531082672 021

LS

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,
Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, Ehrendomherr, wirkl. Consistorial-Rath
und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,
bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

Linz 1890.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

UNIV.-BIBL. TÜBINGEN

Gd 584

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1890 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1040 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Ablässe. Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Fr. Beringer, Consultor der hl. Ablass-Congregation zu Rom 186, 471, 705, 953

Allerseelen und seine Feier im christl. Volke. Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen) 825

Altaria fixa. Construction der Altaria fixa. Von Prof. Jos. Schwarz in Linz 592

Beruf. Briefe an einen jungen Theologen. Von Prälat Dr. Fr. Hettinger, Univ.-Prof. in Würzburg (4. Artikel) 8

— — Vorbereitung für den priesterlichen Beruf. Briefe an einen jungen Theologen. (5. Artikel.) Von Prälat Dr. Franz Hettinger 265

— — Vorbildung in den Mittelschulen. Briefe an einen jungen Theologen. (6. Artikel.) Von Prälat Dr. Franz Hettinger 861

Bilder. Ueber das Restaurieren der Bilder. Von P. Virgil Gangl, Ord. Cap. 607

Brautexamen. Das Wichtigste für das Brautexamen. Von Domdecan Dr. Johann Pruner in Eichstätt 521

Charfreitag und seine Feier im christl. Volke. Von Vicar Dr. Samson . 359

Clerus. Der Clerus und das kath. Volk. Von Prof. P. August Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland) 24

Congruagesetz Die Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 zum provisorischen Congruagesetze vom 15. April 1885. Erläutert von Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular in Linz 464

Döllinger im Jahre 1834. Von Josef Wiedemann, Priester des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Sterne und Pfarrer in Franzensbad bei Eger (Böhmen) 857

Eheschließung. Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Eheschließung militärpflichtiger Personen. Von Franz X. Worell, reg. Chorherr in St. Florian 72

Encyclica „Aeterni Patris". Ueber einige Früchte der Encyklika „Aeterni Patris". Von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 790

Erfolg. Das Geheimnis des Erfolges. Von P. Albert Maria Weiß, O. P. 765

Gebüren-Aequivalent. Ueber das Gebüren-Aequivalent. Von Can. Msgr. Anton Pinzger 828

Glauben und Vernunftwissenschaft. Das Verhältnis zwischen Glauben und Vernunftwissenschaft nach den Entscheidungen des Vaticanums de fide cath. cap. IV. Von Pfr. Kempf in Sommerach (Unterfranken, Bayern):

— — I. Berührungspunkte und Rangordnung zwischen Dogma und Vernunftwissenschaft 49

— — II. Autonomes Rechtsgebiet des Glaubens gegenüber der Vernunftwissenschaft 330

— — III. Die Vernunftwissenschaft in ihrer Berechtigung — und ihre Dienstleistungen für den Glauben 582

— — IV. Die Wissenschaft unter der gesegneten Obhut u. Führung d. Glaubens 815

Heilige. Die Nachahmung der Heiligen. Eine ascetische Studie. Von Prof. Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt:

— — Die Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne ist in der Regel unmöglich. A) Allgemeines 56

— — B) Besonderes 317

— — Die Nachahmung der Heiligen im weiteren Sinne ist möglich:

A) Principielles 568

B) Einige Methoden der Nachahmung 803

Seite

Herz Jesufest. Die neuesten Bestimmungen über das Herz Jesufest und die ersten Monatsfreitage. Von P. Franz Beringer, S. J. in Rom . 190
— — Die neuesten Bestimmungen über d. Herz Jesufest. V. P. Fr. Beringer 708
Hettinger. Prälat Professor Dr. Hettinger. Von Univ.-Prof. Dr. Goepfert in Würzburg 457
— — Zur Erinnerung an Prälat Dr. Franz Hettinger. Von Dr. Samson 855

Inseratenwesen. Das Inseratenwesen, betrachtet vom Standpunkte der christl. Moral. Von Univ.-Prof. Dr. Franz M. Schindler in Wien 769
Jugendlecture. Unterhaltendes, Gemeinnütziges, Belehrendes für Schüler von 12—14 Jahren, besonders für Studierende. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth . 77
— — A) Einiges aus Naturgeschichte und Naturlehre. B) Nachträge zur Literatur für die Jugend unter 14 Jahren. Von J. Langthaler 340
Kirchenpatrone. Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit und in specie des Landes ob der Enns — in seiner hohen u. tiefen Bedeutung I. Von Joh. Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab 91
— — I. Zum dreieinigen Gott, zur heiligsten Dreifaltigkeit; zum hl. Salvator; zum hl. Erlöser; zum hl. Kreuz; zur hl. Kreuzerfindung . . 96
— — Zum hl. Geist 97
— — II. Zum hl. Großmartyrer (Megalomartyr) Georgius 362
— — Zum hl. Blutzeugen Florianus 363
— — Zum hl. Blutzeugen Pancratius. Zum hl. Blutzeugen Dionysius . 364
— — Dem hl. Blutzeugen Romanus. Zu dem hl. Blutzeugen Hippolytus 365
— — Zum hl. Blutzeugen Pantaleon. Zum hl. Blutzeugen Achaz . . . 366
— — Zum hl. Erzengel Michael 367
— — Zur hl. Gottesmutter und Jungfrau Maria, Mater Dei, Virgo, Thaumaturga, etc. zu unserer lieben Frau 368
— — III. Zum hl. Johannes dem Täufer und Vorläufer Christi, — Joannes Baptista, Hiero de Rege 610
— — Zu den hhl. Apostelfürsten und Blutzeugen Petrus und Paulus . 612
— — Zum hl. Apostel Andreas, gemartert zu Achaja unter dem Pronconsul Aegeas 613
— — Zum hl. Stephanus, Diaconus und Protomartyr — St. Laurentius, Archidiaconus ꝛc. Romae sub imperatore Valeriano martyrium passus a. 258 615
— — „St. Quirinus, Episcopus in Sciscia in Illyrico, Martyr.“ — St. Maximilianus, Episcopus Laureacensis, confessor et martyr † 284 Celejae in Pannonia, Patronus ecclesiae Passaviensis, nec non Lincensis 616
— — IV. St. Valentinus, Episcopus, confessor 845
— — St. Martinus, Episcopus Touronensis in Gallia et confessor . . 847
— — St. Remigius, Episcopus Rhemensis in Gallia 848
— — St. Blasius, Episcopus et martyr zu Sebaste im Pontus. St. Erasmus, Episcopus, martyr in Campania sub Diocletiano et Maximiniano. — St. Cyriacus, Diaconus, martyr Romae sub Maximiniano . . 849
— — St. Christophorus, martyr Sami in Lycia sub Decio imp.: „tam Latinis, quam Graecis notissimus“. — St. Vitus, martyr in Sicilia sub Diocletiano 850
— — St. Aegydius, Abbas in provincia Narbonensi 851
— — St. Leonardus, discipulus St. Remigii, confessor, Abt u. Ordensstifter. — St. Margaritha, virgo et martyr Antiochiae 852
— — St. Catharina, virgo et martyr 853
— — St. Barbara, virgo et martyr, aus Nicomedia 854

Kirchtage. Gedanken über die heutige Feier der sogenannten Kirchtage. Von Pfarrvicar P. Benedict Kluge, Cistercienser-Priester in Würflach bei Neunkirchen (Niederösterreich) 313
Kreuzweg. Der Kreuzweg. Von Prälat Dr. Franz Hettinger 1

Magdalena. Die Verehrung der hl. Maria Magdalena (22. Juli) im christl. Volke. Von Vicar Dr. Samson 589
Mariä-Himmelfahrt. Ueber den Hingang der seligsten Jungfrau aus dieser Welt in den Himmel. Von Domcapitular Dr. Johann Katschthaler in Salzburg (Erster Artikel): Maria ist gestorben 20
— — (2. Artikel): Die beschleunigte Auferstehung u. Himmelfahrt Mariens 297

Seite
Mariä Himmelfahrt. (3. Artikel): Maria im Himmel 532
Meßwein. Unverfälschter und unverdorbener Meßwein. Von P. Subprior Ludwig Deboys in Seitenstetten 812
Neujahr und seine Feier im christl. Volke. Von Vicar Dr. Samson . . 75
Sammlungen durch die Klosterfrauen. Von Can. Msgr. Pinzger . . . 468
Sünde. Kriterien um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen. Von Provincial P. Hilarius Gatterer, Ord. Cap., Lector der Theologie in Meran (Erster Artikel) 274
— — (Zweiter Artikel) 552
Theater. Etwas für die Dilettantenbühne. Materiale für Kinder-, Vereins- und Familientheater. Von Pfarrvicar Johann Langthaler 597
Verein der Priester der Anbetung. Von P. Franz Beringer, S. J. in Rom 955
Vereine. Kirchliche Vereine und Bruderschaften im Verhältnis zu den Staatsgesetzen. Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit und Domcapitular in Olmütz 285
— — Kirchliche Vereine und Bruderschaften in Bezug auf die Assistenz beim Gottesdienste mit Kerzen u. Fahnen. Von Dr. J. Symersky in Olmütz 296
Verifications-Verfahren. Das Verifications-Verfahren bei Vollziehung einer Ehedispens des heil. Stuhles. Von Dr. Adolf Bertram in Hildesheim (Preußen) 42
Weihnachtsspiele und andere biblische Schauspiele für Kinder-, Vereins- und Familien-Theater. Von Pfarrvicar Johann Langthaler 832
Wirtshausbesuch. Der Wirtshausbesuch der Geistlichen beurtheilt unter dem Gesichtspunkte der Erlaubtheit u. Schicklichkeit. Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br. 540
— — Der Wirtshausbesuch der Geistlichen beurtheilt unter dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit. Von Dr. Jakob Schmitt 796

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Abgestandener Katholik. Zweifelsfall betreffend die Provision und kirchliche Beerdigung eines „abgestandenen" Katholiken. Von P. Aug. Lehmkuhl 98
Abortus. Ein Fall über procurantes abortum. Von P. Aug. Lehmkuhl 618
Absolutio complicis. Erstreckt sich das Reservat der absolutio complicis auch auf den Fall, dass jemand vor Empfang der höheren Weihen sich verfehlt habe? Von P. Bernhard Schmid, O. S. B. in Scheyern . 883
Absolution. Wann kann und soll das Beichtkind absolviert werden? Von Dr. Anton Pauritsch in Feldkirchen bei Graz 137
Abweichungen von liturgischen Bestimmungen. Entschuldigungsgründe für Abweichungen von liturgischen Bestimmungen. Von Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian 910
Altarmensa. Darf die Altarmensa zum Schutze der Altartücher mit einem Brette bedeckt werden? Von Pfarrer Josef Würf in Böbing (Bayern) 414
Annahme an Kindesstatt. Eintragung der Annahme an Kindesstatt. Von Franz X. Prandl 140
Armenhauspflegling. Restitution an einen Armenhauspflegling. Von Prof. Dr. Josef Niglutsch in Trient 901
Applicatio pro populo. Verlegung der applicatio pro populo wegen eines Seelenamtes oder sonstigen bestellten Amtes. Von Dr. Aldolf Bertram 135
Aussetzung des Allerheiligsten. Einige Entscheidungen S. Rit. Congr. bezüglich der Aussetzung des allerh. Sacramentes. Von Prof. Josef Schwarz 406
Austritt aus der Kirche. Gesetzliche Bestimmungen in Preußen über den Austritt aus der Kirche 410
Beerdigung und Leichengottesdienst am hohen Weihnachtsfeste 143
Beichtsigill. Das Beichtsigill muss auch im Beichtstuhle gewahrt werden. Von Prof. Dr. Johann Ackerl in St. Florian 116
Beichtspiegel für Kinder 913
Beichtzettel gestohlen und verkauft. Von Lector P. Sebastian Soldati im Carmelitenkloster zu Raab 655
Bibel. Der Gebrauch einer protestantischen Bibel bei Beeidigung der Katholiken ist unerlaubt. Von Univ.-Prof. Dr. Johann Wirthmüller in München 101
Bilder und Statuen. Dürfen Bilder und Statuen in Kirchen mit Kleidern versehen werden? Von Franz X. Prandl 140
Blumen. Ueber die Altar-Blumen. Von Prof. W. Flodermann in Trautenau 658

Seite

Brandschaden. Negative Cooperation zu einem Brandschaden und Restitutionspflicht. Von Pfarrer Dr. Adam Wiehe in Beuren 118
Brandstiftung. Restitutionspflicht wegen Brandstiftung. Von Univ.-Prof. Dr. Johann Wirthmüller 626
Brautbeichte. Ein schwieriger Umstand bei Aufnahme einer Brautbeichte betreffend die Schwangerschaft der Braut. Von P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien 892
Brevier. Veränderte Officien einiger im Brevier-Anhange stehender Feste. Von Prof. Rudolf Buchwald in Groß-Strehlitz (Preußisch-Schlesien) 145
— — Sind statusmäßig angestellte Hilfspriester (Cooperatoren, Kapläne, Vicare ꝛc.) wegen schuldbarer Versäumnis des Breviergebetes restitutionspflichtig? Von P. Franz Mair, C. SS. R., in Wien 401
— — Welche Wünsche dürften bei einer neuen Auflage eines Breviers, speciell eines Reise-Breviers, zu berücksichtigen sein? Von Dr. Wilhelm Frye in Birnstein (Cassel) 661
Bußwerk. Ein bedenkliches Bußwerk 145

Choralgesang. Hatte der liturgische Choralgesang einen Einfluss auf die sogenannte Reformation? Von Pfarrer F. Bichlmair in Rottenbuch 408
Censur: procurantes abortum. Wer verfällt der Censur: procurantes abortum effectu secuto? Von Dr. Anton Pauritsch 903
Clausel: Ueber die Clausel: iniuncta confessione. Von Pfarrer Dr. Peter Ott in Roxheim (Preußen) 905
Confessionswechsel von Kindern aus einer gemischten Ehe. Von Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer in Graz 871
Corporale. Ist das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten? Von Prof. Josef Schwarz 413

Delegation. Eine Ehe vor fremdem Priester ohne ausdrückliche Delegation des zuständigen Pfarrers geschlossen. Von Prof. P. August Lehmkuhl 370
Denunciant. Muss ein Denunciant den durch die Denunciation verursachten Schaden ersetzen? Von Univ.-Prof. Dr. Marcellin J. Schlager in Graz 898
Diöcesan-Synode. Ueber die Art und Weise, die Diöcesan-Synode zu halten 660

Ehehindernisse. Dispens von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todbette. Von Dechant P. Wolfgang Dannerbauer in Petenbach 640
Eheliche Lebensgemeinschaft. Von Univ.-Prof. Dr. Fr. Goepfert in Würzburg 378
Execration der Altäre nach den Entscheidungen der Riten-Congregation . . 141
Exemption der Ordensgemeinde bei Beerdigung eines Ordensmitgliedes außerhalb des Ordenshauses auf dem Ortsfriedhofe. Von Consultor P. Karl von Dilgskron, O. SS. R. in Rom 894

Finder. Etwaige Verpflichtung eines Finders, der über eine gefundene Sache frei verfügt hat, ohne nach dem Eigenthümer Nachfrage angestellt zu haben. Von Pfarrer Dr. Adam Wiehe in Beuren (Preußen) . . . 390

Gastwirte. Sündigen Gastwirte schwer, wenn sie Gästen, die sich berauschen, oder gar schon berauscht sind, noch geistige Getränke verabreichen? Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 379
Genuflexion des Celebranten vor dem Allerheiligsten. Von I. N. D. . . . 908
Glaubensbekenntnis. Ein Gewissensfall über die confessio externa fidei. Von Prof. Josef Aertnys, C. SS. R., in Wittem (Holland) 376

Heilige Schrift. Ob die Kirche im Mittelalter die heilige Schrift missachtete? Von Lector P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr. in Hall (Tirol) 632
Herz Jesu-Fest. Liturgische Bemerkungen zum neuen Decrete über das Herz Jesu-Fest. Von Prof. Josef Schwarz 649

Incensation der Altäre am Kirchweihfeste. Von Pfarrer Josef Würf in Böbing (Bayern) 417

Kirchenbau. Aufbewahrung der Kirchenbaupläne 656
Kirchenglocken. Die neue Methode Kirchenglocken aufzuhängen. Von Pfarrer Franz Viefhues in Schönering 663

Legitimation. Was hat der Matrikenführer bei der Legitimation eines im Ehebruche erzeugten unehelichen Kindes zu thun? Von Franz Prandl 418
Legitimierung. Eine ungiltige, unrichtige Legitimierung. Von Dechant P. Coloman Assem in Zwettl (N.-Oe.) 131
Libera. Ritus beim Libera oder Absolution ad tumbam. Von Fr. Prandl 665

Mischehe. Eine nur vor dem Standesamte abgeschlossene und dann gerichtlich geschiedene Mischehe in der Diöcese Kulm. Von Domcapitular Dr. Braun in Fulda 111

Seite

Mode. Die Sünde der Mode. Von Prof. Dr. Jos. Scheicher in St. Pölten 886
Neid als Hauptsünde oder Todsünde. Von Prof. Dr. Ant. Auer in Salzburg 872
Occasio proxima oder: Man kann überall brav bleiben, wenn man will. Von Pfarrvicar Josef Sailer in Walding bei Ottensheim 875
Octava festi Domini. Von Religionslehrer Rudolf Buchwald 664
Oelung. Wiederholung der letzten Oelung. Von Univ.-Prof. Dr. Goepfert 102
Officien. Concurrenz zweier Officien. Von Relig.-Prof. Rudolf Buchwald 407
Opferwein aus dem Gasthause. Von Spiritual Dr. Ignaz Wild in Linz 653
Ordensschwestern. Ueber die Beicht von Ordensschwestern. Von Professor P. August Lehmkuhl 620
Pfarrbeneficium. Ungiltige Collation eines resignierten Pfarrbeneficiums. Einfluss des Triennalbesitzes nach der Apostolischen Kanzleiregel 36. Von Prof. und Domcapitular Dr. Braun 622
Pfarrer. Kann ein Mitglied der bischöfl. Behörde ohne Wissen und Erlaubnis des Pfarrers in jedem Orte der Diöcese Amt und Predigt halten, wie das der Bischof kann und darf? Darf kirchenrechtlich ein geistl. Rath, der Domherr ist, dasselbe? Von Dr. Josef Symersky, päpstl. Hausprälat und Domcapitular in Olmütz 374
Poenitentiaria apostolica. Etwas über die sacra Poenitentiaria apostolica und deren Procedur, namentlich in Behandlung des casus complicis 878
Praefatio bei transferierter Solemnität. Von Rector Wilhelm Emanuel Hubert in Mainz 411
Priestermangel. Eine beachtenswerte Stimme über Priestermangel und dessen Abhilfe aus dem J. 1807. Von Benef. Dr. Petrus Bruder in Dieburg 394
Primiz. Presbyter assistens bei einer Primiz. Von Religionslehrer Rudolf Buchwald 657
Remedium illicitum 408
Reservate. Kann ein Pfarrer in der Fremde seine Pfarrkinder, kann er daselbst auch Fremde von Reservaten, und von welchen, absolvieren? Von Domkaplan Dr. Kilian in Limburg an der Lahn 133
Restitution. Muss ein unredlicher Besitzer restituieren? Von Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager 630
— — Verunglückte Restitutions-Vermittlung. Von Prof. P. Julius Müllendorff S. J. in Klagenfurt 641
Rosenkranz-Andacht. Gewinnung der Ablässe für die Rosenkranz-Andacht im October. Von Pfarrvicar Josef Sailer in Walding 629
Sanctissimum. Eines der Mittel, die Christgläubigen zum Besuche des hochh. Sacramentes anzuleiten. Von P. J. P. Arnoldi, C. SS. R. in Leoben 645
Schadenersatz. Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man von dem Nächsten einen Schaden nicht abgewendet hat? Von Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager 384
Schadloshaltung einer Magd. Von Rector P. Georg Freund, C. SS. R. in Wien 122
Schulkinder. Unaufmerksame Schulkinder. Von E. Pfarrer J. Bichlmair in Freising (Bayern) 912
Simultankirche. Ueber Simultankirchen. Von Prof. Dr. Josef Niglutsch 129
Speiseröhrenkrebs. Spendung des Viaticums bei Speiseröhrenkrebs. Von Rector P. Johann Schwienbacher in Innsbruck 124
Stiftmesse. Soll man Seelenmessen lesen lassen, oder eine Stiftmesse errichten? Von P. Ambros Kienle, O. S. B. in Beuren (Hohenzollern) . . . 647
Taufbuch. Ein zweifellos uneheliches erzeugtes Kind gesetzlich als ehelich. Von Franz Prandl 398
Taufe. Bedingungsweise Wiederholung der Taufe. Von Univ.-Prof. Dr. Fr. Goepfert 628
Telephon. Ist die Absolution mittels Telephon zulässig? Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 389
Uneheliche Kinder. Uneheliche, vor dem Forum des Staates für ehelich angesehene Kinder. Von Canonicus Prof. Anton Skocdopole in Budweis 891
Unzucht als Haupt- oder Todsünde. Von Prof Dr. Anton Auer . . . 630
Vermächtnis. Gewissensfall über ein Vermächtnis. Von P. Aug. Lehmkuhl 866
Versuchungen der Sterbenden. Von Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert . . . 870
Vertrag. Bedürfen minderjährige Brautleute zum Abschluss eines auf die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder sich beziehenden Vertrages der Zustimmung ihrer Gewalthaber? Von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer 104

Seite

Wehrgesetz. Das Brautprüfungs-Protokoll und das jüngste Wehrgesetz. Von Dechant P. Wolfgang Dannerbauer 385
Wiederconsecration eines altare portatile. Von Msgr. Franz Freih. v. Oer, f. b. Hofkaplan in Graz 899
Zeitung. Ein gebundener Zeitungs-Abonnent. Von Spiritual Dr. Jg. Wild 393

C. Literatur.

Adeodatus Aurelius. Cardinal Peccis Schrift: „Lehren des heiligen Thomas über den Einfluss Gottes auf die Handlungen der vernünftigen Geschöpfe und über die scientia media". Recensiert von Jul. Costa Rossetti, S. J. in Preßburg 167
Agostino da Monteseltro, P. Conferenzreden: „Die Wahrheit". Rec. von Prälat und Stadtpfarrer Dr. Anton Westermayer in München . . 155
— — Monteseltros Predigten: Zweiter Band: „Jesus Christus und die christliche Wahrheit". Rec. von Prälat Dr. Anton Westermayer . . 156
— — Die Predigten des hochw. P. Augustin von Monteseltro, O. S. Fr., gehalten in S. Carlo zu Rom, Florenz und Turin. Rec. von Prälat Dr. A. Westermayer 157
— — Conferenzreden: „Die Wahrheit". Dritter Band. Rec. von Prälat Dr. A. Westermayer 932
Albers Reinhold. Der Freund am Krankenbette. Rec. von Hospital-Pfarrcurat J. B. Kempf in Mainz 181
Anderdon W. H., S. J. — Hoffmann. M. „Heiligenbilder". Ausgewählte Legenden. Rec. von Prof. Dav. Mark in Brixen 440
Antoniewicz Karl, P. S. J. Die Krippe. Betrachtungen und Gebete für zehn Tage der heiligen Weihnachtszeit den lieben Kleinen gewidmet. Rec. von Franz Powollik in Lonschnik (Preußen) 185
— — do. do. Zweite Auflage 952
Arndt Augustin, S. J. Der hl. Stanislaus Kostka, Patron der Jugend. Rec. von Pfr. Anton Steiner in Achau (Niederösterreich) 704
Ausserer Peter Paul, P. O. S. Fr. Seraphisches Martyrologium, enthaltend kurze Lebensumrisse der Heiligen und Seligen aus allen drei Orden des hl. Franciscus. Rec. von Prof. Dr. Herm. Kerstgens in Freistadt 698
Bauchinger Matthäus, P. Der selige Clemens M. Hofbauer. Ein Lebensbild. Rec. von Pfr. Josef Maurer in Markthof 680
Baunard, P., Dr. Leben der Mutter Philippine Duchesne, Ordensfrau der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu und Gründerin der ersten Häuser dieser Gesellschaft in Amerika. Nach der 3. Auflage. Rec. von Philipp Prinz von Arenberg, päpstl. Kämmerer in Eichstätt 170
Bautz Josef. Grundzüge der katholischen Dogmatik. Zweiter Theil. Rec. von P. Gottfried Noggler, Lector der P. P. Kapuziner in Innsbruck . . 672
Bendel A., Dr. von. Der junge Christ im Gebete. Eine Sammlung von Gebeten für katholische Christen. Rec. von Spiritual Dr. Ignaz Wild in Linz 455
Bolanden Konrad von. Der Preßkaplan. Erzählung für das Volk. Rec. von Rector P. Georg Dießel, C. Ss. R. in Grulich (Böhmen) 682
Bosco Joh., Priester. Biographie des jungen Ludwig Florian Anton Colle. Eine Anleitung zur Kindererziehung. Rec. von P. Benedict Herzog, Karmelit in Linz 452
— — J., Pr. Sieben Betrachtungen, für jeden Tag der Woche. Rec. von H. R. 948
Bran Felician. De jejunio ecclesiastico in genere deque jejuniis ecclesiae orientalis in specie. Rec. von Prof. Dr. Xaver Pfeifer 947
Bresciani, P. Die Gräfin Mathilde von Canossa und Jolantha von Gröningen. Rec. von Pfr. J. Kröll in Schönthal 701
Breviarium eucharisticum. Rec. von Prof. Jos. Kobler in Linz 703
Brüll Andr., Dr. Bibelkunde für höhere Lehranstalten und Lehrer-Seminare. Rec. von Christian Schüller, emerit. Relig.-Prof. in Wien 175
Brunner Seb. Allerhand Tugendbolde aus der Aufklärungsperiode. Rec. von Wilh. Klein, Relig.-Prof. in Teschen 165
— — Eine Pechfackel. Zur Beleuchtung einiger Prachtexemplare aus dem neuevangelischen Schnüffelbunde. Rec. von Msgr. Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten 678
Bruno. Im Geiste Overbergs oder Signale der „alten Garde" für Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen. Rec. von Prof. Dr. Schaedler in Landau (Pfalz) 944

Seite

Brzobohaty Jos., Dr. Der Entwurf des Strafgesetzes. Vom christlich-socialen Standpunkte kritisch beleuchtet. Rec. vom Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Hermann Esser in Linz 673
Buchmann Joh. Nep., P. Die heiligen vierzehn Nothhelfer. Andachtsbüchlein für das katholische Volk. Rec. von Leopold Vetter 705

Cattaneo C. Ambr., P. S. J. — Höhler, Dr. Vorbereitung auf einen guten Tod. Rec. von P. Gregor Meyer, O. S. B. in Metten (Bayern) . . 448
Ceberg Alfons, P. Aufblick zu Gott. Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen, mit besonderer Berücksichtigung des Kirchenjahres. Rec. von Leopold Vetter in Lasberg 704
Clarus Ludwig. Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta. Zweiter Band. Rec. von Pfr. J. Kröll in Schönthal 702
— — Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta. Dritter Band. Rec. von Pfr. J. Kröll 703
Coloridge H. J, P. S. J. Die Menschwerdung des Sohnes Gottes. Rec. von Dr. Peter Ott in Wetzlar 694
Communion-Gebete 951
Costa-Rossetti Julius, S. J. Philosophia moralis etc. Rec. von Univ.-Prof. Dr. W. Frind in Prag 150
— — De spiritu Societatis Jesu. Rec. von Spiritual Dr. Jg. Wild in Linz 183
Croiset, P. S. J. Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Rec. von Pfarrvicar Fr. Resch in Grünbach 444
Cura infirmorum. Agende und Gebetbuch für den Priester am Krankenbette. Rec. von P. Bernard Grüner, O. S. B. im Stift Lambach 700
Curé A, Abbé. Livre sur la vie et la mort de saint Dominique. Rec. von Pfr. Josef Othmar Rudigier in Götzis (Vorarlberg) 449
Cyprian Fr., P. Leben der ehrwürdigen Anna von Jesu, unbeschuhten Carmeliterin. Rec. von P. Benedict Herzog, Carmelit in Linz 186

Darboy, Msgr. Betrachtungen zu jedem Capitel der Nachfolge Christi. Rec. von Prof. Josef Schwarz in Linz 936
Diefenbach A. Volksmissionen! Missionsbuch: „Nur eins thut noth". Rec. von Priester Mehler in Selb-Stadt (Bayern) 169
Diel Peter, P. S. J. „Das Eine Nothwendige". Betrachtungsbuch. Rec von Josef Kurz, k. k. Hofkaplan und Pfarrer am Hof in Wien 169
Dippel Josef, Dr. Die heilige Passions- und Osterwoche des kath. Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 164
— — Der Weihnachtsfestkreis des kath. Kirchenjahres in seiner Bedeutung für das christliche Leben. Rec. von Prof. Franz Bole in Brixen . . 922
Diurnale parvum etc. Rec. von Prof. Schwarz in Linz 174
Dosenbach St., P. Der Monat November dem Gedächtnisse der Seelen im Fegfeuer geweiht. Rec. von Pfarrvicar Josef Pachinger in St. Gotthard 704
Doß Adolf von, P. S. J. Die Perle der Tugenden. Gedenkblätter für die christliche Jugend. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger . . . 681
Drane Augusta Theodosia. Der Johanniter-Orden. Rec. von Prof. Floderermann in Trautenau 683
Drexelius Jer., P. S. J. Bücher für das gottselige Leben. III. Goldenes Buch oder: Die Kunst, hier lange, dort ewig zu leben. Rec. von Spiritual Anton Dobner von Dobenau in St. Pölten 168
Duilhé F. de Saint-Projet. — Braig C., Dr. Apologie des Christenthums auf dem Boden der empirischen Forschung. Rec. von Univ.-Prof. Dr. A. Koenig in Breslau 934

Ecker Jakob Knospen. Rec. von Prof. Dr. Rudolf Schachinger in Melk 681
Egger Augustin, Bischof. Die angebliche Intoleranz der kath. Kirchendisciplin. Rec. von Domcapitular J. B. Röhm in Passau 428
Encyclica. Sendschreiben Leo XIII.: „Exeunte jam anno" erlassen am Weihnachtstage 1888 „vom christlichen Leben". Rec. von Pfr. Franz X. Lang in Sigharting (Oberösterreich) 443
Erdinger Anton, Canonicus. Bibliographie des Clerus der Diöcese St. Pölten. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems a. D. . . . 676
Esser Thomas Fr. Unser Lieben Frauen-Rosenkranz 172
Evers Georg G. Erlebnisse eines lutherischen Pastors. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Stanonik in Graz 163

Seite

Ayers, Georg G. Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Stanonik 431

Bärber W. Lasset uns beten! Vollständiges Gebetbuch für kath. Christen. Rec. von Pfarrv. Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 705, 952

— — Oremus! Ein Gebetbuch für kath. Christen. Rec. von Pfarrv. Norbert Hanrieder 705

Fastenau F. B. Julian der Abtrünnige. Roman aus dem vierten christl. Jahrhundert. Rec. von Pfarrv. Norbert Hanrieder 690

Faustmann Dominicus Josef. Rorate. Anleitung, die heilige Advents- und Weihnachtszeit auf gottgefällige und verdienstliche Weise zuzubringen. Rec. von Propst Dr. Josef Walter in Innichen 947

— — Der Rosenkranzmonat. Ein Büchlein zur Belehrung über den heiligen Rosenkranz. Rec. von Propst Dr. Josef Walter 947

Favento-Apollonii. Quaestiunculae Quaedam Theologicae etc. Rec. von Univ.-Prof. Dr. F. Bach in München 922

Fritz Ludwig, P. Das Officium Defunctorum in homiletischen Vorträgen. Rec. von Domprediger Dr. Rudolf Hittmair in Linz 923

Fuchs Ed. — Brynych Ed., Dr. Katechetische Predigten II. Bd. Katechetische Cyklusprediger. Rec. von Pfr. Gaile in Schloss Zeil (Württemberg) 167

Gaudentius, P. Ablass- und Bruderschaftsbuch für kath. Christen. II. Band, fünfte, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Rec. von Prof. Flodermann in Trautenau 455

Gebetbilder. Einige neue Gebetbilder aus dem Verlage von Benziger & Co. Rec. von Leopold Vetter in Lasberg 692

Gedenkbildchen. Verlag Passavia in Passau. Rec. von Pfarrv N. Hanrieder 690

Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Hurter in Wien 687

Gemminger Ludw. Aloisiusbüchlein. Rec. von Prof. Dr. A. Hartl in Ried 693

Gerlach Hermann, Canonicus. Thomae a Kempis De imitatione Christi Libri quatuor. Rec. von Albert Pucher in Vöcklabruck 945

Geyer H. Vergangenheit und Zukunft der Kirche Christi. Rec. von Prof. Dr. Philipp Kohout in Linz 422

Ginal J. N. Drei Serien Oelbergs-Betrachtungen für die Fasten-Donnerstage. Rec. von Dr. W. E. Hubert, Rector in Mainz 169

Glaser Georg. Katechetische Predigt-Entwürfe auf Grundlage des Deharbeschen Katechismus. Rec. von P. Philibert Seebök, O. S. Fr. in Hall (Tirol) 950

Goffine. Handpostillen. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger . . . 952

Grießl. Das Gotteskind im Gottesdienste 951

Gruber. Krscanski Nauk za puk. Rec. von Pfr. Dr. Stephan Mihinic in Zlatar (Croatien) 685

Guéranger Prosper, Abt — Heinrich F. B., Dr., Domdechant. Das Kirchenjahr. Rec. von Decan Albert von Hörmann in Matrei (Tirol) . . 932

Haberl F. X. Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1889. Rec. von Dechant Josef Gabler in Waidhofen a. d. Ybbs 451

Habert Joh. Ev. Jordani-Messe in C-dur für vier Singstimmen. Rec. von Achleitner in Steinerkirchen 179

Haffner Franz. Kurze Frühreden auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Rec. von Leopold Vetter 179

Hammerstein L. von, S. J. Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit. 5. Auflage. Rec. von Prof. Dr. Constantin Gutberlet in Fulda . . 422

— — Edgar ꝛc. 6. Auflage. Rec. von Prof. Dr. C. Gutberlet 920

Harmuth C. F. August. Der chronologische Rhythmus des alten Testamentes. Rec. von Dr. G. Hoberg, Prof. der Theologie in Paderborn 166

Hart van der, Dr. Historisches Novum: Hermann van der Hart, der Quellhistoriker Constanz'. Rec. von Prof. Dr. Peter Macherl in Graz . . 937

Hasler Ferd., Dr. Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaft und Moral. Rec. von Prof. Dr. Schaedler in Landau (Pfalz) 944

Hasse C. Kunststudien. III. Heft: 4. Die Verklärung Christi von Raffael. Rec. von Prof. Dr. Friedrich Schneider in Mainz 162

Hattler Franz, P. S. J. Josef-Katechismus. Rec. von P. Ambrosius Kaeß, Subprior der Carmeliten in Würzburg 180

— — Die drei neuen Heiligen der Gesellschaft Jesu: Alfons Rodriguez, Johannes Berchmans und P. Peter Claver 435

Seite

Hattler Franz, P. S. J. Herz Mariä-Monat. Zugleich Handbuch für die Bruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä. Rec. von Pfarrv. Frz. Resch in Grünbach 453
— — Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 680
— — Herz Jesu-Büchlein für Kinder Rec. von P. Bernhard Maria Wörnhart, Lector der Theologie in Hall (Tirol) 701
Heinrich J. B., Dr. Dogmatische Theologie. Siebenter Band, 1. Abtheilung. Rec. von P. Georg Noggler, Lector der Dogmatik in Innsbruck . . 148
— — Dogmatische Theologie. Sechster Band. Rec von P. G. Noggler . 671
Heitemayer Ferd. Die Heiligen Deutschlands. Rec. von Dr. Samson in Darfeld 434
Hellweger Ferd. Die Lilie 951
Hellwig Bernh. Die vier Temperamente bei Erwachsenen 180
Hergenröther J., Cardinal. Leonis X. Pont. Max. Regesta sub gloriosis auspiciis Leonis PP. XIII. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leopold Schuster 935
Hertzsch Robert Hugo. Beweis eines persönlichen Gottes und der Unsterblichkeit der Seele. Rec. von Pfarrv. Math. Rupertsberger in Niederrana 438
Hilarius, P. Compendium Thelogiae Moralis. Rec. von Prof. Schmuckenschläger 424
Hinterlechner Martin, P. Seraphische Weckstimmen für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Vaters Franciscus. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens 698
Hofbauer Clemens Maria. Festfeier der Beatification des sel. Clemens Maria Hofbauer bei Maria am Gestade in Wien. Rec. von Spiritualdirector Franz Stauracz in Wien 453
Holzammer J. B., Dr. Dr. J. Schusters Handbuch zur biblischen Geschichte. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Otto Schmid in Graz 158
Hummer M., P., O. S. B. Die kleinen Tagzeiten des hl. Vaters Benedict für alle Verehrer des Heiligen 2c. Rec. von N. Eichhorn, Pfr. in Bamberg 691
Huttler M., Dr. Officium defunctorum. Cum appendice precum. Beide Büchlein rec. von P. Gregor Eidenberger in Wilhering 693
Jacobs, Pastor. Die Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens in und außer dem Gefängnisse. Von Joh. B. Lorenz, Seelsorger der k. k. Strafanstalt in Garsten (Oberösterreich) 943
Janssen Joh. Goldener Gnadenschlüssel. Betrachtungen und Gebete zu Ehren des heiligen Geistes. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . 698
Jox A., C. M. Die Liebe des eucharistischen Heilandes. Rec. von P. Petrus Hötzl, O. S. Fr. 176
Jurik Josefine. Himmelsgarten. Illustrierte Blätter für die Kinderwelt. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran 183
Katechismus. Katholischer Katechismus für die Diöcese Trier 442
Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr. Rec. von Decan Lippert 930
Katschthaler Joh., Dr. Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 450
Kaulen Frz., Dr. Einleitung in die hl. Schrift Alten und Neuen Testaments. Zweite Auflage. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Otto Schmid in Graz . 157
Keller Martin. „Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn!" Zweite Auflage. Von Spiritual P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt 179
Kellner L., Dr. Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen. Rec. von Dr. W. E. Hubert, Rector in Mainz 428
Keppler Paul, Dr. Unseres Herrn Trost. Rec. von Pfr. Josef Kröll . . 695
Kinderfreund. Der christliche Kinderfreund. Rec. von L. Vetter 939
Kist Leop. Erlebnisse eines deutschen Feldpaters während des deutsch-französischen Krieges 1870/71. Rec. von Consistorialrath Heinr. Palka, Militär-Curat in Innsbruck 176
Klasen Franz, Dr. Der Prediger und Katechet. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Hurter in Wien, St. Elisabeth 687
Klostermann Mauritius, P. Besuchungen des hl. Sacramentes des Altares für jeden Tag im Monate. Rec. von Spiritual Dr. Ignaz Wild . . 455
Knabenbauer Josef, S. J. Commentarius in Jeremiam prophetam. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Fraidl in Graz 913
Kobler A., P. S. J. Katholisches Leben im Mittelalter. II.—IV. Band. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leopold Schuster in Graz 917
Kobold Gelasius, P. Hexerei, Zauberei, Wahrsagerei 2c. Rec. von Prof. P. G. Kolb, S. J. in Mariaschein (Böhmen) 686

Seite

Kömstedt H. Katechetische Monatsschrift. Rec. von Sebastian Seyr 452
Kotte A. Christliche Schule der Weisheit. Rec. von Dr. Heinrich Müller in Luxemburg 695
Krankentrost. Geistlicher Krankentrost oder zwölf trostreiche Gespräche zwischen dem gekreuzigten Heilande und einem kranken Menschen. Rec. von Pfr. Josef Othmar Rudigier 699
Krauß F. X. Karl. Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einflusse des Christenthums. Rec. von Joh. B. Lorenz, Strafhausseelsorger . 684
Krier Bernh., P. Der Geist des Convictes. Rec. von Dr Heinr. Müller 164
Krier J. Bern. Die Höflichkeit. Rec. von Prof. P. M. Bauchinger, C. SS. R. in Mautern 686
Kröll J. R. Die lauretanische Litanei. Predigten Rec. von P. G. Kolb, S J. 446
Krukowsky Josef, Dr. Maiblumen als Sinnbilder der Tugenden Mariens. Rec. von P. Georg Kolb, S. J. 446
Kunz Fr. Die christliche Erziehung. Rec. von Prof. Franz Bole in Brixen 672

Laage de, P. Clement, S. J. Der Ernst des Lebens. Rec. von Prof. Dr. Josef Moisl in St. Florian 936
Laemmer Hugo, Dr. Institutionen des katholischen Kirchenrechtes. Rec. von Religionslehrer Rudolf Buchwald 670
Langer J. Das Buch der Psalmen. Rec. von Prof. Dr. B Schäfer in Münster 670
Laven Hermann. „Jörg von Falkenstein". Ein historisches Gedicht. Rec. von Prof. P. Heinrich Heggen, S. J. in Klagenfurt 183
Lederer Karl, Dr. Die biblische Zeitrechnung vom Auszuge aus Egypten bis zum Beginn der babylon. Gefangenschaft. Rec von Univ.-Prof. Dr. Franz Fraidl in Graz 151
Lehmann Valentin. Die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes 948
Lehmkuhl August. Der Herz Jesu-Monat durch Gebet und Betrachtung geheiligt. Rec. von Pfarrvicar Franz Resch in Grünbach 443
Leinz A., Dr. Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. Rec. von Dr. Josef Lesar, f.-b. Secretär in Laibach 679
Leiter A. Ceremonien-Büchlein für Sacristane, Ministranten und Ceremoniäre. Rec. von Prof. Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz 687
Lingg Max, Dr. Geschichte des Institutes der Pfarrvisitation in Deutschland. Rec. von Präses Eduard Stingl in Straubing 929
Lohmann Joh B, S. J. Betrachtungen auf alle Tage des Jahres für Priester und Laien. Rec. von A. Perger, S. J. in Ordrup (Dänemark) 181
Lowey H. Die mystischen Bezeichnungen Jesu Christi. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Nirschl in Würzburg 677

Macherl Peter, Dr. Diöcesankarte des Bisthums Seckau. Rec von Franz Wöhrl in Linz 178
Maiblumen. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens 953
Maikäfer Josef. Zweck und Satzungen des Bundes der Jünglinge. — Zweck und Satzungen des Bundes der Jungfrauen. — Beichtspiegel für Schulkinder. — Der gute Ministrant. Sämmtliche vier Werke rec. von Canonicus Wächtler in Podersam 693
Majunke Paul. Luthers Lebensende. Rec. von Dr. Math. Hiptmair in Linz 426
Manna. Gebetbuch zur Verehrung des allerheiligsten Altarssacramentes. Rec. von Pfarrvicar Franz Resch in Grünbach 453
Marin. Das Testament der unbefleckten Jungfrau und Muttergottes Maria. Rec. von Dr. Peter Ott in Wetzlar 694
Melcher Alois. 150 Cyklus-Predigten nach den drei Hauptstücken des Katechismus. Rec. von Pfarrer Josef Kröll in Schönthal (Württemberg) 450
Mey G. Messbüchlein für fromme Kinder. Rec. von P. Bernhard Maria Wörnhart, Lector der Theologie in Hall 701
Michael Emil, Dr., S. J. Rankes Weltgeschichte. Eine kritische Studie. Rec. von Johann Zöchbaur in Innsbruck 938
Ministranten. Regelbüchlein für Ministranten 699
Modetten berühmter alter Meister. Rec. von P. Bernhard Grüner, O. S. B. in Stift Lambach 700
Möller Karl. Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent, Titularbischof von Chersones. Rec. von Pfarrer Josef Maurer in Markthof 445
Mohr Josef — de Ponte Ludwig, P. S. J. Im Kreuze Heil! Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi. Rec. von P. Gr. in M. 175

Seite

Monbrun Alfred — P. Bernhard. Vorbilder der christl. Kirche aller Jahrhunderte. Rec. von P. Benedict Herzog, Subprior der Carmeliten in Linz 700
— — Leben des hl. Simon von Stock, sechsten Generals der Carmeliten und Begründer der Bruderschaft vom heiligen Scapulier. Rec. von Pfarrer Josef Kröll in Schönthal 702
Monsabré J. M. L., P. Kurze Betrachtungen zum Gebrauche beim heiligen Rosenkranzgebete Rec. von Dr. Peter Ott in Wetzlar 689
Müllendorff Julius, P. S. J. Die Parabeln des Herrn. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil (Württemberg) 931
— — Weihnachts-Festkreis. Entwürfe zu Betrachtungen, zunächst für Cleriker 948
Müller Ernest, Bischof †. Theologia moralis. Rec. von Prof. Josef Weiß in St. Florian 146

Neumayr Emanuel, P. Theorie des Strebens nach Thomas von Aquin . 447
Neustifter Josef, P. O. S. B Führer der Jugend zum heiligsten Herzen Jesu. Rec. von P. Benedict Herzog, Carmelit in Linz 452
Nirschl Josef, Dr. Der hl. Valentin, erster Bischof von Passau und Rhätien. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Alois Knöpfler in München 949

Oberdörffer P., Dr. Kölner Correspondenz für die geistlichen Präsides kath. Vereinigungen der arbeitenden Stände. Rec. von Diöc.-Gesellenvereins-Präses J. Ev. Strobl in Steyr 942
Orden. Der dritte Orden vom hl. Franciscus, seine Regeln und Uebungen nach der Reform Leos XIII. 699

Palmieri S. J. Commentarius in Epistolam ad Galatas. Rec. von Prof. Dr. Philipp Kohout in Linz 420
— — Antonii Ballerini e Soc. J. Opus Theologicum Morale etc. Rec. von Prof. P. Augustin Lehmkuhl 914
Pastor Ludwig, Dr. Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Rec. von Director P. Andreas Kobler, S. J. in Klagenfurt . 666
Patiß Georg, P. S. J. Die Verehrung des hl. Hauptes Jesu Christi. Rec. von Prof. Dr. Hermann Kerstgens in Freistadt 698
— — Novene zu Ehren des hl. Peter Claver, S. J. Rec. von Lector P. Fr. Leitner, C. Ss. R. in Mautern (Steiermark) 699
Pavissich L. C. Omaggio ad Ant Rosmini-Serbati. Rec. von Stiftsdechant Konrad Meindl in Reichersberg 696
— — Offerta di altissima venerazione e filiale affetto etc. Rec. von Stiftsdechant K. Meindl 697
Perlen aus dem Psalmbuche. Rec. von F. M. S. Silbereisen in Passau 185
Pesch, S. J. Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aqu. — Institutiones philosophiae naturalis secundum principia s. Thomae Aqu. Beide Werke rec. von Prof. Dr. M. Fuchs 667
— — Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen der Neuzeit. Von Prof. Dr. Josef Gruber in St. Pölten 919
Peuker Wenzel Josef. Erbauungsreden für die studierende Jugend . . . 435
Pfeifer Franz X., Dr. Harmonische Beziehungen zwischen Scholastik und moderner Naturwissenschaft. Rec. von Prof. Dr. M. Fuchs 155
Phillipps Georg—Vering H. Kirchenrecht. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rud. Ritter v. Scherer 921
Porta de W. Weltlicher Humor in Geschichte, Recht und Gesetzgebung. Rec. von Prof. Anton Weber in Amberg 162
Pottgeißer J., S. J. Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Rec. von A. Perger, S. J. in Ordrupshoj (Dänemark) . . 691
Predigten auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Rec. von Lector P. Gregor Meyer in Stift Metten (Bayern) 945

Raich J. M., Dr. Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Rec. von Univ.-Prof. Dr. A. Koenig in Breslau 439
Rathgeb J. G. Schulkatechesen zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Rec. von Dr. Franz Oberer in Graz 160
Reger St. D. Katechismus und Leben. Ein Gebet-, Lehr- und Betrachtungsbüchlein. Dritte Aufl. Rec. von Prof. H. Heggen, S. J. in Klagenfurt 168
Reinermann. Die ewige Anbetung 951
Reuter W., Dr. Was ein Waldbruder sang. Gedichte. Rec von Dr. Samson 435
Ricker Anselm, O. S. B. Pastoral-Psychiatrie zum Gebrauche für Seelsorger. Rec. von Univ.-Prof Dr. Anton Reinwarth in Prag . . . 916

Seite

Ringholz Odilo, P. O. S. B. Geschichte des fürstlichen-Benedictinerklosters U. L. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden. Rec. von Canonicus Wächtler in Podersam (Böhmen) 946
Rituale Romanum Pauli V. Pont Max. etc. 171
— — Rituale parvum. Rec. von Prof. Josef Schwarz 434
Römische Frage. Die Wahrheit in der Lösung der römischen Frage. Rec. von Canonicus Dr. Alfons Bellesheim in Aachen 676
Roesler A., P. C. SS. R. Der Fahneneid des christlichen Mannes. Rec. von Univ.-Prof. Dr. A. Koenig 440
Rolfus Hermann, Dr Kirchengeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes von Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage. Rec. von P. Wörnhart 940
Romana (Fl. L.) Geistesblüten aus den Gärten verschiedener Länder. Rec. von Prof. Dr. Hoberg in Paderborn 452
Roselly de Bourgues, Graf. Christoph Columbus, sein Leben und seine Entdeckungen. Rec. von Prof. Franz Schwarz 938
Rosenkranzmonat. Betrachtungen über die Geheimnisse des Rosenkranzes. Rec. von Spiritual Anton Dobner von Dobenau in St. Pölten 689
Ruhe H., Dr. Leben der Schwester Maria Gonzaga. Rec. von Pfarrer Heinr. Reeß in Stetten (Baden) 447
Sabetti Aloysius, S. J. Compendium Theologiae Moralis a Joanne Petro Gury S. J. etc. Rec. von Prof. A. Schmuckenschläger in Linz 423
Sänger. Uebungsstücke für Kirchensänger. Rec. von P. Bernard Grüner, O. S. B. in Stift Lambach 700
Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit. Rec. von Prof. David Mark in Brixen 935
Scaramelli J. B., P. S. J. — Lierheimer Bernhard Mar., P. O. S. B. Die Unterscheidung der Geister zu eigener und fremder Seelenleitung. Zweite Aufl. Rec. von Josef Neth, Wallfahrtspriester in Wies (Bayern) 688
Schaefer Alois, Dr. Die Gottesmutter in der hl. Schrift. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Pölzl in Wien 147
Schaefer Bernhard, Dr. Officium parvum Beatae Mariae Virginis. Rec. von Dr. Leo Schneedorfer 152
Scherer A., P. — Witschwenter Anton, P. Bibliothek für Prediger. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloss Zeil (Württemberg) 448
Schleininger N., S. J. Die Heiligenfeste. Auswahl aus meist älteren Predigern des In- u. Auslandes. Rec. v. Spiritual A. Dobner v. Dobenau 159
Schlör Alois, Dr. Betrachtungen für Priester und Cleriker über den Inhalt der hl. Evangelien. Rec. von Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist. in Würflach (Niederösterreich) 431
Schmitt Jakob, Dr Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post Missae etc. Rec. von Can. Dr. Gustav Müller in Wien . . 918
— — Katholische Sonn- und Festtagspredigten. Rec. von Propst Dr. A. Kerschbaumer in Krems 919
Schmitt Paul Gabriel, Dr. Die Cultus-Baulast mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken. Rec. von Präses Eduard Stingl in Straubing 928
Schmitz Fortunat. Unterscheidungslehren der kathol. Kirche und der Protestanten. Rec. von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian . . . 159
Schneedorfer L. Compendium historiae librorum sacrorum novi testamenti etc. Rec. von Prof. Dr. Aloys Schaefer in Münster i. W. 149
Schneider J., P. S. J. Manuale clericorum. Rec. v. Prof. J. Schwarz 942
Schober Georg, C. SS. R. S. Alphonsi M. de Liguori, Liber de Ceremoniis Missae. Rec. v. J. Pfretzschner, Pfarrer in Ratiszell (Diöc. Regensburg) 683
Schott Anselm, P. Das Meßbuch der hl. Kirche (Missale Romanum.) Rec. von Seminar-Präfect Josef Klein in Regensburg 688
Schouppe F. X., S. J. Meditationes sacerdotales. Rec. von Prof. Dr. Johann Ackerl in St. Florian 932
Schwane Josef, Dr. Die eucharistische Opferhandlung. Rec. v. Prof. Deubler 427
Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. 380 Monatsheilige. Rec. von Pfarrer Jos. Kröll in Schönthal (Württemberg) 184
— — Weg zum Himmel 951
— — St. Gertruden- und Mechtildenbuch 951
Sickinger Konrad. Leben des hl. Josef nach Champeau. Rec. v. J. Kröll 184
Sieben heiligen Väter. Kurzgefasste Lebensgeschichte der sieben hl. Väter, Stifter des Ordens der Diener Mariä. Rec. von P. Ambr. Kaeß, Subprior der Carmeliten in Würzburg 180

Seite

Silbereisen Fr. Salesiade oder Pilgerfahrt des hl. Franz von Sales durchs Leben. Rec. von J. Mehler in Selb-Stadt (Bayern) 185
— — Bruderschaftsbüchlein für die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes. Rec. von Canonicus Wächtler 693
Singer Peter, P. — Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Geistliche Betrachtungsuhr. Rec. von Prof. P. Matth. Bauchinger, C. SS R. in Mautern 686
Soffner Johann, Dr. Sebastian Schleupner, Domherr und Domprediger zu Breslau. Rec. von Univ.-Prof. Dr. A. Koenig 440
— — Ein Lutherspiel aus alter Zeit. Rec. v. Prof. A. Koenig 935
Stauracz Franz. Der Schlachtengewinner Dittes und sein Generalstab. Rec. von Adam Latschka, Gemeinderath in Wien 694
Steindlberger Ulrich, P. Mein Gott und mein Alles. Rec. v. Prof. F. Schwarz 950
Stiglic Martin, Dr. Pedagogika ili uzgojoslovje. Rec. von Katechet Dr. Ferd. Frankl in Agram 441
— — Katolicko Pastirsko Bogoslovje. Rec. von Dr. Ferd. Frankl . 442
Stock Norbert, P. Ord. Cap. Drei Blumen aus dem Kapuzinergarten. Rec. von Wallfahrtspriester Josef Neth 451
Stöhr August, Dr. Handbuch der Pastoralmedicin. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger 922
Strehle Hartmann, P. O. S. Fr. — Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Der Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit. Rec. von Pfarrer Eichhorn in Bamberg 691
Strnadt Julius. Der Kirnberg bei Linz und der Kürenberg-Mythus. Rec. v. Prof. A. Müllner, Custos des krainer. Landesmuseums in Laibach 177
Studerus Leopold, P. Laudate pueri Dominum. Unterrichts- und Gebetbüchlein f. Ministranten und Sacristane. Rec. v. L. Vetter in Lasberg 456
— — Die feierliche Einweihung einer Kirche, Friedhof- und Glockenweihe. Rec. von Leopold Vetter 692

Tappehorn A. Der Priester am Kranken- und Sterbebette. Rec. von P. Cölestin Baumgartner, O. S. B. in Lambach 177
— — Erklärung der Genesis. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Fraidl in Graz 673
Tersch Eduard, Dr. Lesebuch für Priester. Von Univ.-Prof. Dr. W. Frind 925
Tiefenthaler Fr. Sales, P. Das hohe Lied. Rec. von Prof. Dr. B. Schäfer in Münster i. W. 916
Tomanik Franz Sal., P. O. S. B. St. Benedict und sein Orden. Rec. von P. Joh. Geistberger, O. S. B. in Egendorf (Oberöst.) 454
Toussaint J. B. Predigten auf die Hauptfeiertage des Kirchenjahres. Rec. von Prof. Eiselt in Leitmeritz 154
Trauner F. Der Jugend ärgster Feind. Rec. v. Jos. Hemmelmayr in Hartkirchen 450

Uffenheimer Leopold. Die Heilslehre der katholischen Kirche Rec. von Consistorialrath Karl Nader in Sieghartskirchen (Niederöst.) 436
Vade mecum. Novissimum vade mecum sacerdotum. Rec. v. P. Kaeß 180

Waal de Anton. Der Rompilger. Rec. von Can. W. Wächtler 438
Wasserer Bartholomäus, P. O. C. Der Kapuziner mit dem Christkindlein. Rec. von Dr. Josef Moisl in St. Florian 937
Weber Heinrich. Johann Gottfried von Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken. Rec. von Regierungsrath Dr. Anton Schönbach, Univ.-Prof. in Graz 149
Weihe. Die Weihe des Lebens. Ein Gebetbuch für Vielbeschäftigte. Rec. von L. Vetter 456
Weiß Albert Maria, Fr. O. Pr. Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Rec. von Prof. Dr. M. Fuchs . . . 418
— — Benjamin Herder. Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Rec. von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in Freiburg 675
Weiß Johann, Dr. Weltgeschichte. Rec. von Prof. P. Josef Niedermayr, S. J. am Freinberg bei Linz 430
Weiß Josef, Dr. Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz. Rec. von Prof. Dr. Engel in Fulda 942
Werfer Albert, Dr. — Steigendesch Anton. Bemerkungen zur biblischen Geschichte. Rec. von Christian Schüller, emer. k. k. Religions-Prof. in Wien 682
Werner Karl, Dr. System der christlichen Ethik. Zweite Auflage. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Goepfert in Würzburg 419

Seite

Wetzel F. X. Auch die Männer müssen beten. Rec. von P. Benedict Herzog, Carmelit in Linz 186
Widemayr Leonh. Johann Müllers „Volkspredigten". III. Band. Marienpredigten. Rec. von Decan Albert von Hörmann in Matrei (Tirol) 684
Wilberforce Bertrand, P. — Widek von M. Leben des hl. Ludwig Bertrand. Rec. von Prof. Dr. Herm. Kerstgens 697
Wipfli J. Preiset den Herrn! Kurzgefasstes vollständiges Gebetbüchlein. Rec. von L. Vetter 705
Zardetti Otto, Dr., Bischof Die Bischofsweihe nach der Lehre und Liturgie der kath. Kirche. Rec. von Prof. Franz Sales Schwarz in Linz . . 696
Zoller Josef Alfons — Pecci Joachim, Cardinal. Die Uebung der Demuth. Rec. von P. Gregor Eidenberger, O. Cist. in Wilhering 182
Zollner Joh. Ev. Neue Bibliothek für Prediger oder: Der Prediger für sieben Jahre. Rec. von Prof. Dr. Joh. Ackerl in St. Florian 437

D. Bericht über die Erfolge der kathol. Missionen.

Von Joh. G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz 191, 474, 709, 957

E. Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten . . 203, 484, 719, 967

F. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablass. Ein neuer Ablass für Geistliche 239
Ablässe für das Fest und die Verehrung des hl. Franciscus von Assisi. Von Rector Dr. W. E. Hubert in Mainz 735
Abschriften. Die Abschriften von Urkunden sind giltige Beilagen zu den Eingaben an höhere Behörden. Von Dechant P. Steinbach in Hostau 1002
Akatholiken. Verbot der Theilnahme der Katholiken am Gottesdienste und an religiösen Uebungen der Akatholiken 738
Alleluja. Der Sinn des Alleluja 500
Allerheiligen-Litanei. Die Allerheiligen-Litanei am St. Marcustage und an Bittagen 500
Altare portatile. Wiederconsecration eines altare portatile 499
Arbeiterfrage. Stellungnahme des Clerus zur Arbeiterfrage 732
Arme Seelen. Kein Sühnungswerk vergeblich für die armen Seelen . . . 242
Aufgebot. Die kirchlichen Vorschriften betreffs des Ehe-Aufgebotes 238
— — Einige wichtige Daten bei der Verkündigung von Brautleuten . . . 239
Auswanderer. Behördliche Vorkehrungen gegen die Ausbeutung der Auswanderer. Von Prof. Franz Schwarz in Linz 991
Beicht. Fragen in der Beicht 240
Beichtandenken. Nützliche Beichtandenken 224
Beichtvater. Gemüthsschwankungen des Beichtvaters 986
Beten. Ein Mittel zum richtigen Beten 987
Bibeln. Alte deutsche Bibeln 219
Bilder und Kalender pro 1891 1010
Bonifacius. Das Bonifacius-Antiquariat 495
Broschüren und Zeitschriften 244, 510, 753, 1008
Bruderschaft Unserer lieben Frau von der immerwährenden Hilfe. Von Prof. Dr. Hartl in Ried 240
Burschenschaften. Studenten dürfen an Burschenschaften, die sich schlagen, nicht theilnehmen 508
Canon. Von welchem Zeitpunkte an muss der Name eines neuen Diöcesanbischofes im Canon genannt werden? 510
Calendarium hebdomadale 226
Charsamstag. Zum Ritus am Charsamstage 496
Chordienst. Den Aufwand für den Chordienst hat in Ermanglung kirchlicher Mittel die Pfarrgemeinde zu bestreiten. Von Canonic. Msgr. Pinzger 996
Christus-Gemälde-Gallerie 993
Ciborium. Darf der Priester im Winter ein weiches Tüchlein um den Fuß des Speisekelches legen, um die Finger vor Kälte zu schützen? . . . 242
Collecta pro eligendo episcopo. — Die Collecta pro episcopo 732
Communion. Messrubrik zur Communion 1004

Seite

Congregations-Entscheidungen. Bedeutung der doctrinellen Congregations-Entscheidungen 221
Congrua. Eine Auslegung des § 7 des Congrua-Gesetzes vom 15. April 1885 229
— — Einrechnung von Bezügen aus Filialkirchen in die Congrua . . . 230
— — Heranziehung des Kirchenvermögens in die Congrua 230
— — Die staatliche Anerkennung der Seelsorgestation als Voraussetzung des Congrua-Anspruches 231
— — Congrua-Ansprüche wider die Regierung können auch vor dem Reichsgerichte geltend gemacht werden 741
— — Congrua von exponierten Hilfspriestern 742
— — Deckung des Congrua-Abganges systemisierter Hilfspriester 742
— — Einrechnung der Hilfspriester-Congrua in die Pfarrfassion 997
Congrua-Bemessung. Stiftmessen, die auf der Dotation des Hilfspriesters lasten, bilden keinen Gegenstand der Ausgabe bei der Congrua-Bemessung. Sämmtliche neun Artikel von Canonic. Msgr. Pinzger . 744
Consecration. Entscheidung der hl. Ritencongregation betreffend die Consecration einer restaurierten Kirche 734
Corporale. Ersetzt ein Corporale das obere Linnentuch des Altares? . . . 749
Diebstahl. Das Einschleichen in eine Sacristei begründet den Versuch des Diebstahles 504
Dienstverleihungs-Gebür. Zur Berechnung der Dienstverleihungs-Gebür. Von Canonicus Msgr. Pinzger 995
Diöcesanverband. Priester, die um eine Stelle in einer fremden Diöcese petieren, haben zuerst die Erlaubnis ihres Bischofes einzuholen . . . 1005
Dritter Orden. Muss ein Priester des III. Ordens des hl. Franciscus, der sich des Missales und Breviers jenes Ordens bedient, im Confiteor die Worte „Sancti Patris nostri Francisci“ einschalten? Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 1003
Dupanloup. Ein homiletischer Grundsatz des Bischofes Dupanloup 233
Ehedispensen. Quoad dispensationes matrimoniales 228
Ehehindernisse. Können Pfarrer von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren? 499
Eid. Dem gerichtlichem Eide wird nach der jetzigen Gesetzes-Interpretation jede religiöse Bedeutung vom Gerichte abgesprochen. Von Dechant P. St. Steinbach 502
Einkommensteuer. Zur Fatierung des Einkommens behufs Bemessung der Einkommensteuer. Von Canonicus Msgr. Pinzger in Linz 743
— — Kaplans-Remuneration und Protestantenbeitrag gehören zum steuerpflichtigen Einkommen. Von Msgr. Pinzger 744
Engelämter. Sind die sogen. Engelämter bei Kinderbegräbnissen erlaubt? 222
Erziehung. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Preußen 222
Exequien an einem Feste dupl. II. cl. 227
Exercitien. Leo XIII. und die Exercitien 983
Fasten. Fastendispensen und Fastenalmosen 235
Firmung. Der Backenstreich bei der hl. Firmung 736
Friedhof. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung eines confessionellen Friedhofes besteht für die Gemeinde nicht. Von Msgr. Pinzger . . 231
— — Beitragsleistung des Cultusetat zu katholischen Friedhöfen. Von Msgr. Pinzger 232
Friedhöfe. Beaufsichtigung der kirchlichen Friedhöfe 734
Gebürenäquivalent. Die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente kommt allen Beneficiaten zu, deren Einkommen 500 fl. nicht übersteigt. Von Msgr. Pinzger 997
Geißelsäule. Die Geißelsäule des Herrn 240
Gemeinde-Umlagen. Rückforderung eingezahlter Gemeinde-Umlagen. Von Dechant P. Steinbach 1002
General-Absolution. Gleichzeitige Spendung der General-Absolution an mehrere Sterbende 735
Gibbon. Literarische Notiz über Cardinal Gibbon 495
Gewerbsmäßige Unternehmung. Von Kirchen veranstaltete Leichenbestattungen sind keine gewerbsmäßigen Unternehmungen. Von Msgr. Pinzger . 745
Gewohnheit. Abstellung fehlerhafter Gewohnheiten 737
Gottesdienst. Die Wegnahme einer zum Gottesdienste geweihten Sache begründet noch keine den Gottesdienst beleidigende Verunehrung. Von Dechant Steinbach 504

Seite

Grundbuch. Grundbücherliche Einverleibung bestehender Rechte auf landtäflichen Besitz. Von Pfr. Stephan Rosenberger in Sierndorf (N.Oe.) 1006
Handschuhe. Dürfen Priester bei der hl. Messe sog. Halbhandschuhe tragen? 242
Hebamme. Binnen welcher Zeit ist die Hebamme verpflichtet, die Geburt eines Kindes beim Pfarramte anzumelden, wenn auch die Taufe länger aufgeschoben wird? 751
Heiliges Grab. Jährliche Sammlung für das heilige Grab 499
Hierarchie. Bestand der kath. Hierarchie zu Anfang 1890 730
Holland. Die kath. Kirche in Holland 1003
Holz. Wie kann man neuem Holze das Aussehen von altem geben? . . . 739
Hus und Wiklif. Von Prof. Dr. Kerstgens 224

Incensation. Darf ein Laie das Volk incensieren? 736
Jagdpatent. Zur Auslegung des Jagdpatentes 750
Japan. Das erste Provincial-Concil von Japan 218
Jejunium und Fleischgenuss 226

Kaserne. In die Kaserne. Von P. Bernard Grüner, Benedictiner-Ordenspr. 1001
Kinder. Apostolat der Kinder in der Kranken-Seelsorge 1000
Kirche. Wie man die „Burschen" in die Kirche bringen kann 987
— — Wozu dürfen unterirdische Räume der Kirchen nicht verwendet werden? 988
Kirchengrundstücke. Verpachtung von Kirchengrundstücken an Bedienstete der Kirche in Böhmen. Von Msgr. Pinzger 232
Kirchenschuld. Abzahlung einer Kirchenschuld durch die Ortsgemeinde. Von Msgr. Pinzger 740
Kirchenstühle. Beschaffenheit der Kirchenstühle 498
Kirchliche Einkünfte. Ob man gegen einen Pfarrer, welcher kirchliche Einkünfte vergeudet und sich selbst in Schulden stürzt, die weltliche Regierung anrufen dürfe. Von Joh Ackerl 242
Klosterpriester. Zur Frage der Erwerbsunfähigkeit jener Klosterpriester, die das Gelübde der Armut abgelegt haben. Von Dechant Steinbach . 503
Krippendarstellungen. Wie sollen Krippendarstellungen beschaffen sein? . . 228
Kunstanstalt für kirchliche Arbeiten des Josef Untersberger, Bildhauer, Gmunden Oberösterr. Von Pfarrv. P. Joh. Geistberger, O. S. B. in Egendorf 507

Legitimation per subsequens matrimonium durch Vermittlung des Gerichtes oder der Landesstelle 236
Lehrer-Seminar. Das katholische Lehrer-Seminar in Wien wird gebaut . 236
Lehrplan für den katholischen Religions-Unterricht in den dreiclassigen Bürgerschulen in Niederösterreich 749
Leichenkammer. Verpflichtung zur Errichtung von Leichenkammern. Von Msgr. Pinzger 997
London. Das katholische Dienstbotenheim in London 1006

Manning. Die Bekehrung des nunmehrigen Cardinals Manning 495
Marienverehrung bei Akatholiken 1004
Matriken. Zur Berichtigung der Matriken. Von Msgr. Pinzger 739
Matrikenscheine für militärische Evidenzhaltung sind gebürenfrei auszufertigen 999
Memento mori et mortuorum. Von Pfr. Ant. Punzenberger in Christkindl bei Steyr 507
Messe. Wann sollen die Kinder bei Anhörung der hl. Messe das Kreuzzeichen machen? 988
Meßkännchen. Wie sollen die Meßkännchen sein? 1006
Meßner. Entdeckungen von Meßnersünden 234
Militärpflicht des Geistlichen im deutschen Reiche. Von Dr Kohorst in Lobberich, Rheinpreußen 730
Minister. Ist ein Minister vermöge seiner Würde als solcher Excellenz? . 1006
Missionskreuze. Ueber die Abläße der Missionskreuze 1000
Motten in Teppichen und Möbeln zu tödten 739
Museen. Schaustellungen von anatomisch-pathologischen Museen 733
Orgel. Schutz der Orgeln 234
Ostereier. Bedeutung der Ostereier 508
Osterkerze. Weihe der neuen und Gebrauch der alten Osterkerze 235
Ortsschulumlagen. Gegen die Aufbringung nicht begründeter Ortsschulumlagen kann die Steuer- und politische Gemeinde Einsprache erheben. Von Dechant Steinbach 504
Otophon. Nützlichkeit des Otophon 501
Patene. Abstergieren der Patene 749

Seite

Patrone. Entscheidung der Ritencongregation betreffend die Orationen einiger Patrone bei der Commemoratio communis 220
Pfarrconcurs. Herbst-Pfarrconcurs in Linz 243
— — Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz 752
Pfarrer. Darf der Pfarrer öffentlich vor Geschäftshäusern warnen? . . . 1005
Pfründenfassion. Pfründenfassionslegung 1007
Postscheine. Können Postscheine als Quittung dienen? Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt 1004
Predigten. Warum so viele Predigten keinen Erfolg haben 225
Priester. Priester und Lehrer! 234
— — Der Priester-Krankenunterstützungs-Verein der Diöcese Passau . . 737
Priestercommunion am Krankenbette 751
Priestervereine 982
Privat-Gymnasium. Zuwendung eines Stipendiums an Schüler eines Privat-Gymnasiums. Von Msgr. Pinzger 740
Protestanten. Verehrung englischer Martyrer durch Protestanten 510
Protestanten-Beiträge an katholische Seelsorger. Von Msgr. A. Pinzger. 228
Protestantische Gebräuche unter den Katholiken 258
Raphael-Verein. Karten des St. Raphael-Vereines 508
— — Der St. Raphael-Verein zum Schutze der Auswanderer. Von Prof. Franz Schwarz in Linz 990
Recidivi. Absolutio recidivi 736
Regina sacratissimi rosarii, ora pro nobis 509
Religiöse Uebungen. Sind unentschuldigte Versäumnisse der religiösen Uebungen von Seite der Schulkinder strafbar? Von L. Vetter 506
Religionslehre. Wer hat die Note aus der Religionslehre für das Entlassungs-Zeugnis der Schüler zu bestimmen? 984
Religionslehrer. Quinquennalzulage eines Religionslehrers an Mittelschulen. Von Msgr. Pinzger 996
Religions-Unterricht. Landesgesetze für Kärnten, Krain und Galizien, betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen. Von L. Vetter in Lasberg 746
— — Landesgesetz für Schlesien, betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentl. Volksschulen vom 28. Febr. 1890. Von L. Vetter 998
— — Drei Stufen des Religions-Unterrichtes 989
Remuneration für Ertheilung des katechetischen Unterrichtes von Seite weltlicher Lehrer. Von Msgr. Anton Pinzger 995
Restitution. Ist ein unredlicher Finder, dem die gefundene Sache gestohlen wird, restitutionspflichtig? 497
Riten-Congregation. Entscheidungen der heiligen Riten-Congregation über die Anwendungen der commemoratio. de cruce und der Votivmesse de immac. concept. B. M. V. 510
— — Entscheidung der Riten-Congregation über Suffragien, nona lectio Sancti und einige Officien 994
Roratemesse infra octav. immaculatae Concept. Von Rel.-Lehr. R. Buchwald 985
Rosenkranz. Wann kann die Verlosung der Rosen beim lebendigen Rosenkranze unterbleiben? 737
Ueber den Rosenkranz als Beruhigungsmittel 984
Rosminianismus. Leo XIII. und der Rosminianismus 221
Sacramente. Darf man die Spendung der Sacramente simulieren? . . . 498
Sammlungen. Herkömmliche freiwillige Messnersammlungen kann die Gemeinde nicht untersagen. Von Msgr. Pinzger 998
Sanctissimum. Ein abusus bei der Expositio Sanctissimi. Von Dr. Ackerl 988
Schenkung für den Todesfall 220
Schulgebet. Welche Bestimmungen gelten in Oesterreich in Bezug auf das Schulgebet? 240
Seelsorge. Einige Grundzüge des hl. Franz von Sales über die Seelsorge 219
Seelsorger. Das gute Beispiel des Seelsorgers 989
Selbstmörder. Beerdigung von Selbstmördern gemäß Art. XVI des kaiserl. Patentes vom 17. Jänner 1850. Von Msgr. Pinzger 745
Sittenzeugnisse. Hat ein Seelsorger das Recht, Sittenzeugnisse auszustellen oder mitzufertigen? 241
Subdiaconieren. Darf ein niederer Cleriker subdiaconieren? 738

Seite
Sünde. Das Leiden Jesu und die Sünde 222
Statthalter. Ist ein Statthalter vermöge seiner Würde als solcher Excellenz? 509
Sterbsacramente bei den Kindern vor dem siebenten Lebensjahr. Von Pfr. J. Bichlmair in Freising (Oberbayern) 984
Stiftungen. Investierung von Stiftungen durch Ankauf von Grundstücken 748
Stiftungsbezug. Die Clausel der Nichteinrechnung des Stiftungsbezuges in die Congrua. Von Msgr. Pinzger 233
Stiftungsvermögen. Verwalter des Stiftungsvermögens ist nicht Eigenthümer desselben. Von Msgr. Pinzger 741
Stiftungsurkunde. Auslegung einer Stiftungsurkunde. Von P. Steinbach, Dechant in Hostau (Böhmen) 748

Taufmatrik. Wie ist vorzugehen bei Eintragung in die Taufmatrik, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionslos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird? 241
Taufname. Ein classischer Taufname 235
Testament der Geistlichen 733
Todten-Officium. Ist eine stille Messe am Hauptaltare während des Todten-Officiums zulässig? Von Gymn.-Religions-Lehrer Rudolf Buchwald 731

Universitäts-Verein. Katholischer Universitäts-Verein 496

Veräußerung kirchlicher Gewänder 731
Vereine. In welchem Lichte stellt sich die Betheiligung des Priesters am kath. Vereine der Kinderfreunde dar? Von P. Edmund Hager, O. S. B. in Martinsbühel (bei Zirl) 991
Verleumdungssucht. Ein originelles Mittel gegen die Verleumdungssucht . 224
Vesper. Abkürzung gesungener Vespern 736
Vorsegnung. Kann eine protestantische Wöchnerin, die in einer Mischehe lebt und ihr Kind katholisch taufen ließ, kirchlich vorgesegnet werden? Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 734
Votivmessen. Messformularien für Votivmessen 751
Votivofficium de Angelis. Eine Entscheidung über das Votivofficium de Angelis 224
Votivofficium. Ob jene, welche infolge eines Privilegiums das Calendarium Romanum gebrauchen, an Stelle des Votivofficium der heiligen Apostel, jenes der heiligen Petrus und Paulus nehmen müssen? 983

Wallfahrtskapelle. Erhaltung einer Wallfahrtskapelle. Von Msgr. Pinzger 740
Wegentschädigung für Religionslehrer in Oberösterreich 237
— — Erlass des k. k. Landesschulrathes von Oberösterreich vom 27. Dec. 1889, Z. 3034, betreffend die Ausfolgung der Wegentschädigungsbeträge für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes. Von L. Vetter in Lasberg 505
Wette und Simonie 227

G. Pränumerations-Einladung pro 1891 . . 1011

H. Inserate 249, 513, 756, 1012

43. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1890. | I. Heft.

Der Kreuzweg.

Von Prälat Dr. Franz v. Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Die Natur, auch die schönste Natur, in der wir wandeln, kann dem Menschengeiste kein volles Genügen geben; die Natur bleibt stumm, sie spricht nicht, sie antwortet nicht auf unsere Fragen; und doch drängen sich so viele Fragen auf unsere Lippen. Sie hat kein Verständnis für unser inneres Leben, kein Herz für unsere Leiden. Nicht bloß dies. Eher eine Stiefmutter als eine besorgte Mutter, wie schon Plinius gesagt hat, ist sie hart und grausam gegen die Geschöpfe in ihr; durch eisige Winterkälte und versengenden Glutwind tödtet sie erbarmungslos, und wenn sie freundlich lächelt, scheint sie so oft nur des Schmerzes zu spotten, der unsere Brust durchwühlt. Frühlingsduft, Vögeljubel und Blütenpracht bilden so oft eine schmerzliche Dissonanz zu unseren Seelenleiden, wie Spiel und Tanz im Hause des Sterbenden.

Da sucht dann der Mensch Seele und Leben einzuhauchen der Natur; der Grieche liebte es, Standbilder der Götter aufzustellen in seinen Lorbeerhainen, und blühende Rosen wanden sich um die Gestalten der Unsterblichen. Die moderne Welt ist ihnen hierin gefolgt; die italienische und französische Gartenkunst belebt den grünen Plan mit Motiven aus der Mythologie; die alten Götter und Göttinnen treten aus hohen Oleander- und Magnoliengruppen uns entgegen; und im Schatten dunkler Cypressen stehen Marmorbilder und sehen Dich an. In der That, wenn wir diese Gebilde von edlem Gestein hindurchleuchten sehen durch die schön geschnittenen, metallglänzenden Blätter der Citronen- und Orangenbäume, dort, wo die Myrthe still und hoch der Lorbeer steht, und unter uralten, phantastisch geformten

Oelbäumen mit ihrem blafsgrünen Laub im Hintergrund Fortuna mit dem Kranze uns winkt, wenn die Wasser rauschen und Neptun mit den Tritonen über den Brunnen thront, da ist es uns, als wäre die einsame, stille Natur lebendig geworden, da liegt eine eigenthümliche Stimmung auf der Landschaft, und wundersam fühlen wir uns angemuthet. Doch das tiefste in unserer Seele bleibt leer.

Das ist eben der Unterschied. Dem antiken Menschen waren diese Bilder Verkörperungen lebendiger Ideen, seine Götter lebten, an diese Fortuna glaubte er, diese mythologische Welt war für ihn eine wirkliche Welt, und, was er dachte und fühlte, trat ihm in diesen Standbildern plastisch gegenüber. Aber diese Götter sind längst todt, den modernen Menschen sind sie fremd, und nur ein archäologisches oder rein äußerliches Interesse haben sie noch für ihn; sie sind ihm eine Staffage in der Landschaft, Trümmer aus längst vergangener Zeit und, sind es wirkliche Antiken, Gegenstand der Untersuchung und des Studiums für Kunstkritiker und Künstler, und die spätere Gartenkunst hat sie deswegen entfernt, und lieber Burgruinen da hineingebaut; ihr Anblick ist uns sympathischer, das Leben derer, die dort einst wohnten, ist uns verständlicher.

Das ist nun, so betrachtet, allerdings ein Verlust für die moderne Welt gegenüber der antiken. Dies fühlen wir, dies hat auch das katholische Volk tief gefühlt; doch es sollte nicht ärmer sein, als die alte Welt war. In seinem Glauben ist ihm ein Ersatz geworden, und unter der Leitung der Kirche hat es den Weg gefunden, diese Lücke auszufüllen, auf dem dieser Verlust nicht bloß ersetzt ward, der vielmehr einen unendlich höheren Gewinn ihm dafür bot. Es stellte die Bilder seiner Heiligen in der Landschaft auf; das Standbild des Schutzheiligen sollte seine Fluren vor Schaden bewahren, das Weichbild schon vor dem Eintritte in die Stadt Gedanken des Ewigen in dem Ankömmlinge wecken, an den Gestalten der Heiligen sollte das Volk sich gewöhnen, den Blick nach Oben zu richten, die Seele himmlischen Anmuthungen aufzuschließen, unter der Last des Tages und in der Noth des Lebens sollte es von ihnen Kraft und Trost empfangen.

Wo aber ein Hügel sich erhebt, da baute es einen Kreuzweg hinauf bis zu seinem Gipfel. Und so Viele, so Viele siehst Du da

in stiller Morgenfrühe und am späten Abend hinaufwandern, in Gedanken versunken und mit sorgenschwerem Herzen; da gehen sie den Weg, den der Heiland ihnen vorausgegangen in Schmerzen und Wunden, in Leiden und Aengsten, zum Kreuz und bitteren Tod. Und bei jeder Station, bei jedem neuen Schmerz, den Er gelitten, bei jeder neuen Schmach, die sie Ihm angethan, bei jedem harten Fall unter dem Kreuz, das Er getragen, bleiben sie stehen. Was geht da in diesen Seelen vor? Sie blicken hin auf das Bild und blicken hinein in sich; sie werden weich, mitleidend mit dem Erlöser, aber sie werden auch stark und entschlossen, mit Ihm den blutigen, dornenbesäeten Weg zu gehen, den er uns vorausgegangen.

Wie ist das groß und trostvoll, wie reich wird da der innere Mensch bei solchen Betrachtungen! Wie wird da der Gang den Hügel hinauf ein so heiliger und heiligender Weg, wie empfängt da die schöne Natur, in der wir wallen, eine unendlich höhere Schönheit, weil die Weihe von Christi Leben und Leiden auf ihr liegt, weil unser Heiland gewissermaßen mit uns darüber hinwandelt, mit uns leidet und so mit uns seinen Segen, den himmlischen Segen des Leidens theilt! Da ist vor den Augen Aller das Evangelium aufgeschlagen, aber nicht geschrieben mit Tinte und auf Pergament, sondern in Stein gemeißelt mit so deutlicher Schrift, in so mächtigen Zügen, dass keiner, der vorübergeht, sagen kann: Ich kenne es nicht.

Wie viel Kummer und Noth, Leiden und Schmerzen sind nicht seit so vielen Jahren von Tausenden und Tausenden da herauf getragen worden! Sie haben diesen Weg ehrwürdig gemacht und geheiligt durch das kostbarste, was der Mensch nur hat, durch Gebet und Thränen. Und wenn wir so die Stufen hinaufwandern, da gedenken wir vielleicht des Wortes des hl. Clemens von Alexandrien über Christi Leiden und Tod: τὸ δρᾶμα τῆς ἀνθρωπότητος ὑποκρίνετο; da liegt wie in einem Ueberblicke die Geschichte der ganzen Welt vor uns. Was ist denn die Geschichte der Welt, der ganzen Welt, anderes als ein Streben nach Oben unter Schmerzen und Entsagung und mannigfacher Qual? Wie ist denn die Erhebung aus den Niederungen des Lebens zur hl. Gottesnähe anders möglich als unter stetem Ringen und Kämpfen mit unserer Natur, die immer wieder nach der Tiefe strebt? Wer kann den Hügel der Wonne ersteigen, den

heiligen Berg Gottes, wo die Morgenröthe des ewigen Lebens uns aufgeht, als auf dem Wege, den Christus uns vorausgegangen, in dessen blutige Fußspuren wir eintreten. Was ist denn das Christenleben anders als ein Kreuzweg? — Da erblickt denn jede Seele ihr eigenes Bild; da ist es nun an ihr, den lauten Ruf zu vernehmen und ihm zu folgen, der aus diesen Bildern von Stein zu ihr dringt.[1])

In jener bangen Stunde,
Nacht war es in der Runde,
Träufte herab zum Grunde
Blutiger Schweiß um Dich;
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Was ich für Dich getragen,
Gelitten ohne Klagen
Soll dieses Bild Dir sagen.
Ich duldet' es für Dich;
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Die Dornenkrone krönte,
Mantel und Rohr verhöhnte,
Ein wild Gelächter tönte,
Ich litt es all' um Dich.
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Auf jenen herben Pfaden,
Mit einem Kreuz beladen,
Da warb' ich um die Gnaden
Der ewigen Huld für Dich.
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Blutend aus tausend Wunden
Hab' in drei schweren Stunden
Ich Todesangst empfunden
Ohn' alle Schuld für Dich.
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Aus speerdurchbohrter Stelle
Quoll eine rothe Welle,
Sprang eine Lebensquelle,
Ein Brunnen des Heils für Dich:
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

In bittren Todeswehen
Wollt' ich für Dich noch flehen,
Die Mutter ausersehen
Hab' ich zum Schutz für Dich.
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Mich gänzlich aufgerieben
Hat mein unendlich Lieben;
Was, sage, war geblieben
Zu dulden noch um Dich?
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Die Erde hat's durchdrungen,
Nacht hat die Sonn' umrungen,
Die Felsen sind zersprungen,
Als ich dort starb für Dich.
Weh! Und Du denkst,
Denkst nie vielleicht an mich!

Wer kann diesen Ruf hören und doch noch sein Herz verschließen? Wer kann aufblicken zu ihm, dem Dorngekrönten, ohne daſs tiefe Scham seine Stirne röthet, wenn er sich weigert, mit ihm zu gehen, mit ihm seine Leiden zu theilen? Wer kann sie zählen all' die bitteren Schmerzen, die Er gelitten, von seiner Verurtheilung durch Pilatus an, seiner Entblößung, seiner Geißelung, seiner Krönung, bis zu seiner Kreuzigung, seinem Tode und seiner Grablegung, ohne daſs

[1]) Nach einem italienischen Passionslied.

ein Funken von Großmuth in ihm sich entzündet, das Mitleid sich regt und er wenigstens einen Tropfen zu trinken verlangt von dem Kelche der Bitterkeiten, den Er getrunken hat?[1])

Der Weltmensch weigert sich, den Kreuzweg zu gehen; Schmach, Schmerz, Tod, das sind schreckliche Namen, er will sie nicht hören, er will ihre Bilder nicht sehen. Aber umsonst; er mag sich sträuben, so viel er kann, ihnen entflieht er doch nicht, und flüchtete er an die Grenzen der Erde. Das Leiden heftet sich an seine Sohlen, folgt ihm überall hin, wie der Schatten dem Körper. Denn er ist Mensch, und alles Leben ist Leiden; „ein Kriegsdienst ist des Menschen Leben auf Erden", „vom Weibe geboren, lebt er nur kurze Zeit und wird gesättigt mit vieler Trübsal".[2]) Der Schmerz bleibt ihm, aber den Mann der Schmerzen, der den Schmerz zuerst getragen, geheiligt und geweiht und zu einem Bade der Wiedergeburt umgewandelt, den kennt er nicht; nur der Schmerz bleibt, der harte, erbarmungslose, hoffnungslose, verzweiflungsvolle Schmerz, das schwere, schwarze Kreuz, aber ohne den Gekreuzigten daran. Als der Dichter Heinrich Heine schon den Anfang jenes fürchterlichen Leidens fühlte, das ihn Jahrzehnte hindurch fast blind und regungslos an seine „Matratzengruft" fesselte, da schleppte er sich, wie er selbst erzählt, noch einmal mit Aufbieten seiner letzten Kräfte in die Antikensammlung des Louvre in Paris, um beim Anblick des schönen Bildes der Göttin Trost zu schöpfen; doch vergeblich umklammerte er ihre Knie; der Marmor blieb kalt, das Bild der Göttin blieb stumm, es hörte nicht die Klage des Dichters, der sie besungen, es hatte keinen Sinn für seine Leiden, keine Hoffnung und keinen Trost. Und traurig und gebrochen gieng er — es war sein letzter Gang — in seine traurige, öde, einsame Krankenstube zurück.

Baco von Verulam hat ein Buch geschrieben über das Geheimnis des Lebens und des Todes. Den Kreuzweg wandelnd lesen wir Christen in diesem Buche, das aber kein Weiser des Tages, das Gott der Herr selbst geschrieben hat; da verstehen wir das große Geheimnis des Lebens und Todes, was es ist mit dem Leben, was Leiden und Sterben bedeutet. Und wir verstehen es nicht bloß, wir

[1]) Matthäus 20, 22. — [2]) Job 7, 1; 14, 1.

lernen es nicht mehr fürchten, wir fangen an, es zu lieben. Denn der, den unsere Seele liebt, hat es geliebt und uns als ein Andenken an ihn, als Unterpfand seiner besonderen Liebe hinterlassen.[1]) Ueberirdischer Trost und himmlische Freudigkeit sind in ihm verborgen.[2]) Da blicken wir, angekommen an den letzten Stationen, anbetend auf zu dem Gekreuzigten:

O Haupt, voll Blut und Wunden,
Voll Schmerz, bedeckt mit Hohn,
O göttlich Haupt, umwunden
Mit einer Dornenkron'!

O Haupt, das aller Ehren
Und Kronen würdig ist,
Sei mir mit frommen Zähren,
Sei tausendmal gegrüßt!

Du hast für mich geduldet,
Trugst meiner Sünden Last,
Ich hatte das verschuldet,
Was Du gelitten hast.

Wie kann ich doch vergelten,
Herr! Deine Lieb' und Treu'?
Was willst Du, Herr der Welten,
Daß ich aus Dank Dir weih'?

Und sein Anblick gibt uns Stärke, daß wir mit immer neuem Muthe, nie ermüdender Geduld fort und fort aufsteigen, hinauf zum Gipfel, zur Höhe christlicher Vollkommenheit, soweit Gottes Gnade uns führen will. Und Christi Leiden, das wir vor uns sehen, verklärt uns allen Schmerz; da senken wir hinein alle unsere Wehen in das unergründlich tiefe Schmerzenmeer unseres Heilandes, da wird das Bittere süß, das Schwere leicht, der Schmerz zur Freude, denn er hat die Verheißung ewigen Glückes. Da blicken wir hinüber über unser vergangenes Leben, überschauen wir, was wir alles schon geduldet, was wir noch alles dulden werden. Wer ward nicht schon falsch angeklagt und verleumdet? Wer ward nicht schon ungerecht beurtheilt? Wer hat nicht schon Spott und Hohn erfahren? Wem hat nicht schon so mancher Dorn die Schläfe verwundet? Wer hat nicht schon von seinen Theuersten scheiden müssen? Wer hat nicht ein Kreuz zu tragen? Da sieht denn die Seele in dem Kreuzweg, den Christus gegangen, den Kreuzweg ihres eigenen Lebens; sie erblickt da den Weg, den Gott sie führt, aber sie empfängt auch den Trost, den er ihr auf dieser Wanderung mitgegeben. Er ist vorausgegangen, der Mann der Schmerzen; sein blutiger Angstschweiß wird ein Balsam in unserer Seelennoth, seine Wunden unsere Arznei, sein Leiden unsere Stärke, sein Tod unser Leben.

---

[1]) 2. Corinth. 6, 4 ff. Hebr. 12, 5 ff. — [2]) Matth. 5, 10 ff., 2. Cor. 1, 3 ff.

Angekommen auf der Höhe, knieen wir nieder an der letzten Station, an seinem Grabe; da verlangen auch wir mit ihm den mystischen Tod zu sterben. „Ihr aber seid gestorben, und euer Leben ist mit Christus verborgen in Gott.“[1]) So beginnt mit dem Absterben des natürlichen Menschen, seiner Leidenschaften und Begierden das wahre, übernatürliche Leben in uns; wir werden ein himmlisches Saatkorn, das zuerst erstirbt, dann aber zur herrlichen Frucht aufblüht.[2]) Wohl ist es schmerzlich dem natürlichen Menschen, von sich selbst zu lassen, sich selbst abzusterben; aber es ist kein Sterben, kein Untergehen; es ist nur das Sterben der Untergang alles dessen, was doch so bald stirbt und vergeht, und der Aufgang eines ewigen unvergänglichen Lebens. Wenn der Baum im Frühlinge neue Sprossen treibt, dann fallen die welken Blätter, die noch an seinen Aesten hiengen; so ist es auch mit dem Werden des neuen Menschen. Das Alte, Irdische stirbt und fällt ab, wenn das Neue, Himmlische sich mächtig regt unter dem Wehen der Gnade. „Wenn aber Christus erscheinen wird, euer Leben, dann werdet auch ihr erscheinen mit ihm in Herrlichkeit.“[3])

Du bist nun oben, da trittst du ein in die Kapelle, da kniest du nieder vor dem Altare, vor Christus im Allerheiligsten Sacramente. Da erblickst du ihn, den Erstandenen, den Verklärten, der unsichtbar sichtbar hier unter dem Schleier der Gestalten wohnt. „Wir wissen, dass Christus von den Todten auferstanden, nicht mehr stirbt, und der Tod nicht mehr Gewalt hat über ihn.“[4]) „So wir aber gestorben sind mit Christus, haben wir den Glauben, dass wir auch leben werden mit ihm.“[5]) O seliger Tod, der zum Leben mich führt! O gebenedeiter Kreuzweg, auf dem es zum Himmel geht! Nun blickst Du zurück mit leiblichem Auge und noch mehr mit dem Auge des Geistes. Da liegen sie unter Dir, die vierzehn Stationen des Leidens Christi, alles *menschlichen* Leidens, all' *Deines* Leidens; aber alles ist vorüber, wir sind oben, oben auf ewig. Jetzt ist keine Trauer mehr, noch Weinen, noch ein Schmerz; denn, was früher war, ist vorüber.[6])

Da werfen wir uns hin vor das Angesicht des gegenwärtigen Heilandes und bringen ihm in tiefster Demuth unseren Dank dar,

[1]) Coloss. 3, 3. — [2]) Joh. 12, 24. — [3]) Col. 3, 4. — [4]) Röm. 6, 9. [5]) Röm. 6, 8. — [6]) Offenb. 21, 4.

dass er uns gewürdigt hat, an seiner Seite seinen Kreuzweg und unseren Bußweg zu gehen, Schmerz und Schmach und Tod mit ihm zu theilen, da vernehmen wir still und leise, und doch so laut und tröstend, sein Wort: Wo ich bin, soll auch mein Diener sein.[1])

Wenn ich ihn nur habe,
Laß ich Alles gern;
Halte mich am Kreuzesstabe,
Folge meinem Herrn.
Er ist mir vorausgegangen,
Soll ich zagen, soll ich bangen?

Wenn ich Ihn nur habe,
Mag die Welt vergeh'n.
Wird mir doch des Himmels Gabe
Und ein Aufersteh'n.

Nimmer soll, was doch muss sterben,
Je um meine Liebe werben.

Wenn ich Ihn nur habe,
Wenn Er in mir wohnt,
Liegt mein Leib auch längst im Grabe,
Dort die Seele thront.
Ganz will ich mich Ihm ergeben,
Ihm allein in Tod und Leben.

Briefe an einen jungen Theologen.[2])

Von Prälat Dr. Franz v. Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Der Beruf.

IV.

Es ist ein ernster Entschluss, mein junger Freund, den Sie gefasst haben. Sie wollen die Theologie zu Ihrem Lebensberufe wählen, und haben mir die Gründe für Ihren Entschluss mitgetheilt. Sie haben mich in Ihr Inneres blicken lassen, offen und ohne Rückhalt haben Sie den Gedankengang vor mir enthüllt, der zu diesem Berufe Sie führte. Alles geht vorüber, diesen Gedanken, der immer auf dem Hintergrunde Ihrer Seele stand, haben Sie noch einmal in stillen, einsamen Stunden auf sich wirken lassen; Alles geht vorüber, was bleibt? Gott und ich, seine Creatur; und beide bleiben in Ewigkeit.

Also, was habe ich zu thun? haben Sie sich gefragt. Mit Gott allein habe ich zurathe zu gehen; auf Gott allein habe ich zu hören, Gottes Gedanken habe ich nachzudenken, die er längst über mich gedacht, um zu erkennen, was er mit mir vorhat. Die Welt hat kein Recht, da hineinzureden, denn es handelt sich um die Ewigkeit; was von der Welt ist, in mir und außer mir, muss nun schweigen, Alles muss schweigen. Der Beruf des Theologen ist so ideal, so geistig, so über allen menschlichen Sinn und Verstand; wenn der Lärm der Welt mein Ohr umschwirrt, wie könnte ich auf Gottes Ruf hören? Wie könnte ich dieses Berufes Herrlichkeit und Größe und beseligende Macht erkennen, wenn die Bilder des Irdischen vor meinem Blicke gaukeln und die Stimmen aus der Tiefe meinen Geist verwirren?

---

[1]) Joh. 12, 26. — [2]) Vgl. II. Heft 1889, S. 253, III. Heft, S. 509, IV. Heft S. 757.

Sie hatten Recht, mein Timotheus, dass Sie so dachten, dass Sie in die Einsamkeit giengen, daß Sie die Rathschläge kurzsichtiger Freunde zurückwiesen, dass Sie der Stimme in Ihrem Inneren folgten, jener Stimme, die nicht trügt und der das Wort eines bewährten Seelenfreundes das Zeugnis gibt, dass sie aus Gott ist. Die Wonne, die Sie in Ihrem Inneren kosteten, der Friede, der nach diesem Entschlusse sich über Ihre Seele legte, die Zuversicht, wenn Sie an die Stunde des Todes und den Tag des Gerichtes dachten, das Gefühl des Dankes zu Gott, der Sie herausführte aus aller Unklarheit und Unentschlossenheit und Ihre Füße stellte auf den rechten Weg — Alles das kann nur die Wirkung eines guten Geistes sein, dem Sie sich hingegeben haben. Es wird Ihnen jetzt nicht schwer, Alles zu verlassen um Christi willen; Haus und Brüder und Schwestern und Mutter und Söhne und Aecker um seinet- und des Evangeliums willen, dass Sie das Alles, in seinen rein irdischen Beziehungen betrachtet, als eitel und hinfällig erkennen, da Sie aber auch wissen, dass Sie das Alles in unendlich höherem Sinne hundertfach wieder erhalten.[1])

Die Welt, sie schaut Dich als ein blühender Rosenstrauch
Voll Lust und Leben und voll lieblichen Hauches an;
Doch siehst Du in ein Kreuz sich, in ein düsteres,
Trostloses allzu rasch verwandeln diese Pracht.
Der Glaube hat wohl kein so lachend Angesicht
Im Anbeginn; er trägt die düst're Kreuzgestalt,
Die unserer Natur so unerquicklich ist.
Doch, wenn Du ausharrst, umgeschaffen zeigt er sich
In einen Blütenstrauß, der unvergleichliche,
Paradiesisch prangende, nie verwelkende Rosen trägt.

Ich dachte, schreiben Sie mir, nur an die Ewigkeit. Sie hatten wohlgethan. Und in der Ewigkeit werden Sie denken an den Tag, an dem Sie Ihren Entschluss gefasst, Ihren Beruf gewählt haben. „Hättest Du doch erkannt, und zwar an diesem Deinem Tage, was Dir zum Heile dient,“[2]) spricht der Herr. Jerusalem hatte seinen Tag, jede Menschenseele hat ihren Tag, da der Herr lauter ruft als je, da die Gnade mächtiger anklopft an des Herzens Thüre, als je. Mit Ehrfurcht und Dank zu Gott, mit Ehrfurcht vor Ihrer eigenen Seele, die zu so Hohem und Herrlichem auserwählt ist, haben Sie an diesem Ihrem Tage sich vor Gottes Thron gestellt und haben gesprochen: Rufe, o Herr, ich höre; sende, ich folge, führe, ich gehe! Wohl Ihnen! Sie haben erkannt Ihren Tag. Dieser Tag war von Ewigkeit Ihnen bestimmt in der Ordnung der göttlichen Prädestination; alle Wege, die Sie bisher gegangen von Jugend an, sie waren alle für Sie bereitet, um Sie zu führen bis hieher; und die ganze Zu-

[1]) Marc. 10. 29. — [2]) Lukas 19. 42.

kunft, Ihre Arbeiten und Ihre Kämpfe, Ihre Tröstungen und Ihre Freuden, alle Hoffnungen und aller Gewinn Ihres Lebens haben von diesem Tage ihren Ausgangspunkt und er wirkt fort in die kommenden Jahre, bis hinein in die Stunde des Todes, bis zum Tage des Gerichtes. Die Wahl des Berufes ist ein Vorgang, den Niemand sieht und Niemand kennt als Gott allein; er ist verschlossen, nicht selten geheimgehalten, wie ein kostbarer Juwel im Schrein des Herzens, und keiner hat Kunde davon. Wie die Blume so gern in stiller Nacht ihre Knospe entfaltet und unter der Berührung rauher Hände leidet, so ist es mit dem geistlichen Berufe des Jünglings. Nicht alle verstehen ihn, nur Wenige würdigen ihn, und gar Manchem, dessen Auge nur zur Erde gerichtet ist, erscheint er, wie einst das Christenthum selbst, als Thorheit. Aber es ist ein Ereignis von unermesslicher Wirkung, von einer Bedeutung, die weit hinausragt über die engen Grenzen eines Menschenlebens. Ist denn nicht das Ideale das einzig und wahrhaft Reale, während das Sinnliche, Sichtbare, Irdische vergänglich ist und eben darum ohne bleibende Realität; es ist nur ein Abbild des wahren Seins, das wahrhaft Seiende, das Bleibende ist es nicht.[1]) Das Unsichtbare regiert das Sichtbare, die geistigen und geistlichen Beziehungen sind das eigentliche Leben, die Seele in dem sichtbaren Körper der Welt. Doch das alles hat der Heiland schon längst gesagt in dem wunderbar bezeichnenden Gleichnis vom Sauerteig, der die ganze Welt durchsäuert. Und nun Muth o Seele! Gott gibt Ihnen alles, was Sie brauchen, und mehr, wenn Sie nur Treue ihm bewahren. Der Himmel blickt auf Sie, die hl. Dreifaltigkeit ist gewissermaßen beschäftigt um Sie; die Allmacht des Vaters, die Weisheit des Sohnes, die Liebe des Geistes haben den Menschen geschaffen; um wie viel mehr sind sie thätig, wenn sie den berufen und ausrüsten mit ihren Gaben, durch den eine übernatürliche Welt in der Menschheit geschaffen, Gottes Reich auf Erden aufgebaut werden soll! Und Gott gereuen seine Gaben nicht; er wird immer geben, immer reicher geben, ein volles, gerütteltes, überfließendes Maß in Ihren Schoß. Mögen auch schwere Wolken noch am Himmel heraufziehen und auf Stunden Ihr Seelenleben umdüstern, wer einmal die Sonne gesehen, der zweifelt nicht mehr, dass das Gewölke sich verziehen und diese wieder ihr helles Licht in die Seele werfen wird, vor der sie eine Zeit lang sich verborgen hatte. Darum handeln Sie männlich und seien Sie stark, nicht umhergetrieben von jedem Winde menschlicher Affecte, aber auch nicht in eitlem Vertrauen auf eigene Kraft. Diese kommt von oben und die Demuth fleht sie über uns herab.

[1]) σχῆμα, figura huius mundi. I. Corinth. 7. 31. Platon: Sympos. p. 211; Aristoteles: de part. anim. I. 1. Metaphysic. VII. 3.

Ich sprach bisher von Ihrem Theologenberuf. Doch, mein Timotheus, der katholische Theologe ist mehr als ein Lehrer und Gelehrter, mehr als ein Mann der Wissenschaft. Er ist Priester, und die theologische Wissenschaft soll ihn befähigen zu seinem hohen Priesterberuf. Christi Opfer soll er erneuern immerdar, von dem alle Gnaden ausfließen über alle Creatur. An Christistatt soll er eingehen in das Heiligthum, ihn, den Preis der Erlösung, soll er auf seinen Händen tragen, das Lamm ohne Fehl, das ersehnt ward vom Anfang der Welt, das die Sünden der Welt trägt, soll er dem Vater darbringen. Der dort am Kreuze sich geopfert, der will nun sich opfern fort und fort in mystischer Weise durch die Hände des Priesters auf unseren Altären. Und alle Altäre sind doch nur ein Altar, alle Priester nur ein Priester, alle Opfer nur ein Opfer, das große Versöhnungsopfer der Welt, das Tag und Nacht zum Vater ruft um Barmherzigkeit. Es gibt keine Sünde mehr, die nicht versöhnt durch dieses Opfer, der Vater verzeiht,[1]) keine Gnade, die nicht dieses Opfer auf uns und die gesammte Kirche herabfleht, keine Seele, die nicht, mit dem Blute dieses Lammes besprengt, rein wieder wird und neugeboren und mit weltüberwindenden Kräften ausgerüstet. Und wie die Engelchöre und die Seligen alle im Jenseits sich scharen um das Lamm und ihm darbringen das Opfer der Anbetung und ihre Kronen niederlegen vor dem Throne dessen, dem da werden soll Ehre und Lob und Preis und Ruhm in Ewigkeit, so ist die ganze heilige Kirche im Diesseits um unseren Altar; da wird die streitende Kirche eine Anticipation der triumphierenden, denn hier schaut sie Ihn, der gesiegt über Welt, Tod und Teufel. In ihm haben wir den Himmel; was ist der Himmel anders als Gott und Christus, der in seiner Herrlichkeit sitzet zur Rechten des Vaters? Nur der Schleier der Gestalten trennt die Kirche im Diesseits von der jenseitigen Kirche; dermaleinst fällt auch dieser und wir schauen Ihn von Angesicht zu Angesicht, Ihn, den wir hier angebetet, verhüllt im Sacrament.

So entzündet sich am Altare alles höhere Leben in der Menschheit, steht der Priester am Altare im Mittelpunkte der Gnadenwelt. Wie die Ströme vom Paradiese ausgiengen nach Aufgang und nach Niedergang, nach Mitternacht und Mittag, so fluten von hier fort und fort die Ströme des Heiles über diese arme, schmachtende Erde hin, und alle Creatur darf trinken aus diesem Gnadenbronnen, und aller Segen und alles Heil ist von hier den Menschen geworden, in den großen, weltbewegenden Ereignissen, der Geschichte so gut wie in dem verborgenen Leben des Gerechten und in dem letzten Seufzer des Sterbenden.

So ist, wie Papst Innocenz III. in seiner Erklärung der Messfeier sagt, in der hl. Messe Alles voll von göttlichen Geheimnissen,

[1]) Conc. Trid. Sess. XXII. Cap. 2.

und es quillt daraus eine Fülle wahrhaft göttlicher Süßigkeit. Erst wenn wir in die Tiefen der Geheimnisse einzudringen suchen, gewinnen wir eine Vorstellung von der Größe und Erhabenheit des priesterlichen Amtes, das zu solch' mystischer Feier berufen ist, die da eine Fülle hehrer Gedanken in sich birgt, voll Weihe ist und Salbung, voll Gnade und Erhebung. „Oeffne mein Auge", betete darum schon der Fromme im Alten Bunde, „auf dass ich erkenne die Wunder Deines Gesetzes."[1]) Der alttestamentliche Cultus hatte in seinem Opfer eine tief geheimnisvolle Feier, wie sie der Apostel im Briefe an die Hebräer auch voraussetzt. Und wie dort das Opfer typisch hinwies auf das große zukünftige Opfer, so weist unser mystischer Opferaltar zurück auf das blutige Opfer am Kreuze. Der alttestamentliche Cultus war bildlich und vorbildlich zugleich, darum symbolisch und mystisch. Auch der neue Bund hat seine Symbolik und Mystik, die da Formen und Bilder sind der Ideen und Beziehungen unseres Cultus zu seinem höheren Mittelpunkte, Christus, dem Geopferten. So wenig als im Alten Bunde auch nur die geringste Culthandlung ohne tiefere Bedeutung war, so wenig ist sie es jetzt in der Liturgie der Kirche, besonders bei der Feier der heil. Messe. Ja, wir müssen vielmehr sagen, wie die Natur nicht bloß in ihren großen Massen und überwältigenden Gestalten ein Zeugnis wird der Macht, Weisheit und Größe dessen, der sie schuf, sondern ebenso in ihren kleinsten Gebilden, so erklären auch die heiligen Väter und die Kirche die Bedeutsamkeit jener Symbole bei der heiligen Feier, die dem oberflächlichen Sinne bedeutungslos, ja zweckwidrig erschienen. So hatte ja schon im fünften Jahrhunderte Vigilantius sich gegen den Gebrauch der Lichter bei der hl. Messe ausgesprochen; die Monotheleten verwerfen die Mischung des Weines mit Wasser beim Offertorium; es ist diese eben, wie Cyprian[2]) erklärt, das Symbol der beiden Naturen in Christo. Und es ist die Kirche selbst, welche bei der Weihe der heiligen Gewänder auf die höhere Bedeutung derselben hinweist.

Für Sie, mein junger Freund! kann es daher keine bessere Vorbereitung zum Priesterberufe geben, als sich recht hineinzuversenken in die Geheimnisse dieses hochheiligen Opfers. Die Kirche selbst mahnt Sie dazu; sie will, dass die Majestät dieses Opfers durch seine Symbolik desto mächtiger und wirksamer vor uns erscheine, und der gläubige Sinn durch sie angeleitet werde, zur Betrachtung des Höchsten und Heiligsten sich zu erheben.[3]) Ist das Opfer der hl. Messe die Erneuerung des Erlösungswerkes Christi, ein Gedächtnis seines Leidens und Todes, so ist Christus hier zugegen, der sich mit der Fülle seiner

---

[1]) Psalm. 118, 18. — [2]) Ep. 63. — [3]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 5.

Gnade der Kirche hingegeben hat; der Höhepunkt der Erlösung war der Tod am Kreuze, der Höhepunkt der heil. Messe ist darum die Consecration, die unblutige aber reale Repräsentation desselben. Von hier aus vermögen Sie einzudringen in den Sinn alles dessen, was der hl. Wandlung vorausgeht, was ihr nachfolgt, mögen Sie ermessen die Größe und Erhabenheit des priesterlichen Amtes, das solche Geheimnisse verwaltet. Es sind die Geheimnisse seines Lebens, die das Todesopfer vorbereiten; es sind die Früchte seiner Hingabe, Auferstehung und Verherrlichung, die wir in der Communion feiern. So finden wir das dreifache Amt Christi in der hl. Messe dargestellt; sein Prophetenamt in der Missa Catechumenorum, die uns zur Aufnahme der Wahrheit erzieht und vorbereitet, sein Priesteramt in der Consecration, seine königliche Glorie in der Communion.[1]) Dem Prophetenamte entspricht der Glaube, dem Priesteramte die Hoffnung auf Versöhnung, dem königlichen Amte die Liebe in der heiligen Communion.

In diese Erlösungsthat Christi, der sein dreifaches Amt durch den Priester übt, gehen alle Glieder der Kirche ein, die Erlösung waltet vom Mittelpunkt aus bis in die letzten Kreise der Welt durch alle Jahrhunderte ihrer Dauer, um Alle zu besprengen mit seinem Blute, um Alle hereinzuziehen in die Strömung der Gnade, um Alle zu bereiten zu Steinen in dem großen Tempelbau Gottes in der Menschheit, unendlich herrlicher und erhabener als der sichtbare Tempel, in dem diese Geheimnisse gefeiert werden. Das Leben der Kirche und durch die Kirche, das der gesammten Menschheit wird ein Opferleben mit dem Geopferten in Einheit verbunden mit Ihm und unter sich und durch das Eine Brot gesinnbildet. Darum wird über dem Leibe des Martyrers, der für Christus sich geopfert, das heilige Opfer gefeiert. In dem Einen Brote,[2]) aus vielen Körnern bereitet, schauen wir die ganze noch streitende Kirche Gottes, die geeint mit Christus auf dem Altare sich darbringt; se ipsam per ipsum discit offerre.[3]) sagt der hl. Augustinus. So erzieht die Liturgie zur Ascese, die ja nichts anderes ist, als das Sichhineinleben und Einswerden der Gläubigen mit ihrem geopferten Haupte. So wird die hl. Messe die Centralidee und der Brennpunkt, in dem alles heilige Leben der Kirche sich sammelt, von wo alle Kraft und aller Impuls zum höheren Leben ausgeht.

Der ganze Erlösungsprocess der Menschheit durchläuft, wie die Erlösung und Heiligung eines jeden Einzelnen, drei Stadien: die Stufe der Läuterung, der Erleuchtung und der Einigung — via purgativa, illuminativa, unitiva. So vollendet sich das heil.

[1]) Ob memoriam passionis, resurrectionis et ascensionis. — [2]) I. Cor. 10. 17. — [3]) Civ. Dei X 20.

Meßopfer in der Communion; die Gesammtkirche wie jeder Einzelne tritt ein in die innigste Leibes- und Lebensgemeinschaft mit Christus nach dem Bekenntnis der Schuld, dem großen Confiteor beim Eintritt in die Kirche, in der Aufopferung durch Entsagung und Ertödtung des alten, fleischlichen Menschen in uns, in dem mystischen Tode mit dem am Kreuze Gestorbenen zur Auferstehung und Glorie des ewigen Lebens.

So erscheint denn im hl. Meßopfer ein Vorbild des Menschenlebens von dem Rufe nach Erbarmung aus der Tiefe der Gottesferne bis hinauf zum Dank und Jubel der mit dem Leibe und Blute des Herrn gesättigten und getränkten Menschheit; es ist die Geschichte des großen Lebens der Kirche auf allen Punkten des Raumes und der Zeit; der Priester, der am Altare steht, steht im Mittelpunkte der Welt. Sieh' die Wohnung Gottes unter den Menschen! Da wird diese arme, dornbesäete Erde wieder zum Paradiese und Himmelsvorhof, und dem Priester stehen die Engel Gottes zur Seite und beugen in Ehrfurcht ihre Häupter vor dem, den seine Hände emporhalten zur Anbetung.

So ist die hl. Messe ein Gottesdienst (λειτουργία) in eminentem Sinne, der Pulsschlag alles übernatürlichen und heiligen Lebens der Kirche, das weihende Element aller Andacht, unsere Gnadensonne auf Erden, von wo Licht, Wärme, Leben ausgeht für und für. Vom Altare geht die Weihe der Creatur aus in den Sacramenten und Sacramentalien, in jeder Meßfeier wird die Erlösung der Creatur central vollzogen, die in den Sacramenten alle Ordnungen des Lebens auf Erden, das individuelle wie das sociale (Ehe, Priesterthum) durchdringt, erhebt, vergeistigt, und in eine höhere, übernatürliche Sphäre hinaufhebt. Das Opfer des alten Bundes wies typisch hin auf Christi Opfertod; so ist die hl. Messe ein Nachbild dieses blutigen Opfertodes, zugleich aber auch Vorbild und Anticipation jener dereinstigen vollständigen Hingabe der gesammten erlösten Creatur in ihrem Haupte und Hohenpriester an Gott[1]) den Vater, die in Ewigkeit währt, von keines Feindes Macht mehr getrübt. So ist die hl. Communion Symbol und Ursache zugleich des jenseitigen Zustandes, da wir Ihn schauen von Angesicht zu Angesicht. Daher das Gebet der Postcommunio: Fac nos, quaesumus Domine, Divinitatis tuae sempiterna fruitione repleri, quam pretiosi corporis et sanguinis tui temporalis perceptio praefigurat.

Und nun, mein junger Freund, verstehen Sie auch die Bedeutung des zweiten nicht minder bedeutsamen Amtes des katholischen Priesters, der Predigt, ihre Stellung im katholischen Cultus und

[1]) I. Corinth. 15. 24.

ihren Zusammenhang mit der hl. Messfeier. Das Prophetenthum Christi ist unlösbar geeint mit seinem priesterlichen und königlichen Amte. Diese dreifache Gewalt aber ist von ihm auf die Apostel und ihre Nachfolger übergegangen. Das Wort, das Fleisch geworden, das unter uns gewohnt voll Gnade und Wahrheit, lebt fort im Priesterthume der Kirche. Wie seine Hand das ewige Opfer trägt, den wirklichen Leib des Herrn, und dem Volke zeigt, so verkündet sein Mund die ewige Wahrheit, die er auf die Erde gebracht, baut er auf durch Wort und Sacrament seinen mystischen Leib, die Kirche. Wie Christus, der Hohepriester, durch seiner Priester Hände opfert, so ist er es auch, der Prophet, der durch ihren Mund redet. Und wie Er, der Mensch geworden, alle Höhen und Tiefen christlicher Wahrheit und Wissenschaft in sich begreift, so ist er durch das Wort des Priesters, das dieser in seinem Namen verkündet und von ihm gesendet, als sein und der Kirche Stellvertreter, untrüglicher Lehrer des Glaubens, Führer des heiligen Volkes, Leuchte auf dem Wege zu Gott, auf die hinschauend die Gläubigen bewahrt und behütet bleiben, mag auch die Häresie noch so laut widersprechen, mag auch der Unglaube seine trüben Fluten noch so gewaltig daherwälzen. Mit Entschiedenheit und Zuversicht, mit hoher, unerschütterlicher Gewissheit geben sie sich dem Geiste hin, der mächtig ist, Brot und Wein zu wandeln im hl. Opfer, der als Geist der Wahrheit in seiner heiligen Kirche wirkt und waltet und darum auch in den Lehrern der Kirche, die als Menschen betrachtet so schwach und jedem Irrthum ausgesetzt sind, „den stärksten, unbesiegtesten, beharrlichsten Glauben“[1]) wirkt. Darum spricht der Prediger der Kirche mit der Auctorität, die Christus ihr gegeben, da er ihre Apostel hinaussandte, das Evangelium zu verkünden und seinen Beistand ihnen verhieß bis ans Ende der Tage; er spricht mit der Auctorität Gottes selbst, der ihn geheißen zu predigen, und das Wort des Evangeliums auf seine Lippen gelegt hat. Und durch die Predigt soll der Glaube bereitet, der Gnade Raum geschaffen in den Herzen, das Werk des Heiles begründet werden. Es ist ein Gesetz im Reiche Gottes, dass die Predigt von der Gnade begleitet ist; sie pflanzt von Außen, Gott wirkt im Innern. Darum die Pflicht aller, das Wort zu hören, um durch das Wort zum Glauben zu gelangen.[2]) Als Lydia die Predigt des Apostels hörte, that Gott ihr Herz auf, dass sie glaubte![3]) Das ist von grundlegender Bedeutung für die ganze Folgezeit. Der Glaube kommt vom Hören; wie sollen sie den anrufen, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören ohne Predigt?[4]) Wehe mir, wenn ich nicht predige, ruft

[1]) Augustin. de corrept. et grat. c. 14. — [2]) Marc. c. 16. 16. — [3]) Apostelgeschichte 16. 14. — [4]) Römer 10. 12.

darum der Prophet; wir können nicht schweigen, sprechen die Apostel.[1]) Darum hat die Kirche von jeher die Verkündigung des Wortes Gottes an die Spitze des bischöflichen Amtes gestellt. Mit vollem Recht. Wie in Christus Prophetenthum und Priesterthum in der Einheit seiner Person zusammengehen, so findet auch zwischen dem menschgewordenen Wort, seinem wirklichen Leibe und seinem mystischen Leibe, der Kirche, eine innige Verwandtschaft statt. Die Kirche ist der Mutterschoß, in welchem der Geist Christi die „neue Creatur" wiedergebiert durch das Wort des Evangeliums. Durch dieses nimmt das Wort von Gott gleichsam aufs neue eine menschliche Gestalt an: sermonem constituens vivificatorem, ... eundem etiam carnem suam dixit.[2]) Durch dieses Wort der Predigt und in ihm lebt Christus mystisch fort, baut, breitet aus, erleuchtet, tröstet, begnadigt er fort und fort seine Kirche, setzt er fort durch alle Jahrhunderte sein Werk der Erlösung, speist er unsere Seelen durch das Brot der Wahrheit, wie er durch das eucharistische Brot dem ganzen Menschen sich einverleibt. Und die Predigt hat keine andere Aufgabe, als dieses Wort von Gott in Menschensprache zu übersetzen, zu erklären, anzuwenden. Wenn darum die Predigt tief einschneidet in die Herzen und wie ein Schwert Mark und Bein durchdringt,[3]) scheidet zwischen Seele und Geist, so geschieht dies dadurch, dass sie Gotteswort wird und nicht Menschenwort. Wenn sie die Gemüther dem Lichte des Glaubens geöffnet, wenn sie den Martyrern so hohen Muth gegeben und schwache Frauen zu Heldinnen umgewandelt, wenn sie Europa christianisirt und gesittiget hat, wenn sie die Einöden mit Heiligen bevölkert, wenn sie Stärkung den Schwachen, Trost den Trauernden, Frieden den Geängstigten, Festigkeit den Zweifelnden gegeben, so war es Gottes Wort, in dessen Dienst, einer demüthigen Magd gleich, das menschliche Wort sich gestellt hat. Wenn Gottes Wort nicht den belebenden Hauch, die innerste Seele des Predigtwortes bildet, dann ist dieses, mag es auch nach menschlicher Betrachtung noch so glänzend sein, doch nichts als ein tönendes Erz und eine klingende Schelle. Vom Altare geht die Predigt aus; hier müssen Feuerflammen in die Seele des Priesters fallen, dass sie hell auflodert in heiliger Liebe; hier empfängt er die großen, ewigen, göttlichen Gedanken, die mit wunderbarer Macht und Klarheit seinen Geist durchdringen. Und große Gedanken schaffen große Reden, die göttlichen Gedanken, die sein Herz begeistern und seinen Mund beredt machen, bezeugen, dass er von Gott gesendet ist.

Nun, mein Timotheus, verstehen Sie, was es ist um das Priesterthum der katholischen Kirche, was der Altar ist, zu dem Sie jeden Morgen hintreten werden wie Moses zum heiligen Berge. Er

[1]) Apostelgeschichte 4, 20. — [2]) Tertullian. de resurrectione carn. c. 37. — [3]) Hebrä. 4. 12.

ist ein Bethlehem, wo Gottes Sohn niedersteigt, nicht bloß in eines armen Kindes Gestalt, sondern ganz verbergen wollte er seine Herrlichkeit und unsichtbar, unter Brotsgestalt verhüllt, sich hingeben in die Hände des Priesters; hier ist Emaus, wo er mit uns weilt, und unser Herz brennt, da er mit unserer Seele redet, obgleich sein Angesicht uns noch verhüllt ist. Hier ist Golgotha, wo wir mit Maria und Johannes unter seinem Kreuze stehen, ist Charfreitagstrauer und Osterjubel, denn er ist erstanden und stirbt nicht mehr. Himmel und Erde berühren sich hier, hier geht auf die ewige Gnadensonne, die da hereinscheint in die trübe, dunkle Nacht des irdischen Lebens und Alles verklärt, Alles vergöttlicht. Nun ist die Erde nicht mehr ein Grab, besäet mit den Gebeinen der Millionen, die uns vorausgegangen; Gott wohnt auf ihr und so ist sie heiliges Land geworden.

Was ist nun der Priester? Ausgewählt unter den Menschen, soll er Opfer und Gaben Gott darbringen. Und welches Opfer? Wenn der Bischof eine Kirche weiht, welcher Vorbereitung bedarf es da nicht, wie sind da nicht alle Mittel aufgeboten, die nur immer unser Cultus hat! Und doch ist es nur ein Haus von Stein. Was thut aber nicht erst die Kirche, wenn ein Priester geweiht werden soll! wie spricht sie nicht da so deutlich und so mächtig die Größe und Erhabenheit des Priesterthumes aus! Siebenmal führt sie ihn hin an den Weihealtar, vom Scheitel bis zur Fußsohle umgibt sie ihn mit heiligen Gewändern, in Gegenwart des Clerus und des Volkes, die für seine Würdigkeit Zeugnis ablegen, verkündet sie durch den Bischof die erhabene Würde des Priesters. Die ganze Kirche opfert ihre Gebete auf an den Weihetagen, der Bischof liegt auf seinen Knieen, wie einst Christus am Oelberge, er ruft zum Vater, wie einst Christus für seine Jünger gebetet hat. Unter Anrufung aller Heiligen werfen die zu Weihenden sich mit dem Angesichte auf den Boden nieder; sie bringen sich selbst zum Opfer dar, um würdige Opferer des Herrn zu werden. Und nun, während Alles schweigt, legt der Bischof dem Ordinanden die Hände auf und die übrigen Priester nach der Reihe. Ein erhabener Augenblick, ein beredtes Schweigen; wie könnte auch Menschenwort aussprechen, was jetzt in dieser Seele vorgeht?

Unter immer neuen Gebeten legt der Bischof dem Priester Stole und Meßgewand an, die Sinnbilder des Opfers und der Liebe; er salbt seine Hände, damit „Alles, was sie segnen, gesegnet, Alles, was sie weihen, geweiht und geheiligt sei.“ Was konnte die Kirche mehr thun, als sie gethan in der Priesterweihe? Was ist nun der Priester? Ein Wunder der Gnade, ein lebendiger Gottestempel, in dem Er seine größten Vollmachten, die je ein Mensch empfangen, niedergelegt hat. Eine Gnadenstätte verehren wir, einen Reliquienschrein halten wir hoch; doch was ist dies alles gegenüber der Heiligkeit des Priesters, der da in der That geworden ein Heiligthum des

Geistes. Der Mund des Priesters, wie gewaltig ist das Wort, das er spricht, das allerheiligste Wort, das es nur gibt im Himmel und auf Erden; er ruft Gottes Sohn auf den Altar, es ist wie die Schöpfung einer neuen übernatürlichen Welt, die auf sein Wort hereintritt in diese Sichtbarkeit. Die Zunge des Priesters, benetzt täglich in dem Blute des Allerheiligsten! Die Augen des Priesters, sie sehen, was so viele verlangten zu sehen und nicht gesehen haben, sie sehen Ihn, unter dem Schleier der Gestalten, aber doch Ihn wahrhaft, wirklich, wesentlich. Die Hände des Priesters! Das Salböl ist darüber geflossen, sie sind ein Thron geworden, auf dem der große Gott wohnt, eine Opferschale voll himmlischer Gaben, die nach Oben sich hebt, um Gottes Erbarmen auf uns herabzuflehen. Das Herz des Priesters, wer kann sagen, was das Herz eines wahren Priesters ist? Ein Opferaltar, auf dem er Tag für Tag mit dem Opfer des Sohnes sich selbst darbringt, eine Krippe, ein Sarkophag, in dem sein Heiland ruht. Agnoscite, quod agitis, imitamini, quod tractatis, quatenus mortis Dominicae mysterium celebrantes mortificare membra vestra a vitiis et concupiscentiis omnibus procuretis, ruft daher die Kirche bei der Weihe ihren Priestern zu. Es ist ein Zweifaches, wodurch Christus die Welt erlöste; gestorben um unserer Sünde willen, ist er erstanden zu unserer Gerechtigkeit.[1]) So trägt das Priesterthum nothwendig eine zweifache Signatur, des Todes und des Lebens, des mystischen Todes im Opfer, des übernatürlichen Lebens, das fort und fort aus dieser Lebensquelle trinkt, und in ihm besitzt es jetzt schon den Vorgenuss der ewigen Herrlichkeit. Das Irdische hat er dahingegeben, das Himmlische hat er dafür empfangen, seine Seele hat er an Gott verloren, hundertfach hat er sie wieder erhalten. Sterben der Welt, leben mit Christus, das ist der Priesterberuf, ist das Priesterleben. Was der Apostel allen Gläubigen zuruft, das gilt vor Allem vom Priester, der jeden Tag die Todesfeier des Herrn begeht. Ihr seid gestorben.[2]) Es braucht kein Todtenkleid, es braucht keine Wüste Thebais; mitten in der Jugendblüte, mitten in der Welt ist er gestorben, denn sein Herz gehört ihr nicht mehr an, seine Hoffnungen, sein Verlangen streben nicht nach ihr hin. Ja, gestorben; aber nur das von ihm ist gestorben, was niedrig, irdisch, vergänglich ist; „und euer Leben ist verborgen in Gott.“ Wie groß wird da der Priester, wie nahe seinem Herrn! Da ist tiefer Friede im Herzen; das Urtheil der Welt, das Lob der Welt, die Verachtung der Welt, der Hass der Welt berühren dieses Herz nicht mehr; denn es ruht in seinem Gott, in ihm und mit ihm steht es über der Welt. „Euer Leben ist verborgen in Gott“, im Schoße der ewigen Wahrheit, des überströmenden göttlichen Lichtes; da schaut er die Welt nur in diesem Lichte und darum schaut er sie, wie sie

[1]) Röm. 4. 25. — [2]) Col. 3. 3.

in Wahrheit ist, in ihrer ganzen Vergänglichkeit und Lüge, er will sie nicht mehr sehen, er wendet ab seine Augen, dass sie nicht die Eitelkeit schauen;[1]) nur Gott will er sehen, nur von Gott will er gesehen sein. „Und Euer Leben ist verborgen in Gott mit Christus." In ihm sind alle Schätze der Weisheit und Wissenschaft Gottes;[2]) aber sie sind verborgen unter den sacramentalen Gestalten, wie sie einst verborgen waren unter der demüthigen Gestalt des Kindes zu Bethlehem. Was ist ärmer als ein armes, schwaches Kind? Was ist alltäglicher als Brot? Mit Christus will darum der Priester verborgen sein; und wenn er auch Alles dahingäbe, Ehre, Ruhm, Stellung, Besitz, nie kann er sich so entäußern, so verbergen, wie Christus sich entäußert, sich verborgen hat. „Wenn aber dereinst Christus erscheint, euer Leben, dann werdet auch ihr erscheinen mit ihm in Herrlichkeit." Der Priester will keine Ehre, will verborgen bleiben, solange Christus verborgen ist; er will nicht Ehre, nicht Ruhm, nicht Lob, nicht Gewinn, denn eitel ist dies alles, weil Christus das alles verachtet, das alles nicht gesucht hat; in der Verborgenheit ist die Stätte seiner Ruhe, findet er Schutz gegen die Gefahren der Welt. Aber wenn Christus erscheint, dann wird auch er erscheinen; Christi Herrlichkeit wirft dann auch über ihn ihren Glanz. Hier lebt er wie ein Unbekannter, aber doch ist er bekannt,[3]) er ist Gott bekannt, von den Menschen wie Auskehricht verachtet, aber ein Kleinod in Gottes Augen; in Traurigkeit nach dem Urtheile der Welt, und dennoch voll Freude, denn er trägt Gott im Herzen und in ihm eine unerschöpfliche Quelle von Freuden.

Fürchte nicht, o mein Timotheus, dass das schwere Amt des Priesterthumes deine schwachen Schultern nicht zu tragen imstande seien. Ja, es ist ein großes und erhabenes, ein Amt, voll schwerer Verantwortung; das ist die Stimme der hl. Väter, so lehren alle Geistesmänner. Nihil in hac vita difficilius, laboriosius, periculosiusque Episcopi, Presbyteri aut Diaconi officio, spricht St. Augustin.[4]) Gott kennt deine Schwäche, seine Gnade wird dich stärken, er kennt deine Armut und Ohnmacht, er kennt aber auch deinen guten Willen. Wirf dich nieder vor ihm, dem Hohenpriester, beuge deinen Geist vor ihm in Demuth und Vertrauen. Lass es stille werden in dir, ganz stille, sprich nicht zu ihm, höre nur, was er zu dir redet; du bist allein, spricht er, aber ich werde mit dir sein, du bist schwach, aber ich werde deine Stärke sein; du bist arm, aber ich werde dein Reichthum sein. Wenn du hungerst, will ich dich sättigen, wenn du trauerst, will ich dich trösten, wenn du strauchelst, will ich dich stützen. Und ich werde dich speisen mit der Frucht vom Baume des Lebens, der im Paradiese Gottes steht.[5])

[1]) Ps. 118. 37. — [2]) Col. 2, 3. — [3]) 2. Cor. 6. 8. — [4]) Ep. 148. [5]) Offenb. 2. 7.

Ueber den Hingang der seligsten Jungfrau aus dieser Welt in den Himmel.

Von Domcapitular Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

I. Maria ist gestorben.

Eingang.

Ich werde in den nachfolgenden Zeilen einiges über den Hingang der seligsten Jungfrau aus dieser Welt, also über den heiligen Tod und die accelerata resurrectio, wie sich die Theologen auszudrücken pflegen, oder über die körperliche Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel vom dogmatischen Standpunkte aus schreiben. Zum Vorworte eigne ich mir die Worte an, welche sich in dem berühmten Buche „De assumptione B. M. V., liber unus“[1]) vorfinden, und mit welchen der Verfasser, bevor er die Abhandlung beginnt, im heißen Gebete um Erleuchtung zum Himmel fleht, nämlich: „Te, Deus omnipotens Pater, voto supplici exoro, ut, qui mandas nubibus, et pluunt imbrem, qui tangis montes, et fumigant, qui aperis terram, et germinat, quid dicam, jubeas, quid proferam praebeas, ad quid dirigam sermonem, aperias. Venerabile est enim mihi, Domine, et praecordiis meis reverendissimum, de Matre Filii tui loqui, et de Sanctissimo corpore ejus linguam sermonibus occupare, quae sola meruit Deum et hominem paritura suscipere, facta thronus Dei et aula regis aeterni.“

I. Maria ist gestorben.

Maria ist gestorben; sie konnte jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, im Tode nicht festgehalten werden, sondern ist bald nach demselben wieder erweckt und mit Seele und Leib in den Himmel aufgenommen worden. Dass Maria gestorben, ist eine Wahrheit, welche keinen Zweifel übrig lässt, wenn ich Rücksicht nehme auf die heilige Schrift, auf das allgemeine Gesetz, ausgesprochen Hebr. 9, 27: Es ist den Menschen gesetzt einmal zu sterben, und Ps. 88, 49: Wo ist der Mensch, der da lebe und den Tod nicht schauen wird?

Dasselbe ist ausgedrückt in der kirchlichen Ueberlieferung, in der Liturgie und den Aussprüchen der hhl. Väter. In den hhl. Messen, am Feste der Himmelfahrt Mariens, wie in dem Officium desselben Tages kommt diese Wahrheit, dass Maria wirklich gestorben, wiederholt zum Ausdrucke. In der Collecta, d. i. in

[1]) Fälschlich dem hl. Augustin zugeschrieben; weshalb es unter den dem hl. Augustin unterschobenen Büchern bei Migne Ser. PP lat. t. 40. p. 1141. eingereiht ist. Wahrscheinlich stammt es von Alkuin.

der ersten Oration der Festmesse, wie sich dieselbe im Sacramentarium des hl. Gregor des Großen vorfindet,[1]) heißt es: S. Dei genitrix virgo mortem subiit temporalem; und in der Secreta der Festmesse, wie sie heute im Gebrauche ist, lesen wir: Quam pro conditione carnis migrasse cognoscimus.

Dasselbe ist ausgesprochen in den Lectionen des Breviers dieses Tages. Anlangend die hhl. Väter, hat vor dem hl. Epiphanius über den Tod der seligsten Jungfrau kein einziger einen Zweifel erhoben. Eine ganze Reihe derselben, wie der hl. Gregor d. Große, der hl. Andreas von Kreta, der hl. Germanus, Patriarch von Constantinopel, und viele andere, sprechen den Tod der seligsten Jungfrau auf das deutlichste aus. Die Aussprüche dieser Väter werden wir weiter unten anzuführen uns erlauben. Hier mögen nur die Worte, welche in dem oben angeführten Werke „De assumptione B. M. V. sich vorfinden, Platz haben: Memores conditionis humanae mortem illam temporalem subiisse Matrem Dei dicere non metuimus; dann die Worte aus einer Schrift des 8. oder 9. Jahrhunderts, betitelt mit epistola ad Paulam et Eustochium:[2]) Cum profecto nihil constet, nisi quod hodierna die gloriosa migravit a corpore.

Auch die Vernunft findet es ganz natürlich, dass Maria gestorben sei, da es gewiss höchst geziemend ist, dass Maria nichts vor Christus in diesem Stücke voraushabe, sondern demselben hierin ähnlich sei. Ueberdies schließt der Tod keine Unvollkommenheit in sich, welche für die Gottesmutter unschicklich gewesen wäre; ist ja der Tod, wenn er um Gottes willen ertragen wird, kostbar — mors pretiosa in conspectu Domini.[3])

Im Verlaufe der christlichen Jahrhunderte traten manche Gegner dieser Wahrheit[4]) auf. Aus den Vätern war es der heil. Epiphanius, Bischof von Salamis auf Cypern, welcher zweifelte, ob Maria gestorben sei; aus den neueren Theologen sind zu nennen Delormè, Lambertini u. a. wenige. In unsern Tagen erneuerte diesen Zweifel ein Theologe Piemonts, Dominicus Arnaldi,[5]) welcher auch noch zwei Bischöfe unserer Zeit nennt, die Maria ganz und gar für unsterblich halten. — Wir wollen hören, wie sie ihre Meinung begründen. Der heilige Epiphanius sagt: dass Maria gestorben,

---

[1]) Migne t. 78. p. 133. — [2]) Unter den unterschobenen Werken des heil. Hieronymus, Migne t. 30. p. 122. — [3]) Vgl. Kurz, Mariol. p. 375. f. — [4]) Eine der Textgestaltungen des Apokryphums de transitu B. M. V. leugnet den Tod Mariens. Vgl. Bickell über Wright in der Tübinger theol. Quartalschr. Jhrg. 1866. — [5]) In seinem Werke „Super transitu B. M. V." t. 1. de vulgatis historiis B. M. V. seu Utrum verae sint historiae Damasceni, Euthymii, Juvenalis, Pseudodionysii, Pseudomelitonis de morte B. V. Genuae, 1879. Von demselben: Note illustrative sul transito di ss. Maria. Acqui 1880.

könne man nicht behaupten, weil die heilige Schrift hierüber schweigt. — Die Worte des hl. Epiphanius[1]) lauten: „Man möge die Andeutungen der Schrift durchforschen, und man wird den Tod Maria's nicht finden, weder dass sie gestorben, noch dass sie nicht gestorben, weder dass sie begraben, noch auch dass sie nicht begraben wurde . . . . . Wir finden über die heilige und selige Jungfrau so flüchtige Andeutungen (in der hl. Schrift), dass wir selbst über ihren Tod nichts zu ermitteln vermögen . . . . Ich behaupte nicht, dass sie nicht gestorben, noch auch will ich entscheiden, ob sie gestorben. Die Schrift übersteigt menschliches Erkennen und lässt diese Frage unentschieden wegen dieses verehrungswürdigen und vortrefflichsten Gefäßes, damit Niemand betreff ihrer an Fleischliches denke." Mit vollem Rechte schreibt hierüber, im Anschlusse an Andreas von Kreta,[2]) Billuart[3]): „Als ob es etwa nothwendig wäre, dass in der hl. Schrift der Tod irgend jemandes ausdrücklich aufgezeichnet werde, damit man glaube, dass er gestorben sei; da es doch feststeht, Niemand sei von diesem Gesetze, sterben zu müssen, ausgenommen. Von keinem einzigen Apostel, mit Ausnahme des heil. Jacobus, lesen wir in der hl. Schrift ausdrücklich, dass er gestorben sei. Sollten wir deshalb zweifeln, ob sie wirklich gestorben sind? Es wäre auch gar nicht am Platze gewesen, den Tod der seligsten Jungfrau in den hl. Schriften zu verzeichnen: nicht in den hl. Evangelien, die uns ja nur die Geschichte unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi bieten sollten bis zu dessen Himmelfahrt; noch in der Apostelgeschichte, welche uns ja nur die Geschichte der Apostel, insbesonders des heiligen Petrus und Paulus bieten sollte; noch in den Briefen der Apostel, die einzelne bestimmte Gegenstände des Glaubens und der christlichen Sitte behandeln, Gegenstände, welche mit dem Hingange der seligsten Jungfrau nichts zu thun hatten."

Der oben genannte Theologe Arnaldi will die Unsterblichkeit der seligsten Jungfrau besonders daraus ableiten, weil dieselbe unbefleckt empfangen ist. Er meint, jetzt, nachdem die unbefleckte Empfängnis dogmatisch definirt ist, sei es höchst zeitgemäß, die Frage über deren Unsterblichkeit zu ventiliren. — Es ist aber wohl zu beachten, dass der Tod nicht nur eine Folge der Sünde sei, sondern dass derselbe zur natürlichen Beschaffenheit des sich selbst überlassenen Menschen gehöre. Es ist wahr, Adam hatte das Privilegium der Unsterblichkeit des Leibes, welches nach göttlicher Anordnung mit der justitia originalis verbunden war; und da er durch die Sünde für sich und das gesammte Menschengeschlecht die justitia originalis verlor, zerstörte er zugleich auch jene, wenn ich so sagen darf, einigermaßen aus der

[1]) Hom. 78. n. 11. Migne Ser. gr. t. 42. p. 716. — [2]) Hom. 1. in dormit. Deip. Migne Ser. gr. t. 97. p. 1059. — [3]) De mysteriis Christi et B. Virginis. Dissert. 1. Art. 7.

justitia originalis hervorquellende Gabe Gottes, die leibliche Unsterblichkeit. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Tod die Folge der Sünde. Adam wäre jedoch auch ohne Rücksichtnahme auf die Sünde gestorben, in dem Falle, wenn er zwar in der heiligmachenden Gnade, aber ohne dieses Privilegium der Unsterblichkeit von Gott geschaffen, d. i., wenn er der Beschaffenheit seiner Natur überlassen worden wäre; denn die menschliche Natur, welche aus sich widerstreitenden Elementen zusammengesetzt ist, neigt dem Untergange zu, ist von Haus aus sterblich. Deshalb ist auch die seligste Jungfrau, obgleich sie von der Erbsünde ganz frei gedacht wird, dem Tode unterworfen; da sie im ersten Augenblicke der Empfängnis zwar frei von aller Sünde und geschmückt war mit der heiligmachenden Gnade, aber dennoch von Gott nicht beschenkt war mit der justitia originalis, d. i. mit jenem Gnadengeschenke Gottes, das nebst der heiligmachenden Gnade auch alle jene dona praeternaturalia und insbesonders das Privilegium der Unsterblichkeit in sich schließt, welche die ersten Eltern im Paradiese von Gott erhalten haben. Sogar Christus, der doch ganz gewiss frei war von der Erbsünde, ist wegen der natürlichen Beschaffenheit seiner menschlichen Natur, dem Tode unterworfen gewesen, und wäre, wenn er nicht am Stamme des Kreuzes durch die Hand seiner Mörder für uns getödtet worden wäre, senescendo gestorben, wie der hl. Augustin sich ausdrückt.[1])

Jedoch ist wohl zu betonen, dass die seligste Jungfrau nicht propter peccatum ex Adamo contractum gestorben sei. Dies sagen wäre offenbar Häresie.[2])

Es wäre nicht uninteressant, zu untersuchen, wann, wo und wie die seligste Jungfrau gestorben ist. Wir wollen indessen die nähere Untersuchung dieser Fragen auf sich beruhen lassen. Man nimmt nicht selten an, dass die seligste Jungfrau im 72. Lebensjahre und zwar zu Ephesus oder Jerusalem, wahrscheinlich an letzterem Orte gestorben sei. Was die Todesart anlangt, so ist die seligste Jungfrau nicht an irgend einer körperlichen Krankheit gestorben, sondern es ist ihr Tod erfolgt aus übergroßer Liebe zu ihrem göttlichen Sohne und der heißen Sehnsucht nach der himmlischen Seligkeit, durch welche die körperlichen Kräfte der seligsten Jungfrau aufgezehrt worden sind.[3])

Jetzt noch einige erbauliche Gedanken. Maria ist gestorben, nicht zur Strafe der Sünde, von der sie ja allezeit frei erhalten war,

---

[1]) De peccat. merit et remiss. l. 2. c. 29 Migne t. 44. p. 180. Die Worte lauten: „. . ut ad mortem videatur etiam senescendo illa caro pervenire potuisse, nisi juvenis fuisset occisus.“ — [2]) Vgl. Propos. 73. des Baius, bei Denzinger Enchir. n. 953. — [3]) Vgl. S. Franc. Sales., Theotimus c. 13. u. 14.; Bail, die Theologie d. hl. Thom. in Betrachtungen. Mainz 1870 t. 4. S. 542 ff.

sondern um ihrem göttlichen Sohne auch hierin gleichförmig zu werden; um auch im Tode noch uns zu dienen; um sich und uns zu verdienen, dadurch nämlich, dass sie die natürliche Abneigung gegen die Auflösung mit vollster, rückhaltsloser Hingebung in den göttlichen Willen ertragen hat. Auch von der seligsten Jungfrau (die Natur derselben vom rein natürlichen Standpunkte aufgefasst), gilt das Wort des hl. Apostels Paulus II. Cor. 5. 4.: Nolumus exspoliari (corpore), sed supervestiri (veste gloriae). Maria ist gestorben und hat die Härte des Sterbens verkostet, um das nobiscum compati noch mehr zu lernen; ist gestorben, um uns ein Beispiel zu hinterlassen, wie wir sterben sollen. Anlangend die Art des Todes: Maria ist aus Liebe gestorben; die Sehnsucht nach Gott und ihrem göttlichen Sohne, hat, wie schon gesagt, Maria getödtet. Was sollen wir daraus lernen? Dass auch wir ergeben in den heiligen Willen Gottes sterben lernen. Wenn Maria, die ohne Sünde war, dem göttlichen Gesetze: statutum est hominibus mori, ganz ergeben sich unterwarf, um wie viel mehr haben wir, die armen Sünder, Ursache dies zu thun. Auch wir sollen eine hl. Sehnsucht nach dem Himmel erwecken, damit wir nicht einst genöthigt werden, den Abgang dieser Sehnsucht in den Flammen des Fegefeuers zu büßen. Es gibt in der andern Welt eine Art Reinigung, welche man purgatorium desiderii nennen könnte, wodurch diese Kälte und Lauigkeit im Verlangen, Gott zu schauen, erst geheilt werden muss, bevor die Thore des Himmels erschlossen werden. Wir sollen ferner aus dem Tode Mariens lernen, ihre mächtige Hilfe für die Todesstunde täglich, und insbesondere, wenn wir selbst in die Nöthen des Sterbens kommen, anzuflehen, und auch andere, dies zu thun veranlassen. Mit großer Inbrunst wollen wir deshalb stets die Worte des Ave Maria sprechen: Ora pro nobis peccatoribus nunc et in hora mortis nostrae; und die Worte des bekannten Hymnus: Maria, Mater Gratiae, Mater Misericordiae, tu nos ab hoste protege et hora mortis suscipe!

Der Clerus und das katholische Volk.

Von Professor P. August Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland).

Die Richtung unserer Zeit und der meisten unserer Staaten geht dahin, alles Recht und alle Sorge für das Wohl der Gesammtheit wie der Einzelnen dem Staate zuzuweisen, den so allmächtig gewordenen Staat gegen die Kirche auszuspielen, ihren Einfluss und ihre Macht als überflüssig und schädlich bei Seite zu schieben. Alles will man säcularisiren, nicht bloß das Kirchengut, sondern alles, was in den Wirkungskreis der kirchlichen Thätigkeit, ihrer göttlichen Aufgabe gemäß,

fällt, soll diese Entkirchlichung und Verweltlichung an sich erfahren. Armen- und Krankenpflege, Schule und Unterricht, Jugenderziehung, Ehe, ja Kirchenamt und Kirchendienst, und — was dem Lächerlichen aber zugleich dem Lästerlichen die Krone aufsetzt — selbst Religionsübung und Religionslehre: alles nimmt der weltliche Arm an sich, um es mit eiserner Faust zu erdrücken. Unbekümmert um Wahrheit und Recht, um Elend und Noth, schrickt er vor Gewalt und Treubruch nicht zurück, wo es gilt, sein Machtgebiet erfolgreich zu erweitern, zum Unsegen des in den modernen Staat eingezwängten Volkes. Historisches Recht, natürliches Recht, göttliches Recht, über alles schreitet er leichten Fußes hinweg: er ist mehr als alles das — der Urgrund alles Rechtes!

Je mehr jedoch die Rechtsbegriffe gefälscht, je mehr die Rechte selbst vergewaltigt werden: desto mehr muss die berufene Wächterin der wahren Freiheit und des wahren Rechtes, die Kirche Christi, von ihren Dienern erwarten, dass sie ihr zum Schutze der Wahrheit und des Rechtes nach Möglichkeit Beistand leisten, und dieser Ausmerzung christlicher Grundsätze und christlicher Einrichtungen nach Kräften sich widersetzen. Der Clerus ist es vor allem, der sich gegen diese Verweltlichung aller Verhältnisse stemmen muss und mit verdoppelter Thätigkeit in das Leben des Volkes einzugreifen hat, um die Seelen für Gott und Christus zu erhalten oder wiederzugewinnen. Denn das ist kein Zweifel, es handelt sich um den Verlust unzähliger Seelen, welche, durch die Verstaatlichung aller menschlichen Verhältnisse von Gott losgerissen, ihrem ewigen Verderben entgegengehen.

Auf den eigentlichen Seelsorgsgeistlichen fällt unmittelbar diese Bürde verdoppelter Arbeit, um zu retten, was zu retten ist. Ihm hat die Kirche die unmittelbare Ausführung ihres erhabenen Amtes zur Rettung der Seelen anvertraut. Von ihm erwartet daher auch die Kirche und das christliche Volk den Einsatz aller Kräfte zum Schutze und zur Wehr gegen den antichristlichen Geist, der in alle Verhältnisse sich einzudrängen bemüht ist. Der Priester ist dem Volke im gewissen Sinne die verkörperte Kirche. Daher auch die hohe Achtung und Ehrfurcht, mit welcher ein wahrhaft christliches Volk seinen Priester und Seelsorger anschaut und behandelt: für diesen ein neuer Grund, ein unermüdliches Werkzeug zu sein, durch welches die Kirche ihre ganze und volle Segensthätigkeit entfalten und in recht vielen Seelen auswirken könne. Eine flüchtige Erinnerung an das mehrverzweigte Amt der Kirche, welches Leib und Leben im Priester gewinnt, muss in diesem die Achtung vor sich selbst und den Eifer in seinem Dienst steigern.

Die Kirche ist dem Christen Mutter und Königin: sie ist es ihm durch den Priester.

Als Mutter schenkt sie ihm das Leben; sie pflegt es, beschützt es, gibt es ihm von Neuem, wenn's unglücklicherweise verloren gieng, sie geleitet es zur Vollendung des Jenseits und beschleunigt durch Abkürzung der Sühne dessen Vollbesitz: durch den Priester thut sie alles das. Kaum ist ein neues menschliches Wesen in diese Welt geboren, da kommt der Priester; durch das Wasser des Taufbrunnens wird die alte Erbschuld abgewaschen, die bis da für Gott todte Seele erhält ein übernatürliches, wunderbares Leben, welches über die Natur der höchsten Engel hinaus bis zum Leben Gottes selber dringt und wahre Gottähnlichkeit und Gotteskindschaft in ihr ausprägt.

Dies schlummernde Gottesleben ist geborgen und gegen jeglichen Angriff gesichert bis zum Vernunftgebrauche: es ist eben jeder Gewalt irgend eines Geschöpfes entrückt, ausgenommen der des eigenen freien Willens. Erst wo mit dem Vernunftgebrauch auch die Bethätigung des freien Willens beginnt, beginnt die Gefährdung des übernatürlichen Lebens; der freie Wille kann es ertödten durch die Sünde, und er wird durch die erwachende Neigung zum Bösen im eigenen Innern, sowie durch Lockung von Außen versucht und gereizt zur Sünde. Nebst den Eltern ist es wiederum der Priester, der durch Lehre und Ermahnung die Kindesseele vor dem Bösen warnt und sie vom Bösen wegzieht. Wollte Gott, dass frühzeitig genug und allseitig genug die christliche Lehre zu den Kinderherzen dringen könnte und dass nicht, wie es leider zu oft geschieht, rohe Büttelgewalt des Staates den gottberufenen Lehrer vom Kinde wegstieße, bis die Reife der Jahre es schon tief in den Schmutz der Sünde gesenkt hat.

Aber mag Jung oder Alt in der Sünde verstrickt sein, mag der Gottesfunken in der Seele ausgelöscht sein, das Priesterherz und die Priesterhand ist auch für sie noch thätig. Wer sich deren Einfluss nicht verschließt, kann gesunden und wiederaufleben, ja nach wiederholtem Tod wieder leben. Das Beichtgericht erweckt den geistig Todten, heilt den geistig Kranken, stärkt den Schwachen, mehrt die Lebenskraft und den Kampfesmuth des Ermatteten und Müden. Wer kann all das Gute zählen, welches der Mund des Priesters im Bußgericht bewirkt hat und fortwährend wirkt. Sein Trost richtet Betrübte und Niedergedrückte auf; sein Rath hebt tausende von Zweifeln und gibt Ruhe und Friede des Gewissens, seine Warnung hindert unzählige Sünden und unzähliges Wehe, seine Lossprechung schließt den Abgrund des Verderbens und öffnet wieder die Pforten des Himmels. Nehme man das Bußgericht hinweg, — und der mächtigste Damm gegen Sünde und Laster aller Art, gegen Unglück und Noth, gegen Gottentfremdung und Verzweiflung ist niedergerissen, die Welt würde überschwemmt von den Wogen des Verderbens.

Wenn aber dieses ernsteste Amt des Priesterthums, bei welchem Christus den Menschen zwar zum Anwalt der Barmherzigkeit ge-

macht, doch aber zugleich auch einen Theil der Strafgewalt im Namen Gottes auszuüben ihm anvertraut hat, solchen Trost und solchen Segen spendet, welcher Strom von Trost und Segen entquillt dann erst dem Amte des Priesters, in welchem er das Segenswerk im höchsten Grade vollzieht, in der eigentlichen priesterlichen actio, ich meine in der Wandlung und Spendung der hl. Eucharistie? Durch sie wird Himmel und Erde beständig zusammengehalten, Christ und Christus beständig miteinander verbunden und enger verknüpft: der ganze Christus, Christus in eigener Person und Christi mystischer Leib, liegt da täglich in der Hand des Priesters; für sich sowohl wie für Andere soll er da im wunderbarsten Geheimnis des Glaubens den reichsten Himmelssegen auf die Erde niederbringen und diese gleichsam schon zum voraus verklären. Wo der priesterliche Einfluss so viel vermag, dass das christliche Volk oft und wohlvorbereitet mit dem eucharistischen Heiland in der hl. Messe und der hl. Communion in Verbindung tritt: da kann Verführung und Versuchung, woher sie immer kommen mag, nicht einsetzen; sie wurzelt nicht im Herzen; christlicher Glaube und christliches Leben bleiben da lebendig und stoßen unwillkürlich unchristliche Grundsätze und unheiliges Leben von sich aus. Es ist dies das heiligste Segensamt und das segenvollste Heiligungsamt, welches die Kirche durch den Priester ausübt.

Am bedeutungsvollsten wird dieser Segen, wenn der Christ mit diesem Leben abrechnen muss. Die Mutterfürsorgfalt der Kirche verdoppelt sich für diesen Augenblick; der Priester soll und muss ihr Träger sein. Die hl. Wegzehrung, die heilige Oelung, und wo nöthig die ausgedehnteste Lossprechungsgewalt — alles, was Christus der Kirche vermacht hat, wendet diese auf zur Hilfe und zum Trost ihrer sterbenden Kinder. Aber der Treue und Sorgfalt des Priesters muss sie es überlassen, ob ihre Mutterliebe Wirklichkeit werde.

Das sind in groben Umrissen die Hauptpunkte, in welchen die Kirche ihre Eigenschaft als Mutter für die ihr Angehörigen zeigt. In der wirksamen Bethätigung dieser ihrer Eigenschaft ist sie auf den Priester angewiesen, sowie auch in der wirksamen Aneignung dieser mütterlichen Sorgfalt der Christ auf den Priester, auf seinen Seelsorger angewiesen ist. Eine hohe Würde, aber auch eine hohe Verantwortung für den Priester!

Die Kirche hat nun ferner den Christen gegenüber eine königliche, eine priester-königliche Gewalt. Diese ruht in ihrer Fülle freilich im königlichen Hohenpriester, dem Bischof von Rom, der die Vollgewalt eines Nachfolgers Petri, des Stellvertreters Christi besitzt: sie zweigt sich ab in die Bischöfe der einzelnen Diöcesen und weiter noch in die Seelsorgsgeistlichkeit der einzelnen Pfarreien und Districte. Letztere steht eben in unmittelbarer Berührung mit den einzelnen

Gläubigen und sie ist meistens das Organ, durch welches die Acte höherer Gewalt, welche Bischof oder Papst unmittelbar ausüben, an die einzelnen Gläubigen gelangen.

Jede Obergewalt kommt von Gott und wurzelt in Gott. Dadurch eben hat sie ihre Weihe und gewissermaßen ihre Majestät. Gerade weil auch die weltliche Macht, welche das Schwert trägt, auf Gott und dessen Anordnung sich stützt, gebürt ihr Achtung und Ehrfurcht; vom König bis zum letzten Beamten, den jener mit einem Theil seiner Vollmacht betraut, findet das Wort des hl. Paulus Anwendung: „Ehre dem Ehre gebürt". Weit höher aber als die weltliche Macht, steht die kirchliche Gewalt. Sie bezieht sich unmittelbar auf das Jenseitige, Unvergängliche, Uebernatürliche, nicht wie die Staatsgewalt auf das Natürliche, Hinfällige dieser Welt; sie stammt weit unmittelbarer von Gott und wird weit unmittelbarer im Namen Gottes ausgeübt. Deshalb stehen auch die Träger dieser Gewalt unvergleichlich höher an Würde und Erhabenheit da. Ja in den meisten Amtsverrichtungen, welche das christliche Volk tagtäglich berühren, steht der gewöhnliche einfache Priester auf wenig niedrigerer Stufe, als der Bischof und selbst als der Papst. Zwar ist er in der ganzen Art und Weise der Ausübung seines Amtes an die Vorschriften der höheren Obern, seines Bischofs und des obersten römischen Bischofs gebunden, aber wenn er die Sacramente spendet, wenn er tauft, wenn er die hl. Messe liest und die Wandlung des hochheil. Altarssacramentes vollzieht, wenn er von Sünden lossprícht, wenn er die Krankenölung ertheilt, so thut er alles das nicht im Namen seines Bischofs, nicht im Namen des Papstes, sondern — falls man nicht eine gewisse Beschränkung bei der Sündenvergebung machen will — einfach unmittelbar und allein im Namen Christi, wie Bischof und Papst desgleichen im Namen Christi diese Sacramente spenden. Mit Ausnahme der Gewalt der Sündenvergebung ist diese priesterliche Gewalt der Sacramenten-Spendung der Macht sogar des Papstes so sehr entzogen, dass derselbe die Sacramentenspendung einem Priester zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig machen kann.

Wie hoch hebt sich da wiederum die Würde des Priesters ab gegen alle andere Würde! Daher ist es begreiflich, wie von alters her das der höchste Stolz einer christlichen Familie, der fromme Gegenstand ihres sehnlichsten Verlangens war und auch jetzt noch in jeder tief gläubigen Familie ist, einen Priester unter ihren Gliedern zu zählen.

Mit der hohen Würde ist aber auch eine eben so verantwortungsschwere Bürde verbunden. Zumal lastet diese auf dem Seelsorgsgeistlichen, welchem vermöge seiner Amtseinweisung ein Theil der Herde Christi als Hirten anvertraut ist, um diese dem obersten Hirten Christus zu bewahren und als Schar von Auserwählten dereinst zuzuführen.

Der heil. Paulus spricht an mehreren Stellen von der hohen Amtspflicht eines Bischofs, die für den engern Kreis ganz auf die Gehilfen des Bischofs in den einzelnen Gemeinden paßt. Im Hebräerbrief hebt der Apostel die priesterliche Thätigkeit hervor mit den Worten: „Jeder Hohepriester wird, aus den Menschen genommen, für die Menschen bestellt in ihren Anliegen bei Gott, auf daß er Gaben und Opfer darbringe für die Sünden; er muß Mitleid tragen können mit den Unwissenden und denen die fehl gehen." Zum Gebet und der Darbringung des Opfers tritt in recht bezeichnender Weise die pastorelle Sorge für die Nöthen und Bedrängnisse der Einzelnen in den Vordergrund. Keimartig liegt in diesen wenigen Worten eine ganze Reihe von Pflichten beschlossen, soviele Pflichten, als es Nöthen gibt, zunächst seelische, dann auch leibliche, welche das Wohl oder Wehe der Seele in Mitleidenschaft ziehen, so viele Pflichten ferner, als es Mittel gibt, welche Christus der Kirche und dem Priesterstand in ihr zum Wohle Aller anvertraut hat, oder welche die menschliche Liebe zum Wohle des Mitmenschen in Thätigkeit setzen kann.

Das Trienter Concil sagt anlehnend an die Mahnungen der heiligen Schrift in der 23. Sitzung Cap. 1 de ref.: „Nach göttlichem Gebot ist es Aufgabe aller, denen die Seelsorge anvertraut ist, ihre Schäflein zu kennen, für sie das heilige Opfer darzubringen, durch Verkündigung des Wortes Gottes, durch Spendung der Sacramente und durch Vorbild in allen guten Werken dieselben zu weiden, für die Armen und andere Nothleidende väterliche Sorge zu tragen, und den sonstigen mit dem Amte eines Seelenhirten verbundenen Verrichtungen obzuliegen. Das alles aber kann von denen nicht geleistet und erfüllt werden, welche über die ihnen anvertraute Herde nicht wachen und nicht bei derselben verbleiben, sondern nach Art der Mietlinge sie verlassen. Die hl. Synode erläßt daher die Aufforderung und Mahnung an sie, daß sie der göttlichen Gebote eingedenk seien und als Vorbild ihrer Herde, dieselbe in Gerechtigkeit und Wahrheit weiden und regieren." Man sieht, außer der Verwaltung der heil. Sacramente und der Verkündigung des Wortes Gottes wird besonderer Nachdruck gelegt auf die Kenntnisnahme der einzelnen Gläubigen und deren einzelnen Bedürfnisse und auf thatkräftiges Eingreifen zur Linderung der Nöthen für Seele und Leib. Der Seelsorger soll wie ein wahrer Vater der Gemeinde sein, dem nichts fremd ist, dem kein Leid entgeht, der vor allem für die Aermsten und Geringsten und Bedürftigsten ein Vaterherz hat.

Natürlich gilt die amtliche Sorge zunächst den Bedürfnissen der Seele. Die Kirche hat denn auch gerade in dieser Beziehung einige genauere Bestimmungen getroffen, durch welche die nach göttlichem Recht dem Seelsorger obliegende Pflicht schärfere Grenzen erhält.

Der hl. Alfons Liguori entwickelt mit gewohnter Meisterschaft die pfarramtlichen Pflichten in dem kleinen moral-theologischen Werke „Homo apostolicus“ im 7. Tract. von n. 14 — 46. Er fasst sie zusammen unter die 5 Punkte: Residenzpflicht, Spendung der Sacramente, Feier der hl. Messe für die Pfarrei, Zurechtweisung, Predigt und Christenlehre; über jeden einzelnen Punkt verbreitet er sich ausführlich. Die Residenzpflicht erfordert nicht nur das Verweilen in der Pfarrei mit Ausnahme der zugestandenen bescheidenen Ferien, sondern auch eine leichte Zugänglichkeit und Bereitwilligkeit, den Pfarrangehörigen in ihren Anliegen zu genügen. — Die Spendung der Sacramente bezieht sich außer der Sorge für frühzeitige Taufe der Kinder besonders auf die Spendung des Bußsacraments und der hl. Communion mit Einschluss der manchmal höchst wichtigen, man kann wohl sagen Ergänzung des Bußsacraments, der heil. letzten Oelung. Dass die Spendung von Buße, Eucharistie, letzter Oelung für den Fall der Todesgefahr eines Pfarrangehörigen eine schwere Pflicht sei, ist selbstverständlich. Zwar obliegt es zunächst dem Kranken oder seiner Umgebung, den Priester von der Krankheit und Gefahr in Kenntnis zu setzen; doch würde der Seelsorger durchaus seine Pflicht verkennen, der nicht selbst, auch ungerufen, unter den Seinigen Umschau hielte und so ein verhängnisvolles Zuspät zu verhüten suchte. Ja, die Kirche selbst hält den priesterlichen Beistand für den Sterbenden so wichtig, dass sie es dem Seelsorger je nach Umständen zur größeren oder geringeren Pflicht macht, wenn möglich, sogar nach genügender Besorgung oder auch wiederholter Spendung der Sterbesacramente, dennoch in den letzten Augenblicken des Hinscheidens des Kranken zugegen zu sein, damit diesem gerade im bedrohlichsten Moment der volle kirchliche Schutz nicht fehle. — Betreffs der gewöhnlichen Spendung des Bußsacramentes und der hl. Communion stellt der heil. Alfons mit den übrigen Theologen fest, dass die Pflicht des Seelsorgers sich nicht auf die Nothfälle beschränke, sondern jedesmal vorliege, so oft ein Untergebener vernünftigerweise ein Sacrament zu empfangen begehre, und dass er in Nothfällen, auch wenn nicht die äußerste Noth vorliege, selbst mit eigener Lebensgefahr die wichtigsten Sacramente spenden müsse.

Die Pflicht, Gebete und Opfer darzubringen, hat die Kirche bekanntlich dahin bestimmt, dass an den Sonn- und Feiertagen das hl. Messopfer für die Gemeinde gefeiert werden muss.

Bezüglich der Zurechtweisung, welche dem Seelsorger obliegt, hat der heil. Alfons sehr beherzenswerte Worte: „Die Pfarrer und umsomehr die Bischöfe sind gehalten, wenn nöthig, selbst unter eigener Lebensgefahr diejenigen ihrer Untergebenen, welche in Todsünde oder in nächster Gefahr zur Todsünde sich befinden, zurechtzuweisen, falls dieselben wenn auch nicht in äußerster so doch in großer Seelennoth

sich befinden und mit der Zurechtweisung Hoffnung auf Erfolg verbunden ist. Dies ist umsomehr dann zu thun, wenn ein Aergernis für die Gemeinde vorliegt. Es kann alsdann Pflicht für den Pfarrer werden, sich an den Bischof oder an die weltliche Macht zu wenden. Kurz, hier zeigt es sich, was das Evangelium sagt: „„Ein guter Hirt gibt sein Leben für seine Schafe““. Und wenn eine erhebliche Erschlaffung der Sitten eingetreten sein sollte, gegen welche sonst kein Heilmittel sich wirksam zeigt, dann ist der Seelsorger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass an einem solchen Orte Volksmission abgehalten werde. — Aber es ist nicht bloß Pflicht, schon bestehende Sünden und Aergernisse zu entfernen; nein es ist ebenso Pflicht, deren Aufkeimen für die Zukunft zu verhindern. — Zudem erstreckt sich die Pflicht der Zurechtweisung nicht bloß auf die Sünden und Laster, welche von selbst in die Augen fallen; nein, der Seelsorger ist gehalten, sich umzusehen und zu untersuchen, ob in seiner Gegend sich Leute finden, welche in Sünden verstrickt sind und ihren Pflichten nicht Genüge leisten; denn ihm ist die Sorge fürs Seelenheil seiner einzelnen Untergebenen anvertraut.“ — Das sind inhaltschwere Worte, welche die Bürde des Seelsorgers recht beleuchten. Und wenn wir in der Geschichte manche heilige Priester finden, welche aus Furcht vor der Schwere der Verantwortung das Amt der Seelsorge niederlegten, so war es zweifelsohne gerade dieser Punkt der seelsorgerlichen Pflichten, welcher sie zittern machte. Es ist aber andererseits bei einem noch etwas gläubigen Gemüthe kaum etwas anderes geeigneter, tiefen Eindruck auf das Herz der Untergebenen zu machen, als der Hinweis auf die eigene schwere Verantwortlichkeit, welche dem Priester die Worte des Tadels oder der Mahnung in den Mund lege. — Die nähere Ausführung der Pflicht der Predigt und Christenlehre beim heil. Alfons macht besonders auf drei Dinge aufmerksam: 1. Die gründliche Unterweisung in den nothwendigen Glaubenslehren, 2. die ernste Abmahnung von den Sünden und Gefahren, die nach Ort und Zeit acut sind; 3. die wirksame Anleitung zu den einfachen aber gründlichen Tugendübungen, welche ein wahrhaft christliches, auf Heiligkeit zielendes Leben anbahnen.

Es sind dieses alles nur die Grundlinien der Amtspflichten des seelsorglichen Priesterthums, aber Grundlinien, welche für alle Zeiten und Verhältnisse den Rahmen dieser Pflichten angeben. Sie zeigen, dass der Seelsorger, um nach Recht und Pflicht Seelsorger zu sein, mitten im Volk stehen, Volk und Gemeinde kennen muss. Innerhalb jenes Rahmens ändert sich freilich die Ausführung der Amtspflichten je nach Umständen und nach der Zeitlage.

Gerade im Verlauf unseres Jahrhunderts hat sich die Lage so sehr geändert, dass weit mehr als sonst der Seelsorger aus sich es suchen muss, mit dem christlichen Volk, besonders der christlichen

Männerwelt, in lebendigen Verkehr zu treten und in lebendigem Verkehre zu bleiben. Unsere deutsche Geistlichkeit hat diese Aufgabe sehr wohl begriffen. Sie steht, Gott sei Dank, im Volke, hat stete Fühlung mit dem Volke, greift ein in das Leben des Volkes, lebt aber auch im Herzen des Volkes. Der sogenannte Culturkampf hat dieses Verhältnis nicht gelockert, sondern eher gefestigt. Im Allgemeinen wird sehr wohl in der Auffassung und bei der Bethätigung der seelsorglichen Pflichten den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen. Ob aber nicht dennoch mehr geschehen könnte?

Die Entfremdung der Männerwelt vom Gottesdienst und vom Empfang der Sacramente ist freilich nicht so hochgradig, wie an manchen Orten Frankreichs. Aber in Städten und Orten, wo es vor mehreren Jahrzehnten noch unerhört war, dass auch nur ein Dutzend von den Sacramenten fernblieb, und wo sozusagen jedes Kind auf den mit dem Finger zeigte, der seine Osterpflicht nicht gehalten hatte, hat sich schon ein nicht mehr verschwindender Procentsatz solcher gebildet, die der Religionsübung ganz entfremdet sind.

Will man einige Hauptunterschiede von Früher und Jetzt angeben, so dürften vornehmlich folgende aufgestellt werden: 1. Die Classe derer, welche in Sünde und Gottentfremdung dahinleben, hat fast überall einen weiteren Umfang angenommen. 2. Eben diese, welche gott- und pflichtvergessen dahinleben, stehen dem Einfluss des Seelsorgers viel fremder und unerreichbarer gegenüber. Wenn eine Annäherung des letztern möglich wird, so muss die Behandlungsweise eine ganz andere als vormals sein; in der Regel ist eine solch schonende Milde und berechnende Rücksichtsnahme nothwendig, welche früher als Schwäche und menschliche Rücksicht gegolten hätte. 3. Die Gefahr der Ansteckung für die Guten und Eifrigen ist eine viel größere und weitergreifende geworden: bei dem heutigen Verkehr ist es kaum mehr möglich, allen Angriffen und Gefahren gegen Glauben und Sittlichkeit auszuweichen; es ist schon viel geschehen, wenn diese Gefahren beschränkt und durch geeignete Schutzmittel ihrer Schärfe beraubt werden können. 4. Dem Seelsorger ist die Möglichkeit vielfach entzogen, über seine einzelnen Untergebenen eine nähere Kenntnis zu haben. In den großen Fabrik- und Arbeiterstätten ist eine so wogende und wechselnde Bevölkerung, dass sich fast Woche um Woche die Physiognomie einer Stadt oder Pfarrei ändert. 5. Ferner erfordert die Jugend mehr als je die volle Wachsamkeit des priesterlichen Seeleneifers. Nicht zum geringsten Theile geschieht es gerade durch die hochgradige Verstaatlichung der Schule, dass der erziehliche Einfluss des Geistlichen auf die Kinder und die heranwachsende Jugend unterbunden wird. Und doch ist die Nothwendigkeit, im Glauben und in guter Sitte tief und fest gegründet zu sein, weit dringender und macht sich in weit frühern Lebensjahren fühlbar als vordem, soll

nicht die unvermeidliche Berührung mit dem Pesthauche der Sünde und des Unglaubens die schwachen Keime des Guten im Kinderherzen schon ersticken.

Die eben betonte Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Bevölkerung begründet die Nothwendigkeit einer veränderten Art der Seelsorge. Der erweiterte gesellige Verkehr, welcher die Gefahr für die guten Sitten vergrößert, muss selbst ein Mittel bieten zur Hebung der Sitten und des religiösen Sinnes. Anschluss an andere Vereine und Vereinsthätigkeit, welche zur Erreichung aller möglichen Zwecke, rein weltlicher, ja auch geradezu böser Zwecke eine so bedeutende Rolle spielen, müssen auch zur Erreichung der guten und religiösen Zwecke verwertet werden. Es sind da zunächst rein kirchliche fromme Vereine, an welche man denkt, Vereine zur Pflege der Andacht und des Gottesdienstes, zur Pflege der kirchlichen Sorge für Arme und Kranke. Solche Vereine hat nun in der That unsere Zeit zahlreich ins Leben gerufen oder wieder zu neuer Blüte gebracht, Zeuge dafür sind die vielen Congregationen, Bruderschaften, Gebetsvereine, Vereine zur Verbreitung des Glaubens, Vincenzvereine u. s. w. Es ist unleugbar, dass das christliche Leben in allen diesen Werken sich als thatkräftig offenbart; es wäre geradezu eine Pflichtvergessenheit, wenn nicht der Seelsorger darauf bedacht wäre, in seiner Gemeinde diesen Geist zu pflegen und je nach Umständen und Gelegenheit für die Einführung und lebendige Bethätigung des einen oder andern solcher Vereine Sorge zu tragen. Es läge darin eben eine Vernachlässigung eines so leichten und doch so mächtigen Mittels zur Erhaltung und Hebung echt christlichen Lebens. Manche böse Gewohnheiten können ohne das Gegengewicht derartiger Vereine aus den Gemeinden oft nicht verbannt werden: dann sind sie ein nothwendiges Mittel und es wird dann eine um so dringendere Pflicht, an deren Errichtung und Belebung ernstlich Hand anzulegen. Die Pflege des christlichen Lebens muss manchmal in einer ins Auge springenden Weise betrieben werden, um die Lässigen auch nur zum Allernothwendigsten zu bringen; zweifelhafte Vergnügen und Belustigungen müssen von einem Kern eifriger Christen unbedingt vermieden und verleugnet werden, um das zweifellos Schlechte wirksam verbannen zu können. Das Zusammenhalten und der Anschluss an Gleichgesinnte muss den verderblichen Bann der menschlichen Rücksichten durchbrechen und die falsche Scham fromm zu gelten in die berechtigte Scham verwandelt werden, nicht zu den treuen und eifrigen Christen zu zählen. — Leo XIII. hat von den ersten Tagen seiner Thronbesteigung an oftmals auf christliche Vereine hingewiesen. Nicht nur hat er in besonderer Weise die rein religiöse Vereinigung eines dritten Ordens des hl. Franciscus empfohlen und um denselben für eine recht weite Verbreitung fähig zu machen, auf eine breitere

Grundlage gestellt; nicht nur hat er warme Worte eingelegt für die auf die verschiedensten Classen des katholischen Volkes in ihrer Weise so tief und nachhaltig einwirkenden Marianischen Congregationen: auch für die als nächsten Zweck das zeitliche Wohl verfolgenden Vereinigungen zumal der arbeitenden Classe hat der hl. Vater stets Worte der Empfehlung und Ermunterung gehabt; auch diese müssen nach seiner Ueberzeugung durch irgend welches religiöse Band zusammengehalten werden, damit sie ihren zeitlichen Zweck in gedeihlicher Weise erstreben können. Daraus ergibt sich für den Seelsorgspriester von selbst die Folgerung, dass auch er seine priesterliche Arbeit sehr nach dieser Richtung hin bethätigen muss, will er anders eine praktische, den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Seelsorge üben.

Religiöse oder auch nur vom religiösen Element durchsetzte Vereine, die der Seelsorgsgeistliche durch sich oder Andere leitet oder auf die er wenigstens Einfluss übt, helfen ihm in einem andern Punkte, welcher durch die heutigen Verhältnisse dem Seelsorger sehr erschwert ist, welcher aber gerade heutzutage mehr als je zu den wesentlichsten Bedingungen einer ersprießlichen Amtsführung gehört, nämlich in dem persönlichen Verkehr mit den einzelnen Gliedern der Gemeinde. Freilich *helfen* die genannten Vereine auch nur; sie sind ein Mittel, aber nicht ein ausreichendes Mittel. Deshalb betonen wir diesen Punkt auch noch eigens, dass der Seelsorger ganz besonders Sorge tragen muss, mit den einzelnen Gliedern seiner Gemeinde in persönlichen Verkehr zu treten und zu bleiben. Wie schon oben gesagt, erschwert das Wogen und Wandern eines guten Theils der Bevölkerung diesen persönlichen Verkehr und seine Wirksamkeit. Dazu tritt noch die leider überhandnehmende Erkaltung im religiösen Leben und christlichen Glauben. Viele gibt es, die den Seelsorger nicht nur nicht suchen, sondern eher ihn fliehen. Aber diesen gerade ist der persönliche Verkehr und Einfluss desselben am nothwendigsten, es muss also *der Seelsorger sie* suchen. Wo der Heiland sich als den guten Hirten zeichnet, da tritt er uns entgegen als seine abirrenden Schäflein suchend und mühsam suchend; einem einzigen nachzugehen und es nach vieler Arbeit und Beschwerde wieder zurückzubringen, ist ihm nicht zu viel. Wer aber, an Christi statt angestellt und in dessen Namen mit der Sorge eines Theils der Herde Christi betraut, anders handeln würde, den würde das Wort Christi als Mietling bezeichnen.

Der Gefahr, im Glauben zu erkalten, um nicht zu sagen, dem Glauben entfremdet zu werden und ihn schließlich zu verlieren, ist vor allem die Männerwelt ausgesetzt. Auf sie vor Allem muss deshalb die Sorgfalt des Seelsorgers gerichtet sein. Andererseits ist der wahrhaft christliche Mann das nothwendigste und einflussreichste Element für die Erhaltung und Wiederschaffung des christlichen

Familienlebens. Wahres Familienleben überhaupt ist in erster Linie durch ihn bedingt. Uebung und Erhaltung christlicher Grundsätze und christlichen Geistes hängt von seiner Treue und Entschiedenheit ab. Zwar soll und darf die Bedeutung des Einflusses wahrhaft christlicher Mütter auf die Erziehung der Kinder nicht verkannt werden; — den wahrhaft christlichen Geist auch in ihnen zu erhalten und zu pflegen, gehört darum auch in hervorragender Weise zur Seelsorge der Gemeinde; allein fehlt der christliche Charakter und die christliche Entschiedenheit des Mannes, dann ist alle Arbeit der Mutter nur Stückwerk und selbst dieses Stückwerk wird auf die Dauer erschüttert werden oder zerfallen. Der heil. Franz Xaver ermahnt in seinen pastorellen Anweisungen seinen Gehilfen, den P. Caspar Barzäus, bei seiner Arbeit zur Erneuerung und Wiedererweckung des christlichen Lebens zunächst und vorzugsweise dem Manne seine ganze Sorgfalt zuzuwenden; sei der Mann für ein wahres christliches Leben wiedergewonnen, so sei es bald auch die übrige Familie; nicht aber umgekehrt. Diese Regel galt nicht bloß für die Zeit und die Verhältnisse des hl. Franz Xaver. Jedenfalls sagen uns auch die hl. Schriften öfter, dass auf die Bekehrung des Mannes das ganze Haus den Glauben annahm, „Er glaubte und sein ganzes Haus", als dass die Hausfrau diese Umwandlung bewirkt habe. — Das alles legt die Nothwendigkeit dar, die Seelsorge in der Gemeinde ganz besonders dem Manne und seinen Bedürfnissen anzupassen. Der Mann muss aufgesucht und in persönlichen Verkehr mit seinem Seelsorger gebracht werden; dem Manne muss der Empfang der Sacramente erleichtert werden, Zeit und bequeme Gelegenheit gerade für ihn darf nicht fehlen. Und in den anderen priesterlichen Functionen, welche der ganzen Gemeinde gelten, muss Geschmack und Bedürfnis des Mannes durchgehends Berücksichtigung finden. Ich erkläre mich näher. In Andachten, in der Predigt, im Unterricht — falls sie nicht gesondert für gesonderte Classen gehalten werden — muss die Rücksicht auf die Männerwelt, wenn auch nicht allein maßgebend, doch überwiegend sein. Das gereicht Keinem zum Nachtheil. Die allgemeinen christlichen Wahrheiten gelten unterschiedslos für jedes Alter und jedes Geschlecht; Klarheit und Kürze aber, die der Mann will, ist auch den Anderen nütze. Wegen des leider oft unvermeidlichen Verkehrs und der geistigen Berührung mit dem Unglauben, der heutzutage sich spreizt, als wäre er Herr und Meister geworden über Gott und Christus, ist es geradezu nothwendig geworden, dass in Predigt und im katechetischen Unterricht die Begründung unseres hl. Glaubens nicht nur berührt, sondern eingehend behandelt werde. Kinder und Jünglinge schon müssen nicht selten gegen den Gifthauch ihrer ungläubigen Umgebung gefestigt sein. Das „Rechenschaftgebenkönnen von unserem Glauben" obliegt dem Katholiken mehr als je zuvor, nicht

zwar von jedem einzelnen Dogma, aber doch vom Christenthum und der hl. Kirche im allgemeinen. Zwar muss es immerhin oberster Grundsatz bleiben, glaubenswidrige Schriften nicht nur, sondern auch glaubensgefährlichen Umgang zu meiden und kurzweg abzubrechen; allein die unfreiwilligen Gelegenheiten, Ausfälle gegen den heiligen Glauben zu vernehmen, können zu leicht eintreten und dem ungenügend Unterrichteten schwere Versuchung und schwere Gefahr bereiten.

Doch über den dringend nothwendigen Einfluss des Geistlichen auf die Jugend, d. h. von deren ersten Kindheitsjahren an, müssen wir noch ein paar Worte besonders hinzufügen. Die Wiedereroberung des Rechtes der Kirche auf Schule und Erziehung steht fast überall auf dem Programm der katholischen Parteien, welche irgend welchen Einfluss auf das öffentliche Leben ausüben können. Wir dürfen dreist von „Wiedereroberung" des Rechtes der Kirche sprechen; denn es ist ihr fast überall ihr natürliches, geschichtliches und göttliches Recht in dieser Hinsicht entzogen oder verkümmert. Die Feinde der Kirche wissen sehr wohl, warum sie dieses Gebiet für sich in Beschlag nehmen. Schon im Jahre 1845 schrieb Alban Stolz in seinem Kalender für Zeit und Ewigkeit „das Vater unser" in sehr drastischer Weise: „Wenn ich der Teufel wär', und die Leut' wählten mich in der Verblendung zu ihrem Landstand und schickten mich nach Karlsruhe, . . ich würde dann eine Motion machen, natürlich eine, die der Hölle am meisten Kundschaft und den größten Profit brächte: man solle die Schule von der Kirche trennen und gänzlich losmachen: die Schule soll nichts mehr mit der Religion und die Religion nichts mehr mit der Schule zu thun haben; eine Schule soll hinfüro nur noch eine Fabrik sein, wo den Kindern die Köpfe zurecht gerichtet werden, damit sie recht pfiffig werden für die Welt . . .; dem Geistlichen solle eigentlich der Besuch der Schule ebenso verboten sein, wie der Besuch des Tanzbodens." Was würde er jetzt sagen? — Es ist beim Menschen nur zu wahr, dass die ersten Eindrücke bleiben. Zumal wenn diese keine guten sind, dann hält es unsäglich schwer, das Menschenherz später fürs Gute umzuformen. Um das wahre Wohl des Kindes möglichst zu sichern, müssen die ersten Eindrücke religiöse sein; diese Eindrücke müssen unvermischt sein, nicht getrübt durch den Hauch des Zweifels oder Unglaubens; sie müssen lebendig und thatkräftig sein, um das junge Herz vor der vielleicht schon bald nahenden Fäulnis der Sünde bewahren zu können. Es ist gewiss wahr, diese ersten Eindrücke sollte das Kind von den Eltern empfangen. Ja, aber bei den heutigen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft, wo nur zu oft nicht bloß der Mann, sondern auch die Frau in Arbeit außerhalb des Hauses, vom frühen Morgen bis zum späten Abend, eingezwängt wird, ist das Familienleben und damit die Familienerziehung für viele ein leeres Wort geworden. Um so weniger können

die ersten spärlichen Keime des Guten, wenn sie von treuer Mutterſorge ins Herz des Kindes gesenkt wurden, bis zur nöthigen Entwicklung gepflegt werden, so dass etwa gar ein Stück seelsorglicher Thätigkeit, welche in die weitere Pflege religiöser Ausbildung und Erziehung einzugreifen hat, durch die Elternsorge ersetzt werden könnte. Vielmehr hat der Seelsorger noch den Mangel an Familienunterricht und -erziehung oftmals zu decken — und das in der ihm verkürzten Zeit, nicht selten fast ganz in der kargen Zeit, welche dem Beicht- und Communionunterricht zugewiesen ist. Gewiss, auch in frühern Zeiten, wo Schulzwang nicht herrschte, war der Seelsorger manchmal auf eine höchst knappe Zeit beschränkt. Aber da fand er unverdorbenen Boden. Jetzt hat er leider schon zuweilen sehr früh aus dem jungen Herzen des Kindes auszureuten und zu zerstören, und dann erst aufzubauen und zu pflanzen. Seine Aufgabe ist eine doppelt schwere geworden.

Dass er nun in seinem Wirkungskreise alle Hebel ansetzen soll und muss, um für die Kirche und für sich den ihm rechtlich zustehenden Einfluss auf die Jugend wiederzugewinnen, ist selbstverständlich. Unterdessen muss er mit dem Gegebenen rechnen. Die ihm zugemessene Zeit muss er möglichst ausnützen, um das Kindesherz gegen die Verführungen des Unglaubens und der Unsittlichkeit zu waffnen. Auf die hl. Beicht, auf die frühzeitige Vorbereitung zu derselben, auf ihre wiederholte Verwirklichung, auf den recht würdigen Empfang der ersten hl. Communion muss er alle Sorgfalt aufwenden, und vor allem durch ein offenes, Zutrauen erweckendes Benehmen sich die Herzen Aller auch für später offen halten. Jünglingssodalitäten, Jungfrauenvereine u. dgl. können da ihre Dienste leisten. Es ist von unberechenbarer Wichtigkeit, dass die heranwachsende Jugend von der Schulzeit an bis über dieselbe hinaus in lebendiger Berührung mit ihrem Geistlichen bleibt und in ihm ihren Vater anerkennt und verehrt.

Wohl ist es wahr, dass mancherorts ein gut katholischer Lehrer, besonders Mitglieder religiöser Genossenschaften, Schulbrüder und Schulschwestern, in mancher Beziehung den Geistlichen entlasten und ihn in der religiösen Unterweisung und Erziehung der ihm unterstellten Jugend unterstützen können. Aber auch der Einfluss dieser kirchlichen und religiösen Elemente kann immer doch nur als Unterstützung angesehen werden, wenn es Laien sind, welche die Erziehung in Händen haben. Die Seelenleitung können und dürfen diese eben nicht unternehmen; dazu sind sie von Gott und der Kirche nicht berufen. Diese ist und bleibt Sache des Priesters; Missgriffe, die da kaum zu vermeiden wären, würden umso schlimmer sein, je sicherer sonst der Unterricht und die Erziehung in guten Händen ruht. — Dass die Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend eine der Hauptaufgaben der Kirche und der von ihr angestellten Seelsorger ist, solange diese nicht

durch anderweitig getroffene Fürsorge entlastet sind, ist allen Theologen so selbstverständlich, dass es unnütze Mühe wäre, zur Erhärtung noch irgend etwas hinzuzufügen. Was die Kirche von Anfang an bis auf unsere Zeit durch Aufwand an Wert und Kräften, durch Errichtung von Schulen, durch Bestätigung der dem Unterricht sich widmenden Orden u. s. w. gethan hat, spricht laut genug die Sorge und das Pflichtbewusstsein der Kirche in dieser Beziehung aus.

Es sind dies einige Punkte, welche, wie ich glaube, bei der heutigen Lage der katholischen Bevölkerung ganz besondere Beachtung verdienen, um Clerus und Volk, wie es sein muss, im gegenseitigen lebendigen Verkehr zu erhalten und zu befestigen.

Die pastorelle Thätigkeit in den praktisch-richtigen Weg zu weisen oder auf ihm zu bestärken, ist besonders Aufgabe der kirchlichen Synoden. Wer nun mit einiger Aufmerksamkeit die in den letztern Decennien abgehaltenen kirchlichen Synoden und ihre Acten durchgeht, der wird finden, dass es unter manchem andern die oben angegebenen Punkte waren, welche die oberhirtliche Ermahnung einer besonderen Aufmerksamkeit und besonderen Betonung würdigte. Zum Belege heben wir nur einiges aus den wichtigern Provincial- oder National-Concilien der Neuzeit heraus.

Aus dem Provincial-Concil von Sens vom Jahre 1850 entnehmen wir nur folgende Mahnung (Tit. IV. cap. I.; Collectio Lac. t. 4. col. 899): „Weil ein guter Hirt seine Herde kennen muss, so ist es unser Wille, dass die einzelnen Pfarrer zu bestimmten Zeiten die ihnen anvertrauten Gläubigen besuchen; so werden sie dann Allen sich nützlich erweisen, indem sie Mahnung und Trost spenden, wie Klugheit und Liebe es ihnen eingeben wird. Sie sollen aber dabei immer im Sinne haben, was der Zweck dieser Besuche ist, nämlich die guten Sitten zu fördern, die schlechten zu bessern, Friede und Eintracht zu befestigen, die Betrübten zu trösten, die Niedergedrückten aufzurichten, die Sünder freundlich an sich zu ziehen, keines der Pfarrkinder mit irgend einem Worte zu kränken, sondern umhergehend Allen wohl zu thun.“ Noch eindringlicher spricht über diesen Punkt das Provincial-Concil von Auch im Jahre 1851. Dort heißt es Tit. IV. cap. III (Collectio Lac. t. 4. col. 1201): „Die Pfarrer müssen der Hirtensorge beständig ergeben sein, damit keiner der ihnen Anvertrauten durch ihre Sorglosigkeit verloren gehe. Der gute Hirt nennt die Seinen bei Namen, führt sie aus und geht vor ihnen her. Also müssen auch die Seelsorger sich bemühen, ihre Pfarrangehörigen zu kennen, sie mit gesunder Lehre zu nähren und sie in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit zu regieren. — Obgleich nun der Pfarrer nicht durch häufiges und unnützes Herumgehen seine Zeit verlieren soll, so ziemt es sich doch, dass er seine Pfarrei von Zeit zu Zeit väterlich besuche, um Allen alles zu werden und Alle zu

retten. Mit eifriger Sorgfalt muss er über seine Untergebenen und ihre guten Sitten wachen, mahnen, beschwören, tadeln in aller Geduld und Unterweisung, Missbräuche und Aergernisse muss er nach Möglichkeit entfernen oder verhüten, die Fehlenden mit Klugheit zurechtweisen, die Wankenden stützen, die Gerechten vervollkommnen, die Unwissenden belehren, die Betrübten trösten; die Schulen muss er besuchen; schließlich muss er darauf sehen, dass ein Jeder seinen Obliegenheiten nachkommt. Die in Uneinigkeit und gegenseitiger Feindschaft leben, suche er möglichst bald zum Frieden und zur Eintracht zurückzuführen. — Sorgfältig forsche er nach den Armen seiner Pfarrei und nach Allen, die zeitlicher oder geistlicher Hilfe bedürftig sein mögen; er selbst suche diesen nach Kräften beizustehen und bemühe sich, durch Wort und Beispiel Andere zu diesem Liebeswerke anzueifern."

In ähnlicher Weise drückt sich das Quebecker Provincial-Concil vom Jahre 1854 aus in Decr. XV n. 30 (Coll. Lac. t. 3 col. 656): „Wiewohl der Pfarrer von allen unnützen Besuchen in seiner Pfarrei sich fernhalten muss, so glaube er doch nicht, seiner Pflicht genuggethan zu haben, wenn er zuhause sitzend wartet, bis seine Pfarrkinder zu ihm kommen. Es galt zwar immer, aber heutzutage ganz besonders, was der Herr anbefohlen hat: Gehet zu den Schafen des Hauses Israel, die verloren giengen."

Eine der herrlichsten Instructionen über die Pflichten der Seelsorge findet sich wohl im Prager Provincial-Concil vom Jahre 1860 Tit. VI. cap. VII. (Coll. Lac. t. 5 col. 559 ff.) Wir müssen es uns des Raumes wegen versagen, längere Abschnitte aus ihr zu bringen, und darum auf einige abgerissene Bruchstücke uns beschränken. Nachdem der Seeleneifer des hl. Paulus dem Priester als Muster vorgestellt und der Pfarrer ermahnt ist, gegen das Umsichgreifen des Sittenverderbnisses Liebe und Sanftmuth, väterliche Mahnung, aber auch wo nöthig und thunlich Strenge und sogar die Beihilfe der weltlichen Strafgewalt in Anwendung zu bringen, wird des Nähern eingegangen auf die hohe Bedeutung des seelsorglichen Eifers, wenn dieser sich den verschiedensten Liebesinstituten zur Linderung socialer Noth zuwende: „Der Pfarrer ist ja der Diener und Knecht Christi des Herrn, der Wohlthaten spendend umhergieng; darum gilt er in der ihm anvertrauten Herde auch als der bevorzugte Ausspender der Liebe gegen Alle, welche von geistlicher oder leiblicher Noth bedrängt sind. Die Kirche hat als gütige Mutter, eingedenk der Worte des Psalmes: „„Dir ist überlassen der Arme, dem Waisen wirst du Helfer sein"", stets besondere Sorge getragen für die Errichtung von Anstalten zur Erleichterung der Armen, und hat in der Vertheidigung der Armen, dieser geliebten Glieder Christi, immer eine theure, ihr auferlegte Pflicht erkannt. Deshalb ermahnen wir die Pfarrer, dass

sie für die Armen und Bedrängten väterlich sorgen, und nach Kräften sie nicht bloß durch geistlichen Trost ermuntern, sondern auch durch zeitliche Hilfe aufrichten, durch Rath und Almosen ihnen beispringen, und die Reichern aus ihrer Gemeinde durch Wort und Beispiel zur Bethätigung der Nächstenliebe aneifern. Aber sie müssen mit klugem Eifer den Bedürfnissen der Armen zu Hilfe kommen und daher mit Vorzug jene Werke der Barmherzigkeit wählen, durch welche am angemessensten für die Einzelnen vorgesorgt werden kann, so dass z. B. den jugendlichen Armen die Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks geboten werde, den gefährdeten Mädchen eine anständige Versorgung, andern Armen Arbeit zur Gewinnung des Lebensunterhaltes verschafft werde. . . . . Dankbaren Herzens beglückwünschen wir die Pfarrer und die übrigen Geistlichen, durch deren besondern Eifer die durch die Ungunst der Zeit erstorbenen Bruderschaften in den einzelnen Diöcesen unserer Kirchenprovinz wiedererweckt oder verschiedene fromme Vereine, die in jüngster Zeit vom hl. Stuhle oder von den Bischöfen vorzüglich empfohlen waren, ins Leben gerufen sind. Wir wünschen sehr, dass vor allem solche fromme Vereine eifrig befördert werden, welche durch Verrichtung frommer Gebete, durch Theilnahme an geistlichen Vorträgen und geistlichen Uebungen, durch Werke der christlichen Liebe anerkanntermaßen zur Befestigung des Glaubens und zur Besserung des Lebens beim christlichen Volke beitragen. Namentlich heben wir die sogenannten kath. Vereine und die Sodalitäten der jungen Arbeiter hervor und empfehlen sie der frommen Sorgfalt der Pfarrer u. s. w."

In ähnlicher Weise fordert das Provincial-Concil von Utrecht aus dem Jahre 1865 Tit. II. cap. VI. (Coll. Lac. t. 5. col. 790) eine genaue Kenntnisnahme der Pfarrei und der Pfarrangehörigen von Seiten des Pfarrers, „damit er den Bedürfnissen Aller und jedes Einzelnen durch Belehrung und Zurechtweisung, durch Mahnung und Unterstützung Hilfe zu bringen imstande sei." „Zur Verhinderung des Bösen und zur Förderung des Rechten und Guten" werden dann vorzugsweise fromme Vereine und Bruderschaften empfohlen, „welche wenn gebürend eingerichtet, auserwählte Früchte der Frömmigkeit und Werke der Barmherzigkeit für Gott, den König der Glorie, zeitigen werden."

Bezüglich der Sorge für das Vereinswesen hat aber wohl kein Concil sich so eingehend vernehmen lassen, wie das jüngste im Jahre 1884 abgehaltene III. Baltimorer Plenarconcil. In Tit. VII. cap. III. § 2 (n. 256 ff.) nennt es die guten Vereine ein unsern Zeitverhältnissen am besten zusagendes Mittel zur Verhinderung des Bösen. „Alle", heißt es dann weiter, „fühlen sich gewaltsam angezogen, irgend einem Vereine beizutreten, meist durch die Hoffnung auf gegenseitige Förderung und Beschützung, oder auch, sofern besonders

die Jugend in Betracht kommt, zum Zweck der Ausbildung oder der Erholung. Um diesen Nutzen unseren Christgläubigen in guten Vereinen zu verschaffen, verordnen wir, dass, wo immer es unter Gutheißung und Aufsicht des Bischofs geschehen kann, Vereine katholischer Arbeiter und anderer Classen errichtet und befördert werden, welche trotz des zeitlichen und materiellen Zweckes, den sie verfolgen, doch von dem Rathe und der Weisung der Geistlichen abhängig seien. — Für die Jünglinge aber wollen wir eigene, größere Sorgfalt angewendet wissen, weil sie größeren Gefahren ausgesetzt sind. Wir bestimmen daher, dass in jeder Pfarrei oder Mission, wo eine genügende Anzahl von Jünglingen sich vorfindet, vom Pfarrer besondere Vereine für diese gegründet und mit aller Sorgfalt gepflegt werden . . . . Wenn sie in solchen guten Vereinen zeitliche Wohlfahrt suchen, so können sie doch von einem klugen Seelsorger zugleich auch zur Uebung der Frömmigkeit leicht hingeleitet werden. — Außer diesen Vereinen der Katholiken wünschen wir aber auch in den einzelnen Pfarreien, wo es nur geschehen kann, wahrhaft katholische Vereine eingeführt zu sehen, welche irgend einen religiösen Zweck unter der vollständigen Leitung eines eigenen Geistlichen verfolgen." Es werden dann speciell Vereine zur Beförderung des christlichen Unterrichtes, zur Verbreitung guter Bücher, der Vincenz-Verein, der Lyoner Verein zur Verbreitung des Glaubens, und besonders der Mäßigkeitsverein namhaft gemacht und warm empfohlen.

Der hier erwähnte Abschnitt allein zeigt vollauf, wie sich die Väter des Baltimorer Concils den Seelsorgsgeistlichen als einen Mann vorstellen, der im Volke und mit dem Volke lebt und leben muss, der mit all seinen Bedürfnissen vertraut ist und auf Mittel und Wege sinnt und sinnen muss, den Nöthen des Leibes und der Seele abzuhelfen. Dass aber jene Mahnungen auf andere Gegenden nicht minder passen, als auf Nordamerika, braucht gar nicht erwähnt zu werden. Wäre der Ruf der Freiburger Katholiken-Versammlung von 1888 „Wo möglich in jeder Stadt ein Arbeiter- und Arbeiterinnen-Verein oder „Hospiz" von autoritativer kirchlicher Seite ausgegangen, so hätte man einfach an eine Copie der Bestimmungen des Baltimorer Concils denken mögen; nun aber zeigt sich um so auffallender die Gleichheit der Lage, welche nach so ähnlichen Mitteln ruft. Und wie in Deutschland, so durchgehends in den übrigen Ländern. Der Geistliche ist der berufene Führer, der diese Sachen praktisch in die Hand nehmen muss. Wenn der Geistliche über dem Volke steht, dann soll er nicht über demselben stehen wie Einer, der sich scheut, dem Volke zu nahen, sondern wie Einer, der die Worte des Heilandes zur Wahrheit macht: „Wer der Höhere unter euch ist, der sei wie der Niedrigere, und der Vorsteher sei wie ein Diener." — Dieser wahrhaft apostolische Geist, der sich einem Jeden aus der anvertrauten

Herde zugänglich macht, der sich allen ihren Bedürfnissen aufschließt und für dieselben sich hingibt, muss heutzutage mehr als je den Priester beseelen. Diese wahre seeleneifrige Hingabe ist es, welche die Herzen gewinnt und erst recht die Auctorität des Priesters vollständig macht. Es ist wahr, der Priester steht da, wie Einer, der Gewalt hat; dies weiß das katholische Volk. Diese göttliche Gewalt erfüllt die Gläubigen mit Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. Allein sie müssen zugleich sich bewusst sein, dass sie bei dem ihnen verordneten Priester auch ein Vaterherz finden. Diese Vaterliebe und Vatersorge, wenn sie dieselbe thatsächlich wahrnehmen, macht, dass die Ehrfurcht und Unterwerfung eine freudige und gedeihliche wird. Am Priester ist es, diese Seite seines Einflusses wohl zu beachten, und eben dadurch zur wirksamen Verwaltung seines hohen Amtes sich recht zu befähigen. Nichts, was dazu befähigt und mehr befähigt, darf geringgeachtet werden. Durch die Bemühung der Kirchenfeinde wird der Einfluss der Kirche und ihrer Diener genug behindert und beeinträchtigt. Und doch sollte und müsste der thatkräftige Einfluss der Kirche und ihrer Diener wachsen. Früher mochte es manchmal genügen, Vereinzelte christlich zu machen und christlich zu erhalten; heutzutage gilt's im großen Maßstab die Gesellschaft christlich zu machen und christlich zu erhalten. Dies erfordert die Anstrengung aller Kräfte. Allein all seine Kräfte und seine ganze Person einzusetzen für Christus und seine Kirche, ist nicht zu viel für den Priester, der sich selbst aus eigener Wahl dem Dienste Christi ausschließlich geweiht hat. Der Arbeit wird auch der Lohn entsprechen. Gott zählt nicht einmal für den Einzelnen den Erfolg, sondern den guten Willen und die treue Arbeit.

Das Verifications-Verfahren bei Vollziehung einer Ehedispens des hl. Stuhles.

Von Dr. Adolf Bertram in Hildesheim (Preußen).

Der Geschäftsgang bei Erwirkung und Vollzug einer Dispens des hl. Stuhles in Ehehindernissen des äußeren Rechtsbereiches ist gewöhnlich der folgende. Seitens des Seelsorgers wird namens der Nupturienten das Dispensgesuch an die bischöfliche Behörde eingereicht; wird dasselbe für vollständig und genügend begründet befunden, so formulirt das Ordinariat die an den hl. Stuhl zu sendende Supplik und lässt dieselbe durch die Agenzie in Rom der competenten Behörde des hl. Stuhls übermitteln. Findet letztere die Gründe für die Dispens in dem betreffenden Hindernisse für ausreichend, so erhält der Ordinarius die Vollmacht zu dispensieren unter der Bedingung, dass der wesentliche Inhalt des Gesuches zutreffend ist und die vom

hl. Stuhle je nach der Eigenart des Einzelfalles gemachten Auflagen erfüllt sein werden.

Hieraus ersieht man, dass der heil. Stuhl prüft, ob die Gründe, welche angegeben sind, eine Dispens in dem fraglichen Hindernisse rechtfertigen; dieser Prüfung ist demnach der Ordinarius alsdann überhoben. Eine Ausnahme bildet es jedoch, wenn in dem Reskripte die Clausel „si ita Tibi expedire videtur" oder ähnliche Bedingungen vorkommen; durch diese nämlich wird es dem Bischofe zur Erwägung anheimgestellt, ob die Dispens in dem (meist sehr nahen) Grade aus den vorgetragenen Gründen, deren Gewicht von concreten Umständen abhängt, opportun erscheint. Die Hauptaufgabe der vom Ordinarius vorzunehmenden Prüfung ist immer, festzustellen, ob der Inhalt des Gesuches oder vielmehr des apostolischen Reskripts in allen Punkten der Wahrheit entspricht.

Wie hat diese Verification zu geschehen? wann ist dieselbe vorzunehmen? über welche Punkte hat sie sich zu erstrecken?

In der Constitution „Ad Apostolicae servitutis" vom 25. Februar 1742[1]) hat Benedict XIV. über die Bedeutung und Wichtigkeit der Verification in klarer Weise sich ausgesprochen. Er verurtheilt die Meinung einiger, dass die „expressio causarum earumque verificatio non est aliquid substantiale, sed formalitas quaedam et forensis styli consuetudo," und stellt als Grundsatz auf, dass die „expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet." Als Ziel der Verification stellt er (nr. 7) auf, dass die Execution stattfinde: „causis coram Executore hujusmodi probationum genere probatis, qua de illarum veritate moraliter certus reddatur." Also das ist der Zweck der Erhebungen, dass eine wirkliche moralische Gewissheit über den Thatbestand herbeigeführt werde;[2]) es genügt nicht eine Wahrscheinlichkeit; es genügt auch nicht, dass der Seelsorger die Gründe für wahr hält; sondern dem Ordinarius, dem die Vollziehung der Dispens obliegt, ist der Nachweis der Wahrheit so zu erbringen, dass er einen vernünftigen Zweifel nicht mehr hat. „Ordinario (delegato) onus incumbit inquirere." (ibid. nr. 1.) Die Vornahme der Erhebungen kann der Delegat subdelegieren; doch das Urtheil, dass die Dispensgründe als wahr erwiesen sind, soll er selbst fällen.

Die Dispensreskripte der Datarie enthielten bisher über die Information zweierlei Anweisung, indem sie entweder eine informatio solemnis forderten, oder sich mit Auflage der infor-

[1]) Magnum Bullar. Rom. Continuatio t. XVI. (Luxemb. 1752) p. 73 sq. — [2]) Vergl. Antwort Bened. XIV. an die Missionäre der Ges. Jesu in Westindien vom 17. Jan. 1757 bei Kutschker, Eherecht. V. S. 220.

matio simplex begnügten. Erstere war zur Pflicht gemacht, wenn das Rescript vorschrieb: „de praemissis te diligenter informes, et . . . si per informationem exactam a personis fide dignis rite et recte examinatis canonice habitam preces veritate (realiter ac omni mendacii et fraudis suspicione remota) niti compereris". Damit ist eine solche Untersuchung vorgeschrieben, wie sie nach canonischem Recht der judicialis cognitio voraufzugehen hat, mithin ist auch die Beeidigung der Zeugen nothwendig. Dies kann nicht mehr zweifelhaft sein, nachdem infolge eines Beschlusses der Datarie die entgegenstehende gutachtliche Aeußerung des Agenten Sassi[1]) durch den Substitut des Subdatar Monsignor Merosi-Gori als unrichtig zurückgewiesen und die Anschauung der Datarie in vorgedachtem Sinne dargelegt worden ist.[2]) Die informatio simplex wurde seither von der Datarie mit der folgenden Clausel vorgeschrieben: „de praemissis te diligenter informes, et si per informationem eandem preces veritate niti repereris"; hienach folgte (sowohl bei Auflage des solennen, als des einfachen Informations-Verfahrens) der Zusatz: „super quo conscientiam tuam oneramus", oder „conscientia tua graviter onerata remaneat", um anzuzeigen und immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass diese Clauseln nicht bloße Formalitäten und ausschmückende Phrasen des Rescripts seien, sondern dass es sich um eine Gewissenspflicht handle. Die informatio simplex ist nicht an die Solennität einer canonischen Abhörung beeidigter Zeugen gebunden, sie ist vielmehr, wie jede andere gewöhnliche Information im Verwaltungswege, dem vernünftigen Ermessen des delegierten Executor anheimgegeben. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Zweck der Erhebungen, d. i. eine wirkliche moralische Gewissheit über alle essentiellen Punkte des Rescripts, herbeigeführt werde. Diese Information musste jedoch nach Einhändigung des Dispensrescriptes stattfinden, abgesehen davon, ob der Executor sich über die Richtigkeit der Gründe schon vorhin vergewissert hatte oder nicht. Denn die obige Clausel enthält eine Auflage und eine Bedingung für das Executionsverfahren; in dieses tritt der Executor aber erst nach Empfang des Apostolischen Rescriptes ein. Wie durch früher verrichtete Beichten und Bußen die im Rescript etwa auferlegten gleichen Leistungen nicht erfüllt werden konnten, ähnlich verhielt es sich mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Verifications-Handlung.

Hinsichtlich dieser Clausel ist nun neuerdings eine Aenderung im Curialstile eingetreten. Unter den Immutationes inductae in clausulis dispensationum matrimonialium, welche für die von der Datarie (im Anschluss daran auch von der Praefectura et Cancel-

[1]) Archiv für K.-R. Bd. 18 S. 485 ff. — [2]) Daselbst Bd. 20, S. 251 ff. Vergleiche Vering, Kirchenrecht. 2. Auflage, S. 919; Aichner, Comp. jur. eccl. ed V. p. 618 sq.

laria Brevium) erfolgenden Dispensen eingeführt sind, und am 28. August 1885 die Zustimmung des Papstes Leo XIII. erhielten, findet sich unter nr. 4 die Weisung: „Clausulae: si preces veritate niti repereris, substituatur haec alia: Si vera sint exposita.“[1])

Damit ist den mehrfachen Vereinfachungen des Dispenswesens, welche unter dem Pontificate des jetzigen Papstes eingetreten sind, eine neue Erleichterung zugefügt. Die Giltigkeit einer Dispens hängt nicht mehr ab von dem Acte der Information als solchem, sondern nur von dem objectiven Vorhandensein der essentiellen Voraussetzungen des Rescriptes. Denn die Worte „Si vera sint exposita“ fügen der de jure in jedem Dispensbriefe enthaltenen Clausel (Wahrheit der Gründe und wesentlichen Verhältnisse) eine weitere Bedingung nicht hinzu.

Hiedurch ist es jedoch keineswegs freigegeben, nach Belieben eine Information vorzunehmen oder zu unterlassen. Weggefallen ist nur der Charakter der Information als eines canonischen Erfordernisses der Giltigkeit des Executions-Verfahrens; die moralische Pflicht der Vornahme einer gründlichen Verification bleibt unverändert bestehen. Denn diese hängt nicht ab vom Wortlaute einer Clausel, sondern sie folgt von selbst aus der Verpflichtung des Executors, alles zu thun, was erforderlich ist, ihm die Gewissheit zu verschaffen, dass die Dispens-Vollziehung und in Abhängigkeit von derselben das Ehesacrament giltig werde. Wie zur Giltigkeit der Consecration nicht die Ueberzeugung des Priesters von der Consecrabilität der Materie, sondern nur das thatsächliche Vorhandensein der Consecrabilität erforderlich ist, es aber dennoch strenge Pflicht ist, nicht ohne jene moralische Gewissheit die Materie als consecrabel zuzulassen: so ist es strenge Pflicht, jenen Act, durch welchen die Nupturienten zu giltigen Spendern und giltiger Materie des Ehesacraments gemacht werden, nicht vorzunehmen, ehe die wirkliche moralische Gewissheit über die Requisite dieses Actes durch sorgfältige Prüfung gewonnen ist.

Die Clausel: „si ita est“, welche gleichbedeutend ist mit der obengenannten Clausel: „si vera sint exposita“, findet in einigen Lehrbüchern eine Besprechung nur bei Erklärung der pro interno foro gegebenen Dispensen; und es schließt sich hieran die Weisung, dass der Executor andere Erkundigungen als jene, welche aus dem Bekenntnisse des Petenten sich ergeben, nicht einziehen solle. Dieses gilt jedoch nur pro foro interno; wenn die genannte Clausel in einem Dispensrescripte pro foro externo vorkommt, so gilt als Regel, dass man bei der alleinigen Erklärung des Petenten sich nicht beruhigen darf. Dies folgt aus der Verschiedenheit des zweifachen Rechtsbereiches. Was

[1]) Vergl. Kölner Pastoralblatt 1889 Heft 6 S. 102 f.

in foro interno geschieht, bezieht sich zunächst und direct nur auf das Seelenheil des betreffenden Pönitenten, und dieses directe Ziel verbunden mit der Pflicht des Beichtsiegels bringt es mit sich, dass dem Pönitenten zu glauben ist. Anders verhält es sich bei der Dispens in foro externo; hier handelt nicht der Beichtvater, sondern die öffentliche kirchliche Behörde; nicht ein geheimes Hindernis soll zum ausschließlichen Zwecke der Sicherstellung des Seelenheiles eines Pönitenten gehoben werden, sondern ein wichtiges Gesetz, das zum öffentlichen Wohle der christlichen Gesellschaft und zur Heilighaltung der Quelle der Fortpflanzung unseres Geschlechts gegeben ist, soll angesichts der kirchlichen Oberen und der Gemeinde für einen Einzelfall in einer solchen Weise außer Kraft gesetzt werden, dass die Verletzung des Gesetzes (vulnus legis) als gerechtfertigt erscheint und die Ehrfurcht und Hochhaltung des betreffenden Gesetzes selbst möglichst wenig beeinträchtigt wird. Gerechtfertigt erscheint die Dispens, wenn die Gründe, die der heil. Stuhl in casu für ausreichend erachtet hat, mit Sicherheit dem Executor als wirklich vorhanden nachgewiesen werden. Damit die Achtung vor dem Gesetze selbst nicht schwinde, ist es räthlich, dass auch die Bekannten der Nupturienten an jedem Falle es erfahren, dass die Kirche nur aus triftigen Gründen dispensiert.

Aus diesem Charakter der Information in foro externo folgt, dass die Erklärung der Petenten über die Wahrheit der Gründe, auch wenn dieselben zu Zweifeln keinen besonderen Anlass geben, nicht genügen. Denn das forum externum sieht ein Zeugnis in eigener Angelegenheit zu eigenem Vortheile in einer so wichtigen Frage als einen sichern Nachweis nicht an. „Debet attendere delegatus, ne soli oratorum asserto credat, sed accipiat testes fide dignos et saltem ita se informet, ut prudenter credere possit, rem ita se habere.“ [1]) „Explorationem instituere debet, non tamen ex oratorum testimonio (neque enim hic agitur de foro conscientiae), sed aliunde.“ [2]) „Hoc distat inter examinationem veritatis precum dispensationis fori interni et externi, quod in illa sola partis informatio accipienda sit, utpote quae occulte omnino facienda est et solius fori interni leges sequitur. In hac autem, utpote quae publica est, et leges fori externi, in quo concessa est, sequitur, ex aliorum testimonio certior faciendus est judex.“ [3])

Unter den Beweismitteln, welche zulässig sind, müssen an erster Stelle die Documente mit öffentlichem Glauben genannt werden, seien es nun Zeugnisse über Pfarracte, Auszüge aus Matrikeln, Geburtsscheine der Behörden, richterliche Erkenntnisse oder Urkunden

[1]) Reiffenstuel, jus can., in l. IV. Decretal. Appendix nr. 324. — [2]) Zitelli, de disp. matrim. Romae 1884 pag. 78. — [3]) Sanchez, de s. matrim. sacram. l. 8 disp. 35 nr. 16.

anderer Art. Thatsachen, welche aus diesen mit Sicherheit sich ergeben, bedürfen weiteren Nachweises nicht.

Eines Beweises bedürfen auch solche Thatsachen nicht, welche notorisch sind.[1]) Wohl aber bedarf es einiger Vorsicht mit dem Gebrauche des Wortes „notorisch". Oft wird notorisch genannt, was auf einem unbestimmten Gerüchte beruht und sich vielleicht bald als unrichtig erweist. Es kann deshalb unter Umständen eine ausdrückliche Feststellung der Notorietät durch Zeugen verlangt werden.

Der Bericht des Pfarrers allein genügt für die Verification, wenn aus dem Berichte ersichtlich ist, dass er auf einer so genauen Kenntnis der Thatsachen beruht, die auch einem Dritten wahre Gewissheit zu bieten vermag. — Dies ist nicht immer der Fall; viele Berichte stellen sich nach Inhalt und Form nur dar als Referate über den Antrag und die Angaben der Petenten.

Das gewöhnliche Mittel des Nachweises der Wahrheit ist die Aussage von zwei glaubwürdigen, mit den Verhältnissen der Nupturienten vertrauten Zeugen; dieses ist durchgängig nach kirchlichem und weltlichem Rechte das ordentliche Mittel, wenn es sich darum handelt, dass fragliche Thatsachen und Verhältnisse erwiesen werden sollen. Durch die Forderung der Zuziehung von Zeugen wird nicht Misstrauen in den Bericht des Seelsorgers gesetzt; es wird vielmehr, da Missverständnis, Irrthum und Täuschung nur zu leicht möglich sind, verlangt, eine Vorsicht anzuwenden, welche die Ehrfurcht vor dem Sacramente und die Verantwortlichkeit des Dispens-Vollziehers vorschreiben. Ein Autor, welcher durch Studium und praktische Erfahrung zu einem Urtheile vor anderen berechtigt ist, fügt seinen Vorschriften über die Information die Bemerkung bei: „Nemo putet, me hoc loco majori, quam par sit, rigore procedere, cum nimis crebra eveniant exempla, quod dispensationes a S. Sede concessae ob causarum defectum executioni mandari non possint."[2]) Mag dieses „nimis crebra" — dank der größeren Verbreitung einer gründlichen eherechtlichen Literatur — auch heute nicht mehr wörtlich zutreffen, so fehlt es doch keineswegs an solchen „exempla"; und was noch schlimmer ist, die Nupturienten nehmen es mit den Ehehindernissen und der Motivierung ihres Dispens-Antrages erschrecklich leicht. Es liegt deshalb die Zuziehung von Zeugen im Interesse des Pfarrers, dem es naheliegen muss, in einer so wichtigen Angelegenheit für seine eigene Anschauung von den Thatsachen und Verhältnissen eine möglichst zuverlässige Controle zu finden; es liegt dieselbe im Interesse des exequierenden Ordinarius; denn die Mannigfaltigkeit der Fälle macht es zur Nothwendigkeit, jenes vom

[1]) Sanchez, l. c. — [2]) Bangen, Instructio de spons. et matr. Monast. 1858—1860. P. II. p. 209.

Rechte selbst an die Hand gegebene Beweismittel vorzuschreiben, welches in jedem Falle eine ausreichende Gewähr zu bieten verspricht; es handelt sich auch um ein Interesse des gläubigen Volkes; denn der Laie vergisst es fast, dass die Kirche nur aus triftigen Gründen in Ehehindernissen dispensiert, und es ist deshalb räthlich, das Bewusstsein von der Nothwendigkeit solcher Gründe gerade durch das praktische Verfahren bei Execution der Dispens in den Gläubigen zu wecken; dieses kann geschehen durch eine zweckentsprechende Erhebung aus Aussagen von Zeugen. Allerdings dürfte hiebei die Mahnung Bangen's[1]) nicht übersehen werden: „Caveat parochus, ne credat, praefatum testimonium nudum esse formulare, jamque sufficere, si custos forsan et ludimagister illud pro forma subsignent, licet nihil de causis, nihil de eorum conditione noverint."

Es können Dispens-Gründe vorliegen, welche besser nicht weiter bekannt werden; auch solche, welche das pastorale Ermessen des Seelsorgers allein zu beurtheilen hat. Da wird es Sache des exequierenden Ordinarius sein, nähere Vorschriften zu geben.

Dem Executor steht es auch frei, wenn nur die Clausel „si ita est" dem Rescripte eingefügt ist, zu bestimmen, ob eine Information vor Absendung des Gesuches oder nach Eintreffen des Dispens-Indultes stattfinden soll. Dafür, dass die von der Datarie früher unmittelbar vor der Execution verlangte Vornahme der Information auch fernerhin, wenn die Verhältnisse nicht zur Eile drängen, beibehalten werde, sprechen mehrere Gründe. Einestheils nämlich zeigt die Erfahrung, dass in der Zeit zwischen Absendung des Gesuches und Execution der Dispens nicht selten Umstände zur Kenntnis gelangen, welche den Inhalt des Dispens-Antrages nicht unwesentlich berichtigen. Ferner kommt es oft genug vor, dass gerade in dieser Zeit Veränderungen eintreten, welche auf den Dispens-Vollzug Einfluss haben. „Ut dispensatio valida sit, opus est, duplici tempore verificari totam causam finalem, ex qua valor pendet: scilicet tempore, quo Pontifex vel Poenitentiarius concedit illam committens executionem Ordinario vel Confessario, et tempore, quo hi exequuntur."[2]) „In pluribus dioecesibus retenta est consuetudo, juxta quam nova fit informatio ante dispensationis fulminationem, illudque tutius nobis videtur. Nam . . . ex eo tempore potuit fieri aliqua essentialis in his mutatio."[3]) Kutschker bemerkt in dieser Frage: „Wenn aber auch die Erhebung (verificatio) geschehen ist, bevor sich der Bischof für eine Partei verwendet und das Gesuch nach Rom gesendet hat, so ist es doch unumgänglich nothwendig, dass man sich nach Erlangung des päpstlichen Dispens-Breves vor

[1]) A. a. O. S. 208. — [2]) Sanchez, l. c. l. VIII. disp. 30. S. Kutschker a. a. O. V. 221. — [3]) Carrière, s. ebendas. S. 223.

Vollziehung der Dispens die Ueberzeugung verschaffe, ob die geltend gemachten causae inductivae noch vorhanden sind."[1]) In ähnlicher Weise verlangt Knopp:[2]) Der Executor „muss zugleich auch darauf besonders Rücksicht nehmen, ob nicht etwa in einem späteren Zeitpunkte irgend ein Umstand eingetreten, wodurch das Dispensmandat seine Kraft verloren hat."

Den Gegenstand, auf welchen das Verifications-Verfahren sich zu beziehen hat,[3]) bilden:

1) Die Dispensgründe, welche und wie sie in dem Rescripte zum Ausdruck gekommen sind;

2) das Hindernis selbst; denn auch über dieses kann die Erhebung Resultate ergeben, welche den Nupturienten unbekannt waren; durch Nachforschung kann ein anderweitiges Hindernis zu Tage treten, dessen Fortbestand die Dispens irritiert hätte; in einer nicht zu sehr fluctuierenden Gemeinde kann es leicht vorkommen, dass, wenn die Glieder des Stammbaumes mit einer älteren, der Familien-Geschichte kundigen Person durchgesprochen werden, ein zweites und drittes Verwandtschafts-Verhältnis sich ergibt, dessen Nichtbeachtung Dispens und Ehe ungiltig machen würde;

3) die Standesverhältnisse der Petenten, soweit das Rescript hierauf Gewicht legt, wie es öfters geschieht, wenn in forma nobilium ohne Erwähnung detaillierter Gründe dispensiert wird;

4) eventuell die canonische Armut beider Nupturienten, nicht nur zum Zwecke der Rechtfertigung einer Taxen-Ermäßigung, sondern hauptsächlich, weil es zweifelhaft ist, ob die bei der Pönitentiarie unter fälschlicher Angabe der Armut in foro externo erwirkten Dispensen giltig sind: ein Zweifel, dessen Lösung die Concils-Congregation trotz directer Anfrage seitens der Pönitentiarie abgelehnt hat (Verhandlung vom 28. Juni 1873).[4])

Das Verhältnis zwischen Glauben und Vernunftwissenschaft nach den Entscheidungen des Vaticanums de fide cath. cap. IV.

Von Pfarrer Kempf in Sommerach (Unterfranken, Bayern).

I. Berührungspunkte und Rangordnung zwischen Dogma und Vernunftwissenschaft.

Der Mensch bedarf zur Erfüllung seines Lebensberufes der Erkenntnis des Wahrheit. Zu diesem Zweck hat Gott dem Menschen

[1]) A. a. O. S. 222. — [2]) Eherecht. 4. Aufl. S. 494. — [3]) Vergl. Zitelli, l. c. nr. 78. Bangen, l. c. p. 219. — [4]) Siehe Santi, praelectiones jur. can. l. 4 p. 215 nr. 31.

zwei Erkenntnisquellen eröffnet: Die eine ist die dem Menschen von Natur aus eigenthümliche und angeborene, — die Erkenntnis durch die Vernunft; die andere übersteigt die natürliche Befähigung der Vernunft, ist eine Erkenntnis durch unmittelbare göttliche Belehrung. Erstere gehört der Ordnung der Natur an, hat in den natürlichen Fähigkeiten des Menschen ihren Ursprung aber auch ihre Schranken, ist eine Erkenntnis durch innere Vernunftgründe. Das auf diesem Weg Erkannte nennen wir Wissen oder Wissenschaft. Letztere gehört der übernatürlichen Ordnung der Gnade an, wird dem Menschen von außen angeboten, überschreitet inhaltlich das natürliche Wissensgebiet und findet ihre Schranken nicht in dem natürlichen Erkenntnis-Vermögen des Menschen, sondern im Plane der göttlichen Weisheit, inwiefern und inwieweit nämlich diese die Offenbarung einer Wahrheit für das Heil der Menschen dienlich erachtet. Da für diese Erkenntnis das Kriterium der Wahrheit nicht auf inneren Vernunftgründen, sondern auf der Autorität des offenbarenden Gottes beruht, so ist sie ihrem Wesen nach nicht Wissen, sondern Glauben.

Obwohl nun die Wissenschaft der Vernunft und der Glaube auf zwei verschiedenen Erkenntnisprincipien beruhen und insofern ihre eigenen Wege wandeln, so ist es doch nicht möglich, dass beide sich gegenseitig ignorieren oder als landfremde Wesen behandeln, die nichts mit einander zu schaffen haben. Der beiderseitigen Beziehungen und Berührungspunkte sind zu viele, als dass sie nicht mit oder wider Willen sich gezwungen sähen, sei es freundlich oder feindlich zu einander Stellung zu nehmen. Die Geschichte gibt uns hiefür die treffendsten Belege an die Hand; denn sie erhärtet die Thatsache, dass der christliche Glaube im Verlaufe einer vielhundertjährigen Wirksamkeit an der Vernunftwissenschaft wohl eine aufrichtige und wohlwollende Freundin, aber nicht minder auch eine mehr oder weniger ergrimmte Gegnerin gefunden hat.

Es ist diese Erscheinung vom psychologischen Standpunkt aus leicht erklärlich. Sowohl der Glaube als die Wissenschaft präsentiren sich vor dem wahrheitsbedürftigen Menschengeist mit dem Angebot der Wahrheit.

Wenn nun die unter dem Namen der Wissenschaft als „Resultat der wissenschaftlichen Forschung" sich anbietende Wahrheit mit den Glaubenswahrheiten nicht harmoniert, so muss sich naturnothwendig im Denken des Menschen ein Widerstreit erheben, da es ja den Grundgesetzen des Denkens widerspricht, zwei einander entgegenstehende „Wahrheiten" gleichzeitig als wahr anzunehmen. Zur Beseitigung dieses Zwiespaltes erübrigt ihm nichts anderes, als entweder zu Gunsten des Glaubens oder der Wissenschaft zu entscheiden. Von einem bloß natürlichen Standpunkte ausgehend müssen wir behaupten, dass bei einem solchen sich darbietenden Widerstreit die Vernunft-

Wissenschaft dem Glauben gegenüber gewisse Vortheile voraus hat. Die Wissenschaft übt auf die Denkoperation gewissermaßen eine innere Nöthigung aus. Sie beruft sich für ihre Behauptungen auf Beweise, die nach ihrem Dafürhalten gesicherte Resultate der Erfahrung und des vernünftigen Denkens sind, so dass ein denkender Mensch seine Zustimmung zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung nicht versagen könne. Anders verhält es sich beim Glauben; für einen großen Theil seiner Dogmen vermag er keine solchen Beweise ins Feld zu führen, welche eine innere Nöthigung auf das Denkvermögen ausüben. Er muss den Menschen auf die Auctorität des sich offenbarenden Gottes verweisen. Wohl vermag er durch stringente wissenschaftliche Beweise die Thatsache der göttlichen Offenbarung darzuthun und so dem Verstand die Pflicht des Glaubens zu beweisen, aber das, was der Mensch im Glauben für wahr halten soll, ist zum großen Theil für sein Erkenntnis-Vermögen dunkel und unbegreiflich und vermag bei aller Schärfe des Denkens aus inneren Vernunftgründen nicht erkannt zu werden. Wenn darum der Glaube vom Menschen verlangt, für wahr zu halten, was er nicht begreifen kann, so fordert er immerhin vom Verstand des Menschen einen Verzicht auf das eigene Urtheil, eine Selbstverleugnung, ein Opfer, das, wenngleich es vernünftig und nach der Lehre des Apostels ein „rationabile obsequium“ ist, doch nur mit Ueberwindung vom Menschengeist vollbracht wird.

Hier kommt nun beim Glaubensact der Wille mit ins Spiel. Nach kirchlicher Lehre ist nämlich der Glaube nicht ein bloßer Denkact, sondern vielmehr noch ein Willensact, ein „actus imperatus a voluntate.“ Diese Glaubenswilligkeit ist aber hinwiederum nicht ein ausschließliches Werk des Menschen, sondern wird erzeugt durch Anregung und Beihilfe der göttlichen Gnade. So haben wir beim Glauben im Unterschied zur Vernunft-Wissenschaft einen übernatürlichen Factor mit in Betracht zu ziehen. Von diesem Gesichtspunkt aus, insofern nämlich zum Glaubensact eine göttliche Kraft mitwirkt, sind wir allerdings auch wiederum in vollem Recht, zu behaupten, dass der Glaube dem Wissen gegenüber im Vortheil sich befinde.

Diese mehr subjectiven und psychologischen Momente im Verhältnis des Glaubens zum Wissen haben ihren objectiven Grund und sachlichen Hinterhalt in den realen Beziehungen des Glaubensinhaltes zu den Objecten der wissenschaftlichen Forschung. Glaube und Wissenschaft haben beide dieselbe Aufgabe, den Menschen die Wahrheit zu lehren. Nun gibt es allerdings ein großes Gebiet von Wahrheiten, die an sich nur wissenschaftliche Wahrheiten sind und zur Offenbarungs-Wahrheit keine unmittelbare Beziehung haben, wie beispielshalber die mathematischen und viele naturwissenschaftlichen Wahrheiten. Ob diesbezügliche Fragen von der Wissenschaft in diesem

oder jenem Sinn gelöst werden, ist für die Glaubens-Wissenschaft ohne Belang.

Anders verhält es sich jedoch mit einem großen Bereich der wichtigsten Wahrheiten, welche gleichzeitig Gegenstände der göttlichen Offenbarung und der wissenschaftlichen Forschung sind. Da aber die Wahrheit nur eine ist, so kann und darf also hier, wo es sich um dasselbe Object der Wahrheit handelt, die wissenschaftliche Wahrheit keine andere sein wie jene des Glaubens. Gerade die hervorragendsten Wissenschaften, wie: Philosophie, Naturwissenschaft, Geschichts- und Rechtswissenschaft, können ihre fundamentalsten Lehrsätze nicht aufstellen, ohne mit dem Glauben auf einem theilweise gemeinsamen Arbeitsfeld zusammenzutreffen. Die so grundlegenden Lehren über Gott und Welt, über Natur, Ursprung und Endziel der Dinge, über Seele und Unsterblichkeit u. s. w. sind nicht bloß wissenschaftliche Fragen der Philosophie und Naturwissenschaft, sondern zugleich Hauptwahrheiten der göttlichen Offenbarung. Die Astronomie versucht es, auf Grund der physikalischen und chemischen Gesetze die Bildung und Bewegung der Himmelskörper zu veranschaulichen; die Geologie unternimmt es, die Erdrinde zu durchsuchen und aus den sedimentären Bildungen und fossilen Ueberresten der ältesten Organismen eine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Erde und ihrer Bewohner zu schreiben; die Archäologie forscht nach den ersten Spuren menschlichen Daseins und ältesten Culturlebens, um uns auf Grund ihrer Funde die Urgeschichte der Menschheit zu erzählen. Ueber all' dieses berichtet uns aber auch die göttliche Offenbarung auf den ersten Blättern ihrer heiligen Bücher. Glaube und Wissenschaft haben demnach begründete Rechtstitel auf die nämlichen Erkenntnis- und Wahrheitsobjecte aufzuweisen. Wie sie sich gegenseitig zu vertragen haben, davon werden wir später zu verhandeln haben.

Des weitern aber, wie das gleichfalls noch eingehender wird beleuchtet werden, ist sowohl für die Wissenschaft als den Glauben das unabweisbare Bedürfnis vorhanden, im Interesse ihrer beiderseitigen Entwicklung und Vervollkommnung zueinander in die innigsten freundschaftlichen Beziehungen zu treten. Der Glaube setzt die Vernunftthätigkeit voraus, bedarf ihrer sowohl bei seiner Grundlegung wie bei seiner Ausgestaltung. Ebenso hat aber auch die Vernunft-Wissenschaft am Glauben einen sicheren Führer und reichen Nährvater. So ist es denn unmöglich, dass Wissenschaft und Glaube gleich zwei fremdartigen Welten einander gegenüberstehen, die miteinander in keine Berührung kommen, keine Beziehungen unterhalten. Beide sind ja psychische Acte der nämlichen menschlichen Seele, beide arbeiten auf dem einen großen Feld der Wahrheit, dienen einem und demselben Endziel aller Dinge, beide sind in ihrem gegenseitigen Interesse auf einander angewiesen, bestimmt, einander zu dienen und zu ergänzen.

Aber gleichwohl sind und bleiben sie unter sich generell verschiedene Wesen sowohl nach ihrem Ursprung und ihrer Würde als nach der Art und dem Erfolg ihrer Bethätigung; sie können und sollen nicht ineinander aufgehen oder einander ersetzen oder zu einem Wesen zusammenschmelzen; das würde dem Interesse der Wahrheit am allerwenigsten frommen. Da nun aber Glaube und Wissenschaft einestheils in nothwendigen Beziehungen zu einander stehen, anderntheils aber auch wieder beiden eine gewisse Selbständigkeit und Eigenart zukommt, so wird zwischen beiden eine naturgemäße Ordnung obzuwalten haben. Welche wird nun diese sein?

Alle Dinge dieses Weltganzen sind von Gott wohlgeordnet; jedes Ding hat seine Eigenart und erhält sich in derselben andern gegenüber, aber gleichwohl bilden die Dinge zu einander keine unversöhnlichen Gegensätze, sondern es herrscht zwischen ihnen Ordnung und Gliederung. Diese Ordnung, welche die Verhältnisse und Beziehungen der Dinge zu einander regelt, ist in der Natur und Wesenheit der Dinge selbst begründet und veranlagt. Um sie zu erkennen, haben wir sie nicht erst in die Dinge hineinzutragen, sondern aus ihrer Natur abzuleiten und festzuhalten. So muss auch bei einem normalen Geistesleben der Menschheit zwischen Glauben und Vernunft oder zwischen Dogma und Wissenschaft ein wohlgeordnetes Verhältnis obwalten, das sich aus der Natur und Wesenheit der beiderseitigen Erkenntnisprincipien für einen richtig denkenden und gläubigen Menschen gleichsam von selbst ergibt. Wie es auf politischem Gebiete nicht schwer ist, das Verhältnis zwischen dem Machtgebiet des Staates und jenem der Kirche wohl zu ordnen, wofern eine richtige Einsicht über das Wesen und den Beruf beider Gewalten und ein guter Wille zum gerechten Handeln vorhanden sind, so war es auch von jeher einem vernünftig denkenden und im Glauben erleuchteten Christen nicht zweifelhaft, wie er sich der Natur der Sache gemäß das Verhältnis zwischen Glauben und Wissen zu denken habe. Selbst weniger gelehrte aber doch frommgläubige Christen, denen eine theoretische Kenntnis über die Gründe dieses Verhältnisses abgeht, sind durchaus nicht im Unklaren, wie sie in Collisionsfällen sich zu verhalten haben.

Die naturgemäße Ordnung, wie wir noch eingehender erörtern werden, ist eben diese, dass sich die Vernunft-Erkenntnis der Erkenntnis durch die göttliche Offenbarung, als einer höheren und untrüglicheren Erkenntnisquelle in allen den Offenbarungsinhalt direct oder indirect berührenden Fragen unterzuordnen, während hingegen die Vernunft in rein wissenschaftlichen Fragen, wie: Größe und Entfernng der Sonne, Schnelligkeit des Lichtes u. dgl. das entscheidende Wort zu sprechen habe. Das ist die naturgemäße und darum auch von Gott gewollte Ordnung.

Gegen diese Unterwürfigkeit und gehorsame Unterordnung der menschlichen Vernunft unter die von Gott geoffenbarte Wahrheit regt

sich aber in der verderbten Menschennatur der Geist des Widerspruches und der Unabhängigkeit, und nicht wenige unterliegen dieser Versuchung. Es ist das nicht anders als der auch in das intellectuelle Geistesleben der Menschheit hineintobende gigantische und himmelanstürmende Kampf der infernalen finsteren Mächte, der sich entzündet hat an dem stolzen in die Seele der Stammeltern hineingeschleuderten Gedanken des Versuchers: „Ihr werdet sein wie Gott", und der sein Endziel verfolgt in dem trotzigen, unbotmäßigen Vorsatz: „Ich will nicht dienen." Dieser Kampf, dieser Geist der Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen Gottes Recht und Herrschaft zieht durch die ganze Geschichte der Menschheit. Für den Einzelnen aber ist es zumeist die sittliche Weltordnung, gegen welche das sinnliche Begehren des Menschen zuerst ankämpft; der von der Macht der Begierlichkeit berauschte Wille will sich nicht beugen unter das Gesetz seines Schöpfers, will seinem Gott gegenüber souverän, sein eigener höchster Herr und Gebieter sein. Das Uebel steigt aber vom Herzen leicht zum Kopf, die sittliche Unordnung führt nicht selten auch zur intellectuellen; denn die Erfahrung bestätigt uns, wie nur zu leicht die Geistesrichtung eines Menschen von seiner moralischen Beschaffenheit beeinflusst und bestimmt wird. Auch die Vernunft des Menschen gelüstet es, souverän zu sein, über sich keinen Gebieter zu erkennen. Es soll für sie keine Erkenntnis und keine Wahrheit geben, außer jener, die sie selbst als solche erkennt oder auf dem Wege der Forschung zutage gefördert haben will; wenigstens soll bei der Frage nach Wahrheit ihr das höchste und zuletzt entscheidende Richteramt zugesprochen werden. Die wissensstolze Vernunft will nur für wahr halten, was sie begreift und selbst erforscht, und blickt darum geringschätzig und verächtlich auf den Glauben als eine inferiore und ihrer unwürdige Erkenntnisquelle.

Das Verhalten der Vernunft in ihrer Ueberhebung und Anmaßung gegenüber dem Glauben kann jedoch der Hauptsache nach ein zweifaches sein. Sie kann ihn vollständig ignoriren, sich ganz und gar verneinend und ablehnend verhalten, die Möglichkeit sowohl als auch die Wirklichkeit einer göttlichen Offenbarung leugnen; dies ist der Standpunkt des nackten, radicalen Unglaubens, der seine Vertreter gefunden hat in den verschiedenen Systemen der ungläubigen Wissenschaft, die sich rationalistischer Deismus, Materialismus, Positivismus u. s. w. nennen.

Es wäre jedoch die Annahme falsch, dafür zu halten, als ob die Vertreter dieser wissenschaftlichen Richtung es bloß bei einer negativen Nichtbeachtung der kirchlichen Glaubenswahrheiten bewenden ließen, währenddem sie selbst in objectiver Ruhe, leidenschaftslos und unbefangen den Spuren der Wahrheit nachforschten. Das wird nur selten zutreffen. Bei den meisten und tonangebenden Vertretern

dieser Richtung stoßen wir auf eine animirte positive Feindschaft gegen den Offenbarungs-Glauben. Ihre Wissenschaft ist am wenigsten, wie sie sich so gern brüsten, voraussetzungslos, sondern geht von vornherein von der Voraussetzung aus, kein Resultat der Forschung zu acceptiren, das der christlichen Glaubenslehre eine Stütze bietet; sie ist Tendenzwissenschaft und verfolgt den schlecht verhüllten Plan, unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit den Offenbarungs-Glauben zu unterminieren. Wer denkt nicht an unsere planmäßig betriebenen und mit Zähigkeit festgehaltenen Geschichtsfälschungen und Verdrehungen der Thatsachen, obwohl eine gerechte objective Forschung schon längst den wahren Sachverhalt urkundlich klargestellt hat? Wie hartnäckig und verzweifelt klammert sich der Materialismus an seine Lieblingskinder, die vernunft- und erfahrungswidrigen Hypothesen vom „Urnebel", „Urschlamm" und „Uraffen"! Was ist es mit seinen Hypothesen der „generatio aequivoca", der „Metamorphosentheorie", der Darwinischen „natürlichen Zuchtwahl"? — Durch keinen Vernunftbeweis, durch keine Thatsache der Erfahrung oder des wissenschaftlichen Experiments können sie bewiesen werden; und doch thut man, als stehe man auf dem sichern Boden unanfechtbarer Wahrheiten und schleudert von da aus seine vermeintlich tödtlichen Geschosse ins Lager der gläubigen Wissenschaft. Und warum? — Ist man wirklich so siegesgewiss und so vollkommen überzeugt von der wissenschaftlichen Unanfechtbarkeit dieser Hypothesen? — Durchaus nicht. Aber man hat etwas, womit man einen vernichtenden Schlag gegen den Glauben führen zu können glaubt. In Ermangelung eines Bessern begnügt man sich einstweilen damit; würde es aber freudig begrüßen, wissenschaftlich besser begründete Hypothesen entdecken zu können, aber immer unter der Voraussetzung, dass sie sich als schneidige Waffe gegen den religiösen Glauben gebrauchen lassen. Mit diesem radicalen Rationalismus haben wir uns bei vorwürfiger Frage nicht weiter zu befassen.

Dagegen aber hat uns jetzt eingehender zu beschäftigen eine andere Gruppe rationalistischer Systeme, welche wir mit dem Sammelnamen „Semirationalismus" bezeichnen. Unter diesem Namen fassen wir jene rationalistischen Lehrmeinungen zusammen, welche zwar den Glaubenswahrheiten noch Beachtung schenken und darauf Bezug nehmen, aber gleichwohl der Vernunft das Recht vindiciren, in Glaubenssachen nach ihren Principien zu entscheiden und über Inhalt und Sinn der Dogmen das letzte entscheidende Wort zu sprechen. Die Vernunft soll oberste Gebieterin und Richterin auch in Glaubenssachen sein.

Diese rationalistische Geistesrichtung mit ihren mehr oder weniger glaubensfeindlichen Schattirungen hat sowohl in der Philosophie als Theologie zahlreiche Anhänger aufzuweisen. Wir begnügen uns, an

dieser Stelle als Hauptrepräsentanten auf philosophischem Gebiete den Philosophen Kant und auf theologischem den katholischen Theologen Anton Günther zu erwähnen. Unter den wissenschaftlichen Vertretern der protestantischen Theologie ist diese semirationalistische Richtung stark in Flor und vielfach die dominierende. Sie hat ihren Ursprung in einer Verkennung und Missachtung des Glaubens und in einer das Mass ihrer Fähigkeit überschätzenden Ueberhebung der Vernunft. Der Lehrautorität der Kirche aber ist durch göttlichen Auftrag die Aufgabe gesetzt, den ihr anvertrauten Glaubensschatz, das „Depositum fidei", unversehrt zu bewahren und darüber zu wachen, dass die Reinheit der Lehre nicht durch fremde Beimischungen getrübt, das von Gott beglaubigte Heilsgut der Wahrheit auf das Niveau von Räsonnements wissenschaftlicher Lehrmeinungen herabgewürdigt werde. Das unbefugte Eindringen der Vernunft in das Glaubensgebiet wurde darum allzeit vom kirchlichen Lehramt mit Entschiedenheit zurückgewiesen, so schon vom Papst Gregor IX. in einer „Epistola ad magistros theologiae Parisienses" ddo. 9. Juli 1233, worin scharf das Unterfangen verurtheilt wird, die Geheimnisse des Glaubens aus natürlichen Gründen beweisen zu wollen. In neuerer Zeit sah sich Papst Pius IX. wiederholt veranlasst, gegenüber gewissen rationalistischen Bestrebungen in der Theologie dasselbe zu thun, so in der Encyclica „Singulari quidem" ddo. 17. März 1856 an die Bischöfe Oesterreichs und in dem Breve: „Gravissimas inde" ddo. 11. Dec. 1862 gegen Frohschammer. Nicht minder auch hat es das Concilium Vatic. in einer für die Autonomie und Reinheit der kirchlichen Lehre so wichtigen Materie für nothwendig erachtet, in seiner Constitutio de fide cath. C. IV. die verschiedenen dahergehörigen rationalistischen und liberalistischen Irrthümer der neueren Zeit aufzudecken und zu verurtheilen.

Hiermit uns eingehender zu befassen und im Anschluss an die kirchliche Lehrentscheidung das Verhältnis zwischen Glauben und Vernunftwissenschaft zu untersuchen und klar zu legen, soll unsere weitere Aufgabe sein.

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

III. Die Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne ist in der Regel unmöglich.

A. Allgemeines.

Wir sahen, dass die Heiligen nachahmbar seien, dass es ferner einem Christen gezieme und heilsam sei, sie nachzuahmen. Nun frägt

es sich aber, worin diese Nachahmung bestehe, wie sie beschaffen sein solle. Hierauf antworte ich zunächst negativ, um falschverstandene Nachahmung auszuschließen: die Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne ist in der Regel unmöglich; nicht Jeder darf meinen, dass er es den Heiligen nachthun könne.

Um größerer Klarheit willen bemerke ich vorerst, dass hier selbstverständlich von Nachahmung im eigentlichen Sinne, von formeller Nachahmung die Rede ist. Nicht jede Verähnlichung kann Nachahmung im eigentlichen Sinne genannt werden. Wenn Einer Christi Lehre befolgt, wird sich eine Verähnlichung seiner Person mit Christus ergeben; aber man darf dieselbe nicht der Nachahmung zuschreiben. Etwas Anderes ist es, Jesu Lehre befolgen, und etwas Anderes, Ihn nachahmen. Letzteres findet erst dann statt, wenn man sich die Handlungsweise des Herrn zur Richtschnur des eigenen Vorgehens nimmt. Das Gleiche gilt von den Heiligen. Ihre Ansichten und Lehren von dem christlichen Tugendleben zur Richtschnur seines Handelns nehmen, würde ich nicht nachahmen nennen, wenigstens nicht nachahmen im eigentlichen Sinne. Denn wenn ein Schüler seine Aufgabe nach den Regeln macht, die ihm sein Lehrer vortrug, nennt man das doch keineswegs den Lehrer nachahmen. Das Nachahmen setzt ein Vorthun voraus. Ferner sei noch bemerkt, dass die Absicht der Verähnlichung mit dem Vorbilde nicht zum Wesen der Nachahmung zu gehören scheint, sondern dass die Verähnlichung nur als natürliche Folge derselben zu betrachten ist. Die Zwecke, die man beim Nachahmen hat, können verschieden sein, so z. B. kann man dadurch Ehre, Applaus, Geld gewinnen wollen, und jeder dieser Zwecke kann genügen, um Jemanden zur Nachahmung eines Andern zu bewegen. Zum Wesen der Nachahmung gehört nur dies, dass man die Handlungsweise eines Andern zur Richtschnur seines eigenen Handelns nimmt.

Die eigentliche Nachahmung ist nun von zweierlei Art. Erstlich kann man Jemanden so nachahmen, dass man ganz dasselbe thut, wie er, dass man es ihm also nachthut, ihn sozusagen copiert. Der Turner, welcher die Uebung nachmacht, die ihm der Vorturner vormachte, ist ein Beispiel von dieser Art der Nachahmung. Zweitens kann man Jemanden so nachahmen, dass man nicht genau dasselbe thut, wie er, aber doch seine Handlungsweise in irgend welchem Grade zur Norm für das eigene Handeln wählt, zum wenigsten insoweit, dass man den Gegensatz aufhebt, der zwischen dem Thun des Vorbildes und dem eigenen Thun besteht. Ein Beispiel hiefür wäre ein Maler oder ein Tondichter, welcher in der Weise eines berühmten, Schule machenden Meisters componiert. Er copiert nicht, aber er ahmt doch nach, indem er sich die Eigenthümlichkeit jenes Meisters zur Richtschnur nimmt und in dessen Geiste vorgeht. Ein unserem

Gegenstande näher liegendes und die in den letzten Worten obiger Definition enthaltene Einschränkung beleuchtendes Beispiel wäre ein der Unmäßigkeit ergebener Mann, welcher sich bemüht, einen Heiligen, der sich durch strenges Fasten auszeichnete, dadurch nachzuahmen, dass er seiner Unmäßigkeit entsagt. Die Nachahmung ersterer Art, das Nachthun und Copieren, ist Nachahmung im engeren Sinne des Wortes, die Nachahmung letzterer Art ist Nachahmung im weiteren Sinne.

Es ist nun zu beweisen, dass Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne in der Regel nicht möglich ist. Ausnahmen von dieser Regel kann es zwar geben, sie dürften aber sehr selten sein, besonders wenn man sich die Nachahmung so ziemlich auf die Gesammtheit der Handlungen und auf die ganze Lebensweise eines Heiligen ausgedehnt denkt. Als eine solche Ausnahme könnte etwa das Verhalten der heiligen Rosa von Lima gegenüber der heiligen Katharina von Siena betrachtet werden. Hierüber lesen wir im römischen Breviere: „Die steilen Pfade der hl. Katharina von Siena Schritt für Schritt wandelnd gürtete sie ihre Lenden in dreifacher Windung mit einer eisernen Kette.“ Und Alban Stolz schreibt in seinem „Sternenhimmel“ von ihr:

„Sie (Rosa) hatte schon als Kind eine besondere Vorliebe und, wie sich in ihrem Leben zeigte, auch Bestimmung, in die Fußstapfen dieser großen Heiligen zu treten . . . . Als der Erzbischof von Lima damals ein Kloster der Clarissinen errichtete, wünschte er besonders, dass Rosa sich aufnehmen lasse; allein sie bekam deutliche Zeichen, dass sie ihrer gewählten Patronin nachfolgen, in der Welt bleiben und dabei den 3. Orden der Dominicanerinen annehmen solle. Nach mancherlei Schwierigkeiten und Anfechtungen gelangte sie auch zum Ziele; wie sie aber das Ordenskleid der heil. Katharina angethan hatte, so hatte sie auch gleichsam die Seele und den ganzen Charakter der hl. Katharina angethan.“

Nur göttlicher Ruf, wie er hier vorliegt, kann die Berechtigung zu einer so genauen Nachahmung geben. Ein derartiger Ruf ist aber wohl äußerst selten, eine Ausnahme — und es ist gewöhnlich Unwissenheit, Indiscretion, Unklugheit oder geistiger Hochmuth, wenn Jemand sich einbildet, einem Heiligen Schritt für Schritt nachfolgen zu können oder zu sollen.

Von Johann dem Einfältigen, einem Jünger des heil. Franz von Assisi, erzählt ein alter Biograph:

„Er hat sich in heiliger Einfalt und Reinigkeit des Herzens die Werke Francisci als ein Richtschnur vorgestellt: im Bethen, Fasten, Gehen, Stehen, Knyen u. s. w., sogar im Husten und Räuspern hat er seinem Lehrmeister Alles nachgethan. Als er hierüber von ihm betretten worden, antwortet Johannes: „Vater, ich habe Gott versprochen, Dir zu folgen und alles nachzuthun, verschone meinen Unverstand; wenn ich alles thue, was ich an Dir sehe, kann ich nicht fehlen“ u. s. w. Auf solche Weise ist Johannes ein Muster worden vieler Tugenden, und nach wenig Jahren nicht ohne Ruhm der Heiligkeit zu dem Herrn gefahren.“[1])

[1]) Bonavent. Leyß: Leben des heil. seraph. Vaters Franz v. Ass. S. 117.

Wir sehen, der hl. Ordensstifter billigte das Vorgehen seines Jüngers nicht, und mag auch Johannes, was ich nicht bezweifeln will, einen besonderen Beruf erhalten haben, seinen heiligen Vater aufs genaueste nachzuahmen, so wird doch schwerlich Jemand annehmen, dass sich dieser Ruf bis auf das Husten und Räuspern erstreckt habe, und wohl auch nicht bis auf das Gehen und Stehen. So weitgehende Nachahmung werden wir schon der Einfalt des frommen Mannes zugute halten müssen.

Im Anfange seiner Bekehrung, als er noch an seiner Wunde krank darnieder lag und kaum die ersten Anfangsgründe der Ascese verstand, da hat der heil. Ignatius von Loyola sich wohl auch die Nachahmung der Heiligen so ziemlich als ein Nachthun gedacht. Er konnte freilich leichter zu dieser Auffassung kommen, da er zu einem Heiligen bestimmt war; aber er blieb keineswegs bei ihr stehen, sondern erkannte mit dem Zunehmen des inneren Lichtes immer deutlicher, dass er zu anderem berufen sei als dazu, die Heiligen, die er sich anfangs zum Muster genommen, streng nachzuahmen. Hören wir indes die naiven Worte, mit denen P. Consalvus in getreuester Wiedergabe die ersten Nachahmungs-Gedanken des Heiligen erzählt:

„Wenn er[1]) das Leben Christi des Herrn und der Heiligen las, dachte er bei sich und fragte sich: wie, wenn ich das thäte, was der hl. Franciscus gethan hat? Wie, wenn das, was der hl. Dominicus? Und derlei erwog er vieles bei sich und stellte sich immer schwierige und harte Dinge vor; und es schien ihm, als fühlte er in sich Leichtigkeit, dieselben auszuführen, ohne dass er sich einen anderen Beweggrund vorstellte, sondern er dachte bloß: der hl. Dominicus hat das gethan, also will auch ich es thun; das hat der hl. Franciscus gethan, also will auch ich es thun.“[2])

Bei Anfängern von so hohem Geiste und so großer Seelenstärke, wie es ein Ignatius von Loyola war, bei Seelen, die wirklich zur höchsten Stufe der Heiligkeit berufen sind wie er, ist es erklärlich, wenn sie an eine Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne denken, wenigstens so lange sie wie hier Ignatius, noch ohne jegliche Kenntnis der inneren, geistlichen Dinge sind. Aber es gibt leider viele Andere, die das Zeug zu einem großen Heiligen in keiner Weise haben, und sich doch einbilden, sie könnten oder sollten es den Heiligen nachthun. Daraus entstehen, wie eingangs erwähnt, gar viele und schwere Verirrungen und Nachtheile: zerrüttete Gesundheit und Kräfte, überspanntes Wesen, manchmal sogar Irrsinn.

Treten wir nun den Beweis für obige Behauptung an, dass es in der Regel nicht zulässig sei, die Heiligen nachzuahmen im strengen Sinne des Wortes.

Man kann einen Heiligen nachahmen und copieren wollen in seiner ganzen Handlungs- und Lebensweise oder bloß bezüglich einer

[1]) Ignatius. — [2]) Leben des hl. Ignatius, von Consalvus. cap. 1. n. 7 bei den Bollandisten.

bestimmten Handlung. Es könnte z. B. ein junger, eifriger Priester sich denken: ich will ein Franz Xaver, ein Vincenz von Paul werden; eine eifrige Jungfrau in der Welt: ich will eine Katharina von Siena werden; oder aber es könnte sich ein frommer Christ, der zu Bußübungen geneigt ist, vornehmen, bloß die Fasten des hl. Franz von Assisi zu üben. Es frägt sich nun: ist das Eine und Andere vernünftig, zulässig? Jedenfalls ist es im allgemeinen unzulässig, einen Heiligen ganz und gar copieren zu wollen. Es wird sich von dieser Regel schwerlich eine Ausnahme denken lassen, denn auch eine heilige Rosa von Lima, die, wie wir hörten, sich die heilige Katharina von Siena zum Vorbilde nahm, wird doch in gar manchen Punkten nach Maßgabe der Umstände und der Klugheit von der Handlungsweise ihres Vorbildes abgegangen sein. Wie selten aber findet sich eine Rosa von Lima, eine zur Heiligkeit berufene Person, welcher die besondere Weisung von Gott geworden, eine andere heilige Person sich so vollkommen zum Muster zu nehmen!

Was das Copieren eines Heiligen in einer einzelnen Handlung betrifft, lässt sich die Unzulässigkeit dessen allerdings nicht so bestimmt und allgemein behaupten; aber es bleiben immerhin verschiedene Bedingungen zu erfüllen, bis man ein genaues Nachahmen als gestattet erachten kann, und diese Bedingungen werden sich wenigstens in Rücksicht auf außerordentliche Handlungen nicht so häufig erfüllen.

Gehen wir nun über zur Beweisführung zunächst des ersten Theiles unserer Behauptung: die Nachahmung eines Heiligen im strengen Sinne rücksichtlich seiner ganzen Handlungs- und Lebensweise ist in der Regel nicht zulässig, man darf einen Heiligen nicht einfachhin copieren wollen.

Man sollte meinen, es könnte überhaupt einem vernünftigen Menschen nicht in den Sinn kommen, einen Heiligen in allem copieren zu wollen, aber der unbedachtsame Eifer begeisterter Anfänger kann sich doch wohl bis dahin versteigen. Was ist nun Solchen zu sagen? Folgendes. Die essentielle, erste, absolut festzuhaltende und unverrückbare Norm für unser Handeln liegt einerseits in den Verhältnissen, in welche uns die Vorsehung gesetzt, und in den daraus entspringenden Pflichten oder daraus sich ergebenden Gelegenheiten zu guten Werken; andererseits liegt sie in unseren natürlichen Anlagen, in dem Maße der Gnade, die uns gegeben wird, und in der Direction der Einsprechungen, die uns zutheil werden. Dies ist die wesentliche Norm für unser Handeln, von ihr hängt die Güte oder Schlechtheit unserer Handlungen ab. Wer diese Norm bei Seite setzt, verkehrt die Ordnung der Dinge. Nun aber setzt derjenige, welcher das Leben eines Heiligen in sich copieren will, sie bei Seite, denn er fragt nicht: was verlangen die Verhältnisse, in denen ich mich befinde? was vermögen

die Kräfte, die ich besitze? sondern nur was hat ein Anderer gethan? Er verkehrt also die Ordnung, sein Unternehmen ist ein ganz verkehrtes.

Es gibt allerdings neben der essentiellen und primären Norm auch secundäre und subsidiäre Hilfsnormen von mehr oder minder großer Bedeutung, wie z. B. das Gutachten des Seelenführers und das gute Beispiel Anderer. Aber diese secundären Normen dürfen die essentielle nicht verdrängen; der Beichtvater darf nur als Erklärer dessen, was die Verhältnisse von seinem Beichtkinde fordern und was dessen Gnade und sonstige Kräfte räthlich erscheinen lassen, auftreten; das gute Beispiel Anderer kann nur insoweit maßgebend sein, als es Einen lehrt, den Pflichten seines eigenen Standes gerecht zu werden oder die guten Werke zu üben, zu denen er von der Gnade angetrieben wird. — Das Gesagte gilt selbst in der günstigsten Voraussetzung, dass man sich nämlich einen Heiligen zum Vorbild nehmen wolle, der in den möglichst gleichartigen Verhältnissen gelebt hat, wie wenn z. B. ein Ordensmann einen Heiligen seines eigenen Ordens nachahmen will. Denn wer ein solches allerdings ziemlich homogenes Vorbild nachzuahmen strebt, muss doch immer und vor allem darauf sehen, was seine besonderen Verhältnisse fordern und erlauben, und wie weit seine eigenen Fähigkeiten reichen. Diese Verhältnisse und Fähigkeiten werden sich aber fast immer noch so viel von denen seines heiligen Vorbildes unterscheiden, dass ein Copieren unzulässig ist.

Wo aber die Verhältnisse ganz ungleichartig sind, da wäre ein Copierenwollen eine viel größere Unzukömmlichkeit. Gewiss, wenn es einer nach Vollkommenheit strebenden Ordensfrau in den Sinn käme, einen hl. Kriegsmann oder auch nur einen heiligen Priester vollständig in allem nachzuahmen, so müsste man an ihrer Zurechnungsfähigkeit zweifeln.

Ich will die vorgetragene Ansicht, so wenig es auch nöthig erscheinen mag, noch durch Auctoritäten unterstützen. Hören wir zuerst den P. Guilloré.

„Welche Verirrung wäre es — so apostrophirt er seinen geistlichen Schüler — wenn Du die Vollkommenheit irgend einer Person zu der Deinen machen und sie zu Deiner einzigen Richtschnur nehmen wolltest? Was mich betrifft, so bemerke ich hierin sehr erhebliche Unzukömmlichkeiten, und ich glaube, dass es für den, welcher sich dem Dienste Gottes ergibt, sogar oft sehr gefährlich ist, sich nach einem Vorbilde zu richten."

Dann führt er die Gründe für seine Ansicht an. Der Hauptgrund lautet folgendermaßen:

„Die Glorie der Seelen ist ganz verschieden, sowie der Glanz der Sterne ein verschiedener ist. Folglich müssen in dieser Welt die Verdienste, auf die sich diese Glorie gründet, verschieden sein, ebenso wie die heiligmachende Gnade, welche die Vollkommenheit der Seele ausmacht und der Maßstab ist, nach dem der ewige Lohn bemessen wird. Sind diese Grundsätze richtig, so ist es nicht minder richtig,

Theonée, dass Deine Vollkommenheit eben nur die Deine sein kann, wie auch die Glorie, die Dir bestimmt ist, nicht die eines Andern sein kann. Dies angenommen, bitte ich Dich zu überlegen, ob man es gut angeht, wenn man sich Jemanden zum Modell seiner eigenen Vollkommenheit nimmt? Siehe einmal zu, ob das nicht ebensoviel wäre, als die von Gott gesetzte Ordnung umkehren wollen und im Widerspruch mit den Plänen seiner Vorsehung eine andere Vollkommenheit und Herrlichkeit anstreben, als die, welche Er den Einzelnen von Ewigkeit her zugedacht hat? Das ist es, woran man nicht denkt, Theonée, und das Außerachtlassen dieser Wahrheiten ist es, was diejenigen, die nach der Vollkommenheit streben, verleitet, sich an bestimmte Muster zu binden, zum größten Nachtheile für ihre Seelen."[1])

Guilloré hat hier die Nachahmung im engeren Sinne vor Augen und zwar die Nachahmung des ganzen Lebenswandels, denn er spricht von einem Modelle der Vollkommenheit, von dem Beispiele als einziger Richtschnur. Gegen eine solche Nachahmung also erklärt er sich ganz entschieden. Dass diese seine Anschauungsweise durch den Umstand, dass das Beispiel nicht von gewöhnlich frommen Menschen, sondern von Heiligen hergenommen wird, keine Aenderung erleide, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

In ähnlicher Weise wie Guilloré spricht sich Lehen a. a. O. aus;

„Alle Christen, schreibt er, sind zur Vollkommenheit und Heiligkeit berufen; allein nicht allen hat Gott denselben Grad und dieselbe Art von Heiligkeit bestimmt. Die Kirche selbst sagt uns, dass nicht zwei Heilige einander gleich sind, und folglich ist auch die Gnade eines Jeden verschieden wie der Beruf."

Wenn Jeder seinen eigenen Beruf, sein eigenes Ziel hat und demgemäß auch seine eigene Gnade nach Maß und Art, so ist es offenbar ungereimt, wenn man diesen Beruf verlassen, in einen anderen sich hineindrängen und auf fremden Wegen wandeln will. Darum fährt Lehen unter Hinweis auf die Parabel von den Talenten ganz richtig weiter:

„Wie sehr würde nicht der Knecht, der nur ein Talent erhalten, die Absichten des Hausvaters misskennen, wenn er sich verpflichtet glaubte, mit seinem einen Talente soviel zu gewinnen, als der andere mit den zweien! Wie unvernünftig wäre es, wenn er dieselben Unternehmungen beginnen und in allem so verfahren wollte, wie der, welchem eine beträchlichere Summe anvertraut worden!"

Es ist also eine Verirrung, sich einen Anderen zum Vorbilde zu nehmen, das man copieren will, den Weg zu verlassen, den Gott zu führen beschlossen hat, um den zu betreten, auf dem Er Einen nicht führen will; die eigene Aufgabe mit einer fremden zu verwechseln, namentlich wenn letztere die Riesenaufgabe eines Heiligen ist.

In ersterer Stelle deutet Lehen das doppelte Moment an, durch welches sich die Gnade des Einen von der des Andern unterscheidet. Es ist für das Verständnis und die Beantwortung unserer Frage von Bedeutung, dieses doppelte Moment genauer ins Auge zu fassen. Nicht bloß nach dem Maße, sondern auch nach der Art ist die

[1]) liv. 4. Max. 6. chap. 5.

Gnade des Einen verschieden von der des Andern. Wie sich die Samen der verschiedenen Pflanzen nicht bloß durch Umfang und Gestalt, sondern auch und zwar noch mehr durch den Inhalt, durch die Elemente, aus denen sie zusammengesetzt, und durch die Proportionen, in denen diese Stoffe miteinander verbunden sind, unterscheiden, ebenso verhält es sich mit der Gnade, welche den einzelnen Menschen von Gott bestimmt ist, denn auch sie ist ein Samenkorn, das Samenkorn ihrer Vollkommenheit: es unterscheidet sich die Gnade des Einen von der des Andern nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ; anders ist beschaffen die Gnade des Priesters, anders die des Laien, anders die des Einsiedlers, anders die des Christen in der Welt; ein Jeder von diesen erhält die Gnade, welche ihn zur Uebung der besonderen Tugenden seines Standes befähigt. Gott der Herr will in seinem Garten nicht bloß Eine Art von Pflanzen, so dass dieselben sich von einander nur durch die Größe unterscheiden würden, sondern Er will viele Arten, Er will Blumen, Sträucher, Bäume, und daneben dann noch die Unterschiede der Größe. Er will in seiner Kirche verschiedene Typen der Heiligkeit, heilige Apostel, Märtyrer, Bekenner, Jungfrauen, Witwen, heilige Kriegsleute, heilige Beamte u. s. w., und in den einzelnen Kategorien will Er wieder weitere Verschiedenheiten, so z. B. dass ein heil. Bischof sich durch Sanftmuth, ein anderer durch Starkmuth, ein dritter durch Seeleneifer auszeichne; und neben all diesen Unterschieden dann noch den Unterschied zwischen groß und größer. Das Alles zusammen gibt erst den herrlichen Gottesgarten der Kirche. Jedem leuchtet es nun aber ein, dass unter solchen Umständen es sehr unverständig wäre, wenn sich Einer ohne ausdrücklichen göttlichen Beruf die Eigenart eines Andern zum Modell nehmen wollte, nach dem er sich aufs genaueste bildete. Es wäre das gerade so viel, als wenn die Rose sich vornähme, Tulpe zu werden, oder die Tulpe ein Schlehdorn, oder der Schlehdorn ein Eichbaum. Es wird nach Gottes Anordnung wohl eben so selten zwei ganz gleichgeartete Seelen geben sollen, wie es selten zwei ganz gleich beschaffene Leiber und Gesichter gibt.

Fassen wir aber die Verschiedenheit im Maße der Gnade, welches den Einzelnen zugetheilt ist, ins Auge, so leuchtet wiederum die Unklugheit ein, die ein Christ begeht, der es großen Heiligen nachthun will; denn wer lacht nicht über einen Zwerg, der mit einem Riesen gleichen Schritt halten will? Die Heiligen sind aber, namentlich gegen das Ende ihrer irdischen Laufbahn, Riesen vergleichbar, während gewöhnliche, eifrige Christen ihnen gegenüber so ziemlich als Zwerge dastehen. Streng genommene Nachahmung würde also an dem Mangel der Kräfte scheitern, der Unbesonnene oder Verwegene würde sich nur lächerlich machen, sein Nachahmungsversuch wäre nichts anderes als der Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen.

Somit ist nun der erste Theil unserer Behauptung, es sei in der Regel nicht zulässig, dass sich Einer die gesammte Handlungsweise eines Heiligen zum Gegenstande der Nachahmung im engeren Sinne wähle, wohl zur Genüge erwiesen.

Wir kommen zum zweiten Theile. Die Frage ist: wie verhält es sich mit der Nachahmung im strengen Sinne bezüglich einzelner Handlungen der Heiligen. Diese Frage ist einerseits von höherem praktischen Interesse, als die erstere, weil es viel eher Jemanden in den Sinn kommt, einen Heiligen in einer einzelnen Handlung oder in einer Classe von Handlungen z. B. in Abtödtung der Gaumenlust nachzuahmen, als in vielen und verschiedenen; andererseits aber ist die Beantwortung dieser Frage auch schwieriger, als die der ersteren, weil man die Nachahmbarkeit einer einzelnen Handlung nicht so leicht verneinen kann, wie die Nachahmbarkeit vieler, und selbe doch auch nicht zugeben darf, ohne verschiedene Bedingungen gestellt zu haben, von deren Erfüllung sie abhängig ist.

Um die richtige Antwort auf die vorliegende Frage ermitteln zu können, müssen wir vorerst die nöthigen Unterscheidungen machen. Diesen schicke ich die an sich wohl kaum nöthige Bemerkung voraus, dass ich das Wort „Handlung" hier in weiterem Sinne nehme für jede freie Thätigkeit, also nicht bloß für eigentliche Handlungen, sondern auch für freigewollte Gedanken, Gefühle und Reden.

Was nun die zu machenden Unterscheidungen betrifft, so kann man an den Handlungen der Heiligen ein Zweifaches in Betracht ziehen: die Art und Weise, in der, und die übernatürliche Kraft, mit der sie vollbracht wurden. Nach dem einen, wie nach dem andern dieser zwei Gesichtspunkte lassen sie sich in gewöhnliche und ungewöhnliche oder außerordentliche unterscheiden. Der Art und Weise der Vollbringung nach ist eine Handlung ungewöhnlich, wenn sie von der Weise abweicht, in welcher die Personen des Standes und Geschlechtes, zu denen der Handelnde selbst gehört, zu handeln pflegen; im entgegengesetzten Falle ist sie eine gewöhnliche. Dass Simeon der Stylite 30 Jahre lang auf einer 40 Ellen hohen Säule stand; dass der hl. Patritius hundertmal während Einer hora canonica das Kreuz machte, das nenne ich eine ungewöhnliche, außerordentliche Handlung der Art und Weise nach. Und ich beschränke in gegenwärtiger Untersuchung den Kreis der genannten Handlungen eben auf solche, die, wie die obigen, im Contraste stehen mit der gewöhnlichen Handlungsweise der Menschen, und die, weil man die gewöhnliche Handlungsweise als vernünftig voraussetzen muss, den Schein des Unmotivirten, Uebertriebenen, Sonderbaren und fast möchte ich sagen Unvernünftigen haben, obwohl sie an den Heiligen in der Regel gewiss nicht zu tadeln, sondern eher zu loben sind, weil anzunehmen ist, dass die Heiligen von ungewöhnlichen, uns unbekannten, lobwürdigen Motiven dazu veranlasst waren.

Was die übernatürliche Kraft anbelangt, die zu einer Tugendübung erfordert wird, so ist jene Handlung eine außerordentliche, welche zu ihrer Vollbringung ein außergewöhnliches Maß von übernatürlicher Gnade und menschlicher Willensenergie voraussetzt; eine gewöhnliche Handlung dagegen wird jene genannt werden, die nicht mehr Gnade und Energie voraussetzt, als gute Christen gewöhnlich besitzen. Die außerordentlichen Kraftleistungen im christlichen Tugendleben nennt man heroische Acte. Eine heroische Handlung ist z. B. die Hingabe des eigenen Lebens im Bekenntnisse des hl. Glaubens.[1])

Aus der Combination dieser zwei Momente folgt eine dritte Classe von Handlungen, jene, welche in der doppelten Hinsicht der Art und Weise und der Kraftanstrengung außerordentlich sind; wie wenn z. B. der hl. Philipp Neri, um sich zu demüthigen, auf offener Straße aus der Weinflasche des hl. Felix a Cantalicio, Laienbruders aus dem Capucinerorden, einen tüchtigen Zug that, oder, wenn er vor hochansehnlichen Männern, die eine hohe Meinung von ihm hatten und ihm große Ehre erwiesen, sich läppisch, ja sogar frivol zeigte. Eine ganze Sammlung solcher Züge bietet das 23. Capitel der von P. Hieronymus Barnabeus verfaßten Lebensgeschichte des Heiligen. Auch das vorhin erwähnte Leben des Styliten gehört in diese Classe von Handlungen.

Was jene Handlungen der Heiligen betrifft, die in keiner Hinsicht von dem Gewöhnlichen abweichen, so können sie hier unberücksichtigt bleiben, denn wenn man von der Nachahmung der Heiligen spricht, hat man nicht diese Handlungen im Auge, sondern vielmehr jene, durch welche sich dieselben über das Tugendniveau gewöhnlicher, guter Christen erhoben haben. Nur sei bemerkt, dass man auch bei

[1]) Die Grenze zwischen heroischen und nichtheroischen Acten ist natürlich nicht haarscharf bestimmbar, und bei manchen schwierigen Ueberwindungen mag es fraglich sein, ob sie heroische zu nennen seien oder nicht. Abgesehen davon, dass der Eine schon da heroische Anstrengung anwenden muss, wo es ein besser Veranlagter oder in anderen Verhältnissen Befindlicher nicht muss, so ist auch manche Handlung an sich betrachtet so hart an der Grenze zwischen Heroischem und Nichtheroischem, dass es schwer hält, sie mit Sicherheit in den einen oder anderen Bereich zu verweisen. Es wäre jedoch nicht annehmbar, jede Handlung, welche mit einer nicht alltäglichen Schwierigkeit verbunden ist, schon eine heroische zu nennen, denn es gibt innerhalb des Bereiches des Gewöhnlichen, des Ordinarium, verschiedene Grade von Schwierigkeit, und deren höhere Ziffern berechtigen noch nicht zur Einreihung der Handlung in die Classe des außerordentlich Schwierigen, welches das charakteristische Merkmal des eigentlich Heroischen ist. So z. B. ist das Verzeihen einer schweren Beleidigung oder Beschädigung allerdings keine leichte Sache, aber es liegt doch nicht über den Bereich des Gewöhnlichen hinaus, denn dazu hat doch ein guter Christ gewöhnlich die Kraft; und darum dürfte nach der oben gegebenen Definition ein derartiger Act nicht in strengem Sinne heroisch genannt werden. Nach Lehmkuhl (Theolog. mor. vol. I. n. 129) ist ein heroischer Act jener: „qui cum maxima difficultate coniunctus est, also nicht jener: qui cum magna, wie hier.

den gewöhnlichen Handlungen eine Unterscheidung machen muss zwischen der Gattung derselben und zwischen der Art und Weise der Vollbringung, welche bei den Heiligen häufig eine ungewöhnlich vollkommene war. Die hl. Messe hören oder lesen, den Rosenkranz beten, sind an sich Handlungen, die nichts Außerordentliches haben; aber die andächtigen Gesinnungen, die glühenden Gefühle, mit denen diese Handlungen von Heiligen verrichtet wurden, gaben ihnen allerdings das geistige Gepräge ungewöhnlicher Vollkommenheit, das Gepräge des Außerordentlichen, des Heroischen. Die ungewöhnliche Fülle der Gnade, von der die Heiligen durchdrungen waren, beschränkte ja ihren Einfluss keineswegs auf außergewöhnliche Fälle, sondern wirkte mehr oder weniger immer fort und verlieh auch den sehr unbedeutenden Handlungen derselben vielfach ein eigenes Gepräge, eine außerordentliche Vollkommenheit.

In der Lebensbeschreibung Monseigneur Ségurs kommt folgende Stelle vor:

„Ein Priester, M. Haristoy, Pfarrer in der Diöcese Bajonne, schreibt uns Folgendes über seine (Ségurs) Andacht bei der Feier der heiligen Geheimnisse. Im Jahre 1873, wo, wie ich glaube, Msgr. Ségur seine letzte Wallfahrt nach Lourdes machte, traf ihn ein baskischer Herr aus meiner Bekanntschaft in dem Heiligthume unserer lieben Frau und wohnte der Messe unseres heiligen Prälaten bei, ohne dass er je von ihm hatte sprechen hören. Bei seiner Rückkehr nun sagte er mir: „Ich habe in Lourdes einen Heiligen gesehen, wirklich ich habe der Messe eines Priesters beigewohnt, dessen lichtstrahlende Gestalt (figure rayonnante) auf uns einen lebhaften Eindruck machte. Glauben Sie mir, Herr Pfarrer, ich übertreibe nicht, jener Priester liest die Messe nicht wie die anderen Geistlichen. Es ist dabei etwas, das ich nicht mit Worten bezeichnen kann, aber er liest die Messe anders als die andern.“[1])

Das Vorstehende ist ein Beweis aus vielen und zeigt, dass die Heiligen auch die gewöhnlichen Handlungen mit ungewöhnlicher Vollkommenheit verrichtet haben. Jedoch ist dies kein Grund, hier eigens von diesen Handlungen zu sprechen. Das, was an ihnen Ungewöhnliches ist, fällt in den Bereich des Heroischen, und insofern gilt von der Nachahmung dieser Handlungen, was in der Folge von der Nachahmung heroischer Acte überhaupt gesagt werden wird. Somit werden jetzt nur die drei oben angeführten Arten von außerordentlichen Handlungen besprochen werden.

Die erste Classe sind jene, die nur der Art und Weise nach außerordentlich sind. Der hl. Patritius hat sich, wie schon erwähnt, während Einer Hore der kirchlichen Tagzeiten 100mal bekreuzt, der hl. Hilarion hat sein Gewand nie gereinigt, der hl. Anton d. Gr. an den hohen Festtagen von Ostern und Pfingsten das Geflecht aus Palmblättern, mit dem sich Paulus der Einsiedler bekleidet hatte, als Ehrenkleid getragen. Das ist eine ungewöhnliche Art zu handeln,

[1]) 2. Bd. S. 266 der franz. Ausgabe von 1883.

aber sie geht am Ende doch nicht gerade über die gewöhnlichen Kräfte. Ein extravagant angelegter Charakter wird keine große Schwierigkeit finden, unter Umständen Aehnliches zu thun, ja es wird ihn vielleicht seine Neigung zu Besonderem und Absonderlichem und das geheime Verlangen, es den Heiligen nachzuthun, zum wirklichen Nachmachen verleiten. „Zum Nachmachen" sage ich, denn wo die richtige innere Gesinnung, aus welcher derartige Handlungsweise bei den Heiligen hervorgieng, fehlt, da findet kein Nachahmen statt, sondern es gibt da nur ein Nachmachen.

Es frägt sich also darum, wie ein frommer Christ solchen Handlungen der Heiligen gegenüber sich verhalten solle, ob er sie als für ihn nachahmbar ansehen könne. Ich habe wohl keinen Widerspruch zu befürchten, wenn ich im allgemeinen negativ antworte. Denn es ist Regel, dass man nicht abweiche von der gewöhnlichen Handlungsweise der Personen seines Geschlechtes und Standes. Und an der Beobachtung dieser Regel ist so lange festzuhalten, bis zwingende Gründe das Gegentheil nahe legen; man liefe sonst Gefahr, in die Schlingen der menschlichen Eitelkeit zu gerathen, welche es liebt, die gewöhnlichen Wege zu verlassen und etwas Besonderes zu haben, namentlich dann, wenn dadurch der Schein der Aehnlichkeit mit hervorragenden Personen erlangt wird.

Ich möchte aber von den oben genannten Handlungen der Heiligen kaum gelten lassen, was man in der Frage der Nachahmung der Heiligen oft zu hören bekommt, dass viele ihrer Handlungen zwar zu bewundern, aber nicht nachzuahmen seien: diese Handlungen nämlich scheinen mir nicht einmal bedeutend genug, um bewundert werden zu können.

Dagegen gilt dieses Wort mit vollem Rechte und in seiner ganzen Ausdehnung von jenen Handlungen der Heiligen, die nicht bloß der Art und Weise nach außerordentliche sind, sondern auch in Hinsicht auf das Maß und den Grad der Tugend, die sich in ihnen offenbaren, also von den Handlungen der oben bezeichneten dritten Classe. Einige derartige Handlungen wurden schon angeführt; es dürfte aber nicht uninteressant und nicht ohne Nutzen sein, deren noch einige kennen zu lernen. In der Biographie des hl. Franz Xaver wird erzählt, der Heilige habe sich auf seiner Fahrt nach Indien selbst die niedrigsten Dienste gethan. Der Befehlshaber der Flotte drängte ihn, einen Diener anzunehmen, Xaver aber antwortete: „So lange ich zwei Hände habe, bedarf ich keines anderen Dieners." „Aber, versetzte ihm der Graf, der Anstand fordert dies; Sie bekleiden eine Würde, die sie nicht herabsetzen dürfen, es würde einem apostolischen Nuntius sehr übel lassen, wenn er am Bord des Schiffes seine Kleider wüsche und sich seine Nahrung selbst bereitete". Xaver entgegnete: „Ich hoffe, mich und Andere bedienen zu können, ohne

dadurch meine Würde zu entehren. Wenn ich nur nichts Böses thue, so fürchte ich nicht, meine Mitmenschen zu ärgern oder der Würde zu nahe zu treten, die der hl. Stuhl mir übertragen hat. Dieses Streben nach menschlicher Ehre und diese falschen Begriffe von Wohlanständigkeit haben größtentheils die Kirche in den Zustand versetzt, in dem wir sie jetzt sehen."[1]) Dieses Vorgehen des hl. Franz Xaver ist zu bewundern, aber nicht so ohne weiteres nachzuahmen, denn es weicht von Sitte und Gebrauch ab; diese haben aber ihre Berechtigung. Selbes ist zu bewundern, weil es heroische Tugend in sich schließt; es ist nicht nachzuahmen, weil es auf Voraussetzungen exceptioneller Art beruht, die allein es rechtfertigen. Der Heilige deutete sie durch den Hinweis auf die traurige Lage der Kirche seiner Zeit an, welche Radicalmittel nothwendig machte; und die Heiligen des 16. Jahrhundertes, unter denen Xaver eine hervorragende Stelle einnimmt, waren berufen, diese Mittel ins Werk zu setzen. Wozu aber ein Heiliger berufen ist, dazu sind Andere nicht berufen, und was in Zeiten traurigster Art als Radicalmittel angezeigt ist, das darf nicht in allen Umständen als passend gelten. Uebrigens ist auch zu bemerken, dass der hl. Franz Xaver, obwohl mit den Vollmachten eines Nuntius ausgestattet, doch nicht in die Prälatur erhoben, sondern Ordensmann geblieben war, ein Umstand, der ihm bedeutend mehr freie Bewegung gestattete. Ein anderes hieher gehöriges Exempel ist das von der Demuth einiger Heiligen, die redeten, als ob sie von Sinnen wären. Hierüber schreibt der hl. Franz v. Sales in der Philothea (3. Th. 5. Hptst.): „Ich möchte mich weder für einen Narren noch für einen Weisen ausgeben; denn wenn mich die Demuth abhält, den Weisen vorzustellen, so soll mich die Einfalt und Geradheit abhalten, den Narren zu spielen, und wenn sich die Demuth nicht mit der Eitelkeit verträgt, so verträgt sich auch die Offenheit und Einfachheit nicht mit Künstelei, Affectation und Verstellung. Wenn sich einige große Diener Gottes närrisch stellten, muss man sie bewundern, aber nicht nachahmen, denn sie haben für diese Handlungsweise so besondere und ungewöhnliche Beweggründe gehabt, dass Niemand ihr Vorgehen zur Norm für sein Handeln nehmen darf." Die Handlungen dieser dritten Classe sind also wohl zu bewundern, aber nicht nachzuahmen. Und letzteres sind sie aus einem doppelten Grunde nicht: einmal weil die Art und Weise des Vorgehens von dem Gewöhnlichen abweicht, dann aber auch, weil diese Handlungen heroische Tugend in sich schließen, und diese, wie wir sogleich sehen werden, in der Regel nicht nachahmbar ist. —

Es bleibt noch übrig, jene Handlungen der Heiligen auf ihre Nachahmbarkeit zu prüfen, welche nur hinsichtlich des heroischen Tugend-

[1]) Bouhours. Leben des hl. Franz Xaver. 2. Buch.

grades außerordentliche sind. (Handlungen der zweiten Classe.) Es frägt sich also jetzt darum: ist es in der Regel zulässig, dass ein eifriger Christ eine solche heroische Handlung eines Heiligen nachahme, wenn ihm der Gedanke kommt, selbe nachahmen zu sollen oder zu wollen?

Das Ja oder Nein auf diese Frage hängt davon ab, ob anzunehmen ist, dass, wenn einem eifrigen Christen dieser Gedanke kommt, der Gedanke in der Regel von Gott dem Herrn eingegeben sei. Hierauf ist zu antworten: das ist sicherlich nicht anzunehmen.

Manche wenig unterrichtete, ängstliche Fromme sind freilich geneigt, sich zu allem Guten, das sie an Anderen sehen, verpflichtet zu halten, und kommen daher leicht auf den Gedanken, das heroische Tugendbeispiel eines Heiligen verpflichte sie zur Nachahmung. Dass sie zu derselben einer besonderen Gnade und darum eines besonderen Rufes von Seite Gottes bedürfen, an das denken sie nicht, das ahnen sie vielleicht nicht einmal! Wiederum gibt es phantastische oder vermessene, hochmüthige Seelen, welche sich die Nachahmung heroischer Handlungen vornehmen, um die ungeregelten Triebe ihres Inneren zu befriedigen. Diesen allen gibt nicht Gott den Gedanken der Nachahmung ein, sondern der Gedanke kommt von ihnen selbst oder auch vom bösen Geiste.

Aber nicht bloß nicht jedesmal oder in der Regel ist es Gott der Herr, der den Gedanken der Nachahmung heroischer Handlungen eingibt, sondern, wie es scheint, gibt Er einen solchen überhaupt nur selten Einem ein. Denn theilen wir die Christen vorerst in die zwei Classen derer, die auf dem Wege der Gebote und derer, die auf dem Wege der Räthe wandeln, und halten wir fest, dass Gott der Herr Diejenigen, welche auf dem Wege der Gebote gehen und sich damit zufrieden geben, nicht oder wenigstens nicht schwer zu sündigen, in der Regel zu einem heroischen Acte nicht einladet — denn heroische Handlungen sind gewöhnlich Dinge des Rathes und passen für die innere Verfassung Jener, welche nach höherer Vollkommenheit streben — so müssen wir von dem weitaus größeren Theile der Christen sagen, dass sie schwerlich eine Einladung zu einem heroischen Acte erhalten, weil eben der weitaus größere Theil nicht auf dem Wege der Räthe, sondern auf dem der Gebote wandelt und sich damit begnügt, keine Sünde, wenigstens keine schwere zu begehen. Wenn also einem der eben bezeichneten Christen der Gedanke käme, eine heroische Handlung eines Heiligen nachzuahmen, so muss in der Regel angenommen werden, dass ihm dieser Gedanke nicht von Gott eingegeben sei, und an dieser Annahme ist festzuhalten, bis das Gegentheil durch klare und sichere Zeichen erwiesen ist.

Diese Zeichen wären allerdings vorhanden, wenn die äußeren Umstände zu einem heroischen Acte nöthigten oder ihn wenigstens

sehr nahe legten. Wenn Einer in die Lage kommt, den hl. Glauben unter Umständen bekennen zu müssen, wo mit dem Bekenntnisse sehr schwere, zeitliche Uebel verbunden sind, so kann es ja wohl sein, dass ihm Gott, um ihm den heroischen Act des Bekenntnisses zu erleichtern, das Beispiel eines hl. Martyrers vorstellt und ihn innerlich antreibt, dasselbe nach den Umständen nachzuahmen. Ebenso wenn ein junges Mädchen in die Alternative geräth, sich entweder durch einen heroischen Act der drohenden Gefahr schwerer Sünde, zu der es ein Wüstling verführen will, zu entziehen, oder ohne diesen Act mit ziemlicher Gewissheit der Versuchung zu unterliegen, und es fühlt innerlich den Antrieb das Beispiel christlicher Heldinen der Keuschheit nachzuahmen, indem es sein Gesicht durch Verwundung bedeutend entstellt, so kann man wohl annehmen, dass der Antrieb zur Nachahmung von Gott komme. Derlei Fälle sind aber nicht häufig.

Gehen wir nun über zu der geringen Zahl derer, die auf dem Wege der Räthe wandeln und höhere Vollkommenheit anstreben, so ist allerdings bei ihnen der Antrieb von Seiten Gottes zur Nachahmung eines heroischen Actes leichter denkbar, und darum der Gedanke und die Neigung zur Nachahmung leichter auf göttliche Eingebung zurückzuführen; jedoch auch nicht zu leicht, denn auch hier sind noch allerlei Bedingungen zu erfüllen, soll sich mit Sicherheit ein Antrieb von Seiten Gottes annehmen lassen.

Erstlich darf der nachzuahmende Act keinen Sprung im geistlichen Leben bedeuten. Sicher kann man für das geistliche Leben dasselbe Gesetz supponieren, welches für das physische Leben der organischen Wesen besteht: Sprünge in der Entwicklung sind unzulässig, die Vorsehung will nur stetige Entwicklung; unvermittelte Uebergänge, die nur durch außerordentliches Eingreifen Gottes herbeigeführt werden können, sind seltene Ausnahmen, eine Art Wunder. Es muss also für gewöhnlich ein wirklich nachahmbarer heroischer Act das Glied in der Kette der inneren Entwicklung bilden, welches sich harmonisch in den Gang des inneren Lebens einfügt. Wenn auch die Anregung zur Nachahmung eines solchen Actes vielleicht unvermuthet im Herzen entsteht, so muss doch die Seele in der Regel schon durch die Gnade, wenngleich unbewusst, zu demselben vorbereitet worden sein.

Aus dem Gesagten folgt nun, dass nicht alle von Denen, die auf dem Wege der Räthe wandeln, disponiert sind, die nächste beste heroische Handlung eines Heiligen nachzuahmen, denn nicht alle, ja nur die Wenigsten werden in ihrer Entwicklung gerade auf dem Punkte angelangt sein, dass die Nachahmung eines bestimmten heroischen Actes das nächste Glied in der Kette dieser ihrer Entwicklung bildet. Ist noch dazu die Rede von einem hochheroischen Acte, dann mag man mit der besten Laterne unter den Eifrigsten suchen, um den zu finden, der zu dessen Nachahmung disponiert wäre; dazu sind

eben nur wieder Heilige disponiert, die Heiligen sind aber sehr dünn gesät!

Damit man also annehmen könne, dass ein eifriger Christ den Antrieb zur vollkommenen Nachahmung eines heroischen Actes von Gott erhalten habe, muss er durch vorhergegangene Tugendacte den Beweis geliefert haben, dass er die Kraft und Befähigung besitze, wenigstens ähnliche heroische Acte zu vollführen; nur dann wird die Nachahmung keinen Sprung im Seelenleben bedeuten, und ist es wohl denkbar, dass der Antrieb zu ihr von Gott komme. — Eine zweite Bedingung dazu, dass der Gedanke, die heroische Handlung eines Heiligen nachahmen zu sollen und zu wollen, auf göttliche Eingebung zurückgeführt werden könne, ist die, dass der heroische Act, den Einer nachahmen will, in dessen äußere Verhältnisse vollkommen hineinpasse, denn Gott will nichts Ungeordnetes, keine Nachahmung, die als Störung der Ordnung gelten müsste. Hiedurch werden wiederum Viele ausgeschlossen von der Berufung und Befähigung zur Nachahmung eines bestimmten heroischen Actes. So sind z. B. Ehefrauen und Familienmütter, wie fromm und tugendhaft sie sonst auch sein mögen, ausgeschlossen von der Nachahmung des contemplativen Lebens einer hl. Theresia oder des Fastens und der Bußwerke einer hl. Rosa von Lima; denn durch erstere Nachahmung würden sie gehindert, der Sorge um das Hauswesen, um Mann, Kinder und Dienstboten zu obliegen, durch letztere, sich die nöthigen körperlichen Kräfte für die Erfüllung der Pflichten ihres Standes zu bewahren.

Eine dritte Bedingung ist, dass der nachzuahmende heroische Act auch der inneren Veranlagung und charakteristischen Eigenthümlichkeit der betreffenden Seele entspreche. Heroische Acte sind nicht etwas von dem übrigen Seelenleben eines Menschen Losgelöstes, etwas daneben Hergehendes, gleichsam äußerlich Angeklebtes, sondern sie sind im Gegentheile naturgemäß etwas in dasselbe Verwachsenes, ja etwas aus demselben Hervorwachsendes. Ein heroischer Act ist also nur dann als für eine bestimmte Person nachahmbar zu erachten, wenn er aus der Richtung ihrer inneren Entwicklung gleichsam hervorwächst. Würde er ihrem inneren Lebensgange, ihrem inneren Zuge als etwas Fremdartiges gegenüberstehen, so wäre nicht anzunehmen, dass sie zu seiner Nachahmung berufen wäre, denn Gott ordnet Alles sanft und mild, also nicht in Gegensätzlichkeit. Damit ist nun wieder eine gewisse Anzahl von heroischen Acten für bestimmte Personen aus dem Kreise der Nachahmbarkeit ausgeschieden, alle jene Acte nämlich, welche als etwas Zufälliges, von außen in ihr Seelenleben Hineingetragenes, ihm nicht Homogenes erscheinen. Nehmen wir an, eine Seele solle sich zu einem Typus heiliger Milde und Sanftmuth entwickeln, so wird in ihren ascetischen Lebensgang die Nachahmung heroischer Acte der Milde und Güte passen, nicht aber

die heroischer Acte aller möglichen anderen Tugenden, namentlich nicht die jener heroischen Acte, die etwas Rauhes und Hartes an sich haben. Den gemäßigten, nüchternen deutschen Charakter stößt mancher heroische Act von Heiligen romanischen Blutes ab fast wie etwas Extravagantes; gewiss wird Gott einen deutschen Asceten nicht zur Nachahmung solcher Acte berufen.

Endlich ist in unserer Frage noch Folgendes zu erwägen. Gott kann sich ohne Zweifel des Beispieles eines Heiligen bedienen, um in Jemanden den Gedanken der Nachahmung anzuregen, aber es dürfte Ihn vielmal der Umstand abhalten, dass die Demuth einer Seele in Gefahr kommt, wenn sie denkt, dass sie den heroischen Act vollbringe, welchen ein berühmter Heiliger geübt hat. Freilich fehlen Gott dem Herrn die Mittel nicht, die Demuth auch dann zu schützen, wenn Er zur Nachahmung eines heroischen Actes eines Heiligen auffordert, aber es scheint doch, dass Er vielmal den einfacheren Weg vorziehen und von einer derartigen Eingebung abstehen wird. Ist dagegen eine Seele so gründlich demüthig, dass eine Versuchung zur Eitelkeit nicht zu befürchten steht, so kann die Einladung zur Nachahmung eines Heiligen in heroischen Tugendacten leicht Befremden und Beunruhigung in ihr hervorrufen; sie wird sich sagen, dass sie nicht zu jenen Auserlesenen gehöre, die zur höchsten Heiligkeit berufen sind, und dass sie sich darum nicht einfallen lassen dürfe, die Heiligen nachzuahmen. Diese Zartheit eines demüthigen Herzens wird Gott der Herr bei seiner Führung wohl auch berücksichtigen. Demnach wird selbst bei Christen, welche ernstlich nach der Vollkommenheit streben, der Ruf zur vollen Nachahmung eines heroischen Actes eines Heiligen nicht häufig sein. Um nicht missverstanden zu werden, bemerke ich, dass ich im Obigen nicht von Vollbringung heroischer Acte im allgemeinen und einfachhin, sondern von Nachahmung solcher Acte gesprochen habe. Ich glaube allerdings, dass man dem Antriebe zu einem heroischen Acte, den eine Seele allein von innen heraus empfängt, leichter trauen darf, als dem von außen her durch fremdes Beispiel angeregten.

Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Eheschließung militärpflichtiger Personen.

Von Franz X. Worell, reg. Chorherr in St. Florian.

Als Einleitung schicken wir den § 7 des neuen Wehrgesetzes voraus, welcher lautet:

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§ 50 des neuen Wehrgesetzes sagt:

Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landes-Vertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

Es wird also im neuen Wehrgesetze von der Ausdehnung des Eheverbotes bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht Umgang genommen, um den geistlichen Behörden keine Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Amtes zu bereiten.

§ 61 sagt:

Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;

b) die uneingereihten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;

c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz);

d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;

e) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;

b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Nach dem bisherigen Wehrgesetze können die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen sich ohne Bewilligung ihres Standeskörpers verehelichen, wenn sie die III. Altersclasse überschritten haben. Es wäre sonach nicht ausgeschlossen, dass ein in der III. Altersclasse assentirter Liniendienstpflichtiger, der aus irgend einem Grunde nicht mit dem allgemeinen Einreihungstage zum Präsenzdienste herangezogen, sondern bis zur Frühjahrs-Ergänzung beurlaubt wurde, innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März des der Assentirung folgenden Jahres ohne Bewilligung des Standeskörpers heirate, denn er ist dauernd beurlaubt und hat die III. Altersclasse überschritten. Ebensowenig erscheinen in dieser Richtung diejenigen beschränkt, welche z. B. im Sinne des § 142 : 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes einen ein- oder mehrjährigen Aufschub

des Präsenzdienst-Antrittes behufs der Studien-Vollendung erhielten und während dieser Zeit die III. Altersclasse überschritten.

Es ist daher, wie der Motivenbericht zum neuen Wehrgesetze sagt, im Interesse des Heeres nothwendig, den Grundsatz aufzustellen, dass alle Liniendienstpflichtigen insolange sie nicht den ihnen obliegenden Präsenzdienst thatsächlich abgeleistet haben, ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen. Andererseits ist es gewiss nur recht und billig, dass der dauernd Beurlaubte, welcher den regelmäßigen Präsenzdienst abgeleistet hat, von diesem Momente an bis zur Ueberschreitung der III. Altersclasse, beziehungsweise bis zur Reserve-Uebersetzung in Bezug auf die Verehelichung nicht mehr wie bisher an die Bewilligung seines Standeskörpers gebunden sei.

Auf Grund dieser Erwägungen wird im obcitirten § 61 festgesetzt, dass die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden.

Bezüglich der Verehelichung der uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten sind im früheren Wehrgesetze keine Bestimmungen enthalten. Zur Ausfüllung dieser Lücke wurde festgesetzt, dass die uneingereihten Recruten zur Verehelichung gleichfalls die militärbehördliche Bewilligung einholen müssen, die uneingereihten Ersatzreservisten hingegen einer solchen nicht bedürfen.

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Die Wehrpflicht ist um ein Jahr hinausgeschoben und die IV. Altersclasse entfällt.

2. Heiratscandidaten dürfen schon heiraten, wenn sie bei der Stellung gelöscht oder das drittemal nicht assentirt worden sind.

3. Der dauernd Beurlaubte, welcher den regelmäßigen Präsenzdienst abgeleistet hat, darf in den letzten drei Monaten seiner Liniendienstpflicht, ohne militärbehördliche Bewilligung heiraten.

4. Da der Stand der Ersatzreservisten erheblich höher geworden ist, diese aber ohne Licenz heiraten dürfen und nur die uneingereihten Recruten, nicht aber die uneingereihten Ersatzreservisten eine militärbehördliche Ehebewilligung einholen müssen, ist die Gebarung des Seelsorgers bedeutend erleichtert worden.

5. Es entfallen alle Bestimmungen über die zeitlich Befreiten und die Rückstellung.

Es bedürfen somit **keiner militärbehördlichen Ehebewilligung:**

Sämmtliche nichtactive Landwehrpflichtige; sämmtliche nichtactive Ersatzreservisten, die beurlaubten Liniendienstpflichtigen in den drei letzten Monaten ihrer Dienst-

zeit; alle aus der Stellungsliste Gelöschten, gleichgiltig aus welcher Altersclasse; jene, die in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind; gleich nach der Stellung: die im Sinne des § 32 Absatz 2 beurlaubten Lehrer; und die im Sinne des § 34 (vorletzter Absatz) auf die Dauer des Friedens Beurlaubten.

Erscheinen dergleichen Ehewerber vor dem Civil-Seelsorger, so kann er sie ohne weiteres ohne militärbehördliche Bewilligung trauen. Er hat sich aber Gewissheit zu verschaffen, ob der Ehewerber seiner Stellungspflicht schon nachgekommen sei, was entweder aus dem militärischen Abschied oder Militärpasse oder aus einer Bestätigung der bezahlten Militärtaxe, in einem Zweifel aber aus einem Certificate der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft,[1]) welches kostenlos ausgefertigt wird, zu ersehen ist. Dazu genügt auch die subjective Ueberzeugung des Seelsorgers und die Kenntnis der Familienverhältnisse des Brautwerbers.

Ein Ehebewerber, der noch nicht in das stellungspflichtige Alter eingetreten ist, hat die Ehebewilligung der k. k. Statthalterei beizubringen.

Steht derselbe in einer der drei Altersclassen, so muss er a) entweder das amtliche Certificat der Untauglichkeit und Löschung, oder b) die ausnahmsweise Ehebewilligung durch die k. k. Statthalterei vorzeigen.

Neujahr und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

An der Jahreswende pflegt der Mensch zurück zu schauen auf den verflossenen Zeitabschnitt seines Lebens. Freude und Leid, Gutes und Böses, Alles, was das alte Jahr ihm brachte, liegt nun offen vor seinen Augen, und die Erinnerung führt es ihm von Neuem vor. Schon der Festtag des hl. Sylvester ist als der letzte Tag im Jahre durch verschiedene Volkssitten ausgezeichnet. In den Kirchen wird am Sylvesterabend vielfach ein Dankgottesdienst mit Predigt gehalten; denn es erweckt dieser Tag in der Christenheit das Andenken an die in dem scheidenden Jahre empfangenen Wohlthaten und stimmt zur ernsten Betrachtung über die Flüchtigkeit der Zeit und die Bestimmung des Menschen. Früher war der Sylvestertag ein Fasttag; daran erinnert noch das in manchen, selbst protestantischen Gegenden

[1]) Anmerkung: Die k. k. Bezirkshauptmannschaften sind laut Minist.-Erlass ddo. 9. April 1883 Z. 1861 (Abtheilung II. a) berufen, die nothwendigen Certificate wegen Nichtgebundenseins an eine Licenz, beziehungsweise geleistete Stellungs- oder Militärpflicht, oder Untauglichkeit oder Löschung aus den Stellungslisten auszustellen.

am Sylvesterabende übliche Fischessen. Andere Gebräuche erzählt v. Reinsberg in seinem „Festlichen Jahre"; vgl. auch „Die Weihnachtszeit und ihre Feier im Christenvolk". Frankf. Broschüre. 1887. Heft 3.

Scherer weist nach, dass das Fest der Beschneidung des Herrn und der Neujahrstag schon in den ersten christlichen Jahrhunderten gefeiert wurden; über das Formular, nach dem die hl. Messe gelesen wird, sagt er: „Es ist eine Zusammenstellung aus drei Formularien, nämlich dem der Geburtsoctave, einem zweiten von der Beschneidung, und einem dritten, wonach die Votivmessen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau gelesen werden. Es erklärt sich aus der ehemaligen Sitte, an diesem Tage dreimal nach den angegebenen Formularien das hl. Opfer darzubringen."

Der erste Januar war im altrömischen Heidenthum dem Gott der Zeit, Janus, und der Göttin der Stärke, Strenia, geweiht und wurde durch Ausschweifungen und wüste Gelage begangen. Um die heidnischen Missbräuche zu bekämpfen, wurde dieser Tag anfangs von der Kirche unter Fasten und anderen Bußübungen begangen. Mit dem Heidenthume verschwand nach und nach die angegebene heidnische Unsitte, und die kirchlichen Maßnahmen dagegen wurden überflüssig. Es hat sich aber bis in die Gegenwart der altrömische Gebrauch erhalten, sich wechselseitig ein glückseliges neues Jahr zu wünschen. Das neue Jahr, welches dieser Tag eröffnet, ist ein Geheimnis, für Viele ein freudenreiches, für Viele auch ein schmerzenreiches, für Alle, welche in demselben selig dahinscheiden, ein glorreiches Geheimnis, — Grund genug, dass die Christen in Anbetracht der Ungewissheit der Zukunft einander Glück wünschen.

In manchen Gegenden sucht der Eine dem Anderen mit seinem Glückwunsche zuvorzukommen, was man im Limburgischen „verrassen" (überraschen), anderswo „das Neujahr abgewinnen" nennt, weil der Gewinnende ein Geschenk empfängt. Doch darf das begonnene Jahr kein Schaltjahr sein, weil sonst „der Gewinnende" — derjenige ist, der das Geschenk geben muss. In der Eifel, wo man sich gegenseitig zuruft: „Glück zum neuen Jahr! lang zu leben, selig zu sterben", besteht das Geschenk, welches Neujährchen heißt, gewöhnlich in einem Weck oder einem kleinen Kuchen in Radform (das Rad ist das Sinnbild der Zeit).

Reiche Leute pflegten am Neujahrstage früher vor ihren Häusern Tische mit Speisen und Getränken aufzustellen, wo jeder Vorübergehende zulangen durfte. Eine ähnliche Gastfreiheit findet man noch jetzt auf der Insel Helgoland. Auf diesem einsamen Felseneilande ist der Neujahrstag einer der lebhaftesten Tage im Jahre. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend wandert Einer zum Andern und gratulirt. Gesundheit, Glück und Segen kommen zuerst an die Reihe; dann folgen die besonderen Güter, die man unter den ob-

waltenden Umständen für wünschenswert hält; nie aber fehlt der bedeutsame Wunsch „ein ruhiges Herz!“ Originell und feierlich ist der Neujahrswunsch im vorderen Schwarzwald; derselbe lautet: „Ich wünsche Euch ein gutes, neues Jahr, den gesunden Leib und den heiligen Geist und alles Gute, was Ihr Euch selber wünschen möget“. Die christliche Liebe zieht oft großen Vortheil aus diesen Volkssitten und die Kirche kann sie darum unter der Voraussetzung, dass aller Aberglaube ferngehalten werde, und die Wünsche aus aufrichtigem Herzen kommen, nur billigen und die Einladung hinzufügen, die Christenheit möge die von ihr dargebotenen Gnadengeschenke annehmen und sich dadurch ein wahrhaft glückseliges, neues Jahr sichern. —

In Spanien gibt es über das neue Jahr zwei besonnene Sprichwörter; sie lauten: „Mehr bringt das Jahr hervor, als das gut bestellte Feld“ und „Sage nichts Schlimmes vom Jahr, bevor es vorüber“. Das Schaltjahr ist jedoch durch Vorurtheil und Aberglauben in manchen Ländern von vornherein in üblen Ruf gekommen. Reinsberg schreibt darüber u. a. in seinem Büchlein „das Wetter im Sprichwort“: „In der Lombardei meint man, es würde leicht das missglücken, was man im Schaltjahre pflanzt; „Wenn ein Schaltjahr kommt, setze keine Seidenwürmer und pfropfe nicht“. Auf der Insel Sicilien sagt man im Gegentheil: „Im Schaltjahre senke und pfropfe“. In Rußland fürchtet man gar: „Sieht St. Cassian (29. Februar, der Schalttag) auf das Vieh, so wirft er das Vieh nieder; sieht er auf die Bäume, wirft er die Bäume um“. Auch in den Niederlanden hat man den Aberglauben, dass in einem Schaltjahre weder Jungvieh und Geflügel noch Pfropfreiser gut fortkommen können, und hat zudem noch die curiose Ansicht: „Im Schaltjahre ändert sich Freitags stets das Wetter“. — Der Umstand, dass das Schaltjahr im Vergleiche mit den gewöhnlichen Jahren als Ausnahme zur Regel erscheint, hat wohl diese Gewohnheit veranlasst, von dem Schaltjahre etwas Ungewöhnliches und Ungereimtes zu behaupten, weshalb man ja auch an vielen Orten Deutschlands es unterlässt, am ersten Tage des Schaltjahres sich das Neujahr abzugewinnen. Wenn es aber in der Eifel heißt: „Schaltjahr-Kaltjahr“, so hat wohl nur die Liebe zum Reim diese Prophezeiung eingegeben.

Unterhaltendes, Gemeinnütziges, Belehrendes für Schüler von 12–14 Jahren, besonders für Studierende.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck verboten.)

Das Lilien-Veitle. Märchen von P. Ambros Schupp S. J. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1888. Klein 8°. 127 Seiten. Preis brosch. M. 1 = 60 kr., gbd. M. 1.20 = 72 kr.

Ein ungemein anmuthiges Märchen, welches die Phantasie heilsam anregt, ohne sie ungebürlich aufzuregen. Veitle hätte sich mit Hilfe einer Lilie, welche ihm die Lilienfee gegeben, dauerndes Glück sichern können, aber Ungehorsam und Mangel an Selbstverleugnung ließen ihm zweimal das Glück verloren gehen — erst nach schmerzlicher Reue und langer Buße konnte er es wieder gewinnen. Man sieht, das Märchen hat einen sittlichen Hintergrund, es lehrt: Gehorsam und Selbstüberwindung bringen wahres, dauerndes Glück. Das Buch interessiert gewiss Alle, es ist sehr schön ausgestattet.

Die sieben Finken. Märchen von P. Ambros Schupp S. J. L. Auer in Donauwörth. 1882. 8°. 120 Seiten. Preis gebd. M. 1 = 60 kr.

Steht an Wert dem obigen nicht nach. Es zeigt an dem Schicksal der sieben Finken die schlimmen Folgen des Ungehorsams gegen die Eltern. Die sieben Sprösslinge eines edlen Finkenpaares wollen klüger sein als die Alten, bleiben, taub gegen deren Vorstellungen, auch während der Winterszeit im kalten Norden und gerathen in große Noth und Bedrängnis. Nachdem sie für ihren Ungehorsam strenge gebüßt, kommt die Erlösung und Wiedervereinigung mit den Eltern. Die reine, kindliche Sprache und die fesselnde Schilderung müssen das Buch zu einem Liebling der Jugend machen.

Gockel, Hinkel und Gackeleia von Clemens Brentano. Ein Märchen. Mit Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 8°. 240 Seiten. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Clemens Brentano, Gockel, Hinkel und Gackeleia und andere Märchen. Mit Bildern von Jul. Schnorr. Emil Berndt in Leipzig. 8°. 159 Seiten. Preis eleg. cart. M. 2 50 = fl. 1.50.

Das Märchen von Gockel, Hinkel und Gackeleia in seiner ursprünglichen Gestalt von Clemens Brentano. Philipp Reclam in Leipzig. 103 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Bekanntlich wird von den ersten Kritikern dieses Märchen zu den gediegensten Erzeugnissen unserer Literatur gezählt. Dem Märchen liegt der schöne Gedanke zugrunde: „Christliche Liebesthätigkeit und eine frohe, fromme Kindlichkeit gehen über allen Reichthum der Welt" (Barthel). Schüler der obern Volksschulclassen lesen es mit großem Interesse. Die Reclam'sche Ausgabe zeichnet sich durch große Billigkeit aus, die beiden anderen durch eine schöne Ausstattung.

Der Ring Salomonis. Erzählung von Clemens Brentano. Greßner und Schramm in Leipzig. 8°. 38 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Ein Bruchstück aus obigem Märchen.

Märchen von Louise Pichler. Inhalt: Merlin. Martin, der Ziegenhirte. Mutter Marthes Birnbaum. Caspars Wanderschaft. Mit zwei Abbildungen. Gebr. Kröner in Stuttgart. 8°. 75 Seiten. Preis broschiert 20 Pf. = 12 kr.

Die Märchen sind reizend geschrieben und enthalten viel des Beherzigenswerten für die Jugend. Merlin lehrt sie den Segen der Wohlthätigkeit und Schonung der Thiere; von Martin, dem Ziegenhirten, erhalten sie die weise Lehre, nicht übermäßig nach Reichthum zu streben, der das Herz nicht wahrhaft glücklich mache; an Mutter Marthe zeigt es sich, dass auch langes Leben nicht ungetrübtes Glück bereite und dass dies erst in der Ewigkeit zu finden; Caspars Wanderschaft warnt vor Unreinlichkeit und Thierquälerei. Junge Leute werden die Märchen gewiss gerne lesen.

Ausgewählte Märchen von Robert Reinik. Zwei Hefte. 8°. Je 36 Seiten. Greßner und Schramm in Leipzig. Preis jedes Heftes 20 Pf. = 12 kr.

Ganz gelungene Märchen für Jung und Alt.

Tausendschön. Märchen für Knaben und Mädchen. Mit bunten Bildern. Zweite Auflage. Julius Bagel in Mühlheim a. d. Ruhr. 8°. 240 Seiten. Preis gbd. M. 2. = fl. 1 20.

Enthält nichts Anstößiges gegen Glauben und Sitten; sind auch mehrere ohne besonderen moralischen Gehalt, so enthalten andere dafür nützliche Lehren.

Märchen und Erzählungen für Kinder von Zacharias Topelius. Autorisierte Uebersetzung von L. Fehr. Friedr. Andr. Perthes in Gotha. 8°. 184 Seiten. Preis carton. M. 2 = fl. 1.20.

In kindlicher, anziehender Sprache erzählt, haben diese Märchen eine sittliche Tendenz. Manche Bemerkungen, z. B. vom Hasenbraten vor dem Ostersonntage (Seite 107), vom Bibellesen der Prediger, vom Verschieben der Taufe bis übers Jahr, lassen das sonst gute Buch mehr für die protestantische Jugend geeignet erscheinen.

Schlesische Sagen und Märchen. Erzählt von Julius Reuper. Pichlers Witwe und Sohn in Wien (V., Margarethenplatz 2). 12°. 57 Seiten. Preis carton. 35 kr. = 70 Pf.

Gemüthlich erzählt.

Immergrün. Sagen und Parabeln, Lehrsprüche und Räthsel von Otto Sutermeister, Professor. Mit sechs Bildern in Oelfarbendruck nach Originalzeichnungen von Professor Th. Hasemann. W. Düms in Wesel. 4°. 64 Seiten. Preis eleg. in grüner Leinwd. gbd. mit reicher Pressung M. 2 = fl. 1.20.

Das Titelblatt (an zwei gegenüberliegenden Ecken Christus und Mohammed darstellend) könnte zur Meinung verleiten, das schön ausgestattete Buch verfolge die Tendenz rationalistischer Religionsmengerei; der Inhalt aber bietet keine Veranlassung zu solchem Tadel; Sagen, Gleichnisse, Lehrsprüche athmen einen tiefen, religiös-sittlichen Ernst und empfehlen in meist geistreicher Form Gottesfurcht, Gottergebenheit, Menschenliebe, Selbstkenntnis, Gerechtigkeit, Mäßigkeit u. s. w. Der oft tiefsinnige Inhalt erfordert von Seite des Lesers sittlichen Ernst. Die Bilder sind vortrefflich.

Des Freiherrn von Münchhausen Reisen und Abenteuer nach G. A. Bürger für die Jugend bearbeitet van Franz Hoffmann. Acht Bilder in Farbendruck nach Aquarellen von W. Simmler. 4. Auflage. J. Hoffmann in Stuttgart. 8°. 112 Seiten. Preis elegant gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Wir sind mit verständigen Pädagogen, die wir zu Rathe gezogen, der Ueberzeugung, dass die Münchhausen'schen Erzählungen nach der Hoffmann'schen Ausgabe, welche in Bild und Text alles Anstößige vermeidet[1]) einen moralischen Nachtheil für junge Leser, besonders für Studenten nicht befürchten lassen. — Erzeugnisse köstlichen Humors, sind sie geeignet, junge und alte Gemüther harmlos zu erheitern.

Lemuel Gullivers Reisen in unbekannte Länder von Jonathan Swift. Für die Jugend bearbeitet von Friedrich Werner. Mit vier Abbildungen. Gebrüder Kröner in Stuttgart. 8°. 127 Seiten. Preis broschiert 40 Pf. = 24 kr.

Gullivers Reisen nach Liliput. Der Jugend erzählt nach Jonathan Swift. Greßner & Schramm in Leipzig. 8°. 38 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

[1]) Nicht umgearbeitete Ausgaben empfehlen wir durchaus nicht.

Lemuel Gullivers Reise nach Brobdingnag, dem Lande der Riesen. Reisemärchen, für die Jugend bearbeitet von Friedrich Seidel. 12°. Pichlers Witwe & Sohn in Wien. 65 Seiten. Preis cart. 35 Pf. = 21 kr.

Gullivers Reisen nach Liliput. Frei bearbeitet von A. v. Schönhauser. J. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 16°. 127 Seiten. Preis cartonirt 50 Pf. = 30 kr.

Mehrere unserer besten Mitarbeiter haben ihr Urtheil über diese drolligen Reiseabenteuer, welche Gulliver im Lande der Zwerge oder der Riesen bestanden hat, dahin ausgesprochen, dass die Jugend bei deren Lesung eine ganz harmlose Unterhaltung und Belustigung findet; von einem moralischen Werte kann freilich nicht die Rede sein.

Ausgewählte Fabeln und Erzählungen von Chr. F. Gellert. Mit fünf Abbildungen von Friedrich Lossow. Gebrüder Kröner in Stuttgart. 8°. 71 Seiten. Preis gebunden in Leinwand 60 Pf. = 36 kr.

Der Form nach mustergiltig, dem Inhalte nach sittenrein, belehrend und zugleich unterhaltend. Den besseren Schülern der oberen Classen ist das hübsche Büchlein recht zu empfehlen.

Der Jugend schönster Fabelschatz. Eine Sammlung der schönsten und besten Fabeln. Für die Jugend ausgewählt und herausgegeben von Johann Ritter von Hermann. Mit acht Bildern in Farbendruck. Dritte verbesserte Auflage. Oehmigke (Geißler) in Leipzig. 8°. 184 Seiten. Preis schön gebunden. M. 3.— = fl. 1.80.

Das Buch ist zu empfehlen; es fehlt nicht an religiösen Anklängen, die Moral ist rein.

Lebensbilder aus der deutschen Götter- und Heldensage. Ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus von Dr. J. H. Albers. Georg Lang in Metz. 1880. 8°. 125 Seiten. Preis cartonirt M. 1.80 = fl. 1.08.

Führt kurz und gut in die religiösen Vorstellungen der Germanen und nordischen Völker ein und macht die Leser mit den folgenden Heldensagen bekannt: Walter von Aquitanien, Nibelungen, Gudrun, Dietrich von Bern, Rolandssage; für Studenten.

Die Sagen von den Göttern und Helden der Griechen und Römer. Ein mythologisches Handbüchlein für die Schüler der unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten von Dr. Johann Christoph Neuhaus. Mit 14 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. Auflage. Schwann in Düsseldorf. 1873. 8°. 158 Seiten. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Was für jüngere Studenten zu wissen nöthig ist aus der Mythologie, findet sich hier. Die Abbildungen sind gut und ohne Anstoß.

Mythologie der Griechen und Römer. Bearbeitet für höhere Töchterschulen. J. Habbel in Amberg 1875. 8°. 61 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. = 24 kr.

Einige Kenntnis der griechischen und römischen Götterlehre ist überall dort nothwendig, wo das Studium der Geschichte der Griechen und Römer erfordert wird — anderseits muss eine Mythologie für die Jugend mit aller möglichen Vorsicht abgefasst sein, damit nicht die äußerst sinnlichen religiösen Vorstellungen der Alten verderblich wirken. Die vorliegende Mythologie können wir nur aufs beste empfehlen; was zum Verständnis der alten Geschichte und vieler Dichtungen

nothwendig ist, wird geboten und zwar mit möglichster Vermeidung alles Anstößigen. Das Schlusswort fordert zur Dankbarkeit gegen Gott auf, dass wir uns durch seine Offenbarung der wahren Erkenntnis erfreuen und dass viele unserer Glaubenslehren durch die Glaubensmeinungen der ältesten Völker ihre Bestätigung finden.

Sagen aus dem griechischen Alterthum. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 85 Seiten. 16°. Preis cartonirt 40 kr. = 80 Pf.

Inhalt: Die Sintflut. Prometheus. Herkules. Theseus. Der Argonautenzug. Perseus. Tantalus. Der Raub der Proserpina. Phaëton. Philemon u. Baucis. Dädalus und Ikarus. Die Gründung von Theben. Erisichthon. Midas. Für Studenten.

Deutscher Räthselschatz. Altes und Neues von Ludwig Hofacker. Steinkopf in Stuttgart. 1884. 8°. 128 Seiten. Preis cartonirt 75 Pf. = 45 kr.

Empfehlenswert. Die Räthsel sind durchaus anständig gehalten.

Dreihundert leichte Bilderräthsel zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend, insbesondere zur Anregung beim Geographie- und Geschichtsunterricht. Coppenrath in Regensburg. 8°. 55 Seiten. Preis elegant in rother Leinwand gebunden M. 1.50 = 90 kr.

Die Bilder sind deutlich, die Auflösungen für solche, die schon einige geographische und geschichtliche Kenntnisse haben, nicht schwer. Die Räthsel sind anregend und unterhaltend. Am Schlusse finden sich die Lösungen.

Fünfhundert Räthsel und Charaden für Kinder von 8—14 Jahren. Zum Gebrauch in Schule und Haus. Nebst einem Anhange von 40 lehrreichen Zahlenräthseln. Gesammelt von G. F. Bossert. 4. neubearbeitete Auflage. Hirt & Sohn in Leipzig. 8°. 152 Seiten. Preis gebunden M. 1.50 = 90 kr.

Das Buch hält eine stufenmäßige Ordnung ein, indem es mit leichteren Uebungen für jüngere Schüler beginnt und auf fünf Stufen zu schwereren übergeht; es bietet Scherz- und ernste Räthsel, geographische, geschichtliche, Wort- und Buchstaben-Räthsel — das religiöse oder das Schicklichkeitsgefühl wird nicht im geringsten verletzt.

Nun rath' einmal! Tausend Räthsel für Jung und Alt. Gesammelt und herausgegeben von E. K. Ferdinand Schöningh in Paderborn und Münster. 1887. 8°. 212 Seiten. Preis broschirt M. 1.20 = 72 kr. gebunden M. 1.60 = 96 kr.

Gewährt eine prächtige Unterhaltung und nützliche Denkübung für junge und alte Köpfe — ein Kopfzerbrechen ist bei der Auflösung nicht zu befürchten.

Der gelehrte Spielkamerad. Anleitung für kleine Physiker, Chemiker, Botaniker und Naturfreunde zum Experimentieren, zur Anlage von Pflanzen-, Stein-, Muschel-, Insecten-, Schmetterling-, Vogel-, Briefmarken-Sammlungen, sowie zur Pflege der Hausthiere und des Hausgartens. Ein Supplement zum „Spielbuch für Knaben". Herausgegeben von Hermann Wagner. 3. verbesserte Auflage. Mit 228 Textabbildungen, sechs Abtheilungs-Frontispicen, und einem Buntbilde. Otto Spamer in Leipzig. 1877. 8°. 236 Seiten. Preis gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Wir können das sehr schöne, in Bild und Wort sehr instructive Buch größeren Schülern und Studenten nur auf das allerbeste empfehlen; mit Hilfe des Buches lernen sie ihre freie Zeit in einer solchen Weise anzuwenden, dass sie Unterhaltung und durch diese Belehrung und Nutzen finden. Ein passendes Geschenk.

Des deutschen Knaben Experimentierbuch. Praktische Anleitung zum unterhaltenden und belehrenden Experimentieren auf den Gebieten der Chemie und Physik. Von Dr. H. Emsmann und Dr. O. Dammer. Mit vielen Illustrationen. 4. durchgesehene Auflage. Velhagen und Klasing in Bielefeld und Leipzig. 1885. 8°. 412 Seiten. Preis elegant gebunden M. 4.— = fl. 2.40.

Behandelt ist aus der Chemie: Krystallisation. Destillation. Der Schwefel. Sublimation. Gase. Chemische Verbindungen. Sauerstoff und Wasserstoff. Elemente und Verbindungen. Stickstoff. Schwefel Chlor. Phosphor. Leichtmetalle. Schwermetalle. Pflanzen- und Thierreich. Im ganzen sind 286 praktische Versuche angegeben. Aus dem Gebiete der Physik: Reibungs-Elektricität, Magnetismus, Berührungs-Elektricität, Optik, Akustik, Mechanik, Wärme. Das Buch ist dem Aeußern und Innern nach prachtvoll, sehr instructiv, leitet zu ebenso belehrenden als unterhaltenden Uebungen an und ist geeignet, dem Schulunterricht in höheren Bürger- und Mittelschulen nachzuhelfen. Man möge es Schülern, welche für die Chemie oder Physik Vorliebe zeigen, als Geschenk geben.

Des deutschen Knaben Handwerksbuch. Praktische Anleitung zur Selbstbeschäftigung und Anfertigung von Gegenständen auf den Gebieten der Papparbeiten, des Formens in Gips, der Metallarbeiten, der Schnitzerei, der Tischlerei, Zimmermannsarbeiten, Drechslerei, Laubsägerei, zur Herstellung von Thierbehältern, Fahrzeugen, naturwissenschaftlichen Apparaten u. s. w. Von E. Barth und W. Niederley. 6. vermehrte und verbesserte Auflage. Mit vielen Illustrationen. Velhagen und Klasing in Bielefeld und Leipzig. 8°. 1885. 364 Seiten. Preis eleg. gebunden M. 4.— = fl. 2.40.

Was der Titel sagt, wird im Buche in einer Fülle von praktischen Beschäftigungen geboten. Wenn auch manche der hier gelehrten Arbeiten ohne persönliche Anleitung und Mithilfe eines Sachverständigen nur schwer von Knaben ausgeführt werden dürften, findet sich doch so vieles, was Knaben von 10—15 Jahren angenehm und nützlich beschäftigen wird. Wir glauben sogar versichern zu können, dass das Handwerksbuch selbst manchem erwachsenen Dilettanten ein willkommenes Hilfsbuch abgibt. Geeignet zu Geschenken.

Der jugendliche Künstler in Laubsägearbeiten. Musterbuch für Kunstarbeiten in Holz mit Mosaik, Marqueterie und Malerei für die reifere Jugend entworfen und gezeichnet von Gebr. A. u. O. Ortleb. Mit zahlreichen Text-Abbildungen, 36 Mustertafeln und einem bunten Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig. 8°. 1876. Preis gbd. M. 4.50 = fl. 2.70.

Bei der großen Beliebtheit, deren sich die Laubsägearbeit erfreut, findet zweifellos das hiezu sehr brauchbare Spamer'sche Buch eine freudige Aufnahme. Es ist praktisch eingerichtet, die beigegebenen Zeichnungen sind geschmackvoll, nicht so schwer auszuführen; die Anleitung zu Einlege-(Mosaik)-Arbeiten und zur Holzmalerei bietet Gelegenheit zu angenehmer Abwechslung. Was man für die genannten Arbeiten alles braucht, wie man sie verrichtet, das lehrt der Text. Für die einzelnen zum Ausarbeiten vorgezeichneten Gegenstände wird eine kurze Erklärung gegeben.

Quelle nützlicher Beschäftigungen für die Jugend. Anleitung zur Anlegung von Sammlungen und Anregungen zur Beförderung praktischer Thätigkeit. Herausgegeben von Karl Lindau unter Mitwirkung von H.

Ramann, M. Hildebrand, H. Morgner, H. Kleine, A. Zink und A. Bartholomäus in Erfurt. 2 Bände mit 123 und 202 Seiten. 8°. Preis beider Bände cartonirt M. 2 20 = fl. 1.32.

Inhalt des 1. Bandes: Schmetterlingssammlung und Schmetterlingskunde; des 2. Bandes: der Käfer, sein Fang, seine Aufbewahrung. Das Aquarium. Das Herbarium. Präparation getödteter Wirbelthiere. Die Mineraliensammlung. Siegelsammlung. Das Colorieren und seine Abarten. Der jugendliche Papp- und Galanterie-Arbeiter. Der 2. Band hat am Schlusse sechs Tafeln mit Bildern. Für Studenten gut brauchbar.

Populäre Farbenlehre von J. Häuselmann. Mit 8 Beilagen in Farbendruck. Orell Füßli & Comp. in Zürich. 8°. 95 Seiten. Preis broschirt M. 4.— = fl. 2.40.

Die Pflege des Farbensinnes ist mit Recht in der Schule mehr zur Geltung gekommen: durch Vorführung der verschiedenen Farben, durch Benennen und Unterscheiden, Ordnen und Zusammenstellen soll der Farbensinn ausgebildet werden. Viele Schüler kommen im späteren praktischen Leben in die Lage, eine Auswahl von Farben zu treffen bei Ankauf von Kleidern, Stoffen u. s. w. und wie wichtig ist die Kenntnis der Farbenlehre für gewerbliche und künstlerische Zwecke. Für alle diese Zwecke dient gegenwärtige Farbenlehre mit praktischer Anwendung; wir empfehlen sie zum Gebrauche in Mittelschulen, Gymnasien, Seminarien, Fortbildungs- und Gewerbeschulen, sowie zum Selbstunterrichte für Künstler und Laien. Die Farbenbeilagen sind prachtvoll. Ein Satz hat uns missfallen (Seite 80): „Im ersteren Falle würde sich das Darwinische Gesetz der Verbesserungsfähigkeit alles Geschaffenen im Verlaufe von Jahrtausenden auch nach dieser Richtung hin bestätigen."

Das farbige Ornament. Stilisirte Blatt- und Blütenformen mit Beispielen über deren Verwendung für den Zeichnenunterricht. 28 Blätter in monochromem und polychromem Farbendruck mit einer kurzen Farbenlehre von Professor A. Schoop, Lehrer des Zeichnens in Zürich. 2. Aufl. Orell Füßli & Comp. in Zürich. Quer 4°. In Mappe. Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Der bedeutende Preis ist ganz gerechtfertigt; die 24 Blätter sind auch von großer Feinheit und Schönheit und leisten gewiss beim Schulzeichnen-Unterricht, ferners für viele gewerbliche und künstlerische Zwecke ganz vortreffliche Dienste; Text und Vorlagen geben die beste Anleitung, wie man die Form durch die Farbe beleben, dem Ornamente zu kräftiger Wirkung verhelfen kann. Besonders ist das der Auffassung des Schülers näherliegende vegetabilische Ornament behandelt. Die ersten zwölf Tafeln enthalten stilisierte Blatt- und Blütenformen zumeist in kleinerem Maßstabe; in den letzten zwölf Tafeln ist gezeigt, wie die stilisierten Naturformen zur Verzierung eines Streifens, eines Punktes oder einer Fläche für monochrome und polychrome Darstellung verwendet werden können. Aufs beste empfohlen.

Das Werkzeichnen für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte von Friedrich Graberg, Professor am Polytechnikum in Zürich. Orell Füßli & Comp. in Zürich. 3 Hefte, jedes zu 35 Pf. = 21 kr.

Das erste Heft bringt die Grundformen der Schreinerei; das zweite Heft die Grundformen für Maurer und Zimmerleute; das dritte Heft die Satzformen der Flachornamente. Das Werk ist ungemein zweckmäßig und kann nur bestens empfohlen werden. Bei dem billigen Preise können es nicht bloß die Lehrer an Handwerks- und Fortbildungsschulen, sondern auch jene Handwerker, die sich ausbilden wollen, leicht anschaffen.

Gewerbliche Maßformen. Zeichenvorlagen für Handwerker- und Mittelschulen, sowie zum Selbstunterrichte von Fr. Graberg. Orell Füßli & Comp. in Zürich. 8°. 8 Seiten erklärender Text, 26 Tafeln mit Vorlagen. Preis brosch. M. 1.60 = 96 kr.

Zur Vorbildung für angehende Schreiner, Maurer, Steinhauer, Zimmerer, Schlosser, Mechaniker.

Die Stilarten des Ornamentes in verschiedenen Kunstepochen. Vorlagenwerk von 36 Tafeln in Groß 4°. mit 36 Seiten erklärendem Text zum Gebrauche in Secundar- und Gewerbeschulen, Seminarien und Gymnasien von J. Häuselmann. 1. Theil. Preis M. 5.50. = fl. 3.30. 2. Theil. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Inhalt: Griechischer Stil. Römischer Stil. Gothisch. Maurisch. Renaissance. Louis XV. (Rococo). Modern. Naturalistisch. Kunststil. Kunsthandwerk u. s. w. Dient nicht bloß, um die verschiedenen Stilarten theoretisch kennen zu lernen, Gewerbsleuten und Künstlern dürfte das schöne Werk oft zur Ausführung ihrer Arbeiten unentbehrlich sein.

Taschenbuch für das farbige Ornament. 51 Blätter mit 80 colorierten Motiven nebst 17 Seiten erläuterndem Text und einer Anleitung zum Colorieren für den Schul- und Privatgebrauch zu künstlerischen und kunstgewerblichen Arbeiten von J. Häuselmann & R. Ringger Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Dieses Taschenbuch bildet eine lehrreiche und nützliche Vorschule für junge Leute, die ein Kunstgewerbe erlernen wollen. Auch hilft es dem Lehrer zur Selbstübung im Colorieren, wodurch er desto befähigter wird, seine Schüler hierin anzuleiten; es ist ein Prachtwerk und dient als Fortsetzung des folgenden:

Zeichentaschenbuch des Lehrers. 400 Motive für das Wandtafelzeichnen von J. Häuselmann. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

In der Einleitung (20 Seiten) zeigt der Verfasser die Vortheile des Zeichnens und legt seine Methode dar. In den Vorlagen wird in zweckmäßiger Ordnung vom Einfachsten zum Complicierten, vom Leichten zum Schweren vorgegangen. Das ganze Werk ist Lehrern sehr zu empfehlen; die Zeichnungen sind formvollendet.

Die Welt in Waffen. Von der Urzeit bis zur Gegenwart. Vier Bände (in der neuesten Auflage drei Bände). 8°. 1869—1876. Otto Spamer in Leipzig. Pr. eines jeden Bandes schön gbd. M. 7.— = fl. 4.20.

1. Band: Heldenzeit, Ritterthum und Kriegswesen im Alterthum und Mittelalter bis zur Verbreitung der Feuerwaffen von K. G. v. Berneck, kgl. preuß. Major. Dritte Auflage. Mit 120 Textbildern, einem Buntbilde und fünf Tonbildern. 240 Seiten. 2. Band: Kriegswesen und Kriegführung in der neueren Zeit, vom dreißigjährigen Kriege bis zum Schlusse der deutschen Befreiungskriege von K. G. v. Berneck. Dritte Auflage. Mit 150 Textbildern, einem Buntbilde, zwei Tonbildern. 326 Seiten. 3. Band: Geschichts- und Kriegsbilder aus fünf Jahrzehnten — 1816 — 1860. Unter Mitwirkung von F. L. Schubert herausgegeben von F. von Köppen. Mit 140 Textbildern, einem Titelbilde, fünf color. Blättern. 364 Seiten. 4. Band: Geschichts- und Kriegsbilder aus der Alten und Neuen Welt im siebten und achten Jahrzehnt (1861—1875). Unter Mitwirkung von K. H. Berneck und Fr. Anton herausgegeben von F. von Köppen. Vierte Auflage. Mit 215 Textbildern, einem Titelbilde, neun bunten Tafeln, 24 Porträts deutscher Heerführer. 614 Seiten. Jeder Band ist einzeln käuflich.

Aufgabe des sehr umfangreichen Werkes ist die Darstellung des Kriegswesens von der ältesten bis in die allerneueste Zeit. Mit Interesse folgt der Leser

der allmähligen Ausbildung des Kriegswesens, der Bewaffnung bei den verschiedenen Völkern. Daß es sich in den letzten Bänden um eine besondere Glorificierung Preußens handelt, fällt sofort auf. Die historischen Momente huldigen leider einer einseitigen Auffassung. Die Verfasser waren der katholischen Kirche nicht „grün," das beweist das Aufwärmen der alten Geschichtslügen, die man der katholischen Kirche zur Schmach erfunden hat, z. B. im 1. Band Seite 112 wird das Vorgehen der Kirche gegen Arnold von Brescia, Seite 180 die Behandlung des Huß als ungerecht hingestellt. Im 2 Bande (Seite 70) bekommen die Jesuiten ihren Theil; es ist die Rede vom Ketzerhasse des Kaisers und von der Enthauptung eines 83jährigen lutherischen Predigers — soll vielleicht ein solcher ungestraft Verschwörungen anzetteln dürfen? Im 3. Bande (Seite 254) und im 4. Bande (Seite 587) ist die Rede von Jesuiten und Inquisition. Am Ende der Geschichte der mexikanischen Expedition begegnen wir dem Vorwurfe, Pius IX. habe dem Rufe der unglücklichen Kaiserin um Hilfe für Max ein hartes: non possumus entgegengestellt. Gegen Oesterreich schlägt hie und da eine gewisse Animosität durch. Da abgesehen von diesen freilich nicht unbedeutenden Gebrechen das „Soldatenbuch" von großem Interesse ist und sehr instructiv, wollten wir doch darauf an dieser Stelle hinweisen — selbstverständlich nicht, um es jungen Leuten selbst anzuempfehlen — für diese macht schon der einzige Passus des 1. Bandes (Seite 195) „Tochter eines übelberufenen Papstes" (Alexander VI.) das Buch unbrauchbar.

Der Weltverkehr und seine Mittel. Rundschau über Schiffahrt und Welthandel, Industrie-Ausstellungen und die Pariser Weltausstellung im Jahre 1878. 2 Bde. Groß 8°. 1888. Otto Spamer. Herausgegeben von Dr. Julius Engelmann, Schiffscapitän Albert Schück und Julius Zöllner. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. 426 und 471 Seiten. Preis elegant gebunden M. 20 = fl. 12.—.

Inhalt: Rückblick auf die Entwicklung des Großverkehrs, der Volksarbeit, der Welthandelsbewegung. Die großen Verkehrswege vormals und heute. Messen und Märkte. Communicationsmittel in den Metropolen. Posten und Postwesen. Die Eisenbahnen. Flüsse und Canäle. Entwicklung der Seefahrt. Bau- und Ausrüstung der Schiffe. Das Dampfschiff. Das Schiff in See. Einrichtungen zur Sicherung des Seeverkehrs. Oceanische Dampfschiffahrt. Schiffahrt und Weltverkehr in unseren Tagen. Entwicklung der Welttelegraphie. Industrie-Ausstellungen und die Pariser Weltausstellung von 1878. Das Werk ist mit großer Sachkenntnis und mit staunenswertem Fleiße gearbeitet. Dürfte für angehende Kaufleute, ja eigentlich für jeden Gebildeten eine sehr belehrende Lectüre abgeben. Die Ausstattung ist eine luxuriöse; die Bilder Seite 185 (1. Band) 106, 79 bedürfen einer kleinen Radierung zur Beseitigung jedes Anstoßes.

Der Weltverkehr. Telegraphie und Post, Eisenbahnen und Schifffahrt in ihrer Entwicklung dargestellt von Dr. Michael Geistbeck. Mit 123 Abbildungen und 33 Karten. Herder in Freiburg und Wien. 1887. Groß 8°. 495 Seiten. Preis brosch. M. 8.— = fl. 4.80, gebunden M. 10.— = fl. 6.—.

Das ist ein Buch vom höchsten Werte; nicht in trockenem Präceptortone, sondern in wahrhaft anziehender Weise führt es dem Leser die staunenswerten Verkehrsmittel unserer Zeit vor und zwar in vier Theilen; vorerst wird die Geschichte des zu behandelnden Verkehrsmittels geboten, dann dessen Einrichtung, Hindernisse und Störungen, financielle Ergebnisse, territoriale Ausdehnung besprochen; es findet sich reiches statistisches Materiale, die Illustrationen sind von großer Schärfe und Deutlichkeit. Das Buch hat für Jung und Alt, in Schule und Haus großen Wert und gereicht der sehr zu empfehlenden „Illustrierten Bibliothek der Länder- und Völkerkunde" (bei Herder) zur wahren Zierde.

Der schriftliche Verkehr. Geschäftsaufsätze für Schule und Haus bearbeitet von J. Löser. Schneider in Straßburg i. E. 1878. 8°. 96 S. Preis cartonirt M. 1.— = 60 kr.

Der Bürger in Rechtsgeschäften und im schriftlichen Verkehr. Handbuch der unentbehrlichsten Kenntnisse für Schule und Haus. Vier Theile. 1. Theil: Praktische Anleitung zur Abschließung von Verträgen und Fertigung von Urkunden. Preis gebunden M. 1.80 = fl. 1.08. 2. Theil: Praktisches Lehrbuch der Wechselkunde. Preis gebunden 90 Pf. = 54 kr. 3. Theil: Die Lehre vom Geschäftsstil. Preis gbd. M. 1.60 = 96 kr. 4. Theil: Praktisches Lehrbuch zum Unterrichte in der Buchhaltung. Preis gbd. M 1.— = 60 kr. Verfaßt von J. Löser. Bei Schneider in Straßburg.

Diese Anleitungen sind praktisch — es ist namentlich auf badische Rechtsverhältnisse Rücksicht genommen, was wohl nicht hindert, daß man sich ihrer auch anderwärts bedienen kann.

Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen von F. Schürmann und F. Windmöller. Zwei Theile. G. D. Bädecker in Essen. 1881. Groß 8°. 319 und 140 Seiten. Preis 1. Th. M. 1.60 = 96 kr. 2. Th. 80 Pf. = 48 kr.

Der 1. Band bringt Aufsätze verschiedenen Inhaltes, aus dem Gebiete der Natur und Kunst, der Volkswirtschaft und Gesundheitslehre, aus der deutschen Geschichte, aus Geographie; Geschäftsaufsätze, Geschäftsbriefe, Aufschriften und Titulaturen, Stilübungen, die deutsche Rechtschreibung; aus der Grammatik: die Wort- und Satzlehre. Der 2. Band: Wechsellehre, einfache und gewerbliche Buchführung, Gesetzeskunde. Specifisch preußisch.

Dr. Wilibald Müllers Universalhandbuch für den Privat- und Geschäftsverkehr mit vollständigem Briefsteller. 8°. 9. Auflage. 1880. Karl Prochaska in Wien und Teschen. 605 Seiten. Preis fl. 1.80 = M. 3.60

Inhalt: Die allgemeinen Verkehrsmittel. Die politische Eintheilung unserer Monarchie. Verzeichnis der Verkehrsstationen in Oesterreich-Ungarn. Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns. Münzen, Maße und Gewichte. Zinsenberechnungen und Rechnungstabellen aller Art. Oesterreichische Staatspapiere, Banken u. s. w. Privataufsätze und Correspondenz. Handels- und Geschäfts-Correspondenz. Buchführung. Fremdwörterbuch. Alphabetisches Sach- und Namens-Register sowie Verzeichnis der Formulare und Muster. Diese Inhaltsangabe läßt erkennen, daß dieses Handbuch fast Jedermann, mag er was immer für eines Standes sein, sehr gut brauchen kann, besonders angehenden und wirklichen Geschäftsleuten leistet es die besten Dienste. Für Schüler ist wohl ganz unpassend unter den Briefmustern: Verlobungs-Anzeigen, Rechtfertigung wegen eines Verdachtes, die Liebesbriefe und Heiratsanträge. Entweder dürfen Jene, welche jüngere Leute über die im sonst sehr guten Buche enthaltenen Materien instruieren, das Buch nicht aus der Hand geben, oder, da man das Werk in Heften bekommt, ist jenes, in dem der Briefsteller vorkommt, auszuscheiden.

Der junge Staatsbürger. Ein zeitgemäßes nützliches Buch für die reifere Jugend und insbesondere für die Söhne des bayerischen Volkes zur Erkenntnis und Aneiferung der Pflichten gegen Gott, unseren angestammten Fürsten und das gesammte deutsche Vaterland. 3. Auflage. Mit einem Farbendruckbilde. O. Manz in Regensburg. 1875. 8°. 244 Seiten. Preis cartonirt M. 1.— = 60 kr.

Ist zwar für die bayrische Jugend geschrieben, kann aber ganz gut auch von den jungen Staatsbürgern anderer Länder gelesen werden. Dem oft vorkommenden Worte „Kirche" hätte schon die Bezeichnung „katholisch" beigesetzt werden sollen.

Leitfaden für den Unterricht in der Landwirtschaft an den mittleren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, der Gewerbeschulen und Lehrerseminarien. Von Dr. L. Löll, früher ausübendem Landwirt, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule zu Würzburg. Stüber in Würzburg. 2. Aufl. 1874. Groß 8°. 244 Seiten. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Ist ein sehr praktisches Hilfsbuch in der Schule und für den Privatgebrauch.

Landwirtschaftliches Lesebuch von Dr. Friedrich v. Tschudi. Vom schweizerischen landwirtschaftlichen Vereine preisgekrönt. 8. verbesserte Auflage. Mit 76 Abbildungen. Huber in Frauenfeld. 1888. 8°. 436 Seiten. Preis gebunden M. 2.— = fl. 1.20.

Dieses Lesebuch, welches vorwiegend schweizerischen Verhältnissen angepasst ist, berührt alle Gebiete, welche nur irgendwie mit der Landwirtschaft in Beziehung stehen, auch die Bienenzucht, den Obst- und Weinbau, die Pflege der Hausthiere und ist mit interessanten Illustrationen versehen. Ein gutes Nachschlagebuch. Die Biographien einiger berühmter Landwirte können nur aufmunternd wirken. Die am Schlusse empfohlene Lectüre dient nur für reife und zum Theile für protest. Jugend.

Die Obstzucht des Landwirts. Eine kurze, leicht fassliche Unterweisung in der Baumzucht und Baumpflege, bearbeitet von J. Schmitt, Kreiswanderlehrer. Mit 30 Abbildungen. 2. Auflage. Stüber in Würzburg. 1882. 106 Seiten. 8°. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Behandelt den Obstbaum und seine Theile, die Baumzucht, Baumpflege; am Schlusse ist ein gut brauchbarer Obstbau-Kalender. Der Verfasser hat vorerst für Unterfranken geschrieben, seine Unterweisungen können aber ganz gut auch anderwärts benützt werden.

Die Baumschule und der Obstbau. Ein Leitfaden für Landwirte, Lehrer und Gemeinde-Verwaltungen. Von H. Lindemuth. Emil Strauß in Bonn. 1882. 8°. 100 Seiten. Preis schön gebunden in Leinwand M. 1.60 = 96 kr.

Im ersten Theile wird die Erziehung des Baumes vom Samenkorn bis zum verpflanzbaren Hochstamm, im zweiten Theile der Obstbaum von der Verpflanzung bis zu seinem „Tode" behandelt. Das Büchlein ertheilt wohl nicht einen erschöpfenden Unterricht, aber es regt das Interesse an und gibt recht praktische Winke; es ist sehr übersichtlich gehalten. Die Obstsortimente sind eine gute Beigabe.

Christs Gartenbuch für Bürger und Landmann. Neu bearbeitet von Dr. Ed. Lukas. Eine gemeinfassliche Anleitung zur Anlage und Behandlung des Hausgartens und zur Cultur der Gemüse, Obstbäume Reben und Blumen. 6. Auflage. Berichtigt von Fr. Lukas, Vorstand des pomologischen Institutes in Reutlingen. Mit 129 in den Text gedruckten Abbildungen, worunter fünf Gartenpläne. Ulmer in Stuttgart. 1883. 8°. 322 Seiten. Preis gebunden. M. 4.— = fl. 2.40.

Unter allen Büchern dieser Art gebürt denen von Lukas (resp. Christ) der erste Platz, besonders ist das „Gartenbuch" von größtem Werte: Christ und die beiden Lukas zählen zu den größten Celebritäten im

Gartenbaufache. — Das von Lukas geleitete pomologische Institut in Reutlingen genießt einen vorzüglichen Ruf. Der Recensent selbst hat an der Hand dieses Buches die besten Erfolge erzielt. Vorzüge des Gartenbuches sind, daß auf alle Gebiete des Gartenbaues Rücksicht genommen ist, daß sowohl die allgemeinen Belehrungen, als auch die Unterweisung zur Cultur der einzelnen Gartengewächse so praktisch, klar und deutlich gehalten sind. Bei allen Obstsorten ist je nach der Lage, dem Klima und der Bodenbeschaffenheit eine Auswahl der tauglichsten angegeben.

Unterhaltungen über den Obstbau für den Landmann bearbeitet von Dr. Ed. Lukas. 2. Auflage. Mit 30 Abbildungen. **Unterhaltungen über den Gemüsebau.** Von Dr. Ed. Lukas. Mit 18 Abbildungen und einem Plan. 8°. Ulmer in Stuttgart. Preis eines jeden Bändchens cartonirt M. 1.— = 60 kr.

Beide Bändchen enthalten sehr zweckmäßige Anleitungen, sind für die Bedürfnisse des Landmannes berechnet und wegen des billigen Preises zur Massenverbreitung, sowie zur Anschaffung für Schülerbibliotheken geeignet Sie gehören der Sammlung gemeinnütziger Schriften an, welche bei Ulmer unter dem Titel: Des Landmanns Winterabende erschienen sind und fast ausnahmslos für Fortbildungsschulen, landw. Schulen und Vereine aufs beste anempfohlen werden können. Von den uns vorliegenden 30 Bänden (M. 1 — M. 1.20) nennen wir vorläufig: Die Natur als Lehrmeisterin des Landmannes von Fr. Möhrlin. Der Bienenhaushalt von Pfr. Pfäfflin. Die Vögel und die Landwirtschaft von Dr. Ludwig Hopf. Erste Hilfe in Krankheits- und Unglücksfällen von Dr. Hopf. Der Thierschutz von Dr. Hopf.

Der sichere Führer im Obstbau. Eine gründliche, praktische Anleitung zur Pflanzung, ertragreichsten Behandlung, Erhaltung und Verjüngung hochstämmiger Obstbäume. Nebst einem systematisch, tabellarisch und alphabetisch geordneten Verzeichnis der zur Anpflanzung besonders empfohlenen Obstsorten für verschiedene Gegenden, Lagen, Standorte, mit Angabe der Reifezeit, Dauer, Wuchs, Tragbarkeit, Wert, Gebrauch und Art der Erziehung. Bearbeitet nach Werken der bewährtesten Pomologen und Baumzüchter. Von Peter Haarlander, Pfarrer. Mit 21 Abbildungen. Verlag des „Wendelstein" in Rosenheim. 1882. 8°. 200 Seiten. Preis brosch. M. 1.30 = 78 kr., gebunden M. 1.70—2.50 = fl. 1.02 — fl. 1.50.

Ein bewährter Führer zur richtigen Behandlung und Pflege der Bäume. Der Verfasser, ein alter Praktikus, berücksichtigt nur die Hochstämme, als die erträglichsten Obstproducenten. Ueber den Baumschnitt enthält das Buch nichts, als was gerade zur guten Kronenbildung der Hochstämme nothwendig ist. Das Verzeichnis der Obstsorten mit Angabe der Reifezeit, Größe, des Nutzungswertes, der Tragbarkeit u. s. w. ist bei Anpflanzung oder Veredlung der Bäume und zur rationellen Einrichtung des Obstgartens sehr gut zu brauchen. Tüchtige Pomologen, denen wir das Buch zur Begutachtung vorgelegt, haben es bestens empfohlen.

Der Obstbau auf dem Lande. Nach seinen Vorträgen in den landwirtschaftlichen Vereinen zusammengestellt von Otto Lämmerhirt. 3. Aufl. Schönfeld in Dresden. 8°. 48 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Eine kurze, gute, faßliche Anleitung zur Anpflanzung und Pflege der Bäume. Die Veredlung ist nicht besprochen. Im Anhang ist ein Obstsortiment für kalte, rauhe Lagen.

Die Rose. Kurze Anleitung zur Cultur der Rose im freien Lande und im Topfe. Von C. Schulze. Mit einer Tafel Abbildungen. A. Stiber in Würzburg. 1879. 12°. 38 Seiten. Preis broschirt M. 2.— = fl. 1.20.

Anleitung zur Behandlung der Zwerg-Aepfel- und Birnbäume. Von N. E. Hofmann (Bang.) Andr. Fred. Höst & Sohn in Kopenhagen. 8°. 1879. 90 Seiten. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Lehrt nur die Behandlung der Zwergobstbäume, ist durchaus aus Erfahrung hervorgegangen

Taschenkalender für Gartenfreunde. Oskar Leiner in Leipzig. 12°. 300 Seiten. Preis schön in Leinwand gebunden mit Tasche M. 2.— = fl. 1.20.

Eine übersichtliche Zusammenstellung des Wichtigsten und Nothwendigsten über Blumen-, Gemüse- und Obstbaumzucht. Nach allgemeinen Vorbemerkungen gibt ein Arbeitskalender alle in den einzelnen Monaten vorzunehmenden Arbeiten an und bespricht die wichtigsten Pflanzen im Blumen-, Gemüse- und Obstgarten. Am Schlusse ist ein Notizkalender.

Der Küchen- und Blumengarten für Hausfrauen. Praktische Anleitung zur möglichst vortheilhaften Cultur der bekannten Gewächse für Küche und Keller nach den Monaten geordnet, und Anleitung zur Cultur des Blumengartens. Nebst einem Anhange: Bemerkungen über bewährte Heilkräfte verschiedener Gartengewächse als Heil- und Hilfsmittel. Auf eigene und langjährige Erfahrungen gegründet von Henriette Davidis. 11. Auflage. J. Bädeker in Iserlohn. 1877. 8°. 393 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1 80, gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Ein für jeden Haushalt äußerst nützliches, sehr reichhaltiges Buch.

Anleitungen in der Haushaltungskunde: Wegweiser zum häuslichen Glücke für Mädchen. Kurze Belehrung über alle Haus- und Handarbeit, Kochen, Gesundheits- und Krankenpflege, zugleich ein praktischer Leitfaden für den Haushaltungs-Unterricht. Herausgegeben von einer Commission des Verbandes „Arbeiterwohl". Riffarth in M.-Gladbach und Leipzig. 1888. 238 Seiten. Preis cartonirt. 75 Pf. = 45 kr., 25 Exemplare M. 17.50 = fl. 10.50, 50 Exemplare M. 34. – = fl. 20.40, sehr schön gebunden M. 1.50 = 90 kr., 25 Exemplare M. 36.— = fl. 21.60, 50 Exemplare M. 70.— = fl. 42.—.

Aus demselben Verlage **„Das häusliche Glück."** Vollständiger Haushaltungs-Unterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfamilien. Zugleich ein nützliches Hilfsbuch für alle Frauen und Mädchen, die billig und gut haushalten lernen wollen. 13. Auflage. 1882. 12°. 210 S. Preis M. 1.— = 60 kr., gebunden in Leinwand M. 1.50 = 90 kr., bei 50 Exemplaren M. 1.10 = 66 kr., bei 25 Exemplaren M. 1.15 = 69 kr., bei 10 Exemplaren M. 1.20 = 72 kr.

Diese zwei Büchlein sind ganz ausgezeichnet, geistliche und weltliche Behörden haben sie auf's beste empfohlen, vom letzteren sind schnell 230.000 Exemplare abgesetzt worden. Die Ausstattung ist eine sehr gefällige — aus der Schule tretenden Mädchen könnte man eines von beiden, am besten das erste, welches mit den bei „Häusliches Glück" gemachten Erfahrungen bereichert ist, als Geschenk geben.

Die intelligente Hausfrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise. Ein zuverlässiger und unentbehrlicher Rathgeber für Familie, Küche und Haus. Von C. F. C. Karlowa, Apotheker. 2. Auflage. Klingenstein in Salzwedel. 8°. 1883. 192 Seiten. Preis broschirt M. 2.— = fl. 1.20.

Enthält: Belehrungen und Rathschläge für Küche und Haus. Mittel gegen lästige und schädliche Thiere in Haus und Garten. Wäsche, Bleiche, Flecken-

vertilgung. Hausapotheke. Behandlung einiger Krankheitsfälle. Schönheitspflege (Haut-, Haar-, Zahn-, Nägelpflege), kleine Mittheilungen von allgemeinem Interesse. Ein nützliches Hausbuch.

Kurze Anstandsregeln für Schule und Haus. 7. Auflage. Waisenanstalt „Paradies" in Ingenbohl. 1886. 32°. 95 Seiten.

Ist zweckentsprechend und zu empfehlen.

Höflichkeits- und Anstandslehre für Feiertags-, Fortbildungs-, Gewerbs-, Präparanden- und Lateinschulen, sowie für Erwachsene zum Selbstunterrichte von C. F. Burgartz. 3. Auflage. Kösel in Kempten. 12°. 95 Seiten. Preis cartonirt 60 Pf. = 36 kr.

Für Lehrer und Schüler. Nach den Weisungen des Büchleins gelangt man nicht bloß zu einer äußeren Politur, sondern zu einer soliden, gediegenen Ausbildung. Das königl. bayerische Cultusministerium hat das Büchlein zur Anschaffung empfohlen.

Anstandslehre für Volksschulen, für die unteren und mittleren Classen höherer Schulen von J. Scholz. 2. Auflage. 8°. 22 Seiten. A. Pietsch in Ziegenhals in Schl., Kreis Neisse. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Der Verfasser hat die hier angegebenen Regeln der Wohlanständigkeit zuerst in einer Seminarschule vorgetragen und wir sind ihm dankbar, dass er sie auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat; sie sind einfach gehalten, tragen ein christlich-katholisches Gepräge und sind geeignet, der zunehmenden Verrohung der Jugend entgegenzuarbeiten.

Taschenbüchlein des guten Tones. Praktische Anleitung über die Formen des Anstandes für die weibliche Jugend von Sophie Christ. Kirchheim in Mainz. 16°. 1888. 196 Seiten. Preis gebunden M. 1.50 = 90 kr.

Kein Mensch darf die Regeln des guten Tones beiseite setzen, ganz besonders aber ist Mädchen die strenge Beobachtung der äußeren Anstandsformen eine Schutzmauer zur Bewahrung der Tugend und ein Mittel, um sich bei Gott und den Menschen beliebt zu machen. Eine rechte Wohlanständigkeit will gelernt sein und hiezu dient ganz vorzüglich das Büchlein der Sophie Christ; es lehrt das Verhalten in Kirche und Haus, gegen die verschiedenen Classen der Mitmenschen, gegen sich selbst, das Verhalten bei der Arbeit, bei Tisch, bei Besuchen, bei der Conversation, beim Vergnügen. Die Regeln sind aus überzeugungsvollem Christenthume hervorgegangen.

Gesundheits-Kompaß. Ein Lehrbüchlein für jedes Menschenkind, dem seine Gesundheit lieb und wert ist, mit besonderer Berücksichtigung des Arbeiterstandes. Von Richard Bertram. Bachem in Köln. 16°. 1888. 87 Seiten. Preis cartonirt 40 Pf. = 24 kr.

Dies sehr nützliche Büchlein sollte jeder junge Mensch mit sich ins Leben, in die Welt hinausnehmen — es würde ihn vor manchem leichtsinnigen Verstoße gegen Leben und Gesundheit, vor mancher Leidenschaft bewahren. Der Verband „Arbeiterwohl" hat sich durch Herausgabe seiner ganz ausgezeichneten Volksschriften die größten Verdienste erworben.

Die erste Hilfe bei Verletzungen und einigen anderen erschreckenden Zufällen von Geheimrath von Nußbaum. 3. Aufl. Huttler in Augsburg. 16°. 1886. 40 Seiten. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Wer weiß, wie kopflos und verwirrt es oft zugeht bei solchen plötzlichen Unfällen und wie oft durch einige einfache Handgriffe und Mittel Abhilfe geboten werden könnte, freut sich über das Broschürchen, das einem bewährten Fachmanne sein Dasein verdankt und für alle zu empfehlen ist.

Die übertragbaren Krankheiten unter den Schulkindern mit Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften gegen die Verbreitung derselben. Von Dr. J. Grill, k. k. Bezirksarzt in Ried. Stampfl & Comp. in Braunau am In. 1889. 82 Seiten. Preis broschiert 16 kr.

Der Verfasser wurde von der edlen Absicht geleitet, das Wesen der Infectionskrankheiten darzulegen, eine Belehrung zu geben über das richtige Vorgehen beim Auftreten einer solchen Krankheit und zu ermöglichen, durch schnelles Eingreifen dem Ueberhandnehmen derselben vorzubeugen. Die Schrift ist von den Behörden empfohlen.

Die Pflege des gesunden und kranken Menschen nebst einer Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Verhältnisse der Landbewohner bearbeitet von Dr. Th. Huperz. Emil Strauß in Bonn. 1882. 8°. 476 Seiten. Mit Abbildungen. Preis in Leinwand gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Im 1. Theile sind jene auf Wissenschaft und Erfahrung fußenden Regeln vorgeführt, welche den argen Feind „Krankheit", soweit dies eben in der Macht des Menschen liegt, fernehalten; es sind Celebritäten ersten Ranges eingeführt. Was der Verfasser über Wohnung, Kleidung, Nahrung, Schlafen und Wachen, Entwicklung und Pflege der Sinne, über Pflege der Gesundheit in der Schule sagt, ist vollkommen richtig und bewährt. Seite 30 werden die Lappen der Lunge verwechselt. Der 2. Theil bringt allgemeines über die Krankheit, deren Formen und Ursachen, Krankenpflege im Allgemeinen, in einzelnen Krankheitsformen. Sehr Nützliches bringt der Anhang: des Landmanns Hausapotheke und Verbandapparat; Vorschriften zur Bereitung einiger Getränke für die Kranken. Wir empfehlen das Buch für die Hand des Lehrers zum Gebrauche in der Schule; Landleuten und Schülern selbst wollen wir es vorenthalten wegen der dummen Ausfälle, welche Seite 237 vorkommen: „Solange die Medicin sich fast ausschließlich in den Händen der Priester befand, betrachtete man die Krankheiten als Ausfluss des göttlichen Strafgerichtes, oder man wähnte, ein Dämon habe von dem Körper des Unglücklichen Besitz genommen und die Heilung war gleichbedeutend mit Versöhnungsopfern, Wallfahrten, Teufelaustreibungen u. dgl."

Das Martyrologium und die acta Sanctorum,

als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

„Honoro in carne martyris exceptas pro
„Christi nomine cicatrices; honoro per confes-
„sionem Domini, sacratos cineres; honoro in
„cineribus semina æternitatis; honoro corpus,
„quod mihi Dominum meum ostendit diligere;
„quod me propter Dominum mortem docuit non
„timere; honoro corpus, quod Christus honoravit
„in gladio; quod cum Christo regnabit in cœlo."
S. Ambrosius.

I.

Die fürwährende Verbindung der Geister im Leben mit den Geistern der Hingeschiedenen — im lebendigen Glauben an die Un-

sterblichkeit — reicht einerseits über die Sterne hinaus und bis hinein in die Wohnungen der Seligen, und wurzelt anderseits im heimatlichen Boden. In der That hat die christliche Kirche, — zwar ähnlich dem Mythus des Heidenthums, — denn auch die Römer ehrten allenthalben die „genios loci", und hatten ihre „adjutores und adjutrices" — jedoch in einem ungleich höheren Sinne der Humanität und Religiosität durch die Aufstellung und Handhabung des Martyrologiums als kirchliches Patronat einen mächtigen Hebel zum fortwährenden Halt und Gedeihen des Christenthums in Bewegung gesetzt. — Das fromme Gemüth des einfachen Landmannes in seinem Heimatleben, nicht minder auch der mehr gebildete Städter in seinem Seelenleben — beide auferzogen im Christenthume und in dessen geschichtlichen Ueberlieferungen — sehen sich umgeben von den kirchlichen Heilsanstalten, von den Stiftungen und Bürgschaften für ihr Dasein, und beide Stände richten dann in freudigen Tagen, noch mehr aber zur Zeit der Trübsale und harten Prüfungen ihre Blicke aufwärts, und viele ergehen sich in der nächsten Kirche und in den Erinnerungen an die dort ruhenden Schutzheiligen und Martyrer, welche ebenfalls auch die heute so gewerteten „Güterströmungen" und das „Güterleben" wohl gekannt, aber auch dieselben und das Leben selbst so todesmuthig hingegeben haben. —

Viele Ortschaften und Weiler, ursprünglich in wilden und abgelegenen Gegenden, auf unwirtbaren Höhen oder in sumpfigen Thälern angelegt, verdanken ihr Dasein einer Kapelle, einem Kirchlein, das, während das Christenthum in seinem welterobernden Gange sich sowohl des Volkes wie auch des Landes bemächtiget, unter den Wohnsitzen der Menschen seine Kirchen und Altäre, an denkwürdigen Stellen seine Kreuze und Standbilder, besonders an den Wegen aufgerichtet, und so in aller Form des Rechtes vom Lande Besitz genommen hatte, von einem frommen, weltmüden Erdpilger erbaut und mit den Reliquien eines Martyrers beschenkt worden war; welch' reiche Fundgrube für die Culturgeschichte!

Wohl aber weiset diese auch den umgekehrten Weg und Gang der Ansiedlungen nach; er ist derselbe, indem eine Niederlassung auf gutem Boden, oder aus besonderer günstiger Veranlassung erst später das Bedürfnis fühlte, sich durch Erbauung einer Kirche, und durch die Wahl eines ihren Anschauungen und Bedürfnissen entsprechenden Patronates[1]) einen gemeindlichen, religiösen und sittlichen Rückhalt zu sichern.

[1]) Selbstverständlich ist hier nur von dem in der katholischen Kirche üblichen Patronat, vulgo Kirchweihe, patrocinium — von dem per consecrationem et dedicationem ecclesiarum et altarium ritu servato — die Rede, nicht aber von dem in jure canonico behandelten jure patronatus über die Kirchen und Pfründen.

Fürwahr ist die Wahl eines Schutzheiligen, dessen fürbittende Verwendung vor dem Throne des allmächtigen Gottes in besonderen und allgemeinen Bedrängnissen angerufen wird, nur eine Verehrung desselben, wie man solche heute noch geschichtlichen Größen und Utilitätsmännern erweiset, keinesfalls aber Götzendienst, keine Anbetung der Heiligen, wie dieses von Protestanten und Ungläubigen, von modernen Philistern, von petulanten, lediglich nur auf ihren Geldsack vertrauenden Bourgeois, welche darum eines Schutzheiligen nicht zu bedürfen vermeinen, immer und immer wieder den gläubigen Katholiken zum Vorwurfe gemacht wird. Und die alljährlich im Kalender erneuerte Gedächtnisfeier der Heiligen, wie auch die Kirchweihe ist für den einzelnen Christen, wie für die betreffenden Gemeinden immerhin ein freudiger Festtag.

Deshalb ist die Einweihung einer Kirche oder eines Altares ein sehr wichtiger religiöser und örtlicher Act, ein Ereignis, das, möchte man sagen, gleich einem Vertrauensvotum an eine würdige und ausgezeichnete Persönlichkeit gerichtet, so manche örtliche Bedürfnisse, Wünsche und Motive, aber auch die Zeichen der Zeit andeutet.[1])

Jedenfalls gehen der sinnige Christ und auch der ernste Geschichtsforscher an keiner Kirche, an keiner Kapelle vorüber, ohne sich um deren Patronat zu erkundigen; die Pietät leitet sie, und zugleich erfahren sie hiemit das approximative Alter des Ortes und des Gotteshauses. Ueberdies: wenn uns allenthalben die Kirchen und Altäre in Sprachen, die längst verklungen sind, hochgefeierte Namen in Erinnerung bringen, wenn wir da in antiken Särgen und Urnen, und in kostbaren Schmuck gehüllte Gebeine und Reliquien seit so vielen Jahren zur Verehrung ausgestellt sehen, so fragen wir doch wohl mit Recht: woher und seit wann? Das ist doch wohl der populärste Weg, um über das Alter und die Verbreitung des Christenthums zu forschen; denn eben das Martyrologium und die acta Sanctorum bewahren und manifestiren in den kirchlichen Patronaten den wahren geschichtlichen Verlauf.

Es wurde gesagt, dass in den meisten Fällen aus dem kirchlichen Patronate — Patrocinium[2]) — das Alter eines Ortes und

[1]) Die ersten und älteren Bischöfe haben sich regelmäßig hiernach gerichtet, während die neueren öfter einer singulären, einer modernen Ansicht in der Wahl der Patrone folgen.

[2]) Das Patronat führt zum Martyrologium zurück. Das für den katholischen Clerus vorgeschriebene Breviarium Romanum enthält auf jeden Tag die „lectio", die kurze Lebens- und Leidensgeschichte eines Heiligen, sei er Bekenner oder Martyr, mit schätzbaren historischen Notizen auch aus der Patristik. Im Index weiset die Rubrik: „Martyres" eine lange, bis in die Tausende steigende Reihe von Zahlen nach, die öfters als „multi, plures" und „innumerabiles" bezeichnet

in specie einer Kirche wenigstens annäherungsweise sich bestimmen lasse; denn der Cultus eines jeden von der kathol. Kirche zur Verehrung empfohlenen Heiligen hatte seine gewisse Anfangs- und Schwungperiode, während welcher demselben Heiligen mit Eifer und Vorliebe Kirchen, Kapellen, Altäre und Standbilder ex voto erbaut und zugewidmet wurden, diesemnach ein Fingerzeig zur Bestimmung des Alters derselben gegeben ist. Als mit dem Beginn des 4. Jahrhunderts die von den römischen Machthabern in Scene gesetzten, zehn allgemeinen Christen-Verfolgungen, und die in den Zwischenräumen auch unter den guten Kaisern stattgehabten Abschlachtungen der Christen aus allen Ständen zu toben aufgehört hatten, und diese den Boden des Christenthums befruchtende Blut- und Feuertaufe der Anhänger desselben endlich eingestellt wurde,[1]) gieng Kaiser Con-

---

sind. — Die Legenden der Heiligen (acta sanctorum — hagiographia —) erzählen hierüber zwar umständlicher; aber sie sind in Bezug des historischen Gehaltes sehr verschieden und minder verläßlich.

Aus den Tausenden von Martyrern und Bekennern, welche zum Großtheile im Oriente, in Rom, Italien, in Afrika, und gleichzeitig in den Alpen, am Rhein und an der Donau gelebt und gelitten haben, taucht selten ein bekannter Name auf, und dieser Name bietet keine nähere Auskunft über die Persönlichkeit und über das Virtuelle und Historische des Heiligen selbst, somit deren Namen und Geschichte keine Anwendung auf unsere Landschaften zulassen. Für den vorliegenden Zweck handelt es sich wohl darum, jene Heiligen herauszufinden und zu verzeichnen, deren Namen unserem Volke mehr bekannt, besonders verehrungswürdig, darum *populär* geworden sind.

[1]) Die allgemeine Hingabe in den sonst schauervollen Tod unter dem freudigen Ausrufe: „Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn," (Phil. I. 21) hat zur Befestigung und zur Verbreitung der christlichen Kirche nicht wenig beigetragen; *das Blut der Martyrer* wurde ein Same der Christen.

Dieses welthistorische Factum des Martyrerthums hat aber auch das eigenthümliche Wesen der katholischen Kirche bekundet. Wie sie nämlich ganz *in den Leib Christi aufgenommen ist*, so theilt sie auch mit ihm das Marterthum des Kreuzes. Darum starben auch nur *ihre* Bekenner so häufig und freudig, während von den Häretikern und Schismatikern nur sehr wenige den Tod der Martyrer litten, sich nicht *als Aeste des Kreuzes* zeigten! Diese nannten den Martyrertod einen Selbstmord, da das *Bekenntnis im Inneren* genüge. Doch die katholische Kirche erklärte solche Ausflüchte als Beschönigung der Feigheit, als verdammlich; denn ihr unabänderlicher Grundsatz war, die *innere Gemeinschaft* aller Gläubigen müsse sich in einer entsprechenden *äußeren* bethätigen; wer den Glauben im Herzen trage, müsse ihn, wo es gelte, auch offen bekennen; die innere Verbindung mit Christus gehe verloren, wenn die äußere verleugnet wurde. Ehe sich daher die Christen von Christo, *dem Leben*, trennten, sagten sie vielmehr: Sterben ist unser Gewinn, und feierten den *himmlischen Geburtstag*.

Während nun die Verleugner des Christenthums oft in großer Anzahl aus der kathol. Kirche gestoßen wurden, betrachteten sich die Zurückgebliebenen mit den Martyrern fortwährend unsichtbar verbunden; man erfreute sich an der Verkündigung ihrer Namen in den gottesdienstlichen Versammlungen, vereinte sich zur Feier der heil. Geheimnisse auf ihren Gräbern an dem Jahrestag *ihrer glorreichen Geburt für den Himmel*, errichtete Kapellen und Kirchen über ihren

stantin I., nachdem er um das Jahr 313 der christlichen Kirche nicht nur Duldung, sondern volle Freiheit gewährt hatte, im Geleite seiner erlauchten Mutter Helena daran, christliche Tempel und Kirchen zu erbauen. Und zwar waren die angeordneten Oratorien, Sacellen und Basiliken zum hl. Erlöser, zum hl. Kreuze, zum hl. Geist, zu Unser lieben Frau die ersten; dann kommen die zu Ehren der hhl. Apostel, die Peterskirchen vor Allem, und der gleichzeitig Hingeschiedenen, des hl. Stephanus, des hl. Laurentius und St. Sebastianus, dann die dem hl. Erzengel Michael, dem hl. Georg und der hl. Margaretha geweihten zuverlässig schon aus dem 4. Jahrhunderte.

Noch mehr vollbrachte er zu Constantinopel, auch zu Jerusalem, in Syrien, am Rhein und in Britannien. Ebenso rührig waren beide Majestäten — Mutter und Sohn — in Bezug auf die Auffindung, Sammlung, Wahrung und Vertheilung der hl. Leiber und Reliquien.[1])

Viele heidnische Tempel wurden allenthalben zu christlichen Kirchen umgestaltet und eingeweiht: z. B. zu Rom der Tempel der Isis in Ehren des hl. Marcellus; der der Minerva zur Maria-Major; ein anderer Tempel der Diana, dann von der hl. Sabina bewohnt, derselben zu Ehren; das Delubrum der Faune und Satyren der hl. Prisca; der Tempel des Saturnus dem hl. Adrianus; der Palast des Scipio Africanus, dann von Marc Aurelius und Septimius Severus bewohnt, wurde dem hl. Gregorius gewidmet ꝛc.

Die Kirche der hl. Agatha, einst der Tempel der Serapis, war zur Zeit der Gothen die bekannte „spelunca Arianorum", der

---

Gräbern, und verehrte ihre irdischen Gebeine als das für die Verklärung zu einem höheren Dasein bestimmte Organ einer geheiligten Seele. Gegen etwaige boshafte Verleumdungen der Heiden verwahrten sie sich durch die feierliche Erklärung: „Christum bekennen wir als den Sohn Gottes, die Martyrer aber lieben wir innigst, wie sie es verdienen, als Schüler und Nachfolger des Herrn wegen ihrer überschwänglichen Liebe zu ihrem König und Herrn, sie, deren Genossen und Mitjünger zu werden, auch unser Wunsch ist." Alzogs Universalgeschichte der christlichen Kirche. Mainz, 1850, § 70. S. 137—138.

[1]) Vor Allem wurden die Gebeine der Martyrer gesammelt, und ihren Familien und den Gemeinden als heilige Unterpfänder ihrer gläubigen Zuversicht anheimgegeben. Wie groß war nicht die Ernte auf den Blutgefilden der gesammten Christenheit! Diese Leiber und Reliquien der Martyrer erhielten nun eine ehrenvolle Beisetzung, und über ihren Ruhestätten erhoben sich nun Altäre, Sacellen und Kirchen allenthalben im ganzen römischen Reiche, und zwar unter Widmung theils des alten heidnischen und reichen Tempelgutes, theils mittels neuer Fundation an Grund und Boden.

In der Versendung der ehrwürdigen Gebeine und Reliquien der Martyrer hatten der hl. Ambrosius, Erzbischof zu Mailand und Papst Gregor der Große lange vor den Kreuzzügen reichlich für das Abendland gesorgt. Es ist bekannt, dass zu Rom die in späteren Zeiten aus den Katakomben erhobenen Gebeine der Martyrer meistens keine Namen hatten, und erst bei ihrer Versendung mit solchen belegt und getauft wurden. Indessen beobachtete man hiebei die Regel, stets historische Namen, die sich von den Kirchenvätern aufgezeichnet fanden, zu erneuern.

Tempel des Claudius wurde eine Kirche zum hl. Stephan, der Bachus-Tempel in die Kirche zur hl. Constantia umgewandelt, wie denn auch das Pantheon, der dem Jupiter und allen Göttern gewidmete Tempel in eine Kirche zur hl. Maria und aller Heiligen umgeschaffen wurde.

Aber auch in den Provinzen des römischen Reiches geschah es, dass die in den Municipien und Castellen wohnenden Colonisten und Milizen, von denen viele schon vorher dem Christenthume heimlich gehuldiget hatten, dem Beispiele des Kaisers folgend, die vormaligen, in und an den Castellen befindlichen heidnischen Delubra und Tempel in christliche Kapellen und Kirchen umwandeln ließen, und dieselben christlichen Schutzheiligen zuwidmeten. Dieses wollen wir hier mit specieller Beziehung auf Oberösterreich, das angrenzende Salzburg und Niederbayern in einzelnen Beispielen näher erläutern.

Das Patronat zum dreieinigen Gott, zur heiligsten Dreifaltigkeit tragen die Klosterkirche zu Traunkirchen; Paura — richtiger Bauerau — bei Lambach; Heiligenberg bei Waizenkirchen; Antrichsfurt bei Ried; Kößlarn in Bayern.

Zum heil. Salvator, zum heil. Erlöser:

Die Kirchen zum heil. Erlöser zählen zu den ältesten; auf dem Capitol zu Rom, wie zu Köln am Rhein und zu Constantinopel; St. Salvator zu Mailand war einstmals der Tempel des Clitumnus. Dieses Patronat deutet in Oesterreich und Bayern ebenfalls in ferne Zeiten hinauf. Die Abtei Kremsmünster wurde vom Herzoge Tassilo zu Ehren des hl. Welterlösers gestiftet; die St. Salvator-Kirche auf Herren-Chiemsee war schon die Mutterkirche im weiten Chiemgau, als Bischof Virgilius von Salzburg ca. 750 davon Besitz nahm; dem hl. Erlöser ward auch das Prämonstratenser-Stift St. Salvator am Steinhart — in Niederbayern — geweiht, wie auch die Kapelle am Pfarrsitze Schupfing bei Halsbach — oberhalb Raitenhaslach; die Kirche zu Obernberg am Inn erhielt die Special-Widmung zum hl. Abendmahl.

Zum heil. Kreuze, zur heil. Kreuzerfindung.

Seit Kaiser Constantin der Große und seine Mutter Helena im 4. Jahrh. dieses Symbol des Christenthums allenthalben im Orient und Occident auf Tempeln und Castellen, in Städten und Flecken, auf Bergen und Höhen aufpflanzen ließen, war das Patronat zum heil. Kreuze ein zahlreiches geworden; aber eben hiedurch büßten manche Ortschaften ihre früheren Namen, die alte Geographie manche historische Notiz ein. Vielfach lassen sich einsame Kirchen zum hl. Kreuze als ehemals römisch-heidnische Wohnplätze und Niederlassungen nachweisen. Wohl auch ist nicht zu verkennen, dass auch

die viel späteren Kreuzzüge durch die zahllose Betheilung der Heimkehrenden mit hl. Kreuzpartikeln zur Verbreitung dieses Patronates beigetragen haben; demnach stammen die Stifte: Heil.-Kreuz in Donauwerth, zu Polling im Ammergau und Heil.-Kreuz bei Baden aus den Kreuzzügen. Hingegen mochten Heil.-Kreuz zu Niedernburg in Passau, und die Akropolis von Melk schon zu St. Severins Zeit das heil. Kreuz bewahrt haben.

Ferners entstanden heil. Kreuz-Kirchen zu Heil.-Kreuz bei Micheldorf an der Krems; Peting an der Aschach; Hainbuch, — richtiger Heidenburg — bei Schwanenstadt; Gebertsheim am Mat-See; Höllersberg bei Munderfing; Eiferding bei Wildshut; Klein-Murheim bei Weilbach; Senftenbach, Heil. Kreuz in der Instadt — Passau; Reisbach bei Ortenburg; Eggstätten jenseits des Ins oberhalb Braunau; Heil.-Kreuz bei Burghausen; Aham bei Wasserburg; Heil.-Kreuz an der Alz bei Trostburg u. s. v. a.[1])

Zum heil. Geist.

Am Pfingstfeste feiert die katholische Kirche die Ankunft des heil. Geistes; er ist die dritte Person in der dreieinigen Gottheit; er ist der Genius des Christenthums und das belebende Princip zur Ausübung desselben, indem schon die Apostel so oft auf die Eingebungen des hl. Geistes als auf die Werke der Barmherzigkeit hingewiesen haben. Unter dessen „des Paracleten, des Tröfters der Bedrängten" Patronate wurden schon in den ältesten Zeiten alle Hospitäler und wohlthätige Herbergen, welche gewöhnlich vor oder an den Stadtthoren erbaut wurden, gestellt. Insbesondere aber, als sich infolge der Kreuzzüge der orientalische Aussatz und die Pest nach dem Abendlande verpflanzten, stellte sich deshalb das Bedürfnis heraus, die damit Behafteten von der Gesellschaft abzusondern, und sie in eigens dazu vorgerichtete Lazarethe — von Lazarus — und Leprosenhäuser — von lepra — Spitäler für Sondersieche unterzubringen. Die christliche Liebe dehnte ihre Mildthätigkeit auch auf sonstige Kranke, Hilflose, verarmte Mitbrüder aus, und errichtete zur

[1]) Die vorhin aufgezählten und weiter noch aufzuzählenden Ortschaften mit ihren Patrocinien zur hl. Dreieinigkeit, zum hl. Salvator oder zum hl. Kreuze, zu den Heiligen Georgius, Florianus, Hippolytus, Pankratius, Pantaleon, Achatius, Margaretha ꝛc. zur Seite, geben uns den Beweis, dass bei den meisten dort, oder in der Nähe zur Römerzeit eine röm. Niederlassung mit einem Castelle und einem heidnischen Delubrum gestanden habe, welches beim Aufblühen des Christenthums in eine christliche Kirche oder Sacellum umgewandelt wurde; vielfach finden sich dort auch besondere Terrain-Ausprägungen vor, welche einstigen Befestigungen angehörten; daraus geht hervor, dass die meisten der angeführten Orte und Kirchen in das hohe Alterthum hinaufreichen, wenn auch der heutige Name nicht mehr darauf hindeutet.

Unterkunft für diese Krankenhäuser, Versorgungshäuser, und mit Grund und Boden reichlich ausgestattete Bürgerspitäler, welche unter den Schutz des hl. Geistes gestellt wurden; ja unter diesem Schutze bildete sich ein eigener religiöser Verein, der Orden des heil. Geistes mit Chorherren, Rittern, dienenden Brüdern und Schwestern; sowie zu Wien, so auch zu Pulgarn.

Die auf dem Friedhofe zu Ranshofen befindliche Poligon-Kapelle zum hl. Geiste mag, wo nicht aus der Römerzeit, doch aus der Zeit der Carolinger, welche oftmals auf der Pfalz zu Ranshofen residirten, stammen. — Die mit den Spitälern in Verbindung stehenden heil. Geist-Kirchen zu Linz, Freistadt, Steyr, Gmunden, Aussee, Braunau, Ried, Schärding, Passau, Neuöting, Burghausen, Matighofen ꝛc. gehören ihrer Entstehung nach dem 14. und 15. Jahrhunderte an.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Zweifelsfall betreffend die Provision und kirchliche Beerdigung eines „abgestandenen" Katholiken.)** Quirinus hat sich schon seit einigen Jahren von den Sacramenten ferngehalten und an Sonn- und Feiertagen kaum mehr die heilige Messe besucht. Plötzlich wird er vom Schlagfluss schwer getroffen. Die bestürzten Verwandten eilen zum Pfarrer; dieser findet ihn besinnungslos, ertheilt ihm bedingungsweise die hl. Lossprechung und insgeheim auch die hl. Oelung. So stirbt Quirinus, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben. Trotz aller Bitten der Verwandten verweigert der Pfarrer das kirchliche Begräbnis. Es frägt sich, hat der Pfarrer recht gehandelt einestheils in Spendung der Sacramente, anderntheils in Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Erklärung und Lösung. 1. Betreffs Spendung der nothwendigen Sacramente gilt, zumal Katholiken gegenüber, die Regel, dass dieselben in articulo mortis zu spenden sind, solange es nicht zweifellos ist, dass sie dem Sterbenden ohne irgend welchen Nutzen ertheilt würden. Das ist hier bei Quirinus weder bezüglich der Lossprechung und noch weniger bezüglich der hl. Oelung der Fall; denn der Sterbende konnte, obgleich anscheinend ohne Bewusstsein, dennoch einige Augenblicke das hinlängliche Bewusstsein haben und Reue und Leid erwecken; auch das jahrelange Entfremdetsein von der Kirche schließt nicht aus, dass Quirinus den Willen hatte, vor dem Tode sich mit Gott auszusöhnen. Darum hat der Pfarrer recht gehandelt, dass er die hl. Lossprechung und auch privatim die heil. Oelung (vergl. S. 354 ff. Jahrgang 1888 der Zeitschrift) spendete, wiewohl beide Sacramente unter der Bedingung si capax es, falls nicht etwa der Sterbende vor Ankunft des Priesters im Beisein

Anderer sein Verlangen nach Versöhnung mit Gott und der Kirche ausdrücken konnte und ausgedrückt hat. In diesem letztern Falle nämlich wäre kaum je ein Grund, die Sacramente nicht bedingungslos zu spenden.

2. Betreffs des kirchlichen Begräbnisses ist die Sache auch klar, wenn Quirinus im Beisein Anderer sein Verlangen nach Aussöhnung mit Gott kundgegeben hat: dann nämlich kann ihm das kirchliche Begräbnis nicht verweigert werden, selbst wenn der Priester ihn schon todt gefunden hätte. Gehörte doch alsdann Quirinus nicht zu denen, die in ihrer Unbußfertigkeit, d. h. ohne Zeichen der Reue, gestorben wären. Schwieriger aber ist die Lage, wenn, wie der vorgelegte Fall eigentlich besagt, solche Zeichen der Reue dem Quirinus nicht mehr möglich waren.

In diesem Falle sprechen für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses folgende kirchliche Bestimmungen: a) Das vierte Lateranconcil sagt in dem bekannten cap. „Omnis utriusque sexus", in welchem die strenge Pflicht zur Ostercommunion ausgesprochen wird: „alioquin et vivus ab ingressu ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura. b) Das Rituale Rom. zählt „de sepultura ecclesiastica" unter denen, „quibus non liceat dare ecclesiasticam sepulturam" auch diese auf „6. Iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt sacramenta confessionis, et Communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis obierunt."

Wie man sofort sieht, hat die Bestimmung des Rituale Rom. eine weniger strenge Fassung, als die des Lateran-Concils. Es liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, dass das Rituale dem Lateran-Concil derogiren wollte. Die Erklärung findet sich, wenn man mit dem hl. Alphons lib. 6. n. 295 und den meisten Theologen annimmt, die speciell im Lateran-Concil ausgesprochene Strafe sei Ferendae sententiae, trete also erst nach Erklärung des zuständigen Ordinariates ein; das Verbot des Rituale aber ist aus sich, ohne jede weitere Erklärung rechtsgiltig und gibt von vornherein dem Pfarrer die Norm seines Verfahrens an die Hand. Aber, wie man aus genauer Erwägung des Wortlautes entnehmen muss, spricht das Rituale das Verbot des kirchlichen Begräbnisses nicht auf die bloße Thatsache hin aus, dass Jemand durch seine Schuld die Ostercommunion versäumt habe, sondern fügt 1) das öffentliche Bekanntsein eines solchen Versäumnisses, 2) die Unbußfertigkeit hinzu. Darnach wird die Vernachlässigung der Osterpflicht, wenn sie Grund zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses abgeben soll, auf den allgemeinen Grund zurückgeführt, den das Rituale Rom. unmittelbar vorher erwähnt, „manifestis et publicis peccatoribus, si sine poenitentia perierunt." Vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 918.

In gleicher Weise spricht Marc. Institutiones mor. Alphons. n. 1387 sich aus, wenn er sagt, die schuldvolle Versäumnis der Osterpflicht sei schwerlich als öffentlich bekannt anzusehen, wenn nicht ein Entscheid des Ordinariates vorliege, falls es sich nicht um Solche handle, qui notorie nunquam Sacro assistunt atque impie vivunt. So wenigstens kann man meines Erachtens die Sache beurtheilen, wenn man die Verhältnisse unserer heutigen etwas volkreichen Städte ins Auge fasst.

Wir müssen jetzt zu unserem Quirinus zurückkehren. Da er nicht nur einmal, sondern mehrere Jahre hindurch seine Osterpflicht versäumte und zudem von der hl. Messe fern blieb, so muss wohl angenommen werden, dass er als ein „abgestandener" Katholik und mithin als öffentlicher Sünder bekannt war. Dann fällt er freilich unter die 5. und 6. Classe derer, denen das Rituale das kirchliche Begräbnis verweigert wissen will, falls die „Unbußfertigkeit" vorliegt. Es wäre also die Frage, ob jene Gründe, welche den Pfarrer berechtigen, bedingungsweise die Sacramente zu spenden, auch als hinlänglich gelten, um die Unbußfertigkeit als aufgehoben zu betrachten. Doch dieses kann für das äußere Forum durchaus nicht behauptet werden. Dort kann die Unbußfertigkeit nur als gehoben angesehen werden, wenn der Sünder positive Zeichen der Reue und Lebensbesserung gibt: diese sind aber in unserem Falle ausgeschlossen, weil Quirinus überhaupt kein Zeichen mehr zu geben imstande war. Der Pfarrer handelt also nach Recht und Pflicht, wenn er in ähnlichen Fällen solange das kirchliche Begräbnis verweigert, bis ein Beweis der Lebensbesserung des Verstorbenen erbracht ist. Bei wahrscheinlichem, zweifelhaftem Beweise, kann freilich der Fall vorkommen, dass der Pfarrer zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zwar berechtigt, doch nicht absolut verpflichtet wäre: dann ist es wohl, besonders in unseren Tagen, besser, das Mildere zu wählen. Aber die bloße innerliche, nicht durch äußere Beweismomente gestützte Vermuthung einer Reue, mag sie auch genügen zur bedingten Ertheilung der Sacramente, kann nicht genügen zur Gewährung der Exequien, welche hätten verweigert werden müssen, wenn Quirinus, statt noch einige Stunden bewusstlos dazuliegen, sofort ohne Möglichkeit bedingter Sacramentsspendung verschieden wäre.

Da es jedoch im vorgelegten Falle heißt, Quirinus sei kaum mehr zur hl. Messe gekommen: so bleibt eine Frage und eine Möglichkeit offen, welche unter Umständen eine mildere Behandlung rechtfertigt. Wenn also Quirinus doch zuweilen bei der hl. Messe gesehen wurde, vor allem wenn gegen frühere Gewohnheit in letzterer Zeit öfter, dann kann leicht in diesem Umstande ein Grund liegen, entweder um zu sagen, es stehe nicht fest, dass Quirinus als öffentlicher Sünder bekannt sei, oder um einen wahrscheinlichen Beweis

seiner Lebensbesserung und seines Wunsches nach Aussöhnung mit Gott und der Kirche darin zu finden. Bleibt die Sache je nach den Umständen zweifelhaft, d. h. liegt eine sichere Pflicht des Pfarrers zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nicht vor, so ist es jedenfalls rathsam, nicht ohne Urtheil des Ordinariats auf der Verweigerung zu beharren.

Exaeten (Holland). P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Der Gebrauch einer protestantischen Bibel bei Beeidigung von Katholiken ist unerlaubt.)** Bei dem sachlichen und gemischten Eid kann die heilige Schrift, die zur Berührung oder zum Kusse dargereicht wird, verwendet werden. Statt der ganzen heiligen Schrift kann ein Theil derselben, das neue Testament, in welchem der Anfang des Evangelium nach Johannes aufgeschlagen wird, gebraucht werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Beeidigung von Katholiken eine protestantische Uebersetzung der hl. Schrift erlaubt und zulässig sei, besonders wenn die Abnahme des Eides von protestantischen Beamten oder Behörden vorgenommen wird.

Die in der rechten Intention vorzunehmende Berührung der hl. Schrift bei Ableistung des sachlichen oder gemischten Eides ist, wie das Aussprechen der Eidesformel bei dem mündlichen Eid, Sache dessen, der den Eid ablegt und der, wie mit Ueberlegung und Gerechtigkeit, so mit Wahrheit zu schwören hat (Jerem. 4, 2), wenn auch das Gesetz oder die den Eid verwaltende und auferlegende Obrigkeit den Gebrauch der Bibel, wie anderwärts der Eidesformel, vorschreiben. Der sachliche Eid ist ein stillschweigender Eid juramentum implicitum sive per creaturam), der sich auf Gott, den Urheber der heiligen Schrift bezieht, der seine Offenbarung oder sein Wort durch sie, wenn auch nicht ausschließlich, an die Menschheit brachte (S. Thom. S. th. II. II. q. 89. a. 6. corp. u. a. 10. ad 2.) Der den Eid Leistende betrachtet das von ihm gebrauchte Bibelexemplar als treue Urkunde der göttlichen Offenbarung, wie die physische Berührung des Bibeltextes im geöffneten Buche nahelegt. Das Gleiche läßt sich aus der bei dem gemischten Eide üblichen im canonischen Rechte (c. 4. x. 2. 24) anerkannten Formel Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia erschließen, in der das demonstrative Fürwort haec Beachtung verdient. Eine Bibelübersetzung als treue Wiedergabe des Originals zu beglaubigen, steht ausschließlich der kirchlichen Auctorität zu (Conc. Trid. s. IV. reg. X. Indic.) Der Katholik kann deshalb in erlaubter Weise nur die Vulgata oder eine kirchlich approbirte katholische Bibelübersetzung beim sachlichen (und gemischten) Eid gebrauchen. Der Gebrauch einer protestantischen Bibelübersetzung müsste auf Grund der mangelnden kirchlichen Approbation abgelehnt

werden; sie mit Bewusstsein gebrauchen, würde sündhaft sein und Aergernis geben. Es kann und muss demnach der Katholik fordern, dass ihm bei Ablegung eines sachlichen Eides durch Berührung der heiligen Schrift eine kirchlich approbirte heilige Schrift zur Verfügung gestellt werde, die er, wenn es nöthig wäre, selbst mitbringen könnte. In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist dieses Recht den Katholiken gestattet. Die Verweigerung einer kirchlich approbirten Bibel in gegebenem Fall müsste als Beeinträchtigung der gesetzlich gewährten Gewissensfreiheit betrachtet werden. Vergl. A. Sabetti, S. J. Theol. mor. 1888. n. 224. p. 167. q. 4. An liceat apud nos (Americanos) jurare deoseulando Biblia protestantica? Resp. Negative, ut videtur, quia talis actus est de se approbativus illius libri et praeterea Scandalum posset gignere. Neque dicas difficile esse secus agere, nam petenti dari solet versio catholica, vel etiam permittitur, ut juraturus eam secum afferat.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

III. **(Wiederholung der letzten Oelung.)** Anna, seit langer Zeit asthmatisch, wird, da sie sich nach dem Urtheil des Arztes in Lebensgefahr befindet, mit den hl. Sterbsacramenten, auch mit der letzten Oelung versehen. Am folgenden Tage hört die Gefahr auf. Aber nach einer Woche fällt sie wegen der nämlichen Krankheit in neue und schwerere Gefahr. Pfarrer und Cooperator streiten wegen der Wiederholung der letzten Oelung. Der Pfarrer verneint, der Cooperator bejaht die Erlaubtheit. Wer von beiden hat Recht?

Verbinden wir bei der Besprechung dieses Falles der größeren Klarheit halber zwei Fragen miteinander: Wie oft kann in der nämlichen Krankheit das Viaticum und wie oft die letzte Oelung empfangen werden?

I. Es versteht sich von selbst, dass Kranke, welche wie die Gesunden nüchtern communicieren, oft, ja täglich die hl. Communion empfangen dürfen. Aber es ist auch außer allem Zweifel, dass die Ertheilung der Communion als Wegzehrung an nichtnüchterne Kranke während derselben Krankheit öfters geschehen kann. Ja Benedict XIV. de synod. dioec. l. VII. c. 12 n. 5 sagt, der Bischof könne über jene Pfarrer Strafen verhängen, die dem frommen Wunsche der Kranken, zwei- bis dreimal die hl. Communion zu empfangen, nicht entsprechen wollen. Controvertiert wird die Frage, welcher Zwischenraum zwischen der wiederholten Ertheilung des Viaticums liegen müsse. Der hl. Alfons l. 6. n. 285 hält es für die communior seiner Zeit, dass das Viaticum nur in Zwischenräumen von 8 Tagen gespendet werden dürfe. Andere stützen sich auf das Rituale Romanum für die Forderung eines Zwischenraumes von wenigstens

2 Tagen: „Quodsi aeger, sumpto viatico, dies aliquot supervixerit vel periculum mortis evaserit et communicare voluerit, ejus pio desiderio parochus non deerit.“ Allein diese Worte sprechen nicht davon, wie oft der Kranke das Viaticum empfangen dürfe, sondern wie oft es ihm der Pfarrer reichen solle. Dem gegenüber ist aber die richtigere Ansicht, dass nichts entgegensteht, dem Schwerkranken auch täglich das Viaticum zu reichen, wofern dessen Verhältnisse, die Umstände der Zeit und des Ortes dies erlauben oder räthlich erscheinen lassen. Denn nach dem Decrete des Concils von Constanz (sess. XIII.) sind die Schwerkranken vom Gebote des jejunium naturale ausgenommen, können also, als ob das Gesetz nicht existierte, täglich nichtnüchtern communicieren. Praktisch kann die Frage leicht werden in geistlichen Communitäten, bei kranken Geistlichen, wenn noch ein anderer Geistlicher im Hause oder im Orte ist; aber auch bei Laien, die nachdem sie mit den Sterbsacramenten versehen sind, am nächsten Tage in ipso articulo mortis noch einmal communicieren wollen.

II. Die letzte Oelung kann wiederholt werden 1. wenn der Mensch nach wiedererlangter Gesundheit wieder in eine gefährliche Krankheit fällt, 2. in einer langwierigen Krankheit, wenn die Todesgefahr verschwunden war und der Kranke wieder in eine ähnliche Todesgefahr zurückfällt. So das Trid. sess. XIV. c. III. de extrema Unctione: „Quod si infirmi post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt.“ S. Thomas Suppl. III. p. qu. 33 art. 2: „Quaedam vero aegritudines sunt diuturnae, ut hectica, hydropisis, et hujusmodi: et in talibus non debet fieri unctio, nisi quando videntur perducere ad periculum mortis et si homo illum articulum evadat, eadem infirmitate durante, et iterum ad similem statum per illam aegritudinem reducatur, iterum potest inungi, quia jam quasi est alius infirmitatis status, quamvis non sit alia infirmitas simpliciter.“ Es ist aber zur erlaubten Wiederholung der Oelung genügend, dass die nähere Todesgefahr probabiliter aufgehört hat und nun aufs Neue eingetreten ist. Doch verlangen die Autoren, falls es nur wahrscheinlich ist, dass eine neue Todesgefahr eingetreten ist, einen längeren Zwischenraum (notabile tempus), etwa die Zeit eines Monats, in welcher der Kranke sich besser befunden hat. Roncaglia mit andern beim hl. Alfons l. 6. n. 715. Im allgemeinen soll der Seelsorger nach Benedict XIV. l. 7. c. 23. n. 4 sich mehr zur Wiederholung der letzten Oelung neigen. Wenn es aber gewiss ist, dass die Todesgefahr vorüber war, z. B. wenn der Kranke wieder ausgegangen ist, die Kirche besucht hat u. dgl., genügt auch ein kürzerer Zwischenraum, etwa der einer Woche. So Reiffenstuel, Th. mor. Tr. XIV. dist. XI. 42. n. 29 et addit. „Barbosa apud Gobat

existimat intervallum unius septimanae inter unam et alteram unctionem intercedens esse sufficientem distantiam de novo sacramentum E. U. recipiendi, dummodo vere constet infirmum post primam unctionem intra hoc intervallum hebdomadarium constitutum extra propinquum mortis articulum licet ceteroquin necdum ex integro sit restitutus sanitati, prout . . . frequenter potest contingere apud asthmaticos, hydropicos et phtysicos . . . . .“ Instructio past. Eystett tit. III. c. 35 2. Si vero cessavit sc. periculum jam integro circiter octiduo de novo administrare poterunt. Konings 1508 a. 5. 6. Da aber das Trid. sagt: „iterum juvari poterunt“, Thomas: „iterum potest inungi“, so ist es in einem solchen Falle zwar erlaubt, aber nicht geboten die letzte Oelung zu wiederholen, falls es sich nicht um einen langen Zwischenraum handelt. Die Anwendung auf unseren Fall ergibt also folgendes: Der Cooperator konnte die letzte Oelung wiederholen; allein eine strenge Verpflichtung lässt sich nicht beweisen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. **(Bedürfen minderjährige Brautleute zum Abschluss eines auf die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder sich beziehenden Vertrages der Zustimmung ihrer Gewalthaber?)** Der Katholik Ferdinand A. wurde mit der Protestantin Theresia B. vom katholischen Pfarer in C. am 10. Februar 1878 getraut. Die beiden Brautleute hatten zuvor in einem Vertrag vom 28. Januar 1878 sich zur katholischen Erziehung aller aus ihrer Ehe anzuhoffenden Kinder verpflichtet. Das am 19. Mai d. J. geborene Kind der genannten Gatten Theresia A. wurde demnach katholisch getauft, starb aber bald darnach. Am 2. Mai 1880 starb Ferdinand A. und hinterließ seine Gattin in gesegneten Umständen; die am 4. Mai 1880 geborene Philomena A. wurde aber von der Mutter, welche sich damals in D. aufhielt, zum protestantischen Pfarrer von E. zur Taufe geschickt und erscheint demnach auch in der Taufmatrik des protestantischen Pfarramtes E. als evangelischer Confession eingetragen. Eine Beschwerde des katholischen Pfarramtes D. wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. am 25. Mai 1880 mit der Erklärung der Incompetenz im Gegenstande beantwortet. Das k. k. Bezirksgericht E. begnügte sich damit, den beschwerdeführenden Pfarrer auf den Rechtsweg zu verweisen und bestellte der Philomena A. einen protestantischen Vormund. Letzterer übernahm das Mädchen in seine Pflege, nachdem dessen Mutter am 25. Juni 1884 gestorben war. In D. hatte inzwischen ein Wechsel in der Person des Pfarrers stattgefunden und der von seinem Vorgänger über den schwierigen Fall informirte neue Pfarrer erstattete im Gegenstande dem f.-b. Seckauer Ordinariate, 31. März 1885,

eingehend Bericht. Das Pfarramt wurde darauf angewiesen, wiederholt die Bezirkshauptmannschaft um Richtigstellung des rechtswidrigen Taufactes anzugehen. Doch die k. k. Bezirkshauptmannschaft F. erklärte sich wie zuvor, auch nun, 15. October 1885, in der Sache nicht für competent eine Entscheidung zu treffen. Dagegen wurde seitens des Ordinariats an die k. k. Statthalterei Graz der Recurs ergriffen und hob die k. k. Statthalterei 16. Mai 1886, nachdem die genannte Behörde die zustimmende Wohlmeinung des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 21. April 1886 eingeholt hatte, die recurrirte Entscheidung auf und wies die Bezirkshauptmannschaft an im Hinblicke auf § 140 a. b. G.-B. und Art. 3 Gesetz 25. Mai 1868 (R.-G. 49) im Gegenstande der pfarrämtlichen Beschwerde über das gesetzmäßige Religionsbekenntnis der Philomena A. zu erkennen. In der Begründung dieser Entscheidung heißt es u. a.: Dass die Behörden und somit nicht die Gerichte, wenn der Fall einer vertragsmäßigen Festsetzung des Religions-Bekenntnisses vorliegt, eben auch zur Prüfung der Giltigkeit des Vertrages competent sind, kann nicht bezweifelt werden, da ein solcher Vertrag nicht privat-, sondern öffentlich-rechtliche Verhältnisse regelt, welche weder der Beurtheilung noch der Vollstreckung seitens der Gerichte unterliegen können und dies umsoweniger als es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Entscheidung über Streitigkeiten der Vertrags-Contrahenten untereinander, sondern über eine im öffentlich-rechtlichen Interesse eingebrachte Beschwerde der römisch-katholischen Kirche handelt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Statthalterei-Entscheidung, gegen welche von keiner Seite der Recurs ergriffen wurde, erkannte die k. k. Bezirkshauptmannschaft F. am 22. Sept. 1886: die nach evangelischem Ritus A. C. getaufte Philomena A. ist in der evangelischen Religion A. C. zu erziehen. Die Entscheidungsgründe constatiren zunächst, dass von den Brautleuten am 28. Januar 1878 in C. über die Erziehung ihrer ehelichen Kinder ein Vertrag abgeschlossen wurde, eine Einwilligung des ehelichen Vaters der minderjährigen Braut zu eben diesem Vertrag nicht gegeben wurde und als gegeben nicht nachgewiesen erscheint. Der eheliche Vater der Braut gab lediglich in einer zu H. 28. Januar 1878 gefertigten schriftlichen Erklärung seine Zustimmung zur Ehe seiner minderjährigen Tochter mit Ferdinand A. — Nachdem Theresia A. geb. B. erst mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes G. am 10. Mai 1878 mit Altersnachsicht für großjährig erklärt wurde, könne der vorbezogene Vertrag nach § 864, 865, 152, 175 a. b. G.-B. nicht als giltig angesehen werden. Die Entscheidungsgründe führen des weiteren aus: Die Eheleute Ferdinand und Theresia A. haben zwar ihre am 19. Mai 1878 geborne eheliche Tochter Theresia nach katholischem Ritus taufen lassen, wozu sie nach Art. 1, Abs. 2 Ges. 25. Mai 1868 (R.-G. 49) be-

rechtigt waren, allein aus diesem vertragsmäßigen Vorgehen folgt keineswegs die Giltigkeit des vorbezogenen Vertrages. Aber auch wenn dieser Vertrag giltig wäre abgeschlossen worden, wären die darauf begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nach § 1448 a. b. G.-B. mit dem am 2. Mai 1880 erfolgten Tode des Ehegatten Ferdinand A. erloschen. Theresia A. war daher nach Art. 1, Al. 2 und 4 des citirten Gesetzes und § 218 b. G.-B. berechtiget ihre am 4. Mai 1880 geborene nach § 138 a. b. G.-B. eheliche Tochter Philomena A. nach evangelischem Ritus taufen zu lassen. Nachdem endlich Theresia A. am 25. Juni 1884 gestorben ist, steht die Erziehungspflicht der Philomena A. nach § 216 a. b. G.-B. dem vom k. k. Bezirksgericht E. am 15. Juni 1880 bestellten Vormund derselben Franz K. zu und ist derselbe nach Art. 1, Al. 4 des Ges. 25. Mai 1868 berechtiget, die Philomena A. in der evangelischen Religion A. C. erziehen zu lassen.

Gegen diese Entscheidung wurde eine Recursfrist von 14 Tagen gewährt; innerhalb dieser Frist wurde der Recurs bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft angemeldet, zugleich aber um Ausfolgung der zurückbehaltenen Documente ersucht und die k. k. Statthalterei um Verlängerung der Frist zur Einbringung der Recursschrift gebeten, nachdem ein diesbezügliches Ersuchen von der unteren Instanz war zurückgewiesen worden. In der That erstreckte die k. k. Statthalterei die Frist zur Ausführung des angemeldeten Recurses bis 15. November 1886 und wurde vor dem genannten Tage vom Pfarramt D. die gehörig belegte Recursschrift gegen die Entscheidung vom 22. September 1886 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. überreicht.

Darin wurde einmal die innere Begründung des gestellten Begehrens, die citirte Entscheidung als dem Gesetz nicht entsprechend aufzuheben, aus den Art. 1, Al. 2 und Art. 3, Al. 2 des Ges. 25. Mai 1868 (R.-G. 49) nachgewiesen. Das angeführte Gesetz verfügt bezüglich der Religion der Kinder aus gemischten Ehen deren Theilung nach dem Geschlechte und in dispositiver Weise, nämlich nur für den Fall, dass die Eltern hierüber nichts anderes vereinbart haben. Doch ist auch die Vertragsfreiheit der Eltern keine vollständige, vielmehr in der Richtung beschränkt, dass die Kinder solcher Eheleute nur in einer von den Eltern selbst bekannten Religion erzogen werden können, bezw. müssen. Eine bestimmte Form des für die Religion der Kinder aus Mischehen maßgebenden Vertrages ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, der Vertrag kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen abgeschlossen werden. Die Ehegatten können denselben nach Abschluss der Ehe eingehen, aber, wie das Gesetz ausdrücklich verfügt, auch vor Abschluss der Ehe, oder genauer gesprochen, nicht nur Ehegatten, sondern auch

Brautleute können einen solchen Vertrag abschließen und sind dieselben in ihrer Eigenschaft als Ehegatten darnach an einen im Brautstande geschlossenen Vertrag gebunden. Die Vertragsfähigkeit wird demnach wie den Ehegatten auch den Brautpersonen gesetzlich zuerkannt, ohne dass weitere Beschränkungen gegeben wären. Betreffs der Dauer eines solchen Vertrags enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, abgesehen davon, dass, wenn die Voraussetzung des Vertrages die Religions-Verschiedenheit der Eltern durch Uebertritt des einen Elterntheils zur Religion des andern oder beider zu einer dritten Religion weggefallen ist, auch der Vertrag nach Art. 2, Al. 2 des citirten Gesetzes nicht mehr besteht. Soll der Vertrag nicht zum Spotte werden, so folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass derselbe bis zu seiner rechtmäßigen Aufhebung Rechtskraft behält. Nicht einseitiger Rückschritt, wohl aber gegenseitiges Uebereinkommen der Contrahenten, sei es deren übereinstimmender Wille, einen andern Vertrag zu schließen (consensus contrarius), sei es deren übereinstimmender Wille gegenseitig vom Vertrag zurückzutreten (mutuus dissensus) ist imstande, den geschlossenen Vertrag aufzuheben und so dessen rechtliche Folgen zu beseitigen. Nicht nur der neue Vertrag, sondern auch der bloße Rücktritt hat aber, wie aus § 920 a. b. G.-B. sich ergibt, nur insoferne Bedeutung, als der frühere Vertrag nicht schon erfüllt war und entbehrt aus sich der Wirkung bezüglich bereits geborener Kinder. Der eingetretene Tod eines Contrahenten macht den beiderseitigen Rücktritt einfach unmöglich und der Vertrag ist perpetuirt.

Um nicht bereits Gesagtes wiederholen zu müssen, ist hier nur kurz zu bemerken, dass gemäß dem von den Nupturienten, dem katholischen Ferdinand A. und der protestantischen Theresia B. geschlossenen Vertrag deren sämmtliche eheliche Kinder katholisch zu erziehen sind; wie das erste war auch das zweite Kind, obwohl Mädchen, katholisch zu taufen und änderte daran der zwei Tage vor der Geburt des zweiten Kindes eingetretene Tod des Ferdinand A. nichts.

Zur Beleuchtung der Gründe der recurrirten Entscheidung wurde folgendes ausgeführt. Nach den Entscheidungsgründen mangelt dem von den Brautleuten am 28. Jänner 1878 geschlossenen Vertrag über die Erziehung ihrer Kinder wegen Mangels der Großjährigkeit der Braut und fehlender Zustimmung des Vaters derselben die Rechtskraft. Dem muss mit allem Nachdruck widersprochen werden und beweisen die hiefür angezogenen Paragraphe 864, 865, 152, 175 a. b. G.-B. entfernt nicht den aufgestellten Satz. Der letztgenannte § 175 beweist mehr das Gegentheil dessen, was er beweisen soll. Darnach kommt die minderjährige Tochter durch die Verehelichung unter des Mannes Gewalt und hat nur in vermögensrechtlicher

Beziehung der Vater oder Vormund ihr gegenüber die Rechte eines Curators, nicht aber eines Tutors. Der Vertrag über die religiöse Kindererziehung entbehrt aber völlig des vermögensrechtlichen Interesses. — Der § 864 gehört gar nicht zur Sache und ist wohl nur aus Versehen citirt worden. Nach § 865 hängt die Giltigkeit des Vertrages von pflegebefohlenen Personen, soferne sie selbst etwas versprechen „in der Regel" von der Einwilligung ihres Vertreters ab und besteht, bis diese erfolgt, das Geschäft nur als sog. negotium claudicans. Daraus allein ergibt sich, dass der minderjährige Theil von dem Vertrage nur solange zurücktreten kann, als er solches d. i. minderjährig ist. Nun ist aber Theresia B. verehelichte A. eingestandenermaßen am 10. Mai 1878 für großjährig erklärt worden und ist so wenig von dem Vertrage vom 28. Jänner 1878 zurückgetreten, dass sie vielmehr demselben zufolge das am 19. Mai 1878 von ihr geborene Mädchen katholisch taufen ließ.

Ferner beruft sich der citierte § 865 ausdrücklich auf die im dritten und vierten Hauptstück des ersten Theiles des a. b. G.-B. gegebenen Vorschriften. Nun sagt aber der auch in den Entscheidungsgründen bezogene § 152 ganz klar, dass unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder „ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters" keine giltige Verpflichtung eingehen können. Die väterliche Einwilligung zur Ehe mit dem katholischen Bräutigam muss aber als eine mindestens stillschweigend, besser gesagt, implicite gegebene Einwilligung zu den Modalitäten eben dieser Eheschließung, also zu der von der katholischen Kirche geforderten vertragsmäßigen Sicherstellung der Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion erklärt werden. Doch abgesehen von dem bisher Gesagten muss der Vertrag vom 28. Jänner 1878 trotz Minderjährigkeit eines Contrahenten als vollkommen rechtsbeständig angesehen und erklärt werden. Dieser Vertrag hat nämlich keine privatrechtlichen Leistungen und Verpflichtungen zum Gegenstande, sondern wurzelt auf dem Grunde des öffentlichen Rechtes, näher des interconfessionellen Rechtes. Dafür sind aber die Bestimmungen des Ges. vom 25. Mai 1868 (R.-G. 49) maßgebend. Nach Art 1, Al. 2 dieses Gesetzes entscheidet über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen zunächst der Vertrag der Ehe- oder Brautleute. Wer also gesetzlich im Brautstande sein oder in den Ehestand treten kann, ist auch fähig, einen solchen Vertrag zu errichten. Nach Art. 4 desselben Gesetzes hat ferner Jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religions-Bekenntnisses. Darnach fällt die Ehemündigkeit (§. 48 a. b. G.-B.) mit der Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Religionswahl zusammen. Der Unterschied ist nur der, dass in letzterer Beziehung jede Intervention eines Gewalthabers entfällt. Wer sich selbst für die Wahl einer Religion entscheiden kann, kann, wenn er im Braut- oder Ehe-

stande ist, die Mischehe vorausgesetzt, durch Vertrag mit dem anderen Theile auch bezüglich seiner Kinder die Religion wählen und zwar entweder die eigene oder die Religion des künftigen bezw. gegenwärtigen Ehegatten. Thereſe B. hätte demnach, wenn sie auch erst das 14. Jahr soeben vollendet hätte, ohne väterliche Zustimmung zwar nicht heiraten, aber ohne solche Zustimmung selbst ihre Religion bestimmen und auch über die Religion ihrer ehelichen Kinder nach Art. 1 Al., 2 des oft citierten Gesetzes verfügen können. Der Analogie wegen möge § 151 a. b. G.-B. angeführt werden, wonach das minderjährige außer der Verpflegung stehende Kind über Sachen, welche es durch seinen Fleiß erwirbt oder welche ihm nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauch übergeben worden sind, frei verfügen kann.

Die weitere Behauptung der Entscheidungsgründe, dass aus dem „vertragsmäßigen Vorgehen" bei der Taufe des am 19. Mai 1878 geborenen Mädchens nichts für die Giltigkeit des Vertrages folge, erscheint geradezu als contradictio in adjecto und ist hier zugegeben, was geleugnet wird. Nach denselben Entscheidungsgründen wären, die Giltigkeit des Vertrages vom 28. Jänner 1878 zugegeben, die darauf begründeten Rechte und Verbindlichkeiten durch den am 2. Mai 1880 erfolgten Tod des Ferdinand A. als des einen Contrahenten erloschen. Die Berufung auf § 1448 a. b. G.-B. muss eine höchst unglückliche genannt werden. Nach dem cit. § 1448 erlöschen durch den Tod nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Rechte des verstorbenen Vaters und nicht um etwas, was der Vater thun sollte, sondern lediglich um die Rechte, insbesondere die Religion des Kindes. Die Theorie, dass Verträge durch den Tod eines Contrahenten kurzerhand hinfällig werden, ist dem österreichischen Gesetze sowie überhaupt dem Rechte fremd; es ist kaum nöthig diesfalls § 918 a. b. G.-B. anzuziehen. — Endlich folgern die Entscheidungsgründe aus dem Uebergang der Erziehungspflicht auf den Vormund der Philomena A. seit dem Tode der Mutter gemäß § 216 a. b. G.-B., dass der gerichtlich bestellte Vormund Franz K. nach Art. 1, Al. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 berechtigt sei, sein Mündel in der evangelischen Religion A. C., welcher er selbst angehört, zu erziehen oder erziehen zu lassen. Hier liegt eine mehr als bedenkliche petitio principii vor. Der angezogene § 216 statuiert in ganz allgemeinen Ausdrücken das Recht und die Verbindlichkeit des Vormunds gleich dem Vater für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, bestimmt aber nichts für die in Rede stehende Frage, welche, da es sich um ein Kind aus einer Mischehe handelt, schon nach § 140 a. b. G.-B. lediglich nach den politischen Vorschriften zu entscheiden ist. Nach Art. 1, Al. 4

des Ges. 25. Mai 1868 tritt das Bestimmungsrecht des gesetzlich berufenen Erziehers des Kindes in Bezug auf dessen Religion erst dann ein, wenn keine der vorausgegangenen Bestimmungen Platz greift. Letztere Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Fall nicht zu, als welcher, wie ausgeführt wurde, nach Al. 2 des citierten Ges.-Art. zu entscheiden kommt.

Diesem Recurs des Pfarramtes D. gab die k. k. Statthalterei Graz, 20. December 1886, statt und erkannte, dass Philomena A. der katholischen Religion angehöre und demnach deren Geburts- wie Taufact in der katholischen Pfarrmatrik in Evidenz zu führen sei. In den Entscheidungsgründen heißt es über den von der minderjährigen Braut Therese B. ohne ausdrückliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag über die Erziehung ihrer ehelichen Kinder: „Dieser Vertrag kann nicht als rechtsunwirksam angesehen werden, denn abgesehen davon, dass ein solcher Vertrag nicht Privatrechte betrifft, somit den Bestimmungen über Privatrechtsverträge nicht unterworfen ist, musste der übereinstimmende Wille der Ehegatten in der Wahl des katholischen Religions-Bekenntnisses für ihre ehelichen Kinder zur Zeit der Geburt und Taufe der ersten ehelichen Tochter als vorhanden angenommen werden, was einem nachträglich geschlossenen mündlichen Vertrage gleichkommt, nach welchem die Ehegatten, falls noch beide zur Zeit der Geburt des zweiten Mädchens am Leben gewesen wären, bei der Taufe dieses Kindes sich gehalten hätten und an welchen die Mutter des Kindes auch nach dem Tode ihres Gatten als gebunden anzusehen ist."

Gegen diese Entscheidung der k. k. Statthalterei ergriff das evangelische Pfarramt E. den Recurs, welchem das k. k. Ministerium f. C. u. U. mit Erlass vom 12. November 1887, Z. 17.381, aus dem Grunde keine Folge gab, weil der zwischen den Eltern der Philomena A. am 28. Jänner 1878 abgeschlossene Vertrag für diese Frage allein maßgebend ist, nachdem zum Abschlusse eines solchen nicht privatrechtlichen Vertrages die Volljährigkeit der Contrahenten nicht erforderlich ist, während andererseits das Vorhandensein eines späteren Vertrages, der den ersteren abgeändert hätte, nicht erwiesen wurde.

Unter der Voraussetzung, dass gegen diese Ministerial-Entscheidung nicht etwa beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde eingelegt werde, wurde das Pfarramt D. vom Ordinariat angewiesen, die Richtigstellung des Taufactes der Philomena A. zu betreiben, den katholischen Unterricht des inzwischen schulpflichtig gewordenen Mädchens sich angelegen sein zu lassen und falls das genannte Kind unter Pflege und Einfluss seines bisherigen protestantischen Vormundes verbleiben sollte, an das k. k. Bezirksgericht E. das Begehren zu stellen: auf Grund der §§ 217, 216, 139, 140 a. b. G.-B. der Philomena A. an Stelle des protestantischen einen katholischen Vormund zu bestellen,

welcher die genügende Gewähr bietet, dass er sein Mündel in der katholischen Religion erziehen wolle und könne. — Es freut uns, den Aufsatz mit der Notiz abschließen zu dürfen, dass Dank den Bemühungen des Pfarramtes D. Philomena A. sich derzeit bei den Schulschwestern in E. in Pflege und Unterricht befindet.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

V. **(Eine nur vor dem Standesamte abgeschlossene und dann gerichtlich geschiedene Mischehe in der Diöcese Kulm.)** Die katholische Cäcilia schloss im Jahre 1882 in der Diöcese Kulm mit dem Protestanten Friedrich den Ehecontract vor dem Standesamte ab, ohne die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen. Als kurz darauf der Civilehemann zum Militärdienste einberufen worden war, gestaltete sich die sittliche Führung Cäcilias in so trauriger Weise, dass der erstere nach seiner im Jahre 1884 erfolgten Rückkehr die gerichtliche Trennung nachsuchte und erhielt. Im Jahre 1887 erklärt nun die also geschiedene Civilehefrau dem zuständigen katholischen Pfarrer ihre Absicht, einen katholischen Witwer zu heiraten. Kann dies geschehen?

Es ist vorauszusenden, dass durch Breve Clemens XIV. vom 5. Mai 1774 (Richter, Concilium Tridentinum. 1853. pag. 326 n. 177) die Declaration Benedict XIV. über die Ehen in Holland und Belgien vom 4. November 1741 auf die Diöcese Kulm ausgedehnt und damit die Giltigkeit insbesondere auch der dort nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangenen gemischten Ehen anerkannt worden ist.

Im Weiteren hat die Inquisition für die Diöcesen Posen-Gnesen, in welchen ebenmäßig die clandestinen gemischten Ehen nach Breve Gregor XVI. vom 22. Mai 1841 Giltigkeit beanspruchen, durch Decret vom 6. September 1876 entschieden, dass die nur vor dem Standesbeamten abgeschlossenen gemischten Civilehen zwar als unerlaubt, aber gleichwohl als giltig zu betrachten seien, „dummodo constet de mutuo eorum [conjugum] consensu". Die Entscheidung lautet wörtlich folgendermaßen: (Vering, Archiv für k. Kirchenrecht. Band 39. 1878. S. 371—372.) „Ad quaestionem, an matrimonia mixta post introductionem matrimonii civilis, obligatorii in ditione Borussica, coram magistratu civili tantum contracta, uti valida reputanda sint, S. Congregatio Inquisitionis respondit: *ad formam litterarum Apostolicarum s. m. Gregorii Papae XVI., 22. Maji 1841 pro Dioec. Gnesn. et Posn., quarum initium* „Perlatae haud ita pridem", *matrimonia hujusmodi in iisdem Dioecesibus Gnesn. et Posn. etsi illicita, habenda tamen esse uti valida.* Quapropter matrimonia sic contracta, quamvis conditiones, quae a S. Sede apponi solent in dispensationibus super impedimento mixtae religionis adimpletae in antecessum a conjugibus

non fuerint, *dummodo constet de mutuo eorum consensu*, iterari in Ecclesia non debent". Damit ist die beinahe einstimmige Lehre der Theologen und Canonisten über die vorliegende Frage bestätigt und gleichzeitig die Richtschnur für die Praxis dahin gegeben, dass wo immer ein wirklicher Eheconsens bei einer außerhalb des Geltungsbereiches des Tridentinischen Decrets abgeschlossenen gemischten bloßen Civilehe nachweisbar erscheint, die letztere als giltige und sacramentale Christenehe anzusehen und zu behandeln ist.

Es liegt außerdem noch eine andere von Bellesheim im Archiv für k. K. R. Band 41. 1879. S. 294—295 und hiernach von Lehmkuhl, Theol. Moralis. Vol. II. n. 692 mitgetheilte Entscheidung derselben Inquisition vom 2. December 1866 beziehungsweise vom 18. Juli 1867 vor, aus der sich ergibt, dass in Bezug auf die an solchen, von dem Tridentinum eximierten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen eine einfache Rechtsvermuthung für deren Giltigkeit besteht. Der fragliche Bescheid ist folgender: „A suprema Congregatione S. Officii examinatum est quod die 7. Junii huius anni proposuisti dubium super validitate matrimonii anno 1863 Bonnae initi a Titio et Sempronia. Ambigi non potest, *matrimonia mixta in ista Tua Dioecesi non servata forma Concilii Tridentini, ideoque civiliter tantum contracta*, ut Tu ipse probe advertis, *vi Brevis Sa. mem. Pii VIII.* [„Litteris altero abhinc anno d. d. 25. Martii 1830"] *esse valida*. Nihilominus in dubio a Te exposito agitur de casu particulari, qui inspectis omnibus adjunctis expendi debet, et agitur de caussa matrimoniali, quae juxta acta formaliter assumpta debet dijudicari. Hinc Emmi. Patres Cardinales una mecum Inquisitores necessarium exsistimarunt tum virum tum mulierem ad formale examen revocare, ut jurisjurandi sanctitate deponant, utrum absque praesentia parochi verum se inire matrimonium reputaverint an non, et quatenus se id non reputasse affirment, affirmationem suam quo melius poterunt enitantur probare". Hiernach war die Inquisition der Anschauung, es genüge zur Ungiltigkeitserklärung der in Rede stehenden gemischten Civilehe die Behauptung der Contrahenten, dass sie ihrer damaligen Meinung nach ohne Einhaltung der tridentinischen Form eine giltige Ehe nicht abgeschlossen hätten, keineswegs; sie verlangte vielmehr noch einen weiteren Beweis für diese Angabe, und erst als dieser dadurch erbracht war, dass in der katholischen Kirche in Bonn sogar die Proclamationen vorgenommen worden waren, ergieng am 18. Juli 1867 seitens der Inquisition der Spruch: „Matrimonium Bonnae initum inter Titium et Semproniam esse nullum."

Allein diese Rechtsvermuthung für die Giltigkeit der an eximierten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen ist nicht eine jeden

Gegenbeweis ausschließende praesumptio juris et de jure, sondern eine einfache praesumptio juris, welche gegebenen Falles durch genügenden Gegenbeweis beseitigt werden kann, und dies zwar umsomehr, weil das gegenüber der angeführten Entscheidung der Inquisition vom 2. December 1866 spätere Decret der letzteren vom 6. September 1876 für die kirchliche Giltigkeit der in den Diöcesen Posen-Gnesen eingegangenen gemischten Civilehen die ausdrückliche Bedingung statuiert: „dummodo constet de mutuo eorum consensu", somit dieser letztere Eheconsens in dem Falle seiner Bestreitung jedesmal auf seine Existenz zu prüfen sein wird.

Nach Voraussendung dieser theoretischen Ausführungen ist es nun zunächst von selbst klar, dass in dem uns beschäftigenden Falle zwischen Cäcilia und ihrem protestantischen Ehewerber eine sacramentale Ehe dann nicht zustande gekommen ist, wenn beide Theile oder nur einer derselben bei dem Abschlusse der Civilehe lediglich von der Absicht ausgiengen, den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes zu genügen, hierauf aber die kirchliche Trauung als die unerlässliche Vorbedingung einer giltigen christlichen Ehe nachfolgen zu lassen. Freilich wird der kirchliche Richter auch in diesem Falle nach Maßgabe der mehrgenannten Declaration der Inquisition vom 2. December 1866 den beiden Civileheleuten den Eid und noch einen weiteren genügenden Beweis über das wirkliche Vorhandensein dieser ihrer soeben dargelegten Absicht aufzugeben haben. Das Umgekehrte findet statt, wenn die beiden Nupturienten von ihrer durch das Breve Clemens XIV. vom 5. Mai 1774 gewährleisteten Exemption von dem Tridentinischen Eheschließungsdecrete hinreichende Kenntnis besaßen und nun im Bewusstsein dieser ihrer Freiheit und der durch dieselbe herbeigeführten rechtlichen Möglichkeit, auch ohne kirchliche Trauung zur giltigen Ehe gelangen zu können, mit freilich traurigem Muthe an der Civilehe sich genügen lassen. Ernstere Schwierigkeiten ergeben sich nur dann, wenn die Ehewerber von dieser ihnen thatsächlich zustehenden Exemption keine Kenntnis hatten und nun im Zweifel oder in der einfachen Meinung, die kirchliche Trauung sei zur Giltigkeit der Ehe erforderlich, die Mischehe nur vor dem Civilstandesbeamten eingegangen haben. Wir schließen uns Lehmkuhl, Theologia Moralis. Vol. II. n. 692, 3, an, wenn er unter diesen Verhältnissen die bloße Civilehe als giltig erklärt, da den Nupturienten hier nicht eine wirkliche Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines hinreichenden Eheconsenses innewohnt, sie vielmehr nur zweifeln, meinen, es liege eine unzulängliche Eheschließung vor, im Uebrigen jedoch so viel an ihnen ist, eine wirkliche Ehe eingehen wollen. „Si enim contrahentes (aut alteruter eorum) matrimonium ecclesiasticum a civili distingui norunt, atque in civili matrimonio *merum civilem actum* exercere intendunt — quod non possunt non intendere, si ipsis, licet falso, *persuasum*

est, se verum matrimonium inire non posse — matrimonium validum non contrahunt. Si autem solum dubitantes vel etiam putantes, se non posse contrahere, volunt tamen ambo, *quantum possunt*, verum matrimonium inire, matrimonium valet". Da übrigens die Beantwortung der vorliegenden Frage wesentlich zusammenfällt mit der allgemeineren Untersuchung über die Giltigkeit der Ehen derjenigen, die bei deren Abschlusse irrthümlich an ein Ehehindernis gebunden zu sein glauben, so erscheint es zur Bestätigung des Gesagten angemessen, noch zwei andere gewichtige Stimmen der canonistischen Doctrin zu vernehmen, die sich gerade mit dieser allgemeineren Frage eigens und eingehend befassen.

Basilius Pontius unterscheidet in seinem classischen Werke De Sacramento Matrimonii Lib. IV. Cap. 23 n. 2—6. Venetiis 1645, pag. 168 die folgenden beiden Positionen: „Volo contrahere contra interdictum Ecclesiae, et quamvis repugnet Ecclesia" und „Etsi nos teneamur impedimento et jus resistat, attamen si forte potest iniri inter nos matrimonium, consentimus in illud" und erklärt im ersten Falle, wegen der offenbaren Ueberzeugung der Contrahenten von der Unmöglichkeit der Eheschließung die Ehe für ungiltig. „Quia intentio non potest sequi in voluntate, nisi juxta illud quod in intellectu praecessit, neque contra actum intellectus perseverantem potest voluntas quidquam intendere. Ergo cum in intellectu solum sit cognitio vera juris et nulla alia de dubio facti, non potest esse intentio contrahendi si possunt." In der zweiten Voraussetzung dagegen bezeichnet er die abgeschlossene Verbindung um deswillen für giltig, weil trotz des theoretischen Irrthums über das Vorhandensein eines Ehehindernisses dennoch ein bedingungsweiser und thatsächlich prädominierender Eheschließungswille vorhanden ist. „In secundo autem casu bene potest esse consensus sufficiens ad matrimonium: quia consensus iste est quasi conditionatus, *si possum*, cumque conditio sit de praesenti, si non teneor forte aliquo impedimento, et revera non teneatur illo, statim subsistit contractus matrimonii juxta ea quae dixi supra libr. 2 cap. 1 n. 5 de conditionibus appositis de praesenti aut praeterito."

Uebereinstimmend hiermit spricht sich Carrière in seinem mit Recht hochgeschätzten Werke De Matrimonio, Parisiis 1837 n. 467 p. 329—330 folgendermaßen aus: „Vel ille qui se impedimento ligatum existimabat, ita animum habebat idea impedimenti detentum, adeoque sibi persuaserat, se actu nubere non posse, ut ne ad illud quidem volendum cogitaret, et solummodo concubinatum quaereret; et tunc irritum est matrimonium, quia evidens est non adesse consensum necessarium: vel, sive ex ignorantia,

sive ex inadvertentia, voluit revera et intendit matrimonium contrahere, ita ut censeri possit illud voluisse quantum in se erat; et tunc valet matrimonium, quia voluntas contrahendi est voluntas praedominans, vel alligatur conditioni de praesenti, quae cum exsistat, statim voluntas sortitur suum effectum". Wir möchten zu der ignorantia und inadvertentia, bei deren Obwalten der berühmte Canonist trotz des Irrthums der Contrahenten über das Bestehen eines Ehehindernisses deren Ehe mit Recht Giltigkeit zuspricht, unsererseits noch die despicientia et contemtio canonum ecclesiasticorum hinzufügen, die unter Umständen ganz dasselbe Resultat herbeiführen kann. Denn mit der Abnahme, ja dem Absterben des übernatürlichen Glaubens an die göttliche Sendung der katholischen Kirche, wie man dies leider nur zu häufig wahrnehmen kann, muss nothwendig die Ueberzeugung von der Verbindlichkeit der Kirchengesetze überhaupt und der Ehehindernisse insbesondere mehr und mehr erschüttert werden, und darum ist der Fall nicht bloß denkbar, sondern wird thatsächlich nicht selten eintreten, dass man sich ohne weiteres über die Ehehindernisse hinwegsetzt und die Ehe gleichwohl ohne merkliche Beschwerde des Gewissens eingeht. Dass dem also ist, beweist die Thatsache, dass Katholiken in theilweise protestantischen Gegenden gemischte Ehen ohne Rücksicht auf das Verbot der Clandestinität oft genug vor dem protestantischen Religionsdiener abschließen, gleichviel ob diese Mischehen nach kirchlichem Rechte giltig oder ungiltig sind. Von da bis zu der nach heutigen Begriffen so „zeitgemäßen" und mit allen Ehren umgebenen Civilehe ist nur ein einziger Schritt, und so wird es bei unserem modernen Heidenthume immer häufiger geschehen, dass man sich gerade bei gemischten Ehen mit der bloßen Civilehe begnügen zu können glaubt. Und wenn dann die Tridentinische Eheschließungsform unter solchen Verhältnissen wirklich rechtlich und factisch nicht erforderlich war, dann ist selbstverständlich an der Giltigkeit derartiger Ehen nicht zu zweifeln.

Die Anwendung auf unseren obigen Fall ergibt sich von selbst. Wenn Cäcilia und Friedrich zwar von dem kirchlichen Gebote der Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer Kenntnis hatten, nicht aber die positive Ueberzeugung hegten, dass nur die kirchliche Trauung ihnen die Rechte der Ehegatten gewähren könne, und unter dem Einflusse der soeben besprochenen Vergessenheit oder Unachtsamkeit oder vollen religiösen Gleichgiltigkeit der Meinung waren, dass auch die bloße Civilehe ihnen zu den Rechten der Ehe verhelfe, dann wird der kirchliche Richter sich für die Giltigkeit ihrer Verbindung aussprechen, die Verheiratung Cäcilias mit dem um ihre Hand werbenden katholischen Witwer verbieten müssen.

Schließlich wird wohl die Meinung keinem Widerspruche begegnen, dass die eventuelle Richtigkeit der in Rede stehenden Civilehe nicht

im bloßen Verwaltungswege, sondern nur unter Einhaltung des durch die Constitution Benedict XIV. „Dei Miseratione" vom 3. Nov. 1741 vorgeschriebenen förmlichen Processverfahrens ausgesprochen werden kann. Dafür spricht sich u. A. Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. Ed 3. 1885. n. 592 pag. 490—491 aus, indem er sagt: „Processus tamen ille requiritur pro matrimoniis, de quorum ob clandestinitatem invaliditate non adeo firma habetur notorietas, sed aliqua saltem adhuc dubii possibilitas non deest". Und dahin kann auch nur die in der oben mitgetheilten Caussa Coloniensis gegebene Entscheidung der Inquisition vom 2. December 1866 führen, die für die kirchliche Giltigkeit der an exemten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen eine einfache Rechtsvermuthung streiten läßt.

Fulda. Dr. Braun, Domcapitular und Professor an der philos.-theolog. Lehranstalt.

VI. **(Das Beichtsigill muss auch im Beichtstuhle bewahrt werden.)** Uxor quaedam ejusque maritus apud eundem Confessarium peragunt confessionem paschalem. Mulier confitetur, se adulterium commisisse et quidem instigante viro suo, nescio qua ratione ducto. Maritus statim post uxorem ad confitendum accedit, sed de hac re, de consilio nempe suo malitioso, prorsus nihil dicit. Der Confessarius ist in großer Verlegenheit. Einerseits erkennt er aus der auf die Frage nach der letzten Beicht ertheilten Antwort, dass das bezeichnete delictum noch niemals Gegenstand der Anklage und Lossprechung gewesen sein kann; auf der andern Seite ist er sich aber auch bewusst, wie strenge das Beichtsiegel den Beichtvater bindet und wie es durchaus unstatthaft ist, von der aus der Beicht eines Anderen über ein peccatum des hic et nunc vor ihm knienden Pönitenten erlangten Kenntnis diesem gegenüber Gebrauch zu machen. In dieser Verlegenheit kommt dem Confessarius — wir wollen ihn Fortunatus nennen — ein glücklicher Gedanke. Wie er bei den Moralisten gelesen, ist es durchaus nicht als eine fractio sigilli anzusehen, wenn der Beichtvater z. B. bei den Beichten der sponsi in demselben Falle durch einige unverdächtige Fragen dem mangelhaften Bekenntnis nachhilft. So stellt denn auch der geängstigte Fortunatus ein paar solcher quaestiones an seinen verschwiegenen Pönitenten: Ob sonst nichts sein Gewissen beunruhigt — ob er nicht böse Gedanken genährt — ob er nicht schlechte Reden geführt — ob er sich nicht einer fremden Sünde schuldig gemacht — ob er nicht vielleicht Jemandem zur Sünde gerathen —? Weiter getraut sich Fortunat nicht zu fragen. Da der Pönitent auf eine jede der gestellten Fragen mit einem entschiedenen „Nein!" und „Ich bin mir sonst nichts bewusst" geantwortet hat, ist der Beichtvater

überzeugt, dass er es, weil ihm ein unverschuldetes Vergessen eines so schweren Vergehens geradezu unglaublich vorkommt, mit einem total verstockten Menschen zu thun habe und so betet er, um das Sacrament nicht der Frustration auszusetzen, der Ansicht des heil. Alphonsus folgend, über den verhärteten Sünder anstatt der formula absolutionis das De profundis und — entlässt ihn. Hinterher aber kommen dem Fortunatus erst recht beängstigende Zweifel über die Richtigkeit seiner Handlungsweise. Hätte er nicht doch durch eine oder die andere weitere Frage das so schwere Bekenntnis erleichtern und auf solche Weise dem unglücklichen Beichtkinde mit der Gnade Gottes den Frieden des Herzens zurückgeben und vor dem furchtbaren Sacrilegium einer unwürdigen Communion bewahren können? — Hätte er nicht doch vielleicht der Meinung anderer Theologen folgen und die Absolution wenigstens conditionatim ertheilen sollen? — Es frägt sich also:

1. Hätte Fortunatus noch weitere und eingehendere Fragen stellen sollen?

2. Hat er durch Nichtertheilen der Absolution recht gehandelt?

1. Fortunat braucht sich nicht deswegen zu ängstigen, weil er zu wenig, sondern weil er zu viel gefragt hat. Durch die zuletzt gestellten Fragen (ob sich der Pönitent einer fremden Sünde schuldig gemacht? Ob er Jemandem zu einer Sünde gerathen?) hat er ganz sicher das rechte Mass überschritten. Nur in dem Falle, dass der Beichtvater wegen anderweitiger Unvollständigkeit des Bekenntnisses überhaupt alle Gebote des Decalogs einzeln und genau mit dem Beichtkinde frageweise durchgehen würde, dürften auch die beiden angedeuteten Fragen citra suspicionem gestellt werden können. In der Form und Folge jedoch, wie sie Fortunatus stellt, ist wenigstens die letzte entschieden zu missbilligen. Sie kann einer indirecten laesio sigilli gleichkommen.

Die Berufung auf die in einem gleichen Falle an die sponsi zu stellenden Fragen ist ungehörig. Der Fall ist eben durchaus nicht gleich. Bei den sponsi handelt es sich um Fragen, die das Sigillum deswegen nicht gefährden, weil sie auf solche Sünden sich beziehen, quae apud sponsos contingere solent. Da kann der Beichtvater geradezu um die Sünden de sexto (in kluger Weise, versteht sich) fragen. Anders in unserem Falle. Dieses delictum ist kein solches, quod apud conjuges contingere solet; und niemals würde es dem Fortunatus einfallen, eine solche Frage zu stellen, wenn nicht die Beicht des complex vorausgegangen wäre. Durch die gerügte Fragestellung kann in dem verschwiegenen Pönitenten, besonders wenn er, wie Fortunatus meint, ex industria seine Sünden verschweigt, sehr leicht der Verdacht erweckt werden, dass der Beichtvater seine Fragen auf Grund der vorausgegangenen Beicht an ihn gestellt habe.

2. Noch verkehrter hat nach unserer Meinung Fortunatus durch Nichtertheilen der Absolution gehandelt. Der Rath des hl. Alphonsus (über einen nichtdisponirten Sünder anstatt der Absolutionsformel ein anderes Gebet zu sprechen, wenn man ihn über den Grund der Absolutions-Verweigerung nicht aufklären darf) bezieht sich nur auf den Fall, dass die infolge sträflicher Verschwiegenheit vorhandene Indisposition (der hl. Lehrer redet von dem obenerwähnten bei den Beichten der Sponsi leicht vorkommenden Casus) vollkommen gewiss ist. Diese Gewissheit kann aber Fortunatus im gegebenen Falle nicht haben, weil ein Vergessen dieser mit der Zunge begangenen, wenn auch an und für sich sehr schweren Sünde immerhin möglich ist. Man darf nur bedenken, wie wenig die Zungensünden auch von sonst gewissenhaften Menschen beachtet werden. Auch der Fall wäre nicht undenkbar, dass der Pönitent infolge eines irrenden Gewissens seinen malitiösen Rath nicht für schwer sündhaft gehalten hat, z. B. bei etwaiger propter imbecillitatem ex parte viri vorhandenen impotentia relativa.[1]) Mögen diese und ähnliche Zweifel immerhin wenig begründet sein, für Fortunat hätte im gegebenen Falle ein jeder derselben genügen sollen, um die von einigen Theologen empfohlene Methode der Absolutions-Verweigerung nicht in Anwendung zu bringen. Umsomehr, als selbst in dem Falle, dass der Beichtvater unter geschilderten Umständen vollständige Gewissheit über die Indispositio des Pönitenten hätte, viele und bewährte Auctoren sich gegen die Nichtertheilung der Absolution aussprechen und für Spendung derselben in der That gewichtige Gründe geltend gemacht werden können.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

VII. **(Negative Cooperation zu einem Brandschaden und Restitutionspflicht.)** Cajus bemerkt zufällig von seiner Wohnung aus, wie sein Nachbar um Mitternacht in die Scheune schleicht, dort ein Bündel Stroh anzündet und schnell in die Wohnstube zurückkehrt. Da dessen Gehöft in äußerst baufälligem Zustande ist, so wird dem Cajus sofort klar, dass jener es niederbrennen will, um es mit der Versicherungs-Summe wieder neu aufzubauen. Aber auch das Gehöft des Cajus, das unmittelbar an jenes angrenzt, ist baufällig und hoch versichert. Schon längst hat er gewünscht, es möchte — freilich ohne sein Zuthun — abbrennen. Jetzt, denkt er, ist die Gelegenheit dazu gekommen; deshalb verhält er sich ruhig, bis er das Feuer in der Nachbarscheune sich ausbreiten und zum Dache hinaufbrennen sieht. Erst dann macht er Alarm. Trotz der schleunigen Hilfe werden die Gehöfte des Nachbarn und des Cajus

[1]) Vgl. Binder-Scheicher, Eherecht p. 24, Anmerk. 1.

eingeäschert. Da die Ursache des Brandes nicht entdeckt wird, erhalten beide hohe Versicherungs-Summen. Cajus sucht sein Gewissen damit zu beruhigen, dass er sich sagt: das Feuer sei ohne sein Zuthun angelegt, und überdies wäre der Brandschaden ganz in der jetzigen Weise ausgefallen, auch wenn er die Entstehung desselben nicht gesehen hätte. Doch legt er den Sachverhalt seinem Beichtvater vor, der ihn verpflichtet: a) die erhaltene Versicherungssumme zu restituiren und b) den Brandstifter zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls er auch für dessen Gehöft restitutionspflichtig sei. Da er sich dazu nicht verstehen will, wird er ohne Absolution entlassen. Quid ad rem?

1. Cajus hat sich in Bezug auf den stattgehabten Brand der negativen Cooperation schuldig gemacht, indem er nicht sofort, als er die Brandstiftung bemerkte, durch persönliches Einschreiten und Hilferufen dieselbe verhindert resp. zu verhindern gesucht hat. Es gibt eine dreifache negative Mitwirkung: a) mutus, wenn man gegen ein beabsichtigtes Unrecht keinen Widerspruch erhebt; b) non obstans, wenn man gegen ein beabsichtigtes Unrecht keinen Widerstand leistet; c) non manifestans, wenn man eine drohende Gefahr dem Bedrohten oder eine schon vollbrachte That und den Thäter derselben dem competenten Gerichte nicht anzeigt.

Die negative Mitwirkung kann zwar an und für sich nicht im eigentlichen Sinne Ursache einer Rechtsverletzung genannt werden, und erzeugt deshalb an sich auch keine Restitutionspflicht. Jedoch kann sie selbst unter Umständen zur Ungerechtigkeit werden, und dies ist der Fall, wenn eine stricte Gerechtigkeitspflicht bestand, das Unrecht zu verhüten und es doch nicht verhütet wurde, obgleich es sine proprio gravi incommodo von dem Betreffenden abgewendet werden konnte. Diese Gerechtigkeitspflicht entspringt gewöhnlich aus einem Contracte oder Quasicontracte, den man eingegangen hatte. In diesem Falle entsteht aus der negativen Cooperation regelmäßig Ersatzpflicht.

2. Wenden wir diese Principien auf Cajus an, so ist er offenbar in zwei Beziehungen: non obstans et non manifestans negativer Cooperator. Es fragt sich nun, ob er durch seine Cooperation eine stricte Gerechtigkeitspflicht verletzt hat. a) War er zunächst rechtlich, d. i. contractlich verpflichtet, die Brandstiftung gleich in ihrem Entstehen nach Kräften — durch Hilferufe und persönliches Eingreifen — zu verhindern, oder nicht? Wenn wir die Handlung des Nachbarn allein und absolut für sich ins Auge fassen, so hatte Cajus keine Rechtspflicht, zu verhindern, dass jener sein Gehöft einäschere. Weder Amt noch Beruf legte ihm die Pflicht auf, das Hab und Gut seines Nachbarn zu hüten. Allein sein Hof grenzt unmittelbar an den des Nachbarn. Entsteht nun Feuersfahr auf dem Nachbarhofe, so wird dadurch naturgemäß auch der angrenzende Hof in Mit-

leidenschaft gezogen. Doch bringt auch dieser Umstand noch keine Rechtspflicht für Cajus, die Gefahr nach Kräften abzuwenden, wenn er unbeschränkter Herr seines Hofes ist, und er durch Zulassung der Gefahr keinem Andern Schaden zufügt, den er zu verhindern rechtlich verpflichtet war. Nun hat Cajus sein Gehöft versichert. Die mit der Feuersocietät eingegangene Versicherung ist ein contractus onerosus, durch welchen er sich verpflichtet hat, wie ein guter, umsichtiger Hausvater jede von ihm abhängende Feuersgefahr von seinem Gehöfte abzuwenden und nach Kräften zu verhüten, wenn er rechtlichen Anspruch auf Schadenersatz genießen will.

Diese rechtliche Verpflichtung geht aus der Natur des Versicherungs-Contractes hervor, und entspricht dem Rechte und der Billigkeit. Folglich musste Cajus die seinem Gehöfte so nahe drohende Feuersgefahr sofort, als er sie bemerkte, zu ersticken suchen, d. h. er musste sofort eingreifen, als er das Feuer bemerkte, und durfte das Feuer nicht erst um sich greifen und hoch kommen lassen. Infolge seines Zögerns und absichtlichen Wartens hat er demnach ungerecht gehandelt, indem er gegen den Vertrag gesündigt hat, den er mit der Societät eingegangen.

b) Es ist nun zu erwägen, welche Folgen sich Cajus durch die Verletzung seiner Rechtspflicht zugezogen hat. Als er die Brandstiftung bemerkte, war ihm sofort klar, welche Gefahr daraus seinem Gehöfte erwachsen würde. Ja, er war innerlich froh, dass eine solche Gefahr eingetreten war. Der Erfolg hat seine Wahrnehmung bestätigt, indem sein Hof mit abgebrannt ist. Kann daraus Cajus trotzdem, dass er nicht sofort die Gefahr durch sein Eingreifen im Keime erstickt oder wenigstens nach Kräften zu ersticken versucht hat, rechtlichen Anspruch auf die Entschädigungssumme von Seiten der Feuersocietät machen? Im allgemeinen ist diese Frage zu verneinen. Hier gilt eben der Satz: „do, ut des". Er hat durch seine Schuld wissentlich und absichtlich eine wesentliche Bedingung des geschlossenen Contractes nicht erfüllt; folglich hat er seinen Rechtsanspruch auf Entschädigung an der Gesellschaft verwirkt, daher muss er die erhaltene Summe restituieren. — Doch um dem Cajus volles Recht angedeihen zu lassen, wird auf obige Frage eine Distinction nothwendig sein. Würde er durch sein sofortiges Eingreifen die Brandstiftung vereitelt haben, oder hätte er wenigstens dadurch die Gefahr von seinem Gehöfte abgewendet, so gilt die vorbesagte Entscheidung: dass er jede Berechtigung auf Entschädigung verloren. Würde er aber trotz seines sofortigen Eifers das Feuer nicht haben löschen, die Gefahr nicht haben beseitigen oder einschränken können, so behält er seinen Anspruch auf Entschädigung. — Es ist

also wohl zu untersuchen, ob das Feuer so angelegt ist, dass es sich durch naheliegende brennbare Stoffe hat sofort können ausbreiten oder nicht; und je nach der Wahrscheinlichkeit und dem gewöhnlichen Gange der Dinge wird das pro oder contra für Cajus ausfallen. Ist viel Stroh in der Scheune und an der ursprünglichen Feuerstätte gewesen, so breitet sich bei dem Luftzuge, der in der Scheune zu sein pflegt, das Feuer mit Blitzesschnelle aus, so dass ein einzelner Mensch nichts dagegen ausrichten kann. Und selbst bei sofortigem Feueralarm dauert es immer eine geraume Zeit, ehe thätige Hilfe kommt, besonders zur Zeit der Mitternacht, wo die Menschen in tiefem Schlafe liegen. Kann daher nicht sicher festgestellt werden, dass Cajus durch seine sofortige Hilfeleistung die Feuersgefahr würde abgewendet oder unterdrückt haben, so ist derselbe berechtigt, die Entschädigung von der Versicherungs-Gesellschaft anzunehmen und zu behalten.

Hiernach ist also das Urtheil des Beichtvaters in Bezug auf die Restitutionspflicht des Cajus zu modificiren. Dagegen sind die Entschuldigungsgründe, womit Cajus sein Gewissen zu beschwichtigen sucht, zu verwerfen. Denn darauf kommt es hier nicht an, dass das Feuer ohne sein Zuthun angelegt ist, und dass der Schaden entstanden wäre, auch wenn er die Ursache desselben nicht gesehen hätte, sondern darauf, was er hic et nunc zu thun rechtlich verpflichtet war, und was er durch sein sofortiges pflichtmäßiges Eingreifen ausgerichtet hätte.

3. Was die zweite Art der negativen Cooperation „non manifestans" angeht, so ist es klar, dass wenn Cajus den Nachbar zur Anzeige bringt, derselbe zur Strafe verurtheilt und zur Restitution gegen die Feuersocietät herangezogen wird. Wir stehen demnach vor der Frage: ist Cajus verpflichtet, den Nachbar anzuzeigen, so dass durch Vernachlässigung dieser Pflicht für ihn das onus restituendi damnum an Stelle des Brandstifters entsteht? Die Antwort ergibt sich aus folgender Regel: „Regula certa sit hujusmodi: qui non loquitur, non auxiliatur, non revelat, uno verbo, qui se negative gerit, si possit et debeat ex justitia damnum impedire, peccat, teneturque ad damni restitutionem. Si vero sine notabili incommodo possit quidem, sed non ex justitia debeat, sed solum ex caritate, esto, peccet, non tenetur ad restitutionem." Tamburini l. 8. tract. IV. § VI. Es kommt also darauf an, ob Cajus eine rechtliche Verpflichtung (i. e. ex contractu, quasicontractu, officio) hat, den Nachbar zu denuncieren. Nur in diesem Falle würde er durch die Unterlassung der Anzeige die justitia commutativa verletzen, aus der allein die Restitutionspflicht entspringt: „non datur obligatio restitutionis nisi ex violatione juris stricti, seu justitiae commu-

tativae.“ Gury de restit. n. 627. Princ. III. Dasselbe ergibt sich aus Gury tract. de statib. part. n. 27. I. „Nemo tenetur ex justitia sponte se offerre ad testificandum.“ wozu Ballerini bemerkt: Intellige ex justitia commutativa, nisi tamen sermo sit de illis, qui ex officio tenentur accusare.“ Confer Lig. l. 4. n. 264. Navar. in Man. c. 17. n. 21. Aus dem Verhältnisse, in welchem Cajus zum Nachbar und zur Brandstiftung steht, ergibt sich nun, dass er weder officiell noch contractlich verpflichtet ist, die Brandstiftung zur Anzeige zu bringen. Nicht officiell: da er kein derartiges Amt bekleidet; nicht contractlich: da der Contract, den er mit der Versicherungs-Gesellschaft bezüglich seines Gehöftes eingegangen, nicht die Tragweite hat noch haben kann, dass er auch diejenigen zur Anzeige bringt, die absichtlich und böswillig sein Gehöft anzünden oder in Feuersgefahr bringen. Dieser Contract verpflichtet ihn nur, dass er nicht durch eigene Schuld Feuersgefahr herbeiführt.

Aber verpflichtet ihn nicht die Sorge für das Gemeinwohl zur Anzeige, indem ein Brandstifter offenbar als gemeingefährlich zu betrachten ist? Allerdings; allein da diese Pflicht aus der justitia legalis entspringt, „quia pars ex legali justitia tenetur prospicere incolumitati totius“ (Gury tract. de stat. parti. 27. nota b.), so zieht er sich aus der Unterlassung dieser Pflicht kein onus restituendi zu. Folglich kann Cajus vom Beichtvater nicht deshalb zur Restitution des Schadens angehalten werden, den der Nachbar als Brandstifter angerichtet hat, wenn er denselben nicht zur Anzeige bringen will.

4. Schließlich muss noch folgender Punkt berücksichtigt werden. Gesetzt den Fall, der Brandstifter würde bekannt und zur Restitution des gesammten Brandschadens herangezogen; könnte Cajus seine Versicherungs-Summe auch in dem Falle behalten, wenn es feststände, dass er durch sein Zögern die Gefahr auf sein Gehöft geleitet hätte? Ja; denn er ist als Cooperator negativus nur in letzter Instanz verpflichtet zur Restitution, und tritt erst dann die Restitutionspflicht an ihn heran, wenn der eigentliche damnificator positivus nicht restituirt. Gury tract. de justitia 702, Princip. II; Liguori n. 580; Homo apost. n. 60.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

VIII. **(Schadloshaltung einer Magd.)** In Steiermark kommt es vor, dass, wenn Dienstboten aufgenommen werden, über den zu verabreichenden Lohn gar nicht verhandelt wird. Bertha, eine gesunde kräftige Magd, erhielt am Jahresschluss von ihrem, wie sie sagt, geizigen Bauern, bloß 20 fl. Erbost darüber, nimmt sie selbst ein hübsches Stück Leinwand, um doch nicht gar zu kurz zu kommen.

Ob ihrer zu großen Allgemeinheit ist von Innocenz XI. folgende Propositiön verworfen worden: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis subripere ad compensandum operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt". Damit ist nicht gesagt, dass nie ein Fall vorkommen könne, in welchem ein Diener sich selbst entschädigen darf. Es kann der Herr factisch an seinen Dienern eine Rechtsverletzung begehen und dann ist nach dem Naturrechte Jedermann befugt auf Schadloshaltung zu dringen, eventuell sich selbst zu entschädigen. Decreta Pontificia non intelligunt obligare famulum contra justitiam. (S. Alph. III., 522). Wenn der Herr, die Noth eines Arbeiters missbrauchend, denselben zu einem unter Gebür niedrigen Lohn herabdrückt, so handelt er ungerecht und hat der Arbeiter ein Recht auf Erhöhung des Lohnes bis zum pretium infimum. Hätte aber der Herr um denselben Lohn andere taugliche Arbeiter gefunden oder aus Mitleid des arbeitslosen Menschen sich erbarmt, so ist ein geringer Lohn nicht ungerecht; ja im letzten Falle wäre der Herr zu gar nichts obligiert. — Wenn beim Dienstantritt auch nicht ausdrücklich ein gegenseitiges Uebereinkommen zustande kommt, so existiert doch ohne Zweifel ein stillschweigender Vertrag: zu geben was recht und billig ist und mit dem sich zu bescheiden. Recht ist jenes Maß, welches den Dienstboten jener Gegend entsprechend der Leistungsfähigkeit für gewöhnlich zuerkannt wird. Auf eine solche Höhe des Lohnes hat Bertha Anspruch und steht ihr kein anderer Weg offen zu diesem Lohne zu kommen, so ist's nicht nur nicht rechts- sondern auch nicht ordnungswidrig, wenn sie sich ad infimum pretium compensiert. Lacroix l. III., n. 976 behauptet zwar, ein Urtheil über Recht und Unrecht stehe nicht dem Diener selbst zu, nicht einmal einem confessarius mediocriter doctus. Es begreift sich aber leicht, dass der hl. Alphonsus nicht so streng ist und den Salmantizensern beistimmt, nach deren Urtheil auch ein Knecht und eine Magd wissen kann, was sie geleistet haben und was für solche Dienstleistungen in jener Gegend das commune pretium infimum ist. — Hat der Beichtvater sich überzeugt, dass B. sich nicht über ihr Maß genommen habe, so kann er nicht auf Rückgabe drängen. Nehmen wir an, B. wäre zu keiner Lohnesaufbesserung berechtigt gewesen und ihr Entwenden sei somit Diebstahl, so ist sie zu verpflichten zur Zurückgabe und den Ersatz des durch Entwendung etwa noch erfolgten und von ihr vorausgesehenen Schadens. Hat B. bereits die Leinwand zu Hemden specificiert, so würde in foro externo nach § 415 a. b. G. entschieden. Im bloßen Gewissensbereich genügt es die zu Hemden verarbeitete Leinwand durch Geld zu ersetzen.

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redemptoristenklosters.

IX. **(Spendung des Viaticums bei Speiseröhren-Krebs.)** In einem Spitale sind zwei Schwerkranke, die an einer bösartigen Neubildung oder einem Krebsübel an der Speiseröhre leiden, mit den hl. Sterbesacramenten zu versehen. Bei dem einen sitzt das Uebel an der Einmündung der Speiseröhre in den Magen. Infolge desselben ist der Eingang in den Magen nach dem Urtheile der Aerzte total verschlossen, so dass dem armen Kranken nur durch künstliche Einführung einiger Nahrung das kümmerliche Dasein noch vielleicht auf kurze Zeit erhalten werden kann. Bezüglich der Spendung des Viaticums an diesen Kranken fragt es sich nun, ob derselbe unter solchen Umständen noch imstande ist, die heil. Eucharistie sacramentaliter zu empfangen.

Aus der Natur dieses allerheiligsten Sacramentes folgt klar, dass dasselbe, um in dem Empfänger die sacramentalen Wirkungen hervorzubringen, nach Art einer körperlichen Nahrung genossen werden muss. Ueber die Art und Weise dieses Genusses oder Empfanges führt der hl. Alphonsus in seiner Moral-Th. de Eucharistia n. 226, ohne sich weiters darüber auszusprechen, den kurzen Text Busenbaums an und verweist den Leser in der Nota auf Bonacina.

Busenbaum schreibt: 1. „Gratia datur in prima manducatione etiam primae partis, cum sit totum sacramentum; manducatio autem dicitur trajectio ex ore versus stomachum, etsi alii dicant, gratiam tum primum dari, cum pars aliqua est in stomachum recepta."

2. „Species non sunt retinendae in ore tamdiu, donec penitus pereant: quia tunc non manducaretur Christus, nec gratia sacramenti conferretur, uti nec si moriaris, dum hostia adhuc est in ore."

Bei Bonacina lesen wir an der bezeichneten Stelle, disp. IV. Quaest. IV. P. II. n. 1. „Eucharistia producit effectus, quando aliqua pars hostiae et sanguinis deglutita est, et pervenit ad ventriculum. Ratio est; tum quia, ut Eucharistia producat suum effectum, requiritur, ut applicetur suscipienti: dicitur autem applicata suscipienti, quando aliqua pars hostiae deglutita est, et transmissa est ad stomachum juxta illud Joann. 6. „Qui manducat me et ipse vivet propter me". Tum quia hoc Sacramentum confert gratiam per modum nutrimenti; sed cibus nutrit, quando transmittitur ad stomachum: ergo Sacramentum Eucharistiae confert gratiam, quando transmittitur ad stomachum, in eo scilicet instanti, in quo verum est dicere, nunc deglutitum est, aut potatum est. Ita Sot. etc. — et alii communiter". So Bonacina. Dieser Ansicht der Theologen schließt sich auch Capellmann in seiner Pastoral-Medicin an, indem er S. 144 u. 145 also schreibt: „Endlich können noch Zustände in Frage kommen, welche die Aufnahme der

Speise in den Körper erschweren oder unmöglich machen. Möge das Hindernis wodurch auch immer verursacht sein, so wird die Darreichung der hl. Communion immer noch möglich sein, so lange noch Schlucken möglich ist. — Ist aber das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden, — in solchen Fällen muss also von der Darreichung der Communion auch in articulo mortis abgesehen werden". Capellmann erwähnt S. 140 u. 141 die Ansicht v. Olfers in dessen Past.-Medic. und sagt von derselben: „Von Olfers bestreitet folgerecht, dass zum Begriffe manducare das Verschlucken nöthig sei, hält vielmehr die Aufnahme in die Mundhöhle mit der Absicht der Assimilation für genügend. Ich schließe mich der alten Auffassung an, und glaube, dass die Olfer'sche Ansicht in ihren Consequenzen leicht zur Verunehrung des hl. Sacramentes führen kann". S. 145 fügt er bei: „Hätte v. Olfers Recht mit seiner Auffassung der manducatio, so könnte (im Falle, wo das Schlucken unmöglich ist) eine kleine Partikel in den Mund eingeführt und dort der Denaturierung und der allmähligen Aufsaugung oder der späteren Eliminierung mit dem Speichel überlassen werden. Doch meine ich, dass abgesehen von der Unvollständigkeit der Einverleibung, auch dadurch die reverentia verletzt würde." So Capellmann. — So gerne wir hier, wo es sich um die Sicherstellung der sacramentalen Wirkungen der hl. Eucharistie handelt, extra casum necessitatis der strengern Ansicht folgen, und daher die Sorgfalt, dass die zu consecrierenden Partikeln nicht zu klein, und namentlich gar zu dünn seien, und dass man die heilige Hostie bei Empfang derselben nicht zu lange im Munde behalte, für wichtig erachten, so folgen wir doch in casu necessitatis zugunsten unseres Kranken ebenso gerne der mildern Ansicht über den Begriff manducare, wenn dieselbe nur wenigstens eine nach den allgemeinen Regeln de administratione Sacramentorum in casu necessitatis noch genügende Probabilität besitzt. Um uns bezüglich dieser Probabilität Sicherheit zu verschaffen, fassen wir folgende Punkte ins Auge:

1. Ein solcher Kranker erbricht entweder alles, was in seine kranke Speiseröhre kommt, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, sofort, nachdem er es genommen hat, oder er kann ein ganz geringes, Quantum, wie ein wenig Wasser mit einem Stücklein Hostie behalten. Man mache also mit einer nicht consecrirten Partikel auf Wasser, am besten Zuckerwasser, einen Versuch, folgt Erbrechen, so kann ihm selbstverständlich das Viaticum nicht gereicht werden.

2. Folgt kein Erbrechen, so kann das Genommene nach dem Zeugnisse erfahrener Aerzte vielleicht auf gleichsam schon erstorbene Theile der Speiseröhre kommen, und zersetzt sich in diesem Falle mechanisch, ohne dem Organismus irgendwie eine Nahrung zuzuführen, oder es trifft, was an sich wahrscheinlicher ist, noch functionirende Theile der Speiseröhre und erleidet dort eine Denaturierung, die als

eine gewisse Verdauung und als Ernährung betrachtet werden muss. Würde in unserm Falle nicht der Brechreiz die Aufnahme genügender Nahrung in die Speiseröhre unmöglich machen, so könnte der Kranke durch diese Ernährung noch einige Zeit am Leben erhalten werden, wie solches in ähnlichen Fällen durch die sogenannte Mastdarm-Ernährung, wobei die Speise auch nicht in den Magen kommt, nicht selten der Fall ist.

3) Ziehen wir aus dem Gesagten einige Schlussfolgerungen: a) Der Kranke kann also die heil. Communion in einer Weise empfangen, in welcher sie wenigstens sehr wahrscheinlich die Natur einer Nahrung hat und hiemit ist die Hauptbedingung zum sacramentalen Empfange derselben erfüllt. „Hoc Sacramentum confert gratiam per modum nutrimenti" Bonac. l. c. b) Auch der Weg, auf dem diese göttliche Speise dem Kranken einverleibt wird, scheint mit der Forderung der Theologen nicht im Widerspruche zu stehen: Busenb. bei St. Alf.: „gratia datur in prima manducatione, manducatio autem dicitur trajectio ex ore versus stomachum." c) Die oben erwähnte Olfers'sche Ansicht, die wenigstens vom Standpunkte der Physiologie aus nicht wenig probabel ist, begnügt sich zur Erfüllung des Begriffes „manducare" mit der Aufnahme und Denaturierung der Speise in der Mundhöhle: umsomehr muss also in unserm Falle das Verschlucken der Species und die Denaturierung derselben im untersten Theile der Speiseröhre als eine zur Hervorbringung der sacramentalen Wirkung genügende manducatio betrachtet werden. d) Endlich sei noch bemerkt, dass es außer dem soeben beschriebenen Genusse der species panis kein anderes Mittel mehr gibt, dem Kranken die heil. Communion zu spenden. Die Spendung derselben sub specie vini, die vielleicht noch in den Magen gelangen konnte, ist durchaus unstatthaft; der heil. Alphonsus schreibt hierüber: „peccat (sacerdos), si morituro, qui ob linguae ariditatem non potest hostiam trajicere, det species vini, ut communissime dicunt, quia praeceptum viatici non obligat, quando nequit sumi debito modo et ecclesiae ritu." lib. n. 245. Ebenso unstatthaft wäre eine künstliche Einverleibung der hl. Hostie. Hierüber Capellmann mit Recht: „Ist das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden. Durch die Schlundsonde oder gar durch eine Magenfistel die Partikel der heil. Hostie in den Magen einzuführen, ist außerdem gegen die reverentia." S. 145.

Machen wir also den Schluss: Unser Kranker kann die heil. Communion noch in einer Weise empfangen, die der Form nach den kirchlichen Vorschriften entspricht, ihrer Natur nach aber wenigstens sehr wahrscheinlich genügt, um die sacramentalen Wirkungen derselben hervorzubringen: er hat also in der Todesgefahr, in der er sich befindet, das Recht und die Pflicht, das Allerheiligste als

Viaticum zu empfangen, und der Priester darf es ihm, wenn er sonst disponiert und keine andere begründete Gefahr einer Verunehrung vorhanden ist, nicht entziehen.

Der zweite Patient hat seine bösartige Neubildung in der Mundhöhle, am Eingange in die Speiseröhre, und das Uebel ist bereits so weit fortgeschritten, dass nach dem Augenscheine sowohl als auch nach dem Urtheile des Arztes eine besondere manuelle Fertigkeit erfordert wird, um dem Leidenden noch einige flüssige Nahrung in die Speiseröhre zu bringen, so dass er sie verschlingen kann. Weil der Spitalskaplan sich diese Fertigkeit nicht zumuthet, so reicht er bei Administration des Viaticums der Krankenwärterin, einer barmherzigen Schwester, ein Löffelchen mit Wasser, legt ein Theilchen der hl. Species in dasselbe, und die Schwester reicht es dem Kranken mit solcher Geschicklichkeit, dass derselbe das Gereichte glücklich in den Magen bringt. Es frägt sich nun: Dürfte der Priester in diesem Falle dem Kranken das hl. Viaticum mittelst des Löffelchens und durch die Hand der barmherzigen Schwester reichen?

1. Was den Gebrauch des Löffelchens zur Ausspendung der Communion betrifft, so erlaubt der hl. Alphonsus denselben in zwei Fällen ausdrücklich, nämlich bei Pestkranken, um den Priester vor Ansteckung zu bewahren, und im Falle, wo der Kranke wegen Trockenheit des Mundes die hl. Hostie nur mit Wasser oder Wein genießen kann, und nennt die Meinung, welche solches gegen das Verbot mehrerer Theologen erlaubt, ausdrücklich probabel. Vergl. Theol. Mor. Lib. VI. n. 244, (6) und insbesonders Hom. Apost. Tract. XV. n. 12. Diese Erlaubnis dürfen wir ohne Bedenken auch auf unsern Fall ausdehnen, so dass der Herr Kaplan wegen Gebrauch des Löffelchens bei unserm Kranken nicht getadelt werden kann, ohne dieses Hilfsmittel wäre ja die Darreichung der hl. Communion in diesem Falle unmöglich gewesen.

2. Was aber die Darreichung des Allerheiligsten durch die Hand der Schwester anbelangt, so tritt uns da ein doppeltes Verbot der Kirche entgegen, nämlich dass Laien und Cleriker, die nicht Priester oder Diaconen sind, das allerheiligste Sacrament nicht berühren und noch viel weniger sich oder Andern es ausspenden dürfen. Bezüglich des ersteren sagt Marc.: Institutiones morales, n. 1632 „Si (vas sacrum) actu contineat Ss. Sacramentum, extra casum necessitatis seu periculum profanationis, nulli licet, citra culpam gravem, illud tangere, etiam mediate, praetequam sacerdoti aut diacono. Ita communiter. — Dagegen lässt sich zugunsten unseres Spitalskaplanes einwenden, dass die Theologen außer dem periculum profanationis noch andere casus necessitatis als Ausnahmsfälle von diesem Verbote zulassen, so z. B.

die necessitas honestatis; „si hostia decidat super ubera mulieris, non debet sacerdos ipse auferre, sed mulier ipsa manu abstrahat et reponat in ciborio“ S. Alph. lib. VI. n. 250. Schüch sagt in diesem Sinne in s. Past.-Theol. § 280: „Sollte eine hl. Hostie in die Kleidung einer Frauensperson hinein oder überhaupt an eine Stelle fallen, von wo sie der Priester nicht mit Anstand nehmen kann, so muss die Person selbst dieselbe sich in den Mund legen und hernach die Hände waschen.“

Es scheint nun, dass die necessitas viatici diesem und noch andern Ausnahmsfällen von genanntem Verbote, welche die Theologen zulassen, an Wichtigkeit ebenbürtig an der Seite steht und die Verfahrungsweise unseres Kaplanes rechtfertiget.

Allein es besteht noch ein specielles Verbot, den Laien die Ausspendung der hl. Eucharistie anzuvertrauen, (confer c. Pervenit 29. de consecr. dist. 2) und große Theologen dehnen dasselbe selbst auf die necessitas viatici aus. Dagegen lassen sich zugunsten unseres Falles insbesonders zwei Gründe anführen: erstens dürfte die Hilfleistung, welche die Klosterfrau in unserem Falle ausübt, wohl kaum als Ausspendung der Eucharistie betrachtet werden, ebensowenig als Schüch und Papst Benedict XIV., dem der Auctor hier folgt, der Frauensperson, welcher die hl. Hostie in die Kleider hineingefallen ist, die Spendung der hl. Communion übertragen wollen, wenn sie ihr erlauben, die hl. Hostie sich selbst in den Mund zu legen, anstatt dieselbe zuerst dem Priester zu übergeben und sie alsdann aus seiner Hand zu empfangen. — Wollte man aber in unserem Falle die Darreichung der hl. Hostie durch die barmherzige Schwester als wirkliche Administration des Viaticums betrachten, so kann der Priester, welcher ihr dieses aufgetragen, sich auf die Lehre des heiligen Alphonsus berufen, der lib. VI. n. 237. III. die Frage aufstellt: „an liceat laico in necessitate ministrare viaticum moribundo? und dieselbe mit Widerlegung der negativen Meinung affirmativ beantwortet, selbstverständlich für jenen Fall nur, wo die Spendung der hl. Wegzehrung durch einen Priester oder Diacon unmöglich ist, und durch einen Laien ohne Aergernis vorgenommen werden kann.

Da nun in unserem Falle dem Schwerkranken das Viaticum durch die Hand des Priesters entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne große Gefahr der Verunehrung durch Erbrechen desselben gereicht werden konnte, so ist die besprochene Hilfeleistung der Krankenwärterin, die außer einem solchen Nothfalle sicherlich schwer sündhaft wäre, genugsam gerechtfertiget, und der Priester, der dem armen Kranken die Erfülluug seiner Pflicht, die heil. Sterbesacramente zu empfangen, ermöglichet hat, nur zu loben.

Insbruck. P. Johann Schwienbacher,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

X. **(Ueber Simultankirchen.)** „Ein neuinstallirter Pfarrer will am Sonntag nach dem vormittägigen Gottesdienst das Allerheiligste in die Sacristei tragen, da unmittelbar nachher in der gleichen Kirche die Protestanten ihren Gottesdienst abhalten. Der Mesßner aber macht die Bemerkung, daſs dies bisher noch nie geschehen sei. Daraufhin beruhigt sich der Pfarrer und läßt es beim Alten. Nun frägt es sich: kann der Pfarrer diesen alten hergebrachten Usus wirklich mit ruhigem Gewissen beibehalten?"

Bevor wir zur directen Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage übergehen, wird es nicht unangezeigt sein, zuerst einige Bemerkungen über die historische Entstehung und Existenzberechtigung der Simultankirchen vorauszuschicken. Simultankirchen werden jene Cultusgebäude genannt, in welchen sowohl katholischer als auch protestantischer oder überhaupt akatholischer Gottesdienst abgehalten wird. Wenn wir nach dem geschichtlichen Ursprung der Simultankirchen nachforschen wollen, so müssen wir in die Zeit der sogenannten Reformation zurückgehen. In jener gewaltthätigen Zeit haben nämlich die Protestanten in Deutschland, in der Schweiz und anderswo vielfach die katholischen Kirchen an sich gerissen oder sich wenigstens den Mitgebrauch derselben erzwungen. Die Katholiken musßten der Gewalt weichen und sich zufrieden geben, wenn man ihnen noch die Mitbenützung ihrer alten Kirche gestattete. Dieser Zustand wurde im Westphälischen Frieden sanctionirt und als Normaljahr das Jahr 1624 festgesetzt, so daſs jene Kirchen, welche in dem genannten Jahre Simultankirchen waren, es fortan rechtlich bleiben sollten. Später wurden auch neue Kirchen zum Simultangebrauche gebaut und mitunter sogar von den Bischöfen consecrirt (man vgl. Vering „Verhandlungen der Bischöfe Deutschlands zu Würzburg im Jahre 1848", im „Archiv für kath. K.-R." XXII. Bd. n. F. XVI. Bd. S. 265). In der sog. Diaspora haben die Bischöfe manchmal mit schwerer Mühe das Recht erkämpft, daſs die katholischen Missions-Seelsorger die protestantischen Kirchen zu ihrem Gottesdienste benützen durften (Archiv für kath. K.-R. am a. O. S. 264). So wurde nach und nach in manchen Gegenden das Bewusstsein der Unzukömmlichkeit eines solchen Zustandes immer mehr abgeschwächt; ja die weltlichen Landesregierungen nahmen sogar das Recht für sich in Anspruch, den Simultangebrauch der Kirchen gesetzlich zu regeln (s. Permaneder, Kirchenrecht, dritte Aufl.; Landshut 1856. S. 86 f.) — Nun frägt es sich: was für eine Berechtigung hat dieser Gebrauch vom Standpunkt des allgemeinen Kirchenrechtes betrachtet? Die Kirche hat von jeher principiell dagegen protestirt und die von den römischen Congregationen in dieser Angelegenheit ergangenen Entschuldigungen gehen alle dahin, daſs den Akatholiken der Mitgebrauch einer katholischen Kirche nie und nimmer eingeräumt werden dürfe (Archiv für kath.

Kirchenrecht am a. O. S. 264). Allein in der Praxis wurde der Simultangebrauch der Kirchen unter gewissen Bedingungen tolerirt. Und in der That, wo es sich um katholische Kirchen handelt, deren Mitgebrauch sich die Protestanten mit Gewalt erkämpften, konnte man von den Katholiken nicht verlangen, dass sie deswegen ihr gutes Recht aufgeben und die Kirchen ausschließlich den Andersgläubigen überlassen sollten, da sie sich im Stande der Nothwehr befanden und retten wollten, was überhaupt noch zu retten war; zudem wären sie sonst in den meisten Fällen nicht mehr in der Lage gewesen, einen öffentlichen Gottesdienst abzuhalten. Jedoch die Erbauung neuer Kirchen eigens zum Simultangebrauch kann wohl in keinem Falle vom katholischen Standpunkte aus als zulässig erklärt werden. Ob der große Nothstand der katholischen Bevölkerung in Missionsbezirken ein genügender Grund sei, um den katholischen Gottesdienst in protestantischen Kirchen abzuhalten, wollen wir nicht entscheiden. In keinem Falle aber darf das Simultaneum stattfinden, wenn die Gefahr des Indifferentismus allzugroß und zu naheliegend wäre. Aus diesem Grunde wurde durch ein päpstliches Breve vom 12. März 1875 verboten, in jenen Kirchen, welche durch die weltliche Gewalt den sog. Altkatholiken zum Gebrauche zugewiesen worden, noch weiters katholischen Gottesdienst abzuhalten (s. Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon, 2. Aufl., I. Bd. S. 647).

Jedoch unser obenerwähnter Pfarrer hat nicht zu entscheiden, ob er in der Simultankirche katholischen Gottesdienst feiern soll oder nicht; eine solche Entscheidung wird wenigstens vorläufig nicht in seiner Macht liegen und er muss also den überkommenen Zustand diesbezüglich acceptiren. Etwas wird er aber doch thun können: nämlich gewisse Vorkehrungen treffen, wodurch die Gefährlichkeit der Simultaneität abgeschwächt und das confessionelle Bewusstsein der Katholiken geweckt wird. Dazu gehört besonders auch die Entfernung des Sanctissimum während des protestantischen Gottesdienstes. Der Pfarrer möge daher in diesem Punkte seinem katholischen Gefühle und kirchlichen Geiste folgen, nicht den Worten des Mesners, der den alten Schlendrian aufrechterhalten will. Dies erfordert auch die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacrament; denn die Gefahr einer Verunehrung des Sanctissimum von Seite der Andersgläubigen liegt nicht so ferne, wenn dasselbe nicht in die Sacristei übertragen wird. Ja es kann sogar vorkommen, dass der akatholische Prediger coram Sanctissimo eine Philippica gegen das allerheiligste Sacrament losslässt und dasselbe als „katholischen Götzendienst" verunglimpft. Wenn jedoch das Presbyterium durch eine Holzwand oder auf andere Weise von dem Raume, wo protestantischer Gottesdienst gehalten wird, abgeschlossen werden könnte, so wäre eine Uebertragung des Sanctissimum nicht nothwendig. Etwas muss jedenfalls in dieser

Beziehung geschehen, da ohnedem in solchen paritätischen Gegenden das Bewusstsein von der Heiligkeit des Gotteshauses sehr abgeschwächt ist, so dass z. B. in der Schweiz selbst gute Katholiken es nicht begreifen wollten, warum die Bischöfe die Abhaltung weltlicher Feste in katholischen Kirchen verboten haben; während in rein katholischen Gegenden z. B. in Tirol selbst Versammlungen zu religiösen Zwecken nur im Nothfalle in Kirchen gehalten werden, wobei man immer das Sanctissimum in die Sacristei oder in eine andere Kirche überträgt. Unser Pfarrer soll daher, solange sich das Simultaneum nicht beseitigen lässt, wenigstens Vorkehrungen treffen, um das Gefährliche dieses Zustandes zu vermindern und alle möglichen Mittel anwenden, um auf andere Weise das confessionelle Bewusstsein zu stärken. Wenn aber Aussicht auf guten Erfolg vorhanden ist, so möge er den Bau einer eigenen katholischen Kirche anstreben.

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

XI. **(Eine unrichtige, ungiltige Legitimirung.)** Sebastian M., Bauer in S. kam zu seinem Pfarrer mit der Bitte um einen Taufschein für seine Tochter Genovefa, welche sich verehelichen werde; der Taufschein ist erforderlich, weil der Bräutigam aus einer anderen Pfarre ist. Zugleich ersucht er, diese seine Tochter „auf seinen Namen zu schreiben", darunter verstand er die Legitimirung derselben, denn Genovefa war „außer der Ehe" geboren. Der Pfarrer fragte: Wo seid ihr copulirt worden? Antwort: Hier in der Pfarre S. „Gut! da brauchen wir nur noch zwei Zeugen!" Der Mann gieng, um solche zu holen, und nach einer Weile kam er mit dem Bürgermeister und Schullehrer des Dorfes in den Pfarrhof zurück; sie alle lebten schon weit über 20 Jahre in derselben Ortschaft. Mittlerweile hatte der Pfarrer die bekannte Formel der Vaterschafts-Erklärung in das Taufbuch an seinem Orte eingetragen, er las sie den anwesenden Männern vor mit der Aufforderung, ihre Namen eigenhändig darunter zu setzen. Dies geschah, die Braut war nun legitimirt, und der Taufschein wurde darnach ausgestellt. Des andern Tages erschien sie selbst beim Brautexamen, sie überbrachte den Taufschein des Bräutigams ꝛc. und wurde den nächsten Sonntag verkündet.

In der darauffolgenden Woche kam Georg W., Bauer in A., und brachte dem Pfarrer dasselbe Anliegen bezüglich seiner Tochter Anna vor, welche gleichfalls außerehelich geboren war. Er setzte hinzu, dass er schon den früheren Pfarrherrn gebeten habe, „die Anna auf seinen Namen zu schreiben," aber derselbe habe es nicht gethan. Auf die Frage, warum ihm dies verweigert worden sei, gestand der Mann, er habe sein Weib geheiratet, obwohl sie ein uneheliches Kind hatte, denn die Anna sei nicht sein leibliches Kind, doch habe er sie ebenso

lieb, wie seine rechten Kinder, er halte sie mit den anderen Kindern ganz gleich und möchte sie nun auch „auf seinen Namen schreiben lassen", wie der Sebastian M. gethan hat bezüglich seiner Ziehtochter Genovefa, welche am vergangenen Sonntag als Braut ist verkündet worden. Der Pfarrer erwiderte, dass seinem Begehren nicht stattgegeben werden könne, weil er nicht der natürliche Vater des Kindes sei. Was den Sebastian M. anbelangt, so ist ja derselbe der natürliche Vater der Genovefa, denn er hat sich in Gegenwart zweier Zeugen als Vater erklärt, wie solches im Taufbuch durch seine eigenhändige Unterschrift constatirt ist. Hierauf versetzte der Bauer, das sei ganz und gar unrichtig, er kenne die Familien-Verhältnisse des Sebastian M. seit langen Jahren, er kenne sie so gut, wie seine eigenen, und gab Daten an, welche in der That jeden Zweifel an der Wahrheit seiner Aussagen zu beseitigen genügend waren. Als er sah, dass seine Ziehtochter Anna trotz alledem nicht legitimirt werden könne, und dass die Legitimirung der Braut Genovefa unrichtig und ungiltig sei, bedauerte er, dass er längst Vergessenes aufgedeckt habe und ersuchte, es möchte von seiner Aussage kein Gebrauch gemacht werden. Er gieng; den Pfarrer aber drückte das Bewusstsein, dass er leichtfertig amtirt habe. Er erkundigte sich über den Fall noch weiter und fand die Aussage des Bauers Georg W. durchaus bestätigt. Soll nun der Legitimirungsact der Genovefa cassiert und die Braut zum zweitenmale verkündet werden mit dem Geschlechtsnamen ihrer Mutter? Das sieht einer Diffamation ähnlich und dünkte dem Pfarrer zu hart, er hielt es auch nicht unbedingt geboten, da es sich beim Verkünden in erster Linie um die deutliche Bezeichnung der Brautperson, weniger um die Richtigkeit ihres Namens handelt. Ein zufälliger Besuch des k. k. Bezirkshauptmannes gab dem Pfarrer Gelegenheit, ihm den Legitimirungsact zu zeigen und ihn um seine Wohlmeinung zu fragen. Nach einiger Ueberlegung erklärte derselbe, der Act sei ganz legal, man lasse die Sache am besten auf sich beruhen. Diese Entscheidung befriedigte aber den Pfarrer auch nicht, denn er hielt die richtige Führung der Pfarrmatriken mit Recht für eine Gewissenssache, die mit der äußerlich legalen Form nicht immer abgethan ist. So könnte es z. B. bei dem in Rede stehenden Matrikenact geschehen, dass die Braut Genovefa sogar noch ihren eigenen natürlichen Vater oder Bruder heiratet, und Niemand könnte sie hindern. Der Pfarrer verkündete die Brautleute zum zweiten- und drittenmale ohne Aenderung des Namens der Braut, und ohne dass Jemand hierüber eine Bemerkung machte und wartete bis nach der Trauung, dann aber nahm er den Ziehvater der Braut ins Gebet und examinirte ihn gründlich. Es stellte sich heraus, dass der im Uebrigen ehrenbrave Mann nur aus Unverstand und in wohlwollender Gesinnung gehandelt, und keine

Ahnung gehabt hatte weder von der Tragweite des ganzen Actes, noch von der Unerlaubtheit desselben; er erhob auch keine Einwendung, als ihm der Pfarrer sagte, die Legitimirung sei null und nichtig und muss wieder in Gegenwart der zwei Zeugen getilgt werden. Seit dieser Zeit unterlässt es auch der Pfarrer bei solchen Anlässen nicht, ausdrücklich zu fragen, ob der Mann der leibliche Vater des zu legitimirenden Kindes sei? Merkwürdig ist die Aeußerung des Einen der beiden Zeugen, als er von dem Pfarrer gefragt wurde, weshalb er denn nicht geredet habe, da er ja doch von der Sachlage Kenntnis hatte! „Ich habe mir gedacht," war seine Antwort, „wenn es ihm recht ist, kann es mir auch recht sein." Neuester Zeit müssen bekanntlich beide Eltern zur Legitimirung eines unehelichen Kindes im Pfarramte erscheinen und das hat seine guten Gründe.

Zwettl, Niederösterreich. Dechant P. Colomann Assem,
Stiftsprior.

XII. **(Kann ein Pfarrer in der Fremde seine Pfarrkinder, kann er daselbst auch Fremde von Reservaten und von welchen absolviren?)** Neulich wurde hier der Fall behandelt, wo Pfarrer Konrad aus der Diöcese A. mit seinen Pfarrkindern eine Wallfahrt nach einem in der Nachbar-Diöcese B. gelegenen Gnadenorte macht und dort die Beichten derselben hört. Vermöge seiner jurisdictio ordinaria kann er seine Parochianen auch von den Sünden absolviren, die in der Nachbar-Diöcese B. reservirt sind, denn die Reservation des dortigen Ortsbischofs kann ihn in seinem Amte als Beichtvater in diesem Falle nicht beschränken, weil er dasselbe eben kraft jener jurisdictio ordinaria ausübt, die er durch die Uebertragung seines Pfarrbeneficiums von seinem Bischofe erhalten hat. Ebendeshalb könnte er aber auch nicht an jenem Wallfahrtsorte seine Parochianen von einem von ihrem eigenen Bischofe reservirten Vergehen lossprechen, da in diesem Falle seine Jurisdiction ja beschränkt wäre. Nehmen wir nun an — und so wird sich in praxi gewöhnlich die Sache ja auch gestalten — Pfarrer Konrad bekäme von dem Rector der Wallfahrtskirche infolge bischöflicher Bevollmächtigung die Erlaubnis, Beicht zu hören. Alsdann könnte er seines Amtes walten sowohl vermöge der jurisdictio ordinaria als der delegata; erstere hätte er über seine Parochianen und von letzterer könnte er Gebrauch machen bei allen, die ihre Beichten bei ihm ablegen: bei seinen Parochianen, den Angehörigen der Diöcese B. und bei allen anderen Angehörigen seiner oder fremder Diöcesen. Wie nun, wenn ihm jetzt reservirte Sünden gebeichtet werden?

1. Zunächst seine Parochianen. Diese könnte er von allen bischöflichen Reservaten absolviren, die entweder nur von dem eigenen

Bischofe oder von dem Ordinarius der Diöceſe B. aufgeſtellt ſind. Denn über die von dem eigenen Biſchofe reſervirten Sünden hätte er Abſolutionsgewalt kraft der jurisdictio delegata, welche er nach der Vorausſetzung von dem Ordinarius der Diöceſe B. empfangen hat, und von den von dem letzteren reſervirten Sünden könnte er ſeine Parochianen kraft ſeiner jurisdictio ordinaria losſprechen. Nur in dem Falle, daſs daſſelbe Vergehen in beiden Diöceſen der Reſervation unterläge, wäre Pfarrer Konrad in ſeiner Jurisdictions-Gewalt beſchränkt und nicht imſtande zu abſolviren.

2. Die Angehörigen der Diöceſe B. könnte er von den in ihrer Diöceſe aufgeſtellten biſchöflichen Reſervaten nicht abſolviren, da ſeine jurisdictio delegata, die hier allein in Frage kommt, in dieſem Falle einer Beſchränkung unterliegt.

3. Angehörige ſeiner Heimatsdiöceſe, welche nicht ſeine Pfarrkinder ſind, ſowie Angehörige anderer Diöceſen müſste Pfarrer Konrad als peregrini behandeln. Solche kann jeder approbirte Prieſter abſolviren entweder kraft der ihm von ſeinem Biſchofe oder vom Papſte ertheilten Jurisdiction. Erſtere Anſicht vertritt z. B. Lehmkuhl, II. n. 384 ad VI. u. n. 403. 3. Peregrini verius absolvuntur vi jurisdictionis ab Episcopo poenitentis datae; letzterer huldigt der hl. Alphons: Peregrini, stante hodierna consuetudine, nempe quod absolvuntur ubique a quocunque confessario approbato, hodie non amplius absolvuntur ex voluntate suorum Episcoporum, sed ex voluntate Ecclesiae, quae talem approbando consuetudinem tribuit facultatem. (Lib. 6. Tract. 4. cap. 2. dub. 4. n. 588.) Wie nun, wenn ſolche eine reſervirte Sünde beichten? Schüch ſtellt in ſeiner Paſtoral-Theologie (5. Aufl. pg. 661) den Satz auf: „Die Reſervation der Sünden richtet ſich nach dem Orte, wo die Beicht abgelegt wird, und es kann der Beichtvater in einer Diöceſe, wo z. B. der Meineid reſervirt iſt, einen dieſer Sünde ſchuldigen Pönitenten aus einer anderen Diöceſe nicht abſolviren, wenngleich in der Diöceſe des Pönitenten jene Sünde nicht reſervirt iſt; würde aber dieſelbe Sünde des Meineides in dem Bisthum des Pönitenten reſervirt ſein, aber nicht in jenem des Beichtvaters, ſo könnte jener ungehindert abſolvirt werden, wenn er nicht etwa in „fraudem legis“ an jenen Ort ſich begeben hätte.“ Daſs dem indes doch nicht immer unzweifelhaft ſo iſt, erhellt aus der beigefügten Bemerkung: „Bezüglich den per legem ausgeſprochenen reſervirten biſchöflichen Cenſuren iſt die Frage controvers; indem nach der Lehre Einiger („sententia non improbabilis“) ſolchen, mit den genannten Cenſuren belaſteten Pönitenten in jenen Diöceſen, wo dieſelben nicht reſervirt ſind, die Abſolution ertheilt, — nach der Meinung Anderer aber „(sententia communior“), wozu auch der heil. Alphons gehört, nicht ertheilt werden kann“ Lehmkuhl, II., num. 403. 3., obwohl er die Anſicht

hat, peregrini würden kraft der von ihrem Bischofe dem Beichtvater delegirten Jurisdiction absolvirt, — woraus man schließen sollte, die Jurisdiction des Beichtvaters sei also durch die vom Bischofe des Pönitenten aufgestellten Reservate beschränkt — kommt doch zu dem Schlusse: „Practice sic statui potest, ut peregrinum absolvere liceat, nisi aut 1) peccatum reservatum est utrobique i. e. in loco confessionis et in loco domicilii poenitentis, aut 2) poenitens „in fraudem legis", i. e. ut sese judicio sui Superioris subducat, in aliam dioecesin se transtulerit." Hinsichtlich der Ordensbeichtväter erhelle dies aus der Bulle Clem. X. „Superna" und bezüglich der approbirten Weltgeistlichen dürfe man sagen, es sei Gewohnheitsrecht, dass die Bischöfe der peregrini den Beichtvätern derselben die Vollmacht geben, von allen Sünden zu absolviren, welche nicht in der Diöcese reservirt seien, wo die Beichte abgelegt werde.

Die Sache ist also jedenfalls controvers und die begünstigende Meinung mindestens „non improbabilis". Da es sich nun hier um ein Reservat, also etwas Odioses, handelt, kommt das Princip zur Anwendung: „Odiosa sunt restringenda". Demgemäß darf Pfarrer Konrad die letztgenannte Classe von Pönitenten von allen per legem ausgesprochenen bischöflichen Reservaten absolviren, welche nicht zugleich sowohl in der Heimatsdiöcese der Pönitenten als in der Diöcese B., wo die Beichten abgenommen werden, aufgestellt sind. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn ein Pönitent aus seiner Diöcese, wo ein Vergehen reservirt wäre, welches in der Diöcese B. keiner Reservation unterläge, sich zu Pfarrer Konrad in „fraudem legis" begäbe, i. e. „ob principalem finem, obtinendi absolutionem vitandique judicium proprii pastoris." Einen solchen könnte er nicht absolviren.

Limburg a. L. Domkaplan Dr. Kilian.

XIII. **(Verlegung der applicatio pro populo wegen eines Seelenamtes oder sonstigen bestellten Amtes.)** Im ersten Hefte des vorigen Jahrganges S. 130 f. ist eine Ordinariats-Entscheidung mitgetheilt, laut welcher gestattet ist, „die applicatio pro populo auf einen anderen Wochentag zu verlegen, wenn auf einen Feiertag ein Begräbnis mit Seelengottesdienst, ein anniversarium u. dgl. fällt oder von den Gläubigen auf einen solchen Tag ein hl. Amt bestellt wird". Das Zutreffende dieser Entscheidung hängt vom Umfange der Facultäten des Ordinariates, auch wohl von den Umständen des einberichteten Einzelfalles ab, und wird von uns nicht in Zweifel gezogen. Fragt man jedoch nach dem allgemein verbindlichen Rechte (jus commune), so ist zur Beurtheilung dieser Frage Folgendes zu bemerken.

Die Pflicht des Pfarrers, das hl. Messopfer für die ihm anvertraute Herde darzubringen, ist an die Sonntage und Festtage

gebunden. Diese Pflicht übernimmt der Pfarrer mit der Uebernahme des Pfarramtes; es sind somit diese Tage dem Pfarrer nicht mehr frei für andere Intentionen, sondern schon durch ein strenges Kirchengesetz besetzte Tage. Und es tritt darum die allgemeine Regel ein, dass man eine Messverpflichtung nicht übernehmen soll für Tage, welche bereits anderweitig durch eine rechtmäßig übernommene Verpflichtung gebunden sind. Der Wunsch der Gläubigen, an einem solchen Tage gelegentlich eines Begräbnisses oder aus anderen Anlässen ein Seelenamt, oder ein Anniversarium oder dergleichen halten zu lassen, gibt dem Pfarrer im allgemeinen noch nicht die Berechtigung, die Application für die Gemeinde auf einen anderen Tag zu verschieben. So hat die S. C. C. in causa Fesulana auf die Anfrage: „An parochi in dominicis aliisque festis diebus praesente cadavere possint celebrare missam pro defuncto et in alium diem transferre missam pro populo applicandam in casu? et quatenus negative: An saltem applicationi missae pro populo supplere possit per alium sacerdotem in casu?“ am 26. Januar 1771 geantwortet: „Ad primum et secundum negative.“ [1])

Die Vornahme eines Leichenbegängnisses oder der fromme Wunsch eines Pfarrkindes berechtigt also an und für sich den Pfarrer nicht zur Verlegung der missa pro populo; [2]) zwischen noch bestehenden und aufgehobenen Festen macht das Gesetz und die Entscheidung in dieser Hinsicht keinen Unterschied, da beiderlei Tage gesetzlich quoad intentionem in gleicher Weise gebunden sind. Eine Verschiebung der Application für die Gemeinde kann nur mit Genehmigung des Bischofs geschehen und zwar auch dann nur in zwei Fällen, nämlich

1. wenn das generelle Indult welches Benedict XIV. am 19. August 1744 durch die Constitutio „Cum semper“ [3]) zugunsten recht armer Pfarrgeistlichen den Bischöfen verliehen hat, platzgreift. Es lautet dasselbe (§ 8): „Quia vero . . agnovimus, aliquos esse parochos adeo pauperes, ut ferme ex eleemosynis, quas a fidelibus pro missarum celebratione accipiunt, vivere cogantur . . ., quod pertinet ad praedictos parochos egentes, unicuique vestrum facultatem concedimus, cum iis, quos revera tales esse noveritis, opportune dispensandi ad hoc, ut etiam diebus festis hujusmodi eleemosynam ab aliquo recipere et pro ipso sacrificium applicare . . . valeant, . . . ea tamen adjecta conditione, ut tot missas infra hebdomadam pro populo applicent, quot in diebus festis juxta intentionem alterius pii benefactoris obtulerint.“

---

[1]) Lingen et Reuss, Causae selectae S. C. C. Ratisbonae 1871 pag. 785. — [2]) Vergl. Amberger, Pastoral-Theologie. 3. Ausg. 2. Bd. S. 298 f. Münst. Past.-Bl. B. 12 S. 122. 125. Kölner Past.-Bl. B. 10 S. 66. — [3]) Magnum Bullarium Roman. (Continuat.) Luxemburgi 1752. tom. 16 pag. 214 sqq.

2. Außer diesem Falle, welcher für unsere Verhältnisse wohl nicht so häufig eintreten wird, wie z. B. bei den sehr armen Verhältnissen zahlreicher italienischer Curatstellen, bedarf es, um auf Wunsch eines Manual-Stipendium-Gebers oder bei einem Leichenbegängnisse die applicatio pro populo verschieben zu können, eines Indultes des hl. Stuhles. Es bezeugt z. B. Amberger[1]), dass der hl. Stuhl auf Ansuchen mitunter Bischöfen das Indult verleiht, „dass der Pfarrer, wenn er einen anderen Priester nicht leicht berufen kann, an abgewürdigten Feiertagen bei dem Begräbnisse eines Verstorbenen eine Messe für dessen Seele celebriere, aber mit der Bedingung, dass er am anderen nächsten Tage, welcher dem Volke gehörig zu verkünden ist, die Messe für die Parochianen, welche er am abgewürdigten Feiertage hätte celebrieren sollen, appliciere". Vergl. Indult des Erzb. zu Köln v. 24. März 1876.[2]) Also nur dann wird das Ordinariat Pfarrern, welche die bedauernswerte Lage der unter n. 1 bezeichneten Curaten nicht theilen, diese Erlaubnis geben, wenn ein Apostolisches Indult hiefür verliehen ist. Die gegentheilige Meinung, wie z. B. Hartmann, Repertorium Rituum, 3. Auflage. II. Bd. S. 5 sie vertritt, steht mit dieser Praxis des hl. Stuhles nicht ganz im Einklang.

Hildesheim. Dr. Adolf Bertram.

XIV. **(Wann kann und soll das Beichtkind absolvirt werden?)** Eine der wichtigsten Fragen, die den Seelsorger am meisten interessiren, ist die Frage: Wann kann und soll das Beichtkind absolvirt werden? Auf diese Frage wollen wir eine kurze Antwort geben, ohne viel Unterscheidungen zu machen, weil dies auch nicht nöthig und weil es für den Beichtvater sehr nützlich, ja nothwendig ist, sich ein rasches Urtheil zu bilden.

Der Hauptsatz im Tractat de poenitentia ist folgender: Christus hat das Sacrament der Buße per modum judicii reconciliativi eingesetzt, mit andern Worten, er hat im Sacrament der Buße ein Gericht, ein Bußgericht im wahren Sinne constituirt. Diesen Satz will ich nicht genauer erläutern, da ich ihn als bekannt und allgemein angenommen voraussetze (vide Palmieri, de poenitentia). Daraus und einzig hieraus folgt die Nothwendigkeit der Beicht, des Sündenbekenntnisses. Ist der Priester der Richter, so muss er den Zustand des Büßers wissen, da er aber nicht die Gedanken des Herzens sieht, müssen ihm diese geoffenbart werden.

Ist das Sacrament der Buße eingesetzt per modum veri judicii, als Versöhnungsgericht, ist der Priester, wirklicher Richter, judex, so folgt ferner, dass es nicht im Belieben des Beichtvaters

---

[1]) Pastoral-Theol. 3. Ausg. II. Bd. S. 299. Vergl. auch Schüch, Handbuch der Pastoral-Theol. 5. Aufl. S. 443. Anm. 4. — [2]) Kölner Past.-Bl. Bd. 10 S. 67.

liegt, das Beichtkind loszusprechen oder nicht; derselbe ist vielmehr verpflichtet, das Beichtkind, falls auf dessen Seite alle Vorbedingungen erfüllt sind, loszusprechen. Das wird allgemein zugegeben. Welche sind nun die Vorbedingungen von Seite des Beichtkindes, um losgesprochen zu werden? Nothwendige Vorbedingung von Seite des Beichtkindes ist einzig und allein, dass dasselbe hic et nunc, da es sich dem Richterstuhl der Buße unterwirft, die unvollkommene Reue hat über die begangenen Sünden mit dem ernstlichen Vorsatze sie nicht mehr zu begehen. Reue und ernstlicher Vorsatz schließen in sich schon ein, dass man die nächste Gelegenheit aufrichtig meiden, dass man die nothwendigen Mittel anwenden wolle. Das ist jetzt sententia communis et moraliter certa.

Nun aber machen wir unsere Folgerungen pro praxi. Vorerst möge beachtet werden, dass wahre Reue und ernstlicher Vorsatz hic et nunc im Beichtkinde bestehen kann, auch wenn der Beichtvater oder das Beichtkind vermuthlich voraussieht, dass man wieder fallen wird, ja Gott sieht es immer voraus. Das bloße Voraussehen im Geiste (in intellectu) hat keinen Einfluss, ob ich hic et nunc den aufrichtigen Willen habe die Sünde zu meiden oder nicht. Die Reue, der Vorsatz haben ihren Sitz im Willen, und bestehen ebenso zurecht, wie z. B. der Act der Anbetung des allerheiligsten Sacramentes des Altars, im Falle, dass die Hostie nicht consecrirt wäre, ich es aber nicht weiss; ja in diesem Falle muss ich sogar diesen Act, der wirklich ein Act der Anbetung ist, setzen. Das gilt von allen Willensacten aber nicht von Acten des Intellectus z. B. von Acten des h. Glaubens und ist begründet in der Natur des Willens und der Erkenntnisfähigkeit unseres Geistes. Das Urtheil über eine Sache ist nur dann wahr, wenn dasselbe mit der Sache, wie sie in Wirklichkeit ist, übereinstimmt, hingegen handelt der Wille noch immer gut, wenn er sich in guter Meinung nach einem zufällig falschen Urtheil richtet. Es kann also der Wille hic et nunc wirkliche Acte der Reue erwecken, auch wenn es dem Sünder gewiss wäre, dass er morgen wieder sündigen werde. Der jetzige Reueact ist davon unabhängig. Hieraus folgt, dass der Beichtvater deshalb allein die Lossprechung nicht verweigern darf, da er voraussieht, dass der Sünder wieder fallen werde. Von Seite des Beichtkindes wird nur gefordert, dass es hic et nunc. da es sich dem Bußgerichte unterwirft, wahre wenigstens unvollkommene Reue habe und den ernstlichen Vorsatz, die Sünden nach Kräften zu meiden; der Beichtvater aber muss sich über dass Zurechtbestehen dieser Vorbedingung ein Urtheil bilden, sagen wir es gleich ein judicium prudens, so dass er sagen kann, prudenter judico poenitentem esse rite dispositum. Ein sicheres, absolut gewisses Urtheil kann man nie haben und wird allgemein nicht gefordert, und dies umsoweniger, als das Beichtkind,

sobald es sich dem Bußgerichte unterworfen hat, ein Recht hat, losgesprochen zu werden, wenn das Recht auf seiner Seite steht. (vide S. Alphons. lib. 6. n. 461, Gury n. 624). Hieraus folgt mit Evidenz, ein Beichtkind, auch homo recidivus, auch consuetudinarius, kann zum mindesten immer losgesprochen werden, sobald es im Beichtstuhle hic et nunc aufrichtige Reue zeigt und den ernstlichen Willen kundgibt, die Sünde und deren Gelegenheit in Zukunft zu meiden, ja wie Suarez beweist, hat an und für sich der Priester dem Beichtkind zu glauben, dass es aufrichtig die Sünden meiden will und darf dasselbe nicht für einen Lügner halten. (Suarez de Poen. disp. 52 sect. 2. n. 1. 2.)

Freilich, wenn das Beichtkind keine Reue zeigt, oder keinen Vorsatz, oder die praktischen Folgerungen von Meidung der Gelegenheiten, nicht zeigt, resp. nicht annehmen will, dann hat der Priester die Lossprechung zu verweigern. Sehen wir auf die Praxis des hl. Philippus Neri, so haben wir einen Beweis, dass er nach der oben angeführten Lehre sich im Bußgerichte gehalten hat. Ferner werden diese praktischen Folgerungen consequent aus der Natur des Sacramentes der Buße abgeleitet; endlich wird dies, abgesehen, dass so viele Moralisten damit übereinstimmen, vor den Augen des hl. Vaters in Rom gelehrt. Diese Sentenz ist also tuta in conscientia. Aber was sagen hiezu so manche Autoren? Im Principe stimmen wohl fast alle überein, nur in der Methode, wie man sich als Beichtvater ein judicium prudens verschaffen kann, stimmen nicht alle überein, wie auch natürlicherweise nach Zeit und Ort das Verhalten der Beichtväter verschieden sein muss.

Es ist wahr: wenn jemand öfter in die gleiche Sünde fällt, muss man mit seinem Urtheile vorsichtiger sein, man wird je nach Umständen besondere Kennzeichen wahrer Reue suchen müssen, mehr Kennzeichen, als bei einem gewöhnlichen Pönitenten, aber sobald man sieht, dass dieser Gewohnheitssünder hic et nunc wirklich aufrichtige Reue hat, kann man ihn lossprechen. Dass der Beichtvater manchmal mit Recht ein Aufschieben der Lossprechung für gut halten kann, will ich nicht leugnen, aber wenn man die Leute, namentlich die Männer von heutzutage, die ohnehin nicht beichten wollen, beachtet, dann wird man sehr vorsichtig sein, eine Lossprechung zu verweigern. In der Regel gehen dann solche Gewohnheitssünder gar nicht mehr beichten und stürzen um so tiefer in den Abgrund. Und wenn ein solcher Sünder nur für einen Tag die heiligmachende Gnade besitzt, dann ist es schon ein großer Gewinn. Oft ist es allein schon ein Zeichen hinreichenden guten Willens, wenn ein ehrlicher Mann öfter beichten geht. Darum schließe ich mit den Worten: In sacramento misericordiae sacerdos sit suavis et humilis corde.

Feldkirchen bei Graz. Dr. Anton Pauritsch.

XV. **(Dürfen Bilder und Statuen in Kirchen mit Kleidern versehen werden?)** Auf die Frage, ob Bilder, Statuen ꝛc. mit Seidenkleidern und anderen Gewändern geziert oder richtiger verunziert werden dürfen, antwortet die Instr. past. Eystet. tit. VII., sich berufend auf eine Entscheidung der hl. Riten-Congregation v. 11. April 1840: „Statuae sanctorum palliis pro hieme vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino deferentur, sed . . . ita repraesententur, ut nonnisi pietatem spirent". Schüch sagt in seiner Past.-Theol. 7. Aufl. S. 425: „Es ist eine ebenso schöne als sinnvolle Sitte, die heiligen Bilder, besonders die der Königin aller Heiligen zu krönen; jedoch Statuen der seligsten Jungfrau oder der Heiligen oder gar Gemälde mit zwei- oder dreifachem Gewande zu schmücken, ist nicht zu loben. In dem Decretum generale de Sacris Imaginibus v. 15. März 1642 handelt die S. C. R. gleichfalls vom Bekleiden der Bilder, verbietet es nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundsatz auf: „Quae oculis fidelium subjiciuntur, non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem". Werden solche Bilder und Statuen wirklich bekleidet, so sollen Gewänder genommen werden, wie sie „ab antiquo tempore" in Gebrauch waren.

St. Florian. Franz X. Prandl,
reg. Chorherr.

XVI. **(Eintragung der Annahme an Kindesstatt.)** Die Paragraphe 179—183 des a. b. G.-B. enthalten die Bedingungen und rechtlichen Folgen der Annahme an Kindesstatt. Nach § 179 können nämlich Personen, welche den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das 50. Jahr zurückgelegt haben und ein Wahlkind muss wenigstens 18 Jahre jünger sein als seine Wahleltern (§ 180). Uneheliche Kinder können von ihren Eltern in keinem Falle adoptiert werden (Hofdecret 28. Jänner 1816 J.-G.-S., Nr. 1206). Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, dass die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei (§ 182). Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältnis zwischen

den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluss; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht (§ 183). Zufolge des k. Patentes v. 9. Aug. 1854 § 257 u. f. f. R.-G.-Bl. Nr. 208 kann die Annahme an Kindesstatt nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Uebereinkunft zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, Vormundschafts-Behörde) erfolgen. Die Annahme an Kindesstatt muss von dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz bestätigt werden. Das Gesuch um Bestätigung der Adoption ist entweder bei der Vormundschafts-Behörde, sonst bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshof in das Gerichtsprotokoll eingetragen und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl als dem Wahlkinde oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung Nachricht gegeben. — Es besteht kein Gesetz, welches verlangt, dass die Thatsache der geschehenen Adoption in das Geburts- oder Taufbuch eingetragen werde. Doch ist diese Eintragung aus mehrfachem Grunde wünschenswert, zumal durch die Annahme an Kindesstatt nach Umständen ein Ehehindernis begründet wird und zwar nach canonischem Rechte, auch nach Aufhebung der Adoption, zwischen dem Adoptierenden und Adoptierten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen, dann zwischen dem Adoptierenden und der Gattin des Adoptierten, wie auch dem Adoptierten und der Gattin des Adoptierenden. Ueberdies kann, solange die Adoption währt, zwischen dem Adoptierten und des Adoptierenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden. „Dass dieses Ehehindernis auch ein staatliches wäre, lassen dringende Rücksichten des Anstandes und der Sittlichkeit fordern, aber die meisten Juristen verneinen es.“ (Leitf. f. Eheangel. v. P. W. Dannerbauer). Wiewohl nun nach einem Justizministerial-Erlass v. 30. April 1860 keine Vorschrift besteht, durch welche die Eintragung der geschehenen Annahme an Kindesstatt in den Geburtsmatrikeln angeordnet wird, so wird doch gewöhnlich zufolge Justizministerial-Erlass v. 6. Dec. 1859 von den betreffenden Gerichten die vorgenommene Annahme an Kindesstatt an die k. k. Statthalterei und von dieser an das Ordinariat angezeigt. Letzteres beauftragt das zuständige Pfarramt zur Vornahme der Eintragung in die Geburtsmatrikel.

St. Florian. Franz X. Prandl,
reg. Chorherr.

XVII. **(Exsecration der Altäre nach den Entscheidungen der Ritencongregation.)** Es gibt zwei Arten von

Altären: a) altare fixum (feststehender Altar); b) altare portatile (tragbarer Altar). a) Altare fixum. In jeder Kirche soll wenigstens der Hochaltar ein altare fixum im strengen Sinne des Wortes sein und muss mit der Kirche consecriert werden (S. R. C. 19. Sept. 1665 in u. Urbis ad 2. n. 2343); denn eine Kirchenconsecration ohne Consecration eines altare fixum ist nicht gestattet. (S. R. C. 12. Aug. 1854 in Fesul. n. 5204). Die Exsecration eines solchen altare fixum tritt ein: 1. Wenn die steinerne Mensa einen enormen Bruch hat; enorm ist der Bruch, wenn die Mensa in der Mitte entzwei oder in mehrere Theile gebrochen, oder wenn irgend einer von den Theilen, an welchen die besonderen Salbungen angewendet, der Weihrauch verbrannt, die feinen Wachskerzchen angezündet worden, gespalten, oder wenn ein Stück, worauf sich ein Salbungskreuz befindet, weggebrochen ist. (S. R. C. 5. Mart. 1821 in Carpen. n. 5477 u. 6. Oct. 1837 in Rhedonen. n. 4828). 2. Wenn das Reliquiengrab durch Zerbrechen oder Losreißung des Schlusssteines erbrochen oder die Reliquien verschwunden sind. (S. R. C. 31. Jul. 1631 in Oscen. u. 23. Mart. 1686. Nullius n. 3104). 3. Wenn die Mensa von dem Stipes oder dem Unterbaue losgerissen oder entfernt wird, und selbst wenn diese Lostrennung auf natürliche Weise entstanden ist; die Vereinigung kann nicht durch neuen Cement geschehen, sondern es ist eine Consecration des Altares erforderlich. (S. R. C. 15. Maj. 1819 in Senogall. n. 4562). Eine solche vom Unterbaue losgetrennte Mensa darf aber nicht als ein altare portatile benützt werden, wenn auch das Sepulchrum unverletzt wäre. Wird aber das ganze altare fixum, ohne Verletzung oder Losreißung der Mensa von dem Unterbaue, an einen anderen Ort transferiert, so ist keine neue Consecration erforderlich (S. R. C. decr. cit.). 4. Ist die steinerne Mensa in zwei gleiche Theile zerrissen, und geht der Riss durch das Sepulchrum, so muss der Altar neu consecriert werden, selbst dann, wenn die beiden Theile noch mit dem Unterbaue zusammenhängen. (S. R. C. 23. Jun. 1879 in Polycastren. ad 1. n. 5786.)

b) Altare portatile. Auch das altare portatile muss aus Stein sein und zwar aus festem Stein (Marmor oder Syenit), weil es der Gefahr des Zerbrochenwerdens ungleich mehr als ein altare fixum ausgesetzt ist, und daher auch um so leichter seine Consecration verlieren kann. Wie aus den nachfolgenden Entscheidungen der S. R. C. hervorgeht, wird ein portatile exsecriert: 1. Durch einen bedeutenden Bruch, durch Zerspaltung der Steinplatte in zwei oder mehrere Stücke, durch Abbrechung eines Stückes, das eines der fünf speciell gesalbten Kreuze enthält. (decr. cit. n. 5477 u. n. 4828). 2. Durch einen Bruch des Sepulchrums oder des Deckels, oder wenn der Deckel von seiner Stelle entfernt worden ist, wenn auch nur um nachzusehen, ob die Reliquien noch vorhanden sind, und nachher der Deckel

sogleich wieder geschlossen wird. (S. R. C. 22. Sept. 1848 in Bituricen. ad 3. n. 5162 u. 31. Aug. 1867 in S. Hippolyt. ad 5. n. 5386). Ebenso ist ein portatile exsecriert, wenn der Deckel des Sepulchrums mit dem Altarsteine nicht mehr zusammenhängt, oder auch nur gezweifelt werden könnte, dass der Deckel entfernt worden sei. (S. R. C. 18. Maj. 1883 in Ravennat. ad 15. n. 5872). Ist aber der Deckel des Sepulchrum nicht mehr fest, jedoch es ist sicher, dass er weder losgetrennt noch entfernt worden ist, oder findet sich zwischen dem Deckel und dem Sepulchrum eine Ritze, indem der Cement von Anfang an dieselbe nicht durchdrungen oder mit der Zeit sich selbe gebildet hat, so kann der Bischof privatim diese Ritze mit geweihtem Cement verstreichen und den Deckel befestigen, aber einen gewöhnlichen Priester kann er ohne apostolische Facultät dazu nicht ermächtigen. (S. R. C. 3. Sept. 1879 in Lucan. 5793 u. decr. cit. n. 5872 ad 14.) 3. Wenn die Reliquien verschwunden sind. (S. R. C. 23. Maj. 1846 in Ladurcen. ad 2. n. 5037). Dieselben können nicht durch andere ersetzt werden, sondern das portatile ist neu zu consecrieren. (S. R. C. 7. Dec. 1844. S. Flori ad 1. et 2. n. 4997). 4. Ein portatile wird ferner schon exsecriert, wenn ein feiner Riss durch die Mitte des ganzen Altarsteines wie ein Faden hindurchgeht, obschon weder das Sepulchrum verletzt, noch ein enormer Bruch vorhanden ist. (decr. cit. n. 5386 ad 3.) 5. Ebenso wenn das Sepulchrum einige Risse hat, obgleich sie so unter sich zusammenhängen, dass an der Authenticität der Reliquien nicht gezweifelt werden kann. (decr. cit. n. 5786 ad 2.) 6. Ist nur das bischöfliche Siegel verletzt, das Sepulchrum aber intact, und es steht fest, dass das altare portatile consecriert ist, so bedarf dasselbe keiner neuen Consecration (S. R. C. 11. Mart. 1837 in Cenomanen. ad 2. et 3. n. 4805 und das Siegel kann dann vom Bischofe einfach beigesetzt werden. (S. R. C. 28. Febr. 1880 in Vivarien. ad 1. et 2. n. 5803).

Aus diesen bis ins Einzelne gehenden Entscheidungen der Ritencongregation erhellt zur Genüge, dass von den Kirchenvorständen den Altarsteinen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dieselben öfter untersucht werden sollen; denn die Sacristane nehmen bei Zierung und Abstaubung der Altäre auf die Altarsteine zu wenig Rücksicht, und es liegt die Gefahr nahe, längere Zeit auf einem exsecrierten Altar das hl. Opfer darzubringen. X.

XVIII. **(Beerdigung und Leichengottesdienst am hohen Weihnachtsfeste.)** In der Pfarre X. starb am 23. December vormittags ein bejahrter Mann mit etwas Vermögen. Der Schwiegersohn des Hingeschiedenen kommt in den Pfarrhof, ersucht um die Beerdigung am hl. Weihnachtsfeste und verlangt drei Leichengottesdienste nebst Vigil und Libera; die achtundvierzig Stunden der

polizeilich vorgeschriebenen Aufbewahrung der Leiche, sagt er, würden bis dahin abgelaufen sein und mit den Gottesdiensten gehe es umso leichter, als in der Pfarre zwei Priester angestellt seien, und überdies Jeder am hl. Weihnachtsfeste dreimal celebrieren dürfe. Der Pfarrer nimmt die Beerdigung am hl. Tage Vormittag an. Bezüglich der Gottesdienste verfügte er folgendes: Das nächtliche hl. Amt celebriert der Cooperator; der Pfarrer selbst feiert um 6 Uhr ein hl. Amt und darauf eine stille Messe auf Privat-Intention; um 8 Uhr hält er den pfarrlichen Festgottesdienst. Hierauf folgt die Beerdigung, nach welcher der Cooperator zwei hl. Aemter in der Tagesfarbe für den Verstorbenen celebriert. Eine Tumba wird nicht aufgestellt wegen des hohen Festes; aus demselben Grunde unterbleibt Vigil und Libera. Den verlangten dritten Leichengottesdienst lässt der Pfarrer durch seinen Hilfsgeistlichen am 27. December, dem Feste des hl. Johannes, halten (hl. Amt in der Tagesfarbe), während er selbst die hl. Messe für seine Pfarrgemeinde liest. Was ist vom Vorgehen des Pfarrers zu halten?

Die Beerdigung des Verstorbenen am hohen Feste konnte er (aus sanitätspolizeilichen Gründen) nicht wohl verweigern. Möglich, dass sich durch gütliches Uebereinkommen das Leichenbegängnis auf den 26. December hätte verschieben lassen, was allerdings passender gewesen wäre. Bezüglich der Gottesdienste hätte der Pfarrer folgende Anordnung treffen können und sollen.

Auf Grund bestehender ganz bestimmter kirchlicher Vorschrift über die Feier von Beerdigungs- und Leichengottesdiensten an großen Festen (cf. De Herdt, S. Liturgiae Praxis, ed. IV. Lovanii 1863, tom. 1. n. 56. pg. 57. 58.) hätte die Feier der Exequien mit einem Seelenamt (Requiem in die obitus) sammt Vigil und Libera erst den 29. December in Festo S. Thomae Cantuar (semid.) stattfinden können und sollen. Am hl. Weihnachtstage, dem Tage der Beerdigung, hätte wohl in media nocte und in aurora, wenn das Hochamt in die pro populo appliciert wurde, für den Verstorbenen die applicatio geschehen können; allein da diese applicatio vor der Beerdigung zumeist nicht im Gebrauche ist und auch nicht gewünscht wird, so hätte bewusster Parochus etwa am besten gethan, durch seinen Cooperator am hl. Tage nach der Beerdigung eine stille Messe celebrieren zu lassen, falls nicht durch Privilegium oder Indult oder Diöcesan-Gewohnheit (legitimam scil.) die Abhaltung von mehreren Aemtern de Off. currente an ein und demselben Tage gerechtfertigt ist. Und da die applicatio pro populo nicht nothwendig beim Hochamte hätte geschehen müssen, sondern auch beim Amte in media nocte oder in aurora oder auch in der vom Pfarrer vor dem Hochamte gelesenen stillen Messe hätte stattfinden können (vid. Amberger, Pastoraltheologie Ausg. v. J. 1852. II. Theil S. 265

Anm. 5.), so hätte wohl auch (allerdings am hohen Feste wenig passend) nach vorheriger Beerdigung das Hochamt „in die“ für den Verstorbenen appliciert werden können, und es konnte das dritte verlangte hl. Amt in Festo S. Thomae 29. Dec., nach dem Requiem de die obitus, in der Tagesfarbe gehalten werden.

XIX. **(Veränderte Officien einiger im Brevier-Anhange stehender Feste.)** In der neuen editio typica des römischen Brevieres ist nicht nur die Zahl der im Anhange stehenden festa pro aliquibus locis (das sind propria, die sehr vielen Diöcesen concediert sind) bedeutend vermehrt worden, sondern auch die in älteren Ausgaben schon enthaltenen Officien haben manche Veränderungen erfahren. So ist das viel verbreitete Officium B. Mariae V. de Bono Consilio (am 26. April) mit ganz neuen Antiphonen, Lectionen und Responsorien ausgestattet worden; das am 21. October in den meisten Diöcesen als Duplex gefeierte festum Ss. Ursulae et Sociarum Virg. et Mart. hat veränderte Lectionen des zweiten Nocturns empfangen, in denen die kritisch wohl nicht haltbare, auf einem Missverständnis beruhende Zahl 11.000 weggelassen, und auch die Veranlassung, aus welcher nach alter Legende die hl. Jungfrauen von England herübergekommen waren, nicht berührt wird, in denen aber die Geschichte ihres Begräbnisplatzes und die beständige Verehrung ihrer Reliquien ausführlich erzählt wird, wovon in der früheren Fassung der Lectionen nichts erwähnt war. Bezüglich der Verpflichtung nun, diese beiden veränderten Officien zu gebrauchen in den Diöcesen, welchen diese Feste zugestanden sind, besteht nach ausdrücklicher Erklärung der Riten-Congregation ein Unterschied. Die Veränderung des genannten marianischen Officiums ist auf Wunsch Sr. Heiligkeit Leo XIII. geschehen und durch ein eigenes Decret vom 18. December 1884 eingeführt worden: es haben daher alle Diöcesen, welche dieses Fest begehen, die Pflicht, sobald als möglich, das neue Officium (und natürlich auch das demselben entsprechende neue Messformular) dem alten zu substituieren; die abgeänderten Lectionen aber vom Feste der hl. Ursula stammen nur von der Riten-Congregation, die darüber kein eigenes Decret veröffentlicht hat, sondern nur wünscht, dass dieselben allmählich oder gelegentlich (etwa bei Neudruck eines Diöcesan-Proprium) in Gebrauch kommen sollen.

Groß-Strehlitz (O.-S.) Religionsprof. Rudolf Buchwald.

XX. **(Ein bedenkliches Bußwerk.)** Bei Auflegung einer Buße ist vom Beichtvater Vorsicht anzuwenden, dass er Kindern nicht etwas auflegt, was sie aus Scham oder Scheu leicht unter-

lassen, z. B. die Eltern oder andere um Verzeihung zu bitten. Der ungläubige und freigeistige Dichter Alfieri erzählt in seinen Memorie autobiografiche von seiner ersten Beichte, die er im Alter von 7—8 Jahren ablegte, der Beichtvater, ein Carmeliter, habe ihm aufgegeben, sich vor der Mutter niederzuwerfen und zwar vor Beginn des Mittagmahles, und in dieser Weise sie öffentlich um Verzeihung für die begangenen Fehler zu bitten. Als die Zeit kam und alle versammelt waren, konnte er sich nicht entschließen, die auferlegte Buße auszuführen oder nur ein Wort hervorzubringen; so unterblieb die Buße. „Ich faßte von da an, setzt er hinzu, einen tiefen Haß gegen jenen Mönch und wenig Neigung fernerhin für dieses Sacrament". Das war der Anfang seines späteren gottlosen Lebens. P. Ballerini hat Recht, wenn er von der Auflegung einer solchen Buße sagt: Imprudentiae istius fructum haud raro hunc reperies extitisse, ut pueri neque a confessario mutationem poenitentiae neque a parentibus sive aliis ausi veniam petere, multo minus deinde peccatum omissae poenitentiae confiteri audentes, confessionum sacrilegarum seriem inchoaverint et ad multos annos addita sacrilega communione protraxerint. K.

Literatur.

1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, † Episcopo Linciensi, Solio Pontificio Assistente, S. Theologiae Doctore etc. Editio sexta recognita. Vindobonae. Mayer 1889. Liber I. (XX. 521). Preis fl. 3.— = M. 6.—. Liber II. (X. 588) Preis fl. 3.— = M. 6.—

Müllers Moraltheologie wurde in dieser Quartalschrift schon zu wiederholtenmalen empfohlen. Erst vor ein paar Jahren (Jahrgang 1887 Heft III, Seite 653) beim Erscheinen der 5. Auflage haben wir kurz die Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben. Seither sind die ersten zwei Bücher desselben schon wieder in einer neuen Auflage erschienen, was sicherlich für die Verwendbarkeit desselben spricht. Die neue (VI.) Auflage nennt sich eine recognita; sie hätte sich aber mit vollem Rechte auch eine aucta nennen können, denn wir finden im zweiten Buche sehr wertvolle Zugaben. Professor Schmuckenschläger, der nach dem Tode des hochwürdigsten Verfassers die Correctur der neuen Auflage besorgte, gieng von der richtigen Ansicht aus, daß das sonst so vortreffliche Werk im Tractat von der Gerechtigkeit und dem Rechte einigermaßen mangelhaft sei. Es ist für den Theologen, namentlich für den Seelsorger nützlich und gewissermaßen nothwendig einige Kenntnis des in seinem Lande geltenden Civilrechtes zu haben. Diesen Satz haben wir schon einmal in dieser Quartalschrift zu erhärten gesucht (Jahrgang 1883 Heft IV, Seite 872 ff) Wir be-

dauerten deshalb immer, dass Müller in seinem Werke die Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches meistens nur citirt, ohne sie genauer zu berücksichtigen. Wir sind darum dem Herrn Corrector der neuen Auflage aufrichtig dankbar, dass er zu den Paragraphen 101 (de dominio filiorum familias et uxorum), 104 (de accessione), 105 (de praescriptione), 111 (de donatione, commodato et deposito), 114 (de testamento) die wichtigsten Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches hinzugefügt und die im § 103 (de inventione) angegebenen richtiggestellt und ergänzt hat, und sprechen den Wunsch und die Hoffnung aus, dass die VII. Auflage noch mehr solche Zugaben aufweisen werde. Da wir nun schon zu wünschen angefangen, so erlauben wir uns noch weitere Wünsche vorzubringen. Der Herr Corrector hat ein kleines Additamentum zum § 171 (de luxuria) betreffend eine Sünde (bestialitas) gefügt, von der Müller nicht einmal eine Erwähnung macht. Da das Lehrbuch solchen in die Hand gegeben wird, die sich zu praktischen Seelsorgern heranbilden, da die Sünden contra castitatem, wie der hl. Alphonsus Lib. IV. Tract. 4. n. 413 sagt, sunt „frequentior atque abundantior confessionum materia, propter quam major animarum numerus ad infernum delabitur", so wäre eine Amplification des § 171 im Interesse der praktischen Seelsorge sehr wünschenswert. Ferner sollten bei einer neuen Auflage einige ständige Druckfehler ausgemerzt werden, so z. B. Seite 50 im ersten Buche das Sterbejahr des heil. Anselmus 1100 anstatt 1109. Auch dürfte Seite 361 im zweiten Buche die Ansicht, welche Gousset (Théologie morale I. n. 840) vertheidigt, dass unter Umständen der Verkäufer seine Waare dem Käufer wegen der besonderen Vorliebe, die dieser für dieselbe hat, ohne Ungerechtigkeit theurer verkaufen könne, wenigstens erwähnt werden.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

2) **Die Gottesmutter in der heiligen Schrift.** Biblisch-theologische Vorträge von Dr. Aloys Schaefer, Professor der Theologie an der k. Akademie zu Münster. Festschrift der kath.-theol. Facultät an der k. Akademie zu Münster zur Feier des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. Münster 1887. VIII. 259 S. Gr. 8°. M. 4.25 = fl. 2.55.

Mit sehr großem Interesse hat Referent vorliegendes, gründlich gearbeitetes Buch, welches als würdige Festschrift zum Papst-Jubiläum bezeichnet werden muss, gelesen. Es ist entstanden aus Vorlesungen, welche der Herr Verfasser als Theologie-Professor vor seinen Zuhörern hielt. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, eine auf genauer Erklärung der einschlägigen biblischen Stellen aufgebaute systematische Darstellung der ganzen Lehre der heiligen Schrift über die Gottesmutter zu bieten. Zu diesem Behufe wird die gesammte biblische Lehre über die Gottesmutter in ihrer geschichtlichen, fortschreitenden Entwicklung bis zur Vollendung der Heilsgeschichte durch Christum verfolgt, und werden, um ein volles Bild derselben zu bieten,

auch die Typen Mariä im alten Testamente in den Kreis der Untersuchung gezogen.

Um eine Andeutung über die Reichhaltigkeit der wertvollen Schrift zu geben, mögen die einzelnen Abschnitte mit Hervorhebung der markantesten Momente vorgeführt werden. Der erste Abschnitt lautet: Maria — die Jungfrau. Nach den einleitenden Bemerkungen, dass auch das alte Testament, obwohl der Beruf des Bundesvolkes die Allgemeinheit der Ehe mit sich brachte, die Jungfräulichkeit auszeichnet, folgt eine eingehende wissenschaftliche Besprechung der Schriftstellen, welche die Jungfrauschaft der Gottesmutter vor, in und nach der Geburt lehren. Insbesondere die direct messianische Stelle bei Isaias 7, 14 ist umfassend und gründlich behandelt. Der Erklärung von Matth. 1, 20 ff. vermag ich nicht völlig beizustimmen. Aus dem zweiten Abschnitte: Maria — Mutter Gottes möchte ich speciell hervorheben die Erörterung der Frage, mit welchem Rechte die Kirche das Lob der Weisheit auf die Mutter der incarnierten Weisheit anwendet. Der dritte Abschnitt lautet: Maria — die Mutter des Erlösers. Ganz vorzüglich werden hier exegetisch die Schriftstellen behandelt, welche Marias ganz einzige Begnadigung lehren. Im vierten Abschnitte: Maria — die Mitwirkende, zeigt aus dem Leben der Gottesmutter, wie sie mit der Gnade mitwirkte, wie Gott sich ihrer beim Werke der Erlösung bediente und wie sie durch diese mitwirkende Thätigkeit verdient hat, gepriesen zu werden. Ganz besonders interessirt hat mich die geistreiche Erklärung der biblischen Berichte über die Begegnung Jesu mit seiner Mutter und den Brüdern. Würdig schließt sich der letzte Abschnitt: Maria — die Mittlerin, den vorigen an. Der Verfasser legt in fesselnder Weise die Wahrheit dar, dass Maria durch die Gnade Jesu Mittlerin zwischen Gott und den Menschen geworden ist.

Die correct exegetische Behandlung des biblischen Textes, die sorgfältige Bezugnahme auf die patristische und spätere exegetische Literatur, sowie Begeisterung des gelehrten Herrn Verfassers für die Mutter Gottes verleihen dem Buche, das ein herrliches Gesammtbild der Gnadenmutter entrollt, dauernd wissenschaftlichen Wert. Trotz der wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes ist das Buch so gehalten, dass es auch weitern Kreisen zugänglich ist, dass es insbesondere den Priestern bei Betrachtungen und in der praktischen Seelsorge vielfache Dienste leisten wird. Möge es viel gelesen werden und reichliche Früchte hervorbringen. Die Ausstattung ist splendid, der Text sehr correct.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Franz Pölzl.

3) **Dogmatische Theologie** von Dr. J. B. Heinrich, päpstlicher Hausprälat, Domdecan und Professor der Dogmatik am bischöflichen Seminar zu Mainz. Siebenter Band, erste Abtheilung, Bogen 1—15. Mainz 1889. Kirchheim. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Mit diesem Bande beginnt der rühmlichst bekannte Dogmatiker in Mainz die Lehre de Verbo incarnato, die Christologie und Soteriologie.

Die Mariologie will er nicht nach dem Beispiel der neuern Dogmatiker eigens und abgesondert vortragen, sondern mit Thomas und den älteren Theologen an den betreffenden Stellen der Christologie einschalten. Im ersten Capitel behandelt er den ewigen Rathschluss und die zeitliche Vorbereitung der Menschwerdung und Erlösung. Wie es zu erwarten war, ist die Abhandlung eingehend und gründlich; insbesondere finden sich häufige und längere Citate der Heroen der Scholastik. Besonders gefiel mir die allseitige Erörterung der theologischen Streitfrage: „Ob Christus auch dann Mensch geworden wäre, wenn Adam nicht gesündigt hätte." Der Verfasser prüft genau die Gründe dieser wichtigen Controverse, ohne bei seiner Bescheidenheit einer der Ansichten klar und bestimmt beizupflichten.

Insbruck. P. Gottfried Noggler, Kapuziner, Lector der Dogmatik.

4) **Compendium historiae librorum sacrorum novi testamenti** praelectionibus biblicis concinnatum a L. Schneedorfer. Kl. 8°. p. 321. Pragae, Bellmann, 1888. Preis ?

Bei der Beurtheilung eines Buches über einen so schwierigen und an bestrittenen oder auch wirklich noch controversen Fragen reichen Gegenstand als die neueste. „Einleitung" oder — wie der Verfasser präciser den Titel wählt — der Geschichte d. hl. B. B. d. N. T., muss vorab nach dem Zwecke desselben als einem Massstab für seine Beurtheilung gefragt werden. Dieser ist, neben den umfangreichen Werken von Cornely und Kaulen, ein „Compendium" und zwar vorab für die eigenen Zuhörer zu bieten Solcher Aufgabe entspricht es in gefälliger Form als eine Fruchtlese der Resultate dieser Disciplin, so dass dem Studierenden eine gut orientirende Grundlage geboten, dem Docenten aber das höchst unerquickliche Dictieren statt des Docierens gespart wird. Auf Einzelfragen einzugehen, verbietet nicht bloß der hier zugemessene Raum, auch der dargelegte Zweck der Schrift enthebt davon. Ob bei besonderer Behandlung der n. t. Einleitung das Vorausschicken des allgemeinen Theiles angezeigt, machen die Paragraphe 40—44 (de genuitate), die doch erst im besonderen Theile die genügende Besprechung finden können, zweifelhaft. § 5, fontes discipl., erscheint mir an solcher Stelle überflüssig, doch mag er seine specielle Veranlassung haben; eine Orientirung aber über die jeweilige Literatur auch zu den einzelnen Büchern zu bieten, würde mir auch in einem Compendium nicht unwillkommen erscheinen. Das — § 36 — vergleichende Urtheil über Lachmann gegenüber Tischendorf erscheint nicht zutreffend und die Ausgabe von Westcott und Hort ist übersehen.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

5) **Johann Gottfried von Aschhausen,** Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken. Von Heinrich Weber, Professor am kgl. Lyceum in Bamberg. Würzburg, Bucher 1889. XVI, 167 S. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Zum zwölfhundertjährigen Anniversarium des Tages, an welchem die Patrone des Bisthums Würzburg, der heil. Kilian und seine Genossen, St. Kolonat und Totnan, den Märtyrertod gestorben sind, also zum 8. Juli 1889, ist diese Schrift von einem auch sonst um die ältere Kirchengeschichte Bambergs wohlverdienten Forscher veröffentlicht worden. In ihr wird das Leben eines Kirchenfürsten geschildert, der in schwieriger Zeit, von 1609 ab das Bisthum Bamberg, von 1618 ab zugleich das Bisthum Würzburg bis zu seinem frühen Tode 1622 als ein trefflicher Oberhirte verwaltete. Seine Thätigkeit im geistlichen und weltlichen Herrscheramte innerhalb dieser Jahre findet eingehende Darstellung: die Hauptpunkte darin sind Johann Gottfrieds Arbeit im Interesse der Gegenreformation, seine Förderung der katholischen „Liga", sein Verhalten in den ersten Jahren des großen Krieges, während welcher die fränkischen Lande so Vieles und Arges zu leiden hatten. Sind die entsprechenden Abschnitte des sorgfältigen Buches für das Studium der Zeitgeschichte an sich von allgemeinem Interesse, so beansprucht das 4. Capitel (S. 120 ff.), welches das Charakterbild des Fürstbischofs selbst ausführt, besondere Theilnahme, weil darin das fromme und fruchtreiche Wirken dieses ausgezeichneten Kirchenfürsten in Zügen beschrieben wird, die zum Herzen sprechen. So werden katholische Leser aus den verschiedensten Kreisen in diesem Werke Anregung und Erbauung finden können.

Graz. Regierungsrath Dr. Anton E. Schönbach,
Universitäts-Professor.

6) **Philosophia moralis** seu Institutiones ethicae et juris naturae secundum principia philosophiae scholasticae, praesertim s. Thomae, Suarez et de Lugo methodo scholastica elucubratae a Julio Costa-Rosetti, S. J. Accedunt 4 tabulae de virtutibus et vitiis. Editio altera emendatior et indice alphabetico aucta. Cum facultate Superiorum. Oeniponte, Rauch, 1886. 8°. XXII et 912 pp. Preis fl. 5.— = M. 10.—

Es ist bis lange herab eine leidige Wahrnehmung geblieben, dass die Moralwissenschaft, sowohl die theoretische als insbesondere die praktisch-casuistische, sich zu sehr in den Geleisen der Zeitverhältnisse früherer Jahrhunderte bewegte und den modernen Verhältnissen zu wenig Aufmerksamkeit schenkte. Das Völker- und Gesellschaftsleben treibt Entwicklungsformen und zeitigt Strömungen, die desto leichter sich von den christlichen Ideen entfernen, je weniger sie von den Vertretern der christlichen Wissenschaft beachtet und geprüft werden.

Der Verfasser des in zweiter Auflage vorliegenden Werkes nimmt einen hervorragenden Platz unter jenen Männern ein, die in Bezug auf das Sichfernhalten von den modernen Fragen Wandel geschaffen. Er erklärt es für sehr wünschenswert, dass die wissenschaftliche Behandlung der Wirtschaftslehre keineswegs dem Liberalismus, dem Socialismus und der nichtkatholischen Literatur überlassen bleibe, sondern dass die christlichen Principien, wie sie insbesondere in der Scholastik ihre wissenschaftliche

Vertiefung fanden, auf die neuen Verhältnisse ihre prüfende Anwendung finden. Ja er hält es für angemessen, diese Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftslehre in den Rahmen der Moral-Philosophie einzubeziehen. Deshalb weist der Inhalt des Werkes im Vergleich zu früheren eine bedeutende Weiterung auf Der erste Abschnitt behandelt die objectiven und subjectiven Principien des Sittlichen (Endzweck, Sittlichkeitsnorm, Naturgesetz, Imputabilität, Tugend), der zweite die Natur des Rechtes, der Pflichten und der Gesellschaft, wobei ein besonderes Gewicht auf den Nachweis von der Untrennbarkeit von Sitte und Recht gelegt wird. Mit der Einfügung einer besondern Abhandlung über „Gesellschaft", ihren Ursprung, Verschiedenheit und die in ihr geltende Autorität, welche Abhandlung Theodor Meyer S. J. in seinem „jus naturale I." sehr passend mit „Sociologia generalis" überschreibt, wird ein entscheidender Schritt gethan, infolge dessen ein ähnliches Capitel in keinem Moralwerke wird fehlen können.

Der folgende dritte Abschnitt behandelt nun die häusliche Gesellschaft unter der Eintheilung in societas matrimonii, filialis und herilis, und der weitaus umfänglichste vierte Abschnitt ist der bürgerlichen Gesellschaft nach ihrer staatsrechtlichen und privatrechtlichen Seite hin gewidmet. (S. 504—838.) Bei Erörterung des Verhältnisses der bürgerlichen Autorität zum Erwerbe und Besitze der äußeren Güter wird eine Abhandlung über Nationalökonomie geboten, an deren Schlusse der Verfasser in zwei Thesen der bürgerlichen Autorität und Freiheit die vom Sittengesetze gezogene Grenze anweist.

Den Schluss des Werkes bildet im fünften Abschnitte ein Tractat über das internationale Recht („Völkerrecht"), worin ein orientirender Blick auch auf das Nationalitäts-Princip und den Nationalismus geworfen wird.

Diese knappe Skizze läst ermessen, welche Fülle neuen Materials in die wissenschaftliche Behandlung der Moral einbezogen worden. Gleichwohl ist es vom Leser leicht zu heben, da die Darstellung des Verfassers sich durch Klarheit und Bündigkeit auszeichnet. Sehr dankenswert ist ein ausführliches alphabetisches Sachregister beigegeben, wodurch das Werk bei der Nothwendigkeit rascher Benützung (z. B. von Redactionen) um so schätzenswerter wird.

Prag. Universitäts-Professor Dr. W. Frind.

7) **Die biblische Zeitrechnung vom Auszuge aus Egypten bis zum Beginne der babylon. Gefangenschaft** mit Berücksichtigung der Resultate der Assyriologie und Egyptologie. Inauguraldissertation von Karl Lederer, Dr. theol., k. Gymnasial-Professor und Religionslehrer. Programm zum Jahresbericht der k. Studienanstalt Speier für das Schuljahr 1887/88. Speier. In Commission der Ferdinand Kleeberger'schen Buchhandlung 8°. 180 Seiten. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Die vorliegende fleißige Arbeit will zeigen, „dass die hl. Schrift mit ihren Ueberlieferungen in keinem wesentlichen Punkte mit den zuverlässigen Ergebnissen der archäologischen Studien im Widerstreit steht." Der V. befolgt in seiner Abhandlung den Grundsatz, dass die uralten biblischen und profanen Quellen mit Ehrfurcht, und nicht in gewaltsamer Weise, durch Vornahme nicht genügend begründeter Correcturen, zu behandeln seien. Um also die Zahlen der jüdischen und israelit. Königsreihen sowohl unter sich, als auch mit den Zahlen der assyr. Chronologie in Einklang zu bringen, bedient er sich vornehmlich der Annahme von Mitregentschaften (Achab mit Omri 3 J., Joram mit Josaphat 4 J., Amasias mit Joas 3 J., Jerob II. mit Joas 3 J., Azarias mit Amasias 14 J., Joatham mit Azarias 15 J., Achaz mit Joatham 8 J. und mit Azarias 7 Jahre, letztere Mitregentschaft also eine doppelte) und der Annahme einer Nebenregierung (Phakee gleichzeitig mit Zacharias, Sellum und Phakeja). Eine Correctur nimmt er nur in IV. Kön. 15, 1 vor, indem er die Zahl 27 in 17 (15?) umändert. Wir können im engen Rahmen einer Anzeige leider nicht die interessanten Lösungsversuche eingehender besprechen, oder unsere Bedenken gegen diese oder jene Lösung vorlegen. Wer Interesse hat für die bibl.-chronol. Fragen, nehme das Buch zur Hand. Anfänger des chronol. Studiums finden Aufklärung über Jahresanfang, Berechnung der Regentenjahre bei den verschiedenen Völkern u. dgl., sie finden die assyr. Eponymenlisten und den ptolomäischen Kanon. Die Darstellung ist (mit wenigen Ausnahmen z. B. S. 53) sehr klar, die Tabellen der Regenten und Synchronismen sind sehr übersichtlich.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Fraidl.

8) **Officium parvum Beatae Mariae Virginis.** Das kleine Officium der seligsten Jungfrau Maria. Uebersetzt und erklärt von Prof. Dr. Bernhard Schäfer. Münster Theissing. I. Bändchen: Lateinischer und deutscher Text. 16°. VIII, 210 (II. Aufl. 213 S.) Preis M. 1.— = 60 kr. II. Bändchen: Erklärung des Textes. 16°. XI, 430 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vor allem bittet Referent um gütige Entschuldigung, dass er mit der begutachtenden Anzeige eines Werkes erst erscheint, wo dasselbe unterdessen bereits (I. Bd.) neu aufgelegt werden musste und allgemein mit Freuden begrüßt wird. Referent kann nicht unterlassen, seine Freude darüber auszusprechen, dass ein lange von ihm gehegter Wunsch durch dieses Unternehmen nun verwirklicht ist; daher wollte Referent dieses schöne Werk früher ganz durchstudieren, um so aus voller Ueberzeugung sein Urtheil hierüber veröffentlichen zu können. Wie bereits eine schöne Reihe von wissenschaftlichen Werken, gereicht auch vorliegendes Buch dem gefeierten Verfasser zur vollsten Ehre. Das I. Bändchen enthält den lateinischen Text mit nebenstehender recht guter und klarer deutscher Uebersetzung; die eingehaltene rhythmische Form und angedeutete Accentuirung (im lat. Text) erleichtert das gemeinsame Beten gewiss sehr, namentlich bei nicht geübten Lateinern.

Im Vorworte gibt der geehrte Verfasser den Plan und die Quellen seiner Arbeit an, weist sodann auf die reichen Gnadenschätze hin, welche besonders von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. aus Anlass seines 50jährigen Priester-Jubiläums bedeutend vermehrt wurden, um den Eifer und die Liebe der Gläubigen zum Marianischen Officium zu beleben. Auf das Inhalts-Verzeichnis folgt eine wirklich sehr interessante Anleitung zum Beten dieses Officiums (Seite 1—15), hernach das Officium selbst (außerhalb und in der Advents- und Weihnachtszeit), und als Anhang die Commemorationen für einzelne Ordens-Genossenschaften. Da der hochgeehrte Verfasser andere Beigaben aus dem Grunde weggelassen hatte, damit die bequeme Handhabung des Büchleins dadurch nicht beeinträchtigt würde, wagt Recensent kaum die unbescheidene Bitte auszusprechen, ob es dem verehrten Verfasser (als großem Verehrer des heil. Bernard) später einmal nicht möglich wäre, das „Officium par. B. M. V. ad ordinis Cisterc. usum" bei wiederholter Auflage berücksichtigen zu können, da dieses doch ziemlich vom vorliegenden abweicht und sehr gerne gebetet wird. Zwei Nocturne (II. und III.) würden allerdings wegfallen (sammt einigen Antiphonen bei anderen Psalmen), dafür aber käme bei den kleinen Horen (Prim u. s. w.) der Ps. 118 (mit seiner Eintheilung nach den verschiedenen Wochentagen) hinzu. — Form, Druck und die ganze Durchführung sind sehr gefällig und ermüden das Auge des Betenden nie.

Das II. Bändchen, die Erklärung des Textes, bietet des Angenehmen und Nützlichen so viel, dass gewiss jeder Leser mit stets steigender Spannung das Büchlein wieder und wiederum in die Hand nehmen wird. —

Im Vorworte legt Herr Verfasser (S. III—V) die Zielpunkte dar, die er bei Ausarbeitung der Erklärung dieses „Ehrendienstes Mariä" vor Augen hatte; begründet sodann eingehend (§ 1) das Wesen und den Wert des Mar. Off. (S. 1—16); schwungvoll und gelungen, tief und richtig aufgefasst ist z. B. das S. 7, 9, 13, 14, 15 Gesagte. Im § 2 (S. 16—29) gibt Verfasser einen vollkommen befriedigenden Ueberblick der Eintheilung und Geschichte des Mar. Off. (schön S. 22; großes Vertrauen auf das Mar. Off. S. 23); in § 3 (S. 29—34) klare und deutliche Erläuterungen, und in § 4 (S. 34—43) liebliche Reflexionen über das Vorbereitungs- und Schlussgebet, über Eingang und Schluss der einzelnen Horen (vgl. z. B. S. 36, 37, 39). Im I. Abschnitte (S. 44—106) werden die Psalmen, das Capitel, der Hymnus „Ave maris st.", das „Magnificat" und die Gebete erklärt und zwar wird sehr löblich bei den Ps. zuerst der buchstäbliche und dann der höhere Sinn angeführt. Natürlich ist bei dem Ausdrucke „höherer Sinn" der Standpunkt des Herrn Verfassers im Auge zu behalten und an den „von der Kirche beabsichtigten höheren" oder „angewandten geistigen Sinn" zu denken; hiernach wird sich der Exeget und Hermeneutiker leicht zurecht finden. Unter die schönsten Stellen zählen S. 53 (zu seinem geopferten Leib legte sie ihr durchbohrtes Herz), S. 55 (entzückend schön), 59, 61, 66 f. (großartig), 76 ff., 84 ff. (die Verehrung Mariä eines der sichersten Zeichen der Auserwählung, vgl. S. 225). Der buchstäbliche Sinn ist in der Regel dem Zwecke entsprechend kurz, richtig und klar erläutert. § 10 (S. 88 ff.) zeigt, wie Schriftstellen, namentlich vom Homileten, zu verwenden seien; die Hymnen „Ave maris st." und „Magnificat" sind wirklich sehr hübsch und erbaulich paraphrasiert, ebenso die Gebete (§ 13). Der II. Abschnitt behandelt die Complet (S. 107—147) in derselben geistvollen Weise. Hervorzuheben sind besonders die Seiten: 113 (das Marienkind beim Abendgebet), 114 ff.; 117 f. (Maria eine betende Mutter für ihre Kinder); 119 f.; 122, 123, 125, 129: herrliche Gedanken für das Abendgebet, ebenso „Simeons Lobgesang" sehr passend für Abendandacht; sehr anmuthig ist das „Salve Regina" S. 142 ff. Im III. Abschnitte (Matutin oder Mette) ist besonders von Ps. 94 der buchstäbliche Sinn kurz und richtig, der höhere Sinn recht innig, der Hymnus (S. 153 ff.) groß-

artig durchgeführt; Ps. 8 buchstäblicher Sinn sehr hübsch und gründlich; Ps. 18 wunderschön im hochpoetischen Schwunge erklärt. Bei Ps. 23 würde die Erklärung des buchstäblichen S. auch für den höheren genügen, dem jedoch Sch. lieber die Deutung der Arche des Bundes auf Maria unterbreitet (vgl. S. 229 ff.) und dann (S. 182) auf das Verhältnis der Nocturne zur seligsten Jungfrau in sinnreicher Weise hinweist. Bei Ps. 44 hätte gleichfalls der gegebene Commentar des buchstäblichen Sinnes genügt; S. 183 sagt der geehrte Verfasser: „Bloß die Farben zu dem Gemälde sind einer irdischen Königshochzeit entlehnt, aber der Gegenstand selbst betrifft die erhabensten Geheimnisse der Religion." S. 215 ff. wird Maria sehr schön als Schmerzensmutter, S. 221 ff. als die wunderbare Stadt Gottes, und S. 235 ff. ihr Antheil an der Richterherrlichkeit ihres Sohnes sehr treffend geschildert. Der buchstäbliche Sinn der Lectionen, ihre Anwendung (vgl. S. 255 f., 260) und die Erklärung des „Te Deum" sind vortrefflich durchgeführt. Wiederholungen einzelner Gedanken (z. B. S. 251 und 266) u. a. sind bei der strengen Beachtung des Tenor des Textes fast unvermeidlich. — Mit derselben Sorgfalt und strengen Wissenschaftlichkeit werden die sechs folgenden Abschnitte (die Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Nachträge zum Advents- und Weihnachts-Officium) durchgenommen. Hier fesseln besonders: Ps. 62 u. 66, Benedictus (gründlich, instructiv und schön), § 50 (das Capitel recht trostvoll), Ps. 84, 119, 120, 122 (Maria die Sprecherin der Kirche am Throne Gottes), 123 (Maria, Hilfe der Christen), 125 (Ausspenderin der Gnaden). Sehr hübsch ist der „Rückblick auf die kleinen Horen", und gleichfalls recht belehrend die „Nachträge zum Advents- und Weihnachts-Officium." (9. Abschnitt). —

Das hier Angedeutete dürfte wohl genügen, um hieraus schon den verehrten Verfasser zu versichern, dass er sein vorgestecktes Ziel in ausgezeichneter Weise erreicht hat. Uebrigens wird sich jeder Leser mit mir überzeugen, welche Mühe und Zeit der edle Verfasser sich gegeben hat, um uns nicht nur den Text des Mar. Off., sondern auch einen ebenso gründlichen als leichtfaslichen Commentar in lichtvoller Kürze erschöpfend darzureichen. Wir haben nun nebst dem Textes- auch ein Handbüchlein, in welchem uns das überall so sehr Zerstreute uns bisher meist auch Verborgene über einen so wichtigen Gegenstand im kathol. Cultus nicht von einem rhapsodischen Sammler, sondern von einem eminent Sachkundigen und logischen Ordner geboten wird. Daher erklärt sich auch die bedeutungsvolle Thatsache, warum nicht nur die zum Chorgebete überhaupt und zum Officium Marianum insbesondere verpflichteten Ordenspersonen und Homileten, sondern auch gläubig-fromme Laien dieses classische, sehr ansprechend ausgestattete (die wenigen Versehen sind wohl nicht nennenswert) Werk mit wahrer Herzensfreude begrüßen; wird es ja gewiss den Christen jedes Standes erbauen, zum Guten ermuntern, in seinen gefasten Vorsätzen bestärken und mit Muth und Begeisterung erfüllen. Und so hegt Referent nur den innigsten Wunsch, es möge dieses herrliche Werk möglichst weit verbreitet werden.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

9) **Predigten auf die Hauptfeiertage des Kirchenjahres** nebst einer Anzahl der üblichsten Gelegenheitsreden von J. P. Toussaint, ehemal. Missionär in Deutschland, Frankreich und Italien. Mit kirchlicher Genehmigung. Dülmen bei Münster i. W., A. Laumann'sche Verlags-

handlung (Fr. Schnell), 1888. gr. 8°. S. 408. Preis M. 2.50 = fl. 1.56.

An die Missionspredigten („Rette deine Seele") und an die Sonntagspredigten obigen Verfassers reihen sich würdig an diese 50 Fest- und Gelegenheitspredigten. Sie athmen denselben ernsten Missionsgeist und bieten den Zuhörern dieselbe kräftige und starke Seelenkost. Die Einfachheit der Disposition erleichtert, namentlich Anfängern im Predigtamte, sehr die Benützung dieser Reden und die praktische Behandlung zeitgemäßer Stoffe gibt Anregung dazu. Nur müßte bei Benützung derselben der oft allzukräftige Missionston und die derbe Ausdrucksweise, wie z. B. S. 33 und an anderen Stellen, gemildert und entsprechend geändert werden. Nicht befreunden kann sich Referent mit den überhaupt nicht empfehlenswerten allgemeinen Predigten auf das Fest eines hl. Martyrers, Bekenners, Kirchenpatrons u. s. w., die, wie „ein Gewand für alle", jedem Martyrer, Bekenner und gar noch jedem Patron, mit Ach und Weh gewaltsam angepreßt werden sollen.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

10) **Harmonische Beziehungen zwischen Scholastik und moderner Naturwissenschaft.** Selbstverlag des Verfassers. Preis M. 1 = 60 kr.

Der kgl. Lycealprofessor in Dillingen Dr. Franz X. Pfeifer hat aus Anlass der berühmten Encyclica „Aeterni Patris" vorliegende Broschüre in Form von Thesen veröffentlicht. Die Frage, ob gewisse Grundprincipien der Scholastik mit den gesicherten Resultaten der Neuzeit in Einklang gebracht werden können oder nicht, ist eine der allerwichtigsten für das Ansehen der alten Wissenschaft, und ist jeder Versuch, diese Frage einer Lösung näher zu bringen, ein verdienstliches Unternehmen. Der Verfasser hat in der vorliegenden Schrift einen solchen Versuch mit großer Sachkenntnis, Geschicklichkeit und Mäßigung unternommen. Eine endgiltige Lösung liegt freilich nicht vor, am wenigsten in der Schlussthesis, welche die Berührungs- und Differenzpunkte der alten und neuen Wissenschaft hinsichtlich des Formbegriffes bespricht. Auch die Erklärung des nach scholastischen Ansichten so schwer verständlichen Beharrens der Elemente in chemischen Zusammensetzungen dürfte nicht allgemein befriedigen. Immerhin aber ist die Broschüre geeignet, über manche Differenzpunkte klareres Licht zu verbreiten und gewisse Vorurtheile gegen die alte Schule zu beheben, und empfehlen wir sie deshalb nicht bloß den Freunden, sondern auch den Gegnern der Scholastik.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

11) **P. Agostino da Montefeltro** Conferenzreden **„Die Wahrheit".** Aus dem Italienischen von Dr. Josef Drammer. Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz. 8°. 19 Bogen, geh. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Der durch seine Conferenzreden seit zwei Jahren schon von Pisa her bekannte, ja berühmte P. Agostino da Montefeltro hat in der verflossenen Fastenzeit im Auftrage des heiligen Vaters bei S. Carlo in Rom Conferenzreden über „die Wahrheit" gehalten und der Ruf hievon verbreitete sich in aller Welt. Es waren vierzehn Reden, die er hielt, und die Themate, die er darin behandelte, sind folgende: Die Existenz Gottes; das Wesen und die Eigenschaften Gottes; die Seele; die Geistigkeit der Seele; die Unsterblichkeit der Seele; der Zweck des menschlichen Lebens; die Rechte Gottes; die Religion; die Familie; der Schmerz; die Hoffnung; die Sonntagsheiligung; die Freiheit; die arbeitende Classe.

Nun sind diese Themate schon oft und vielfach behandelt worden; aber so wie hier, mit einem solchen Aufwand von Gelehrsamkeit und Belesenheit, von Scharfsinn, Geist und Gemüth und zwar in so populärer, herzgewinnender, ja oft geradezu packender Weise kaum sonst irgendwo. Und was will der Pater? Nichts Anderes, als die Gläubigen stärken und die Verirrten auf den Pfad der Wahrheit und Tugend wieder zurückführen. Diese Conferenzen rechtfertigen vollauf den Ruf des großen italienischen Kanzelredners, den Gott noch lange wirken lassen möge!

Kirchheim in Mainz hat sich großes Verdienst erworben, dass er diese herrlichen Conferenzreden durch Dr. Drammer übersetzen und so zum Gemeingut der deutschen Christenheit machen ließ. Wir hören, der Absatz ist jetzt schon ein bedeutender und die erste Auflage bereits vergriffen. Priester und Laie, Katholik und Protestant werden mit größter Spannung dieselben in die Hand nehmen und vollständig befriedigt sie — nochmals und abermals lesen.

München. Prälat und Stadtpfarrer Dr. Anton Westermayer.

12) **P. Agostino da Montefeltros Predigten „Zweiter Band". Jesus Christus und die christliche Wahrheit.** Aus dem Italienischen von Dr. Drammer. Mit Bildnis nach römischem Original. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Bei Kirchheim in Mainz ist die zweite Serie der Conferenz-Predigten des berühmten Predigers P. Agostino da Montefeltro erschienen. Diese Serie enthält zwölf Predigten und ein Vorwort nebst dem Bilde des Franciscanerpaters.

In dem Vorwort sagt der Uebersetzer Dr. Drammer: „Die freundliche Aufnahme, welche „die Wahrheit" gefunden, veranlasst mich, einen zweiten Cyclus von Vorträgen des berühmten Franciscaners dem deutschen Publicum zugänglich zu machen. P. Agostino behandelt darin vorwiegend jene Gegenstände, die mit der christlichen Religion in unmittelbarer Beziehung stehen, weshalb wohl das Werkchen „die christliche Wahrheit" genannt werden konnte. Wie bei der „Wahrheit," so war ich auch bei dem vorliegenden Werkchen bemüht, durch Vergleichung der verschiedenen stenographischen Ausgaben der Reden P. Agostinos ein richtiges Verständnis der großartigen Wirksamkeit des demüthigen Sohnes des hl. Franciscus zu ermöglichen."

Diese zwölf Conferenzreden behandeln: Die Vorurtheile gegen die Religion; die Intoleranz der Religion; die Ursache des Unglaubens; Jesus Christus; die Gottheit und Menschheit Jesu Christi; die Lehre Jesu Christi; die Liebe Jesu Christi; das Werk Jesu Christi; das Leiden Jesu Christi; den Glauben; Wissen und Glauben; das Uebernatürliche. — Die Behandlung

ist voll Geist und Feuer, häufig originell, ergreifend und zündend und lassen in ein Herz blicken, das von innigster Liebe zum Herrn entzündet, diese Liebe zu ihm auch im Herzen des Lesers zu entflammen und alle Schlacken des Unglaubens und der Vorurtheile gleich einem Feuerstrome zu versengen weiß.

München. Prälat und Stadtpfarrer Dr. Anton Westermayer.

13) **Die Predigten des hochw. P. Augustin von Montefeltro,** O S. F., gehalten in S. Carlo zu Rom, Florenz und Turin. Aus dem Italienischen übersetzt von P. Philibert Seeböck, O. S. F. 1. Lieferung. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Wir empfehlen noch eine andere deutsche Uebersetzung der berühmten Conferenzpredigten des gottbegnadigten Franciscaners aufs wärmste. Sie besorgt ein Ordensgenosse des P. Agostino, der Franciscaner P. Philibert Seeböck in Hall in Tirol, und erscheint dieselbe in der „Vereinsbuchhandlung" in Innsbruck.

Sie sagt: „Die Herausgabe dieser epochemachenden Predigten dürfte auch beim deutschen Publicum großen Anklang finden, und durch die Vollständigkeit der in Rom, Florenz und Turin selbst gehaltenen Cyclus von 39 Reden gerechtfertigt erscheinen. Die Uebersetzung wird nach der Resoconti delle Prediche di P. Agostino da Montefeltro, pronunziate nella chiesa di S. Carlo in Roma nella Quaresima 1889 per Ordine di SS. Leone XIII. Roma Eduardo Perino 1889 sinngetreu verfaßt und enthält folgende Themate. — Nun werden die Themate aufgezählt, und dann heißt es: „Das Werk erscheint als vollständigste und billigste Ausgabe in vier schnell aufeinander folgenden Lieferungen à zu 60 kr. = M. 1.20. Die Innsbrucker Ausgabe enthält 39, die Mainzer 37 Predigten, und doch sagt Kirchheim: „Unsere Sammlung zeichnet sich durch ihre Vollständigkeit aus. Sie enthält nicht nur alle Vorträge, welche der berühmte Kanzelredner in der letzten Fastenzeit in San Carlo in Rom gehalten, sondern noch fünf weitere, welche in dem Original der römischen Fastenpredigten fehlen. Eine Reihe von Kritikern haben bereits anerkannt, daß die Dr. Drammer'sche Uebersetzung eine mustergiltige ist." —

Wir wollen in den Streit über Vollständigkeit der einen oder der anderen Ausgabe uns nicht einmischen. Wir empfehlen beide und fügen bei, daß die Innsbrucker Ausgabe weitaus die billigste ist, da die vier Lieferungen, also das ganze Werk von 39 Predigten nur 4 M. 80 Pf. kosten, während die beiden ersten Bände der Mainzer Ausgabe schon fünf Mark kosten. Dafür ist die Ausstattung: Druck und Papier bei dieser schöner als bei der Innsbrucker.

München. Prälat und Stadtpfarrer Dr. Anton Westermayer.

14) **Einleitung in die hl. Schrift Alten und Neuen Testaments** von Dr. Franz Kaulen. Zweiter Theil. Besondere Einleitung in das Alte Testament. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herder 1887. (Der Theol. Bibliothek IX. Bd., 2. Abth.) Preis M. 8.— = fl. 4.40.

Die erste Auflage dieser Einleitung in das Alte Testament erschien 1881 (vgl. Quartalschrift 1882, S. 932 ff.). Die oben angezeigte zweite Auflage unterscheidet sich nicht viel von der ersten, doch sind die seit 1881 erschienenen

bezüglichen Werke und Aufsätze einzelner Zeitschriften sorgfältig verzeichnet, die Citate in den Literaturangaben genauer gefasst, einiges gekürzt. Neue Zusätze sind u. a. S. 156 f. der Inhalt des Pentateuchs; S. 225 § 268 heißt es: Der inspirierte Ursprung des Buches Judith, statt wie in der ersten Auflage: der canonische Charakter. § 384 zum Texte des Buches Ezechiel ist in den Anmerkungen erweitert. § 396 ist in zwei Paragraphe a und b getheilt (die canonische Auctorität des Buches Daniel und die kritische Beschaffenheit des überlieferten Textes desselben). Bei der chronologischen Anordnung der kleinen Propheten ist in der zweiten Auflage Abdias vor Jonas und Michäas gestellt. Einen schönen Zusatz bildet § 440 b, worin die Beziehung der Weissagung bei Malachias 1, 11 zum hl. Messopfer eingehend nachgewiesen wird. Es empfiehlt sich somit die zweite Auflage als eine in manchem verbesserte wieder allseitig von selbst.

Graz. Universitäts-Professor Msgr. Dr. Otto Schmid.

15) **Dr. J. Schusters Handbuch zur biblischen Geschichte.** Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates zu Mainz. Zweiter Band: Das Neue Testament. Freiburg i. Br. Herder. 1886. S. XVII u. 734. Preis für beide Bände M. 15.— = fl. 9.—

Von diesem anerkannt vortrefflichen Werke, welches in dieser Zeitschrift schon wiederholt besprochen wurde (vgl. Jahrg. 1873, 91 ff. 481 ff. 1875, 509 f. 1879, 831 f.) erschien vor kurzem die 4. Auflage, wovon der 1. Band, enthaltend die biblische Geschichte des alten Testamentes, in dieser Quartalschrift Jahrg. 1887, S. 667 eine empfehlende Würdigung fand. Das gleiche Lob gebürt auch dem 2. Bande, der die biblische Geschichte des neuen Testamentes in sich fasst. Wenngleich die 4. Auflage von der 3. sich nicht so durchgreifend unterscheidet, wie diese von den vorhergehenden, so hat doch auch die 4. Aufl. beim Neuen Testamente eine Vermehrung von 50 Seiten erfahren.

Viele Illustrationen der 3. Aufl. sind jetzt durch bessere und deutlichere ersetzt; so: der Marienbrunnen bei Nazareth, die Grotte des hl. Johannes bei Ain Karim, Bethlehem von Norden gesehen, der Grundplan des Herodian. Tempels, Sidon, Berg Thabor, Quelle Siloë, das goldene Thor, Grundplan des Golgatha u. s. w. Auch völlig neue Illustrationen sind in den Text aufgenommen worden; Cäsarea Philippi, Alte Oelbäume in Gethsemani, Inneres der Geißlungskapelle der Ecce Homo-Kirche, Stätte der Bekehrung des hl. Paulus, das St. Paulsthor in Damaskus u. dgl. Diese Verbesserungen und Ergänzungen in den Illustrationen, welche viel Interesse bieten, erklären sich daraus, dass der Verfasser im Jahre 1881 eine Reise nach Egypten, Palästina und Kleinasien unternahm, bei welcher Gelegenheit er die hl. Orte genau besehen hat und demnach sie nun genauer beschreiben konnte.

Auch in sonstiger Hinsicht empfiehlt sich die neue Auflage des sehr beliebten Werkes bestens; es wird gute Dienste leisten besonders den Religionslehrern, welche in Mittelschulen die biblische Geschichte zu erklären,

namentlich gegen die Angriffe aus den modernen Wissenschaften zu vertheidigen haben.

Graz. Universitäts-Professor Msgr. Dr. Otto Schmid.

16) **Unterscheidungslehren** der katholischen Kirche und der Protestanten. Zum Gebrauche bei dem Erstcommunicanten-Unterricht zusammengestellt von Fortunat Schmitz. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim. 1889. Kl. 8°. 32 Seiten. Preis 12 Pf. = 7 kr., bei Bezug von 12 Exemplaren à 10 Pf. = 6 kr.

Da seit einiger Zeit protestantischerseits kleine Broschüren erschienen, welche die Unterscheidungslehren zwischen Katholiken und Protestanten behandeln und vielfach als Leitfaden den Kindern beim Confirmanden-Unterricht in die Hand gegeben werden, hielt es der Verfasser für geboten, solchen Angriffen gegenüber vorliegendes Heftchen erscheinen zu lassen, welches in sieben Capiteln und 131 kurzen Fragen und Antworten, denen der Deharbe'sche Katechismus zugrunde gelegt ist, klar und präcis die wichtigsten Unterscheidungslehren zwischen Katholiken und Protestanten: die Quellen des Glaubens, Urzustand, Sündenfall und Erbsünde, Rechtfertigung und gute Werke, — Sacramente, Kirche, Heiligen-Verehrung, Ordensstand behandelt und im Schluss (S. 31 und 32) die Folgerungen aus dem bisher Behandelten zieht.

Besonders in paritätischen Gemeinden bestens zu empfehlen.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

17) **Die Heiligenfeste.** Auswahl aus meist älteren Predigern des In- und Auslandes. Von N. Schleininger S. J. Herder. Freiburg. Gr. 8°. 1. Band: Apostel und Märtyrer. 634 S. 2. Band: Bekenner. 522 S. à M. 6.— = fl. 3.60.

Wir haben vor uns ein größeres homiletisches Werk. Die homiletische Literatur verdankt diese schöne Frucht dem Bienenfleiße des rühmlichst bekannten Jesuiten P. Schleininger. Hatte Schleininger in seiner bisherigen Thätigkeit als Schriftsteller auf dem Gebiete der katholischen Homiletik, vorzugsweise die Bedürfnisse der Schule im Auge und erscheint er darum vornehmlich als tüchtiger Lehrer des angehenden Predigers, so sehen wir ihn in dem vorliegenden noch nicht abgeschlossenen Werke das praktische Gebiet betreten. Der Theorie folgt die Praxis und wir müssen dem Verfasser, welcher sich als Meister in der Theorie bewährte, wohl auch das vollste Lob auf dem Gebiete der praktischen Kanzel-Beredsamkeit zuerkennen.

Es sind wohl, wie der Verfasser im Vorworte sagt, weder „Musterpredigten" noch sind es originelle Arbeiten, welche er uns bietet, sondern wir finden nur eine Zusammenstellung aus bereits vorhandenem Materiale, welches Schleininger in so umfassender und gründlicher Weise kennt. Die Zusammenstellung selbst muss aber als recht treffend und gelungen bezeichnet werden. Es war ein treffender Gedanke, die Lobreden der Heiligen nach jenen Kategorien zu ordnen, welche wir in den liturgischen Büchern treffen, es war ebenso treffend, Namen wie die eines

Gretsch, Moser, Kern, Wurz durch die theilweise neue Bearbeitung und Aufnahme ihrer gediegenen Predigten, dem Homileten wieder in das Gedächtnis zu rufen. Es begegnen uns weiterhin die Arbeiten eines Bossuet und Bourdaloue. Wir finden dogmatische, moralische, apologetische und historische Predigten. Manche der vorhandenen Predigten dürften ein sehr passendes Material zu Gelegenheitspredigten bieten, mit einem Worte der Verfasser hatte das praktische Bedürfnis im Auge und diesem wurde er auch vollkommen gerecht. Allerdings würde die Berücksichtigung der Lobreden, welche die Kirchenväter auf die Heiligen gehalten haben, den Wert des Werkes noch bedeutend erhöhen. Finden sich auch einige Predigten bereits in anderen Sammlungen, z. B. in Hungaris Musterpredigten, so thut dies dem Werte des Werkes keinen Eintrag. Die Anschaffung des Schleininger'schen Werkes dürfte so manchem Seelsorger möglich sein, dem Hungaris Werk unzugänglich ist. Wir möchten nur noch den Wunsch äußern, es möge dem Werke Schleiningers ein Realindex beigefügt werden. Möge es dem bewährten Verfasser gegönnt sein noch eine ähnliche Sammlung von Predigten über die Sonntage, die Feste des Herrn und der seligsten Jungfrau herauszugeben.

St. Pölten. Spiritual Anton Dobner von Dobenau.

18) **Schulkatechesen** zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. G. Rathgeb. I. Bd. 1. u. 2. Hälfte. 491 S. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Freiburg im Breisgau 1888. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Unter dem vorstehenden Titel sind zum neuen Rottenburger Diöcesan-Katechismus ausgearbeitete Schulkatechesen im Erscheinen begriffen. Das ganze Werk soll zwei Bände umfassen, wovon gegenwärtig der erste Band in zwei Hälften vorliegt. In diesem Bande werden die zwölf Glaubensartikel mit der nothwendigen Einleitung, die Lehre von der Gnade und den guten Werken, und von den Sacramenten das Allgemeine, die Taufe und die Firmung katechetisch erklärt. Diese Katechesen „wollen, wie die Vorrede sagt, eine Anleitung geben, in welcher Form eine Wahrheit fruchtbringend dargestellt werden kann" und wir freuen uns sagen zu können, dass nach unserer Meinung diese Absicht des Verfassers auch verwirklichet worden ist. Erreichen auch diese Katechesen, von welchen der Verfasser selbst gesteht, dass sie auf Originalität keinen Anspruch machen, weder formell noch sachlich die musterhafte Dr. J. Schmitt'sche Katechismuserklärung, so erscheinen sie nichtsdestoweniger, wie die bischöfliche Druckbewilligung sagt, „als geeignet, beim Katechismus-Unterrichte förderliche Dienste zu thun". Sie verrathen nach Inhalt und Form einen gewiegten Katecheten, welcher es versteht, das Brot den Kleinen nicht bloß einfachhin zu brechen, sondern auch zu würzen.

Der Gang dieser Katechesen ist folgender: Jeder Katechismusfrage wird eine dieselbe sachlich und den Wortlaut erörternde Erklärung in fortlaufender Darstellung vorausgeschickt; darauf folgt die Katechismusfrage selbst mit der entsprechenden Antwort; und daran sind dann einige erklärende Fragen mit ihren Antworten gefügt.

Sehen wir bei diesen Katechesen auf die sachlichen Erklärungen, so finden wir dieselben recht anschaulich und einfach gehalten. Insbesondere ist lobend hervorzuheben die öftere und glückliche Verwendung von Gleichnissen, wie z. B.

S. 44, 129, 143 u. s. w. — Nebstbei ist auf die Gründlichkeit der Darlegung der kath. Glaubenslehren in hervorragender Weise Bedacht genommen. Die einzelnen Wahrheiten sind jederzeit auf passende Stellen der hl. Schrift gestützt, welche dann recht verständlich auseinandergesetzt werden. Vernunftbeweise finden ab und zu gute Verwertung. Nur möchten wir die Unsterblichkeit der Seele nicht bloß auf den für Kinder etwas schwer verständlichen Vernunftbeweis (S. 121—122), sondern vorerst auf die Worte Christi: „Fürchtet euch nicht ꝛc." (Matth. 10, 28) gegründet sehen. Dass auch derartige Einwürfe, welche schon Kindern leicht zu Ohren kommen können, berücksichtiget sind, gereicht diesen Katechesen zum Vortheile (z. B. S. 49).

Sehen wir auf die sprachliche Seite der Darlegung, so müssen wir sie als zumeist einfach, deutlich und verständlich, und darum dem kindlichen Geiste als recht angemessen bezeichnen. Die Sätze sind gewöhnlich kurz und einfach gebaut, ohne lange Perioden, was für den katechetischen Unterricht ganz unerlässlich ist. Dass hie und da Ausdrücke unterlaufen, welche sich für Katechesen minder eignen, weil sie selbst wieder der Erklärung bedürfen, oder Sätze, welche etwas unklar sind (wie S. 10) oder sprachlich einiges zu wünschen übrig lassen (wie S 421 u. s. w.) ist leicht zu entschuldigen.

Sehen wir endlich auf die praktische Verwertung der katholischen Lehre, so verräth dieses Werk den durchwegs praktischen Katecheten. Neben lichtvollen Erklärungen finden sich stets passende Anwendungen der erklärten Wahrheiten auf das praktische Leben und geeignete Fingerzeige, wie die dargelegte Wahrheit im täglichen Leben auszuüben sei. Kräftige Ermunterungen zur Ausübung der auseinandergesetzten Wahrheit beschließen in Form von Anmuthungen jeden wichtigeren Abschnitt. —

Nachdem wir die großen Vorzüge dieser Katechesen anerkannt, möge es gestattet sein, auch einige Wünsche auszusprechen. Vorerst möchten wir in der 81. und 82. Katechese einige Lücken in der Darstellung der biblischen Ereignisse bei einer Neuauflage ausgefüllt sehen; auch meinen wir, dass ein engerer Anschluss an den Wortlaut der hl. Schrift oder biblischen Geschichte den Katechesen nur zum Vortheil gereichen würde. Ferner würde eine etwas gedrängtere Darstellung und eine noch größere äußere Uebersichtlichkeit zur Erhöhung der Deutlichkeit und zu umso leichterer Benützung sehr beitragen. Endlich ist uns aber besonders aufgefallen die Art und Weise, wie die erklärenden Fragen gestellt werden. Unter den Eigenschaften der katechetischen Frage nimmt die Bestimmtheit und Kürze derselben nicht den letzten Platz ein. Darum ist es zum mindesten nicht gut, wenn eine Frage aus zwei oder gar mehreren Sätzen bestehen muss, um das Kind auf die beabsichtigte Antwort zu leiten. Z. B. S. 28: „Durch den Glauben kommt man zu Jesus; man wird sein Jünger. Wann aber kann Niemand zu ihm kommen? (Wie sagt Jesus?)" Oder S. 87: „Die Barmherzigkeit Gottes darf uns nicht eine Ursache sein, dass wir desto freier sündigen. Davor warnt der hl. Paulus. Denn dies wäre eine Verachtung der reichen Güte, Geduld und Langmuth Gottes. Mit welchen Worten warnt der hl. Paulus davor?" u. s. w. Das Unzukömmliche dieser Art und Weise der Fragestellung scheint der Verfasser selbst erkannt und gefühlt zu haben, was wir daraus abnehmen, dass dieselbe in der zweiten Hälfte des ersten Bandes wesentlich gebessert ist. — Ein Druckfehler findet sich S. 439, wo es „rtheilen" statt „ertheilen" heißt. —

Wir sind der Ueberzeugung, dass dieses Werk nicht bloß denjenigen Katecheten, welche sich mit dem erklärten Katechismus ex officio zu befassen haben, sondern überhaupt allen Seelsorgern, denen der Unterricht der Kleinen Herzenssache ist, ein sehr willkommener Behelf sein wird. Sie besitzen darin eine prächtige Vorlage, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, bei auch nur mäßiger Arbeit eine gute Methode in der Ausübung des katechetischen Amtes sich anzueignen und auf jede Katechese sich gut vorzubereiten, weshalb wir auch diesen Schulkatechesen baldiges vollständiges Erscheinen und eine recht große Verbreitung wünschen.

Graz. Dr. Franz Oberer.

19) **Kunststudien** von C. Hasse, o. ö. Professor der Anatomie an der Universität Breslau. III. Heft: 4. **Die Verklärung Christi** von Raffael. Eine Tafel in Lichtdruck. Breslau. Wieskott. 1889. gr. 4°. 22 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die Verbreitung und Wertschätzung, welche den Raffaelischen Schöpfungen ununterbrochen zutheil wird, hindert nicht, dass manche derselben zur Stunde noch ungenügende Deutung erfahren haben; sie haben sich der Vorstellung der aufeinanderfolgenden Geschlechter eingeprägt, wie keine andere Kunstdarstellung, und dennoch ist ihr Sinn nicht völlig erschlossen. Auch das herrliche Bild der Verklärung Christi, jetzt in der Pinakothek des Vaticans, harrt noch immer einer allseitig befriedigenden Erklärung. Gewiss verdient es dankende Anerkennung, wenn ein Vertreter der exacten Wissenschaften sich einer so idealen Aufgabe zuwendet und ihre Lösung mit liebevollem Eingehen erstrebt. Allein der hier eingeschlagene Weg konnte nicht zum Ziele führen. Einmal ist den biblisch-exegetischen Voraussetzungen nicht Genüge geleistet, wiewohl Springer (Raffael und Michelangelo, II. 192) bereits in diesem Sinne vorgegangen war; dann aber wird keine Deutung den Inhalt erschöpfen, die nicht auf die theologischen Anschauungen der Zeit gründlich eingeht. War Raffael auch Künstler in erster Linie, so war er, sei es durch Studium oder im Verkehr mit hervorragenden Theologen, im Besitz tiefer und vielseitiger theologischer Kenntnisse. So liegt denn auch in dem Bilde der Transfiguration ein Stück dogmatisch-mystischer Theologie niedergelegt, wie sie den scholastisch gebildeten Gelehrten des römischen Hofes geläufig war und von Raffael in eine der erhabensten Schöpfungen der Malerei umgesetzt wurde. Die Lehren von der Rettung der gefallenen Menschheit, von ihrer Erhebung und Verklärung in und durch Christus, den Erstgeborenen der dem Tode Verfallenen dürfte den Schlüssel bieten, um den Gedankenreichthum des Kunstwerkes zu erschließen; auf dem Weg verflachter theologischer Vorstellungen wird dies Ziel nie erreicht. Die sorglichste Deutung nach der ethischen Seite kann nicht ersetzen, was in der dogmatischen Grundlage mangelt. Es möge hieran anknüpfend gesagt werden, wie wichtig es ist, dass gerade von theologisch geschulter Seite diesen und anderen Vorwürfen aus dem Kunstgebiet recht gründliche Beachtung und Durcharbeitung gewidmet werde.

Mainz. Professor Dr. Friedrich Schneider.

20) **Weltlicher Humor in Geschichte, Recht und Gesetzgebung** von W. de Porta. Münster und Paderborn, Ferd. Schöningh. (III. 380 S.) Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Gerne freut sich der Leser an den Scherzen des „parochus jovialis“ oder des „magister jovialis“ oder an den harmlosen Witzen „der fliegenden Blätter.“ Zu ähnlichem Zwecke ist obiges Buch geschrieben. Aber der Verfasser kannte nicht den Grundsatz: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister“ und vergegenwärtigte sich nicht „die schwarze Fluth, die ungehemmt weithin die Lande überschwemmt“ — S. 315. Das Buch ist daher zu breit angelegt und bringt allzuvieles, was „von des Gedankens Bläße angekränkelt“ ist und nichts weniger als Humor enthält.

Rangstreitigkeiten, Krönungsfeierlichkeiten, Stolz auf erdachte Ahnen u. s. w. reizen den denkenden Menschen nicht. Manche von Kirchenfeinden ersonnene Fabeln, wie das „jus primae noctis“ (ius connagii, französ. Braconnage), das ja nichts anderes war als das Recht des Grundherrn, gegen eine Abgabe die Heirat der weiblichen Hörigen zu bewilligen ꝛc., dürften weggeblieben sein. Selbstmorde „wahrhaft heroisch“ (Seite 280) zu nennen und den „unerwarteten“ Tod (S. 279) zu preisen, ist nicht Sache des Christen; denn der wichtigste Act des menschlichen Lebens soll mit voller Ueberlegung geschehen. „Kaiser und Könige, Feldherrn und Staatsmänner, Dichter und Künstler sterben anders als das gewöhnliche Chaos der Sterblichen“ (!!) S. 281. Den schönsten Tod aber sterben und starben wahre Christen; von den Martyrern mit ihrem Heldenmuthe hat der Verfasser keine Erwähnung gethan. Ferner gefällt den Nichtpreußen der Byzantinismus nicht, mit dem er, der preußische Beamte, alles voll Geist („unvergleichlich geistreich,“ „unvergleichlich“, „wahrhaft groß“ ꝛc.) findet, was von einem preußischen Fürsten ausgeht. Hören wir zwei Beispiele. Friedrich Wilhelm IV. fieng als Kronprinz einen Frosch und verfolgte eine Hofdame damit; diese „lief schreiend, bis er sie einholte, und als er ihr nahe war, warf er ihr den Frosch zu, der sie auf den bloßen Hals traf. Ganz außer sich vor Schreck, Abscheu und Aerger vergaß sie sich soweit, dass sie dem jungen Herrn eine Ohrfeige gab“. (S. 357). Eine geistreiche Thierquälerei und feine Bildung! Lobend wird der Tod Friedrichs II., der natürlich sogar die Worte des kaiserlichen Generals Montecuculi: Geld, Geld, Geld braucht man zum Kriege, erfunden haben muss, erwähnt, und doch wurde er vom Tode überrascht, mit einem Lieblingshunde spielend (S. 282). Außerdem finden sich manche Wiederholungen (S. 118 und 123, S. 272 und 274), und sprachliche Unvollkommenheiten: „Maxentius ertrank, als er über eine eingestürzte Brücke gieng.“

Doch bietet das Buch viel Heiteres und gewährt manchen frohen Augenblick. Eine neue, jedoch sehr verkürzte Ausgabe dürfte dem sonst gut geschriebenen Buche einen großen Leserkreis verschaffen, zumal wenn das Specifisch-Preußische und die steten Hymnen auf Friedrich II. und das ganze Capitel XVII weggelassen würden. So kann das Buch nur in Preußen auf Verbreitung rechnen, andere merken die Absicht und werden verstimmt.

Amberg. Professor Dr. Anton Weber.

21) **Erlebnisse eines lutherischen Pastors** von Georg G. Evers. Mainz, Kirchheim, 1886. 12°. 254 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Man würde sehr irren, wenn man in dieser Schrift des rühmlich bekannten Convertiten und Luther-Biographen ein Seitenstück zu den „Erinnerungen eines Jesuiten-Zöglings“ oder überhaupt eine Schmähschrift erwarten sollte. Vielmehr sind die meisten der hier in lebensfrischen Bildern gezeichneten Persönlichkeiten achtenswerte Charaktere und der Gesammt-Eindruck, den man von ihrem Wollen und Streben erhält, ist ein günstiger. Namentlich hat es den Referenten gefreut, aus diesem Buche zu ersehen, dass die Hetze gegen Rom und „romanisirende Tendenzen“ keineswegs so allgemein ein Herzensbedürfnis und gewissermaßen ein Einigungspunkt inmitten der religiösen Zerfahrenheit unter den protestantischen Pastoren ist, als man unter dem Eindrucke der alljährlich wiederkehrenden Zeitungsberichte über die bei allgemeinen Versammlungen des Gustav Adolf-Vereines, der „evangelischen Allianz“, des „evangelischen Bundes“ u. dgl. glauben könnte.

Das Büchlein zerfällt in zwei Theile: 1. „In evangelischen Pfarrhäusern", 2. „In der Landeskirche". — Im ersten Theile hat uns außer der zweiten Skizze „Contraste" besonders die sechste unter dem Titel „Eine alte Dorfpfarre" angesprochen, worin der Verfasser die Geschichte seiner eigenen Erziehung, die religiöse Stimmung seiner eigenen Eltern, seine ersten Begegnungen mit katholischen Einrichtungen u. s. w. beschreibt. — In der dritten Skizze plaudert eine in Italien reisende „Frau Prediger" aus, das deutsche Reich werde sich die deutschen Provinzen Oesterreichs angliedern, um sie zu evangelisiren.

Im zweiten Theile werden uns einige wahrhaft erbauliche Missionsbestrebungen innerhalb der „Landeskirche" vorgeführt, unter Andern die des Pastors Harms in Hermannsburg, wobei man allerdings unwillkürlich über den verhältnismäßig geringen Erfolg sich verwundern muss, welchen auch diese bestgemeinten aus frommen Herzen und reinem Seeleneifer hervorgegangenen Bestrebungen im Protestantismus erzielen konnten.

Wir schließen uns dem Wunsche des Herrn Verfassers an, dieses Büchlein möge dazu beitragen, die Liebe zu dem Herrn und seiner Kirche zu erfrischen oder anzuregen, und das Gebet um die Erleuchtung und Rückkehr der Irrenden zu fördern.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Stanonik.

22) **Der Geist des Convictes.** Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von P. Bernhard Krier, Director, mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1889. 12°. (VIII und 120 S.) Preis 80 Pf. = 48 kr.

Ein kostbares, an die 120 Seiten umfassendes Büchlein, das jeder Jugenderzieher mit großem Nutzen lesen wird. Der hochw. Verfasser desselben, Herr Generalvicar und Convict-Director Krier, bekannt durch seine bis jetzt in mehreren Auflagen erschienenen Conferenzen: „Das Studium und die Privatlectüre," (17 Conferenzen) — „Der Beruf", (24 Conferenzen) — „Die Höflichkeit", (20 Conferenzen) zeigt durch obiges Büchlein, in welchem Geiste er die Jugend auf dem bischöflichen Convicte erzogen wissen will.

Das Büchlein zerfällt in vier Capitel mit je 3 bis 4 Unterabtheilungen. In edler, warmer Sprache erörtert der hochw. Verfasser die Ausbildung des Geistes; — die Veredlung des Herzens; (Frömmigkeit, Nächstenliebe, Keuschheit) — die Ausbildung des Charakters; (Demuth, Gehorsam, Abtödtung, Leitung „La Direction") — der äußere Ausdruck der inneren Bildung; (Höflichkeit, Ernst und Würde des Auftretens, Freude.) Man merkt es den Conferenzen an jeder Zeile ab, dass sie aus einem für den Jüngling und das Convict hochbegeisterten, voll Liebe und Wärme schlagenden Herzen kommen. Eltern, Lehrern und Erziehern kann das Büchlein aufs beste empfohlen werden.

Luxemburg. Dr. Heinrich Müller, Domvicar.

23) **Die heilige Passions- und Osterwoche** des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Praktische Materialien-Sammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef

Dippel. Mit Druckgenehmigung des hochw. bischöflichen Ordinariates Regensburg. Verlags-Anstalt, vorm. G. J. Manz. 1889. S. XXXIX u. 792. Preis M. 7.20 = fl. 4.32.

Es ist dies der dritte Band des großen liturgisch-homiletischen Werkes über „das katholische Kirchenjahr", dem noch zwei Bände folgen werden. Der vorliegende Band behandelt die wichtigste und gnadenvollste Zeit des Kirchenjahres, nämlich vom Passionssonntag bis zum weißen Sonntag. Die Betrachtungen über das Leiden und den Tod des Gottmenschen veranschaulichen an der Größe des Leidens die Größe der Sünde und zeigen die Verherrlichung Christi in seiner glorreichen Auferstehung. Der Verfasser liefert wirklich viel Materiale zur Anregung und Benützung, fast zu viel, wobei allerdings die edle Absicht zugrunde liegt, den Zuhörer resp. Leser in das Verständnis der kirchlichen Liturgie einzuführen. Die Betrachtungen über das Leiden Christi geben Stoff für mehrere Cyklus von Fastenpredigten. — Nehmen wir beispielsweise den Ostermontag heraus. Der Grundgedanke: „Christus, das Haupt der Gemeinde, lebt und mit ihm leben alle Glieder, wird in Oration, Epistel, Evangelium, Secret und Postcommunio nachgewiesen und zur Erbauung verwendet; vor dem schlechten „Emausgehen" wird gewarnt. — Wir wünschen mit dem Anerkennungsschreiben des bischöflichen Ordinariates Passau dem schönen Werke glücklichen Fortgang zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

24) **Allerhand Tugendbolde** aus der Aufklärungsperiode. Gegen den Willen ihrer Verehrer ins rechte Licht gestellt von Sebastian Brunner. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1888. Münster i. W. Osnabrück. (VIII. 420 S.) M. 3.60 = fl. 2.16.

Die Persönlichkeiten, welche der Autor im vorliegenden Werke behandelt, sind „Beispiele, d. h. Vertreter verschiedener Stände aus jener Menschenclasse, welche ihr Leben dem Geschäfte der Aufklärung nach ihrer Art gewidmet haben."

Die vom Verfasser gegebenen Daten liefern von selbst den Beweis, dass ein sehr ernstes Studium der betreffenden Quellen, eine große Mühe nothwendig war, um ein Buch herauszugeben, das zeigen sollte, welchen moralischen Wert jene haben, die von den sog. Aufklärern wenigstens äußerlich so hoch verehrt werden. Der Umstand, dass unser Werk nicht bloß die betreffenden Persönlichkeiten, sondern auch ihre Zeit und ihre Zeitgenossen charakterisiert, macht unsere Schrift doppelt interessant.

Die Sprache verräth den Geist gerechter sittlicher Entrüstung, ist originell, sehr gewandt; aber wir vermissen denn doch neben der hier wirklich vorhandenen Objectivität der Behandlung mancherorts einen gemäßigteren, ruhigen Ton, wodurch die thatsächlich gediegene Leistung nur noch mehr gewinnen müsste. Da es sich hier um die Vertheidigung der Kirche und ihrer Lehre handelt, die, nebenbei gesagt, mit der schlagendsten Beweisführung hier durchgeführt ist, so dürfte eine gewisse mit der Strenge der Beurtheilung gepaarte Ruhe und Milde besser am

Platze sein. Diesbezüglich ist vom hl. Franz von Sales bekannt, dass er gerade durch seine Sanftmuth so viele für den Glauben gewann.

Auf S. 181, Z. 26, findet man in dem Satze: „Er war damals . . ." aus dem Contexte nicht heraus, wer dieser „er" war. Statt „die Vösse" (S. 249, Z. 27) würden wir lieber die beiden Voß schreiben. Auf S. 350, Nr. 47, entspricht dem Titel nicht vollständig der Inhalt der folgenden hiezu gehörigen Absätze. Der Satz: (S. 95, Z. 6) „Ein Jahrhundert nach dem thatenreichen Leben dieses curiosen Apostels . . . . kam er . . ." sollte eine andere Wortfolge haben, etwa folgende: „Ein Jahrhundert nach seinem thatenreichen Leben kam dieser . . . Apostel"; ebenso: (S. 241, Z. 14) „ . . . . wenn sein Freund ihn besuchte . ." statt: „wenn ihn sein . . . ." (S. 366, Z. 20); „. . . . und hat diese . ." statt: „. . und diese hat . ." Das Pronomen sich im Satze: „Wenn Pückler . . ." (S. 380, Z. 19) würden wir lieber nach wenn setzen. Auf S. 381, Z. 3 v. u. wollten wir den Satz: „Pücklers Ansichten über die Ehe hat er (Pückler) . . . normiert" ändern in: „Pückler hat seine Ansichten . . . normiert."

Teschen. Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

25) **Der chronologische Rhythmus des Alten Testamentes.** Eine historisch-philosophische Studie von C. F. Aug. Harmuth. Breslau. Verlag von Preuß und Jünger, 1887. 40 S. gr. 8°. 1 M. = 60 kr.

Das Schriftchen soll die Chronologie des Alten Testamentes darstellen. Der Verfasser setzt für die Erschaffung Adams das Jahr 4000 v. Chr. an und berechnet nach dieser Annahme die historischen Daten des Alten Testamentes. Einige Daten der Profangeschichte sind in den Kreis der Berechnung gezogen; S. 37—40 wird das Jahr des Martertodes der Apostel Petrus und Paulus besprochen. Auf die Berechnung ist sehr viel Fleiß verwendet, auch ist dieselbe scharfsinnig und consequent durchgeführt.

Indes wird dieses Schriftchen sich schwerlich Anerkennung verschaffen; denn die ganze Berechnung basiert auf der Annahme, dass Adam gerade im Jahre 4000 vor Chr. erschaffen sei. Wer beweist die unbedingte, objective Richtigkeit dieser Zahl? Ferner ist ein „chronologischer Rhythmus" im Interesse der Apologie des Alten Testamentes gar nicht nothwendig, denn die inspirierten Schriftsteller des Alten Testamentes haben die heilsgeschichtlichen Momente der vorchristlichen Offenbarung aufgezeichnet und dieselben nach idealer Rücksicht geordnet, so dass eine „Chronologie" nach unseren Begriffen nicht zu sehr zu betonen ist. Es ist Sache des Apologeten, diese höheren Gesichtspunkte der alttestamentlichen Schriftsteller aufzuhellen und von ihnen aus die im Alten Testamente vorkommende Chronologie zu rechtfertigen. — Ohne auf die Berechnungsweise im einzelnen einzugehen, möchte nur auf Seite 35 verwiesen sein, wo der Herr Verfasser seine „Ansicht über Homer" auseinandersetzt. Dieselbe wird noch stärkeren Widerspruch finden, als der „chronologische Rhythmus" überhaupt. Es wäre zu wünschen, dass S. 15 f. die Berechnung der 70 Jahreswochen Daniels richtig sei; allein Fraidl belehrt uns in der vorzüglichen Schrift: „Die Exegese der siebzig Wochen Daniels ꝛc. Graz 1883" eines andern. — Der Herr Verfasser hat unstreitig große Kenntnisse in der Chronologie; werden dieselben in richtiger Weise verwertet, so sind sie ohne Zweifel für die biblische und die Geschichts-Wissenschaft von Nutzen. — Als eine Sammlung der hauptsächlichsten chronologischen Daten des Alten Testamentes kann aber auch diese Abhandlung schon als schätzenswert gelten.

Paderborn. Dr. G. Hoberg, Professor der Theologie.

26) **Cardinal Peccis Schrift: „Lehre des hl. Thomas über den Einfluß Gottes auf die Handlungen der vernünftigen Geschöpfe und über die scientia media“**, analysirt von Aurelius Adeodatus. Mainz bei Kirchheim 1888. gr. 8°. 65 S. M. —.80 = fl. —.48.

Vorliegende Schrift ist ein Separatabdruck aus dem Mainzer „Katholik.“ Dem Verfasser scheint das Büchlein des gelehrten Cardinals „den Sieg der Wahrheit mächtig zu fördern“ und er will vorzüglich auf einige „abschließende Resultate“ (?) aufmerksam machen. Ich glaube jedoch, dass der hochgestellte Schriftsteller, einer der Präsidenten der Thomas-Akademie, selbst zu sehr mit den berühmten Controversen, um die es sich handelt, vertraut ist, um die weitgehenden Hoffnungen seines Recensenten zu theilen. Die jugendliche Begeisterung des letzteren macht übrigens nach und nach einer mehr wissenschaftlichen Ruhe Platz und verwandelt sich endlich in eine ehrfurchtsvolle Polemik über mehrere Punkte. Das Hauptinteresse an der Schrift Cardinal Peccis dürfte wohl der Umstand erregen, dass der Bruder Sr. Heiligkeit öffentlich verkündet, die Lehre von der praemotio physica finde sich nicht in den Werken des hl. Thomas. Es ist dies geeignet, auf jene Kreise mäßigend einzuwirken, welche seit dem Erscheinen der Encyclica Aeterni Patris, nicht ohne Missverständnis der Absichten des hl. Vaters, sich etwas zu einseitig der Richtung der späteren Thomistenschule hingeben. Auf eine sachliche Besprechung einzugehen erlaubt der mir knapp zugemessene Raum nicht.

Preßburg. Julius Costa Rossetti S. J.

27) **Katechetische Predigten.** Von Dr. Eduard Brynych, Pastoraltheologie-Professor in Königgrätz. Deutsche Ausgabe besorgt von Eduard Fuchs, geistl. Rath, emer. Pfarrer in Königgrätz. Complet in 4 Bdn. à M. 3.50 = fl. 2.10. **II. Bd.** Katechetische Cyklusprediten. Regensburg. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. 1887.

Katechetische Predigtwerke folgen sich rasch aufeinander. Es ist uns das ein Beweis, dass die katechetisch-homiletische Predigtweise unter dem katholischen Clerus von Jahr zu Jahr tieferen Boden fasst. Demgemäß können wir auch diese Predigtart nicht als „ein Pflänzchen betrachten, das gar keine Zukunft hätte.“

Das oben angezeigte Werk anbelangend, so behandelt es in 56 Predigten die ganze Sacramentenlehre. Die einzelnen Predigten sind mäßig lang und äußerst populär gehalten, auch für den Mann aus dem Volke leicht verständlich. Das Dogmatische ist richtig hervorgehoben. Gewünscht hätten wir etwas mehr oratorischen Schwung. Zwar gibt sich der hochwürdige Herr Verfasser Mühe, durch Beiziehung von Beispielen seinen Ausführungen Leben einzuflößen, allein nach unserem Dafürhalten hätte nach dieser Seite hin noch mehr geschehen dürfen, da eine jede Predigt, in der das oratorische Element nicht genugsam cultiviert wird, die Zuhörer mehr oder weniger kalt und gleichgiltig läßt. Uebrigens wird sich der berührte Mangel unter den Händen eines gottbegeisterten Predigers leicht beheben lassen. Das Werkchen, gut studiert, leistet sowohl dem Homileten, als auch dem Katecheten gute Dienste.

Schloß Zeil (Württemberg.) Pfarrer Gaile.

28) **Bücher für das gottselige Leben.** III. Goldenes Buch oder: Die Kunst, hier lange, dort ewig zu leben von P. Jer. Drexelius S. J. Würzburg. 1888. F. X. Bucher. 8°. 309 S. M. 1.40 = fl. —.84.

Wir haben in dem genannten Werkchen eine moralisch ascetische Abhandlung über die Bedeutung des Fastens für das priesterliche Leben im Allgemeinen und insbesondere für das Streben nach Vollkommenheit vor uns liegen. Nachdem der Verfasser anlehnend an das Wort Epictets „Meide und leide" eine sehr passende Erklärung des Begriffes „Fasten" gegeben hat, behandelt er seinen Gegenstand durch die Beantwortung der drei Fragen „Warum soll man fasten? Wie soll man fasten? Welchen Nutzen bringt das Fasten?" Die Beantwortung dieser Fragen ist richtig und gründlich.

Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden die reiche Sammellese von Aussprüchen und Argumenten der hl. Väter, sowie der Beispiele aus dem Leben der Heiligen. Die treffende Wahl und passende Verwendung derselben erhöht den Wert des Buches wesentlich und trägt wahrlich sehr dazu bei, den Leser von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes zu überzeugen, sowie den Willen mächtig anzuregen, mit dem richtigen Geiste ein Heilmittel zu ergreifen und treu zu benützen, vor welchem die menschliche Natur so leicht zurückschreckt. Die Wahl gerade dieses Gegenstandes ist sehr treffend für die Bedürfnisse der Gegenwart. Die Sprache ist durchaus edel und klar. Das Buch wird Priestern und gebildeten Laien als eine sehr passende geistliche Lesung dienen. Wir können die Arbeit nicht aus der Hand geben, ohne den Herausgebern der „Bücher für das geistliche Leben" entgegenzurufen: „Vivat sequens!"

St. Pölten. Spiritual Anton Dobner von Dobenau.

29) **Katechismus und Leben.** Ein Gebet-, Lehr- und Betrachtungsbüchlein für die kath. Jugend und das kath. Volk. — Von St. D. Reger, kathol. Pfarrer. **Dritte,** verbesserte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Verlag von Fr. Pustet. 1888. Kl. 8°. 652 S. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Dass die Jugend, wenn sie der Schule entwachsen ist, den religiösen Unterricht ziemlich vernachlässigt, ist eine nicht unbegründete Klage. Die Christenlehre wird selten mehr an Sonntagen besucht, und katechetische Predigten sind leider fast nicht mehr in der Uebung Daher die bedauernswerte Unwissenheit in religiösen Dingen und das nicht der Lehre des Christenthums entsprechende Leben vieler. Um diesem Uebel einigermaßen abzuhelfen, hat der Verfasser vorliegendes religiöse Handbuch geschrieben. Dasselbe bietet ein klares Verständnis der Wahrheiten des hl. Glaubens und ist deshalb zunächst eine Art Katechismus; dann gibt es eine praktische Anleitung zur Ausübung der Lehren des Heiles in einem wahrhaft christlichen Leben und ist zugleich auch ein Gebetbuch.

Die Unterweisungen sind fasslich und beziehen sich vor allem auf das Gebet, auf die Theilnahme am Gottesdienst, auf das Kirchenjahr mit seinen Festen und auf den Empfang der hl. Sacramente. Die jedesmal eingeschalteten Gebete und Andachten, die zum Theil der kirchlichen Liturgie entnommen sind, sind recht geeignet, den Willen zum Guten und zur Bethätigung des christlichen Lebens an-

zuregen. Die am Schluss folgenden Belehrungen und Ermahnungen zu einem christlichen Leben sind kräftig und eindringlich und werden ihre Wirkungen zur Fassung heilsamer Entschlüsse nicht verfehlen. — Auch Katecheten und Prediger finden in diesem Unterrichts- und Gebetbuch manch nützlichen Behelf. Möge dasselbe sich der weitesten Verbreitung erfreuen! Der Jugend sei es vorzüglich empfohlen.

Klagenfurt. Professor Heinrich Heggen, S. J.

30) **„Das Eine Nothwendige."** Betrachtungsbuch von P. Peter Diel, S. J. Nifferth. M. Gladbach M. 2·10 = fl. 1.26.

Ein äußerst kostbares gediegenes Buch, das über so manche Gebetbücher unserer Tage steht — wo häufig der Einband das wertvollste ist.

1. Theil. Die Ignatianischen Exercitien sind in kurzen, markigen, größtentheils der hl. Schrift entnommenen Sätzen dargestellt. Unter den praktischen Thematen, welche darin behandelt sind, möchte ich neben der Verehrung der sel. Jungfrau, — dem Gebete — speciell das Thema von dem guten Gebrauche der Leiden hervorheben.

2. Theil. Andachtsübungen. Enthält die täglichen und jährlichen Andachtsübungen, denen mit einigen Worten ein kurzer Unterricht vorausgeschickt ist. Die Gebete sind voll Geist, wenn wir den Ausdruck des Volkes gebrauchen sollen „kräftige Gebete"! Von den Messandachten ist die zur Verehrung der sel. Jungfrau besonders innig. Sehr praktisch und zweckmäßig ist der Beichtunterricht. Dass ein Anhang von geistlichen Liedern fehlt — kann den Wert des Buches nicht herabmindern, das in seiner entsprechenden Ausstattung bald eine dritte und vierte und noch mehr Auflagen erleben dürfte, denn es ist wirklich geeignet mit Gottes Gnade zu erreichen, was der Verfasser will, dass „mancher zu seinem wahren Glücke zu Gott zurückgeführt, manch eifrige Seele zu größerem Eifer angetrieben werde, bis sie dorthin gelangen, wo sie im Besitze des Einen Nothwendigen ausruhen dürfen.

Wien. Josef Kurz, k. k. Hofkaplan und Pfarrer am Hof.

31) **Volksmissionen!** Missionsbuch: „Nur Eins thut noth." Für das kathol. Volk von A. Diefenbach, Pfarrer d. Diöc. Limburg. Mit Approbation. München bei Aschenbrenner. 48°. 384 S. Preis gebunden 50—80 Pf. = 30—48 kr.

Gott sei Dank! es werden wieder mehr Volksmissionen gehalten mit großem Nutzen, mit vielen guten Vorsätzen. Allein der erste Eifer läßt wieder nach, das Gehörte wird vergessen. Möchten doch alle Missionäre und Geistlichen, welche Missionen veranstalteten, obiges Merkbüchlein den Leuten in die Hand geben, damit der Hauptinhalt der gehörten Predigten vergegenwärtigt, die guten Vorsätze erneuert und die Mittel zur Beharrlichkeit angewendet werden. Der Verlag gibt es den Mesnern in Commission und nimmt Unverkauftes zurück.

Selb-Stadt (Bayern). Mehler, Priester.

32) **Drei Serien Oelbergs-Betrachtungen** für die Fasten-Donnerstage. Von J. N. Ginal, bisch geistl. Rathe. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Augsburg, Schmid 1889. 16°. IV. 126 Seiten. Preis 90 Pf. = 54 kr.

Wo an den Donnerstagen der hl. Fastenzeit eine Todesangst-Andacht eingerichtet ist, will dieses Büchlein zu Hilfe kommen und drei Jahre an

den genannten Tagen vorgelesen sein. Dazu ist es im großen Ganzen geeignet: Die Betrachtungen sind einfach und nehmen aufs praktische Leben Rücksicht. Noch besser würden sie ihrem Zwecke dienen, wenn häufiger ein kurzes Wort Affecte in den Herzen der Zuhörer weckte und wenn hie und da längere Perioden geändert würden. Was S. 58 von Nachtwachen allgemein gesagt wird, ist für eine öffentliche Lesung nicht geeignet, ebenso sind der Verse S. 93 zu viele.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

33) **Leben der Mutter Philippine Duchesne,** Ordensfrau der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu und Gründerin der ersten Häuser dieser Gesellschaft in Amerika. Nach der dritten Auflage des französischen Urtextes des Dr. L. P. J. Baunard, Ehrendomherr von Orleans und Professor an der katholischen Universität in Lille. Mit einem Vorwort des hochwürdigsten Dr. Paul Leopold Haffner, Bischof von Mainz. Regensburg 1888 bei Pustet. 8°. 496 S. M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegende Schrift schildert uns die Einführung der Gesellschaft des allerheiligsten Herzens Jesu in Amerika. Als Heldin derselben erscheint Philippine Duchesne, in welcher wir so recht ein Werkzeug in den Händen der Vorsehung erblicken.

Zu Grenoble am 29. August 1769 einer ehrenwerten Bürgerfamilie entsprossen, fühlte sie schon früh den klösterlichen Beruf in sich, welcher indes von den ihrigen bekämpft wurde. Nach langen und schweren Prüfungen gelang es ihr endlich, den Widerstand zu besiegen und 1787 trat sie in das, in einer Vorstadt Grenobles gelegene Salesianerinnen-Kloster Sainte Marie d'en Haut, in welchem sie ihren Jugendunterricht genossen hatte. Ihr Glück sollte nur von kurzer Dauer sein, denn das Kloster fiel wie alle übrigen der Revolution zum Opfer, die Communität wurde aufgelöst, und Philippine gezwungen, in ihre Familie zurückzukehren. 1801 gelang es ihr, das geraubte Kloster wiederzugewinnen, und war ihr ganzes Streben darauf gerichtet, das alte klösterliche Leben wieder herzustellen, aber umsonst. Da führte sie Gottes Vorsehung mit Mutter Sophie Barat, der Stifterin der Genossenschaft des hl. Herzens Jesu zusammen, welche gar bald die hervorragenden Eigenschaften Philippinens erkannte und sie für ihre neue Gründung zu gewinnen wusste. Anstatt der Salesianerinnen sehen wir 1804 die Damen des hl. Herzens sich in Sainte Marie d'en Haut niederlassen und daselbst ein Pensionat gründen. Schon damals empfand Philippine Duchesne ein brennendes Verlangen, sich in Amerika der Missionsthätigkeit zu widmen, dasselbe wurde dann immer lebhafter, ihr die Erlaubnis indes hiezu verweigert, da Mutter Barat ihrer in Frankreich nothwendig bedurfte. Erst 1817 erhielt sie dieselbe. Im März 1818 schiffte sie sich in Bordeaux ein und am 29. Mai desselben Jahres betrat sie zu St. Louis am Missisippi den amerikanischen Boden. Bis 1842 sehen wir sie für die Ausbreitung ihres Werkes ununterbrochen thätig: Da zieht sie sich nach St. Charles zurück, woselbst sie zehn Jahre hindurch ganz der Beschaulichkeit und der Vorbereitung auf die Ewigkeit lebte, um endlich am 18. November 1852, fast vierundachtzig Jahre alt, mit ihrem himmlischen Bräutigam für immer vereinigt zu werden.

Zunächst gebürt dem deutschen Uebersetzer unser Dank, die erbauliche Literatur Deutschlands mit einem so ausgezeichneten Werke bereichert zu haben. Ein so gelehrter Kirchenfürst, wie Bischof Haffner es ist, hat es nicht unter seiner Würde gefunden, das Buch mit einer Vorrede der deutschen Leserwelt vorzuführen.

In Philippine Duchesne tritt uns eine jener Heldengestalten entgegen, wie sie in unserm, ganz in das Zeitliche versunkenen Jahrhunderte, zu den größten Seltenheiten gehören. Man weiß in der That nicht, was man an ihr mehr bewundern soll, ob ihren Geist oder ihre Tugenden, unter welchen besonders das Gottvertrauen, die Demuth und der Gehorsam hervorleuchten. Die Erwerbung Letzterer muss ihr große Schwierigkeiten verursacht haben, da sie, wie aus der ganzen Beschreibung hervorgeht, ein heftiges, leidenschaftliches Temperament besaß. Wie sich selbst, so besiegte sie durch ihren unbeugsamen Starkmuth, mit der Gnade Gottes, alle Hindernisse, welche sich, zumal in der ersten Zeit, vor ihr buchstäblich aufthürmten. Wenn heute in Amerika die Gesellschaft des hl. Herzens einunddreißig Klöster, zwölfhundert Klosterfrauen, nahezu dreitausend Pensionärinnen besitzt (vgl. Seite 492) und eine so segensreiche Thätigkeit entwickelt, wem anders verdankt sie es als unserer Dulderin um Christi Willen und ihren heldenmüthigen Gefährtinnen?

Die Darstellung ist im Ganzen zu loben, geht indes, unseres Erachtens, hie und da ins Breite. Wir möchten das schöne Buch nicht nur klösterlichen Genossenschaften, sondern auch weiteren Kreisen empfehlen, denn es bietet uns in lebendiger Anschauung ein herrliches Musterbild heiligmäßiger Frömmigkeit und heroischen, durch glänzenden Erfolg gekrönten Gottvertrauens.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg, päpstl. Kämmerer.

34) **Rituale Romanum** Pauli V. Pont. Max. jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, cui novissima accedit Benedictionum et Instructionum appendix. Editio prima post typicam. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnatii, sumptibus et typis Frid. Pustet 1888. 1 vol in 18°. 398 – 252 pag. 4 M. oder 2 fl. 50 kr. österr. Währ.

Diese neue Ausgabe des Rituale Rom. schließt sich betreffend des Inhaltes und Textes genau an die typische Ausgabe von 1884 an, wie dies auch die dem Buche vorgedruckte Approbation der S. C. R. vom 30. Mai 1888 bestätigt. Die typische Ausgabe bietet in dem Appendix bereits eine reichhaltige, den verschiedenen Bedürfnissen entsprechende Collectio Benedictionum, welche jedoch in dieser Ausgabe durch Hinzufügung der Benedictio machinae ad excitandam lucem electricam und der Benedictio vexillae cujuslibet piae Societatis pag. 211*—214* wieder vermehrt worden ist. Da, wie bekannt, durch Decret der S. Congr. Indulg. n. 27. April 1887 die Erlaubnis, in die fünf Scapuliere unter einer Formel einzukleiden, in Zukunft nicht mehr ertheilt wird, und selbst religiöse Genossenschaften dieselbe nur mehr zehn Jahre lang gebrauchen können, so hat die S. R. C. bereits durch eine neue Formel, die sich pag. 167* findet, Vorsorge getroffen, unter welcher die vier Scapuliere Ss. Trinit, Passionis Dni, Immacul. Concept. und VII. Dolor. B. M. V. auf einmal ertheilt werden können. Am Schlusse des Buches findet sich als additamentum die einfache Gesangsweise des Libera me Dne, wie sie für die typische Ausgabe des Pontificale Rom. von der S. R. C. approbiert worden ist und das decretum generale S. Univ. Inquisit. v. 31. August 1881 quoad benedictionem nuptialem, wodurch der **§ 15.** cap. 1. Tit. VII. De Sacr. matrim. modificiert wird, da die S. R. C. an dem ursprünglichen Texte des Rituale nichts geändert haben wollte.

Die äußere Ausstattung ist eine den anderen liturgischen Erscheinungen der Firma Pustet entsprechende; die Schrift ist die sog. Elzevirene, jeder Titulus ist mit einem Vollbilde und gegenüberstehenden Kopfleiste versehen, nach Zeichnungen von Prof. Klein und Fr. Max Schmalzl, der Druck scharf und deutlich, das Format handlich und bequem, das Papier gelblich getönt und stark, der Preis mäßig.

Obgleich jede Diöcese ihr eigenes Rituale besitzt, so kann doch dieses römische Rituale wegen der Reichhaltigkeit der Benedictionen und geschmackvollen Ausstattung dem Clerus aufs beste empfohlen werden, und es wird ihm auch in vielen Fällen von großem Nutzen sein.

X.

35) **Unser Lieben Frauen-Rosenkranz,** erklärt von Fr. Thomas Esser, Predigerordens. Paderborn. Schöningh. 1889. M. 3.50.

Wer die Rosenkranz-Literatur nur einigermaßen kennt, wird gewiss mit Freude anerkennen, dass dieses neue Werk, welches dem Vorworte des Verfassers gemäß „eine möglichst vollständige Belehrung über den Rosenkranz nach seiner erbaulichen (ascetischen) und rechtlichen (canonistischen) Seite hin erstrebt", an Reichhaltigkeit, und auch an genialer Behandlung des Gegenstandes unter den Büchern über die Rosenkranz-Andacht wirklich seinesgleichen sucht. Die Erwägungen über die in neuerer Zeit beliebte „Häufung von kleinen Andachten (S. 173 f.) sind, sowie sie da vorliegen, freilich nicht unantastbar; jedoch die besondere Vorliebe für eine bestimmte Andacht, wie bei einem Ordensjünger des hl. Dominicus eben die für den Rosenkranz eine ganz natürliche ist, lässt einige Einseitigkeit ja sehr erklärlich und leicht entschuldbar finden. Der Verfasser sagt ferner: „Unsere Aufgabe brachte es mit sich, dass wir nicht selten auf Unrichtigkeiten selbst von angesehenen Schriftstellern aufmerksam machen mussten . . .", und erklärt dann, auch seinestheils „Berichtigungen dankbar entgegennehmen" zu wollen. Er wird es uns demnach sicher nicht übel nehmen, wenn wir von den „Unrichtigkeiten, auf die er nicht selten aufmerksam machen zu müssen" glaubte, uns einige — für alle reichte der gestattete Raum nicht hin — etwas näher ansehen, und den Leser entscheiden lassen, ob die Bezeichnung „unrichtig", die der Verfasser beliebt, auch wahrhaft berechtigt sei? Die „Genauigkeit," auf die eben sein „Augenmerk hauptsächlich gerichtet ist", verlangt das wohl. Nun gleich zur Sache. Die Angaben, die P. Esser als „unrichtig" censiert, sind zum größten Theil dem Ablasswerke von P. Maurel-Schneider entnommen, aus dem er sonst selbst nicht selten schöpft, ohne es dann jedoch zu nennen, (gleichwie er auch die Rosa aurea seines sel. Ordensmitbruders nur dann zu nennen pflegt, wenn er daran etwas auszustellen findet.) Ein unerfahrener Leser könnte in der That leicht auf die Meinung kommen, das Buch von Maurel-Schneider — das allerdings auch nur ein Menschenwerk ist, aber doch jedenfalls die wiederholte Approbation der römischen Ablass-Congregation selbst für sich hat und bei vielen bischöflichen Behörden in Deutschland sich eines in diesem Gebiete gleichsam maßgebenden Ansehens erfreut, — müsse im Ganzen von „Unrichtigkeiten" förmlich strotzen, wenn ihm über einen einzigen von den so vielen Gegenständen, die es behandelt, nämlich über den Rosenkranz, Ein Autor allein schon beiläufig ein Dutzend „unrichtige" Angaben aufweisen könne! Befremden muss hiebei auch, dass P. Esser, obgleich er auch die neunte, bis jetzt neueste Auflage des gedachten Werkes zu kennen zeigt, die „Unrichtigkeiten" fast immer nach früheren Auflagen anführt. Sein Gutes hat

allerdings auch das, indem so die Besitzer älterer Auflagen von Maurel-Schneider aufmerksam werden, dass sie auch die neueste nachschaffen sollen (die Drucklegung der zehnten hat bereits begonnen.) Schon in der neunten würden sie mehrere von P. Esser angekerbte Stellen theils gar nicht mehr, theils so finden, dass sie selbst sagen würden: „P. Esser musste zu einer älteren Auflage zurückgreifen, um etwas ausstellen zu können"; so S. 329 Anm., S. 394, 497, 515 und 530 in den Anmerkungen.) Was übrigens seine Berichtigungen an der neunten Auflage selbst betrifft, so hat er damit entschieden Unglück; er findet da Widersprüche, Missverständlichkeiten u. s. w., die ihn wohl nur der Eifer pro domo sua, nämlich für seinen Orden, entdecken ließ; so 429, wo er es „durchaus unrichtig" findet, dass P. Beringer sagt: „Bei Errichtung von Bruderschaften soll der Bischof zugleich den Rector ernennen ꝛc.", obgleich auf der nächsten Seite (430) doch P. Esser dann selbst schreibt: „.. man könnte sich ebenso-wohl an den Bischof als an den General des Prediger-Ordens wenden, nur mit dem Unterschiede, dass der Bischof, dem Decrete der Congr. vom 8. Jänner 1861 Cum plures zufolge, ausschließlich den Pfarrer (zum Rector) zu delegieren das Recht hat." (Zufolge dieses Decretes allerdings; aber der Bischof hat das Recht, dem Pfarrer dann zur Aufnahme auch die Subdelegations-Vollmacht zu geben, laut Urb. et Orb. 26. Nov. 1880, IV: auctoque eorum numero, qui juxta approbatas sodalitii leges non modo inscriptionum promovendarum officium, sed etiam adscribendi subdelegatam habeant facultatem. Das Recht, die leges der Sodalitäten, d. h. ihre Statuten zu approbieren, steht aber nach altem und neuerem Rechte, auch nach Urb. et Orb. 8. Jan. 1861 Ad religionis, dem Bischof zu; wenn demnach der Punkt von der Subdelegation eines Andern durch den Rector in die Statuten aufgenommen und diese vom Bischof approbiert werden, so ist die Sache im Reinen, und so fasst es auch die Kanzlei der Congregation selbst auf. (Wenn P. Beringer, resp. P. Schneider sagen: „in Verhinderungsfällen des Rectors", so ist das ein rein pastoreller, von Rom gewiss gutgeheißener Wink, dass der Seelsorger selbst die Aufnahme nicht regelmäßig aus seiner Hand lassen solle, weil sie ihm nützliche Gelegenheiten bieten kann, gewisse Seelsorgsangehörige einmal in seine Nähe zu bringen; da hätte somit P. Esser denn doch Nichts zu bemängeln finden sollen, wie er es dennoch thut.) Als P. Beringer das von P. Esser S. 429 so als „ganz unrichtig" Erklärte niederschrieb, hatte er bereits wiederholt in der Secretarie der Ablass-Congregation selbst alle jene Herren ihre feste Ueberzeugung aussprechen hören, die „Rectoren" der Bruderschaften seien überhaupt vom Bischof zu ernennen, auch bei jenen Bruderschaften, deren Errichtung Ordensobern zustehe; und er behauptet ja keineswegs, dass jene Ernennung des Rectors der betreffende Ordensobere nicht auch zurecht vornehmen könne. Dass ein vom Bischof ernannter Rector der Rosenkranz-Bruderschaft nur für ihre „Mitglieder" die Rosenkränze

mit den betreffenden Indulgenzen weihen kann, sagt P. Esser mit vollem Rechte; zu dieser Weihe für Nicht-Mitglieder wird aber sicherlich auch vom P. General keiner schon infolge seiner Deputation durch ihn zum Rector der Rosenkranz-Bruderschaft ermächtigt sein, sondern diese Facultät wird auch ein solcher eigens erhalten müssen. (Wahrhaft zum Lachen ist — und hat auch an competenter Stelle in Rom Lachen erregt — die Behauptung, die wir bei P. Esser S. 497 lesen, dass nämlich ein Rosenkranz die moralische Form und somit auch die Ablassweihe verlöre, wenn beim Reissen der Schnur die Perlen „untereinander vermischt" würden, wogegen die Form moralisch dieselbe bliebe, wenn die Perlen aus einer alten Schnur in derselben Ordnung in eine neue gethan, oder in derselben Zusammenstellung umgekettelt würden!!) S. 329 Anmerk. wirft P. Esser dem sel. P. Schneider in zwei Zeilen zwei „Unrichtigkeiten" vor, bei der ersteren verschweigt er jedoch ganz, dass P. Schneider auch die Quelle citiert, aus der er diese Angabe geschöpft, nämlich das mit dem Imprimatur des P. Bianchi, General-Vicars und Procurators des Predigerordens in Rom, 1868 erschienene Büchlein von P. Chery, Ordensmitbruder des P. Esser, Le Rosaire et les Congregations romaines, wo das von diesem Gerügte pag. 13 II. genau so zu lesen ist; zudem wusste P. Schneider von einem Augen- und Ohrenzeugen, dass der hochselige Dominicaner-General P. Jandel einmal, als er hörte, dass ein Seelsorger das Einschreibebuch in die Rosenkranz-Bruderschaft des Ortes durch eine weibliche Person führen lasse, und die Aufnahme als hiemit abgethan betrachte, über Beides entrüstet äußerte: „Wenn das Bruderschafts-Buch nicht ein Priester des Orts übernimmt, so stelle ich das Diplom der (aus anderen Gründen nothwendig gewordenen) Neuerrichtung der Rosenkranz-Bruderschaft für dort einfach nicht aus." Die billige Rücksicht, oder auch der collegiale Anstand hätte daher schon verlangt, dass P. Esser in der gedachten Anm. S. 329 entweder gesagt hätte: Das Indult vom 7. Juli 1877, welches bedingt auch Laien das Einschreiben in die Bruderschaften des Prediger-Ordens gestattet, müsse P. Schneider in seiner „6. und 7. Aufl." noch nicht näher gekannt haben; oder, dass er auf die neunte Aufl. S. 690 Anm. 1. verwiesen hätte; anstatt wieder mit seinem: „Ebenso unrichtig" dreinzufahren! Was er Seite 461 – 462 über die Brigitten-Abläße schreibt, ist, milde gesagt, wohl sehr wenig klar; „ungenau" ist freilich auch die Stelle bei Schneider, die P. Esser S. 490 citirt, ausgedrückt; „unrichtig" aber kann sie derselbe wohl nicht mit Recht nennen.

Es wäre noch so manches Andere zu bemerken, jedoch das Gesagte dürfte, so hoffen wir, für die Meisten genügend sein, um ihnen zu zeigen, dass die Ausstellungen des P. Esser nicht sofort den Glauben an andere bekannte Gewährsmänner zu erschüttern geeignet sind; „Beweise" für seine Behauptungen bringt er eben sehr wenige vor. X.

36) **Diurnale parvum** sive Epitome ex horis diurnis Breviarii Romani, continens Psalmos quotidie recitandos et Commune

Sanctorum, unacum Officio B. M. V. per annum atque Orationibus propriis Sanctorum. Ratisbonae ap. Fr. Pustet. 1889. In 12°. 144 pgg. Preis M. 1.50 = 90 kr., gebd. in Leder m. G M. 2.50 = fl. 1.50.

Mit diesem Büchlein bietet uns die Firma Pustet einen ebenso bequemen wie praktischen Auszug aus den Horae diurnae. Alle Theile, die in festis per annum wiederkehren, sind darin berücksichtigt. Als quasi Einleitung werden die Gebete vor und nach dem Officium, der Ps. Venite exsultemus, die Absolutionen und Benedictionen vor den Lectionen und der Hymnus Te Deum gegeben. Daran reihen sich die Psalmen und Hymnen der sieben kleinen Horen mit den Preces der Prim und des Completorium, die Suffragia SS. und überdies die bei manchen Festen nothwendigen Psalmen 113, 115, 131, 137, 147; hierauf folgt das Commune Sanctorum und der Dedicatio Ecclesiae nebst dem vollständigen Officium B. M. V. per annum. Um die Brauchbarkeit des Büchleins zu erhöhen, sind die Orationes propriae sowohl des Proprium Sanctorum wie der festa pro aliquibus locis beigefügt, mit Ausnahme jener Feste, die in den Laudes und Vespern eigene Antiphonen und Hymnen haben; jedoch wenn nur die Antiphon zum Benedictus oder zum Magnificat eine besondere ist, so findet sich dieselbe auch abgedruckt. Selbst für die Commemoration der Vigiltage ist Vorsorge getroffen. Mit Recht verdient dieses Büchlein von 144 Seiten den Titel Diurnale parvum; denn dieser Auszug genügt für die kleinen Horen zum größten Theile des Jahres und man kann sich für Filialgänge, Provisuren u. s. w. nichts Bequemeres zum Breviergebet wünschen. Die Schrift ist groß und deutlich leserlich, die Ausstattung mit acht Kopfvignetten des Max Schmalzl C. Ss. R. eine würdige.

Linz. Professor Josef Schwarz.

37) **Im Kreuze Heil!** Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi von P. Ludwig de Ponte, S. J., nebst Andachtsübungen und Gebeten für die hl. Fastenzeit von Josef Mohr. Mit erzbischöfl. Approbation. 1888. Regensburg. Pustet. 12°. 568 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Vorliegendes Büchlein ist nichts anderes als der Abdruck des „Passionsbüchleins" desselben Verfassers. Nur finden sich hier außer den täglichen Betrachtungen über das Leiden Christi in der Zeit vom Aschermittwoch bis Charsamstag auch noch Betrachtungen für die drei Osterfeiertage, auch sind einige Gebete den „Andachtsübungen" beigegeben. Ueberdies ist größerer und schönerer Druck gewählt. — Alles Lob also, das dem „Passionsbüchlein" in reichstem Maße ausgesprochen worden und dessen Berechtigung erwiesen ist durch die sechste Auflage, die genanntes Büchlein in kurzer Zeit erlebt hat, gebürt auch diesem „Im Kreuze Heil!" Nach einer leichtfaßlichen und erschöpfenden Belehrung über die Betrachtung überhaupt, folgen die ebenso gedankenreichen als ansprechenden und ergreifenden Betrachtungen über das Leiden Christi (S. 1—194). Der zweite Theil enthält die verschiedenen Andachtsübungen eines katholischen Christen, d. i. Morgen- und Abendgebete, recht innige Beicht und Communiongebete, mehrere Meßandachten, viele Ablaßgebete und acht Litaneien. Einzig schön sind die reichhaltigen Andachtsübungen zum Leiden Jesu, zum hl. Altarssacrament, zur Mutter Gottes, besonders der schmerzhaften Mutter, und zum hl. Josef. Ein wahrhaft goldenes, ein herzinniges Büchlein, das nicht genug empfohlen werden kann Allen, die da das Heil im Kreuze suchen und finden wollen und nach Anleitung dieses Büchleins sicher auch finden werden.

M. P. Gr.

38) **Bibelkunde** für höhere Lehranstalten und Lehrer-Seminare von Dr. Andreas Brüll. Mit Approbation des hochw. Erzbischofes von

Freiburg. Fünfte, verbesserte Auflage. Buchhandlung Herder in Freiburg. 1888. (VIII u. 177 S.) Preis M. 1.20 = 72 kr.

Dieses Werkchen enthält auf 105 Seiten eine vollständige Abhandlung über die hl. Schrift im ganzen und über die einzelnen Bücher derselben in schulgerechter Weise, dann von S. 106—140 eine Geographie des biblischen Schauplatzes, und von da ab bis S. 168 eine Abhandlung über hl. Alterthümer, nebst Namen- und Sachregister. Dieses Schriftchen ist als Hilfsbuch überall dort für Lehrerbildungs-Anstalten zu empfehlen, wo die vorhandenen Lehrbücher über die Glaubenslehren, sowie über die biblische Geschichte mit zu geringer Begründung des Glaubens angelegt sind.

Wien. Christian Schüller, emerit. Religions-Professor.

39) **Erlebnisse eines deutschen Feldpaters** während des deutsch-französischen Krieges 1870/71. Von Leopold Kist. Insbruck, Vereinsbuchhandlung. 12°. 406 Seiten. Preis fl. 1.30 = M. 2.60.

Bittere Erlebnisse waren es wohl für Herrn Divisions-Pfarrer Anton Keck, dies der Name des „deutschen Feldpaters", — aber der rühmlichst bekannte Leopold Kist bietet sie uns als interessante und lehrreiche Lectüre dar — ein Stück Pastoral für die vielen wehrpflichtigen Geistlichen — besonders für den traurigen Fall, dass beim offenen Ausbruche der so lange verborgenen Kriegsgefahr viele derselben in die Militär-Seelsorge eintreten müssten. Der Militär-Geistliche hat selbst keine Gefahr persönlich aufzusuchen — aber sie begegnet ihm mitunter unzertrennlich mit seiner „Pastoration auf dem Schlachtfelde" und auch er kommt sehr leicht „auf die Bombenlauer." Diese beiden, und noch manche andere Absätze dieses Buches sind nicht bloß schön verfasst von L. Kist, wie jedes seiner Werke, sondern geradezu durchgelebt. Es ist sehr nützlich durch eine so lebendige Lectüre für den Ernst der Seelsorge am Gefechtsfelde vorbereitet zu sein, denn das Kanonenfieber ist eine Wahrheit, aber eine noch mächtigere Wahrheit gratia s. ordinis Presbyteratus - daher ganz sicher — Dominus protector vitae meae, a quo trepidabo, quem timebo, non timebit cor meum — cadent a latere tuo mille . . . ad te autem non appropinquabit — quoniam Tu es Domine spes mea angelis suis mandavit de te . . . und in und mit der Gnade des Herrn der Heeresscharen wird der Militär-Kaplan trotz der äußeren Schrecken mit innerer Priesterfreude, denn diese erlebt man hinreichend in jenen schweren Stunden, seine heiligen Pflichten erfüllen.

Empfehlend ist auch das Format, klein Octav, und der den Augen wohlthuende Garmon-Druck.

Insbruck. Consistorialrath Heinrich Palka, Militär-Curat.

40) **Die Liebe des eucharistischen Heilandes.** Betrachtungen für gottesfürchtige Seelen geistlichen und weltlichen Standes, welche Jesum im heiligsten Sacramente lieben wollen, für jeden Tag des Monats. Nebst einem Anhange der gewöhnlichsten Gebete eines Christen. Von A. Jox, C. M. Dülmen, Laumann. 1888. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Inhaltlich betrachtet wird dieses Buch allen Anbetern des heiligsten Altarssacramentes, als deren Choragen wir uns die katholischen Priester denken, nicht unwillkommen sein. Es ist reich an sinnigen Betrachtungen, kernigen Gebeten und schönen Dichtungen. Auch die immer anmuthenden „Besuchungen des allerheiligsten Altarssacramentes und der allerseligsten Jungfrau" vom hl. Alphonsus und der Preces ante et post missam

wurde in dasselbe aufgenommen, ohne dass der Umfang unförmlich geworden wäre.

Diesen Vorzügen des Inhaltes gegenüber treten zwar die Mängel der Form etwas zurück, ohne deswegen unsichtbar zu werden. Zu diesen formellen Mängeln rechne ich nicht die Sprache des Buches, welche fast durchwegs gut ist, sondern die logische Eintheilung seines Inhaltes. Der Titel verheißt „Betrachtungen .... für jeden Tag des Monates. Nun aber zerfällt das Buch in zwei „Theile" und einen „Anhang". Zu letzterem gehören auch die 31 Besuchungen des hl. Alphons. Hat nun der Titel des Buches zunächst den Anhang im Auge? Warum wurde denn dieser nicht zum Hauptinhalte gemacht? Oder lassen sich aus den zwei „Theilen" „Betrachtungen für jeden Tag des Monats" herausfinden, obschon das Inhaltsverzeichnis dieselben nicht sofort erkennen läßt? Allerdings; denn der erste Theil besteht aus 14 Betrachtungen mit einer „Einleitung", der zweite Theil zählt dann einen achtfachen „Undank" der Menschen gegen den „eucharistischen Heiland" auf und reiht daran vier „Unterredungen", auf welche dann vier Ueberschriften („der Schlaf der hl. Eucharistie" (!), „der Acker des hl. Sacramentes", „wie Jesus uns liebt" und „Vertrauen") folgen, aus deren Addierung allerdings 31 Betrachtungen resultieren. Nicht bloß die Wissenschaft, auch die Praxis und Andacht können der Logik nicht völlig entrathen. Inhaltlich aber sei das Büchlein bestens empfohlen.

München. P. Petrus Hötzl, O. S. F.

41) **Der Kirnberg bei Linz und der Kürenberg-Mythus.** Von Julius Strnadt. Linz 1889. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). 8°. 60 Seiten. Preis 50 kr. = M. 1.—

Eine ebenso gründliche als trotz des fern vom täglichen Leben liegenden Stoffes auch für jeden Gebildeten angenehm lesbare Arbeit des gewiegten Kenners der oberösterreichischen Geschichte.

Anschließend an des Gefertigten Arbeiten über den Kürnberg in Linz, Volksblatt 1884 und in den Mittheilungen der anth. Gesellschaft 1885 weist Strnadt den Kürnberger als Dichter des Nibelungenliedes ins Fabelreich; er weist nach, dass er, „für Oberösterreich ein Schemen, ein wesenloses Phantom sei, welches vor dem Tageslichte nicht standhält", und welches er an der Hand der germanistischen und historischen Forschung zu bannen unternimmt. Diese Aufgabe hat Verfasser glücklich gelöst, und die Geschichtsforschung wie die Literaturgeschichte sind ihm zu Dank verpflichtet. Bezüglich des Namens Kürnberg entscheidet sich Verfasser, sich an die schon von Roth 1854 versuchte Deutung anschließend, ihn via der gothischen quairnus, das im Althochdeutschen zu chuirna und im Mittelhochdeutschen zu Kürne, Kürn, Kurn geworden ist, als Mühlberg zu erklären.

Die Beherrschung und Verwertung des urkundlichen Materiales ist eine so gründliche und scharfsinnige, wie wir sie eben von Strnadts gründlichem Wissen, juridischem Scharfsinne und ausdauerndem Fleiße erwarten konnten. Die Ausstattung der Schrift ist des gediegenen Inhaltes derselben würdig und macht der akademischen Pressvereins-Druckerei in Linz alle Ehre.

Laibach. Prof. Alphons Müllner,
Custos des krainerischen Landesmuseums.

42) **Der Priester am Kranken- und Sterbebette.** Anleitung zur geistlichen Krankenpflege von A. Tappehorn. **Zweite,** vermehrte Auflage. Paderborn und Münster bei Schöningh 1886. X u. 264 S. in 16°, Preis M. 1.40 = 84 kr.

Dieses handliche Büchlein erschien zum erstenmale im April 1872 und erhielt in der bischöflichen General-Vicariats-Approbation die ehrenvolle Empfehlung als „zweckmäßig eingerichtet und im kirchlichen Geiste geschrieben." Des Verfassers „langjährige Praxis" lehrte die richtige Anwendung der kirchlichen Grundsätze und Regeln für alle hier einschlagenden Fälle und beharrliches Studium sammelte dieselbe und begründete sie mit den betreffenden liturgischen Grundsätzen und den theologischen Autoritäten dieses Zweiges.

Den ersten Abschnitt könnte man füglich einen Commentar de visitatione et cura infirmorum des Rituale Romanum nennen, die folgenden vier handeln von der Beichte, Communion, letzten Oelung, General-Abso ution und von anderen kirchlichen Segenspendungen. Der sechste Abschnitt führt den Titel: Liturgisches, enthält aber sehr viel nicht liturgisches, obwohl dieses Wort bei jeder Unterabtheilung wiederholt wird. In A) Ritualvorschriften § 32 scheint das undeutsche Wort „feierlose" überflüssig zu sein, in B) Ritualgebete nach dem Rituale Romanum wären bei Nr. 4 Ordo visitandi infirmum noch die Psalmen und Evangelien mit den Orationen beizufügen. Paragraphe 37 und 38 enthalten den Ordo ministrandi Sacramentum extremae Unctionis juxta Agendam Monasteriensem et Coloniensem, Abschnitt B, D und E enthält deutsche Gebete und Litaneien. — Aus den sehr vielen Citationen könnte man eine ganze Reihe von Berichtigungen anfertigen, sogar die Hinweisung auf das eigene Büchlein ist auf S. 135 und 136 irrig angegeben. Unter den Bedingungen, welche zur Gewinnung der mit den geweihten Gegenständen verbundenen Ablässe nothwendig sind, heißt eine S. 108 Nr. 3: den geweihten Gegenstand berühren; die Instructio schreibt nur vor Coronam, Crucifixum etc. in cubiculo vel alio decenti loco suae habitationis retinere et coram eis preces respect. recitare. S. 109. Den Ablass bei der Oratio ad infirmorum solatium „Divine Jesu etc." können alle Gläubigen gewinnen, nicht die Kranken allein (Maurel-Schneider S. 255.). Eine approbirte Uebersetzung desselben findet man ebendaselbst (Maurel-Schneider S. 254, 5). Das Memorare ist nicht vom hl. Bernhard (siehe Maurel-Schneider S. 218. Anm. 1.).

Im Anhange werden verschiedene Benedictionsformeln mitgetheilt. Die Benedictio coronarum aut rosariorum stimmt nicht mehr ganz mit der in der letzten Ausgabe von Maurel-Schneider überein.

Lambach. P. Cöleſtin Baumgartner, O. S. B.

43) **Diöcesankarte des Bisthums Seckau** von Dr. Peter Macherl. 4 Blatt Lith. u. col. Imp.-Fol. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz 1886. Preis fl. 6.— = M. 12.—, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben fl. 8.— = M. 16.—.

Die vorliegende Diöcesankarte, dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Seckau Dr. Joh. B. Zwerger gewidmet, ist nach der alten Specialkarte im Maßstabe 1 : 144000 gearbeitet. Sie enthält die vollständige Terrainzeichnung nebst den in mehrfachem Farbendruck ausgeführten Decanats- und Pfarreigrenzen; außerdem sind noch die Sitze der Kreisdecane und Decane, die Pfarrorte, die öffentlichen und Privatschulen bezeichnet. Der beigegebene Zeichenschlüssel erleichtert auch dem Ungeübteren das Kartenlesen wesentlich. Eine angenehme Zugabe ist noch die statistische Tabelle der Decanate und das Verzeichnis jener Orte, welche kein Postamt haben mit Angabe des letzteren.

Die Ausführung der Karte ist eine durchaus musterhafte und des k. k. militärgeographischen Institutes würdige. Die Terrainzeichnung ist sehr rein, die Schrift deutlich und selbst bei den kleineren Objecten gut lesbar. Wir wünschten nur für die Eisenbahnen eine andere Bezeichnung, etwa in der Art der neuen Specialkarte. An Genauigkeit läßt die Karte nichts zu wünschen übrig; sie kann als ein sehr gutes, brauchbares Werk bestens empfohlen werden.

Linz. Franz Wöhrl.

44) **„Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn!"** Unterrichts- und Gebetbüchlein für Jungfrauen, besonders des dienenden Standes. Von Martin Keller, Priester im St. Marienhause zu Freiburg. Zweite, vermehrte Auflage, mit einem Titelbild in Farbendruck. Freiburg in Breisgau. 1888. Herder'sche Verlagshandlung. 24°. (XIII u. 432 S.) Preis broschirt M. 1.20 = 72 kr.

Dieses Büchlein kann, was Zweck und Inhalt betrifft, kaum genügend gelobt und zur Verbreitung empfohlen werden.

Was die christliche Jungfrau aus niederem Stande für ihr religiös-sittliches Leben braucht, darin wird sie hier gründlich und faßlich unterrichtet; andererseits wird ihr reichlicher Stoff zu allen Uebungen der Andacht geboten. Es gereicht dem Büchlein auch zum Lobe, daß alles echt deutsch gedacht und gefühlt, nichts französisch-sentimental angehaucht ist.

Klagenfurt. Spiritual P. Max Huber, S. J.

45) **Jordani-Messe in C-dur** für vier Singstimmen (Tenor ad lib.) 2 Violinen, Cello, Violon, 2 Hörner und Orgel. Von Johann Ev. Habert (op. 55) Leipzig. Druck und Verlag von Breitkopf und Härtl. Preis M. 11.50 = fl. 6.90.

Die Jordani-Messe von J. E. Habert ist ein vortreffliches, im kirchlichen Geiste componiertes Werk mit vollständigem Texte, erfordert jedoch einen größeren Gesangschor und überhaupt tüchtige Sänger, welche selbständig ihren Part durchzuführen imstande sind. Auch der instrumentale Theil verlangt bewährte Kräfte. Wo diese vorhanden sind, kann ein schöner Erfolg nicht fehlen. Ein Vorzug der Messe ist es, daß der Tenor entbehrlich ist. Besseren Kirchenchören wird daher das Werk gewiß sehr willkommen sein.

Steinerkirchen. Achleitner.

46) **Kurze Frühreden auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** von Franz Haffner, Ord. Praemonstr., weiland Pfarrer in Accoltshausen. In einer zeitgemäßen Bearbeitung neu herausgegeben von Franz Clericus. Zweiter und dritter Jahrgang. **2.** Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1889. 8°. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Vorliegende Frühlehren, die sich fast durchgängig an das betreffende Evangelium anlehnen, behandeln in gedrängtester Kürze recht praktische und passende Themata. Die Ausführung ist originell, die Sprache einfach, edel und allgemein verständlich. Da die einzelnen Frühlehren zu einer bedeutenden Erweiterung geeignet sind, so kann das Büchlein auch als Vorlage für längere Predigten benützt werden, und ist sohin, besonders für Prediger auf dem Lande, empfehlenswert.

Lasberg (Oberösterreich). Leopold Vetter, reg. Chorherr.

47) **Novissimum vade mecum sacerdotum.** Continens preces ante et post s. missae celebrationem a ss. d. n. Papa Leone XIII. ss. indulgentiis ditatas cum aliis precibus et devotionibus. Coram sanctissimo et ante imaginem B. M. V. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 16°. 148 Seiten. Preis geb. 80 kr. = M. 1.60.

48) **Josef-Katechismus.** Der heil. Josef nach seinem Leben, seiner Würde und seiner Heiligkeit geschildert. Von P. Franz Hattler S. J. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 2. Aufl. 16°. 96 Seiten. Preis 20 kr. = 40 Pf.

49) **Kurzgefasste Lebensgeschichte der sieben hl. Väter, Stifter des Ordens der Diener Mariä.** Ein Beitrag zur Heiligsprechungsfeier. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 16°. 116. S. Preis 20 kr. = 40 Pf.

1. Dieses neueste „Vade mecum" kann wegen des Reichthums seines Inhaltes jedem Priester angelegentlich empfohlen werden. Es enthält Gebete vor und nach der hl. Messe, Gebete vor dem Allerheiligsten, sowie vor dem Bilde des göttlichen Erlösers und der hl. Jungfrau, auch sind die Abläße angegeben, welche der hl. Vater bestimmten Gebeten verlieh. Von der Vortrefflichkeit dieser Gebete mag uns schon das überzeugen, dass sie häufig dem hl. Ambrosius, Thomas v. Aquin, Bonaventura, Alfons, Ignatius, Franz Xaver entnommen sind. Der Druck ist deutlich, die Form des Büchleins gefällig und handlich.

2. Das Leben des hl. Josef in Katechismusform von P. Hattler S. J. ist für das Volk berechnet und daher sehr leichtverständlich gehalten. Im Allgemeinen sind alle Antworten durch Stellen aus dem Werke des P. Suarez, eines gründlichen Theologen aus der Anfangszeit der Jesuiten erläutert. Uebrigens ist nicht bloß Suarez für diesen Katechismus benützt, sondern auch Heilige wie Chrysostomus, Bernhardus oder Gelehrte wie Bauny, Ludolf v. Sachsen, Calmet, Loch, Reischl Grimm. Das Büchlein sucht in einfacher Form die Verehrung des hl. Josef zu fördern, was ihm auch gelingen wird und es empfehlenswert macht.

3. Die Geschichte der sieben hl. Väter ist eine liebliche Erinnerung an die Stifter der Serviten. Hat die hl. Jungfrau die Größe und Treue ihrer heil. Liebe, sowie die lebendige Einheit mit Christus auf Golgatha neben dem Kreuze bewährt, so erinnert uns dieses Büchlein, dass der Orden der Serviten gerade in dieser Erkenntnis der höchsten und reinsten Liebe seinen Anfang nahm, um diesem Beispiele des Opfers im Leben zu folgen und diese Liebe auf dem Erdkreise zu verkünden. 99 Seiten des Büchleins enthalten die Geschichte der hl. Väter; 16 Seiten sind ein Anhang von Gebeten. Das Ganze verdient allen Verehrern der schmerzhaften Mutter Gottes und des ehrwürdigen Ordens der Serviten in die Hand gegeben zu werden.

Würzburg. P. Ambrosius Kaeß, Subprior der Karmeliten.

50) **Die vier Temperamente bei Erwachsenen.** Eine Anleitung zur Selbst- und Menschenkenntnis und ein praktischer Führer und Rathgeber im Umgange mit der Welt. Von Bernhard Hellwig. Paderborn 1888. Verlag der Schöningh'schen Buch- und Kunsthandlung J. Esser. kl. 8°. 74 S. 1 M. = 60 kr.

Diese Schrift, eine Fortsetzung von „die vier Temperamente bei Kindern", (3. Aufl. Paderborn 1888) soll in die „Schule des Lebens" einführen. Das Lob, welches den „vier Temperamenten bei Kindern" gespendet ist, verdient auch vorliegendes Werkchen. Nach einer „Vorbemerkung" (S. 5—10) beschreibt der Ver-

fasser die einzelnen Temperamente und gibt die Art und Weise an, in welcher das einzelne Temperament resp. der damit behaftete zu behandeln ist. (S. 11—37.) Eine „Gegenüberstellung und Vergleichung der vier Temperamente." (S. 38—45) und „Vertheilung und Vermischung der Temperamente" (S. 46—74) machen den Schluss. Wer sich selbst und seine Mitmenschen richtig beurtheilen und die Schattenseiten seines Temperamentes verbessern will, möge zu dieser Schrift greifen; er wird im Stande sein, mit Hilfe derselben an seiner eigenen Vervollkommnung zu arbeiten. Hervorgehoben zu werden verdient besonders das „Schema" der vier Temperamente (S. 9), welches auf den Grundsätzen der neuern Physiologie beruht. Weil der Verfasser Priester (der Diöcese Paderborn) ist, so bedarf es kaum der Erwähnung, dass die Schrift von echt religiösen Grundsätzen getragen ist.

51) **Der Freund am Krankenbette,** ein Beispielbuch für kranke und leidende Christen. Herausgegeben von Reinhold Albers, Priester der Diöcese Münster. I. Band XX und 572 S. Klein 8°. Preis brosch. M. 2.20 = fl. 1.32, in Leinwand geb. M. 3.— = fl. 1.80. Missions-Druckerei in Steyl.

Leiden und Trübsale sind dem Menschen fast ebenso nothwendig wie die hl. Sacramente, und nicht wenige Heilige haben Leiden und Trübsale von Gott als Gnaden sich erfleht. Auch schreibt der hl. Thomas von Aquin geduldig ertragenen Leiden mit Recht verdienstliche und genugthuende Kraft zu. Darum feiert der im Anfange des dritten Jahrhunderts gestorbene Priester Tertullian von Carthago die Geduld mit außerordentlichem Lobe. Aus diesen Sätzen ergibt sich, wie hoch genanntes Werk zu schätzen ist, das den Kranken in seiner Einsamkeit in den verschiedensten Formen zu christlicher Geduld anregt und die vielfältigen Versuchungen der Leidenden bekämpft. Mit Bienenfleiss hat der Verfasser von überallher zusammengetragen, was zu christlicher Geduld anzueifern geeignet ist, und dadurch großes Verdienst um jene Kranke sich erworben, die sein Werk benutzen. Möchte es recht weit verbreitet werden. Besonders bei langwierigen Krankheiten ist dieser „Freund am Krankenbette" sehr zu empfehlen. Die reiche Abwechslung, in welcher dieselbe Ermahnung immer wiederkehrt, ist besonders wertvoll.

Mainz. Hospital-Pfarrcurat J. B. Kempf.

52) **Betrachtungen auf alle Tage des Jahres** für Priester und Laien von Joh. Bapt. Lohmann, S. J. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage des Handbuches der wahren Frömmigkeit von Bruno Vercruysse S. J. Mit einer Karte von Palästina. Paderborn, Junfermann, 1888. 2 Bände, 828 u. 830 S. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Das vorliegende Werk zeichnet sich aus durch Gründlichkeit und Gedankenreichthum in den Erwägungen wie durch Kernhaftigkeit, Natürlichkeit und Reichhaltigkeit in den Nutzanwendungen. Da ist keine Willkür in der Auslegung oder Gruppierung der evangelischen Berichte, nichts Gezwungenes, Gekünsteltes oder Kleinliches in der Nutzbarmachung des biblischen Textes. Ueberall sieht man den belesenen und gewissenhaften Exegeten, den gründlichen Dogmatiker, den gewiegten Moralisten, den erfahrenen Geistesmann, der es nicht so fast auf vorübergehende Gefühlserregung als vielmehr auf Stählung des Willens in männlichem Streben nach dem Guten, Besseren und Vollkommenen abgesehen hat und deswegen auf dem sichern Fundamente tiefer Ueberzeugung einen soliden Tugendbau aufführen will.

Der Vorzug dieser neuen Auflage vor der dritten besteht wesentlich darin, dass nunmehr auch die ersten drei Viertel des ersten Bandes, d. h. der Monat Januar und die Betrachtungen für die Fasten- und die Osterzeit bis zum Dreifaltigkeitsfeste, in demselben Geiste wie früher schon das letzte Viertel des ersten

und der ganze zweite Band umgearbeitet sind, wodurch dann die bisherige auffällige Ungleichheit im Volumen der beiden Bände glücklich gehoben ist.

Aber nicht bloß vermehrt, auch verbessert ist die neue Auflage. „Das ganze Werk", bemerkt Verfasser im Vorwort, „ist in sprachlicher und sachlicher Beziehung sorgfältig durchgesehen, der evangelische Text durchweg mit der Evangelienharmonie in meinem „Leben Jesu" (Paderborn, Junfermann 1885; ebendaselbst auch lateinisch unter dem Titel ‚Vita D. N. Jesu Christi e 4 Evangeliis ipsis ss. librorum verbis concinnata a J. B. L. S. J., latine reddita a V. Cathrein S. J. 1887' in Uebereinstimmung gebracht." Da der Priester als Prediger und Katechet andern mittheilen soll, was er zunächst zu eigenem Wachsthum in sich aufgenommen, so sind verschiedene Indices und selbst eine Karte von Palästina (P. zur Zeit Christi; das Gebiet der 12 Stämme; Jerusalem und der Leidensweg) beigegeben.

Fügen wir hinzu, dass auch Format und Schrift gefälliger geworden und für Correctheit des Druckes bestens gesorgt ist, so dürfen wir nach dem Gesagten wohl jedem, dem es um solide Seelennahrung für sich und andere zu thun ist, und auch dem gebildeten Laien rathen: Comede volumen istud. Wir hoffen, dass jeder, welcher dem Rathe folgt, auch die Antwort des Propheten zutreffend findet! Comedi, et factum est in ore meo sicut mel dulce.

Ordrup (Dänemark). A. Perger, S. J.

53) **Die Uebung der Demuth.** Von Joachim Cardinal Pecci, jetzt Papst Leo XIII. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen nach der neuen Ausgabe des hochw. Herrn Bischofs von Casale, von Josef Alfons Zoller. Freiburg im Breisgau 1888. Herder'sche Verlagshandlung. 97 S. 16°. Preis 50 Pf. = 30 kr., gebd. 65 Pf. = 39 kr.

Dass von der Feder eines Cardinals J. Pecci, jetzt Papst Leo XIII., etwas Ausgezeichnetes kommen müsse, lässt sich wohl von vorneherein erwarten, und so ist es in der That mit dem Büchlein: „Uebung der Demuth." In einfachen, schlichten, jedermann verständlichen Worten, wird ungemein viel Wahres, Vortreffliches und Praktisches gesagt, wie nicht leicht in einem ascetischen Werkchen.

Der Inhalt des 100 Seiten starken Büchleins gliedert sich:

1. Cardinal Pecci an die Zöglinge seines Seminars.
2. Uebung der Demuth.
3. Rede des hl. Augustin über die Furcht Gottes und die wahre Demuth.
4. Verschiedene Gedanken über die Demuth.
5. Gebet um die Gnade der Andacht und der Demuth.

Man kann nur sagen: Nimm und lies und meditiere dieses kostbare Büchlein, besonders die sechzig Nummern von der Uebung der Demuth. Es ist nicht bloß für Priester und Ordensleute und für Candidaten des Priester- und Ordensstandes, sondern überhaupt für alle Stände und alle Menschen sehr nützlich und wertvoll, weil ja die Demuth die Grundlage der christlichen Vollkommenheit und des wahren inneren Glückes und Friedens ist. Es ist daher dieses goldene Büchlein sowohl wegen seines Inhaltes als auch wegen seiner einfachen, leicht verständlichen Sprache im hohen Grade geeignet, zur Massenverbreitung und zur Vertheilung unter das Volk und als Geschenk an Angehörige und an Schüler und Schülerinnen.

Wilhering. P. Gregor Eidenberger, O. Cist.

54) **De Spiritu Societatis Jesu.** Auctore Julio Costa Rossetti, ejusdem Societatis Sacerdote. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder 1888. 12°. XVI und 288 S. Preis M. 1.60 = 96 kr.

Dieses Buch ist zunächst für die Scholastiker des Ordens der Gesellschaft Jesu in durchaus philosophischer Eintheilung und Form geschrieben. Der Verfasser der Institutiones Ethicae et Juris naturae hat die Principien der Gesellschaftslehre auf seinen Orden angewendet, und so in den Hauptzügen die Einrichtung desselben dargelegt, so dass jeder Gelegenheit hat, sich mit dem Wesen dieser großartigen Institution auf das eingehendste bekannt zu machen.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

55) **Himmelsgarten.** Illustrirte Blätter für die Kinderwelt. Redaction, Eigenthum und Verlag von Josefine Jurik. Altenmarkt bei Windischgraz. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis bei directer Postversendung für Oesterreich 85 kr., für Deutschland 1 M. 50 Pf. jährlich. Durch die Buchhandlungen bezogen 60 kr. = 1 M. Erscheint zu 8 S. in 12° per Nummer und zwar in deutscher, französ., engl., rumän., italien., böhm., poln., kroat., sloven., lithau., wend., ruthen., slovak. und ungarischer Ausgabe.

Diese katholische Kinder-Zeitschrift ist ihrer ganzen Anlage nach dem bekannten Donauwörther „Schutzengel" nachgeahmt, und als österreichisches Unternehmen freudigst zu begrüßen und bestens zu empfehlen. Frau Jurik hat als katholische Schriftstellerin einen guten Klang; ihr Name bürgt somit für einen gediegenen und ansprechenden Inhalt der kleinen Zeitung. Papier und Druck sowie auch die Ausstattung und die Illustrationen lassen freilich noch manches zu wünschen übrig, werden sich aber zweifelsohne verbessern, wenn das Unternehmen die nöthige materielle Unterstützung findet, die es vollauf verdient.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

56) **„Jörg von Falkenstein."** Ein historisches Gedicht von Hermann Laven. 228. Seiten. klein 8°. Elegant in Goldschnitt gebunden M. 5.— = fl. 3.— Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier.

Die katholische Belletristik hat seit einigen Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen, doch leider mehr auf dem gewöhnlichen Gebiete des Romans und der Novelle, als auf dem höheren der echten, vom Geiste des Christenthums durchweihten Dichtung. Darum begrüßen wir dieses „historische Gedicht", das sich in gewisser Hinsicht an „Dreizehnlinden", den „Singschwan" und ähnliche hochpoetische Producte anschließt, mit Freuden.

Dasselbe schildert uns in farbenprächtigem Gewande die merkwürdigen Führungen, Irrungen und Läuterungen eines vornehmen Ritters aus dem 14. Jahrhundert. Jörg von Falkenstein, Neffe des Trierer Curfürsten, Kuno von Falkenstein, entsagt standhaft allen glänzenden Aussichten in der Welt; er will durchaus Ordensmann werden. Seine Seele ist aber noch nicht geläutert, und er fällt harte und unbillige Urtheile über die damals in politische Fehden verwickelten, kirchlichen Würdenträger und die weisen Vorschriften der Kirche selber. Die Strafe für sein vermessenes Urtheil bleibt nicht aus. Die Demuth des Glaubens schwindet, er überhebt sich stolz und lenkt ab von der Bahn der christlichen Unterwürfigkeit unter den göttlichen Willen. Gottentfremdet ist er schon nahe daran, Muselmann zu werden und die Tochter eines vornehmen Egyptiers zu ehelichen. Gottes weise Vorsehung und anbetungswürdige Barmherzigkeit führt ihn wieder aus dem Abgrunde des Verderbens und der Verblendung heraus.

So erhaben nun auch diese Idee von der liebevollen Leitung eines verirrten Erdensohnes ist und so vortrefflich die einzelnen Partien auch durchgeführt sind, so glauben wir doch im Interesse des romantischen Epos selber zwei Bemerkungen machen zu sollen. Erstens will es uns bedünken, dass die Gestalt der Hauptperson zu wenig ausgeprägt ist und zu sehr in das Grenzen- und Wesenlose hinüberschweift. Die Eleganz der sprachlichen Formen, die wir nicht verkennen, hat den wohl zum erstenmal auf dem Plan erscheinenden Dichter vergessen machen, dass der schaffende Genius bei allem Streben nach Idealität doch einen realen individuellen Charakter seines Helden zu bilden und zu zeichnen hat, nicht eine Art unbestimmt schwebender Figur. Ferner bleibt uns der Irrweg des über alle Welt schmollenden Ritters ein psychologisches Räthsel. Die kindlich-gehorsame, männlich-entschlossene Seele wandelt nicht so gefährliche Bahnen und das Motiv des unbeugsamen und daher zu bestrafenden Stolzes kommt uns vor wie ein „Deus ex machina“. Der Charakter des Ritters, soweit er nach den dunklen Umrissen fassbar ist, enthält einen Widerspruch, den wir auch dem Dichter nicht verzeihen dürfen, weil er über die Grenzen des Wahrscheinlichen hinausgeht. Abenteuerliches darf uns der Musensohn vorführen, nicht aber Unwahrscheinliches; das wird einfach nicht geglaubt. Glaubwürdigkeit muss aber auch die Dichtung haben. Würde es dem Verfasser gelingen, bei einer zu veranstaltenden zweiten Auflage diese unsere Ausstellungen zu berücksichtigen, so dürfte seine poetische Schöpfung als Kunstwerk einen höheren Wert erhalten. Immerhin aber verdient sie unter die besseren unserer Zeit gerechnet zu werden, und wir können sie wegen der vielen Vorzüge, die sie in sich birgt, namentlich wegen ihres ethischen Gehaltes und ihrer glänzenden Sprache, nur auf das wärmste empfehlen.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen, S. J.

57) **380 Monats-Heilige.** Lose Blätter der kleinen illustrierten Heiligen-Legende. Von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Lector der Theologie. Einsiedeln. Benziger. 1887. M. 4.80 = fl. 3.18 (incl. Zoll.)

In meiner Bibliothek habe ich das Büchlein S. S. Communio Gemeinschaft der Heiligen. Gedruckt zu Cöllen in verlag Querraden. 1654. Das wertvolle Büchlein enthält in lateinischer Sprache 387 Monatsheilige und ebensoviele Kupferstiche, die sehr originell sind. Nun hat der verdienstvolle P. Seeböck eine ähnliche Legende für unsere Zeit geschaffen. Das Buch kann sowohl in einem Band angeschafft werden, als in losen Blättern. Letzteres ist sehr praktisch; dadurch ist die schöne Gelegenheit geboten, beim katechetischen Unterricht die Monats-Heiligen-Bilder und -Biographien unter die Katechumenen zu vertheilen und auf die Kinder segensvoll wirken zu lassen.

Es genügt, den verdienstvollen Autor zu nennen, um auch seine Schrift zu empfehlen. Die Ausstattung ist sehr schön. Dank dem Verfasser und Verleger für das liebe Buch!

Schönthal (Württemberg.) Pfarrer Josef Kröll.

58) **Leben des heiligen Josef** nach Champeau von Conrad Sickinger. Mit 2 Chromolithographien, 2 Phototypien und 144 Holzschnitten. Einsiedeln bei Benziger. Geb. 12 M. = fl. 7.20.

Wenn unser Jahrhundert das Jahrhundert Mariä genannt werden kann, so kann es auch das Jahrhundert des hl. Josef genannt werden. Ist ja doch der hl. Josef der Stern des 19. Jahrhunderts und seit Pius IX. der Patron der ganzen katholischen Kirche. Obwohl wir eine ziemliche Anzahl guter Biographien über den hl. Josef besitzen, so war doch das Bedürfnis nach einem neuen der-

artigen Andachtsbuch vorhanden und wir können es um seines tüchtigen Inhaltes und seiner volksthümlichen, herzandringenden Sprache willen sehr empfehlen. Es ist ein Prachtwerk für Schule und Haus, für katholische Männer-, Jünglings-, Gesellen-Vereine. Wenn Hochzeits- und Eheleute an diese herrliche Hochzeitsgabe sich anlehnen wollen, werden sie viel gute Kraft, Pflichttreue, Beständigkeit und Trost schöpfen.

Die künstlerische Ausstattung macht der Verlagshandlung alle Ehre. Möge das Buch die Ehre St. Josefs immer weiter verbreiten! Es liegen überall echte Perlen, oft tritt gediegenes Gold zutage.

Schönthal (Württemberg.) Pfarrer Josef Kröll.

59) **Perlen aus dem Psalmbuche.** Versuch einer sinnerklärenden Uebersetzung. 16. 104. S. In italienischer Renaissance und jede Seite mit Rähmchen ausgestattet, mit 5farbig. Umschlag, elegantest gh. Preis M. 1 = 60 kr. Augsburg. Huttler (M. Seitz.)

„Perlen aus dem Psalmenbuche" betitelt sich die letzte Arbeit des seligen Dr. Huttler, welche er vier Tage vor seinem Tode noch corrigierte, ein sehr gelungener und dem Volke gewidmeter „Versuch einer sinnerklärenden Uebersetzung der **15** Pilger- oder Tempelstufen- und der 7 Bußpsalmen, sowie des **118.** (Hebr. 119.) oder Buchstabenpsalmes", hier genannt: „Das gülden **ABC**", — ein Werkchen, das, zumal auch schön ausgestattet, wie es ist, zu fleißigem Selbstgebrauche sowohl wie zu lehrreichen Geschenken gewiss mit Dr. Alliolis Worten: „Wenn Jemand die Psalmen auch nicht im Zusammenhange, sondern nur spruchweise auffassen kann, so wird er doch großen Nutzen aus ihrer Lesung ziehen, —" ganz vorzüglich empfohlen zu werden verdient.

Passau. F. M. S. Silbereisen.

60) **Salesiade** oder Pilgerfahrt des hl. Franz v. Sales durchs Leben, in 33 Sonetten besungen von Priester Fr. Silbereisen in Neuötting. Mit sieben Bildnissen. 54 S. Passau.

Das Werkchen erschien zum Papst-Jubiläum, ist mit inniger Liebe zu dem immer mehr gewürdigten Heiligen verfasst, enthält außer den Photolithographien auch wertvolle biographische Notizen und kann allen Verehrern des großen heil. Bischofes nur empfohlen werden.

Selb-Stadt (Bayern). J. Mehler.

61) **Die Krippe.** Betrachtungen und Gebete für zehn Tage der heil. Weihnachtszeit den lieben Kleinen gewidmet von P. Karl Antoniewicz, S. J. Mit Anhang: Weihnachtslieder (mit Noten). Donauwörth 1881. L. Auer. 104 S. Preis 60 Pfg. = 36 kr.

Eine prächtige Gabe, auf den Weihnachtstisch der Kleinen! In 10 „Betrachtungen" stellt der unter seinen polnischen Landsleuten als Missionär und Volksschriftsteller berühmte Verfasser (Vgl. seine Biographie von Dr. Speil. Breslau 1875) in seiner gemüthvollen und zugleich praktischen Weise die Hütte, das Kindlein Jesus, die Mutter Gottes, den hl. Josef, den Engel, die Hirten, den Stern, die hl. drei Könige, Krippe und Heu, der Jugend vor Augen. Seine herrlichen Gedanken sind auch für den Katecheten und Beichtvater von großem Nutzen. Die Ausstattung des Büchleins ist hübsch, der Preis billig. Möge es daher durch die Fürsorge der Herren Confratres recht viele Leser finden!

Lonschnik (Preußen). Franz Powollik.

62) **Leben der ehrwürdigen Anna von Jesu, unbeschuhten Carmeliterin.** Nach dem Französischen bearbeitet von P. Fr. Cyprian a Passione Domini, unbeschuhten Carmeliter der bayrischen Provinz. Mit Genehmigung des erzbischöfl. Ordinariates München-Freising. Regensburg, Verlagsanstalt, vorm. J. G. Manz, 1887. S. 642. 8°. Preis M. 3.30 = fl. 1.98.

Der hochw. Verfasser pflückte mit diesem Lebensbilde eine der schönsten, wohlriechendsten Blumen des Carmel, deren Anmuth selbst Heilige entzückte, und zwar dies schon zu einer Zeit, da sie noch nicht vollständig sich entfaltet hatte. Teresia nahm die Dienerin Gottes in den Orden auf „nicht als Novizin, sondern als Gehilfin" und nannte sie ihre „Krone". Nach dem Urtheile des hl. Johannes vom Kreuz war sie das vollkommenste Abbild Teresia's, ja dieser in Bezug auf natürliche Talente sogar überlegen, und der sel. Alfons von Orosko, gleichfalls Zeitgenosse, sagt von ihr: „Ich weiß nicht, ob sie auf Erden ihresgleichen hat." Ein Werkzeug in der Hand Gottes für Ausbreitung der Ordensreform, sah sie auf ihr Zuthun, nicht allein in Spanien, sondern auch in Frankreich, Belgien, Deutschland und Polen binnen siebzehn Jahren im Ganzen sechzig Gründungen entstehen.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelit.

63) **Auch die Männer müssen beten.** Ein Wort an die Männer von F. X. Wetzel, Stadtpfarrer von Altstätten, Canton St. Gallen. Würzburg, Wien 1888. Verlag von Leo Woerl. S. 15. 8°. Preis 20 Pf. = 12 kr.

„Gebt mir eine Armee von Betern!" — lautet ein geflügeltes Wort Pius IX. Sollten aber dieser geistlichen Kämpferschar nicht vor Allen gerade die Männer sich einreihen? Der hochw. Verfasser rührt nun mit diesem „Worte" die Werbetrommel hiefür durch die deutschen Gaue in nachdrücklicher und hoffentlich auch erfolgreicher Weise.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelit.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, Consultor der hl. Ablass-Congregation zu Rom.

1) **Fortdauer der Vollmachten der Bischöfe, apostolischen Vicare und Präfecten und anderer Missionsobern, welche unter der Congregation der Propaganda stehen, bezüglich der Errichtung von Bruderschaften mit den entsprechenden Ablässen.** Bekanntlich hat vor zwei Jahren unser heiliger Vater den Ordensgenerälen der Trinitarier, Carmeliten und Serviten ihr altes Privilegium zurückgestellt, wonach es ihnen allein zusteht, die Bruderschaften der hl. Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes vom Berge Carmel und von den sieben Schmerzen mit den betreffenden Ablässen canonisch zu errichten (siehe „die Ablässe" S. 909 ff.). Aehnlich wurde bald darauf durch verschiedene Rescripte den Generälen der Gesellschaft Jesu, der Redemptoristen und der Ordensleute vom hl. Camillus von Lellis ihr Vorrecht wiedergegeben, wonach sie allein durch Aggregation an die ihnen

anvertrauten Hauptcongregationen oder Erzbruderschaften die bezüglichen Abläſſe den gleichnamigen Bruderschaften oder Congregationen mittheilen können.

Dieſe Beſtimmungen ſind neuerdings durch Se. Heiligkeit in der Audienz vom 15. December 1888 etwas modificirt worden. Die Anfragen nämlich und Zweifel, welche infolge der obigen Entſcheidung an die Congregation der Propaganda von den Miſſionsbiſchöfen gelangten, haben den heiligen Vater veranlaßt zu erklären, daſs die genannte Congregation nach wie vor von jenen ausgedehnten Vollmachten für die Errichtung der vom hl. Stuhle anerkannten Bruderſchaften Gebrauch machen könne, welche ihr in früheren Zeiten von den Päpſten waren bewilligt worden. Ja in einer anderen Audienz vom 31. März 1889 erklärte Se. Heiligkeit, daſs die Congregation der Propaganda ſelbſt zur Errichtung der Roſenkranz-Bruderſchaft bevollmächtigen könne, in der Weiſe jedoch, daſs die Mitglieder einer ſolchen Bruderſchaft nur jene Abläſſe gewinnen können, welche der heilige Stuhl in der Regel allen neuen Bruderſchaften zu verleihen pflegt (ſiehe dieſelben in „die Abläſſe“ S. 556 oder in dem Rescript. auth. pag. 3, not. 1).

Demgemäß hat die heilige Congregation der Propaganda unlängſt in einem Schreiben vom 30. Juni 1889 an die ihr unterſtellten Biſchöfe und Miſſionsobern erklärt, daſs dieſelben die von ihr gegebenen Vollmachten für die Errichtung aller Bruderſchaften, für die Einſchreibung von Gläubigen in dieſelben, für die Weihe der Scapuliere und die Application der Abläſſe giltig und erlaubterweiſe ausüben können, ohne daſs ſie von irgend einem Ordensobern die Erlaubnis oder Zuſtimmung dazu einholen müßten. Nur für den Fall, daſs ſie die von ihnen errichteten Roſenkranz-Bruderſchaften der beſonderen Abläſſe der Roſenkranz-Bruderſchaft theilhaftig machen wollten, müſsten ſie ſich an den General der Dominicaner wenden.

Es iſt indes zu bemerken, daſs dieſe Vollmachten der Propaganda zur Errichtung von Bruderſchaften nicht für alle Miſſionsgegenden die gleichen ſind; es exiſtieren vielmehr verſchiedene Formulare dieſer Art, ſo daſs jeder der Propaganda untergebene Biſchof ſich nach dem Wortlaut ſeiner eigenen Vollmacht richten muſs (ſiehe Nouvelle revue théol. XXI, 486 sqq.).

Eine weitere Bitte der Miſſionsbiſchöfe, von der Einſchreibung der Mitglieder in die Bruderſchaftsliſten dispenſiert zu werden, wird in dem citierten Schreiben der Propaganda abſchlägig beſchieden; dagegen wird darauf hingewieſen, daſs für jene Fälle, in denen wegen der großen Menge der Gläubigen oder ſonſt die Einſchreibung für den aufnehmenden Prieſter ſchwierig ſei, derſelbe eine oder mehrere Perſonen zur Eintragung der Namen in die Bruderſchaftsliſten beſtimmen könne: nur ſolle er ſelbſt dann dieſelbe unterzeichnen und

an die nächstgelegene Bruderschaft oder für den Fall, dass es sich um eine Ordensbruderschaft handelt, an das nächste betreffende Ordenshaus einsenden (Nouvelle revue théol. l. c.).

2. **Ein Gebet zu Ehren der heil. Juliana Falconieri,** Stifterin der Schwestern vom dritten Orden der Serviten, wurde von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablass-Congregation v. 20. Juli 1889 mit 200 Tagen Ablass beschenkt, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie dasselbe wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen; er ist den armen Seelen zuwendbar. Das Gebet lautet:

O getreue Braut Jesu Christi und demüthigste Dienerin der schmerzhaften Jungfrau Maria, glorreiche heilige Juliana: du hast am Ende deines Lebens, welches du ganz und gar in Uebung der heldenmüthigsten Tugenden zugebracht, nur den einen Kummer empfunden, dass du wegen der übermäßigen körperlichen Schwäche dich nicht durch die heilige Wegzehrung mit deinem Geliebten vereinigen konntest. Dieser Schmerz war deinem himmlischen Bräutigam so angenehm, dass er dich dafür mit einem außerordentlichen Wunder belohnen wollte: denn auf deine Bitte legte er sich im heiligen Sacramente auf dein jungfräuliches Herz und kehrte in einem Augenblick darin ein, indem er äußerlich sein Bild des Gekreuzigten zurückließ: du aber hauchtest dann mit süßem Lächeln deine Seele in seinem heiligen Kusse aus. O erflehe mir doch, o große Heilige und meine besondere Beschützerin, ich bitte dich darum, von Gott die Gnade, tugendhaft wie du zu leben, um einst gleich dir eines guten Todes zu sterben: auf dass ich, zur letzten Reise wohl vorbereitet, mit den heiligen Sacramenten versehen und gestärkt mit der göttlichen Gnade, meine Tage heilig beschließen und vor dem ewigen Tode bewahrt bleiben möge.

3. Das folgende **Gebet zum heil. Geist für die Kirche** hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der hl. Ablass-Congregation v. 26. August 1889 mit 300 Tagen Ablass, einmal täglich gewinnbar, bereichert für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und andächtig dasselbe sprechen:

O creator Sancte Spiritus, adesto propitius Ecclesiae catholicae universae, eamque contra inimicorum incursus tua superna virtute robora et confirma: tua caritate et gratia spiritum famulorum tuorum, quos unxisti, renova, uti in Te clarificent Patrem Filiumque ejus Unigenitum Jesum Christum Dominum nostrum. Amen.

O Schöpfer, hl. Geist, stehe doch der ganzen katholischen Kirche gnädig bei, stärke und kräftige sie durch deine himmlische Macht gegen die Angriffe ihrer Feinde; erneuere auch durch deine Liebe und Gnade den Geist deiner Diener, die du gesalbt hast, damit sie in dir den Vater und seinen eingebornen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, verherrlichen. Amen.

Dieses Gebet wurde von dem hochwürdigen Herrn Johann Janssen, Präses des St. Raphaelscollegs zu Rom (Bruder des verdienten Gründers und Rectors

des Steyler Missionshauses) in der Absicht vorgelegt, zur Sühnung für den am Pfingstfeste 1889 zu Rom begangenen Frevel beizutragen.

4. **Gebet zum heiligen Josef für die Kirche.** Zu dir, o heil. Josef, fliehen wir in unserer Noth. Wir haben soeben deine heiligste Braut um Hilfe angefleht; nun bitten wir auch dich vertrauensvoll um deinen Schutz. Um der Liebe willen, welche dich mit der unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin verband, und um der väterlichen Zuneigung willen, welche du zum Jesuskinde getragen, flehen wir inständig: blicke doch gnädig auf die theure Erbschaft herab, welche Jesus Christus sich mit seinem Blute erworben, und eile uns in unseren Nöthen mit deinem mächtigen Beistand zu Hilfe. — Nimm, o fürsorglicher Beschützer der heiligen Familie, die auserwählten Kinder Jesu Christi unter deine Obhut; halte fern von uns, o liebreichster Vater, jede Ansteckung des Irrthums und der Verderbnis. Stehe uns, o unser starker Helfer, vom Himmel aus gnädig bei in diesem Kampfe mit den Mächten der Finsternis; und wie du ehedem das Jesuskind aus der höchsten Lebensgefahr errettet hast, so vertheidige jetzt die heilige Kirche Gottes gegen die Nachstellungen ihrer Feinde und gegen jegliches Ungemach; uns alle aber nimm jederzeit unter deinen Schutz, auf dass wir nach deinem Vorbild und mit deiner Hilfe heilig leben, fromm sterben und die ewige Seligkeit im Himmel erlangen mögen. Amen.

Für dieses Gebet hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Encyclica v. 15. Aug. 1889 und Decret (Urbis et Orbis) der heil. Ablass-Congregation v. 21. Sept. 1889 folgende Abläße verliehen: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen jedesmal für alle Gläubigen, wenn dieses Gebet während des Monates October beim öffentlichen Beten des Rosenkranzes hinzugefügt wird; — 2) 300 Tage, einmal täglich während des ganzen Jahres, sobald man es wenigstens reumüthig und andächtig spricht, wenn auch nur privatim; dieser letztere Ablass ist den armen Seelen zuwendbar.

5. Schon seit längerer Zeit pflegten an manchen Orten die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft der lieben Mutter Gottes, als der Königin des hl. Rosenkranzes, fünfzehn unmittelbar aufeinanderfolgende Samstage vor dem Rosenkranzfeste oder sonst während des Jahres in der Weise zu weihen, dass sie an allen jenen Samstagen die heil. Sacramente empfingen und zugleich eine Andachtsübung zu Ehren der fünfzehn Rosenkranzgeheimnisse verrichteten [1]). Da nun diese fromme Uebung in den letzten Jahren sehr zunahm, so hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Decret (Urbis et Orbis) der heil. Ablass-Congregation vom

[1]) Vergl. Leikes, Rosarium (2. Aufl. Berlin, 1880), S. 135 ff., und Pradel, Rosenkranzbüchlein (2. Aufl. Trier, 1885), S. 150 ff. In beiden finden sich sehr treffliche Andachtsübungen für diesen Zweck.

21. Sept. 1889 unter Zurücknahme aller Ablässe, welche etwa früher allen Gläubigen[1]) dafür wären verliehen worden, die folgenden allgemein geltenden Ablässe bewilligt: 1) Vollkommenen Ablass an einem beliebigen von 15 unmittelbar aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem Rosenkranzfeste oder sonst während des Jahres, für alle Gläubigen, wenn sie an allen diesen Samstagen beichten, communicieren und wenigstens 5 Gesetze des Rosenkranzes andächtig beten oder in anderer Weise über die Rosenkranzgeheimnisse fromm nachdenken; — 2) 7 Jahre und 7 Quadragenen an den übrigen 14 Samstagen, unter den gleichen Bedingungen. — Alle diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Die neuesten Bestimmungen über das Herz Jesu-Fest und die ersten Monatsfreitage.

Von P. Franz Beringer, Consultor der hl. Ablass-Congregation zu Rom.

Das Decret der hl. Riten-Congregation vom 28. Juni 1889 hat folgenden Inhalt:

Da eben das zweite Jahrhundert zu Ende geht, seitdem die Herz Jesu-Andacht von den Gläubigen geübt zu werden begann, so haben sehr viele Bischöfe, auch im Namen ihres Clerus und Volkes sich mit Bitten an den heiligen Vater gewendet, er möge das Herz Jesu-Fest zu einem festum duplex I^ae classis erhöhen. Se. Heiligkeit gieng sehr gern auf dieses Gesuch ein, weil er ja vorzüglich darauf bedacht ist, dass die Gläubigen in unserer Zeit, wo die Gottlosigkeit sehr zunimmt, in jener heilsamen Andacht eine Zuflucht und Stütze finden, dass sie von innigerer Liebe gegen unseren liebreichsten Erlöser entzündet, ihn nach Gebühr lobpreisen, ihm Sühne leisten und die göttliche Barmherzigkeit mit größerem Eifer anflehen um die Erhöhung unseres heiligen Glaubens und um den Frieden und das Wohlergehen des christlichen Volkes. Deshalb hat der heil. Vater das Folgende bestimmt:

1. Unbeschadet etwaiger größerer Privilegien, welche früher vom heiligen Stuhle Einzelnen sind bewilligt worden, soll das Fest des heiligsten Herzens Jesu künftig in der ganzen Kirche als Duplex I^ae classis ohne Octav gefeiert werden, aber ohne Verpflichtung, die heil. Messe zu hören und von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten.

[1]) Die den Mitgliedern der Rosenkranz-Bruderschaft für diese Uebung früher verliehenen Ablässe sind also nicht widerrufen. Als solche gibt P. Leikes (l. c. S. 136) an: einen vollkommenen Ablass an jedem der 15 Samstage; außerdem an 3 beliebigen dieser Samstage noch einen vollkommenen Ablass, an den übrigen 12 aber je einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen.

2. Dieses Fest soll stets am Freitag nach der Frohnleichnams-Octav, als an seinem eigentlichen Tage, begangen werden; nur wenn das Fest des hl. Johannes des Täufers und der hl. Apostel Petrus und Paulus, oder besondere Feste von gleichem Ritus, d. h. die Kirchweihe und das Fest des Kirchen- oder Ortspatrones auf jenen Tag fiele, und die genannten Feste gebotene Feiertage sind, müsste das Herz Jesu-Fest auf den unmittelbar folgenden Tag verlegt werden.

3. Bezüglich der ersten Vesper des Herz Jesu-Festes gilt, wenn die Frohnleichnams-Octav unmittelbar vorhergeht, wie es gewöhnlich geschieht, die Regel, dass die Vesper von der genannten Octav gehalten wird, ohne Commemoration des Herz Jesu-Festes. Geht ein anderes festum duplex I^ae classis vorher, so gelten die allgemeinen Rubriken und die Decrete der hl. Riten-Congregation.

4. In allen Kirchen und Kapellen, in welchen am Herz Jesu-Feste der kirchliche Gottesdienst vor dem ausgesetzten Allerheiligsten gehalten wird, können Geistliche und Laien durch Beiwohnung bei demselben alle jene Ablässe gewinnen, welche den Gläubigen bewilligt sind, die während der Frohnleichnams-Octav beim kirchlichen Gottesdienste gegenwärtig sind (siehe dieselben in der 9. Auflage der „Ablässe“ S. 256, n. 5).

5. An allen ersten Monatsfreitagen darf die Votivmesse vom hl. Herzen Jesu gesungen oder gelesen werden in jenen Kirchen und Kapellen (selbst Privat-Oratorien), in welchen am Vormittag besondere Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens mit Gutheißung des Bischofs stattfinden; ausgenommen sind nur jene ersten Monatsfreitage, auf welche ein Fest unseres Herrn oder ein Duplex I^ae classis, oder eine der privilegierten Ferien, Vigilien oder Octaven fällt. — (Acta S. Sedis XXI, 694, und Ephemerides liturgicae, Julii 1889, p. 441—448).

Ueber alle diese Bestimmungen ist übrigens ein besonderes Breve in Aussicht gestellt; sollte durch dasselbe der eine oder andere Punkt noch näher erklärt werden, so werden wir dies seinerzeit nachholen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Wenn ein Jahr zu Ende geht und einem Neujahre Platz macht, da stellen sich allerhand Gedanken ein. Man wendet wohl einen Blick auf die Zeituhr, die für jeden Menschen einmal aufgezogen wird, und einmal abläuft, deren rückseitiges Zifferblatt genau angibt, was und wieviel vorüber sei, während das vordere eine dunkle Fläche aufweist, worauf die Ziffern

erst hervortreten müssen. Wie viele noch? Das weiß nur Derjenige, aus Dessen Hand diese Uhr hervorgegangen ist!

Das Zurückschauen auf die Bahn, über welche der Lebenszeiger hinweg geglitten ist, bringt Manches in Erinnerung, bei Vielen sehr Aehnliches. Da sehe ich die frohe Kindeszeit, wo ich auf des Vaters Bauernhofe das Amt des Hüterbuben innehatte. Das war nicht übel: seinen Standpunkt wahren inmitte des Thierreiches, als da sind die Schafe, Kälber und Kühe, die ringelschwänzigen Schweine und die schnatternde Gänseschaar, und so allem dem, „was da fleucht und kreucht", seine Ueberlegenheit darthun mit dem Geschnalze der wehrhaften Geißel und den von Zeit zu Zeit nöthigen kräftigen Zusprüchen; ist freilich nicht Alles glatt abgelaufen, und wurde mir zu öfterer Zeit mit unwiderleglichen Beweisen sehr nahegelegt, dass auch der kleine Hirt schon ein Stück ernster Verantwortung zu tragen habe; — es war doch eine schöne Zeit!

Dann gieng es andere Wege, die Wanderschaft durch die gehörige Zahl von Studiensälen und Classenzimmern, die lustige Studentenzeit, wo die Fidelität alleweil die Oberhand behält trotz der Sorgen und Kümmernisse, die dem zumeist schuldlosen Jünglinge durch die gestrengen Herren Professoren bereitet werden.

Hernach führte der Lebensweg wieder zu einem Hirtenamte, allwo aber der Spass aufhört und der Ernst auf der Tagesordnung steht, und der ewige Herr und Hirt nicht zaudert mit dem Ordnungsrufe, wenn der eine und andere seiner Knechte, der Tagesordnung uneingedenk, seine Hirtenpflicht von der leichten Seite nähme.

So fliehen die Jahre dahin und eine Ziffer nach der andern wird sichtbar, so schnell, dass Einem schier bange wird, wenn sein Blick auf die Lebensuhr fällt! Zeiger! wie weit hast du noch zu gehen, bis das Werk abläuft in der Hand Dessen, der Rechenschaft fordern wird von der Ausnützung der Zeit, die einem Jeden zugemessen wird.

Brüder in aller Welt Ländern! Ob wir von dort oder daher, von Stadt oder Land, aus der Bauernstube oder aus einem Bürgerhause oder aus einer armseligen Arbeiterhütte oder aus einer vornehmen Familie hervorgegangen seien: Einer hat uns alle gerufen und vereint; wir stehen auf Gottes Hirtenfelde! An den Jungen wie an den Alten ist ein Jahr vorübergestrichen, hat aus Diesen und Jenen genug sich herausgesucht und mitgenommen, und für die Andern, so noch in Reih und Glied stehen, birgt der Blick nach rückwärts ähnliche Erinnerungen und der Blick nach vorne den gleichen Ernst.

Legen wir Hand in Hand! und mit dem Ernste, den Gott will, aber auch mit dem festen Vertrauen, dass Er auch mit dem neuen Jahre es uns Allen zum besten meint, sagen wir einander: Grüß Gott! glückseliges Neujahr!

Möge ein frisches „Gut Freund!" die unabsehbaren Reihen der Hirten entlang klingen und alle Brüder fest zusammenhalten; die Hirten

auf den altbestellten Gefilden und die, welche erst frische Weideplätze zugänglich machen müssen, unsere Brüder in den Missionen der kath. Kirche in allen Welttheilen, von denen die folgenden Seiten Meldung thun sollen!

I. Asien.

Palästina. Am 8. September 1889 hat der vom hl. Vater ernannte neue Patriarch Ludovico Piavi seinen Einzug in Jerusalem gehalten und mit den Worten, womit er die Begrüßungs-Ansprache erwiderte: „Wir werden getreu sein der vom hl. Vater Uns anvertrauten Sendung!" sein Hirtenamt übernommen. Die Begeisterung, mit welcher die Katholiken ihren Oberhirten aufnahmen, hat sichtlich großen Eindruck auf die Andersgläubigen und Schismatiker gemacht.

Seit Gründung des lateinischen Patriarchates Jerusalem im Jahre 1848 ist die Zahl der Katholiken rit. lat. von 4000 auf 13.500 gestiegen, es wurden 24 neue Missionsstationen gegründet und von den Weltpriestern des Patriarchates übernommen. Außerdem wurde der einheimische Clerus unterstützt durch Beiziehung europäischer Missionäre, durch Gründung religiöser Genossenschaften; und zwar wirken im hl. Lande außer den altbewährten Franciscanern und Carmeliten noch vier männliche Ordens-Genossenschaften und acht Frauen-Congregationen.

Auch das abgelaufene Jahr hat wieder Neues auf diesem Gebiete zustande gebracht.

In Jerusalem hat die große französische Frauen-Congregation Dames reparatrices eine Filiale gegründet; eben bauen die St. Josef-Schwestern ein großes Institut an der Jaffastraße, die Clarissinnen eines an der Straße nach Bethlehem; in Nazareth, wo die Schwestern von Nazareth seit Langem ein Kloster mit Noviciat besitzen und ein Waisenhaus und eine Töchterschule besorgen, haben nun auch die St. Josef-Schwestern mit der Krankenpflege begonnen; zu Kanaa in Galiläa hat der Missionspfarrer P. Aegyd Geißler, O. S. Fr., den Aufbau eines Kirchleins St. Bartholomäus begonnen, muss dabei freilich alle Bitterkeit des Widerstandes auskosten; es ist aber dieser Kampf des Rechtes gegen die Bosheit und Geldmacht offenbar nicht zum Nachtheile für die katholische Sache, indem im Laufe dieser Kampfeszeit in der Gemeinde Kanaa 30 Schismatiker Aufnahme in die katholische Kirche suchten und fanden; auch in Nazareth sind um die gleiche Zeit zehn Personen aus dem Schisma in die katholische Kirche aufgenommen worden. Am See Genesareth ist durch Unterstützung vom Palästina-Vereine in Aachen eine katholische deutsche Colonie gegründet worden; in Kaifa am Fuße des Carmel hat derselbe Verein eine Anstalt unter dem Namen „Deutsches Haus" eröffnet, welches sich zur Aufgabe gestellt hat, den katholischen Ansiedlern aus Deutschland sorglich an die Hand zu gehen. Wenn man weiß, welch große Erfolge die vor einigen Jahrzehnten aus Süd-Deutschland eingewanderten Ansiedler (aus der sog. Templer-Secte) erzielt haben, und wie gut sich ihre Arbeit lohnt, so kann man sich nur freuen, wenn auch den Katholiken der Weg geebnet wird, auf diesem Gebiete sich festsetzen zu können. Zur Hilfeleistung

für diese Anstalt sind im Februar vorigen Jahres drei Borromäerinnen-Schwestern dahin gekommen und später zwei barmherzige Schwestern nachgefolgt, welche mit der Krankenpflege begannen; die allgemeine Achtung, welche sie sich dabei erworben haben, wird eine gute Grundlage bilden für das nächste Ziel, nämlich die Eröffnung einer Schule. Die vom Vereine des hl. Grabes in Köln seit Jahren unterstützte katholische Schule in Chef-Amar hält wacker Stand gegenüber ihrer protestantischen Nebenbuhlerin; während diese im vorigen Jahre nur mehr etliche Drusen-Kinder und einige aus protestantischen Familien aufzuweisen hatte, ist die katholische Schule vollgefüllt und hat ihr guter Ruf sogar den seltenen Erfolg zu verzeichnen, dass selbst Beduinen einige Kinder ihr anvertrauten, die sich durch Fleiß und Talent auszeichnen.

Syrien. In Sur (Tyrus), dessen Bewohner zum größten Theile Katholiken sind, hat auch das katholische Schulwesen dem protestantischen den Rang abgelaufen; alle katholischen Knaben besuchen nur die katholischen Schulen; da wegen Ueberfüllung der Mädchenschule bei den St. Josef-Schwestern bisher noch viele katholische Mädchen in der protestantischen Schule untergebracht waren, errichtet jetzt der St. Vincenz-Verein eine zweite Mädchenschule, für welche schon eine Menge Anmeldungen vorliegen.

Armenien. In Tarabison (Trapezunt) haben die katholischen Schulbrüder nach vielen Schwierigkeiten endlich von der Regierung die Erlaubnis zum Neubau einer Schule erlangt, und hoffen, mit Vollendung des Baues ihre Schülerzahl (bisher 130) zu verdoppeln.

Vorder-Indien. In der Jesuiten-Mission Wallon (Visth. Puna) musste ein zweites Missionshaus mit Kapelle erbaut werden, welches Ende Juni von drei Missionären bezogen wurde. Die in Wallon bestehende Schule für die Mahers hat es in kurzer Zeit von 6 auf 25 Schüler gebracht, die in Patrah auf 16; eine große Schwierigkeit liegt in dem streng abgesonderten Kastenwesen, wodurch die Missionäre gezwungen sind, für jede Kaste eigene Schulen und Gebetsräume zu besorgen, weshalb sie, obwohl in der bestehenden Raum genug wäre, eine zweite Schule für die Knubies eröffnen mussten.

Die neue Kapelle mit ihrem schönen Crucifixe übt eine große Anziehungskraft auf die Indier aller Kasten aus; in Scharen bis zu Tausenden kamen sie aus der Umgebung dahin, und machten die vorläufigen Belehrungen, welche die Missionäre über das Erlösungswerk gaben, einen so tiefen und nachhaltigen Eindruck auf das arme Heidenvolk, dass sofort eine Menge Leute um Aufnahme zum christlichen Unterrichte baten. Die Missionäre hegen alle Hoffnung, schnell in ihrem Werke vorwärts zu kommen, wenn ihnen nur die nöthigsten Hilfsmittel zufließen.

In Ost-Bengalen ist die katholische Mission, seit zwölf Jahren mit Benedictiner-Missionären besetzt, vom hl. Vater wieder der Congregation vom hl. Kreuze übertragen worden, welche dieselbe auch früher geleitet hatte und aus Mangel an Arbeitskräften hatte aufgeben müssen. Neben zwei zurückgebliebenen Benedictinern arbeiten nun fünf Patres aus der genannten

Congregation in diesem ungeheuren Gebiete, welches unter vielen Millionen Heiden derzeit etwa 10.000 Christen zählt. Ein Theil dieser Gegend, früher von den protestantischen Baptisten besetzt, wurde von denselben aufgegeben. Den katholischen Missionären wenden sich viele Einwohner zu; die Bewohnerschaft zweier größerer Ortschaften bat um Aufnahme zum katholischen Unterrichte; die Haltung der Heiden ist bis jetzt so, dass man die Gründung vieler Christengemeinden hoffen darf.

China, dessen Gesammtbevölkerung über 400 Millionen betragen soll, zählt jetzt gegen 550.000 Katholiken, unter welchen 632 europäische Missionäre und 339 einheimische Priester arbeiten, deren Wirken noch durch eine große Zahl eingeborner Katechisten und Ordensschwestern unterstützt wird.

Tongking. Allem Anscheine nach wird die Laos-Mission, die im Verfolgungssturme gänzlich vernichtet worden ist, wieder vollends aufleben. Gottes Vorsehung führt den Missionären wieder eine Menge Leute zu, theils versprengte Christen, theils noch viel mehr Heiden, die sich um Aufnahme zum Christenthume bewerben.

P. Esculier meldet, dass in Lang-Van 100 erwachsene Heiden getauft wurden und über 100 Katechumenen eben vorbereitet werden. Nachdem er dann mit 14 Katechisten sich nach Phu-le am Sorg-ma-Flusse begeben hatte, übernahmen sie dort die Arbeit der kürzlich gestorbenen PP. Beaumont und Idatte, und werden von hier aus in drei ehemaligen Christengemeinden die übriggebliebenen Familien sammeln und wieder Ordnung schaffen.

P. Puginier meldet ebenfalls, dass die Bewegung zur Bekehrung stets wachse; in Nam-Xang sind über 1800 Heiden getauft worden.

Allerdings ist auch die Gegnerschaft nicht eingeschlafen und meldet sich übel genug. So wurde P. Esculier am 7. August in Dap-dui von einer Heidenschaar überfallen, in die Flucht gesprengt, dann gefangen genommen und schwer misshandelt, die neuerbaute Kapelle zerstört. Die Bande wurde jedoch von der Behörde zu Paaren getrieben und die Rädelsführer gezüchtigt; infolge dessen herrscht wieder Ruhe; auf wie lange? und ob wieder neue Rückschläge bevorstehen? Das weiß Gott.

Süd-Schantung. In die Zahl der Missionäre hat der Tod innerhalb etlicher Monate eine zweite Lücke gerissen. Dem am 3. März verstorbenen P. Riehm folgte schon am 11. Juni P. Karl Lieven. Derselbe stand erst im 32. Lebensjahre, war anfangs 1885 in die Schantung-Mission eingetreten und versah den Bezirk Mungin, wo er so vorzüglich arbeitete, dass sein Eifer und seine Frömmigkeit auch die Achtung und Liebe vieler Heiden gewann. Ein Typhus hat ihn dahingerafft. R. I. P.

Seither sind aus Steyl vier Missionäre dahin abgegangen.

Nord-Kiang-si. Der apostolische Vicar hat bei seiner Rückreise aus Europa im Jänner 1889 fünf Lazaristen-Missionäre dahin mitgebracht, denen im Februar noch drei Ordensmitglieder nachgefolgt sind.

Korea, welches schon so viel Martyrerblut getrunken hat, zeigt auch jetzt, trotz der mit europäischen Mächten abgeschlossenen Verträge, noch die alte feindselige Haltung gegen das Christenthum. Plünderung, Mißhandlung und Ermordung der Christen ist eine alltägliche Sache. Trotzdem wurden im abgelaufenen Jahre über 1100 erwachsene Heiden getauft und ist damit die Zahl der Christen auf 14.000 gestiegen. Derzeit arbeiten die Missionäre an der Erbauung einer Kirche, der ersten in Korea. Gott schütze ihr Werk!

II. Afrika.

Egypten. Die Franciscaner-Custodie im hl. Lande hat eine neue Mission in Port-Tewflik eröffnet und vorderhand mit einem Pater und einem Bruder besetzt.

Ost-Afrika. Laut neuerlichen Schreibens des apostolischen Vicars Msgr. Courmont an den Afrika-Verein deutscher Katholiken gestaltet sich die Lage der Mission Bagamoyo immer noch schwieriger; die Felder konnten wegen der herumschwärmenden feindlichen Horden nicht bestellt werden, daher die Hungersnoth unter dem armen Volke noch mehr um sich greifen wird. Zudem rückt die Gefahr eines Ueberfalles durch die Aufständischen immer näher.

Der Häuptling Buschiri hat mit seinen Scharen am 8. Mai eine schwere Schlappe erlitten, wobei die gesammte Weiberschaft desselben den Siegern in die Hände fiel, und überdies eine Geldsumme von 10.000 Rupien, das kurz vorher für die anglikanischen Missionäre entrichtete Lösegeld, welche ein Reitthier des Heerführers am Sattel trug und damit in eselhaftem Unverstande durchgieng, seither gänzlich in Verstoss gerieth, worüber der bisherige Besitzer eine begreifliche Wuth besitzt. — Zu bedauern ist nur, dass sich dieselbe gegen alle Weißen wendet und dass Buschiri nun droht, zwischen ihnen Allen keinen Unterschied mehr gelten zu lassen. Die Mission Bagamoyo hat Geschenke an ihn geschickt, um ihn wieder günstiger zu stimmen; mit welchem Erfolge? ist erst abzuwarten.

Süd-Afrika. Natal. In der Trappisten-Niederlassung Marianhill wurde eine ähnliche Anstalt, wie die St. Joseph-Anstalt für die heranwachsenden Jünglinge, nun auch für die der Schule entwachsenen Mädchen erbaut und hat bei der Einweihung den Namen Marien-Haus erhalten. Der Hauptzweck derselben ist: die Mädchen in Handarbeit und Hauswirtschaft ordentlich auszubilden, um aus ihnen den jungen Kaffern-Christen tüchtige Hausfrauen zuführen zu können.

Die Trappisten bekommen wieder frischen Nachwuchs aus Europa: eine Schar von 18 jungen Leuten haben am 12. November von Köln aus ihre Reise angetreten und wollen in das Kloster Marianhill eintreten.

West-Afrika. Im belgischen Kongo-Gebiete, welches 1888 zu einem Metropolitan-Vicariate erhoben und der Congregation vom unbefleckten Herzen Mariä zu Schent bei Brüssel übergeben worden ist, wird zu Anfang 1890 eine neue Station in Bolobo eröffnet. Die geistlichen Arbeitskräfte wird diese Congregation um so sicherer zur Verfügung stellen können, als sich eine große Anzahl Missionäre in den

Seminarien zu Löwen und Schent eigens für die Kongo-Mission vorbereiten.

Im französischen Kongo-Gebiete, wo die Congregation vom hl. Geiste 6 große Missionen im blühenden Zustande herhält, deren drei schon nahezu 50 Jahre bestehen, ist der (Heft IV. 89) gemeldete Plan, neue Stationen im Innern des Landes zu gründen, seiner Verwirklichung näher gebracht worden.

Die Missionäre, welche zu diesem Zwecke abgesandt wurden, haben ihre Richtung den Lukulla, (einen Nebenfluss des Chi-Loango) aufwärts genommen. Die Freiburger „Kathol. Missionen" konnten schon darüber eine interessante Schilderung aus der Feder des P. Koller bringen. Aus derselben ergibt sich, dass die Schwierigkeit, bei diesen Völkern, zu denen noch nie ein Weißer vorgedrungen ist, Eingang zu finden, nicht so groß sei, als man befürchtet hatte. Vorläufig haben die Missionäre bei Loangnia einen Punkt zur Niederlassung gewählt, der ihnen mit freudiger Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt worden ist. Außerdem haben noch drei Häuptlinge verschiedener Stämme ihnen Grund und Boden angetragen mit der dringenden Bitte, sich bei ihnen niederlassen zu wollen.

Senegambien. In die dortige Mission sind vier Ordensschwestern aus der Congregation der unbefleckten Empfängnis nachgeschickt worden. Der Dampfer Condè, auf welchem sie von Bordeaux ihre Reise antraten, ist in Sicht der kanarischen Inseln gescheitert. Nach drei Tagen schrecklichster Gefahr brachte das Schiff Méjange den Schiffbrüchigen Rettung, und konnten die Schwestern ihre Reise an ihr Ziel fortsetzen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Katholiken der Vereinigten Staaten konnten im November 1889 ein Jubiläum feiern, welches diesen Namen im schönsten Sinne des Wortes verdient: Es sind eben 100 Jahre verflossen, seit für die noch spärlich vertretenen Katholiken der erste Bischof Caroll S. J. vom hl. Vater Papst Pius VI. ernannt worden ist. Dieser Bischof fand bei Uebernahme seines Hirtenamtes nur etliche Priester und wenige Kirchen vor; an kathol. Schulen, Klöster u. dgl. war noch kaum zu denken. Im Jahre 1791 gründete derselbe das erste Seminar, wozu er bei den Größen der damaligen Zeit Franklin und Washington kräftigste Unterstützung fand, welche, obwohl andersgläubig, es durchsetzten, dass diese Anstalt mit den Rechten einer Universität ausgestattet wurde. Nach 10 Jahren hatte er schon 70 Priester und brachte es dahin, dass ihm aus Europa vielfach geistliche Orden zu Hilfe eilten.

Was seither aus diesem Senfkörnlein für ein gewaltiger Baum herausgewachsen ist, darüber geben folgende Thatsachen beredte Auskunft: die Zahl der Katholiken in den Vereinigten Staaten ist nahezu auf 10 Millionen gestiegen, unter denen 8000 kath. Priester wirken; es bestehen 13 Erzbisthümer, 67 Bisthümer, 5 apostol. Vicariate, 27 Priester-Seminarien.

Die bestbekannte M-Correspondenz der Salzburger kathol. Kirchenzeitung brachte kürzlich eine statistische Zusammenstellung über die Zunahme der Seelen-

zahl vieler Bisthümer in Nord-Amerika; z. B. hat das Bisthum Columbus innerhalb 9 Jahren um 9000 Katholiken zugenommen, 30 Kirchen wurden erbaut, 5 sind im Baue begriffen, 36 Pfarrschulen stehen den 7000 kath. Kindern offen. Im Bisthum Brooklin auf Long-Island ist innerhalb 10 Jahren die Zahl der Katholiken um 100.000 gestiegen, dementsprechend auch die Zahl der Priester, Kirchen und Pfarrschulen, deren 95 für 30.000 Kinder bestehen.

Uebrigens scheint gerade das kath. Schulwesen dort Kämpfen entgegenzugehen, wie sie die Katholiken der alten Welt schon zur Genüge kennen gelernt haben. Unter der neuen Präsidentschaft treten schon einzelne Staaten mit Verordnungen hervor, welche direct gegen die kathol. Pfarrschulen gerichtet sind, und dieselben zwingen wollen, keine anderen Lehrbücher gebrauchen zu dürfen, als sie in den religionslosen Staatsschulen eingeführt sind; dazu werden übermäßig viel Inspectionen in Aussicht gestellt u. s. w. In den Schulen und Erziehungs-Anstalten für die Indianer, zu deren Erhaltung die Regierung einen großen Theil beisteuert, hat dieselbe bereits die Absetzung von 12 kath. Lehrkräften verfügt, zugunsten von andersgäubigen und andersgesinnten Persönlichkeiten, die an deren Stellen eingerückt sind. Dieses Vorgehen ist ein Werk des jetzigen Indianer-Commissärs Morgan.

Gerade der Indianer wegen wurde bisher von Seite der Regierung die Wirksamkeit der kath. Missionäre so hoch geschätzt; dass auch heutzutage diese Wirksamkeit nicht schwächer geworden ist, zeigen folgende Nachrichten:

In Minnesota halten Benedictiner-Mönche eine Anstalt, in welcher 140 junge Indianer in Handwerken und Gewerben Ausbildung erhalten; ähnliche Unternehmungen werden durch die Jesuiten, Franciscaner und Ordensschwestern an verschiedenen Orten durchgeführt, und ist dieses umsomehr lobenswert, weil ja die Zeit nicht mehr ferne sein kann, wo die Rothhäute, in der Ueberzahl der Weißen verschwindend, ihre Eigenart werden aufgeben müssen. So wurde kürzlich gemeldet, dass die Sioux-Indianer ihre Reservation in Dacota für eine freilich bedeutende Summe an die Bundesregierung verkauft haben, welche diesen weiten Landstrich nun wieder an weiße Ansiedler vergibt. Die kath. Mission, welche 1887 vom Kloster Melchthal (Schweiz) eigens für die Sioux gegründet und mit Missionären und Lehrkräften besetzt wurde, hat von dort her wieder einen Nachschub bekommen, mehrere Ordensschwestern, welche ihre Schulthätigkeit bereits begonnen haben.

Ueber die Coeur d'Alene-Indianer bringt P. Hermann Schuler S. J. sehr erfreuliche Meldungen. Die Rothhäute, welche vor ein paar Jahrzehnten noch so „indianisch" lebten, wie man es in den Indianer-Geschichten liest, nichts kannten, als den Kriegspfad und den Skalp, zur Abwechslung die Friedenspfeife und die Jagd, von einer Arbeit aber grundsätzlich nichts wissen wollten, haben unter Leitung der Missionäre sich zu einem Arbeitervolke heranbilden lassen, dass ihre Leistungen im Ackerbau und ehrsamen Handwerke den Vergleich mit denen der Weißen ganz gut aushalten; in Bethätigung echt christlichen Lebens, im Eifer zum Gottes-

dienste, christlichen Unterrichte und Empfange der hl. Sacramente sind sie aber den Weißen weit voran.

In Baltimore wurde am 20. September 1889 ein apostolisches Collegium gegründet, in welchem Priester herangebildet werden sollen, die sich eigens der Mission unter den Negern widmen wollen; die Anstalt wurde mit 39 Zöglingen, darunter auch einigen Negern, eröffnet.

Süd-Amerika. Ecuador. Einer der Dominicaner-Missionäre, die unter den wilden Indianern in den Gebirgen Central-Ecuadors arbeiten, hat jüngst seine Missionsreise bis zu dem weitest entfernten Stamme der Cunarays ausgedehnt, welche ihre Wohnsitze an beiden Ufern des gleichnamigen Flusses bis zum Liquino haben, hat 50 Kinder getauft und den Erwachsenen die hl. Sacramente gespendet.

Der Missionär zeichnet in der Schilderung dieser Reise ein Lebensbild des greisen Häuptlinges (Kaziken) dieses Stammes und spricht offen seine Ueberzeugung aus, dass der Achtung gebietende Charakter dieses Mannes, sein wahrhaft heiligmäßiges Leben und Wirken zur Erhaltung und Uebung des heiligen Glaubens unter seinen Stammesgenossen, zur Sicherung der christlichen Sitte und zur Bekehrung der Heiden in der Umgebung mehr beitrage, als das Wirken der Missionäre selbst, welche wegen zu geringer Anzahl und allzuweiter Entfernung nur selten und dann nur für kurze Zeit, in diese schwer zugänglichen Gestade kommen können.

Bolivia. Die Franciscaner, welche vor einem Jahre die Arbeit unter den Guarayos-Indianern übernahmen, haben nun die innere Gliederung ihrer Mission geordnet und führen dieselbe in einer Weise durch, dass man davon den Eindruck bekommt: Man hat das Richtige getroffen und gut angefangen; geht es so vorwärts, wie die ersten Erfolge zeigen, so wird es recht und gut werden.

Von der Station Tarata aus wurden 4 Reductionen gegründet: Yotau, Ascension, Urubicha und Yaguaru. Als Oberhaupt derselben ist ein Missionspräfect gesetzt, vom hl. Stuhle mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet, der von den einzelnen Missionären, welche die geistliche und zeitliche Verwaltung ihrer Reduction in ihrer Hand vereinigen, von Zeit zu Zeit Rechenschaft fordert. Die 6 Missionäre haben zur Herhaltung des beständigen Verkehres mit den Familien und zur Herhaltung der Ordnung ihre Mithelfer aus den Indianern selbst, deren Jeder seinen bestimmten Wirkungskreis angewiesen erhält und darüber dem Missionär verantwortlich ist. Diese Aemter und deren Träger werden von den Leuten hoch in Ehren gehalten und so ergibt sich unvermerkt ein wohlgeordnetes Gemeinwesen. Jede Mission hat auch die nöthigen Lehrer und Lehrerinnen.

Argentinien. Die Propaganda in Rom hat zwei Priester aus dem Missionshause Steyl in Holland, die hochw. PP. Heinrich Becher und Hermann Löcken mit den nöthigen Vollmachten und Empfehlungsbriefen dahin geschickt und mit der Aufgabe betraut, die geistliche Obsorge für die deutschen Colonisten in Argentinien zu übernehmen, unter denen die religiösen und sittlichen Verhältnisse sehr im Argen liegen.

Die Sendung dieser Priester in ein Land, wohin sich neuerer Zeit ein Strom deutscher Auswanderer wendet, ist wirklich eine zeitgemäße That. Möge es noch bald genug sein, die armen Leute vor dem zu bewahren,

was vor ihnen sovielen Tausenden von Auswanderern geschehen ist, dass sie wegen Mangels jeder Gelegenheit zur Uebung ihres Glaubens dem Unglauben oder dem Abfalle zu dem Sectenwesen massenhaft zugetrieben wurden.

IV. Australien und Oceanien.

Carolinen-Inseln. Im Auftrage des hl. Vaters und unter werkthätiger Unterstützung der spanischen Regierung haben 12 Kapuziner-Missionäre im Jahre 1886 sich dahin begeben und in Yap ihre Central-Station gegründet. Von dort aus haben sie sich unter die verschiedenen Stämme vertheilt. Das arme Volk, das sich seine nothdürftige Kleidung aus Gräsern und Blättern anfertigt und nichts kennt, als Jagd und Fischfang, nahm die Glaubensboten mit Freuden auf und zeigt sich sehr empfänglich für die Lehren des Heiles, sowie auch für die praktischen Anleitungen zur Bebauung des Bodens, der von Fruchtbarkeit strotzt.

Fidji-Inseln. Der Missionär P. Gallais aus der Maristen-Congregation hat eine dreiwöchentliche mühevolle Reise in der Umgebung der Bucht von Natewa gemacht, um die in 42 Dörfern verstreuten Katholiken in Gemeinden zu vereinigen. Es ist dieses wider Erwarten gut gelungen, und er will nun, soweit die vorhandenen Mittel reichen, in den größeren Ortschaften Schulen eröffnen zur größten Freude der Katholiken, welche schon allerorts um Aufnahme ihrer Kinder sich bewerben. Der gute Missionär hat bei dieser Reise eine Todesgefahr durchgemacht, deren Schilderung in den Freiburger „Kathol. Missionen" völlig den Eindruck eines Wunders macht, dass die wesentlichen Punkte der Erzählung auch hier Platz finden sollen:

In einem Dörfchen an der Spitze von Rambulan, wo die Barke Mikaele vor einem schrecklichen Sturme hatte anlegen müssen, hatte der Missionär und seine Begleiter Zuflucht gefunden. Als er sich eben in Mitte der gastfreundlichen Leute zu Tische setzen wollte, kam ein Bote mit der Nachricht, in dem 20 Km. entfernten Dorfe Saliot liege ein Mann im Sterben, der flehentlich nach einem Priester verlange. Da wagte sich der eifrige Priester in einer von einem kräftigen Ruderer geführten Piroque auf die vom Sturme gepeitschten Wogen. Das kleine Fahrzeug ward nach kurzer Zeit von der Windsbraut in das offene Meer hinausgerissen und von einer Sturzwelle zum Sinken gebracht. Der junge Begleiter, der eine losgerissene Schiffsplanke erhascht hatte, fasste noch rechtzeitig den schon untersinkenden Priester und zog ihn an sich, band ihn, als dessen Kräfte nicht mehr aushielten, sich festzuhalten, mit einem Stücke der mühsam abgestreiften Soutane auf die Planke, die er selbst schwimmend vorwärtszog. Von Haifischen umgeben trieben sie so mehrere Stunden in der finstern Nacht dahin. Eine entgegengesetzte Strömung erfasste endlich die Schiffbrüchigen und warf sie gegen ein Küstenriff, von wo sie das Land erklimmen konnten. Fast nackt und frierend, die Füße zerfleischt von den spitzen Felsen und Muschelsplittern, wanderten sie vorwärts und kamen richtig gegen 5 Uhr morgens nach Saliot, wo der zu Tode erschöpfte Missionär noch seines Amtes waltete. Die Freude der Insulaner über diese wunderbare Rettung äußerte sich in rührendster Weise, ebenso in der Hauptstation Wai-Levu, wohin der Priester zur Erholung gebracht wurde. Dahin kamen die Neubekehrten von Natewa in drei Fahrzeugen, um ihre Freude und

Bewunderung über seinen Pflichteifer zu bezeugen, womit er sein Leben auf das Spiel gesetzt hatte, um einem Sterbenden zu Hilfe zu eilen; sie wurden nicht müde, dieses immer wieder hervorzuheben und auf den Gegensatz hinzuweisen, den sie an den Wesleyanischen Predigern gesehen hatten, die nur, wie sie sagten, alle Jahre einmal zu ihnen kämen, um ihnen ihre etlichen Schillinge abzunehmen.

V. Europa.

Unsere alte Welt hat immerhin genug Gebiete, in welchen eigentliche Missionsarbeit geleistet werden muss, welche mit ähnlichen, ja in mancher Hinsicht größeren, Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als es in anderen Welttheilen der Fall ist. Deshalb konnte und musste auch in den bisherigen Berichten jedesmal Einzelnes darüber erwähnt werden. Es ist ein seltenes Zutreffen, dass seit Erscheinen des letzten Berichtes keine besonders wichtigen Meldungen aus den europaischen Missionen zur Verfügung standen. Dafür aber ist Manches zu verzeichnen, was Bezug hat auf die anderweitige Missionsthätigkeit, was nämlich Europa leistet in Unterstützung der Missionen aller Welttheile und in Heranbildung des nöthigen Nachwuchses für alle Missionsgebiete, z. B.:

Der St. Bonifacius-Verein bringt im letzten Rechenschaftsberichte (September 1889) eine summarische Zusammenstellung der Gesammt-Einnahmen in den beiden letzten Triennien 1883—1888; woraus sich die erfreuliche Thatsache ergibt, dass das letzte Triennium mit einer Gesammt-Einnahme von 3,120.171 Mark, das vorausgegangene Triennium übertreffe und zwar um 886.139 Mark.

Oesterreich. Der Bau des neuen Missionshauses St. Gabriel, (Pfarre Maria-Enzersdorf bei Wien) ist vollendet, und hat anfangs October das Studienjahr für die aus Steyl dahin verlegten philosophischen Curse und Studierende der oberen Latein-Classen, im Ganzen 48 Zöglinge, begonnen.

Bayern. Der unermüdlich thätige Vorstand der Benedictiner-Congregation in St. Ottilien, P. Amrhein, hat bei Berndorf in Bayern ein zu diesem Zwecke angekauftes Herrschaftshaus eingerichtet, dass darin Ordensschwestern den Krankendienst, Waisenpflege und Unterricht unter gehöriger Anleitung üben, um für die gleichartigen Werke christlicher Liebe in den ost- und westafrikanischen Colonien des deutschen Reiches sich praktisch auszubilden.

P. Fleschütz, der Ordensobere der Mission Pugu, der seit Zerstörung dieser Station nach St. Ottilien zurückgekehrt ist, wohin auch die überlebenden Mitglieder und die glücklich befreiten Gefangenen zur Erholung nachgekommen sind, ist seit 8. November mit 3 Ordensbrüdern schon wieder auf der Reise nach seiner Mission in Ost-Afrika.

Constantinopel. In Pera haben die französischen Kapuziner ein neues Priester-Seminar eröffnet, worin Cleriker aus allen orientalischen Diöcesen rit. lat., die noch keine eigenen Seminarien besitzen, Aufnahme finden sollen. Auch ein Knaben-Seminar mit 40 Zöglingen ist in dem geräumigen Gebäude untergebracht.

Paris. Aus dem Seminare der Gesellschaft für die auswärtigen Missionen giengen im abgelaufenen Jahre 8 Missionspriester auf ihre angewiesenen Posten in Ost-Asien und zwar nach Birma, Tongking, Kwangtong, Nord-Cochinchina, Ostindien und Corea, 1 Priester aus der Diöcese Münster nach Kambodscha.

Nach dem Jahres-Ausweise des Werkes der Glaubens-Verbreitung beliefen sich die Einnahmen im Vereinsjahre 1888/89 auf 2,544.857 fl. ö. W. Zu dieser Summe hat Europa allein 2,390.288 fl. geliefert; nach Ländern geordnet tritt wieder Frankreich an erster Stelle hervor mit 1,631.918 fl.

Nach Allem, was in Frankreich vorgeht, ist es um so auffallender und erfreulicher, dass trotzdem jedes Jahr dessen Leistungen die aller übrigen Länder überflügeln. Unleugbar liegt noch ein völlig unzerstörbarer Kern in dem Volke, der allen Stürmen zum Trotze immer wieder frische Triebe katholischen Glaubenseifers emporwachsen lässt.

Ein herrliches Beilspiel hiezu brachte das jüngst erschienene Heft der Freiburger „Katholische Missionen", welches von einem Manne erzählt, namens Felix Longueville, einem einfachen Gewürzkrämer in Romans (Dep. Drome), welcher sich zur Lebensaufgabe gesetzt hatte, allen Geschäftsgewinn und alle Ersparnisse dem Werke der Glaubens-Verbreitung Jahr für Jahr zur Verfügung zu stellen, indem er selbst darbte und zuletzt, wie er es ausdrücklich verlangt hatte, als Armer im Spitale von Romans nach kurzer Krankheit starb. Derselbe hatte seit dem Jahre 1859 bis zu seinem Tode, 7. Aug. 1889, die Gesammtsumme von 116.000 Francs zu diesem Werke gespendet. Die letzten Jahre, seit er sein Geschäft wegen Altersschwäche aufgegeben hatte, hat er noch Beiträge für denselben Zweck zusammengebettelt. Für solche Männer ist Menschenlob ein allzu armseliges Ding!

Die Verwendung obiger Summe geschah für die Missionen aller Welttheile. Am reichlichsten wurde Asien bedacht mit 1,138.839 fl., nach Afrika flossen 496.104 fl., Amerika erhielt 213.445 fl., Australien 218.221 fl.; für die Missionen in Europa wurden 323.584 fl verwendet.

Der St. Ottilien-Missionskalender, der neben eingehender Schilderung aus den Martertagen von Pugu einen sehr umfassenden Rundgang durch alle Missions-Gebiete bringt, enthält auch ein Verzeichnis sämmtlicher religiöser Genossenschaften, die in den katholischen Missionen thätig sind, mit genauer Angabe des Gründungsjahres, der General-Oberen und der betreffenden Missionsgebiete.

Aus diesem Verzeichnisse mögen folgende Angaben hier noch Platz finden:

Das am weitesten zurückreichende Gründungsjahr haben die Basilianer aufzuweisen (363); diesen folgen die Benedictiner (520), die Karthäuser (1086) die Trappisten (1098); die größte Anzahl dieser Genossenschaften ist aus unserem Jahrhunderte, die jüngste ist die Steyler Missions-Genossenschaft vom göttlichen Worte (1875).

Glückseliges Neujahr! Bringe reichen Segen allen Arbeiten auf Gottes Hirtenfelde, glückliche Erfolge den katholischen Missionen!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Eine Ansprache an französische Arbeiter. Das Reform-Programm. Aussichten für 1890. Kritik der Streiks. Reminiscenz aus Schillers Tell. Die Entthronung des Kaisers von Brasilien. Der vorhergehende Culturkampf. Nemesis der Geschichte. Das sociale Königthum. Aliis inserviendo consumor. Neue Republiken in Sicht. Für einen König gibt es kein Fegefeuer. Die Politik der romanischen Staaten Europas. Die Sacristei der Kirche Minerva in Rom. Der 20. September. Des Königs Telegramm. Unser Heiland ein Revolutionär. Der Trost bei den neuen Expropriationen. Die Consequenz in Frankreich. Neue Culturkampfstücklein. Lage der Kirche in Bayern. Die Schneidigen in Ungarn. Excellenz Lutz als Canonist. Die Vorrechte der Protestanten. Der älteste Zopf. Was das Recht sagt. Die Placet-Debatte. Bayerische Männer. Prinzregent und Volk. Wahlaussichten. Katholische Studenten. Unsere Krankheit. Podragga. Die Neuhussiten. Msgr. Knab. Zwei Landtagsbilder verglichen miteinander. Mit und ohne Volk. Lichtbild aus der Schweiz und Amerika).

Sonntag den 20. October dieses Jahres standen zweitausend Arbeiter aus Frankreich als erster Theil eines mit Begeisterung arrangierten und durchgeführten Arbeiter-Wallfahrtszuges vor dem Vater der Christenheit. Der Cardinal Langénieux und der bekannte Arbeiter-Vater Leo Harmel waren die Führer. Auf die Ansprache des Erstgenannten sagte der hl. Vater in einer längeren, höchst beachtenswerten Entgegnung unter Anderem: „Seid willkommen! Die Huldigung, welche Ihr in diesem Augenblicke dem Oberhaupte der katholischen Religion darbringet, offenbart Euere innersten Gedanken. Ihr habt begriffen — und zwar ist es sowohl das Herz als auch der Verstand, welche Euch dies gelehrt haben — Ihr habt begriffen, dass Ihr inmitten der unaufhörlichen Mühsale und Beschwerden hienieden nur in der Religion Trost und Stärke finden könnet. Und in der That, die Religion allein wird Euere Herzen den unsterblichen Hoffnungen zugänglich machen; sie allein wird Eure Arbeit adeln, indem sie dieselbe zur Höhe menschlicher Würde und Freiheit erhebt. Ihr könnt daher nicht klüger und weiser handeln, als indem Ihr in Euren gegenwärtigen und künftigen Geschicken der Religion vertraut".

Nach einem historischen Excurse in die Zeit des Heidenthumes mit seiner Sclaverei und in die Periode des lebendigen Christenthumes, in welcher die Charitas in Verbindung mit der organisirten Gesellschaft die äußersten Folgen der unausweichlichen Ungleichheit menschlicher Verhältnisse sanierte, fuhr er fort: „Was wir verlangen, das ist, dass man dieses Gebäude aufs Neue befestige durch die Rückkehr zu den Lehren und zu dem Geiste des Christenthums; dass man, wenigstens dem Wesen nach, in ihren mannigfachen wohlthätigen Eigenschaften und unter Formen, wie sie die neuen Zeitverhältnisse nothwendig erscheinen lassen, jene Körperschaften der Künste und Gewerbe wieder aufleben lasse, welche einst, durchdrungen vom christlichen Geiste und geleitet von

der mütterlichen Sorgfalt der Kirche, für die materiellen und religiösen Bedürfnisse der Arbeiter Sorge trugen, ihnen die Arbeit erleichterten, ihre Ersparnisse und wirtschaftlichen Einrichtungen überwachten, ihre Rechte schützten und ihre rechtmäßigen Forderungen in gewünschter Weise unterstützten".

Zum Schlusse griff der erhabene Redner unmittelbar ins praktische Leben und sprach das sociale Programm der Kirche wie aller kathol. Social-Politiker mit den Worten aus: „Den Machthabern obliegt es, sich vor Allem von der Wahrheit durchdringen zu lassen, dass zur Beschwörung der die Gesellschaft bedrohenden Gefahren weder menschliche Gesetze, noch die Maßnahmen der Richter, noch auch die Waffen der Soldaten hinreichen; was mehr wert ist als dies Alles, ja was als unentbehrlich erkannt werden muss, das ist, dass man der Kirche die Freiheit lasse, in den Seelen wieder die göttlichen Gebote wachzurufen und auf alle Classen der Gesellschaft heilsamen Einfluß zu nehmen; dass man mittelst weiser und billiger Gesetze und Einrichtungen die Interessen der arbeitenden Classen wahre, das jugendliche Alter, die Schwäche und ganz speciell die häusliche Aufgabe der Frau, sowie das Recht und die Pflicht der Sonntagsruhe schütze und auf diese Weise Sorge trage für die Reinheit der Sitten und die Gewohnheiten eines geregelten christlichen Lebens sowohl der Familien wie auch der einzelnen Menschen. Das öffentliche Wohl nicht minder wie die Gerechtigkeit und das Naturgesetz verlangen, dass es so sei".

Zum Programme selbst habe ich nicht das Mindeste hinzuzufügen: wo der Meister redet, schweigt der Schüler. Als Chronist jedoch und Publicist, der auf die Zeichen der Zeit zu achten hat und aufschreiben und zur Beachtung den Zeitgenossen vorlegen muss, was nicht vergessen und nicht übersehen werden darf, mache ich auf zwei Punkte aufmerksam und hebe sie umsomehr hervor, als sie den rothen Faden bilden werden, der die ganzen diesmaligen Zeitläufe durchziehen soll.

Leo XIII. spricht von einer Reform, von einer Wiederherstellung durch der Zeiten Ungunst verdorbener Einrichtungen, aber in einer Form, wie sie die neuen Zeitverhältnisse nothwendig erscheinen lassen. Als Erstes und Nothwendiges dieser und jeder Reform erkennt er die Freiheit der Kirche.

Ich will weder entscheiden, welches dieser Petita den ersten Rang einnehme, noch könnte ich es oder dürfte ich es, da das Oberhaupt der Kirche selbst keinen Unterschied gemacht hat, beide als unerläßlich erklärt hat. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass es höchste Zeit sei auf social-politischem wie religiös-politischem Gebiete Hand ans Werk der Reform zu legen. Auf beiden wird die Finsternis immer dichter, kündigen sich unmittelbar bevorstehende

Krisen immer energischer und dringender an. Bereits spricht man mit aller wünschenswerten Deutlichkeit von einer weitausgedehnten Arbeitseinstellung im Jahre 1890, gesteht es ein, dass die wandernden Streiks des abgelaufenen Jahres nur Mobilisierungs-Manöver waren, wie es Einsichtige unmittelbar nach den Ereignissen auch erkannt haben und ich es gleichfalls ausdrücklich in mehreren Artikeln ausgesprochen habe. Partieller Streiks ist man Herr geworden, leider mit Hilfe der bewaffneten Macht nur, die wahrlich das ungeeignetste Mittel zur Pacifierung der eigenen Staatsunterthanen ist. Was wird es sein, wenn im Nord und Süd, Ost und West die trüben Scenen von Steyr und Kladno und Trifail, Leoben und Voitsberg sich abspielen sollten!

Man wolle mich nicht missverstehen. Die Streiks als solche tadle ich so wenig als sie irgend ein Menschenfreund tadeln kann. Sie sind die Nothwehr der Schwachen, das Sicherheitsventil im Kampfe gegen die Uebermacht des Capitals. Ich halte es mit Minister Bötticher von Preußen, der kürzlich zu Arbeitern gesagt: Streiket wo es vernünftig ist, aber nicht, wo ihr unberechtigte Forderungen erhebt und eure wirtschaftliche Existenz selber zerrüttet!

Allein ich füge an: Ich fürchte die Streiks, denn aus denselben kann eine nicht zu löschende Flamme aufschlagen, die das alternde, morschgewordene Dach unserer lange schon nicht reformiert gewordenen europäischen Staatenordnung in Brand setzen kann.

Dieser Brand wird um so gefährlicher sein, als man heute fast mit Schillers Tell sagen und ausrufen möchte: „Wanken auch die Berge selbst? Es steht nichts fest auf Erden".

Ein Kaiserreich, der einzige monarchische Staat Amerikas, ist von der Erde verschwunden in einer Art und Weise, die lebhaft an die Scene erinnert, in welcher der Jude Cremieux zu einem französischen Könige mit unübertrefflicher Ironie sagen konnte: Sohn des hl. Ludwig montez vous au fiacre! Steigen Sie in den Wagen und verlassen Sie das Land!

In Brasilien erschien eines Tages, es war der 15. Nov., der General Fonseca vor dem Kaiser Pedro II. und meldete ihm, dass die Nation seiner nicht mehr bedürfe, dass ein neuer Staat, die Republik der vereinigten Staaten Brasiliens, an die Stelle des Kaiserreiches getreten sei. Zugleich wurde der Kaiser eingeladen mit seiner Familie das Schiff zu besteigen und das Land zu verlassen. Zwei Millionen Dollars soll man ihm zugleich als Entschädigung für die zurückgelassenen Besitzthümer eingehändiget haben.

Ich habe hier natürlich keinen Grund für oder wider Dom Pedro Partei zu ergreifen. Er ist durch eine Revolution zum Throne und vom Throne gelangt. Ich habe auch über seine guten oder schlechten Eigenschaften nicht zu richten. Man sagt, dass die Freimaurer ihn

gestürzt hätten, weil seine Tochter Isabella, die Frau des orleanistischen Prinzen Gaston, die letztlich vom hl. Vater die goldene Rose empfangen hat, zu klerikal gesinnt gewesen und offene Vorliebe für Jesuiten und andere Ordensleute gezeigt habe. Ich kann auch das nicht auf die Wahrheit prüfen. Mir ist nur Eines vollständig klar, dass Brasilien in dem letzten Jahrzehnte auch seinen Culturkampf gehabt hat, dass Bischöfe vor Gericht kamen und Ordensleute ausgewiesen wurden. Die Liebe des Hofes zu Clerus und Religion scheint die nicht so seltene eigennützige gewesen zu sein, welche beide sich unterordnen und für die eigenen Zwecke dienstbar machen wollte. Anders bliebe es mir unklar, wie man gerade gute, eifrige Bischöfe vor Gericht bringen konnte. Nun und unter solchen Umständen kommt früher oder später die Nemesis der Geschichte.

Der hl. Vater hat die Freiheit der Kirche als vorzügliches Moment der Reformthätigkeit hervorgehoben. Dieses lässt sich nicht durch Widmung von gestickten Messkleidern ꝛc. ersetzen. Ebenso, ich berufe mich auf eine diesbezüglich unbestritten competente Autorität, Baron Karl Vogelsang, steht nur das sociale Königthum, d. h. das sich auf die Massen des Volkes stützende, das Allgemeinwohl eben dieser Massen befördernde auf fester Grundlage. In Brasilien steht es jedoch mit dem vernachlässigten Volke außerordentlich schlimm. Es ist keine Ordnung im Lande, keine Erziehung des Volkes. Die Sclaven hat man freigegeben, sonst aber es nicht erreicht, dass es dem Brasilianer wohl werde im Vaterlande.

Ein deutsches Fürstengeschlecht hat einst die Devise geführt: Aliis inverviendo consumor. Ich verzehre mich, indem ich Anderen zu nützen pflichtgemäß bestrebt bin. Dom Pedro ist in Europa. Er wird persönlich am Verluste seines Thrones nicht schwer tragen, er ist ein Greis. Für uns viel wichtiger ist die hinreichend beglaubigte Nachricht, dass in den romanischen Ländern Spanien und Portugal eine republikanische Partei sehr ernstlich an der Arbeit ist, zu den zwei europäischen Republiken eine dritte oder vierte zu gesellen. Ob es gelingen wird, weiss ich nicht. Nur das ist mir wieder ganz klar, dass es in dem Falle Aussicht zu gelingen hat, wenn das vom Papste formulierte Programm nicht durchgeführt ist oder schleunigst in Angriff genommen wird.

Es muss eine sociale Reform — in Formen, die den neuen Zeitverhältnissen angepaßt sind, — Rettung und Hilfe den Massen des Volkes bringen, den nie zu vermeidenden einzelnen Unglücklichen und Elenden wird dann die Charitas vollständig genügend beispringen können; es muss ferner der Kirche die Freiheit gegeben werden. So sagte der Papst. Und wenn er auch nicht gerade ex cathedra lehren wollte, so sind die ausgesprochenen Sätze doch so der Ausdruck der stets festgehaltenen christlichen Anschauung, dass das auch gar nicht nothwendig war.

Wie es aber mit den zwei Petita auf der pyrenäischen Halbinsel steht, kann man beiläufig aus Geschehnissen der letzten Tage abnehmen. Als nach dem Tode des Königs Louis von Portugal der Patriarch und Bischof von Lissabon, der die Trauerrede hielt, zum Gebete für die arme Seele des Verstorbenen aufforderte, da sie desselben im Fegefeuer bedürftig sein könnte, da fehlte nicht viel, dass ein Sturm über das Haupt desselben gekommen wäre. Was byzantinistisch in Portugal fühlte und dachte, das schrie über Majestätsbeleidigung. Und die Juden anderer Länder, nicht zuletzt unsere österreichischen, stimmten verständnisvoll ein: Jeder König müsse schnellstens in den Himmel versetzt werden.

Natürlich ist das reine Heuchelei, stimmen die Gedanken mit den Worten nicht überein. Allein je Unsinnigeres und Lächerlicheres man der Kirche zumuthet, je mehr man den unter Staatsdruck schmachtenden Clerus zwingen kann, sich als unfreien Diener des Herrschers zu zeigen, desto sicherer verliert Religion und Kirche den Boden im Volke. Nun und desto sicherer kann man auch einst vereinigte Staaten der pyrenäischen Halbinsel erwarten. Es ist alles klar an der Sache, nichts unklar als die habituelle Selbsttäuschung Solcher, die es eigentlich angeht, die ohne die zwei Petita des päpstlichen Reformprogrammes über die Schwierigkeiten der Zeit hinwegkommen zu können hoffen.

In zwei romanischen Staaten Europas, Italien und Frankreich, ist man, d. h. die eben herrschende Partei, nicht im Entferntesten geneigt, sich diesbezüglich belehren zu lassen. Man regiert dort mit Hilfe und zugunsten der Plutokratie. Man wollte selbstverständlich auch die Kirche und den Clerus unterjochen. Da letzterer einmüthig Widerstand leistete, so kam es zum Kriege, wenn man die Unterdrückungs-Maßregeln gegen wehrlose, nur durch Dulden und Ertragen ihre Opposition ausdrückende Cleriker so nennen will. Es wird manch Schaden der Kirche zugefügt. Indessen ist der Schaden zunächst ein materieller. Die bedrängte Kirche findet noch ein Volk, dem sie die Heilswahrheiten predigen kann, sie hat noch Gläubige und hat sichere Aussicht, noch mehr solche zu finden, wenn einst eine social-politische Katastrophe mit den jetzt herrschenden, nicht nach des Papstes Worten reformierenden Classen aufgeräumt haben sollte.

Ich möchte fast den Satz aussprechen: Gott sei Dank, dass das gegenwärtige Regime der romanischen Staaten aus seiner Kirchenfeindlichkeit kein Hehl macht. Es ist jetzt zwar nicht jedermann klar, dass die kirchenfeindlichen Acte dort nur Ausflucht*smittel*, nur Ableitungs*mittel* für die Unzufriedenheit des Volkes sein sollen, dem man die wirkliche Befriedigung entweder nicht verschaffen kann oder will, weil man da auch Opfer bringen müßte. Wenn irgendwo, erfüllen sich da die Worte aus dem Prologe des Faust:

Ich sage euch, gebt nur mehr und immer mehr,
So könnt ihr euch vom Ziele nicht verirren.
Sucht nur die Menschen zu verwirren,
Sie zu befriedigen ist schwer.

So fährt Crispi, auf den erst kürzlich in Neapel ein Attentat eines social Unglücklichen gemacht wurde, ruhig fort, Kirchen und Klöster einzuziehen und für andere Zwecke zu gebrauchen. So hat er erst kürzlich die schöne Sacristei der berühmten Minervakirche einfach in ein Postbureau umgewandelt und die kunstvoll geschnitzten Schränke für die Acten-Fascikel bestimmt. Es ist das natürlich nichts Neues. Auch in anderen katholischen Staaten hat man Tausende und Abertausende kirchlicher Gebäude einfach annectiert und sie für sehr weltliche Zwecke verwendet. Man beruft sich auf das dominium altum, das Allgemeinwohl, und verletzt dabei das Recht, eine Verletzung, die dem Allgemeinwohl nie dienlich sein kann, wohl aber angezogen werden wird, wenn einst die herrschende Partei als dem Gemeinwohl schädlich erklärt werden wird.

Zwischen Königthum und Papstthum herrscht in Italien natürlich immer Krieg. Derselbe wird auch nicht früher ein Ende nehmen, bis dem Rechte des hl. Vaters in irgend einer Weise Rechnung getragen wird. Vorläufig scheint die Regierung entschlossen, auch nicht im Geringsten nachzugeben. Am 20. September fanden in Rom wie alljährlich Demonstrationen zugunsten der angeblichen Befreiung von der Priesterherrschaft statt. Dieselben waren offenbar im Geschmacke des Königs, denn er telegraphierte an die Demonstranten folgende Zustimmungs-Kundgebung: „Mit warmer Empfindung tausche ich an dem heutigen unvergeßlichen Jahrestage den Gruß aus, welchen mir die Stadt Rom entbietet. Das Vertrauen auf die Einigkeit der Italiener behufs Vollendung unserer Wiedergeburt und mehr noch für den Tag der Gefahr, welches Sie im Namen der Hauptstadt Italiens ausdrücken, ist für mich bereits unerschütterliche Gewißheit. Es gibt heute keinerlei Gefahren für unsere Einheit; gäbe es deren aber, so würden alle Italiener streng ihre Schuldigkeit thun, denn in loyalen Herzen können solchenfalls keine Partei-Unterschiede bestehen. Mit beharrlicher Thätigkeit, mit Vertrauen auf die volle Unabhängigkeit aller Rechtschaffenen und mit mannhafter Erziehung der Jugend werden wir die Schwierigkeiten des Augenblickes, welcher Art sie auch immer sein mögen, glücklich überwinden. Möge uns in dieser Absicht das Andenken an die Tugenden eines ausgezeichneten Patrioten zu Hilfe kommen, dessen kürzlich erfolgten Verlust Italien zu beweinen hat (Evviva Cairoli!); möge uns angesichts des ärgerniserregenden, feigen Anschlages auf das Oberhaupt der Regierung das Beispiel von Muth und Selbstentäußerung trösten, welches dieses neuerdings durch umso eifrigere Wiederaufnahme seiner hohen Amtspflichten

gibt (einige Rufe: Evviva Crispi!); möge uns vor Allem die heilige Liebe zum Vaterlande, die auf jedes edle Gemüth in den Mühen, Schmerzen und Gefahren ihren heilsamen Einfluss übt, einigen und schützen. Rom, das in seiner Geschichte so glorreiche Erinnerungen hat, wird sich jederzeit seines großen Namens würdig erweisen." (Beifall).

Ein neues sacrilegisches Aergernis wurde zur Charakterisierung der Endziele des Regimes Crispi aus Rom am 16. Nov. mit folgenden Worten gemeldet: „Die Gründung eines ‚Circolo Republicano Revolutionario Gesù Cristo', welcher zum Zwecke haben soll, die humanitären Ideen der Revolutionäre Christus (?!?), Giordano Bruno, Mazzini und Garibaldi der Jugend einzupflanzen, wurde behördlich genehmigt. (!!) Man sieht: Ein neuer Schimpf auf den göttlichen Erlöser. Aber das wird allmälig begreiflich in einem Staate, wo Alles, was gethan und unterlassen wird, auf die Verfolgung des Christenthums hinausläuft. Weniger begreiflich ist die Autorität eines Königs, der sich Solches, wie das Vorstehende, bieten lässt".

Wenn die Sache nicht so außerordentlich gefährlich wäre, könnte man fast versucht sein, ihr nicht allen Humor abzusprechen. Ja gründet nur recht viele revolutionäre Circoli, die Ernte wird euch stumpfe Zähne machen.

Nur ganz summarisch sei angeführt, dass die Regierung eine Verfassungsänderung plant, natürlich zu Ungunsten der Kirche, dass die Verweltlichung der Wohlthätigkeits-Anstalten einen Schritt um den andern vorwärts macht. Statt zu reformieren, statt dem in Italien besonders bedrückten niederen Volke zu helfen, verschlingt man also die aus alter Zeit stammenden Hilfsmittel gegen die äußerste akute Noth! Die Nemesis der Geschichte wird auf sich nicht warten lassen und wenn sie warten lässt, wird sie mit umso größerer elementarer Gewalt einst niederfallen. Wir Katholiken können diesbezüglich ruhig zusehen. Die Verfolgung unserer Kirche wird nach der Katastrophe wenigstens den Beweis liefern, dass wir nicht — betheiligt waren.

Diese gemischte Freude fühlen wir auch angesichts der traurigen Ereignisse in Frankreich. Die Regierung dieses Landes ist nichts als der Büttelträger des Judenliberalismus. Sie führt die Geschäfte des Groß-Capitals, dessen Vertreter nicht näher bezeichnet zu werden brauchen. Da bei den letzten Wahlen der Clerus seiner Volksfreundlichkeit zugleich sowie dem Bewusstsein seiner engeren religiösen Pflichten Ausdruck gab, so brach über ihn jene Verfolgung herein, welche die seinerzeitige Verirrung des sich-in-die Staatsknechtschaftsbegebens so leicht macht, nämlich die Entziehung des Gehaltes. Der Clerus — natürlich nicht der gesammte — sonnte sich einst in der Hofgunst, ließ sich die Umwandlung in Staatsbeamte, welche mit einem

Theile des confiscierten oder verstaatlichten Kirchengutes bezahlt wurden, mehr oder weniger ruhig gefallen. Man nannte oder betrachtete dieses selbstmörderische Vorgehen als loyal, während es byzantinistisch war, national-patriotisch, während es gallikanisch und die Freiheit der Weltkirche preisgebend war. Nun heute muss man durch ein Martyrium die Scharten auswetzen, wie das Nationale und Staatskirchler anderer Länder gleichfalls noch werden thun müssen.

Es entgeht mir selbstverständlich, wie viele französische Priester ihres Einkommens beraubt worden sind; viele hunderte, vielleicht noch mehr, müssen es zweifelsohne sein. Wie es bei diesen Dingen manchmal kleinlich zugeht, möge folgender Vorfall beweisen, in welchem es sich nur um Gehaltserhöhung gehandelt hat. Die Entziehung des gesammten Gehaltes geht natürlich viel einfacher vor sich. Irgend ein durchgefallener liberaler Candidat erklärt, dass sein Unglück oder Unfall durch Agitation des Clerus verschuldet worden sei und der Präfect dictiert: Einstellung des Gehaltes. Da gibt es keine Verhandlung, keine Rechtsprechung. Recht ist Alles, wenn es gegen den Clerus geschieht.

Der Abbe Laffitte aber, der in Serres-Gaston (Diöcese Aire-sur-l'Adour) als Hilfsgeistlicher angestellt ist, bewarb sich um eine Erhöhung des Gehaltes, auf welche er einen Anspruch zu haben glaubte, da er auch außer seiner Verpflichtung eine wichtige Filiale pastorierte. Der republikanische Deputierte des Bezirkes, Herr Sourigues, schrieb, nachdem er überdies zuerst das beistimmende Gutachten des republikanischen Cantonalcomités eingeholt, einen Empfehlungsbrief an den Staatsrath Dumay, den Sectionschef für Cultusangelegenheiten im Ministerium, erhielt aber von dem Genannten den Bescheid, der für die Gehaltserhöhung von 100 Fr. empfohlene Priester, „weise nicht die Bedingungen auf, die erforderlich sind, um eine Gunst vom Staate zu erlangen". Demselben sei vom 1. Februar bis 1. April 1886 wegen seiner Haltung während der Wahlen 1885 als Hilfsgeistlicher in Audon sein Gehalt gesperrt worden, trotzdem „habe er sich seit dieser Zeit nicht merklich gebessert (!!!)". Ja, es sei sogar heuer beim Bischof von Air durch den Präfecten eingeschritten worden, den betreffenden Geistlichen zu versetzen. „Ihre hohe Verwendung", so schließt der Brief des Sectionschefs, „berechtigt mich zu vermuthen, dass Herr Laffitte heute zur Einsicht kommt; ich konnte aber nichts thun, als den Befehl zu ertheilen, die Verhandlungen, deren Gegenstand er war, vorläufig zu suspendieren, um ihm Zeit zu lassen, seine Aufführung entschieden zu ändern und so das Wohlwollen der Verwaltung zu verdienen". Da bleibt Einem, sagt das „Vtld." treffend, nur der Zweifel übrig, ob das Hohn oder maßlose Impertinenz sei. Jedenfalls verstünden es die Herren Republikaner, den crassesten Byzantinismus zu cultivieren, wenn sie bereitwillige Subjecte dazu fänden.

Noch interessanter ist es, wie die Regierung die Beamten straft, wenn jene aus Ehrgefühl den Culturkampf nicht mitmachen wollen. So hatte der Justizminister Thévenet die Präfecten und Staatsanwalte aufgefordert, ihm nach den Wahlen einen Bericht über die Haltung der Mitglieder des Clerus einzusenden. Auch an den Staatsanwalt von Clermont (Oise), H. Bilard, war diese Aufforderung ergangen. Dieser aber schrieb unterm 20. October Folgendes an den Minister: „Ich bin, Ihren Weisungen zufolge, aufgefordert worden, über die von den Mitgliedern des Clerus in meinem Bezirke während der Wahlen beobachtete Haltung zu berichten. Ich beehre mich, Ihnen mitzutheilen, dass ich ein Elaborat ähnlicher Art, welches mit dem Charakter meiner Amtsthätigkeit incompatibel ist, zu liefern nicht in der Lage bin. Ich beehre mich daher, Sie zu bitten, meine Demission genehmigen zu wollen. M. Bilard, Staatsanwalt zu Clermont."

Das Resultat war aber nicht die Annahme der Demission, sondern die Ausfertigung eines Absetzungsdecretes für den ehrenwerten Beamten, der es unter seiner Würde erachtete, sich zu gemeinen Spionagediensten herbeizulassen.

Ob denn doch noch jemand übrig ist, der dem Papste nicht glaubt, wenn jener erhabene Greis die Freiheit der Kirche als durchaus nothwendig erklärt! Sollte es jemanden geben, der für die Kirche das Heil nur sub umbra alarum status finden zu sollen glaubt, der möge mich in unser Nachbarland Bayern begleiten.

In Bayern, so sagten mir Eingeweihte, die dort ihre Heimat haben, sei die Versumpfung noch ärger, die allseitige Abhängigkeit des Clerus von der Regierung noch weitergehend, als in jedem anderen Staate. Die schneidigen Husaren über der Leitha leisten zwar auch in Tisza'schem Absolutheitsgefühl das Menschenmögliche. Sie wollen es nicht einmal zugeben, dass man die Bischöfe nicht wie Beamte versetzen und bei Wohlgenehmheit von minder dotierten auf besser dotierte Stellen befördern könne, obgleich die gesunde Vernunft ihnen sagen müsste, dass man damit aus dem bonum opus des Apostels eine Stellenjägerei macht, allein man geht doch wenigstens nicht ohne den heil. Stuhl vor. Bei unseren Stammverwandten jenseits des In soll es Excellenz Lutz, ich sage ausdrücklich soll, da ich schwer an diese Sache glauben kann, als Recht der Krone halten, ohne vorherige Anfrage in Rom Versetzungen vorzunehmen.

Natürlich wäre solches ein gewaltiger Anachronismus. Zu Kaiser Josef Zeiten dominierte und dictierte die Theorie der Allmacht der Fürsten. Aber heute! Und nun noch dazu in Bayern, dessen Machtsphäre sonst durch die politische Neugestaltung Mitteleuropas, so überaus beschnitten worden ist! Dass die Katholiken in diesem Lande nicht viel gelten, beweisen folgende Zeilen eines Münchener:

„Die Protestanten werden von Oben herab gehätschelt und können in Bayern nahezu herrschen, obwohl sie nur 27 Percent der Bevölkerung ausmachen. Was man den Katholiken Bayerns zu bieten wagen darf, zeigt eben ein Ausschreiben der „gräflich Castell'schen Dominialkanzlei", welche einen rechtskundigen Beamten sucht und die Bedingung stellt, dass nur protestantische Bewerber sich melden. Graf Castell, auf dessen Anordnung dies geschieht, ist Oberstthofmeister im angeblich „paritätischen" Königreiche Bayern, ihm ist sogar die katholische Hofgeistlichkeit unterstellt. Jetzt erklärt sich auch, warum beim Leichenbegängnisse König Ludwigs II. und der Königin Marie die protestantischen Pastoren den Vortritt vor dem katholischen Clerus hatten. Warum aber sollen auch die Inhaber höchster Hof- und Staatsstellen den Katholiken in Bayern die gebürenden Rücksichten confessioneller Unparteilichkeit erweisen, wenn sie sehen, wie die Bestrebungen der gläubigen Katholiken in den leitenden Kreisen beurtheilt und behandelt werden!"

Indessen ist Alles das noch geringfügig, mit Rücksicht auf die Thatsache, dass Bayern, resp. seine Liberalen, an dem veralteten Zopfe, vielleicht ganz allein in Europa, nämlich an dem Placet sogar für Glaubens- und Sittenlehren festhalten. Ja diese Herren behaupten, dass dieser Punkt einen Theil der Verfassung bilde, folglich nicht einmal ohne Staatsstreich abgeändert werden könne.

Ich bin nicht imstande zu sagen, wie sich Juristen und gläubige Katholiken bisher, denn das Placet stammt ja nicht aus neuester Zeit, abzufinden wussten. Gewiss ist, dass ein bürgerliches Gesetz kein Gesetz ist, wenn es gegen das natürliche oder göttliche Recht verstösst. Das Placet in Glaubenssachen verstösst direct gegen den katholischen Glauben. So lange die Welt steht, hat es niemals ein Katholik geglaubt, dass Dogmen von der vorherigen Recognition eines Ministers oder Regenten irgendwie abhängen sollten. Wenn wirklich die Verfassung Bayerns diese Bestimmung enthielte, dann könnte kein Katholik umsoweniger ein Bischof darauf einen Eid ablegen. Es *muss* also das bayrische Placet bisher schon anders interpretiert worden sein.

Da aber Minister Lutz in der letzten Zeit immer tiefer in den Staats-Katholicismus zu gerathen schien, hat die katholische Partei des Landtages am 6. November den Antrag auf ausdrückliche Aufhebung des Placet zu debattieren begonnen und ihn natürlich auch angenommen. Wohl erklärte Lutz und accompagnierten ihm die Pseudoliberalen, die zur Schmach ihres Namens nicht einmal die Gewissensfreiheit respectieren, dass der Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe, spectakelten die Liberalen während den Reden der Katholiken in geradezu unsagbarer Weise, allein die wackeren Bayern standen diesmal fest wie eine Mauer und wichen nicht einen Fuß breit. Es ist eine Pflicht die Namen der wortführenden Kämpfer den Katholiken

aller Länder bekannt zu geben. Es sprach der Vorstand der Centrumsfraction Abg. Geiger und begründete den Antrag auf Aufhebung des Placet tief und überzeugend. Oberstaatsanwalt von Hauck führte mit ebenso großer Gelehrsamkeit als Akribie juridisch den Beweis, dass das Placet gar nicht zur Verfassung gehöre. Dr. Rittler, obwohl krank und leidend, gab eine Geschichte des Placet in der Welt und besonders in Bayern, so klar und einleuchtend, dass jeder Ehrlichgesinnte die Haltlosigkeit der Lutz'schen Ansprüche erkennen musste. Noch ernster, ja geradezu vernichtend für die schreienden, gesticulierenden Liberalen, redete Abg. Dr. Osterer und wies nach, wie viel in Bayern geschehen sei, das Land zum Schisma zu treiben, ja dass in Bayern gerade ein großer Theil der Schuld des von Preußen durchgeführten Culturkampfes zu suchen sei.

Zum Schlusse erklärte Dr. Daller im Namen der Katholiken, dass sie den Eid auf die Verfassung in der Ausdehnung des Placets nicht anerkennen, im Gegentheile dem Cultusminister Lutz bei Berathung des Budgets ihre Anschauung praktisch zeigen werden.

Damit ist principiell der Kampf erklärt. Wie er enden wird, ist mir bei consequentem Ausharren sämmtlicher Patrioten nicht zweifelhaft. Der Prinzregent nahm für Lutz Partei, wenigstens fasste man eine katholischen Edelleuten versagte Audienz dafür auf. Allein im Lande und unter dem Volke wirds lebendig. Es regnet Zustimmungskundgebungen von allen Seiten. Für die zielbewusste energische Politik findet sich bei allfälligem Appell an das Volk eine größere Majorität, als sie bisher gewählt wurde. Denn nicht der Katholicismus hat eine große Zahl Bajuvaren zur Wahlenthaltung geführt oder zu liberalen Wahlen, sondern die Unzufriedenheit mit der Versumpfung, dem Ausweichen jedes Kampfes.

So ist es immer und überall. Wer seine Rechte selbst preisgibt, sie nicht selbst zu vertreten entschlossen ist, immer und überall, wer die falsche Anschauung hat, dass es zur christlichen Vollkommenheit gehöre, die Gegner nicht zu reizen durch berechtigten, ja pflichtgemäßen Widerstand, der möge sich in den Schmollwinkel oder wie er den Ort nennen will, zurückziehen, doch nie und nimmer begehren, dass er als Vertreter des Volkes aufgestellt werde. Er gerire sich mindestens nicht selbst als Wortführer. Die Zeiten und Tage sind vorüber, wo eine irdische Persönlichkeit als Schützer des Rechtes, wenigstens zu Zeiten und in gewissen Ländern, vorhanden war.

Auch hier möchte ich sagen, findet des Papstes Wort von der Reform, von der Herstellung den Zeitverhältnissen angepasster Einrichtungen und Formen sinngemäße Anwendung. Es kommen auch die Katholiken immer mehr zu dieser Ueberzeugung.

Ich führe als Beispiel unsere allerdings noch an Zahl schwache Universitätsjugend in Wien, Graz und Innsbruck an. Seit einigen

Jahren wollen die katholischen Studenten nicht mehr als Heloten, als Staatsbürger zweiter Classe angesehen und behandelt werden. Sie haben sich zu Verbindungen zusammengethan, sie tragen ihre Abzeichen offen, sie weichen nicht der Brutalität der Judenjünglinge und deren Knechte. Sie drücken niemand, aber sie verlangen auch ihr Recht nach ihrer Ueberzeugung leben und auftreten zu können.

Soweit jedoch sind wir im ehemaligen katholischen Oesterreich schon gekommen, dass dieses so berechtigte Streben am 26. October zum Blutvergießen vor der Universität in Wien geführt hat. Fünf- bis sechshundert fanatisierte Studenten fielen über die katholischen Couleurstudenten (etwa dreißig!!) her, schlugen sie blutig, nahmen ihnen die Abzeichen weg. Bei hellichtem Tage im Jahre 1889!!

Und aus diesen Raufern sollen wir unsere zukünftige Intelligenz, die Vertreter von feiner Bildung, Recht und Toleranz erwarten! Ehre den wackeren katholischen Studenten! Sie sind für eine wichtige Angelegenheit misshandelt worden. Ehrt man den Soldaten, der für ein paar Fuß breit Land sein Blut vergossen, so muss man die jungen Männer noch höher verehren, die endlich in Oesterreich laut protestierten, dass wir Katholiken die Paria zu spielen berufen wären. Hervorragende katholische Männer haben dieser Ueberzeugung lauten Ausdruck gegeben. Ja Bischof Haller, Bischof Rziha und Bischof Doppelbauer sind selbst zum Commers der Studenten gegangen, bei welchem den von ihren Wunden Genesenden die geziemende Anerkennung ausgedrückt werden wollte.

Ich bin sonst nicht in der Lage viel Erfreuliches aus der Heimat zu berichten. Im Gegentheile, wollte ich alles aussprechen, was sich bei uns zugetragen, was sich vorbereitet, müsste ich ein tiefbetrübendes Gemälde zu eigenem und zum Herzeleid der Leser entwerfen. Nur markieren will ich die auffallendsten, überhaupt nicht zu verbergenden Symptome einer unsere Lebenskraft verzehrenden Krankheit.

In Krain wurde es offenbar, dass eine im Dunkeln schürende Kraft thätig sei, nach einer Richtung, die man mehr fühlen kann als sie mit Worten bezeichnen. Die Bewohner von Podragga erklärten ihren Uebertritt — zum Schisma. Der äußere Anlass, ein Streit mit dem Pfarrer, zu dessen Sprengel das Dorf gehört, war so unbedeutend, dass jedermann erkannte, es müsse hinter den Coulissen etwas vorgegangen sein. Das hat sich denn auch bis zur Evidenz herausgestellt.

Es besteht Aussicht, dass Podragga befriediget wird. Der Ort wird einen eigenen Pfarrer erhalten. Ob aber nicht auch anderorts bereits der Boden unterwühlt ist, ob nicht weitere Eruptionen zu fürchten sind, das kann ich aus der Ferne nicht beurtheilen. Der in unser Land eingeschmuggelte Hyper-Nationalismus zugleich mit dem an die Katholiken gestellten Begehren, die Keulenschläge mit dem

Fuchsschweife abzuwehren, das Volk in keiner Weise zu schärferer, lebendigerer Tonart zu gewöhnen, hat den Umsturzmächten einen Vorsprung gegeben, den wir vermuthlich nicht mehr einzuholen imstande sein werden.

Noch ungleich traurigere Ereignisse sind aus Böhmen zu melden. Die Nationalen sind dort an einem Punkte angelangt, der lebhaft an die Geschichte mit dem Giordano Bruno-Denkmal erinnert. Es sollte Huß eine Gedenktafel auf dem böhmischen Museum in Prag gewidmet werden. Ein kleiner Auszug aus der betreffenden Landtagssitzung, den ich dem „Vaterland" entnehme, ist geeignet, den ganzen Stand der Frage klarzustellen.

Der Jungczeche Schil beantragte die Aufstellung der Tafel.

Theologieprofessor Propst Borovy erklärt es nicht für würdig, dass im Landtage über die 65 Gedenktafeln an den Fronten des Museums verhandelt werde. (Oho!) Die Verdienste Huß' um die sprachliche und theologische Wissenschaft seien anzuerkennen und ebenso die Reinheit seines sittlichen Charakters, aber traurig sei das Uebrige, in welchem er sich ausgezeichnet. (Die Jungczechen rufen: „Wir protestieren!") Unter großem Lärm fährt der Redner fort: „Wenn Huß bloß Protestant gewesen wäre, so hätte ich nichts gegen die beantragte Ehrung seines Namens, aber er war der Urheber des Aufstandes gegen die Kirche, er war die Verkörperung des Widerstandes gegen die katholische Kirche. Die große Mehrheit der Katholiken würde gegen die Verherrlichung des Andenkens Huß sein. (Vasaty ruft: „Wir wollen die Verherrlichung! wir sind Katholiken!" Ein großer Lärm bricht los; der Redner sucht vergebens sich verständlich zu machen. Der Oberstlandmarschall, den bisher Bürgermeister Solc vertreten, tritt ein und handhabt mit Macht die Glocke, das Geschrei mit seiner Stimme übertönend und Ruhe gebietend.) Borovy spricht hierauf weiter; Huß hat die Brandfackel angezündet, die nicht nur Böhmen, sondern auch anderen Ländern Verwüstung brachte, Klöster und Kunstdenkmale vernichtete. (Vasaty ruft: „Das gebürte ihnen!) Wenn Huß nicht gewesen wäre, so hätte Böhmens Blüthe, wie sie unter Karl IV. begonnen, sich weiter entwickelt. Welche ununterbrochenen Fortschritte hätten wir bis heute gemacht? (Gelächter und Geschrei. Vasaty und Gregr rufen: „Deutsche wären wir geworden! Solches Gerede ist Schmach und Schande!" — Perner schreit: „Die Nation lassen wir hier nicht beleidigen, die Nation wird darauf antworten!" — Vasaty: „Das schlechte Gewissen spricht aus Ihnen!") — Borovy: „Ihr seid nicht meine Beichtiger!" — Vasaty: „Sie würden Huß noch heute verbrennen!" — Perner schreit: „Borovy würde mithelfen!" — Der Oberstlandmarschall stellt mit Energie die Ruhe her, doch bricht der Lärm wieder los, wie Borovy seine Rede mit

den Worten schließt: „Ich werde gegen den Commissions-Antrag stimmen."

Rieger ruft den Jungczechen zu: „Ihr Verhalten ist unschicklich!"

Gregr und Tilser rufen: „Die Nation wird Sie lehren, was schicklich ist!"

Eduard Gregr hofft, dass die Worte gegen Huß im Volke werden vernommen werden. Die czechische Nation wäre heute begraben, wenn nicht Huß auferstanden wäre. Durch die Hussitenkriege sei die helle reine Luft des Slaventhums wieder über Böhmen gekommen. Wer die fürchterlichsten Verbrechen an den Czechen verübt habe, darüber werde er mit den römischen Clericalen nicht streiten. Redner geht ins Detail der Geschichte jener Zeiten ein und stellt dem gegenüber die Strömung, die das Jungczechenthum ins öffentliche Leben neuerdings gebracht und zu den Wahlen im letzten Juli geführt habe. Die heutige Debatte sei hochwillkommen; sie habe die Gesinnungen einer Partei ganz enthüllt, die Anspruch auf die Schule erhebt. „Euch wird die Nation," ruft Redner, „niemals ihre Schule anvertrauen. Die Nation weiß jetzt, wer ihre nationale Ehre vertritt und wer es nicht dulden will, dass das Andenken eines ihrer größten Söhne verunglimpft werde. Um die Dogmatik scheren wir uns heute nicht. Würde Huß heute leben, er würde mich für einen größeren Ketzer halten, als ihn seine Richter gehalten haben. (Große Heiterkeit, Lärm.) Wir brauchen das Beispiel des Huß für unsere Schule. Wenn er nichts Anderes gethan hätte, als uns zur Universität verholfen zu haben, indem er sie den Händen der Fremden entriss, wäre er des Denkmales würdig. Wir brauchen den Charakter des Huß für unser Volk in einer Zeit, da der schwächliche Opportunismus überwiegt, das Verleugnen der Ueberzeugung an der Tagesordnung ist und man sich inacht nimmt, seine Carriére nicht zu verderben. Die Zeit werde kommen, die diese Schmach abwische und das Volk werde des heutigen Tages als eines Tages der Schande gedenken. Welch' kleine Menschen! Ihr erinnert mich an das Weib, das Holz zum Scheiterhaufen Huß' trug, und welchem der Meister lächelnd sagte: Sancta simplicitas! (Propst Lenz ruft: „Das ist nicht wahr!") Ich weiß, dass es bloß eine Legende ist, aber ich erinnere an sie und sage auch Sancta simplicitas. (Gelächter.)

Dieses kleine Stück aus der Zeitgeschichte der letzten Tage wird genügen, um sich eine Vorstellung unserer inneren Lage zu machen. Um die Dogmatik scheren wir uns nicht!

Ja gewiss, ich habe nie daran gezweifelt. Ich habe auch immer gerathen, die nationale Glühhitze nicht zu unterstützen. Man hat geglaubt, dieselbe leiten und lenken zu können. Der schöne

Traum ist ausgeträumt. Mit dem Augenblicke, da die Neuhussiten auf die Wahlstatt treten, ist ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Deutschen und Czechen, zwischen Katholiken und denen, die sich nicht um das Dogma scheren, gegeben. Wer wird die Flamme und den Brand löschen!

Wir Deutschösterreicher hingegen, die den Katholicismus in den Vordergrund gestellt haben, wir stehen verlassen da. Unsere Schulschmerzen sind nicht nur nicht gestillt, gelegentlich eines Antrages des wackeren niederösterreichischen Landtags-Abgeordneten Msgr. Knab, der katholischen Confession Rechnung zu tragen, zeigte sich vielmehr soviel Gehässigkeit und Nichtverständnis auf der judenliberalen Seite, soviel Gleichgiltigkeit auf der angeblich auchkatholischen, dass der muthige Priester wahrhaft ein Rufer in der Wüste war. Ich bedauere, nicht mehr Raum zu haben, um auch ein Mosaikbild aus der niederösterreichischen Landtagsstube herauszuheben. In gewisser Hinsicht würde es — dem aus der Prager Landtagsstube nicht unähnlich sein.

Wir werden im Laufe des Jahres 1890 Neuwahlen haben. Ich habe es schon oft gesagt, dass uns diese keine Besserung bringen d. h. keine irgendwie namhafte Vermehrung echter katholischer Abgeordneter, wenn nicht — schärfer, zielbewusster dareingegangen wird. Eine Anzahl zweifellos verdienter Katholiken hat eine andere Anschauung. Sie hoffen in Fühlung mit der Regierung eine sanfte Reform. Ich beneide sie nicht um die schöne Täuschung. Ohne Völker gibt es höchstens einen Staatskatholicismus, der aber nicht haltbar ist. Die Völker jedoch gewinnt man nicht mit Diplomatie und Verwässerung.

Allein ich bescheide mich und möchte nicht um Alles in der Welt haben, dass jemand mir auch nur mit einem Scheine von Recht nachsagen könne, ich hätte die Cirkel jener gestört, die mit Bitten und Betteln Festungen zu erstürmen hoffen.

Ich lasse diese trüben Dinge und richte den Blick meiner freundlichen Leser nach der Schweiz. Es ist an gar nichts zu verzweifeln, solange sich ein Volk nicht selbst aufgibt, solange es selbst sein Geschick machen will. Die katholische Schweiz bekommt von Ostern an eine katholische Universität in Freiburg. Doch jetzt schon sind viele Professoren dort eingetroffen.

Wie hat man es angefangen? Nun, der große Rath von Freiburg, der in anderer Hinsicht gut gewirtschaftet, war in der Lage, ohne Belastung der Bürger zweieinhalb Millionen Francs für die Universität zu widmen. Gegenwärtig beruft man aus allen Ländern die tüchtigsten Kräfte. Die Universität wird blühen und beweisen, dass die katholische Wissenschaft auf der Höhe der Zeit steht.

Das macht der freie Katholicismus. In Ländern, wo er nicht frei ist, wo ein Wettkriechen um die Brosamen unter dem Regierungstische als Glanzpunkt der Loyalität gilt, wo man Leute, die das Feuer des Eifers und der Begeisterung nicht für Pseudoideale aufzuwenden erlaubt halten, als „Krakehler" unschädlich macht, wo man nach dem Maßstabe der Kameraderie und persönlichen Verbindung die richtigen Männer an die richtigen Plätze vertheilt, da bekommt man — auch zu nächsten und zweitnächsten Ostern noch keine katholische Universität.

In Amerika wurde in den Novembertagen in Baltimore, wie mir ein Freund von dort kundgab, eine Festlichkeit abgehalten, wie eine solche noch kaum irgendwo stattgefunden. Es galt dem hundertjährigen Jubiläum des Bestandes der katholischen Kirche. Eine Theilnahme von Hoch und Nieder, von Geistlichen und Laien zeigte sich, dass man sich in die ersten Zeiten der Christenheit versetzt glauben konnte.

Die Amerikaner haben auch Grund, sich zu freuen. Von einigen Hundert Katholiken sind sie in kurzer Zeit auf viele Millionen angewachsen, haben Kirchen und Schulen gebaut, haben jetzt auch ihre katholische Universität. Sie haben keine Bevormundung durch die Regierung. Das indifferente amerikanische Regime erkennt das, was jeder Canonist und Moralist bei uns lehrt, und das fast oder keine europäische Regierung befolgt, nämlich dass der Staat dazu da ist, das zeitliche Wohl der Untergebenen zu besorgen, dass ihm aber keine Ingerenz auf das übernatürliche Gebiet zusteht. Möge es bei dieser heilsamen Anschauung bleiben!

Möge man aber auch in Europa den Mann hören, dessen Programm, wie ich es eingangs erwähnt habe, allein uns retten kann.

St. Pölten, 2. December 1889.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Das erste Provincial-Concil von Japan).** Das St. Josefs-Fest des Jahres 1890 wird für das große Inselreich Japan, so Gott will, von großer Bedeutung sein. Es wird nämlich am 19. März 1890 das erste Provincial-Concil der Bischöfe und apostolischen Vicare Japans in der Stadt Nangasaki zusammentreten. Vier Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit werden in derselben Kirche sich versammeln, in welcher die Wiedererweckung des katholischen Glaubens in Japan gefeiert wurde. Es werden dann gerade 25 Jahre verflossen sein, seitdem die Missionäre jene eingebornen Christen entdeckten, welche den ihren Vorfahren durch den hl. Franciscus Xav. eingepflanzten Glauben bewahrt hatten.

II. **(Einige Grundsätze des hl. Franz von Sales über die Seelsorge).** 1. Die Wahrheit, welche nicht liebevoll ist, geht aus einer Liebe hervor, die nicht wahr ist. 2. Ich habe die Gewohnheit, zu sagen, dass der Eifer eine gefährliche Tugend ist, weil es wenige Leute gibt, die ihn so zu bethätigen wissen, wie es sich geziemt. 3. Sich einfach und sanft in den Willen Gottes fügen, wenn die Unternehmungen, welche seine Ehre bezwecken, scheitern, ist nicht ein gewöhnlicher Act von Gottergebenheit. 4. Einer der Hauptgrundsätze unseres Heiligen war, dass die Frömmigkeit, welche dem rechtmäßigen Beruf eines Jeden nicht nur widerstritte, sondern ihm nicht angepaßt wäre, zweifelsohne eine falsche wäre. (Er verglich darum die Frömmigkeit mit einer Flüssigkeit, welche die Gestalt des Gefäßes annimmt, in dem sie sich befindet). 5. Glaubet mir, dies ist das große und am wenigsten verstandene Wort der geistlichen Leitung: Jeder liebt nach seinem Geschmacke, wenige lieben gemäß ihrer Pflicht und dem Geschmacke unseres Herrn. 6. Er erachtete jede Zärtlichkeit gegen sich selbst, sei sie geistig oder körperlich, für eine Eigenschaft, die nicht weniger der gründlichen und entschiedenen Frömmigkeit zuwider sei, als der hitzige Eifer, da beide deutliche Zeichen von Eigenliebe seien. 7. Was die Abtödtungen anbelangt, so sind die innerlichen unvergleichlich herrlicher als die äußeren und zudem nicht, wie diese, der Heuchelei, der Eitelkeit und der Indiscretion unterworfen.

III. **(Alte deutsche Bibeln).** Bekanntlich kann man sehr häufig dem Satze begegnen, Luther habe die Bibel unter der Bank hervorgezogen und wieder zu Ehren gebracht. Dieser Satz wird durch folgende Thatsachen einfach Lügen gestraft. Der jüdische Antiquar L. Rosenthal führt in seinem 61. Kataloge auch Raritäten aus der katholischen Theologie an und zwar:

Biblia germanica, fünfte deutsche Bibel, 2 Theile, Augsburg, Günther Zainer 1473.

Achte, deutsche Bibel, 2 Bände, Augsburg, Sorg 1480.

Neunte deutsche Bibel, 2 Bände, Nürnberg, vom Jahre 1483.

Zehnte deutsche Bibel, 2 Theile, Straßburg, 1485.

Elfte deutsche Bibel, 2 Theile, Augsburg, 1487.

Zwölfte deutsche Bibel, Augsburg, 1490.

Vierzehnte deutsche Bibel, 2 Bände, Augsburg, vom Jahre 1518.

Da kann also wahrlich von einem Hervorziehen der Bibel unter der Bank durch Luther nicht die Rede sein, zumal es ziemlich sicher ist, dass er auf der Wartburg die deutsche Bibel von Lyra fleißig in Gebrauch gehabt habe. — Es sei uns an dieser Stelle erlaubt, rühmend aufmerksam zu machen auf einen der bestbewanderten Kenner der Reformationsliteratur, Herrn P. v. Hasak, Erzdechant in Weißkirchlitz bei Teplitz, der sein ganzes Leben der Forschung nach

Bibelausgaben und Denkmälern der katholischen Volksliteratur vor Luther gewidmet und die seltsamsten Resultate zutage gefördert hat. Im Jahre 1889 erst hat er uns mit einer neuen Frucht seines Bienenfleißes beschenkt, und zwar: Ein Epheukranz oder „Erklärung der zehn Gebote Gottes" nach den Originalausgaben vom Jahre 1483 und 1516. Augsburg 1889. Lit. Institut Dr. M. Huttler. Solche im Dienste der Wissenschaft ergraute Männer sollten gewiss allseits gewürdiget werden. Wi—

IV. **(Entscheidung der Ritencongregation betreffend die Orationen einiger Patrone bei der Commemoratio communis).** In den „Acta S. Sedis" wird folgende Anfrage sammt darauf erfolgter Antwort mitgetheilt: Montereyen. et Angelorum. In festo S. Bibianae V. M. Dioecesis Patronae et Titularis Ecclesiae Cathedralis dicitur hic oratio: Deus qui inter caetera potentiae tuae etc. de Communi. Petitur, utrum eadem oratio dici possit pro commemorationibus communibus, in Missa votiva, et pro tertia oratione „ad libitum"? Item petitur respective de commemoratione Exaltationis s. Crucis, S. Gabrielis Archangeli, Nativitatis S. Joh. Bapt. et s. Agnetis V. M.? Ratio dubitandi est, quod orationes hae videntur convenire soli diei festi seu Natalitii. — S. Congregatio accurate perpens. audita etiam sententia alterius ex Apost. Caerim. Magistris rescribere rata est: quoad orationem Nativit. S. Joh. Bapt. affirmative; quoad Exaltationem S. Crucis orationem sumendam esse ex Missa votiva de Cruce in fine Missalis, exceptis suffragiis, pro quibus dicenda est oratio ibi adnotata (wohl: Perpetua nos quaesumus Domine pace custodi, quos etc.); quoad vero orationem S. Bibianae, S. Agnetis et S. Gabrielis Archang. affirmative, mutatis respective voce: natalitia, solemnia, festum, in vocem: commemorationem, memoriam. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 11. Martii 1882.

V. **(Schenkung für den Todesfall).** Crescentia legt in confessionali folgenden Fall vor: „Ich stand lange Jahre hindurch bei einem alten Herrn im Dienste; in seiner letzten Krankheit zeigte er mir eine in einem Fache seines Schreibpultes liegende Tausend-Gulden-Obligation mit dem Bemerken: ‚Crescentia, dieses Papier gehört nach meinem Tode Dir für Deine treuen Dienste; ich will davon im Testamente erst keine Erwähnung thun'. Als der Herr gestorben war, nahm ich mir insgeheim die Obligation. Sein Neffe, der Universalerbe, fand den Nachlass zu gering und beschuldigte mich geradezu des Diebstahles. Die Angelegenheit kam vor Gericht; da durchaus keine gegen mich sprechende Verdachtsmomente vorlagen, wurde ich aufgefordert zu schwören, dass ich von dem Eigenthume des verstorbenen Herrn nichts hinweggenommen habe; ich that es,

und damit hatte die Sache ein Ende; allein ich bin doch bezüglich des Eides noch immer in Unruhe und möchte wissen, ob ich da nicht einen falschen Eid geschworen habe". — Wie wird der Confessarius zu entscheiden haben? Nach der „W. Pr. Esp." konnte Crescentia guten Gewissens sagen und auch schwören, dass sie nichts von dem Vermögen ihres Herrn an sich genommen habe; denn mit dem Augenblicke seines Todes waren die tausend Gulden (donatio mortis causa) in ihr Eigenthum übergegangen und sie konnte darüber nach Gutdünken disponieren. Bedenken könnte die Erlaubtheit ihres Eides nur dann verursachen, wenn das objectum jurandi weniger bestimmt umschrieben gewesen wäre; wenn sie beispielsweise hätte schwören sollen, dass sie heimlich kein Geld aus dem Schreibpulte ihres Herrn genommen habe.

VI. **(Bedeutung der doctrinellen Congregations-Entscheidungen.)** Wie bereits bekannt ist, wurden von dem Erzbischofe von Mailand 40 Thesen Rosminis verurtheilt. Wie es nun bei solchen Anlässen zu geschehen pflegt, wollen die Anhänger Rosminis mit der Congregations-Entscheidung sich nicht beruhigen und bringen den alten Einwand vor, ein Congregations-Decret verbinde keineswegs zur Unterwürfigkeit. Es sei ja ohne Kenntnisnahme des Papstes ausgefertigt und ohne dessen Approbation erflossen und promulgirt. Man müsse die Congregation überhaupt und den Papst selbst sehr wohl auseinanderhalten.

In dieser Angelegenheit richtete der heil. Vater ein Schreiben an den Erzbischof von Mailand, in dem er sich feierlich gegen solches Gebaren verwahrt. Alle wissen, so erklärt er unter anderm, dass in der Congregation der Inquisition, um die es sich hier handelt, der Papst selbst den Vorsitz führt. Er habe sich von allen Verhandlungen genau unterrichten lassen. Zuletzt habe er das Decret, das ja zur Kirchenlehre gehöre, approbirt und es mit seiner apostolischen Auctorität bestätigt. Schließlich habe er es aus gewissen Gründen drei Monate nach der Ausfertigung promulgieren lassen. Die Manipulation, den Beschluss der heil. Congregation von dem Papste trennen und scheiden zu wollen, sei eine eitle Ausflucht und geeignet, schlimmen Verdacht zu erregen. Es gezieme sich vielmehr für alle Kinder der katholischen Kirche, ein solches Decret mit Gehorsam des Willens und Verstandes aufzunehmen. Dass der Bischof von Mailand bei seinem Clerus und Volk in diesem Sinne zu wirken fortfahre, bildet den Schluss des päpstlichen Schreibens.

VII. **(Leo XIII. und der Rosminianismus.)** Wir werden von befreundeter Seite aufmerksam gemacht, dass das im IV. Heft 1889 Seite 973 erwähnte Document betreffend das von den Cardinälen Joachim Pecci und Riario Sforza gestellte Postulatum um Verurtheilung des Rosminianismus nicht erst jetzt von der Civiltá cat-

tolica zum erstenmal mitgetheilt wurde, sondern dass es bereits der † Bischof Konrad Martin von Paderborn in seinem Werke: „Omnium Concilii Vaticani, quae ad doctrinam et disciplinam pertinent, documentorum collectio“ vom Jahre 1873 sub pag. 55 veröffentlicht hat. D. R.

VIII. **(Das Leiden Jesu und die Sünde.)** Unter diesem Titel erscheinen im Monat Januar in Haslingers Verlag in Linz sieben Fastenpredigten von Dr. Philipp Kohout, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, deren Herausgabe wir umso freudiger begrüßen, als wir in dem Autor seit lange schon einen hervorragenden Kanzelredner kennen, der es versteht, zum Herzen des Volkes zu sprechen.

IX. **(Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Preußen.)** Der preußische Cultusminister hat sich über die Frage, in welchem Glaubensbekenntnis Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters zu erziehen seien, kürzlich in der Antwort auf die Vorstellung einer Mutter solcher Kinder ausgesprochen. Dieselbe geht, wie die Magd. Ztg. berichtet, dahin, dass, wenn die Frau glaube, Grund zu einer Beschwerde über den Beschluss des einschlägigen Landgerichtes zu haben, durch welchen das Amtsgericht daselbst angewiesen worden, die Kinder in dem Glaubensbekenntnis des verstorbenen Mannes erziehen zu lassen, es ihr nur überlassen werden könne, den Weg der Beschwerde an das Kammergericht zu Berlin einzuschlagen, da die Entscheidung darüber, in welchem Glaubensbekenntnis nach den bestehenden Gesetzen die Kinder zu erziehen seien, lediglich den Vormundschafts-Gerichten zustehe.

X. **(Sind die sogenannten Engelämter bei Kinder-Begräbnissen erlaubt?)** Es besteht an vielen Orten der Brauch, bei Leichen von Kindern unter 7 Jahren ein Amt oder eine heilige Messe zu feiern, die in hon. S. Angelorum, oder für die verstorbenen Anverwandten, oder für die Eltern aufgeopfert wird, öfters wird auch, wenn die Rubriken es gestattten, die missa votiva de Angelis gelesen. Martinucci, der berühmte päpstliche Ceremonienmeister und Secretär der Congregatio Caeremonialis, sagt nun in seinem Manuale sacr. Caeremon. l. 3, p. 92: „Notandum . . quod abusivus est ritus celebrandi missam Angelorum in exequiis infantium et ideo ab ordinario loci prohibendus“ und l. 4, p. 173: „Non est locus celebrationi missae, quia parvuli suffragiis non egent; et gravis etiam esset error celebrare missam votivam Angelorum, quae nullam relationem cum pueris habet, sed instituta est in honorem Angelorum, qui purissimi spiritus sunt . . quam ob rem curae erit episcopo invigilare, ne abusiones tam indecorae invehantur.“ Ist also nach diesen Worten die Gepflogenheit in

unseren Gegenden, nach Kinderleichen eine hl. Messe oder ein Amt auf obige Intentionen zu halten, wirklich zu verwerfen? Antw. Die Liturgie kennt als Bestandtheil des Begräbnisritus bei Kindern die heil. Messe überhaupt nicht, während letztere bei Beerdigung Erwachsener als das Centrum der ganzen Function erscheint. Der dogmatische Grund ist leicht einzusehen: Während die Erwachsenen wegen ihrer begangenen Sünden der sühnenden Kraft des hl. Opfers in hohem Maße bedürfen, gehen die Kinder, die vor dem Gebrauche der Vernunft sterben, sofort in den Himmel ein. Darum hat auch die hl. Kirche alle Bestrebungen, die darauf hinausliefen, dem Ritus des Kinder-Begräbnisses die Celebration der hl. Messe als eine Art Exequialmesse beizufügen, stets abgewiesen. Verschiedene Entscheidungen der hl. Riten-Congregation heben zweifellos hervor, dass es bei Kinder-Begräbnissen für die Votivmesse de Angelis kein Privilegium gibt, wie solches für die Requiemsmesse bei der Begräbnis Erwachsener der Fall ist (S. R. C. Barchinon. 21. Jun. 1632; Hispal. 16. Jan. 1677; Camerinen. 23. Mart. 1709), und dass in den Beerdigungsritus bei Kindern keine Messe, auch nicht de die eingefügt werden dürfe (S. R. C. 23. Mart. 1709); in diesem Sinne sind auch die angezogenen Worte Martinuccis zu verstehen, der die Eingliederung einer Messe in den Beerdigungsritus verwirft, so dass erstere als ein Theil der Exequien zu gelten hätte. Dagegen stehen weder die Rubriken des Rituals noch Congregations-Entscheidungen und auch nicht die Natur der Sache im Wege, wenn (wie es bei uns üblich ist und die Leichen vormittags abgehalten werden) nach Beendigung des Begräbnisritus (aber nicht praesente corpore!) die Leidtragenden in die Kirche sich begeben und dort einer heil. Messe beiwohnen. Dass diese nicht für das verstorbene Kind appliciert werden darf, liegt auf der Hand, sonst aber steht jede Intention frei. In der Wahl des Formulars hat sich der Priester nach den allgemeinen Regeln zu richten, in semiduplicibus etc. kann er eine Votivmesse lesen, also auch die de Angelis. So spricht sich auch Deherdt aus und sagt t. 3. n. 269, 5°: „Occasione tamen eorum (infantium) sepulturae missa celebrari potest in gratiarum actionem, laudem divinae providentiae similesque fines, praecipue si talis sit consuetudo . . ., nulla enim ratio obstat nullaque lex prohibet, ne missa hac occasione ad similes fines celebretur“ . . . und dann „missa dicenda est de die; vel si rubricae permittant, votiva de Angelis maxime convenit, ut cum iisdem ob felicem transitum congaudeamus atque Deum collaudemus.“[1]) Ebensowenig steht etwas im Wege, die heil. Messe für die verstorbenen oder lebenden Anverwandten ꝛc. aufzuopfern. —l.

[1]) Münst. P.-Bl. 1889, Nr. 1.

XI. **(Hus und Wiklif).** Schon früher wurde vonseiten katholischer Kirchenhistoriker darauf hingewiesen, dass Hus seine Irrlehren aus den Schriften Wiklif's schöpfte. An der Hand der Schriften des Hus und Wiklif und unter Gegenüberstellung zahlreicher Stellen aus beiden legt nun Dr. Johann Loserth, Professor der Geschichte in Czernowitz, in einer besonderen Schrift „Hus und Wiklif. Zur Genesis der hussitischen Lehre", (Prag 1884, F. Tempsky) unwiderleglich dar, dass Hus seine Irrlehren **wörtlich** aus Wiklif abgeschrieben hat. Wenn Wiklif gegen wahre oder behauptete kirchliche Missstände in England ankämpft, so überträgt Hus das auf die böhmischen Verhältnisse und begnügt sich meistens, wo bei Wiklif Anglia steht, Bohemia zu setzen. (Archiv f. K.-R. Bd. 51. Heft II).

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XII. **(Eine Entscheidung über das Votivofficium de Angelis).** An die Congregation der Riten wurde folgende Anfrage gestellt: „An in suffragiis Sanctorum, quae fiunt in Officio votivo Ss. Angelorum, commemoratio S. Michaelis Archangeli fieri debeat in iis locis; ubi Sanctus Archangelus est Titularis Ecclesiae, et quatenus affirmative, quaenam oratio est dicenda? Die Congreg. entschied: Negative. Atque S. Rituum Congregatio ita rescripsit et servari mandavit die 14. Mai 1887.

XIII. **(Ein originelles Mittel gegen die Verleumdungssucht).** Johann Nep. Neumann, geboren zu Prachatitz in Böhmen am 28. März 1811, wirkte lange Jahre als Missionspfarrer in Amerika und starb als Bischof von Philadelphia im Jahre 1860. Seine Lebensbeschreibung[1]) berichtet folgenden Zug aus seinem Seelsorgerleben in Amerika: Ein großes Uebel jener Zeit und Gegend (Lancaster im Staate New-York) war die Verleumdungssucht. Sie hatte offenbar ihren Grund in dem Wunsche, sich beim Pfarrer einzuschmeicheln und so allmählig in die Mitregierung der kirchlichen Angelegenheiten zu kommen. Neumann erkannte bald diesen unchristlichen Geist und erfand ein wirksames, wenn auch seltsames Mittel dagegen. Hinterbrachte man ihm Klagen gegen Andere, so unterbrach er die bösen Zungen mit den Worten: „Lasst uns den heiligen Rosenkranz miteinander beten, dann wollen wir weiter sprechen". Sogleich kniete er nieder und fing laut an zu beten. Die Wenigsten hielten diese Probe aus und Niemand kam zum zweitenmale, dem Herrn Pfarrer Neuigkeiten zu überbringen.

XIV. **(Nützliche Beicht-Andenken).** Sehr häufig kommt es vor, dass Pönitenten nicht nur darauf vergessen, den Zeitpunkt der letzten heiligen Beicht anzugeben, sondern auf Befragen des Beicht-

[1]) Leben und Wirken des hochsel. Johann Neumann, Bischofs von Philadelphia. Von P. Joh. Berger. Einsiedeln, Benziger.

vaters denselben gar nicht mehr wissen, besonders wenns solche sind, die jährlich nur ein oder ein paarmal die heiligen Sacramente empfangen. Um nun derartigen Pönitenten ihre letzte heilige Beicht manchmal in Erinnerung zu bringen und selbe womöglich zum öfteren Beichten zu bewegen, versuchte ich es, vorerst zur österlichen Zeit, statt der Beichtzett'ln Bildchen mit kurzen Gebetlein, besonders solche auf deren Verrichtung heilige Abläße verliehen sind, und theils „allgemein belehrende", theils für „specielle Unterweisung" verfaßte kleine Schriftchen zu vertheilen. Dies fand bald Anklang bei den Leuten; beim nächsten allgemeinen Beicht-Concurs zur heiligen Ablaßzeit setzte ich diese Uebung fort.

Ich vertheilte so — natürlich gratis und je nach Umständen — nach und nach von folgenden Belehrungsschriftchen: 1. über die öftere heilige Beicht von P. E. H. O. S. B. per 100 Stück 1 fl. 80 kr.; 2. ein paar Katechismus-Fragen per 100 Stück 1 fl. 50 kr.; 3. über die würdige Vorbereitung zur heiligen Communion; 4. über die vollkommene Reue; 5. christliche Lebensordnung für Dienstboten; 6. übers Fasten per 100 Stück 1 fl. 50 kr.; 7. die prächtigen Tractätchen von A. Stolz: Laufpaß; christliche Vergißmeinnicht (für heranwachsende Leute); Tanzunterricht für junge Mädchen per Dutzend 10 kr. ꝛc. Das machte nicht zu viel Auslagen und wirkte außerordentlich, jedenfalls besser als die eindringlichsten wiederholten Predigten, zur Vermeidung gewisser moderner Laster, zur Vermehrung der Pönitenten. Heutzutage, wo man sich auf alle mögliche Weise Mühe gibt, religionsfeindliche, sittenlose und schändliche Bilder und Schriften im Wege der Colportage — der unentgeltlichen Vertheilung sogar — in die Häuser und Familien, leider zu häufig auch am Lande, zu schmuggeln, da ists gewiss angezeigt, daß auch der Seelsorger sich aufs „Tractätchen-Austheilen" verlegt, versteht sich, im besten Sinn des Wortes und unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Gläubigen. Solch' kleine „Beicht-Andenken", wie sie in Form von losen Blättern für alle Stände und Verhältnisse, im verdienstvollen „Salzburger katholischen Bücher-Verlage" um einen wahren Spottpreis zu bekommen sind, kann sich wohl jeder Priester im Jahre das ein oder anderemal anschaffen, um sie in confessionali zu verwenden.

XV. **(Warum so viele Predigten keinen Erfolg haben.)** Wer trägt die Schuld daran? Einen großen Theil der Schuld tragen wir Priester selbst, weil wir nicht genug Geistesmänner sind, nicht genug vom Geiste Gottes durchdrungen sind. Faber verlangt in seinem „Unterricht fürs geistliche Leben", daß jeder Prediger sich in vollkommener Abhängigkeit vom heiligen Geiste erhalte; die wichtigste Vorbereitung auf die Kanzel sei das Gebet und die Reinheit des Herzens. „Ein innerlicher Mensch", sagt er, „wird durch ein einziges vom Geiste Gottes beseeltes Wort mehr Eindruck auf die Herzen machen, als ein anderer durch eine ganze Rede, die ihm viel Mühe gekostet und auf welche er alle Schärfe seines Verstandes verwendet hat. Saint-Jure spricht in seiner „Erkenntnis und Liebe Jesu" den Satz aus: Das Leben des Predigers muss heilig sein, weil heilig sein Amt ist; eben weil diese Heiligkeit des Lebens vielen fehlt, ist auch die Frucht der gelehrtesten Predigten entweder gering oder gar keine. —l.

XVI. **(Jejunium** und Fleischgenuss.) In der Diöcese X. ist an den Wochentagen der vierzigtägigen Fasten (mit Ausnahme des Aschermittwoches, der Freitage, des Quatembermittwoches, der drei letzten Tage der Charwoche), wie an den Mittwochen des Adventes und den Quatembersamstagen der einmalige Genuss von Fleischspeisen gestattet. — Dürfen diejenigen, welche durch das allgemeine bischöfliche Fastenmandat wegen schwerer Arbeit oder Kränklichkeit oder aus anderen Gründen durch specielle bischöfliche Dispens vom Jejunium ausgenommen sind, mehrmals im Tage Fleisch genießen? Ja — und zwar nach einer Entscheidung der Pönitentiarie vom 16. Jänner 1834, welche lautet: Fideles, qui ratione aetatis et laboris jejunare non tenentur, licite possunt in Quadragesima, cum indultum concessum est, omnibus diebus indulto comprehensis vesci carnibus aut lacticiniis per idem indultum permissis, quoties per diem edunt. Anders wäre es freilich, wenn der Bischof selbst ausdrücklich das Indult dahin eingeschränkt hätte, dass auch die nicht zum Jejunium Verpflichteten nur einmal im Tage Fleisch essen dürfen; tunc standum est legi! So eine Entscheidung der Pönitentiarie vom 27. Mai 1863.

XVII. **(Calendarium hebdomadale.)** Wir glauben behufs weiterer Verbreitung folgenden Artikel aufnehmen zu sollen, den ein praktischer Seelsorger der „Correspondenz" eingesendet hat:

Zur Pflege des innerlichen Lebens erlaube ich mir den lieben Mitbrüdern ein recht schlichtes Mittelchen mitzutheilen, welches ich schon einige Zeit — wie ich hoffe — nicht ohne Nutzen angewendet habe. Am Schreibtische befindet sich das Calendarium hebdomadale (herausgegeben von der St. Norbertus-Druckerei zu Wien in usum paroch. etc.); an der Spitze eines jeden Wochenblattes steht ein kurzer Ausspruch der heiligen Schrift, den nehme ich mir nun zum Gegenstand der Meditation für die kommende Woche in der Weise, dass ich schon Samstag — bei Gelegenheit der Intentionen-Vormerkung in den Rubriken des Kalendariums — das betreffende Capitel der heiligen Schrift aufschlage, aus dem jener an der Spitze des Wochenblattes stehende Vers entnommen ist und mir dann einzelne Verse desselben für jeden am Wochenblatte verzeichneten Tag notiere, über die mit Berücksichtigung der persönlichen und localen Verhältnisse ich zu meditieren wünsche. Ein Blick — morgens nach dem Aufstehen — aufs Calendariumblatt zeigt mir die Intention, in der ich zu applicieren und zu meditieren habe. Hiedurch wird zunächst bewirkt, dass die heilige Schrift „unser Schwert" nicht staubig und stumpf, sondern durch öfteren Gebrauch stets blank gehalten wird, weils immer damit an sich selbst oder an den Gläubigen mit der scharfen Klinge desselben etwas abzuschneiden oder zu vertheidigen gibt. Sodann bildet sich hiedurch eine reiche Fülle von Stoff für Predigt, Beichtlehren u. s. w. gleichsam von selbst, ohne weitere erhebliche Mühen. Vielleicht werden durch vorstehende Mittheilung auch manche Mitbrüder erinnert an die rührende Bitte des seligen Prof. V., mit der er uns Theologen schon im ersten Jahre zur fleißigen Lectüre der heil. Schrift in der Art aufgefordert hat, dass wir, — sowie er es thue — täglich zwei Capitel derselben, vormittags eines aus dem alten, nachmittags ein zweites aus dem neuen Testamente lesen sollten, wodurch jeder jährlich die ganze heilige Schrift gelesen haben und im Verlaufe weniger Jahre in derselben so bewandert sein würde, dass er als wohl einexercierter Stratege der heiligen Kirche „stets hätte an jedem Ort — das richtige Wort."

XVIII. **(Exequien an einem Feste dupl. II. cl.)** Ein Pfarrer hat an einem Feste dupl. II. cl. ein Leichenbegängnis zu halten. Da er gerade sehr heiser ist, kann er das Requiem nicht singen, sondern liest eine stille missa de requiem. Die Anverwandten verlangen, dass trotzdem sechs Lichter angezündet werden, damit der Gottesdienst feierlicher ausfalle. Quid ad utrumque? 1. Der Pfarrer hat dadurch, dass er eine stille missa de requiem las, gegen die Rubriken gehandelt, denn stille Exequienmessen de requiem sind etiam praesente cadavere nur dann erlaubt, quando non est festum I. vel II. cl., neque occurrunt octavae privilegiatae aut dominica (S. R. C. 22. Mai 1841); bezüglich der Kerzenanzahl ist zu sagen, dass in dem Falle, wenn die stille Messe ein Amt vertritt, sechs Kerzen angezündet werden dürfen (S. R. C. 12. Sept. 1857; 6. Febr. 1858). —l.

XIX. **(Wette und Simonie.)** Der Provisor einer erledigten Privat-Patronatspfründe kommt in der Gesellschaft mit einem höheren Beamten seines Patrones öfter zusammen. Befragt, ob er um die Pfarre competieren werde, erklärt der Geistliche, er habe nicht die mindeste Hoffnung, die Pfründe zu bekommen, da viele ältere Priester am Patronate sich bewerben, er werde aber pro forma darum einreichen, damit er bei der nächsten Apertur berücksichtigt werde. Da versichert der Gutsbeamte dem Provisor, er werde die Ortspfarre selbst bekommen, und bietet ihm eine Wette von 300 fl. darauf an, welche der Provisor annimmt. Richtig bekommt er auch die Pfarre und zahlt dem Beamten die Wette. Wie man nachträglich vernimmt, war der Einfluss des genannten Beamten beim Patrone die Hauptursache, dass der Provisor für diese Pfründe präsentirt wurde. Die älteren Mitcompetenten beschuldigen ihn aber offen der Simonie. Hat er sich wirklich derselben schuldig gemacht? Die W. Esp. beantwortet diesen Fall dahin:

War der Provisor bei Eingehung der Wette bona fide, hat er an eine unrechtmäßige Erwerbung der Pfründe auf diese Weise gar nicht gedacht, so ist er auch der Simonie nicht schuldig; denn Simonia est studiosa (deliberata) voluntas emendi aut vendendi pretio temporali aliquid spirituale vel spirituali adnexum (S. Thomas, 2, 2. q. 100 a. 1.).

Wusste der Pfarrprovisor jedoch, dass der Beamte einen großen, vielleicht maßgebenden Einfluss beim Patrone habe, und hat er mit Rücksicht darauf die Wette acceptiert, so hat er die Sünde der Simonie begangen, weil eine derartige Vermittlung zunächst und unmittelbar auf die Erlangung des Beneficiums hinzielt; Simonia quoque est, si datur temporale, per quod directe et proxime via ad obtinendum spirituale paratur. (cl. Müller, Theol. mor. II. § 79 n. 6.) Es spricht ihn von dieser Schuld auch nicht der Umstand frei, dass zwischen ihm und dem Beamten keine mündliche oder schriftliche Abmachung stattgefunden, es genügt ein stillschweigendes Uebereinkommen; si prava intentione alterutrum reipsa datur, quin tamen is animus ullo pacto manifestetur, simonia mentalis committi dicitur. (cl. Aichner, Jus eccl. § 216.) Hat er bei Abschließung der

Wette in kaum begreiflicher Naivetät die ihm gestellte Falle nicht bemerkt, ist er aber später, wie anzunehmen, zur Erkenntnis der unlauteren Absicht seines Partners gelangt, so musste er den Handel unverzüglich rückgängig machen, oder von jeder Bewerbung um die Pfründe abstehen.

XX. **(Quoad dispensationes matrimoniales.)** Es ist bekannt, dass durch die Facultät vom 20. Februar 1888 die Vollmachten der Ordinariate in Ertheilung von Ehedispensen bedeutend erweitert worden sind, freilich nur für Fälle in gravissimo mortis periculo. Allein es kann auch vorkommen, dass selbst das Ansuchen beim Ordinariate bei drängender Gefahr zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. In Rücksicht darauf hat der hochwürdigste Bischof von Leitmeritz an den hl. Vater die Bitte gestellt, in den dringendsten Fällen subdelegieren zu dürfen. In der diesbezüglichen Antwort vom 12. Jänner 1889 wurde dieser Bitte entsprochen, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass nur Pfarrer subdelegiert werden dürfen, und dieses auch nur in Fällen, wo sie sich die moralische Gewissheit über das periculum in mora verschafft haben. Sonst hat man sich stets an das Ordinariat zu wenden.

XXI. **(Wie sollen Krippen-Darstellungen beschaffen sein?)** An vielen Orten, auf dem Lande wie in den Städten, ist es Sitte, zu Weihnachten in der Kirche eine Krippe zu errichten. Dieser Gebrauch ist, falls derselbe in der rechten Weise gehandhabt wird, sehr zu empfehlen, da er vorzüglich geeignet ist, den Kindern das Geheimnis der Geburt des göttlichen Heilandes recht anschaulich zu machen. Aber leider ist dieses öfter nicht der Fall. Man baut bisweilen so bunte Krippen, dass der Besucher nicht weiß, wohin er zuerst das Auge wenden soll. Den Kindern mögen wohl solche Kripplein gefallen, da es viel zu schauen gibt. Aber mag man noch so viele Zierraten und Figuren um die Krippe stellen: je bunter man sie macht, um so unschöner werden sie, denn was nicht wahr ist, wird nimmer schön. Ein Mitarbeiter der „katechet. Blätter" weiß sich noch recht gut des Eindruckes zu erinnern, den vor vielen Jahren die Krippe einer kleinen Dorfkirche auf ihn machte. Man hatte in derselben aus alten Brettern einen Stall erbaut. Der Boden desselben war mit Stroh bedeckt und in demselben war eine rauhe Krippe aufgestellt, in welcher ein Kindlein, in Windeln gewickelt (fast in Lebensgröße), auf Stroh gebettet lag. Zwei Figuren, Maria und Josef darstellend, waren neben der Krippe in betender Stellung angebracht und ein kleines Oellämpchen beleuchtete die Scene. Wie andächtig dort die guten Landleute und Kinder gebetet haben! Ob die bunten Krippchen, welche mit ihrem Flitterkram die Armut des göttlichen Kindes verdecken, auch so mächtig zum Gebete stimmen?

XXII. **(Protestanten-Beiträge an katholische Seelsorger.)** Kaiser Franz hatte mit a. h. Entschließung vom 11. März

1815 bewilligt, dass den Seelsorgern in der Klagenfurter Diöcese an jenen Stationen, wo sich viele Protestanten und gemischte Ehen befinden und sohin eine große Gefahr der Verführung und Abfälle vom kathol. Glauben obwaltet, über ihre Congruagebür eine jährliche Zulage von 100 fl. C.-M. aus dem Religionsfonde verabfolgt werde. In Folge dieser Weisung wurden im Einvernehmen mit dem Ordinariate jene Stationen namhaft gemacht, wo eben die erwähnten Verhältnisse bestehen. Darunter war auch die Pfarre Arnoldstein. Das Ministerium erklärte sich mit Erlass vom 21. Jänner 1889, Z. 415 für nicht verpflichtet, diesen sogenannten Protestanten-Beitrag auch dem Pfarrer Einspieler zu gewähren mit der Motivierung, dass die Protestanten-Beiträge nur als solche Genüsse aufrecht erhalten werden können, welche bestimmten Seelsorgern an paritätischen Stationen für ihre Person bewilligt werden. Pfarrer Einspieler klagte hierüber beim k. k. Reichsgerichte, welches mit Entscheidung vom 16. October 1889, Z. 163, das Ministerium zur Zahlung der Processkosten per 80 fl. und zur Auszahlung des sogenannten Protestanten-Beitrages an Pfarrer Einspieler verurtheilte. Die erwähnte Allerhöchste Entschließung, welche noch in Kraft bestehe, habe nämlich ganz präcise bewilligt, also angeordnet, dass die in Frage stehenden Beträge den Seelsorgern an den Stationen mit der bezeichneten Eigenschaft verabfolgt werden, ohne dies von einer anderweitigen Rücksicht, speciell von der Rücksicht auf bestimmte Personen abhängig zu machen.

Linz. Msgr. Anton Pinzger,
Domcapitular.

XXIII. **(Eine Auslegung des § 7 des Congrua-Gesetzes vom 15. April 1885.)** Nach diesem Paragraphe finden die Bestimmungen des genannten Gesetzes bei Seelsorgs-Stationen, für welche bisher die Congrua mit Heranziehung der Mittel der Religionsfonde in einem höheren Betrage bemessen war, als nach dem neuen Congrua-Gesetze erst bei einer Neubesetzung Anwendung. Auf Grund dieses § 7 beanspruchte der Pfarrer in Deutsch-Wagram, die ihm im Jahre 1879 angewiesene höhere Congrua-Ergänzung von 586 fl. 06 kr. für die Dauer der Innehabung seiner Pfründe, da ihm die neue Congrua-Ergänzung mit 133 fl. 89 kr. beziehungsweise nach Aufhörung einer Giebigkeit per 18 fl. mit 115 fl. 89 kr. vom Cultus-Ministerium angewiesen wurde. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied sich aber laut Erkenntnis vom 22. Mai 1889, Z. 1888 zu Gunsten des Ministeriums. Der § 7 habe nur eine höhere Congrua für welche specielle Rechtstitel bestehen, im Auge, nicht aber eine höhere Congrua-Ergänzung. Nun hatte die Pfarre Wagram im Jahre 1879 nur 43 fl. 94 kr. Local-Einkommen, mithin auf die Congrua per 630 fl. eine Ergänzung von

586 fl. 06 kr., überdies aus dem Wiener Donationsfonde 250 fl. zusammen 880 fl., sonach weniger als die neue Congrua per 1000 fl. Mithin greifen nur die übrigen Bestimmungen des neuen Congrua-Gesetzes Platz, wornach, da das Local-Einkommen dermalen mit 884 fl 11 kr. ermittelt wurde, die Ergänzung mit nur 115 fl. 89 kr. zu erfolgen war. Der Einwendung auf einen Eingriff in die durch die Investitur wohlerworbenen Rechte konnte kein Gewicht beigelegt werden, weil dem Beneficiaten durch die Investitur nur ein Recht auf das Local-Einkommen, nicht aber auf eine bestimmte Congrua-Ergänzung zusteht. Pinzger.

XXIV. **(Einrechnung von Bezügen aus Filialkirchen in die Congrua.)** Als Einnahmspost des Local-Einkommens der Pfarre Brezovika wurden auch Beträge aufgenommen, die der Pfarrer aus Filialkirchen bezieht. Da diese sich als usuelle Bonificationen des Pfarrers anlässlich bestimmter Functionen, die auch der Cooperator zum Theile besorgt und nicht gleich sind, darstellen, so erkannte der Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 22. Mai 1889, Z. 1897 den Beweis für den rechtlichen Verpflichtungstitel zur Leistung der fraglichen Beträge nicht für erbracht und verlangte eine neuerliche Entscheidung der Cultusbehörden. Aus dem Umstande, dass diese Beträge bisher in die Fassionen eingestellt waren, konnte ein Rückschluss auf die rechtliche Natur der einzelnen Leistungen nicht gezogen werden, weil für die Frage der Congrua-Ergänzung und der diesfalls in Betracht kommenden Einnahms- und Ausgabsposten dermalen nur die Bestimmungen des Congrua-Gesetzes vom Jahre 1885 maßgebend sein können. Pinzger.

XXV. **(Heranziehung des Kirchen-Vermögens zur Congrua-Ergänzung.)** Nach § 3, 1 e des Congrua-Gesetzes gehören zu dem Local-Einkommen auch die Ueberschüsse des localen Kirchen-Vermögens, insoferne dieselben zu Dotationszwecken verwendet werden können. Vom Lewy Hradecer Kirchen-Vermögen wurden nun zur Ergänzung der Congrua des Pfarrers im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate 300 fl. bestimmt. Dagegen beschwerte sich das Patronatsamt, weil der der Entscheidung zugrunde gelegte Thatbestand, dass die Erträgnis-Ueberschüsse der genannten Kirche 337 fl. 59 kr. betragen, unrichtig sei, weil sie wiederholt geringer waren und in Zukunft wegen Rückgang der Pachtzinse noch geringer werden. Allein der Verwaltungs-Gerichtshof wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 15. Mai 1889, Z. 933 als unbegründet ab, da die 10jährige Durschnittsziffer in der That 337 fl. 59 kr. ausmache und die geringeren Ueberschüsse in manchen Jahren nicht ausschlaggebend seien und diese auch durch Capitalsanlagen, welche nicht zu den Currentauslagen gehören, erzielt worden seien. Eine hypothetische

Veranschlagung für die Zukunft kann aber nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 einen Gegenstand der Judicatur nicht bilden. Pinzger.

XXVI. **(Die staatliche Anerkennung der Seelsorgestation als Voraussetzung des Congrua-Anspruches.)** Die Nothwendigkeit derselben wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe wieder in dem Erkenntnisse v. 17. April 1889, Z. 1443 besonders betont. Wenngleich im Gesetze vom 19. April 1885 die staatliche Anerkennung nicht besonders hervorgehoben ist, so gehört dieses Erfordernis seit jeher dem österr. Staatskirchenrechte derart an, dass die Annahme ausgeschlossen ist, ein Gesetz, durch welches staatliche Leistungen für den Seelsorgeclerus übernommen wurden, habe dasselbe außer Geltung gesetzt. Die Thatsache eigener Matrikenführung, eines eigenen Amtssiegels, der directe Verkehr mit den k. k. Behörden und die Annahme-Erklärungen, betreffend die Messenstiftungen sind nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da sie auch bei unselbständigen Exposituren vorkommen können. Das Jurisdictions-Decret sei ein rein kirchlicher Act, zu welchem Stellung zu nehmen die Staats-Verwaltung keine Gelegenheit hatte. In dem betreffenden Falle handelte es sich um das Einkommen des Expositus in Jamalo, wo das Lemberger lateinische Ordinariat im Jahre 1864 die Statthalterei einfach in Kenntnis gesetzt hatte, dass es im Interesse der seelsorglichen Bedürfnisse sich bewogen fand, den bei der lateinischen Pfarre in Markona systemisirten Pfarrcooperator in die dahin gehörige Ortschaft Zawalow zu exponieren und ihm einzelne Ortschaften zuzuweisen. Der Bericht schließt mit dem Vorbehalte, wegen Errichtung einer eigenen Seelsorgsstation seinerzeit die geeigneten Anträge zu stellen. Ein diesbezügliches Einvernehmen mit der Staatsbehörde wurde nicht erzielt und so bezog der Expositus bisher auch immer den Cooperatorgehalt. Seine dagegen erhobene Beschwerde wurde nach dem oben gesagten abgewiesen. Pinzger.

XXVII. **(Eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung eines confessionellen Friedhofes besteht für die Gemeinde nicht.)** Mit dem Erkenntnisse vom 5. Juli 1889, Z. 2407, sprach sich der Verwaltungs-Gerichtshof hierüber in folgender Weise aus: Durch die Bestimmung des § 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, womit die Errichtung der Begräbnisplätze als ein Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei erklärt wurde, ist die Ortsgemeinde als das Rechtssubject bezeichnet, welches dem Staate gegenüber im Bedarfsfalle zur Herstellung von Friedhöfen verpflichtet erscheint. Hiedurch ist eine wesentliche Aenderung der staatlichen Gesetzgebung über Friedhöfe eingetreten. Denn während die Staats-Verwaltung nach der früheren Gesetzgebung, welche nur confessionelle Friedhöfe kannte,

dann, wenn die Erweiterung oder Neuanlage eines Friedhofes durch sanitäre Rücksichten nothwendig wurde, hiefür nur die betreffenden kirchlichen Organe in Anspruch nehmen konnte, kann gegenwärtig aus dem sanitären Gesichtspunkte von Staatswegen nur die Ortsgemeinde zu solchen Herstellungen verhalten werden. Die Nothwendigkeit, diese Verpflichtung der Gemeinde geltend zu machen, fällt allerdings dann weg, wenn dem Bedürfnisse durch den Bestand oder die Errichtung von confessionellen Friedhöfen genügt ist. Bezüglich der confessionellen Friedhöfe hat eine staatliche Ingerenz nur dann stattzufinden, wenn die Anlage oder Herstellung eines solchen Friedhofes von den berufenen kirchlichen Organen oder Concurrenzfactoren beschlossen und deshalb das Einschreiten der Staatsbehörde nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Anspruch genommen wird.

Pinzger.

XXVIII. **(Beitragsleistung des Cultusetat zu kathol. Friedhöfen.)** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 30. Mai 1888, Z. 3559 (an die Bezirkshauptmannschaften in Böhmen) ausgesprochen, dass die Heranziehung der Mittel des Cultusetat zu Beiträgen für die Errichtung, Verlegung oder Erweiterung von katholischen Friedhöfen der Kirchen des öffentlichen oder Fondspatronates regelmäßig nicht stattzufinden hat und dass die Ausnahmen hievon nur auf Grund einer in speciellen Fällen einzuholenden ausdrücklichen Bewilligung zulässig erscheinen, welche dem Cultus-Ministerium vorbehalten bleibt. Auch das Stammvermögen darf deswegen nicht veräußert und belastet werden, wenn etwa zu besorgen wäre, dass dann der Patron zu Leistungen für Currentbedürfnisse herangezogen würde. Jedenfalls müsste das Eigenthumsrecht der Kirche auf den Friedhof und das Bezugsrecht der Grabstellegebühren für die Kirche gesichert sein. Pinzger.

XXIX. **(Verpachtung von Kirchengrundstücken an Bedienstete der Kirche in Böhmen.)** Um die Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die dadurch entstanden sind, dass bei der Kirche Angestellte, wie Messner, Organisten, Todtengräber u. dgl., nach Ablauf ihres Dienstes (Tod, Versetzung, Enthebung) die in partem salarii oder sonst um billigen Preis benützten Kirchengrundstücke bis zum Ende der Pachtperiode durch bevollmächtigte Erben bewirtschaften ließen, hat die böhmische Statthalterei mit Erlass vom 28. März 1886, Z. 29.067, angeordnet, dass in dem Pachtvertrag (Abs. 13) folgende Bestimmung aufgenommen werde: „In dem Falle, wenn die Pächter während der vereinbarten Vertragsdauer aus welchem Grunde immer im Dienstverhältnisse als ..... zur Kirche zu stehen, also insbesondere auch in dem Falle, dass der Pächter während der Vertragsdauer sterben sollte, ist der Pachtvertrag für beide Theile und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem jenes

dienstliche Verhältnis aufhört, als aufgelöst zu betrachten und wird der Pacht daher auch nicht mit den Erben des Pächters fortgesetzt." In Oberösterreich werden Kirchengrundstücke an Kirchenbedienstete ohne eigentlichen Pachtvertrag überhaupt nur für die Dauer der Dienstzeit verliehen und geschieht nach Ablauf derselben eine ähnliche Abrechnung, wie beim Oekonomie-Erträgnisse beim Abgange eines Pfarrers, nur dass eben hier das Interkalar entfällt, es sei denn, dass die Benützung der Kirchengrundstücke durch den Pfarrer fassionsmäßig festgestellt ist. Pinzger.

XXX. **(Die Clausel der Nichteinrechnung des Stiftungsbezuges in die Congrua.)** Die Aufnahme derselben in die Stiftbriefe wurde von einigen Bezirkshauptmannschaften Böhmens den Pfarrämtern untersagt — im Recurswege aber die Aufnahme doch gestattet. In dem letzten diesbezüglichen Erlasse des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1889, Z. 2691, wurde der Statthalterei von Böhmen aufgetragen, dass der Aufnahme der Bedingung der Nichteinrechnung mit Rücksicht auf den jetzigen Stand der Gesetzgebung nicht entgegenzutreten, jedoch in jedem Falle dafür Sorge zu tragen sei, dass im Stiftbriefe deutlich ersichtlich gemacht werde, von wem diese Bedingung und insbesondere ob dieselbe vom Stifter gesetzt wurde. Nach der letzten alinea des § 3, 1 des Congruagesetzes vom Jahre 1885 sind alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen. Allein das Gesetz ist nur ein provisorisches und bei einem definitiven könnte leicht dieser Punkt wieder fallen gelassen werden, worauf diese sonderbaren Aufträge der Bezirkshauptmannschaften Böhmens hinzudeuten scheinen. Es erscheint daher als ein Gebot der Vorsicht, dass die in Frage stehende Clausel in keinem Stiftungs-Protokolle (soweit möglich in keinem Testamente), dann auch in keinem Stiftbriefe fehlte. Nach obigem Erlasse sollte daher die Clausel im Stiftbriefe in Zukunft lauten: „Der Stiftungsbezug des Priesters darf nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters und der kirchlichen Behörde nie in seine Congrua eingerechnet werden." Pinzger.

XXXI. **(Ein homiletischer Grundsatz des Bischofes Dupanloup.)** „Wenn man zu einer Zuhörerschaft spricht", sagt der berühmte Redner, „so muss man sich zwei oder drei Personen auswählen, an die man sich hauptsächlich wendet, wie wenn man einen Streit schlichten wollte. Dies gibt den Worten eine besondere Lebendigkeit; sie treffen mit Sicherheit auch die anderen Zuhörer, von denen sie jeder auf sich bezieht". Als Beispiel führte er einen Abbé an, wie er bei seinen Predigten in St. Nikolaus diesen oder jenen Zögling im Auge hatte, der einer besonderen Ermahnung oder Belehrung bedurfte. —l.

XXXII. **(Schutz der Orgeln.)** Der Ober-Organist A. Greulich in Breslau macht im Schles. P. Bl. aufmerksam auf den Schaden, welchen Orgeln, die mit ihrer Rückwand am Stirnfenster der Kirche stehen, nehmen, wenn dieses Fenster schlecht verwahrt ist. Sowohl die Sonnenstrahlen als eindringender Regen können große Nachtheile bringen, erstere durch Schaden an den Bälgen, letzterer dadurch, dass sich die Feuchtigkeit in das Holz zieht und schwer sich entfernen lässt. Er führt als Beweise ein paar Beispiele aus Schlesien an. Gegen die Sonnenstrahlen soll also ein Vorhang, am besten aus starkem Segeltuch, angebracht werden, gegen Regen schützt ein Doppelfenster, welches noch dazu den schnellen Temperaturwechsel abhält und das Eindringen des Staubes vermindert.

XXXIII. **(Entdeckungen von Mesnersünden.)** Als ich einmal damit beschäftiget war, schreibt ein Priester dem „Ausg. Pstbl.", meine Kirche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, da sah ich auf den Beichtstühlen oben eine Anzahl von Staub überzogener Baumwollballen, die sich bei näherer Besichtigung als Ueberbleibsel von Spendung der heil. Taufe her erwiesen. Der Mesner in seiner Bequemlichkeit hatte, um das Sacrarium nicht öffnen zu müssen, dieselben kurzweg auf die Beichtstühle hinaufgeworfen. Desgleichen entdeckte ich bei der erstmaligen Entleerung des Sacrariums am Charsamstag einen ganzen Berg von heiligen und unheiligen Gegenständen, die seit Jahren dort aufgehäuft worden waren — ein wahrer Schutthaufen in diesem ehrwürdigen Raume! Sapienti sat!

XXXIV. **(Priester und Lehrer!)** Der selige Alban Stolz war ein gewiegter Pädagog und Schulmann und als solcher ein Freund der Volksschule und der Lehrer, wie wir aus seiner eigenen Erzählung entnehmen können:

„Auf den Tag Christi Himmelfahrt hielt ich meine Abschiedspredigt in Bischweiler. Der Lehrer von Gaggenau und ein protestantischer Buchhalter waren auch den stundenweiten Weg dorthin gegangen, um mich noch einmal zu hören. Man sagte mir nachher, der Lehrer habe schon beim Beginne der Predigt seine Thränen nicht zurückhalten können. Ich stand mit ihm und einem Unterlehrer in wahrhaft freundschaftlichem Verhältnisse. Beide waren wirklich tüchtige und zugleich katholisch gesinnte Männer. Jetzt noch denke ich mit Freude an den Verkehr mit denselben; wir hatten einander ganz eigentlich besonders lieb. Es kann überhaupt einem Geistlichen im seelsorgerlichen Leben nicht wohl eine größere Erleichterung und Erfreuung zutheil werden, als wenn er Lehrer in der Gemeinde findet, welche es verdienen, von dem Geistlichen wie Freunde gehalten zu werden."

Wahrlich, so sollte es überall sein zum gedeihlichen Nutzen der Kindererziehung und zur Erbauung der Gemeinde! W—.

XXXV. **(Fastendispensen und Fastenalmosen.)** Gegenüber dem allgemeinen Kirchengesetze und der alten Praxis der Kirche ist unser Fasten nur mehr ein Schattenbild, so milde hat die heilige Kirche die menschliche Schwäche und verschiedene Verhältnisse durch ausgedehnte Dispensen berücksichtiget. Doch legen diese allgemeinen Dispensen die Pflicht eines Ersatzes durch Werke der Andacht und des Almosens nahe. In manchen Diöcesen sind selbst eigene Fastenopferkästen angebracht. Es ist sicher am Platze, meint das Augsb. P. Bl., die Gläubigen nach Fastenzeiten darauf aufmerksam zu machen, bei Sammlungen z. B. für die Missionen, für den Bonifacius-Verein, für Kirchenbauten, die Pfarrarmen u. s. w., eine den Vermögens-Verhältnissen entsprechende Gabe gerade in obiger Intention als Sühne und Ersatz zu spenden.

XXXVI. **(Weihe der neuen und Gebrauch der alten Osterkerze.)** Es ist auf keinen Fall erlaubt, dieselbe Osterkerze zweimal zu weihen, wenn sie nicht etwa umgegossen wird; wohl aber existiert ein Decret der Ritencongregation, welches erlaubt, vom Ostersonntage an die alte Osterkerze am Altare anzuzünden, wenn man nur am Charsamstag eine neue (kleinere) Kerze weiht. Das betreffende Decret der S. R. C. v. 15. Sept. 1753 lautet: Dub.: An sit servanda asserta consuetudo, adhibendi in Sabbato sancto parvum cereum pro praeconio ad maiorem commoditatem Celebrantis, aliumque maiorem alias benedictum accendendi in Dominica Resurrectionis ac toto tempore Paschali? Resp.: Servetur solitum.

XXXVII. **(Ein classischer Taufname.)** In der Stadtseelsorge kommt es nicht selten vor, dass den Kindern bei der heiligen Taufe die sonderbarsten Namen, von denen weder das Martyrologium Rom., noch sonst ein Kirchenkalender etwas weiß, beigelegt werden. So wurde einmal dem Cooperator in N. das Ansinnen gestellt, das Töchterchen eines Professors der alten Philologie auf den Namen Penelope zu taufen; er weigerte sich dessen, was einen erregten Wortwechsel zwischen ihm und dem gelehrten Papa zur Folge hatte; schließlich einigte man sich in einem Namen, der die Weihe der Classicität und der Heiligkeit hat, und nannte das Kind Helena. — Was hat in ähnlichen Fällen der Priester eigentlich zu thun? Bezüglich des in der heiligen Taufe beizulegenden Namens wird sich der Seelsorger die Bestimmung des Rituale Romanum gegenwärtig halten: parochus curet, ne obscoena, fabulosa aut rudicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur. Ein Zwang, den Namen eines Heiligen zu wählen, besteht somit nicht. Die S. Congreg. Inquis. hat auch eine Verfügung des

Cardinals von Tournay, durch welche dem Clerus aufgetragen wird, nur Namen zuzulassen, die sich im Martyrologium finden, dahin corrigirt, dass an Stelle des Wortes praecipimus, die Clausel: curent, quantum fieri potest gesetzt werde. Der Priester kann also, wenn die Eltern des Kindes durchaus darauf bestehen, einen profanen Namen zulassen, doch wird er in einem solchen Falle gut thun, auch noch den Namen eines Heiligen hinzuzufügen, damit der Täufling doch auch einen besonderen Schutzpatron im Himmel habe.

XXXVIII. **(Legitimation per subsequens matrimonium durch Vermittlung des Gerichtes oder der Landesstelle.)** Die Legitimation durch die nachfolgende Ehe der Eltern eines unehelichen Kindes kann vom Matrikenführer für sich allein, d. h. ohne Vermittlung der politischen Behörde vollzogen werden, wenn beide Eltern des zu legitimierenden Kindes noch am Leben sind, persönlich mit zwei dem Seelsorger bekannten, glaubwürdigen Zeugen vor dem Matrikenführer (des Geburtsortes des Kindes) erscheinen, durch diese Zeugen darthun, dass sie wirklich jene Personen sind, für die sie sich ausgeben und unter Beibringung des legalen Nachweises ihrer stattgehabten Verehelichung verlangen, dass die Vaterschaft des Gatten ins Geburtsregister eingetragen und die geschehene Eheschließung angemerkt werde. Ist der Vater des Kindes gestorben, so steht die Legitimirung dem k. k. Bezirksgerichte zu. Können Kindesvater oder Kindesmutter sich nicht zum Matrikenführer des Geburtsortes ihres Kindes begeben, so nehme man mit ihnen vor zwei glaubwürdigen Zeugen ein Protokoll auf und schicke es unter Anschluss des Taufscheines des Kindes und Trauungsscheines der Eltern an das Ordinariat, das sich mit der Landesstelle ins Einvernehmen setzen wird (Wien. Diöces.-Bl. 1869, Nr. 24). Ist die Mutter des Kindes nicht mehr am Leben, so verfährt der Matrikenführer gleichfalls am einfachsten, wenn er die Parteien an das Gericht weist, jedoch kann auch nach Erklärung der nied.-öst. Statthalterei v. 27. Oct. 1877, Z. 32822 die Identität der verstorbenen Kindesmutter von der politischen Landesstelle (nach Einsendung des Zeugenprotokolles und der Matrikenscheine) constatiert werden. Ist der Vater eines zu legitimierenden unehelichen Kindes, das bereits zur Großjährigkeit gelangt ist, gestorben, so ist zur vorzunehmenden Eintragung der Vaterschaft ins Taufbuch die Zustimmung des großjährigen Kindes, bei minderjährigen unehelichen Kindern eines bereits verstorbenen Vaters hingegen die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich. —l.

XXXIX. **(Das katholische Lehrer-Seminar in Wien wird gebaut.)** Die Central-Leitung des Katholischen Schulvereines hat nach eingehender Debatte beschlossen, im Frühjahre 1890 mit

dem Baue des katholischen Lehrer-Seminares in Währing bei Wien zu beginnen. Hiezu wurde dieselbe durch das Anerbieten zweier Wohlthäter des Vereines veranlasst, welche zusammen ein bedeutendes Darlehenscapital zu sehr mäßigem Zinsfuße und unter den denkbar günstigsten Rückzahlungs-Bedingungen angeboten haben. Dadurch erscheint der Bau des zuerst in Angriff zu nehmenden Theiles des katholischen Lehrer-Seminars, d. i. die fünfclassige Volksschule als Uebungsschule des Lehrer-Seminars, gesichert. Damit jedoch das Lehrer-Seminar in seiner Totalität aufgebaut und seinem edlen Zwecke, der Heranbildnng weltlicher, katholisch gesinnter Lehrer, ehestens zugeführt werden könne, ist es nothwendig, dass der Opfersinn der katholischen Bevölkerung sich rege und durch außerordentliche Beiträge kundgebe.

XL. **(Wegentschädigung für Religionslehrer in Oberösterreich.)** Die Grundsätze, nach denen in Oberösterreich den Religionslehrern Wegentschädigungen gewährt werden, hat der oberösterr. Landesschulrath mit Erlass vom 18. October 1889 Z. 2483 (Verord.-Bl. des k. k. Landesschulrathes Stück IV Nr. 13) in Durchführung des Gesetzes vom 14. December 1888 folgendermaßen ausgesprochen:

„a) Ein Anspruch auf Beistellung eines Transportmittels oder auf eine Wegentschädigung kann nur dann erhoben werden, wenn die Länge der Wegstrecke vom Domicile des Religionslehrers bis zum Orte, wo Religions-Unterricht an Volksschüler zu ertheilen ist, wenigstens 3 Kilometer beträgt."

„b) Bei einer Entfernung von wenigstens 3 Kilometern wird, falls nicht ein Transportmittel unentgeltlich beigestellt wird, eine Wegentschädigung geleistet, und hat je nach der größeren oder geringeren Beschwerlichkeit des Weges ein Betrag von 8 bis 10 kr. für je ein Kilometer des Hin- sowie des Rückweges als Maßstab zu gelten. Die Wegentschädigung gebürt für jeden Tag, an welchem thatsächlich Religions-Unterricht gemäß dem behördlich genehmigten Stundenplane ertheilt, und Fahrt oder Gang zu diesem Zwecke unternommen worden ist."

„c) Dem Uebereinkommen des Religionslehrers mit der Schulgemeinde ist es überlassen, ob ersterem die Wegentschädigung sofort von Fall zu Fall, oder in welchen Zeitabschnitten zu leisten sei."

„d) Wenn sich die Schulgemeinde mit dem Religionslehrer über eine geringere Wegentschädigung geeinigt hat, als welche nach dem für die behördliche Bemessung angenommenen Maßstabe entfiele, so ist dem Religionslehrer nur der Abfindungsbetrag zu leisten, und sind der Schulgemeinde aus dem Landesschulfonde nur 50% dieses Abfindungsbetrages zu vergüten."

„e) Wenn ein Religionslehrer auf die Wegentschädigung verzichtet, so wird mit einer behördlichen Bestimmung des Entschädigungsbetrages unbeschadet der Rechte nachfolgender Religionslehrer solange nicht vorgegangen, als ein Anspruch an die Schulgemeinde nicht erhoben wird."

Wenn betreffs der Zeitabschnitte, innerhalb welcher die Wegentschädigung zu leisten sei, ein Uebereinkommen zwischen dem Religionslehrer und der Schulgemeinde nicht zustande kommt, „so haben die Ortsschulräthe diese Beträge vom 1. Jänner 1889 an bei jenen Schulen, an welchen das Schuljahr mit 30. April geschlossen wird, und zwar die 1. Rate vom

1. Jänner 1889 bis 30. April 1889 sofort, die folgenden Raten aber halbjährig mit 31. October und 30. April jeden Jahres, bei jenen Schulen, an welchen das Schuljahr am 15., beziehungsweise 31. Juli jeden Jahres geschlossen wird, die 1. Rate vom 1. Jänner bis 15., resp. 31. Juli 1889 und die folgenden halbjährigen Raten am 15., resp. 31. Jänner und 15. resp. 31. Juli jeden Jahres zuhanden der betreffenden Religionslehrer zu erfolgen". V.

XLI. **(Die kirchlichen Vorschriften betreffs des Ehe-Aufgebotes).** In der böhmischen Kirchenprovinz wurde durch die Ordinariatsblätter den Seelsorgern neuerdings die genaue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften betreffs des Ehe-Aufgebotes eingeschärft, wenn dieselben auch mit dem a. b. Gesetzbuche nicht übereinstimmen. Das a. b. Gesetzbuch fordert einfach den sechswöchentlichen Aufenthalt in dem Pfarrbezirke, wo die Ehe geschlossen werden soll und unterscheidet nicht zwischen dem eigentlichen Wohnsitz (domicilium verum) und dem uneigentlichen (quasi domicilium), während die kirchliche Gesetzgebung diesen Unterschied festhält. In Frage stehen hier die §§ 40—44 der Instructio pro judiciis ecclesiasticis und § 72 des a. b. G.-B.

XLII. **(Protestantische Gebräuche unter den Katholiken).** Unter den Gründen, weshalb die katholische Kirche die Mischehen verbietet, ist nicht der geringste die nächste Gefahr des Glaubens- und Seelenheiles für den katholischen Theil und die zu erwartenden Kinder. Was bei den Mischehen augenscheinlich zutage tritt, das liegt in dem Umgange mit Andersgläubigen, wie die Erfahrung lehrt, mehr oder weniger verborgen. Zum Beweise dessen führt das Münst. Past.-Bl. einige Punkte an, die wir hier auszüglich mittheilen wollen.

1. Es ist katholische Sitte und Satzung, dass die Kinder, quam primum fieri poterit (Rit. Rom t. 2. c. 1.) getauft werden. Die Protestanten pflegen die Taufe vielfach hinauszuschieben, bis die Mutter selbst an der Feierlichkeit theilnehmen kann. Das Aufschieben der Taufe verbreitet sich in katholischen Kreisen immer mehr. 2. Nach kirchlicher Satzung soll die Taufe in der Kirche beim Taufsteine gespendet werden, denn die Aufnahme ins Christenthum ist kein Privatcult, sondern gehört zum öffentlichen Gottesdienste. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat der Protestantismus den Abusus der Haustaufe in mehreren Ländern Deutschlands befördert und allgemeiner gemacht. 3. Einer der traurigsten und schädlichsten Einflüsse des Protestantismus auf die Katholiken macht sich geltend, besonders in gemischten Gegenden in der späten Annahme der Kinder zur ersten heiligen Communion. Wenn man dieselben früher zwischen dem 9. bis 12. Lebensjahre annahm, so wollte man es später den Protestanten gleichthun, die die Entlassung aus der Schule im 14. Jahre durch die sog. Confirmation begehen. 4. Die Schließung der Ehe, welche nach kirchlichem Gebrauche mit der benedictio nuptialis in der heil. Messe verbunden ist, droht immer mehr zu verweltlichen. Man nimmt von der heiligen Messe immer mehr Abstand, setzt die Copulation möglichst spät, geht zum Traualtar fast wie zum Theater mit einem Blumen-Bouquet in der Hand, nimmt an heiliger Stätte gleich nach der Copulation die Glückwünsche entgegen und kehrt heim zum flotten Hochzeitsmahle, ohne auch nur

einem höheren Gedanken Raum zu geben. Alles ist danach angethan, das heilige Sacrament zu einem „rein weltlichen Ding" herabzuwürdigen und die Kirche zum Theater zu machen. 5. Auch die Begräbnisse nehmen immer mehr einen rein weltlichen Charakter an. Pompösen Begräbnissen am Nachmittage folgen spärlich besuchte Todtenämter am andern Tage. Der Sarg wird zu einem Blumenhügel gemacht, kostbare Kränze und Schleifen ziehen Aller Augen auf sich. Der tiefe Ernst des kirchlichen Begräbnisses schwindet immer mehr. 6. Unsere Gottesäcker werden namentlich am Allerseelentage mehr und mehr Kränze-Ausstellungsparks, wo Einer den Andern zu überbieten sucht, und von wo alle Besucher mit der wichtigen Nachricht zurückkehren, an dem und dem Grabe seien die schönsten Kränze gewesen. Endlich 7. muss noch eines tief einschneidenden protestantischen Gebrauches Erwähnung geschehen, das ist der sogenannte „heilige Abend", den man an die Stelle der heiligen Nacht gesetzt. Dieser heilige Abend zerfällt bei Licht betrachtet in sein volles Nichts. Geschichtlich ist er die Verdrängung des schönen St. Nikolaus-Kinderfestes, thatsächlich ist er die Vereitlung der ganzen Adventsfeier und die Verweltlichung des Weihnachtsfestes, der scharfe Gegensatz gegen die echt katholische Auffassung des Weihnachtsfestes, die Verdrängung der althergebrachten Darstellung des Weihnachtsgeheimnisses durch die Krippe.

XLIII. **(Ein neuer Ablass für Geistliche).** Se. Heiligkeit Leo XIII. hat in der Audienz vom 16. März 1889 Allen, welche in den höheren Weihen stehen und mit andächtigem und reumüthigem Herzen das folgende Gebet beten, einen Ablass von 100 Tagen, einmal im Tage zu gewinnen und auch den armen Seelen zuwendbar, gütigst verliehen. Das Gebet lautet:

Domine Jesu Christe, sponse animae meae, deliciae cordis mei, imo cor meum et anima mea, ante conspectum tuum genibus me provolvo ac maximo animi ardore te oro atque obtestor, ut mihi des servare fidem a me Tibi solemniter datam in receptione Subdiaconatus. Ideo, o dulcissime Jesu, abnegem omnem impietatem, sim semper alienus a carnalibus desideriis et terrenis concupiscentiis, quae militant adversus animam, et castitatem, Te adiuvante intemerate servem.

O sanctissima et Immaculata Maria, virgo virginum et mater nostra amantissima, munda in dies cor meum et animam meam, impetra mihi timorem Domini et singularem mei diffidentiam.

Sancte Joseph, custos virginitatis Mariae, custodi animam meam ab omni peccato.

Omnes sanctae virgines, divinum Agnum quocumque sequentes, estote mei peccatoris semper sollicitae, ne cogitatione, verbo aut opere delinquam et a castissimo corde Jesu unquam discedam. Amen.

XLIV. **(Einige wichtige Daten bei der Verkündigung von Brautleuten.)** Die Minist.-Verord. vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80 verlangt bei der Verkündigung von Eheschließungen nebst den im § 70 des a. b. G. enthaltenen Bestimmungen noch insbesondere, dass der Umstand, ob Bräutigam oder Braut schon verheiratet war oder nicht, dann eine etwa verlangte Dispens von einem oder zwei Aufgeboten unter Andeutung des Dispenserlasses angeführt werde. Ferner ist zufolge derselben Ministerial-Verordnung bei Wahlkindern der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber auch der Familienname des Wahlkindes

anzugeben; bei verwitweten Bräuten ist auch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen, außerdem bei Bräutigam und Braut die genaue Bezeichnung des Ortes und Hauses, in dem sie wohnen, anzuführen. —l.

XLV. **(Welche Bestimmungen gelten in Oesterreich in Bezug auf das Schulgebet?)** Es ist in der Regel festzuhalten, dass vor dem Beginne des vormittägigen und nach dem Schlusse des nachmittägigen Unterrichtes ein kurzes Gebet verrichtet werde. Die Wahl der Schulgebete oder Lieder aus den vom bischöflichen Ordinariate als zulässig erklärten Texten ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen durch die Lehrkörper derselben zu treffen. (Minist.-Vdg. vom 8. October 1872, Z. 8759.) Hiezu machen die „christlich-pädagogischen Blätter" folgende Bemerkung: Dies gilt nur für die weltlichen Lehrer; dem Katecheten steht es vollkommen frei, vor und nach der Religionsstunde ein Gebet verrichten zu lassen, welches auch abweichen kann von dem etwa interconfessionellen der Lehrer. In jedem Falle aber darf der Lehrkörper nur ein kirchlich approbiertes Gebet auswählen.

XLVI. **(Die Geißelsäule des Herrn.)** In der Kirche der hl. Jungfrau Praxedes in Rom befindet sich einer der größten Schätze der Welt, die Geißelsäule der Passion. Sie ist von schwarz- und weißgesprenkeltem Marmor, etwa einen Meter hoch und am oberen Ende etwas beschädigt. Sie ist in einem reich verzierten Tabernakel und kann nicht unmittelbar berührt werden, weil eine dicke Glashülle sie schützt.

XLVII. **(Fragen in der Beicht.)** Es war am Feste der „Unbefleckten Empfängnis". War schon lange beichtgesessen, da kommt als Vorletzter ein Bursche. „Hochwürden!" ich weiß selbst nicht, wie ich heute beichten komme. Als ich in die Frühmesse gieng, habe ich gar nicht daran gedacht. Meine Leute zu Hause wissen nichts. Es gibt mir keine Ruhe. Ich möchte Ihnen etwas sagen, was mich drückt. Ich habe es nie recht genau gesagt, es hat mich auch Niemand darnach näher gefragt. Im Katechismus steht bei der Sünde, dass sie nur sehr schwer nachgelassen wird." Der junge Mann erleichterte sein Gewissen und gewann die Ruhe wieder, die er schon längst hätte haben können, wenn seine früheren Beichtväter nach Gattung und Zahl der schweren Sünde gefragt hätten.

XLVIII. **(Bruderschaft Unserer Lieben Frau von der immerwährenden Hilfe.)** Der General der Redemptoristen-Congregation hat Sr. Heiligkeit dem Papste Vorstellung gemacht, dass seit der Errichtung der Erzbruderschaft U. L. F. von der immerwährenden Hilfe zu Rom, welche unter der Leitung der Redemptoristen-Congregation steht, in verschiedenen Diöcesen auf Grund specieller apostolischer Vollmachten ebensolche Bruderschaften

errichtet wurden ohne irgend einen Anschluss an die zu Rom bestehende Erzbruderschaft, was erfahrungsgemäß die Einheit der Leitung und die Gleichförmigkeit der frommen Uebungen zum Schaden des Bruderschaftszweckes beeinträchtigt. Der General bat Se. Heiligkeit verfügen zu wollen, dass in Zukunft die in den einzelnen Diöcesen canonisch errichteten Sodalitäten dieser Art die Abläße und Privilegien, deren sich die gleichnamige Erzbruderschaft in Rom erfreut, nur unter der Bedingung genießen sollen, wenn sie der letzteren (nach erfolgter Zustimmung und Befürwortung des Ordinarius) durch Patent des Generals und Großrectors der Redemptoristen-Congregation einverleibt werden. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat diese Angelegenheit mit Entschließung vom 22. Febr. 1888 im Sinne der gestellten Bitte erledigt. (Rescript der hl. Congregation der Abläße vom 22. Februar 1888 in den Acta S. Sedis vol. XX pag. 479.)

Ried. Prof. Dr. Hartl.

XLIX. **(Wie ist vorzugehen bei Eintragung in die Taufmatrik, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionslos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird?)** Nach dem „Corr. Bl." hat die Immatriculirung per extensum, ohne Numerus zu geschehen und etwa so zu lauten: „Das am . . . geborne und laut Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, in dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. bestehenden Geburtsregister einzutragende Kind der civiliter getrauten Eheleute N. N. (Charakter), mosaisch, und der N. N., geb. N., confessionslos, wurde, über Ansuchen des Kindesvaters, am . . . . . in Gegenwart des katholischen Taufpathen N. N. (Charakter) und der Hebamme N. N. von mir, N. N. (Pfarrer oder Cooperator) zu N. nach römisch-katholischem Ritus getauft und erhielt den Namen N. Behufs der Immatriculirung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. wurde die Anzeige an die Gemeinde-Vorstehung N. geleitet."

L. **(Hat ein Seelsorger das Recht, Sittenzeugnisse auszustellen oder mitzufertigen?)** Im C. Bl. antwortet P. St. in Hostau darauf in folgender Weise: nach dem jetzigen Standpunkte der Gesetzgebung haben die Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister das Recht, die Sittenzeugnisse und andere öffentliche und amtliche Zeugnisse auszustellen; dieselben müssen aber, um als öffentliche Urkunden und Beweismittel dienen zu können, zur Beglaubigung ihres Inhaltes auch mit den Unterschriften des Pfarramtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft versehen sein. Das Recht der Ausstellung der Sittenzeugnisse steht auf Grund des selbständigen Wirkungskreises der autonomen Gemeinde nach § 28, 7. Punkt, dem Gemeinde-Vorsteher allein zu, weil demselben auf Grund des § 28 der Gemeinde-Ordnung von Böhmen die Pflege der Sittlichkeit in seiner Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zur strengen Pflicht gemacht ist. Als im Jahre 1871 einem Gemeinde-Vorsteher dieses Recht abgesprochen wurde, entschied das k. k. Ministerium des Innern: „Die Ausfertigung gemeindeamtlicher Leumunds- und Sitten-

zeugnisse liegt nicht im Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses, sondern steht dem Gemeinde-Vorsteher allein zu." Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1872, Z. 665.

LI. **(Kein Sühnungswerk vergeblich für die armen Seelen.)** Manche fromme Christen lassen sich abhalten, Ablässe für die armen Seelen zu gewinnen, indem sie sich denken: Eine vollkommene Reue und Liebe bringe ich doch nicht zusammen; gewinne ich aber keinen vollkommenen Ablass, so lass ichs lieber gleich bleiben. Sie würden nicht so sprechen, wenn sie die Worte des göttlichen Heilandes zur heil. Gertrudis kännten: „Es sei kein Gebet für die Abgestorbenen so schlecht, dass er es nicht gerne annehme, wegen des großen Verlangens, das er trage, ihre Seelen zu erlösen."

—l.

LII. **(Dürfen Priester bei der hl. Messe sogenannte Halbhandschuhe tragen?),** d. i. Handschuhe, welche die Hand bis zu den Fingern bedecken, um vor Kälte zu schützen? Antwort: Dieselben Gründe, welche zum Verbote einer Perücke oder des Tragens eines Häubchens während der hl. Messe geführt haben, führen, wie das Kölner Pastoral-Blatt annimmt, auch zur Verneinung vorstehender Frage.

LIII. **(Darf der Priester im Winter ein reines Tüchlein um den Fuß des Speisekelches legen, um die Finger vor Kälte zu schützen?)** Diese Frage muss entschieden bejaht werden. Sie gehört, obwohl sie in den Rubriken nicht vorhergesehen ist, zu jenen, deren bejahende Lösung durch die Naturnothwendigkeit geboten ist. Freilich liegt ein solches Bedürfnis nicht vor, wo es sich um die Speisung nur weniger handelt. Aber bei einem großen Concurs im Winter und zumal, wenn der Kelch groß ist, lässt sich nicht leugnen, dass Merkle recht gethan hat, wenn er erzählt: „Als ich in einem sehr kalten Winter und in einer kalten Kirche an Dreikönig gegen 200 Studenten unter dem Amte aus einem großen Speisekelche die hl. Communion zu spenden hatte, erstarben meine Finger derart, dass Gefahr drohte, das Ciborium fallen zu lassen. Es blieb mir nichts übrig, als zum Altar zurückzukehren und zum Schutz gegen die Kälte ein Tüchlein um den Fuß des Speisekelches zu schlingen. Dass ich damit gegen die Rubriken gehandelt habe, glaube ich heute noch nicht".

LIV. **(Ob man gegen einen Pfarrer, welcher kirchliche Einkünfte vergeudet und sich selbst in Schulden stürzt, die weltliche Regierung anrufen dürfe).** Auf diese Anfrage eines Bischofes entschied die Congr. Concilii, dass ein Administrator aufgestellt werden solle über die Güter „tum pa-

rochiae tum fabricae", welcher nach Abzug des für den Lebensunterhalt des betreffenden Pfarrers Nöthigen, das Uebrige zur Tilgung der Schulden verwenden solle: salvo tamen jure Eppi procedendi contra parochum, quatenus non pareat aut non resipiscat, ad formam sacrorum canonum". Es ist klar, dass die Kirche heutzutage soviel als möglich durch die eigenen Mittel, die ihr zu Gebote stehen, solche einzeln vorkommende Missstände beseitigen will, um nicht einer kirchenfeindlichen Regierung Gelegenheit zu bieten, die Kirche an den Pranger zu stellen und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens an sich zu reißen. Ackerl Jos.

LV. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid est miraculum? quomodo contra rationalistas demonstramus, miracula et fieri et ab effectibus mere naturalibus certo discerni posse? 2. Quid intelligitur per immaculatam b. M. V. Conceptionem? quibus rationibus hoc dogma innititur?

II. Ex jure canonica. 1. Relatio ecclesiae ad Judaeos exponatur et s. d. Antisemitismus hodiernus juxta principia catholica perpendatur. 2. Jus ecclesiae clericos assumendi et instituendi vindicetur. 3. Cajus, vitricus Bertae, defuncta uxore, eam ducere cupit: Quaeritur: quid de casu in utroque jure?

III. Ex theologia morali. 1. Quid ad validitatem voti requiritur? 2. Quo ordine est restituendum relate ad diversos creditores?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche Bedeutung hat die übernatürliche, sowohl vollkommene als unvollkommene Reue für das Heil des Menschen überhaupt; wie muss ihr auf verschiedenen Gebieten der Pastoration gehörige Sorge geschenkt werden, und welches ist ganz speciell die Pflicht des Beichtvaters, darauf zu sehen, dass sie nicht mechanisch erweckt werde, dass nicht aus Unachtsamkeit ihre Erweckung ganz unterbleibe oder nicht wesentlich verstümmelt oder dass sie wiederholt werde, wo es nothwendig ist? 2. Welche Eigenschaften und liturgische Gegenstände muss der Altar besitzen, auf dem die hl. Messe gelesen werden darf?

Predigt auf den 15. Sonntag nach Pfingsten über den Text der Epistel: Lasset uns Gutes thun und nicht ermüden, denn zu seiner Zeit werden wir ernten, wenn wir nicht ermüden (Galat. 6, 9.) Thema: die Verdienste des Christen in ihrer Nothwendigkeit, Werte und Beweggründen gezeigt. (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

---

[1]) Es betheiligten sich 9 Säcular- und 1 Regular-Priester.

Katechese über die Gemeinschaft der Heiligen, speciell mit den Seelen der Verstorbenen (9. Glaubensartikel.)

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase auf das Evangelium des 20. Sonntages nach Pfingsten. Joh. 4, 46—53).

LVI. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender.

Gebetbuch. Schüsserlbrunner-Gebetbuch. Nach einer alten Handschrift herausgegeben von Dr. Peter Macherl. Graz 1890. Im Selbstverlag des Herausgebers. Preis des Ex. in feinem Ledereinband. fl. 1.50, S. 254. — Dieses Gebetbuch hat mir so gut gefallen, dass ich sogleich mehrere Exemplare bestellt habe, um sie zu verschenken. Das Format ist praktisch, der Druck recht leserlich, die Ausstattung sehr hübsch. Ich möchte es sehr empfehlen. Dr. M. Hiptmair.

Bölcseleti Folyoirat. Herausgegeben und redigirt von Dr. Johann Kiss, Director des St. Stephan-Vereines in Budapest. Die Ungarn haben hier eine philosophische Vierteljahrschrift, welche seit ihrem vierjährigen Bestande einen namhaften Leserkreis gefunden hat und tüchtige Mitarbeiter aufweist.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. Haupt-Redacteur: P. Maurus Kinter, O. S. B. Raigern in Mähren. Selbstverlag des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens. X. Jahrgang 1889. Jährlich vier Hefte. Pr. fl. 3.50 = 8 M. = 8 Frcs. 75 Cts. = 2 Dollars. Aus dem reichhaltigen Inhalte des III. Heftes dieser gediegenen Gelehrtenschrift heben wir hervor die „Studien". Zur größten Ehre des hl. Kirchenlehrers Augustinus (P. Rupert Mittermüller.) De officii seu cursus Romani origine (P. Baeumer.) Zur Kunst der Cistercienser ꝛc. (Dolberg.) Beiträge zur Reformgeschichte der Benedictiner-Klöster im XV. Jahrhunderte. (P. Rabensteiner) Brevnov = Braunau in den Jahren 1740—1746 (P. Wintera). 6 „Mittheilungen", „Ordensnachrichten" und „Nekrologe". Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. Verzeichnis der Recensions-Exemplare.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Red. von Dr. C. M. Schneider. (Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.) Heft 24 enthält: Programm. — Der natürliche Zweck des Menschen und die Nothwendigkeit der wirksamen Gnade. — Praktische Ergebnisse. — Die sogenannten Menschenrechte des Jahres 1789 und die Lehre des heiligen Thomas. — Der dogmatische Untergrund in der heiligen Schrift für die zeitliche Herrschaft des Oberhauptes der Christenheit. — Gegen Wunderscheu. — Der erbaulich-dogmatische Inhalt der wechselnden Messgebete an den Sonntagen nach Pfingsten.

Natur und Offenbarung. Jahrg. 1889. 35. Band. (Jährlich 12 Hefte. Preis pro Jahr 8 M.) Münster (W.) Aschendorff'sche Buchhandlung.

Aus dem 9. Hefte heben wir hervor: Abhandlungen: Die zweckmäßige Einrichtung der Achsenorgane der Pflanze. — Die Ansichten über die Veränderlichkeit der Arten bei den niedersten Lebewesen. — Unsere Wohnung in gesundheitlicher Beziehung. — Die 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. — Dufteinrichtungen der Insecten. — Wissenschaftliche Rundschau. — Mineralogie. — Kleine Mittheilungen. — Recensionen. — Eingesandte Zeitschriften. — Bibliographie. — Fragen und Antworten. Hervorragende Fachgelehrte, geistlichen und weltlichen Standes, bilden den Mitarbeiterkreis dieser Zeitschrift.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Erscheint am 5. und 20. eines Monates. 2 fl. jährlich = 4 M. Herausgeber

Msgr. Johann Panholzer. Wien I. Am Peter 9. XII. Jahrgang. Dieses älteste katholische Fachblatt veröffentlicht tüchtige Abhandlungen, Polemiken gegen liberale Schulblätter und Schulmänner, Correspondenzen und Notizen.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten; erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Jährlich 2 fl. Herausgeber Friedr. Maurer. Vereinsbuchdruckerei in Insbruck. Behandelt in guten Artikeln die Schulfrage und bringt interessante Correspondenzen und Mittheilungen.

Monatsschrift für christliche Socialreform, Gesellschafts-Wissenschaft volkswirtschaftliche und verwandte Fragen, von Freiherrn Karl von Vogelsang, XI. Jahrgang; Ganzjährig 6 fl. ö. W. = 12 M. Herausgeber Johann Heindl, Wien, Stephansplatz 7. Das 12. Heft enthält: Die Grundgedanken einer socialen Reform. — Landwirtschaftliche Arbeiterverhältnisse. — Bemerkungen zum zweiten Theile des österr. Strafgesetz-Entwurfes. — Skizzen aus der Hauptstadt des Deutschen Reiches. — Ueber Consumvereine. — Literaturbericht. Dieses Organ, das die brennende Frage der christlichen Socialreform behandelt, verdient die weiteste Verbreitung.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Domcapitular in Salzburg. M. Mittermüller. Preis 1 fl. = 2 M. Dieses Fachorgan behandelt kirchenmusikalische Fragen und bringt Correspondenzen und Notizen.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. 4 M. pro Jahr. 1889. Nr. 21 enthält kritische Referate über: Lorenzellis Ausgabe der Summa theologica des hl. Thomas von Aquin; Tiefenthal, Commentar zum Hohen Liede; Markgraf und Schulte, Liber fundationis Episcopatus Vratislaviensis; Koch, Die Carmelitenklöster der niederdeutschen Provinz vom 13. bis 16. Jahrhundert; B Schäfer, Officium defunctorum übersetzt und erklärt; Ramann, Franz Liszt. Katholische Volkskalender. — 12 Notizen. Cardinal Rauschers Hirtenbriefe. — Novitäten-Verzeichnis.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Erscheint am 15. und 30. jeden Monates. Herausgeber und Redacteur Adolf Höllerl. Wien. Pr. 4 fl. = 8 M. 50 Pf. = 10 Frcs. 50 Cts. VII. Jahrgang. Dieses österreichische Literaturblatt bringt größere und kleinere Recensionen über katholische und akatholische Literatur, sowie auch über weltliche Fachwerke.

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatschrift. Jahrgang 1889. 12 Nummern 4 Mark. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg im Großherzogthume Baden. Diese sehr empfehlenswerte Missions-Zeitschrift veröffentlicht ausführliche Berichte aus allen Missionsgebieten und vermittelt eine Fülle von Kenntnissen aus der Länder- und Völkerkunde, die durch beigegebene Illustrationen an Reiz und Wert gewinnen. Besonders auch der Jugend sehr zu empfehlen.

Katholische Kirchenzeitung. Redacteur Alois Kaltenhauser. Salzburg Capitelgasse Nr. 1. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Jährlich 5 fl. Diese gediegene katholische Zeitung berichtet über die wichtigeren kirchlichen und kirchlich politischen Ereignisse in Oesterreich und in der ganzen Welt, enthält viele treffliche Abhandlungen und interessante Correspondenzen von nah und ferne.

„Das Apostolat der christlichen Tochter." (St. Angela-Blatt) bringt gewöhnlich einen Leitartikel über die verschiedenen Arten des Apostolates, einen Aufsatz über irgend ein leuchtendes Vorbild für christliche Töchter. Aufsätze über Literatur und Aesthetik. Fragen mit und ohne Antworten. Verschiedene Mittheilungen aus dem In- und Auslande, Erzählungen, Gedichte, Episoden, Humoristika, Briefkasten u. s. w. Illustrationen und eine Beilage unter dem Titel: „Echo aus Afrika". Herausgeber und Redacteur Anton Schöpfleuthner, Kirchen-

director und Spiritual bei St. Ursula in Wien. Das Blatt erscheint am letzten eines jeden Monates. Jährlich 76 kr., per Post 90 kr. = 2 M. = 3 Francs. Adresse: „Apostolat der christlichen Tochter", Oesterreich, Wien, St. Ursula, I., Johannesgasse 8. Für gebildete christliche Frauen und Töchter kann das Blatt bestens empfohlen werden.

Der glatte Michel. Briefe eines Oesterreichers. Redacteur Franz Doll. Debit von Leo Wörl. Würzburg. Wien. Administration: Wien. I. Postgasse. Jährlich 12 Hefte 80 kr. Die „neuen Weckstimmen" sind eingegangen; das Decemberheft brachte den Schwanengesang dieser einst vielverbreiteten Monatsschrift. An deren Stelle tritt nun „der glatte Michel", dessen treuherziges Geplauder gleich in der ersten Nummer, die 3 Briefe enthält, uns anheimelt. Glückauf also auf den Weg dem „glatten Michel,", der sich viele Freunde erwerben möge.

Sanct Josef! Katholisches Sonntagsblatt zur Belehrung, Erbauung und Aufmunterung. Herausgegeben von Ludwig Leopold. Warendorf. (Westfalen). Durch den Buchhandel jährlich 1 M. 40 Pf. Für Personen, die wenig Geld ausgeben können und wenig Zeit zum Lesen haben, ein sehr geeignetes Blättchen.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Größtes kathol. Unterhaltungsblatt. Wochennummernausgabe Quartal M. 1.80, Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Gediegener und reichhaltiger Inhalt, bestehend aus anziehenden Romanen und Novellen von namhaften Schriftstellern, belehrenden Artikeln aus allen Gebieten des Wissens und Könnens, Gedichten, Porträts und Biographien berühmter Zeitgenossen Räthseln 2c., sowie auch Illustrationen.

Die **„Alte und Neue Welt,"** Verlag von Benziger & Comp. in M.-Einsiedeln (Schweiz). Illustrirtes kath. Familienblatt. Jährlich 12 Hefte à 50 Pf. oder 60 Cts. tritt in ihr 24. Jahr. Für das kräftige Gedeihen dieses Blattes spricht schon der Umstand, dass die Hefte fast noch einmal so dick geworden sind. Das uns vorliegende I. Heft 1890 ladet von selbst durch seinen reichen Inhalt sowohl wie auch durch die Vollendung seiner Ausstattung zum Abonnement ein. Der Inhalt besteht aus Romanen, Abhandlungen, Gedichten, Humoresken 2c.

Katholische Warte. Illustrierte Monatsschrift. 12 Hefte à 15 kr. = 25 Pf. V. Jahrgang (April 1889 bis April 1890). Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter sowie direct von der Verlagshandlung Anton Pustet in Salzburg. Einziges illustriertes belletristisches Organ in Oesterreich, das wegen des gediegenen, echt katholischen Inhaltes die weiteste Verbreitung verdient.

„Immergrün", katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung, Verlag von Jos. Gürtler, Warnsdorf, Böhmen. Preis pro Halbjahr bei Franco-Zusendung für Oesterreich 80 kr., für das deutsche Reichspostgebiet 1 M. 40 Pf. Diese billige Monatsschrift bringt Erzählungen, Humoresken, fortbildende Aufsätze, Gedichte 2c.

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender. IX. Jahrgang. Redigiert von M. Hiegelsperger. Preis 35 kr. Dieser im bekannten Prachtformat ausgestattete Kalender enthält nebst einer Menge praktischer Anzeigen folgende Aufsätze: Unser Bischof. Der St. Salesius-Verein der Diöcese Linz. Sebastian von Losenstein. Vom Mariä Empfängnis-Dome. Zur Geschichte des kath. Pressvereines der Diöcese Linz. St. Georgenberg im Kremsthale. Die neue Pfarrkirche in Bad Hall. Die Stadtpfarrkirche in Wels.

Glöckleins-Kalender für die Tertiaren des heil. Vaters Franciscus. VII. Jahrgang 1890. 112 Seiten in gr. 8°. — Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr Inhalt: St. Franciscus Seraphicus. — Römisches und seraphisches Kalendarium mit Notizenblättern. — Im neuen Jahr! — Das wichtigste Geschäft. — Sein Bild. — Das sterbende Indianerkind. — Ein Hindernis des Gebetes. — Himmels-Wallfahrt. — Die Geschicke eines Buches. — Die selige Agnes von Böhmen. — Die geheimnisvolle Mütze. — Eine Todesanzeige aus „dem himmlischen Reich". — Zerstreute Nebel. — Blick' auf St. Elisabeth. — Wo sollst du zuerst suchen?

Katholischer Schulvereins-Kalender für 1890. Herausgegeben von Johann Maria Stöber; Wien, Verlag des katholischen Schulvereines. Pr. 30 kr. Der Herausgeber, der hochw. Herr Stöber, hat es verstanden, dem Kalender eine solche innere, als auch äußere Gestalt zu geben, dass man ihn mit Fug und Recht als Hausbuch bezeichnen kann, das in christlichen Familien nicht fehlen sollte, als ein Buch, das Jedermann in die Hand gegeben werden kann! Aus dem „Belehrenden und Unterhaltenden" erwähnen wir in erster Linie das von Johann Maria Stöber geschriebene Lebensbild des großen Meisters der christlichen Kunst „Josef Ritter v. Führich", eine historische Skizze über „Mariazell" von Michael M. Rabenlechner, sowie eine von Maurer verfasste treffliche Studie über „Die große französische Revolution und die Religion"; ferner Erzählungen von Alexander Schaumburg, J. Wüsinger und Michael M. Rabenlechner, zarte Poesien und ernstere Gedichte von Anna Dollinger (Ahasverus, die Rose von Jericho, die Tulpe 2c.) von Michael M. Rabenlechner (Alpenrosen, das Mutterherz, das arme Kind, Wanderlied und anderes mehr).

Oesterreichischer Hauskalender für das Jahr 1890; herausgegeben von der Redaction der „Oesterreichischen Volkszeitung" (Ambr. Opitz, Buchdruckerei in Warnsdorf). Preis 40 kr. Hat sich der Warnsdorfer „Oesterreichische Hauskalender" schon in den früheren Jahrgängen als beliebtes und allseitig empfohlenes Jahrbuch erwiesen, das eine genussreiche und belehrende Familienlectüre bietet, und dabei von den strengsten Kritikern zu den besten Kalender-Erscheinungen Oesterreichs nach Inhalt und Ausstattung gezählt wurde, so gilt das von der soeben erfolgten neuen Ausgabe für das Jahr 1890 noch mehr. Dieser Kalender, den wir unsern Lesern angelegentlich empfehlen, bietet außer allen kalendarischen Behelfen 16 spannende, reich illustrierte Novellen und Erzählungen, mehrere zeitgemäß, theils apologetische, theils wirtschaftliche oder allgemein nützliche Abhandlungen, geschichtliche Aufsätze, Beschreibungen 2c., eine mit 30 Bildern ausgestattete gründliche Jahresrundschau, die Märkte von Böhmen, Mähren, Schlesien, im Ganzen 78 Bilder, darunter mehrere in Großoctav, Gedichte, heitere Beiträge u. s. w.

Regensburger Marienkalender für das Jahr 1890. Nebst Wandkalender. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. Preis 50 Pf. Auf 208 Spalten hat der fünfundzwanzigste Jahrgang dieses Kalenders folgenden Inhalt: Kalendarium mit den Abbildungen von 12 Wallfahrtsorten und Gnadenbildern. — Gedenkblatt. — Illustr. Neujahrsgruß. — Illustr. Jahres-Rundschau. — Religiöse Bilder mit Gedichten. Illustr. Erzählungen von Heinrich Reiter, P. G. Schepers, Franz von Seeburg, Max Steigenberger. — Humoresken von Franz von Seeburg und Ferd. Bonn mit Illustrationen. — Rebus. — Anzeigen 2c. 2c.

Monika-Kalender für das Jahr 1890. 13 Bogen stark. 14. Jahrgang. Mit vielen Illustrationen, einem prachtvollen Farbendruckbild und Gratis-Wandkalender. Preis 50 Pf. Inhalt: „Erziehung der Jugend, Erziehung des Volkes, Erziehung bis zum Grabe". — „Im Lande der Verrückten", „Der Wagnerfridl von Izzaberg", „Die Insel der Glücklichen", „Eigenthum ist Diebstahl".

Dienstboten-Kalender für das Jahr 1890. 6 Bogen stark. 12. Jahrgang. Mit einem farbigen Umschlage und vielen Illustr. Preis brosch. 20 Pf. Der Dienstboten-Kalender für 1890 hat zweckentsprechenden Inhalt: die einzelnen Capitel in demselben sind schlicht, wahr, in edler populärer Sprache geschrieben, deshalb um so belehrender und meist rührend.

Thierschutz-Kalender für das Jahr 1890. 32 Seiten. 8. Jahrgang. Mit Illustrationen. Preis 10 Pf. Der Thierschutz-Kalender will die edlen Bestrebungen der Thierschutz-Vereine unterstützen, indem er den Kindern mannigfache Belehrungen über die Pflichten gegen die Thiere gibt.

Taschen-Kalender für die studierende Jugend. 1890. 12. Jahrgang. Donauwörth, L. Auer. 160 S. Preis cart. 40 Pf.; in Leinwand geb. 60 Pf. Dem schlichten Büchlein möchte ein Anrecht zukommen, bei allen katho-

lischen Studenten Eingang zu finden, denn es wird sich als trauter Freund bewähren. Das historische Tagebuch ist reichhaltig und bietet Raum zu Nachträgen; die tägliche Benützung der Vorbereitung zu den Studien wird des Segens von oben nicht entbehren; der Abriss der antiken Literaturgeschichte erweist sich ohne Zweifel als recht wertvoll und da im Studienleben der Humor nicht mangeln darf, sind demselben einige Blätter gewidmet.

Kinder-Kalender für das Jahr 1890. Illustriert von Josef Kiener. 12. Jahrgang. Donauwörth, L. Auer. 96 Seiten. Preis brosch. 20 Pf.; einzeln franco ins Haus gesandt 23 Pf.; elegant cart. 30 Pf.; einzeln franco ins Haus gesandt 40 Pf. Zwölf recht hübsche Monatsgedichte wechseln mit wahrhaft kindlichen Anekdoten, Erzählungen, Märchen, Räthseln und Reimen in angenehmster Weise.

Eichsfelder Marien-Kalender für 1890. Der gute Inhalt, wie der schöne Bilderschmuck, nicht minder auch der überaus billige Preis von 25 Pf. machen auch den neuen Jahrgang zu einem unserer besten Volkskalender, welcher in religiöser wie weltlicher Beziehung vielfach anregend zu wirken geeignet ist.

„Hausfreund" für 1890. (Preis 1 Mark). Comm.-Verlag Mühlbauer und Behrle, Buchhandlung, 41 La Salle Str., Chicago, Ill. Dieser amerikanische Kalender hat recht schöne Illustrationen und spannende Erzählungen. Manches, wie über Kaiser Max von Mexico und den Panama-Canal dürfte besonders interessieren.

Sonntags-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Verlag von Herder in Freiburg und Wien I., Wollzeile 33. Preis 25 kr. Dieser Kalender gehört von jeher zu den Zierden der kath. Kalender-Literatur.

Dominicus-Kalender für die Tertiaren des Prediger-Ordens und Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft. M. Nic. Putzer O. P. Graz, Mosers Buchhandlung. Preis 36 kr. Ein recht zweckmäßiger Kalender mit nützlichen Abhandlungen und Erzählungen. Unter anderen Bildern fällt das Bild des Cardinals Zigliara auf.

Mennels Almanach für die katholischen Geistlichen der Diöcese Rottenburg auf das Jahr 1890. Im Auftrage des bisherigen Redacteurs herausgegeben von Jg. Clemens Rieg, Pfarrer in Haidgau. 11. Jahrgang. Schw. Gmünd, Josef Roth, vorm. G. Schmid'sche Buchhandlung. Leutkirch & Mergentheim. 99 Seiten. Preis 1 M. Dieser Almanach enthält u. a. eine Statistik des Bisthums Rottenburg, der kath Kirche der ganzen Welt und einen Anhang über deutsche Universitäten, kath. Privatanstalten, kath. Zeitungen, die man auf Reisen verlangen soll, Gottesdienstlocale, Bäder für arme Geistliche und Lehrer 2c.

Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Folio-Format mit weißem Papierrand. Ausführung in Drapton Oelfarbendruck. Preis 2 fl. Verlag von G. Freytag & Berndt. Wien.

Dieses Brustbild des Kaisers ist nach der neuesten photographischen Aufnahme von Professor Fritz Luckhardt, k. k. Hof-Photograph durch den Oelfarbendruck in einer Farbe hergestellt; es hat sehr große Aehnlichkeit, der Kopf ist sehr ausdrucksvoll. Der Preis entspricht dem Bilde als einer Novität.

Canontafeln, gezeichnet von Professor Scholz in Insbruck, in Farbendruck ausgeführt von Knöfler (Wien). Verlag von Friedrich Pustet, Regensburg. Preis 6 Mark. = fl. 3.60. Größe der Haupttafel 31×40 Cm., jede Nebentafel 15×22 Cm. Eine herrliche Leistung in der Zeichnung und im Colorit. In der Mitte der Haupttafel ist ein schönes Herz Jesu-Bild, in den Randleisten sind die Leidenswerkzeuge des Herrn und andere kirchliche Symbole in stilisirten Ornamenten eingefügt. Geeignet auf Altäre jeden Stiles.

Redactionsschluss 18. December 1889.

LVII. Inserate.

Qu. Haslinger's Verlag, Linz a. D.

Soeben erschien die **2. Auflage** von:

Der kleine Katechismus.

Katechesen über den kleinen Katechismus in Fragen und Antworten für die kathol. Volksschulen im Kaiserthume Oesterreich.

Als Handbuch für Katecheten

bearbeitet von

Joh. G. Huber

Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

8°. XVI u. 209 S. Preis fl. 1·40 = M. 2.80.

Die erste Auflage war in wenigen Monaten vergriffen, wohl der beste Beweis für die Brauchbarkeit dieser Katechesen, welche von Fachblättern und Katecheten so warm begrüßt und empfohlen wurden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Dr. Joh. Bapt. Weiß's Weltgeschichte.

Dritte verbesserte Auflage

erscheint ganz neu in 145 Lieferungen à 50 kr. = 85 Pf. Bei diesem Preise stellt sich das Werk gegen die früheren Auflagen um 25 fl. billiger.

Dieses bedeutende Geschichtswerk gehört zu den besten unseres Jahrhunderts. Seine Vorzüge sind: Gründlichkeit und meisterhafte Behandlung des Stoffes, klare, objective Darstellung, übersichtlicher Periodenbau.

Verlag der k. k. Universitäts-Buchdruckerei & Verlags-Buchhandlung „Styria" in Graz.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

☛ Die Redaction dieser Zeitschrift hat schon wiederholt Veranlassung genommen, Weiß' Weltgeschichte wärmstens zu empfehlen. ☚

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rauscher, J. O., Cardinal, Fürst-Erzbischof von Wien, **Hirtenbriefe, Reden, Zuschriften.** Neue Folge. **Dritter (Schluss-) Band.** (1869—1875.) Mit Vorwort und Registern über alle Bände herausgegeben von Dr. Cölestin Wolfsgruber, O. S. B. gr. 8°. (XVI u. 556 S.) M. 8.— = fl. 4.80.

Früher ist erschienen und in unsern Commissionsverlag übergegangen:

Erster Band. (1858—1865.) gr. 8°. (VIII u. 656 S.) Ermäßigter Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Zweiter Band. (1866—1869.) gr. 8°. (VI u. 657 S.) Ermäßigter Preis M. 4.— = fl. 2.40.

1888 ist bei uns erschienen:

Wolfsgruber, Dr. C., Josef Othmar Cardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken. Mit dem Porträte Rauschers und einem Facsimile seiner Handschrift. — gr. 8°. (XXIII u. 622 S.) M. 10 = fl. 6.

Scherer, P. A. (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. — 27. Lieferung. gr. 8°. (IV. Band. S. 673—752). M. 1 — fl. —.60.

König, Dr. A., **Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöfl., resp bischöfl. Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten Speier, Trier und Wien.

Vierter Cursus: Die Sittenlehre. Vierte Auflage. gr. 8°. (VIII und 84 S.). M. 1.

— Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich. Mit österr. Orthographie. Preis 60 kr. ö. W. B. — Früher ist erschienen:

Erster Cursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. Vierte Aufl. Mit Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. gr. 8° (XII. u. 124 S.) M. 1.40 = fl. —.84.

Zweiter Cursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. Fünfte Auflage. gr. 8° (X u. 140 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Dritter Cursus: Die besondere Glaubenslehre. Dritte Auflage. gr. 8°. (XI u. 128 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Das ganze Werk vollständig in einem Bande M. 5.70 = fl. 3.42; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 6.45 = fl. 3.87.

Das Kind Mariens. Sein Leben und sein Tod. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 24 Stahlstichen. Neue, durchgesehene Auflage. 24°. (II u. 48 S. Text). M. 1.40 = fl. —.84; geb. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.08; in Schafleder mit Goldschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Verlags-Anstalt vorm. **G. J. Manz** in **Regensburg.**

Soeben ist erschienen:

Silbernagl, Dr. J., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht. 2. Auflage. gr. 8°. M. 8 = fl. 4.80. Gebd. in Halbfr. M. 9.50 = fl. 5 70.

Im Verlage des Unterzeichneten ist **soeben** erschienen:

Lehrbuch der Aesthetik.

Von **Dr. Albert Stöckl,**

Professor der Philosophie an der bischöfl. Akademie in Eichstätt.

Dritte, neu bearbeitete Auflage.

gr. 8. (23 Bogen). Preis M. 4 = fl. 2.40. Unter Kreuzband franco M. 4.20 = fl. 2.52.

Die zwei ersten Auflagen vorliegenden Werkes erschienen unter dem Titel: „Grundriß der Aesthetik", und enthielten nur die Grundzüge der ästhetischen Doctrin in compendiöser Zusammenfassung. In dieser neuen Auflage hat aber der Herr Verfasser das Buch zu einem vollständigen Lehrbuch der Aesthetik erweitert, und infolge dessen das ganze Werk durchgehends neu bearbeitet, so dass nun ein ganz **neues Buch** vorliegt, das einen weit größeren Umfang hat als die beiden früheren Auflagen.

Mainz, 1889. **Franz Kirchheim.**

Billigste aller Goffine-Ausgaben.

Soeben erschien in 24. Auflage:

Goffine, P. Leon., Handpostill oder christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch für alle Sonn- und Festtage des Jahres, nebst einem vollständigen Gebetbuch.

Preise der Volksausg.	broch. in Umschlag	M. 1.75 = fl. 1.05
	gebd. in dauerhaftem ½ Lederband	M. 2.30 = fl. 1.38
	gebd. in ½ Franzband	M. 2.65 = fl. 1.59
Preise der Prachtausg.	broch. in Umschlag	M. 3.50 = fl. 2.10
	gebd. in ½ Franzband	M. 4.60 = fl. 2.76
	gebd. in echt Saffian mit Rothschnitt	M. 7.— = fl. 4 20

Die gegenwärtige mit einem Titelbilde und 49 Holzschnitten, (davon 19 Vollbildern) geschmückte Auflage ist nach dem römischen Messbuche eingerichtet und gibt den alten Goffine in seiner ursprünglichen Gestalt, nur mit den Abänderungen und Zusätzen, die der Verfasser wohl selbst, wenn er heute noch lebte, daran gemacht hätte.

Münster, i. W. **Aschendorff'sche Buchhandlung.**

☛ Soeben erschien: ☚

Der apostolische Seelsorger, oder: **Der Seelsorger, wie er sein und wirken soll.** Von **Dr. W. Cramer,** Weihbischof. Pr. M. 3 = fl 1.80.

Von competenter Seite schreibt man: „Dieses Buch erscheint wie ein geistliches Testament des hochbetagten Weihbischofs an seine vielen Schüler; jeder von ihnen wird suchen, es zu erhalten, und wenn er es benützt, sein Herz stärken und seinen Geist erleuchten an dem apostolischen Geiste, der dieses Buch ganz und gar durchweht. Die reiche seelsorgliche Erfahrung des hochwürdigsten Herrn Verfassers, die er sich in den verschiedenen Stellungen seines langen priesterlichen Wirkens als Kaplan, als Pfarrer, als Regens des Priester-Seminars und als Bischof erworben, in so schlichte, einfache Worte gekleidet, wird mancher Seelenhirte sich zu eigen machen und die große Begeisterung für den hehrsten Beruf, die das Buch athmet, wird manches Priesterherz neu entflammen. Ohne einer Empfehlung zu bedürfen, ist es selbst seine beste Empfehlung und wird bald die größte Verbreitung finden".

A. Laumann'sche Verlagshandlung in Dülmen.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

Bautz, Lic. Jos., Grundzüge der katholischen Dogmatik. Zweiter Theil. gr. 8. geh. M. 3 (Preis des ersten Theiles M. 3) = fl. 1.80.

Chenart, Abbé, Betrachtungen über die vorzüglichsten Pflichten des christlichen und priesterlichen Lebens nebst einer leichten Methode zur Uebung des innerlichen Gebetes. Aus dem Französischen von Pfarrer Joh. Petry. **Zwei Bände.** Mit bischöfl. Approb. 8. geh. M. 4.50 = fl. 2.70.

Der heilige Valentin, erster Bischof von Passau und Rhätien. Eine historisch-kritische Untersuchung aus dem kirchenhistorischen Seminar der Universität Würzburg. gr. 8. geh. M. 1 = fl. —.60.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Siebenter Band, erste Abtheilung. gr. 8. geh. M. 3 = fl. 1 80. (Preis der Bände I—VI M. 58 = fl. 34.80).

Kirstein, Dr. A., Geschichte der Kirche Jesu Christi von ihrer Stiftung bis zur Gegenwart. Für Mittelschulen, die unteren Klassen höherer Lehranstalten und zum Selbstunterricht. **Neue Ausgabe.** Mit kirchlicher Approbation. gr. 8. geh. M. 1.60 = fl. —.96.

Lendriot, J. F., Erzbischof, Die fromme Frau. Conferenzen für Frauen, die in der Welt leben. Nach der zehnten französ. Auflage. gr. 8. geh. M. 3 = fl. 1.80.

Segur, M. von, Die Hölle. Ob es eine gibt, was sie ist, wie man ihr entgeht. **Dritte Auflage.** gr. 8. geh. M. —.60 = fl. —.36.

Soeben ist im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in Paderborn erschienen:

Angelologie, das ist die Lehre von den guten und bösen Engeln im Sinne der katholischen Kirche dargestellt. Von **Dr. F. H. Oswald,** Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Mit Erlaubnis des hochw. Herrn Bischofs von Paderborn. **Zweite verb. Aufl.** 221 S. gr. 8°. br. M. 3 = fl 1.80.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hausherr, M., S. J., Canisiusbüchlein. Tugend- u. Ehrenkranz auf das Grab des Seligen Petrus Canisius, ersten deutschen Jesuiten und Apostels von Deutschland. Dritte, vermehrte Ausgabe. Mit dem Porträt des Seligen als Titelbild. 12°. (IV u. 181 S.) 60 Pf. = 36 kr.

Langer, J., Das Buch Job **in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata,** mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes. **Dritte Auflage,** und

Das Hohelied **nach seiner mystischen Erklärung.** (Eine Paraphrase.) **Zweite Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofes von Luxemburg, **beide Werke in einem Band.** gr. 8°. (XX u. 219 S. und XIV u. 86 S.) M. 3.— = fl. 1.80. Vor Kurzem erschien:

— **Das Buch der Psalmen** **in neuer u. treuer Uebersetzung nach der Vulgata,** mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes. **Dritte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 521 S.) M. 5 = fl. 3.; eleg. geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7 = fl. 4.20.

Ponte, P. L. de, S. J., Meditationes **de praecipuis fidei nostrae mysteriis.** De Hispanico in Latinum translatae a **Melchiore Trevinnio** S. J. De nove editae cura **Augustini Lehmkuhl** S. J Cum approbatione revmi archiep. Frib. et Super. Ordinis.

Pars III: Complectens meditationes circa vitam Christi publicam ab ejus Baptismo usque ad passionem, ejus gesta, doctrinam, miracula, parabolas. 12°. (XXXVI u. 530 S.) M. 2.80 = fl. 1.68; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.60 = fl. 2.16.

Das ganze Werk wird sechs Theile umfassen, welche in rascher Folge zur Ausgabe gelangen.

Hagemann, Dr. G., Elemente der Philosophie. Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. 3. Abtheilung:

Psychologie. Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 207 S.) M. 2.25 = fl. 1.35. Die beiden anderen Abtheilungen enthalten: 1. Abtheilung: **Logik und Noetik.** Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage. gr. 8°. (VII und 213 Seiten.) M. 2.80 = fl. 1.68. 2. Abtheilung: **Metaphysik.** Vierte, durchsehene und vermehrte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 223 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Aus dem Verlage von E. Groppe in Trier ist in den unsrigen übergegangen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Eberhard, Dr. M. (weil. Bischof von Trier), **Kanzel-Vorträge.** Herausgegeben von **Dr. Aegyd. Ditscheid.** Zweite, neu durchgesehene und vermehrte Auflage.

I. Band: **Fastenvorträge.** gr. 8°. (VIII u. 464 S.) M. 5.50 = fl. 3.30. — II. Band: **Homiletische Vorträge über das erste Buch Mosis.** gr. 8°. (VIII u. 584 S.) M. 6.40 = fl. 3.84. — III. Band: **Homiletische Vorträge über das zweite bis fünfte Buch Mosis.** gr. 8°. (VIII u. 466 S.) M. 5.50 = fl. 3.30. IV. Band: **Fest- und Gelegenheitspredigten** I. gr. 8°. (VIII u. 378 S.) M. 4.20 = fl. 2 52. — V. Band: **Fest- und Gelegenheitspredigten** II, **die Hirtenbriefe und vollständiges Sachregister.** gr. 8°. (VIII u. 485 S.) Dieser Band fehlt; die zweite Auflage erscheint demnächst.) — VI. Band: **Predigten über Sonntags-Evangelien.** gr. 8. (IV u. 180 S.) M. 2. = fl. 1.20. **Jeder Band wird einzeln abgegeben.**

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. R. Herkenrath S. J.: Die Sprache der Theologie S. 597. — Franz Schmid: Die Kategorie der Quantität S. 631. — Stephan Beissel S. J.: Zur Geschichte d. evang. Perikopen in Deutschland im 9. bis 13. Jahrh. S. 661.

Recensionen. *De Angelis*, Praelectiones jur. can. (Fr. X. Wernz S. J.) S. 690. — *Workmann*, The Text of Jeremiah (J. Knabenbauer S. J.) S. 700. — *Tilm. Pesch*, S. J., Institutiones logic. II) (Selbstanzeige) S. 705. — *Tixeront*, Les origines de l'Eglise d'Edesse (Suitb. Bäumer O. S. B.) S. 707. — *Bridgett*, C. ss. R., The catholic hierarchy deposed by Elizabeth (Athan. Zimmermann S. J.) S. 711. — *Ballerini-Palmieri*, S. J. Opus Theol. mor. I (J. Biederlack S. J.) S. 715. — J. Felten, Robert Grosseteste (Emil Michael S J.) S. 721. — C. Gutberlet, Lehrbuch der Apologetik (Hieron. Noldin. S. J.) S. 724.

Analekten. Die dogm. Bedeutung des Syllabus (A. Straub S. J.) S. 727. — Zur Waldenser-Frage (E. Michael S. J.) S. 730. — Ottokar Lorenz üb Döllinger (Dersl.) S. 734. — Card. Pitras Analecta (S. Bäumer O. S. B.) S. 734. — Die Wiederaufnahme der scholast. Philosophie (H. Noldin S. J.) S. 742. — Das Martyrium d. thebaischen „Legion" (H. Grisar S. J) S. 746. — Die deuterokan. Bücher bei den Protest. (A. Zimmermann S. J.) S. 749. — Die Biographie des hl. Patricius (dersl.) S. 750. — Das Studium der Geschichte der Religionen. (J. Heller S. J.) S. 751. — Das Zinsbuch und das ältere Formelbuch der päpstl. Kanzlei i. MA. (H. Grisar S. J.) S. 753.

Kleinere Mittheilungen, bes. aus ausländ. Literatur S. 755.

Literarischer Anzeiger S. 761.

Register zu diesem Jahrg. S. 765.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Wunder und Scheinwunder

von **J. von Bonniot**, S. J.

Autorisierte Uebersetzung. — Mit bischöfl. Approbation.

8°. (SS XVIII u. 455). geh. M. 4.50 = fl. 2.70. Unter Kreuzband franco M. 4.70 = fl. 2.82.

Der antichristlichen Wissenschaft dient es als Dogma, dass ein wahres Wunder ein Ding der Unmöglichkeit sei. Historiker, Philosophen, Kliniker stellen dem wahren Wunder die Wunder des Buddha, des Serapis, des Apollonius von Tyana, die Wunder des Salons (Magnetismus und Spiritismus), die Wunder der Kliniken (Hypnotismus) 2c. gegenüber. Der Verfasser behandelt daher ein sehr zeitgemäßes Thema. Constatierten Thatsachen geht derselbe nicht scheu aus dem Wege; vielmehr versicht er siegreich seine Theorie und bietet dem Leser den Schlüssel zur Lösung aller aus den Scheinwundern abgeleiteten Schwierigkeiten.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

In unserem Verlage erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Theologische Bibliothek.

Durch diese Bibliothek ist sowohl dem Kleriker als dem gebildeten Laien die Möglichkeit geboten, einen **vollständigen Ueberblick über die Ergebnisse der katholisch-theologischen Forschung der Gegenwart** zu gewinnen. Die Verlagshandlung hat für die Abfassung der einzelnen Bände Gelehrte gewonnen, von deren Arbeiten wissenschaftliche Tiefe des Inhaltes im Verein mit vollständiger Klarheit der Form zu erwarten war, und es liegt eine Anzahl von Leistungen vor, welche in sich selbst die beste Empfehlung unserer „Theologischen Bibliothek" bilden, und auf deren nachstehende Titel wir glauben, mit Genugthuung hinweisen zu dürfen.

Alzog, Dr. J., **Grundriß der Patrologie.** Vierte Aufl. M. 8 = fl. 4.80 geb. M. 9.75 = fl. 5.85.

Hergenröther, J., Card., **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Dritte Auflage. 3 Bde. M. 34 = fl. 20.40; geb. M. 39.25 = fl. 23.65.

Hettinger, Dr. F., **Lehrbuch der Fundamental-Theologie** oder **Apologetik.** Zweite Auflage. M. 12 = fl. 7.20; geb. M. 13.75 = fl. 8.25

Kaulen, Dr. F, **Einleitung in die heilige Schrift** des Alten und Neuen Testaments. Zweite Auflage. M. 8 = fl. 4.80; geb. M. 9.75 = fl. 5.85.

Pruner, Dr. J. E., **Lehrbuch der katholischen Moraltheologie.** Zweite Auflage. M. 10 = fl. 6; geb. M. 11.75 = fl. 7.05.

Scheeben, Dr. M. J, **Handbuch der katholischen Dogmatik.** I. Bd. M. 10.80 = fl. 6.48; geb. M. 12.55 = fl. 7.53. II. Bd. M. 12 = fl. 7.20 geb. M. 13.75 = fl. 8.25. III. Bd. M. 12.40 = fl. 7.44; geb. M. 14.15 = fl. 8.49.

Schegg, Dr. P., **Biblische Archäologie.** M. 9 = fl. 5.40; geb. M. 10.75 = fl. 6.45.

Schwane, Dr. J., **Dogmengeschichte der mittleren Zeit.** M. 9 = fl. 5.40; geb. M. 10.75 = fl. 6.45.

— **Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit.** M. 9 = fl. 5.40.

— **Dogmengeschichte der patristischen Zeit.** 325—787 n. Chr. M. 9 = fl. 5.40.

Die „Dogmengeschichte der neueren Zeit" befindet sich unter der Presse.

Thalhofer, Dr. P., **Handbuch der Liturgik.** I. Bd M. 10 = fl. 6; geb. M. 11.75 = fl. 7.05.

Vering, Dr. F. H, **Lehrbuch des katholischen, orientalischen u. protestant. Kirchenrechtes.** Zweite Auflage. M. 14 = fl. 8.40; geb. M. 15.75 = fl. 9.45.

Noch in Bearbeitung: **Encyklopädie** von Dr. H. Kihn. **Pastoral, Katechetik, Homiletik** von Dr. J. Kenninger. **Pädagogik** von Dr. F. J. Knecht. **Theolog. Literaturgeschichte.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Seraphisches Rosengärtlein.

Kleine Legende der Heiligen

aus den drei Orden des heiligen Franciscus von Assisi

in kurzen Erwägungen und Lesestücken auf alle Tage des Jahres

sammt kurzem Gebetbuch

zunächst für die Mitglieder des dritten Ordens.

Von **P. Angelicus Eberl**

Priester der bayerischen Kapuziner-Ordensprovinz.

Mit bischöflicher Approbation und Erlaubnis der Ordensobern.

8°. 35½ Bogen. Geheftet M. 3.60 = fl. 2.16. In Halbleder-Einband mit Rothschnitt M. 4.80 = fl. 2.88.

Diese Novität bietet eine kleine Legende in der originellen Form eines Betrachtungsbuches, dessen Lesungen auch als Einlagen beim hl. Meßopfer dienen können — auf alle Tage des Jahres — sammt vielen Schuß- und Ablaßgebetchen. Voraus geht ein kurzer Unterricht über die Orden des heil. Franciscus mit der Regel des dritten Ordens, dem Ablaßverzeichnisse und einer Anleitung zum Betrachten; als Schluß sind die gewöhnlichsten Gebete, besonders zur heil. Messe und bei den Ordensversammlungen, sowie ein Personen- und Sachregister beigegeben. — Papier und Druck sind sehr schön, das Format praktisch, der Preis daher mäßig. „Die Tertiaren werden eine große Freude an dem Buche haben und es gerne gebrauchen; auch viele Laien werden nach ihm greifen, es gerne lesen und — dem dritten Orden beitreten!"

Die **Buchhandlung L. Auer** in **Donauwörth** bittet zu verlangen:

Probenummern ihrer Zeitschriften:

Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährl. 52 Nummern. Preis des Jahrg. M. 2 = fl. 1.20.

Der Schutzengel. Ein Freund, Lehrer und Führer der Jugend. Jährlich 26 Nummern. Preis des Jahrg. M. 1 = 60 kr. (in Bayern 80 Pf. = 48 kr.)

Ratgeber fürs Hauswesen. Jährl. 26 Nummern. Preis des Jahrg. M. 1 = fl. —.60.

Notburga. Zeitschrift für Dienstboten. Jährlich 26 Nummern. Preis des Jahrg. M. 1 = fl. —.60.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Jährlich 52 Nummern. Preis des Jahrg. M. 2.50 = fl. 1.50.

Echo der ‚Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes'. Monatsschrift zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis. Jährl. 12 Nummern. Preis des Jahrganges M. 1.60 = fl. —.96.

Ambrosius. Zeitschrift für Jugendseelsorge. Jährl. 12 Nummern. Preis des Jahrganges M. 3 = fl 1.80.

Schulzeitung, katholische. Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern. Jährl. 52 Nummern. Preis des Jahrg. M. 6 = fl. 3.60.

Literaturblatt für kathol. Erzieher. Jährlich 12 Nummern. Preis des Jahrg. M. 2 = fl. 1.20.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehen, P. v., S. J., Der Weg zum innern Frieden. Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt von P. J. Brucker S. J. Zwölfte unveränderte Auflage. 12°. (XXIV u. 448 S.) M. 2.25 = fl. 1.35; geb. in Leinwand mit Rothschn. M. 3 = fl. 1.80. Bildet einen Bestandtheil unserer **„Ascetischen Bibliothek."**

Mauracher, K., In den Himmel will ich kommen! **Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder.** Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heiligen Beicht und Communion. Zweite Auflage. Mit Bildern. 16° (VI u. 243 S.) 30 Pf. = 18 kr.; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 50 Pf. = 30 kr.; in Halbleinwand mit broncirtem Umschlag und Rothschnitt 55 Pf. = 33 kr.

Mapheus Vegius' Erziehungslehre. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von K. A. Kopp, Rector der Stiftsschule zu Beromünster.

Äneas Silvius' Traktat über die Erziehung der Kinder, gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von P. Galliker, Professor an der Stiftsschule zu Beromünster. **Beide Werke in einem Band.** gr. 8°. (XII u. 302 S.) M. 3 = fl. 1.80; elegant geb in Halbfranz M. 4.80 = fl. 2.88.

Bildet den II. Band der **Bibliothek der katholischen Pädagogik.**
Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rat Dr. L. Kellner, Domkapitular Dr. F. J. Knecht und Geistl. Rat Dr. Hermann Rolfus von **F. X. Kunz,** Director des luzernischen Lehrerseminars in Hitzkirch. — Als I. Band 1888 ist erschienen:

Antoniano, Silvio, Cardinal, Die christliche Erziehung.
Dargestellt im Auftrage des hl. Karl Borromäus. Aus dem Italienischen übersetzt und mit der Biographie des Verfassers versehen von F. X. Kunz. gr. 8. (XX u. 446 S.) M. 5 = fl. 3.—; elegant geb. in Halbfranz M. 6.80 = fl. 4.08.

Unsere Bibliothek wird eine Auswahl des Besten bringen, was die katholische Pädagogik der ältern und neuern Zeit in den verschiedenen Ländern geschaffen hat. Außer manchem schon mehr oder weniger Bekannten wird darin eine ganze Reihe bisher fast völlig unbeachteter und unbekannter Schriften Aufnahme finden, die an Wichtigkeit und Bedeutung manche andere übertreffen, welche in der pädagogischen Literatur schon längst einen ehrenvollen Platz einnehmen. Unsere Sammlung wird nicht nur das niedere, sondern auch das höhere Schulwesen, ebenso die Familienerziehung, die Kleinkinderschulen, die Taubstummenanstalten und ähnliche Institute berücksichtigen. Dieselbe erscheint in ganzen, für sich abgeschlossenen, einzeln käuflichen Bänden unter dem Titel

Bibliothek der katholischen Pädagogik. Freiburg, Herder.

Stolz, A., Der papierene Fels des Herrn Schenkel. Vierte Auflage von „Klinge ohne Heft." 16°. (106 S.) 50 Pf. = 30 kr.

— Vorläufiges für Rekruten. Zweite Auflage. 16°. (54 S.) 20 Pf. = 12 kr.

In der **Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei in Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

„Die Augensprache"

durch fünfundsiebzig Beispiele

aus der menschlichen Gesellschaft u. aus dem Thierreiche

dargestellt und erläutert von **Leopold Kist.**

484 S. 16°. Preis fl. 1.50 = M. 3.— Gebunden fl. 1.90 = M. 3.80.

„Die Augensprache" von Leopold Kist ist nicht nur eine Novität, sondern ein unicum auf dem Gebiete der Literatur, da dieser interessante Gegenstand niemals einen Bearbeiter gefunden und auf dem Büchermarkte durch keinen Autor vertreten ist. Der Verfasser hat die Aufgabe, die er sich in der „Augensprache" stellte, mit großem Geschick, mit seinem Talent und bewährter Meisterschaft gelöst und befriedigt derselbe zweifelsohne auch die hochgespannten Erwartungen eines jeden Lesers. Es sind unvergleichlich schöne, köstliche, öfters novellenähnliche Geschichten, echte Perlen der Weisheit und höchst interessante Erscheinungen auf dem Gebiete der Psychologie, die in dieser „Augensprache" dargeboten werden, alles in edlem, classischem Stil, fesselnd, voll Leben, Humor und Witz geschildert. Die „Augensprache" ist die Frucht eines tiefen Studiums des menschlichen Herzens, einer langjährigen, reichen Erfahrung und allseitigen Menschenkenntnis. Viele Beispiele, namentlich: „Die in der Agonie weit aufgerissenen Augen," „Der Blick kindlicher Unschuld," „Der lüsterne Blick und das wachsame Auge," „Ein Blick schmerzlicher Enttäuschung", „Zaubermacht des Auges einer gottgeweihten Jungfrau" 2c. sind tief ergreifend, rührend und erschütternd. Andere sind voll köstlichen Humors, namentlich: „Zwei finstere Augen in heiterer Garnitur", „Drei Typen einer altfränkischen Universitätsstadt," „Ein schweres Wetter in einem Omnibus" 2c. „Die Augensprache" darf, ohne Verletzung der Bescheidenheit, jedem entgegenrufen: „Nimm mich mit, es reut Dich nit!"

Vollständige Ausgabe der Predigten

des hochw. P. Augustin v. Montefeltro, Ord. S. Fr.

gehalten in S. Carlo zu Rom, Turin und Florenz.

Aus dem Italienischen übersetzt von P. **Philibert Seeböck** O. S. F.

356 Seiten 8°. Preis fl. 1.80 = 3.60.

Kanzelstimmen 1889: Das Buch bedarf wohl keiner Empfehlung mehr, der Name P. Augustin von Montefeltro genügt. Was die Uebertragung ins Deutsche anlangt, so müssen wir gestehen, daß dieselbe eine dem Genius der deutschen Sprache gemäße, meisterhaft genannt werden muß. Frei und dabei doch treu, liest sich die Version wie Original, so daß man die edle Vornehmheit und das Fließende des Ausdruckes auch in der Uebersetzung P. Seeböcks findet. Dabei zeigt sich dieselbe von einer Allgemeinverständlichkeit, daß jeder, auch der Unstudierte, der Bürger und Handwerker dem Gange der mächtigschönen, epochemachenden Reden freudig und mit Spannung folgt. Genuß und Segen gehen diesen unerreichten Gebilden heil. Beredsamkeit zur Seite.

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Benger, Dr. M., Pastoralttheologie.

2. Aufl. Bearb. v. **P. Ulr. Klarmann.** Liefrg. 1—3. Vollständig in ca. 20 Lieferungen à 1 M. = 60 kr.

☛ Ein ausgezeichnetes Werk, das leider noch zu wenig in den Händen der Seelsorger sich findet. (Dr. Renninger, Würzburg).

Die **Wiener kathol.-theolog.** Facultät hat den Wert des Buches dadurch anerkannt, dass sie auf Grund desselben den Verfasser zum Doctor theologiae creirte.

Lueg's Realkonkordanz. 3. Auflage bearb. von Dr. **Franz Jos. Heim** 1. und 2. Lieferung. à M. 1.20 = 72 kr. (Vollständig in ca. 12 Lieferungen.

Notwendig für den Prediger ist eine Konkordanz. Gut ist eine Verbal-, noch besser eine Realkonkordanz. Ein unerschöpflicher Schatz von Wissensgold liegt hier verborgen; er braucht nur erhoben und bearbeitet zu werden. Keine Priesterbibliothek ohne Konkordanz! Wir empfehlen zunächst S. Lueg's „Biblische Realkonkordanz", **die beste deutsche „Bibelkonkordanz".**

(Heimbucher, die Bibliothek des Priesters).

Einführung in die heilige Schrift.

Kurzgefaßte Zusammenstellung der wichtigsten Lehren aus der **Einleitung** in das **Alte** und **Neue Testament,** der **biblischen Hermeneutik** und **Archäologie.** IV und 206 Seiten. 8°. Geh. M. 2 = fl. 1.20. Geb. M. 2.40 = fl 1 44.

Das Buch empfiehlt sich durch seine Kürze, schöne Ausstattung und Wohlfeilheit. Man wird freilich die Ausstellung machen, dass das Werkchen gar zu knapp gehalten sei, da fast alle Excurse fehlen. Aber bekanntlich ist bei uns das Studium der Theologie auf wenige Semester beschränkt. Manchen Kandidaten, die auf ein ganzes Jahr zum Militärdienst herangezogen werden, ist ein Studium der biblischen Fächer kaum mehr möglich. Diesen und allen Anfängern, sowie jenen Katholiken, die sich über biblische Fragen in Kürze unterrichten wollen, wird dieser Leitfaden hoffentlich erwünscht sein und gute Dienste leisten. Wem aber Zeit und Möglichkeit geboten ist, sich genauer zu unterrichten, der wird nach Durchnahme des vorliegenden Buches vorbereitet sein, durch größere Werke, wie insbesondere bezüglich der biblischen Einleitung durch Kaulen und Cornely, seine Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

☛ Am kgl. Lyceum in **Freising** ist das Werk bereits zur Einführung gelangt!

In der **Kranzfelder**'schen Buchhandlung in **Augsburg** ist erschienen:

von Gumpenberg, Anselm, Freiherr, Stadtpfarrer, **Jesus Christus** betrachtet in seinen alttestamentlichen Vorbildern. **(Fastenvorträge).** Mit bischöfl. Approb. M. 1.20 = fl. — 72.

Heim, Dr., Fr. Jos., Dompropst, **Die Residenzpflicht der Pfarrer, Curaten und aller,** welche ein mit der Cura animarum verbundenes Beneficium innehaben. Eine canonistische Abhandlung. Mit bischöfl. Approb. M. 1.80 = fl. 1.08.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hefele, Karl Jos. von, (Bischof von Rottenburg) **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von **J. Cardinal Hergenröther.** Zweite Auflage. **Neue Ausgabe in Halbbänden.** Erster Halbband. gr. 8°. (X u. S. 1—416.) M. 5 = fl. 3.—.

Dies ist eines der bedeutendsten historisch-theologischen Werke der deutschen Literatur. Die zweite Auflage ist bis zum IV. Bande incl. vom Verfasser selbst besorgt worden; die Bände V, VI und VII 1. Abtheilung bearbeitet Professor Dr. Knöpfler in München, ein Schüler Hefeles, während die Fortsetzung und Vollendung (Band VIII u. ff.) von Cardinal Hergenröther übernommen worden ist. Band VI der zweiten Auflage befindet sich unter der Presse und wird im Frühling 1890 erscheinen; die Neubearbeitung der ersten Abtheilung des VII. Bandes wird sich unmittelbar anschließen, so dass die seit Langem bestehende Lücke im folgenden Jahre ganz ausgefüllt werden wird. Der VIII. Band (erste Fortsetzung von Cardinal Hergenröther) liegt schon vor; der IX. Band befindet sich im Druck und somit ist die Vollendung des Ganzen, mit dem Tridentinum schließend, sehr nahe gerückt. Um die Anschaffung dieses Werkes zu erleichtern, veranstalten wir nunmehr eine **Ausgabe in Halbbänden** zum Preise von M. 5 pro Halbband. Mit dem 15. October beginnend, wird vierteljährlich ein Halbband ausgegeben, so dass die Subscribenten bei einer jährlichen Ausgabe von nur 20 M. im Laufe von 4 Jahren in den Besitz der bis jetzt vorliegenden acht Bände gelangen. — Auf Wunsch werden die fertigen Bände auch in kürzeren Fristen oder auf einmal, broschiert oder in schönem Originalband, geliefert.

Stolz, A., Gesammelte Werke. Register-Band. 8°. (VIII u. 214 S.) M. 2 = fl. 1.20; geb. in Original-Halbfranzband M. 3 = fl. 1.80.

Mit dem Register-Band, welcher sich auch auf die Legende in beiden Ausgaben (in Octav und in Quart) erstreckt, sind die „Gesammelten Werke" von Alban Stolz zu einem definitiven Abschluss gekommen. — Ergänzung zu den „Gesammelten Werken":

Hägele, F. M., Alban Stolz nach authentischen Quellen. Mit Porträt, einem Handschreiben von Alban Stolz in Autotypie und einer Illustration. Dritte vermehrte Ausgabe. 8°. (X und 316 S.) M. 2 = fl. 1.20; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 3.40 = fl. 2.04.

Hattler, F. H., S. J., Katholischer Kindergarten oder **Legende für Kinder.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg und mehreren oberhirtlichen Empfehlungen. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Vierte, umgearbeitete Auflage. gr. 8°. (XII u. 606 S.) M. 5.40 = fl. 3.24; elegant geb. in Leinwand mit reicher Deckenpressung M. 7 = fl. 4.20.

Spillmann, J., S. J., Durch Asien. **Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend.** Nebst einer großen colorierten Karte von Asien. 4°. (XII u. 388 S.) M. 7 = fl. 4.20; eleg. geb. in Halbleinwand m. farb. Umschlag M. 8 = fl. 4.80.

Früher ist erschienen:

— **Rund um Afrika.** **Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend.** Aus den Jugendbeilagen der „Katholischen Missionen" gesammelt und ergänzt. 4°. (XII, 264 S. und 3 Karten.) M. 5 = fl. 3; geb. M. 6. = fl. 3.60.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erscheint:

Wissenschaftliche Handbibliothek

Dieses ganz neue Sammelwerk katholisch-wissenschaftlicher Forschung wird eingeleitet mit:

Katholische Dogmatik *in 6 Büchern.* Von Professor *Dr. Hermann Schell*

in 3 Bänden; der I. Band von *447 Seiten* ist soeben erschienen und kostet *nur M. 3.— = fl. 1.80;* der II. Band wird *M. 2.60 = fl. 1.56* kosten; der III. (Schluss-) Band ist im Druck. Für dauerhaft in Callico einheitlich gebd. Exemplare erhöht sich der Preis um *M. 1 = 60 kr.* pro Band.

Die *wissenschaftliche Handbibliothek* wird theologische Lehr- und Handbücher und solche verschiedenen Inhalts umfassen.

Hervorragende Eigenschaften: Wissenschaftliche Gediegenheit kirchliche Haltung, Knappheit, Kürze, **billiger Preis.** *Jeder Band ist einzeln käuflich* ohne Zwang zur Abnahme früherer oder späterer Bände. — Zahlreiche hervorragende Gelehrte sind als Mitarbeiter gewonnen. *Geistlichen, Studierenden, Laien* wird das Unternehmen angelegentlichst empfohlen. *Erster Band* und *Prospect* durch jede Buchhandlung.

Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neues, reich illustriertes Prachtwerk. Vorzügliches Festgeschenk.

Christoph Columbus

sein Leben und seine Entdeckungen.

Nach dem Französischen des Grafen **Roselly de Lorgues**

bearbeitet von

Philipp Laicus.

Reich illustriert mit Randeinfassungen, Scenen, Landschaften, Seestücken, Portraits und Karte

Compl. geb. in einem Band in engl. Leinw. vergoldet, Feingoldschnitt

M. 17.20 = Frs. 21.50 = fl. 10.32.

Urtheil der Presse.

.... Graf Roselly de Lorgues ist bei der Abfassung seiner Columbus-Biographie vom edelsten Streben geleitet worden. Er will den viel gefeierten und viel mißhandelten Genuesen als Apostel der christlichen Wahrheit hinstellen, als die „Christum tragende Taube", wie er mit sinniger Deutung den Vor- und Zunamen seines Helden umschreibt ... Nun ist dem deutschen Publicum die Roselly'sche Arbeit selbst durch den unermüdlichen Ph. Laicus zugänglich gemacht worden, und zwar in treuer Uebertragung und in der bestechenden Ausstattung der französischen Ausgabe ... Als ein wesentlicher Theil des Buches sind die Illustrationen anzusehen, die dasselbe wirklich als ein Prachtwerk ersten Ranges erscheinen lassen. **Münster, „Liter. Handweiser" Nr. 14, 1889.**

Im Verlage der **Theissing**'schen Buchhandlung in **Münster** i. W. ist erschienen:

Schmülling, Th., Predigten für die Advents- und Weihnachtszeit.

Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von H. Kömstedt, Präses. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. gr. 8°. 720 S. M. 6 = fl. 3.60.

Der vorliegende Band des als volksthümlicher origineller Kanzelredner Münsters bekannten Verfassers enthält 143 Predigten, wovon 40 auf die Adventssonntage, die übrigen auf Weihnachten und die nachfolgenden Sonn- und Festtage bis Mariä Lichtmess incl. entfallen. Die Predigten sind kurzgefaßt, praktisch angelegt, voll tiefer Gedanken und treffender Vergleiche und in kräftiger, kerniger Sprache geschrieben, so dass dieselben in jeder Hinsicht empfohlen zu werden verdienen.

Band II. **Predigten für die Fastenzeit.** gr. 8°. 624 S. M. 6 = fl. 3.60.
Band III. **Predigten für die Oster- und Frohnleichnamszeit.** gr. 8°. 658 S. M. 6 = fl. 3.60.
Band IV. **Predigten für die Sonn- und Festtage nach Dreifaltigkeit bis zum Schlusse des Kirchenjahres.** gr. 8° 1132 S. M. 9 = fl. 5 40.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Schöberl, Frz. X., Lehrbuch der katholischen Katechetik.

Mit oberhirtl. Approbation. 8°. XX u. 664 S. Preis broch. M. 6.60 = fl. 3.96.

In vorliegendem Werke bietet der durch seine früheren Publicationen auf katechetischem Gebiete bereits rühmlichst bekannte Autor ein erschöpfendes, systematisches Handbuch der kathol. Katechetik, wie ein solches in der kathol. theol. Literatur bisher thatsächlich fehlte, in welchem die Resultate seiner während eines Menschenalters gesammelten reichen Studien und Erfahrungen zu einem wissenschaftlichen Ganzen vereinigt und verarbeitet sind. Der hochwürdigste Bischof von Eichstätt, dem das Buch gewidmet ist, hat sich in einem besonderen Schreiben an den Verfasser mit großer Anerkennung darüber ausgesprochen und dasselbe als ein sehr verdienstliches Werk bezeichnet.

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandl., Münster (Westf.)

Wilmers P. W., S. J. Lehrbuch der Religion.

Ein Handbuch zu Deharbe's katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. 4. verbesserte, theilweise neu bearbeitete und vermehrte Auflage. 4 Bände nebst alphabet. Sachregister. 8°. geh. 26 M. 60 Pf. = 15 fl. 96 kr., eleg. in 5 Leinwandbänden geb. 32 M. 15 Pf. = 19 fl. 29 kr.

Ueber dieses Werk, das bisher die ungewöhnliche Verbreitung von 13.000 Exemplaren gefunden hat, liegen die glänzendsten Besprechungen vor. Katholik, Mainz: Es ist uns kein Buch bekannt, welches in gleichem Maße theologische Correctheit und Gründlichkeit mit edelster Popularität und praktischer Brauchbarkeit vereinigt. Zeitschrift für kathol. Theologie, Innsbruck: Es dürfte schwer sein, den deutschen Predigern ein Werk in die Hand zu geben, das ihnen grössere und ausgiebigere Dienste zu leisten vermöchte. Oesterreich. Liter. Centralblatt, Wien: Es wird kaum einen Gegenstand der positiven Theologie geben, über den der Leser — Priester oder Laie — gründliche Aufklärung u. sichere Orientierung nicht finden würde.

Zeitschriften für 1890.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** und **Wien** erscheinen für **1890** und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die katholischen Missionen. **Illustrirte Monatschrift**

im Anschluss an die Lyoner Wochenschrift des Vereins der Glaubensverbreitung. Monatlich eine Nummer, zwei bis drei Quartbogen stark, dazu alle zwei Monate eine illustrierte „Beilage für die Jugend". Preis des Jahrganges M. 4 = fl. 2.40. Mappe zum Aufbewahren der einzelnen Nummern M. 2.50 = fl. 1.50.

Inhalt von Nr. 1: Der selige Johann Gabriel Perboyre. — Die Moros auf Mindanao. — Das Königreich Nepal. — Nachrichten aus den Missionen: China (Franziskanermissionen); Annam (Fortschritte in Westtongking); Vorderindien (Thätigkeit der Frauen vom guten Hirten in Maissur); Afrika (Lage der Missionen am Victoria-Nyanza); Nordamerika (Mission Labrador). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Abdu'l Masich, der Judenknabe von Singara.

Illustrationen: Eine Frau der Sulu. — Besuch beim Sultan der Sulu. — Ein Teufelsopfer der Moros auf Mindanao zur Zeit der Cholera. — Der gegenwärtige König von Nepal. — Eine Palast-Fassade in Katmandu. — Ein Tempel in Nepal. — Palast des Königs von Nepal zu Katmandu. — Eine Niederlassung an der Südküste von Labrador. — Ein armenischer Patriarch. — Ein Bei aus Kurdistan. — Kurdischer Krieger.

Literarische Rundschau **für das katholische Deutschland.**

Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Monatlich eine Nummer, zwei Quartbogen stark. Preis des Jahrgonges M. 9 = fl. 5.40.

In der „Literarischen Rundschau" gelangen zur Besprechung: Werke der **Theologie**, der wissenschaftlichen und praktischen; der **Philosophie, Pädagogik** und **christlichen Socialpolitik**; der **Geschichte, kirchlichen Kunst** und **Archäologie**; **Naturwissenschaftliche Werke**, sofern sie Stellung nehmen zu wichtigen Fragen der Theologie oder Philosophie; Erzeugnisse der **allgemeinen Literaturgeschichte, Jugendliteratur, Sprachwissenschaft, Länder- und Völkerkunde**, und wichtigere dichterische Producte. — Die äußere Einrichtung der „Literarischen Rundschau" bleibt die bisherige: sie wird größere **Uebersichten** und **Charakteristiken** über die Literatur eines bestimmten **Faches**, sodann **Recensionen** und **Referate, kleine Kritiken**, kürzere literarische oder persönliche **Nachrichten**, endlich im **„Büchertisch"** die Bibliographie bringen.

Stimmen aus Maria-Laach. **Katholische Blätter.**

Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band, zehn Hefte einen Jahrgang. Preis pro Band M. 5.40 = fl. 3.24, pro Jahrgang M. 10.80 = fl. 6.48.

Inhalt des 1. Heftes: Der Strike — seine Uebel und seine Berechtigung. (Aug. Lehmkuhl S. J.) — Napoleons Ehescheidung im Lichte der neuesten Actenstücke. (B. Duhr S. J.) — Die Elektricität beginnt den Schleier zu lüften. (L. Dressel S. J.) — Der Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit nach dem Lehrdecrete des vaticanischen Concils. (Th. Granderath S. J.) — Ungedruckte Briefe von Joseph v. Eichendorff und Karl Ernst Jarcke an Lebrecht Dreves. I. (W. Kreiten S. J.) — Amsterdam und seine Neubauten. (A. Baumgartner S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen.

Die „Stimmen aus Maria-Laach" sind die nach Reichhaltigkeit und Verbreitung hervorragendste politisch-religiöse Zeitschrift für die gebildeten Katholiken Deutschlands. Sie wenden sich nicht bloß an theologisch-gebildete Kreise, sondern fassen ausdrücklich alle gebildeten Katholiken als Leser ins Auge und bringen fortgesetzt die tüchtigsten Arbeiten auf dem socialen Gebiete, wie über neue Errungenschaften in Chemie, Astronomie u. s. w., Kritiken über Kunst und Literatur aller Völker, ebenso auch Recensionen über Bücher aus all diesen Fächern.

Ein Probeheft ist durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

Neuigkeiten

von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz

Dominicus-Kalender für die Tertiaren des Prediger-Ordens und die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft für 1890 von P. Nikolaus Putzer. Illustriert 36 kr., zur Post 41 kr.

Dieser neue Kalender dürfte in den betreffenden Kreisen mit Freuden begrüßt werden und sich auch bei Käufern religiöser Kalender überhaupt bald beliebt machen.

Feldner, P., O. Pr., **Die Lehre des hl. Thomas von Aquin über die Willensfreiheit der vernünftigen Wesen.** VIII, 274 Seiten, 8°. fl. 2.40.

Vorliegende philosophische Schrift des bestens bekannten Dominicaners wendet sich gegen die Lehre des **Luther, Calvin** und **Jansenius** über das **Wesen der Willensfreiheit.**

Grießl, **Das Gotteskind im Gottesdienste.** Dritte Auflage. Calico 40 kr.

Dieses schon in tausenden von Exemplaren **verbreitete Kindergebetbuch** bedarf keiner weiteren Empfehlung.

Resch, Prof., P., **Das Papstthum und das Völkerrecht.** Studie über die völkerrechtliche Stellung Sr. Heiligkeit des Papstes in der Gegenwart. VIII, 61 Seiten, 8°. 50 kr.

Entschieden zeitgemäß, dürfte diese Schrift die katholische Welt in hohem Grade interessieren.

Schlör, **Betrachtungen für Priester und Cleriker.** Neue Ausgabe von A. Strader, f. b. Hofkaplan. Drei starke Bände nur 5 fl.

Hübsche Ausstattung und **ungemein billiger Preis** zeichnen nunmehr dieses **berühmte Betrachtungsbuch** vor ähnlichen Erscheinungen auch aus.

Zapletal, **Daniel Sorûr Phârim Dèn.** Die Geschichte eines schwarzen Priesters. 24°. Mit Titelbild. (Zweite Auflage). 15 kr.

Diese interessante Lebensbeschreibung des bei uns vielbekannten Mannes dürfte vielerorts, namentlich für die Theilnehmer des **Kindheit Jesu-Werkes** willkommen sein.

In meinem Verlage wird Ende Januar erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Leiden Jesu Christi

und die Sünde.

In sieben Fastenpredigten

dargestellt von

Dr. Philipp Kohout

Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz.

Mit bischöflicher Approbation.

Diese Predigten, welche bewährten Kanzelrednern im Manuscripte vorgelegen, haben die günstigste Beurtheilung erfahren und werden wegen der populären Sprache überall mit großem Nutzen Verwendung finden können.

Linz. **Qu. Haslinger's Verlagshandlung.**

43. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1890. | II. Heft.

Briefe an einen jungen Theologen.[1])

Von Prälat Dr. Franz v. Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

V.

Die Vorbereitung.

Sie haben, mein Timotheus, Ihren Beruf zum Priester erkannt; nun gilt es, sich für ihn vorzubereiten, sich zu einem würdigen, frommen, unterrichteten Priester heranzubilden. Das Vorbild aber, nach dem der Priester sich bilden soll, hat der Apostel mit wenigen, aber hinlänglich bezeichnenden Zügen entworfen.[2]) Er hat durch die Schilderung des Bischofs einen Spiegel des Priesterthums uns vorgehalten; den Einzelnen bleibt es überlassen, wie sie sich darin sehen, „ob sie trauern müssen über ihre Missgestalt oder über ihre Schönheit sich freuen können".[3]) Er soll unbescholten sein, nüchtern, klug, gesetzten Wesens, keusch, gerecht, enthaltsam, zum Lehren tauglich, kein Trinker, nicht gewaltthätig, nicht aufbrausend, nicht geizig, nicht ein Neubekehrter; er soll auch ein gutes Zeugnis haben von denen, die draußen sind.

Das sind große Anforderungen, die der Apostel an den stellt, der des Priesteramtes würdig sein soll. Nur wer von Jugend an in diesen Tugenden sich geübt, durch langjährige Erziehung und Unterricht in ihnen ist befestigt worden, der, in dem der Geist der Welt noch nicht wie ein böser Reif die Glaubensinnigkeit ertödtet und die Seele vergiftet hat, der mag hintreten vor den Weihealtar. „Wenn aber das jugendliche Alter ohne die rechte Leitung ist, so neigt

[1]) Vgl. Quartalschrift 1889, Heft II, S. 253, Heft III, S. 509, Heft IV, S. 757, 1890 Heft I, S. 8. — [2]) Tit. 1, 5 ff., Tim. I. 3, 2. ff. — [3]) Hieronym. Ep. LXIX ad Oceanum: ut vel dolere ad deformitatem, vel gaudere ad pulchritudinem possint.

es den Lustbarkeiten der Welt zu; wenn es darum nicht frühzeitig zur Frömmigkeit und zum geistlichen Leben herangebildet wird, ehe die verderblichen Neigungen den Menschen ganz in Besitz nehmen, so werden ohne besonderen Beistand Gottes die Geistlichen niemals recht in der kirchlichen Zucht verharren.[1]) Darum sollen, wie das Concil von Trient befiehlt, an allen Kathedral- und Metropolitankirchen Knaben in einem Collegium genährt, erzogen und in den kirchlichen Wissenschaften unterrichtet werden, deren Anlagen und Neigungen hoffen lassen, dass sie sich dem Dienste der Kirche widmen wollen".[2])

Den Grundsatz, dass die Bildung von der ersten Jugend an beginnen müsse, haben schon die Griechen ausgesprochen durch das Wort παιδεία: sie beginnt aber mit dem Knabenalter, ja sie kann gar nicht frühzeitig genug beginnen. Das hatte die Kirche wohl erkannt, und darum wollte sie jene, welche einst in ihrem Heiligthume stehen sollen, so bald als möglich unter ihren Schutz nehmen; in diesen geistlichen Pflanzschulen, die sie gründete, sollte die hoffnungsvoll aufkeimende Blüte alles Hohen und Edlen und Reinen in der jugendlichen Seele behütet werden, gepflegt und entwickelt; Unterricht und Erziehung sollten da Hand in Hand gehen, und so sollte mitten in der Welt und ihren Verführungen eine Stätte des Friedens und der Gottesliebe und der heiligen Wissenschaft geboten sein, eine Heimat und ein Vaterhaus für alle, deren Herz schon in der Morgenstunde ihres Lebens Gottes Gnade berührt, die darum freudig die Welt fliehen und ihre Lust, um im Schatten des Heiligthums heranwachsend, wie der Knabe Samuel im Tempel, ihre reine Seele Gott zum Opfer zu bringen.

Seminarien in dem vollen und ganzen Sinne der vom Concil gewollten Anstalten besitzen wir noch nicht überall, am wenigsten in Deutschland. Und ich kann auch nicht hoffen, dass in nächster Zukunft die Gründung derselben möglich wird. Es ist nicht bloß das mit der staatlichen Oberhoheit vermeintlich unlösbare Recht auf Ordnung und Regelung des öffentlichen Unterrichts namentlich in den Mittelschulen, das die Regierungen nur durch ganz außerordentliche Ereignisse genöthigt, aufgeben werden, es ist eben auch die geschichtliche Ent-

[1]) Conc Trid. Sess. XXIII. C. 18 de reform. — [2]) L. c.

wicklung des höheren Unterrichtswesens neuerer Zeit in unserem Vaterlande, was dem Gedanken von Specialschulen für den geistlichen Stand sich entgegenstellt. Nachdem in Frankreich die Revolution ihre verheerenden Fluten über das ganze Land hingewälzt, der Unglaube und Indifferentismus fast einer ganzen Generation sich bemächtigt hatte, die öffentlichen Lehranstalten vielfach eine Stätte des Unglaubens und zum Theil auch der Sittenlosigkeit geworden waren und der religiöse Geist wenn nicht ertödtet, doch nichts weniger als gepflegt wurde, da mussten alle erkennen, dass hier, sollen im Clerus nicht von Jahr zu Jahr die Reihen sich lichten, für seine Heranbildung besondere Sorge getragen werden müsse, wie dies auch an verschiedenen Orten schon früher geschehen war. Anders lagen die Dinge in Deutschland.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts war der Unterricht in den Mittelschulen auch in den vorwiegend protestantischen Ländern fast ausschließlich geistlichen Lehrern anvertraut: man betrachtete sie eben als die geborenen und berufenen Erzieher aller höheren Stände und Berufsclassen. Zudem war wenigstens vielerorts und im Ganzen und Großen die Strömung der Geister besonders auch unter den Lehrern eine christliche; religiöse Uebungen fehlten in keiner dieser Schulen. So fühlte man denn auch nicht das Bedürfnis von Seminarschulen, ja man fand es sehr vortheilhaft, wenn die künftigen Priester mit jenen zugleich die Schule besuchten, welche anderen Berufszweigen sich einst zu widmen gedachten. Diese, wenngleich nachher oft in hohen Staatsstellen, hüteten sich wohl auf die Bildung des Clerus als auf eine minder ebenbürtige mit Geringschätzung herabzublicken; hatte ja mancher arme Landpfarrer jene weit an Wissen überflügelt, die später selbst auf Ministerstühlen saßen. Wir Aelteren haben zum Theil noch die Wohlthat eines solchen Unterrichtes genossen, wiewohl er fast nur von weltlichen Lehrern gegeben wurde, und wir verdanken die Erkenntnis unseres Berufes zum geistlichen Stande besonders den begeisternden Vorträgen der Religions-Professoren und der hinreißenden Macht ihres Beispiels.

In der That, wie hätte da eine Aenderung des Unterrichtswesens sich gebieterisch geltend machen sollen in Schulen, in denen die Hälfte aller Schüler und gerade die besseren sich für den Priesterberuf entschieden, und wahrlich nicht aus niedrigen Motiven! Seitdem sind viele Jahre dahingegangen, und Vieles mag anders geworden sein;

ein anderes das Familienleben, ein anderes das öffentliche Leben, anders wohl auch die Schule. Die seit neuerer Zeit errichteten Convicte und Knaben-Seminarien mögen manchen schlimmen Einfluss fernhalten, manches Gute fördern, aber Seminarien im Sinne des Tridentinums sind sie nicht. Zuweilen ist der Geist, der an den von ihren Zöglingen besuchten Gymnasien herrscht, derart, dass die Vorstände solcher Seminarien nur unter schweren Kämpfen den religiösen Sinn unter den ihrer Obhut Anvertrauten erhalten und pflegen können. Den Lehrern an unseren öffentlichen Gymnasien, namentlich den geistlichen, erwächst darum eine viel schwerere Pflicht; wo der Geist des Ganzen nicht mehr vom Glauben getragen ist, da muss die Persönlichkeit des Lehrers in noch höherem Maße ihre volle Kraft einsetzen. Doch wir dürfen es mit Dank gegen Gott bekennen: es sind noch gar manche Gymnasien, an denen religiös gesinnte, kirchlichtreue Männer wirken und trotz so Vielem, was ihnen sich entgegenstellt, trotz den Mängeln der Organisation christlichen Glauben, christliche Zucht und Sitte zu erhalten wissen. Wenn z. B. unter siebzig Alumnen eines Priester-Seminars, wie eben jetzt hier in Würzburg, sechszehn aus einem einzigen Gymnasium gekommen sind, dem nicht einmal ein Knaben-Convict zur Seite steht, so hat man doch wahrlich keinen Grund zu Anklagen.

Dies führt mich nun zur Besprechung einer Frage, die von der größten Bedeutung einmal sein dürfte, wenn der Kirche ihre Freiheit auf dem Gebiete der Erziehung wieder gegeben wird. *Welcher Plan soll den Schulen zugrunde gelegt werden, in denen die Kirche ihre jungen Leviten unterrichtet und erzieht?* Ich spreche von einem *Plane*, d. i. von der Auswahl und Ordnung der einzelnen Lehrfächer; er muss da sein, klar, sicher, der Bestimmung und Aufgabe dieser Anstalten entsprechend; aber vom Plane allein erwarte ich nicht das Heil. Der Geist ist es, der lebendig macht; ohne diesen wird der beste Plan kein Leben schaffen; mit diesem wird auch bei mangelhaftem Schulplan Ersprießliches, selbst Vorzügliches geleistet werden. Der Plan ist nur die Form, den Inhalt empfängt er anderswoher; er bildet den Leib der Schule, doch der Hauch des Lebens, der ihn durchdringt, stammt nicht aus ihm. Aber der Lehrplan soll wenigstens dem einheitlichen Wirken der Schule nicht hemmend entgegenstehen. Gerade dieses erkenne ich als den unbestreitbaren

Vorzug der freien Schule, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann, dass nicht Fremde und Unkundige, sondern Priester Unterricht und Erziehung künftiger Priester ordnen. „Es ist mir oft aufs Herz gefallen", sagt ein bewährter Schulmann neuerer Zeit, „wie viel mehr Selbständigkeit des Urtheils den Gärtnern, Köchen und Kutschern von großen Herren eingeräumt wird, als den Schulvorstehern und Lehrern, denen man nur selten erlaubt, die Sachen so zu behandeln, wie sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen behandelt werden sollten".[1]) Die Unzahl von Schriften, Programmen, Verordnungen, Plänen u. s. f. in Sachen des öffentlichen Unterrichtes beweisen zur Genüge, dass das leitende Princip verloren gegangen war, und man darum in ein fortgesetztes Experimentieren verfiel. Indem man der zu Ende des vorigen Jahrhunderts auftretenden philanthropischen Richtung (Salzmann, Basedow, Campe und a. a.) zu sehr Rechnung trug, wurde die Bestimmung unserer Gymnasien eine Art πανσοφία, ein Quodlibet von allen möglichen Lehrgegenständen, die willkürlich zusammengehäuft ohne einigenden Mittelpunkt einen einheitlichen, zielbewussten Unterricht nicht nur nicht förderten, sondern geradezu unmöglich machten. Dass hiebei die zweite ebenso wichtige Aufgabe der Schule, die Erziehung, vernachlässigt, ja gleichfalls unmöglich wurde, liegt am Tage. Welcher Art wird denn überhaupt die Bildung eines jungen Mannes werden, der von seinem zehnten bis zwanzigsten Jahre an Lateinisch, Griechisch Französisch, Mathematik, Geschichte, Deutsch und Altdeutsch, Naturgeschichte, Physik, philosophische Propädeutik, Turnen, und daneben etwa noch Hebräisch, Englisch, Italienisch, Zeichnen und Musik lernen soll? Muss da nicht nothwendig jede einheitliche Einwirkung der Lehrer sich von selbst verbieten, jeder derselben mit seinem Fache vereinzelt bleiben und eben darum ein jeder von der Geistesarbeit des Schülers so viel als er nur immer kann für sich in Anspruch nehmen, so dass zuletzt jede Liebe zur Sache, jede freie Thätigkeit erdrückt und erstickt wird, und an Leib und Seele abgestumpft die Schule ihre Jünglinge entlässt! Ist ja doch diese Begriffsverwirrung in Sachen des Unterrichts, welche von einer angeblichen „allgemeinen Bildung" träumt, und darum alles nur immer Nützliche und Brauchbare die Knaben will

[1]) Roth, Gymnasial-Pädagogik S. 91.

lernen lassen, selbst in die Dorfschule gedrungen und hat mit ihrer angeblichen Vielseitigkeit nur Oberflächlichkeit und Zerfahrenheit im Wissen wie im Können und Schaffen bewirkt. Man beklagt die Ueberbürdung der Schüler an unseren Gymnasien: ich finde mich nicht berufen die Wahrheit dieser Thatsache zu untersuchen, aber es ist ein Irrthum, wenn man wähnt, in früheren Zeiten sei weniger gearbeitet worden Man hat wenigstens ebensoviel gearbeitet, aber die Arbeiten waren anregender, weit concentrierter, und der Schüler fand Zeit und Anlass zu Arbeiten aus eigener Initiative; gerade das ist es ja, was jede Anstrengung leicht macht, da ja das freie Schaffen hohe Geistesfreude bereitet. „In einigen Staaten", sagt Goethe schon von seiner Zeit, „ist infolge der erlebten heftigen Bewegungen fast in allen Richtungen eine gewisse Uebertreibung im Unterrichtswesen eingetreten, dessen Schädlichkeit in der Folge allgemeiner wird eingesehen werden, aber jetzt schon von tüchtigen und redlichen Vorstehern allgemein anerkannt ist. Treffliche Männer leben in einer Art von Verzweiflung, da sie dasjenige, was sie amts- und vorschriftsmäßig lehren und überliefern müssen, für unnütz und schädlich halten."

Unsere modernen Schulen leiden an zwei sehr wesentlichen und folgenschweren Fehlern. Sie haben eben kein einheitliches Princip, keinen eigentlichen Plan. Die Anschauungen über Aufgabe und Methode des Unterrichts an den Mittelschulen stehen nicht selten diametral einander gegenüber; die stärkere Strömung siegt auf einige Jahre, um dann wieder anderen Ansichten zu weichen. Daher der beständige Wechsel in unseren Schulplänen, das stete Experimentieren, fortgesetzte Neuerungen, wodurch jede Tradition illusorisch wird. Jeder Lehrer, der nur ein wenig Anspruch auf selbständiges Denken macht, bildet sich sein eigenes Erziehungssystem, tadelt das Regulativ und folgt nur mit Widerwillen den amtlichen Vorschriften. Der Eine schwört noch auf Rousseau, der Andere folgt Diesterweg, Basedow, Bahrdt, der Dritte will die Schule nach Lockes Ideen einrichten, ein Vierter hat seine Pädagogik bei Herbart gelernt. Vielfach gerade bei Rousseau und Herbart hatte man Grundsätze, ich möchte lieber sagen Erziehungsformeln festgestellt, denen man auf den ersten Blick ansehen konnte, dass ihre Urheber nie das wirkliche Leben gekannt, nie auch nur ein einziges Kind erzogen haben. Aber sie galten Jahrzehnte hindurch, zuweilen von der Gunst

der Regierungen getragen und amtlich vorgeschrieben, bis eine neue Zeit wieder neue Formeln aufstellte.

Dabei wurde das erziehliche Moment fast gänzlich außeracht gelassen. Hätte Herbart und seine Schule Recht, — gerade sie hat den neuen österreichischen Schulplan geschaffen — dann bedurfte es außer dem Unterricht nichts weiter, mit ihm wäre schon Alles gegeben, was zur Erziehung gefordert wird. Schon bei Quintilian[1]) hätte man die Widerlegung solcher Absurditäten lesen können, welche übrigens die Wirklichkeit hinlänglich jeden Tag widerlegt. Der Niedergang unseres modernen Erziehungswesens konnte nicht besser bekundet werden, als durch ein Ausschreiben des Magistrats von Nürnberg vom Jahre 1877, welches „dem sittenlosen, rohen und unbotmäßigen Betragen der Jugend gegenüber die Polizeibehörde (!) zum Einschreiten" anweist und alle Erwachsenen auffordert, „mahnend und warnend einzuschreiten." Und dies in unserm Jahrhundert, das von Pädagogenweisheit überfließt, in der Stadt, die wegen ihrer fortgeschrittenen Intelligenz und Bildung sich die moralische Hauptstadt von Bayern nennt. Wo ein einheitlicher Schulplan mangelt, dient der Unterricht nur der Vielwisserei. Diese aber ganz besonders ist es, welche nicht bloß den Geist verflacht, sondern ihn in seinem tiefsten Grunde verdirbt und das Elend des Proletariats schafft. Proletarier gibt es in allen Ständen, unter Grafen und Herren so gut, wie unter der Fabriksbevölkerung; aber wir dürfen unsere Schule nicht freisprechen von ihrem Antheil an der Schuld; sie hat so recht das gebildete Proletariat herangezüchtet. Die Vielwisserei, die nothwendig die Oberflächlichkeit mit sich bringt, die frühreifen vielbewunderten Talente, die im Treibhaus künstliche Blüten tragen und frühzeitig welken, der Größenwahn, der die redliche Arbeit scheut und von außerordentlichen Thaten träumt, es aber dabei zu nichts Rechtem bringt — hat das nicht auch so manche Schule auf dem Gewissen? Die Halbbildung ist ihr Los; und diese macht sie unglücklich für ihr ganzes Leben, macht sie unfähig zu einem bescheidenen aber ernsten Beruf, erzeugt das Heer von Journalisten, Literaten, unverstandenen „Genies", die nicht bloß eine Plage sind für die Mitmenschen, sondern eine ernste Gefahr für die Gesellschaft. Diese Halbbildung

[1]) Institut. orator. XII. 1 sq.

bewegt sich bei dem heutigen Stand unserer Sprache in der Phrase, der philosophischen, der poetischen, der politischen, der ästhetischen, der rednerischen Phrasen, d. i. in Worten ohne Gedanken, in Sätzen ohne Gehalt, ein leerer Wortschwall, der beim Sprechen das Ohr beschäftigt, beim Schreiben die Seiten füllt, und doch dabei uns nichts zum Denken bietet, das gesprochen oder geschrieben, doch nichts, gar nichts sagt.

Gerade die Fortschritte der Wissenschaften in der Gegenwart fordern, dass die Bildung der Jugend sich concentriert, dass sie in edler Einfachheit angelegt und durchgeführt werde, soll es nicht zur oberflächlichen Vielwisserei kommen. Das Maß des Lehrstoffes vom Gesichtspunkte der Nützlichkeit bemessen wollen, führt zum Absurdum; nützlich ist gewiss auch die Kenntnis der chinesischen, indischen, ägyptischen Alterthümer und der Sprachen dieser Völker, aber, wie Goethe sagt, zur eigentlichen Bildung werden sie uns sehr wenig führen.

Ehe man nur daran denkt, einen Schulplan zu entwerfen, sollte man sich darüber erst klar geworden sein, was leisten Unterricht und Erziehung, was können sie leisten? Dass die Erziehung nicht alles vermag, ist keine Frage. Jeder Erzieher hat neben sich noch viele ihm bekannte und unbekannte Miterzieher, die verschiedenartigen Einflüsse, welche eine auch noch so abgeschlossene Anstalt nicht abschließen kann. Auch Danton besuchte das aristokratische Collège Louis le Grand, es hat aber aus ihm keinen Aristokraten gemacht, und aus der Klosterschule zu Fulda gieng ein Ulrich von Hutten hervor. Geistige und sittliche Anlagen sind der Boden, den Unterricht und Erziehung bearbeiten, befruchten, den sie aber nicht schaffen können. Die Erziehung kann entwickeln, aber sie kann nicht geben, was die Natur allein gibt.

So steht denn vor jedem Pädagogen die große folgenschwere Frage: Was ist der Mensch, welches ist seine gemeinsame sittliche Natur, die sich dann allerdings in einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Individualitäten äußert? Rousseaus Satz, der so viel Verderben unseren Schulen wie unseren Staaten gebracht hat, ist jetzt so ziemlich allgemein als falsch erkannt; die Erfahrung hat ihn widerlegt, hätte auch das Christenthum nicht schon längst das Gegentheil gelehrt. Das sah selbst Friedrich II. ein, als er auf die Rede Sulzers, welcher das auf Rousseaus System gebaute Erziehungs-

system pries, bitter entgegnete: Mon cher Sulzer, Vous ne connaissez pas assez cette maudite race, à laquelle nous appartenons.

Nicht vollkommen gut, aber auch nicht als Idiot und moralisches Ungeheuer tritt der Mensch ins Dasein; die große Mehrzahl hat, um mit Thomas v. A. zu sprechen, einen von Natur aus zum Guten im Allgemeinen hingewandten Willen,[1]) aber auch mit Hemmnissen und aufkeimenden Leidenschaften zu kämpfen. Da soll nun die Erziehung ihres Amtes walten; wenn Schopenhauer jeden Einfluss derselben auf die Entwicklung des sittlichen Lebens leugnet, so ist dies eine jener Schrullen, deren wir gar manche bei diesem Philosophen finden. Ein Kampf ist das Leben des Menschen auf Erden; der Erzieher soll ihm hierin zur Seite stehen, die aufkeimenden Leidenschaften schnell erkennen, mit Rath und That ihn in seinem Widerstreit gegen dieselben unterstützen, durch Lehre, Vorbild und Zucht das Gute in ihm erstarken lassen. Heilige kommen nicht als solche auf die Welt, und wird auch das Genie geboren, so wird es zuchtlos und entartet ohne Erziehung und Pflege.

Welche Mittel hat die Erziehung, um die guten Anlagen im Zöglinge zu entfalten, dass das Böse sie nicht überwuchert, dass sie stark, fruchtbar werden und zu einem festen Charakter sich ausbilden?

Die Alten haben schon längst diese Frage beantwortet: „Ex iteratis actibus oritur habitus“ ist ihr Axiom; es gilt dies im Schlechten sowohl wie im Guten. Keiner hat so wie Augustinus die Macht der bösen Gewohnheit geschildert, die wie mit unzerreißbaren Banden alle besseren Anlagen und Bestrebungen des Menschen fesselt und die Freiheit fast aufhebt, aber auch Keiner so die Macht der heiligen Freiheit, für welche die Sünde eine moralische Unmöglichkeit ist. Das Wort „Ethik“ selbst deutet darauf hin, dass im Menschen das Guthandeln zur Sitte, zur Gewohnheit werden soll. Plutarch hatte daher Recht, wenn er die Tugend eine lange Gewohnheit nannte. Und darum verlangen wir eine Schulzucht, die durch stete Uebung mehr und mehr den Schüler im Guten befestigt, es ihm zur Gewohnheit, zur zweiten Natur werden lässt.

So möge darum ein jeder, der daran geht, einen Schul- und Erziehungsplan für die Jugend zu entwerfen und namentlich für jene,

---

[1]) Sum I. q. 60. a. 5; q. 63. a. 1.

die dem katholischen Priesterthume sich widmen wollen, von vornherein des Stagiriten Wort wohl erwägen: „ἐστὶν ἓν μὲν ἐν τῷ τὸν σκόπον κεῖσθαι καὶ τὸ τέλος τῶν πράξεων ὀρθῶς, ἓν δὲ τὰς πρὸς τὸ τέλος φερούσας πράξεις εὑρίσκειν.“ [1]) Es ist dies umsomehr zu bedenken, als ja die Eindrücke, welche der Jüngling während seiner Gymnasialzeit empfängt, fortdauernd für alle späteren Zeiten im Geistesleben einen tiefgreifenden Einfluss üben.

Was ist nun die Bestimmung unserer Mittelschulen? Die Antwort auf diese Frage soll Ihnen, mein junger Freund, der nächste Brief bringen.

Kriterien, um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen.

Von Provincial P. Hilarius Gatterer, Ord. Capuc., Lector der Theologie in Meran.

Eine etwas triviale Definition, die man mitunter von der Moral machen hört, lautet: „Die Moral ist die Kunst, dem lieben Herrgott die Todsünden abzustreiten“. Würde diese Definition dahin corrigiert, dass sie allenfalls lautete: „Die Moral ist die Kunst, die rigorosen Theoretiker und Praktiker, die eine wahre Passion haben, Todsünden zu schmieden, zur Raison zu bringen“, so dürfte damit jedenfalls nicht die ganze Scheibe gefehlt sein. Es gibt Bücher, in denen mit Todsünden geradezu herumgeworfen wird, so dass es einem fast kalt über den Rücken fährt, wenn man hineinschaut. Ebenso gibt es Beichtväter, welche die rigorosesten Ansichten und Meinungen in dieser Hinsicht, wenn sie auch fast jeden soliden Fundamentes bar sind, alle nacheinander praktisch verwerten, respective ihren Pönitenten Todsünde über Todsünde aufdisputieren. Wie so Manche z. B. halten indiscriminatim alle tactus turpes inter conjuges für peccata mortalia, und verbieten ihnen daher dieselben auch sub gravi und unter Verweigerung der Absolution? Andere anerkennen keine parvitas materiae in Bezug auf die abstinentia a carnibus in den Abstinenz- und Fasttagen; oder lassen die harte Arbeit, oder das jugendliche Alter vor dem completen 21. Jahre, oder das Greisenalter nach Beginn des 60. Jahres ꝛc. nicht als causa excusans a jejunio quoad unicam refectionem gelten, u. dgl. mehr. Die Folge davon ist, dass die armen Pönitenten ein irriges Gewissen bekommen, sich aber trotzdem nicht an die Macht- und Kraftsprüche

[1]) Politič. VII. 13.

ihres rigorosen Beichtvaters halten, und so dann wirklich viele Todsünden begehen. Andere Beichtväter nehmen Alles, was objectiv juxta probatos Auctores eine schwere Sünde ist, auch immer subjectiv als solche, und wollen selten oder gar nie von einem subjectiven Entschuldigungsgrunde was wissen, was mitunter die schrecklichsten Folgen hat, besonders bei Kindern und jungen Leuten, die deswegen dann oft Jahre lang Sünden verschweigen und so sacrilegisch beichten. Utinam intelligerent! —

Darum ist es in dieser Hinsicht von großer Wichtigkeit, ja mit aller Vorsicht und Behutsamkeit vorzugehen, und sich in der Bestimmung der objectiven und subjectiven Schwere einer Sünde nur an die probatesten Auctoritäten anzulehnen.

Nun, was sagen die heiligen Lehrer und bewährten Theologen in diesem Punkte? Sind sie auch solche Pessimisten und Schwarzseher, die überall Todsünden wittern? Gerade das Umgekehrte ist wahr. Hören wir einige ihrer diesbezüglichen Aussprüche:

Der hl. Augustin sagt: „Sehr schwer ist es zu finden, gefährlich zu bestimmen, welche Sünden läßliche und schwere sind; das kann kein menschliches, sondern nur das göttliche Urtheil bestimmen." De civit. Lib. XXI. c. 27.

Der hl. Thomas Aquinas schreibt: „Es ist gefährlich, jede Frage hinsichtlich der Todsünde zu lösen, wenn nicht ausdrücklich die Wahrheit vorliegt". Quodlibet IX. art. 15.

Und der hl. Antonin äußert sich: „Hat man nicht die ausdrückliche Gewährschaft der hl. Schrift, oder eines Canon, oder einer kirchlichen Entscheidung, oder einen ausgemachten Grund für sich, so kann nur mit der größten Gefahr für eine Todsünde gestimmt werden; denn wenn man entscheidet, es sei eine Todsünde, und es ist in der That keine, so sündiget der Dawiderhandelnde tödtlich, weil Alles, was gegen die Ueberzeugung ist, zur Hölle führt". Sum. par. 2. tit. c. 11. § 15.

Sanctus Alphonsus, Coryphaeus Moralistarum, ruft einmal aus: „Res admiratione digna est, videre, aliquos nullum reputare tutiorem modum salvas faciendi animas, quam eas per semitas asperiores ducere; sed non minus isti errant, quam alii, qui conscientias per laxiorem ducunt viam. Non solum enim rationem Deo reddere tenemur de nimia indulgentia, verum etiam de nimia rigiditate, qua conscientiae illaqueantur, quod proprie est juxta sanctum Antoninum aedificare ad gehennam". System. moral. ad finem, et lib. VI. n. 604. 605. — Und anderswo sagt der heilige Alphonsus: „Man fasse es zu Herzen, welchem Gerichte jene verfallen, welche die strenge Lehre befolgen, und leicht eine schwere Sünde in Dingen, welche nicht offenbar als solche gelten, sehen und so die Menschen der Gefahr der ewigen Verdammnis aussetzen. Dasselbe

gilt auch von denen, welche leicht Ansichten, die offenbar nicht unwahrscheinlich sind, als laxe brandmarken". Lib. V. de peccat. n. 52.

Der hl. Raimund sagt: „Unum tamen consulo, non sis pronus judicare mortalia peccata, ubi tibi non constat per certam scripturam, ... alias possent induci homines in desperationem." Lib. III. tit. de poenit. et Rem. § 21.

Die Ansicht dieser großen heiligen Lehrer vertreten auch unzählige andere sehr probate Männer unter den bis dato noch nicht canonisierten Theologen, selbst solche, die sonst den Probabiliorismus auf ihre Fahne geschrieben haben und mitunter den strengern Sentenzen huldigen.

Billuart (Probabiliorist) schreibt z. B.: „Velle de omnibus et singulis certa definire, hoc est mortale, hoc veniale, temerarium est; cum id humanam superet industriam, et Augustinus, Doctorum Aquila, fateatur (21. de civ. cap. ultimo) se non obstante suo studio, ad id non potuisse pervenire". Tom. V. Dissert. VIII. Art. II.

Sylvius sagt, wo er von der übertriebenen Kleiderpracht der Frauen redet: „Si Confessarii non possint clare percipere, utrum ibi sit mortale, aut solum veniale, persuadeant, quoad possunt, ut poenitens abstineat; si tamen nolit, non ei faciant conscientiam de mortali, ne deinceps mortaliter peccet, ubi alioquin non peccaret, neque absolutionem negent". 2. 2. q. 154 art. 2.

Gerson schreibt: „Doctores Theologi non debent esse faciles ad asserendum aliqua esse peccata mortalia, ubi non sunt certissimi de re". De vit. spir. Lect. 4.

Gousset schreibt: „Mag man einen Act nach seinem materiellen Objecte, oder nach der Weise, wie er vollbracht wird, betrachten, so ist man doch oft in Verlegenheit, wenn man bestimmen soll, ob er eine tödtliche Sünde sei oder nicht. Ein Prediger, ein Katechet, ein Beichtvater muss daher in diesem Punkte sehr vorsichtig sein, und nach der Materie der Sünde nur dann einen Act für eine Todsünde erklären, wenn die heilige Schrift, oder die Tradition, oder die Kirche, oder die allgemeine Ansicht der Schule sich in dieser Beziehung klar aussprechen". Moraltheologie I. B. IV. Cap. 4. n. 264.

Gury sagt: „Limites inter peccatum mortale et veniale saepe saepius nullo modo determinari possunt, ut constat ex innumeris Doctorum ea de re controversiis. Non est autem adstruendum mortale, nisi de eo certo constet, ut recte notat s. Alphonsus." Tract. de peccat. n. 152.

Aehnlich sprechen sich aus: Müller, Stapf, De Varceno, Adams, Linsenmann, Lehmkuhl, Marc, Aertnis und unzählige andere, ältere und neuere Moralisten.

Darum soll sich's ein Beichtvater, wenn er nicht ganz sicher ist, dass ein Act schwere Sünde ist, jedenfalls drei- und viermal überlegen,

bevor er denselben apodiktisch zur Todsünde stempelt. Uebrigens ist es ja auch nicht immer absolut nothwendig, diese delicate Frage bestimmt zu lösen. Gousset sagt diesfalls: „Wenn man die Priester entweder im Bußgerichte oder sonst um Rath fragt, so darf man nicht immer von ihnen fordern, dass sie genau den Grad der Bösartigkeit der Sünden, deren man sich anklagt, oder worüber man sie um Rath fragt, angeben. Was man von ihnen erwarten darf und was sie bestimmen sollen, ist: ob die Sache gut oder böse, erlaubt oder verboten, gefährlich oder nicht gefährlich sei. Diese Kenntnis ist nothwendig, um zu wissen, was man thun oder meiden soll; aber sie ist hinreichend, um die Sitten der Gläubigen zu regeln. Wenn sie wissen, ob eine Sache geboten oder verboten sei, so reicht es oft hin, sie zu bestimmen, sie zu thun, wenn sie befohlen ist, oder sich davon zu enthalten, wenn sie verboten ist, obwohl man nicht genau sagen kann, ob es eine tödtliche oder eine läßliche Sünde sei". Moraltheologie n. 265.

Allein dessenungeachtet läßt es sich nicht leugnen, dass der Beichtvater als Judex, so oft es ihm möglich ist, auch die Schwere der Sünden taxieren muss, um darnach die Behandlung des respectiven Pönitenten einzurichten, umsomehr, als ja das Concilium Tridentinum vorschreibt, dass alle schweren Sünden, deren man sich nach fleißiger Gewissenserforschung bewusst wird, im Confessionale genau angegeben werden müssen; deswegen bleibt die Quaestio: was ist schwere, was läßliche Sünde? doch immerhin eine Capitalfrage für den Beichtvater. Um nun diese wichtige Frage in allen jenen Fällen, wo sie überhaupt gelöst werden kann, auch richtig zu lösen, geben uns die Theologen gewisse Kriterien an, nach denen die gravitas peccatorum taxiert werden muss, und aus denen sich sowohl die objective als subjective Schwere derselben eruieren läßt. Auf beide Arten der Kriterien muss daher selbstverständlich der Confessar reflectieren, sowohl auf die Kriterien der objectiven, als auch auf die der subjectiven Schwere einer Sünde. — Welche sind nun diese Kriterien?

I. Kriterien, um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen:

Zunächst ist es natürlich Sache des Beichtvaters, zu entscheiden, ob der sündhafte Act, worüber sich der Pönitent anklagt, objectiv eine schwere oder läßliche Sünde sei. In vielen Fällen ist dies ohnehin liquid, und braucht es diesbezüglich keine weiteren Erörterungen. In manchen Fällen kann dieses aber auch sehr zweifelhaft sein, und in wieder andern Fällen wird er vielleicht trotz all seines Scharfsinnes nicht imstande sein, diesbezüglich ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Als pastor prudens darf er in solchen Fällen nicht voreilig entscheiden. Die allgemeine Lebensmaxime „Ducite caute"! eines jeden

Seelenführers fordert besonders da ihre volle Berücksichtigung, damit nicht das Kind mit dem Bad verschüttet werde, wie man sagt. Und nachdem es überhaupt nie erlaubt ist, in dubio practice practico zu handeln, es sei denn, man habe sich vorher entweder directe oder indirecte eine certitudo moralis verschafft, muss der Beichtvater nothwendig in solch zweifelhaften Fällen, bevor er ein apodiktisches Urtheil fällt, sich ein judicium (moraliter) certum de gravitate actus bilden. Das wird er am leichtesten und sichersten zuwege bringen, wenn er auf die verschiedenen Kriterien reflectiert, nach denen juxta Theologos die objective Schwere der Sünde bestimmt werden kann. Diese Kriterien sind theils interne, theils externe.

1. Criteria interna: Diese sind aus der Sache selbst, „ex visceribus causae", wie die Schule sagt, zu entnehmen.

Die speculative Begründung des Unterschiedes zwischen einer Tod- und läßlichen Sünde, welche in der Scholastik versucht wurde, geht aus von der in der Sünde liegenden Störung der sittlichen Ordnung. Geht diese Störung soweit, dass der Ordo moralis im Princip verletzt wird, so liegt eine Todsünde vor; geht sie aber nur auf Secundäres, so ist sie läßliche Sünde; ähnlich wie es im belebten Organismus eine Verletzung gibt, die das Vitalprincip selbst betrifft und den Tod bringt, und eine andere, welche nur secundäre Lebenskräfte (humores) berührt und Krankheit erzeugt. Das Princip der Ordnung oder das sittliche Vitalprincip wird vom hl. Thomas näher bestimmt als das letzte Ziel des Menschen; die Sünde überhaupt ist Abirrung vom letzten Ziel (aversio ab ultimo fine) durch Hinneigung zu den Geschöpfen (conversio ad creaturas). Ist nun die Abirrung so groß, dass das letzte Ziel, i. e. Gott schlechthin verlassen wird, oder dass Gott nicht mehr der Mittelpunkt ist, auf welchen des Menschen Sinn gerichtet ist, so ist Todsünde eingetreten; ist aber die Abirrung nur eine partiale, so ist läßliche Sünde vorhanden. Daher die bekannte Definition: „Peccatum mortale est aversio a Deo et conversio ad creaturas cum mutatione centri; ubi vero centrum non mutatur, veniale est". cfr. Thom. Aq. Theol. II. 1. q. 72. Billuart tom. V. Diss. VIII. Müller Lib. I. § 125 und Linsenmann § 46. — Adams drückt dieses mit andern Worten so aus: „Die Todsünde ist die Sünde, durch welche der Mensch das Band der Freundschaft mit Gott gänzlich zerreißt, respective zerreissen würde; die läßliche Sünde ist die, welche dieses Band nur lockert, respective lockern würde". Repetitorium der Moraltheolog. § 47. Ob also eine Sünde hic et nunc eine Tod- oder läßliche Sünde sei, muss vor Allem aus der Natur des betreffenden Actes erschlossen werden. Nicht jede unerlaubte Handlung, und so auch nicht jede Unterlassung dessen, was geboten war, greift gleich störend in die sittliche Weltordnung ein. Welch himmelweiter Unterschied ist z. B.

zwischen einer einfachen Nothlüge und einem gräßlichen Raubmorde, oder zwischen der Unterlassung eines kleinen Liebesdienstes und zwischen dem Pflichtversäumnisse eines hochgestellten Beamten! — Deshalb, obwohl alle einzelnen Gesetze Ausflüsse eines und desselben göttlichen Willens sind, so liegt doch je nach ihrer verschiedenen Wichtigkeit auch ein verschiedener Nachdruck auf denselben. So dachte und urtheilte die katholische Kirche von jeher, wie wir schon aus der seit den ersten Zeiten gepflogenen Bußdisciplin sehen.

Die internen Kriterien der schweren und läßlichen Sünde liegen demnach theils in der Bedeutung und Wichtigkeit der Materie — des Gebotes oder Verbotes, welches durch die Sünde verletzt wird, — theils in der Wichtigkeit des Verpflichtungsgrundes (titulus debendi). Je wichtiger im Allgemeinen die Materie ist, um die es sich handelt, und je wichtiger, je dringender und zwingender der Verpflichtungsgrund, desto größer die Verbindlichkeit; und sollten unter Umständen mehrere Verpflichtungsgründe zusammentreffen, so würde auch unser Gewissen um so vielseitiger in Anspruch genommen, folglich die Pflicht verstärkt werden. Wie dringend ist z. B. der Grund, dass wir Gott, nachdem er sich uns geoffenbart hat, unbedingten Glauben beimessen, dass wir nicht zweifeln an der Erfüllung seiner Verheißungen u. s. w. Und wie viele Gründe concurrieren, dass z. B. ein Sohn seine Eltern nicht misshandle, dass er sie in Noth und Altersschwäche nach Kräften unterstütze ꝛc.!

Wenn man nun die qualitas materiae und die Wichtigkeit des dabei obwaltenden titulus debendi näher ins Auge fasst, so kann dieselbe graduell vorzüglich einen dreifachen Charakter haben: entweder ist sie eine materia gravis ex toto genere suo, d. h. ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, dass man sagen kann, an ihm sei Alles wichtig und gar nichts gering, also auch der kleinste Theil davon von großer Bedeutung. Die Schule nennt das gravitas absoluta, die gar keine parvitas materiae zulässt, z. B. Glaube. Oder sie ist eine materia gravis ex genere suo non toto, d. i. im Allgemeinen zwar ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber doch nicht von solcher Wichtigkeit, dass man sagen könnte, auch der geringste oder kleinste Theil davon wäre sehr wichtig; z. B. das kirchliche Fastengebot. Da ist also eine parvitas materiae zulässig. Oder endlich sie ist eine materia levis ex genere suo, attamen gravis ex circumstantiis; — gravitas materiae respectiva seu per accidens — d. h. der Gegenstand ist an und für sich, — per se — zwar von geringerer Bedeutung, kann aber durch die begleitenden Umstände, namentlich durch den Zweck, der dadurch erreicht werden soll, oder wegen des Verpflichtungsgrundes und der vorhergesehenen Folgen, von großer Wichtigkeit werden, und daher sub gravi urgieren. So sind z. B. die etlichen Tropfen Wassers,

die der Priester bei der heiligen Messe ante oblationem dem Weine beimischen muss, per se gewiss eine materia levis; aber propter finem gravem, den die heilige Kirche dabei im Auge hat, doch eine materia gravis, so dass der Priester sub gravi zu dieser Commixtio verbunden ist.

Dieser graduell verschiedenen Wichtigkeit der Materie und des respectiven titulus debendi correspondieren nun auch in Bezug auf die Schwere drei graduell verschiedene Classen von Sünden, nämlich: Peccata gravia ex toto genere suo, dann peccata gravia ex genere suo non toto, und endlich: peccata ex genere suo levia, sed gravia ex circumstantiis seu per accidens. —

a) Unter den Begehungssünden sowohl, als Unterlassungssünden sind einige materiell oder an sich immer schwer, — non admittunt parvitatem materiae, wie die Theologen sagen. Das gilt nach Billuart bei jenen Sünden, „in quibus non obstante levitate apparente materiae, reperitur integra irreverentia divinae Majestatis et gravis laesio charitatis Dei et proximi". Tom. V. Dissert. VIII. Art. III. Das ist der Fall, wenn entweder der Verpflichtungsgrund — titulus debendi, — unendlich, oder der Gegenstand an sich sehr wichtig und zugleich untheilbar ist. Diese Sünden heißen daher auch mit Rücksicht auf ihr Object, peccata gravia ex toto genere suo. Solche Sünden sind z. B. die „peccata, quae committuntur directe contra Deum, uti sunt omnia peccata contra virtutes theologicas, quia etsi in re levissima fidem Deo deneges, vel de eo desperes, vel eum odio aut contemptui habeas, aut formaliter blasphemes, graviter ejus veritatem, potentiam, bonitatem, majestatem offendis". Billuart loco citato. Ebenso gibt es bei vielen Sünden contra Religionem keine parvitas materiae, wie z. B. in superstitione cultus falsi numinis, in juramento assertorio, simonia juris divini. Dann gehören daher die Sünden, wo die materia praecepta oder prohibita, gravis und indivisibilis ist; wie z. B. das homicidium, die omissio confessionis annualis oder Communionis Paschalis, dann die luxuria directe volita etc.

b) Andere Sünden sind zwar an sich, jedoch nicht allezeit schwer, weil der Gegenstand theilbar ist, folglich ein Mehr oder Weniger zulässt. Datur ergo parvitas materiae. Diese Sünden nennt die Schule peccata gravia ex genere suo non toto, weil eben ihr Object ein geringeres, und deshalb die Sünde mit Rücksicht auf das Object eine läßliche sein kann. Billuart sagt diesbezüglich: „In iis autem peccatis, in quibus ex diminutione materiae minuitur gravitas irreverentiae in Deum aut laesionis charitatis, datur levitas materiae excusans a mortali, quia potest ita minui et decrescere materia, ut non sufficiat nisi ad levem irreverentiam

seu levem laesionem charitatis". loc. cit. — Dies gilt z. B. bezüglich der Verletzung eines Gelübdes, dann bezüglich des Sacrilegiums, furtum, und überhaupt von vielen Sünden contra proximum et semetipsum; ebenso bei vielen Sünden contra praecepta ecclesiastica; also z. B. vom scandalum, von der detractio, calumnia, contumelia, vindicta, maledictio, ira, invidia, avaritia, aemulatio, gula, violatio jejunii etc. etc. —

c) Wieder andere Sünden endlich scheinen an sich gering, werden aber erschwert durch die begleitenden Umstände und durch die vorherzusehenden schlimmen Folgen, oder auch dadurch, dass die an und für sich geringe Materie durch Wiederholung zu einer materia gravis anwächst, wenn nämlich die materia überhaupt coalesciert. Diese Sünden nennen die Moralisten peccata levia ex genere suo, sed gravia per accidens. Eine Lüge z. B. ist per se ein peccatum veniale, kann aber oft ein peccatum grave werden, wenn nämlich daraus dem Nächsten ein großer Schaden erwächst, oder wenn er dadurch graviter scandalisiert wird; ebenso sind verba leviter turpia an und für sich nur läßliche Sünden, wenn aber dadurch ein großes Aergernis gegeben, oder Jemand der nächsten Gefahr zu schwerer Sünde ausgesetzt wird, sind sie sicher peccata mortalia; eine nur wenig schlüpfrige Lectüre, oder die nur einigermaßen etwas unanständigen Tänze ꝛc. sind per se nur peccata venialia, werden aber sehr oft peccata mortalia, propter periculum proximum graviter peccandi. Die Coalescenz der Materie betreffend, findet selbe z. B. statt bei Unterlassung einzelner Theile der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen, oder bei Unterlassung einzelner Theile des Breviergebetes, oder quoad jejunium, wenn Jemand öfters des Tages außer der erlaubten Zeit etwas ißt; oder wenn kleinere Diebstähle in nicht zu großen Intervallen wiederholt werden ꝛc.

Allein, nach allen diesen Unterscheidungen, ist es doch immerhin noch sehr schwer, in einzelnen Fällen bestimmt anzugeben, ob der fragliche Gegenstand entweder an sich, oder per accidens, wichtig oder unwichtig, ob also die Uebertretung schwer oder gering sei. Daher Linsenmann mit Recht bemerkt, dass die Bestimmung darüber, wo die parvitas materiae aufhöre, und demnach die schwere Uebertretung beginne, immer wieder eine arbiträre bleibt. Die Casuistik kann nur ganz ungefähre Angaben machen. Wenn man z. B. annimmt, ein Diebstahl von 50 kr. sei gewissen Personen gegenüber ein peccatum grave, so wäre es absurd, das furtum von 49 kr. als leve passieren zu lassen; eine solche Schätzung wäre nicht mehr wert, als wenn ich sagen würde: ein Kreuzer ist eine materia gravis, weil er allein es ausmacht und bewirkt, dass der Diebstahl von 50 kr. materia gravis und so eine schwere Sünde ist. Wie im Physischen die Last oft nicht auf einmal, sondern allmählig und gleichsam un-

merklich schwer wird, so geschieht es auch oft in moralibus. Es wäre daher widersinnig, für solche Fälle einen genauen Grenzstein zu setzen und zu behaupten: jenseits ist Alles nur peccatum veniale, und diesseits Alles peccatum mortale. Alle, die so etwas versuchten, mussten in ihrer Casuistik nothwendig auf Willkürlichkeiten und grundlose Bestimmungen hinausgerathen, und schließlich bei den absurdesten Absurditäten angelangen. Es thut eben hier, wie Hofmann ganz richtig bemerkt, der gerade Menschensinn und eine gesunde Urtheilskraft weit mehr, als die Speculation.

2. Criteria externa: Kommt man durch die Reflexion auf die internen Kriterien nicht ins Reine in Bezug auf die objective Schwere einer Sünde, — was wohl sehr oft der Fall sein wird, — nun so steht der Recurs zu den externen Kriterien offen, die einem da aus der Verlegenheit helfen können, und nach denen man sich in der Praxis unbedingt richten darf und soll. Diese werden genommen:

a) Aus der heiligen Schrift: Alle jene Sünden, von denen es in der heiligen Schrift heißt, dass sie vom Himmelreiche ausschließen, oder die als peccata abominabilia, detestanda, execranda, morte digna, ad Deum vel coelum clamantia gebrandmarkt werden; oder über die der Fluch oder ein „Wehe" ausgesprochen wird, dürfen und müssen ohneweiters als peccata gravia censuriert werden. Jene Sünden aber, von denen die heilige Schrift „terminis remissioribus" spricht, sind als peccata venialia zu betrachten. So heißt es z. B. von der unnatürlichen Sünde Onans: „Der Herr schlug ihn, weil er eine abscheuliche That verübte". Gen. 38. 18. Und zu Kain, dem Mörder seines Bruders, sprach Gott: „Das Blut deines Bruders rufet zu mir, deswegen wirst du unter dem Fluche sein". Gen. IV. 10. 11. Ebenso schreibt der hl. Paulus: „Wisset ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht besitzen werden? Täuschet euch nicht! Weder die Götzendiener, noch die Unzüchtigen, noch die Diebe, noch die Geizigen, noch die Vollsäufer, noch die Lästerer, noch die Räuber werden das Reich Gottes besitzen". I. Cor. VI. 9. 10. Andere Texte, aus denen die Schwere gewisser Sünden resultiert, finden sich: Levit. XXIV. Prov. VI. Isaias V. Rom. I. Gal. V. Ephes. V. Jacob V. u. alibi. — Von leichtern oder kleinern Sünden redet die Schrift: Prov. X. Matth. XII. und alibi. — Völlig unwidersprechliche, jede Möglichkeit anderer Deutung ausschließende Angaben, dürfen wir von der heiligen Schrift allerdings nicht erwarten. Man muss in der vorliegenden Frage die Schrift schrittweise verstehen lernen, bemerkt Linsenmann § 46. —

b) Aus der Tradition: Jene Sünden, die juxta sensum communem SS. Patrum, Episcoporum, Doctorum et Theologorum, Todsünden sind, muss man auch als solche gelten lassen, wie man auch jene als läßliche Sünden passieren lassen muss, die eben nach der Lehre der Väter und Theologen solche sind. — So wissen wir

es z. B. nur infolge der Erklärungen bewährter Auctoren, dass die violatio jejunii ecclesiastici, die omissio Sacri an Sonn- und Festtagen, oder die Verrichtung knechtlicher Arbeiten an solchen Tagen u. dgl., peccata mortalia seien; und umgekehrt, dass die Unterlassung nur eines kleinern Theiles der heiligen Messe, oder eine nicht zu lang — nicht zwei Stunden — andauernde knechtliche Arbeit an Sonntagen, oder eine kürzere Anticipation der unica refectio an Fasttagen ꝛc. ꝛc. peccata venialia seien. Ebenso erfahren wir es z. B. zunächst vom hl. Alphonsus, dass die freiwillige Zerstreuung des Celebranten während der Consecration oder Communion, ein peccatum mortale sei, während der übrigen Theile der heiligen Messe aber nur peccatum veniale. — Daher ist der Recurs zu den Lehrern und Vätern, besonders zum hl. Thomas Aquinas und Alphonsus, dem Beichtvater in zweifelhaften Fällen auf's dringendste anzuempfehlen. Namentlich sollte die Theologia Moralis und der „Homo apostolicus" des hl. Alphonsus in keiner Priester-Bibliothek fehlen, um fort und fort darin nachlesen oder nachschlagen zu können. —

c) Aus der Praxis der Kirche: Diese spricht sich aus in den verschiedenen Erklärungen der Päpste, in den Proscriptionen des unfehlbaren Lehramtes, in den Decreten der allgemeinen Concilien, und besonders auch in der alten Bußdisciplin. In Bezug auf diese schreibt unter andern Linsenmann: „In der kirchlichen Ueberlieferung wurde die Unterscheidung verschiedener Arten von Sünden zuerst praktisch herausgestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bußdisciplin; erst auf Grund der Praxis suchte man dann dieselbe auch doctrinär auszubilden. Die Bußdisciplin nöthigte für's erste dazu, diejenigen Sünden festzustellen, welche den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft nach sich zogen, (d. h. die größere oder kleinere Excommunication); hieher gehörte Alles, was man als eigentlich schwere Sünde begriff. Zweitens mussten ausgeschieden werden diejenigen Sünden, welche schlechthin und auf immer von der Kirche ausschlossen, also unvergebbar waren nach Matth. XII. 31. 32.; sodann diejenigen, welche mit Kirchenbuße bis zum Lebensende belegt wurden, so dass erst auf dem Todbett die Reconciliation stattfinden sollte; und endlich diejenigen, welche mit zeitweiliger Kirchenbuße gesühnt werden mussten. Die Zumessung dieser zeitlichen Buße aber machte drittens eine Taxierung der einzelnen Uebertretungen nothwendig, um für sie die größere oder gelindere Strafe normativ festzusetzen. Je mehr aber mit dem allmähligen Wegfall der öffentlichen Kirchenbuße das Gericht über die Sünde in das forum internum verlegt wurde, desto weniger konnte man sich mit den äußerlichen legalen Kriterien für Unterscheidung der Sünden begnügen, und desto mehr musste man suchen, die Unterschiede der Sünden aus den psychologischen Momenten, welche dieselben bedingen,

abzuleiten, wobei man sich aber immer noch in erster Linie theils an den Strafbestimmungen der Bußcanones, theils an der überlieferten Anschauung und Praxis der Kirche orientierte". Lehrbuch der Moraltheologie § 46. — Den Grund, warum die kirchliche Praxis auch in diesem Punkte von entscheidender Wichtigkeit ist, gibt Billuart treffend mit den kurzen Worten an: „quia jure praesumitur, Deum Ecclesiam suam in re tanti momenti non deserere, neque permittere, ut in animarum perniciem, errore communi decipiatur". Tom. V. Diss. VIII. Art. II.

d. Ex sensu communi: Auch das allgemeine Urtheil, der sensus communis nicht bloß dieses oder jenes Moralisten oder Casuisten, sondern gewissenhafter und kluger Menschen überhaupt, besonders frommer und erfahrener Seelsorger, kann dem Beichtvater in dieser wichtigen Frage als Leitstern dienen. Daher öftere Consultation mit solchen Männern, daher besonders auch gut geleitete Pastoral-Conferenzen in dieser Hinsicht ausgezeichnete Dienste leisten, und sehr viel dazu beitragen können, um entweder die allzu rigorose oder allzu laxe Praxis des Einzelnen zu rectificieren, respective dieselbe einer probaten Theorie anzupassen. —

Allein, auch bei der gewissenhaftesten Reflexion auf diese criteria interna und externa, kann es für den Beichtvater in einzelnen Fällen doch immer noch zweifelhaft bleiben, ob eine Sünde objectiv schwer oder läßlich sei. Wie wird er sich nun in solchen Fällen aus der Noth helfen? Er wird sich zunächst an das Wort des hl. Augustin erinnern: „Non afferemus stateras dolosas, ubi appendamus, quod volumus et quomodo volumus, pro arbitrio nostro dicentes: hoc grave, hoc leve est; sed afferamus divinam stateram de scripturis sanctis." Contra Donat. L. II. c. 6. Allein diese göttliche Wage bezeichnet das Gewicht nur dann auf eine für uns ganz zuverlässige Weise, wenn sie von der Kirche gehalten wird. — Dann wird und soll er sich an die bekannten Principia reflexa erinnern, nämlich: „In obscuris, quod minimum est, tenendum", Regula juris 30. in 6°; „In dubio odiosa sunt restringenda, favorabilia extendenda" Reg. jur. 15. in 6°; „In dubio favendum est reo." Reg. jur. in 6°. Folgerichtig wird sich ein gewissenhafter Confessar, so oft und so lange es zweifelhaft ist, respective er zweifelt, ob eine Sünde objectiv schwer oder läßlich sei, für das peccatum veniale entscheiden. —

Das gilt in objectiver Hinsicht. Noch größere Zurückhaltung mit dem Urtheile braucht es in subjectiver Hinsicht, wenn es sich nämlich darum handelt, zu entscheiden, ob eine Sünde subjectiv als schwer oder läßlich imputiert werden soll. Nicht alle Sünden, die objectiv schwer sind, sind es auch subjectiv; und umgekehrt müssen mitunter manche Sünden, die objectiv nur peccata

levia sind, subjectiv als peccata gravia imputiert werden. Darum ist es absolut nothwendig, dass sich der Beichtvater auch in Bezug auf die Kriterien der subjectiven Schwere einer Sünde genau orientiere und im Beichtstuhl darauf reflectiere, worüber wir im nächsten Hefte handeln wollen. (Cfr. Compend. Theol. Moral. P. Hilarius I. § 56.)

Kirchliche Vereine und Bruderschaften im Verhältnis zu den Staatsgesetzen.[1])

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit und Domcapitular in Olmütz.

Obgleich die Glieder der Kirche, durch das Band des einen Glaubens und der einen Liebe umschlungen, die Eine große Bruderschaft des göttlichen Reiches auf Erden bilden, so liegt im christlichen Geiste doch noch der lebendige Drang zu besonders inniger Verbindung solcher Glieder, welche den Allen vorgesetzten Zweck der eigenen und fremden Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen suchen. Aus dieser innersten Natur des christlichen Geistes heraus ist das Mönchsleben, ist die vita canonica der Priester herausgewachsen; ihr verdanken auch die kirchlichen Vereine und Bruderschaften ihre Entstehung.

Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiterem Verbande untereinander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Der Geist der Verbrüderung, welcher die Grundlage solcher Vereine bildet, bewirkte es, dass mit Wissen und Gutheißung und unter Aufsicht und Leitung der Kirche in der Einen großen Christengemeinde zu allen Zeiten und je nach den Bedürfnissen der Zeiten zahllose und verschiedenartige kirchliche Vereine und Bruderschaften sich gebildet und dazu gedient haben, durch die vereinte Kraft ihrer Mitglieder einem oder einigen der mannigfachsten Bedürfnisse des religiösen und menschlichen Lebens desto wirksamer entgegen zu kommen.

Das bei den Mitgliedern katholischer Verbindungen in der Kirche vorausgesetzte Streben nach eigener Heiligung kann sich durch Uebung verschiedener Werke bethätigen und in dieser Rücksicht können sie je nach ihrer nächsten Absicht in zwei Classen unterschieden werden. Je nachdem sie nämlich

1) zunächst und vorzüglich entweder das christliche Leben in alle häuslichen, bürgerlichen, socialen und politischen Verhältnisse

[1]) Unter dieser Ueberschrift hat ein Abonnent der Quartalschrift eine ganze Reihe von Fragen an die Redaction derselben eingesendet.

des menschlichen Daseins hinaustragen und dieselben vor gänzlicher Auflösung und Entchristlichung zu bewahren suchen, heißen sie kirchliche Vereine (associationes ecclesiasticae), welche eine allgemeinere Tendenz haben, und vorzüglich durch das Wort wirken, die Gesellenvereine, Vincentiusvereine, und andere diesen ähnliche Verbindungen; oder

2) das religiöse Leben der einzelnen Mitglieder durch Uebungen der Frömmigkeit, der Buße und Barmherzigkeit zu befördern trachten, und dann heißen sie Bruderschaften (Confraternitates).

Zunächst und vorzüglich: Denn bei den Vereinen sind weder geistliche noch religiöse Uebungen ausgeschlossen, und von den Bruderschaften wird die Verchristlichung des menschlichen Lebens in irgend einer Weise mitbefördert, von Vielen sogar mitbezweckt.

Darin findet Benger (Pastoralth., 3. Bd., S. 911) den Unterschied zwischen einem kirchlichen Vereine und einer Bruderschaft[1]). Aichner dagegen (Comp. juris eccl. ed. III. pag. 479) schreibt: „Indicium specificum confraternitatum est illud, ut in certa ecclesia quasi suum domicilium habeant, in qua socii statis diebus, qui confraternitati sunt solemnes, ad pietatis opera peragenda conveniunt. Imo non nunquam proprias etiam capellas vel altaria habent, quibus certae gratiae et indulgentiae membris obvenientes adnexae sunt. Et haec praesertim est illa nota, qua confraternitates ab illis sodalitiis seu associationibus ecclesiasticis (Vereine) internoscuntur, quae ad subveniendum diversis necessitatibus proximi hac nostra aetate sunt inductae. Nam hae, licet aliquas gratias et preces sibi adjunctas habeant, tamen nulli ecclesiae vel altari sunt alligatae, et propterea veri nominis confraternitates non sunt, utut caeteroquin earundem formam imitentur.“ Auch die Pastoral-Instruction des Hochw. Herrn Fürst-Erzbischofes von Olmütz d. d. 25. April 1863 spricht sub V. „de errectione vel resuscitatione confraternitatum proprie sic dictarum i. e. localium, sive ad certam quandam ecclesiam adstrictarum.“

Wenn eine Bruderschaft solches Wachsthum gewinnt, dass sich Zweig- oder Filialbruderschaften von ihr bilden, so erhält sie mit dem Namen „Erzbruderschaft“ (archiconfraternitas) zugleich besondere Privilegien, insbesondere wird derselben von dem apostolischen Stuhle die Vollmacht verliehen, andere Bruderschaften sich so einzuverleiben (aggregieren), dass diesen die Ablässe und andere geistliche Gnaden der Erzbruderschaft zutheil werden.

[1]) Auch die Instr. past. Eystett. definiert S. 133 eine Confraternitas also: „coetus honestorum ac piorum hominum, qui cum permissu et auctoritate sui Ordinarii sub quodam titulo, praecise ad pietatis et charitatis officia exercenda, se congregavit.“

Zur Erhaltung des christlichen tugendhaften Wandels, insbesondere der standesmäßigen Ehrbarkeit, wie zur Erfüllung der gewöhnlichen Standespflichten sind die für einzelne Classen speciell errichteten Bruderschaften (Standesbündnisse) geeignet, z. B. die Marianischen Sodalitäten für Männer, für Unverheiratete, für Studierende, die heilige Familie für Arbeiter, die Bündnisse der Männer und Frauen, der Jünglinge und Jungfrauen (Jugendbündnisse). Die canonisch errichteten Standesbündnisse sind von den anderen religiösen Vereinen und Bruderschaften wenig verschieden.

Alle diese kirchlichen Verbindungen unterstehen kirchlicherseits durchaus dem Ordinarius in jedweder Beziehung; diesem steht ihre Aufhebung zu, sofern nicht päpstliches Privileg vorliegt. Ohne ein solches ist aber weder der Verein als solcher, noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximiert. Wohl aber kann eine besondere Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, dass sie quasi dessen Pfarrkirche ist. Die kirchliche Stellung und die kirchlichen Rechte der religiösen Vereine, Standesbündnisse und Bruderschaften hängen ab von den kirchlich approbierten Statuten. Von den Orden sowohl als den eigentlichen Regular-Congregationen unterscheiden sie sich: 1) durch Mangel der vita communis. Ist diese vorhanden, so liegt keine Bruderschaft, kein Verein vor, sondern eine Congregatio quasi regularis; 2) durch absolute Freiwilligkeit des Austrittes und Fortfall jeder Wirkung des Eintrittes bezüglich der rechtlichen Stellung der Mitglieder. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte also ein Mitglied ein derartiges (z. B. v. castitatis) abgelegt, so wäre es eine Privatsache. 3) Gänzliche Unzulässigkeit jedes Zwanges zur Erfüllung der Bruderschaftspflichten. Jedoch steht natürlich das Recht der Ausschließung nach den Statuten frei. 4) Nicht das ganze Leben richtet sich hier nach einer Regula, sondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmäßig die Gewinnung von Abläßen (Schulte, Lehrb. des Kirchenr. II. Aufl. S. 480.)

Die kirchlichen Vorschriften über Errichtung und Leitung der Bruderschaften sind vornehmlich enthalten in Conc. Trid. sess. XXII. de reform. cap. 8 et 9 coll. sess. V. cap. 15 et sess. XXV. cap. 8 de reform. mit den declar. S. Congr. Conc. dazu. Zusammengestellt sind die älteren kirchlichen Vorschriften in L. Ferraris, Bibl. can. sub v. Confraternitas, sowie in Instr. past. Eystett. tit. X. cap. 1. Von den neueren diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften sind besonders die folgenden zu erwähnen: Wenn die Bruderschaften sich an einen bestehenden Orden anlehnen, kommt das Decretum urbis et orbis vom 8. Jänner 1861 in Betracht (abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenr. Bd. VI., S. 337.) Die

älteste der Art bilden die Tertiarier der Franciscaner[1]); ähnliche gibt es für andere Orden. Durch Papst Clemens VIII. wurde in der am 7. December 1604 erlassenen Constitution Quaecunque eine Anzahl Bestimmungen für die von den Ordensgeneralen zu errichtenden oder von den Erzbruderschaften zu aggregierenden Bruderschaften erlassen, welche Papst Pius IX. durch Decret der Congregation der Abläße vom 8. Jänner 1861 (Archiv, VII. 277) ein wenig modificierte, indem er unter Anderem den Ordinarien gestattete, die jeweiligen Pfarrer zu Vorstehern u. s. w. der Bruderschaften, Vereine u. s. w. zu bestellen, was den Vortheil hat, daſs nicht bei jeder Personalveränderung eine neue Ernennung stattzufinden braucht; denn der Pfarrer wird, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht ratione personae, sondern ratione officii mit dieser Leitung beauftragt, und dieselbe geht deshalb auf seinen Nachfolger ohne Weiteres über. Gleichwohl bildet dieser Auftrag, eine Bruderschaft zu leiten, keinen Theil seines Pfarramtes, und er kann deshalb auch keinen anderen Priester zu Handlungen dieser Leitung z. B. zur Aufnahme neuer Mitglieder bevollmächtigen, wenn ihm eine solche Facultät, zu subdelegieren, nicht ausdrücklich gewährt ist. — Die Einschreibung Abwesender in die Listen der Mitglieder von Bruderschaften ist unzulässig. Decr. s. Congr. Indulg. d. d. 13. et 28. April. 1878 (Archiv, Bd. 41, S. 184 f.) Erleichterungen jenes Verbotes bezüglich der nicht bloß localen, sondern universellen Bruderschaften; man soll sich in solche vor Delegierten oder Subdelegierten der Bruderschaft aufnehmen lassen können, und wo keine bestimmte Form der Aufnahme besteht, sich auch brieflich oder durch Beauftragte an den Vertreter der Bruderschaft um Aufnahme in dieselbe wenden können. Decr. Congr. Indulg. d. d. 26. Nov. 1880. (Archiv, Bd. 45, S. 207 ff.) Ueber die Errichtung und Leitung der Bruderschaften vergl. auch das Decr. Congr. Indulg. vom 2. April 1881 (Archiv, Bd. 46, S. 263 f.) In der Quartalschrift, J. 1883, Heft IV., S. 818 ff. wurde ausführlich gezeigt, was nach Maßgabe der canonischen Bestimmungen zur kirchlich giltigen Errichtung einer Bruderschaft erfordert wird. Zur Informierung über die einzelnen Bruderschaften und kirchlichen Vereine dient „das Ablaſs- und Bruderschaftsbuch von P. Gaudentius. Insbruck. F. Rauch. 1870."

Ob kirchliche Vereine und Bruderschaften auf dem staatlichen Gebiete Corporationen bilden, welche demgemäß auch Vermögens-Erwerbsfähigkeit besitzen, ohne daſs es einer besonderen Verleihung dieser im Gebiete des bürgerlichen Rechtes wirksamen Rechtsfähigkeit

[1]) Vid. Leonis PP. XIII. Constitutio de lege Franciscalium tertii Ordinis saecularis d. d. III. Calend. Jun. 1883. et cf. Quartalschrift, J. 1884, I. Heft S. 64, III. Heft S. 328 und IV. Heft S. 827.

im einzelnen Falle bedürfte, hängt lediglich vom Civilrechte ab. Dieselben erscheinen im Gebiete des Staates und des bürgerlichen Rechtes nur dann als Corporationen mit Vermögens-Erwerbsfähigkeit, wenn ihre corporative Stellung vom Staate ein für allemal anerkannt, oder wenn sie später Corporationsrechte ausdrücklich verliehen erhielten.

In Oesterreich wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten" verschmolzen, die Errichtung neuer verboten. (Hofdecr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jän. 1796 u. a.) Das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften wurde nach Abzug der zur Bedeckung der Stiftungen und anderer Bruderschafts-Obliegenheiten erforderlichen Beträge mit einem Theile dem Armeninstitute, mit dem andern dem Schulfonde gewidmet (Hofdecr. v. 3. März 1783, Verordn. v. 17. Mai 1785.) So hat denn der josefinische Geist allem individuellen Leben den Krieg erklärt und durch die polizeimäßige Bestimmung eines nie zu überschreitenden Niveaus die Höhepunkte des christlichen Lebens gleichsam geköpft, indem er an die Stelle aller aufgehobenen Bruderschaften die von der „allgemeinen Nächstenliebe" setzte, diese traurige Erfindung einer über allen Begriff der Flachheit anheimgefallenen Zeit.

Im Concordat wurde den kirchlichen Vereinen und Confraternitäten von Staatswegen ihre Freiheit zurückgegeben. Denn in dem mit den Worten „Ecclesia catholica" beginnenden Schreiben vom 18. August 1855, welches der zum Abschlusse des Concordates bevollmächtigte Fürsterzbischof von Wien an den Bevollmächtigten des heiligen Stuhles gerichtet hat, ist sub XIX. die nachstehende Erklärung enthalten: Majestas Sua nullo modo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis, sed et Ecclesiae perniciem vertentes (hoc praesertim aevo associationibus vel ita dictis reunionibus omnis generis feracissimo.) Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

Hierauf ist in Betreff der Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften die infolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1856 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 122) erflossen, welche also lautet: „Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253, Vereinsgesetz) keine Anwendung. Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in

dessen Diöcese sie ihren Sitz haben; nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Gegenstande und der Organisation des Vereines sogleich in Kenntnis zu setzen. Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen, unter ihrer Verantwortung und nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Vereinssatzungen zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu bestellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereines als solche zu bestätigen. Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereines von dem eigenen inländischen Diöcesanbischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtigt werden; hingegen wird gestattet, dass der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen insoweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten. Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen."

Seither gieng man in Oesterreich wieder an die Neubildung von katholischen Vereinen und Bruderschaften oder an die Neubelebung früherer Confraternitäten, doch so, dass man niemals den sehr weisen canonistischen Grundsatz vergaß, man solle den einen Altar nicht entblößen, um den anderen zu zieren, „Non debet unum altare discooperiri, ut cooperiatur aliud", wornach in derselben Kirche der Regel nach nicht zu viele Bruderschaften bestehen sollen.

Indessen bemerkt Aichner, Comp. juris eccl. ed. III. pag. 479: „Indoles et forma nostrarum confraternitatum haud parum distat a forma antiquarum sodalitatum. Hae nimirum charitatis exercitium ceu finem principalem sibi praefigere solebant, cum maximo publicae salutis commodo; item in suis ecclesiis vel capellis propria sui coetus insignia habebant, peculiari habitu in processionibus incedebant, peculio ex legatis et fundationibus percepto instructae erant, suos directores et officiales sibi eligebant, imo nonnullis etiam proprii capellani et confessarii erant, qui sodalibus curam spiritualem impenderent. Verum confraternitatum, quae nunc . . existunt, dispositio et forma simplicissima esse solet. Ipsae siquidem fere unice eriguntur ad preces et quaedam pietatis officia Deo exhibenda, quin ad extra aliquid operentur; porro altaria et insignia propria vix unquam habent, bonis ex fundatione percipiendis carent, et a parocho tamquam suo moderatore plerumque reguntur. Nihilo tamen secius etiam sic utiles sunt, si spiritu pietatis eas penetrari contingat."

Unterm 15. November 1867 wurde von Sr. Majestät ein neues Vereinsgesetz sanctioniert (R.-G.-Bl. Nr. 134). Im Hinblicke auf die gestellten Fragen und zum klareren Verständnisse des Nach-

folgenden müssen einige Bestimmungen dieses neuen Vereinsgesetzes hier wörtlich angeführt werden.

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet . . keine Anwendung: a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religions-Genossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind.

§ 4. Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten [1]) anzuzeigen.

Aus den Statuten muss zu entnehmen sein:

a) Der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung; b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines; c) der Sitz des Vereines; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder; e) die Organe der Vereinsleitung; f) die Erfordernisse giltiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen; g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse; h) die Vertretung des Vereines nach Außen; i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§ 5. Die Statuten sind in fünf [2]) Exemplaren vorzulegen . . .

§ 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben . . seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§ 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäfts-Berichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde (landesfürstliche Sicherheitsbehörde, bez. polit. Bezirksbehörde) in drei Exemplaren zu überreichen. . .

§ 15. Von jeder Vereins-Versammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung (der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, bez. der polit. Bezirksbehörde) durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Das Vereinsstatut ist das wichtigste der Sache. — Das Klügste ist, sich von einem anderen Vereine dessen Statut zu entlehnen, wenn dessen Ziel und Zwecke die eigenen beabsichtigten sind, und wenn sich der Nachbarverein im Leben praktisch bewährt hat. (Corresp.-Bl. f. d. kath. Clerus. J. 1888. S. 275 f.) — [2]) Deren erstes einen 1 fl.-Stempel, die vier anderen je einen 15 kr.-Stempel per Bogen bekommen; mit diesen wird ein diesbezügliches Bittgesuch (mit einem 50 kr.-Stempel) an die k. k. Statthalterei gerichtet, welches in kurzer Stilisierung um die Genehmigung des Vereines nach den beigelegten Statuten ansucht. Sämmtliche diesbezügliche Schriftstücke werden couvertiert der nächsten k. k. Bezirkshauptmannschaft überreicht. (Ibidem). In der Olmützer Erzdiöcese soll dies durchs Consistorium geschehen. Curr. IX. 1868.

§ 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereins-Vermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253), und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Weil nun der § 3 des neuen Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134) besagt, dass dieses Gesetz „auf geistliche Congregationen und Religions-Genossenschaften" keine Anwendung findet, so wollten Einige die kirchlichen Vereine unter den einen oder den anderen dieser Begriffe subsummieren, und daraus folgern, dass dieselben nicht dem Vereinsgesetze, sondern den für dieselben bestehenden (besonderen) Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Aus Anlass der in einem speciellen Falle zur Sprache gekommenen Frage, welche Rückwirkung dem Gesetze vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134 über das Vereinsrecht) bezüglich der Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 122 betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften) zuzuschreiben sei, hat sich das Ministerium des Innern im Vernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1307, diese Frage zur künftigen Darnachachtung dahin zu beantworten, dass die erwähnte Ministerial-Verordnung (vom 28. Juni 1856) mit Hinblick auf § 38 des Gesetzes über das Vereinsrecht, dann auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142)[1] als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden muss, dass somit, insoferne sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1856 giltig gebildet haben, deren Bestand zwar anzuerkennen ist, dieselben aber hinsichtlich ihrer künftigen Thätigkeit bei dem Umstande, als sie nicht unter die im § 3 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 bestimmten Exemtionen gehören, ausnahmslos den Bestimmungen des (eben erwähnten) Gesetzes unterliegen, und dass die Neubildung solcher Vereine, sowie Abänderungen ihrer bisherigen Statuten künftig lediglich nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 zu behandeln sind."

---

[1]) „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterricht- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Diesem nach gilt jetzt hinsichtlich der kirchlichen Vereine und Bruderschaften in Oesterreich staatlicherseits lediglich das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134), sowie die übrigen allgemeinen Staatsgesetze, inwiefern sie auf dieselben eine Anwendung leiden; keineswegs aber bestehen für dieselben besondere staatliche Gesetze und Vorschriften.

In diesem Sinne entscheiden auch vorkommenden Falles die obersten k. k. Gerichtsbehörden. Am 25. November 1883 hat die in Spalato bestehende Bruderschaft des heiligen Kreuzes eine Versammlung abgehalten, ohne die im § 15 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft legte die Sache dem k. k. Bezirksgerichte zur Einleitung des Strafverfahrens vor. Das Bezirksgericht aber stellte das Verfahren ein, in Anbetracht, dass nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dieses Vereinsgesetz auf geistliche Congregationen und überhaupt auf religiöse Gesellschaften nicht anwendbar ist. Der Cassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des Procurators gegen die Erledigung des Kreisgerichtes mit Plenarentscheidung vom 18. Juli 1884, Z. 8237, Folge. Nach § 3 des Vereinsgesetzes findet nämlich dasselbe keine Anwendung „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religions-Genossenschaften überhaupt". Nach der Terminologie unserer Gesetze bedeutet das Wort „Religions-Genossenschaft" die Gesammtheit der Glieder einer Kirche oder Confession, weshalb eine Bruderschaft nicht als eine Religions-Genossenschaft angesehen werden kann. Ebenso wenig kann eine Bruderschaft unter „die Ordens-Congregationen" eingereiht werden. Die Bruderschaft vom heiligen Kreuz fällt daher unter das Vereinsgesetz. (Zeitschr. f. Verwaltg. Nr. 42, J. 1884.)

Damit also die kirchlichen Vereine und Bruderschaften in foro saeculari nicht straffällig werden, liegt es ihnen ob, nach Maßgabe des oben angeführten Ministerial-Erlasses vom 10. April 1868, Z. 1307, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. Nov. 1867 zu beobachten.

In dieser Richtung wurde auch der Seelsorgsclerus der Olmützer Erzdiöcese österreichischen Antheils bereits mittels der Consistorial-Currende Nr. IX. anni 1868 also belehrt:

In consequentiam Cssmae. Archiep. resolutionis dto. 6. Septembris a. c. Num. Ordinariat. 1196 Vener. Clero Archidioec. ditionis caesareo-regiae, notum facimus, tenore rescripti ministerialis dto. 10. Aprilis a. c. Nr. 1307 decreto ministeriali dto. 28. Junii 1856 Nr. 122 esse derogatum, et perinde, ut Ven. Clerus ingratas collisiones evadere possit, sequentem, hanc causam concernentem, instructionem apponimus:

Distinguendum erit A, inter pia Sodalitia et Confraternitates in futuro demum constituendas et B, inter hujusmodi Sodalitia et

Confraternitates, quae, vigente decreto ministeriali dto. 28. Junii 1856 Nr. 122, usquemodo legaliter constituebantur, et perinde tamquam legitime existentes considerantur.

Ad A) Quod attinet neoërigenda pia Sodalitia, atque ecclesiasticas Confraternitates (sive etiam mutationes essentiales statutarias jam existentium) pro futuro secundum legem circa jus associationis dto. 15. Novembris 1867 Nr. 134 procedendum, atque perinde sequentes normae observandae erunt:

1. Intentio alicujus pii Sodalitii sive Confraternitatis constituendae officio Locumtenentiali (allegatis quinque statutorum exemplaribus) insinuetur, atque testificatio factae hujus insinuationis petatur. Qualis insinuatio utique modo maxime conveniente per hujus Archiep. Consistorii interventionem fiet.

2. In quantum u. s. w. (folgen noch einige weitere Bestimmungen des Vereinsgesetzes).

Ad B) Vigentia pia Sodalitia et Confraternitates in sua existentia conservantur, et solummodo pro futuro respectu suae ulterioris activitatis subjiciuntur dispositionibus legis de jure associationis tractantis . . .

Observamus . . . b) huic legi solummodo illa pia Sodalitia et Confraternitates esse subjecta, quae super fundamento peculiarium statutorum constituebantur — proprio organo ad sodalitii moderamen deputato utuntur — et congregationes statutarias celebrant, nullo tamen habito respectu distinctionis tenore Cssmarum. Archiep. litt. pastoralium dto. 25. Aprilis 1863 inter sic dicta pia sodalitia (quae etiam dicuntur Confraternitates sensu improprio, pia opera, pia instituta, piae causae, piae sodalitates) et inter Confraternitates proprie sic dictas, quae sunt cuidam ecclesiae specialiter affixae.

c) Praeter has novas relationes piis Sodalitiis et Confraternitatibus ad statum civilem et officia politica obortas, nil prorsus immutari sive derogari tenori atque vigori supracitatarum Cssmarum. Archiep. litt. pastor. dto. 25. Aprilis 1863, in quantum de materia piorum Sodalitiorum atque Confraternitatum tractant. (Dieses Pastoralschreiben enthält eine Zusammenstellung der geltenden canonischen Bestimmungen, sowie eine ausführliche Belehrung in Betreff der kirchlichen Vereine und Bruderschaften, welche kirchenrechtlichen Vorschriften nach wie vor in voller Kraft verbleiben.)

Die Hauptfrage des hochw. Herrn Abonnenten aus Galizien, ob nämlich kirchliche Vereine und Bruderschaften dem Vereinsgesetze unterliegen, oder ob für dieselben besondere staatliche Gesetze und Vorschriften bestehen, und was nach Maßgabe der in Oesterreich geltenden staatlichen Gesetze zu geschehen habe, um eine Bruderschaft einzuführen und in ihrem rechtlichen Bestande zu erhalten: ist im

Vorstehenden umständlich beantwortet. Der hochw. Herr Fragesteller gesteht selber, dass der von ihm gestellten Fragen „ziemlich viele" seien, vermuthet aber, es sei möglich, dass sie einfach beantwortet werden, und nach Beantwortung einiger die übrigen von selbst entfallen.

Und so ist es auch. Denn steht es einmal fest, dass für die kirchlichen Vereine und Bruderschaften in Oesterreich keine besonderen staatlichen Gesetze und Vorschriften bestehen, sondern dass dieselben in Ansehung ihrer Errichtung und Wirksamkeit in foro saeculari ausnahmslos den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 unterliegen: so entfallen einige Eventualfragen als gegenstandslos von selbst, und die noch übrig gebliebenen lassen sich, und zwar zumeist an der Hand des Vereinsgesetzes leicht und kurz beantworten. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass kirchliche Vereine und Confraternitäten als Corporationen ein Patronatsrecht, zumal ein dingliches (jus patronatus reale) innehaben können (vid. Aichner, Comp. juris eccl. ed. III. pag. 290, Vering, Lehrb. des Kirchenr. II. Aufl. S. 478), und es bestehen diesbezüglich keine besonderen staatlichen Verordnungen.

Ebenso kann mit Hinblick auf die Paragraphe des Vereinsgesetzes: 1, a., 9 und 27 coll. § 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) und Paragraphe 50, 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) nicht daran gezweifelt werden, dass kirchliche Vereine und Confraternitäten vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus als juristische Persönlichkeiten anerkannt werden, dass sie Corporationsrechte haben, und mithin eigenthumsfähig und in jedweder Beziehung als erbfähig und dispositionsfähig und erwerbfähig angesehen werden, dass sie sonach Vermächtnisse annehmen können, und dass ihr Besitz auch grundbücherlich sichergestellt, intabuliert werden könne.

So besitzt der katholische Gesellenverein in Olmütz zwei Stadthäuser und als Eigenthümer derselben steht im Grundbuche eingetragen: „Katholischer Gesellenverein in Olmütz". Das eine dieser Häuser hat der katholische Gesellenverein noch zur Concordatszeit käuflich an sich gebracht und hat für dasselbe durch einen besonderen Gnadenact Sr. Majestät auf die Dauer der Widmung sogar die Steuerfreiheit erlangt. Er ließ auch schon ob demselben Rechtsverbindlichkeiten grundbücherlich sicherstellen. Das andere Haus hat der katholische Gesellenverein erst vor wenigen Jahren, schon seit der Geltung des neuen Vereinsgesetzes, geerbt. Ebenso erbte derselbe Verein vor etwa zwei Jahren ein Legat von 1000 fl. und die k. k. mährische Finanz-Procuratur hat bloß darauf bestanden, dass dieses Capital pupillarsicher elociert und für den katholischen Gesellenverein vinculiert werde. Der katholische Gesellenverein in Olmütz verwaltet in Gemäßheit seiner Statuten sein Vermögen selbständig und zwar durch den Vereinspräses unter entsprechender Controle zweier vom

Vereine gewählter Ausschußmitglieder. Den Localpräses (immer einen Geistlichen, jedoch nicht jedesmal den Ortspfarrer) ernennt der hochwürdigste Oberhirt, und ebenso wird der Diöcesanpräses der katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese (auch immer ein Geistlicher) von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofe bestellt. Hiedurch bleibt der Einfluss des hochwürdigsten Oberhirten auf die katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese gewahrt. Bei der alljährlichen General-Versammlung wird dem von Sr. Eminenz hiezu entsendeten Commissär die Jahresrechnung vorgelegt, und der Diöcesanpräses erstattet Sr. Eminenz alljährlich einen Generalbericht über sämmtliche Gesellenvereine der Erzdiöcese. Wenn der Gesellenverein einen Rechenschafts- oder Geschäftsbericht an seine Mitglieder vertheilt, so überreicht er denselben in drei Exemplaren gemäß § 13 des Vereinsgesetzes gleichzeitig der dort bezeichneten staatlichen Behörde. Damit im Falle der Auflösung des katholischen Gesellenvereines in Olmütz kein Zweifel darüber entstehen könne, was mit dem Vereinsvermögen desselben zu geschehen habe, ist in den Vereinsstatuten der Heimfallsanspruch des jeweiligen hochwürdigsten Oberhirten an demselben festgestellt; und im Hinblicke auf § 27 des Vereinsgesetzes, sowie auf die Paragraphe 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist es wünschenswert, dass überhaupt das Heimfallsrecht auf das Vermögen sämmtlicher kirchlichen Vereine und Bruderschaften in einer Diöcese für den Fall der Auflösung derselben statutarisch dem jeweiligen Diöcesanbischofe gewahrt werde.

Kirchliche Vereine und Bruderschaften

in Bezug auf die Assistenz beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen.

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit und Domcapitular in Olmütz.

Anlangend diese zweite Kategorie von Fragen, welche von demselben hochw. Herrn Fragesteller unter der obigen Ueberschrift der Redaction der Quartalschrift gleichzeitig zur Beantwortung vorgelegt wurden, muss vorerst bemerkt werden, dass dieselben eine innere kirchliche Angelegenheit betreffen, welche die Kirche laut Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 selbständig ordnet.

Nur in Betreff der Vereinsfahne, wofern dieselbe dem Vereine oder der Bruderschaft auch außerhalb des Gotteshauses vorangetragen werden soll, will ich nicht unerwähnt lassen, dass es räthlich sei, dass gleich in den Vereinsstatuten das Recht, eine Vereinsfahne zu haben, stipuliert werde, indem ansonsten etwas Aehnliches vorkommen könnte, wie in einer Stadt Mährens, wo im Jahre 1889 eine Vereinsfahne

des katholischen Gesellenvereines geweiht werden sollte, und nachdem schon Alles zu dieser Festlichkeit vorbereitet und versammelt war, der k. k. Bezirkshauptmann die Vornahme der Benediction inhibierte mit dem Hinweis auf die Vereinsstatuten, in welchen von einer Vereinsfahne keine Rede sei, welches Verbot auch die k. k. Statthalterei über dagegen ergriffenen Recurs bestätigte.

Besondere kirchliche Vorschriften über die Assistenz kirchlicher Vereine und Bruderschaften beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen bestehen, so viel mir bekannt ist, nicht. Auch existieren für eine derartige Assistenz meines Wissens keine besonderen Vereine und Confraternitäten, vielmehr kann nach Umständen ein jeder kirchliche Verein und eine jede Confraternität hiezu herangezogen werden.

Was etwa de praecedentia in processionibus hier angeführt werden könnte, ist in Luc. Ferraris, Bibliotheca canonica sub voce Confraternitas, Art. VI., sowie auch in Instruct. pastoral. Eystett. pag. 137 zu finden, in welch letzterer pag. 136 auch die allgemeine Bemerkung steht: „Sodalitates, quae propriam ecclesiam non habent, sed in ecclesiis parochialibus erectae sunt, dependent utique in functionibus ecclesiasticis a parocho". Der Pfarrer aber muss diesfalls dasjenige befolgen, was die allgemein giltigen kirchlichen Ritual-Vorschriften, oder etwaige diesbezügliche Diöcesan-Vorschriften hierüber verordnen; oder was der Ortsbrauch mit sich bringt, wofern es sich mit den positiven Vorschriften in Einklang bringen lässt; oder was etwa die kirchlich approbierten Statuten und eventuell die sogenannte Hausordnung der betreffenden Bruderschaft (bezw. Vereines) darüber enthalten; im Zweifel aber sich von seinem hochwürdigsten Diöcesanbischofe die nöthigen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln erbitten.

Die beschleunigte Auferstehung und Himmelfahrt Mariens.[1])

Von Domcapitular und Priesterhaus-Director Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

Maria ist zwar gestorben, aber sie konnte von den Banden des Todes im Grabe nicht zurückbehalten werden; ihre Auferstehung ist beschleunigt worden. Damit sie ihrem göttlichen Sohne auch hierin gleichförmig sei, ist die seligste Jungfrau und Gottesmutter Maria am dritten Tage von Gott auferweckt und mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden.

Wie ist es mit der Gewissheit dieser Lehre bestellt, welchen Grad der Sicherheit hat dieselbe? Sie ist zwar kein förmliches

[1]) Vgl. Quartalschrift 1890, Heft I, S. 20.

Dogma, weil die Kirche hierüber bislang keine bindende Erklärung gegeben hat. Die heilige Kirche hat sich indes von jeher mehr der Meinung zugewendet, Maria sei mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden. Melchior Canus schreibt:[1] Der Satz, dass die seligste Jungfrau nicht auch mit dem Körper in den Himmel aufgenommen worden sei, könnte nur, weil dies der gemeinschaftlichen Uebereinstimmung in der Kirche widerstreitet, mit der muthwilligsten Verwegenheit ausgesprochen werden. Suarez sagt,[2] die Sentenz der körperlichen Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel sei zwar kein Glaubenssatz, da diese Wahrheit weder definiert, noch ein Beweis in der heiligen Schrift hiefür enthalten ist, noch auch eine hinlängliche Ueberlieferung existiert, welche uns unfehlbar hierüber belehren würde. Jedermann jedoch würde sich der größten Verwegenheit schuldig machen, der eine so fromme und religiöse Sentenz heute bekämpfen würde. Auf dem vaticanischen Concil erbaten 204 Bischöfe inständigst die Dogmatisierung dieser Wahrheit. Die Erledigung dieser Bitte erfolgte aber nicht, da, wie bekannt, das vaticanische Concil nach kurzer Dauer unterbrochen worden ist.

Doch prüfen wir selbst die Beweise, und zwar etwas eingehender. Betrifft es ja die letzte Entfaltung des glorreichen Schmuckes der unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria, welche uns Allen am Herzen liegt, und deren Dogmatisierung einige der verehrten Herren Leser vielleicht noch erleben werden.

Durchforschen wir die heilige Schrift. Es wird gewöhnlich angenommen, dass daselbst kein Beweis hierfür zu finden sei, und in der That sagt dieselbe auch nicht direct hierüber etwas aus. Aus diesem Schweigen der heiligen Schrift jedoch kann man nicht schließen, dass Maria nicht auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen sei; denn aus dem Umstande, dass die heilige Schrift über irgend etwas schweigt, kann man nicht folgern, dass dasselbe nicht existiere; ebensowenig als wir daraus, dass in der Schrift von dem Tode der seligsten Jungfrau nichts berichtet werde, schließen konnten, sie sei nicht gestorben.

Finden wir dort etwa dennoch wenigstens irgend einen Fingerzeig hiefür? Treten wir heran an das Proto-Evangelium, in welchem die Stellung der seligsten Jungfrau zum Erlösungswerke so herrlich gezeichnet ist, indem es heißt:[3] Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Samen und

---

[1]) loci theol. XII. 10. — [2]) In 3 P. S. Thom. qu. 37. disp. 21. sect. 2. — Wie der hl. Alphonsus Liguori die Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel uns in so herrlichen Worten schildert, ist ohnehin bekannt. In seinem goldenen Büchlein „Die göttliche Vorsehung" S. 239 sagt er, dass die Theologen hierin übereinstimmen und die Behauptung des Gegentheils verwegen sei. — [3]) Genes. 3, 15.

ihrem Samen; sie (Maria) wird deinen Kopf zertreten, und du wirst ihrer Ferse nachstellen. Maria wird hier die Schlangenzertreterin genannt, wird geschildert als das Weib, welches die Macht des Satans und seines Anhanges einst gänzlich vernichten soll; eine Wahrheit, welche uns durch eine Reihe von Jahrhunderten herab in dem bekannten, auf Gen. 3. und Apoc. 12. beruhenden Bilde, Maria, die Schlange oder den Mond (oder Beides) unter ihren Füßen, vor Augen gestellt wird. Haben wir vielleicht hierin eine Andeutung der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel? Es sagt die heilige Schrift: Sie (Maria) wird den Kopf der Schlange zertreten; die Vulgata hat ipsa. Nach der Septuaginta heißt es αὐτός d. i. Christus wird den Kopf der Schlange zertreten. Der hebräische Text hat הוּא, welches, da die Vocale erst später dazugesetzt sind, nach dem Sprachgebrauche des Pentateuches an sich sowohl er als sie bedeuten kann. An unserer Stelle ist die Bedeutung er freilich durch die masculine Form des folgenden Zeitwortes er wird zertreten (j'schûf'kha) und des Suffixes du wirst ihm nachstellen (t'schûfennû) gesichert. Für die Beziehung des Ganzen auf Maria macht aber dies gar keinen Unterschied, da die Feindschaft Mariens mit der Schlange als ebenso vollständig und unbedingt bezeichnet wird, wie die zwischen ihrem Sohne (ihrem Samen) und der Schlange. Den Mächten des Bösen ist Maria also ebenso feindlich gesinnt und von demselben ebenso getrennt, wie Christus, ihr göttlicher Sohn. Christus hat nun nach der Darstellung des hl. Apostel Paulus (Rom. 5, 8. ff.; I. Cor. 15, 24. 26. 54. 57.; Hebr. 2, 14. f.) in dreifacher Beziehung die Macht des Teufels überwunden. Jener Triumph, welchen Christus über den Satan, die alte Schlange davongetragen hat, besteht in dem dreifachen Siege Christi über die Sünde und deren Früchte, über die Concupiscenz und über den Tod. Im Proto-Evangelium wird die seligste Jungfrau so hingestellt, dass wir dieselbe ebenfalls als Schlangenzertreterin zu denken haben, dass sie also diesen Triumph über die Macht des Teufels mit Christo gemeinsam habe. Christus in eigener Kraft, Maria durch ihren Samen, durch Christus. Ist der Sieg Christi über den Teufel ein dreifacher, so muss auch der Sieg Mariens über die Schlange ein dreifacher sein. Es kann sohin kaum ein Zweifel obwalten, dass in dem Proto-Evangelium dieser dreifache Sieg der seligsten Jungfrau über die Macht des Teufels vorher gezeichnet, dass, wie die unbefleckte Empfängnis und die jungfräuliche Mutterschaft Mariens, so auch die beschleunigte Aufnahme oder körperliche Himmelfahrt derselben, d. i. der Sieg über den Tod daselbst vorausverkündet sei. Somit hätten wir schon in den ersten Blättern der heiligen Schrift des alten Bundes eine nicht unklare Andeutung der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Auch die obenbenannten 204 Väter des

vaticanischen Concils schließen in dieser Weise.[1]) Ebenso urtheilen manche Theologen der neuesten Zeit, wie Jürgens, welcher schreibt:[2]) „Gleichwie nach der Lehre des hl. Paulus der Triumph des Erlösers über den Satan in einem dreifachen Siege über die Sünde und ihre Wirkungen, nämlich den Tod und die Begierlichkeit, besteht, so wurde Maria mit einem ähnlichen dreifachen Triumph begnadigt. Ihr Eintritt in diese Welt war ein vollständiger Sieg über die Sünde, denn sie ward unbefleckt empfangen. Ihre einzig dastehende jungfräuliche Mutterschaft war ein vollkommener Sieg über die böse Begierlichkeit. Aber auch ihr Hinscheiden aus dieser Welt sollte ein Siegeslauf werden, ein gerechter Triumph über den Tod, welcher der Sünde Sold ist. Es heißt im Fluche für den Stammvater: Du bist Staub, und wirst wieder zu Staub zurückkehren. Wenn also Maria als Mutter des Erlösers mit ihrem Sohne der Schlange das Haupt zertreten soll, dann gehört offenbar dieser Sieg in oder nach dem Tod als glänzendes Juwel in die Krone, mit der Christus seine heilige Mutter hat schmücken wollen."

Sollte diese Beweisführung aus der heiligen Schrift zutreffend sein, so wäre Suarez, der glaubt, in der heiligen Schrift sei kein Beweis für unsere Wahrheit vorfindlich, weit überholt.

Der Schwerpunkt des Beweises beruht auf der Tradition, an die wir gleich herantreten. Wenn wir uns zuerst an den Orient wenden, und vorzüglich nach der Ueberlieferung, wie sie in Jerusalem zu finden ist, umschauen, so wird das Niemandem auffallen, der Rücksicht nimmt auf den Umstand, dass die seligste Jungfrau daselbst lebte und starb. Da ich in der Beweisführung aus der kirchlichen Ueberlieferung a minori ad majus aufsteigen will, beginne ich mit einem zwar weitläufigen, aber vielfach angefochtenen Documente, nämlich mit der Erzählung der leiblichen Himmelfahrt Mariens aus dem Munde des Bischofs Juvenal von Jerusalem, wie dieselbe referiert wird von dem hl. Johannes Damascenus.[3]) Die Kaiserin Pulcheria beschloss nach ihrer Thronbesteigung im Jahre 450 im Vereine mit ihrem Gemahl Marzian zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria eine Kirche zu Konstantinopel zu bauen. Diese Stadt ward schon früher unter den besonderen Schutz Mariens gestellt, auch besaß sie den Gürtel aus dem Grabe Mariens. Pulcheria wollte nun, so

[1]) Vgl. Dr. Martin: Omn. Conc. Vat. document. collect. p. 109; desselben: Die Arbeiten des Vat. Conc. — [2]) Kirchl. Ueberliefrg. von der leibl. Aufnahme Mariens in den Himmel, Innsbr. Theol. Zeitschrift. Jahrg. 1880. S. 595; Schäfer, die Gottesmutter, S. 107. ff.; Schäfer, l. c. S. 208, findet auch im Psalm 131 (132) 8, und Apocal. 11, 19 Andeutungen der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel. — [3]) Hom. 2. in dormit. B. M. V. Migne. Ser. gr. t. 96. p. 747 ff. Dieselbe findet sich auch bei dem Geschichtsschreiber Nicephor Callistus, Hist. eccl. l. 15. c. 14. Migne, Ser. gr. t. 147. p. 44.

scheint es, auch den heiligen Leib der Gottesmutter in ihrer Hauptstadt haben,[1]) und wandte sich deshalb an die Bischöfe Palästinas, welche sich damals auf dem Concil zu Chalzedon (im Jahre 451) befanden. Unter ihnen war auch Juvenal, Patriarch von Jerusalem. An diesen richtete sich nun Pulcheria mit der Frage, ob der heilige Leib Mariens sich noch in dem Grabe befinde, in welches er ursprünglich gelegt worden sei. Juvenal erwidert hierauf wie folgt: „Zwar erzählt uns die heilige und von Gott inspirierte Schrift nicht, was sich beim Tode der heiligen Gottesgebärerin Maria zutrug; allein aus sehr alter und sehr wahrheitsgetreuer Ueberlieferung überkamen wir, dass zur Zeit ihres glorreichen Hinganges alle heiligen Apostel, die zum Heile der Völker den Erdkreis durchzogen, in diesem Augenblicke in die Höhe entrückt wurden und in Jerusalem zusammenkamen. Als sie nun dort versammelt waren, sahen sie eine Engelerscheinung, und hörten den göttlichen Psalmengesang der himmlischen Mächte. Und so wurde in unaussprechlicher Weise die heilige Seele in göttlicher und himmlischer Glorie in die Hände Gottes zurückgegeben. Der Leib aber, der Gott getragen, wurde unter den Lobgesängen der Engel und Apostel hinausbegleitet und bestattet[2]) und in einer Gruft zu Gethsemani beigesetzt. An diesem Orte erklangen unaufhörlich drei Tage hindurch die Chorgesänge und Psalmodien der Engel. Als aber am dritten Tage die Gesänge der Engel aufhörten, öffneten die anwesenden Apostel das Grab, weil Thomas, der abwesend war und erst am dritten Tage ankam, den Leib, der Gott getragen, verehren

---

[1]) Bedenklich scheint der Umstand, dass Pulcheria den heiligen Leib Mariens verlangte, und sohin von der leiblichen Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel nichts gewusst zu haben scheint. Indes man könnte denken, die Tradition über die Aufnahme Mariens in den Himmel sei in den ersten Jahrhunderten beschränkt gewesen auf die Kirche zu Jerusalem und noch auf wenige andere Kirchen, die in lebhaftem Verkehre mit Jerusalem standen; oder: Pulcheria habe von dieser Tradition zwar Kenntnis gehabt, habe jedoch die Bitte um den heiligen Leib deshalb gestellt, damit sie selbst über die Tradition sicher Aufschluss bekomme, und das Bewusstsein dieser Wahrheit auch in Andern wieder aufgefrischt werde. Vgl. Jürgens l. c. S. 608. — [2]) In Jerusalem befindet sich vor dem armenischen Kloster (mit der Salvator-Kirche, wo der Ueberlieferung gemäß das Haus des Kaiphas gelegen), eine Steinsäule, an welche sich die Sage knüpft, hier hätten die Juden den Zug der Jünger mit dem Leichname der allerseligsten Jungfrau, den sie vom Sterbehause auf dem Sion (nahe beim Coenaculum) zur Gruft am Fuße des Oelberges hinabtrugen, überfallen, um ihnen die kostbare Last zu rauben. Es seien indes ihre Hände erstarrt und infolge dessen mehrere bekehrt worden. Aus den St. Benedicts-Stimmen. — Aehnliches findet sich schon in der ältesten syrischen Handschrift der apogryphen ursprünglich griechisch geschriebenen Erzählung liber de transitu B. M. V., herausgegeben von Wright. Diese Handschrift findet sich im britischen Museum. Den Schriftzeichen nach ist dieselbe schon im 5. Jahrhunderte geschrieben. Vgl. Dr. Bickells Bemerkungen über die verschiedenen Texte des alten Berichtes über die Himmelfahrt Mariens, in der Tübinger theol. Quartalschr. Jahrg. 1866. S. 474.

wollte. Allein sie konnten den lobwürdigsten Leib nimmermehr finden. Als sie aber die dort liegenden Leintücher fanden und den ihnen entströmenden, unbeschreibbaren Wohlgeruch wahrnahmen, schlossen sie das Grab wieder. Bei Erwägung dieses so wundervollen Geheimnisses vermochten sie einzig nur zu dem Schluss zu gelangen, dass derjenige, welcher aus Maria in eigener Person Fleisch annehmen, Mensch werden und geboren werden wollte, das Wort Gottes und der Herr der Glorie, der nach der Geburt ihre Jungfräulichkeit schützte, dass er selbst nach ihrem Hinscheiden ihren unversehrten und unbefleckten Leib durch Unverweslichkeit und durch Aufnahme vor der gemeinsamen und allgemeinen Auferstehung zu ehren beschlossen habe."

Diese Erzählung Juvenals wird zwar, wie erwähnt worden, von einigen Kritikern angefochten und als apokryph hingestellt.[1] Ueberdies sagt man,[2] Juvenal sei nach der Aussage des hl. Cyrill ein Mann von ungezähmtem Ehrgeiz gewesen, sei auf der Räubersynode zu Ephesus auf Seite des Dioscurus gestanden; auch habe er, wie Leo der Große bezeugt, falsche Documente unterschoben, welche zugunsten seines Patriarchates sprechen sollten; Juvenal verdiene also keinen Glauben. Aber es wäre in der That eine gefährliche Sache, wenn wir die Existenz irgend eines Zeugnisses aus dem Grunde gänzlich verwerfen wollten, weil es von einem Zeugen herrührt, der an Frömmigkeit nicht hervorragte. Auch möge erwähnt sein, dass Johannes von Damascus, welcher uns die Erzählung Juvenals wiedergibt, dieselbe für wahr hält. Dieser Letztgenannte versichert uns auch, dass nebst dieser schriftlichen Ueberlieferung über die leibliche Aufnahme Mariens auch eine mündliche existiere, welche mit jener der Sache nach übereinstimme. Diese Erzählung nach dem hl. Johannes von Damascus findet sich auch in unserm heutigen Breviere am Himmelfahrtsfest Mariens (fer. IV. infra octav. lect. 4 ff.).

Ich könnte noch auf Documente hinweisen, die über das 5. Jahrhundert hinabreichen, und an die Juvenals Erzählung offenbar anklingt, nämlich auf die pseudomelitonische Erzählung hierüber (liber de transitu B. M. V.) und die verwandte Literatur. Da dieselben jedoch apokryph sind, will ich sie ferner nicht in Berücksichtigung ziehen; obwohl sie aus dem Umstande, dass sie aus dem 5. oder gar aus dem 4. Jahrhunderte herrühren — die Grundschrift derselben ist wahrscheinlich aus dem 3. Jahrhundert — und anlangend den Tod und die Himmelfahrt Mariens der Sache nach mit der mündlichen Ueberlieferung, deren Bestand, wie ich bald zeigen werde, vorzüglich durch die Liturgie constatiert wird, übereinstimmen, nicht zu gering angeschlagen werden dürfen.

---

[1] Vgl. Arnaldi: Super transitu B. M. V. t. 1. p. 1; p. 156. f. — [2] Vgl. Billuart de myst. Christi diss. 1. art. 7.

Aus den bisher angegebenen Documenten steht, wenn wir die Sache von den Ausschmückungen, die dort etwa hie und da eingeflossen sind, ablösen, wenigstens dies fest: die leibliche Himmelfahrt Mariens sei schon im 5. Jahrhunderte in verschiedenen, wenn auch nicht von heiligen Vätern herrührenden, so doch weit verbreiteten und in die höchsten weltlichen und kirchlichen Kreise hinaufreichenden Schriftstücken niedergelegt, und durch mündliche Ueberlieferung unter dem Volke verbreitet gewesen.

Steigen wir nun auf zu kräftigeren Beweisen, befragen wir die heiligen Väter. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Zeugnisse derselben, insoweit sie bis heute bekannt sind, in das 4. Jahrhundert hinab nicht reichen. Das ausgezeichnete Buch De assumptione B. M. V. liber unus, in dem in so schöner Weise die Congruenzgründe für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel zur Darstellung kommen und das sich unter den untergeschobenen Werken des hl. Augustin findet, ist erst, wie schon oben angedeutet worden, im 9. Jahrhunderte (vielleicht durch Alcuin) entstanden. Der Grund, weshalb bei den ältesten Vätern hierüber nichts zu finden ist, könnte wohl darin, dass in der heiligen Schrift keine klare Stelle hierüber vorkömmt, zu suchen sein; überdies könnten auch jene Punkte, weshalb die heilige Schrift über den Tod der seligsten Jungfrau nichts berichtet, und die ich oben entwickelt habe, bei den Vätern dieses Schweigen veranlasst haben. Hatten ja auch die heiligen Väter in erster Linie die Lehre Christi in ihren Grundwahrheiten zu vertheidigen und aufzubauen; hatten von Christus zu sprechen, von der Göttlichkeit des Christenthums, von der Trinität u. s. w., was Alles mit dem Hingange der seligsten Jungfrau aus dieser Welt nichts zu thun hatte. Es darf uns nicht wundernehmen, dass die seligste Jungfrau, die, nachdem sie als Mutter Gottes hinlänglich gekennzeichnet war, auch in der heiligen Schrift gegenüber Christi Leben und Wirken in den Hintergrund gesetzt ist, dass die seligste Jungfrau, sage ich, auch von den Vätern gleiche Behandlung fand; dass die heiligen Väter zwar in beredtester Weise, mit den erhabensten Ausdrücken die göttliche Mutterschaft Mariens, die immerwährende Jungfräulichkeit derselben darlegten, über den Tod und die Auferstehung derselben aber nichts erwähnen.

Der erste unter den heiligen Vätern, der über unsern Gegenstand etwas aussagt, ist der hl. Epiphanius, Bischof von Salamis auf Cypern († 403). Er sagt zwar nicht direct, Maria sei mit ihrem Leibe in den Himmel aufgenommen worden; aber er war weit davon entfernt, dies zu leugnen. Dachte er ja so hoch von der erhabenen Würde der Gottesmutter, dass er sogar zweifelte, ob sie gestorben sei. Er gibt auch den Grund an, warum er nichts aussage hierüber, nämlich weil auch die heilige Schrift davon keine Erwäh-

nung mache. Indes wie er hierüber dachte, erhellt aus den Worten:[1] „Mag die heilige Jungfrau gestorben und begraben worden sein, so ist ihr Entschlafen in Ehren und ihr Ende rein ... und voll der Wonne ist ihr heiliger Leib, durch welchen das Licht der Welt aufgegangen, sie mag aber auch am Leben geblieben sein, denn es ist Gott nicht unmöglich alles zu vollbringen, was er will". An dies Zeugnis der orientalischen Kirche reiht sich als das älteste unter allen jetzt bekannten und erste directe Zeugnis für unsere Wahrheit, das Zeugnis des hl. Gregor von Tours († 596). Dieses Zeugnis des Abendlandes gewinnt sehr an Bedeutung, wenn wir erwägen, dass dasselbe herrührt von dem Nachfolger des hl. Bischofs Martin von Tours, zu dem nach dem Zeugnisse des berühmten Notker, Mönch von St. Gallen, die ganze Erde wie zu Philosophenschulen zusammenströmte. Das Zeugnis lautet:[2] „Der Herr hat den heiligen Leib aufnehmen und in einer Wolke in das Paradies tragen lassen, wo er nun, nachdem er mit der Seele wiedervereint worden ist, in Frohlocken mit den Auserwählten die Güter der Ewigkeit genießt, die keinem Ende mehr unterworfen sind". Diese Worte hat der hl. Gregor von Tours im Anschluss an seinen Bericht über den Tod der seligsten Jungfrau geschrieben. Der hl. Modestus, Patriarch von Jerusalem († 632), sagt,[3] dass Christus Maria aus dem Grabe erweckt und zu sich in den Himmel genommen habe. Der heilige Andreas, Erzbischof von Creta († 720), ergeht sich in großen Klagen, dass das Fest des Hinganges der allerseligsten Jungfrau in Finsternis gehüllt werde, da man es doch mit großer und allgemeiner Freude begehen solle als ein Fest, das seinen alten Glanz wiedergefunden hat. „Wie durch die Geburt, so schreibt er in seiner zweiten Homilie,[4] ihre Jungfrauschaft keinen Schaden litt, so fiel auch bei ihrem Tode ihr Fleisch nicht der Verwesung anheim". Und in derselben Homilie, etwas früher, beruft er sich als auf einen Beweis der leiblichen Auffahrt Mariens, darauf, dass das Grab Mariens leer gefunden worden sei. Er spricht: „Ich frage euch, wie kann ein Todter unsichtbar sein, wenn der Begrabene nicht der Fäulnis entfloh und der Schatz nicht übertragen worden ist?" Der hl. Germanus, Patriarch von Constantinopel († 733), schreibt:[5] „Du bist, wie ja geschrieben steht, ganz herrlich, dein jungfräulicher Leib ist ganz heilig, ganz unschuldig ..., so dass er auch vom Zerfalle in Staub befreit sein wird .... unmöglich konnte das Grab jenes Gefäss, das Gott aufnahm, und den belebten Tempel der heiligsten Gottheit zurückbehalten .... denn wie hätte dich zu Staub und Asche

[1] Haer. 78. n. 24. Migne Ser. gr. t. 42. p. 738. — [2] De miracl. c. 4. Migne Ser. lat t. 71. p. 708. — [3] Hom. de assumpt. Vgl. Passaglia de immacul. conceptu III. p. 1572. — [4] In dormit. M. V. B. Or. 2. Migne Ser. gr. t. 97. p. 1082. — [5] In dormit. Deip. Migne Ser. gr. t. 98. p 347. ff.

die Verwesung des Fleisches verwandeln können, die du das Menschengeschlecht von dem Verderben durch das aus dir angenommene Fleisch des Sohnes befreit hattest."

Vor allen andern Vätern hat aber unsere Wahrheit klar gelegt und vertheidigt der hl. Johannes von Damascus. Seine ganze Kraft setzte er ein, die mündliche Ueberlieferung hierüber wieder lebendig in das Bewusstsein der Gläubigen zu pflanzen, und die Gründe für diese Wahrheit darzulegen. Dies that er besonders in den zwei Homilien de dormitione B. V. Mariae. In der ersten schreibt er:[1]) „O überaus schöner Hingang, der den Hingang zu Gott gewährt! Denn wenn auch allen gotterfüllten Dienern dies von Gott gewährt wird .... so ist doch ein unendlicher Abstand zwischen den Dienern Gottes und der Mutter. Wie also sollen wir das an dir geschehene Geheimnis nennen? Etwa Tod? Allein wenn auch .... deine Seele von deinem .... Leibe sich trennte und der Leib .... dem Grabe übergeben wurde, so wird er dennoch nicht im Tode bleiben und in der Verwesung sich auflösen. Denn, deren Jungfräulichkeit bei der Geburt unversehrt geblieben, deren Körper wird auch beim Hinscheiden vor Auflösung bewahrt und in ein besseres und göttlicheres Gezelt versetzt, das nicht durch den Tod zerstört wird". In der zweiten Homilie schreibt er:[2]) „Wie sollte die Verwesung jenen Leib angreifen, der das Leben empfangen? Dies liegt ferne und ist jener Seele und jenem Fleische fremd, das Gott getragen". Im folgenden gibt er eine ganze Reihe von Congruenzgründen für unsere Wahrheit an, indem er folgende Gedanken entwickelt: Sie beherbergte das Wort Gottes, deshalb nimmt ihr Sohn sie in seine Wohnung auf; mit dem Sohne muss auch die Mutter sein in dem, was des Vaters ist; ihr in der Geburt des Sohnes unversehrter Leib muss auch nach dem Tode unversehrt bleiben; sie stand am Kreuze neben dem Sohne, sie soll also auch an dem Throne desselben stehen; weil sie Gottes Mutter, so soll, was ihr göttlicher Sohn besitzt, auch sie besitzen.

Die heiligen Väter, wie schon angedeutet, und spätere Schriftsteller weisen auch auf den Umstand als einen Beweis der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel hin, dass man nirgends Reliquien von dem Leibe der seligsten Jungfrau vorweise. Es ist undenkbar, so urtheilen sie, dass Gott zulasse, der Leib der seligsten Jungfrau befinde sich an irgend einem verborgenen Orte der Erde ohne irgend welchen Erweis der Verehrung und Liebe von Seite des christlichen Volkes, währenddem er ja die heiligen Leiber so vieler Heiligen, die an Heiligkeit und Würde weit unter der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria stehen, zur Verehrung uns gegeben hat.

---

[1]) Migne Ser. gr. t. 96. p 699. ff. — [2]) Migne l. c. p. 727. ff.

Im 8. und 9. Jahrhundert finden wir eine Abschwächung der Tradition, hervorgerufen durch die übereifrigen Reformbestrebungen, welche unter Karl dem Großen fast auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens stattgefunden haben. Beigetragen mag dazu auch haben ein Decret des Papstes Gelasius I. († 496), worin der Gebrauch der Apokryphen verboten und unter andern auch das pseudo-melitonische Buch de transitu B. M. V. als apokryph bezeichnet wurde. Eine Schrift, welche unter dem Namen des hl. Hieronymus im 9. Jahrhundert veröffentlicht wurde (epistola ad Paulam et Eustochium) sagt geradezu, dass man vom Hingange der seligsten Jungfrau nichts wisse. Da diese Schrift, wie gesagt, unter dem Namen des hl. Hieronymus verbreitet wurde, so ließen sich nicht wenige dadurch täuschen; und die Tradition über unsere Wahrheit trat sohin noch mehr in den Hintergrund. Dieselbe Wirkung hatte ein im Jahre 875 verfasstes Martyrologium (Usuardi), in dem der Ausdruck vorkam: „Der Hingang der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.... wo aber jener ehrwürdige Tempel des heiligen Geistes nach dem Winke und Rathschlusse Gottes verborgen worden ist, hat die Nüchternheit der Kirche lieber wollen im frommen Sinne nescire, quam aliquid frivolum et apocryphum inde tenendo docere".

Diese Vorgänge wären jedoch nicht imstande, die Tradition über die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel gänzlich zu verdrängen. Jener Brief erwies sich bald als ein dem hl. Hieronymus untergeschobenes Schriftstück. Und das Martyrologium Usuardi, obgleich es in vielen Klöstern in Gebrauch war, konnte, da es kein Document von öffentlichem Charakter war, auch nicht lange gegenüber dem öffentlichen Bewusstsein über die leibliche Himmelfahrt Mariens standhalten. Ueberdies kam dieses Bewusstsein, wenn ich auf manche Varianten Rücksicht nehme, selbst in dem Martyrologium Usuardi zum Ausdruck. Ein Codex (Hagenoiensis Alsat. 1412) führt zwar den ganzen ursprünglichen Text an, fügt aber dann hinzu: Omnes tamen doctores sancti dicunt, cum carne et anima (Mariam) assumptam in coelum, praeter solum Jeronymum, qui nil certi de ejus asserit Assumptione. Der hier genannte Hieronymus ist jener Pseudo-Hieronymus, von dem ich oben Erwähnung gethan habe. Es ist klar, Aussprüche und Gründe, welche über irgend eine Sache nur Zweifel erheben, sind nie imstande, positive Beweise zu entkräften, um destoweniger, wenn jene nur sporadisch, diese aber in großer Menge vorkommen. Sei es auch, dass eine oder die andere Particularkirche, eine oder die andere Klostergemeinde über die leibliche Himmelfahrt Mariens in Zweifel war, so haben dieselben, nachdem sie anderswoher hierüber hinlängliches Licht bekommen haben, sich dieser Zweifel schon lange entledigt und unsere Wahrheit durch Wort und That bezeugt.

Uebrigens finden wir auch im 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderte sowohl unter den Lateinern als bei den Griechen nicht wenige Väter und Kirchenschriftsteller, welche für diese Wahrheit einstehen, freilich (und dies ist das Charakteristische dieser Zeit) nicht so sehr mit Traditionsbeweisen, als vielmehr mit Vernunftgründen. Ich nenne aus den Lateinern: Atto von Vercelli († 960); Fulbert von Chartres († 1028); Petrus Damiani († 1072); Petrus von Poitiers († 1112); der hl. Bernard († 1153) und viele andere; aus den Griechen: Theodorus Studita († 836); Johannes, Erzbischof von Euchaita († 1050); Michael Glykas († 1150) und andere. Selbst Häretiker, wie Abälard, Cyrill Lucaris u. s. f. ereifern sich für die leibliche Himmelfahrt Mariens.

Dass die großen Scholastiker, wie Albertus Magnus, der heil. Thomas, der heil. Bonaventura, Johannes Duns Scotus, Hugo von St. Victor,[1]) dann die hervorragendsten Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie Peter Canisius, Melchior Canus, Suarez[2]) für diese unsere Wahrheit entschieden eintreten, ist ohnehin bekannt, und zwar mit Vernunftgründen und Beweisen aus der Tradition. Dies letztere zu thun begann man wieder vorzüglich vom 12. Jahrhunderte an.

Es wäre auch schlechterdings unmöglich gewesen, die Tradition hierüber gänzlich in Vergessenheit zu bringen, da dieselbe in der Liturgie stets, und zwar von den ältesten Zeiten her zum Ausdrucke kam. Forma orandi est norma credendi, sagt der hl. Augustin. Was das christliche Volk über irgend einen Gegenstand glaubt, und was die Kirche demselben zu glauben vorstellt, das findet sich in den Festen, in den Gebeten der Kirche niedergelegt. Wir wollen an diese Gattung der Beweise für unsere Wahrheit herantreten; sie bilden den sichersten Führer hierin.

Ich nenne zuerst das Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Dasselbe scheint allgemein auf am Ende des 6. Jahrhunderts; nach einigen Geschichtsforschern schon im 5. Jahrhunderte. Man nimmt gewöhnlich an, dass es zur Zeit des Concils von Ephesus 431 durch den damaligen Papst Cölestin I. eingeführt worden sei, und zwar auf den 16. oder 18. Jänner. Später, vom Jahre 583 ab, wurde dieses Fest auf den 15. August verlegt. Wenn wir auch auf den Namen des Festes Assumptio B. M. V. nicht zu viel Gewicht legen wollen, — das Fest kommt auch unter manch anderen Namen vor, nämlich Dormitio, Κοίμησις, Pausatio, Depositio, — so wird man doch nicht leugnen können, dass unsere Wahrheit, wenigstens in etwas, dadurch zum Ausdrucke gebracht wird. Die

[1]) Vgl. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1881. S. 706; 709 sq. — [2]) Vgl. dieselbe Quartalschr. a. d. O.

Kirche feiert ja von Niemandem, der bloß der Seele nach in die himmlischen Wohnungen versetzt ist, ein eigenes Fest der Assumptio. Das Wort Assumptio B. M. V. deutet uns daher schon an, dass Maria der Seele und zugleich dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen wurde. In diesem Sinne hat das christliche Volk auch stets das Fest der Assumptio B. M. V. verstanden. Unvergleichlich mehr aber als der Name Assumptio sprechen für unsere Wahrheit die Festmesse und das heilige Officium dieses Tages. In der Collecte, das ist in der ersten Oration der Festmesse, wie sie einstens im Gebrauche war und in dem Sacramentarium Gregor d. Gr. sich vorfindet[1]), betet der Priester wie folgt: Veneranda nobis Domine hujus diei festivitas opem conferat sempiternam, in qua sancta Dei Genetrix mortem subiit temporalem: nec tamen nexibus mortis deprimi potuit, quae filium tuum Dominum nostrum genuit incarnatum. In der That, ein ganz bestimmtes Zeugnis für unsere Wahrheit, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt! Mit Fug und Recht können wir jenem kecken Worte des Martyrologiums Usuardi, „plus elegit sobrietas ecclesiae nescire quam aliquid frivolum inde tenendo docere" die Oratio veneranda entgegenhalten, welche stets als feststehendes Zeugnis für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel gegolten hat. Wohl hat man auch an diesem Zeugnisse zu nergeln gesucht, hat unter dem Ausdrucke „nexibus mortis" die Fesseln der Sünde verstehen wollen. Aber diese Ausflucht ist zu gehaltlos, als dass wir uns länger hiemit befassen sollten. Was sollte, so frage ich, der Ausdruck „die seligste Jungfrau sei nach ihrem Tode den Fesseln der Sünde entgangen" sagen, da ja Jeder, der da in der Gnade Gottes stirbt, den Fesseln der Sünde im Tode entgeht? Was hätte die seligste Jungfrau dann noch vor anderen Heiligen voraus, was in einer Fest-Oration specieller Erwähnung wert wäre?[2])

In der Festmesse de assumptione B. M. V., wie dieselbe in einem sogenannten gothischen (d. i. gallicanischen) Missale sich vorfindet, das schon zur Zeit Gregors von Tours in Gallien in allgemeinem Gebrauche war, heißt[3]) es: Brüder, flehentlichst lasst uns den Herrn bitten, dass durch seine Huld die Abgestorbenen den Peinen entrissen und dorthin geführt werden mögen, wohin der Leib der seligsten Jungfrau aus dem Grabe übertragen wurde. — In das Officium, wie wir es heute haben, ist, wie schon erwähnt, fer. 4. infra oct. festi Assumpt. B. M. V. die Erzählung der

[1]) Vgl. Muratori, Lit. Rom. II. 114. — [2]) Vgl. Albertus Magnus, Quaest. Super Missus est qu. 132, wo er die verschiedensten Wendungen dieses Einwurfes prüft und auf das glänzendste widerlegt. — [3]) Vgl. Muratori l. c. I. p. 663.

leiblichen Himmelfahrt Mariens nach Johannes von Damascus aufgenommen.

Nebst dem Feste der Aufnahme Mariens in den Himmel möge auch das Fest des reinsten Herzens Mariens als Beweis unserer Wahrheit angezogen werden. Wollte man leugnen, dass Maria auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen worden, so hätte man dem Culte des Herzens Mariens das Object der Verehrung entzogen. Nicht bloß das geistige, sondern auch das materielle Herz bildet den Gegenstand, welchem wir unsere Verehrung bezeugen. Wäre aber dasselbe in Verwesung übergegangen, so könnte dies unmöglich mehr der Fall sein. Gewiss mit Fug und Recht behaupte ich daher, dass auch in diesem Feste unsere Wahrheit zum Ausdrucke kommt. Je mehr der Cult des reinsten Herzens Mariens Ausdehnung und Festigkeit erhält, desto mehr wird auch die Wahrheit von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel in unserem Bewusstsein gekräftigt.

Jetzt noch einen Blick auf die orientalische Kirche! Das Fest der Assumptio B. M. V. war im Oriente nachweisbar schon seit dem 5. Jahrhunderte; und alle Wandlungen der kirchlichen Bekenntnisse daselbst, alle Häresien in dieser Kirche konnten dieses Fest nicht verdrängen. In dem Breviere der Griechen heißt es: Die Kirche habe die Lehre von der leiblichen Aufnahme der heiligen Gottesgebärerin in den Himmel durch die Ueberlieferung der Väter überkommen[1]). In dem heute in Gebrauch stehenden Calendarium der unierten Kopten liest man zum 15. August: Assumptio corporis B. M. V. in coelum. Ein arabisches Calendarium bestätiget die Uebereinstimmung des Orients und Occidents hierin, indem es zum 15. August schreibt:[2]) In eodem celebratur ascensus corporis Dominae juxta disciplinam Syrorum et Francorum (d. i. im heutigen Sinne des Orients: Lateiner oder abendländische Christen) et Armenorum et Romanorum (d. i. Griechen).

Wenn wir nun alle diese Traditionsbeweise, die dargelegt worden sind, abwägen, müssen wir nicht mit vollem Rechte aussprechen, dass über unsere Wahrheit kein vernünftiger Zweifel mehr übrig bleibt; und kann es uns noch wundernehmen, wenn die obgenannten 204 Väter des vaticanischen Concils, gestützt auf diese zahlreichen und klaren Traditionsbeweise, eine so feste Ueberzeugung über diese Wahrheit aussprechen, und mit größter Zuversicht die Dogmatisierung derselben erbitten? Weil der Orient und Occident von jeher gedacht hat

[1]) Vgl. Innsbr. theol. Zeitschrift, Jahrg. 1878, S. 213; Jahrg. 1880, S. 646. — [2]) Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, V. S. 429. — Ueber die Spuren der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel, die sich vorfinden in der sogenannten monumentalen Theologie, und die Literatur hierüber, suche bei Katschthaler, Theol. dogm. spec. t. 5. pp. 473, 476, 479. sq.

— das sind die Worte derselben — dass Maria, sowie sie über die Sünde durch die unbefleckte Empfängnis, über die böse Begierlichkeit durch ihre jungfräuliche Mutterschaft, so auch über den Tod triumphiert habe durch die beschleunigte Auferstehung. Deshalb bitten dieselben inständigst, es möge diese Wahrheit zum förmlichen Dogma erhoben werden.[1])

Im Oriente scheint die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel schon seit Jahrhunderten unter die förmlichen Glaubenssätze gestellt zu sein. Wenn wir Concilsbeschlüsse, wie die zwei folgenden, ins Auge fassen, so kann man sich dieses Gedankens kaum erwehren. In einer im Jahre 1342 abgehaltenen Synode bekennen die Armenier:[2]) Sciendum est, quod ecclesia Armenorum credit et tenet, quod s. Dei genitrix virtute Christi assumpta fuit in coelum cum corpore. Die schismatischen Griechen erklären in einer Synode, welche im Jahre 1672 gegen die Calvinisten abgehalten worden ist: unter dem großen Zeichen am Himmel, von welchem die heilige Schrift spricht, sei die seligste Jungfrau zu verstehen, weil sie mit dem Leibe in den Himmel aufgenommen worden. Die Worte lauten: „Ipsa (Maria) .... magnum in terra signum ... eo quod Deum in carne tenuit et post partum integerrime virgo permansit; recte etiam signum esse dicitur in coelo, eo quod ipsa cum corpore assumpta est in coelum."

An die Traditionsbeweise schließen sich die Congruenzgründe, d. i. die Beweise, die Schlüsse, welche die Vernunft, gestützt auf geoffenbarte und durch die heilige Kirche meist schon zu Glaubenssätzen erhobene Wahrheiten, zieht. Ich werde mich aber hierin kurz fassen, da wir die meisten dieser Congruenzgründe schon bei Darlegung der Traditionsbeweise an der Hand der heiligen Väter kennen gelernt haben.

Der erste und Hauptgrund liegt in der göttlichen Mutterschaft Mariens. Da der heilige Leib Christi aus dem Leibe Mariens war, so ist es gewiss höchst geziemend, dass, sowie derselbe die Verwesung nicht gesehen hat, auch dieser den Würmern nicht zur Speise verfalle. Wie, so frage ich, wäre es möglich gewesen, dass in jenem Leibe die Verwesung Platz greife, in welchem Christus, das Leben im eigentlichen, vollen Sinne — „ego sum .... vita" — empfangen worden ist?

Mit diesem Gedanken hängt der Grund zusammen, welcher aus der Liebe des göttlichen Sohnes zu seiner Mutter hergenommen wird. Die innige, heiße Liebe des Sohnes zur Mutter, sage ich,

---

[1]) Vgl. Dr. Martin: Omn. Conc. Vat. document. coll. pg. 109. — [2]) Vgl. Marténe: Vet. Scriptor. et monum. nov. coll. t VII. p. 250; Innsbr. theolog. Zeitschr., Jahrg. 1880, p. 647.

erheischte die beschleunigte Auferweckung und Aufnahme Mariens in den Himmel. Wie hätte ihr göttlicher Sohn dulden können, dass seine Mutter, welche Ihn empfangen, geboren, in ihren Armen getragen, mit ihrer Milch ernährt hat, welche in ihrem Leben dem Leibe und der Seele nach auf das innigste mit Ihm verbunden war, nach dem Tode, wenigstens dem Leibe nach, viele Jahrhunderte hindurch von Ihm getrennt sei?

Der zweite Congruenzgrund liegt in der unbefleckten Empfängnis Mariens, welche, wenn auch nicht den Tod, den ja auch ihr göttlicher Sohn, Christus, erduldet hat, doch wenigstens die Verwesung auszuschließen scheint, wie schon oben mit den Worten heiliger Väter angedeutet wurde.

Der dritte Grund liegt in der immerwährenden Jungfrauschaft Mariens; denn es geziemte sich, dass der Herr der Glorie, welcher die Jungfräulichkeit seiner Mutter im Leben stets unversehrt erhalten hat, den unbefleckten Leib derselben auch nach dem Tode der Verwesung nicht verfallen lasse.

Der vierte Grund liegt in der Seligkeit der seligsten Jungfrau im Himmel. Gewiss höchst geziemend ist es, dass die Seligkeit derselben eine nach allen Richtungen hin volle sei, dass dieselbe nicht bloß ihre heilige Seele erfülle, sondern sich auch auf den Leib ausdehne. Auch wir, wenn wir mit der Gnade Gottes eines seligen Todes sterben, werden der Seligkeit theilhaftig werden. Dieselbe wird eine vollkommene sein, aber nicht nach allen Seiten hin. Erst nach der Auferstehung wird auch der Leib daran theilnehmen, wird sich die Seligkeit und die ungemessene Freude der Seele auch auf den Leib ergießen. Was uns erst nach der allgemeinen Auferstehung zutheil wird, geziemte sich für die seligste Jungfrau gleich nach ihrem Hingange aus dieser Welt.

Ein fünfter Grund liegt darin, weil Maria die regina angelorum ist. Ungeziemend wäre es, wenn die Engel des Himmels ihrer vollkommenen Natur nach die Anschauung Gottes genießen, die seligste Jungfrau, die Königin derselben, aber sozusagen nur mit der halben Natur; wenn die Königin auf die Anschauung Gottes, insoweit sich dieselbe auch auf den Leib ergießt, bis zum jüngsten Tag warten müsste.

Es wäre noch eine ganze Reihe solcher Gründe, freilich mehr untergeordneter Art, anzuführen. Ich will nur den einen oder anderen noch berühren, indem ich sage: Es war höchst geziemend, dass Maria, die seligste Jungfrau, gleich nach ihrem Hingange von ihrem Sohne wiedererweckt und in den Himmel aufgenommen werde:

α) damit sie im Himmel das heilige Geschäft der Mittlerschaft mit Leib und Seele betreibe, ihrem göttlichen Sohne die heiligen Brüste vorweise, die er gesogen, und so ihn versöhne, sowie

ja auch ihr göttlicher Sohn den Zorn des Vaters stillt, indem er seine heiligen Wunden, die er um unsertwillen erhalten, seinem himmlischen Vater vorzeigt;

β) damit unser Glaube, unsere Hoffnung auf die Auferstehung noch mehr gestärkt werde; wenn wir sehen, dass nicht bloß Christus selbst, der da wahrer Gott und Mensch zugleich ist, sondern auch dessen heilige Mutter, die ja nur eine pure Creatur ist wie wir selbst sind, auferstanden ist;

γ) damit unsere Liebe entzündet, unsere Sehnsucht gestärkt werde, auch einmal dorthin zu gelangen, wo wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen, Maria in ihrer Glorie sehen können; damit wir nicht das, was auf der Erde ist, sondern das, was oben ist, suchen, im Himmel, wo Christus ist und zu seiner Rechten dessen heilige Mutter Maria.

Es ist also eine ganz gewisse, durch die Tradition der Jahrhunderte herab und durch eine Reihe van Congruenzgründen verbürgte Wahrheit: Maria ist nach dem Vorbilde ihres göttlichen Sohnes nicht im Tode belassen, sondern gleich nach demselben wiedererweckt und mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden. Wir wollen uns also herzlich freuen und der seligsten Jungfrau vom innersten Grunde des Herzens gratulieren zu diesem neuen Schmucke, der ihr zutheil geworden, indem ihr göttlicher Sohn ihre Sehnsucht gestillt und sie mit Leib und Seele zu sich in den Himmel aufgenommen hat. O von welch' großer Freude musste nicht das Herz der seligsten Jungfrau über diesen neuen Gnadenerweis Gottes erfüllt sein; und mit welch' unbeschreiblichem Jubel wird sie an jenem dritten Tage nach dem Tode, wo ihre heilige Seele wieder mit ihrem Leibe vereinigt worden, ihr Magnificat gesungen und ausgerufen haben: Hoch preise meine Seele den Herrn und mein Geist frohlocke in Gott, meinem Heil; denn er hat Großes gethan an mir, er, der mächtig ist, indem er meine Seele und auch meinen Leib mit Ruhm erfüllt hat? Ja freue Dich, o heiligste Mutter, über die doppelte Glorie, die Dir gegeben wurde, die Glorie der Seele, wie den übrigen Himmelsbewohnern, die Glorie des Leibes, welche die anderen Seligen erst nach der Auferstehung erlangen! Reichlich hat Dein göttlicher Sohn sein Versprechen erfüllt, indem er Dir gegeben hat coronam pro cinere, oleum gaudii pro luctu, palliüm laudis pro spiritu moeroris [1]). Wir flehen also zu Dir, o erhabene Frau, Mutter unseres Herrn, Du mögest für uns bei Deinem göttlichen Sohne einstehen und bitten und nicht ablassen, bis auch unsere Sehnsucht gestillt, auch wir, nachdem wir im Leben Dir getreu gedient haben,

[1]) Isai. 61, 3.

nach dem Tode Gott von Angesicht zu Angesicht, Christum, Deinen göttlichen Sohn, und Dich die Mutter Gottes und unsere Mutter zugleich sehen können und dort im Himmel in Deiner uns alle unaussprechlich glücklich machenden Nähe bleiben können in Ewigkeit. Lenke, o heiligste Mutter, unser Sinnen und Trachten nach Oben, zum Himmel, wo Du mit Leib und Seele 19 Jahrhunderte schon weilst an der Rechten Deines göttlichen Sohnes! Ganz geziemend ist es, dass wo die Mutter ist, dort auch die Söhne seien; dass „ubicumque fuerit corpus, illuc congregentur et aquilae.[1])

Ich schließe die Beweisführung für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel mit der Bitte, es möge Gott gefallen, durch das Apostolische unfehlbare Lehramt die leibliche Aufnahme Mariens definieren zu lassen; damit, wie die obgenannten Concilsväter sich ausdrücken, der Ruhm Mariens mit neuem Glanze umgeben werde, die heilige Kirche des mächtigen Schutzes der Gottesmutter im erhöhten Maße sich erfreue und die Sehnsucht des gläubigen Volkes nach der schließlichen Definierung dieser Wahrheit gestillt werde.

Gedanken über die heutige Feier der sogenannten Kirchtage.

Von Pfarrvicar P. Benedict Kluge, Cistercienser-Priester in Würflach bei Neunkirchen (Niederösterreich).

Unter Kirchtag verstehen die Pfarrgemeinden gewöhnlich den Festtag des heiligen Patrons ihrer Pfarrkirche, hie und da auch den Gedenktag der Einweihe derselben und dieser war, wie der Name bezeichnet, vorherrschend kirchlichen Charakters. Die Sonderfeier des Kirchweihfestes in den einzelnen Gemeinden gab bekanntlich wegen mancherlei Ausschreitungen zumal von Seite der männlichen Jugend durch Raufhändel u. dgl. Veranlassung zu einer Art Uniformierung, wie solche der Josefinismus mit leidenschaftlicher Vorliebe betrieb. Die Kirchweihfeste wurden zu einer Festlichkeit aller Pfarrgemeinden auf einen und denselben Sonntag im Monate October eingeschränkt.

Doch mit althergebrachtem Eifer feiern die Pfarrgemeinden den Gedächtnistag ihres hl. Kirchenpatrons noch immer und überall mit frommer Vorliebe. Sie thun recht daran. Knüpft sich nicht an den von den Voreltern zum Kirchenpatrone erwählten heiligen Fürsprecher bei Gott und an das seinem Schutze gläubig anvertraute Gotteshaus so manche geschichtliche Erinnerung, legendare Erzählung? Begeht nicht so manche Familie in der Gemeinde an diesem Feste den Namenstag eines oder mehrerer Mitglieder derselben? Und wem

[1]) Luc. 17, 37.

sollte es unbekannt bleiben, dass Eltern noch immer einem ihrer Sprösslinge bei der Aufnahme in die Kirche Gottes durch das Sacrament der Taufe den heiligen Kirchenpatron als aneiferndes Vorbild zur Nachahmung, als mächtigen Fürbitter für den verhängnisvollen Lebensgang bestimmen. Die Wiederkehr des Patrociniums, des Kirchtags (Kirmes), bringt daher noch immer festtägliche, frische Stimmung in Pfarrgemeinden und deren Umgegend, die namentlich beim „jungen Volke" zu lustig ausgelassener Erregung sich steigert. Kirche und Altar des Tagesheiligen legen für diesen Tag selbstverständlich auch Festgewand an und die Kirchkinder ahmen hierin nach; auch der Tisch daheim wird für den Kirchtag nach altem lobesamen Brauche reichlicher ausgestattet. In das alte liebe Gotteshaus rufen dann die Kirchenglocken diesmal weit erfolgreicher als an anderen Sonn- und Festtagen. Ein Festprediger „von Ruf", ein Pontificant, wohl gar ein kirchlicher Würdenträger von auswärts nebst geziemender oder auch „großer Assistenz" sollen den Glanz des hehren Festes der Pfarrgemeinde erhöhen. Und dass am Kirchtage ein „musikalisches Amt" als selbstverständliche Beigabe nicht fehlen wird, haben mehrfache Proben der Sänger und Musikkünstler der Gemeinde im — Wirtshause seit Wochen verständlich genug ausposaunt. Soweit ist Alles gut. Die Vorkehrungen von Seite des Pfarrers sind wohlmeinend getroffen worden. Der mit Wissbegier erwartete „fremde Prediger" wird mit neugierigen Blicken begrüßt, die deutlich sagen: Heute wird Festtagsbrot uns als Seelenspeise verabreicht. Der Festprediger beginnt. Er ist auch seiner Sache gewiss und sicher. Einen wohlgesetzten Vortrag hat er sorgfältig ausgearbeitet. Satzgefüge und Periodenbau der Predigt sind tadellos; Beispiele und Bilder, Bibel- und Väterstellen sind meisterhaft eingeflochten. Wirklich vernahm die Pfarrgemeinde goldene Lehre in herrlicher Form. Tief ergriffen lauschten die meisten Hörer, deren Augen freudenvoll glänzten über das beseligende Gut des christlichen Glaubens. Manche Thräne entperlte selbst männlich ernsten Augen. Das hier übliche Dankeswort der Zuhörer: „Vergelte es Gott!" bezeugte nochmals Dank und Rührung in unverkennbarer Weise. Das Samenkorn des göttlichen Worts ist offenbar auf guten Boden gefallen und scheint hundertfältige Frucht zu versprechen. Allein auch hier trügt wieder der Schein. Mancherlei Ursachen ertödten rasch nacheinander schon die Keimfähigkeit des eifrig ausgestreuten und freudig aufgenommenen göttlichen Wortes. Dass unter diesen Ursachen nicht selten das „musikalische" Amt den ersten Platz einnimmt, darf nicht verschwiegen werden. An manchen[1]) Orten gibt aber auch die Art und Weise der

[1]) Wir möchten lieber sagen „an wenigen Orten", da die geschilderten Zustände denn doch haarsträubend sind und hier zu Lande nicht bekannt sind. Anm. d. Red.

Vorbereitung des Pontificanten nebst seiner Assistenz zum Hochamte unmittelbar vor dieser hehren Feier traurige Veranlassung zur Vereitlung der Fruchtbarkeit der meisterhaften Festpredigt. Beispiele mögen diese gewiss seltsame Ansicht mindestens entschuldigen. An einem Wallfahrtsorte wurde vor dem Hochamte eine Festpredigt vorgetragen von ziemlich streng ascetischem Inhalte. Obgleich die geräumige Kirche von Andächtigen gefüllt war, befand sich dennoch eine bedeutende Anzahl derselben auf dem Platze rings um das Gotteshaus, allwo heute auch Marktgeschäfte abgewickelt wurden. Während der erwähnten Predigt promenierte nun die ehrsame Assistenz, Cigarren rauchend, in lebhafter Conversation ebenfalls um die Kirche u. s. w. An anderen Orten wurde während der Festpredigt in der Sacristei so laut und lustig conversiert, so „gespaßige Geschichten" mitgetheilt, dass sogar das Zwerchfell zu lauterer Thätigkeit verleitet ward, als geziemend gewesen. Die zunächst der Sacristeithüre weilenden Zuhörer, — ihrer sind nicht gar wenige — lauschen gieriger nach der Unterhaltung in ihrer nächsten Nähe, als auf den Vortrag auf der ferneren Kanzel.

Die heute besonders feierliche Darbringung des heiligen Messopfers soll nun, der kirchlichen Liturgie entsprechend, nach der Festpredigt auf die ernst und gläubig gestimmten Seelen ähnlich wirken, wie Morgenthau, Regen und Sonnenschein auf das wohlbestellte Ackerfeld. Die gewonnenen Kenntnisse der beseligenden Religionslehren, die gefassten guten Vorsätze zur Ausübung der erkannten christlichen Wahrheiten, das Leben aus und nach dem Glauben soll bei Anwohnung des Festgottesdienstes frisch erweckt, neu befestigt, zur That erhoben werden. So will es Gott, so wünscht und erstrebt es die kirchliche Liturgie.

Nun beginnt die Feier des heiligen Geheimnisses jedoch an den meisten Kirchtagen mit lärmender Intrade oder sogenanntem Tusch, nachdem schon vorher während der üblichen Gebete am Schlusse der Predigt die Musikinstrumente, Orgel, Violine ꝛc. „gestimmt" wurden und ungeduldige Musikkünstler auf dem Chore störend genug dem Prediger und der Gemeinde angekündigt hatten, dass jetzt „ihre Arbeit" für den Kirchtag beginne. Der weitere Verlauf dieser „Arbeit auf dem Chore" sei hier außeracht gelassen.[1]) Nur des unvermeidlichen Marsches am Schlusse des musikalischen Amtes sei noch gedacht, während dessen heillosem Spectakel aller Blasinstrumente der Celebrant zum Ueberflusse nochmals das Weihwasser an die Anwesenden auch dann austheilt, obgleich vorher das Asperges (an Sonntagen) statt-

[1]) Wer über dieses Thema genauere Aufschlüsse, sachgemäße Schilderung gleichmäßig zur Entrüstung und ergötzlicher Sachkenntnis sich verschaffen will, dem sei angelegentlich empfohlen: „Der Clerus und die Kirchenmusik" von P. Lambert Karner. Wien, Norbertus-Buchdruckerei 1889.

gefunden hatte. Der obligate „Marsch" lenkt, wie magnetisch, Sinn und Gedanken auf die kurz nachher folgende Tanzmusik, die nicht nur den Nachmittag großentheils, sondern auch die nachfolgende Nacht beansprucht. Aufmerksame Seelsorger können leicht die trübe Erfahrung machen, dass so manches bislang sittliches und frommes Kirchkind den ersten verhängnisvollen Schritt auf dem schlüpfrigen Wege des Lasters gethan hatte am heiligen Kirchtage. Infolge solcher Erfahrungen mochte wohl jener Missionär die Berufsmusikanten für Tanzmusiken als „Lockpfeifer des Satans" bezeichnen und vom Kirchenchor entschieden ausgeschlossen wissen.

Was könnten wir Seelsorger zumal auf dem Lande gegen solche frevelhafte Entheiligung des Kirchtages thun, der in manchen Kirchgemeinden beinahe wie die wüsten Faschingstage als ein privilegierter Sündentag angesehen wird? Vor Allem wirken wir eifrig und unablässig auf die Wirte ein, dass sie keine Freitänze mehr abhalten, predigen wir gegen die großen Seelengefahren, welche in den Freitänzen liegen, seien wir ernst gegen jene Pönitenten, welche der Freitanz schon in schwere Sünde gebracht; warnen wir die Unschuld davor, sowohl bei der Katechese in den letzten Jahren der Volksschule als bei den Christenlehren; bitten und beschwören wir die Eltern und Dienstgeber, dass sie ihre Angehörigen davon abhalten u. s. w. Sodann möchte die minder feierliche Begehung des Kirchtages praktisch zu empfehlen sein. Der Erfahrung gemäß strömt das gläubige Volk oft aus größerer Ferne schon beim Grauen des Kirchtages herbei wegen des üblichen Frühgottesdienstes, dann wegen des geladenen außerordentlichen Predigers, wegen des Würdenträgers, welcher herkömmlich das Hochamt feiern wird und wegen der Ohrenweide, welche alljährlich das „musikalische Hochamt" bereitet. Das Antreffen und Wiedersehen alter und neuer Bekannten beim Kirchtage bildet ebenfalls einen Beweggrund zum Besuche des Festes. Wohlan, begehen wir das Patrocinium in ernster, echt kirchlicher Einfachheit! Jeder anlockende Prunk, welcher nur schaulustige Neugier befriedigt, und schließlich nur den Wirtshäusern zahlreiche Gäste, glänzende Geschäfte verschafft, sei ganz entschieden verpönt.

Die herkömmlichen Gäste des Pfarrers, liebe Mitbrüder und geistliche Nachbarn, könnten schicklich an einem andern Tage zum frugalen brüderlichen Mahle, etwa an einem Beichttage der Schuljugend, oder an einem Tage der Osterzeit als außerordentliche Beichtväter der Gemeinde geladen werden. In jedem Falle sollten wir Seelsorger jeder Mitwirkung zur Förderung der modernen Kirchtagsfeier entschieden fernbleiben.

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

III. Die Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne ist in der Regel unmöglich.

B. Besonderes.

Gehen wir nun von der abstracten Theorie zu concreten Fällen über und fassen wir das ins Auge, was sich uns an den Heiligen Heroisches darbietet. Das sind erstens Gesinnungen und Gefühle von heroischer Vollkommenheit. Derlei Gesinnungen und Gefühle werden anderen frommen Christen gewiss nur selten erreichbar sein, denn sie sind die Wirkung hoher Erleuchtungen, welche die Heiligen in höheren, mystischen Gebetszuständen erhalten hatten, und in vielen Fällen sind sie zugleich der Lohn und die Frucht heroischer Opfer und Ueberwindungen.

Da nun bei Christen von gewöhnlicher Frömmigkeit diese Voraussetzungen fehlen, so sind derlei Gesinnungen und Gefühle in der Regel als für sie unerreichbar anzusehen.

Die hl. Theresia schreibt von dem Gebete der Vereinigung, dass eine Seele, der die Gnade dieses Gebetes zutheil wird, das Essen wie den Tod und das Schlafen wie eine Marter betrachte. Und voll Bewunderung ruft dieselbe Heilige irgendwo aus: „O mein wahrer Herr und meine Glorie, wie ist das Kreuz, das Du den so verwundeten Seelen aufbewahrst, leicht und schwer zugleich! Leicht wegen seiner Süßigkeit, schwer, weil es Zeiten gibt, wo die unüberwindliche Geduld es nicht zu tragen vermag". Derlei erhabene Gesinnungen und Gefühle also, Ekel an Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, Süßigkeit und Freude an Kreuz und Leiden schwerster Art, sind die Frucht des Gebetes der Vereinigung, sind eigen den vom Pfeile göttlicher Liebe verwundeten Seelen, sind eine seltene Gnade, auserwählten Seelen vorbehalten.

Gott der Herr entzündet solche Gefühle allerdings auch manchmal in Seelen, die für Großes erst vorbereitet werden sollen. Aber eben dieser Beruf zu Großem ist ja sehr selten und Niemand kann sich ihn geben, somit auch die hohen Gefühle nicht, die in ihm als vorbereitende Mittel eingeschlossen sind. Die selige Margaretha Alacoque pflegte Gott durch erhabene geistliche Tröstungen auf neue, schwere Prüfungen vorzubereiten. Es heißt in ihrer Lebensbeschreibung:

„Wenn ihr Geliebter ihr ein neues Kreuz bescheren wollte, so bereitete er sie darauf vor durch eine Fülle von Liebesbeweisen und geistigen Genüssen, die so groß waren, dass es ihr unmöglich gewesen wäre, selbe zu ertragen, wenn sie länger angehalten hätten. Dann rief sie: „O meine Liebe, ich opfere Dir alle

diese Freuden, behalte sie zurück für jene heiligen Seelen, welche Dich besser dafür verherrlichen werden, als ich. Ich will nur Dich allein, entblößt auf dem Kreuze, wo ich Dich lieben will aus Liebe zu Dir!""

Die Selige ist eine zu höchster Heiligkeit auserwählte Seele gewesen, bei der man es begreift, dass sie, um auf große, heroische Opfer vorbereitet zu werden, unbeschreibliche, geistige Wonnen erhielt und in Verbindung damit Acte heroischer, ganz selbstloser Gottesliebe geübt hat. Was aber von ihr gilt, das gilt nicht von der nächsten besten frommen Person.

Wenn eine hl. Theresia, von einem Seraph mit glühendem Pfeile im Herzen verwundet, ausrief: „Entweder leiden oder sterben!", und wenn eine hl. Maria Magdalena von Pazzi in dem Zustande der Verzückung sprach: „Nicht sterben, sondern leiden!", so sind das Gefühle, die von gewöhnlichen, frommen Christen ebensowenig erreicht und getheilt werden können, als die erhabenen, mystischen Seelenzustände, in welche Gott der Herr die genannten heiligen Jungfrauen versetzte.

P. Jeiler schreibt in der Vorrede zum Leben der ehrw. Maria Crescentia Hoeß von Kaufbeuern: „Das Leben der Dienerin Gottes hat freilich eine Seite, die durchaus außergewöhnlich ist, da sie von Kindheit an solche Wege des Gebetes und inneren Lebens geführt wurde, auf die Gott nur Einzelne beruft, in die Niemand sich eindrängen darf". Was im inneren Leben der Heiligen außergewöhnlich ist, in das darf sich Niemand eindrängen! Möchten doch das alle frommen und eifrigen Christen immer vor Augen haben! Es gibt ja leider Manche, die, ohne Beruf, es gerade darauf abgesehen haben, und darein ihre Vollkommenheit setzen, dass sie sich die erhabenen Gesinnungen der Heiligen irgendwie — freilich mehr äußerlich, ohne entsprechendes Verständnis, als innerlich — zueigen machen oder die begeisterten, glühenden Gefühle derselben erwecken, was natürlich nur scheinbar gelingt.

Der erfahrene Guilloré beklagt dieses Uebel in folgenden Worten:

„Ist es nicht dieser verkehrte Geistesweg, auf dem wir so viele junge Geister antreffen, welche, nachdem sie die Wunder der Leben der Heiligen und die seltenen Wege gelesen haben, auf denen sie Gott führte, sich zum Abbilde einer Theresia und Katharina von Genua machen wollen (contrefont), und sich mit äußerstem Leichtsinne und Eitelkeit in ihre Wege und in alle ihre Seelenzustände eindrängen? Die Welt ist voll von diesen Täuschungen! Vor allem sind es Frauen, die sich sehr leicht einreden, sie könnten sich in alle Zustände einer jeden im Geiste erhobenen Seele versetzen, von deren seltenen Gnadengaben sie hören oder lesen, gerade als ob sie in solchen Seelen das Muster und Vorbild ihres Lebens haben sollten!" [1])

Recht wohl zu beherzigen ist auch, was hierüber Lehen schreibt: [2])

„Es wäre eine sträfliche Vermessenheit, jene außerordentlichen Gnaden und Vorzüge zu beanspruchen, welche Gott den Heiligen gewährt hat. Diese Heiligen

[1]) liv. 4. max. 6. chap. 5. § 1. — [2]) Weg z. inneren Frieden. 2. Th. 1. Cap.

selbst hielten sich solcher Gnaden ganz unwürdig. Die christliche Demuth verträgt sich nicht mit solchen ehrgeizigen Plänen und noch weniger mit der Eifersucht, die gewisse Seelen so sehr aufregt, wenn sie sehen, dass Anderen große Gnaden zutheil werden, die Gott ihnen selbst versagt. Es ist also eine Selbsttäuschung und eine Verblendung der Eigenliebe, wenn man vermessene Ansprüche macht auf die besonderen Vorzüge der Heiligen, auf ihre himmlischen Erleuchtungen und die unaussprechlichen Tröstungen, die ihnen das Gebet zur Freude machten, während es für uns bei unseren Zerstreuungen und Schwächen oft ein sehr mühsames Geschäft ist. Daran denken gewisse Personen nicht genug; sie geben sich nicht zufrieden mit dem, was sie vernünftigerweise mit der ihnen verliehenen Gnade zu thun imstande sind; sie wollen mit dem hl. Aloisius ohne Zerstreuung beten, mit der hl. Theresia jeder Empörung des Fleisches fremd bleiben, mit der hl. Katharina von Siena bei der heiligen Communion von glühender Gottesliebe entflammt sein, und ihr Unvermögen, diese Chimären der Eitelkeit zu verwirklichen, stürzt sie schnell in Ueberdruß und in Niedergeschlagenheit; dann lassen sie das, was sie können, weil sie nicht können, was sie wollen. So kommt man, während man vermeint, nach Heiligkeit zu streben, endlich so weit, dass man selbst seine wichtigsten Pflichten nicht mehr erfüllt. Der einfache Grund dieser Verirrungen liegt darin, dass man den im geistigen Leben so unentbehrlichen Grundsatz der Mäßigung außeracht lässt, trotz der eindringlichen Mahnung des Apostels: „Seid weise in Mäßigung!" Man würde ein Kind auslachen, wenn es die „seinen Kräften angemessene Arbeit liegen ließe, um zu thun, was es einen Riesen thun sieht, und doch machen es die Seelen, von denen wir sprechen, nicht besser."

Alle, die sich vor diesen äußerst schädlichen Verirrungen bewahren wollen, müssen stets im Geiste festhalten, dass, was den Heiligen gegeben worden, eben nur ganz besonders auserwählten Seelen gegeben wird, und dass die Uebrigen zufrieden sein müssen, auf den gewöhnlichen Wegen geführt und mit dem gewöhnlichen Maße der Gnaden bedacht zu werden.

„Die Mehrzahl der Christen hat die Aufgabe, die Gebote zu beobachten, schreibt Guilloré, und die Mehrzahl der Ordenspersonen die, ihre Gelübde und Regeln zu halten; und die Einen wie die Andern gehen in der Regel, Jeder in seinem Stande, auf den gewöhnlichen Wegen des Heiles und der Vollkommenheit. Was den besonderen inneren Zug betrifft, so zeigt die Erfahrung, dass nur gewisse auserwählte Seelen diese inneren Inspirationen und diese geheimen Anregungen und Rufe erfahren und fühlen, die sie antreiben sollen, an der besonderen Vollkommenheit zu arbeiten, die ihnen gezeigt ist." [1])

Wünschen, aus selbstsüchtigen Gründen, zu diesen auserwählten Seelen zu gehören, ist Eigenliebe; sich den inneren Zug zu Außerordentlichem selbst geben wollen, verwegene Thorheit; denn der Mensch kann Gott nicht zwingen, ihm zu verleihen, was Er ihm nicht zu verleihen beschlossen hat, und noch weniger kann er sich mit eigener Hand geben, was nur in Gottes Hand ruht. Hiemit dürfte zur Genüge dargethan sein, dass ein Christ von gewöhnlicher Frömmigkeit die inneren Acte, die frommen Gefühle und überhaupt das erhabene Seelenleben eines Heiligen nicht streng nachahmen kann.

Wie aber Christen von gewöhnlicher Frömmigkeit die erhabenen Gedanken und Gefühle der Heiligen in der Regel nicht erreichen,

[1]) a. a. O. liv. 5. max. 6 § 1.

nicht theilen können, ebenso können sie nicht in den erhabenen Ausdrücken der Heiligen sprechen, denn „aus der Fülle des Herzens redet der Mund", und eine Redeweise, die nicht der natürliche Ausfluss der inneren Gesinnungen und Gefühle ist, wird unnatürlich, affectiert, unwahr, sie ist ein Zeichen von Verkehrtheit und Unwahrheit des Charakters. Manche Heilige haben gewisse Redeweisen gehabt, welche der Ausdruck der sie leitenden Ideen, der Ausdruck der ihnen eigenthümlichen Ascese, die Verkörperung des ihnen innewohnenden geistigen Lebens waren. Bei einigen Heiligen ist eine solche Redeweise selbst die Devise ihres ganzen Lebens geworden, wie z. B. das „Alles zur größeren Ehre Gottes" bei dem hl. Ignatius von Loyola, das „Demuth" bei dem hl. Karl Borromeo. Wird es sich empfehlen, dass Christen von gewöhnlicher Frömmigkeit reden wollen wie Heilige? Es scheint, nicht sehr, wenigstens nicht als Regel; ausnahmsweise und in einem besonderen Falle mag es etwa angehen. Denn in sehr vielen Fällen würde eine solche Nachahmung Künstelei, Affectation, Verstellung sein. Die Einfachheit des Charakters würde darunter leiden, weil der Redende sich nicht mehr gäbe, wie er ist. Man muss den Heiligen ihre erhabenen Ausdrücke über Gott und Göttliches und ihre entflammten Ausrufe der Liebe und Herzensglut lassen und einfach, natürlich und wahr bleiben, indem man redet, wie man denkt und fühlt. Nicht Jeder kann das liebeglühende „Mein Gott und mein Alles!" des hl. Franz von Assisi, das flammende „O Liebe! O Liebe!" der hl. Maria Magdalena von Pazzi oder das wie in Verzückung geflüsterte „O heiligste Dreifaltigkeit! o mein Schöpfer! o mein Jesus!" des hl. Franz Xaver nachsprechen. Nicht Jeder wird es ohne Ziererei vermögen, sich nach Art mancher Heiligen bei jedem Anlasse einen Sünder oder den größten Sünder zu nennen, oder andere Ausdrücke von ungewöhnlicher und unbegreiflicher Demuth zu gebrauchen.

Der eben ausgesprochene Rath findet seine praktische Verwertung auch bei der Wahl der sogenannten Schuss- oder Stoßgebetlein. Diese sollen der Ausdruck unserer Gefühle sein, sie sollen ganz natürlich und wie von selbst sich aus unserem Herzen emporringen, unser eigenes Gefühl soll ihnen ihre sprachliche Form geben. Sie dürfen nichts Angelerntes sein, das man mechanisch nachspricht. Will man von den Heiligen gebrauchte Ausdrucksweisen wählen, so sollen selbe unserem Gefühle vollkommen entsprechen und homogen sein. Es wird sich also nicht empfehlen, jene Ausrufe der Heiligen, welche ein ungewöhnlich hohes Seelenleben voraussetzen, zu Schussgebetlein zu wählen. Das könnte nebenbei auch zu der verderblichen Selbsttäuschung führen, dass man die Gesinnungen und Gefühle der Heiligen zu haben und den Heiligen selbst innerlich nahezustehen vermeinte, während man in der Wirklichkeit ihnen vielleicht noch sehr ferne steht.

Der oben gegebene Rath findet wiederum darin eine praktische Anwendung, dass man sich hütet, in den erhabenen Ausdrücken der Heiligen *geistliche Gespräche* führen, d. h. diese Ausdrücke nicht etwa citieren, sondern vielmehr als eigenes Product geben zu wollen. Die Eitelkeit kann eine mehr dem Scheine als der Wahrheit nach spirituelle Person dazu verleiten, nach Büchern zu haschen, wie die Selbstbiographie der hl. Theresia eines ist, in denen sie den Heiligen ihre erhabenen Anschauungen und Redeweisen ablauscht, um diese als eigenes Fabricat auf den Markt zu bringen und sich selbst als hochspirituell zu documentieren. Wahre Frömmigkeit und Demuth wird ein solches Vorgehen verabscheuen, Betschwesterei liebt es.

Wie man die frommen Redensarten der Heiligen im Munde führen und doch deren Verständnisse fern sein und nichts davon im Herzen haben kann, das zeigt folgendes komische Beispiel, welches einmal ein italienischer Exercitienmeister seinen Zuhörern erzählte. Ein armer italienischer Landmann, der sich den Bart abnehmen lassen wollte, fragte in der Stube eines Dorfbarbiers, was das Rasieren koste. Der Barbier, die ärmliche Kleidung des Mannes betrachtend, antwortet: „Nichts, es geschieht um Gottes Lohn," „per amor di Dio". Freudigen Herzens setzt sich der Bauer auf den Stuhl nieder; der Bartscherer schüttet kaltes Wasser in seine Schale, taucht die Hand ein und fährt damit, ohne Seife zu gebrauchen, dem armen Manne im Gesichte herum; dann nimmt er ein altes, schartiges, stumpfes Messer und kratzt ihm mit solcher Feinfühligkeit den Bart ab, dass der Arme bei hellem Tage die Sterne am Himmel zu sehen glaubte und mit dem festen Vorsatze die Stube verließ, sich nie mehr „um der Liebe Gottes willen" den Bart abnehmen zu lassen. Man kann eben das Wort „aus Liebe zu Gott" immer im Munde führen und dabei doch den Mitmenschen das Leben recht sauer machen.

In der Frage, ob es rathsam sei, die erhabenen Redeweisen der Heiligen sich anzueignen, kann uns auch das Beispiel der Heiligen als Führer dienen. Wir werden selten finden, dass ein Heiliger die frommen Redeweisen eines anderen Heiligen adoptiert habe. Also thun auch wir es nicht, ein Jeder rede in Einfalt und Demuth seine eigene Sprache!

Schließlich kommen wir zu den *heroischen Werken der Heiligen*, wie deren sind: Abtödtung der Sinne und leibliche Bußwerke von heroischer Strenge, Werke der Barmherzigkeit mit heroischer Selbstaufopferung, heroischer Gehorsam und ähnliche.

Was die körperlichen Kasteiungen, wie strenges, über die gewöhnliche menschliche Kraft hinausgehendes Fasten, Vermengung der Speisen mit ekelerregenden Substanzen, oft wiederholte blutige Geißelungen, beständiges Tragen von Bußgürteln mit scharfen Spitzen,

Küssen von ansteckenden Kranken und Aussaugen von Eiterbeulen und ähnliches betrifft, so sind es gerade diese heroischen Acte, welche sich Eifrige, ohne Erfahrung und Kenntnisse im Seelenleben, gern und vor allem zur Nachahmung wählen, sei es, um für die begangenen Sünden Buße zu thun oder um die Empörung des Fleisches zu brechen oder weil ihnen in solchen Uebungen die Vollkommenheit zu bestehen scheint. Der letzte dieser Gründe ist bekanntlich falsch, der zweite nur halb wahr und zutreffend, der erste ist wohl an und für sich richtig, aber man lässt dabei außer Augen, dass Gott von Christen gewöhnlicher Begabung auch für große Sünden keine ungewöhnlich schwere, heroische Buße fordert, wenigstens nicht im Beginne ihrer Sinnesänderung, wo sie noch schwach sind im Geiste. Als Mittel, die Empörung des Fleisches zu dämpfen, ist einige körperliche Buße allerdings nöthig, aber es wäre irrig anzunehmen, körperliche Strengheiten seien ein absolut zuverlässiges Mittel hiefür, und die Sinnlichkeit müsse in dem Maße abnehmen, als die Bußstrenge zunimmt. Ueberdies bleibt es auch hier noch wahr, dass nur Wenige berufen sind, die großen, heiligen Büßer nachzuahmen. Guilloré schreibt hierüber:

„Hüte dich wohl, Theonée, von den Heiligen das Muster und die Regel für Handlungen zu nehmen, die sie selbst nur infolge eines besonderen Antriebes des heiligen Geistes, der sie belebte, unternommen haben. Um die Rebellion ihres Fleisches zu züchtigen, haben sie an demselben unnachahmbare Strengheiten geübt; ihre Gnade führte sie so weit, als sie in der Wahl dieses Heilmittels gegangen sind, aber deine Gnade reicht nicht ebensoweit, und darum wärest du vermessen (téméraire), wenn du sie in diesem Stücke nachahmen wolltest.“ [1])

Es ist schon vorgekommen, dass junge Mädchen, von extravagantem Eifer ergriffen, außerordentliche Bußübungen in Nachahmung eines hl. Aloisius vorzunehmen begannen, aber, weil ihnen der ernste Bußgeist und die innere Zerknirschung des Heiligen fehlten, über sich selbst lachend sogleich wieder abließen, und nach nicht langer Zeit in die Netze der Welt verstrickt, in das andere Extrem verfielen. Violenta non durant.

Was die Werke heroischen Gehorsams betrifft, wie wenn z. B. der hl. Maurus auf Befehl des hl. Benedict auf den Spiegel des Sees trat, um den versinkenden Placidus zu retten, oder wenn ein anderer Mönch auf Befehl seines Obern auf eine wilde Löwin zugieng, um sie zu fangen und herbeizuführen, oder wieder ein anderer auf das Gebot des Abtes sich in einen angezündeten Ofen stürzte, ohne dass das Feuer ihm schadete,[2]) so dient uns in den angeführten Fällen der wunderbare Ausgang — die historische Richtigkeit der Thatsache vorausgesetzt — als Beweis, dass Gott der Herr diese Acte wollte und wohlgefällig aufnahm. Und deshalb werden wir nicht umhin können, anzunehmen, dass sowohl der Obere zu dem Befehle, als auch der Untergebene zum Gehorsame eine besondere

[1]) a. a. O. liv. 5. max. 6. — [2]) Sulp. Sev. dial. 1. § 18.

göttliche Inspiration hatte, und dass diese dem Letzteren sagte, der Obere sei von Gott zu dem ungewöhnlichen Befehle angetrieben worden, weshalb er selbst diesem Befehle gehorchen könne und solle. Ohne eine solche Eingebung und Erleuchtnng dürfte es weder ein Oberer wagen, einen derartigen Gehorsam zu verlangen, noch könnte sich der Untergebene für berechtigt halten, ihn zu leisten. Was nun die Frage um die Nachahmbarkeit solcher Acte des Gehorsams betrifft, so wird Mancher geneigt sein, dieselbe kurzweg abzuschneiden, indem er bemerkt, dass heutzutage kein Oberer einen derartigen Gehorsam fordere. Aber wenn einer ihn forderte? Nun unter der oben angegebenen Bedingung einer Inspiration auf beiden Seiten darf und soll der Untergebene den Gehorsam leisten nach dem Muster der Heiligen.

Es werden aber andere Acte blinden, in gewissem Sinne heroischen Gehorsams berichtet, die man leichter versucht sein könnte nachzuahmen, weil sie einerseits als Werk hoher Tugend gepriesen werden, während sie andererseits, an sich betrachtet, keine große Selbstüberwindung zu fordern scheinen. So wird z. B. von einem heiligmäßigen Laienbruder der Gesellschaft Jesu berichtet, dass der Obere, welcher eben eine Arbeit unter Händen hatte, bei der ihn sein Birett hinderte, selbes ihm übergab, und auf die Frage des Bruders, wohin es zu legen sei, in der Eile antwortete: „In die Cisterne;" und der Bruder habe dasselbe der Weisung gemäß wirklich in den Brunnen geworfen. Später verlangte der Obere sein Birett zurück. Als ihm nun der Bruder sagte, er habe es in den Brunnen geworfen, gab ihm der Obere wegen seiner Einfältigkeit einen tüchtigen Verweis. Der Bruder warf sich vor ihm auf die Knie und bat um eine scharfe Buße, weil er nach so vielen Jahren des Ordenslebens noch nicht gelernt habe recht zu gehorchen. Dann betete er, gieng zum Brunnen, ließ ein einfaches Seil ohne Haken hinab und zog das Birett, das unbegreiflicher Weise daran hängen blieb, herauf und gab es seinem Obern unversehrt und trocken zurück. Derselbe Bruder war Bäcker im Kloster. Da geschah es manchmal, dass ihm die Obern, gerade wenn er das Brot in den Ofen geschoben hatte, den Auftrag ertheilten, einen Priester in die Stadt zu begleiten. Die Obern kannten seine Verhinderung nicht und er hätte wohl Grund gehabt, sich zu entschuldigen. Allein weit davon entfernt, war er augenblicklich bereit, den Befehl auszuführen, indem er die begonnene Arbeit dem Jesukinde und seinem Schutzengel empfahl. Da traf es sich einmal, dass er lange über die Zeit ausblieb. Als er zurückkehrte wurde er von dem Oberen wegen seiner Nachlässigkeit zur Rede gestellt und scharf getadelt, denn das Brot im Ofen hätte längst verbrannt sein müssen. Der gute Bruder verdemüthigte sich, eilte dann in die Bäckerei und wie er zum Ofen trat, fand er das Brot schön und eben hinreichend gebacken.[1])

[1]) „Die geheiligte Handarbeit". Von M. Hausherr S. J. Mainz. Kirchheim. S. 172.

Die Wahrheit dieser Thatsachen vorausgesetzt, frägt es sich ist es rathsam, dass ein Ordensmann in der Absicht, höhere Vollkommenheit zu erreichen, diese Handlungsweise nachahme? Nein, es ist nicht rathsam, so lange derselbe noch auf dem gewöhnlichen Wege der Tugend wandelt. Denn der Weg zur Vollkommenheit ist der Weg, den die Vernunft zeigt; was sie nicht billigen kann, ist nicht als Mittel zur Vollkommenheit zu betrachten. Nun verlangt aber die Vernunft in dem ersten angeführten Falle von einem Ordensmann, der nicht auf außerordentlichen Wegen geführt wird, dass er sich vor allem versichere, ob er recht gehört und ob der Obere, der, als er gefragt wurde, mit anderen Dingen beschäftigt war und eilig geantwortet hatte, sich nicht etwa versprochen habe; im zweiten Falle aber verlangt die Vernunft, dass der Untergebene den Obern benachrichtige, dass er den Teig soeben in den Ofen gethan und darum Gefahr des Verbrennens sei, wenn er über die Zeit aus dem Hause bleibe. Es ist ja für gewöhnlich selbstverständlich, dass der Obere sein Birett nicht ins Wasser werfen noch das Brot verbrennen lassen will. Darum ist die Ausnahme erst zu constatieren, und das geschieht auf die eben angegebene Weise. Bleibt dann der Obere bei seiner Verfügung, so tritt allerdings die Pflicht des blinden Gehorsams ein, aber auch erst dann. Der Untergebene hat jetzt ohne weitere Untersuchung den Befehl auszuführen und er handelt damit sehr löblich.

Wenn ein Heiliger, wie hier dieser gottselige Bruder, durch höheren Einfluss zu entgegengesetzter Handlungsweise geführt war, so berechtigt das denjenigen, den Gott keiner solchen Einwirkung würdigt, keineswegs, von dem gewöhnlichen Wege, den ihm die Vernunft vorzeichnet, abzugehen. Letzteres würde eher zu Verschrobenheit des Geistes, als zu höherer Vollkommenheit führen. Dass aber der Bruder einem höheren Einflusse unterstanden, ergibt sich daraus, dass Gott seine Handlungsweise durch Wunder auszeichnete, was er schwerlich gethan hätte, wenn dieselbe der Einfältigkeit und dem Unverstande entsprungen wäre, denn in diesem Falle würde es den Anschein haben, als hätte Gott auch den Unverstand verherrlichen wollen, und das könnte irreführend und verführerisch wirken. Welcher Art aber dieser höhere Einfluss gewesen sei, darüber können wir nur Vermuthungen haben. Das scheint jedoch gewiss, dass Gott dem Bruder nicht eingegeben hat, die oben bezeichnete vernunftgemäße Weise des Handelns deshalb zu verlassen, weil dies den Gehorsam vervollkommne, denn das Gute wird durch eine bei seiner Vollbringung mitunterlaufende Unvollkommenheit nicht vervollkommnet. Auch wird er ihm nicht eingegeben haben, gegen die gesunde Vernunft zu handeln, um die natürliche Neigung zu vernünftigem, klugem Handeln zu unterdrücken; denn was in der Natur Gesundes ist, das gefällt Gott, das billigt und hegt er. Vielleicht aber hat Gott seinem Diener

so zu handeln eingegeben, damit er das Opfer der guten Meinung des Obern von seiner Verständigkeit bringe, oder damit er Gott für den Ausgang sorgen lasse und so das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung übe. Vielleicht auch war im ersten der beschriebenen Fälle der heiligmäßige Bruder im Momente, wo der Obere ihm den Befehl gab, gerade so in Gott vertieft und in einer Art von ekstatischem Zustande, dass er gar nicht über die Worte des Obern zu reflectieren vermochte und sie darum einfach ausführte, wie sie an sein Ohr tönten. Im zweiten Falle mochte er anfangs gedacht haben, er werde noch rechtzeitig nach Hause zurückkehren können; durch den Pater aber, den er begleitete, daran gehindert, hat er vielleicht durch prophetische Erleuchtung erkannt, dass Gott helfen werde; es mag auch wohl sein, dass er eben infolge solcher Erleuchtung den Pater nicht veranlasste, rechtzeitig mit ihm nach Hause zurückzukehren. Jedoch wie dem immer sei, ein Ordensmann, der sich auf dem gewöhnlichen Wege befindet, wäre übel berathen, wenn er glaubte, um den blinden Gehorsam zu üben, so handeln zu sollen, wie der gottselige Bruder. In diesem Falle würden viel richtiger auf ihn, als auf den Bruder die Worte des Biographen Anwendung finden: „Eine solche Einfältigkeit schien dem Pater Rector doch etwas zu groß." —

Am ehesten, glaube ich, könnte man da innere Anregung zur Nachahmung heroischer Acte annehmen, wo es sich um Werke der Nächstenliebe oder um die Flucht vor sehr gefährlichen Gelegenheiten zur Sünde handelt. Keine Tugend gefällt Gott mehr, zu keiner wird er also auch wohl eher anregen, als zu Acten, selbst heroischen, der Nächstenliebe; und andererseits sind derlei Acte häufig mit vieler Selbstdemüthigung verbunden, die ein Gegengewicht gegen die Versuchung zur Eitelkeit bildet. Ich selbst sah einmal den ehrwürdigen Olivieri, welcher sich bekanntlich mit Loskaufung von Negerkindern und Unterbringung derselben in katholischen Erziehungs-Anstalten befasste, wie er, für seine Person das Bild der Armuth und Demuth, diese armen Kinder gleich einer gewöhnlichen Magd mit mütterlicher Hingebung behandelte. Solche Liebesacte nachzuahmen, dürfte Gott Einem leichter eingeben, als übermenschliche Bußwerke, welche einerseits geeignet sind, Eitelkeit zu erzeugen, und andererseits zum Wesen der Vollkommenheit nicht gehören.

Diese Erörterungen können wohl genügen, um auch in concreter Weise die Unthunlichkeit der Nachahmung heroischer Acte der Heiligen innerhalb der bezeichneten Grenzen darzulegen.

Wir haben nun den ersten aus der Natur der Sache entnommenen Beweis zu Ende geführt. Es ist dargethan worden aus inneren Gründen, dass sich in der Regel das Leben eines Heiligen weder in seiner Gänze noch in einzelnen heroischen Acten streng und vollkommen nachahmen lässt. Diesem Beweise füge ich noch zwei andere an, den

einen hergenommen von den verderblichen Folgen, welche die Uebertretung der aufgestellten Regel begleiten würden, den anderen abgeleitet aus der Handlungsweise der Heiligen, die selbst nichts weniger waren als Copierer der vor oder mit ihnen lebenden Heiligen.

Was die schädlichen Folgen der Verkennung des aufgestellten Grundsatzes betrifft, so wollen wir zunächst jene betrachten, welche sich aus dem genauen Nachahmenwollen im allgemeinen ergeben, dann jene Folgen, die im besonderen das Nachahmenwollen der erhabenen Gefühle der Heiligen nach sich ziehen würde. Wer die Heiligen ohne besonderen göttlichen Beruf nachahmen wollte, der würde in Unnatürlichkeit, Künstelei, Aeußerlichkeit, Extravaganz und Ueberspanntheit verfallen, er würde die Einfalt und Wahrhaftigkeit des Charakters einbüßen, er würde sich unbehaglich fühlen fast wie auf einem Prokrustesbette, und eine gesunde, anziehende und liebenswürdige Frömmigkeit und Tugend wäre auf diesem Wege nicht zu erlangen. Es wird nothwendig sein, diese Behauptungen zu begründen und zu zeigen, wie sich all diese Uebelstände des geistlichen Lebens aus einer zu weitgehenden Nachahmung der Heiligen entwickeln.

Fürs Erste geräth ein Christ von gewöhnlichen Anlagen und Gnadengaben, welcher einen Heiligen in seiner heroischen Handlungsweise nachahmen will, in Unnatürlichkeit, denn er muss seine Kräfte über das Maß anspannen, er muss sich unnatürlich strecken wie ein Knabe, der die Höhe des Mannesalters erreicht haben will und sich bemüht, neben einem Manne als Mann einherzugehen. Dieses Nachmachen widerspricht ferner dem natürlichen Gange der Entwicklung und führt damit ebenfalls zu Unnatürlichkeit. Denn es ist ein Gesetz aller guten und gesunden Entwicklung, dass sie stetig sei; hier aber haben wir einen großen Sprung, das Reis will im Handumdrehen ein Baum, das Kind ein stämmiger Mann sein. Dieser unnatürliche Sprung in der Entwicklung des Seelenlebens kann nicht abgehen ohne Preisgeben und Verlieren der Natürlichkeit. Die natürliche Ordnung verlangt auch, dass der Mensch sich von innen heraus entwickle ebenso sehr an der Seele wie am Leibe. Dieses Entwicklungsgesetz verlassen, die innere Directive der überlegenden Vernunft aufgeben, blindlings äußeren, unverstandenen Normen des Beispiels folgen, verstößt also gegen die natürliche Ordnung und führt darum ebenfalls zu Unnatürlichkeit.

Mit diesem sich Anklammern an äußere Normen, an fremde Beispiele, ist dann zunächst Aeußerlichkeit gegeben, jene ungesunde Geistesrichtung, welche die Norm des Handelns außen sucht und nicht im Innern, in einem aus der Berücksichtigung der maßgebenden Umstände hervorgegangenen Urtheile der Vernunft; jene verkehrte Richtung, die im verständnislosen, blinden Nachmachen die Aufgabe des Menschen sieht, die ferner auf äußere Haltung und Formen zu viel Wert legt und sich damit genügt.

Ferner ist mit der genannten Art von Nachahmung Künstelei, Zwang und Affectation aufs engste verbunden. Denn wozu wir nicht von innen heraus durch Vernunft und Gnade geführt werden und wofür die vorhandenen Kräfte nicht hinreichen, das kann nur erkünstelt, affectiert und erzwungen sein. Neben Künstelei und Affectation können aber Einfalt und Wahrhaftigkeit des Charakters nicht bestehen; und unnatürlicher Zwang zerstört innere Befriedigung. Endlich wo gezwungenes Wesen herrscht, da ist eine anziehende und liebenswürdige Frömmigkeit undenkbar.

Eine weitere Folge indiscreter Nachahmung ist habitueller Mangel an Ueberlegung und Besonnenheit, denn wer sich auf pure Nachahmung verlegt, der frägt weder „quid valeant humeri, quid ferre recusent", „Was die Schultern zu tragen vermögen, was nicht", noch berücksichtigt er, was die gegebenen Verhältnisse von ihm erheischen. Auch ist die Gefahr der Extravaganz nicht ferne, denn man nimmt zur Richtschnur, was über die eigenen Verhältnisse hinausliegt und was über das eigene Verständnis und die eigene Kraft geht.

Was dann die üblen Folgen der überspannten Nachahmung des erhabenen und glühenden Gefühlslebens der Heiligen betrifft, so erreichen fürs Erste vermessene Nachahmer nicht, was sie erreichen wollen; denn was hilft es, fliegen zu wollen, wenn man eben doch keine Flügel hat. Für die christliche Seele, die den Flug des Gebetes nehmen will, gibt es keine anderen Flügel, als die Schwingen des heiligen Geistes, die Schwingen der Gnade. Wenn eine Seele diese Flügel nicht hat, mag sie thun, was sie will, sie kommt nicht in die Höhen, in welche sich die Heiligen emporgeschwungen, ihr vermeintlicher Flug ist Trug. Ihr erhabenes Gebet ist das Werk ihres eigenen Denkens, ihrer Phantasie und ihrer natürlichen Gefühle, nichts weiter. Es geht ihr wie einem Träumenden, der zu fliegen wähnt, während er unbeweglich am Boden liegt.

Fürs Zweite bringt der vermessene Flug in zu hohe Regionen Verderben an Leib und Seele. Der Unkluge oder Stolze muss das Schicksal des Icarus an sich erfahren, der mit seinen künstlichen Flügeln aus Wachs der Sonne zu nahe kam und, nachdem das Wachs geschmolzen war, in das Meer hinabstürzte und in den Wellen den Tod fand. Aehnlich ergeht es Jenen, welche so unklug sind, ohne Beruf das innere Leben, die Affecte der Heiligen nachahmen zu wollen. Da ihnen die echten Flügel fehlen, so machen sie sich falsche, künstliche, sie äffen mit Aufgebot aller Kräfte der Seele die Affecte der Heiligen nach und suchen selbe mit gewaltsamer körperlicher Anstrengung zu erzwingen. Was ihre Anstrengung nicht zu erreichen vermag, dazu hilft dann häufig der Geist der Finsternis mit, der ja alle Arten von Vorstellungen und Gefühlen in uns

wachzurufen und zu potenzieren vermag und gewiss bereitwilligst die Gelegenheit ergreift, die ihm eine unkluge oder stolze Seele bietet, um seine unheilbringende Gewalt über sie auszuüben und seine Herrschaft über ihr Seelenleben stets mehr zu befestigen. Er wird durch sein Einwirken auf die Nerven und auf die Phantasie die heftigsten Affecte in ihr erregen, damit aber auch das Nervensystem zerrütten; und das Ende des Kunststückes und Spukes wird, ähnlich dem des Icarus, Zerrüttung der Kräfte des Leibes und der Seele und völlige geistige Erschlaffung sein. Die, welche hofften, sie könnten die Affecte der Heiligen nachahmen, eine Herzensglut in sich anfachen wie ein hl. Franz Xaver oder eine hl. Theresia, die werden in einen so kläglichen körperlich-geistigen Zustand gerathen, dass sie kaum mehr imstande sind, die einfachsten Affecte ohne große Anstrengung und schädliche physische Rückwirkung zu erwecken. Genug Beispiele der traurigsten Art beweisen das. Ja die Erfahrung lehrt noch Schlimmeres. Einige, die sich zur Befriedigung ihrer hochfahrenden Eigenliebe dem Einflusse des Geistes der Finsternis hingaben und sich von dem letzteren in ein ganz verkehrtes Gefühlsleben hineinziehen ließen, blieben nicht bei guten und heilig scheinenden Affecten stehen, sondern ihre Gefühle schlugen allmählig in grobsinnliche und unsittliche um, und entehrende Ausschweifungen waren das traurige Ende eines in anmaßender Selbstüberhebung begonnenen Gefühlslebens; Verdorbenheit des Herzens, dämonische Verhärtung und Unglaube traten an die Stelle der ersten Andacht, des ersten Feuereifers.

Wenn nun die Folgen unbehutsamer Nachahmung der Heiligen, sei es in ihrem inneren oder äußeren Leben, so schädlich und verderblich sind, so ergibt sich von selbst der Schluss, dass man sich sorgfältig hüten soll, ohne göttlichen Beruf die Heiligen vollkommen nachahmen zu wollen.

Wir kommen jetzt zu dem dritten unserer Beweise, er stützt sich auf die Handlungsweise der Heiligen selbst. Dieser Beweis ist ein argumentum ad hominem für Nachahmungssüchtige, er schlägt den Gegner mit seinen eigenen Waffen. Es ist Thatsache, dass die Heiligen selbst sich nicht darauf verlegt, vielmehr es aus richtig verstandener Ascese vermieden haben, andere Heilige copieren zu wollen; jeder von ihnen gieng seinen Weg, unbekümmert um die Richtung, welche andere heilige Personen einschlugen; Ausnahmen von dieser Regel werden selten sein. Das vorausgesetzt, kann man also zu dem Nachahmungssüchtigen sagen: Willst Du um jeden Preis die Heiligen nachahmen, nun denn, so ahme sie darin nach, dass sie keine unbesonnenen und übertriebenen Nachahmer anderer Heiligen waren, sondern den Weg giengen, den Gott sie führte! Die Heiligen waren im besten Sinne des Wortes Originale, jeder in der vollsten Eigenart seiner Individualität. Manche von ihnen

haben ganz neue Bahnen eingeschlagen, wie z. B. die ersten Einsiedler Egyptens, dann die Gründer des gemeinsamen Mönchslebens, dann wieder die Stifter der Bettelorden, später der Stifter der Gesellschaft Jesu und Andere. Diese richtige Originalität ist mit ein Grund, weshalb die Heiligen unter ihren Zeitgenossen hervorstachen; wären sie der Abdruck einer Schablone gewesen, so wären sie unter der Menge des Gleichartigen verschwunden.

Wie sind sie aber zu dieser Eigenartigkeit, die jedoch fern von Sonderbarkeit war, gelangt? Indem sie sich unabhängig voneinander, jeder seiner Gnade folgend, in normaler Weise entwickelten, denn normale Entwicklung besteht eben darin, dass man die von Gott gegebene Natur mit allen ihren legitimen Eigenthümlichkeiten beibehält, aber veredelt, sie nicht abstreift, sondern sie von ihren Unvollkommenheiten befreit. Die Natur, die Einer empfangen hat, ist kein Rock, den er ausziehen kann und soll, um den eines Anderen anzulegen. Wie schön der Schlag der Nachtigall und das Trillern der Lerche in den Lüften auch ist, der Sperling hat sein herzhaftes Geschrei beizubehalten. Wollte er die Nachtigall im süßen Flöten, die Lerche in ihrem Gesange nachahmen, so würde er sich nur lächerlich machen, denn sein Unternehmen gelänge ihm herzlich schlecht und zugleich würde er aufhören, das zu sein, wozu ihn Gott gemacht hat, der herzhafte Schreier, welcher Stadtkinder und Landleute des Morgens durch seinen Lärm zur Arbeit weckt. So nun verhält es sich auch mit der geistigen und moralischen Entwicklung des Menschen: Jeder hat die Eigenthümlichkeiten seiner Individualität beizubehalten; seine Aufgabe ist nur, sie zu vervollkommnen. Das wussten die Heiligen gar wohl und darum sehen wir die einen die Wüste aufsuchen, die anderen dagegen in volkreichen Städten leben, die einen das Stillschweigen beständig üben, die andern aber viel mit Menschen verkehren, die einen alles hingeben und in äußerster Armut leben, während die andern große Besitzthümer behielten, die einen Titel und Würden fliehen und die andern solche annehmen, wie eben Jeden Natur und Gnade führten. Da also die Heiligen selbst keineswegs dem Grundsatze huldigten, es gehöre zum Streben nach Vollkommenheit, einen Heiligen genau und streng nachzuahmen, so hieße es ihre eigenen Principien verleugnen und sie selbst schlecht nachahmen, wollte man sich ohne ausdrücklichen göttlichen Beruf, der nur ausnahmsweise gegeben wird, auf streng genommene Nachahmung eines Heiligen verlegen. Hiemit sei nun die Beweisführung für unseren zweiten Satz: „Es ist in der Regel unmöglich, die Heiligen nachzuahmen in ihren heroischen Acten mit Nachahmung im engeren Sinne des Wortes", abgeschlossen. Wir gehen in einem weiteren Artikel über zu dem dritten Satze, der sich mit logischer Nothwendigkeit aus den beiden ersten ergibt.

Autonomes Rechtsgebiet des Glaubens gegenüber der Vernunftwissenschaft.[1])

Von E. Kempf, Pfarrer in Sommerach (Unterfranken, Bayern).

Die geoffenbarte Wahrheit hat für uns Christen nicht bloß den Wert einer Bereicherung unseres Wissens wenn auch in den wichtigsten Lebensfragen, sie ist für uns ein unentbehrliches Heilsgut, — in dem Maße uns nothwendig, dafs wir ohne den Glauben an sie unsere Seligkeit nicht finden können. Das erklärt uns die mütterliche Sorgfalt, mit der die Kirche die Gefahren für den Glauben ihrer Kinder abzuwehren sucht. Darum hat sie es wiederholt schon als ihre Hirtenpflicht erkannt, das kostbare Heilsgut des Glaubens gegen die unberechtigten Ansprüche der Vernunftwissenschaft sicherzustellen; scharf und klar hat neuerdings wieder das Vaticanum die Hauptirrthümer über das Verhältnis der Wissenschaft zum Glauben in drei Canones zum cap. IV de const. fid. formuliert. Dieselben lauten:

1. S. q. d., in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite excultam et naturalibus principiis intelligi et demonstrari; a. s.

2. S. q. d., disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tamquam verae retineri, neque ab ecclesia proscribi possint, a. s.

3. S. q. d., fieri posse, ut dogmatibus ab ecclesia propositis aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit ecclesia, a. s.

Hiermit hat das Vaticanum das autonome Rechtsgebiet des Glaubens gegen die unberechtigten Eingriffe der Vernunft durch folgende drei Sätze festgestellt:

1. Die göttliche Offenbarung enthält Wahrheiten, die für unsere Vernunfterkenntnis Geheimnisse sind und bleiben und durch Vernunftgründe weder erkannt noch bewiesen werden können.

2. Der Vernunftwissenschaft steht kein Recht zu, der geoffenbarten Wahrheit widersprechende Lehren aufzustellen und als gesichertes Resultat der wissenschaftlichen Forschung festzuhalten.

3. Ebenso hat die Vernunft kein Recht, die Glaubenswahrheiten nach ihrem Ermessen oder je nach Maßgabe des wissenschaftlichen Fortschrittes auszulegen und zu deuten und ihnen einen andern Sinn zu geben als jenen, den die Kirche von jeher gelehrt hat und noch lehrt.

Diese Sätze kehren ihre Schärfe und zwar im ersten und dritten Canon vornehmlich gegen die rationalistischen Systeme eines Kant

[1]) Vgl. I. Heft 1890, S. 49.

und seiner Nachbeter, wie nicht minder gegen die verschieden nüancierten theosophisch-gnostischen Lehren eines Schelling, Baader, Schleiermacher, Hirscher, Hermes, Günther u. a. m. Der durch diese Männer vertretene *Semirationalismus* hatte schon seinen Vorläufer in der *falschen Gnosis* verschiedener gnostischen Systeme in den ersten christlichen Jahrhunderten, im Mittelalter trat er in schroffer, extremer Fassung hervor bei *Abälard* und einigen Philosophen des 13. Jahrhunderts, wurde aber mit ebenso großer Entschiedenheit und Schärfe von der Kirche zurückgewiesen. Derselbe will zwar die Mysterien des Christenthums vorderhand noch beibehalten, aber nur als *populäre und symbolische Darstellungen von reinen Vernunftwahrheiten*. Aufgabe der Wissenschaft soll es sein, die christliche Religion zur reinen Vernunftreligion zu machen. Es wird dann einmal im Fortschritt der Vernunftwissenschaft ein Stadium eintreten, wo der Glaube im Wissen aufgegangen ist, und die menschliche Erkenntnis eine solche Höhe der Vollkommenheit erreicht hat, dass es für sie keine Glaubensgeheimnisse oder übervernünftige Wahrheiten mehr gibt.

Die Theosophie und falsche Gnosis der alten und neueren Zeit anerkennen noch die Thatsache der göttlichen Offenbarung und setzen auch den Glauben als Vorbedingung einer wissenschaftlichen Erkenntnis der Offenbarungswahrheit voraus. Vorerst soll der Inhalt der Offenbarung gläubig hingenommen werden, ohne ihn vollständig begreifen zu können; aber dabei soll es nicht bleiben; der *Glaube soll Wissen* werden, eine vollkommene Erkenntnis des vorläufig Geglaubten. Es ist Sache der Gnosis, der Speculation und vernünftigen Forschung, die Mysterien aus den Vernunftsprincipien zu deducieren und zu rein philosophischen Wahrheiten zu machen. Demgemäß enthält die göttliche Offenbarung keine absolut übervernünftigen (supra rationem) Geheimnisse, sondern nur relative, zeitweilige, je nach dem Maße der Erkenntnis des Einzelnen und dem Stand der wissenschaftlichen Forschung. „Gott hat nicht", wie Günther sich ausdrückt, „seinen Sohn deshalb hingegeben, um der Welt durch unbegreifliche Geheimlehren den Kopf zurecht zu setzen."

Darnach wäre also die göttliche Offenbarung nur *hypothetisch nothwendig* gewesen und hätte nur eine *pädagogische* Bedeutung, indem ja im Grunde Gott dem Menschen nichts geoffenbart hätte, was die menschliche Vernunft im Verlauf der Zeiten nicht ebenfalls hätte ergründen können.

In der Consequenz dieser Lehre muss die falsche Gnosis dahin voranschreiten, dass sie sich zur Meisterin und Richterin der kirchlichen Lehrautorität aufwirft und sich das Recht vindiciert, die Mysterien nach Maßgabe ihres Verständnisses auszulegen und zu deuten. Sie vertheidigt den Satz, dass die *christlichen Mysterien*

in der Philosophie einen andern Sinn haben können als im Glauben der Kirche. Damit ist nicht bloß gelehrt, dass die Geheimnisse des Glaubens an sich nur Vernunftwahrheiten sind, sondern dass auch die Kirche ein ganz falsches Verständnis dieser Geheimnisse haben kann. Das wohlverdiente Urtheil hat ihr das Vaticanum im oben citierten dritten Canon gesprochen.

Wir sehen hier die menschliche Vernunft auf einem Höhepunkt der Ueberhebung und Ueberschätzung ihres Vermögens angelangt, von wo aus der Weg bis zur absoluten Vernunft und ihrer Vergötterung im Pantheismus nicht mehr weit ist. Auch der Irrthum hat seine Consequenzen. Dem entgegen lehrt das Vaticanum, dass zwar allerdings die göttliche Offenbarung Wahrheiten enthalte, welche auch durch Vernunftgründe erkannt und bewiesen werden können, dagegen aber noch mehr solche Wahrheiten, welche übernatürlich und übervernünftig (nicht contra sondern supra rationem) sind, welche das Begriffsvermögen unseres geschaffenen Intellectus übersteigen und niemals durch Vernunftprincipien erkannt und bewiesen werden können. Die Vernunft ist nach ihrem Vermögen nicht imstande, weder das Dasein des Mysteriums, das „dass" (an sit), noch das Wesen desselben (quid sit) adäquat zu erkennen.

Das Vaticanum begründet seine Entscheidung in den Erläuterungen eingehender damit, dass die Glaubenswahrheit sowohl durch ihr Formalprincip als auch durch ihren objectiven Inhalt über das Rechtsgebiet der Vernunft vollständig erhaben sei. Bezüglich des Formalprincips sagt das Conc. Vatic. l. c. cap. 4.: „Principio quidem, quia in altero (ordine) ratione, in altero fide divina cognoscimus ..." Das Formalprincip des Glaubens ist die Autorität Gottes selbst. Wir glauben, weil Gott es gesagt hat; diese Autorität gibt unserer gläubigen Erkenntnis den höchsten Grad der Gewissheit und Untrüglichkeit.

Die Vernunfterkenntnis hat zum Kriterium der Wahrheit die Richtigkeit der Schlussfolgerungen auf Grund der allgemeinen Vernunftprincipien. Diese Principien sind zwar evident wahr, obwohl berühmte Philosophen, wie ein Kant, sogar die objective Geltung derselben, wie z. B. des Causalitätsprincipes, leugnen und damit der Vernunft selbst die Erkenntnisfähigkeit absprechen; allein die Vernunft ist insofern nicht gegen Irrthum gefeit, als sie dieselben unrichtig anwenden und falsche Schlussfolgerungen ziehen kann.

Den Inhalt der Mysterien aber entrückt das Vaticanum dem Machtgebiet der Vernunft, indem es fortfährt: „Objecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria, in Deo abscondita, quae nisi revelata divinitus, innotescere non possunt". Und weiter: „Ratio, fide illustrata ... nunquam idonea redditur ad ea percipienda

instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt. Das Concil begründet seine Entscheidung mit den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift: „Quocirca . . . Apostolus pronuntiat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est, quam praedestinavit Deus ante saecula in gloriam nostram, quam nemo principum hujus saeculi cognovit, nobis autem revelavit Deus per Spiritum sanctum. Spiritus autem omnia scrutatur, etiam profunda Dei". (I. Cor. 2, 7—9). „Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit haec a sapientibus et prudentibus et revelavit ea parvulis."

Dass Gott, die unendliche Vernunft, uns Menschen Geheimnisse mittheilen kann, die uns unbegreiflich sind, hat in der Natur unserer Vernunft als einer endlichen und beschränkten seine Begründung. Diese Möglichkeit leugnen und die Menschenvernunft für fähig erachten wollen, alle Wahrheiten begreifen zu können, muss als ein pantheistisches Unterfangen verurtheilt werden; denn das heißt die menschliche Vernunft vergöttern, sie für absolut und identisch mit der göttlichen Vernunft erklären. So groß aber einerseits die Ueberschätzung der menschlichen Vernunft ist, ebenso tief wird anderseits der Wert der göttlichen Offenbarung herabgemindert. Denn wenn Gott nichts Anderes dem Menschen offenbaren kann und thatsächlich geoffenbart hat, als was die menschliche Vernunft im Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis ebenfalls hätte einsehen können und müssen, so würde ja die göttliche Offenbarung ihren Charakter als ein unter allen Umständen unentbehrliches Gnadengeschenk des Himmels verlieren, sie würde uns nichts wesentlich Uebernatürliches und Uebermenschliches bieten; es müsste schließlich einmal der Zeitpunkt kommen, wo wir die göttliche Offenbarung ganz entbehren können, wo der Glaube und mit ihm auch die Kirche als Lehrerin und Hüterin der geoffenbarten Wahrheit ganz überflüssig werden, weil der Mensch jetzt zum Wissen gelangt ist, und die Wissenschaft die Stelle des Glaubens eingenommen hat. Es würde dann auch das Wort des Herrn keine Geltung mehr haben: „Wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet". (Joh. 3. 18.) „Wer nicht glaubt, der wird verdammt werden". (Marc. 16, 16.) Hiermit würde zugleich für uns Christen eine Quelle des Verdienstes versiegen, das der demüthigen Unterwerfung unseres eigenen Urtheils unter die Autorität Gottes entspringt.

Nicht minder aber verkennt und missachtet dieser Irrthum das Wesen und den Charakter des gnadenvollen Erlösungswerkes. Nicht dazu ist Gott Mensch geworden, das Göttliche zum Menschlichen herniedergestiegen, um temporär einige Schäden und Mängel unserer Menschennatur auszubessern, und zwar nur insolange, bis wir selbst uns so vervollkommnet hätten, um dieser göttlichen

Hilfe entbehren zu können. Diesem Rationalismus im Erkenntnisvermögen entspricht als würdiges Seitenstück im Willensvermögen der Pelagianismus. Nicht dahin zielt der Effect der göttlichen Offenbarung, der menschlichen Natur in ihrem natürlichen Vermögen etwas nachzuhelfen: nein, sie ist eine der Gottheit würdige That, ein göttliches Werk, eine übernatürliche Schöpfung, wofür dem natürlichen Vermögen des Menschen jegliche Befähigung fehlt. Das gnadenvolle Liebeswerk der Erlösung hat zur Voraussetzung die erst durch göttliche Offenbarung uns bekannte Wahrheit, dass die Liebe und Güte unseres Gottes uns Menschen zu einer die Ordnung der Natur übersteigenden Seligkeit, zu einer unmittelbaren Theilnahme an dem übernatürlichen seligen Leben in Gott selbst berufen hat. Schon die Erkenntnis dieser Thatsache, die ganz in der freien Liebe Gottes begründet ist, liegt weit über dem Horizont menschlichen Scharfsinnes. Diese übernatürliche Bestimmung verlangt aber für uns Menschen schon hienieden eine aus Gnade uns mitgetheilte übernatürliche Anlage, eine in unser natürliches Wesen hineingepflanzte göttliche Wurzel, aus der die übernatürliche Seligkeit als Frucht herauswächst. Das heilsthätige Wirken des Menschen auf Erden muss dem übernatürlichen Ziel proportioniert sein. Was so im Hinblick auf unsere übernatürliche Bestimmung unserer Natur mangelt, diese göttliche Kraft, dieses himmlische Gnadengeschenk, das uns adelt und in die innigste Liebes- und Lebensgemeinschaft mit Gott versetzt, ist das Verdienst und die Frucht des Erlösungswerkes Christi. Dieses neue Leben aus Gott aber, das die Gnade Christi in uns anpflanzt, hegt und pflegt, das unser ganzes Wesen nach allen seinen Anlagen und Beziehungen zu unserm Endziel erfüllen und veredeln soll, ist nicht bloß nach der einen Beziehung, die unser heilsthätiges Können und Wollen betrifft, etwas Uebernatürliches und durch menschliche Kraft Unerreichbares; es muss ebenso mit dem Charakter des Uebernatürlichen an uns herantreten, sofern es unser Denken und Erkennen zu einer dem übernatürlichen Ziel entsprechenden Thätigkeit befähigen soll. Mit andern Worten: Der übernatürlichen Anschauung Gottes im Jenseits als Endziel unserer Wanderschaft entspricht auf Erden eine Erkenntnis Gottes und der göttlichen Dinge durch das Geheimnis des Glaubens, das gleichsam hienieden die Wurzel und den befruchtenden Keim bildet, der durch Vertiefung im Glaubensleben, durch Studium und Contemplation auf Erden sich schon entwickelt, in der Ewigkeit aber zur glückseligen Anschauung der Herrlichkeit Gottes sich entfaltet. Dem lumen gloriae in patria ist so das lumen fidei in via proportioniert.

Es ist somit klar, dass durch Eliminierung des Geheimnisses aus der christlichen Religion dieselbe zur bloßen Vernunftreligion herabgewürdigt, die Wohlthat der göttlichen Offenbarung missachtet,

die heiligen Wahrheiten verflacht und in das ganze Heilswerk unserer Erlösung Widersprüche hineingetragen würden. Das Heiligthum des Glaubens vor solcher Entweihung und Verwüstung zu schützen, hat darum das Vaticanum mit Recht als eine seiner wichtigsten Aufgaben erachtet.

Nicht weniger nachtheilig für das Glaubensleben erweist sich ein anderer Irrthum, der vom Concil im zweiten Canon censuriert wurde. Diesem zufolge soll die Vernunft bei ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit dem Glauben gegenüber einen ganz selbständigen und unabhängigen Standpunkt einnehmen. Es wird der Grundsatz aufgestellt und praktisch festgehalten, dass die Wissenschaft gar keine Rücksicht auf die geoffenbarte Wahrheit nehmen und bei den Resultaten ihrer Forschung sich nichts um den Kirchenglauben kümmern dürfe. Der Kirche stehe nicht einmal das Recht zu, über jene angeblich wissenschaftlichen Ergebnisse zu urtheilen, welche mittelbar oder unmittelbar das Dogma berühren; die Kirche greife, wenn sie dieses doch thue, in fremdes Rechtsgebiet ein. Selbst katholische Theologen ließen sich von diesen rationalistischen Ideen captivieren, wie dies auf der bekannten Münchener Gelehrten-Versammlung zutage trat. Wurde doch auf derselben von Döllinger die Behauptung aufgestellt, dass die kirchlichen Censuren dem Fortschritt der Wissenschaft schädlich seien. Ein bekanntes Axiom lautet: Die Wissenschaft muss voraussetzungslos sein; ja man geht dann soweit, einem gläubigen Katholiken überhaupt die Fähigkeit zu einem unbefangenen, vorurtheilsfreien Gelehrten abzusprechen. Man nennt dies den Standpunkt „der freien Wissenschaft". Diese Wissenschaft hat sich wohl befreit von der wohlthätigen Führung und Leitung einer gottbeglaubigten Autorität, dafür aber hat sie eingetauscht die religionsfeindlichen Vorurtheile und die schmähliche Dienstbarkeit eines im Cultus der Sinnlichkeit verkommenen Zeitgeistes. Diese Geistesrichtung hat unter den Vertretern der modernen Wissenschaft zahlreiche Anhänger. Dieselben bethätigen ihre Gesinnung nicht bloß theoretisch sondern auch praktisch, indem sie der gläubigen Wissenschaft den wissenschaftlichen Charakter absprechen, gegen dieselbe sich unduldsam geberden und für sich allein das Monopol der öffentlichen wissenschaftlichen und lehramtlichen Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Die Kirche hat wiederholt schon diesen falschen Standpunkt der sogenannten „freien Wissenschaft" proscribiert, so im Syllabus in den Propositionen 12 und 14, welche lauten: „Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione;" und weiter: „Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam non animadvertere sed etiam debet ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat". Dasselbe geschieht in verschiedenen Allocutionen und Encycliken von Papst Pius IX.

Eingehend hat sich gleichfalls das Vaticanum mit diesen falschen Doctrinen beschäftigt. Dasselbe lehrt Sess. III. cap. 4.: „Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest". Glaube und Vernunftwissenschaft sind zwar zwei verschiedene Erkenntnisquellen der Wahrheit, aber die erkannte Wahrheit selbst, sei sie nun durch die Wissenschaft oder den Glauben offenbar geworden, kann doch der Natur der Sache nach nur ein und die nämliche sein. Es ist nun Ungereimtheit zu sagen: es könne etwas theologisch wahr und wissenschaftlich falsch sein und umgekehrt. Wenn aber dennoch ein scheinbarer Widerspruch sich ergibt, so ist das nach der Lehre des Concils nicht im Wesen der beiderseitigen Wahrheit begründet, sondern die Erklärung des Zwiespaltes ist darin zu suchen, dass man entweder die kirchlichen Dogmen falsch deute, oder unerwiesene Meinungen für gesicherte Resultate der Wissenschaft ausgebe. Das Vaticanum drückt sich also aus l. c.: „... Quod vel fidei dogmata ad mentem ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur". Bezüglich des ersten Grundes wolle man sich vergegenwärtigen, wie häufig absichtlich oder unabsichtlich von Irr- und Ungläubigen die Dogmen und Gebräuche der Kirche entstellt und falsch gedeutet werden, um dann gegen diesen vermeintlichen monströsen religiösen Irrwahn mit den Waffen einer spottenden und höhnenden Kritik zu Feld zu ziehen. Ein ganz undurchdringlicher Wall von Vorurtheilen und irrigen Ansichten über Lehre und Institutionen der Kirche umgibt die Geister im feindlichen Heerlager. Wäre dieser Irrthum immer nur eine bona fides, so ließe sich mit den Waffen der Wahrheit und Belehrung erfolgreich dagegen ankämpfen; aber zumeist hat es hier die katholische Wahrheit mit einer im Kirchenhass verrannten Bosheit zu thun, die durch unwiderlegbare Klarstellung der Wahrheit in zornigem Widerspruch sich noch mehr verbittert.

Welches Bewandtnis hat es aber mit dem, was der Zeitgeist und die moderne Wissenschaft „unfehlbare Resultate der Wissenschaft und der exacten Forschung" zu nennen belieben? Wie viele Systeme wurden schon aufgestellt und sind längst vergessen; wie viele, wie sie wähnte, unfehlbare Aussprüche hat die öffentliche Meinung auf den Schild gehoben aber auch zu Grab getragen! Heute wird eine Lehrmeinung als große Errungenschaft „der freien Forschung" angepriesen, morgen sind es hochgepriesene Vertreter derselben Wissenschaft, welche diese „große Errungenschaft" zu den überwundenen Standpunkten in die Repositur für überlebte und abständige Lehrmeinungen zurücklegen. Diesem Wechsel der Meinungen, diesen vorübergehenden Strömungen des Zeitgeistes steht gegenüber die lange Reihe von Jahrhunderte hindurch die erhabene Ruhe und Be-

ständigkeit der katholischen Wahrheit. Was ihr widerspricht, ist ein Irrthum, den die flüchtig dahineilende Zeit geboren hat und zu Grab trägt; die Wahrheit aber ist unsterblich. Darum hebt das Vaticanum nachdrucksam hervor l. c.: „Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus."

Die Wissenschaft hat nicht das Recht, einen so hohen, ja den höchsten Grad der Gewissheit zu beanspruchen wie der Glaube. Sie wird immer, wie wir früher schon dargethan haben, in jenem Bannkreis leben und wirken müssen, wo menschliche Irrungen möglich sind. Nichts kann uns so sehr in dieser Wahrheit bestärken als ein Ueberblick über die Geschichte der Wissenschaften, vornehmlich der hier am meisten maßgebenden Philosophie. Welches sind denn die positiven und unbestrittenen Wahrheiten, welche eine von der Autorität des Glaubens emancipierte Weltweisheit nach einer mehr als zweitausendjährigen Geistesarbeit zutag gefördert hat? Die Geschichte der sich selbst überlassenen, dem Lichte des Glaubens unzugänglichen Weltweisheit ist fast mehr eine Geschichte der menschlichen Irrungen, eine Todtenliste der im Geisteskampf der Vernunft erschlagenen und überwundenen Systeme und Lehrmeinungen, als eine erfreuliche Culturgeschichte des auf der Bahn und im Besitz der Wahrheit voranschreitenden Menschengeistes. Hat uns nach zweitausendjährigem Forschen ein Kant und Hegel oder ein Vogt und Darwin mehr Licht und Wahrheit gebracht als ein Plato und Aristoteles? Und wenn man die nach Wahrheit hungernde Menschheit statt an die göttlich-beglaubigte Lehrautorität der Kirche an jene der Philosophen verweisen will, wo, müssen wir da fragen, ist der Philosoph, wo das Lehrsystem, von dem man sagen könnte: hier ist der Born, aus dem die reine Wahrheit quillt, hier werden die großen Räthsel gelöst, welche die Welt und das Menschenleben dem denkenden Geiste aufgeben? Sollen wir wieder zurückgehen zur Weltweisheit der Heiden, oder soll das Volk in seinem Drange nach Belehrung bei einem Kant in die Lehre gehen, um zu erfahren, dass eine Erkenntnis der Wahrheit nach den Principien der Vernunft überhaupt gar nicht möglich ist, oder bei einem Fichte und Hegel, um zur stolzen Ueberzeugung zu gelangen, dass der Mensch die Gottheit selbst ist; oder soll er bei Büchner und Vogt wiederum von der Höhe der Gottheit herabsteigen lernen bis zum niederen Erdenstaub und die große Weisheit vernehmen, es sei eine tolle Einbildung der Menschen gewesen, zu glauben, sie seien etwas mehr als Erde und greifbarer Stoff; dass es auch einen Geist und eine Seele gebe, sei eine wahnwitzige Erfindung betrügerischer Menschen, in der Welt gebe es nichts als Kraft und Stoff; oder soll er endlich über seinen Lebensberuf beim Philosophen des Unbewussten sich Rath erholen, um als neueste Errungenschaft der Wissenschaft die ungeahnte

Neuigkeit zu erfahren, dass das Dasein die größte Thorheit und der dümmste Streich des „unbewussten Nichts" sei, und dass die ganze Entwicklung und der Fortschritt der Menschheit dahin zielen müssen, das Elend des Daseins einzusehen, um dann sich selbst zu vernichten und ins „unbewusste Nichts" zurückzusinken. Allerdings werde es nichts helfen; das „unbewusste Nichts" werde die alte Dummheit wieder machen.

Der Kirche nun zumuthen wollen, sie solle sich um diese angeblichen Ergebnisse der Wissenschaft nichts kümmern und dieselbe frei schalten und walten lassen, das heißt doch von ihr verlangen, *ihres von Gott übertragenen Berufes zu vergessen* und sorglos zuzusehen, wie unter dem Namen der Wissenschaft die gröbsten Irrthümer verbreitet, die Gläubigen in die Irre geführt und um das kostbare Gut des Glaubens betrogen werden. Leider hat die *falsche Wissenschaft schon viel Unheil angerichtet*, und das gott- und religionslose Treiben, die staats- und gesellschaftsfeindliche Propaganda eines ungläubigen Liberalismus und Radicalismus sind auf ihr Conto zu schreiben. Es ist darum nicht bloß ein *Recht* der Kirche, sondern eine *heilige Pflicht* für sie, den unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit sich breit machenden Irrthum zu entlarven und zu bekämpfen. Wohl ein großer Theil derer, welche auf dem Standpunkt der „freien Wissenschaft" stehen, mag mit dem *Glauben gebrochen haben*; denn es lässt sich sonst dieser Standpunkt nicht festhalten; aber es gibt dabei doch auch noch solche Gelehrte, die behaupten, die *Wahrheit des Dogmas nicht in Zweifel ziehen zu wollen*. Wenn also doch das Dogma die Wahrheit enthält, und demgemäß die Wissenschaft, wo sie in concreten Fällen der geoffenbarten Wahrheit widerspricht, offenbar im Irrthum sich befindet, so ist schwer einzusehen, warum diese Gelehrten es nicht als eine große Wohlthat für die Wissenschaft selbst erkennen wollen, wenn sie in der glücklichen Lage sich befindet, im Lichte des Glaubens ihre Irrungen erkennen und corrigieren zu können. Nicht bloß für den Glauben des Volkes, sondern auch für die Wissenschaft selbst erweist sich demnach die *kirchliche Censur als heilsam*.

Mit Entschiedenheit tritt darum auch das Vaticanum für das Recht und die Pflicht der kirchlichen Lehrautorität in die Schranken, indem es lehrt l. c.: „Porro Ecclesia, quae una cum Apostolico munere docendi mandatum accepit, fidei depositum custodiendi et jus et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam et inanem fallaciam."

Einem gläubigen Katholiken kann es aus diesem Grunde auch *nicht erlaubt sein*, die angeblichen *Ergebnisse der Wissenschaft für untrüglicher und gewisser zu halten als die Lehrentscheidungen seiner Kirche*; ebensowenig kann und darf er eine

dem Glauben widersprechende wissenschaftliche Lehrmeinung als „wissenschaftliche Wahrheit“ festhalten und vertheidigen; denn das hieße der Wissenschaft eine höhere Autorität und eine gewissere Bürgschaft der Wahrheit zuerkennen als dem von Gott beglaubigten kirchlichen Lehramt, es hieße den Glauben vom Dictum der Wissenschaft abhängig machen, was nicht viel weniger wäre, als ihn ganz aufgeben. Dem entsprechend regelt das Vaticanum das Verhalten der Gläubigen durch folgende Vorschriften l. c.: „Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimas scientiae conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.“

Im dritten Canon endlich proscribiert das Concil das der Vernunftwissenschaft fälschlich vindicierte Recht, die Dogmen nach Maßgabe der vernünftigen Erkenntnis und des wissenschaftlichen Fortschrittes zu deuten und auszulegen und ihnen auch einen andern Sinn zu geben, als sie nach der Lehre der Kirche haben. Der Kirchenglaube respective dessen Formulierung im Dogma soll darnach nichts anders sein als der jeweilige Ausdruck des culturellen und wissenschaftlichen Standpunktes einer Zeitepoche. Darum sei der Kirchenglaube immer nur relativ und hypothetisch wahr, es sei Sache der voranschreitenden Geistesentwicklung, in den wahren Sinn und das richtige und tiefere Verständnis des Dogmas einzuführen. Nicht mehr die Kirche wäre die unfehlbare Lehrerin und berufene Interpretin der geoffenbarten Wahrheit, sondern dieses Amt wäre an die Vernunft übergegangen und die Kirche hätte von ihr Belehrung und Aufklärung entgegenzunehmen. Diese Anmaßung weist das Vaticanum scharf zurück; es sagt l. c.: „Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine recedendum.“

Der hier reprobierte Irrthum ist jenem der vorausgehenden Canones besonders des ersten eng verwandt und deshalb sind die vorausgehenden Ausführungen hier ebenfalls zutreffend. Speciell aber muss noch hervorgehoben werden, dass diese Annahme im directen Widerspruch steht mit der Lehre vom unfehlbaren kirchlichen Lehramt. Wenn das kirchliche Lehramt unfehlbar ist, so kann das doch nur den Sinn haben, dass es durch den Beistand des heiligen Geistes uns nichts Falsches zu glauben vorstellen kann, dass also seine Aus-

sprüche zu jeder Zeit den wahren Sinn und die richtige Deutung der göttlichen Offenbarung enthalten müssen. Wollte aber die menschliche Vernunft sich diesen Beruf anmaßen, so würde damit nicht bloß dem Subjectivismus Thür und Thor geöffnet und die Glaubenswahrheiten zu wissenschaftlichen Problemen und zum Spielball menschlicher Meinungen herabgewürdigt, es würde damit auch die Glaubenseinheit zerstört und dem Skepticismus und Unglauben der üppigste Nährboden bereitet. Denn welche Bürgschaft der Wahrheit bietet uns die wissenschaftliche Erklärung und Deutung dieses oder jenes Gelehrten, dieses oder jenes Systems? Wir würden dann auf jenen Standpunkt zurückkommen, auf dem der heidnische Richter Pilatus sich befand, als er, vor der Wahrheit stehend, zweifelnd fragte: „Was ist Wahrheit?“

A) Einiges aus Naturgeschichte und Naturlehre. B) Nachträge zur Literatur für die Jugend unter 14 Jahren.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck verboten.)

A) Einiges aus der Naturgeschichte und Naturlehre.

Der Mensch und die drei Reiche der Natur. 1. Band: Der Mensch und das Thierreich in Wort und Bild für den Schulunterricht in der Naturgeschichte dargestellt von Dr. M. Krafs und Dr. H. Landois. Mit 180 Abbildungen. 7. Aufl. Preis gebd. in Halbleder M. 2.75 = fl. 1.65. 2. Band: Das Pflanzenreich in Wort und Bild. Mit 189 Abbildungen. 4. Auflage. Preis gebd. M 2.75 = fl. 1.65. 3. Band: Das Mineralreich von denselben Verfassern. Mit 87 Abbildungen. 3. Auflage. Preis gebd. M. 1.80. = fl. 1.08. Herder in Freiburg.

Diese naturgeschichtlichen Lehrbücher dienen für den Unterricht in den oberen Classen der Volksschulen, besser noch in Bürger- und Mittelschulen. Sie sind, was wissenschaftlichen Wert betrifft, unübertroffen, die Methode ist eine vortreffliche: die Vertheilung des Lehrstoffes ist dem Fassungsvermögen der Schüler bestens angepaßt, der Anschauungs-Unterricht wird nach Möglichkeit benutzt, hiezu dienen die vielen so deutlich und rein gegebenen Illustrationen, daß sie das Colorit nur wenig vermissen lassen. Die Ausstattung ist bei dem äußerst billigen Preise eine gediegene. Daß die Bücher in ganz christlichem Geiste gehalten sind, bildet einen großen Vorzug.

Lehrbuch der Zoologie von Dr. B. Altum und Dr. H. Landois. Mit 238 Abbildungen. 5. Auflage. Herder in Freiburg 1883. 8°. 481 Seiten. Preis gebd. M. 4.60. = fl. 2.76.

Für Gymnasien und Realschulen; die Namen der Verfasser sind zu bekannt, als daß wir noch deren Werk lang anpreisen sollten. Was aus dem umfangreichen Werke nicht im eigentlichen Schulunterrichte vorgenommen werden kann, ist für

die Privatstudien des Schülers berechnet. Die Methode ist die synthetische, der Lehrstoff ist in aufsteigender Reihenfolge behandelt. Die Abbildungen zeigen den inneren und äußeren Bau, die natürliche Umgebung des Thieres, dessen Thätigkeit; dass solche Thiere bildlich dargestellt sind, die in Museen und Sammlungen nicht leicht zu finden sind, ist nur zu billigen.

Thier- und Jagdgeschichten. Schilderungen für junge Leser von A. W. Grube. Mit einem Titelbild in Farbendruck und 16 Holzschnitten. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 290 S. Preis geb. M. 2.80 = fl. 1.68.

In erzählender Form werden charakteristische Eigenschaften bekannter und ausländischer Thiere geschildert und sind interessante Jagdepisoden eingeflochten.

Aus der Alpenwelt der Schweiz. Von A. W. Grube. 2. Aufl. Steinkopf in Stuttgart. 8°. 1877. 124 S. Preis carton. 75 Pf. = 45 kr.

Nebst geographischen und geologischen Bemerkungen ist das Thier- und Pflanzenleben geschildert, wie es sich auf den Schweizerbergen bietet. Den Schluss bilden Genrebilder aus dem Aelplerleben.

Naturkundliche Spaziergänge. Bearbeitet von Robert Niedergesäß, k. k. Schulrath. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 1886. 144 Seiten. Preis gebd. M. 1.45 = 90 kr.

Kurze Abhandlungen und Belehrungen über verschiedene Gegenstände namentlich des Mineral- und Pflanzenreiches.

Zur Geschichte der Culturpflanzen. Von Ignaz Lutzmayer. 2. Aufl. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. 12°. 77 Seiten. Preis cartoniert 35 kr. = 70 Pf.

Interessant und belehrend. Die Abbildungen sind gut. Was Seite 58 über die Verwendung des Oeles für kirchliche Zwecke gesagt ist, ist nicht ganz richtig.

Die Schwämme von Professor Dr. H. O. Lenz. Mit nach der Natur gezeichneten und gemalten Abbildungen auf 20 chromolithographierten Tafeln. 6. Aufl. Bearbeitet von Dr. Otto Wünsche. Thienemann in Gotha. 8°. 223 Seiten. Preis brosch. M. 6 = fl. 3.60.

Bau und Leben der Pilze im Allgemeinen und Besonderen ist hier beschrieben; ein eigener Abschnitt behandelt die Pilze als Nahrungsmittel. Die Zeichnung ist richtig, die Färbung nicht bei allen Pilzen.

Bilderatlas des Pflanzenreiches, nach dem natürlichen System bearbeitet von Professor Dr. Moriz Willkomm in Prag. 68 fein colorierte Tafeln mit über 600 Abbildungen und 100 Seiten Text. Neun Lieferungen à M. 1.50 = 90 kr. Schreiber in Eßlingen.

Bei Bearbeitung dieses Werkes verfolgte der um populäre und wissenschaftliche Botanik hochverdiente Autor einen zweifachen Zweck: es soll jenen, welche eines methodisch geordneten botanischen Unterrichtes entbehren, diesen durch anziehende Schilderung und lebenstreue Bilder ersetzen, das Interesse an der vegetabilischen Welt erregen; sodann soll der Atlas ein Hilfsbuch sein zur Belebung des naturgeschichtlichen Unterrichtes an Mittelschulen. Mit vielen anderen Recensenten erkennen auch wir es an, dass der doppelte Zweck auch wirklich erreicht wird. Die genauen, farbenprächtigen Abbildungen, begleitet von bündig klarer und doch lebensfrischer Beschreibung machen das Buch zu einem nicht minder angenehmen als belehrenden; es führt uns ein in die Kenntnis der uns umgebenden, wie auch der exotischen Gewächse, gewährt uns einen tieferen Einblick in deren Entwicklung,

Biologie und Bedeutung für den Menschen; es ist aber auch ein vortreffliches Hilfsbuch für die Schule, indem es schwerverständliche theoretische Speculationen vermeidet, nicht den Katheder ton anschlägt, der durch die natürliche Verwandtschaft gebotenen Anordnung folgt, dadurch den einheitlichen Organisationsplan klarlegt und durch prägnante Charakteristik der Ordnungen und Familien in Wort und Bild den Vortrag des Lehrers, wie den Text des Schulbuches unterstützt. Möge der Atlas in der Familienbibliothek, wie in der Hand des jungen Botanikers den ihm gebürenden Ehrenplatz einnehmen.

Wir glauben der Jugend, den Eltern und Lehrern einen wichtigen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf einige[1]) nicht genug zu lobende naturgeschichtliche Werke aufmerksam machen, in denen eine Anleitung gegeben wird, wie man durch Betrachtung der Gegenstände in der Natur zur Erkenntnis der göttlichen Weisheit und Allmacht, Liebe und Barmherzigkeit gelangen, in Glauben und Gottesfurcht zunehmen kann; auf Werke, die den in naturgeschichtlichen Büchern leider so oft sich breitmachenden Materialismus und Unglauben wirksam bekämpfen und etwaigen derartigen Auslassungen unchristlicher Lehrer entgegentreten. Auch dürfte durch die anzuführenden Werke der Leser, gleich, ob jung oder alt, zu selbständigen Betrachtungen in der Natur angeregt, mit mancher fürs praktische Leben (Landleben, Industrie) wichtigen Kenntnis bereichert und dahin gebracht werden, die Dinge in der Natur vom ästhetischen Standpunkte aus aufzufassen.

Studien und Lesefrüchte aus dem Buche der Natur. Für jeden Gebildeten, zunächst für die reifere Jugend und ihre Lehrer. Von Dr. M. Bach. Drei Bände. Bachem in Köln. 1878, 1880, 1889. 8°. 323, 356, 361 Seiten. Preis brosch. à M. 2.50 = fl. 1.50.

Wir empfehlen dies Werk mit aller uns möglichen Eindringlichkeit für alle Bibliotheken — es ist ein wahres Religionsbuch und ungemein fesselnd geschrieben. Der 4. Band ist uns nicht zugekommen; ebenso gediegen sind die zwei folgenden:

Darstellungen aus der Natur insbesondere aus dem Pflanzenreiche. Mit einer Einleitung über die christliche Naturauffassung von K. Berthold. 2. Auflage. Mit mehreren Holzschnitten. Bachem in Köln. 1873. 8°. 354 Seiten. Preis brosch. M. 2.75 = fl. 1.65.

Betrachtungen der Natur im Lichte des Christenthums, der Geschichte, Wissenschaft und Kunst. Von Karl Berthold. 2. Aufl. Bachem in Köln. 1878. 8°. 356 Seiten. Preis brosch. M. 2.75 = fl. 1.65.

Thierleben. Kriegs- und Friedensbilder aus der Thierwelt. Von B. Tümler. Prachtwerk mit 20 besten Thierbildern in feinst Holzschnitt von Josef Wolf auf festem Luxuspapier in Roth- und Schwarzdruck. 160 Seiten. Benziger in Einsiedeln. Groß 4°. Preis in eleg. Carton-Einband, Leinwandrücken M. 6.40 = fl. 3.84. In Original-Prachteinband, Leinwandrücken mit Gold- und Schwarzdruck M. 8.— = fl. 4.80.

---

[1]) Wir meinen die sieben zuerst anzuführenden Werke.

Deutsche Wild- und Waldbilder von B. Tümler. Mit zwölf Holzschnitten von F. Specht. Herder in Freiburg. 1883. Groß 4°. 142 S. Preis in Original-Prachteinband, Lwd. mit reicher Deckelpressung M. 9.— = fl. 5.40.

Zwei wahre Prachtwerke in jeder Hinsicht. Wer einem Studenten etwas ebenso Schönes als Nützliches schenken will, gebe ihm eins von den beiden Werken. In den Bildern sind charakteristische Scenen aus dem Leben der behandelten Thiere dargestellt. — Die Holzschnitte suchen ihresgleichen.

Gottes Herrlichkeit in seinen Werken. Von Dr. Albert Werfer. 2. Ausgabe. Ebner in Ulm. 1884. 16°. 570 Seiten. Preis eleg. gebd. in Lwd. mit Goldschn. und reicher Pressung M. 3.30 = fl. 1.98.

Das ist ein Buch, welches den Salontisch ziert und in recht viele Familienbibliotheken aufgenommen zu werden verdient; es lehrt uns die Natur als ein offenes Buch betrachten und daraus Gott in seiner Größe, Herrlichkeit, Weisheit und Güte erkennen und lieben. Es ist für Studenten und Erwachsene sehr zu empfehlen.

Spaziergänge im Freien. Von P. Caspar Kuhn, Benedictiner von Ottobeuern. Kösel in Kempten. 32°. 60 Seiten. Preis cartoniert 25 Pf. = 15 kr.

23. Bändchen der „Kath. Kinderbibliothek." Ein Vater führt seine Kinder hinaus in die Natur, zeigt und erklärt ihnen einige interessante Naturerscheinungen. Für wissbegierige Schüler.

Das Anlegen und Aufbewahren von Naturalien-Sammlungen. Von H. v. Kiesenwetter und Th. Reibisch. Mit über 200 in den Text gedruckten Abbildungen und einem Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig. 8°. 1876. 258 Seiten. Preis gebd. M. 5 = fl. 3.—.

Gibt Anleitung zum Sammeln der Insecten, Conchylien, kleiner Wirbelthiere, zum Anlegen von Vivarien, Terrarien, Aquarien. Die Bilder sind gut.

Das Süßwasser-Aquarium. Kurze Anleitung zur besten Construction der Aquarien und Instandhaltung derselben, sowie Schilderung der Süßwasserthiere. Von Eduard Gräffe. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. Aufl. Otto Meißner in Hamburg. 8°. 1881. 79 Seiten. Preis gebd. M. 1.80 = fl. 1.08.

Wer sich dieses Büchleins bedient, lernt, wie er Aquarien einzurichten, mit Wasserthieren zu bevölkern, diese zu pflegen hat und ihr Leben beobachten kann.

Der Schmetterlings-Sammler. Beschreibung und Abbildung der vorzüglichsten in Mitteleuropa heimischen Schmetterlinge. Nebst ausführlicher Anleitung, Schmetterlinge zu fangen, aus Raupen zu erziehen und eine Sammlung anzulegen Für die Jugend verfasst von Dr. Julius Hoffmann. Mit 263 colorierten Abbildungen auf 19 Tafeln. J Hoffmann in Stuttgart. 8°. 158 Seiten. Preis schön gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Schmetterlingsbuch. Anleitung zum Sammeln und Aufbewahren der Raupen, Puppen und Schmetterlinge und zur Aufzucht derselben. Von Franz Sträßle. 2. Aufl. Mit 14 fein color. und zwei schwarzen Tafeln. Groß 8°. Wilh. Nitzschke in Stuttgart. 153 Seiten. Preis schön gebd. M. 4.50 = fl. 2.70.

Beide Bücher verdienen die beste Empfehlung. Die Abbildungen sind sehr genau, der Text ist instructiv.

Käferbüchlein. Schmetterlingsbüchlein. Von Heinrich Rebau. Fleischhauer & Spohr in Reutlingen. 4. Auflage. 4°. Das erste mit fünf, das zweite mit sechs Tafeln Abbildungen. Preis gebd. je M. 3.— = fl. 1.80.

Beschreibung der schönsten, nützlichsten und schädlichsten in- und ausländischen Käfer und Schmetterlinge, nebst einer Anleitung, sie zu fangen, aufzuziehen, Sammlungen anzulegen.

Der Raupensammler. Anleitung zum Aufsuchen und Aufziehen der Falteraugen, sowie zum Präparieren und Aufbewahren derselben, nebst Raupenkalender. Herausgegeben und mit 26 Abbildungen versehen von A. u. G. Ortleb. Mode in Berlin. 8°. 62 Seiten. Preis cart. 60 Pf. = 36 kr.

Die Bilder sollten coloriert sein; sonst gut und billig.

Das Buch der Sammlungen. Praktische Anleitung zum Anlegen, Ordnen und Erhalten aller Arten von Sammlungen, überhaupt zur Unterstützung naturwissenschaftlicher und geschichtswissenschaftlicher Liebhabereien. Unter Mitwirkung bewährter Fachmänner für die deutsche Jugend herausgegeben von Otto Klasing. 4. Aufl. Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig. 1883. 8°. 406 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 5.— = fl 3.—.

Das Buch, mustergiltig in Druck und Illustration, behandelt die naturwissenschaftlichen und geschichtswissenschaftlichen Sammlungen; unter der ersteren wird angeleitet zur: Käfer-, Schmett rlings-, Raupen-, Pflanzen-, Blätter-, Mineralien-, Muschel-, Schnecken-, Schädelsammlung, zur Einrichtung eines Aquarium, Terrarium, Insectarium; in die letzteren (geschichtswissenschaftlichen) Sammlungen sind einbezogen: Siegel-, Münz-, Autographensammlung. Die Anleitungen zeugen von richtigem Verständnisse, sind klar und deutlich.

Taschenkalender für Pflanzensammler. Taschenbuch für Käfersammler. 12°. Oskar Leiner in Leipzig. Preis mit Notizbuch und Tasche M. 1.75 = fl. 1.05.

Die beiden sehr handlichen Bändchen dürften Pflanzen- und Käfersammlern zur Benützung bei ihren naturwissenschaftlichen Excursionen sehr willkommen und nützlich sein. Die wichtigsten Pflanzen und Käfer sind nach Fund- und Standorten geordnet, mit großer Sachkenntnis charakterisiert. Die Namen sind deutsch und lateinisch gegeben. Für Studenten.

Otto Ule's Warum und Weil. Für Lehrer und Lernende in Schule und Haus. Physikalischer Theil. 5. Aufl. vermehrt von Langhoff. Mit 115 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Brosch. M. 3.50 = fl. 2.10; carton. M. 4 = fl. 2.40. 8°. Chemischer Theil von F. Langhoff. 2. Aufl. Mit Namen- und Sachregister und mit 33 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8°. 190 Seiten. Preis gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Das Werk hat die Aufgabe, den in der Schule gelassenen Lücken des Wissens aus dem Gebiete der Physik und Chemie abzuhelfen und in gedrängter Kürze Aufschlüsse über einigermaßen wichtige Fragen dieser beiden Zweige der Wissenschaft zu geben; es ist für Fortbildungs-, Bürger- und Mittelschulen, sowie zum Privatgebrauche zu empfehlen.

Die Wunder des Mikroskops oder die Welt im kleinsten Raume. Für Freunde der Natur mit besonderer Berücksichtigung der studierenden Jugend bearbeitet von Dr. Moriz Willkomm. 4. Aufl. Groß 8°. Mit mehr als 1200 Figuren und 300 Illustrationen, nebst einem Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig. 1878. 400 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 8.50 = fl. 5.10.

Dieses Werk hat die günstigsten Beurtheilungen erfahren; in der ihm eigenthümlichen anregenden Weise führt der Verfasser den Leser durch alle Reiche der Natur und läßt ihn mittelst des Mikroskopes in das Innere der Naturkörper schauen, eine höchst interessante Welt im Kleinen eröffnet sich, Jedermann findet an diesen mikroskopischen Bildern Gefallen. Die letzten Abschnitte: Das Mikroskop als Warenprüfer, das Mikroskop im Dienste der Heilkunde, Gesundheits- und Rechtspflege haben eine besonders praktische Bedeutung.

B) Nachträge zur Literatur für die Jugend unter 14 Jahren.

Das Kaiserbuch. Erzählungen aus dem Leben des Kaisers Franz Josef I. Oesterreich-Ungarns Jugend gewidmet von Ferdinand Zöhrer. Mit vier Farbendruckbildern nach Original-Aquarellen von Alois Greil. Karl Gerold & Sohn in Wien. 1890. Groß 8°. 320 Seiten. Preis höchst elegant gebd. fl. 3.— = M. 6.—.

Sind die Schriften Zöhrers Perlen, so ist unter ihnen die vorliegende unstreitig die kostbarste. In einer Reihe ungemein lieblicher Bilder führt uns der Verfasser wichtigere Ereignisse aus dem Leben unseres erhabenen Monarchen vor Augen; wir sehen Franz Josef I. als Knäblein spielend im Parke zu Laxenburg, sehen sein ernstes Ringen und Streben in der Jugend, bewundern seinen Heldenmuth auf dem Schlachtfelde; der Kaiser erscheint uns als tiefgläubiger Christ, als treuer Sohn der Kirche, als der beste Landesvater, dem nichts mehr am Herzen liegt als das Wohl seines Volkes. Das Buch ist mit Begeisterung und Wärme geschrieben, Darstellungsweise und Sprache ist mustergiltig, mit der vorzüglichen Leistung des Verfassers hält die des Verlegers gleichen Schritt, Druck, Papier, Bilder, Einband sind so, wie es sich für ein „Kaiserbuch" gezieмt; es gehört in jede Bibliothek.

Charakterbilder aus der vaterländischen Geschichte für Schule und Haus. Von Dr. Leo Smolle. Mit 78 Illustrationen in Zinkotypie nach Federzeichnungen von Professor J. Langl. A. Hölder in Wien, 1888. Groß 8°. 328 Seiten. Preis Familien-Ausgabe gebd. fl. 2.— = M. 4.—, Prachtausgabe fl. 3.60 = M. 7.—.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß besonders die männliche Jugend zu reinem, festem Wollen, zum gemeinnützigen Handeln, zur selbstlosen Hingabe an das Vaterland, zur treuen Liebe zum Herrscherhause erzogen werde. Ein vortreffliches Mittel, um alles dies zu erreichen, ist das vorliegende Buch; in edler, patriotischer Begeisterung schildert der Verfasser mit markanten Zügen die Hauptepochen der österreichischen Geschichte und führt solche Herrscher, Feldherrn, Künstler, Staatsmänner vor, die es verdienen, der Jugend als Vorbilder aufgestellt zu werden. Als besonderer Vorzug hat zu gelten, daß der Verfasser die Religiosität, das Gottvertrauen der einzelnen Herrscher aus dem Hause Habsburg betont. Bemängelt mag werden, daß einer der besten Regenten, Ferdinand II., kein

Plätzchen in diesem Buche gefunden hat, auf Anastasius Grün hätten wir hinwiederum gerne verzichtet. Auch die Lobeshymnen auf das Toleranzedict Kaiser Josef II. unterschreiben wir nicht. Jedenfalls ist das Werk eine schätzenswerte Bereicherung der vaterländischen Jugendliteratur.

Mein Oesterreich. Historische Erzählungen von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 1879. 8°. 187 Seiten. Preis gebd 60 kr. = M. 1.

Dies Werk Proschkos wird von der Jugend gerne gelesen. Es enthält vier Erzählungen, deren zwei erste spielen auf österreichischem Boden, die dritte ist eine russische Geschichte; die ergreifendste „Ein Engelherz" berichtet eine rührende Episode aus dem Leben des heiligen Vincenz von Paul. Die Erzählungen sind gut geschrieben, sittlich rein, das Ganze athmet religiösen Hauch. Einige Kraftausdrücke, wie „Lügenteufel" u. dgl. wären besser weggeblieben.

Graf Radetzky, Oesterreichs Marschall Vorwärts. Geschichtliche Erzählung aus den Siegestagen des alten Kaiserreiches. Von A. H. Fogowitz. Bardtenschläger in Reutlingen. 8°. 112 Seiten Preis gebd. M. 1.40 = 84 kr.

Mit einem der edelsten Charaktere, der tapfersten Helden wird unsere Jugend bekannt gemacht. Das Buch ist sehr zu empfehlen.

Feldmarschall Radetzky, ein wahrheitsgetreues Lebensbild von Dr. Isidor Proschko. 2. Auflage. Manz in Wien. 8°. 154 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.—.

Die Lebensgeschichte des großen Helden und seine Feldzüge, angefangen vom ersten unter Lacy bis zu den glorreichen Siegen in Italien. Die Darstellung ist frisch und anregend, liest sich recht angenehm und trägt gewiss vieles bei zur Hebung der Vaterlandsliebe. Mancher Zug, der von der tiefsinnigen Frömmigkeit Radetzkys Zeugnis gibt, hätte noch aufgenommen werden können. Der Wert der Proschko'schen Schriften würde bedeutend gewinnen, wenn mehr Abtheilungen gemacht würden. Bei der gegenwärtigen Anlage finden sich keine Ruhepunkte, so dass besonders junge Leute leicht ermüden.

Erzherzog Karl. Ein Heldenbild aus der österreichischen Vaterlandsgeschichte von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 8°. 186 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.—.

Das vorliegende Lebensbild, das uns Oesterreichs gefeiertsten Helden vorführt, ist ebenso belehrend, als fesselnd. In der ganzen Abhandlung ist keine Spur jener ermüdenden Einförmigkeit, der wir in Lebensskizzen so oft begegnen. Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Feldzüge Karls, von jenen in Belgien angefangen bis zum letzten in Mähren behandelt, und macht uns dabei der Verfasser mit vielen Zügen ritterlichen Mannesmuthes österreichischer Helden bekannt. Das Privatleben ist in gedrängter Kürze geschildert. Die Geschichte mit dem Juden Dreyfuß — Seite 112—118 ist dafür etwas, wir wollen sagen: „zu breit" geworden.

Prinz Eugen, der edle Ritter und seine Heldenthaten. Erzählung für die reifere Jugend. Nach den Quellen bearbeitet von Otto Hoffmann. Mit vier Farbendruckbildern nach Aquarellen von R. Haug. Thienemann in Stuttgart. 8°. 167 Seiten. Preis elegant gebd. M. 3 = fl. 1.80.

Wer greift nicht gerne nach der Lebensbeschreibung eines jedem Oesterreicher so sympathischen Helden, wie es Prinz Eugen ist; besonders wenn die Darstellung eine so frische und anziehende ist, wie im vorliegenden Buche. Wir empfehlen

das sehr schöne Buch, welches von der Leistungsfähigkeit und dem sittlichen Ernste der Verlagshandlung ein glänzendes Zeugnis gibt, allen ohne Unterschied auf das Wärmste; in Schüler- und Pfarrbibliotheken wird es gute Dienste leisten.

Der Türke vor Wien.[1]) Geschichtsbilder von 1529 und 1683. Von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 8°. 162 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.—.

Behandelt die beiden Belagerungen Wiens durch die Türken. Die ganze ausgezeichnet geschriebene Arbeit weist nur zwei Capitel auf, dennoch ermüdet die Lesung dieses Buches weniger, da die vielen eingestreuten Notizen über Weltanschauungen der damaligen Zeit, die erzählten Episoden das Interesse wach erhalten. Besonders gefiel uns die Würdigung, welche der Verfasser den Bemühungen und Verdiensten des Kaisers Leopold zutheil werden ließ.

Die Hochwarte der Steyermark mit Bildern aus der steyermärkischen Geschichte. Von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 1878. 8°. 152 Seiten. Preis gebd. 60 kr. — M. 1.—.

Es liegt ein schönes Stück Geschichte in diesem interessanten Werke Proschkos; jeden Oesterreicher und in erster Linie jeden Steyrer muss es begeistern; es ist in markigen Zügen die Geschichte der allbekannten Hochwarte der Steyermark, des alten Schlossberges mitten in der Hauptstadt, durch dessen Thore nie ein Eroberer zog. In die Aufzählung der in der langen Zeit von sechs Jahrhunderten gegen dies Bollwerk erfolgten Angriffe vermengt der Verfasser eine Reihe spannender historischer Denkwürdigkeiten, welche die Lectüre des Büchleins zu einer ebenso angenehmen, als anregenden machen.

Das Franz Josefs-Land nebst einer kurzen Beschreibung früherer Nordpolfahrten von Dr. Isidor Proschko. 2. Auflage. Manz in Wien. 1879. 8°. 115 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.—.

Ausgehend von den ältesten Nordlandsfahrten, der Entdeckung Islands, der ersten Betretung Nordamerikas, der kühnen Fahrt Erich Raudas nach Grönland, der Ansiedelung und Christianisierung dieses Landes gibt Proschko einen kurzen, interessanten Ueberblick über die Entdeckungsreise nach dem Norden — die Beschreibung der österreichischen Nordpolfahrt ist ausführlicher. Die Schreibweise ist gut; man macht aber bei diesem und manchem anderen an sich trefflichen Werke Proschkos die Erfahrung, dass sie junge Leute nicht zu Ende lesen — sie ermüden, da sie so wenige Abtheilungen haben. Auch ersuchen wir den verehrten Herrn Verfasser, den religiösen Geist, von dem er selbst durchdrungen ist, nur auch in seinen Schriften recht kräftig und entschieden hervortreten zu lassen.

Hölzels Geographische Charakterbilder. Kleine Handausgabe. 30 chromolithographische Tafeln mit beschreibendem Text von Professor Dr. Franz Umlauft und V. von Haardt. Eduard Hölzel in Wien. (IV. Louisengasse 5.) Quer 4°. Preis elegant gebd. fl 5.50 = M. 9.—.

Josef Laugls Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Culturepochen. Handausgabe. 62 Bilder in Chromolithographie mit erläuterndem Text. 2. Aufl. Eduard Hölzel in Wien. 1889. Groß 8°. Preis elegant gebd. fl. 6.— = M. 10.—.

---

[1]) **Der Schwede vor Prag,** vom selben Verfasser, empfehlen wir ganz reifer Jugend und Erwachsenen.

Diese höchst elegant ausgestatteten Hölzel'schen Verlagswerke enthalten Verkleinerungen der geographischen und historischen Wandbilder desselben Verlages. Die beiden Handausgaben haben die Bestimmung, Schülern (Studenten) gegeben zu werden als Hilfsmittel zur gründlichen Recapitulation des in der Schule genossenen Unterrichtes; wir zweifeln nicht, dass die bei aller Pracht so billigen Bände großen Absatz und an allen Gebildeten Freunde finden werden. Im ersten Bande findet man Landschaften aus allen Welttheilen in sehr gelungener Färbung, der zweite bringt Bilder von Bauwerken aus dem Alterthum (Aegypten, Indien, Assyrien, Persien, Griechenland, Rom), aus dem Mittelalter und der neueren Zeit (altchristliche, arabische, romanische, gothische, Renaissance-, russische und armenische Denkmäler). Die Bilder sind, soweit wir es nach einer größeren Anzahl in natura gesehenen Bauwerke beurtheilen können, sehr genau, der Text erklärt in gedrängter Kürze das Bild. Jedes der zwei schönen Werke ist geeignet, Studenten als Prämie oder als Weihnachtsgeschenk gegeben zu werden. Auf Seite 46 der „Charakterbilder" ist die Hypothese ausgesprochen, noch vor dem Zeitalter des Menschen, in der sogenannten Neogenzeit, hätten die Niederungen der Donau bei Wien den Boden eines weit ausgedehnten Meeres gebildet. Zum mindesten überflüssig ist bei der Beschreibung der Sophienkirche in Constantinopel die Bemerkung: „nicht selten wurde von diesen Räumen der Bannfluch der Reichsgeistlichkeit über die Ketzer gesprochen" (Bilder zur Geschichte, Seite 67.) Was will ebenda Seite 17 der Ausdruck „ideale Dreieinigkeit im Christenthume" sagen?

Wandkarte von Palästina von Dr. R. von Rieß. Maßstab 1: 314.000. Mit einem Nebenkärtchen der Sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Maßstab 1: 1850.000. Herder in Freiburg und Wien. 1889. Größe der Karte mit Papierrand $82^1/_2 \times 113$ cm. Preis: roh in zwei Blättern M. 3.60 = fl. 2.16; aufgezogen auf Leinwand in Mappe M. 6.60 = fl. 3.96; aufgezogen auf Leinwand mit Halbstäben M. 7.60 = fl. 4.56; aufgezogen auf Leinwand mit zwei schwarzpolierten Rundstäben und bester Rouleaux-Vorrichtung M. 8.— = fl. 4.80.

Vorliegende Wandkarte hat uns auf den ersten Blick gewonnen, einmal durch ihre Zweckmäßigkeit; uns liegt ein auf Leinwand aufgezogenes Exemplar vor mit Mappe und diese Einrichtung hat unseren vollen Beifall: sie ist mit Leichtigkeit aufzumachen und mittelst zweier kleiner Nägel an der Schulwand zu befestigen; zusammengelegt kann sie ohne alle Umstände leicht transportiert werden — eine Schonung der Karte ist in dieser Form am leichtesten möglich. Zu diesem nicht zu unterschätzenden Vorzuge kommt die große Anschaulichkeit. Die Karte ist so vorzüglich eingerichtet, dass nicht bloß die allgemeinen Umrisse, sondern auch die Bodengestaltung, Berg und Thal, Fluß und Bach, selbst auf größere Entfernung deutlich hervortreten; deshalb empfiehlt sich diese Karte für den Schulgebrauch ganz besonders: das Bedürfnis der Schule ist auch vorerst berücksichtigt: Orte von untergeordneter Bedeutung sind ganz weggelassen; die wichtigeren Orts- und Städtenamen sind je nach ihrer historischen oder biblischen Bedeutung mit größeren oder kleineren Lettern gedruckt. Um eine möglichst große Genauigkeit zu erzielen, wurden die neuesten Vermessungen (aus den Jahren 1880 und 1885) gewissenhaft benützt. Die Karte ist sehr wertvoll.

Schulkatechesen zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. Rathgeb. Preis M. 3.60 = fl. 2.16. (Empfohlen von Dr. Oberer im I. Hefte 1890 der Quartalschrift S. 160.)

Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die

Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. Mit Titelbild in Farbendruck. Herder in Freiburg. 1889. 118 Seiten. 32°. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Dieses schon im Jahrgange 1888, Seite 318, besprochene Büchlein empfehlen wir anlässlich seines Erscheinens in 5. Auflage wiederholt.

Das Kirchenjahr. Für Elementarschulen in Katechismusform erklärt von Fr. Leo Brüner O. S. Fr. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. 2. verbesserte Auflage. Herder in Freiburg. 1889. 32°. 67 S. Preis brosch. 25 Pf. = 15 kr., gebd. 30 Pf. = 18 kr.

Der Verfasser will mittelst des im Büchlein enthaltenen Unterrichtes über die heil. Zeiten die Kinder zur Liebe gegen die Kirche und zum Gebetseifer heranziehen; er hat vorzüglich die Kinder der oberen Elementarschulen im Auge. Wenn auch Katecheten an gewöhnlichen Volksschulen nicht die Zeit finden werden, den ganzen Inhalt des Büchleins während der wenigen Unterrichtsstunden zu verwerten, so können sie doch die wichtigeren Materien daraus benützen; den Schülern selbst ist es ein gutes Handbüchlein.

Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Nach dem römischen Messbuche. 24 Seiten. 8°. Herder in Freiburg. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Die Herder'sche Verlagsbuchhandlung hat die sonn- und festtäglichen Evangelien in drei verschiedenen (8°.) Formaten drucken lassen, um sie als Anhang der bisher unübertroffenen biblischen Geschichte von Schuster-Mey (auch den älteren und neueren Ausgaben für Oesterreich) beigeben zu können. Auf Wunsch wird also die genannte biblische Geschichte mit diesem beigebundenen Anhange geliefert; hiedurch wird das Anschaffen und Mittragen eines eigentlichen Evangelienbuches erspart.

Die feierliche Einweihung einer Kirche, Friedhof- und Glockenweihe in ihren Ceremonien und Gebeten nebst Mess- und Vesperandacht. Von P. Leopold Studerus, Ceremoniar im Stifte Einsiedeln. Mit 28 Illustrationen. Mit Approbation des hochwürdigst. Bischofs von Chur. Benziger & Co. Einsiedeln und Waldshut. 1889. 16°. 126 Seiten. Preis carton. M. 1.20 = 72 kr.

Das nette Büchlein dient dem gläubigen Volke als willkommenes Handbuch bei Vornahme der obengenannten Weihen; es lehrt in Kürze die Bedeutung der wichtigeren Ceremonien und ermöglicht es auch, den Gebeten zu folgen. Die Illustrationen sind photographisch verkleinerte Reproductionen der im bekannten Pariser „Pontificale Romanum" vor 1646 enthaltenen Kupferstiche.

Beichtbüchlein für Kinder. Herausgegeben von Anton Stelzmann, Religionslehrer. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Laumann in Dülmen. 1888. 16°. 16 Seiten. Preis brosch. ?

Im Ganzen eins der besten Hilfsmittel für die Kinderbeicht und zwar für den Selbstgebrauch der Schüler. In kurzen, treffenden und kindlichen Belehrungen wird zuerst dem zur heil. Beicht sich vorbereitenden Kinde die Wichtigkeit dieser heil. Handlung ans Herz gelegt; dem folgt die Anleitung zu einer guten Vorbereitung; bei jedem der fünf nothwendigen Stücke eine kurze Belehrung, dann die entsprechenden Gebete; diese letzteren sind einfach und ergreifend, besonders die Reuegebete; das Kind wird, damit es wahre Reue bekomme, zur Meditation der folgenden Punkte angeleitet: Was habe ich durch meine Sünden verdient?

Wen habe ich durch meine Sünden beleidigt? Was hat Jesus wegen meiner Sünden leiden müssen? Die Schlussermahnung an das Kind nach der Beicht ist trostreich und ermunternd. Der Beichtspiegel ist für jüngere Schüler berechnet — die Frage über die Giltigkeit der vorhergehenden Beicht vermissen wir; beim 8. Gebote fehlt die Frage wegen Verleumdung des Nächsten; auch auf die Fragen über die Standespflichten verzichten wir ungerne; jeder Beichtvater macht mehr oder minder die Erfahrung, dass die Fehler gegen die Standespflichten so gerne von den Beichtenden übergangen werden.

Kleine Uebungen guter Werke, im Geiste des gottseligen Bischofs Michael Wittmann zusammengestellt für brave Schulkinder. L. Auer in Donauwörth. Preis ?

Zwei Bogen, der eine für Knaben, der andere für Mädchen — jeder Bogen enthält 96 fromme Uebungen, Anleitungen zu verschiedenen guten Werken, Uebungen des Gebetes, der Nächstenliebe, der Abtödtung; die Bogen sind so eingerichtet, dass man die einzelnen Uebungen herausschneiden und unter die Kinder vertheilen oder von ihnen ziehen lassen kann. — Bischof Wittmann pflegte solche Zettel als Lohn des Fleißes zu vertheilen. In der heil. Fastenzeit, bei Quatemberzeiten, im Mai wird diese Uebung bei Kindern und Erwachsenen an vielen Orten mit Nutzen vorgenommen.

Der Geist des Convictes. Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Mit Approbation der Bischöfe von Freiburg und Luxemburg. Herder in Freiburg. 1889. 8°. 120 Seiten. Preis brosch. 80 Pf. = 48 kr., gebd. M. 1.20 = 72 kr.

Den Inhalt dieses Buches bilden Vorträge, welche der Verfasser vor den Zöglingen seines Convictes gehalten hat; er theilt sich in vier Capitel ab, und behandelt in denselben die Ausbildung des Geistes, die Veredlung des Herzens, die Ausbildung des Charakters, den äußeren Ausdruck der inneren Bildung (Höflichkeit.) Wir können diese Vorträge, die in Form und Gehalt ganz ausgezeichnet sind, für Erziehungsinstitute, für die Zöglinge selbst und für Eltern und Erzieher nur aufs beste empfehlen.

Vom selben Verfasser sind die folgenden, sehr nützlichen Schriften erschienen:

Die Höflichkeit. Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes in Luxemburg gehalten. 2. Aufl. 12°. 200 Seiten. Herder in Freiburg. Preis brosch. M. 1.20 = 72 kr., gebd. Mark 1.70 = fl. 1.02.

Der Beruf. 24 Conferenzen. 8°. 291 Seiten. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Das Studium und die Privatlectüre. 17 Conferenzen. 2. Aufl. 8°. 291 Seiten. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Katholischer Kindergarten oder Legenden für Kinder von Franz S. Hattler. Herder in Freiburg. Groß 8°. 606 Seiten. Preis broschiert M. 5.40 = fl. 3.24, gebd. M. 7 = fl. 4.20.

Dieses äußerst nützliche Buch ist schon in vierter Auflage erschienen. Wie hoch sein Wert geschätzt wird, zeigt dessen Uebersetzung in verschiedene fremde Sprachen. Der heil. Vater, dem das Buch überreicht worden ist, wünschte ausdrücklich, es solle durch Uebersetzung auch der italienischen Jugend dieser Schatz zugänglich gemacht werden.

Maphäus Vegius Erziehungslehre. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von K. A. Kopp. **Aeneas Sylvius' Tractat über die Erziehung der Kinder,** gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von P. Galliker. Herder in Freiburg. 1889. Groß 8°. 302 Seiten. Preis brosch. M. 3 = fl. 1.80, eleg. gebd. M. 4.80 = fl. 2.88.

Wenn der guten Sache durch die Erzeugnisse der so segensreich wirkenden Herder'schen Verlagshandlung die wichtigsten Dienste geleistet werden, so ist man ihr besonderen Dank schuldig für die Edition der „Bibliothek der katholischen Pädagogik" in einer Zeit, die der Pädagogik überhaupt eine größere Aufmerksamkeit zuwendet, aber leider das einzig haltbare Fundament, das christliche und die einzig zum rechten Ziele führenden christlichen Principien bei Seite geschoben hat, ja mit Geringschätzung und Verachtung auf die von katholisch-christlichem Geiste getragene Erziehungslehre herabschaut. Man kann der letzteren nicht besser zu Recht und Geltung verhelfen, als durch das Hervorziehen jener Schriften, welche schon vor Jahrhunderten von Meistern katholischer Erziehungskunst geschrieben, aber leider im Laufe der Zeiten mehr in Vergessenheit gerathen sind. Man kann nur von ganzem Herzen wünschen, dass das so dankenswerte Unternehmen der Herder'schen Verlagsbuchhandlung seinen ungestörten Fortgang finde und dass die nun ans Tageslicht gezogenen Schätze auch gehörig ausgenützt werden. Den ersten Band haben wir schon empfohlen. Der zweite, vorliegende Band enthält zwei ihrer Anlage und Behandlungsweise nach verschiedene, aber derselben Zeitepoche angehörige Erziehungsschriften, deren Verfasser in einem engen Freundschaftsverhältnis gelebt haben. Den größeren Theil des Buches nimmt die Erziehungslehre des Maphäus Vegius ein, eine Erörterung jener Pflichten, welche Eltern und Kinder gegenseitig zu erfüllen haben; Erziehung und Unterricht sind gleichmäßig gewürdigt; eine Biographie des Verfassers geht voran, Erläuterungen begleiten die Ausführungen derselben; etwa 80 Seiten füllt der zweite Theil aus: Abriss eines Lebensbildes Papst Pius II. und dessen Tractat über die Erziehung der Kinder; er behandelt vornehmlich den Unterricht. Beide Schriften haben mehr die Erziehung in den höheren Ständen im Auge.

Das Kind Mariens. Sein Leben und sein Tod. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 24 Stahlstichen. Neue Auflage. Approbiert vom Bischof von Freiburg. 24°. 1889. Herder in Freiburg. 48 Seiten Text. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80 = fl. 1.08, in Schafleder mit Goldschn. M. 2.50 = fl. 1.50.

Ein recht liebes, lehrreiches Büchlein, geeignet zu Geschenken für Mädchen besserer Stände, die fromm angelegt sind; es enthält Betrachtungen über verschiedene ascetische Gegenstände — der französische Geschmack in Text und besonders in Bildern harmoniert nicht ganz mit dem deutschen.

St. Rothburg, die Magd des Herrn. Von P. Franz Hattler. Mit einem farbigen Titelbilde und mehreren Textbildchen. L. Auer in Donauwörth. 1888. 16°. 111 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. = 24 kr., gebd. in Leinwand 60 Pf. = 36 kr.

Dieses sehr lehrreiche und schon im dritten Hefte 1889, Seite 555, empfohlene Büchlein ist vergrößert zu gleichem Preise in **3.** Auflage erschienen.

St. Willibrordus-Buch. Vollständiges Wallfahrtsbuch für alle frommen Verehrer des hl. Willibrord, Apostels der Friesen und Gründers

der Abtei Echternach. Erpelding in Luxemburg. 1886. 16°. Mit kirchlicher Approbation. 200 Seiten. Preis carton. 70 Pf. = 42 kr.

Den Anfang des Büchleins macht ein kurzer Ueberblick über das Leben, Wirken und die Wunderkraft des Heiligen; außerdem finden sich Sammlungen kräftiger Gebete, Pfingstbetrachtungen, in denen St. Willibrord, als Muster des Glaubens, der Hoffnung und Liebe vorgestellt wird, Wallfahrtslieder und Andachten, Mess- und Communiongebete, Gebete um Nachahmung der Tugenden, Betrachtungen über das letzte Ziel und Ende des Menschen, die kirchlich approbierten Litaneien, Gebete für Kranke, Sterbende, Abgestorbene. Der Druck ist schön, das Büchlein gut brauchbar.

St. Wendelinus. Ein Andachtsbüchlein, dem christlichen Landvolke gewidmet von Bernhard Lesker, Pfarrer. 3. verbesserte Auflage. L. Auer in Donauwörth. 1889. 16°. 109 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. = 18 kr., gebd. in Leinwand 50 Pf. = 20 kr.

Fürs Landvolk und zwar für Jung und Alt ein nicht genug zu empfehlendes Lehrbuch. 64 Seiten beschäftigen sich mit dem Leben des Heiligen, der aus fürstlichem Blute entsprossen, freiwillig arm, ein demüthiger Hirte wurde, ein Wohlthäter des Landvolkes, der vonseite des Landmannes besonderes Vertrauen, Verehrung und Nachfolge verdient. Nach einem allgemeinen Ueberblicke über das Leben des heil. Wendelin hebt der Verfasser einzelne Momente heraus und knüpft daran Betrachtungen, in denen alle Altersclassen Beherzigenswertes finden. Den zweiten Theil bilden Gesänge und Gebete zu Ehren des Heiligen.

Maienblümlein zum Preise der Mutter Gottes. Betrachtungen für alle Tage des Maimonates nebst Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht-, Communion- und Kreuzwegandacht von P. M. Franz S. Brunner. 16°. 1881. 127 Seiten. Benziger in Einsiedeln. Preis 30, 50, 65 Pf. = 18, 30, 39 kr.

Jungen Leuten sehr zu empfehlen. Die Betrachtungen sind kräftig, kurz, mit schönen Beispielen und Tugendübungen.

Tägliche Andachten, auf alle Zeiten und Feste des ganzen Jahres in ein Handbüchlein gesammelt, mit Reimgebetlein zum Auswendiglernen für alle Tage. 1882. Benziger in Einsiedeln. Mit einem Chromobild. 32°. 240 Seiten. Preis brosch. 18 Pf. = 11 kr., gebd. 45 Pf. = 27 kr.

Kurze Andachten. Zum täglichen Gebrauche eingerichtet. Eberle in Einsiedeln. Klein 32°. 144 Seiten. Preis ?

Gebetbüchlein für die Schuljugend. 24 Aufl. Herder in Freiburg. 1885. 95 Seiten. Preis brosch. 20 Pf = 12 kr., gebd. 30, 35 Pf. = 18, 21 kr.

Alle drei Büchlein werden mit Nutzen von den Kindern gebraucht. Besonders bringt das Herder'sche eine schöne Abwechslung an Messgebeten; es enthält ein solches zu Ehren der Mutter Gottes, des bitteren Leidens und Sterbens, zu Ehren der heil. Kindheit Jesu, und eines mit Wechselgebeten für Schüler.

Ein Schutzengelbüchlein. Von P. Hermann Koneberg. Mit bischöflicher Approbation. L. Auer in Donauwörth. 1889. 32°. 104 S. Preis gebd. 30 Pf. = 18 kr.

Wir begrüßen das Büchlein mit Freude um des Gegenstandes willen, den es behandelt und um des Verfassers willen, der ein bekannter Kinderfreund, mit seinen Schriften so viel Segen unter der Jugend verbreitet hat. Das Büchlein ist wohl für die kleinen Leser des „Schutzengels" und die Mitglieder des Engelbündnisses geschrieben, es steht aber gar nichts im Wege, dass es auch alle anderen zur Hand nehmen. In richtiger Würdigung dessen, wie mächtig die Verehrung der heil. Schutzengel auf das sittlich-religiöse Leben der Jugend einwirkt, sucht der Verfasser in seinem neuesten Schriftchen diese Verehrung nach Kräften zu fördern; zu dem Behufe behandelt er im ersten Theile: die Würde, den Dienst der Engel, die Pflichten gegen dieselben, das Verhalten der Kirche gegen sie — im zweiten Theile sind die Gebete (tägliche, Mess-, Beicht-, Communiongebete u. s. w.) und eine schöne Zahl von Engelliedern.

Das Büchlein von der Beharrlichkeit. Rathschläge nach der ersten hl. Communion von G. A. Heinrich. Mit begleitenden Briefen der Bischöfe Perraud von Autun, Bourret von Rodez, Thibaudier von Soissons. Einzig autorisierte Uebersetzung von Bettina Ringseis. Huttler in Augsburg. 1886. 16°. 219 Seiten. Preis brosch. M. 1.50 = 90 kr., gebd. M. 1.80 = fl. 1 08.

Einleitungen und Briefe nehmen 30 Seiten ein. Den übrigen Raum nehmen 20 Belehrungen in Anspruch, die der Verfasser, ein gelehrter Laie, Decan der literar. Facultät in Lyon, seinem Sohne gegeben, um die Vorsätze der ersten heil. Communion in ihm zu festigen und ihm eine Richtschnur echt christlichen Lebens und Handelns zu geben. Die Rathschläge sind durchaus auf die Auctorität des geoffenbarten Wortes gestützt, man glaubt einen Tobias zu hören, wie er seinem Sohne die Wege der Unschuld zeigt. aber auch die drohenden Gefahren, die Feinde, die sich ihm in den Weg stellen werden und die Mittel, sie zu überwältigen. Wir pflichten dem Bischof Perraud bei, der das goldene Büchlein eine „Bibel für das Jünglingsalter" nennt. Es ist aber zugleich ein eigentliches Familienbuch. Glücklich die Eltern, die mit Hilfe des sehr niedlichen Büchleins die Gesinnungen der ersten heil. Communion in ihren Kindern erhalten können; glücklich die Kinder, die in solcher Weise belehrt werden. Die Uebersetzung ist gut, das Büchlein berechnet für gebildete Stände.

Der hl. Aloisius Gonzaga. Sein Leben. Die Andacht der sechs Sonntage und Gebete. Von C. Papencordt. Mit kirchl. Approbation. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1889. 16°. 63 Seiten. Preis carton. 25 Pf. = 15 kr.

Die Lebensgeschichte ist in gedrängter Kürze gegeben, es sind mit Geschick die für die Jugend wichtigen Momente herausgehoben; die Betrachtungen für die sechs Sonntage sind in je zwei Punkte abgetheilt, schließen mit Anmuthungen und Vorsätzen. Für Studenten und lesegewandte junge Leute.

Himmelsgärtlein. Enthaltend Jugendgeschichten heiliger Kinder mit Nutzanwendung und Gebeten. Herausgegeben von Maria Tannenbaum. Mit kirchlicher Approbation. Laumann in Dülmen. 32°. 188 Seiten. Preis gebd. in Lwd. 50 Pf. = 30 kr.

Ein sehr gutes Prämienbüchlein. Wir fürchten im allgemeinen die Erzeugnisse weiblicher Gelehrsamkeit und auch die religiösen Inhaltes: sind sie doch oft durch Breite und Gefühlsduselei ohne rechte Gründlichkeit gekennzeichnet, aber das Büchlein empfehlen wir gern und mit Ueberzeugung; die Wahl der Heiligen ist gut getroffen (heil. Hermann, Josef, Agnes, Paschalis, Ephräm, Odilo, Theresia,

Guido, Francisca, Odilia, Servulus, Angela, Vincenz von Paula), das aus ihrem Leben Erzählte ist deren Jugendalter entnommen, in den Nutzanwendungen wird das Kind so recht eigentlich „geschult" in der Tugend, die Schlussverslein und Gebete sind kräftig. Dem belehrenden Theile ist ein vollständiges Gebetbüchlein beigegeben.

Betbüchlein für die katholische Jugend. Von Christoph von Schmid. (Mit einem Anhang: Etliche ältere und neuere Morgen-, Abend-, Tisch-, Fest- und Marienlieder). Mit Approbation des bischöfl. Ordinariates Augsburg Huttler in Augsburg. 1884. 16°. 48 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Für den gediegenen Inhalt bürgt der Name des Verfassers; die Ausstattung ist eine prächtige.

Katholisches Messbüchlein für die lieben Kleinen. Von einem Priester der Diöcese Passau. 10. Aufl. Mit Erlaubnis der geistl. Obern. Pustet in Salzburg. 1883. 16°. 190 Seiten. Preis carton. 22 kr. = 40 Pf.

Ein nützliches Büchlein in einfacher Ausstattung für Schüler der ersten Schuljahre.

Die Perle der Tugenden. Gedenkblätter für die christliche Jugend von P. Adolf von Doß S. J. 4. Aufl. Franz Kirchheim in Mainz. 1884. 16°. 160 Seiten. Preis cart. M. 1.20 = 72 kr.

Der berühmte Verfasser hatte ein warmfühlendes, väterliches Herz besonders für gebildete, studierende Jünglinge. Als der Culturkampf auch diesen Jugendfreund seinem Wirkungskreise, der geistlichen Führung der studierenden Jugend, entrissen hatte, suchte er sich aus der Ferne seinen jungen Freunden nützlich zu machen durch Schriften, deren eine das vorliegende Werkchen ist; es handelt nur von der Reinheit, der „Leuchte des Jünglings"; in 38 kurzen Abschnitten wird gezeigt deren Vortrefflichkeit, das Mittel ihrer Bewahrung u. s. w. — an belehrenden Beispielen findet sich eine reiche Zahl. Für Jünglinge von unberechenbarem Nutzen.

Sieben Betrachtungen für jeden Tag der Woche. Von Johann Bosco. Autor. Uebersetzung aus dem Französischen. Mit dem Porträte Don Boscos. L. Auer in Donauwörth. 1887. 16°. 47 Seiten. Preis carton. 30 Pf. = 18 kr.

Der im Rufe der Heiligkeit verstorbene berühmte Jugenderzieher führt jungen Leuten die ergreifendsten Wahrheiten der Religion (Ziel und Ende des Menschen, die vier letzten Dinge) vor, sucht sie in einfach markiger Weise vor den drohenden Gefahren der Welt zu bewahren und für einen im Verlaufe des Lebens einzuhaltenden christlichen Lebensplan zu gewinnen. Ausgezeichnet.

Einblick in das Opfer der Liebe. Dem frommen Leser bereitet von Alois Hacker. Mit bischöflicher Approbation. L. Auer in Donauwörth. 1887. 16°. 47 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Eine Messerklärung, die zum besseren Verständnis des heil. Opfers, seiner Theile, Gebete, der heil. Geräthe vieles beiträgt, zur andächtigen Beiwohnung anleitet und zur Vertheilung an größeren Schulen gut brauchbar ist.

Anleitung zum frommen Beten für Kinder. Von Dr. Franz Falk. J. Habbel in Amberg. 16°. 32 Seiten. Preis broschiert 10 Pf. = 6 kr.

Ein ausgezeichneter, praktischer Unterricht über das Gebet und zwar über das Gebet überhaupt, über das gut beten und gern beten; das liebe Büchlein schließt mit einem Anhange kurzer Gebete.

Dreifache Messandacht für Schulkinder und Erwachsene. Von Knizdill, Pfarrer. 2. Aufl. Mit bischöfl. Approbation. 16°. Laumann in Dülmen. 1888. 44 Seiten. Preis brosch. 10 Pf. = 6 kr.

Die Blätter dieses Büchleins sind in drei Colonnen getheilt: die erste enthält die Gebete, welche der Priester während der heil. Messe laut betet; anstatt der leise gesprochenen Gebete ist deren Inhalt und Bedeutung angegeben. Die zweite Colonne enthält sehr kurze Hinweisungen auf das Leiden Christi — die dritte ist bestimmt zur gemeinschaftlichen Andacht (zum Lautbeten oder Singen); die Absicht, welche der Verfasser mit dieser Einrichtung verband, ist, dass den Kindern die genaue Kenntnis des Textes und der Theile der heil. Messe vermittelt werden soll — dass sie die engen Beziehungen zwischen der heil. Messe und dem Tode Christi kennen, während der heil. Messe das Leiden Christi betrachten lernen, dass sie imstande sind, die heil. Handlung mit langsam gesprochenem, gemeinsamen Gebete zu begleiten und mit Gesang ohne Orgelbegleitung. Die näheren Anweisungen gibt die Einleitung. Für Erwachsene halten wir das Büchlein doch wegen der Kürze der Gebete weniger geeignet — für Kinder dient es gut als eine Art Handbüchlein bei Erklärung der Gebete und Theile der heil. Messe.

Hilfsbüchlein für den Katecheten. Von F. Sammler, Lehrer. J. Habbel in Regensburg. 16°. 31 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Ein alphabetisch geordnetes Nachschlagebüchlein zur Erklärung kirchlicher und solcher Ausdrücke, welche im katechetischen Unterrichte vorkommen. Wir sind der Ansicht, dass die wenigsten Katecheten eines solchen „Lexikons" bedürfen — wir hielten es mehr für Schüler geeignet.

Leichtfasslicher Beichtunterricht zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. 2. Aufl. Herder in Freiburg und Wien. 1889. 12°. 8 Seiten. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Unserer Meinung nach ist dieser „Beichtunterricht", bestehend in Fragen und Antworten für geistig schwächere Kinder bestimmt oder für Fälle, wo der Priester ausnahmsweise, etwa wegen Krankheit einen Schüler vor der Zeit zur Beicht vorzubereiten hat. In den genannten Fällen muss sich der Beichtunterricht selbstverständlich auf das allernothwendigste beschränken und das zu Erlernende mit den einfachsten Worten und Sätzen geben. Dies kleine Heftchen soll eine Anleitung für solche Fälle sein: mit möglichster Kürze werden die fünf nothwendigen Stücke behandelt und ein kurzes Gebet vor und nach der Beicht beigegeben. Ein Gebet der Reue vor der Beicht hätten wir schon noch gewünscht; auch ist gerade solchen Kindern ein einfacher Beichtspiegel recht nothwendig; manche Sätze könnten noch viel einfacher und deutlicher, manche abstracten Begriffe sollten besser umschrieben sein.

Memento Domine. Gedenkbuch für die lieben Verstorbenen, ausgedacht und zusammengestellt von einigen um ihre Todten Trauernden. 8°. 25 Bogen. St. Norbertus-Druckerei in Wien (III. Seidlgasse 8). Preis gebd. in Leinwand fl. 1.— = M. 2.—.

Dieses Buch wird zweifellos großen Anklang finden: es kommt dem Bedürfnisse unseres Herzens, stets unserer lieben Verstorbenen zu gedenken und besonders ihren Todestag mit lebhafter Erinnerung und eifrigem Gebete zu begehen,

entgegen; je eine Seite des Buches dient je einem Tag des Jahres; sie bietet Raum zum Einzeichnen der Namen der am betreffenden Tage Verstorbenen, enthält den Namen des Tagesheiligen und mit Abläßen versehene Gebete für die Todten; auch am Schlusse des Buches sind Gebete und religiöse Uebungen.

Die Krippe. Betrachtungen und Gebete für zehn Tage der heiligen Weihnachtszeit. Den lieben Kleinen gewidmet von P. Karl Antoniewicz S. J. Mit Anhang: Weihnachtslieder. L. Auer in Donauwörth. 1890. Kl. 8°. 104 Seiten. Preis gebd. in Leinwand 80 Pf. = 48 kr.

Wir empfehlen dieses in zweiter Auflage erschienene, liebe und hübsche Büchlein wiederholt als Weihnachtsgeschenk für Schüler.

Christkindlein kommt. Zur Unterhaltung für brave Kinder von Alinda Jakoby. Illustriert von J. A. Dürrmüller. L. Auer in Donauwörth. 8°. 1890. 64 Seiten. Preis elegant gebd. M. 1.50 = 90 kr.

Eine Anzahl von Gedichten, welche zumeist vom Christkinde handeln; ob ihres erbauenden, erheiternden Inhaltes, der kindlich-herzlichen Sprache, der lieben Bilder und sonstigen schönen Ausstattung sei das Büchlein für Weihnachtsgeschenke bestens empfohlen.

Aus der Kinderwelt. Ein Bilderbüchlein, herausgegeben vom Onkel Ludwig. 8°. L. Auer in Donauwörth. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Fünfzehn gelungene, hübsche Farbendruckbilder vom Schutzengel, Maialtar, Frohnleichnam, Jesukind, von allerlei Kinderfreuden und Kinderspielen. Der Text, theils in Versen, theils in Prosa, ist kindlich.

Kleine Erzählungen und Plaudereien für Kinder von J. C. A. Löhr. Neu bearbeitet und herausgegeben von C. Berger. Mit Original-Illustrationen in Farbendruck von Marie Koch. Otto Drewitz in Berlin (Monbijou-Platz 10). 4°. 220 Seiten. Preis elegant gebd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Das Buch ist elegant, die Bilder sind sehr schön, die Erzählungen kindlich gehalten, bezwecken die Heranziehung der Kinder zu Geschwisterliebe, Arbeitsamkeit, Wohlthun, Bezähmung der Neugierde und Naschhaftigkeit — religiöse Motive fehlen. Am besten zum Vorerzählen für Kinder besserer Stände.

Geschichten, Märchen und Lieder. Für die Jugend gesammelte Dichtungen von Robert Reinick. Mit Farbendruck-Illustrationen von O. Woite. 4. Aufl. 4°. Otto Drewitz in Berlin. 220 Seiten. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Da wir einige Erzählungen für Kinder nicht passend erachten, z. B. Seite 53: Märchen von der Waldmühle, Seite 180: Prinz Goldfisch und das Fischermädchen (auch der Passus vom großen Troste, den sich Frau Anna betend „im großen Tempel" der Natur holt, gefällt uns nicht), anderseits aber doch wegen der übrigen recht anziehend erzählten Geschichten das Buch nicht ganz zurückweisen wollen, mag es in der Hand des Vorerzählers Dienste leisten, das oben Erwähnte ist selbstverständlich auszuscheiden.

In den Himmel will ich kommen. Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heiligen Beicht und Communion. Herausgegeben von Karl Maurach er, Canonicus. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. 2. Aufl. Mit Bildern. Herder in Freiburg. 1889. 32°. 243 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. = 18 kr., gebd. 50 und 55 Pf. = 30 und 33 kr.

Alle Eigenschaften, die ein Gebetbüchlein für Kinder haben soll, vereinigt gegenwärtiges: es ist sehr gefällig, äußerst billig, die Sprache ist herzgewinnend, einfach,

kindlich, der Inhalt sehr angemessen; die Gegenstände des belehrenden Theiles sind gut gewählt (Himmel, Gebet, Gottes Eigenschaften, Sünde, Erlöser, Mutter Gottes, wichtigere religiöse Uebungen) — bei Ertheilung des Erstbeicht- und Erstcommunion-Unterrichtes leistet es gute Dienste.

Durch Asien. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Nebst einer großen colorierten Karte von Asien. Von Josef Spillmann. Erste Hälfte: Die mohammedanischen und die russischen Länder (West- und Nord-Asien). Herder in Freiburg. Groß 4°. 388 Seiten. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.20, elegant gebd. M. 8 = fl. 4.80.

Wer das herrliche Werk „Rund um Afrika" aus demselben Verlag gelesen hat, hat gewiss die dort in Aussicht gestellte Bearbeitung anderer Länder und Welttheile mit Ungeduld erwartet. Eben legt uns die Verlagshandlung die Fortsetzung der Arbeit des rühmlich bekannten P. Spillmann vor: auch dieser Band ist außerordentlich reich an schönen Bildern; der Leser findet die interessantesten Schilderungen und Erzählungen über Arabien, das heilige Land, Syrien, Kleinasien, den Kaukasus, Armenien, Mesopotamien, Persien, Afghanistan, Turan, Sibirien. Ein großer Theil des hier verarbeiteten Materiales ist den Missionsberichten entlehnt; jene Gebiete, welche leider den katholischen Missionären noch immer nicht zugänglich sind, die unter Rußland stehenden Gebiete von Armenien, Transkaspien, Turkestan, Sibirien wurden neu bearbeitet. Einen großen Vorzug der Spillmann'schen Werke bildet der Umstand, dass in Illustration und Text alles Anstößige vermieden ist, so dass selbe der Jugend ohne Anstand überlassen werden können.

Nordenskjölds und seiner Reisegefährten Erlebnisse im ewigen Eise. Original-Erzählung für die Jugend von C. V. Derböck. Mit Farbendruck-Illustrationen nach Originalzeichnungen von Gustav Annenmüller. Nebst einer Karte. Otto Drewitz in Berlin. Groß 8°. 216 Seiten. Preis gebd. M. 4.50 = fl. 2.70.

Gewiss Alle werden das umfangreiche Buch mit Interesse lesen. Dass der Verfasser Protestant ist, merkt man, aber er hat alles vermieden, was Katholiken verletzen könnte; nur der einzige Satz, Seite 180, hat uns missfallen: „Auf diese (die Samojeden) hat die Berührung mit den christlichen Völkern nachtheilig gewirkt;" schaden wird dieser Satz nicht, da ohnehin gleich im Folgenden erzählt wird, wie durch das von den Russen reichlich zugeführte Branntweingift die geistige Entwicklung gehemmt wird — man setze also bei einer Neuauflage statt „christlich" lieber gleich „russisch," damit nicht ein unverständiger Leser die geistige Verkümmerung der Samojeden auf Rechnung des Christenthums setze.

Die denkwürdigsten Erfindungen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Die denkwürdigsten Erfindungen des 19. Jahrhunderts. Schilderungen für die reifere Jugend. In Verbindung mit L. Luckenbacher herausgegeben von L. Thomas. Erweitert von Richard Roth. 6. Aufl. Otto Spamer in Leipzig. 1877. 8°. 180 und 120 Illustrationen. 246 und 222 Seiten. Preis jedes Bandes gebd. M. 2.50 = fl. 1.50.

Besprochen sind im 1. Bande: Das sichtbare Wort. Erfindung der Buchdruckerkunst. Schießpulver und Feuerwaffen. Die Uhren. Erfindung des Luftballons, des Mikroskops und Teleskops. Im 2. Bande: Erfindung der Dampfmaschine, Eisenbahnen und Locomotive, Dampfschiff, Elektricität, Galvanismus und Elektro-Magnetismus. Photographie. Gasbeleuchtung. Alle diese Erfindungen sind geschichtlich behandelt; ihre Entwicklung bis zur heutigen Vollendung, Wesen, Verwendung

derselben ist in einer höchst instructiven und unterhaltenden Form erklärt. Die Bilder veranschaulichen vortrefflich die Beschreibungen des Textes. Seite 63 (1. Band) wird für die Leipziger illustrierte Zeitung Reclame gemacht. Die zwei Bände sind für Alle von Interesse.

Griffel und Pinsel. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 84 Seiten. Preis carton. 40 kr. = 80 Pf.

Beschreibung der Glasfabrication.

Taschen-Kalender für die studierende Jugend. Zwölfter Jahrgang. Vom 1. October 1889 bis 30. September 1890. L. Auer in Donauwörth. 1889. 12°. 159 Seiten. Preis gebd. 60 Pf. = 42 kr. mit Stempel.

Kalendarium. Tagebuch mit hervorragenden Daten. Mehrere Blätter sind zur Eintragung der Namen der Lehrer, der Mitschüler, des Stundenplanes, der Einnahmen und Ausgaben bestimmt. Sehr gefällt uns am Kalender das Gebet des hl. Thomas ante studia mit einem Ablass von 200 Tagen. Die Biographie des heiligen Johannes Berchmans, die Absolventenrede, welche Graf Deym in Kalksburg am Ende des letzten Schuljahres gehalten, von ebenso glühender religiöser als patriotischer Begeisterung erfüllt; der darauffolgende Einblick in die Studienjahre des heil. Augustin könnte wohl manchen Studenten vor Verirrung bewahren oder zur Umkehr bewegen. Den Schluss bilden: Abriss der antiken Literaturgeschichte und Geschichte des „Gaudeamus igitur", Winke für Absolventen, Selecta zum Auswendiglernen, Humoristisches, arithmetische Aufgaben.

Für Schüler sind zu empfehlen die in Donauwörth erschienenen Kalender:

Kinder-Kalender. Preis 30 Pf. = 18 kr. **Thierschutz-Kalender.** Preis 10 Pf. = 12 kr., für austretende Schüler. **Dienstboten-Kalender.** Preis 20 Pf. = 18 kr. incl. Stempel.

Anmerkung. Eine Besprechung der sonstigen vortrefflichen Kalender von Donauwörth: Katholischer Lehrer-Kalender. Preis: gbd. M. 1 = 66 kr. Monika-Kalender 50 Pf. = 36 kr. Bernadette-Kalender 50 Pf. = 36 kr. Soldatenfreund 20 Pf. = 18 kr.; ferners der zweckmäßige Kalender der so leistungsfähigen St. Norbertus-Druckerei in Wien: Kalendarium hebdomadale, Block-Kalender, besonders für Pfarrkanzleien, fl. 1.— = M. 2.—, des St. Norbertus-Kanzlei-Kalenders, des mit schönen Bildern und instructiven Aufsätzen versehenen Glücksrad-Kalenders, der beiden echt volksthümlichen Kalender „Volks-Kalender" aus der Administration des Pilger in Wien und „Sonntags-Kalender" von Herder in Freiburg kann erst nach Abschluss der Literatur für Schüler vorgenommen werden.

Erzählungen, Lieder und Sprüche von Aegidius Jais. Nebst einem kurzen Lebensbilde des Verfassers. Herausgegeben von Jos. Pötsch. F. Schöningh in Paderborn. 1889. 12°. 88 Seiten. Preis broschiert 24 kr. = 40 Pf.

Der große Wert der Jais'schen Erzählungen ist allbekannt. Pötsch hat noch die allerlehrreichsten und schönsten, auch für die Katechese sehr gut brauchbaren (33) ausgewählt. Das Büchlein verdient die größte Verbreitung.

Schutzengel-Büchlein für unsere liebe Jugend von P. August Ferretti S. J. Frei aus dem Italienischen übersetzt von Karl Knoedgen. F. W. Cordier in Heiligenstadt. 16°. 227 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Wirklich ein Schutzengel für junge Leute, besonders für Studenten. Es enthält allgemeine Betrachtungen über die Beweggründe zur Engelandacht, eine Reihe schöner Beispiele aus der heil. Schrift und der heil Geschichte, endlich Gebete und Andachtsübungen zu Ehren der heil. Schutzengel. Das Büchlein ist herzig und von größtem Nutzen.

Charfreitag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Der Charfreitag ist der heilige Gedächtnistag des Leidens und Sterbens unseres Herrn. Von demselben sagt ein alter Spruch schön und wahr: „Ein Tag so schwarz und trübe — Wie finstere Mitternacht; — Ein Tag, so warm an Liebe, — Wie 's keine Sonne macht." Als der Sterbe- und Begräbnistag Christi wird dieser heilige Gedenktag seit den ältesten Zeiten von der Kirche mit hohem Ernste, feierlicher Stille, strengem Fasten und mit düsteren Trauerceremonien beim Gottesdienste gefeiert. Keine Glocke tönt, die Orgel schweigt, nur die menschliche Stimme singt Klagelieder in der Kirche. Alle Lichter werden ausgelöscht, selbst das ewige Licht, zur sinnbildlichen Bezeichnung, dass das Licht der Welt gleichsam erlosch, da ihr göttlicher Lehrer und Heiland verschied. In schwarzen Messgewändern wirft sich der Priester am Fuße des Altares mit dem Angesichte zur Erde, um sich aufs Tiefste zu verdemüthigen vor dem Herrn, der sich für uns erniedrigt hat bis zum Tode des Kreuzes, und um den Schmerz auszudrücken, welchen die Christenheit in der Betrachtung des Leidens und Sterbens Jesu Christi empfindet. Das Kreuz wird enthüllt, und der Priester betet in tiefster Demuth den Gekreuzigten an und küsst die heiligen Wundmale. Diese dreimalige Anbetung ist gleichsam eine Art der Genugthuung für die dreimalige Verspottung Christi bei Kaiphas, Herodes und auf Golgatha. Der feierlichen Anbetung folgt die sogenannte missa praesanctificatorum, bei welcher nach einigen Gebeten die Tags zuvor consecrirte heilige Hostie mittelst einer Hand zur Anbetung emporgehoben und gleich darauf in drei Theile zerbrochen wird zur Erinnerung daran, dass Christo am Kreuze die Hände, Füße und das Herz durchbohrt worden sind. Nach Beendigung der Andacht wird das hochwürdigste Gut zur Anbetung im sogenannten heiligen Grabe ausgestellt. Eine der schönsten Charfreitagssitten in der Kirche ist das Gebet für alle Menschen, für die Heiden und Juden, für alle Sünder und Feinde des Kreuzes.

Der Charfreitag, der große Tag des Andenkens an das Leiden des Herrn, ist überaus häufig in den Werken der christlichen Kunst verherrlicht worden. Das Zeichen der Erlösung, welches am ersten Charfreitag aufgerichtet wurde, war stets der höchste und schönste Gegenstand der christlichen Kunst. — Am Charfreitag hat fast jedes Land seine besonderen Gerichte; in England sind besonders die hot cross buns, die Kreuz-Brötchen, berühmt. Jenen Namen haben sie von dem Kreuze, welches zur Erinnerung an den heiligen Charfreitag auf ihnen abgedrückt ist. Die schönsten Volksgebräuche zur Feier des hohen Charfreitags waren die sogenannten Passionsspiele, welche bekanntlich noch in der Gegenwart in dem oberbayrischen Gebirgsdorfe Oberammergau mit großer Vollendung aufgeführt werden.

Auch die deutsche Volkssage und Poesie hat das Andenken an den heiligen Charfreitag gefeiert. Schön und sinnig sind namentlich die Dichtungen, welche die Thiere in den Dienst des Charfreitags stellen. Das christliche Volk gibt in den Sagen dieser Art dem Mitgefühle Ausdruck, welches es bei der Betrachtung des Leidens und Todes seines Erlösers empfindet; es schreibt den Thieren das Mitleid zu, welches die Menschen dem Heilande in seinen Leidenstagen nicht bezeigten. Gar lieblich ist namentlich die Sage über den Kreuzschnabel. Seinen merkwürdig geformten, krummen, wie Scheren gedrehten Schnabel soll er davon erhalten haben, dass er am ersten Charfreitage sich bemühte, den Heiland vom Kreuze zu befreien und die Nägel aus den Händen und den Füßen herauszuziehen. Von dem Rothkehlchen erzählt eine sinnige Volksdichtung, es habe sich auf die Dornenkrone Christi gesetzt, um mit seinem kleinen Schnabel die Dornen wegzunehmen, damit der Heiland weniger Schmerzen habe. Seitdem soll es seinen freundlichen Sinn bewahrt haben und, wo es im Walde eine menschliche Leiche finde, sich eifrig bemühen, dieselbe mit Moos und Blumen zuzudecken.

Es sind unter den Thieren besonders die Lieblinge der Menschen, welche von den Charfreitags-Dichtungen in den Dienst des Herrn gestellt werden. Eine nordische Dichtung zeichnet deshalb den Storch und die Schwalbe aus, welche beide die Wohnungen der Menschen lieben. Drei Vögel sollen nach ihr um das Kreuz Christi geflogen sein; der Storch, welcher rief: „Stärke ihn!", die Schwalbe, welche rief: „Swale (kühle) ihn!" und der Kibitz, welcher rief: „Peinige ihn!" Deshalb seien die beiden ersten Vögel geheiligt, den Menschen traut und lieb geworden, und hätten ihren Namen erhalten von ihrem Rufe; der dritte Vogel aber sei verflucht. Daher nahe er sich nicht zutraulich den Wohnungen der Menschen, sondern fliege, wenn Jemand nahe, scheu davon, wie vom bösen Gewissen getrieben.

Das Kreuz Christi hat sein Sinnbild gefunden in dem Einhorn, dessen Horn alle Wunden heilen soll. Deshalb kam das Einhorn früher und es kommt auch noch jetzt nach alter Sitte häufig in den Wappenbildern der Apotheker vor. Allbekannt ist die Sage vom Pelikan, der seine Jungen mit seinem Blute nähren soll; er ist ein schönes Sinnbild der Liebe des Erlösers, der sich für die Menschen opferte und sein Blut vergoß für Viele. Darum brachte man an alten Kreuzbildern gern das Bild des Pelikans an. Alle diese Dichtungen der frommen Vorzeit zeichnen sich aus durch ihre Schönheit, durch die Zartheit des Gedankens. In dem deutschen Sagenkranze werden, so lange das Volk seinen Heiland liebt, die Passionsblumen des Charfreitags niemals verwelken. Es gilt von diesen Dichtungen das Wort des großen Görres: „Wie Windeswehen, wie Kindeslallen, ist ihr Reden; das Ohr horcht den wundersamen Klängen, dem innern Sinn ist ihr Verständnis gegeben."

In der deutschen Literatur des Mittelalters nahmen eine hervorragende Stelle ein die lichte Sage vom heiligen Gral und die düstere Sage vom Ahasverus, dem ewigen Juden, die beide sich an den Charfreitag anlehnen. Die Sage vom heiligen Gral, unstreitig die schönste und tiefsinnigste des Mittelalters, ist unter andern von Wolfram von Eschenbach dichterisch bearbeitet worden. Der von einem eigenen Orden, den Tempeleisen, bewachte heilige Gral war nach der Sage die Schüssel, aus welcher der Heiland seinen Jüngern das letzte Abendmahl austheilte und in welche man am ersten Charfreitage das Blut und Wasser aus der Seitenwunde rinnen ließ. An jedem Charfreitage schwingt sich eine Taube mit glänzendem Gefieder vom Himmel herab und legt auf die heilige Schüssel eine weiße Hostie. Wie in die alte Sage vom heiligen Gral der Charfreitag verwebt ist, so schaut auch die einer späteren Zeit angehörende Sage vom ewigen Juden auf den ersten Charfreitag zurück. Ahasverus, der den Herrn auf seinem Leidenswege verspottete und ihm die kurze Rast nicht gönnte, muss nach dem Volksglauben ruhe- und friedelos wandern durch die Welt bis zum Ende der Zeit. Er ist der Repräsentant seines Volkes, welches das alte Land der Verheißung verlassen musste und, obwohl zerstreut über alle Länder, wie kein anderes Volk sich erhält. Diese Sage ist von den neueren Dichtern gern und oft bearbeitet worden. Lenau schildert die Sehnsucht des Ahasverus nach der Ruhe des Grabes und lässt ihn in ergreifenden Worten einen gestorbenen Jüngling glücklich preisen. Schubert erzählt in seinem Gedichte, wie Ahasverus in aller Todesgefahr erhalten bleibt. W. v. Schlegel schildert in seinem Liede „Die Warnung" das Gemüth des Ahasverus, welcher bereut und freiwillig Buße thut und am Ende Gnade und Verzeihung findet. Der letzte Gedanke ist schön und wahr; denn am Ende der Zeit wird auch Israel nach der Weissagung des hl. Paulus die christliche Wahrheit annehmen, und die Neubekehrten aus dem Judenthume werden in den letzten Tagen dieser Weltzeit der Trost der Kirche sein.

Zahlreich, schön und von der Andacht des Volkes gebildet sind die in den Datierungen der Urkunden der Vorzeit vorkommenden Ausdrücke zur Bezeichnung der hl. Charwoche und des Charfreitags; es seien erwähnt die Namen: große Woche, Marterwoche, Trauerwoche, heilige Woche, stille Woche, Kreuzwoche, Antlaßwoche. Das Wort Charwoche wird bekanntlich verschieden abgeleitet: von χάρις Gnade, carus Leib, carema Fasten, oder, was das Wahrscheinlichste ist, von dem altdeutschen Worte kar klagen, büßen, denn die Trauer über das durch die Sünde verschuldete Leiden Christi und die Erweckung bußfertiger und reumüthiger Gesinnung, die sich in dem Fasten und dem Gebetseifer ausspricht, das war seit alter Zeit die bezeichnende Andacht dieser Woche. Die Namen des hl. Charfreitags,

wie „guter Freitag, heiliger Freitag, stiller Freitag", deuten auf die Heiligkeit des Tages, auf die Betrachtung des Leidens Christi, auf die stille Trauer der Christenheit und die Anbetung des Herrn vor dem heiligen Kreuze hin.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

II.

Zum hl. Großmartyrer (Megalomartyr) Georgius.

Diesem waren zu Constantinopel fünf Kirchen geweiht, die erste von Constantin dem Großen. Georgius stammte aus Cappadocien, von wo er mit seiner Mutter nach Palästina zog und unter K. Diocletian als einer seiner tüchtigsten Feldobersten gegen Persien diente. Als Christ erkannt, legte er seine Stelle nieder und ward anno 303 enthauptet. Dieser Großmartyr erscheint als Ritter, hoch zu Roß den Drachen tödtend. Der Drache versinnbildet das Heidenthum und diese Symbolik gehört unstreitig der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, als Constantin das Christenthum als die Religion des Staates erklärt hatte. — Die Verehrung dieses Heiligen verbreitete sich aus dem Oriente schnell auch nach dem Occident; auf den Panieren der römischen Legionen und Cohorten erschien von nun an St. Georgius; auch das Ritterthum des Abendlandes erkor sich denselben zu seinem Schutzpatron und ließs sich dessen Bild auf seinen Fahnen vortragen. Es kann als Regel gelten, daß alle weiland römischen Ortschaften mit dem Namen St. Georgen und insbesondere die auf Fundamenten römischer Castelle, wo früher Mars, Herkules oder der Mythras verehrt wurden, dem Christenthume des 4. Jahrhunderts angehören, deshalb so viele mit Georgenkirchen ausgestattete Ortschaften und Burgen in Oesterreich und Bayern aus derselben Zeit entstammen.

Auch in den Schlössern und Burgen des Mittelalters, selbst in den modernen Festungen wurde St. Georg als Patron aufgestellt. Ganze Landschaften, Griechenland, Rußland, Gallien, Tirol, dann auch die ältesten Ritterorden sehen wir unter seinem Patronat.

In Oberösterreich, in dem angrenzenden Salzburg und Bayern finden wir nachbenannte, vormals bestandene und annoch bestehende St. Georgs-Kirchen und Kapellen: Castellum St. Georgii bei Kuchel, St. Georgs-Kapelle auf der Festung Hohensalzburg, Bergheim bei Salzburg, Sommerholz bei Neumarkt, die Kapelle Zellhof bei Matsee,

Nussdorf am Haunsberg, St. Georgen an der Salzach (im Lande Salzburg), Non bei Reichenhall, Kapelle am Steinhögel bei Teisendorf, Kirchheim bei Titmaning, die ehemalige Pfarrkirche zu Raitenhaslach, äußere Schlosskapelle zu Burghausen, Julbach und Stubenberg bei Braunau, Berg bei Pocking, die Kapellen auf der Festung Oberhaus und auf dem ehemaligen Schloße Hals bei Passau (in Bayern), Wernstein, Schärding, St. Georgen bei Obernberg, Schlosskapelle Wildenau in der Pfarre Aspach, St. Georgen bei Mauerkirchen, St. Georgen am Filmansbach, St. Georgs-Kapelle bei der einstigen Pfalz zu Matighofen, ehemalige Schlosskapelle zu Friedburg, St. Georgen im Atergau, Wolfseck, die Schlosskapellen zu Alt-Wartenburg, Puchheim und zu Starhemberg bei Hag, Zupfing in der Pfarre Wendling, Riedau, St. Georgen bei Tolet, Schlosskapelle zu Schlüsselberg, ehemalige St. Georgen-Kirche zu Wels, St. Georgen im Schauerthal bei Fischelheim, Köstelwang in der Pfarre Vorchdorf, Kapelle des einstigen Schlosses Alt-Scharnstein, Georgenberg bei Kirchdorf (auf der Höhe des einstigen Römercastells Tutatio), Grünburg an der Steyr, Pfarrkirchen bei Hall, Alhaming, Georgenberg bei der Stadt Ens.

Die St. Georgs-Kapellen und Kirchen auf dem Schlosse Pürnstein, zu Hollerberg, in der Pfarre St. Peter am Windberg, am Chotwein bei Walding, St. Georgen an der Gusen und am Wald, Leopoldschlag scheinen der Zeit des Frühmittelalters zu entstammen.

Zum hl. Blutzeugen Florianus.

Dieser war der Ueberlieferung zufolge Kriegstribun der zu Cetium — dem heutigen Zeiselmauer — stationierten Besatzung und eilte auf die Nachricht, dass der Präses des Ufernorikums, Aquilinus, infolge der ausgebrochenen Diocletianischen Christenverfolgung zu Lauriacum mehrere dort wohnende Christen habe gefangen nehmen und einkerkern lassen, nach Lauriacum, um dieselben im Glauben zu stärken und sich selbst öffentlich als Christ zu bekennen; am 4. Mai 304 wurde er ergriffen und mit einem Mühlsteine am Halse behängt von der Brücke in die Ens gestürzt. Die Leiche des hl. Blutzeugen ließ eine fromme Matrone, Valeria, zur Bestattung nach dem Orte Puoche, wo heute das Stift St. Florian steht, überführen. Angeblich wurden mit ihm oder nach ihm zwei Söhne und 40 andere Soldaten hingerichtet. Nicht nur im Stifte St. Florian, wo die Gebeine des hl. Blutzeugen beigesetzt wurden, aber bisher vergeblich gesucht werden, fand derselbe als einer der Landespatrone eine hohe Verehrung, sondern solche verbreitete sich auch nach Bayern und Deutschland hinaus, und mehrere Kirchen, besonders aber viele Altäre und Standbilder wurden ihm geweiht, darum erscheint er allenthalben im katholischen Deutschland als Feuerpatron auf öffentlichen Brunnen

und an den Häusern abgebildet, denn er ist eben als Helfer in Feuersnöthen, — wohl schon zum Theile seit dem 4. u. 5. Jahrhunderte — populär geworden. Außer dem Münster des Stiftes St. Florian entstanden ihm zu Ehren auch die Kirchen zu Wallern, Neumarkt an der Aschach, St. Florian am In, St. Florian bei Utendorf, Ober-Intling im Rotthale, Dettenhausen am Waginger-See im Landgerichte Tittmaning, welche einstens als Wallfahrten einen zahlreichen Zuspruch hatten, zu Ebenau im Salzburg'schen.

Zum hl. Blutzeugen Pancratius.

Dessen Vater Cledamis zog aus Phrygien nach Rom auf den Mons Coelius und an den Hof des Kaisers Diocletian, bei dem der Knabe Pancratius in großer Gunst stand. Aber Papst Cajus unterrichtete den hoffnungsvollen Jüngling im Christenthume und kaum 14 Jahre alt, ließ ihn der Kaiser zum allgemeinen Entsetzen enthaupten. Im Jahre 350 wurde ihm schon an der Via aurelia zu Rom vom Papste Felix eine Kirche geweiht. In Bayern und Oesterreich rastet St. Pancraz, dessen Name gegen Meineid angerufen wird, auf ehemals römischen Castellen und alten Stammburgen. So zu Kuchel (ad Cucullas), am ehemaligen Schlosse Haunsberg (im Salzburgischen), am Karlstein bei Reichenhall, Reut im Winkel oberhalb des Chiem-See's, Kirch-Isen bei Müldorf (in Bayern), auf dem ehemaligen Schlosse zu Utendorf, zu Ranshofen, der einstigen kaiserlichen Pfalz der Karolinger, nachmals Chorherrenstift, zu Feuchtet bei Eberschwang, inmitten von alten Verschanzungen, zu Sigharting, auf dem Schlosse Neuburg am In, St. Pancraz an der unteren Keßlach in der Pfarre St. Aegidi, zu Nesselbach an der Krems, St. Pancraz an der Teychel. Die einstige Schlosskapelle zu Ober-Wallsee in der Pfarre Feldkirchen und die Kirche zu Herzogsdorf entstanden dagegen in der späteren Zeit des Mittelalters.

Zum hl. Blutzeugen Dionysius.

Nicht, wie das römische Brevier zum 9. October uns erzählt, ist es der gelehrte Areopagit Dionysius, der an Christus glaubend geworden, vom hl. Apostel Paulus getauft und der Kirche zu Athen als Oberhaupt vorgesetzt worden, der als Bischof von Paris enthauptet worden sein sollte und deshalb mit dem abgeschlagenen Haupte unter den 14 Nothhelfern dargestellt wird, sondern ein anderer Dionysius war es, der vom Papst Fabian (236—250) mit den Gefährten Rusticus und Eleutherius zur Verkündigung des Evangeliums nach Gallien entsendet worden war und dort, und zwar zu Paris viele für die Lehre des Kreuzes gewonnen habe, deshalb wurde er mit seinen Gefährten vom Stadtpräfecten Fescennius ergriffen, mit verschiedenen Martern gepeiniget und zuletzt enthauptet. Der Heilige

soll sein abgeschlagenes Haupt selbst zum Grabe getragen haben. Die vom Kaiser Chlotar anno 600 an der Seine errichtete prachtvolle Abtei St. Denis ward ihm zu Ehren geweiht. Kaiser Arnulf soll dessen heiligen Leib mit List von Paris entführen und zu Regensburg bei St. Emmeram in einem silbernen Sarge niederlegen haben lassen.

In Oberösterreich wurde diesem hl. Nothhelfer in der Nähe der einstigen Feste Traun ein Kirchlein „ad St. Dionysium“ geweiht, welches schon anno 1130 und 1140 als zu Passau gehörend documentiert ist, aber nach anno 1786 gesperrt und demoliert wurde. Die Kirche zu Vigaun bei Hallein ist gleichfalls dem hl. Dionysius geweiht.

Dem hl. Blutzeugen Romanus,

einem vom hl. Erzmartyrer Laurentius im Kerker bekehrten und am 9. August 258 gemarterten Miles wurde in hochgelegener Waldeinsamkeit die Kirche St. Roman zu Altendorf nächst Münzkirchen geweiht.

Zu dem hl. Blutzeugen Hippolytus.

Am 13. August feiert die katholische Kirche das Fest jenes hl. Blutzeugen Hippolytus, welcher als Oberster der Leibwache des Kaisers Decius vom hl. Laurenz bekehrt, sein freimüthiges Bekenntnis „Christianus sum“ mit seinem Blute besiegelte, indem er zuvor mit Prügeln und Bleikolben geschlagen, später an zwei wilde Pferde gebunden durch selbe in Stücke gerissen wurde. Diesem Heiligen wurde die Schlosskapelle zu Vichtenstein — diesem einst mächtigen römischen Donaucastelle — geweiht. Dagegen entstand die Kirche zu Eferding, — dem einstigen Marinianum — zu Ehren jenes hl. Hippolytus, welcher als Bischof von Ostia — Porto Romano — und als vormaliger Anhänger des Irrlehrers Novatus auch büßen wollte und unter Kaiser Valerian wegen seines freimüthigen Bekenntnisses für Christus an Händen und Füßen gebunden, in eine tiefe mit Wasser gefüllte Grube geworfen wurde. Das Fest dieses hl. Blutzeugen wird am 22. August gefeiert. Doch stimmen die in den Heiligen-Legenden und im römischen Brevier über die genannten hl. Blutzeugen erhaltenen Berichte durchwegs nicht überein.

St. Hippolytus-Kirchen entstanden auch zu Traisma an der Trasen in Unterösterreich, neben dessen Sacellum die erlauchten Gründer von Tegernsee, Adalbert und Otachar aus Oberbayern circa 750 ein Kloster errichteten, aus welchem sich das Stift und die Stadt St. Pölten herausbildete. Die Pfarrkirche zu Zell in Pinzgau — Cella in Bisontio — unter demselben Patronate, stammt gleichfalls aus der Römerzeit und wird zur Zeit des hl. Bischofs Vital a. 630

genannt. Die außerhalb der Stadt Weilheim in Oberbayern befindliche Hippolytus-Kirche trägt in ihrer Gestalt noch die Spuren eines ehemaligen Götzentempels.

Zum hl. Blutzeugen Pantaleon.

Pantaleon war zu Nicomedia in Bithynien geboren, sein Vater war Heide, seine Mutter bereits eine Christin; Hermolaus, ein greiser Priester, zog auch den Knaben zum Christenthume heran. Pantaleon verlegte sich auf die Arzneiwissenschaft, ward ein geschickter Arzt und als solcher auch am Hofe des Kaisers Maximian geachtet; er machte Blinde sehend; da erwachte der Neid seiner Collegen und die Rache der heidnischen Priester; er wurde grausamen Martern übergeben und zuletzt enthauptet. Er wird mit auf seinen Kopf genagelten Händen dargestellt und als einer der 14 Nothhelfer in Kopfschmerzen angerufen. Gleichzeitig wurden auch Cosmas und Damian, ebenfalls Aerzte, als Christen hingerichtet.

Zu Rom steht eine ihnen geweihte Cardinalskirche; im 5. Jahrhundert bestanden zu Lyon und Trier Abteien zum hl. Pantaleon; zu Köln wurde den dreien Aerzten eine Kirche mit einem großen Hospital gewidmet. Am Bodensee erstand ein Frauenkloster St. Pantaleon zu Innhofen, im Stifte St. Nikola vor Passau ward Sanct Pantaleon als patronus secundarius verehrt; in der Ortschaft Weng an der Moosach im oberen Inkreise steht die Pfarrkirche zum heiligen Pantaleon, ehedem eine stark besuchte Wallfahrt, und unterhalb Ens, unweit Erlakloster, steht neben dem gräflich Auersperg'schen Schlosse die Pfarrkirche St. Pantaleon, zu Weng bei Admont ist die Kirche den hhl. Cosmas und Damian geweiht; überhaupt ein vom Rhein herein von den Franken verpflanzter Cultus.

Zum hl. Blutzeugen Achaz.

Der hl. Achatius war miles und erlitt den Martertod zu Sebaste in Armenien unter Kaiser Licinius als einer der 40 Martyrer, dessen Cultus im Geleite der Slaven aus dem Oriente kam. Die Steyermark zählt mehrere Pfarrkirchen zum hl. Achaz. Die Kirchen zu Ramingstein im Lungau, zu Pfaffing oberhalb Wasserburg haben den hl. Achaz zum Patron. In Bayern, bei Wasserburg rechts am In, fließt eine Heilquelle aus dem Berge, im Schirme einer dem hl. Achatius geweihten Kirche; zu Aich, einer in der Pfarre Simbach—Kirchberg—Braunau gegenüber befindlichen Ortschaft, stand bis anno 1806 ein Achatius-Kirchlein, und zu Hals nächst Passau hat die Gottesackerkirche den St. Achatius zum Patron, und es sind in derselben auch die Reliquien dieses Heiligen und seiner Gefährten, welche ein Graf von Hals zur Zeit der Kreuzzüge aus dem heiligen Lande mitgebracht hat, aufbewahrt. Dieser Kirche ist vom päpstlichen

Stuhle ein vollkommener Ablass auf ewige Zeiten gegeben, der vom 22. Juni bis 4. Juli gewonnen werden kann, und alljährlich im Juli wurde um selbe Kirche herum die sogenannte Achatiusfahrt gehalten.

Zum heil. Erzengel Michael.

Derselbe erscheint auf den ihm gewidmeten vielen Altären und Standbildern, wie er mit flammendem Schwerte den Lucifer und dessen Anhang mit dem Rufe: „Wer ist wie Gott?" aus dem Himmel treibt und in den Abgrund stürzt. Er gilt als Verfechter und Schirmer der göttlichen und kirchlichen Rechte, und als Beschützer des Allerheiligsten. Diese Symbolik scheint älter und von höherer Bedeutung zu sein, als die von St. Georg. Kaiser Constantin der Große weihte dem St. Michael das prachtvolle Michaeleon bei Constantinopel; Papst Gelasius erbaute a. 493 St. Michael zu Rom; Kaiser Justinian widmete ihm fünf Kirchen zu Constantinopel. Auch in Deutschland gehört dieser Cultus den ersten christlichen Jahrhunderten an. In der Colonia agrippina — Köln — ward das Delubrum des Mars gradivus dem Erzengel Michael eingeweiht. Am Rhein hält man viele Michaelskirchen für ehemalige, vom Kaiser Constantin geschlossene Götzentempel; auch von vielen Michaels-Kirchen und Kapellen in Bayern und Oesterreich lässt sich dasselbe sagen; insbesondere widmete der heil. Rupert, als er c. 580—620 das Christianisierungswerk Bayerns vollführte, dem heil. Michael über den römischen Fundamenten viele Seelsorgs- und Baptismal-Kirchen. In den Schutz und Schirm dieses Erzengels ist vor Allem, den Häretikern gegenüber, das orthodoxe Christenthum gegeben; er wahrt aber auch das Eigenthum der Fürsten und Völker, und zwar behufs ihres nothwendigsten Lebensbedarfes; so im Salzkammergute den Salzberg bei Halstatt — die ehemalige Pfarrkirche zu Halstatt; zu Hall am Kocher die Salzquellen; zu Köln am Rhein die Salzspeicher: („plattea salinaria"). Die St. Michaels-Kirchen und Kapellen: am Residenzplatze zu Salzburg; auf dem Castrum zu Titmaning an der Salzach; zu Alt-Oeting; zu Endlkirchen; Zimmern; zu Eckolfing und Gegning am In; zu Asbach im Rotthale; am Castrum zu Ober-Griesbach; zu Engertsheim im Rotthale; zu Passau (in Salzburg und Bayern); zu Tarsdorf am Weilhart; vor der Stadt Braunau und zu Ranshofen; am Geinberg; zu Eberschwang und zu Hohenzell an der Antiesen; St. Florian am In; zu Rab; Michaelnbach; Leonding; Suanse d. i. Schwanenstadt; Kemating bei Seewalchen; Pucking an der Traun; St. Michael bei St. Marien; zu Steyer; St. Michael bei Rauhenöd in der Pfarre Grünbach; zu Hag unterhalb Ens; St. Michael bei Seitenstätten. Auch die Abteikirchen zu Attel bei Wasserburg, zu Matsee, Mansee, Michaelbeuern, Reichersberg am In ꝛc. sind von

den Romanen, von den Christen des sechsten und siebenten Jahrhunderts und des frühen Mittelalters gegründet und geweiht worden; und die Kirchen zu Unter-Griesbach bei Hafnerzell; Feldkirchen an der Donau; Wartberg und Naarn — im Mühlkreise — rühren gleichfalls aus dem frühen Mittelalter.

Zur heil. Gottes-Mutter und Jungfrau Maria, Mater Dei, Virgo, Thaumaturga, etc. zu Unserer lieben Frau.

Die Marien- und U. L. Frauenkirchen sind über die ganze Christenheit verbreitet. Die Mutter Gottes mit dem Jesu-Kinde, ein das Volk liebreich und freudig ansprechendes Vorbild des Familien- und Heimatlebens, trat schon in den ersten Jahrhunderten in den Sacellen und Tempeln des heidnischen Cultus an die Stelle der weiblichen Idole, der Juno, Maja, Diana, Minerva ꝛc. Dadurch suchten schon die Apostel und ihre Jünger im Oriente und von Rom her ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit auf die Gläubigen zu fördern und zu sichern.

Rom bietet eine große Anzahl von Basiliken zu U. l. Frau — früher mehrentheils heidnische Tempel und Delubra — dar. Auch der Orient, und insbesondere Constantinopel, sind daran reich gewesen. Am Rhein kennt man Marienkirchen schon seit dem dritten Jahrhunderte. Kaiser Constantius Chlorus, Gemahl der heil. Helena, duldete sie; U. l. Frau im Capitol zu Köln, die im Horreum zu Trier gehören dort zu den ältesten Kirchen; U. l. Frau in castello frisinga — Domkirche zu Freising — wie auch U. l. Frau auf Nonnenwert in Chiem-See, wo der Thurm offenbar altrömisch ist, scheinen gleichzeitig zu sein.

Besonders der seelenkundige heil. Rupert pflegte, in Bayern angekommen, den Cultus Mariens mit Eifer, und weihte ihr zu Ehren viele Seelsorgs-Kirchen, zumeist zu Ehren der heil. „Mariae in coelos assumptae", insbesondere allenthalben dort, wo bislang das Volk den heidnischen Idolen geopfert hatte.[1]) So zu Weltenburg an der Donau (Valentia); zu Regensburg die alte Kapelle; zu Altötting; zu Dorfen; zu Nonnberg in der Pfarre Pleiskirchen, wo St. Rupert über einem Römercastell ein Frauenkloster gründete; zu Traunwalchen; Vachendorf; Siegsdorf; Surberg bei Traunstein; zu Anger und Weildorf bei Teisendorf; zu Palling; Perach; Alzgern bei Neuötting; Feuchten an der Alz; zu Nieder-Gottsau (eigentlich: Nieder-Gottesau) bei Haiming; zu Piding bei Reichenhall; zu Salzburghofen, Laufen und Fridolfing an der Salzach; zu Asten bei Titmaning; Ering und Würding am

[1]) Auffallend ist es, dass der heil. Rupert jeden von ihm gegründeten Seelsorgsbezirk mit einer Marienkirche ausstattete; daher soviele von ihm gegründete Marienkirchen.

Jn; zu Rotthalmünster, Birnbach und Karpfheim im Rotthale; zu Höhenstatt; Maria am Sand zu Formbach; beim Frauenkloster Niedernburg zu Passau; zu Oberndorf an der Donau u. a. m. (in Bayern); zu Müllen; Gnigl und zu Gmain bei Salzburg; Anthering; Irsdorf bei Straßwalchen; Keßendorf bei Neumarkt; Perndorf; Armsdorf bei Lamprechtshausen; Ehing an der Sälzach; (im Salzburger Lande.) Dann in Oberösterreich zu: Ostermüting; Eckelsberg; Lohen; Matighofen; Pischelsdorf; Neukirchen an der Enknach; Mauerkirchen; Müning am Jn; Aspach; Waldzell; St. Marienkirchen bei Eberschwang; Uezenaich; Weilbach; St. Marienkirchen am Jn; Taufkirchen und Zell an der Pram; Münzkirchen; Engelhartszell; St. Marienkirchen an der Polsenz; Kalheim; Aistersheim; Atzbach; Lambach; Schöndorf; Vecklamarkt; Zell am Moos; Halstatt; Gmunden; Vorchdorf; Windischgarsten — später dem heil. Apostel Jacobus Major geweiht; Garsten bei Steyer; Weißkirchen an der Traun; St. Marien; Maria-Anger bei Lorch; Stadtpfarrkirche in Linz; Wartberg; Dimbach; Königswiesen; Rainbach bei Freistadt; Zwetel; Niederwaldkirchen; und Pfarrkirchen im Mühlkreise.

Aber auch in schweren Leiden und Prüfungen, in Noth und Elend sollte U. l. Frau dem Volke anschaulich und tröstend ein Vorbild sein; daher später die „Schmerzhafte Mutter Gottes, mit dem Vesperbilde: mater dolorosa;" dann auch: „Maria-Hilf — auxiliatrix;" die „vom guten Rath — de bono consilio;" ferners auch: „Maria-Krönung"; „M.-Heimsuchung"; „M.-Opferung"; „M.-Verkündigung"; „M.-Trost" ꝛc.; in den mannigfachsten Attitüden, besonders in den Wallfahrtskirchen. Als dann infolge der Zeit die Bevölkerung, somit auch die Pfarrbezirke sich mehrten, wollte jede Gemeinde eine Marien-Kirche besitzen, um darin der heil. Mutter Gottes ihre Verehrung darzubringen, und in den mannigfachsten Lebensverhältnissen — freudigen, wie drangvollen — dort Zuflucht und Hilfe zu nehmen; sonach entstanden im Früh- wie Spät-Mittelalter bis in die neue Zeit herab, aus verschiedenen Anlässen viele neue Marienkirchen; so zu: Maria-Plain bei Salzburg; Maria-Pühel bei Laufen; Mariaberg bei Raitenhaslach; Erlach bei Simbach; Mitich und Ruhestorf im Rotthale; Maria-Hilf zu Passau; Maria-Ach bei Burghausen; Treubach; Pramet; Eizing; Wippenheim; Mühlheim und Kirchdorf am Jn; Reichersberg und Suben; Maria-Chiemsee bei Ort; zu Eberschwang; die Frauenkapelle zu Peuerbach; die Kirche neben dem Schiefer'schen Spitale zu Eferding; Scharten; Steinerkirchen am Jnbach; Falsbach bei Gunskirchen; Maria-Hilf bei Lambach; Rüstorf; Zell am Petenfirst; Attersee; Maria-Hilf bei Mondsee; Laufen; Neukirchen in der Viechtau; Frauenstein an der Steyer; Schauersberg bei Wels; Adelwang; Schidelberg bei Tannstätten;

Maria-Lah; Pößlingberg; Zirking; Kaltenberg; Freistadt; Hirschbach; Maria-Trostberg bei Rohrbach; Ranaridl; ferners die Klosterkirchen der Cistercienser zu: Engelzell; Wilhering; Baumgartenberg; Raitenhaslach und Fürstenzell; der Prämonstratenser zu: Schlägel mit der Kirche Maria-Anger daneben; die Kirchen zu Spital am Pyhrn; zu Pulgarn; die Minoritenkirche zu Linz, Ens und Wels; die Dominicanerkirche zu Steyer; die Kapuzinerkirchen zu Freistadt, Wels, Braunau, Schärding und Gmunden; die der Coelestinerinnen zu Steyer; dann auch die Gnaden-Kirchen und Kapellen neben den Heilquellen zu: Maria-Brunnenthal; Maria-Brünnl bei Rab; bei Putzleinsdorf; bei Leonfelden; in Exenwald bei St. Oswald, und vieler anderer nicht zu gedenken. Seit der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariä im Jahre 1854 entstanden zu Ehren der makellos empfangenen heil. Jungfrau so viele neue Kapellen, Altäre und Standbilder, aber auch Kirchen, und allen diesen voran der neue prachtvolle Mariä Empfängnis-Dom in Linz.[1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Eine Ehe vor fremdem Priester ohne ausdrückliche Delegation des zuständigen Pfarrers geschlossen.)** Cajus, der im Dorfe B., einer Filiale der Pfarrei D., ansässig ist, will dort mit seiner Braut Anna die Ehe abschließen. Seit einigen Wochen ist sein Bruder, ein jüngst geweihter Priester, bei ihm auf Besuch. Dieser hält es für selbstverständlich, dass **er** die Einsegnung der Ehe vornehme. Beim Pfarrer um Delegation einzukommen, vergisst er gänzlich, und vollzieht im besten Glauben, unter Beisein des exp. Cooperators der Filiale B., die Trauung. — Nachträglich erinnert er sich seines Verstoßes. Das einzige, was er zu seinem Gunsten anführen kann, ist der Umstand, dass er einige Zeit vor der bezüglichen Heirat beim Pfarrer war und dass er dort der bevorstehenden Heirat seines Bruders Erwähnung that mit dem Bemerken, er habe seinen Bruder eben durch die Drohung, ihn sonst nicht zu copulieren von dem Vorhaben, mit der Hochzeit Tanzmusik zu verbinden, abgebracht; daraufhin frägt der Pfarrer: Werden Sie denn jetzt den Bruder copulieren? was der junge Priester bejahte.

Frage 1. Wie wäre im Fall der Ungiltigkeit oder zweifelhaften Giltigkeit die Ehe zu heilen? — 2. Was ist von der Giltigkeit der obigen Ehe zu halten?

Antwort **ad 1.** Ob ein Zweifel an der Giltigkeit der obigen Ehe wirklich berechtigt ist, soll unten untersucht werden. Hier wollen

[1]) Seit der wunderbaren Erscheinung der heiligen Gottes-Mutter in der Grotte zu Lourdes — im südlichen Frankreich — sind viele Lourdeskapellen entstanden.

wir unterdessen die Ungiltigkeit oder zweifelhafte Giltigkeit unterstellen. Ungiltigkeit und zweifelhafte Giltigkeit kann zusammengefasst werden, weil in beiden Fällen eine Giltigmachung der Ehe nothwendig ist, in dem einen Falle eine absolute, im andern Falle eine bedingte oder eventuelle, d. h. für den Fall, dass der Zweifel an der Giltigkeit auf Wahrheit beruhe. Wenn in solchem Falle von einer offenen Klarlegung des Sachverhaltes kein erhebliches Uebel zu befürchten ist, dann ist das einfachste und natürlichste, dass der Pfarrer oder ein hinlänglich von diesem delegierter Priester vor zwei Zeugen die Erneuerung des Eheconsenses vornimmt; die zwei Zeugen sind nebst dem Pfarrer oder dessen Delegierten erforderlich, weil der frühere Eheabschluss, nach unserer jetzigen Unterstellung, formlos war, mithin jetzt bei der Erneuerung die Tridentinische Form voll und ganz beobachtet werden muss. — Eine derartige Erneuerung des Eheconsenses wäre in der Regel für die vermeintlichen Eheleute Pflicht, absolut dann, wenn die Giltigkeit des ersten Eheabschlusses und folglich auch die Ungiltigkeit desselben nur zweifelhaft wäre; in diesem Falle könnte keinenfalls durch Trennung der Ehe das Verhältnis aufgelöst, aber auch nicht ohne Remedur das eheliche Leben fortgesetzt werden. Würde aber bei Klarlegung des Sachverhaltes zu befürchten sein, dass der eine oder andere Ehetheil zu einer Erneuerung des Eheconsenses nicht zu bewegen wäre, und das Eheverhältnis lieber auflöste, als befestigte, dann dürfte man mit einer Forderung einer Eheconsens-Erneuerung gar nicht auftreten. Wenn aber für diesen Fall eine Trennung ausgeschlossen bleiben müsste, sei es wegen öffentlichen Aergernisses oder der Nothwendigkeit der Kindererziehung wegen (bei einer schon viele Jahre lang fortgesetzten Ehe), sei es wegen des bloßen Zweifels über die Giltigkeit der Ehe, dann bliebe noch ein Heilmittel übrig, nämlich das Gesuch um die sogenannte sanatio in radice. Zwar dürften sich einige Bedenken erheben betreffs der Zulässigkeit oder Möglichkeit einer solchen sanatio. Bedingung für dieselbe ist bekanntlich außer 1) einem wichtigen Grund, 2) die Sicherheit, dass von Seiten der sogenannten Eheleute ein in sich wahrer Eheconsens gesetzt worden ist, und 3) dass beide in diesem Eheconsens beharren, und keiner von ihnen jemals die gegebene Eheeinwilligung widerrufen habe. Diese dritte Bedingung scheint aber zu fehlen in der Unterstellung, dass der eine der Ehetheile die Ehe lieber lösen als den etwaigen Fehler heilen würde. Allein es ist auch nur scheinbar, dass jene dritte Bedingung fehlte. Wenn nur keiner der beiden Ehetheile eine Ahnung von der Ungiltigkeit oder Zweifelhaftigkeit ihres Eheabschlusses haben, dann ist die Beharrlichkeit in dem ursprünglich gegebenen und ernst gemeinten Eheconsens hinlänglich gesichert, um die sanatio in radice eintreten lassen zu können. Ein Widerruf hat deshalb nicht stattgefunden, weil an der Möglichkeit

eines solchen gar nicht gedacht worden ist oder gedacht werden konnte. In Wirklichkeit liegen auch schon Fälle von einer sanatio in radice vor, selbst unter solchen Umständen, dass ein Ehetheil aus andern nichtigen Gründen auf Scheidung angetragen hatte, also zu einer Eheschließung durch neuen Consens durchaus nicht hätte vermocht werden können. Weil aber dieser auf Trennung der Ehe gerichtete Wille nur eine Velleität war, so glaubte Rom mit Recht, eine solche Velleität sei kein Widerruf des früher gegebenen Eheconsenses, sondern mit ihr könne sehr wohl bestehen und bestehe wirklich die Fortdauer des vom Anfang an bestandenen Eheconsenses, weil dessen Widerrufbarkeit gar nicht als möglich erkannt war.[1])

Also wenn in dem uns vorliegenden Ehefall einestheils der ursprüngliche Abschluss richtig oder zweifelhaft war, ohne dass dies den vermeintlichen Eheleuten irgendwie zur Kenntnis gekommen ist, und wenn anderntheils eine Aufklärung der Eheleute nicht am Platze ist und eine förmliche Consens-Erneuerung ohne Gefahr von ihnen nicht verlangt werden kann, dann bleibt als hinlänglich sicheres Mittel zur Heilung des begangenen Fehlers die sanatio in radice. Nach den im vorliegenden Fall geschilderten Umständen müsste dieser Weg beschritten werden, wenn wirklich der erste Eheabschluss ungiltig oder zweifelhaft giltig geblieben ist. Aber ist dieses wirklich so?

Ad 2. Bei der Frage über die Giltigkeit können zwei Umstände in Betracht kommen, deren jeder die Frage bejahen ließe, nämlich 1) wenn der exp. Cooperator eine allgemeine Delegation besass zur Assistenz beim Eheabschluss der Filial-Angehörigen; 2) wenn der priesterliche Bruder des Cajus, obgleich keine ausdrückliche, so doch eine wahre Delegation zur Assistenz dieser Einzelehe erhalten hatte.

Hat nämlich der Cooperator eine allgemeine Delegation, so genügt dessen zufällige Anwesenheit, bei welcher er den Consens des Cajus und der Anna wahrnahm, vollständig zu der erforderlichen Assistenz, wenn er auch nicht derjenige war, der die eigentliche Copulation vornahm; das Trienter Concil fordert bloße Assistenz, nicht Einsegnung der Ehe. — Ob jedoch der Cooperator diese Befugnis wirklich besass, ist abhängig entweder von der allgemeinen Landes-, bezw. Diöcesangewohnheit, oder von der von Seiten des Pfarrers ausdrücklich ertheilten Befugnis.

Aber abgesehen von der zufälligen Assistenz des Cooperators bleibt als Hauptfrage die Delegation des Neopresbyter auf ihre Giltigkeit zu untersuchen. Dass eine stillschweigende Erlaubnis eine wahre Erlaubnis sein kann oder vielmehr ist, und dass auch still-

[1]) Vergleiche hierüber Acta Sanctae Sedis vol. I. pag. 186 ff.; Feye de impedimentis etc. in matrimonii cap. 35 § 3; Lehmkuhl, Theologia moralis II. n. 831 u. 832.

schweigend jemand giltig delegiert werden kann, steht im Allgemeinen außer aller Frage; nur bezüglich der Eheassistenz ist das von einigen Wenigen angezweifelt worden. (Vergl. S. Alph. l. 6. n. 1088 und Sanchez, de matrim. l. 3 disp. 35 n. 16). Der hl. Alfons recipiert a. a. O. einfach die Lehre Busenbaums, nach der die licentia expressa vel saltem tacita ex ratihabitione de praesenti, nicht aber die ratihabitio de futuro genüge, und er geht über den weiteren Zusatz Busenbaums „licet ipse Bonac. neget tacitam sufficere" einfach hinweg, ohne denselben zu beachten. Dass damit der heilige Alfons die tacita licentia für ausreichend erklärt, auch bei der Eheassistenz, bezeugt auch Marc, Institut. Alphons n. 2075; die Ansicht der Wenigen, welche eine ausdrückliche Delegation für nöthig halten, ist daher praktisch von keinem Belang. Weitläufig entwickelt Sanchez a. a. O. besonders n. 20 und 21 diese Lehre und erklärt diese genügende licentia in folgender Weise „quando vidente et sciente ac tacente Ordinario vel parocho potenteque contradicere, (alienus sacerdos) assistit: quia scientia et patientia in iis, quae sunt modici praejudicii (d. h. wo leicht widersprochen werden könnte), operatur consensum. Dann fügt derselbe Autor hinzu: „Idem prorsus dicendum est, quando ratihabitio est de praeterito . . ., quando scilicet ante ministrationem sacramenti adest consensus tacitus et interpretativus parochi aliquo signo externo manifestatus."

Eine solche stillschweigende Licenz für den Bruder des Cajus liegt aber von Seiten des Pfarrers unzweifelhaft vor durch die Unterredung, welche einige Zeit vor der Heirat des Cajus zwischen dessen Bruder und dem Pfarrer stattfand. Der Pfarrer hatte die sichere Kenntnis und vernahm es aus dem Munde des Neopresbyters selbst, dass dieser vorhatte seinen Bruder zu copulieren; er hat dagegen nicht den geringsten Einwand erhoben und dadurch deutlich genug seine Einwilligung kundgegeben. Hätte er die Erlaubnis nicht ertheilen wollen, so wäre es seine Pflicht gewesen, Widerspruch zu erheben. Auch die etwa mögliche Einrede, als habe der Pfarrer an eine eigentliche Delegation nicht gedacht, hat nichts zu bedeuten. Alles, was äußerlich eine Einwilligung und Uebertragung der Befugnis zur Eheassistenz bekundet, ist ganz sicher geschehen; das genügt aber. Selbst wenn die innere Absicht des Pfarrers mit der äußern Handlung nicht übereingestimmt hätte, d. h. wenn eine bloß äußerliche, im Innern nicht wahrhaft gemeinte Delegation stattgefunden hätte, so würde, wie Sanchez a. a. O. ausführt, der Delegierte zur giltigen Eheassistenz berechtigt sein, weil wenigstens ein titulus coloratus cum errore communi vorläge. Umsoweniger lässt sich an einer giltigen Delegation zweifeln, wenn die Befugnis innerlich und äußerlich gegeben wurde, nur nicht unter dem ausdrücklichen Bewusstsein einer

förmlichen Delegation. — Eine andere mögliche Einrede ließe sich hernehmen von Seiten des Delegierten. Die Delegation muss nämlich diesem notificiert und von ihm acceptiert sein; es dürfte aber seine Schwierigkeit haben, die Verwirklichung dieser Bedingungen bei dem Neopresbyter nachzuweisen, der an eine Delegation und deren Entgegennahme gar nicht gedacht hat. Dennoch glaube ich entschieden, dass die nothwendige Kenntnisnahme und Entgegennahme von dessen Seite vorgelegen hat. So wie die Verleihung, kann auch die Annahme einer Befugnis stillschweigend und einschlussweise geschehen. Am nothwendigsten ist wohl die Kenntnisnahme der Delegation; eine über diese hinausgehende Annahme ist insofern erforderlich, als die Delegation nicht gegen den Willen des zu Delegierenden geschehen kann, falls er nicht Untergebener des Delegierenden ist; erforderlich ist mit andern Worten, dass jener der Delegation nicht widerspricht. Unser Neopresbyter nun hat die vom Pfarrer ihm ertheilte Befugnis zwar nicht förmlich als Delegation erkannt, aber wohl als Zustimmung des Pfarrers; als solche ist sie zu seiner klaren, wenn auch vielleicht nicht reflexen Kenntnisnahme gelangt; widersprochen hat er dieser Zustimmung auch nicht, vielmehr mit Bereitwilligkeit und Freude sie vernommen, so dass er zweifelsohne bei einem Widerspruch seitens des Pfarrers die Copulation nicht würde vorgenommen haben; umsomehr wurde durch die Vornahme der Copulation selbst thatsächlich eine vollendete Annahme der ihm überwiesenen Befugnis gesetzt. Für eine auch nur eventuelle Revalidation der Ehe zwischen Cajus und Anna liegt also kein Grund vor; eine wenigstens moralische Sicherheit über die Giltigkeit des ursprünglichen Eheabschlusses ist vorhanden; mit einer solchen kann und muss man sich zufrieden stellen.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

II. **(Kann ein Mitglied der bischöflichen Behörde ohne Wissen und Erlaubnis des Pfarrers in jedem Orte der Diöcese Amt und Predigt halten, wie das der Bischof kann und darf? Darf kirchenrechtlich ein geistlicher Rath, der Domherr ist, dasselbe?)** So fragt ein Abonnent der Quartalschrift aus dem deutschen Reiche bei der Redaction derselben an, und erwartet über diese seine Fragen eine wissenschaftliche Antwort. Selbstverständlich muss sowohl hinsichtlich a) des Mitgliedes der bischöflichen Behörde, als auch b) hinsichtlich des Domherrn und geistlichen Rathes die Antwort lauten: Entschieden „Nein", es wäre denn, dass der Betreffende vom Diöcesan-Bischofe für einen speciellen Fall oder allgemein die Ermächtigung oder gar den Auftrag hiezu erhalten hätte, wovon jedoch der betreffende Pfarrer in irgend einer Weise verständigt werden müsste, wenn nicht die kirchliche Rechtsordnung gestört werden soll.

Die verlangte „wissenschaftliche" Begründung dieser Antwort ist einfach und kurz. Sie ergibt sich aus dem kirchenrechtlichen Begriffe eines Pfarrers. Der heilige Kirchenrath von Trient sagt sess. XIV. cap. 9 de reform.: „Jure optimo distinctae fuerunt dioeceses et parochiae, ac unicuique gregi proprii attributi pastores, et inferiorum ecclesiarum rectores, qui suarum quisque ovium curam habeant, ut ordo ecclesiasticus non confundatur." Und sess. XXIV. cap. 13 de reform. wird den Bischöfen eingeschärft: „. . ut pro tutiori animarum eis commissarum salute distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant." Und weil diesem nach der Pfarrer am besten seine Pfarrkinder und deren geistliche Bedürfnisse kennt, so wird sess. XXIV. cap. 4 de reform. den Bischöfen aufgetragen: „ut in ecclesiis per parochos, sive, iis impeditis, per alios ab episcopo deputandos . . sacras Scripturas divinamque Legem annuntient. . . Iidem (episcopi) etiam saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta . diligenter ab iis ad quos spectabit, doceri curabunt, et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent." Und da laut sess. XXIII. cap. 1 de reform.: „. . omnibus quibus animarum cura commissa est, praecepto divino mandatum sit, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere", so werden die Pfarrer zum strengen Residenzhalten verpflichtet, und wenn sie sich auf eine kurze Zeit von ihrer Seelsorgsstation entfernen wollen, müssen sie einen „vicarium idoneum, ab ipso Ordinario approbandum" zurücklassen.

Juri passivo (obligationi) parochi respondere debet jus activum, et quidem hic in eodem subjecto. Ist der Pfarrer allein und ausschließlich verpflichtet, all das Angeführte zu thun, so muss er auch allein und ausschließlich hiezu berechtigt sein. Und dies lehren auch in der That alle Kirchenrechtslehrer. So schreibt Philipps, Lehrb. d. Kirchenr. I. Abth. S. 455: „Die Ausschließlichkeit der Ausübung aller einzelnen mit dem Pfarramte verbundenen Befugnisse ist in der Weise als Regel anzusehen, als ohne Erlaubnis des Pfarrers, zwar der eigene Bischof, aber kein anderer Geistlicher jene Handlungen innerhalb der Grenzen der Pfarrei vornehmen darf." Vering, Lehrb. d. Kirchenr. II. Aufl. S. 598: „Der Pfarrer ist innerhalb seines Pfarrbezirkes der Vertreter des Bischofs in Betreff der priesterlichen Functionen. Andere Geistliche bedürfen dazu der Autorisation des Pfarrers der betreffenden Pfarrei oder des Diöcesanbischofs oder des Papstes. Aichner, Comp. juris eccl. ed. III.

pag. 413: „Vinculum, quo parochus cum sua parochia connectitur, ejusmodi est, ut sine ipsius licentia in districtu parochiali nemo praeter episcopum functiones ad munus suum pertinentes licite peragat.“

Nur der Diöcesan-Bischof ist parochus primarius et originarius totius dioecesis; die Mitglieder der bischöflichen Behörde, die geistlichen Räthe und Domherrn sind es nicht und dürfen daher ohne Wissen und Erlaubnis des betreffenden Pfarrers in keiner Pfarrkirche der Diöcese Predigt und Amt halten, außer kraft einer Ermächtigung seitens des Diöcesanbischofs, wovon jedoch der Pfarrer verständigt werden müsste, „ut ordo ecclesiasticus non confundatur.“

Olmütz. Dr. Jos. Symersky,
Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Domcapitular in Olmütz.

III. **(Ein Gewissensfall über die confessio externa fidei.)** Ein Jüngling, bisher protestantisch, hat seit einiger Zeit die Ueberzeugung, dass die katholische Kirche die einzig wahre ist. Er fasst darum den festen Vorsatz sich zu bekehren. Jedoch stehen diesem heilsamen Schritte große Hindernisse entgegen. Der Jüngling wohnt nämlich noch bei seinen Eltern, die streng protestantisch sind. Eine leise Andeutung seiner Absicht würde sofort ihre Unzufriedenheit hervorrufen; unmöglich würde er fürderhin in Frieden im elterlichen Hause leben können, immer allerlei gehässige Reden anhören müssen und endlich gezwungen sein, das elterliche Haus zu verlassen. Nur nach Verlauf von ungefähr drei Jahren wird er imstande sei, für sich selbst zu sorgen, und somit von der elterlichen Autorität erlöst frei und öffentlich den heilsamen Schritt zu thun. In dieser peinlichen Lage gelingt es ihm, im Geheimen eine Unterredung mit dem katholischen Pfarrer zu haben, dem er vertrauensvoll seinen Zustand vorlegt. Der Pfarrer wendet sich, wie es eben seine Pflicht ist, an den Bischof. Wie wird nun der Bischof diesen Casus lösen?

Die Frage ist eigentlich diese: Ist der betreffende Jüngling verpflichtet, trotz aller Schwierigkeiten seinen Glauben zu bekennen und öffentlich zur katholischen Kirche überzutreten, oder darf der Bischof ihm erlauben, vorläufig im Geheimen diesen Schritt zu thun, und seine Bekehrung verborgen zu halten, bis er das elterliche Haus verlassen kann? Gegen eine bejahende Antwort der ersten Frage könnte man die Worte Christi urgieren: „Qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo“ (Matth. X. 32); ferner die Drohung: Qui me erubuerit et meos sermones, hunc Filius hominis erubescet, cum venerit in majestate sua.“ (Luk. IX. 26.) Zur richtigen Würdigung dieser strengen Worte muss man jedoch achtgeben auf den durch Christus selbst hinzugefügten Gegensatz. Dem „Qui confitebitur me etc.“ stellt Er nicht entgegen

ein: „Qui me confessus non fuerit etc.“, wie Er beim Gebote des Glaubens that: „Qui non crediderit, condemnabitur“, sondern er wählte diesen Gegensatz: „Qui negaverit me“, „Qui me erubuerit“. Hiedurch betont Christus sehr deutlich, dass positives Leugnen seines Namens und seiner Lehre unerlaubt ist, und dass falsche Scham kein hinreichender Grund sei, seinen Glauben geheimzuhalten.

Nach Beseitigung dieses Einwurfes kann man zur Begründung der bejahenden Antwort folgenden Grundsatz der Moral benutzen: Praecepta affirmativa obligant semper, sed non pro semper, oder Praecepta affirmativa non obligant ad semper, sed certis duntaxat temporibus agendum. Die confessio externa fidei ist eben ein praeceptum affirmativum. Ferners ist es eine allgemein angenommene Lehre, dass wegen wichtiger Gründe, z. B. wegen großem Schaden, Jemand von der Beobachtung solcher Gesetze enthoben ist, welche nicht absolut nothwendig sind zur Seligkeit. Die confessio externa fidei gehört zu solchen Gesetzen. Wenn weder die Ehre Gottes, weder das eigene Seelenheil, noch das Heil des Nächsten erheischen, dass man seinen Glauben öffentlich bekenne, ist es wegen wichtiger Gründe erlaubt, seinen Glauben geheim zu halten. Nun fordert in vorliegendem Falle weder die Ehre Gottes, noch das Heil des Nächsten die confessio externa.[1]) Und was ferner das eigene Heil betrifft, dies würde vielmehr eben unter diesen Umständen in Gefahr gerathen, weil durch Urgieren dieser schwierigen Pflicht die Bekehrung immer aufgeschoben würde und am Ende vielleicht nie zustande käme.

Darum schließe ich, dass der Bischof dem betreffenden Jünglinge die Erlaubnis ertheilen kann, im Geheimen den Uebertritt zur katholischen Kirche zu thun, und dass er ihm zugleich die nöthige Dispens von den kirchlichen Geboten verleihen darf. Gestattet es seine Lage, dann ist der Jüngling gehalten, von Zeit zu Zeit der hl. Messe beizuwohnen. Was die Sacramente betrifft, so kann er sie leicht heimlich in einer entfernten Stadt, auf einer Reise, oder sonstwie empfangen.

Es reiht sich hier noch eine andere Frage an. Was soll der Jüngling thun, wenn seine Eltern ihn mit sich nehmen zum evangelischen Gottesdienste? und wie soll er sich dabei verhalten? Wenn er füglich sich diesem Verlangen oder Befehle nicht entziehen kann, darf er mitgehen, jedoch unter der Bedingung, dass er an dem Gottesdienste durch gemeinschaftliches Gebet oder Gesang sich nicht betheilige.

Zur Bestätigung dieser Lösung mögen folgende Worte des hl. Thomas von Aquin hier eine Stelle finden: „Si turbatio infidelium oriatur ex confessione fidei manifesta, absque aliqua utilitate fidei vel fidelium, non est laudabile in tali casu fidem publice confiteri, unde Dominus dicit Matth. VII: „Nolite

[1]) Cfr. meine Theologia Moralis Lib. II. n. 7.

sanctum dare canibus, neque margaritas vestras spargere ante porcos, ne conversi disrumpant vos.“ Sed si utilitas fidei aliqua speretur aut necessitas adsit, contemptâ perturbatione infidelium debet homo publice fidem confiteri; unde Matth. XV. dicitur, quod, cum discipuli dixissent Domino, quod Pharisaei audito ejus verbo scandalizati sunt. Dominus respondit: sinite illos, scilicet turbari, caeci sunt et duces caecorum.“ (II—II. qu. 3. a 2. ad 3.)

Wittem (Holland). Professor Josef Aertnys, C. SS. R.

IV. **(Eheliche Lebensgemeinschaft.)** In einer Pfarrei lebt eine verheiratete Frau mit ihren vier Kindern, zwischen 23 und 11 Jahren. Frau und Kinder sind sehr religiös und fromm. Ihr Mann wurde im Jahre 1871 altkatholisch und wollte auch Frau und Kinder altkatholisch machen; aber die Frau widerstand allen Ueberredungskünsten und selbst körperlichen Mißhandlungen des Mannes und sorgte auch dafür, daß die Kinder katholisch blieben, und so sind die Kinder nur durch die Sorge der Mutter gerettet worden. Vor wenigen Jahren wurde der Mann des Meineides verdächtig und um der menschlichen Gerechtigkeit zu entgehen, flüchtete er nach Amerika. Die Frau hat jetzt ein gutes Auskommen und die ganze Familie lebt in gutem Frieden miteinander. Nun fragt es sich: 1) Ist die Frau verpflichtet ihrem Manne nach Amerika zu folgen? 2) Soll man ihr dazu rathen, da sie doch nicht weiß, wie es ihr wieder bei ihrem Manne ergehen wird?

Aus dem Eheabschluß folgt für die Eheleute unter anderem auch die Pflicht der cohabitatio, daß sie zusammenwohnen schon wegen des debitum conjugale, der ehelichen Pflicht, dann wegen des mutuum adjutorium, der gegenseitigen Hilfeleistung, die sie einander schulden. Darum muß die Frau, wie sie auch sonst dem Manne Gehorsam schuldet, demselben bei Veränderung des Wohnortes folgen. Der Mann kann aus wichtigen Gründen auch ohne Zustimmung der Frau vom Domicil abwesend sein, nicht so die Frau ohne Zustimmung des Mannes; doch soll der Mann, wenn er längere Zeit abwesend ist, die Frau womöglich mit sich nehmen. Mit gegenseitiger Uebereinstimmung aus gerechter Ursache secluso periculo incontinentiae können die Eheleute für kürzere oder längere Zeit von einander getrennt sein. Eine solche gerechte Ursache wäre das öffentliche Wohl, das Wohl der Familie u. dgl. (Müller, Th. mor. T. III. § 227. S. Alfons. H. A. tr. 18. n. 51.). Die Pflicht der Frau dem Manne zu folgen, nehmen die Autoren probabilius auch an, wenn der Mann zur Verbannung verurtheilt wäre, oder wie wir in unserer Zeit sagen würden, irgendwo ausgewiesen worden ist. Dagegen braucht die Frau dem Manne nicht zu folgen, wenn er

sie zur Sünde verführen will oder die Frau durch die Reise einer Lebensgefahr oder sonst der Gefahr eines großen Nachtheils ausgesetzt wäre. — Die Gründe ferner, welche zeitweilige Trennung der Frau von ihrem Manne rechtfertigen, sind: 1) periculum grave animae, wenn der Mann die Frau zu schweren Sünden verführen will; 2) periculum grave corporis aut nimis gravis molestia ab altero conjuge illata, z. B. Todesdrohungen, häufige Schmähungen und Streit, schwere Misshandlungen, langwierige und ansteckende Krankheit. Einfache Schläge, die nicht häufig und schwer sind, gelten bei ignobiles nicht als Scheidungsgrund. Eine immerwährende Trennung kann bekanntlich erfolgen, wenn der andere Ehetheil sich des Ehebruchs oder der Häresie schuldig macht. Wenn das Verbrechen des Ehebruchs und die Häresie gewiss sind, ist nicht erst ein Richterspruch nothwendig, um die Trennung erlaubt zu machen, außer wo Aergernis zu befürchten wäre. Wenn jedoch bei Häresie die Trennung privata auctoritate erfolgte, so muss der unschuldige Ehetheil die Gemeinschaft wieder aufnehmen, wenn der andere zum Glauben zurückkehrt.

Auf Grund dieser Sätze gehen wir nun an die Lösung unseres Casus. Der Abfall des Ehegatten zur Häresie, sowie dessen Versuch die Frau mit den Kindern zur Häresie zu verleiten, hätte der Frau sofort die Berechtigung gegeben den Mann zu verlassen oder Scheidung zu beantragen, wenn auch für sich betrachtet die Misshandlungen keineswegs bedeutend und darum kein Scheidungsgrund gewesen wären. Der Umstand, dass der Mann wegen eines Verbrechens oder wenigstens wegen schweren Verdachtes flüchtig gegangen, würde die Frau an sich nicht von der Verpflichtung entbinden dem Manne zu folgen. Da aber in concreto zu befürchten steht, 1) dass der Mann auch fernerhin den bisher gut erzogenen Kindern zum schweren Aergernis gereichen werde; 2) da ferner die Familie die guten Verhältnisse, in denen sie lebt, aufgeben und einer unsicheren Zukunft entgegengehen, der Friede in der Familie schwer gestört würde, so halten wir die Frau nicht verpflichtet, dem Manne zu folgen, und würden es ihr nicht einmal anrathen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Fr. Goepfert.

V. **(Sündigen Gastwirte schwer, wenn sie Gästen, die sich berauschen oder gar schon berauscht sind, noch geistige Getränke verabreichen?)** Der Redaction wurde folgende Frage eingeschickt und deren Beantwortung erbeten: Wie sind die Wirte auf dem Lande zu behandeln im Beichtstuhle? Wie die Frage da gestellt ist, ist sie wohl zu allgemein gehalten; darum müssen wir sie nach dem weiteren Inhalte des Briefes des Herrn Fragestellers präcisieren. Die Wirte pflegen jedem Gaste einzuschänken,

so viel er verlangt auch wenn er daran ist, berauscht zu werden, ja selbst noch, wenn er schon berauscht ist. Ist es ein Familienvater, der das Vermögen von Frau und Kindern versauft, das kümmert den Wirt nicht. Ist ein solches Verhalten nicht schwer sündhaft und kann man einen Gastwirt absolvieren, der so handelt und nicht verspricht, sein Verhalten zu ändern? Vorliegende Frage gehört zu den schwierigsten Partien der Moraltheologie. Es handelt sich darum, ob und unter welchen Bedingungen es erlaubt sei, zur Sünde anderer mitzuwirken. Im Jahrgang 1877 dieser Quartalschrift, Seite 27 ff. und 193 ff. hat Professor Dr. Rohling eine Abhandlung über die Lehre von der Mitwirkung zum Bösen veröffentlicht, beginnend mit dem Satze: „Wohl die schwierigste Materie der praktischen Moral bildet die Lehre von der Cooperation." Es ist sehr leicht zu sagen, wie es in den Moralbüchern heißt: Formelle Mitwirkung ist nie erlaubt, materielle ist aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Was ist aber formelle und was ist materielle Mitwirkung? Es ist manchmal schwierig, dies zu unterscheiden, und noch schwieriger ist es oft, zu beurtheilen, ob die vorhandenen Gründe hinreichend sind zur materiellen Mitwirkung. Lehmkuhl sagt I. n. 648: Neque omnes difficultates in hac parte possunt solvi. Theologus principia tantum et regulas quasdam dare potest, quas in singulis casibus applicare practicae prudentiae agentis vel consulentis committere debet.

Um gleich in medias res zu kommen, so ist es unzweifelhaft eine formelle Mitwirkung, wenn der Gastwirt solche, die bereits halb oder ganz betrunken sind, noch zu weiterem Trinken *einladet* oder *auffordert*. Lehmkuhl sagt (Theol. mor. I. n. 403) diesbezüglich: Excitare ad largiorem potum certe intrinsecus malum est. Ebenso sagt Berardi (Praxis confessariorum pag. 169 n. 786): Incitare ad ebrietatem praecise est intrinsece malum. Nun setzen wir aber den Fall, der Gastwirt wüßte, daß sein Gast ein großes Verbrechen, etwa einen Mord zu begehen beabsichtige und sich durch geistige Getränke in eine gehörige Stimmung versetzen wollte, dürfte er ihm nicht zureden noch mehr zu trinken, bis er kampfunfähig geworden und so das beabsichtigte Verbrechen verhindert wäre? Keineswegs, wenn dieses Zureden eine formelle Mitwirkung zur Sünde der Unmäßigkeit ist, denn die formelle Mitwirkung zur Sünde ist nie erlaubt; sie ist intrinsece böse, so daß von ihr das Wort des Apostels gilt (Rom. cap. 3. v. 8.): Non faciamus mala, ut veniant bona. Der heil. Augustinus drückt diesen Grundsatz in seiner Schrift contra mendacium (cap. 20. n. 40) sehr entschieden aus: Etiam ad sempiternam salutem nullus ducendus est opitulante mendacio. Der Zweck heiligt nie das schlechte und als schlecht erkannte Mittel.

Zum Beweise, daß es manchmal schwierig ist, die formelle Mitwirkung von der materiellen zu unterscheiden, erinnern wir an

die Streitfrage, ob es erlaubt sei, jemandem zu einer Sünde zu rathen, um ihn von einer schwereren abzuhalten, welche er auszuführen *im Begriffe steht*. Es hat diese Frage eine frappante Aehnlichkeit mit der oben aufgeworfenen. Der heil. Alphonsus nennt die Ansicht, dass es erlaubt sei, in seiner Theol. mor. (Lib. 3. Tract. 3. n. 57.) die probabilior und gibt als Grund an, dass in solchem Falle die geringere Sünde nicht mehr ein Uebel, sondern ein Gut, weil ein geringeres Uebel sei (suadens non quaerit malum, sed bonum, scilicet electionem minoris mali). Einige haben daraus ausdrücklich die Folgerung gezogen, man dürfe jemandem rathen, sich der Trunkenheit hinzugeben, damit er vor Unkeuschheit bewahrt werde. „Indes", sagt Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (I. Theil, § 47, Seite 147), „eine geringere Sünde kann man wohl ein geringeres Uebel, nicht aber ein Gut, nämlich nicht ein sittliches Gut nennen, was doch gerade zu beweisen ist. Die *formelle* Mitwirkung zu einer Sünde durch Rath ist stets unerlaubt. Daher fassen andere Theologen, Laymann, Gury, Collet u. A. die Frage präciser und sagen: es sei erlaubt, Jemandem zu einer geringeren Sünde zu rathen, um ihn von einer schwereren abzuhalten, wenn die geringere Sünde einen Bestandtheil der schweren ausmacht. Man darf z. B. einem, der im Begriffe steht, eine Mordthat zu vollziehen, zurufen: Halt, tödte ihn nicht, verwunde ihn lieber. Mit dem letzteren Rath gibt man keine formelle Mitwirkung zu einer Sünde, sondern hält nur von der vollständigen Durchführung der Sünde ab." Um auf unsern obigen Fall zurückzukommen, so könnte der Wirt jenem Gaste starken Wein vorsetzen, ohne ihn zum Trinken, voraussehend seine Berauschung, aufzufordern. Das Vorsetzen des Weines ist nur eine materielle Mitwirkung zur Sünde der ebrietas und aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Der Grund aber, jenes beabsichtigte Verbrechen zu verhindern, ist gewiss wichtig genug, die Sünde der ebrietas zuzulassen. Lehmkuhl sagt (Theol. mor. I. n. 744): Aliquem ad ebrietatem *inducere*, etiam quae illi formalis est, licebit probabiliter ex eo fine eoque solo, ut idem ipse a majore peccato; ad quod determinatus est, impediatur, v. g. ab homicidio.

Nun stellen wir die Frage so: Darf der Wirt den Gästen *auf ihr Verlangen* geistige Getränke im Uebermaße verabreichen, wenn er sieht, dass sie sich betrinken? Hier ist die Mitwirkung zur Sünde ebenfalls nur eine materielle und daher aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Man hat also die Gründe zu untersuchen, ob sie wichtig genug sind oder nicht. Wenn der Wirt im Weigerungsfalle zu fürchten hat, dass die Gäste Flüche und Gotteslästerungen ausstoßen, so kann er gewiss von zwei Uebeln das kleinere wählen, d. h. die Unmäßigkeit der Gäste zulassen, um die Blasphemie zu verhindern

Wenn er im Weigerungsfalle für sich einen bedeutenden Schaden zu befürchten hätte, z. B. einen bedeutenden Entgang an Geschäftsgewinn, so ist er nicht verpflichtet die Verabreichung der verlangten Getränke zu verweigern. Berardi sagt l. c.: Sufficit causa mediocriter gravis; qualis esset, si alias notabiliter laederentur (caupones) ex diminutione emptorum. Der heil. Alphonsus sagt diesbezüglich (Lib. 3, tract. 3, n. 70): Satis excusantur ob metum cujuscumque gravis damni. Lehmkuhl sagt (l. c. n. 673): Causa mediocriter gravis et requiri videtur et sufficere, ut excusatio a peccato adsit. Der Wirt ist nicht ex justitia, sondern nur ex caritate verpflichtet, die Unmäßigkeitssünde seiner Gäste zu verhindern; kommt aber die Liebe allein in Betracht, so rechtfertigt bereits die Verhütung einfach großen Nachtheils, um durch indifferente oder an sich gute Acte, hier durch Verabreichung der verlangten Getränke zur fremden Sünde mitzuwirken. Man kann es also gewiss nicht als allgemeine Regel aufstellen, dass die Wirte solchen Gästen geistige Getränke verweigern müssen, weil eine solche Regel sicherlich zum großen Schaden des Geschäftsbetriebes ausfallen würde. Aber in besonderen Fällen ist es immerhin eine schwere Pflicht des Wirtes, einem einzelnen Gaste die weitere Verabreichung des Getränkes zu verweigern, wenn derselbe bereits ebrietati proximus ist und der Wirt keinen bedeutenden Schaden dabei erleidet. Berardi sagt l. c.: Solum motivum lucri (quia scilicet talis vel talis ebriosus vini petiti pretium solvit) non sufficit.

Der Herr Fragesteller beschränkt seine Frage auf Wirte auf dem Lande. Wirte auf dem Lande kennen nicht selten die Verhältnisse ihrer Gäste besser, als Wirte in der Stadt und es können sich aus dieser größeren Kenntnis auch wieder Pflichten ergeben. Der Herr Fragesteller deutet dies an, wenn er redet von Familienvätern, die das Vermögen ihrer Frauen und Kinder versaufen. Der Ausdruck „Vermögen ihrer Frauen und Kinder" ist wohl nicht strikte zu nehmen in dem Sinne, dass der Trinker nicht mit eigenem, sondern mit fremdem Geld seine Zeche bezahlt. In diesem Sinne genommen, würde die Frage eine eigene Besprechung erfordern. Wir fassen sie aber dahin auf, dass der Trinker das gemeinsame Familienvermögen vergeudet und sich und die Seinigen in Noth und Armut bringt. In diesem Falle ist es für den Wirt nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern auch nur eine Pflicht der Liebe, von einer solchen Familie Schaden und Noth abzuwenden. Wenn aber auch der Wirt nur aus Liebe hiezu verpflichtet ist, so ist doch klar, dass er sich in solchem Falle ein größeres incommodum gefallen lassen muss, dass also viel wichtigere Gründe erforderlich sind, um ihn zu berechtigen, solchen Bibulis nach Verlangen geistige Getränke im Uebermaß zu verabreichen.

Endlich ist noch Rücksicht zu nehmen auf den Umstand, dass andere Wirte da sind, die einschänken ohne Bedenken, so dass die Sünde doch nicht unterbleibt. Wir wollen hierüber Schwane sprechen lassen, welcher in seiner speciellen Moraltheologie (I. Theil, § 48, n. 3) lehrt, wie folgt: Man hat zuweilen dem Umstande, dass die betreffende Handlung die conditio sine qua non zur Sünde eines anderen ist, eine ganz entscheidende Bedeutung zuerkannt, so dass die materielle Cooperation erlaubt werde, wenn die Sünde des anderen ... ohnehin ganz sicher zustande kommen wird, aber unerlaubt, wenn sie dadurch bedingt wäre, so dass die Sünde im Falle der Unterlassung der Cooperation gar nicht zustande kommen würde. Von Einfluss auf die Imputation der Cooperation ist dieser Umstand allerdings, aber nicht in dem Grade, dass dieselbe erlaubt wird, sobald sie nicht die conditio sine qua non ist. Ein Wirt kann voraussehen, dass ein Gast, der die geistigen Getränke in dem augenscheinlichsten Uebermaße verlangt, zu einem andern Wirte gehen und seinen Zweck sicher erreichen werde, wenn er ihm auch die geistigen Getränke verweigert. Die Cooperation oder die Darreichung geistiger Getränke im Uebermaß wird aus dem angegebenen Grunde noch nicht erlaubt für den Wirt. Nur so viel ist zuzugeben, dass für andere Fälle, in denen die Sünde des Mitmenschen höchst wahrscheinlich ganz unterbleiben wird, wenn die Mitwirkung nicht erfolgt, dringendere Gründe vorhanden sein müssen als sonst.

Aus dem Gesagten dürfte sich leicht ergeben, wie ein Wirt in Betreff der vorliegenden Frage im Beichtstuhle zu behandeln ist. Es ist zuerst zu untersuchen, ob er schwer zu sündigen pflege. Wenn ja, so ist er zu disponieren, dass er seine Sünden bereue und den ernstlichen Vorsatz fasse, sie künftighin zu meiden. Lässt er sich nicht disponieren, so ist ihm natürlich die Absolution zu verweigern. Es muss aber die angestellte Untersuchung mit Gewissheit ergeben haben, dass die Handlungsweise des Pönitenten schwer sündhaft ist.

Uebrigens wiederholen wir, was wir anfangs mit den Worten Lehmkuhls gesagt: Es lassen sich nur allgemeine Principien aufstellen; sie zu applicieren, muss der praktischen Klugheit überlassen bleiben. Ein Wirt, dessen Geschäfte gut gehen und der in der Gemeinde großes Ansehen genießt, kann viel leichter strenge Ordnung auch in vorliegender Frage herhalten, als dessen armer Concurrent, der auf die tägliche Einnahme angewiesen ist. Solch ein Wirt wird zu seinem Gaste sagen können: Freundchen, für heute ist's genug, ohne befürchten zu müssen, diesen damit zu beleidigen. Es kömmt bei unserer Frage eben viel auf die Umstände an.

Es könnten wohl in Betreff der Wirte noch andere vielleicht ebenso praktische Fragen gestellt werden, z. B. ob sie den Gästen

an Abstinenztagen Fleischspeisen verabreichen, ob sie liberale Zeitungen auflegen dürfen, wir wollten uns aber auf die factisch vorgelegte Frage beschränken.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

VI. **(Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man von dem Nächsten einen Schaden nicht abgewendet hat?)** Florian läßt auf seinem Grunde eine tiefe Grube graben, um daraus Sand zu gewinnen. Er weiß zwar, daß ein gewisser Andreas öfters zur Nachtszeit diesen Weg passiere und doch unterläßt er es, ihn auf die Sandgrube aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu mahnen. Richtig geht Andreas wieder einmal des Nachts diesen Weg und, auf die Gefahr nicht achtend, fällt er in die Sandgrube und bricht sich dabei den Fuß, wodurch er zwei bis drei Monate arbeitsunfähig wird. Es entsteht nun die Frage: Hat Florian dem Andreas in diesem Falle Schadenersatz zu leisten oder nicht?

Antwort: Vor Allem heißt bei der Beschädigung Anderer die Restitution, richtig und genau bezeichnet, Schadenersatz (compensatio), welcher aber nur dann einzutreten hat, wenn die schädigende Handlung 1.) ungerecht (contra jus strictum alterius), wenn sie 2.) die wirksame Ursache des Schadens (causa damni efficax) und wenn 3.) entweder eine theologische oder juridische Schuld vorhanden ist. Nur wenn diese drei Bedingungen zusammentreffen, tritt die Pflicht des Schadenersatzes ein; wobei wir aber hier von der juridischen Schuld (quam solummodo leges civiles imputant et cujus judicis sententia rei declaramur) absehen wollen. Ist also die Handlung von Seite des Handelnden aus einer gerechten Ursache rechtlich und hat er nicht die Absicht, Jemanden dadurch zu schaden, so verletzt er kein strenges Recht des Anderen, wenn er auch vielleicht den Schaden vorausgesehen hat, nach dem Grundsatze: „Qui jure suo utitur, neminem laedit.“ Er hat somit (ex justitia) nicht Schadenersatz zu leisten, sowie auch z. B. derjenige nicht, der eine seinem Grunde schädliche Quelle ableitet, wenn er auch voraussieht, daß sie seinem Nachbarn Schaden bringen werde; weil die Restitutionspflicht eigentlich nur eintritt bei Verletzung strenger Rechts- und nicht bloßer Liebes-Pflichten, so daß Jemand zwar schwer sündigen kann, ohne zur Restitution verhalten zu sein, welcher Unterschied zur Vermeidung jeglichen Rigorismus wohl immer genau beachtet werden muß. Anders verhielte sich die Sache, wenn die Ursache der Handlung indifferent wäre und der Betreffende kein strenges Recht dazu hätte. So z. B. würde Jemand sündigen gegen die Gerechtigkeit, wenn er ein ihm unschädliches Wasser ableiten und es einem Anderen Schaden

verursachen würde. — Es hängt also die Lösung derartiger Fälle von verschiedenen Umständen ab.

Wie aber, wenn in unserem Falle Florian aus Hass gegen Andreas die Mahnung unterlassen hätte? Im Allgemeinen gilt auch hier die nämliche Lösung; denn entweder hatte er eine gerechte Ursache, die Grube zu graben oder nicht; im letzteren Falle verübt er ein Unrecht gegen den Anderen und ist zur Restitution verpflichtet, im ersteren aber nicht; denn die böse Absicht zu schaden ändert daran nichts, weil diese nicht etwas an sich Rechtliches zum Unrecht stempeln kann. Hat nun aber Florian auch nicht gegen die Gerechtigkeit (um was es sich in dem Falle eigentlich handelt) gesündiget, weil er eine gerechte Ursache hatte, auf seinem Grund und Boden eine Grube zu graben, so sündigte er doch schwer gegen die Liebe (zum Nächsten) durch Unterlassung der Mahnung an Andreas, sich davor in Acht zu nehmen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schlager.

VII. **(Das Brautprüfungs-Protokoll und das jüngste Wehrgesetz.)** Auch das neueste Wehrgesetz ddo. 11. April 1889 bringt wie das erste Wehrgesetz vom 5. December 1868 und die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 wesentliche Erleichterungen in Betreff der stellungspflichtigen und militärischen Personen. Zum Zwecke der Brautprüfung haben die Pfarrvorsteher sich mit dem Umfange und der Tragweite der diesbezüglichen Bestimmung genau vertraut zu machen, um weder sich noch die Brautleute in Verlegenheit oder gar in Strafe zu versetzen. Es ist bei der Brautprüfung zuerst zu erforschen, ob der Bräutigam dem Civil- oder Militärstande angehört. Wir wollen im Nachstehenden zum Zwecke einer gesetzlichen Amtierung und genauen Protokollführung in möglichster Kürze und Klarheit dem Seelsorger einige praktische Winke vorzeichnen.

A. Eheverbot der stellungspflichtigen Personen:

Gehört der Brautwerber dem Civilstande an, so gilt als oberster Grundsatz der § 50 des jüngsten Wehrgesetzes: „Die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder waffenunfähig erklärt oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind oder die ausnahmsweise Ehebewilligung der Landesbehörde erhalten haben. In die erste Altersclasse gehört derjenige, welcher im Verlaufe des Kalenderjahres zwischen 1. Jänner und 31. December 21 Jahre alt wird, in die zweite, der 22 Jahre, in die dritte, der 23 Jahre alt wird. Also im Jahre 1890 bilden die im Jahre 1869 geborenen

Wehrpflichtigen die erste, die im Jahre 1868 die zweite und die im Jahre 1867 die dritte Altersclasse. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das wehrpflichtige Alter mit dem 36. Lebensjahre, das landsturmpflichtige mit dem 60. Lebensjahre endet.

Es sind demnach bei Brautwerbern aus dem Civilstande folgende Eventualitäten zu berücksichtigen, abzufragen und zu protokollieren:

I. Ist der Bräutigam noch nicht stellungspflichtig, so kann er nur mit behördlicher Bewilligung der k. k. Statthalterei sich verehelichen!

II. Steht er in I. oder II. Altersclasse, so kann er heiraten, wenn er entweder von der k. k. Bezirkshauptmannschaft das Certificat der Löschung aus der Altersclasse oder der Waffenunfähigkeit oder die schriftliche Ehebewilligung der k. k. Statthalterei vorzeigt!

III. Befindet er sich in der III. Altersclasse, so darf er vor der Stellung nicht, kann aber sogleich nach der Stellung heiraten, wenn er nicht assentiert worden ist. (Ist er aber assentiert worden, so darf er, selbst wenn er bis zur Frühjahr-Ergänzung beurlaubt würde, nicht ohne Bewilligung des Standeskörpers heiraten.)

IV. Hat er die III. Altersclasse, aber noch nicht das wehrpflichtige Alter (36 Jahre) überschritten, so hat er zu beweisen, dass er seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat.

Beweismittel sind: Abschied, Militär- (Landwehr-) Pass, Widmungsschein, Militärtax-Bemessungserkenntnis, oder Bescheinigung der zuständigen Gemeindevorstehung; die persönliche Ueberzeugung des mit den Familien-Verhältnissen in seiner Pfarre bekannten Seelsorgers; — bei einem Unbekannten die Bestätigung seiner k. k. Bezirkshauptmannschaft.

B.

Eheverbot der dem Militärstande angehörigen Personen.

Gehört der Bräutigam dem Militärstande an, so ist zu unterscheiden, ob er zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

I. Einer militär-behördlichen Ehebewilligung bedürfen:

A) Die activen Militärpersonen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, auch wenn sie nur zeitlich beurlaubt sind (hieher gehört die Gendarmerie-Mannschaft);

B) die uneingereihten Recruten des Heeres und der Landwehr;

C) die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflichtigen mit Ausnahme der unten Angeführten sub II a, b und c;

D) die mit Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;

E) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres und der Landwehr.

II. Ohne militär-behördliche Ehebewilligung dürfen heiraten:

a) Die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflichtigen, welche in einem der letzten drei Monate — vor ihrer Uebersetzung in die Reserve — sich befinden;
b) die aus Familienrücksichten Beurlaubten, d. i. vom regelmäßigen Präsenzdienste enthobenen Ersatzreservisten (vulgo zeitlich Befreiten), auch wenn sie die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben;
c) die uneingereihten und nicht activen Ersatzreservisten auch vor Austritt aus der dritten Altersclasse;
d) die nicht in activen Diensten stehenden Landwehrmänner und die Reservisten;
e) die Officiere und Beamten der Reserve und nichtactiven Landwehr;
f) die mit Beibehaltung des Militärcharakters pensionierten Officiere und Beamte des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
g) die Patental-Invaliden außer dem Invalidenhause;
h) die Lehramts-Candidaten im letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt zur Zeit eines Lehrermangels;
i) und andere unter B. I. nicht bezeichnete Militär-Personen.

Während das frühere Wehrgesetz (§ 17) unter genau festgesetzten Bedingungen einzelnen Kategorien Wehrpflichtiger die zeitliche Befreiung von dem Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr zuerkannte, ist diese Begünstigung im neuen Gesetze sehr wesentlich geändert. Diejenigen nämlich, welchen auf Grund der nachzuweisenden Familienverhältnisse der Anspruch auf die Begünstigung zuerkannt wurde, vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden enthoben zu werden, werden nichtsdestoweniger, wenn waffenfähig, auch assentiert, kommen aber — je nach ihrer Losnummer — in die Ersatzreserve des Heeres oder in jene der Landwehr. Sie werden in derselben durch acht Wochen militärisch ausgebildet, müssen die Waffenübungen und Control-Versammlungen mitmachen und im Mobilisierungsfalle einrücken, was früher nicht gefordert wurde; (siehe oben B. II. b.). Können die sogenannten zeitlich Befreiten ihre Waffenunfähigkeit durch ein Certificat der k. k. Bezirkshauptmannschaft nachweisen, so dürfen sie sogleich nach der ersten Stellung sich verehelichen. Es kann geschehen, wohl selten, dass ein aus Familienrücksichten dauernd beurlaubter Ersatzreservist den Befreiungs- oder besser gesagt Enthebungstitel verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlässt. In diesem Falle kann er nur dann ohne militär-behördliche Bewilligung heiraten, wenn er die dritte Altersclasse bereits überschritten hat und nicht mehr zur Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet ist. Diesen Ausnahmsfall kann der amtierende Seelsorger nur von der zuständigen Gemeindevorstehung erforschen.

Einige Zweifel obwalten bei dem Vergleiche der im Jahre 1887 erschienenen Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und des neuesten Wehrgesetzes a) ob den (siehe oben unter b angeführten) aus Familienrücksichten Beurlaubten (vulgo zeitlich Befreiten) die Begünstigung der Verehelichung „vor Austritt aus der dritten Alters-

classe" ohne militär-behördliche Bewilligung, die bisher nothwendig war, zukomme, indem im neuen Gesetze diese Clausel nicht aufscheint, und b) ob den nicht activen Reservemännern und Ersatzreservisten dieselbe Begünstigung ohne Rücksicht auf die Altersclasse auch nach dem jüngsten Wehrgesetze zutheil werde, obgleich in diesem der Ausdruck der Evidenzvorschrift „aller Altersclassen" weggelassen wurde. Allerdings hatte es für beide Kategorien den Anschein zu dieser Begünstigung, aber die volle Gewissheit konnte man doch nicht zwischen den Zeilen herausfinden. Um diese zu erlangen, sah sich der Verfasser, ehe er die obigen Bestimmungen b) und c) in das revidierte Brautprüfungs-Protokoll einsetzte, genöthiget, seiner competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft obige Zweifel in Frageform vorzulegen. Aber auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft theilte dieselben Zweifel und hat daher die Entscheidung einer höheren Instanz erwirkt, welche in beiden Fragen bejahend lautete, wie oben sub II. b und c angegeben wurde.

Endlich seien die Seelsorger noch aufmerksam gemacht, dass in Betreff des geistlichen Jurisdictions-Verhältnisses in Ehesachen durch das neue Wehrgesetz keine Veränderung eingetreten ist. Diejenigen beurlaubten und pensionierten Militäristen, welche ohne militärbehördliche Licenz sich verehelichen dürfen (B. II.) unterstehen in Eheangelegenheiten nur dem Civilseelsorger. Dagegen haben die oben (sub. B. I.) bezeichneten fünf Kategorien, welche einer militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen, dem Civil-Seelsorger nicht nur die Heiratslicenz ihres Militär-Commandos, sondern auch den Verkünd- und Entlassschein ihres Militär-Pfarramtes vorzulegen. Infolge dessen hat aber auch der trauende Civil-Seelsorger die militärämtlich vorgeschriebenen Trauungsmatriken-Auszüge auszufertigen und an die k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

Indem nach § 14 „der Evidenzvorschriften für die k. k. Landwehr" rücksichtlich der Verehelichung der Landwehrmänner außer der activen Dienstleistung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften gelten, so haben laut Verordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums dd. 8. October 1887 auch die nicht activen Landwehrmänner gleichwie die Reserve- und Ersatz-Reservemänner ihre Verehelichung und die Veränderungen in ihrem Familienstande nicht mehr zur Anzeige zu bringen. Es entfällt daher die Ausfertigung von Ex offo-Trauscheinen für Militärzwecke an nichtactive Landwehrmänner. Nur Sterbefälle derselben sind durch Ex offo-Todtenscheine der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Die im Sinne dieser Abhandlung nach den Bestimmungen des jüngsten Wehrgesetzes richtiggestellten Brautprüfungs-Protokolle sind in der akademischen Buchdruckerei des kathol. Pressvereines (Linz, Rathhausgasse) vorräthig.

Petenbach (Oberösterr). Dechant P. Wolfg. Dannerbauer.

VIII. **(Ist die Absolution mittelst Telephon zulässig?)** Telephonlinien werden nach allen Seiten eröffnet und deren Benützung ist derart allgemein geworden, dass P. Sabetti, S. J., in seinem Moralwerke, welches im gegenwärtigen Hefte unter „Literatur" kurz besprochen ist, obige Frage bereits als eine praktische aufwirft. Seine Antwort dürfte von allgemeinem Interesse sein; sie lautet:

„Der Gebrauch des Telephons ist für den Beichtvater, außer dem Nothfalle, sicherlich unerlaubt und schwer sündhaft, weil dadurch das Bußsacrament zweifelsohne der Gefahr der Nullität ausgesetzt und eine ganz neue, überdies Betrügereien sehr zugängliche Art der Spendung eingeführt würde. Ob im äußersten Nothfalle die Benützung des Telephons gestattet werden könnte, ist wohl eine schwer lösbare Frage, aber immerhin eine solche, welche verdiente, dem hl. Stuhle unterbreitet zu werden. Um aber meine eigene Ansicht darüber auszusprechen, so ersehe ich keinen Grund, warum man einen Priester verurtheilen sollte, welcher mittelst Telephon einen Pönitenten bedingungsweise absolvieren würde, nachdem ihm dieser unmittelbar mitgetheilt, dass er plötzlich schwer erkrankt sei, seine Sünden aufrichtig bereue und nun durch das Telephon die Absolution von demselben erwarte. Denn die moralische Gegenwart und die Verbindung von Materie und Form werden allerdings bei jedem Sacramente erfordert; aber verschieden ist der Grad jener Gegenwart und die Art und Weise dieser Verbindung nach der verschiedenen Natur eines jeden Sacramentes. Da nun das Bußsacrament eine Art Gericht ist, zu einem öffentlichen Gerichte aber eine Gegenwart hinreicht, welche es dem Richter und Angeklagten ermöglicht, zueinander zu sprechen, so scheint vorliegenden Falles die Absolution nicht sicher ungiltig zu sein, da ja Pönitent und Beichtvater im wahren Sinne mitsammen reden können."

Dieser Antwort sei die Bemerkung anzufügen gestattet, dass die vorgeführten Gründe für die Zulässigkeit des Telephons im äußersten Nothfalle nicht stichhältig scheinen. Denn wenn der Pönitent in einem anderen Hause oder gar in einem entlegenen Orte verweilt und daher vom Beichtvater derart fern ist, dass dieser ihn nicht mehr auf natürlichem, sondern nur auf künstlichem Wege wahrzunehmen vermag, so kann von einer körperlichen auch nur moralischen Präsenz des Pönitenten nicht mehr die Rede sein. Auch das weltliche Gericht verlangt, dass sich der Angeklagte dem Richter persönlich stelle oder vertreten werde, und es wird einer Verhandlung mittelst Telephon zwischen Richter und Angeklagten kaum je den Charakter und die Wirksamkeit einer richterlichen Amtshandlung zuerkennen. Es steht demnach sehr dahin, ob Rom jemals die obige Frage zustimmend erledigen werde, wenngleich die hl. Pönitentiarie schon vor Jahren

laut Quartalschrift 1886, S. 730, eine Entscheidung dieser ihr damals vorgelegten Frage mit den Worten „Nihil est respondendum“ vorläufig abgelehnt hat.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

IX. **(Etwaige Verpflichtungen eines Finders, der über eine gefundene Sache frei verfügt hat, ohne nach dem Eigenthümer Nachfrage angestellt zu haben.)** Bei Gelegenheit einer großen Wallfahrt findet Gregorius in der Nähe der Wallfahrtskirche einen Geldschein, der bereits sehr zertreten und beschmutzt, aber in seinen Haupttheilen noch unversehrt war. Nach sorgfältiger Reinigung sieht er, dass es ein Fünfzig-Markschein ist. In der Meinung, er könne bei der ungeheuren Volksmenge, die aus nah und fern herbeigeströmt war, unmöglich den Eigenthümer des Papiergeldes auffinden, schenkt er dasselbe einem zerlumpten Bettler, der gerade in der Nähe der Kirche Almosen erbat und glaubt auf diese Weise ein gutes Werk für den etwaigen Eigenthümer und für sich gethan zu haben. Nach Beendigung des Gottesdienstes in seine Wohnung, die in demselben Orte war, zurückgekehrt, hört er, dass die Frau seines Nachbars an demselben Tage einen Fünfzig-Markschein verloren habe; nur weiß sie nicht, ob ihr der Schein auf dem Kirchwege aus der Tasche gefallen sei, oder ob ihr ihn jemand im Gedränge aus der Tasche entwendet habe. Gregorius schweigt von seinem Funde, eilt aber sofort zur Kirche zurück, um den Bettler, den er beschenkt hatte, aufzusuchen. Doch trotz aller Mühe und vielen Nachfragens gelingt es ihm nicht, denselben zu finden. Da er nun nicht weiß, ob er gegen die Nachbarsfrau Ersatzpflicht habe, fragt er seinen Beichtvater um Rath. Quid ad rem?

I. Wenn jemand einen Gegenstand, den ein anderer verloren hat, zufällig findet, so gelten für ihn folgende Principien:

a) Der Finder ist rechtlich nicht verpflichtet, die gefundene Sache an sich zu nehmen; er kann sie ohne Rechtsverletzung mit Gefahr ihres Unterganges liegen lassen. Nur die Liebe kann ihn verpflichten, sich der Sache anzunehmen, wenn er voraussieht, dass sie sonst für den Eigenthümer auf irgend eine Weise verloren gehen würde.

b) Nimmt aber der Finder die gefundene Sache an sich, so zieht er sich die Rechtspflicht zu, fleißige Sorge für dieselbe zu tragen und sie zu verwahren. Er geht dann nämlich nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten gewissermaßen einen Quasi-Contract, eine „Geschäftsführung ohne Auftrag — negotiorum gestio —“ mit dem Eigenthümer des gefundenen Gegenstandes ein und unterzieht sich folglich den Pflichten, die ein solcher Contract naturgemäß mit sich bringt.

c) Zu diesen Pflichten gehört auch, dass der Finder den Fund nicht geheimhalten darf, sondern die geeigneten Mittel anwenden muss, um den Eigenthümer zu entdecken, damit dieser wieder in den Besitz seiner Sache komme. Die Mittel zur Auffindung des Herrn müssen dem Werte der gefundenen Sache entsprechend sein und muss man dabei den ortsüblichen Gewohnheiten und Gesetzen Rechnung tragen. Confer Carrière de objecto justitiae pars I. cap. 4. art 1. § 5.

II. Diese Principien vorausgesetzt fragt es sich, wie die Handlungsweise des Gregorius zu beurtheilen sei, resp. ob er sich Ersatzpflicht gegen die Nachbarsfrau zugezogen habe.

1. Gregorius hat, als er das Geld gefunden, sofort überlegt, ob er wohl den Eigenthümer auffinden könne. Allein bei der übergroßen Zahl der Wallfahrer scheint es ihm moralisch unmöglich, den Herrn des Papiergeldes zu entdecken. Für sich selbst will er das Geld nicht behalten; er gibt es daher einem Armen als Almosen und denkt, damit ein gutes Werk gethan zu haben. Aber war denn unter den obwaltenden Umständen keine gegründete Hoffnung da, den Fund seinem Herrn zustellen zu können? Pruners Moraltheologie (3. Theil, 3. Abth., 2. Hauptst. § 4. II) lehrt, „dass am wenigsten eine solche Hoffnung vorhanden sei bei gefundenen Sachen, welche gar kein auszeichnendes Merkmal an sich tragen, z. B. Geldmünzen ohne Börse, Papiergeld ohne Brieftasche u. dgl., wenn zugleich auch die Umstände der Zeit und des Ortes nicht die geringste Spur dessen aufweisen, der sie verloren hat." Sämmtliche hier angeführten Factoren scheinen im vorliegenden Falle vorhanden zu sein. Der Fund des Gregorius ist ohne jegliches Merkmal, das auf den Eigenthümer hinweist; Zeit und Ort bringen es mit sich, dass Tausende von Menschen aus den verschiedensten Gegenden den Fundort betreten haben; hätte Gregorius nicht zufällig das Papiergeld bemerkt und aufgehoben, so wäre es vielleicht durch gänzliches Zertreten bald völlig wertlos geworden; vielleicht hat auch das Wertpapier schon längere Zeit unbeachtet im Schmutze gelegen. Alle diese Punkte konnten den Gregorius wohl zu der Annahme bringen, der Eigenthümer des Geldes könne nicht gefunden werden.

2. Jedoch bleibt ein Requisit zu erörtern übrig, um den vorliegenden Fall endgiltig zu lösen, nämlich die gewissenhafte Anwendung der durch den Wert der gefundenen Sache gebotenen, und der durch Klugheit, Gesetz und ortüblicher Gewohnheit erforderlichen Mittel, um den Eigenthümer auszukundschaften. Dass Gregorius bei dem hohen Geldbetrage, den er gefunden, die Pflicht hatte, zuvor geeignete Mittel zur Auffindung des Eigenthümers anzuwenden, ehe er über das Geld frei durch Schenkung verfügte, unterliegt trotz der

obengenannten Umstände keinem Zweifel. Es ist das eben eine Rechtspflicht, die der Finder durch die Ansichnahme der Sache infolge eines Quasi-Contractes eingeht. Ohne außerordentliche Bemühungen konnte Gregorius dieser Pflicht genügen, z. B. durch Bekanntmachung in der Zeitung, durch Anzeige bei der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit des Wallfahrtsortes. Wäre das geschehen, so hätte höchstwahrscheinlich die Frau ihr Geld wiederbekommen. Ist nun Gregorius wegen Unterlassung dieser Pflicht zum Ersatze gegen die Nachbarsfrau verpflichtet? Aus seiner Handlungsweise folgt, dass er nicht böswillig, d. h. sine dolo et culpa lata peccaminosa, die Nachfrage nach dem Eigenthümer des Geldes unterlassen hat; deshalb ist er von jeglicher Ersatzpflicht freizusprechen. Es liegt zunächst von seiner Seite kein dolus vor, da er nicht in listiger und absichtlicher Weise den Berechtigten (Eigenthümer) hat beeinträchtigen wollen, indem er die Nachfrage nach ihm unterließ. Er hat aber auch keine derartige culpa lata begangen, die ihn ersatzpflichtig macht. Denn er hat ja **nicht** durch sträfliche Fahrlässigkeit die nöthige Sorgfalt im Aufsuchen des Eigenthümers unterlassen; er hat vielmehr bei der Annahme, er könne unter den obwaltenden Verhältnissen den Herrn überhaupt nicht finden, nicht einmal an die weitere Pflicht der Nachfrage gedacht. Es liegt also der casus oblivionis vel inadvertentiae vor, „in quo casu pro damno rei alienae illato — Lugo de Justitia Disput. 8. n. 100—113 — citra culpam theologicam, saltem gravem, restitutionis obligatio nulla adest in foro conscientiae ante judicis sententiam." Die Pflicht zu haften für den Schaden, welchen bei Verträgen die culpa lata — die nämlich darin besteht, wenn nicht einmal die nothwendigste Sorgfalt angewandt ist, welche sonst jeder vernünftige Mensch zu beobachten pflegt, oder wenn man der Sache des Andern nicht jene Sorgfalt zuwendet, wie seiner eigenen — zur Folge hat, tritt nach dem göttlichen Gesetze erst dann ein, wenn die den Schaden indirect verursachende Handlung oder Unterlassung **wirklich sündhaft war** dadurch, dass man ihre Folgen vorhersah, und doch keine andere Handlungsweise wählte. Ist aber die culpa lata eine reine culpa juridica gewesen, die sich in foro interno, im Gewissen, als durchaus fehlerfrei erweist, so tritt die Pflicht der Schadloshaltung nicht ein vor der gefällten richterlichen Sentenz. Confer Pruner Moraltheologie 3. Th., 3. Abschn., 3. Hauptst. § 7, a u. b., Gury de Justitia nr. 661. qu. 1. S. Liguori de Justitia nro. 554. Aus dem Gesagten erhellt also, dass Gregorius einerseits durch wichtige Gründe zur Annahme bewogen wurde, der Eigenthümer des Geldes könne unter den obwaltenden Umständen nicht entdeckt werden, und dass

er andererseits an eine weitergehende Pflicht, den Fund bekanntzumachen, nicht gedacht und so die weitere Nachfrage nach dem Eigenthümer bona fide — citra culpam theologicam — unterlassen hat. Folglich ist er nicht für ersatzpflichtig zu halten. Erst post factum ist es ihm zum Bewusstsein gekommen, dass er nicht so schnell das gefundene Geld hätte verschenken sollen. Er hat diese Handlung wieder gutmachen wollen, indem er sich eifrig bemüht hat, den beschenkten Bettler wieder aufzufinden, um von ihm den Geldschein gegen ein kleineres Almosen einzulösen. Das ist ihm nicht gelungen. Eine weitere Verpflichtung hat er nicht.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

X. **(Ein gebundener Zeitungsabonnent.)** Publius erhielt vor mehreren Jahren ein Wiener Tagesblatt von seinem Eigenthümer ein halbes Jahr lang gratis zugeschickt unter der Bedingung, für die Zukunft das Blatt zu halten. Publius steht nun zwar keineswegs auf dem Standpunkte jenes liberalen Blattes, und erklärt insbesondere alles was Religion angeht, aus demselben nicht zu lesen; im übrigen gefällt ihm aber das Blatt wegen seiner Reichhaltigkeit und er glaubt es wegen des geleisteten Versprechens nicht aufgeben zu können. Wie hat der Seelsorger in diesem Falle zu entscheiden?

Es liegt hier ein Vertrag über einen unerlaubten Gegenstand vor, und zwar ist sowohl die Leistung als die versprochene Gegenleistung, nämlich die anfängliche Gratiszusendung jenes Blattes und dem gegenüber das spätere Abonnieren auf dasselbe sündhaft. Ueber die Schwere der Sünde von Seiten des Abnehmers (denn über den Herausgeber zu sprechen ist überflüssig) wird die Entscheidung zwar nicht so einfach sein. Die großstädtische Presse beobachtet in religiösen Dingen eine gewisse Reserve, und ein gewöhnlicher Leser findet darin kaum etwas Anstössiges. Immerhin ist das Halten eines solchen Blattes sündhaft und ein diesbezügliches Versprechen ungiltig. Es entsteht nun allerdings die Frage, ob Publius nach Einstellung der unerlaubten Gegenleistung zu einer anderen erlaubten, etwa zu einer nachträglichen Zahlung jenes freien Halbjahres verpflichtet sei. Publius mag sich dazu allerdings verpflichtet glauben, besonders da er bei der ersten Annahme des Blattes wohl wenig an die Unerlaubtheit seines Versprechens dachte; und es wird gegen eine solche Zahlung nichts einzuwenden sein, da die Lieferung eines mit Neuigkeiten, Illustrationen ꝛc. wohl versehenen Blattes pretio aestimabilis ist. Eine Verpflichtung zur Nachzahlung wäre aber dem Publius nicht aufzuerlegen, theils weil der Herausgeber durch ein mehrjähriges Abonnement schon großentheils entschädiget ist, theils weil eine probable, von mehreren Auctoren vertheidigte Meinung existiert, dass ein Ver-

trag über einen unerlaubten Gegenstand, auch nach einseitiger Erfüllung, zu nichts verpflichte.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XI. **(Eine beachtenswerte Stimme über Priestermangel und dessen Abhilfe aus dem Jahre 1807.)** Ueber Priestermangel und dessen Abhilfe erließ der auch weit über seine Diöcese hinaus bekannte, seeleneifrige Bischof von Mainz, Josef Ludwig Colmar, einen Hirtenbrief an seinen Clerus unter dem Titel:

„Circulärschreiben des Herrn Bischofs von Mainz an seine würdige und vielgeliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, in Betreff einer der Haupt-Angelegenheiten der Diöcese (Mainz) in den wirklichen Umständen, nämlich des täglich zunehmenden Priestermangels."

Der Hirtenbrief erschien im Jahre 1807. Die Mainzer Diöcese umfaßte damals nur Gebiete auf dem linken Rheinufer, die unter französischer Herrschaft standen. Infolge der französischen Revolution und des geradezu religionsfeindlichen Zeitgeistes war der Zudrang zum Priesterthum sehr gering und der Priestermangel wuchs zusehends.

„Wie bedenklich (schreibt Colmar) wird nicht das zusehnliche Abnehmen der im Weinberge des Herrn arbeitenden Priester! Wie viele derselben ruft nicht der Herr täglich zur endlichen Belohnung ihrer vielfältigen Mühseligkeiten in die Ewigkeit ab! Wie viele, die wegen herannahendem Alter, wegen zunehmender Erschöpfung ihre Reihe verlassen und ihr Amt niederlegen müssen! Wie viele Gemeinden haben entweder keinen Seelsorger oder nur einen solchen, der wegen der gar zu großen Anzahl von Filialen, die ihm täglich neu angewiesen werden müssen, wegen Entlegenheit der Orte, wegen allzu rauher Witterung, wegen schwächlichen Gesundheitsumständen bei weitem nicht alle geistliche Bedürfnisse derselben bestreiten können!"

Nachdem der Bischof auf die traurigen Folgen des Priestermangels hingewiesen, stellt er seiner Seelsorgsgeistlichkeit ein herrliches Zeugnis aus.

„Freilich lassen die Priester ihrerseits nicht mangeln, den Christen beizustehen. Ein großer Theil derselben hält jeden Sonn- und Feiertag zweimal vollkommenen Gottesdienst, zweimal Predigt und Christenlehre; oft sieht man Sie von Schweiß überronnen oder von Kälte starr, ohne sich erholen zu können, von einer Kirche zur andern hineilen, ohne auf die Entfernung, auf die schlimme Witterung Rücksicht zu nehmen, ohne oft auch nur auf die nothwendige Nahrung Rücksicht nehmen zu können; und dies thun Sie, um nur ja alle Christen, soviel von Ihnen abhängt, zu befriedigen und den Betagten, den Schwächlichen, denen die mit häuslichen Geschäften überladen sind, den Reichen und den Armen, den Kindern und den Erwachsenen die mühsamen Hin- und Herzüge, wie auch alle damit verbundene Ausschweifungen zu ersparen! — und oft noch, nachdem Sie den ganzen Tag so gearbeitet haben, und endlich glauben sich einiger Ruhe erfreuen zu dürfen, berufet man Sie in der Nacht über Berge und Thäler, durch Wasser, Schnee und Eis zu Kranken!"

Allein gerade in dieser angestrengten Berufsthätigkeit seiner Priester findet der Oberhirte „eine neue Quelle ihrer zusehnlichen Abnahme". Um dem Uebel zu steuern, bittet er seine Priester, folgende Mittel anzuwenden.

„Erstens müssen Sie, würdige Mitarbeiter, diese traurige Lage der Kirche Ihren anvertrauten Pfarrkindern oft mit lebhaften Farben schildern, und sie ermahnen, dass sie zuvorderst alle nach dem Worte Jesu, zum himmlischen Vater beten und anhalten, er möge doch zum Troste aller Frommen, zur Bekehrung aller Sünder, zur Erhaltung des Glaubens Arbeiter in seinen Weinberg senden, aber Arbeiter nach seinem Herzen ... Beten Sie oft selbst mit ihnen nach oder während dem feierlichen Gottesdienst zu diesem Endzweck; verlangen Sie, dass zuweilen Ihre Gemeinden auf gewisse Sonn- und Festtage Generalcommunionen halten, um dem Himmel gleichsam eine heilige Gewalt anzuthun; legen Sie bei Versöhnung der Sünder im heiligen Richterstuhle Gebete, Buße und heilige Werke in eben der nämlichen Absicht auf; lassen Sie nichts unversucht, um eine Gnade zu erhalten, von welcher das allgemeine Beste, unser Heil, das Heil der Unsrigen und so vieler Tausenden abhängt."

Kluger Eifer findet öfter Gelegenheiten, wo man die hier ausgesprochenen Gedanken nützlich verwerten kann, z. B. vor und bei einer Primizfeier, am Aloisiusfest, bei gewissen Sonntags-Evangelien. Man braucht ja nicht jedesmal ex professo darüber zu reden; viele Tropfen höhlen den Stein aus!

Als zweites, gewiss sehr zweckmäßiges Mittel empfiehlt der Oberhirte: ernste und kluge Umschau halten unter den heranwachsenden Knaben; diese sowohl als ihre Eltern für das edle Werk begeistern!

„Sodann suchen Sie sorgfältig in Ihrer Gemeinde unter den heranwachsenden Jünglingen diejenigen heraus, welche sich durch frommen Wandel und Fähigkeit auszeichnen; forschen Sie nach, ob diese guten Kinder nicht etwa einigen Beruf zum geistlichen Stande haben; reden Sie den Eltern zu, dass sie sich dazu verstehen, ihre Kinder studieren zu lassen; stellen Sie ihnen vor, dass der Allerhöchste einem Jeden seinen Beruf zum voraus bestimme; dass also ein Jeder nur alsdann die ihm nothwendigen Gnaden erhalten und sein Heil wirken wird, wenn er in den Stand tritt, zu dem er eigentlich berufen ist; dass also auch nichts sündhafter und für das Wohl der Kinder gefährlicher sein dürfte, als den Beruf derselben nicht zu untersuchen, sondern ihn auf ein bloßes Ungefähr oder nach irdischen Gründen zu bestimmen; erklären Sie ihnen, was es für ein Vortheil ist, fähige Kinder studieren zu lassen, sollten sie auch mit der Zeit ihren Sinn ändern und nicht in den geistlichen Stand eintreten; wie oft findet man nicht unter denselben die brauchbarsten Bürger, die in jeder Hinsicht und zuweilen in den weitschichtigsten Wirkungskreisen zum allgemeinen Wohl beitragen! — lassen Sie dieselben recht tief fühlen, was Eltern, Verwandte und oft ganze Gemeinden für Trost und Freude fühlen, wenn sie einen frommen Sohn, einen aus dem Schoße ihrer Familie, aus der Mitte dieser Gemeinde genommenen jungen Mann sehen, wie einen Engel da am Altare stehen, ihn hören, mit Nachdruck das Wort Gottes verkünden; wenn sie vernehmen, dass er ganze Gemeinden zur Tugend anleitet und beglücket! Sagen Sie ihnen, was solch' ein Priester oft für Segen über sein Vaterhaus, über seinen Geburtsort, über den Staat, über die Kirche, oft über ganze Reiche herabzieht und verbreitet."

Welcher für seinen Beruf begeisterte Seelsorger möchte sich wohl gegen weise, vom edelsten Eifer eingegebene Mahnungen gleichgiltig verhalten! Auch da gilt: Wer sucht, der findet; wer anklopft, dem wird aufgethan. Erst bitten, dass der Allwissende Geist und Herz der Betreffenden zubereite und Alles so lenke, dass es zu seiner Ehre gereiche; dann suchen und anklopfen! — Freilich hüte man sich vor dem moralischen Zwingen oder Drängen zum Studium.

Um dies zu verhüten, beobachte man die Knaben längere Zeit, prüfe deren Verstand und Herz, bete inständig zu dem, der nicht nur das Aeußere sieht, sondern das Herz der Kinder erkennt, der schon jetzt weiß, „was aus diesem Knaben werden soll". Man empfehle die Sache der hl. Gottesmutter, dem hl. Josef, denen es sehr am Herzen liegt, dass die Kirche Christi tüchtige und fromme Priester erhalte.

Als drittes, sehr wirksames Mittel schlägt der Bischof vor:

„Doch mit dem nicht zufrieden, würdige Seelsorger! legen Sie selbst, ach, und um dieses bitten und beschwören Wir Sie bei allem, was Ihnen nur heilig ist, legen Sie selbst Hand ans Werk; nehmen Sie diese guten Kinder auf, bringen Sie ihnen nebst den ersten Grundsätzen der Tugend jene der lateinischen Sprache bei; lehren Sie selbe frühzeitig am Altare dienen und mit Herz und Seele den Andachten beiwohnen; legen Sie ihnen gute Bücher in die Hand; helfen Sie ihnen wie ein anderer Heli dem jungen Samuel, die Stimme des Herrn zu unterscheiden; bringen Sie Uns sodann dieselben in die Hauptstadt dieser Diöcese; Wir werden Sie hernach unter dem Beistande des Himmels schon weiter zu befördern wissen."

Allerdings ist es recht mühevoll, Knaben die Anfangsgründe der lateinischen, griechischen, französischen Sprache ꝛc. beizubringen, aber das ist auch sehr verdienstlich und, wenn die zwei ersten Mittel richtig angewendet worden sind, in den meisten Fällen eine Quelle geistigen Trostes und innerer Freude. Wer seine Zeit geschickt einzutheilen versteht, wird auch die nöthigen freien Stunden finden, um ein der Kirche so nützliches Werk durchzuführen. Kann man den ganzen Unterricht nicht allein ertheilen, so spreche man brave Lehrer oder Lehrerinnen um Mithilfe an, die entweder gratis oder um ein geringes Honorar ein oder das andere Unterrichtsfach übernehmen werden. Namentlich sollten jüngere Geistliche diese Sache in ernste Erwägung ziehen.

Nun berührt der Bischof den Kostenpunkt:

„Sollten einige Eltern ihr geringes Vermögen hier vorschützen, so bemerken Sie ihnen, dass man beinebens alle Ursache habe zu hoffen, es werden sich Freunde und Verwandte, auch hie und da wohlhabende gottesfürchtige Leute dazu verstehen, den studierenden Jünglingen an die Hand zu gehen, wie wir zum Beispiel auf den frommen Eifer und die edle Freigebigkeit Unserer theueren Christen zu Mainz rechnen, welche gewiss wieder wie vormals den wahrhaft armen Studenten freie Kosttage verschaffen, und so ihren Fortgang um vieles erleichtern werden. Viele werden sich gewiss hier noch mit Dank erinnern, dass auch sie und mehrere große Männer solch einer edlen Unterstützung ihren wirklichen Stand und ihr Glück zu verdanken haben."

Man erinnere sich nur an den ehrw. Barthol. Holzhauser, den hl. Petrus Damiani, den großen deutschen Papst Hadrian VI. u. A. Auch hier gilt es wieder in geeigneter Weise und zur rechten Zeit bitten, suchen, anklopfen!

Thatsache ist, dass der geistliche Stand heutzutage sich hauptsächlich aus der minder bemittelten Volksclasse recrutiert. Da bildet der Kostenpunkt bei gar Vielen, die studieren wollten und könnten,

freilich eine bedeutende Schwierigkeit. Hier gilt es nun, die zum Fortkommen solcher minderbemittelten Studenten nöthigen Geldmittel aufzubringen. Die Eltern sollen in diesem Punkte zuerst leisten, was sie können. Nicht nur den Knaben selbst sollen sie dem Herrn „opfern," sondern auch Geldmittel. Die großen Kosten, welche das Studium ihres Sohnes verursacht, sollen auch sie mit den übrigen Kindern spüren, ja empfindlich spüren. Das gibt dem Ganzen mehr Ernst und Nachdruck; es wird in so wichtiger Angelegenheit mehr gebetet; Gottes Segen fließt reichlicher; der Student wird tüchtiger, sein Charakter edel und männlich. — Wenn die Mittel der Eltern nicht ausreichen, dann suche man Unterstützung bei gutgesinnten Leuten, namentlich bei Leuten aus dem Mittelstand, und empfehle diese Angelegenheit dem lieben Gott, der uns die rechten Leute wird finden lassen, der auch die Herzen zur Opferwilligkeit zu stimmen vermag. — Man probiere es nur; der Erfolg ist sicher. Solche Unterstützungen — das kann man gelegentlich bemerken — sind nicht als Almosen zu betrachten, sondern als Unterstützung und Förderung der guten Sache. — Was wäre aus einem Holzhauser u. A. geworden, wenn sie nicht unterstützt worden wären? Wieviel Gutes wäre in der Kirche unterblieben, wenn so manche arme oder minderbemittelte Studenten solche Unterstützungen nicht erhalten hätten? — Also auch hier: erst bitten, dann suchen und anklopfen! Den Erfolg lege man in Gottes Hand; er ist sicher.

Sogar den Militärdienst der Geistlichen, der gewiss auch zu den Ursachen des Priestermangels zu rechnen ist, vergisst Colmar nicht:

„Wegen der militärischen Conscription ist von Sr. Majestät dem Kaiser (Napoleon I.) Vorsehung getroffen, indem jedesmal auf Begehren des Bischofs jene freigesprochen werden, die sich dem geistlichen Stande zu widmen im Begriffe stehen, ohne dass eine andere Bedingung gesetzt werde als lediglich diese einzige, dass nemlich, wenn der eine oder andere Zögling seinen Sinn ändern und den geistlichen Stand nicht antreten sollte, er alsdann zur Conscription auf ein Neues werde gezogen werden."

Hierauf bespricht der Bischof einen Einwand, der von der Classe der Reichen und Wohlhabenden erhoben werden könnte:

„Auch sollen die Eltern nicht fürchten, ihre Kinder zum geistlichen Stande abzugeben, unter dem Vorwand, dieser Stand sei von seinem vormaligen Ansehen so tief herabgesunken. Vor den Augen derjenigen, die keine Religion mehr haben, mag derselbe freilich gesunken sein; Gottes Größe, Gottes ewige Wahrheiten selbst sinken und verlieren von Tag zu Tag in den Augen solcher Leute, die nur ihren Leidenschaften anhangen und leben, als wären sie nur für die Erde erschaffen. Aber gut und vernünftig denkende Christen, welche die Religion nicht nach den Umständen, sondern in sich und nach ihrem eigentlichen Werthe abzuschätzen wissen, diese werden niemalen glauben, dass der geistliche Stand darum von seiner wahren Würde gesunken sei, weil er etwa von seinem vormaligen Reichthum verloren und in den letzten Zeiten einige Verfolgungen ausgestanden hat. Auch die Apostel waren arm und litten große Verfolgung; nichtsdestoweniger wurden sie von

allen Rechtschaffenen geehrt, und die ganze Welt nahm ihre Lehre auf. Welch auch das Betragen der Welt gegen die Priester sein mag, so bleiben sie immer die Nachfolger der Apostel, die Stellvertreter Jesu, von deren Munde die Christen die Lehre des Heils vernehmen und von deren Hand sie die heil. Sacramente empfangen müssen."

Bis zu welcher Classe soll der Seelsorger solche Knaben vorbereiten? Die Erfahrung hat mich zwei hierher gehörige Sachen gelehrt: Erstens nehme man Jungen (besonders auf dem Lande) erst im Alter von etwa 13 Jahren. Diese verstehen schon besser die deutsche Sprache. Sie lernen dann schneller und gründlicher die fremden Sprachen. Mit Jungen von neun und zehn Jahren hat man viel Mühe und nicht sonderlichen Erfolg. Bei Jungen von zwölf und dreizehn Jahren spart der sonst viel beschäftigte Seelsorger Zeit und Mühe. — Zweitens man bereite sie bis zur Unter- oder Obertertia vor. Das bringt man bei begabten Jungen in zwei Jahren fertig, wenn der Lehrer selbst sich einigermaßen in die Sache hineinarbeitet und sich eine gute Praxis hierin erwirbt. Dann bringe man sie in einem Convict oder Knaben-Seminar unter, die ja in den letzten Jahren einen recht erfreulichen Aufschwung genommen haben.

Ueberaus herzlich sind Colmars Schlussworte:

„Wagen Sie sich demnach, vielgeliebte Seelsorger, unter so glücklichen Umständen mit neuem und beharrlichem Muthe an dieses so heilige Werk; nehmen Sie Jünglinge auf und lehren Sie dieselben; gewiss wird Ihnen der Himmel seine Gnade dazu und den erwünschten Erfolg, sowie auch in der Ewigkeit die herrlichste Krone dafür ertheilen."

Möchten diese, von echtem Eifer für Gottes Sache und von der edelsten Begeisterung für den priesterlichen Beruf eingegebenen Worte eines ausgezeichneten Kirchenfürsten in den Herzen recht vieler junger Priester freudigen Wiederhall finden und zu Opfern an Zeit und Mühe für eine dem Heil der Seelen so nützlichen Sache anspornen! — Freilich hört man oft: nicht alle Opfer, nicht alle Gaben sind gut angebracht; manche, die unterstützt werden, gehen später von ihrem Vorhaben ab. — Aber hängt denn der Kaufmann sein vortheilhaftes Geschäft an den Nagel, wenn er einzelne kleine Verluste erleidet? Werden edelgesinnte und für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes begeisterte Krieger feige die Waffen strecken, wenn sie im Gefechte einzelne ihrer Kameraden verwundet oder todt neben sich hinsinken sehen?

Dieburg. Beneficiat Dr. Peter Bruder.

XII. **(Ein zweifellos unehelich erzeugtes Kind gesetzlich als ehelich.)** Ein gewisser Johann Waldbrunner, zuständig nach A. in Oberösterreich, heiratete im Jahre 1865 die in P. in Dalmatien geborene Judith Vianello. Im Jahre 1872 giengen sie wieder auseinander und Waldbrunner lebte in Oberösterreich

weiter, Judith aber kehrte in ihre Heimat nach P. in Dalmatien zurück und knüpfte dort nach einiger Zeit ein Verhältnis mit einem anderen Manne an, dessen Folgen zwei Kinder waren, zwei Knaben, nämlich Heinrich, geb. 1876 und Ernest, geb. 1878. Der taufende Priester zu P. schrieb diese Kinder in der Taufmatrik als unehelich und unter der Rubrik: Mutter: Judith Vianello, verheiratete Waldbrunner ein. Im Jahre 1884 starb die Kindesmutter und da beide Kinder nun unterstandslos waren, ergieng von der Stadtvertretung P. an die Gemeinde A. die Aufforderung, diese Kinder „Heinrich und Ernest Vianello", weil nach A. zuständig, abholen zu lassen und für deren Unterkunft und Erziehung zu sorgen. Darauf hin wurde obiger Waldbrunner in die Gemeindekanzlei zu A. citiert und gab hier die Erklärung ab, er habe wohl um das unsittliche Verhältnis seiner Ehegattin und um die Geburt der Kinder schon lange gewusst, sich aber nie darum gekümmert und könne auch, da er selber sehr arm sei, sich der Kinder nicht annehmen. Die Gemeinde A. muss nun, wohl oder übel, die Kinder für sich behalten, da sie ja auf jeden Fall nach A. zuständig sind, gleichviel, ob sie als ehelich oder unehelich angesehen werden und erhob nur Einsprache gegen die Benennung „Vianello".

Wir wollen der Gemeinde A. ihren unverhofften Zuwachs gönnen und hier nur die Frage uns beantworten, ob der betreffende Matrikenführer in P. correct gehandelt habe, als er die beiden Kinder als unehelich und unter die Rubrik: Mutter eintrug: „Judith Vianello, verheiratete Waldbrunner."

Wir müssen diese Frage mit Nein beantworten, denn die Kinder waren, wenn auch nicht vor den Augen Gottes, so doch nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als ehelich anzusehen. Wir berufen uns auf die §§ 138 und 155—158 des a. b. G.

Jedes von einer Ehegattin geborene Kind ist in der Regel als ehelich zu bezeichnen, denn § 138 sagt: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bundes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt." Die Ausnahmen davon normieren die §§ 155 und 158. § 155 besagt: „Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind." In diesem Paragraph wird unter anderem bestimmt, dass, wenn ein Kind später als zehn Monate nach der Aufhebung der ehelichen

Gemeinschaft durch die gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett geboren wird, dies für unehelich gehalten wird. Unser Fall ist aber nicht mit diesem im b. G. normierten Ausnahmsfalle identisch, denn wir haben es ja mit Eheleuten zu thun, die einfach — ohne gerichtliche Scheidung — auseinander gegangen sind. Es streitet somit in unserem Falle nach § 138 und 155 für beide Kinder die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Gibt es indes gar keine Möglichkeit für Waldbrunner, die Vaterschaft zu bestreiten? — § 158 d. a. b. G. sagt: „Wenn ein Mann behauptet, dass ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muss er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen."

Dieser Paragraph gibt dem Ehemann das Recht, gegen die Vaterschaft eines von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes (§ 138) geborenen Kindes zu protestieren, aber er muss: a) innerhalb drei Monaten nach erlangter Nachricht von der Geburt des Kindes die eheliche Geburt desselben bestreiten, d. h. vor Gericht eine förmliche Klage dagegen einreichen; b) gegen den Curator, der für das Kind zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufgestellt wird, „die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen", d. h. er muss darthun entweder die physische Unmöglichkeit des geschlechtlichen Umganges mit seiner Ehegattin, oder doch, dass derselbe thatsächlich nicht stattgefunden habe. — In unserem Falle hat, wie wir gesehen, Waldbrunner beides unterlassen und er wusste lange Zeit um die Geburt der Kinder, aber er kümmerte sich nicht darum, geschweige, dass er dagegen protestierte; es wäre ihm sodann ein leichtes gewesen, „die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung" nachzuweisen, da er seit der Trennung beständig in Oberösterreich, seine Gattin Judith im fernen Dalmatien gelebt hat. Er unterließ jedoch die Einsprache vor Gericht und den so leichten Gegenbeweis und muss sich nolens volens die Folgen davon selber zuschreiben.

Es sind somit nach den Bestimmungen des a. b. G. beide Kinder als ehelich zu betrachten; unter der Rubrik: Mutter hätte eingetragen werden sollen: „Judith Waldbrunner, eheliche Tochter des N. Vianello ꝛc. Die Rubrik: Vater wäre auch auszufüllen gewesen mit: Johann Waldbrunner.

Es sei schließlich noch bemerkt, dass jene Matriken, in welche die fehlerhafte Eintragung geschah, corrigiert werden müssen. Diese

Correctur darf jedoch durchaus nicht der Matrikenführer eigenmächtig vornehmen; denn Aenderungen in den Pfarrbüchern dürfen nur mit Genehmigung des Ordinariates geschehen; und da die Matrikenbücher auch eine wichtige Angelegenheit des Staates bilden, so wurde durch Hofdecret vom 10. Mai 1806 angeordnet, dass in diesen Büchern nicht die geringste Aenderung ohne vorhergemachte Anzeige an die Landesstelle und die darüber erhaltene Genehmigung statthaben könne.

St. Florian. F. Prandl, reg. Chorherr.

XIII. **(Sind statusmäßig angestellte Hilfspriester [Cooperatoren, Kapläne, Vicare ꝛc.] wegen schuldbarer Versäumnis des Breviergebetes restitutionspflichtig?)** Im Pastoralfalle auf S. 608, Heft III, 1886, „Restitution wegen unbefugter Unterlassung des Breviergebetes" wurde nachgewiesen, dass der Inhaber eines kirchlichen Beneficiums (sei es eines beneficium simplex oder duplex sive curatum, z. B. einer Pfarrpfründe) im Falle der schuldbaren Unterlassung des Breviergebetes restitutionspflichtig wird. Von einem Abonnenten der Quartalschrift wurde nun ein Zweifel erhoben in Betreff jener Hilfspriester, die dependenter a parocho die Seelsorge ausüben und in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen führen als: Cooperatoren, Coadjutoren, Kapläne u. s. w. Diese Hilfspriester sind gewöhnlich statusmäßig, d. h. ihre Existenz und Besetzung ist unabhängig von Alter, Diensttauglichkeit ꝛc. des jeweiligen Pfarrers, eben nur in dem Umfange der Seelsorge begründet und darum sind diese Stellen nie oder nur vorübergehend vacant; nur die Inhaber derselben sind ad nutum episcopi mobil, werden jedoch sofort durch Nachfolger wieder ersetzt. Solche Cooperatoren, Kapläne ꝛc. genießen im Pfarrhofe volle Sustentation, öfters auch vom Pfarrer ein angemessenes Salarium, beides aus dem Pfründeneinkommen des Pfarrers (Renten, Messstipendien, Stolgefällen, Oekonomieerträgnissen ꝛc.); hiezu tritt noch ein bestimmter Antheil von den Stolgefällen (bei Begräbnissen, Hochzeiten, Taufhonorare) und vielerorts eine Naturaliensammlung an Getreide, Flachs u. s. w. Dagegen genießen sie keine Stipendien, sondern applicieren ad intentionem parochi. — Es entstehen nun folgende Fragen: 1.) Haben Hilfspriester der beschriebenen Art im Falle der Unterlassung des Breviergebetes die aus dem Pfründeneinkommen entnommene Sustentation und das Salarium zu restituieren oder genügt quoad restitutionem die Recitation des Breviers von Seite des Pfarrers als Pfründenbesitzers allein? 2.) Hat im Falle der Bejahung der Restitutionspflicht der Hilfspriester den ganzen Betrag der Sustentation und des Salariums oder nur einen und welchen

Theil hievon zu restituieren? 3.) Ist auch von dem Einkommen aus Stolgefällen und dem Honorare für geistliche Functionen sowie von den Naturaliensammlungen Restitution zu leisten? 4.) Besteht eine Restitutionspflicht auch dann, wenn ein Hilfspriester vor Ablauf von sechs Monaten von seiner Stelle abberufen wird? 5.) Sind obiger Restitutionspflicht auch jene Priester unterworfen, die in einer erledigten Pfarrei bis zu deren Wiederbesetzung die Pfarrverweſung (Provisorat) führen? Auf diese Fragen ergeben sich folgende Antworten: ad 1) betreffend die im Casus beschriebenen Hilfspriester (Cooperatoren, Kapläne u. s. f.) muſs geantwortet werden: Sie sind nicht sub obligatione restitutionis zum Brevier verpflichtet. — Beweis: Reiffenstuel stellt in seiner theol. moral. tract. VI. D. I. zu nr. 34 sich folgende Qu. I.: „An poenis restitutionis fructuum a S. Pio V. Beneficiatis non recitantibus breviarium impositis subiaceant etiam Provisores et Cooperatores?“ und antwortet darauf: R. I. „Provisor, qui ad tempus constituitur, ut nomine Parochi v. g. aegroti aut alias impediti administret Sacramenta aliaque munera parochialia, non tenetur ad restitutionem, si omittat breviarium, quamvis ratione ordinis sacri graviter peccet. Ratio est: Quia talis non est verus beneficiarius et suum salarium potius habet ob alias functiones parochiales; secus dicendum quoad Vicarios perpetuos qui sunt veri beneficiati, sicque omittentes horas canonicas obligantur pro rata ad restitutionem, uti recte notat Henno tom. I. Tr. in praec. decal. disp. 2. q. 3. art. 1. concl. 3. resol. 4. — R. II. Ob rationem superius quoad Provisores adductam pariformiter excusantur Cooperatores Parochorum non habentes verum beneficium.“ Aber könnte man hier einwenden: Der heil. Alphonsus theol. moral. Lib. III. 673 dehnt ja die Strafe der Restitution ob der Unterlassung des Breviergebetes auch auf die Kapläne aus, die ad nutum amovibiles sind, indem er sagt: „Habentes capellaniam dimidiam vel tertiam partem“ (tenentur restituere). Allerdings. Aber der heil. Lehrer verpflichtet dazu nicht alle Kapläne. Er sagt vielmehr in parenthesi: „Capellanus enim tenetur ad officium, cum quaelibet capellania conferenda ab episcopo et eius auctoritate erecta — sit vere beneficium, etsi sit ad nutum amovibilis;“ und setzt noch bei: „secus si non sit erecta auctoritate episcopi, licet ab ipso conferatur.“ Nach dieser Erklärung des Heiligen (die auch P. Marc. Institut. Alph. nr. 2204 ad 2 und Gaßners Pastoral 1881 p. 405 Note 2 und Handbuch der Pastoral 1868 p. 711 Note 4 anführen) sind also nur jene Kapläne (Cooperatoren, Coadjutoren, Vicare ꝛc.) verpflichtet, welche zwar nicht den Namen Beneficiaten, aber in re ein Beneficium haben, da ja zwei Bedingungen gefordert

werden: nämlich 1. die erectio der Kaplanei durch die auctoritas ecclesiastica (episcopi) und zwar zu einem ius perpetuum exercendi officium spirituale in aliqua ecclesia et percipiendi propter ipsam fructus ex bonis ecclesiae (Hom. Ap. XIII. 31 und Lib. IV. 83) und 2. die collatio derselben durch den Bischof. Nur nimmt der Heilige das ius perpetuum bloß in sensu obiectivo, nicht aber im subjectiven Sinne, weswegen er auch die beneficia manualia darunter begreift, die zwar ex fundatione et erectione in titulum beständig fortdauern, aber intuitu beneficiati temporär sind, da der Inhaber amovibel ist (Vid. P. Marc. l. c. 2235 Aichner, Jus eccl. § 76 n. 1.) Gerade so spricht sich Schmalzgrueber (J. E. M. tom III. p. V. tit. 41 über unsere Frage sub nr. 72 aus. De Capellanis sagt er: „Resp. distinguendo: nam si sit capellanus simplex, onus divini officii recitandi non habet, cum nullo modo sit beneficium. Secus si sit collativa, hoc est, quae auctoritate episcopi erecta est et ab ipso conferatur; nam eam obtinens ad officii divini recitationem obligatur, etiamsi ex patrimonio laicorum constituta et ipsis nominatio vel praesentatio relicta sit (Azor, Suar. Vasq. Garc. Bonac.). Ratio est, quia talis capellania habet omnes qualitates ad beneficium requisitas. Neque obest, etsi talis capellania ad nutum episcopi auferri et alteri ab eo conferri possit: quia censetur esse beneficium manuale, cuiusmodi beneficium obtinens horaria obligatione tenetur, ut ex aliorum DD. communi sensu tradit Laymann l. 4. tract. 2. c. V. n. 7. quia beneficium manuale idem iuris et oneris habet quod cetera beneficia excepta perpetuitate, sive quod semel collatum sine iusta causa auferri possit.“ Nun aber fehlen gerade den in Rede stehenden Hilfspriesterstellen die zwei geforderten Bedingungen: 1. Fehlt die erectio in titulum ab episcopi. Den Hilfspriestern (oder wie sie heißen) ist einfach die congrua portio fructuum aus dem Pfarrbeneficium angewiesen, welches allerdings durch bischöfl. Anordnung fixiert und zu dessen Ergänzung auch das Volk herbeigezogen worden ist, gemäß dem Tridentinum sess. VI. c. 2. de Reform.: „Officium sit episcoporum tamquam in hac parte delegatorum, providere, ut per deputationem idoneorum vicariorum et congruae portionis fructuum assignationem cura animarum nullatenus negligatur.“ Und wie in diesem Falle, wo es sich um einen Hilfspriester eines parochus non inhabilis ad ecclesiam matricem handelt, spricht das Tridentinum über Vicare an neu zu errichtenden Filialkirchen und von Coadjutoren oder Vicaren der parochi illiterati et imperiti — auch bloß von einer assignatio portionis congruae, sei es, daß sie ex beneficii fructibus geschieht, sei es auf andere Weise (Sess. XXI. c. IV. etc. VI. de Reform.; vid. Sess. VII. c. V. de Ref.)

Zwischen der kirchlichen Errichtung eines Beneficiums oder einer Kaplanei und der bloßen Anweisung auf den ausreichenden Lebensunterhalt ist aber doch ein bedeutender Unterschied. Daher sagt auch Schmalzgrueber l. c. nr. 71. dub 1. de coadjutoria: An ratione illius ad horas canonicas obligetur coadiutor? R.: Negative; et hoc procedit, etiamsi assumptus sit cum futura successione et assignata aliqua fructuum portione. Und als Grund gibt er neben einer Reihe von Autoren (Navar., Suar., Garc., Bonac. etc.) an: 1. quia non ipsum beneficium, sed ius tantum habet coadiutor defuncto succedendi; 2. quia ratione unius beneficii non duo sed unus dumtaxat scilicet eius proprietarius ad horas canonicas obligatur: 3. quia portio ex redditibus beneficii detracta et assignata coadiutori rationem dumtaxat habet stipendii pro labore, quem iste pro coadiuto subit. Excipitur, si coadiutor assumatur, ut loco beneficiarii horas in choro recitet, quia tunc tenetur in choro canere, sed non privatim officium recitare, nisi ad hoc teneatur aliunde v. g. ratione ordinis sacri. (Siehe noch den vortrefflichen Artikel von Theodor Rohe im Archiv für Kirchenrecht tom. XXXIX. (33) De cooperatoribus a. III. de cooperatorum sustentatione.)

Fehlt nun schon diese erste Bedingung den in Frage stehenden Hilfspriesterstellen, so fehlt ihnen auch die zweite Bedingung, nämlich die collatio ab episcopo facta; denn die deputatio der Vicare ist mit der collatio eines Beneficiums keineswegs identisch.

Die Collatio beneficii kann eigentlich nur vom Bischofe geschehen und verleiht ein ius in re, in beneficio. Nach dem Tridentinum aber Sess. XXI. c. IV. de Ref. steht den Pfarrern eigentlich das Recht zu und liegt die Pflicht ob, sich die erforderliche Zahl von Coadjutoren (Hilfspriestern) beizugesellen; der Bischof hat erstere nöthigenfalls nur dazu zu zwingen. „Episcopi" lautet die Stelle, „tamquam Sedis Apostolicae delegati in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios, ad quos pertinet sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot sufficiunt ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum (Archiv l. c. c. I. p. 5).

Innocenz XIII. hat darüber in einer Constitution „Apostolici muneris" ddo. 13. Maii 1723 nähere Bestimmungen erlassen, welche Benedict XIII. durch die Constitution „In Supremo militantis" ddo. 23. Sept. 1724 auf alle Ordinarien ausdehnte: dass nämlich der Bischof eigentlich nur die portio congrua der Coadjutoren zu bestimmen habe, in Ermangelung der Pfarrer jedoch die geeigneten Coadjutoren propria auctoritate selbst deputieren könne und „ubi

praedicti coadiutores aut vicarii temporales a parochis nominati et assumpti fuerint, eorum de idoneitate episcopis constare per examen debeat, antequam ad exercitium admittantur". „Heutzutage freilich", sagt Aichner im Comp. J. E. § 125, 2, b „eorum tum deputatio tum amotio in plerisque locis ad episcopum spectat." Aber wenn auch, so ist denn doch aus der deputatio und assumptio, die dem Pfarrer zustand, noch lange keine collatio geworden. Und zudem geschieht auch die deputatio nicht in possessionem beneficii mit den Rechten eines possessor, sondern nur zu seelsorglichen Arbeiten, sei es pro parocho inhabili vel laborante ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum."

Somit ist also ein Hilfspriester in unserem Sinne von der Restitution wegen Vernachlässigung des Breviergebetes freigesprochen. — Etwas anderes wäre es freilich betreffs jener Kapläne, welche ein Beneficium innehaben, wenn auch nicht de nomine, aber de re und denen vermöge Stiftung seelsorgliche Aushilfe obliegt.

Die Antwort auf die Frage II, III und IV ergibt sich somit von selbst.

Auf die V. Frage ist wohl auch negativ zu antworten: Priester, welche in einer erledigten Pfarre bis zu deren Wiederbesetzung die Pfarrverwesung (Provisorat) führen, sind wegen Unterlassung des Breviergebetes nicht restitutionspflichtig.

Hauptgrund ist wohl derjenige, den schon Reiffenstuel P. I. gab. Denn der Provisor einer Pfarrpfründe ist nicht Beneficiat, ihm ist das Beneficium weder zeitweilig conferiert, noch hat er den Besitz desselben, höchstens können ihm alle Früchte desselben zum Lebensunterhalte angewiesen sein, wenn sie tenues sind. Sonst ist er bloß Vicarius in Bezug der Seelsorge und Administrator in temporalibus der Pfründe, gemäß Trident. Sess. XXIV. c. 18 de Ref. „debet episcopus . . . idoneum in ea vicarium cum congrua eius (episcopi) arbitrio fructuum portionis assignatione constituere, qui onera ipsius ecclesiae sustineat, donec ei de rectore provideatur." (Siehe Aichner l. c. § 93. 1.)

Einwenden könnte man: der Provisor vacante beneficio parochiali hat ja auch die Pflicht pro populo zu applicieren und somit vermöge seines Amtes auch die Pflicht zum officium divinum. Allein da ist zu erwidern, dass die Applicationspflicht das Officium der Pfarrseelsorge mit sich bringt, die der Provisor übernimmt gemäß der Constitution Pius IX. „Amantissimi Redemptoris": „parochus aliosque omnes animarum curam actu habentes"; dass aber die Pflicht zum Breviergebet (sub obligatione amissionis fructuum) auf der plena possessio eines Beneficiums beruhe, die der Provisor nicht hat. Ergo! Schmalzgrueber spricht l. c. nr. 73

von einem analogen Falle, nämlich von solchen, welche ein beneficium in commendam temporalem habent; und sagt: „Tales commendae non obligant ad recitationem horarum, quia solum spectant utilitatem ecclesiae, non personae, cum eam obtinens rerum istius custodiam dumtaxat et administrationem ad tempus habet, cum onere reddendi rationes de fructibus beneficii sic commendati."

Wien. P. Franz Mair, C. SS. R.

XIV. **(Einige Entscheidungen S. Rit. Congr. bezüglich der Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes.)** 1. Die Autoren sind betreffs der Austheilung des Weihwassers, wenn das SSmum. exponiert ist, verschiedener Meinung; die einen sagen, man solle dieselbe ganz unterlassen, die anderen behaupten das Gegentheil. Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die S. R. C. unter dem 18. Juli 1885 in Urgellen. ad 2. die Antwort, dass bei Aussetzung des Allerheiligsten die Austheilung des Weihwassers vorzunehmen sei, nur soll die Besprengung des Altars unterlassen werden.

2. Am Expositionsaltare sollen keine Privatmessen celebriert werden; dies darf nur geschehen in einem Nothfalle, oder aus einem gewichtigen Grunde, oder wenn ein specielles Indult existiert, wie die S. R. C. 11. Mai. 1878. ad 1. Soc. Jesu erklärt hat.

3. Ist das Allerheiligste zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, so darf in der Kirche das Todten-Officium weder recitiert noch gesungen werden. (S. R. C. 8. Febr. 1879. Soc. Ss. Sacr. ad 2.)

4. Auch darf zur Osterzeit, wenn der Segen mit dem SS. in ostensorio gegeben wird, die Osterkerze nicht angezündet werden. (decr. cit. ad 3).

5. Wird der Segen mit dem Allerheiligsten ertheilt, z. B. beim Schluss des 40stündigen Gebetes oder einer anderen öffentlichen Aussetzung, so soll, wie das Rituale Romanum es vorschreibt, und die S. R. C. 15. April 1880. Deleg. apost. Peruv. neuerdings erklärt hat, vor dem Segen der Hymnus Tantum ergo mit dem Versikel und der Oration Deus qui nobis vom Priester gesungen werden.

6. Wird unmittelbar vor oder nach der hl. Messe oder dem Officium das Allerheiligste ausgesetzt oder reponiert, so dass der Celebrant und die Ministri vom Altare sich nicht entfernen, kann die Farbe des Conopeums und der Altarbekleidung, welche das Tages-Officium erfordert, beibehalten werden. (S. R. C. 1. Dec. 1882 in Annecien.) Und auch der Celebrans und die Ministri brauchen die Paramente nicht zu wechseln, wie dies aus der Entscheidung vom 27. Juli 1868 in Limana ad 4. hervorgeht; nur wenn keine Messe celebrirt würde, sondern bloß eine Litanei und Gebete gesungen würden, dann muss bei der Aus- und Einsetzung des Allerheiligsten die weiße Farbe bei den Paramenten zur Anwendung kommen.

7. Auf eine Anfrage, wie es mit der Missa votiva Ss. Sacramenti u. pro Pace beim 40stündigen Gebete zu halten sei, in Kirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chore existirt, gab die S. R. C. den 18. Mai 1883 in Marianopol. ad 5. nach der Instructio Clementina und den Rubriken folgende eingehendere Entscheidung. „In der Votivmesse Ss. Sacramenti bei der feierlichen Aus- und Einsetzung ist jede Commemoration und Collecte auszulassen. Während der Octav von Corpus Christi ist die Messe von der Octav mit der Sequenz und einer Oration ohne die Commemorationen und Collecten zu nehmen. An den privilegierten Sonntagen I. und II. classis, ebenso an den Festen I. und II. classis, am Aschermittwoch, am Montag, Dienstag und Mittwoch der Charwoche (vom Gründonnerstag morgens bis Charsamstag abends ist die Aussetzung durchaus zu unterlassen), an allen Tagen der Octav von Ostern, Pfingsten und Epiphanie, an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und in einer besonders privilegierten Octav ist die Tagesmesse zu singen mit der Oration Ss. Sacramenti sub unica conclusione, jedoch mit der Hinweglassung der Collecten und Commemorationen. Fällt irgend ein Fest I. oder II. classis auf einen Sonntag, dann wird die Commemoration des Sonntags 2. loco sub distincta conclusione gemacht und das Sonntag-Evangelium am Ende der Messe gelesen. Der Votivmesse pro Pace, die am zweiten Tage des 40stündigen Gebetes zu celebrieren ist, wird die Oration Ss. Sacramenti sub unica conclusione beigefügt. An den oben angeführten ausgenommenen Tagen ist die Messe vom Tage zu nehmen mit der Oration pro Pace sub unica conclusione."

Linz. Professor Msgr. Josef Schwarz.

XV. **(Concurrenz zweier Officien.)** Seit nach dem Indult vom 5. Juli 1883 die Votivofficien auch in der Fastenzeit gebetet werden dürfen, wird häufig der Fall eintreten, dass einem der an den Fasten-Freitagen gefeierten Leidensfeste (Spineae Coronae. Sanctor. quinque Vulnerum etc.) das votivum Ss. Sacramento vorangeht, und es entsteht so die Frage: Muss in den Vespern des folgenden Officiums die commemoratio praecedentis off. vot. eingelegt oder weggelassen werden? Nach Analogie des Decretes, welches die beiden officia votiva de Ss. Sacramento und de Passione Dni als officia de eodem objecto erklärt, so dass, bei Concurrenz beider, totum de praeced. nihil de sequenti zu beten ist, sind auch die beiden fraglichen Officien auf dasselbe Geheimnis bezüglich, und die Regel lautet demnach Vesperae de sequenti, nihil de praecedenti.

Groß-Strehlitz O./S. Religionsprof. Rudolf Buchwald.

XVI. **(Remedium illicitum.)** Venit quaedam ad confessarium atque inter alia confitetur, se permisisse aliquid inhonestum, sc. copulam, juveni, cui hoc remedium a medico ad sanandum morbum praescriptum fuerit. Quid dicendum?

Apparet statim, tale remedium esse omnino illicitum nec posse a medico praescribi nec ab aliquo adhiberi. Si igitur medicus illi juveni, cui impossibile esset matrimonium inire hoc injunxisset in morbo, juvenis deberet sequi exemplum beati Casimiri Conf., de quo in Brev. (die 4. Martii) narratur: „Virginitatem sub extremo vitae termino fortiter asseruit, dum gravi pressus infirmitate mori potius, quam castitatis iacturam, ex medicorum consilio, subire constanter decrevit."

Ceterum hoc consilium medici videtur posthabendum esse, cum medici nunc temporis generatim tale remedium posse esse necessarium non concedant. Medio quidem aevo talis opinio vigebat, uti scriptores referunt, sed dimanaverat in scholas medicorum ex libris antiquorum ethnicorum et arabicorum medicorum; nunc iam sanior doctrina successit, uti satis apparet ex his, quae disputat cl. Stöhr (Pastoral-Medicin IV. p. 262 et sqq.), qui praeter alia dicit: Wenn ich noch hinzufüge, dass dieselben Aerzte, welche der christlichen Ethik so fern standen, dass sie die Glut der Leidenschaft mit den kleinen Mitteln der Apotheke ersticken zu können glaubten, den Geschlechtsgenuss ohne jede Scheu als Heilmittel in verschiedenen Krankheiten empfohlen, so mag das zur Charakterisierung des heidnisch-arabischen Cynismus der mittelalterlichen Heilkunde genügen."

XVII. **(Hatte der liturgische Choralgesang einen Einfluss auf die sogenannte Reformation?)** Es wird der Einwurf gemacht, dass zur Zeit der sogenannten Reformation die Leute vielfach sich in die neue Lehre hineingesungen hätten, weil ihnen der Choral, das „Geplärre" sagte Luther, verleidet war. Was ist Wahres daran? Was wäre daraus für unsere Zeit zu lernen?

Wie die Anordnungen, Ceremonien ꝛc. der Kirche überhaupt Angriffe von Seite der Feinde zu erleiden hatten, so auch der Gesang der Kirche; der Gesang der Kirche aber ist und bleibt der Choral. Den Choralgesang angreifen oder verwerfen heißt tief ins Leben der Kirche und ihrer Liturgie eingreifen; denn der Choralgesang ist innig mit dem ganzen Gebet und Opferleben der Kirche verwachsen. Die beste Lob- und Vertheidigungsrede für den Choralgesang ist seine Geschichte. Angefangen von Papst Gregor (590—604) breitete sich die gregorianische Gesangsweise als der eigentlich liturgische Kirchengesang immer weiter aus und wurde stets und wird noch von der Kirche als der ihr eigene Gesang festgehalten. Der Choral ist nicht Gesang des Einzelnen,

er ist Gesang der Kirche. In Bezug auf die Schönheit des Choralgesanges schreibt der geistreiche Thibaut: Die ambrosianischen und gregorianischen Gesänge sind wahrhaft himmlische, erhabene Gesänge und Intonationen, welche in den schönsten Zeiten der Kirche vom Genie geschaffen und von der Kunst gepflegt, das Gemüth tiefer ergreifen als viele unserer auf den Effect (aber nicht auf die Andacht) berechneten neueren Compositionen."

„Der Choral ist, wie Dr. Witt in seiner mus. sacra 1868 schreibt, ein unvergängliches, ja in seiner Art unerreichbares Meisterwerk der natürlichen musikalischen Declamation." Woher kommen aber die vielen und heftigen Vorurtheile und Vorwürfe gegen den Choral? Die Vorurtheile gegen den Choral entspringen aus Unkenntnis der Sache, aus verkehrter Auffassung, aus mannigfachen Entstellungen; besonders aber hat der schlechte Vortrag den Choral in Misscredit gebracht. Die Ausdrücke vom „aschgrauen Gesang", vom „Geplärre" zur Zeit Luthers, finden ihre Erklärung darin, dass zu jener Zeit, da überhaupt das innige Verständnis für den Wert des Kirchlichen sich mehr und mehr verlor, auch das Verständnis für die kirchliche Choralmusik abhanden kam. Die Gesänge waren allmählich unverständlich geworden, wurden theils durch übel angebrachte Kunstfertigkeit und Manieren der Sänger bis zum Uebermaß verlängert, theils nach Willkür abgekürzt und beschnitten; und der Vortrag selber blieb ohne Verständnis der Liturgie und des kirchlichen Geistes. Kein Wunder, dass für den Kirchengesang die Stunde der Verwerfung und Vernichtung gekommen zu sein schien. Jedoch hat selbst Luther dem Choralgesang der katholischen Kirche zu seiner Zeit das Lob gespendet: „Der Gesang und die Noten der Musica im Papstthum sind köstlich; schade wäre es, dass sie sollten untergehen". Und sie sind wirklich nicht untergegangen trotz Vorurtheil und Vorwürfe. Das Concil von Trient hat dafür Sorge getragen, dass der kirchliche Choralgesang wieder zur Geltung kam und bestehen blieb.

Was demnach an obigem Vorwurfe Wahres ist, das trifft nicht den Choral, sondern dessen Sänger. Und das ist auch heutzutage noch der Fall. Es fehlt vielfach an rechtem Verständnis der liturgischen Vorschriften und an Verständnis des kirchlichen Geistes, der in dem kirchlichen Gesange weht für Jeden, der diese Gesänge versteht. — Wenn man die Geschichte kennt, so erfährt man, dass der Choral in jenen Zeiten am meisten blühte und im besten Ansehen stand, wo er in eigenen Schulen sorgsam gepflegt wurde; darum hat auch die Kirche zu der Zeit, wo der Choral durch die Misshandlung, die er von Seite unkundiger Sänger erfahren musste, in Misscredit beim Volke gekommen war, besondere Bestimmungen erlassen, „es soll der Choral in den Seminarien und Anstalten gelehrt und gepflegt werden" (Conc. Trid. sess. XXIII cap. 18 de reform.). Und in der Folgezeit

hat die Kirche nicht aufgehört, ihren Willen in Bezug auf den Geist der Kirchenmusik und insbesonders den Choral kundzugeben. Möchten nur auch allenthalben die Wünsche und ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche in diesem wichtigen Punkte verstanden und mehr berücksichtigt werden, damit nicht jener Ausspruch so vielfache Anwendung finden müsste: „Wenn Jemand die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder" (Matth. XVIII, 17.).

Aus der Geschichte des Chorals, aus seiner Bedeutung im liturgischen Leben der Kirche, aus den Bestimmungen der Kirche, wie aus den Vorwürfen der Gegner wäre zu lernen, dass der Pflege des kirchlichen Gesanges mehr Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als es vielfach der Fall zu sein pflegt. Es sollte beherzigt werden, was ein Benedictiner-Mönch von Beuron in seinem dem deutschen Episcopat gewidmeten Büchlein „Choral und Liturgie" schreibt; er betont vor Allem den richtigen Vortrag beim Choralgesang und bezeichnet nebst einigen unentbehrlichen Elementarkenntnissen als Hauptbedingung des richtigen Vortrages die rechte Erfassung seiner Bedeutung im christlichen Cultus und seines Zusammenhanges mit der kirchlichen Liturgie. Und außer den nothwendigen Kenntnissen und dem richtigen Verständnis des Chorales gehört dann ganz gewiss auch zu einem guten Vortrag des kirchlichen Gesanges das, was der hl. Augustinus in psalm. 86 enarr. schreibt: „Lasset uns wandeln in Christo und also singen, dass wir von Sehnsucht erglühen nach der ewigen Stadt. Wer solche Sehnsucht hat, singt im Herzen, wenn auch die Zunge schweigt. Wer diese Sehnsucht nicht hat, ist stumm vor Gott, durch welches Geschrei er auch an die Ohren der Menschen dringt."

Rottenbuch. J. Bichlmair, Pfarrer.

XVIII. **(Gesetzliche Bestimmungen in Preußen über den Austritt aus der Kirche.)** Der Austritt aus der Kirche wurde in Preußen durch Gesetz vom 14. Mai 1873 sehr erleichtert. Wer also aus der Kirche austreten will, hat dasselbe zu erklären vor dem Richter seines Wohnortes, d. h. dem Amtsrichter. Dieser theilt es nun sogleich dem Vorstand der Kirchengemeinde, aus welcher der Betreffende austreten will, mit. Nach Verlauf von vier, höchstens aber sechs Wochen, wird dann die Austritts-Erklärung gerichtlich zu Protokoll genommen und eine Abschrift davon wieder dem Vorstand der Kirchengemeinde zugestellt. Damit ist der Austritt vollendet und es treten die bürgerlichen Wirkungen, Befreiung von den Kirchenlasten, mit dem Schluss des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Nur zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat er bis zum

Ablauf des zweiten Kalenderjahres noch beizutragen. Als Kosten werden nur Abschriftsgebüren und bare Auslagen in Ansatz gebracht, und das sind gewöhnlich nur 50 Pf. Obschon es so geringe Mühe und Kosten verursacht, treten doch nicht alle Convertiten auch gesetzlich aus der „Kirche" aus. Verhängnisvoll kann das werden bei verheirateten Männern, die convertieren. Wenn sie nicht amtlich ausgetreten sind, so gelten sie gesetzlich als protestantisch und dann kann auch die protestantische Erziehung der Kinder erzwungen werden, wofern noch keins die Schule besucht. Deshalb ist vor allem bei Männern, die convertieren, darauf zu halten, dass sie zum Amtsrichter gehen und den Austritt aus ihrer Religions-Gemeinschaft erklären. K.

XIX. **(Praefatio bei transferierter Solemnität.)** [1]) Der S. Congr. Rit. wurde aus Frankreich vorgetragen, dass die Solemnität des Patronus Ecclesiae auf den Sonntag verlegt werde und dadurch Zweifel entstünden, ob dann die Praef. de SS. Trinit. oder communis zu nehmen sei. Die Congregation antwortete am 10. Februar 1888 (s. Nouv. Revue theol. 1889 p. 63): „Quoties Patronus non habet Praefationem propriam, adhibendam esse Praefationem de SS^{ma} Trinitate seu de tempore."

So hätte das „Gefühl" eines alten Prakticus, der nicht speciell über diesen Fall nachgeschlagen hätte, auch entschieden; allein die Rubricisten verlangten seither die Praef. communis. So Hartmann, Rep. Rit. (§ 238 VI. 4. und § 39, Schüch § 245. 6.) und manche Diöcesan-Directorien, welche ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. ausschließen; ferner De Herdt I. 48, die neueste Aufl. von Schneiders Manuale, welche auch die communis verlangen, ohne gerade noch ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. zu verwerfen. Sie alle stützen sich auf das Decr. S. C. R. d. 16. Apr. 1853. dub 27 (Gardellini n. 5183), wo es heißt: „Dubium XXVII. Si aliqua de causa contingat celebrari Missam votivam carentem Praefatione propria in Dominica in qua fiat Officium de Sancto habente in Missa propriam Praefationem, quaenam Praefatio in dicta Missa votiva dicenda est?" De Trinitate ne, quum utpote affixa diei sit conformior Rubricis, vel propria de Sancto cujus fit Officium, licet sit tantum affixa Festo? Ad 27. „In casu Praefationem communem dicendam esse." Widerspricht dieses Decret jenem von 1888, so dass die genannten Autoren einen richtigen Schluss aus demselben gezogen, oder lassen sich beide miteinander vereinigen? Ich glaube, letzteres ist möglich.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1889. Heft III. S. 594, II., wo die Entscheidung kurz mitgetheilt wird. Anm. d. Red.

a. Zunächst könnten wir jede Schwierigkeit abschneiden, indem wir das Decret von 1853 nur auf die Votivmessen, jenes von 1888 nur auf die transferierten Solemnitäten bezögen. Es läge dann in diesen Decreten ein Beweis, dass die transferierte Solemnität nicht in Allem einer Votivmesse pro re gravi gleichzuhalten sei. Allein auch mit Beibehaltung der Regel, dass die transferierte Solemnität einer Votivmesse pro re gravi gleichzuhalten ist, lassen sich beide Decrete in Einklang bringen. Wir sagen:

b. Das Decret von 1853 kann auch so verstanden werden, dass in den Votivmessen, nach der Annahme also auch bei transferierten Solemnitäten, an Sonntagen die Praef. de SS. Trinit. zu nehmen ist, wenn die Votivmesse keine eigene hat und auch keine de Octava oder de tempore zu singen ist. In dem oben citierten Dubium ist nämlich der Fall gesetzt, dass auf den Sonntag ein Heiligenfest falle, das eine eigene Präfation habe, und wird gefragt, ob diese letztere zu nehmen sei oder jene de SS. Trinit. Zunächst liegt es der Congregation daran, die Praef. des Heiligenfestes auszuschließen. So wahrt sie die Regel, welche schon das Missale (Rubr. gen. tit. XII. n. 4.) gibt und die Congregation in verschiedenen Decreten bestätigt. Indem sie aber diese Präfation ausschließt, kann sie auch nicht den ersten Theil der Anfrage bestätigen und sagen, dass jene de SS. Trinit. zu nehmen sei. Diese Antwort wäre zu eng, weil ja auch eine Octav oder Fastenzeit oder österliche Zeit sein könnte, was die Anfrage nicht ausschließt, und dann nach Rubr. gen. Miss. tit. XII. n. 2. 3. 4. die Praef. de Oct. oder de Temp. zu singen wäre. Die Congregation, welche in ihrer Weisheit und Umsicht eine vollkommene Antwort geben will, sagt praefationem communem dicendam esse. Damit kann sie aber nicht jene letzte Präfation gemeint haben, welche im Messbuch den Namen communis trägt. Denn sonst wäre aus dem angeführten Grunde die Antwort wiederum zu eng. Praef. communis kann also hier heißen die für diesen Sonntag gewöhnliche Präfation. Das wäre also Praef. de Oct. oder de Temp. und wenn beides nicht zutrifft, die für den Sonntag gewöhnliche d. h. de SS. Trinit. Nur in diesem Sinn communis aufgefasst, bietet das Decret eine umfassende Antwort, welche der Würde der Congregation geziemt. Dass „communis“ so aufgefasst werden *kann*, ersehen wir aus Cavalieri (t. V. c. XIV. decr. 3. n. 15), welcher von der „Praefatio communis“ sagt, dass sie so heiße, weil sie allen Zeiten gemeinsam ist, die keine eigene Präfation haben, „non vero quia non dentur aliae Praefationes, quae similiter communes sint, pro strictiori temporis spatio.“ Natürlich lässt sich dieser Sinn nicht beweisen, wenn man, wie es in Schneiders Manuale geschieht, Praef. comm. mit Cursivschrift druckt, während es in den Decreta authentica mit einfachen Lettern steht, also wenigstens nicht als Eigenname

aufgefaßt werden muß. Soll aber die Congregation nicht sich selbst widersprechen, so muß das Decret von 1888 als eine Erklärung jenes von 1853 gelten und in diesem Fall *muß* communis im angegebenen Sinn verstanden werden.

Uebrigens hätten die genannten Autoren, auch wenn Praef. comm. als Eigenname genommen wird, nicht ganz Recht. Sie dürften dann nur schließen: die Praef. comm. ist zu nehmen bei einer Votivmesse ohne eigene Präfation am Sonntag, wenn ein Heiligenfest mit eigener Präfation darauf fällt und keine Praef. de Oct. oder Temp. zu singen ist; nicht aber: an jedem Sonntag, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp. So scheint auch P. Schneider in der mir vorliegenden achten Auflage seines Manuale richtig zu schließen, während die neueste Auflage den erwähnten falschen Schluß macht.

Jedenfalls ist jetzt nach dem Decret von 1888 bei transferierten Solemnitäten und rückschließend bei Votivmessen pro re gravi an Sonntagen, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp., jene de SS. Trinit. zu nehmen. So konnte man es auch schon schließen aus Rubr. gen. tit. XII. n. 5.; ja diese n. 5. wäre andernfalls nach dem in n. 2. 3. 4. Gesagten überflüssig.

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

XX. **(Ist das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten?)** In diesem Punkte existiert sehr oft eine verschiedene Praxis: die Einen breiten das Corporale am Anfange der Messe ganz aus, Andere entfalten zwar dasselbe, allein sie lassen den vorderen Theil bis zum Offertorium eingeschlagen, wieder Andere breiten das Corporale erst beim Offertorium aus. Gegen letztere treten namentlich Baudry (Manuale S. Caeremon. p. 3. tit. 2. n. 3. not. 3.) und Hagerer (Ritus Missae privatae tit. 2. n. 2.) auf und sagen, es sei ein Verstoß gegen die Rubrik, das Corporale nicht sogleich zu entfalten, sondern dessen Ausbreitung bis zum Offertorium zu verschieben. Der Usus, den vorderen Theil des Corporale bis zum Offertorium eingeschlagen zu lassen, ist zumeist in Frankreich und Belgien verbreitet und wird von Le Vavasseur (Cérémoniel selon le rit. romain tom. 1. p. 4. n. 2.) sehr empfohlen, obgleich er zugibt, daß dieser Ritus dem Texte der Rubrik und der römischen Praxis widerspreche. Gerade betreffs dieses Usus wurde an die S. R. C. in neuester Zeit zweimal die Frage gerichtet: Kann der vordere Theil des Corporale erst vor dem Offertorium entfaltet werden, oder ist vielmehr der Sinn der Rubrik, daß dies gleich beim Anfange der Messe geschehe? Das einemal wurde am 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 18. (bei Gard. n. 5728), das anderemal am 31. Dec. 1881 in Urgellen. ad 13. (bei Gard. n. 5830) angefragt und beidemale gab die S. R. C. die gleiche

Antwort: Servetur Rubrica Missalis. Nun aber ist der Text des Missale p. II. tit. 2 n. 2. klar und deutlich; er lautet: Tunc ascendit (celebrans) ad medium altaris, ubi ad Evangelium sistit calicem, extrahit corporale de bursa, quod **extendit** in medio altaris." Die Rubrik verlangt hiemit zweierlei, 1. dass die Entfaltung des Corporale gleich am Anfange der Messe geschehen soll und 2. dass das Corporale ganz ausgebreitet werden müsse. Der Ausdruck extendit, ohne irgend eine Beschränkung, verbaliter genommen, verlangt das vollständige Entfalten des Corporale und ohne dem Worte Gewalt anzuthun, kann man nicht den Sinn hineinlegen, dass der vordere Theil bis zum Offertorium eingeschlagen bleiben soll. Würde die Rubrik dieses verlangen, so hätte sie auch beigefügt: sed anteriorem corporalis plicaturam non explicat, was aber nicht der Fall ist, und darum ist auch nach den neuesten Entscheidungen der S. R. C. das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten.

Linz. Professor Msgr. Josef Schwarz.

XXI. **(Darf die Altarmensa zum Schutze der Altartücher mit einem Brette bedeckt werden?)** In der vorwürfigen Anfrage sind wohl zweierlei Altäre zu unterscheiden, das Altare fixum und das Altare portatile. Letzterer Altar, von natürlichem Steine (Missale, Rubr. gener. XX.) und so groß, dass Hostie und Kelch gut darauf Platz haben (Rubr. gener. XX) wird auf den provisorischen Altar gelegt, oder wenn er für einen bestimmten Altar und auf längere Zeit gebraucht werden soll, in den Unterbau von Holz oder Stein so eingelassen (in eo inserta nach Rubr. gener. XX.), dass er von der Fronte des Altares höchstens sechs Zoll absteht, und in seinem Umfange bemerkbar ist. Emineat aliquantulum, ut ejus limites a sacerdote facile dignosci possint, sagt Gavantus in seinem Commentar in Rubr. Miss. gen. tit. XX. 1. lit. p. Bretter also in dieser Weise verwendet entsprechen ganz der kirchlichen Liturgie. Einer allenfallsigen Feuchtigkeit der Altartücher ist also bei solchen Altären vorgebeugt. Ist der Altar von Stein erbaut und in selben ein portatile in oben angegebener Weise einzufügen, so mag man eine schöne Bretterfügung auf den Altar machen und in diese das portatile einfügen. Auch könnte man zu beiden Seiten des portatile, sowie um dasselbe eine Cementauflage machen, vielleicht vier Centimeter hoch; diese Cementfläche kann man so herstellen, dass die Oberfläche einem Glase gleicht und so die Altartücher nicht abgerieben werden. Diese Cementfläche absorbiert und saugt alle Feuchtigkeit auf und da der Cement nicht dem Sonnenschein und Regen ausgesetzt ist, dürfte er sich auch nicht zerbröckeln. So ein erfahrener Maurermeister, den ich zu Rathe zog. Der eigent-

liche Altar, das portatile nämlich, ist von Brettern, Cement unberührt und ist vorausgesetzt, dass die Brettereinfassung oder die von Cement der heiligen Sache gemäß anständig gehalten sei. Ich musste öfters auf einem Altare celebrieren, auf den der Mesner[1]) dicke, ungehobelte, gewölbte Bretter unter die Altartücher legte. Messbuch und Kännchen, der Kelch beim Offertorium wackelten hin und her, Kelch und Hostie inmitten der Bretter standen und lagen in einer Grube. Das erschien mir als höchst unanständig. Es gibt aber auch Altaria fixa. Der fixe Altar besteht aus Einer ganzen steinernen Platte oder Tafel und aus dem Untersatze (stipes) oder den Stützen desselben. Als ein solcher unbeweglicher Altar muss immer wenigstens der Hochaltar hergestellt werden, so oft eine zu consecrierende Kirche neu gebaut oder auch nur aufs Neue consecriert werden soll. (Pontif. Rom. et S. R. C. 19. Sept. 1665, 12. Aug. 1854.) Darf man zum Schutze gegen die Feuchtigkeit in recht feuchten Kirchen auf das Altare fixum Bretter legen? Den Altarstein selbst hat obenerwähnter Mesner nicht mit Brettern belegt, er hat das gefühlt. Man wird dies auch beim Altare fixum nicht thun dürfen. Wollte man die Mitte des Altares freilassen und rechts und links daran Bretter legen, richtiger ordentlich aneinanderfügen, so hätte man eine unschöne Grube für Kelch und Hostie; das Altartuch wird sich dann nie gut ausbreiten lassen. Zudem haben wir eine positive Vorschrift der Kirche (Rubr. gen. Missalis XX), die lautet: Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum vel saltem ara lapidea. Hoc Altare operiatur tribus mappis, seu tobaleis mundis, superiori saltem oblonga, qua usque ad terram pertingat, duabus aliis brevioribus, vel una duplicata. Anderes hat die Kirche nicht auf dem Altare, der präpariert ist zur Celebration der heil. Messe. Das Memoriale Rituum Benedict XIII., das ich jedem Priester auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo man die heil. Functionen nicht mit Leviten vollziehen kann, zum genauen Studium und zur Darnachachtung empfehlen möchte, lässt in coena Domini (§ IV. de denudatione Altarium) den Altar so entblößen, dass in eo non remaneant nisi crux et candelabra cum candelis extinctis. Entfernt werden bei Entblößung die tobaleae superiores et aliae, die vasa florum, das Antipendium, der Altarteppich u. s. w. Die Autoren Merati, Baldeschi, a Portu, Bauldry, Castaldus, Cavalieri desgleichen zählen Alles auf, was entfernt wird, aber keine Bretter, auch kein Chrismale. Schüch schreibt nämlich in seiner Pastoraltheologie (4. Auflage, S. 393, Nr. 6. in den An-

[1]) Wir lassen die Schreibweise des hochverehrten Herrn Mitarbeiters unangetastet, da wir wohl wissen, dass viele sich gegen die Schreibweise „Meßner" mit aller Entschiedenheit erklären, da das Wort nicht von „Messe," sondern von mansionarius herzuleiten sei. A. d. R.

merkungen): Unter die drei Altartücher wird auch noch eine Wachsleinwand gelegt, welche Chrismale genannt wird und durch das Pontificale Rom. bei der Consecration des Altares vorgeschrieben ist. Nachdem nämlich die Salbung des Altares vollendet und die mensa mit Leintüchern getrocknet ist, lautet die Vorschrift: Tum ministri ponunt super Altare Chrismale, sive pannum lineum ceratum ad mensuram Altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis. Das Chrismale liegt mit der Wachsseite unmittelbar auf dem Altarsteine, dient alsbald nach der Consecration zur Bedeckung der mit Chrysam gesalbten Stellen und hat fortan die Bestimmung, die Altartücher vor der Feuchtigkeit des Altarsteines zu schützen; es wird nur in den letzten drei Tagen der Charwoche vom Altare hinweggenommen." Diese Anschauung ist unrichtig. Die Rubr. gen. Miss. tit. XX ist ihr entgegen; das Pontif. Rom. nennt diese Bedeckung eine: Coopertura linea cerata ad mensuram altaris pro quolibet Altari consecrando und ist nicht eine sogenannte Wachsleinwand gemeint, sondern ein leicht mit Wachs getränktes oder doch damit geglättetes leinenes Tuch, welches unmittelbar über die consecrierte Mensa gelegt wird, damit das noch nicht genugsam getrocknete Oel und der Chrysam, womit die Salbung der Mensa geschah, nicht durchdringe. So das oberhirtliche Verordnungsblatt der Diöcese Regensburg, Jahrgang 1859, S. 71.

Dieses Chrismale dient also nur pro Altare consecrando und ist für regelmäßige Verhältnisse nach den Rubr. gen. Miss. tit. XX. und nach dem Memoriale Rituum nicht auf dem Altare. — Doch der Bischof und auch andere Priester, die an selbem Tage nach der Consecration celebriren wollen, lesen Messe auf einem mit drei Altartüchern bedeckten Altare, der bedeckt ist unter diesen Altartüchern mit der linea cerata, damit das Oel und der Chrisam nicht durchdringen. Dürfte man für recht feuchte Kirchen und Altäre diese kirchliche Einrichtung nicht weiter führen? Die Ansicht, dass man dies für solche Fälle allein thun dürfe, dürfte einer soliden Probabilität sich erfreuen. Dieses lineum ceratum soll auch wirklich die Eigenschaft haben, die Feuchtigkeit abzuhalten für und für.

Papst Benedict XIV. ließ das Pontificale Rom. neu herausgeben mit dem Befehle, es genau zu beobachten. Erst seit beiläufig 20 Jahren ist die Gummi-Industrie zur ausgedehnten praktischen Verwendung gekommen; zuvor kannte man nur Stoffe, mit Wachs- und Oel-Präparaten getränkt. Das Wachs, somit das lineum ceratum erleidet durch die Temperatur eine Veränderung; mineralisirter Gummi ist gegen Wärme und Kälte nicht mehr empfindlich. Mit Gummi präparierte Leinwand hält am besten alle Feuchtigkeit ab. (Der Quadratmeter kostet beiläufig M. 1.50 oder fl. 1.— österr. W.) Für seinen Zweck, nämlich pro altari consecrando, würde der heilige

Stuhl auch bei jetziger Recognition des Pontificale das lineum ceratum nicht ändern. Ob man in unserem Falle, wo die Feuchtigkeit in recht feuchten Kirchen abgehalten werden soll, das lineum ceratum mit der mit Gummi präparirten Leinwand vertauschen dürfe, weiß ich nicht. Wäre es nicht so gefährlich, einen anderen, als den von der Kirche betretenen Weg zu wählen, so würde ich, wenn das lineum ceratum nicht aushält, doch die Gummi-Leinwand wählen.[1]) Ein anderes Motiv leitete ja den heiligen Stuhl nicht, ein lineum ceratum vorzuschreiben, als nur die Vorsicht, dass das Oel nicht durchdringe. Deswegen wird es bei regelmäßigen Fällen, wenn die Gefahr vorbei, entfernt.

Für Kirchen, die nicht recht stark an Feuchtigkeit leiden, bleibt aufrecht die Vorschrift des römischen Missale (tit. XX.): Hoc altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis, sowie das Memoriale Rituum Benedicti XIII.: Nur drei Altartücher, aber ja keine Bretter auf dem Altare fixum oder portatile, das Wort: Altar genommen für den consecrierten Stein. Die Kirche hätte zum Schutze gegen die Feuchtigkeit für die Zeit nach der Consecration auch Bretter vorschreiben können, die doch am leichtesten zu haben wären und darnach verbrannt hätten werden können, damit das heilige Oel nicht entehrt würde; sie hat ein lineum ceratum verordnet. Das Brett war ihr zu grob.

Böbing (Bayern). Pfarrer Josef Würf.

XXII. **(Incensation der Altäre am Kirchweihfeste.)** An vielen Orten ist am Anniversarius Dedicationis Ecclesiae eine Incensation der Seitenaltäre nach der Incensation des Hochaltares beim Magnificat eingeführt. Ist diese incensatio zulässig? Man mag dies praeter Rubricas gelten lassen, wo zur Vesper das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist. Wo aber das Allerheiligste exponiert ist, wie in Landkirchen zumeist, ist diese Incensation der Seitenaltäre jedenfalls unstatthaft, weil die Aufmerksamkeit der Gläubigen von der Anbetung des Allerheiligsten nicht abgezogen werden darf. Die Procession am Palmsonntage ist de praecepto abzuhalten, und doch hat die S. R. C. unterm 17. September 1822 für Kirchen, wo die ewige Anbetung wie in der Erzdiöcese München-Freising blüht, verordnet: „Si benedictio palmarum fieri debeat vel deceat, facienda erit in alio sacello laterali, quo magis fert ecclesiae structura, distante ab ara maxima, in qua ss. Sacramentum expositum est, servatis omnibus caeremoniis in missali praescriptis, sed absque processione. Demnach muss sogar eine sonst vorgeschriebene Procession unterbleiben, umsomehr die in Frage stehende

[1]) Die Gummi-Leinwand gibt keinen Gummigeruch von sich.

Incensation der Seitenaltäre, deren Zulässigkeit sehr zweifelhaft ist selbst dann, wenn das Allerheiligste nicht exponiert ist.

Böbing (Bayern). Pfarrer Josef Würf.

XXIII. **(Was hat der Matrikenführer bei der Legitimation eines im Ehebruche erzeugten unehelichen Kindes zu thun?)** Da das bürgerliche Gesetz eine Legitimation per subsequens matrimonium eines im Ehebruche erzeugten Kindes zulässt, das canonische Recht dagegen dies nicht gestattet, besteht somit eine Divergenz und Collision für den Matrikenführer. Nun hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bereits am 30. Juni 1857 angeordnet, dass diese bürgerliche Legitimation in dem Taufbuche ersichtlich zu machen ist; es stehe jedoch nichts im Wege, dass bei der diesfälligen Legitimationsvorschreibung im Taufbuche die Bemerkung beigefügt werde, dass das Kind (welchem die bürgerlichen Rechte ehelicher Kinder zuerkannt sind) in kirchlicher Richtung nicht als legitimiert anzusehen sei, sonach ohne Dispens der kirchlichen Rechtswohlthaten entbehren müsse. Nach Anweisung des fürst-erzbischöflichen Ordinariates Wien kann z. B. die Bemerkung ins Taufbuch geschrieben werden: „dass diesem Kinde infolge der Verehelichung seiner Eltern die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zustehen."

St. Florian. Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

Literatur.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Fünfter (Schluss-) Band. Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg im Br. 1889. 777 S. gr. 8°. Preis 6 M. = fl. 3.60.

Mit dem vorliegenden Bande ist die „Apologie des Christenthums" vom Standpunkte der Cultur zum Abschluss gelangt. In 21 Vorträgen wird die christliche Vollkommenheit, d. h. die Verpflichtung, die Mittel und Wege zur selben und endlich deren Vollendung besprochen. Besonders sind es die herrlichen Tugenden der Demuth, der Herzensreinheit, des Gehorsams und das Wesen des Ordensstandes, welche in diesem abschließenden Bande zum Worte gelangen. Da aber diese Tugenden, deren Uebung sowie die Anweisung und Verpflichtung hiezu vornehmlich wenn nicht ausschließlich in der katholischen Kirche gefunden werden, so gestaltet sich Weiß' Arbeit nicht nur zu einer Apologie des Christenthums, sondern ganz speciell zu einer Apologie unserer heiligen katholischen Kirche.

In diesem Schlussbande treten die Vorzüge, welche wir früher schon am Weiß'schen Werke bemerkt und hervorgehoben haben, beinahe noch schöner und

klarer zutage, als in den vorangehenden Bänden. Eine seltene theologische, ascetische und philosophische Bildung; eine staunenswerte Vertrautheit mit der classischen Literatur des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit; eine ebenso klare und populäre als edle Darstellung — sind unseres Erachtens Eigenschaften, welche dem Werke des bescheidenen Dominicaners eine Bedeutung verleihen, auf welche der Katholik stolz sein kann und gegen welche die ungläubige und unkatholische Wissenschaft schwer aufkommen dürfte. Was insbesondere vom Wesen und der Bedeutung des Ordensstandes, von dem Werte, den die Beobachtung der evangelischen Räthe auch für die Welt hat, gesagt wird, ist so wahr und so schön, dass auch der verbissenste Gegner der Kirche mit Achtung vor diesen herrlichen Blüten und Früchten des Katholicismus erfüllt werden sollte. Vor allem aber wird Weiß' Apologie dem katholischen Prediger, der über die christliche Vollkommenheit zu sprechen hat, gute Dienste leisten. Freilich wird es nicht immer, trotz der außerordentlichen Klarheit und Plastik der Darstellung, leicht sein, den inneren Zusammenhang der Gedanken zu entdecken und festzuhalten. Und mehr denn einmal wird man in der Lectüre innehalten und die Frage stellen: Was will denn hier W. eigentlich vertheidigen? Ja manche Seite des 5. Bandes enthält weit eher eine Anklage gegen das Leben der Christen als eine Apologie des Christenthums (S. 55 ff. Eindringen des Weltgeistes in die Kirche, S. 111, 117 u. a.) Diese Bedenken treten indes beim Hinblicke auf die vielen schönen und wahren Gedanken, die überall ausgesprochen werden, bald wieder in den Hintergrund; auch wollen wir es dem genialen Verfasser nicht zu hoch anrechnen, wenn er etwa die Grenzlinie, welche die Aufgabe des Apologeten von jener des Culturhistorikers scheidet, nicht in allweg genau respectiert hat. Weiß' Apologie ist und bleibt ein höchst verdienstliches, der Kirche zum Nutzen, der Wissenschaft zur Ehre gereichendes Werk, möge es bei Feind und Freund jene Früchte tragen, welche der Verfasser intendierte und welche zu bringen es in vorzüglichem Grade geeignet ist.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

2) **System der christlichen Ethik.** I. Theil. Einleitung und Güterlehre. Von Dr. Karl Werner. **2.** umgearbeitete Auflage. Regensburg, Manz. S. XII, 415, Pr. M. 5.50 = fl. 3.30.

Vorliegendes Werk des inzwischen verstorbenen Verfassers ist die Umarbeitung des ersten Bandes eines Systems der christlichen Ethik, das in den Jahren 1850/52 erschienen ist. In der Einleitung gibt uns der Verfasser zunächst eine kritische Geschichte der christlichen Ethik (S. 1—310), angefangen von den ethischen Vorschriften, wie sie in den Schriften der Apostel und Väter niedergelegt sind bis auf die neuere Zeit. Dabei erweitert sich die Darstellung vielfach zu einer Geschichte der philosophischen Ethik. Hierauf folgt die Darstellung der christlichen Ethik. W. unterscheidet die christliche Ethik von der theologischen Ethik, indem nach ihm letztere von der gegebenen Heilsthatsache aus die sittlichen Pflichten des Menschen be-

leuchtet, während die christliche Ethik von der gottgedachten Idee des Menschen ausgeht und aus ihr die sittlichen Pflichten des Menschen entwickelt, während beiden im Gegensatz zur rein natürlichen, philosophischen Ethik das christliche Ethos gemein ist. Der Verfasser theilt mit Schleiermacher die christliche Ethik in drei Theile, Güterlehre, Pflichtenlehre, Tugendlehre, von denen aber nur die Güterlehre in diesem ersten Bande behandelt wird. In drei Hauptstücken wird gehandelt 1. von der objectiven Existenz und Wirklichkeit des Guten, 2. vom Bösen als der dem Guten entgegenstrebenden Macht der Verneinung, 3. von der Möglichkeit und den Bedingungen der Verwirklichung des sittlich Guten, wobei die Lehre von Freiheit, Gesetz, Gewissen, Verantwortlichkeit eine kurze Berücksichtigung findet. Die Arbeit bekundet die hohe speculative Begabung des Verfassers, bietet aber wegen der Anlehnung an die Denk- und Sprechweise der modernen Philosophie dem Verständnis große Schwierigkeiten.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

3) **Commentarius in Epistolam ad Galatas** auctore Dominico Palmieri S. J. Galopiae Typogr. Alberts et filiorum.

Es ist gewiss sehr erfreulich, dass am Aufschwunge der katholischen Theologie in neuerer Zeit nach dem Vorbilde der besten Zeiten auch die Bibelwissenschaft wieder regen Antheil nimmt. Ganz besonders fühlt es ja der kath. Exeget, wie spärlich gerade dieses sein Feld, das der Commentare, bebaut ist, und er wird darum ein Werk, wie das vorliegende, das von einem schon anderweitig hochverdienten Autor über einen der schwierigsten Paulusbriefe abgefasst ist, mit doppeltem Interesse aufnehmen. P. Palmieri mag wohl vor allem der tiefe dogmatische Gehalt des Römerbriefes in nuce angezogen haben, wenigstens ist die dogmatische Behandlung desselben ein Hauptvorzug des Commentares. Doch weist auch die exegetische Seite sehr gediegene Partien auf. Allerdings entfernt sich P. hierin von der Methode neuerer Exegeten, die am Anfange eines Abschnittes oder Satzes den Zusammenhang schärfer hervorzuheben pflegen, was sicherlich seinen großen Vorzug hat, zumal Anfängern gegenüber. Wie wichtig die Markierung des Gedankenfortschrittes gerade in unserem Briefe z. B. für das Verhältnis von C. 1 und 2 und den Einwand wegen der verschwiegenen Collectenreise ist, braucht Kennern desselben nicht gesagt zu werden. Dafür finden wir in den dogmatischen Erklärungen eine Vertiefung der Exegese, die man in manchem sonst gut geschriebenen Werke sehr stark vermisst. Die Einleitung dürfte kritisch genauer sein, wie in der Zeit- und Ortsbestimmung, in der sich P. für die römische Gefangenschaft entscheidet und einer Chronologie folgt, die man allerdings in neuester Zeit repristinieren will, die sich aber doch im Grunde nur auf einen dehnbaren Ausdruck des Josephus stützt. P. macht übrigens keinen selbständigen Versuch, sondern verweist im Hauptpunkte auf Patrizi (p. 97). Gewiss wird niemand den ersten Petrusbrief im J. 42 ansetzen. Mit vollem Rechte hat P. dagegen die Leser des Briefes gegen P. Cornely unter den eigentlichen Galatern

gesucht und die Angriffe Piersons auf die Echtheit nicht weiter gewürdigt. Denn es gibt Höhen der Hyperkritik, in denen sie durch sich selbst lächerlich wird.

Dass in der Auffassung einzelner Stellen Recensent anderer Meinung ist, ist bei einem exegetischen Werke nur zu leicht begreiflich. So glaubt er, dass das ab hominibus und per hominem (1, 1) nur aus V. 12 sein Licht empfängt (accepi-didici). Die Judaisten wollten eben dem Paulus die Selbständigkeit seines Apostolates sowohl in Hinsicht auf Ursprung als Ausstattung (Unterricht) streitig machen. Beides muss sich darum Paulus vindicieren, was er auch 1, 15 ff. thut. V. 10 ist das modo nicht genügend mit der Erklärung P. begründet, wenn man nicht an den Gegensatz der sonstigen Praxis Pauli denkt, Menschen zu gewinnen: jetzt aber komme es, will er sagen, einzig darauf an, die Wahrheit zu betonen, selbst in der schärfsten Form. Ebenso ist auch das bekannte non acquievi carni nur als Abwehr gegen die von P. zu wenig beachtete Anklage zu verstehen, als hätte Paulus sich gleich anfangs von andern erst unterrichten lassen müssen. Die Meinung, dass Paulus sich um der Zurückgezogenheit willen nach Arabien begeben, verdient die Abweisung nicht, die ihr der geehrte Autor widerfahren lässt. Treffend aber hebt er bei V. 19 den Zusammenhang zum Beweise hervor, dass Jacobus Apostel im eigentlichen Sinne sei. Die zwei schwierigen Stellen 2, 4. 6 fasst P. als Anakoluth, ersteres meines Erachtens unnöthig, da die erklärende Fassung des δε genügt. Die Ankunft Petri in Antiochien geschah nach P. gleich nach dem Concil und fasst er seine Schuld in jener Affaire als culpa aliqua levis. Seine Autorität wird gerade aus diesem Anlasse (man vergleiche das Schwanken selbst des Barnabas!) von P. mit Recht betont. Den Schluss des C. 2 fasst P. als Fortsetzung der paulinischen Erörterung. Es ist aber schon V. 17 die Reflexion im Selbsteinwurfe ersichtlich. Dieser vielerklärte Einwurf ist von P. kaum glücklich gefasst im Sinne: „Wenn wir durch die Annahme der Rechtfertigung gefehlt haben, indem wir das Gesetz nicht halten", derselbe gipfelt vielmehr mit Bezug auf die Bedeutung des peccatores (V. 15) darin, dass die Juden, welche nach der Rechtfertigung Chr. trachten, eben dadurch sich den Heiden (Sündern) gleichstellen (et ipsi) und so den Messias statt zu einer Ehre Israels zu einem Beförderer der Sünde machen, da er Gesetz und Gesetzestreue Israel illusorisch mache. Mit großer, fast zu großer Ausführlichkeit sind einzelne Partien des Hauptabschnittes behandelt, wie die vom semen Abrahae (3, 16), weniger gelungen aber ist der berühmte V. 19 und 20, wo P. zur älteren Ansicht zurückkehrt, dass unter dem mediator nicht Moses, sondern Christus, und demnach V. 20 von den beiden Naturen in Chr. zu verstehen sei. Wir können wohl mit P. eigenen Worten sagen: num probabile est, quod tam difficiles consecutiones Paulus omiserit diserte exprimere? Da die Exegese dieses Sätzchens nahe an 300 Meinungen zählt, so lässt sich freilich schwer entscheiden, aber die Fassung Siefferts, die auch P. erwähnt, ist höchst beachtenswert. Die elementa mundi (4, 3) sind dem Verfasser res sensibiles hujus mundi; ob damit dem elementum (cf. paedagogus) volle Rechnung getragen ist? Sehr gut hat dem Rec. die Annahme P. von einer Augenkrankheit Pauli auf der ersten Durchreise durch Galatien, wie auch die Erklärung von 4, 18 und 5, 11 gefallen, welch letztere Stelle als Zurückweisung einer judaistischen Verleumdung gefasst wird, dass Paulus beschneide, eine Erklärung, die auch Sieff. die natürlichste nennt, obschon er sie abweist. An ersterer Stelle kann man übrigens ganz gut beim pass. bleiben. Weniger empfiehlt es sich das mutare vocem (4, 20) von dem harten Tone zu nehmen, der jetzt beginnen soll. Desgleichen ist sicher sprachlich unrichtig, was über die passive Bedeutung v. ἐνεργεῖσθαι p. 205 behauptet wird. Die stigmata 6, 17 sind als die Male der Fesseln gefasst. In der Literatur ist auffallenderweise das classische Werk Reithmayrs nicht erwähnt, während Sieffert ständig berücksichtigt ist. Letzteres ist nur zu billigen, aber auch der

hochverdiente kath. Exegete hätte gerade hier nicht vergessen werden sollen. Bei der Abkürzung ο΄ ὁ (LXX) ist statt eines Accentes der spiritus gesetzt worden.

Möge der hochgeehrte Verfasser diese Darstellung abweichender Meinungen in dem großen Interesse begründet sehen, das Rec. an dem im gewählten Latein und ungemein frisch geschriebenen Werke genommen hat. Unusquisque in suo sensu abundet, gilt ja vor allem von der Exegese, was aber nicht hindern soll, auch auf diesem Gebiete nach immer größerer wissenschaftlicher Einheit zu streben und vor allem den Schatz des christlichen Glaubens immer besser zu erkennen. Zu diesem Ziele einen mächtigen Baustein geliefert zu haben, kann P. sich bewusst sein und ist nur zu wünschen, dass das Werk im katholischen Clerus recht zahlreiche Abnehmer finde, die es lieben Gottes Wort in der Sprache der Kirche nachzudenken und zu durchdringen.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

4) **Vergangenheit und Zukunft der Kirche Christi** von H. Geyer. Hamburg, Lehsten 1889. SS. 30. 50 Pf. = 30 kr.

Das Schriftchen steht nicht auf katholischem Boden, da es die Ansicht ausspricht, dass das Prophetenamt auch im N. T. selbständig neben dem Apostelamt steht und weiters, dass nach der apostolischen Zeit beide Aemter suspendiert wurden, um vor der Ankunft Christi wieder aufzutauchen. Das der Hauptgedanke der ziemlich verschwommenen Schrift, die sich selbst S. 8 damit verurtheilt, dass sie erstens in der Kirche selbst Zerfahrenheit (vgl. S. 11) voraussetzt, eine Annahme, die gewiss ihren Stifter wenig empfehlen müsste und eben eine Folge der Verkennung des festgegliederten, im wesentlichen immer dauernden apostolischen Lehramtes im Sinne der katholischen Kirche ist, zweitens aber das Aufhören jener Aemter mit dem Ungehorsam und fleischlichen Sinne der Gemeinden begründet! Also das Heilmittel ist wegen Krankheit, der Damm ist wegen der Wasserflut zu beseitigen? Interessant ist das Geständnis ebendort: „Wären die Schriften ausreichend, so dass sie die Stelle der wirkenden, lebenden Amtsverwalter ersetzen könnten, so könnte man fragen: Warum behelfen wir uns nicht lieber mit den Predigtbüchern (der Pastoren)?" Das einfache Schriftchen scheint nach der Wahrheit zu streben. Möge sie auch gefunden werden, wo sie allein zu finden ist, auf dem Felsen Jesu Christi.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

5) **Egdar** oder Vom Atheismus zur vollen Wahrheit. Von L. v. Hammerstein, S. J. 5. Aufl. Trier, Paulinus-Druckerei 1889. S. 278. Pr. M. 3 = fl. 1.80.

Da wir diese populäre apologetische Schrift bereits in erster Auflage für die Quartalschrift besprochen haben, können wir uns kurz fassen; spricht ja auch ihre rasche Verbreitung — in drei Jahren erlebte sie fünf Auflagen und ist sie bereits ins Ungarische, Dänische und Schwedische übersetzt — lauter für ihre Vorzüge und Zeitgemäßheit als es viele Empfehlungen von unserer Seite vermöchten. Auch der Umstand, dass die Schrift so zahlreiche

Angriffe seitens der Protestanten erfuhr, legt das beste Zeugnis für dieselbe ab. Der Verfasser hat in einer eigenen Schrift: „Die Gegner Edgar's" 13 der bis dahin vorgebrachten Einwände gründlich zurückgewiesen. Er ließ die Schrift allen betheiligten Redactionen zugehen, hat aber nur von zweien Antworten erhalten, von B. Schultze aus Greifswalde und vom Blatte des Agitators Stöcker. Ihre Widerlegung und die Antwort auf zwei neue Recensionen ist im Anhang 2 dieser neuen 5. Auflage enthalten. Andere Protestanten sind übrigens vorurtheilsfrei und aufrichtig genug, um dem Verfasser die gerechte Anerkennung nicht zu versagen. So das „Conservative Vereinsblatt", die „St. Johannes-Zeitung", das „Magazin für die Literatur des In- und Auslandes", das „Deutsche Adelsblatt". Es muss insbesondere jeden redlichen Protestanten ins Herz treffen, wenn er liest, wie das „freie Evangelium" mit dem haarsträubendsten Mittel, mit offener Gewalt, die aller persönlichen Ueberzeugung Hohn sprach, so allgemein eingeführt wurde. Vgl. Abfall und Rückkehr S. 228 ff.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

6) **Compendium Theologiae Moralis** a Joanne Petro Gury S. J. primo exaratum et deinde ab Antonio Ballerini ejusdem societatis adnotationibus auctum, nunc vero ad breviorem formam redactum atque ad usum Seminariorum hujus regionis accommodatum ab Aloysio Sabetti S. J., in Collegio Woodstockiensi S. J. Theologiae moralis professore. Editio altera, ab auctore recognita ad normam Conc. Plen. Balt. III. atque recentiorum Congr. Rom. decretorum. Neo-Eboraci et Cincinnati, Frid. Pustet et Soc. 1887. Pag. 891. Preis in Halbmaroelsband fl. 8.88 = M. 14.80.

Vorliegendes Werk ist ein kurzes, aber sehr praktisches Handbuch für nordamerikanische Theologen und Missionäre. Es ist der gekürzte Gury-Ballerini, aus dem alles ausgeschieden wurde, was nur für Frankreich von Interesse oder antiquiert ist. Als Ersatz hiefür findet sich einerseits die Const. Apostolicae Sedis nach der Ausgabe Gury-Dumas sehr eingehend erörtert, anderseits nimmt das Werk fast ausschließlich auf nordamerikanische Verhältnisse Rücksicht. Daher werden vor allem die Beschlüsse des zweiten und dritten Plenarconcils von Baltimore, römische Entscheidungen auf Fragen von dorther, und Kenricks Moraltheologie citiert; es ist von sechs Kirchengeboten und von nur sechs Festtagen außer dem Sonntage die Rede; in der Lehre von der Gerechtigkeit sind die dortigen Landesgesetze berücksichtigt, und beim Diebstahl ist die Schwere der Sünde nach nordamerikanischem Gelde bemessen; ebenso werden Dispensformeln und praktische Winke in Ehesachen mit Bezug auf jenes Land mitgetheilt, und die den dortigen Bischöfen gewährten Facultäten ausführlich durch häufige Noten erklärt. Englische Citate sind viele.

Der ganze Lehrstoff wird in zwanzig Tractaten derart behandelt, dass dem Allgemeinen von den menschlichen Handlungen, dem Gewissen, dem Gesetze und

der Sünde die Lehre von den theologischen Tugenden, der Dekalog, die Kirchengebote, die Gerechtigkeit, die Verträge und gewisse Particular-Verbindlichkeiten, endlich die Sacramente, die Censuren und Irregularitäten mit einem Anhange über die Ablässe folgen. Immer reiht sich an die Definition in einigen prägnanten Sätzen die kirchliche Lehre, welche so oft als nöthig erläutert und stets durch kurze Fragen und Antworten noch weiter gründlich beleuchtet wird, woraus sich sodann die praktischen Folgerungen, respective Regeln des praktischen Verhaltens ergeben. Nichts von Belang ist übergangen. In der Theorie über das Moralsystem ist P. Sabetti erklärter Probabilist: er bestreitet, dass der hl. Alfons Aequiprobabilist gewesen, und will ihn umsoweniger den Vater dieses Systems genannt wissen. Uebrigens gilt ihm der Heilige in den meisten praktischen Fragen als Leitstern, in einigen lässt er dem gelehrten Suarez das entscheidende Wort. Von den bewährtesten Moralisten der Gegenwart wird namentlich gern P. Lehmkuhl citiert, mit welchem der Auctor auch der Ansicht huldigt, dass der in einer Privat- oder Nothtaufe fungierende Pathe keine geistliche Verwandtschaft contrahiere. Eine bisher in Moralwerken noch nicht ventilierte Frage ist, ob die Absolution mittels Telephon giltig sei; dieselbe wird unter den „Pastoral-Fragen" dieses Heftes des näheren gewürdigt. Statt des Citates in n. 309 sollte Levit. 20, 15 zu lesen sein.

Der Druck des Werkes ist sehr gefällig, leider ist der Bogen 32 verunglückt. Von großem Werte ist der dem gewöhnlichen Inhalts-Verzeichnisse beigefügte Realindex.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7) **Compendium Theologiae Moralis.** Juxta probatissimos Auctores ad usum Confratrum Theologorum III. anni concinnatum a Patre Hilario, Ord. Capucin., Lectore Theologiae Moralis. Cum approbatione Excell. Episcopi Brixiensis et Superior. Ordinis. Merani 1889. In Commission der Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. Tom. I. pag. XXVIII et 318. Tom. II. pag. XVI et 542. Gr. 8°. Preis im Buchhandel M. 10 = fl. 6.

Immer wieder erscheinen neue Bearbeitungen der kath. Moraltheologie, deren jüngste das vorliegende Werk des derzeitigen Kapuziner-Provincials P. Hilarius Gatterer zu Meran in Südtirol ist. Es nennt sich bescheiden Compendium, ja im Vorworte gar Compendiolum, ist aber allseitiger und theilweise eingehender als manches moraltheologische Werk; sein Stoff ist trotz Hinweglassung fast jedweder Fragestellung in den Raum von weit „unter 1000 Seiten" förmlich gezwängt, stellenweise nur angedeutet. Und wenn die Vorrede sagt, das Werk sei eine Compilation aus den besten Auctoren, so zeigt hinwieder die eigenartige und gelungene systematische Anordnung des Ganzen, die Erörterung vieler Fragen neuesten Datums, und die bündige, durch überall eingestreute Beispiele für die Praxis berechnete Darlegung des Einzelnen den gereiften Schulmann, welchen eine 17-jährige Lehrthätigkeit dazu gemacht hat. Nicht nur die älteren Auctoren sind fleißig citiert, am häufigsten außer dem hl. Thomas der hl. Alphons, sondern auch die meisten neueren und neuesten Moraltheologen, wie Stapf, Gousset, Konings, Scavini, Müller, Lehmkuhl, Schwane, Berardi, Staller, Aertniß, Marc, Delama finden ihren Platz; unter den Zeitschriften am

öftesten die Linzer Quartalschrift, auch die Innsbrucker Zeitschrift und einmal der „katholische Seelsorger". Zunächst hat das Werk laut Ueberschrift den Kapuziner-Clerikern des dritten theologischen Curses zu dienen, ist aber auch anderen Theologen namentlich Oesterreichs wegen der ziemlich eingehenden Verwertung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und des öfteren Hinweises auf den österreichischen Strafcodex empfehlenswert, und wird sicher das auch hierorts geachtete, erst 1889 neuerdings aufgelegte Moralcompendium des Kapuziners Varceno baldigst verdrängen.

Der erste Band oder der generelle Theil des Werkes behandelt: 1. Das Subject der Moraltheologie, d. i. den Menschen nach seiner Natur und Bestimmung, nach seinen Vermögen und Acten; 2. das Object der Moraltheologie, d. i. das Gesetz und zwar im Allgemeinen, dann die einzelnen Gattungen desselben sammt den evangelischen Räthen, und dem Allgemeinen der sittlichen Pflichten; 3. das Gewissen als die Bezugnahme des Subjectes auf das Object; 4. die guten Handlungen und Tugenden als die Harmonie zwischen Subject und Object; und 5. deren Disharmonie, nämlich die bösen Handlungen oder Sünden. — Auffällig ist die Wiederaufnahme der heute so ziemlich als antiquiert geltenden Dreitheilung der Seelenvermögen (S. 7), und die auch im zweiten Bande ersichtliche Vorliebe für alle möglichen, an sich meist richtigen, aber in Ansehung des Publicums kaum nutzbaren Eintheilungen und Unterscheidungen. So wird z. B. in der Imputationslehre nebst der imputatio juris et facti noch weiter unterschieden eine imputatio totalis et partialis, imputatio fori divini, fori interni, fori externi, fori sacramentalis (S. 50); ähnliches geschieht bei der Aufzählung der Arten der Vergewaltigung (S. 29), in der allgemeinen Pflichtenlehre (S. 146), auch in der Lehre vom vorhergehenden Gewissen (S. 153), im Tractate von der moralischen Gewissheit (S. 174) und vom wahrscheinlichen Gewissen (S. 191). Zu den anfechtbaren Subtilitäten dürfte der Satz zählen: Promulgatio probabilius non est de essentia legis, sed conditio tantum insupplebiliter requisita, ut lex actu obliget (S. 61). Der Tractat über den Probabilismus ist eingehend, und wird darin dem hl. Alfons als dem Urheber des Aequiprobabilismus alle Ehre zutheil. Als Curiosum mag die Nota gelten, worin die diversen probabilistischen Systeme nochmals zusammengefasst unter dem Bilde eines modernen Parlamentes vorgeführt werden, dessen Centrum das System des hl. Alfons bildet, während der absolute Tutiorismus die äußerste Rechte, und der fingierte Extravagantismus impius, welcher für die Freiheit entscheidet, auch wenn die Meinung für das Gesetz gewiss ist, als das System des Teufels und seines Anhanges die äußerste Linke darstellt. Der Lehre über die christliche Tugend ist aus Ascetikern und Mystikern so vieles eingefügt worden (bes. in den Paragraphen 40—47), dass der Lerneifer der Hörer einer wahrhaft ernsten Gefahr unterzogen wird. Ebenso passt die Weitläufigkeit über das scrupulose Gewissen (S. 35) für ein Compendium minder.

Der zweite Band oder die specielle Moraltheologie behandelt alle einzelnen christlichen Pflichten, und zwar im ersten Theile die Gemeinpflichten, d. h. jene, welche ohne Unterschied alle Christen gegen Gott, sich selbst und den Nächsten beobachten müssen, im zweiten Theile die Socialpflichten, d. h. die Pflichten der besonderen Stände und Berufszweige. In den Tractat über die Tugend der Religion ist die Lehre vom heiligen Messopfer aufgenommen; ebenso werden in aller Kürze die Bedingungen der Giltigkeit und Würdigkeit zu der Spendung und zum Empfange der heiligen Sacramente, sowie die Pflicht ihres Empfanges erörtert; ausgelassen ist einzig das Bußsacrament, welches vollständig der Pastoraltheologie überlassen bleibt. Den Schluss des Ganzen bilden die Pflichten der Regenten und Unterthanen, der Wähler und der Gewählten. — Bezugnehmend auf S. 32 sub β) scheint wohl derjenige, welcher einem genügend vorgestellten Dogma der Kirche gegenüber seine Zustimmung deshalb in der Schwebe hält, weil er seinen Kopf

nicht anstrengen oder jetzt auf anderes denken will, nicht mehr wenigstens in praxi ein bloß negativer Zweifler, noch weniger ohne schwere Sünde zu sein. Aus dem S. 33 sub c) Gesagten läßt sich die Folgerung ziehen, daß Wickleffs oder Huß'sche Irrlehren vertheidigen oder lehren zwar schwer sündhaft, aber kirchlicherseits ohne Strafe sei! Ein novum wird vielen die Erwähnung auf S. 122 sein, daß in einigen Diöcesen das Specialgesetz bestehe, wonach Brautleute nicht bloß vor der Copulation, sondern auch innerhalb der ersten acht Tage der jungen Ehe das heilige Bußsacrament zu empfangen haben. S. 136 sub e) wird behauptet, daß durch Nichthalten des Eides Meineid begangen werde! Bezüglich der Träume, des Gebrauches der Lose und der Wünschelruthe wäre es besser, sogleich das Nöthige auf S. 157 zu sagen, statt auf den hl. Alfons zu verweisen Auf S. 164 sub δ) ist ein Hinweis auf das in Oesterreich concordatlich eingeschränkte Asylrecht sehr angezeigt. Die Fastenordnung im österreichischen Heere ist heute und schon lange nicht mehr die S. 191 nach Stapf angeführte. S. 336 werden die studentischen Mensuren erwähnt, und die Schlussfolgerung der betreffenden Abhandlung lautet: dieselben scheinen von den kirchlichen Strafen des Duells im Allgemeinen nicht getroffen zu werden, weil hier keine nächste Gefahr der Tödtung oder Verstümmlung oder schwerer Verletzung vorliege; nachdem aber kurz vorher zugestanden wird, was auch andere behaupten, daß selbst schwere Verwundungen nicht mit voller Sicherheit als ausgeschlossen gelten können, so dürfte wohl eher das Gegentheil der obigen Schlussfolgerung als Princip betreffs der Mensuren zur Geltung kommen. Zu weit geht der Verfasser, wenn er S. 390 der Ansicht der Mehrzahl der neueren Theologen, daß ein Verkäufer seine Ware dem Käufer wegen der besonderen Vorliebe des letzteren für dieselbe unter Umständen theurer verkaufen dürfe, geradezu die Probabilität abspricht; denn dann dürfte jemand eine für ihn selbst wertlose Sache, die aber noch zufällig für einen dritten einen Wert hat, sich gar nicht bezahlen lassen. Unter den Verpflichtungen des Bischofes verdient auf S. 502 eine ausdrückliche Erwähnung jene zur mindestens sonn- und festtäglichen Application der heiligen Messe für seine Diöcese. Druckfehler sind auf S. 74 Z. 21, S. 76 Z. 20, S. 111 Z. 19, S. 166 Z. 7 und S. 362 Z. 19.

Mögen diese Bemerkungen mithelfen zur Vollendung des nach Inhalt und Anlage gut bedachten Lehrbuches; Dasselbe ist dem hochwst. Ordens-General, P. Bernhard von Andermatt, vom Verfasser gewidmet und trägt am Rande jeder Seite bestimmte Schlagworte, welche zur besseren Uebersicht und leichteren Memorierung des Textes sehr dienen. Außerdem ist dem sachlichen Register auch ein alphabetisches angefügt.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

8) **Luthers Lebensende.** Eine historische Untersuchung von Paul Majunke. Mainz, Druck und Verlag von Fl. Kupferberg. 1890. SS. 80. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Den Kern der vorliegenden äußerst objectiv geschriebenen Broschüre bildet die geschichtliche Frage: Ist Martin Luther eines natürlichen Todes gestorben, oder war er Selbstmörder? Zur Beleuchtung dieser interessanten Frage gibt der Autor nach einem kurzen motivierenden Vorwort folgende Darstellung: 1. Der verabredete Bericht über Luthers Tod. 2. Die Gerüchte über Luthers Tod. 3. Die erste authentische Nachricht über Luthers Lebensende. 4. Die Gemüths-Stimmung Luthers gegen Ende seines Lebens. Schlusswort. Anhang von Documenten, als: Historia vom christlichen Abschied des ehrwürdigen Herrn Dr. Martini Lutheri, Leichenpredigt des

Coelius, Bericht des Minoriten Sedulius über Luthers Tod, Aeußerungen katholischer Schriftsteller des 19. Jahrhunderts über Luthers Tod. Nun, und wie wird die gestellte Frage beantwortet? Der Leibdiener Luthers ist später katholisch geworden und hat ausgesagt, er habe seinen Herrn am Bettstollen mittelst eines Handtuches erhenkt gefunden; man habe dann alle, die um die Sache wussten, zum Stillschweigen verpflichtet und einen ganz anderen Bericht in der „Historia" über Luthers Tod verfasst und verbreitet. Es entsteht also die Frage: Hat der Leibdiener Luthers die Wahrheit gesagt? wird seine Aussage aus inneren und äußeren Umständen beglaubigt? warum erscheint die „Historia" als unglaubwürdig? Der gebildete Leser muss sich das Urtheil bilden; die Behelfe dazu hat ihm der Verfasser an die Hand gegeben. Die Broschüre ist nur für Gebildete geschrieben und soll für die Protestanten zugleich ein Wink sein, in ihrem Uebermuthe gegen das Katholische sich endlich einmal zu mäßigen. Wir empfehlen sie dem Studium Aller.

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

9) **Die eucharistische Opferhandlung.** Von Dr. Josef Schwane. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1889. Freiburg i. Br. Herders Verlag. 62 S. 8°. Preis: 1 M. = 60 kr.

Diese neueste Arbeit des durch seine Dogmengeschichte rühmlich bekannten Verfassers war als Festgabe der theologischen Facultät von Münster für den 25. Mai v. J., den Tag des goldenen Priesterjubiläums des leider schon am 13. April v. J. selig verschiedenen Hochw. H. Bischofes Johann Bernard von Münster bestimmt und soll nun nach der Intention des Verfassers zur Erinnerung an den verewigten Oberhirten dienen.

Da die verehrte Redaction dieser Quartalschrift wegen Raummangels uns nur eine sehr kurze Besprechung dieser gediegenen, empfehlenswerten Schrift gestattet, können wir nur eine gedrängte Inhaltsskizze derselben bringen: Nach kurzem Vorwort bespricht der Verfasser in I. „das eucharistische Opfer nach der Lehre der heiligen Schrift, der Tradition und Kirche", in II.—V. (S. 20—56) die Erklärungen und Erklärungsversuche der namhafteren nachtridentinischen Theologen über das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung und zieht in VI. (56—62) das Resultat aus den vorausgegangenen Erörterungen, dass die Consecration der beiden getrennten Gestalten, diese „mystische Trennung des Blutes vom Leibe" als die unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers Christi, somit als das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung **und** die Versetzung des Leibes Christi in einen für die Opferspeise geeigneten und bestimmten Zustand zum mindesten als integrierender Theil der Opferhandlung anzusehen sei. Es fällt auf, dass Thalhofers („das Opfer des A. u. N. B." § 32) geistvolle Erklärung über das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung vom Verfasser nicht erwähnt wird.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

10) **Die angebliche Intoleranz der katholischen Kirchendisciplin** beleuchtet von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln. Benziger. 1888. S. 20. Preis M. 0.15 = 9 kr., per Dutz. M. 1 50 = 90 kr.

Der Zweck dieses vortrefflichen Schriftchens ist, nachzuweisen: a) dass die Handlungen der katholischen Kirche, welche als intolerant angegriffen werden, nicht willkürliche Acte sind, sondern sich aus unabänderlichen Grundsätzen der Kirche mit Nothwendigkeit ergeben, b) dass diese Grundsätze der Kirche mit der Vernunft und dem Naturrechte in vollkommener Uebereinstimmung stehen und nach keiner Seite hin als Rechtsverletzungen sich darstellen, c) dass jede Confession, welche mit ihrem Bekenntnisse Ernst macht, zu der gleichen Verhaltungsweise geführt wurde und noch wird, d) dass diese Grundsätze und Acte der Kirche oft von Andersgläubigen und Ungläubigen theils aus Unkenntnis, theils aus Uebelwollen ohne Grund und Berechtigung in intolerantem Sinne aufgefasst und missdeutet werden. Dieser Nachweis wird kurz und bündig, einfach und klar, in edler und ruhiger Sprache geliefert bei allen Punkten, die behandelt werden: Zurückweisung akatholischer Pathen, Zurückweisung von den Sacramenten, von der Ehe insbesondere, die confessionslose Schule, Kirchen und Gottesdienst, Verweigerung kirchlichen Begräbnisses, die alleinseligmachende Kirche. Die gediegene, höchst zeitgemäße Arbeit des hochw. Herrn Bischofs verdient die weiteste Verbreitung.

Passau. Domcapitular J. B. Röhm.

11) **Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes** mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen. Von Dr. L. Kellner, Geh. Regierungs- und Schulrath. Ein Hilfsmittel für den Unterricht und zur Vorbereitung auf die durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Prüfungen. **Neunte** Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 1889. XII. 298. M. 2. — = fl. 1.20.

Zunächst für Volksschullehrer und Seminarzöglinge bestimmt, ist diese kurze Erziehungsgeschichte auch für jeden Priester von Interesse. Nicht im trockenen Stile eines Schulbuches, was man dem Titel nach vermuthen könnte, sondern in schöner, ansprechender Form schildert uns die sachkundige Feder des Altmeisters der katholischen Pädagogen Deutschlands die gesammte Geschichte der Erziehung und des Volksunterrichtes. Mit den alten Völkern beginnend, werden wir von Jahrhundert zu Jahrhundert geführt bis in die neueste Zeit, nur die noch lebenden Pädagogen sind ausgeschlossen. Die bedeutenderen Pädagogen werden in ihrem Leben, wie es von den Zeitverhältnissen beeinflusst ist, vorgeführt; ihre Hauptschriften charakterisiert; ihre Grundsätze dargelegt; ihr Einfluss auf die Erziehung und ihre Erfolge geschildert und mit früheren Zeiten verglichen. Das Alles geschieht zwar kurz, aber doch so ausgiebig, dass der Leser besonders durch die vielen

Citate aus den Schriften der geschilderten Männer sich ein eigenes Urtheil zu bilden in den Stand gesetzt wird. Das Urtheil des Verfassers ist überaus mild, bisweilen zu mild. Dass der Verfasser mit seinem Werke das Richtige getroffen, zeigt diese neunte Auflage, während die erste im Jahre 1877 erschien. Gegen die vorhergehende achte Auflage (1885) ist diese neunte um das Bild Don Boscos reicher geworden.

Wie es nicht anders zu erwarten, werden auch unsere katholische Pädagogen behandelt, die man so gern von anderer Seite todtschweigt. Allein wir wünschten, dass dieses in einer neuen Auflage noch weit mehr geschehe. Und es kann bei der Anlage des Buches geschehen, ohne irgendwie ungläubige und andersgläubige Pädagogen zurückzusetzen. Wenn einem Franke $5^1/_2$ Seiten, Pestalozzi 27, Jean Paul 10 Seiten gewidmet sind, so gebüren einem seligen Johann Baptist de la Salle mit seinen Schulbrüdern doch mehr als $3^1/_2$ Seite, zumal dieser Selige uns manche pädagogische Schriften hinterlassen hat. Zum wenigsten müsste doch erwähnt sein, dass er brechend mit den Gewohnheiten der Vergangenheit die Muttersprache zur Grundlage des Volksunterrichtes machte, dass er der Zeit vorauseilend die gemeinsame Unterrichtsmethode einführte, die ersten Lehrer-Seminarien in Frankreich gründete, die Präparandenschule einrichtete, dass sein Beispiel Söhne reicher und angesehener Familien bewog, Volksschullehrer zu werden u. dgl. — Ebenso wünschten wir, dass die Verdienste unserer vielen unterrichtenden Frauenorden, soweit sie sich der Volksschule widmen, mehr hervorgehoben würden. Der heil. Hieronymus Aemiliani und seine Waisenhäuser dürften auch nicht unerwähnt bleiben. Auch will es uns nicht gefallen, dass unseren Heiligen und Seligen ihr Titel vorenthalten und nur von einem Ignatius von Loyola (S. 98), Karl Borromäus (S. 102), Peter Canisius (S. 101), Josef von Calasanz (S. 103) u. s. w. geredet wird. Fast verletzend für den katholischen Sinn ist es, wenn der als katholischer Pädagoge weitberühmte Verfasser zu einer Stelle Jean Pauls, wo dieser von unserer Heiligen „Magdalena Pazzi" redet, die Anmerkung macht: „Karmeliter-Nonne, gestorben 25. Mai 1607, erwarb sich in Florenz große Verdienste um die Erziehung der Mädchen." Es kann doch der Titel „heil.", „sel." Andersgläubige nicht verletzen, andrerseits trägt es viel zur objectiven Beurtheilung bei, ob ein Mann mit dem Heroismus eines Heiligen oder aus natürlicher Menschenliebe sich der Erziehung der Jugend geweiht hat. Umgekehrt sähen wir es aber auch gern, wenn bei Graser nicht verschwiegen würde, dass er Apostat war. — In einem Buch, das auch außerhalb Preußens seine Abnehmer hat, dürfte das Ende des Bruderkrieges von 1866 nicht „glorreich" (S. 260) genannt werden. — S. 69 letzte Zeile soll es vielleicht 776 st. 766 heißen; wenn auch das Geburtsjahr von Rhabanus Maurus schwankt, so ist uns doch kein Grund für 766 bekannt. — S. 98 l. Loyola st. Loyala. — In der Ueberschrift zu § 3 ist Indien, Persien; zu § 32 Fenelon, A. Herrmann Franke zu streichen.

Würde uns eine neue Auflage auch ein Inhaltsverzeichnis oder wenigstens ein Personenverzeichnis bringen, so würde das den Gebrauch des ausgezeichneten Buches sehr erleichtern.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

12) **Weltgeschichte** von Dr. Joh. Bapt. Weiß, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Dritte verbesserte Auflage. Graz und Leipzig. 145 Hefte à 50 kr. = 85 Pfg.

Das erste Heft, mit dem wohlgetroffenen Bilde des verehrten Verfassers versehen, führt uns in den fernen Osten Asiens zu jenem merkwürdigen Volke, dessen uralte, ganz eigenthümliche, uns Europäern fremdartig gegenüberstehende Cultur noch jetzt den größten Theil Hinterasiens beherrscht, — den Sinesen. Das Land ist reich; die Bewohner nennen es das himmlische, das Land der Blumen. Sie sind findig, sparsam, geschickt für Ackerbau, Gewerbe und Handel; das Aeußere kennzeichnet den Mongolen. Von Küenlün herabsteigend drangen sie allmählig bis zum Meere vor, überall ihre Cultur und Sprache verbreitend; gleich dem Inkas in Peru erweiterten sie ihr Reich, weniger durch das Schwert, wie durch den Pflug. Sinas Cultur und Sitte war den Alten nicht unbekannt; schon Isaias spricht von ihnen, den Sinim. Nüchterner Sinn kennzeichnet den Sinesen; ihre großen Männer sind Erfinder, nicht Schlächter. — Interessant ist der Abschnitt über das sinesische Schriftwesen. Aus der Knotenschrift waren sie zur Wortschrift vorgeschritten; wie alles, so wurde auch Schriftwesen und Literatur von hoher Obrigkeit geregelt. Wie die abendländischen Reiche, hatte auch Sina Perioden der Blüte und des Verfalles aufzuweisen.

Wir können uns in Anbetracht des schmal zugemessenen Raumes nicht in eine detailliertere Inhaltsangabe des I. Heftes einlassen. Wir wollen aber das Werk zur Anschaffung dringend empfehlen.

Da sich die Anschaffungskosten auf etwa $5^1/_2$ Jahre vertheilen und das ganze Werk um 25 fl. billiger zu stehen kommt, als der bisherige Ladenpreis beträgt, so dürfte die Anschaffung dieses ausgezeichneten Geschichtswerkes auch Minderbemittelten ermöglicht sein. Die Allgemein-Geschichte nimmt unter den Wissenschaften unserer Tage eine hervorragende Stelle ein: es herrscht ein wahrer Wetteifer, die Räthsel der Vorzeit zu ergründen. Nirgends hat die Geschichtswissenschaft solche Forschritte gemacht in unseren Tagen, wie in den Ländern deutscher Zunge. Im Studium der Weltgeschichte vermag jeder Gebildete in der kurzen Spanne Zeit, die ihm gegeben ist, die Schicksale der Völker durchzuleben und so sein kurzes Leben zu erweitern. Nur überlasse man nicht dieses Gebiet ausschließlich den Juden und Protestanten. Summen werden ausgegeben zur Anschaffung von Werken, deren Wert oft recht problematisch ist. Da Weiß' Weltgeschichte unstreitig zu den besten gehört, die unser Jahrhundert hervorgebracht hat, (die Darstellung ist anschaulich, die Sprache frisch und edel, auf objectiver Darstellung der Ereignisse fußend) so wäre es ein großer Fehler von Seite der Katholiken, dieser katholischen Unternehmung fernestehen zu wollen. Sollte hier kein Geld vorhanden sein? Möge dieses treffliche Werk in keinem größeren Pfarrhause fehlen! Möge namentlich der jüngere Clerus seinen Sinn

erfrischen an den hehren Gestalten, die des Verfassers anmuthige Feder unserem Geiste vorführt und möge er die Begeisterung für alles Hohe, das die Betrachtung der edelsten Charaktere in uns hervorruft, auch in den Herzen der ihm anvertrauten Jugend zu entzünden suchen.

Freinberg bei Linz. Professor P. Josef Niedermayr, S. J.

13) **Betrachtungen für Priester und Cleriker über den Inhalt der heiligen Evangelien** von Dr. Alois Schlör, weil. Spiritual des f.-b. Clerical-Seminars zu Graz. Neu herausgegeben von Alois Stradner, f.-b. Hofkaplan in Graz. 3 Bände, mit homiletischem Wegweiser und Sachregister. Preis fl. 5.— = M. 10.—.

Obgleich der Name des sel. Verfassers schon als vollgiltige Bürgschaft für die Gediegenheit dieses Werkes gelten könnte, wird bei aufmerksamer Lectüre und besonders bei Benützung desselben diese Bürgschaft nicht nur gerechtfertigt, sondern übertroffen Hier gewinnen wir einen tiefen Einblick in den unerschöpflichen Reichthum an Gehalt, an beseligender Wahrheit und Kraft der „frohen Botschaft Gottes an die Menschen", zugleich auch in die reich gesegnete Fruchtbarkeit derselben in der Seele des gelehrten Verfassers. In anziehender, liebenswürdigster, begeisternder Gestalt finden wir hier Christum als Vorbild des eifrigen Priesters uns vorgestellt. Das Werk ist ein kostbares Erbe für uns Priester aus der tiefgläubigen Seele Schlörs.

Für die Lebensskizze des sel. Verfassers, dann für das Sachregister (S. 373—411) und einige stilistische Aenderungen im Texte sei dem hochw. Herausgeber verdienter Dank gesagt. Der Preis für 3 Bände mit sehr gutem Druck ist mäßig zu nennen.

Würflach (Nied.-Oest.) Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist.

14) **Martin Luther.** Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Von Georg G. Evers, früher lutherischer Pastor. Heft VII. „Die Bannbulle." Preis M. 2.85 = fl. 1.71. Heft VIII und IX. „Der Reichstag zu Worms im Jahre 1521." Preis M. 4.95 = fl. 2.97. Zusammen 808 Seiten. Mainz, Kirchheim.

Im Vorwort zum siebenten Hefte, welches den vierten Band des Werkes eröffnet, und auf den ersten Seiten des achten Heftes gibt der Verfasser Rechenschaft über die inzwischen eingetretene Erweiterung des Programms. Aus einer Reihe Einzelbilder, die ursprünglich beabsichtiget gewesen, ist eine zusammenhängende Darstellung geworden. Um den Mann, der durch die Gunst der Umstände an die Spitze einer großen Bewegung gerathen ist, recht zu verstehen, müsse man auch die Zeit, in der er gelebt, und die Personen, mit denen er in Berührung gekommen ist, kennen lernen. So kommt es denn, dass sich zwei Hefte mit dem Wormser Reichstag vom Jahre 1521 befassen, indem man das auffallende Resultat der Wormser Vorgänge, die Niederlage der lutherischen Revolution auf dem Reichstage selbst, und ihren baldigen Sieg nach demselben sich nicht zu erklären vermag,

ohne Kenntnis der politischen Verhältnisse, insbesondere der Politik des Kaisers einer- und der des Papstes Leo X. andererseits.

Von besonderem Interesse ist das siebente Heft, worin die Abfassung und Publication der Bannbulle und die von Spalatin, Hutten und Luther dagegen ergriffenen Maßregeln sorgfältig und übersichtlich dargestellt werden. Der Verfasser benützt und vergleicht die älteren und neuesten Publicationen von Actenstücken über diese Ereignisse und weiß wiederholt aus wesentlichen Textverschiedenheiten recht frappante Resultate zur Charakterisierung Luthers und seiner Patrone, sowie der Herausgeber seiner Schriften zu gewinnen Es ist nicht die Schuld des Verfassers, dass die uns vorgeführten Charaktere meistens wenig Achtung einzuflößen imstande sind. Zuerst wird die Amtsniederlegung des Vicars der deutschen Augustiner-Congregation, Staupitz, erzählt und deren muthmaßliche Ursachen angegeben. Dann begegnet uns wieder der ungeschickte Miltitz, welcher alles Bisherige wieder gutzumachen hofft, wenn Luther einen demüthigen Brief an den Papst richte und darin versichere, er habe nie etwas gegen dessen Person unternehmen wollen Aber auch dieser Brief (S. 33 ff.) voll Spott, Hohn und Heuchelei sagt unter Andern rund heraus (S. 42): Dass ich widerrufen solle, daran möge kein Mensch denken, wenn nicht noch größere Stürme hervorgerufen werden sollen. Auch dulde ich nicht Vorschriften für die Auslegung des Wortes Gottes ....“ Inzwischen war auf Ecks persönliches Betreiben in Rom die Bannbulle endlich erschienen, welche jedoch dem Reformator einen ehrenvollen Rückzug offen ließ. Der Verfasser gibt freimüthig zu, dass es ein Missgriff war, dass Eck mit der Publication der Bulle betraut wurde. Luther und seine Freunde verdächtigten die Bulle als unecht, Andere sahen in ihr einen Ausfluss des persönlichen Antagonismus von Seiten Ecks. Die Verhandlungen über die Publication, die Gleichgiltigkeit und Unverlässlichkeit mehrerer Bischöfe und Fürsten, die Intriguen Spalatins und Erasmus' beim alten Kurfürsten von Sachsen und das von Luther an der Bulle und dem Corpus juris canonici vollzogene Auto da fé werden uns anschaulich vorgeführt und die Gegenschriften Huttens und Luthers in sehr guten und charakteristischen Auszügen mitgetheilt. Es begegnen uns hier viele aus den Canonen des Trienter Concils wohlbekannte Kraftsprüche Luthers, worin manche Hauptsätze der katholischen Glaubenslehre auf eine bis dahin nie gehörte burschikose Weise angegriffen, verdreht und verspottet werden.

Referent möchte das vorliegende Heft zu den bestgelungenen der ganzen Serie zählen. Es fördert wesentlich die Kenntnis der damaligen Stimmungen und Zustände und theilt uns sehr willkommene Auszüge aus manchen vielgenannten Schriftstücken, wie aus dem Tractate „über die Freiheit eines Christenmenschen,“ aus den Schriften „Adversus exsecrabilem Antichristi Bullam“ und „Assertio omnium articulorum M. Lutheri per Bullam Leonis X. damnatorum“ u. s. w. mit. Referent würde es bedauern, wenn der Verfasser sein Vorhaben „Luthers fernere literarische Thätigkeit kurz zu überfliegen, ohne sich auf so eingehende Inhaltsangabe wie bisher einzulassen“, allzu ängstlich ausführen sollte. Da er sich nun einmal der „keineswegs angenehmen Aufgabe, lutherische Elaborate durchzustudieren“, unterzogen hat, so möge er Anderen diese Arbeit möglichst ersparen. Nur wolle er sich in seinen eigenen Gegenbemerkungen möglichst kurz fassen, wie denn z. B. eine aus Meyers Commentar zu 1 Cor. 9, 18, entnommene polemische Bemerkung gegen „überschüssige Werke“ sogar unrichtig ist.

Der größte Theil des achten Heftes schildert die damalige politische Weltlage, vor allem die Verhandlungen zwischen dem Papste, dem Kaiser und den Königen von Frankreich und England zur Sicherung des Friedens unter den christlichen Mächten und zur Herbeiführung einer gemeinsamen Action gegen die Türken. Auch die Schwierigkeiten, mit denen nach dem Tode Ferdinand des Katholischen sein Nachfolger, der jugendliche Karl I., in Spanien zu kämpfen hatte, seine und seines Großvaters, des Kaisers Max Bestrebungen, ihm auch die deutsche

Kaiserkrone zu sichern, die Mitbewerbung des Königs Franz I. von Frankreich und die vorsichtig lavierende Politik des Papstes, um den Zusammenstoß zwischen beiden Rivalen hintanzuhalten, endlich die damit parallel laufenden Bemühungen Wolseys zur Erhaltung des Friedens, werden mit großer Anschaulichkeit dargestellt. Der Verfasser ist öfter in der Lage, manche Anklagen, welche klatschsüchtige venetianische Gesandte aus jener Zeit und neuere protestantische Historiker, wie Ranke und Baumgarten, gegen die Politik Leo X. erhoben haben, quellenmäßig zu widerlegen oder wenigstens auf ein sehr bescheidenes Maß zurückzuführen. Auch aus dem Grunde ist die Ausführlichkeit dieser Partie dankenswert, weil wir dadurch mit den Persönlichkeiten und den Zeitumständen, welche auf den Verlauf der religiösen Verhandlungen zu Worms einen maßgebenden Einfluss ausgeübt haben, bekannt gemacht werden.

Der letzte Theil dieses Heftes und das ganze neunte Heft schildert mit streng wissenschaftlicher Kritik, umfassender Quellenkenntnis und dramatischer Anschaulichkeit den denkwürdigen Wormser Reichstag vom Jahre 1521. Eine Reihe von Lutherlegenden wird auf ihre historische Wahrheit geprüft, die hinhaltende Politik der kaiserlichen Räthe gegenüber dem ebenso klugen als unermüdlichen und wachsamen päpstlichen Legaten Aleander, die Unverlässlichkeit der deutschen Fürsten, selbst der geistlichen und der „rothen Hüte" unter ihnen, und die entschieden kirchliche und feste Haltung des jungen Kaisers wird uns in lebendiger Schilderung vorgeführt. Wir können es uns nicht versagen, folgende für jeden Oesterreicher erfreulichen Worte aus S. 575 auszuheben: „Der Kaiser selbst hielt unentwegt an seiner Aversion gegen die lutherische Revolution fest. . . . Der in Aachen von ihm geleistete Eid, Kirche und Glauben gegen alle Angriffe schützen zu wollen, war ihm heiliger Ernst. Verhielt er sich in allen übrigen Sachen, so lange Chièvres lebte (NB. als dieser starb, zählte Karl erst 19 Jahre!), fast ganz passiv, hier in der Vertheidigung der Kirche gegen die lutherische Häresie sehen wir ihn mit einer überraschenden Selbständigkeit die Initiative ergreifen und werden auch in der Folge erkennen, mit welcher Klugheit und mit welcher zähen Energie dieser junge Habsburger das, was er als seine heiligste Pflicht erkannt hat, durchführt, gegen alle Ränke der deutschen Fürsten ebensowohl, als gegen die Lähmungen, die ihm seitens seiner Räthe auf Schritt und Tritt hindernd sich in den Weg legten. Dieser junge Kaiser ist der erste vertrauenerweckende Charakter, der uns mitten zwischen all' der Erbärmlichkeit, die wir haben kennen lernen müssen, entgegentritt. Kein Wunder, dass Aleander ihn als den einzigen bezeichnet, auf welchen ein Verlass sei, und auf den seine Hoffnung für die Kirche sich stütze . . . ." (Vgl. S. 624 f., S. 642, 737 f.)

Dagegen will es uns scheinen, dass der Verfasser den Papst Leo X. zu streng beurtheilt. Seine und seines Vetters, des Cardinals Giulio de Medici, „medicäische Hauspolitik" soll die Schuld gewesen sein, dass der Kaiser in den langwierigen Krieg mit Frankreich verwickelt und daher das Edict gegen Luther nicht ausgeführt wurde. Allein der französische König Franz I. wollte nun einmal den Frieden nicht und hatte schon lange vor dem Abschlusse des Bündnisses zwischen Leo X. und Karl V. die Feindseligkeiten eröffnet. (Vgl. S. 639, 643 und öfter.) Aber hat nicht Karl vier Jahre später (S. 804) erklärt: „Ueberredet von ihm (Clemens VII., ehedem Giulio de Medici) habe ich den Krieg begonnen?" Allein, diesen Vorwurf gegen einen früheren Bundesgenossen und nunmehrigen Feind darf man nicht als eine für die Geschichtsforschung ausreichende völlig erschöpfende Darstellung der Genesis jenes Krieges ansehen, der ohne die Klugheit Leo X. und Wolseys von Franz I. schon lange früher eröffnet worden wäre. Es widerspricht dem Wortlaute des Bündnisses, wenn man behauptet, Ferrara hätte sollen medicäisch werden.

Vielmehr sollte Ferrara, als zum Kirchenstaate gehörig, diesem restituiert werden. Eine auf die Integrität des Kirchenstaates abzielende päpstliche Politik darf man nicht im vorhinein verurtheilen, wenn man die Lage erwägt, in welcher

sich einst die in Avignon residierenden und noch früher die unter dem übermächtigen Einflusse der Crescentier oder der Markgrafen von Tuscien stehenden Päpste sich befunden hatten. Wie gefährlich gerade die Markgrafen von Ferrara dem Kirchenstaate werden konnten, musste Leo X. am besten wissen, welcher als Cardinallegat beim Heere seines Vorgängers Julius II. in der Schlacht bei Ravenna von den vereinigten Franzosen und Ferraresen geschlagen und gefangen worden war, wobei besonders die Artillerie von Ferrara die Entscheidung herbeigeführt hat.

Irrthümlich ist die Folgerung auf S. 323 der Name „Germania", welchen eine social-politische Verbindung in Valencia sich beilegte, müsse auf einen Einfluss der Gährung in Deutschland auf die dem Kaiser in Spanien erwachsene Opposition hindeuten. Der Name ist nämlich von dem spanischen „germano", das ist „Bruder", herzuleiten und bedeutet daher einfach eine Verbrüderung, wie sich z. B. die Freimaurer oder die Fenier untereinander Brüder nennen. — Statt Bischof von Agria sollte es auf deutsch heißen Bischof von Erlau.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Stanonik.

15) **Rituale parvum**, continens Sacramentorum administrationem, infirmorum curam et Benedictiones diversas ad sacerdotum curam animarum agentium usum commodiorem ex Rituali Romano excerptum. Editio secunda. Roth- und Schwarzdruck Ratisbonae Fr. Pustet. 1889. 32°. M. 1.20 = 72 kr.

Dieses bereits in zweiter Auflage erschienene Büchlein bietet einen vollständigen Auszug aus dem Rituale Romanum, und enthält Alles, was der Priester bei Spendung der Sacramente und der cura animarum bedarf, nämlich den Taufritus für Kinder und Erwachsene, die Kranken-Communion und letzte Oelung, die Ertheilung des Sterbeablasses, die Gebete am Kranken- und Sterbebette, den Begräbnisritus, die Trauung, die Segnung der Wöchnerinnen, sowie eine Auswahl von 30 häufig vorkommenden Benedictionen aus dem Rituale und dessen Appendix. Auch die neuesten Formeln für die Benediction des Scapuliers B. M. V. de Monte Carmelo und der übrigen vier Scapuliere hat Aufnahme gefunden. Das Büchlein ist wegen seiner Brauchbarkeit, seines bequemen und handlichen Formates, des großen und deutlichen Schwarz- und Rothdruckes und der zierlichen Ausstattung jedem Priester zu empfehlen.

Linz. Professor Josef Schwarz.

16) **Die Heiligen Deutschlands** von Ferdinand Heitemayer. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). 672 S. groß 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Ferdinand Heitemeyer, der Verfasser der „Sacramentlieder", bringt in diesem umfangreichen, fleißigen und tüchtigen Werke über 200 Lebensbilder der Heiligen Deutschlands; als Nutzanwendung ist eine kurze Betrachtung für das religiös-sittliche Leben beigefügt.

Auf erweiterter Grundlage ist hier von kundiger Hand der schöne Gedanke ausgeführt worden, welcher vor circa 30 Jahren Herrn Leitner zu seiner verdienstlichen Arbeit über die Heiligen Deutschlands veranlasst hat. Das Buch ist durchaus empfehlenswert und recht geeignet, die Verehrung der hochverdienten Männer und Frommen der deutschen Heiligen-Geschichte anzuregen und zu fördern. Die Darstellung des Verfassers ist klar, beredt und gewählt. Es hat S. 53 auch das schön geschriebene Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich Aufnahme gefunden. Der sehr niedrig bemessene Preis ermöglicht eine weite Verbreitung dieser Heiligen-Legende, welche als Hausbuch in den christlichen Familien großen Segen stiften wird.

Darfeld (Westfalen). Dr. Samson.

17) **Was ein Waldbruder sang.** Gedichte von Dr. W. Reuter. Paderborn. Bonifacius-Druckerei.

Unter dem Titel: Was ein Waldbruder sang hat Dr. W. Reuter, der Verfasser der „Literaturstunden in der höheren Töchterschule", eine Sammlung von Gedichten herausgegeben, die in der Paderborner Bonifacius-Druckerei erschienen ist. Die erste Abtheilung „Klausners Kalender" bringt eine sinnige Erklärung des Kirchenjahres; „Klausners Waldlieder" sind anmuthig und poesiereich; die Lieder der dritten Abtheilung „Klausners Parabeln" knüpfen mit Vorliebe an Religion und Geschichte an und manche derselben sind gedankenreich und in Stoff und Form wohlgelungen. Dr. Samson.

18) **Die drei neuen Heiligen der Gesellschaft Jesu, Alfons Rodriguez, Johannes Berchmans und Pater Peter Claver.** Von P. Franz Hattler, S. J. Innsbruck bei Rauch. 1888. Preis 50 kr. = M. 1.—

Das kleine Büchlein gibt zwar keine ausführlichen Leben der drei genannten Heiligen, läßt aber doch deutlich genug die Wege erkennen, auf welchen dieselben zu jener Stufe christlicher Vollkommenheit gelangten, daß sie würdig erfunden wurden der Ehre, welche der heilige Vater, Papst Leo XIII., ihnen jüngst zuerkannte, würdig, den Gläubigen der Kirche als Vorbilder heiligen Wandels vorgestellt zu werden: der eine, Alfons Rodriguez, denen, welche niedrigen Standes in den gewöhnlichen Beschäftigungen eines alltäglichen Lebens Gott zu dienen berufen sind, — der andere, Johannes Berchmans, besonders der studierenden Jugend, — der dritte, Peter Claver, namentlich denen, deren Bestimmung es ist, nicht bloß sich selber zu heiligen, sondern auch an dem Heile Anderer zu arbeiten. Die Beigabe über die „Verehrung der drei Heiligen" enthält manches Beherzenswerte, was bei der Verehrung der Heiligen überhaupt in Anwendung kommen sollte, um nach der Absicht der Kirche den gehörigen Nutzen zu bringen. —r.

19) **Erbauungs-Reden für die studierende Jugend** von Wenzel Jos. Peuker, k. k. Gymnasialprofessor am Staats-Obergymnasium in Reichenberg. Neue Folge. Innsbruck bei Fel. Rauch. 1888. IV. 344. S. Pr. 1 fl. 20 kr. = M. 2.40.

Als Predigten, welche von heiliger Stätte aus an die studierende Jugend etwa nach Ablesung des Evangeliums gerichtet werden, dürften sich obige Erbauungsreden weniger empfehlen und zwar wegen der dabei eingehaltenen Form. Es möchte wohl heutzutage nicht mehr ganz geeignet scheinen, Predigten mit Citaten aus deutschen Classikern (Göthe, Schiller u. s. w.) zu würzen, wie es S. 299, 301, 302, 305 geschieht, oder sie mit einer Strophe z. B. aus Schillers Glocke und anderen Dichtungen zu schließen, wie S. 291, 326, 333, 340.

Als Conferenzreden dagegen wünschten wir das Buch unbedingt in den Händen aller Studierenden; und das nicht bloß so lange sie den Studien obliegen, auch für spätere Zeit kann ihnen dasselbe mutatis mutandis ein willkommener Führer durch das Leben sein. Reichliche Verwertung der heiligen Schrift, Stellen aus den Schriften der heiligen Väter, oder auch alter heidnischer Weisen, sowie gut verwendete Züge aus der alten und neueren Geschichte mit Einschluss der obenerwähnten Citate, — und das alles in gewählter Sprache machen das Buch zu einer sehr angenehmen

und belehrenden Lectüre. Es wäre in der That sehr zu wünschen, dass unserer studierenden Jugend vom Katheder aus regelmäßig Vorträge gehalten würden gleich den hier angezeigten „Erbauungsreden."

Mit Recht sagt der H. Verf. in der Vorrede: „Mancher edle Jüngling, ausgestattet mit den reichsten Gaben des Herzens und des Geistes, wurde in seinem Aufschwunge gehemmt, weil er im blinden Leichtsinn seinem Leben eine falsche Richtung gegeben, in der weder dem Geiste, noch dem Herzen eine ihnen zuträgliche Nahrung zufloss." Es war wohl gethan, in den „Erbauungs-Reden" der studierenden Jugend eine solche Nahrung zu bieten, und wir wünschen dem Buche die weiteste Verbreitung. K.

20) **Die Heilslehre der katholischen Kirche** dargestellt von Leop. Uffenheimer, Pfarrer zu Judenau in Niederösterreich. Mit Approb. des hochw. Bischofes von St. Pölten. Druck und Verlag: Einsiedeln, Benziger. Preis M. 5.— = 3 fl. ö. W.

Durch „die Heilslehre der katholischen Kirche" wird die Literatur der Katechese, Christenlehre, der praktischen Unterrichtsbücher für Katholiken überhaupt bereichert. — Nach einem sehr trefflichen Vorworte über religiöse Unwissenheit wird der Zweck des Buches angegeben: „Es soll ein katechetisches Lesebuch sein zur religiösen Erbauung und Aufklärung, es soll an Sonntag-Abenden dem lieben Volke eine Unterhaltung bieten, weshalb auch die biblische Geschichte mit dem Unterrichte in Verbindung gebracht wurde. Zugleich aber möge dieses Buch eine willkommene geistliche Aussteuer für Brautleute sein" — und nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Existenz Gottes und Vorstufen zum Atheismus wird in drei Hauptstücken der ganze Gegenstand dargestellt.

Das erste Hauptstück handelt vom Glauben 15—250, das zweite Hauptstück von den Geboten 250—346, das dritte Hauptstück von den Gnadenmitteln 347—431, worauf der Herausgeber die Schlussfrage stellt und beantwortet, ob es für Erwachsene überflüssig oder anstößig sei, einen Katechismus zur Hand zu nehmen. — In die Behandlung des ersten Glaubensartikels werden mehrere Einwürfe verflochten, von denen einige sehr lichtvoll und kurz widerlegt sind. Als ein besonderer Vorzug des Buches muss hervorgehoben werden, dass zu einzelnen Materien gehörige Fragen aufgestellt werden, deren Beantwortung man in anderen Büchern entweder gar nicht, oder erst nach längerer Durchsicht an entfernter Stelle findet. — Der Exposition des zweiten Glaubensartikels wird die biblische Geschichte des alten Testamentes vorausgeschickt, in dem das Menschengeschlecht auf den Erlöser vorbereitet wurde. In diesem Abschnitte 37—152 werden die Beziehungen der alttestamentlichen Personen, Thatsachen zu Christus und seinen Werken sehr gut auseinandergesetzt. — Die Darstellung aller anderen Glaubensartikel wird Verstand und Gemüth des Lesers recht befriedigen. Es werden die Ceremonien der Kirche sehr passend erläutert, und in der Neuzeit aufgeworfene der Lehre und Kirche Christi feindselige Fragen kurz und bündig gelöst. Hinsichtlich des zweiten Hauptstückes erweist sich dieses Werk ganz besonders als Handbuch, das auch für Christenlehren mit viel Nutzen verwendet werden kann. Bezüglich der Darstellung der Sünden wider den heiligen Geist und der neun fremden Sünden wäre es entsprechend gewesen, die Definitionen durch Beispiele, wie sonst, zu illustrieren, umsomehr, da der Begriff der fremden Sünden vielen Menschen ganz abhanden gekommen ist. — In der Behandlung der acht Seligkeiten wäre eine präcisere Darstellung des Begriffs „Arm im Geiste" erwünscht gewesen. — Im dritten Hauptstücke, das von den Gnadenmitteln handelt, hat der Verfasser die Lehre von dem Ablasse nicht behandelt; dieselbe erscheint bereits beim zehnten Glaubensartikel durchgeführt.

Mit einer kräftigen und sehr passenden Stelle aus dem Briefe Judas schließt der Herausgeber sein Werk. Wir wünschen dem verdienten Manne wie der vorzüglichen Verlagshandlung eine weite Verbreitung dieses sehr praktischen Buches.

Sieghartskirchen (N. De.) Consistorialrath Karl Nader.

21) **Neue Bibliothek für Prediger** oder: Der Prediger für sieben Jahre. Enthaltend: Sieben sehr ausführliche Predigtentwürfe auf jeden Sonntag des Kirchenjahres. Von Johann Ev. Zollner, weil. Beneficiat in Reisbach. Regensburg. G. J. Manz. In 40 Lieferungen à M. 1.— = 60 kr.

„Der bisherige Absatz beweist am besten die Brauchbarkeit des Gebotenen." Dieser Schluss, womit die Manz'sche Verlagshandlung die Zollner'schen Predigtwerke empfiehlt, der Schluss vom Absatz einer Ware auf deren Güte und Brauchbarkeit, mag im großen und Ganzen wohl richtig sein; auf die Predigtliteratur möchte ich jedoch denselben nicht angewendet wissen. Es ist eben kein Geheimnis, dass die Seelsorger bei Ankauf von Predigtwerken sehr wenig wählerisch sind, vielfach mit dem nächstbesten sich begnügen, ja sehr häufig um theures Geld sich eigentlich Schund kaufen. Verkehrter Geschmack, Bequemlichkeitsliebe, Mangel an Selbstvertrauen, häufig auch begründete Ursachen, wie Mangel an Zeit u. s. w., sind Schuld, dass man die für den nächsten Sonn- oder Festtag im „Prädicanten" vorgedruckte Predigt einfach memoriert, ohne sich zu fragen, ob und wie dieselbe der eigenen Individualität und den Bedürfnissen der Zuhörer angepasst werden kann. Es wird so wenig gut gepredigt, weil so wenig selbständig gearbeitet und die nothwendige Vorbereitung so vielfach vernachlässigt wird.

Auf der andern Seite wird auch kein Priester, der längere Zeit das Priesteramt verwaltet hat, die Nothwendigkeit von Hilfsmitteln in Abrede stellen. Der Seelsorger muss ein Promptuarium zur Hand haben, aus dem er neue Gedanken schöpfen, Eintheilungen, Erzählungen, Gleichnisse 2c. entlehnen kann; sonst werden seine Predigten, wie die Erfahrung lehrt, bald an einer gewissen Einförmigkeit zu leiden beginnen, er wird sich in kurzer Zeit, wie man zu sagen pflegt, ausgepredigt haben.

Dieses vorausgeschickt, wird auch ein strenger Kritiker den von Zollner unter verschiedenen Titeln und in allen möglichen Formationen herausgegebenen Predigtwerken in der periodischen Predigtliteratur gewiss einen Ehrenplatz einräumen müssen. Er hat — wie auch das vorliegende erste Heft der „Neuen Bibliothek für Prediger" beweist — Gedanken, und zwar recht fruchtbare und praktische Gedanken; er versteht es, die heilige Schrift für die Predigt zu verwerten oder, richtiger gesagt, das Wort Gottes zur Grundlage der Predigt zu machen; er führt uns im „Prediger für sieben Jahre" den Inhalt der einzelnen Predigten in Form von (übrigens ziemlich ausführlichen) Skizzen und Entwürfen vor, welche die eigene Thätigkeit nicht überflüssig machen. Zollner behandelt auch seinen Gegenstand sehr vielseitig. Der „Prediger für sieben Jahre" enthält für jeden Sonntag sieben Entwürfe und zwar einen homiletischen über die Epistel und einen homiletischen über das Evangelium; sodann einen dogmatischen, einen liturgischen, einen symbolischen und zwei moralische, so dass in diesen Entwürfen das ganze weite Gebiet der religiösen Wahrheit zur Sprache kommen dürfte.

Der letzte, aber gewiss nicht der minderste Grund, warum wir die „Neue Bibliothek" den Arbeitern im Weinberg bestens empfehlen, ist die so angemessene, populäre Darstellungsweise. Bei Zollner fühlt man aus jeder Zeile, dass sie für die Kanzel bestimmt ist. Das sind keine doctrinären Abhandlungen, das sind keine Schulaufsätze, sondern das sind, was sie sein sollen — wirkliche Predigten.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

22) **Der Rompilger.** Wegweiser zu den wichtigsten Heiligthümern und Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt. Von Anton de Waal, Rector am deutschen Campo santo 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 4 Mark = fl. 2.40. Zu haben bei Friedrich Pustet in Regensburg. Zweite Auflage.

Das interessante Werk beschreibt die ewige Stadt in sieben Capiteln: 1. Die nationalen Stiftungen (Campo santo, Anima, Colleg. Germanicum, Spital der Kreuzschwestern, Marienhospiz „Nazareth"). 2. Die sieben Hauptkirchen. 3. Das alte heidnische Rom. 4. Das alte christliche Rom. 5. Nachconstantinische Kirchen. 6. Das Rom des Mittelalters. 7. Das moderne Rom. Der Verfasser, welcher allen Rompilgern durch seine Freundlichkeit und Zuvorkommenheit rühmlichst bekannt ist, führt uns an kundiger Hand zu allen Sehenswürdigkeiten der Stadt und macht den gelehrten Cicerone, wozu ihn sein langer Aufenthalt in Rom und seine fleißigen Forschungen besonders befähigen. Die beigegebenen zahlreichen und sehr schönen Illustrationen erleichtern das Verständnis und bilden nach der Heimkehr ein Andenken und eine Erinnerung an die Merkwürdigkeiten der Stadt. Bei der Beschreibung der Katakomben werden uns ganz neue, auf tiefe Studien gegründete Aufschlüsse gegeben, sowie der angeschlossene Plan in den Irrgängen der unterirdischen Roma sicher leitet.

Obgleich sehr viele Werke über Rom bestehen und jedes Jahr zwei bis drei Beschreibungen der jetzt so häufigen Pilgerreisen im deutschen Buchhandel erscheinen, so ist dieser Führer durch die ewige Stadt doch allen Wallfahrern wegen seiner Reichhaltigkeit und Genauigkeit sehr zu empfehlen, wobei man noch ein gutes Werk unterstützt, da der Reinertrag des Buches zum Besten des deutschen Priester-Collegiums von Campo santo bestimmt ist. Daher darf man sich nicht wundern, dass bereits nach einigen Monaten eine zweite Auflage nothwendig wurde. Bei der dritten, sicher folgenden Auflage möchte das Ansuchen berücksichtigt werden, dass dem Eintritte in Rom eine kurze Beschreibung der berühmtesten Punkte Italiens, welche die Deutschen und Oesterreicher berühren, als: Loretto, Assisi u. s. w. vorausgehe, wodurch der Wert und die Brauchbarkeit des Buches sehr erhöht würde.

Podersam (Böhmen). W. Wächtler, Canonicus.

23) Der erste und sicher einzig wissenschaftliche **Beweis** — kein Trugschluss, auch keine bloße Hypothese — auf Grund der Descendenztheorie, dass es einen persönlichen Gott und eine Unsterblichkeit der Seele gibt, von Robert Hugo Hertzsch. Zweite, wesentlich vermehrte Auflage. Leipzig. Gustav Fock. 1888. pg. IV und 86. M. 1.20 = 72 kr.

Die niederen Thiere (inclusive Fische) haben ihren Geist gerichtet auf Lauthervorbringung und das Product sind die lautgebenden Amphibien: Die höheren (lautgebenden) Thiere haben ihren Geist gerichtet auf die Sprache und ihr Streben wurde „objectiviert" (aus den Affen) im redebegabten Menschen: Der Mensch hat seinen Geist gerichtet auf den Besitz der Wahrheit und erreichte Objectivität in — Jesus, der sich „die Wahrheit nennt und auf Grund seiner Descendenz ebenso über den Menschen höher steht, wie dieser über den Thieren. Jesus nun, der „im Besitze der Wahrheit" ist, lehrt, dass es einen persönlichen Gott und eine Unsterblichkeit der Seele gebe, also ... So der Beweis! Eine Kritik ist wohl überflüssig! nur der edle Don Quixote kämpft gegen Windmühlen.

Niederrana. Pfarrvicar Math. Rupertsberger.

24) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Herausgegeben von Dr. J. M. Raich. Neue Folge, Bd. IX. Frankfurt a. M. und Luzern, bei A. Fösser Nachf. 1888. Pro Jahrg. M. 3.— = fl. 1.80.

In wissenschaftlicher und doch weitesten Kreisen zugänglicher Form bietet der vorliegende Jahrgang (1888) der beliebten „Frankfurter Broschüren" wieder eine stattliche Reihe von hochinteressanten, belehrenden und zugleich die Wahrheit vertheidigenden Abhandlungen aus der Feder berufenster Gelehrten.

In Nr. 1 räumt H. Weber ebenso gründlich wie humorvoll mit einem der vielen falschen, aber bequemen Vorurtheile der Protestanten gegen die kathol. Lehre und Praxis auf, indem er zeigt, wie die sog. „Sündenwage zu Wilsnack" nicht zum abwiegenden Vergeben von Sünden, also zu simonistischem Schacher, sondern gelegentlich zum Abwiegen freiwilliger Opfergaben beziehungsweise von Abgaben gedient habe. Wilh. Bäumker bringt ein anziehendes Bild vom Leben des hl. Kamill von Lellis und dem Wirken seines Ordens (Nr. 2). Ueberaus ansprechend sind Samsons Mittheilungen über „die Weihnachtszeit und ihre Feier" (Nr. 3) und gleich interessant (Nr. 11) Fr. A. Muths Charakterisierung der deutschen Sage, indessen Schmalzeis die Bedeutung einer richtigen und die Gefahren einer einseitigen Behandlung der heidnischen Classiker auf den deutschen Gymnasien (Nr. 7) sachkundig bespricht und (Nr. 12) Keller mit unwiderleglichen Thatsachen zeigt, wohin die moderne Zwangsmischschule führen will und muss. Peez's Biographie der jüngsten Tochter des berühmten jüdischen Philosophen Moses Mendelsohn, Henriette, die im Jahre 1812 durch die heilige Taufe in die katholische Kirche eintrat (Nr. 4), und Seb. Brunners „Lebens- und Charakterskizze" von Joseph Ritter von Führich (Nr. 8) wissen ebenso durch ihren Gegenstand wie durch seine Darstellung das Interesse des Lesers in hohem Grade zu fesseln, während Niemüllers „Denkschrift zu den diesjährigen Festlichkeiten auf der Ebernburg" über die Thaten Sickingens und die Pläne der Umsturzpartei seiner Zeit (Nr. 9 und 10) auf Grund tüchtiger Specialforschung und vielfach neu erschlossenen Quellenmaterials einen sehr belehrenden Einblick in das Denken und Streben an der „Reformation" in Deutschland stark betheiligter Männer, zumal des genannten edlen Raubritters vermittelt. Die Broschüren Nr. 5 und 6 endlich ergänzen sich gegenseitig, sofern Prof. Walter in der ersteren zeigt, was die Cultur der Menschheit unserem Christenthum zu danken habe, A. Schumm aber acten- und ziffernmäßig die Culturrückschritte beleuchtet, welche die von vielen Freiheitshelden auch jetzt noch so hoch gepriesene Revolution für das unglückliche Frankreich im Gefolge hatte und selbst bis zum heutigen Tage bewirkt.

Möge vorstehendes Referat dem verdienstlichen Broschüren-Unternehmen recht viele neue Abonnenten zuführen: wir können es allen Gebildeten mit bestem Gewissen empfehlen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

25) **Der Fahneneid des christlichen Mannes.** Eine Erklärung des Taufgelübdes. Nach dem Englischen des T. E. Bridgett, bearbeitet von P. A. Roesler C. SS. R. Graz, Moser. 1888. 167 S. Pr. 60 kr. = M. 1.20

Der Verfasser der tüchtigen Monographie über Prudentius hat uns in vorliegender Schrift mit einer Uebersetzung, beziehungsweise Bearbeitung der Bridgett'schen „Exercitien für Männer" beschenkt, denen er zugleich ein treffliches Vorwort über Wert und Würde des Mannes voranschickt. Wenn je eine Zeit, dann braucht die unsrige Männer, die mit Muth, Kraft und Einsicht die katholische Ueberzeugung zu vertreten allerorts bereit sind und zugleich ihre Mannesehre in christlicher Weise zu bewahren und zu schützen wissen. „Wenn nun jemand wissen will, woher Mannesmuth und Mannesehre stammt, und wie ein wahrer Mann werden kann, der findet hier sichere Belehrung" Darum wird das einfache, schlichte und doch tiefe und gedankenreiche Schriftchen ohne Zweifel für die Vorbereitung auf Standespredigten, sowie für Vorträge in katholischen Gesellen-, Meister-Arbeiter- und Vincenz-Vereinen treffliche Dienste leisten.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig.

26) **Sebastian Schleupner,** Domherr und Domprediger zu Breslau. Von Erzpriester Dr. Joh. Soffner. Breslau. Aderholz. 1888. 70 S. M. 0.60 = 36 kr.

Dieses auf fleißiger archivalischer Forschung beruhende, dem hochw. Herrn Weihbischof Dr. Gleich zu seinem goldenen Priesterjubiläum dedicierte Schriftchen behandelt im ersten Theil Leben und Wirken des um Bekämpfung der Kirchenspaltung hochverdienten Breslauer Dompredigers Sebastian Schleupner, welcher im Jahre 1572 starb; der zweite Theil bespricht die (Controvers-)Schriften Schleupners, aus denen die markantesten Stellen, zumeist wörtlich, wiedergegeben sind. Herr Dr. Soffner ist damit dem Andenken eines schon fast ganz in Vergessenheit gerathenen, für Schlesiens Kirche in den fünfziger und sechsziger Jahren des 16. Jahrhunderts aber sehr bedeutenden Mannes gerecht geworden. Möge die Arbeit über Schlesiens Grenzen hinaus die verdiente Anerkennung finden.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig.

27) **„Heiligenbilder."** Ausgewählte Legenden von W. H. Anderdon S. J. — Frei aus dem Englischen übersetzt von M. Hoffmann. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — IV. und 611 Seiten; Preis: M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegende „Heiligenbilder" sind nicht eine eigentliche Legende, welche vollständige, chronologisch fortschreitende Biographien enthält, sondern vielmehr, wenn ich so sagen darf, eine Sammlung lieblicher Novellen, zu welchen die Legende der Heiligen den Stoff bietet. Gleichwie der religiöse Künstler nur eine Scene aus dem Leben der christlichen Helden und Heldinnen aus-

wählt und bildlich darstellt, so hat P. Anderdon bloß einzelne Züge herausgegriffen und in novellistischer Form mit dichterischem Schmucke ausgeführt. Da das Buch überdies sehr zeitgemäße Belehrungen enthält und durchaus von einem frommgläubigen Geiste durchweht wird, so entspricht es nicht minder dem Zwecke der Erbauung als dem der Unterhaltung.

Die Uebersetzung ist musterhaft, nicht an jenen Gebrechen leidend, welche den Uebersetzungen meistens anhaften. Ausstellen möchte ich nur den Satz: „Wie jemand" u. s. w. (S. 575, Absatz 3), welcher in dieser Fassung wohl für die meisten Leser unverständlich ist. Auf Seite 476 findet sich der störende Druckfehler: „Tode" statt „Tone." — Das Buch darf als eine Perle der hagiologischen Literatur bezeichnet werden und ist Priestern und gebildeten Laien bestens zu empfehlen, zumal da seine Ausstattung sehr schön und der Preis überaus billig ist.

Brixen. Professor Dav. Mark.

28) **Pedagogika ili uzgojoslovje.** (Pädagogik oder Erziehungslehre.) Napisao Dr. Martin Stiglić javni redoviti profesor iz pastorala i pedagogike na kr. sveučilištu Franje Josipa I. U Zagrebu. 1889. V. 8°. 234 str. ciena 90 novč.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, wie wichtig und nothwendig es sei, eine gediegene, nach dem Geiste der heiligen katholischen Kirche verfasste Erziehungslehre den Candidaten des Priester- und Lehrerstandes in die Hände zu geben, zumal in unseren Tagen, wo die Gottlosigkeit alles aufbietet, um den von Gott und nur für Gott erschaffenen Menschen zu einem bloßen Naturmenschen heranzubilden. Wer das oben angezeigte Buch aufmerksam durchliest, der muss gestehen, dass der hochw. Herr Verfasser seine Aufgabe völlig gelöst habe, wie man von einem durch anhaltendes Studium und vieljährige Schulpraxis erprobten Sachkundigen nur erwarten konnte. Wir begrüßen herzlich dieses neue Werkchen auf dem Gebiete der Pädagogik, welches trotz seines sehr gedrängten Raumes (was bei einem Schulbuche übrigens immer lobwürdig ist), dennoch inhaltsreich ist und die besten Dienste nicht bloß den Studierenden, sondern auch allen jenen leisten wird, die sich mit der Kindererziehung befassen und denen es nicht möglich ist, eingehender dem Studium der Pädagogik sich zu widmen.

Die vortrefflich gelungene Arbeit zeichnet sich aus sowohl durch streng logische Eintheilung, durch Gründlichkeit und Klarheit im Ausdrucke, als auch durch die schöne Ausstattung des Buches, durch einen sehr gefälligen Druck und die praktische Hinzufügung eines alphabetischen Sachregisters. Ueberall spricht aus dem Werke die tiefste Ueberzeugung von der darin enthaltenen Wahrheit und die edelste Begeisterung für das erhabene Ziel, welches die Kindererziehung zu erreichen hat.

Diese wenigen Zeilen mögen genügen, um dieses Werk allen, die der kroatischen Sprache mächtig sind, zu empfehlen. Wir drücken dem hochw. Herrn Verfasser hiemit für die Mühe, die er darauf verwendet, den aufrichtigsten Dank aus und wünschen, dass sein Lehrbuch der Pädagogik eine möglichst große und wohlverdiente Verbreitung finden möge.

Agram. Katechet Dr. Ferdinand Frankl.

29) **Katolicko Pastirsko Bogoslovje.** Napisao Dr. Martin Štiglić Jav. red. profesor na kr. sveučilištu Franje Josipa I. u Zagrebu 1886. 2 Svez. v. 8°. 1. svezak 520 str.; 2. svez 472 str. ciena 6 for. 30 nov.

Katholische Pastoral-Theologie. Verfaßt von Dr. Martin Stiglitz, ö. o. Professor derselben an der königlichen Universität zu Agram. 1886. 2 B. Gr. 8°. 1. B. 520 S. 2. B. 472 S. Preis 6 fl. 30 kr.

Wir fühlen uns genöthigt, diesem vortrefflichen Werke das beste Lob zu spenden mit der vollkommensten Ueberzeugung, daſs sowohl die angehenden als die bereits thätigen Seelsorger einen großen Schatz der praktischen seelsorglichen Wissenschaft darin finden werden.

Man kann allerdings auch auf dieses Werk die Worte beziehen: nihil perfecti sub sole — da es rein unmöglich ist, daſs der Menschengeist etwas so Vollendetes schaffe, dem von keiner Seite und in keinem Punkte widersprochen werden könnte. Die wenigen und geringen Mängel jedoch, welche die scharfe Kritik bereits hervorgehoben hatte, sind keinesfalls als Tadel des schönen Werkes zu betrachten, sondern vielmehr als Wünsche für dessen größere Vollkommenheit. Es leuchtet überall hervor die große Erudition, namentlich in der meisterhaften Verwertung der in das Fach einschlagenden Literatur, die Gründlichkeit und Klarheit sowohl was die Erörterung der einzelnen Fragen als auch die Ausdrucksweise betrifft.

Die tiefste Ueberzeugung, gepaart mit der innigsten Liebe zu dem so wichtigen Gegenstand, durchweht das ganze Werk und muſs auch den Leser und den Studierenden mit Liebe und Ehrfurcht vor dem heiligen Priesteramte erfüllen. Wenn der hochw. Herr Verfasser diesen Zweck erreicht sieht, so glauben wir, daſs er keines größeren Lobes und Lohnes bedarf. Gott der Allmächtige segne ihm die Mühe mit bestem Erfolg!

Agram. Katechet Dr. Ferdinand Frankl.

30) **Katholischer Katechismus für die Diöcese Trier.** 1888. (XVI. 125 u. 34 S.) Pr. ungeb. 22 Pf. = 13 kr.

Der vorliegende Katechismus ist die für die Diöcesen Köln, Münster und Trier gemeinsam bearbeitete Ausgabe des „Deharbe." [1]) Dadurch ist das Gute erreicht, daſs die Kinder beim Verziehen in eine andere Diöcese in Kirche und Schule das gleiche Religions-Handbuch wieder finden. Der K. enthält im Ganzen in den drei Hauptstücken (251 + 213 + 278 =) 742 Fragen; davon sind 259 mit * (= Stern) bezeichnet und bleiben somit 483 Fragen für die untern oder mittleren Classen bestimmt, so daſs bei zwei wöchentlichen Stunden jedesmal in zwei Jahren der ganze Stoff ohne zu arge Belastung der Kinder durchgenommen werden kann. Die Fragen sind deutlich und bestimmt, die Antworten kurz gefaſst und bei aller dogmatischen Genauigkeit leicht verständlich.

Der „Religionslehre" vorausgeschickt sind „Gebete und Lehrstücke", nebst einer „Beichtandacht für Kinder", für welche man die einheitliche Fassung nicht gewählt hat. In der vorliegenden Trierer Ausgabe scheint der Schluſs der Reueformel mit seinen vier Adjectiven („weil ich dich das höchste, schönste, beste und deiner selbst wegen aller Liebe würdigste Gut damit beleidigt habe") gar zu schwerfällig.

---

[1]) Vgl. Qu.-Schr. 1887. IV. S. 1014.

In die „Beichtandacht" ist abweichend von früheren Katechismen ein Beichtspiegel aufgenommen. Wenn es nun auch noch offene Frage ist, ob man den Kindern für ihre gewöhnlichen Beichten einen gedruckten Beichtspiegel in die Hand geben soll, oder ob diese durch bloß mündliche Belehrung mehr zur Selbstthätigkeit angeleitet werden, so enthält der vorliegende „Beichtspiegel für Kinder" doch wohl zu viel Fragen (beim vierten Gebote allein zwölf). Alle Fragen der Gewissenserforschung sind untergebracht in die zehn Gebote Gottes. Wenn es aber S. 97, Fr. 133: „Wie erforscht man sein Gewissen? heißt: 2) Man halte sich die Gebote Gottes und der Kirche vor und frage sich, wie man gegen dieselben ... gesündigt habe", dann erscheint es doch wohl pädagogisch richtiger, sie auch getrennt zu halten. Gewiss enthält der Dekalog die ganze Sittentafel, und lassen sich alle Sünden unter ein Gebot unterordnen, aber die meisten Kinder werden es nur sehr schwer begreifen, welcher Zusammenhang besteht, z. B. zwischen: I. Ich bin der Herr, dein Gott, und: Habe ich meinen Katechismus nicht gelernt? War ich hoffärtig? Habe ich Andere verachtet?! Für manche Sünden, (z. B. Eitelkeit, Neid, Unmäßigkeit, Uebertretung des Abstinenzgebotes) werden Kinder nur schwer eine passende Stelle in den zehn Geboten finden und deshalb die Erforschung darüber später leicht vergessen, weil sie es sich früher nur mechanisch gemerkt haben. — Der sorgfältig gearbeiteten Religionslehre beigegeben ist ein „Kurzer Abriss der Religionsgeschichte" (34 S.). H.

31) **Sendschreiben Leo XIII.: „Exeunte jam anno" erlassen am Weihnachtstage 1888 „vom christlichen Leben."** Lateinischer Originaltext mit nebenstehender deutscher Uebersetzung. gr. 8°. (35 S.) brosch. 50 Pf. = 30 kr. Herder. Freiburg.

Anknüpfend an sein 50jähriges Priester-Jubiläum gibt der heilige Vater zuerst dem Wunsche Ausdruck, dass sich der dabei allenthalben bethätigte Eifer der Gläubigen auch fürder erhalten möge; zählt als Ursachen des wachsenden Sittenverderbnisses der Gegenwart auf die überhandnehmende Gier nach Geldgewinn und sinnlichen Vergnügungen, und den Hochmuth so vieler Geister, welche sich einer übernatürlichen Offenbarung nicht unterwerfen wollen; empfiehlt als Heilmittel dagegen wahrhaft christliches Leben, welches sich durch beständige Abtödtung der sinnlichen Neigungen, treue Uebung des Gebetes und demüthigen Glauben offenbare. Der heilige Vater wendet sich sodann an den Clerus und ermahnt denselben, durch das Licht der Wissenschaft und eines sittenreinen Wandels den Gläubigen voranzuleuchten und durch gewissenhafte Pflege der Betrachtung sich selbst zu heiligen. Das Schreiben schließt mit einem ergreifenden Gebete zu Gott, dass durch dessen Gnade ein wahrhaft christliches Leben überall platzgreifen möge.

Echte Goldkörner christlicher Lebensweisheit sind in diesem wahrhaft eines Apostels würdigen Pastoralbriefe an Clerus und Volk enthalten; weshalb auch mehrere Bischöfe einen mehr oder minder ausgedehnten Auszug desselben in ihre Fastenhirtenbriefe aufgenommen haben, ein Beweis von der Vortrefflichkeit und Wichtigkeit dieses Rundschreibens.

Sigharting (Oberösterreich). Pfarrer Franz X. Lang.

32) **Der Herz Jesu-Monat** durch Gebet und Betrachtung geheiligt, durch Auswahl passender Gebete und Andachten zu einem vollständigen Gebetbuch erweitert. Von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente, vielfach veränderte Auflage. Mit Genehmigung der geistlichen Obern. Paderborn 1890. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung. 16°. 408 S. M. 1.20 = 72 kr.

Der Name des berühmten Moraltheologen und die siebente vielfach veränderte Auflage sprechen laut genug für die Vortrefflichkeit, Gediegenheit, und Brauchbarkeit des Büchleins und können wir uns füglich mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen. Dasselbe zerfällt in zwei Theile; der erste enthält 33 Betrachtungen — „33" zu Ehren der 33 Lebensjahre unseres Herrn — über das göttliche Herz Jesu. Jede Betrachtung, welcher zur besseren Uebersicht des Betrachtungsstoffes in kurzen Punkten der Inhalt vorausgeschickt ist, schließt mit einer Tugendübung und entsprechendem Stoßgebetlein, wodurch der Betrachtende angeleitet wird, den Meditationsstoff ins praktische Leben umzusetzen und seine Liebe zum göttlichen Herzen in Wort und Werk zu bethätigen. Der zweite Theil — ein Gebetbuch für die Verehrer des heiligen Herzens — reiht sich an gediegenem Gehalte der Gebetsformulare dem ersten würdig an. Wir wünschen dieses liebe Büchlein im kommenden Herz Jesu-Monate in den Händen Vieler.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

33) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Von R. P. Croiset S. J. Nach der 4. Auflage des französischen Originals herausgegeben und mit kurzem Berichte über den Verfasser und sein Buch versehen von P. Franz Hattler S. J. Erste, mit Erlaubnis der römischen Indexcongregation veranstaltete Ausgabe. Mit Approbation des Hochwst. Ordinariates Regensburg und der Ordensobern. XXXII. in 346 S. kl. 8°. Preis 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44. Regensburg 1888. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz.

Croisets Buch ist das erste ausführliche Werk über die Andacht zum heil. Herzen Jesu, das unter dem Einflusse und der Anleitung der Seligen Marg. M. Alacoque selbst verfasst wurde. Anfangs nur 123 Seiten umfassend, wurde es bald mit vielen Zusätzen erweitert und vermehrt und mit solcher Begeisterung überall aufgenommen, dass gar bald eine dritte und vierte Auflage nothwendig wurde. Als das Buch auch in anderen Ländern außer Frankreich nachgedruckt wurde und die Zahl der Auflagen schon sehr bedeutend war, ja mehrere Bischöfe für die Lesung desselben Ablässe ertheilten, ward es plötzlich 1704 in Rom unter die verbotenen Bücher gesetzt. Welche Gründe zu diesem Verbote maßgebend waren, lässt sich nicht sagen; gewiss ist, dass der Inhalt des Buches selbst es nicht war, da es mit päpstlichem Decret vom 29. August 1887 auf die Bitte des Erzbischofes von Serajewo Josef Stadler, der das Buch aus der vierten Auflage des französischen Originals vom Jahre 1698 ins Kroatische übersetzt hatte, wieder vom Index gestrichen wurde. Diese vierte vermehrte, von Rom gutgeheißene Lyoner Auflage hat auch P. Hattler für die vorliegende Uebersetzung gewählt, mit Hinweglassung der Tagzeiten zum göttlichen Herzen Jesu, da solches von der Index-Congregation in dem an den Erzbischof Stadler erflossenen Rescripte ausdrücklich gewünscht wurde. „Omittendum officium eidem adnexum."

Ohne Zweifel wird auch diese deutsche Uebersetzung von Croisets Buche zur Verehrung des heiligen Herzens beitragen, nachdem schon die selige Margaretha M. dasselbe nicht genug rühmen konnte und Erzbischof Josef Languet von Sens seinerzeit von diesem Buche schrieb: Niemand entfaltet besser als dieser fromme Schriftsteller (Croiset) es gethan, die Pflichten des wahren Liebeseifers ... und es ist kaum möglich, das Buch zu lesen, ohne von dem Feuer dieser heiligen Liebe entzündet zu werden.

Der schöne Titelkupfer, die selige Margaretha darstellend, erhöht den Wert des Büchleins, das nach dem Angeführten einer weiteren Empfehlung nicht bedarf.

Grünbach. Pfarrvicar Fr. Resch.

34) **Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent,** Titularbischof von Chersones, Apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg. Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben von Karl Möller, Professor der Geschichte an der katholischen Universität zu Löwen. Zweiter Theil: 1840–1856. — Trier, Paulinus-Druckerei, 1888, 695 SS. M. 5 = fl. 3.10.

Wiewohl der Herausgeber dieser großangelegten Biographie die Absicht hatte, in dem zweiten Bande den Schluss derselben, die zweite Hälfte der Lebenslaufbahn des Bischofs Laurent von 1840—1884 behandelnd, bieten zu können, so musste er doch bei der Ausarbeitung des Werkes von diesem Plane abgehen und den Rest des Stoffes auf zwei Bände vertheilen, wovon der eine nun vorliegt. Wer sich entschließt, eine Biographie von anderthalbtausend Seiten zu lesen, dem kommt es auf ein weiteres halbes tausend Seiten nicht mehr viel an. Uebrigens ist in der vorliegenden Biographie nicht so sehr auf Kleinlichkeiten im Privatleben des geschilderten Mannes Rücksicht genommen, als vielmehr auf dessen öffentliche Wirksamkeit, wodurch sich diese Biographie in der That als ein wertvoller „Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts" darstellt.

Was die vorliegende Biographie auch noch so anwachsen ließ, das war das Vorgehen bei der Abfassung derselben; es sollte nämlich der Leser sich aus den mitgetheilten Actenstücken selbst ein Urtheil über den vielangefeindeten Bischof bilden können. In der That die beste Vertheidigung, die denn auch vollständig gelungen ist. Gewiss hätte diese Arbeit nicht unternommen und ausgeführt werden können, denn weder staatliche noch kirchliche Archive sind in Bezug auf Actenstücke der letzten fünfzig Jahre zugänglich, wenn nicht Bischof Laurent vorsorglich Briefe und Actenstücke, die seine Amtsführung und seine Kämpfe in und nach derselben betrafen, gesammelt und aufbewahrt hätte, da er selbst an die Möglichkeit der Veröffentlichung derselben dachte, wobei er im Jahre 1854 sagte, dass die „Veröffentlichung seiner officiellen Correspondenz seine beste Rechtfertigung sein würde." Diese Meinung des Bischofes wird mit dem Herausgeber jeder Leser seines Buches theilen. Es wiederholte sich bei Bischof Laurent, wie öfters in den neuen Kirchenkämpfen, die Fabel vom Wolf, dem das Lämmlein das Wasser getrübt.

Wie reichlich die Quellen für den vorliegenden zweiten Band: das Leben des Bischofes Laurent flossen, ersehen wir daraus, dass für denselben nicht weniger als 2300 Actenstücke, zumeist amtliche Schreiben, excerpiert wurden! Die wichtigsten Stellen daraus sind aber stets wörtlich angeführt, damit ja auch der Schein vermieden wird, als sollte dem Urtheile des Lesers vorgegriffen werden. Einen Uebelstand haben diese — oft viele Seiten dauernden — Citationen doch; sie ermüden hie und da die Aufmerksamkeit des Lesers, wie schon der Herausgeber gefürchtet hat, — sind aber in Bezug auf den beabsichtigten Zweck — die vollständigste Genauigkeit und Unparteilichkeit zu wahren — dennoch zu billigen.

Noch einen anderen großen Vorzug hat das vorliegende Buch. Es handelt von vielen und bitteren Kämpfen im Großherzogthume Luxemburg; was erlaubte

man sich nicht gegen Bischof Laurent zu sagen, zu schreiben und zu — thun! Der Herausgeber referiert aber ruhig, ohne Schmähung, ohne den mindesten Angriff, also ohne in den üblen Fehler der Gegner selbst zu fallen! — Ein ausführliches Register erleichtert das Nachsuchen und eine spätere Benützung des inhaltsreichen Werkes.

Markthof. Pfarrer Josef Maurer.

35) **Die lauretanische Litanei. Predigten** von Josef Raphael Kröll. Kempten, Kösel, 1885—1888, gr. 8°. 842 S. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Das bedeutende Werk erschien in 12 Lieferungen und bildet den 5. Band von des Verfassers Predigtwerke; derselbe reiht sich zunächst an die „Mariengrüße", (4. Band), sowie diese an die „Kanzelreden" (3 Bände) sich anschließen. Wie alle vorhergehenden Bände, ist auch dieses neueste Werk mehr als homiletische Stoffsammlung, denn als Sammlung vollendeter, nach Zeitdauer und Inhalt abgemessener Predigten anzusehen. Es bietet einen reichen Schatz von alten und neuen Ideen; Texte, Vergleiche, Sprichwörter, Strophen heiliger Lieder und insbesonders praktische Geschichten sind mit der belehrenden Darstellung im bunten Wechsel.

Wir haben bereits in der Besprechung der marianischen Literatur (L. Ou.-Schr. 1887, 3. Heft) als minder günstig angeführt, dass die Haupttheilung des Thema öfters nicht dem Titel der Lauretana, sondern einem verschiedenen Symbol entnommen wird; z. B. „Unbefleckte Mutter:" Maria ein Buch u. s. f., oder im zweiten Halbbande, der im Laufe des Jahres 1887 erschien und die sechs letzten Lieferungen enthält: „Zuflucht der Sünder:" Maria ein Weinstock und eine Terebinthe. Wir fügen noch hinzu, dass einigemale Stoffe, welche dem Thema der Lauretana ziemlich fern liegen, herbeigezogen und darüber die Predigten gehalten werden; z. B. wird bei „Trösterin der Betrübten" eine lange Besprechung (S. 631 bis 649) der acht Seligkeiten geboten, bei „Elfenbeinener Thurm" die Kirche in den vier Merkmalen geschildert. Freilich gibt diese Methode den Themen viele Abwechslung, aber als Muster für marianische Reden dürften sie nicht gelten. Am wenigsten dürfte die Eintheilung gebilligt werden zu „Maria, Königin der Beichtiger; 1. Theil: Beichtiger sind die, welche ihre Sünden beichten; 2. Theil: B. s. d., welche ihren Glauben bekennen." Nur die zweite Bedeutung, und auch diese nur im Unterschiede vom blutigen Bekenntnisse des Glaubens und christlichen Lebens gehört zum Thema. — Abgesehen von solchen Einzelnheiten verdient das inhalt- und umfangreiche Werk die vollste Anempfehlung, indem kaum in einem anderem Werke deutscher Sprache soviel Stoff für populäre Predigten über die lauretanische Litanei zusammengetragen ist; die organische Einheit und Gliederung derselben der Betrachtung darzulegen, wie es z. B. ein Hauptvorzug in Knolls Lauretanische Litanei ist, ist hier so ziemlich unberücksichtigt geblieben.

Mariaschein (Böhmen). P. Georg Kolb, S. J.

36) **Maiblumen,** als Sinnbilder der Tugenden Mariens, ferner die sieben Freuden und Schmerzen Mariens. Kurze Betrachtungen für den Monat Mai, von Prof. Dr. Josef Krukowsky, Propst an der St. Floriankirche ꝛc. ꝛc. in Krakau. (Bielitz, 1889, Verlag von O. Beigel, 16 . 220 S., Pr. 70 kr. = M. 1.40.)

Diese, in früheren Jahren in polnischer Sprache vorgetragenen Maibetrachtungen zeigen, ungeachtet des zweitheiligen Titels, eine einheitliche Idee.

In den ersten vierzehn Tagen wird ein Kranz von sieben Frühlingsblumen gewunden, d. i. die schönsten moralischen Tugenden Mariens gemäß dem Symbole einer Blume erklärt; in den folgenden Tagen wird „die Lilie unter den Dornen," d. i. Maria in ihrer Lebenserscheinung betrachtet, wie Freud und Leid, gleich Blüte und Dorn, miteinander wechseln. — Die Sprache ist in diesem Werkchen blühender, als in den drei früheren deutschen Maibüchlein desselben P. T. Hochw. Verfassers; die Tendenz fromm und praktisch.

Mariaschein. Professor P. Georg Kolb, S. J.

37) **Theorie des Strebens nach Thomas von Aquin** Eine Studie zur Geschichte der Psychologie. Von P. Emmanuel Neumayr. Separat-Abdruck aus dem Programm des Privat-Obergymnasiums der Franciscaner in Bozen 1887/88. Bozen, 1888. Im Selbstverlage des Verfassers. — Druck von J. Wohlgemuth. 8°. 44 Seiten.

P. Emanuel Neumayr entwickelt in dem vorliegenden Schriftchen nach der Lehre des hl. Thomas den Begriff des Strebens, er behandelt sodann das sensitive Streben (appetitus sensitivus) und zwar die Affecte der Liebe, des Hasses, des Verlangens, des Abscheues, der Befriedigung, des Schmerzes, der Hoffnung, der Verzweiflung, der Kühnheit, der Furcht, des Zornes. Die Fortsetzung wird für ein folgendes Programm in Aussicht genommen. Der Auctor hat, wie er in seiner Vorbemerkung sagt, es vorgezogen, „diese Abhandlung nicht als Sammlung von Citaten erscheinen zu lassen, sondern die Resultate der Vergleichung und Prüfung der einschlägigen Stellen ohne ängstliche Anklammerung an ihren Wortlaut in allgemein verständlicher Sprache darzulegen und durch bloßen Hinweis ersichtlich zu machen, woher die einzelnen Paragraphe sich ergaben". Wir müssen gestehen, dass es dem hochw. Verfasser gelungen ist, die thomistische Lehre über das sensitive Streben übersichtlich und in einer leicht fasslichen Schreibweise zu entwickeln. J. P.

38) **Leben der Schwester Maria Gonzaga.** (Victorine von Loë). † 6. März 1884 zu Cincinnatti. Mit Erlaubnis der Verfasserin frei aus dem Französischen übersetzt von Dr. H. Ruhe. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1888. 223 S. in 12., M. 1.80 = fl. 1.08.

Es wird uns hier die sehr schätzenswerte Biographie einer heiligmäßigen Schwester de Notre Dame geboten, der ehrwürdigen Maria Gonzaga (Freiin von Loë). Diese fromme Dienerin Gottes war 1826 zu Meher (bei Mastricht) geboren, trat nach vielen Kämpfen mit ihrer Familie, auf den Rath des nachmaligen Erzbischofs Dechamps, den 25. August 1849 in das Kloster zu Namur ein. Sie unterrichtete und erzog lange Zeit arme Kinder in Namur, reisete im Jahre 1874 mit freudigem Gehorsam nach Amerika und starb den 6. März 1884 in dem Filial-Kloster zu Cincinnatti. Schwester Maria Gonzaga war groß in ihrer glühenden Andacht (S. 48—60), bewunderungswürdig in ihrer Geduld (S. 67), besonders mit den Kindern, groß in ihrer innern und äußern Abtödtung, groß in ihren Bußwerken (S. 75—85, siehe auch S. 206) und wir können wohl einstimmen in die Worte einer Ordensoberin über die Selige: „Die Tugenden der Schwester Maria Gonzaga sind so außerordentlich, dass manches Leben von Dienern Gottes, die auf den Altar erhoben wurden, keine schlagenderen Beweise der Heiligkeit in sich birgt." (S. 211.) Diese Worte sind wohl denen der heiligen Magdalena von Pazzis über den heil. Aloysius Gonzaga, den großen Patron unserer Nonne, nachgebildet. (Cepari: Leben der heil. M. Pazzis S. 86).

Wir haben an dem kleinen Werk folgendes zu berichtigen: S. 11 stünde statt „Herr" besser Monseigneur. S. 23. Da die Vermählung des Herrn v. Loë

schon 1846 stattfand, so hätte J. v. Geißel nur als Erzbischof, nicht als Cardinal bezeichnet werden sollen (S. 23), (erst 1850 wurde er als solcher creiert; s. Neu. Kirch.-Lexikon, Band V., S. 197.) Dann sind noch einige störende Druckfehler im Buche: S. 65 heißt es irrig: eigenhändlich statt „eigenhändig". S. 94 (Nota) wird der verstorbene Erzbischof von Cincinnatti: Dr. Durull, statt: Dr. Purell genannt, während doch S. 170 der richtige Name dieses Prälaten stehet. (Erzbischof seit 18. Juli 1850.)

Wir empfehlen dieses mit großer Salbung geschriebene Buch angelegentlich, als ein Mittel, auch andere zur Vollkommenheit anzueifern.

Stetten (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

39) **Vorbereitung auf einen guten Tod** von P. C. Ambr. Cattaneo S. J. — Frei nach dem Italienischen von Dr. Höhler, Domcapit. zu Limburg. I. Theil. Regensburg, New-York u. Cincinnatti; Druck und Verlag von Fr. Pustet. (26 Bogen). XX und 412 S. 1888. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Das ist die Sprache des Geistes und der Kraft Gottes, die in diesem Buche uns entgegentönt. So kann nur ein Mann schreiben, der selber ganz erfüllt ist von dem Gewicht der Wahrheiten, die er andern zur Betrachtung vorlegt.

Cattaneo, ein heiligmäßiger Priester, der vor 200 Jahren in Mailand unsagbar Vieles zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen gewirkt, hat in diesem Buche in 35 Betrachtungen (wozu noch fünf Anhangs-Betrachtungen kommen), die die Form von Vorträgen haben, jene Wahrheiten dem christlichen Herzen vorgelegt, die geeignet sind, uns ganz besonders zur heilbringenden Lösung der Hauptaufgabe dieses Erdenlebens zu verhelfen, nämlich zur Vorbereitung auf einen guten Tod. — Es ist schwer zu sagen, was man an diesem Buche mehr bewundern soll: die Fülle der Gedanken oder die Natürlichkeit der Sprache, die Umsicht im Ausdruck oder die anziehenden Bilder, die lieblichen Gleichnisse, die fesselnden Schilderungen, die treffenden Erzählungen, die in jedem Vortrage uns begegnen, oder endlich die so tief ergreifende Herzenssprache, wodurch sich das ganze Buch auszeichnet. Dasselbe eignet sich zur geistlichen Lesung und Betrachtung für alle Gläubigen, paßt aber auch besonders für die Prediger zur Benützung bei Kanzelvorträgen über die ernsten Wahrheiten des Todes und Gerichtes, der Abtödtung und Buße.

Metten (Bayern). P. Gregor Meyer, O. S. B

40) **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg Erster Band. Die Sonntage des Kirchenjahres. Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1888.

Vorstehendes Werk ist großartig angelegt. Es wird in acht Bänden oder circa 60 Lieferungen (à M. 1.— = 60 kr.) erscheinen und Sonntagspredigten (I.—IV. Bd.), Predigten auf die Feste des Herrn (V. Bd.), Marienpredigten (VI. Bd.), Predigten auf die Festtage der Heiligen (VII. Bd.) und Gelegenheitspredigten (VIII. Bd.) enthalten.

Das Werk empfiehlt sich selbst, da es in vierter Auflage erscheint. Auch haben sich die Ordinariate von Salzburg, Brixen und Budweis über dasselbe äußerst günstig geäußert. So schreibt z. B. das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Salzburg unter dem 1. August 1863 mit Rücksicht auf eine frühere Auflage: „Das gefertigte Ordinariat nimmt nicht nur keinen Anstand, das Werk: Bibliothek für Prediger, Herausgegeben von P. A. Scherer, als mit der kathol. Glaubens- und Sittenlehre übereinstimmend zu erklären, sondern hält dasselbe sowohl hinsichtlich des reichhaltigen Stoffes, als auch in Anbetracht der gelungenen lichtvollen Anordnung desselben für besonders würdig, dem Seelsorgsclerus als Fundgrube beim Predigtmeditieren und als Muster für zweckmäßige und vielseitige Verwendung des gewonnenen Materials bestens empfohlen zu werden."

Referent hat die beiden ersten Lieferungen, die er in Händen hat, durchgegangen. Er war erstaunt über die Reichhaltigkeit des Stoffes, den er in ihnen aufgespeichert fand. So bringt z. B. der hochw. Herr Verfasser auf den ersten Sonntag im Advent, nachdem er eine angemessene Belehrung über das Kirchenjahr und die Adventzeit und überdies eine ausführliche homiletische Erklärung des Tagesevangeliums vorausgeschickt, 22 detaillierte Skizzen über die verschiedensten Offenbarungswahrheiten und im Anschluss hieran noch 25 Predigtthemate unter Hervorhebung ihrer Haupt- und zum Theil auch Unterabtheilungen. Was will man noch mehr? —

Die Skizzen sind den Werken gewiegter Homileten entnommen. Unter den in den beiden ersten Lieferungen aufgeführten Autoren nennen wir: Thomas á Villanova, St. Alphons Liguori, Dr. Förster, T. N. Tschupick, Franz Häglsperger, P. Pacaud, Dr. Zarbl P. Perrone, E. Greith, Josef Halder, A. Hungari, A. von Lachemaier, P. Ludwig Bourdaloue, Dr. Franz X. Maßl, B. Bossuet, Massilon, Dr. Emanuel Veith, P. Josef Anton Borduni, P. Matth. Faber, Bischof Wagner, Bischof Dinkel und endlich Anton Westermayer. —

Die Ansicht des Referenten geht dahin: Wer es liebt und versteht, mit Skizzen zu arbeiten, findet in dem angezeigten Werke unter der Voraussetzung, dass die folgenden Lieferungen ebenso reichhaltig sind, wie die bereits erschienenen, in Hülle und Fülle, was er zur Ausübung des ebenso segens-, als verantwortungsvollen Predigtamtes nöthig hat. Tolle, lege!

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

41) **Livre sur la vie et la mort de saint Dominique.** Par Thierry d'Apolda, de l'ordre des frères prêcheurs. Traduit et annoté par M. l'Abbé A. Curé, ancien aumônier de Monsieur le compte de Chambord. Paris, 1887, 576 pag.

Das Original, welches vorliegender Uebersetzung zugrunde lag, ist eine uralte Arbeit des P. Thierry d'Apolda, Provincials des Predigerordens in Deutschland (Erfurt), welche derselbe über Auftrag des damaligen Generals desselben Ordens, P. Munis, verfasste und dem Papste Benedict XI. zur Begutachtung vorlegte (anfangs des XIV. Jahrhunderts). Dieselbe Schrift diente den Bollandisten zu ihrem großen Werk über den Patriarchen des Predigerordens sowie dem berühmten P. Lacordaire zu seiner meisterhaften Biographie des hl. Dominicus. War nun Thierry d'Apolda selbst zwar kein Zeitgenosse des Dominicus, so verkehrte er doch mit solchen, die den Heiligen persönlich gekannt und verehrt hatten. Die ganze Darstellung zeichnet sich durch ihre schmucklose Einfachheit aus und trägt das Siegel der Wahrheit an der Stirne. Die Uebersetzung lehnt sich genau ans Original an. Das ganze Werk theilt sich in acht Partien und bietet in 102 Capiteln des Interessanten, Belehrenden und Erbauenden die reichste Fülle, so dass jeder Leser nicht nur mit Bewunderung für den großen Heiligen erfüllt, sondern auch zum lebhaftesten Vertrauen auf dessen Fürbitte angeregt wird.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

42) **Der Jugend ärgster Feind.** Ein ernstes Wort an Eltern, Lehrer und Erzieher von F. Trauner. Verlag von L. Auer, Donauwörth, 1888. 72 Seiten, 8°. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Ein herrliches Broschürchen, das allen Eltern und Jugendfreunden wärmstens anempfohlen zu werden verdient. In heiligem Ernste und echt priesterlicher Begeisterung für die liebe Jugend schildert der fromme Verfasser, der „mehr als dreißig Jahre in Seminarien gelebt und das Seminarleben beobachtet hat," im ersten Capitel das Vernichtungswerk des Lasters (Onanie) am leiblichen Leben, an den Kräften der Seele, an den natürlich-sittlichen Vorzügen des Jugendalters, an dem übernatürlichen Gottesbilde, im Elternhause, in der menschlichen Gesellschaft und an der Religion, wobei er sich großentheils, wie überhaupt im ganzen Büchlein, auf die Aussprüche gewiegter Autoren, medicinischer Größen und wohlerfahrner Pädagogen beruft. Im zweiten Capitel gibt er die Ursachen der jugendlichen Verirrungen an, die der Jugend in Familie und Schule, im öffentlichen Leben, durch frivole Lectüre und unsittliche Literatur zum Unheile gereichen. Aussprüche geschickter Aerzte und erprobter Schulmänner dienen ihm als Beweise seiner eigenen Behauptungen und Erfahrungen. Als Mittel zur „Rettung des unglücklichen Opfers" führt er im dritten Capitel in edler Jugendliebe, die alle seine Worte beredt und seinen Rath, sozusagen, zum Gebote macht, Gottvertrauen, Selbstvertrauen und die Mittel einer wohlbegründeten Diätik an und bezeichnet als die Personen, welche das Rettungswerk am jugendlichen Sünder vorzunehmen haben, Eltern, Lehrer und Katecheten. Auch über die Art und Weise der Behandlung spricht er sich kurz und deutlich aus. Im vierten Capitel: „Schutz und Bewahrung der Jugend" ist eine Reihe hygienischer Mittel aufgezählt, die das Laster ganz verhüten, ihm vorbeugen oder es doch wenigstens ausrottbar machen sollen. Methodik, Disciplin und Religion gelten ihm als die „drei Factoren, welche an der Erziehung und Bildung der Jugend arbeiten;" die Religion ist ihm ein hellglänzender, leuchtender Stern, der in diese Nacht menschlicher Verirrungen herniederscheint. — Möge das Schriftchen recht viel Gutes wirken und „der göttliche Jugendfreund" seine Worte segnen!

Hartkirchen. Jos. Hemmelmayr.

43) **Hundertundfünfzig Cyklus-Predigten** nach den drei Hauptstücken des Katechismus zum Gebrauche für Prediger und Katecheten von Alois Melcher, bischöfl. Wallfahrts-Director. Erster Band: Predigten über das erste Hauptstück: „Vom Glauben." Mit Approbation des bischöfl. Ord. Augsburg. Kempten bei Jos. Kösel. 8°. Seiten 406, Preis: M. 3.— = fl. 1.80.

Die Predigten sind sehr einfach, aber fesselnd. Auch die Dispositionen sind einfach, aber textgemäß, treffend und erschöpfend. Das Schlichte und Einfache an diesen Predigten muss von guter Wirkung sein. In jeder Predigt schlägt uns das warme Herz des Hirten entgegen, das voll ist von Sorge für das Heil der ihm anvertrauten Herde. Wir räumen unter den katechetischen Predigt-Werken diesem einen Ehrenplatz ein. Mögen die lichten und schlichten Predigten vom Segen Gottes begleitet sein!

Schönthal (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

44) **Kirchenmusikalische Vierteljahrs-Schrift** von Dr. Joh. Katschthaler. Pro Jahr fl. 1.— = M. 2.—.

Der vierte Jahrgang dieser bei M. Mittermüller in Salzburg erscheinenden und von uns schon öfters empfohlenen Zeitschrift enthält außer verschiedenen

Nachrichten, Notizen, Recensionen sieben zum Theile recht gediegene Artikel über wichtige musikalische Themata. Ein Laie wird besonders an den Aufsätzen über die Geschichte der Kirchenmusik, aus der Feder Katschthalers, Interesse finden. Auch musikalische Beilagen erscheinen von Zeit zu Zeit, unter denen wir die letzte hervorheben, nämlich eine von Katschthaler in Musik gesetzte lauretanische Litanei in deutscher Sprache für Chorsänger und Volk mit Orgelbegleitung. Für Orte, wo solche Litaneien im Gebrauche sind, sicher erwünscht.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

45) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch** für das Jahr **1889**. Redigiert von F. X. Haberl, zum Besten der Kirchenmusik-Schule in Regensburg. 14. Jahrgang des Cäcilien-Kalenders. Druck u. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. Preis: M 1.60 = 96 kr.

Von diesem Jahrgang läßt sich wie von seinen Vorgängern nur lobenswertes berichten. Beweis hiefür der interessante und belehrende Inhalt: Die alten Musiktheoretiker: der heil. Bernhard und seine Schule, Johann von Garlandia, Walter Odington, Hieronymus von Mähren, Elias Salomon, von P. Utto Kornmüller. Witts gestrenge Recension der Missa brevis in B-dur von Mozart. Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes von Dreves. Beiträge zur Geschichte der Instrumentalmusik bei der katholischen Liturgie von Prof. A. Walter. Die sehr interessante Motivierung des neucomponierten III. Chores in zwölfstimmigen Compositionen Palestrinas, von M. Haller Die erschöpfende Studie: Ludovico Grossi da Viadana vom Herausgeber. Die Musikcapelle des Landgrafen Philipp von Hessen, von Karl Walter. Der Schluss des humorreichen musikalischen Discurses des Johannes Beerens. Beilage: Missa: „Cantabo Domino" quatuor vocum v. Ludovico Grossi da Viadana.

Alle Artikel sind für die Theorie und Geschichte der Musica sacra höchst wertvoll, doch mehr für wissenschaftliche Kreise berechnet und ist daher sehr zu loben, dass nebst diesem Jahrbuch, das allen Förderern der heiligen Tonkunst, Chorregenten ꝛc. auch in Zukunft eine erwünschte Erscheinung bleiben wird, noch für das Chorpersonale ꝛc. ein geeigneter Cäcilien-Kalender von dem verdienten Herausgeber in Aussicht gestellt wird.

Waidhofen a. d. Ybbs. Dechant Josef Gabler.

46) **Drei Blumen aus dem Kapuzinergarten.** Eine kleine Gabe zum Papstjubiläum Leo XIII. von P. Norbert Stock, Ord. Cap. Mit Approbation des f.-b. Ordinariates Brixen, sowie der Ordensobern. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1888. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Vorliegendes Schriftchen schildert auf 125 Seiten zuerst das heilige Leben des Kapuziner-Laienbruders Felix von Nikosia, der bei Gelegenheit des 50jährigen Priester-Jubiläums Papst Leo XIII. seliggesprochen wurde, dann das Leben und den Tod der zwei Priester und Missionäre des Kapuzinerordens P. Agathangelus von Vendome und P. Cassian von Naates, welche in Abyssinien den Martertod erlitten. Letztere Schilderung enthält zugleich eine Uebersicht der Religionsgeschichte von Abyssinien. Als erbauliche Lectüre ist dieses Schriftchen zu empfehlen. Für eine zweite Auflage dürften aber einige Druckfehler und Provincialismen verbessert werden, nämlich S. 4 „durchaus nicht" statt „unmöglich", „Schuhmachermeister" statt „Schustermeister", S. 14 „Fass" statt „Panzen", S. 34 „Guardian" statt „Gaurdian", S. 38 „erbarmte er sich doch über ihn" statt „erbarmte er ihm aber doch", S. 47 „lief" statt „lief", S. 59 „Muhamedaner" statt „Mohemader" und statt „Mahimedaner", S. 61 „diesmal" statt „dasmal", S. 70 „eine seiner Zwillingsschwestern" statt „eine seine Zwillingsschwester", S. 83 „Patres" statt „Patern".

Wies. Wallfahrtspriester Josef Neth.

47) **Geistesblüten aus den Gärten verschiedener Länder.** Gepflückt und gesammelt auf dem Lebenswege von Romana (Fl. L.). Paderborn 1888. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. kl. 8°. IV und 234 S. M. 1.20 = 72 kr.

Die Verfasserin hat aus Poesie und Prosa verschiedener Zungen vorliegende „Geistesblüten" mit sehr großem Fleiß gesammelt und umsichtig zusammengestellt. Die Schriften der Kirchenväter, die der Geisteslehrer und anderer gottbegnadigten Personen des Mittelalters und der Neuzeit, die größten Dichter verschiedener Nationen haben ihren Beitrag liefern müssen. Kurze Sentenzen wechseln mit längeren Citaten ab, immer aber treten solche in den Vordergrund, die religiösen Charakters sind. Psychologische Feinheit und tief religiöse Empfindung sind der Grundzug dieser „Geistesblüten"; dieselben haben daher Anspruch auf die beste Empfehlung. — S. 1—109 umfasst die deutschen (339), S. 110-150 die englischen (146), S. 151-223 die französischen (303), S. 224-234 die italienischen (50) „Blüten". — Besondere Erwähnung verdient das „Vorwort" (III—IV), welches von einem hohen österreichischen Kirchenfürsten geschrieben ist.

Paderborn. Prof. Dr. Hoberg.

48) **Katechetische Monatsschrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese von H. Römstedt. Verlag bei Heinrich Schöningh in Münster. Monatlich 16 Seiten Hochquart stark, mit der Beilage: Kurzes Neuigkeiten-Verzeichnis. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Inhalt des ersten Heftes: Ueber das Ziel des Religions-Unterrichtes im allgemeinen. — Katechese über den Begriff der Kirche nach dem kleinen Katechismus der Diöcesen Köln, Münster, Trier. — Die Taufe Jesu, methodisch behandelt für die Oberclasse der Volksschule. — Die Lehrweise unseres Herrn Jesu Christi und der Apostel (das Muster alles katechetischen Unterrichtes).

Das hohe Ziel und die ungemein schwierige Behandlungsweise des Religions-Unterrichtes bedingen eine gründliche Vorbereitung. Es kann daher ein Werk nicht hoch genug geschätzt werden, das hierin dem Katecheten hilfreich an die Hand geht. In fein durchgedachter Weise und der kindlichen Fassungskraft entsprechend führt der Verfasser durch Fragen und Vergleichen die Kinder zur Erkenntnis der religiösen Wahrheiten.

Sebastian Seyr.

49) **Biographie des jungen Ludwig Florian Anton Colle.** Eine Anleitung zur Kindererziehung von Johann Bosco, Priester. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Donauwörth 1888. Verlag der Buchhandlung L. Auer. S. 80. 12°. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Vorliegende Schrift, aus der Feder des heiligmäßigen Gründers der Salesianer und „Apostels der Jugend", des nunmehr verewigten Don Bosco, enthält eine Fülle pädagogischer Wahrheiten und Fingerzeige, welche die schwierige und zugleich verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung an einem concreten Falle auf das anschaulichste erläutern.

Linz. P. Benedict Herzog, Karmelit.

50) **Führer der Jugend zum heiligsten Herzen Jesu** von P. Josef Neustifter, O. S. B. Mit Erlaubnis der Ordens-

obern und Approbation des f.-e. Ordinariates Salzburg. Verlag von A. Pustet, Salzburg 1888. S. 575. 16°. Preis M. 1.— = 60 kr.

Könnte es wohl für die Jugend im Hinblick auf die ihr drohenden Gefahren ein sicherere Zufluchtsstätte geben, als das heiligste Herz desjenigen, der gesagt: „Lasset die Kleinen zu mir kommen!"? Zu diesem Heiligthume bietet sich nun vorliegendes Büchlein allen jugendlichen Seelen, wie einst Raphael dem jungen Tobias als verlässlicher Führer an.

Linz. P. Benedict Herzog, Karmelit.

51) **Herz Mariä-Monat.** Zugleich Handbuch für die Bruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä. Von P. Franz Hattler S. J. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freibung u. Erlaubnis der Ordensobern. Mit einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1888. Herder'scher Verlag. 8°. 369 S. Ladenpreis M. 1.80 = fl. 1.08 ö. W., geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.60 = fl 1.56.

Es wäre Anmaßung, Hattlers Werke einer kritischen Recension zu unterziehen; sind ja alle seine Schriften so ausgezeichnet, so aus der Seele und dem Leben des Volkes und für das Volk geschrieben, dass es überflüssig ist, selbe zu empfehlen. Das gilt auch vom vorstehenden Büchlein; ja fast möchten wir sagen, als ob diese Betrachtungen über das reinste Mutterherz Mariens die Sprache noch wärmer — noch inniger und lebendiger gestaltet hätten, als in so manchen andern Werken des trefflichen Autors. In 31 Betrachtungen werden wir da vertraut gemacht mit den Eigenschaften des treuesten und reinsten Herzens der makellosen Jungfrau und so innig entflammt von den Gnadenvorzügen desselben, dass wir gezwungen werden, dieses Herz zu lieben und zwar durch treue Nachfolge desselben. Dem jedesmaligen Betrachtungsstoff reiht sich ein demselben entsprechendes Gebet an, wie die treffend mit den Betrachtungen verflochtenen Erzählungen selbe im Gedächtnisse gleichsam festnageln. Der Anhang enthält einen kurzen Unterricht über die Bruderschaft des heiligsten Herzens Mariens. Wir wünschen dieses treffliche Büchlein in die Hand des Priesters und Laien; zumal als tägliche Lesung für den Maimonat wüssten wir kaum Besseres zu empfehlen.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

52) **Manna.** Gebetbuch zur Verehrung des allerheiligsten Altarssacramentes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Freiburg i. B., Herder 1888. Kl. 32. Brosch. M. 1.10 = 66 kr.

Ein ganz nett ausgestattetes Andachtsbüchlein, das im ersten Theile die gewöhnlichen Andachten vorzüglich aber bezugnehmend auf das allerheil. Sacrament — und im zweiten Theile 31 Besuchungen dieses göttlichen Geheimnisses enthält. Vorzüglich wegen dieser Besuchungen, in welchen jeden Tag das heilige Sacrament unter einem besonderen Titel, wie „Jesus, mein Trost", „Jesus, unsere Speise" u. s. w. verehrt wird, wird es mehr als andere gewöhnliche Andachtsbücher zur Liebe, Andacht, Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sacramentes entflammen.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

53) **Festfeier der Beatification des sel. Clemens Maria Hofbauer** bei Maria am Gestade in Wien vom 14. bis 17. October 1888. 8° Bogen. Wien. Verlag von H. Kirsch. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Die kleine Schrift verewigt das Andenken an eine Feier, welche die höchste patriotische Bedeutung für Wien und ganz Oesterreich hatte; eine Bedeutung, welche leider — wie vorauszusehen — ignoriert wurde. Mazzinis Lehre: Oesterreichs Kraft sei der Katholicismus, es müsse dekatholisiert werden, um es zu brechen — nur zu treu wurde diese Lehre des Freimaurerhauptes seit Jahren befolgt von den Feinden, die in den Eingeweiden Oesterreichs wühlen. So kam es, dass die Verherrlichung des sel. Clemens in einer einzigen Kirche engen Räumen still und fromm gefeiert wurde. Zwar wir sahen mit eigenem Auge den Zulauf der Frommen nach Maria am Gestade; aber existieren in Wien nicht einmal katholische Vereine mehr? oder ist ihr Patriotismus so stumpf geworden, dass keinem einzigen einfiel, dem Manne Oesterreichs und Wiens eine festliche Huldigung zu bringen? Auch stellten wir uns die Frage, warum man den geplanten Katholikentag nicht mit der Clemensfeier in Verbindung gebracht habe, was doch so natürlich gewesen wäre, dass diese den Anlass zu jenem hätte bieten können.

Wir glauben mit diesen Bemerkungen einerseits das Erscheinen des Büchleins gerechtfertigt, anderseits den bescheidenen Charakter desselben angedeutet zu haben. Es beschreibt bis ins kleinste die Feier und was mit ihr zusammenhängt. Diese Beschreibung mag den Besuchern von Mariastiegen, denen es gewidmet ist, recht gefallen, bildet jedoch kaum den sechsten Theil des Inhalts; sein eigentliches Corpus sind die sieben Festpredigten der Feier. Einen Prediger möchten wir auf Predigt III., IV. und VII. aufmerksam machen; Pr. III. bekämpft mit Geist und Kraft den Unglauben; Pr. IV. ist eine inhaltsreiche sehr populäre Rosenkranzpredigt; VII. ist ein wahrer Edelstein katholischer Kanzelberedsamkeit, behandelt in ihren drei Theilen drei sehr wichtige und praktische Wahrheiten, wobei der ganze rhetorische Apparat ebenso natürlich als geistvoll spielt, und kann mutatis mutandis auch zu einer Predigt über die heiligste Jungfrau oder einen beliebigen heiligen Bekenner oder Martyrer benützt werden. Weil sehr lang (20 Seiten in Kleindruck), kann auch jeder einzelne Theil für sich eine Predigt bilden. Predigt V. zeigt in der That einen „Meister in der Rede", hat aber so ganz den seligen Clemens und dessen Schüler zum Gegenstande, dass sie für einen Prediger zu anderseitigem Gebrauche wertlos ist.

Die Ausstattung des Büchleins ist tadellos; die beiden Phototypien sehr gelungen. Was Seite 13 und 14 vom Festbilde gesagt wird, scheint, nach der Phototypie zu urtheilen, nicht Uebertreibung zu sein.

Wien. Spiritualdirector Franz Stauracz.

54) **St. Benedict und sein Orden,** Sonettenkranz von P. Franz Sal. Tomanik O. S. B. aus Stift Martinsberg in Ungarn. 1888. Druck der Benedictiner-Buchdruckerei in Brünn. Verlag des Stiftes Martinsberg in Ungarn.

Das goldene Jubiläum des Priestergreises im Vatican hat gar manches Buch und Büchlein veranlasst und gezeitigt. Die ganze Kirche und jeder Zweig jubelt dem um die echte Wissenschaft so verdienten Papste entgegen. Da kann die von ihm öfters belobte Ordensfamilie des hl. Benedict nicht zurückbleiben. Sie stimmt in den allgemeinen Jubel auch ein durch das obgenannte Werkchen, „gewidmet dem Andenken an die Feier des 50jährigen Priester-Jubiläums Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. in tiefster Ehrfurcht vom Benedictiner-Erzstifte Martinsberg". Der im Orden stets gepflegten Wissenschaft und Kunst wird oftmals gedacht und auch das Fundament für beide nicht vergessen, das der Dichter gelegt: „Der Dienst des Heiligthums geht allem andern vor." Geist und wechselnde Geschicke des Ordens und einzelner Klöster und damit zugleich ein gutes Stück Kirchen- und Weltgeschichte ziehen am Leser vorüber; auch der großen Männer des Ordens in alter und neuer Zeit wird ehrend gedacht und so gezeigt, dass er eine schöne

Blüte am weltewig grünenden Baume der Kirche sei. Wenn nach dem Urtheile eines Sachverständigen Versfüße und Reime manchmal etwas zu wünschen übrig lassen, so ist dies bei der schwierigen Sonettenform leicht zu entschuldigen. Die typographische Ausstattung ist ganz nett und würdig, des Hohenpriesters Jubelfest verherrlichen zu helfen.

Egendorf (O.-Oe.) Pfarrvicar P. Joh. Geistberger, O. S. B.

55) **Der junge Christ im Gebete.** Eine Sammlung von Gebeten für katholische Christen von Dr. A. von Bendel, Domdecan. Vierzehnte Auflage, mit Stahlstich und Farbentitel. 48°. 318 Seiten. Freiburg, Herder. Preis 60 Pf. = 36 kr. Neue Ausgabe Nr. 12.

Der Titel ebenso wie das kleine Format kennzeichnen dieses Gebetbuch als für die Jugend bestimmt. Eine Seltenheit ist die Aufnahme der lateinischen Vesperpsalmen für Sonntage und Feste, sammt Magnificat und den marianischen Antiphonen. Wo die Vesper nach liturgischer Vorschrift gefeiert wird, ist es den Gläubigen sicher erwünscht, den Text vor Augen zu haben. Die Gebete sind durchaus gut gewählt.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

56) **Besuchungen des heiligsten Sacramentes des Altares** für jeden Tag im Monate, von P. Mauritius Klostermann, Franciscanerpriester der Provinz vom heil. Herzen Jesu. 32°. 234 S. Mit einem Titelbilde. **2.** Auflage. 1888. Freiburg im Breisgau. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Von diesen Besuchungen, die schon im II. Hefte 1888, S. 445 dieser Zeitschrift von uns besprochen wurden, erschien schnell eine zweite Auflage, zwar in kleinerem Formate und Drucke, dafür in netterer Ausstattung und auch zu herabgesetztem Preise. Die Verlagshandlung rechnet offenbar auf eine sehr große Verbreitung und eine solche wünschen wir diesen in deutscher Sprache verfaßten Besuchungen auch mehr als manchen fremdländischen Erscheinungen. Der Inhalt blieb im Ganzen unverändert.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

57) **Ablaß- und Bruderschaftsbuch** für katholische Christen und zugleich vollständiges Handbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus. Getreu und nach authentischen Quellen bearbeitet von P. Gaudentius, Generaldefinitor des Franciscaner-Ordens. II. Band. Fünfte, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mit vielen oberhirtlichen Approbationen. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch 1888. Preis 2 fl. = 4 M. 1152 S. 8°.

Auch der vorliegende, in neuer, vermehrter Auflage erschienene II. Band dieses Buches bildet ein wahres Schatzkästlein der christlichen Ascese. Theorie und Praxis des christlich frommen Lebens sind es, die dem Leser ihre Hände reichen, um ihn den Niederungen dieses Erdenlebens zu entrücken und ihn näher zu bringen der Gottheit, bis er anbetend niederfällt und stammelt: „Ich liebe Dich, mein Herr und Gott!" Nachdem der Autor im I., dem theoretischen Theile, der Seele die Anleitung zur christlichen Vollkommenheit in trefflicher, von der heiligen Schrift und den Aussprüchen der Kirchenväter durchwirkter Diction gegeben hatte, schüttelt er im II., dem praktischen Theile, ein wahres Füllhorn von Gebeten und Andachtsübungen dem Christen in den Schoß und spricht: „Nimm und wähle!" Vorzüglich sind es die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus, die hier in andachtsvollen, von der Liebe zu Gott getragenen

Gebeten, das stille Sehnen ihrer Herzen befriedigen können. Es gibt wohl keinen wichtigen Augenblick im menschlichen Leben, für den nicht mit einem Gebete vorgesorgt würde, keine Andacht unserer heiligen Kirche, die in diesem Buche nicht ihre Erwähnung fände. Selbst der Sterbenden gedenkt der fromme Verfasser und wie ein Gruß aus Freundesmunde klingt es der scheidenden Seele nach: „Proviciscere anima christiana!“ Wir können daher nicht anders, als dieses Kleinod des frommen, christlichen Sinnes allen — gelehrten wie schlichten Christenseelen, Priestern wie Laien, wärmstens empfehlen.

Trautenau. Professor Flodermann.

58) **Die Weihe des Lebens.** Ein Gebetbuch für Vielbeschäftigte. Von einem Priester des Bisthums Basel. Benziger & Comp. 1889. 16°. 254 Seiten. Preis elegant gebunden M. 2.65 = fl. 1.59.

„Kurz und gut“ ist der Grundsatz, nach welchem der hochwürdige Verfasser das Büchlein bearbeitet hat. Beides, die Kürze und Güte hat er glücklich miteinander zu vereinigen gewusst. Denn bei aller Kürze, die ja bei einem Gebetbuche für „Vielbeschäftigte“ ein unerlässliches Erfordernis ist, hat die Güte, nichts eingebüßt, so dass man sicher hoffen darf, es werde dem Zwecke recht gut dienen, den der Herr Verfasser in der Vorrede mit folgenden Worten dargelegt hat: „Dieses sehr bequeme Taschenbüchlein möchte namentlich den Gebildeten und Vielbeschäftigten behilflich sein, im Sinne und Geiste der heiligen Kirche zu beten und zu leben, die religiösen Pflichten kurz aber gut zu erfüllen und das Irdische durch Himmlisches zu weihen.“ Die Ausstattung ist sehr hübsch, der Preis nicht zu hoch.

Lasberg. Leopold Vetter.

59) **Laudate pueri Dominum.** Unterrichts- und Gebetbüchlein für Ministranten und Sacristane. Von P. Leopold Studerus, Professor und Ceremoniar im Benedictinerstifte Maria Einsiedeln. Benzinger & Comp. 1889. 16°. 350 Seiten. Preis gebunden M. 0.80 = 48 kr.

Das Büchlein zerfällt in ein Unterrichts- und Gebetbuch. Der erste Theil ist besonders reichhaltig. Unter den „allgemeinen Regeln“ werden zunächst die zum Gottesdienste gebrauchten Sachen angeführt, erklärt und die wichtigsten Bestimmungen darüber mitgetheilt, z. B. über den Altar, Opfergeräthe, heiligen Gewänder, Weihrauch ꝛc., und daran ein Unterricht über die verschiedenen Reverenzen, über Haltung und Stellung der Ministranten angeschlossen. Unter den „besonderen Regeln“ gibt der hochwürdige Herr Verfasser eine detaillierte Anleitung, wie die Ministranten bei der heiligen Messe, Ausspendung der heiligen Sacramente, Vesper, Processionen und den anderen kirchlichen Functionen, wie sie im Laufe des Kirchenjahres stattfinden, dienen sollen. Diese Anleitungen sind so genau bis ins kleinste Detail für jeden Ministranten gegeben, dass bei genauer Befolgung derselben sicher alles „klappen“ wird, und so die heiligen Functionen in recht würdiger und erbauender Weise auch von Seite der Altardiener verrichtet werden, was namentlich für die Charwoche von großem Werte ist.

Der Unterricht über den Meßnerdienst umfasst nur 10 Seiten; aber wegen dieser 10 Seiten allein schon möchte ich das ganze Büchlein in den Händen eines jeden Meßners wissen; es enthält vortreffliche Winke über die Behandlung der Paramente und kirchlichen Geräthe, und ist zugleich eine Gewissenserforschung über die „Erbsünden“ der Meßner: Unreinlichkeit, Unordnung und Disciplinlosigkeit ihrer kleinen Unterthanen, der Ministranten. Nur in einem Punkte kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein „Amt ohne Incens mit drei Ministranten“ und ein „Amt mit Incens und fünf Ministranten“ ist den kirchlichen Vorschriften widersprechend, und hätte deshalb die Behandlung solcher „feierlicher“ Aemter besser weggelassen werden sollen. Die Ausstattung ist einfach, aber gefällig, der Preis spottbillig.

Lasberg. Leopold Vetter.

Prälat Professor Dr. Hettinger.

1.

Am 26. Jänner d. J. hat nach kurzem Krankenlager der Tod einen Mann aus unserer Mitte hinweggenommen, dessen Verlust nicht bloß die theologische Facultät und die ganze Universität Würzburg, sondern mit ihnen der ganze katholische Erdkreis tief betrauert. Und der hl. Vater selbst, der den Verstorbenen so hoch achtete, und das hl. Collegium, dem sein Freund Hergenroether angehört, werden wohl gleichfalls seinen Tod schmerzlich empfunden haben. Auch diese Zeitschrift hat an ihm einen ihrer besten, anregendsten Mitarbeiter verloren. Es ist Prälat Professor Dr. Franz Hettinger, über dessen Leben und Wirken wir den verehrlichen Lesern der Quartalschrift einen kurzen Ueberblick geben wollen.

Franz Hettinger war geboren zu Aschaffenburg am 13. Jan. 1819 aus einer bürgerlichen Familie. Auf ihn läßt sich anwenden, was er selbst als Thema einer seiner Primiz-Predigten wählte: „Ein guter Priester ist die Frucht einer guten Familie und einer guten Gemeinde." Seine tiefreligiöse Erziehung verdankt er insbesondere seiner frommen Mutter. Am Gymnasium seiner Vaterstadt begann er seine Studienlaufbahn und hatte das Glück in seinem Religionslehrer Dr. Stahl, welcher nachmals den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestieg, ein priesterliches Vorbild und einen Lehrer zu finden, der auf seinen späteren Lebensberuf entscheidenden Einfluss übte. 1836—1839 besuchte er die damals noch in Aschaffenburg bestehende philosophisch-theologische Lehranstalt (Lyceum), um dann in das geistliche Seminar zu Würzburg einzutreten, wo er noch zwei weitere Jahre Theologie an der Hochschule studierte. Zu seiner Freude fand er hier seinen Lehrer Dr. Stahl als Professor der Dogmatik wieder. So hatte Hettinger während dieser fünf Jahre akademischen Studiums in Deutschland Gelegenheit die Richtungen kennen zu lernen, die damals in Deutschland in der Philosophie und Theologie herrschten, die aber seinen Geist nicht befriedigen konnten. So wurde er im Jahre 1841 von seinem Bischof Dr. Stahl (seit 1840) in das Collegium Germanicum geschickt. Seine Lehrer waren damals Männer wie Perrone, Kleutgen, Ballerini, Patrizi, lauter glänzende Sterne in der Theologie; besonders anregend aber und befruchtend wirkte auf den jungen Theologen sein damaliger Studienpräfect Passaglia. Vier Jahre oblag hier Hettinger im Verein mit einer Anzahl gleichgesinnter, hochstrebender Freunde, unter ihnen sein nachmaliger College, der berühmte Dogmatiker Denzinger, unter der Leitung bewährter Lehrer

dem Studium der Theologie, und sog hier jene Liebe zur Kirche und zum apostolischen Stuhle ein, die wir an ihm bewundern. Am 13. August 1845 kehrte er, mit dem Doctorgrade der Theologie geschmückt, aus der ewigen Stadt in die deutsche Heimat zurück, nachdem er zwei Jahre zuvor, am 23. Sept. 1843, zum Priester geweiht worden war. Dort schickte den jungen Priester und Gelehrten sein Bischof hinaus auf das Land in die Seelsorge, nach Alzenau, und wie lieb und anregend ihm jene zweijährige Seelsorgethätigkeit gewesen, das beweisen die lebhaften Erinnerungen, die er ihr immer bewahrte, aber auch die Forderung, die er aussprach, auch derjenige, welcher sich zum akademischen Lehramt der Theologie vorbereitet, solle wenigstens einige Zeit in der praktischen Seelsorge thätig gewesen sein.

Jetzt aber kam die Zeit, wo die reichen Schätze seines Wissens auch in weiteren Kreisen fruchtbar werden sollten. Am 25. Oct. 1847 wurde er zum Assistenten und am 20. Mai 1852 zum Subregens des geistlichen Seminars in Würzburg ernannt. Es waren neun Jahre einer zwar verborgenen, aber für die ganze Diöcese überaus segensreichen Wirksamkeit. Edle Begeisterung für das Priesterthum, Abscheu vor allem Niedrigen und Gemeinen, das waren die Gesinnungen, die er in die Herzen der Priesterzöglinge einzusenken verstand. Jene Sammlung von Primiz-Predigten, die er unter dem Titel: „Das Priesterthum der katholischen Kirche“ (Regensburg, Manz 1851) herausgab, zeigen, welche Auffassung er vom Priesterthum hatte. Und wenn wir heute jene Männer fragen, die unter Hettinger zum priesterlichen Berufe herangebildet wurden, — zum Theile bekleiden sie die höchsten kirchlichen Stellen in der Diöcese — sie alle sprechen mit Begeisterung von jenen schönen Jahren und ihnen ist der Subregens von damals fast werter, als der spätere Professor und Gelehrte. Für Hettinger selbst aber war es eine Zeit ununterbrochenen Studiums und oft sah ihn der grauende Morgen noch am Studiertische, so dass seine Gesundheit unter dem Uebermaße der Studien zusammenzubrechen drohte. In diesen Jahren vorzüglich hat er den Grund gelegt zu der Universalität des Wissens, welche alle an ihm bewundern. Aber noch einen anderen Gewinn zog er aus dieser neunjährigen Thätigkeit im Seminare; er hat es selbst bei Gelegenheit seiner siebenzigjährigen Geburtstagsfeier ausgesprochen: „Da habe ich gelernt, der Wissenschaft Wärme und Leben zu geben durch die Ascese, der Ascese Halt, Grund, Richtung zu verleihen durch die Wissenschaft.“ An jenem Tage sprach er das schöne Wort: „Alle, Papst, Bischof, Priester, bis herab zum jüngsten Kaplan im ärmsten Dorfe, wir alle haben einen Lehrer, der über allen steht, zu dem alle sich wenden, auf den alle hören. Es ist der »qui cathedram habet in cruce« (Aug. sermo 115 n. 4). Die Theologie muss stehen unter dem Kreuze. Darum ward es dem

hl. Johannes gegeben mit Adlerblicken hineinzudringen in die Mysterien der Gottheit, darum ist er der Theologe unter den Aposteln, weil er mit Maria gestanden unter dem Kreuze."

2.

So war Hettinger nach jeder Seite hin zum akademischen Lehramt vorgebildet. Endlich am 1. Juni 1856 wurde er zum außerordentlichen und am 16. Juni 1857 zum ordentlichen Professor der Patrologie und der theologischen Einleitungswissenschaften an der Universität Würzburg ernannt, wo bereits sein jüngerer Freund, der Kardinal Hergenroether, einige Jahre lehrte. Und nun begannen jene 34 Jahre akademischer Lehrthätigkeit und der gelehrten Berufsarbeit, die den Weltruf Hettingers begründeten. Wie hoch die Universität die neugewonnene Kraft schätzte, beweist der Umstand, dass die philosophische Facultät ihm 1859 den Doctorgrad der Philosophie honoris causa verlieh und ihn wiederholt 1862 und 1867 zum Rector magnificus wählte. Hettingers weitschauender Blick hatte die Gefahren erkannt, mit welchen die rationalistische Philosophie, sowie der durch den mächtigen Aufschwung der Naturwissenschaften genährte Materialismus und Naturalismus die christlichen Wahrheiten bedrohte. Die Vertheidigung der christlichen und katholischen Wahrheit gegen die Irrthümer unserer Zeit zu übernehmen, fühlte sich Hettinger berufen. Er war aber auch wie wenige zu diesem Amte befähigt. Gründlich bekannt mit den Lehren der heidnischen Philosophen und christlichen Kirchenväter, tief eingedrungen in den Geist der großen Denker des Mittelalters, besonders eines heil. Thomas von Aquin, aber auch vertraut mit den Gedanken und Ideen unserer Zeit, wie sie ausgesprochen sind in den Werken der Dichter und Naturforscher, der Philosophen und Theologen aller Bekenntnisse, ein Kenner der classischen Werke der Kunst aus alter und neuer Zeit, war Hettinger, wie wenig andere, geeignet, den Gegnern des kathol. Glaubens gerade auf ihrem eigenen Gebiete mit ihren eigenen Waffen entgegenzutreten. Dazu kommt der erhabene Schwung der Gedanken, jene Kraft und Anmuth der Sprache, die er wie wenige in seiner Gewalt hatte, und vor allem die begeisterte Liebe zur Kirche und zum apostolischen Stuhle, welche in ihm gerade den Beruf des Apologeten als den gottergebenen erkennen ließen. So erschien von 1863 bis 1867 sein größtes Werk: „Apologie des Christenthums" (Herder, Freiburg), welches in 6. Auflage (1885—1887) erschienen und ins Französische, Italienische, Portugiesische, Spanische, Ungarische, Englische und theilweise ins Neugriechische übersetzt worden ist. Kein Wunder, dass, als 1867 der Lehrstuhl der Apologetik an der theologischen Facultät neuerrichtet wurde, Hettinger zum ordentlichen Professor der Apologetik ernannt wurde. Um den Anforderungen der Schule zu genügen, gab er im Jahre 1879 sein „Lehrbuch der

Fundamentaltheologie oder Apologetik" (Herder, Freiburg, 2. Aufl. 1887) heraus, das neben einer knappen Einführung in die apologetische Wissenschaft reiches Material zum selbständigen Weiterstudium bietet. Eine Apologie des katholischen Lebens, freilich in zwangsloser Form, sollte sein Werk: „Aus Welt und Kirche" (Ebenda 1885, 2. Aufl. 1887) sein. Die Zersetzung des christlichen Geistes, welche sich außerhalb der katholischen Kirche in so erschreckender Weise vollzieht, kennzeichnet er in seinen beiden Schriften: „David Strauß, ein Lebens- und Literaturbild" (Freib., H. 1875) und „Die Krisis des Christenthums, — Protestantismus und katholische Kirche" (Ebenda 1880).

Aber schon hatte Hettinger eine andere große Aufgabe erkannt. Den größten Dichter des Mittelalters, der die tiefsten Gedanken in die schönste Form zu kleiden versteht, hatten die Gegner der Kirche für sich in Anspruch genommen, ihn zu den Reformatoren vor der Reformation gerechnet. Es ist Dante, der Dichter der göttlichen Komödie. Wie hätten sie auch den Philosophen und Theologen unter den Dichtern verstehen können ohne das Verständnis der gleichzeitigen Philosophie und Theologie? Die ernsten Mühen anderer Forscher konnten wohl seiner Dichtung geschichtlichen Inhalt erläutern, den geistigen Gehalt derselben aber nicht heben. Darum veröffentlichte Hettinger vom Jahre 1876 eine Reihe von Vorträgen und Schriften über Dante, die auch bei den gewiegtesten Dantekennern der Gegenseite Anerkennung fanden. Es erschienen „Grundidee und Charakter der göttlichen Komödie von Dante Alighieri. Ein Vortrag." (Bonn, Henry 1876.) „Die göttliche Komödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter dargestellt." (Freiburg, Herder 1880, 2. Auflage 1889.) „Dante und Beatrice." (Frankfurt, Fösser 1883.) „Rom gehört dem Papste. Nach Dante Alighieri", (Linz, Haslinger 1887.) „Dante's Geistesgang". (Köln, Bachem, 1888.)

3.

Neben diesen ununterbrochenen literarischen Arbeiten waltete Hettinger mit der größten Gewissenhaftigkeit seines Lehrberufes. Wie alle seine Schriften eine reife Frucht nicht bloß seines erleuchteten Geistes, sondern auch des ernstesten Fleißes nach Form und Inhalt sind, so waren auch alle seine Lehrvorträge auf dem Katheder tief durchdacht und wohl vorbereitet. Hettinger hat den Katheder nie ohne besondere Vorbereitung bestiegen. Und die Vorzüge seiner Schriften, erhabener Gedankenflug, Reichthum der Bilder, Sentenzen, edle Sprache eigneten auch diesen Vorträgen. Unter Männern, wie Hettinger, Hergenroether, Denzinger hat die theologische Facultät Würzburg eine neue Blütezeit begonnen. Seitdem infolge der an das vaticanische Concil anknüpfenden Wirren die theologischen Lehrstühle so mancher Hochschule entweder verwaist oder mit Männern besetzt waren, die sich mit Papst und Concil im Widerspruch befanden, war die Würzburger Facultät

der Mittelpunkt des katholischen Deutschlands geworden. Sie hatte in jenem bewährten Gutachten vom 7. Juli 1869, das von der bayerischen Staatsregierung einverlangt und das nach seinem dogmatischen Theile von Hettinger, nach seinem canonistischen von Hergenroether ausgearbeitet war, den richtigen kirchlichen Standpunkt in der Unfehlbarkeitsfrage sofort eingenommen, wie ja auch die beiden Professoren Hergenroether und Hettinger von Pius IX. zu den Vorarbeiten des vaticanischen Concils beigezogen worden waren. Darum sendeten die Bischöfe von ganz Deutschland und der Schweiz ihre Theologen so gerne nach Würzburg, wo sie neben der richtigen kirchlichen Lehre in den zahlreich erblühenden katholischen Studentenvereinigungen auch Schutz gegen die Gefahren der Universität und Kenntnis des kirchlichen Lebens finden konnten. In diesen Jahren hat sich die theologische Facultät Würzburg den Dank des ganzen katholischen Deutschlands verdient. Und so saßen in jenen Jahren Tausende von Theologen aus allen Theilen Deutschlands zu Hettingers Füßen, der seit 1884 zum Professor der Dogmatik ernannt war, ein Fach, das er schon seit Sommer 1871, neben seinem erkrankten Freunde Denzinger versah; alle waren für ihn begeistert und keiner hat seine Vorlesungen ohne reichen Gewinn und allseitige Anregung besucht. Manche hätten vielleicht gewünscht, dass er da auch den eigentlichen Schulbedürfnissen, der Erklärung und Durchführung des Einzelnen mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte; aber der positive Inhalt der Dogmatik und die richtige dogmatische Anschauung wurde doch allen geboten. Von ihm angeregt und aufgemuntert, haben viele junge Talente die unfreiwillige Muße, die ihnen der Culturkampf gewährte, zu weiteren Studien benützt und heute sind Schüler Hettingers die Zierde der verschiedensten Hochschulen Bayerns und Deutschlands. Eines aber werden ihm alle seine Schüler immer danken, dass er in ihren Herzen so mächtig angezündet hat die Liebe zur katholischen Kirche und zum apostolischen Stuhle. Das war sein Lieblingsthema, auf das er immer und immer wieder zurückkam. Darin besteht auch die Größe Hettingers, dass er bei all' seinen Erfolgen ein so treuer Sohn seiner Kirche blieb. „Der Subjectivismus, sagte er bei seiner siebenzigjährigen Geburtstagsfeier, ist eine nicht geringe Versuchung für strebende Geister, er schmeichelt ihrer Eigenliebe und verlockt sie unter dem Namen „Wissenschaft" völlig neue und scheinbar bessere Bahnen einzuschlagen, ihr eigenes System aufzustellen, ihre besonderen Anschauungen zu verkünden. Das mag ihren Lehren vor Manchen Glanz verleihen; aber es ist doch das Alles nur wie ein Meteor, das einen Augenblick leuchtet und dann wird es wieder Nacht. Ein System folgt auf das andere, eine Meinung verdrängt die andere, sicut unda sequitur undam. Da steht er dann da der Mann der Wissenschaft am Ende seiner Tage, mit dem Gram im Herzen um ein verlorenes

Leben, um so viele fruchtlose Arbeit; „in vanum laboravi." Darum wollte ich schöpfen aus der unversiegbaren Quelle der heiligen Kirche; von hier geht aus alle Kraft und aller Segen für das katholische Lehramt. . . . Und ist es auch noch so wenig, was wir gearbeitet und geschaffen, es ist doch ein „Κτῆμα ἐς ἀεί." Darum hat aber auch die Kirche an ihm keine Irrgänge zu beklagen. Auf dem Gipfel seines Ruhmes und seiner Ehre, bewundert und geehrt von allen, blieb er immer ein treuer, demüthiger Sohn der katholischen Kirche. Wie Pius IX. dies anerkannte, so hat insbesondere Leo XIII. ihn ausgezeichnet. Er ernannte ihn zum päpstlichen Hausprälaten am 21. November 1879, zog ihn zu den wichtigsten Berathungen bei, und übertrug ihm insbesondere die Aufgabe, seine Rundschreiben ins Deutsche zu übertragen.[1])

Was ferner auf alle seine Zuhörer einen so unwiderstehlichen Einfluss ausübte, das war seine überwältigende Persönlichkeit. Er hat ja selbst oft den Satz ausgesprochen: „Nicht was der akademische Lehrer weiss und mittheilt, sondern was er ist, das gibt seinem Lehramte Wirksamkeit, und die Zuhörer wollen nicht bloß eine bestimmte Summe von Kenntnissen, die sie ja auch und vielleicht viel besser in den Büchern finden, sondern der ganze Mann mit seinem Denken, Wollen, Fühlen ist es, an dem sie sich bilden." So wird das akademische Lehramt eine Seelsorge in eminentem Sinne. „Zuerst Priester, dann Professor, so habe ich es immer gemeint. Ein Seelsorgeamt sollte mir das Lehramt sein und darum bot mir jede Stunde auf dem Lehrstuhle hohe Freude und darum ward die Sehnsucht darnach in mir mit jedem Jahre wieder neu."

Deswegen liebte es Hettinger auch, auf dem Katheder aus dem reichen Schatze seiner Lebenserfahrungen seinen Schülern mitzutheilen. Besonders dienten ihm dazu die Stunden, welche er der Leitung des homiletischen Seminares widmete; denn Hettinger lehrte auch die Homiletik und unter seiner Anregung und Leitung haben manche unserer hervorragendsten Kanzelredner, insbesondere der hochwürdigste Herr Bischof Ehrler von Speier, sich herangebildet. Seine „Aphorismen über Predigt und Prediger" (Freiburg, Herder 1888), die zu einem großen Theile in dieser Quartalschrift zuerst erschienen, zeigen uns den Geist seines homiletischen Unterrichtes. Er selbst war ein hervorragender Redner und Prediger. Durfte er doch seine erste öffentliche Predigt, Allerheiligen 1843, als junger Priester in der Sixtina zu Rom vor Papst Gregor XVI. und dem Cardinals-

[1]) Auch staatliche Auszeichnungen wurden ihm zutheil; so erhielt er 1864 das Ritterkreuz erster Classe des Ordens vom hl. Michael und 1882 das Ritterkreuz vom Verdienstorden der bayerischen Krone, welches das Anrecht auf persönlichen Adel verleiht, Hettinger hat aber nie um Eintragung in die Adelsmatrikel nachgesucht; darum ist die richtige Schreibweise „Hettinger" und nicht „v. Hettinger."

Collegium halten. Die zweite öffentliche Predigt hielt er dann freilich zwei Jahre später als Kaplan in einem Filialdorfe an den Abhängen des Spessart. Wer seine Reden auf den General-Versammlungen der Katholiken Deutschlands, zu Frankfurt 1863, zu Würzburg 1864 und 1877 oder seine beiden Reden „Pius IX. und die Idee des Papstthums" (1877) zur Feier von dessen 50jährigem Bischofsjubiläum und „Gottes Schutz über seine Kirche" zur Secundizfeier Leo XIII. am 11. December 1887 oder wer seine Predigten, wie die zur Feier des 300jährigen Jubiläums der Würzburger Universität gehaltene (1882) oder die Gedächtnisrede auf seinen Freund Denzinger (1883) gehört oder gelesen hat, musste ihn als Meister der Beredsamkeit anerkennen. Aber die zündende Kraft seiner Worte bewährte sich auch, so oft er im Kreise der Studierenden bei deren Festen erschien, wie er es in früheren Jahren so gerne und oft that. Das katholische Vereinsleben in Würzburg hat unter den Studierenden der Hochschule Hettinger mit andern ins Leben gerufen und gefördert.

So war Hettinger rastlos thätig. Auf seinem Pulte liegt ein größeres Werk: „Timotheus," zu welchem die in der Quartalschrift veröffentlichten „Briefe an einen jungen Theologen" gehören und an welchem er bis zum letzten Tage vor seiner Erkrankung gearbeitet. Am 20. Januar hatte Hettinger, der sich in der letzten Zeit etwas unwohl gefühlt hatte, noch einmal mit voller Begeisterung auf dem Katheder seines Lehramtes gewaltet. Gegen Schluss der Stunde sprach er von der commendatio animae. Mit den Worten: „Die heiligste Dreifaltigkeit steht am Eintritt in das Leben, sie steht auch am Eintritt in die Ewigkeit," verließ er den Lehrstuhl. Am 21. morgens gegen 8 Uhr traf ihn ein Schlaganfall, der ihn lähmte und das Bewusstsein theilweise störte. Obgleich die Hoffnung auf vollständige Wiederherstellung vollständig ausgeschlossen war, dachte doch niemand an ein so rasches Ende. Da trat unerwartet am 26. nachmittags 4 Uhr eine Gehirnlähmung ein, die den sofortigen Tod herbeiführte, nachdem er eine Stunde zuvor bei vollem Bewusstsein seinem Freunde, dem Stadtpfarrer Beckert, die heil. Beicht abgelegt hatte. Die heilige Oelung hatte er schon unmittelbar nach dem ersten Anfalle empfangen. Allgemein war die Theilnahme, die die Nachricht von seinem Tode in der Stadt und allüberall in katholischen Kreisen hervorrief.

„Hettinger ist todt," sagte Stadtpfarrer Beckert in seiner Grabrede, „aber er lebt fort in seinen Schülern und in seinen Schriften, er lebt fort in der Ewigkeit, für die er gearbeitet." Möge der Herr an ihm erfüllt haben, was er an die Spitze seiner Gedächtnisrede auf Denzinger gestellt: „Qui erudiunt ad justitiam multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates." Daniel 12, 3.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

Die Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1890[1])
zum
prov. Congruagesetze vom 15. April 1885.

Erläutert von Msgr. Domcapitular Anton Pinzger.

Wenn auch das provisorische Congruagesetz vom 15. April 1885 nicht allen Erwartungen entsprach, die man von demselben gehegt hat, so hat es doch zur Besserung der materiellen Lage des Seelsorge-Clerus wesentlich beigetragen und wurde das Inslebentreten des Gesetzes mit der innigsten Freude begrüßt. Die Regierung sorgte aber dafür, dass diese Freude nicht allzugroß werde und eine ordentliche Abkühlung erfahre. Es erschien alsbald die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Juli 1885, welche viele Einschränkungen festsetzte, die im Gesetze nicht streng begründet waren. Und da die Regierung auch sonst eine strenge Auslegung dem Gesetze gab, so entstand ein Kampf gegen die Behandlung des Gesetzes, bei welchem der Verwaltungs-Gerichtshof vielfach entscheidend eingriff, und wo die Regierung manche Niederlage erlitt. Schon beim Uebergange zur Ausführung des Gesetzes wurde die klare Bestimmung des § 9 des Gesetzes, „wornach die Dotations-Ergänzung der Congrua der selbständigen Seelsorger vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte in Wirksamkeit zu treten habe", durch den famosen Rechnungsschlüssel (vide L. Qu. S. 487, St. XXVIII) in einer Weise illusorisch gemacht, dass mancher Pfründner im Jahre 1887 weniger bezog, als früher. Die Beschwerden hierüber gelangten bis zum Verwaltungs-Gerichtshofe, der die sonderbare Berechnung als im Gesetze nicht begründet bezeichnete. Gleichwohl wurde von der Regierung bis jetzt eine Remedur nicht geschaffen und die diesbezüglichen Gesuche vieler Pfarrämter um Rückerstattung der Verkürzung fanden bis jetzt noch keine Erledigung.

Das Gesetz bezeichnet als selbständige Seelsorger jene, welche auf Grund canonischer Einsetzung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, die Ministerial-Verordnung aber bestimmte, dass als selbständige Seelsorger nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staaatlicher Genehmigung errichteten Seelsorg-Stationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen sind. Diese staatliche Genehmigung war aber bei den meisten Vicariaten, Exposituren, Localien nicht nachzuweisen und so wurden diese, obwohl sie alle Eigenschaften eines selbständigen Seelsorgers hatten, bezüglich der Congruaergänzung den Hilfspriestern gleichgehalten, obwohl nach dem Gesetze als solche nur jene zu ver-

[1]) Wiener Diöcesan-Bl. Nr. 3, Linzer Diöcesanblatt Nr. 5 1890, sowie die Diöcesanblätter der übrigen Diöcesen.

stehen sind, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind, was aber bei den genannten Kategorien nicht der Fall ist. Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof schien anfänglich den Expositi zu Hilfe zu kommen (L. Qu. 1888 S. 491, XXXXIV und 1889 S. 488 XXII), neigte sich aber dann in seinen Entscheidungen der Ansicht der Regierung zu (L. Qu. 1888 Nr. 1011 XXXVII und 1890 S. 231, XXVI). Gewiss war es aber der Wille der Gesetzgeber, dass die Selbständigkeit durch den eigenen Seelsorgsprengel, die besondere Jurisdiction und die eigene Vermögensverwaltung als gekennzeichnet zu betrachten ist.

Eine weitere Frage wurde aufgeworfen, wo denn ein Hilfspriester als systemisiert zu betrachten ist, da hiemit auch die Höhe der Congrua des Pfarrers im Zusammenhange steht. Auch hier antwortete die Regierung, dass nur jener Hilfspriester als systemisiert zu betrachten ist, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannt worden ist (vide L. Qu. 1889 S. 227, XXXIX), und somit erscheint die Systemisierung ganz im Belieben der Regierung und sohin auch die Zuerkennung der Congrua von 700 oder 800 fl. In Betreff der Zahlungspflicht handelte die Regierung nach dem Grundsatze, dass zuerst das Einkommen des Pfarrers heranzuziehen wäre, und wenn dieses nicht ausreiche, der Staat (Religionsfond). Gegen diesen Crispinischen Grundsatz, der manchen Pfarrer an seinem bisherigen Einkommen schädigte, wurde wiederholt die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof erhoben, welcher sich dahin aussprach, daß die Verpflichtnng des Pfarrers zur Zahlung einer erhöhten Congruagebür für den Hilfspriester auf einem besonderen Rechtstitel beruhen muss (L. Q. 1889 S. 489, XXIII und 1888, S. 739 XXV). Man hat aber nichts gehört, dass sich die Regierung diese Entscheidung zur Richtschnur genommen hat. In vielen Fällen konnte übrigens der Pfarrer nichts mehr machen, da er sich einer in Rechtskraft erwachsenen Fassion gegenüber sah, die nicht er, sondern der Provisor zu verfassen hatte. Was nun die Fatierung anbelangt, so waren es bei den Einnahmen insbesondere drei Punkte, deren Behandlung vielfach Anlass zur Klage gab, nämlich:

a) Das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens. Im Gesetze heißt es: „insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können";[1]) allein es wurden nicht bloß derlei Ueberschüsse herangezogen, sondern auch Bezüge aus dem Kirchenvermögen, die sich als Entlohnungen für Gänge oder sonst für eine Gegenleistung darstellten (vide L. Qu. 1890 S. 230, XXIV) oder die nur solange bewilligt waren, als das Kirchenvermögen hinreicht.

[1]) L. Qu. 1888 S. 1006, XXX und 1890 S. 230, XXV.

b) Die Stolagebüren; in Betreff derselben wurde nach anfänglicher Einrechnung der factischen Stola in Würdigung des Ausdruckes „Gebüren von stolpflichtigen Acten" nur der Mindestbetrag nach der Josefinischen Stolordnung angenommen, d. i. bei Sterbefällen 1 fl. 5 kr. und $52^5/_{10}$ kr., bei Trauungen 1 fl. 5 kr., für Verkündscheine $52^5/_{10}$ kr.; die anfänglich mitgerechneten Matrikengebüren à $52^5/_{10}$ kr. wurden später fallengelassen.

c) Stiftungsgebüren. Die Regierung begnügte sich nicht damit, dass die Clausel der Nichteinrechnung im Stiftsbriefe enthalten sei, sondern verlangte auch die Vorlage der Willenserklärung der Stifters (Testament oder Protokoll), um zu ersehen, ob daselbst die fragliche Clausel enthalten sei. Da die Beibringung eines solchen Schriftstückes oft sehr schwer war, so wären trotz des günstig lautenden Stiftbriefes doch fast alle Stiftungsgebüren eingerechnet worden. Die Angelegenheit kam endlich vor den Verwaltungsgerichtshof, welcher entschied, es genüge, dass im Stiftbriefe die Clausel der Nichteinrechnung stehe (L. Qu. 1888 S. 490, XXXXIII).

Bei den Ausgaben erscheint das Gebüren-Aequivalent, das nach dem Gesetze jeder Pfründennutznießer, dessen Einkommen mehr als 500 fl. beträgt, zahlen muss, gut gelassen; eine ganz ähnliche Steuer ist die Einkommensteuer, die auch vom ganzen Einkommen, insoferne es nicht von Grund und Boden oder Staatsschuldverschreibungen herrührt, zu entrichten kommt; allein gegen die Gutlassung dieser Steuer, die doch offenbar die Congrua mindert und nur den trifft, der zufälliger Weise ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen von mehr als 600 fl. hat, glaubte sich die Regierung hartnäckig weigern zu sollen, bis etwa — der Verwaltungs-Gerichtshof wieder ein entscheidendes Wort spricht. Ein wunder Punkt der Fatierung der Auslagen waren jene für Baulichkeiten. In den früheren Fassionen war für Herhaltung der sarta tecta ein Betrag gutgelassen worden, was ganz billig war, denn es ist ein großer Unterschied, ob der Pfarrer bloß Ein Gebäude (den Pfarrhof) herzuhalten hat, oder nebst diesem eine Menge Oekonomiegebäude. Dieser Unterschied wurde aber zum Schaden der letzteren aufgehoben. Es sollten aber dafür die größeren Bauauslagen von Fall zu Fall aufgerechnet werden dürfen; allein was geschieht? die Regierung behandelt dieselben ganz nach dem Baunormale von 1806, wo, wenn die Congrua des Pfarrers nicht hinreicht, das Kirchenvermögen oder die Concurrenz einzutreten hat.

Die Provisoren konnten mit dem Congruagesetze zufrieden sein, da ihnen doch ein Gehalt von 600 fl., gegen die früheren 315 fl. und 500 fl., zugewiesen war. Die Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 schmälerte aber wieder ihr Einkommen, indem sie denselben die Last auflegte, dass sie alle in die Intercalarzeit fallenden Stiftungen gratis zu persolvieren hätten, wodurch gerade jene an

größeren Stationen mit der größeren Mühe gegenüber den kleinen Stationen mit wenig Stiftungen zu kurz kommen.

Das prov. Congruagesetz hat also schon eine ganze Geschichte hinter sich und zwar infolge der engherzigen, den fiskalischen Standpunkt allzusehr berücksichtigenden Auslegung, welche demselben die Regierung gegeben hat. Durch die Menge der Recurse, die Vorstellungen im Parlamente und die Entscheidungen oberster Verwaltungsbehörden bewogen, trat die Regierung gewissermaßen den Rückzug an, sie hob die odiose Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. St. XXXI Nr. 99) auf und erließ hiefür eine neue Verordnung vom 20. Jänner 1890, welche mit 1. Februar 1890 in Kraft tritt. Wenn auch die meisten Bestimmungen der früheren Verordnung darin wieder vorkommen, so enthält sie doch in wesentlichen Punkten Aenderungen, die mit einer gewissen Genugthuung zu begrüßen sind. Nach dieser sind die Einbekenntnisse beim Amtsantritte eines Pfründennutznießers zu machen und im Wege des Ordinariates (und nicht der Bezirkshauptmannschaft) vorzulegen. Dem Pfründeninhaber ist eine Zeit von zwei Monaten[1]) zur Vorlage gestattet; er kann daher die nothwendigen Daten mit aller Genauigkeit und Ruhe sammeln und kann dann auch eventuell den Recurs ergreifen. Er kann sich daher sozusagen um seine Haut wehren und hängt sein Einkommen nicht von dem größeren oder geringeren Eifer des Provisors ab. Im § 1 ist dann auch die so odiose Erklärung eines selbständigen Seelsorgers, dass er nämlich bei einer mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgsstation angestellt sein muss, weggelassen. Bezüglich des Einkommens der systemisierten Hilfspriester heißt es bei § 4 II c: zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die systemisierten Hilfspriester. Damit die Ueberschüsse des localen Kirchenvermögens eingerechnet werden dürfen, sind die behördlichen Bewilligungen und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen (§ 4 I e), wodurch der Willkür der Einrechnung ein starker Damm entgegengesetzt erscheint. Bei den Einbekenntnissen der Stola und der Stiftungen ist die Begünstigung gewährt, dass, wenn ein nach dem Gesetze vom 15. April 1885 richtiggestelltes Einkommen vorliegt, die Vorlage eines Ausweises (bei der Stola innerhalb 10 Jahren) unterbleiben kann. (§ 4, I f und g). Wenn auch die Einkommen-

[1]) Damit doch der Pfründeninhaber inzwischen nicht ohne Gehalt ist, bestimmt al. 2, § 12, dass demselben über Ansuchen bis zur Feststellung der Congruaergänzung die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge angewiesen werden können.

steuer als Gutlassungspost noch nicht bezeichnet ist, so halten wir die Gutlassung für eine Frage der Zeit und was die größeren Baulichkeiten betrifft, so ist in der Ministerial-Verordnung (§ 4, II) ausdrücklich betont, dass die Kosten derselben von dem Pfründennutznießer, wenn dadurch dessen Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen seien. Es kann sich hiebei nur um die altgestifteten Pfarreien handeln, wo die Herhaltnng der Gebäude dem Pfründner obliegt, während bei den neugestifteten zur Bestreitung größerer Baulichkeiten von jeher das Kirchenvermögen oder die Concurrenz einzutreten hat.

Mit großer Befriedigung werden die Provisoren die Alinea 3 des § 14 begrüßen, wornach sie auf das stiftungsmäßige Messstipendium bis zur Höhe des diöcesanüblichen Anspruch haben. Jene, deren Gehalt nur 30 fl. monatlich beträgt, waren auch früher nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das diöcesanübliche Stipendium zu persolvieren. Diese Bestimmung ist auch jetzt beibehalten (al. 4 § 14). Der Unterschied zwischen al. 3 und 4 ist der, dass die Provisoren mit 600 fl. Gehalt, in dem Falle, als der Stiftungsbezug geringer als das diöcesanübliche Stipendium ist, nur den niederen Stiftungsbezug, die Provisoren mit 360 fl. Gehalt aber das diöcesanübliche Stipendium verrechnen dürfen.

Jenen, welche in den Ruhestand treten wollen (L. Ou. 1887 S. 235 und 1889 S. 220) ist eine übrigens ganz begründete Mehr-Nachweisung aufgetragen, nämlich die Vorlage eines Einbekenntnisses, wenn ein solches, nach dem Gesetze vom 15. April 1885 richtiggestelltes, nicht vorhanden ist. (§ 15 al. 2.)

Im Ganzen bezeichnet also die Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 einen Fortschritt in der sinngemäßen Auslegung des prov. Congruagesetzes, hoffentlich aber keinen Stillstand, indem noch manche Fragen, (insbesondere auch die Belastung der Ergänzung mit Religionsfondsmessen) zum Austrage zu bringen sind.

Sammlungen durch die Klosterfrauen.

Von Msgr. Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Es sind erst wenige Decennien, seit Mitglieder von Congregationen von ihren Oberen auf Sammlung geschickt werden,[1]) um die Geldmittel für diese oder jene Gründung aufzubringen. In der That

[1]) Die betreffenden Congregationen haben die Befugnis zum Sammeln nur von der weltlichen Behörde; dieselben stellen gewöhnlich irgend ein Unternehmen unter die Protection einer hohen und höchsten Persönlichkeit, welcher das Ministerium die Erlaubnis füglicher Weise nicht abschlagen kann.

brachten diese Vienen große Summen mit nachhause, denn das gute gläubige Volk hatte Respect vor dem Ordenskleide und den Versicherungen der großen Verdienste, die es sich durch eine Gabe erwerben konnte. Zudem waren die Schwestern auch von den geistlichen Obern empfohlen worden. Als aber die Sammlerinnen gar alle Jahre erschienen, von den verschiedensten Congregationen aus fremden Diöcesen, da fingen auch die Bestgesinnten an, diese Sammlungen als eine Landplage zu betrachten und nur ungern ihren Obulus zu geben. Der anfängliche Respect vor den Ordensfrauen verlor sich, und damit minderte sich auch die Achtung vor den weiblichen Orden überhaupt. Die Klosterfrauen gehören ins Kloster, hieß es, es sei nicht recht, dass sie das ganze Jahr herumziehen, um zu fechten und wenn sie was gründen wollen, so sollen sie es in der eigenen Diöcese aufbringen, die auch den Nutzen davon hat. Da auch viele Unzukömmlichkeiten bei den Sammlungen vorkamen, so waren die Bitten, die von den am meisten geplagten Pfarrern an die Ordinariate um Einschränkung vorgebracht wurden, nicht wenig, so zwar, dass die Bischofs-Versammlungen in Fulda und letzthin auch in Wien sich mit der Frage beschäftigten und eine Einschränkung für nöthig erachteten. Mit der praktischen Ausführung dieser Absicht scheint in Oesterreich das Linzer bischöfl. Ordinariat begonnen zu haben, indem es in seinem letzten Diöcesanblatte Nr. 5, 1890, den Geistlichen die actuelle Mitwirkung zu derlei Sammlungen untersagt. Durch diese Verfügung hat sich das bisch. Ordinariat zum größten Danke verpflichtet: 1. die Klosterfrauen selbst. Ach viele klagten weinend über die harte Aufgabe, dass sie Monate lang, fern von ihrem Kloster, sozusagen schutzlos in der Welt herumziehen müssen; hätten sie dies vorausgesehen, sie wären nicht ins Kloster eingetreten, denn sie hofften beim Eintritte in die Congregation von der Welt abgeschieden, ihr Leben dem Dienste Gottes und den Werken der Nächstenliebe widmen zu können. Welche Insulten, Grobheiten, zweideutige Reden müssen sie auf Eisenbahnen, auf der Straße, in den Häusern hören! Es ist ein kläglicher Anblick, wenn an Regentagen die zarten Frauengestalten beschmutzt, durchnäßt, halb erfroren, ein Gespötte der Leute von der Sammlung in den Pfarrhof zurückkommen. Die „ehrwürdige Mutter“ zuhause und die Rathschwestern haben keine Ahnung von derlei Strapazen, fertigen ihre Klagen leicht ab und machen Vorwürfe, wenn sie zu wenig Geld nachhause gebracht haben oder dass sie — den Ordensgeist verloren haben. Ja der Ordensgeist kann unmöglich bei einem solchen herumziehenden Leben gedeihen. Man sieht es auch bei den Schwestern selbst; während die jüngere Schwester schüchtern, bescheiden und zurückhaltend sich benimmt, ist die ältere bereits dreister geworden; gibt schnippige Antworten, ist auch öfters keck und zudringlich bei der Sammlung. Auch ihr einst zartes Gemüth ist durch das Herumstreifen und Anhören der ver-

schiedensten Reden abgestumpft, die Bescheidenheit, Demuth zieren sie nicht mehr und kehren auch nicht mehr zurück, wenn sie im Kloster bleiben; die schönsten Tugendblüten sind abgestreift. Kein Wunder, wenn solche Klosterfrauen widerspänstig, derb, unfreundlich werden, und die Congregation darunter oft tödtlich geschädigt wird.

2. Die Seelsorger auf dem Lande. Da kommt eine Correspondenzkarte, in welcher lakonisch die Schwestern ihre Ankunft anzeigen, um Verkündung, Bestellung von Mitsammlerinnen u. dgl. ersuchen. Der Pfarrer gibt den Auftrag, das Gastzimmer zu räumen und ordentlich herzurichten — denn sonst riskiert man, dass man ausgerichtet wird — und erwartet besorgt die hohe Ankunft, die gewöhnlich in einer Equipage erfolgt. Nun entspinnt sich öfters folgendes Gespräch: Schwester: Karten erhalten, Sammlung doch empfohlen, morgen beginnen! Pfarrer, schüchtern: Haben Sie vielleicht Erlaubnis von der kirchlichen Behörde? Schwester: Nein, wir brauchen sie auch nicht, wir haben sie vom Ministerium selbst. Pfarrer: Erlaube mir aufmerksam zu machen, dass erst in der vorigen Woche Klosterfrauen von Krakau da waren, der barmherzige Bruder jeden Tag erwartet wird, die Gemeinde durch Hagelschlag verunglückt ist und überdies zu Concurrenz-Bauten viel leisten musste, wie in der Diöcese selber gemeinnützige Anstalten zu unterstützen haben u. s. w. Schwester: Das thut nichts, wir gehen doch, die Frau Oberin hat es befohlen. Pfarrer: Da haben Sie fünf Gulden, aber gehen Sie nicht sammeln. Schwester: Ich nehme das Geld nicht an, oder nur als ein specielles Geschenk von Ihnen, aber wir werden sehen! Pfarrer: Darf ich vielleicht von der Sammlungsbefugnis Einsicht nehmen? Schwester: Nun ja, da ist sie. Pfarrer: Da steht: Die Sammlung wird nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluss einer solchen von Haus zu Haus gestattet? Schwester: Ganz richtig; nennen Sie uns solche bekannte Persönlichkeiten, die was ordentliches zu geben pflegen. Der Pfarrer kratzt sich hinter den Ohren und verräth ihr einige gutmüthige Leute, mit der Bitte, doch nicht von Haus zu Haus zu gehen. Allein die Schwestern kehren sich wenig an die Bitte, gehen auch in solche Häuser, wo oft kaum eine Münze zu finden ist und die in peinliche Verlegenheit kommen. Wenn nun die Schwestern, für die er noch Ross und Wagen zur Abfuhr zu besorgen hat, fort sind, da kommen zuerst die „Gutmüthigen", die der Herr Pfarrer angezeigt hat, um sich bei diesem schönstens für diese Besuche zu bedanken, mit der Bitte, sie in Zukunft zu verschonen, dann die andern, die sich beklagen, dass denn die Geistlichen so das Herumvagieren von den Schwestern erlauben, es gebe ja selbst in der Gemeinde, in der Diöcese so viel zum Geben; es wird ja doch gar zu arg, was man uns zumuthet u. s. w. Der Seelsorger muss sich das gefallen lassen und muss erfahren, wie die Wohlthätigkeit für die eigenen Zwecke erlahmt.

3. Die Gemeinden. Nur in solchen Ländern, wo noch christlicher Glaube und Sitte herrscht, gehen die Schwestern sammeln. Aber gerade die Wohlgesinnten empfinden es peinlich, dass die schöne und erhabene Idee des Klosterlebens durch das Herumstreifen von Ordenspersonen gewissermaßen in den Staub gezogen werde. Sie empfinden Mitleid mit denselben, aber auch schmerzliche Ueberraschung, wenn sie an denselben Eigenschaften, wie Dreistigkeit, Insolenz wahrnehmen, die sie bei einer Ordensperson nie vermuthet hätten. Schmerzlich berührt es sie, dass den Feinden der Kirche gegründeter Anlass zu Spott und Hohn über das Ordensleben gegeben wird. Ist es dann weiter zu verargen, wenn sie es befremdlich finden, dass sie auf dem Lande für Humanitäts-Anstalten (Prachtbauten) in der Nähe oder in einer Residenz selbst, wo es doch so viele Reiche gibt, sammeln, während die einheimischen Bedürfnisse, jene, welche die Kirche selbst empfiehlt, selbst so groß und zahlreich sind. Ja, die christlichen Gemeinden werden dankbar sein, wenn ihnen die Klosterfrauen aus fremden Diöcesen nicht mehr jene peinlichen Verlegenheiten bereiten.

Wenn auch Ordensschwestern im Allgemeinen doch immerhin bescheiden auftreten und sozusagen erträglich sind, so kann man dies wohl nicht von jenen Personen sagen, die nach Art der Klosterfrauen gekleidet sind und von Gemeinden für Kirchen und andere Bauten auf Sammlung geschickt werden. Diese compromittieren nicht selten das geistliche Kleid und verdienen in der Regel schon gar keine Unterstützung.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

I. Durch drei Rescripte der heiligen Ablass-Congregation vom 14. December 1889 hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. folgende drei kurze Gebete mit je 100 Tagen Ablass bereichert, den man durch reumüthige und andächtige Verrichtung derselben je einmal täglich gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zuwenden kann:

a) Gebet zu Ehren der Verklärung des göttlichen Heilandes:

O Herr, du hast dich gewürdigt, in dem Geheimnisse der glorreichen Verklärung deines göttlichen Sohnes die Wahrheit des heiligen kath. Glaubens in hellem Lichte erglänzen zu lassen und auf wunderbare Weise durch deine aus der Wolke ertönende Stimme unsere vollkommene Annahme an Kindesstatt zu bekräftigen; verleihe uns, wir bitten dich demüthig, dass wir dereinst Miterben eben dieses Königs der Herrlichkeit werden und dass wir an deiner ewigen Glückseligkeit Antheil haben mögen. Amen.

b) Gebet zum hl. Josef, vom hl. Bernardin von Siena. —

Memento nostri, beate Joseph; et tuae orationis suffragio apud tuum putativum Filium intercede; sed et beatissimam Virginem sponsam tuam nobis propitiam redde, quae Mater est Ejus, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat per infinita saecula saeculorum. Amen.

Gedenke unser, o heiliger Josef, und sei durch deine mächtige Fürbitte unser Vermittler bei deinem Pflegesohne; erwirb uns auch die Huld der allerseligsten Jungfrau, deiner Braut, welche die Mutter desjenigen ist, der mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

c) Gebet zum hl. Thomas von Aquin. —

O sancte Thoma, scholarum patrone, fidem invictam, caritatem fervidam, vitam castissimam, scientiam veram a Deo nobis obtine, per Christum Dominum nostrum. Amen.

O heiliger Thomas, Patron der christlichen Schulen, erlange uns von Gott einen unbesiegbaren Glauben, eifrige Liebe, ein ganz reines Leben und die wahre Wissenschaft, durch Christum unsern Herrn. Amen.

Dieser letztere Ablass ist für alle Christgläubigen verliehen, welche vorstehendes Gebet entweder gemeinsam und öffentlich oder privatim vor dem Unterricht oder dem Studium reumüthig und andächtig in was immer für einer Sprache verrichten.

II. Die verschiedenen Vollmachten und Privilegien für Priester, welche sich der Interessen des Vereines zur Verbreitung des Glaubens annehmen (vgl. „die Ablässe", 9. Aufl. S. 804, IV), sind durch Rescript der heiligen Congregation der Propaganda vom 4. August 1889 in folgender Weise erneuert und ausgedehnt worden:

1) Jeder Priester, welcher in einer Pfarrei oder Anstalt mit der Sammlung von Beiträgen für den genannten Verein betraut ist (ohne Rücksicht auf die Höhe der Summen, welche er zusammenbringt), sowie jeder Priester, der aus seinem Vermögen ein Almosen an den Verein spendet, welches der jährlichen Einnahme von einer Einigung von zehn Mitgliedern entspricht (d. h. 26 Frcs.), hat folgende Vorrechte:

a) Dreimal in jeder Woche das persönliche Altarsprivileg; b) die Vollmachten: den Gläubigen in der Sterbstunde den vollkommenen Ablass zu ertheilen, — Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, Medaillen und kleine Statuen mit den päpstlichen — und Rosenkränze auch mit den Brigittenablässen zu versehen; — endlich Crucifixe mit den Kreuzwegablässen zu weihen. — Wo das Nähere über alle diese Facultäten zu finden ist, habe ich in „die Ablässe" S. 805 angegeben.

2) Alle Priester, welche Mitglieder eines Rathes oder eines für die Interessen des Vereines sorgenden Comités sind; ebenso alle Priester, welche jährlich an die Vereinscasse eine Summe bezahlen, die wenigstens die Höhe von 1000 jährlichen Mitgliederbeiträgen (also 2600 Frcs.) erreicht (einerlei, ob diese Summe aus ihrem Vermögen oder von Sammlungen u. dgl. herstammen), erfreuen sich:

a) Des persönlichen Altarsprivilegs fünfmal wöchentlich, sowie der oben unter b) aufgeführten Facultäten; b) der Vollmacht, die Gläubigen durch An-

legung des seraphischen Gürtels in die Gürtelbruderschaft vom hl. Franz von Assisi aufzunehmen. — NB. die Facultät zur Bekleidung mit dem seraphischen Scapulier, wovon gleichfalls in dem Rescript oder vielmehr in der Bittstellung die Rede ist, hat keine thatsächliche Bedeutung; denn die erwähnte Gürtelbruderschaft hat kein Scapulier, und die heilige Congregation der Propaganda hat auf Anfrage des hochwürdigsten Franciscaner-Generals schon am 7. Februar 1886 ausdrücklich erklärt (s. Nouvelle revue théol. XVIII, 446), dass jener Ausdruck keineswegs die Vollmacht zur Aufnahme in den dritten Orden bedeutet. Es wäre darum besser gewesen, diese leicht irreführenden Worte einfach wegzulassen; — sie haben endlich c) die Befugnis, den Gläubigen das Scapulier vom Berge Karmel, das der unbefleckten Empfängnis und das rothe Passion-Scapulier zu weihen und anzulegen.

Für den Fall, dass die Summen für das betreffende Jahr noch nicht vollständig eingeliefert sind, dauern die erwähnten Vollmachten für den Priester, wenn er nur im vorhergehenden Jahre den vollständigen Betrag eingezahlt hat, noch bis zum Rechnungsabschluss des laufenden Jahres fort.

3) Jeder Priester, welcher auf einmal aus seinem eigenen Vermögen die obgenannte Summe (2600 Frcs.) an den Verein gibt, hat lebenslänglich das Recht auf die Vollmachten und Privilegien jener Priester, welche Mitglieder eines Rathes sind, d. h. alle unter 2) aufgezählten.

Zum besseren Verständnis mögen noch folgende Bemerkungen dienen. Während die früheren Vollmachten (siehe „die Ablässe" S. 804—806) dem Verein zur Verbreitung des Glaubens nur auf sieben Jahre ertheilt zu werden pflegten, sind sie ihm jetzt auf immer gegeben, — mit Ausnahme der bloß auf fünf Jahre (also bis zum 5. Aug. 1894) gewährten Befugnis, Rosenkränze, Kreuze u. s. w. mit den apostolischen und respective mit den Brigittenablässen zu versehen. Für die einzelnen Priester ist dies jedoch ohne besondere Bedeutung, da sie selbstverständlich nur so lange jene Vollmachten genießen, als sie das Amt von Vorstehern (Sammlern) oder Räthen bekleiden, oder als sie die oben angegebenen Bedingungen für die einzelnen Jahre erfüllen — die unter 3) genannten Priester natürlich ausgenommen, wie dort gesagt ist. Diese Verleihung obiger Vollmachten auf immer ist also hauptsächlich eine Wohlthat für die Generalvorsteher des Vereines; denn sie sind von nun an der Sorge enthoben, jene Facultäten immer wieder in Rom erneuern zu lassen und die Erneuerung wieder bekannt zu geben; denn dies ist jetzt nur noch für die bloß auf fünf Jahre bewilligte Weihevollmacht nothwendig.

Außerdem beachte man, dass einige jener Entscheidungen der heiligen Ablasscongregation, welche bezüglich der früheren Vollmachten am 16. Juli 1887 gegeben wurden (siehe Acta S. Sed. XX, 60, und „die Ablässe" S. 805 und 806), jetzt durch die neuen Verleihungen gegenstandslos geworden sind; nur die an der letztcitierten Stelle unter 1. und 4. erwähnten behalten noch ihre Bedeutung. Dass zur Ausübung obiger Vollmachten die Einwilligung des Diöcesanbischofs vorher einzuholen sei, ist in dem neuen Rescript nicht gesagt und scheint uns deshalb (nach Decr. auth. n 286 ad 2) nicht mehr nothwendig. Dagegen sind wir der Ansicht, dass die Befugnis, Crucifixe mit den Kreuzwegabläßen zu weihen, nur zugunsten jener Personen ausgeübt werden darf, welche rechtmäßig am Besuch der Kreuzwegsstationen gehindert sind, wenn dies auch in dem Rescript nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Denn obgleich die Vollmacht der Weihe solcher Stationscrucifixe zuerst von dem Franciscanerorden erlangt wurde und der heilige Stuhl demselben sehr weitgehende Zugeständnisse bezüglich derselben eingeräumt hat, so können doch selbst die Generalobern dieses Ordens nur von jener Vollmacht Gebrauch machen oder sie andern delegieren für jene, welche die Kreuzwegsstationen selbst nicht besuchen können. Eine weitergehende Concession des heiligen

Stuhles kann also vernünftiger Weise nicht angenommen werden, wenn sie nicht speciell namhaft gemacht ist. (Vgl. Nouvelle revue théol. XXI, 606 ff.)

III. Zu den bisher bekannten Ablassbewilligungen für die St. Vincentiusvereine (siehe „die Ablässe" S. 780 - 782) sind noch die folgenden nachzutragen:

1) Für die Eltern der Vereinsmitglieder wurden durch Breve vom 5. September 1873 gewährt: Vollkommener Ablass in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten oder wofern dieses unmöglich ist, wenigstens vollkommene Reue erwecken, den Namen Jesu womöglich mit dem Munde oder sonst im Herzen andächtig anrufen und den Tod geduldig und getrost als eine Strafe der Sünde aus der Hand Gottes annehmen; — ebenso vollkommenen Ablass bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien, welche der Verein halten lässt, wenn sie andächtig allen Uebungen beiwohnen, reumüthig beichten, die heilige Communion in der Messe empfangen, welche am letzten Tage gelesen wird und nach den gewöhnlichen Meinungen beten; — ferner 100 Tage, wenn sie an irgend welchem Tage die erwähnten geistlichen Uebungen fromm mitmachen; — und endlich sieben Jahre und sieben Quadragenen, so oft sie einem Gottesdienst für ein dahingeschiedenes Vereinsmitglied beiwohnen, oder verstorbene Arme zu Grabe geleiten, oder sonst einen Act der Frömmigkeit oder Liebe nach der Gewohnheit des Vereines vollbringen. — Auch alle diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden.

2) Durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 30. Januar 1888 wurden

a) alle soeben aufgezählten Ablässe auch für die Frauen der Vereinsmitglieder bewilligt;

b) bezüglich des früher den Mitgliedern für die vier Hauptfeste des Vereines (S. Vincenz v. Paul, Unbefleckte Empfängnis, erster Fastensonntag, zweiter Sonntag nach Ostern) zugestandenen vollkommenen Ablasses sind jetzt mehrere Erleichterungen gewährt worden; nämlich erstens kann derselbe entweder an diesen Festtagen selbst oder an irgend einem der sieben unmittelbar folgenden Tage gewonnen werden; zweitens können die Mitglieder die heilige Communion in der gemeinschaftlich angehörten heiligen Messe empfangen, welche entweder in der nämlichen Kirche oder Kapelle oder in mehreren gelesen wird, die von dem örtlichen Verwaltungsrath einer jeden Stadt zu diesem Zwecke bezeichnet werden; drittens in Betreff der General-Versammlung, welcher die Mitglieder beizuwohnen haben, genügt es zum Gewinn des vollkommenen Ablasses, wenn die Versammlung am Abend vor dem Feste, oder am Festtage selbst, oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage statthat; viertens endlich können jene Mitglieder, welche durch schwere Krankheit oder durch Schwächlichkeit verhindert sind, der gemeinschaftlichen heiligen Messe oder der General-Versammlung beizuwohnen, dennoch den vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie nur statt der vorgeschriebenen Bedingungen andere von ihrem Beichtvater ihnen auferlegte fromme Werke verrichten, welche sie ihrem Zustande gemäß zu erfüllen imstande sind.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Mit dem Hefte II, Jahrgang 1885, hat Schreiber dieses die Berichterstattung über die kath. Missionen übernommen; mit dem Hefte II, 1890 tritt derselbe zum 21. Male vor das Angesicht der Pl. Tit. Leser. Möge Niemand befürchten, dass ich nun eine Bergpartie auf die Höhe des Selbst-

lobes unternehmen wolle, um von dort zu verkünden, was mit dem Geschriebenen Großes geleistet worden sei. Ich gebe ja zu: der Erfolg war bedeutend, — nämlich bedeutend wenig!

Es mag sein, dass manche Pl. Tit. Mitbrüder dem Geschriebenen die Geduld und Zeit des Lesens gewidmet haben; vielleicht hat hin und wieder eine Zeile dazu beigetragen, dass theilnahmsvolle Blicke auf das Gebiet der Missionen sich richteten, und etwa die eine und andere milde Hand sich aufgethan hat zu einem Almosen für dieselben; es ist auch vorgekommen, dass von da und dorther ein paar Gulden oder überzählige Messstipendien mir zu Handen gestellt wurden mit dem Auftrage, sie an arme Missionen zu verfrachten, was auch in Treu und Pflicht geschehen ist. Damit ist aber auch die Größe des Erfolges schon erschöpft!

Diese Thatsache flimmert mir oft genug vor den Augen in den vielen Stunden, die das Zusammensuchen der Missions-Berichte erfordert, und es beschleicht mich meuchlings der Gedanke: wenn die Brüder in den Missionen etwas von dem Geschriebenen und dessen Erfolgen erfahren, so — mögen sie wohl einiges Mitleid empfinden.

Unter dem Eindrucke sothaner Betrübnis dachte ich oft auf mögliche Besserung, und in solcher Gesinnung wandte ich mich an den Herrn Quartalmann, der in wohlbekannter blauer Uniform seine weiten Märsche macht in alle Länder und der bei Tausenden von Berufsgenossen ein gern gesehener Gast ist, nämlich an die löbliche Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift mit der Bitte, in diesem Anliegen helfend beispringen zu wollen. Mit herzlicher Bereitwilligkeit wurde zugesagt, dass der Herr Quartalmann um Gotteslohn zu seiner übrigen Ausrüstung auch noch eine Tasche sich umhängen lasse, und die dareinfallenden Gaben den katholischen Missionen zuführen wolle, oder, ohne Umschreibung gesagt: Es soll in der theol.-prakt. Quartalschrift eine eigene Sammelstelle für die katholischen Missionen eröffnet, und mit dem nächsten Hefte, falls sich etwas diesbezügliches ergibt, der Ausweis darüber eingestellt werden.

Ei! so! werden nun viele Pl. Tit. Herren Leser denken und in den bestehenden oder imaginären Bart brummen: Wieder ein neuer Bettler! noch ein Exemplar zu den Hunderten, welche ohne Gnad' und Pardon uns bedrängen!

Wahr ist es! aber nun: es haben schon viel Bessere als ich auf dieses Gebiet sich begeben, darunter sogar, wie die Schrift meldet, der heilige Apostel Paulus, der für die Christen armer Gemeinden an die Thüren der Wohlhabenden sehr vernehmlich geklopft hat. Ihm hält es Niemand für übel. Wenn es nun mir armen Sünder Jemand für übel hält, so geschieht mir ganz recht; und, wenn es sich etwa doch ereignen möchte, dass Gaben für die Missionen bei der Redaction einlaufen, so geschieht auch recht. — „Gut ist gut, besser ist besser", sagt ein alter Weiser.

Demnach, „was geschrieben ist, bleibt geschrieben"; ernstlich böse wird doch Niemand darüber werden.

Um nun dem wahrscheinlichen Ordnungsrufe: „Zur Sache!" Folge zu leisten, greife ich gleich zu meinem Leisten und nagle darauf los in der Zusammenfügung und Wiedergabe der fälligen Berichte aus den Missionsgebieten aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die Franciscaner-Custodie des heiligen Landes in Jerusalem strengt alle Kräfte an, um einerseits den sich mehrenden Bedürfnissen der Seelsorge entsprechen zu können, welche z. B. die Gründung einer neuen Filialpfarrei außer dem Jaffathore zur unabweislichen Nothwendigkeit machen, und um anderseits die Stätten mancher Sanctuarien in Besitz zu bekommen, was große Geldopfer erheischt, weil die andersgläubigen Secten völlig um die Wette sich beeilen, mit ihren bekannten Mitteln den Katholiken überall zuvorzukommen.

In Anbetracht der Nothwendigkeit dieser Schritte wird die Unterstützung der Custodie besonders der Mildthätigkeit aller Katholiken empfohlen.

Im vergangenen Jahre sind aus Spanien fünf Patres und fünf Fratres Ord. Cap. in Jerusalem eingetroffen, um sich der Mission im heiligen Lande zur Verfügung zu stellen.

Syrien. Im Dorfe Ghanemie ist die gesammte, bisher schismatische Bewohnerschaft zur katholischen Kirche zurückgetreten, und wurde diese neue Mission von den Franciscanern der Custodie des heiligen Landes übernommen, welche nun mit der Bitte und im Vertrauen auf genügende Unterstützung den Bau einer Kirche und eines Missionshauses unternehmen.

Persien. Die Mission der Lazaristen, die schon über ein halbes Jahrhundert dort arbeiten, ist eine ungemein schwierige, indem sie zur Hauptaufgabe die Bekehrung der Schismatiker sich setzte, welche erfahrungsgemäß schwerer zurechtzubringen sind, als Ketzer und Heiden. Ihre unermüdliche Arbeit wird durch kleine, aber stetige Erfolge belohnt. Durch Errichtung möglichst vieler Schulen, deren Leitung meist den barmherzigen Schwestern obliegt, und in welche die auf Erlernung von Sprachen so begierigen Orientalen mit Vorliebe ihre Kinder schicken, gewinnen sie mehr und mehr die Kindheit und Jugend.

In Chosrova besteht ein Seminar zur Heranbildung von einheimischen Priestern rit. chald.

Eben arbeitet der apostolische Delegat Msgr. Thomas an der Eröffnung eines Knaben- und Priester-Seminars zur Heranbildung eines Clerus rit. armen., was von größter Wichtigkeit ist, weil die Mehrzahl der Christen in Persien dem armenischen Schisma angehört.

Vorder-Indien. Die Mission der belgischen Jesuiten in Bengalen berichtet sehr Erfreuliches über die Bewegung, die sich unter den Heiden zugunsten des Christenthums immer lebhafter kundgibt. Den Mittelpunkt

dieser Bewegung bildet die Station Ranchi, wohin die Heiden aus der weitesten Umgebung kommen. In Joreya, wo P. de Smet die Mission aufnahm, war der Erste, der sich zum Christenthume meldete, ein heidnischer Opferpriester, welcher dafür allerdings viel zu leiden hatte; seinem Beispiele folgten sofort 17 Familien. Kurz darauf sind die Mehrzahl der Bewohner von Oboka und Omora und einige Familien von Olmunda in die katholische Kirche aufgenommen worden. In Torpa wurde die neue Herz Jesu-Kirche eingeweiht. Vom Juli 1888 bis Mai 1889 wurden in den vier Missions-Districten von Chota-Nagpore 4196 Personen getauft; die Missionäre arbeiten jetzt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an der Errichtung von Schulen.

Hinter-Indien. Im apostolischen Vicariate West-Tongking schreitet das Wiederaufleben der katholischen Mission gerade in jenen Gegenden am schnellsten vorwärts, wo die Verfolgung am furchtbarsten gewüthet hatte.

In Hanoi, wo vor sechs Jahren der schreckliche Kampf um das Missionshaus getobt hat, wurden im Mai 1889 über 500 Katechumenen getauft; unter den Täuflingen sind mehrere, welche damals unter den Banden der Schwarzflaggen mitgethan haben; aus deren Erzählungen ergibt sich nun erst in voller Klarheit, wie groß damals die Gefahr gewesen, und wie es völlig als ein Wunder der göttlichen Vorsehung zu betrachten ist, dass die Feinde, deren Uebermacht der Sieg gewiss war, im entscheidenden Augenblicke plötzlich den Rückzug antraten.

In Dicoug-moug, einem Gebiete, wo bisher das buddhistische Heidenthum ausschließlich die Alleinherrschaft hatte, ist es einem Missionäre gelungen, in mehreren Dörfern Katechisten-Schulen zu errichten, und wurden 67 Heiden getauft und mehrt sich von Tag zu Tag die Zahl der Katechumenen; in Son-neng wurden 740 Heiden nach sorgfältigster Vorbereitung in die katholische Kirche aufgenommen. Am freudigsten gestaltete sich der Zug zur Bekehrung in Nam-Xang; diese Gemeinde zählt bereits 14.000 Katholiken, darunter seit der Verfolgung über 9000 Neubekehrte. Im Laufe des letzten Jahres hat das Christenthum in 40 heidnische Dörfer Eingang gefunden; in 20 anderen Dörfern, wo man auch um christlichen Unterricht gebeten hat, konnte wegen Mangels an Arbeitskräften und Geldmitteln die Arbeit noch nicht begonnen werden.

Mit dem Wachsen dieser Bewegung wächst natürlich auch der Hass der Feinde, die mit allen echt chinesischen Mitteln sich dagegen stemmen; umsomehr möge dieses Gebiet der kräftigsten Unterstützung empfohlen sein!

China. Der Jahresbericht der Propaganda brachte genaue Angaben über die Wirksamkeit der Franciscaner-Missionäre in China. Daraus seien folgende Thatsachen angeführt: In den Gebieten von Süd-Hunan, Hupe, Schansi, Nord-Schantung und Nord-Schensi arbeiten 64 europäische Ordensmissionäre und 70 einheimische Priester.

Unter einer Gesammtbevölkerung von 81 Millionen ist die jetzige Zahl der Katholiken 82.092; es bestehen 9 Seminare mit 144 Alumnen, 173 Schulen und Collegien mit 6269 Schülern und Zöglingen; auch weibliche Ordensgenossenschaften theilen sich in die Arbeit.

In Süd-Schantung brachte das Jahr 1889 der Mission viel reichere Erfolge, als alle bisherigen. Nach dem Jahresberichte des hochwst. Bischofes Anzer wurden 9865 Heidenkinder in Todesgefahr und 526 erwachsene Heiden getauft, die Zahl der Katechumenen ist 5425, und 2160 Christen sind in Gemeinden gesammelt.

Im Laufe des Jahres 1889 wurde auch der Bau der neuen bischöflichen Residenz in Puoli durchgeführt. Derselbe war unumgänglich nothwendig, da die bisher vorhandenen Räumlichkeiten so beschränkt waren, dass die Missionäre zu zwei und drei in winzige Kämmerlein zusammengepfercht waren. Die neue Residenz ist ein einstöckiges Gebäude, dürftig genug, aber doch genügend Raum bietend für den Bischof und seine Missionäre und für 160 Waisenkinder und junge Arbeiter. — Die Zahl der von den Missionären im ganzen Gebiet verpflegten Waisenkinder ist 298; 25 Seminaristen bereiten sich auf den Dienst des Altares vor.

Süd-Japan. Die Hauptstütze der dortigen Mission bildet unstreitig das Seminar in Nagasaki, aus welchem im Jahre 1881 die ersten drei einheimischen Priester hervorgiengen. Gegenwärtig zählt es 50 Alumnen, von denen im Jahre 1889 acht junge Japanesen die heilige Priesterweihe empfiengen. Gegenüber den eigenthümlichen, dort obwaltenden Verhältnissen können einheimische Priester, welche überall Zutritt finden, auch in jenen Kreisen, die sich dem Fremdlinge gänzlich verschließen, weit mehr wirken, als fremdländische Missionäre; es zeigt sich dieses erst vollends, seit die einheimischen Priester ihre Arbeit begonnen haben; seither ist auch der Zudrang junger Männer um Aufnahme in das Seminar ein sehr zahlreicher geworden; leider können wegen Mangels an Mitteln nur immer wenige derselben Aufnahme finden; wenn sich mit der Zeit dieser Uebelstand heben lässt, so darf man eines großen Fortschrittes des Missionswerkes sicher sein.

II. Afrika.

Ost-Afrika. Am Nyassa, dem südlichsten, und der Meeresküste zunächst gelegenen, der großen Seee von Inner-Afrika, wurde endlich, nachdem die englischen und schottischen (protestantischen) Missionsgesellschaften schon lange Zeit dort mehrere Stationen innehatten, auch die Gründung einer katholischen Mission ermöglicht. Es geschah dieses auf Verwendung des Cardinals Lavigerie, welcher der portugiesischen Regierung, die sich die Oberhoheit dieses Gebietes errungen und Colonien errichtet hat, die Errichtung einer katholischen Mission antrug, was bereitwilligst angenommen ward. Am 24. Juni 1889 wurden aus dem Missionshause Unserer lieben Frau von Algier fünf Missionäre dahin abgesandt.

Central-Afrika. An Stelle des Mons. Livinhac, der zum Generalobern der Genossenschaft der „Missionäre von Algier" erwählt wurde und infolge dessen in das Mutterhaus dieser Genossenschaft zurückkehrte, ist der hochw. Herr Joh. Hirt, Mitglied der genannten Genossenschaft und bisher in Uganda thätig, zum apostolischen Vicare von

Victoria-Nyanza ernannt worden. Derselbe, ein Deutscher, ist 1854 geboren, steht also im kräftigsten Alter; möge sein Wirken reich gesegnet sein!

Die Lage der Mission ist schwieriger als je. Die Vertreibung des Königs Mwanga, der in schmachvoller Hinterlist seinerzeit plötzlich als blutgieriger Verfolger der Christen aufgetreten war, und die Besetzung seines Reiches durch die mohamedanischen Araber hat die traurige Sachlage der vernichteten Mission nicht gebessert.

Bei allen Schreckniſſen haben die Missionäre den Muth nicht verloren, sondern harren aus und arbeiten fort; sie machten sich wieder an die Gründung einer neuen Mission zum Ersatze für das zerstörte Uganda. Ihre Wahl fiel auf den Ort Ukumbi am Nyanza-See im Gebiete von Usambiro, vier Stunden von Kamoga entfernt. Dort setzten sie ihre Arbeit unter den ihnen ergebenen Baganda-Negern fort, und dehnen dieselbe nun aus auf die Basukuma und auf zahlreiche Flüchtlinge verschiedener Stämme, die der Kriegssturm dahin verschlagen hat. Sie gaben der neuen Mission den Namen „Unserer lieben Frau der Verbannten"; möge die Fürbitte der lieben Gottesmutter an diesen Verbannten sich kräftig, wie immer, erweisen und mögen die armen Missionäre, welche aller Mittel, auch der nöthigsten Geräthe beraubt wurden, in liebevoller Hilfe der Katholiken Ersatz finden!

Sambesi. Für die schwierige Sambesi-Mission ist ein neuer Mitarbeiter eingetreten, und zwar wieder, wie die beiden Vorgänger P. Czimmermann und P. Hartmann, ein Mitglied der österreichisch-ungarischen Jesuiten-Provinz, P. Ladislaus Menyhart, zuletzt Rector des Colleges zu Kalocsa in Ungarn.

Süd-Afrika. Die Trappisten-Colonien gehören derzeit schon zu den bestbekannten unter den katholischen Missionen. Ein Hauptgrund davon ist jedenfalls die rege Thätigkeit ihrer Druckerei, deren Erzeugnisse zahlreich in alle Welt wandern und in immer weiteren Kreisen sich Beachtung verschaffen.

Der Marianhill-Kalender für 1890 in 100.000 Exemplaren, darf sich ohne Scheu unter den besten seiner „Collegen" in Europa sehen lassen; sein Inhalt ist so reichhaltig und interessant, dass dem Missions-Berichterstatter nur Eines leid thut, dass er nicht die Möglichkeit sieht, auch nur das Wichtigste daraus hier anzuführen. Ebenso bringen die von derselben Druckerei kommenden periodischen Blätter „Vergissmeinnicht", „St. Josefsblatt" fleißig Nachrichten über alle Vorkommnisse aus den Missionsstationen. Einiges möge doch erwähnt sein:

In einer protestantischen Kaffern-Gemeinde ist eine Spaltung eingetreten; viele Mitglieder derselben traten an P. Abt Franz mit der dringenden Bitte heran, ihnen eine katholische Mission und Schule zu gewähren. Der Abt wollte den günstigen Zeitpunkt, dieses Volk für die katholische Kirche zu gewinnen, nicht vorübergehen lassen und schickte in diese 200 Meilen entfernte Niederlassung einen Priester, der sofort dieses neue Werk, welchem man den Namen Josef-Heim gab, in Angriff nahm. Die erste Zusage auf Unterstützung desselben kam von einem Wohlthäter in Amerika.

Senegambien. Zum großen Segen für die Mission erweisen sich die vom „Werke der heiligen Kindheit" gegründeten und erhaltenen Anstalten. Die erste derselben, St. Josef von Ngasobil, anfangs als Waisenhaus für losgekaufte Negerkinder gegründet, hat auch viele Neger zur Ansiedlung herbeigezogen und ist im Laufe der Zeit eine brave Christen-Gemeinde herangewachsen; den Ordensschwestern haben sich unerwartet viele eingeborne Mädchen angeschlossen und zeigen sich im Unterrichte und Waisenpflege sehr gut verwendbar; viele ehemalige Zöglinge dieser Anstalt stehen weitum im Lande in Verwendung, z. B. im Post- und Telegraphendienste, in Handelsgeschäften, oder als Baumeister und Handwerker und bewähren sich sehr verlässlich und tüchtig.

Ganz ähnlich wirkt das später gegründete Waisenhaus St. Anna; besonders gute Erfolge erzielt man mit Kindern aus dem am Niger wohnhaften Bambara-Stamme, der sich bis jetzt noch vom Einflusse des Mohamedanismus freizuerhalten wusste.

Neuestens ist es den Missionären gelungen, 350 Meilen in das Innere des Landes vorzudringen und in Kita sich festzusetzen, wo sie mit Loskaufung von Sclavenkindern begannen, soweit ihre Mittel reichten. Außerdem haben zwei Missionäre eine neue Station im Städtchen Zaquinchor errichtet und sofort eine Schule eröffnet.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die unwirtlichen Gestade von Labrador, welches zwischen der Mündung des St. Lorenz-Stromes und der Hudsons-Bai über 20.000 Quadrat-Meilen sich erstreckt, sind auch katholisches Missionsgebiet, von welchem man seit Jahren nichts mehr gehört noch gelesen hat.

Bis Mitte der Sechziger-Jahre konnte für die englischen und canadischen Ansiedler, welche kirchlich unter der Erzdiöcese Quebek standen, nur insoweit Sorge getragen werden, dass jährlich einmal ein Missionär hinaufkam. Im Jahre 1867 wurde dieses Gebiet der neuerrichteten Diöcese Rimuski zugetheilt, deren Bischof auf einer furchtbar beschwerlichen Rundreise doch Einiges für bessere Missionierung durch Gründung von Schulen und Kapellen zustande brachte.

Mittlerweile hatten einige „ischer, die geschäftshalber nach Quebek gekommen waren, durch Gottes Fügung dort einen Missionär aus Canada gefunden, P. Ternet, der eben zur Stärkung seiner Gesundheit nach Frankreich zurückkehren wollte. Vom Mitleide über die hilflose Lage dieser Leute ergriffen, folgte er ihnen in ihre Heimat und wirkte unter ihnen, bis seine Kräfte „usammenbrachen. Es fand sich ein Nachfolger, der in Pointe aux Esquimaux dieses Werk fortsetzte; nachher wurde es auch möglich, je einen Missionär in Nataskuan, Moisie und Magpie anzustellen.

Im Jahre 1882 wurde eine apostolische Präfectur St. Lorenz-Golf errichtet für den 200 Meilen langen Küstenstrich mit Einschluss der Insel Anticosti; der neue Präfect Msgr. Bossè setzte das Werk mit unermüdlicher Kraft und schweren Opfern fort, er berief barmherzige Schwestern zur Leitung der Schulen, ließ aus deren Schülerinnen wieder Lehrerinnen heranbilden, gewann mehrere junge Männer zur Vorbereitung für diese Mission.

Die bittere Nothlage, in welche die Bevölkerung durch den bedeutenden Rückgang ihrer einzigen Einnahmsquelle, der Fischerei, gerieth, brachte auch das Bestehen dieser Schulen zeitweilig ins Stocken; trotzdem wurde noch eine Zufluchts-Anstalt für verlassene und verwahrloste Kinder gegründet, zu deren Herhaltung die Regierung einen Beitrag bewilligte, wo die Zöglinge zu brauchbaren Menschen herangebildet werden; besonders wird dort auch Gartenwirtschaft betrieben und gelehrt, die man bislang in jenem Klima für ganz unmöglich gehalten hatte.

Im Ganzen bestehen jetzt neun Stationen mit je einem Priester; von diesen aus werden 35 Stationen nach Möglichkeit besucht und besorgt; es finden sich drei Kirchen, 21 Kapellen, 16 Schulen mit 741 Schülern. Die Besorgung der Missions-Arbeit stellt Anforderungen, von deren Schwierigkeit wir schwerlich eine richtige Vorstellung haben; aber die Missionäre klagen nicht über die furchtbaren Anstrengungen und Gefahren bei ihren Reisen durch tiefe Schneemassen und über tückische Eisflächen; ihre einzige Klage ist nur über den Mangel genügender Mittel zur Hilfeleistung für das in bitterster Armut schmachtende Volk.

Britisch-Columbia. Die unter Leitung der Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis stehende Mission hat in Beziehung auf Klima Aehnliches aufzuweisen, wie die oben geschilderte, und fordert von den Missionären dieselben Anstrengungen und Entsagungen.

So schildert ein Brief des P. Carion eine Reise in seinem Missionsbezirke zu den Niederlassungen der Indianer am Okanagan-See. Das betreffende Gebiet hat eine Länge von 120 englischen Meilen. Die Reise dauerte gegen vier Wochen; durch furchtbare Schneemassen und unter gräulichen Stürmen gelangte der Missionär zu den weit voneinander liegenden Stationen, nützte den jeweils bestimmten Aufenthalt aus im Unterrichte, Spendung der heiligen Sacramente, Besuche der Kranken u. s. w. und kam nach mancherlei ernsten Gefahren halberfroren wieder auf seinen Posten zurück, wo er sich für eine nächste ähnliche Rundreise wieder frische Kraft sammeln soll.

Massachusets. Kirchenprovinz Boston. Wieder ist ein Veteran der katholischen Mission in das Jenseits abberufen worden: der wohlbekannte Jubilar Michael Wisbauer, geboren 1810 zu Obernberg im oberösterr. Inviertel, 1834 Priester der Diöcese Linz, seit 1847 bis zum Schlusse seines Lebens am 20. December 1889 Seelsorger der katholischen Gemeinde in Burlington, welcher er ein ausgezeichneter Seelenhirte gewesen ist. Der Anfang seiner dortigen Thätigkeit reicht in eine Zeit zurück, wo sie noch Missionswerk im engeren Sinne des Wortes zu nennen war; die jetzigen wohlgeordneten Verhältnisse in Kirche und Schule verdankt seine Gemeinde zum großen Theile seiner unerschütterlichen Ausdauer und Opferwilligkeit. Auch das Salesianum zu Milwaukee zählt den Verewigten zu seinem größten Wohlthäter. Braver Landsmann! ruhe in Gottes Frieden!

Washington. Die Neger-Mission, nämlich die Aufgabe, die zahlreichen Neger durch Unterricht zur Aufnahme in die katholische Kirche zu befähigen und dann in regelrechter Seelsorge sich um sie anzunehmen, liegt

jetzt zumeist in den Händen der Gesellschaft vom hl. Josef (Josefiten). Dieselben melden, dass im abgelaufenen Jahre 222 erwachsene Neger in verschiedenen Städten in die katholische Kirche aufgenommen worden seien.

In Washington sind etwa 7000 Neger in Gemeinden gesammelt und mit Priestern versorgt. Aus der bekannten Thatsache, dass verschiedene geheime Gesellschaften sich viele Mühe geben, die Neger für sich zu gewinnen, was ihnen auch häufig gelingt, lässt es sich erklären, dass die Erfolge der Neger-Mission bisher verhältnismäßig geringe blieben.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Ein Beweis für die Thatsache, dass in Australien die katholische Kirche aus dem eigentlichen Missionszustande schon zumeist in geregelte Verhältnisse übergetreten sei, zeigte sich in der am 21. Nov. 1889 abgehaltenen Diöcesan-Synode in Adelaide, wobei die Gliederung für eine geordnete Verwaltung festgesetzt und die Abgrenzung der Pfarreien durchgeführt wurde. Zugleich wurde die Errichtung eines Diöcesan-Seminars in Berathung gezogen.

Molokai. Das Werk des † P. Damian schreitet rüstig auf den von ihm eingeschlagenen Wegen vor. Dem P. Wendelin Möllers, der an die Stelle des vom Aussatze ergriffenen P. Conrardi getreten ist, eilte wieder ein belgischer Priester H. H. Frantz zuhilfe.

In Pflege der männlichen Aussätzigen arbeiten Ordensbrüder, darunter auch der Amerikaner Dukon, ein Mann, der eine ruhmvolle Vergangenheit hinter sich hat.

Derselbe hat als tüchtiger Officier in der Armee der Vereinigten Staaten Kriegsdienste geleistet, diente später im Ingenieur-Corps der Armee; nach seiner Bekehrung zur katholischen Kirche widmete er sich den Werken der Nächstenliebe. Nach einer Vorbereitung bei den Trappisten in Gethsemane (Kentuky) und praktischer Einübung zum Krankendienste in den Spitälern von New-Orleans, wendete er sich dem Werke des P. Damian zu und arbeitet in Molokai als Meßdiener, Apotheker, Wundarzt und Todtengräber.

Aus Syracuse im Staate New-York kamen fünf barmherzige Schwestern nach Molokai, um Leben und Tod im langsamen Martyrium der Aussätzigen-Pflege zu wählen.

Aus England ist Schwester Rosa Gertrud Fowler, Mitglied des Ordens der Dominicanerinnen, die Tochter eines anglicanischen Geistlichen, die vor acht Jahren in die katholische Kirche aufgenommen ward, und seither eingehende, auch medicinische Studien betrieb, ebenfalls zum Dienste der aussätzigen Frauen nach Molokai abgereist.

P. Pamphile Deveuster, ein Bruder des † P. Damian, sammelt in England und Irland Geldbeiträge zur Gründung eines Seminars, in welchem Missionäre für die Aussätzigen herangebildet werden sollen.

V. Europa.

England. Im Laufe des Jahres 1889 haben im Ganzen neun Geistliche der anglikanischen Hochkirche Aufnahme in die katholische Kirche

gesucht und gefunden. Im St. Thomas-Hospitale in London hat die Oberin der Genossenschaft protestantischer Krankenpflegerinnen, Miss Pringle, sich zur katholischen Religion bekehrt, zwei solcher Oberinnen haben schon früher den gleichen Schritt gethan. — Großes Aufsehen machte die Conversion des Chef-Redacteurs der anglikanischen Church-Newiew, Herrn W. Vann Packmann, welche auch im abgelaufenen Jahre erfolgte.

Constantinopel. Das Neujahr 1890 hat ein für die katholische Kirche sehr wichtiges Werk in Gang gebracht: Die Grundsteinlegung zu dem Collegium der Jesuiten.

Allerdings bestand schon seit 1864 ein Jesuiten-Colleg St. Pulcheria und hatte dasselbe allezeit eine große Anzahl von Schülern, welche da Ausbildung in Wissenschaften und Schutz ihres Glaubens fanden; jedoch musste die Anstalt auf mehrere Häuser sich vertheilen, wofür alljährlich eine fast unerschwingliche Summe bezahlt werden musste. Außerdem setzte man von gewisser Seite alle Hebel in Bewegung, um es zu verhindern, dass die Niederlassung der Jesuiten zu einer definitiven würde. Endlich nach langjährigen Verhandlungen kam von der Regierung Ende 1889 die Erlaubnis zum Baue eines eigenen Hauses; sofort wurde ein Grundstück angekauft, und am Dreikönigsfeste fand zum Jubel der Katholiken die Grundsteinlegung statt.

Es ist wohl unnöthig, hier darauf hinzuweisen, welche weittragende Bedeutung diese Sache auch für das Missionswerk der kathol. Kirche habe.

Bulgarien. Seit dem letzten Berichte über Bulgarien (Heft IV, 1889) werden schon wieder namhafte Fortschritte der katholischen Mission gemeldet. Die Zahl der katholischen Kirchen und Kapellen ist von 17 auf 24 gestiegen, die der katholischen Schulen von 18 auf 23, auch deren Schülerzahl von 1300 auf 1850.

Deutschland. Der St. Bonifacius-Verein findet eine große Förderung durch die stets sich mehrenden akademischen Zweigvereine. In Deutschland, Oesterreich (auch hier in Linz) Luxemburg und Schweiz haben bis jetzt 24 solcher Vereine mit einer Gesammtzahl von 3082 Studierenden verschiedener Fächer zu einer gemeinsamen Organisation sich verbunden, und konnte der Vorort dieser Verbindung im letzten Jahre eine Gesammtsumme von 4378 Mark ausweisen und dem Bonifacius-Vereine zur Verfügung stellen. Noch wertvoller als diese Geldsumme ist zweifelsohne die Thatsache selbst, dass gerade dieser Verein so begeisterte Theilnahme findet bei so vielen Studierenden, die im späteren Berufsleben dessen Ideen auch in weitere Kreise tragen werden. Prosit!

Rom. Der „katholischen Lehrgesellschaft" in Rom wurde vom heil. Vater als Missionsgebiet Assam in Ostindien zugewiesen, und sind am 17. Jänner d. J. zwei in dem Collegium dieser Gesellschaft herangebildete junge Priester, die PP. Otto und Angelus mit zwei Laienbrüdern auf ihre Missionsposten abgegangen. Die zwei Priester und ein Bruder sind aus Bayern, ein Bruder aus Baden gebürtig. Gott lenke ihre Schritte und segne ihre Arbeit!

So ist wieder Einiges aufgezählt aus dem Vielen, was auf dem weiten Gebiete der katholischen Missionen in unermüdlicher Arbeit vor sich geht. Von da und überall her dringen Bitten um Theilnahme und Mithilfe in Gesinnung, Wort und That!

Vergelt's Gott Allen, die diesen Bitten willfahren!

(Manche nähere Angaben aus den erwähnten Missionen mussten diesesmal wegen Raummangels aus dem Manuscripte gestrichen werden.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Uebergangene Personalnachrichten. Eine Ausnahme diesbezüglich. Cardinal Ganglbauer und sein Nachfolger. Ein Arbeiter-Bischof. Die veränderte Situation. Eine Klostergeschichte, die keine ist. Juden und Christen. Ausartung und Frechheit. Prof. Sueß und der Sendbote. Gegen die Jesuiten. Die Antisemiten-Debatte im österr. Reichsrathe. Prof. Zucker und Dr. Lueger. Dr. Veith als Kronzeuge der Juden. Die übersehene Resolution. Freiheit der Kirche. Die veränderten Zeitanschauungen. Wann wir hoffen können. Adam Latschka. Selbst ist der Mann. Die Enttäuschung Wilhelms II. und Bismarcks. Lützelburg. Dechant Stempfl. Das Staatskirchenthum in England. Ritualistischer Process. Des Papstes Kummer.)

Die kirchlichen Zeitläufe einer Zeitschrift von der Bedeutung und Verbreitung der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift können sich begreiflicherweise für gewöhnlich mit Personalnachrichten, seien diese nun erfreulicher oder betrübender Art, nicht befassen. Das Verbreitungsgebiet, das eventuell zu berücksichtigen käme, ist ein so weites und umfassendes, dass der Raum der Zeitläufe schon fast aufgebraucht werden würde, wenn auch nur die Personalnachrichten der Oberhirten und der hervorragendsten priesterlichen Zierden der Wissenschaft oder Wirksamkeit im entsprechend würdigen Eingehen gebracht werden sollten. Obgleich ich also mit Rücksicht auf das Gesagte und natürlich auch noch andere Momente, für gewöhnlich die Personalnachrichten den Tages- und Wochenblättern überlasse, muss ich heute eine kleine Ausnahme machen. Am 14. December v. J. nahm der liebe Gott den Wiener Fürst-Erzbischof und Cardinal Ganglbauer zu sich. Nur acht Jahre waren ihm auf dieser wichtigen Stelle gegönnt gewesen. Milde und Güte bezeichnete man als die hervorragendsten Charaktereigenschaften desselben. Er wird sicher Allen unvergesslich bleiben, die ihn gekannt haben.

Es war ein wichtiger Zeitabschnitt (1881—89) für Oesterreich, in welchem Cardinal Cölestin Josef den ersten kirchlichen Sitz Oesterreichs innehatte. Viele hofften, dass die gerne als conservativ bezeichnete Majorität des Reichsrathes eine Correctur der confessionellen, besonders der Schulgesetze versuchen, in Angriff nehmen, dass der katholischen Kirche Autonomie und Freiheit wieder erobert werden würde.

Da jedermann weiß, daſs der zunehmende Indifferentismus der Massen, die religiöse Gleichgiltigkeit, die offen zur Schau getragene Geringschätzung gerade der kath. Religion von Seite der Intelligenz, vielleicht zunächst und zumeist, jedenfalls zu einem bedeutenden Theile davon herkömmt, daſs unsere Kirche der Bevormundung wie keine Confession unterliegt, daſs viele darum den göttlichen Beruf dieser freigebornen Himmelstochter nicht erkennen, so zweifelte zu keiner Zeit jemand, daſs früher oder später ernstlich gekämpft werden müsse.

Nun stelle man sich bei dieser Sachlage vor, welche Freude Wien, die Diöcese, Clerus und Volk, ja Oesterreich erfassen musste, als jener Mann auf die erzbischöfliche Stelle kam, den die Volksstimme nicht bloß bei der diesmaligen Vacatur, sondern schon zweimal vorher bezeichnet hatte. Dr. Anton Gruscha, bisher Tit. Bischof von Carrhe und apostolischer Feldvicar, ist zum Fürst-Erzbischofe ernannt worden. Wohl zählt er bereits siebzig Jahre, allein er ist körperlich und geistig so rüstig, daſs man von ihm eine Ausführung eines großen Theiles seines Programmes erwarten kann.

Dr. Gruschas Name selbst aber ist schon ein Programm. Hat man so oft sich für unsere Zeit der socialen Bewegung einen Ketteler auf einem Bischoffitze gewünscht, so darf man Hoffnung hegen, daſs der langjährige Centralpräses der katholischen Gesellenvereine, der sich also mit der socialen Frage abgegeben hat, dieser ersehnte Mann sein werde. Die weltlichen Regierungen finden es für nothwendig, sich der dem Capitale ausgelieferten, mindestens unterworfenen Arbeiter anzunehmen. Es war in den letzten Wochen höchst interessant, den Federkrieg in den Zeitungen zu beobachten, wer eigentlich der Arbeiterkaiser sei, beziehungsweise ob Oesterreich oder Deutschland die Priorität in der socialen Reform zugesprochen werden müsse, oder keinem von ihnen, weil die freie Schweiz schon den Vogel abgeschossen hatte.

Es wird eine nicht unwichtige Sache sein, wenn man von einem Arbeiterbischofe bei uns reden wird, wenn ein Oberhirte Oesterreichs in die Fußstapfen des Cardinals Manning treten kann, weil er große Erfahrung in socialen Fragen, Liebe zu den Arbeitern und das Vertrauen eines nicht unbeträchtlichen Theiles derselben hat. Die Stimmung in weiteren Arbeiterkreisen wird sich sehr vortheilhaft in Bezug auf das sogenannte Clericale ändern, die religiöse Einwirkungsmöglichkeit durch uns Priester wird zunehmen, sobald dies geschehen sein wird. Und wie noth thut das!

Während es in den weiten Schichten des Volkes immer bedenklicher gährt, ist eine mächtige Partei geschäftig, das social-politische Wirken des Clerus zu hindern, wenn nicht ganz unmöglich zu machen. Die Priester sollen abgeschreckt werden, außer frommen Redensarten — den sogenannten frommen Opiaten — etwas für die Arbeiter zu thun, zu reden, zu schreiben. Wenn man mit Denuncieren

nur etwas umgehen kann, so kann man leicht jeden Socialpolitiker zum bedenklichen, gefährlichen Menschen, zum Feinde der Ordnung (!!) machen. Wenn aber die christliche Intelligenz aus den Arbeiterkreisen ferngehalten wird, dann kann die jüdische dort gedeihen, kann Vorsorge treffen, dass bei eventuellen Schwierigkeiten der hl. Florian das Haus des Nachbars anzünde, wie es in einem Volksliede heißt, oder ohne Bild, dass Kirche und Clerus als Ableitungsmittel und Substitutionsobject für Israel in Verwendung genommen werden können.

Da nun ein wissenschaftlich und praktisch hochstehender Socialpolitiker auf den erzbischöflichen Sitz von Wien berufen wurde, ist die Hoffnung vollauf berechtiget, dass der gleicherweise thätige Clerus Stütze und Anlehnung finden wird, mit den besten Aussichten sich zu der nicht mehr aufzuschiebenden Thätigkeit begeben kann. Wenn ich noch anfüge, dass Fürst-Erzbischof Gruscha eminent populär ist, dass der Clerus seiner Diöcese und des ganzen Reiches ihn kennt und an ihm hängt, so habe ich mich wohl hinlänglich gerechtfertiget, dass ich diesmal eine Ausnahme gemacht habe und die Personalnachricht nicht den Zeitungen allein überlassen habe.

Popularität, Volksthümlichkeit ist uns Geistlichen überhaupt mehr als je nothwendig. Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, gehen wir einer kleinen Abschwenkung oder weiteren Neigung der officiellen Kreise nach links entgegen.

Wahr ist, dass durch die Aussöhnung der Deutschen und Czechen eine Aenderung der bisherigen Reichsraths-Constellation in den Händen der Regierung liegt. Sie kann in jedem Augenblicke eine anders als bisher zusammengesetzte Majorität haben, wenn sie sich entschließt, die Linke mit Portefeuilles zu bedenken. Ob sie es thun wird, weiß ich nicht. Die Juden zweifeln nicht einen Augenblick daran. Darum gerade werden sie übermüthig, so sehr, dass man sich manchmal schon in die Zeit des Klosterkrieges und des Kerzelweiberfeldzuges zurückversetzt glauben möchte. Nur wenige Beispiele zur Charakterisierung der Situation.

In Graz verunglückte eine Kloster-Novizin, die, wie das „Grazer Volksblatt" nach authentischen Quellen zu constatieren in der Lage war, zwar jeden Augenblick das Kloster verlassen konnte, aber in Ueberspanntheit bei Nacht und Nebel fortzuschleichen vorzog. Sie fiel an einer gefährlichen Stelle ins Wasser und ertrank.

Gewiss ist das nun keine Klostergeschichte, mit der sich was machen läßt. Aber gewisse Zeitungen machten doch ein Scandälchen daraus, indem sie — ihrer Phantasie freien Spielraum gestatteten. Zwar hat Dr. Zucker neulich im Reichsrath gesagt, dass die Juden an sich gut seien. Nicht die Juden, so lauteten seine Worte, verderben die Presse, sondern die Presse verdirbt die Juden.

Ich gebe nun recht gerne zu, dass die Beschäftigung mit der Journalistik ihre Gefahren hat. Wir sehen das manchmal sogar an unserer Presse. Die Herren müssen schnell arbeiten, sie können sich manchmal mit gründlichen Forschungen zu wenig abgeben, denn kaum ist ein Ereignis aus dem Ei gekrochen, da muss es besprochen, dazu Stellung genommen werden. Weiter sind die Publicisten gewohnt, große Herren zu spielen. Es ist keine Krone, kein Minister, kurz kein Mensch zu hoch, als dass sie die Handlungen derselben nicht besprechen, beurtheilen, eventuell verurtheilen müssten. Repräsentieren sie die öffentliche Meinung, so muss man ihnen ein bedeutendes Maß Kühnheit auch zusprechen.

Allein daraus folgt durchaus nicht, dass der Jude in jenes Gebiet hinübergreife, auf welchem ihm naturgemäß jedes Verständnis fehlt. Das ist sicher das religiöse. Eine Zeit hielten die Juden-Journalisten auch etwas zurück. Die aufsteigende Bewegung des Antisemitismus hatte ihnen Furcht eingejagt. Dass sie jetzt die Reserve nicht mehr nöthig glauben, beweist mehr als alles Andere, dass sie frischen liberalen Wind riechen, dass sie auf das Unterdrücken der Antisemiten durch eine kommende energische liberale Regierung rechnen.

Nun und die Katholiken an sich scheinen sie nicht sehr zu fürchten. Diese haben sich vielleicht zu Zeiten zu Molluskenartig angelassen, zu weich, zu nachgiebig. Ich werde gleich Mehreres aus der Antisemiten-Debatte im Abgeordnetenhause anführen. Längst schon drohte Unheil jedem, der in einem Winkel seines Herzens an die Blutopfer, nicht der Juden im Ganzen, als Confession, denn das thut ohnedies niemand, sondern nur ausgearteter, abergläubischer Juden Glauben hegte. Dass wir Heilige haben, als Märtyrer verehren, einen hl. Simon von Trient, einen hl. Werner, die von Juden abgeschlachtet wurden, das ändert für gewisse Intelligenzen nichts an der Sache. Wenn hingegen in einem Kloster, neben einem Kloster, ja auch nur in einem Gebäude, das einst Kloster war, etwas geschah oder auch nicht geschah, das sich gegen uns ausbeuten ließ, es wurde sicher fructificirt.

Würden diese unsere Feinde gegen Ausartungen, Vergehen einzelner Personen sich kehren, möchte es geduldig hingenommen werden. Doch das thut der Judenschreiber nicht. Er will das Kloster, jedes Kloster, die klösterliche Einrichtung in den Staub ziehen. Und das nennen wir Frechheit.

Solcher Frechheiten haben wir seit der Veruneinigung der vereinigten Christen nicht wenige zu verzeichnen. Natürlich bleibt man bei der Klosterfrage nicht stehen. Einen bösen Anfang machte Professor Sueß bei der Schuldebatte im niederösterreichischen Landtage in der letzten Session. Die Gebetserhörungen, wie solche besonders im

„Sendboten" veröffentlicht zu werden pflegen, nahm er besonders aufs Korn, natürlich ohne das Wesen derselben zu verstehen. Er sagte unter Anderem:

„Wir wollen den Frieden. Was wir verlangen, das ist, dass man die wahre Religion lehre, dass man die Tugend um der Tugend willen übe und nicht um äußeren Lohn. Statt dessen sehen wir, dass der crassteste Wunderglaube verbreitet wird." Zum Beleg hiefür citierte dann Herr Professor Sueß aus dem in Innsbruck erscheinenden „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu" folgendermaßen:

„In einem steirischen Dorfe bricht Feuer aus. Alles ist in größter Gefahr; schon stehen vier große Wirtschaften in Flammen. Was thun die Bauern? Statt zu löschen, wälzen sich einige auf der Erde herum und schreien verzweifelt: Jesus, Maria! Einige andere fromme Leser des „Sendboten" thun sich zusammen und geloben eine Novene ... im Falle der Bewahrung von solchem Unglück. Und siehe da! Plötzlich wendet sich der Luftzug günstig. Es geschieht also ein Wunder. — In einem zweiten Falle wird von einer Ueberschwemmung berichtet. Das Wasser hatte bereits ein Haus erreicht. Da legte ein Einwohner ein Bildnis des heiligen Herzens Jesu auf die Thürschwelle mit dem Versprechen, es im „Sendboten" zu veröffentlichen, falls das Wasser nicht weiter steige. Darauf nahm das Wasser zusehends ab, obwohl es fortregnete. Ist das nicht der crassteste Wunderglaube? Der Bauer soll fromm und religiös sein, wenn es aber brennt, soll er zur Spritze eilen und bei einer Ueberschwemmung soll er sich um sein Haus kümmern."

Natürlich soll er das, thut es auch. Ich könnte nun dem Herrn Professor ein Privatissimum lesen. Allein da gerade das „Echo aus Afrika" vor mir liegt, in welcher Zeitschrift dem Professor sehr treffend erwidert wurde, will ich lieber einige Worte derselben entlehnen. Es heißt dort:

„Herr Professor Sueß würde es wohl taktlos finden, wenn ein Wiener Christ sich lustig machen möchte über einen Juden, der sich am Wiener Donau-Canal bei der Aspernbrücke niederwirft und nach seiner Weise über seine Sünden Buße thut. Herr Professor Sueß würde in solchem Falle ehrerbietig den Hut ziehen und mit dem Juden Bußthränen vergießen über seine eigenen Sünden und zugleich wehklagen über die Bosheiten der Wiener Christen. Sollen wir es nun eines gebildeten Mannes würdig finden, wenn er, etwa als protestantischer Anglikaner, der nicht versteht, was einem Katholiken die heiligen Namen Jesu und Maria, sowie das heiligste Herz Jesu sind, wenn er sich Spott darüber erlaubt, dass die Katholiken, wo Feuer und Wasser sie bedrängen, die natürlichen Mitteln der Abwehr nicht verabsäumen, aber auch jenen anrufen, der über Feuer und Wasser wie über alle Elemente unumschränkter Herr ist. Herr Professor, haben Sie wohl genau den „Sendboten" citiert? Heißt es wirklich, die Bauern haben alle natürlichen Mittel der Abhilfe versäumt und nur verzweifelt geschrieen: „Jesus, Maria!" Wir würden Ihnen lieber glauben, wenn Sie behaupten wollten, sie arbeiteten und beteten und sie riefen vertrauensvoll die heiligen Namen des Gottmenschen und seiner heiligsten Mutter an.

Herr Professor, lassen Sie sich belehren: Alle gläubigen Katholiken lernen es von Kindheit an, dass man in Gefahren des Leibes und der Seele und überhaupt bei drohendem Unglück arbeiten, aber auch Jesus und Maria anrufen soll. Und Millionen Katholiken glauben an die Verheißung, dass in jenen Häusern und Orten, wo das Bild des göttlichen Herzens Jesu angebracht wird, der Herr seinen besonderen Schutz verleihen werde.

Wir können Sie nicht zwingen, dass Sie auch das glauben, aber wir bitten Sie, „stören Sie uns nicht in unseren Ueberzeugungen, wir wollen auch den Frieden." Nennen Sie doch das Gebet, das wir Katholiken Oesterreichs in Stadt und Land verrichten, nicht eine Sache, deren man sich schämen muss, wenn es im Auslande bekannt wird. Das Gebet des Juden ist keine Schande, aber auch das Gebet des Katholiken ist keine Schmach.

Und eine Gebetserhörung von Seite dessen, der den Stürmen und Wasserfluten befiehlt, ist eine Gnade, die kein anständiger Mensch lächerlich machen soll. Würden es sich wohl Ihre jüdischen Wähler in der Leopoldstadt gefallen lassen, wenn in einer Wahlversammlung jemand auftreten und sich lustig machen wollte über die Wunder am Jordan, wo die Wasserfluten wie eine Mauer fest standen, als die jüdischen Priester mit der Bundeslade unter Gebeten in dieselben traten. Und würden Sie es über sich bringen, Ihre Herren Wähler, aus dem alten Testamente, die noch an die Bibel glauben, lächerlich zu machen, weil sie einstimmen in die Lobpreisung des Herrn, welcher die drei Jünglinge im Feuerofen bewahrt hat?"

Selbstverständlich würden sie sich's nicht gefallen lassen, ja ich meine, wenn jemand in einer Versammlung sich in der besagten Weise lustig machen wollte, würde ihm das Wort entzogen und wer in der Presse so schreiben würde, der würde confisciert.

Eine Frechheit, die wir uns nicht gefallen lassen sollen, begieng auch die „Deutsche Zeitung" am 23. Jänner. Es handelte sich um die Jesuiten und die Lehranstalten derselben. Man spricht davon, daß letztere das Oeffentlichkeitsrecht anstreben, was sie natürlich ganz gesetzmäßig beanspruchen können, nachdem sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Kann man es anders nennen, als ich es genannt habe, wenn das vorgenannte Blatt in giftigster Weise gegen den Orden, seine Anstalten, seine Mitglieder zu Felde zieht? Ich übergehe wegen Mangel an Raum andere Beispiele jüdischer Anmaßung und hebe dafür etwas Gutes hervor, das man ihnen lassen muss: sie treten für sich, für ihr Volksthum mit Verve und Energie auf, um die wir Christen sie fast beneiden könnten. Schon früher habe ich der sogenannten Antisemitendebatte erwähnt. Ich muss noch Einiges hinzufügen. Minister Gautsch legte dem Reichsrathe eine Gesetzvorlage zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Confession vor. Bei dieser Gelegenheit entwickelte sich naturgemäß eine Debatte. Der Antisemit Abgeordneter Türk, der das Testament Schönerers zur Ausführung übernommen, Schutzgesetze gegen die Ueberschwemmung unserer Länder mit Juden zu erzielen, begründete die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln in gewohnter lebendiger Weise. Ich gehe darauf hier nicht ein, weil ich eben kirchliche Zeitläufe schreibe. Das Petitum Türks und Genossen aber ist zunächst ein social-politisches.

Dafür aber muss ich auf die Thatsache hinweisen, dass das Judenthum ꝛc. ꝛc., nicht bloß von Juden Gomperz, Prof. Zucker, Rabbi Bloch vertheidigt wurde, was selbstverständlich und recht war, sondern dass ihnen von Namenschriften wie Weitlof, von dem Polen

R. von Gniewosz secundiert wurde, dass sämmtliche Liberale überhaupt sich auf Seite der Juden stellten, was sie bekanntlich, wenn es sich um Christenthum oder gar die katholische Kirche und deren Freiheit handelt, nie thun. Die Gallerie griff zugunsten der Juden ein. Man kann sich denken, wer dieselbe besetzt haben mochte.

Prof. Zucker gestand zu, dass die Juden sich oft dem Christenthume gegenüber sehr ungeschickt und unrecht verhalten. Ich leugne nicht, sagte er, dass manche Juden bei Besprechung religiöser Fragen, insbesondere anderer Religionen, nicht immer jenen Takt und nicht immer jene nothwendige Reverenz und Zurückhaltung beobachten, welche absolut geboten ist. Ich halte es für eine Verpflichtung, einem Glauben, dem 200 Millionen Katholiken angehören, äußerlich volle Achtung zu bezeugen. Es ist absolute Pflicht für einen Jeden und ich habe mit Verdruss manchmal wahrgenommen, wie Schriftsteller jüdischen Glaubens an Festtagen die Mysterien christlichen Glaubens in einer Weise behandelt haben, die nicht zulässig ist. Indem ich aber diesen Vorwurf ausspreche, bitte ich zu erwägen, ob dieser Vorwurf jene Juden trifft, die in religiöser Beziehung am Judenthume festhalten.

Für uns bleibt es sich natürlich ganz gleich, ob es die Einen oder die Anderen sind. Wenn wir Muthes und Energie hätten, würden wir es beiden längst gründlich abgestellt haben. Indessen auch Zucker selbst ist von blindem Vertrauen auf die beschnittenen Hebräer erfüllt. Zum Beweise, dass der verstorbene Dr. Veith gegen das Blutrituale oder Blutopfer durch Juden mit seinem Eide eingetreten sei, berief er sich auf das „Illustr. W. Extrablatt". Nun ist dieses Blatt für Klatsch, Popularisirung von Raubmördern, Betrügern ꝛc. in so verdienter Missachtung, dass man den Muth des Prager Universitäts-Professors billig anstaunen muss. Wie mögen die Quellen für seine anderweitigen Reinwaschungs-Gründe aussehen!

Dr. Brunner hat zu Lebzeiten Veiths in der Kirchenzeitung, deren Mitarbeiter Veith war und mit dessen Zustimmung die vom Extrablatt nur aufgewärmte Lüge als solche stigmatisiert. Trotzdem wärmte man sie wieder auf. Man kann daraus ersehen, wie schwer es hält, anständige Zeugen der Judenunschuld aufzutreiben.

Die beste und treffendste Rede zur Judenfrage hielt Dr. Lueger, weil er auf jenen Punkt eingieng, der von keiner Seite hätte übersehen werden sollen. Es wundert mich aufrichtig, dass nicht von irgend einer Seite ein Antrag, eine Resolution eingebracht wurde, etwa des Inhalts: Es ist Recht, dass der jüdischen Confession die Freiheit und Selbstverwaltung gegeben werde. Die Regierung wird jedoch aufgefordert, der kath. Weltkirche mindestens dasselbe Mass der Freiheit zurückzugeben.

Dr. Lueger, der Demokrat und zweifelsohne populärste Mann von Wien, Niederösterreich, und weiter hinaus, machte sich um unsere Sache höchst verdient, indem er seine Rede in folgender Weise begann:

„Als mir der Bericht des Ausschusses über das vorliegende Gesetz zugestellt wurde, machte ich die merkwürdige Entdeckung, dass das Gesetz von Seite der Regierung betitelt wurde: „Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft" und darin immer von Juden gesprochen wird, während in dem Beschlusse des Herrenhauses die Worte: „Jüdische Religionsgenossenschaft" in die Worte: „Israelitische Religionsgesellschaft" und das Wort „Jude" in das Wort „Israelit" umgewandelt sind. Ich glaube das Richtige zu treffen, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, dass diese Umwandlung deswegen geschehen ist, weil das Wort „israelitisch" etwas nobler und feiner klingt (Heiterkeit) und weil vielleicht die Juden sich schämen, Juden zu sein und lieber Israeliten sein wollen. Mir ist es selbstverständlich gleichgiltig, ob das Wort „Jude" oder das Wort „Israelit" gebraucht wird, aber das Eine bemerke ich, dass wenigstens ich mehr Achtung habe vor dem Juden, welcher sich nicht schämt, Jude zu sein. — In zweiter Richtung ist in mir das Gefühl des Neides über das hohe Maß der Autonomie wachgerufen worden, welche der jüdischen Religionsgenossenschaft zutheil wird. Sie ist vollständig frei in der Wahl des Vorstandes und der Rabbiner. Der Einfluss des Staates ist ein minimaler; er ist beschränkt auf ein Vetorecht, welches eigentlich gar keine Bedeutung hat. Ich habe mit dieser Autonomie der jüdischen Religionsgenossenschaft verglichen die Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich und muss gestehen: wenn man in Betracht zieht, dass ein Cooperator von Wien in ein Dorf deswegen versetzt wurde, weil er in einer Wähler- oder Vereinsversammlung der einfachen Thatsache Erwähnung gethan hat, dass in dem katholischen Lande Niederösterreich ein Protestant als Statthalter bestellt wurde,[1]) so muss man sagen, die katholische Kirche ist geradezu geknechtet gegenüber den Vorrechten, welche der jüdischen Religionsgenossenschaft in diesem neuen Gesetze zutheil werden.

Von Ungarn sagte Redner, dass dort der letzte Jude mehr Einfluss habe, als der kath. Primas und schloss mit den höchst beachtenswerthen Worten:

„Der große Priester unserer Religion, Cardinal Manning, hat uns den Weg gezeigt, den wir zu wandeln haben. Unsere Kirche muss sich entledigen der unwürdigen Rolle einer Dienerin judenliberaler Staatsgewalten (Sehr richtig auf der äußersten Linken); sie muss wieder zurückkehren zum Volke und wenn wieder im Volke die Ueberzeugung wachgerufen wird, dass in ihr der Schutz und der Schirm gegen jede Unterdrückung gefunden wird, dann wird auch die Befreiung des christlichen Volkes von der schmachvollen Fessel der Judenknechtschaft eintreten und mit dem Ende der Judenherrschaft, aber auch erst dann, wird das Ende des Antisemitismus gekommen sein."

Die Rede Luegers hat einen lebhaften Wiederhall gefunden. Ob sie nachhaltigen Erfolg hervorzurufen vermochte, weiß ich nicht, jedenfalls muss es sich erst zeigen. Wenn ich nicht unbedingt darauf hoffe, so kommt das daher, weil wenigstens vorläufig im christlichen Lager noch nicht die Einigkeit der Anschauungen über die Art und

[1]) Dieser specielle Casus wurde im „Vtld." als auf irriger Information beruhend bezeichnet. Die Thatsache der Abhängigkeit wird dadurch natürlich nicht berührt.

Weise des Vorgehens hergestellt ist. Ein Theil gibt die Hoffnung nicht auf, Oesterreich diplomatisch zu wiederverchristlichen, glaubt jedenfalls auf Zielführigkeit durch actives Eintreten des Volkes nicht. Ob es wahr ist, dass man für die Autorität fürchte, wenn der Lueger'schen Idee nachgegeben würde, weiß ich nicht. Ich theile die Furcht jedenfalls nicht. Ich habe meiner Ueberzeugung schon oftmals offenen Ausdruck gegeben: die vereinigten Christen schaffen uns bessere Zeiten oder wir bekommen keine solchen. Jedes erlaubte Mittel, die Völker für das Christenthum, Eintreten für dasselbe zu gewinnen, müssen wir anwenden. Auf eine andere Weise kommen wir einfach deswegen nicht zum Ziele, weil sich die Zeiten geändert haben, weil die Völker andere Ideen aufgenommen haben. Man wird sich entschließen müssen den Umständen Rechnung zu tragen, die Kirche zur Volkskirche zu machen, die Mitwirkung des Volkes nur zu leiten, nicht auszuschließen.

Das „Vaterland" hat vor einiger Zeit einen sehr beachtenswerten Artikel gebracht: Selbst ist der Mann. Ja das ist richtig. Gemeinderath Latschka, dessen höchst verdienstliches Wirken im Artikel gewürdiget wurde, hat einen Kernschuss mit seinen Anträgen gemacht: die Gemeinde möge Sorge tragen, dass die zu klein gewordenen Kirchen entsprechend umgebaut, dass Crucifixe in die Schulen gebracht und das Unrecht in Bezug auf die contra fas et jus den Altkatholiken überlieferte Salvatorkirche endlich saniert werde.

Allein was können die besten Anträge helfen, wenn die Wähler nicht hinter dem Gewählten stehen, so dass sie bei eventueller Neuwahl ihm Genossen, Mithelfer senden. Frauenberger (Jude?) und andere judenliberale Gemeinderäthe sind unserem Mitbruder Latschka in einer Weise entgegengetreten, haben Unsinn ausgesprochen, sich ein Urtheil darüber angemasst, wer Katholik sei und wer nicht, dass in ganz Wien ein Entrüstungssturm hätte losbrechen müssen. Er ist nicht losgebrochen, weil das Volk nicht gewöhnt ist, selbst in religiösen Dingen Partei zu ergreifen.

Wie schwer die Enttäuschung ist, wenn man glaubt, sich um das Volk und um die Aenderung der Umstände, die sich vollzogen hat, nicht zu bekümmern, das kann uns gerade jetzt Kaiser Wilhelm II. und sein Reichskanzler sagen. Zum Erstaunen Europas war ihnen der conservativste Preuße nicht conservativ genug; der Hofprediger Stöcker wurde desavouiert, Freiherr von Hammerstein und die Kreuzzeitung wurden desavouiert, die Parole ausgegeben: entweder mit der Regierung oder gegen dieselbe. Man hätte glauben sollen, auf hoher Stelle sei man sich des schrankenlosesten Erfolges sicher. Und? Die Socialdemokraten, die Freisinnigen und das energische katholische Centrum, also jene Parteien, welche das Reich des Erfolges ausgeschlossen wissen wollte, *sie haben gesiegt*, die Männer der

Regierung sind wie Spreu vor dem Winde zerstiebt. Mag sein, dass die Stichwahlen einigen Ersatz bringen, der Hauptsache nach ist die Regierungspolitik am 28. Februar unterlegen.

Wie konnte das in dem Reiche des Erfolges kommen? Man beachtete die Zeitverhältnisse nicht. Lueger hat es gesagt: In der Zeit des Parlamentarismus muss man an die Volkskreise sich anlehnen. Jeder wird sich täuschen, der ein heute veraltetes Princip zur Stütze sich nehmen will.

Es ist übrigens noch nicht der Zenith überschritten. Wenn die Männer, welche der Neuschule Bildung und Ansichten verdanken, vollends in die Verwaltung der Gemeinden ꝛc. eingerückt sein werden, wird man noch größere Enttäuschungen erleben, wenn man es eben auf Enttäuschung ankommen lassen will.

Doch ich merke, dass ich mich bei diesen symptomatischen Ereignissen zu lange aufhalte. Ich gehe einen Schritt weiter und wende mich zu den Nachbarn in Bayern.

Die Patrioten in Lützelburg, wie der berühmte Romancier Bolanden das Land des Herrn von Lutz genannt hat, bleiben fest. Wohl hat das Oberhaus seiner liberalen Zusammensetzung Ehre gemacht und jede Aenderung des Placet unmöglich erklärt. Da jedoch auch in Bayern die Volksvertretung den Ausschlag gibt, diese aber entschlossen ist, ihr und der Kirche Recht zu erobern, die Zurückberufung der Redemptoristen, Abschaffung des Placetum zu erringen, so braucht man weiter keinen Zweifel am Gelingen zu haben. Die Kirchenfeinde sind nur solange unerbittlich, als man vor ihnen steht, wie die Bittschrift in der Mitte eingebogen, ohne Volk hinter sich. Aendert sich das, so ändert sich die Situation.

Beklagenswerterweise hat sich ein Regierungsgeistlicher gefunden, Dechant Stempfl, der in Verkennung der Umstände dem Minister Lutz zuhilfe kommen wollte. Das Regime Lutz schreckte den Mann nicht. Er trennte sich ab von seinen Brüdern, vielleicht hoffend, dass hohe Gnade ihn belohnen werde. Als noch die Patrioten nicht einig waren, mag ja auf diesem Wege manch Streber emporgestiegen sein.

Stempfl kam zu spät. Sein Bischof enthob ihn, der Clerus verleugnet ihn. Ob Lutz noch die Macht haben wird, ihm äußerlichen Ersatz zu gewähren, steht dahin. Stempfl hat auch bereits widerrufen.

Wie es möglich ist, dass das Staatschristenthum soviele anziehen kann, muss fast unbegreiflich genannt werden. Den Staatskirchen verdankt Europa das allmählige Absterben im religiösen Fühlen und Glauben.

Niemand merkt das so sehr als die anglikanische Geistlichkeit. Es gibt für sie und ihre Sache keine Rettung als Rückkehr zur Kirche.

Seit längerer Zeit suchen sich darum anglikanische Bischöfe und Geistliche mit Adoptierung katholischer Sitten, Gebräuche und Ceremonien zu helfen. Seit Pusey aufgetreten und den ersten Schritt gewagt hat, geht die wenigstens äußerliche Anlehnung an die katholische Kirche ihren Weg. Gerade gegenwärtig spielt sich ein höchst lehrreicher Process nach dieser Richtung ab. Das „Vtld." berichtete darüber am 10. Februar mit folgenden Worten:

„Es ist eine Erscheinung, die Beachtung verdient, dass sich in neuerer Zeit unter der anglicanischen Priesterschaft in auffallender Wiederholung das Bestreben bemerkbar macht, Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche nachzuahmen. So lange solche Fälle nur seitens Geistlicher in untergeordneter Stellung in die Oeffentlichkeit drangen, wurden dieselben von der geistlichen Oberbehörde ignoriert; allein vor etwa Jahresfrist verlautete das gleiche Bestreben auch von Seiten des Bischofs von Lincoln. Er wurde insbesondere beschuldigt, bei der Communion den Gebrauch brennender Kerzen geduldet, den Opferwein während des Gottesdienstes mit Wasser vermischt, sich während des Gottesdienstes bekreuzt und ferner das Absingen des „Agnus Dei" gestattet zu haben, lauter Handlungen, welche gegen die Kirchengesetze Englands verstoßen sollen. Von dem Erzbischofe von Canterbury, wie wir seinerzeit gemeldet haben, ad audiendum verbum berufen, stellte der Bischof von Lincoln in Abrede, dass die gerügten Handlungen ungesetzlich seien, bestritt dem Erzbischof das Recht über ihn zu Gericht zu sitzen und verlangte, vor die Synode der Provinz Canterbury gestellt zu werden. Das ist nun geschehen. Im Lambeth Palaste in London begann am 4. d. M. vor einem geistlichen Gerichtshofe, zusammengesetzt aus dem Erzbischof von Canterbury und dessen Generalvicar, sowie aus den Bischöfen von London, Oxford, Rochester, Salisbury und Hereford (als Beisitzern), die Processverhandlung gegen den Bischof von Lincoln. Nach Vernehmung mehrerer Belastungszeugen, welche die verschiedenen Anklagepunkte eidlich erhärteten, begann der Klage-Anwalt, Sir Horace Davey, sein Plaidoyer, worauf die Verhandlung vertagt wurde. Hoffentlich wird die Entscheidung in diesem interessanten Processe der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten."

Den Abschluss der diesmaligen Zeitläufe will ich mit einem kurzen Blicke nach Rom machen. Schweren, diesmal persönlichen Kummer hat der 8. Februar über den heiligen Vater gebracht. Cardinal Pecci, der Bruder Sr. Heiligkeit, ist in ein besseres Jenseits eingegangen. Dank der vaticanischen Gefangenschaft konnte Leo weder den Bruder besuchen noch ihm das Grabgeleite geben. Wohl stellten sich hervorragende Männer, Fürsten und Regenten mit Beileidskundgebungen ein. Allein alles theoretische Beileid ändert nichts an den Thatsachen. Ob die Mächtigen der Erde ein ernstes Wort für das Recht zu sprechen noch in die Lage kommen werden, oder ob die Entwicklung des in Italien praktisch gewordenen Principes ein solches, wenn es erfolgen sollte, nicht zu spät kommend erweisen wird, weiss der Ewige.

Johannes Scherr hat kürzlich in einem beachtenswerten Buche (Die Nihilisten) vom europäischen Umsturze geschrieben: „Der wird kommen, ihr mögt eure Köpfe noch so tief in den Sandhaufen eurer Gedankenlosigkeit, Sattheit und Leichtfertigkeit stecken, federnlose Strauße, die ihr seid!"

Ich wage keine Prophezeiung zu sagen, ich habe nur einen Wunsch, dass wenigstens die Katholiken die Zeichen der Zeit zu deuten verstehen lernen. Verloren gebe ich uns und unsere Sache nur, wenn es uns an Verständnis oder Elan fehlt. Mögen diese Zeitläufe dazu dienen, das Erste zu befördern, das Zweite zu schärfen.

St. Pölten, 1. März 1890.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Das Bonifacius-Antiquariat.**) Bekannt ist das überaus wohlthätige Wirken des Bonifacius-Vereines. Um diesem nun neue Hilfsmittel zuzuführen, ist vor 2 Jahren in Paderborn das Bonifacius-Antiquariat entstanden. Dasselbe richtete an alle Priester und gebildete katholische Laien die Bitte, ihre Bücher testamentarisch ihm zuwenden zu wollen. Dieselben werden dann verkauft und der Erlös wird dem Bonifacius-Verein zugeführt. So würden Bücher auch nach dem Tode der Besitzer noch großen Nutzen stiften. Ein glänzender Erfolg entsprach bis jetzt diesem Bemühen. Bereits in den ersten 9 Monaten wurden um 10.832 M. 75 Pf. Bücher verkauft. Von den bereits eingelaufenen Zahlungen im Betrage von 8906 M. 75 Pf. wurden 4466 M. für Einrichtung des Lagers, Druck der Kataloge u. s. w. verwendet, so dass dem Generalvorstande des Bonifacius-Vereines ein Ueberschuß von 4440 M. 75 Pf. übergeben werden konnte. Rechnet man dazu die noch ausstehenden Forderungen von 1926 M., so ergibt sich für die ersten Monate vom 1. October 1888 — 1. Juli 1889 ein Reinertrag von 6366 M. 75 Pf., gewiss eine für den Anfang bedeutende Summe. Möge das Unternehmen auch fernerhin durch Schenkung und Kauf reichliche Unterstützung finden.

II. (**Literarische Notiz über Cardinal Gibbons.**) Cardinal Gibbons hat ein neues Buch vollendet, welches unter dem Titel „Unser christliches Erbtheil" im October 1889 durch die Firma Murphy und Comp. in Baltimore in den Buchhandel gekommen ist; die neueste Schrift des Cardinals ist gegen das Neuheidenthum gerichtet. Hoffentlich wird dieselbe ebenso segensreich wirken, wie das früher erschienene Buch desselben Verfassers „Der Glaube unserer Väter", welches den Irrglauben und das Sectenwesen bekämpft und in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet worden ist.

III. (**Die Bekehrung des nunmehrigen Cardinals Manning.**) Als der jetzige Erzbischof von Westminster, Cardinal Manning, noch Prediger der englischen Hochkirche war, kam eines

Tages eine Dame zu ihm, die ihre Verwunderung darüber aussprach, dass er noch nie über den heiligen Geist gepredigt habe, und die Bitte an ihn richtete, einmal auch über den heiligen Geist zu predigen oder sie sonstwie über diesen Gegenstand zu belehren. Manning versprach der Dame, ihrem Wunsche nachzukommen und griff sofort zu den theologischen Werken der Anglikaner, fand aber nirgends eine ihn befriedigende Belehrung über den heiligen Geist. Da kam er auf den Gedanken, die katholischen Dogmatiker zur Hand zu nehmen, und siehe da! er fand nicht allein die betreffende Lehre eingehend behandelt, sondern beim Studieren derselben wurde ihm so eigenthümlich zumuthe, dass er sich gezwungen fühlte, auch die übrigen Partien des katholischen Werkes durchzunehmen. Auf diese Weise kam nun Manning zur Ueberzeugung, dass die katholische Kirche die einzig wahre Kirche sei, wurde Convertit, Priester, Bischof und Cardinal.

IV. **(Zum Ritus am Charsamstage.)** Bei der Feuerweihe soll nach der kirchlichen Vorschrift das Feuer aus einem Steine geschlagen, aber nicht, wie es von Messnern häufig geschieht, mit Zündhölzchen angemacht werden. Zu rathen wäre daher, wenn in jeder Pfarrkirche ein Schächtelchen mit den dazu nothwendigen Requisiten bereit gehalten würde.

Für den Charsamstag und Samstag vor Pfingsten nach der Taufwasserweihe gibt das römische Missale folgende Vorschrift: Cantantur Litaniae a duobus Clericis et chorus item simul repetit, d. h. was die zwei Cleriker singen, soll der Chor wiederholen. Freilich kann diese Vorschrift in vielen Kirchen wegen Mangel an Sängern nicht befolgt werden, wo es aber leicht möglich wäre, sollte man sich nicht darüber hinwegsetzen. Die Kirche will ja dadurch anzeigen, dass die Neugetauften genau so singen und beten sollen, wie die Kirche es angibt. Auf diese Weise wird also die Litanei am Charsamstage **doppelt** gebetet.

V. **(Katholischer Universitäts-Verein.)** Ein Priester der Linzer Diöcese theilt in der „Correspondenz" folgenden praktischen Gedanken zur Förderung des großen Unternehmens mit: Die Erfahrung lehrt mich täglich mehr die schreiende Nothwendigkeit einer freien katholischen Universität. Nun, es besteht ja ein Verein zur Gründung einer solchen. Allerdings. Der liegt aber noch in den Windeln und wird, wenn er nicht kräftige Unterstützungen findet, resultatlos bleiben. Wer soll ihn unterstützen? Die Großen und Reichen. Ei, „vae divitibus!" spricht der Herr. Das „Scherflein der Witwe" hat zumeist das Große in der Kirche Gottes zustande gebracht und wird auch eine katholische Universität gründen; denn Gottes Segen liegt darauf. Wie aber dieses Scherflein sammeln? Ohne Geräusch, wie sich die Quelle in der Erde sammelt

Ein bescheidener Vorschlag! Ich habe vor etlichen Monaten zu meinen bestehenden Vereinscassen noch eine hinzugefügt und verfahre damit so, wie die Schulkinder mit ihrer Sparbüchse. Ich lege jeden Samstag 1—2 Zehnerl als Almosen hinein. Gibt mir jemand etliche Kreuzer oder mehr „zur beliebigen Verwendung", so kommen sie gleichfalls da hinein. Nach einiger Zeit sehe ich nach und finde — ein paar Gulden! So habe ich bis jetzt schon 20 Gulden abschicken können. Indem ich im Geiste meinen Blick zum göttlichen Herzen Jesu wende und um gnädige Segnung dieses meines Vorschlages bitte, rufe ich allen meinen theuren Mitbrüdern zu: „Probiert das Gleiche!"

VI. **(Ist ein unredlicher Finder, dem die gefundene Sache gestohlen wird, restitutionspflichtig?)** Titius findet eines Abends eine größere Summe Geldes und entschließt sich sofort, dieselbe zu behalten. Allein noch an demselben Abend wird er seines Fundes beraubt. Ist Titius restitutionspflichtig?

In diesem Falle kommt es, wie im „Kölner Past.-Bl." richtig erörtert wird, darauf an, von welchem Augenblicke an Titius als possessor malae fidei zu betrachten ist. Ward er nämlich schon durch den bloßen Entschluss, die gefundene Summe zu behalten, possessor malae fidei, so müsste der Grundsatz Anwendung finden: „Possessor malae fidei tenetur ad restitutionem rei alienae, sive sua culpa sive sine culpa rem perire siverit" (Lehmkuhl I. n. 955; cf. Gury-Ballerini I. n. 647); denn eine von den Ausnahmen, welche diese Regel erleidet (Untergang der res aliena a) durch ein vitium internum oder b) durch eine Calamität, welcher dieselbe ebensogut im Besitze des Eigenthümers anheimgefallen wäre, liegt nicht vor. Nach der gewöhnlichen Definition: „Possessor malae fidei est, qui cognoscit rem, quam accipit aut possidet, non esse suam" (Gury-Ballerini I. n. 645; cf. Lehmkuhl I. n. 944) müsste aber Titius schon von jenem Augenblicke an, in welchem er sich entschloss, die Sache zu behalten, ja streng genommen schon von der Besitznahme der gefundenen Sache an als malae fidei possessor gelten; denn res sua würde die Sache erst dann werden, wenn der Finder die wegen Unauffindbarkeit des Eigenthümers gleichsam res nullius gewordene Summe sich aneignete. Indes würde sich hieraus ergeben, dass Titius schon durch einen bloß innern Willensact (actio effective tantum iuris alieni laesiva) restitutionspflichtig geworden sei. Denn jeder Finder hat das Recht, die gefundene Sache an sich zu nehmen, in der Hoffnung, falls der Eigenthümer wirklich entdeckt wird, einen entsprechenden Finderlohn von demselben zu erhalten oder eventuell Eigenthümer der gefundenen Sache zu werden. Atqui is, qui iure suo utitur, neminem laedit. Der Finder macht sich dem Eigenthümer gegenüber einer Rechtsverletzung erst von dem Augenblicke an schuldig, in welchem er verpflichtet wäre, die gefundene Sache zurückzuerstatten; mit anderen Worten, in welchem sein ius possidendi aufhört. Behält er sie trotzdem, so setzt er sich selbst ins Unrecht und übernimmt damit die Gefahr für jede der Sache zustoßende Calamität, welche derselben nicht zugestoßen wäre, wenn er sie rechtzeitig zurückgegeben hätte. Hieraus ergibt sich die Lösung unseres Falles ganz leicht. Wäre nämlich Titius seines Fundes zu einer Zeit beraubt worden, in welcher er denselben dem Eigenthümer bereits musste zurückgegeben haben, so könnte seine Restitutionspflicht nicht zweifelhaft sein. Da aber Titius, selbst wenn er den Eigenthümer der Sache kannte, nicht leicht verpflichtet sein konnte, noch an demselben Abende den Fund zu erstatten, so braucht er für den unverschuldeten Verlust desselben nicht aufzu-

kommen. Hätte sich aber Titius mit grober Nachlässigkeit der Gefahr ausgesetzt, (etwa durch leichtfertiges Wirtshausschwärmen u. dgl.) die fremde Summe zu verlieren, so wäre er doch restitutionspflichtig. Denn das wäre eine actio effective iuris alieni laesiva.

Es ergibt sich aber aus diesem Falle deutlich, dass die oben angeführte Definition des malae fidei possessor nicht erschöpfend ist. Diese scheint vielmehr in folgender Weise ergänzt werden zu müssen: Possessor malae fidei est, qui rem, quam scit esse alienam, iniuste retinet. Vgl. die Aeußerung Lugos (de iust. et iur. t. I., disp. 7, sect. 4, n. 43): „quoties ergo absque peccato possidetur, dicitur possideri bona fide;" ferner die Definition Simars (Moraltheol. 2. Aufl. S. 427): „Als malae fidei possessor ist derjenige zu bezeichnen, welcher mit dem Bewusstsein der Unrechtmäßigkeit, eine fremde Sache resp. ein Recht auf eine Sache sich aneignet oder behält;" — endlich Brunner (Moralth. S. 706): „Unredlicher Besitzer (poss. malae fidei) ist, wer wissentlich ohne rechtlichen Grund eine fremde Sache sich zueignet."

VII. **(Beschaffenheit der Kirchenstühle.)** Die Kirchenstühle haben den Zweck, die andächtige Haltung des Körpers zu unterstützen und demselben die nothwendige Bequemlichkeit zu bieten. Sollen sie diese Aufgabe erfüllen, so müssen sie wohl jedem Einzelnen nach seiner Größe angepasst werden. Da aber dieses nicht geschehen kann, so muss man das Maß eines Durchschnittsmenschen anwenden. Ein in der kirchlichen Baukunst wohlerfahrener Pfarrer veröffentlicht im „katholischen Seelsorger" folgendes Mittelmaß, das er nach langem Probieren gefunden. Es sollen sein: 1. die Sitzhöhe 0·46 $^m/$; 2. die Kniebankhöhe 0·16 $^m/$, die Kniebankbreite ebenfalls 0·16 $^m/$; 3. die Pulthöhe 0·83 $^m/$ oder auch bloß 0·80 $^m/$; 4. die Distanz der Kniebank vom Pultlote 0·32 $^m/$; 5. die Rücklehnenhöhe 0·40 $^m/$ (von Sitzhöhe 0·46 $^m/$ an gerechnet); 6. die Rücklehne muss, um bequem zu sein, auf 0·40 $^m/$ Höhe 0·06 $^m/$ Neigung haben; 7. das Pultbrett muss 0·03 $^m/$ Steigung haben; 8. die Sitzbank darf nicht über 0·32 $^m/$ breit sein.

So gebaute Kirchenstühle stehen bereits in einigen Kirchen Deutschlands und Hollands, z. B. in Exaeten, von wo dieselben in den neuen Jesuitenkirchen acceptiert sind.

VIII. **(Darf man bei Spendung der Sacramente simulieren?)** Der Pfarrer Camillus findet einen Pönitenten in confessionali ganz und gar indisponiert, so daß er ihm erklärt, er könne ihm die Absolution nicht geben, er wolle aber, um bei den Umstehenden jedes Aufsehen zu vermeiden, über ihn beten und ihm den Segen geben, zur heiligen Communion dürfe er aber nicht gehen; auf Letzteres erklärt ihm der Pönitent seinerseits, er werde dennoch die Communion empfangen, er wäre sonst „öffentlich blamiert". Camillus aber will um jeden Preis das beabsichtigte Sacrileg ver-

hindern und nimmt insgeheim eine unconsecrierte kleine Partikel zum Altar, die er dem Frevler bei der Communion reicht. Was ist in beiden Fällen von der Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Wie die „W. Pr. Esp." ausführt, ist es niemals gestattet, die Ausspendung eines Sacramentes zu simulieren; denn eine solche ist in allen Fällen, wo sie das Wesentliche des Sacramentes betrifft, eine schwer sündhafte Verunehrung der heiligen Handlung und des göttlichen Erlösers selbst, der sie eingesetzt; daher ist auch von Papst Innocenz XI. die Proposition (29.) condemniert: Urgens metus gravis est causa Sacramentorum administrationem simulandi. — Was speciell unseren Fall betrifft, so ist die Darreichung einer unconsecrierten Partikel offenbar eine größere Irreverenz (occasio idololatriae) gegen das Allerheiligste, als der unwürdige Empfang; der Herr selbst hat den Verräther von der Theilnahme am heiligen Mahle nicht ausgeschlossen, obwohl er seine Unwürdigkeit kannte. (Vide S. Thomam, in 3 part. qu. 80. art. 6. ad sec.) — Dagegen ist die Segensprechung über den indisponierten Pönitenten, um die Umstehenden die Verweigerung der Absolution nicht wissen zu lassen, keine simulatio sacramenti, weil hiebei kein zur Wesenheit des Sacramentes gehöriger Act vollzogen wird; eine simulatio wäre es, wenn ein Priester die Absolution über einen nicht disponierten Pönitenten (cum intentione non absolvendi) aussprechen würde.) (Cf. Müller, Theol. mor. III. § 56. n. 6.)

IX. **(Können Pfarrer von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren?)** Für alle jene Fälle, ubi periculum est in mora, können die Bischöfe die delegirte Vollmacht, in periculo mortis von öffentlichen Ehehindernissen zu dispensieren, per subdelegationem habitualem an die Pfarrer und zwar nur an diese abtreten. (Decretum C. S. O. 1. März 1889.)

X. **(Wiederconsecration eines altare portatile.)** Wenn bei einem altare portatile das bischöfliche Siegel verloren gegangen ist, muss ein solcher Altarstein, obgleich Sepulcrum und Reliquien unverletzt sind, dennoch consecriert werden in dem Falle, daß die Consecration desselben nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

So entschied auf eine gestellte Anfrage die Ritencongregation 28. Februar 1880.

XI. **(Jährliche Sammlung für das heilige Grab.)** Durch das Breve: „Salvatoris ac Domini" vom 26. December 1887 hat der heilige Vater eine Sammlung für das heilige Land angeordnet. Eine Stelle dieses Breve gab jedoch Anlaß zu einem Zweifel, weshalb von der Congregatio de propaganda fide eine authentische Interpretation am 26. März 1888 erflossen ist. Im Breve nämlich liest man: „Patriarchae, Archiepiscopi, . . curare

teneantur, ut respective in cuiusque Dioecesis Parochiali Ecclesia una saltem singulis annis vice, nempe . . . ., fidelium caritati Sanctorum Locorum necessitates proponantur.“ Es wurde also gefragt: an in una tantum, vel in unaquaque parochia cuiuscunque dioecesis id fieri debeat?

Die authentische Interpretation, unterzeichnet vom Cardinal Simeoni, lautet: „praedicta verba intelligenda esse de unaquaque dioecesis parochia, iisdemque praecipi, ut in omnibus Dioecesis parochiis eleemosinae pro Sanctis Locis una saltem vice singulis annis colligantur.“

XII. **(Der Sinn des Alleluja.)** Der berühmte Benedictiner-Abt Rupert von Deutz († 1136), ein wahrhaft erleuchteter Schriftsteller, sagt über die Bedeutung des Alleluja: „Alleluja ist ein der lateinischen Sprache fremdes Wort. Das Geheimnis, welches es in sich birgt, ist wie ein Thautröpflein der Freude aus den Schätzen des himmlischen Jerusalems, niedergeträufelt zuerst in das Herz der Patriarchen und Propheten, dann aber reichlicher durch den heiligen Geist in den Mund der Apostel. Es bedeutet also jenes ewige Freudenmahl der Engel und verklärten Seelen, das darin besteht, immerdar den Herrn zu preisen und das immer neue Wunder, dass sie vor Gottes Angesicht sind und es schauen und es besingen. Dazu dürfen wir in der Noth des gegenwärtigen Lebens uns nicht versteigen. Zu wissen aber, wo es sei, in freudevoller Hoffnung es zum Voraus zu kosten, zu hungern und zu dürsten nach dem, was man einst verkosten soll, das ist die Vollkommenheit der Heiligen in diesem Leben. Deswegen blieb das hebräische Wort „Alleluja“ unübersetzt; das fremde Wort sollte die dieser Welt fremde Freude andeuten, nicht ausdrücken. Es ist also das Alleluja so recht das Wort für die zukünftige Glückseligkeit und darum wird es passend in jener Zeit öfter gebetet, in welcher der auferstandene Heiland uns die Hoffnung und Verheißung dieser Seligkeit wie einen Freudentrunk reicht.“

XIII. **(Die Allerheiligen-Litanei am St. Marcustage und an den Bittagen.)** Es ist an manchen Landpfarren der Diöcese L. gebräuchlich, dass bei den Bittprocessionen die Allerheiligen-Litanei in deutscher Sprache von dem Zechpropste, also einem Laien, vorgebetet wird. Der Vorbeter befindet sich unmittelbar hinter dem Priester, mithin kann der letztere bei der Litanei vollkommen folgen und mitbeten. An anderen Orten betet der Priester bei dem Gottesdienste vor oder nach der Procession die Litanei in deutscher Sprache dem Volke vor. Genügt also der betreffende Seelsorgspriester dadurch, dass er die Litanei in deutscher Sprache mit- oder vorbetet, seiner Pflicht? Nach der Corresp. d. W. Pr. V. hängt die Be-

antwortung dieser Frage mit der einer andern zusammen, inwieweit nämlich der Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie der Kirche statthaft ist oder nicht. Rom hat in gar vielen Entscheidungen seine Stimme für den ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache bei allen öffentlichen, kirchlichen Functionen erhoben. Nur für Privatandachten des Volkes ist der Gebrauch der Muttersprache frei. (Gar schön behandelt diese Frage Mich. Benger, Pastoraltheologie II. § 85.) Locale Verhältnisse aber können bewirken, dass dieses Princip hie und da Ausnahmen erleidet. Doch darüber zu entscheiden und die Entscheidung zu verantworten, ist Sache der Bischöfe, nicht der einzelnen Priester. D'rum halte sich Jeder an seine Diöcesanvorschriften, respective an sein Diöcesanrituale. Ist also in Bezug auf unsere Frage im Diöcesanrituale, oder, falls dasselbe eine Vorschrift darüber nicht enthält, durch eine vom Bischof geduldete Gewohnheit für die Bittprocessionen die Litanei deutsch zu beten vorgeschrieben, so glauben wir, dass der Priester durch das Mit- oder Vorbeten der Litanei in deutscher Sprache seiner Verpflichtung genügt, da er ja der Procession, so wie sie zu halten ist, beiwohnt. Hat ja auch die S. R. C. 8. April 1865 entschieden, dass Regulare, obwohl sie eine eigene Form der Litanei vorgeschrieben haben, wenn sie an einer Procession theilnehmen müssen, bei der die Litanei nach der gewöhnlichen Form gesungen oder recitiert wird, dennoch ihrer Pflicht genügen. Würde aber das Diöcesanrituale oder der Bischof (im Directorium) die Litanei lateinisch fordern, so meinen wir, dass der Priester durch das Mit- oder Vorbeten der Litanei bloß in deutscher Sprache seiner Pflicht nicht genüge. Da nämlich die Procession dann nicht nach der Vorschrift gehalten wird, so genügt er nicht durch sein Beisein; und da er die Litanei bloß deutsch betet, so genügt er nicht der Verpflichtung, dieselbe überhaupt als einen Theil des Officium diei zu recitieren, denn nach der Bulle Pii. V. „Quod a nobis," welche jedem Breviere vorgedruckt sein muss, nemo ex iis, quibus hoc dicendi psallendique munus necessario impositum est, nisi hac sola formula satisfacere potest."

XIV. **(Nützlichkeit des Otophon.)** Schon im Jahre 1884 (Heft IV. p. 966) brachte die Quartalschrift eine Notiz über das Otophon oder Hörrohr. Wir wollen hier nochmals darauf aufmerksam machen. Das Otophon besteht aus einem etwa einen Meter langen Kautschukschlauche, einer Mundmuschel und aus einer Spitze aus Horn, die sich bequem an das Gehörorgan anlegt. Schwerhörige, die früher zu ihrer großen Betrübnis kein Wort des Beichtvaters verstanden, können nun auch leise gesprochene Worte vermittels dieses Apparates vernehmen, wie viele Zeugnisse beweisen. Aber auch schwerhörige Priester sind jetzt wieder in der Lage, sich der verdienstvollen Aufgabe des Beichthörens zu unterziehen, das

sie sonst ihres Uebels wegen hätten aufgeben müssen. Auch möge man noch beachten, dass mit dem Otophon schon manche materia confessionis gravis et necessaria entdeckt worden ist, die im anderen Falle leicht verborgen geblieben wäre, dass dann weiter infolge der Concentrierung der Schallwellen in der Muschel für die Umgebung keine Gefahr mehr besteht, die von dem Beichtvater oder Beichtkinde gesprochenen Worte zu vernehmen, was sonst bei öffentlich aufgestellten Beichtstühlen und auch manchmal bei Versehgängen sich ereignen mag. Ueber die Erlaubtheit des Otophons herrscht kein Zweifel. Wir haben dafür das Wort eines Bischofes, des hochwürdigsten Fürstbischofes von Brixen Dr. Simon Aichner, der auf einer canonischen Visitationsreise, als eben von diesem Apparate und dessen Gebrauche die Rede war, mit Bestimmtheit sagte: „Ja, benützen Sie es nur recht fleißig." W—

XV. **(Dem gerichtlichen Eide wird nach der jetzigen Gesetzesinterpretation jede religiöse Bedeutung vom Gerichte abgesprochen.)** Theresia C., die von Jemanden daran erinnert, dass sie einen Zeugeneid geschworen habe, sich wegwerfend darüber äußerte: „auf einen solchen Eid sch . . . . ich," wurde deshalb vom Kreisgerichte in Chr. wegen des im § 303 St.-G. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt, „weil die Theresia C. durch ihre Worte den gerichtlichen Eid überhaupt geschmäht und in solcher Art die kirchliche Lehre von der Heiligkeit des Eides und zugleich eine Einrichtung und einen Gebrauch der katholischen Kirche verspottet und herabzuwürdigen versucht habe." — Vom k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe wurde die Angeklagte freigesprochen aus nachbenannten Gründen: „Der Eid, bestimmt das Rechtsmittelsystem im Civil- und Strafprocesse zu ergänzen, beruht allerdings auf der in der Anrufung Gottes und dem dadurch geweckten religiösen Gefühle liegenden Garantie der Wahrheit der Erklärung des Schwörenden und spricht daher eine ernste und heilige Bekräftigung aus, kommt aber als Einrichtung oder Gebrauch der katholischen Kirche vor Gericht überhaupt nicht in Betracht. Nicht unter die Delicte wider die Religion, sondern unter die Unterarten des Betruges hat das Strafgesetz den falschen Eid eingereiht; es löste sich los vom Standpunkte des canonischen Rechtes, das im Meineid den Missbrauch der Religion und des göttlichen Namens straft und schloß sich jener herrschenden Auffassung an, welche die Bedeutung des Eides für das Rechtsleben nicht in seine religiöse, sondern in seine rechtliche Seite verlegte; weil nur diese rechtliche Seite des Eides und seine Bedeutung für die weltliche Obrigkeit in Betracht kommen kann. Die weltliche Obrigkeit lässt den Eid daher nur als ein Rechtsinstitut, als ein staatliches Institut erscheinen; weshalb sie denn auch in ganz richtiger Weise für die Bestrafung

des Meineides keineswegs die in ihm liegende Verletzung des religiösen Gefühles den Ausschlag geben läßt, sondern ihn einfach in die Unterarten des Betruges einreiht. — Ebenso läßt sich nicht nachweisen, daß Theresia C. mit ihrem Ausdrucke eine böse Absicht verbunden hatte die kirchliche Lehre zu schmähen. Auf Grund dieser Erwägungen entschied der k. k. Gerichts- als Cassationshof am 29. Jänner 1887, Z. 10721 ex 1886: „**Vor Gericht kommt der Eid nur als Rechtsinstitut in Betracht; eine ihn betreffende Aeußerung, welche auf die religiöse Seite des Eides nicht Bezug nimmt, kann den Thatbestand des § 303 St.-G. nicht begründen.**"

Wäre es ein Wunder, wenn bei einer so kühlen Auffassung über die Wichtigkeit des Eides und die Heiligkeit desselben gegenüber der Lehre der katholischen Kirche, bei dem gerichtlichen Eide die religiöse Grundlage und Ueberzeugung außeracht lassen zu dürfen, unter den Volksmassen die Ehrfurcht vor dem Eide immer mehr schwände. Ist dagegen doch die allgemeine Klage berechtigt hervorzuheben, daß die Zahl der leichtsinnigen Eidschwüre, wie auch der Meineide bei Unmoralischen und egoistischen Menschen immer mehr anwächst!

Hostau (Böhmen). Dechant P. St. Steinbach.

XVI. **(Zur Frage der Erwerbsunfähigkeit jener Klosterpriester, die das Gelübde der Armut abgelegt haben.)** Anläßlich des Absterbens einer Person, deren Sohn als Geistlicher in einem Convente lebte, verfügte das Verlassenschafts-Abhandlungsgericht, daß für den im Kloster weilenden Sohn ein Curator bestellt werde, und forderte zugleich den Ordensgeistlichen auf: seine Erbserklärung auf Grund des Gesetzes zu machen und zu überreichen; denn durch die Ablegung des Ordensgelübdes der Armut habe derselbe zwar das Recht der freien Vermögens-Verwaltung verloren, aber nicht das Recht zu erben. — Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien erkannte dagegen am 5. April 1887, Z. 3913, II. Senat zu Recht: „Die Ablegung des Ordensgelübdes der Armut zieht die vermögensrechtliche Erwerbsunfähigkeit nach sich; die staatliche Anerkennung dieser Rechtsfolge besteht unverändert fort". — Gründe: „Der betreffende Ordensgeistliche könne deshalb nicht erben, weil derselbe als Priester des X-Ordens, da er durch Ablegung der feierlichen Gelübde dem Rechte zu erben überhaupt entsagt habe (Hofdecret vom 23. März 1809) nach § 538 allg. bürgl. G.-B. erbsunfähig ist; umsomehr, als er zur Zeit des Erbsanfalles bereits erbsunfähig war, § 545 allg. bürgl. G.-B., nämlich durch den Tod des Erblassers. Der Ordensgeistliche sei auch deshalb erbsunfähig, weil die staatlichen Gesetze noch immer den Eintritt aller Rechtsfolgen anerkennen, die der Eintritt in ein Kloster mit sich bringt,

welches Verhältnis auch durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 31 nicht abgeändert wurde. Steinbach.

XVII. **(Das Einschleichen in eine Sacristei begründet den Versuch des Diebstahles; die Wegnahme einer zum Gottesdienste geweihten Sache begründet noch keine den Gottesdienst beleidigende Verunehrung.)** Johann P. hatte sich am Morgen des 6. August 1888 in die unversperrte Sacristei der Christuskirche in C. eingeschlichen und nachdem er sich überzeugt hatte, dass Niemand zugegen sei, schritt er auf einen silbernen Kelch zu, den er auf einem Kasten wahrnahm, offenbar mit der Absicht, ihn zu entwenden und sich zuzueignen, wurde aber durch das unerwartete Erscheinen eines Zeugen an der Ausführung seines Vorhabens gehindert. Diese Handlung trägt alle Merkmale des versuchten Diebstahls an sich, indem die Absicht zu stehlen in äußerlich erkennbarer Weise sich darstellte; die Ausrede des Angeklagten, er hätte den Kelch noch nicht ergriffen gehabt, ist belanglos; denn der Angeklagte zeigte das Bestreben in jene Räumlichkeit einzudringen, wo sich das zu stehlende Object befand; der Angeklagte war außerdem der wirklichen Vollbringung des Verbrechens, sowohl räumlich als zeitlich, ganz nahe. Deshalb entschied der k. k. oberste Gerichtshof in Wien am 21. December 1888, Z. 12,275: 1.) „Versuch (und nicht bloß Vorbereitung) des Diebstahls fällt Demjenigen zur Last, welcher nach seinem Einschleichen in die (unversperrte) Sacristei einer Kirche in der Annäherung an einen daselbst befindlichen Kelch betreten wird, dessen er sich bemächtigen will." — 2.) In dem zur Wegnahme einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache unvermeidlichen Ergreifen derselben liegt an sich noch keine, den Religionsdienst beleidigende Verunehrung (§ 175 I. a. St.-G.) — „denn die im § 175 I. a. St.-G. ausdrücklich hervorgehobene, „den Religionsdienst beleidigende Verunehrung" trifft in diesem Falle nicht zu; der zu stehlende Kelch war leer; und durch die bloße Berührung desselben seitens des Diebes wäre eine Profanation des Kelches im Sinne des § 175 I. a. St.-G. „eine beleidigende Verunehrung des Religionsdienstes," nicht erfolgt. Steinbach.

XVIII. **(Gegen die Aufbringung nichtbegründeter Ortsschulumlagen kann die Steuer- und politische Gemeinde Einsprache erheben.)** Während die Seelsorger oft jahrelang betteln und urgieren müssen, bis die resp. Patronatsämter, die zur Bauconcurrenz verpflichteten Gemeinden, der Religionsfond bei Religionsfondspfarren nur kleinere oder größere Reparaturen an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Pfarreien vornehmen lassen, sind die verschiedenen Ortsschulräthe gegenüber den Lehrern nicht so engherzig. Die Schulhäuser werden meistens wie Schlösser gebaut; für manche Dorfschule wird oft mehr verwendet, als

wie auf den Bau einer Kirche; der Luxus des Innern mancher Schulgebäude überstrahlt oft bei Weitem die Schönheit der inneren Ausstattung bedeutenderer öffentlicher Gebäude, selbst öfters die der gewöhnlichen Gotteshäuser. Bei solcher Vorliebe und oft ungerechtfertigter Voreingenommenheit der städtischen und ländlichen Mitglieder der resp. Ortsschulräthe haben nun die Schulgemeinden und in denselben die Steuerzahler einen sehr harten Stand gegenüber diesen Passionen der der steuertragenden, durch Umlagen überbürdeten Bevölkerung häufig gar nicht entnommenen Ortsschulräthe. Gegen solchen Luxus übereifriger Ortsschulräthe zugunsten der Schulen und der Bequemlichkeit, wie auch des Comfortes der Lehrer haben sich über Anregungen und Beschwerden seitens der Schulgemeinden einzelne Erkenntnisse des h. k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien bis in die neueste Zeit herauf, besonders aber das vom 9. Juli 1884, Z. 1580, dahin ausgesprochen: dass die Ortsgemeinde-Vertretungen das Recht des Einspruches und der Beschwerde gegen im Gesetze nicht begründete Anforderungen zur Aufbringung eines Schulaufwandes zustehe, und dass dieselben dieses ihr Recht auch im Wege einer Einsprache gegen die Einstellung eines bezüglichen Aufwandes in das Präliminare geltend machen können."

Steinbach.

XIX. **(Erlass des k. k. Landesschulrathes von Oberösterreich vom 27. December 1889, Z. 3034, betreffend die Ausfolgung der Wegentschädigungsbeträge für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes.)** „Zur Durchführung des Gesetzes vom 14. December 1888 werden auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 20. December 1889 bezüglich des Vorganges bei der Ausfolgung der Wegentschädigungsbeträge für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen die nachstehenden weiteren Weisungen erlassen:"

1. „Wenn Pauschalbeträge vereinbart wurden, so sind die fälligen Raten derselben nach Ablauf der in dem Erlasse des Landesschulrathes vom 18. October 1889, Z. 2483, (Verordn.-Bl. Nr. 13) bezeichneten Termine von den betreffenden Ortsschulräthen gegen Quittungen, welche einer Bestätigung über die Zahl der ertheilten Religions-Unterrichtsstunden nicht bedürfen, an die bezugsberechtigten Religionslehrer auszuzahlen. Falls in der Person des betreffenden Religionslehrers seit dem 1. Januar 1889, als dem Beginne der Zahlungspflicht, ein Wechsel eingetreten ist, so hat die Ausfolgung des Wegentschädigungsbetrages an das bezügliche Pfarramt gegen Quittung zu erfolgen, welches letztere die Vertheilung und Ausfolgung der auf die betheiligten Religionslehrer entfallenden Quoten nach ihrer Leistung vornehmen wird. Die Quittungen sind sodann von den Ortsschulräthen mittelst Anspruchsschreiben an den vorgesetzten

k. k. Bezirksschulrath und von diesem an den k. k. Landesschulrath einzusenden, welcher dieselben behufs der Auszahlung der 50%igen Vergütung der Barauslagen an die Schulgemeinde aus dem Landesfonde an den oberösterreichischen Landesausschuss leiten wird."

2. „Wenn kein Wegentschädigungs-Pauschale geleistet wird, sondern für jede einzelne Fahrt oder jeden Gang die Vergütung zu entrichten ist, haben die Ortsschulräthe anstatt der Quittungen einen . . . Ausweis, in welchem die Anzahl der thatsächlich ertheilten Religionsstunden und der hiefür unternommenen Fahrten oder verrichteten Gänge nachzuweisen, und die Bestätigung des Religionslehrers über die von der Schulgemeinde erhaltene Wegentschädigung beizusetzen ist, dem Anspruchsschreiben beizulegen, welches in gleicher Weise wie bei Punkt 1, halbjährig an den Bezirksschulrath behufs der Veranlassung der 50%igen Vergütung aus dem Landesschulfonde einzusenden ist." — „Falls die genaue Nachweisung der Stundenzahl der Unterrichtsleistung und der verrichteten Fahrten oder Gänge für den bereits verstrichenen Zeitraum vom 1. Januar 1889 an nicht mehr möglich sein sollte, so ist diese Anzahl in dem Ausweise summarisch anzugeben, und der Empfang des Wegsentschädigungsbetrages ebenso von dem betreffenden Religionslehrer, eventuell in dem bei Punkt 1 bezeichneten Falle von dem Pfarramte zu bestätigen."

3. „Wenn einem Religionslehrer die Zahlung der rechtlich gebürenden Wegentschädigung von dem Ortsschulrathe verweigert wird, ist der in derselben Weise, wie bei Punkt 2, zu verfassende Ausweis, jedoch ohne Empfangsbestätigung des Religionslehrers, von der Schulleitung an den Bezirksschulrath und von diesem an den Landesschulrath einzusenden, welcher die vorschußweise Leistung des gebürenden Entschädigungsbetrages an den Religionslehrer von Seite des oberösterreichischen Landesausschusses um den Ersatz des die Schulgemeinde treffenden Hälftebetrages an den Landesschulfond veranlassen wird."

Lasberg. Leopold Vetter.

XX. **(Sind unentschuldigte Versäumnisse der religiösen Uebungen von Seite der Schulkinder strafbar?)** In dieser Angelegenheit hat der k. k. Landesschulrath für Oberösterreich folgende Entscheidung gefällt: (27. September 1887, Z. 2120.) „Die Schulmesse im Sommer ist eine vom Bezirksschulrathe verkündete religiöse Uebung, zu welcher die Schüler anzuhalten sind. Es muss daher auch eine Straffanction für die ohne Entschuldigung nicht Erschienenen geben, und diese kann nur in Gleichstellung des Nichterscheinens dabei mit den Schulversäumnissen bestehen. Die Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme an der Schulmesse gründet sich ferner auf den letzten Satz des Art. 14 des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, da dieselben in dieser Beziehung der berechtigten Gewalt der Schulbehörde unterstehen. Vetter.

XXI. („**Kunstanstalt für kirchliche Arbeiten des Josef Untersberger, Bildhauer, Gmunden, Oberösterreich.**“ So betitelt sich ein Heft mit sechs Heliographien von Werken dieses Künstlers. Das erste Blatt zeigt zwei sehr erbauliche Herz Jesu- und Mariä-Statuen, das zweite einen richtigen Tabernakel, das vierte eine schöne Kanzel, das sechste eine würdige Krippe, das dritte und fünfte figurenreiche Hochaltäre. Drei der hier abgebildeten Stücke und viele andere aus demselben Atelier hat der Gefertigte in natura gesehen und kann bezeugen, dass der Meister getreu hält, was er auf dem ersten Blatt des Heftes verspricht, und dass nicht nur die Bilder nett und stylvoll sind, sondern auch die Werke selbst, so dass sie überall vollen Beifall finden, zumal wenn die Figuren in polychromer Fassung angeschafft werden. Herr Untersberger versteht sich auch auf den Renaissancestyl, wie heute nicht leicht einer; man schaue als Beweis nur die drei Altäre zu Wallern an. (Andere Meister stellen in Kirchen dieser Art oder in modernisirten meistens leider romanisierende Altäre!) Er kann für jede Architektur und Ornamentik, für jede Art der Bildhauerei (en relief und voll oder rund) und Fassmalerei bestens empfohlen werden.

Egendorf. Pfarrvicar P. Joh. Geistberger, O. S. B.

XXII. **(Memento mori et mortuorum.)** Man findet in manchem Pfarrhofe in größerer oder kleinerer Zahl Portraits von verstorbenen Seelsorgern der betreffenden Pfarre; mir sind zwei Pfarrhöfe bekannt, in denen sich die Portraits fast sämmtlicher Pfarrer seit Beginn des 17. Jahrhundertes vorfinden. Am meisten dürften solche Bilder in Patronatspfarrhöfen zu sehen sein. Die Patrone, meist zugleich Besitzer benachbarter Schlösser, ließen sich und ihre Familienmitglieder, dann wohl auch häufig den Pfarrer portraitieren, oder es that dies derselbe bei Anwesenheit eines tüchtigen Malers selbst. Es ist zu bedauern, dass nicht mehr Pfarrhöfe derlei Bilder bergen; wo aber dergleichen sind, sollten sie mit aller Pietät und Sorgfalt aufbewahrt werden. Diese Bilder sind für die Lebenden, besonders für die Nachfolger ein gewaltiges „memento mori“, aber auch zugleich ein oftmaliges, flehentliches „memento mortuorum“. Nur sollte auch eine Tafel mit diesen Worten über der Bilderreihe angebracht sein.

Ist es aber nicht Eitelkeit sich auf solche Weise im Bilde verewigen zu wollen? Gewiss nicht! Muss nicht der im Bilde dargestellte sich das Urtheil der Nachwelt gefallen lassen? und dieses wird nicht immer lobend, sondern häufig auch tadelnd lauten. Eine Mahnung mehr für jeden noch lebenden Nachfolger, sich nicht nur ein gnädiges Gottesgericht, sondern auch einen milden Nachruf bei den Ueberlebenden durch seinen Lebenswandel und sein Wirken zu verdienen. Waren tüchtige Männer unter den im Bilde Verewigten, so sind deren Bilder ein fortwährender Sporn zur Nachahmung.

Die Portraits in den Pfarrhöfen sind meist im Speisezimmer oder im Vorhause angebracht. Der passendste Platz möchte das Vorhaus des ersten Stockes sein, wenn anders es licht und trocken ist. Da sieht der Pfarrer am öftesten seine Vorgänger und es wird ihm so jeder Gang über das Vorhaus zu seinem Zimmer ein „memento mori et mortuorum"; auch für die Pfarrkinder, die in den Pfarrhof kommen, ist es eine schöne Erinnerung an ihre verstorbenen Seelsorger und eine Aufforderung für sie zu beten.

Christkindl bei Steyr (Ob.-Oesterr.) Pfr. Ant. Punzenberger.

XXIII. **(Bedeutung der Ostereier.)** Die Deutung der Ostereier ist eine verschiedene. Nach dem Münster P.-Bl. finden darin einige eine Erinnerung an das rothe Ei, welches eine den Eltern des Kaisers Alexander Severus gehörige Henne an dessen Geburtstag gelegt haben soll; andere leiten diese roth und bunt gefärbten Eier von der Marter ab, welche den ersten Christen durch die ova ignita (die glühenden Eier) angethan wurde. Mit mehr Grund jedoch wird die Sitte der Ostereier von der früheren kirchlichen Fastendisciplin abgeleitet, die auch den Genuss der Eier untersagte. Man pflegte nämlich am ersten Tage, an welchem der Genuss der Eier wieder gestattet war, aus Freude sich einander mit solchen Eiern zu beschenken. Es kann diese Sitte auch einen mystischen Sinn haben, indem man das Ei als Symbol der Auferstehung betrachtet; daher spricht, dass an den Deckengemälden alter Kirchen der Heiland mit der Osterfahne aus einem Grabe hervorgeht, das die Gestalt eines Eies hat. —l.

XXIV. **(Karten des St. Raphael-Vereines.)** Viele Tausende verlassen alle Jahre ihr Vaterland, um sich im fernen Westen ein neues Heim zu suchen. Obwohl darunter auch viele Katholiken sind, so nehmen doch wenige die Hilfe, die ihnen der St. Raphaelverein bietet, in Anspruch. Der Grund davon dürfte sein, dass dieser Verein noch zu wenig bekannt ist, dass die Auswanderer dem Vertreter des Vereines gänzlich unbekannt sind, und dass diese oft zu wenig Zeit haben ihn aufzusuchen, um sich die Empfehlungskarten zu verschaffen. Mit Recht beklagte man auf der Capitelconferenz zu Heidelberg diesen Uebelstand. Es sollen daher die Heimatspfarrer den Verein unterstützen, indem sie ihre Pfarrangehörigen, welche auswandern wollen, über den Zweck und Nutzen des Vereines belehren, indem sie sich Karten verschaffen, dieselben anbieten und Auswanderern aus ihrer Pfarrei verabfolgen. So wird der Verein seiner überaus wichtigen Aufgabe gerecht werden.

XXV. **(Studenten dürfen an Burschenschaften, die sich schlagen, nicht theilnehmen.)** Titus war als Universitätsstudent Mitglied eines Corps, welches das Duell (Mensuren) statutengemäß als obligatorisch betrachtete. Titus ist nun schon längst

„Philister" und in die Zahl der Ehrenmitglieder übergetreten; er fragt in confessionali: „Darf ich, ohne mich einer Sünde schuldig zu machen, an dieses Studentencorps meinen jährlichen Beitrag entrichten?" Es sei bemerkt, dass Titus jetzt einen ganz correcten kirchlichen Standpunkt einnimmt und durch diesen jährlichen Betrag nichts weniger als dem Duellunwesen Vorschub leisten will. Wie wird der Beichtvater zu entscheiden haben? Nach der „W. Corresp." ist dahin die Frage zu beantworten: Wenn das Studentencorps seine Mitglieder statutengemäß zum Duell (Zweikampf mit gefährlichen Waffen) verpflichtet, so kann kein Katholik Mitglied (Ehrenmitglied) desselben werden oder bleiben; die Verbindung steht dann principiell auf einem von der Kirche positiv abgewiesenen Boden. Die Leistung des Beitrages ist unter den angeführten Umständen allerdings nur eine materielle Mithilfe zum Fortbestande und zur Wirksamkeit eines derartigen Corps, aber auch eine cooperatio materialis — nämlich eine Mitwirkung frei von jeder Billigung der sündhaften Handlung — ist unerlaubt, wenn nicht gewichtige Gründe die Leistung einer solchen entschuldigen: nimirum necessitas vel utilitas notabilis, seu quod idem est, incommodum proprium grave sive impediendum sive removendum — so Müller, Theol. mor. II. § 36 n. 2. Da Gründe solcher Art in casu nicht vorliegen, ist nach unser Meinung die Beitragsleistung zur erwähnten Studentenverbindung nicht erlaubt.

XXVI. **(Ist ein Statthalter, vermöge seiner Würde als solcher, Excellenz?)** Nein; denn dieser Titel kann nur infolge besonderer Verleihung der Geheimrathswürde durch Seine Majestät den Kaiser geführt werden. Auch Minister können mit diesem Titel nicht angesprochen werden, so lange sie nicht Geheimräthe sind.

XXVII. **(Regina sacratissimi rosarii, ora pro nobis.)** Xilographischer Farbendruck nach der Composition des Redemptoristen Max Schmalzl. Verlag von Friedr. Pustet in Regensburg.

Wohl eine der schönsten Schöpfungen des hochbegabten Meisters! Die Königin des heiligen Rosenkranzes mit dem Jesuskinde in Hoheit und lieblicher Anmuth auf Wolken thronend, umgeben von einem kleeblattförmigen, aus weißen, rothen und gelben Rosen bestehendem Kranze, reicht dem rechts zu ihren Füßen knieenden heiligen Dominicus den Rosenkranz, während auf der anderen Seite unten der heilige Vater Leo XIII. demüthig den Rosenkranz betend kniet. Oben in jeder Ecke schwebt eine Engelsgestalt und unten in der Mitte zwischen den beiden Figuren des heiligen Dominicus und Leo XIII. hält ein Engel ein goldenes Kreuz.

Dieses Bild ist in jeder Beziehung in allen Theilen sorgfältig ausgeführt. Für Rosenkranz-Bruderschaften, für marianische Congregationen und Jungfrauen-Vereine, ja auch sogar zur Anbringung in kleinen Kirchen ist es sehr geeignet und zu empfehlen. Bildergröße 41/53 %m, mit Papierrand 55/71 %m. Der Preis von 6 Mark = 3 fl. 60 kr. steht im Verhältnis zur Schönheit des Bildes.

Linz. K. R.

XXVIII. **(Entscheidungen der heiligen Ritencongregation über die Anwendungen der commemoratio de cruce und der Votivmesse de immac. concept. B. M. V.)** Die obgenannte Congregation hat am 29. April 1887 folgendes entschieden:

a) Die Commemoratio de Cruce, die in der österlichen Zeit an Stelle der Suffragia Sanctorum genommen wird, hat zu unterbleiben, beim Officium de Passione (das Gleiche gilt beim Votiv-Officium de SS. Sacramento.)

b) Ein Priester, der das Votiv-Officium de Immaculata Conceptione gebetet hat und die Messe de Immaculata celebrieren will, muss die Missa „Gaudens gaudebo" nehmen, „attamen servata Rubrica Missis votivis per annum praeposita". Diese Rubrik lässt auch eine andere Votivmesse zu, verlangt aber eine rationabilis causa zum Abweichen von der Tagesmesse, beziehungsweise der dem gebeteten Officium entsprechenden Messe.

XXIX. **(Verehrung englischer Martyrer durch Protestanten.)** In der ritualistischen Kirche von St. Paul zu Brighton sollen zwei große Glasgemälde angebracht werden, die seligen Martyrer Johannes Fisher und Thomas Morus darstellend. Man ist von den Ritualisten in der Nachahmung der katholischen Kirche vieles gewohnt; aber eine solche Verherrlichung der Opfer der Reformation ist doch etwas ganz Neues und Unerwartetes. So berichten die katholischen Missionen. Möchte doch bald die letzte Schranke fallen, und sie, die schon so nahe bei der alleinseligmachenden Kirche stehen, endlich ganz in den Schoß derselben zurückkehren! W.

XXX. **(Von welchem Zeitpunkte an muss der Name eines neuen Diöcesanbischofs im Canon genannt werden?)** Man zweifelte, ob der Name eines neuen Diöcesanbischofes im Canon und in anderen liturgischen Gebeten vom Tage der Erwählung im Consistorium (Präconisation) oder vom Tage der Besitzergreifung seiner Kirche an genannt werden müsse. Die S. R. C. hat unterm 4. Juli 1879 auf eine diesbezügliche Frage folgende Antwort gegeben: A die captae possessionis vel per Episcopum ipsum, vel per suum Procuratorem.

XXXI. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn und Münster. Ferd. Schöningh. Vierteljährig ein Heft. Preis 12 Mk. Aus dem 3. Hefte des 4. Bandes sei betont: Mater divini amoris. Phototypie. De Christo puero pulcro. Scripsit E. Commer. Das Urtheil. (Dr. E. Kaderávek). Analysis actus spei. (Dre G. J. Waffelaert). Die philosophischen Reformversuche des Nikolaus Cusanus und Maurus Nizolius. (Dr. M. Gloßner). Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des heil. Thomas von Aquin. (P. G. Feldner O. Pr.). Literarische Besprechungen.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Red. von Dr. C. M. Schneider. II. Jahrg. 1890. (Verlags-Anstalt vorm. J. G. Manz in Regensburg). Heft 5 enthält: Thomas-Artikeln aus Thomas selbst. II. Jahrgang Heft 8 enthält u. A.: Urzustand des Menschen. — Erläuterung von Thomas-Artikeln aus Thomas selbst. — Das irdische Paradies nach den Keilinschriften der assyrisch-babylonischen Denkmäler. — Eine Wiedererweckung alter Irrthümer betreffs des Ursprunges der Seele. — Dogmatisch-erbauliche Erläuterung der wechselnden Messgebete.

Stimmen aus Maria Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1890. Zehn Hefte M. 10.80. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Aus dem Inhalte des 2. Heftes dieser gediegenen Zeitschrift heben wir hervor: Die Verehrung des heil. Josef in der Geschichte. — Der Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit nach dem Lehrdecrete des vaticanischen Concils. — Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Starhemberg über den portugiesischen Hof und das erste Verwaltungsjahr Pombals. — — Die Elektricität beginnt den Schleier zu lüften. — Es geht lustig weiter!

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben von Franz Walk. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. XVI. Jahrgang. Jährlich 24 Nummern oder 6 Hefte (à 4 Nummern). Preis pro Jahrgang M. 2.40, bei frankierter Einzelzusendung der Heft-Ausgabe Mk. 3.—, der Nummern-Ausgabe M. 3.20. Die „Katechetischen Blätter" sind eine wissenschaftliche wie praktische Fachzeitschrift für Religionslehrer jeder Art von Schulen.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Redigiert von Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Druck und Verlag von Karl Fromme in Wien. IX. Jahrgang. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Preis 2 fl. = 4 Mark = 5 Francs. Von Nummer 4 dieser sichtlich im Aufschwunge begriffenen Zeitschrift sei erwähnt. „Unio catholica." Der Stern der Hohenzollern. Die Remuneration der Religionslehrer und Beaufsichtigung durch den Bezirksschulrath. Vereinsbote.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. pro Jahr. Enthält 7 Recensionen, 35 Notizen und Novitätenverzeichnis.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber und Redacteur: Adolf Höllerl, Wien, IV. Kleinschmidgasse 1 (Recepthaus). Erscheint monatlich zweimal. Abonnements nur ganzjährig. Preis für Oesterreich-Ungarn ö. W. fl. 4.— = M. 8.50. Nr. 3 enthält 13 Recensionen, kleinere Referate, kleine Mittheilungen. Bibliographie.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Neue Folge. III. Jahrgang; der ganzen Serie XXIII. Jahrg. Würzburg und Wien. Leo Woerl. Preis 6 Mark. Aus Nr. 2 dieser sehr empfehlenswerten, interessanten Zeitschrift heben wir hervor: Die Lage der katholischen Kirche in Rußland. Die päpstliche Tiara. Berthold Auerbach in der Schule. Sicilien u. s. w.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXVI. Jahrgang. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. = 2 M. 50 Pf. Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heil. Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approb. vom hochw. Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordens-Priester in Innsbruck. XII. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. — Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Monat-Rosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marien-Verehrung im Allgemeinen. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von P. Joh. Paul M. Moser, Servitenordenspriester. XIX. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff. O. S. B. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. XIV. Jahrgang. Preis des Jahrganges (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl. = 2 M. — Direct bei der Redaction in Emaus, Prag, franco Post: 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 80 Pf. = 2 Fr. 50 Cts. = 60 Cents. Sehr empfehlenswerte Zeitschrift.

Monats-Rosen des schweizerischen Studenten-Vereines und seiner Ehren-Mitglieder. Organe de la Societè des Etudiants Suisses et de ses membres honoraires, Organo della Società degli Studenti Svizzeri. Redaction: B. Fleischlin, J. Quartenoud, G. Antognini.

Die heilige Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Missionsdruckerei in Steyl. Jährlich 20 Nummern. Preis 3 Mark. 13. Jahrgang. 5. Heft. Wir heben heraus hervor: Dreimal Weihnachten. Erzählung. Die Siebenhügelstadt. Die katholische Universität zu Washington. Dr. Edmund Jörg ꝛc. In demselben Verlage erscheint „Kleiner Herz Jesu-Bote." Monatsschrift der Glaubensverbreitung Preis jährlich 1 Mark. Sehr empfehlenswert.

Glaubensbote für römisch-katholische Christen. Mit dem Beiblatte des „Glöcklein." Erscheint jeden Sonntag. — Abonnementspreis: vierteljährlich, frei ins Haus gebracht 45 Pf. — Verlag von C. Holterdorf in Oelde. (Westfalen.) Diese Zeitschrift ist für Familien, für Arbeiter, Handwerker und Landleute sehr zu empfehlen.

„Warnsdorfer Hausblätter", halbmonatliche Familienzeitschrift zur Fortbildung, Belehrung und Unterhaltung. Mit Illustrationen. Erscheint am 1. und 16. jedes Monats, per Jahr in 24 Nummern; Format 16 Seiten in Großoctav; Preis jährlich, mit Franco-Zusendung im Inlande 1 fl., im Auslande 2 Mark. Verlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. Diese Zeitschrift ist Familien bestens zu empfehlen und orientiert auch Männer aus dem Volke, die nicht die Zeit und die Mittel haben, ein politisches Wochen- oder Tagblatt zu halten über die Zeitfragen.

Communion-Andenken-Nova. Benziger & Co. Einsiedeln, Waldshut, ꝛc. Nr. 14006 Bildergröße: 270×210 m/m. Papiergröße 360×270 m/m. Preis pr. 100 Stück 36 M. Graue Einfassung, schwarzblauer Grund, gothischer Rahmen in Silber mit 6 Bildern und innen der Einschreibe-Text für die heilige Taufe, erste heilige Communion und heilige Firmung. — Nr. 13.549. Bildgröße 230×160 m/m Cartongröße (festes graues Passe-partout m. Goldschnitt) 360×270 m/m heilige Abendmahl in lebhafter Chromo-Lithographie nach Deschwanden. Preis pr. 100 Stück 40 M. Nr. 13.564. Bildergröße 230 × 160 m/m. Papiergröße 330×230 m/m. Edles Brustbild des Heilandes mit Kelch und Hostie, mit färbiger Einfassung, weißem Papierrand. Preis per 100 Stück 38 M.

Diese drei großen Communion-Andenken sind sehr schön, eignen sich jedoch selbstverständlich wegen ihres hohen Preises nicht zur allgemeinen Vertheilung an die Kinder seitens des Katecheten.

Linz. K. R.

Redactionsschluss 10. März 1890.

XXXII. Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, T., S. J. Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholasticum. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis et Super. Ordinis. **Pars II:** *Logica major. Volumen 2,* continens logicam realem et conclusionem polemicam gr. 8°. (XVIII u. 556 S.) M. 5.50 = fl. 3.30; geb. in Halbfranz M. 7.— = fl. 4.20.

Das Werk, welches einen Bestandtheil der „Philosophia Lacensis" bildet, ist hiermit abgeschlossen.

Früher sind erschienen:

— **Pars I:** *Summa praeceptorum logicae.* gr. 8°. (XXIV u. 589 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.60 = fl. 4.56.

— **Pars II:** *Logica major. Volumen 1,* complectens logicam criticam et formalem. gr. 8°. (XXIV u. 645 S.) M. 6.50 = fl. 3.90; geb. in Halbfranz M. 8.20 = fl. 4.92.

Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit **Dr. J. Schmitt.**

Tomus I: *Ab Adventu usque ad Dominicam I. quadragesimae.* Editio tertia. 12°. (XII, 473 u. LII S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52.

Band II u. III sind im Druck.

Ponte, P. L. de S. J. Meditationes de praecipuis fidei nostrae mysteriis. De Hispanico in Latinum translatae a **Melchiore Trevinnio** S. J. De novo editae cura **Augustini Lehmkuhl** S. J. Cum approbatione Revmi. Archiep. Frib. et Super. Ordinis.

Pars IV: Complectens meditationes *de mysteriis passionis Domini nostri Jesu Christi* ab ejus ultimo ascensu ad Jerusalem usque ad sepulturam inclusive. 12°. (XXXII u. 464 S.) M. 2.50 = fl. 1.50; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.30 = fl. 1.98.

Das ganze Werk wird sechs Theile umfassen, welche in rascher Folge zur Ausgabe gelangen.

Bei dieser Ausgabe handelt es sich um die **vollständigen Meditationes,** nicht um dürftige Auszüge, dergleichen mehrere existieren.

Jahresbericht der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau 1889. gr. 8°. (32 S.) **Gratis.**

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. P. v. Hoensbroech S. J., Die Schrift de aleatoribus als Zeugnis f. d. Primat der röm. BB. S. 1.
V. Frins S. J., Ueber das Wesen der Sünde S. 27.
A. Arndt S. J., Die ältesten polnischen Bisthümer S. 44.
A Straub S. J., Zur Controverse über den Glaubensact (erster Art.) S. 64.
Recensionen. H. Holtzinger. Die altchristl. Architektur (H. Grisar S. J.) S. 96. — W. Wattenbach, Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit (ders.) S. 105. — J. Weiß, Berthold v. Henneberg Erzb. v. Mainz (E. Michael S. J.) S. 109. — H. Wedewer, Johannes Dietenberger (ders.) S. 111. — C. Braun, Gesch. der Heranbildung des Würzburger Clerus (B. Duhr S. J.) S. 116. — P. E. Katschthaler O. S. B., Bernhard Pez und sein Briefnachlaß (ders.) S. 124. — S. Schiffini S. J., Disputt. metaphys. spec. vol. II (H. Heggen S. J.) S. 125. — G. Lahousse S. J., Praelectt. metaphys. spec. vol. III (ders.) S. 127. — J. Costa-Rossetti S. J., Allg. Grundlagen der Nationalökonomie (H. Pesch S. J.) S. 129. — Frz. W. Woker, Gesch. der kathol. Kirche in Hannover u. s. w. (Tilm. Pesch S. J.) S. 135. — Marres, De justitia libb. III et IV (J. Biederlack S. J.) S. 137.
Analekten. Eine Passauer Diöcesansynode v. J. 1435 (J. Heller S. J.) S. 152. — Ueber modernen Thomismus (H. Noldin S. J.) S. 154. — Papstwahlen und die weltliche Macht (E. Michael S. J.) S. 167. — Wilpert u. Schultze über archäolog. Principienfragen (H. Grisar S. J.) S. 170. — Biographien aus der neuesten engl. Literatur (A. Zimmermann S. J.) S. 176. — Kritische Beiträge zur Religionsgeschichte (J. Heller S. J.) S. 180. — Neue period. Schriften: Pastor bonus, Der kathol. Seelsorger. Americ. Eccl. Review, Zeitschrift für christl. Kunst (J. Nisius S. J.) S. 183. — Probabiliorismus? (J. Biederlack S. J.) S. 186.
Kleinere Mittheilungen, bes. aus ausländ. Literatur S. 189.
Literarischer Anzeiger S. 1*.

Keller's Exempelbücher. Neu.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen von:

Pfarrer Dr. Jos. Ant. Keller:

Zweihundertachtzig Beispiele zu den sieben Werken der leiblichen Barmherzigkeit. Aus älterer und neuester Zeit. Nach den besten Quellen bearbeitet. 8. geh. M. 3.60 = fl. 2.16.

Hundert Höllen-Geschichten. Nach den besten Quellen 8. geh. M. 1.50 = 90 kr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Tugendacte vor und nach der hl. Communion.

Herausgegeben von Nikolaus Jungl. Mit f. b. Approbation. 3. Aufl. 8 S. Preis 2 kr. 100 Stück fl. 1.50.

Diese zum gemeinschaftlichen Gebrauche bei der Kinder-Communion eingerichteten Gebete ermöglichen durch eingefügte Zeichen ein geordnetes, chormäßiges Beten und dadurch erbauliche Andacht. Die Tugendacte sind daher im Vorjahre zu Tausenden verlangt worden.

Gebete und Lieder zur hl. Messe. Für die österr. Volksschulen bearbeitet von Nikolaus Jungl. Zweite, verb. Auflage mit vielen Approbationen. Vom Stadtschulrathe Graz zur Einführung empfohlen. 38 Seiten. Preis 8 kr. Orgelbegleitung hiezu fl. 1.20.

Die darin enthaltenen 19 Lieder dürften überall genügen. Der Anhang von Gebeten, welche jedes Kind sich dem Gedächtnisse einprägen soll, dürfte den Katecheten willkommen sein.

Nikolaus Jungl, Stadtkaplan in Graz.

Verlag von Hermann Kitz, Haulgau (Württemb.).

Riedt, Lebenserfahrungen eines Convertiten aus dem Volke. 3. Auflage. Hocheleg. brosch. M. 2.— = fl. 1.20; fein geb. M. 2.80 = fl. 1.68; Prachtband M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses erst im Herbste 1889 in 2. Aufl. erschienene herrliche katholische Volksbuch ist unserem berühmten Geschichtsschreiber Joh. Janssen gewidmet und hat Exc. Windthorst sein hohes Interesse daran schriftlich bekundet. Zahlreiche außerordentlich günstige Recensionen liegen vor.

Ablassbuch für das Volk. 1. Heft. Mit bischöflicher Approbation. Das ganze Werk ist in circa 8 Lieferungen à 25 Pfg. = 15 kr. vollständig, und bezweckt jedem, auch dem dürftigsten Gläubigen Gelegenheit zu geben, die Gnadenschätze der heiligen Ablässe eingehend kennen zu lernen.

Eremitenglocke, Die. 1890. Preis per Semester, 24 Nummern, M. 2.40 = fl. 1.44.

Diese Zeitschrift bringt neben hervorragenden Originalarbeiten Betrachtungen, Denksprüche und Poesien aus alter und neuer Zeit zu frommer Erbauung und sittlicher Veredelung. Das junge Unternehmen ist bereits von P. Amad. Hintner O. C. in Bregenz wärmstens empfohlen.

Huber Joh. G., Katechesen über den kleinen Katechismus in Fragen und Antworten.

Als Handbuch für Katecheten. Zweite durchgesehene Auflage. 8°. XVI. u. 209 S. Preis fl. 1.40 = M. 2.80.

Auch die zweite Auflage dieser nicht allein von der „Theol.-prakt. Quartalschrift", sondern auch von der übrigen Fachpresse als sehr brauchbar erklärten Katechesen dürfte in kurzer Zeit vergriffen sein.

Ou. Haslingers Verlag in Linz.

Soeben erschienen!

Die Bücher
des
Neuen Testamentes
erklärt
von
Dr. Alois Schäfer,
Professor der Theologie.

I. Band:
Die Briefe Pauli an die Thessalonicher und an die Galater.

Preis: M. 5.50 = fl. 3.30.
geb. in Orig.-Bd. M. 6.75 = fl. 4.5.
Münster i. W., 1890.
Aschendorff'sche Buchhandlung.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist erschienen:

Unterscheidungslehren
der katholischen Kirche und der Protestanten.

Zum Gebrauche bei dem Erstcommunion-Unterricht und für Erwachsene
zusammengestellt von
Fortunat Schmitz.

Vierte Aufl. Mit kirchl. Approbation. 8. (32 Seiten.) Preis **10 Pf. = 6 kr.**

Das Kreuzband-Porto beträgt für 1 Ex. 3 Pf. = 2 kr. — 9 Ex. 10 Pf. = 5 kr. — 18 Ex. 20 Pf. = 10 kr. — 36 Ex. 30 Pf. = 15 kr. — 170 Ex. als Paquet 50 Pf. = 36 kr.

Communion-Andenken von Baronin Oer.

„Christus mit der hl. Hostie."
Nr. I. Xylographie von Knöfler, $^{26}/_{17}$ c/m. Preis 24 kr.
Nr. II. Chromo-Lithographie $^{18}/_{12}$ c/m. Preis 10 kr.

„Nobis natus ex intacta Virgine."
Nr. III. Xylographie von Knöfler, $^{26}/_{17}$ c/m. Preis 24 kr.

Mit diesen künstlerisch ausgeführten Communionbildern, welche von der Presse einstimmig ausgezeichnet wurden und von denen immer neue Auflagen erscheinen müssen, wird man überall Ehre einlegen.

Ferner empfohlen:

Beichtspiegel für Erstbeichtende.
Ein Blatt in Gebetbuchformat.
100 Stück 50 kr., zur Post 55 kr.

Jungl, Tugendacte vor und nach der heil. Communion.
à 2 kr., 100 Stück fl. 1.50, zur Post fl. 1.60.

Diese Gebete ermöglichen bei der Kinder-Communion ein geordnetes, chormässiges Beten und dadurch erbauliche Andacht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direct von

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Verlag von **Fel. Rauch** in **Innsbruck**, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Das blutige Vergissmeinnicht

oder

der heilige Kreuzweg des Herrn.

Von

P. **Franz Hattler**, Priester der Gesellschaft Jesu.

Zweite Auflage, vermehrt mit Gebeten und den Leidensbetrachtungen vom Sel. Heinrich Suso O. P.

Mit Bildern, entworfen nach den Gesichten der ehrw. Kathar. Emmerich.

Mit Erlaubnis der Ordensobern.

8°. 336 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.20.
In Leinwand mit Rothschnitt 90 kr. = M. 1.80.

Patiß, Georg, Priester der Gesellschaft Jesu, **Geistesübungen für acht Tage aus den Exercitien des heil. Ignatius.** Zweite, vom Verfasser neu durchgearbeitete Auflage. Mit Erlaubnis der Obern. 8°. IV u. 387 S. Preis 1 fl. = M. 2.

Peregrina, Cordula (C. Wöhler), was das ewige Licht erzählt. Gedichte über das allerheiligste Altarssacrament. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit fürstbischöflicher Approbation. 8°. XIX und 258 Seiten. Preis 1 fl. = 2 M. In Saloneinband mit Goldschnitt fl. 1.50 = M. 3.

Seeböck, P. **Philibert**, O. S. F., **Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Schwester Maria Magdalena von der Menschwerdung**, Gründerin des Ordens der ewigen Anbetung des heiligsten Altarssacramentes. Aus dem Italienischen. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 8°. VII und 358 Seiten. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

— — **Weg zum Himmel.** Vollständiges Gebetbuch mit allen katholischen Andachtsübungen. Fünfzehnte Auflage. Neu bearbeitet und vermehrt. Mit Gutheißung des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. 32°. 610 S. Preis 60 kr. = M. 1.20. In Leinwandband u. Rothschnitt 90 kr. = M. 1.80. In Lederband mit Goldschnitt fl. 1.25. = M. 2.50.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Der Nutzen der hl. Communion

von **Anton Maria Bodewig**

Priester der Erzdiöcese Köln.

gr. 8°. (27½ Bogen). Preis M. 4.20 = fl 2.52.

Dieses Buch zeichnet sich durch Frische, originelle Auffassung und erschöpfende Behandlung seines erhabenen Gegenstandes aus. Es will das Wesen und die Bedeutung der heiligen Communion tiefer und allseitiger, als bisher geschehen, in gemeinverständlicher bilderreicher Sprache darstellen. Insbesondere ist die Autorität des heil. Thomas von Aquin in ausgiebiger Weise und mit überraschendem Erfolge verwertet worden.

Lück, Messen und Motetten in einem Band, brosch. unaufgeschnitten à Mark 3.50 = fl. 2.10, neu Mk. 10.— = fl. 6.—.

Bestellungen über Mk. 10.— = fl. 6.— expediere franco.

Loewenberg'sche Buch- & Antiquariatshandlung
(M. Düsseldorf) **Trier.**

Commissions-Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Sattler, P. Magnus, O. S. B., **Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg.** 8°. 720 Seiten. Preis broch. M. 7.— = fl. 4.20.

Die Wiederherstellung der ehem. Universität Salzburg ist ein Thema, das gegenwärtig vielfach erörtert wird. Der Verfasser hat es unternommen, gestützt auf reichhaltiges Quellen-Material, an der Hand der Geschichte der ehemals blühenden Universität zu schreiben und so in gewissem Sinne den Berechtigungs-Nachweis der Forderung um Wiederherstellung derselben zu liefern. Möchte durch das vorliegende Buch allerorten neue Begeisterung für diese berechtigte Forderung entfacht werden!

Abonnements-Einladung

auf den

Auflage 4000. **Literarischen Handweiser** Der Jahrg. nur 4 Mk.

zunächst für alle Katholiken deutscher Zunge.

Herausgegeben und redigiert von **Dr. Franz Hülskamp** in Münster, Geh. Kammerherrn Sr. Heiligkeit des Papstes.

Dieses **größte, reichhaltigste, populärste** und **bei weitem wohlfeilste** Literaturblatt, jetzt unterstützt von mehr als 90 der trefflichsten Mitarbeiter, tritt mit Neujahr 1890 in seinen 29. Jahrgang. Für den beispiellos niedrigen Preis von **4 Mark = fl. 2.40** für den **ganzen Jahrgang** bringt es jährlich **24 Nummern** à 32 Spalten mit literarischen **Uebersichten, Charakteristiken, Kritiken** und **Notizen,** sowie einer regelmäßigen **Novitätenschau** und einer Angabe des Inhaltes von ca. **100 Zeitschriften.** In seinen Rahmen fällt außer der **wissenschaftlichen** auch die **populäre** und insbesondere die **belletristische** und **Jugend**-Literatur, sowie das weite Gebiet der **Zeitschriften** und **Tagesblätter.**

Probenummern stehen jederzeit zu Diensten. **Bestellungen** nehmen alle **Buchhandlungen** und **Postanstalten** an. Post-Zeitungskatalog Nr. 3665.

Münster in Westf., im December 1889.

Theissing'sche Buchhandlung.

St. Annabild nach einem alten Original.

Nr. 214 W mit weißem Rand 70/56 Ctm. à M 4,— = fl. 2 40.
Nr. 214 L ohne weißen Rand 46/37 „ à „ 2,50 = fl. 1 50.

Veronicabild von Altmeister Ed. v. Steinle.

Nr. 302 L. Format 46/37 Ctm. à M. 4,— = fl. 2.40.

Literarische Rundschau für das kath. Deutschland. Freiburg, Nr. 2, 1890: Unter den Anstalten, welche es sich immer mehr angelegen sein lassen, die hundert Erfindungen der Neuzeit in den Dienst der populär vervielfältigenden Kunst auf religiösem Gebiet zu stellen, gehört nach den Erfolgen der letzten Jahre unstreitig in eine der ersten Stellen das Kühlen'sche Kunst-Institut zu M. Gladbach. Zwei größere Arbeiten der jüngsten Zeit dürfen sich an Feinheit und Vollendung der Technik kühn dem Besten anreihen, was das In- und Ausland in der complicierten Bunt-Steindruck-Manier zutage gefördert hat. Da ist zuerst die herrlich wirkende Wiedergabe eines wundertätigen St. Annabildes. Auf dunklem, eintönigem Grunde hebt sich die reich in gemustertem, schwerem Goldbrokat gekleidete, mit edelsteingezierter Krone geschmückte Figur der Mutter Mariä ab. Auf der Rechten trägt sie das blaugekleidete, ebenfalls gekrönte, mit gefaltenen Händen zu ihr hinaufblickende Kind Maria, dessen Züge ganz besonders liebreizend sind u. s. w. — Ein zweites Bild, ebenso vortrefflich in der Technik wie künstlerisch vollendet als Gemälde bringt uns die Wiedergabe des Veronicabildes von Altmeister Ed. von Steinle. Vor diesem Blatt muss auch der letzte Einwand gegen die bunte Lithographie als einer unkünstlerischen Vervielfältigungsart verstummen. Hier hat sich die Industrie zur wirklichen Kunst erschwungen, wie dies auch bereits von stimmberechtigten Kritikern anerkannt wurde (siehe „Zeitschrift für christliche Kunst" Nr. 6, 1889). Mehr als die vollendete Technik zieht natürlich die Darstellung selbst Auge und Gemüth des Beschauers an. Der fromme Meister hat in dieses Antlitz all seinen Glauben und seine Andacht zu dem leidenden Heiland zu legen gewusst. Hoheitsvolle Milde, ein unsäglicher Liebesschmerz spricht aus den bleichen Zügen und den halbgebrochenen Augen u. s. w.

Communion-Andenken

in 40 verschiedenen Ausgaben zum Preise von 5 Pfg = 3 kr. bis 30 Pfg. = 18 kr. Ausgaben in allen Sprachen, sowie kleinere Communionbilder per 100 M. 1.50 = 90 kr. bis M. 3.50 = fl. 2.10.

Stimmen aus Maria Laach: Die Communion-Andenken Nr. 24 (Nr. 25 kleine Ausgabe) der Verlagshandlung von B. Kühlen beweisen, welche Mühe dieselbe anwendet, ihre Bilder zu vervollkommnen. Das Mittelbild zeigt das letzte Abendmahl; es ist von vier Bildern aus dem Alten Bunde und zweien aus der Geschichte der Heiligen begleitet, welche die reiche Ausstattung beleben. Da die Größenverhältnisse 44/32 Ctm. betragen, so ist der Preis (Nr. 24 à 30 Pfg. = 18 kr., Nr. 25 à 18 Pfg. = 11 kr.) sowohl in Hinsicht auf Größe als Ausführung ein billiger.

Neues Ehe-Andenken

Nr. II. Chromolithogr. Farbendruck, 44/33 Ctm., à 50 Pfg. = 30 kr.

Büchermarkt: Seit langer Zeit wurde das Bedürfnis nach einem den gesteigerten Anforderungen künstlerischen Geschmackes entsprechenden und das religiöse Moment voll zur Geltung bringenden Ehe-Andenken empfunden. Wir freuen uns, ein solches hier aus B. Kühlens Verlag nennen zu können, das allen diesen Ansprüchen gerecht wird. Der Preis dieses Kunstblattes ist bei der sehr sorgfältigen, auch den Gesichtsausdruck der Figuren gebührend berücksichtigenden Ausführung ein sehr mäßiger. —

Neue Heiligenbildchen,

„Collection 780. 12 Heiligenbilder in feinstem Aquarelldruck à 80 Pfg. = 48 kr." und „Serie A, 100 Heiligenbilder, per 100 M. 2.40 = fl. 1.44".

Büchermarkt: Diese neue Reihe von Heiligenbildchen verdient in mehrfacher Hinsicht eine besondere Anerkennung. Neben dem vom künstlerischen wie religiösen Standpunkte gleich anerkennenswerten Reiz der Compositionen verdient auch die sorgsam abgetönte Farbenstimmung in deren lithogr. Wiedergabe und die selbst bei den kleinsten Figuren auf würdigen und klaren Gesichtsausdruck verwendete Sorgfalt ein volles Lob. —

Einzelne Muster von Communion-Andenken und Verlags-Katalog versendet auf Verlangen kostenlos und postfrei

B. Kühlen's Kunstverlag in M. Gladbach (Rheinland)
Verleger des hl. Apost. Stuhles.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brandenberg, L., Kurze Biblische Geschichte für die unteren Classen der katholischen Volksschule. Neue Bearbeitung im Anschluss an den **Wortlaut der Biblischen Geschichte** von Dr. J. Schuster. Mit einem Titelbild und 46 Bildern. (102 S.) 30 Pf. = 18 kr., geb. in Halbleinwand 35 Pf. = 21 kr.

Baumgartner, H., Leitfaden der Unterrichtslehre, besonders für Lehrer und die es werden wollen. Dazu als Anhang: **Abriß der Denklehre.** 8°. (VIII und 254 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Hiermit ist der von dem Herrn Verfasser begonnene pädagogische Lehrkursus in drei Theilen: **Erziehungslehre** (Octav XVI u. 208 S. M. 1.60 = 96 kr.). **Seelenlehre oder Psychologie** (Octav VIII u. 96 S. M. 1 = 60 kr.) und **Unterrichtslehre,** abgeschlossen.

Knecht, Dr. Fr. J., Praktischer Kommentar zur Biblischen Geschichte mit einer **Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Konkordanz der Biblischen Geschichte und des Katechismus.** Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen herausgegeben. Mit zwei Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. Zehnte, unveränderte Auflage. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, des hochw. Herrn Bischofs von Eichstätt und des hochw. bischöfl. Ordinariates von Mainz. gr. 8°. (XIV u. 800 S. u. 4 Lectionspläne). M. 6.40 = fl. 3.84, elegant geb. in Halbfranz M. 8 = fl. 4.80. — **Die vier Lectionspläne werden auch einzeln abgegeben zum Preise von à 10 Pf. = 6 kr.**

Pastor, Dr. L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des **Mittelalters.** Mit Benützung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive. **Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zum Tode Sixtus' IV.** gr. 8°. (XLVII, 687 S. u. 38 S. Nachwort). M. 10 = fl. 6, in Original-Einband, Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung M. 12 = fl. 7.20; Einbanddecke allein M. 1.20 = 72 kr.

Der dritte Band wird die Regierungen von Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II. und Leo X. umfassen und damit das Zeitalter der Renaissance zum Abschluss bringen.

Hefele, Carl Jos. von, (Bischof von Rottenburg), Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von **J. Card. Hergenröther.** Zweite Auflage. **Neue Ausgabe in Halbbänden.** Zweiter Halbband. gr. 8°. (S. 417—844). M. 5 = fl. 3

Um die Anschaffung dieses hochbedeutenden Werkes zu erleichtern, haben wir eine **Ausgabe in Halbbänden** zum Preise von M. 5 pro Halbband veranstaltet. Mit dem 15. October 1889 beginnend, wird vierteljährlich ein Halbband ausgegeben, so dass die Subscribenten im Laufe von vier Jahren in den Besitz der bis jetzt vorliegenden acht Bände gelangen. — Auf Wunsch werden die fertigen Bände auch in kürzeren Fristen oder auf einmal, broschiert oder in schönem Originalband, geliefert.

Generalregister

sämmtlicher Jahrgänge

der

Linzer theol.-prakt. Quartalschrift

1848—1890.

Die Anlage eines Generalregisters unserer theologischen Zeitschrift ist abermals ein unabweisbares Bedürfnis geworden, nicht allein deshalb, weil das frühere bereits vergriffen, sondern auch, weil seit der Ausgabe desselben die Auflage der Quartalschrift um das Doppelte gestiegen ist. Deshalb war auch die Redaction bemüht, eine Kraft auffindig zu machen, welche diese ebenso wichtige, als durch die Größe des zu bewältigenden Materials schwierige Arbeit zu vollbringen Willens war. Es gelang ihr in der That, den rechten Mann dafür in der Person des hochwürdigen Herrn Pfarr-Expositus von Kleinmünchen, Josef Denk, reg. Chorherrn von St. Florian zu gewinnen.

Dieser hochwürdige Herr hat nun seit vollen sieben Jahren mit unbesieglichem Fleiße, mit größter Gewissenhaftigkeit und staunenswerter Ausdauer das in zweiundvierzig Jahrgängen aufgeschichtete immense Material, das von Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen hat, durchforscht, ganz originell geordnet und so systematisch zusammengestellt, dass ein Auffinden jedweden Gegenstandes mit Leichtigkeit geschieht.

Es besteht die gewählte Ordnung darin, dass 1. nicht wie bei dem vergriffenen, im Jahre 1882 erschienenen Register vier Abtheilungen gemacht werden — nämlich Abhandlungen, Pastoralfälle, Literatur, kurze Fragen und Mittheilungen — sondern dass der ganze Stoff in eine einzige alphabetische Folge eingereiht erscheint; dass 2. aber dennoch bei Einhaltung dieser einzigen alphabetischen Reihefolge auch die sachliche Zusammengehörigkeit berücksichtiget und aufgezeigt wurde.

Da die Arbeit bereits nahezu druckfertig vorliegt, so wird mit dem Drucke baldigst begonnen. Nach beiläufiger Schätzung werden zur Aufnahme des gesammten Materials wenigstens **25 Bogen — das sind 400 Druckseiten** — Quartalschrift-Format erforderlich sein.

Die Redaction eröffnet somit die Subscription auf dieses Generalregister.

Um aber die Auflage desselben bestimmen zu können, bittet sie dringendst **um schleunige Bekanntgabe der Bestellung**, da später einlangende Aufträge kaum mehr Erledigung finden können.

Der **Preis** wird so niedrig als möglich gestellt, nämlich **2 fl. ö. W. = 4 Mark** oder **5 Francs 50 Cent.** oder **1 Dollar 20 Cent.**

Bestellungen hierauf nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Die Zusendung des Registers erfolgt zu Beginn des nächsten Jahres.

F.

43. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1890. | III. Heft.

Das Wichtigste für das Brautexamen.

Von Domdecan Dr. Johann Pruner in Eichstätt.

1.

Die Seelsorger sind verpflichtet, kein Brautpaar zum heiligen Sacramente der Ehe zuzulassen, ohne vorher a) genau untersucht zu haben, ob den Nupturienten nichts im Wege steht, was ihre Ehe unerlaubt oder ungiltig machen würde; b) ohne sie gründlich unterrichtet zu haben in allem, was eine wahrhaft gute christliche Vorbereitung auf den heiligen Ehestand, und was ein christliches, gottesfürchtiges eheliches und Familienleben erfordert. Beide Punkte fasst man zusammen unter dem Ausdrucke „Braut-Examen."

2. Dasselbe soll frühzeitig, — außerordentliche Fälle ausgenommen, jedenfalls noch vor der ersten kirchlichen Verkündung des Eheversprechens — vorgenommen werden. Die Untersuchung über etwa vorhandene Eheverbote und Ehehindernisse hat der Pfarrer schon ins Auge zu fassen, sobald er in Erfahrung bringt, die Ehe sei beabsichtiget. Das *Rit. Rom.* sagt: „Parochus admonitus de aliquo matrimonio in sua parochia contrahendo primum cognoscat ex his, ad quos spectat, qui et quales sint, qui matrimonium contrahere volunt: an inter eos sit aliquod canonicum impedimentum? etc. Es ist sehr zu rathen, dass man die Nupturienten einzeln vorrufe, und nach den Worten Benedict XIV. (Bulle *„Nimiam licentiam") seorsim, caute et, ut dicitur, ad aurem* mit ihnen das bespreche, was zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse dienlich ist. Da die Brautleute meistens mit der Erklärung des Eheversprechens vor dem Pfarrer und der benedictio sponsalium das Brautexamen verbunden haben wollen, dessen Hauptbestandtheil aber die Verpflichtungen des Ehestandes bilden, kann die Belehrung über die Ehe-

hindernisse und Untersuchung, ob ein solches nicht obwaltet, bei diesem Anlasse selbst nur in Kürze geschehen.

3. Es empfiehlt sich sehr, die Parochianen bei gegebener Gelegenheit zu belehren, dass gute katholische Nupturienten den ersten auf die Ehe abzielenden Schritt nicht zum Standesamte oder Magistrate thun, sondern zum Pfarramte. Bei diesem soll die beabsichtigte Ehe zuerst angemeldet werden, und erst wenn die Brautleute Gewissheit haben, dass ihr von kirchlicher Seite nichts im Wege steht, und über das ganze den christkatholischen Grundsätzen entsprechende Verhalten in Ansehung der Acte, welche der Eingehung der Ehe vorherzugehen haben, belehrt worden sind, sollen sie sich beim Standesamte anmelden, die Ehepacten vor dem Notar oder der Civilbehörde schließen u. s. w.

4. Ist der Pfarrer überzeugt, dass die Ehe erlaubt und giltig eingegangen werden kann, so nimmt er die Belehrung über die von nun an zu erfüllenden Pflichten vor, — zunächst über die Pflichten des Brautstandes (Reinheit der Seele und des Leibes und sorgfältige Verhütung jedes Aergernisses „moneat parochus, ut ante benedictionem sacerdotalem in eadem domo non cohabitent, ... nec etiam simul maneant, nisi aliquibus propinquis vel aliis praesentibus" Rit. R.; nur zu häufig halten Brautleute sich bereits zu dem berechtiget, was zum ehelichen Leben gehört; — gegenseitige Treue; Sünden gegen die heilige Reinigkeit mit dritten Personen wären qualificiert als Verletzung der strieten Gerechtigkeit; — sorgfältige Erfüllung der Kindespflichten gegen die Eltern, wodurch umsomehr der für Begründung eines eigenen Haushaltes so nothwendige elterliche Segen verdient werden soll;) und über die Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Ehe durch Gebet, Generalbeicht, wenn solche noch nicht in genügender Weise abgelegt worden („admoneantur, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur" *ibid).* Er erkläre den Nupturienten, wie alle heiligen Sacramente, so auch die heilige Ehe aus der heiligsten Eucharistie als aus ihrem gemeinsamen Mittelpunkte hervorgehen und innigst mit ihr in Verbindung stehen, und wie die heilige Kirche aus diesem Grunde auch alle Erwachsenen beständig mahnt, kein heiliges Sacrament zu empfangen, ohne auch in Verbindung damit zur heiligen Communion zu gehen. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Ehecontrahenten unter der Brautmesse communicieren. Lässt sich dies nicht erzielen,

so hat es wenigstens in den letzten Tagen vor der Copulation zu geschehen; „ad SS. Eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant". *Ibid.* Würde die heilige Communion in der Brautmesse empfangen, so wäre weniger zu fürchten, dass die Brautleute nicht mit lebendigem Bewusstsein, sie seien Spender und Empfänger eines großen Sacramentes zugleich, und dürften den heiligen Act nur mit großer Reinheit der Seele und wahrer Andacht vornehmen, zur Copulation sich einfinden. Sie überlassen sich zu leicht den äußeren Eindrücken und Zerstreuungen, zu welchen es für sie nur zu viele Anlässe gibt.

5. Unter den Pflichten des Ehestandes selbst, über welche die Brautlehre sich hierauf zu verbreiten hat, steht obenan — gute Kenntnis der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre und Eifer sie zu bewahren und zu vermehren, und in Verbindung damit Uebung des Glaubens im Leben, vor allem im Gebete und in Erfüllung der religiösen Pflichten. Das Kind findet den heiligen Glauben zuerst bei den Eltern. Die Familie ist ein Nachbild der heiligen Kirche, und alles, was letztere dem Erdenpilger bietet, soll dieser in ihr von den Eltern in sich aufnehmen, und sie haben es ihm zu vermitteln. Sie erhalten von der heiligen Kirche zugleich mit dem Sacramente der Ehe die Mission zu lehren. Der Pfarrer muss sich daher vergewissern nach den Worten des Rit. Rom. „an uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant". Die Familie soll nach Gottes heiliger Anordnung ein Heiligthum sein, in welchem die Ehegatten sich gegenseitig und als Eltern miteinander die Kinder zu heiligen bestrebt sind. (Siehe Bened. XIV. *de syn. dioec.* l. VIII. c. 14. n. 3. und Bulle *„Etsi minime"* die 7. Febr. 1742. n. 11 *„Nimiam licentiam"* die 18. Maji 1743. § 10.) Namentlich ist heutzutage den künftigen Ehegatten ans Herz zu legen, wie unumgänglich nothwendig ein kindlicher unbedingter Gehorsam gegen die heilige Kirche Christi sei, als welche nur die katholische Kirche angesehen werden dürfe.

6. Auf Grund dieser religiösen Kenntnisse und eifrigen Religionsübung sollen die Ehegatten die drei großen Güter der Ehe realisieren: sacramentum, fidem, prolem, und dadurch das heilige Zusammenleben und Wirken Jesu mit seiner heiligen Kirche nachahmen. „Sacramentum hoc magnum est . . . in Christo et in Ecclesia" (Eph. 5, 32.).

„Sacramentum“. Das erste Gut der Ehe, mit welchem sie ins Leben tritt, ist ihr sacramentaler Charakter, — sie ist ein durch die sacramentale Gnade geknüpfter und nach hinzugetretener Consummation von Gott selbst absolut unauflöslich gemachter Bund der Contrahenten, welche durch dieselbe Gnade befähiget werden, in allen Beziehungen ihres Zusammenlebens die unauflösliche ewige Einheit Christi des Gottmenschen mit seinem aus der menschlichen Gesellschaft herausgebildeten mystischen Leibe, seiner Kirche, nachzubilden. Sie sind die Materie, Spender und Empfänger dieses Sacramentes, und so lange sie leben, ist es ihre heilige Pflicht, dasselbe an sich zu ehren. Jede gegenseitig in irgend welcher Weise verübte Versündigung ist ein Frevel gegen das heilige Sacrament, welches sie an sich tragen. Dasselbe muss ihnen stets als der oberste Grund ihrer gegenseitigen Liebe und Einheit, ihrer standesgemäßen Reinheit, ihres Zusammenwirkens zu ihrer eigenen Heiligung und der Heiligung ihrer Kinder erscheinen. Der ärgste und strafbarste Gegensatz dagegen ist das Attentat gegen ihre von Gott gewirkte Einheit, — der Ehebruch, sowohl der innere durch sträfliche freiwillige Neigung zu dritten Personen, als der äußere. Das Sacrament, welches die Gatten mitsammen conficieren, und das in ihnen fortlebt, müssen sie auch stets voll Vertrauen als den Quell aller ihnen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur geduldigen verdienstlichen Hinnahme ihrer Sorgen, Plagen und Opfer nothwendigen Gnaden ansehen, und um diese unter Berufung auf das im Sacramente dazu erhaltene Recht eifrig beten.

7. „Fides“. Ein zweites aus dem ersten hervorgehendes Gut der Ehe ist gegenseitige vertrauensvolle Hingabe der Gatten aneinander, so dass sie für einander persönliche Hochschätzung, innige, aufrichtige Liebe und vollkommenes Zutrauen haben. Vater und Mutter haben sie verlassen, um einander anzuhängen, — nichts darf es geben in der Welt, was ihnen näher stünde, als sie sich gegenseitig; *Eccli.* 25, 1. 2: in tribus placitum est spiritui meo: .... concordia fratrum, et amor proximorum, et vir et mulier bene sibi consentientes. — Ein Gatte muss ernstlichst und aufrichtigst das Glück des andern wollen, und das eigene nur in dem seinigen suchen, und darf ohne genügenden Grund nicht daran zweifeln, die gleiche Gesinnung bei dem andern zu finden; — alles müssen sie

gemeinsam haben, Freud und Leid, Vermögen und Arbeit; — auch ihre Fehler müssen sie gegenseitig in Geduld und Schonung ertragen; — nur eine Person sollen sie sein ohne Verschiedenheit der Interessen und Bestrebungen. *Eph.* 5, 29: Nemo enim unquam carnem suam odio habuit, sed nutrit, et fovet eam, sicut et Christus Ecclesiam. *Col.* 3, 18. sq.: viri, diligite uxores vestras, et nolite amari esse ad illas. Am nothwendigsten ist aber für sie Gemeinsamkeit des höchsten Interesses, welches es für einen Menschen geben kann, nämlich des wahren Verhältnisses zu Gott, des Glaubens, der Religion, der Sorge für das ewige Heil. Sind die Gatten nicht hierin geeiniget und bestrebt gegenseitig sich zu fördern, so fehlt eine Hauptbedingung dafür, dass die Ehe die zwischen Christus und seiner Kirche bestehende Einheit und Gütergemeinschaft nachbilde. Diese innige Liebeseinheit muss aber verbunden sein mit jener Ueber- und Unterordnung, welche auch zwischen Christus und der Kirche besteht; (Eph. 5, 22 sqq.: vir caput mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae .... sicut Ecclesia subjecta est Christo, ita et mulieres viris suis in omnibus ... 1 Petr. 3, 1 sqq.)

8. „Proles". a) Die Einheit, in welcher Gott die Ehegatten verbinden wollte, ist eine allseitige. „Conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae; divini et humani juris communicatio," nennt schon das römische Recht die Ehe. Sie ist nicht nur eine Einheit der Herzen in der Liebe, eine Einheit und Gemeinschaft der Güter, sondern auch eine Einheit der Leiber; „sie sollen zwei sein in einem Fleische". Gen. 2, 24; Matth. 19, 3 sqq. Diese letztgenannte Vereinigung hat Gott angeordnet zu einem doppelten Zwecke: 1) auf dass Mann und Frau engstens mitsammen verbunden werden, und nichts von ihrer Einigung ausgeschlossen sei; 2) auf dass ihre Verbindung eine fruchtbare sei, und durch sie Kindern das Leben vermittelt werde zur Forterhaltung und Ausbreitung des Menschengeschlechtes, und insoferne ist das dritte Gut der Ehe „proles," Nachkommenschaft.

b) Des ersten Zweckes wegen ist das Recht auf die Gemeinschaft des Leibes im Ehestande nicht abhängig von dessen Fruchtbarkeit oder eingeschränkt auf die Zeit der Fruchtbarkeit. Dasselbe beginnt mit der Trauung, und dauert so lange, als die Ehe selbst. Es darf auch ausgeübt werden, wenn der zweite Zweck bereits erreicht —

die Frau schon gesegneten Leibes ist, — selbstverständlich, wenn und so, dass dabei dem zu erwartenden Kinde kein Schaden zugeht. Wenn aber zwischen Mann und Frau die volle Vereinigung dem Leibe nach ihrer natürlichen Beschaffenheit zufolge gar nicht möglich wäre, könnte weder der erste noch der zweite Zweck erreicht werden, und damit wäre die Ehe selbst wegen des gänzlichen Unvermögens für die ehelichen Zwecke unmöglich, sie wäre ungiltig, nichtig.

c) In den beiden genannten Zwecken stellt sich die Ehe wiederum dar als ein Nachbild der Vereinigung Christi mit seiner Braut, der Kirche. Mit ihr theilt er alles — seine Wahrheit, seine Gnade, seine Verdienste, in der heiligen Communion selbst seinen Leib und sein Blut. Aus dieser seiner gänzlichen Hingebung an sie gewinnen ohne Unterlass zahllose Seelen das Leben der Kinder Gottes und das Recht auf das ewige Leben in der himmlischen Vereinigung mit Gott. Seine Verbindung mit seiner Kirche ist in eminenter Weise fruchtbar.

d) Das heilige Sacrament der Ehe gibt den beiden Gatten das vollste Recht, die Gemeinschaft des Leibes zum genannten doppelten Zwecke zu gebrauchen, und infolge dessen legt es auch jedem die heilige Pflicht auf, dem in rechter Weise gestellten Verlangen des andern nach dem Gebrauche seines Rechtes zu gehorchen — (eheliche Pflicht). 1 Cor. 7, 3 sqq. Uxori vir debitum reddat; similiter autem et uxor viro. Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier. Verweigerung derselben ohne genügenden Grund wäre schwere Sünde. In einem und dem andern Falle aber eine Bitte zu stellen, dass der Gatte für diesmal davon abstehe, oder die Erfüllung seines Verlangens auf kurze Zeit verschiebe, ist zulässig, wenn angenommen werden kann, dass er sie gerne und ohne sittliche Nachtheile gewähren werde. Könnten ja selbst die Gatten aus wahrem Tugendmotive übereinkommen, auf den Gebrauch ihres Rechtes ganz zu verzichten, vorausgesetzt, dass darunter ihre gegenseitige Liebe — Einheit der Herzen — nicht Schaden leide. Ebenso wäre es nicht schwere Sünde, im Falle sehr häufigen Verlangens sich bisweilen ablehnend zu verhalten, wenn daraus keine Gefahr der Unenthaltsamkeit für den andern Theil zu fürchten ist.

e) Zu dem Zwecke, ihre volle ungetheilte Liebe und Gemeinschaft zu bethätigen und zu befestigen, sind den Gatten alle Zeichen der

Liebe gestattet, auch solche, welche für ledige Personen unehrbar und unsittlich genannt werden müssten. Eines aber wäre sehr schwere Sünde, freiwillige Vornahme eines Actes, aus welchem seiner Natur nach zwecklose Vergeudung dessen erfolgen muss, was nach Anordnung des göttlichen Schöpfers nur der Empfängnis eines Kindes dienen soll. — Einem Ehebruche käme es gleich, während der ehelichen Pflichterfüllung Verlangen und Begehren auf eine andere Person zu richten.

f) So oft die eheliche Pflicht erfüllt wird zu dem Zwecke der Nachkommenschaft, sollen die Gatten der hohen Würde eingedenk sein, die Gott ihnen verliehen hat, indem er sie zu Dienern seiner schöpferischen Allmacht und zu Vermittlern des Lebens bestimmte, und ihnen Antheil gewähren will an seiner Vaterschaft. Diejenigen, welche Gott zu seinen Kindern haben will, macht er auch zu ihren Kindern. Wie das erste Gut, das Leben, will er sodann denselben durch die Eltern alle übrigen natürlichen und übernatürlichen Güter in irgend einer Weise direct oder indirect zukommen lassen. Ehrwürdig sind dadurch die Eltern geworden; — Ehre fordert Gott für sie von den Kindern als ihre erste Pflicht, — in Ehren müssen daher die Gatten selbst ihr Ehebett halten. Hebr. 13, 4: „Honorabile connubium in omnibus, et thorus immaculatus.“ Der junge Tobias bereitete sich auf Befehl des Erzengels Rafael drei Tage und Nächte auf die Consummation seiner Ehe vor, und kam dann mit seiner Frau zusammen „cum timore Domini, amore filiorum magis, quam libidine ductus, ut in semine Abrahae benedictionem in filiis“ (consequeretur) *Tob.* 6, 18—22.

g) Das Ehebett würde aufhören ehrbar zu sein, wenn die Gatten darin nur Befriedigung niederer Lust suchen wollten. Gebrauch des Rechtes auf leibliche Gemeinschaft in einer an sich erlaubten Weise, aber nur in dieser niederen Absicht, ist für Eheleute wenigstens läßliche Sünde. Entehrt wird das Ehebett in schandvollster Weise, wenn absichtlich der Zweck der Ehe vereitelt, und die Annahme der Kinder, welche Gott geben will, verweigert wird, gleich als wäre der Zweck der Ehe nur, der niedersten Befriedigung einen Freibrief zu geben. Schrecklich ist, was Erzengel Rafael zu Tobias spricht von den nur der schnöden Lust geweihten Ehen (*Tob.* 6, 17): „Hi namque, qui conjugium ita suscipiunt, ut Deum a se et a sua

mente excludant, et suae libidini ita vacent, sicut equus et mulus, quibus non est intellectus, habent potestatem daemonum super se.“

h) Auch die Ehegatten haben ihrem Stande gemäß Keuschheit zu üben, indem sie sich nur von den erklärten heiligen Zwecken der Ehe und der göttlichen Anordnung leiten lassen. Vereitelung der Nachkommenschaft kann durch nichts vor Gottes Gericht gerechtfertiget werden. Nicht durch die große Zahl der Kinder. Gibt Gott die Kinder, so schickt er auch die Mittel, sie aufzuziehen. Man redet in vollster Wahrheit vom „Kindersegen“. Sagt doch die heilige Schrift selbst, „salvabitur (mulier) per filiorum generationem“ (1 Tim. 2, 15.). Daher haben Eltern, welche die Kinder nicht annehmen, die Drohung beim Psalmisten zu fürchten: „du hast den Segen nicht gewollt, und darum wird er sich von dir entfernen.“ Der Tausenden in der Wüste das Brot vermehrte, weiß auch geringes Vermögen für große Familien genügen zu lassen. Wo aber widernatürliche, sodomitische Sünden zum Himmel, zum Schöpfer der Natur, um Strafe schreien, werden auch die sündigen Eltern wenigen Kindern keinen Segen vermitteln, und ihre Reichthümer werden wie Rauch in der Luft vergehen. — Nicht durch die von den Aerzten erklärte sichere Gefahr, die Gattin werde bei abermaliger Geburt das Leben verlieren. Unter solcher Voraussetzung ist die Frau nicht obligiert, die eheliche Pflicht zu leisten. Thut sie es doch, um den Mann vor Unenthaltsamkeit zu schützen, so darf sie ihm nur in der Ordnung der Natur willfährig sein. Lieber sterben, als sündigen! Versteht sie sich nicht zur verlangten Leistung, so haben die Gatten sich der ehelichen Copula zu enthalten, und Gott wird die Kraft dazu geben, wenn sie nicht nachlassen, ihn darum zu bitten.

i) Wollte der eine Gatte den heiligen Ehestand nur zum Stande der Sünde machen, während der andere sein Recht nur nach Gottes Anordnung gebrauchen will, so hätte dieser keine Pflicht mehr, dem andern zu willfahren. Kann er aber nicht enthaltsam sein, so darf er die Pflicht verlangen unter entschiedenem Proteste gegen jede widernatürliche Handlungsweise. Dasselbe gilt, wenn er ihre Leistung nicht unterlassen kann, ohne sich sehr großen Nachtheilen — Mißhandlungen, beständigem ehelichen Unfrieden u. dgl. — mit Sicherheit auszusetzen. (S. Poenitent. 16. Nov. 1816; 23. Apr. 1822; 1. Febr. 1823; 8. Jun. 1842.)

9. Die Praxis mancher Seelsorgspriester, beim Brautexamen das Capitel von den ehelichen Pflichten kurz abzuthun mit der Mahnung, wenn das Gewissen in diesem Punkte sich beunruhigt fühle, oder wenn man in dieser Beziehung nicht wisse, was erlaubt sei und was nicht, solle man nur den Beichtvater fragen, ist wohl bequem, aber ganz und gar ungerechtfertiget. Warum soll der Träger des heiligen Lehramtes nicht so heilige und unberechenbar wichtige Standespflichten lehren dürfen und müssen? Weil hierin das Heilige und das Niedrige vielfach einander so nahe kommen, ist allerdings jedes Wort des Unterrichtes vorzubereiten und zu prüfen, aber über diese Pflichten schweigen, das kann Ursache der traurigsten Verirrungen werden, und ist ganz unverantwortlich. In der oben (nr. 8. a—i) entwickelten oder einer andern ähnlichen Form dürften sich alle einschlägigen Pflichtverhältnisse unverfänglich und decent und doch genügend und verständlich den Nupturienten vortragen lassen. Zum Schlusse soll dann immerhin noch beigefügt werden, im Falle Jemand darüber weitere Belehrung nothwendig habe, solle er nicht säumen, in der heiligen Beichte sich solche zu erbitten. Denn alle hieher gehörigen Fälle können und dürfen in einem Brautexamen nicht besprochen werden.

10. Die den Ehegatten gemeinsamen Pflichten haben zum Gegenstande an erster Stelle die Sorge für die Kinder. Diese beginnt schon im Augenblicke, in welchem einem Kinde das Leben gegeben wird. Es ist sehr wichtig, dass sich die Eltern selbst in demselben in einem gottgefälligen und des erhabenen Zweckes, welchem sie dienen, würdigen Zustande befinden. Sie sind Quelle des Lebens für das Kind. Was in der Quelle ist, wird auch aus ihr hervorfließen, — Gesundheit oder Krankheit, Neigung zur Tugend oder zum Laster, Kraft oder Schwäche u. s. w. Besonders nachtheilige Folgen für leibliches und natürlich geistiges Leben des Kindes hat der Zustand voller Betrunkenheit, in welchem der Vater dem Kinde das Leben gibt, und es hat die Frau vollkommen Recht, es zu verhüten, dass derselbe in solcher Verfassung von ihr die eheliche Pflicht fordere. Wird sie wirklich gefordert, so kann wenigstens nicht bewiesen werden, sie habe in diesem Falle eine Pflicht der Leistung.

11. Nicht mindere Verantwortung tragen die Eltern dafür, dass sie während der Zeit von der Empfängnis bis zur Geburt alles

ferne halten, was dem leiblichen oder geistigen Leben des Kindes schaden könnte. Dieselbe muss besonders für die Mutter eine heilige Zeit sein. Sie ist gleichsam die Atmosphäre des zarten Wesens, welches ein Leben mit ihr hat. Sie darf nicht dulden, dass etwas darin sich festsetze, was nicht gesund, rein, heilbringend wäre. Sie möge sich oft mit ihrem Kinde durch Maria Gott aufopfern. Der Vater aber muss Mutter und Kind schützen, wie seinen Augapfel.

12. Nach Geburt des Kindes obliegt es den Eltern, demselben die Aufnahme in Gottes Kindschaft zu erwirken durch die an die Kirche gestellte Bitte, es zu taufen. Dem Vater steht es zu, zum Seelsorger zu gehen, welcher der geistliche Vater seines Kindes werden soll, und mit ihm alles zu besprechen, was auf die heilige Taufe desselben Bezug hat, — die Einträge in die Taufmatrikel anzugeben, — über etwa stattgefundene Nothtaufe zu berichten u. s. w. Ungeziemend ist es, dies alles der Hebamme zu überlassen, gleich als wäre es nicht des Vaters heiligste Pflicht, sein Kind der Kirche zu übergeben, auf dass es Gottes Kind und Glied der Kirche werde.

13. Die Eltern haben auch die größte Verantwortung, dass in Nothfällen die heilige Taufe rechtzeitig und so weit möglich, unzweifelhaft giltig gespendet werde. Obgleich sie nie selbst die Nothtaufe vornehmen dürfen, so lange dieser heilige Act noch einer anderen zuverlässigen Person anvertraut werden kann, weil sie dadurch untereinander geistlich verwandt, und des ehelichen Rechtes bis nach erlangter Dispense verlustig werden würden, sind sie doch im Brautexamen gut über alles zu unterrichten, was zur Spendung der Nothtaufe gehört. Denn sie haben gegebenen Falles deren Vornahme zu überwachen, und dem Seelsorger Zeugnis über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen zu geben. — Sie müssen auch darüber belehrt werden, dass in Gefahr des Kindes, noch vor vollendeter Geburt zu sterben, die Taufe unverzüglich von der Hebamme nach geöffneter Netzhaut, im Falle das Kind darin noch eingeschlossen wäre, unter Bedingung vorzunehmen, aber nach vollendeter Geburt bei erneuter Gefahr nochmals bedingnisweise zu wiederholen ist, wenn hiezu nicht der erbetene Priester abgewartet werden kann. Nur wenn das Haupt des Kindes schon ganz unmittelbar zugänglich geworden war vor vollendeter Geburt, und an ihm die Taufe vollkommen gewiss in gehöriger Weise stattgefunden hat, unterbleibt die Wiederholung. —

Sie müssen ferner dringend gemahnt werden, auch wenn das neugeborne Kind dem Anscheine nach todt zur Welt gekommen ist, für unverzögerte Nothtaufe zu sorgen, da der Tod in solchen Fällen nie gewiss ist, außer es zeigen sich schon Spuren von Fäulnis am Körper; — und ebenso bei Frühgeburten, mögen sie auch noch so früh eintreten, wenn irgend ein obgleich noch ganz kleines, jeder menschenähnlichen Gestalt entbehrendes Gebilde zutage tritt.

14. Die Kirche gibt den Eltern ihr Gotteskind zurück, damit sie es für sein zeitliches Wohl und seinen übernatürlichen ewigen Endzweck erziehen. Die leibliche nicht bloß, sondern auch die geistige und moralische Erziehung beginnt schon sogleich. Wohl ist noch nicht der Verstand und freie Wille bildungsfähig, aber das Gefühlsvermögen percipiert schon die von außen kommenden Eindrücke, und diese bleiben in der Seele als Material für die spätere Uebung ihrer Potenzen bei fortschreitender Entwicklung. Die Eltern können es daher nicht verantworten, wenn sie sorglos sind, was das zarte Kind zu sehen, hören, fühlen bekommt. Es wird sich darnach die Seele in ihrer Entfaltung dem Guten und Religiösen zuwenden, oder es wird an ihr eine gegentheilige Richtung nur zu frühe bemerkbar werden. Man bringe dem Kinde vom ersten Lebenstage an das Heilige nahe durch das heilige Kreuzzeichen, Händefalten, durch das Familiengebet, dessen Zeuge es sein darf, durch das Bild des Gekreuzigten und der Heiligen u. s. w., halte aber in weiter Ferne alle Ausgelassenheit verdorbener Dienstboten, böser Kinder. Das Schlimmste wären böse Beispiele der Eltern selbst! Am Kinde hervortretende Aeußerungen böser Neigungen, namentlich heftigen Zornes, sollen sogleich in zweckentsprechender Weise zurückgedrängt werden, nach Umständen selbst mit kleinen Zuchtmitteln. Es versteht noch nicht, zwischen Gut und Bös zu unterscheiden, aber es wird bald fühlen, was nicht sein darf, und davor allmählich sich scheuen.

15. Als Grundpfeiler aller Erziehung müssen die Eltern ansehen Religion und Gehorsam, — Heiligachtung der Auctorität Gottes, Gottesfurcht; und Ehrfurcht vor der Auctorität der Eltern. Eine wie die andere muss aber beseelt sein von Liebe und Vertrauen. Auch die Strafen dürfen Liebe und Vertrauen nicht schwächen, sondern sollen so angewendet werden, dass sie selbe stützen und stärken. Noch weniger darf es aber böse Beispiele der

Eltern geben, welche ihnen zuerst die Achtung der Kinder, dann ihr Vertrauen und ihre Liebe rauben. Gehorsam ist von den Kindern von früher Jugend an besonders strenge zu fordern in Beziehung auf ihren Verkehr mit der Außenwelt. Das Elternhaus darf nie aufhören, ihr liebstes Plätzlein auf Erden zu sein; Niemand darf es geben, welchem sie ein Geheimnis lieber anvertrauen, als Vater und Mutter; keinen Augenblick dürfen sie das Elternhaus verlassen ohne Wissen und Zustimmung der Eltern, welchen sie offen und ungescheut zu sagen haben, wohin, zu wem, und zu welchem Zwecke sie gehen wollen. Lüge muss strengstens verpönt sein, und darf nie ungeahndet bleiben. — Alle Erziehungsthätigkeit ist unter Gottes Segen zu stellen; sie führt nur dann zum Ziele, wenn die Eltern zu beten wissen, alles mit Gott beginnen und vollenden. Sie sollen jeden Tag ihre ganze Familie unter den Schutz der heiligen Familie stellen.

16. Sind Vater oder Mutter eines oder beider Gatten noch am Leben, so haben diese an ihnen treu und sorgsam die Pflichten guter Kinder bis zu ihrem letzten Athemzuge zu erfüllen, und sie müssen gegenseitig die Eltern des andern Theiles wie ihre eigenen lieben und behandeln. Dies bringt reichen Segen auf ihre Kindererziehung.

Maria im Himmel.[1])

Von Domcapitular und Priesterhaus-Director Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

„Aufgenommen ist Maria in den Himmel, es freuen sich die Engel und loben und benedeien den Herrn. Alleluja!" Offertorium der Festmesse Assumpt. B. M. V.

Schon nahezu zweitausend Jahre ist die seligste Jungfrau mit ihrer Seele und ihrem heiligsten Leibe zugleich im Himmel. Was ist dort ihre Beschäftigung? Gott, die unermessliche Schönheit, Güte, Weisheit von Angesicht zu Angesicht zu sehen, zu loben, zu preisen, aus vollster Seele ihr Magnificat Ihm zu singen; der wonnevollen Gegenwart ihres geliebten göttlichen Sohnes immerfort sich zu erfreuen; als die keusche Braut des heiligen Geistes, mit der dreifachen Krone Virginum, Doctorum, Martyrum geschmückt, unter dem unbeschreiblichen Jubel der himmlischen Heerscharen die Huldi-

[1]) Vergl. Quartalschrift 1890, Heft I, S. 20; Heft II, S. 297.

gungen als Königin des Himmels entgegenzunehmen. Was ist ihre Beschäftigung im Himmel anlangend uns arme Erdenpilger? Ihre miterlösende Thätigkeit fortzusetzen; als unsere Mutter, Mittlerin, Fürsprecherin ihres Amtes zu walten; Gnaden auszuspenden, die himmlischen Heerscharen und Mächte auszusenden zum Schutze der Kirche Christi, des Oberhauptes und der Diener derselben, und aller jener, für welche das kostbare Blut ihres Sohnes geflossen ist. Maria, die Mutter unseres Erlösers und auch unsere Mutter, kann ihre mütterliche Thätigkeit nicht aufgeben, solange es auf Erden noch solche gibt, denen die Frucht der Erlösung nicht zutheil geworden ist. Wie Maria den Erlöser in das Menschengeschlecht hineingeboren hat, so ist sie fortwährend thätig, in die Seele des einzelnen Menschen Christum hineinzupflanzen. Maria ist aufgenommen worden in den Himmel, wenn ich alles zusammenfasse und ausdrücke mit der officiellen Bezeichnung, damit sie für uns fürspreche: Quam (Mariam) idcirco de praesenti saeculo transtulisti, ut pro peccatis nostris apud Te (Deum) fiducialiter intercedat (Secrete der Vigilmesse Assumpt. B. M. V.).

Ich will der Abhandlung über die Himmelfahrt Mariens einiges über die Fürsprache und Anrufung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter anfügen; nicht als ob ich etwa dieselbe erklären, beweisen und vertheidigen wollte mit dem gesammten dogmatischen Materiale, welches hiefür zu Gebote stünde. Ich werde vielmehr nur auf einige wenige Einwürfe Rücksicht nehmen.

Die Lutheraner und Calviner rufen die seligste Jungfrau nicht an. Wie dieselben gegen die Verehrung der Mutter Gottes, wie sie in der katholischen Kirche üblich ist, sich ereifern, so wenden sie sich auch gegen die Anrufung Mariens. Sie behaupten, die Anrufung Mariens sei gegen die heilige Schrift, gegen das Wort Gottes, da in demselben nichts davon enthalten und die Anrufung Mariens und der Heiligen sohin eine ἐθελοθρησκεία — ein selbstgewählter Gottesdienst — Col. 2, 23. sei; da die heilige Schrift dieselbe sogar ausdrücklich verbiete, indem es schon im alten Bunde (Jer. 17, 5.) heißt: Maledictus homo, qui in homine confidit; weil Christus gesprochen: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid“ [1]) und nicht: Kommet zu Maria; und weil der Apostel schreibt (I. Tim. 2, 5.): „Unus est mediator Dei et hominum homo Christus Jesus“. Sie sagen, die Anrufung Mariens sei gegen die Lehre der ältesten Väter; denn in den drei ersten Jahrhunderten des Christenthums komme die Anrufung Mariens nicht vor. Die Anrufung Mariens sei gegen die gesunde Vernunft; nach den Worten Wicleffs: Frustra ad turbidos recurrit rivos,

[1]) Matth. 11, 28.

si fons pateat; aut ad servos, si Dominus audire sit paratissimus. Ungeschickt sei es daher zu den Heiligen Gottes oder zu Maria bitten zu kommen, da Gott uns selbst zu hören stets bereit ist; ja da Maria (und die Heiligen) unsere Bitten nicht einmal hören können, u. dgl. mehr.

Antwort, anlangend die heilige Schrift: Abgesehen von den vielen Stellen, welche für die Anrufung der Heiligen im Allgemeinen sprechen, will ich mich nur berufen auf Prov. 8, 34. f.: „Glückselig der Mensch, der mich höret, und der an meiner Thüre wachet, Tag für Tag, und meiner wartet an der Schwelle meiner Thüre. Wer mich findet, findet das Leben, und schöpfet das Heil vom Herrn." Diese Worte, aus den Sprüchen Salomons, sind nach den heiligen Vätern und der heiligen Kirche stets auch auf die seligste Jungfrau bezogen worden. Nichts erwähnen will ich davon, dass es selbst nach dem Sinne der Protestanten und Calviner zulässig sei, die Lebenden um das Gebet und die Fürsprache bei Gott zu bitten.

Anlangend die Zeugnisse der Ueberlieferung aus den ersten drei Jahrhunderten des Christenthums verweise ich auf die heilige Märtyrerin Justina aus dem dritten Jahrhunderte, welche nach der Erzählung des heiligen Gregor von Nazianz[1]) Virginem Mariam supplex obsecravit, ut periclitanti virgini opem ferret.

Ferner enthalten alle alten Liturgien nach der Wandlung Commemorationen Mariens und der übrigen Heiligen. Diese Liturgien (mit Ausschluss der in den Constitutiones Apostol. enthaltenen) haben zwar ihre jetzige Form erst später erhalten, namentlich durch die großen Abkürzungen, welche sie im 4. Jahrhunderte erfahren haben. Da dieselben aber nur das in sich schließen, was in den früheren Jahrhunderten allgemein geglaubt und geübt worden ist, so können sie füglich als Zeugnisse des Glaubens und des christlichen Cultus aus den drei ersten christlichen Jahrhunderten betrachtet werden. Ja, ich sage noch mehr: da diese Commemorationen allen Liturgien gemeinschaftlich sind, so müssen sie bereits der ursprünglichen, ihnen allen zugrunde liegenden apostolischen Liturgie angehört haben. Dass aber die Commemorationen nicht als Bitte für die Heiligen, sondern als Anrufung ihrer Fürbitte zu fassen sind, ergibt sich aus den ältesten Zeugnissen, z. B. dem bekannten des hl. Cyrillus von Jerusalem († 386) in den mystagogischen Katechesen,[2]) ferner der ältesten koptischen Anaphora (Messcanon), welche der Augustiner Giorgi zu Rom 1789 herausgegeben hat.[3]) Hören wir

[1]) Orat. 24. n. 11. Migne Ser. graec. t. 35. p. 1182. — [2]) Vergl. Catech. mystag. V. n. 9. Migne Ser. gr. t. 33. p. 1115, wo der Heilige die Liturgie erklärt und schreibt: „Postea recordamur eorum quoque qui obdormierunt: primum Patriarcharum, Prophetarum, Apostolorum, Martyrum, ut Deus eorum precibus et legationibus orationem nostram suscipiat." — [3]) Vergl. Innsbrucker theol. Zeitschrift. Jahrg. 1878. S. 592. f.

einige Beispiele aus den erwähnten Liturgien: Einer syrischen Liturgie des hl. Petrus[1]) gemäß betet der Priester:[2]) „Befreie dein Volk durch die Gebete und die Fürsprache, welche für uns einlegt unsere Herrin, die heilige unbefleckte Jungfrau Maria". In der Liturgie des hl. Jacobus lesen wir:[3]) „Wir gedenken besonders der heiligen, immerwährenden Jungfrau und Gottesmutter Maria. Herr und Gott, merke auf dieselbe; durch das reine und heilige Gebet derselben verschone uns; erbarme dich unser, erhöre uns!"

Wollte ich mich auf indirecte Beweise berufen, welche seit den ältesten Zeiten vorhanden sind, nämlich auf die Anrufungen der Heiligen überhaupt — wobei also die seligste Jungfrau gewiss nicht ausgeschlossen ist, — so dürfte ich nur verweisen auf die vielen diesbezüglichen Stellen, die bei dem hl. Cyprian und bei Origenes sich vorfinden.[4])

Etwas näher wollen wir uns die Einwürfe der Gegner ansehen, welche, wie sie sagen, aus der gesunden Vernunft hergeholt sind. Maria soll unsere Bitten nicht hören, nicht zur Kenntnis bekommen, nicht vernehmen können; sagen sie. — Gewiss, aus ihren eigenen Kräften kann sie dieselben nicht wahrnehmen. Wie, sollte es aber Gott wirklich unmöglich sein, den Heiligen überhaupt, und der seligsten Jungfrau insbesondere, Kenntnis von unserm Flehen und Anrufungen zu verschaffen? Wenn Gott den Propheten des alten Bundes die Kraft gab, in die fernste Zukunft zu schauen, die detaillierteste Kenntnis zu haben von Ereignissen, welche erst Tausende von Jahren später eintreten sollten; wenn Gott, wie wir aus der Lehre von den Schutzengeln wissen, den Engeln, den Schutzengeln nämlich, unsere Anliegen und Bitten, unsere Kümmernisse und Sorgen, zur Kenntnis bringt; wenn Gott selbst dem Teufel die Macht gibt, von unsern Verhältnissen, unsern Schwächen Kenntnis zu bekommen, wie dies aus den Anfechtungen und Versuchungen desselben erhellt; sollte es ihm unmöglich sein, den Seligen im Himmel, welche nach der Lehre der heiligen Schrift sein werden sicut angeli in coelo,[5]) und insbesondere der seligsten Jungfrau, der Königin des Himmels, von unsern Bedrängnissen, unsern Anliegen, Mühen und Sorgen, von unserer Liebe, unserem Vertrauen auf sie, unsern inbrünstigen Gebeten zu ihr Kenntnis zu verschaffen? Nein! Nicht nur möglich ist dies, sondern auch wirklich. Es geziemt sich dies: die Würde und

---

[1]) Es gibt drei Anaphoren (Messcanones) bei den Syrern, die nach dem Namen des hl. Petrus benannt sind — nicht zu verwechseln mit der römischen Liturgie, welche in alten griechischen Handschriften auch als Petrus-Liturgie aufscheint. — [2]) Vergl. Renaudot. Liturg. orient. Coll. t. 2. p. 145. Vergl. Kurz, Mariolog. p. 432. — [3]) Vergl. Renaudot. l. c. t. 2. p. 33. — [4]) Vergl. Perrone, de Cultu SS. n. 54. sqq. — [5]) Matth. 22, 30.

Excellenz der Königin des Himmels fordert dies; denn sonst würden ja die Engel des Himmels eine größere Kenntnis besitzen als ihre Königin; es geziemt sich dies: die schönsten Titel, die wir der seligsten Jungfrau, ja welche die Kirche Gottes selbst ihr von jeher gegeben hat, wie die Titel: Maria auxilium Christianorum, refugium peccatorum, consolatrix afflictorum u. s. w., würden, wenn dies nicht so sich verhielte, ihres inneren Gehaltes entkleidet sein, wären leerer Schall, eitles Geschwätz.

Ich sage: nicht bloß möglich, nicht bloß höchst geziemend, sondern sogar nothwendig ist es, dass Maria unser Flehen zu ihr höre. Warum? Antwort: Weil Maria die volle Seligkeit besitzt, wie mit uns auch unsere getrennten Brüder, die Protestanten, nicht leugnen werden. Worin besteht die Seligkeit? In der Anschauung Gottes. Das Object der visio Dei ist Gottes Wesen, dessen Eigenschaften, die drei göttlichen Personen. Ist in die visio Dei auch das unmittelbare Erkennen oder das Schauen der göttlichen Rathschlüsse, aller Werke Gottes, der Creaturen, der Vorgänge auf der Welt u. s. w. eingeschlossen? Nein, das Erkennen aller dieser Dinge ist eo ipso mit der visio Dei nicht nothwendig gegeben. Wir werden Gott schauen, das heißt, all das, was Gott (formell genommen) ist, das werden wir unmittelbar erkennen; aber nicht auch das, was Gott, wie die Theologen sich ausdrücken, virtualiter oder eminenter zukömmt.

Wir wollen die beatitudo nach einem andern Gesichtspunkte betrachten. Die Seligkeit besteht in der vollen Sättigung aller vernünftigen Wünsche der Creatur. Beatitudo est summum bonum, appetitus rationales adaequate satiativum, sagen die Scholastiker; und der hl. Thomas, der Fürst der Schule, schreibt:[1] „Beatitudo est bonum perfectum, quod totaliter quietat appetitum". Alles, wonach der Selige ein vernünftiges Verlangen hat, muss demnach erfüllt werden, wenn anders die Seligkeit desselben wirkliche Seligkeit sein soll. Nun frage ich, wird die seligste Jungfrau verlangen, von uns etwas zu wissen, unsere Bedrängnisse zu kennen, unsere zu ihr gerichteten Bitten zu hören? Wahrhaftig, sie könnte nicht die Mutter des Erlösers sein, wenn ihr die durch Ihn Erlösten gleichgiltig wären; sie könnte nicht unsere Mutter sein, wenn sie in der That es zustande brächte, in ihrer Seligkeit ihrer armen Kinder auf der Welt zu vergessen. Maria ist unsere Mutter aus vielfachen Titeln: Auf den Titel unserer Verwandtschaft mit Christus hin; der Sohn Gottes hat sich gewürdigt secundum naturam unser Bruder zu werden; und secundum gratiam hat er uns zu Adoptivsöhnen Gottes, also wieder zu seinen Brüdern gemacht. Maria ist unsere Mutter

[1] Summ. Theol. 1. II. qu. 2. a. 8.

auf den Titel der Mitwirkung zu unserer Erlösung hin, wodurch wir Kinder Gottes geworden sind; sie ist die Pforte des Heiles, wie Eva die Pforte des Verderbens und des Todes für uns war. Maria ist, um von andern Titeln nichts zu erwähnen, unsere Mutter wegen ihrer unablässigen Sorge um unser Heil; denn wenn wir jene, die für unser Heil aufrichtig bemüht und besorgt sind, unsere geistigen Väter nennen, um wie viel mehr müssen wir nicht Maria als unsere Mutter grüßen, die in ihrer unermesslichen Liebe immerfort um unser Heil besorgt ist? Sie ist unsere Mutter auf den Titel der rechtmäßigen Erbschaft hin; als Christus, sterbend am Kreuze, sein Vermächtnis, seinen letzten Willen, sein Testament machte, gab er uns, in der Person seines Jüngers Johannes, Maria zur Mutter. Wir Priester endlich sind die ministri Christi, sind durch die Priesterweihe in eine nahe, ganz innige, geheimnisvolle Verbindung mit dem ewig-hohen Priester Christus, den Sohn Mariens getreten — und Maria, die durch so viele süße Ketten an uns geknüpft ist, soll uns vergessen, soll an uns kein Interesse haben, soll von uns nichts zu wissen, unser dringendes Flehen zu ihr nicht zu hören wünschen! Ja wahrhaftig, sie hat den Wunsch, das Verlangen darnach, wir können es uns gar nicht anders denken; und weil sie wünscht und verlangt von uns zu wissen und zu hören, so *muss* dieses Verlangen auch gestillt werden, da sie sonst nicht selig wäre. Sie liebt uns mit mütterlicher Liebe. Je heißer die Liebe, desto größer ist auch der Drang dem Geliebten zu helfen. Wie groß ist aber die mütterliche Liebe Mariens zu uns? Sie kennt keine Grenzen. Charitatis affectus transiit Mariae viscera, in quibus ipsa, quae ex Deo est charitas, corporaliter requievit. Ja! Maria will uns helfen, will uns alle zum Himmel führen. Dieser Drang der Liebe bliebe aber unbefriedigt, wenn sie von uns nichts wüsste, wenn das Hilferufen ihrer geliebten Kinder, Söhne und Töchter vergebens, ungehört, verhallen müsste.

Wie aber bekommt Maria Kenntnis von unseren Flehen und Anrufungen? Das *Wie*, die Art und Weise, ist uns verborgen. Dieser Umstand jedoch kann nicht im geringsten Anlass werden, zu zweifeln, ob sie dieselben höre. Wie viele Geheimnisse stellt uns die heilige Kirche zu glauben vor, bei denen wir das *quomodo* durchaus nicht zu fassen vermögen! Und wir glauben dennoch fest die Existenz dieser Wahrheiten und unterfangen uns durchaus nicht, nach dem *Wie* zu fragen. Weil wir nicht zu fassen vermögen, wie die drei göttlichen Personen in der einen, ungetheilten göttlichen Natur subsistieren, werden wir darum das Trinitätsdogma verwerfen? Wir glauben fest und unerschütterlich, dass, wenn der Priester bei der heiligen Messe die heiligen Worte der Wandlung gesprochen hat, die Substanz des Brotes und Weines in den heiligen Leib und das kostbare Blut Christi verwandelt ist. Das quomodo bleibt ein un-

durchdringliches Geheimnis für uns. Ebenso ist es bei vielen andern Wahrheiten unseres heiligen Glaubens.

Uebrigens ist auch das Wie, die Art und Weise, wie die seligste Jungfrau zur Kenntnis unserer Anrufungen gelangt, nicht so unerklärlich. Ich könnte sagen: die seligste Jungfrau schaut dieselben in der göttlichen Wesenheit, wie in einem Spiegel, nach den Worten des Conciliums von Sens:[1] Beatis pervium est omniforme illud divinitatis speculum, in quo quidquid eorum intersit, illucescat. Ich könnte mit dem großen Theologen Lessius[2] sagen, dass die seligste Jungfrau in Kraft des lumen gloriae dieselben schaue. Ich könnte sagen, sie komme zur Kenntnis durch unmittelbare Offenbarung Gottes des Vaters, ihres göttlichen Sohnes, ihres Bräutigams, des heiligen Geistes. Ich könnte ferner an ihre Stellung als Königin der Engel denken, denn, wenn sie nicht selbst in ihrer Menschenfreundlichkeit und Liebe von den himmlischen Höhen herabsteigen, und, ausgerüstet mit den Gaben des verklärten Leibes, der agilitas, der claritas u. s. w., schneller als der Flug des Gedankens ist, von der Höhe des Himmels auf die Erde sich begeben will, um jetzt einem armen Hirtenmädchen, und dann wieder einem frommen Klosterbruder in ihrer milden Majestät sich zu zeigen; so hat die Königin der Engel dienstbare Geister genug, die sie vom Himmel zu uns auf die Erde schicken kann, oder die vielmehr schon überall bereit stehen, um unsere Bitten, sobald sie nur gesprochen oder gedacht sind, vor den Thron der seligsten Jungfrau zu tragen. Noch vielmehr als von den Heiligen gelten die Worte, welche das obgenannte Concil von Sens gesprochen, von der seligsten Jungfrau: „Nicht fehlt es uns an Engeln, die nicht lässiger wären als Gabriel, der Engel Daniels, als Rafael, der Engel des Tobias, an Engeln, welche am Beginne unserer Bitten da sind, um dieselben allsogleich denen darzubringen, deren Hilfe wir anflehen."

Ich kann mich nicht enthalten einige Worte des berühmten Leibnitz, welche derselbe über die Anrufungen der Heiligen niedergeschrieben hat, hieher zu setzen, wenn ich auch nicht mit allem, was er in diesem Buche schreibt, übereinstimme. Er sagt:[3] „Die Heiligen und Engel erhalten von besondern Dingen Kenntnis, entweder in dem Spiegel der göttlichen Anschauung oder durch die Klarheit und die sich weit erstreckende natürliche Scharfsichtigkeit ihres verklärten Geistes..... Einige streiten über die Art, wie die Heiligen Kenntnis von menschlichen Dingen haben können..... allein ich glaube nicht, dass es der Wahrheit entspreche, wenn man sich die heiligen Seelen an einem Orte eingeschlossen vorstellt, wo sie zwar von Wonne überströmt

---

[1]) Im Jahre 1528. c. 14. — [2]) De summo bono, l. 2. c. 10. — [3]) System der Theologie, Ausgabe Mainz, 1820, p. 157 ff.

werden, aber keine Kenntnis anderer Ereignisse haben, oder nur durch die Engel als Unterbotschafter etwas erfahren; denn die Kenntnis der Dinge ist für Geister die Quelle der größten Wonneempfindungen. Und da sie selbst nun die göttliche Weisheit und Vollkommenheit näher schauen: so werden sie, glaublich, indem sie im Körper aus der Ferne die geheimen Rathschlüsse der Vorsicht bewunderten, zu denselben nun näher zugelassen, und mit der gerechtesten Anordnung Gottes, die sie vorhin geglaubt, wirklich vertraut sein. Dies aber kann, nach meiner Meinung, ohne die Kenntnis der besonderen Begebenheiten, die unter den Menschen sich zutragen, nicht erfasst werden... Niemand darf sich wundern, dass vielleicht irgend ein Engel oder eine himmlische Seele, zugleich die Begebenheiten von Asien und Europa überschaue, und, obwohl sie diesen großen Raum umfasst, dennoch auch in die geringsten Theile eindringe. Denken wir uns einen Heerführer, der von einem erhabenen Ort aus Heerschau hält oder die Truppen in Schlachtordnung stellt. Wie vieles überschaut er zu derselben Zeit! Denken wir uns nun die Scharfsichtigkeit einer verklärten Seele um so viel vermehrt, als unsere Erde ein Schlachtfeld an Raum übertrifft, so wird sogleich alle Verwunderung aufhören. Wenn durch Fernrohre und Vergrößerungsgläser der Blick tausendfach weiter dringt, werden wir wohl zweifeln, dass Gott den Seligen viel mehr ertheile, als uns Galiläus oder Drebbelius geben!.... Wir sehen, dass ein Kriegsoberster oder wenigstens ein Hauptmann seine Soldaten, wenn sie ausgezogen und in Ordnung gestellt sind, so im Auge haben kann, dass ihm keine Bewegung derselben entgeht.... Nichts hindert also, dass der Geist auf einmal mehrere Dinge deutlich betrachte, noch dass die Anzahl der Gegenstände auf viele tausend Arten vermehrt werde, ohne dass die deutliche Kenntnis dabei aufgehoben würde.... Wir sehen sogar schon auf dieser Erde, welch ein Unterschied zwischen einem Geübten und einem Ungeübten ist, wenn viele verschiedene Gegenstände auf einmal sollen überschaut werden, und dass es als ein Wunder angesehen wird, was doch die Erfahrung als wahr bestätigt; nämlich dass es Menschen gebe, welche die größten Rechnungen im Geiste allein machen, so dass es scheint, sie lesen dieselben geschrieben herab, und die in ihrer Einbildungskraft unzählige Bilder so gegenwärtig besitzen, dass sie im Augenblicke jenes, welches man begehrt, auswählen können."

Ich schließe: Wir wissen, dass Maria unsere leisesten Seufzer hört, dass sie, wie die heiligen Väter sich ausdrücken omnia observat, omnia contuetur, et inspectio illius ad omnes se exporrigit. Nescit quidem homo, quid oret, et quomodo oret; sed ipsa, quid et quomodo petendum sit, novit; oder wie Dante[1]) schreibt: „So

[1]) Div. Comed. parad. XXXIII.

mild bist du, dass nicht bloß, wenn wir bitten, du uns zu helfen eilst; zu tausendmalen kommst du in Huld zuvor, noch eh wir bitten."

Wir wissen, o heiligste Jungfrau, dass du unser Flehen nicht nur allezeit hörest, sondern jederzeit auch erhörest, nach den Worten des hl. Bernhard: „Es ist noch nie erhört worden, dass, wer unter deinen Schutz geflohen und dich um Hilfe angerufen, jemals von dir verlassen worden wäre". Wahr bleiben die Worte des Concils von Basel (43. Satz): „Unter allen, welche den König des Himmels für uns anflehen, müssen wir zuerst an die glorreichste und über alles Lobes würdigste Gottesmutter Maria uns wenden, welche, je erhabener sie über uns ist, desto herablassender auf uns hernieder-schaut, mit dem innigsten Wunsche alle zu sich zu ziehen, alle, für welche sie das Heil in ihrem Leibe getragen hat". Deshalb wollen wir festhalten an den Worten des hl. Bernhard[1]) „Si insurgant venti tentationum, si incurras scopulos tribulationum, respice stellam, voca Mariam; in periculis, in angustiis, in rebus dubiis Mariam cogita, Mariam invoca. Non recedat ab ore, non recedat a corde, et ut impetres ejus orationis suffragium, non deseras conversationis exemplum."

Der Wirtshausbesuch der Geistlichen
beurtheilt unter dem Gesichtspunkte der Erlaubtheit und Schicklichkeit.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Indem wir uns anschicken, unsere Gedanken und Erfahrungen über den Wirtshausbesuch der Geistlichen unseren hochwürdigen Mit-brüdern vorzulegen, sind wir uns wohl bewusst, daß wir ein heikles und wie man zu sagen pflegt, kitzliches Thema zu behandeln unter-nehmen, dessen Besprechung vielleicht Einen oder den Anderen un-angenehm berühren mag. Wenn wir demselben dennoch nahetreten, so bestimmt uns dazu die Wichtigkeit der Sache für das priesterliche Leben, für das Heil so vieler Priester und, mittelbar wenigstens, so vieler anderer Seelen, für die Ehre des Clerus und das Wohl der Kirche; und es ermuthigt uns das Bewusstsein, daß wir sine ira et studio schreiben, rein nur die Ehre Gottes, die Ehre und das Wohl unserer Mitbrüder und das Heil der Seelen im Auge haben.

Um aber von vorneherein Missverständnissen und Einwendungen möglichst vorzubeugen, suchen wir den Gegenstand unserer Besprechung genau abzugrenzen und bemerken, daß wir hiebei nicht allen und

---

[1]) Homil. 2 super „Missus est." Migne, t. 183. p. 70.

jeden Besuch eines Wirtshauses von Seite eines Geistlichen im Auge haben. Wenn ein Priester auf der Reise oder bei einer größeren Tour in einem Gasthaus oder einer Restauration einkehrt, um sich mit Speise und Trank zu erquicken; wenn Geistliche eine Zusammenkunft (nicht bloß bibendi causa) in einem abgesonderten und ihnen allein reservirten Raum eines solchen Hauses veranstalten; wenn ein Priester einen Durchreisenden im Gasthaus seines Wohnortes aufsucht und ihm Gesellschaft leistet; wenn ein anderer einer Versammlung daselbst beiwohnt, um Böses zu verhüten oder die Rechte der Kirche zu wahren; wenn bei Versammlungen der katholischen Männer-, Gesellen-, Arbeiter- und ähnlicher Vereine auch der Priester in dem betreffenden Wirtschaftslocale sich einfindet, so mag solcher Wirtshausbesuch entschuldigt, gerechtfertigt, löblich, unter Umständen sogar pflichtmäßig sein — wir untersuchen dies nicht und lassen solche „Wirtshausbesuche" ganz weg aus dem Rahmen unserer Besprechung. Was wir im Auge haben ist: wenn ein Geistlicher in seinem Wohnort (Pfarrei), insbesondere öfters oder gewohnheitsmäßig Wirtshäuser besucht, um dort sein Bier oder seinen Wein zu trinken, sich in Gesellschaft, sei es der Bauern, sei es der „Honoratioren" zu unterhalten (vielleicht gar durch Kartenspiel) — *also Wirtshausbesuch im eigenen Ort ohne nöthigenden oder wahrhaft entschuldigenden Grund*. Und von diesem Wirtshausbesuch behaupten wir, daß er für den Geistlichen *unerlaubt, ungeziemend, gefährlich ist und sehr verderblich werden kann*. Wir wollen unsere Behauptung zuerst (und zwar vorzüglich bezüglich des „unerlaubt"), ganz kurz durch *Auctoritätsgründe* und dann ausführlicher durch *innere oder Vernunftgründe*, die durch Erfahrungsbeweise gestützt werden sollen, erhärten.

A.

Daß die Kirche den Wirtshausbesuch seitens der Geistlichen für ungeziemend erachtet, stets missbilligt und verboten hat, zeigt ihre Gesetzgebung von Anfang an. Schon in den apostolischen Canonen (um nur Einiges hervorzuheben) findet sich dieses Verbot. Denn im Can. 46 (nach Coteliers Zählung) wird über den Cleriker, der in einer Taberne zechend angetroffen wird, es sei denn, daß er nothgedrungen auf einer Reise daselbst eingekehrt wäre, die Strafe des Ausschlusses verhängt. Auch das dritte Concil von Carthago (v. J. 397) verbietet (cap. 17) den Clerikern den Besuch der Wirtshäuser, um daselbst zu essen oder zu trinken, es sei denn auf Reisen. Dieses Verbot wurde dann auf dem vierten Lateranconcil (1215) wiederholt und wurden die bezüglichen Bestimmungen erneuert und eingeschärft vom Concil von Trient, außerdem von einer ganzen Reihe Provincialsynoden, von den Zeiten Karls d. Gr. an durchs ganze Mittelalter

bis in die neueste Zeit und ist das bezügliche Verbot auch in das canonische Gesetzbuch der Kirche aufgenommen. Es würde zu weit führen, die Namen der bezüglichen Concilien und den Wortlaut der betreffenden Decrete hier wiederzugeben. Wir beschränken uns auf die Anführung der neuesten Provincial-Concilien Deutschlands und Oesterreichs, die ja unseren verehrten Lesern am nächsten stehen. Das Conc. prov. Coloniense v. J. 1860 bestimmt: (Sacerdotes) cauponas sine necessitate nec in itinere ingrediantur; ne vero eas, quae sunt in propria parochia vel in locis proxime vicinis, nisi ministerii causa adire necesse sit, frequentent, graviter prohibemus. Pars 2, tit. 3, cap. 34. Collect. Lacens. V, 378). Das Concil. Viennense v. J. 1858 enthält folgende Bestimmung: Tabernas seu cauponas recreationis ergo non accedant, cibum ibi potumve non capiant, nisi necessitas urgeat, praecipue cum in itinere constituti aliam refectionis opportunitatem non habent. (Tit. 5. cap. 7. Coll. Lac. V, 198). Ut flagitii scandalive occasionem, quae in cauponis vel tabernis occurrere solent, clericis adimamus, ejusmodi locorum aditum iisdem interdicimus, nisi in itinere necessitatis causa. So das Conc. Strigoniense v. J. 1858 (Tit. 6. n. 8. Coll. Lac. V, 53). Ganz ähnlich das Concil. Prag. v. J. 1860 (Tit. 1. cap. 8. Coll. Lac. V, 426) und das Concil. Coloc. v. J. 1863 (Tit. 4. cap. 5. Coll. Lac. V. 671).

Noch schärfer lauten die Bestimmungen aus Frankreich und Belgien. Mehrere Concilien und Diöcesan-Constitutionen verhängen über den Priester, der (vom Nothfall auf der Reise abgesehen) ein Wirtshaus des Essens und Trinkens wegen besucht, schon beim ersten Fall die suspensio Episcopo reservata, ipso facto incurrenda. (Vgl. z. B. Conc. Avenian. tit. 35. cap. 2. Coll. Lac. I, 546.)

Mit den Concilien stimmten die Päpste und Bischöfe überein. Wir erinnern nur an Pius IX. und seine bezügliche Kundgebung rücksichtlich einer deutschen Diöcese; an den hl. Bischof Alfons von Liguori, der sogar die weltliche Obrigkeit ersuchte, Priester, die im Wirtshaus betroffen wurden, zu verhaften und ihm zur Bestrafung zuzusenden; an Bischof Ketteler und die Energie, mit der er das Wirtshausverbot in seiner Diöcese durchführte. In der Erzdiöcese Freiburg schärfte der Erzbischof Hermann von Vicari i. J. 1854 dieses Verbot auf's Nachdrücklichste seinem Clerus ein und sein Nachfolger, Johann Baptist Orbin, wiederholte diese Einschärfung.

Man könnte nun gegen die verpflichtende Kraft des kirchlichen Verbotes die Einwendung erheben: es sei das ein altes Gesetz, das durch die entgegenstehende Gewohnheit als aufgehoben zu gelten habe. Wir wollen uns dem gegenüber auf die canonistische Erörterung nicht einlassen, ob eine solche Gewohnheit, wie in vorliegendem Falle, einem Gesetze derogiren könne, resp. ob die dazu verlangten Be-

dingungen oder Requisite hier vorhanden seien; wir beschränken uns auf einige Bemerkungen:

1. Daß es sich nicht um ein „veraltetes" Gesetz handle, zeigen die fortwährenden Einschärfungen, resp. die neuen legislatorischen Acte von Seite der kirchlichen Oberen, die bis in die neueste Zeit herabreichen.

2. Daß das Gesetz auch jetzt noch seine Geltung und verpflichtende Kraft habe, wird beurkundet durch die Uebereinstimmung aller Canonisten. Von den älteren wollen wir nur anführen: Reiffenstuel l. 3 tit. 1. § 2 n. 53; Schmalzgrueber l. 3 tit. 1 n. 21; Ferraris s. v. Clericus art. 5 u. s. v. Taberna; von den neueren: Santi (Praelectiones juris canonici) l. 3 tit. 1 n. 18; Philipps Kirchenrecht Bd. 1 § 61, Lehrbuch § 19; Vering § 79; Gerlach § 133; Lämmer § 29.

3. Ganz abgesehen von der Frage, ob es sich hier um ein im strengen Sinn verpflichtendes Gesetz handle, zeigen die bezüglichen Aussprüche der kirchlichen Auctoritäten die Gesinnung und den Geist der Kirche; zeigen, was die Kirche von dem Wirtshausbesuch der Geistlichen denkt und von letzteren beobachtet wissen will — und das ist für den braven und eifrigen Priester genug, um zu wissen, was er hierin zu thun und zu lassen hat.

Doch wir wollen, wie oben bereits bemerkt, die Auctoritätsgründe nicht ausführlicher entwickeln, um etwas genauer und einläßlicher die inneren oder Vernunftgründe prüfen zu können.

B.

Wir können die inneren Gründe, die bezüglich des Wirtshausbesuches der Geistlichen in Betracht kommen, in zwei Classen zerlegen, wenn wir diesen Wirtshausbesuch prüfen zunächst vom Gesichtspunkt der honestas und convenientia, sodann unter der Rücksicht der utilitas.

I. Unter dem Gesichtspunkt der honestas und convenientia kommt hauptsächlich dreierlei in Betracht: Wie stellt sich der Wirtshausbesuch der Geistlichen a) zur priesterlichen Würde überhaupt? b) zu den Standespflichten des Priesters? c) zu seinen Amtspflichten?

a) Bezüglich der priesterlichen Würde überhaupt wollen wir uns möglichst kurz fassen. (Ohnehin werden bei dieser Betrachtung gern die Schlagwörter „idealistische Auffassung, übertriebene Anschauungen" ꝛc. gegen alle Argumente ins Feld geführt.) Aber wir bitten, ruhig und nüchtern die Argumente zu prüfen und dabei zu bedenken: Wer hat den Priesterstand idealistischer oder vielmehr idealer aufgefaßt, als der Heiland selber? Was muß aus dem Priester werden, dem die ideale Auffassung, die Idee seiner Würde

abhanden gekommen oder aus den Geistesaugen entschwunden ist und der diese seine Würde und seine bezüglichen Pflichten rein „realistisch" auffasst d. h. philisterhaft nach dem Alltags- und Durchschnittsleben? Was wird aus dem Christen werden, der das Christenthum, die Würde des Christen betrachtet rein nach dem Maßstab, wie es sich in dem Leben so vieler Christen darstellt und darnach seine sittlichen Anforderungen an sich selbst bemessen wollte? (S. Matth. 7, 13 u. 14).

1. Der Priester ist der Stellvertreter Christi. Durch den priesterlichen Charakter ist ihm eine participatio sacerdotii Christi eingeräumt, eine übernatürliche geheimnisvolle Aehnlichkeit mit ihm aufgeprägt und er ist qualificiert, in seinen heiligen Functionen dessen hochheilige Person zu repräsentieren. Deshalb hat er auch die Aufgabe, in besonderer Weise bezüglich seines Lebens, seiner Tugenden die Aehnlichkeit mit Christus anzustreben, auch hierin ein Abbild Christi und ein Vorbild der Gläubigen zu sein, oder wie die Väter sich ausdrücken: ein alter Christus. Wie passt nun dazu das Wirtshaussitzen und Wirtshausleben? Können wir uns den Heiland auch nur recht denken in einem Wirtshaus sitzend, die Cigarre im Mund, das Bierglas oder die Weinflasche vor sich, und an der gewöhnlichen Wirtshaus-Unterhaltung sich betheiligend? — —

Mancher der hochwürdigen Leser hat wohl schon dem Passionsspiel in Oberammergau beigewohnt und sich dabei geistig erfrischt, mit inniger Rührung und Erbauung in das Leiden des göttlichen Heilandes gleichsam hineinversetzt und hineingelebt. Ich frage einen solchen nun: Müsste es Dich, hochwürdiger Mitbruder, nicht stören, wenn Du den Mann, der am Morgen im Passionsspiel die Rolle des Erlösers spielte, am Abend in einer Kneipe träfest, trinkend, rauchend, lärmend, spielend, politisierend ꝛc.? Und es sollte keine Störung sein, objectiv und für das gläubige Volk, wenn man den Priester, der in unaussprechlich geheimnisvoller Weise am Morgen in dem heiligen Drama des göttlichen Opfers die Person des leidenden Heilandes repräsentierte, ja der dessen Repräsentant ist in allen seinen heiligen Functionen und sein soll durch sein ganzes Leben, wenn man ihn Abends im Wirtshaus sitzen sieht in einer der oben berührten Situationen und Beschäftigungen?

2. Der Priester soll sein sal terrae, lux mundi. Gibt man das Salz in eine feuchte, unreine, dumpfe Localität, so verliert es seine Schärfe und seine charakteristischen Eigenschaften, es wird schal, unbrauchbar, infatuatum, eine ekle Masse. Und bringt man das Licht in eine dumpfige, mit Dämpfen, Miasmen, Rauch ꝛc. geschwängerte Atmosphäre, so wird es einen ganz düsteren Schein geben und zuletzt erlöschen. Eine solche Localität ist das Wirtshaus, eine solche Atmosphäre die dort herrschende geistige Luft. O wie viele, viele Priester haben da schon nicht nur das Vertrauen der

Gemeinde, sondern auch den priesterlichen Geist, die priesterliche Arbeitskraft eingebüßt und sind schal geworden — geistliche Handwerker! Und wie vielen ist dort das Gnadenlicht, das Licht eines echt priesterlichen Lebens und Wirkens nach und nach erloschen, um den Werken der Finsternis und des Aergernisses platzzumachen! (Vgl. Amberger Pastoraltheologie Bd. 1 § 31 a. u. b).

3. Der Priester ist segregatus a saeculo, consecratus Deo. Er ist hochgeweiht, ist, wie einmal der hl. Johannes Chrysostomus andeutet, ein lebendiges Ciborium, in welches tagtäglich der hochheilige Leib des Herrn niedergelegt wird. Was würde man sagen, wenn man die consecrierten Gefäße, die mit dem Leib und Blut des Herrn in Berührung kommen, ins Wirtshaus bringen, dort gebrauchen und am anderen Morgen wieder zum Gottesdienst verwenden wollte? Ich weiß, daß der Vergleich nicht in allen Punkten zutrifft und nicht premiert werden kann — aber ist, wenn auch keine paritas, nicht wenigstens eine parilitas vorhanden und leuchtet nicht mindestens die Folgerung klar hervor, daß der Priester nicht in das Wirtshaus gehört?

4. Das hat nicht nur die Kirche von jeher eingesehen und festgehalten — selbst Feinde der Kirche konnten sich dieser Einsicht nicht entziehen. Julian, der Apostat, verbot den heidnischen Götzenpriestern den Wirtshausbesuch, als mit der priesterlichen Würde nicht vereinbar. Sapienti sat.

Doch gehen wir weiter und betrachten wir den Wirtshausbesuch der Geistlichen im Verhältnis

b) Zu den priesterlichen Standespflichten. Ehe wir einzelne derselben genauer ins Auge fassen, werfen wir doch

1. einen Blick auf die Angelobungen, die der Priester theils beim Betreten der Schwelle des Heiligthums gemacht hat, theils bei der Priesterweihe, theils tagtäglich wiederholt. Dominus pars haereditatis meae et calicis mei. — Promitto reverentiam et obedientiam. — Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo. — Vota mea Domino reddam in conspectu omnis populi ejus — in ecclesia sanctorum. Es müsste ein herrliches Bild geben, einen Priester im Wirtshaus sitzend und in der entsprechenden Attitude und „Function" zu photographieren und darunter als Motto oder Devise einen der eben citierten hl. Texte zu setzen! Jedenfalls wäre das Bild ein eigenthümlicher praktischer Commentar zu den erwähnten Angelobungen.

2. Einen ganzen Complex von Standespflichten begreift das decorum clericale. Denn es verpflichtet den Priester, in seinem Benehmen und Leben Alles zu meiden, was in Anbetracht seiner hohen Würde und heiligen Functionen als ungeziemend erscheinen und bei dem gläubigen Volk Anstoß und Aergernis erregen müsste;

und sich einer solchen Haltung, eines solchen Wandels zu befleißen, wie er von einem geweihten Diener Gottes und der Kirche erwartet werden muss. Verträgt sich nun mit diesem decorum clericale der Wirtshausbesuch? Betrachten wir einmal den Ort — es ist vielleicht derjenige in der Pfarrei, wo die meisten Sünden geschehen oder sozusagen angezettelt werden; die Personen, die da verkehren — es ist vielfach der Abschaum der Pfarrei in religiöser und sittlicher Hinsicht, die meisten Ungläubigen, Trunkenbolde, Ehebrecher und andere Sünder contra VI. findet man sicher im Wirtshaus — und was für Personen sind oft die Kellnerinnen! Welche Reden fallen daselbst, welche Scherze, welche unsägliche Gemeinheiten! Und hier soll der Priester, der Gesalbte des Herrn, der Wächter der religiösen und sittlichen Ordnung verkehren? Schon seine Anwesenheit an solchen Orten ist ein Scandal. Er sanctioniert dadurch die Anwesenheit Mancher und ist mitverantwortlich für die Scandale, die geschehen. Der hl. Ambrosius schreibt (de offic. I. 20): Subrepunt etiam fabulae frequenter de saeculo et voluptatibus; claudere aures non potes; prohibere putatur superbiae. Subrepunt etiam praeter voluntatem pocula, et ut ipse sobris surgas, tamen ex aliena insolentia condemnari non debet praesentia tua.

Es sei mir gestattet dieses Wort des hl. Kirchenlehrers durch einige Züge aus dem Leben zu illustrieren. Als Student kehrte ich gelegentlich einer Vacanzreise in einem Dorfwirtshause ein und wurde in ein sogenanntes Honoratiorenstübchen geführt, worin etwa 6—8 Dorfmagnaten saßen, u. A. der Pfarrer und der Arzt. Letzterer war stark angeheitert und führte nun Reden, die gegen den Anstand und die Sittlichkeit verstießen. Ich saß wie auf Kohlen und schaute erwartungsvoll auf den Pfarrer, was dieser thun werde. Er aber schwieg! Ich schämte mich für ihn in die Seele hinein. Bei genauerer Ueberlegung erkannte ich aber wohl, warum er nichts sagen mochte. Hätte er dem angetrunkenen Arzt Vorstellungen gemacht, so hätte die Antwort sehr leicht lauten können: Das geht Sie nichts an; wenn es Ihnen nicht passt, bleiben Sie zuhaus, Sie gehören überhaupt nicht hierher.

In einem badischen Städtchen besuchte der Pfarrer regelmäßig das Wirtshaus, in dem die sogenannten Honoratioren zusammenzukommen pflegten. In demselben Wirtshaus diente ein Kellner, der sehr religiös war und (rara avis) alle vier bis sechs Wochen die heiligen Sacramente empfieng. Der ungläubige Arzt suchte nun den braven Kellner von seiner Frömmigkeit abzubringen und sagte ihm u. A.: „Lassen Sie sich doch vom Pfarrer keinen Sand in die Augen streuen, der glaubt selbst nicht, was er predigt". Und wie begründete er diese Behauptung? Es fielen in der Gesellschaft manchmal auch ungläubige Aeußerungen; der (mir als ganz gläubig bekannte) Pfarrer ignorierte

sie, da er eine Polemik als inopportun erachten mochte —; das wurde ihm nun als Zustimmung ausgelegt und auf seinen eigenen Unglauben geschlossen. So kann schon die Anwesenheit des Geistlichen Aergernis geben. Denn was in seiner Gegenwart gesprochen wird, dafür wird er mitverantwortlich gemacht, indem er es durch seine Anwesenheit sozusagen sanctioniert. Aehnlich muss er auch herhalten, wenn Leute in seiner Gesellschaft weilen, die durch das Wirtshaussitzen in grobe Sünden fallen, ihr Vermögen verschwenden, ihr Hauswesen vernachlässigen, schwere Ehedissidien und andere Uebelstände herbeiführen. Macht die Frau einem Solchen Vorwürfe, dass er wieder im Wirtshaus Zeit und Geld verschwendet habe, so spät nach Hause komme, so erhält sie zur Antwort: Sei nur ruhig, der Herr Pfarrer war auch da — oder: Dein Beichtvater hat gerade mit mir die Gesellschaft verlassen.

Wie nun erst, wenn der Geistliche selbst sich vielleicht etwas übernimmt im Trinken, unvorsichtige Aeußerungen thut, Scherze macht, die ihm übel ausgelegt werden? Ein derbes Sprichwort sagt: Wer sich unter die Kleie mischt, den fressen die Schweine. O wie ist manchem Geistlichen schon mitgespielt worden, so dass er das Gespötte der Leute und in seiner Gemeinde einfach unmöglich wurde! Ich unterlasse es, Beispiele (es stehen mir leider solche zugebote) anzuführen.

3. Eine weitere Standespflicht des Geistlichen ist die Verrichtung des Breviergebetes. Wie streng, wie wichtig diese Verpflichtung ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Nun, wie stellt sich dazu der Wirtshausbesuch? Wird ein Priester, der regelmäßig solche Häuser besucht, das Brevier auf die Länge und immer beten? Wie manchmal wird ihm die Zeit fehlen, wie manchmal und öfter noch die Lust! Er kommt vielleicht abends spät nach Haus, möglicherweise mit schwerem Kopf, und jedenfalls in einer Verfassung und Stimmung, in der er zu Allem eher aufgelegt ist, als zum Beten. Und wird er, der es mit dem kirchlichen Gebot, das Wirtshaus zu meiden, so wenig genau nimmt, nicht in Gefahr stehen, auch über das Gebot des Breviergebets sich hinwegzusetzen? Die Versuchung liegt so nahe, dass er einen Theil des Officiums unterlässt, vielleicht auch beim versuchten Recitieren vom Schlaf übermannt wird — und wenn einmal hierin (mit der Unterlassung) der Anfang gemacht ist — dann geht's wie wenn ein Kleidungsstück, das man im täglichen Gebrauch hat, einen Riss bekommt; wird er nicht alsbald ausgebessert, so reißt es weiter und bald ist das Kleid unbrauchbar.

Aber angenommen, der Wirtshausbesucher betet sein Brevier noch regelmäßig, so ist die andere Frage: wie wird er's beten? Jedenfalls eilfertig et ut aliquid fecisse videatur. Dass in der Wirtshausatmosphäre der Geist der Sammlung, der Andacht ꝛc. nicht gedeiht, bedarf ohnehin keiner Auseinandersetzung. Ich schließe diesen

Punkt mit der Aeußerung eines lange Jahre thätigen Missionärs, die er als Resultat seiner Erfahrung gelegentlich mittheilte: Wo das Wirtshaus von Seite der Geistlichkeit gemieden wird, da ist es auch mit dem Brevier in Ordnung — und umgekehrt.

4. Wie verhält sich endlich der Wirtshausbesuch der Geistlichen zum Cölibat? Auch in diesem delicaten Punkt sei es mir gestattet, mich auf fremde Erfahrung zu berufen. Ein Missionär, der unzählige Exercitien, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern gegeben hatte, sagte geradeheraus: er halte Keinen für einen sacerdos omnino castus, der sehr oft und regelmäßig im Wirtshaus sitze. Er habe, fügte er bei, in einzelnen Gegenden (die er natürlich nicht nannte) fast den ganzen Clerus bei Exercitien Beicht gehört; daselbst sei der Wirtshausbesuch von Seite des Clerus ganz unbekannt, und gerade da sei ihm nicht eine Thatsünde contra VI vorgekommen. Dagegen habe er ganz andere Erfahrungen gemacht in Diöcesen, wo der Wirtshausbesuch von den Priestern frequentiert werde. Einst wohnte ich Priesterexercitien bei (ich habe solche schon mitgemacht in verschiedenen Diöcesen Deutschlands und des Auslandes). Der Missionär, welcher sie abhielt, war fremd und da ich schon vor dem Beginne derselben mich eingefunden hatte, gab es Gelegenheit, mit dem Missionär und anderen Priestern manches zu besprechen. Einer der letzteren brachte die Rede auch auf den Wirtshausbesuch und dessen verderbliche Folgen. Der Missionär meinte lächelnd, so gar schlimm werde die Sache doch nicht sein. Wirklich sprach er sich in den Exercitien über diesen Punkt zwar missbilligend aus, aber in der allermildesten Weise, mehr warnend vor Excessen ꝛc. Nachdem er aber am Schluss der Exercitien die Beichten gehört hatte, war sein Gesicht, wie man zu sagen pflegt, eine halbe Elle länger geworden. Ich bin überzeugt, bei späteren Exercitien hat er anders gesprochen.

Uebrigens kann man hierin, abgesehen von der Erfahrung, leicht a priori sich seine Ansicht bilden. Schon St. Paulus sagt: in vino luxuria, und der hl. Hieronymus: ebrium numquam castum putabo. Durch den regelmäßigen Wirtshausbesuch müssen einmal die Versuchungen wachsen. Um von äußeren nicht zu reden (obgleich auch diese mit der Wirtshausfrequenz nur zu häufig verbunden sind), so wird durch den öfteren und reichlichen Genuss von Spirituosen das Blut aufgeregter, das Fleisch reizbarer und muthwilliger und für manche Eindrücke, die man dort und anderwärts bekommt, viel empfänglicher. Anderseits wird naturgemäß die Widerstandskraft geringer — und die Gnade? Wird sie dem reichlich zutheil werden, der selbst die Gefahren aufsucht und sich über die Gebote der Kirche und die Mahnungen seiner Oberen und aller Geisteslehrer hinwegsetzt? Das Wirtshaus ist wahrlich nichts weniger als ein Gnadenort. — Die Heiligen haben die Gefahren contra castitatem und was die

Versuchungen reizen kann, mit der größten Gewissenhaftigkeit, ja Aengstlichkeit gemieden — und ein armseliger, sündhafter, schwacher Priester sucht solche selbst auf und schmeichelt sich dabei, er werde ungefährdet daraus hervorgehen und die castitas sacerdotalis unversehrt bewahren!

Doch gehen wir einen Schritt weiter und betrachten wir den Wirtshausbesuch des Geistlichen im Verhältnis zu seinen

c) Amts- oder Berufspflichten. Den ersten Rang nimmt hier ein:

1. die Darbringung des heiligen Messopfers. Nicht bloß einer, sondern mehrere Priester haben mir, ganz unabhängig voneinander, aber doch genau übereinstimmend, folgendes mitgetheilt. Da sie als junge Priester zu fungieren begonnen hatten und sahen, wie viele Priester, auch von den besseren, das Wirtshaus besuchten, so seien sie eines Abends, da sie ermüdet waren und Erholung zu bedürfen glaubten, auch in eine Wirtshausgesellschaft gegangen und ohne den mindesten Excess bei guter Zeit nachhause zurückgekehrt. Da sie anderen Tags zur heiligen Messe sich vorbereiten wollten, sei ihr Kopf so voll anderer Gedanken und Zerstreuungen und sie selbst so unaufgelegt zum Celebrieren gewesen, dass sie sich ganz verwundert hätten. Als sich das nun noch ein- oder zweimale wiederholte, hätten sie, wie man zu sagen pflegt, den Braten gerochen und den festen Entschluss gefasst (von Noth- und wahrhaft entschuldigten Fällen abgesehen), nie mehr ein Wirtshaus zu betreten. — Diese Priester ließen sich warnen und blieben nach den ersten ungünstigen Erfahrungen weg. Bei anderen geht es aber, wie bei den Knaben, die das Rauchen anfangen. Zuerst macht's ihnen übel; wenn sie aber das überwunden, so fühlen sie von der Uebelkeit bald nichts mehr und finden dann im Rauchen einen Genuss. Die Anwendung dürfte nicht schwer zu finden sein.

Wie schon oben bemerkt, verträgt sich der regelmäßige Wirtshausbesuch nicht mit dem Geiste der Sammlung und Andacht. Ohne diesen Geist aber, welche Darbringung des heiligen Messopfers ist dann zu erwarten? Und welche Verluste und Schäden im priesterlichen Leben und Wirken werden die Folge sein? Ich fürchte sehr, bei Manchen wird's auf die Länge ohne Sacrilegien nicht abgehen. Man lässt sich eben auch hie und da gehen, trinkt etwas zu viel, nimmt an einer Unterhaltung theil, macht Scherze ꝛc., die Anstoß erregen können. Andern Tags ist das Gewissen unruhig. Aber celebriert muss werden und beichten vorher kann oder mag man nicht. Man geht an den Altar mit zweifelhaftem unruhigem Gewissen. Nach der Celebration schlägt man die Unruhe schon leichter aus. Man geht wieder ins Wirtshaus. Diesmal darf der Excess schon ein wenig größer sein — man „verdaut" ihn doch. Und so gehts mit der Gewissen-

haftigkeit und würdigen Celebration rasch bergab. O wie manche Priester und wie manche Priester-Beichtväter könnten diese Thatsache bestätigen!

Zum Schlusse dieses Punktes noch eine Frage. Was würden wir als Beichtväter einem Laien sagen, der alle Tage communicieren und dabei öfters ohne alle Nothwendigkeit, bloß des Trinkens und der lustigen Gesellschaft wegen das Wirtshaus besuchen wollte? Der Priester communiciert alle Tage und ihm ist zudem der Wirtshausbesuch, der dem Laien nicht verboten ist, positiv untersagt. Was folgt daraus?[1]) —

2. Eine höchst wichtige Function und strenge Amtspflicht des Seelsorgpriesters ist die Predigt. Wie stellt sich nun der Wirtshausbesuch zur Verwaltung des Predigtamtes? Vor Allem wird der Priester, welcher in seinem Pfarrort regelmäßig das Wirtshaus besucht, über einzelne, gerade heute sehr wichtige Punkte kaum predigen können. Dass die Genusssucht, speciell der übertriebene Wirtshausbesuch, ein sehr wunder Punkt des heutigen sittlichen Lebens und von den verderblichsten moralischen und socialen Folgen begleitet ist, wird Niemand in Abrede stellen können. Also ist es auch Pflicht des Wächters der sittlichen Ordnung, des Seelenhirten, seine Stimme dagegen zu erheben. Wird der Priester, welcher selbst das Wirtshaus besucht, dazu den Muth haben? Und wenn er es thut — welchen Eindruck werden seine Worte machen? Er kann die schönsten Argumente bringen — in den Augen des Volkes sind sie alle geschlagen und widerlegt durch die eine Bemerkung: Er thut es ja selbst. Ja der wirtshausbesuchende Priester wird es kaum wagen, auch nur über die Trunksucht zu predigen, auch wenn er selbst sich von jedem Excess dieser Art frei erhält. Denn indem er selbst das Wirtshaus besucht, sanctioniert er mehr oder minder die Excesse, die dort geschehen; oder besser er wird, wie bereits oben bemerkt, mit dafür haftbar gemacht.

Aber abgesehen von solchen Thematen wird der Wirtshausbesuch auch sonst für die Verwaltung des Predigtamtes von nachtheiligem Einfluss sein. Einmal verliert ein Solcher viele Zeit — was sich bei der Vorbereitung für die Predigt wohl bemerklich machen wird. Sodann fehlt ihm mehr oder minder der Geist der Sammlung und des Gebetes, die Pflege des inneren Lebens — wie verhängnisvoll aber dieser Mangel für die Verwaltung des Predigtamtes ist, das kann im gegenwärtigen Artikel nicht auseinandergesetzt werden — vielleicht gibt es später dazu Gelegenheit. Endlich würden seine

[1]) Vergl. zu diesem Punkte auch das oben in Bezug auf die Priesterwürde Gesagte und die vom Passionsspiel in Oberammergau hergenommene Vergleichung.

Predigten kaum viel wirken: es fehlt der Segen (vgl. Psalm 49, 16 und 17), es fehlt die Auctorität bei den Zuhörern und das Vertrauen, es fehlt die Vorbildlichkeit, das gute Beispiel.

Gehen wir noch bezüglich eines Falles mehr ins Einzelne ein. Nehmen wir z. B. an, ein Geistlicher besucht regelmäßig und öfter das Wirtshaus und sitzt, ich will nicht einmal sagen unter den Bauern in der Wirtsstube, sondern unter den sogenannten Gebildeten, Beamten und wie man sagt Honoratioren im „Nebenzimmer". Diese werden nun schon kein übermäßiges Verlangen empfinden, den Pfarrer am Sonntag von der Kanzel zu hören, den sie so oft am Wirtstisch zu hören bekommen. Sie hören ihn ferner da perorieren, vielleicht Behauptungen aussprechen, die nicht stichhaltig oder geradezu falsch sind — wird dadurch das Ansehen seiner Worte und Behauptungen auf der Kanzel nicht herabgemindert werden, so dass solche Zuhörer den Verdacht fassen, er übertreibe auch an heiliger Stätte und es sei auch nicht Alles probehaltig und richtig, was er da vorbringe? Muss überhaupt der Respect vor seiner Person und Würde durch das öftere Zusammensitzen und gar durch etwaige Blößen, die er sich gibt, nicht herabgemindert werden? Wird es seine Wirtshausgenossen andächtig stimmen, wenn sie den am Sonntag am Altar und auf der Kanzel sehen, mit dem sie am Samstag abends noch lustig und vielleicht etwas angeheitert zusammensaßen? Werden endlich solche Gebildete, deren Manche ja ohnehin mit den Kirchengeboten auf gespanntem Fuß zu leben pflegen, sich nicht um so eher von denselben für entbunden oder deren Nichtbeachtung für entschuldigt oder für eine Bagatelle halten, da der Pfarrer selbst das Kirchengebot, resp. Verbot des Wirtshausbesuchs, ungescheut und öffentlich übertritt?

3. Heben wir endlich nur noch eine Amtspflicht des Seelsorgpriesters hervor: das Beichthören und Besorgen der Kranken. Ein Priester, der oft das Wirtshaus besucht, wird diese Functionen schon nicht gern vornehmen, da sie ihn öfter an seiner gewohnten und lieb gewordenen „Erholung" hindern und aus anderen schon oben erwähnten und hierher leicht beziehbaren Gründen. Ueberhaupt wird sich großer und reiner, auf Betrachtung und inneres Leben gegründeter Seeleneifer und öfterer Wirtshausbesuch kaum vertragen. Dieser Mangel wird sich dann auch in der Administration des Bußsacramentes und in der Leitung der Seelen nur zu fühlbar machen. Weiter werden Jene, mit denen der Geistliche oft im Wirtshaus zusammensitzt, ihm schwerlich beichten wollen — und wenn sie's thun, so wäre es oft besser, sie thäten's nicht. Endlich — um es kurz zu machen — welchen Eindruck muss es hervorbringen, wenn der Priester vom Bier oder Wein weg zum Versehen gerufen wird und nun zum Kranken kommt mit dem Allerheiligsten, noch duftend

nach den edeln Getränken und der Tabaksatmosphäre der Wirtsstube? Und wenn er gar etwas zu tief ins Glas geschaut hat? — —

Doch das bisherige mag genügen um den Wirtshausbesuch der Geistlichen zu beurtheilen unter dem Gesichtspunkte der honestas und convenientia. Wir müssen in einem weiteren Artikel noch sehen, was von ihm zu halten ist unter der Rücksicht der utilitas.

Kriterien, um die subjective Schwere einer Sünde zu bestimmen.[1])

Von Provincial P. Hilarius Gatterer, Ord. Capuc., Lector der Theologie in Meran.

Damit überhaupt eine Sünde, gleichviel, ob sie objectiv ein peccatum grave oder leve ist, subjectiv imputiert werden könne, ist im Allgemeinen nothwendig, dass sie alle zu einem freien Acte erforderlichen Eigenschaften in sich schließe, d. h. sie muss völlig das eigene Werk des Sünders sein und ganz aus seiner Selbstbestimmung hervorgehen; oder um den correcten Schulausdruck zu gebrauchen, sie muss ein „Voluntarium" i. e. ein Act sein, „qui procedit a voluntate cum cognitione eorum, circa quae actio versatur, nempe objecti, finis et circumstantiarum." Müll. Lib. I. § 89.

Die Constitutiva „Voluntarii" sind: die cognitio, advertentia und consensus seu libera voluntas. Sind bei einem Acte diese drei Constitutiva vollkommen vorhanden, so nennt ihn die Schule ein „Voluntarium perfectum"; concurrieren dieselben bei einem Acte nur unvollkommen oder theilweise, oder ist auch nur Eines derselben nicht perfect, so heißt der Act „Voluntarium imperfectum" oder auch „Semivoluntarium". Dieser Art sind z. B. die sogenannten „actus secundo primi", wie sie bei plötzlicher Aufregung, oder im Halbschlaf, oder bei partieller Geistesabwesenheit, bei großer Zerstreutheit ꝛc. vorkommen. Fehlt endlich das eine oder andere der angegebenen Constitutiva bei einem Acte gänzlich, so resultiert daraus das „Involuntarium", der Act ist unfreiwillig; wie es z. B. bei den sogenannten „motus primo primi" der Fall ist.

Nach diesem dreifachen Charakter des betreffenden Actes muss sich natürlich auch das Forum der Imputation richten, und ist daher ein Act entweder vollständig, oder nur theilweise, oder gar nicht imputationsfähig.

Applicieren wir diese allgemeine Theorie, die von den guten Handlungen ebenso gilt, wie von den bösen, speciell auf die moralisch

---

[1]) Vgl. II. Heft der Quartalschrift l. J. S. 274.

bösen Acte oder Sünden, und zwar solche Sünden, die objectiv peccata gravia sind, so gilt als allgemeine Regel: Damit ein objectiv schwer sündhafter Act auch subjectiv als ein peccatum mortale imputiert werden kann, muss er ein „Voluntarium perfectum" sein; ist er bloß ein „Voluntarium imperfectum", kann er nur als ein peccatum veniale imputiert werden; ist er aber ein „Involuntarium", so fällt er gar nicht in das Bereich der moralischen Imputation.

Daraus folgt, dass ein Act, mag er objectiv auch noch so schwer sündhaft sein, subjectiv nur dann als ein peccatum mortale imputiert werden kann und darf, wenn die oben citierten drei Constitutiva dabei vollkommen concurrieren; hingegen genügt es, um ihn subjectiv als peccatum veniale zu imputieren, wenn dieselben entweder alle drei, oder das eine oder andere davon auch nur theilweise vorhanden sind. Diese theilweise oder imperfecte Concurrenz ist aber auch zur läßlichen Sünde absolut nothwendig; denn fehlt eines der Constitutiva ganz, so ist subjectiv gar keine Sünde vorhanden. Der hl. Augustinus sagt: „Peccatum usque adeo voluntarium est, ut nullo modo sit peccatum, si non sit voluntarium." De vera Relig. c. 14. —

Gehen wir nun in das Detail näher ein.

1. Cognitio: Adoptieren wir von den verschiedenen Definitionen, die von den hl. Vätern und Theologen über die Sünde gegeben werden, hier zunächst die des hl. Ambrosius, der sagt: „Peccatum est praevaricatio legis divinae, et coelestium inobedientia praeceptorum." De Paradiso cap. 9. n. 39. Damit die Sünde nun dem Menschen, der sie begeht, wirklich als das imputiert werden kann, was sie ist, muss sie vor Allem von ihm auch als solche, qua tale, erkannt werden; denn: „Nil volitum, nisi praecognitum", und „Ignoti nulla cupido." Diese beiden Axiome finden da ihre vollgiltige Anwendung.

Wenn daher Jemand nicht weiß, dass ein Act, den er hic et nunc setzt, sündhaft sei, so mag derselbe objectiv auch noch so peccaminosus sein, subjectiv jedoch kann er nicht als Sünde imputiert werden. Ein solcher Act ist eher als ein actus mechanicus und nicht als actus moralis zu censurieren. Daher kann das, was man aus Irrthum oder Unwissenheit thut, vorausgesetzt, dass der Error und die Ignoranz moralisch unbesiegbar ist, uns ganz und gar nicht zugerechnet werden. Es ist keine Sünde, oder nach der Schulsprache nur ein peccatum materiale. Unwissend wird eben nun einmal nicht gesündiget, und hat das Sprichwort: „Was ich nicht weiß, macht mir nicht heiß," seine volle Berechtigung; es sei denn, die Ignoranz selbst wäre graviter culpabilis. In diesem Falle

würde das Verhältnis einer mittelbaren Freiwilligkeit, oder Voluntarium in causa eintreten, und als vorauszusehende Folge einer frühern schweren Schuld zur Todsünde hinreichen. Oder wie sollte vor Gottes Richterstuhl die Unkenntnis denjenigen entschuldigen, der wissentlich und freiwillig seine Pflichten kennen zu lernen vernachlässiget?

Daher muss in concreten Fällen natürlich immer darauf reflectiert werden, ob die Unwissenheit oder der Defectus cognitionis von Seite des Pönitenten wohl nicht schwer verschuldet war, oder ob der Pönitent das Betreffende nicht etwa wissen konnte, sollte und musste. In Bezug auf gewisse Materien gibt es bekanntlich ohnehin keine ignorantia invincibilis, nämlich quoad principia primaria legis naturalis und quoad officia proprii status; bei manchen andern wird eine solche von den Theologen nur ad tempus zugestanden, wie z. B. in Bezug auf die principia secundaria legis naturalis.

Sollte aber übrigens der Pönitent sich doch mit der Unwissenheit entschuldigen, muss ihm der Confessar natürlich glauben, wenn er anders keine hinreichenden Gründe hat, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln; denn in diesem Falle gilt das Axiom: „Credendum est poenitenti, tum pro se, tum contra se dicenti", und die Regula juris: „Quilibet praesumitur bonus, nisi probetur malus". Reg. jur. 6. — Wie die Erfahrung lehrt, gibt es z. B. mitunter junge Leute, die in der frühesten Jugend durch Verführung zu Pollutionisten wurden. Der Verführer machte ihnen vor, das sei keine Sünde, oder wenigstens nicht gar so weit gefehlt, sie dürften sich nichts daraus machen, und das, was geschehen, auch nicht zu beichten ꝛc. Die Unglücklichen glauben es, und leben dann bona et optima fide manchmal ein, zwei und mehrere Jahre dahin, ohne dass sie wegen ihrer oft wiederholten Pollutionen auch nur den geringsten Scrupel haben. Erst durch die Lectüre eines Buches, oder durch eine Predigt oder Christenlehre, oder durch kluge Fragen eines Beichtvaters kommen sie darauf, dass ihre Handlungsweise nicht erlaubt, und die Pollutio sub gravi verboten sind. Bis hieher laborierten sie offenbar an einer ignorantia invincibilis, und fehlte ihnen also total die zu einer subjectiv schweren Sünde nothwendige Cognitio; folgerichtig haben sie auch subjectiv nicht formell gesündigt und brauchen daher die frühern Beichten auch nicht zu wiederholen, indem sie ja alle giltig waren. — Anders wäre die Sache, wenn sie vielleicht manchmal gezweifelt hätten, ob das wohl nicht Sünde sei, oder wenigstens einen Verdacht gehabt hätten, es könnte etwa Sünde sein. In diesem Falle müssten ihnen — wenn sie trotz des Verdachtes oder Zweifels die Sünde begangen hätten — freilich auch alle diese Vergehungen imputiert werden. Ob aber als schwere oder läßliche Sünden?

Das hängt von Umständen ab. Wenn nämlich Jemand zweifelt, ob ein Act, den er hic et nunc setzen will, objectiv sündhaft sei oder nicht, und ihn trotz dieses dubium practice practicum dennoch setzt, so muss man distinguieren:

a) Entweder zweifelt er in genere, *ob der Act sündhaft ist*, oder nicht, ohne weiterhin darauf zu reflectieren, ob er eine schwere, oder bloß eine läßliche Sünde sei. In diesem Falle darf ihm juxta sententiam probabiliorem nur eine läßliche Sünde imputiert werden, wenn die Sünde auch objectiv ein peccatum grave sein sollte, vorausgesetzt, dass der betreffende Zweifler ein vir timoratae conscientiae ist. Auch da gilt das Axiom: „In dubio quod minimum, est tenendum." Müller sagt diesbezüglich: „Si quis apprehendat quidem, id, quod agit, esse peccatum, vel dubitet, an id sit peccatum, sed non attendat, utrum mortale sit, an veniale, tunc juxta sanctum Alphonsum et alios plurimos venialiter tantum peccat, modo sit timoratae conscientiae, et gravem malitiam neque in confuso apprehendat". Lib. I. T. III. § 73. Homo Apostol. Tract. I. Cap. II. n. 13. —

b) Oder er zweifelt in specie, ob der Act, den er eben setzen will, *graviter oder leviter peccaminosus sei*, er reflectiert also auf die objective Schwere der Sünde. In diesem Falle muss ihm für gewöhnlich der Act als peccatum mortale imputiert werden, und dies auch dann, wenn derselbe zufällig objectiv nur ein peccatum leve sein sollte; denn er setzt sich offenbar freiwillig dem periculum proximum graviter peccandi aus und will den betreffenden Act per fas et nefas setzen. Er will also das periculum proximum; wer sich aber sine justa causa dem periculum proximum graviter peccandi aussetzt, begeht dadurch schon ipso facto eine schwere Sünde, „quia velle tale periculum, est velle ipsum peccatum," sagt Billuart. Sporer sagt: „Qui dubitat, an hoc agere sit mortale, et tamen agit, ita comparatus est animo, ut quasi dicat: et si hoc agere sit mortale peccatum, tamen agam; quod certe est grave delictum." In Decal. Tract. I. c. I. n. 69. — Der heilige Alphonsus scheint zwar auch in diesem Falle unter gewissen Beschränkungen einer mildern Sentenz zuzuneigen, indem er schreibt: „Si quis sciat, aliquid esse malum, sed dubitat, an sit mortale aut veniale, et cum tali dubio operatur, alii censent hunc peccare graviter vel leviter, prout in specie objectum peccati est grave vel leve. Ita Vasquez, Sanchez etc. Alii cum Azor. Bonac., Castropal. etc. putant, semper peccare graviter. Alii tandem cum Navarr., Valent., Granad. et aliis plurimis satis probabiliter tenent, tantum venialiter peccare, si homo ille minime advertit nec etiam in confuso, ad periculum graviter peccandi, neque ad obligationem rem examinandi, et modo objectum non sit certe per se

peccatum grave: adderem, modo etiam homo sit timoratae conscientiae". Lib. I. Trac. I. de consc. n. 23.

Stapf spricht sich diesbezüglich so aus: „Es kann sich ereignen, dass Jemand ein Gebot übertritt, dabei aber nur überhaupt beachtet, dass es Sünde sei, ohne auf den Grad derselben zu reflectieren. Hier wird sich die subjective Schuld meistens wie die objective Schwere der Sünde verhalten, wenn nicht in der ganzen sittlichen Geistesrichtung des Fehlenden ein entscheidendes Moment liegt, ihn entweder gütiger oder strenger zu beurtheilen." Die christliche Sittenlehre I. Band. § 84.

Dies Alles genau erwogen, kann man wohl mitunter von einer „glücklichen Unwissenheit" reden, welche von der Sünde entschuldiget, wenn dieser Begriff nur nicht zu weit ausgedehnt, und auch auf die schwer sündhafte Unwissenheit angewendet wird. Uebrigens bleibt es aber auch umgekehrt unter Umständen wahr, dass der Wissende, namentlich der mit den feinen Distinctionen und Kunstgriffen der Casuistik Bekannte, günstiger situiert ist, als der Unwissende, weil er durch die Casuistik lernet, Manches als läßliche Sünde anzusehen, was er sonst für Todsünde gehalten und vielleicht doch begangen hätte; wenn er nur in der Praxis mit seinem Gewissen nicht in Conflict kommt, was bei einem Menschen laxioris conditionis allerdings nicht selten zu fürchten sein wird. Linsenmann bemerkt dazu: „Es gibt allerdings sowohl eine glückliche Naivität, als auch eine Lebensklugheit, welche uns der Sünde, beziehungsweise der Todsünde überheben kann; aber die Moralität einer Handlung wird nicht durch die Detailkenntnis des Gesetzbuches, sondern durch das Gewissen bestimmt". Moraltheologie § 47.

2. Advertentia: Zur formellen Sündhaftigkeit einer Handlung oder Unterlassung wird auch erfordert, dass der Mensch hic et nunc das Sündhafte der Handlung oder Unterlassung bemerkt und trotzdem sich zu derselben entschließt. Es genügt also nicht, nur zu wissen (cognitio), dass die Handlung verboten und moralisch böse sei, sondern man muss auch im Momente, wo man etwas Verbotenes thut oder Gebotenes unterlässt, entweder wirklich auf irgend eine Weise darauf reflectieren, dass der betreffende Act böse sei, oder wenigstens darauf reflectieren können und sollen.

Da ist nun ein dreifacher Fall möglich: entweder ist diese Advertenz eine vollkommene — „advertentia plena, quando nos mente expedita discernimus" —; oder sie ist eine unvollkommene, nur theilweise, — „semiplena, quando rem cognoscimus mente non plene expedita, quia forte sumus vel semidormientes, vel alio distracti" —; oder endlich es findet gar keine Advertenz statt, weil der Mensch entweder absolute nicht daran denkt, oder ganz und gar darauf vergisst, dass der Act böse sei, oder

weil er nolens volens von der Oblectabilitas objecti oblati hingerissen wird, ohne im geringsten auf die Malitz des Actes zu reflectieren.

Diesem dreifachen Grade der Advertenz, respective Inadvertenz, correspondieren dreierlei Arten von Acten, nämlich: Die motus primo primi = qui antevertunt omnem advertentiam mentis seu rationis. Diese sind omnino inculpabiles; wie z. B. wenn Jemand an einem Fasttage Fleisch isst, ohne sich zu erinnern, dass Fasttag sei. In diesem Falle ist es nicht die Unwissenheit des Gesetzes (defectus cognitionis), welche ihn entschuldigt, sondern vielmehr die Unaufmerksamkeit, die Vergessenheit, der Mangel an Reflexion auf den gegenwärtigen Act. Man darf eben die Ignoranz nicht mit der Inadvertenz verwechseln, obwohl das Resultat auf beiden Seiten dasselbe ist. Wer ignorans ist, ist natürlich auch ipso facto inadvertens, aber nicht vice versa. — Dann die „motus secundo primi" = qui fiunt cum semiplena advertentia, wo man also nur partialiter, so halbs und halbs darauf reflectiert, was geschieht. Diese sind subjectiv generatim nur als peccata venialia imputierbar; wie z. B. die Actus semidormientis, semifatui, semiebrii etc. — Dann endlich die „motus deliberati", d. i. solche Acte, die cum plena advertentia gesetzt werden, wo man also entweder vollständig, oder wenigstens in confuso, in genere auf die Malitz des Actes reflectiert. Alle diese sündhaften Acte werden subjectiv genau nach ihrer objectiven Schwere imputiert, inwieweit man natürlich dieselbe erkennt.

Wie demnach jede Ignorantia invincibilis von der Sünde entschuldiget, weil infolge derselben der Act ein Involuntarium wird, so entschuldiget aus dem nämlichen Grunde auch jede Inadvertentia invincibilis von der Sünde. Wie aber die ignorantia vincibilis et voluntaria, sive in se, sive in causa, bisweilen gar nicht, bisweilen nur theilweise von der Sünde entschuldiget, ebenso auch die inadvertentia oder oblivio vincibilis, wenn sie entweder in se oder in causa freiwillig ist.

Nun entsteht aber die große Frage: Wann kann und muss man wohl annehmen, dass Jemand, wenn er sündiget, so auf den respectiven Act, den er eben setzt, advertieren und reflectieren könne, dass man sagen müsse, seine Inadvertenz sei vincibilis et non excusans a peccato? — Eine Frage, die ihre Berühmtheit besonders der Erfindung des sogenannten „peccatum philosophicum" verdankt.

Um diese Frage richtig zu lösen, müssen wir zunächst noch auf eine Eintheilung reflectieren, die die Theologen von der Advertenz machen. Sie unterscheiden eine actuale, virtuale und interpretative Aufmerksamkeit. Die erstere charakterisirt die directe, die zweite die indirecte Freiwilligkeit. Unter der interpretativen Aufmerk-

samkeit verstehen sie das Vermögen, die Bösartigkeit der Handlung zu bemerken, die man in der That auch wirklich bemerken würde, wenn es dem Geiste in den Sinn käme.

Dieser Unterscheidung entsprechend, gehen nun die Theologen in drei Parteien auseinander:

a) Einige, — die sogenannten Actualisten — behaupten, dass zur vollen Sündhaftigkeit einer Uebertretung immer die advertentia actualis, also eine actuelle Vergegenwärtigung des Gesetzes nothwendig sei, wobei der Mensch wenigstens in confuso auf die malitia actus reflectiert; also wenigstens einen Zweifel, oder Scrupel oder Verdacht haben müsse, der Act könnte so oder so sündhaft sein, bringe diese oder jene Gefahr zur Sünde mit sich, folglich sei er nicht erlaubt. Dieser Ansicht sind unter Anderen: S. Antoninus, Gotti, Lyran, Sanchez, Sylvius, Suarez, Vasquez u. s. w. Der hl. Alphonsus nennt sie sogar sententia communior. Doch klingt sie, wenn sie indiscriminatim in allen Fällen gelten soll, viel zu lax. Denn nach ihr müssten z. B. mitunter gar viele Sünden recht verrosteter Gewohnheitssünder entschuldiget werden, indem dabei gewiss sehr oft die actuelle Advertenz fehlt. Oder wer wird wohl behaupten wollen, dass z. B. recht renommierte Lügner, Flucher, Klaffer, Ehrabschneider ꝛc. jedesmal darauf reflectieren, dass ihr ekles Gerede sündhaft sei? oder wer wird anzunehmen wagen, dass z. B. ein Gewohnheitstrinker, jedesmal, so oft er in ein Gasthaus geht, oder sich einen größeren oder kleineren Rausch antrinkt, sich erinnert, dass ihm das nicht erlaubt sei? noch mehr, wenn ein solches Individuum gar einen Vollrausch hat, und in diesem Zustande obscöne Reden führt, flucht und lästert ꝛc., da fehlt ihm gewiss gar oft die actuelle Advertenz. Demnach würden also gerade die Consuetudinarii inveteratissimi am Besten davonkommen.

Manche Theologen glauben zwar, dass auch der verkommenste und eingerostetste Gewohnheitssünder stets wenigstens „cum aliquali advertentia ad malitiam actus“ handle, was jedoch stark zu bezweifeln ist. Gousset sagt diesbezüglich: „Selbst die schwere Sünde erfordert nicht nothwendig die actuelle Aufmerksamkeit auf die Unerlaubtheit des Actes, für den Moment, wo man ein Gesetz übertritt. Denn es kann der Fall sein, und es geschieht wirklich, dass eine Handlung formal böse ist und zur Sünde zugerechnet wird, ohne dass ihr Urheber sie in dem Augenblicke als solche erkennt.“ Moraltheologie I. B. n. 222.

b) Andere, — wir wollen sie Interpretatisten taufen, — sagen, es sei durchaus nicht nothwendig, dass der Mensch, wenn er sündiget, actuell auf die Maliz des Actes advertiere, sondern es genüge die advertentia interpretativa, die sie darin bestehen lassen, dass der, welcher die Bösartigkeit einer Handlung nicht bemerkt, sie bemerken

könnte und sollte; und das sei der Fall, sagen sie, wenn er nur auf den Act selbst reflectiert, den er eben setzt. Diese Meinung vertreten unter Andern: Cajetanus, Medina, Loppez, Concina, Antoine et alii. Aber diese Art Aufmerksamkeit ist keine eigentliche Aufmerksamkeit, denn sie setzt keine Attention, selbst nicht eine unklare Vorstellung von der Unerlaubtheit des Actes, weder für den Augenblick, wo man handelt, noch für den Augenblick, wo man die Ursache des Actes setzte, voraus; darum genügt diese interpretative Advertenz, nicht, — wenigstens nicht in allen Fällen — um die Sünde zu einer formellen zu machen. Diese Ansicht ist daher offenbar viel zu streng.

In Bezug auf die externen Sünden contra primaria et secundaria praecepta legis naturalis, e. g. quoad pollutionem, fornicationem, homicidium etc., muss man sie allerdings gelten lassen, weil die Malitz dieser Acte in die Augen springend ist; und wie es daher in Bezug auf diese Acte keine ignorantia invincibilis gibt, so auch keine inadvertentia invincibilis. Anders ist es aber quoad motus internos gegen die nämlichen Gebote.

In Bezug auf diese muss nothwendig eine inadvertentia invincibilis et involuntaria zugestanden werden, weil die malitia dieser internen Acte lange nicht so augenfällig ist. Daher ja oft selbst fromme Leute mitunter lange Zeit von unreinen, lieblosen, rachsüchtigen Gedanken geplagt werden, ohne im geringsten auf die Bosheit derselben zu reflectieren. Beweis dafür ist, dass sie selbe aber gleich ausschlagen, sobald sie darauf reflectieren. Noch vielmehr muss concedirt werden, dass es eine inadvertentia invincibilis in Bezug auf jene Sünden gibt, die ein praeceptum positivum verletzen. Oder wer wird wohl so rigoros sein, zu behaupten, dass alle Jene wirklich immer sündigen, die z. B. aus Vergessenheit ein pflichtschuldiges Gebot nicht beachten, wie z. B. an einem Fasttage Fleisch essen, weil sie eben nicht daran denken, dass Fasttag ist, was ja mitunter selbst den bravsten und gewissenhaftesten Leuten passiert?

Auf keinen Fall genügt also die Praesumption der Advertenz oder die sogenannte advertentia interpretativa, die in Wirklichkeit nicht einmal (in confuso) als Ahnung der Sündhaftigkeit existiert. Daher beschuldiget Collet mit Unrecht die der Sünde, welche die Ueberzeugung haben, ihre Religion sei die wahre, und welche darüber keine Gewissensbisse empfinden, dass sie dieser Ueberzeugung nachleben, obgleich sie eine irrige ist. In diesem Falle müsste man ja die infidelitas materialis und haeresis materialis in der Dogmatik und Moral streichen, — weil's eben keine gäbe.

Es setzt zwar die interpretative Advertenz die Verpflichtung und damit die Möglichkeit voraus, die Sündhaftigkeit der Handlung und deren Folgen sich vorzustellen. Aber wie soll man sich diese vorstellen

ohne Aufmerksamkeit, wenn der Handelnde selbst nicht den Gedanken hat, das zu prüfen, was er thut, wenn er keinen Zweifel, keine Ahnung in Bezug auf diese Verpflichtung oder auf die Gefahr, die mit einer solchen Ursache verbunden ist, hat? Der hl. Alphonsus sagt: „Bei dem Mangel jeder ausdrücklichen Aufmerksamkeit gibt es auch keine Verpflichtung, weil keine Verpflichtung bindet, wenn sie nicht vorher gewissermaßen erkannt wird.“ D. actib. human. n. 4.

Beide Ansichten, sowohl die der Actualisten, als die der Interpretatisten sind daher nicht ganz richtig. In medio virtus! Das Richtige liegt mitten drinnen, und das ist die Sentenz.

c) Der Virtualisten, diese behaupten, daß eine Sünde nur dann zurechnungsfähig sei, wenn die Advertenz von Seite dessen, der sie begeht, wenigstens eine virtuelle und zwar vere et stricte virtualis ist. Denn ein Act wird uns nur insofern imputiert, als er directe oder indirecte freiwillig ist. Damit aber eine Sünde indirecte freiwillig sei, muss man das Object des Actes wenigstens unklar (saltem in confuso), wie der hl. Alphonsus sagt, voraussehen, oder was dasselbe ist, der, welcher die Ursache setzt, muss wenigstens eine unklare Vorstellung sowohl von der Verbindung zwischen Ursache und Wirkung, als auch von der Sündhaftigkeit der nothwendig daraus hervorgehenden Wirkung haben. Um Jemanden die Wirkungen einer Ursache zurechnen zu können, muss eine bestimmte, actuale Erkenntnis der Sündhaftigkeit des Actes wenigstens im Principe vorangegangen sein, so daß infolge dieser directen Freiwilligkeit die Wirkung indirecte freiwillig wird, „quia nil volitum, nisi praecognitum.“

Da ist es nun aber allerdings sehr oft der Fall, daß Jemand zwar im Momente, wo er sündiget, ganz und gar nicht auf die malitia des Actes, den er eben setzt, reflectiert, also inadvertenter handelt; aber diese Inadvertenz ist eine verschuldete, weil der Effect einer sündhaften causa; folglich muss dann der Act als indirecte freiwillig trotz der momentanen Inadvertenz imputiert werden. — Verschuldet kann die Inadvertenz nach Liguori sein: entweder durch eine moralisch besiegbare und schuldbare Unwissenheit, welche in ihren Folgen freiwillig ist; oder durch eine Leidenschaft, oder sündhafte Gewohnheit, von denen sich der Mensch freiwillig beherrschen lässt; oder durch große Gleichgiltigkeit und Sorglosigkeit in Sachen des Heils, oder durch große Unbedachtsamkeit und Leichtfertigkeit, womit man an eine Handlung geht, trotz des Zweifels oder des Verdachtes, den man hinsichtlich der Sündhaftigkeit dieses Actes hat, oder wenigstens hinsichtlich der Gefahr, die mit der Handlung verbunden ist, ohne zu untersuchen, ob sie wohl etwa nicht mit dem Gesetze in Collision kommt.

Natürlich muss man auch auf den Grad Rücksicht nehmen, in dem die Inadvertenz in solchen Fällen verschuldet ist. Da die Igno-

rantia vincibilis darin besteht, daß der Mensch sich der Pflicht bewußt wird, nach der Wahrheit zu forschen, und doch dieser Pflicht entweder gar nicht, oder nur mangelhaft, i. e. ohne den geforderten moralischen Fleiß anzuwenden, nachkommt, so ist sie offenbar eine Sünde, und zwar eine schwere, wenn es sich um etwas Wichtiges handelt, und die Versäumnis oder Nachlässigkeit eine bedeutende oder große ist. Das Gleiche gilt dann von der daraus nothwendig resultierenden Inadvertenz.

Daraus läßt sich nun leicht eruieren, wann z. B. einem Beichtvater, Ärzte, Richter ꝛc. die ex inadvertentia gemachten groben Pflichtverletzungen, trotz des Mangels jeder Advertenz im Augenblicke des Handelns, als peccata mortalia imputiert werden. Wenn nämlich der Confessar weiß, dass seine scientia Theologiae moralis mehr als mank und mangelhaft ist, und trotzdem, jahraus, jahrein das Studium der Moral vernachlässiget; ja der wird in Bezug auf die vielen, mitunter sehr enormen Schnitzer, die er in der Praxis macht, doch offenbar nicht sagen können: „Ignorantias meas ne memineris Domine!“ weil sie eben verschuldet sind und ex gravi negligentia entspringen. — Was die durch eine sündhafte Gewohnheit herbeigeführte Inadvertenz betrifft, gilt folgendes: Ist die Gewohnheit eine freiwillige, verharrt also Jemand im Stande der Unbußfertigkeit, so vermehrt die Consuetudo den Reat des Actes, weil die Pflicht besteht, nicht nur die betreffende Sünde zu meiden, sondern auch nach Kräften gegen die Gewohnheit, d. i. gegen die erworbene Leichtigkeit und Promptitudo zu der betreffenden Sünde anzukämpfen.

Daher sind auch die Acte, die ein unbußfertiger Gewohnheitssünder ohne jede Advertenz aus Gewohnheit setzt, ihm anzurechnen, wenn sie von ihm irgendwie als Folgen seiner Verstocktheit oder seiner Nachlässigkeit in Bekämpfung der Gewohnheit vorhergesehen sind. Hat hingegen ein Mensch der Gewohnheit abgeschworen, den Kampf gegen sie muthig begonnen, ist sie also eine consuetudo involuntaria, wird er aber trotzdem noch öfters durch die Macht derselben fortgerissen, so vermindert der Umstand, dass der noch schwache Kämpfer einer noch so starken Gewohnheit unterlag, bedeutend den Reat, und die infolge einer solchen Gewohnheit ex inadvertentia begangenen Sünden werden ihm mitunter gar nicht imputiert.

Darnach läßt sich wieder leicht eruieren, inwieweit z. B. einem Menschen, der die Gewohnheit hat zu lügen, zu fluchen, Gott zu lästern, Klaffreden oder liebloſe Reden zu führen ꝛc., diese Sünden, wenn sie cum inadvertentia geschehen, imputiert werden müssen oder dürfen. Wie ein Gewohnheitslügner z. B. nicht auf einmal ein solcher geworden ist, sondern nach und nach durch Wiederholung der respectiven Acte, so kann er — sine speciali gratia — auch

nicht auf einmal diese Gewohnheit ablegen, sondern erst nach und nach durch Wiederholung entgegengesetzter Acte. Ein Habitus wird nur durch einen conträren Habitus aufgehoben. Wenn er daher trotz des besten Willens, den er hat, die Gewohnheit zu bekämpfen und abzulegen, hin und wieder doch noch öfters ex inadvertentia lügt, so werden ihm diese Lügen nicht mehr imputiert, weil sie eben nicht mehr freiwillig sind. — Das Gleiche ist von einem Beichtvater zu sagen, der bisher an schuldbarer Unwissenheit laborierte und deshalb arge Fehler im Confessionale machte. Wenn derselbe nämlich seine bisherige Nachlässigkeit quoad studium necessarium bereut, und sich jetzt allen Ernstes auf die Moralisten wirft, so werden ihm von da an die Fehler, die er im Confessionale ex inadvertentia macht, nicht mehr imputiert, weil sie nicht mehr freiwillig sind; denn es ist eben unmöglich, dass er sich gleich über Nacht die nöthigen Kenntnisse aneignet, und daher sobald er das nächstemal in den Beichtstuhl gehen muss, in moralibus schon hinreichend versat ist. — So ist es auch in andern ähnlichen Fällen.

Diese Theorie kann man in der Praxis unbedingt adoptieren, umsomehr, als sie von Thomas Aqu. und Alphonsus vertreten ist. Die Probabilisten nennen diese Ansicht schlechthin sententiam certissimam, und auch selbst die Antiprobabilisten stimmen ihr bei.

Daher wird der Beichtvater, um in concreten Fällen constatieren zu können, ob bei einer Sünde die nöthige Advertenz vorhanden war oder nicht, nothwendig auf die subjective Disposition des Pönitenten reflectieren müssen, und untersuchen, ob derselbe ein vir timoratae conscientiae oder laxioris conditionis sei; ob er um sein Heil ernstlich besorgt, oder dagegen ganz indifferent und sorglos ist; ob er sich von Leidenschaften beherrschen lässt, oder ob er in eine sündhafte Gewohnheit verstrickt ist, von der er nicht lassen will; oder ob er endlich vielleicht an schuldbarer Unwissenheit laboriert. Der Mangel an Advertenz kann für jenen kein Entschuldigungsgrund sein, der mit Wissen und Willen einer Leidenschaft, einer Gewohnheit fröhnt, welche ihn nicht zur Besinnung kommen lässt. Ebenso wird derjenige seine Sünde nicht mit Unbesonnenheit beschönigen können, welcher grundsätzlich auf die Stimme seines Gewissens nicht horcht, sondern blindlings seinen sinnlichen Trieben zu folgen pflegt. —

Wir ziehen also mit dem hl. Alphonsus den Schluss, dass man, um tödtlich zu sündigen, immer eine klare Erkenntnis haben muss von der Sündhaftigkeit des Actes, oder von der Gefahr zu sündigen, oder von der Verpflichtung, sich über diese Gefahr zu erkundigen, dass man diese Kenntnis wenigstens im Principe hatte, als man die Ursache des folgenden Actes setzte, damit sie so als virtuell fortdauernd betrachtet werden könne. cfr. Alph. Theol. Mor. Lib. V. Tract. de pecc. n. 3, Homo apostolic. Tract. III. Cap. II.; Herculan Ober-

rauch Theol. Mor. tom. II. Appendix ad Tract. de conscient. Scavini Tract. IV. Disp. I.; Gousset I. Bd. n. 221—224.

3. Consensus. Die dritte Bedingung endlich, die zur subjectiven Imputation einer Sünde absolut nothwendig ist, ist die freie Zustimmung des Willens. Die Handlung, die eine Todsünde constituieren soll, muss innerlich frei und in ihrer Art vollzogen und abgeschlossen sein. Es gibt überhaupt keine Sünde, welche nicht den Willen zum Principe hat. „Der Wille ist das Princip der Sünden", sagt der hl. Thomas. Summa Theol. 1. 2. q. 74. a 1. Und Christus der Herr selbst sagt: „De corde enim exeunt cogitationes malae, homicidia, adulteria, fornicationes, furta, falsa testimonia, blasphemiae" Matth. XV. 19.

Der hl. Alphonsus beschreibt den Modus, wie die Sünde begangen wird, kurz so: „Primo objectum repraesentatur sensibus, et sua delectabilitate physica commovet appetitum sensitivum; deinde intellectus ad objectum et ad suam malitiam advertit; demum voluntas in illud sic cognitum consentit". Lib. II. n. 3. I. — Jedoch ist auch in dieser Hinsicht nicht erfordert, dass man mit bewusstem Wollen dem göttlichen Willen in der sittlichen Ordnung widerstrebe. Es reicht auch die indirecte Einwilligung hin; oder mit andern Worten: es genügt, dass der Act in seiner Ursache freiwillig sei, was der Fall ist, wenn das handelnde Subject wenigstens unklar (in confuso) die bösen Folgen seiner Handlung voraussieht, die es zu verhindern verpflichtet wäre, aber eben nicht verhindert. Es kann eben mitunter der Fall sein, dass die Freiheit des Willens zwar gehemmt ist, diese Hemmung der Freiheit aber ein selbstverschuldeter Zustand, und zwar ein schwerverschuldeter ist, wie z. B. bei einem Vollrauschigen, dem jede Advertenz und jede Willensfreiheit fehlt. Wie wird sich in einem solchen Falle Jemand auf gehemmten Freiheitsgebrauch berufen, und seine Sünden damit entschuldigen können, die er in einem solchen Zustande begeht, da er ja aus eigener schwerer Schuld sich in einen solchen Zustand versetzt hat, und zugleich vorhersehen konnte und musste, — weil er es ja schon öfter selber erfahren, oder an Andern gesehen hat — was er in diesem Zustande dann Alles thun werde? —

Der Wille kann sich nun in Bezug auf das ihm vorliegende Object auf eine dreifache Weise verhalten; entweder willigt er positive in die Sünde ein, oder er resistiert positive, oder er verhaltet sich negativ oder neutral, indem er weder consentiert noch dissentiert. Williget er positiv ein in die Sünde, so sündigt er natürlich auch, und zwar schwer, wenn die Sünde objectiv eine schwere ist und als solche erkannt wird; wobei zu bemerken ist, dass zum peccatum mortale durchaus nicht erfordert wird, dass die malitia derselben directe oder in se intentiert werde, es genügt,

wenn sie indirecte oder in causa volita ist, das ist der Fall: „si voluntas advertenter se ferat in aliquod objectum graviter malum, etiamsi ejus malitiam secundum se aversetur; quia dedecet naturam rationalem, legem divinam velle aut acceptare ullo modo quod malum est et illicitum, et aliter agere, diabolicum esset". Scavini Tract. IV. Disp. I.

Leistet der Wille positiven und absoluten Widerstand, so sündiget er nicht nur nicht, sondern hat ein Verdienst, denn „qui legitime certaverit, coronabitur", sagt der Apostel.

Was aber den dritten Fall betrifft, wo das handelnde Subject den sinnlichen Regungen zu einer schweren Sünde weder consentiert, noch dissentiert, sondern sich einfach negativ oder neutral verhaltet, so gehen die Ansichten der Theologen diesbezüglich wieder stark auseinander. Einige (Lessius, Vasquez und Andere) behaupten, dass derjenige schwer sündige, etiam cessante periculo consensus, der sich mere negative oder neutral verhalte, weil, wie sie sagen, der Wille nicht nur nicht consentieren dürfe, sondern auch resistieren müsse. Diese Sentenz ist offenbar zu rigoros. — Andere (Tamburinus und Consorten) behaupten, man dürfe sich ohne alle und jede Sünde ganz neutral verhalten, wenn nur das periculum consensus nicht vorhanden sei. Diese Ansicht ist jedenfalls viel zu lax, und mit Recht sagt La Croix: „eam in praxi nullatenus esse tenendam". Das Richtige liegt wieder in der Mitte zwischen diesen zwei extremen Ansichten. Eine dritte und wahre Sentenz, die auch der hl. Thomas Aquinas und Alphonsus vertreten, sagt nämlich: man müsse diesbezüglich distinguieren, ob ein periculum consensus da sei oder nicht; im ersten Falle sündige man mortaliter, wenn man sich neutral oder negative verhalte; im letztern aber venialiter. Die Auctorität dieser Lehrer genügt uns, ihre Behauptung zu der unsrigen zu machen, ohne dass wir in die Begründung derselben näher eingehen wollen. —

Demnach muss man in der Praxis immer darauf reflectieren, welcher Art die Sünden sind, zu denen man versucht wird. Daher sagen die Theologen: „wenn es sich um fleischliche Regungen handelt, seien wir sub gravi zu positivem Widerstande verpflichtet, weil diese Regungen und Versuchungen, besonders wenn sie heftig sind, leicht die Zustimmung des Willens, wenn er nicht positive Resistenz leistet, herbeiführen können". Indessen gibt es doch Fälle, wo es hinreicht, in die Versuchung, in die fleischliche Regung einfach nicht einzuwilligen, ohne dass man positive Resistenz leisten müsste. Der hl. Alphonsus sagt nämlich: „Non est obligatio motibus carnalibus resistendi positive, si justa adsit causa non resistendi, nempe si quis expertus sit, resistendo magis motus excitari et augeri; vel si motus ortum habeant ex actione necessaria vel utili, v. g. ex

auditione confessionum, ex lectione rerum turpium scitu utilium, ex tactu necessario ad medendum et simili... Sat est tunc negative se habere cum firmo proposito nunquam consentiendi." Lib. V. Tract. de pecc. n. 9.

Uebrigens ist es natürlich auch in jenen Fällen, wo zwar die Pflicht der positiven Resistenz obwaltet, nicht nothwendig, bei länger andauernder Lockung oder Versuchung in continuo positiv zu resistieren, es genügt, wenn der Kampf auch mit Unterbrechung öfters wieder aufgenommen wird. — cfr. S. Alphons. de act. hum. n. 7. Collet de peccatis, Gousset I. Bd. n. 267.

Heben wir nun aus dem Gesagten kurz die Quintessenz heraus, so ergeben sich für die Praxis folgende Corollarien:

a) Damit eine objectiv schwere Sünde auch subjectiv als solche imputiert werden kann, muss sie zunächst von dem, der sie begangen hat, auch als schwer erkannt worden sein, und zwar clare et perfecte. Daher error und ignorantia von der schweren Sünde entschuldigen, vorausgesetzt, dass der Irrthum oder die Unwissenheit nicht schwer verschuldet ist, was der Beichtvater zu untersuchen und zu entscheiden haben wird.

b) Damit eine objectiv schwere Sünde auch subjectiv als solche zugerechnet werden kann, ist zweitens erforderlich, dass der Mensch im Momente, wo er die Sünde begeht, auch einigermaßen auf die Schwere derselben reflectiere. Denn Art und Grad der Sündhaftigkeit hängen auch von der Advertenz ab. Fehlt die Advertenz ganz, kann von einer Sünde keine Rede sein; außer dieser Defectus advertentiae wäre auf irgend eine Weise verschuldet, wo dann die Sünde sub gravi oder levi imputiert werden müsste, je nachdem die Verschuldung der Inadvertenz gravis oder levis ist. In diesem Falle muss aber auch auf diese Verschuldung reflectiert worden sein. Ist die Advertenz nur theilweise, semiplene vorhanden, dann kann die objectiv schwere Sünde subjectiv nur als peccatum veniale imputiert werden. Wer daher z. B. aus natürlicher Zerstreuung oder Vergessenheit an einem Fasttage Fleisch isst, muss von der formellen Sünde entschuldiget werden. Wäre aber diese Zerstreuung oder Vergessenheit culpabilis, so müsste subjectiv eine schwere oder läßliche Sünde imputiert werden, je nachdem selbe graviter oder leviter culpabilis gewesen. Adams sagt: „Eine zur Todsünde hinreichende Aufmerksamkeit ist dann vorhanden, wenn dem Menschen vor der Entschließung zum allerwenigsten ein auf einen gewichtigen Grund gestütztes Bedenken gegen die Nichttodsündlichkeit seines Verhaltens in den Sinn kommt". Moraltheologie § 47.

c) Damit eine objectiv schwere Sünde auch subjectiv als solche imputiert werden kann, ist endlich auch noch die entschiedene Hin-

gabe des Willens an die Lockung und den Reiz des Bösen, oder eine völlige Einwilligung, consensus perfectus nothwendig. „Id commune et certum est apud D. D. adhuc rigidioris sententiae", sagt der hl. Alphonsus. Lib. V. Tr. d. pecc. c. I.

Uebrigens „genügt es, dass der freie Wille sich zur Todsünde entschloss", sagt Adams; „Einwilligung der Gefühle oder des Gemüthes ist nicht erfordert. Mit vollständiger Aufmerksamkeit noch delibrieren, ob man eine Sache, die man hic et nunc schwer sündlich erkannte, thun wolle, ist eine Todsünde, auch wenn man endlich sich entschließt, sie nicht zu thun. Zur läßlichen Sünde genügt jede noch so geringe freie Einwilligung in einen als sündhaft hinreichend erfassten Act". Moraltheologie § 47. —

Falls ein Beichtvater auf diese Kriterien fleißig reflectiert, dürfte er sich in den meisten Fällen ziemlich leicht und sicher resolvieren können, ohne fürchten zu müssen, dass er an den Klippen des Laxismus oder Rigorismus scheitere. Allein in gar manchen Fällen wird ihm leider auch die Reflexion auf diese Kriterien keine volle Sicherheit bieten, und wird er trotz derselben in seinem Urtheile schwanken, wenn er entscheiden soll, ob diese oder jene Sünde subjectiv als peccatum mortale oder veniale zu imputieren sei. Denn auch diese Kriterien bleiben mitunter noch unsicher, wie das Urtheil über geistige Vorgänge überhaupt; und es bleibt daher beim Worte des Predigers IX. 1.: „Der Mensch weiß nicht, ob er der Liebe wert ist, oder des Hasses". Wie es manchmal sehr schwer ist, zu bestimmen, ob eine Sünde objectiv schwer oder läßlich sei, so lassen sich wohl sehr oft auch in subjectiver Hinsicht die Grenzen zwischen peccatum formaliter grave et leve nicht bestimmen. Die Schuld trägt durchaus nicht eine etwaige Unvollkommenheit der göttlichen Institutionen, sondern einfach die Verdunklung unseres Verstandes durch die Erbsünde.

Es wird daher in vielen Fällen auch der sonst routinierteste Beichtvater wohl oft zweifeln, ob Jemand mit voller Erkenntnis, Advertenz und Einwilligung ein schwer verbindendes Gebot übertreten habe, ob ihm also eine Todsünde oder bloß eine läßliche zu imputieren sei. Der berühmte Bischof Ketteler hochseligen Angedenkens, soll einmal, wie mir ein Augen- und Ohrenzeuge erzählte, bei Gelegenheit einer Mission im vertraulichen Discurs mit den betreffenden Missionären folgende frappante Frage aufgeworfen haben: „Was glauben Sie, meine Herren, wird man zwei jungen Leuten utriusque sexus, die sich fleischlich versündigen, diesen Act subjectiv wohl immer als ein peccatum mortale imputieren können? Denken Sie sich den Fall, sie hätten sich bei der Mission aufrichtig bekehrt und den festen Entschluss gefasst, die Sünde zu meiden, aber bald nachher kommen sie zufälligerweise wieder zusammen und in einem schwachen

Augenblicke fallen sie wieder; wird das wirklich subjectiv eine völlige Aversio a Deo sein?" Und Bischof Ketteler antwortete dann selbst auf diese Frage: „O ich glaube nicht, meine Herren, dass der gute Gott diesen armen Leuten dies Vergehen so hoch anrechnen wird; der Weg vom Himmel bis zur Hölle ist weit, aus einem Kinde Gottes ein Sclave des Teufels werden, ist etwas entsetzliches; wie werden also diese Leute, nachdem sie sich so aufrichtig zu Gott bekehrt, diesen entsetzlichen Schritt mit Ueberlegung gemacht machen! o der gute Gott ist kein Knicker ꝛc." — Ich führe dieses an, um eben zur Vorsicht zu mahnen.

Lässt sich demnach der Zweifel, ob Jemand subjectiv wirklich schwer gesündiget habe, durch genaue Erhebung der näheren Umstände nicht beseitigen, so wird der Beichtvater wieder die oben citierten Principia reflexa anwenden müssen, und sich für die mildere Annahme, also bloß für den läßlichen Charakter der Sünde entscheiden; vorausgesetzt, dass im Allgemeinen die moralischen Dispositionen für die Todsünde nicht vorhanden sind; so z. B. in Bezug auf Gedankensünden, wenn der Pönitent die Sünde im Werke nicht vollbracht hat, obgleich er sie leicht hätte vollbringen können; oder wenn er seiner Gedanken nicht ganz mächtig war, wie dies im halbwachen Zustande oder in unverschuldeter Aufregung geschehen kann; oder wenn er überhaupt unsicher ist, ob eine innere Einwilligung erfolgt ist. Ja, der hl. Alphonsus sagt irgendwo einmal sogar: Wenn der Pönitent auch behauptet, er hätte in die sündhaften Gedanken eingewilliget, dürfe der Beichtvater doch noch in vielen Fällen annehmen, dass es nicht geschehen sei. —

Man schaue also auf den Charakter und die übrige Handlungsweise des Pönitenten, insbesondere auf sein Verhalten in gleichen und ähnlichen Fällen und Umständen, denn: „In dubio judicandum est ex ordinarie contingentibus". Reg. jur. 45 in 6. — Gewissenhafte haben die Vermuthung zu ihren Gunsten, nämlich, dass sie nicht schwer gesündiget; bei Lockern ist das Gegentheil zu besorgen. Ebenso wer sonst in ähnlicher Lage siegte, hat wieder die Vermuthung für sich, auch diesmal Sieger geblieben oder wenigstens nicht völlig unterlegen zu sein, und vice versa. —

Umgekehrt kann aber auch eine an sich leichte Uebertretung individuell oder subjectiv zur Todsünde werden. Das ist der Fall, wenn man sie irrthümlich (ex conscientia erronea) für schwer gehalten hatte, als man sie begieng; oder wenn die per se nur leichte Uebertretung sich nur als Mittel erweist, um eine schwere zu ermöglichen; oder wenn sie die nächste Gelegenheit zur schweren Sünde darbietet; oder wenn sie aus formaler Verachtung des Gesetzes oder Gesetzgebers geschieht, oder aus Hass und aus Rachsucht gegen seinen Mitmenschen; oder wenn sie nur ein Glied einer Kette von Ueber-

tretungen ist, zu denen ein Hang und eine Leidenschaft den Menschen zieht; oder endlich wenn schweres Aergernis, zu dessen Vermeidung man verpflichtet wäre, aus einer an sich leichten Uebertretung entsteht. In allen diesen Fällen ist die mutatio centri zwar noch nicht in die Erscheinungswelt heraus-, jedoch bereits in das Herz eingetreten. „Ipsa mala cupiditas intus est hostis", wie der hl. Augustin sagt. cfr. Müller Bd. I. § 126.

Aus allen dem ergibt sich, wie begründet der Ausspruch des hl. Antoninus ist, den ich zum Schlusse noch allen P. T. Collegen in der Seelsorge als fructus hujus considerationis ins Gedächtnis rufen möchte; er schreibt: „Caveat confessarius, ne sit praeceps ad dandam sententiam de mortali, quando non est certus et clarus". P. III. tit. 17. c. 16. —

Also nur keine Todsünden machen, sie geschehen ohnehin zahlreich genug! Wohl mag sich der Beichtvater mitunter in seinem Urtheile zugunsten des Pönitenten täuschen und ihn milder tractieren, als er es verdient, respective ihn bona fide von einer schweren Sünde entschuldigen, wiewohl er sie begangen hat, aber was schadet's dem Beichtvater? Er hat dann einfach das Wort des Apostels erfüllt: „Caritas non cogitat mala", und einen Menschen besser taxiert, als er es verdiente; ich glaube, das wird einmal vor Gott jedenfalls viel leichter zu verantworten sein, als das Umgekehrte, i. e. wenn man einen Menschen geringer und schlechter taxiert, als es derselbe verdiente. Darum ist und bleibt mein Leibspruch das Wort des hl. Joh. Chrysostomus: „Melius est errare in misericordia, quam in severitate; ubi enim paterfamilias largus est, dispensator non debet esse tenax". Homil. 49. in Matth.

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

IV. Nachahmung der Heiligen im weiteren Sinne ist möglich.

A. Principielles.

Dieser Satz folgt nothwendig aus den schon bewiesenen Sätzen: „Irgendwelche Nachahmung der Heiligen ist möglich", und: „Nachahmung im engeren Sinne ist nicht möglich"; denn es bleibt dann nur übrig, dass Nachahmung im weiteren Sinne des Wortes möglich sei. Nach dieser zwingenden Deduction scheint für diesen Satz kein weiterer Beweis mehr nöthig, wird auch bei der Einsichtlichkeit der Sache und bei der Ausdehnung, die unsere Abhandlung schon genommen hat, keiner mehr gewünscht werden. Es erübrigt nur, den Sinn des Satzes

zu erklären und die bei der Nachahmung im weiteren Sinne leitenden Grundsätze anzugeben. Zu leichterer praktischer Verwertung derselben werden einige von namhaften Ascetikern angegebene Methoden beigefügt werden.

Was den Sinn des aufgestellten Satzes betrifft, so wird es genügen, die oben gegebene Definition von Nachahmung im weiteren Sinne noch einmal vorzuführen. Es wurde gesagt, dass es Nachahmung im weiteren Sinne sei, wenn man Jemanden in der Weise nachahme, dass man nicht genau dasselbe thut wie er, aber doch seine Handlungsweise in irgend welchem Grade zur Norm für das eigene Handeln wählt, zum wenigsten insoweit, dass man den conträren Gegensatz aufhebt, der zwischen der Handlungsweise des Vorbildes und dem eigenen Thun besteht. Nachahmung im weiteren Sinne ist also jedwedes nicht vollständige Befolgen fremden Beispieles, wie gering es auch sein mag. Offenbar in dem eben angegebenen Sinne wird die Nachahmung der Heiligen von den Predigern verstanden, wenn sie das christliche Volk auffordern, das Beispiel der Heiligen zur Richtschnur seines Lebens zu nehmen. Denn sie ermahnen ihre Zuhörer vor allem, abzulassen von den Sünden, welche dem Tugendbeispiele der Heiligen entgegengesetzt sind, zugleich fordern sie dieselben aber auch auf, wenigstens im kleinen, en miniature, zu thun, was die Heiligen in riesigem, übermenschlichen Maßstabe gethan haben. Gewiss versteht auch der hl. Apostel Paulus die Nachahmung in diesem Sinne, wenn er zu den Gläubigen von Korinth spricht: „Seid meine Nachahmer, wie ich ein Nachahmer Christi bin". Er verlangt nicht, dass die Gläubigen sein Apostolat nachahmen, auch nicht, dass sie seine Tugenden in heroischem Grade wie er üben, sondern nur, dass sie das von seinen Tugenden nachahmen, was ihnen und wie es ihnen mit ihren Kräften erreichbar ist.

Eine Nachahmung der Heiligen im weiteren Sinne findet sich, um nur ein Beispiel anzuführen, in der folgenden Handlungsweise der gottseligen Bartholomäa Capitanio.[1]) Diese fromme Jungfrau hatte sich schon in jugendlichem Alter den heiligen Aloysius zum Vorbilde gewählt; aber, obwohl von ungewöhnlicher Gnade unterstützt, hat sie doch nicht so viel thun wollen wie er. Sie hat nicht das unglaubliche Fasten dieses Heiligen geübt, sondern „wenn sie von Haus Obst und andere Süßigkeiten bekam, aß sie nicht davon, sondern schenkte sie an arme Mitschülerinnen weg. Wenn zu Tisch ihre Lieblingsspeisen kamen, wusste sie dieselben vor dem Essen erst unschmackhaft zu machen oder ihren Gefährtinnen zu überlassen; dafür zwang sie sich, Speisen zu genießen, vor denen sie Widerwillen hatte." —

[1]) Kathol. Kindergarten von P. Hattler. Freiburg. Herder.

Gehen wir nun über zu dem zweiten Punkte. Es frägt sich, wie die Nachahmung im weiteren Sinne anzustellen sei, und zunächst, was für Grundsätze uns dabei leiten müssen; denn gewiss ist hier ein Abirren vom rechten Wege leicht möglich, die Gefahr des Zuwenig und Zuviel liegt nahe, sind ja die Grade der Annäherung an das Vorbild im allgemeinen unabsehbar viele, und ist es für den Einzelnen schwer, zu bestimmen, wie weit er gehen könne und solle. Es hängt dies von dem richtigen Urtheile über die eigenen Fähigkeiten und über die Anforderungen, welche Gott innerlich, die Lebensverhältnisse äußerlich, an den Einzelnen stellen, ab, ein Urtheil, welches vielfachen Täuschungen ausgesetzt ist. Als leitende Grundsätze nun, die uns den rechten Weg zeigen, möchte ich folgende drei aufstellen.

Erstens, man soll im Nachahmen der Heiligen die Freiheit des Geistes bewahren; keine Aengstlichkeit, keine Unruhe, kein Zwang!

Es gibt kein Gebot, das uns verpflichtet, die Heiligen nachzuahmen. Ihr Beispiel ist uns nützlich, namentlich als Aneiferungsmittel, nicht aber nothwendig weder zur Rettung der Seele noch zur Erlangung der Vollkommenheit. Wir haben die Lehren des Evangeliums, diese zeigen uns den Weg zur Vollkommenheit deutlich genug. Beobachten wir sie, so werden wir den Heiligen schon dadurch ähnlich. Ja, wie wir gesehen haben, kann bezüglich heroischer Acte von Nachahmung im engeren Sinne überhaupt in der Regel nicht einmal die Rede sein. Es ängstigen sich also ganz ohne Grund manche fromme Seelen, die da meinen, sie müssten alles nachahmen, was sie von den Heiligen lesen, und zwar trotzdem, dass sie die Kraft und Lust dazu nicht in sich fühlen. Natürlich wozu man die Kraft nicht besitzt, dazu kann man auch keine Lust spüren. Das kommt hier nicht von Mangel an gutem Willen her, sondern von einem psychologischen Gesetze, demzufolge die Seele nur zu jenen Thätigkeiten hinneigt, zu denen sie ausreichende Befähigung besitzt. Und was die übernatürlichen Handlungen betrifft, so gibt Gott zu denen, welche Er von uns vollzogen wissen will, nicht bloß die Kraft, sondern auch den Antrieb. Das steht fest aus der Gnadenlehre. Wenn also eine Seele, die sonst guten Willens ist, zur Nachahmung einer bestimmten Handlung eines Heiligen keinen Antrieb fühlt, so kann sie sich nicht zu derselben berufen glauben. Sie soll Andere, welche derlei zu leisten vermögen, loben und ihnen Glück wünschen, sie soll Gott dafür danken, dass Er ihnen mehr Gnade zu Seiner Verherrlichung gibt, als ihr, aber sie soll in sich ganz ruhig und zufrieden bleiben und sich keine Vorwürfe machen, dass sie nicht das Gleiche thue. Wenn sie demüthig ist, wird sie sich leicht in diesen Rath finden.

Meint aber Jemand, der Mangel an Neigung zur Nachahmung sei bei ihm nur die Wirkung der Sinnlichkeit, natürlichen Trägheit

oder verkehrten Willens, oder glaubt er, einen Antrieb zu verspüren, dem sich innere Unlust widersetzt, so lege er die Sache seinem Seelenführer vor und richte sich nach dessen Entscheidung. Bevor er diese nicht erhalten, braucht er sich nicht zu Nachahmung verpflichtet zu erachten, denn derlei Dinge kann er selbst nicht sicher entscheiden; es genügt, dass er bereit ist, sich dem Urtheile eines einsichtsvollen Seelenführers zu unterwerfen. Bei dieser Willensstimmung soll er inzwischen vollkommen beruhigt bleiben. — Der hl. Franz v. Sales schreibt an Madame de Chantal: „Ich wünsche, dass Sie in Bezug auf die Mittel Ihrer Vervollkommnung eine heilige Freiheit des Geistes haben".[1]) Eines von diesen Mitteln sind wohl auch die Beispiele der Heiligen und deren Nachahmung. Wer also dem Rathe dieses großen Geisteslehrers folgen will, der bewahre sich in der Frage der Nachahmung der Heiligen die Freiheit des Geistes und der Entschließung. Ja er glaube sich im Punkte der Nachahmung so frei, dass er überhaupt wenig darnach frägt, was Andere thaten oder thun. P. Franz Stadiera schreibt in seinem Buche von den „Täuschungen des geistlichen Lebens":

„Weil die Nachahmung Anderer wenngleich eine heilige, so doch eine schwierige Sache ist, vielen Täuschungen ausgesetzt, so ist es besser, auf sich, auf sein Amt und seinen Stand zu sehen, und darnach zu streben, dass man in ihm seinen Berufspflichten genüge. So thaten jene mystischen Thiere des Propheten Ezechiel, von denen dieser berichtet: „Ein jedes von ihnen schritt vor sich her", d. h. „es gieng den Weg, den es vor sich sah, ohne auf seine Gefährten und Nachbarn zu achten." Man muss also nicht bloß Andere nicht nachahmen, sondern man darf sie nicht einmal so ohne weiteres nachahmen, namentlich darf man, wie Stadiera bemerkt, nicht unüberlegt nachahmen: „die Bußwerke Anderer, ihre Gebetsübungen, ihre Fasten, die Zahl ihrer Communionen und ähnliche Dinge, in denen die Vollkommenheit nicht besteht". Stadiera vergleicht jene, die sich in solchen Dingen um das, was Andere thun, kümmern, mit Petrus, der neugierig nach dem Schicksal des Johannes fragte: „Was aber soll mit diesem geschehen?", worauf ihm der Herr zur Antwort gab: „Was geht das dich an? Du folge mir!" [2])

Man darf auch rücksichtlich der Handlungen der Heiligen keiner Befangenheit des Urtheiles Raum geben. Denn man ist, wie wir früher gesehen, durchaus nicht genöthigt, ja nicht einmal vernünftigerweise berechtigt, alles, was Heilige thaten, als vollkommen und mustergiltig anzusehen. Darum darf man auch nicht alle ihre Handlungen als der Nachahmung würdig betrachten. Ebenso sahen wir, dass nicht alles, was über die Heiligen berichtet wird, geschichtlich feststeht; endlich dass selbst, wenn eine Thatsache verbürgt ist, doch deren Auffassung und Darstellung, weil von den persönlichen Anschauungen des Biographen abhängig, mehr oder weniger von der Wahrheit abweichen kann. Stößt man also auf eine Handlung, die sich nicht recht mit der gesunden Vernunft vereinigen zu lassen scheint, so halte man sich nicht viel bei derselben auf, noch lasse man sich von

[1]) Briefe. 1. Bd. 56. Bf. — [2]) 5. Abhandlg. 5. Täuschg.

ihr beeinflussen, sei es in dem Urtheile, sei es im Handeln. Denn vielleicht ist sie gar nicht geschehen, vielleicht ist sie entstellt, in beiden Fällen verdient sie keine Beachtung; ist sie aber wahr und richtig dargestellt, so ist ein Zweifaches möglich: der Widerspruch mit der Vernunft ist entweder wirklich vorhanden oder er ist nur scheinbar. In ersterem Falle verdient die Handlung Tadel, im letzteren zerbreche sich der Leser den Kopf nicht, um die richtige Erklärung zu finden, sondern gehe seines Weges weiter.

Endlich muss man bei Beurtheilung der Nachahmbarkeit der Handlungen heiliger Personen auch deshalb unbefangen sein, weil nicht immer alle jene Nebenumstände berichtet werden, welche maßgebend auf ihre Entschlüsse eingewirkt haben. Daraus also, dass ein Heiliger unter den angegebenen Umständen so und so gehandelt hat, folgt noch nicht, dass auch ich so handeln dürfe oder solle, denn die etwa nicht angegebenen Nebenumstände können entscheidend eingewirkt haben und gerade sie können im Gegensatze stehen zu den Umständen, in denen ich mich befinde.

Zweiter leitender Grundsatz: Nicht jeder Heilige eignet sich zum Vorbilde für Jeden. Ganz natürlich. Die Nachahmung der Heiligen hat keinen anderen Zweck als den, jeden zu seiner Vollkommenheit zu führen. Seine Vollkommenheit besteht aber darin, dass er sich in seinen Verhältnissen zur höchsten ihm möglichen Tugend emporarbeite. Also können ihm nur Heilige, die beiläufig in seinen Verhältnissen lebten, Führer sein, nicht aber Heilige, die sich in fremdartigen befanden. Es muss demnach der Einzelne eine Auswahl treffen und jene Heiligen ausschließen, die in einem ganz verschiedenen Stande lebten; wenigstens kann er sie nicht für seine ganze Thätigkeit und Lebensweise zum Muster nehmen, für eine oder die andere Tugendübung mag eine discrete Nachahmung zulässig sein. Ein Weltpriester wird nicht einen Einsiedler, ein Ordensmann von thätigem Berufe nicht einen Heiligen des beschaulichen Ordenslebens, ein Verheirateter nicht einen Ordensmann, ein in der Welt lebendes Mädchen nicht eine heilige Ordensfrau als Muster für seine ganze Lebensordnung und für die Art und Weise, die christlichen Tugenden zu üben, wählen. Denn wenn auch alle christlichen Tugenden mehr oder weniger in allen Ständen geübt werden müssen, so ist doch die Art und Weise, wie sie geübt werden sollen, verschieden nach den Ständen und nach den damit gegebenen Lebensverhältnissen. Anders wird die Armut von einem Ordensmanne geübt, anders von einem Manne in der Welt; anders der Seeleneifer von einem Priester, anders von einem Laien.

Ferner tritt je nach dem Ziele, das die verschiedenen Stände anstreben, mehr die eine oder die andere Tugend in den Vordergrund. In Orden, welche den Werken der Barmherzigkeit obliegen, kommen

andere Tugenden zur vornehmlichen Uebung, als in beschaulichen Orden; dort sind es Sanftmut, Geduld, Güte, Aufopferung aller Kräfte im Dienste der Hilfsbedürftigen, hier Fasten, Stillschweigen, Geißelungen, feierlicher Gottesdienst und Gesang. Es ist also klar, dass man sich die dem eigenen Stande entsprechenden Tugenden nicht in dem gebürenden Maße aneignen würde, nicht seine eigene Vollkommenheit erreichte, wenn man sich einen Heiligen zum Vorbilde nähme, der in einem ganz verschiedenen Stande gelebt hat.

Um dieser schädlichen Verwechslung in der Wahl der Vorbilder vorzubeugen, hat die göttliche Vorsehung in jedem Stande einen oder mehrere Heilige erweckt, die ihren Standesgenossen als Muster der Tugend dienen könnten. Es wähle also Jeder, der sich durch die Nachahmung heiligen will, aus der Schar der Heiligen zu seinen Vorbildern jene aus, die seinen Lebensverhältnissen am nächsten stehen.

Der dritte leitende Grundsatz sei folgender: Wohlverstandene Nachahmung setzt die Berücksichtigung dreier Momente voraus: was ist an diesem Heiligen überhaupt nachahmbar?, was ist davon für mich nachahmbar? und inwieweit ist es für mich nachahmbar?

Dieser dreigliedrige Grundsatz bedarf einer Erläuterung. Es ist für's erste unzweifelhaft, dass es in der Handlungsweise der Heiligen Nichtnachahmbares gibt; dieses muss also ausgeschieden werden. Zu dem Nichtnachahmbaren gehört, wie wir sahen, was an sich fehlerhaft ist, ferner was übertrieben ist, was den Schein von Unvernünftigkeit und Verkehrtheit hat und was gegen vernünftige Gebräuche und Gewohnheiten verstoßen würde.

Es genügt aber nicht, dass eine Handlung nur im allgemeinen nachahmbar sei, sondern sie muss auch, um von mir nachgeahmt werden zu dürfen, für mich nachahmbar sein. Ein Weltpriester darf ohne besondere kirchliche Erlaubnis nicht seine Weltpriesterkleidung ablegen und in dem rauhen Habite des hl. Franciscus von Assisi einhergehen; eine Dienstmagd darf nicht mit Vernachlässigung ihrer Arbeit die langen Betrachtungen einer beschaulichen Nonne anstellen wollen. Die Nachahmung der Heiligen muss mit einem Worte derartig beschaffen sein, dass keine Störung der rechten Ordnung damit verbunden ist.

Darum wird eine Handlung, die ein Heiliger in seiner Stellung und gemäß ihrer Eigenart vollbracht hat, nicht wohl nachahmbar sein für Einen, der sich in entgegengesetzter Stellung befindet. Ein Kaufmann in seinem Laden, ein Wirt in seiner Schenke kann das Stillschweigen eines Einsiedlers in seiner Zelle nicht nachahmen, eine Ordensfrau in ihrem Kloster nicht einen Missionär unter den Wilden zum Vorbilde nehmen. Denn dadurch träten diese Personen aus dem ihnen von Gott angewiesenen Lebenskreise heraus und es entstünde Unordnung und Verwirrung.

Selbst bei Berufen, die eine gewisse Aehnlichkeit haben, ist die Nachahmbarkeit nicht immer so groß, wie Unerfahrene vielleicht meinen. Es genügen die Unterschiede, welche sich zwischen den verschiedenen religiösen Orden finden, um gar manches, was von den Mitgliedern des einen Ordens lobwürdig gethan wird, als unnachahmbar für die eines anderen erscheinen zu lassen. Von welcher praktischen Wichtigkeit diese Bemerkung sei, beweist folgende Thatsache aus dem Leben des hl. Ignatius von Loyola. P. Ribadeneira berichtet von dem heiligen Ordensstifter:

„Er ließ einen unserer Priester zu sich rufen und tadelte ihn in meiner Gegenwart scharf, dass er mit einem Novizen über Dinge sprach, die unserem Ordens-Institute fremd sind, und dass er ihm Tugendbeispiele vorstellte, die aus einem fremdartigen Lebenskreise entnommen waren, an Stelle von solchen, die im eigenen Orden sich darboten, endlich dass er den Geist eines Mannes bewunderte und allen Andern vorzog, dessen Heiligkeit in extravagantem Eifer (peregrino fervore), in Verzückungen und Offenbarungen bestanden habe."

Hiezu bemerkt Ribadeneira:

„Dies alles muss ferngehalten werden von Novizen, in deren noch zarten und schwachen Geist nur sichere, wahre, correcte und dem Berufe eines Jeden entsprechende Anschauungen einzuführen sind." [1])

Der hl. Ignatius in seiner hohen Weisheit und tiefen Seelenkenntnis will also nicht, dass man unkundigen Novizen Beispiele aus einem fremdartigen Lebenskreise, Novizen eines activen Ordens Beispiele aus dem Kreise des Einsiedler- oder des contemplativen Lebens vorlege, denn dadurch würden sie veranlasst, sich eine Lebensweise zum Muster zu nehmen und Anschauungen anzueignen, die mit denen ihres eigenen Berufes nicht gut vereinbar wären; sie würden gehindert, den Geist ihres Ordens voll und ganz und rein in sich aufzunehmen, und würden infolge dessen nicht ganz brauchbar für denselben; ja es wäre Gefahr, dass in ihnen Anschauungen und Neigungen entstünden, welche sie zu manchem führten, was mit dem Geiste und der Verfassung ihres Ordens unverträglich ist, und dass sie selbst eine Gefahr für ihren Orden würden.

Wie sehr die Klugheit fordere und wie nothwendig es sei zur Erreichung der Vollkommenheit, dass man in dem Lebenskreise bleibe, in den man von der Vorsehung gestellt ist, und von den ascetischen Anschauungen geleitet werde, die ihm entsprechen, das erhellt sehr deutlich auch aus der kirchlichen Verordnung, der gemäß für Frauenorden, die nicht unter der Leitung eines männlichen Ordenszweiges, sondern unter bischöflicher Jurisdiction stehen, nicht Mitglieder eines andern Ordens als Beichtväter und Seelenführer zuzulassen sind, sondern Weltpriester verwendet werden müssen.[2]) Würde nämlich ein

[1]) Bolland. ed. Palme. Leben des hl. Ignatius n. 545. — [2]) Ferrari Confessarius. art. 4. § 28.

Priester aus einem fremden Orden verwendet, so wäre Gefahr, dass er die ascetischen Anschauungen, die Gebräuche und Bestimmungen seines Ordens zur Richtschnur für die geistige Leitung der Ordensfrauen nähme und den Geist seines Ordens auf dieselben übertrüge, zum Nachtheile ihres eigenen Ordensgeistes.

Es genügt jedoch zu richtiger Beurtheilung dessen, was „für mich" nachahmbar sei, nicht, nur im allgemeinen die Lebensstellung ins Auge zu fassen und zu vergleichen, nein, man muss überdies alle jene Nebenumstände berücksichtigen, welche den Heiligen, dessen Handlung man nachahmen will, bei der Bestimmung seiner Handlungsweise leiteten. Nur wenn auch diese Nebenumstände die genügende Aehnlichkeit mit meiner Lage haben, kann ich seine Handlungsweise als passendes Vorbild für mich ansehen. Wie sehr die Nebenumstände zu berücksichtigen seien, das zeigt sich, wenn man erwägt, dass ein Heiliger in ein und derselben Sache das einemal ganz anders handelte als das anderemal. So z. B. bewies sich die hl. Francisca von Chantal das einemal den dringenden Bitten ihres Sohnes gegenüber unbeugsam, ein anderesmal willfahrte sie den Wünschen ihrer bedrängten Tochter mit weitgehendster Bereitwilligkeit und Zärtlichkeit. Rücksichtlich des ersteren Falles erwähnt das römische Brevier von ihr:

„Von dem hl. Franz von Sales über ihren göttlichen Beruf belehrt, verließ sie den eigenen Vater, den Schwiegervater, ja selbst ihren Sohn mit unüberwindlicher Standhaftigkeit, und über letzteren, der sich ihr an der Schwelle des Hauses vor die Füße legte, um sie an der Erfüllung ihres Berufes zu hindern, schritt sie mit festem Schritte hinweg — pedibus calcare non dubitavit." [1])

Den andern Fall berichtet Bougaud, wo er von dem Sohne der Madame de Toulongeon, Tochter der Heiligen, schreibt:

„Mehrere Jahre später, im Jahre 1636, als dieser einzige Sohn auf dem Punkte stand, seine Seele auszuhauchen, und man schon seinen letzten Seufzer erwartete, was that da diese unglückliche Mutter? (M. de Toulongeon). Sie stieg in den Wagen, eilte nach Autun, wo sich damals die ehrwürdige Mutter Chantal befand, und diese, im tiefsten Innern ergriffen von dem Schmerze ihrer Tochter, gab einer Regung von Zärtlichkeit nach und reiste augenblicklich nach Alonne, obwohl ihr in ihrem Geleitsbriefe von Seiten des Ordens die Erlaubnis, anderswo als in Klöstern einzukehren, nicht gegeben war. Und kaum hatte sie das Zeichen des Kreuzes auf die Stirne ihres Enkels gemacht, so war dieser auch schon gesund. Gott wollte durch dieses Wunder offenbar die mütterliche Liebe dieser unvergleichlichen Frau verherrlichen." [2])

Was war es, das die Heilige veranlasste, in den angeführten Fällen eine ganz ungleichartige Handlungsweise zu wählen? Die

---

[1]) Freilich lautet die Darstellung dieses Vorganges in der ausgezeichneten „Geschichte der hl. Johanna Francisca von Chantal" von Bougaud milder und nimmt den Schein der Rauheit, welche der Leser des Breviers in dem Charakter der Heiligen vermuthen könnte, gänzlich hinweg. — [2]) Historie de Ste Chantal. Par Bougaud. tom. 2. p. 429.

Verschiedenheit der Umstände. Im ersteren Falle musste sie unbedingt dem göttlichen Rufe folgen, im letzteren war kein solcher vorhanden, oder vielmehr der Geist Gottes trieb sie an, die Thränen ihrer Tochter zu trocknen.

Es sind also die Umstände einer Handlung wohl zu erwägen, bevor man urtheilt, sie sei für den Betreffenden nachahmbar; und wo dieselben in der Biographie nicht genügend und detailliert angegeben sind, darf man mit dem Urtheile der Nachahmbarkeit nicht schnell fertig sein. Sonst könnte es geschehen, dass man glaubte, einen Heiligen nachzuahmen, während er das, was man zu seiner Nachahmung thut, in der Lage des Nachahmers nicht gethan haben würde.

Bei der Beantwortung der Frage: was ist für mich nachahmbar? muss aber neben den äußeren Verhältnissen auch die innere Veranlagung ins Auge gefasst werden. Zu dieser gehört erstlich das Temperament. Das Benehmen eines Heiligen von melancholischem Temperamente eignet sich nicht als Muster für eine heitere, fröhliche Natur. Wie sich eine solche vervollkommnen solle — und Vervollkommnung ist ja doch das Ziel aller Nachahmung — das wird ihr ein Heiliger von heiterem, nicht aber einer von melancholischem Gemüthe zeigen, denn in jenem hat die Anlage zu Heiterkeit ihre Vollendung erreicht, nicht in diesem. Ferner gehört zu der inneren Veranlagung die Art zu denken, zu fühlen, zu sprechen, zu beten, mit Andern zu verkehren, die besonderen Neigungen und ähnliches. Diese Eigenart ist ganz berechtigt. Es wäre unvernünftig, sie ablegen und die eines Andern, wäre es auch ein Heiliger, annehmen zu wollen. Man würde dadurch unnatürlich, gekünstelt, geziert. Gott selbst berücksichtigt die Eigenart des Menschen und passt ihr seine Gnaden und seine Führung an. Daher wäre es offenbar ungereimt, Heilige in dem nachahmen zu wollen, was mit der berechtigten Eigenart in Contrast steht. Das würde die Selbstvervollkommnung eher hemmen als fördern.

Aber nicht bloß die natürliche Geistesrichtung, sondern auch die übernatürliche muss in Betracht gezogen werden. Es eignet sich als Vorbild nur die Handlungsweise eines Heiligen, der von der Gnade in der gleichen Richtung geführt wurde. Der eine wandelte mehr im Geiste der Furcht, der andere mehr im Geiste des Vertrauens und der Freiheit; der eine fühlte sich mehr angetrieben zur Beschauung, der andere mehr zur Thätigkeit; der eine mehr zu Werken der Nächstenliebe, der andere mehr zu Bußwerken. Da muss also bei der Wahl des Vorbildes die eigene Richtung den Ausschlag geben.

Ja sogar der Umstand der Nationalität verdient Berücksichtigung, denn jede Nation hat ihren eigenthümlichen Charakter und dieser

macht sich auch bei den Heiligen geltend. Ein nordischer Heiliger tritt in vielem anders auf als ein südländischer; ein Heiliger, in dessen Adern romanisches Blut fließt, anders als ein Deutscher oder Angelsachse. Ein hl. Philipp Neri unterscheidet sich von einem Petrus Canisius durch Lebhaftigkeit des Temperamentes, durch Züge, die auf den ersten Blick absonderlich scheinen, durch die Glut heftiger Andacht, welche ihm die Rippe sprengt; beide Heiligen unterscheiden sich fast, wie sich das südliche Klima Italiens von dem gemäßigteren Deutschlands unterscheidet. Aehnlich sticht eine hl. Maria Magdalena von Pazzi ab von einer sel. Crescentia von Kaufbeuern. Die Heiligkeit jener tritt hervor in ganz auffallenden, außergewöhnlichen Erscheinungen, die Heiligkeit dieser verbirgt sich mehr unter gewöhnlichen Formen. Darum ist es vorzuziehen, die Heiligen der eigenen Nation zum Vorbilde zu nehmen; wenigstens ist es nicht rathsam, Heilige einer fremden Nation in dem nachzuahmen, worin ihre nationale Eigenthümlichkeit in hohem Grade zum Ausdrucke kommt.

Endlich muss bei der Frage: was ist für mich nachahmbar? auch die Körperkraft berücksichtigt werden, denn was eine Person von robuster Constitution und vieler Körperkraft gethan hat, darf eine schwächliche nicht nachahmen.

„Ich wiederhole es Dir, schreibt Guilloré,[1]) kein Anderer darf das Muster für Deine Vollkommenheit sein, denn verschiedene Dinge, die gut sind bei einem Andern, sind es nicht für Dich; es wird z. B. Derjenige, den Du Dir zum Vorbilde für Deine Vollkommenheit nimmst, sich üben in Fasten, in Strengheiten und tiefer Zurückgezogenheit; was meinst Du, dass Du thun würdest, wenn Du Dir vornähmest, in diesen Stücken die gleiche Vollkommenheit zu erreichen? Du würdest vielleicht die größte Unklugheit von der Welt begehen, denn während er die physische Kraft besitzt, die für alle diese Strengheiten ausreicht, ist Dein Körper schwach und voll Kränklichkeit; der Andere hat von Gott den Ruf zu diesen körperlichen Uebungen, weil er eine Körperbildung hat, die alle diese Strengheiten ertragen kann, von Dir aber muss ich glauben, dass Du keinen Ruf dazu hast, weil Dich Gott keineswegs durch proportionierte Kräfte dazu befähigt hat. Die Dinge also, die bei Dem, welchen Du Dir als Muster der Vollkommenheit vorstellst, gut und lobwürdig sind, sind es nicht auch bei Dir."

Und Stadiera schreibt:[2])

„Man sieht es sehr oft vorkommen, dass eine schon bejahrte, oder körperlich gebrochene Person, welche bemerkt oder hört oder liest, dass Der und Der so streng fastet oder sich so streng züchtigt, Lust bekommt, dieselbe Lebensweise anzunehmen. Das ist Verirrung, welche nichts Anderes bewirkt, als dass sie die Gesundheit zerstört, den Körper schwächt und untauglich macht für Dinge von größerer Wichtigkeit, welche den Dienst Gottes viel näher berühren. Oder es hört eine Frau von dieser oder jener Bekannten, dass sie täglich communiciert, dass sie auf einem Brette schläft, dass sie Stunden und Stunden lang im Gebete verweilt und dabei fastet bei Wasser und Brot, und sie überlässt sich, ohne weiter zu denken, dem Verlangen, selbst das Gleiche zu thun. Hieraus ergibt sich dann sehr oft die schlimme Folge, dass sie, nachdem sie sich an die Ausführung ihres Vorhabens

[1]) 1. liv. 4. max. 6. chap. 5 § 3. — [2]) a. a. O. tratt. 5. inganno 5. cap. 6 p. 189.

gegeben, bald einsieht, wie ihr die Kräfte mangeln und es nöthig sei, abzustehen, oder dass sie, weil es ihr nicht möglich ist, ihr Vorhaben auszuführen, immer in innerer Unruhe und großer Betrübnis lebt, und, was noch schlimmer ist, in Gefahr kommt, die für sie bestimmten Gnaden zu verlieren, während sie ihre Blicke zuviel auf die Tugenden und auf die besonderen Gnaden ihres Nächsten geheftet hält."

Der hl. Ignatius bemerkt in Bezug auf körperliche Strengheiten in seinem Exercitienbuche: „Für die Einen passt es, mehr Bußwerke zu verrichten, für die Andern, wenigere".[1]) Wessen Kräfte und sonstige Zustände also verlangen, dass er weniger Bußübungen vornehme, der thut nicht gut, um der Nachahmung willen mehr zu verrichten.

Stadiera fasst das über diesen zweiten Fragepunkt Gesagte in die Worte zusammen:

„Wenn die Person, die ich mir als Muster vorstelle, sei es nun eine lebende oder verstorbene, aus derselben Menschenclasse ist wie ich, von meinem Alter, von meinen Kräften, von meiner Körperconstitution, von meinem Stande, von meinem Geschlechte und in denselben Verhältnissen wie ich, und vor allem, wenn sie von Gott mit demselben oder einem sehr ähnlichen Zuge und Berufe zu seinem Dienste herangezogen ist, dann kann ich mich mit mehr Sicherheit daran geben, sie nachzuahmen und ihre Handlungen zum Muster für die meinen zu nehmen."

Jedoch muss man sich bei der Beobachtung dieses Grundsatzes vor einer Verirrung in Acht nehmen, die sich bei weniger Umsichtigen einschleichen könnte. Wir finden unter den Handlungen der Heiligen manche gerühmt, die unserem Naturell und Temperament ganz und gar zusagen, und fühlen uns angetrieben, gerade diese Handlungen nachzuahmen; hüten wir uns, dass wir der Natur nicht in die Falle gehen! Es liest z. B. ein etwas herrisch angelegter, schroffer Charakter die Beispiele von Strenge in Aufrechthaltung der Ordenszucht, welche die Bollandisten von dem hl. Ignatius (§ 76) anführen. Der so geartete Leser wird sicherlich große Neigung fühlen, diese Beispiele nachzuahmen, denn er wird sie seinem Charakter homogen finden. Aber wird er sie nicht vielleicht in einer Weise nachahmen, die nichts anderes ist als das Nachgeben gegenüber dem Drange der angebornen Leidenschaft, nichts anderes, als ein einseitiges Nachahmen, bei dem die Milde des Heiligen, von der daselbst in § 80 die Rede ist, keine Beachtung findet, nichts anderes, als eine ascetische Verirrung? Ebenso muss ein zu Milde und Schwäche geneigter Charakter wohl auf seiner Hut sein, dass er, während er z. B. die Sanftmuth eines hl. Franz von Sales nachahmen will und nachzuahmen wähnt, nicht vielmehr seiner eigenen Schwäche nachgibt und in zu große Milde verfällt. Wiederum wenn ein zu trivialen Scherzen oder zu Sonderbarkeiten geneigter Charakter manche scherzhafte und sonderbare Züge aus dem Leben des hl. Philipp Neri, manches dem Scheine nach Komische von ihm liest, so muss er wohl achthaben, dass er sich

[1]) 1. hebdom. additio 10.

in seiner zweifelhaften Richtung nicht bestärke, indem er sich einbildet, mit einem Heiligen Aehnlichkeit zu haben.

Schließlich muss noch davor gewarnt werden, dass man nicht aus unkluger Eitelkeit sich zu schnell sage: „das ist für mich nachahmbar". Hören wir hierüber die ernsten Worte Stadieras.

„Wenn ein Verheirateter einen Ordensmann zum Vorbilde wählt, ein Greis oder ein Mann von schwacher Constitution einen Mann von festestem Körperbau, oder wenn Einer, der die Gabe oder den Ruf Gottes nicht hat, sich da eindrängen und einmischen will, wo Gott nicht ihn, sondern einen Anderen hingerufen hat, was ist das anderes, als Gott versuchen und sich unnütz aufreiben in einer Sache, die Einen nichts angeht? Jene guten aber nicht gut berathenen Israeliten, von denen im 1. Buche der Makkabäer 5. Cap. die Rede ist, haben uns einen sprechenden Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung geliefert, als sie, um die Heldenthaten des Judas und seines Bruders Jonathas nachzuahmen, sich versammelten und beschlossen: „Machen auch wir uns einen Namen und ziehen wir aus, um gegen die Stämme zu kämpfen, die in unserer Nähe sind". Ihr verwegenes Unternehmen kam ihnen theuer zu stehen! In kürzester Zeit waren sie schmählich geschlagen und zweitausend von ihnen niedergemetzelt. Und den Grund dieses unglücklichen Ausganges gibt uns die heilige Schrift mit den Worten an: „Sie waren nicht von dem Geschlechte jener Männer, durch welche Israel gerettet worden", d h. die von Gott zur Rettung Israels bestimmt und auserwählt worden waren. Nur gerade dies ist der gewöhnliche und tagtäglich vorkommende Irrthum andächtiger und frommer Personen, welche, wenn sie irgend einen Einzelnen oder irgend eine Congregation in der Uebung der Tugend blühen und glückliche Fortschritte machen sehen, sich eiligst daran geben, dasselbe zu thun, und zu sich sprechen: Machen auch wir uns einen Namen! Dabei bemerken und bedenken sie aber nicht, dass der Herr Jene, welche an ein Unternehmen gehen, zu dem sie von ihm nicht angetrieben und eingeladen sind, nicht unterstützt und segnet, und dass Solche sich selbst schaden und das Wenige oder Viele, das sie vordem besaßen, auf's Spiel setzen. „Wer hat, dem wird gegeben und er wird Ueberfluss haben, spricht der Herr, wer aber nicht hat, von dem wird auch das noch genommen, was er hat;" das ist nach der Auslegung des hl. Johannes Chrysostomus in der Glosse so viel als: „Wer diese oder jene Gabe hat nach göttlicher Wahl, dem wird noch mehr gegeben werden und er wird immer Ueberfluss haben; wer aber eine solche Gabe nicht hat, und dennoch darauf Anspruch erhebt, und inzwischen das, was ihn angeht, zu thun unterlässt, dem wird auch das von der Hand genommen, was er empfangen hat."" —

Mögen also eitle und hoffärtige Seelen demüthige Selbstbeschränkung lernen, sie wird ihnen besser zum Fortschritt im Guten verhelfen, als anmaßende Nachahmung der Heiligen!

Zu einer klugen und discreten Nachahmung erübrigt aber noch die Beantwortung des dritten Fragepunktes: inwieweit kann ich das Beispiel des Heiligen nachahmen? Denn wenn auch eine Handlung für mich nachahmbar ist, so ist damit noch nicht gesagt, dass ich genau das und genau soviel thun könne, was und wieviel der Heilige that; es muss vielmehr erst bestimmt werden, in welchem Maße ich ihn nachahmen kann. Wenn zwei Locomotive zwar dieselbe Construction haben, aber nicht gleich groß sind, so wird man von der kleineren nicht verlangen, daß sie dieselben Lasten ziehe, wie die größere. Wenn zwei Sänger zwar dieselbe Stimmlage haben, aber nicht die gleichen Stimmittel, die gleiche Kraft, Biegsamkeit,

Umfang der Stimme, so wird der minder Begabte nicht alle Stücke vorzutragen wagen, die der Begabtere vorträgt. Wer nüchtern, besonnen und klug ist, wird jenen Worten des Dichters gemäß handeln: „Sumite materiam vestris qui scribitis aequam viribus et versate diu, quid ferre recusent, quid valeant humeri“[1]) Es würde von sehr wenig Einsicht zeigen, wollte man zu sich sagen: „Der Heilige N. hat das und das gethan, also kann auch ich es thun.“ Man muss vielmehr sprechen: Der Heilige N. hat das gethan; was kann ich thun? Es wären die Worte: „Tu non poteris, quod isti, quod istae?“[2]) durchaus nicht im Sinne des hl. Augustin verstanden, wenn man sie auf die Nachahmung heroischer Handlungen der Heiligen anwenden wollte, anstatt auf das Ablassen vom Bösen und Brechen mit dem Laster, von dem sie Augustin verstand. Trotz all dem kommt es nicht selten vor, dass fromme Personen, namentlich junge und unerfahrene, wenn sie von heiligem Eifer erfüllt sind, sich vornehmen, die Heiligen in Dingen nachzuahmen, welche über ihre Kräfte gehen; ja manchmal schreiten sie in der Unbesonnenheit so weit, dass sie sich durch Gelübde dazu verpflichten. Da ihnen nun aber die Kräfte einmal fehlen, so hat es mit der Ausführung des Vorsatzes, beziehungsweise mit der Beobachtung des Gelübdes seine Schwierigkeit und es tritt Verwirrung ein. Solche Eifrige sollen sich also den Grundsatz gegenwärtig halten: Keine zu schwere Nachahmung! Wie einer, der die Muskelkraft seiner Arme stärken und es zum Athleten bringen will, mit dem Heben von kleinen Gewichten beginnt und allmählig zu größeren fortschreitet, ebenso muss es der Tugendbeflissene machen. Er darf sich also keine Nachahmung vornehmen, die bedeutend über das hinausgeht, was er bisher zu leisten vermochte. Das Lesen und Hören der Beispiele der Heiligen soll uns also nur sagen: nun denke nach über dich und deinen Zustand und über das, was dir in deinen Verhältnissen zu thun obliegt oder möglich ist; nicht aber: nun thue das Gleiche!

Freilich könnte man mir einen Ausspruch des hl. Franz von Sales aus dem 12. Capitel des 5. Theiles der Philothea entgegenhalten, aber ich glaube auf denselben das „plus dixit, quam dicere voluit“[3]) anwenden zu dürfen. Nachdem nämlich der hl. Kirchenlehrer und große Geisteslehrer an der angeführten Stelle die wunderbare Standhaftigkeit der hl. Martyrer, insbesondere der hl. Jungfrauen, gepriesen und die Festigkeit der übrigen Heiligen in Ausführung ihrer guten Vorsätze gelobt hat, fährt er fort: „Aber was sollen nicht wir selbst thun beim Anblicke so ausgezeichneter Vorbilder?

[1]) Horat. de arte poetica, v. 38. „Ihr, die Ihr schriftstellerisch thätig sein wollet, wählet einen Stoff, für den Eure Kräfte hinreichen, und überleget reiflich, was Eure Schultern zu tragen vermögen, was nicht.“ — [2]) Confess. l. 8. cp. 11. — [3]) „Er hat mehr gesagt, als er sagen wollte.“

Sie waren, was wir sind; sie arbeiteten für denselben Gott, für dieselben Tugenden; warum also sollen wir nicht ebensoviel thun wie sie, in unserer Lage und nach unserem Berufe, um das heilige Gelöbnis, das wir gemacht haben, glorreich zu halten?" Der Heilige spricht hier ein Wort der Begeisterung, er spricht es aus in einer Betrachtung, nicht in einer Belehrung, und er spricht es aus im Fragetone. Darum verlangt er gewiss nicht, dass wir ihn zu wörtlich nehmen; wir gewöhnlichen Christen können ja nicht ebensoviel thun wie die Heiligen, weil wir nicht das gleiche Maß der Gnaden haben. Uebrigens schränkt der heilige Lehrer das „ebensoviel" selbst ein durch die Worte: „in unserer Lage und nach unserem Berufe."

Was nun die Bestimmung des „inwieweit" betrifft, so bleibt nach den bisher schon gegebenen Andeutungen kaum mehr etwas zu sagen übrig. Wer wissen will, inwieweit er die Handlung eines Heiligen nachahmen könne, der frage sich erstens, wie weit seine Kräfte reichen und welches Maß von Gnade er sich versprechen könne; zweitens, was die Verhältnisse, in denen er sich befindet, erlauben.

Zu diesen letzteren ist natürlich bei Nachahmung von Werken, welche mit Kosten verbunden sind, auch der Stand der eigenen Finanzen zu zählen; man muss sich, wie das Sprichwort sagt, nach seiner Decke strecken und darf nicht auf Rechnung der göttlichen Vorsehung blindlings Schulden machen. Die göttliche Vorsehung hat sich ja nie und nirgends verpflichtet, für die Unklugheit und Ueberspanntheit einzutreten und dieselben vor Bankerott zu bewahren. Diese Fehler dürfen nicht mit Gottvertrauen verwechselt werden. Wenn die Heiligen erstaunlich große Werke fast ohne pecuniäre Mittel begannen, so hatten sie für das Gelingen des Unternehmens sicher eine Verheißung von Seiten Gottes entweder in ausdrücklichen Worten oder einschlussweise in dem Befehle, ans Werk zu gehen. Das ist es, was die hl. Theresia bei ihren kühnen Unternehmungen mit den Worten anzudeuten pflegte: „Theresia und drei Kreuzer ist wenig; aber Theresia, drei Kreuzer und Gott, das ist viel."[1]) Wer eine derartige Verheißung hat, der handelt nicht unklug, sondern in löblichem Gottvertrauen, wenn er anscheinend ohne Mittel Großes und Kostspieliges unternimmt; wer sie aber nicht hat, der wäre zu tadeln, wollte er um eines guten Zweckes willen Schulden machen und es der göttlichen Vorsehung überlassen, dieselben abzuzahlen, falls er es nicht vermöchte. Ueberspanntes Gottvertrauen hat in dieser Hinsicht schon manchmal getäuscht. Es ist mir ein frommer Mann bekannt, der bei seinen wohlgemeinten Unternehmungen zur Ehre Gottes den Fehler begieng, den lieben Gott ohne weiteres als Buch-

[1]) Beiläufig aus dem Gedächtnis citiert.

führer und Zahlmeister benützen zu wollen; er kam dadurch in große Verlegenheiten. Um sich aus ihnen herauszuziehen, schrieb er einmal, ohne Zweifel in gutem Glauben, an eine fromme Gräfin, Gott habe ihm eingegeben, er solle sich an sie wenden, damit sie seine Schulden bezahle. Die Gräfin antwortete, sie werde es gewiss thun, wenn Gott auch ihr eingebe, dass dies Sein Wille sei. Die Eingebung ist aber nicht gekommen und der gute Mann blieb in der Klemme. Der Fehler überspannten Gottvertrauens, sowie überhaupt zu weit getriebener Supernaturalismus hat auch noch die schlimme Folge, dass die Sache Gottes und die Frömmigkeit bloßgestellt wird; die Leute sagen, Frömmigkeit sei Schwindel, Unklugheit oder Dummheit.

Soviel über den letzten Fragepunkt. Ist die Frage des „inwieweit" erledigt, so kann die Nachahmung beginnen, concrete Gestalt annehmen.

Sollte einem meiner geehrten Leser nach so eingehender Behandlung der drei leitenden Grundsätze der Gedanke gekommen sein: Wenn all das zu berücksichtigen ist, wer wird denn da mit sich ins Reine kommen, wer unter den einfachen Christen die Heiligen nachahmen können? — so bitte ich ihn, zu erwägen, dass zwar jeder Act richtiger Nachahmung diesen drei Grundsätzen entsprechen müsse, dass dies aber oft der Fall sein könne, ohne dass man auch nur an sie denkt und lange überlegt. Die gesunde Vernunft oder die Eingebung des heiligen Geistes lässt den frommen Christen oft ohne weiteres erkennen, wie er die Handlung eines Heiligen nachahmen könne. Er hört oder liest von den strengen Fasten des hl. Franz von Assisi und denkt sich: Heute kann ich im Gasthause ein Schöppchen weniger trinken; oder er hört von den reichen Almosen des hl. Karl Borromäus und er nimmt sich vor, heute einem Armen ein Zehnkreuzerstück zu geben. In gewissen, schwierigen Fällen freilich, da wird es nothwendig, obige Grundsätze sich vor Augen zu stellen, um nicht irre zu gehen. In solchen Fällen wird ja überhaupt ganz naturgemäß reife Ueberlegung eintreten müssen und ist wo möglich der Rath des Seelenführers einzuholen.

Die Vernunftwissenschaft in ihrer Berechtigung — und ihre Dienstleistungen für den Glauben.[1])

Von E. Kempf, Pfarrer in Sommerach (Unterfranken, Bayern.)

Man ist es gewöhnt, aus kirchenfeindlichem Lager die verleumderische Anklage zu hören, die katholische Kirche sei eine „Feindin der Wissenschaft und des culturellen Fortschrittes." Wohl

[1]) Vgl. II. Heft 1890, S. 330; und I. Heft S. 49.

erachtet es die Kirche als ihr Recht und ihre heilige Pflicht, in dem ihr von Gott übertragenen Amte sich ihre Unabhängigkeit und alleinige Zuständigkeit zu wahren und unbefugte Eingriffe der Vernunftwissenschaft abzuwehren. Aber wer sich seine eigene Competenz wahrt, greift darum noch nicht störend und verletzend in fremdes Rechtsgebiet ein, sowenig als ein politisches Gemeinwesen, das seine Freiheit und Unabhängigkeit schützt, damit die rechtliche Selbständigkeit einer anderen staatlichen Gemeinschaft beeinträchtigt. So liegt es auch der Kirche weit ferne, die Vernunftwissenschaft in ihrem Rechte zu kränken, ihre Bedeutung und Verdienste zu verkennen, oder die Dienstleistungen gering anzuschlagen, welche der Glaube von ihr zu empfangen hat. Die Kirche huldigt keineswegs einem excessiven Supernaturalismus, wie der sogenannte Traditionalismus, noch viel weniger aber erkennt sie in der Vernunftwissenschaft ein „Teufelswerk", wie ehedem die Männer der Reformation. Eine solche Auffassung würde nicht bloß mit den wiederholten klaren Aussprüchen und Kundgebungen des kirchlichen Lehramtes, sondern auch mit der ganzen geschichtlichen Vergangenheit der Kirche in grellem Widerspruch stehen. Wir werden auf diesen Gegenstand noch zurückkommen, dass Kunst und Wissenschaft allzeit an der katholischen Kirche eine Gönnerin und Freundin gefunden hat. Auf diese Thatsache weist darum auch das Vaticanum hin mit den Worten Sess. III. Cap. IV.: „Tantum abest, ut ecclesia humanarum artium et disciplinarum curae obsistat, ut hanc multis modis juvet et promoveat." Das Vaticanum spricht des weiteren von der Wissenschaft mit der größten Hochachtung. Die Kirche hat vor der echten Wissenschaft, die ehrlich und redlich nach Wahrheit forscht, keine Furcht; denn die Wahrheit führt nicht von der Kirche weg, sondern zu ihr hin. Es kann der Kirche nur erwünscht sein, wenn die Wissenschaft neue Erweise und Stützen der Wahrheit erbringt, sie dient ja damit Gott und dem höchsten Endziel der Menschheit. Diese hohe Aufgabe der Wissenschaft wird vom Vaticanum voll gewürdigt; es sagt l. c.: „Non enim commoda ab iis ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit, fatetur immo, eas, quemadmodum a Deo scientiarum Domino profectae sunt, ita, si recte pertractantur, ad Deum, juvante ejus gratia, perducere." Hat ja doch schon manchen ehrlichen und wahrheitsliebenden Forscher die Wissenschaft zu Gott und zur Kirche geführt. Bezeugt uns nicht auch die Erfahrung, dass ein nach wissenschaftlicher Erkenntnis strebsames Geschlecht eine größere Befähigung und Würdigkeit für die Annahme der göttlichen Heilswahrheiten besitze, als ein in Stumpfsinn und Gedankenlosigkeit dahinlebendes, vorausgesetzt, dass sonst kein sittliches Hindernis im Wege steht? Das Concil weiß also recht wohl den großen Nutzen und den Vortheil zu schätzen, den die

Wissenschaft für das irdische und ewige Wohl der Menschheit haben kann und soll.

Ebensowenig ist es aber auch gewillt, der Wissenschaft in ihrer berechtigten Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu nahe zu treten. Das Vaticanum proscribirt nur die falsche Freiheit der Wissenschaft, bekennt aber, dass es für die Vernunftwissenschaft ein eigenes Erkenntnisprincip gibt, dem ein eigenthümliches Wissensgebiet zusteht; auf diesem hat sie selbständig zu walten, nur mit der Einschränkung, keine dem Glauben widerstreitenden Irrthümer als wissenschaftliche Resultate festhalten zu dürfen. Die Vernunftwissenschaft geht von ihren eigenen Principien aus und erforscht auf Grund derselben die Wahrheit nach ihrer eigenen Methode. In diesem Sinne können wir sagen, dass die Wissenschaft voraussetzungslos ist und sein soll. Das Vaticanum spricht sich hierüber also aus l. c.: „Nec sane ipsa vetat, ne hujusmodi disciplinae in suo quoque ambitu propriis utantur principiis et methodo; sed justam hanc libertatem agnoscens, id sedulo cavet, ne divinae doctrinae repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressae, ea, quae sunt fidei, occupent et perturbent."

Während so die Kirche der Wissenschaft an sich schon alle Ehre und Hochachtung zollt und ihre berechtigte Freiheit und Autonomie in den Grenzen ihres Rechtsgebietes nicht angetastet sehen will, erhöht sie noch mehr ihren Wert und ihre Würde dadurch, dass sie die Wissenschaft zu den wichtigsten Dienstleistungen für die Glaubenswissenschaft heranzieht. Selbst im eigenen Haus verschließt die Kirche der Vernunft nicht die Thüre, sondern betraut sie mit den ehrenvollsten Arbeiten. Sowie das übernatürliche Gnadenleben auf dem natürlichen Leben sich aufbaut, dasselbe voraussetzt und in seiner Thätigkeit nicht aufhebt, sondern veredelt und vervollkommnet, so setzt auch der Glaube die Vernunftthätigkeit des Menschen voraus, knüpft an sie an, vernichtet sie nicht, sondern adelt und stellt sie in den Dienst eines höheren Reiches der Wahrheit, als ihr von Natur aus zukommt. Allerdings kann und darf sich hier die Vernunft nicht als Herrin (domina) betrachten und gerieren, sondern als Dienerin (ancilla), welche ihre Kräfte und Fähigkeiten der Erkenntnis und wissenschaftlichen Entwicklung der Glaubenswahrheiten zur Verfügung zu stellen hat. Das Verhältnis der Vernunft zur Glaubenswissenschaft ist darum ein wesentlich anderes als jenes zur profanen Wissenschaft. Bei dieser ist die Vernunft selbständig, geht von ihren Principien aus und gebiert auf Grund derselben durch schlussfolgernde Thätigkeit die wissenschaftliche Wahrheit. In der Wissenschaft des Glaubens aber darf sich die Vernunft nicht mit derselben Eigenmächtigkeit bewegen; das Material ihrer Thätigkeit d. i. die Wahr-

heiten des Glaubens sind ihr gegeben und von außen vorgelegt, es steht ihr nicht zu, dieselben erst auf dem Weg einer vernünftigen Beweisführung finden zu wollen. Sie hat hier nur die Aufgabe eines dienenden Organes oder Werkzeuges, um dem Glauben die Wege zu bereiten, den Glaubensinhalt durch Anwendung der natürlichen Begriffe zum Verständnis zu bringen, denselben systematisch, wissenschaftlich zu ordnen, die scheinbaren Widersprüche gegen die Vernunft und Erfahrung zu beleuchten und zurückzuweisen, und endlich auch im Lichte des Glaubens erleuchtet und erhoben mittels der theologischen Speculation ein wenn auch immerhin noch dunkles und unvollkommenes Verständnis des Geheimnisses zu gewinnen. Nach Thomas (Supra Boeth. init.) ist die Aufgabe der Vernunft vornehmlich eine dreifache: „Tripliciter in sacra doctrina philosophia uti possumus. Primo ad demonstranda ea, quae sunt praeambula fidei, quae necessaria sunt in fidei scientia, et ea, quae naturalibus rationibus de Deo probantur, ut Deum esse, Deum esse unum et hujusmodi vel de Deo vel de creaturis in philosophia probata, quae fides supponit.“ Hiernach hat also die Vernunft zuerst die wichtige Aufgabe, dem Glauben näher oder entfernter die Wege zu bereiten, ihn möglich zu machen, indem sie die Thatsache einer göttlichen Offenbarung untersucht und beweist und den Menschen so durch die motiva credibilitatis unter Beistand der göttlichen Gnade in das Heiligthum des Glaubens hineingeleitet.

Des weitern hat sie dann den ehrenvollen Beruf, die Fundamente und Unterlagen des Glaubens fester und unerschütterlicher machen zu helfen. Dies geschieht, indem sie für jene Fundamentalwahrheiten, welche, wie die Lehre von Gott und Unsterblichkeit u. s. w. die Voraussetzung alles Glaubens bilden und nicht bloß Glaubens-, sondern auch Vernunftwahrheiten sind, unanfechtbare Vernunftbeweise erbringt und so der gläubigen Ueberzeugung auch in der Vernunfterkenntnis neue feste Stützpunkte bietet. In diesem Sinne spricht sich auch das Vaticanum aus l. c.: „Neque solum fides et ratio inter se dissidere unquam possunt, sed opem quoque mutuam sibi ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, ejusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat.“

Die zweite Aufgabe der Vernunft bezeichnet Thomas also: „Secundo ad notificandum per aliquas similitudines ea, quae sunt fidei, sicut Augustinus in libris de trinitate utitur multis similitudinibus ad manifestandam trinitatem.“ Dem conform lehrt auch das Vaticanum l. c.: „Ac ratio quidem, fide illustrata, dum pie, sobrie et sedulo quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quae naturaliter cognoscit, analogia, tum ex mysteriorum ipsorum nexu, inter se et cum fine hominis ultimo.“

Es ist also ein recht fruchtbares und ausgiebiges Verständnis der Geheimnisse durch die Vernunft möglich, indem sie theils nach der Analogie der natürlichen Wahrheit, theils durch Darlegung des Zusammenhangs der Dogmen unter sich und dem letzten Endziel aller Dinge immer tiefer in den geheimnisvollen Born himmlischer Weisheit hinabzusteigen vermag. Sowie der Astronom sich forschend und beobachtend in die unermessliche Tiefe des Sternenhimmels versenkt, und seinem beobachtenden Auge immer wieder neue ungeahnte Wunder der Schöpfung sich aufthun, ohne jemals sagen zu können, dass er jetzt das große Weltall in seinem ganzen Umfang mit allen seinen Kräften, Gesetzen und Einrichtungen vollständig durchschaue und begreife: so vermag auch die menschliche Vernunft hineinzuschauen in die ungemessene Tiefe des Geheimnisses, und stets werden sich dem gläubigen Forscher mit demüthig-frommem Sinn neue Schätze himmlischer Weisheit, neue Wunder des liebe- und erbarmungsvollen Heilswerkes unserer Erlösung enthüllen; aber nie wird die Vernunft dahin gelangen, dass sie sagen kann, sie habe jetzt die übernatürliche Heilsschöpfung der göttlichen Liebe nach ihrer unmessbaren Tiefe und Breite ganz durchschaut, oder sie vermöge dieselbe nun gleich einer Vernunftwahrheit in ihrer Ursache und in ihrem Wesen vollständig zu begreifen. Demgemäß sagt das Vaticanum weiter l. c.: „Nunquam tamen idonea redditur ad ea percipienda instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt: Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contecta et quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac vita mortali peregrinamur a Domino: »per fidem enim ambulamus et non per speciem. (2. Cor. 5, 7.)«“ — Das heißt also: ein gewisses Verständnis des Geheimnisses ist uns möglich, und es soll dieses auch nach der Mahnung des Apostels, zu wachsen in der Erkenntnis Gottes, und nach dem bekannten Satz des hl. Anselmus: „fides quaerens intellectum“, durch Studium, Betrachtung und mystisches Schauen stets mehr vervollständigt werden; aber, wie wir schon früher dargethan haben, die Glaubenswahrheiten werden nie reine Vernunftwahrheiten werden, sie werden in ihrem „Dass“ und „Wie“ für unser Erkenntnisvermögen stets ein gewisses geheimnisvolles Dunkel behalten.

Es erübrigt uns an dieser Stelle noch, zur Ergänzung und Vervollständigung des bereits Gesagten die der Vernunft auf dem Felde des Glaubens übertragene Arbeit etwas zu specificieren und in ihren Einzelnheiten zu beleuchten. Vor allem hat die Vernunft dem Glauben die aus den natürlichen Dingen abstrahirten Begriffe und Vorstellungen zur Verfügung zu stellen. Gott spricht zu uns in der Sprache des Menschen, und wir Menschen

vermögen das von Gott Mitgetheilte nur mit den aus den natürlichen Dingen abgeleiteten Begriffen und Vorstellungen geistig aufzunehmen und zu verstehen. Wollen wir beispielshalber das Geheimnis der Trinität richtig erfassen, so müssen wir über die ontologischen Begriffe von „Natur" und „Person" ein klares Verständnis haben. Diese ontologischen Begriffe sind aber nicht Gegenstand göttlicher Offenbarung, obwohl nicht zu leugnen ist, dass auch die Offenbarung auf sie selbst ein helleres Licht wirft. Diese Begriffe müssen sich im Menschen vermöge seiner vernünftigen Thätigkeit schon vorfinden; die Glaubenswissenschaft nimmt sie aber für sich in Anspruch und bedarf ihrer, um damit eine richtige Auffassung und Vorstellung des Geoffenbarten zu gewinnen. Darum haben auch die hh. Kirchenväter keinen Anstand genommen, die vorchristliche griechische Philosophie eine Vorschule der Wissenschaft des Glaubens zu nennen; und die großen Lehrer der Theologie im Mittelalter haben unbedenklich von der Ontologie des Aristoteles zum Nutzen der christlichen Wissenschaft den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Es wird sich ja auch jeder, der berufen ist, dem Volke die Wahrheiten des Glaubens zu lehren und verständlich zu machen, der Wahrnehmung nicht entschlagen können, wie viel leichter eine im Denken und Vorstellen geübte Zuhörerschaft sich eine richtige Erkenntnis der Heilswahrheiten anzueignen vermag, als es da der Fall ist, wo diese Vorbildung mangelt.

Ferner ist es Sache der Vernunft, ihre Kräfte im Dienste der geoffenbarten Wahrheit dadurch zu verwerten, dass sie die Dogmen in einen wissenschaftlichen Zusammenhang bringt, ihre Harmonie und Wechselbeziehung und ihre Begründung in Schrift und Erblehre darthut, desgleichen auch eine Einsicht verschafft in ihre Convenienz, d. h. Angemessenheit und unter gewisser Voraussetzung auch Vernunftmäßigkeit im Hinblick auf das übernatürliche Endziel des Menschen. Auch kommt es ihr zu, jene Wahrheiten abzuleiten, welche sich durch natürliche Schlussfolgerung als Folgesätze (conclusiones theologicae) aus den Dogmen ergeben.

Dass und inwieweit endlich die Vernunft es wagen darf, durch Speculation zur vernunftgemäßen Erkenntnis des Geheimnisses vorzudringen, ist bereits früher gezeigt worden; aber auch das Vaticanum erkennt der Vernunft diesen schönen Beruf zu, ja fordert sogar von ihr: „Ut fidei lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat."

Als dritte Hauptthätigkeit der Vernunft zugunsten des Glaubens haben wir nach Thomas die apologetische zu verzeichnen. Er präcisiert dieselbe also: „Ad resistendum his, quae contra fidem dicuntur, sive ostendendo esse falsa, sive ostendendo non esse necessaria." Hier ist der Vernunftwissenschaft im Dienste des Glau-

bens ein weites Feld der Thätigkeit angewiesen. Sie hat nicht nur nachzuweisen, dass die Dogmen mit der gesunden Vernunft in keinem Widerspruch stehen, sie hat auch die zahlreichen Einwürfe und Angriffe abzuweisen, welche aus fast allen Gebieten des wissenschaftlichen und praktischen Lebens gegen die Kirche, ihre Lehren und Institutionen erhoben werden. Diese apologetische Thätigkeit erweist sich zumal in der Jetztzeit umso nothwendiger und heilsamer, je mehr ein der Kirche und dem Christenthum feindlicher Zeitgeist unter dem Scheine der Wissenschaftlichkeit den Glauben bekämpft und die kirchliche Lehr- und Heilsthätigkeit als den Culturfortschritten der naturgemäßigen Entwicklung einer vernünftigen Lebens- und Gesellschaftsordnung hinderlich und schädlich anfeindet und verlästert. Dem Apologeten erwächst so in unserer Zeit nicht nur eine sehr wichtige, sondern auch sehr schwierige Aufgabe. Er muss, wie in der Wissenschaft des Heils, so auch in den weltlichen Wissenschaften wohl zu Haus sein, um der falschen Wissenschaft auf ihren Irrwegen nachgehen, ihre unrichtigen Annahmen und Behauptungen entkräften, ihre Trugschlüsse enthüllen und sie so mit ihren eigenen Waffen schlagen zu können. Diese Aufgabe ist so vielumfassend, dass sie ohne Arbeitstheilung wohl die Leistungsfähigkeit auch des begabtesten Mannes übersteigt.

So hat gewiss die Vernunft keine Ursache, darüber Beschwerde zu führen, dass die Kirche sie stiefmütterlich behandle und ihr keine Gelegenheit biete, ihre Kräfte zu üben. Die Kirche fordert in ausgiebigster Weise ihre Dienste und nimmt ihre ganze Leistungsfähigkeit und Schärfe für die Vertheidigung und das Verständnis der christlichen Wahrheit in Anspruch. Nur kann und soll sie auf einem so heiligen, der menschlichen Machtsphäre überhobenen Gebiete keine Rechte und Freiheiten begehren, die ihr nicht gebüren, soll ihrer dienenden Stellung eingedenk bleiben und nicht da herrschen wollen, wo sie berufen ist, unterthänig zu sein. Diese untergeordnete Stellung ist aber für sie nicht erniedrigend oder entehrend, sondern höchst ruhm- und verdienstvoll. Während die Vernunft im Dienste der weltlichen Wissenschaft nur zu oft der Lüge und Leidenschaft sich gefügig erweist, sich zur feilen Dirne menschlichen Hochmuthes und sinnlicher Lust herabwürdigt und so zum Unheil und Verderben der Menschen thätig ist, steht hier die Vernunft im Dienste des Allerhöchsten, entlarvt die Lüge und den Irrthum, hilft der Wahrheit zum Sieg, vertheidigt das Recht und bekämpft das Unrecht und arbeitet so am wahren, unsterblichen Wohl der Menschheit. Was kann aber der Vernunftwissenschaft mehr Verdienst und Ehre eintragen, als ein solch edles und heilbringendes Schaffen und Wirken? Erfüllt von dieser Hochachtung und Wertschätzung wahrer Wissenschaft hat deshalb das jetzt

glorreich regierende Oberhaupt unserer heil. Kirche wiederholt Veranlassung genommen, insbesonders den Priestern der Kirche das eifrige Studium der Wissenschaften eindringlich ans Herz zu legen. Möge die Mahnung unseres so erleuchteten obersten Lehrers der Wahrheit reiche Erfolge erzielen!

Die Verehrung der hl. Maria Magdalena (22. Juli) im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Der Beweis für die allgemeine und große Verehrung, welche die hl. Maria Magdalena von altersher in der Kirche gefunden hat, liegt in der Thatsache, dass ihr Gedenktag früher ein gebotener Feiertag war. Auch wurden wiederholt Kirchen unter ihrer Anrufung geweiht; so hatte die alte Erzdiöcese Köln 11 St. Magdalenen-Kirchen. Die Wahl der hl. Maria Magdalena als Kirchenpatronin hat gewöhnlich eine in der Nachbarschaft bestehende, dem hl. Johannes Evangelista geweihte Kirche zur Voraussetzung; das Patrocinium des hl. Johannes ist nämlich dem der hl. Maria Magdalena enge verwandt. Beide sind biblische Heilige; beide standen dem Heilande während seines Erdenwandels in besonderer Weise nahe; beide waren nächste Zeugen seines Todes und seiner Auferstehung; und wie Johannes das Vorbild der reinen Liebe, so ist Maria Magdalena für alle Zeiten das Muster der büßenden Liebe geworden. Da Maria Magdalena nicht zu den Martyrern zählt, denen gewöhnlich die ältesten Kirchen geweiht wurden, so darf man voraussetzen, dass sich bei den ursprünglichen Kirchen ihr Patrocinium nicht findet. Wohl waren schon in der ältesten Zeit, wie Tibus und Kampschulte nachgewiesen haben, die Kapellen, in denen am Gründonnerstage die Ceremonie der Fußwaschung vorgenommen wurde, häufig der heiligen Maria Magdalena geweiht. Dieselbe war Patronin des uralten Bürger-Hospitales zu Münster, welches die älteste kirchliche Anstalt dieser Stadt gewesen sein soll. Eine Magdalenen-Kapelle beim Patrocli-Dome zu Soest aus dem 10. Jahrhunderte wurde „Fußabwaschungs-Kapelle" genannt. Sinnig und schön war dieser Gebrauch der Alten, jene Kapellen, in denen die Ceremonie der Fußwaschung, das sogenannte mandatum (von der dabei gesungenen Antiphon „novum mandatum" so genannt) vorgenommen wurde, der hl. Maria Magdalena zu weihen. Es lag ja auch nahe, als Patronin der Fußwaschungs-Kapellen diejenige Heilige auszuwählen, welche die Füße des Herrn mit ihren Thränen benetzte und mit ihren Haaren trocknete,

wenn man des Wortes Christi eingedenk war: „Was immer ihr den Geringsten aus meinen Brüdern thut, das habt ihr mir gethan."

Der hl. Franz von Sales nennt Maria Magdalena „die Königin der reuigen Seelen". Die viel erörterte Frage, ob Maria Magdalena identisch sei mit der öffentlichen Sünderin, von welcher der hl. Lukas (Cap. 7) erzählt, und mit der Schwester des Lazarus und der Martha, ist rein exegetisch nicht auszumachen; die Ueberlieferung spricht für die Identität, wie L. Clarus (Geschichte des Lebens, der Reliquien und des Cultus der hl. Geschwister Magdalena, Martha und Lazarus. Regensburg 1852) gut nachweist. Als Maria Magdalena dem mächtigen Rufe der göttlichen Gnade Gehör gegeben und das tröstliche Wort vernommen: „Gehe hin in Frieden, deine Sünden sind dir vergeben", war sie, vorher eine Sünderin, wie umgewandelt und voll Dank gegen den Heiland. Bei jeder Gelegenheit legte sie die rührendsten Beweise ihrer dankbaren Gesinnung und ihrer unwandelbaren Treue ab; und diese heilige Buße ließ Gott nicht unbelohnt. Immer, wenn sie ihre Demuth und Reue beweist, nennt das Evangelium auch eine neue Gnade, die ihr zum Lohne gegeben wurde; die Vergebung der Sünden, das fortdauernde Lob im Evangelium, das Vorrecht, die Auferstehung des Herrn den Aposteln zu verkündigen. Als „apostola apostolorum", als „Sendbotin an die heil. Apostel" hat sie in der hl. Messe das Credo erhalten. Die Kirche legt ihr die Worte in den Mund: „Ich habe das Reich der Welt und alle Pracht der Menschen aus Liebe zu meinem Heilande verachtet", und das Volk gedenkt in seinen Sprüchen gern der Bußthränen dieser Heiligen, indem es sagt:

„Maria Magdalena weint um ihren Herrn,
Darum regnet es an ihrem Tage gern."

Als nach der Himmelfahrt Christi die Gläubigen von den Juden verfolgt und zerstreut wurden, flüchtete sich Maria Magdalena mit ihren Geschwistern, so erzählt die Legende, über das Meer nach dem südlichen Frankreich. In der Nähe des heutigen Marseille bewohnte sie dreißig Jahre lang unter den strengsten Bußübungen eine Felsenhöhle und lebte im wunderbaren Verkehre mit Gott und seinen heiligen Engeln. Vor ihrem Tode empfieng sie aus der Hand des Bischofs Maximinus den hochheiligen Leib des Herrn und gieng dann ein in die himmlischen Freuden des Paradieses. Die Grotte, in welcher sie ein so wunderbares Leben der Buße und der Betrachtung geführt, galt seitdem als eine heilige Stätte. Im Anfange des 8. Jahrhunderts verbarg man den Leib der Heiligen, als die Saracenen Südfrankreich verwüsteten. Unter dem Fürsten Karl von Salern wurden die Reliquien der Heiligen im Jahre 1279 wieder aufgefunden, der dieselben nebst der uralten Abteikirche St. Maximin

den Dominicanern übertrug. In der französischen Revolution wurde die Kirche geschändet, doch hatte man die Reliquien der hl. Maria Magdalena vorher in Sicherheit gebracht. Auch St. Beaume, d. i. die Grotte, in welcher nach der Ueberlieferung die Heilige lebte, ist jetzt wieder ein vielbesuchter Wallfahrtsort.

Maria Magdalena gilt als das Vorbild des gottgeweihten, contemplativen Lebens, wie ihre Schwester Martha, in dem Kirchenliede gepriesen als „salvatoris hospita", als „des Erlösers Dienerin", das Muster des arbeitsamen, durch die gute Meinung geheiligten Lebens ist. Um die Einführung des Christenthums in Südfrankreich erwarb sich nach der Legende die hl. Martha große Verdienste, indem sie mit ihrer Magd Marcella die Frauen und Kinder im Christenthume unterrichtete. Zu Tarascon an der Rhone, wo sie zuletzt lebte, wird noch in einer alten unterirdischen Kapelle ihr Grabmal gezeigt. Zur Erinnerung an ihre wunderbare Meerfahrt hat sie zuweilen auf Kirchenbildern eine Muschel an ihr Kleid geheftet; ferner hat sie als Abzeichen einen gefesselten Drachen, mit welchem nach dem Brauche der alten Kunst die glorreichen christlichen Glaubensboten abgebildet wurden, die das Heidenthum stürzten.

Maria Magdalena wird dargestellt als Büßerin mit dem Kreuze, dem Zeichen des Heils; oft hat sie auch einen Todtenkopf, das Sinnbild der Vergänglichkeit, als Attribut. Auch wird sie wohl dargestellt, wie sie von den Engeln gespeist und in den Himmel getragen wird; so zeigt auch ihre bildliche Darstellung das Beispiel und den Segen der Buße. Darum sind auch wohl die Beichtstühle und Beichtkapellen mit ihrem Bildnisse geschmückt. Ferner trägt sie, dem Berichte des Evangeliums entsprechend, das Salbgefäss; wegen dieser Darstellung wird sie, so schreibt der Jesuit Cahier, in Frankreich von den Salbenhändlern als Patronin verehrt.

Unter Anrufung der hl. Maria Magdalena als des Vorbildes und der Schutzheiligen aller büßenden Seelen entstand zuerst in Deutschland und zwar schon im Anfange des 13. Jahrhundertes, der Orden der Magdalenerinnen, wegen ihrer weißen Kleidung im Volke „weiße Frauen" genannt. Das älteste Kloster (vgl. Stadler, Heiligen-Lexikon) unter dem Schutze der hl. Maria Magdalena in Deutschland war das Magdalenen-Stift (Bergkloster) in Worms. Als die Magdalenerinnen nur unbescholtene Personen aufzunehmen anfiengen, entstand in Frankreich die Genossenschaft der Magdalenetten zur Aufnahme und Besserung gefallener Personen und zur Erziehung verwahrloster Kinder. Derselben Aufgabe widmet sich in der Gegenwart der Frauenorden vom guten Hirten.

Construction der Altaria fixa.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Es ist zwar erlaubt, einen oder mehrere Altäre zu consecrieren, ohne damit zugleich die Consecration der Kirche zu verbinden, aber keine Kirche kann consecriert werden, ohne dass zugleich ein altare fixum, das in diesem Falle für gewöhnlich der Hochaltar ist, mit derselben consecriert wird. Wäre aber der Hochaltar bereits consecriert, so kann einer von den Nebenaltären, der aber ein altare fixum sein muss, mit der Kirche consecriert werden. S. R. C. 31. Aug. 1872 Caesaraugust. ad 1. n. 5508. „Schon das canonische Recht bestimmt," sagt die Ritencongregation in einer Entscheidung für die Diöcese von Bruges den 25. Januar 1850, dass eine Kirchen-Consecration nicht vollzogen werden könne, ohne dass die andere des Altares hinzutritt; ja von dieser heiligen Congregation wurde durch Decret vom 19. September 1665 in una Urbis festgesetzt, dass durchaus mit der Kirche der Hochaltar consecriert werde; denn dieses ist die Hauptsache (principale), und wenn dieser in der Kirche ist, so ist es hinreichend. Die anderen Altäre sind nur Nebensache (accessorium), für welche es eine verschiedene Consecration ohne Kirchen-Consecration gibt." (Vergl. S. R. C. 12. August 1854 in Fesulan n. 5204.) Der Grund davon ist einleuchtend; denn die Ceremonien der Kirchweihe, wie sie im Pontificale enthalten sind, machen ein unzertrennliches Ganzes aus, das nicht getheilt werden kann ohne apostolisches Indult. Deshalb ist es Sache des Pfarrers, über die Construction eines altare fixum zu wachen, damit sie nach den kirchlichen Vorschriften und den Entscheidungen der Ritencongregation geschieht, die hier kurz zusammengefasst werden mögen.

a) Ein feststehender Altar (altare fixum, immobile seu stabile) ist jener Altar, welcher auf einem festen Fundamente errichtet ist, daher stabil an seinem Platze bleibt, und dessen ganze Oberfläche (mensa, tabula seu ora altaris) so mit dem steinernen Unterbaue (stipes) verbunden ist, dass er mit der Mensa physisch nur ein einziges Ganzes ausmacht, liturgisch aber bei der Consecration durch die Salbung einheitlich verbunden wird. (Pontifex inungit conjunctiones mensae altaris et stipitis in quatuor angulis, quasi illa conjungens. Pontif. Rom.) Der Hochaltar soll nach Gavantus drei oder mehrere Stufen, deren jede ungefähr 16 Cm. hoch und 32 Cm. tief ist, haben, und von der untersten Stufe bis zum Speisegitter muss ein Raum von 3·5 Meter oder zum wenigsten von anderthalb Metern bleiben. Die Höhe, von der Predella an gerechnet, soll nicht unter 95 Cm. und nicht über einen Meter haben; die Länge ist bedingt von der Größe der Kirche und sollte nicht unter 1·90 Meter betragen, und selbst auf Nebenaltären

nicht unter 1·70 Meter sein; die Tiefe soll mindestens 80 Cm. bis 1·10 Meter ausmachen. Zwischen dem Hochaltare und der Wand des Chores der Kirche muss ein freier Raum von ungefähr einem Meter bleiben, damit der Bischof bei der Kirchen-Consecration den Altar sowohl zum Aspergieren wie Incensieren bequem umgehen kann. Die Nebenaltäre jedoch können mit ihrem Unterbau an die Kirchenwand anstoßen, sind aber, wenn irgendwie thunlich, nach Osten hin zu bauen.

b) Der Unterbau oder der sogenannte Stipes eines altare fixum soll ein längliches Viereck sein, aber ganz aus Stein, wie dies die S. R. C. neuerdings am 16. December 1888 Dub. I. erklärt hat, indem sie auf die Anfrage: „Muss der Stipes eines zu consecrierenden fixen Altares von Stein sein, so zwar, dass er nach der allgemeinen Ansicht als ganz steinern gelten und leicht erprobt werden kann?" eine bejahende Antwort ertheilte. Der Stein des Unterbaues kann Bruch- oder Hausstein sein, sei es Marmor, Syenit oder fester Granit oder eine andere Steinart, wenn er nur ein fester Natursteín ist, wie dies aus den Entscheidungen der S. R. C. vom 24. November 1885 in Quiten. und 29. April 1887 in Lamacen. ad 2. n. 5892. hervorgeht. Es soll darum, wenn es nur immer sein kann, der ganze Unterbau eines stabilen Altares aus quadratischen Natursteinen hergestellt werden. Zum Unterbaue können auch Back- oder Ziegelsteine verwendet werden, wie Martinucci in seinem Manuale Sacr. Caeremoniarum lib. 7. cap. 17. n. 1 lehrt, jedoch müssen an den vier Ecken entweder Säulen oder Pfeiler aus solidem Stein angewendet werden, um zu zeigen, dass der Altar in seinen vorzüglichsten Theilen aus Stein bestehe: „Stipes, quo mensa fulcitur erit lapideus, ac si esset materialis, nempe factus ex calce et lateribus coctis, aderunt in angulis parvae quatuor pilae ex lapide solido, ut comprobetur, altare esse lapideum in suis saltem principalibus partibus." Diese Ansicht des gelehrten Rubricisten wird durch die neuere Entscheidung der S. R. C. vom 14. December 1888, Dub. II. nicht umgestoßen; sie lautet nämlich: „Ist es erlaubt, einen Altar zu consecrieren, dessen Nucleus zwar aus Stein, jedoch von allen Seiten mit Backsteinen bedeckt ist, über die eine Marmorschichte gezogen ist (superinducta est crusta marmorisata)?" worauf die S. R. C. eine verneinende Antwort ertheilte. Denn eine crusta marmorisata ist kein Natursteín, ist vielmehr nur ein Ueberzug von imitiertem Marmor, zur Verschönerung der Backsteine angebracht, während Martinucci an den Ecken Säulen von Natursteín ausdrücklich verlangt. Dies hat auch die S. R. C. am 7. August 1875 in Cuneen. ad 2. n. 5621. erklärt: „Damit ein zu consecrierender Altar als steinern gilt, ist nothwendig, dass auch in seinem Unterbaue wenigstens die Seiten oder Pfeiler, worauf sich

die Mensa stützt, aus Stein seien." Conf. S. R. C. 17. Juni 1843 in Fanen. ad 1. n. 4699. Der Grund davon ist, weil nach dem Pontificale bei der Altarweihe die Mensa mit dem Unterbau an den vier Ecken zusammen gesalbt wird, so müssen auch die Ecken des Unterbaues von demselben festen Material sein, wie die Mensa, und somit quasi einen einzigen Stein ausmachen. — Es ist jedoch nicht nothwendig, dass die Mensa sich auf ein Mauerwerk von Ziegelsteinen stützt, so dass im Unterbau gar kein leerer Raum bleibt, (S. R. C. 28. September 1872 in Nivernen. n. 5525), sondern auch der Altar ist als ein fixer zu betrachten und für die Consecration geeignet, dessen Mensa auf der Rückseite auf ein Mauerwerk sich stützt, auf der Frontseite aber auf zwei parallelen oder drei Säulen ruht und unter dem Altare einen offenen leeren Raum für Aufnahme eines Reliquienschreines hat, wenn nur die Mensa auf allen Seiten mit dem Unterbaue zusammenhängt. Ja nicht einmal eine Rückwand ist als Stütze erforderlich; es kann auch ein Altar, der nach allen Seiten hin nur auf steinernen Pfeilern ruht, als altare fixum consecriert werden; doch ist in diesem Falle das für die frons altaris vorgeschriebene Salbungskreuz auf die Vorderseite der Mensa zu machen. (S. R. C. 16. Januar 1880 in Const. ad 1. 2. 3. bei The Pastor III. pag. 16.) Auch kann der Altar auf allen vier Seiten von Steinen umschlossen und innen hohl gelassen werden, so dass nach der Consecration nichts mehr hineingelegt werden kann. (S. R. C. 28. September 1872 in Nivernen. n. 5525. und decr. cit. in Const. ad 4.) Aus dem Gesagten geht hervor, dass Altäre, deren Unterbau ganz aus Back- oder Ziegelsteinen besteht, durchaus für die Consecration untauglich sind.

c) Die zu consecrierende Mensa oder Altarplatte soll aus einem einzigen ganzen Steine bestehen, was nach der Entscheidung der S. R. C. vom 17. Juni 1843 in Fanen. ad 1. n. 4699 sogar zur Giltigkeit der Consecration erforderlich zu sein scheint, und darf daher nicht aus mehreren Stücken geformt werden, die etwa durch Cement zu einem ganzen Steine zusammengefügt sind. Wohl ist es gestattet, wenn der Altar sehr lange wäre, mehrere, etwa drei Steinplatten von gleicher Steinart zu verwenden, und die mittlere müsste dann nach den Lüttticher Diöcesan-Statuten n. 291 etwa 1 ½ Meter lang sein, jedoch wären nur auf dieser die fünf Kreuze einzumeißeln und die Salbungen vorzunehmen. Conf. decr. cit. n. 4699. Die Mensa kann aus Marmor oder einer anderen harten Steinart gemacht werden, soll aber gut behauen und die Oberfläche fein abgeschliffen und poliert sein. Auf die Oberfläche der Mensa werden fünf Kreuze eingemeißelt, und zwar eines in der Mitte, die übrigen an den vier Ecken; man beachte aber, wie Martinucci l. c. mahnt, dass das mittlere Kreuz nicht über der Höhlung des Reliquiengrabes

zu stehen kommt und dass die übrigen vier Kreuze an den Ecken ungefähr 4 oder 5 Cm. innerhalb der Mensa seien. Doch kommt häufig vor, dass das mittlere Kreuz gleich auf den Sepulchrumdeckel gemeißelt wird (was auch gestattet ist), und bei der Consecration wird dann dieses Kreuz mit Gregorianischem Wasser bestrichen und zweimal mit Katechumenen-Oel und einmal mit Chrisma gesalbt. Das Maß der Mensa hängt von dem Maße des Unterbaues ab, sie soll darum auch länglich viereckig und so groß sein, dass sie die ganze Basis bedecken kann, und von vorne und an den Nebenseiten den Altarstock um einige Centimeter überragen, damit das Antipendium bequem darunter angebracht werden kann. Ihre Tiefe soll wenigstens 60 bis 70 Cm. haben und kommt die Leuchterbank und das Tabernakel noch auf ihr zu stehen, so soll sie wenigstens 90 bis 95 Cm. erreichen. Betreffs der Dicke der Mensa stellt die Rubrik keine Vorschrift auf; es genügt, wenn sie fest und stark ist; jedoch scheint es nothwendig zu sein, falls das Reliquiengrab in der Mensa selbst angebracht wird, dass sie eine Dicke von 12 bis 15 Centimeter habe; würde aber das Sepulchrum in der Basis untergebracht, so könnten 5 bis 6 Cm. für die Dicke genügend sein. Im Falle die steinerne Mensa von einem Holzantipendium eingeschlossen wird, ist Sorge zu tragen, dass dasselbe den Altartisch höchstens um einen Centimeter überragt und nur 5 bis 7 Cm. die Platte von oben bedeckt. Denn reicht das Antipendium zu weit in die Mensa hinein, so kann der Celebrans beim Altarkusse niemals den Altar küssen, wie es die kirchliche Vorschrift verlangt, und überdies ist große Gefahr vorhanden, dass die consecrierte Hostie statt auf den Altarstein auf das Holzantipendium zu liegen kommt.

Das Pontificale Romanum hat folgende Rubrik: „Ordo praedictus consecrandi altare semper servatur, quando sepulchrum reliquiarum est in medio tabulae altaris, a parte superiori, vel in stipite a parte anteriori aut posteriori. Si vero sepulchrum est in medio summitatis stipitis, supra autem sit ponenda ipsa tabula, sive mensa altaris . . . .“ Damit zeigt die Rubrik einen dreifachen Modus der Einsetzung des Reliquiengrabes (sepulchrum confessio) an: 1. inmitte der Mensa auf der Oberfläche, 2. auf der Vorder- oder Rückseite der Basis oder des Unterbaues, und 3. inmitte des Unterbaues, so dass darüber die Altarmensa erst zu legen ist. Wird die erste Art für das Reliquiengrab gewählt, was heutzutage fast allgemein geschieht, so macht man in der Mitte der Mensa oder zwischen der Mitte und der Front der Mensa (wenn nämlich das mittlere Salbungskreuz nicht auf dem Schlusssstein des Sepulchrums angebracht ist) eine Höhlung im Viereck von ungefähr 10 Ctm. oder auch länger, mit einer Tiefe von 8 bis 10 Ctm. (je nach der Dicke der Mensa), in welche das Gefäss mit den Reliquien,

den drei Weihrauchkörnern und dem Consecrations-Instrument hineingelegt wird. An und über der Höhlung selbst sollte ein Falz eingemeißelt werden, damit der Deckel umso leichter und fester eingefügt werden kann. Die Wände der Höhlung sollen fein poliert sein. Endlich soll eine Steinplatte von ungefähr 4 Ctm. aus sehr harter Steinart zum Verschlusse des Sepulchrums bereitet und auf beiden Seiten gut abgeschliffen werden wegen der mit ihr vorzunehmenden Salbung; sie soll genau und gut passen, damit das Sepulchrum nicht leicht eine Verletzung erleidet, die dann die Exsecration des Altares zur Folge hätte. —

Wird nach dem zweiten Modus das Sepulchrum auf der Vorder- oder (was nur bei freistehenden Altären möglich ist) auf der Rückseite des Unterbaues angebracht, so muss das Reliquiengrab größer und so weit ausgehöhlt sein, dass man leicht dazu gelangen kann. Die Oeffnung braucht nur so groß zu sein, dass der Bischof bequem mit der Hand hineinreichen kann. Das Reliquiengrab soll aber ziemlich weit in den Unterbau hineingemacht werden, um es fest verschließen zu können und jede Gefahr der Verletzung zu beseitigen. Es ist durchaus geziemend, dass dieses Grab aus einem eigenen Steine hergestellt werde, mit einer Steinplatte zum verschließen. Conf. S. R. C. 31. Aug. 1875 in S. Hippolyt. ad 2 n. 5386. —

Wird der dritte Modus angewendet, welcher am seltensten vorkommt, so wird das Sepulchrum in die Mitte des oberen Theiles des Unterbaues gemacht, in ähnlicher Weise wie bei dem zweiten Modus beschrieben worden. Es bietet dieser Modus allerdings den besten Verschluss für das Sepulchrum, weil die ganze Mensa während des Consecrationsactes darüber gemauert wird, allein es sind auch damit große Nachtheile verbunden. Denn das Aufheben und Befestigen der Mensa auf den Altarstock bietet wegen ihrer Größe und Schwere viele Schwierigkeit; ist sie aber nicht dick, so ist leicht Gefahr des Zerbrechens vorhanden. Ueberdies ist die Ordnung der Ceremonien eine von den beiden genannten Modi ganz abweichende, wodurch leicht Verwirrung und Unordnung in den Consecrationsact hineinkommen kann.

e) Betreffs der Reliquienkapsel gibt das Pontificale nur die Vorschrift: „Die Reliquien seien in decenti et mundo vasculo zu legen, welches der Bischof gut siegeln soll"; weiter ist nichts davon gesagt. Es ist jedoch kein Material dafür zu wählen, welches Rost oder Grünspan ansetzt; sie kann aus Blei, Zinn oder Silber sein, und am besten noch in eine Glaskapsel eingeschlossen werden; ihrer Form nach kann sie rund oder viereckig sein, wenn nur das Siegel des Bischofes gut hält. Je nach der Größe dieser Kapsel richtet sich auch die Größe des Sepulchrums.

Etwas für die Dilettantenbühne.

Materiale für Kinder-, Vereins- und Familientheater.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Das Theaterwesen ist eine große Angelegenheit der Menschheit geworden. In den Großstädten prangen Theaterpaläste mit fabelhafter Pracht, Millionen werden für die Zwecke des Theaters zum Opfer gebracht, Schauspieler beziehen Gehalte wie die höchsten Beamten des Reiches; jede noch so kleine Provinzstadt muss ihr Theater haben, in die Märkte und Dörfer ziehen wandernde Schauspielertruppen hinaus, um auch dort den Genuss des Schauspieles zugänglich zu machen. Ja in vielen Fällen, in Familien, Vereinen, Instituten, bei gewissen festlichen Anlässen wagen sich Dilettanten, jung und alt, auf die Bühne, um Schauspiel-Lorbeerkränze zu gewinnen, oder auch, um auf diese nicht mehr ungewöhnliche Weise materiellen Gewinn zu machen vielleicht für irgend ein löbliches Unternehmen.

Gegen diese so allgemeine Theaterlust — Graf Stolberg nennt sie Theaterwuth — hätten wir wenig zu bemerken, wenn das Theater, gleichviel, ob öffentlich oder privat, das wäre, was es sein sollte und könnte: eine Stätte der Bildung und Gesittung; aber wenn schon Männer der alten Zeit, Plato, Plutarch, Cicero, Seneka u. s. w., mit solcher Ungunst vom Schauspiele (Trauer- und Lustspiel) geschrieben haben, wenn ein Mann, wie Rousseau, der selbst den Leidenschaften so gefröhnt und sie bei andern so zu entflammen gewusst hat, so kräftig gegen die Schauspiele seiner Zeit geeifert und z. B. die Stadt Genf glücklich gepriesen hat, dass sie keine stehende Bühne besass; was würden all diese Männer sagen und schreiben, würden sie in das Repertoire unserer Theater einen Blick werfen, hören, welch falsche Begriffe in den Stücken von Tugend und Sitte gelehrt werden, wie die niedrige, sinnliche Liebe vergöttert, der Sinnlichkeit in jeder Weise gefröhnt, den Leidenschaften geschmeichelt wird, wie die Laster: Ehebruch, Selbstmord, Todtschlag, Fürstenmord beschönigt, ja gleichsam zu Tugenden gestempelt werden, wie der rauschendste Beifall gerade die anstößigsten Stellen begleitet, den frivolsten Spielern gespendet wird, wie mit einem Worte die Theater, die öffentlichen fast ohne Ausnahme, und auch viele private, Schulen der Irreligiösität und der Sinnlichkeit geworden sind!

Wenn wir nun im Folgenden Materiale für die Bühne bringen, so geschieht das nur in der Absicht, um das Privattheater mit sittenreinem Stoffe zu versorgen — vom öffentlichen Theater sehen wir selbstverständlich ganz ab. Der Gebrauch, in Familien, bei Vereinsfesten und für Vereinszwecke, in Erziehungs-Instituten, Kinder-Bewahranstalten, an Schulen (etwa beim Schulschluss bei patriotischen Festen) kleinere Spiele aufzuführen, nimmt immer mehr zu; wie man um passende Stücke verlegen ist, zeigen die vielen Anfragen, die alljährlich an uns gerichtet werden. Um den vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben wir eine hinreichende Anzahl von

Stücken zusammengestellt. Wir mussten darauf bedacht sein, solche zu empfehlen, die frei sind von aller Anstößigkeit, oder aus denen ein etwaiger Defect, auf den immer aufmerksam gemacht wird, durch eine kleine Umarbeitung entfernt werden kann. Cervantes schildert die Bühnenwirtschaft zur Zeit des spanischen Schauspielers und Schauspieldichters Lope de Rueda und sagt, die ganze Geräthschaft eines damaligen Schauspiel-Directors sei in einem Sacke enthalten gewesen: ein paar Schäferpelze, falsche Bärte, Stäbe u. dgl. Lope selbst spielte beim selben Spiele gleich vier Rollen; Coulissen hatte man nicht; wollte man spielen, so stellte man vier Bänke auf, legte etliche Bretter darüber, zog einen alten Teppich mit Schnüren auf und die Bühne war fertig. Viel größeren Luxus können sich auch jetzt manche Theater-Directoren nicht erlauben, weshalb sie Spiele brauchen mit einfacher Scenerie. An manchen Instituten dürfen nur männliche oder nur weibliche Zöglinge spielen; auch sie sollen mit einigen passenden Stücken versorgt werden. Die Theaterliteratur, welche wir hier bieten, ist mit aller Gewissenhaftigkeit bearbeitet und mit Sachkenntnis von Mitarbeitern, die praktische Erfahrungen haben; jener hochw. Herr, der den größten Theil bearbeitet hat,[1]) hat viele Aufführungen selbst geleitet und mehrere recht schöne und erbauliche Schauspiele gedichtet.

Wir bieten ernste Schauspiele und Lustspiele; den größten Nachdruck aber legen wir auf das religiöse Schauspiel. Dieses hat schon eine historische Berechtigung, abgesehen davon, dass es Geheimnisse der Religion mit größter Anschaulichkeit vor Augen stellt, durch Illustrierung von Sittenlehren auch eminent nutzen kann.

Schon die Griechen hatten ihr religiöses Schauspiel; die Römer haben es von diesen entlehnt. Die Kirche eiferte gegen das heidnische Schauspiel wegen des heidnisch-mythologischen Beigeschmackes (Tertullian, St. Augustinus); in Spanien wurde ein Bischof abgesetzt, weil er die Aufführung eines Stückes mit Anspielungen auf die heidnische Götterlehre geduldet hatte. Nachdem das heidnische Theater gestürzt war, baute die christliche Kirche das Schauspiel auf religiöser Grundlage auf (Eichendorff, Zur Geschichte des Dramas). Das Schauspiel wurde mit der Religion eng verbunden, der christliche Gottesdienst nahm eine dramatische Form an durch Wechselgesänge und plastische Darstellungen. Die Sitte, die Leidensgeschichte Jesu Christi während der Passionszeit dramatisch darzustellen in der Weise, dass die Aussprüche Christi in der Passion durch einen Priester, die Aussprüche der Apostel u. s. w. durch andere vorgetragen wurden, reicht in die ältesten Zeiten zurück. Schon frühzeitig wurde der Text in Verse gebracht, Aussprüche, Angaben aus der Tradition, Recitative, Gesänge wurden eingeschaltet; schon im 4. Jahrhundert hat angeblich Gregor von Nazianz ein Passionsspiel aus dem Griechischen übersetzt; im 9. Jahrhunderte wurde ein lateinisches Drama verfasst; im 12. Jahrhunderte gebrauchte man schon Costüme; zur selben Zeit gab es schon eigene Bruderschaften zur Aufführung von Passionsspielen

[1]) Chorherr und Archivar Faigl in St. Florian.

in Italien, England, Frankreich. Bald gab man auch anderen religiösen Geheimnissen und Gegenständen eine dramatische Form. Im Jahre 1322 wurde z. B. in Deutschland von Dominicanermönchen das Spiel „Von den klugen und thörichten Jungfrauen" aufgeführt. Der Text war ursprünglich lateinisch, später fügte man deutsche Verse zur Erklärung ein; Schauspieler waren die Geistlichen, Schauplatz die Kirche, oder Friedhöfe, Klosterhöfe; die Bühne bestand aus drei Stockwerken: das obere stellte den Himmel vor, das mittlere die Erde, das untere die Hölle. Die Schauspieler saßen im Halbkreise auf der Bühne. — Gott Vater, die Engel, die Apostel waren in priesterlicher Kleidung, Jesus Christus in bischöflicher. Das Spiel war ein rein religiöser Act; es wurde mit dem Veni sancte Spiritus eingeleitet. Ein expositor ludi erklärte die Scenen; Chorknaben führten die Zwischengesänge aus. Als Zwischenspiele wurden Vorbilder aus dem alten Testamente gegeben. Je mehr die Religion abnahm, desto mehr verloren auch diese Schauspiele ihren religiösen, auferbaulichen Charakter, man schob komische Scenen ein, ließ einen Teufel, der sich als Ausbund von Dummheit stellte, auftreten, nach Art unserer Hanswurste; Krämer priesen in komisch-marktschreierischer Weise ihre Waren an, z. B die Specereien an die heiligen Frauen; der religiöse Gegenstand der Spiele wurde von Sagen und Mythen verdrängt, die Geistlichen zogen sich zurück, aus kirchlichen Räumen wanderte die Bühne in weltliche Häuser. Das religiöse Schauspiel wurde fast nur mehr in den Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Jesuiten gepflegt; zur Zeit der Reformation musste das Schuldrama als wirksame Waffe gegen die katholische Kirche dienen; an Dorf- und Stadtschulen, Universitäten wurden Machwerke lutherischer Eiferer, wie „Johann Huß in Kostnitz", „Lutherus redivivus", „Pammachius" aufgeführt und mit größter Freigebigkeit Hiebe gegen Papst, Kirche, Ablass, Messe, Heiligenverehrung in diesen „Kampfspielen" ausgetheilt. Das blutige und vielactige Schauspiel des dreißigjährigen Krieges hat der theatralischen Thätigkeit auf lange Zeit ein Ende gemacht. Unsere Zeit sieht große, öffentliche Darstellungen religiöser Dramen nur mehr in den Passionsspielen von Oberammergau, Brixlegg, in den Spielen von Thiersee; in privaten Kreisen, in Vereinen, Bündnissen wird das religiöse Schauspiel wieder mehr gepflegt, das Aufblühen der Vereine, katholischen Institute hat dies mit sich gebracht; namentlich sind es sogenannte Weihnachtsspiele, welche so häufig zur Aufführung gelangen. Mit diesen beginnen wir denn auch die folgende Arbeit.

Weihnachtsspiele.

Wir verstehen unter Weihnachtsspielen solche, die entweder größere oder kleinere Theile des Geheimnisses der Geburt und Kindheit Christi darstellen, oder Ereignisse, die mit dem Weihnachtsfeste und dessen Geheimnisse in irgend welche Beziehungen gebracht sind. Vornehmlich werden solche Spiele von Kindern, Schülern aufgeführt. Wir überlassen es den Pädagogen, das pro und contra bezüglich des Nutzens oder Schadens solcher Kinder-

spiele in die Wagschale zu werfen. Jedenfalls muss für Kinder und Schüler in der Wahl des Stückes doppelte Vorsicht angewendet werden. Kein Kind soll eine Rolle erhalten, in der irgend welche Leidenschaft eines Kindes zur Darstellung gebracht, ein Vater, eine Mutter, ein Lehrer als fehlerhaft gegeben werden soll. Manche Weihnachtsspiele lassen das Jesuskind nicht bloß eine „stumme Rolle" spielen, sondern activ, redend, handelnd auftreten. Die große Gefahr, welche darin liegt, dass nämlich die gottmenschliche Person des allerheiligsten Erlösers zur Carricatur herabgewürdigt wird durch ungeschickte Darstellung, kann höchstens dadurch einigermaßen gehoben werden, wenn ein ganz frommes und sehr geschicktes Kind für diese Rolle auserwählt wird. Gewichtige Auctoritäten, die wir hierin zurathe gezogen, haben sich ganz entschieden gegen jedes active Auftreten des Jesukindes ausgesprochen. Auch soll Alles, was über das Evangelium hinausgeht, was also in das Gebiet der Dichtung, Sage gehört, mit größter Vorsicht gebraucht werden. Wir bringen im folgenden ganz einfache und auch größere Weihnachtsspiele, einige für ganz kleine Kinder, auch mehreres für die Christbaumfeier.

Volksthümliche Krippenspiele. Von Wilhelm Pailler. Nebst römischen Weihnachtsliedern. Mit einer musikalischen Beilage von B. Deubler. Ebenhöch'sche Buchhandlung (H. Korb) in Linz. 8°. 156 Seiten. Zweite Auflage. Preis brosch. 90 kr. = M. 1.60.

Die Pailler'schen Spiele sind sehr beliebt, leicht aufführbar, die meisten sind auch schon an den verschiedensten Orten mit großem Erfolge aufgeführt worden; die Sprache ist dem jugendlichen Gemüthe angepasst, lebendig, kindlich, heiter. Wir haben es selbst oft mitangesehen, wie leicht und gut sich die jugendlichen „Schauspieler" in ihre Rollen hineingelebt, mit welch großem Interesse die Zuschauer die Aufführung Pailler'scher Stücke verfolgt haben. Die musikalischen Beilagen stammen von dem bekannten Chorregenten und Theologie-Professor Bernhard Deubler in St. Florian.

Das angeführte Bändchen enthält fünf Weihnachtsspiele:

1. **Großes Weihnachts- und Dreikönigs-Spiel** mit Liedern in vier Abtheilungen. In schöner, anziehender Schilderung wird vorgeführt: Maria und Josef kommen müde in Bethlehem an; von den Verwandten hartherzig abgewiesen, finden sie Aufnahme in dem Stall eines armen, fremden Mannes; dieser Mann, der Lipperl, ist meisterhaft gezeichnet; wir sehen die Verkündigung der Geburt Christi an die Hirten; die heiligen Dreikönige kommen in den Palast des Herodes, der eben von den heuchlerischen Pharisäern und Sadducäern umgeben ist; er weist sie nach Bethlehem, ruft nach ihrer Entfernung den Teufel, der ihm den Rath gibt, alle Knaben in und um Bethlehem ermorden zu lassen. Unterdessen ist großer Aufzug in Bethlehem, die Hirten kommen mit ihren Geschenken, die heiligen Dreikönige mit ihren reichen Gaben. Nach ergreifendem Abschiede vom gutmüthigen Lipperl flieht die heilige Familie nach Aegypten, es folgt die Scene vor und nach der Ermordung der Kinder; (das Klagelied der Mütter ist zu empfindungsleer und kann leicht weggelassen werden); nochmals kommt Herodes und sein Rathgeber, der Teufel; dieser verhöhnt ihn wegen seiner Vorwürfe und Gewissensbisse und holt ihn schließlich.

Wir rechnen dies zu den gelungensten und wirkungsvollsten Weihnachtsspielen; die Handlung ist voll Lebendigkeit; das Stück trägt den Stempel kindlicher Naivetät und zarter Frömmigkeit an sich, es kann, wo es die Mittel erlauben, prunkvoll und glänzend, aber auch einfach ausgestattet werden; unterhaltend,

erbauend, wirkungsvoll wird es immer sein. Zur Darstellung braucht man jung und alt, Kinder und Jünglinge: für die Rolle der hl. Maria, der sechs bethlehemitischen Mütter und des Engels Schulmädchen; im Ganzen sind 19 sprechende Rollen, Soldaten und Gefolge, sechs bethlehemitische Knäblein, deren Schutzengel, wenn die Scene vor und nach dem Kindermorde nicht ausgelassen wird. An Scenerie wird erfordert: eine Landschaft, zwei Zimmer.

Die Sprache ist schön, größtentheils gereimt, Vieles im Dialect (oberösterr.).

2. **Frohe Botschaft.** Krippenspiel mit Liedern in vier Abtheilungen. Schauplatz dieses Spieles ist Bethlehem. Die Hirtin Zenzerl getraut sich nicht, Maria und Josef aufzunehmen und weist ihnen die Thüre; ihr Bruder Stacherl kommt dazu, tadelt sie und ruft Josef und Maria zurück; den schlafenden Hirten singen die Engel vor von der Geburt des Messias; prächtig ist die freudige Aufregung der frommen Leute dargestellt, wie sie ihre Gaben sammeln und damit zum Heilande laufen. Vor dem Stalle treffen sie zusammen mit den heiligen Dreikönigen; sie haben nie mit einem Könige gesprochen; Stacherl stellt, um seinen Muth zu zeigen, manche komische, naive Frage. Es folgt die Anbetung und Opferung der Gaben. Sehr schöne, liebliche Lieder der Hirten und Engel sind eingeflochten. Die Sprache ist im Dialect, in gereimten Versen, voll erheiternder Naivetät, witzig und geistreich. Zehn Knaben, fünf Mädchen sind erforderlich, dann einige „Engel", Gefolge — als Scenerie nur eine Landschaft ohne und mit Stall. Das Spiel ist nach Form und Inhalt sehr schön, wird vielfach bei den einfachsten Verhältnissen aufgeführt und findet beim Publicum großen Anklang.

3. **Die heilige Nacht.** Krippenspiel mit Liedern in einem Aufzuge. Ganz lieb, kindlich, fromm werden uns die vier Hirten und zwei Hirtinnen vorgeführt. Ohne zu wissen, was schon im Stalle vorgegangen, dass nämlich Josef und Maria in selben eingekehrt, drücken sie vor demselben ihr Verlangen nach dem Messias aus und siehe! plötzlich erscheinen Engel, unter freudigen Gesängen trägt der Erzengel Gabriel das Jesukind in den Stall, bringt dann den Hirten die Freudenbotschaft und diese eilen, um mit ihren Gaben und herzigen Sprüchen dem göttlichen Kinde zu huldigen. Das Stück ist einfach, aber doch recht lieb und überall leicht aufzuführen; an Personale erfordert es sechs Knaben, zwei Mädchen, Engel nach Belieben, das Costüm und die Scenerie sehr einfach.

4. **Hirten und Könige.** Ein Dreikönigsspiel in vier Aufzügen, mit Gesang und einem Schlussbild.

Herodes kennt die Weissagungen der Juden, er hält sich für den Messias. Der Schriftgelehrte Sadok und die auftretenden Dreikönige beunruhigen ihn sehr mit ihren Fragen und Aufschlüssen, er gibt den Befehl zum Kindesmorde. Vor dem Stalle erscheinen die Hirten und die heiligen Dreikönige — auch der Hauptmann des Herodes kommt später. — Die Hirten lassen sich lieber in Banden legen, sie wollen lieber sterben, als den Aufenthalt des Jesukindes angeben; vor Herodes gebracht erzählen sie die wunderbaren Vorgänge der heiligen Nacht, der König wird von Furcht und Verzweiflung erfasst. Das Stück passt für Kinder. Zwölf Knaben, drei Mädchen sind mit Rollen bedacht, beliebig viele andere können als Trabanten, Soldaten, Engel Dienste leisten. Scenerie: ein Saal, eine Landschaft.

5. **St. Joseph in Bethlehem.** Weihnachtsspiel in drei Aufzügen.

In diesem Stücke sind nur männliche Rollen (eilf); auch Maria kommt nicht vor. Josef wird von einem reichen, aufgeklärten Juden schnöde behandelt, von den armen Hirten ehrfurchtsvoll als Sohn aus dem königlichen Stamme Davids aufgenommen. Ein einfaches Spiel in schöner Sprache.

Weihnachtsspiele für Mädchen. Von Wilhelm Pailler. Mit Musikbeilagen von B. Deubler. 8°. Quirein in Linz. Preis 90 kr. = M. 1.50.

1. **Arm Jesulein.** Inhalt des Stückes: Die Kinder einer bitterarmen Witwe möchten so gerne in der heiligen Nacht dem Jesuskinde doch ein Lichtlein brennen; sie laufen zur reichen Pathin, um von ihr eine Kleinigkeit zum Oelkaufen zu erbitten; hartherzig abgefertigt kehren die Kinder traurig heim, aber ihre Trauer verwandelt sich in Freude, das Jesukindlein kommt herangezogen auf goldenem Wagen, die zwei Mädchen geben ihm ihre Schuhe, ihr Tuch und bekommen dafür vom Christkinde Aepfel und Nüsse, die sich später in die schönsten Goldstücke verwandeln, Engel füllen die Wohnung der armen Witwe mit Nahrungsmitteln und Kleiderstoffen. Indessen macht die geizige Pathin einen unglücklichen Fall auf dem Eise, niemand hilft ihr, als die zwei gutherzigen Mädchen, dadurch wird auch das Herz der Pathin erweicht.

Das Stück ist einfach, lehrreich; erfordert als Scenerie nur ein Zimmer und eine Straße, wenig Costüm; es enthält eilf Mädchenrollen. Das Auftreten und Eingreifen des Jesukindes kommt uns nicht unbedenklich vor; ohne Schwierigkeit dürfte sich das sonst recht liebe Spiel in einer Weise umarbeiten lassen, dass dies Bedenken gehoben würde. Anstatt der hartherzigen Pathin ließe ich lieber eine fremde Frau auftreten.

2. **Wo Friede, da Gott.** Weihnachtsspiel mit Gesang, ein Act.

Eine reiche Frau in Bethlehem, Salome, fordert von einer armen Witwe das Geliehene zurück; diese gibt, was sie hat, einen Theil kann sie nicht zahlen. Salome will ihr Schafe und Ziegen pfänden; die Bitten und Thränen der Witwe und ihrer Kinder können sie nicht erweichen. Auch gegen Maria und Josef, die um Herberge bitten, benimmt sich Salome roh und überlässt ihnen nur den Stall. Kaum sind Maria und Josef dort eingezogen, kommen die Engel unter Musik und Gesang, Gabriel trägt das Jesukind in die Krippe. Salome hört von dem Geschehenen, sie will das Kind sehen, Gabriel weist sie zurück, bis sie ihre Härte gutgemacht hat. Dieses Stück können ganz kleine Mädchen aufführen, ihrer sieben sind zur Aufführung nothwendig, die Engel ungerechnet. Das Stück ist belehrend, einfach, würdig.

3. **Der Tannenzweig.** Ein Christbaumspiel mit Gesang.

Ein Märchenspiel, das sich zur Aufführung bei Gelegenheit der Christbaumfeier ganz gut eignet. Inhalt: Zu zwei Mädchen, welche zuhause wachen, während die Mutter in der Mette ist, kommt ein armer Knabe; die Kinder lassen ihn mitleidsvoll ein, wärmen ihn, Rosa gibt ihm die für sie bereitete Milch, Mechtild macht ihm ihr Bett zurecht, fächelt ihm mit dem Tannenzweig, der bei ihrem armen Hauskrippelein aufgesteckt ist, zu; die Kinder schlafen ein; plötzlich erwachen sie, der Knabe ist fort, aber Gesang naht, eine Engelschar tritt ins Zimmer und unter ihnen der Gast der Kinder, das Jesuskind. Die zwei Mädchen werden belohnt, ihr Tannenzweig wird zum großen Christbaum für sie und alle armen Kinder der Stadt, die herbeigeführt werden. Es sind manche schöne Gedanken zum Ausdrucke gebracht; im Ganzen ist es ein einfaches, bescheidenes Christbaumspiel, das vier Mädchen mit sprechenden und die als Engel und arme Kinder Auftretenden mit stummen Rollen versieht. Scenerie: ein Zimmer. Das Bedenken wegen des activ eingreifenden Christkindes wiederholen wir.

4. **Der schönen Liebe Mutter.** Weihnachtsspiel mit Gesang, zwei Acte.

Mehrere Frauen aus Nazareth kommen zur Beschreibung nach Bethlehem und rasten erschöpft an einem Brunnen; auch St. Maria kommt, alle preisen ihre Tugenden bis auf Syra, welche Maria hasst und lästert, ihr nicht einmal ihren Becher zum Trinken leiht. Die Frauen gehen fort, Maria, auf Josef wartend, wird von einem Engel bedient; es kommt die fromme Bethlehemitin Johanna und ladet Maria in ihr Haus ein. Auch Syra mit ihrem Kinde spricht bei diesem Hause vor, findet keine Aufnahme, stürzt ohnmächtig nieder. Maria labt sie, tritt ihr die Herberge ab und bezieht mit Josef den Stall. Durch diesen Edelmuth wird Syra auf's tiefste ergriffen; da Engel die Geburt Christi verkünden, getraut sie

sich nicht in den Stall zu gehen, Maria jedoch legt ihrem Töchterchen das göttliche Kind in die Arme, worauf Syra voll Reue Maria als die Mutter der schönen Liebe preist. Die Engel singen herrliche Krippenlieder. Für die Rollen werden zehn Mädchen erfordert, Josef hat eine stumme Rolle. Die Scenerie ist einfach: Gegend bei Bethlehem, das einemal mit einem Brunnen, das anderemal mit dem Stall und zwei Häusern. Wir empfehlen das sinnreiche Spiel.

5. **Der Altar des Himmels.** Weihnachtsspiel mit Gesang, ein Act. Die Gemahlin des Kaisers Augustus, Livia, will diesen als Gott ausrufen und ihm zu Ehren einen Tempel weihen lassen. Augustus aber will dies nur geschehen lassen, wenn das Orakel von Delphi und die Sybille von Tibur ihn als Gott erklären; beide, das Orakel und die Sybille reden dunkel von einem in Armut gebornen Knäblein im Judenlande, von Augustus schweigen sie. Livia, mächtig ergriffen von den Prophezeiungen der Seherin, beugt sich vor dem, den in derselben Nacht, in der sie ihren Gemahl vergöttern wollte, eine Jungfrau geboren. — Soweit der Inhalt des Stückes; es ist edel, geistvoll, aber ob des der Fassungskraft des Volkes ferner liegenden Inhaltes dürfte es nicht recht populär werden. Es erfordert acht Mädchenrollen, erwachsene Mädchen mit einiger dramatischer Schulung und Uebung.

Des Menschen Schuld und Gottes Huld. Ein Weihnachtsspiel von Wilhelm Pailler. Mit Liedern; ein Vorspiel und drei Acte. (Enthalten in „Schauspiele für Jungfrauen-Vereine". 3. Band. Ebenhöch in Linz.) Preis 80 kr. = M. 1.40. (Vergriffen.)

Im Vorspiele klagt Eva über das Elend, das sie über das Menschengeschlecht gebracht; der Erzengel Gabriel tröstet sie mit dem Hinweise auf den verheißenen Messias. Der erste Act zeigt uns Maria bei ihrer Heimkehr aus dem Tempel, den freudigen Empfang durch die hl. Anna und befreundete Frauen. Gabriel zeigt der Eva die von Gott auserwählte Mutter des Erlösers. Es folgt die Vermählung Mariens, resp. die Wahl ihres Bräutigams, die Verkündigung des Erzengels im zweiten Acte; im dritten sieht Eva die Jungfrau Maria in Bethlehem, entsetzt sich über die Härte der Leute und erfreut sich am Anblicke des Weltheilandes. Alte, inhaltsreiche Weihnachtslieder sind im Spiele angebracht. Das Stück ist ergreifend, stellt den Zuschauern lebendig die Wohlthat der Erlösung vor Augen. Sechs Mädchen sind zum Spiele nöthig; mehrere Engel, St. Josef, das Jesuskind haben „stumme" Rollen. Als Scenerie: ein Zimmer und eine Landschaft. „Die Melodie folgt in der Beilage", heißt es bei den Liedern, aber diese Beilage suchen wir in unserem Exemplare vergebens. Auch ein Index fehlt.

Aug um Auge oder: **Der Friedensengel.** Weihnachtsspiel mit Liedern in vier Aufzügen. Von Wilhelm Pailler. (Aus: Fromm und froh. Sechs Theaterstücke mit männlichen Rollen. Ebenhöch in Linz. 8°. 276 Seiten. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.)

In diesem Spiele wird uns ein Ereignis vorgeführt, das sich zu König Lothars Zeit — im 9. Jahrhundert — in einer Christnacht zugetragen hat. Der Sohn des Königs Walafried wurde bei der Belagerung einer Burg durch Lothars Soldaten getödtet. Erzürnt darüber zieht Walafried gegen seinen bisherigen Freund Lothar, belagert ihn in seiner Hauptstadt. In der heiligen Nacht drängt sich Lothar der Gedanke auf an Jesus, der der Welt den Frieden gebracht; er tritt mit Walafried in Unterhandlung wegen des Friedens, dieser verlangt als Preis des Friedens das edelste Kind der Stadt, also den Sohn des Königs auf Gnade und Ungnade. Endlich geht Lothar auf die Bedingung ein; um Mitternacht zieht eine Procession von Bürgern, Soldaten, Rittern hinaus ins feindliche Lager, an der Spitze der König mit seinem jugendfrischen Sohne Fridolin; dieser übergibt nun Walafried den edelsten Sohn des edelsten Vaters und Königs, das Jesuskind,

das er aus der Krippe genommen. Walafried ist überrascht, ergriffen, er schließt Frieden und trägt das Jesuskind mit eigenen Händen in den Dom der Stadt zurück. Zur Aufführung braucht man größere und kleinere Knaben (21); die Statisten, als: Bürger, Soldaten, Ritter sind nicht dazu gerechnet. Eine tiefe Bühne ist nothwendig; Scenerie: ein Zimmer, ein Lagerplatz, Hintergrund mit Mauern und Stadtthor, zum Schlusse eine Weihnachtskrippe in einer Kirche. Das Spiel ist schön, lebendig, macht großen Effect.

Die heilige Nacht. Weihnachtsspiel für Kinder. In drei Abtheilungen. Von Johann G. Huber, Cooperator in Linz. Der Reinertrag zum Besten armer Kinder. Selbstverlag. Commissionsverlag Haslinger in Linz. 1885. 12°. 51 Seiten. Preis brosch. 25 kr. = 50 Pf.

Der Verfasser braucht gar nicht in übergroßer Bescheidenheit das Erscheinen dieses seines Erzeugnisses zu entschuldigen, wir räumen dem Huber'schen Weihnachtsspiele neben den rühmlich bekannten Pailler'schen Dichtungen, nach deren Vorbild es verfasst ist, einen Platz ein. Alles ist im Stückchen voll Frische und Leben, echt volksthümlich; die Verse sind, so weit wenigstens der Dialect reicht, wenige ausgenommen, ungezwungen. Ueber die Mundart hat der Verfasser Bemerkungen angeknüpft. Gegenstand des Stückes sind: Ankunft und Aufnahme des hl. Josef und Maria in Bethlehem; die Hirten auf dem Felde; die Verkündigung des Engels; die Hirten bei der Krippe. Das Stück gefällt gewiss sehr; die eingeschalteten Lieder gewähren angenehme Abwechslung. An Scenerie wird erfordert: Gegend mit Stall, einem größeren und einem kleineren Hause, eine freie Gegend. Im Ganzen sind **21** Sprechrollen für Schüler (13 Knaben, 8 Mädchen); ganz kleine Sprechrollen für vier Knaben und zwei Mädchen; außer den Engeln können noch mehrere „stumme" Hirten und Landleute auftreten. Ein Mädchen soll eine frische Sopran-, ein zweites und ein Knabe eine kräftige Altstimme haben. Musikbeilagen sind im Büchel. Bei diesem Stücke lassen sich auch kleine Kinder verwenden.

Schauspiele und Gespräche für die liebe Jugend. Von P. Heinrich Schwarz, Subprior des Stiftes Michaelbeuern. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 223 Seiten. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Die hier gebotenen Schauspiele und Gedichte verdanken ihr Dasein dem Gebrauche, beim Schulschlusse ein dramatisches Wechselgespräch aufführen zu lassen; zuerst nur in kleineren Kreisen bekannt, haben vielseitige Wünsche ihre Drucklegung veranlasst. Das erste dieser dramatischen Gedichte führt den Titel: **Der Weihnachts-Abend.** Zwei Aufzüge. Es hat fünf weibliche Rollen. Die Scene ist immer die gleiche, ein Zimmer. Handlung: Eine Beamtenswitwe lebt einsam und bescheiden mit ihren zwei Töchtern; für den Weihnachts-Abend bereitet sie ihnen Christgeschenke; der bravsten Tochter entzieht sie aber das für sie bestimmte Geschenk, da dies eine goldene Münze, ein Andenken an den Vater, nicht bewahrt hat. Eine Jugendfreundin bringt es aber an den Tag, dass diese Münze von der Tochter zur Bekleidung einer armen Waise verwendet wurde. Dieser Edelsinn des Kindes macht die Mutter überglücklich. Ein ganz anständiges Stück, im Dialog etwas lang, für bescheidene Ansprüche gerechnet.[1])

Geistlicher Christbaum. Eine Sammlung von größeren und kleineren Weihnachtsspielen, Krippenliedern und Gedichten, geordnet und mit Melodien versehen unter Mitwirkung mehrerer Componisten von J. N. Ahle. L. Auer in Donauwörth. 12°. 17 Hefte. Preis: Heft 1—7 M. 1.60 = 96 kr.;

[1]) Die übrigen hier enthaltenen Schauspiele werden in einem folgenden Artikel besprochen.

Heft 8 40 Pf. = 24 kr.; Heft 9—11 75 Pf. = 45 kr.; Heft 12 30 Pf. = 18 kr.; Heft 13—17 je 75 Pf. = 45 kr.

Diese Sammlung ist gewiss aller Empfehlung würdig. Der Titel: „Geistlicher Christbaum" ist sehr treffend, indem die darin enthaltenen Spiele und Gedichte den Zweck verfolgen und auch erreichen, dass die Christbaumfeier sich nicht auf die Vertheilung der Gaben beschränkt, sondern so recht ein religiöser Act wird, der in den Kindern edlere, höhere Gefühle erweckt, sie vor Neid, Unzufriedenheit, Habgier, die sich gar so gerne bei Kinderbetheilungen äußern, bewahrt. Der Inhalt lässt sich in drei Gruppen gliedern: die erste umfasst Declamationen, auch solche, die mit Liedern abwechseln; sie legen die Bedeutung der Weihnachtszeit, des Christbaumes mit seinen Gaben, der Krippe aus, richten schöne, heilsame Ermahnungen an die Kinderherzen. Zur zweiten Gruppe gehören kleine, aber vollkommen dramatisch durchgeführte Weihnachtsspiele, ganz nach der Erzählung des Evangeliums, also mit den Hirten auf den Feldern um Bethlehem, den verkündenden Engeln, mit Herodes, den drei Königen und zeigen endlich die Anbetung des Christkindes im Stalle. Die dritte Gruppe enthält Spiele, die nur insoferne Weihnachtsspiele sind, als die Lösung ihrer Handlung sich an die heilige Weihnacht oder an die Christbaumfeier knüpft. Nicht alle sind gleich gelungen, einige sind wirklich wunderschön; alle können von größeren und kleineren Kindern aufgeführt werden, von Knaben und Mädchen; nur zwei davon wären für Erwachsene geeigneter. Wir referieren kurz über den Wert der einzelnen Hefte:

Heft 1. **Weihnachtsfeier.** Von Pius Henrici. Lieder von Engeln, Hirtenkindern und solche, in die auch Erwachsene einstimmen, wechseln mit Erzählungen über die Wunder der heiligen Nacht und Ermahnungen an die Kinder. Am Schlusse kommt die Weihnachtsbescherung. — Von Pius Henrici kommt auch im 3. Hefte eine **„Weihnachtsfeier"** vor. Hier wechseln Lieder mit der Verlesung des Evangeliums von der Geburt Jesu; das Eingangslied betrifft den Christbaum. Zwei wunderschöne, mittelalterliche Krippenlieder (leider ohne Melodie) sind angefügt. Wenngleich nicht alle Lieder Kunstproducte der Poesie sind, hat doch Henrici zwei herzlich liebe Spiele geschaffen, die gewiss gefallen. Vom selben Verfasser enthält das 7. Heft eine Erzählung in Balladenform, wie der heilige Franciscus die erste Krippenfeier in Assisi zu Weihnachten 1223 veranstaltet hat. Fromme Wünsche und Mahnungen sind eingeflochten; ein wirkungsvolles Declamationsstück. — Heft 2. **Weihnachtsfeier und Gabenvertheilung vor der Krippe.** Von Franz Keller. Anlage wie oben. Gehört zu den schöneren Spielen, nur Einiges im Texte dürfte für Kinder zu hoch sein, so die Erzählung des Vaters vom Christkinde. Der von drei Kindern zu sprechende „Kindesgruß" an das Jesukind ist sehr gelungen, voll zarter Anmuth. — Heft 4. **Weihnachtsfeier vor der Krippe.** Von Matthäus Ziegler. Drei Kinder bewundern das Kind in der Krippe in ganz schönen Sprüchen; in minder gelungenen Versen erklärt ihnen ein Hirte die Krippe. Es ziehen Engel singend herein, nach einem Zwiegespräch zwischen Engeln, Hirten und Kindern, das nicht zu lang ist, folgt ein Lied der Kinder, eine Ansprache des Engels, Gabenvertheilung und ein Danklied. Ein einfaches Spiel, das guten Eindruck macht. Im 7. Hefte ist vom selben Verfasser ein schönes Declamationsstück: „Die heilige Nacht" voll frommer, erhabener Gedanken. — Heft 5. **Weihnachtsfeier mit lebenden Bildern.** Von Ahle selbst bearbeitet nach einem älteren Text. Nach einem Prolog kommen sechs lebende Bilder, jedes wird von einem Genius erklärt und auf jedes folgt ein Weihnachtslied. Die Bilder sind: Der Prophet Michäas; Mariä Verkündigung; die Hirten; der Engel bei den Hirten; die Hirten bei der Krippe; die heiligen Dreikönige. Der Prolog ist sehr bescheiden, die Erklärungen sind inhaltsreicher; die Bilder lassen sich je nach Umständen einfach und sehr glänzend ausstatten. Im Ganzen ein sehr schönes Spiel. — Heft 6. **Ein Hirtengespräch.** Ist wenig ansprechend. **Weihnachtsfeier.** Von J. N. Scheel. Für ganz kleine Kinder,

gemischt mit einigen größeren; es müssen aber gute Sänger dabei sein, da viel zu singen ist. Nach einem Eingangsliede grüßen die Kinder das Jesukind in der Krippe, empfangen entgegen schöne Ermahnungen von Josef und Maria; der Ton naiver, kindlicher Frömmigkeit ist im Ganzen gut getroffen, nur spricht das übertrieben gebrauchte Jesulein, Krippelein, Kindelein, Sterbstündelein (!) nicht an, sonst ist Alles recht lieb. Eine Art dramatischer Fassung hat die **Christbaumfeier** von Emilie Ringseis. Mit einem Engelliede beginnt das Spiel; dann kommen Hirten und Kinder vor die Krippe und führen untereinander und mit Maria und Josef Gespräche voll echter Kindlichkeit, vom Hauche zarter Poesie übergossen; in allem, das Engellied ausgenommen, zeigt sich die Verfasserin als begabte Dichterin; ihre Arbeit bildet eine Perle der ganzen Sammlung. Als Anhang sind beigegeben zwei Declamationsstücke: „Das Christkindlein kommt", voll der schönsten Gedanken und Ermahnungen, und „Weihnachten im Himmel", eine für die fröhliche Weihnachtszeit fast zu traurige Geschichte. — Heft 7. **Kleine Christbaumfeier für arme Kinder.** Einfach, kurz, recht sinnvoll. Nach einer Erklärung des Engels ziehen die Kinder vor die Krippe und sagen der Reihe nach ihre Sprüche auf; auf's beste zu empfehlen. **Kurze Christbaumfeier für Kinder.** Sehr schöne Lieder und Wechselgespräche zwischen Engeln und Hirten. Kurz und sinnig. **Vorschläge für eine Weihnachtsfeier der Kleinsten.** Von Onkel Ludwig. Uns gefallen ganz kleine Kinder besser, als stumme, staunende Zuschauer, als in „redenden" Rollen, so lange sie nicht imstande sind, alles gut auszusprechen. Am Schlusse enthält das 7. Heft 17 Declamationsstücke. — Heft 8. **Ein Christspiel.** Von Ostermaier. Ein schönes Spiel. Die Hirten vor der Krippe; die Anbetung der heiligen Dreikönige. 24 Verszeilen sollen die Kinder gemeinsam aufsagen, das ist zu viel! — Heft 9. **Weihnachtsspiel mit messianischen Vorbildern.** — Heft 10. **Sündenfluch und Gotteshilfe.** Von Ostermaier. Zwei der Anlage nach sehr gelungene Weihnachtsspiele, in denen messianische Vorbilder und Weissagungen den eigentlichen Gegenstand einführen. Die bisweilen gar zu langathmigen Declamationen beeinträchtigen die günstige Wirkung. — Heft 11. **Der Thiere Christnacht.** Ein Weihnachtsspiel für Kinder von Fridolin Braun. Es wird angeknüpft an die fromme Sage, die Weihnacht sei so heilig, dass in derselben Thiere sprechen und ihre Wildheit ablegen. Vierfüßler und Vögel treten auf und sprechen jedes in seiner Sprache: man hört das hu! hu! hu! des Hundes, das miau! der Katze, das mäh! des Schafes; dann folgt ein schönes Schlummerlied. Aus Psalmen und kirchlichen Hymnen sprechen die Thiere die sinnreichsten Gedanken aus zum Lobe des Schöpfers u. s. w. Das Stück liest sich nicht schlecht, aber zur Aufführung halten wir es nicht für geeignet. — Heft 12. **Weihnachtsfeier mit Declamationen, lebenden Bildern und Gesang.** Von Fridolin Braun. Sechs Abtheilungen führen uns die freudenreichen Ereignisse der Geburt Christi vor. Dem Verfasser schwebten offenbar die Passionsspiele von Oberammergau, Brixlegg und Thiersee vor. Die einzelnen Abtheilungen bestehen aus je einem Tableau, einer Declamation (zur Erklärung des lebenden Bildes) und einem Liede. Die lebenden Bilder sind: Maria allein, betend; Mariä Verkündigung; die Hirten bei der Krippe (in der Erklärung dieses Bildes heißt es, die Hirten hätten vor Weinen kein Wort hervorbringen mögen); die Könige aus dem Morgenlande; Maria mit dem Kinde, umgeben von Engeln, Hirten und den heiligen Dreikönigen. Im Ganzen sind die Declamationen und Lieder schön, an manchen Stellen zu wenig einfach; Kinderspiele müssen leicht fasslich sein; auch ist der Liedertext meist zu lang, es ist nicht leicht möglich, dass während des ganzen Liedes die Kinder, welche das Tableau bilden, ruhig bleiben. Zum Schlusse enthält das Heft ein „Krippengespräch am Weihnachtsabend," eine kurze Declamation für vier Kinder. — Heft 13. **Die Hirten von Bethlehem.** Neues Krippenspiel mit Gesang in drei Aufzügen. Von P. A. von Berlichingen S. J. Das Spiel führt uns nur die Hirten vor der Krippe vor; ihre Sehnsucht nach dem Messias wird belohnt, indem ihnen zuerst der Engel die

Geburt Christi verkündet. Dieses Stück ist so recht ein Lehrstück; die schönsten Anregungen und Ermahnungen enthält es Ein frisches Lied macht den Anfang; dann tritt St. Franciscus auf mit einer einleitenden Declamation. Im folgenden wird die Herablassung und Freundlichkeit der römischen Beamten, die auch gegen Maria und Josef so viel Mitleid geäußert, gerühmt im Gegensatz zur Härte der Bethlehemiten; dann folgt die Verkündigung des Engels, die Anbetung Christi und noch manches Auferbauliche. Das Spiel ist schön, der Text bedarf hie und da einer Kürzung. Der Passus: „selbst die Luft war so lind und warm", „im Stall ist es so kalt, man muss die Risse verstopfen", enthält einen Widerspruch. Eilf männliche Rollen sind nothwendig und der singende Engelchor; als Scenerie nur die Hirtenweide und die Krippe im Stalle. Der musikalische Wert der Lieder ist besonders hervorzuheben. — Heft 14. **Hirtenscenen.** Von Josef Hofstätter. Es wechseln Lieder und Dialoge; nur gut geschulte Sänger können den hier gestellten Anforderungen genügen. Die Lieder (v. Schubert, C. M. v. Weber, Silcher u. s. w.) sind meist für gemischten Chor; die zur Verbindung der Lieder eingeschalteten Weihnachtsgespräche sind einfach. Das Ganze ist empfehlenswert. — Heft 15. **Blumen von Bethlehem.** Gedichte für die heilige Weihnachtszeit. Von Konrad Wagner. Zuerst kommt eine Scene, die sich im Himmel abspielt: die Engel werden plötzlich durch das Weinen eines ihrer Genossen aufgeschreckt; er weint über das Unglück der gefallenen Menschen; tief ergriffen bitten die Engel Gott um Erbarmen; sie dürfen auf die Erde herabschweben und den Menschen die Geburt des Erlösers verkünden. Wir sind dem Stücke nicht hold, wenngleich es nicht ohne Schönheiten ist; auch von den folgenden Liedern taugen nur einige; die meisten sind zu abstract oder zu düster; auch finden sich ganz verkehrte Satzconstructionen. — Heft 16. **Der Christbaum.** Aus dem Französischen. Ein Schauspiel in einem Act. Nur für Erwachsene. Ein Vater ist über seine Tochter aufgebracht, weil sie einen Taugenichts geheiratet hat; er bricht alle Beziehungen ab. Am Weihnachtsfeste aber figuriert ein Knäblein der in Ungnade gefallenen Tochter als Christkind, wodurch das Herz des Vaters erweicht wird. Gut durchgeführt. Rollen: zwei Männer, zwei Frauen, ein Mädchen, zwei Knaben. — Heft 17. **Krippenspiel in zwei Acten.** Nach verschiedenen Stoffen bearbeitet. Von F. Hellbach. Dem Pailler'schen und zum Theil dem Ringseis'schen (Heft 6) Krippenspiele nachgebildet. 14 Rollen, alle können von Knaben dargestellt werden.

Ueber das Restaurieren der Bilder.

Von P. Virgil Gangl, Ord. Cap.

Die geschäftssüchtige Reclame berichtet uns von allen Seiten, dass Kirchenbilder restauriert worden seien. Selbstverständlich sagt jeder Berichterstatter, theils zu seiner Beruhigung, theils zum Lohne des betreffenden Restaurateurs, dass die Restauration höchst gelungen sei u. dgl. In der Wirklichkeit aber ist dies selten der Fall, nicht selten aber ist das Bild destruiert worden.

Auffrischen und Erneuern alter Gemälde ist eine Kunst in der Kunst, welche großes theoretisches und technisches Wissen und Können erfordert, welches unter zehn Malern nicht immer nur Einem eigen ist, weil ihnen dazu theils die Anlage, theils die Gelegenheit oder der Wille zur diesbezüglichen Ausbildung fehlt. Darum die Erscheinung, dass die besten Kunstmaler dergleichen Zumuthungen abweisen, andere aber dergleichen aufgedrungene Arbeiten nur des Verdienens

wegen annehmen. Und wenn auch diese Maler die betreffenden Restaurationsmittel kennen und sich anschaffen könnten, so wissen sie dieselben doch nicht mit Erfolg anzuwenden; sowie auch die gleiche Medicin bei gleicher Krankheit von verschiedenen Aerzten angewendet, auch nicht immer die gleiche erhoffte Wirkung macht.

Wir kannten einen Restaurateur, der als solcher einen außerordentlichen und wohlverdienten Ruf genoss. Dieser legte eben die Historienmalerei beiseite und wendete sein ganzes Interesse der Restaurierungskunst zu, weil diese seiner angebornen Neigung zu naturalistischen Studien mehr entsprach. Dieses Studium und Experimentieren führte ihn zu Ergebnissen, welche anderen Kunstmalern verschlossen bleiben, weil diese ihr Talent lieber der Anfertigung neuer Bilder, als der Erneuerung der Arbeiten Anderer zuwenden. Man behauptete, jener Restaurateur habe ein arcanum erfunden, das er aber für sich behalte. Nach seinem Tode publicierte sein Schüler, dass er die Restaurationskunst mit dem arcanum von seinem Meister geerbt habe und nun sich zu dieser Ausübung empfehle. Das mag nun alles wahr sein; doch ebenso unleugbar ist, dass dieser Kunstjünger noch niemals bei den ihm übergebenen Bildern die Erfolge des Meisters erreicht hat. Wenn er auch jenes arcanum besitzen mag, so fehlt ihm doch die Diagnose der verschiedenen Mängel der Bilder und die Erkenntnis, z. B. wieviel und wie lang er irgend ein Chemikale auf eine Stelle des Bildes müsse wirken lassen.

Ganz richtig sagt darum Jakob in seinem Buche: „Die Kunst im Dienste der Kirche“: „Die Restauration ist in den meisten Fällen die größte Feindin der Gemälde; darum sollte dieselbe nur in dem dringendsten Falle und mit größter Vorsicht zugelassen werden. Durchgreifende Restaurationen auch gewöhnlicher Gemälde gebe man nur bewährten Männern und erkundige sich sorgfältigst; nie vertraue man sie Jenen an, die sich rühmen, Geheimnisse zu besitzen, oder die allsogleich mit der Uebertragung auf neue Leinwand oder Holz bei der Hand sind. Jede Restauration, wenn sie gelungen sein soll, muss unbemerkbar für das Ganze sein, nicht also, dass dieselbe wie neu erscheine.“

Was ist also, fragt man, zu thun? Wir restaurieren die Kirche und müssen somit auch die alten Altarbilder restaurieren, weil man dieselben nicht beseitigen darf, denn sie haben Kunstwert und sind wirklich religiöse Bilder, aber kaum mehr kennbar u. dgl.

Solchen Herren nun, welche diese Erkenntnis und solch lobenswerten Willen haben, ist leicht zu rathen. Man übergebe das Bild „bewährten Männern“, man schicke es nämlich an den Director irgend einer großen öffentlichen Gemäldegallerie in Wien oder München ꝛc.; denn dort sind die „bewährten Männer“, d. h. die competenten Richter und die Künstler, die theoretisch und technisch

für dies Fach gebildet sind und die, weil immer und ausschließlich in diesem Fache thätig, auch die vor allem nöthige Erkenntnis besitzen, was jedem Bilde fehle und wie jeder Schaden gutzumachen sei.

Man erschrecke nicht vor den Kosten. Ein großes Altarbild wird etwa um den Preis von 200 fl. restauriert, was ein kunstvolles und erbauliches Bild wohl wert ist. Für die vielen Fälle aber, wo der Kunstwert des Bildes sehr fraglich ist, die Restaurierungskosten deshalb eine Verschwendung wären und ein neues Bild auch nicht angeschafft werden kann, mag folgende erprobte Anweisung aus dem Buche Jakobs dienlich sein: „Die Reinigung der Bilder soll öfter vorgenommen werden, aber doch mit großer Achtsamkeit und auch einiger Kenntnis. Reicht das gewöhnliche Abstauben und Abwischen, was übrigens nie mit Bürsten oder faserigen Leinwandlappen geschehen darf, sondern mit feinem Flanell u. dgl., nicht mehr hin, und ist eine Waschung nothwendig, so gebrauche man dazu nicht Schärfen, z. B. Weingeist, Alkalien, Seife, Seifenspiritus oder gar Salpetersäure, wie solches hie und da geschieht; diese korrosiven Stoffe ätzen nicht allein den oft so wundervollen Schmelz besserer Gemälde fort, sondern selbst auch die Farbe und machen darum das verderbliche Nachmalen nöthig. Läßt es die Beschaffenheit der Farbe zu, so geschehe die Reinigung mit etwas lauem reinen Wasser und einem feinen Schwamme, womit man aber nicht große Partien auf einmal, sondern nur kleinere, handgroße Flächen leicht wäscht. Dieselbe Art der Reinigung ist bei Glasgemälden anzuwenden, nie aber dürfen auch hier Leinwand, Bürsten oder gar Eisen angewendet werden."

Bei dem allwärts regen Eifer, Kirchen zu restaurieren, wobei alte Bilder ohne Ueberlegung und allseitige Rücksichtnahme entfernt oder durch neue ersetzt werden, wäre sehr beherzigenswert, was Jakob über dieses Aendern und Entfernen der Kirchenbilder sagt: „Man entferne nicht leicht ein heiliges Bild aus der Kirche, es sei denn, daſs dieses geradezu gegen die kirchlichen Vorschriften verstößt. Benedict XIV., dieser weise Papst, spricht sich über die Entfernung von Bildern, die man zu dem Hauptbilde in überflüssiger Weise noch am Altare angebracht hatte, vorsichtig in seinem Schreiben vom 16. Juni 1746 also aus: „Illud monendum superest eam nobis mentem haud esse, ut imagines Sanctorum, quae majori tabulae Altaris superadditae sunt, de medio auferatis, cum fortasse defuturi non essent invidi, qui, ut pietati vestrae maculam inurerent, in vulgum disseminarent, vos nulla duci religione in eum Sanctum, cujus imaginem fidelium venerationi subducitis."

Ist es wirklich wünschenswert, daſs ein besseres an dessen Stelle komme, so wäre es gut, wenn möglich, auch noch das ältere eine Zeit lang in der Kirche zu belassen, auf daſs durch Vergleichung

der Sinn der Beschauenden gebildet und nicht die Gemüther Vieler beschweret werden. Vorzüglich hüte man sich, Votivbilder unter dem Vorwande irgend einer Verschönerung der Kirche von den Wänden zu entfernen; die Menge dieser Zeugnisse von Gottes Erbarmung und der Macht der Fürbitte der Heiligen an solchen Orten erhebet mehr, als dies nackte Wände zu thun vermögen. Ist eine Entfernung solcher Bilder wirklich nicht zu umgehen, so bringe man die besseren und wichtigeren anderswo in der Kirche an, die übrigen aber können in einer Kapelle oder in einem anderen geziemenden Orte aufgehängt werden. Uebrigens ermahne man die Gläubigen öfter, dass sie keine Votivbilder anfertigen lassen, ohne den Rath ihres Kirchenvorstandes vorerst eingeholt zu haben."

Jeder Kirchenvorstand, besonders wenn er auch Seelsorger ist, soll wohl beherzigen, „dass die Rücksichten größerer Erbauung weit über denjenigen der Kunst und des Alterthums stehen." Diesen Grundsatz des nun in Gott seligen, hochbegnadeten Künstlers Deschwanden möchten wir zwar nicht im Allgemeinen, doch sicher für Land- und Seelsorgskirchen unterschreiben. Wir constatieren, dass die Außerachtlassung von dergleichen Ueberlegungen schon manche der bestangelegten Seelsorger um das Vertrauen und die Wirksamkeit in ihrer Gemeinde gebracht hat. Es genügt nicht, dass man Werke über Kunst lese, sondern es ist nöthig, dass man recht lese! Sowie jeder Ketzer mit beliebig herausgerissenen Schrifttexten seine Thorheit entschuldigen kann, so kann man auch mit Behauptungen der Kunsthistoriker jeden Kunstschnitzer beschönigen. Und mit dem gleichen Mittel kann einer ein Gemälde zugrunde richten, mit dem es ein anderer rettet. Weil nicht Jedem das Verständnis gegeben ist, darum berathe man Praktiker bei jeder Restaurierung in der Kirche.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum,

als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

III.

Zum heil. Johannes dem Täufer und Vorläufer Christi, — Joannes Baptista, Hiero de Rege.

Diesem wurden schon in früher Zeit im Morgen-, wie im Abendlande Kirchen geweiht, von denen viele aus dem 4. oder 5. Jahrhunderte stammen. Der hl. Severin fand c. 460 zu Passau eine diesem Heiligen geweihte Kirche vor. Als die Longobarden aus

Pannonien c. 568 in Italien eingezogen, trugen sie das Bild Johannes des Täufers, als ihres Hauptpatrones, voran. Die Königin Theodolinde vergrößerte zu Monza den prachtvollen und reichen Tempel zum hl. Johann dem Täufer, und die Gundoberga erbaute c. 620 zu Pavia eine ähnliche herrliche Kirche desselben Patronates. Auch in Deutschland reicht dasselbe in die ersten Jahrhunderte des Christenthums hinauf. Denn jede Gemeinde konnte nur durch die heilige Taufe zur Gemeinschaft der Kirche gelangen. Zwar hatte in den ersten Zeiten die Taufe der Neugläubigen jährlich nur einmal, und in der Regel am Sitze des Bischofes statt; aber bald fand man es zweckgemäßer, auch in den Landgemeinden behufs der Taufe eigene Kirchen zu erbauen, und schon St. Rupertus, als er das Christianisierungswerk in Bayern unternahm, trug Sorge dafür, dass neben den Seelsorgskirchen auch Taufkirchen oder Taufkapellen an passenden Plätzen u. zw. an stagnierenden Armen der Flüsse, an Weihern und Seen errichtet würden, an denen in einem vorgerichteten Wasserbassin der Taufact per modum immersionis, d. i. durch die Einstellung des Täuflings in das Wasser bis an die Knie vollzogen wurde.[1])

Solche St. Johanns-Kirchen befinden sich zu Hilkering, Pasching, Mistelbach auf der Welser-Haide;[2]) Hofkirchen an der Dratnach; zu Lambach am Gottesacker; am Aber-See, dem heutigen St. Wolfgang; Perwang; Seeheim am Mat-See; die unterirdische Kirche zu Haigermoos; Pfafffstätt an der Matich; Febling bei Zell an der Pram; zu Ebelsberg an der Traun; die Marktkirchen zu St. Florian und Kremsmünster, wie auch zu Waldhausen; Arbing, Reichenau; zu Peting am Waginger-See; Tirlaching; Unterneukirchen; Teising; Ober-Eschelberg bei Altötting; Winkelheim bei Simbach; Burgkirchen an der Alz; Vilshofen an der Donau.

Aber dem hl. Gottesmann Rupertus lag auch daran, den von dem heidnischen Volke auf freiaussehenden Höhen gepflegten Sonnencultus zu verdrängen und zu paralysieren, dafür an derenstatt St. Johanneskirchen zu errichten und zu widmen; solcherweise entstanden auf freien Höhen die Kirchen: am Högelberge bei Teisendorf-Johannshögel; St. Johann bei Fridolfing; Inzing am In; Neukirchen am In; Wegscheid; Burgkirchen am Wald bei Feldkirchen; Schwand am Weilhart; St. Johann am Höhnhart-Wald; Kopfing; Neukirchen am Wald; Stroheim; St. Johann am Ahberg im Altergau; St. Johann am Windberg; Zell bei Zellhof; Sündelburg in Unterösterreich; Klaus; St. Johann zu Traunkirchen; St. Johann bei Kessendorf ꝛc.

---

[1]) Als späterhin statt der Immersionstaufe die Infusions- und Aspersions-Taufe eingeführt wurde, entfielen die Wasserbassins, und die über dieselben gebauten Taufkapellen. — [2]) Die Kirche in Mistelbach war dem hl. Johannes geweiht, sie ist aber längst abgebrochen worden; die jetzige wurde an etwas anderer Stelle neugebaut.

Auch geschah es, dass dem Johannes Baptista geweihte Kirchen zugleich auch dem hl. Johannes, Apostel und Evangelisten, als Mitpatron zugewidmet wurden, wie die Stadtpfarrkirche zu Wels. Sonst finden wir dem hl. Evangelisten Johannes die Kirchen und Kapellen auf dem Friedhofe zu Burghausen; zu Astätt neben dem Pfarrhofe; zu Dietrichshofen am In; zu Schärding im Schlosse; Aigen im Mühlkreise; St. Johann am Peters-Berge; am einstigen Schlosse zu Säbnich, nachmaliges Stift Waldhausen; zu Viehtwang und Weyer ꝛc. geweiht.

Zu den hl. hl. Apostelfürsten und Blutzeugen Petrus und Paulus.

Der Cultus dieser beiden Apostelfürsten reicht allenthalben in die ersten Jahrhunderte des Christenthums hinauf. Die St. Peterskirche zu Rom im Vatican ist das Symbol des katholischen Ritus in der ewigen Stadt. Die hl. hl. Petrus und Paulus standen auf den ältesten Altären, wie zu Rom, so auch in der christlichen Lutetia an der Seine — Paris; St. Paul an der Themse ist die Metropole des seit dem 2. Jahrhundert christianisierten Britanniens. Die ältesten, zum Theil in das 3. und 4. Jahrhundert hinaufreichenden Kirchen und Klöster im südlichen Deutschland, am Rhein, an der Donau und in den Alpen sind dem hl. Petrus, öfter auch dem hl. Paulus geweiht; ganz vereinsamte Peterskirchen auf dem Lande verrathen ein hohes Alter und römischen Boden. Auch der hl. Rupert widmete während seiner Christianisirung Bayerns viele Kirchen dem hl. Petrus; wie der Dom zu Regensburg dem hl. Petrus geweiht wurde, widmete er demselben auch die Kirche zu Seekirchen am Waler-See, wo er zuerst seinen bischöflichen Sitz begründete, und als er denselben nach Salzburg verlegte, baute er dort die Kirche und das Kloster St. Peter. Die Stiftskirche zu den hl. hl. Petrus und Paulus an dem a. 1167 gegründeten Chorherrenstifte Högelwerd bei Teisendorf; die St. Peterskirchen zu Rothof im Rotthale; zu Hartkirchen am In; die Stadtpfarrkirche St. Paul zu Passau; Waldkirchen im Lande der Abtei (in Bayern); zu Haigermoos; Gstaig bei Feldkirchen; Geroldsberg; Ueberacken an der Salzach; St. Peter bei Braunau; Mosbach; St. Peter bei Eberschwang; Peterskirchen; Münsteuer bei Reichersberg mit dem vom hl. Rupert gegründeten Missionskloster; Rainbach bei Schärding; Pührawang bei Esternberg; zu Waizenkirchen; St. Peter in der Zizlau; Ofthering; St. Peter bei Gunskirchen; Schönau bei Wallern; Rotenbach; Aichkirchen bei Lambach; Nieder-Regau; Bergern im Atergau; St. Paul zu Aussee; Egenberg bei Vorchdorf; Fischelheim; Ober-Rohr; Waldneukirchen; Petersberg bei Ansfelden; Ruprechtshofen; Dietach bei Gleink; Erlakloster; Oed unterhalb Strengberg; St. Peter in der Au, Ulmerfeld ꝛc.

gehören bezüglich ihrer Entstehung einer sehr frühen Zeit an; jene zu Tragein; St. Peter bei Freistadt; Ober-Weißenbach; Höflein bei Otensheim; St. Peter am Wind-Berg; Sarleinsbach ꝛc. der späteren Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts, jene zu Utendorf und in der Stadt Ried dem 13. und 14. Jahrhunderte an.[1])

Zum heil. Apostel Andreas, gemartert zu Achaja unter dem Proconsul Aegeas.

Die Verehrung dieses Heiligen, des Bruders des hl. Petrus, und Zuwidmung der Kirchen reicht bei den meisten in die Römerzeit, und wenigstens in die vormittelalterliche Zeit zurück; so bei den Kirchen zu Berchtesgaden; Teisendorf; Schützing an der Alz; Saverstätten im Rotthale; Irsheim bei Fürstenzell; Holzkirchen bei Ortenburg (in Bayern); Feldkirchen im Inkreise; Humprechtsheim bei Pischelsdorf; Bogenhofen am In; Polling; Ort im Inkreise; Pichelwang bei Timelkam; Steinbach am Ater-See; Gaflenz; Paizerswang bei Adelwang; Gleink; Hargelsberg; Mitterkirchen; Puchenau; Nieder-Kapell ꝛc.

Dasselbe gilt auch von der Verehrung und Kirchweihe der übrigen hl. hl. Apostel.

St. Jacobus Major, Bruder des hl. Apostels und Evangelisten Johannes, welcher unter dem Könige Herodes Agrippa, als der erste unter den Aposteln ca. 43 oder 44 für seinen göttlichen Meister die Bluttaufe zu Jerusalem vollbrachte; dessen Gebeine kamen später nach Spanien, wo die großartige Wallfahrt: St. Jago di Compostella durch Jahrhunderte lang das Ziel der wallfahrenden deutschen Ritterschaft entstand. Diesem hl. Jakob zu Ehren entstanden nachbenannte Kirchen: die Stadtkirche zu Wasserburg; Seibersdorf am In; St. Jakob zu Straubing; St. Jakob vor Passau; Windorf bei Vilshofen; Gottsdorf ober Ranaridl (in Bayern);[2]) zu Koppel; Obertrum bei Matsee (im Lande Salzburg); zu Lengau; Schalchen bei Matighofen; Rosbach; Höhnhart; Sinzing bei Rainbach; Kasten bei Vichtenstein; Stein an der Polsenz; Hersching; Buchkirchen bei Wels; St. Jakob bei Püchel; Altenhof in der Pfarre Taufkirchen an der Dratnach; Afnang bei Gaspoldshofen; Kapelle zu Köppach; Buchkirchen bei Frankenburg; Seewalchen; Schloßkapelle zu Ort im Traun-See; Grünau; Windischgarsten;[3]) Roitheim; Weigantsdorf bei Kremsmünster; einstige Schloßkapelle zu Schlierbach; Großraming;

[1]) Die den hl. hl. Petrus und Paulus geweihte Pfarrkirche zu Ternberg bei Steyr war ursprünglich dem hl. Vitus gewidmet. — [2]) Zu Regensburg gründete ein Schüler des Marianus Scotus a. 1098 das Schottenkloster zum hl. Jakob. — [3]) Die ursprünglich der heil. Maria geweihte Kirche zu Windischgarsten erhielt nach der Entstehung der Kirche zur heil. Maria zu Spital am Pyrhn später, etwa im 13. Jahrh. die Widmung zum hl. Jacobus Major.

Aſten bei St. Florian; Rohrbach; Oberneukirchen; Neumarkt bei Freiſtadt; Schönau; Perg; zu St. Thomas am Blaſenſtein (Kapelle); einſtige Schloſskapelle zu Baumgartenberg; Nöchling; Neuſtattl bei Artager; Zeilern bei Amſtetten ꝛc.

Den heiligen Apoſteln: Jacobus Minor, einem Verwandten des Herrn Jeſu und Biſchof zu Jeruſalem, welcher ca. 62 von der Zinne des Tempels herabgeſtürzt und erſchlagen wurde, und Philippus, welcher zu Hierapolis in Phrygien ca. 80 oder 81 den Martertod erlitten hatte, zu Ehren wurden nachbenannte Kirchen geweiht: die Stiftskirche zu Altötting; Stadtkirche zu Burghauſen; Hader im Rotthale; Antlangkirchen bei St. Willibald; Neufelden; Schwertberg. Schon der hl. Severin traf c. 460 auch in Ufernorikum dieſen Apoſteln geweihte Kirchen, vorzüglich an den alten Handelsſtraßen.

Die Verehrung des heiligen Apoſtels Bartholomäus, der zu Albanopolis in Armenien lebendig geſchunden und gekreuziget worden, raſtet in den Kirchen zu Kronſtorf; Unter-Rohr;[1]) Steinbach an der Steyer; Einſiedling bei Vorchdorf; Unterach; Pennewang; Aſchau in der Pfarre Feldkirchen im Inkreiſe; Oeſternberg; Ilzſtadt — Paſſau; Julbach oberhalb Braunau; Leonfelden; Reichenthal; Altenburg bei Münzbach. Von der Tiber umfloſſen wie eine Arche, ſteht zu Rom: „La chiesa di S. Bartolomeo in Isola“.

Der heilige Apoſtel und Evangeliſt Matthäus, gemartert c. 62 in Aethiopien, wird in den Kirchen zu Neuhofen an der Krems; Pinsdorf bei Gmunden; Aurach bei Schörfling; Maria-Lab bei Naarn; Asbach im Rotthale und zu Heiligenſtatt bei Friedburg als Patron verehrt.

Im Hinblicke auf König Mathias, als einem beſonderen Wohlthäter und Förderer bei der Gründung und Erbauung des Kapuzinerkloſters im Weingarten zu Linz, wurde die Kloſterkirche zu Ehren des heiligen Apoſtels Mathias a. 1612 geweiht.

Der heilige Thomas, Apoſtel der Indier und Blutzeuge fand ſeine Verehrung hier zu Lande in den Kirchen: Sanct Thomas bei Ried im Inkreiſe; St. Thomas zu Aſpoltskirchen bei Michaelnbach; St. Thomas am Blaſenſtein; in der Kapelle zu Erlakloſter.

Den hl. hl. Apoſteln und Blutzeugen: Simon (Zelotes) und Judas Thaddäus wurden ſchon im Frühmittelalter die Kirchen zu Bodenhofen bei St. Marienkirchen am In; Taiskirchen; Palting; Marwach bei Ried im Mühlkreiſe; Pabneukirchen ꝛc. zugewidmet.

---

[1]) Späterhin wurde die Kirche zu Unter-Rohr zur Himmelfahrt der ſeligen Jungfrau Maria dediciert.

Zum hl. Stephanus, Diaconus und Protomartyr.

Dieser Erzmartyrer ward unter den Augen der Apostel von den Juden, die dem Ausspruche des hohen Rathes vorgriffen, vor Jerusalem gesteiniget, denn er war „voll des heiligen Geistes". Um das Jahr 415 ward sein Grab aufgefunden, und die Gebeine in die Sionskirche übertragen. Die Verehrung des hl. Stephan verbreitete sich durch die Apostel und ihre Schüler bereits schon im 1. Jahrhunderte auch nach dem Abendlande; über Rom, vorzüglich im 3. Jahrhunderte in Gallien und am Rhein.[1]) Die erlauchte Plectrude, Pipins I. Gemahlin, erneuerte c. 660 den Dom zu Passau unter dem Patronate des hl. Stephan; insbesondere tragen im Umfange der ehemaligen Diöcese Passau (nun zum Theil Linz) viele Kirchen dieses Patronat, und zwar zu Sulzbach im Rotthale; Aigen am In; Prienbach bei Ering; Antersdorf bei Simbach; Reut bei Tann; Dornizzen bei Marktl; Haiming an der Salzach; Otting bei Waging (Bayern); Adnet bei Hallein; Schledorf bei Matsee (Salzburg); Jeging; Moosdorf; Vormoosen; Helphau; Braunau; Gurten; Metmach; Andorf; Hartkirchen a. d. Aschach; Schönhering; Marchtrenk; Krenglbach; Offenhausen; Neukirchen bei Lambach; Weibern; Pramkirchen; Otnang; Buchberg am Atersee; Wimsbach; Thalheim bei Wels; Kirchberg bei Kremsmünster; Leonstein; Sierning; Rorbach bei St. Florian; St. Stephan am Riedl; Tabersheim, d. i. das heutige Steyereck; Windhag bei Freistadt; Saxen; Amstetten; Stephanshart ꝛc. Mit dem Patronate zum hl. Stephanus geht jenes zum hl. Laurentius vielfach Hand in Hand.

St. Laurentius, Archidiaconus ꝛc. Romae sub imperatore Valeriano martyrium passus a. 258.

Zu Rom sind demselben mehrere Kirchen und eine der fünf Patriarchal-Kirchen geweiht. Als Bewahrer des Kirchenschatzes hatte der hl. Laurenz Gelegenheit, denselben vorzüglich den Armen zuzuwenden, und so das Christenthum zu fördern. Macrian, der Erzmagier, trat gegen Laurenz und gegen Papst Sixtus und ihre Freunde, weil Verächter der Götter, auf, und bewirkte ihre Hinrichtung. Als Laurentius auf einen glühenden Rost gelegt noch unversehrt Christum den Herrn pries, ward er enthauptet. (?)

Zu Lauriacum stand schon zur Zeit des hl. Severin (c. 460) eine Kirche zum hl. Laurenz, von welcher es in einer Urkunde vom Jahre 977 heißt: „ecclesia, quae foris murum in honorem Sancti Stephani sanctique Laurentii martyrum dedicata et constructa est." — Die erste Kirche zu Lauriacum sei jedoch zu Ehren des

[1]) Schon seit a. 997 hatten die Ungarn Könige dieses Namens St. Stephan, und dieser wurde daher der Haus- und Familien-Patron der ungarischen Könige.

ersten Glaubenspredigers Laurentius, der als ein Apostelschüler auf Geheiß des hl. Petrus oder Marcus an die Donauufer zur Verkündigung des Evangeliums abgeordnet worden sei, und zu Lauriacum erst eine christliche Gemeinde begründet habe, eingeweiht worden. — Als im Jahre 955 am Tage des hl. Laurentius — 10. August — die Ungarn auf dem Lechfelde bei Augsburg, total geschlagen und vernichtet waren, verbreitete sich die Verehrung dieses Heiligen durch Süddeutschland in sehr vielen Kirchen und Kapellen. Im Lande ob der Ens und in Bayern reicht die Gründung vieler Laurenzikirchen in das 8. und 9. Jahrhundert hinauf; Beispiele hiefür die Kirchen zu Teichstätt; St. Laurenz bei Altheim; Stamheim am In; Titmaning; Tengling; die Pfarrkirche zu Matsee; Pfarrkirche zu Ybbs; während jene zu: Kleinzell; Gramastetten; Münzbach; Polheim; Grünbach bei Gunskirchen; Gaspoldshofen; Kimpling; Ungenach; St. Laurenz bei Mondsee; Abtsdorf; Molln; Zeitelheim; Weichstetten; Kirchheim bei Gmunden; Wilhelms-Altheim bei Feldkirchen; Patigheim; Wagholming bei Taufkirchen an der Pram; Schartenberg ꝛc. wohl einer späteren Periode, aber immerhin dem 11. und 12. Jahrhunderte angehören mögen.

Auf vielen Altären erscheinen beide Blutzeugen, Stephan und Laurenz nebeneinander vorgestellt, angethan mit Levitengewändern, und mit den Attributen ihres Martertodes, der eine mit den Steinen, der andere mit dem Roste.

„St. Quirinus, Episcopus in Sciscia in Illyrico, martyr;"

nach einigen soll er auch Bischof zu Lorch gewesen sein. Wegen seines standhaften Bekenntnisses für Christus wurde Quirinus dem Tode geweiht, und mit einem Mühlsteine behangen zu Sabaria — Stein am Anger — im Günsflusse ersäuft, ca. 282; nach anderen c. 310. Der Leichnam kam nach Rom; Papst Zacharias schenkte denselben a. 752 an die Dynasten und Stifter von Tegernsee für ihre Abtei; die dort aus dem Felsen fließende Naphta war als das heilsame Quirinus-Oel bekannt geworden. Quirinus wird als Patronus in morbis verehrt. In Oberösterreich sind ihm zu Ehren die Kirchen zu Kleinmünchen und zu Pierbach geweiht worden.

St. Maximilianus, Episcopus Laureacensis, confessor & martyr † 284 Celejae in Pannonia, Patronus ecclesiae Passaviensis, nec non Lincensis.

Von edler Abkunft aus Celeja — Cilly — und reichbegütert ward Maximilian, kaum in das Mannesalter vorgerückt, auf den bischöflichen Stuhl (von Laureacum?) erhoben. Mehrmalen hatte er sich zu Rom (auch vom Papste Sixtus II.) höhere Weisungen für

seine apostolische Mission geben lassen. Einst von dort zurückkehrend soll er zu Freising — in castro Frisingano — c. 270 eine Kirche — die erste — zu Ehren der hl. Gottesmutter eingeweiht haben.[1])

Nach einer fast 30jährigen, berufsthätigen Wirksamkeit erreichte auch ihn, wie andere Bischöfe — St. Quirin, St. Victorin, in seiner Vaterstadt Cilly die Marterkrone a. 284 unter Kaiser Numerian — nach anderen unter Kaiser Diocletian bei der im strengsten Verfahren stattgefundenen 10. Christenverfolgung; er wurde auf Befehl des Prätor Eulasius enthauptet. (Daher mit dem Schwerte vorgestellt.) An der Stelle der Hinrichtung quoll nachmals der Maximiliansbrunnen hervor. Als der hl. Rupert auf seiner apostolischen Wanderung auch nach Cilly zum Grabe des hl. Maximilian c. 582 kam, unterrichtete er sich dort so lebendig über das Verdienst dieses norischen Apostels, und zurückkehrend nahm er dessen Gebeine mit sich, und brachte sie in das früher von den Römern bewohnte Pongo — Pongau — an der Salzach herauf, und erbaute darüber am Fuße der „Heidenburg" die bekannte Maximilians-Zelle, welche Herzog Theodo III. von Bayern und dessen Sohn Theodebert I. mit Liegenschaften in der Umgegend ausstatteten, und woraus dann das Kloster Bischofshofen hervorgieng.

Als c. 630 die Slaven aus der windischen Mark heraufbrachen, wurden die Gebeine Maximilians nach Salzburg an die Glan — (daher Maximilian an der Glan — Maxglan) und von dort nach Grabenstätt am Chiem-See, weiter dann nach Kraiburg am In und zu Schiffe nach Passau gebracht, wo sie zur Ruhe kamen.[2]) Circa annum 1287 ließ Bischof Bernhard von Passau, als er die seit dem Brande 1181 beschädigte Domkirche wieder neu aufzubauen begonnen hatte, die Ueberreste der heil. heil. Schutzpatrone Passaus, Maximilian und Valentin, aus ihrem wegen Feindesgefahr vermauerten Orte erheben, und in einem prächtigen Sarkophage außerhalb des Chores, mitten in der Domkirche, feierlichst beisetzen, auf welchem Platze sie auch fast 400 Jahre lang verblieben, und unter großem Zulaufe des christlichen Volkes verehrt wurden. Durch den a. 1662 ausgebrochenen Brand zu Passau wurde auch die Domkirche ein Raub der Flammen, und der Großtheil der kostbaren

[1]) Das Breviarium Romanum für Bayern besagt vom hl. Maximilian: „ad limina Apostolorum Romam profectus accepta a Sixto II. benedictione ad suos revertitur; ubi — — — c. 270 in monte frisingano primam ecclesiam B. Mariae erexit." B. Peg. (thes.) u. Meichelbäck (Hist. fris. T. I. p. VI.) pflichten dieser Angabe bei. — [2]) Die ehedem zu Nieder-Kraiburg gestandene Kirche war dem hl. Maximilian geweiht, wie auch die Kirche zu Burgkirchen an der Matich das Patronat dieses Heiligen trägt, ein Beweis, dass, wie A. Kramer in seinem Werke: „Heiliges Passau. 1782 p. 13 sagt, die Ueberreste dieses Heiligen hieher gebracht, und hier wie dort eine Zeit lang beigesetzt waren, und gerastet haben."

Reliquien zu Staub und Asche, bis auf die Häupter, die abgesondert von den Leibern anderswo aufbewahrt waren.[1])

Wie zu Passau, so auch in Oesterreich und Bayern wurde St. Maximilian mit ausnehmender Andacht verehrt, vorzüglich in Feuersnöthen, Kriegsbedrängnissen und Krankheiten.

Die durchlauchtigsten Häuser: Habsburg-Lothringen und Scheyern-Wittelsbach haben ihn sich zu ihrem Haus- und Familien-Patron erkoren; mehrere Regenten und Prinzen dieser beiden Häuser haben diesen Namen mit Ehren und Ruhm getragen. Als eines der Mirakel dieses Heiligen wird erzählt, wie Kaiser Friedrich III. a. 1457 eben durch die Fürbitte desselben auf dem Schlosse zu Cilly den Händen der Meuchelmörder entgangen ist, und darum gelobet hat, ihm zu Ehren jenem Sohne, der ihm zuerst würde geboren werden, den Namen Maximilian beizulegen.

Die Kirchen zu Persenbeug an der Donau, und zu Pöndorf bei Frankenmarkt, unter der Widmung des hl. Maximilian, reichen in die graue Vorzeit hinauf, und haben, wie Maxglan und Burgkirchen an der Matich wahrscheinlichst den heiligen Rupert zu ihrem Begründer.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ein Fall über procurantes abortum.)** Caja, welche sich mit Titus vergangen hat, greift auf Drängen des Titus in ihrer Verzweiflung, um der Schande zu entgehen, zu einem neuen verbrecherischen Mittel. Doch kaum hat sie das Mittel, welches sie sich aus der Apotheke zu verschaffen wusste, genommen, als Beide von großer Scham und Reue über diese neue Unthat ergriffen wurden. Sie eilen zur Beichte. Kann der Beichtvater, der die Befugnis zur Lossprechung von den bischöflichen Fällen nicht hat, Titus und Caja lossprechen; oder müssen dieselben an einen weiter bevollmächtigten Beichtvater gewiesen werden?

In vorliegendem Fall unterstellen wir zunächst, dass die procuratio abortus nur in der Ausdehnung und in der Beschränkung bischöflicher Reservatfall sei, wie er durch die Constitution Apostolicae sedis zu einem den Bischöfen vorbehaltenen Excommunicationsfall gemacht worden ist. Die Constitution Apostolicae sedis sagt

[1]) Dermals ruht das Haupt des hl. Maximilian in einem silbernen, dickvergoldeten mit Edelsteinen besetzten Brustbilde, das ihn im bischöflichen Schmucke mit dem Pallium vorstellt; das Haupt, in Baumwolle liegend, kann in dem Kopfe dieses Bildes gesehen werden. Außerdem werden ein Armknochen und noch zwei Armröhren dieses Heiligen in der Passauer Domkirche gezeigt. Ein Theil der Hirnschale dagegen, sowie noch andere Reliquien von ihm sollen in der Pfarrkirche zu Cilly aufbewahrt sein.

einfach: „procurantes abortum, effectu secuto“. Unter diese procurantes ist nach wahrscheinlicher Auslegung die Mutter selbst nicht einbegriffen: zwar kann diese beschränkende Auffassung nicht aus dem Ausdruck procurantes abortum an sich hergeleitet werden, sondern vielmehr aus der usuellen Bedeutung, welche dieser Ausdruck vermöge der jahrhundertelang bestandenen päpstlichen Strafbestimmungen angenommen hat, da diese von den procurantes abortum die „Mutter“ unterschieden und verschiedene Strafen für Beide anordneten. Darnach ist die Frage über die Lossprechung der Caja gegenstandslos; es bedarf dazu nicht der Vollmacht über die bischöflich vorbehaltenen Fälle.

Gehen wir zu Titus über. Er gehört zweifellos zu den procurantes abortum. Aber es liegt der Reservatfall noch nicht in seiner Vollständigkeit vor. Derselbe heißt procurantes abortum effectu secuto. Der Erfolg — so wollen wir unterstellen — tritt nach der Art des Mittels sicher ein; aber die Beicht des Titus geschieht vor Eintritt der bösen Wirkung. Es tritt daher jetzt die Frage an den nicht bevollmächtigten Beichtvater heran: Kann Titus ohne Weiteres absolviert werden? Wenn ja, verfällt er dann kurz nachher beim Eintritt des abortus der Excommunication und bedarf er dann einer neuen Lossprechung von einem bevollmächtigten Priester?

Nach allen Regeln über die Auslegung von strafrechtlichen Bestimmungen muss gesagt werden, Titus unterliegt im Augenblick der Beichte noch keiner Excommunication; er kann daher, falls er sonst genügend disponiert ist, von jedem gewöhnlichen Beichtvater die Lossprechung und die sacramentale Wiederversöhnung mit Gott und der Kirche empfangen. Dass er die Beichte aufschieben müsse, bis die Wirkung der bösen That eingetreten und er dadurch der Excommunication verfallen sei, lässt sich aus keinem Grunde nachweisen: wie sollte auch einem wahrhaft reuigen Sünder die augenblickliche Aussöhnung mit Gott verwehrt werden? Die einzige praktisch bedeutsame Frage bleibt daher die, ob Titus, wiewohl durch den Stand der Gnade mit Gott versöhnt, dennoch nachträglich der kirchlichen Strafbestimmung verfalle, und behufs Wiedervereinigung mit der Kirche und ihren Gnadenschätzen einer nochmaligen Lossprechung, wenigstens von der kirchlichen Strafe, bedürftig sei. In Beantwortung dieser Frage scheiden sich die Meinungen der Gottesgelehrten. Männer von sehr hoher Autorität, wie Lugo und in jüngster Zeit Ballerini, behaupten, Titus verfalle nach Eintritt des abortus der Excommunication und müsse deshalb trotz voraufgegangener Beichte und gültiger Lossprechung von der begangenen Sünde, noch von der Censur losgesprochen werden; Andere, wie der hl. Alphons, glauben, die Excommunication trete nicht ein, weil zur Zeit, wo das Verbrechen durch den Eintritt der äußern Wirkung vollendet wird, die

contumacia nicht vorliege. Dieser Meinung (vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 868) kann man sich praktisch anschließen.

Es könnte höchstens der Zweifel übrig bleiben, ob denn durch diese bloß wahrscheinliche Meinung für den Seelenzustand des Titus hinlänglich gesorgt sei. Auf diesen Zweifel kann man antworten: 1. Da bei Strafbestimmungen das Geringere zu wählen ist, so dürfte schon aus diesem allgemein anerkannten Grundsatz folgen, dass praktisch die Strafe nicht eintrete. 2. Sollte dies aber dennoch geschehen, so wäre Titus unterdessen freilich der Theilnahme an den gemeinsamen Gnadengütern der Kirche beraubt; doch träte er bei der nächsten Beicht und Lossprechung unzweifelhaft wieder in deren Vollbesitz, weil von zweifelhaften Censuren sicher jeder Beichtvater lossprechen kann und vermöge der gewöhnlichen Absolutionsformel wirklich ad cautelam lossprícht.

Aehnliches wäre von Caja zu sagen, wenn durch bischöfliche Verordnung auch die Mutter unter den Reservatfall procurantes abortum gesetzt wäre. Nur läge dieser Fall noch etwas günstiger. Sollte etwa die Sache so liegen, dass eine Diöcesan-Anweisung die Ansicht ausspräche, unter den päpstlichen Fall der procurantes abortum sei auch die Mutter einbegriffen: so änderte dies am wirklichen Sachverhalte nichts; die andere Ansicht bliebe trotzdem probabel. Würde aber die Diöcesan-Verordnung den Fall procurantes abortum mit Einschluss der Mutter zum Diöcesan-Reservatfall machen: so wäre das unzweifelhaft gültig; aber wenn nicht der Bischof aus seiner Machtvollkommenheit die Excommunication ausspräche, so verfiel Caja selbst effectu secuto wahrscheinlich nicht der Excommunication, sondern nur dem bischöflichen Vorbehalt. Beichtete sie also vor dem effectus secutus, so wäre ganz gewiss die Sünde gehoben, auch wenn der Beichtvater keine besondere Vollmacht hätte; durch Eintritt des effectus würde der bischöfliche Vorbehalt nicht geschaffen; päpstliche Excommunication träte aus oben besprochenem Grunde nicht ein: mithin wäre Caja alsdann, sicherer noch als Titus, aller weiteren Last ledig.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

II. **(Ueber die Beicht von Ordensschwestern.)** In vielen Diöcesen ist es Sitte geworden, auch die Ordensfrauen im weiteren Sinne, welche zur strengen päpstlichen Clausur nicht gehalten sind, der gewöhnlichen Jurisdiction der Beichtväter zu entziehen und nur eigene Beichtväter mit der Befugnis, dieselben beichtzuhören, zu betrauen, wie es ipso jure sein muss bezüglich der unter strenger Clausur lebenden Nonnen. Für jene Schwestern, Kranken- oder Schulschwestern, ereignet es sich nun nicht selten, dass sie in kleineren Ortschaften, wo der Pfarrer der einzige Geistliche ist, eine

Niederlassung haben und in der Pfarrkirche selbst ihre Beicht und Communion und überhaupt die kirchlich vorgeschriebenen religiösen Uebungen verrichten müssen, den Pfarrer selbstverständlich zu ihrem gewöhnlichen Beichtvater haben, ohne dass an einen Wechsel desselben für alle drei Jahre zu denken wäre. — Wie wird da die nothwendige Freiheit zu wahren sein, welcher die Kirche durch den öfteren Wechsel des Beichtvaters und die mehrmalige Sendung eines außergewöhnlichen Beichtvaters Rechnung tragen will?

Antwort. Diesbezüglich verdient eine Entscheidung der S. C. Ep. et Reg. weiter bekannt zu werden, welche am 22. April 1872 auf eine Anfrage über jenen Punkt erlassen wurde und in dem Werk „Collectanea constitutionum etc. S. Sedis" unter n. 526 mitgetheilt wird. Die Anfrage lautete: „In multis parochiis, praesertim ruralibus, adsint duae vel tres et vix quatuor praedictarum Congregationum sorores puellarum educationi inservientes. Porro illae sorores, communiter, sed extra clausuram degentes, non habent sacellum privatum, sed ecclesiam parochialem sicut ceteri frequentant, ibidem Missae et ceteris officiis assistentes, sacramenta tum poenitentiae, tum Eucharistiae recipientes. Illae insuper sorores saepius de parochia in aliam transeunt secundum Superiorissae Generalis voluntatem. Porro, num in hisce circumstantiis applicanda sit juris dispositio circa triennalem confessariorum mutationem, praesertim quum in hisce paroeciis unicus tantum adsit presbyter, nempe parochus." Darauf lautete die Antwort: Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessionem penes quemcunque confessarium ab Ordinario approbatum. Darnach dürfen solche Ordensschwestern, wenn sie in der genannten Lage sind, nicht der gewöhnlichen Jurisdiction der Beichtväter entzogen werden, sondern es muss denselben wie allen anderen Christgläubigen freistehen, bei jedem approbierten Beichtvater, den sie immer treffen mögen, ihre Beicht abzulegen.

Der selige Bischof Müller verordnete im Jahre 1885 (Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Seite 68) über die Beichten der Klosterfrauen folgendes:

„Um Klosterfrauen, die strenge Clausur und feierliche Gelübde haben (moniales), giltig absolvieren zu können, ist dem Beichtpriester eine eigene bischöfliche Jurisdiction nöthig, und zwar für jedes einzelne Kloster, auch desselben Ordens. (Clemens X. Superna, die 21. Junii 1670.) Es ist aber der Wille des Apostolischen Stuhles, der aus einigen Erklärungen der S. Cong. Episc. et Reg. der neuesten Zeit erhellt, dass diese Bestimmung auch auf alle Klosterfrauen der religiösen Congregationen ausgedehnt werde, die keine strenge Clausur und nur einfache Gelübde haben, wie z. B. die

barmherzigen Schwestern, die Schulschwestern. Demgemäß erkläre ich, dass kein Priester ohne besondere bischöfliche Bevollmächtigung solche Klosterfrauen giltig absolvieren könne. Befinden sich aber Klosterfrauen der ersten oder zweiten Art außerhalb ihres Conventes, z. B. aus Gesundheitsrücksichten, auf Reisen, in der Krankenpflege, so kann sie ein jeder Beichtvater ohne specielle Jurisdiction beichthören und giltig absolvieren". (S. Cong. Ep. et Reg. die 27. Aug. 1852.)

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl, S. J.

III. **(Ungiltige Collation eines resignierten Pfarrbeneficiums. — Einfluss des Triennal-Besitzes nach der Apostolischen Kanzleiregel 36.)** Der Pfarrer Franz Josef zu Reinhardsbrunn trifft auf einer Ferienreise außerhalb seiner Diöcese mit einem Ordensgeistlichen zusammen, dessen einzige Leidenschaft die canonistischen Studien bilden, und theilt diesem im Laufe der Unterhaltung über seine früheren Lebensverhältnisse das Nachstehende mit. Er sei vordem der Secretär und Hausgenosse seines hochwürdigsten Bischofs gewesen, von dem er auch für seine Dienste honoriert worden sei. Aus Liebe zur Seelsorge habe er sich dann um die durch die Resignation seines mit ihm im dritten Grade verwandten Vetters Arthur zur Erledigung gekommene Pfarrei Reinhardsbrunn im Pfarrconcurse beworben und sei auch als der erste unter den mehreren Mitbewerbern auf dieselbe von seinem Bischofe ernannt und dann förmlich instituiert worden. Der Ordensmann lächelt still vor sich hin, fragt, wie lange das alles her sei, und erwidert auf die Auskunft des Pfarrers, es seien seitdem schon fünf Jahre verflossen: „Nun, da können Sie Gott danken. Wissen Sie, Ihre Ernennung zum Pfarrer von Reinhardsbrunn war zwar wegen der Constitution Pius V. „Quanta Ecclesiae" vom 1. April 1568, welche die Collation eines resignierten Beneficiums an des Bischofs oder des Resignanten Blutsverwandte, Affinen oder Familiaren für ungiltig erklärt, unrechtmäßig. Aber glücklicherweise steht Ihnen ein dreijähriger ungestörter Rechtsbesitz zur Seite, und damit haben Sie nach der Apostolischen Kanzleiregel 36 De triennali possessore Ihre Pfarrei dergestalt präscribiert, dass Niemand mehr ihnen dieselbe streitig machen kann." Darüber große Freude auf beiden Seiten.

Ist diese Entscheidung auch in dem zweiten Punkte zutreffend? Wir glauben nicht. Pius V. hatte, wie er im § 1 der Constitution „Quanta Ecclesiae" vom 1. April 1568 (Bullarium Romanum Augustae Taurinorum Tom. VII. 1862. pag. 664—666) erzählt, im zweiten Jahre seines Pontificats wegen der bei der Collation von resignierten Beneficien hervorgetretenen schweren Missstände die Wiederbesetzung der ersteren bis auf weitere Verfügung seinerseits sich selbst mit der Maßgabe reserviert, dass den von den Or-

binarien gleichwohl ernannten und instituierten Geistlichen keinerlei, auch nicht einmal ein colorierter Rechtstitel zustehen solle, dieselben vielmehr zur Erlangung solcher Beneficien für immer unfähig seien, „ac etiam decreverimus nullum per eas in illis jus neque titulum, vel coloratum, tam in petitoria quam in possessoria, ipsis provisis tribuere, quin etiam eos ad illa deinceps obtinenda perpetuo inhabiles fore.“ Dann aber erklärte er in § 2 und 3, dass er diese Bestimmungen insoweit ermäßigen wolle, dass aus canonischen Gründen die ordentlichen Collatoren die Resignation von Beneficien zulassen und die letzteren auch wieder anderweitig verleihen dürften, schrieb jedoch in § 5 ausdrücklich vor: „Caeterum praecipimus et interdicimus, ne ipsi episcopi aut alii collatores de beneficiis et officiis resignandis praedictis, aut suis aut dimittentium[1]) consanguineis, affinibus vel familiaribus, etiam per fallacem circuitum multiplicatarum in extraneos collationum, audeant providere; quod si secus, ac etiam quicquid praeter vel contra formam praedictorum fuerit a quocunque temere attentatum, id totum ex nunc vires et effectum decernimus non habere.“

Die Congregatio Concilii hat dann, wie Papst Benedict XIV. in seinem unsterblichen Werke De Synodo Dioecesana, Lib. XIII. Cap. 24 n. 3—6 ausführt, im Jahre 1573 noch ausdrücklich erklärt, dass eine durch Resignation erledigte Pfarrei an die Blutsverwandten, Affinen und Familiaren des Bischofs oder des Resignanten auch nicht einmal im Wege des Concurses verliehen werden dürfe, während dieselbe in einer weiteren Entscheidung vom 15. Juni 1589 mit Recht sich dahin aussprach, dass die Constitution Pius V. „Quanta Ecclesiae“ vom 1. April 1568 in dem Falle keine Anwendung erleide, wenn eine Pfarrei nicht durch die Resignation, sondern durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung komme.

Hiernach ist die Collation der Pfarrei Reinhardsbrunn an ihren factischen Inhaber Franz Josef aus dem doppelten Grunde nichtig, weil dieser einmal der Familiare seines Diöcesanbischofs gewesen war, dann aber auch, weil er unmittelbar die von seinem, mit ihm im dritten Grade blutsverwandten Vetter Arthur resignierte Pfarrei erhalten hatte. Er besitzt ferner auch nicht einmal einen titulus coloratus auf die Pfarrei Reinhardsbrunn, weil, wie bereits oben angeführt wurde, Pius V. die Wiederbesetzung der resignierten Beneficien zwar den ordentlichen Collatoren zurückgegeben, im Uebrigen aber die Wirkungen seines früheren Verbotes nur insoweit auf-

[1]) Auffallenderweise ist der bereits von Benedict XIV. De Synodo Dioecesana. Lib. XIII. Cap. 24 n. 2 gerügte Druckfehler „admittentium“ statt „dimittentium“ auch in das Turiner Bullarium übergegangen.

gehoben hatte, als dies in den §§ 2 und 3 der Constitution „Quanta Ecclesiae“ ausgesprochen war, somit selbstredend das Bestehen eines titulus coloratus für die Vergebung von resignierten Beneficien an die Blutsverwandten, Affinen und Familiaren des Bischofs oder des Resignanten nach wie vor ausgeschlossen wissen wollte.

Eben deshalb ist aber auch in dem vorliegenden Falle die Anwendung der Kanzleiregel 36 De triennali possessore ausgeschlossen, die folgendermaßen lautet: „Item statuit et ordinavit idem D. N. quod si quis quaecunque beneficia ecclesiastica, qualiacumque sint, absque simoniaco ingressu, ex quovis titulo Apostolica vel ordinaria collatione aut electione et electionis hujusmodi confirmatione, seu praesentatione et institutione illorum, ad quos beneficiorum huiusmodi collatio, provisio, electio et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet per triennium pacifice possederit, (dummodo in beneficiis — huiusmodi, si dispositioni Apostolicae ex reservatione generali in corpore juris clausa reservata fuerint, se non intruserit) super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat, nec non impetrationes quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri deberi decrevit, antiquas lites super illis motas penitus exstinguendo.“ Denn selbst nach der herrschenden Meinung „präscribiert“ zwar derjenige, der das ihm conferierte Beneficium nach förmlicher Besitzeinweisung drei Jahre hindurch friedlich und ohne Störung besessen hat, dasselbe auch dann, wenn die Collation nur auf einem titulus coloratus beruhte; aber in unserem Falle ist nach dem Gesagten nicht einmal eine auch nur zum Scheine giltige Verleihung des Beneficiums vorhanden, kann somit auch von einer „Präscription“ des letzteren überall keine Rede sein.

Mit vollem Rechte spricht sich deshalb der berühmteste Commentator der päpstlichen Kanzleiregeln, Riganti, Commentaria in Regulas Cancellariae Apostolicae. Coloniae Allobrogum. 1751. Tom. III. pag. 168 n. 126 dahin aus: „Postremo nullum praebet titulum coloratum provisio beneficii in manibus Ordinarii dimissi, et ab eo expleta favore sui aut resignantis consanguinei, contra praescriptum celebris Constitutionis S. Pii . . . ob decretum irritans, quo dicta Constitutio munita reperitur, et quo nedum tollitur Ordinario potestas conferendi beneficia resignata huiusmodi generis personis, verum inficitur possessio omnis, quae ab ipso proviso adepta fuerit, unde exclusa collatione, tamquam fundamento tituli colorati, et praecluso ingressu in possessionem, nec incipere potest favore provisi de beneficio praefato tempus ad Triennalem efformandum.“

Die Collation der Pfarrei Reinhardsbrunn an Franz Josef ist und bleibt übrigens um so mehr nichtig, weil die herrschende Meinung über den Sinn und die Tragweite der Kanzleiregel 36, wie dieselbe beispielsweise von Schmalzgruber, Jus Eccles. Universum. Lib. II. Tit. 26 De Praescriptionibus n. 29 dargelegt und noch von Phillips, Kirchenrecht, Band VII. 1872, § 403, S. 522–564 festgehalten wird, in Bezug auf ihre Richtigkeit den schwersten Bedenken unterliegt. Hiernach soll diese Kanzleiregel für den Erwerb von Beneficien eine Präscription von drei Jahren eingeführt haben, vorausgesetzt, dass ein auch nur colorierter Rechtstitel und bona fides bei dem Besitzer des Beneficiums vorhanden ist und in der Sache selbst kein Hindernis der Verjährung vorliegt, „z. B. wenn jemand das Beneficium durch Simonie oder wenn gegen den Grundsatz regularia regularibus ein Weltgeistlicher ein Regularbeneficium erlangt hat."

Allein schon Leuren, Forum Beneficiale. Coloniae Agrippinae. 1704. Part. II. Quaest. 857, pag. 378 hat nachgewiesen, dass zur Anwendung der Kanzleiregel 36 das Erfordernis der bona fides des Beneficialbesitzers keineswegs erforderlich sei. „Sed neque Papa intendat favere peccantibus ex eo, quod haec regula defendat possessores malae fidei, sed solum intendat favere reipublicae, ab ea removendo lites, esto per accidens inde sequatur favor aliquis malae fidei possessoribus." Damit aber ist, wie nicht weiter bemerkt zu werden braucht, für eine von der kirchlichen Gesetzgebung gewährleistete Ersitzung und Präscription des Beneficiums alle und jede rechtliche Grundlage unbedingt hinweggezogen. Und neuerdings haben im Anschlusse hieran Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Band II, 1878, § 130, III. 3. S. 656—657 und noch viel schärfer Groß, das Recht an der Pfründe, Graz 1887, S. 271—273 mit überzeugenden Gründen dargethan, dass die Kanzleiregel 36 den feststehenden Grundsatz des canonischen Rechts in Cap. 1 De Regulis Juris in VI. 5, 13. wonach ein Beneficium nur durch canonische Institution erworben werden kann, keineswegs habe beseitigen sollen. Durch dieselbe sei nur die Anfechtung des friedlichen und ungestörten dreijährigen Beneficialbesitzes gegenüber päpstlichen Mandaten zur Besetzung des Beneficiums und gegenüber den Klagen dritter Personen ausgeschlossen; eine Untersuchung des zuständigen kirchlichen Oberen über die Rechtsgiltigkeit des Erwerbstitels bleibe immer zulässig, und wenn diese Erörterung eine solche Rechtsbeständigkeit des Titels nicht ergebe, könne stets die Entfernung des Besitzers aus dem Amte ausgesprochen werden. Denn in welchem Sinne und Umfange das „molestari nequeat", womit die Rechtsfolge des qualificierten Rechtsbesitzes in der Kanzleiregel 36 allgemein ausgedrückt

wird, gemeint sei, gehe aus den Schlusworten derselben: „nec non impetrationes quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus exstinguendo“ deutlich hervor. Damit sei „unverkennbar angedeutet, dass das Gesetz nur jene Belästigung des Besitzers im Auge hat, welche durch Geltendmachung päpstlicher Provisionsmandate oder durch „lites“ verursacht wird“, und man sei „durch Nichts berechtigt, die nur gegen solche Belästigung gewährte Sicherung in dem darüber weit hinausgehenden Sinne einer Sanierung des mangelhaften Erwerbstitels oder gar der Statuierung einer förmlichen Ersitzung des Beneficiums zu fassen“.

Nach allem dem erscheint die Uebertragung der Pfarrei Reinhardsbrunn an den „Pfarrer“ Franz Josef unbedingt nichtig, und wird der letztere sein Heil nur in einer durch seinen hochwürdigsten Diöcesanbischof bei dem heiligen Stuhle zu erwirkenden Dispensation suchen können.

Fulda. Dr. Braun,
Domcapitular und Professor an der phil.-theol. Lehranstalt.

IV. **(Restitutionspflicht wegen Brandstiftung.)** Es wird folgender Fall vorgelegt: Der achtzehnjährige Brutus und Cassius im Alter von dreiundzwanzig Jahren, Söhne zweier Nachbarn und Jugendfreunde, betrieben bei Lebzeiten ihrer Väter gemeinsam einen Schacherhandel; um ihn mehr zu beleben und weiter auszudehnen, veranlasste der ältere Cassius den jüngeren Brutus, seinem (des Brutus) Vater Geld zu entwenden. Brutus nahm auf Geheiß des Cassius als Hausdieb seinem Vater hundert Gulden. Nach einiger Zeit entzweiten sich die zwei Freunde; Brutus, der sich tief gekränkt glaubte, zündete aus Rache heimlich das Elternhaus des Cassius an, wodurch dem Vater desselben ein Schaden von achthundert Gulden entstand. Der Brandstifter ist unentdeckt geblieben. Der Vater des Cassius erhielt von Seite der Mitbürger seiner Heimat soviel Hilfe, dass er sein Haus aufbauen konnte und sich besser stand, denn früher. Brutus, der Erbe seines Vaters, der dessen Anwesen übernahm und bewirtschaftet, besitzt ein Vermögen von viertausend Gulden, die er theils zur Fortführung seines Anwesens, theils zur Erziehung seiner drei Kinder, die ihm nach dem Tod seiner Frau allein obliegt, nöthig hat. Er frägt bei seinem Curaten im Beichtstuhl an, ob er restitutionspflichtig sei, wem und wieviel er zu erstatten habe.

1. Brutus ist für restitutionspflichtig zu erklären, da er sich als Brandstifter an seinem Nächsten einer Beschädigung unter Bedingungen schuldig machte, durch deren Erfüllung die Restitutionspflicht vor und unabhängig von der sententia judicis incurriert wird;

er hat ein strictes Recht der ausgleichenden Gerechtigkeit, das Eigenthumsrecht des Nächsten (vere) in wirksamer Weise (efficaciter) mit schwerer theologischer Schuld (formaliter) verletzt.

2. Die Restitution ist an den Vater des Cassius, der nach angegebenem Fall noch als lebend anzunehmen ist, zu machen, da dessen Eigenthum beschädigt wurde. Die Thatsache, dass Mitbürger den Vater des Cassius beim Neubau seines Hauses unterstützten und in Bezug auf den erlittenen Verlust schadlos hielten, bezw. bereicherten, ändert an dem von Brutus verletzten und durch Restitution wiederherzustellenden Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Vater des Cassius nicht das mindeste; nur auf die Bestimmung der Größe der Restitutionsquote kann sie Einfluss haben. Die von Seite der Mitbürger geleistete Unterstützung, die durch die Brandstiftung nur occasionell verursacht wurde, erscheint als eine Schenkung, als ein unentgeltliches Werk ihrer Liberalität; es besteht keine Präsumtion dafür, dass sie ihrerseits für den ihnen seiner Person nach ganz unbekannt gebliebenen ungerechten Damnificanten Brutus stellvertretend Ersatz leisten wollten. Die angegebenen Vermögensverhältnisse des Brutus lassen diesen nicht in der Weise als arm und bedürftig erscheinen, dass er um dessenwillen für unfähig zur Restitution und für entbunden von ihr erklärt werden könnte.

3. Da der aus der Brandstiftung entstandene Schaden, den der Vater des Cassius erlitt, auf achthundert Gulden angegeben ist und ein weiterer Schaden (damnum emergens) durch die Unterstützung der Mitbürger fernegehalten wurde, so ist die Restitutionssumme auf den genannten Betrag zu berechnen.

Der früher begangene Hausdiebstahl im Betrag von hundert Gulden, den Brutus an seinem Vater auf Geheiß des Cassius ausgeführt hat, kann auf das Rechtsverhältnis, das auf Grund der Brandstiftung zwischen Brutus und dem Vater des Cassius entstanden ist, keinen modificierenden Einfluss üben. Cassius, der als Mandant zu genanntem Hausdiebstahl cooperierte und Haupturheber war, müsste dem beschädigten Vater des Brutus, beziehungsweise diesem, der seines Vaters Erbe geworden ist, Schadenersatz leisten; Brutus, auf den durch Erbschaft der Rechtsanspruch seines Vaters übergegangen ist, kann diesen gegen Cassius geltend machen, aber nicht gegen dessen Vater, der zur Leistung von Restitutionspflichten, die sein majorenner Sohn incurrierte, nicht angehalten werden kann. Brutus, der dem Vater des Cassius nach obigem achthundert Gulden Schadenersatz schuldet, darf von dieser Summe hundert Gulden, die er von Cassius verlangen kann, nicht in Abzug bringen.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

V. **(Bedingnisweise Wiederholung der Taufe.)** In einer Gemeinde hält sich vorübergehend ein Ehepaar auf, das sich vom Taglohn nährt. Nach ungefähr einem Vierteljahre verschwindet eines Tags der Mann und kurz darauf auch die Frau mit Zurücklassung ihrer beiden Kinder, deren Erhaltung nun der Gemeinde anheimfällt. Die Kinder sind bereits im schulpflichtigen Alter, und da sie nun zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen, stellt es sich heraus, dass man von ihnen weder Geburtszeit noch Geburtsort feststellen kann, noch vielweniger ob die Kinder überhaupt getauft sind. Nur soviel lässt sich erfahren, dass die Eltern um die muthmaßliche Zeit der Geburt dieser Kinder bald hier bald dort sich aufgehalten haben. Was ist zu thun?

Die Taufe wird bedingnisweise wiederholt, so oft ein vernünftiger Zweifel an der giltigen Spendung derselben obwaltet. Das tritt ein, abgesehen von anderen Fällen: 1. bei der von Häretikern gespendeten Taufe. Hier ist in jedem Falle eine Untersuchung anzustellen, oder wenn die Giltigkeit der Taufe nicht feststeht oder die Untersuchung überhaupt nicht möglich ist, die Taufe bedingt zu wiederholen. 2. Bei der Nothtaufe; auch hier ist in jedem Falle die Giltigkeit der gespendeten Taufe zu prüfen und je nach Befund die Taufe zu wiederholen. 3. Bei ausgesetzten Kindern. Solche Findlinge, die von ihren Eltern verlassen sind, sind immer sub conditione zu taufen. Ein etwa beigelegter Zettel, der über die vollzogene Taufe Zeugnis gibt, gilt hier nicht als beweiskräftig, wenn nicht auch in anderer Weise die Taufe hinreichend bewiesen werden kann. 4. Weniger leicht wird bei Erwachsenen, die von ehelichen christlichen Eltern stammen und unter Christen leben, ein Zweifel an dem Vollzuge der Taufe entstehen. Im Allgemeinen spricht hier die Präsumption für die Taufe und ist das Gegentheil zu verwerfen. Doch berechtigt auch hier nach S. Alf., Homo apost. Tr. 14 c. 2. p. 2. n. 23 ein begründetes Bedenken zur bedingten Taufe. Wenn aber gar kein Zeichen für den Empfang der Taufe und für die Ehe der Eltern vorhanden ist, sind sie sub conditione zu taufen. In solchen Fällen ist womöglich immer der Bischof zu befragen und dessen Anordnung zu befolgen. In unserer Zeit, wo die Leute sich vielfach mit der Civilehe begnügen, dem religiösen Leben vollständig entfremdet sind und der Taufzwang in vielen Ländern aufgehoben ist, ist der Fall, dass ein Erwachsener nicht getauft ist, leichter möglich.

Was nun im Besonderen unseren Casus angeht, so ist ein doppelter Grund zum Zweifel. Wenn es sich auch um christliche, verehelichte Eltern handelt, so sind sie doch nach dem Gesagten ziemlich leichtfertig und haben gerade zur muthmaßlichen Geburtszeit der Kinder ein ziemlich unstätes Leben geführt. Da die Kinder bisher an den Sacramenten nicht theilgenommen haben, so lässt sich auch

daraus keine Präsumption für die Taufe schöpfen. Es ist also hier wirklich ein begründetes Bedenken, ob die Kinder überhaupt getauft sind, und deshalb die Taufe sub conditione zu wiederholen. Doch hat der Pfarrer vorher die Aufgabe, bei den katholischen Pfarrämtern jener Orte, wo wahrscheinlich die Eltern zur Zeit der Geburt ihrer Kinder sich aufgehalten haben, sich zu erkundigen, soweit dies moralisch möglich ist, und zweitens den ganzen Sachverhalt unter genauer Angabe aller Umstände an den Bischof zu berichten und dessen Entscheid zu befolgen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

VI. **(Gewinnung der Ablässe für die Rosenkranz-Andacht im October.)** Einsender dieser Zeilen hat folgende von mehreren Seelsorgern ausgesprochene Zweifel bezüglich der Gewinnung der Ablässe für die vom heiligen Vater vorgeschriebene Rosenkranz-Andacht im Monate October dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt:

1. Wird die Gewinnung dieser Ablässe nicht dadurch fraglich, dass zwischen den während der heiligen Messe abgebeteten Rosenkranz und die lauretanische Litanei die von dem heiligen Stuhle vorgeschriebenen Gebete (drei Ave Maria u. s. f.) hineingeschoben werden?

2. Ist die Gewinnung der genannten Ablässe auch dann sicher, wenn der vom Volke gemeinsam gebetete Rosenkranz vielleicht schon bald nach der heiligen Wandlung zu Ende ist (z. B. bei längeren Messformularien) und somit bis zur Abbetung der Litanei durch den Priester eine längere Pause entsteht, während deren die Gläubigen in verschiedener Weise der Andacht sich hingeben?

3. Gewinnt auch der Priester, während dessen heiligen Messe der Rosenkranz gebetet wird, dadurch schon die Ablässe, dass er nach beendigter heiliger Messe die Litanei vorbetet?

Das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat ertheilte auf diese Anfrage nachstehenden Bescheid:

„1. Durch Hineinschiebung der vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Gebete zwischen Rosenkranz und Litanei kommt die Gewinnung der Ablässe nicht in Frage. Ebensowenig entsteht eine die Gewinnung der Ablässe verhindernde Unterbrechung durch die Pause (zwischen Rosenkranz und Litanei) infolge längeren Messformularien.

2. Der Priester, während dessen heiligen Messe das Volk den Rosenkranz betet, wird schon dadurch der Ablässe theilhaftig, dass er nach der heiligen Messe die Litanei vorbetet. — Doch wird gewiss ein eifriger Priester während des Tages noch den Rosenkranz nachbeten."

Walding. Pfarrvicar Josef Sailer.

VII. **(Was muss ein unredlicher Besitzer restituieren?)** Herr Blasius, Hausverwalter (Meier) auf einem Landgute, hat seinem Herrn Julius ein Kalb gestohlen, welches sonst bald darauf dem Metzger verkauft werden sollte. Das Kalb, auf diese Weise dem Messer des Metzgers entzogen, wuchs schön heran und wurde ein stattlicher Ochs, den er jetzt noch besitzt. Doch Blasius, endlich von Reue über den Diebstahl ergriffen, geht zur Beichte und frägt den Beichtvater, was er in diesem Falle zu thun, respective zu restituieren habe. Der Beichtvater aber ist darüber verlegen und weiß nicht, was er ihm antworten soll.

Lösung: Da hier ein unredlicher Besitzer (possessor malae fidei) im Spiele ist, so muss der Fall auch nach den darauf bezüglichen Grundsätzen entschieden werden, nach welchen derselbe jederzeit die Sache selbst, wenn sie noch (in individuo) vorhanden ist, sonst aber ein Aequivalent für dieselbe zu restituieren hat (nam „res clamat ad dominum") zugleich mit allen natürlichen Früchten, die er daraus bezogen hat; sowie er auch den zugehenden Schaden (damnum emergens) ersetzen und überhaupt den Eigenthümer in den Zustand versetzen muss, in welchem er sich befinden würde, wenn ihm sein Eigenthum nicht abhanden gekommen oder zurückgehalten worden wäre. Allerdings treten oft Schwierigkeiten ein, wenn sich (wie auch hier) in der Zwischenzeit der Preis der Sache ändert; jedoch gilt auch hier der Grundsatz: Res domino crescit, quia ad eum semper pertinet. Es hat daher der Beichtvater ohne alles Bedenken und ganz entschieden dem Blasius zu antworten, dass er den Ochsen in seiner jetzigen Gestalt dem Julius zu restituieren hat („res clamat ad dominum").

Nicht geringe Schwierigkeiten entstehen allerdings dann, wenn es sich um die Abwägung, Ausgleichung und Abrechnung (Compensierung) der Auslagen für die Ernährung des Ochsen mit dem von demselben bezogenen Nutzen während der Zwischenzeit handelt, weil auch der unredliche Besitzer die nothwendigen und nützlichen Auslagen in Abzug bringen darf. Dieses Alles aber ist nur mit moralischer und nicht mit mathematischer Genauigkeit und nach den Gesetzen der Billigkeit (aequitas) zu berechnen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schlager.

VIII. **(Unzucht als „Haupt- oder Todsünde".)** Die delectatio venerea ist für das sinnliche Begehrungsvermögen wegen der Heftigkeit, mit welcher sie dasselbe anreizt, und wegen ihrer Verwandtschaft zu demselben „multum appetibilis" und veranlasst daher zu vielen Sünden auch anderer Gattung. Deshalb zählt die luxuria, welche eben die delectatio venerea zu ihrem Object hat, zu den Hauptsünden (s. Thom. 2. 2. q. 153. a. 4.).

Wenn es sich sodann — was unsere eigentliche Aufgabe ist — um die Anwendung der Phrase „Haupt- oder Todsünde" auf die luxuria handelt, ist es nothwendig, auf den Ursprung der delectatio venerea zurückzugehen. Dieselbe entspringt ex commotione spirituum genitalium, welche entweder thatsächlich in die resolutio seminis ausläuft oder diese doch heraufbeschwört. Die resolutio seminis ist vom Urheber der Natur auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes hingeordnet, welche nicht bloß die procreatio, sondern auch die educatio prolis in sich begreift. Nun ist aber namentlich die letztere nur dann sichergestellt, wenn die Erzeuger einheitlich und fortdauernd, m. a. W. durch das Band der Ehe miteinander verknüpft sind. Daher ist die aus der commotio spirituum genitalium hervorgehende seminis resolutio und die aus beiden entspringende delectatio venerea nur zulässig in congressu matrimoniali. Indes legen wir auf congressus nicht geringeren Nachdruck als auf matrimonialis. Denn die educatio prolis, welche ihre Garantie durch das Eheband erhält, ist ohne die procreatio prolis gegenstandslos; diese aber ist nur möglich per congressum. Eben deshalb ist die delectatio venerea, sowie die commotio spirituum genitalium und die resolutio seminis, welchen erstere ihren Ursprung verdankt, unzulässig extra congressum matrimonialem und wir können uns aus diesem Grunde mit der hie und dort vorfindlichen Definition von luxuria nicht befreunden, welche lautet: consistit in delectatione venerea voluntarie admissa extra matrimonium, da sie den Gedanken aufkommen läßt, als ob von Ehegatten oder wenigstens zwischen Ehegatten untereinander ein peccatum luxuriae nicht begangen werden könne. Ja es ist ein solches selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der congressus oder actus conjugalis katexochen sic dictus nach seiner physischen Seite hin ganz regelrecht gesetzt wird, wie es in dem Satz supponiert wird: Opus conjugii ob solam voluptatem exercitum omni penitus caret culpa et defectu veniali. Trotzdem wurde derselbe von Innocenz XI. verworfen. Es sagt uns daher jene Definition von luxuria besser zu, welche lautet: est inordinatus appetitus rei venereae oder delectationis venereae, wiewohl auch diese in einer anderen Beziehung unvollständig ist, da nach derselben nur die delectatio venerea directe quaesita und die deliberato consensu acceptata unter den Begriff von luxuria fiele, nicht aber die indirecte voluntaria. Daher ziehen wir die Definition Laymanns vor: est inordinatus appetitus vel usus venereorum, mit welchem sachlich der hl. Thomas übereinstimmt, wenn er l. c. a. 1. schreibt: „Peccatum luxuriae consistit in hoc, quod aliquis non secundum rectam rationem delectatione venerea utitur."

Aus dem von dem Urheber der Natur gewollten oberwähnten Zweck der commotio spirituum genitalium und der resolutio

seminis und dem Causalnexus zwischen jenen beiden und der delectatio venerea ergibt sich, dass extra congressum matrimonialem die delectatio venerea directe quaesita und die deliberato consensu acceptata peccatum mortale ist, was von letzteren auch dann gilt, wenn deren Entstehung im sinnlichen Theile bloß auf eine natürliche Ursache zurückzuführen ist, m. a. W. wenn deren Entstehung nicht einmal indirecte voluntaria war; denn jene acceptatio kommt gleich einer approbatio frustrationis finis operis. — Bei der delectatio venerea indirecte voluntaria kommt es darauf an, ob die Handlung, welche voraussichtlich eine commotio spirituum genitalium, beziehungsweise eine resolutio seminis und eo ipso eine delectatio venerea im sinnlichen Theile zur Folge hat, und ohne einen gerechten Grund gesetzt wird, die genannte Folge mehr oder weniger sicher mit sich führt. Im einen Fall wird ein peccatum mortale begangen, im anderen ein veniale, wenn auch die Handlung, welche obenerwähnte Folge mit weniger Gewissheit im Gefolge hat, in alio genere (i. e. diverso a genere luxuriae) ein peccatum mortale ist.

In congressu matrimoniali ist die delectatio venerea directe quaesita und die deliberato consensu acceptata peccatum veniale und auch ein solches nur dann, wenn dies geschieht ob solam voluptatem, so dass der finis operis vom Handelnden positiv ausgeschlossen wird. Den Beweis hiefür hat Ballerini gegen die Vindic. Alphons., wie uns dünkt, mit Erfolg angestrengt. Wir sagten: ausgeschlossen, nicht: vereitelt; denn im letzten Falle wäre auf peccatum mortale zu erkennen. — Die delectatio venerea indirecte voluntaria ist schuldfrei, wenn sie sammt ihrer nächsten Ursache (d. i. mit der commotio spirituum genitalium, beziehungsweise der resolutio seminis) innerhalb des congressus matrimonialis ihren Verlauf nimmt.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

IX. **(Ob die Kirche im Mittelalter die hl. Schrift missachtete?)** — Einer der häufigsten Vorwürfe, den die von der Kirche abgefallenen Religionssecten, namentlich die Protestanten, derselben machten, war dieser, dass sie die hl. Schrift „unter die Ofenbank geworfen" habe. Um ihnen zu zeigen, dass diese Anschuldigung höchst verleumderisch sei und dass die Kirche gegen das geschriebene Wort Gottes eine weit größere Hochschätzung in Wort und That getragen habe, als jemals ein Akatholik zu haben vorgab, mögen hier zwei Männer vorgeführt werden, die beide begeisterte Anhänger der hl. Kirche waren und daher ihren Geist voll in sich aufnahmen. Es sind St. Bonaventura und St. Franciscus. Der eine ist der Mann der Wissenschaft, der Seraph des Wortes; der andere ist in seiner Person ein treues Bild Jesu Christi, der Seraph der That. Vernehmen wir vom ersteren einige Aphorismen, in denen er seine Gedanken, seine Anschauungen ausgesprochen

und wir werden finden, dass es schwer sei, noch höheres, edleres, preiswürdigeres über die hl. Schrift niederzuschreiben, als er gethan. I. — „Ich beuge meine Knie vor dem Vater unseres Herrn Jesu Christi....., damit er euch gemäß der Reichthümer seiner Herrlichkeit Kraft verleihe, auf dass ihr durch seinen Geist im Innern gestärkt werdet und Christus durch den Glauben in eurem Herzen wohne, damit ihr in der Liebe festgewurzelt und gegründet, mit allen Heiligen die Breite und die Länge, die Höhe und die Tiefe begreifen möget." (Ephes. 3. 14.)

Mit diesen Worten eröffnet uns der größte Völkerlehrer und Prediger der Wahrheit, erfüllt vom göttlichen Geiste... den Ursprung, den Fortgang und die Frucht oder den bleibenden Zustand der hl. Schrift.

Ihr Ursprung ist nicht aus menschlichem Forschen, sondern göttlicher Offenbarung, kommend „vom Vater der Lichter", von welchem durch Jesum Christum seinen Sohn der heilige Geist in uns ausströmt; und durch den hl. Geist wird uns der Glaube gegeben (I. Cor. 3. 9.), und durch den Glauben wohnt Christus in unsern Herzen (ibid. 3. 17.). Das ist die Kenntnis Jesu Christi, in welcher die Festigkeit und das Verständnis der ganzen hl. Schrift ihre Quelle hat. Deshalb ist es unmöglich, dass jemand sich ihre Kenntnis erwerbe, der nicht zuvor den eingegossenen Glauben Christi besitzt, als das Fundament, die Thüre und die Sonne der hl. Schrift.

Ihr Fortgang (oder Inhalt) beschreibt, um uns Erdenpilgern eine hinreichende Kenntnis aller Dinge zu verschaffen, insoweit es zu unserem ewigen Heile dient, die Summe des ganzen Universums und das ist ihre Breite; sie beschreibt den Verlauf aller Dinge und das ist ihre Länge; sie beschreibt die Abstufungen der Herrlichkeiten des Reiches Gottes und das ist ihre Höhe; sie beschreibt endlich die Unergründlichkeit des Weltalls, des göttlichen Gerichtes und des Elends der Verdammten und das ist ihre Tiefe.

Die Frucht aber, die aus der hl. Schrift erwächst, ist die Fülle der ewigen Glückseligkeit. Denn in dieser Schrift befinden sich die Worte des ewigen Lebens; sie ist niedergeschrieben, nicht bloß, dass wir glauben, sondern auch das ewige Leben besitzen, wo wir anschauen, lieben und alle, alle unsere Wünsche erfüllt sehen werden. Dann werden wir in Wahrheit verstehen und wissen „die das Erkennen übersteigende Liebe Christi und werden so erfüllt werden zur ganzen Fülle Gottes." (Breviloq. Prooem. § 1.)

„Die tiefen Geheimnisse der Schrift versteht niemand außer durch Christus den Gekreuzigten und Auferstandenen und durch den hl. Geist den Völkern Angekündigten; denn von ihm und seinetwegen sind die hl. Schriften da, deshalb können sie bloß von ihm

erklärt werden". (Expos. in C. 24. Luc.) „Mit und von Christus muss man anfangen, wenn man zur christlichen Weisheit gelangen will. Denn niemand kennt den Sohn, als der Vater, und niemand den Vater, als der Sohn". (Matth. 11. 27.) Deshalb sagte Philippus sehr treffend (Joann. 14. 8.): „Zeige uns den Vater und es genügt uns". Ein anderer Grund ist, weil man mit Dem beginnen muss, von dem auch die zwei Größten angefangen haben, Moyses, in dem die göttliche Weisheit zuerst sich geoffenbart, — und Johannes, in dem sie sich vollendet. Moyses schrieb: „In Principio, im Anfange erschuf Gott Himmel und Erde" (Genes. 1. 1.) d. h. im Sohne, wie der hl. Augustin erklärt. Der Evangelist Johannes aber verkündet (1. 1.): „Im Anfange war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort. Alles ist durch dasselbe gemacht worden". Wenn man also nicht zur Kenntnis des Schöpfers gelangen kann, außer durch die geschlossenen Dinge, so muss dir vor allem das schaffende Wort vorausgehen. Der dritte Grund ist, weil in Christus alle Schätze der Weisheit und der Wissenschaft Gottes niedergelegt sind (Coloss. 2. 3.). Also ist Christus (der Mittelpunkt oder) das Mittel zu allen Wissenschaften" (Serm. 1. in Hexaem.). — Wir müssen daher zu Christus gehen vermittelst heißen Mitleidens, thätiger Ausübung des Guten, wahrhaften Verständnisses; „Si ignoras te, o pulcherrima mulierum, egredere et abi" (Cant. 1. 8.): Gehe heraus von der Welt und gehe zu Gott; gehe heraus, verlasse die geschmacklose Wissenschaft und gehe zur schmackhaften, nämlich zur heiligen Schrift, welche ganz eigentlich die sapientia, quasi sapida scientia ist (Comment. in Apoc. c. 10. n. 705).

„Es ist aber die heilige Schrift das Herz, der Mund, die Zunge, der Schreibstift Gottes, das von außen und innen beschriebene Buch, gemäß dem Psalme (44. 1.): Eructavit cor meum verbum bonum, dico ego opera mea regi. Lingua mea calamus scribae, velociter scribentis." Das Herz ist (der dreieinige) Gott, der Mund der Vater, die Zunge der Sohn, der Schreibstift der heilige Geist. Denn der Vater spricht durch das Wort oder die Zunge; der Schreibstift des Schreibers aber vollendet es und überliefert es dem Gedächtnisse. Die heilige Schrift ist also der Mund Gottes, deshalb heißt es bei Isaias (31. 1.): „Wehe euch, die ihr nach Egypten hinab gehet d. i. zu den weltlichen Wissenschaften und den Mund Gottes nicht befragt habt, nämlich die heilige Schrift. Denn niemand soll aus anderen Wissenschaften (unfehlbare) Gewissheit schöpfen, wenn er nicht das Zeugnis auf dem (Verklärungs-)Berge für sich hat, nämlich Christi, des Moyses und Elias, oder des neuen Testamentes, des Gesetzes und der Propheten. —

Ebenso ist die Schrift die Zunge des Herrn; darum heißt es (Cant. 4. 11. — Ps. 118. 103.): „Honig und Milch sind auf

seinen Lippen". — „Wie süß sind deine Aussprüche meinem Innern!" — Deswegen wird die Schrift mit Broten verglichen, welche wunderbar gut schmecken und kräftigen. — Ebenso ist sie der Schreibstift Gottes des heiligen Geistes, weil sie uns das Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige vor Augen führt und somit das von außen beschriebene Buch ist, indem sie herrliche Thatsachen uns erzählt, und das von innen beschriebene, weil sie Geheimnisse und vielfach verschiedene Bedeutungen enthält" (Serm. 12. In Hexaem. circa. fin.).

„Schreite hinein inmitten der Räder, welche unterhalb der Cherubim sind und fülle deine Hände mit glühenden Kohlen, die zwischen den Cherubim sind und streue sie über die Stadt." (Ezechiel 10. 2.) — Das unergründliche Meer der heiligen Schriften eröffnet sich auch seinen Erforschern erstens in der Form der strahlendsten und unzweifelhaftesten Wahrheit; zweitens in der Form stets flammender und berauschendster Liebe; drittens in der Form untadelhaftester Gerechtigkeit..... Es wird daher in der heiligen Schrift je nach den drei Kräften der Seele: dem Erkenntnis-, Begehrungs- und Gefühlsvermögen und nach den drei Objecten dieser Vermögen, dem Wahren, Guten und Erhabenen, uns vorgelegt erstens der Glanz der Wahrheit, der den Verstand erleuchtet; zweitens die Wärme der Güte, die das Begehrungsvermögen, den Willen ersättigt; drittens die Strenge heiliger Gerechtigkeit, die unsern Stolz demüthigt und unsere Affecte vermittelst heiligen Eifers aufrichtet. So also erglänzt in der Schrift für den Geist, der Gottheit selbst entsprechend, sowie den drei Ordnungen der obersten Hierarchie der Engel, erstens der Glanz der Cherubim, zweitens das Feuer der Seraphim, drittens die Heiligkeit und richterliche Gerechtigkeit der Throne..... (De S. Script. mater §§ 1—5.)

„Ich sah in der Rechten dessen, der auf dem Throne saß, ein Buch, überschrieben von außen und von innen, versiegelt mit sieben Siegeln" (Apoc. 5. 1.) —. In diesen Worten wird treffend die Vortrefflichkeit und Würde der hl. Schrift in Beziehung auf ihre vierfache Ursächlichkeit hervorgehoben; denn sie drücken aus ihren Ursprung mit den Worten: „In der Rechten des Sitzenden"; den materiellen Umfang ihres Inhaltes mit den Worten: „Ein Buch, überschrieben von außen und von innen"; ihren formellen Gang und die Ordnung mit den Worten: „Versiegelt mit sieben Siegeln"; die Finalursache oder ihre Frucht aber mit den Worten, dass das Buch in der Rechten des auf dem Throne Sitzenden gesehen wurde. Daher ist die wirkende Ursache der heiligen Schrift die Rechte Gottes, die nichts anderes ist, als die göttliche Macht und Weisheit. Die materielle Ursache ist die Darstellung aller inneren und äußeren Wahrheiten. Die formelle Ursache ist die bildliche Ver-

schiedenartigkeit der darin enthaltenen Geheimnisse. Die Finalursache ist die Anschauung Gottes, die wir besitzen und genießen sollen. Die hl. Schrift ist also die erhabenste in ihrem Ursprunge und darum die Quelle aller Weisheit und Wissenschaft; die umfassendste in ihrem Inhalte, darum alle Heilswahrheit in sich begreifend; die bezaubendste in ihrer Anordnung, daher das Muster und der Spiegel aller Weisheit; die nützlichste in ihren Wirkungen und Zwecken, darum das höchste Ziel aller Wissenschaft. Sie ist somit aller Wissenschaft Princip, Inbegriff, Form und Vorbild und letzter Zweck. Sie ist von Gott gekommen als vom erstaunlichsten Künstler, freigebigsten Geber, Verfertiger erprobtester Waffen, erhabensten Herrscher und Herrn, heiligsten und erbarmungsvollsten Priester, weisesten und wahrhaftesten Lehrer, gerechtesten Richter." (Tractat. De S. Script. dign. et excell. § 1. 6.)

„Das neue Testament enthält nach dem hl. Hieronymus vier verschiedene Dinge: Verbote, Gebote, Zeugnisse und Beispiele. Die Verbote dienen, um vom Bösen abzuschrecken; die Gebote, um das Gute zu thun; die Zeugnisse, um das Wahre zu glauben; die Beispiele, um sie nachzuahmen. Durch die Verbote wird Furcht eingeflößt, durch die Zeugnisse der Glaube gestärkt, durch die Beispiele das Vertrauen gestärkt, durch die Gebote die Liebe vollendet." (Centil. p. 3. sect. 32.) „Daher ist die Schrift ein Fluss der Wonne, ein Fluss der Wahrheit, ein Fluss der Liebe, ein hinreißender Fluss." (Princ. S. Script.).

„In Gott kann (nach außen) nur eine dreifache Ursächlichkeit vorhanden sein: die originans, die exemplans, die finiens; weshalb der Apostel sagt (Rom. 11. 36.): „Aus ihm, und durch ihn und in ihm sind alle Dinge". Der Grund aber dieser Ursächlichkeit liegt in seiner erhabenen Macht, tiefen Weisheit, in dem alles umfassenden Wohlwollen, in der Länge der Ewigkeit, wie der Apostel schreibt: Damit ihr begreifen möget die Höhe und die Tiefe u. s. w. (Ephes. 3. 18.). Die Allmacht erschafft, die Weisheit regiert, die Liebe vollendet, die Ewigkeit erhält." (Serm. 16. In Hexaem.)

„Die Ordnung der hl. Schrift ist gleich der Ordnung der Natur in Hervorbringung der Pflanzen. Zuerst findet statt das Wurzelansetzen, dann das Ausbrechen der Blätter, das Oeffnen der Blüten und das Reifen der Früchte. So geht in der Schrift die erste Pflanzung vor sich in den hl. Patriarchen, das Hervortreiben der Blätter in den Geboten und Ceremonialgesetzen, das Hervortreiben der Blüten in den prophetischen Gesichten, endlich das Pflücken köstlicher Früchte in der Mittheilung der Gaben des heiligen Geistes." (Serm. 14. in Hexaem.)

Die hl. Schrift ist von unendlicher Tiefe und diese besteht in der Vielheit ihrer mystischen Bedeutungen. Denn neben dem buchstäblichen Sinne muss sie noch dreifach ausgelegt werden: alle-

gorisch, tropologisch oder moralisch, und anagogisch. Eine Allegoria ist dann vorhanden, wenn durch ein Ereignis eine andere Thatsache, die ins Gebiet des Glaubens gehört, angezeigt wird; eine Anagogie, wenn durch eine Thatsache etwas von uns zu Hoffendes angedeutet wird; eine Tropologie, wenn durch ein Ereignis oder Wort auf das, was wir zu thun haben, um Gott zu lieben, hingewiesen wird. (Breviloq. Prooem. § 5.) — Die hl. Schrift ist (daher) jener Strom, der vom Orte der Wonne ausgieng, das Paradies zu bewässern, nämlich sowohl die gläubige Seele, als die streitende Kirche; und welcher sich in vier Flüsse theilt, d. i. den der geschichtlichen Ereignisse, den der Allegorien, den der Anagogien und den der Tropologien. Der erste löst die Seele von ihrer Anhänglichkeit ans Irdische los; der Fluss der Anagogien belebt sie mit dem Aufblicke zu den himmlischen Gütern; der Fluss der Allegorien bestärkt und leitet die Seele in den Glaubenswahrheiten; der Fluss der Tropologien ordnet sie in ihren Handlungen und Pflichten ..." (Princip. S. Script.)

„Da jede Wissenschaft das Gepräge der allerheiligsten Dreifaltigkeit in sich tragen muss, so muss ganz besonders die Wissenschaft, welche die hl. Schrift lehrt, die deutlichste Spur des Dreieinigen darbieten. Deshalb sagt der Weise, dir denselben auf dreifache Weise angekündigt zu haben, nämlich vermöge der dreifachen geistlichen Auslegung der Schrift, der allegorischen, anagogischen, moralischen. Dieser dreifache Sinn der Schrift entspricht aber der dreifachen Abstufung des hierarchischen und des geistlichen Lebens: der Reinigung, der Erleuchtung, der Vollendung. Die Reinigung führt zum Frieden (Hoffnung), die Erleuchtung zur Wahrheit (Glauben), die Vollkommenheit zur Liebe." (Incend. am. c. 1. n. 1.)

„Gott offenbart sich in jedem Geschöpfe dreifacherweise: dem Wesen, der Thätigkeit und der Kraft nach — (secundum substantiam, operationem et virtutem), daher stellt jedes Geschöpf den Dreieinigen dar, und wie man zu ihm gelangt, nämlich durch Glauben, Hoffnung und Liebe..... Sowie es also drei göttliche Personen gibt in der einen göttlichen Wesenheit, so gibt es drei verschiedene mystische Erklärungsweisen in dem einen wörtlichen Sinne des Buchstabens."

(Die buchstäbliche und die dreifache mystische Auslegung der hl. Schrift entsprechen den vier Antlitzen der Thiere bei Ezechiel).

„Der buchstäbliche Sinn ist gleichsam das natürliche Antlitz, also das des Menschen. Die anderen Antlitze sind im geistigen Sinne zu nehmen. Durch den Löwen wird wegen seiner Würde und Erhabenheit die Allegorie oder das Glaubensgebiet versinnbildet; durch das Antlitz des Rindes, das den Pflug zieht und die Erde bebaut für die Ernte, sind angedeutet die Tropologien, die Werke der Liebe; durch den Adler endlich der in die Höhe fliegt und mit

unverwandtem Blicke in die Sonne schaut, die Anagogie, d. i. alles was wir hier und im Jenseits von Gott erwarten." — Aber auch jedes einzelne der aufgezählten hat ein vierfaches Antlitz: „Nämlich der anagogische Sinn die ewige Dreieinigkeit, die vorbildende ewige Weisheit, die englische Erhabenheit, die triumphierende Kirche.

2.) So oft also die heil. Schrift von diesen Gegenständen redet, ist es anagogisch zu verstehen. — Auch die Allegorie bezieht sich auf vier Gegenstände: Die Menschwerdung (Geburt und bitteres Leiden); dann die glorreiche Mutter Gottes Maria, von der die Schrift so Wunderbares aussagt, da sie überall in Beziehung zu ihrem göttlichen Sohne gesetzt erscheint; so dass also in allen Stellen von ihr die Rede ist, und mehr, als wenn eigens von ihr gehandelt würde; ferner ist ein Gegenstand der Allegorie die heil. Mutter, die streitende katholische Kirche, von der die heil. Schrift so Preiswürdiges aussagt; endlich der vierte ist die Schrift selber, indem eben sie in vielen Bildern zu verstehen ist, wie in den Rädern (bei Ezechiel), in den Brosamen (Marc. 7. 28. — Luc. 16. 21.) im Schaubrotetische, im siebenarmigen Leuchter, in den Cherubim. — Ebenso finden wir bezüglich des tropologischen Sinnes vier Antlitze: das erste ist die Kraft und Erleuchtung der Gnade des heil. Geistes; das zweite ist das geistliche Leben, sowohl das thätige, als das beschauliche . . . .; das dritte ist das geistliche Lehramt der Priester, der Bischöfe, des Papstes; das vierte die Art und Weise, gegen Welt, Fleisch und Teufel zu kämpfen." (Serm. 13. in Hexaem.). — „Wenn wir die Breite der heil. Schrift erwägen, bietet sich uns zu allererst die Abtheilung in das alte und neue Testament. Das alte besteht aus verschiedenartigen Büchern: nämlich aus Gesetz-, Geschichts-, Lehr- und Propheten-Büchern. Diesen entsprechen in gleicher Weise die Bücher des neuen Testamentes. Denn den Gesetzbüchern entsprechen die Evangelien; den geschichtlichen die Apostelgeschichte; den Lehrbüchern die Briefe der Apostel, besonders des Apostels Paulus; den prophetischen die geheime Offenbarung. Als Sinnbild davon erblickte Ezechiel ein Rad mit vier Antlitzen, und mitten im Rade ein anderes Rad, weil das neue Testament im alten enthalten ist, und umgekehrt. Denn die Gesetzbücher tragen das Antlitz des Löwen, wegen der Auctorität, mit welcher sie gegeben worden; die geschichtlichen haben das Antlitz des Rindes, wegen der Tugendbeispiele, die sie enthalten; die Lehrbücher das Antlitz des Menschen, wegen der scharfsinnigen Weisheit, die sich in ihnen offenbart. Den prophetischen Büchern endlich entspricht das Antlitz des Adlers, wegen der alles durchdringenden Erkenntnis." — „Weil also die heil. Schrift nichts anderes ist, als eine Belehrung, die uns zum Guten antreibt und vom Bösen abhält, vermittelst der Furcht nämlich und der Liebe: so wird sie deshalb in zwei Testamente eingetheilt,

deren Grund-Unterschied Furcht und Liebe sind. Und weil jemand auf vierfache Weise vom Bösen abgehalten und zum Guten aufgemuntert werden kann: entweder durch Gebote unendlicher Majestät, oder durch Mittheilungen strahlendster Wahrheit, oder durch Beispiele und Wohlthaten makellosester Güte und Heiligkeit, oder endlich durch die Zusammenfassung von allen genannten: so enthält jedes der beiden Testamente vierfach verschiedene Bücher, die dem soeben Gesagten entsprechen. Denn die Gesetzbücher bewegen durch Gebete unwiderstehlicher Majestät, die Lehrbücher durch Offenbarung unwiderleglicher Wahrheit, die Geschichtsbücher durch Beispiele tadelloser Reinheit, die Prophetenbücher durch Vereinigung von allen dreien." (Breviloq. Prooem. § 2.)

II. Eine ebenso innige, ja noch größere Verehrung und Andacht bezeugte St. Franciscus in der That gegen die heil. Schrift, das verbum Dei inspiratum. Sein lebendiger Glaube ließ ihn die heil. Psalmen in den canonischen Tagzeiten mit so feuriger Inbrunst beten, wie die wahrhaftigen Worte Gottes selber. Trotz seiner außerordentlich großen körperlichen Leiden blieb er beim Psalmengebete immer aufrecht stehen, unbedeckten Hauptes, die Augen niedergeschlagen, oder manchsmal zum Himmel erhoben. Auf der Reise hielt er stets stille, um die Psalmen möglichst andächtig zu recitieren, und so sehr es auch regnen mochte, unterbrach er doch diese Uebung nicht, indem er dafür folgenden Grund angab: „Wenn der Leib ausruht, um seine Nahrung zu nehmen, welche gleich ihm selbst sehr bald eine Speise der Würmer werden wird: mit welcher Ruhe muss die Seele die geistliche Nahrung zu sich nehmen, die ihr das ewige Leben bereitet?" — Franciscus wollte in dieser seiner Hochschätzung alles dessen, was von Gott kam und auf Gott sich bezieht, dass alle Menschen vor dem heiligsten Namen des Herrn und Jesu Christi eine besondere Ehrfurcht tragen, nicht bloß wenn man daran denke, oder sie ausspreche, sondern auch überall, wo man den Namen und die Worte Gottes geschrieben vor sich sehe. Deshalb befahl er in seinem Testamente mit ausdrücklichen Worten: „Ueberall, wo ich an unanständigen Orten die allerheiligsten Namen und die allerheiligsten Worte des Sohnes Gottes finden werde, will ich sie wegnehmen, und ich bitte, dass auch andere sie wegnehmen und an einen ehrbaren Ort bringen. Auch müssen wir alle Gottesgelehrten, die uns das allerheiligste Wort Gottes mittheilen, als Gesandte hochachten und ehren, die uns den Geist und das Leben spenden." Ebenso kömmt in einem der drei Briefe, die er während des sogenannten Strohmattencapitels zu Assisi (1217?) erließ, nämlich in dem an alle Priester der Erde, folgende Stelle vor: „Wir haben und sehen von unserem überaus erhabenen Herrn (Jesus Christus) . . . nichts, als seinen Leib und sein Blut und seine Worte, welche für uns

das Mittel waren, uns zu erlösen und uns vom Tode zum Leben übergehen zu lassen, wie es durch sein Wort geschieht, an das wir geglaubt haben. Mögen darum alle diejenigen, welche diese heiligen Geheimnisse feiern, und besonders die, welche dieses mit Leichtsinn und ohne Bedacht thun, beachten, wie unwürdig und unanständig an vielen Orten die Kelche und die zum heiligen Opfer verwendeten Leinen und Geräthe sind .... zuweilen auch tritt man seinen Namen und seine geschriebenen Worte sogar mit Füßen! So wahr ist es, dass der thierische Mensch nicht erkennt, was vom Geiste Gottes ist. Vermag uns der heilige Glaube nicht empfindlich zu machen gegen dergleichen Beleidigungen, welche unser gütigster Gott zu erdulden hat? ..... Thun wir daher sobald als möglich alle diese und soviele andere Fehler ab! ... Ueberall wo sich der Leib unseres Herrn Jesu Christi übel aufbewahrt findet, verwahre man ihn sorgfältig. Man sorge dafür, mit Ehrfurcht seine geschriebenen Worte .... aufzuheben und zu sammeln, damit sie niemand mit Füßen treten könne, und sie nicht noch anderer Schmach ausgesetzt seien....." — Man sieht: im Herzen des seraphischen Patriarchen sind die zwei Geheimnisse des sacramentalischen Leibes Jesu Christi und seines göttlichen Wortes, das in der heiligen Schrift niedergelegt ist, — das Verbum Dei incarnatum und das Verbum Dei inspiratum, — immer aufs engste verbunden und vereinigt.

Hall (Tirol). Lector P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr.

X. **(Dispens von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todtenbette.)** Unter vorstehendem Titel wurde im I. Hefte dieser Quartalschrift des Jahrganges 1889, pag. 125, die Dispensvollmacht besprochen, welche der heilige Stuhl dem bischöfl. Ordinariate verliehen hatte für zwei Personen, welche am Todtenbette eine Ehe schließen möchten, der aber ein trennendes Ehehindernis entgegensteht. Nun ist aber der Zweifel aufgeworfen worden, ob die hochwürdigsten Ordinarien mit Beziehung auf die obenerwähnte am 20. Februar 1888 erhaltene Vollmacht Pfarrer subdelegieren können. Durch Schreiben Sr. Eminenz des Cardinals Monaco (Rom ddo. 1. März 1889) wurde mitgetheilt, dass der heilige Vater das Recht zu dieser Subdelegation den bischöflichen Ordinariaten gegeben habe, aber mit der Clausel: „sed pro casibus, in quibus desit tempus ad ipsos Ordinarios recurrendi et periculum sit in mora."

In Fällen also, bei denen diese Dispensvollmachten angewendet werden sollen, haben die betreffenden Seelsorger sich um Erhalt derselben an ihr bischöfliches Ordinariat und wenn bürgerliche Dispens z. B. bei Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum zweiten can. Grad benöthiget wird, auch an die k. k. Statthalterei zu wenden. Bei dieser Gelegenheit werden dieselben zugleich um

Nachsicht der drei Aufgebote ansuchen sowohl beim bischöfl. Ordinariate als auch bei der k. k. Statthalterei, um jede Verzögerung der Angelegenheit durch Einschreiten beim Decanat und der Bezirkshauptmannschaft zu vermeiden.

Immer müssen die Seelsorger in derlei dringenden Fällen jede Vorsicht anwenden, dass sie nicht bei Abschließung von Ehen mitwirken, die vor dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind; denn es hängen Familien- und erbrechtliche Folgen davon ab. Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an den Erlass des k. k. Ministerium des Innern ddo. 9. Jänner 1885, vermöge dessen überhaupt behufs Trauung am Todtenbette jedesmal die politische Dispens der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche zur Aufnahme des Eides einen Beamten absendet oder schriftlich die Dispens ertheilt, nachzusuchen und zu erwirken ist; Gemeindevorsteher haben nicht mehr das Recht, die politische Dispens zu ertheilen, außer sie wären speciell für den Fall von der k. k. Bezirkshauptmannschaft delegiert worden!

In der Linzer Diöcese haben laut Diöcesanblatt 1887, pag. 22, ad 6, nicht mehr die Pfarrer, sondern nur die Dechante die Vollmacht von allen drei Aufgeboten in solchen Fällen zu dispensieren. Dadurch ist auch der Artikel „Trauung auf dem Todbette mit Dispens von allen drei Aufgeboten" im I. Hefte der theol.-prakt. Quartalschrift 1889, pag. 123, richtig gestellt. (Nach dem Wiener Diöcesanblatt 1888, pag. 139 und 1889, Nr. 14, pag. 160, sowie Linzer Quartalschrift, I. Heft 1889, pag. 125.)

Petenbach (Oberöst.). Dechant P. Wolfg. Dannerbauer.

XI. **(Verunglückte Restitutionsvermittlung.)** Rosalia ist verpflichtet, zweihundert Gulden zu restituieren, und da die Restitution ohne Gefahr für ihren guten Namen nicht anders geschehen kann, bietet sich ihr Beichtvater Eucharius an, die Angelegenheit ins Reine zu bringen. Er empfängt von ihr zwei Banknoten von je hundert Gulden und gedenkt ihr bei der nächsten Gelegenheit eine Quittung über die erhaltene Summe von Seiten der beschädigten Partei zu übergeben. Dann hört er noch längere Zeit Beicht und erinnert sich erst abends, als er nach Hause gekommen, an das empfangene Geld. Doch er kann es nicht mehr finden. Er durchsucht seine Taschen, sein Brevier und den Beichtstuhl, aber alles umsonst. Das Geld ist nicht wiederzufinden. Was ist da zu thun? Das einfachste wäre allerdings, das verlorene Geld aus dem eigenen zu ersetzen; aber das Gewissen sagt ihm, dass er dazu nicht verpflichtet sei; sein Einkommen ist ein sehr spärliches, und wenn ihm etwas übrig bleibt, gibt er es den Armen; Rosalia aber und die beschädigte Partei, beide sind sehr reiche Leute. Wenn jedoch die Restitution nicht wirklich

stattfindet — so frägt Eucharius sich selbst — kann ich dann meiner Pönitentin sagen, dass sie ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet hat? Was sagen dazu die Moralisten?

1. Wir wollen zuerst dem Eucharius in seinen Forschungen folgen und ihn dasjenige äußern lassen, was ihm sein Gewissen und sein gesunder Menschenverstand zu den Ansichten der Moralisten etwa sagt. Vor Allem constatiert er, dass keiner von den Autoren, die er befrägt, ihm selbst in diesem Falle noch eine Verpflichtung auferlegt. Er hat sich zwar, indem er das Geld übernahm, zum Sachwalter eines Andern (gestor negotii) gemacht, aber nicht so, dass er auch in Ermangelung jeglicher theologischen Schuld den etwa zufällig eintretenden Schaden auf sich nehmen wollte. Er hat sich nur verpflichtet, für die Uebergabe des Geldes, wie wenn es sein eigenes wäre, zu sorgen; aber in Wirklichkeit gieng das Geld nicht in sein Eigenthum über, da er es weder für sich angenommen, noch mit dem seinigen vermengt hat. Er hat daher nicht jede Verantwortlichkeit für die Uebergabe des Geldes auf sich genommen, sondern nur für die Anwendung einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Sorgfalt, an welcher er es auch nicht hat fehlen lassen; denn er ist sich keiner Schuld, wohl aber des ernstlichen Willens, das Geld zu übergeben, bewusst. Ueber diesen Punkt stimmen die Moralisten durchgehends überein und ihre Gründe befriedigen den Beichtvater vollständig. In Betreff der Frage jedoch, ob nun Rosalia in diesem Falle ihrer Restitutionspflicht Genüge geleistet habe, weichen ihre Ansichten voneinander ab. Es ist nach dem hl. Alphonsus die gewöhnliche Ansicht, dass Rosalia nach wie vor zu restituieren verpflichtet sei. Cardinal de Lugo hat sie mit dem ihm eigenen Scharfsinne weitläufig vertheidigt. Der hl. Alphonsus selbst hat zwar früher die gegentheilige Ansicht als wahrscheinlich vertheidigt, später aber lehrte er (Theol. mor. Lib. 4. n. 704): „oppositum docet sententia communis et tenenda cum Lessio, Lugo, qui mordicus eam tuetur et contrariam vocat parum probabilem, spectata ratione, et citat pro se S. Antonin., Navarr., Sayr., P. Nav., Sylv. etc.“ Nachdem er aber die Gründe für diese Ansicht angegeben, fügt er hinzu: „At quia Lessius et Sporer cum Tambur. non audeant primam opinionem damnare, nec ipse audeo“. So ist es gekommen, dass letztere Ansicht, welche die Rosalia freispricht, bis in die neuesten Zeiten ihre Fürsprecher gefunden hat. In einer Anmerkung zu der nach dem Tode des Verfassers erschienenen sechsten Auflage der Moraltheologie von Frassinetti (vol. I. pag. 371) werden, mit Einrechnung von Frassinetti selbst, achtzehn Moralisten angeführt, welche dieselbe entweder schlechthin für die richtige oder wenigstens für wahrscheinlich halten; einer oder der andere ist seither noch hinzugekommen.

Eucharius, nehmen wir an, ist von der Ansicht fest überzeugt, die einst auch in dieser Zeitschrift weitläufig bewiesen worden ist,[1]) dass man einer sicheren Verpflichtung durch eine bloß wahrscheinliche Erfüllung, welcher triftige Gründe entgegenstehen, nicht Genüge leistet. Er denkt daher mit Recht: Um meiner Pönitentin sagen zu können, sie habe ihre Schuldigkeit gethan und sei zu weiter nichts verpflichtet, sie solle sich jeder weiteren Besorgnis wegen dieser Sache entschlagen, müsste ich von den Gründen, welche diese Minorität der Moralisten gegen die von dem hl. Alphonsus als „communis et tenenda sententia" bezeichnete Ansicht geltend gemacht haben, überzeugt sein. Kann ich nicht zu dieser Ueberzeugung gelangen, so möchte ich wissen, ob eine von den höchsten Autoritäten in der Moralwissenschaft, dem hl. Alphonsus und Cardinal de Lugo, so nachdrücklich festgehaltene Lehre nicht etwa eine moralische Sicherheit für sich in Anspruch nehme, der gegenüber die gegentheilige Ansicht nicht mehr als eine hinreichend begründete betrachtet werden kann. Es scheint mir, als könne ich in der That viel leichter zu dieser Sicherheit, als zu jener Ueberzeugung gelangen.

Zum Wesen der Restitution (so fährt Eucharius fort) gehört es, dass der Beschädigte wirklich schadlos gemacht werde. Alle Moralisten stimmen auch darin überein, dass der possessor malae fidei verpflichtet sei, dem Eigenthümer die Sache oder deren Wert, dort wo dieser sich befindet, zurückzustellen. So lange also der Eigenthümer nicht schadlos gemacht ist, bleibt die Pflicht der Restitution bestehen, und jedes Missgeschick, das der veruntreuten Sache oder dem substituierten Gelde begegnet, fällt demjenigen zur Last, der die Restitution selbst nothwendig gemacht hat. Das Geld insbesondere geht dem zur Restitution verpflichteten Schuldner verloren, der es von dem Seinigen gibt, nicht der beschädigten Partei, die es noch nicht zu ihrem Eigenthume gemacht hat.

Welche sind nun die Gründe, welche die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht geltend machen? Alle ihre Gründe lassen sich darauf zurückführen, dass der Gläubiger (die beschädigte Partei) damit als einverstanden gedacht werden könne und müsse, dass der Schuldner sich des Beichtvaters als seines (des Gläubigers) Vermittlers bediene, um die Restitution zu leisten; dieser nehme also, sagen sie, das Geld im Namen und als Sachwalter des Gläubigers an und verliere es für ihn. Der Gläubiger müsse auch, fügen sie hinzu, diese Vermittlung in seinem Namen gelten lassen, da ohne dieselbe, wie vorausgesetzt wird, die Verpflichtung der Restitution wegen des guten Namens des Pönitenten überhaupt nicht bestehen würde.

---

[1]) 36. Jahrgang. 1883. III. Heft. Seite 573 ff.

Diese Gründe sind aber nicht imstande, eine ernstliche Prüfung auszuhalten. Man lese nur, was der hl. Alphonsus (l. 3. n. 704) darüber schreibt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Gläubiger nichts dagegen hat, wenn die Restitution durch den Beichtvater geschieht. Aber mit welchem Rechte will man ihn deshalb nöthigen, den Beichtvater als seinen Sachwalter anzusehen und durch diesen jede Gefahr der Uebermittlung auf sich zu nehmen? Nicht er hat die Restitution zu besorgen, sondern die zur Restitution verpflichtete Partei. Er bedarf also dazu auch keines Sachwalters, sondern derjenige, welcher restituiert. Würde er sich etwa ausdrücklich damit einverstanden erklären, nicht nur die Vermittlung des Beichtvaters anzunehmen, sondern auch die Gefahren der Uebermittlung durch den Beichtvater selbst zu übernehmen, allerdings dann wäre anders zu entscheiden; aber dann hätte er auf sein Recht Verzicht geleistet, und eine solche Verzichtleistung kann man nicht allgemein voraussetzen, ohne dem Gläubiger ein Unrecht zu thun. Es mag also sein, dass die Restitution nicht anders, als durch den Beichtvater geschehen könne; das beweist aber nur, dass der Pönitent verpflichtet ist, sich des Beichtvaters dazu zu bedienen, nicht dass der Beichtvater der Sachwalter des Gläubigers sei.

Nach reiflicher Ueberlegung dieser Gründe, denkt Eucharius, kann und darf ich, ohne den Gläubiger selbst zu beschädigen, der Rosalia nicht sagen, dass sie Genüge geleistet habe.

2. Es frägt sich nun, ob diesen Aeußerungen des Beichtvaters nichts zu seiner Beruhigung entgegenzusetzen oder hinzuzufügen sei? Wir antworten, dass wir dieselben nur zu bestätigen vermögen, und sind der Ansicht, dass wir unrecht verfahren würden, wenn wir nach Weise der Scrupulanten alte Bedenken, die keinen Gehalt haben, immer wieder auffrischen wollten. Es steht zwar Niemand zu, eine Ansicht zu verurtheilen, aber es kann nur zum Gedeihen der Wissenschaft gereichen, wenn, wo es nur möglich ist, die Erkenntnis der Wahrheit an die Stelle der schwankenden Meinungen tritt. Es wäre also in diesem, wie in vielen ähnlichen Fällen, dem Beichtvater nur in Erinnerung zu bringen, dass es nicht nöthig ist, dem Beichtkinde in allen Fällen alle seine Verpflichtungen vorzuhalten, sondern dass die Einschärfung einer Verpflichtung, besonders unter so ungewöhnlichen, höchst selten vorkommenden Verhältnissen und nachdem das Beichtkind bereits einen schönen Beweis seines guten Willens gegeben und ein schweres Opfer gebracht hat, unterlassen werden könne, damit die Schwierigkeit der Selbstüberwindung nicht etwa für den schwachen Menschen zu groß werde. Es ist leicht möglich, dass ein Pönitent in dem vorliegenden Falle meine, er habe Genüge geleistet, da selbst der hl. Alphonsus eine Zeit lang der Ansicht war, es bestehe in

diesem Falle keine weitere Verpflichtung mehr; dann lasse ihn der Beichtvater in seiner bona fides und gehe in seiner Rede auf einen andern Gegenstand über.

Klagenfurt. Professor P. Julius Müllendorff, S. J.

XII. **(Eines der Mittel, die Christgläubigen zum Besuche des hh. Sacramentes anzuleiten.)** Unter allen Andachtsübungen gibt es, nebst und nach der frommen Anhörung der heiligen Messe und dem würdigen Empfange der heiligen Communion kaum eine andere, die für die Christgläubigen so heilsam und segensreich wäre und zugleich so angenehm, anziehend und deren eifrige Ausübung so selbstverständlich sein sollte, als der fromme und häufige Besuch Jesu im Sacrament seiner Liebe. Dass unter den Kindern der heiligen Kirche die ungerathenen und entschieden heilsvergessenen sich nicht dazu hingezogen, sondern vielmehr durch ihre Schuld davon abgestoßen fühlen, darüber ist sich allerdings nicht zu wundern. Hier gilt in einem gewissen Maße des Apostels Wort, 2 Cor. 6, 14. 15, Quae societas luci ad tenebras? Quae conventio Christi ad Belial? Dass es aber auch nicht wenige wahrhaft heilsbeflissene, gottesfürchtige und positiv fromme katholische Christen gibt, solche, die allen andern guten Andachtsübungen leicht zugängig sind und zuweilen sich gar damit überladen und die dennoch jener glückseligen Andacht des frommen Besuches des hh. Sacramentes gegenüber so wenig erleuchtet und angeregt, so kalt und schwerfällig sind, dass ihnen nicht einmal der Gedanke kommt, außer der Zeit des gemeinsamen Gottesdienstes, etwa an stillen, einsamen Abendstunden, ins Gotteshaus zu treten, um sich dem so huldreich gegenwärtigen Herrn desselben zum frommen Besuch und zur unaussprechlich trauten Unterredung zu nähern: das ist ein ganz eigenthümliches Räthsel, eine äußerst traurige Thatsache. Wie wäre nun diesem Uebel zu steuern und das entgegengesetzte Gute bestens zu fördern? Sehr viel und viel mehr, als man glaubt, vermag in dieser Hinsicht der praktisch lebendige Glaube des Priesters, respective des Seelsorgers an das hehre Altarsgeheimnis. In dem Maße, als er persönlich von jener glückseligen Andacht gegen den im Tabernakel, wie in einem Liebesgeheimnis weilenden und verborgenen Gottmenschen entflammt ist, wird er wie von selbst aus des Herzens Fülle zu dem christgläubigen Volke über diesen Gegenstand reden, — seine Worte voll der Salbung und Inbrunst werden als Liebespfeile in deren Herz eindringen und sie wirksam überzeugen; vorzüglich aber wird er durch sein Beispiel, als forma gregis ex animo, sie zur Nachahmung seiner eigenen Andacht hinreißen. — Um jedoch des angedeuteten, ganz besonderen Mittels zu gedenken, so hat seine Anwendung für den Seelsorger keine große Unbequemlichkeit, obwohl

es eine zeitweilige Selbstüberwindung auferlegt, es verlangt bei seinen manchfaltigen und zahlreichen Berufsbeschäftigungen keinen weiteren Zeitaufwand und ist zudem ganz geeignet, gerade einer der Hauptverrichtungen seines priesterlichen Lebens Seele und Segen zu verleihen. Dies Mittel besteht einfach darin, dass der Seelsorger, auf den ja aller Augen in seiner Pfarrei gerichtet sind, so viel als möglich sein Officium im Gotteshause vor dem hh. Sacrament bete; namentlich wäre hiebei die nachmittägige Anticipation der Matutin und Laudes zu betonen, jedoch mit aller Rücksichtnahme auf etwa eintretende Hindernisse. Diese Praxis von Seiten eines gewissen Pfarrers, den Schreiber dieser Zeilen im Sinne hat, ist durch den erfreulichsten Erfolg in besagter Richtung gesegnet worden, obwohl derselbe anfangs diese glückliche Wirkung gar nicht bezielt, ja nicht einmal geahnet hatte. Zuerst wurden einige fromme Seelen auf sein regelmäßiges Verweilen am stillen, einsamen Nachmittag in der Kirche aufmerksam, dann beobachtete man mit heiliger Neugierde und Auferbauung seine andächtige, betende Haltung, welche die empfänglichen Herzen tief rührte und die gemachte Beobachtung theilte man auch Andern mit, und so fand sich nach und nach eine erfreuliche Anzahl von Personen, die ebenfalls nachmittags oder abends oder sonst zu gelegener Stunde ihre Andacht zu Jesus im hh. Sacramente zu verrichten kamen; und siehe, der gottselige Gebrauch des täglichen Besuches des hh. Sacramentes seitens vieler Personen war zum großen Trost des frommen Pfarrers eingeführt.

Um schließlich noch an ein sonst wohlbekanntes und erhabenes Beispiel zu erinnern, eine ähnliche aber in einem noch reicheren Maße vorgenommene Uebung seitens des hochseligen J. B. Vianey, Pfarrers von Ars, schon in den Anfängen seiner Pastoration, hat nicht wenig dazu beigetragen, in seiner Pfarrei den Geist der Frömmigkeit und der Andacht zu Jesus, dem im Sacramente seiner Liebe weilenden Menschenfreunde, zu fördern und also vielen Seelen daselbst und andern Gläubigen von nah und fern zu den Füßen des Altars, wie auch zum Richterstuhl der Buße und Barmherzigkeit hinzuziehen. Ist ja auch die kostbarste und unmittelbarste Frucht einer guten Beicht eben diese: Sinn und Andacht einzuflößen, um sich Jesu im Sacrament der Gottseligkeit zu nähern, und andererseits gibt es nichts, was die Seelen so mächtig zum Bußsacrament drängt, als die Andacht zur hh. Eucharistie. Nicht zu vergessen, dass aber auch dort in Ars die bewährte Ordnung beobachtet wurde: ad Jesum per Mariam.

Inspice et fac pro posse secundum exemplar.

Leoben (Steiermark). Lector P. J. P. Arnoldi, C. SS. R.

XIII. **(Soll man Seelenmessen lesen lassen oder eine Stiftmesse errichten?)** Ohne Zweifel ist beides löblich und verdienstlich. Wer eine heilige Messe in irgend einer guten Meinung lesen lässt, thut ein vielfach gutes Werk. Indem er die Gegenwart des Herrn im heiligsten Sacramente und die Erneuerung seines Kreuzopfers gläubig bekennt, vollzieht er einen Act des Glaubens; er beweist Liebe zum göttlichen Heiland, Verehrung für sein bitteres Leiden; er erfreut den Himmel durch die Glorie, die ihm aus dem heiligen Messopfer zuleuchtet; er stärkt die Kirche auf Erden und tröstet und erquickt seine verstorbenen leidenden Brüder und Schwestern. Noch mehr ist letzteres der Fall, wenn die heilige Messe für die armen Seelen besonders dargebracht wird. Es frägt sich nur, ob es besser sei, etwa 100 Messen für einen Verstorbenen nacheinander lesen zu lassen oder eine jährlich zu lesende Stiftmesse zu errichten. Unsere Vorfahren pflegten besonders gern Jahresgedächtnisse zu stiften. Da wetteiferte man in frommen Stiftungen für die Verstorbenen. In den Pfarrkirchen waren Seelenmessen und Jahrestage für beinahe alle Familien der Pfarrei gestiftet; die Bruderschaften und Zünfte hatten Jahrestage für ihre verstorbenen Mitglieder. Es gab Armenseelenpfründen für einzelne Kapellen oder Altäre in der Weise, dass der Inhaber der Pfründe täglich an seinem Altare für den Stifter und seine Angehörigen die heilige Messe zu lesen hatte. Oftmals war neben dem heiligen Opfer auch ein Gastmahl gestiftet, gleichsam zum Dank und Entgelt für diejenigen, welche beim Gottesdienst für die Verstorbenen gebetet hatten. Noch öfters war vorgesehen, dass die Armen bei diesem Anlass mit Brot oder Kleidern beschenkt wurden. Auch Lichter und Lämpchen stiftete man, die für die Seelenruhe der Verstorbenen brennen sollten. Noch jetzt findet man auf Gottesäckern hie und da eine kunstreich gearbeitete sogenannte Lichtsäule, auf der das Armenseelenlämpchen vor dem Kreuzbild brannte.

Diese und andere fromme Gebräuche des Mittelalters sind rührende Beweise der Liebe gegen die in Christo Entschlafenen. Sollen wir unsere frommen, biedern Voreltern hierin nicht nachahmen? Es würde seltsam klingen, wenn wir kurzweg mit „Nein" antworteten. So wollen wir denn sagen: Es gibt gewichtige Gründe, die zu Anderem rathen. In der werkthätigen Liebe wollen wir nachzueifern suchen, in der Aeußerung und Bethätigung derselben aber die Form wählen, die unserer Zeit mehr angemessen ist.

Eine Stiftung hat dann einen Zweck, wenn man hoffen kann, durch den Verbrauch der Zinsen mehr Gutes thun zu können, als wenn man das ganze Capital auf einmal verwendet. Wer die Mittel hat, ein Waisenhaus oder Spital zu gründen, thut wohl mehr Gutes, als wenn er die ganze Summe sofort an Arme und Kranke ver-

theilt. Ist aber durch Unglück oder Krieg große Noth über das Land hereingebrochen, so wäre es ungereimt, sein Geld für eine Stiftung zu sparen, und die leidenden Mitmenschen im Elend zu lassen. Bei Jahrtagsstiftungen muss man Sicherheit oder doch größere Wahrscheinlichkeit haben, dass im Laufe der Zeit mehr heilige Messen gelesen werden, als wenn man das Stiftungscapital in Messstipendien auflöst. Für eine gestiftete stille heilige Messe gebraucht man gewöhnlich 100 M. Capital. Dafür könnte man jetzt gleich 100 (oder 80) heilige Messen lesen lassen. Man muss also, um vernünftigerweise eine solche heilige Messe zu stiften, gegründete Aussicht haben, dass 100 (80) Jahre lang alljährlich die Stiftungsmesse gelesen wird. Unsere Vorfahren hatten dafür eine fast zweifellose Sicherheit. Damals waren die Verhältnisse stetig, die Zeitbewegung ruhig und gleichmäßig, und vor allem galt die fromme Stiftung als heilig. Von unserer Zeit kann man das Gleiche nicht sagen. Wir leben im Zeitalter der Revolution und der ruhelosen Neuerung; Nichts hat Bestand, Nichts bleibende Geltung. Was gestern noch als unantastbar galt, ist heute rechtlos, und wo ist erst die heilige Scheu vor Kirchengut und frommen Stiftungen! Die Geschichte der letzten hundert Jahre mag es Jedem lehren, der sich belehren lassen will. Bis zum Jahre 1789 wurden in Frankreich viele Seelenmessen aus alten Stiftungen gelesen. Wie steht es heute damit? Vor 1850 bestanden im Großherzogthum Baden manche Stiftungen für katholische Schulen. Von da an kamen sie in staatliche Verwaltung und Verwendung. Im December vorigen Jahres las ich in einem Diöcesanblatte ein langes Verzeichnis von Seelenmessen, die im Betrag von manchem Tausend Mark gestiftet waren. Werden diese Capitalien 100 Jahre für ihren Stiftungszweck Zinsen tragen? Es ist zum mindesten zweifelhaft. Ja, wer wollte sich vermessen, auch nur auf 50 Jahre ihr Schicksal zu prophezeien? Man braucht gar nicht daran zu denken, dass die Geldnoth der Staaten diesen heiligen Vermächtnissen gefährlich werden könnte; ganz andere und nähere Gefahren drohen: die des socialen Umsturzes. Dass eine Katastrophe bevorsteht, bezweifelt Niemand; welche Form und Ausdehnung sie annehmen wird, ist nicht vorauszusehen; dass sie schrecklich, fast unberechenbar in ihren Verwüstungen sein werde, verkünden sehr einsichtige und ruhig beobachtende Männer; dass die socialistische Revolution sich gegen die Kirche kehren wird, werden wir Priester doch nicht bezweifeln. Soll man nun vertrauen, dass im allgemeinen Umsturz die kirchlichen Stiftungen unangetastet stehen bleiben werden? Müssen wir das verneinen, so kommt sofort als zweite Frage: Können wir dazu helfen, dass die Gelder sich mehren, nach denen schon die fremde Hand sich ausstreckt?

Die hiemit angedeutete Gefahr sollte wohl genügen, unser Bedenken zu begründen. Würde sie aber auch wirklich nicht existieren,

so gibt es immerhin noch andere Gründe, die es unräthlich machen, in Ausübung guter Werke sich zu sehr und zu eng an den Vorgang früherer Zeiten anzuschließen und die Lebensbedingungen der Gegenwart zu vergessen. Ein nicht zu unterschätzender Umstand ist, dass der Geldwert in unserer Zeit schnell sinkt. Man vergleiche den Preis der verschiedensten Lebensbedürfnisse, die Höhe der Arbeitslöhne vom Jahre 1788, 1830 und 1888. Die paar Groschen, die ein Arbeiter vor 50 Jahren bekam, bezahlten im Allgemeinen seine Arbeit und genügten für seinen Lebensunterhalt, wie die 2, 3 Mark von heute. Es hatte also damals das Geld mehr Kaufwert. In den verflossenen 3 bis 4 Jahren ist der Zinsfuß rasch von $4^1/_2$ auf $3^1/_2$ und 3 Procent herabgesunken und hat die Tendenz, noch weiter zu sinken, so dass die von ihren Capitalien lebenden Rentner beängstigt sind. Es bereitet sich eben auf diesem Gebiete ein totaler Umschwung vor. Die kirchlichen Capitalien theilen das Schicksal der übrigen; die Verwalter und Nutznießer derselben werden diese Eventualitäten in Erwägung ziehen müssen.

Die Kirche lebt in unserer Zeit mehr als je auf dem Kriegsfuß; sie muss kämpfen gegen eine Menge Uebel, die früher nicht waren. In Kriegszeiten aber sollte man, wie wir Eingangs sagten, dem gegenwärtigen und dringenden Nothstande abhelfen; übel angebracht wäre es, für spätere, höchst unsichere Möglichkeiten zu sparen.

Andere Gründe, die in der umständlichen, zeitraubenden Verwaltung unserer Zeit liegen, können wir nur andeuten. Früher brauchte man für Annahme einer frommen Stiftung nicht so viel Papier zu verschreiben und zu bestempeln, und nicht so viel Abgaben und Steuer zu bezahlen, wie heutzutage. Laien, welche hierüber genauere Aufschlüsse wünschen, mögen sich an ihre Seelsorger wenden.

Dies sind einige der Bedenken gegen Anlage von Capitalien zu Stiftmessen. Es greift zwar ans Herz, gegen die frommen, gemüthreichen und traulichen Gewohnheiten, welche bessere Zeiten uns übermacht haben, aufzutreten. Doch hat jede Zeit ihr Recht und man muss gemäß ihrer Eigenthümlichkeit den Interessen Gottes und der Seelen zu dienen trachten.

Beuron, Hohenzollern. P. Ambros Kienle, O. S. B.

XIV. **(Liturgische Bemerkungen zum neuen Decrete über das Herz Jesu-Fest.)** Bereits im I. Hefte, S. 190 dieses Jahrganges ist der Inhalt des Decretes der S. R. C. vom 28. Juni 1889 veröffentlicht worden, wodurch das Herz Jesu-Fest für die ganze Kirche als festum duplex I. classis vorgeschrieben ist. Es möge nun gestattet sein, die in diesem Decrete getroffenen

liturgischen Vorschriften eingehender zu erörtern und näher zu begründen, und zwar hinsichtlich a) der Privilegien, b) der Occurrenz und c) der Concurrenz.

a) Privilegien. Durch Decret Urbis et Orbis vom 23. August 1856 hat Pius IX. das Fest des heiligsten Herzens Jesu sub ritu duplici majore für die ganze katholische Kirche vorgeschrieben und den Freitag nach dem Octavtage des Frohnleichnamsfestes zu dieser Feier bestimmt. Das von diesem Papste vorgeschriebene Officium hat zum Invitatorium: Christum pro nobis passum, Venite adoremus, und ist dasselbe, welches Clemens XIII. durch Decret vom 11. Mai 1765 mit der diesem Officium entsprechenden Messe Miserebitur dem Clerus des Königreiches Polen und der Stadt Rom bereits concediert hatte. Nebenbei aber sollten unter Beobachtung der Rubriken die besonderen vom Apostolischen Stuhle verliehenen Indulte in Kraft bleiben für jene Kirchen, welche das Privilegium haben, dieses Fest entweder mit einem höheren Ritus oder an einem anderen Tage zu feiern, oder ein von dem vorgeschriebenen verschiedenes Officium zu recitieren.

Da nun das neue Decret weitergehende Privilegien nicht aufhebt, „nulla facta immutatione relate ad eos, qui amplioribus ex Apostolicae Sedis Indulto gaudent privilegiis", so frägt es sich, bleiben die von Pius IX. erwähnten Indulte noch in Kraft? Was den höheren Ritus betrifft, so können zweifelsohne diejenigen, welche dieses Fest als duplex I. classis cum octava, oder noch mehr mit einer privilegierten Octav nach Art der Octav von Epiphanie gefeiert haben, so dass nur festa duplicia I. et II. classis innerhalb derselben zulässig sind, ihre Privilegien gebrauchen. Diejenigen hingegen, welche das Herz Jesu-Fest bisher nur als duplex I. sine octava oder duplex II. classis gefeiert haben, müssen sich in Allem nach den Vorschriften des Decretes vom 28. Juni 1889 richten, wie unten gesagt werden wird. — Man hat bisher gezweifelt, ob denn die Fixierung eines anderen Tages als der feria VI. post octavam Corporis Christi, die Pius IX. unter die Privilegien zählt, auch noch zu Recht bestehe, da im neuen Decrete ausdrücklich gesagt ist, dass diese feria VI. tamquam sedis propria zu betrachten sei. Auf eine diesbezügliche Anfrage aus der Diöcese Angers, welche dieses Fest am dritten Sonntag nach Pfingsten bisher gefeiert hat, antwortete die S. R. C. am 23. September 1889, dass die bisher bestehende Fixierung eines anderen Tages unter die ampliora privilegia zu rechnen sei. Darum können die Diöcesen, welche das Herz Jesu-Fest am dritten Sonntage nach Pfingsten oder an einem anderen fixen Tage gefeiert haben, diese Tage beibehalten. — Ebenso dürfen diejenigen, welche bisher durch Indult das Officium

hatten, das zuerst der Diöcese Venedig concedirt worden und als Invitatorium: Cor caritatis victimam, Venite adoremus nebst der Messe Egredimini hat, dasselbe auch in Zukunft gebrauchen; denn im neuen Decrete geschieht weder des Officiums, noch des Messformulars Erwähnung. — Daraus erhellt, dass auch durch das neue Decret die von Pius IX. aufgeführten Privilegien noch fortbestehen.

b) Occurrenz. Das Fest des heiligsten Herzens Jesu war bisher, wie aus den Entscheidungen der Ritencongregation hervorgeht, nur als festum secundarium zu betrachten, durch das neueste Decret von 1889 ist demselben der Charakter eines festum primarium beigelegt worden; denn es weicht nur den in der ganzen Kirche sub ritu duplici I. classis zu feiernden Festen Nativitatis S. Joannis Bapt. und Ss. Apost. Petri et Pauli. Der Grund davon ist nicht so fast in der hohen Solemnität zu suchen, die diese beiden Feste haben, sondern liegt vielmehr in der Festfeier, die in foro damit verbunden ist. Als festum primarium hat darum das Herz Jesu-Fest den Vorrang vor dem Feste der eigenen Kirchweihe, vor dem Titularheiligen der Kirche und dem Hauptpatron des Ortes, so dass diese Feste transferiert werden müssen, wenn sie mit dem Herz Jesu-Feste occurrieren. Denn obschon diese Feste und das Herz Jesu-Fest der Solemnität nach sich gleichstehen, so hat doch letzteres eine größere Dignität, weil ein vorzüglicheres Object den Festgegenstand bildet und ist außerdem ein festum universale, das den ersteren als festa particularia vorzuziehen ist. Nur den Fall nimmt das Decret aus, wenn nämlich mit den genannten Festen zugleich eine Feier in foro verbunden ist. In diesem letzteren Falle sind obige Feste dem Feste des göttlichen Herzens vorzuziehen; denn es würde sich nicht geziemen, dass nur in foro die Feier dieser Feste gehalten würde, während im liturgischen Cultus, d. i. im Officium und in der Messe, die Feier des Herzens Jesu vorgenommen würde, von welchem Feste das Decret doch ausdrücklich erklärt, dass keine Feriatio damit verbunden sei. — Ist aber das Herz Jesu-Fest wegen eines der oben aufgezählten Feste zu transferieren, so ist es auf den nächstfolgenden Samstag als die sedes propria zu verlegen, und an diesem Samstage gelten, mit Ausnahme der ersten Vesper, sowohl bezüglich der Occurrenz wie Concurrenz dieselben Vorschriften, wie wenn es auf den vorgeschriebenen Freitag fallen würde. Wäre aber der unmittelbar folgende Samstag durch ein festum duplex I. classis cum feriatione gleichfalls verhindert, so versteht sich von selbst, dass das Herz Jesu-Fest weiter transferiert werden kann, und zwar auf den nächstfolgenden Sonntag pariter in sedem propriam. Denn es scheint hier dasselbe zu gelten, was die S. R. C. im ähnlichen Falle für das Fest der Purificatio B. M. V. am 7. September 1850 ad 1 (bei Gard. n. 5151) für Mecheln entschieden hat.

c) Concurrenz. Bezüglich der Concurrenz dieses Festes mit dem Octavtage von Corpus Christi ist in Anbetracht der besonderen Beziehungen zueinander und des Objectes, das beide Feste miteinander gemein haben, die specielle Anordnung getroffen worden, dass die zweite Vesper am Octavtage des Frohnleichnamsfestes zu feiern sei, ohne Commemoration des nachfolgenden Festes des heiligsten Herzens Jesu. Dadurch erhält diese Vesper den Charakter eines duplex I. classis. Wäre nun am Octavtage von Corpus Christi ein festum duplex oder semiduplex zu simplificieren gewesen, so ist in der zweiten Vesper des Octavtages die Commemoration des Simplificatum zu unterlassen. Denn gesetzt den Fall, es würde die erste Vesper vom Herzen Jesu sein, wie es nach den allgemeinen Rubriken, abgesehen von der eben angeführten speciellen Disposition, sein sollte, so muss in der ersten Vesper die Commemoration eines Simplificatum praecedens ausfallen, da ein duplex I. classis in der ersten Vesper keine Commemoration eines duplex oder semiduplex praecedens zulässt; nun ist aber nur des gleichen Objectes wegen die zweite Vesper vom Octavtage Corporis Christi, vertritt somit die Stelle eines duplex I. classis, lässt daher keine Commemoration zu. Deshalb heißt es auch im Decrete: Vesperae integrae fiant de eadem Octava sine ulla commemoratione. — Da das Fest des heiligsten Herzens Jesu bisher nur als duplex majus gefeiert worden ist, so wurde seit Einführung dieses Festes in der allgemeinen Kirche die zweite Vesper am Octavtage des Frohnleichnamsfestes genommen, ohne Commemoration des Herz Jesu-Festes (S. R. C. 12. Sept. 1857 in Taurinen. ad 3. n. 5252.); nur jene, welchen durch apostolisches Indult die Feier des Herz Jesu-Festes als festum duplex I. oder II. classis gestattet war, hatten nach den allgemeinen Rubriken und der Entscheidung der Riten-Congregation (die 10. Febr. 1856 in Alben. ad 3. (5.) n. 5223.) die erste Vesper vom Herz Jesu-Feste zu nehmen, ohne Commemoration der vorausgegangenen dies octava Corporis Christi. Es entsteht nun die Frage: Kann diese Vorschrift bei denen, die bisher dieses Fest als duplex I. oder II. classis aber sine octava hatten, auch unter die ampliora privilegia des neuen Decretes gerechnet werden? Die Antwort darauf ist eine unbedingt verneinende. Denn durch die Erhebung des Festes Ss. Cordis Jesu für die ganze heilige Kirche zum duplex I. classis ist dieses Indult aufgehoben; was für einzelne specielles Indult war, erhält nun Gesetzeskraft für die allgemeine Kirche und dieses Gesetz muss nicht bloß quoad substantiam, sondern auch quoad modum beobachtet werden, d. h. auch für sie gelten all die neuen speciellen Vorschriften bezüglich dieses Festes. Fällt aber das Herz Jesu-Fest mit einem duplex I. classis in der ersten oder zweiten Vesper zusammen, so werden beide Vespern

nach den Vorschriften der Rubriken und den Decreten der Ritencongregation geordnet, und hiebei darf die Dignität des Herz Jesu-Festes nicht übersehen werden.

Betreffs der Votivmesse an dem ersten Freitag jeden Monats gibt das Decret hinreichend Aufschluss. Es möge nur bemerkt werden, dass es nicht erforderlich sei, dass diese Andachtsübungen bereits eingeführt sind, sie können auch erst eingeführt werden (peragentur), dass es jedoch nicht genüge, wenn etwa einzelne oder mehrere Gläubige privatim für sich am ersten Freitag jeden Monats diese Uebungen machen und einer bestimmten Messe beiwohnen, sondern diese Uebungen müssen öffentliche sein und die Approbation des Ordinarius erhalten haben.

Zum Schlusse möge für diejenigen, welche ex privilegio das Officium Ss. Cordis Jesu, wie es der Diöcese Venedig concediert ist, recitieren dürfen, eine Entscheidung der S. R. C. Erwähnung finden. Einige neuere Breviere haben in diesem Officium bei den RR. brevia und VV. der kleinen Horen zwei Alleluja beigedruckt, wie bei den Festen der österlichen Zeit. Auf eine Anfrage des Bischofs von De Zacathecas hin hat die S. R. C. geantwortet: Nihil innovandum, d. i. diese Alleluja sollen nicht beigefügt werden. (31. März 1879, ad 4. n. 5775.)

Linz. Professor Josef Schwarz.

XV. **(Opferwein aus dem Gasthause.)** Ein Cooperator übersandte der Redaction der Quartalschrift folgenden Casus: „Der Pfarrer des Ortes, an welchem ich erst kurze Zeit verweilte, brachte jeden Morgen das betreffende Quantum Messwein in einem eigenen Fläschchen in die Kirche. Ich dachte, der Pfarrer habe den Kirchenwein in eigener Verwaltung und es sei alles in bester Ordnung. Dem war aber nicht so. Es war das Fest des hl. V., die Kirche so ziemlich voll, Pfarrer und Cooperator standen zu gleicher Zeit am Altare. Es kam die Communion und bei der sumptio Sanguinis merke ich zu meinem Schrecken, dass das Genossene nicht Wein, sondern eine Art weißer Liqueur sei. Da ich doch über allen Zweifel nicht erhaben war, so fuhr ich wie gewöhnlich fort. In die Sacristei zurückgekehrt, meldete ich dem Pfarrer mein Bedenken, der nun seinerseits auch erklärte, auch ihm sei das Getränke so sonderbar vorgekommen. Nun wurde der in den Gläsern noch übrig gebliebene Rest untersucht, auch die Flasche, aus der die Flüssigkeit genommen wurde, geprüft, wobei es sich zur Evidenz herausstellte, dass wir nicht Wein, sondern Liqueur consecriert hatten. Wie kam nun das? Seit vielen Jahren bestand dortselbst die Gewohnheit, den Kirchenwein in einer Flasche vom Ortswirtshause zu holen. Diese Flasche reichte ungefähr drei Tage

und dann wurde wieder dorthin geschickt. So war es bei den Vorgängern des Pfarrers, so auch beim jetzigen Pfarrer seit zwanzig Jahren. An jenem Tage nun (vielleicht auch früher schon öfter!) verwechselte die Wirtin die Flaschen, wie sie selbst, aber nicht etwa schmerzlich betroffen, eingestand und so geschah bei der noch herrschenden Dunkelheit die nichtige Celebration. Ich erklärte sofort, dass ich keinen vom Wirtshaus bezogenen Wein mehr consecrieren werde und dass ich lieber auf eigene Kosten mir einen echten Wein beschaffen würde; das hatte seine Wirkung, auch der Herr Pfarrer erklärte sich einverstanden, ich aber gieng stante pede in die nächste Pfarrei und holte gleich einige Flaschen Messwein, bis eine größere Sendung anlangt. Woher stammte aber jener Wirtshauswein? Von einem fränkischen Juden, welcher seit Jahren die Pfarrei mit seiner Ware bediente, der Wirtin zum Lohne jährlich ein Kleid zum Präsente machte und dabei ein gutes Geschäft machte. Hinterher schimpfte die Wirtin natürlich nicht wenig und drohte uns mit dem Juden, der uns schon das Nothwendige schreiben würde. Er hat wohlweislich geschwiegen. Auch erfuhr ich, dass meine Vorgänger auch öfter Zweifel äußerten wegen des Kirchenweines, aber es blieb eben immer beim alten. Was soll man sich da denken? Möchte dies die letzte Pfarrei gewesen sein, in welcher der rector ecclesiae seinen Messwein aus dem Wirtshause bezieht!

Lösung. Nach Hellenthal (Hilfsbuch für Weinbesitzer und Weinhändler, Hartleben 1883) ist Liqueur theoretisch eine Auflösung von reinem Zucker in Wein; allein praktisch ist derselbe eine weit compliciertere Flüssigkeit, die jeder Fabrikant nach Gutdünken dem Geschmacke des Publicums anzupassen meint.

Der gewöhnliche Liqueur besteht aus:

Weißem Candiszucker	150 Kilogramm
Wein	125 Liter
Feinem Cognac	10 „
Zusammen 285 Kilogr., welche 200 Liter ausmachen.	

Darnach ist Liqueur als materia valida consecrationis wohl kaum zu betrachten. Wäre die Beimischung von Zucker viel geringer, so halten wir dadurch die Natur des Weines nicht für geändert, besonders weil Zucker eine dem Weine keineswegs fremde Substanz ist. Denn der Traubenmost, welcher materia valida ist, besteht aus Wasser, etwa 24 % Zucker und 6½ % Säuren (Gerbsäure u. s. w.). Auch im ausgegohrenen Weine findet sich noch Zucker, welcher der Einwirkung der Hefe widerstand und sich nicht zu Alkohol umbildete. Es gibt Naturweine, die ihres großen Zuckergehaltes wegen als Liqueurweine bezeichnet werden, z. B. Malaga.

Was nun den von gewöhnlichen Händlern gelieferten Wein anbelangt, so braucht nicht wiederholt zu werden, dass derselbe gar

keine Garantie für Echtheit bietet. In Ländern, welche wenig oder keinen Wein erzeugen, wird aller mögliche Wein verkauft, der keinen Tropfen Rebensaft enthält. So Hellenthal. Auch die Weinbergbesitzer üben schon sehr allgemein verschiedene Methoden zur Verbesserung des Weines, wodurch das Quantum desselben auf das doppelte, ja auf das vierfache und fünffache des aus den Trauben gewonnenen Mostes erhöht wird. Wir wollen diese Methoden (Gallisieren, Petiotisieren) hier nicht auseinandersetzen, da sie in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1881, Heft I) schon behandelt worden sind.

Das Gemeinsame derselben ist, dass durch Zusatz von Zucker und Wasser der Traubenmost vermehrt wird. Das Chaptalisieren, wodurch nur überflüssige Säure entfernt wird, halten wir für unbedenklich. Es wird nur bei vorzüglichen Weinsorten angewendet. Auch das Gallisieren glauben wir noch für zulässig erklären zu können (wenigstens was die Giltigkeit der Materie anbelangt) insoferne dasselbe keinen anderen Zweck hat, als den zu geringen Alkoholgehalt um etwa 5 % des Weines zu erhöhen. Was nun das Gallisieren im höheren Grade, und endlich das Petiotisieren betrifft, so ist so erzeugter Wein, wenn nicht gewiss, so doch höchst wahrscheinlich materia invalida.

Derselbe erreicht niemals die Güte des ganz natürlichen Weines; denn wenn auch die chemischen Bestandtheile dieselben sind, so ist doch die Mischung niemals die gleiche. Uebrigens ist die Frage, ob Kunstwein giltig consecriert werden könne, für die Praxis ohne Belang, denn da gilt immer der Grundsatz, dass man außer einem Nothfalle nur sichere Materie gebrauchen dürfe.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XVI. **(Beichtzettel gestohlen und verkauft.)** Ein muthwilliger Bursche rafft aus einem offenen Beichtstuhle viele Osterbeichtzettel zusammen, verkauft dieselben lauen, beichtscheuen Leuten und macht guten Handel damit. Später geht er doch in sich, geht selbst beichten und erklärt sich bereit zu thun, was man ihm zur Buße auferlegt.

Es frägt sich: 1. Wie viele Sünden hat er begangen? Antwort: Er hat mehrere Sünden dabei begangen: der Verführung zum Bösen, nämlich zur Unterlassung des vorgeschriebenen Empfanges der Sacramente; des Aergernisses, wenn die Sache, wie leicht möglich und wie er voraussehen konnte, bekannt wird; des Diebstahls, obwohl im Kleinen. Aber ist hier nicht auch die malitia eines sacrilegium oder einer Simonie vorhanden? Im vorliegenden Falle findet zwar kein sacrilegium reale statt, weil die Beichtzettel kein heiliger Gegenstand sind, wohl aber ein s. locale: „Sacrilegium com-

mittitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum de non sacro“ (Jus. can. C. Quisquis, 21, § 2, causa 17.), obgleich mir die Unehrerbietigkeit gegen den „locus sacer“ hier nicht als culpa gravis erscheint. Simonia wird keine begangen, weil hier kein Austausch einer geistlichen Sache mit einer zeitlichen stattfindet. Er gibt zeitliches (die Beichtzettel) und bekommt dafür zeitliches (Geld).

2. Was hat man ihm zur Buße aufzuerlegen? Soll er dem Ortsgeistlichen seine Schuld offenbaren? Dies muss er nicht gerade thun. Wer sieht indessen nicht, wie gut es wäre, wenn der Ortsgeistliche von der Sache Kunde erhielte, um sowohl ähnlichem Unfuge durch größere Vorsicht ein anderesmal vorzubeugen, als auch, um die Pflicht des Empfanges der Oster-Beicht und -Communion seinen Pfarrkindern aufs neue einzuschärfen und ans Herz zu legen. Ich sage bloß so, weil ich es nicht für angerathen halte, selbst mit Erlaubnis des reumüthigen Thäters das Geschehene zur Oeffentlichkeit zu bringen und so Aergernis zu veranlassen.

3. Soll der Thäter das empfangene Geld zurückerstatten? Antwort: Wenn die Zettel noch nicht gesammelt sind und er durch die Zurückerstattung des Geldes dieselben zurückerhalten kann, dann soll er es freilich zurückerstatten. Wenn es zu spät ist, braucht er das Geld nicht den Gebern zurückzuerstatten, weil sie ohnehin das Bezweckte erreicht haben, sondern mit Abzug des Wertes der Zettel, welcher offenbar der Kirche, die sie drucken ließ, gehört, könnte er absolute loquendo den Erlös sich behalten, indem der Ueberschuß kein fremdes Eigenthum ist. Es ist jedoch nichts besser, nichts vernünftiger, als dass er auf diesen unehrlichen Gewinn zugunsten der besagten Kirche oder der Armen verzichte.

4. Er soll endlich sein Möglichstes thun, um den Verführten ins Gewissen zu reden und sie zur Rückkehr zu Gott, wovon er sie aus schändlicher Habsucht abgewendet, zu verhalten.

Raab, Carmelitenkloster. Lector P. Sebastian Soldati.

XVII. **(Aufbewahrung der Kirchenbau-Pläne.)** Die Zeitschrift für Christliche Kunst (2. Jahrgang, 9. Heft, Sp. 304 f.) macht darauf aufmerksam, dass die preußische Staats-Bauverwaltung von jedem größeren Neubau nach seiner Fertigstellung besondere Revisionszeichnungen anfertigt, in welche alle Abweichungen von den Plänen, welche der Bauausführung zugrunde gelegen haben, eingetragen werden. Diese Zeichnungen stellen somit das Bauwerk vollkommen in der Gestalt dar, in welcher es ausgeführt ist. Bei jeder späteren Veränderung und Reparatur können die nothwendigen

Prüfungen und Anordnungen an diese Pläne als ihre sicherste Grundlage sich anschließen. Da die kirchlichen Bauten meist von Privatarchitekten ausgeführt werden, so bleiben nur zu oft Entwürfe und Zeichnungen in deren Händen. Die Aufbewahrung aller dieser Zeichnungen bei der bischöflichen Behörde würde außer dem vorgedachten Vortheile noch den Nutzen bringen, dass bei Nothwendigkeit eines Kirchenbaues von ähnlichen Verhältnissen eine Anwendung derselben mit Leichtigkeit statthaben könnte, und überdies bei der kirchlichen Behörde ein Material sich ansammelt, welches die Kunstentwicklung eines bestimmten Gebietes wiederspiegelt. Der Vorschlag, durch eine Vertragsbestimmung bei jedem Neubau und Erweiterungsbau den Uebergang der Zeichnungen in den Besitz der kirchlichen Behörde zu sichern, verdient sicher Beachtung. B.

XVIII. **(Presbyter assistens bei einer Primiz.)** Es ist alles bereit zum Beginn der Feierlichkeit; für den beim Hochamt üblichen Presbyter assistens hat der parochus loci seine beste Stola und das Festtags-Pluviale bereit gelegt, und der für das Ehrenamt ausersehene Herr ist eben daran mit diesen Gewändern sich zu bekleiden, da erhebt der als Diacon fungierende Cleriker, ein Genosse des Primizianten und ebenfalls Neomyst, Einsprache, indem er meint, einfachen Priestern sei es untersagt, bei ihrem Hochamte einen Presbyter assistens zu haben, und speciell für Primizen sei das durch ein besonderes Decret von Rom aus verboten worden. Der betreffende Herr solle demnach im bloßen Rochett mit zum Altare gehen und hier die Functionen eines Ceremoniarius vollziehen. Ohne auf diese Einreden zu achten legt der schon bejahrte Priester die oben bezeichneten heiligen Gewänder an und so gehen sie zum Altare. Wie ist das Verfahren beider zu beurtheilen?

Beide haben Unrecht, am meisten natürlich der junge Diacon. Sehen wir auch ganz davon ab, dass er die ihm gewiss zu wiederholtenmalen von seinem Seminar-Regens eingeschärfte Mahnung vernachlässigt, mit seinem frischerworbenen Wissen und seinen Reform-Bestrebungen nicht an unrechter Stelle hervorzutreten und dabei niemals die gehörige modestia clericalis hintanzusetzen, so können wir ihm auch den Vorwurf nicht ersparen, dass er mit seinen Behauptungen theilweise auf unrichtigem Wege ist. Freilich gibt das Ceremoniale Episcoporum nur den Bischöfen und den mit bischöflichen Rechten ausgestatteten Prälaten das Vorrecht, beim Hochamt einen Presbyter assistens zur Seite zu haben, ein Recht, welches nach Entscheid der Sacra Rit. Congr.[1]) ex consuetudine auch auf Canonici und andere

---

[1]) in Lucan. 17. Juni 1843. 4970.

Dignitäre ausgedehnt werden darf; infolge dieser einschränkenden Bestimmungen hat denn auch ein Decret von 1721[1]) den in einer Diöcese herrschenden Gebrauch, bei den meisten feierlichen Hochämtern jedes einfachen Priesters einen Assistenten zu nehmen, als abusus prohibendus erklärt, und liegt somit der ersten Behauptung unseres jungen Freundes im Sinne der obigen Bestimmungen Wahrheit zugrunde; irrthümlich aber ist das, was er von einem speciellen Verbot bei Primizen anführt; freilich ist ein diesbezügliches Decret unter dem 11. März 1837[2]) erlassen worden, doch untersagt dasselbe einem solchen Presbyter assistens nur bestimmte Handlungen bei der heiligen Messe, welche dem Celebranten selber oder dem Diacon zukommen, wie die Abhaltung des Asperges vor dem Amte, die Beräucherung des Celebranten, das Unterhalten einer Patene bei der Communion der Gläubigen, sowie endlich das Tragen der Stola unter dem Pluviale; keineswegs aber verbietet es die Begleitung des Presbyter assistens selber. Vielmehr ist es allgemeine Gewohnheit geworden, die auch in Rom unter den Augen des heiligen Vaters und der Riten-Congregation beständig geübt wird, einem Primizianten dieselbe Auszeichnung zutheil werden zu lassen, wie sie sonst freilich nur Dignitäten gebürt; und was so schon durch Gewohnheitsrecht geheiligt ist, hat außerdem in der neueren Zeit die formelle Bestätigung der kirchlichen Behörde gefunden, indem unter dem 1. Dec. 1882 (Vicent. 5860 ad 2.) erklärt worden ist: Assistentia Presbyteri cum Pluviali in casu tolerari potest, dummodo assistat tantum ad librum. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, worin der ältere Priester gefehlt hat, nämlich dadurch, dass er die Stola unter dem Pluviale getragen. Da seine Theilnahme an der heiligen Handlung sich darauf beschränken muss, beim Buche zu assistieren, da er also speciell mit dem allerheiligsten Sacramente in keine Berührung kommt, so ist der Gebrauch der Stola unnütz und darum verboten.

Anmerkung. In Tirol und Italien bin ich der Sitte begegnet, dass einem neugeweihten Priester in den ersten Tagen auch bei den Stillmessen ein älterer Priester zur Hilfeleistung zur Seite steht; dieser müsste das Rochett tragen, und da er auch mit dem Sanctissimum zu thun hat (beim Kelchabdecken od. dgl.), so dürfte und müsste er, wenigstens von der Wandlung an, auch die der Messfarbe entsprechende Stola tragen.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religions-Lehrer.

XIX. **(Ueber die Altarblumen.)** Zur Verherrlichung Gottes soll die ganze Natur, die lebende sowohl wie die leblose bei-

[1]) Pistorien. et Prat. nr. 3946. — [2]) Mathelicen. nr. 4807.

tragen. Es ist daher nur recht und billig, wenn auch das farbenprächtigste aller drei Naturreiche, die Blumen- und Pflanzenwelt, zur Hebung des christlichen Gottesdienstes verwendet wird. Liegt es ja doch in dem innersten Wesen des menschlichen Herzens, mit dem Zartesten, was die Natur bietet, das Heiligste zu schmücken, und wenn auch manches Feldkreuz vom Regen und anderen Einflüssen der Witterung schon längst jedes anderen Schmuckes beraubt ist, ein Kranz von frischen oder getrockneten Feldblumen ziert es doch. Und so sieht es auch die heilige Kirche gerne, wenn ihre Altäre mit reizendem Blumenschmuck ausgestattet werden. In diesem Sinne ordnet z. B. das Prager Provincial-Concil vom Jahre 1860, Tit. V. cap. IV: „Etsi vasa cum flosculis serico contextis adornando altari bene inservire queant: flores tamen horti frondesque odoriferae melius convenire videntur". — Wie aus dieser Entscheidung erhellt, ist es erlaubt, als Altarschmuck auch künstliche Blumen zu benützen. — Wohl findet man in den meisten Kirchen, — besonders den ärmeren — solche imitierte Blumen, aber die Qualität derselben ist manchmal eine sehr niedrige. Man findet Blumen aus Seidenpapier, wohl auch von festeren Stoffen, seltener von feiner Seide. Naturblumen sind jedoch entschieden vorzuziehen. — Man findet auch in manchen Kirchen, besonders in den Städten, natürliche Blumen auf den Altären, bald in Blumentöpfen, bald in Straußform. Sehr schön nehmen sich die Palmen aus, welche durch ihre grünen, breiten Blätter einen besonders angenehmen Eindruck hervorbringen. Aber wo denn immer Palmen hernehmen, die abgesehen von der heiklichen Eigenschaft, dass sie verhältnismäßig sehr theuer sind, auch eine Temperatur erheischen, die mit der in der Kirche herrschenden contrastiert und die auch eine stete Sorgfalt und Pflege erheischen? — Und welche Blumen zur Ausschmückung der Altäre verwenden zur strengen Winterszeit, wo überhaupt lebende Blumen in den Kirchen nicht existieren können? —

Der Schreiber dieser Zeilen glaubt hier besonders auf jene Art von getrockneten Blumen aufmerksam machen zu sollen, die zur Herstellung der sogenannten Makartbouquets allgemein verwendet werden. Es sind dies getrocknete, gebleichte und gefärbte Naturblumen, Palmenwedel, Gräser, Moose, Immortellen, Schilfbomben, Sonnenblumen, Astern u. s. w., die kunstvoll zu einem imposanten, in die Höhe strebenden Bouquet geordnet, eine geschmack- und prachtvolle Zierde des Altars ausmachen. — Diese Art von Blumen erheischt weiterhin keine besondere Sorgfalt, als ein zeitweiliges, vorsichtiges Abstauben und nur darauf ist noch zu achten, dass dieselben nicht gar zu nah den brennenden Lichtern gestellt werden. Selbstverständlich erheischen diese sogenannten Makartbouquets auch entsprechende Vasen, die in allen Kunst- und Handelsgärtnereien, sowie auch in den ver-

schiedenartigsten Galanteriewaren-Handlungen zu haben sind. Nur möge man bei der Auswahl derselben darauf achten, dass sie nicht mit heidnischen Symbolen oder gar nackten Genien ꝛc. geschmückt seien, sondern womöglich würdige Zeichnungen und Verzierungen aufweisen.

Und noch auf einen Umstand sei hier hingewiesen. Unterstützen wir dabei nach Möglichkeit die heimische Industrie. Denn die heimischen Arbeiten sind ebenso schön wie die ausländischen Fabrikate, haben aber nebstdem noch die besonders zu berücksichtigende Eigenschaft, dass sie bedeutend billiger sind. So unterliegen die aus dem Auslande nach Oesterreich importierten künstlichen Blumen einem enorm hohen Zoll per 100 Kl. = 400 fl. — Und die Fabrikate, die eine einheimische Firma wie Korselt & Comp. in Turnau (Böhmen) liefert, stehen in keiner Beziehung denen jeder anderen Firma des Auslandes nach.

Trautenau (Böhmen). Professor Wenzel Flodermann.

XX. **(Ueber die Art und Weise, die Diöcesan-Synode zu halten.)** Der hochwürdigste Fürstbischof Dr. Aichner von Brixen setzte dem heiligen Stuhl auseinander, dass er bei der großen Ausdehnung seiner Diöcese die Diöcesan-Synode nicht zugleich mit den Priester-Exercitien abhalten könne, welche in jedem Jahre an verschiedenen Orten der Diöcese gehalten werden. Er fügte bei, dass er nicht alle, welche durch die kirchlichen Gesetze zur Theilnahme an der Synode verpflichtet wären, berufen könne, weil sonst ein großer Theil der Herde ohne Seelenhirten wäre, und bat daher, dass nicht alle Pfarrer verpflichtet sein sollten, bei der Synode zu erscheinen, und dass jene, welche daran verhindert sind, sich durch Procuratoren vertreten lassen könnten, desgleichen, dass auch der niedere Clerus durch Procuratoren sich vertreten lassen könne. Außerdem setzte er bei, dass mit seiner Diöcese das Vicariat von Vorarlberg verbunden sei; da er aber in demselben nicht eine zweite Synode feiern könne, so wünsche er, dass die Synode von Brixen auch für Vorarlberg gelte.

Die heil. Congregation (Congr. Concilii) schrieb am 6. Juli 1889 zurück: „Pro gratia, exclusis procuratoribus.“

Die Salzburger „Katholische Kirchenzeitung“ fügt nach dem „Monit. Eccl.“ folgende Bemerkungen bei:

a) In Bezug auf Ort und Zeit für die Abhaltung der Synode steht es dem Bischof frei, Bestimmungen zu treffen.

b) Wer von den Seelsorgern bei einer Diöcesan-Synode zu erscheinen habe, bestimmt das Concil von Trient durch die Worte der 24. Sitzung c. 2: „Ratione parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicumque illi sint, synodo interesse.“

c) Canoniker und selbständige Seelsorger sind rechtlich verpflichtet zu erscheinen, der übrige Clerus hat bei der Synode nur Zutritt, nach der gewöhnlichen Meinung, wenn bei derselben Fragen behandelt werden, welche den gesammten Clerus berühren, z. B. wenn es sich handeln würde um priesterliche Lebensweise u. dgl.

d) Von denjenigen, welche zu erscheinen verpflichtet sind, können jene, die wegen des Bedürfnisses ihrer Pfarrkirchen verhindert sind, vom Bischofe dispensiert werden und Benedict XIV. sagt von solchen: „Licite et sancte, se a synodo subtrahere."

e) Procuratoren will auch Benedict XIV. nicht zulassen (de Syn. l. 3, c. 14), weil auf der Diöcesan-Synode der Bischof allein Richter ist, und die übrigen nur berathende Stimmen haben; wenn also jemand verhindert ist, selbst zu erscheinen, so wäre es auch unnütz einem andern ein Mandat zu geben.

f) Desungeachtet ist die Aufstellung von Procuratoren nicht verboten, ja kann in vielen Fällen ganz zweckdienlich sein und so ist auch das Verbot, das die Congregation in diesem Falle gegeben hat, nicht als absolutes und allgemeines aufzufassen.

g) Aus verschiedenen früheren Erlässen ergibt sich, dass ein Bischof, welcher zwei Diöcesen verwaltet, ganz wohl für beide Diöcesen nur Eine Synode halten könne. Umsomehr muss dieses im gegenwärtigen Falle Geltung haben, da Vorarlberg nur ein Vicariat, nicht aber eine sogenannte Diöcese bildet.

XXI. **(Welche Wünsche dürften bei einer neuen Auflage eines Breviers, speciell eines Reise-Breviers, zu berücksichtigen sein?)** Seit den tief einschneidenden Reformen Papst Leo XIII. auf liturgischem Gebiete haben die Druckereien eine bedeutende Thätigkeit entfaltet und ist der Absatz neuer Missale wie Breviere ein geradezu enormer geworden. Meiner Ansicht nach jedoch hat man hier so ziemlich alles der Thätigkeit der Drucker überlassen, während gerade die, welche das Brevier zu beten haben, daher auch am sichersten und leichtesten Rathschläge geben konnten, über der Hervorhebung und Belobung des gebotenen Guten die Kritik des minder Guten und Mangelhaften vergaßen, und dies bei einem Buche, das uns weder zu Hause, noch in der Kirche, noch auf Reisen und Versehgängen aus der Hand kommen kann. Ich greife aus meinen längst aufgezeichneten Desiderien einige heraus.

1. Wir halten es für durchaus praktisch, wenn die so ziemlich constanten Theile (Laud. — Compl.) mit einer bedeutend größeren Schrift ausgezeichnet werden. Das stört nicht im mindesten die traditionelle Disposition der Theile des Brevieres, und hat ja auch die

Kirche stets den constanten Theil der heiligen Messe so ausgezeichnet. Wird dieser Vorschlag in den Reise-Brevieren ausgeführt, so verdienen sie ihren Namen mit ungleich größerem Rechte.

2. Eine ebenso wichtige Frage ist die Ausstattung des „Haupttheiles" des Einlage-Breviers, worin Pustet in seiner edit. typ. wohl fehlgegriffen hat. Denn a) es fehlen darin die homil. Dom. p. Pentec. (eig. Fasc.), b) die off. votiva p. a. (eig. Fasc.), durch deren Anfügung an den Haupttheil die Tournayer Ausgabe 12° einen Fortschritt gemacht hat.

3. Sind in der Regel die Einlagen viel zu dick angelegt, wodurch das Reise-Brevier schon bei zwei bis drei durchaus nothwendigen Einlagen ziemlich unförmlich wird; lieber einige fasciculi in dem Reisekoffer, als so ein durch mehrere Einlagen bauchig angeschwollener „Reise-Brevier"band in der Tasche.

4. In den 2. Vesp. sollten neben der Antiph. ad Magnif. stets die V. R. angegeben werden, da gar häufig die 2. Vesp. eines Festes oder Sonntages bloß commemoriert werden, besonders wenn es eine Octav hat.

5. Viele festa mobil., besonders der Fastenzeit, haben einen dies fixus. Könnte also nicht recht praktisch die homil. dom. oder fer. gleich ausgesetzt werden, wie dies im Missale häufig geschieht?

6. In dom. Sept. mögen die für die Fastenzeit üblichen Laudes in extenso gedruckt werden, da sie ja an den folgenden sieben Sonntagen wiederkehren.

7. Capit. und Orat. sollen entweder in I Vesp. und Laud., oder bloß in den Laud., nie aber bloß in I Vesp. stehen; Grund wohl einleuchtend.

8. Eine nicht zu karge Ausstattung empfiehlt sich für die praepar. und grat. act., wo ja abgesehen von dem im Missale Aufgeführten den Verlegern freie Hand gelassen ist.

Dem Gesagten gemäß stellt nun die neue Tournayer Ausgabe 18° (1887) in zwei Theilen, besonders als Reise-Brevier einen recht erfreulichen Fortschritt dar. Die Theilung des ganzen Breviers in zwei Theile gibt dem Haupttheile einen sehr mäßigen Umfang, verringert die Anzahl der Einlagen und damit deren Stärke, hindert das vorzeitige Abgreifen des Haupttheiles, kurz diese Ausgabe wäre das Muster jedes neuen Reise-Brevieres, wenn — die Typen nicht gar zu fein, zu schwindsüchtig wären. Das ist bei einem Reise-Brevier entschieden ein Fehler, der zudem so leicht hätte vermieden werden können. Warum scheuen die Drucker denn so sehr ein höheres, schmales Format, obwohl es für die Tasche nicht entfernt so hinderlich ist, als die Dicke des Bandes?

Für den Handgebrauch erscheint soeben die edit. III post typ. im Verlage von Pustet in Regensburg 1889 18° P. hiem., ein ausgezeichnetes Brevier mit klarer deutlicher Schrift; die übrigen Bände sollen mit dem Kirchenjahr folgen.

Vorstehende Bemerkungen sind natürlich keineswegs erschöpfend; aber sie geben hoffentlich Anlass, daß man sich gehörigen Ortes allseitig ausspricht und so endlich alle berechtigten Forderungen und Fortschritte innerhalb des Rahmens der berechtigten traditionellen Anordnung vollzogen werden in maiorem utentium commoditatem. Hoffentlich wird der überaus thätige Herr Buchhändler Heinrich Schöningh in Münster (Westfalen) uns demnächst mit einem neuen kritischen Verzeichnis der wichtigsten liturgischen Neudrucke erfreuen: hat er doch das Verdienst, gestützt auf große Sachkenntnis und Erfahrung, sowie unter Benützung der literarischen Zeitschriften, das erste vortreffliche kritische Verzeichnis (gratis von dort zu beziehen) ausgestattet mit den nöthigen Druckproben, herausgegeben zu haben, ein vortreffliches Vademecum für jeden, der liturgische Ausgaben kaufen will.

Birnstein (Rgb. Cassel.) Dr. Wilhelm Frye.

XXII. **(Die neue Methode Kirchenglocken aufzuhängen.)** Die vor Jahren vom Kriegsbaumeister Ritter zu Trier erfundene und vom Zeugschmied Pozdech in Pest nachgeahmte Methode, Kirchenglocken aufzuhängen, hat auch in Dörnbach bei Linz, vielleicht auch noch an andern Orten der Diöcese, Anwendung gefunden. Nach dieser Methode wird die Glocke nicht an einer geraden, sondern an einer nach obenhin halbkreisförmig ausgebogenen schweren Metallachse aufgehängt, so dass der Wendepunkt der Glocke möglichst tief zu liegen kommt und beinahe mit der Mitte derselben zusammentrifft. Die beide Drehpunkte der Achse, mit welcher sie aufliegt, verbindende Gerade geht fast durch die Mitte der Glocke, so dass gewiss ein Drittel des Gewichtes derselben und der Achse über den Wendepunkt hinauf gebracht erscheint, wodurch allerdings, da nun ein Drittel des Glockenquantums beim Läuten oberhalb des Drehpunktes der Achse sich bewegt, der Vortheil gewonnen wird, dass die Glocke mit weniger Kraftanstrengung gezogen oder gewiegt werden kann, als die alte herkömmliche Art und Weise der Aufhängung erfordert. Allein bei dieser Neuerung hat man leider den großen Uebelstand übersehen, dass bei dem Streben, die Glocken leicht zu läuten, dem vollen Klange derselben bedeutender Nachtheil verursacht wird. Denn da man mindestens ein Drittel der Glocke über den Drehpunkt der Achse hinausbringt, so bewegt sich dieser obere Theil der Glocke beim Läuten oberhalb des Wendepunktes, geht daher für den Schwung des Ganzen

verloren und unterhalb des Drehpunktes der Achse verbleiben nur mehr noch zwei Drittel des Glocken-Volumens; d. i. das Pendel ist um ein Drittel der Länge verkürzt, muss daher auch um so rascher schwingen. Zugleich wird auch der Aufhängepunkt des Klöppels fast ebensoweit über den Wendepunkt der Achse hinaufgerückt, daher dessen Anschlag an den Schallring der Glocke beim Läuten weit geringere Kraft hat, als wenn er, wie es bei der alten Aufhängemethode der Fall ist, der ganzen Länge nach unterhalb der geraden Achse die ganze Schwingung der Glocke mitmacht und auf diese Weise mit der vollen Wucht seiner Schwere an den Schallring anprallt. Auf den ersten Blick erkennt man, wie derselbe beim Schwunge der Glocke wenig Bewegung macht, vielmehr die Glockenwand beim Läuten an diesen anstoßt. Dass bei größeren Glocken auf diese Weise eine kräftige und volle Vibration des Metalles nicht bewirkt wird, liegt auf der Hand. Daher erscheint die Glocke, weil noch dazu der Klöppelanschlag beim Läuten im Verhältnisse der Größe derselben zu rasch nacheinander erfolgt, fürs Gehör weit kleiner, als sie in Wirklichkeit ist. Da aber der volle Ton einer Glocke und ein ihrer Schwere entsprechend langsamer Schwung die Hauptsache ist, und mit vollstem Recht durch Anschaffung möglichst großer Glocken ein kräftiges, entsprechend feierlich-langsames Geläute zu erzielen, selbst mit großen Kosten hingestrebt wird, so ist es umsomehr zu bedauern, dass durch diese neue Aufhängeweise dieses lobenswerte Streben, um dem Messner unbegründet beim Läuten eine Erleichterung zu verschaffen, geradezu vereitelt wird. Dass man sogar bei kleinen Glocken, die ohnehin leicht zu läuten sind, diese gebogenen Achsen verwerten zu müssen wähnt, kann wohl nur die Folge lächerlicher Neuerungssucht sein.

Schönering. Pfarrer Franz Viefhues.

XXIII. **(Octava festi Domini.)** In den Kirchen, deren Titularfest ein Fest des Herrn ist, werden oft die Vespern des Octavtages vom Patrocinium mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Duplex minus oder auch majus concurrieren und es entsteht die Frage, wie die Vesper in einem solchen Falle zu halten sei. Nach der zu Anfang des Breviers stehenden allgemeinen Concurrenz-Tabelle müsste mit einem Duplex minus die Vesper getheilt, einem Duplex majus aber die ganze Vesper überlassen werden; doch wäre es sicher irrthümlich, wenn man diese allgemeinen Regeln auf unsern Fall anwenden wollte. Vielmehr haben die Rubriken selber schon im Tit. 9, nr. 2 den Octaven aller Marienfeste das Vorrecht zugestanden, dass sie in Occurrenz mit einem Duplex minus die ganze Vesper haben sollen, und wird darum ohne Zweifel dasselbe Privileg umsomehr allen Festen des Herrn zukommen; ja diese werden sich sogar einem Duplex

majus gegenüber ganz behaupten (was bei Marien-Octaven nicht der Fall ist). Von den im römischen Breviere stehenden vier Festoctaven des Herrn ist dies ausdrücklich in der Note zur Concurrenz-Tabelle ausgesprochen; und auf eine besondere Anfrage bezüglich der Octave des Trinitäts-Festes hat die Riten-Congregation ebenfalls in diesem Sinne entschieden.[1]) Aus diesen beiden Thatsachen darf man nie nach der in den meisten liturgischen Handbüchern ausgesprochenen Meinung die allgemeine Regel ableiten, dass die Octaven von Festen des Herrn ihre Vespern nur einem Duplex I. vel II. classis abtreten. In den Kirchen des heiligsten Namens Jesu also müsste in den Jahren, in welchen die Octava Ss. Nominis auf den 24. Januar fällt und wo demnach am Sonnabend Desponsatio B. M. V., am Montag Conversio S. Pauli (beides Duplicia majora) concurrieren, beide Vespern de Ss. Nomine cum com. praec. resp. seq. gehalten werden. Dieselben Regeln sind dann auf die Octaven von Inventio S. Crucis, Ss. Trinitatis, Sacrat. Cordis Jesu, Pretiosiss. Sanguinis und Transfigurationis Dni anzuwenden; die Octave des Kirchweihfestes aber folgt, obschon das auch ein Fest des Herrn ist, den allgemeinen Regeln und hat daher in Concurrenz mit einem Dupl. minus getheilte Vespern, mit einem Duplex majus aber die bloße Commemoration.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religions-Lehrer.

XXIV. **(Ritus beim „Libera“ oder Absolution ad tumbam.)** Nach dem Requiem legt der Celebrant Manipel und Casel weg und nimmt ein Pluviale schwarzer Farbe. Die Assistenz legt gleichfalls die Manipeln weg und wenn der Celebrant kein Pluviale hat, auch Dalmatik und Tunicella. Der Sarg oder Katafalk ist verschieden zu stellen, je nachdem der Leichnam anwesend ist oder nicht, der Verstorbene Priester oder Laie war. Ist der Leichnam anwesend und der Verstorbene ein Laie, so ist der Sarg so zu stellen, dass das Gesicht gegen den Hochaltar schaut, die Füße also gegen den Altar gerichtet sind. War der Verstorbene ein Priester, so findet die umgekehrte Stellung statt, d. h. die Füße sind gegen die Kirchenthüre gerichtet; dieser Unterschied liegt in dem Begriffe der Ecclesia audiens et docens. Ist dagegen der Leichnam nicht anwesend, so ist beim Katafalk zwischen Priester und Laien kein Unterschied zu machen und die Füße sind immer dem Altare zugewendet. Das Kreuz, welches der Subdiacon trägt, steht in allen Fällen am Haupte, der Celebrant zu den Füßen; also nur für den Fall der Gegenwart der Leiche eines Priesters steht das Kreuz zwischen Altar und Tumba

[1]) S. R. C. 13. Sept. 1704. Majoricen. nr. 3706.

und der Celebrant zwischen Tumba und Kirchenthüre, dem Kreuze zugewendet; in allen andern Fällen steht das Kreuz zwischen Tumba und Kirchenthüre, der Celebrant zwischen Tumba und Altar (S. R. C. 21. Juli 1855). Damit letzterer dem Hochaltar nicht den Rücken zuwende, schreibt das Missale Rom. vor: Celebrans inter altare et tumulum aliquantum versus cornu epistolae, ein wenig mehr auf der Epistelseite als in der Mitte stehend. Praesente corpore beginnt die Absolution mit den Worten „Non intres", sonst mit „Libera"; gegen Ende wird Incensum eingelegt und benediciert; Hartmann Rep. Rit. schreibt dafür die Worte vor: Diac.: „Benedicite, Pater reverende" und Celebr.: „Ab illo benedicaris" ꝛc. Hierauf Kyrie eleison und Pater noster. Während dies still gebetet wird, geht Celebrant um die Bahre herum, faciens debitam reverentiam altari et cruci (letzterem eine profunda inclinatio corporis) und circuiens besprengt er die Tumba dreimal sowohl auf der Epistel- als Evangelienseite mit Weihwasser zu Anfang, Mitte und Ende der Tumba, beim zweiten Umgange incensiert er sie dreimal in der angegebenen Weise. Dabei darf nichts anderes gesprochen werden, damit das Pater noster nicht unterbrochen wird. Nach der Oration während des Requiem aeternam macht der Celebrant mit der Hand das Zeichen des heiligen Kreuzes über die Tumba (Hartmann) und singt bis Requiescat in pace, praesente corpore aber hat die Oration nur den kurzen Schluss, auch unterbleibt hier das Requiem aeternam und Requiescat, da diese Versikel erst am Ende der Beerdigung angeschlossen werden.

St. Florian. Franz X. Prandl, regul. Chorherr.

Literatur.

1) **Geschichte der Päpste** seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Ludwig Pastor. II. Bd. XLVII. 687; mit einem Nachwort von 38 S. Herder, 1889. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Der vorliegende II. Band des in jeder Beziehung ausgezeichneten Werkes reiht sich würdig dem ersten an, und das Lob, welches diesem letzteren bei dessen Erscheinen in der „Quartalschrift" gespendet wurde, wäre hier nur zu wiederholen: dasselbe tiefeingehende und umfassende Quellenstudium, dieselbe wahrhaft staunenswerte Kenntnis und Verwertung der einschlägigen Literatur, dieselbe Meisterschaft in der Behandlung des Stoffes und in der Darstellung der gewonnenen Resultate. So ausgesprochen der katholische Standpunkt des Verfassers ist, so groß ist seine Unparteilichkeit in der Beurtheilung der Personen und ihrer Wirksamkeit; er tadelt freimüthig, wo er Tadelnswertes zu sehen glaubt. Referent kann nur den schon früher ausgesprochenen Wunsch wiederholen, dass Gott dem Herrn Verfasser es

ermögliche, ein Werk fortzuführen und zu vollenden, welches für immer ein herrliches Denkmal katholischen Schaffens auf dem Gebiete historischer Wissenschaft bleiben wird.

Das „Nachwort" befasst sich mit einer Recension des ersten Bandes der „Geschichte der Päpste" in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen" von dem altkatholischen Honorar-Professor Dr. A. v. Druffel in München, der es auf nichts Geringeres abgesehen hatte, als Pastors Werk wissenschaftlich zu „vernichten". Allein er kam damit an den Unrechten und hätte vorerst, ehe er sich an seine undankbare Arbeit machte, jenes Sprüchlein nicht vergessen sollen: „Gefährlich ists, den Leu zu wecken!" Wie ehedem Janssen seine Kritiker, so hat auch Prof. Pastor den seinen an den wohlverdienten Pranger gestellt. Während dem Verfasser der genannten „Geschichte" von hervorragenden Forschern des In- und Auslandes die schönsten und ehrendsten Beweise der Anerkennung zugekommen, während von dem ersten Bande bereits eine französische, englische und italienische Uebersetzung erschienen ist, findet der verbissene Altkatholik an dem Werke soviel auszusetzen, dass er sich zuletzt zu dem Satze versteigt: „Man wird richtiger Pastor nicht im Ernste für das, was er zusammenschreibt, verantwortlich machen." Sehr liebenswürdig und sehr bescheiden!

Klagenfurt. Director P. Andreas Kobler, S. J.

2) **Institutiones logicales** secundum principia S. Thomae Aqu. ad usum scholasticum accommodavit Tilmannus Pesch S. J. Pars II. Logica major. Vol. I. complectens logicam criticam et formalem. Friburgi Brisgoviae 1889. Sumptibus Herder. pagg. 644. Pr. Mrc. 6.50 = fl. 3.90.

3) **Institutiones philosophiae naturalis** secundum principia s. Thomae Aquinatis etc. accommodavit Tilmannus Pesch S. J. Friburgi Br. 1880. pgg. 752. Mrc. 7.50 = fl. 4.50.

Im letzten Hefte des Jahrganges 1889 haben wir den ersten Band der Logik von P. Pesch besprochen und nun liegt uns bereits der zweite Band in respectablem Umfange vor. Nachdem in den quaestiones prooemiales die drei „modi sciendi", nämlich divisio, definitio und demonstratio ausführlich besprochen worden sind, wird im ersten Buch die Gewissheit nach allen ihren Seiten hin (Wesen der Gewissheit, Quellen und Kriterien derselben und ihre Gegensätze) in eingehendster Weise behandelt Das zweite Buch erörtert zuerst die Universalien, löst die wichtigsten Fragen betreffs der secunda und tertia operatio mentis (definitio und demonstratio) und der Wissenschaft im objectiven Sinne und schließt mit einer sehr wertvollen Abhandlung über das Verhältnis des natürlichen Wissens zum Glauben.

Konnten wir den ersten Theil der Logik des hochwürdigen Herrn Verfassers zu dem Besten rechnen, was in der jüngsten Zeit auf dem Gebiete der Philosophie erschienen ist (siehe diese Zeitschrift, Jahrgang 1889,

Heft IV., S. 914 ff.), so gilt unsere Anerkennung in gleichem Grade auch der logica major.

Wohl muss zugestanden werden, dass Peschs philosophische Werke ihres Umfanges wegen zu Lehrbüchern des philosophischen Unterrichtes nicht besonders geeignet sind, selbst dort nicht, wo dem Studium dieser Wissenschaft volle drei Jahre gewidmet werden, geschweige denn an unseren Lehranstalten, wo von einer Philosophie eigentlich nicht mehr die Rede sein kann. Um so willkommener aber sind solche Arbeiten für den Lehrer und für jedermann, der seine bereits erworbenen Kenntnisse erweitern und vertiefen will; sie sind ein sicherer und verlässlicher Führer in dem Labyrinthe der Meinungen und Irrthümer, in welche eine von Gott abgefallene Wissenschaft sich verloren hat.

Mit dieser mehr allgemeinen Ankündigung und Anempfehlung glauben wir uns begnügen zu sollen, ohne uns in eine genauere Besprechung des Inhaltes der logica major einzulassen, welche uns doch zu weit führen und dem Leser keinen besonderen Nutzen gewähren würde. Wer von berufswegen oder aus Liebe zur Wissenschaft sich mit gediegenen philosophischen Kenntnissen bereichern will, möge Peschs Werke studieren.

2. Bei der Besprechung der philosophischen Arbeiten Peschs müssen wir endlich auch auf ein Werk desselben Gelehrten reflectieren, welches bereits vor mehreren Jahren erschienen ist und mit Recht in wissenschaftlichen Kreisen Aufsehen erregte. Verschiedene Ursachen, unter denen der Umfang des Werkes und die Schwierigkeit des behandelten Stoffes nicht die letzte Stelle einnehmen, gestatteten uns nicht früher, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf dieses Werk — wir meinen die Institutiones philosophiae naturalis — zu lenken. Das Werk hat jedoch Gott sei Dank einen bleibenden Wert und somit kommt eine Besprechung und Empfehlung desselben niemals zu spät. Wie bemerkt, gelangen in den institutiones phil. naturalis die schwierigsten Fragen und Probleme der Philosophie zur Behandlung; über das Continuum, über das Wesen der Körper, über die Quantität, über die Ursachen, über Zeit und Raum, über das Entstehen und Vergehen der Welt, über das Wunder — lauter Dinge, von denen selbst unsere Hochschulen, die universitates literarum et scientiarum, nichts wissen. Und diese Probleme, an welche sich unsere moderne Bildung nicht heranwagt, werden mit einer Erudition und Kenntnis der Systeme aller Schulen, der neuesten so gut wie der ältesten, mit einer Sicherheit und Besonnenheit des Urtheiles, mit einer Gewandtheit und Präcision des Ausdruckes behandelt und zu lösen versucht, dass auch ein ehrlicher Gegner zur Achtung genöthigt werden muss. Auch das in der Aufschrift gegebene Versprechen ein Werk „secundum principia S. Thomae Aquinatis“ zu liefern, hat Pesch vollkommen eingelöst, wie unzählige grössere und kleinere Citate aus sämmtlichen Werken des englischen Lehrers bezeugen.

In der Frage über das Wesen der Körper steht P. natürlich mit der gesammten älteren Schule für das morphologische oder peripatetische System ein und sucht dasselbe gegen andere, ältere und neuere Hypothesen zu vertheidigen. Dabei geht P. mit ebensoviel Gründlichkeit als Besonnenheit zuwerke; die Ergebnisse der Physik und Chemie werden ebensowenig ignoriert als die Mängel und Unrichtigkeiten, welche bei älteren Vertretern dieses Systemes, den hl. Thomas nicht ausgenommen, sich finden. Ob es dem Verfasser in allweg gelungen, alle Bedenken und Einwendungen, welche in neuester Zeit noch gegen Materie und Form von Naturhistorikern und Philosophen erhoben worden, wollen wir nicht entscheiden. Solche Vorwürfe sind, dass im peripatetischen System beständig Natur und Substanz verwechselt werden; dass die Form aus der Materie hervorgehe und dabei dennoch nicht bloß reell von dieser verschieden, sondern ein Ding ganz anderer Art sei als die Materie; dass man nicht bloß incomplete Naturen, sondern auch incomplete Substanzen annehme; dass nur im peripatetischen Systeme ein unum per se zustande komme u. a. m. Uns will bedünken, dass P. diesen Einwänden nicht immer glücklich die Spitze abgebrochen hat. So liegt z. B. ganz sicher die obenerwähnte Verwechslung von Substanz und Natur vor, wenn wir S. 143 lesen: „Ubi unum agere, ibi esse unum; ubi unum esse, ibi una substantia," st. natura. Es können sich ja doch zwei sehr verschiedene Substanzen, z. B. Leib und Seele im Menschen, wenn auch nicht zu Einer Substanz, so doch zu Einer Natur vereinigen. Auch wird ein Gegner des peripatetischen Systems, oder wer immer nicht blind auf dasselbe schwört, niemals zugeben, dass aus Leib und Seele im Menschen Eine Substanz (S. 140) werde, und dürfte dabei den consensus generis humani auf seiner Seite haben. Wie innig auch die Vereinigung beider Substanzen im Menschen sein mag, niemals darf man die eine in die andere übergehen oder die Seele einen wesentlichen Bestandtheil des Leibes werden lassen.

Solche und ähnliche Bedenken werden dem aufmerksamen Leser aufsteigen, wenn er die übrigens sehr gediegenen Ausführungen des Verfassers über die Zusammensetzung der Körper liest. Man braucht kein principieller Gegner des altehrwürdigen peripatetischen Systems zu sein, aber es hieße der Wissenschaft einen schlechten Dienst erweisen, wollte man die Mängel und Schwächen desselben ignorieren. Pesch hat es selbst in lobenswerter Weise anerkannt, dass dieses System nicht frei von Einwürfen ist, darum begnügte er sich, dasselbe als nur wahrscheinlich hinzustellen. Namentlich hat er sich bei der Lösung der Frage, wie es bei chemischen Zusammensetzungen mit den componierenden Elementen ergehe, eine sehr anerkennenswerte Reserve auferlegt (S. 245 ff.). Gegen die Ansicht des sel. Albertus Magnus „elementorum realitates non ipsas interire, sed formae tantum rationem omittere" (S. 257) könnte man wohl mit Recht fragen: Wenn sie aufhören Form zu sein, aber dennoch bleiben, was werden sie denn dann eigentlich? werden sie Materie? oder sinken sie in die Kategorie der Accidentien herab? Das eine wie das andere hat seine bedeutenden Schwierigkeiten: ein drittes gibt es nicht. Pesch sagt daher nicht mit Unrecht: „Lectoris attenti animum non effugit, nos hoc loco in quaestione perdifficili dilucidanda desudare, in qua non certa demonstrare, sed verisimilia conjectura assequi possimus". (S. 255). Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass wir hier vor einem Geheimnis der Natur stehen, welches weder die großen Denker der Vorzeit noch die Naturforscher der Gegenwart zu durchschauen vermochten. Bei diesen Bemerkungen, welche wir uns über diese heikle und schwierige Frage gestatteten, waren wir lediglich vom Interesse der Wissenschaft geleitet, der wir nützlich zu sein glauben, wenn wir Schwierigkeiten nicht umgehen, sondern aufdecken.

Was P. über Zeit und Raum, über Ursprung und Ende der Welt, über das Wunder u. s. w. sagt, darf gewiss auf allgemeine und unbedingte Zustimmung rechnen. Die falschen Anschauungen der kantianischen Schule von Zeit und Raum, die Irrthümer des Aristoteles und des gesammten Heidenthums hinsichtlich der

Welt, die Einwendungen des Rationalismus gegen das Wunder werden ebenso lichtvoll dargelegt, als gründlich zurückgewiesen. Die Ausführungen Peschs über die zwei zuletztgenannten Punkte haben überdies auch für den Theologen hohes Interesse.

Einer Empfehlung bedarf das gediegene Werk Peschs wohl nicht; konnten wir ja selbst dort unsere Anerkennung nicht zurückhalten, wo wir vom Rechte des Kritikers Gebrauch machten.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

4) **Das Buch der Psalmen** in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes. Von J. Langer, Pfarrer. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. VIII und 521 S. gr. 8°. Freiburg, Herder. 1889. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Der fleißige Luxemburger Pfarrer Langer hat sich mit warmer Liebe auf das Studium der biblischen Poesie verlegt und fühlt in sich den Drang, auch andere in das Verständnis der heiligen Dichtkunst einzuführen. Aehnliche Schriften, wie die hier angezeigte, hat er auch schon über das Buch Job und das hohe Lied veröffentlicht. Während ich den exegetischen Wert seiner erklärenden Bemerkungen allerdings nicht hoch taxieren kann, will ich dennoch einräumen, dass er für Poesie ein Verständnis, eine bilderreiche Phantasie und daher auch das Geschick besitzt, um eine gute Uebersetzung biblischer Dichtungen zu liefern. Eine klare und leicht verständliche Uebertragung ist freilich oft auch ein guter Commentar. Es muss auch anerkannt werden, dass Langer für seine Sache große Opfer bringt. Die zweite Ausgabe obigen Werkes erschien 1886 bei Hary in Luxemburg. Unser Autor erkundigt sich vorerst jeweils bei einer jedenfalls nur geringen Auflage, wie seine Schrift Aufnahme findet, und corrigiert dann die gemachten Ausstellungen. So ist die jetzige dritte Auflage eine verbesserte zu nennen, ist auch auf das doppelte Volumen angewachsen, da jetzt der lateinische Psalmentext der deutschen Uebersetzung gegenübergestellt ist.

Der Zweck des Verfassers war, eine treue, durch sich selbst leichtverständliche Uebersetzung zu bieten. Hie und da gibt er einen kleinen Fingerzeig, indem er einige Worte einklammerte oder in der Note vormerkte. Die kurzen Noten sind dem Psalmenwerk von Delitzsch entnommen. Ein Summarium des Inhaltes wird dem Text des Psalms vorausgeschickt. Es kann nur gebilligt werden, wenn das Latein der Vulgata in möglichstem Anschluss an den Urtext übersetzt wird. Dadurch ist es dem Autor gelungen, über manches dunkle Psalmenwort einen leichtfasslichen Aufschluss zu geben. Rhythmus wird in der Uebersetzung nicht angestrebt, auch ist ein näheres Eingehen auf liturgische Verwendung unterblieben. Wir wünschen, dass der Zweck des Verfassers, mit dem Verständnis der Psalmen die innigste Liebe zu ihnen einzuflößen, erreicht werden möge.

Münster. Professor Dr. B. Schäfer.

5) **Institutionen des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Hugo Laemmer. Freiburg im Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1886. XVI. 554. 8°. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Die besonderen Verhältnisse der katholisch-theologischen Facultät an der Universität Breslau waren für den Herrn Verfasser die Veranlassung,

neben seinen kirchengeschichtlichen Vorlesungen auch diejenigen über das jus canonicum auf sich zu nehmen. Seine frühere Thätigkeit im Seminare seiner Heimatsdiöcese Braunsberg, sowie in seiner Stellung als Official des bischöflichen Ehegerichtes zu Breslau hatten ihm die Gelegenheit geboten, sich mit dem Gegenstande eingehend zu beschäftigen, und so ist denn die Arbeit, erwachsen auf dem Boden eingehender theoretischer Studien, wie auch langjähriger Praxis, nach beiden Seiten hin den Anforderungen gerecht geworden, die man an ein derartiges Werk stellen darf: einmal gibt sie mit großer Schärfe und wissenschaftlicher Akribie die Grundlagen an, auf denen das kirchliche Rechtssystem sich entwickelt hat, die Principien, von denen die Kirche in ihrer Gesetzgebung geleitet wird, und fasst auch bei den einzelnen Materien jedesmal kurz die geschichtliche Entwickelung zusammen, die das besondere Rechtsgebiet im Laufe der Zeit erfahren hat, auf der anderen Seite aber gibt sie dem Seelsorger auch feste und bestimmte Grundsätze für das praktische Verfahren.

Dass hierbei auf die eigenartigen Verhältnisse der Breslauer Diöcese Rücksicht genommen ist, dürfte die Curatcleriker und auch Studierenden anderer deutschen Diöcesen vom Ankauf des Buches nicht abhalten, die diesfälligen Angaben sind immer in die Fußnoten verwiesen und beeinträchtigen nicht den das universale Recht behandelnden Text. Dabei möge besonders auf diese sehr umfangreichen Anmerkungen hingewiesen werden, die einen Beweis bieten von der staunenswerten Belesenheit des hochwürdigen Herrn Verfassers und welche für Specialstudien reichen Anhalt bieten. Der rasche Absatz, den das Werk bis jetzt schon gefunden, zeigt am besten seinen Wert, und sei es darum den Lesern der Quartalschrift auf das wärmste empfohlen.

Groß-Strehlitz O.-S. Religionslehrer Rudolf Buchwald.

6) **Dogmatische Theologie** von Dr. J. B. Heinrich, päpstlicher Hausprälat, Domdecan und Professor der Dogmatik am bischöflichen Seminar zu Mainz. Sechster Band. S. 862. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1887. Preis M. 11. – = fl. 6.60.

Dieses eminente Werk wurde schon wiederholt recensiert, und je weiter es fortschreitet, desto mehr muss man die Gründlichkeit und die geradezu stupende Erudition des Verfassers bewundern. Dieses kann man schon daraus abnehmen, dass ein dogmatisch begrenztes Materiale, „von der Schöpfung, über die Natur des Menschen, dessen Urzustand und Sündenfall", diesen voluminösen Band ausmacht. Geradezu überraschend gründlich und tief ist die Abhandlung über die Bestandtheile und Einheit der menschlichen Natur. Dazu kommt bei unserem hochberühmten Verfasser die allseitig genaue Begriffsbestimmung auch bei delicaten Gegenständen; er machte zur vollen Wahrheit die S. 8 beigesetzte sehr wichtige Bemerkung: „Je mehr die falsche Wissenschaft und die ihr entsprungene Rhetorik und Poesie unserer Zeit ein trügerisches Spiel mit Begriffen und Worten treibt, umsomehr Ursache haben wir, nüchtern und präcis im Ausdruck zu sein und uns vor jeder Zweideutigkeit moderner Phrasen zu hüten." Ich muss aber wiederholen, was ich früher einmal schrieb, es ist nur schade, dass dieses herr-

liche Werk ersten Ranges nicht in lateinischer Sprache abgefasst ist und somit kein Gemeingut des gesammten katholischen Clerus werden kann.

Insbruck. P. Gottfried Noggler, Lector der PP. Kapuziner.

7) **Grundzüge der katholischen Dogmatik.** Von Lic. Josef Bautz, Privatdocent an der königlichen Akademie zu Münster. Zweiter Theil. 1. Lehre von Gott dem Schöpfer. 2. Die Lehre von Gott dem Erlöser. S. 206. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1889. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Auf so beschränktem Raume hat dieser gründliche, allseitig bewanderte Dogmatiker ein doppeltes, sehr reichhaltiges Materiale behandelt. Seiner Aufgabe ist der Verfasser vollends gerecht geworden; er liefert Grundzüge der Dogmatik; zeigt sich aber dabei allseitig auf seinem Felde bewandert und als einen scharfen Kenner der Dogmatik.

Insbruck. P. Gottfried Noggler, Lector der PP. Kapuziner.

8) **Die christliche Erziehung.** Von Cardinal Antoniano. Uebersetzt von Fr. Kunz, Director des luzernischen Lehrer-Seminars. XVIII und 446 Seiten. 1888. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Mit diesem Werke ist die bei Herder in Freiburg erscheinende Bibliothek der katholischen Pädagogik eröffnet und zwar in sehr entsprechender Weise. Denn „was wir wollen", ist hiemit klar und wahr, entschieden und anziehend ausgesprochen. Die Stimme dessen, welcher in diesem Bande über Erziehung spricht, ist in Deutschland auf dem Gebiete der Pädagogik so ziemlich unbekannt. Daher erzählt Kunz dem Leser auf 76 Seiten das Leben Antonianos. Geboren in Rom 1540, überaus glücklich, namentlich musikalisch und poetisch veranlagt, schon als Knabe bewunderter Improvisatore, jahrelang humanistischen Studien zugewendet, war er als Professor der schönen Wissenschaften thätig, widmete sich sodann mit demselben Eifer der Theologie, wurde Priester, arbeitete in verschiedenen hohen kirchlichen Stellungen und wurde vier Jahre vor seinem Tode in das Collegium der Cardinäle aufgenommen. Sein vertrauter Freund, der junge Cardinal Karl Borromäus, gewann die Ueberzeugung, Antoniano mit seiner Welt- und Menschenkenntnis, seiner allseitigen Bildung und seinem wahrhaft christlichen Charakter sei der Mann, über eine Frage zu schreiben, die beiden gar sehr am Herzen lag, über christliche Erziehung. Seiner Aufforderung ist das vorliegende Werk zu verdanken. Indem wir die Biographie lesen, welche uns auch die pädagogischen Bestrebungen jener Zeit vergegenwärtiget, entsteht in uns und wächst das lebhafte Begehren, diesen herrlichen Mann als Pädagogen sprechen zu hören. Kunz vermittelt uns dies durch eine geradehin meisterhafte Uebersetzung, welche sich wie deutsches Original liest.

Das Werk besteht aus drei Büchern. Zunächst wird besprochen, was der guten Erziehung vorangehen soll, vor allem die Gründung der guten Familie durch die christliche Ehe. Es sind die christlichen Familienväter, die der Verfasser fortwährend anredet. Sodann wird im beständigen Hinblicke auf das Ziel der Erziehung die christliche Lehre vorgeführt als Norm für das Erkennen und Thun. Den letzten Theil bildet eine eigentliche „Schulpädagogik", worin er die Kindesnatur, ihre guten und schlimmen Seiten, den Entwicklungsgang, die Aneiferung, die Gefahren der Jugend,

die Anschaulichkeit beim Unterrichte, das methodische Vorschreiten, die Strafmittel, die Lectüre, Musik, Schauspiele, die Berücksichtigung der verschiedenen Stände und Berufsarten, den Beruf des christlichen Lehrers, den Wert allgemeiner Volksbildung und hundert andere einschlägige Dinge mit feiner psychologischer Beobachtung und fachmännischer Umsicht bespricht. Möge dieses vortreffliche Werk in seinem deutschen Gewande ein Hausbuch der christlichen Familienväter und -Mütter werden und ein Lieblingsbuch der christlichen Lehrer und der Katecheten.

Brixen. Professor Franz Bole.

9) **Erklärung der Genesis.** Von Anton Tappehorn, Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer zu Wreden. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1888. 8° XI und 493 Seiten. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Der Verfasser, bereits 41 Jahre als Seelsorger thätig, will durch das vorliegende Werk langjähriger Arbeit seinen geistlichen Mitbrüdern einen Dienst leisten. Wir halten dafür, dass die Arbeit wegen ihrer für den Seelsorgeclerus sehr passenden Anlage günstige Aufnahme verdient. Ein frommer, gläubiger Sinn, verbunden mit Ehrfurcht vor der alten katholischen Exegese, offenbart sich sozusagen auf jeder Seite des Buches. Eben darum scheut der Verfasser unsichere Hypothesen und bleibt in der Exegese conservativ, ohne gerade engherzig zu werden.

Wir möchten in Betreff des letzten Punktes beispielsweise hinweisen auf die richtigen Bemerkungen, dass man durchaus nicht anzunehmen brauche, die Schlange sei vor dem Sündenfalle aufrechtgegangen, oder der Regenbogen sei vor der Flut nicht dagewesen, dass man die Zeit, in welcher die Kinder Jakobs geboren wurden (c. 30), nicht auf sieben Jahre einzuschränken brauche, dass die traditionelle Deutung von 49, 16. 17 auf den Antichrist von keiner dogmatischen Bedeutung sei u. s. w. Umsomehr wundern wir uns, dass Verfasser in der Erklärung des Hexaemerons in excessiver Weise conservativ ist und sogar an der buchstäblichen Auffassung der Schöpfungstage festhalten will. Mit Rücksicht darauf, dass das Buch für den ganzen Clerus bestimmt ist, wird der Erklärung der Vulgatatext zugrunde gelegt, zugleich aber sehr häufig auf den Urtext, an vielen Stellen auch auf die alten Uebersetzungen verwiesen. In richtiger Erkenntnis, dass dem geistlichen Redner der typische Sinn der heiligen Schrift die besten Dienste zu leisten vermag, wird auch dieser auf Grundlage des Wortsinnes nach dem Beispiele der Väter entwickelt. Unbrauchbar, weil antiquiert, ist die am Anfange des Buches behandelte Einleitungsfrage über Authentie und Glaubwürdigkeit des Pentateuchs. Der Verfasser zeigt, dass er mit dem gegenwärtigen Stande der Pentateuchkritik, mit der betreffenden Literatur nicht vertraut ist. Eben deshalb ist auch im ganzen Commentar Kritik und Apologetik zu wenig berücksichtigt.

Wegen der vorhin angegebenen Vorzüge verdient aber der Commentar (mit Ausnahme der Einleitung und des Hexaemerons) dem Clerus bestens empfohlen zu werden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Fraidl.

10) **Der Entwurf des Strafgesetzes.** Vom christlich-socialen Standpunkte kritisch beleuchtet, von Dr. Josef Brzobohaty. Wien. Verlag der Buchdruckerei „Austria". Preis fl. —.30.

Der Verfasser kritisiert den Entwurf des Strafgesetzes, wie schon der Titel zeigt, vom christlich-socialen Standpunkte aus. Die Gebrechen des Entwurfes von diesem Standpunkte aus, lassen sich in vier Schlagworte zusammenfassen. Der Entwurf ist capitalistisch, revolutionär, unpatriotisch und gottlos.

Der Entwurf ist capitalistisch, weil in demselben geradezu ein Privilegium geschaffen wird für die besitzende Classe. Die strafbaren Handlungen, die auch die besitzende Classe zu begehen pflegt, werden sehr reduciert. In vielen Fällen kann ein solcher Fehltritt durch Geld gesühnt werden, andererseits ist dem Grundsatze, dass die strafbare Handlung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten verfolgbar ist, ein sehr weiter Spielraum gegeben, so dass der, der eine solche strafbare Handlung begangen hat, den Verletzten mit Geld zum Schweigen bringen kann. So ist derjenige, der Geld hat, entschieden im Vortheil gegen den, der keines hat, wenn er die Bahn des Verbrechens betreten will. Mit diesem Princip nähert man sich, vielleicht unbewusst, dem heidnisch-römischen und germanischen Strafrechte. Nach römischem Recht wurde der Diebstahl z. B. durch eine Privatklage, welche auf den vierfachen Betrag gieng, gesühnt, und im deutschen Rechte konnte Mord und Todtschlag durch das Wehrgeld gutgemacht werden. Man sieht, dass das Christenthum immer mehr aus den Gesetzen schwindet und dass wir immer mehr in heidnische Zustände zurückgelangen. Das nennt man dann Fortschritt.

Der Entwurf ist also geeignet, den Classengegensatz zu verschärfen, und dient daher dem Socialismus; der Entwurf ist revolutionär. Oesterreich hat von allen Staaten Europas das älteste eigene Strafrecht. Auf dem Boden des gemeinen deutschen Strafrechtes entstanden schon für einzelne Kronländer Oesterreichs vom Jahre 1499 an Codificationen des Strafrechtes; jede spätere Codification nahm auf die frühere Rücksicht, so dass unser gegenwärtig geltendes Strafrecht vom Jahre 1852 die Arbeit von drei und einem halben Jahrhundert in sich fasst. Mit dieser Continuität des Strafrechtes bricht der Entwurf. Er ist also revolutionär, d. h. er nimmt auf das Bestehende keine Rücksicht, beachtet nicht die eigenthümlichen Verhältnisse des Kaiserstaates, sondern verpflanzt ein fremdes Recht, das in revolutionärem Boden wurzelt, nach Oesterreich. Das deutsche Strafrecht, dem sich der Entwurf anlehnt, ist in seinen wesentlichen Principien ein Product der französischen Revolution.

Weil der Entwurf die Geschichte leugnet, ist er revolutionär. Aus eben diesem Grunde ist der Entwurf unpatriotisch. Oesterreichische Arbeit und Wissenschaft wird einem Machwerk von zweifelhaftem Wert geopfert. Das österreichische Strafgesetz zeichnet sich aus durch eine scharfe Definierung der strafbaren Handlungen, in welcher es von keinem der bestehenden Strafgesetzgebungen erreicht wird. Wäre dieses Gesetz den Bedürfnissen der Zeit angepasst worden, so wäre es nicht nothwendig gewesen, ausländisches Flittergold für Gold auszugeben. Vom patriotischen Standpunkte aus müsste man es daher bedauern, wenn der Entwurf jemals Gesetzeskraft erlangen würde.

Der Entwurf ist endlich gottlos. Mit Recht erhebt Dr. Brzobohaty den Vorwurf, dass in demselben „der auf das Zerstören des Gottesglaubens gerichtete Atheismus ein berechtigtes, durch die Staatsgrundgesetze geschütztes Postulat der Wissenschaft sei. Die tendenziöse Gottesleugnung soll nach dem Entwurfe Wissenschaft sein.“ In den sämmtlichen Codificationen des Strafrechtes in Oesterreich bis auf Maria Theresia stand Gotteslästerung an erster Stelle der Verbrechen. Erst die Gesetzgebung Josef II. ließ die irdische Majestät an Stelle der göttlichen treten. Die Tendenz des modernen Strafrechtes und auch die des Entwurfes geht dahin, den lieben Gott aus dem Strafrecht zu verdrängen.

Das Büchlein des Dr. Brzobohaty beleuchtet den Strafgesetz-Entwurf, wenn auch nach einem anderen System, so doch in den vier oben berührten Punkten. Es ist populär geschrieben und gibt auch dem Laien in der Rechtswissenschaft einen Fingerzeig, in welchem Geleise sich unsere Gesetzgebung bewegt. Die Richtung ist nicht die vorwärtsschreitende, sondern die rückwärtsschreitende. Wir wandern nicht dem Lichte, sondern der Finsternis zu. Die Gesellschaft, die Christum verlassen fällt zurück in den Irrthum des Heidenthums. Möge man das beherzigen und umkehren, ehe es zu spät ist.

Die verdiente Broschüre des Dr. Brzobohaty ist ein Mahnruf an das herrschende System, gleich dem Worte der Seherin: „Kehre um, Drusus, Du stehst am Ende Deines Ruhmes und Deines Lebens".

Linz. Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Hermann Esser.

11) **Benjamin Herder.** Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Von P. Albert Maria Weiß, O. P. Mit dem Bildnisse Herders. Freiburg i. B. Herder. Gr. 8°. 157 S. Preis M. 1.50 = fl.—.90.

B. Herder verdiente eine Biographie. Darüber sind alle einig, die ihn kannten und dem wird jeder zustimmen, der vorliegendes Buch gelesen. Seine verehrungswürdige Persönlichkeit, seine weit über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Tugenden, die er übrigens so demüthig zu verbergen wusste, seine großartige Wirksamkeit, die er für die katholische Sache überhaupt und insbesondere für die Hebung und Läuterung der katholischen Wissenschaften und Literatur entfaltete, verdienten, ja forderten, dass ein so herrliches Vorbild den Zeitgenossen zur Erbauung und Nachahmung vorgestellt werde. Aber diese Biographie stellt auch an den, der sie schreiben sollte, mehr als gewöhnliche Anforderungen. Er musste Herder geistesverwandt, selbst ein Mann des inneren Lebens und voll Begeisterung für die katholische Sache sein, musste Herder genau kennen, und musste zugleich mit der gesammten Bewegung und Entwicklung der neuzeitigen katholischen Literatur in Deutschland vollständig vertraut sein. Alle diese Bedingungen sind glänzend erfüllt in dem Verfasser vorliegenden Buches, der ein Mann der Ascese, ein Ordensmann ist comme il faut, der zu den vertrautesten Freunden Herders gehörte und den an Kenntnis der katholischen Literatur wohl wenige erreichen, sicherlich keiner übertrifft, dessen staunenswerte Gelehrsamkeit und Belesenheit wir in seiner „Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sittenlehre" bewundern lernten. Er hat denn auch ein Bild von Herders Leben und Wirken gezeichnet, das geradezu mustergiltig genannt werden muss.

In drei Büchern schildert er zuerst Herders „Geschichte", seine Erziehung, Entwickelung, persönliche Erlebnisse und geschäftliche Thätigkeit im Allgemeinen; im zweiten „der Verlag", gibt er einen Ueberblick über die Schriftsteller und deren Werke, die durch den Herder'schen Verlag uns zugänglich gemacht wurden; im dritten wird ein Bild der „Persönlichkeit" gezeichnet, Herder als Mensch, als Christ, als Verleger gewürdigt, seine letzte Krankheit und sein Heimgang geschildert.

Es ist erstaunlich, welch reiche Fülle von Stoff der Verfasser in diesen Rahmen, in den engen Raum von 157 Seiten zusammenzudrängen wusste. Dabei ist seine Sprache ungemein frisch und kräftig; man denkt manchmal: der redet wie Einer, der Macht hat.

Aufs Einzelne näher einzugehen verbietet der Raum. Wir wollen nur beifügen: Jeder gebildete Katholik, insbesondere jeder Priester wird das Buch mit großem Interesse lesen und wird ebensoviel Erbauung als Belehrung daraus schöpfen — und wollen mit dem Wunsche schließen: Hätten wir doch viele Katholiken, namentlich viele Geschäftsleute und solche, die im öffentlichen Leben zu wirken berufen sind, von der echt katholischen, stets praktisch bethätigten Gesinnung, von der Opferwilligkeit, von der Selbstlosigkeit, Charakterfestigkeit und Begeisterung Herders! Wahrlich, um die katholische Sache würde es bald besser stehen.

Freiburg. Domcapitular Dr. Jakob Schmitt.

12) **Bibliographie des Clerus der Diöcese St. Pölten** von der Gründung derselben bis auf die Gegenwart. (1785 bis 1889). Von Anton Erdinger, Canonicus in St. Pölten. Zweite Auflage. St. Pölten 1889. Commission des Gregora. 304 Seiten. Preis fl. 1.30 = M. 2.60.

Die erste Auflage dieses mit wahrem Bienenfleiße zusammengetragenen Buches erschien 1872. Der Verfasser wollte die zweite Auflage zum hundertjährigen Jubiläum des Bestandes der Diöcese St. Pölten erscheinen lassen, wurde aber durch Krankheit daran verhindert. Das Buch ist auch jetzt ein Ehrendenkmal des St. Pöltener Diöcesanclerus, denn mehr als 400 Priester werden darin aufgezählt, welche mit literarischen Producten in die Oeffentlichkeit traten und Wissenschaft oder Kunst neben ihren sonstigen Berufsarbeiten pflegten. Sind manche Leistungen auch klein, so werden sie dafür von umso größeren der großen Mehrzahl aufgewogen. Die biographischen Notizen sind gewiss Vielen willkommen. Der Wunsch des Verfassers, dass sich jemand finde, der den Stoff für eine weitere Auflage sammelt, ist gerechtfertigt. Mehr zum Lobe des Buches zu sagen, verbietet die Bescheidenheit.

Krems a. D. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

13) **Die Wahrheit in der Lösung der römischen Frage.** Von B. O. S. Aus dem Italienischen. Einzig autorisierte Uebersetzung. 1889. Regensburg, New-York und Cincinnati. Friedrich Pustet, Typograph des heiligen apostolischen Stuhles. 8 und 143 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Wenn die Vorrede betont, dass Leo XIII. dieser Schrift nicht ferne steht, dann wird jeder vorurtheilsfreie Leser beim Schluss der Lectüre diesem Urtheile freudig zustimmen. Denn bereits auf den ersten Blättern gewinnt man die Ueberzeugung, dass man es weit weniger mit der Abhandlung eines Gelehrten, als mit einer Staatsschrift im besten Sinne des Wortes zu thun hat. Mit streng logischer Anordnung verbindet sich eine Großartigkeit der Anordnung der Gedanken, eine Weite

des Blickes und namentlich eine Ruhe und ein Adel des Tones, welche weniger an das Katheder, als an den Thron erinnern, von welchem aus der Souverän sich an sein Volk wendet.

Allerdings möchte der Verfasser namentlich die falschen Auffassungen der römischen Frage durch den Bischof Ronomelli von Brescia (der aber unterdes widerrufen hat) bekämpfen. Aber man bedenke, dass gerade dieser Prälat sich zum Sprachrohr zahlreicher Landsleute gemacht, welche auf zwei Schultern tragen zu dürfen glauben. Der Verfasser aber bietet daneben viel weitere Gesichtspunkte, indem er die weltliche Herrschaft des Papstes auch vom Standpunkt der Geschichte als nothwendig darlegt und Einwürfe berücksichtigt, die auch außerhalb Italiens wider dieselbe erhoben werden. Dem achten und neunten Capitel „Die weltliche Souveränität der Päpste und die politische Einheit Italiens" und „Die Wiederherstellung der päpstlichen Souveränität und der Wille des italienischen Volkes" messen wir besondere Bedeutung bei wegen der Beruhigung, die sie warmen Patrioten in Italien gibt. In der That: Wie zu den Zeiten der byzantinischen Kaiser, der Longobarden und der Hohenstaufen, so sind die Päpste auch heute noch die edelsten Patrioten Italiens.

Indem wir den Leser auf das ausnehmend erhebende Capitel: „Die Hoffnungen des Papstes und der Katholiken" verweisen, fassen wir den Inhalt der denkwürdigen Broschüre in die Worte zusammen: Die römische Frage ist bis zur Stunde offen, sie harrt noch der Lösung.

Aachen. Canonicus Dr. Alphons Bellesheim.

14) **Die mystischen Bezeichnungen Jesu Christi** als Siloë, Schiloh und Piscis, insbesondere die Bezeichnung der christlichen Opferfeier als Missa. Eine liturgisch-exegetische Studie von H. Lowey, Pfarrer in Kassel. Paderborn. 1888. 134 Seiten. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Diese Studie besteht aus drei Abhandlungen. Die erste bespricht die mystische Bezeichnung Jesu als Siloë, lateinisch Missus, griechisch Silvam, hebräisch Schiloach, und die Siloë-Opferfeier im A. B. als Typus der eucharistischen Opferfeier und die Bezeichnung der letzteren als Missa. Die zweite Abhandlung untersucht, ob Schiloh (1. Mos. 49, 10) und Siloë etwa identisch seien und den Erlöser bezeichnen; die dritte Abtheilung betrachtet die Piscina Siloë, Piscina Probatica (Joh. 5, 2), ferner Bethsaida = Fischhaus in ihrer Beziehung zum Erlöser als Piscis (Ἰχθύς) und den Joh. 21, 3 ff. beschriebenen geheimnisvollen Vorgang in seiner mystischen Bedeutung.

In dieser Studie wird also in sehr interessanter Weise dargelegt, wie alle diese typischen Bezeichnungen und Thatsachen auf den Erlöser und das neutestamentliche Opfer hinweisen; denn jener sei der Mittendus des A. B. und der Missus des N. B., und das Messopfer repräsentiere realiter einerseits diese Missio des Erlösers als des göttlichen Opfers vom Himmel auf die Erde und von der Erde zum Himmel, anderseits die Missio der ganzen Menschheit zu ihm, zu seinem Opfer, zur Entlassung aus der Sünde und Wiedervereinigung mit Gott. Im Ite Missa

est werde diese große Wahrheit verkündigt, nachdem sie im Meßopfer wieder realisiert worden ist.

Der gelehrte Verfasser legt all dieses gründlich und umständlich dar; und so eröffnet seine Studie, wenn auch ihr Grundgedanke in der arcandisciplinären Sprache sich nicht wohl nachweisen läßt, tiefe und sehr lehrreiche Blicke in die Typik der heiligen Schrift und ihre vielfachen und geheimnisvollen Beziehungen zu Christus und zum Meßopfer.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Nirschl.

15) **Eine Pechfackel.** Zur Beleuchtung einiger Prachtexemplare aus dem Neuevangelischen Schnüffelbunde. Mit einem Appell von ehrenhaften an ehrenhafte Protestanten. Von Sebastian Brunner. Wien. 1890. „Austria". 114 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.—.

Man könnte diese Schrift eine kleine Abrechnung nennen, für welche das Motto, das auf Seite 113 steht, nicht unpassend gefunden werden möchte:

Wer da kämpfen muss mit Beilen
Der hat keine Zeit zum Feilen
Wollt Ihr um ein Schlagwort fragen?
Nun es gilt: Dareinzuschlagen.

Brunner rechnet mit einigen seiner fanatischesten Gegner ab. Er thut es in einer Weise, daß diese, wenn sie klug sind, sich sehr wohl hüten werden, wieder eine Rechnung auflaufen zu lassen. Allein, Brunner ist nicht der Mann, der sein scharfes Schwert nur einzig zu seiner Vertheidigung gebrauchen würde. Und so rechnet er zugleich mit Thümmel, dem evangelischen Bunde und anderen geschworenen Feinden der Kirche ab.

Ein großer Theil der Schrift von Seite 26—73 ist dem (protest.) Pfarrer Weitbrecht von Mähringen in Schwaben gewidmet. Vorher gehen Besprechungen von Schriften des Evang. Bundes, die als voll von Hass und Unverständnis alles dessen, was katholisch ist, nachgewiesen werden. Weitbrecht, übrigens auch Einer vom Bunde, und zwar Einer der Fanatischesten, hat er doch einen eigenen Denunciantenbund gegen die katholischen Zeitungen in Scene gesetzt, ist der Verfasser einer kleinen Broschüre: Die deutsche Literatur in römischer Beleuchtung.

Wer von unserer Seite die deutschen Classiker unsanft angerührt hat, dem genade Gott. Bei Weitbrecht gibt es keine Gnade. Nun haben Baumgartner S. J. und Brunner sich an Göthe gemacht, und jeder in seiner Weise, dieses künstlich gemachte Idol, von der sittlichen Seite aus mindestens, vom Piedestal gerückt. Die Welt ist ihnen dafür dankbar. Denn die Jugend- und Volksverführung nahm durch das maßlose und ausnahmslose Erheben der Dichter eine beängstigende Gestalt an. Eigentlich sollte auch Weitbrecht unter den Dankbaren sein. Ich wenigstens stelle mir auch einen Pastor immerhin als für Sitte und Sittlichkeit besorgten Pfarrer vor. Indessen ist es leider nicht an dem. Weitbrecht verdonnert Baumgartner und — beschimpft Brunner, den er in der kleinen Schrift achtmal Hanswurst nennt. Dieses bitte ich zu merken, besonders jene, welchen Brunner stets zu scharf zu sein pflegt. Ja er ist auch hier scharf, nur ist er witzig scharf, was der Trompeter von Mähringen nicht ist. Auf S. 73 kommt Herr Meier von Dresden, S. 83 Herr Scholz in Berlin, S. 86 Möller in Kiel, S. 87 Wilhelm Bucher in Gottschalls Blättern für literarische Unterhaltung an die Reihe. Diese alle und ein paar Anonymi haben mehr oder weniger sich der Classiker Herder, Schleiermacher, Voß ꝛc. annehmen zu sollen geglaubt.

Das Erfreuliche an der Sache ist nur die dadurch offengewordene Thatsache, dass unseres Brunner Schriften gelesen werden, so weit die deutsche Zunge klingt, dass die Feinde der Katholiken also selbst Zeugnis geben, wer ihnen von Bedeutung scheint. Die zuckersüßen Männlein bei uns, denen Brunners Schriften nur dazu gut erscheinen, bekritelt zu werden, die in der sogenannten nicht aufreizenden Schreibweise Geschichte zu machen glauben, die — können ziemlich ruhig sein: man wird sie nicht bekämpfen. Das geschieht nur solchen, die der Feind für gefährlich hält. Ueber die Schreibweise Brunners brauche ich nichts zu sagen, die kennt jeder. Prosa und urwüchsige, das Versmaß verschmähende aber stets witzige und treffende Poesie wechseln ab. Da es Hiebe absetzt und dareingehauen wird, so ist es wohl selbstverständlich, dass die Pechfackel nicht nach dem Complimentierbuche abgefasst ist. Indessen sie wird viel gelesen werden, und das wird jenen, gegen die sie angezündet worden, das unangenehmste sein.

St. Pölten. Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

16) **Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung.** Eine canonistische Studie von A. Leinz, Doctor beider Rechte, geistlicher Lehrer am Gymnasium zu Baden-Baden. Mit Approbation des hochwdst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg. Herder. 1888. S. IX und 180. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Diese Monographie über die praktisch ebenso wichtige als theoretisch interessante aber controverse Frage nach der Ausdehnung der Ehevorschrift des Concils von Trient auf die Andersgläubigen bezweckt, die Bildung jenes Urtheiles in Theorie und Praxis zu veranlassen und zu ermöglichen, „welches dem Geiste und den Satzungen der heiligen Kirche widerspricht." Der streng kirchliche Geist weht thatsächlich in der ganzen Abhandlung, deren Inhalt ungefähr folgender ist:

Durch die Taufe und zwar durch den ihr eigenthümlichen unauslöschlichen Charakter wird man in rechtlicher Hinsicht Mitglied der katholischen Kirche. Diese Zugehörigkeit zur Kirche kann weder jemals freiwillig abgelegt, noch strafweise entzogen werden. Es wäre also möglich, dass die Kirche die tridentinische Ehevorschrift auch auf Andersgläubige ausdehnte. Sie dehnte sie auch wirklich aus. Die Fassung der Vorschrift nämlich: „Qui aliter quam praesente parocho matrimonium contrahere attentabunt", lautet ganz allgemein. Durch die Clausel „post triginta dies etc." wollte das Concil noch speciell anzeigen, dass es die Willensmeinung, Andersgläubige als solche und ganz allgemein von der Ehevorschrift auszunehmen, nicht gehabt hat. Diesem Abschnitt ist der dem Werke Zittelis, Apparatus Juris Ecclesiastici iuxta recentissimas SS. Urbis Congregationum resolutiones, Romae 1886, entnommene Index locorum, quibus ex S. Sedis indulto extensa est declaratio Benedicti XIV. de matrimoniis Hollandiae angefügt. Es folgt: Beurtheilung der Nichtannahme, des usus contrarius und der Unkenntnis des tridentinischen Decretes, sowie dessen heutiges Geltungsgebiet, dargestellt nach Zitelli l. c. in zwei Tabellen; Form und Nachweis der Publication, welche kaum durch Observanz ersetzt, wohl aber durch desuetudo

außer Kraft gesetzt werden kann. — Communicatio privilegii von Seite des kraft seines Domicils der tridentinischen Vorschrift nicht unterstehenden Mitcontrahenten und die physische oder moralische Unmöglichkeit, das Tridentinum zu beobachten. — Die Praxis der Kirche und das Verhalten der Seelsorger.

Angefügt sind von S. 143—180 zehn einschlägige Beilagen.

Gedrängte Zusammenstellung der diesbezüglichen Daten und Gesichtspunkte und deren genaue Abwägung, Präcision der Thesen, Leichtigkeit und Klarheit der Sprache sind anerkennenswerte Vorzüge der Schrift, die recht warm anempfohlen zu werden verdient. — Der Behauptung, dass das Decret Tametsi auch in Ungarn rechtskräftig sei (S. 123), kann jedoch Referent mit Rücksicht auf § 38 unserer „Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales" nicht beipflichten.

Laibach. Dr. Josef Lesar, f.-b. Secretär.

17) **Der selige Clemens M. Hofbauer.** Ein Lebensbild, gezeichnet von P. Matthäus Bauchinger, Priester der Redemptoristen-Congregation. Mit Illustrationen von Theophil Melicher. Wien. Verlag der PP. Redemptoristen. St. Norbertus-Druckerei. VI und 900 S. Preis fl. 1.20, gbd. fl. 1.50.

Dass es zweierlei sei, ein historisches Lebensbild und eine Legende zu schreiben, das sieht man ganz deutlich, wenn man die drei größeren bisher über den seligen Clemens Maria Hofbauer erschienenen Biographien von P. Haringer, Sebastian Brunner und P. Matthäus Bauchinger miteinander vergleicht. Ein treffliches, historisches Lebensbild des Seligen hat sowohl Brunner (mit besonderer Betonung der gleichzeitigen Kirchengeschichte) als P. Haringer (mit genauer Berücksichtigung auch geringfügiger Umstände aus dem Leben seines Ordensgenossen) geliefert; eine nicht minder vortreffliche Legende aber hat P. Bauchinger zustande gebracht, die alle, welche noch christlichen Glauben in ihrem Herzen haben, durch ihre volksthümliche Sprache und durch ihre den einzelnen Capiteln angehängten und zu Herzen gehenden Zusprüche begeistert. Wer das liest, dem steht der Selige im Geiste vor Augen, wie er lebte und wirkte. In 164 Capiteln erzählt der Verfasser vom neuen Seligen. Man sieht, nur die Liebe zu seinem seligen Mitbruder hat ihm die Feder geführt. Wer schwacher Phantasie ist, dem helfen noch gelungene Bilder nach. — Dass das Buch geeignet ist, beim Volke zu wirken und zu nützen, das zeigen die blasphemischen Angriffe liberaler Blätter in Wien und Linz, die sich besonders am Capitel „Gute Grießknödel" (S. 857) stoßen. Es gibt eben zu allen Zeiten Pharisäer! Die Opferwilligkeit der Congregation ermöglichte eine schöne Ausstattung und einen sehr billigen Preis des Buches, das daher leicht verbreitet werden kann.

Markthof (Niederösterreich)). Pfarrer Josef Maurer.

18) **Katholischer Kindergarten** oder Legende für Kinder Von F. S. Hattler S. J. Mit Approbation des hochwdst. Herrn Erzbischofes von Freiburg und mehreren oberhirtlichen Empfehlungen. Mit

einem Titelbilde in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Vierte, umgearbeitete Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1889. Gr. 8°. S. XII und 606. Preis broschiert M. 5.40 = fl. 3.24, gebunden M. 7.— = fl. 4.20.

Diese große und liebliche Kinder-Legende hat seit der ersten Besprechung im Hefte III 1878 einen bedeutenden Absatz gefunden, wurde durch die hochw. Ordinariate von Freiburg, Graz, Gurk, Salzburg und Wien aufs wärmste empfohlen und ist auch bereits in die französische und holländische Sprache übersetzt. Der heilige Vater, dem die französische Ausgabe überreicht wurde, spendete dem Verfasser hiefür seinen Segen und sprach den Wunsch aus, daß das Buch auch ins Italienische übersetzt werde. Diese höchste Anerkennung ist wohl die denkbar beste Empfehlung des Werkes, das nun nach sorgfältiger Umarbeitung in vierter Auflage vorliegt.

Neu sind darin vier Legenden, während vier der früheren Auflagen gänzlich entfielen; das Leben des heil. Berchmanns wurde total umgearbeitet und vieles derart gekürzt, dass das Buch trotz der Minderung von 18 Seiten sichtlich an innerem Werte zunahm. Aber auch der Bilderschmuck wurde verbessert, respective vermehrt, zumal durch die sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit. Möge daher der Segen des heiligen Vaters sich auch an dieser neuen Auflage recht wirksam erweisen und recht viele Kinder und Erzieher in diesen reizenden Kindergarten einführen!

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

19) **Die Perle der Tugenden.** Gedenkblätter für die christliche Jugend von P. Adolf von Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. Fünfte Auflage. Mainz. Kirchheim. 1889. Gebunden M. 1.20 = fl.—.72.

Die heilige Reinheit wird als Tugend, als Frucht der Tugendübungen und als Quelle leiblicher und geistlicher Güter kurz und begeisternd durch Wort und Beispiele dargelegt. Abgesehen von einigen unwesentlichen Aenderungen, ist das Büchlein in der jetzigen Auflage so geblieben, wie es aus der Feder des seligen Verfassers hervorgegangen.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

20) **Knospen.** Von Jakob Ecker. Trier. Paulinus-Druckerei. 1889. 8°. XI und 400 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Die Gedichte gliedern sich ihrem Inhalte nach in folgende Gruppen: 1. Am Saum der Saar gepflückt. — 2. Am Pfad zum ewigen Heim gepflückt. — 3. An der Schöpfung Wunderwegen gepflückt. — 4. Auf der Frühlingsau gepflückt. — 5. Im Rosengärtlein Unserer Lieben Frau gepflückt. — 6. Im Sommerfeld gepflückt. — 7. Im Wald gepflückt. — 8. Auf der Herbstflur gepflückt. — 9. An Bächleins Rand, an Meeresstrand gepflückt. — 10. Im Gärtlein meiner Hütte gepflückt. — 11. An Dornhecken, im Thränenthal gepflückt. — 12. Bei der Klause gepflückt. — 13. Auf Bethlehems Flur gepflückt. — 14. Am Weg nach Golgatha gepflückt. — 15. Auf Salems Höhen gepflückt. — 16. In Eden gepflückt. — 17. Im Garten meines Geliebten gepflückt. — 18. Auf Lilienbeeten gepflückt. — 19. Im Thal Josaphat gepflückt. — 20. Auf dem Friedhof gepflückt.

Den Reigen der hübschen Sammlung eröffnet das „Saarlied", in dem der Dichter seine Heimat preist und das an Innigkeit seinesgleichen sucht. Als besonders schön heben wir ferner hervor Nr. 12, Nr. 82 und Nr. 106. Nr. 59

enthält Anklänge an Heine, aber das schadet dem hübschen Gedichte nicht. Die Deminutiva „Gebetchen" (S. 8) und „Jesukindchen" (S. 55) sind ungebräuchlich; die Composition „Sternenmillionen" (S. 70 und 71) ist gewagt. S. 124, Str. 2 soll es heißen „Vögleins" statt „Vögeleins." Seite 134, Str. 4, V. 1 ist fehlerhaft gebaut. Druckfehler sind uns sehr wenige begegnet. Der Dichter beherrscht die Sprache und weiß Form und Inhalt wohl in Einklang zu bringen. — Die Ausstattung ist gefällig. Das Büchlein empfiehlt sich als Lectüre für die christliche Familie.

Melk. Professor Dr. Rudolf Schachinger.

21) **Der Preßkaplan.** Erzählung für das Volk, von Konrad von Bolanden. Mainz. Kirchheim. Kl. 8°. (4 Bogen.) Preis 30 Pf. = 18 kr.

Der Zweck dieses vortrefflichen zeitgemäßen Schriftchens ist, den Katholiken die Augen zu öffnen über den „stillen Culturkampf", der heutzutage in manchen Ländern unter dem Vortritte der Loge, unter dem Schutze der „Liberalen", unter dem Banner der „modernen Bildung und Aufklärung" geführt wird.

Der stille Culturkampf besteht darin, nach außenhin, also öffentlich Achtung vor dem Glauben und Eifer für die Religion zu heucheln, unter der Hand aber durch geheimes Wühlen das Gift des Unglaubens und der religiösen Gleichgiltigkeit auszustreuen. Die hiezu angewendeten Mittel sind: Die frivole Presse, die in feiner Weise alles Göttliche verhöhnt, confessionslose Schulen, Volksvorträge, welche mit pikanten Ausfällen gegen den Aberglauben und das finstere Mittelalter gespickt sind und von Lobeserhebungen über die modernen wissenschaftlichen Errungenschaften überfließen 2c. 2c. Die Darstellung dieser Kampfesweise soll den Katholiken bedeuten, dass es heutzutage unter dem Regimente des verlogenen Liberalismus nicht genügt, ganz vertrauensselig hinzuträumen, die „hohen Herren" einfach schalten und walten zu lassen, und, weil man keine offenen Gewaltmaßregeln gegen die Kirche gewahrt, zu glauben, dass alles wohlbestellt sei; dass es vielmehr die Pflicht eines jeden gläubigen Christen sei, die Augen offen und scharfe Controle zu halten, muthig, frank und frei für den Glauben und die Kirche einzutreten und nie und nimmer, um keinen Preis, etwa durch Stimmenabgabe, durch Haltung von liberalen Blättern 2c. solche Männer zu unterstützen, welche im Geheimen an der Untergrabung des positiven Christenthums arbeiten.

Das Schriftchen verdient die beste Empfehlung; es würde sich ganz besonders zur Massenverbreitung eignen. Motto: Wir lieben die Kirche Christi — und hassen die Kirche Ministri.

Grulich (Böhmen). Rector P. Georg Dießel, C. Ss. R.

22) **Bemerkungen zur biblischen Geschichte.** Von Dr. Albert Werfer, herausgegeben von Anton Steigendesch, Stadtpfarrer in Mindelheim. Zweite verbesserte Ausgabe. München. Commissions-Verlag von H. Korff. 108 S. Gebunden, Ladenpreis 1 M. = 60 kr.

Das Bändchen mit bischöflichem Imprimatur enthält in den ersten 84 S. eine summarische Uebersicht der biblischen Geschichte des alten Bundes in Zeiträumen und Abschnitten, mit Angabe der Jahreszahlen in margine; desgleichen die Geschichte des neuen Bundes in zwei Abschnitten mit Angabe der Reisen Jesu, mit einigen Erklärungen, bestimmt für die Präparanden, damit sie dann als Lehrer ihren Schülern die biblische Geschichte erläutern könnten.

Zu diesem Zwecke folgt ein Anhang geographischer Bemerkungen mittelst Nummern mit der Uebersicht in Verbindung gebracht. Dieser geringe Umfang des Werkes wird in der Vorrede aus der Sorge, den Ladenpreis nicht zu erhöhen, erklärt. Dessenungeachtet dürfte bei einer neuen Auflage eine Abhandlung über die heilige Schrift angezeigt sein.

Wien. Christian Schüller, emer. k. k. Religions-Professor.

23) **Der Johanniter-Orden.** In Verbindung damit die Belagerung von Wien und die Schlacht von Lepanto. — Aus dem Englischen, der Verfasserin der Geschichte der heil. Katharina von Siena u. a. Augusta Theodosia Drane. Autorisierte Uebersetzung. — Aachen. Druck und Verlag von Albert Jacobi und Comp. 1888. 16°. S. XI und 360. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

An die vielen Tugenden, deren sich die göttliche Vorsehung zur Ausbreitung des christlichen Glaubens bedient hatte, reiht sich auch die männliche Tapferkeit. Dieselbe finden wir in den Heldengestalten des Johanniter-Ordens verkörpert. — Die ruhmvollen Thaten dieses einst so mächtigen Ordens in klarer, geschichtlich treuer Form dem Leser vor die Augen zu führen, ihn mit der Ursache und dem Verlaufe der berühmten Schlacht von Lepanto (1571), sowie auch der Belagerung von Wien (1683) bekanntzumachen, das ist die Aufgabe, deren sich die fromme Verfasserin in würdiger Weise entledigt.

Aber auch andere Zwecke erreicht sie durch ihre Darstellung. Unwillkürlich fesselt uns der Gedanke an die Gewalt des göttlichen Glaubens, der die Tapferkeit der Johanniter zur übernatürlichen Tugend erhob. — Auch die Verdienste, die sich das Papstthum um Europa erworben hat, treten vor unsere Augen und wir müssen an die übernatürliche Kraft desselben glauben, an jene Kraft, die der feindlichen Angriffe gegen den Stuhl Petri spottet, und wie in einer Vision erscheint uns die hehre Gestalt des greisen Gefangenen im Vatican, die da im entscheidenden Augenblicke dem Toben der Feinde gebietet: „Bis daher und nicht weiter!" — Was die äußere Ausstattung des Buches anbelangt, könnte das Papier etwas fester sein.

Trautenau. Professor Flodermann.

24) **S. Alphonsi M. de Liguori, Liber de Caeremoniis Missae** ex Italico idiomate latine redditus opportunis notis ac novissimis S. R. C. Decretis illustratus necnon Appendicibus Auctus opera Georgii Schober, C. SS. R. Editio altera emendata et Aucta. Ratisbonae. Pustet. 1888. Kl. 8°. S. XXXVI und 368. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Die erste Herausgabe dieses schätzbaren Werkes durch Herrn P. Schober erfolgte im Jahre 1882 und wurde in demselben Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 655) besprochen und nach Gebür anempfohlen. Ich hätte jener ersten Auflage einen viel rascheren Absatz gewünscht, da dieses liturgische Handbuch mit erstaunlichem Fleiße, mit großer Erudition und Genauigkeit bearbeitet worden und in demselben dem Priester wohl das beste geboten ist, was auf diesem Gebiete in neuester Zeit erschienen ist. Dies muss auch von der gegenwärtigen zweiten Auflage gesagt werden und zwar

umsomehr, da dieselbe außer anderen Vorzügen auch die wünschenswerten Verbesserungen und Abänderungen ꝛc. erfahren hat.

Abgesehen davon, daſs durchwegs die neuesten Entscheidungen S. R. C. berücksichtigt worden sind, wurden z. B. im ersten Theile der eigentlichen Caeremoniae Missae die Anmerkungen vermehrt, von denen manche so reichhaltig sind, daſs in denselben öfter eine förmliche Dissertation über die einschlägige Materie zu finden ist; ferner sind in den Noten recht praktische Winke und Rathschläge gegeben, deren Beachtung mancher Verlegenheit vorbeugt, wie p. 3. ad n. 4; p. 10. ad n. 18; p. 15. ad n. 1; p. 34. ad n. 36; Juxta Caeremoniale ꝛc.; p. 61. ad n. 7; p. 89. ad n. 6; Ss. Martyres ꝛc.; p. 102. ad n. 5; p. 106. ad n. 5; löblich ist auch, daſs die Defectus in celebratione Missarum occurrentes an der betreffenden Stelle in die Anmerkungen aufgenommen und erläutert worden sind.

Im zweiten Theile ist hervorzuheben, daſs die Abhandlungen „De missis votivis“ „De missis defunctorum“, vor allem aber „De missa in alienâ ecclesia“ gänzlich umgearbeitet, in bessere Disposition gebracht und durch Unterabtheilungen der einzelnen capita übersichtlicher dargestellt worden sind.

Zur leichteren Auffindung wurden auch die Columnentitel mit dem betreffenden caput und § versehen; ebenso sind die Stellen im Texte des heil. Alphonsus, welche den neueren Decreten entgegenstehen, mit Cursivschrift in Klammern gesetzt, zum Zeichen, daſs in der Anmerkung die richtige Entscheidung zu finden ist.

Das treffliche Werk trägt mehrere Approbationen, an der Spitze darunter auch die unseres hochwdst. Diöcesan-Bischofs, Hochwelcher dasselbe seinem Clerus anempfiehlt mit dem Wunsche, es möge zur würdigen und ehrfurchtgebietenden Feier des hochheiligen Opfers recht viel beitragen.

Ratiszell (Diöcese Regensburg). Josef Pfretzschner, Pfarrer.

25) **Johann N. Müllers „Volkspredigten“.** Herausgegeben von Leonh. Widemayr, Weltpriester der Diöcese Brixen. III. Band. **Marienpredigten.** Mit f.-b. Approbation. Brixen. A. Weger. 1888. 242 S. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Die 29 Predigten dieses III. Bandes, nach den Muttergottesfesten geordnet, verbreiten sich über alle hauptsächlichen Punkte der Mariologie.

Besonders glücklich scheint uns der Verfasser im Bemühen, das heilige und gnadenreiche Leben der Muttergottes seinen Zuhörern recht anschaulich vorzuführen, als „ein Gemälde, an dem sich die betrachtende Seele nicht sattsehen kann“; wie beispielsweise in den Predigten auf die Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung. Der Verfasser weiß ferner in natürlicher und deshalb anziehender Weise vom hohen Tugendbeispiele Mariä mit klaren und theologisch richtigen Bestimmungen der Tugenden die praktischen Anwendungen aufs Leben zu machen, unter dem beständigen Hinweise, daſs die wahre Marienverehrung in Erfüllung des göttlichen Willens nach dem Beispiele Mariä bestehe; z. B. in den Predigten über den Gehorsam und die Demuth Mariä, und zweite Predigt auf Mariä Heimsuchung. Weniger gelungen dürften einzelne Predigten sein, in denen dies Ziel dem Verfasser nicht so sehr vor Augen schwebte. Dennoch dem verdienten Herausgeber unseren besten Dank, daß er uns den homiletischen Nachlaſs eines trefflichen Seelsorgers gesichert hat.

Matrei (Tirol). Decan Albert von Hörmann.

26) **Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einflusse des Christenthums.** Geschichtlicher Ueberblick von F. X. Karl Krauß. Heidelberg. Verlagshandlung von G. Weiß. 1889. 95 S. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Der katholische Seelsorger am landesfürstlichen Gefängnisse zu Freiburg in B., Karl Krauß, bietet in dem schön ausgestatteten vorliegenden Buche, welches ein Separat-Abdruck aus den Blättern für Gefängniskunde ist, eine interessante, geschichtliche Studie über ein Thema, welches in dieser Form noch nicht behandelt worden ist.

Dass die christliche Kirche als Erbin des Geistes ihres hochheiligen Stifters, der die Erlösung der Gefangenen unter die sieben großen Liebeswerke aufgenommen hat, von ihrer universalen Liebe die Gefangenen und Verbrecher nicht ausgeschlossen habe, ja nicht ausschließen konnte, ist im vorhinein anzunehmen; wie aber die Kirche diese Liebesthätigkeit im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse entfaltet hat: gegen Glaubensgefangene, Kriegsgefangene, Schuldgefangene, verbrecherische Gefangene; gegen letztere zumal durch mildernde Beeinflussung der strengen römischen Rechtsanschauung und durch das von der Staatsgewalt den Bischöfen eingeräumte Recht der Fürbitte für Verurtheilte, wodurch diese von der zuerkannten Leibes- und Lebensstrafe befreit und zur Kirchenbuße verhalten wurden, hat Krauß in übersichtlicher Weise mit großem Fleiße quellenmäßig zusammengestellt. Daran reiht sich eine begeisterte Schilderung der freiwilligen Liebesthätigkeit für die Gefangenen von Seite religiöser Orden, Bruderschaften und einzelner Personen, zumal der hochherzigen Thätigkeit des heil. Karl Borrom. und Vincenz von Paul.

Mit dem Beginne des achtzehnten Jahrhundertes, welches eine vollständige Umwälzung im Gefängniswesen gebracht hat, schließt die interessante Studie mit dem Hinweise, dass die neuere, bessere Richtung des Gefängniswesens durch die von dem römischen Papste Clemens XI. (1703) errichtete Buß- und Besserungsanstalt S. Michele in Rom die erste Anregung erhalten habe. Das Büchlein bietet eine Fülle von Lichtblicken aus der Geschichte der christlichen Kirche und wird gewiss von jedem Priester mit Interesse und Nutzen gelesen werden.

Nur zwei Bemerkungen mögen uns dabei gestattet sein. Der Satz in der Einleitung: „Die finsteren, strengen Rechtsanschauungen der Zeit deckten sich jeweils mit denen des Dogmas" scheint uns zum mindesten missverständlich; und der öfters wiederkehrende Ausdruck „die officielle Kirche oder amtliche Kirche" klingt etwas gar zu officiell; warum nicht „die Kirche an sich, oder die Kirche als solche" im Gegensatze nämlich zur Thätigkeit einzelner Glieder der Kirche! Selbstverständlich thun übrigens diese Kleinigkeiten dem Werte der Arbeit keinen Abbruch. Möge es viel gelesen und studiert werden.

Garsten (Oberösterreich). Joh. B. Lorenz, Strafhaus-Seelsorger.

27) **Krscanski Nauk za puk.** Na uporabu crkvenn priredio Cvjetko Gruber, Ladjevački župnik. U Zagrebu 1887.

Der Verfasser klagt in der Vorrede über den geringen Erfolg der Christenlehre bei dem Volke und legt die Schuld hauptsächlich auf den Deharb'schen Katechismus, indem derselbe wegen der scholastischen Definitionen und Distinctionen der Fassungskraft des Volkes unzugänglich ist. Um diesem Uebel abzuhelfen, entschloss sich der Verfasser, im vorliegenden Werke eine leichtfassliche Christenlehre dem Curatclerus in die Hand zu geben; er bemüht sich, die christlichen Wahrheiten in kurzen Fragen und Antworten in ziemlich origineller Weise darzulegen. In mehreren Antworten fehlt es an Genauigkeit und Präcision und der Verfasser wird es selbst eingesehen haben, daß eine solche Arbeit ein gründliches Wissen der scholastischen Dogmatik erheischt. Uebrigens kann das Buch gut benützt werden, zumal die instructio pro nupturientibus wird manchem Seelenhirten willkommen sein.

Zlatar (Croatien). Pfarrer Dr. Stephan Mihinić.

28) **Geistliche Betrachtungsuhr.** Von P. Peter Singer, weiland Novizenmeister der nordtirolischen Franciscaner-Provinz. Uebung eines ununterbrochenen inneren Umganges mit Jesus Christus in seinem Leben und Leiden und in seiner Glorie, nach den 24 Stunden des Tages und der Nacht abgetheilt. Nach dem Tode des Verfassers für das christliche Volk umgearbeitet und mit einem Gebetbuche vermehrt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Fünfte Auflage. Anton Pustet. Salzburg. 24°. 440 S. Preis broschiert 50 kr.

Diese nach dem Muster der vom heil. Alphonsus von Liguori zusammengestellten Leidensuhr abgefassten Betrachtungsuhr zeigt dem nach christlicher Vollkommenheit strebenden Laien auf dem Zifferblatte der Lebensgeschichte Christi zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ein Geheimnis, auf welches der Christ einige Momente das Auge seines Geistes richten soll, um dann von Viertelstunde zu Viertelstunde durch einen entsprechenden Act diesem Geheimnisse seine huldigende Anbetung zu zollen. Jedes Geheimnis ist zu leichterer Uebung in Form kurzer Betrachtungen eingehend und zum Herzen sprechend dargelegt. Zudem hat der Herausgeber dem Büchlein eine äußerst praktische Anleitung beigefügt, durch die der Leser instandgesetzt wird, sich diese Methode des steten Verkehres mit Gott auf leichte Weise anzueignen. Sie ist so recht geeignet, christliche Laien zu innerlichen Menschen zu machen und auch Priester und Cleriker zu Männern des Gebetes zu bilden.

Mautern. Professor P. Matth. Bauchinger, C. SS. R.

29) **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes in Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Zweite Auflage. Herder. Freiburg. 1888. 12°. VIII und 200 S. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Ein goldenes Büchlein, das sich vor anderen ähnlichen Inhaltes durch Allseitigkeit der Objecte, Gründlichkeit der Behandlung, Maßhalten in den Vorschriften, vortheilhaft auszeichnet. Alles, was den äußeren Menschen bildet und veredelt: Reinlichkeit, Kleidung, Haltung, Gruß, Besuche, Unterhaltung, Mahlzeiten, das Benehmen in Kirche und Schule, im gemeinschaftlichen Leben, beim Spiele, auf Reisen, als Gast, Briefe u. s. w. ist bis ins Kleinste durch praktische Gesetze geregelt; die Regeln selber sind nicht von außen dem Menschen angeklebt, sondern erwachsen als natürliche Früchte der christlichen Nächstenliebe, so dass das Büchlein als eines der schönsten Producte christlicher Ascetik betrachtet und nicht nur Clerikern, sondern jedem jungen Menschen, der auf Bildung Anspruch erheben will, wärmstens empfohlen werden muss.

Mautern. Professor P. Matth. Bauchinger, C. SS. R.

30) **Hexerei, Zauberei, Wahrsagerei** .... und 100 andere Geheimnisse, gesammelt und beleuchtet von P. Gelasius Kobold. Regensburg. Coppenrath. 1886. 8°. 72 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Bei der Wichtigkeit der Sache, dem Volke über die vielen Formen des Aberglaubens Belehrung und Abmahnung zu geben, muss jeder Beitrag bewillkommt werden, umsomehr dieses Büchlein, das auf ganz naheſtehende Thatsachen sich gründet. Es werden hauptsächlich die Formen, welche auf Täuschung der Einbildung oder äußerem Betrug beruhen, dargelegt, weniger wird auf wissenschaftliche Erklärung solcher Formen eingegangen, die auf Missverstand einer Naturkraft sich beziehen. Das Büchlein ist zur Massenverbreitung zu empfehlen.

Mariaschein (Böhmen). Professor P. G. Kolb, S. J.

31) **Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen.** Zehnter Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1888. Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Der erste Theil dieser populären Zeitschrift enthält von S. 4 bis 201 Sinnsprüche in Versform über die Geheimnisse der Feste und das Leben der Heiligen vom I. Adventsonntage bis zum 31. Mai. Mögen auch diese Verse manchmal holperig sein, so entsprechen sie doch ihrem Zwecke und dem guten Willen des Lesers. Der zweite Theil enthält eine Abhandlung über die Natur und Gnade oder über die durch die Gnade besiegte menschliche Natur, welche alle Beachtung verdient, da die Kraft und Weise der Gnade vielfach verkannt wird. Der dritte Theil befasst sich mit den Erscheinungen der seligsten Jungfrau seit der Apostelzeit bis zum 13. Jahrhundert, welche, meistens auf authentische Zeugnisse gestützt, zu Vorträgen über die immerwährende Marien-Verehrung in der katholischen Kirche geeignet sind. Den Schluss bildet das Leben und Apostolat des heil. Vincenz von Paul. Belehrend und ascetisch dem Inhalte nach, verdient diese Zeitschrift ihren Titel und die wärmste Empfehlung.

Wien. Kirchendirector Heinrich von Hurter.

32) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische, katholische Monatsschrift. Herausgegeben von Ludwig Mehler, fortgesetzt von Dr. Franz Klasen. 38. Jahrgang. Regensburg. 1888. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis pr. Jahrgang M. 5.75 = fl. 3.45.

Im zweiten Hefte der Quartal-Schrift, S. 424, Jahrgang 1888, wurde dieser Monatsschrift vom Jahre 1887 ausführlich gedacht. Auch im Jahre 1888 hat sie des Guten und Nützlichen Vieles geboten. Unter den Verfassern finden wir manche liebwerte Namen, welche durch ihre Schriften oder Vorträge weithin einen guten Klang haben, wie z. B. Dr. B. M. Lierheimer O. S. B., P. Marcus Prattes O. SS. R., Thim, Dr. Klasen u. a. Aus den Gelegenheitspredigten sind hervorzuheben: Auf der Wallfahrt; vor der Firmung; zum Stiftungsfeste eines katholischen Gesellenvereines; zum Erntefeste; zum vierzigstündigen Gebete; zur Grundsteinlegung einer Kirche, sowie auf die Feste des heil. Johannes Nepomuk, Katharina von Alexandrien und Margaretha V. et M.

Diese letztere Gattung von Predigten verdient bestens cultiviert zu werden, da durch Stadt und Land zahlreiche Kirchen ihr Patrocinium feierlicher begehen, als die vorgeschriebenen Feste von Heiligen. Eine solche Bereicherung würde sicher vielen Priestern eine willkommene Gabe bieten und daher großen Anklang finden.

Wien, St. Elisabeth. Kirchendirector Heinrich von Hurter.

33) **Ceremonien-Büchlein für Sacristane, Ministranten und Ceremoniäre.** Von A. Leiter, Pfarrer. Zweite verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1888. SS. VIII und 207 in 12°. Preis 30 kr. ö. W.

Unter den nicht wenigen in jüngerer und jüngster Zeit erschienenen Instructions-Schriften für Ministranten und Sacristane ist die vorliegende zu den besten und reichhaltigsten zu rechnen.

Sie behandelt die allgemeinen Regeln für die Ministranten und Sacristane, die wichtigsten Obliegenheiten letzterer, den Dienst der Ministranten bei der stillen Messe, bei der gesungenen Messe, beim levitierten Hochamte, bei Spendung, Aussetzung und feierlichem Segen des heiligsten Sacramentes, bei Processionen und Versehgängen, bei der feierlichen Vesper, beim Leichenbegängnisse und beim

Libera, am Feste Mariä Lichtmeß, am Aschermittwoch und Palmsonntag, in der Passionszeit und bei den Trauermetten, am Gründonnerstag beim Hochamt, am Charfreitag und Charsamstag bei den Ceremonien, und zuletzt die Antworten des Ministranten und das Amt des Ceremoniärs. Im Interesse einer genauen, erbaulichen und uniformen Verrichtung des heiligen Engeldienstes am Altare wäre es zu wünschen, daß nach dieser vollständigen Instruction in allen Kirchen die Einübung der Ministranten vorgenommen würde; zu diesem Zwecke wird dieses Büchlein angelegentlichst empfohlen.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

34) **Das Meßbuch der heiligen Kirche** (Missale Romanum), lateinisch und deutsch, mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von P. Anselm Schott aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Zweite vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwdst. Herrn Erzbischofes von Freiburg und mit Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1888. Preis M. 2.40 = fl. 1.40.

Für einen gebildeten Laien, der mit der heiligen Kirche beten und aus dem unerschöpflichen Gnadenschatze ihrer Liturgie reichen Nutzen ziehen will, wüßte ich kein passenderes Gebetbuch als das vorliegende „Meßbuch der heiligen Kirche", welches in seiner zweiten vermehrten Auflage fast den Gesammtinhalt des ganzen Missale in doppelter Sprache wiedergibt.

Die Uebersetzung des lateinischen Textes muß als eine durchwegs getreue und gelungene bezeichnet werden. „Die Gebete des Canon, welche nur im Munde des Priesters ihre ganze und volle Bedeutung haben", sind ganz entsprechend dem Wunsche der katholischen Kirche, nicht in wörtlicher Uebersetzung gegeben, sondern es ist der Gebetsinhalt desselben den Bedürfnissen der Gläubigen angepaßt. Die liturgische Erklärung der einzelnen Zeiten und Feste des Kirchenjahres zeichnet sich ebensosehr durch die Tiefe und den Reichthum der Gedanken aus, wie durch ihre prägnante Kürze, und bietet auch dem Priester eine Fülle des herrlichsten Stoffes für liturgische Predigten. Das Format ist äußerst bequem, der Preis gering. Vielleicht dürfte es sich bei einer künftigen neuen Auflage empfehlen, die Erklärung der verschiedenen Rangstufen der kirchlichen Feste (duplex semid. u. s. f.), welche jetzt an der Spitze des Proprium sanctorum steht (pag. 373), der „kurzen Lehre von der heiligen Messe" an der Spitze des ganzen Missale (pag. XVI) anzureihen und damit auch eine kurze Erklärung der liturgischen Farben und ihrer Anwendung bei der Feier der heiligen Messe zu verbinden; der Gebrauch des Büchleins wird noch erleichtert werden, wenn durchwegs bei allen Verweisungen die Seitenzahl angegeben wird, was übrigens in dieser Auflage ohnehin bei den meisten der Fall ist. Die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete nach der heil. Messe passen sicherlich viel besser an den Schluß des „Ordo Missae" nach dem Evangelium des heil. Johannes, pag. 26, als an ihren jetzigen Platz, nach den Vesperpsalmen, pag. [127]. Bei der Angabe der Ablässe für das Beten des Angelus Domini pag. [149] dürfte auf die neuen Erklärungen und Erleichterungen, welche die Congregation der heiligen Ablässe durch Decret vom 3. April 1884 erlassen hat, Rücksicht genommen sein. Diese kleinen Wünsche können übrigens der Vortrefflichkeit des Buches keinen Eintrag thun.

Regensburg. Seminar-Präfect Josef Klein.

35) **Die Unterscheidung der Geister** zu eigener und fremder Seelenleitung. Ein Handbuch für alle Seelenführer, von P. J. B. Scaramelli aus der Gesellschaft Jesu. Nebst einem kurzen Auszug aus

dem Buche des Cardinals Johannes Bona Cist. Ord. über Unterscheidung der Geister. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage von P. Bernh. Mar. Dr. Lierheimer O. S. B. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1888. 316 S. Preis 3 M. = fl. 1.80.

Um die Seelen auf dem Wege der Vollkommenheit recht zu leiten, ist es nothwendig, die Geister unterscheiden zu können, d. h. zu wissen, woher die Regungen und Antriebe unserer Herzen rühren: ob sie von Gott, oder vom Teufel, oder von unserer verdorbenen Natur kommen. Ohne diese Kenntnis wird ein Seelenführer in der Leitung der Seelen zu deren größtem Schaden viele Fehler machen, und ist es daher Pflicht eines jeden Seelenführers, sich diese Kenntnis zu erwerben. Ein vortreffliches Hilfsmittel hiezu ist diese Schrift von Scaramelli; denn sie gibt die Art und Weise der Einwirkung des göttlichen, teuflischen und menschlichen Geistes, sowie eine Reihe von Merkmalen an die Hand, um sowohl den Ursprung der alltäglichen Regungen und Antriebe des Herzens sicher zu erkennen, als auch außerordentliche Zustände, z. B. geistliche Tröstung, Trockenheit, Gesichte, Offenbarungen, richtig beurtheilen zu können. Somit kann diese Schrift allen Beichtvätern und Seelenführern empfohlen werden, insbesondere zur Behandlung und Leitung der Ordenspersonen, und jener, welche im weltlichen Stande nach Vollkommenheit streben. Der kurze Auszug aus dem Buche des Cardinals Bona über Unterscheidung der Geister dient zur Ergänzung des Scaramelli.

Wies (Bayern). Josef Neth, Wallfahrtspriester.

36) **Der Rosenkranzmonat.** Betrachtungen über die Geheimnisse des Rosenkranzes. Aus dem Französischen. Kl. 8°. 334 S. Augsburg. Kranzfelder'sche Buchhandlung Preis M. 1.50 = 90 kr.

Das vorliegende Büchlein ist im vollen Maße dazu geeignet, sowohl die Liebe und den Eifer für das Rosenkranzgebet, als auch das Verständnis dieser erhabenen Gebetsweise zu befördern. In 30 Betrachtungen werden die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes durchgegangen. Auf jedes der einzelnen Geheimnisse entfallen demnach zwei Betrachtungen, deren erste sich mit der dogmatischen Seite des Geheimnisses beschäftigt, während die andere die moralische Seite behandelt. Die Art und Weise, in welcher nach der angegebenen Methode der heilige Rosenkranz betrachtet wird, läßt den Leser in dem Büchlein eine vollkommene Abhandlung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre im Kleinen finden. Der Inhalt gibt Zeugnis von dem tiefdenkenden Geiste und kindlich frommen Gemüthe des Verfassers, P. Lacordaire. Die Sprache ist einfach, edel und leicht verständlich. So erreicht der Verfasser des Büchleins seinen Zweck, den Rosenkranz als Licht für den Geist und Feuer für das Herz darzustellen und der eifrige Benützer desselben wird an sich erfahren, daß der Rosenkranzmonat in der That ein geistiger Früchtemonat sei. Wir können das schlichte Büchlein sowohl Priestern als Laien nur bestens empfehlen.

St. Pölten. Spiritual Anton Dobner von Dobenau.

37) **Kurze Betrachtungen zum Gebrauche beim heiligen Rosenkranzgebete.** Von P. J. M. L. Monsabré, aus dem Predigerorden. Aus dem Französischen übersetzt. Mit Erlaubnis der geistlichen Oberen. Brixen. A. Weger. 1888. 12°. 514 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Das Rosenkranzgebet hat durch die Verordnungen des heiligen Vaters einen bedeutenden Aufschwung genommen. Um jedoch der Früchte desselben, insbesondere der damit verbundenen Ablässe theilhaftig zu werden, muss man die einzelnen Geheimnisse betrachten. Dazu behilflich zu sein und tiefer in ihren Geist einzu-

führen, das ist die Absicht des Büchleins. In siebenfachem Cyklus wird der Inhalt der Geheimnisse dargelegt: 1. Jesus im Rosenkranze; 2. Maria im Rosenkranze; 3. Die Früchte des Rosenkranzes; 4. Die Worte des Rosenkranzes; 5. Die Gebetsmeinungen des Rosenkranzes; 6. Der Rosenkranz und das hochheilige Sacrament; 7. Verschiedene Liebesacte. Das Büchlein verdient warme Empfehlung und weiteste Verbreitung.

Wetzlar. Dr. Peter Ott.

38) **Julian der Abtrünnige.** Roman aus dem vierten christlichen Jahrhunderte. Von J. B. Fastenau (Dr. Fasching, St. Pölten). Passau. 1888. Preis 2 M. = fl. 1.20.

Der verewigte, mehrjährige Mitarbeiter der Quartal-Schrift, Dr. Fasching, hat dieses sein letztes Werk vor seinem Hingange bei der Actiengesellschaft Passavia in Verlag gegeben und soll hiemit eine kleine Besprechung versucht werden.

Es erfüllt der vorliegende Roman als anregende Unterhaltungs-Lectüre ganz vollständig seine Aufgabe und strotzt vor mannigfachen Abwechslungen und packenden Situationen. Damit ist auch der Hauptzweck des Autors, apologetisch auf den Leser einzuwirken, gefördert, insoweit sich mit dem Interesse an der Handlung füglich auch der Sinn für die Motive verbrüdern muss. Wir könnten somit mit rückhaltsloser Anerkennung schließen, wenn nicht der Verfasser in seiner Vorrede einen besonderen Zweck betont hätte. Er wollte Lebensgang, Kampf und Ende seines „Helden" Julian in folgerichtiger, zwingender Entwicklung zeigen und fordert damit noch ein Nachwort heraus. Abgesehen von dem colossalen Materiale an welt-, kunst- und culturhistorischen Kenntnissen, das ein so hochgestecktes Ziel voraussetzt und das wir dem Verewigten noch eher zumuthen könnten, fehlt es hier an der poetischen Intuition, die es ermöglicht, in großen Zügen auch das Kleinste ahnen zu lassen und in kleinen Federstrichen auch das Gewaltigste anzudeuten. Fastenau führt uns wohl getreulich in die labyrinthischen Irrgänge, denen Julian zum Opfer fiel; wenn er selber aber, und wir mit ihm, noch herausgerathen, so scheinen wir dies dem Zufalle zu danken; denn der Verbindungsfaden Ariadnes ist mehrfach unterbrochen. Es kommt daher der doch so entschieden ausgeprägte Charakter Julians nur theilweise zur Geltung und zeigen auch die übrigen Persönlichkeiten des Romanes ein wenig selbständiges Colorit. Wenn wir zugleich die verschiedenen Gestalten nur zu oft auf dem trivialsten Gesellschaftston der Gegenwart ertappen, so ist Divinationsgabe und Imagination erst recht gründlich dahin.

Wenn es nun auch dem Werke an jenem ursprünglichen Zauber fehlt, der poetisch und wahrhaftig zugleich ist und womit der geniale Cardinal Wiseman seine Fabiola ꝛc. ausgestattet hat, so ist es immerhin wert, als Lectüre der Jugend, insbesondere der studierenden, geboten zu werden. Der heimgegangene Verfasser mag wohl selber des Wortes gedacht haben, das der große Römer für alle geschaffen, die schwer erreichbaren Zielen zustreben: In magnis et voluisse sat est.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

39) **Gedenkbildchen.** Verlag Passavia in Passau.

Wir haben ein paar Bildchen, entworfen von Herrn Josef Lierg, Informator und Schlosskaplan auf Haidenburg bei Passau (100 Stück zu M. 1.20 = 72 kr.), vor uns, die dem religiösen und Kunstgeschmack vollständig entsprechen. Es sind Spruch- oder Gedenkbildchen mit gothischen Initialen, zart ausgeführt, und christlichen Kernsprüchen, die sich in bandartigen Gewinden über die fahnenartige Bildfläche vertheilen und sowohl der zeichnenden Hand, als auch der vervielfältigenden Firma Ehre machen.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

40) **Der Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit.** Nach einem Manuscripte des seligen P. Hartmann Strehle O. S. Fr. umgearbeitet und mit einem Andachtsbüchlein vermehrt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit Approbation des fürsterzbischöfl. Ordinariates Salzburg 1889. **3.** Auflage. Verlag von Anton Pustet. Preis 70 kr. = M. 1.40. Mit einem schönen Titelbild: Maria von Lourdes. Taschenformat, 656 S.

Der Titel des Büchleins schon ermuntert zur Lectüre. Ein Würdenträger der Kirche schreibt an den Herausgeber: „Dies Werk ist sehr zeitgemäß. Die Margarita Virginitatis ist der heutigen materiellen, sinnlichen Welt fast verloren gegangen. Ziehen Sie dieselbe aus dem Staube hervor, damit sie vielen Augen wieder erglänze und viele Herzen bezaubere." Die Abhandlung besteht aus vier Abschnitten mit 55 Capiteln: Die Jungfrau in ihrer Würde und Gnade; ihrer Andacht und Liebe; in ihrem Wandel; in ihrem seligen Tode. Ueberaus schön sind die Betrachtungen über die Würde der Jungfräulichkeit, mit recht praktischen Anleitungen für das religiöse Leben und gottselige Sterben des Christen.

Das zugegebene Andachtsbüchlein enthält die verschiedenen täglichen Gebetsübungen; besonders einladend sind die Gebete zur Gottesmutter Maria. Frommen und reinen Seelen wird das Büchlein manche Stunde geistiger Freude bereiten.

Der rasche Absatz der beiden ersten Auflagen nach anderthalb Jahren beweist, daß solche ascetische Bücher auch in unserer Zeit Geschmack und Gefallen finden. Besonders dürfte das Büchlein dem Clerus zu empfehlen sein, zum eigenen Gebrauche bei Standes-Unterweisungen, Exercitien u. s. w., namentlich aber zur Einführung in der Gemeinde.

Bamberg. Pfarrer Eichhorn.

41) **Die kleinen Tagzeiten des heiligen Vaters Benedict** für alle Verehrer des Heiligen, besonders für die Oblaten seines heiligen Ordens. Herausgegeben von P. Maurus Hummer O. S. B. Mit kirchlicher Approbation. Salzburg, Anton Pustet. Preis 30 kr. = 55 Pf. Kleintaschen-Format, 204 Seiten.

Bekannt sind die großen Verdienste des heiligen Ordensstifters Benedict. Die „Kleinen Tagzeiten", ähnlich den Marianischen Tagzeiten, sind entnommen dem Benedictiner-Brevier, auf daß der Beter mit den Worten der heiligen Kirche selbst diesem großen Diener Gottes Verehrung und Dankbarkeit erweise. Das Büchlein enthält außerdem noch einige Novenen und Andachten zum hl. Benedict, zur hl. Scholastika und anderen Ordensheiligen. Jedem Monate sind drei Lectionen aus der Lebensbeschreibung des großen Wunderthäters Benedict zugegeben, die das Büchlein sehr lehrreich und anziehend machen. Druck und Ausstattung, mit einem Titelbild, „Wegzehrung des hl. Benedict", sind hübsch. Wir können es recht angelegentlich empfehlen.

Bamberg. N. Eichhorn, Pfarrer.

42) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** mit einem Anhange von Fasten-Gedichten von J. Pottgeißer S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchl Approbation. Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1888. IV und 487 SS. Preis: M. 4.80 = fl. 2.88.

Bei dem unerwartet schnellen Erscheinen dieser zweiten Auflage war zu wesentlichen Aenderungen weder Zeit noch Anlaß. Doch zeigt ein genaueres Vergleichen der beiden Auflagen, daß der sprachliche Ausdruck an vielen Stellen

gewonnen hat, und dass jetzt noch mehr als früher alle Sorgfalt darauf verwandt ist, dem Sonderzwecke dieser skizzenartigen Predigten entsprechend, Gliederung und Gedankengang derselben für das Auge hervortreten zu lassen. Ein Ordensgenosse des Verfassers in dessen neuer Heimat Nordamerika arbeitet an einer englischen Uebersetzung der Predigten.

Ordrupshój (Dänemark). A. Perger S. J.

43) **Die feierliche Einweihung einer Kirche, Friedhof- und Glockenweihe** in ihren Gebeten und Ceremonien, nebst Mess- und Vesperandacht von P. Leopold Studerus, Ceremoniär im Benedictiner-Stifte Maria Einsiedeln. Mit 28 Illustrationen. Benziger u. Co. 1889. 16°. 126 Seiten. Preis geb M. 1.20 = fl. —.72.

Der hochwürdige Verfasser hat sich unstreitig ein großes Verdienst erworben, dass er die Ceremonien, wie sie bei der feierlichen Kirchen-, Friedhof- und Glockenweihe in Anwendung kommen, in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung dem gläubigen Volke vorführt und in populärer Weise erklärt. Von den herrlichen Gebeten konnten natürlich dem Umfange des Büchleins entsprechend nur einzelne besonders markante Stellen aufgenommen werden. Die Erklärung der einzelnen Ceremonien ist kurz und bündig und auch für den ungebildeten Laien leicht verständlich, wozu namentlich auch die hübschen Illustrationen beitragen, die genaue, verkleinerte Reproductionen der im Pariser Pontificale Romanum von 1646 enthaltenen Kupferstiche sind. Das Büchlein bildet eine lehrreiche und erbauende Lectüre für das Volk, und kann auch als Vorlage für die Erklärung genannter Ceremonien von der Kanzel aus recht gut verwendet werden.

Lasberg. Leopold Vetter.

44) **Einige neue Gebetbilder** aus dem Verlage von Benziger u. Co.

Aus der mir vorliegenden Collection seien zuerst „Die 15 Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes mit Titelblättern in reicher Früchteneinfassung" hervorgehoben. (Preis 95 Pf. = 57 kr.) Jedes Blatt enthält auf Goldgrund eine Fruchteinfassung, die auf das betreffende Geheimnis (manchmal sehr gelungen, manchmal etwas gesucht) gedeutet ist; eine kurze kräftige Nutzanwendung ist beigegeben.

Unter den 13 Mustern von Gebetsbildern mit drei Seiten Text (Preis 100 Stück M. 4.40 = fl. 2.64) nenne ich als besonders gelungen: „Andenken an das heilige Sacrament der Buße", „Christus am Kreuz" (nach Velasquez), „der hl. Alfons von Liguori", „das heilige Antlitz Jesu Christi", während auch alle anderen, z. B. das Tauf- und Communion-Andenken, U. L. Frau von Lourdes 2c., sowohl was Darstellung als Text anbelangt zu empfehlen sind; das Gleiche ist zu sagen von einer weiteren Serie solcher Bilder, ebenfalls mit drei Seiten Text (100 Stück zu M. 4.— = fl. 2.40) z. B. „der hl. Dominicus und hl. Katharina von Siena", ein Aufnahmsbild in den Verein der heiligen Kindheit 2c.

Weniger gut gelungen aber auch viel billiger (100 Stück M. 2.40 = fl. 1.44) ist eine andere Serie, von der nur die Darstellung: „Christus am Kreuze" als sehr gut bezeichnet zu werden verdient; mit anderen kann man noch zufrieden sein, z. B. „Aufopferung des kostbaren Blutes", „U. L. Frau vom Berge Karmel" 2c., während das Bildchen „Mater dolorosa" nicht bloß manches, sondern nahezu alles zu wünschen übrig lässt. Ein Herz Jesu-Bild nach A. Battoni mit 18 Seiten Text, enthaltend entsprechende Andachten (Preis 100 Stück M. 8.— = fl. 4.80) ist sehr empfehlenswert, während das in Lichtdruck ausgeführte, zum gleichen Preise offerierte Merkzeichen mit der Darstellung: „Christus beschützt die Kirche gegen den bösen Feind" sehr schön, aber viel zu theuer ist.

Lasberg. Leopold Vetter.

45) **Bruderschafts-Büchlein für die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes** von Fr. Ser. Silbereisen.

46) **Zweck und Satzungen des Bundes der Jünglinge.**

47) **Zweck und Satzungen des Bundes der Jungfrauen.**

48) **Beichtspiegel für Schulkinder** von Jos Maikäfer.

49) **Der gute Ministrant.** Von Josef Maikäfer. Preis à 5 Pf. = 3 kr.

Diese fünf Schriftchen sind aus der Verlagshandlung Rudolf Abt in Passau hervorgegangen und eignen sich vortrefflich für den angestrebten Zweck. Heutzutage, wo das weltliche Vereinswesen so blüht und oft der Religion entgegenarbeitet, muss der Priester für ein Gegengewicht sorgen und darf das kirchliche Vereinswesen nicht vernachlässigen, wenn er nicht bald in der Gemeinde allein stehen und von den Gegnern beiseite geschoben werden soll. Durch Förderung der religiösen Vereine: der Vereine für Jünglinge und Jungfrauen, des lebendigen Rosenkranzes und anderer, schützt der Seelsorger die guten Elemente seiner Gemeinde vor Verführung, kräftigt sie in ihrem Glauben und verleiht dem christlichen Leben Frische, Thätigkeit und Einfluss.

Podersam. Canonicus Wächtler.

50) **Aloisiusbüchlein.** Für Gebet und Betrachtung verfasst von Ludwig Gemminger. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Druck und Verlag von Fried. Pustet in Regensburg 1888. 384 Seiten. Preis 1 M. = 60 kr.

Dieses Büchlein verdient als ein neuer Beitrag zu der so segensreich wirkenden Aloisius-Andacht, namentlich zur Feier der „sechs Sonntage", in mehr als einer Beziehung volle Anerkennung. Kindliche Frömmigkeit, tiefe Sehnsucht nach der Vollkommenheit sprechen aus jeder Seite heraus. Dazu ist für Abwechslung gesorgt, indem nicht weniger als fünf verschiedene Cyklen von Andachten für die sechs Sonntage geboten werden. Der erste ist allerdings am wenigsten gelungen; es ist doch unwahrscheinlich, dass ein Verehrer des hl. Aloisius, der noch am ersten Sonntage bekennt, dass das Feuer der Liebe in ihm nicht vollständig erloschen sei, schon am zweiten Sonntage wird sagen müssen, es sei so ziemlich erloschen, und am dritten, es brenne nicht mehr, das innere Leben komme ihm täglich widerwärtiger vor, und der Mangel an Freude und Trost bringe ihn fast zur Verzweiflung. Gerade das Umgekehrte wird der Fall sein, wenn er jeden Sonntag würdig die Sacramente empfängt! Andere Mängel wird der Verfasser ohne Zweifel selbst bei einer neuen Durchsicht entdecken.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

51) **Officium defunctorum.** Augustae Vindel. 1888. Sumptibus instituti literarii Dr. M. Huttler. 8°. 96 S. brosch. M. 1.20 = 72 kr.

52) **Officium defunctorum.** Cum appendice precum. Augustae Vindel. 1888. Sumptibus instit. liter. Dr. Huttler. Brosch. 60 Pf. = 36 kr.

Zwei Büchlein in recht gefälliger Form und Ausstattung. Das erstere in größerem Taschenformat mit großem Druck enthält nebst einer Approbatio Ordinariatus Augustani das ganze Officium defunctorum mit den gewöhnlichen

Orationen und zum Schlusse die Absolutio absente corpore defuncti. Papier und Druck vorzüglich, der Text correct, und für geistliche Herren und Chorregenten, die bei Todtenvigilien mitwirken müssen, eine sehr angenehme, handliche Ausgabe.

Das zweite Büchlein in kleinem Taschenformat, ebenfalls 96 Seiten stark, enthält nebst dem Officium defunctorum noch die missa quotidiana pro defunctis und „supplicationes Septenae pro defunctis, per acerbissimam passionem et mortem Christi“ und „Litaniae pro fidel. def.“ und „in visitatione coemeterii.“ Papier, Druck und Text lassen ebenfalls nichts zu wünschen übrig.

Wilhering. P. Gregor Eidenberger.

53) **Die Menschwerdung des Sohnes Gottes** oder: Erwägungen über die Geheimnisse der neun Monate vor der Geburt unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Von P. H. J. Coleridge S. J. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Regensburg, Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. 1888. XXVII u. 340 S. M. 3.60 = fl. 2.16.

Schon der Name des Verfassers, der durch sein „Leben unseres Herrn“ den besten Klang unter den englischen Exegeten hat, lässt etwas solides erwarten. Das Buch behandelt die Luc. 1, 26—2, 15. Matth. 1, 18—25 erzählten Ereignisse, welche die Geburt Jesu vorbereiten, doch würde man sich sehr täuschen, wenn man glaubte, es mit einem bloß ascetischen Buche zu thun zu haben. Wenn es auch die genannten Abschnitte nicht in formell exegetischer oder dogmatischer Weise behandelt, so kommen doch Exegese und Dogmatik in ausgedehntem Maße zu ihrem Recht, vgl. z. B. die dogmatische Erläuterung von „gratia plena“ S. 4 ff. und die exegetische von Matth. 1, 18, S. 265 ff. Wir empfehlen das Buch warm besonders dem Clerus; er wird daraus für Marien- und Josef-Predigten unendlich mehr lernen, als aus ganzen Bänden der so üppig emporschießenden modernen Predigtliteratur.

Wetzlar. Dr. Peter Ott.

54) **Das Testament der unbefleckten Jungfrau und Muttergottes Maria.** Verfasst von einer Klosterfrau der ewigen Anbetung O. S. F. C. zu Mainz. Dülmen, A. Laumann'sche Verlagshandlung 1888. 30 Pf. = 18 kr.

Dieses Büchlein will in Form eines Testamentes der sel. Jungfrau Maria an die christliche Seele zur Nachahmung ihrer Tugenden anleiten. Es athmet große Liebe zur Mutter Gottes und vermag manches zu zarterer Andacht beizutragen. Uebrigens wird es mehr bei dem weiblichen Geschlechte Anklang finden. Die „symbolischen Zeichen“ der Liebe werden nicht nach jedermanns Geschmack sein.

Wetzlar. Dr. Peter Ott.

55) **Der Schlachtengewinner Dittes und sein Generalstab** oder ein Jammerbild österreichischer Schulzustände. Von Franz Stauracz. Wien 1889. **2.** Auflage. Buchdruckerei Austria. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Bezugnehmend auf die im 3. Hefte 1889, S. 662, veröffentlichte Recension der **1.** Auflage, sei bemerkt, dass die **2.** Auflage mit Ausnahme kleiner Aenderungen ein unveränderter Abdruck der 1. Auflage ist. Nur der Absatz: „Ueber Religion und religiöse Menschenerziehung“, pag. 66, ist neu hinzugekommen, ebenso die Vorrede.

Wien. Adam Latschka, Gemeinderath.

56) **Unseres Herrn Trost.** Erklärung der Abschiedsreden und des hohenpriesterlichen Gebets Jesu (Joh. c. 14—17). Von Dr. Paul Keppler, Professor der katholischen Theologie an der Universität Tübingen-Freiburg. Herder 1887. Seiten 304. Preis 4 M. = fl. 2.40.

Das vorliegende Werk bedeutet einen entschiedenen Fortschritt gegenüber anderen neueren Erklärungen desselben Textes, sowohl was die streng kritisch gesichtete Schriftauslegung, als den innerlich logischen und äußerlich rhetorischen Zusammenhang des ganzen Vortrags anbetrifft, so dass es sich als ein ästhetisch abgerundetes Ganze darbietet, welches nicht nur den kritischen Verstand befriedigt, sondern auch das Gemüth in seinen Tiefen erfasst und zum erfrischenden, lebenspendenden Quell jener herrlichen Rede und jenes wahrhaft göttlichen Gebets hinzieht, in welchem „die Liebe der Liebe ihr Herz erschließt, den Vorhang zurückschlägt vor der dunkeln Zukunft und aufwärts weist in die Himmelsglorie beim Vater". Treffend betitelt darum Keppler sein Werk: Unseres Herrn Trost; denn sein Gegenstand ist die große Trosturkunde der Christenheit. Je dorniger der Leidensweg ist, welchen die Kirche zu wandeln hat, je schwerer der Kampf mit der Welt ist, welchen auch der einzelne bestehen muss, wenn er als treues Mitglied der Kirche der Welt und ihrer Macht entgegentritt, ihr widerstehend und sie bekämpfend: desto nothwendiger ist der erneute und verstärkte Hinweis auf Jesu Trost- und Abschiedsworte. Ob wir in einer solchen Zeit leben? Kein Gläubiger wird es bezweifeln. Darum enthalten auch die jedem Abschnitte angehängten homiletischen Gedanken für den Prediger wertvolle Anhaltspunkte, um so wertvoller, weil sie beim religiös-wissenschaftlich tiefen Eindringen in den erhabenen Gedankengang der göttlichen Rede und des hohenpriesterlichen Gebets sich als Resultat wie von selbst ergaben, also im innerlichsten Zusammenhange mit demselben stehen, den innersten Kern desselben treffen und seinen süßesten und trostreichsten Gehalt unverfälscht darzubieten imstande sind. Keppler zeigt in diesem Werke eine Belesenheit und eine Beherrschung des wissenschaftlich-kritischen Stoffs, eine Klarheit und Schärfe des Verstandes, eine religiöse Gemüthstiefe, einen Fluß und eine ungezwungene Schönheit des Stils, dass wir berechtigt sind, noch recht Bedeutendes von ihm für die katholische Theologie zu erhoffen. — Die ziemlich häufige Citation protestantischer Autoren dürfte manchen befremden; wir erblicken darin das Bestreben des redlich forschenden Geistes, die Wahrheit überall zu nehmen, wo er sie auch finden mag; zudem sind diese Stimmen auch darum zum Mitsprechen zugelassen, um das Irrthümliche zu widerlegen und die katholische Wahrheit in desto helleres Licht zu setzen. — Möchte das Werk überall die verdiente Würdigung finden!

Schönthal (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

57) **Christliche Schule der Weisheit** oder Aussprüche und Erklärungen der Heiligen und anderer vorzüglicher Geisteslehrer der katholischen Kirche über verschiedene Gegenstände des geistlichen Lebens, alphabetisch geordnet und mit einem ausführlichen Wort- und Sachregister versehen; ein Handbuch für Beichtväter, Prediger und Religionslehrer, zugleich ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für christliche Familien, bearbeitet und herausgegeben von A. Kotte, Priester der Diöcese Münster. Kempten, Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung, 1888. Preisangabe im Texte des Referates.

Welch' vortreffliche Dienste eine sorgfältig geordnete biblische Concordanz dem Prediger und Katecheten leisten kann, weiß aus Erfahrung jeder Priester, der Gottes Wort mit Würde und Segen verkünden will. Nicht minder ausgezeichnete Dienste dürfte ihm leisten eine gute patristische Concordanz. Eine solche

übersichtliche, sorgfältig geordnete, gründliche und reichhaltige patristische Concordanz wird uns geboten in obigem Werke, in der „christlichen Schule der Weisheit". Es erscheint in 22 bis 23 Heften à 6 Bogen. Preis pro Heft 80 Pf. = 48 kr. Alle vier bis sechs Wochen gelangt eine Lieferung zur Ausgabe. Das Manuscript liegt der Verlagshandlung vollständig vor und ist daher das Erscheinen nach allen Richtungen hin gesichert. Die bereits vorliegende erste Lieferung erstreckt sich über folgende Themata: Abgestorbenheit — Abtödtung — Aergernis — Allgegenwart Gottes (Andenken an Gott) — Almosen — Altarssacrament — Alter — Andacht (wahre, falsche) — Arbeit — Argwohn (Verdacht). Alles, was die Heiligen Gottes, namentlich die heiligen Kirchenväter, Großes und Herrliches über diese Gegenstände geschrieben, findet man in schönster Ordnung hier angeführt. Das Werk wird überaus reichhaltig. Aus dem Vorworte des Verfassers geht hervor, dass ungefähr **11 000** Citate, Aussprüche von nahezu hundert Heiligen und fünfzig berühmten Geisteslehrern der katholischen Kirche angeführt werden, und etwa hundert Werke anderer Auctoren bei Zusammenstellung des Ganzen benützt worden sind.

Das Ganze dürfte man summarisch recensieren als eine überaus ergiebige Fundgrube von christlichen Lehren und Wahrheiten, als Hand- und Nachschlagebuch für Seelsorger und Katecheten bei Predigten, Katechesen, Krankenbesuch und anderen Verrichtungen des priesterlichen Berufes, zugleich als ein nützliches Unterrichts- und Erbauungsbuch für christliche Familien. Die technische Ausstattung macht der Verlagshandlung alle Ehre.

Luxemburg. Dr. Heinrich Müller.

58) **Die Bischofs-Weihe nach der Lehre und Liturgie der kath. Kirche.** Von Dr. Otto Zardetti, Bischof von St. Cloud. Minn. Nordamerika. Mit 13 Phototypien. Verlag von Benziger & Comp. Einsiedeln. 95 Seiten. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Das geschmackvoll ausgestattete Büchlein enthält anfangs eine populär dogmatische Abhandlung über das Sacrament der Weihe überhaupt und führt uns dann die Bedeutung des Ritus der Bischofsweihe zu Gemüthe, deren Ceremonien durch die Illustration der Bilder recht anschaulich gemacht werden und schließt mit der Bedeutung und Geschichte der bischöflichen Insignien. Das Büchlein bietet für den Unterricht und die Lectüre einen großen Behelf und Nutzen, da die tiefe Bedeutung des Ritus der Bischofsweihe vielfach wenig bekannt ist.

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

59) **Omaggio ad Ant. Rosmini-Serbati** nel 23. anniversario della sua morte da L. C. Pavissich. Poklon Anti Rosmini- u. Serbati- u u 23 godiš- njici niegove smrti. Zara, Vitaliani, 1888. 63 S. Selbstverlag des Verfassers in Görz.

Rosmini-Serbati Antonio kam am 24. März 1797 in Roveredo zur Welt. 1834 wurde er Arciprete an der Marcuskirche daselbst. Auf den Wunsch Gregors XVI. legte Rosmini diese Stelle bald nieder und lebte ausschließlich philosophischen Studien. 1848 wurde er von Pius IX. zum Consultor der Inquisition und der Index-Congregation in Rom ernannt. Rosmini folgte dem Papste auf der Flucht nach Gaëta. Obwohl bereits zum Cardinal designiert, wurde er 1849 von Pius IX. entlassen. Mit der Vollendung seiner Werke beschäftigt, starb derselbe zu Stresa am 1. Juli 1855. Rosmini zählt zu den bedeutendsten katholischen Philosophen der jüngsten Zeit. Eine Gesammtausgabe seiner Werke war auf 30 Octavbände in sieben Classen berechnet, meist philosophischen Inhaltes. Die siebente Classe enthält geistliche Prosa, Predigten, Katechetik und Ascese. Die Schrift: „Von den fünf Wunden der heiligen Kirche (1848)" kam auf den Index. Rosmini begründete auch

das istituto della carità. Dasselbe wirkte besonders in Oberitalien und in England mit großem Segen. Das einzige unabänderliche Ziel dieser Genossenschaft ist die eigene Vervollkommnung. Die Statuten derselben gleichen in vielen Stücken der Einrichtung des Institutes des ehrw. Bartholomäus Holzhauser. Gregor XVI. confirmierte am 20. September 1839 die Constitutionen Rosminis. Dem Bischof bleibt die Jurisdiction über die Genossenschaft vorbehalten. In neuester Zeit haben sich die Rosminianer durch ihren Conflict mit dem f. b. Ordinariat in Trient und durch ihren Abzug von Roveredo bemerkbar gemacht, sowie jetzt Leo XIII. die Irrthümer des Rosmini verworfen hat.

Zur Erinnerung an das Hinscheiden Rosminis vor 33 Jahren hat Msgr. Dr. Alois Pavissich in Görz vorliegendes Büchlein geschrieben, je eine Seite in italienischer Sprache, die andere slovenisch.

Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

60) **Offerta di altissima venerazione e filiale affetto a** Sua Santità il sovrano pontifice **Leone XIII** nel giorno del suo auspicatissimo giubileo sacerdotale da L. C. Pavissich. Gorizia. Paternolli edit. 1888. 17 S.

Msgr. Dr. Alois Pavissich, päpstl. Protonotar und Hausprälat Sr. Heiligkeit, hat am 1. Januar 1888 aus Anlass des Priester-Jubiläums Leos XIII. im „circolo cattolico goriziano“ eine schwungvolle Rede in italienischer Sprache gehalten, hat dieselbe auch als Jubiläums-Festgabe in Druck gegeben. Dieselbe kann in der That, wie dies der Titel des netten Büchleins besagt, als Ausdruck tiefster Ehrfurcht und kindlicher Hingebung gegen das hehre Oberhaupt der katholischen Kirche betrachtet werden.

Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

61) **Leben des heil. Ludwig Bertrand** aus dem Orden des heil. Dominicus, Apostels von Neu-Granada. Von P. Bertrand Wilberforce aus demselben Orden. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von M. von Widek. Graz. Moser. 1888. 8°. XII und 416 S. Preis fl. 2.64 = M. 4.40.

Das vorliegende Werk ist eine Uebersetzung aus dem Englischen, liest sich jedoch wie eine Originalarbeit, wenn man einige geringe Sprachunebenheiten abrechnet. Der Verfasser des Werkes selbst ist der Dominicaner P. Bertrand, aus dem altberühmten Geschlechte der Wilberforce, dessen Name unter den apostolischen Arbeitern im Weinberge der englischen Kirche einen guten Klang hat. Auf Schritt und Tritt erbringt er in seiner Biographie des heiligen Ordensgenossen den Beweis der Wahrheit des Schriftwortes: „Alles vermag ich in dem, der mich stärkt“. Der hl. Bertrand, schwächlicher Gesundheit, arbeitet in seinem fünfundfünfzig Jahre zählenden Leben mit rastloser Arbeit an seinem und seiner Mitbrüder Heile, namentlich als langjähriger Novizenmeister und in der apostolischen Mission Süd-Amerikas, worin er ausgezeichnet durch die Gabe der Sprachen, Wunder und Weissagungen viele Tausende Heiden zum Christenthum bekehrte. Seine Wirksamkeit beschloss er am 9. October 1581. Sowohl dem Verfasser als dem Uebersetzer gebürt Dank, jenem, weil er die historisch-ascetische Literatur durch dieses Werk bereichert, diesem, weil er uns durch seine Uebersetzung in den Stand gesetzt, dieses so erhabene und erhebende Heiligenbild, das außer seinem Vaterland so wenig bekannt ist, näher zu betrachten.

Freistadt. Professor Dr. Herm. Kerstgens.

62) **Seraphische Weckstimmen** für die Mitglieder des III. Ordens des heil. Vaters Franciscus und für alle, die es werden wollen. Eine Denkschrift zur 50jährigen Jubelfeier Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Von P. Martin Hinterlechner, Kapuziner der Nordtiroler-Provinz. Mit Erlaubnis der Ordensobern. 16°. SS. 132. Passau. 1888. Verlag von R. Abt. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Das vorliegende Werkchen ist ein getreues Echo der Lobsprüche Leos XIII. bezüglich des III. Ordens des hl. Franciscus. Es erfüllt damit einen doppelten Zweck. Es trägt bei zur Jubelfeier des heiligen Vaters, indem es ihn feiert als den Regenerator des III. Ordens, belehrt aber auch in vorzüglicher Weise über Idee, Wert und Pflichten des III. Ordens. Von den kleinen Versehen, die uns beim Durchlesen auffielen, notieren wir: S. 105 (hl. Josef); 5. Febr. ist zu setzen 4.; S. 108 statt 14. Oct. (hl. Franciscus) 4. Oct.; S. 109 statt 11. Nov. (hl. Didacus) 12. Nov.

Freistadt. Professor Dr. Herm. Kerstgens.

63) **Die Verehrung des heiligen Hauptes Jesu Christi.** Von P. Georg Patiß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubnis der Oberen. Innsbruck. Rauch. 1888. 12°. 290 S. Preis 60 kr. = 1 M.

Die zwei Grundübel unserer Zeit sind der Abfall vom Glauben und die Erkaltung der Liebe zu Gott. Ist die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu das Mittel gegen das letztere Uebel, so soll das erste geheilt werden durch die Verehrung des heiligsten Hauptes Jesu. Diese Gedanken führt der Verfasser in der Vorrede weiter aus. Das vorliegende Buch ist nun eine angemessene Belehrung über Ursprung, Gründe und Weise genannter Verehrung. Darauf enthält es entsprechende Gebete zum göttlichen Haupte, dessen Bild der Herr der Veronika als reichen Ersatz für ihre Pietät schenkte und die heilige Kirche immer als einen der verehrungswürdigsten Gegenstände angesehen und den Gläubigen zur Verehrung anempfohlen hat. Wir vermissen das Imprimatur des Ordinarius des Druckortes bei dem Buche.

Freistadt. Professor Dr. Herm. Kerstgens.

64) **Seraphisches Martyrologium,** enthaltend kurze Lebensumrisse der Heiligen und Seligen aus allen drei Orden des heil. Franciscus. Von P. Peter Paul Ausserer, O. S. F. Salzburg. 1888. A. Pustets Verlag. Gr. 8°. 1082 u. LXVI SS. Preis 5 fl. = 10 M.

Mit den beiden vorliegenden Lieferungen 19 und 20 hat diese ebenso großartige als liebliche, die drei Zweige des seraphischen Ordens umfassende Heiligenlegende ihren Abschluss erreicht. Dieselbe bringt über 6000 heilige, selige oder wenigstens im Rufe der Heiligkeit verstorbene Mitglieder des Franciscaner-Ordens, längere oder kürzere biographische Notizen. Die Quellen finden sich zum guten Theil nach der Vorrede verzeichnet. Ein sorgsam ausgearbeitetes alphabetisches Namensregister auf 66 Seiten, welches das Werk beschließt, zeigt, welch enormen Fleiß die Abfassung des Werkes gekostet; dasselbe, eine wahre Ruhmeshalle des Franciscaner-Ordens, möge eine recht weite Verbreitung finden.

Freistadt. Professor Dr. Herm. Kerstgens.

65) **Goldener Gnadenschlüssel.** Betrachtungen und Gebete zu Ehren des heiligen Geistes. Herausgegeben von Johann Janssen, Priester des Missionshauses in Steyl. Dritte verbesserte Auflage. Verlag der Missionsdruckerei zu Steyl. 12°. Preis gebunden M. 1.20 = 72 kr.

Daſs der Verfasser durch die Herausgabe dieses Buches, dessen erste Auflage in dieser Schrift (Jahrgang 1888, Seite 439) günstig besprochen wurde, einem fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen, beweist die jetzt vorliegende dritte Auflage, die gegen die erste einen Zuwachs von beinahe 200 Seiten aufweist. Dasselbe enthält u. a. eine Katechese über den heiligen Geist vom ehrw. Vianey, eine Abhandlung über die Wirksamkeit des heiligen Geistes vom hl. Thomas von Aquin, über die sieben Gaben des heiligen Geistes, sowie warme Empfehlungsschreiben vieler hh. Bischöfe, unter denen auch Cardinal Fürst-Erzbischof Ganglbauer schreibt: „Ein kurzer Einblick in den Inhalt des ‚Goldenen Gnadenschlüssels' hat mich sehr erbaut; ich werde mich bemühen, in der hiesigen Erzdiöcese die Verbreitung desselben zu fördern."

Freistadt. Professor Dr. Herm. Kerstgens.

66) **Der dritte Orden vom heil. Franciscus,** seine Regeln und Uebungen nach der Reform Leos XIII. Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des dritten Ordens. Mit einem Titelbilde, einem Anhang von Gebeten und den Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria. Mit Approbation des hochwdst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Vierte neu durchgesehene Auflage. Freiburg und Wien. Herder. 1888. 16°. VII und 240 SS. broschiert 50 Pf. = 30 kr. In Halbleinwand mit Goldtitel und Rothschnitt 75 Pf. = 45 kr. — Ausgabe ohne die marianischen Tageszeiten broschiert 30 Pf. = 18 kr., gebunden 50 Pf. = 30 kr.

Das unter vorstehendem Titel in vierter Auflage erschienene Büchlein orientiert in knapper Form hinlänglich über die Regeln und religiösen Uebungen des dritten Ordens und ist recht geeignet, zu letzteren anzueifern. Namentlich ist der Unterricht über die päpstliche Constitution des dritten Ordens von 1883 sehr ansprechend und praktisch. K.

67) **Regelbüchlein für Ministranten.** Mit erzb. Approbation. Achte Auflage. Freiburg und Wien. Herder. 16°. 58 S. Preis broschiert 12 Pf. = 7 kr., gebunden in Halbleinwand 25 Pf. = 15 kr.

Der Umstand, daſs das Regelbüchlein schon die achte Auflage und zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit erlebt hat, zeugt für die große Brauchbarkeit desselben. K.

68) **Geistlicher Krankentrost** oder zwölf trostreiche Gespräche zwischen dem gekreuzigten Heilande und einem kranken Menschen. Von einem Seelsorger. **13.** Auflage. Donauwörth. Veit'sche Buchhandlung. Broschiert 75 Pf. = 45 kr.

Unter allen seelsorglichen Pflichten ist die Vorbereitung der Kranken eine der wichtigsten und oft auch schwierigsten Aufgaben. Jedem Seelsorger wird darum obiges Krankenbuch als Hilfsmittel und Ergänzung seiner Wirksamkeit willkommen sein, das, zum Beweise seiner Brauchbarkeit, schon 13 Auflagen erfahren hat. Die zwölf Dialoge zwischen Christus und dem Kranken, stimmen letzteren zu aufrichtiger Reue, Hoffnung auf Verzeihung und auf Gottes Barmherzigkeit, und geben ihm treffliche Belehrung, wie er aus seinem Leiden nachhaltigen Nutzen ziehen kann. Verdient beste Empfehlung.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

69) **Novene zu Ehren des heil. Peter Claver S. J.** mit einem kurzen Berichte über sein Leben und Wirken. Von Georg Patiß, S. J.

Zweite Auflage. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Innsbruck. 1888. 12°. 96 S. Preis 25 kr. = 50 Pf.

Das Büchlein bietet zunächst einen kurzen Ueberblick über das Leben des Heiligen und leitet so die Novene ein, in der der Heilige in neun Betrachtungen als glänzendes Tugendbeispiel vor Augen gestellt wird; beide Theile ergänzen sich zu einem tiefergreifenden Lebensbilde; Tagzeiten und Litanei zu Ehren des Heiligen bilden den Schluss. Es ist ein unverkennbarer Zug der göttlichen Vorsehung, dass der „Negerapostel" gerade zu einer Zeit auf die Altäre erhoben ward, in der Religion und Politik ihre Aufmerksamkeit und ihre Bestrebungen in besonderer Weise den Negerstämmen zuwenden, und sich für diese neue Hoffnungen, aber auch neue Gefahren erheben. Möge die Andacht zum hl. Claver, zu der das Büchlein anregt, bewirken, dass erstere sich verwirklichen, letztere aber von ihnen abgewendet werden.

Mautern (Steiermark). Lector P. Fr. Leitner, C. Ss. R.

70) **Vorbilder der christlichen Kirche aller Jahrhunderte.** Erster Band. Leben des heil. Simon von Stock, sechsten Generals der Carmeliten. Von Alfred Monbrun, übersetzt von P. Bernhard vom heiligsten Sacramente C. D. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1888. S. 192. 8°. Preis M. 2.90 = fl. 1.74.

Der hochw. Uebersetzer bietet hier den deutschen Lesern das Leben des hl. Simon von Stock, welcher durch ein halbes Jahrhundert das Schifflein des Ordens vom Carmel als trefflicher Steuermann glücklich durch die Sturmeswogen der heftigsten Verfolgungen lenkte und die Kirche Gottes im 13. Jahrhunderte durch das Licht seiner Tugenden erleuchtete. Am bekanntesten jedoch ist er dem gläubigen Volke durch die ihm von Seite der allerseligsten Jungfrau zutheil gewordene Ueberreichung des heiligen Scapuliers und als Begründer der Bruderschaft desselben. Es verbreitet sich daher das Büchlein ausführlicher über die Bruderschaft des heiligen Scapuliers und dessen Wunderwerke, sowie über die Sabbatinische Bulle, welche durch Anmerkungen erläutert ist. Das französische Original wurde durch ein belobendes Breve Papst Pius IX. an den Verfasser ausgezeichnet, in welchem der heilige Vater der Hoffnung Ausdruck gibt, dass diese Schrift nicht nur die Verehrung eines so großen Heiligen wieder wachrufen, sondern auch die Andacht zur allerseligsten Jungfrau beleben und fördern werde.

Linz. P. Benedict Herzog, Subprior der Carmeliten.

71) **Cura infirmorum.** Agende und Gebetbuch für den Priester am Krankenbette. Zweite Auflage. 1888. Aachen bei Alb. Jacobi und Co. Preis 60 Pf. = 36 kr., in Leinwand 1 M. = 60 kr.

Ein recht handsames Vademecum für Provisuren, besonders wo das römische Rituale im unveränderten Gebrauche steht. Mit den fünf Litaneien ist dem officiellen Theile mehr als Genüge geschehen. Warum aber die Heiligen Camillus von Lellis und Johannes von Gott keine Beachtung gefunden? (S. R. C. 15. Mai 1886.) Warum beim päpstlichen Segen von der Aussprechung des hh. Namens Jesu ꝛc. keine Erwähnung? Die Benedictio puerorum etc. hätte statt der für uns überflüssigen französischen Gebete Aufnahme finden sollen.

Stift Lambach. P. Bernard Grüner, O. S. B.

72) **Uebungsstücke für Kirchensänger** zur Erlangung der Treffsicherheit im Figuralgesange. Preis 40 Pf. = 24 kr.

73) **Modetten berühmter alter Meister,** ausführbar sowohl von einem gemischten Chor als von Männerstimmen. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Beide Broschüren hat der sehr verdiente H. Böckeler bei Alb. Jacobi und Co. in Aachen erscheinen lassen. Wer nun diese Solfeggien (nur 31 S. gr. 8°) unter einem gewissenhaften Lehrer mit dem „Ansatzrohr" (p. 4.) durchgeschult hat, der trifft sicherlich die „Alten und Neuen", der wird schöne, helle Vocalisation und gutes Athemholen los haben, der wird gerne zu den alten Perlen greifen, wie sie Nr. 2 aufweist. Es ist das so eine Art Popularisierung der Sammlungen von Proske, Lück und Commer. Man beziehe aber von Nr. 2 gleich eine Partie von zwölf Exemplaren (dann à 60 Pf.) = 35 kr.), weil die durchwegs nur vierstimmige Partitur für den Sänger besser ist. Eigentlich liturgische Texte sind freilich die wenigsten, aber als erlaubte Einlagen nach gesungenem officiellen Texte werden diese achtzehn Cabinetstücke von geeigneten Chören immer wieder mit heiliger Lust ergriffen werden. Vortragszeichen, deren der eingeweihte Dirigent leicht, ja lieber ganz entrathen kann, sind principiell vermieden.

Stift Lambach. P. Bernard Grüner, O. S. B.

74) **Herz Jesu-Büchlein für Kinder.** Belehrung und Gebete von P. Franz Ser. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Innsbruck. Felic. Rauch. 1888. Zweite Auflage. Preis 12 kr. = 24 Pf., per Dutzend fl. 1.20 = M. 2.40.

75) **Messbüchlein für fromme Kinder.** Von G. Mey, Pfarrer zu Schwörzkirch. Mit Bildern von Ludwig Glötzle. Von vielen Bischöfen approbiert. Elfte Auflage. Freiburg. Herder. 1887. Einfach gebunden 50 Pf. = 30 kr.

Das „Herz Jesu-Büchlein" empfiehlt schon der Name des Verfassers im vorhinein. Sein tiefinniges Gemüth, seine durchaus praktische, daneben zugleich so milde Schriftweise verleugnet sich niemals. Hier in diesem kleinen Schriftchen verbindet er damit dem Zwecke gemäß eine äußerst einfache, recht fassliche Sprache, wie sie die Kinder verstehen und gebrauchen. — Was den Inhalt betrifft, ist in kurzen Zügen so gut alles zusammengestellt, dass man einem Kinde sagen könnte: „Fac hoc, et vives". Nämlich: 1. Wie lieb das göttliche Herz die Kinder hat. 2. Was das Kind thun und lassen soll, um dem Herzen Jesu wohlzugefallen. 3. Wie das Kind das göttliche Herz verehren soll. 4. Wie gute Kinder das heiligste Herz lieb gehabt und verehrt haben. Darauf folgen liebliche Gebete für die wichtigsten Andachten des Christen.

Das „Messbüchlein für fromme Kinder" verdient in anderer Beziehung ebenso große Anerkennung. Es enthält nämlich kurze, einfache, aber inhaltsvolle Gebete, welche alle heiligen Handlungen des Priesters die ganze Messe hindurch begleiten und deren geistiger Bedeutung entsprechen. Nebstdem — und das ist für Kinder von vorzüglichem Nutzen — ist sowohl jede heilige Opferhandlung in guten, andächtigen Bildern dem Kinde vor Augen geführt, als auch ihre geistliche Bedeutung mit darauf Bezug habenden Ereignissen aus dem alten oder neuen Testamente, wieder in Bildern dargestellt, anschaulich gemacht. — In der zweiten Messandacht, die es enthält, ist den fortlaufenden Gebeten ein den Messtheil liturgisch und ascetisch erklärender Unterricht vorangesetzt.

Hall (Tirol). P. Bernhard Maria Wörnhart, Lector der Theologie.

76) **Die Gräfin Mathilde von Canossa und Jolantha von Gröningen.** Von Pater Bresciani. Neue, verbesserte Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. J. G. Manz. 1888. Preis broschiert M. 4.20 = fl. 2.52.

Heutzutage, wo es zum guten Ton gehört, über die „Uebergriffe“ und „Herrschsucht“ Gregors VII. sich zu ereifern und den „gemißhandelten“ Heinrich IV. zu bedauern, wo das geflügelte Wort: „Nach Canossa gehen wir nicht“, noch kaum verklungen ist, ist es wohl am Platze, ein solches Buch zu studieren, das obwohl in novellistischer, unterhaltender Darstellung, doch ein auf alte Chroniken gestütztes, quellenmäßiges Geschichtsbild entwirft jener Zeit des großen Gregor VII., des Papstes mit dem unbezwingbaren Herzen und erhabenen Geist, beseelt von dem Wunsche und der redlichsten Absicht, die Kirche Gottes von dem Unrathe zu reinigen, mit welchem sittenlose Menschen sie befleckten; sie von jeder Tyrannei zu befreien, mit welchem der Geiz und der Hochmuth der Großen sie geknechtet. Ein ebenso kraftvolles und großartiges Gemälde entwirft Verfasser von der eigentlichen Heldin der Geschichte, von Mathilde von Toskana. Die Geschichte, der Ruhm, der Reichthum, die Großartigkeit ihres Hauses und die Großthaten ihrer Ahnen, werden zu einem ebenso cultur-historisch lehrreichen, wie anregenden und interessanten Bilde italienischer Geschichte verknüpft. War es doch ihre besondere Aufgabe nach den Gewaltthaten und der Verrohung der sogenannten „Eisernen Zeit“, ihr Land mit männlicher Tapferkeit gegen das Andringen mächtiger Feindesheere zu vertheidigen, die Keime der Gesittung und Bildung vornehmlich unter dem verwilderten Adel wieder auszustreuen und so den Grund zu legen zu seiner späteren Blüte. Neben diesen zwei Lichtgestalten hebt sich umsomehr die dunkle Gestalt jenes Tyrannen und Verächters alles göttlichen und menschlichen Gesetzes ab, jenes treulosen Königs, der seine königliche Gewalt als Spielball seiner Leidenschaften mißbrauchte und so sein Volk drängte, bei dem großen Vertheidiger und Beschützer des Rechts und der Sitte Zuflucht zu nehmen. Niemand wird dieses Buch aus der Hand legen, ohne reiche Belehrung und ohne Klärung der verschiedenen Fragen, die sich an das Werk „Canossa“ knüpfen, daraus geschöpft zu haben.

Schönthal. Pfarrer J. Kröll.

77) **Leben des hl. Simon von Stock,** sechsten Generals der Carmeliten und Begründer der Bruderschaft vom heiligen Scapulier. Von Alfred Monbrun. Autorisierte Uebersetzung von P. Bernhard vom heiligsten Sacramente C. D. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. J. G. Manz. 1888. Preis broschiert M. 1.50 = fl. —.90.

Die Sammlung der „Vorbilder der christlichen Kirche aller Jahrhunderte,“ welche obige Verlagsanstalt erscheinen läßt, hat durch vorliegendes Werkchen eine wertvolle Bereicherung erfahren; es enthält die Hagiographie des berühmten sechsten Generals der Carmeliten Simon von Stock, die ganz geeignet ist, fromme Seelen in dem Glauben an die wunderbaren Visionen zu bestärken, welche die allerseligste Jungfrau ihrem frommen Diener gewährt hat und die der Sabbatinischen Bulle des Papstes Johannes XXII. zugrunde liegen, welche den mit dem Scapulier Bekleideten Befreiung aus dem Fegefeuer am nächsten Samstag nach ihrem Tode zusichert. Die Schrift ist mit großer Liebe zur geduldigen Nachforschung, mit Unparteilichkeit im Urtheile, Klarheit und Präcision des Stils abgefaßt und vom Geiste einer ungeheuchelten Frömmigkeit durchweht und wird manchen dazu begeistern, der segensreichen Bruderschaft vom heil. Scapulier beizutreten.

Schönthal. Pfarrer J. Kröll.

78) **Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta.** Von Ludwig Clarus. Aufs neue durchgesehen und verbessert von einem katholischen Priester. Zweiter Band: Offenbarungen. II. Theil. Regens-

burg. Verlagsanstalt vorm. J. G. Manz. 1888. Gr. 8°. 389 S. Preis M. 4.20 = fl. 2.52.

Die Offenbarungen der hl. Brigitta, die in diesem zweiten Bande großentheils verzeichnet stehen, genossen von jeher in der Kirche des größten Ansehens, das sowohl auf die Aussprüche berühmter Theologen und kirchlicher Würdenträger als auf die Entscheidungen der Päpste und Concilien selbst (so Bonifacius IX., Martin V., des Kostnitzer Concils 1415, des Baseler 1431 2c.) sich stützt. Obwohl man nicht gehalten ist, jedem einzelnen Gedanken dieser Revelationen unbedingte Glaubwürdigkeit beizumessen, so besagen doch die Entscheidungen der Kirche, dass diese Offenbarungen im ganzen als von Gott inspiriert anzusehen seien. Und es spiegelt sich in ihnen in der That der wunderbare Blick einer Seherin, die mit unglaublicher Klarheit und Schärfe nicht nur die Gebrechen und Uebel ihrer Zeit erkennt, bloßlegt und die Mittel zur Heilung derselben angibt, sondern auch tief eindringt in die Sphäre des christlichen Gnadenlebens, um erprobte Mahnungen, Warnungen und Winke all den Seelen zu ertheilen, denen es ernstlich um Buße und Streben nach christlicher Vollkommenheit zu thun ist.

Schönthal. Pfarrer J. Kröll

79) **Breviarium eucharisticum,** sive Officium de SS. Eucharistiae Sacramento per Octavam Corporis Christi nec non per Annum secundum Breviarium Romanum Leonis XIII. Pont. Max. auctoritate recognitum, additis Commemorationibus Sanctorum et Lectionibus de Scriptura quae occurrere possunt. Tornaci Nerviorum, sumptibus et typis Societatis S. Joannis Ev. 1888. 12°. pag. 185. Preis M. 1.75 = fl. —.75.

Wenn auch mit dem vorliegenden hübschen Büchlein, dessen Inhalt der Titel ohnedies genau angibt, nicht einem eigentlichen Bedürfnisse abgeholfen werden soll, da wohl alle, die das Officium de SS^mo Sacram. beten, das Brevier oder die Officia votiva per annum zur Hand haben, so ist dessen Herausgabe gleichwohl mit Freuden zu begrüßen, sowohl wegen der Handlichkeit des Büchleins als auch der netten Ausstattung desselben, und es ist der Bienenfleiß zu bewundern, mit dem alles zusammengetragen wurde, was mit der Abbetung dieses Officiums concurrieren oder occurrieren kann.

Linz. Professor Josef Kobler.

80) **Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta.** Von Ludwig Clarus. Dritter Band. Regensburg. J. G. Manz. 1888. 440 Seiten. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40.

Dieser dritte Band enthält das sechste bis achte Buch der himmlischen Offenbarungen. Im sechsten Buche werden vorzüglich Priestern und Ordensleuten, aber auch Laien heilsame Rathschläge gegeben, die Schicksale Abtrünniger und Lasterhafter als abschreckendes Beispiel vorgeführt und die Schrecken des Gerichtes in ihrer ganzen Furchtbarkeit geschildert. Ein anderer Theil handelt von der seligsten Jungfrau und ihren Beziehungen zu ihrem göttlichen Sohne und zu den Menschen. Das siebente Buch befasst sich mit der Auffindung der Ueberreste des hl. Thomas, mit Erörterungen über die Pflichten der Päpste und der Bischöfe Italiens, sowie mit der Wallfahrt Brigittas ins heilige Land. Das achte Buch ist an die Könige gerichtet, legt ihnen ihre Pflichten ans Herz und warnt sie vor Ungerechtigkeit und einem gottlosen Lebenswandel. — Diese drei Bücher enthalten eine Fülle ascetisch anregender und belehrender Ausführungen,

welche, getragen von dem ganzen sittlichen Ernste einer gottbegeisterten Seherin, trotz mancher in ihrem hohen Alter begründeten Absonderlichkeiten, nicht verfehlen, tiefen und nachhaltigen Eindruck im Leser zurückzulassen, ihn über manche Punkte des geistlichen Lebens aufzuklären und seinen Eifer aufs wohlthätigste anzufachen.

Schönthal (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

81) **Der Monat November,** dem Gedächtnisse der Seelen im Fegefeuer geweiht, von P. St. Dosenbach. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte Auflage. Mit einem Stahlstich. Herder, Freiburg. 256 S. Broschiert M. 1.20 = fl. —.72.

Der selige P. Dosenbach, der sich um die deutsche Mission in Paris die höchsten Verdienste erworben hat, veröffentlichte eine Reihe ascetischer Schriften, deren Reinertrag er seiner Josefs-Mission widmete. Darunter auch vorliegendes Armenseelenbüchlein, das für jeden Tag des Monates November eine Betrachtung über das Fegefeuer, über die Leiden der armen Seelen, über die Beweggründe und die verschiedenen Mittel, ihnen zu helfen, enthält. Daran schließt sich jedesmal ein kurzes Gebet und ein passendes Beispiel. Das Büchlein ist sehr geeignet, die das christliche Herz so ansprechende Armenseelen-Andacht zu befördern.

St. Gotthard. Pfarrvicar Josef Pachinger.

82) **Der hl. Stanislaus Kostka,** Patron der Jugend. Von Augustin Arndt, S. J. 1888. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 16. S. 255. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Der hl. Stanislaus hat schon mehrere Biographen gefunden. Die Quellenforschung brachte aber immer neue Einzelnheiten zutage, die das Bild des Heiligen noch vollständiger und lieblicher gestalteten. Arndt hat sich bei seinem besonders nett ausgestatteten Werkchen an Badeni S. J. gehalten und dieser aus Ubaldinis hinterlassenen Papieren geschöpft. Die größere Hälfte dieser recht schätzenswerten Biographie ist den zwei letzten Lebensjahren des früh Vollendeten gewidmet, in welchen derselbe der Gesellschaft Jesu angehörte. Wir erfahren da zugleich manchen Zug aus dem Leben berühmter Ordensgenossen des Heiligen, die zu ihm in Beziehung gestanden sind und deren Erinnerungen und Mittheilungen von seinem Ruhme sprechen.

Achau, Niederösterreich. Pfarrer Anton Steiner.

83) **Aufblick zu Gott.** Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen, mit besonderer Berücksichtigung des Kirchenjahres. Bearbeitet von P. Alfons Ceberg, Capitular des Benedictinerstiftes Maria Einsiedeln. Benziger und Comp. 1889. 16°. 509 Seiten. Preis geb. M. 1.20 = fl. —70.

Der Inhalt des vorliegenden empfehlenswerten Gebetbuches gliedert sich 1. in tägliche Andachten (Morgen-, Abend-, Messgebete und Gebete während des Tages), 2. wöchentliche Andachten (für die einzelnen Wochentage), 3. monatliche Andachten (Beicht-, Communion- und Bruderschafts-Gebete), 4. jährliche Andachten (für viele Feste des Kirchenjahres und verschiedene jährliche Gedächtnistage). Als besondere Vorzüge sind genannt: Der jedem Theile vorangeschickte kurze „Unterricht", die vielen Ablassgebete, die „letzten Seufzer für Sterbende" und die kirchlichen Sterbegebete.

Lasberg. Leopold Vetter.

84) **Die heiligen vierzehn Nothhelfer.** Andachtsbüchlein für das katholische Volk. Von P. Johann Nep. Buchmann, Capitular des Benedictinerstiftes Maria Einsiedeln. Mit sechs Illustrationen. Benziger und Comp. 16°. 190 Seiten. Preis geb. M. 1.— = 60 kr.

Der Inhalt dieses Andachtsbüchleins ist im Verhältnis zum Umfange ein außerordentlich reicher und gediegener zu nennen. Es enthält im ersten Theile kurzgefasste Lebensbeschreibungen der heiligen vierzehn Nothhelfer mit einer entsprechenden Nutzanwendung und einem „Denkspruche" des betreffenden Heiligen. Der zweite erzählt den Ursprung und die Verbreitung dieser Andacht. Daran reiht sich ein Anhang mit Mess-, Beicht-, Communion- und Kreuzwegandacht.

Leopold Vetter.

85) **Preiset den Herrn!** Kurzgefasstes vollständiges Gebetbüchlein von J. Wipfli, Pfarrer in Davos. Benziger und Comp. 1888. 32°. 192 Seiten. Preis geb. M. —.60 = fl. —.30.

Ein recht nettes Miniatur-Gebetbüchlein mit mehreren Messgebeten, einer Beicht-, Communion- und Vesper-Andacht und sehr praktischen christlichen „Lebensregeln". Besonders für Reisende sehr zu empfehlen.

Leopold Vetter.

86) **Lasset uns beten!** Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. Von W. Färber. Freiburg, 1888. Zweite Auflage. XIV u. 510 S. Preis M. 1.03 = fl. —.63.

87) **Oremus!** Ein Gebetbuch für katholische Christen. X u. 204 S. Preis M. —.63 = fl. —.31. Auszug aus dem „Lasset uns beten!" desselben Auctors.

Beide Novitäten auf dem Gebiete der Devotional-Literatur tragen das Imprimatur der erzbischöflichen Kanzlei zu Freiburg, enthalten ein Widmungsblatt, die täglichen und Mess-Gebete, die Gebete bei Empfang der heiligen Sacramente, besondere Andachten, die Litaneien, den heiligen Kreuzweg und einen Anhang, lateinische Vespern und Hymnen. Das „Lasset uns beten!" leitet seinen Inhalt mit „allgemeinen Gebeten und Lehrstücken" ein und scheint damit einem Bedürfnisse abzuhelfen, das auf unsere „bildungsfähige Zeit" kein besonders günstiges Schlaglicht wirft. Vermisst wurden in beiden Gebetbüchern die deutschen Kirchenlieder, wie wir auch bemerken müssen, daß die beiden Titelbilder (Farbendruck) nicht auf der Höhe der Zeit stehen. Die sonstige Ausstattung ist geschmackvoll.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

I. „Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe!" — Von vielen Seiten wurde in letzter Zeit die Frage gestellt, ob dieses Stoßgebet wirklich mit einem jedesmaligen Ablass von 300 Tagen bereichert sei, wie man in manchen Büchern lese, obgleich die officielle Raccolta nichts davon erwähne. Mit Recht machten einige Pastoralblätter darauf aufmerksam, dass dieses

Schweigen der Raccolta wohl daher rühren könne, dass das betreffende Bewilligungsdecret nicht auf der Secretarie der heiligen Ablass-Congregation sei vorgelegt worden. So war es in der That. Die auf das Gebets-Apostolat bezüglichen Actenstücke, welche vor einigen Jahren unter dem Titel: „Acta Sanctae Sedis circa piam Christianorum foederationem . . . sub titulo Apostolatus orationis institutam, editio altera" zu Toulouse veröffentlicht wurden, weisen aus (S. 28 u. 29), dass der erwähnte Ablass wirklich von Papst Pius IX. durch Rescript der heiligen Congregation der Propaganda vom 13. Mai 1875 war gewährt worden; ja die Bittstellung dieses Rescriptes und die Antwort sind derart, dass außer dem genannten unvollkommenen auch noch ein monatlicher vollkommener Ablass bewilligt schien — und so erklärte es wirklich der Herausgeber der „Acta" in einer beigefügten Anmerkung. Allein man vergass offenbar, das Rescript auf der Secretarie der Ablass-Congregation vorzuzeigen, und so blieb die Bewilligung ohne Wert. (Vergl. „Die Abläße" S. 105)

Jetzt ist übrigens die Sache geordnet worden. Durch die Besprechung dieses Ablasses in öffentlichen Blättern bewogen, hat ein Kirchenfürst den hl. Vater direct um Sanation, respective um Neubewilligung gebeten, und Se. Heiligkeit hat am 12. März 1890 erklärt, dass mit diesem Stoßgebete von nun an für alle Gläubigen ein Ablass von 300 Tagen, einmal täglich gewinnbar, verbunden sei. Das Bewilligungsschreiben wurde am gleichen Tage auf der Secretarie der Ablass-Congregation hinterlegt.

II. Durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 15. März 1890 wurden folgende drei Gebete mit Ablass bereichert; die zwei ersten mit je 200, das letzte mit 100 Tagen, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche sie reumüthigen Herzens und andächtig sprechen; auch können diese Abläße den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Gebet zur allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Omnipotentia Patris, adjuva fragilitatem meam et e profundo miseriae eripe me. Sapientia Filii, dirige cogitationes, verba et actiones meas omnes. Amor Spiritus Sancti, esto cunctarum animae meae operationum principium, quo jugiter sint divino beneplacito conformes.

O Allmacht des Vaters, unterstütze meine Schwachheit und errette mich aus der Tiefe meines Elendes. O Weisheit des Sohnes, leite alle meine Gedanken, Worte und Werke. O Liebe des heiligen Geistes, sei du der Anfang aller Handlungen meiner Seele, damit sie allezeit deinem göttl. Wohlgefallen entsprechen.

Alle früher von einzelnen Bischöfen für dieses Gebet bewilligten Abläße wurden in der Audienz vom 15. März 1890 von Sr. Heiligkeit widerrufen.

Aufopferungsgebet des hl. Aloysius von Gonzaga an die seligste Jungfrau Maria.

O Domina mea, Sancta Maria, me in tuam benedictam fidem ac singularem custodiam et in sinum misericordiae tuae, hodie et quotidie et in

O meine Herrin, heilige Maria, ich empfehle mich in deinen gebenedeiten Schutz, in deine besondere Obhut und in den Schoß deiner Barmherzigkeit,

hora exitus mei, animam meam et corpus meum tibi commendo; omnem spem et consolationem meam, omnes angustias et miserias meas, vitam et finem vitae meae tibi committo, ut per tuam sanctissimam intercessionem et per tua merita, omnia mea dirigantur et disponantur opera secundum tuam tuique Filii voluntatem. Amen. *(Acta S. Sed.* XXII, 566).

heute und jeden Tag und in der Stunde meines Hinscheidens; meinen Leib und meine Seele befehle ich dir; all meine Hoffnung und meinen Trost, alle meine Aengsten und Nöthen, mein Leben und das Ende meines Lebens übergebe ich dir, damit durch deine heiligste Fürsprache und deine Verdienste alle meine Handlungen nach deinem und deines Sohnes Willen gelenkt und geleitet werden. Amen.

Stoßgebet des hl. Ignatius von Loyola.

O mein Gott, gib, daſs ich dich liebe, und der einzige Lohn für meine Liebe sei, daſs ich dich immer mehr liebe. *(Acta S. Sed.* XXII, 565).

III. Eine jüngst gegebene Erklärung der heiligen Ablaſs-Congregation bezüglich eines Gebetes, welches von Priestern vor der Feier der heiligen Messe mit großem Nutzen verrichtet werden kann, sei hier mitgetheilt. „In der zu Rom 1886 herausgegebenen authentischen Sammlung von Gebeten und frommen Uebungen, womit die Päpste Ablässe verbunden haben, (es ist die bekannte Raccolta gemeint), findet sich S. 29, n. 7 ein Gebet und eine Aufopferung; zum Gewinne der damit verbundenen Ablässe aber ist vorgeschrieben, daſs das Gebet am Anfang des Tages, die Aufopferung aber zur Zeit der heil. Messe verrichtet werde. — Da nun die erwähnte Aufopferung, die zur Zeit der heiligen Messe gebetet werden soll, für Priester als Vorbereitungsgebet auf die Feier des hl. Meſsopfers sehr geeignet ist, so wird die heilige Ablaſs-Congregation befragt, ob dieses Aufopferungsgebet unbeschadet der Ablässe auch von Priestern gebraucht werden darf zur Zeit, da sie sich auf die Darbringung des heiligen Opfers vorbereiten."

„Die heilige Congregation erklärte hierauf am 5. Mai 1890, daſs die Priester, welche die obenbezeichnete Aufopferung unmittelbar vor der heiligen Messe beten, d. h. zur Zeit, wo sie sich eben auf die Feier derselben vorbereiten, in gleicher Weise die daran geknüpften Ablässe gewinnen, wie die übrigen Gläubigen, welche sie während der heiligen Messe verrichten."

Das Gebet zu Anfang des Tages findet sich in der 9. Auflage der „Ablässe" S. 129, die Aufopferung zur Zeit der heiligen Messe S. 130, 2. Es wird gut sein, die letztere wie auch die Ablässe, welche mit beiden Gebeten verbunden sind, hier abzudrucken:

Aufopferung zur Zeit der heiligen Messe.

Ewiger Vater, ich bringe dir dar das Opfer seiner selbst, das dein geliebter Sohn Jesus dir am Kreuze dargebracht hat und jetzt auf diesem Altare erneuert. Ich opfere es dir auf im Namen aller Geschöpfe, zugleich mit den heiligen Messen, welche in der ganzen Welt bereits gefeiert worden sind, und noch werden gefeiert werden, um dich anzubeten und dir jene Ehre zu bezeigen, die dir gebürt; um dir den schuldigen Dank zu erstatten für deine unzähligen Wohlthaten; um deinen Zorn zu besänftigen, den wir durch unsere so zahlreichen Sünden erregt und entzündet haben und dir die gebürende Genugthuung dafür zu leisten, wie auch um deine Barmherzigkeit anzurufen für mich, für die Kirche, für die ganze Welt und für die gebenedeiten Seelen im Fegfeuer.

Ablässe. (Raccolta S. 31): 1) 3 Jahre für jedes der beiden Gebete, einmal im Tage, wenn man sie reumüthig und andächtig betet, und zwar das erste am Anfang des Tages, das zweite zur Zeit der heiligen Messe. — 2) Vollkommener Ablass, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Jene, welche beide einen Monat lang jeden Tag zu den angegebenen Zeiten gebetet haben. Bedingung: Beichte, Communion, Kirchenbesuch und dabei andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Pius IX. durch Rescript der Secretarie der Breven v. 11. April 1860.

Die neuesten Bestimmungen über das Herz Jesu-Fest

welche unlängst in dieser Quartalschrift (1890, I. Heft, S. 190) mitgetheilt wurden, sind inzwischen durch zwei Antworten der heiligen Riten-Congregation ergänzt oder besser erklärt worden. Beide beziehen sich auf den Tag, an welchem das Herz Jesu-Fest zu begehen ist. Als solcher ist bekanntlich der Freitag nach der Frohnleichnams-Octav fixiert, und da das Fest in der ganzen Kirche als Duplex I^ae classis gefeiert werden soll, so ist nach dem Decret vom 28. Juni 1889 nur in einigen wenigen ausdrücklich bezeichneten Fällen eine Verlegung auf den unmittelbar folgenden Tag gestattet. Doch ist zu beachten, dass dieses Decret die Bemerkung vorausschickt: Nulla facta immutatione relate ad eos, qui amplioribus ex Apostolicae Sedis Indulto gaudent privilegiis. Auf diese Bemerkung gestützt, antwortete die heilige Riten-Congregation am 23. September 1889 auf eine Anfrage aus der Diöcese Angers, dass derselben auch in Zukunft das Privileg verbleibe, das Herz Jesu-Fest stets am dritten Sonntage nach Pfingsten zu feiern, weil die genannte Congregation selbst am 15. Juni 1889 das Kalendarium jener Diöcese approbiert habe, in welchem Tagzeiten und Messe dieses Festes auf den angegebenen Sonntag fixiert seien. — Wenn also in einer Diöcese durch besonderes Privileg bereits ein anderer Tag für das Herz Jesu-Fest vor dem Decret vom 28. Juni 1889 fixiert war, so bleibt dieses Privileg fortbestehen. „Jede Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz" — so bemerkt hiezu der Canoniste contemporain 1890, S. 92 — „bildet ein größeres Privileg, und so hört nach dem Grundsatz: beneficium principis decet esse stabile, das einmal gewährte Indult erst dann auf, wenn es widerrufen wird."

Die zweite Antwort der nämlichen Congregation wurde veranlasst durch den Bischof von Bergamo, welcher zu wissen wünschte ob auch nach dem neuesten Decret vom 28. Juni 1889 das früher von Papst Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen vom 7. Juli 1815 gegebene Privileg noch fortbestehe, wonach man mit Erlaubnis des Diöcesanbischofs jenes Fest auf einen beliebigen Tag des Jahres verlegen könne (und zwar so, dass an diesem Tage alle Messen vom Feste des heiligsten Herzens gelesen werden dürfen — (siehe Rescripta auth. pag. 462, not., n. III).

Die Antwort der Congregation vom 20. November 1889, bestätigt von Sr. Heiligkeit am 11. December 1889 (mitgetheilt in der römischen Zeitschrift „Il rosario, memorie domenicane, 1890", am Schluss des

9. Heftes) lautet: „Ja (nämlich das Privileg dauert fort), aber nur bezüglich der äußeren Festfeier; und diese muss in solchem Falle auf den ersten nach dem Herz Jesu-Fest folgenden Tag verlegt werden, auf den nicht ein duplex I^ae classis, ein privilegierter Sonntag oder ein Fest des Herrn fällt". Demgemäß ist das obige Privileg doch bedeutend eingeschränkt. Wo man aber von diesem so beschränkten Privileg noch Gebrauch machen würde, ist zu beachten, dass alsdann nach dem Decrete der heiligen Ablass-Congregation Urbis et Orbis vom 9. August 1852 die mit dem Herz Jesu-Feste verbundenen Ablässe nicht am eigentlichen Festtage, sondern an jenem Tage, an welchem die äußere Festfeier stattfände, von den Gläubigen der betreffenden Diöcese gewonnen würden (s. „Die Ablässe" S. 102—104).

Rom. P. Franz Beringer S. J.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Im letzten Hefte hat der Missions-Berichterstatter zum Bettelsacke gegriffen und hat dieses weltläufige Gefäß den Pl. Tit. Lesern vor Augen gehalten; es geschah mit einiger Besorgnis vor finsteren Blicken und strengen Worten.

Der Verlauf der Sache gestaltete sich aber durchaus nicht haarsträubend, sondern im Gegentheile: der erste, welcher dem Bettler eine Antwort gab, machte ihm noch gar ein freundliches Compliment: „Der Bettler hat mir gefallen, daher für jeden Erdtheil 1 fl.!" Diesem folgten noch mehrere größere und kleinere Gaben, durchwegs mit liebevollen Worten verabreicht. (Siehe: Verzeichnis am Schlusse.)

Wer kann dafür, wenn es ihm da ergeht wie anderen Mitmenschen, denen durch empfangene Gaben der Muth wächst und die Erfindungsgabe zu neuerlichen Bitten.

Demnach, sobald der Sack ausgeschüttelt ist und zur Vorsicht noch umgestülpt, ob sich nicht etwas in den Falten desselben verfangen oder ob er kein Loch bekommen habe, wird er wieder säuberlich in Stand gesetzt, und mit der Oeffnung nach oben zur Schau gestellt und der Schreiber dieses steckt dahinter und ruft aufs Neue in die Nähe und Weite: Bitt' gar schön für die Missionen!

Kommt vielleicht wieder etwas von da- und dorther, so kommt auch wieder ein rechtschaffenes Vergelt's Gott!

In meiner Heimatskirche ist's nämlich auch so der Brauch, ich glaube, seit St. Rupertis Zeiten: Wenn da beim feierlichen Gottesdienste die „Zechpröpste" mit der „Tafel" ihren Rundgang um die Stuhlreihen beginnen, so haben sie die Thatsache und den Zweck ihres Beginnens mit dem Spruche anzukündigen: „wann wer für's Gott'shaus (oder für die Armen) was göb'n will, so göbt's ös füra!" und dem Klingen der Münze folgt dann der ermuthigende Spruch: Gott vergelt's!

So habe ich es von Kindheit auf gehört und gelernt, und jung gewohnt, alt gethan.

Uebrigens will ich niemandem auf die Finger schauen, ob sie viel oder wenig, oder nichts hineinwerfen, sondern manierlich thun, wie es sich geziemt für Einen, der ja nicht der Eigenthümer, sondern nur der Sackhalter ist.

Inzwischen will ich die Blicke wieder nach allen Seiten hin lenken, wo es etwas zu berichten gibt von denjenigen, die unserer Unterstützung im Gebete und Almosen bedürfen zu ihrer Arbeit in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Das Organ des Vereines vom heiligen Grabe (Köln) bringt ein Schreiben des hochwürdigsten Patriarchen Msgr. Piavi mit mancherlei Aufschlüssen über die Lage der katholischen Kirche im Patriarchate Jerusalem.

Unter anderem findet sich da die erfreuliche Meldung aus der Mission Karak (jenseits des Jordan): Ein Beduinenstamm, der schon seit längerer Zeit eine beharrliche Neigung zum Christenthume zeigt, hat sich durch eine Gesandtschaft an den Patriarchen gewendet mit der dringenden Bitte, sie in den Schoß der katholischen Kirche aufzunehmen. Da diese Leute echte Beduinen, d. h. Nomaden sind, die häufig ihre Lagerplätze wechseln, so hat die Erfüllung dieser Bitte viele Schwierigkeiten und es wird große Kosten verursachen, für sie eine eigene Gemeinde mit Kirche, Schule u. s. w. zu gründen und sie zu fester Ansiedlung zu bewegen. Einstweilen wurde ein Lehrer in ihr Gebiet geschickt und der Missionär in Karak beauftragt, sie zu bestimmten Zeiten regelmäßig zu besuchen.

In Em-el-Jahem (südlich von Nazareth), wo die schismatische Bewohnerschaft von ihrem Priester verlassen wurde und dann um katholische Mission bat, gedeiht die vom Patriarchate gegründete Schule ganz gut, die Seelsorge kann jedoch wegen der weiten Entfernung von der Station Zababde nur mangelhaft geleistet werden; zur nothwendigen Gründung einer selbständigen Missionsstation fehlen noch die Mittel.

Kräftige Unterstützung ist überall im Lande umso nöthiger, als die Protestanten allerorten mit reichlichen Geldmitteln einrücken, Proselyten machen und auch das arme katholische Volk in große Versuchung führen.

In Bethlehem wirken besonders segensreich die Anstalten des hochw. Canonicus Don Belloni; seit Gründung derselben sind im ganzen 90 Kinder und junge Leute aus protestantischen und schismatischen, vier aus mohamedanischen Familien in die katholische Kirche aufgenommen worden, auch fünf Priester sind schon daraus hervorgegangen. Die Schwestern vom heil. Vincenz von Paul haben in Bethlehem ein großes Hospital errichtet, welches für die Stadt und Umgebung zu großem Segen sein wird.

Vorder-Indien tritt mit seinen Erfolgen auf dem Missionsgebiete immer mehr in den Vordergrund.

Ein großer Theil des nördlichen Vorder-Indien ist dem Kapuziner-Orden als Missionsgebiet übertragen. Das ganze Gebiet, in drei Sprengel getheilt, (Erzdiöcese Agra, Diöcese Allahabad und Lahore) zählt eine Bevölkerung von nahezu 113 Millionen, größtentheils Heiden; die Zahl der Katholiken ist nicht ganz 22.000. Um eine größere Ausdehnung des Missionswerkes zu erzielen, wurden vom Ordensgenerale einzelne Theile des ungeheuren Gebietes verschiedenen Ordensprovinzen zugetheilt, deren jede nun nach Kräften für eine genügende Anzahl von Missionären zu sorgen hat.

So sind 1889 aus der belgischen Provinz acht PP. und vier Laienbrüder in das ihnen zugewiesene Gebiet von Punschab, und aus der Tiroler Provinz vier PP. und drei Laienbrüder in das Gebiet von Bettiah abgegangen und haben ihre Arbeit begonnen, sie halten jetzt drei Stationen besetzt, deren jede ein von einheimischen Ordensschwestern geleitetes Waisenhaus und Schule besitzt; sie zählen bereits 2000 Katholiken.

In Mußooree hat der Orden ein Knabenseminar, sowie ein Noviziat und Lehranstalten zur Heranbildung einheimischer Missionäre gegründet.

Wie gut dort der Boden für die Aufnahme des göttlichen Samens schon vorbereitet sei, darüber gibt P. Lievin Auskunft in einem Berichte, (abgedruckt in der katholischen Kirchenzeitung in Salzburg). Derselbe hat die Mission unter dem Heidenvolke von Sialkot begonnen, wurde mit heller Freude aufgenommen und hat die Bevölkerung von 12 Dörfern zum Katechumenen-Unterricht übernommen, in jedem dieser Dörfer auch sofort eine Knabenschule eröffnet, an dem Unterrichte der Mädchen arbeiten Ordensschwestern. Die Arbeit für einen Priester und einen Bruder ist schwer genug, da der Umkreis, auf welchen sich diese Dörfer vertheilen, einen Durchmesser von 40 englischen Meilen hat. Das Volk von 40 anderen Dörfern bittet ebenfalls um Aufnahme zum Unterrichte, der erst gewährt werden kann, wenn genügende Hilfskräfte nachrücken. Derselbe Missionär meldet auch die erfreuliche Thatsache, dass der Zug zur katholischen Kirche nicht etwa bloß unter dem armen Landvolke so mächtig sich zeige, sondern auch in den Städten, ja auch in den höheren Gesellschaftskreisen, unter Moslims, Heiden und Protestanten immer lebhafter platzgreife, und dass bereits mehrere Männer von hohem Ansehen und Einflusse sich bekehrt haben oder zur Bekehrung sich vorbereiten. Uebrigens stemmen sich auch dort dem Ausbreiten des katholischen Glaubens dieselben Hindernisse, wie anderswo, entgegen, besonders die Arbeit des Protestantismus mit Geld und, was drum und dran hängt, und der Ueberfluss an Geldmangel bei den armen Kapuziner-Missionären.

Im Königreiche Travancore, wo die Karmeliten-Missionäre ihre beiden Hauptstationen Quilon und Verapoli haben, ist die Zahl der Katholiken auf 385.000 gestiegen, denen noch über $1^1/_2$ Millionen Heiden, 140.000 Moslims und etwa 80.000 Anhänger verschiedener Secten gegenüberstehen.

Das bisherige Clericalseminar der Karmeliten ist an die Propaganda übergegangen und wird nun als gemeinsames Seminar für ganz Malabar eingerichtet.

In West-Bengalen ist die großartige Ausbreitung der Jesuiten-Mission unter den Kolh's, worauf in diesen Berichten schon wiederholt hingewiesen wurde, noch immer im schnellen Steigen begriffen.

Im Missionsbezirke Lohardaga sind innerhalb eines Jahres 12.000 Heiden getauft worden, und ist damit die Zahl der Katholiken in dieser kaum zehn Jahre bestehenden Mission auf 40.000 gestiegen. In der Gegend von Barwai wurden 1557, in Bendora gegen 9000 Heiden getauft, die nun in Christengemeinden vereinigt werden. In Dighia wurde die Bewohnerschaft einer ganzen Reihe von Ortschaften für die katholische Kirche gewonnen und damit ein geschlossener Kreis katholischer Gemeinden gebildet.

In Ranchi, wo die Gegnerschaft der Protestanten und Anglikaner mit ihren kostspieligen Anstalten sehr hindernd in den Weg tritt, wollen die katholischen Missionäre ein von Schwestern zu leitendes Mädchen-Pensionat gründen, haben dafür einen Bauplatz erworben, womit freilich die vorhandenen Mittel völlig erschöpft sind.

Diesen großen Erfolgen gegenüber wird auch der Widerstand immer drohender; man befürchtet das Ausbrechen einer Verfolgung. — Gott schütze dieses fruchtbare Missionsfeld!

In Bangalore entfalten die Schwestern vom guten Hirten eine ebenso segensreiche als mühevolle Thätigkeit.

In der großen Anstalt für europäische und indische Büßerinnen finden über 300 dieser Verirrten nützliche Beschäftigung und bilden sich auf ein weiteres ehrliches Fortkommen aus. Nun ist es auch gelungen, ein eigenes Kloster für einheimische Ordensschwestern zu gründen; 50 derselben sind schon eingekleidet und gehen den europäischen Schwestern wacker an die Hand, besonders in der Arbeit im Waisenhause, wo 300 Kinder Pflege und Unterricht finden; ferners in einem Zufluchtshause für hilflose Alte, Krüppel u. dgl., ebenso in einem großen Spitale für Kranke ohne Unterschied der Religion. Dazu betreuen die Schwestern noch ein Waisenhaus für europäische Kinder, eine Tagesschule und ein Pensionat.

Wie Großes leisten diese schwachen, aber muthigen Frauen, wert unserer Bewunderung und kräftigen Unterstützung!

Birma. Die birmanische Mission, früher das Arbeitsfeld der Barnabiten, dann der Oblaten, wurde nach der gänzlichen Zerstörung durch Kriege und blutige Verfolgung im Jahre 1857 vom Seminar der auswärtigen Missionen in Paris übernommen; damals fanden sich noch 271 katholische Familien. Wie segensreich das seitherige Wirken dieser Missionäre sich gestaltet habe, darüber finden sich die erfreulichsten Aufschlüsse im Jahresberichte von 1889.

Darnach zählt das apostolische Vicariat Ost-Birma 8000 Katholiken, 6 Missionäre aus dem Mailänder Seminare, 60 Katechisten, 56 Elementarschulen, 1 Studienanstalt und 5 Waisenhäuser.

Das apostolische Vicariat Süd-Birma hat 18.000 Katholiken, 20 französische und 9 eingeborne Missionspriester, 30 Katechisten, 48 Elementarschulen, 2 höhere Unterrichtsanstalten in Rangun und Mulmein mit 200 internen und 550 externen Zöglingen männlichen Geschlechtes und 2 Erziehungsanstalten für Mädchen mit 235 Zöglingen und 115 Externen. In diesem Bezirke wirken auch 48 Ordensschwestern und 22 Schulbrüder.

Im apostolischen Vicariate Nord-Birma sind 3500 Katholiken in 24 Gemeinden, 13 französische und 4 eingeborne Priester, 8 Ordensschwestern, 1 Priesterseminar und 23 Elementarschulen.

Central-Asien. Die Mission Kuldscha am Ily-Flusse liegt in einem Gebiete, welches eingezwängt zwischen Mongolei, China, Turkestan und Semirechensk, so weit von allem Verkehre mit der christlichen Welt entfernt und abgeschlossen liegt, dass die Missionäre aus Europa gegen sieben Monate auf der Reise sein müssen, um dahin zu gelangen. Sie wurde von der belgischen Missionsgesellschaft Scheutfeld vor fünf Jahren gegründet. Die Freiburger „Katholischen Missionen" brachten jüngst wieder einige Nachrichten von dort her, woraus sich ergibt, dass in diesen Gegenden, die seit langer Zeit von inneren Kämpfen zwischen Heiden, Moslims und Europäern furchtbar hergenommen sind, die Mission einen schwierigen Stand habe, aber doch fortbestehe und dass die Missionäre unentmuthigt vorwärts arbeiten, wenn auch mit kleinen Erfolgen; in den letzten zwei Jahren sind etwa 100 Neubekehrte zugewachsen.

Süd-Schantung. Am 8. December 1889 wurden in Puoli zwei Alumnen des bischöflichen Seminares, die Herren Mathias Tschau und Josef Cha, beide eingeborene Chinesen, vom hochwürdigsten Bischofe Anzer zu Priestern geweiht unter der freudigsten Theilnahme ihrer christlichen Landsleute. Mögen sie wahre Apostel ihres Volkes werden!

Borneo. Aus Kanowit, der Hauptstation der Missionäre aus der St. Josef-Gesellschaft in Millhill, werden schwere Heimsuchungen gemeldet, unter welchen das gesammte Gebiet, also auch die Mission, schwer zu leiden hatte; zuerst die Cholera, welche Tausende dahinraffte, und unter den Ueberlebenden alle Ordnung aus den Fugen brachte, dann blutige Kämpfe zwischen den Dyak- und Kyan-Stämmen, ein Missrathen der Ernte; infolge dessen hat sich die Bewohnerschaft grösstentheils geflüchtet, auch die des Christendorfes Barwan hat sich in heidnische Gegenden verstreut. Die Missionäre arbeiten in den Knabenschulen hauptsächlich darauf hin, dass die jungen Leute zum Ackerbaue angeleitet werden, und haben schon eine große Anzahl ihrer Zöglinge soweit gebracht, dass sie in der Umgebung der Mission auf Kaffeepflanzung sich verlegten und sich in ihrem kleinen Eigenthum einen ständigen Wohnsitz bilden; dadurch bilden sich nach und nach kleine Christencolonien. Das unstete Wesen und die Wanderlust dieses Volkes bildete bis jetzt noch immer die größten Hindernisse für eine größere Ausbreitung des Christenthumes.

II. Afrika.

Aus Harar im Gallas-Lande kam die Nachricht von einem neuen Unglücke, welches die Gallas-Mission betroffen hat. Zwei Missionäre, P. Ambros Portier und Fr. Stephan Rayne, O. S. Fr., welche die Station Mahori übernehmen sollten, wurden auf der Reise dahin ermordet.

Sie hatten sich zur Reise nach ihrem Bestimmungsorte einer Karawane von 50 Personen angeschlossen. In der Nacht vom 22. December 1889 wurde die Karawane von einer Bande Galdaburri-Neger überfallen, welche mit Keulenschlägen und Lanzenstößen 17 im tiefsten Schlafe liegende hinmordeten,

darunter auch die beiden Missionäre. Anderen gelang es durch eilige Flucht aus dem unmittelbaren Bereiche der Mörder zu entkommen und mit Gewehrfeuer den Kampf gegen dieselben zu eröffnen und sie schließlich zur Flucht zu zwingen. Mehrere Mitglieder dieser Karawane erlagen noch später den schweren Wunden, darunter auch zwei Griechen, die besonders wacker im Vertheidigungskampfe sich gehalten hatten.

Central-Afrika. Seit den letzten Nachrichten (im vorigen Hefte) ist von dorther nun ein völliger Umschwung der Sachlage zu melden, welcher hoffentlich auch für die katholische Mission eine Aenderung zum Besseren nach sich ziehen wird.

König Mwanga, der nach seiner Vertreibung durch die arabischen Eindringlinge nirgends Aufnahme und Obdach fand, als bei den von ihm verjagten katholischen Missionären, hat sich sein Reich wieder zurückerobert. Diese anfangs unglaublich scheinende Nachricht wird nun als vollendete Thatsache auch in den Briefen der Missionäre bestätigt.

Mit Hilfe der Europäer und der ihm anhänglich gebliebenen, großentheils christlichen Baganda-Neger hat er in schweren Kämpfen die Araber und die Einheimischen, die es mit dieser Menschenjäger-Rotte hielten, gänzlich besiegt und sie von den Ufern des Nyanza vertrieben. Alles, auch die wilde Heidenschaft, ist froh, dass das unerträgliche Joch der Fremden gebrochen ward. Die katholischen Missionäre sind sofort wieder auf ihre früher innegehabten Posten zurückgekehrt, vor allem nach Rubaga, wo ihrer viele Arbeit harrt. Nachdem sie dort bei ihrer Flucht gegen 3000 Christen und Katechumenen hatten zurücklassen müssen, von denen auch viele in diesen Kämpfen für ihren König gefallen sind, hat sich seither die Zahl der Katechumenen bereits auf 6000 erhöht; damit ist wieder einer zu den hunderten von Beweisen hinzugekommen, dass Gewaltthätigkeit und Verfolgung das Christenthum nicht zerstören können, sondern ihm neue Kraft einhauchen!

In Kamoga hatten die Missionäre noch vor Eintritt dieser Ereignisse ein Waisenhaus für Mädchen eröffnet, in welchem eine junge Negerin, die nach erhaltener Taufe ihrer vorzüglichen Anlagen wegen für das Lehrfach ausgebildet wurde, den Unterricht ertheilt und von ihrer Mutter unterstützt wird in Pflege der Kleinen und Heranbildung der Größeren zur Handarbeit und Gartenwirtschaft.

Bei der sich mehrenden Arbeit ist diese Mission mehr als je der Unterstützung bedürftig und würdig.

Süd-Afrika. Natal. Das Wirken der Trappisten, besonders im Schulfache, bringt Regierung und Journalistik in große Bewegung.

Infolge eines gesetzlich begründeten Ansuchens um Erhöhung des Regierungsbeitrages für die Schulen der Trappisten, entsendete die Regierung zwei Commissäre zu einer eingehenden Inspection der Schulen und gewerblichen Anstalten in Marianhill. Das Gutachten des einen dieser Commissäre, Mr. Russel (Protestant), spricht offen aus, dass die Trappisten mehr leisten, als alle andersgläubigen Missionäre zusammen, dass besonders ihre Erfolge auf dem Gebiete der kaffrischen Sprache alle bisher erworbenen Kenntnisse weit hinter sich lassen, und „dass wir factisch Alle von ihnen überflügelt seien". Das Gutachten des anderen stimmt in Bezug auf die Leistungen ganz mit dem ersteren überein, nur ist er gegen die Bewilligung des erhöhten Beitrages, weil er in den Trappisten das Vordringen des römischen Katholicismus und die große politische Gefahr sehe, dass die Kaffern nach und nach sich völlig auf Seite der Trappisten stellen, sie etwa gar als ihre

Abgeordneten in den Landtag schicken werden u. s. w. Natürlich haben die dortigen Blätter der verschiedenen Richtungen, radicale, liberale, conservative und unabhängige, dieser Angelegenheit sich bemächtigt und schreiben, jedes nach seiner Art, darauf los und machen in „Schreckenbergern".

Als Antwort darauf hat Abt P. Franz den neuesten und für die Zukunft wichtigsten Schritt gewagt: die Gründung einer Hochschule! in welcher junge Leute, sie mögen aus europäischen Ansiedler-Familien oder Kaffern sein, volle Ausbildung in allen Fächern finden können, die für ein geordnetes Staats- und Gesellschaftswesen nöthig sind. Die Sache ist nicht mehr bloße Idee, sondern schon in den Zustand der Wirklichkeit versetzt, indem bereits der erste Jahrgang mit 10 Hochschülern eröffnet worden ist, mit einem wohl ausgearbeiteten Lehrplane für die obligatorischen und facultativen Lehrgegenstände.

Von der im letzten Hefte gemeldeten Neugründung der Station Josefsheim in einer bisher protestantischen Kaffergemeinde kommen erfreuliche Nachrichten. Die beiden PP. Caesar und David wurden vom gesammten Volke und dessen Häuptlingen mit Freuden aufgenommen, selbst in jenem Theile dieses Gebietes, vor dessen Betreten man sie wegen der bisherigen Haltung der Bewohnerschaft in dieser Angelegenheit eindringlich gewarnt hatte.

Der Anfang wurde mit Eröffnung einer Schule gemacht; dieselbe ist vorläufig in einem ganz verwahrlosten Gebäude, welches eine Convertitin zur Verfügung stellte, untergebracht; die Missionäre haben es nach tagelanger schwerer Handarbeit in einen brauchbaren Zustand versetzt; es ist auch gelungen, eine große Anzahl Familien zu bewegen, dass sie ihre Kinder dieser Schule überließen; dann begann der Unterricht; es ist nicht zu zweifeln, dass es damit tüchtig vorwärtsgehen werde, wenn auch die protestantischen Diener am Worte über das plötzliche Eindringen der Römer aus Rand und Band gerathen, heftigen Widerstand entgegensetzen werden.

Kongo. Im französischen Kongo-Gebiete wurden zwei Missions-Hauptstationen errichtet: Die eine am rechten Ufer des Kassai mit Namen Berghe St. Marie, die andere am rechten Kongo-Ufer mit Namen M'pombon; die erstgenannte besitzt auch schon eine vollständig eingerichtete Schule.

West-Afrika. Eine neues Unglück ist über die Mission von Dahome gekommen. Die Station Whyda wurde Ende Februar gänzlich vernichtet, zwei Missionäre, PP. Dorgère und Van Pawordt, wurden mit einer Anzahl europäischer Colonisten in die Residenz des blutdurstigsten aller Tyrannen, des Königs von Dahome weggeschleppt; die Ordensschwestern konnten noch rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden.

Die Veranlassung zu diesem Unglücke ist natürlich wieder politischer Natur, die Errichtung einer neuen Zollstätte in Kotonu durch die Franzosen, wogegen die Wuth der Dahomiten losbrach. Von dem Schicksale der Gefangenen ist bis jetzt nichts bekannt.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Das apostolische Vicariat British-Columbia in dem 922.000 Qu.-Km. umfassenden Gebiete zwischen dem Felsengebirge

und dem stillen Ocean zählt nach den neuesten Meldungen unter einer Gesammtbewohnerschaft von 100.000 Indianern und Mischlingen 35.000 Katholiken, davon 20.000 Indianer. Die katholische Mission hat 8 Hauptstationen und 80 kleinere Nebenstationen; 24 Priester und 8 Brüder vom Orden der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis und 20 Ordensschwestern leisten die Missionsarbeit unter unsäglichen Anstrengungen und Beschwerden, aber mit stets sich mehrenden Erfolgen.

Ueber das katholische Missionswesen unter den Indianern der Vereinigten Staaten brachten die Freiburger „katholischen Missionen" jüngst eine statistische Uebersicht, woraus einiges hier Platz finden möge:

Die Gesammtzahl der Indianer wird auf 300.000 berechnet; die größte Anzahl derselben weist das apostolische Vicariat Indian-Territory auf mit 57.000, dann Alasca mit der Insel Vancouver mit 56.000; die übrigen vertheilen sich auf 16 Diöcesen, Vicariate und Präfecturen. Mit Ausnahme der Gebiete von Omaha und Arizona sind überall eine genügende Anzahl von Missionsstationen, versehen mit Kirchen und Schulen und den nöthigen Arbeitskräften. Die meisten Missionäre stellen der Jesuiten- und der Benedictiner-Orden.

Die Leitung und Unterstützung geschieht durch ein „Bureau der katholischen Indianer-Mission" unter dem Vorsitze des apostolischen Vicares von Dakota, Msgr. Martin Marty. Dieses Bureau hat schon eine Summe von einer Million Dollars aus milden Beiträgen aufgebracht und hat allein im letzten Jahre 344.554 Dollars für die Indianerschulen verwendet, das übrige meist zum Ankaufe von Grundstücken, durch deren Besitz das Bestehen und die Herhaltung der Schulen auch für die Zukunft gesichert ist. 38 Kostschulen, in welchen 2787 Zöglinge volle Verpflegung, Kleidung u. s. w. bekommen und 13 Tagschulen mit 650 Schülern stehen unter Aufsicht dieses Bureau.

Milwaukee. Am 26. April starb der hochwürdigste Erzbischof Michael Heiß. Hochderselbe war zu Pfahldorf, Bisthum Eichstädt, in Bayern geboren, trat 1842 in die amerikanische Mission, war mit Dr. Salzmann Mitbegründer des Salesianum, 1868 Bischof von Lacrosse, seit 1881 Erzbischof von Milwaukee. R. I. P.

Britisch-Honduras. Die Mission unter den Cariben in Honduras, auf welche man anfänglich wegen der Eigenart dieses Wandervolkes nicht viel Hoffnung setzte, läßt sich recht gut an. Die englischen Jesuiten in den beiden Stationen Punta Gorda und Stann-Creek haben nicht vergeblich gearbeitet; sie schildern ihr Volk als seemännisch derb, tüchtig im Arbeiten, aber auch zugänglich der christlichen Belehrung und den Priestern zugethan; Zeuge dafür ist der eifrige Besuch der Kirche und der Fleiß der Kinder in der Schule.

Süd-Amerika. Nach einem in der Salzburger katholischen Kirchenzeitung gebrachten Original-Berichte über die südamerikanischen Missionen hat die katholische Mission in Peru den denkbar schwierigsten Standpunkt

gegenüber der Glaubens- und Sittenlosigkeit, die seit langem in alle Schichten des Volkes sich eingenistet hat; die Erfolge sind bisher auch sehr gering.

Viel besser steht die Sache in Neu-Granada und Ecuador, wo durch Gründung kirchlicher Bruderschaften und Vereine das Volk zur fleißigen Bethätigung seiner Religion bewogen wird, und in Chile, wo von Santiago aus die Missionäre nach allen Richtungen bis zu 300 Stunden Entfernung ihre Thätigkeit unter den Indianern und Weißen entfalten. Das gleiche geschieht in Argentinien, wo die Missionsväter in Buenos Ayres durch ihre gut besuchten Schulen den deutschen Colonisten große Wohlthaten erweisen, während andere beständig auf Missionsreisen auswärts sind manchmal bis zu 400 Stunden weit. In Urugay haben die deutschen Redemptoristen ihr Missionswerk durch Gründung einer Niederlassung in Montevideo begonnen, wo ihnen das Volk sofort Kirche und Missionshaus erbaute, um die Missionäre bleibend sich zu erhalten. Aus allen Provinzen kommen an die Ordensgenossenschaften Anträge und Bitten, welche freilich erst nach und nach erfüllt werden können. Es gilt eben immer das Wort: „Rogate Dominum messis, ut mittat operarios in messem Suam!“

IV. Australien und Oceanien.

Wie praktisch die Katholiken Australiens die Bethätigung ihres Glaubens auffassen, dafür bringt eine Correspondenz der Salzburger katholischen Kirchenzeitung als Beleg die Thatsache, dass in dem einzigen Bezirke von Port-Augusta innerhalb 17 Jahren das gläubige Volk eine Summe von 130.000 Goldgulden zusammengetragen hat, welche für Bau und Herhaltung von Kirche, Kloster und Schulen verwendet wurden; solche Opferwilligkeit erscheint umso größer, als während dieser Zeit die zumeist Ackerbau treibende Bevölkerung durch mehrere Missjahre einen sehr harten Stand hatte.

Unser oberösterreichischer Landsmann P. Reschauer ist zum Obern der Jesuiten-Mission ernannt worden.

Neu-Seeland. Die Mill-Hiller-Missionäre aus der Gesellschaft des hl. Josef rücken in der Maori-Mission rüstig vor; sie zählen bereits 1500 Katholiken, sowohl aus dem Heidenthume wie aus dem Protestantismus Bekehrte.

Dem P. Holierhöck ist es gelungen, selbst bei der Secte der Hauhau, die bisher vor allem europäischen Einflusse, also auch von der christlichen Religion sich vollständig abgeschlossen hielten, Eingang zu gewinnen. Zu Weihnachten hat er 40 Mitglieder derselben getauft, seither einen ganzen Familienstamm von 53 Köpfen für den christlichen Unterricht gewonnen; zwei Stämme ließen ihn durch Abgesandte bitten, auch ihnen christlichen Unterricht zu ertheilen.

V. Europa

Rumelien. In Adrianopel leitet die Genossenschaft der Resurrectionisten ihre Missions-Niederlassung mit gutem Geschicke. Ihre Unterrichts-Anstalt zählte im letzten Schuljahre 122 Zöglinge; die Mehrzahl derselben sind Seminaristen, die sich auf die höheren Weihen vorbereiten. In einer eigenen Abtheilung werden junge Leute im Handwerke und Kunstgewerbe herangebildet, um mit der Zeit einen christlichen Handwerks- und Gewerbestand zu schaffen.

Belgien. Aus dem mit der katholischen Universität Löwen verbundenen amerikanischen Seminare zur Heranbildung von Missionären sind jüngster Zeit wieder 14 Priester nach Vollendung ihrer Studien in verschiedene Missions-Gebiete abgegangen: davon 6 in die Missionen der Vereinigten Staaten und Süd-Amerikas, 2 nach Grönland, 3 nach dem Sudan, 1 nach Albanien.

Gott lenke ihre Schritte und segne ihre Arbeit!

Holland. Eine wahre Herzensfreude für jeden, dem das katholische Missionswesen am Herzen liegt, ist das Gedeihen der Missionsanstalt Steyl, wo das Evangeliengleichnis vom Senfkörnlein in so schöner Weise sich bewahrheitet.

Aus dem winzigen Anfange vor 14 Jahren ist die Anstalt zu einer damals kaum geahnten Bedeutung emporgewachsen. Die Gesammtmannschaft dieser geistlichen Heeresabtheilung zählt jetzt einen Bischof, 59 Priester, 170 Brüder und 320 Zöglinge. Die Zöglinge sind in Steyl eingetheilt in 12 Curse von der untersten Lateinclasse bis hinauf zur unmittelbaren Vorbereitung auf Priesterthum und Missionsthätigkeit. In gleicher Weise sind auch die vom Mutterhause gegründeten Töchteranstalten eingetheilt, nämlich die beiden Missionshäuser Sanct Raphael in Rom und St. Gabriel bei Wien.

Jetzt will man auch darangehen, eine Genossenschaft von Ordensschwestern dem Missionswerke als Hilfskräfte an die Seite zu stellen.

Der Stifter und Genossenschaftsobere, hochw. Herr P. Joh. Janssen bittet um fernere Unterstützung, besonders bittet er auch die Pl. Tit. hochw. Herren Priester um gütige Ueberlassung abgenützter Paramente, für deren Instandsetzung zum Gebrauche in den Missionen sich in seinen Anstalten fleißige und geschickte Hände genug finden.

Deutschland. Der St. Bonifaciusverein hatte in letzterer Zeit von allen Seiten aus der Diaspora so viele und dringende Bitten um Unterstützung zu veröffentlichen, dass es schwer ist, einzelnes hervorzuheben; besonders inständig wird um Almosen gebeten für Erbauung einer Kirche in der katholischen St. Pius-Gemeinde in Berlin, welche bei 22.000 Seelen zählt und bisher als einziges Gottesdienst-Locale nur eine verfallende Kapelle aus Fachwerk besitzt, die kaum 700 Personen zu fassen vermag.

Vergessen wir in der Liebe zum Missionswerke der katholischen Kirche nie des uns zunächst liegenden Zweiges desselben, des St. Bonifacius-Vereines.

Noch einmal: Vergelte es Gott Allen, die arbeiten und Opfer bringen zur Ausbreitung seiner heiligen Kirche; im besondern sei noch Vergelt's Gott gesagt den Pl. Tit. Spendern von Almosen für die Sammelstelle in der Quartal-Schrift, deren Namen, nach dem Datum des Einlaufes, hier folgen:

Gaben-Verzeichnis.

Pl. Tit. Herr Pfarrer Pius Mätzler in Sulzberg (Vorarlberg) 5 fl.; Frau Spängler in Linz 1 fl.; aus Bayern von H. in E. 10 fl. 50 kr.; von Priester P. in Salzburg (für die Custodie der PP. Franciscaner in Palästina) 5 fl.; die Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift 5 fl.; Herr Universitäts-Professor Stanonik in Graz (für das Priesterseminar in Nagasaki, Japan) 20 fl.; Herr Realschul-Professor Fr. S. Schwarz in Linz 5 fl.; Herr Z. M. in Graz 5 fl.; Herr Pfarrer Georg Schönhärl in Hallwang, Salzburg 3 fl.; der Berichterstatter 10 fl.; in Summa: 69 fl. 50 kr.

(Die Vertheilung der nicht eigens bezeichneten Gaben wird im nächsten Hefte angegeben).

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Geheimnisvolle Explosionen. Des todkranken Nihilisten letzte Werke. Eine Generalprobe in Oesterreich. Die Aufgabe der Kirche. Die verbotene Versammlung in München. Die Matrikelfrage in Ungarn. Graf Csaky, Großkreuz des Christusordens und das canonische Recht. Die Bischofs-Erklärung vom 12. März. Liberale Insolenzen. Dr. Dittes' Neuauftauchen. Der niederösterreichische Landesschulrath, Katschinka und der Artikel „Zu dumm". Brühls Wissenschaft confisciert. Beschimpfungen im Reichsrathe. Religiöse Erörterungen verboten. Das Kriegsbeil in Preußen eingegraben. Der Sperrfonds. Die ausgeschlossenen Pfarrer Italiens. Spanien, das Land der Gerechtigkeit. Liberalismus ist keine Sünde. Ein Vorschlag zur Güte für Mitbrüder aller Länder.)

Noch haben wir festen Boden unter den Füßen. Wir bewegen uns darauf und freuen uns des Lebens. Nicht viel fehlt, dass wir mit Schiller sagen:

Fest wie der Erde Grund
Gegen des Unglücks Macht
Steht mir des Hauses Pracht.

Doch auch für uns gelten die folgenden Worte des Dichters:

Doch mit des Geschickes Mächten,
Ist kein ewiger Bund zu flechten,
Und das Unglück schreitet schnell.

Nur dass wir nicht an phrasenhafte Mächte des Geschickes glauben. Wir befinden uns in der gegenwärtigen Gesellschaft wie Belagerte in einer Festung. Wir stehen auf den Wällen und spähen nach den Feinden, bereit sie abzuwehren. Indessen wühlt unter uns der Maulwurf, der Mineur und ehe wir uns dessen bewusst werden, fliegt ein Theil der Wälle und Mauern um den andern in die Luft. Mit ihnen Diejenigen, die sich darauf befinden.

In der Nähe von Paris befindet sich ein lieblicher Ausflugsort, Raincy mit Namen. Das Wäldchen daselbst insbesondere ist Trost und Freude tausend Staubgesättigter. Mit Körben und Taschen, in welchen sie den Lebenshalt des Tages mit sich führten, lagerten dort im schönen Monate Mai d. J. wie alle Jahre frohe Menschen, die der Stadt entflohen. Schrecken jedoch erfasste die Pariser und die Bewohner von Raincy, als plötzlich Unerhörtes und Unerklärliches zu geschehen anfieng. Kaum waren die frohen Menschen mit Einbruch der Nacht fort in die Heimat gegangen, als ein dumpfer Krach die Luft erschütterte.

Ein Baum wurde mit sämmtlichem Wurzelwerk von unbekannter Gewalt erfasst, aus dem Boden gerissen und in die Höhe geschleudert. Beim Fallen zerschmetterte er dann krachend die Aeste anderer Bäume und zersplitterte vernichtend das Jungholz am Boden.

So geschah es eine Nacht um die andere. Rathlos und verblüfft standen die Wächter des Waldes da. Endlich kam man auf des Räthsels Lösung. Unbekannte hatten den Wald zum Versuchsobjecte für neuerfundene Sprenggeschosse gemacht. In Körben, die wie Speisekörbe aussahen, hatten sie Patronen mit sich und gruben sie unter den Bäumen ein. Wenn Nacht die Erde deckte, entzündeten sie dieselben.

Die Polizei forschte nach und fand endlich die Uebelthäter. Es waren russische Nihilisten, Studenten und Studentinnen, die sich auf neue Thaten einübten, welche dem Czar und seiner Regierung ein Ende bereiten sollten. Noch ist es nicht bekannt, was für ein Sprengmittel in Verwendung kam. Das ist klar, dass ein solches erfunden ist, dessen Wirkung rauch- und nicht rauchfreies Pulver, ja selbst Dynamit und Melanit übertrifft.

Ein Student, ein junger aber bereits todkranker Mann, hat seine letzten Lebensstunden verwendet, die todbringenden Geschosse zu fabricieren. Er wird sterben, im Gefängnisse oder, wenn ausgeliefert an Russland, an irgend einem Galgen seiner Heimat. Alexander III. wird das Todesurtheil sprechen und sich vielleicht freuen einer Gefahr entgangen zu sein, während wahrscheinlich bereits wieder Andere an anderen Orten geschäftig sein werden, das auszuführen, was den Nihilisten in Paris misslungen ist.

Unter Bäumen
Süßes Träumen

dachten die Pariser und die Bewohner von Raincy, während der Boden bereits unterminiert war. So schilderte treffend ein Wiener Tagblatt die Situation. Unter Bäumen, süßes Träumen mag der Czar und seine Regierung jetzt wieder erleichtert sagen. Unter Bäumen, süßes Träumen phantasiert die leichtlebige Gesellschaft der oberen Classen überhaupt. Doch die Mineurs arbeiten rastlos unter der

Erde. Wir haben es im Monate Mai selbst auch erlebt. In verschiedenen Orten unseres Heimatlandes Oesterreich haben wir Ereignisse sich abspielen gesehen, welche Aergeres bedeuten, auf Schwereres gefasst sein lassen als die Entwurzelung der Bäume des Waldes von Raincy.

Der erste Mai, vor dem Hunderttausende zitterten und Tausende aus Wien und anderen Orten entflohen, ist übrigens ungefährdet vorübergegangen, wie es die Vernünftigeren auch vorausgesagt hatten. Für diesen Tag hatten die Arbeiter ihr Organisierungs-Manöver, eine Art Generalprobe für eine Zukunfts-Mobilisierung angesagt. Dass sie den Aufmarsch nicht angesagt, und die Macht nicht zur Vorbereitung ernster Abwehr-Maßregeln selbst provociert haben würden, wenn sie etwas vorgehabt hätten, ist so selbstverständlich, dass ich wenigstens die Feiglinge nicht begreife, die am 1. Mai zitterten. Etwas ganz Anderes ist zu fürchten. Nicht wenn die Bäume in Raincy entwurzelt werden, wenn die Arbeiter demonstrieren, sondern wenn die Minen fertig sein werden, die Vorbereitungen getroffen und das Losungswort erschallen wird. Das wird man vorher nicht ankündigen. Es wird gehen, wie es in der Schrift heißt: Das Verderben wird sie unvermuthet überfallen.

Warum es so trübe in der Gesellschaft steht, woher die Gefahren in letzter Linie kommen, habe ich schon so oft gesagt, dass ich die Leser mit der Wiederholung zu ermüden fürchte. Es ist ein ideeller und ein sehr materieller Grund. Der erstere besteht darin, dass sich die herrschende und die beherrschte Classe längst nicht mehr verstehen, dass die herrschende zwar Achtung der Autorität und der bestehenden Ordnung verlangt, selbst aber das Fundament aller Ordnung untergräbt, indem sie sich selbst der höheren Autorität Gottes nicht unterwirft. Es müsste geradezu ein Wunder genannt werden, wenn die Unteren geneigt wären vor der Autorität der Oberen sich zu beugen, nachdem ihnen auf tausenderlei Weise der Gottesglaube aus dem Herzen entwendet worden ist.

Der zweite Grund ist die mehr als mangelhafte Einrichtung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Vergebens beruft man sich für dieselbe auf die zehn Gebote, den Willen Gottes, oder wie man sich ausdrücken mag. Die bestehende Ordnung ist nach einer Seite Unordnung. Im Grunde wissen das Alle, wissen auch, dass sie corrigiert werden muss und wird, entweder mit dem Paragraph in der Hand oder mit Eisen und Blut. Man liebt jedoch süßes Träumen zu sehr, um die Action zu beschleunigen und so fliegen da und dort Minen auf, die zur Beschleunigung mahnen.

Da es an dieser Stelle nicht meine Aufgabe ist, Weiteres über den Punkt zu sagen, da vielmehr der obgenannte erste oder ideelle Punkt uns kirchliche Personen angeht, so wende ich mich zu diesem.

Wer ruhig und vernünftig zu denken fähig ist, der wird keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass die katholische Kirche unter den gegenwärtigen Zeitumständen eine außerordentliche Bedeutung hat, indem sie zur Ausgleichung und Versöhnung der oberen und unteren Welt die Friedensclauseln in ihrem Moralcodex besitzt. Derselbe Vernünftige würde daher, falls er nicht unter uns lebt, also das Gegentheil bereits erfahren hätte, als selbstverständlich ansehen, dass die weltlichen Regierungen jetzt am wenigsten mit der Kirche um das Prädominium streiten würden, dass sie im Gegentheile der Kirche und den Katholiken alle im Laufe der Zeit, d. h. des scharfen oder stillen Culturkampfes entrissenen Freiheiten zurückgeben würden, als selbstverständlich mindestens, dass man einer religiösen Auffrischung der Massen und religiöser Erziehung der nachwachsenden Generation den weitesten Weg ebnen würde.

Das Gegentheil jedoch hat statt. Dadurch hat man es dahin gebracht, dass im katholischen Lager selbst Verwirrung schon hie und da eingerissen ist, dass man nicht mehr weiß und versteht, was zum Heile dient. Statt der Volkskirche sehen wir in vielen Ländern immer mehr das hippokratische Gesicht der Staatskirche. Und diese letztere stößt die Massen ab, statt sie anzuziehen, sie bannt keine Gefahr für den Staat, zieht aber wie ein verdorbener Blitzableiter die Gefahr für die Kirche selbst an. Im letzten Quartale insbesondere sind harte schwere Streiche gegen die Katholiken und die Kirche geführt worden. Im kurzen Umfange der Zeitläufe kann ich nur die auffallendsten, betrübendsten hervorheben. Ich beginne mit Bayern.

Dieses unser stammverwandtes Nachbarland hatte das Unglück, bis in die letzten Tage einen kleinen Bismarck zum Minister-Präsidenten zu haben. Excellenz Lutz, welcher der Kirche vielen Schaden zugefügt, hat noch kurz vor seinem Falle oder seiner Zurückziehung in den Ruhestand am 31. Mai einen letzten schweren Streich geführt, er hat den Prinzregenten bewogen, gegen die Abhaltung der General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in München Stellung zu nehmen. Es ist nicht meine Aufgabe, über die schlechte Stimmung, die verscherzten Sympathien für den bayerischen Thron zu berichten. Das ist eine Sache, die den Prinzregenten selbst angeht. Gewiss ist, dass das Auftreten desselben schlimmer gewirkt hat, als selbst das unglückliche Jahr 1866. Die Zukunft wird es lehren.

Fast vierzig solcher General-Versammlungen haben in den verschiedenen deutschen Vaterländern stattgefunden; keines, selbst solche mit protestantischer Majorität, hat ihnen Hindernisse in den Weg gelegt. Das war dem katholischen Bayern überlassen. Der Prinzregent wendete sich an den Erzbischof von München und muthete ihm zu, das Odium auf sich zu nehmen, den Katholikentag zu verhindern. Natürlich konnte der Erzbischof nur der gegnerischen Strömung

oben Erwähnung thun, aber die General-Versammlung verbieten, von derselben direct abrathen, konnte er nicht, wenn er nicht die Kirche schwer compromittiert erscheinen lassen wollte.

Die Katholiken Bayerns standen fest, sie waren entschlossen von dem Fundamentalgesetze der Versammlungsfreiheit, dessen sich Juden und Heiden, Protestanten und Socialisten unbeanständet bedienen dürfen, Gebrauch zu machen.

Da sendete der damalige Polizei-Präsident, gegenwärtig nach Lutz's Abgang, Cultusminister von Müller an die liberalen Zeitungen ein Schreiben des Prinzregenten an den Erzbischof, das für immerwährende Zeiten zu merken gut sein wird. Es lautet:

Mein lieber Erzbischof! Mit großem Interesse, aber auch mit aufrichtigem Bedauern habe ich von Ihrem gestrigen Schreiben Kenntnis genommen. Ich empfinde es im Interesse der kirchlichen Autorität schmerzlich, dass die Bedenken, welche Sie als Oberhirte der zu Ihnen gekommenen Deputation gegen die Abhaltung der Generalversammlung der katholischen Vereine in diesem Jahre in München bekannt gaben, kein willfähriges Gehör fanden. Nicht gegen die Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung überhaupt, sondern gegen die Abhaltung derselben in München richten sich die Bedenken. Ich vermag diese Abhaltung nicht als geeignet zu erachten, hier den Frieden zu erzielen und zu festigen, der von ruhig Denkenden aller Kreise der Stadt dringend gewünscht wird; gerade in der unmittelbaren Folge auf den vorjährigen bayerischen Katholikentag gewinnt die beabsichtigte Versammlung einen besonderen Charakter. Neben derselben können daher auch leichter als sonst Bewegungen platzgreifen, welche neue Störungen des Friedens mit sich bringen. Ich habe Ihnen diese meine Anschauungen mündlich mitgetheilt und denselben auch gegenüber anderen Persönlichkeiten, zu denen ich Vertrauen hege, Ausdruck gegeben. Es ist mein lebhafter Wunsch, dass Sie sich, ehe ich weitere Maßnahmen zu der meinen Rechten und Pflichten gemäßen Wahrung des Friedens ins Auge fasse, nochmals mit katholischen Männern und insbesondere mit Ihrem Domcapitel ins Benehmen setzen und mir das Ergebnis der Besprechungen — und das, so Gott will, baldigst — zur Anzeige bringen. Hiebei verbleibe ich, mein lieber Erzbischof, mit den huldvollsten Gesinnungen, Ihr hochgeneigter Luitpold, Prinz-Regent von Bayern.

So klar und deutlich das Schreiben ist, liegt doch noch mehr zwischen den Zeilen verborgen. Ich habe nicht nöthig, darauf aufmerksam zu machen. Der Regent bedauert, dass die kirchliche Autorität den Katholikentag nicht zu verhindern wusste.

Hierin ist der tiefste Grund der Misere in Bayern und anderwärts versteckt. Man betrachtet die Katholiken als unmündig, als Leute, die absolut nur Angeschafftes thun sollen. Diesem unwürdigen und unberechtigten Begehren fügen sich höchstens Leute, die überhaupt nur das Bewusstsein einer Maschine haben.

Da leider des Prinzregenten Anschauung nicht eine Erfindung der letzten Tage ist, so haben wir es erlebt, dass — sich die Intelligenz aus der Kirche seit Jahren auch in anderen Ländern absentiert hat. Natürlich hätte das nicht sein müssen. Die Katholiken sind mit nichten gehalten, auf ihre Rechte zu verzichten, sie sind keine schlechten Unterthanen, wenn sie dieselben begehren.

Die Bayern haben nachgegeben, vermuthlich mehr aus Staatsraison, da die angedrohten Gegenmaßregeln ihnen für den Augenblick als schädlich für den Staat und den Regenten erschienen sein dürften. Ich habe in einem anderen Blatte geschrieben, dass es sich erst zeigen müsse, ob dieser unglückliche Brief mehr der Dynastie oder der Kirche geschadet haben werde und wiederhole das hier.

Ich kenne die bayerischen Verhältnisse viel zu wenig, um decidirt sagen zu können, so oder so müsse jetzt vorgegangen werden. Scheinen will mir, dass eine geeignete Persönlichkeit versuchen müsse, oben zu besserer Information gehört zu werden. Jedenfalls sind im Landtage die Verhältnisse klarzustellen. Die Politik des Zurückweichens darf nicht zum Principe werden. Die Liberalen verdanken dieser Erkenntnis Einfluss, Stellung und Macht. Lernen wir von unseren Feinden.

Einen gleich bedenklichen Schritt wie Bayern hat Ungarns Cultusminister Graf Csaky, Großkreuz des Christusordens, einschlagen zu sollen geglaubt. Es gährt infolge dessen im Lande. Der niedere Clerus ist in höchster Aufregung, vom hohen der Fürstprimas und eine größere Anzahl Bischöfe. Denn, das ist der Fluch der bösen That, die Folge der ungarischen Staatskirche, dass der Episcopat Ungarns nicht einig ist. Ich will in dieser Wunde nicht wühlen. Wer sich in Oesterreich mit Kirchenpolitik beschäftigt, liest ohnedies das „Vtld.", wo diesbezüglich sehr genau, sehr energisch und sehr christlich (weil nicht staatskirchlich) Stellung genommen wurde.

Graf Csaky hat entweder keinen Theologen als Rathgeber in katholischen Angelegenheiten zur Seite oder er hört ihn nicht. Letzteres ist mir das wahrscheinlichere und relativ das liebere. Möglich wäre auch eine dritte Eventualität. Jedermann weiß, dass in der Staatskirche das Streberichthum floriert und kirchliche Würden zum Tauschobjecte werden. Letztere traurige Eventualität hat zu Kaiser Josefs Zeiten in Oesterreich Orgien gefeiert, zur Vernichtung der kirchlichen Institute und des orthodoxen Geistes geführt, hat in den folgenden Jahrzehnten die Reform verhindert und ist heute noch Schuld, dass die katholische Partei immer auf der Suche nach Laien-Intelligenzen ist. Ob diese in Ungarn wiedererstanden, kann ich von der Ferne nicht beurtheilen. Graf Csaky fand es für angemessen in die Kirche hinein regieren zu wollen. Die Regierung soll die Entscheidung haben, in welcher Religion die Kinder aus Mischehen zu erziehen seien. Bei uns in „Cis" sind die confessionellen Gesetze auch durchaus nicht der Religion sehr günstig; aber im Punkte der Mischehen geben sie dem Elternrechte freien Raum. Die Eltern können die Kinder sammt und sonders eines Elterntheiles Confession zuführen.

Nun ist eine der Hauptbedingungen zur Dispenserlangung vom Hindernisse der gemischten Religion, dass die Erziehung der Kinder

in der kath. Religion sichergestellt werde. Csaky will die Sicherstellung unmöglich machen, die Kinder sollen nach dem Geschlechte der Religion der Elterntheile folgen und die Geistlichen sollen bestraft werden, welche der Kirche folgen und nach dem Willen der Eltern den Kindern die Aufnahme in die katholische Kirche durch die Taufe gewähren.

Die Lawine ist im Rollen. Der zum Zeitgewinnen angestellte Recurs nach Rom kann sie nur kurze Zeit aufhalten. Entweder widerruft der Minister oder er muss zum acuten Culturkampfe schreiten. Ein Pfarrer ist bereits verurtheilt worden, weil er das canonische Recht im marianischen Königreiche, dessen König der Apostolische heißt, beobachtet hat. Es ist der Pfarrer von Komorn. Er wird viele Nachfolger haben, wenn nicht bald an der richtigen Stelle die richtige Einsicht platzgreift.

Vielleicht drängt sich doch noch zu letzter Stunde die Erkenntnis auf, dass der Staat, wenn er die kirchlichen Gesetze nicht zur Grundlage seiner Gesetze für Katholiken nehmen zu können glaubt, wozu er gehalten wäre, mindestens die Kirche freigeben müsse. Auch in Ungarn wird man sich nicht verhehlen wollen, dass unter Bäumen süßes Träumen gefährlich ist, dass der Kirche ideelle Wirksamkeit und Reform höchst dringend ist.

Von jenseits der Leitha ist zu uns, die wir ja zwischen Bayern und Ungarn hausen, nur ein kleiner Schritt. Wir Oesterreicher haben in diesem Quartale eine große Freude und eine große Enttäuschung erlebt. Für Enttäuschung könnte ich wohl auch Enttäuschungen sagen, aber kleinere Schmerzen gehen bei großen Krankheiten mit. Wir wollen davon nicht eingehender reden.

Die Freude bereitete uns die Erklärung der Bischöfe im Herrenhause am 12. März. Cardinal Schönborn von Prag und die Fürstbischöfe Zwerger und Missia von Graz und Laibach stellten im Namen sämmtlicher Bischöfe ein katholisches Schulprogramm auf, dem ich die fünf artikulierten Punkte entnehme und hier in perpetuam rei memoriam niederschreibe. Sie lauten:

Ihrer Pflicht entsprechend, können die Unterzeichneten (obgenannte Vorsteher der Kirchen von Prag, Graz, Laibach) nicht umhin, für katholische Kinder katholische öffentliche Volksschulen zu fordern und diese Forderung in folgenden Punkten näher zu bestimmen:

1. Die öffentlichen Volksschulen sind so auszugestalten, dass es den katholischen Kindern möglich gemacht werde, dieselben in der Regel ohne Vermischung mit Kindern anderer Confessionen zu besuchen.

2. An katholischen öffentlichen Volksschulen haben sämmtliche Lehrer der katholischen Kirche anzugehören, sind für dieselben an katholischen Lehrer-Bildungsanstalten auszubilden und haben auch die Befähigung zur Ertheilung des katholischen Religions-Unterrichtes zu erwerben.

3. Bei Anstellung der Lehrer an katholischen öffentlichen Schulen ist den Organen der katholischen Kirche jene Einflussnahme zu gewähren, welche nothwendig ist, um sich der entsprechenden Wirksamkeit des anzustellenden Bewerbers zu vergewissern.

4. Der Religions-Unterricht ist an diesen Schulen durch Mitverwendung des Lehrers zu erweitern, und der übrige Unterricht, die Lehrpläne, sowie auch sämmtliche Lehr- und Lernmittel so einzurichten, dass darin nicht nur nichts vorkomme, was für katholische Kinder anstößig wäre, sondern Alles in einheitlicher Beziehung zu dem katholischen Charakter der Schule stehe.

5. Was die Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Lehrer-Bildungsanstalten betrifft, so ist es der Kirche zu ermöglichen, deren confessionellen Charakter durch ordnungsmäßig von ihr bestellte Organe nach allen Richtungen in wirksamer Weise zu wahren und zu fördern.

Es ist, wie hier zu sehen, nichts Exorbitantes, was begehrt wird. Im Gegentheile, jeder ruhige Denker wird sagen, dass nur Selbstverständliches begehrt wird. Ich kann mich daher einer Anführung der Ungezogenheiten unserer Juden-Zeitungen enthalten, welche über die Bischöfe *nach* der Erklärung niedergegangen sind. Dass man sie Anarchisten, Petroleurs ꝛc. genannt, muss doch eher zum Mitleid mit dem Geisteszustande der Schreiber als den Bischöfen stimmen.

Gewiss schöpften Viele, unter denen ich auch war, aus der Erklärung Hoffnung, dass dieselbe zum katholischen Programme werde, dass sie zum Einigungspunkte der leider etwas zerrissenen katholischen Partei werden würde. Es ist nicht oder nichts geschehen, was auf Realisierung dieser Hoffnung hindeutete. Ein Theil der österreichischen Katholiken ist zu sehr mit der Politik beschäftiget, als dass ihm Zeit bliebe, sich um das kirchliche Programm zu scharen; der andere hält andere Wege für zielführender.

Ich war mein Lebtag nie so intolerant oder so gläubig auf die eigene Infallibilität, dass ich die ehrliche Ueberzeugung eines Nächsten begeifern möchte. Subjectiv bezweifle ich nicht, dass wir die katholische Schule nur bekommen, wenn wir das Volk zur energischen Theilnahme und Identificierung mit dieser Idee bewegen können, dass wir aber dies letztere nie und nimmer erreichen, wenn wir die Völker nur zum Kopfnicken und Bravorufen gut genug glauben.

Unter Bäumen süßes Träumen spielt bei uns eine große Rolle. Weite Massen des Volkes stehen uns Priestern ferne; unsere Presse aber streitet untereinander, welches Blatt katholisch sei; die Liebloſigkeit und Engherzigkeit ist zur Herrschaft gelangt. *Und unter uns graben die Mineurs.*

Unsere Gegner sind natürlich bemüht unsere Fehler auszunützen. Trotzdem Wien in katholischer Beziehung heute einen schon lange nicht dagewesenen erfreulichen Anblick darbietet, wagten es die Liberalen bei der letzten Gemeinderathswahl bereits wieder, einen *Dittes* als Candidaten aufzustellen, aufzustellen gegen den Führer der vereinigten Christen: Dr. *Lueger*. Sie fielen mit ihm durch, gewiss. Aber dass sie gerade heuer diesen Mann hervorzogen, *dessen Programm gänzliche Ausschließung der Kirche aus der Schule* ist, und eine große Menge Wähler auf den Plan stellten, gibt zu denken. Wenn wir das Volk ganz verlieren? Was dann?

Ein Oberlehrer, Katschinka, hatte als Redacteur einer Schulzeitung geradezu in Koth getauchte Vorwürfe gegen die Clericalen und besonders die Katecheten abzudrucken die Stirne. „Zu dumm" lautete die Aufschrift eines Artikels, der mit maßlos viel zu zahm bezeichnet ist.

Der seither verstorbene Dr. Pscheiden interpellierte wegen desselben im Reichsrathe, ganze Decanate protestierten gegen die Beschimpfung.

Der Landesschulrath musste auf Befehl des Ministers die Sache untersuchen. Er fand keinen Tadel auszusprechen. Das „Tagblatt" des Juden Szeps, der nach dem „Vtld." wohl in intimeren Beziehungen zur officiösen Pressleitung stehen dürfte, belobte den Landesschulrath und plauderte aus, dass der Landesschulrath einem mächtigen Einflusse kräftig widerstanden habe.

Arme Katecheten! Katholische Schule, wie ferne, wie ferne bist du!

Kurz berührt sei auch die Affaire Dr. Brühl—Vaterland. Der erstere, ein unter Leo Thun angestellter Professor, hielt Vorlesungen populärer Art für das Volk. Das „Vtld." brachte einen Auszug und — wurde confisciert. Was dem Volke vorgelesen wurde, schien dem Staatsanwalte so gefährlich, dass es nicht einmal den Lesern des „Vtld." vor Gesicht gebracht werden konnte. Aber den Volkskreisen Wiens durfte es vorgetragen werden und vermuthlich den Studenten wird dieselbe Kost gereicht werden.

Wundert oder hat man noch ein Recht sich zu wundern, dass von der Universität Leute kommen, wie ein Dr. Kronawetter, der im Reichsrathe zu folgender Scene geführt hat, die ich der Vergessenheit der Tagesblätter zu entreißen mich verpflichtet glaube. Im „Vtld." vom 28. März ist die trübe Sache, eine Beleidigung des Papstes, der Bischöfe und des katholischen Volkes überhaupt von besonderer Schärfe, folgendermaßen geschildert:

Abg. Dr. Kronawetter polemisiert gegen die Ausführungen des Abg. Dr. Pscheiden und sagt, es sei nicht richtig, dass die Leute auf dem Lande zu arm sind, um die Verzehrungssteuer zu erschwingen. Gar so arm können die Leute doch nicht sein, denn sie zahlen auch für Dinge, die unsinnig sind und wo man gar nicht begreifen kann, wie heutzutage ein Mensch so etwas zahlen kann. Wenn man die Liste der Peterspfennige durchgeht, besonders aus den Gegenden, die der Abg. Dr. Pscheiden vertritt, so wird man doch selber gestehen, dass dies die dümmste Ausgabe ist, die man machen kann. (Unterbrechung und Unruhe auf der äußersten Linken, wo auch mehrere Centrumsmitglieder als Zuhörer stehen.)

Abg. Eichhorn: Ich verbitte mir das!

Abg. Fiegl: Das ist eine Beleidigung des Christenthums! (Unruhe auf der äußersten Linken.)

Abg. Dr. Kronawetter: Da haben Sie nicht das Recht, darüber zu urtheilen! Sie sind nicht mein Controlor! Sie nicht!

Abg. Fiegl: Ich kann aber Zwischenrufe machen, wenn ich in meinem religiösen Gefühle beleidigt werde.

Abg. Dr. Kronawetter: Sie sind nicht beleidigt.

Abg. Fiegl: Jawohl! als Christ lasse ich mir das nicht gefallen.

Abg. Dr. Kronawetter: Das ist in der christlichen Lehre gar nicht vorgeschrieben; nach dem österreichischen Gesetze ist es sogar verboten. Absammeln darf niemand gehen ohne behördliche Erlaubnis. (Lärm und Bewegung auf der äußersten Linken.)

Vicepräsident Baron Chlumecky: Ich bitte, der Präsident spricht. Ich ersuche die Herren, den Redner nicht zu unterbrechen. Wenn jemand sich beleidigt fühlt, so hat er dem Präsidenten die Mittheilung zu machen und er wird das Nöthige verfügen.

Abg. Dr. Kronawetter (fortfahrend): Ich finde es nicht in der Ordnung, dass aus so armen Wirtschaften, wie sie uns der Herr Abg. Dr. Pscheiden geschildert hat, für die Sustentation des päpstlichen Hofes, der das Alles nicht brauchte, noch der allerletzte Kreuzer herausgezogen wird. Ich für meinen Theil finde es nicht vernünftig.

Abg. Fiegl: Sie zahlen es auch nicht.

Abg. Dr. Kronawetter: Fällt mir wirklich in meinem Leben nicht ein! (Heiterkeit.) Ich schließe, denn ich bin viel zu viel aufgeregt. Ich bemerke nur noch, wenn mir gesagt wird, ich werfe der Geistlichkeit immer vor, dass sie das Volk verdumme, so brauche ich zur Rechtfertigung dessen, wenn ich es wirklich gesagt haben sollte, nur auf die jüngste Enunciation der Bischöfe mich zu berufen (Sehr gut! links), und jeder vorurtheilslose Mensch wird den Beweis für diese Behauptung erbracht finden. (Beifall links.)

Dazu eine Bemerkung zu machen, ist natürlich überflüssig. Dass das Ausland von dem katholischen Oesterreich sich seinen Theil denken wird, kann ich nicht verhindern. Dass die Reichsboten nicht protestiert, der schneidige, aber liberale Chlumecky den Kronawetter nicht zur Ordnung gerufen hat, mag daher kommen, dass Kronawetter ja nicht gegen die Juden etwas gesagt hat. Hätte er das gethan, so wäre ihm der Ordnungsruf nicht erspart geblieben.

Unter Bäumen, süßes Träumen! Welches Erwachen wird uns bevorstehen!? Sollte jemand diese Frage unberechtigt finden, so sei ihm das Gegenstück zur Reichsraths-Scene nicht vorenthalten. In einer Versammlung hielt am 12. Mai l. J. der Mechaniker Schneider eine sehr bedeutungsvolle Rede. Ich bemerke, dass die Versammlung in Wien statthatte.

Er sagte (nach dem „Vtld." vom 15. Mai):

„Ich frage Sie, meine lieben Freunde, hat Christus der Herr auf Golgatha geblutet, damit hunderte von Millionen Menschen als willenlose Werkzeuge des Speculantenthums missbraucht werden können? — — — — — — Nein! Er hat geblutet, um die Menschheit aus finsterer Sclaverei zu erretten!"

Dazu machte der Berichterstatter folgende, im selben Blatte abgedruckte Bemerkung:

„Hier spielte sich eine höchst peinliche Scene ab und fast fühlt man sich verleitet, anzunehmen, dass wir vor einer neuen Periode der Christenverfolgung angelangt sind. Kaum dass Schneider nämlich vom Erlöser zu sprechen begonnen hatte, so rutschte der neben ihm sitzende Regierungsvertreter Magistratsrath Zechmeister auf seinem Sessel unruhig hin und her. Plötzlich unterbrach er Schneider und meinte, dass er keine religiösen Erörterungen dulden könne. Schneider war aber schnell gefasst und erklärte: Wenn mir, dem Genossenschafts-Vorsteher, der

Gehilfen-Obmann das Wort entzieht, dann werde ich, der Genossenschafts-Vorsteher, dem dieser Versammlung präsidierenden Gehilfen-Obmanne widerspruchslos mich fügen. Ihnen, Herr Magistratsrath, erkenne ich kein Recht, mich zu unterbrechen, zu.

Die Begeisterung, welche die ganze Versammlung hob, wirkte derartig auf den Herrn Magistratsrath, dass er es nicht unternahm, Schneider ferner zu unterbrechen."

Ich sollte nun noch eine Rundschau auf andere Länder machen. Da jedoch der mir zur Verfügung stehende Raum bereits aufgebraucht ist und ich Erfreuliches von dort nur insoferne bringen könnte, als die Leser ersehen würden, dass es den Katholiken dort nicht besser als uns ergeht, so schließe ich mit je einer kurzen Andeutung aus Deutschland, Italien und Spanien.

In Deutschland gibt man sich den Anschein, das Kriegsbeil des Culturkampfes eingraben zu wollen. Ein Symptom dafür ist die Ordnung, die man in der Sperrgelderfrage machen will. Die der Kirche im Culturkampfe vorenthaltenen Summen belaufen sich auf 16,013.431 Mark. Man gibt sie nicht der Kirche, sondern capitalisiert sie in Staatsrenten und spricht der Kirche nur den Zinsengenuss zu.

Abgesehen, dass es social-politisch ein Unsinn ist, die Zinstitel zu vermehren, wodurch bekanntlich das sociale Elend vermehrt und verschärft wird, stimmt die Ordnung mit dem siebenten Gebote nicht. Da es katholische Mächte jedoch ebenso machen, unwidersprochen über Kirchengut verfügen, mit Kirchengut oft die Traditoren des Kirchenrechtes belohnen, so ist der Rest Schweigen.

In Italien ist das Gesetz über die Verwaltung der den opere pie gehörigen, vom Staate beschlagnahmten Gelder fertig geworden. Ausgeschlossen von der Verwaltung ist ein Geschlecht Menschen und das sind — die Geistlichen. Es sind dies zwar die Einzigen, denen man keinen Diebstahl noch nachweisen konnte, aber das thut nichts.

Unter Bäumen süßes Träumen.

Doch frägt man, ist denn nirgends in der Welt ein Fall vorgekommen, dass die Regierungen, die Gerichte vom Strafrechte Gebrauch gemacht haben? Nachdem so viel von missglückten Verwaltungsmaßregeln die Rede war, wünschen wir doch auch eine Silbe von der hehren Gerechtigkeit Walten zu hören.

Ja, die Gerechtigkeit hat auch gesprochen. In Spanien. Am Gründonnerstag ist der Priester Ludwig Ignaz Debowda zu Bilbao in den Kerker spaziert, weil er behauptet hatte, dass der Liberalismus Sünde sei. Er fand daselbst den Pfarrer Zugasaga von Castello Elejabritia, der — dasselbe Verbrechen begangen hatte. Der eine hat drei Jahre zu sitzen, vom anderen konnte ich keine Zeitangabe in Erfahrung bringen.

Es geschieht den Priestern ganz recht. Wozu müssen sie auch solche unbewiesene Behauptungen aussprechen. Man lobe, was die Cultusminister in Bayern, Ungarn, Italien und Spanien gelobt haben wollen und es wird den Lobern wohl sein im Vaterlande.

Unter Bäumen, süßes Träumen! Auf das Erwachen braucht man ja nicht zu denken.

St. Pölten, 8. Juni 1890.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Bestand der kath. Hierarchie zu Anfang 1890.)** Die katholische Hierarchie besteht nach dem Papste als Oberhaupt aus den Inhabern folgender Stellen und Würden: Das Cardinals-Collegium mit (6 Bischöfen, 50 Priestern, 14 Diaconen) 70 Mitgliedern, 8 lateinische (6 davon bloße Titel und 2 mit einigen Vorrechten) und 5 orientalische Patriarchate, 167 lat. und 22 orient. Erzbisthümer, 698 lat. und 54 orient. Bisthümer, 17 Prälaturen nullius; dazu kommen 7 Delegaturen, 116 Vicariate, 37 Präfecturen. Die 87 Titular-Erzbisthümer und 457 -Bisthümer, welche der apostolische Stuhl zu vergeben pflegt, gehören zum größten Theil den Inhabern der Nuntiaturen, sowie der übrigen hohen römischen Prälatur und den Vorstehern der Missionsbezirke zu. Cardinäle gibt es, nachdem Cardinal Pecci gestorben, gegenwärtig 63; dazu kommen 2 in petto, so dass 5 Hüte vacant sind. Von den 63 Cardinälen gehören an Italien 34, Frankreich 6, Oesterreich-Ungarn 5, Spanien 4, Deutschland und England je 3, Portugal 2, Polen und Belgien je 1, Amerika 2, Afrika und Australien je 1. Dem Lebensalter nach ist Newman mit 90 Jahren der älteste, di Rende mit 43 der jüngste; das höchste Alter bei der Creation hatte Newman mit 78, das geringste Bonaparte mit 39¼ Jahren; 16 sind noch von Pius IX. ernannt, die anderen von Leo XIII. Im verflossenen Jahre starben 6 Cardinäle, 1 Patriarch, 14 Erzbischöfe und 43 Bischöfe. Unter dem Pontificate Leos XIII. hat die Hierarchie folgenden Zuwachs erhalten (die Zahlen des letzten Jahres fügen wir in Klammern bei): 1 Patriarchat, 12 Erzbisthümer, 10 (1) Bisthümer zu Erzbisthümern erhoben, 62 (4) Bisthümer, 1 apostolische Delegatur, 34 (3) Vicariate, 6 Präfecturen zu Vicariaten erhoben, 14 (2) Präfecturen und 1 Prälatur nullius. O.

II. **(Militärpflicht des Geistlichen im deutschen Reiche.)** Durch Gesetz vom 8. Februar 1890 ist den katholischen Theologen eine große Erleichterung in Bezug auf die Militärpflicht zutheil geworden. Es lautet dieses Gesetz, wodurch der Zustand vor dem Culturkampf wiederhergestellt wird, folgendermaßen: „Militär-

pflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit."

Lobberich, Rheinpreußen. Dr. Kohorst.

III. **(Veräußerung kirchlicher Gewänder.)** Das erzbischöfliche General-Vicariat von Köln erließ an alle Pfarrer und Kirchenvorstände folgende Kundmachung, die wir der allgemeinen Bedeutung wegen unseren Lesern mittheilen zu müssen glauben: „Es ist uns mitgetheilt worden, dass Händler sich bemühen, schadhafte Messgewänder, Antependien u. dgl. anzukaufen, welche alsdann zu profanen Zwecken, Stuhlüberzügen, Kissen u. s. w. verwendet werden. Wir sehen uns dadurch veranlasst, den Herren Pfarrern und Kirchenvorständen die kirchlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, durch welche es untersagt ist, kirchliche Paramente zu profanen Zwecken zu verwenden, somit auch verboten, durch Verkauf an solche Händler zu deren Profanierung mitzuwirken. Können solche Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch nicht mehr hergestellt werden, so wird es sich empfehlen, dieselben nach vorher bei uns eingeholter Erlaubnis den so segensreich wirkenden Paramenten-Vereinen zuzuwenden, welche dieselben für den kirchlichen Gebrauch in armen Kirchen vielfach noch wieder nutzbar machen können." Ueberhaupt hüte man sich, reisenden Händlern und Restaurateuren von Kirchen allzusehr zu vertrauen. Angebote wie, umsonst die Leuchter vergolden zu wollen, wenn man sich das alte Gold behalten dürfe, für ein altes Stück Parament ein neues ohne Aufgeld zu liefern, sind an und für sich schon mehr als verdächtig.

IV. **(Ist eine stille Messe am Hauptaltare während des Todten-Officiums zulässig?)** Frühere Decrete der Riten-Congregation sprachen schon das Verbot aus, während der Recitation der canonischen Tagzeiten an dem im Chore stehenden Altare eine Stillmesse zu feiern. Um den Zweifel zu lösen, ob dieses Verbot auch für das Todten-Officium gelte und auch in Kirchen, die nicht Choralkirchen sind, z. B. also für den Fall, dass die Cleriker eines Archipresbyteriats sich versammeln, um öffentlich und gemeinschaftlich das officium Defunctorum für einen verstorbenen Mitbruder zu beten, so legte Cardinal Ledochowski der Riten-Congregation zwei diesbezügliche Fragen vor, und erhielt den Bescheid ddo. 20. December 1878, dass eine Privatmesse an dem Altar, vor dem das Officium gebetet wird, während dieser Zeit unzulässig sei.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

V. **(Stellungnahme des Clerus zur Arbeiterfrage.)** Fürstbischof Kopp von Breslau sagt in seinem Hirtenbrief an den Clerus vom 3. Februar 1890 unter anderem beiläufig folgendes: „Es droht den heutigen Bestrebungen der Arbeiter die große Gefahr, dass sie immer mehr und mehr auf der Bahn lediglich materieller Interessen hinabgleiten und aller höheren Ziele wie auch sittlicher Mittel entkleidet werden. Gewiss wird diese Gefahr wachsen, wenn der seelsorgerliche Einfluss sich zurückzieht, wenn der Clerus die Leitung aus der Hand lässt und sie Händen überlässt, welche die Arbeiter nur zu Werkzeugen ihrer verderblichen Pläne missbrauchen wollen. Wir können uns dem Wettkampfe, der in der Arbeiterbevölkerung entbrannt ist zwischen Glauben und Unglauben, zwischen wahren und falschen Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter, nicht entziehen; wir dürfen uns die Führerschaft nicht entreißen lassen, wo es sich um die höchsten Güter und heiligsten Interessen handelt; wir dürfen nicht müßig zur Seite stehen, indes unseren anvertrauten Herden die Gefahr droht, auf falsche Wege geleitet zu werden und die Fühlung mit christlichen Grundsätzen und christlicher Sitte zu verlieren. Wo die Verhältnisse es gestatten, gründet Arbeiter-Vereine; die in Bildung begriffenen nehmt unter Eure Obhut und Fürsorge und die schon bestehenden ziehet an Euch heran."

VI. **(Collecta pro eligendo episcopo.)** Es wurde angefragt, wie lange die Collecta pro eligendo episcopo zur Zeit der Sedisvacanz in den heiligen Messen eingelegt werden müsse, ob bloß bis zum Tage der Erwählung eines neuen Bischofs oder bis zum Tage der Consecration desselben. Darauf hat die heilige Congregation der Riten unterm 10. December 1829 (Gardellini III. B. 4651 ad 3) i. u. Florent. geantwortet: Collectam continuari debere usque ad diem electionis, qui est dies consistorii secreti.

VII. **(Die Collecta pro Episcopo.)** Bezüglich derselben enthält das „Linzer Diöcesanblatt" in Nr. 1, Jg. 1890, folgendes von allgemeinem Interesse: Die Congregation der heiligen Riten hat auf gestellte Anfragen unter dem 30. Jänner 1878 (in Marianopolitana ad 1) und unter dem 16. April 1886 (in Halifaxien. ad 3) entschieden: 1. Die Collecta pro Episcopo ist vom Clerus sowohl in die consecrationis, als auch in die electionis Episcopi einzulegen. 2. Der dies electionis ist jener Tag, an dem die Besetzung der bischöflichen Kirche vom Papste im Consistorium publiciert wird. Dazu wird im genannten Blatte bemerkt: „In Festo dupl. 2. cl. wird diese Collecte in Missa solemni und, wenn nicht die Rubriken eine Commemoration vorschreiben, auch in Missis privatis mit der Tages-Oration sub una conclusione gebetet; in Festo dupl. 1. cl., in Missa votiva solemni und in Missis de Requiem entfällt sie.

VIII. **(Schaustellungen von anatomisch-pathologischen Museen.)** Von allgemeinem Interesse ist ein Decret, welches am 21. Februar 1887 die preußischen Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzminister an die königl. Regierungs-Präsidenten in Bezug auf die Schaustellung von anatomisch-pathologischen Museen gerichtet haben. Es ist zu wünschen, daß auch anderswo durch strenge Verfügungen diesem gefährlichen, leider nicht gar so seltenen Uebel gesteuert werde. Das erwähnte Decret hat folgenden Wortlaut:

„1. Es ist für die Zeit vom Kalenderjahre 1888 ab bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfiguren-Cabineten u. dgl., sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine die Zur-Schaustellung von Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs-, resp. Geburts-Processes und von Darstellung geschlechtlicher Krankheiten überhaupt auszuschließen, sowie ferner ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vorführung sinnreizender Nuditäten oder sonstiger das Schamgefühl verletzender Objecte nicht gestattet ist.

2. Gegenüber den im Wege des stehenden Gewerbebetriebes zur Schau gestellten sogenannten anatomisch-pathologischen Museen u. s. w. ist vom Beginn des Kalenderjahres 1888 ab nach den sub 1 angegebenen Grundsätzen ebenfalls zu verfahren und das Erforderliche durch eine jedesmal an den betreffenden Unternehmer zu erlassende ortspolizeiliche Verfügung besonders festzusetzen.

3. Für die Zeit bis zum Beginn des Kalenderjahres 1888 ist im Wege geschärfter polizeilicher Cont ole beziehungsweise geeigneter Executivmaßnahmen überall dafür Sorge zu tragen, dass in anatomisch-pathologischen Museen u. s. w. sinnenreizende Nuditäten überhaupt nicht, Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs-, resp. Geburts-Processes, Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten und andere zur Verletzung des Schamgefühls geeignete Objecte aber jedenfalls nur in abgetrennten und ausschließlich für völlig erwachsene männliche Personen reservierten Räumen zur Schau gestellt werden.

4. Auf Schaustellungen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft dienen, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung. . . . . .“

IX. **(Testament der Geistlichen.)** Ein Erlass des hochw. Herrn Bischofes von Ermeland vom 19. März 1889 legt in beherzigenswerter Weise dem Diöcesan-Clerus die Pflicht nahe, frühzeitig über ihr Vermögen, namentlich über das, welches aus den kirchlichen Einkünften (bona ecclesiastica) kommt, zu testieren. Wenn es Pflicht des Priesters ist, sagt der Erlass, die Gläubigen öfters an die Pflicht, ein Testament rechtzeitig zu machen, zu erinnern, so muss er, soll sein Wort wirksam sein, mit eigenem Beispiele vorangehen; ebenso fordert diese Pflicht sein eigenes Seelenheil. Dem Clerus wird es dann zur Gewissenspflicht gemacht, längstens bis zum 50. Lebensjahre im allgemeinen, im besonderen aber wenigstens im 7. Jahre nach dem Antritte einer Pfarre oder eines Beneficiums giltig zu testieren, und die Dechante werden beauftragt, sich bei ihren jährlichen Pfarrvisitationen bezüglich der Ausführung dieses Auftrages zu vergewissern. K.

X. **(Kann eine protestantische Wöchnerin, die in einer Mischehe lebt und ihr Kind katholisch taufen ließ, kirchlich vorgesegnet werden?)** Die Zulassung zur Vorsegnung ist eine Communicatio passiva in sacris, an sich unerlaubt. Aichner (Comp. J. E. ed. IV. S. 156) sagt: Sacramentalia ordinarie dissidentibus communicari non possunt... Ast in concreto horum communicationem auctores largius permittunt, posito nempe, acatholicos hisce mediis facilius ecclesiae conciliari posse, et dummodo scandalum contemptus et superstitio in usu sacramentalium evitentur." Derselben Ansicht ist Schüch (Past. 8. Aufl. § 332, pag. 824): „Im Allgemeinen, sagt er, können Akatholiken die Sacramentalien der Kirche nicht empfangen. Nur wenn Einer alles Heil von der Kirche erwartet und sich selbes anzueignen aufrichtig bestrebt ist, darf wohl auch die Mitwirkung der Sacramentalien zur Vollendung seiner Bekehrung eintreten." In der Praxis ist deshalb eine solche Vorsegnung selten zulässig. Nur in dem Falle könnte sie zugelassen werden, wenn die protestantische Mutter schon früher ihre Zuneigung zur katholischen Kirche gezeigt, und die Gewährung der Bitte entscheidend wäre oder doch wesentlich beitragen würde, ihren Entschluss, in die Mutterkirche zurückzukehren, auszuführen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XI. **(Beaufsichtigung der kirchlichen Friedhöfe.)** Allgemein berücksichtigungswürdig sind die Bestimmungen des bischöfl. General-Vicariates von Fulda über die Conservierung der Friedhöfe: 1. dass alle Friedhöfe, soweit dieselben unter Aufsicht der Pfarrgeistlichen stehen, mit einer Mauer, resp. einer dichten Umzäunung umgeben werden, welche das Betreten und die Verunreinigung durch Hausthiere verhindert; 2. dass die Friedhofbediensteten denjenigen, welche die Gräber ihrer Abgeschiedenen reinigen und schmücken wollen, allzeit mit Freundlichkeit entgegenkommen sollen; dass die Thüren der Friedhöfe in der besseren Jahreszeit am Sonntag geöffnet werden, um den Gläubigen den Besuch der Gräber und das Gebet an denselben zu ermöglichen; 4. dass das große Friedhofskreuz stets in gutem Stande erhalten bleibe; 5. dass die kleinen hölzernen Grabkreuze, die defect geworden sind, entfernt oder durch andere ersetzt werden; 6. dass alle neu zu errichtenden Grabmonumente mit einem deutlich hervortretenden Kreuze geschmückt werden. —l.

XII. **(Entscheidung der heil. Riten-Congregation betreffend die Consecration einer restaurierten Kirche.)** Bekanntlich haftet die Consecration einer Kirche an der mit Kreuzen bezeichneten und mit heiligem Oel gesalbten Fläche der inneren Wände. Dies hatte die heil. Riten-Congregation neuerdings, 16. Jänner 1886, Gelegenheit zu erklären. In der consecrierten Kirche zu Matrone

wurden, um dieselbe zu vergrößern, der Hochaltar niedergerissen, das Schiff verlängert, die alten Seitenwände aber blieben stehen, während von den sogenannten Apostelkreuzen längst schon keine Spur mehr zu sehen war. Ueberdies wurde die ganze Kirche mit einem neuen Anwurf überzogen. Da nun doch über den Fortbestand der Consecration Zweifel entstanden, wurden sie der heil. Riten-Congregation vorgelegt, welche dahin antwortete: Weder durch die Erweiterung, noch durch den neuen Mörtelüberwurf sei die Consecration verloren gegangen; nur sollen die Kreuze an der Wand wieder gezeichnet werden zum Zeichen der geschehenen Consecration. Zur Abhaltung des Kirchweihfestes und Persolvierung dieses Officiums müsse aber ein Altare fixum errichtet werden. —l.

XIII. **(Abläße für das Fest und die Verehrung des hl. Franciscus von Assisi.)** Für das Fest des hl. Franciscus war den Tertiaren des Franciscaner-Ordens schon lange ein vollkommener Ablaß bewilligt, wenn sie die Ordenskapelle besuchen. Nun hat aber Leo XIII. durch Breve vom 11. Juni 1883, welches aber jetzt erst bekannt wird (Nouvelle revue theol. 1889, pag. 565), 1. einen vollkommenen Ablaß allen Christgläubigen unter den gewöhnlichen Bedingungen bewilligt, welche sie am Feste des heiligen Franciscus selbst oder an einem der sieben folgenden Tage erfüllen können; der Kirchenbesuch kann in jedweder Kirche oder öffentlichem Oratorium gemacht werden. Ferner einen Ablaß von 300 Tagen jedesmal, so oft jemand einer öffentlichen neuntägigen oder monatlichen Andacht zu Ehren des hl. Franciscus beiwohnt. Beide Abläße können den armen Seelen zugewendet werden.

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

XIV. **(Gleichzeitige Spendung der General-Absolution an mehrere Sterbende.)** „Dürfen bei der Ertheilung der General-Absolution, wenn dieselbe mehreren Kranken zu gleicher Zeit gegeben werden muß, gewisse Gebete in der Mehrzahl verrichtet werden, und — wenn dieses zutreffen sollte — welche müssen bei jedem Kranken besonders gesprochen werden?“ Auf diese Frage ertheilte die heilige Ablaß-Congregation am 10. Juni 1884 die folgende Antwort (Maurel-Schneider-Beringer p. 524): S. Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita ad dubium: Utrum in Benedictione apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertienda tolerari possit praxis, qua semel in plurali numero et proprio genere admonentur in simul plures moribundi de his, quae Benedictus XIV. (Const. „Pia Mater“) praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae; ipsa vero Benedictionis formula, quae incipit „Dnus. N. J. Christus“ etc. usque ad verba: „tibi concedo in nomine

P. et F. et Sp. s. Amen“ singulariter singulis pronuntiatur?“ — respondendum censuit: Affirmative. Datum Romae ex Secretaria eiusd. S. Congregationis die 10. Junii 1884. L. Card. Bonaparte. — F. Della Volpe Secr.

XV. **(Absolutio recidivi.)** Quirinus juvenis habet consuetudinem pessimam in re turpi. Saepius a Confessario sine absolutione dimittur, quia minime fuit emendatus. Tandem tempore longiore elapso iterum ad confessionem venit, minime emendatus, potius majore numero relapsuum oneratus, sed extraordinarie commotus ex repentina morte amici sine sacramentis defuncti. — Quaer: An potuerit Quirinus absolvi? Quirinus statim absolvi potuit, quia signum extraordinarium doloris praebuit; in hujusmodi peccatore nempe requiritur, ut „praeter solitam accusationem peccatorum et consuetam protestationem de sincero dolore et praeposito (signum ordinarium) exhibeat quoddam signum speciale solidum et probatum ex quo confessarius sibi prudens efformare possit judicium de ejus dispositione.“ (Vindiciae Alphonsianae, Tom. II. p. 281.) Nec refert, quod Quirinus plura adhuc peccata commiserit, quia, si emendatio non apparet ex consuetudinis imminutione, de ea ex insolita contritione constat. (Vide etiam cl. Müller, Theol. mor. III. § 157. n. 3.)

XVI. **(Darf ein Laie das Volk incensieren?)** An die Riten-Congregation wurde folgende Anfrage gestellt: Potestne continuari consuetudo populum thurificandi, quod fit ex sanctuario a laico thuriferario triplici ductu ad Offertorium in Missa solemni et in Vesperis ad Magnificat? Die Congregation gab hierauf zur Antwort: Affirmative, dummodo laicus, uti clericus, ex Officio cotta sit indutus, et non sit diversus ab eo, qui clero thus dedit.

XVII. **(Abkürzung gesungener Vespern.)** In manchen Kirchen herrscht der Gebrauch, bei der feierlichen Vesper nur einige Verse aus den einzelnen Vesperpsalmen zu singen. Die Congreg. Rit. entschied darüber unter dem 11. März 1882 mit den Worten: „Negative et inducta praxis omnino eliminanda.“

XVIII. **(Der Backenstreich bei der heiligen Firmung.)** Unter den Ceremonien der katholischen Kirche ist gewiss die auffallendste diejenige, welche bei der heiligen Firmung vorkommt, wo der Bischof dem Firmling einen leichten Backenstreich gibt. Was soll nun derselbe bedeuten? Hierüber äußert sich der „Glaubensbote“ von Oelde wie folgt: In früheren Zeiten bestand der Gebrauch, jemanden, von dem man wollte, dass er auf etwas nicht vergesse, am Ohre zu zupfen oder einen Backenstreich zu geben. Ebenso erhielten im Mittelalter

die Ritter bei ihrer Aufnahme einen Schlag auf die Wange oder den Hals. In der heiligen Firmung wird der Christ zum Kämpfer, zum Ritter Christi eingeweiht. Wie der Ritterschlag dem in den Ritterstand Aufgenommenen seine Pflichten tief ins Gedächtnis einprägen sollte, damit er nie darauf vergesse, so soll der Backenstreich dem Firmling eine stete Erinnerung sein an seinen bei der heiligen Firmung gemachten Schwur: treu auszuhalten im Kampfe für den Glauben und die gute Sitte. Er soll, wie der römische Katechismus sagt, ihm andeuten, dass er als ein tapferer Streiter bereit sein müsse, mit unbesiegbarem Muthe für den Namen Christi alles Ungemach zu ertragen. Bei diesem Backenstreiche spricht der Bischof: „Pax tibi!" („Der Friede sei mit Dir!) Der Friede unter den Menschen kommt eben von ihrer Geduld und Sanftmuth, mit welcher sie alle Beleidigung und Ungerechtigkeit ertragen. Dulden, ertragen allen Schimpf, allen Spott und alles Leid nach Christi Beispiel und aus Liebe zu ihm aller Rache sich enthalten: das ist das Mittel, um alle Streitigkeiten fernzuhalten.

Möchte der heilige Geist uns allen diesen Frieden verleihen und möchten wir einmal alle als „Ritter" befunden werden, welche den guten Kampf gekämpft haben.

XIX. **(Abstellung fehlerhafter Gewohnheiten.)** Solchen kann man am leichtesten und ohne Anstoß entgegenwirken bei der Schuljugend. Kinder ahmen bekanntlich leicht nach und darum werden wir bei ihnen gerade die Fehler finden, die sich bei den Alten eingebürgert haben, werden aber auch gerade durch die Kinder solche Fehler nach und nach ausrotten können. Wie schlecht werden in den meisten Gemeinden die Kniebeugungen vor dem Allerheiligsten gemacht, von Messnern und Ministranten in erster Linie. Darum beginne man bei der Jugend, die Alten werden es sehen und nachmachen.

XX. **(Der Priester-Kranken-Unterstützungsverein der Diöcese Passau)** zählt jetzt 129 ordentliche und 38 Ehrenmitglieder; die Einnahmen betrugen Mk. 531.20, die Ausgaben Mk. 543.65. Die statutenmäßige Unterstützung beträgt im Erkrankungsfalle wöchentlich 12 Mark. Die nächste, dritte General-Versammlung, findet 1891 statt.

XXI. **(Wann kann die Verlosung der Rosen beim lebendigen Rosenkranze unterbleiben?)** Das „Verordnungsblatt für die Diöcese Gurk" bringt nachstehende, allgemein beachtenswerte Mittheilung: Auf eine Anfrage in Rom bei dem P. General der Dominicaner, betreffend die monatliche Verlosung der Rosenkranzgesetzlein, erhielt man durch dessen Secretär folgende Antwort: „Zur Gewinnung der Ablässe für den lebendigen Rosenkranz ist die monatliche Verlosung nicht wesentlich nothwendig bei solchen Rosen, in

denen die einzelnen Mitglieder dieser betreffenden Rose zerstreut oder voneinander entfernt leben. In diesem Falle hat aber an Stelle der Verlosung jedes einzelne Mitglied der Rose den nächstfolgenden Monat das dem vorausgegangenen Monatsgesetzlein nächstfolgende Geheimnis zu wählen, resp. zu beten. Diese Indulgenz ist allgemein gegeben. . . . Wo die Verlosung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, ist dieselbe beizubehalten." — Hiezu wird hieramts bemerkt, dass die Schwierigkeiten auf das ganze Geschäft der Verlosung, also auch auf die rechtzeitige Verständigung der Mitglieder sich beziehen. Somit wird die Verlosung etwa nur dort beizubehalten sein, wo alle Mitglieder ganz nahe beisammen wohnen, vielleicht in zwei bis drei Nachbarshäusern. Wenn aber aus größerem Eifer die Verlosung auch bei größerer Entfernung der Mitglieder vorgenommen wird, so steht dem allerdings nichts entgegen.

XXII. **(Verbot der Theilnahme der Katholiken am Gottesdienste und an religiösen Uebungen der Akatholiken.)** Durch Decret vom 28. Juni 1889 hat die S. Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis entschieden, dass den Katholiken nicht erlaubt werden könne, an religiösen Functionen von Akatholiken theilzunehmen. Das Decret lautet:

Cum supremae Congregationi Romanae Inquisitionis generalis propositum fuerit dubium: „Utrum permitti possit catholicos acatholicorum functionibus religiosis interesse", Emi. et Rmi. P. P. Inquisitores generales, re mature perpensa, in conventu Feriae IV. 19. Junii respondendum censuerunt: „Negative." Quam E. E. P. P. sententiam SSmus Dmnus Noster in audientia eiusdem diei benigne confirmare et approbare dignatus est.

XXIII. **(Darf ein niederer Cleriker subdiaconieren?)** Im Nothfalle kann dies geschehen. Es erhellt aus einem Decrete vom 22. Juli 1848. Ein Franciscaner-Quardian fragte nämlich, wie das Bambg. P.-Bl. mittheilt, an, ob ein niederer Cleriker die Subdiaconatsdienste am Altare leisten dürfe, da ein Priester oder ein mit höheren Weihen Ausgerüsteter nicht zu haben sei. Darauf erfolgte die Antwort: In casu necessitatis, dummodo non sit alter; sed debere esse Clericum. — Als daher vor einiger Zeit von einem Bischof die Anfrage gestellt wurde, ob der Bischof einem niederen Cleriker zu subdiaconieren gestatten dürfe, weil die zwar anwesenden Priester im Beichtstuhl oder mit anderen Verrichtungen beschäftigt sind, oder ob vielleicht in einem solchen Falle das Hochamt lieber ohne Leviten gesungen werden solle, so antwortete die Riten-Congregation am 23. November 1880: „Detur Decretum in una Florentina 22. Julii 1848", d. h.: Es darf ein Cleriker im Nothfall subdiaconieren, man braucht dazu nicht einmal bischöfliche Dispens.

XXIV. **(Wie kann man neuem Holze das Aussehen von altem geben?)** Es kommen nicht selten Fälle vor, dass an alten Holzarbeiten in den Kirchen und Sacristeien größere Stücke fehlen, so dass deren Ergänzung durch neue Einsätze von der danebenstehenden alten Arbeit sehr absticht. Um dieses Missverhältnis gleich zu mäßigen, überzieht man die neuen Stücke mit einer Auflösung von Kochsalz in gewöhnlichem Wasser oder mit leichter Kalkmilch und wischt nach deren Auftrocknung die allenfalls anhaftenden Kalktheile weg. Salzsäure leistet nicht dieselben guten Dienste und macht das Holz schmierig.

XXV. **(Motten in Teppichen und Möbeln zu tödten.)** Von Pelzwerk und Wollwaren lassen sich die Motten einfach abhalten, wenn man die Gegenstände gut in Leinwand einnäht und sorgfältig verschließt, dass die kleinen Schmetterlinge (Motten) nicht dazu gelangen und ihre Eier daran absetzen können. Auch empfiehlt es sich, Stückchen Kampfer oder mit Terpentinöl befeuchtete wollene Läppchen dazuzulegen. Anders ist es dagegen mit Teppichen und gepolsterten Möbeln, die man nicht auf ähnliche Weise schützen kann. Hier ist die größte Aufmerksamkeit nothwendig, damit man sogleich, wenn das Ungeziefer sich zeigt, Mittel dagegen in Anwendung bringen kann. Tüchtiges Ausklopfen hilft schon viel, aber nicht immer vollständig. Ganz sicher erreicht man aber den Zweck durch die Anwendung des nachstehenden Verfahrens: Auf den Tepppich oder die Möbel wird ein feuchtes Tuch ausgebreitet und dasselbe mit einem hinlänglich heißen Bügeleisen tüchtig überfahren. Der heiße Dunst, der dadurch entsteht, dringt in den Gegenstand ein und tödtet alle Insecten, auch ihre Brut. Um Polsterungen vor Motten zu bewahren, hat sich als sicherstes Mittel ein Zusatz von frisch aufgeblühtem Hanf zum Polsterungs-Material bewährt. Der Hanf wird zu dem Zwecke im Anfange des Juli gesammelt, im Schatten rasch getrocknet und so dem Rosshaar, Seegras u. s. w. beigefügt. Ein einziger Stengel (natürlich mit Blätter und Blüten) genügt, um eine Polsterung auf Jahre gegen Motten zu schützen. —n

XXVI. **(Zur Berichtigung der Matriken.)** Die Verpflichtung der Seelsorger zur Führung der Matriken (Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher) von staatswegen, sowie die Art der Einrichtung dieser Bücher selbst wurde mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1784 angeordnet. Es kann daher nur den nach dieser gesetzlichen Einrichtung von den staatlich hiezu Verpflichteten geführten Matriken der Charakter einer staatlichen Institution zukommen. Eine Ingerenz der vor diesem Hofdecrete von den Seelsorgern ohne gesetzliche Zuweisung und ohne Controle der Staatsverwaltung ge-

führten Matriken ist ausgeschlossen. Es wurde daher auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 7. November 1889, Z. 3614, das von einem Privaten gestellte Verlangen nach einer Berichtigung des Taufregisters aus dem Jahre 1699 als im Gesetze nicht begründet abgewiesen.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVII. **(Zuwendung eines Stipendiums an Schüler eines Privat-Gymnasiums.)** Erzbischof Graf Thun in Salzburg hatte im Jahre 1702 die sogenannte Siebenstädter Studenten-Stiftung für jene Bürgerssöhne von Salzburg gegründet, die sich rechtswissenschaftlichen und philosophischen Studien widmen und ihre Vorbildung an dem Gymnasium in Salzburg erhalten haben. Das k. k. Cultusministerium hatte nun ausgesprochen, dass die Schüler des fürsterzbischöflichen Privat-Gymnasiums, Borromäum in Salzburg, solange dasselbe das Oeffentlichkeitsrecht besitzt, den gleichen Anspruch, wie jene des Staats-Gymnasiums auf das Stipendium haben, weil auch bei diesem die angedeutete Vorbildung erlangt werden könne, das k. k. Staats-Gymnasium nicht ausdrücklich benannt sei und es sich im Wesen um Zuwendung an Bürgerssöhne von Salzburg, Hallein und Radstadt handle. Dieses Recht wird aber durch Zuweisung an Schüler des Borromäums nicht verletzt. Die Beschwerde der Stadtgemeinde Salzburg gegen die obige Ministerial-Erklärung wurde demnach vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 13. November 1889, Z. 3701, als unbegründet abgewiesen.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Abzahlung einer Kirchenschuld durch die Ortsgemeinde.)** Im Gemeinde-Präliminare von Lauterach waren auf Abtragung und Verzinsung einer Kirchenbauschuld zwei Posten enthalten, gegen welche C. Ganahl Einspruch erhob, da er nur Mitglied der politischen Gemeinde, nicht der Pfarrgemeinde, die die Kirchenbauschuld eigentlich angehe, sei. Allein nach der Actenlage wurde die Aufnahme des fraglichen Darlehens in der Sitzung der Ortsgemeinde beschlossen, es wurde der Beschluss vorschriftsmäßig kundgemacht und vom Landesausschusse bestätigt. Die Abzahlung der Kirchenbauschuld, die sonst nach § 10 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 eine Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde wäre, trifft infolge dessen die Ortsgemeinde, und der Beschwerdeführer musste sohin abgewiesen werden. (Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 13. December 1889, Z. 4126.)

Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Erhaltung einer Wallfahrts-Kapelle.)** Bei einer Concurrenz-Verhandlung über die Bauherstellungen bei der Gutwasser-Kapelle in O. behaupteten die Pfarrgenossen die Verpflichtung des Patrones zur Uebernahme der Kosten der Professionisten

und des Materials. Hingegen erklärte der Patron, die Kapelle sei nicht Bestandtheil der Patronatskirche, sondern eine selbständige kirchliche Anstalt und gab nur einen freiwilligen Baubeitrag per 800 fl. Das k. k. Ministerium des Innern, an welches die Angelegenheit schließlich gelangte, sprach sich mit Erlass vom 24. Dec. 1889, Z. 22.288, dahin aus, dass die Bedeckung der Herstellungskosten keinen Gegenstand der Judicatur der Verwaltungsbehörde zu bilden habe, nachdem die gedachte Kapelle nicht im Interesse der regulären öffentlichen Seelsorge besteht, sondern als Wallfahrts-Kapelle errichtet worden ist, somit der Anwendung der bestehenden Concurrenznormen nicht unterliegt und in Betreff deren Erhaltung ein staatlicher Zwang nicht geübt werden kann, vielmehr die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte dem Ermessen der kirchlichen Oberbehörde anheimgestellt werden müssen. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Congruaansprüche wider die Regierung können auch vor dem Reichsgerichte geltend gemacht werden.)** Ein Hilfspriester, welcher nur 210 fl. und nicht 300 fl. Congrua zuerkannt erhalten hatte, klagte die Verwaltungsbehörde auf Schadenersatz beim Reichsgerichte. Das k. k. Ministerium bestritt die Competenz; allein das Reichsgericht fand den Einwurf der Incompetenz unbegründet; denn der Kläger erhebt einen Anspruch wider die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Länder auf Auszahlung eines gewissen Betrages aus dem Religionsfonde und leitet denselben aus dem Titel eines öffentlichen Rechtes, nämlich dem Congruagesetze vom 19. April 1885 ab. Die Competenz zur Austragung eines solchen Rechtsstreites stehe daher nach Artikel 3 lit. a des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung des Reichsgerichtes ex 1867 unzweifelhaft diesem Gerichte zu. Die ganz generelle Satzung eines Staatsgrundgesetzes, wornach über alle Verfügungen und Entscheidungen der administrativen Behörden betreffs von Rechtsansprüchen die endgiltige Entscheidung dem Reichsgerichte zukomme, könne nicht durch ein anderes Gesetz, welches nicht ebenfalls als ein Staatsgrundgesetz kundgemacht worden sei, derogiert werden, sohin erscheine der Hinweis auf den § 3 des späteren Congruagesetzes vom 19. April 1885 hinfällig. (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 23. April 1890, Z. 43.)
Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Verwalter des Stiftungs-Vermögens ist nicht Eigenthümer desselben.)** Rupert Eder hatte eine „kleine Stiftung" für die Schuljugend in Salzburg gemacht, deren Vermögen zur Verwaltung und Verwendung dem fürsterzbischöflichen Consistorium als „Diöcesan-Schulenoberaufsicht" übergeben werden solle. Infolge Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1889, Z. 1115, wurde nun die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens an den Stadtschulrath angeordnet,

wogegen das fürsterzbischöfliche Ordinariat Einsprache erhob, denn es handle sich bei der Rupert'schen Widmung um eine Eigenthums-Zuwendung sub modo an das fürsterzbischöfliche Consistorium und es sei dieses daher der Eigenthümer des Stiftungs-Vermögens. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis v. 21. November 1889, Z. 3787, die Beschwerde als unbegründet ab. Die Rupert Eder'sche Schulpreis-Stiftung habe alle Merkmale einer Stiftung im Sinne des § 646 des a. b. G.-B. und sei sohin als juristische Person die alleinige Eigenthümerin des ihr nothwendiges Substrat bildenden Vermögens. Die Ingerenz des fürsterzbischöflichen Consistoriums beruhte lediglich nur in der damaligen Eigenschaft als „Diöcesan-Schulenoberaufsicht". Nachdem aber diese, insoweit die Stadt Salzburg und deren Vororte in Betracht kommen, infolge der neuen Schulgesetzgebung an den Stadtschulrath übergegangen ist, so ist derselbe auch berufen, die Rupert'sche Schulpreis-Stiftung wie überhaupt das Schulstiftungs-Vermögen zu verwalten. Die Administrativ-Behörden waren aber nach dem Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1845 berechtigt, die Uebergabe der Schulstiftung an die Schulbehörde anzuordnen. Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Congrua von exponierten Hilfspriestern.)** Zufolge des Gesetzes vom 13. April 1890 wird vom 1. Juli 1890 an das im § 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 für Hilfspriester festgesetzte Minimal-Einkommen rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorge-Functionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 100 fl. erhöht. Für jene Exposituren, welche erst nach Wirksamkeit des genannten Gesetzes errichtet werden, tritt die obige Erhöhung nur dann ein, wenn diese Errichtung mit staatlicher Zustimmung erfolgt ist. Msgr. Pinzger.

XXXIII. **(Deckung des Congrua-Abganges systemisierter Hilfspriester.)** Infolge der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 wurde das Princip verfolgt, das überschüssige Pfründen-Einkommen zur Deckung des Congrua-Abganges systemisierter Hilfspriester heranzuziehen. Infolge mehrfacher Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes wurde dieses Princip nur auf jene Fälle beschränkt, in denen der Pfarrer auf Grund eines speciellen Rechtstitels zur Erhaltung und Dotierung des Hilfspriesters unbedingt verpflichtet ist, oder in welchen bisher auf Grund langjähriger Uebung seitens des Pfarrers Beiträge zum Unterhalt der Hilfspriester geleistet wurden. Mit dem Erlasse vom 9. April 1890, Z. 4484, hat nun das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet, dass bei jenen Stationen, wo eine solche ungebürliche Schmälerung der Congrua stattgefunden hat, sowohl seitens der betreffenden selbständigen Seelsorger als auch seitens der bezüglichen Hilfspriester

neue Einbekenntnisse vorzulegen, hiebei die auf die Systemisierung der Hilfspriester-Stelle und die Verpflichtung des Pfarrers gegenüber dem Hilfspriester bezüglichen Belege anzuschließen, hinsichtlich aller übrigen Punkte aber die aus der letztadjustierten Fassion sich ergebenden Ziffern einzustellen sind. Msgr. Pinzger.

XXXIV. **(Zur Fatierung des Einkommens behufs Bemessung der Einkommensteuer.)** Infolge der Congrua-Ergänzung ergieng über Weisung des Finanzministeriums eine Aufforderung an die Pfarrämter, ihr Einkommen zu fatieren, und zwar „da die Beurtheilung der Bedingungen, unter welchen die Steuerbefreiung nach dem Gesetze zuerkannt werden kann, nur den Steuerbehörden zusteht und diese, ohne Kenntnis aller Bezüge nicht in der Lage sind, die diesfalls erforderlichen Prüfungen vorzunehmen" sind alle möglichen Einnahmen, die übrigens in den Zuschriften speciell bezeichnet sind, einzubekennen. Bei diesen Fassionen werden also, wie überhaupt bei den Einkommen-Bekenntnissen, zwei Rubriken auszufüllen sein, von denen eine alle Bezüge, die andere nur die „anrechenbaren" enthält. Zu letzteren gehören eben die Ergänzungen aus dem Religionsfonde von dem Staatsschatze, Beiträge der Gemeinde, Remunerationen für katechetischen Unterricht, Deputate aus dem Kirchenvermögen, die Stolgebüren, Stiftungsbezüge, insoferne sie nicht aus den bereits mit der 16%igen Einkommensteuer der Staatsschuldverschreibungen fließen. Zu den allgemeinen Bezügen gehören eben auch die ausdrücklich zur Fatierung verlangten Messstipendien; zu den „anrechenbaren" Bezügen gehören sie aber nach unserer Ueberzeugung nicht. Denn nach der uralten Anschauung der Kirche gehören sie in die Kategorie eines „eleemosyna" und wurde auch dieses Wort statt eines Stipendiums gebraucht. Ein eleemosyna kann aber doch kein Einkommen im gewöhnlichen Sinne des Wortes sein. Aber auch vom Standpunkte des Gesetzes ist das Messstipendium kein „anrechenbares" Einkommen. Nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 sind „die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als die Benützung einer Amtswohnung, Functions-Zulagen u. dgl. unter der Einkommensteuer nicht begriffen." Messstipendien richten sich in der That nach den besonderen Ortsverhältnissen; an manchen Orten werden gar keine gezahlt und sind besondere Genüsse im Hinblick auf die ämtliche Stellung, sozusagen Functions-Zulagen. Nachdem aber die Angabe der Manualstipendien verlangt wird, was eben noch nicht die Belastung mit der Einkommensteuer zur Folge hat, so könnte nur die nach Abzug der Stiftmessen, der Religionsfondsmessen, der Applicationsmessen verbleibende Anzahl von Tagen als Basis für das Einbekenntnis der Manualstipendien genommen werden, wobei auch

noch die mögliche Erkrankung oder sonstige Verhinderung in Anschlag zu bringen ist. Da wird eine ganz kleine Ziffer herauskommen, welche für die Steuerbehörde eine geringere Versuchung zur Einrechnung ist, wie ein großer Betrag, den sie in vielen Fällen in ungebürlicher Weise als anrechenbares Einkommen behandelt hat. Jedenfalls ist stets gegen eine solche Einrechnung zu recurrieren und mögen vorstehende Zeilen zu einem solchen Zwecke dienen. Auch bei der Stola wird das ganze factische Einkommen anzugeben verlangt. Anrechenbar sind aber nur die Gebüren für stolpflichtige Acte Eines Jahres nach dem Josefinischen Patente. Nur diese sind nach § 4 des Einkommensteuer-Gesetzes „stehende (vorhinein festgesetzte) Genüsse", während die Gebüren für Nebenverrichtungen sich als Functionszulagen, onerose Genüsse sich darstellen. Msgr. Pinzger.

XXXV. **(Kaplans-Remuneration und Protestantenbeitrag gehören zum steuerpflichtigen Einkommen.)** Der Pfarrprovisor in Bleiberg hatte sich gegen die Einrechnung der genannten Zulagen beschwert; denn diese seien onerose Bezüge, die ihm mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder Erfordernisse der amtlichen Stellung neben der Congrua-Ergänzung vom Religionsfonde gewährt wurden, also nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 steuerfrei. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 17. December 1889, Z. 4158, die Beschwerde als unbegründet ab. Die Kaplans-Remuneration und der Protestantenbeitrag haben nur den allgemeinen Charakter einer Entlohnung für geleistete Dienste und finden nicht ihren Grund in besonderen Ortsverhältnissen oder in den Erfordernissen der amtlichen Stellung, auch sind sie nicht mit der Bestreitung besonderer Dienstesauslagen verbunden. Sie gehören vielmehr zu den stehenden, nicht onerosen Bezügen, die der Einkommensteuer nach der zweiten Classe unterworfen sind. Msgr. Pinzger.

XXXVI. **(Stiftmessen, die auf der Dotation des Hilfspriesters lasten, bilden keinen Gegenstand der Ausgabe bei der Congrua-Bemessung.)** Bei der Pfarre Währing besteht die sogenannte Held'sche Cooperators-Stiftung mit einem Jahresbezuge von 204 fl. 14 kr., welche im Jahre 1789 aus Anlass der Systemisierung eines Hilfspriesters dieser Pfarre zugewiesen wurde. Auf der Stiftung lasten 145 Messen, für deren Weiterbegebung im Einbekenntnisse zum Zwecke der Congrua-Ergänzung 72 fl. 50 kr. in Ausgabe gestellt wurden. Diese Post wurde von den Administrativ-Behörden nicht gut gelassen, aber auch der Verwaltungs-Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. September 1889, Z. 3134, die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. Nach § 3, Z. 2, lit. a des Gesetzes vom 19. April 1885 ist eben nur das Erträgnis jener Messstiftungen in Ausgabe zu stellen, welche die

Normalzahl 200 (für Wien und Linz) übersteigen, was vorliegend nicht der Fall ist. Gegen die Einwendung, dass der Hilfspriester die Manualstipendien zu persolvieren hat, wurde bemerkt, dass die Held'sche Stiftung ausdrücklich zur Dotation des Hilfspriesters gegeben wurde und dieser verpflichtet ist, die 145 Messen zu persolvieren oder lesen zu lassen. Die Frage, welcher Hilfspriester, da jetzt deren drei in Währing sind, die Last der 145 Messen zu lesen habe, wurde offengelassen, bezüglich der Einbringung der Beschwerde durch den Pfarrer aber bemerkt, dass dieser im Sinne des Congrua-Gesetzes beziehungsw. der Durchführungs-Verordnung v. 2. Juli 1885 zur Vertretung der Interessen auch der Hilfspriester berechtigt ist.

Msgr. Pinzger.

XXXVII. **(Von Kirchen veranstaltete Leichenbestattungen sind keine gewerbsmäßigen Unternehmungen.)** Die Pfarrkirche N. besitzt eigene Leichenwägen und Trauergerüste und stellt diese bei ärmeren Leuten ohne Entgelt, bei vermöglicheren gegen mäßige Entlohnung zugunsten der Kirche bei. Eine concessionierte Leichenbestattungs-Inhaberin beschwerte sich dagegen als einen gewerbsmäßigen Betrieb. In letzter Instanz entschied das Ministerium des Innern am 3. August 1889, Z. 13.062, zugunsten des Pfarramtes, weil eine genaue Grenze, inwieweit die von den Kirchen veranstalteten Verrichtungen bei Leichenbestattungen das Gebiet kirchlicher Functionen überschreiten nicht gezogen werden kann, und solche auch bisher von der Kirche besorgt worden sind, ohne von der Einholung einer förmlichen Concession abhängig gemacht zu werden, ferner, weil das Erträgnis der Besorgung von Leichenbestattungen lediglich der Kirchencassa zuguten kommt, mithin von einem nach den Gewerbegesetzen zu behandelnden Gewerbsbetriebe nicht die Rede sein kann.

Msgr. Pinzger.

XXXVIII. **(Beerdigung von Selbstmördern gemäß Art. XVI des kaiserl. Patentes vom 17. Jänner 1850.)** Dieser Artikel besagt, dass bei einem vollbrachten Selbstmorde die Beerdigung in aller Stille stattfinden solle. Der Dechant in S. hatte nun gegen den Vorstand des Militär-Veteranen-Vereines wegen Uebertretung des erwähnten Artikels geklagt, weil derselbe bei der Leiche des Selbstmörders H. die Vereinsmusik hatte spielen lassen. Dieser verantwortete sich dahin, dass er nur nach den Statuten gehandelt habe, wornach jedem verstorbenen Mitgliede bei der Beerdigung die Vereinsmusik unentgeltlich beizustellen sei; zudem habe die Musik ohnehin nur bis zum Friedhofe gespielt. Die Klage des Dechantes wurde schließlich von der k. k. Statthalterei mit dem Bemerken abgewiesen, dass der Artikel XVI an und für sich dritten Personen keine Verpflichtung auferlege, sondern nur für die politische Behörde eine Vorschrift enthalte, wie dieselbe erforderlichen

Falles die Beerdigung von Selbstmördern zu veranlassen habe, welche Entscheidung auch vom k. k. Ministerium des Innern bestätigt wurde. (Z. f. Verw. Nr. 38, 1890.) Msgr. Pinzger.

XXXIX. **(Landesgesetze für Kärnten, Krain und Galizien betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen.)**[1] Von den auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes zu erlassenden Landesgesetzen sind das für Krain (vom 5. December 1889, Verordnungsblatt des Min. f. Cult. u. Unt. 1890, St. II) und Galizien (vom 1. December 1889, Verordnungsblatt des Min. f. Cult. u. Unt. 1890, St. III.) mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit getreten. Das für Kärnten (vom 2. Februar 1890, Verordnungsblatt des Min. f. Cult. u. Unt. 1890, St. VII) tritt erst mit dem 1. Jänner 1891 in Geltung.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind:

Eigene Religions-Lehrer mit festen Bezügen können in Krain nur dann angestellt werden, wenn der zu ertheilende Religions-Unterricht mindestens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt (§ 1); in Kärnten, „wenn der von ihm in den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilende Religions-Unterricht mindestens 18 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt." (§ 1).

In Galizien „werden an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen von vier oder mehr Classen, sowie an den Bürgerschulen eigene Religions-Lehrer mit festen Bezügen bestellt, wenn die Stundenzahl des Religions-Unterrichtes in allen Classen, in welchen sie denselben zu ertheilen haben, zusammen mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt und die Schülerzahl ihrer Confession und ihres Ritus 80 übersteigt." Ein solcher Lehrer ist in Krain bis zu 24, in Kärnten 25 (§ 2) Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet (§ 2) in Galizien bis zu 30 Stunden gegen eine besondere Remuneration für jede über 24 hinausgehende Stunde. (§ 1.) (Eine Exhorte wird für zwei Stunden angerechnet.

„Der Religions-Lehrer wird an einer bestimmten Schule angestellt" (in Galizien: „und zwar an der im Orte befindlichen Volksschule höchsten Ranges"), „kann jedoch verpflichtet werden, den Religions-Unterricht auch an anderen öffentlichen Volksschulen" (in Galizien: „in derselben Ortschaft") „bis zu der oben genannten Stundenzahl (in Kärnten und Krain unentgeltlich) zu ertheilen." (Kärnten und Krain § 3, Galizien § 1).

Ueber die Systemisierung eigener Religions-Lehrerstellen entscheidet die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und

[1] Siehe Quartal-Schrift 1888, IV. Heft, S. 1016 und 1889, III. Heft, S. 578.

Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde (in Krain auch des Landesausschusses) mit Festhaltung obiger Bestimmungen. (Kärnten und Krain § 5, Galizien § 2).

Als eigene Religions-Lehrer können (Galizien § 3) „nur solche Personen bestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt; insbesonders können für den katholischen Religions-Unterricht nur die canonisch ordinierten Welt- und Ordenspriester bestellt werden. Der Posten eines eigenen Religionslehrers kann nicht gleichzeitig mit einer Seelsorgestelle bekleidet werden."

In Betreff der Bezüge sind die angestellten Religions-Lehrer den weltlichen Lehrern der betreffenden Schule gleichgestellt. In Kärnten und Krain wird bei Berechnung der Pension der eigenen Religions-Lehrer auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht. (Kärnten und Krain § 6, Galizien § 4.)

Der § 7 des Krain'schen Landesgesetzes bestimmt: Die Remunerationen für die eigenen Religions-Lehrer, dann für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anlässlich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religions-Lehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

In Kärnten werden nach § 7 „die Remunerationen der eigenen Religions-Lehrer mit 50 kr. für jede ertheilte Unterrichtsstunde bemessen. Ertheilt den Religions-Unterricht . . . der betreffende Seelsorger, so kommt demselben die Remuneration in gleicher Höhe zu." Dem weltlichen Lehrer, der Religions-Unterricht ertheilt, gebürt für eine Stunde 30 kr. (§ 8). Wird aber der Religions-Unterricht „von einem Religions-Lehrer ertheilt, dessen Wohnsitz mehr als vier Kilometer von der Schule entfernt ist, so ist dem Religions-Lehrer für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges eine Wegentschädigung von 6 kr. zu leisten." (Kärnten § 9.)

In Betreff der Remunerationen für Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger stellt das galizische Landesgesetz folgende Normen auf:

§ 5. „Insoferne der Unterricht an höheren Classen der öffentlichen allgemeinen Volksschule, von der vierten Classe angefangen, sowie an den Bürgerschulen, im Sinne des § 1 durch Bestellung eines eigenen Religions-Lehrers nicht gesichert ist, wird dieser Unterricht von der Bezirksschulbehörde auf Antrag der betreffenden Kirchenbehörde . . . Personen anvertraut, welche den im § 3 enthaltenen Bedingungen entsprechen, jedoch mit dem Unterschiede, dass sie neben der Ertheilung dieses Unterrichtes auch Seelsorgestellen bekleiden können"

§ 6 „Für jede an den höheren Classen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen, von der vierten angefangen, sowie an den Bürgerschulen wöchentlich ertheilte Stunde des Religions-Unterrichtes gebürt den im § 5 genannten Lehrern eine Remuneration von 20 fl. jährlich, wenn die Schulbehörde die wirkliche Ertheilung des Religions-Unterrichtes constatiert, und die betreffende Kirchenbehörde . . . den guten Erfolg des Unterrichtes bestätigt hat."

„Diese Remuneration gebürt jedoch nur jenen Lehrern, welche aus dem Titel der Seelsorge in den niederen drei Classen den Religions-Unterricht unentgeltlich ertheilt haben."

„Die Auszahlung der Remuneration erfolgt mit Ende jedes Schulsemesters."

§ 8. „Die Vergütung der Reisekosten, welche für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes außerhalb des Domicils des Religions-Lehrers zu gewähren ist, haben die im Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 29, genannten Concurrenz-Parteien in dem daselbst bezeichneten Verhältnisse zu decken, wenn diese Concurrenz-Parteien angemessene Transportmittel nicht beistellen."

„Ueber den Bedarf dieser Leistungen und die Höhe dieser Vergütung entscheidet die Bezirksschulbehörde."

§ 10. „Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen infolge dieses Gesetzes keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch im Sinne des § 1 geändert werden."

§ 11. „Wenn den Religions-Unterricht im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 der weltliche Lehrer über die obligaten 30 Stunden wöchentlich ertheilt, gebürt ihm die im Art. 17 des Landesgesetzes vom 1. Jänner 1889 festgestellte Remuneration; dagegen für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes innerhalb der obligaten 30 Stunden gebürt ihm die Hälfte dieser Remuneration."

Lasberg. Leopold Vetter.

XL. **(Investierung von Stiftungen durch Ankauf von Grundstücken.)** Die geehrte theol.-prakt. Quartal-Schrift vom Jahre 1889, III. Heft, brachte unter der Abtheilung „Kurze Fragen und Mittheilungen", Seite 738, XXXIX, einen Aufsatz des Inhaltes, „dass die k. k. mährische Statthalterei mit Entscheidung vom 4. August 1887, Z. 23.930, die Investierung von Stiftungen durch Ankauf von Grundstücken für gesetzlich unzulässig erklärt habe." Mit neuerlichem Erlasse vom 14. November 1889, Z. 41.347, hat nun die k. k. mährische Statthalterei betreffs Errichtung von Stiftungen durch Liegenschaften (durch den Ankauf von Grund und Boden für Stiftungscapitalien) bekanntgegeben, dass das h. k. k. Min. f. Cult. u. Unt. am 10. October 1889, Z. 17.871, anlässlich eines speciellen Falles entschieden hat, „dass nach § 194, — 1 des kaiserl. Patentes vom 8. August 1851, Nr. 208, der Ankauf unbeweglicher Güter zur pupillarmäßigen Anlage der Stiftungen geeignet sei, ohne diesfalls eine Einschänkung beizufügen." — Durch diese ministerielle Entscheidung scheint nun diese bereits vielfach ventilierte Frage endgiltig gelöst zu sein, denn das in der obigen Kundgebung citierte kaiserl. Patent vom 8. August 1851 ist ja auch in den anderen Kronländern giltig. —k.

XLI. **(Auslegung einer Stiftungsurkunde.)** Eine Stiftung aus älterer Zeit, die auf einem Besitzstand intabuliert war, erschien rücksichtlich der Erfüllung der Stiftungsbedingungen dem dermaligen Besitzer des Gutes als Last und derselbe erklärte, um sich theilweise der Lasten der Stiftung zu entziehen, dass er in Zukunft hin, wie aus den Schlusssätzen und einzelnen allgemeinen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden erhelle, nicht mehr verpflichtet werden könne, die Stiftungs-Verbindlichkeiten in jenem Umfange und jener Art zu leisten, wie dies der sehr alte Stiftsbrief festsetze, da

jetzt andere Zeitverhältnisse seien. Der h. k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien entschied aber am 18. Mai 1887, Z. 811: „Der vermuthete, aber vom Stifter nicht ausgedrückte Grund einer Stiftungs-Anordnung kann, so lange die Stiftungs-Anordnung nach ihrem Wortlaute einen vernünftigen Sinn gibt, nicht in Betracht kommen (abgeändert werden)." — Mit anderen kurzen Worten gesagt: Es geht nicht, einen Grund in eine Anordnung hinein zu interpretieren, den der Stifter nicht hineingegeben hat.

Hostau (Böhmen). P. Steinbach, Dechant.

XLII. **(Abstergieren der Patene.)** Wie ist mit dem Abstergieren der Patene zu verfahren vor der sumptio Sanguinis? Abstergiere ich Alles, was nach dem Auflesen vom Corporale auf die Patene gekommen ist, wie steht es mit dem jejunium naturale z. B. beim Binieren, da doch auf der Patene leicht Fädchen, Staub sich befindet! — Das Münst. P.-Bl. antwortet: Die Rubrik schreibt vor: Colligit fragmenta si quae sint. Demnach ist so zu verfahren, dass nur die Fragmente gesammelt werden. Mischen sich darunter andere Substanzen, so sind diese zu entfernen, wenn möglich; ist das nicht möglich, so ist weiter nichts zu besorgen, da Staub, Fädchen ꝛc. nicht unter das comestibile fallen und nicht geeignet sind, das jejunium naturale zu brechen. —l.

XLIII. **(Ersetzt ein Corporale das obere Linnentuch des Altares?)** Ich habe entdeckt, berichtet ein Priester der „W. Pr.-Cspd.", dass auf den Altären jener Kirche, in welcher ich celebriere, nur zwei Linnentücher (mappae) sich befinden; obendrauf ist für beständig ein Corporale aufgeheftet. Bis jetzt war ich der Meinung, dieses aufgeheftete Corporale sei eine vierte Hülle des Altares, habe darum auch für das Sanctissimum nie ein besonderes Corporale benützt, doch dem war nicht so. Ich wollte diesem Uebelstande abhelfen, allein ohne Erfolg, weil der Vorstand der Kirche anderer Meinung ist. Was ist zu halten von dem hier herrschenden Usus?

Die Rubrik sagt: Altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis ab Episcopo vel alio habente potestatem benedictis, superiori saltem oblonga, quae usque ad terram pertingat, duabus aliis brevioribus vel una duplicata. Darnach ist es klar, dass gerade das obere der Tücher lang sein muss; die beiden unteren können kürzer sein, doch müssen sie wenigstens den consecrierten Stein bedecken — so de Herdt I. n. 179. Der Gebrauch des Corporale statt des oberen Linnentuches ist demnach nicht erlaubt.

XLIV. **(Lehrplan für den katholischen Religions-Unterricht in den dreiclassigen Bürgerschulen in Niederösterreich.)** Das „Wiener Diöcesanblatt" enthält in Nr. 5, Jahrgang 1890, eine Vorschrift, die wir auszüglich mittheilen: Der

Religions-Unterricht in der Bürgerschule soll mit Rücksicht auf das Alter, die geistige Reife und die Vorkenntnisse derjenigen, welche diese Art von Schulen besuchen, in einer solchen Weise ertheilt werden, dass die Schüler, wenn sie die Bürgerschule verlassen, mit den Grundsätzen unserer heiligen Religion wohl vertraut sind.

Als durch die Schulnovelle im Jahre 1883 die Volks- und Bürgerschule eine andere Stellung erhielt, wurde von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates ..... für die Bürgerschulen ein eigener Lehrplan vorgeschrieben und nach demselben bisher unterrichtet. Aus den Berichten, die in den folgenden sechs Jahren dem erzbischöflichen Ordinariate erstattet wurden, konnte man aber ersehen, dass eine nicht unbedeutende Zahl die Bürgerschule verlässt, ohne die genügenden Kenntnisse in der Glaubens- und Sittenlehre zu besitzen.

Die Ceremonien der katholischen Kirche, welche bisher den Stoff der ersten Classe bildeten, lassen sich im Laufe des Kirchenjahres an der Hand der Glaubens- und Sittenlehre anziehend und praktisch durchnehmen. Mit dem Unterrichte der Kirchengeschichte im dritten Jahre, welcher wegen der Reife des Alters eine ausgedehntere Berücksichtigung zutheil werden kann, kann eine Wiederholung der Glaubens- und Sittenlehre sachgemäß verbunden werden. Auch darf die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien, sowie die Wiederholung der gesammten biblischen Geschichte nicht verabsäumt werden.

Auf Grund dieser Anschauungen haben das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Wien und das bischöfliche Ordinariat von St. Pölten vereinbart, eine Abänderung des bisher geltenden Lehrplanes durchzuführen und den nachfolgenden Lehrplan zur Beobachtung anzuordnen:

I. Classe. Die Glaubenslehre. Die Ceremonien der katholischen Kirche im Anschlusse an das laufende Kirchenjahr (Heilige Zeiten, heilige Orte). Wiederholung der biblischen Geschichte des alten Bundes. In jeder Woche ist die Erklärung des betreffenden sonn- und festtäglichen Evangeliums durchzunehmen.

II. Classe. Die Sitten- und Gnadenlehre in der Verbindung mit der Lehre von den darauf bezugnehmenden Ceremonien. Die Lehre von den Sacramentalien. Wiederholung der biblischen Geschichte des neuen Bundes.

III. Classe. Die Kirchengeschichte. Im Anschlusse daran eine übersichtliche Darstellung der gesammten katholischen Lehre.

Bei dem Unterrichte in der Glaubens- und Sittenlehre, in den Ceremonien und in der Kirchengeschichte dürfen nur approbierte Lehrbücher verwendet werden.

XLV. **(Zur Auslegung des Jagdpatentes.)** Frage: In einem der alten Stadtmauer angebauten Hause in St. Veit wurden die in der dortigen Holzlage übernachtenden Hühner, circa 20 Stück, von Raubthieren in zwei bis drei Nächten vollkommen aufgefressen. Man schaffte eine Falle dazu und fieng bald drei Stück Iltisse. Einige behaupten nun, auf diese Thiere hätte der Jagdinhaber Anspruch und wäre berechtigt, diesen Fang zu verbieten oder wenigstens müssten ihm dieselben ausgefolgt werden. Andere sagen wieder, den Jagdinhaber kümmere das Hausrecht gar nicht.

Das „Kärntnerische Gemeinde-Blatt" ertheilt hierauf folgende

Antwort: Nach § 6 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 wird die Jagd auf allen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken der betreffenden Gemeinde zugewiesen. Die Iltisse wurden in einem Hause gefangen, daher nicht auf dem Gemeindejagdgebiete. Uebrigens gehören die Iltisse zu den schädlichen Raubthieren. Diese aber können gemäß § 3 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von jedermann erlegt werden, was auch durch die Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 27. September 1883 ausgesprochen worden ist; da demnach die Erlegung der Iltisse nicht auf einem Jagdgebiete stattfand, so kann der Jagdpächter auch auf diese Thiere keinen Anspruch erheben.

XLVI. **(Messformularien für Votivmessen.)** Die Messe (Miserebitur) vom Feste des heiligsten Herzens Jesu, sowie die Messe (Gaudens gaudebo) vom Feste der Unbefleckten Empfängnis können auch als Votivmessen gelesen werden, nicht aber die übrigen Messformularien de Beata z. B. de Monte Carmelo, SS. Rosarii, Puritatis etc. S. C. R. 23. Febr. 1884.

XLVII. **(Priestercommunion am Krankenbette.)** Im Rituale Rom. heißt es Tit. 4. c. 2. n. 4: Sacerdos cum stola communicet; gilt dies auch, wenn der Priester die heilige Communion am Krankenbette empfängt? Auf diese Frage gibt die W. Esp. folgende Antwort: Das Rituale Rom. enthält darüber keine Andeutung; n. 8. l. c. spricht es nur vom linteum mundum ante pectus communicandi ponendum; bezüglich des kranken Priesters macht es keine weitere Bemerkung. Die Rubricisten selbst sind in der Frage nicht einig; die einen fordern die Stola mit Berufung auf Baruffaldi, die anderen beschränken sich darauf, zu sagen: „wo es usus ist," oder „wo möglich". Der hl. Alfons findet den Gebrauch der Stola jedenfalls convenient; denn wo er (Th. m. II. 276) davon spricht, dass der Priester unter einer läßlichen Sünde verpflichtet sei, sich der Stola zu bedienen, wenn er nach Art der Laien communiciert, fügt er hinzu: et Glossa in cap. ecclesiast. 9. dist. 9. dicit: „Idem servandum est, si sacerdos communicaturus est in aegritudine." De Herdt in seiner S. Liturgiae Praxis III. n. 187—20° sagt kurzweg: Clericus, cui administratur viaticum, induendus et superpelliceo, et si sit sacerdos, etiam stola alba.

XLVIII. **(Binnen welcher Zeit ist die Hebamme verpflichtet, die Geburt eines Kindes beim Pfarramte anzumelden, wenn auch die Taufe länger aufgeschoben wird?)** Vielleicht binnen 24 Stunden nach der Geburt, da sonst die Reihenfolge nach dem fortlaufenden Datum in der Matrik oft gestört würde? Welche Vorschriften bestehen über diese Sache a) in der kirchlichen, b) in der staatlichen Gesetzgebung? Darauf ist mit dem C. Bl.

zu antworten: a) Das Rituale Romanum sagt: „quam primum fieri poterit;“ das Conc. Viennense bestimmt biduum, das Coloniense triduum. b) Die Hebammeninstruction vom 25. März 1874 verordnete im § 8: „Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt innerhalb 24 Stunden dem mit der Führung des Geburtsregisters betrauten Organe des Ortes angezeigt werde.“ Diese Instruction wurde jedoch mit Ministerial-Verordnung ddo. 4. Juni 1881 außer Kraft gesetzt und die neue Vorschrift lautet also: § 10. „Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.“

XLIX. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.)**[1] I. Extheologia dogmatica. 1. Quid complectitur nota Sanctitatis quam verae Christi Ecclesiae inesse in symbolo profitemur? 2. Quibus donis protoparentes in ipsa creatione ornati fuerunt?

II. Ex jure canonico. 1. Sebastianus parochus quaerit, numquid sibi licitum sit, 1° missas fundatas alieno sacerdoti tradere celebrandas cum stipendio consueto; 2° applicationem pro populo determinatis diebus faciendam demandare cooperatori; 3° sese immiscere in res politicas et inconsulto Episcopo ambire munus deputati. De singulis edoceatur Sebastianus. II° Titus morti proximus cum Caja vidua in tertio gradu sibi affine matrimonium contrahere cupit. Quid in casu parochus agere debeat, dicatur.

III. Ex theologia morali. 1. Quale dominium habet homo de suis bonis? Liceitas atque necessitas privati dominii demonstretur. 2. Quaenam causae excusant a restitutione? 3. Quid de testamentis, quae formis legalibus carent?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche Grundsätze haben zu gelten für die Seelenleitung der Gerechten und nach Vollkommenheit Strebenden. 2. Welchen Einfluss soll der Seelsorger auf die Jugend- und Volkslectüre nehmen? Predigt auf den fünften Sonntag nach Ostern: Text: Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wenn ihr den Vater in meinem Namen um etwas bitten werdet, so wird er euch geben. Evang. Joann. 16, 23. Thema: Was heißt im Namen Jesu beten? Oder von den Eigenschaften eines guten Gebetes. (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.) Katechese: Was wird durch das fünfte Gebot Gottes verboten?

V. Paraphrasis biblica. Paraphrase der Epistel des dritten Sonntages nach Ostern. (I. Pet. 2, 11—19.)

---

[1] Es betheiligten sich acht Säcular- und ein Regular-Priester.

L. Broschüren und Zeitschriften, Kalender und Bilder.

Philosophisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Von Dr. Const. Gutberlet herausgegeben. Jährlich 4 Hefte. Preis 9 Mark. Fuldaer Actiendruckerei in Fulda. III. Band, 1. Heft, enthält u. a.: Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit unbeschränkter Freiheit der wissenschaftlichen Forschung mit einem dogmatisch bestimmten Glaubensbekenntnis. (Hayd.) Der Kampf um die Willensfreiheit. (Gutberlet.) Die Staatslehre der christlichen Philosophie. (Costa-Rossetti.) Die unendliche Menge. (Illigens.) Recensionen und Referate, philosophischer Sprechsaal, Zeitschriftenschau, Miscellen und Nachrichten.

Natur und Offenbarung. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Monatlich 1 Heft. Jährlich 8 Mark. 36. Band. Aus dem 5. Hefte heben wir hervor: Germanen und Slaven. (Buschan.) Ueber den sogenannten botanischen Garten der Eichstätter Fürstbischöfe auf der Wilibaldsburg. (Schwertschlager.) Ein Beitrag zur Galileifrage. (Linsmeier.) Die sittlichen Vorstellungen der Naturvölker. (Gutberlet.) Wissenschaftliche Rundschau. Kleine Mittheilungen. Himmels-Erscheinungen 2c.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Stift Raigern bei Brünn, Mähren. Preis pr. Jahrgang 4 Hefte Mark 7 = 3 fl. 50 kr. öst. Währ. Aus dem Inhalts-Verzeichnisse des 1. Heftes 1890. Leonard: Das Stift Seckau von 1219—1259. Roques: Regimen et statuta Kauffungensium. Tadra: Das Stift Goldenkron zu Anfang des 30jährigen Krieges. Wolf: Descriptio itineris obsidum rel. mon. Ossec. a mil. Borussico abductorum 1759. Die Manuscripte der Bonner Universitäts-Bibliothek. Bursfelder Statuten. Aus dem ehemaligen Klosterarchiv der Benedictiner zum hl. Nikolaus in Prag. Ein cultur-historischer Fund aus dem XIV. Jahrhundert. Das Benedictinerinnen-Kloster zum heiligen Kreuz auf Säben, aus einem Wilheringer Formelbuche. Ordensnachrichten. Nekrologe. Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. Literarische Referate. Literarische Notizen.

Der Armenseelenfreund. Eine Monatsschrift im Interesse der armen Seelen im Fegefeuer. Evansville, Ind. Preis jährlich $1^1/_2$ Dollar. II. Jahrgang. Nr. 8 enthält u. a.: Maria, Maienkönigin, dich will der Mai begrüßen. Die katholische Lehre über das Fegefeuer. Concilienbeschlüsse. Eine Armenseelengeschichte. Zwei Gedichte 2c.

Christlich-pädagogische Blätter. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats. Preis 2 fl. Redaction: Wien, I., am Peter 9. Nr. 10 enthält: Religiös, sittlich, praktisch. Aus der Schuldebatte im österr. Abgeordnetenhause. Gallerie österr. Pädagogen. Die Pflege der Höflichkeit u. s. w.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20 jeden Monats. Ganzjährig 2 fl. Schriftleitung: Innsbruck, Pfarrplatz Nr. 5. Nr. 10 enthält unter anderem: Pfingsten. Geschichte der Volksschule in Tirol. Die Religionsnote. Wie soll man sich zur Lehrbefähigungs-Prüfung für allgemeine Volksschulen vorbereiten? u. s. w.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern. Preis 4 M. pro Jahr. 1890. Nr. 8. Inhalt: Pastors Geschichte der Päpste II. Band. (Marcour.) — Weitere kritische Referate über: de Rossi, Inscriptiones christianae Urbis Romae II, 1. Busl, Kloster Weingarten. Bagwell, England under the Tudors. Schreiber, Geschichte Bayerns. Selbst, Katholischer Kirchengesang. 2. Auflage. Wildermann, Jahrbuch der Naturwissenschaften, 5. Jahrgang. — Sieben Notizen über Verschiedenes — Inhalt der neuesten Zeitschriften.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber Adolf Höllerl, Wien, IV., Kleinschmidgasse 1. Erscheint monatlich zweimal; ganzjährig 4 fl. =

8 M. 50 Pf. = 10 Frcs. 50 Cents. Nr. 8 dieses ältesten österr. Literaturblattes, an dem ein Kreis hervorragender Gelehrter mitarbeitet, bringt zehn längere „kritische Referate" über Werke aus den verschiedensten Wissenszweigen, elf „Kleine Mittheilungen", „Neueste Erscheinungen des österr. Buchhandels".

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz Ser. Gutjahr. Verlag der „Styria" in Graz. IV. Jahrgang. Erscheint am 15. jeden Monates. Preis jährlich 1 fl. Diese reichhaltige und billige Literatur-Zeitschrift bringt Besprechungen von Werken über Pastoral-Kirchengeschichte, Bibelstudium, Ascetik, Philosophie Rechtswissenschaft, Geschichte. Pädagogik, Kirchenmusik, Volks- und Jugendschriften, Jugendliteratur u. s. w, und verdient die beste Empfehlung.

Monatsschrift für christliche Social-Reform, Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen von Freih. Karl von Vogelsang. Herausgeber und Verleger: Joh. Heindl, Wien, Stephansplatz 7. Jahrespreis 6 fl. = 12 M. XII. Jahrgang, 5. Heft. Inhalt: Kirche und Staat in der Social-Reform. — „Das rothe Gespenst." — Associationen auf dem Gebiete des Besitzes und der Arbeit in Bulgarien. — Der Weltmarkt und der capitalistische Anarchismus. — Ist die Kohlenfrage — eine Staatsfrage? — Die Deutschen in Amerika. — Social-politische Besprechungen in Wien.

Katholische Kirchenzeitung in Salzburg. (Capitelgasse 1, 3. Stock.) Redacteur Alois Kaltenhauser. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis ganzjährig 5 fl. Diese gediegene Zeitschrift bringt Leitartikel religiösen, politischen und socialen Inhaltes, Auszüge aus kirchlichen Amtsblättern, kirchliche Gegenwart, Rundschau, kürzere Nachrichten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Jahrgang 1890. Zwölf Nummern. Preis 4 M. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Aus dem Inhalte von Nr. 4: Bilder aus Birma. — Die Belagerung von Buad. — Manoel da Nóbrega, der Begründer der Jesuiten-Mission in Brasilien. — Nachrichten aus den Missionen. — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Illustrationen: Das große Buddhistenkloster zu Mulmein. — Ansicht von Mulmein. — Eine Hauptstraße in Rangun. — Der große Königssee bei Rangun. — Lager der Wilden am Amazonas. — Brasilianische Wilde vom Stamme der Parinari ꝛc.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Größtes katholisches Unterhaltungsblatt. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Gediegener und reichhaltiger Inhalt, bestehend aus Romanen und Novellen, belehrenden Artikeln aus allen Gebieten des Wissens und Könnens, Gedichten, Porträts und Biographien berühmter Zeitgenossen, Räthseln ꝛc., sowie auch künstlerisch ausgeführten Illustrationen.

Alte und neue Welt. Jährlich zwölf Hefte à 50 Pf. Benzinger und Comp. in Einsiedeln. Aus dem Inhalte des 9. Heftes 1890: Nadia I. Socialpolitischer Zeitroman. — Frohnleichnamsvigil. — 's Koselweib von Ammergau. — Die Marienverehrung im alt- und mittelhochdeutschen Liede. — Waldluft. — Die Liebe als Schutzengel. — Im Rosenflor. — Kaiser oder Papst? VI. Historischer Roman. — Die Johannis-Beere. Gedicht von E. K. — Australische Lebensbilder aus der goldenen Zeit. — Ein polnischer Dichterfürst und sein Kind. — „Verbotene Wege".

Katholische Warte. Illustrierte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. VI. Jahrgang. A. Pustet, Salzburg. Jährlich 1 fl. 80 kr. = 3 M. Heft 3 enthält unter anderem: Generalstabschef Alphons Pfyffer. Der Bauernprinz. Historische Erzählung. Kaiser Friedrich I. Barbarossa. Gesühnt. Erzählung. Gedichte, Humoresken, Gedanken und Sprüche, 5 Illustrationen u. s. w.

Immergrün. Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung, von J. Gürtler in Warnsdorf, Deutschböhmen, für Oesterreich pro Halbjahr 80 kr., für Deutschland 1 M. 40 Pf. Inhalt des Mai-Heftes: „Einem Darwinianer ins Stammbuch". — „Aus den Urwäldern Südamerikas." — „Die neue Circe". — „Unter den Negern Australiens". — „Die Rialto-Brücke in Venedig." — Für Vereine: „Der Augen Streit". — „Der österreichische Maria Theresia-Orden". — Zeitgemäße Aufklärung. — 3 Illustrationen: „Ein Urwald Südamerikas." — „Die Rialto-Brücke in Venedig." — „Der österreichische Maria-Theresia-Orden."

Der glatte Michel. Briefe eines Oesterreichers. Administration Wien, I., Postgasse 2. Debit von Leo Woerl, Würzburg und Wien. Jährlich 12 Hefte 80 kr. Nr. 5 enthält 5 Briefe, in denen 61 Vorkommnisse in humorvoller Weise behandelt und gegeißelt werden. Sehr zu empfehlen.

Der Familienfreund. Katholischer Wegweiser für das Jahr 1890. St. Louis, Mo., Prämie des „Herold des Glaubens". Im Buchhandel zu beziehen durch B. Herder, St. Louis, Mo. Dieser Kalender enthält ausschließlich Original-Beiträge, zumeist von deutsch-amerikanischen Priestern, von denen wir hervorheben: Rector Josef Rainer „Georg Washington und der Papsttag", J. N. Enzlberger „Trostbriefe für den Vetter vom Land" u. a. Von den 60 Bildern (davon acht in Farbendruck) sind viele gut, manche aber sehen verblaßt aus. Die Lectüre des Kalenders ist sehr interessant und vermittelt die Kenntnis amerikanischer Zustände.

Linz. K. R.

25 Heiligenbilder nach kostbaren Miniaturen in feinstem Farbendruck ausgeführt, von Heinrich Knöfler. Preis 4 M. Verlag von F. Gypen in München.

Diese Collection enthält folgende Darstellungen: Herz Jesu, Herz Mariä, Ecce homo (ganze Figur), der gute Hirte, das höchste Gut, die unbefleckte Empfängnis (zwei Darstellungen), St. Josef, Karl Borromäus, Stigmatisation des heil. Franz Ser., St. Colomanus, St. Leopold, St. Stephan, St. Johann von Nepomuk, St. Anton von Padua, St. Georg, heil. Schutzengel, Himmelskönigin, Mutter Anna, St. Theresia, St. Barbara, St. Magdalena, St. Margaretha, St. Elisabeth von Thüringen, St. Rosalia.

Diese Bilder, welche in prächtigstem Colorit mit Goldverzierung in der Größe von $13^1/_2$ Centimeter Höhe und $8^1/_2$ Centimeter Breite hergestellt sind, bieten wohl das feinste und schönste, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

Linz. K. R.

Exurge! Gebetbuch in Worten der heiligen Schrift mit Mahnungen der heiligen Schrift zu religiösem Leben. Von P. Leo Keel, Benedictiner in Einsiedeln. Druck und Verlag Benziger und Comp. Sedez. SS. 156 Text. Die Zusammenstellung dieses Betbüchleins ist vortrefflich, die Ausstattung sehr schön und praktisch.

Manuale pietatis edidit A. J. Breuer. Druck und Verlag wie oben. Der Text dieses kleinen Betbuches ist lateinisch und griechisch. Ein sehr passendes Geschenk für Studenten der höheren Classen.

Trauungs-Andenken. Für Braut- und Eheleute, von Anton Hauser, Priester der Diöcese Augsburg. Donauwörth. 1888. Verlag und Druck L. Auer. Der Titel dieses Büchleins sagt Alles. Die oberhirtliche Approbation gibt Gewähr, dass nichts contra fidem et mores enthalten sei.

Redactionsschluss 12. Juni 1890.

LI. Inserate.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten (Bayern).

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Christliche Schule der Weisheit oder **Aussprüche und Erklärungen der Heiligen und anderer vorzüglicher Geisteslehrer der katholischen Kirche über verschiedene Gegenstände des geistlichen Lebens.** Alphabetisch geordnet und mit einem ausführlichen Wort- und Sachregister versehen. Ein Handbuch für Beichtväter, Prediger und Religionslehrer, zugleich ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für christliche Familien. Bearbeitet und herausgegeben von **A. Kotte,** Priester der Diöcese Münster. Erster Band. 8°. 670 Seiten. Preis brosch. M. 5.60 = fl. 3.36; geb. in R. u. E. Leder M. 7.40 = fl. 4.44.

Der religiöse Irrthum der Socialdemokratie. Gibt es denn wirklich ein anderes Leben? Beleuchtet von **G. M. Schuler.** Zweite Ausgabe. 8°. 154 S. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Soeben erschien im Verlage von **J. P. Bachem** in **Köln:**

Das künftige Leben.

Conferenz-Reden

des **P. J. M. L. Monsabré, O. P.**

Gehalten in der Notre-Dame-Kirche zu Paris.

Genehmigte Uebersetzung von **Dr. Josef Drammer.**

232 Seiten. 8°. Geheftet M. 2.25 = fl. 1.35.

Geb. in fein Halbfranz mit Rothschnitt M. 3.25 = fl. 1.95.

Der vorliegende Band, für Laien ebensowohl als für Geistliche bestimmt, enthält sechs Vorträge über das zukünftige Leben des Menschen, welche der gelehrte Pater in der Notre-Dame-Kirche zu Paris vor einer auserlesenen Zuhörerschaft, unter welcher jedesmal mehrere Bischöfe sich befanden, gehalten hat. Pater Monsabré, gegenwärtig, laut dem Literarischen Handweiser, „unstreitig der berühmteste französische Kanzelredner", führt in diesen Vorträgen überzeugende Beweise für das Fortleben des Menschen in einer jenseitigen Welt.

Die Uebersetzung von Dr. Jos. Drammer (des bekannten Uebersetzers der Predigten des P. Agostino da Montefeltro) ist eine vorzügliche.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grönings, J., S. J., **Die Leidensgeschichte Unseres Herrn Jesu Christi** erklärt und auf das christliche Leben angewendet in vierunddreißig Kanzelvorträgen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. 8°. (XII u. 351 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 4.— = fl. 2.40.

Kienle, P. **A.,** O. S. B., **Choralschule.** Ein Handbuch zur Erlernung des Choralgesanges. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VIII, 144 S. Text u. 27 S. Notenbeilagen.) M. 2.— = fl. 1.20; geb in Halbleinw. mit Goldtitel M. 2.40 = fl. 1.44. — Hieraus apart:

— **Singübungen zum Choralgesange.** Zweite Auflage. gr. 8°. (27 S.) 40 Pf. = 24 kr.

Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit **Dr. J. Schmitt.** Editio tertia. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg.

Tomus II: *A Dom. I quadrag. usque ad Dom. VIII post Pentecosten* 12°. (XII, 546 u. LII S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52.

Tomus III: *A Dom. VIII post Pentec. usque ad Dom. I Adventus.* (XII, 580 u. LX S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52. — Vor kurzem erschien:

Tomus I: *Ab Adventu usque ad Dominicam I. quadragesimae.* 12°. (XII, 473 u. LII S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52.

Vollständig in drei Bänden. 12°. (XXXVI, 1599 u. CLXIV S.) M. 9.— = fl. 5.40; geb. M. 12.60 = fl. 7.56.

Waldeck, M., Lehrbuch der katholischen Religion auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier eingeführten Katechismus, zum Gebrauche an Lehrer- u. Lehrerinnen-Seminaren und anderen höheren Lehranstalten., sowie zur Selbstbelehrung. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Vierte und fünfte Lieferung (Schluss.)** gr. 8°. (S. 289—448.) M. 1.30 = fl. —.78.

Das ganze Werk vollständig in einem Bande. gr. 8°. (VI und 448 S.) M. 4.— = fl. 2.40.

Hansjakob, H., Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sacramente. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 96 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Schmitt, Dr. **J., Katholische Sonn- und Festtagspredigten.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Erster Jahrgang.** Vierte Auflage. (XII u. 810 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbfranz M. 7.40 = fl. 4.44. — Früher erschien: — **Zweiter Jahrgang.** Dritte Auflage. 8°. (VIII u. 924 S.) M. 6.70 = fl. 4.02; geb. M. 8.10 = fl. 4.86.

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen:

Andenken an das göttliche Herz Jesu

auf alle Tage des Jahres nebst einem Gebetbüchlein von P. **Philibert Seeböck,** Ord. S. Fr. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen und mit Erlaubnis der Ordensobern. 280 Seiten. 50 kr. = M. 1: geb. 75 kr. = M. 1.50.

Der Verfasser hat in diesem 280 Seiten zählenden, sehr schön ausgestatteten Büchlein 365 Goldkörner wie in einem wahren Schatzkästlein gesammelt und auf alle Tage des Jahres passend vertheilt, nämlich die ansprechendsten Gedanken und Aussprüche der vorzüglichsten Verehrer des göttlichen Herzens Jesu zu allen Zeiten. Der gewandte Uebersetzer dieses Werkleins aus dem Französischen hat darum einen sehr guten Wurf gethan, diese Perlen auch den deutschen Lesern zu vermitteln und hat überdies das anmuthige Büchlein durch Zugabe eines reichlichen Herz Jesu-Gebetbüchleins zum täglichen Gebrauche in der Kirche recht tauglich gemacht. Nimm und lies — und du wirst es immer gerne wieder lesen.

Neu!! **Neu!!**

Die Predigten

des

hochw. P. Augustin von Montefeltro O. S. F.

gehalten zu Mailand während der Fastenzeit 1890.

Aus dem Italienischen übersetzt von **P. Philibert Seeböck,** O. S. Fr.

Preis circa 90 kr. = M. 1.80.

Gleich den früheren Predigten übten auch diese durch ihre bewunderungswürdige Klarheit und Consequenz, sowie durch ihre in die Herzen dringende edle Sprache eine zauberhafte Gewalt auf die Zuhörer aus.

Ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildend, werden dieselben dennoch den Besitzern der früheren Predigten als Ergänzungslieferung willkommen sein.

Aus dem Inhaltsverzeichnisse führen wir unter anderem an:

Die Erschaffung der Welt; die göttliche Vorsehung; das Fegefeuer; die Liebe zu Jesus Christus; das Leiden Jesu Christi; das heiligste Altarssacrament; die Vaterlandsliebe 2c. 2c.

Verlags-Anstalt vorm. **G. J. Manz** in **Regensburg.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Thomas v. Aquin, des heil., die katholische Wahrheit oder die theologische Summa.

Deutsch wiedergegeben von **Dr. C. M. Schneider.** Eilfter Band. Supplementarische Abhandlung zum dritten Theile der Summa. **Die Natur und die Gnade oder die heilige Kirche Gottes.** gr. 8. (1146 S.) M. 14.40 = fl. 8.64.

Mit diesem XI. Bande hat das Werk bis auf den noch ausstehenden (XII.) Registerband seinen Abschluss erreicht.

Die Bände I—X kosten zusammen n. M. 78.80 = fl. 47.28.

Gebetbüchlein für Kinder.



Aus dem
Verlag v. Herder
zu Freiburg i. Br.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brugier, G., Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe. Für Schule und Christenlehre. Ausgabe mit zwei Messandachten. 15. Auflage. Mit einem Titelbild. 32°. (123 S.) 20 Pf. = 12 kr.; geb. in Pappband mit bronciertem Umschlag 30 Pf. = 18 kr.; in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 30 Pf. = 18 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und Buchdruck-Umschlag 35 Pf. = 21 kr.

— Ausgabe **ohne** Messandachten. 2. Auflage. Mit einem Titelbild. 32°. (58 S.) 10 Pf. = 6 kr.; geb. in Halbleinwand mit Buchdruck-Umschlag 16 Pf. = 10 kr.

Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. 15. Auflage, mit Bildern. 64°. (II u. 96 S.) 15 Pf. = 9 kr.; geb. in Pappband mit bronciertem Umschlag 20 Pf. = 12 kr.; in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 22 Pf. = 13 kr.

Hattler, P. F., S. J., **Blumen aus dem Katholischen Kindergarten.** Kinderlegenden, vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Katholischer Kindergarten" ausgewählt. Mit vielen Bildern. Sechste, umgearbeitete Auflage. 16°. (IV und 242 S.) M. 1 = fl. —.60; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und buntem Umschlag M. 1.30 = fl. —.78; in Leinwand mit reicher Deckenpressung in Farbendruck M. 2 = fl. 1.20.

Ich will, sei rein! oder **Beichtbüchlein für christliche Kinder.** Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. 32°. (71 S.) 15 Pf. = 9 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation 20 Pf. = 12 kr. — (Aus dem Verlag von M. Liehner in Sigmaringen in den unsrigen übergegangen.)

Regelbüchlein für Ministranten. 9. Auflage. 32°. (58 S.) 12 Pf. = 7 kr.; geb. in Pappe mit bronciertem Umschlag 22 Pf. = 13 kr.; in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 25 Pf. = 15 kr.

Verzeichnis von Kindergebetbüchlein aus der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg.** 32°. (16 S.) **Gratis.**

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. P. v. Hoensbroech S. J., Der hl. Cyprian und der Primat des Bischofs von Rom S. 193
J. Knabenbauer S. J., Israels Restauration nach Ezechiel 40 — 48 S. 231.
V. Frins S. J., Ueber das Wesen der Sünde (zweiter Art.) S. 271.
E. Michael S. J., Papst Innocenz IV. und Oesterreich S. 300.

Recensionen. H. Brück, Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert Bd. I u. II (L. Schäfer) S. 324 — Gundisalv Feldner O. P., Lehre des hl. Thomas über die Willensfreiheit (J. Kern S. J.) S. 328. — L. Harmel, Catéchisme du Patron (J. Costa Rossetti (S. J.) S. 347. — E. Michael S. J., Rankes Weltgeschichte (A. Jäger) S. 349. — J. Marx, Die Vita Gregorii IX. (J. Blötzer S. J.) S. 352. — A. Zimmermann S. J., Englands Universitäten im 16. Jahrh. (ders.) S. 356. — L. v. Hammerstein S. J., Winfrid (E. Thill S. J.) S. 359.

Analekten. Die Passauer Diöcesansynode v. Jahre 1435 (J. Heller S. J.) S. 362. — Napoleons I. Stellung zur Religion in seinen letzten Lebensjahren (E. Michael S. J.) S. 368. — Gregors d. Großen Reform des Kirchengesanges (H. Grisar S. J.) S. 377. — Die Oxforder Professoren (A. Zimmermann S. J.) S. 380. — Die ersten Bischöfe von Przemysl (A. Arndt S. J.) S. 382. — Die neuesten Forschungen über Heinrich von Gent (U. Berlière O. S. B.) S. 384. — Fürstbischof Künigl von Brixen in Hannover (N. Nilles S. J.) S. 388.
Kleinere Mittheilungen, besond. aus ausländ. Literatur S. 394.

Literarischer Anzeiger S. 5*.

Im Monat Juni erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Herz des Gottmenschen

von

Dr. P. J. M. Poertzgen.

kl. 8°. ca. 16 Bg., eleg. Ausstattung M. 2.80 = fl. 1.68.

Wir empfehlen dieses Werk den Herren Geistlichen auf das wärmste.

Ergebenst

Paulinus-Druckerei
Verlagshandlung.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Scherer, P. **A.,** (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. 19. bis 20. Lieferung. gr. 8°. (III. Bd. S. 529 bis 748) à M. 1.—. Erscheint in acht Bänden oder ca. 60 Lieferungen. à sechs bis sieben Octavbogen. Preis jeder Lieferung M. 1.— = fl. —.60.

Atzberger, Dr. **L., Die christliche Eschatologie** in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testamente. Mit besonderer Berücksichtigung der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XVI u. 384 S.) M. 5.— = fl. 3.—.

Hefele, Karl Josef von (Bischof von Rottenburg), **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von **F. Card. Hergenröther.** Neunter Band: **Der Protestantismus.** (Vorgeschichte des Concils von Trient.) gr. 8°. VIII u. 972 S.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. in eleg. Original-Halbfranzband M. 12.— = fl. 7.20; Einbanddecken à M. 1.40 = fl. —.84.

Döllinger, J., Luther. Eine Skizze. Neuer Abdruck. 8°. (64 S. 40 Pf. = 24 kr.

Soeben erschien und in jeder Buchhandlung erhältlich

Hammerstein, S. J., Edgar oder Vom Atheismus zur vollen Wahrheit.

6. Auflage. 8°. 280 Seiten. M. 3.— = fl. 1.80.

Hammerstein, S. J., Winfrid oder Das sociale Wirken der Kirche.

3. Auflage. 8°. 352 Seiten. M. 3.— = fl. 1.80.

Die rasch aufeinanderfolgenden starken Auflagen machen jede weitere Anempfehlung überflüssig.

Trier. **Paulinus-Druckerei.**

Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Soeben erschien in unserem Verlage:

Griessl, A., Domherr, **Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze und Verordnungen in Ehe-Angelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt. Mit Register. 15 Bogen, kl. 8°. 90 kr., geb. in Calico 1 fl. 20 kr., per Post 1 fl. 30 kr.

Diese praktische Zusammenstellung wird mit Freuden begrüsst werden, fehlen doch die „Instruction in Ehesachen," sowie die Bischof Fessler'sche Schrift seit Jahren im Handel und sind die übrigen Vorschriften und Gesetze in Verordnungsblättern vielfach verstreut und daher nur mit Mühe zu erreichen gewesen.

Haas, Dr. G. E., **Falsche Ideen der modernen Gesellschaft im Lichte der Wahrheit.** kl. 8°. 210 Seiten. 1 fl., per Post 1 fl. 5 kr.

Ferners empfohlen:

Liber Intentionum (Folia ad notandum missas). Solid geb. franco per Post 55 kr.

Oberer, Dr. Fr., Praktisches Handbüchlein für Katecheten. Zweite verbesserte Auflage. 456 Seiten. 2 fl., per Post 2 fl. 10 kr.

Schlör, **Betrachtungen für Priester und Cleriker.** Neu herausgegeben von A. Stradner, f.-b. Hofkaplan. Drei starke Bände. Preis nur 5 fl.

Neueſter Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Repertorium Rituum. Ueberſichtliche Zuſammenſtellung der wichtigſten Ritualvorſchriften für die prieſterlichen Functionen von **Ph. Hartmann,** Pfarrer in Kalmerode. Neu bearbeitet und vervollſtändigt von **Ph. Hartmann,** Stadtdechant in Worbis. **Sechste Auflage.** Mit oberhirtlicher Genehmigung. 888 Seiten. Lex. 8°. br. M. 10.— = fl. 6.—; in Halbfrz. geb. M. 12.— = fl. 7.20.

Das vorſtehende Werk gilt nach allgemeinem Urtheile unbeſtritten als Autorität erſten Ranges und dürfte ſich auch in dieſer Auflage als ein ſehr nützliches Handbuch für jeden Prieſter bewähren.

Soeben ist im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes vorräthig:

Finke, Dr. H., Privatdocent der Geschichte an der kgl. Akademie zu Münster i. W., **Forschungen und Quellen zur Geschichte des Constanzer Concils.** 347 Seiten. 8. Preis 10 Mark = fl. 6.—.

Vorstehende Arbeit besteht aus zwei Theilen. In den „Quellen" werden die ungedruckten Materialien wiedergegeben, welche der Verfasser in Römischen, Wiener und einigen Deutschen Bibliotheken gesammelt hat. Das wichtigste und zugleich umfangreichste Stück ist das Tagebuch des Cardinals Fillastre; dem reihen sich officielle Acten, Tractate, Anträge und Briefe an. In den „Forschungen" wird dieses Material verwertet; dann auf Grund weiterer ungedruckter Actenstücke die Vorgeschichte beleuchtet, werden Verfassungs- und Actenstudien gebracht. Eine Geschichte des Constanzer Concils soll später folgen.

Im Verlag der **Jos. Hochneder'schen Buchhandlung (H. Weitl)** in **Landshut** (Bayern) ist erschienen:

Allgemeines

Wallfahrts-Gebetbuch.

Vollständiges Andachtsbuch zum besonders nützlichen Gebrauch bei allen Wallfahrten, Bittgängen etc. etc.

auch als **tägliches Gebetbuch** passend.

Von **P. Wilhelm Auer,** Kapuziner-Ordenspriester.

Mit kirchlicher Genehmigung.

624 Seiten, nebst zwei hübschen Farbendruckbildern. Preis ungebunden M. 1.20 = fl. —.75; geb. in Halbleder, Rothschnitt M. 2.— = fl. 1.25; in ganz Leder, Goldschnitt M. 3.— = fl. 1.90.

Francisci-Glöcklein (Februarheft 90): Auf gründlichen und allseitigen Unterricht über das Wallfahren folgt eine reichhaltige Sammlung von Gebeten für die verschiedensten Anliegen, in denen der Mensch zu Gott und seinen Heiligen Zuflucht nimmt.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Düsterwald Dr. **F., Die Weltreiche und das Gottesreich** nach den Weissagungen des Propheten Daniel. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 194 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Hammer, P. **B., Der Apostel von Ohio.** Ein Lebensbild des hochw. Eduard Dominik Fenwick, aus dem Dominicanerorden, ersten Bischofs von Cincinnati, Ohio. Mit Schilderungen aus seiner Zeit und Lebensskizzen seiner hervorragendsten Mitarbeiter. Mit dem Bildnis Fenwicks. 8°. (IX u. 168 S.) M. 1.60 = fl. —.96.

Meschler, P. **M.,** S. J. **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi,** des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwei Bände. **1. Band:** Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu. 8°. (XX u. 582 S.) M. 3.60 = fl. 2.16; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.— = fl. 3.—. (Der zweite Band ist unter der Presse.)

Roh, P. **P.,** S. J., **Die Grundirrthümer unserer Zeit.** Fünfte Auflage. 12°. (114 S.) 60 Pf. = 36 kr.

Schwane, Dr. **J., Dogmengeschichte der neueren Zeit.** (Seit 1517 n. Chr.) Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (X u. 416 S.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Original-Halbfranzband M. 6.75 = fl. 4.05.

(Bildet den XX. Band unserer „**Theologischen Bibliothek.**")

Soeben ist bei **Florian Kupferberg** in **Mainz** erschienen:

Die historische Kritik über Luthers Lebensende.

Von **Paul Majunke.**

8°. geheftet M. 1.50 = fl. —.90.

In der vorstehenden Schrift läßt der Verfasser die gegen seine bekannte Broschüre erschienenen Kritiken Revue passieren, und zwar sowohl die von den protestantischen sogenannten Lutherforschern veröffentlichten Besprechungen, als auch die in der katholischen Presse, sowie die im preußischen Abgeordnetenhause gepflogenen Erörterungen. Besondere Berücksichtigung findet die Gegenschrift des „Lutherforschers" Professor Kolde. — Für Jeden, der sehen will, ist damit die Frage, deren öffentliche Discussion **über hundert Jahre von der Staats-Censur unterdrückt worden war, spruchreif** geworden.

43. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1890. IV. Heft.

Das Geheimnis des Erfolges.

Von P. Albert Maria Weiß O. P.

In dem durch seine großartige Wirksamkeit und durch seine Schicksale so berühmt gewordenen Jesuiten-Colleg zu St. Michael in Freiburg befindet sich ein altes Gemälde, gegen welches sich vom Standpunkte der Kunst aus vieles sagen läßt, welches aber der ernste Beschauer kaum ohne tiefen Eindruck verlassen wird. Es stellt die Wirksamkeit des seligen Petrus Canisius in sehr einfacher Allegorie dar. Der Selige sitzt auf einem Lehrstuhl und predigt, ruhig die Hand erhebend, der ganzen Christenheit. Zunächst um seinen Katheder sind die Kinder gereiht. Ein Engel schwebt in ihrer Mitte, sie zur Ruhe und Aufmerksamkeit mahnend und auf den Diener Gottes hinweisend. Im Vordergrunde sitzen der Papst, die Cardinäle und Bischöfe, in der Mitte der Versammlung Kaiser, Könige und Fürsten, hinter ihnen die Kaiserin mit ihrem Hofstaate, zur Rechten des Predigers Senats- und Rathsherren ebenso würdevoll und selbstbewußt als aufmerksam, ihnen zur Seite die Mitglieder des Clerus in langer Reihe. Die Lücken füllen Kriegsleute und Trabanten, den Schluss bildet eine große Menge Volkes. Im Hintergrunde sieht man die Stadt Freiburg, über welcher zwischen den Patronen der Stadt und des Collegs das segnende Jesuskind neben der seligsten Jungfrau sichtbar ist.

Was an dem Bilde trotz aller Unvollkommenheit in der Ausführung so sehr fesselt, das ist die in höchst naiver Weise dargestellte Anziehungskraft der Worte, welche von dem Munde des Seligen fließen. Er bewegt außer der Hand keine Muskel, aber auch in der ganzen Versammlung regt sich — den Engel ausgenommen — nicht ein Glied noch ein Gesichtszug. Mit der gespanntesten Aufmerksamkeit

richten alle ihre Augen auf ihn. Würde man die Linien ziehen, welche ihre Blicke verfolgen, so erhielte man einen Kreisausschnitt, in welchem unzählige Gerade nach dem gemeinsamen Mittelpunkte zusammenlaufen. Das verleiht der Darstellung etwas ungemein feierliches und stimmt den Betrachtenden zum Ernst und zur Sammlung.

Besser hätte in der That sowohl der Geist und das Wesen als auch der Einfluss des seligen Petrus Canisius nicht dargestellt werden können. Soweit wir ihn aus seinem Leben und aus seinen Schriften kennen, war er wirklich so, wie wir ihn hier erblicken, die Einfachheit, Ruhe, Geradheit, aber auch die Gediegenheit, Festigkeit und Besonnenheit selber. Er war keiner von jenen außerordentlichen Menschen, an welchen alles von Witz und Geist sprüht. Er hatte nichts von jenen Eigenschaften an sich, die einem schon beim ersten Erscheinen alle Herzen gewinnen. Sein Aeußeres zeugt von einem stark mit Melancholie gemischten cholerischen Charakter: ein solcher hat aber immer Mühe und braucht Zeit, um die Gemüther an sich zu fesseln. Seine Geistesgaben waren augenscheinlich nicht derart, dass er über die Schwierigkeiten nur so hinwegzufliegen und den Seim aus den Blumen im Schweben zu kosten vermocht hätte. Man sieht seinen Schriften das ernste Arbeiten, das mühevolle Sammeln an. Aber dafür entschädigen sie den, welchem es nicht bloß um eine glänzende Hülse, sondern um den wahrhaften, festen Kern zu thun ist, durch ihre Gründlichkeit, Reichhaltigkeit, Klarheit und Zuverlässigkeit. Dabei leuchtet aus ihnen wie aus seinem Auge und seiner ganzen Haltung eine Tiefe, eine Wärme, eine Innerlichkeit hervor, welche nur aus einem Leben des Gebetes und der Betrachtung, der Zurückgezogenheit und der Sammlung, kurz des ununterbrochenen Verkehrs mit Gott entspringt.

Daher aber auch der wunderbare Einfluss, welchen er überall und auf alle übte, in Köln wie in Bayern, in Oesterreich und im Elsaß, in Italien, Polen, in der Schweiz, bei Päpsten und Fürsten, im Clerus wie beim Volke, bei den Gelehrten, bei den Armen, bei den Kindern. Wer ihn einmal kennen gelernt hatte, wer in seine Lehrweise eingedrungen war, vermochte sich nicht mehr von ihm abzuwenden. Sein Wesen und sein Wort erschien jedem wie gesundes Hausbrot, das man stets genießen kann, von dem man sich wirklich nährt, das man dann erst recht schmackhaft findet, wenn man von

Leckereien weg zu ihm zurückkehrt. Hätte er nach Außerordentlichem gehascht, so hätte er vielleicht an einem oder dem anderen Orte, möglich selbst in weiterem Umkreise mehr Lärm gemacht, mehr Ruhm geerntet, aber er hätte nicht den Einfluss geübt, den er so gewann, er hätte nicht so dauernd nachhaltig gewirkt, er hätte nicht überall so gleichmäßig alle Welt an sich und durch sich zu Christus gezogen.

Darin aber zeigte er sich als die Verkörperung des wahren Katholicismus. So haben die Diener Gottes zu allen Zeiten gelebt und so vor der Welt gewirkt. Ihnen war es nicht darum zu thun, Aufsehen zu erregen, sondern Nutzen zu stiften. Man hat auch ihnen — denn die Welt bleibt immer die gleiche — den Grundsatz entgegengehalten, wenn sie Erfolg haben wollten, so müssten sie ihre Gaben geltend machen. Wofür habe ihnen denn Gott dieselben verliehen? Sei es nicht der beste Dank dafür, sie so zu verwerten, dass die Feinde des Glaubens beschämt, die Kinder der Kirche ermuthiget, die göttlichen Wahrheiten in ihrer überlegenen Hoheit vor allen Menschen dargestellt werden? Aber die Heiligen giengen auf diese Gründe nicht ein. Gerade die, welche mit den glänzendsten Fähigkeiten ausgestattet waren, flohen am meisten den Anblick der Welt. Wenn sie im Begriffe standen, den Gipfel des Ruhmes zu ersteigen, da machten sie sich unsichtbar, da legten sie ihre Stellen nieder, da zogen sie sich in die Verborgenheit der Einöde oder des Klosters zurück. Sie hätten mit ihrer Gelehrsamkeit und Beredsamkeit den Unglauben leicht beschämen, die Gläubigen begeistern können, sie zogen es aber mit Paulus vor, nichts zu wissen und nichts zu verkündigen als einzig Jesum Christum und auch den nur als den Gekreuzigten (I. Cor. 2, 2.). Sie konnten auf den einflussreichsten Posten mit dem größten Segen wirken, sie fühlten sich fähig, die schwierigsten Aufgaben glänzend zu lösen, sie bedienten sich aber nach dem Beispiele desselben Apostels niemals einschmeichelnder Worte, noch suchten sie Ehre vor den Menschen, sondern sie wurden klein in deren Mitte und betrugen sich ihnen gegenüber wie eine Amme, die sich zärtlich zu den Kindern herablässt. (I. Thess. 2, 5. ff.). Die einzige Sorge, worauf sie all ihr Augenmerk richteten, war die, als gute Baumeister ein gediegenes Fundament zu legen und zwar kein anderes als das, welches schon gelegt ist, Jesus Christus (I. Cor. 3, 10. 11.).

So begreift sich der Erfolg, welcher ihr Wirken begleitete. Es war der Geist Jesu Christi, in dem sie wirkten, und darum auch der Segen des Herrn, der auf ihnen ruhte. Gerade so hatte der Herr gethan. Auch ihm hatte der kluge Weltgeist gesagt: So geh doch hinauf nach Judäa und lass dich und deine Thaten sehen. Wenn einer für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, darf er sich nicht zurückziehen. Du aber hast wahrlich das Zeug dazu, dich vor der Welt geltend zu machen. (Joh. 7, 3. 4.) Aber der Herr hatte andere Anschauungen. Es ist nichts verborgen, sagte er, was nicht offenbar, nichts heimlich, was nicht bekannt werden wird. (Luk. 8, 17.) Und darnach handelte er auch. Er lebte stille und zurückgezogen den größten Theil seines Lebens im Verkehr mit seinem Vater. Verlangte es dessen Wille, dass er offen auftrat, so that er das ohne irgend einen der Wege einzuschlagen, auf welchen sich die irdisch Gesinnten Aufsehen und Bewunderung verschaffen. Er trat nicht mit Anmaßung auf, er machte kein Geräusch, niemand hörte seine Stimme draußen auf der Straße. (Matth. 12, 19.) Und wenn er die Scharen begeistert hatte, so dass sie ihn zum König ausrufen wollten, dann verschwand er wieder und überließ die Frucht scheinbar dem Zufall. Aber gerade deshalb hatte der Vater solches Wohlgefallen an ihm und gab ihm durch den Geist, den er auf ihn gelegt hatte, die Kraft, den Völkern das Recht zu verkünden und die Wahrheit zum Siege zu führen.

Diese Vorbilder und Grundsätze müssen wir uns wieder tief ins Herz prägen. Wir leben in einer Zeit, die einzig dem Gott „Erfolg“ dient, und dazu muss der Erfolg rauschend und augenblicklich sein, will er auf Anbeter rechnen. Vor diesem Zuge ist nicht einmal das Haus Gottes allenthalben sicher. Wir möchten gewiss nicht wehe thun. Aber es will uns bedünken, als ob sich manchmal auch in unserer eigenen Mitte etwas von jenem Geiste rege, welcher einst den Herrn über die Bedingungen des Gelingens eines besseren zu belehren suchte. Oder wie sollen wir sonst gewisse Erscheinungen erklären, jene Neigung zu Außerordentlichem, die Meinung, durch glänzende Reden und bestechende Gelehrsamkeit auf der Kanzel eher wieder Eindruck machen zu können, die Erwartung, durch Einführung immer neuer Andachten, beinahe hätten wir gesagt, durch Anwendung von Gewaltmaßregeln das schlafende christliche Leben zu wecken, und so manche ähnliche Dinge, die, wenn auch nicht überall, so doch da

und dort sich etwas auffällig kundgeben? Ferne sei es von uns, jeder neuen Aeußerung des ewig jungen und fruchtbaren katholischen Lebens entgegenzutreten einzig darum, weil sie neu ist. Wir verkennen auch gewiss nicht, dass andere Zeiten und Bedürfnisse andere Mittel nothwendig machen. Aber was wir dabei nur umsomehr betonen zu müssen glauben, das ist die große, durch die Geschichte der Kirche und ihrer Heiligen tausendfach bestätigte Wahrheit: Nicht an den Mitteln liegt der Erfolg, sondern an der Kraft, welche sich in ihnen ausdrückt. Die Kraft aber schöpfen sie aus dem Geiste, welcher sie beseelt. Und beseelen darf sie kein anderer Geist als der Geist Jesu Christi und seiner Heiligen. Dieser Geist ist aber zuerst der Geist der Innerlichkeit, die Frucht der Zurückgezogenheit, der Sammlung und des beständigen Gebetes, dann der Geist der Geduld, welcher auf das augenblickliche Gedeihen und auf die persönliche Anerkennung verzichtend, den Erfolg der Zeit und der Gnade Gottes überlässt, endlich der Geist der mit Selbstverleugnung und Beharrlichkeit, mit Ordnung und Gediegenheit durchgeführten Arbeit. Je mehr aber die Noth der Zeit uns antreibt, unsere äußeren Anstrengungen zu verdoppeln, umsomehr fordert sie uns auch auf, soll unser Wirken Segen bringen, uns in diesen Geist zu vertiefen.

Gewiss wollen wir alle auf keinen anderen Grund bauen als auf Jesus Christus. Gleichwohl ist der Bau, den ein jeder aufführt, sehr verschiedener Art, bald Gold, Silber, kostbarer Stein, bald Holz, Heu, Spreu. Welcher Art unser Aufbau ist, das wird der Tag des Herrn kundmachen, der im Feuer sich offenbaren wird. Das Feuer wird also erproben, wie das Werk eines jeden ist. Besteht dann unser Werk, so werden wir unsern Lohn haben, und das ist allein der rechte Erfolg. (I. Cor. 3, 11. ff.)

Das Inseratenwesen,[1])

betrachtet vom Standpunkte der christlichen Moral.

Von Univ.-Professor Dr. Franz M. Schindler in Wien.

Die große Ausdehnung, welche das Inseratenwesen in der Gegenwart gewonnen hat, rechtfertigt eine besondere Besprechung

[1]) Zur Nomenclatur sei bemerkt, dass man die bezahlten Bekanntmachungen Einzelner in öffentlichen Blättern vom Standpunkte des Aufgebers „Annonce," vom Standpunkte des Besorgers „Inserat" nennt.

desselben ebenso wie der Einfluss, welchen es in der Jetztzeit auf die geistig-sittlichen und materiellen Interessen fast aller Volksstände ausübt. Eine ernste Würdigung desselben vom Standpunkte der unwandelbaren christlichen Moralgrundsätze scheint umso nothwendiger, als es zu seiner heutigen Bedeutung sich vielfach außerhalb jener Kreise entwickelt hat, welche den christlichen Grundsätzen die gebürende unbedingte Achtung im Leben zu schenken gewohnt sind. Aus dem eben angedeuteten Umstande mag ja auch die Erscheinung zu erklären sein, dass selbst bei den Bestgesinnten sich nicht selten eine unrichtige Auffassung einzelner auf das Inseratenwesen bezüglicher Punkte findet.

Bevor jedoch die sittlichen Grundsätze über das Inseratenwesen dargelegt werden sollen, mögen einige Notizen zur Geschichte desselben hier ihren Platz finden.

Es wird behauptet, dass schon die römischen Acta diurna Anzeigen enthalten hätten, ähnlich den heutzutage durch die Zeitungen veröffentlichten (cf. Hatin Eug., Histoire de la presse en France. Paris 1859). Sicheres ist darüber jedenfalls nicht bekannt. Bestimmt nachweisbar ist die gedruckte Anzeige seit der Mitte des 17. Jahrhundertes. Die frühesten, bekannten Anzeigeblätter datieren in Frankreich aus dem Jahre 1633, (ib.) in England aus dem Jahre 1652 (cf. Duboc Jul., Geschichte der englischen Presse nach F. Grants Newspaper Press. Hannover 1873.). Zunächst waren es literarische Bekanntmachungen, dann Anzeigen von Diebstählen, Beschreibungen entlaufener Personen u. dgl., die man hier veröffentlichte; erst später finden sich Artikel des täglichen Gebrauches angezeigt. Bekanntmachungen und Geschäfts-Anzeigen in den eigentlichen Zeitungen sind zuerst in England nachzuweisen; verhältnismäßig weit später kam in Frankreich und Deutschland die Zeitungs-Anzeige auf. Die Leipziger Zeitung druckte die erste Familiennachricht am 3. Jänner 1790 (cf. Wuttke Heinrich, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. Leipzig 1875). In Oesterreich durften bis zum Jahre 1848 nur die privilegierten Landeszeitungen Inserate aufnehmen (cf. Winkler Johann, Die periodische Presse Oesterreichs. Wien 1875.).

Welchen Umfang das Inseratenwesen in der Gegenwart erlangt hat, lehrt ein Blick in unsere Tages- und Wochenblätter. Das Inserat erstreckt sich einfach auf Alles, was irgendwie Gegenstand der Mittheilung und des Erwerbes ist. Das große englische Blatt „Times“ bringt nicht selten in einer Nummer 2500 bis zu 3000 Anzeigen der verschiedensten Art; am 25. Januar 1861 hatte es 24 Seiten mit 4000 Anzeigen. Man rechnete diesem Blatte eine Inseratenseinnahme von durchschnittlich 5040 Pfund Sterling in der Woche, 260.000 Pfund Sterling im Jahre nach. Im Jahre 1830, wo in England die Inseratensteuer noch bestand, zahlte es 70.000 Pfund Sterling (cf. Duboc l. c.). Auch die reinen Anzeigeblätter geben,

gut geleitet, großen Gewinn. So brachte der Dresdener Anzeiger im Jahre 1872 seinen Besitzern über 40.000 Thaler Reingewinn (cf. Wuttke l. c.). In neuerer Zeit ist das Anzeigewesen selbst Gegenstand eines eigenen Geschäftszweiges geworden; bekannt sind die Anzeigegeschäfte Hasenstein, Mosse. Solche Geschäfte haben mitunter vertragsmäßig den gesammten Anzeigeraum weitverbreiteter Blätter zur Verfügung. (Mosse den Anzeigeraum der Münchener „Fliegenden Blätter").

Mit der Zeitungs-Anzeige verband sich sehr bald die Reclame. Sie besteht darin, dass gleichzeitig mit der bezahlten Anzeige eines Gegenstandes eine lobende Besprechung desselben im redactionellen Theile der Zeitung erscheint. Sie kommt zuerst in Frankreich vor im Jahre 1821, indem Buchhändler mit der Buchanzeige zugleich eine rühmende Anempfehlung des Buches den Zeitungen zusendeten und die Aufnahme der letzteren in den redactionellen Zeitungstheil zur Bedingung für die Bezahlung der ersteren machten. (cf. Wuttke l. c.) Diese Art des Vorgehens fand Nachahmung seitens anderer Geschäftsleute, besonders aber seitens der Besitzer von Geld und Bankgeschäften. Für die Allgemeinheit der Reclame in der Gegenwart führt Wuttke (l. c.) den Inhaber des Anzeigegeschäftes Mosse als Zeugen an, welcher offen erklärte, dass er bei großen Insertions-Aufträgen die Aufnahme von Reclamen ohne besondere Bezahlung der letzteren in den meisten Zeitungen erlange. Ein Beispiel für den Erfolg, welchen Inserate in Verbindung mit einer rücksichtslos und hinreichend aufdringlich geübten Reclame haben können, bieten die Türkenlose, von deren Wertlosigkeit sich das durch Reclame irregeführte österreichische Volk nachträglich mit einem Verluste von mehreren hundert Millionen Gulden überzeugen lassen musste. Vielfach ist indes die Anzeige selbst zur Reclame, zur marktschreierischen Anpreisung des angezeigten Gegenstandes geworden, besonders wo es sich um Erzielung eines gewinnreichen Massenabsatzes von Dingen zweifelhaften Wertes (z. B. angebliche Heilmittel) handelt. Und hier hat die Erfahrung bewiesen, dass die Reclame umso sicherer Erfolge auf Kosten des Publicums erzielt, je ausgedehnter, stürmischer und anhaltender sie betrieben wird, während die bescheidene und nur zeitweilige Reclame unsicheren und zweifelhaften Erfolges für den Inserenten ist. So wird es verständlich, wenn man liest, dass der Engländer Holloway für die Reclame-Anzeigen seiner Pillen und Salben jährlich im Durchschnitte 20—30.000 Pfund Sterling aufwendete; dass der amerikanische Chemiker und Apotheker Hembold sogar wöchentlich 2000 Pfund Sterling auf Anzeigen eines von ihm erfundenen Heilmittels ausgab, welches er durch lange Zeit in beinahe 3000 Zeitungen bekanntmachen ließ. (Duboc l. c.)

Dass die großen Geschäfte und Unternehmungen, welche sich des Anzeigewesens in ausgedehnterem Maße bedienen, durch dasselbe

einen bedeutenden Einfluss auf die politische, volkswirtschaftliche und religiöse Haltung der von ihnen bevorzugten Blätter gewinnen können und dass der Inseratentheil leicht mitbestimmend für die Stellung des Blattes selbst werden kann, liegt so klar am Tage, dass es kaum besonders hervorgehoben zu werden braucht. Lassale verlangte deshalb, die bezahlten Anzeigen sollen gesetzlich aus den Zeitungen ausgeschlossen und besonderen Anzeigeblättern vorbehalten werden. Dem Bestreben, die Zeitungen von Inseraten gänzlich freizuhalten und so die Corruption der Presse durch das Anzeigewesen zu verhüten, steht ein anderes in gewisser Beziehung diametral gegenüber. Es ist das Bestreben, die Zeitungen, welche sich zur Aufnahme von Anzeigen gegen Bezahlung überhaupt erboten haben, mit der Pflicht zur Annahme jeder bezahlten Anzeige ohne Rücksicht auf ihre Qualität zu belasten, wofern sie nur vom Aufgeber unterzeichnet und nicht eine derartige sei, dass sie den Zeitungs-Unternehmer mit dem Strafgesetze in Conflict bringen müsste (Wuttke l. c.). Sicher liegt auch hier das Rechte in der Mitte. Man wird weder das Inseratenwesen als absolut unvereinbar mit der Integrität der Presse betrachten müssen, noch wird man die Presse zur Aufnahme jedes Inserates verpflichten können, das nur nicht die Rache des Strafgesetzes in sichere Aussicht stellt. Die Zeitungspresse kann unbeschadet ihrer höheren Aufgaben Anzeigen veröffentlichen, doch ist die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen, sei es durch die Zeitungspresse, sei es durch eigene Anzeigeblätter, an sittliche Gesetze gebunden, die von Niemandem umgangen werden dürfen, dem Sittlichkeit mehr als ein inhaltleeres Wort ist.

Diese sittlichen Gesetze darzulegen, ist die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen, und zwar möge *zuerst die Natur der Anzeige sammt den aus ihr unmittelbar fließenden sittlichen Consequenzen untersucht und dann möge gezeigt werden, welche sittlichen Verpflichtungen im einzelnen für den Herausgeber eines Blattes bei der Annahme und Veröffentlichung, bezw. nach Veröffentlichung von Anzeigen in Geltung stehen.*

Betrachtet man das Inserat in Rücksicht auf den Herausgeber[1]) der Zeitung oder des Anzeigeblattes, worin es veröffentlicht wird, so stellt sich dasselbe *wesentlich dar als die Bekanntgabe irgend einer Sache* zunächst an die Leser des Blattes. Diese Bekanntgebung kann vom Herausgeber im eigenen Namen oder für einen anderen und über dessen Auftrag, im letzten Falle wieder mit oder ohne Bezeichnung des Auftraggebers, entgeltlich oder unentgeltlich geschehen; sie kann die Mittheilung einer wirklichen oder angeblichen

[1]) Unter „Herausgeber" wird hier derjenige verstanden, der thatsächlich maßgebend für den gesammten Inhalt und die Richtung eines Blattes ist.

Thatsache, die Kundmachung einer ernsten oder vorgeschützten Absicht, eines Angebotes oder einer Nachfrage, einer Einladung, Warnung, Drohung, Bitte u. dgl. zum Zwecke haben; sie kann in Bezug auf die beabsichtigte Wirkung für alle Leser des Blattes und für die Oeffentlichkeit überhaupt oder für bestimmte einzelne berechnet sein. Geschieht die Anzeige seitens des Blattherausgebers für einen anderen und über dessen Auftrag, wie das in der Regel der Fall ist, so ist sie die Durchführung der Absicht dieses anderen, etwas öffentlich bekanntzugeben; sie ist die Vermittelung einer von diesem anderen gewollten und veranlafsten Mittheilung an die Leser des Blattes, bezw. an das große Publicum. Das rechtliche Verhältnis des Herausgebers des Blattes zum Aufgeber der Annonce ist das des Besorgers eines Geschäftes zum Auftraggeber, des Mandatars zum Mandanten. Als Mandatar ist nämlich immer derjenige zu betrachten, welcher infolge einer Uebereinkunft die Durchführung einer Handlung für einen anderen mit seinen Kräften und seinen Mitteln übernimmt. Und dieses Verhältnis des Herausgebers eines Blattes als Mandatar zum Inserenten als Mandanten bleibt auch dann bestehen, wenn der Herausgeber des Blattes dasselbe für Inserate jeder Art zugänglich erklärt, dasselbe hiefür allgemein anbietet und bei Einzelnen um Zuweisung von Anzeigen geradezu wirbt; ebenso dann, wenn das Inserat mit der Namensunterzeichnung des Inserenten selbst versehen erscheint, so dass das Blatt deutlich als das lediglich vermittelnde Organ für die Bekanntmachung der Anzeige sich darstellt. Im ersten Falle wird durch jenes allgemeine Angebot das Blatt doch nicht zu einer Ankündigungssäule, an die jeder nach Belieben Anzeigen heften kann. Jenes Angebot ist die Erklärung der Bereitwilligkeit, Anzeigen zum Zwecke der Veröffentlichung entgegenzunehmen und die letztere zugunsten des Auftraggebers durchzuführen, und das Ersuchen um Zuwendung von Annoncen ist die Bitte um Uebertragung der Aufgabe, die Bekanntmachung einer Sache für den Ersuchten und in dessen Auftrag zu veranstalten; immer bleibt der Herausgeber des Blattes bei der wirklichen Ausführung der Kundmachung der Mandatar des Inserenten. Im zweiten Falle erscheint allerdings das Inserat inhaltlich wie formell nicht als die eigene Enunciation des Blattes und seines Herausgebers; aber die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Enunciation, in welcher doch beim Inserate das vom Inserenten zunächst und formell Intendierte liegt, geschieht durch das Blatt und dessen Herausgeber. Er vollzieht dieselbe im Auftrage des Inserenten und macht sein Blatt zum Werkzeuge der vom Inserenten gewollten Kundmachung; er ist der Verkünder, welcher die Enunciation des Inserenten zur allgemeinen Kenntnis bringt; er ist in Rücksicht auf die Vollziehung der Kundmachung der Mandatar des letzteren.

Hat aber die Veröffentlichung des Inserates eines anderen seitens des Herausgebers eines Blattes die Natur der Erfüllung eines Mandates des Inserenten, dann ist der Herausgeber des Blattes bei Uebernahme und Publication des Inserates an alle jene Pflichten gebunden, welche der Mandatar bei Annahme und Ausführung eines Mandates zu erfüllen hat; er trägt ferner innerhalb dieser sittlichen Pflichten eine moralische Mitverantwortlichkeit für den Inhalt und die Folgen der von ihm veröffentlichten Anzeige, daher auch für das durch die Anzeige verübte oder verursachte Böse, wo immer im einzelnen Falle die Bedingungen der Imputation einer Handlung oder der bösen Folgen aus einer Handlung zutreffen.

Indes bedarf der Charakter des für andere veröffentlichten Inserates als der Ausführung eines Mandates noch einer genaueren Bestimmung. In ganz anderer Weise nämlich wirkt der Herausgeber des Blattes durch die Ausführung dieses Mandates zur Erreichung des vom Inserenten bei dem Insertions-Auftrage beabsichtigten Endzweckes mit, wenn mit der Veröffentlichung des Inserates die Endabsicht des Inserenten zugleich direct und unmittelbar erreicht wird, (z. B. durch die Verbreitung einer Injurie gegen einen einzelnen Menschen oder eine Körperschaft, die öffentlich zu beschimpfen der Inserent beabsichtigt hatte), als wenn das Inserat der Realisierung der Endabsicht des Inserenten nur indirect und mittelbar zu dienen die Aufgabe hat, insoferne es zunächst den Leser zu einer Handlung oder Unterlassung zu bewegen sucht, als deren nähere oder entferntere Folge der Inserent die Erreichung eines bestimmten von ihm zuletzt intendierten Zweckes erwartet, (z. B. Veröffentlichung eines Angebotes, einer Nachfrage, einer Bitte, einer Warnung). Im ersten Falle tritt der Herausgeber des Blattes zum Inserenten in das Verhältnis des die Endabsicht des letzteren unmittelbar realisierenden Organes, des Executors einer Handlung im Sinne und Auftrage desselben, in welcher der Wille des Inserenten ruht, insofern sie von ihm nicht als das Mittel zur Erreichung eines anderen Zweckes gewollt wird. Im zweiten Falle ist die Veröffentlichung des Inserates durch den Herausgeber des Blattes dem Inserenten nur ein vorbereitendes Mittel zur schließlichen Erreichung einer bestimmten Endabsicht, in deren Dienst sich der Herausgeber des Blattes indirect und mittelbar durch jene Veröffentlichung stellt. Demgemäß ist im ersten Falle der Herausgeber des Blattes zunächst der Executor des auf die Veröffentlichung der Anzeige bezüglichen Mandates des Inserenten und damit zugleich dessen Organ zur unmittelbaren Erreichung der Endabsicht desselben; im zweiten Falle ist er gleichfalls der Mandatar des Inserenten in Rücksicht auf die Publication der Anzeige, in Rücksicht auf die Erreichung der Endabsicht desselben jedoch nur ein mehr oder weniger entfernt Mitwirkender. Darin liegt aber auch

schon eingeschlossen, dass der Herausgeber des Blattes im ersten Falle in höherem Maße Antheil hat sowohl an dem Verdienste wie an dem Missverdienste, welches dem Insertions-Auftrage des Urhebers der Anzeige, des Inserenten, mit Rücksicht auf den beabsichtigten Endzweck des Inserates zukommt, wie im zweiten Falle; dass er deshalb auch den sittlichen Pflichten, an welche er bei der Annahme und Veröffentlichung der Anzeige gebunden ist, im ersten Falle noch in ausgedehnterer Weise Rechnung tragen muss, als im zweiten Falle, damit ihn nicht etwa die Mitschuld eines Insertions-Auftrages belaste, welcher an sich oder wegen seiner Folgen vom Standpunkte des Sittengesetzes verwerflich erscheint.

Welches sind nun im einzelnen die sittlichen Verpflichtungen, welche bei der Annahme, in und eventuell nach der Veröffentlichung von Anzeigen für den Herausgeber eines Blattes maßgebend sind? Ich sage, bei der Annahme; denn nur die weitaus häufigere Veröffentlichung von Anzeigen anderer soll bei der folgenden Auseinandersetzung hauptsächlich ins Auge gefasst werden, da die seltenere eigene Anzeige den allgemeinen, bei Publicationen jedweder anderen Art bindenden Normen unterliegt, deren Feststellung und Anwendung keine besonderen Schwierigkeiten bietet.

Die Annahme von Anzeigen anderer, die zum Zwecke der Veröffentlichung dem Herausgeber eines Blattes angeboten werden, darf seitens desselben nur erfolgen nach ernster Prüfung des Inhaltes und der Form der Anzeige, sowie des Zweckes, bezw. der voraussichtlichen Folgen ihrer Veröffentlichung, unternommen vom Standpunkte der Forderungen des Sittengesetzes und mit dem Willen, alle Inserate abzulehnen, welche mit den Forderungen des Sittengesetzes in der einen oder der anderen Beziehung nicht im Einklange stehen.

Die Pflicht der vorausgängigen Prüfung der angebotenen Anzeige in diesem Sinne ist begründet in der soeben klargestellten Natur des Inserates, das jemand in seinem Blatte für andere zur Veröffentlichung übernimmt. Durch die Annahme der Anzeige verpflichtet sich der Herausgeber des Blattes dem Inserenten gegenüber vertragsmäßig dazu, ein auf die öffentliche Bekanntmachung einer Sache bezügliches Mandat desselben in einem freien Acte durchzuführen und dadurch zugleich zur Erreichung der diesem Mandate zugrunde liegenden Absicht des Inserenten mitzuwirken. Nun ist der Mensch für die Gesammtheit seiner freien und so eigentlich menschlichen Handlungen dergestalt an das Sittengesetz gebunden, dass auch nicht eine einzige — und wäre es die geringste — denkbar ist, die außer jeder Beziehung zum sittlichen Gesetze stehen

könnte, und dass er in jedem einzelnen Falle erlaubterweise nur dasjenige thun kann, was mit demselben im Einklange steht. Es ist deshalb ebenso unzulässig, sich zum Executor von Mandaten überhaupt und speciell zum Besorgen von Veröffentlichungen ohne alle Rücksicht auf deren objective sittliche Qualität zu machen, wie es nicht angeht, zur Realisierung der Zwecke und Absichten anderer ohne Beachtung der Unterschiede zwischen Gutem und Bösem, Gestattetem und Verbotenem mitzuwirken. Die vorausgängige sittliche Prüfung der angebotenen Anzeigen ist deshalb für den Veröffentlicher derselben unerlässlich nothwendig. Und diese Prüfung muss eine die ganze Anzeige nach allen ihren wesentlichen Momenten erfassende sein. Durch ihre Veröffentlichung macht sie der Herausgeber des Blattes zugleich zu seiner eigenen, indem er sie mit seinen Mitteln nach dem Inhalte und der Form, die sie hat, publiciert und dadurch zur Erreichung der durch sie beabsichtigten Folgen mitwirkt. Es muss deshalb sowohl der Inhalt (Object) der Anzeige, wie die äußere Form, in welcher sie zur Veröffentlichung gebracht werden soll (Wort, Bild), sammt ihren beabsichtigten oder doch voraussehbaren Folgen zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden. Diese Untersuchung muss endlich durchaus vom Standpunkte der Forderungen des Sittengesetzes geführt werden, das Gott in der Menschen Herzen eingeschrieben und durch seine übernatürliche Offenbarung verkündigt hat, so dass Inhalt, Form, Zweck und Folgen des angebotenen Inserates auf ihre Uebereinstimmung mit der gottgewollten sittlichen Ordnung und deren Gesetzen, keineswegs bloß mit Rücksicht auf die Bestimmungen irgend eines Strafgesetzbuches geprüft werden. Denn nicht aus dem Strafgesetzbuche irgend eines Staates oder Staatsgebietes, sondern aus dem Gesetze Gottes, des absoluten Herrn aller Geschöpfe, sind die Normen für das gesammte Thun und Lassen der Menschen zu entnehmen; nach diesem zuhöchst ist die Entscheidung darüber zu treffen, was recht und unrecht, was sittlich erlaubt und was verwerflich, was zu thun und was zu unterlassen sei.

Dementsprechend ist (gegen Wuttke l. c.) als Grundsatz für die Annahme von angebotenen Anzeigen der festzuhalten, dass für den Herausgeber eines Blattes nicht nur in keinem Falle eine Verpflichtung bestehen kann, angebotene Anzeigen ohne Rücksicht auf ihre sittliche Qualität anzunehmen, sondern dass er vielmehr im Gegentheile strenge verpflichtet ist, alle vom Standpunkte des Sittengesetzes anfechtbaren Inserate zurückzuweisen und deshalb die angebotenen einer ernsten Prüfung nicht allein unter Rücksichtnahme auf das Strafgesetz, sondern auf das Sittengesetz überhaupt zu unterziehen. Diese Untersuchung muss im einzelnen Falle eine um so ernstere und eingehendere sein, je mehr das Angebot, sei es an sich, sei es in Rücksicht auf die Person

des Anbietenden oder wegen sonstiger äußerer Umstände, (z. B. wegen Zusicherung außergewöhnlicher Bezahlung), vom sittlichen Standpunkte Verdacht erregt; je bedeutender von demselben Standpunkte aus die bekanntzugebende Sache an sich und in ihren Folgen erscheint; je mehr das Inserat als geeignet erkannt wird, die Durchführung verwerflicher Absichten oder die Herbeiführung schädlicher Folgen befördern zu helfen, also je näher und wirksamer durch die Veröffentlichung der betreffenden Anzeige zu Unerlaubtem mitgewirkt zu werden scheint.

Unbedingt abzulehnen sind jene Anzeigen, deren Prüfung es offenkundig macht, dass durch ihre Veröffentlichung vermöge ihres Inhaltes eine ungerechte Schädigung der religiösen, sittlich-geistigen oder materiellen Güter anderer beabsichtigt wird, oder dass eine derartige Schädigung von ihr doch ernstlich befürchtet werden muss. In solcher Weise müssen deshalb z. B. Inserate abgelehnt werden, welche ihrem Inhalte nach unmittelbar Injurien gegen Gott, Religion und Kirche vorbringen oder die legitime Autorität verletzen; welche offenbar oder versteckt sinnenreizende Schamlosigkeiten bieten; welche offenkundig schädliche oder irreführende Unwahrheiten verbreiten oder unberechtigte Angriffe auf die Ehre und den guten Namen anderer einschließen. Abzulehnen sind ferner solche, durch welche zu unerlaubten Handlungen gegen Gott, Religion und Kirche, gegen geistliche oder weltliche Obrigkeiten eingeladen oder aufgereizt, Anregung zur Unsittlichkeit im engsten Sinne in irgend einer ihrer verschiedenen Arten gegeben, zu ungerechter Schädigung anderer aufgefordert wird; solche, durch welche Angebote gemacht werden, bei deren eventueller Benützung seitens anderer es auf betrügerische Täuschung, Beunrechtigung und Ausbeutung derselben abgesehen ist. In letzterer Richtung sind unbedingt zurückzuweisen die Anzeigen von Universalheilmitteln, sofern sie als solche angezeigt werden sollen; von Schwindelgeschäften, deren Unreelität am Tage liegt oder durch die Erfahrung bewiesen ist; von offenbar wucherischen Credit-, Los- und ähnlichen Geldgeschäften. Die Annahme solcher Anzeigen wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn im redactionellen Theile der Zeitung der beabsichtigte Betrug aufgedeckt und vor demselben gewarnt würde. Abgesehen von dem sonderbaren Eindruck, den es naturgemäß auch auf den nur oberflächlich Urtheilenden machen muss, wenn der Herausgeber eines Blattes gegen Entgelt eine Einladung zu einem Geschäfte mit seinen Mitteln frei und ungezwungen veröffentlicht, das er selbst als betrügerisches und darum ungerechtes öffentlich verurtheilt, lässt die Natur des für andere veröffentlichten Inserates gemäß der obigen Darstellung ein solches Verfahren durchaus nicht als zulässig erscheinen. Ist das angebotene Inserat in der Wirklichkeit als ein auf Betrug und Uebervortheilung anderer gerichtetes erkannt, dann kann es nie als erlaubt betrachtet werden, durch freie und ungezwungene Veröffentlichung

desselben sich zum Mandatar des Betrügers in der Ausführung einer Handlung zu machen, welche diesem zur Erreichung seiner betrügerischen Absicht wirksam Hilfe leistet. Wollte man sagen, dass durch die Brandmarkung des beabsichtigten Betruges im redactionellen Theile des Blattes ja doch der etwaige Effect des Inserates wieder aufgehoben werde, so ist das zunächst als zweifelhaft zu bezeichnen, schon deshalb, weil Mancher wohl das Inserat im Inseratentheile, nicht aber die Verurtheilung seines Inhaltes im redactionellen Theile des Blattes lesen wird. Aber mehr noch ist diesem Einwand durch den Hinweis auf die Moralgrundsätze zu begegnen, welche nicht gestatten, zu Bösem frei und ungezwungen mitzuwirken, auch wenn man den Willen und die Absicht hat, die Folgen der Mitwirkung aufzuheben. Wo würde es auch dem sittlich wohlanständigen Herausgeber eines Blattes zulässig erscheinen, z. B. eine die Begehung einer Unsittlichkeit seitens eines Inserenten fördernde Anzeige zu veröffentlichen, und mit der Erwägung sich zu trösten, dass er durch Brandmarkung jener Unsittlichkeit im redactionellen Theile des Blattes die Folgen der Anzeige paralysieren könne?

Nur bedingt sind jene Anzeigen anzunehmen, die sachlich der sittlichen Ordnung zwar nicht entgegenstehen, deren *Form* (Wort, Bild) aber eine solche ist, dass durch sie sittliche Gebote verletzt erscheinen: sei es z. B. das Gebot der Wahrheit durch übertreibende, offenbar lügnerische Anempfehlung einer an sich nicht verfänglichen Sache; sei es das Gebot der Sittsamkeit durch indecente Ausdrücke oder Darstellungen; sei es das Gebot der Gerechtigkeit durch eine derartige Empfehlung des angezeigten Gegenstandes, dass dadurch zugleich die Ehre und der gute Name anderer herabgesetzt und dieselben in ihren materiellen Interessen offenbar geschädigt würden. In allen diesen und ähnlichen Fällen kann die Anzeige der an sich unverfänglichen Sache *nur unter der Bedingung* angenommen werden, dass die Form der zu veröffentlichenden Anzeige den sittlichen Forderungen angepasst werde.

Ebenfalls nur bedingt können endlich *solche Anzeigen angenommen werden*, deren erstmalige Prüfung nach Inhalt und Folgen sie zwar nicht als in offenbarem Widerspruche gegen sittliche Forderungen stehend erkennen lässt, aber andererseits auch nicht die moralische Gewissheit ergibt, dass ihre Veröffentlichung in keiner Beziehung einer Beanständigung unterliege. Da zum erlaubten Handeln in jedem einzelnen Falle gefordert wird, dass der Handelnde die moralisch sichere, d. h. wohlbegründete Ueberzeugung von der sittlichen Zulässigkeit seiner Handlung nach ihrer objectiven Seite, von ihrer vollkommenen Uebereinstimmung mit dem Sittengesetze nach ihren objectiven Momenten habe: so darf die Veröffentlichung einer Anzeige, also auch die definitive Annahme derselben zur Ver-

öffentlichung nicht erfolgen, so lange ein begründeter Zweifel darüber besteht, ob die angebotene Anzeige vom Standpunkte des Sittengesetzes unbedenklich sei. Die Annahme derselben kann vielmehr nur unter der Bedingung erfolgen, dass die über sie einzuleitenden Nachforschungen die Bedenken zerstreuen, welche über die sittliche Qualität der Anzeige obwalten. Erweist sich eine wirksame Nachforschung als unmöglich oder die wirklich angestellte als erfolglos, so darf beim Fortbestehen des Zweifels über die sittliche Qualität der Anzeige dieselbe nicht zur Veröffentlichung gebracht werden, (z. B. eine Anzeige, durch welche vermuthlicherweise unsittliche Handlungen befördert werden sollen).

Eine besondere Berücksichtigung beansprucht hier noch die Frage, unter welchen Bedingungen es als zulässig betrachtet werden könne, den Anzeigeraum eines Blattes ganz oder theilweise einem Inseraten-Unternehmer zum Inserieren zu überlassen.

Durch ein derartiges Uebereinkommen wird, falls nicht dadurch das Blatt jenem Unternehmen ganz zum Betriebe übertragen worden ist, das Verhältnis des Herausgebers zu seinem Blatte überhaupt nicht geändert; es bleibt sein Blatt, für das er die Verantwortung trägt; deshalb bleibt auch dort, wo ein solches Uebereinkommen geschlossen wurde, die Mitverantwortlichkeit des thatsächlichen Herausgebers des Blattes für Inhalt, Form und Folgen aller darin veröffentlichten Anzeigen in Kraft. Der Herausgeber ist nämlich auch in diesem Falle der Mandatar des Inserenten in Rücksicht auf die vom letzteren gewollte Verbreitung der Anzeige, die jener mit seinen Mitteln, durch sein Blatt besorgt, und durch die er zur Erreichung der Zwecke des Inserates thatsächlich mitwirkt. Geändert erscheint die Sachlage nur in Beziehung auf den Umstand, dass die Anzeigen nicht vom Inserenten unmittelbar, sondern durch die Vermittelung des Inseraten-Unternehmers übernommen werden, dass also das Mandat zur Veröffentlichung dem Herausgeber des Blattes durch eine Mittelsperson zugeht, welcher zugleich das Recht übertragen wurde, fordern zu können, dass ein genau bestimmter Anzeigeraum des Blattes mit den von ihr angenommenen Inseraten belegt werde — ein Recht, von dem sie selbstverständlich nur einen sittlich zulässigen, d. h. durch das Sittengesetz geregelten Gebrauch machen darf. Da demgemäß das Inseraten-Unternehmen die Entgegennahme von Inseraten besorgt, für deren Veröffentlichung jedoch der Herausgeber des Blattes die Verantwortung zu tragen hat, so muss dem letzteren das Recht und die Pflicht zustehen, die Aufgabe der Prüfung und Sichtung der angebotenen Anzeigen dem Inseraten-Unternehmen aufzuladen, und er darf jenes Uebereinkommen nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Inseraten-Unternehmen diese Aufgabe ernstlich erfüllen könne und wolle. Dabei muss er sich das Recht wahren und es bleibt ihm die Pflicht, solchen Anzeigen des Inseraten-Unternehmers den wirklichen

Eingang in sein Blatt vorzuenthalten, welche er als offenbar sittlich unzulässige oder doch als ernst verdächtige erkennt. Alle diese Bedingungen müssen auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wo das Inseraten-Unternehmen ausdrücklich als Pächter des (ganzen oder des betreffenden theilweisen) Anzeigeraumes des Blattes erklärt wurde. Durch diese Erklärung wird eben nur die Thatsache bezeugt, dass die in dem bezeichneten Anzeigeraume veröffentlichten Inserate von jenem Unternehmen gesammelt und dem Blatte zur Veröffentlichung übergeben wurden, mit dem Rechtsanspruche zu verlangen, dass ihre Veröffentlichung alldort geschehe; ein Rechtsanspruch, der jedoch selbstverständlich nur unter der Voraussetzung besteht, dass die den Gebrauch desselben regelnden allgemeinen und besonderen sittlichen Bedingungen eingehalten worden sind.

Was bisher von den Pflichten des Herausgebers eines Blattes bei der Annahme von Anzeigen im allgemeinen gesagt wurde, gilt in einer bestimmten Beziehung ganz besonders den Herausgebern katholisch-conservativer Blätter. Es ist nämlich erwiesen, dass gerade solche Blätter von gewissen unreellen Geschäfts-Unternehmern mit Vorliebe zur Verbreitung schwindelhafter Anzeigen im Volke benützt werden. Das Vertrauen, welches man diesen Blättern im Volke vielfach in höherem Maße entgegenbringt, wird hier ausgenützt, um das Werk der Volksausbeutung desto erfolgreicher ausüben zu können. Umsomehr ist es Pflicht der Herausgeber dieser Blätter, in Prüfung und Sichtung der ihnen angebotenen Inserate allen Ernst aufzuwenden.

Neben der Pflicht der Prüfung der Inserate obliegt dem Herausgeber eines Blattes bei der Annahme einer Anzeige noch die Pflicht, in der Festsetzung der Gegenleistung für die Veröffentlichung derselben nichts die Gerechtigkeit oder die Billigkeit Verletzendes dem Inserenten aufzuerlegen. Die Bemessung einer gerechten Gegenleistung wird nach dem allgemeinen Grundsatze geschehen müssen, dass der Mandatar für die Ausführung des ihm übertragenen Mandates, nebst dem vollen Ersatze der ihm selbst hiebei erwachsenden Unkosten, einen bürgerlich bescheidenen Gewinn als Lohn für seine Dienstleistung und als Recompensation für das mit der Ausführung des Mandates verbundene Risico für sich in Anspruch nehmen darf. Da das letztere in unserem Falle mit dem Risico zusammenfällt, welches aus der Herausgabe des Blattes entsteht, in welchem das Inserat erscheint — durch das von ihm herausgegebene Blatt ist ja hier der Mandatar erst in der Lage, das Mandat auf Veröffentlichung der Anzeige auszuführen — so darf der Herausgeber einen dem jeweiligen Inserate entsprechenden Theil jenes Risico auf den Inserenten überwälzen.

Ob der Herausgeber bei Bemessung des ihm gebürenden Gewinnes einen Einheitspreis für alle Inserate, unter bloßer Berücksichtigung

des durch sie belegten Raumes und ihrer reicheren oder einfacheren typographischen Ausstattung, oder eine Preisscala zugrunde legt, in welcher zugleich der Inhalt der Anzeige berücksichtigt erscheint, ist vom Standpunkte des Sittengesetzes an sich gleichgiltig, wenn nur die Preisscala wirklich den ziffermäßigen Ausdruck des höheren oder geringeren Wertes und der allgemeinen Bewertung der Dienstleistung darstellt, welche dem Inserenten durch die Veröffentlichung des betreffenden sittlich zulässigen Inserates zugute kommt. Es gibt nämlich — auch an sich ganz reelle — Geschäftszweige und Unternehmungen, welche ihrer ganzen Natur gemäß mehr als andere darauf angewiesen und geeignet sind, das ganze Volk in allen seinen Schichten zu erfassen, insoferne sie Bedürfnissen entgegenkommen, welche mehr oder weniger in allen Volksclassen ohne Unterschied vorhanden sind. Man denke an die großen Versicherungs-Anstalten, Verkehrs- und Geldinstitute. Für diese ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu eine Lebensfrage, dass sie sich bei den breitesten Schichten fortgesetzt in Erinnerung halten und durch die Gewinnung stets neuer zahlreicher Kunden einem fortwährenden tiefgreifenden Schwanken des Geschäftes begegnen. Für solche Unternehmungen nun ist das Zeitungs-Inserat ganz das Mittel, um ihnen die Erreichung jenes Zweckes zu sichern. Das Inserat tritt für sie mit einem Schlage in alle Volksclassen nach ihrer Breite und Tiefe hinein, um dieselben auf die für alle berechneten Geschäfts-Institute aufmerksam zu machen; und die beharrliche und unabweisbare Art der Empfehlung durch das Inserat macht dasselbe zu einem vielfach noch wirksameren Förderungsmittel der inserierenden Unternehmungen, als es die kostspielige Aussendung von Wanderagenten ist. Hier wird jedes einzelne Zeitungsblatt bei fast jedem Leser zum Agenten des Inserenten, weil das Interesse fast jedes Lesers durch das Inserat irgendwie berührt wird, und der Herausgeber des Zeitungs-Unternehmens stellt sich demgemäß durch die Aufnahme eines derartigen Inserates dem Inserenten mit fast jedem einzelnen Exemplare des Blattes wirksam zu Diensten. Daher wird die Dienstleistung, welche er durch die Publication solcher Anzeigen den Inserenten leistet, auch von diesen selbst allgemein höher geschätzt und bewertet, als dies bei anderen Inseraten der Fall ist. Man vergleiche mit den vorbesprochenen Anzeigen die Inserate der Gewerbetreibenden einzelner Industriezweige und der Händler mit einzelnen Arten von Natur- oder Gewerbeproducten. Wie weit enger ist der Kreis der Leser eines Blattes, deren Interessen das Inserat berührt, um so enger, je seltener der Gebrauch des angezeigten Productes im allgemeinen ist. Und dieser Kreis verengert sich gewöhnlich noch weiter bei Inseraten, durch welche persönliche Dienstleistungen gesucht oder angeboten werden. Wie klein ist z. B. gewöhnlich die Zahl der Zeitungsleser, die auf das Dienstangebot einer Erzieherin oder eines

Herrschaftsdieners reflectieren! Es ist daher wohl begreiflich, dass auch die Bewertung der Publication dieser Anzeigearten allgemein eine weitaus geringere ist, als die der erstgenannten Kategorie. Da demnach die wirkliche Dienstleistung, welche der Zeitungs-Herausgeber den verschiedenen Inserenten durch die Veröffentlichung ihrer Anzeigen in seinem Blatte erweist, eine nach Wirkung und Umfang sehr verschiedene ist, und die verschiedenen Inserenten thatsächlich in ungleicher Weise Antheil an der Verbreitung des auf Kosten und unter dem Risico seines Herausgebers veröffentlichten Blattes nehmen; da dementsprechend auch allgemein die verschiedenen Inserate von den Inserenten selbst nach ihrem Inhalte bald höher bald geringer bewertet werden; da endlich der thatsächlich verschiedene Umfang der Dienstleistung und die allgemein verschiedene Schätzung und Bewertung derselben einen zulässigen Grund dafür bietet, für dieselbe je nach ihrem Objecte einen bald höheren bald geringeren Preis zu verlangen: so ist es sittlich ganz zulässig, dass eine Preisscala für die verschiedenen aufzunehmenden Inserate vom Zeitungs-Herausgeber festgestellt und auf Grund derselben der ihm gebürende Gewinn aus dem Inseraten-Geschäfte bemessen werde, wenn nur diese Scala den wirklichen Grad-messer des verschiedenen objectiven Wertes und der dementsprechenden allgemeinen Bewertungsverschiedenheit der Inserate darstellt. Durch die hier beigefügte Einschränkung erscheinen sowohl jene Preisscalen ausgeschlossen, welche auf reiner Willkür oder auf dem Bestreben nach ungerechter Ausnützung der für Einzelne bestehenden größeren Nothwendigkeit zu inserieren beruhen; als auch jene, die sich lediglich als Prämienscalen für die Mithilfe erweisen, welche der Zeitungs-Herausgeber dem Inserenten angedeihen lässt, damit dieser durch verdächtige oder offenbar unehrliche Geschäfte unerlaubten Gewinn sich aneignen könne. Zu den Preisscalen der letzteren Art möchte jene gehören, welche Wuttke (l. c.) aus der Geschichte des österreichischen Zeitungswesens erwähnt, wonach für gewerbliche Anzeigen per Zeile 6 Grosch., für Geheimmittel 8 Gr., für Anzeigen von Versicherungs-Gesellschaften 9—10 Gr., von Banken, Geld-Instituten, Eisenbahnen 12 Gr., für gewerbliche Reclamen 15 Gr., für Reclamen von Banken, Versicherungs-Gesellschaften, Eisenbahnen 30 Gr. und bei Gelegenheit von Emissionen 50—70 Gr. verlangt wurden.

Außer der Preisverschiedenheit, die unter den bezeichneten Bedingungen mit Rücksicht auf den Inhalt der Inserate selbst gerechterweise bestehen kann, kann eine solche auch mit Rücksicht auf besondere äußere Umstände gerechtfertigt erscheinen. Hierher gehört die vom Inserenten selbst gewünschte Bevorzugung seines Inserates in Beziehung auf die Raschheit der Publication desselben, soweit diese die Zurückweisung oder Zurückstellung anderer Inserate unter gleichzeitiger Gefahr der Schädigung der Interessen des Zeitungs-Herausgebers

gegenüber anderweitigen Inserenten im Gefolge hat. Unter diesem Gesichtspunkte kann z. B. für die Veröffentlichung von Familien-Nachrichten ein Preisaufschlag gerecht sein. Ebenso ist eine vom Inserenten selbst gewollte besondere Bevorzugung seines Inserates in Beziehung auf den Ort wo, und die Art und Weise wie dasselbe zur Veröffentlichung gelangen soll, ein gerechter Grund für eine entsprechende Erhöhung der Insertionsgebür. So kann ein Inserat, das mitten in den redactionellen Theil des Blattes hinein oder sonstwie an ganz besonders hervorragender Stelle gedruckt wird, theurer als andere Inserate berechnet werden; desgleichen ein Inserat, welches mit nur wenigen anderen zugleich veröffentlicht werden soll, höher als solche, die neben sehr vielen anderen zu publicieren sind. Der besondere, vielleicht gar empfehlende, obschon nicht reclamhafte Hinweis auf eine Anzeige im redactionellen Theile des Blattes macht gleichfalls die Anzeige um so wertvoller, je seltener ein solcher Hinweis in dem betreffenden Blatte zu geschehen pflegt; er ist an sich nicht unerlaubt, wenn die Anzeige selbst sittlich zulässig ist, und bildet einen gerechten Grund für eine entsprechende Erhöhung des Insertionspreises.

Es sei hier noch besonders bemerkt, dass die Pflicht der Gerechtigkeit keineswegs verlangt, dass der Inseratenpreis eines Blattes durchaus nicht den bei anderen Blättern festgehaltenen Preis übersteigen dürfe. Das Maß der Verbreitung und des Einflusses des Blattes und der damit zusammenhängende höhere oder geringere objective Wert der dort gemachten Veröffentlichungen, die Bedingungen der Herstellung des Blattes und das mit seiner Herausgebung verbundene größere oder kleinere Risico sind ebenso viele Factoren, welche in der Festsetzung der Insertionsgebüren bei dem einzelnen Blatte erlaubterweise berücksichtigt werden können — und diese Factoren sind nicht gleich bei verschiedenen Blättern. Ebenso liegt darin nichts Unerlaubtes, dass ein Blatt mit häufig inserierenden Unternehmungen *Pauschalverträge* in dem Sinne abschließe, dass es sich nicht bloß zur regelmäßigen Aufnahme von sittlich-zulässigen Inseraten derselben verpflichtet, sondern auf die Ueberlassung derselben geradezu ein Recht erwirbt, wogegen es den betreffenden Inserenten besondere Vergünstigungen im Preise gegenüber anderen Inserenten gewährt. Unerlaubt ist es dagegen für ein Blatt allerdings, Pauschalien auszubedingen und anzunehmen mit dem Versprechen, dass es Inserate auch ohne Prüfung, oder solche verdächtigen oder sittlich-schlechten Charakters oder mit lügnerischer Anpreisung derselben veröffentlichen wolle.

Neben der Pflicht der Gerechtigkeit muss indes bei Feststellung der Insertions-Bedingungen auch wohl beachtet werden, was im einzelnen Falle etwa die *Billigkeit und die Nächstenliebe* fordern. Der Herausgeber des Blattes muss insbesondere die ernste

Bereitwilligkeit haben, in Fällen einer wirklichen schweren Nothlage solchen Inserenten Erleichterungen in jeder ihm möglichen Weise zu gewähren, für welche das Inserat als ein Mittel zur Befreiung aus ihrer Nothlage sich darstellt. Was von Einzelnen gilt, gilt umsomehr bei allgemeinen und öffentlichen Nothfällen.

In der Veröffentlichung der gemäß den entwickelten Grundsätzen angenommenen Anzeigen obliegen dem Herausgeber des Blattes vornehmlich zwei Pflichten: gegenüber dem Inserenten die Pflicht der getreuen Ausführung des übernommenen Auftrages; gegenüber dem Lesepublicum die Pflicht der Wahrheit in jeder Beziehung.

Was die Pflicht der Treue in der Ausführung des vertragsmäßig übernommenen Mandates in Rücksicht auf die Veröffentlichung der Anzeige anbelangt, so ist der Herausgeber des Blattes kraft der strengen Gerechtigkeit verbunden, die Abmachungen betreffs der Zeit sowie der Art und Weise der Publication des Inserates genau einzuhalten, und derselbe haftet für allen Schaden, welcher dem Inserenten als Auftraggeber aus einer schuldbaren Nichteinhaltung der verabredeten Insertions-Bedingungen zugeht. Dagegen ist aber auch der Inserent ebenso kraft der Tugend der strengen Gerechtigkeit verpflichtet, seinerseits die vereinbarten Gegenleistungen getreu zu erfüllen.

Gegenüber dem Lesepublicum obliegt dem Herausgeber des Blattes die Pflicht der Wahrheit in dreifacher Richtung: in Rücksicht auf den etwa ihm überlassenen Wortlaut der Anzeige selbst; in Rücksicht auf eine etwaige Empfehlung der Anzeige im redactionellen Theile des Blattes; endlich in Rücksicht auf den redactionellen Theil des Blattes überhaupt, d. i. seine Stellungnahme zu den religiösen, politischen und wirtschaftlichen Fragen, die es nach seinem besonderen Zwecke und seiner Anlage zu behandeln sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Was den Wortlaut der Anzeige betrifft, so ist ebenso jede bewusste Uebertreibung des wirklichen Wertes der angezeigten Sache fernzuhalten, wie die Hervorhebung von Vorzügen, welche dieselbe gemäß der gewissenhaft gewonnenen Ueberzeugung des Herausgebers des Blattes thatsächlich nicht besitzt. Es ist wohl nicht zu leugnen, dass gewisse übertreibende Anpreisungsformeln sich bereits eine Art Bürgerrecht im Anzeigewesen erworben haben, und dass sie von den verständigen Leuten allgemein nicht nach ihrem Wortlaute aufgefasst, sondern ohneweiters auf einen annehmbaren Sinn reduciert werden; aber gerade die letztere Erscheinung kennzeichnet selbst schon jene Formeln als unberechtigte. Dazu kommt, dass es auch weniger verständige Leser der Blätter und ihrer Anzeigen gibt, welche durch jene aufdringlichen Formeln geradezu irregeführt werden. Wie unwürdig erscheint es schließlich für einen ernsten Mann, wenn er sich durch

sein Blatt zum Herold marktschreierischer Anpreisungen macht, welche von verständigen Leuten doch nur belächelt werden können! Wie mit den übertreibenden Anpreisungsformeln, verhält es sich leider auch mit der geradezu lügnerischen Hervorhebung von Eigenschaften des angezeigten Gegenstandes, die demselben nicht zukommen; sie hat sich zum Besitze des Bürgerrechtes im Anzeigewesen emporgeschwungen, und die meisten Blätter nehmen nicht Anstand, jeder anzuzeigenden Sache unbeschaut auf Wunsch des Inserenten oder auch ohne einen solchen einfach alle guten Eigenschaften in höchster Steigerung zuzuschreiben. Auch hier ist der verständigere Theil der Leser, durch eigenen oder fremden Schaden klug geworden, gewohnt, ohneweiters die Anpreisungen für das zu nehmen, was sie wirklich sind. Trotzdem bleibt die Gefahr der Irreführung vieler bestehen und damit die Gefahr der Mithilfe zur Schädigung anderer; mit der Wahrheit wird hiedurch so leicht zugleich die Gerechtigkeit gegen den Nebenmenschen verletzt. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass der Herausgeber des Blattes in der seinem Gutdünken überlassenen Gestaltung der Form der Anzeige ebenso selbst an die Pflichten der Ehrbarkeit und der Achtung des guten Namens des Nächsten gebunden ist, wie er gemäß der obigen Darstellung Anzeigen zurückweisen muss, die ihm endgiltig in einer Form angeboten werden, welche der Sittsamkeit oder der schuldigen Achtung und Ehrung anderer entgegentritt.

Hinweisungen auf Anzeigen im redactionellen Theile der Zeitung zu machen und dort den Gegenstand der Anzeige besonders zu empfehlen, ist an sich nicht unerlaubt, soferne die Anzeige eine solche ist, welche mit gutem Gewissen angenommen werden konnte, und sofern die Empfehlung durchaus innerhalb der Grenzen der Wahrheit sich hält. Jene Hinweisung hat ja doch keinen anderen Zweck als den, die Leser auf das betreffende Inserat besonders aufmerksam zu machen; ist nun die Annahme des Inserates selbst sittlich unverfänglich und zulässig, so ist es auch der Hinweis auf das angenommene Inserat. Allerdings verstärkt der letztere die Verantwortlichkeit des Herausgebers des Blattes in Bezug auf das aufgenommene Inserat und erhöht damit auch die Verpflichtung zur Prüfung derselben vor seiner Annahme. Dies gilt in einem noch höheren Grade, wenn der Gegenstand der Anzeige im redactionellen Theile des Blattes geradezu empfohlen wird; denn dadurch macht der Herausgeber des Blattes die Anzeige im vollsten Maße zur seinigen und verstärkt ihre Wirkung mit dem ganzen Gewichte des Ansehens und der Achtung, deren sein Blatt als solches überhaupt sich bei seinen Lesern erfreut. Zwar ist darin an und für sich durchaus nichts Tadelnswertes oder sittlich Unzulässiges zu finden, dass man eine Sache positiv anempfehle, von deren Empfehlungswürdigkeit man moralisch überzeugt ist, wenn nur die Art ihrer Empfehlung thatsächlich der

erkannten Empfehlungswürdigkeit entspricht. Aber es wäre ebenso gegen die Pflicht der Wahrheit verstoßend, etwas positiv zu empfehlen, von dessen Empfehlungswürdigkeit man ein positiv begründetes, moralisch sicheres Urtheil nicht gewonnen, das man also ungeprüft gelassen hat, dessen Güte man vielleicht bezweifelt oder gar entschieden in Abrede zu stellen gute Gründe hat: wie es als Verletzung der Wahrheit betrachtet werden müsste, wenn man etwas als gut Erkanntes über den erkannten Wert hinaus anpreisen würde. Und mit der Wahrheit würde in allen diesen Fällen zugleich die Gerechtigkeit in Bezug auf die materiellen Güter des Nächsten in weit höherem Grade als durch die bloße Veröffentlichung der Anzeige positiv verletzt, wenn die Empfehlung als wirksame Mithilfe zur Schädigung der materiellen Interessen beabsichtigt oder doch vorausgesehen wurde. Hiebei ist es durchaus einerlei, ob die Empfehlung ohne besondere Gegenleistung gemacht wurde oder ob sie eine, sei es direct sei es indirect (z. B. durch Zuwendung neuer Inserate, Zuführung neuer Inserenten) bezahlte war.

Damit ist auch schon der Maßstab zur Beurtheilung des Reclamewesens im ursprünglichen und strengsten Sinne gegeben. Soferne dasselbe darin besteht, dass die Veröffentlichung einer lobenden Besprechung des Anzeige-Gegenstandes als Bedingung der Ueberlassung der Anzeige vom Herausgeber des Blattes von vornherein acceptiert wird, kann dasselbe nur für jene Fälle gebilligt werden, wo der Herausgeber eine wirkliche positive Ueberzeugung von der Empfehlungswürdigkeit der Sache gewonnen hat. Dagegen kann derselbe erlaubterweise dem Ansinnen nicht folgeleisten, Anzeigen unterschiedslos und ungeprüft zur Veröffentlichung mit der Bedingung zu übernehmen, dass er die angezeigten Gegenstände in jedem Falle positiv anempfehle, auch wenn er keine positiv begründete Ueberzeugung von ihrer Güte oder gar die Ueberzeugung vom Gegentheile erworben hätte. Man kann sich eben erlaubterweise nicht bedingungslos zu Handlungen bereit erklären, die nur beim Vorhandensein ganz bestimmter Bedingungen sittlich zulässig sind. Ob übrigens die ausbedungene Anempfehlung vom Herausgeber oder vom Inserenten selbst oder von einem Dritten auf die Veranlassung des Inserenten formuliert wurde oder werden soll, ist vom sittlichen Standpunkte aus gleichgiltig; durch ihre Veröffentlichung im redactionellen Theile macht sie der Herausgeber in jedem Falle zur seinigen, und die wesentliche Frage bei Beurtheilung dieser Veröffentlichung bleibt immer die, ob derjenige, als dessen Enunciation die Empfehlung thatsächlich erscheint, die moralische Gewissheit von ihrer Berechtigung hatte oder nicht.

Es gibt literarische Unternehmungen, welche eine Besprechung literarischer Producte überhaupt in ihren Spalten nur unter der Bedingung zulassen zu wollen erklären, wenn die zu besprechenden

Erscheinungen zugleich im Anzeigetheile jener Unternehmungen angekündigt werden. Hier erscheint die Ueberlassung einer natürlich zu bezahlenden Anzeige des Buches als eine Gegenleistung, als ein Entgelt der Verlagshandlung oder des Autors für die Zulassung der Besprechung des Buches, für welche letztere jedoch das Blatt sich die volle Freiheit wahrt, so dass die bedungene Besprechung des Buches nicht gleichbedeutend mit seiner bedingungslosen Empfehlung ist. Gegen diese Methode, einem Blatte Anzeigen zu sichern, lässt sich vom Standpunkte des Sittengesetzes nichts einwenden, da es dem Eigenthümer eines Literaturblattes ja doch freisteht, für die Besprechung von Büchern in demselben ein Entgelt von demjenigen zu fordern, dem durch die eventuelle Empfehlung derselben ein Dienst geleistet wird. Selbstverständlich muss hiebei streng auf Wahrheit und Unparteilichkeit in der Besprechung gesehen und es darf nicht zugelassen werden, dass ein Buch die unverdiente Empfehlung factisch nur als Gegendienst für die Zuwendung von Inseraten seitens des Verlegers finde.

Die Pflicht der Wahrheit gegenüber dem Lesepublicum in Rücksicht auf den redactionellen Theil des Blattes überhaupt, in welchem bestimmte Anzeigen veröffentlicht werden, fordert, dass der Herausgeber desselben sich durch die Zuwendung der letzteren nicht dahin beeinflussen lasse, die religiösen, politischen und wirtschaftlichen Fragen, deren Behandlung sein Blatt gewidmet ist, gegen seine besseren Ueberzeugungen im Sinne derjenigen zu behandeln, welche ihm Anzeigen zukommen lassen, damit er derselben nicht verlustig werde. Hiebei ist es gleichviel, ob die Anzeigen als Schweiggeld für Fälle angeboten wurden, bei denen das Reden wirklich Pflicht war, oder ob sie den Preis einer förmlichen Gesinnungsheuchelei darstellen sollten. Die Zulassung einer derartigen Beeinflussung ist immer um so verantwortungsvoller, je höher die Güter sei es der Einzelnen sei es der Gemeinschaft sind, zu deren Verletzung und Schädigung hierdurch beigetragen wurde.

Nach der Veröffentlichung von Anzeigen hat der Herausgeber des Blattes dann noch eine Pflicht zu erfüllen, wenn er seinen Pflichten vor und in der Veröffentlichung derselben nicht Genüge geleistet hat; es ist die Pflicht der Wiedergutmachung des Aergernisses und des Schadens, welchen er durch die Veröffentlichung ärgernisgebender oder schadenbringender Inserate anstiften geholfen oder die er gelegentlich der Veröffentlichung solcher Anzeigen unter alleiniger Verantwortung angerichtet hat.

Auch diese Pflicht resultiert aus der Natur der Veröffentlichung der Anzeige als der Erfüllung eines Mandates, sei es, dass durch sie die Endabsicht des Inserenten unmittelbar erreicht, sei es, dass

ihre Erreichung durch dieselbe bloß vorbereitet werde. Nach den Moralgrundsätzen ist nämlich der Mandatar, sofern die von ihm kraft des Mandates ausgeübte Handlung eine unmittelbar schädigende war, zur Wiedergutmachung aller durch die Erfüllung des Mandates wirklich herbeigeführten Schädigungen anderer an ihren geistigen oder materiellen Gütern secundär, d. i. nach dem Mandanten verpflichtet, falls dieser der ihn in erster Linie treffenden diesbezüglichen Verpflichtung nicht entspricht und falls er selbst zugleich die schädlichen Folgen der Ausführung des Mandates direct oder indirect erkannte und wollte; und er ist allein hiezu verpflichtet, wenn er allein Kenntnis von dem schädigenden Charakter der ihm aufgetragenen Handlung hatte und dieselbe trotzdem vollführte; überdies haftet der Mandatar für alle Schäden, welche er durch freiwilliges Ueberschreiten der Grenzen des Mandates anderen zugefügt hat. Wenn dagegen die infolge des Mandates vollbrachte Handlung nicht eine den Nächsten direct schädigende war, wohl aber eine Schädigung des Nebenmenschen näher oder entfernter vorbereiten half, so ist der Thäter, als ein positiv zur Beunrechtigung desselben Mitwirkender, gleichfalls secundär zur Wiedergutmachung des wirklich eintretenden Schadens verpflichtet nach dem Maße des Einflusses, welchen seine Cooperation auf die Herbeiführung des Schadens genommen hat, sofern er wenigstens einigermaßen denselben als die Folge seiner Mitwirkung vorauserkannt und dennoch die Handlung freiwillig und ungezwungen vielleicht geradezu mit der Absicht vollbracht hat, anderen schaden zu helfen. Wenden wir diese Moralgrundsätze auf die Anzeige an, so ist der Herausgeber eines Blattes, wofern er Anzeigen veröffentlicht, durch welche direct und unmittelbar die religiösen, sittlich-geistigen oder materiellen Interessen der Leser oder dritter Personen verletzt worden sind, zunächst nach dem Inserenten selbst zur Wiedergutmachung alles Schadens verpflichtet, wenn der letztere dieselbe nicht geleistet hat. Er ist demnach in dieser Weise verpflichtet zur Gutmachung der Aergernisse, welche er durch die Veröffentlichung von gotteslästerlichen, glaubensfeindlichen, aufreizenden, schamlosen und unsittlichen Inseraten angerichtet hat; zur Richtigstellung und Zurücknahme der von ihm auf demselben Wege verbreiteten irreführenden Unwahrheiten über den guten Ruf und Namen des Nächsten; zur Wiederherstellung der ungerecht verletzten Ehre desselben; zur Ersetzung aller materiellen Schäden, welche infolge solcher Verletzungen der Ehre und des guten Namens demselben zugefügt worden sind, soferne diese Schäden wenigstens einigermaßen vorausgesehen worden waren. Hätte der Herausgeber die betreffenden Inserate mit ihren schädlichen Folgen allein als verwerfliche erkannt und dennoch zur Veröffentlichung gebracht, so wäre er allein zur Wiedergutmachung des angerichteten Unheiles zu verhalten; dasselbe wäre der Fall, wenn er, ohne hiezu beauftragt

gewesen zu sein, z. B. durch die seinem Belieben überlassene Form und Ausstattung des Inserates, jene Folgen herbeigeführt hätte. Würde er hingegen durch die Veröffentlichung der Anzeige die Schädigung des Nebenmenschen wissentlich nur mitvorbereiten geholfen haben, wie dies z. B. bei betrügerischen Geschäfts-Anzeigen der Fall ist, so wäre er zur Wiedergutmachung des infolge dieser seiner Mitwirkung wirklich eingetretenen Schadens wohl gleichfalls secundär, also nach dem Inserenten, wenn derselbe seiner primären Ersatzpflicht nicht genügeleistet, verpflichtet, aber dies doch nur nach Maßgabe des Einflusses, welchen die Veröffentlichung der Anzeige auf die erfolgte Beschädigung genommen hat. Demzufolge würde er unter übrigens gleichen Umständen hiezu in größerem Maße verpflichtet sein, wenn er das Inserat mit einer empfehlenden Bemerkung im redactionellen Theile des Blattes begleitet, oder wenn er durch die ihm überlassene Form der Anzeige die Wirkung derselben in besonderer Weise verstärkt hätte. Allerdings wird sich, praktisch die Sache betrachtet, nur ganz ausnahmsweise sicherstellen lassen, dass durch Veröffentlichung einer derartigen Anzeige die Erreichung des vom Inserenten beabsichtigten Zweckes thatsächlich gefördert ward, und dass andere hiedurch in einem genau bestimmbaren Grade und Umfange wirklich zu Schaden gebracht wurden; eben deshalb wird auch nur selten die Pflicht der Wiedergutmachung bei dieser mehr indirecten Mitwirkung zur Schädigung anderer wirklich in Geltung treten. Sünde der Ungerechtigkeit bleibt diese Mitwirkung gleichwohl und zwar in um so höherem Grade, je vollkommener die Erkenntnis der Folgen dieser Mitwirkung und je größer die Bosheit des Willens war, mit welcher sie vollbracht wurde.

Die vorstehenden Erwägungen über die Pflichten der Herausgeber von Blättern in Betreff des Inseratenwesens zeigen allerdings, wenn man die Auffassung und Behandlung des Anzeigewesens dagegenhält, wie sie sich fast allgemein thatsächlich in Uebung findet, eine tiefe Kluft zwischen der rechten Theorie und der Praxis, zwischen dem pflichtgemäßen Sollen und der Wirklichkeit des Thuns der verpflichteten Menschen. Das Inseratenwesen ist namentlich im ausgedehntesten Maße in den Dienst der schmutzigsten Lüste gestellt worden und wurde der ausbeuterischen Habsucht in ihren gemeinsten Formen gegenüber allen Volksclassen tributpflichtig gemacht. Um so nothwendiger ist es, mit der Fackel wahrer sittlicher Erkenntnis dieses Treiben beleuchtet zu sehen, auf dass sich desto entschiedener von ihm fernhalten könne, wer immer der hohen Aufgabe der Presse, ohne Hände und Herz zu beflecken, dienen will.

Ueber einige Früchte der Encyklika „Aeterni Patris."

Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz.

Ein volles Jahrzehnt ist nunmehr verflossen, seit Papst Leo XIII. seine berühmte Encyklika Aeterni Patris in die katholische Welt hinausgesendet hat, um zum eifrigen Studium der Philosophie und zur Rückkehr zu den Principien des hl. Thomas von Aquin aufzufordern. Dass diese Forderung vollauf berechtigt, ja geradezu nothwendig war, lehrt ein flüchtiger Blick in die Kataloge unserer Hochschulen. An jenen Stätten menschlicher Gelehrsamkeit, welche an der Stirne die stolze Ueberschrift tragen: „Universitas literarum et scientiarum", findet die Königin aller natürlichen Wissenschaften so gut wie keinen Platz mehr. Unsere vom Materialismus durchsäuerte Zeitrichtung hat keinen Sinn für ideale Ziele und Bestrebungen; die Wissenschaften haben sich von der Philosophie emancipiert und glauben dieses Regulators entrathen zu können; der studierenden Jugend fehlt es an der Anleitung zu ernsten, abstracten Verstandesübungen, ja man ist versucht zu behaupten, es sei ihr sogar die Fähigkeit hiezu abhanden gekommen. Dass unter solchen Umständen ein ernstes, von der höchsten Auctorität auf Erden gesprochenes Warnungswort nicht überflüssig war, bedarf keines Beweises. Die Kirche, welcher die Sorge für das übernatürliche Heil der Menschheit anvertraut ist, hat sich wieder einmal als die Hüterin der höchsten irdischen Güter erwiesen. Soll die Wissenschaft nicht ganz und gar vom Materialismus überwuchert und erstickt werden, so wird sie dem Mahnruf des obersten Hirten der Kirche Rechnung tragen müssen.

Hat dieser Ruf bis jetzt Beachtung gefunden? Auf Seite derer, welche der Kirche feindlich gegenüberstehen, so viel wie keine. Beim Anblicke der schreckbaren Zerfahrenheit, an welcher die unchristliche Philosophie leidet, fühlt man es wohl, dass diese der schützenden Hand einer höheren Auctorität entzogene Wissenschaft jeden Halt verloren hat und von jedem auch dem leisesten Windhauch menschlicher Meinungen und Irrungen hin- und hergeworfen wird; aber man konnte es noch nicht über sich gewinnen, die angebornen und ererbten Vorurtheile gegen die Schule des hl. Thomas abzustreifen, und die Geringschätzung, mit welcher man auf das „finstere Mittelalter" herabzublicken gewohnt ist, ließ es nicht zu, sich mit den Werken katholischer Geistesriesen genauer zu befassen. Ein Ihering, der aufrichtig eingesteht, dass der hl. Thomas vor sechs Jahrhunderten Alles das klarer, bündiger und richtiger gelehrt hat, was er nach vielem Ringen unsicher und unklar erkennt, ist ein einsamer Rufer in endloser Wüste.

Ist also auch der Erfolg, welchen die Encyklika vom 4. August 1879 außerhalb der Kirche hervorgerufen hat, kein nennenswerter, so ist derselbe innerhalb der Kirche um so größer und erfreulicher. Einer

Mahnung, den philosophischen Studien mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, bedurfte es auch hier. Ist ja gerade das Studium der Theologie — ein Beweis, wie ungerecht und thöricht die so oft erhobene Behauptung ist, die Theologie sei keine Wissenschaft — ohne bedeutende philosophische Kenntnisse nicht möglich. Dazu kommt noch der Uebelstand, dass die Jünglinge, welche von den Mittelschulen in die Theologie eintreten, nicht nur eine sehr mangelhafte philosophische Bildung, sondern oft geradezu falsche und irrige Ansichten mitbringen. Wer je in der Lage war, theologische Fächer zu behandeln, bei denen philosophische Vorkenntnisse eine unerlässliche Bedingung sind, kennt die Schwierigkeiten, mit denen Anfänger zu kämpfen haben. Jene Anstalten, welche ex professo dem Studium der Theologie einen philosophischen Vorbereitungs-Cursus vorausgehen lassen, sind, in Oesterreich wenigstens, höchst selten. An unseren theologischen Facultäten sowie an den staatlich anerkannten theologischen Diöcesan-Lehranstalten würde die Einfügung auch nur eines einzigen philosophischen Vorbereitungsjahres die Abänderung des von staatlicher und kirchlicher Seite approbierten Lehrplanes bedingen, somit nur unter großen Schwierigkeiten durchzuführen sein. Das eigentliche, geregelte Studium der Philosophie nach deren ganzen Umfang und als Vorbereitung zu den besonderen Fachwissenschaften hat nur mehr in jenen religiösen Orden ein bescheidenes Heim gefunden, welche sich in der Heranbildung ihrer Priester-Candidaten einer größeren Freiheit und Unabhängigkeit von gewissen hemmenden Fesseln erfreuen.

Somit war der Ruf des Stellvertreters Christi auf Erden nach Aufrichtung und Wiederbelebung der philosophischen Studien auch innerhalb der Kirche vollauf berechtigt und hier war es, wo derselbe ein freudiges Echo gefunden. Freilich hatte sich schon vorher, unter dem ruhmwürdigen Pontificate Pius IX., in der Kirche ein ebenso entschiedenes als erfolgreiches Streben bemerkbar gemacht, die heilige Wissenschaft aus den unwürdigen Banden zu befreien, in welche sie durch die Verwerfung der scholastischen Philosophie und durch die Verbreitung josefinischer Grundsätze zu Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhundertes gerathen war. Mit diesem Streben war das Bemühen verbunden, die alten Meister der Wissenschaft auch auf dem Gebiete der Philosophie von den Verunglimpfungen zu reinigen, welche ihnen Hass oder Unwissenheit angethan hatten, und ihnen zu der ihnen gebürenden Hochachtung und Ehrenstellung zu verhelfen. Das Pontificat Pius IX., so hervorragend durch großartige Ereignisse und glänzende Triumphe der Kirche, ward auch dadurch verherrlicht, dass es Männer hervorgebracht hat, welche den großen Theologen des 16. und 17. Jahrhundertes ebenbürtig zur Seite stehen. Fast sämmtliche Männer, welche zur Hebung und zum Glanze

der katholischen Wissenschaft sowie zur Rückkehr zur Schule des hl. Thomas von Aquin so wesentlich beigetragen, haben unter Pius IX. gelebt und gearbeitet. Diesen Umstand wird ein späterer katholischer Historiker nicht übersehen dürfen, wenn er den großen Päpsten des 19. Jahrhundertes gerecht werden will. Dass die Encyklika Aeterni Patris vom 4. August 1879 in der katholischen Welt so schöne Erfolge hervorgebracht hat, ist großentheils aus dem Umstande zu erklären, dass ihr durch die Arbeiten großer Gelehrten der Weg bereits gebahnt war. Ein paar Decennien früher hätte man, in Oesterreich und Deutschland wenigstens, dieses Rundschreiben nicht in dieser Weise gewürdigt, ja vielleicht nicht einmal verstanden. Damit soll das Verdienst, welches sich Leo XIII. durch die genannte Encyklika um die katholische Wissenschaft erworben hat, nicht im geringsten geschmälert werden. Der scharfsinnige Papst erkannte bald, dass nunmehr der Zeitpunkt gekommen war, wo die Katholiken dem Ruf, zum hl. Thomas zurückzukehren, bereitwillig Folge leisten würden, und unterstützte diesen Ruf mit der ganzen Kraft seiner höchsten Auctorität. Darin besteht sein großes Verdienst. Dass dieser Zeitpunkt kommen konnte und auch wirklich gekommen ist, haben nach dem weisen Plane der göttlichen Vorsehung andere mit unermüdlichem Eifer bewirkt.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wollen wir einen Blick auf einige Leistungen werfen, welche im abgelaufenen Jahrzehent auf philosophischem Gebiete zutage getreten sind. Dem Mahnrufe des hl. Vaters entsprachen zunächst die Bischöfe, welche in den Priester-Seminarien, so weit es die bestehende Organisation der theologischen Studien gestattete, entweder eine eigene Lehrkanzel für „thomistische Philosophie" errichteten oder dem bereits eingeführten Studium derselben eine intensivere Gestalt verliehen. So ist unseres Wissens an den Seminarien unserer Kirchenprovinz, sowie an mehreren theologischen Hauslehranstalten, welche die hochwürdigen Stifte zur Heranbildung ihres Clerus besitzen, ein Professor der Philosophie angestellt und werden die Studierenden auch in diesem Gegenstande am Ende des Semesters oder Jahres einer Prüfung unterworfen. Aehnliches wird uns auch von anderen theologischen Lehranstalten oder Facultäten berichtet. Gewiss ein nicht zu unterschätzendes Resultat der päpstlichen Encyklika. Indes ist es nicht so sehr unsere Absicht, diese Früchte des päpstlichen Rundschreibens zu schildern, als vielmehr auf einige Werke und Schriften aufmerksam zu machen, welche im abgelaufenen Jahrzehent erschienen sind und durch die erwähnte Encyklika entweder geradezu veranlasst oder doch im Sinne derselben abgefasst wurden.

Unter diesen haben wir zu allererst auf die philosophia Lacensis aufmerksam zu machen, welche das gesammte philosophische Gebiet nach den Grundsätzen des hl. Thomas in größtmöglicher Gründlichkeit

und Ausführlichkeit behandeln will. Unter den bisher erschienenen Bänden haben wir noch insbesondere auf die philosophia naturalis (bei Herder in Freiburg 1880 erschienen) zu verweisen, worin sich der gelehrte Verfasser P. Tilmann Pesch die schwierige Aufgabe gestellt hat, die Ansichten der alten Schule über das Wesen der Körper mit den gesicherten Resultaten der modernen Erfahrungs-Wissenschaften in Einklang zu bringen. Es mag dahingestellt sein, ob dies dem Auctor überall gelungen ist und ob alle seine Behauptungen allgemeine Anerkennung finden werden; aber das ist gewiss, dass diese Arbeit wesentlich dazu beiträgt, eine Versöhnung zwischen der alten Speculation und der neuen Empirik zu erleichtern.

Unter den in deutscher Sprache verfassten Leistungen auf diesem Gebiete nehmen die Arbeiten Gutberlets eine hervorragende Stelle ein. Der gelehrte Professor in Fulda, der erst kürzlich einen Ruf an eine katholische Universität aus Bescheidenheit und Liebe zu seiner Heimats-Diöcese abgelehnt hat, ist nicht minder mit den Werken der alten Meister, wie mit den Fortschritten und Entdeckungen, welche auf physikalischem Gebiete gemacht worden sind, vertraut und daher in hohem Grade befähigt, über die brennendsten Fragen dieser Art ein Wort mitzureden. Er thut es mit Gründlichkeit und Geschick in der Metaphysik, in der Psychologie und in der Logik und Erkenntnislehre (Münster bei Theissing 1880, 1881, 1882). Vornehmlich die zwei erstgenannten Werklein (Metaphysik und Psychologie) sind es, welche gegenüber den Verirrungen, in welche die der alten Schule feindliche Wissenschaft gerathen ist, eine besondere Empfehlung verdienen.

Sehr verdienstlich hat der berühmte, nunmehr den Bischofstuhl des hl. Bonifacius in Mainz zierende Gelehrte Dr. Paul Haffner auf dem Gebiete der Philosophie im Sinne und Geiste der Encyklika Aeterni Patris gearbeitet. In den „Grundlagen der Geschichte der Philosophie“ (Mainz bei Fr. Kirchheim 1881) macht der hochwürdigste Verfasser einen Rundgang durch die Geschichte der Philosophie, begnügt sich aber nicht mit einer trockenen Aufzählung der bekannteren Philosophen und ihrer Werke, sondern begleitet seine historische Darlegung mit trefflichen Urtheilen und Reflexionen. In den „Grundlinien der Aufgabe der Philosophie“ bespricht Haffner in tiefsinniger Weise Begriff, Gegenstand und Methode der Philosophie ꝛc., und behandelt auch das Verhältnis dieser Wissenschaft zur idealen, sittlichen und religiösen Bildung des Menschen. Wir sind der Ansicht, dass auch Männer, welche viel und lange auf dem philosophischen Gebiete thätig gewesen sind, die genannten Schriften Haffners mit Interesse und Nutzen lesen werden.

Zum Verständnisse der philosophischen Sprache des hl. Thomas hat Dr. Ludwig Schütz, Professor am Priester-Seminar in Trier,

ein sogenanntes Thomas-Lexikon herausgegeben, d. i., wie der Verfasser selbst erläuternd hinzufügt, eine „Sammlung, Uebersetzung und Erklärung der in den Werken des hl. Thomas, insbesonders in dessen beiden Summen vorkommenden termini technici". (Paderborn bei Ferdinand Schöningh 1881). Allen jenen Freunden der Werke des hl. Thomas, welchen die Sprache des Engels der Schule nicht in allen ihren Ausdrücken bekannt und geläufig ist, wird das „Thomas-Lexikon" wesentliche Dienste leisten.

Außer diesen mehr oder weniger umfangreichen Publicationen erscheinen in Deutschland mehrere periodische Zeitschriften, die sich die Aufgabe gestellt haben, philosophische Fragen und Probleme so viel wie möglich nach den Principien des englischen Lehrers zu besprechen und zu lösen. Wir verweisen auf das in der Quartalschrift schon öfters angekündigte „Jahrbuch der Philosophie und speculativen Theologie" von Ernst Commer (Paderborn bei Schöningh), vorzüglich aber auf das in der Actiendruckerei in Fulda erscheinende äußerst gediegene und wissenschaftlich gehaltene „Jahrbuch der Philosophie". Während die erstgenannte Zeitschrift sich als eine streng thomistische darstellt und auch jene Ansichten der alten Schule vertritt, welche mehr oder minder unsicher sind und von jeher, besonders aber in letzterer Zeit angefochten wurden; ist die Fulda'sche Zeitschrift bemüht, auch den gesicherten Resultaten der Empirik Rechnung zu tragen und kommt hiedurch einer Mahnung Leo XIII. in dessen Encyklika Aeterni Patris, die Fortschritte in den Naturwissenschaften betreffend, mit Sachkenntnis und Geschick entgegen.

Kleinere Schriften, welche in letzterer Zeit specielle Fragen der Philosophie im Geiste und nach den Grundsätzen des Meisters der Scholastik behandelten, übergehen wir. Das Gesagte dürfte jedenfalls genügen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass der Ruf, den das Oberhaupt der Kirche in der Encyklika Aeterni Patris an die katholische Welt ergehen ließ, nicht spurlos verhallte, sondern eine mächtige Bewegung hervorrief. Der Wissenschaft wird es nur zum Nutzen und der Kirche zur Ehre gereichen, wenn diese Bewegung anhält und immer weitere Kreise ergreift.

Bevor wir schließen, können wir die Bemerkung nicht zurückhalten, dass das Streben, die alte Wissenschaft wieder zu Ehren zu bringen, auch eine Erscheinung im Gefolge hat, welche demselben ernstliche Gefahren bereiten könnte; wir meinen die schon vorhin erwähnte Neigung, für gewisse Ansichten und Meinungen, welche vielleicht weniger vom hl. Thomas als von dessen Erklärern und Vertheidigern stammen und welche von jeher ihre Gegner gefunden haben, Anhänger zu gewinnen zu suchen. Kaum war von höchster kirchlicher Auctorität das Wort gesprochen: Zurück zum hl. Thomas! als man es schon wagen zu dürfen glaubte, mit gewissen „tho-

mistischen" Lehren hervorzutreten, welche selbst in katholischen Kreisen niemals allgemeine Geltung zu erlangen vermocht hatten. Vor diesem einseitigen Streben, sei es auf dem Gebiete der Philosophie, sei es in der Theologie, singuläre Ansichten zu verfechten und besondere Richtungen einzuschlagen, möchten wir im Interesse der Wissenschaft dringend warnen. Es kann nur dazu dienen, energischen Widerspruch zu erregen und die Kräfte, welche sich vereinigen sollen zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes, zu zersplittern und in gegenseitigem Hader zu verzehren. Eine höchst wichtige philosophische Wahrheit, gegen welche gerade die unchristliche Wissenschaft mit aller Macht anstürmt, ist z. B. die Freiheit des menschlichen Willens. Es kann daher in katholischen Kreisen unmöglich stillschweigend hingenommen werden, wenn in einer neueren Broschüre[1]) der klare Begriff der Freiheit entstellt und der Beweis versucht wird, der hl. Thomas habe die thomistische praemotio (die älteren Thomisten sagten richtiger praedeterminatio) physica gelehrt. So oft der Versuch gemacht wird, diese durchaus unhaltbare thomistische Lehre zu vertheidigen, muss von anderer Seite geltend gemacht werden, dass sie mit der Willensfreiheit ebensowenig als mit den klaren Entscheidungen des Kirchenrathes von Trient in Einklang zu bringen sei. Und wenn wirklich der Beweis erbracht werden könnte, dass diese Lehre sich schon beim hl. Thomas finde, so müsste man in diesem Punkte einfach auf die Auctorität des englischen Lehrers verzichten. Also keine Einseitigkeit, keine Engherzigkeit! Es gibt gewisse Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, ohne der Wissenschaft Schaden zuzufügen. Wenn irgendwo, so gilt hier die weise Mahnung des Apostels: „Sapere, sed sapere ad sobrietatem!" Dem sel. P. Kleutgen wird gewiss niemand das Verdienst streitig machen, dem hl. Thomas und der alten Schule die ihnen gebürende Hochachtung zurückerobert zu haben. Er erreichte diesen Erfolg, indem er, wie er selbst mehrmals betheuert, es unternahm, jene Theologie und Philosophie im großen und ganzen zu rechtfertigen, welche vom eilften Jahrhundert bis in die Mitte des achtzehnten in der Kirche die herrschende war; es handelte sich bei ihm „nicht um die Rechtfertigung und Wiederherstellung irgend einer besonderen Richtung oder Schule der ehemaligen Wissenschaft".[2]) Diesen Weg des großen Gelehrten halten wir für den richtigen und möchten ihn von allen, welche ihr Wissen und Können der Wiederbelebung der alten kirchlichen Wissenschaft zur Verfügung stellen, gewandelt sehen.

---

[1]) Die Lehre des hl. Thomas über den Einfluss Gottes auf die Handlungen der vernünftigen Geschöpfe von Sr. Eminenz Cardinal Josef Pecci, kritisch beleuchtet durch Fr. Gundisalv Feldner, O. Traed. Graz 1889. — [2]) Siehe Beilagen zur Theologie und Philosophie der Vorzeit, 2. Heft: Zu meiner Rechtfertigung. S. 19.

Der Wirtshausbesuch der Geistlichen
beurtheilt unter dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Wir können diesen Punkt am klarsten und gründlichsten behandeln, wenn wir die Fragen beantworten: a) was riskiert der Geistliche durch den Wirtshausbesuch? b) was verliert er? c) was gewinnt er?

a) Was riskiert also der Priester, der regelmäßig und öfter das Wirtshaus besucht?

1. Dass er die priesterliche Mäßigkeit verletzt und nach und nach verliert, in Unmäßigkeit verfällt und in alle die entsetzlichen Folgen, die damit verbunden zu sein pflegen. Dass dieses Rifico, diese Gefahr vorhanden ist, liegt so sehr in der Natur der Sache und wird durch die traurigste Erfahrung so reichlich erhärtet, dass ich darüber kein Wort weiter zu verlieren brauche. Nur auf eine Einwendung, die gemacht zu werden pflegt, muss ich antworten. „Mir hat der Wirtshausbesuch in dieser Hinsicht bis jetzt noch nicht geschadet; ich habe die Mäßigkeit noch nie verletzt." Wir wollen annehmen, das sei ganz richtig und Du habest die Mäßigkeit (wenigstens in gröblicher Weise) noch nie verletzt, so sage ich ganz kühl: was nicht ist, kann werden. Sagst Du nicht selbst so dem Laien, der das Trinken, respective Wirtshausgehen in anfänglich leichtem Grade anfängt? Was sagt die heilige Schrift von dem, welcher sich in Gefahr begibt und dieselbe noch aufsucht? — Und ich sage weiter (abgesehen von dem anderweitigen großen Schaden, den das Wirtshausbesuchen auch Dir bringt): gerade wenn Du Dich bisher noch gut gehalten hast und als guter Priester giltst, ladest Du durch Dein Wirtshausgehen eine Verantwortung auf Dich, indem andere, namentlich jüngere Priester, sich auf Dich und Dein Beispiel berufen — und wenn diese dann Excesse begehen, so wird der allwissende Richter schon herausfinden, ob davon gar nichts auf Dein Conto zu setzen ist.

2. Dass der wirtshausbesuchende Priester riskiert, den beschworenen Cölibat, die priesterliche Keuschheit zu verletzen, 3. sein Brevier nicht mehr gut und verdienstlich zu beten, ja es hie und da zu unterlassen und hierin immer weiter, überhaupt 4. bis zu Sacrilegien zu kommen, wurde alles bereits besprochen und können wir darüber einfach hier hinweggehen, um nur noch einen Punkt hervorzuheben, der übrigens auch schon angedeutet wurde:

5. Er riskiert, dass er Aergernis gibt — und diese Gefahr ist doch dem gewissenhaften Priester eine der ärgsten, die er am

[1]) Vgl. Quartalschrift 1890, Heft III., Seite 540.

meisten fürchtet. Nun ist aber der regelmäßige oder öftere Wirtshausbesuch des Priesters in seinem Pfarrort schon an und für sich ein Aergernis — denn das Volk weiß, dass ihm das Wirtshaus verboten ist und dass der Priester dahin nicht gehört. Sodann stützen sich andere auf sein Beispiel, namentlich die anderen Wirtshaussitzer und die Uebertreter der Kirchengebote überhaupt. Weiter liegt die Gefahr so nahe, dass der Priester sich unvorsichtig benimmt oder redet, etwas zuviel trinkt u. dgl. (Wie, wenn er aber gar erst sich betrinkt? —) Und endlich wird er für das mitverantwortlich gemacht, was in seiner Gegenwart geschieht an einem Orte, an dem er nicht gegenwärtig sein sollte.

b) Was verliert der Priester durch den Wirtshausbesuch? Zählen wir einiges auf.

1. Er verliert viele Zeit, die so kostbar ist überhaupt, besonders aber beim Priester und namentlich in unseren Tagen, wo die Arbeit so sehr sich häuft, die Feinde der Kirche so thätig und rührig sind und der große Priestermangel an die einzelnen Priester um so größere Anforderungen zu machen zwingt. Der hl. Franz von Sales, der im Weinberge des Herrn arbeitete, wie wohl wenige, sagte einmal: Ich fürchte, der Herr wird mir den Himmel nicht geben wollen, weil ich die Zeit Gottes nicht sorgfältig genug angewendet habe. Was wird dann ein Priester sagen, der oft, der vielleicht alle Tage Stunden im Wirtshaus zubringt und so die kostbare „Zeit Gottes" vergeudet, die er so gut, so nützlich, so segensreich verwenden könnte zum Gebet, zum Studium, zur Vorbereitung auf seine seelsorgerlichen Functionen?

2. Ein solcher Priester verliert ferner viel Geld, das er so gut verwenden könnte, vielleicht zur Bezahlung seiner Schulden, zur Deckung anständiger Bedürfnisse, zur Unterstützung der Armen, zur Heranbildung künftiger Priester, zur Ausschmückung seiner Kirche, zur Hebung so vieler guter Zwecke, wodurch die Ehre Gottes, das Wohl der Kirche, das Ansehen des geistlichen Standes, seine eigene Pastoration, das Heil der Seelen oft so wesentlich gefördert werden könnte. Es ist wahr, die Priester sind heutzutage an vielen Orten in pecuniärer Beziehung oft wahrhaft erbärmlich gestellt, namentlich wenn man sie mit den Beamten vergleicht, und ein Bauernknecht hat oft buchstäblich eine bessere Bezahlung, als ein Hilfspriester. Das Volk weiß und glaubt es aber vielfach nicht, und wenn man ihm davon spricht, so hat man schon die Aeußerung hören können: Bei unserem Herrn (Geistlichen) muss wenigstens die Noth nicht groß sein, denn man sieht ihn oft genug im Wirtshaus, wo er sich's wohl sein lässt. (Dass solchen Geistlichen oft ganz genau nachgezählt wird, wie viele Schoppen sie trinken und was sie verzehren, will ich nur nebenbei bemerken. Ist es doch schon vorgekommen, dass in liberalen

Zeitungen berichtet wurde, der Herr Pfarrer N. oder der Herr Vicar N. habe an dem ... Tage so und so viel in diesem Wirtshaus gegessen und getrunken.)

3. Der Priester, welcher öfter das Wirtshaus in seiner Pfarrei besucht, verliert die Achtung und das Vertrauen — und wie nothwendig ist ihm beides, wenn er Tüchtiges in seiner Gemeinde wirken soll! Er verliert Achtung und Vertrauen bei seinen Wirtshausgenossen, bei den wahrhaft Frommen (die sich oft schwer betrüben und grämen — weiß ich doch, dass solche oft schon neun- und vierzigtägige Andachten hielten, Wallfahrten machten ꝛc., damit doch ihr Seelsorger das Wirtshausgehen aufgebe); bei dem armen Volk, das ihn als Wohlleber und Verbündeten der Beamten betrachtet, bei seinen braven Mitpriestern, bei seinen kirchlichen Oberen. Oft setzt es Scandale ab, die das Ansehen des geistlichen Standes aufs Schwerste schädigen. Ein sehr braver Mann erzählte mir einmal, er sei tagszuvor (auf der Reise) in einem Wirtshaus eingekehrt, wo Pfarrer und Vicar einträchtiglich beisammensaßen. Da habe es geläutet zum Abendgottesdienst und nun haben Pfarrer und Vicar zur Erbauung der Anwesenden sich herumgestritten, wer von beiden den Abendgottesdienst halten müsse und wer im Wirtshaus bleiben dürfe. Ein braver Priester, der in einer glaubensarmen und leichtfertigen, noch dazu von den Altkatholiken gefährdeten Gemeinde pastorierte, schrieb mir einmal einen wahren Jammerbrief: nun sei seine Arbeit auf lange vernichtet und er könne in Jahren nicht gutmachen, was in einer Nacht geschadet worden sei. Es waren nämlich im Wirtshaus dieses Ortes einige leichtsinnige Geistliche der Nachbarschaft zusammengekommen und bis nach Mitternacht sitzen geblieben, hatten zuerst mit den liederlichsten Burschen getrunken, gesungen, schmolliert und als sie betrunken waren zuletzt sich mit ihnen geprügelt. Weitere Beispiele will ich nicht anführen.

4. Dass der Wirtshausbesucher den Geist der Sammlung und Andacht verliert, wurde bereits mehrfach erwähnt. Er verliert aber auch recht oft

5. den clericalen, priesterlichen, echt kirchlichen Geist und das Standesbewusstsein (wenn ich mich so ausdrücken darf) — ja mancher sogar den Glauben. Man sehe sich doch einmal unter den Staatspriestern (Staatspfaffen nennt sie die allgemeine Stimme) um, welche den Beifall und das Wohlgefallen (aber NB. nicht die Achtung) mancher Staatsbeamten genießen, für liberale Wahlen wirken, die Rechte der Kirche verrathen, das Kreuz ihrer Bischöfe bilden; man mustere jene, die der „altkatholischen" Bewegung sich angeschlossen haben, ob sie nicht (von dem: ou est la femme abgesehen) fast alle fleißige Wirtshausbesucher waren und sind.

6. Dass auch der priesterliche Friede, die Freudigkeit ꝛc. verloren geht, braucht kaum hervorgehoben zu werden — oft auch die priesterliche Freiheit. Man hat sich Blößen gegeben und sich zu weit eingelassen und ist nun der Sclave und das Werkzeug der Genossen und Mitwisser. Beim Beginn der „altkatholischen" Bewegung hatte ein Priester sich ihr angeschlossen, der sonst gläubig gewesen war, aber das Wirtshaus fleißig besucht hatte. Sein Bischof sandte einen sehr braven und von ihm verehrten Priester zu ihm, um ihn zur Umkehr zu bestimmen. Die Sendung verlief resultatlos, denn, wie mir erzählt wurde, hatten ihn seine Wirtshausgenossen „im Sack", drohten mit Veröffentlichung und Scandal — und der unglückliche Priester fügte sich aus Menschenfurcht. Wie groß erst die Sclaverei ist, wenn Trunksucht und verwandte Laster hinzukommen, lässt sich denken. Ein solcher unglücklicher Priester, der ein äußerst fleißiger Wirtshausbesucher war und öfters auch die geistliche Strafanstalt bewohnte, sagte einst mit einer entsetzlichen Resignation: Wie es mit mir noch gehen wird, weiß ich schon — ich sterbe eben einmal in der Strafanstalt oder im Irrenhaus! — —

7. Soll ich nach dem bisherigen noch besonders hervorheben, dass der scharfe Wirtshausbesuch nur zu oft zum Verluste des ewigen Heiles führt? Man betrachte nur die Geschichte der „Discoloriums-Alumnen" — den Anfang, die Fortsetzung und das Ende. Mich wundert es nicht, dass der hochselige Erzbischof Hermann von Vicari in seinem Pastoralschreiben, worin er das Wirtshausverbot für die Geistlichen seiner Diöcese neu auffrischte und einschärfte, die Worte gebrauchte: es sei unbeschreiblich, wie viele Priester durch den Wirtshausbesuch um den priesterlichen Geist und den Seeleneifer gebracht worden, vom Wege der Vollkommenheit ab- und in niedrige Sünden gekommen seien, wie das Ansehen des Clerus gesunken, seine Wirksamkeit vereitelt, schwere Aergernisse gegeben und unsägliches Unheil über die Kirche gekommen sei. Der so vielerfahrene und keineswegs wegen indiscreter und übertriebener Strenge berüchtigte P. Roh sagte einmal in einem Exercitien-Vortrag, in dem er auch über den Wirtshausbesuch der Geistlichen sich äußerte: Es braucht keiner der Herren, die das Wirtshaus regelmäßig besuchen (natürlich ist beizudenken: und die es nicht aufgeben wollen) zu mir zum Beichten zu kommen — ich absolviere keinen. Ich denke, ein Commentar ist überflüssig.

c) Nachdem wir nun gesehen, was der Priester durch den Wirtshausbesuch riskiert und verliert, erübrigt uns noch zu fragen, was er dadurch gewinnt — dann wird das Facit leicht sein. Auf diese Frage weiß ich aber keine Antwort zu geben, denn ich weiß einfach nichts, was der Priester durch den Wirtshausbesuch gewinnen könnte. Alles, was man dafür anführt, ist meiner Ansicht

nach imaginär und futil. Da es aber zusammenfällt mit den Gründen, durch welche man den Wirtshausbesuch der Geistlichen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen sucht, so wollen wir diese Gründe einmal kurz prüfen, dann wird sich's zeigen, ob meine oben berührte Unwissenheit erklärlich oder gerechtfertigt ist.

1. Schon als Student hörte ich einmal die Behauptung: der Geistliche muss das Wirtshaus besuchen, um sich Menschenkenntnis zu erwerben. Vor allem möchte ich einem geistlichen Mitbruder, der mir diesen Grund vorbrächte (und es gilt dies auch bei den folgenden noch zu besprechenden Gründen), freundlich sagen: Hand auf's Herz! Ist das der wahre Grund, der Dich bestimmt, das Wirtshaus aufzusuchen? Nein, es ist höchstwahrscheinlich (gerade herausgesagt) Genuss-, Vergnügungs-, Unterhaltungs-, Zerstreuungssucht und vielleicht schon die Macht der Gewohnheit. Sodann: wer hat und zeigt denn die meiste Menschenkenntnis? Priester, die ins Wirtshaus gehen, oder solche, die fleißig beten, betrachten, beichthören? Sind es nicht gerade die Ordensleute, die durch ihre Menschenkenntnis berühmt sind — während sie doch nie ein Wirtshaus besuchen und ganz zurückgezogen leben? Uebrigens nehmen wir einmal an, der Geistliche könnte durch Wirtshausbesuch sich Menschenkenntnis erwerben — um diesen Preis wäre sie viel zu theuer erkauft.[1]) Und endlich: die Kirche wird besser wissen, was uns Priestern noththut und frommt und sie hat uns den Wirtshausbesuch einfach untersagt.

2. Ganz ähnlich ist der andere Grund zurückzuweisen: Ich besuche das Wirtshaus, um Bildung und Anstand zu lernen. Nur möchte ich der Zurückweisung noch beifügen: Gerade im Wirtshause geht der priesterliche Anstand verloren. Wer sind denn jene im Clerus, die wegen einer gewissen — sagen wir Derbheit bekannt sind? Und ist es denn bei der Roheit, die im Wirtshauston herrscht (auch die sogenannten Honoratioren sind keineswegs davon ausgenommen) nicht lächerlich und traurig zugleich, wenn ein Priester da Bildung und Anstand lernen will?

3. Ich gehe in das Wirtshaus, sagt ein anderer, weil ich da manches wirken kann, insbesondere gewinne ich dadurch das Vertrauen der Beamten und Honoratioren und kann manches durchsetzen, hoffe auch, einen oder den anderen für den Glauben und die Kirche zu gewinnen. Zuerst möge der hl. Hieronymus ant-

---

[1]) Man beachte, was (wie wir vorher besprochen haben) der Priester durch den Wirtshausbesuch riskiert und verliert — und vergleiche dagegen diesen noch dazu imaginären oder doch höchst problematischen Gewinn. Es fallen mir da jene Heidelberger Studenten ein, die extra nach Mannheim (vier Stunden weit) fuhren, um Bier zu trinken, weil es da um zwei Pfennige billiger sei — und dann meinten, sie wollten recht viel trinken, denn je mehr sie vertilgen, desto größer sei der Profit.

worten. Er schreibt in seinem Brief an Nepotian: Qui non audiat clericos . . . nisi inter phialas, libenter carebo hujuscemodi beneficio et Christum rogabo. Dann möchte ich meine bescheidenen Zweifel aussprechen über diese Wirksamkeit. Man streut den Samen doch nicht in Sümpfe und Pfützen aus. Doch machen wir die Probe: Welche Beamten sind denn schon von Priestern im Wirtshaus bekehrt und für die Kirche gewonnen worden? Werden jene, die des Priesters Wirtshausgesellschaft bilden, bei ihm beichten? Ein bekannter Convertit erzählte, ein Haupthindernis seiner Conversion, respective Ursache ihrer Verzögerung sei gewesen, dass er als protestantischer Beamter öfters in der Gesellschaft katholischer Geistlichen im Wirtshaus gesessen sei. Ich fürchte, mit dieser Wirksamkeit geht es oft nicht anders, als mit der bekannten Gefangennehmung, wo ein Soldat seinem Hauptmann zuschrie: Herr Hauptmann, ich habe einen Gefangenen gemacht. — Bring ihn her! — Ja, er lasst mich nicht fort. Hundertmal wird der Geistliche, der Honoratioren im Wirtshaus „fangen" wollte, selbst der Gefangene sein.[1])

4. Mir ist, meint ein anderer, auch eine Erholung zu gönnen und ich finde meine einzige oder beste Erholung in einer fröhlichen Gesellschaft beim Bier oder Wein. — Darauf habe ich nur die Antwort: Armer Priester!

6. Hätte ich, sagt ein Pfarrer vom Dorf, ein katholisches Vereinshaus, wie die Geistlichen in der Stadt, ich gienge auch nicht in den Ochsen oder Adler. — Es ist nicht meine Absicht, auf die Frage nach dem Besuch solcher Vereinshäuser zum Behuf des Biertrinkens oder gesellschaftlicher Unterhaltung hier einzugehen. Ich möchte nur obiges Argument durch zwei ganz ähnliche illustrieren, respective zurückweisen in seiner eigenthümlichen Logik. Es hat einer Holzfrevel begangen und da ihn der Pfarrer im Beichtstuhl zurechtweist, sagt er: Hätte ich zehn Klafter Besoldungsholz, wie der Herr Pfarrer, so brauchte ich auch nicht zu freveln. Oder ein anderer entschuldigt sich wegen Nichthaltung eines Kirchengebotes damit: Manche Priester halten dieses Gebot auch nicht. — —

7. Zum Schlusse noch ein Grund, der manchmal von jüngeren Priestern (Hilfspriestern) vorgebracht wird. Ich möchte wohl das Wirtshaus meiden, wie es uns im Seminar ans Herz gelegt wurde; allein da mein Principal regelmäßig dahin geht und wünscht, dass

[1]) Ein Freund, den ich in einer Vacanz besuchte, sagte mir, dass er wöchentlich einmal in die Gesellschaft der Beamten ꝛc. gehe, weil er davon manchen Nutzen erwarte. Wenn einer, so war dieser Freund gegen die Gefahren des Wirtshauses relativ gesichert und ich äußerte ihm zwar meine Bedenken, mahnte ihn aber nicht weiter ab. Nach einem oder zwei Jahren theilte er mir mit, dass er sehr bedaure, diese Praxis angefangen zu haben, indem keine seiner Hoffnungen sich erfüllte, wohl aber gegentheilige Folgen sich bemerklich machten.

sein Vicar ihn begleite, so fürchte ich, bei ihm anzustoßen und mich mit ihm zu verfeinden. Da möchte ich manchem von vornherein mit der Gegenfrage antworten: Warum bist Du denn gerade in diesem Punkt so pünktlich besorgt, beim Herrn Pfarrer nicht anzustoßen? Sei sonst recht demüthig, willig und gefällig, dann wird es keinen Verdruss absetzen, zumal Du Gründe genug anführen kannst, denen der Herr Pfarrer vernünftigerweise die Berechtigung nicht absprechen kann. Natürlich darfst Du nicht auf das kirchliche Verbot pochen und ihm Vorwürfe machen, sondern Du kannst etwa sagen: das Biertrinken und das lange Sitzen thut mir nicht gut; ich finde da keine Erholung, die mir zuträglich ist — ein Spaziergang ist meiner Gesundheit und Arbeitskraft weit vortheilhafter; ich bringe dafür keine Zeit heraus, hab' noch soviel nachzuholen und zu ergänzen in meinem Studium; auch habe ich kein Geld dazu — mein Gehalt gestattet mir nicht, unnöthige Ausgaben zu machen. Wenn dann der Herr Pfarrer anfangs auch ein wenig unwirsch ist — das wird sich bald legen. Ein guter Freund von mir war Vicar bei einem Decan, der regelmäßig ins Wirtshaus gieng und zudem im Rufe stand, dass kaum ein Vicar mit ihm je in gutem Einvernehmen gestanden sei. Mein Freund erklärte gleich anfangs in ähnlicher Weise, wie oben bemerkt wurde, der Herr Decan möge ihn entschuldigen, wenn er nicht „in die Gesellschaft" mitgehe, war aber sonst recht demüthig, höflich, willig und gefällig. Und siehe da — während fast alle vorhergehenden Vicare trotz (oder auch zum Theil wegen?) des gemeinschaftlichen Wirtshausbesuches mit dem Herrn Decan Händel gehabt hatten, so kam mein Freund so gut mit ihm aus, dass er sich ernstlich wehrte, als ersterer versetzt werden sollte und ihm beim Abschied (während er sonst als tenax galt) ein namhaftes Geldgeschenk überreichte. Dies ist nicht das einzige Beispiel solcher Art, das mir bekannt ist.

Man wird wohl zugeben, dass die angeführten Gründe, resp. der prätendierte Nutzen des Wirtshausbesuches von Seite der Geistlichen nicht imstande sind, den Gegengründen, dem theils sicheren, theils sehr zu befürchtenden Schaden die Wage zu halten — umsomehr, als außer den Utilitätsgründen auch jene der honestas et convenientia und vor allem das Verbot der Kirche in Betracht zu ziehen sind.[1])

[1]) Ich möchte nur noch mit einem Wort aufmerksam machen auf das Verhältnis unseres Gegenstandes zur socialen Frage. Warum wird hierin die Wirksamkeit der Ordenspriester so sehr betont? Nicht auch deswegen, weil sie in ihrem armen, zurückgezogenen, von weltlichen Vergnügungen fernen Leben das Beispiel der freiwilligen Entsagung geben und das arme Volk, das gezwungen solchen Vergnügungen fernbleibt, mit seinem Los aussöhnen und der Genusssucht entgegenwirken? Was folgt daraus für uns Weltpriester, namentlich mit Rücksicht auf den Wirtshausbesuch?

Hüten wir uns da vor Selbsttäuschung und prüfen wir, ohne die Leidenschaften und die Menschenfurcht mitsprechen zu lassen. Stellen wir dann nach allseitiger Erwägung noch drei Fragen, die uns sicher das richtige werden treffen lassen. Wer wird Recht haben, die Kirche und ihr Geist, oder die Welt und der Weltgeist? — Auf welcher Seite stehen die wahrhaft heiligen und apostolischen, auf welcher die lauen und ärgernisgebenden Priester? — Was werde ich auf dem Todbett wünschen, gethan, welcher Ansicht und Praxis mich angeschlossen zu haben? — — —

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

IV. Nachahmung der Heiligen im weiteren Sinne ist möglich.

B. Einige Methoden der Nachahmung.

Nachdem die Grundsätze angeführt und erläutert worden sind, nach denen man sich richten muss, wenn man die Heiligen in der rechten Weise nachahmen will, erübrigt noch zu zeigen, wie die Ascetiker die Nachahmung der Heiligen im weiteren Sinne üben lehren.

An erster Stelle nenne ich jene Weise der Nachahmung, welche Cardinal Pallavicini in seiner „Kunst der christlichen Vollkommenheit" 3. B. 8. Cap. andeutet. Sie besteht darin, dass man sich im Hinblicke auf die Tugenden der Heiligen seine entgegengesetzten Fehler vorhält und zu bessern vornimmt. Pallavicino spricht zwar von der Nachahmung des Beispieles Jesu Christi, nicht von dem der Heiligen, aber das ändert an der Sache nichts. Nachdem er gezeigt hat, wie der Weltheiland und Hohepriester der ganzen Menschheit die Tugenden der Demuth, des Gehorsams und der Liebe gegen den Nächsten geübt habe, lehrt er uns, wie das Beispiel dieser Tugenden für uns maßgebend sein müsse. Im Hinblicke auf die Demuth Jesu frägt er:

„Wo sind jetzt jene eifersüchtigen Hüter ihres Rufes, die da vorgeben, dass die geringste Verdunkelung desselben, wie kurze Zeit sie auch dauern möge, den Dienst beeinträchtige, den sie Gott in der Leitung der Seelen leisten können? Wo sind jene, welche jedwedes Auslichttreten ihrer Schwäche und Unzulänglichkeit fürchten unter dem Vorwande, dass dies bei andern das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung schwäche, welche die Frommen zu verlassen scheine, oder unter dem Vorwande, dass es den Stolz der Bösen vermehre und sie in ihrer Gottlosigkeit bestärke? Wo jene, die sich zwar zur Demuth des Ordensstandes bekennen, aber niedrige Aemter zurückweisen, weil dadurch Gott die Ehre und der Welt der Nutzen entgienge, die aus ihren Talenten kommen würden, wenn sie in größere Höhe erhoben, mehr Licht und heilsame Eindrücke verbreiten könnten? Wo jene Scheingeistesmänner, die ihre Befähigung so oft zur Geltung bringen wollen, damit das öffentliche Wohl oder die Wahrheit nicht Schaden leide, wenn man sie etwa für minder tüchtige Führer hielte? Wo jene geistlichen Herren, welche es für nothwendige Wahrung ihrer Standeswürde ausgeben, wenn sie beständig nicht etwa bloß als Obere, sondern als Gebieter und wie Herrscher auftreten?"

Die Nachahmung des Gehorsams Christi zeigt Pallavicini in folgenden Worten:

„Sollte ein derartiges Beispiel jene nicht beschämen, die sich einerseits zur Nachfolge Jesu Christi bekennen und sich ihm in einem Stande geweiht haben, dessen wesentlichstes Element das Gelübde des Gehorsams ist, die es aber andererseits als eine Erniedrigung ansehen, wenn sie jenen, welche Gott ihnen an seiner statt zu Obern gegeben hat, gehorsam sein sollen; jene, welche die Befehle ihrer Obern hinnehmen fast wie Unbilden, die ihnen angethan werden? Sollte dieses Beispiel jene nicht beschämen, welche von unbedeutenden Verboten Dispens verlangen als wären es unerträglich schwere Lasten, und die mit Bitten, Disputieren und Widersprechen nicht eher Ruhe geben, bis sie die Befreiung endlich mehr erzwungen als erlangt haben, als ob der herrliche Thron, der ihnen im Jenseits für eine kurze und leichte Unterwürfigkeit bereitet gewesen wäre, nicht hoch anzuschlagen sei? Endlich jene, die aus Furcht gehorchen wie die Sclaven, und mit solchem Widerwillen, als ob das Gesetz, dem sie sich unterworfen, nicht von Gott, dem Besten und Weisesten, unmittelbar oder mittelbar durch seine rechtmäßigen Stellvertreter käme, sondern ein Ausfluss des tyrannischen Willens eines türkischen Gewalthabers wäre?"

In ganz ähnlichem Sinne spricht Pallavicini von der Nachahmung der Liebe Christi zu den Menschen.

Er lässt also die Nachahmung Christi in dem Ablegen der Fehler bestehen, welche den Tugenden des Herrn entgegengesetzt sind, und das Personen gegenüber, welche offenbar nach der Vollkommenheit streben und zu der Classe der Geistlichen gehören. Er schließt damit allerdings eine gewisse positive Nachahmung nicht aus, aber er fordert sie nicht.

In ähnlicher Weise verfuhr einst der Selige Petrus Faber, der erstgeborne geistliche Sohn des hl. Ignatius, mit einem Hofherrn des Königs von Spanien. Jener war zu Faber gekommen, um sich über die Mittel zur Erlangung des Heiles zu unterrichten. Der Selige hätte ihm gerne die Uebung der Betrachtung und die Nachahmung Jesu Christi angerathen; da er den Herrn aber in kostbare Gewänder gehüllt und duftend von Wohlgerüchen vor sich sah, fürchtete er, ihm die Sache geradeheraus zu sagen. Er bediente sich also einer frommen List, und gab ihm den Rath, die Worte öfter zu überlegen: „Christus in der größten Armut und ich im Reichthume, Christus in Hunger und Durst und ich bei ausgesuchten Gerichten, Christus nackt und ich prächtig gekleidet, Christus in Schmerzen und ich in Genüssen".[1]) Das hieß so viel als: betrachte das Leben Christi und ändere an Dir, was Dich im Gegensatze zu Deinem Erlöser erscheinen lässt, und ahme ihn so nach! Faber dachte sich also die Nachahmung Christi so wie Pallavicini, als das Ablegen der Fehler, welche wir bei dem Betrachten der Tugenden Christi in uns entdecken, zum Behufe unserer Verähnlichung mit dem göttlichen Erlöser.

---

[1]) Scaramelli 1. tract. 5. art. 6. caput.

Eine andere Methode lehrt uns die ehrw. Crescentia von Kaufbeuern. Da sie ihre Mitschwestern anleitet, wie sie des Leidens des Erlösers untertags bei den verschiedenen Vorkommnissen und Handlungen eingedenk sein und den leidenden Heiland nachahmen könnten, sagte sie:

„Sie könnten z. B. beim Trinken denken an die Galle und den Essig, die Christo am Kreuze gereicht wurden, beim Wasserschöpfen an den Bach Cedron. . . Bei einigem Fleiße in dieser Uebung würden sie bald wie von selbst überall an den leidenden Heiland erinnert und dazu angetrieben werden, jede Handlung in Vereinigung mit Christo zu verrichten. Doch müsse diese Uebung, so fügte sie weise bei, ohne gewaltsame Anstrengung des Kopfes geschehen und dürfe nicht in leeres Gedankenspiel verlaufen, was nur Blätter ohne Früchte geben würde; vielmehr solle dieses Nachdenken das Mittel werden, innerlich dem Affecte nach sich mit dem Erlöser zu vereinigen und alle Seine Tugenden in unserem inneren und äußeren Leben auszuprägen. Alle wahre Andacht habe nur dieses Ziel. Wenn sie z. B. sich den traurigen Abschied Christi von seiner schmerzhaften Mutter vorstellten, so müssten sie im Herzen auch den Affect erwecken: „O mit welchem Schmerze müssen diese heiligsten Personen sich trennen; so will denn auch ich gerne Eltern, Verwandte und alles, was Gott nicht ist, verlassen".[1])

Diese Methode besteht also darin, dass man das Beispiel Jesu Christi und der Heiligen dadurch nachahmt, dass man im Hinblicke auf ihre Handlungsweise seine Standespflichten so vollkommen als möglich erfüllt.

Eine dritte Art zu bestimmen, wie man das Beispiel Jesu und der Heiligen nachahmen kann, gibt P. Wilhelm Hausen in dem „Missions-Andenken Philotheas"[2]) an. S. 16 schreibt er:

„. . . Deswegen, wenn Du ein aufrichtiges Verlangen hast, die christliche Vollkommenheit durch die werkthätige Nachfolge Jesu Christi bald zu erreichen, wende Deine Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Beflissenheit unermüdlich dahin, dass Du allzeit, überall und in allem nur allein thuest, was, warum und wie es Jesus Christus gethan, oder, was ebenso viel ist, was Gott will, warum es Gott will und wie es Gott will. Denn also hat dieser himmlische Lehrmeister der Heiligkeit von sich selbst das Zeugnis gegeben mit folgenden Worten: „Ich thue allzeit, was meinem Vater wohlgefällt, nämlich alles, was, weil und wie es ihm gefällig ist". — In gleichem Sinne schreibt Hausen S. 18: Das Beispiel Jesu nachahmen heiße so viel als das thun, was Einen die gesunde Vernunft, die Grundsätze des Glaubens und das Urtheil eines redlichen Gewissens thun lehren. Diese lehren uns nämlich thun, was Gott will und wie Er es will und weil Er es will, und „somit dem Beispiele Jesu Christi gleichförmiger sein."

Hier haben wir nur eine generelle Art von Nachahmung; nicht die einzelnen Handlungen des Heilandes sollen uns Muster sein, sondern nur die allgemeine Handlungsweise desselben. Es ist das eine sehr abgeblasste Nachahmungsweise, aber man kann und muss es eben doch Nachahmung nennen, weil das Wesen von Nachahmung gewahrt ist, denn man handelt deshalb und in der Absicht nach

[1]) Jeiler. Leben der ehrw. Crescentia. S. 199. — [2]) Philotheas Missions-Andenken oder die gottliebende Seele auf dem königlichen Wege der Nachfolge Christi. Von Wilhelm Hausen. Neuburg a. D. 1856. Prechter.

Maßgabe der eigenen Vernunft und des Glaubens, weil und damit man dem Heilande ähnlich wird, der ja auch immer nach der Weisung des natürlichen und übernatürlichen Lichtes in Ihm gehandelt hat. Uebrigens hat diese Art der Nachahmung das für sich, dass man nicht leicht auf Irrwege kommt, während man bei Nachahmung einzelner Handlungen leicht in das Zuviel geräth oder sonst falsche Schlüsse und Anwendungen auf sich macht. — In der gleichen Weise wie P. Hausen scheint der hl. Ignatius die Art, wie man die Nachahmung Christi und Mariä im Gebrauche der äußeren Sinne bestimmen solle, anzugeben; denn der Heilige lehrt uns an der schon eingangs angezogenen Stelle des Exercitienbuches dies in der Weise thun, dass man erwägt, wie man seine Sinne gebrauchen solle, und sich prüft, wie man in deren Gebrauche gefehlt habe, und sich dann vornimmt, in Zukunft die rechte Art des Gebrauches einzuhalten und die dagegen verstoßenden Fehler zu vermeiden. Dies, verbunden mit der Absicht, Jesus oder Maria nachzuahmen, genügt dem Heiligen schon zur Nachahmung derselben. Hiebei ist nicht das Beispiel Christi oder Mariä zurathe gezogen, sondern die Vernunft. Aber die Befolgung ihres Ausspruches führt zu einer Handlungsweise, mit welcher die Handlungsweise Christi und Mariä im Einklange steht. Es ist also eine Verähnlichung erzielt, wenn auch nicht durch Verwertung des Beispieles Jesu oder Mariä. Und diese Verähnlichung wird zur Nachahmung durch die Absicht, Jesus nachzuahmen.[1])

Sehen wir nun auch, wie P. Hausen sich die Nachahmung Christi praktisch und in Hinsicht der einzelnen Tugenden denkt. Ich führe seine Anleitung zur Nachahmung der Demuth Christi an, weil ich oben aus Pallavicini ebenfalls die Anleitung zur Nachahmung dieser Tugend Christi citierte. Hiedurch werden wir leichter ersehen, wie sich beide Ascetiker unterscheiden und zugleich ergänzen. Nachdem Hausen die Demuth des Herrn geschildert und die Gründe angegeben hat, die uns zur Uebung der Demuth bewegen sollen, zeigt er, wie wir Jesu Demuth nachahmen sollen. Dieses Nachahmen besteht ihm einfach in dem Ueben der Demuth nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse; er zieht das Beispiel Christi nicht als Vorlage oder instructives Regulativ heran, es gilt ihm nur als excitatives, den Willen anregendes Mittel. Vernehmen wir ihn selbst.

Nachfolge. 1. „Sieh Dich jederzeit als ein bedürftiges und in allem, auch dem mindesten von Gott wesentlich abhängendes Geschöpf an, welches aus sich selbst nichts ist, nichts hat, nichts vermag; als einen gebrechlichen, unbeständigen Menschen, der tausend Armseligkeiten und Mängeln unterworfen ist; als einen Sünder, welcher ungeachtet so vieler empfangenen Gaben, Gnaden und Gutthaten, Gott so oft und schwer beleidigt hat und ihn noch ärger beleidigen würde, wenn Er ihn nicht davor behütete und beschützte. Deswegen halte es für die größte Unbill und Ungerechtigkeit, wenn man Dich lobt, schätzt und hochachtet, und denke, Dir

[1]) Siehe Meditazioni . . . del P. Giuseppe M. Vigitello d. C. d. G. pg. 204.

gebüre vielmehr Tadel, Geringschätzung und Verwerfung". 2. „Schreibe alles, was Du immer Gutes an Dir findest oder thust, Gottes Gnade zu; suche in allem allein Seine Ehre, bekenne Dich unwürdig so vieler Gnaden, die Er Dir mittheilt, und verwende sie in demüthiger Treue und im Hinblicke auf die Verantwortung für dieselben so gut Du kannst. Solltest Du noch so große Dinge zur Ehre Gottes und zum Heile des Nächsten wirken, übernimm Dich deswegen nicht, noch weniger verachte andere, die weniger zu thun scheinen oder weniger Gaben und Talente haben, aber verhältnismäßig dennoch besser sein können als Du. Rede von Dir und von dem, was Gutes ist in Deinem Thun und Lassen, entweder gar nicht oder, wenn es nöthig ist, ohne Prahlen; von andern aber sage nur das, was Lob verdient."

Hier wird uns offenbar nicht die Handlungsweise Christi vor Augen gestellt, sondern einfach die Uebung der Demuth, wie sie die Ascetiker lehren.[1])

---

[1]) Nicht sehr vorsichtig drückt sich P. Hausen in dem „Vorbericht" S. 4 aus. Er läßt dort die fromme Seele zu sich sprechen: „Welchen Weg ist Christus gegangen? Welchen würde er in diesem und jenem besonderen Falle, in welchem ich mich eben selbst befinde, rathen und einschlagen? Also welchen muss auch ich gehen?" Dieses Interrogatorium kann eine nicht gut instruierte, nicht umsichtige und besonnene Seele leicht auf Irrwege führen, und ich möchte darum keineswegs so zuversichtlich, wie der gute Pater, den angeführten Worten die Versicherung beifügen: „Das sollst Du wissen und beachten, so kannst Du nicht irren". Wie nahe liegt es, dass eine nicht gut unterrichtete Seele sich auf die Frage: welchen Weg würde Christus in diesem besonderen Falle einschlagen? eine falsche Antwort gibt! Als Ihm die Henker ins Angesicht schlugen und sagten: „Prophezeie uns Christus, wer ist es, der Dich geschlagen hat?", schwieg Er, als Ihm aber ein Knecht vor Kaiphas einen Backenstreich gab, redete Er; dem Herodes gab Er auf keine Frage Antwort, dem Pilatus im Gegentheile antwortete Er. Ist es so leicht, sich ohne irre zu gehen immer zu sagen: in diesem Falle würde der Heiland geredet, in jenem geschwiegen haben? Es lassen sich eben in abstracto leicht Regeln aufstellen, aber sie sind darum noch nicht praktisch anwendbar; nur selbst erprobte Regeln bieten Sicherheit für Anwendbarkeit. — Ferner, ist es wirklich richtig, dass jeder fromme Christ den Weg gehen „muss", den Jesus Christus in dem besonderen Falle, in welchem sich dieser Christ befindet, eingeschlagen oder gerathen hätte? Jesus Christus hat für sich immer das Vollkommenste gewählt: muss auch jeder Christ immer das Vollkommenste wählen? Jesus Christus hat den ehelosen Stand für sich gewählt und Er räth ihn im allgemeinen Allen an: muss also jeder Einzelne, der in die Lage kommt, zwischen Ehe und Ehelosigkeit wählen zu sollen, sich für letztere entscheiden? Kann denn auch nur Jeder immer das Vollkommenste wählen? In obigem Selbstinterrogatorium ist auch noch eine irreführende Auslassung. „Welchen Weg ... würde Er rathen?" heißt es, sollte aber heißen: Welchen Weg würde Er mir rathen? Das ausschlaggebende Wort „mir" ist ausgelassen, und damit dem Irrthume wieder die Thüre geöffnet. Denn es ist selbstverständlich, dass Jesus im allgemeinen das Vollkommenste rathen werde, aber es folgt daraus keineswegs, dass Er es mir rathen werde; mir wird Er nur rathen, was mir mit Rücksicht auf meine persönliche Befähigung zu rathen ist; wollte ich daraus, dass Jesus im allgemeinen das Vollkommenste rathen würde, den Schluss ziehen, dass Er es mir rathe, so wäre ich in Gefahr, einen Fehlschluss zu machen. Und ein solcher Fehlschluss kann schlimme Folgen haben. Wer sich zu dem Vollkommensten verpflichtet glaubt und doch, aus Mangel an Gnade, Kraft und Neigung dazu nicht in sich fühlt, wird, wenn er ernst und gewissenhaft ist, in einen schmerzlichen inneren Kampf mit sich gerathen. Einerseits wird er sich sagen: ich muss so und so handeln, andererseits wird er sprechen: ich will nicht, es ist mir zu schwer, ich fühle keine Lust dazu. Diesen Mangel an Lust wird er aber seiner bösen Willensrichtung

Eine vierte Methode endlich besteht darin, dass man aus den Handlungen der Heiligen, die als Beispiel dienen, die allgemeinen Grundsätze des christlichen Tugendlebens heraushebt und nach diesen seine eigene Handlungsweise einrichtet nach Maßgabe der eigenen inneren Beschaffenheit und der äußeren Verhältnisse, in denen man sich befindet. Ich sehe die wunderbare Demuth eines Heiligen; daraus ziehe ich den Schluss und sage mir: auch du musst demüthig sein! Hierauf erwäge ich, ohne weiter auf die Handlungsweise des Heiligen hinzublicken, wie ich in meinen Verhältnissen demüthig sein kann und soll, und handle dann nach dem Ergebnis dieser Erwägung. Dieser Weg ist einfach und sicher. Der ehrwürdige Pater Johannes Roothaan, General der Gesellschaft Jesu, hat eine sehr schätzenswerte Anleitung zum Betrachten verfasst und herausgegeben, in welcher er eben diese Art des Verfahrens empfiehlt. Nachdem ich z. B. aus der Betrachtung des Heilandes am Kreuze ersehen habe, dass er mit unüberwindlicher Geduld leide, solle ich mich, schreibt der genannte Ascetiker, fragen, was für ein praktischer Schluss sich daraus für mich ergebe (offenbar der, dass auch ich geduldig sei im Leiden), und wie ich denselben in Zukunft im Werke durchführen solle.

Zu dieser vierten Methode sei noch bemerkt, dass es allerdings auch Fälle gebe, in denen nichts verbietet, sich die Handlungsweise eines Heiligen, wenigstens ihrer äußeren Gestalt nach, einfach zum Muster zu nehmen. Das sind jene Fälle, wo ein Heiliger nichts anderes that, als was überhaupt fromme Christen thun. Wenn ich z. B. lese, ein Heiliger habe täglich dreimal ein bestimmtes Gebet zu Ehren seines heiligen Schutzengels verrichtet, und wenn dasselbe mir gefällt und keine sonstigen Hindernisse im Wege stehen, so kann auch ich diesen Gebrauch annehmen. Beim Annehmen derartiger Gebräuche muss man aber auf seiner Hut sein, dass man sich wegen solcher Kleinigkeiten nicht einbilde, eine erhebliche Aehnlichkeit mit den Heiligen zu haben; ferner, dass man sein Herz nicht an solche Gebräuche hänge, und dann auch, dass man sich nicht aus Aengstlichkeit oder aus Stolz an solche Uebungen binde und sie nicht unterlassen zu können glaube, ohne dass das vermeintliche Kleid der Heiligkeit einen starken Riss bekomme. Was insbesondere Gebetsformeln betrifft, muss man auch darauf sehen, sich damit nicht zu überladen, mögen sie auch von Heiligen verfasst und gebraucht worden sein.

---

und Lauheit zuschreiben, nicht daran denkend, dass ihm etwa die Gnade mangeln könnte; und so wird er sich bittere Vorwürfe machen und in innerer Unruhe und Gewissensbissen fortleben, die gar nicht begründet sind. Und je ernster und gewissenhafter Einer die Sache nimmt, desto unruhiger wird er werden, desto bitterere Vorwürfe sich machen. Mancher wird vielleicht, um solchen inneren Stürmen auszuweichen, das geistliche Leben aufgeben.

Die angeführten Methoden werden genügen, um es Jedem ersichtlich zu machen, wie man es anzugehen habe, um die Nachahmung im weiteren Sinne in der rechten Weise zu üben. Sie sagen uns auch, dass die Ascetiker, welche sie aufstellten, die Nachahmung hauptsächlich in die Erfüllung des Pflichtmäßigen setzten und nicht gar sehr darauf drangen, dass man jene Handlungen der Heiligen, die im Umfange des bloß Gerathenen liegen, nachzuahmen sich bestrebe. Erwähnt sei noch, dass auch alle nüchternen Legenden-Verfasser die Nachahmung der Heiligen in dem angegebenen Sinne empfehlen.

Aus all dem, was bisher gesagt worden, ergibt sich, dass es immerhin Discretion, Einsicht, Besonnenheit, richtigen Urtheiles und Klugheit bedarf, um die Heiligen in der rechten Weise nachzuahmen. Da man nun diese Eigenschaften bei Anfängern im Tugendleben nicht leicht voraussetzen kann, darf man solche nicht sehr zur Nachahmung der Heiligen anspornen oder man muss ihnen wenigstens zugleich jene Erläuterungen und Winke geben, die sie vor Verirrungen und verderblichen Missgriffen bewahren können. Die Befolgung dieses Rathes wird von um so größerer Wichtigkeit und unerlässlicherer Nothwendigkeit, je mehr Eifer ein Anfänger einerseits besitzt und je weniger Klugheit oder Nüchternheit ihm andererseits eigen ist. Das Uebersehen dieser Regel hat schon öfter großen Schaden zur Folge gehabt. Es ist aber auch bei den Uebrigen nützlich, dass sich der Seelenführer über die Eindrücke, Wirkungen und Folgen unterrichte, welche das Lesen der Beispiele der Heiligen in ihren Seelen hervorbringt.

Als Nachtrag zu diesem Capitel möchte ich eine eigenthümliche Anleitung zur Nachahmung des göttlichen Heilandes erwähnen, welche der hl. Ignatius in seinem Exercitien-Büchlein („Regeln für die rechte Ordnung im Genusse von Speise und Trank") gibt. Es handelt sich da um das Auffinden der rechten Ordnung, die man im Essen und Trinken beobachten soll. Zu diesem Behufe räth der Heilige unter anderem an, auf Christus den Herrn hinzublicken und Ihn nachzuahmen. Er schreibt:

„Zur Zeit, wo man die Nahrung einnimmt, stelle man sich Christus den Herrn vor, als sähe man Ihn mit seinen Aposteln Speise zu sich nehmen, und wie Er trinke, und wie Er blicke und spreche; und man suche Ihn nachzuahmen. Es soll also der Geist vornehmlich mit der Betrachtung des Herrn, und weniger mit den Gedanken an den leiblichen Unterhalt beschäftigt sein; so wird man eine vollkommenere Art und Weise, sich bei Tische zu benehmen und in Speise und Trank zu regeln, erlernen."

Diese Anleitung setzt, wie überhaupt alle geschriebenen Rathschläge für das geistliche Leben, bei dem Leser einen nüchternen und verständigen Sinn voraus; phantastisch angelegte, überschwengliche Naturen würden sie leicht in einer Weise beobachten, dass Affectiertheit und Unnatürlichkeit dabei herauskäme. Sie würden sich einerseits leicht ein verzerrtes Bild von Jesu Verhalten bei Tische machen,

so etwa wie die süßlich-phantastischen Gestalten Desselben auf französischen Bildern auszusehen pflegen; andererseits würden sie den überaus großen Abstand übersehen, der zwischen ihnen und dem Weltheilande, zwischen ihrer und seiner ethischen Begabung und Gnade besteht. Es will also der hl. Ignatius uns nur rathen, uns ein Ideal von Modestie, Anstand und Regelung der sinnlichen Triebe zu bilden, und dieses Ideal aus Liebe zu Jesus und um der Verähnlichung willen nach Möglichkeit anzustreben.

Noch dürfte Erwähnung verdienen die Beziehung, welche die oben angeführten, bei der Nachahmung der Heiligen maßgebenden Grundsätze zu der Reformation alter Orden haben. Das Ordensleben kann in gewissem Sinne eine in Gesetzesform gebrachte und zum Gesetze gewordene Nachahmung der heiligen Ordensstifter genannt werden; jeder Ordensmann tritt in die Fußstapfen des Patriarchen seines heiligen Ordens und ahmt dessen Lebensweise gleichsam ex professo nach.[1]) Der Ordensstifter hat aber bei Abfassung seiner Satzungen zunächst seine Zeit, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse, dann seine Genossen und ihre Beschaffenheit im Auge gehabt; ihnen war alles angepasst, was er einführte. Denken wir uns nun eine Generation, die ein halbes oder ganzes Jahrtausend oder noch später nach ihm lebt, mit dem ganzen großen Unterschiede, den die culturellen Veränderungen dieser langen Zeit in Erziehung, Bildung, Anschauungen, Gebräuchen, Umgangsformen, Lebensweise und Beschäftigungen zwischen ihn und diese Generation gebracht haben, und fragen wir uns dann, ob wohl noch alles und jedes bis ins kleinste, was im Beginne des Ordens höchst passend eingeführt war, ebensosehr für diese späte und veränderte Generation passen werde: wir werden schwerlich glauben, eine bejahende Antwort geben zu können. Der Zweifel an der Berechtigung einer bejahenden Antwort wird dann umsomehr begründet erscheinen, wenn im Laufe der Jahrhunderte im Orden selbst schon bedeutende Veränderungen vor sich gegangen sind, von denen nicht abgesehen werden kann, wie z. B. wenn in der Gegenwart die große Mehrzahl der Mitglieder aus Priestern besteht, welche sich mit Chordienst und Studien oder Seelsorgs-Arbeiten beschäftigen, während ursprünglich der Orden der Mehrzahl nach aus Laien bestand,

[1]) In vielen Orden erstreckte sich die Nachahmung des heiligen Ordensstifters, beziehungsweise der heiligen Ordensstifterin, bis auf Kleidung und Tonsur. Was an jenen Vorbildern der Ordens-Ascese ihren Jüngern oder Jüngerinnen erreichbar war, die innere und äußere Ascese derselben, ihre Gebetszeiten und Gebetsweisen, ihre Fastenzeiten, Wohnung und Nahrung wurde nicht bloß aus Liebe zu ihnen und aus Begeisterung nachgeahmt, sondern auch zur Regel erhoben. Darum hat das Volk, welches im Namengeben gewöhnlich den Nagel auf den Kopf trifft, die Jünger eines heiligen Ordensstifters häufig bloß mit seinem Namen benannt: Benedictiner, Dominicaner, Franciscaner u. s. w., das heißt Abbilder eines hl. Benedict, Franciscus, Dominicus...

welche Handarbeit verrichteten. Da sind am Ende die persönlichen Eigenschaften der Nachahmer von einst und jetzt so bedeutend verschieden, dass man kaum wird behaupten wollen, dass alles und jedes, was den Ordensmitgliedern von ehedem vorgeschrieben war, ebensosehr für die jetzigen passe. Die Richtigkeit des Gesagten springt namentlich in die Augen, wenn man die Ordensfasten in Betracht zieht. Die Körperconstitution der Männer und Frauen vor fünfhundert oder vor tausend Jahren war doch eine bedeutend robustere, als die der Kinder des 19. Jahrhundertes; was für riesige Schwerter schwangen die Ritter des Mittelalters, was für wuchtige Speere führten sie; wir heutzutage sind fast nur Davide gegen jene Goliathe. Nehmen wir dazu, dass die, welche heutzutage in die alten Orden als Cleriker oder Priester treten, oft schon einen guten Theil ihrer Kraft auf der Schulbank und in der Schulstube verbraucht haben, während die Laienmönche des Alterthums der Mehrzahl nach nichts oder nur wenig von Schulbank und Schulluft gewusst haben. Denken wir uns endlich diese Ordensgeistlichen am Studierpulte oder im Beichtstuhle in aufreibender geistiger Beschäftigung den Rest ihrer Kraft hinopfernd, während ihre Vorfahren der Mehrzahl nach in Feld und Wald mit Axt, Spaten und Schaufel hantierten, und damit ihre Körperkraft bewahrten und stählten; und fragen wir uns dann, ob es wohl zweckmäßig und passend sein werde, den ersteren dasselbe Maß von Fasten aufzuerlegen, wie die letzteren es beobachteten. Hierauf wird wohl schwerlich Jemand mit Ja antworten. Es kann also bei der Reform alter Orden wohl nicht immer ganz Umgang genommen werden von der Frage: inwieweit ist der gegenwärtigen Generation das Beispiel eines heiligen Ordensstifters nachahmbar, der vor sechs, acht oder noch mehr Jahrhunderten gelebt hat. Jedenfalls scheint es unzweifelhaft, dass wo man eine vollständige Repristination uralter Gebräuche und Institutionen anstrebt, sich in der Gegenwart nur sehr wenige Individuen werden finden lassen, welche sich einer derartigen Lebensweise mit Aussicht auf Erfolg und dauerhaften Bestand unterziehen können.

Theodor Ratisbonne, der Verfasser der „Geschichte des heiligen Bernhard und seines Jahrhundertes", scheint obige Anschauungen zu theilen, wenn er schreibt:

„So hat sich der Orden des hl. Benedict, gegründet auf Monte Cassino im sechsten Jahrhundert, in einer Reihe von Umwandlungen (transformations) bis auf unsere Tage fortgepflanzt, indem er sich in jeder neuen Phase seiner hinfälligen Formen entledigte (se dépouillant de ses formes caduques), um unter anderen Formen, die anderen Zeiten und anderen Sitten angepasst waren, wieder aufzuleben."[1])

[1]) 1. Bd. S. 112 der 4. franz. Ausgabe.

Unverfälschter und unverdorbener Meßwein.

Von P. Subprior Ludwig Deboys in Seitenstetten.

Die erste, unbedingt nothwendige Eigenschaft, welche der zum heiligen Meßopfer zu verwendende Wein haben muß, ist die, daß er vinum de vite (expressum de uvis maturis), echter Naturwein (aus reifen Trauben) sei. Dieser für die Giltigkeit des heiligsten Opfers unumgänglichen Bedingung gerecht zu werden, ist in der gegenwärtigen Zeit, da die Nachbildung, dann die sogenannte „Verbesserung" und die „Vermehrung" der Naturweine immer mehr in Schwung und Aufnahme kommt, nicht immer und überall leicht. Einzelne Methoden, welche man erfunden hat, um durch Zusatz von entsprechenden Mengen Zuckerwasser, beziehungsweise Alkohol zu dem Naturproducte, sowie zu den bereits abgepreßten Trestern („Gallisieren", „Chaptalisieren," „Alkoholisieren", „Petiotisieren") die Weinproduction nach Qualität und Quantität möglichst ertragreich zu machen, können auch von gewöhnlichen Producenten mehr oder weniger leicht angewendet werden, und werden nach und nach um so ausgedehntere Anwendung finden, da in neuester Zeit auch durch die von der Reblaus angerichteten, an Umfang stets zunehmenden Verheerungen der Weinlande ein Anlaß dazu gegeben ist und da überdies durch diese Wein-„Verbesserungs-" und „Vermehrungs"-Methode Producte erzeugt werden können, welche in ihren Eigenschaften den reinen Naturproducten nicht bloß gleichkommen, sondern dieselben sogar in mancher Beziehung übertreffen[1]) und darum auch selbst von Weinkennern nicht leicht oder gar nicht als theilweise Fabricate zu erkennen sind.

Um so größere Vorsicht ist daher für den Einkauf von Meßwein nothwendig. Wer von Weinhändlern oder von Wirten den Meßwein bezieht, kann nie sicher sein, ob er nicht ein ganz verfälschtes Fabricat oder ein Product erhält, das sich infolge der beigegebenen Zusätze vom vinum de vite mehr oder weniger entfernt und nicht mehr materia consecrabilis ist. In diesem Punkte aber ist vollkommene Sicherheit nothwendig, „pars tutior est sequenda." Auch eine bloße Wahrscheinlichkeit, man erhalte echte Ware, muß ausgeschlossen bleiben. Darum soll es heutzutage mehr denn je als Regel gelten, daß der Meßwein nur direct von Producenten, und zwar nur von vereideten, oder von geistlichen Producenten bezogen werde und höchst wünschenswert wäre es, daß die Adressen solcher Producenten echten Naturweines dem Clerus durch die kirchlichen Blätter, am besten und sichersten durch die Diöcesan-Blätter bekanntgegeben würden.

[1]) Vergl. „Die Vermehrung und Verbesserung des Weines" von Doctor J. Versch, Wien. — „Hellenthals Hilfsbuch für Weinhändler" von J. Beyse, Wien.

Hat man echten Naturwein, dann handelt es sich weiter darum, denselben in gutem, unverdorbenen Zustande zu erhalten.

Es gibt schädliche Einflüsse, denen der Wein ausgesetzt ist, ungünstige Verhältnisse und Umstände, welche Krankheiten des Weines verursachen, die Weinsubstanz mehr oder weniger verändern und auch ganz zerstören können. Die Kenntnis solcher schädlich wirkenden Ursachen, dann der Art ihrer Wirksamkeit, der Veränderungen, die sie in der Weinsubstanz hervorbringen können, der Kennzeichen, durch welche ihre Einwirkung sich bemerkbar macht (im Aussehen des Weines, in Geruch und Geschmack), weiters der Mittel und Wege, wie sie ferngehalten oder paralysiert werden können, ist für jeden Priester, der Messwein zu besorgen und beizustellen hat, nicht bloß wichtig, sondern in mancher Beziehung auch nothwendig; sie setzt ihn in den Stand, in den meisten Fällen jene Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Messwein in gutem Zustande zu erhalten, sie setzt ihn aber anderseits auch in den Stand, vorkommendenfalls richtig zu urtheilen, ob ein Verderbnis des Weines wirklich eingetreten ist oder einzutreten auch nur begonnen hat, um auch im letzteren Falle den Wein von der Verwendung für die heilige Messe unbedingt auszuschließen (nach Rubr. gen. De defectu vini. IV. 2.).

Auf alles Einzelne gründlich und umständlich einzugehen und im Zusammenhange damit auch die nothwendigen und wünschenswerten Eigenschaften des Kellers, der Fässer und Kellergeräthe, die verschiedenen, für rationelle Weinbehandlung in Absicht auf dessen gute Conservierung erforderlichen Vorsichten und Umsichten, Vorkehrungen und Manipulationen ꝛc. darzulegen, würde hier natürlich zu weit führen. Das wäre ein passender Gegenstand für eine eigene Specialschrift; und würde ein geistlicher Mitbruder, der neben den erforderlichen theoretischen Kenntnissen auch gründliche Erfahrung in der Weinbehandlung und Kellerwirtschaft besitzt, der Aufgabe sich unterziehen, eine solche, den Messwein, dessen Beschaffung und Conservierung betreffende Schrift zu verfassen und dieselbe, — da hiebei auch kirchliche Vorschriften, nach welchen z. B. die Anwendung mancher für Weinconservierung sonst zulässigen und von Oenologen empfohlenen Mittel (Ingredienzen) beim Messwein ausgeschlossen ist, in Betracht kommen —, mit kirchlicher Approbation versehen, seinen geistlichen Mitbrüdern zu bieten, so würde er dadurch einem wichtigen Bedürfnisse abhelfen und namentlich angehende Pfarrer zum Dank sich verpflichten. Hier sei im Allgemeinen hervorgehoben, dass ein Großtheil, wohl die meisten der vorkommenden Weinerkrankungen durch Berührung mit der atmosphärischen Luft verursacht sind. So hat namentlich das Sauerwerden, eines der schlimmsten Verderbnisse des Weines am häufigsten in diesem Umstande seinen Grund, da der Sauerstoff der Luft im Alkohol die Essiggährung hervorruft.

Es ist darum, sowie auch um das Sichverflüchtigen des Alkohols („Schaalwerden des Weines") zu verhüten, bei Aufbewahrung des Weines im Fasse vor Allem auf gute Verspundung[1]) und dann, da trotzdem fortwährend eine Verdunstung des Weines stattfindet und infolgedessen ein leerer Raum im Fasse entsteht, auf häufiges Nachfüllen[2]) zu sehen. Leerer Luftraum darf nie im Fasse geduldet werden. Alle 14 Tage stattfindendes Nachfüllen reicht vielleicht nur im Frühjahre aus, zur Zeit, da der Wein im Fasse sich zu heben pflegt; sonst ist wohl öfteres, alle acht Tage oder noch öfter stattfindendes Nachfüllen[3]) nothwendig. Beim Abziehen des Weines in Flaschen ist behufs Fernhaltung des Luftzutrittes auf gute Verkorkung besonders zu sehen.[4])

Von großer Bedeutung für die Conservierung des Weines ist dann im Allgemeinen noch eine gleichmäßig kühle Temperatur, Fernhaltung der Lichteinwirkung und besonders große Reinlichkeit im ganzen Keller, in allen Geräthen und namentlich in den Fässern.

Ob unter Umständen ein Verderbnis des Weines eingetreten sei oder nicht, läßt sich in der Regel leichter durch den Geschmack und Geruch als an dem Aussehen desselben erkennen. So deutet z. B. das Trübwerden des Weines nicht immer auf ein eingetretenes Verderbnis desselben hin, es kann das eine nur vorübergehende Erscheinung sein, hervorgerufen namentlich durch Temperaturwechsel besonders bei noch jungen Weinen, und sich von selbst wieder verlieren; dagegen ist der „Essigstich" jedesmal, so oft er sich findet, ein Zeichen, dass eine corruptio vini platzgegriffen oder platzzugreifen begonnen habe, dass also wenigstens ein „coepit corrumpi" statuiert und der Wein von der Verwendung für die heilige Messe ausgeschlossen werden müsse.

---

[1]) Der Spund aus weichem Holze, genau passend, sei so lang, dass er in den Wein hinabreiche, oder es soll der leinerne Lappen, mit welchem der Spund umwickelt wird, in den Wein hinabhängen, damit — durch die Haarröhrchenanziehung — der Spund immer feucht und gut schließend erhalten bleibe, nicht durch Austrocknung und Einschrumpfung den Luftzutritt möglich mache. — [2]) Der Füllwein muss selbstverständlich echt, braucht aber nicht von der gleichen Gattung zu sein. — [3]) Man bedient sich dazu am zweckmäßigsten eines langen Flaschentrichters, der möglichst weit in den Wein hineinreiche, damit möglichst wenig Bewegung in demselben dadurch hervorgerufen werde. — [4]) Eine praktische Anweisung für das Abziehen des Messweines in Flaschen findet sich im Jahrgang 1888 dieser Zeitschrift, S. 88, I.

Die Wissenschaft unter der gesegneten Obhut und Führung des Glaubens.[1])

Von E. Kempf, Pfarrer in Sommerach (Unterfranken, Bayern.)

Die Vernunft ist berufen, dem Glauben sehr wichtige Dienste zu leisten; aber sie soll es nicht thun ohne Entgelt; gleichsam als Lohn und Gegenleistung vergilt der Glaube der gläubigen Wissenschaft mit reichem himmlischen Segen: „Opem quoque mutuam sibi ferunt“ sagt das Vaticanum (Sessio III. cap. IV.). Sowie der christliche Glaube, d. h. ein gnadenvolles Leben im Glauben den natürlichen Verhältnissen des Menschen eine überirdische Weihe und Vollkommenheit verleiht, so wirft auch der Glaube sein verklärendes und lebenspendendes Licht auf die intellectuelle und geistige Thätigkeit des Menschen.

Dieser wohlthätige Einfluss des Glaubens auf das wissenschaftliche Streben der Menschheit manifestiert sich vornehmlich nach drei Gesichtspunkten: 1. der Glaube gewährt der Wissenschaft die sittliche Unterlage; 2. er zeigt der Wissenschaft Weg und Ziel; 3. er bereichert sie mit neuen fruchtbaren Ideen.

Wohl mag die ungläubige Wissenschaft in eitler Selbstüberhebung und im eingebildeten Bewusstsein ihrer eigenen Macht mit hochmüthigem Spotte auf diese Segnungen niederschauen; aber sie reckt sich empor in geckenhaftem Selbstgefühl wie der prahlerische Riese Goliath, um dann vor dem auf Gott vertrauenden Hirtenknaben David schmählich in den Staub zu sinken. Auch die Wissenschaft wird zuschanden, wenn sie wähnt, in trotziger Abwendung von Gott und verlassen von seinem Licht und seiner Gnade auf die eigene Kraft und Stärke sich verlassen zu können. Die Wissenschaft will die Wahrheit erforschen; die klare Erkenntnis der Wahrheit setzt in erster Stelle eine gewisse sittliche Güte voraus. Es betrifft das einen Umstand, der vielleicht für den Erfolg der wissenschaftlichen Thätigkeit als weniger belangreich in Anschlag gebracht und gewürdigt wird, aber doch über gar manche wissenschaftliche Verirrung das rechte Licht bringen könnte. Das Wahre und das Gute nehmen zwar verschiedene Vermögen der Seele in Anspruch, aber im Wesen sind sie eng verwandt und die Philosophen nennen das Wahre auch das Gute; und im Grunde ist ja die sittliche Güte eines Menschen nichts anderes, als ein nach der Wahrheit geordnetes Leben. Wo der Mensch ein der Wahrheit widersprechendes Leben führt, wo die sittliche Unordnung herrscht, die Sünde und gemeine Leidenschaft die Seele verwirren und verfinstern, da ist auch bei

[1]) Vgl. III. Heft 1890, S. 582; II. Heft, S. 330 und I. Heft, S. 49.

aller Begabung das geistige Auge getrübt, um das reine Licht der Wahrheit in voller Klarheit in sich aufnehmen zu können. Das gilt insbesonders von jenen höheren idealen Wahrheiten von Gott, Ursprung, Wesen und Endziel der Dinge, Bestimmung des Menschen u. s. w., welche auch ihre unabweisbaren Consequenzen für das sittliche Verhalten nach sich haben. Darum sagt der höchste Lehrer der Wahrheit: „Selig sind, die reinen Herzens sind, denn diese werden Gott anschauen." Dieser Ausspruch Christi hat seine Berechtigung auch schon für das irdische Leben. Der Völkerapostel macht es den Heiden zum Vorwurf, dass sie den wahren Gott nicht erkannten. Die Ursache hievon erblickt er in der Verkehrtheit und Ungerechtigkeit ihres Herzens: „Veritatem Dei in injustitia detinent." (Rom. 1, 18.)

So ist die sittliche Qualität eines Menschen durchaus nicht belanglos für die wissenschaftliche Befähigung zur Erforschung und Erkenntnis der Wahrheit. Das bestätigt uns auch das Gesammtleben der Völker; wenn in einer Zeitepoche eine materielle, dem Sinnesgenuss zugewendete Geistesrichtung vorherrscht, dann steigt auch die Wissenschaft von ihrer idealen Höhe hernieder zur Niederung des materiellen Lebens; die Wissenschaft wird der Materie dienstbar und vermag sich nur schwer über den Bannkreis des stofflichen materiellen Lebens zu erheben. So sehr auch die Kenntnis der Gesetze und Kräfte der Naturdinge sich erweitern mag, die Wissenschaft der höheren transcendentalen Wahrheiten verkümmert, weil der geistige Fernblick in der einseitigen Neigung des Herzens für das Stoffliche an Schärfe verloren hat. Auch unsere Zeitepoche mit ihren ungeheuerlichen materialistischen und nihilistischen Theorien auf fast allen Gebieten der Wissenschaft und des Lebens bietet hiefür schlagende Belege. Die moderne Wissenschaft steht der gesunden Philosophie und dem christlichen Glauben zumeist feindlich gegenüber und bekundet trotz allem Forschungseifer für Erkenntnis der natürlichen Dinge doch eine gewisse geistige Blödigkeit und Stumpfsinnigkeit zum Erfassen der ewigen übersinnlichen Wahrheiten. Ist das der naturgemäße Erfolg der wissenschaftlichen Forschung? — Wohl will die materialistische Wissenschaft es so hinstellen. Aber die wahre Wissenschaft hat noch niemanden zum Feind der übersinnlichen und christlichen Wahrheit gemacht; denn diese führt zur Wahrheit. Wir haben hier andere maßgebende Factoren mit in Rechnung zu stellen; diese finden wir in der Erziehung und Umgebung des Menschen, in angeerbten und angelehrten falschen Vorstellungen und Vorurtheilen, und nicht zum mindesten in der sittlichen Qualification, wir wollen nicht so sehr sagen der einzelnen Männer der Wissenschaft, als vielmehr eines den materiellen Sinnesgütern zugewendeten Zeitgeistes, dessen Sinnen und Denken

sie eingesogen und in sich verfestigt haben. Dieses und der Mangel oder die Entwöhnung einer christlichen Lebensweise raubt dann dem Auge des Geistes die Empfänglichkeit für die höhere Lichtsphäre der vernünftigen und christlichen Wahrheit und erklärt uns die merkwürdige Thatsache, dass selbst Gelehrte mit vielem Wissen Dinge nicht einsehen und begreifen wollen, die andern Menschen mit gesundem Verstand fast selbstverständlich vorkommen. Wir sehen also, wie bei der wissenschaftlichen Forschung zur Erzielung eines heilsamen Erfolges die sittliche Güte sehr in die Wagschale fällt.

Da es nun keine Macht auf Erden gibt, welche so sehr die Fähigkeit und Macht besitzt, wie die gottbegnadigte Heilsanstalt der Kirche, das Herz des Menschen zu entsündigen und sittlich zu läutern und seine Neigungen auf das Uebersinnliche hinzulenken, so ist es auch wahr, dass keine Macht auf Erden der Wissenschaft eine so günstige Vorbedingung zur Erkenntnis der Wahrheit bietet, als der in der Kirche lebendige christliche Glaube. Wie die sittliche Befähigung zu einer erfolgreichen wissenschaftlichen Thätigkeit durch den Einfluss des christlichen Glaubens wesentlich erhöht wird, so ist es für die fortschreitende Entwicklung des Culturlebens nicht minder von Wichtigkeit, dass der Gesellschaft eine Tugend nicht abhanden komme, die so recht eigentlich im christlichen Glaubensleben ihre Wurzel und ihre Kraft besitzt: das ist der Geist des Opfers und der Entsagung. Die christliche Religion ist ja die Religion des Opfers. Ohne diesen Opfersinn ist keine stetige voranschreitende Entwicklung der Cultur möglich. Das gilt schon für die gewerbliche und industrielle Thätigkeit, noch mehr aber für das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen und Voranschreiten auf der Bahn der geistigen Entwicklung. Die Fortschritte der Cultur beruhen wesentlich auf dem Opfer. Denn jeder Versuch, den der Mensch macht, der Natur neue Geheimnisse abzulauschen, neue Schätze abzuringen, ihre Kräfte in neuer Form zu verwerten, neue Entdeckungen und Erfindungen zu machen, kann nur durch opferwillige, unter Verzicht auf eine allenfallsige Befriedigung der Selbstsucht unternommene Arbeit gelingen. Im Schweiße seines Angesichtes soll der Mensch nach Gottes Gebot sein Brot essen, d. h. der Natur seine Bedürfnisse abringen und sich dieselben dienstbar machen. Gar oft ist der Fall, dass dem Arbeiter kein die Mühe lohnender Gewinn, kein Ruhm und keine besondere Ehre in Aussicht stehen, bisweilen auch sind die Arbeiten und Forschungen desjenigen, der einen neuen Culturfortschritt anbahnen will, von gar keinem oder keinem nennenswerten Erfolg gekrönt. Wo aber einem Menschen, der kein höheres Ziel kennt, die Befriedigung der Ehrsucht oder der Sinnlichkeit sich nicht als lockendes Reizmittel darbietet, da wird bald der Eifer zur opfer-

willigen Thätigkeit erlahmen. Der Geist des Opfers ist nothwendig, um die wahre Cultur zu begründen, zu erhalten und zu vervollkommnen. Hiefür stehen uns die sprechendsten Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung zur Seite.

Vor allem ist es eine in die Augen springende Thatsache, dass nur die christlichen Nationen eines stetigen Culturfortschrittes sich zu erfreuen haben. Wollte man dies auf Rechnung einer vorzüglicheren Begabung schreiben, so wäre das eine falsche Voraussetzung; den Chinesen und Japanesen kann man beispielshalber dieselbe Begabung wie den christlichen Völkern nicht absprechen. Bei den mit so herrlichen Naturanlagen ausgestatteten Völkern der alten Griechen und Römer machte die eigentliche Industrie doch keine erheblichen Fortschritte. Wohl erreichten die Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und schönen Literatur einen hohen Grad formeller Vollendung; allein hier fand die Ehr- und Ruhmbegierde bei vortrefflichen Anlagen reichlichste Nahrung. Die ganz alte Cultur gleicht nur einem hell aufleuchtenden Meteor, welcher schnell wieder am dunklen Himmel verschwindet; sie ist bald wieder unter den Ereignissen der Weltgeschichte begraben worden. Es fehlte eben dem alten Culturleben die echte Unterlage, die Bürgschaft seines Bestandes und Fortschrittes — der christliche Opfergeist.

Aber auch ein erhöhtes Culturleben birgt in sich neue Gefahren für den Fortschritt geistiger Entwicklung; dasselbe vermehrt die Reichthümer der Gesellschaft und bietet der Sinnlichkeit des Menschen neue Genüsse und Bequemlichkeiten. Daraus erwächst die Gefahr der Verweichlichung, Entnervung und sittlicher und geistiger Erschlaffung. Die alte Cultur ist an dieser Klippe zugrunde gegangen; die mittelalterliche hat unter dem Einfluss des Christenthums dieselbe zu umschiffen vermocht. Barbarische Völker hatten die alte heidnische Cultur unter Schutt begraben; aber dank der civilisierenden Macht des Christenthums erhob sich aus dem Staube alsbald eine neue Cultur. Es war eine Cultur, gezeugt und getragen vom christlichen Opfergeist. Wir haben das Recht, sie recht eigentlich die Cultur der katholischen Kirche zu nennen; die Kirche hat sie geboren, gepflegt und großgezogen. Ihre Wiege stand innerhalb der Klostermauern. Mönche waren es, welche zuerst nicht bloß die Wissenschaft pflegten, sondern auch das Handwerk und den Ackerbau trieben. Als Männer der Abtödtung sahen sie in der geistigen und körperlichen Arbeit ein Mittel der Vollkommenheit, aber zugleich legten sie damit die Fundamente eines neuen christlichen Culturlebens, das bald unter dem Segen der Kirche zur herrlichen Blüte sich entfaltete.

Doch auch der christlichen Cultur blieb die Gefahr des Verfalles durch Mehrung der Reichthümer und Genussmittel nicht

ferne; dass sie dieser Gefahr nicht unterlegen ist, danken wir der lebenspendenden Kraft des Christenthums, das aus seinem innersten Wesen die Gegenmittel zu erzeugen wusste, um diese Gefahren abzuwehren. Diese Gegenmittel zu einer Zeit, wo Reichthum und Wohlleben zu Genuss und Verweichlichung anlockten, waren wiederum der Geist des Opfers und der Entsagung, welchen die Kirche in tausenden ihrer edelsten Glieder zur mächtigen Flamme anfachte. Die Bettelorden des Mittelalters, welche bei der Fülle der Reichthümer die Armut und Entsagung auf ihre Fahnen schrieben und deren Beispiel die mächtigste Rückwirkung auf die Mitwelt ausübte, haben die mittelalterliche Cultur glücklich an der unheildrohenden Klippe der sinnlichen Erschlaffung vorbeigeführt. Dieser durch das Christenthum genährten, im christlichen Volke fortlebenden Opferwilligkeit haben wir die Erhaltung und den Fortschritt der christlichen Cultur zu danken. Wenn auch vielleicht viele theoretisch dem christlichen Glauben entfremdet sind und außerhalb seines Einflusses zu stehen glauben, so hat doch eine mehr als tausendjährige christliche Civilisation die Atmosphäre des geistigen Lebens derart mit christlichen Ideen und Lebensmaximen geschwängert, dass sich niemand ganz diesen Einwirkungen entziehen kann. Eingetaucht seit vielen Jahrhunderten in eine christliche Lebensströmung, in innigster Lebensgemeinschaft und Wechselwirkung stehend zu so vielen tausenden von Mitmenschen, welche durch Lehre und Beispiel zu einem christlichen Opferleben die mächtigste Anregung gaben, haben die christlichen Völker, wenn auch unbewusst, jenen Geist der Opferwilligkeit und jene Freudigkeit und Tüchtigkeit zur Arbeit in sich eingesogen und bewahrt, welche das Lebenselement und die Grundlage jedes echten Culturfortschrittes bilden. Weshalb hat die Cultur der sonst so begabten ostasiatischen Völker seit tausenden von Jahren keinen Fortschritt aus eigener Initiative zu verzeichnen? Woher ferner kam es, dass die muhamedanischen Völker eine kurze Periode des Mittelalters sich eines raschen Aufblühens der Wissenschaft und Cultur erfreuen konnten, aber auch bald wieder in einen Zustand der Stagnation und Unfruchtbarkeit versanken, aus dem sie sich nicht mehr erhoben? Es fehlt eben jener dem gedeihlichen Culturleben unentbehrliche Opfergeist, der aus der göttlichen Gnadenquelle des Christenthums immer neue Lebenssäfte einsaugt. Wenn diese Völker sich dennoch nicht gänzlich den Fortschritten der christlichen Cultur verschließen können, so ist dieselbe doch nur ein von außen importiertes aber kein selbsteigenes Gewächs. Wenn aber etwas geeignet ist, den lebensfähigen Keim eines segensreichen Culturlebens ihnen einzupflanzen, so ist dies nur die christliche Religion. Die christlichen Missionäre, die ohne Eigeninteresse in edler Menschenliebe sich hinzuopfern verstehen, sind darum bei diesen Völkern wie die wahren,

so auch einzigen Pioniere wahrer Cultur. Wird dieser christliche Opfergeist jemals bei uns versiegen? — Wir wissen es nicht; wohl aber, wenn es dem rationalistischen und materialistischen Geist unseres Jahrhunderts gelingen sollte, die christliche Gesinnung aus unserem Volksleben zu verbannen, dann wäre aber auch der christlichen Cultur das Grab gegraben.

Indem so der christliche Glaube die sittliche Basis schafft, auf der allein ein wahres Culturleben gedeihen kann, erweist er auch der Wissenschaft die größte Wohlthat; denn sie ist ja wie der Ausgangspunkt so auch der Culminationspunkt der Cultur. Aber die Wohlthaten erstrecken sich noch weiter. Der Glaube gibt auch der Wissenschaft eine heilsame Directive, ist ihr ein sicherer Führer und fruchtbarer Nährvater.

Wie die Geschichte der Wissenschaft uns belehrt, ist ja die Vernunft selbst bei den fundamentalsten Wahrheiten nicht vor Irrgängen gesichert. Wurden ja doch von unseren namhaftesten und tonangebenden Philosophen, die der Führung des Glaubens sich entzogen, sogar die objective Giltigkeit der allgemeinen Vernunftprincipien, ja selbst die Realität der Welt außer uns geleugnet. Der Glaube aber setzt der Wissenschaft Marksteine und begrenzt so das Gebiet der Wahrheit; er stellt Wegweiser auf und gibt auf der Suche nach Wahrheit die Richtung an. Diese Führung durch den Glauben verleiht der christlichen Philosophie gegenüber der altheidnischen und modernen unchristlichen eine unverkennbare Ueberlegenheit, Sicherheit und Fruchtbarkeit. Die moderne Philosophie, soweit sie dem Glauben entfremdet ist, kann aus dem Labyrinth der Irrungen nicht herauskommen, sie ist ein reiner Bazar von Systemen und Hypothesen; jeder einigermaßen namhafte Philosoph macht sich seine eigene Philosophie, geartet nach der Eigenthümlichkeit des Individuums, das sie gezeugt hat. Man darf da nicht fragen, was lehrt die Philosophie? sondern was meint Kant, was Fichte, was Hegel, was Schleiermacher, was Hartmann u. s. w.? Das ist auch der Hauptgrund, weswegen die Philosophie, die Königin der profanen Wissenschaften, neuerdings so in Missachtung gekommen ist. Angesichts dieser vielen sich widersprechenden Systeme fragt man verzweifelnd mit Pilatus: „Was ist Wahrheit?“ Die Philosophie gilt als nebelhafte Wissenschaft, die keine klare, sichere Erkenntnis zu geben vermöge. Gewiss ist dieser Wirrwarr der Lehren und Meinungen geeignet, bei jenen, die es verschmähen, aus dem klaren Born christlicher Weltweisheit zu schöpfen und dort ihren Wissensdurst zu stillen, diese ungünstige Vorstellung zu erwecken und zu nähren. Ganz anders ist es bei der christlichen Philosophie, sie hat ihre sicheren, anerkannten Principien, ihre ausgemachten, sicher erwiesenen Wahrheiten und Lehrsätze; sie ist eine Schule der

Weisheit, die aufbaut und fortbaut auf Grund des Alten; sie ist nicht entsprungen dem Gehirn dieses oder jenes Denkers, sie ist die Geistesarbeit, das Gesammtresultat der vom Lichte des Glaubens erleuchteten Denker aller Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung, sie ist der ehrwürdige Tempel christlicher Weisheit, zu dem alle christlichen Forscher Bausteine geliefert haben.

Diesen glücklichen Zustand, diese günstigen Resultate ihrer Thätigkeit verdankt die christliche Philosophie nicht bloß dem Umstand, dass sie an der geoffenbarten Wahrheit sich einer sicheren Führerin zu erfreuen hat, sondern auch dem besonderen Vortheil, dass der Glaube für viele und sehr wichtige Probleme der Forschung das gleichsam schon fertige Resultat vor Augen stellen kann. Das gilt vornehmlich von allen jenen Glaubenswahrheiten, welche zugleich auch Vernunftwahrheiten sind, welche aber doch die sich selbst überlassene Vernunft nie klar und vollständig erkannt hat. Viel leichter ist es ihr jetzt, für solche Wahrheiten die stringenten Vernunftbeweise zu erbringen, nachdem das Ziel ihrer Forschung schon feststeht. Die unchristliche Philosophie arbeitet gleichsam ins Blinde hinein, ohne zu wissen, wohin sie kommt und ob sie am rechten Ort anlangt. Wir bewundern die altgriechische Wissenschaft, und insbesonders die Philosophie eines Plato und Aristoteles wegen ihres Scharfsinnes und ihrer formalen Vollkommenheit; aber wie arm ist sie trotzdem an positivem Inhalt und an sicher erwiesenen Wahrheiten gegenüber der christlichen Philosophie der Scholastik. Was würden ein Plato und Aristoteles geleistet haben, wenn sie das Glück gehabt hätten, im Lichte des christlichen Glaubens wandelnd mit ihren hohen Geistesanlagen an die im Glauben uns geoffenbarten Wahrheiten heranzutreten? So aber ist es zu bedauern, dass sie kaum eine schwache Ahnung jener großen Wahrheiten besaßen, welche jetzt eine christliche Philosophie aus bloßen Vernunftgründen so leicht und sicher zu beweisen imstande ist. Eine Fülle von großen, für den Lebensberuf des Menschen entscheidenden Wahrheiten, die ehedem dem Forscherblick der größten Denker verborgen blieben, sind jetzt das Gemeingut auch des gewöhnlichen Mannes aus dem christlichen Volke. Diese Licht und Leben spendenden Einflüsse des Glaubens beschränken sich aber nicht bloß auf die eigentliche Philosophie, es gibt wohl kein Gebiet künstlerischer und wissenschaftlicher Geistesarbeit, das nicht im Lichte des Glaubens verklärt, mit neuem Inhalt und hohen Ideen bereichert und zu idealem Streben und Schaffen angeregt würde.

Es lägen hier nach rechts und links reizende und üppige Gefilde zu lohnenden und genussreichen Excursionen in das gesegnete Arbeitsfeld christlicher Kunst und Wissenschaft. Doch würde es uns

zu weit abführen von den Grenzgebieten der dieser Abhandlung gestellten Aufgabe, diese Spuren der heilsamen Wirksamkeit einer aus dem christlichen Glauben sprossenden Lebenskraft eingehend und im einzelnen zu beleuchten. Um dies einigermaßen erschöpfend zu thun, würde bei der Fülle und Reichhaltigkeit des Materiales unsere Abhandlung zu dem Umfang eines mehr oder minder voluminösen Buches anwachsen müssen. Wir werden uns darauf zu beschränken haben, mit einigen Grundstrichen veranschaulichend darzustellen, was uns schon beim ersten Hinblick markant in die Augen fällt.

Wir sehen da die christliche Kunst und die rein menschliche Kunst im Dienste der Welt. Diese letztere versteht es wohl durch schöne Formen und Fertigkeit in der Technik das sinnliche Wohlgefallen zu erregen, aber sie ist arm an Inhalt und Geist; es mangeln ihr die großen Gedanken und Ideen; nicht selten vergisst sie sich soweit, dass sie sich vom Zauberkreis gemeiner Sinnlichkeit umstricken lässt. Die Kunst aber, die im Sonnenlicht einer christlichen Gedanken- und Gefühlswelt aufsprießt, tritt uns entgegen als keusche Priesterin, die das Ideale und Himmlische im sinnlichen Gebilde verkörpert und ihren edlen Beruf darin sieht, den Menschen aus den Niederungen irdischer Sinnesweise zur idealen Höhe des Ueberirdischen und göttlich Schönen emporzuheben. Man durchwandle die Säle einer modernen Kunstausstellung; man schaut da viel farbenprächtige Bilder, viel naturgetreue Darstellungen aus dem Natur- und Menschenleben; das scheint auch fast die Hauptstärke der modernen Kunst zu sein, die Sinnenwelt zu porträtieren; wie selten aber stoßen wir auf ein Kunstwerk, in welchem die ideale Welt der Wahrheit und sittlichen Idee in kunstvollendeter Form zur sinnlichen Anschauung gelangt und so dem Beschauer nicht bloß eine sinnliche Augenweide, sondern einen erhebenden, sittlich anregenden, geistigen Genuss bereitet! Nur zu häufig sind auch diese Kunstproducte nichts anderes, als eine künstlerische Verkörperung der Irrthümer und gewöhnlichen Geschichtslügen und Entstellungen, der Ausgeburten der falschen Wissenschaft und des Kirchenhasses. Froh, seine Wanderungen durch viele Säle vollendet zu haben, ermüdet und abgespannt verlässt man solche Ausstellungsräume; aber an wahrer Geistesbildung, an geistiger Erhebung und Anregung zu sittlicher Veredlung hat man nichts profitiert und muss zufrieden sein, wenn die unsauberen Bilder nackter Sinnlichkeit die Phantasie nicht verunreinigen. Mit welch erhebendem Gefühl geistiger und sittlicher Befriedigung verlässt man hingegen die ehrwürdigen Räume unserer alten katholischen Kathedralen und Tempel, welche die Meisterschaft christlicher Kunst im Dienste des Heiligsten geschaffen hat!

Wir verlassen das Gefilde der Kunst, da tritt uns entgegen die so ernste und nüchterne Rechts- und Social-Wissenschaft. Wir erblicken sie zuerst in dem glücklichen Zustand, wie die Sonne christlicher Wahrheit wohlthuend sie erwärmt und beleuchtet, wie ihr hartes, strenges Wesen sanft und mild wird durch die christlichen Grundsätze brüderlicher Liebe und wahrer Freiheit, durch Anerkennung und Ehrung der Menschenwürde und Menschenrechte, durch berufsfreudige Arbeit, durch liebevolle Aufopferung zur Heilung oder Linderung des Leides und Wehes der Menschheit. In dem christlichen Liebesfeuer, das sich entflammt an der unendlichen Liebesglut des Welterlösers, schmilzt die kalte starre Eisdecke des heidnischen Rechtes, der Barbar wird gleichberechtigter Bürger des Reiches Gottes, der Sclave der Bruder in Christo dem Herrn, die ehedem verachtete Arbeit ein verdienstvolles Ehrenamt, die Güter und Schätze der Reichen die Labung und Erquickung der Hungrigen und Dürftigen. Wir gewahren sie aber auch in einer Lage, wo die Gnadensonne ihr nicht leuchtet, und sehen da, wie sie im kalten Egoismus und liebeloser Menschenverachtung ihr Herz verhärtet, wie sie für die materiellen Besitzthümer keine socialen Pflichten anerkennt; wie sie rücksichtslos ihr vermeintliches Recht ausnützt und theilnahmslos für die Forderungen der persönlichen Ehre und Würde und leiblichen Nothdurft des Mitmenschen hinter die Barrieren des eigenen Vortheils sich zurückzieht. Das Wuth- und Rachegeschrei der Männer des socialen und politischen Umsturzes gibt die Antwort auf ihr Gebaren.

Wir wenden unseren Blick ab und lassen ihn schweifen über das weitausgedehnte Feld der modernen Naturwissenschaft. Die Beherrscherin dieses weiten Gefildes erscheint uns sehr anspruchsvoll und vom stolzen Bewusstsein ihrer Bedeutung und Leistungen erfüllt. Sie hat ja der Natur ihre geheimen Gesetze und Kräfte abgelauscht, sie hat die Naturmächte unter die Herrschaft des Menschengeistes gebeugt und sie gezwungen, seinen Plänen und Ideen dienstbar zu sein, um uns das Leben hienieden bequemer und genussreicher zu machen. Dieses Verdienst wollen wir ihr nicht verkleinern. Aber leider liebt sie es gar vielfach, im Schatten der christlichen Wahrheit zu wandeln; und so kommt es, dass ihr trotz der genauesten Beobachtung und Forschung die Dinge dieser Welt mit einem gewissen Nebel und Schleier verhüllt bleiben. Die Welt mit ihrem Ursprung und Endziel ist ihr ein unlösbares Räthsel, ein Mechanismus, wo wundervolle Gesetze und geheimnisvolle Kräfte walten ohne Zweck und ohne Ziel. Woher sind sie? Was bedeuten sie? Was wollen sie? Woher und wozu dieser Cosmos mit seiner planmäßigen Ordnung und weisen Einrichtung? — Die ungläubige

Naturwissenschaft bleibt auf diese Fragen stumm; oder, wo sie antwortet, ist es Thorheit. Wo aber die Höhen der Forschung von den Sonnenstrahlen christlicher Weisheit vergoldet werden, da eröffnet sich von diesen lichten Höhepunkten dem Auge des Forschers ein weiter Ausblick, verbunden mit tiefem Einblick in das geheimnisvolle Getriebe der Kräfte und Mächte des Weltganzen, ihm ist dieses wundervolle Weltphänomen nicht mehr ein unverständliches Räthsel; er weiß, wer ihm das Dasein gegeben und das Endziel gesetzt hat; er erkennt jene unerschaffene Weisheit, die alles in der Welt nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet und die Vielheit der Dinge in Harmonie und Einheit zusammenhält.

Zum Schluss unserer Excursion in das Feld der Kunst und Wissenschaft begegnet uns noch eine ausgewachsene Thersitesgestalt. Wer mag sie wohl sein? — Sie nennt sich die moderne Geschichtswissenschaft. Auf ihrem Gesicht zeigen sich die Spuren des Widerwillens und Unmuthes gegen alles, was nicht nach ihrem Sinn und Geschmack ist. Scheelsüchtig und zornig schielt sie hinüber nach den sonnigen grünenden Gefilden des sprossenden religiös-kirchlichen Lebens, schimpft und geifert gegen das, was ihr Großes und Ehrwürdiges an christlicher hochherziger Gesinnung und heroischer Tugend entgegentritt. Emsig durchblättert sie die Annalen der Weltgeschichte, unter ihrem Griffel die vielgestaltigen Schicksale des Menschengeschlechtes registrierend, Ereignis an Ereignis reihend; aber das ganze bleibt ihr ein unverstandenes, mit sieben Siegeln verschlossenes Buch. Was ist das alles, wo soll es damit hinaus? Ist es nur ein Gewirr ohne Sinn und Verstand, ein bloßes Spiel des Zufalls und menschlicher Willkür und Laune? Vergebens sucht sie nach einem festen Ausgangspunkt, nach einem einheitlichen Plan und Zusammenhang, nach einem gemeinschaftlichen Zielpunkt dieses Strebens und Drängens, dieses Auf- und Abwogens im Leben der Völker und Staaten, dieser mannigfaltigen Schicksale und Katastrophen der Menschengeschichte. Sie versteht es nicht oder verschmäht es, die Weltgeschichte von jener Höhe aus zu betrachten, von wo aus erst alle Begebenheiten Sinn und Verstand bekommen. Das ist die Höhe von Golgatha. Das Centrum, der Angelpunkt, von wo aus die Geschichte der Menschheit anhebt und wohin sie zurückzielt, das ist die große Liebesthat, die der Weltheiland auf Golgatha vollbracht hat. In dieser Gottesthat, in diesem größten Weltereignis laufen die Geschicke und Begebenheiten der Völker und Geschlechter wie Radien zusammen, hierin bekommen alle Weltereignisse Sinn und Bedeutung, Einheit und Zusammenhang, hier hat der von der göttlichen Weisheit entworfene Plan der Weltgeschichte seinen Ausgang und Zielpunkt. Gott in Christus zu

verherrlichen und die Menschheit in Christus zur Herrlichkeit des Vaters zu führen, das ist der Beruf der Menschheit und darauf zielen unter Leitung der göttlichen Vorsehung die Geschicke der Menschen und Völker. Diesen einheitlichen Plan der Weltgeschichte, dieses geheimnisvolle Walten der Vorsehung zu erkennen und damit den tiefen Sinn des weltgeschichtlichen Dramas zu verstehen, ist nur dem christusgläubigen Forscher gegeben, dem ungläubigen Forscher bleibt die Weltgeschichte trotz aller Deutungsversuche ein plan- und verstandloses Getriebe.

Sowie nun Christus den irdischen Beruf der Völker und Geschlechter gleichsam in sich zusammenfasst, so ist er es auch, welcher der Weltgeschichte den endgiltigen Abschluss geben wird; er ist es, der da kommen wird am Ende der Tage, zu richten die Lebendigen und die Todten, der da richten und abwägen wird alle Thaten und Werke der Menschen und Völker nach dem Maße, mit dem sie aus der Fülle seiner Heilsgnade geschöpft und in ihr sich geheiligt haben. Er ist es, von dem geschrieben steht: „Ich bin das A und das O, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende." (Apoc. 22, 13.)

Allerseelen und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Für die Verstorbenen zu beten und das heilige Messopfer darzubringen, ist eine uralte kirchliche Uebung, die auch durch die in den Katakomben erhaltenen Inschriften bezeugt wird. Cyrill von Jerusalem, Epiphanius, Chrysostomus und Augustinus bestätigen hierin den Glauben und die frommen Uebungen der ersten christlichen Jahrhunderte. Wenn es, sagt der hl. Augustinus, auch nicht in den Büchern der Makkabäer geschrieben wäre, dass für die Verstorbenen geopfert wurde, so ist das Ansehen der ganzen Kirche, welches in dieser Gewohnheit klar vorliegt, von keiner geringen Bedeutung. In den Gebeten, welche der Priester am Altare an Gott richtet, hat auch die Empfehlung der Verstorbenen ihren Platz. Zweifellos wird nämlich durch die Gebete der heiligen Kirche, das heilige Opfer und das Almosen, die wir für die Seelen der Verstorbenen darbringen, denselben geholfen, so dass Gott mit ihnen barmherziger verfährt, als ihre Sünden verdient haben. Denn es ist von den Vätern überliefert und wird von der ganzen Kirche beobachtet, für die in der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi Gestorbenen, wenn man ihrer bei dem Opfer an dem betreffenden Orte gedenkt, zu beten und zu erwähnen, dass es auch für sie dargebracht werde. Wer möchte auch zweifeln, dass ihnen geholfen wird, wenn sie vor dem Tode so lebten, dass es ihnen nützlich sein kann? „Für die ohne den in der Liebe thätigen

Glauben und die heiligen Sacramente Abgeschiedenen werden hingegen solche Pflichten der Pietät umsonst geübt (serm. 172). Da man aber das Los der entschlafenen Gläubigen im Jenseits nicht kennt, opfert man für Alle. (De civitate Dei 21, 24). Für die sehr Guten werden Opfer und Gebete eine Danksagung, für die nicht sehr Schlechten ein Sühnmittel". Diese klaren und bestimmten Aussprüche des heiligen Augustinus bezeugen den Glauben der alten Kirche und sie zeigen, warum es in der katholischen Kirche einen Allerseelentag gibt und was die Aufgabe und Bedeutung desselben ist.

Es bestanden schon im achten Jahrhunderte Verbrüderungen unter Welt- und Klostergeistlichen, welche zu bestimmten Gebeten und Seelenmessen beim Ableben eines Mitgliedes verpflichteten; in dieselben wurden auch Laien, besonders fürstliche Wohlthäter aufgenommen; den verbrüderten Personen und Communitäten sandte man eigene Todtenrollen zu. Die Feier des Allerseelentages wurde durch den Abt Odilo von Clugny im Jahre 998 eingeführt, verbreitete sich in allen Klöstern seiner Congregation und, da sie dem christlichen Gemüthe besonders zusagte, auch in kurzer Zeit durch die ganze Christenheit. Die Bischöfe führten sie in ihre Diöcesen ein, so dass diese Gedächtnisfeier ohne ein allgemeines kirchliches Gesetz entstand. „Die Erklärung und Anordnung aller Bischöfe", bemerkt Binterim, „galt für den Ausspruch der Kirche, besonders da nicht nur die Genehmigung, sondern selbst die Nachahmung der römischen Kirche, der Mutter aller anderen Kirchen, dazukam". Die Kirche schreibt jedes Jahr allgemeine Fürbitten für alle abgeschiedenen Gläubigen vor, die am 2. November oder, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 3. November durch die Feier der Requiemsmessen und das Beten des Todtenofficiums vollzogen werden.

Zu den geheiligten Volkssitten am Allerseelentage gehört der Besuch des Friedhofes. Die Begräbnisstätte der Christen wird Friedhof genannt, weil hier die Leiber der Entschlafenen von den Kämpfen dieses Lebens in Todesstille, in Frieden ruhen. Er gehört zu den heiligen Orten, denn die Kirche hat ihn feierlich eingeweiht, und die Stätte, wo die geliebten Todten ruhen, erscheint schon an und für sich ehrwürdig und unverletzlich. Andere Namen für die christliche Begräbnisstätte sind: Schlaf- oder Ruhestätte der Verstorbenen, Gottesacker und Kirchhof. Der erstere Name erinnert an das Wort der „Weisheit" (3, 1): „Die Seelen der Gerechten sind in Gottes Hand, und keine Qual des Todes berührt sie. In den Augen der Thoren schienen sie zu sterben, sie aber sind jetzt in Frieden". An dieser Schlafstätte (Coemeterium) ruht der Leib, bis der Herr ihn einst am jüngsten Tage auferwecken wird; daher spricht auch der Priester als letzten Segenswunsch am Grabe: Requiescat in pace! „Er ruhe in Frieden!" — Schön und sinnig ist auch der Name Gottesacker. Wie das Saatkorn

der Erde anvertraut wird zur Winterruhe und zu neuem Leben im Frühlinge, so wird der Leib des Entschlafenen, wie ein himmlisches Saatkorn zur Erde bestattet, das einst am großen Auferstehungstage zum ewigen Leben emporsprossen soll. — Die Christen der ersten drei Jahrhunderte wählten zur Bestattung ihrer Todten Orte, welche außerhalb der Stadt lagen, weil das römische Gesetz die Beerdigung innerhalb der Städte verbot. Oft waren die Gräber in der Nähe einer Straße, wo man häufig vorbeigieng; daher stammt wohl der Anfang so mancher Grabinschrift: „Sta (oder siste) viator et lege," „bleibe stehen, Wanderer und lies". Zur Zeit der Verfolgung und auch noch später dienten als Begräbnisstätten die Katakomben, coemeteria oder dormitoria, d. i. Schlafstätten genannt. Der hl. Petrus wurde in dem damals noch außerhalb der Stadt gelegenen Vatican, der hl. Paulus in der Nähe der Straße nach Ostia begraben. Besonders gern wollten die Christen der ersten Jahrhunderte ihre letzte Ruhestätte finden in der Nähe der Martyrer-Gräber, wo die gottesdienstlichen Versammlungen gehalten und das heilige Opfer dargebracht wurde. Nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, wurden die Reliquien der heiligen Martyrer in die Kirchen gebracht, und die Leiber der Verstorbenen auch jetzt wieder in der Nähe der Martyrer, jetzt also um die Kirche herum, begraben. Von dieser altehrwürdigen Sitte heißt die Begräbnisstätte der Christen heute noch Kirchhof, obgleich dieselbe jetzt meistens nicht mehr um die Kirche herum, sondern außerhalb der Stadt oder des Dorfes gelegen ist.

Der Friedhof soll an einem etwas erhöht gelegenen Platze angebracht sein, und es soll Alles von ihm ferngehalten werden, wodurch er verunehrt werden könnte; darum ist er mit einer Mauer umgeben und verschließbar. Seine Richtung soll, wie die Kirche, womöglich von Westen nach Osten sein. Es werden dann die Todten so in das Grab gelegt, dass sie mit dem Angesichte gegen Osten schauen. Dadurch soll angedeutet werden, dass alle in Christo Entschlafenen auf den Heiland ihr Vertrauen und ihre Hoffnung setzen, der vom Aufgange kommt und das Licht Aller ist.

Gewöhnlich erhebt sich in der Mitte des Gottesackers ein großes Kreuz, und auch auf den einzelnen Gräbern erhebt sich meistens als Denkmal dieses heilige Zeichen der Erlösung. Das Kreuz erinnert daran, dass wir allein durch Christus den Gekreuzigten Zutritt zum Vater im Himmel haben, wie der Heiland uns selbst versichert hat mit den Worten: „Niemand kommt zum Vater als durch mich." Von Christus kommt den Todten Heil und Seligkeit, und unter dem Schutze und Segen des Kreuzes harren sie dem großen Auferstehungstage entgegen.

Die Gräber der Verstorbenen werden namentlich am Allerseelentage von den Angehörigen in sinniger Weise geschmückt. Auf manchen

Gräbern sind Denkmäler angebracht mit Symbolen, Inschriften und mit dem Namen des Verstorbenen, sowie mit dem frommen Wunsche R. I. P. S. d. h. „Requiescat in pace sancta", „er ruhe in heiligem Frieden". Zuweilen sind an diesen Gedenksteinen Weihwassergefäße; diese Sitte ist namentlich in Süddeutschland verbreitet. Die Gräber sind ferner mit Blumen und Kränzen geziert und beim Besuche derselben, besonders am Allerseelentage, werden Lichter hingestellt.

Sinnbilder des Todes sind: der Todtenkopf, er mahnt an die Vergänglichkeit des irdischen Lebens; der Genius mit der umgestürzten Fackel in der einen Hand und einem mit Schmetterlingen gezierten Kranze in der anderen Hand, versinnbildet das Ende der irdischen Laufbahn und die Auferstehung und Vergeltung in der Ewigkeit; der Phönix versinnbildet den Glauben an die Auferstehung; die Taube mahnt an die Zuversicht, dass der Geist Gottes noch immer über den Gebeinen schwebe. Die Weihwassergefäße erinnern daran, in liebreicher Fürbitte den Verstorbenen zu Hilfe zu kommen, damit der Thau der Gnade Gottes sie vor den noch anklebenden Sündenmakeln reinige und läutere. „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden". (2. Makk. 12, 46). Die Blumen und Kränze auf den Gräbern sind ein Sinnbild der zarten Liebe und Anhänglichkeit, welche die Lebenden den Verstorbenen immer noch erweisen; sie drücken auch den Wunsch aus, die in Christo Entschlafenen mögen reich an unverwelklichen Blumen erfunden und mit dem Kranze der himmlischen Seligkeit geschmückt werden. Das Licht auf den Gräbern ist der sinnbildliche Ausdruck des christlichen Segenswunsches für die Verstorbenen: „O Herr gib ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihnen!" —

Ueber das Gebüren-Aequivalent.

Von Msgr. Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Das Gebüren-Aequivalent ist eine durch das Gebüren-Gesetz eingeführte Abgabe, welche von dem Vermögen bestimmter juristischer Personen für jede Besitzdauer von zehn Jahren zu entrichten kommt und dem Staate einen Ersatz für die Vermögens-Uebertragungs-Gebüren bieten solle, welche ihm dadurch entgehen, dass dieses Vermögen nicht im Besitze physischer Personen sich befindet, somit der Gebür von öfteren Besitzveränderungen entzogen ist. Das Gebüren-Aequivalent ist eine Consequenz des Gesetzes über die Gebüren bei Vermögens-Uebertragungen, namentlich bei Todesfällen, eine Ergänzung der Erbschaftssteuer, ein Ausgleich für die Mängel der übrigen Besteuerung, und des gleichmäßigen Heranziehens aller Personen, ob physischer oder juristischer Personen, zur Tragung der Staatslasten.

Der Gedanke, die Güter der todten Hand mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen, stammt von Frankreich, wo durch das Gesetz vom 20. Februar 1849 der Immobiliarbesitz juristischer Personen mit einer besonderen Abgabe belastet wurde. Diesem Beispiele folgte Oesterreich durch das Gesetz vom 9. Februar 1850 und Bayern durch das Gesetz vom 18. Februar 1879. Während aber in Frankreich und Bayern bisher nur der unbewegliche Besitzstand belastet wurde, geschah in Oesterreich ein weiterer Schritt, indem durch das Gesetz vom 13. December 1862 das Gebüren-Aequivalent auf das bewegliche Vermögen juristischer Personen ausgedehnt wurde. Der Staat sollte auch vom beweglichen Besitze juristischer Personen einen Ersatz haben für die Entziehung der Gebür für Uebertragungen unter Lebenden und auf den Todesfall. Allerdings entschlüpft häufig der Besteuerung das bewegliche Vermögen, woran hauptsächlich der Umstand Schuld trägt, dass nach dem österr. Gebüren-Gesetze vom 13. December 1862 (§ 4) Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden von der Erbschaftssteuer frei sind, wenn über die Schenkung keine Rechtsurkunde errichtet wird und die Uebergabe der geschenkten Sache vor dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Allein bei juristischen Personen, welche öffentlich Rechnung legen und an eine Sicherstellung ihres Vermögens gebunden sind, ist dieses leichter fassbar und kann daher mit dem Aequivalente leichter belegt werden, als jenes physischer Personen. Ein Aequivalent der Percentual-Gebüren für jede Besitzdauer von zehn Jahren bei den in der T.-P. 106 B e des Gebüren-Gesetzes genannten juristischen Personen ist vom Vermögen zu entrichten und zwar vom unbeweglichen mit 3 %, vom beweglichen mit 1½ % nebst 25%igem Zuschlag. In dem französischen Gesetze gieng man von der Voraussetzung aus, dass die im Verkehre stehenden Immobilien alle zwanzig Jahre ihre Eigenthümer wechseln, in Oesterreich wurde nach einem 25jährigen Durchschnitt ein solcher Besitzwechsel alle 18 Jahre constatiert. Gleichwohl gieng man auf die zehnjährige Durchschnittsziffer, was in vielen Fällen bei dem beweglichen Vermögen der Fall sein mag. Beträgt z. B. das Vermögen 3000 fl., so entfallen beim unbeweglichen[1]) 112 fl. 50 kr., beim beweglichen 56 fl. 50 kr. Zinsen sammt 25%igem Zuschlag, somit für ein Jahr je 11 fl. 25 kr., beziehungsweise 5 fl. 65 kr. In Frankreich wird die Taxe de biens de main morte in der Form eines Zuschlages zur ordentlichen Grundsteuer eingehoben. Diese Art ist jedenfalls der periodischen Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens vorzuziehen, denn letztere verursacht viel mehr Arbeit und Mühe, insbesondere am Beginne einer Decennalperiode, wo die Bekenntnisse bei den

[1]) Welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze; hiernach sind auf Realitäten sichergestellte Forderungen als unbewegliche Sachen nicht anzusehen.

Aemtern massenhaft einlangen. Da müssen vorerst die Angaben des Bekenntnisses geprüft, mit dem Steuerkataster und anderen Aufzeichnungen verglichen, sowie über die Angemessenheit des fatierten Wertes oftmals weitläufige Erhebungen gepflogen, eventuell hierüber Sachverständige einvernommen werden. Wenn nun der Aequivalentpflichtige und das Gebüren-Bemessungsamt über den Wert einer Realität nicht handeleins werden, so beginnen neuerliche Verhandlungen, Beschwerden, Recurse, gerichtliche Schätzungen u. dgl. Niemals geht es bei derlei Schätzungen ohne Unbilligkeiten ab, und kommt der gutwillige Fatent vor dem klügeren zu Schaden. Uebrigens ist man bei uns gegenwärtig schon gezwungen, gemäß Finanzministerial-Erlass vom 25. Mai 1890, R.-G.-Bl. 101, zu gestatten, in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Wertsbestimmung der unbeweglichen Sachen den Wert der, der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 108fachen der Grundsteuer ohne Nachlass, den Wert der, der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen, den Wert der, der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 60fachen dieser Steuer anzuerkennen. Man mache die Ausnahme zur Regel und gehe noch einen Schritt weiter und setze den Realsteuerzuschlag fest wie in Frankreich, was nun, nachdem die Grund- und Gebäudesteuer jetzt gesetzlich geregelt ist, nicht unschwer möglich ist. Bei dem beweglichen Vermögen müsste die periodische Einbekennung wohl stets verbleiben, weil die Erwerbung einer beweglichen Sache seitens einer juridischen Person nicht so publik und der Steuerbehörde bekannt wird, als der Uebergang des Grundbuchsobjectes und weil der Stand der Geldcapitalien schon wegen des beständig wechselnden Wertes von öffentlichen Obligationen und anderen Börseeffecten nur von Zeit zu Zeit allgemein ermittelt werden kann, was eben am geeignetsten alle zehn Jahre geschieht, wie gegenwärtig.

Wie jedes neue Gesetz verschiedene Auslegungen und Handhabungen erfährt, die schließlich beim Verwaltungs-Gerichtshof ausgetragen werden müssen, so war es auch bei dem Gebüren-Aequivalente. Unsere Quartalschrift hat die wichtigsten Entscheidungen desselben mitgetheilt und dürfte es bei dem Umstande, als mit dem Jahre 1891 ein neues Decennium beginnt, angezeigt erscheinen, sie kurz zu recapitulieren:

1. Bewegliche Sachen von Stiftungen zu Unterrichtszwecken sind frei, nicht aber auch von Vereinen, wie eines Forstschul-Vereines, der sich nach den Statuten jederzeit auflösen kann. Erkenntnis 5. Februar 1884, Z. 238, Linzer Quartalschrift 1884, S. 725.
2. Pfründeninhaber mit einem Einkommen von 500 fl. sind frei; Ermittlung dieses Einkommens. Erkenntnis 16. Jänner 1883, Z. 132. L. Quartalschrift 1883, S. 726.

3. Bei Rückvergütung eines indebite gezahlten Gebüren-Aequivalentes tritt eine Verjährung nach drei Jahren und nicht nach 30 Jahren ein. Erkenntnis 8. Juli 1883, Z. 1497, L. Quartalschrift 1883, S. 463.
4. Der nothwendige Aufwand eines Stiftes für eine Stiftskirche ist keine Passivpost bei der Bemessung des Gebüren-Aequivalentes. Erkenntnis 21. April 1885, Z. 1074. L. Quartalschrift 1885, S. 959.
5. Die mit einem einfachen Beneficium verbundenen Messenstiftungs-Capitalien sind vom Gebüren-Aequivalente nicht frei. Erkenntnis 30. Mai 1885, Z. 1445.
6. Eine Stiftung zur Anschaffung von Kirchenerfordernissen ist vom Gebüren-Aequivalente nicht befreit. Erkenntnis 5. Mai 1885, Z. 1228. L. Quartalschrift 1886, S. 226.
7. Capitalisierte Lasten gelten nicht als Passiv-, beziehungsweise Abzugspost. Erkenntnis 5. Mai 1885, Z. 1228 und 10. November 1885, Z. 2803. L. Quartalschrift 1886, S. 226 u. 482.
8. Conventе, welche sich in uneigennütziger Weise mit der Erziehung von Personen befassen, sind vom Gebüren-Aequivalente nicht befreit, da sie sich eben als keine Stiftungen zu Unterrichtszwecken darstellen. Erkenntnis 9. Juni 1888, Z. 1648. L. Quartalschrift 1889, S. 989.

Auf diese Entscheidungen nimmt der Erlass des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890, betreffend die Einbekennung des dem Gebüren-Aequivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891—1900) zum Theile Bedacht. Da derselbe ohnehin in die Diöcesan-Verordnungsblätter aufgenommen wird, so glauben wir diesen Erlass, der im Wesentlichen den früheren gleicht, hier nicht aufnehmen zu sollen. Bezüglich der praktischen Durchführung verweisen wir auf einen diesbezüglichen Aufsatz, welcher in der Quartalschrift vom Jahre 1881, S. 97, enthalten war.

Das Gebüren-Aequivalent, welches bisher ein Erträgnis von jährlich neun Millionen abgeworfen hat, wird, wenn die hohen Curse bleiben und bei dem Umstande, als immer neue juristische Personen entstehen und das Vermögen der alten wächst, im nächsten Decennium ein viel höheres werden und dem Staatsschatze ein nicht unbedeutendes Contingent zuführen. Immerhin mag auch das Gebüren-Aequivalent als eine Gegenleistung an den Staat angesehen werden, dafür, dass er den juristischen Personen und Stiftungskörpern durch besondere Gesetze seinen Schutz angedeihen lässt, und ist eine nothwendige Ergänzung des Steuersystems, welches man sich als nothwendiges Uebel gefallen lässt, zudem sie doch zumeist capitalskräftige und zahlungsfähige Subjecte trifft.

Weihnachtsspiele und andere biblische Schauspiele für Kinder-, Vereins- und Familien-Theater.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Weihnachtsspiele.

Des Siegers Einzug. Von Heinrich Gröteken. Jakobi in Aachen. 16°. 77 Seiten. Preis zehn Stück M. 6.— = fl. 3.60.

Ein liebliches, originelles Weihnachtsspiel in erhabener Sprache. In einem Vorspiele sprechen die vier großen Propheten von ihren Voraussagungen über den Erlöser. In fünf Scenen werden uns dann vorgeführt: der fromme Greis Simeon, der herrschsüchtige, gewissenlose Herodes, die frommen Hirten, die Könige aus dem Morgenlande; sehr geschickt ist Lucifer eingefügt, der herumschleicht, um zu verführen; mit der Anbetung der Könige im Stalle endet das Stück. Sehr schöne Lieder, in Musik gesetzt von Könen, sind eingefügt. Seite 18 sollte es heißen: sie bleibt so lange aus, letzteres Wörtlein ist des Verses willen ausgelassen. Die Reden über die Aufgeklärten, über den Staat passen nicht gut hinein. Wie reimt sich das zur Wahrheit, wenn es heißt Lucifer habe sich deshalb gegen Gott aufgelehnt, weil er schon vor seinem Sturze Kenntnis hatte von der Menschwerdung des Gottessohnes? Die Sprache ist sehr schön, der Inhalt edel; es nimmt sich aber das Stück mehr aus wie ein langes Declamationsstück, das mehrere sich ablösend herabsagen. **15** Rollen (lauter männliche); als Decoration braucht man einen Saal und die Landschaft bei Bethlehem mit dem Stalle. Der Hinweis, dass das Abschreiben der Rollen, der Musiknoten verboten sei, gefällt uns umsoweniger, als die Musik-Beilage zwei Mark kostet.

Der Stern von Bethlehem. Von Josef Schwabl. Regensburg. Selbstverlag von Georg Dengler, Gesellenvereins-Präses. 8°. 32 Seiten. Preis 20 Pf. = 12 kr.

In vier Acten werden vorgeführt die gewöhnlichen Scenen mit den nach dem Messias sich sehnenden Hirten, dem verkündenden Engel, mit Herodes und den heiligen Dreikönigen; die letzteren lässt der Verfasser zugleich mit den Hirten eintreffen, was der Wahrheit nicht entspricht, ebensowenig wie die Erzählung, ein greiser, von prophetischem Geiste erfasster Hirte habe die heiligen Weisen beredet, nicht mehr zu Herodes zurückzukehren. Den letzten, vierten Act bildet die Anbetung des Jesukindes. Das Stück enthält sehr viel zum Singen, auch die heiligen Dreikönige müssen sangkundig sein, wenigstens ein Hirte soll die Flöte blasen. Es ist Alles voll Lebendigkeit, schön und edel, wirkungsvoll; die einzelnen Reden, wenn auch ziemlich lang, so doch mit schönen Gedanken durchwoben. Die Scenerie: Landschaft bei Bethlehem, einmal mit Stall, ein Saal im Palaste des Herodes. **11** Männer-Rollen, überdies Trabanten, Hirten, Gefolge. Das Stück gehört trotz einzelner Mängel zu den besseren seiner Art.

Die Hirten von Bethlehem. Weihnachtsspiel in zwei Abtheilungen, zunächst für Gesellen-Vereine von L. Knopp. Bei Sartori in Wien. Von den „Dramen fürs christliche Haus" das fünfte Bändchen. 32 Seiten. 16°. Preis M. 1.95 = fl. 1.17.

Die Hirten führen höchst einfache Gespräche; die Handlung fehlt fast ganz. Das Hirtenlied ist sehr lieb. In der zweiten Abtheilung knieen die Hirten vor dem Jesukind, opfern Gaben, zwei von ihnen sprechen ziemlich lange Verse her, das Krippenlied nach der Melodie: „Wunderschön prächtige .." macht den Schluss.

Fünf männliche Rollen, die auch von Knaben gegeben werden können. Scenerie: Das Feld von Bethlehem, dann der Stall mit dem Jesukind in der Krippe. Für ganz einfache Verhältnisse geeignet.

Die Geburt des Herrn. Biblisches Schauspiel in fünf Abtheilungen mit Gesängen und Tableaux von Eugen Spork. **Das Verbrechen in der Christnacht.** Volksstück in drei Acten von Romani. Enthalten im ersten Bande der „Vereinsbühne", Sammlung von Theaterstücken für den katholischen Gesellen-Verein. Herausgegeben von J. Wöhr. Bei Ulrich Moser in Graz. 8°. 120 Seiten. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Das erste ist ein Weihnachtsspiel, aber nicht von alltäglicher Art, sondern mit tiefem, ernstem Gehalte. Der verkündende Engel leitet jede Abtheilung ein mit einer erklärenden Declamation; Musikstücke, Weihnachtslieder, auch das Te Deum sind eingeflochten. Während der ersten Declamation soll finstere Nacht herrschen, nur ein rother und ein bläulicher Stern, sinnbildend Judenthum und Heidenthum, sollen in wechselndem Lichte sichtbar sein — sie erlöschen, ein leuchtendes Kreuz tritt an ihre Stelle; dann soll bei offener Scene ein herabfallender Mittelvorhang die Aussicht auf das Feld bei Bethlehem eröffnen — das liest sich ganz schön und leicht, ob auch die Ausführung leicht sein wird? Hier treten nun die Hirten auf, einer von ihnen, der alte, blinde Jakob spricht sich in tiefgläubigem Sinne vom kommenden Messias aus, ein auf der Bühne erscheinender römischer Krieger fasst das Erscheinen des Heilandes mehr vom militärischen, politischen Standpunkt auf, er will jeden Versuch desselben, die Römerherrschaft zu stürzen, als Soldat abwehren, während ein jüdischer Kaufmann, vom Hauche der Aufklärung berührt, sich der gläubigen, frommen Reden seines Stammgenossen Jakob schämt. In der zweiten Abtheilung kommt Herodes, hier dargestellt als ehrgeiziger, thatkräftiger Mann. — Die Hirten hören die Verkündigung, beten den Heiland an; die heiligen Dreikönige erscheinen vor Herodes — eine dramatisch überaus gelungene, wirksame Scene —; knieen vor dem Jesukinde (Tableau ohne Worte), das Te Deum macht den Schluss. **13** männliche Rollen und überdies die heilige Familie, ein Verkündigungsengel, Soldaten, Gefolge; für Erwachsene. Das Stück darf zu den schönsten und gehaltvollsten gezählt werden. Charaktere, wie der des alten Jakob, des Römers, des jüdischen Kaufmannes, des Herodes, sind meisterhaft gezeichnet.

Der Inhalt des zweiten Stückes ist: Einem braven Wirte ist sein Sohn verloren gegangen; in einer Christnacht wird auf das Vermögen und Leben des Wirtes ein Attentat ausgeübt. Der Thäter ist der vermisste Sohn. In der Christnacht des nächsten Jahres kehrt dieser reuig zum Vater zurück, bessert sich vollkommen, wird ein Fabriksherr, ein Wohlthäter seiner Arbeiter. Die Charaktere sind sehr treffend gegeben, die Frömmigkeit des christlichen Volkes ist gut gezeichnet. Das einfache, anständige Stück erfordert **14** männliche Rollen; die Scenerie ist einfach: eine Gaststube, ein Zimmer in einem Stadthause.

Geistliche Spiele für die Jugend von M. Becker. Stahl in München. 16°. 174 Seiten. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Es sind sieben dramatische Spiele, Scenen aus dem Leben des Jesukindes aneinandergereiht, jedes kurz, mit einem Acte, so dass man alle zusammen ein Spiel mit sieben Acten nennen könnte. 1. **Das Krippenspiel.** Gesang der Engel leitet das Spiel ein, Maria und Josef sind glücklich ob der Geburt des göttlichen Kindes; es kommen Kinder, Mädchen, Hirten mit Geschenken, mit Musik und Gesängen und frommen Sprüchen. Im Ganzen ist alles recht lieb, nur der heilige Josef spricht, raisonniert und tadelt zu viel. Die Lieder sind schön. 2. **Das Dreikönigsspiel.** Maria und Josef sehen staunend den wunderbaren Stern; es kommen die heiligen Dreikönige und beten das Jesukind an. Die Colloquien,

welche Josef und Maria halten, sind zu lange. Die Handlung ist dürftig. In diesem Stückchen ist St. Josef wieder ganz der gelassene, mit allem zufriedene, gottergebene Mann. 3. **Die Rast auf der Flucht nach Aegypten.** Zwei Räuber sehen die heilige Familie auf der Flucht; der eine wird durch den Anblick gerührt, der andere verwildert; sie flüchten sich. Nun kommen die Engel und bereiten den Platz für die Rast des Sohnes Gottes, zaubern Blumen, Früchte, eine Quelle hervor. Während die heiligen Personen im kühlen Schatten ausruhen, singen die Engel ganz leise. Das ist ein liebes Stückchen, nur muss das Gespräch zwischen Josef und Maria gekürzt werden. 4. **Im Hause zu Nazareth.** Jesus und Maria führen in Abwesenheit des heiligen Nährvaters ein frommes Gespräch, dann eilt Jesus dem hl. Josef entgegen und Maria spricht einen über vier Seiten langen Monolog. Es kommen auch noch Zacharias, Elisabeth und Johannes, jedes spricht einen Satz und das Stück ist beendet. Das ist doch gar zu einfach, nicht einmal ein Gesangstück bringt etwas Leben hinein. 5. **Der hl. Josef als Baumeister.** Eine Schar armer Waisenkinder bittet den hl. Josef, er möge ihnen ein Waisenhaus bauen; dieser redet aus den Wolken herab ganz unwirsch, er thue nichts für die Menschen, die ihn einst in Bethlehem so hartherzig abgewiesen; aber die Kleinen bitten so schön, dass Josef „weich" wird und ihnen ein Haus verspricht, damit keines von ihnen verloren gehe. Ein Gesang der Engel schließt die Scene; wenn die scheinbare Härte Josefs, die keinem Heiligen und am wenigsten dem hl. Josef ansteht, gemildert wird, ist dies Stücklein recht wirkungsvoll und scheint es uns besser, wenn die zweite und dritte Scene ganz wegbleiben; diese zeigen den hl. Josef, wie er Steine aufeinanderlegt zur Ausführung des Gebäudes, Kinder und Engel leisten Handlangerdienste, hiebei werden manch schöne Gedanken ausgesprochen, aber leicht kann diese Scene missglücken und lächerlich werden; endlich sehen wir das vollendete Haus, in welches St. Josef die braven Kinder beruft. 6. **Der Weihnachts-Abend.** Sieben Mädchen stehen vor dem verhüllten Christbaum und reden nur von den zu erwartenden Geschenken; da benützt ein vernünftiges Mädchen ihre gehobene Stimmung und ermahnt, sie sollten nun auch dem Christkinde ihr Herz zum Geschenke machen. In schönen Sprüchen bringen nun alle dieses Opfer, dann erscheint ein Engel und lässt den Christbaum enthüllen. Gar nicht übel, nur sind einige Kürzungen nothwendig. 7. **Das Christkind im Garten.** Tableau mit Declamation und Gesang. Ein lebendes Bild: Das Jesukind und vor ihm knieend mehrere Kinder mit Rosen, Lianen, Trauben, Lorbeer, Kelch und Dornen. Nach einem Liede sprechen ein Kind und ein Engel, das Kind deutet auf die Rosen u. s. w., der Engel erklärt den Kindern die Bedeutung dessen, was sie in Händen halten. Diese Erklärungen, sowie die eingeflochtenen Ermunterungen zur Reinheit, damit sie zu Jesus kommen können, sind zart und sinnvoll, auch die Lieder sind schön; eine große dramatische Wirkung erwarten wir nicht.

Weihnachtsspiel. Dramatische Vorstellung der biblischen Mittheilungen über die Geburt Christi von K. Weikum. In zwei Abtheilungen.[1]) 1. Die Berufung der Hirten in drei Acten. 2. Die Berufung der Heiden in zwei Acten. Mit einem Titelbilde in Farbendruck und einer Musikbeilage von J. Schweitzer. Herder in Freiburg. 12°. 67 Seiten Text. Preis

[1]) Während des Druckes ist eine zweite Auflage erschienen mit einer dritten Abtheilung: Die Herrlichkeit des Herrn in seiner Niedrigkeit in einem Acte. Die Handlung ist einfach: Mehrere Hirten haben Bedenken und Zweifel wegen der Niedrigkeit, in der der Herr erschien; während der hl. Josef sie aufklärt, erscheinen die heiligen Dreikönige und opfern ihre Gaben, mit ihnen knieen die Hirten, jetzt fest gläubig, vor dem Jesuskinde. Sieben Rollen (männliche), Gefolge, Chor. Scenerie: Gegend mit dem Stalle.

80 Pf. = 48 kr., Musikbeilage Quer-8°. 28 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Die Berufung der Hirten. Die Hirten drücken Hoffnung und Sehnsucht nach dem Messias aus; von verschiedenen Seiten kommen Boten, deren Mittheilungen auf das Nahen des Erlösers schließen lassen; plötzlich wird der Verkündigungsengel sichtbar, das Gloria in excelsis ertönt, die Hirten eilen zur Krippe, um das neugeborne Kind durch Anbetung und Geschenke zu ehren. Das Stück ist einfach, lieb, sehr schön sind die eingefügten Chöre der Hirten und Engel nach Form und Inhalt. Gute Sänger, Flöten- und Oboebläser sind nothwendig. Zehn männliche, sprechende Rollen (Jünglinge und Knaben), außer den Sängern und Musikern für die Chöre. Als Scenerie: Landschaft, Stall mit Krippe. Die Berufung der Heiden enthält nur die Ankunft der heiligen Dreikönige. Der erste Act spielt am Hofe des Herodes, wo viel hin- und herdisputiert wird; der zweite Act bringt die Anbetung in Bethlehem und ist mit seinen Aufzügen und Liedern lebendig und wirkungsvoll. 17 Männer-Rollen (kann nöthigenfalls auch von Knaben dargestellt werden), außerdem können stumme Rollen für das Gefolge vergeben werden; Scenerie: ein Saal, eine Landschaft mit dem Stalle.

Die Kinder im Walde. Ein Weihnachtsspiel mit fünf lebenden Bildern. Von Rud. Behrle, Domcapitular. Herder in Freiburg. 8°. 1887. 20 Seiten. Preis brosch 25 Pf. = 15 kr.

Die Hauptmomente der Geburt und Kindheit Christi: Verkündigung durch den Engel, das Kind in der Krippe, die Anbetung der heiligen Dreikönige, die Rast auf der Flucht nach Aegypten, Maria und Josef mit dem zwölfjährigen Jesus auf dem Wege nach Jerusalem, werden in diesen fünf Bildern zur Anschauung gebracht. Als Rahmen für diese dient eine einfache dramatische Handlung: Drei Kinder eines Waldhüters verirren sich auf dem Wege zu einer Christbaumfeier, in der Finsternis stürzen sie einen Abhang hinab, ohne sich zu beschädigen, beten resolut ihr Abendgebet, legen sich im Walde bei Schnee und Winterkälte nieder, schlafen ein und träumen; obige fünf Bilder sind eben der Gegenstand ihres Traumes. Die Bilder sind recht ansprechend und finden großen Beifall; die Sprache ist schön, nur einmal heißt es: er hat uns bitten helfen. Fünf Kinder-Rollen.

Die Geburt Christi. Weihnachtsspiel in sieben Bildern. Von W. Hosäus. Kleine in Paderborn. 8°. 71 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Ein originelles Weihnachtsspiel: Es läßt vorerst Propheten auftreten, welche mit dem Wortlaute der heiligen Schrift ihre Weissagungen vorbringen, nur Daniel wird nicht redend eingeführt; an diese Prophezeiungen schließt sich die Verkündigung des Engels an; dessen Aeußerung: „Kein Ding, ach! ist unmöglich Gottes Kraft," könnte als Bedauern aufgefaßt werden. Dann tritt im dritten Bilde Augustus im Senate zu Rom auf und ordnet die Volkszählung an. Die folgenden Bilder zeigen den Eintritt Josefs und Marias in den Stall, die Hirten auf dem Felde, die heiligen Dreikönige im Palaste des Herodes, der sich allzusanft ausnimmt, die Anbetung der Hirten und Weisen. Nach den Dialogen wird immer von einem Chore ein Lied vorgetragen, Noten sind leider nicht dabei. Der Inhalt ist schön und sinnig; die Handlung dürfte noch mehr Leben zeigen. Die Scenerie ist leicht herzustellen; die Rollen sind Kindern angepaßt, nur sollen diese sangeskundig sein.

Die Weisen des Morgenlandes. Ein Weihnachts- und Dreikönigsspiel von Wilhelm Molitor. Russel in Münster. 71 Seiten. 12°. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Gleich die ersten Zeilen lassen ob der Eleganz der Sprache und des tiefen Sinnes, der in ihnen liegt, den geistreichen Meister erkennen und dieser Eindruck

hält an bis zum Schlusse; da aber zu viel Declamation und zu wenig Handlung ist, wird sich eine besondere Wirkung durch das Stück doch nicht erzielen lassen; nur die erste Scene, in der zwei böse Geister auftreten, gesandt mit dem Auftrage, den Erlöser zu verderben, gestaltet sich anziehend; wirkungsvoll ist in dieser Scene auch der erschütternde Eindruck des Engelsgesanges auf die zwei Sendlinge Lucifers. Die Hauptpersonen, die heiligen Dreikönige, erscheinen nur einmal, ganz zum Schlusse. Die Gesänge sind lobenswert. Rollen: eilf männliche (ungerechnet die Engel), vier Mädchen-Rollen, (Maria hat eine stumme Rolle), dazu noch Knaben für das Gefolge der Könige, mehrere Hirtinnen. Scenerie einfach. Das Stück kann auch von Kindern aufgeführt werden.

Die Christnacht. Die heiligen Dreikönige. Zwei Weihnachtsspiele mit Vorspiel und Musik-Beilagen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 108 Seiten. Preis M. 1.35 = fl. —.81.

Die Christnacht hat als Vorspiel: Adam und Eva, Kain und Abel im Elende; ein Engel erklärt die Folgen des Sündenfalles; das Bild ist ergreifend, aber der erklärende Text muss gekürzt werden. Das Bild: Abraham und Isaak gefällt uns besser, wenn nichts geredet wird, nur dass der Engel erklärt. Das folgende Bild: Christliche und heidnische Tugend gegenübergestellt, hat auch zu langen Text. Nach diesen Bildern kommt erst der eigentliche Gegenstand: Die Geburt Christi, deren Verkündigung an die Hirten, die Anbetung im Stalle. Eine Reihe von Liedern und Chören ist eingeflochten. Die heiligen Dreikönige. Nach einem ellenlangen Prolog kommen die Vorspiele: Hagar und Ismael in der Wüste; Jakob und die Himmelsleiter. Der Gesang, welchen die Engel anstimmen, während Jakob schläft, ist sehr schön. Nach dieser Einleitung folgt das Auftreten der heiligen Dreikönige; nach ihnen eilen Hirten und Kinder zum Stalle mit ihren Gaben. Chöre sind eingefügt, ein Chor schließt das Spiel. Dieses ist zur Aufführung etwas schwieriger, es braucht musik- und gesangkundige Spieler, gehört aber unstreitig zu den besten Weihnachtsspielen. Rollen: Das erste Stück: sieben Knaben, vier Mädchen, zwei Engel, Hirten und Kinder, für die Vorbilder dreizehn Personen. Das zweite Stück erfordert: für die Vorbilder sechs Darsteller, für das Spiel dreizehn Knaben, sechs Mädchen, Gefolge.

Flucht und Rückkehr der heiligen Familie. Ein biblisches Schauspiel in zwei Aufzügen von W. J. Piesten. Im 36. Hefte von „Familien- und Vereinstheater". Kleine in Paderborn. 8°. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Josef arbeitet noch in später Nacht; kaum hat er sein Lager aufgesucht, mahnt ihn der Engel zur Flucht, er weckt Maria, die Vorbereitungen zur Reise werden in aller Eile getroffen, die liebreiche Hirtenfamilie geht ihnen kräftig an die Hand. Kaum sind die heiligen Personen fort, stürmen auch schon zwei Soldaten des Herodes herein, stolpern in der Finsternis herum, trinken und reden gemein, gehen fluchend fort, weil sie nicht gefunden, was sie gesucht. Das ist der erste Aufzug; es müsste jedenfalls, um eine anziehende, tadellose Aufführung zuwege zu bringen, das viele Lamentieren des hl. Josef und das rohe Benehmen der Soldaten wegfallen. Der zweite Aufzug führt uns einen Räuber vor; er legt sich, da die heilige Familie von Aegypten zurückkehrt, in einen Hinterhalt; er belauscht die Gespräche derselben, sein Herz wird weich; und da gar Jesus einem vertrockneten Brunnen Wasser gibt, ein Dattelbaum sich von selbst niederbeugt, um dem göttlichen Kinde seine Früchte zu bieten, stürzt der Räuber ergriffen hervor, bringt sein Söhnchen, das an Aussatz leidet und von Jesus geheilt wird, geleitet dann die heilige Familie nach Kanaan. Dieser Aufzug ist bei aller Einfachheit doch zur Aufführung gut geeignet. Rollen: sechs männliche, fünf weibliche, das Jesukind nicht dazu gezählt. Scenerie: Stall zu Bethlehem. Eine Landschaft mit Felsen und einem Dattelbaum. Jeder Aufzug kann ein selbständiges Stück abgeben.

Das Lichterfest. Von Dr. Norrenberg. Aus dem zweiten Hefte der Dramen und Declamationen für katholische Jungfrauen-Vereine. Preis des Heftes M. 1.20 = —.72.

Das Stück ist nach den apokryphen Evangelien gearbeitet. Inhalt: Maria ist nach ihrem Aufenthalte im Tempel in die Heimat zurückgekehrt. Mit fünf Gefährtinnen, die sie begleiten, soll sie bis zum nächsten Lichterfest einen kostbaren Vorhang für den Tempel weben. Nach verschiedenen Gesprächen über die Bedeutung des Lichterfestes, mit dem zu gleicher Zeit die Römer ihre Saturnalien, die Germanen ihr Julfest, die Aegyptier ihr Lichtfest feierten, finden wir Maria in Bethlehem — im Kreise ihrer Landsmänninnen, deren zwei sie mit Hass und Verleumdung verfolgen; der Engelgesang führt alle in den Stall, beim Anblicke des Jesukindes finden die zwei feindseligen Jüdinnen die Gnade der Bekehrung. Rollen: zehn weibliche, dazu einige stumme Rollen, Hirtinnen und Frauen. Das Drama ist in edler Sprache abgefasst; einige ungebräuchliche Constructionen fallen auf, z. B. „doch ist es ihnen nicht so schlimm gemeint" statt: „von ihnen nicht so schlimm gemeint". Die Jüdinnen sind als sehr bös, die Heidinnen als edelsinnig dargestellt. Man wird das Stück mit Erbauung lesen, aber die scenische Darstellung dürfte sehr schwer sein; im zweiten Acte soll eine syrische Karawanserei aufziehen, Bogengänge, ein fließender Brunnen werden erfordert.

Die Hirtinnen zu Bethlehem. Aus: „Drei kleine Dramen" von Cardinal Wiseman. Köln, Bachem, 1887. 92 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Ein Weihnachtsspiel mit nur drei handelnden weiblichen Personen. Das geistreich geschriebene Stückchen lässt sich ganz gut von Zöglingen weiblicher Erziehungs-Anstalten oder Töchtern besserer Familien aufführen, wenn nur eine Krippe mit dem Jesuskinde vorhanden ist.

Das ersehnte Himmelslicht. Ein Weihnachtsspiel von L. Clemens. Im dritten Hefte von Dr. Norrenbergs Dramen und Declamationen für katholische Jungfrauen-Vereine, Töchterschulen u. s. w. Deiters in Düsseldorf. 1878. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Spiel erfordert nur sechs Spielerinnen, darunter vier Schwestern, Hirtinnen, zwei Engel. Der alte Simeon ließ in der Familie dieser Hirtinnen alljährlich das Lamm aufziehen, das er zu Ostern opferte. Durch göttliche Eingebung aufgeklärt, sagt der fromme Greis das Erscheinen des Messias, seinen herannahenden Tod voraus. Die Hirtinnen machen eben Anstalt für das „Lichterfest," da trifft sie die Nachricht, der Messias sei schon im Stalle geboren; schnell eilen sie zur Geburtsstätte, nachdem sie noch sinnvolle Geschenke ausgewählt: eine Rose, eine Traube mit einem weißen Brote, das Lamm des Simeon. Vor der Krippe ehren sie das göttliche Kind mit ihren Opfern und schönen Sprüchen in Versen (der übrige Text ist in Prosa) und mit Liedern. Es ist also das Stück nur mit weiblichen Rollen besetzt, drum wird auch so viel geredet. Es ist begreiflich, dass in Kreisen, für die das Stück bestimmt ist, männliche Rollen nicht thunlich sind, aber durch das Weglassen derselben (z. B. der Hirten) verliert ein „Geburtsspiel" an Interesse. Das Spiel hat drei Acte. An Scenerie wird erfordert: Platz vor einem Hirtenhäuschen, eine Bauernstube, Stall mit Krippe. Bezüglich der Melodien für die Lieder wird verwiesen auf die „Schöpfung" von Hayden, auf „Judas Makkabäus" von Händel und auf andere Sammlungen, als ob diese jedem zur Hand wären. Für das inhaltlich so schöne Wiegenlied der Mutter Gottes von Lope de Vega ist gar keine Melodie angegeben.

Zur Krippenfeier. Dramatische Dichtungen für Jugendbühnen von Sylvester Dusmann. Mit einem Anhange von verschiedenen Gelegenheits-

Gedichten desselben Verfassers. Habbel in Amberg. 1886. 8°. 96 Seiten. Preis cartoniert M. 1.— = fl. —.60.

Das Werk enthält vier Krippenspiele mit zumeist männlichen Rollen. Sie verlangen eine einfache Scenerie. Zur Aufführung auf dem Lande dürften sich am meisten eignen: **Hirten und Könige; Die Weisen aus dem Morgenlande; Der greise Simeon von Jerusalem.** Das erste Stück: **Gerechtigkeit und Barmherzigkeit** ist schwierig, hat zu viel Declamation und zu wenig Handlung. Die Gelegenheits-Gedichte des Anhanges sind tiefernsten Inhaltes.

Meister Strebsam oder: **Die Versöhnung am Weihnachtsbaum.** Lebensbild in fünf Aufzügen von W. Kayser. Kleine in Paderborn. Preis 90 Pf. = 54 kr., zehn Exemplare M. 4.— = fl. 2.40.

Im ersten Aufzuge sehen wir das Haus eines christlichen Schreinermeisters mit braven Gesellen, aber einem ganz missrathenen Sohn; im zweiten Aufzuge dessen Schwiegersohn, auch Schreinermeister, dieser mit all seinen Leuten ist religionslos. Der brave Vater wird von seinem schlechten Sohne bestohlen, verhöhnt; mit dem Fluche des Vaters entflieht der Sohn. Der Schwiegersohn wird bankerott, begeht große Verbrechen; aus dem Gefängnisse entsprungen trifft er in einer Herberge den gottlosen Schwager (dritter Aufzug); sie werden von der Polizei überfallen; Schüsse knallen, Franz sinkt schwer verwundet zu Boden, läßt sich aber sein Unglück nicht zur Warnung sein. Geheilt will er mit seinem Schwager einen Kirchenraub ausführen (vierter Aufzug); sein Verhängnis ereilt ihn in Gestalt der Polizei, der sich zufällig Meister Strebsam und dessen braver Sohn zugesellt hat. Der fünfte Aufzug bringt eine friedliche Lösung: Die zwei Verbrecher haben ihre Strafe abgebüßt. Eben weilt Meister Strebsam mit seinen Gesellen am Weihnachts-Abende beim Christbaume, da treten Sohn und Schwiegersohn herein, aber nicht mehr als Verbrecher, sondern als reuige Büßer; gerührt von ihren Bitten verwandelt der Vater den Fluch in Worte des Segens. Die Tendenz ist leicht gefunden: Fluch der Religionslosigkeit, Unsegen und Unglück über ungehorsame Kinder — das soll gezeigt werden. Mit Ausnahme des Meisters Strebsam, der als Schwachkopf dargestellt wird, sind die Charaktere gut gezeichnet; die Schauerscenen mit Schießen, Erdolchen u. s. w. sind zu gehäuft, die Ausdrücke „Väterchen", „Mütterchen" passen schlecht dazu; die Sprache ist stark vernachlässigt. Sonst ist das Stück gut, für Gesellen-Vereine und Handwerkerkreise berechnet. Es hat **28** Männer- und **3** Frauen-Rollen. An Scenerie erfordert es: ein Zimmer, eine Werkstätte, eine Wirtsstube, einen Wald.

Das Hutzelmännchen. Ein Weihnachtsspiel. Aus: „Kleine Theaterstücke für die Jugend". Von Isabella Braun. Zweite, vermehrte Auflage. Zweites Bändchen. Mit coloriertem Titelbilde. L. Auer in Donauwörth. 12°. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Das kurze Spiel trägt ganz den Charakter der J. Braun'schen Schriften an sich: es ist frisch, kindlich und huldigt der besten Tendenz. Inhalt: Zwei von einem Gläubiger hart bedrängte Eheleute sind am Christabende zu Gericht beschieden, um entweder zu zahlen, oder Haus und Herd zu verlieren. Deren Töchterchen Marie, ein ungemein frisches, gewecktes und frommes Kind, bleibt allein in der Wohnung zurück, anfangs ganz traurig, bald aber sich selbst ermunternd; sie gewährt einem noch ärmeren Mädchen Unterstand, theilt mit diesem das letzte Stücklein Brot, findet aber den Lohn ihrer Barmherzigkeit darin, dass ein Hutzelmännchen erscheint und solche Vorräthe zurücklässt, dass der Hungers- und Geldnoth ein- für allemal abgeholfen ist. Dieser einfache Gegenstand ist sehr gut verarbeitet; das Spiel wirkt gewiss unterhaltend und belehrend; kann von Kindern aufgeführt werden; es enthält zwei männliche und drei weibliche Rollen; als Scenerie wird nur eine Stube

erfordert. Abzuändern wäre: es ist unwahrscheinlich, dass in der heiligen Christnacht jemand zum Gerichte citiert wird; die Aeußerungen des Hutzelmännchens: Komm her, setz Dich auf meinen Schoß (Seite 75) und: sonst willst noch gar meine Frau werden (Seite 79), sind wegzulassen. Nöthigenfalls kann das Stück für nur männliche oder nur weibliche Rollen umgearbeitet werden.

Andere biblische Schauspiele.

Nachdem wir die geehrten Leser mit einer nicht unbedeutenden Zahl von sogenannten Weihnachtsspielen bekanntgemacht haben, sind wir in der angenehmen Lage, eine Sammlung anderer religiöser Schauspiele zu bieten, deren Inhalt zum Theil aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes, zum Theil aus der Geschichte der christlichen Kirche, aus dem Leben ihrer Heiligen, besonders der heiligen Martyrer genommen ist; es läßt sich ja nicht leugnen, dass viele Gegenstände, wie sie sich in der heiligen Geschichte finden, eine besondere dramatische Wirkung versprechen und, falls Verfasser und Darsteller ihrer Aufgabe genügen, belehrend und erbauend auf die Zuschauer einwirken. Von den anzuführenden Stücken sind allerdings manche so groß angelegt und verlangen einen so umfassenden Apparat, dass deren Aufführung nur an größeren Bühnen und bei Vorhandensein reichlicher Mittel für Scenerie, tüchtiger Schauspieler, Sänger u. s. w. möglich sein dürfte; immerhin mag das eine oder andere Stück in Gesellen-, Jünglings-, Vereinstheatern größerer Orte zur Verwendung kommen. Jedenfalls bieten sie eine angenehme, lehrreiche Lectüre; um nicht wieder auf Theaterstücke im späteren Verlaufe unserer Arbeit zurückkommen zu müssen, fügen wir sie jetzt ein.

Die Bitte der Königin. Biblisches Schauspiel von Ferd. Ludwigs, mit Gesangschören und Clavier- oder Harmoniumbegleitung von F. Könen. Schwanne in Düsseldorf. 16°. 47 Seiten. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Die Geschichte der Königin Esther ist dramatisch behandelt. Die Sprache ist schön, gehoben, in fließenden Versen, aber nur für sehr aufmerksame Zuhörer durchaus fassbar. Die Bearbeitung könnte eine noch wirksamere sein, fast möchten wir sagen, dass die Erzählung im Buche Esther dramatischer ist, als in dieser Bearbeitung. Sie verlangt zwölf Männer- und fünf Frauenrollen, die Scenerie besteht aus einer Landschaft und einem Saale.

David. Ein biblisches Schauspiel in vier Acten. Von Josef Bärle, Pfarrer. Aus Dr. Norrenbergs Dilettantenbühne. Deiters in Düsseldorf. Eine Sammlung leicht ausführbarer Theaterstücke für Gesellenvereine. 8°. 82 Seiten. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Es werden aus dem Leben Sauls und Davids nach der biblischen Geschichte folgende Scenen vorgeführt: David wird gesalbt zum Könige. David und Goliath. David und Jonathan schließen innige Freundschaft. Sauls Eifersucht. Jonathan als Vermittler, David flieht, Saul läßt durch die Hexe von Endor den Geist Samuels citieren, er kommt in der Schlacht ums Leben, der Amalekiter bringt David die Krone und das Armband Sauls. Der Stoff zum Stück ist gut gewählt, es müßte aber jedenfalls manche Umänderung und Correctur vorgenommen werden, um es bühnenfähig zu machen und vor „Durchfall" zu bewahren. Der einleitende

Monolog Samuels muss stark gekürzt werden, desgleichen Sauls Declamationen; an Anachronismen ist kein Mangel; David wird, da er gegen Goliath auftritt, ein „Schulbube" gescholten, der sich noch mit Bilderbuch und Milchfläschchen abgebe, David und Goliath führen langathmige Gespräche, ehe der Kampf beginnt, der Flug des von David geschleuderten Steines dauert solange, dass jeder der drei Brüder Davids einen Satz sprechen kann, bis er Goliaths Stirne erreicht. Die Tödtung Sauls und seiner Söhne erfolgt auf offener Bühne; wie reimen sich die von ihnen herzusagenden seitenlangen Gespräche zum Gewühle einer Schlacht? Zur Aufführung braucht man für die Rollen der Brüder Davids Schauspieler von hervorragender körperlicher Größe, sonst hat der Text keinen Sinn, noch mehr natürlich für die Rolle Goliaths.

Absalon. Trauerspiel in fünf Acten. Von Otto Fleischmann, Redacteur der „Pfälzischen Post". Gotthold in Kaiserslautern. 16°. 76 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Die Geschichte Absalons, wie er zum Unzufriedenen, zum Empörer gegen seinen Vater wird und in der Schlacht den Tod findet, ist ziemlich gut durchgeführt. Er erscheint als ein arger Frevler und Religionsspötter, als finsterer, heimtückischer Heuchler und das soll er, zuvor ein heiterer, offener Charakter, allein geworden sein durch das Unglück seiner Schwester Thamar! Seine Freunde lästern anstößig gegen Tempel und Priester. Um eine Aufführung zu ermöglichen, müsste eine Umarbeitung vorgenommen werden; die Declamationen sind viel zu lang, die Scenerie ist sehr compliciert: Davids Schlafzimmer, Straße in Jerusalem, Zimmer des Absalon, Saal im Königsschloss, Saal des Absalon; das Stück hat neun Männer- und drei Frauenrollen.

Josef und seine Brüder. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen von R. Hasert. Ferstl in Graz. 1859. 12°. 80 Seiten. Preis 30 kr. ö. W.

Das Schauspiel hält sich möglichst genau an die biblische Geschichte, nur einzelne Scenen zur Einleitung und Verbindung sind angefügt. Als Fürst in Aegypten wird Josef wie ein Ideal der Weisheit und des Edelsinnes dargestellt. Die dramatische Darstellung mancher Scenen, z. B. des Verkaufes Josefs, seines Aufenthaltes im Kerker, des Zusammentreffens mit den Brüdern, ist von höchster Wirkung. Wir nennen es unbedenklich ein sehr gelungenes Drama — leider erschwert der häufige Scenenwechsel bei offener Bühne oder inmitten des Actes die Aufführung. Scenerie: Im ersten Acte Landschaft mit Häusern, dann Landschaft ohne Häuser, nur mit Bäumen; im zweiten Acte ein Kerker; im dritten Acte ein Prunksaal, dann eine Landschaft; im vierten Acte ein düsterer Kerker und eine offene Halle; im fünften Acte Landschaft und Prunksaal. Das Stück erfordert 22 männliche Rollen, überdies als stumme Rollen Soldaten und Posaunenbläser.

Josef und seine Brüder. Biblisch-historisches Schauspiel in fünf Aufzügen von R. Behrle. 1878. Pustet in Regensburg. Klein 8°. 128 Seiten. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Die Bearbeitung ist freier, vieles, was im obigen Stück in den wirksamsten Scenen vorgeführt wird, wird hier nur erzählt. Das Stück beginnt mit der Rückkehr der Brüder aus Aegypten; sie zittern, dem Jakob die schlimme Botschaft auszurichten; das Stück schließt mit der Ankunft des alten Jakob in Aegypten. Zwei weibliche Rollen sind eingefügt — die hätten ohne Beeinträchtigung des Stückes wegfallen können; auch ist das wildtobende Benehmen des Simeon nicht angezeigt. Haserts Bearbeitung ist dramatisch richtiger und wirkungsvoller, Behrles Josef hingegen ist leichter aufzuführen. Rollen: neunzehn männliche, zwei weibliche. Scenerie: Landschaft, Kerker, Palasthalle. Derselbe Gegenstand ist be-

handelt in: „Volksdramen zur Belehrung und Unterhaltung." Von Barth. Panholzer. Kranzfelder in Augsburg. 1877. 8°. Sieben Bände. Preis des Bandes M. 1.60. Der zweite Band enthält: „Der ägyptische Josef, oder: Vor- und Nachbild. Dramatisches Oratorium mit Declamationen, Chören, lebenden Bildern in drei Abtheilungen. Josefs Jugendleben, seine Bedrängnisse und Leiden, seine Verherrlichung; aus dem Leben Jesu sind jene Momente dramatisiert, welche durch obige Abschnitte aus Josefs Leben vorgebildet sind. Im dritten Bande kommt vor: „Der ägyptische Josef" in fünf Acten. 25 männliche Rollen; im siebenten Bande: „Josef in Aegypten", drei Acte, eilf männliche Rollen. Auch das Familien- und Vereinstheater von Kleine in Paderborn, 158. Heft, 8°, 80 S., Pr. 75 Pf., behandelt das Leben des ägyptischen Josef.

Der Feuerofen in Babylon. Biblisches Schauspiel in drei Aufzügen von Karl Weikum. 1879. Herder in Freiburg. 8°. 21 Seiten. Preis 30 Pf. = 18 kr.

König Nabuchodonosor zeichnet den Daniel und seine Genossen besonders aus, überträgt ihnen wichtige Staatsämter; dies und ihr offen zur Schau getragener Glaube an den einen wahren Gott erregt den Neid und Zorn der Heiden, auf ihr Betreiben kommt es zur Aufstellung der Bildsäule und zum Befehle, alle ohne Unterschied sollten dem Bilde des Königs göttliche Verehrung erweisen; die drei Jünglinge weigern sich, werden verurtheilt und wunderbar gerettet. Das ist der Inhalt des Stückes; es verläuft einfach, recht ergreifende Momente bietet es nicht. Acht männliche Rollen sind nothwendig, auch Soldaten und Volk. — Scenerie: Bauplatz, Saal und freies Feld.

Der Feuerofen. Biblisches Schauspiel in drei Acten von M. Boylesve, S. J., aus dem Französischen übersetzt. Aus „Familien- und Vereinstheater" von Kleine in Paderborn, Heft Nr. 27, kl. 8°, 35 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Die Motive sind dieselben; die Monologe sind länger und lebhafter, der Schluss effectvoller als beim vorigen. Sieben männliche Rollen, als Scenerie ein Saal im Palaste Nabuchodonosors; was sich da nicht abspielen kann, wird erzählt, und das beeinträchtigt die Wirkung des Stückes.

Im vierten Bande der „Volksdramen" von Panholzer, Kranzfelder in Augsburg, findet sich dieser Gegenstand unter dem Titel: „Die Feuerprobe oder die drei Jünglinge im Feuerofen". Zweiactige Operette mit neun männlichen Rollen — geistvoll geschrieben, mit schönen Liedern.

Moses. Biblisches Schauspiel mit Chören in drei Acten von M. Boylesve, S. J. Aus dem Französischen übersetzt. „Familien- und Vereinstheater" von Kleine in Paderborn, 28. Heft. 8°. 56 S. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Moses tritt als Greis mit fast 80 Jahren auf, nachdem ihm der Auftrag geworden, er solle Israel aus Aegypten führen. In Aegypten stellen sich ihm geschworene Feinde in den Weg und suchen bei Pharao seinen Tod durchzusetzen. Unerschrocken tritt Moses vor den König, fordert ihn zur Entlassung der Juden auf, widrigenfalls ihn Gottes Strafgerichte ereilen werden; es werden dann die über Pharao verhängten Strafen erzählt, die letzte aber, das Wüthen des Würgengels, wird im dritten Acte dargestellt. Auf diese letzte Strafe entlässt Pharao die Israeliten. Sieben männliche Rollen, Soldaten und Volk, Scenerie: Landschaft.

Moses der Findling. Biblisches Schauspiel in zwei Aufzügen von W. J. Biesten. „Familien- und Vereinstheater", von Kleine in Paderborn. 36. Heft. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Des Moses Mutter hat das Binsenkörblein hergerichtet, in dem sie ihr Knäblein aussetzen will am Badeplatz der Königstochter. Das Schreien des Kindes und das Herumschleichen der mordlustigen Schergen treibt die Mutter zur Eile. Im zweiten Acte stehen Mutter und Tochter am Nilufer, da naht die Königstochter mit ihren Hofdamen; eine von diesen erzählt mit Schaudern, wie sie eben gesehen, dass man ein Judenknäblein dem Apisstier zu Ehren geschlachtet hat — da hören sie das Wimmern des kleinen Moses, man sucht und findet ihn, die Königstochter nimmt ihn an, übergibt ihn seiner Mutter zum Aufziehen. Zehn weibliche Rollen; Scenerie: eine Stube, eine Landschaft, das Ufer eines Flusses. Die Gedanken sind schön, auch die Sprache, aber die Dialoge sind hie und da zu lang. Erwähnen wollen wir noch: Moses, der Befreier und Gesetzgeber des Volkes Israel. Im dritten Bande der „Volksdramen" von Panholzer. Mit 33 Rollen. Die Errettung des Moses, ein dramatisches Spiel für die weibliche Jugend. Von Henriette Reusch. Bachem in Köln. 1867. 12°. 52 Seiten. Preis broschiert 75 Pf. Das Stück hat drei Acte, die Aufführung ist leicht, nebst dem Engelchore sind zehn weibliche Rollen. Mehr Handlung sollte sein.

Tobias. Biblisch-historisches Schauspiel in fünf Aufzügen v. N. Behrle. Mit einer Musikbeilage. 8°. 148 Seiten. Herder in Freiburg. 1873. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Der Inhalt des Stückes entspricht so ziemlich den Mittheilungen der Bibel, es ist mehr eine dialogisierte als dramatisierte Erzählung. Die Noth zwingt Tobias, seinen Sohn zum Vetter Gabelus zu senden, um die Schuld einzufordern. Am ersten Tage kommt der junge Tobias mit seinem Begleiter bis an das Ufer des Tigris, wo sie Nachtruhe halten. Da soll man die Wellen des Stromes dahinfließen und den Fisch herbeischwimmen sehen — wo wird das dargestellt werden können? Auch soll der Fisch auf offener Bühne gebraten werden; das Gespräch, das während des Bratens Tobias und Azarias führen, ist so lang, dass man indessen einen Fisch ganz gut kochen könnte. Diese Scene hätte ohne Schaden weggelassen werden können. Während Tobias schläft, werden auf der Bühne lebende Bilder produciert, zu denen Azarias Declamationen spricht: 1. Gabriel vor Maria. 2. Der Engel bei den Hirten. 3. Jesus nach der Versuchung, bedient von Engeln. 4. Jesus in Todesangst. 5. Die Engel und Frauen vor dem Grabe. Der dritte Act, darstellend die Aufnahme des Tobias bei seinen Verwandten, ist gelungen. Der Schluss ist wirkungsvoll: der wieder sehende alte Tobias erblickt den Azarias, hält ihn für jenen erschlagenen Jüngling, dessen Leichnam er bestattet, erfährt jedoch, er sei ein von Gott gesandter Engel. Die Handlung des Stückes ist wenig lebhaft, es wird zuviel geredet. Jedenfalls muss das Stück gekürzt und umgearbeitet werden, wenn es gefallen soll. Scenerie: ein Zimmer, eine Landschaft am Flussufer, eine Landschaft mit Häusern. Derselbe Gegenstand ist bearbeitet im siebenten Bande der Panholzer'schen „Volksdramen": Tobias. Operette in drei Acten. Sieben männliche Rollen und Volkschor.

Die Machabäer. Biblisches Schauspiel mit Chören in drei Acten von M. de Boylesve, S. J. Aus dem Französischen übersetzt von L. A. Balzer. Zweite Auflage. Kleine in Paderborn. 8°. 47 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Eine sehr gelungene Charakterisierung des Verhaltens verschiedener Menschen in Zeiten des Kampfes. Antiochus ist ein Feind und Verächter jeder Religion und will die jüdische Religion vernichten. Von den Juden werden nun die einen aus Hochmuth und Habsucht Apostaten; als charakterlose Genussmenschen verspotten sie alles Hohe und Edle, die an Religion und Tugend Festhaltenden gelten ihnen als Narren, andere sind voll Menschenfurcht, sie wollen im Herzen Gott nicht

verleugnen, aber ihn öffentlich zu bekennen, dazu fehlt ihnen der Muth; die „Friedfertigen" mahnen immer zur Ruhe, zur Nachgiebigkeit, auch auf Kosten der Religion, damit nur die Widersacher nicht gereizt werden; endlich finden sich doch auch viele, welche den Muth haben, für Religion und Gesetz einzutreten; sie werden als „Fanatiker, unruhige Hetzer" verschrie'n. Die Charaktere sind in gelungenster Weise dargestellt. Das Stück ist ganz zeitgemäß. Alcimus, ob seiner Lasterhaftigkeit von den Juden gehaßt, wird von König Antiochus zum Hohenpriester ernannt; zum Danke dafür liefert er den Tempelschatz aus, opfert dem Jupiter, bekämpft offen seine treugebliebenen Stammesgenossen, an deren Spitze der heldenmüthige Matathias steht. Das ganze Stück ist sehr belehrend, namentlich für unsere Zeit; es hat 14 männliche Rollen, Soldaten und Volk ungerechnet. Scenerie: ein Saal, eine Halle, einen Marktplatz mit dem Jupitertempel. Vier Chöre, deren je einer vor jedem Act und zum Schluss zu declamieren oder zu singen ist, enthalten entsprechende Sprüche aus der heiligen Schrift, sie können ohne Beeinträchtigung wegbleiben. Das Stück ist in allen seinen Theilen edel und ernst-erhaben, erfordert geübte Spieler und ein fassungsfähiges Publicum.

Des Jairus Töchterlein. Biblisches Schauspiel mit Liedern in drei Acten. Von Wilhelm Pailler. Quirein in Linz. 8°. 137 Seiten. Enthalten in „Schauspiele für Jungfrauen-Vereine und weibliche Bildungsanstalten". (Vergriffen.)

Inhalt: Des Jairus Töchterlein will ihre Jugendfreundin, ein armes Mädchen, bei einem festlichen Aufzuge an ihrer Seite gehen lassen, aber der ersteren stolze Mutter vereitelt diesen Plan. Da schon alles zum Festzuge bereit ist, kommt die Nachricht, Mirjam sei ohnmächtig zusammengestürzt und gestorben. Die Mutter ist darob in Verzweiflung; zur Buße nimmt sie das kurz vorher zurückgewiesene arme Mädchen sammt deren Mutter in ihr Haus. Auch die Mutter Jesu kommt zu der Leidtragenden — auf ihre Fürbitte wirkt Jesus das Wunder der Todtenerweckung. Jesus tritt aber nicht auf die Bühne — das Wunder wird nur erzählt. Ein einfaches Spiel in schöner, edler Sprache; es hat zwölf weibliche Rollen, dazu einen singenden Mädchenchor. Die Scenerie ist immer dieselbe: der Platz vor dem Hause des Jairus.

Die Heilung des Blindgebornen. Biblisches Drama in fünf Abtheilungen. Von C. Weikum. Herder in Freiburg. 1882. 8°. 46 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Nach einer kurzen Episode zwischen dem am Teiche Bethesda Geheilten 38jährigen Gichtbrüchigen und dem Blindgebornen tritt Jesus auf, findet den letzteren und gibt ihm das Augenlicht. Darnach ist die Rathsversammlung des Syneduims; es geht hiebei sehr stürmisch her; Kaiphas ist der heftigste, Annas der verbissenste Redner gegen Jesus und seine Vertheidiger: Josef von Arimathäa und Nikodemus. Sehr gelungen ist diese Scene, auch das Verhör des geheilten Blinden und seiner Eltern. Nach der Entfernung der Freunde Christi beschließt der hohe Rath, den geheilten Blinden zu blenden und lebenslänglich in den Kerker zu sperren. Da die Strafe schon vollzogen werden soll, tritt Jesus wieder als Retter und Schützer auf. Rollen: 22 männliche, eine weibliche; dann Priester, Leviten, Schergen, Volk. Scenerie: Tempelvorhof und Rathssaal. Ein würdiges, schönes Schauspiel.

Das Leiden und die Auferstehung Jesu Christi. Passionsspiel mit Gesang und lebenden Bildern von einem Priester des Bisthums Mainz. 1885. Kirchheim in Mainz. 8°. 75 Seiten. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Der Eingang des Stückes ist dem weltberühmten Oberammergauer Passionsspiele entnommen, sowie überhaupt das ganze Spiel eine Nachbildung desselben

ist und zwar eine sehr gelungene. Die Lieder, welche der Chor zu singen hat, sind kurz, aber doch sehr inhaltsreich und treffend. Den Beginn macht ein Prologgesang, eine meisterhafte Uebersetzung des Hymnus: „Vexilla regis prodeunt." Dann folgen acht Bilder aus der Leidensgeschichte: **1.** Der Einzug Jesu am Palmsonntag; das Gastmahl bei Lazarus ist nur als lebendes Bild gegeben; dann folgt der Abschied Jesu von seiner Mutter, anerkennenswert kurz, aber sonst weniger gelungen. Das Opfer Melchisedechs bildet als lebendes Bild die Einleitung für die erste größere Handlung, das letzte Abendmahl (Fußwaschung, verschiedene geheimnisvolle Reden Christi, deren Sinn ohne Erklärung nicht jedermann fassen kann, das hohepriesterliche Gebet, der Act der Einsetzung ist weggelassen). **2.** Die Versammlung des hohen Rathes ist eine sehr gelungene Partie; die Leidenschaftlichkeit des Kaiphas, die Feigheit der Rathsherren ist prächtig gezeichnet. **3.** Auf dem Oelberg. In Kürze sieht man die bekannten Vorgänge, die Todesangst, Gefangennehmung Jesu. **4.** Jesus vor dem hohen Rathe. Der Widerspruch in der Zeugenaussage ist gut zur Darstellung gebracht, ebenso im **5.** Bilde: Jesus vor Pilatus, der Widerstand des Pilatus gegen das Begehren der vor Hass rasenden Juden. **6.** Jesus vor Herodes. Dieser Act macht einen großartigen Eindruck. **7.** Jesus wird zum Tode verurtheilt. Dieser Act hat wieder ein Vorbild, die Opferung Isaaks. Die dämonische Verhetzung des Volkes, die Ausbrüche der Volkswuth, der Pilatus endlich nachgibt, sind wirkungsvoll gegeben. **8.** Petrus, Johannes und die Frauen beim Grabe. Eine Hinterwand öffnet sich und man sieht den Heiland in der Verklärung. Mit einem freudigen Alleluja schließt das Stück. Von kleinen Mängeln abgesehen ist das Schauspiel sehr schön und ergreifend. Es erfordert **13** Männer- und fünf Frauenrollen, überdies viel Volk. Die Scenerien sind im obigen angedeutet, sie sind nicht gar zu schwer beizubringen.

Die Auferstehung Christi. Ein Osterspiel von W. Hosäus. Kleine in Paderborn. 1886. 8°. 42 Seiten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Sieben Bilder: 1. Es werden kurze, treffende kirchliche Hymnen über die Osterfreude, die Auferstehung des Heilandes vorgetragen, von einzelnen und vom ganzen Chore. 2. Josef von Arimathäa und Nikodemus sind beim Grabe; da kommt ein jüdischer Rathsherr mit Tempelwächtern; mit jüdischer Frechheit, die meisterhaft gegeben ist, will er die beiden verhaften. 3. Der Auferstandene spricht zu den Seelen in der Vorhölle — ein Jubelchor schließt dieses Bild. 4. Die frommen Frauen vor dem offenen Grabe; auch Petrus und Johannes. Magdalena findet Jesus. 5. Der hohe Rath der Juden in größter Aufregung über die Nachrichten von der Auferstehung; seine Verhandlungen mit den Grabeswächtern; ein ansprechendes Bild. 6. Der Gang nach Emaus. 7. Christus unter den Aposteln und Jüngern. Mit dem Te Deum schließt das nach Inhalt und Form sehr bescheidene Spiel.

Die Sendung des heiligen Geistes. Biblisches Schauspiel von Wilhelm Pailler. Ebenhöch in Linz. 1881. In „Fromm und froh", Theaterstücke mit männlichen Rollen. 8°. 276 Seiten. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Vor dem Hause, in dem die Apostel die Herabkunft des heiligen Geistes erwarteten, finden wir Lahme, Blinde, Taube, welche hoffen, von ihnen im Namen Jesu geheilt zu werden; auch erfahren wir von der unmenschlichen Grausamkeit des Kaiphas, der den Abdias ob seiner Anhänglichkeit an Christus blenden ließ, Thomas, Lukas, Mathias treten auf, letzterer wird für Judas zum Apostel gewählt. Im zweiten Theile werden die Wunder des Pfingstfestes vorgeführt; das Rauschen lockt viele, unter ihnen Pilatus, Kaiphas hin zum Versammlungsorte der Apostel, schon glaubt Kaiphas dem Pilatus die Erlaubnis abgerungen zu haben, dass auch alle Apostel gekreuzigt werden sollen, da erdröhnt ein Donner-

schlag, der Hintergrund hebt sich und man sieht die feurigen Zungen schweben über den Aposteln, welche den Hymnus: „Veni creator spiritus!“ sprechen. Nach dieser etwas gar zu einfachen Darstellung des Pfingstwunders laufen die Feinde Christi entsetzt davon, die anderen begehren die Taufe. Mit dem Rufe: „Auf! zum Teiche Bethesda!“ schließt das Spiel. Das meiste ist nur Dialog, dramatisch und ansprechend sind nur die Scenen mit Kaiphas und Pilatus. Scenerie: Platz vor einem Hause. **32** Rollen, dazu Beamte, Leviten, Volk; lauter männliche Rollen.

Nachtrag.

Bruno Piglheins Panorama. Jerusalem und die Kreuzigung Christi. Erläutert für die autorisierte Holzschnittausgabe von Dr. Ludwig Trost. Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart und Leipzig. Holzschnitt, Folioausgabe in eleganter Mappe. Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Wie ohnehin der Titel sagt, soll das welthistorische Drama der Kreuzigung Christi sammt dem Schauplatze desselben möglichst wahrheitsgetreu zur Beschauung vorgestellt werden. Damit das Bild thunlichst der Wirklichkeit entspreche, wurden von bekannten Künstlern an Ort und Stelle die Oertlichkeiten gezeichnet, Typen der verschiedenen in Palästina lebenden Volksclassen skizziert oder mit Hilfe von Momentapparaten der Skizzensammlung einverleibt. Nach diesen Vorbereitungen machte sich Piglhein, unterstützt von tüchtigen Künstlern, an die Ausfertigung des Riesenbildes; dieses ist aufgetragen auf Leinwand von 15 Meter Höhe, 120 Meter Länge, ein volles Jahr wurde daran gearbeitet. Es zeigt weit ausgedehnt die Stadt Jerusalem, im Hintergrunde eine vegetationsreiche Gegend, im Vordergrunde zerrissene, mit Steingerölle bedeckte Hügel und Thalsenkungen und das flache Felsenplateau von Golgatha, auf dem sich eben die Kreuzigung Christi vollzogen hat. So ansprechend auch das ganze Bild ist, eins fällt gewiss jedem Beschauer gleich auf: das, was eigentlich die Hauptsache am Bilde ist, die Kreuzigung Christi, tritt zu wenig hervor; das Auge muss fast suchen, bis es in dem riesigen Bilde Christus am Kreuze findet. Um die Kreuzigungsgruppe herum finden sich nur kleinere Menschengruppen, auch die abseits stehenden Gruppen weisen nicht jene Menschenmassen auf, die unzweifelhaft beim Tode Christi zugegen gewesen sind. Dessenungeachtet ist das Bild von großem Interesse und dürfte die uns vorliegende Verkleinerung des Bildes in Holzschnitt (380×41 %) zu Geschenken und als Schmuck für größere Localitäten sehr geeignet sein.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

IV.

St. Valentinus, Episcopus, confessor.

Es ist hier nicht von den gleichnamigen Blutzeugen im 2. und 3. Jahrhunderte die Rede, sondern von jenem Wanderbischofe im 5. Jahrhunderte, dem Apostel der Hoch-Rhätier, dem Patron der Stadt und des Kirchsprengels Passau. Zur Zeit des Bischofes Vigil

von Trient (c. 400) wurde Valentin, wahrscheinlich einer seiner Diacone, zum Priester, und endlich vom Papste Leo zum Bischofe geweiht, und nach Rhätien und Noricum zurückgesendet, um, besonders zu Passau, für die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums zu wirken. Mehrmals war der eifrige Gottesmann durch die weite Landschaft längs des Ins lehrend und predigend bis Passau hinabgewandert, aber die Arianer waren ihm dort zum wiederholtenmale mit Uebermacht entgegengetreten. Lucillus, der Priester des hl. Severin, war einer seiner Gefährten gewesen. Mehr Erfolg hatte St. Valentin bei den Bergbewohnern von Hoch-Rhätien; dort gründete er bei Majas (nicht weit von Meran) ein Kloster; dort sah Venantius Fortunatus c. 562 „Valentini benedicti templa"; dort starb er im Rufe der Heiligkeit, und an seiner Seite wählte sich später auch der hl. Corbinian von Freising seine Ruhestätte. Die Longobarden hatten sich nach der Zeit der Gebeine St. Valentins bemächtiget, gaben sie aber wieder an den Bayerherzog Tassilo II. heraus, der sie hierauf c. 768 mit größtem Ehrengepränge in die St. Stephanskirche zu Passau überbringen ließ; so ruht nun seine Asche in jener Stadt, welche den Lebenden von sich gestoßen hatte! Der hl. Bischof Altmann von Passau trug eine besondere Verehrung für den Schutzheiligen seiner Stadt und seines Sprengels, indem er die von ihm geweihten Kirchen zu: St. Valentin unterhalb Ens; Ansfelden; Kirchberg bei Schönhering; St. Valentin bei Pühel; Lahkirchen; Weyeregg am Alter-See; Haft bei Mundorfing; Haselbach bei Braunau; Reutern im Rotthale unter das Patronat dieses Heiligen stellte. Zu Marzoll bei Reichenhall, in vielen Kirchen Bayerns, ferners im Thale der Etsch, in den Diöcesen: Brixen, Trient, Chur, Feltre, in vielen Kapellen und auf Altären prangt St. Valentin als Patron und Helfer in mannigfachen Gebresten, besonders in Viehseuchen; hier zu Lande gilt er als Helfer für die geistige und leibliche Fallsucht.

Gleichzeitig mit St. Valentin leuchtete in das Dunkel jener wirrvollen Zeit, als das ehmals so mächtige Römerreich im Zusammenbrechen war, auch der hl. Mönch Severinus, confessor, abbas. Sein Erscheinen im Noricum war für die bedrängten Bewohner desselben wie das eines schützenden Engels; seine Weisheit, Gottesfurcht und seine wundervollen Thaten strahlten weit umher, und machten ihn selbst bei den Fürsten der Barbaren hochgeachtet. Severin ließ im Noricum, wo überall das Christenthum im geordneten Zustande er vorfand, keine Flecken unbesucht, allenthalben tröstend, segnend und Hilfe spendend; zu wiederholtenmalen wanderte er von Favianis — Wien — nach Lauriacum und Passau, errichtete mehrere kleine Klöster, d. i. Mönchversammlungen, wie zu Favianis, so auch neben dem Grabe des hl. Florian zu Puoche, zu Batava-castra

und Boitro — Instadt — Passau; die neben der letzteren Mönchzelle zu Boitro befindliche Kirche wurde später dem hl. Severin zugewidmet, und nachmals die Seelsorgs- oder Pfarrkirche für den weiten Bezirk des ganzen nördlichen Inkreises.

Noch heutigen Tages steht diese St. Severinskirche aufrecht als ein ehrwürdiges Denkmal jener längst entschwundenen Zeit. Aber auch westwärts von Passau an der Donau hinauf, wohin der hl. Severin dem Könige der Alemannen Gibulf entgegengieng, um ihn von den weiteren Verwüstungen des römischen Gebietes dringend abzumahnen, entstand zum Andenken des Heiligen eine Kirche, die im Sturme der Völkerwanderung oder bei den Einfällen der Ungarn wohl zerstört, aber wieder aufgerichtet, c. 960 als „basilica Huninga" — das heutige Heining — urkundlich genannt wird; in missverstandener Weise geschah die Wiederweihe nicht mehr in der Ehre des Landesheiligen, sondern des Bischofes Severin von Cöln.

Nachdem St. Severin den Boden Noricums, somit auch Oberösterreichs durch seine apostolischen Wanderungen, durch sein Gebet, sein Wirken und durch seine Wunder so auffällig geheiliget und gesegnet hatte, gieng er am 8. Jänner 482 zu den Heiligen hinüber; dessen Leichnam wurde nach sechs Jahren von auswandernden römischen Colonisten und Soldaten nach Italien überführt, und a. 910 nach Neapel gebracht.

St. Martinus, Episcopus Touronensis in Gallia et confessor.

Wer zählt die Kirchen und Altäre, welche diesem Heiligen auch in Deutschland, England, Ungarn und Italien geweiht sind? Martinus wurde a. 316 zu Sabaria — Stein am Anger — in Pannonien geboren; sein Vater, bereits Christ, war Oberst einer Cohorte, später in Oberitalien wohnhaft. Auch der junge Martin musste Soldat werden, und wurde in ein Reiter-Regiment in Gallien gesteckt, wo er vom hl. Hilarius, Bischof von Poitiers, im Christenthume Unterricht erhielt; er war ein ebenso tüchtiger Soldat, als Menschenfreund. Nach Ablauf seiner Dienstzeit widmete sich Martin dem geistlichen Stande, ward Priester, und wirkte als solcher längere Zeit wieder in Pannonien. Im Jahre 371 wurde er als Bischof nach Tours berufen, wo er durch 30 Jahre mit dem größten Erfolge lehrte und waltete, den Rechtgläubigen ein fester Hort, Hirt und Halt, den Irrgläubigen eine sichere Leuchte aus der Finsternis! Mit diesem seinem Bekenntnisse war er schon als gemeiner Reiter dem Kaiser Julian entgegengetreten. Wie St. Martin nicht abließ, die heidnischen Tempel zu beseitigen, so war er auch bemüht, den Aufbau der christlichen Kirchen zu fördern und Klöster zu gründen, welche er in die einsamen Waldfluren hinauswies. Die große Abtei Mor-

moutier ist eine seiner Stiftungen. Als er im Jahre 402 starb, umstanden 2000 Mönche seinen Sarg. Im Jahre 460 stand Bischof Martin bereits in der Zahl der Heiligen. Der Frankenkönig Chlodwig († 511) war sein größter und freigebigster Verehrer; König Theodorich, der Ostgothe, erbaute zu Ravenna eine prachtvolle Kirche zu Ehren des hl. Martin. Durch die im 6. Jahrhunderte zahlreich vom Rhein her nach Bayern einwandernden Franken kam der Cultus des hl. Martin auch im Osten allenthalben in Aufschwung.

Wie zahlreich ist nicht das Patronat zum hl. Martin im Lande ob der Ens und dessen Nachbarschaft, fast durchgehends aus dem 7., 8., 9., dann 11. und 12. Jahrhunderte herrührend.

Beleg hiefür sind folgende Kirchen: St. Martin am Schulerberge bei Linz; St. Martin bei Traun; Aschbach und Beheimberg (in Unter-österreich); Wolfarn; Aschach an der Steyer; Kematen an der Krems; Steinerkirchen bei der Traun; Olsdorf; Goisern; Atersee (ehemalige Pfarrkirche); St. Martin bei Oberwang; Frankenburg; Ampfelwang; Atnang; Meggenhofen; Püchel; Gunskirchen; Grieskirchen; Tauf-kirchen an der Dratnach; Peuerbach; Dirsbach; St. Martin an der Antiesen; Schildorn; Mernbach; Capellen bei Aspach; Weng; Mun-dorfing; Sigershaft; Hantenberg; Lamprechtshausen; Straßwalchen; Fangau; Thalgau; Eigendorf; Halwang (im Lande Salzburg); Waging; Pietling bei Titmaning; Kay; Mehring bei Burghausen; Halsbach; Zeilern; Reischach; Kirchheim; Ober-Weihmörting; Unter-Weihmörting; Tetenweis (im Rotthale); ehemalige Pfarrkirche zu Formbach; Hutthurm bei Passau; St. Martin; Walding; Berg-kirchen (Mühlkr.) Die Steiermark allein zählt 15 Kirchspiele namens: St. Martin.

St. Rupert selbst brachte einen Theil der Gebeine des hl. Martin nach Salzburg; denn dort wurden diese Reliquien „in magna quan-titate" aufbewahrt, und die Martinskirche auf dem Nonnberge gehörte in die Zeit des hl. Rupert. In Ungarn stammt die Erzabtei Martinsberg aus dem 10. Jahrhunderte. Gewöhnlich wird der hl. Martin als junger Krieger im römischen Costüm zu Pferde vor-gestellt, wie er mit dem Schwerte seinen Mantel durchschneidet und die Hälfte desselben einem nackten Bettler zuwirft; öfter auch erscheint er im bischöflichen Ornate mit einer Gans, als Anspielung auf seine Erwählung zum Bischof.

St. Remigius, Episcopus Remensis in Gallia.

Remigius, a. 436 geboren, a. 458 auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims erhoben, bestand die Trübsale der Völkerwanderung. Im Jahre 496 taufte er den Frankenkönig Chlodwig, und bewirkte durch ihn in Gallien, am Rhein und in Deutschland außerordentlich viele Kirchenbauten, und deren reiche Ausstattung mit Land und Leuten; er starb a. 532.

Die Hofkapelle am Palaste Karl des Großen zu Ingelheim war dem hl. Remigius geweiht. Dieses Patronat bei den Kirchen zu Auerbach im Inkreise; zu Gampern; zu Ried im Mühlkreise und zu Schleching oberhalb Chiemsee deutet auf fränkische Einwanderung im 8. und 9. Jahrhunderte. Dargestellt wird St. Remigius als Bischof, über dem eine Taube mit einem Oelfläschchen schwebet.

St. Blasius, Episcopus & martyr zu Sebaste im Pontus.

Er leuchtete durch Frömmigkeit und Eifer für die Ausbreitung der christlichen Lehre; unter anderem hatte er den Sohn einer reichen Witwe, dem eine Fischgräte im Halse stecken geblieben war, vom Tode gerettet. Der Statthalter Agricola, des blutdürstigen Cäsar Licinius blutdürstiger Vollstrecker seines Christenhasses, ließ den Bischof enthaupten. Der hl. Blasius wird gegen Halskrankheiten angerufen, und die Gläubigen werden am St. Blasiustage in den Kirchen gebläselt, d. h. vom Priester, der zwei brennende Kerzen gekreuzt jedem an den Hals hält, gesegnet.

Diesem hl. Nothhelfer wurden die Kirchen: des Stiftes Admont; zu Abtenau; Kelberg bei Passau; Losenstein; St. Blasi bei Pfarrkirchen am Sulzbach; Axberg bei Freiling; die Spitalkirche zu Vilshofen; die Pfarrkirche zu Niederbergkirchen bei Neumarkt an der Rot ꝛc. geweiht.

St. Erasmus, Episcopus, martyr in Campania sub Diocletiano & Maximiniano.

Diesem wurden die Gedärme aus dem Leibe gewunden; deshalb wird er von den Kranken in Leibschmerzen — in Unterleibsschmerzen — angerufen. Es wurden ihm die Kirchen zu Pisdorf bei Seewalchen; zu Bachmanning; die Schloss-Kapellen: zu Alt-Wartenberg, Almeck, Wald an der Alz zugewidmet; schon im 7. und 8. Jahrhunderte kam die Verehrung dieses Heiligen nach Bayern und Oesterreich.

Zu den heiligen Nothhelfern zählen auch:

Der hl. Martyr Eustachius; diesem ist zu Rom eine Cardinalkirche gewidmet; er war unter Vespasian und Titus ein tapferer Krieger, unter Trajan Oberster der Reiterei. Dem wilden und grausamen Jäger erschien einst ein Hirsch mit dem Kreuze Christi zwischen den Geweihen, worauf er sich taufen ließ und nach Aegypten entfloh. Auf den Ruf des Kaisers Hadrian stellte er sich wieder als Krieger, aber er bekennt sich mit Gemahlin und Söhnen öffentlich zu Christus; sie werden vergebens abgemahnt und bedroht, endlich in einem glühenden Ochsen getödtet c. 121. Eustachius ist Patron der Jäger.

St. Cyriacus, Diaconus, martyr Romae sub Maximiniano.

Dieser ward mit 24 seiner Glaubensgenossen an der Salzstraße enthauptet. Zu Werfen im Pongau — dem römischen Vocarium —

ist die uralte Pfarrkirche dem hl. Cyriak geweiht; er wird mit einem Drachen zu seinen Füßen dargestellt, und als Patron gegen die bösen Geister angerufen.

St. Christophorus, martyr Sami in Lycia sub Decio imp.: „tam Latinis, quam Graecis notissimus."

Wahrscheinlichst Soldat, hatte er Riesengröße, aber sein Glaube an Christus war noch größer, darum ließ ihn Decius hinrichten. In Spanien ist er besonders hochverehrt; in Bayern waren ihm schon zu Anfang des 8. Jahrhundertes Kirchen geweiht, auch die a. 1502 auf dem Stadtfriedhofe zu Schärding erbaute Kapelle, wie auch die Schloss-Kapelle zu Freiling.

An den alten Landkirchen war St. Christoph als Riese, gewöhnlich so hoch als die Wand selbst abgebildet, wie er mit dem Jesukindlein auf der einen Schulter, und einem Baumstamm in der Rechten furchtlos über das Meer schreitet, eine Anspielung auf die durch Christoph Columbus gemachte Entdeckung Amerikas, und der über das Meer hinüber bewerkstelligten Verkündigung und Verbreitung der Lehre Jesu Christi. St. Christoph gilt als Patron der Seeschiffer und gegen den unbußfertigen Tod.

St. Vitus, martyr in Sicilia sub Diocletiano.

St. Veit soll in Oel gesotten worden sein. Aus Sicilien kamen dessen Gebeine nach Gallien, und von dort, vielleicht durch die Merovinger zu den Slaven, die sie hochverehrten; denn der „schant Vid" oder „swetna-Vid" der Slaven ist St. Veit, an der Stelle ihres heiligen Idols: Swantewit. — Die Hauptkirche der Böhmen in Prag ist dem hl. Veit geweiht, ingleichen auch die Erzdechanteikirche zu Krumau und St. Veit in Kärnthen, ehmals die Hauptstadt des Landes, steht an der Stelle des von den Slaven zerstörten Virunum auf dem Zollfelde. Die Abtei St. Veit an der Rot und die Veitskirche zu Törring, nahe am Waginger-See, deuten auf slavische Ansiedlung; wo immer eine Veitskirche, kann man sicher auf solche schließen; dieses läßt sich auch in unserem Lande örtlich und sprachlich nachweisen. Die Namen so mancher Flüsse, Berge und Orte slavischen Idioms deuten auf das Einwandern und Ansiedeln der Slaven dort; wie z. B. Jowerniza — der Jauniz-Bach —; Fleniz, Fladnitz — Flaniz-Bach —; Fiustrizza — Feistriz-Bach — und an demselben die St. Veitskirche zu Lasberg; die beiden Fisnize um Wartberg; die Longwiz bei Ried und in deren Nähe die Veitskirche zu Chazilinesdorf — Katsdorf —; Rotilich — die kleine Rotel — und an derselben der Ort und die Kirche St. Veit am Windberg; weiter westwärts der Ort und die Kirche zu Puczlinsdorf — Puzleinsdorf; zu Chruozen — Kreuzen — finden wir die Kirchen zum hl. Veit.

Auch an der oberen Traun, an der Steyer und Ens hinauf hatten sich die Slaven niedergelassen, und wir finden in manchen Fluss-, Berg- und Ortsnamen noch die Nachklänge hievon; wie z. B. Frudeniz — Frenz-Bach —; Rubenich — Raming-Bach —; Pieznich — Piesling-Bach —; Stirniche — Steyerling-Fluss —; Ostrawiz; Pyrgas; Windisgerstен ꝛc.; die Kirche zu Linzen — Liezen im Ensthale trägt den hl. Veit, und die Kirche zu Ternberg an der Ens hatte ehedem das Patronat zum hl. Veit.

Außerdem tragen die Kirchen zu: Wolfsbach bei Seitenstätten; St. Veit am Berg bei Ausfelden; Holzhausen auf der Welser-Haide; Höhenberg bei Taufkirchen; Veitsberg bei Meggenhofen; Hag am Hausruck; zu Ober-Regau; Osternach bei Ort; Tumoltsheim bei Ried; St. Veit bei Rosbach; Hauzenberg im Lande der Abtei; Eholfing im Rotthale; Tißling bei Neuötting; Emertsheim bei Müldorf; Kirchweidach bei Burghausen; Höhndorf und Elixhausen bei Salzburg ꝛc. das Patronat dieses Heiligen, nachdem die Veits-Kapellen zu Puch im Atergau, zu Pfaffstätt, zu Kemating bei Haiming der Aufklärung zum Opfer gefallen sind.

Zuweilen ist dieser Heilige abgebildet als Knabe im Kessel stehend; zuweilen trägt er ein Buch, auf dem ein Vogel sitzt; manchmal hält er eine brennende Schale, angethan mit fürstlicher Kleidung; er gilt als Helfer gegen die Tanzwuth und den Veitstanz

St. Aegydius, Abbas in provincia Narbonensi.

„St. Aegydius ex regia Graecorum stirpe, in Gallia abbas, a. 770 ad superos translatus“ berichtet Gelenius. Auch in Bayern und Oesterreich fand die Verehrung des hl. Aegydius (St. Gilg) baldige Aufnahme und zahlreiche Kirchen, besonders an den Flussübergängen, in einsamen Forst- und Jagdrevieren oder in der Nähe derselben wurden ihm im 11. und 12. Jahrhunderte zugewidmet; denn St. Aegydius hatte sowohl die oft gefahrvollen Ueberfahrten über die Seen und Flüsse (transitus aquae), wie auch das Waidwerk zu schirmen und zu hüten, nicht minder auch die Spitäler und Leprosenhäuser. Sonach finden wir seinem Patronate folgende Kirchen anvertraut: St. Gilgen am Würm-See in Oberbayern; St. Gilgen (Kirchstein) am Waginger-See bei Laufen; St. Gilgen am Aber-See bei St. Wolfgang, in vasto foresto; Alt-Aussee in Steyermark; Malching und Antiesenhofen am In; St. Aegyd bei Passau am In; Otensheim und Grein an der Donau; Aigen bei Wels an der Traun; Vecklabruck; dann Gilgenberg am Weilhart; St. Aegydi bei Engelhartszell am Passauer-Wald; Straßkirchen im Lande der Abtei; Ober-Kapell an der Rana; Peilstein; Schenkenfelden; Gutau am Freiwald; Hohenstein am Saume des Pulgarner-Waldes in der Pfarre Gallneukirchen; Niedern-Hag am Hausruck ꝛc.

Kaiser Karl der Große, ein Liebhaber des Waidwerkes, soll die Reliquien des hl. Aegyd zu Tolouse erhoben, allenthalben mit sich geführt und in seinem Jagdgezelte zur Verehrung aufgestellt haben. Wahrscheinlich bot der bei Nürnberg gelegene Reichsforst dem großen Kaiser öfters eine Erholung mit „Waidmanns-Heil," wovon die dortige Aegydien-Kirche und die nachmalige Abtei herrühren mag. Der Heilige erscheint mit einer Hirschkuh zur Seite, welche ihm während seines Einsiedlerlebens lange Zeit Nahrung und Gesellschaft leistete; er gilt als Patron gegen die Unfruchtbarkeit.

St. Leonardus, discipulus St. Remigii, confessor, Abt und Ordensstifter.

Er trägt in der einen Hand den Hirtenstab, in der anderen gelöste Fesseln; ein zahmes Reh schmiegt sich an ihn, eine bewaldete Landschaft umgibt ihn. Er ward im Jahre 490 geboren; sein Vater stand am Hofe des Königs Chlodwig; vom hl. Remigius ward Leonhard erzogen, unterrichtet und endlich zum Priester geweiht. So trat er aus seiner einsamen Zelle in die Welt hinaus, unter das Volk in den Wäldern und auf den weiten Fluren; er war rationeller Landwirt, aber nicht im modernen Sinne; er predigte, übte die Heilkunde an Menschen und Thieren, löste die Gefangenen aus, und spendete allenthalben Trost und Hilfe. In der Abtei Limoges schlofs er a. 559 die Augen.

St. Leonhard wurde auch in Deutschland, in Bayern und Oesterreich einer der populärsten Landesheiligen, ein Vermächtnis der im 6. und 10. Jahrhunderte eingewanderten Alemannen und Franken. Wer zählt die diesem, vom Volke insbesondere als Viehpatrone hochverehrten Heiligen errichteten Altäre und Bilder in Kirchen, Häusern und an den Wegen?

Viele ihm geweihte Kirchen sind wohlhabend, und zählen zu den besuchten Wallfahrten. Die St. Leonhards-Kirchen nächst Aigen am In; zu Geiersberg; Neukirchen bei Frankenburg; Tesselbrunn; Hl. Leiten bei Petenbach; Nusbach; St. Leonhard nächst Spital am Pyhrn; St. Leonhard bei Aussee; Kremszell bei Achleiten; St. Leonhard bei Pucking; St. Leonhard am Freiwald; Pösenbach bei Feldkirchen; St. Leonhard bei Sarleinsbach ꝛc. stammen aus dem 12. und 13. Jahrhunderte; die Kirche zu Peilstein trägt neben dem Patronate zum hl. Aegydius auch jenes zum hl. Leonhard; im Kreuzgange des Stiftes Kremsmünster stand einstmals die den Heiligen Aegyd und Leonhard geweihte Kapelle.

St. Margaritha, virgo & martyr Antiochiae.

Sie hat als Vorbild einer wahrhaft ritterlichen Jungfrau den Lindwurm zu ihren Füßen, trägt auf dem Haupt eine Krone, in

der Hand ein Schwert, oder erhebt ein Kreuz gegen den Drachen; sie ist die Perle und das Vorbild der Jungfrauschaft. Von adeliger Abkunft, war sie die Tochter des Edesius, eines Götzenpriesters, aber ihre Amme war eine Christin. Zur Zeit des Kaisers Aurelian wollte dessen Statthalter Alybius die schöne Jungfrau für sich gewinnen; umsonst! Da wurde ihr das Fleisch stückweise vom Leibe gerissen; und die Wunden wurden mit glühenden Platten gebrannt; endlich ward sie enthauptet.

Längst vor den Kreuzzügen, und selbst schon vor dem 4. Jahrhunderte, verbreitete sich ihre Verehrung unmittelbar aus dem Oriente durch Illyrien nach dem Abendlande; darum tragen in Illyrien, Kärnthen, Steyermark, Lungau ꝛc. viele uralte Kirchen und Ortschaften den Namen: St. Margarethen; auch von den Slaven ward die „sweta Marieta“ hochverehrt.

Auf den Dynastenburgen zu: Cidelara an der Alz — Margarethenberg —; zu Bidaji an der bayr. Traun — dem nachmaligen Chorherrenstifte Baumburg —; ad palatium zu Osterhofen nahe an der Donau stehen ihre Kirchen; über Spitälern und Heilquellen waltet ihr Patronat, wie zu Hall bei Kremsmünster.

So viele den Adelsfamilien gehörende Hauskirchen und Sacellen sind dem Patronate dieser Jungfrau und Nothhelferin geweiht, wie zu: Traun; Mistelbach; Föhrenreut; Heft; Lindach; Steyer; Stadelkirchen; wie auch die Kirchen zu Artager an der Donau; St. Margarethen an der Linzerwänd; Lembach; Niederneukirchen; Sippachzell; Alkofen; Prambachkirchen; Nadernbach; St. Margarethen bei Grieskirchen; Otachstetten nächst Tolet; Nieder-Thalheim; Weissenkirchen; Pfaffing bei Vecklamarkt; Tödleinsdorf am Waler-See; Siezenheim bei Salzburg; St. Margarethen-Kapelle zu Salzburg, in welcher der hl. Rupert c. 582 die Gebeine des hl. Maximus und dessen 40 Genossen sammelte; Ernsting bei Ostermüting; Wippenheim; Merschwang; Eckharting; Oberuzell und Tiefenbach bei Passau; Eckersheim im Rotthale; Lengdorf bei Simbach am In; Untereschelbach bei Neuöting. Viele erlauchte Frauen, Kaiserinnen und Königinnen trugen ihren Namen; St. Margaretha, Regina Scotiae u. s. v. a. Sie wurde als Patronin der Gebärenden angerufen.

St. Catharina, virgo & martyr.

Zu Alexandrien geboren, reich, schön und wissenschaftlich gebildet, war sie auch reich an irdischen Ehren. Aber die hohe Jungfrau bekannte sich zum Christenthum, und ward deshalb unter Kaiser Maximin, dessen Gemahlin sie bekehrt hatte, c. 246 verurtheilt; das Rad konnte ihrem Körper nichts anhaben, darum ward sie enthauptet. Die Mönche auf dem Berg Sinai bewahren ihre Gebeine.

Spitäler, hohe Schulen, Ritterorden stehen unter ihrem Patronate. Die alten deutschen Reichsstädte: Trier, Nürnberg, Augsburg, Regensburg weihten ihr Nonnenklöster. Nach Oesterreich hieher verpflanzte sich ihr Cultus erst im 13. Jahrhunderte, und wurden ihr zu Ehren die Spitalkirche zu Waidhofen an der Ybbs; die Kirchen zu Althartsberg und Mönchsdorf; Freistadt; Gschwand bei Gmunden; Hofern bei Schlierbach; Galsbach; Hereding bei Franking; Visenhart bei St. Marienkirchen am In; Pfaffing bei Rainbach; die Schloss-Kapelle zu Frauenstein am In; die Plebesalkirche an der Pforte des Klosters zu Fürstenzell ꝛc. geweiht. St. Katharina wird als Patronin der Studierenden und Philosophen verehrt.

St. Barbara, virgo et martyr, aus Nicomedia.

Eine Zeitgenossin der hl. Katharina, und derselben gleich an irdischen Gaben und an Heldenmuth für den Glauben an Christus; deshalb überlieferte sie der leibliche Vater, Dioscurus, ein verstockter Heide, den Henkern, als sie den ihr dargereichten Giftbecher unversehrt geleert hatte; auch sie ward enthauptet. Deshalb wird sie vorgestellt mit einem Schwerte, und einem Kelche in der Hand und einem Thurme zur Seite. St. Barbara wird als Fürbitterin gegen Blitz, gähen, unversehenen und gegen unbußfertigen Tod angerufen.

Ihrem Patronate sind Spitäler, Nonnenklöster und Gottesacker-Kapellen geweiht, so die Spitalkirche zu Ens, die Friedhof-Kapellen zu Linz, Wels, Kirchdorf an der Krems; Mauthausen; Vilshofen an der Donau; Eggenfelden an der Rot; die Kirchen zu Wilhelmsberg bei Meggenhofen; St. Barbara bei Matighofen; Ober-Treubach; die Kapelle an der Klosterkirche zu Ranshofen u. a. m.

Die heiligen 14 Nothhelfer: St. Georgius, Margaretha, Pantaleon, Christophorus, Cyriacus, Achatius, Dionysius, Eustachius, Blasius, Erasmus, Vitus, Aegydius, Katharina und Barbara, welche mit den Grundzügen ihres Lebens und Leidens beispielweise vorgeführt worden sind, werden vom gläubigen Volke in verschiedenen Anliegen und Nöthen angerufen; aber nur die Landleute, die Pfahlbürger der Städte und Flecken kennen sie; nur in einigen Schloss-Kapellen, in einzelnen Dorfkirchen, wie zu: Lauterbach bei Michaelbeuern; Oberhofen bei Mondsee; in der Spitalkirche zu Schwanenstadt, und auf abseitigen Altären sieht man die 14 Nothhelfer ausgestellt.

Der moderne Philister und Intelligenzler in den Städten bedarf ihrer nicht, und kennt sie nicht mehr, und am wenigsten der heutige petulante Großstädter.

Eine Erinnerung an Prälat Dr. Franz Hettinger.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Westfalen.

Die von Professor Goepfert in der Linzer Quartalschrift (1890, S. 457 ff.) veröffentlichte Lebensbeschreibung des verewigten Prälaten Dr. Franz Hettinger wird den Lesern der Quartalschrift willkommen gewesen sein; es war ein reich gesegnetes, der Arbeit für Gottes Ehre geweihtes Leben. Das Andenken dieses vortrefflichen Mannes, der ja auch der Linzer Quartalschrift ein so treuer Freund und Mitarbeiter war, lebt in den Herzen seiner Schüler fort; auch in den amerikanischen Blättern widmen ihm seine zahlreichen Schüler, die in den nordamerikanischen Diöcesen wirken, ehrenvolle Nachrufe. So schreibt ein Priester aus Ohio in der „Stimme der Wahrheit" u. a.:

Die Trauerkunde vom Tode des edlen Priestergreises und Prälaten Dr. Hettinger durchlief die katholische Presse. Vor wenigen Jahren hatte ich selbst das Glück, den Professor in Würzburg zu hören, und gar vieles, was ich ihm zu verdanken habe, macht mir sein Andenken unvergeßlich. Die Zahl seiner Zuhörer belief sich damals auf weit über 200, als ich seine Vorlesungen belegte, und sein Hörsaal im Parterre des Priester-Seminars war immer gefüllt.

Dr. Hettinger war ein Mann ohne Falsch und wie lauter Gold; er schien nur vom Ideal der göttlichen Wissenschaften erfüllt zu sein. Was er sprach, kam vom Herzen und so konnte es nicht verfehlen, den größten Eindruck bei seinen Zuhörern zu machen. Oft sprach er mit einer Begeisterung und einer Ueberzeugung, wie einer aus einer anderen Welt, und wovon er immer sprach, es erweckte das Interesse und man wurde nie müde, ihn zu hören. Nach seinem Dictat aus der Dogmatik, das er kurz und langsam nach seinem Hefte gab, sprach er immer frei dasselbe erklärend, aber er blieb nie strenge beim Dictat und sprach bald von diesem oder jenem, das auf den Gegenstand des Dogma Bezug hatte, und mit ein und dem anderen Satze wusste er die Ketzerei und falsche Philosophie zu widerlegen und zu vernichten.

In seinen Vorlesungen über Dogmatik verließ er nie die Katheder; im homiletischen Seminar dagegen gieng er docierend im Hörsaal umher, bald diesen und jenen anstoßend und fragend: „Nun, was sagen Sie davon?" oder „Was sagen Sie auf die Frage?" Es waren oft Fragen von überallher und man musste immer gefasst sein. Wenn dann einer den Nagel nicht gerade auf den Kopf traf, so beschämte er keinen, sondern sagte verbessernd: „Nun, so haben Sie sagen wollen, nicht wahr?" oder „So hätten Sie sagen sollen." Es wollte deswegen keiner gerne am Ende der Bank sitzen, da man immer auf verschiedene Fragen gefasst sein musste. Beim Namen kannte er fast keinen von seinen Zuhörern, nur einen gewissen Kauf-

mann, welcher bei der Katholiken-Versammlung im Namen der katholischen Studentenvereine eine Rede gehalten hatte, welchen er auch beim Namen nannte. Meine Wenigkeit war ihm unter dem Namen „Amerikaner" bekannt. „Nun, was sagen Sie, Amerikaner?" Ich war auch meines Wissens in demselben Jahre der einzige Amerikaner, der seine Vorlesungen besuchte.

Professor Dr. Hettinger war auf alles aufmerksam und überall bewandert, besonders kannte er unsere amerikanischen Verhältnisse, so dass ich mich wundern musste, als er bei Gelegenheit in seinem Zimmer darüber sprach. Er war in vielen Dingen besser unterrichtet, als ich selbst und kannte auch die Beziehungen der deutsch und englisch sprechenden Katholiken. Besonders tadelnd sprach er sich darüber aus, dass für alte, kranke und arbeitsunfähige Priester, die ihr Leben lang hart mit den Schwierigkeiten des Missionslebens gekämpft haben, und andere, die sich zurückziehen müssen, so wenig oder gar nicht gesorgt sei.

Im homiletischen Seminar war Prälat Hettinger ganz für seine Zuhörer, es war mehr ein praktischer Unterricht für den zukünftigen Seelsorger, und aus dem reichen Schatz seiner Erfahrung und Weltkenntnis holte er bald dieses, bald jenes hervor, wie es gerade am besten zu passen schien. Er war nicht der trockene Gelehrte, sondern der praktische und erfahrene Priester im Leben des Seelsorgers, der wie ein liebender Vater den Priesteramts-Candidaten viele weise Rathschläge und Anleitungen zu ihrem zukünftigen Stande geben konnte.

„Meine Herren, als junge Priester müsst ihr studieren am Krankenbette, bei den Sterbenden und bei den Armen; geht zum Volk einige Jahre, sonst werdet ihr keine tüchtigen Priester werden. Ich würde heute noch Pfarrer sein, wenn ich nicht Professor sein müsste, doch ich bin auch zufrieden."

So kam er einmal in den Hörsaal und fieng mit einem Gefühle und einer Wärme zu sprechen an, ich meine, ich hörte ihn heute noch: „Eine Viertelstunde tägliche Betrachtung ist ein Leben in der Ewigkeit. Die tägliche Meditation muss jeden Tag würzen. Du sollst nicht beten wollen, niemals an das Ewige denken wollen, musst du doch ewig in der Ewigkeit sein! Welche Gefühle, welcher Nutzen der Meditation, sich in sich selbst versenken, da erst wirst du die geheime Offenbarung der Gnadenwege Gottes in deiner eigenen Seele erfahren." Diese Worte, mit Innigkeit und Pathos gesprochen, konnten ihre Wirkung nicht verfehlen.

Auf unsere heutige Literatur hinweisend, sagte er: „Drei Viertel unserer Literatur ist Schund und nicht des Lesens wert, keine Ideen, und nach fünfzig Jahren wird alles vergessen und von den Mäusen zerfressen sein, wie jetzt Hegel. Lesen Sie alte Werke, welche die Zeit überlebt haben, die müssen ganz gut sein."

„Versuchen Sie einmal schreiben und sich ausdrücken zu lernen und die Schlagwörter und Lieblingsausdrücke abzulegen und wenn Sie etwas geschrieben haben, so zerreißen Sie es und schreiben dasselbe noch einmal, so werden Sie schreiben lernen, ich habe es auch versuchen und lernen müssen."

So suchte er durch tausende von Beispielen besonders im homiletischen Seminar seinen Zuhörern praktische Anweisungen zu geben. Er war ein Herz für alle seine Schüler und für alles besorgt, seine einfache Wohnung am Zwinger stand auch allen offen, er hatte immer ein freundliches und zuvorkommendes Wort; er war nicht der hochfahrende und abstoßende Gelehrte, sondern blieb immer gleich bescheiden, als ob er gar nicht wüsste, dass er Dr. Hettinger sei und einer der gelehrtesten und ersten Lehrer an den Hochschulen in Deutschland. Sechsunddreißig Jahre lang bestieg er seine Katheder an der Universität zu Würzburg und wie vielen guten Samen er da ausgestreut, der von seinen Zuhörern in alle Welttheile getragen wurde, ist Gott allein bekannt. Gar manches, das ich von ihm gehört habe, wird mir, wie sein Andenken, unvergesslich bleiben. Er arbeitete zur Ehre Gottes, ohne menschliche Anerkennung zu suchen, es war eine Seele wie Gold, er wusste und kannte die Wahrheit und scheute sich auch nicht, dieselbe auszusprechen. Nur schade, dass solchen edlen Seelen die Zeit auch so kurz gemessen ist, wie den übrigen Sterblichen Er hat wohl den Lohn im bessern Jenseits vom Herrn empfangen, da er keine Würden von der Welt suchte. Seinen tausenden von Zuhörern in allen Welttheilen wird sein Andenken ein stets gesegnetes sein und bleiben. R. I. P.

Döllinger im Jahre 1834.

Von Josef Wiedemann, Priester des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Sterne und Pfarrer in Franzensbad bei Eger (Böhmen).

Wie ein Münchener Blatt berichtet, soll aus dem Nachlasse Döllingers eine Correspondenz mit Schwarzenberg, Hefele, Stroßmayer ꝛc. zur Veröffentlichung gelangen. Diese Briefe dürften höchst wahrscheinlich von der Infallibilität handeln und die für uns durch das Vaticanische Concil bereits entschiedene Streitfrage wieder neu anfachen.

Ich habe bereits in einem früheren Blatte der „Oesterr. Volkszeitung" erwähnt, dass Döllinger früher einmal an der Universität in München, gleichzeitig mit Phillips über Kirchenrecht gelesen. Nach einem in meinen Händen befindlichen, trefflich geschriebenen Collegienhefte geschah dieses im Jahre 1834/35.

Es ist nun gewiss von Interesse, zu hören, wie sich Döllinger damals, als Lehrer des canonischen Rechtes, über jene Frage aus-

gesprochen, die ihm später die Veranlassung bot, sich mit der Kirche in Opposition zu setzen.

Nachdem er bei Betrachtung der Einheit der Kirche erklärt: „wer dieses Band der Einheit löst, schließt sich von der Kirche aus"; und nachdem er bei Behandlung der Rechte des Papstes, betreffend die Concilien und deren Beschlüsse, wiederholt, dass Beschlüsse, an welchen das Oberhaupt der Kirche in Person oder durch seine Legaten theilnimmt und bestätiget, für die ganze Kirche bindend seien, kommt er zu dem eigentlichen Kernpunkte unserer Frage. Er sagt: „Ein ferneres, wesentliches Recht des Papstes ist es, in zweifelhaften Dingen über Glauben und Sitten zu entscheiden. Dieses Recht wird dem Papste jeder zuerkennen, der einen Primat anerkennt. Nur in der Art und Weise, in welcher den päpstlichen Decreten eine Auctorität zukommen solle, sind die Meinungen getheilt. Einige lassen denselben keine absolute Auctorität zukommen, sondern nur eine provisorische; andere aber geben den päpstlichen Decreten eine absolute Auctorität, d. h. erklären den Papst für infallibel. Die Kirche hat darüber nicht entschieden.[1]) Es wäre daher unbescheiden, die eine oder andere Meinung strenge zu behaupten.[2]) Noch ungereimter wäre es, auf eine solche Ansicht zu bauen und einem Systeme zugrunde zu legen. Uebrigens scheint sich die alte Kirche eher gegen, als für die absolute und letzte Auctorität,[3]) welche den Decreten des Papstes zukommen soll, ausgesprochen zu haben: es war die Unfehlbarkeit nur der ganzen Kirche beigelegt.

Eine Erfüllung der Verheißung Christi, welche er dem Petrus gab, dass er seine Brüder im Glauben stärken solle, ist aber der denkwürdige Umstand, dass die römische Kirche noch nie in eine Häresie verfallen ist. Man muss also dem römischen Stuhle das Privilegium der Infallibilität beilegen; denn dies fordert die achtzehnhundertjährige Erfahrung der Kirchengeschichte.

Damit ist aber jedem einzelnen Inhaber des römischen Stuhles keine Unfehlbarkeit zugeschrieben.[4]) Wenn z. B. Honorius von dem sechsten öcumenischen Concil als fautor haereseos verdammt wurde, erkennt man zum wenigsten, dass diese Synode die Ansicht hatte,

---

[1]) Es war aber nie gestattet, die Unfehlbarkeit factisch zu leugnen und die Entscheidungen des römischen Stuhles anzufechten. Schon Sixtus IV. hatte im Jahre 1479 den Satz verworfen: „Ecclesia urbis Romae errare potest." — [2]) Nach der vorstehenden Bemerkung war es nicht unbescheiden, sondern geradezu Pflicht, sich für die Unfehlbarkeit zu entscheiden. — [3]) Wer eine solche Behauptung aufstellt, der beweist damit nur, dass er von den Aussprüchen der berühmtesten Kirchenväter, eines hl. Irenäus, Augustin, Hieronymus, Leo, von dem dritten, vierten und sechsten allgemeinen Concil, sowie von der Formel des Papstes Hormisdas, welche von mindestens 2500 Bischöfen unterschrieben worden ist, nichts weiß. — [4]) Ganz gewiss! Die Unterscheidung zwischen sedes und sedens ist gallicanisch und hat, auf den römischen Stuhl angewendet, keinen Sinn.

dass ein Papst in Entscheidungen keine Unfehlbarkeit habe.[1]) Diese Ausgleitung des Honorius[2]) (man streitet zwar darüber), hat aber den römischen Stuhl nicht im geringsten berührt; denn die abendländische Kirche blieb der wahren katholischen Lehre treu, wie alle nachfolgenden Päpste. Ein anderes Beispiel hat man an Liberius, welcher, vielleicht allerdings durch Zwang und Schwäche, eine häretische Formel unterschrieb.[3]) Aber nur Gott ist der Herzensergründer, welcher alle Beweggründe der menschlichen Handlungen kennt. Die Menschen können nur nach dem Aeußern urtheilen.

Die Vertheidiger der Infallibilität suchen sich zwar dadurch zu helfen, dass sie eine solche dem Papste nur dann beilegen, wenn er ex cathedra spricht, d. i. mit Berufung seines Cardinal-Collegiums und der römischen Theologen.[4]) Bei einer solchen Bestimmung geht aber die Infallibilität auf den römischen Stuhl über, welchem auch achtzehn Jahrhunderte der Kirchengeschichte diese zusprechen. Von der Person eines Papstes ist die Rede nicht mehr, und es fallen also auch die beiden Fälle mit Honorius und Liberius hinweg. Wirklich hat auch bei entstehenden Irrlehren die katholische Welt immer auf den Glauben der römischen Kirche gesehen und sich an diesen Fels der Wahrheit gehalten.

Wie verhält es sich aber mit dem Consensus ecclesiae? Gibt derselbe erst dem Decrete des Papstes die Auctorität? Manche behaupten dieses. Allein wie soll sich dieser Consensus ecclesiae zu erkennen geben, da die allgemeine, zerstreute Kirche kein Organ hat, sich auszusprechen? Bisher haben wir noch kein Beispiel, dass eine dogmatische Erklärung des römischen Stuhles von der allgemeinen Kirche reformiert worden wäre. In der That wäre es auch sonderbar, wenn in Fällen des hitzigen Streites die Entscheidung des Papstes demselben kein Ende machen könnte und man erst solange warten müsste, bis sich alle von der Rechtgläubigkeit der Entscheidung überzeugt haben würden. In diesem Falle hätte die katholische Kirche den großen Vorzug nicht, in jedem Augenblicke den wahren Glauben zu erkennen. Man muss, um diesen zu retten und die durch die Erfahrung bewährte Ueberzeugung anzuerkennen, annehmen, dass die dogmatische Erklärung des römischen Stuhles den Glauben der Mehr-

---

[1]) Honorius hat eine Entscheidung weder erlassen, noch erlassen wollen, wie aus dem Wortlaut des ersten Briefes an Sergius klar hervorgeht. — [2]) Diese „Ausgleitung" bestand bloß in der Approbation des Stillschweigens, welche Sergius vom römischen Papste zu erlangen wusste. — [3]) Bei Liberius kann noch weniger als bei Honorius von einer Glaubensentscheidung die Rede sein voraus gesetzt, dass es wahr ist, Liberius habe eine sirmische Formel unterschrieben. — [4]) Das Vaticanum hat bekanntlich den Begriff „ex cathedra sprechen", ganz anders bestimmt. Nach Döllinger wären somit die Cardinäle und die römischen Theologen der päpstliche Stuhl. Wo war denn dann dieser in den ersten christlichen Jahrhunderten, wo es noch gar keine Cardinäle gab?

heit in der Kirche ausspreche. Das Zeugnis der ganzen Kirchengeschichte rechtfertigt diesen Glauben, obwohl er sich auf keinen strengen theologischen Beweis gründen läßt.[1]) De facto war es in der Kirche immer so gehalten, daß man den dogmatischen Aussprüchen der römischen Kirche unbedingten Glauben beilegte und man hat die Bestätigung dafür, weil dadurch nie eine Irrlehre aufgenommen wurde."

So lautete die Erklärung Döllingers vom Jahre 1834. Sie ist ganz döllingerisch und Döllinger hat in ihrer schroffsten Form auch dann daran festgehalten, als die Kirche sich wirklich darüber ausgesprochen und es sich nicht mehr um Bescheidenheit oder Unbescheidenheit handelte, sondern um Annahme oder Nichtannahme. Er gerieth durch letztere in eine eigenthümliche und gerade für ihn gar oft schmerzliche Position. Von seiner eigenen Kirche ausgeschlossen, wollte er doch nicht mit den Altkatholiken gehen, denn er war von jeher kein Freund der Secten.[2]) Und so sehen wir den einst so hoch gefeierten Gelehrten, nachdem er eine so große Entzweiung mit hervorgerufen, am Abende seines Lebens als eine gefallene Größe, allein, von allen verlassen, die letzten Jahre seines Lebens sich mit Vereinigungs- oder Versöhnungsentwürfen der einzelnen religiösen Secten befassend, — Entwürfe, von denen man nicht weiß, ob man sie Träumereien oder ernstgemeinte Vorschläge eines so gelehrten Mannes, wie Döllinger war, zu nennen habe. Ein katholisches Blatt behauptete in jüngster Zeit, Döllinger sei Freimaurer gewesen, allein ich kann dieses nicht glauben.

Döllinger hielt die oben erwähnten Vorträge für Candidaten der Theologie, während gleichzeitig der berühmte Canonist Phillips das Kirchenrecht für Juristen vortrug. Auch über diese Vorträge

---

[1]) In diesen Worten spricht sich eine auffallende Unkenntnis der katholischen Dogmatik aus. In jedem Lehrbuche der katho ischen Glaubenslehre sind die kräftigsten theologischen Beweise für die Unfehlbarkeit der Kirche im allgemeinen und des Papstes insbesondere zu finden. — [2]) Bei Behandlung der Katholicität der Kirche äußerte sich Döllinger: „Bei allen von der katholischen Kirche sich trennenden Secten wirkt das Princip der Spaltung fort. Es ist keine einzige Secte zu nennen, welche nicht bald nach ihrer Abtrennung von der Kirche in sich selbst nicht wieder zerfallen wäre. Wie in der Kirche das Princip der Einheit thätig ist, so ist bei den Secten jenes der Spaltung thätig. Der Gang des Protestantismus beweist dieses vor unseren Augen. Schon wenige Jahre nach der Trennung war dasselbe Princip, das bei ihm die Trennung veranlaßte, so thätig geworden, daß eine Menge Spaltungen entstanden. Ohne Einmischung der Staatsgewalt gienge das Wuchern der Secten schneller vor sich. Wenn die deutschen Protestanten zwar äußerlich besser zusammenhängen als z. B. die englischen, wo die Dissenters auf Kosten der alten, anglikanischen Kirche sich immer mehr vergrößern, aber ebenso in sich selbst zersplittern, so ist doch bei ihnen die Einheit der Lehre fast gänzlich verloren gegangen. Das einzige Bindemittel unter den Protestanten ist ihr Haß gegen die katholische Kirche: hierin sind sie alle einig."

besitze ich vortreffliche Scripten und es ist interessant, wie Phillips über die Infallibilität den Juristen gegenüber sich ausspricht. Er sagt: „Da dem Papste die Regierung der Gesammtheit der Kirche zusteht, so muss er auch von allem, was die Wohlfahrt derselben betrifft, in Kenntnis gesetzt werden und hat daher das Recht, Bericht zu fordern und anzunehmen, sowie auch Streitigkeiten zu entscheiden. In dieser letzteren Beziehung muss ihm, soweit er dabei in seiner Eigenschaft als Lehrer der Christenheit auftritt, der Charakter der Unfehlbarkeit beigelegt werden."

Briefe an einen jungen Theologen.[1])

Von † Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

VI.

Die Vorbildung in den Mittelschulen.

Am Schlusse meines letzten Briefes haben wir uns gefragt, welches die Aufgabe des Gymnasiums sei. Wäre mit allgemeinen Reden diese Frage zu beantworten, dann wäre sie bald beantwortet. Es ist die Bildung zur Humanität, sagt man. Doch alsbald kehrt die Frage wieder: Was ist Humanität? Nicht einmal F. A. Wolf, der Vater der neuern Philologie, hat es versucht, eine genaue Definition derselben zu geben, noch viel weniger können wir sie darum bei seinen Schülern suchen. In der Entwicklung des Geschmackes finden viele nach dem Vorgange Schillers und der Männer des alten und neuen Humanismus deren Wesen begründet. „Nur durch das Morgenroth des Schönen", sagen sie mit ihm, „geht es in der Verheißung Land". Aber wir wissen, dass alle Schönheitsideale in Kunst und Poesie Griechenland und Rom nicht retten konnten; welches Verderbnis bei den Humanisten im 15. und 16. Jahrhundert unter den schönen Formen sich barg, ist ohnehin männiglich bekannt. Allseitige Ausbildung des ganzen Menschen, harmonische Entwicklung seiner Kräfte und Vermögen ist Humanität, sagen uns andere. Aber Harmonie ist doch nur da, wo eine das Ganze leitende und beherrschende Macht sich findet, welche diese mannigfaltigen Thätigkeiten zusammenfasst und einem gemeinsamen Ziele zuführt. Die einzelnen Wissenszweige und deren Lehrer sind es nicht und können es auch nicht sein; ein höheres, ein sittliches Princip muss über allem stehen, vor dem alle sich beugen, dem alle sich unterordnen, dem alle ihre gesammte Thätigkeit zuwenden. Noch weniger aber wird man in dem, was man als „höhere Bildung", „allseitige

[1]) Vgl. Quartalschrift 1889, Heft II, S. 253; Heft III, S. 509; Heft IV, S. 757. 1890, Heft I, S. 8; Heft II, S. 265.

Bildung" bezeichnet, das Wesen der Humanitätsbildung erkennen wollen. Besser als alle diese scheint mir ein Neuerer gesprochen zu haben,[1]) welcher in der „Idealität" den Abschluss der Gemüthsentwicklung unserer Jugend findet. Das wahre Ideal aber, mein Timotheus, kann kein willkürlich ersonnenes, kein Gebilde unserer Phantasie sein, denn dieses steht unter uns, nicht über uns. Es ist die vom Glauben erleuchtete Vernunft, die nach ihrem Ideale hinstrebt und es darum nur in Gott findet, dem Urbild der Wahrheit, nach dem die freie Creatur sich bilden und gestalten muss. Religioni et bonis artibus, dies sollte man allen unseren Gymnasien als Ueberschrift geben. Der Menschensohn, der „Schönste unter den Menschen", jener, den Plato[2]) ἀρχὴ καὶ τύπος τῆς δικαιοσύνης genannt hat, ist unser Ideal, nach dem bildend wir unsere Jugend zur wahren Humanität erheben. Dann wird auch das Amt des Lehrers, welcher Art sein Gegenstand immer sein mag, eine höhere Würde und Weihe empfangen. Hier ist die Quelle aller Erhebung, die wir beim Studium der großen Geisteswerke in Literatur und Geschichte gewinnen; aller Antrieb zum Guten geht nur von diesem lebendigen Ideale aus; in ihm finden wir auch die echten Schönheitsideale, die unsern Geschmack läutern, dass er nicht, wie Griechenland und Rom zur Zeit ihres Verfalles, im Niedrigen und Sinnlichen unser Genügen finden lässt. Nicht in dem Sinne sagen wir dies, als ob der Erklärer eines alten Schriftstellers zugleich ein Religionslehrer sein solle, aber die sittlich-religiöse Erhebung der Schüler wird sich von selbst ergeben, wenn er den echten Geist der Meisterwerke der Vorzeit darzustellen vermag. Wo aber der Sinn für das Wahre und Edle, dieses θεῖον, das in jeder Seele einen Wiederhall findet, im Jünglinge genährt wird, da wird sein Geist von selbst sich nach oben heben, ihn zu suchen, wie Paulus von den Athenern sagt.[3]) Da mag dann der Religionslehrer anknüpfen und das nach Wahrheit dürstende Gemüth weiter einführen in die Heiligthümer des Christenthums und der Kirche. Sapiens et eloquens pietas war die Aufgabe der älteren Gymnasialpädagogik, sie kann auch keine andere sein. So, mein Timotheus, haben wir Aelteren unsere Gymnasialstudien betrieben; sie haben uns nicht zerstreut, nicht weltlich, nicht lernmüde gemacht, sondern die heilige Flamme mehr und mehr in uns entzündet, haben uns angeleitet, die menschlichen Dinge zu verstehen und im höheren Geiste aufzufassen. Fragen Sie mich nun, welches die Grund- und Hauptdisciplin sei, die Basis, auf welcher alle anderen Lehrfächer ruhen, der sie alle sich anzuschließen haben, so ist die Antwort nicht schwer. Denn es muss wesentlich Eines sein, ein einheitlicher Unterricht, der an unseren Gymnasien zu betreiben ist im Gegensatz zu

[1]) W. Schrader, Die Verfassung der höheren Schulen. Berlin 1879. — [2]) Republ. II 361. — [3]) Apg. 17, 23.

den Fachschulen und den Facultäten an der Universität. Diese geben die Bildung des Fachmannes, jene sollen die gemeinsamste aller Wissenschaften lehren, die der Sprache; sie ist der Ausdruck des Gedankens und darum der Schlüssel zu jeder Wissenschaft.

So haben es die alten Schulen gehalten, bei Protestanten sowohl wie bei Katholiken; sie waren wesentlich „Gelehrtenschulen," und der sprachliche Unterricht erschöpfte fast vollständig den Lehrstoff. Bei den Katholiken war und ist und wird sein für alle Zeiten die lateinische Sprache Kirchensprache: darum ist sie unbedingt nothwendig im Unterrichtsplan. Die neuere Zeit hat neue Lehrordnungen aufgestellt, neue Schulpläne eingeführt, modificiert und wieder aufgehoben, aber zur Stunde hat sich ein allgemein anerkanntes und durchschlagendes System noch nicht geltend gemacht; ja, es ist im Laufe der Zeit die Verwirrung immer größer geworden, die Gegensätze sind immer schärfer hervorgetreten. Unsere größten Männer auf allen Gebieten der Wissenschaften, die Blüte unserer Nation, die auserlesenen Geister, zu denen wir mit Ehrfurcht und Bewunderung aufblicken, sind durch diese Schulen älterer Ordnung hindurchgegangen, haben hier im eigentlichen Sinne eine Gymnastik geübt, der sie jene ungebrochene Liebe und Kraft der Arbeit, jenen ernsten, männlichen Sinn, jenen idealen Hauch verdanken, wodurch sie Vorbilder für die nachkommenden Geschlechter geworden sind. Das soll nun anders werden, sagt man uns. Der sprachlichen Ausbildung soll zwar ihr Recht nicht gänzlich genommen, aber es soll wesentlich geschmälert werden; der Mathematik soll mehr Raum gegeben und dadurch die Jugend zur mathematischen Denkfertigkeit erzogen werden, da ja Maß und Zahl die allgemeinen und nothwendigen Formen alles Seienden bilden. Diese an sich inhaltsleeren Formen soll dann weiter der Unterricht in den Naturwissenschaften beleben, sie sollen den Sinn für das Thatsächliche wecken, den Jüngling anleiten, richtig zu sehen und zu beobachten.

Sie erkennen, mein junger Freund, die Geister platzen hier stark aufeinander. Sehen wir darum zu, ob denn das Gymnasium der ältern Ordnung durch die Uebung in der Sprache, die fast die ganze Breite des Unterrichts einnahm, seiner Aufgabe der Bildung und Erziehung der Jugend so wenig gerecht wurde. Hatten die alten Schulen recht, als sie den Schwerpunkt des Unterrichtes auf die Ausbildung in der Sprache legten? Der Natur der Sache gemäß konnten dann die übrigen Lehrgegenstände nur in äußerster Beschränkung aufgenommen werden, sollten sie den einheitlichen Charakter der Schule nicht gefährden; namentlich jene mussten von vornherein ausgeschlossen werden, die nicht geschichtlicher Art sind, demnach gerade Mathematik und Naturwissenschaft; Geschichte und Geographie, weil mit dem Unterricht in den alten Sprachen in nächster Beziehung stehend,

vollendeten daher den Lehrplan. Wie es scheint, war er dürftig genug; doch umfaßte er nur die obligatorischen Lehrgegenstände, förderte den Unterricht in der Religion zur religiös-sittlichen Bildung und ließ dem individuellen Bedürfnis jener, die in den neueren Sprachen, im Hebräischen und in den schönen Künsten, Musik, Zeichnen u. s. w., sich auszubilden suchten, freien Spielraum. Ob der Ausfall der Mathematik in unseren alten Schulen berechtigt war oder nicht, wollen wir später besprechen. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß, soll der Lehrplan nicht bloß für ganz hervorragende Schüler bestimmt sein, sondern für das Mittelmaß der geistigen Anlagen und Befähigung, ein günstiges Resultat nur bei wohlbemessener Beschränkung der Anforderungen ermöglicht werden kann.

Doch kehren wir zurück zu unserer Frage: Warum Sprachunterricht zuerst und vor allem? Die Wissenschaft der Sprache ist die Wissenschaft des Gedankens; denn der Gedanke offenbart sich im Wort, das Wort ist die sinnfällige Erscheinung des Gedankens (λόγος). Gedanke und Wort sind Zwillingskinder, durch einen schöpferischen Act dem Geiste entsprossen; ich habe den Gedanken nicht, wenn ich das Wort nicht habe, den ganzen, vollen Gedanken durch das adäquate, scharf und genau bezeichnende Wort. Der Unterricht in der Sprache soll demnach den Schüler lehren, gut zu sprechen und eben darum auch gut zu denken. Der Unterricht in der Sprache ist daher wie kein anderer fähig, alle Vermögen des Geistes im Schüler zu entwickeln und zu bilden. Er übt zuerst sein Gedächtnis, leitet ihn an, nachzudenken über die Gesetze der Sprache, gewöhnt ihn an ein geregeltes Denken und führt ihn so, indem er ihm die Gesetze der Sprache zum Bewußtsein bringt, allmählich ein in die Gesetze des Denkens, die Logik. Die Schriften, in denen der Schüler die Sprache lernt, nähren seinen Geist mit vielfachen Kenntnissen, geben seiner Phantasie edle Bilder, gewöhnen ihn, seine Aufmerksamkeit einem Gegenstande zuzuwenden, sich zu sammeln, zu überlegen, zu urtheilen, zu vergleichen, zu unterscheiden. Durch die Uebersetzungen lernt der Schüler das Wesentliche aller geistigen Thätigkeit, die Subsumtion der mannigfachen Einzelheiten unter die Regel, richtig zu verbinden und zu unterscheiden. Alle Erkenntnis aber, wie Thomas von Aquin sagt, geht vor sich durch Zusammenfassen des Gleichartigen und Ausscheiden des Ungleichartigen (Intellectus consistit in componendo et dividendo). Reflexion und Abstraction, diese Grundelemente, ohne welche keine Wissenschaft zu Stande kommt, bereiten so schon im zarten Alter zu den Arbeiten der Mannesjahre vor. Ordnung, Bestimmtheit, Folgerichtigkeit schon bei den ersten einfachen Uebungen im Satzbau führen ihn ein in das Leben des Geistes, denn omnis ordinatio est rationis, sagt gleichfalls der Aquinate. Alles das aber geschieht im allmählichen Anschluss an

die Entwicklung der geistigen Vermögen des Schülers, ihm selbst noch nicht ganz klar, wie im Keime die kommende Frucht schon angedeutet ist, aber gewissermaßen noch schlummert und erst allmählich mehr und mehr gezeitigt wird.

Man hat unseren alten Schulen außer dem einseitigen Betrieb der Sprachen auch den geistlosen Mechanismus der Gedächtnisübungen zum Vorwurfe gemacht. „Denkübungen" fordert man bis in die Dorfschule herab. Aber der denkende Verstand kommt mit den Jahren, und trotz aller Methodenmanie, an der die Gegenwart leidet, wird keiner imstande sein, die von Gott und der Natur dem jugendlichen Alter gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Erziehung soll sich aber an die natürliche Entwicklung des jugendlichen Geistes anschließen. Eadem ratione operatur natura et ars, ist ein Wort des hl. Thomas.

Die Methodenmanie ist eine Krankheit der modernen Pädagogen, welche an die Allmacht der Methode glauben. Wohl kann die Methode dem Schüler das Lernen erleichtern, die Zeit, die er braucht, um eines Gegenstandes sich zu bemächtigen, abkürzen. Sie kann auch mehr Interesse für das Lernen im Schüler wecken, was man namentlich von der heuristischen Methode rühmt. Aber man übersehe nicht die Gefahr, die naheliegt, dass dieser Anreiz zum „Selbstdenken" leicht auch Raisonneurs und Rabulisten erzeugt. Und ist denn die Arbeit, die harte, trockene Arbeit, an die unsere Jugend sich gewöhnen soll, nicht von großem Werte für die Heranbildung zur charaktervollen, strengen Pflichttreue? Soll, kann alles nur spielend ohne große Anstrengung gelernt werden? Man sollte doch denken, die Erfahrungen, die wir mit der Kindergärtnerei gemacht haben, hätten uns in dieser Beziehung hinreichend zur Warnung sein können. Außerdem, nicht alles schickt sich für alle, und nicht jede Methode für jeden Lehrer und Schüler. Selbst E. Renan lobt es als einen Vorzug der alten Schulen, dass sie die erste Regel aller Pädagogik immer vor Augen hatten: de ne pas trop faciliter des exercices, dont le but est la difficulté vaincue.

Frühreife Früchte mag man vielleicht in solcher Weise künstlich züchten, die aber keinen gesunden Kern in sich haben. Treibhauspflanzen, Wunderkinder, die bald verdorren und verkümmern zu der Zeit, da der einfach und naturgemäß Erzogene erst recht zur Entfaltung seiner geistigen Kräfte gelangt. Auch sage man nicht, es sei nicht nothwendig, ja schädlich, das Gedächtnis der Jugend mit griechischen und lateinischen „Vocabeln" zu überladen; diese „Vocabeln" sind der Ausdruck von Ideen und regen Ideen an. Es gibt eben kein Wort ohne Gedanken, λόγος ἄνευ λόγου; fast unbewusst nimmt sie der Knabe in sein Gedächtnis auf, aber mit dem sich entwickelnden Bewusstsein werden sie fruchtbare Keime von Ideen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall über ein Vermächtnis.)** Titus, der seinem Sohn ein sehr ansehnliches Vermögen hinterlässt, vermacht seinen beiden ärmeren Neffen ein Legat von je 10,000 Mark unter der Bedingung, dass sie sich dem Priester- oder Ordensstand nicht widmen. Gegen Priester und Ordensleute nämlich hat Titus als Freimaurer stets eine ausgesprochene Abneigung zur Schau getragen. Die beiden Neffen, denen nur durch dieses Vermächtnis weitere Studien ermöglicht werden, fühlen sich nach Vollendung derselben zum Ordensstande hingezogen. Sind sie im Falle der Ausführung ihres Vorhabens gehalten, das erhaltene Vermächtnis dem Sohn und Erben des Titus zurückzuerstatten und ist dieser letztere berechtigt, dasselbe zurückzufordern?

Erklärung. Die Clausel, welche Titus dem Vermächtnis beigefügt hat, stellt sich nach den vorliegenden Umständen als eine unerlaubte, unehrbare dar. Das Eintreten in den Ordens- oder Priesterstand grundsätzlich abrathen wollen, heißt nicht nur die Standeswahl eines andern ungebürlich beeinflussen, sondern auch zum Widerstand gegen einen eventuellen göttlichen Ruf nach höherer Vollkommenheit anreizen und diese verachten. Wenn auch die Nichtbefolgung göttlichen Rathes und höherer Vollkommenheit in sich betrachtet nicht gerade sündhaft ist, so ist doch sie schon aus sich eine moralische Unvollkommenheit und ist, wenn ein entschiedener Beruf vorliegt, in ihren Ursachen und ihren Folgen thatsächlich von Versündigung und von Gefahr schwerer Versündigung kaum jemals frei. In weit höherem Grade sündhaft ist aber die grundsätzliche Verachtung und die auf grundsätzlicher Verachtung beruhende Anreizung zum Widerstand gegen die Gnade des Berufes zu höherer Vollkommenheit. Das Eingehen auf eine solche Zumuthung würde daher auch die Abweisung der Berufsgnade erst recht sündhaft machen. Die Clausel im Testament des Titus ist daher sowohl bezüglich des Testators als bezüglich der Legatare eine unerlaubte Bedingung, und zwar eine auflösende oder Resolutivbedingung, nicht eine aufschiebende. Die Absicht des Titus ist offenbar nicht, die Aushändigung des Vermächtnisses aufschieben zu lassen, bis die Bedingung erfüllt sei — das kann ja während des ganzen Lebens der Legatare nicht als erwiesen angesehen werden —; sondern die Absicht kann nur sein, das Vermächtnis aufzulösen und als widerrufen zu erklären, sobald einer der Legatare den Priester- oder Ordensstand erwählen würde. — Hätte Titus den Ausschluss des Priester- und Ordensstandes nicht gerade als Bedingung bezeichnet, noch auch in anderer Form die Wahl jenes Standes deutlich als Grund der Hinfälligkeit des Vermächtnisses angegeben, wohl aber seinen entschiedenen Willen in diesem

Punkte ausgedrückt: so müsste diese Willenserklärung eher als eine dem Vermächtnis beigefügte Auflage, und zwar als eine unerlaubte Auflage angesehen werden. Es ist nicht ganz dasselbe, ob jener Wille des Titus als Bedingung oder als Auflage zu gelten hat; im Zweifel ist zugunsten des Vermächtnisses letzteres anzunehmen.

Die Beurtheilung des aufgestellten Falles würde eine ganz andere sein, wenn Titus beim Ausschluss des Priester- und Ordensstandes einen vernünftigen Grund gehabt, oder wenn er einen erlaubten und ehrbaren Zweck verfolgte, der von selbst den Ausschluss jener Stände mit sich brächte. Hätte er z. B. die Zinsen des angegebenen Vermächtnisses für die Studien seiner Neffen bestimmt und hinzugefügt: „Heiraten sie nach ihren Studien, so fällt ihnen das Capital zu; wenn nicht, so gehört es meinem Erben", so würde diese Bestimmung, wenngleich sie die Wahl des Priester- oder Ordensstandes für die Neffen ausschließt, nicht als eine unerlaubte aus sich anzusehen sein. Zwar verfügte das manchmal als heidnisch verschrieene christlich-römische Recht, dass ein Legat, welches einer Person als Heiratsgut bestimmt sei, ihr auch verabfolgt werden müsste, wenn sie den Ordensstand wählte, und einige Ausleger dieser Rechtsbestimmung wollen den Grund nicht in der legalen Auslegung des Willens des Testators finden, sondern darin, dass, widrigenfalls die Testaments-Bestimmung dem christlichen Gesetzgeber als dispositio turpis gegolten habe; allein diese Erklärung ist eben nicht allgemein, und keineswegs macht sie die unterstellte Testamentsverfügung zu einer aus sich selber, ihrer Natur nach, schon unehrbaren und unerlaubten, kann also auch höchstens bei der Anwendung der Bestimmungen des römischen Rechtes, nicht bei denen der neueren Rechte, wenn sie eine gleiche Begünstigung der Kirche und kirchlicher Dinge nicht enthalten, zur Grundlage dienen. (Vergl. Lessius de jure et justitia lib. 2 cap. 19 n. 123; hl. Alfons Liguori Theol. mor. lib. 3 n. 930 dub. 1.)

Doch kehren wir zu der im vorliegenden Fall ausgesprochenen Clausel als unerlaubter Bedingung zurück, um uns über den Einfluss derselben auf das Vermächtnis zu verständigen. Der Natur der Sache nach, abgesehen von etwaigen anders bestimmenden positiven Gesetzen, müssen Handlungen oder Verträge, die von einer zukünftigen unerlaubten Bedingung abhängig gemacht werden, als von Haus aus ungiltig und nichtig gelten; die bedingte Einwilligung kann oder darf eben nicht durch Erfüllung der Bedingung zu einer absoluten werden; aber nur die zum Willen schlechthin gewordene Willenserklärung kann der von ihm abhängigen Handlung Giltigkeit verleihen, sonst bleibt die Sache noch schwebend oder unwirksam. Nicht dasselbe ist von einer unerlaubten Anordnung der dem Vertrage beigefügten Auflage zu sagen. Der Natur der Sache

nach ist diese Auflage null und nichtig, macht aber die Haupthandlung darum nicht ungiltig. — So ist, wie gesagt, aus der bloßen Natur der Sache zu urtheilen. Allein wenn es sich um Verfügungen, Verträge u. dgl. handelt, welche der öffentlichen Gewalt in Bezug auf Giltigkeit und Ungiltigkeit unterstehen, so dürfen wir bei der bloßen Natur der Sache nicht stehenbleiben, sondern müssen zusehen, ob etwa entgegengesetzte positive Rechtsnormen getroffen sind. Thatsächlich finden wir solche in den meisten Gesetzgebungen, vorzüglich betreffs der letztwilligen Verfügungen. Nicht nur das römische, sondern auch, um nur diese beiden zu nennen, das preußische und österreichische Recht bestimmt, dass die unerlaubten Bedingungen bei letztwilligen Verfügungen als nicht beigesetzt zu erachten seien; doch beschränkt das österreichische Recht dieses auf die auflösenden Bedingungen; die Bestimmung, dass ein im Testament dem Erben oder Legatar ertheilter Auftrag oder eine solche Auflage als Resolutiv-Bedingung zu nehmen sei, ist, wenn auch von der gewöhnlichen Auffassung verschieden, hier in unserem Falle von keinem Belang. Durchgehends darf also gesagt werden: Unerlaubte Resolutiv-Bedingungen oder Auflagen bei letztwilligen Verfügungen sind nach positivem Rechte einfach als nicht vorhanden anzusehen; die letztwillige Verfügung bleibt alsdann unbedingt und unbelastet in Kraft. Dass diese positiven Rechtsbestimmungen auch eine im Gewissen befolgbare, beziehungsweise bindende Rechtsnorm abgeben und die von ihnen betroffenen Verfügungen in Wahrheit giltig machen, ist die allgemeine Annahme der Theologen. „Diese Bestimmung", sagt Lessius a. a. O., „gilt hier nicht bloß als Präsumption des äußeren Forums, wie dies bei der Ehe und bei den Verlöbnissen der Fall ist, sondern auch im Gewissen. Denn das Gesetz kann zwar nicht bei den Verlöbnissen und bei der Ehe die Willenszustimmung ergänzen, weil da jeder sein eigener Herr sein muss und keine menschliche Gewalt das eheliche Recht wider Willen der Betheiligten verleihen kann; allein bei den letztwilligen Verfügungen ist eine solche Willensergänzung und Rechtsverleihung aus gerechten Gründen wohl am Platze."

Lösung. Nach diesen Erörterungen scheint die Lösung des aufgestellten Falles sehr einfach dahin lauten zu müssen: die Neffen des Titus können ruhig im Besitze ihres Legates bleiben und trotzdem, wenn sie sich dazu berufen glauben, den Ordensstand erwählen; der Sohn des Titus kann die Giltigkeit des Vermächtnisses nicht anfechten.

Diese Lösung würde einer Schwierigkeit nicht unterliegen, wenn nicht der Geist der neuen Gesetzgebung eine andere diesbezügliche Erwägung nahe legte. Nach dem Rechtsbegriff mancher neueren Gesetze gilt der grundsätzliche Ausschluss der Erwählung des Ordensstandes nicht als unerlaubte Bedingung oder Auflage. Wird dadurch eine andere Lösung

nöthig gemacht? Ich glaube, es ist hier zu unterscheiden: 1. Sagt das betreffende Landesgesetz förmlich, dass eben die in Frage stehende Bedingung *nicht* gleich andern unerlaubten Bedingungen *als nicht bestehend zu betrachten sei*, dann bleibt nichts anderes übrig, als der aus der Natur der Sache selber folgende Einfluss, d. h. das Vermächtnis wäre der Natur der Sache nach nur dann giltig, wenn jene Nicht-Erwählung des Priester- oder Ordensstandes nicht unzweifelhaft als Bedingung gälte, sondern als eine hinzugefügte Auflage aufgefasst werden könnte. Muss, der Unterstellung gemäß, die Clausel aber als Bedingung aufgefasst werden, dann ist das Vermächtnis aus sich ungiltig; die Neffen des Titus wären daher auf Verlangen des Haupterben gehalten, es herauszugeben. Würde jedoch letzterer das Vermächtnis verabfolgen und nicht zurückfordern, so dürften die Neffen dies als Zustimmung des Erben auffassen, dass die beigesetzte Bedingung als wirkungslos gelten sollte.

2. Würden aber die betreffenden Landesgesetze sich mit der allgemeinen Regel begnügen, unerlaubte (Resolutiv)-Bedingungen gälten bei Vermächtnissen als nicht beigesetzt, und würde die eben berührte kirchenfeindliche Auffassung des Gesetzes eben nur etwa durch die Gerichtspraxis erwiesen, so brauchte diese Praxis und die auf ihr beruhende Auffassung oder Erklärung des Gesetzes nicht als bindend angesehen zu werden. Die Neffen des Titus könnten im Gewissen ruhig das Vermächtnis annehmen, soweit nicht etwa eine ohne Protest erfolgte Annahme als ein Eingehen auf die religionsfeindliche Zumuthung zu deuten oder Aergernis zu geben geeignet wäre, und könnten eben so ruhig das Vermächtnis trotz Erwählung des Priester- oder Ordensstandes behalten. Die Anfechtbarkeit der Vermächtnisse von Seiten des Haupterben wäre freilich noch eine schwache Seite. Allein auch die thatsächliche Anfechtung würde, wenn für die Neffen die Sache als bloßer Gewissensfall zu entscheiden wäre, diese keinenfalls *vor* competentem richterlichem Entscheid zu irgendwelcher Zurückgabe verpflichten, weil die Zurückforderung sich auf einer *durchaus nicht sicher als rechtsgiltig erwiesenen* Auffassung des Gesetzes gründen würde. Wäre jedoch die Sache als Gewissensfall des Haupterben zu entscheiden, so würde zunächst eine Zurückforderung des Vermächtnisses als recht *unbillig* abzurathen sein; wäre sie aber geschehen oder wollte der Erbe bis zur Grenze seines strengen Rechtes gehen, so könnte meines Erachtens die Rückforderung dann nicht geradezu als *Ungerechtigkeit* bezeichnet werden, wenn die Rechtspraxis jene dem Haupterben günstige Entscheidung als die *wahrscheinlich rechtsgiltig* gewordene Auffassung des Gesetzes darthäte. Die beiden betheiligten Parteien könnten also unter Umständen eine entgegengesetzte Ansicht befolgen, ohne im Gewissen der strengen Ungerechtigkeit beschuldigt werden zu können.

3. Würden endlich die Landesgesetze für den Fall, dass die Nicht-Erwählung des Priester- oder Ordensstandes als bloße Auflage vom Erblasser gewollt wäre, die Verletzung dieser Bestimmung einer Resolutiv-Bedingung gleich erachten und derselben, weil die Bestimmung als zulässig angesehen würde, eine das Vermächtnis verunglitigende Wirkung beilegen: so wäre meines Erachtens dieses Gesetz gegen die Forderung der natürlichen Gerechtigkeit; weder das Gesetz, noch eine auf demselben fußende richterliche Entscheidung hätte vor dem Gewissen Giltigkeit oder gar bindende Kraft; die betheiligten Parteien brauchten, beziehungsweise dürften sich nicht darnach richten.

Exaeten (Holland). P. Augustin Lehmkuhl, S. J.

II. **(Versuchungen der Sterbenden.)** Es sind manchmal schreckliche Versuchungen, denen die Sterbenden ausgesetzt sind. Ein Geistlicher theilt uns nachstehendes Beispiel mit: „Vor kurzem wurde ich zu einer Sterbenden gerufen, die schon gebeichtet und communiciert hatte, um ihr die letzte Oelung zu spenden. Nach Verrichtung der Gebete trat ich zu dem Bette der Kranken, die vollkommen bei Bewusstsein war, aber mit weit aufgerissenen Augen schrecklich um sich sah; dabei hielt sie sich fest an das Kleid der Krankenwärterin, wie ein ängstliches Kind an die Mutter. Als die Wärterin mir Platz machte und auf die andere Seite des Bettes gieng, wobei sie ihr Kleid aus der Hand der Sterbenden herausriss, folgte ihr diese mit stieren Blicken und kaum kam sie von der anderen Seite in ihre Nähe, als sie rasch wieder nach dem Kleide griff und sich daran festhielt. Nach Beendigung der heiligen Function fragte ich die Wärterin, warum die Kranke so ängstlich sei. Dieselbe sagte: ‚Sie sieht immer eine schwarze Kutte, vor welcher sie sich fürchtet.' Das konnte die meinige nicht sein; denn an mir sah sie nur das weiße Rochett; auch war sie ruhiger, als ich zu ihr trat und ihr zusprach. Ich fragte sie, ob sie noch etwas auf dem Gewissen habe, was sie beichten wolle, hörte sie Beicht, fand aber keinen Grund zu einer solchen Beängstigung und gab ihr auch die Absolution. Ich wollte ihr nun auch noch einmal das Viaticum reichen; bis ich aber zurückkam, war sie verschieden. War dies nicht wohl der Versucher, der ihr in einer schwarzen Gestalt erschien?"

Aehnliche Fälle sind nicht selten. Sie können bei heiligen Personen vorkommen. Wir erinnern an die bekannte Erzählung aus dem Leben des hl. Stanislaus, den der Teufel in Gestalt eines schwarzen Hundes versuchte. Sie knüpfen bei anderen wohl auch an Sünden des vergangenen Lebens an, an Versuchungen, die nachlässig bekämpft, an Gelegenheiten, die leichtsinnig unterhalten wurden, an sündhafte Neigungen, die auch jetzt noch vorhanden sind, alles Dinge,

welche der Teufel benützt, um sie als Schreckbilder den geängstigten Sterbenden vorzustellen. Besonders der Ehebruch wird nach der Aussage erfahrener Seelsorger durch schweren Todeskampf bestraft. Ein Hinweis auf diese schweren Kämpfe in der Todesstunde mag manchmal dazu dienen, um im Beichtstuhle die Sünder zu erschüttern und zur Umkehr zu bewegen. Aber es erhellt daraus auch die Nothwendigkeit der Sterbsacramente, welche bestimmt sind, in diesen Kämpfen uns zu stärken und auch die „reliquiae peccati", d. i. alles hinwegzunehmen, was an Schwäche und verkehrter Neigung noch in uns zurückgeblieben ist.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. **(Confessionswechsel von Kindern aus einer gemischten Ehe.)** Titius, katholischer Confession, ist mit einer Protestantin nur protestantisch getraut. Ihre zwei Kinder Maria und Emil wurden protestantisch getauft, aber katholisch erzogen. Die ältere nun achtjährige Maria begleitet wohl ab und zu die Mutter in den protestantischen Tempel, besucht aber stets die katholische Schule und regelmäßig die katholische Kirche, sie erhält katholischen Unterricht und macht alle Uebungen der katholischen Kinder mit, allein die Beichte ausgenommen. Emil ist sieben Jahre alt, wurde vollständig katholisch erzogen und hat nie die protestantische Kirche betreten. Da stirbt plötzlich die protestantische Mutter; in kurzer Frist heiratet Titius eine Katholikin und diese wünscht, dass die beiden Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes vollständig katholisch werden. Sie kommt zur Durchführung dieser Absicht, womit ihr Mann völlig einverstanden ist, zum katholischen Pfarrer und dieser läßt die Kinder 1. das Glaubensbekenntnis ablegen, 2. spricht er sie von der Häresie los, 3. tauft er sie bedingnisweise wieder. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Zunächst die formelle Bemerkung, dass die Aufnahme von Akatholiken in die katholische Kirchengemeinschaft nicht zu jenen Gegenständen gehört, welche zu den ordentlichen Befugnissen des Pfarrers zählen. Vielmehr hat der Pfarrer regelmäßig, Fälle der Noth etwa ausgenommen, nur die Vorbereitung der Convertiten zu besorgen, den feierlichen Conversionsact aber erst über Weisung des Ordinarius vorzunehmen. Sache des Ordinariates ist, das in dem einzelnen Falle geeignet scheinende bezüglich der bedingten Taufe, der Lossprechung von der Censur u. a. zu verfügen. Der Pfarrer wird also kaum je in die Lage kommen, selbständig die bekanntlich von den Pastoraltheologen, besonders früher, viel verhandelte Reihenfolge der einzelnen an die Conversion sich schließenden Acte zu bestimmen, er hat diesbezüglich lediglich den Weisungen des Ordinariates nachzukommen.

Doch abgesehen von diesem formellen Standpunkt ist in materieller Hinsicht folgendes zu bemerken. Nach katholischen Grundsätzen unterliegt es keinem Anstand, dass Titius die bislang für den äußeren Rechtsbereich einer akatholischen Religionsgenossenschaft angehörigen Kinder der katholischen Kirche zuführt, ja er ist und war immer dazu verpflichtet. Wären also die Kinder noch infantes, d. h. noch nicht sieben Jahre alt, so hätten sie einfach dem väterlichen Willen zu folgen; sind sie infantia majores, was in unserem Beispiele der Fall ist, so ist es gleichwohl des Vaters Pflicht, den freiwilligen Uebertritt der protestantischen Kinder zu befördern und zu beschleunigen. Nach Lage der Umstände besteht eine Schwierigkeit in Beurtheilung der Frage, ob die jugendlichen Convertiten entsprechend gläubige Gesinnung mitbringen, nicht. Bezüglich der Reihenfolge der drei genannten Acte ist zu sagen, dass es natürlicher ist, die an letzter Stelle genannte bedingte Taufe der Lossprechung von der Häresie vorausgehen zu lassen. Es genüge hierüber auf die in dieser Zeitschrift 39, 1886, 391 ff.. mitgetheilte Instruction der Congregatio s. Officii, 20. Juli 1859 zu verweisen. Uebrigens mag bezweifelt werden, ob die Lossprechung von der Häresie nothwendig oder angezeigt war, es ist mehr als wahrscheinlich, dass Maria und Emil keine Censur incurriert haben und also auch nicht von einer solchen absolviert zu werden brauchen.

Das bis nun Gesagte gilt nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen, deren Anwendung findet aber vielfach eine Schranke an staatlichen, die interconfessionellen Verhältnisse der Einwohner regelnden Gesetzen. Begnügen sich diese Gesetze zu normieren, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel der Confession staatsrechtlich als solcher gilt, dann mag immerhin die kirchliche Behörde frei nach ihren Grundsätzen vorgehen. Schwieriger gestaltet sich die Lage, wenn die Staatsgesetze den nicht ihren Vorschriften entsprechenden Confessionswechsel nicht nur ignorieren, sondern auch bestrafen. Bei der Verschiedenheit der staatsgesetzlichen Bestimmungen über das Discretionsalter, über die Wahl und die Veränderung des Religionsbekenntnisses der Kinder kann der mitgetheilte Casus nicht nach dieser Seite hin erschöpfend behandelt werden. Es genüge die Schlussbemerkung, dass nach österreichischem Recht die Aenderung der Confession eines Kindes zwischen sieben und vierzehn Jahren für den staatlichen Bereich nicht möglich ist.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer.

IV. **(Neid als Haupt- oder Todsünde.)** Der hl. Thomas erhärtet 2. 2. q. 36. a. 4. nicht bloß den Charakter des Neides als Hauptsünde, sondern zeigt auch, wie und in welcher Reihenfolge die schon von Gregor d. Gr. bezeichneten filiae invidiae: susurratio, detractio, exultatio in adversis proximi, afflictio in prosperis

proximi, odium sich daraus entwickeln. Ferner weist er den Einwand gegen diese Sünde als Hauptsünde zurück (s. die allgemeine Abhandlung über „Haupt- oder Todsünden" in dieser Quartalschrift) sowie auch den Einwand, dass die obenerwähnte exultatio und afflictio mit dem Neide zusammenfallen; bezüglich der exultatio stellt er dies gänzlich in Abrede, bezüglich der afflictio gibt er es unter einem Gesichtspunkte zu, während er es unter einem andern verneint. Dies möge, was den Neid als Hauptsünde anbelangt, genügen.

Unsere eigentliche Aufgabe ist, wie bei den bereits behandelten Hauptsünden, so auch bezüglich des Neides zu ermitteln, ob derselbe ex genere suo peccatum mortale, und wenn, ob er dies ex toto genere ist.

Die Beantwortung der ersten Frage ist sehr einfach, wenn nur die Natur des Neides genau festgestellt ist. Den Pönitenten fehlt nicht selten deren Kenntnis — vielleicht auch einem oder dem andern Beichtvater ꝛc.? — und dieselben klagen sich der Sünde des Neides an, obwohl sie gar nicht gesündigt oder zwar gesündigt (schwer oder leicht), aber nicht durch Neid sich versündigt haben. Es gibt Acte, welche mit dem Neide Ein Stück, wohl auch zwei gemeinsam haben. Ein Stück, nämlich die tristitia de bono proximi, hat mit dem Neide gemeinsam die sogenannte aemulatio oder zelus, wenn jemand über ein Gut des Nächsten traurig ist, weil auch er selbst es besitzen möchte, nicht in eodem individuo, sondern in eadem specie vel mensura. Wenn sich die aemulatio auf natürlich oder übernatürlich geistige Güter bezieht, ist sie geradezu löblich; wenn auf zeitliche, ist sie an sich auch löblich oder doch erlaubt; hingegen sündhaft, wenn das Begehren anderswie ungeordnet ist, den Charakter des Neides hat sie aber auch im letzten Falle nicht. Denn dazu gehört, dass man wünscht, der Nächste möge das betreffende Gut nicht besitzen. Indes ist dieser Wunsch noch nicht die nota specifica des Neides. Dieser Wunsch ist auch mit etwelchen andern Acten der tristitia de bono proximi verbunden. Und zwar erstlich mit jener tristitia, welche eine Wirkung der Furcht ist und keinen eigenen Namen hat, d. i. wenn jemand deswegen über ein Gut des Nächsten trauert, weil er davon entweder für sich oder für andere irgend ein Uebel befürchtet, sei es ein verdientes (Strafe), sei es ein unverdientes. Im ersten Falle ist die tristitia fehlerhaft, nicht so im zweiten, jedoch kann die Furcht, aus welcher sie hervorgeht, ungeordnet sein, z. B. wenn kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, zu befürchten, der Nächste werde seine Macht missbrauchen, um uns oder anderen zu schaden. In keinem Falle jedoch hat diese tristitia den Charakter des Neides. Zweitens ist der Wunsch, der Nächste möchte ein Gut nicht erlangen oder besitzen, mit jener tristitia verbunden, welche

jemand hegt, weil er den Nächsten des betreffenden Gutes für unwürdig hält. Und diese tristitia heißt indignatio oder nemesis. Bezüglich der bona honesta, „ex quibus aliquis justus efficitur," kann, wie der hl. Thomas l. c. a. 2. lehrt, diese tristitia gar nicht vorkommen; denn die gratia justificationis wird ja ohne gehörige Vorbereitung keinem zutheil, wenn er anders zu einer Vorbereitung fähig ist (vergl. Conc. Trid. sess. 6. de justif. cap. 5.). Sie ist nur möglich „de divitiis et de (aliis) talibus, quae possunt provenire dignis et indignis" (s. Thom. l. c.) und ist sündhaft, wenn sie gegen die göttliche Vorsehung gerichtet ist, welche Unwürdigen solche Güter zukommen läßt „ad eorum correctionem", um sie zu Buße und Bekehrung anzuregen, oder „ad eorum damnationem," um sie, wenn sie sich nicht bekehren und so der Verdammnis verfallen, für das einige Gute, was doch auch solche gethan haben, zu belohnen; sie ist ferner sündhaft, wenn sie aus einer Geringschätzung der ewigen Güter hervorgeht, welche Gott seinen Getreuen aufbewahrt hat (Ps. 36, 1.). Aber weder in dem einen noch in dem andern Falle hat sie den Charakter des Neides an sich. Drittens ist der Wunsch, der Nächste möge ein Gut nicht erlangen oder besitzen, mit jener tristitia verbunden, welche über das Gut des Nächsten trauert, in quantum proximo bonum est, und diese tristitia ist odium inimicitiae, ebenso gut als das gaudium und desiderium circa malum proximi, ut ipsi malum est, geht aus dem Neide hervor (s. Thom. l. c. 8 q. 34 a. 6.), ist ihm am nächsten verwandt, aber nicht dieser selbst.

Obwohl nun der Neidische über das Gut des Nächsten nicht deswegen trauert, weil es für diesen ein Gut ist, so ist dennoch der Neid directe contra caritatem (proximi), cujus est gaudere de bono proximi, weil der Neidische über das Gut des Nächsten nur deswegen trauert und ihn desselben beraubt sehen will, quòd sit diminutivum propriae excellentiae. Nun ist fürs erste die diminutio propriae excellentiae per bonum proximi an sich nie ein gerechter Grund, über das Gut des Nächsten zu trauern und ihn desselben untheilhaftig zu wünschen, es sei denn, daſs er sich desselben bediene ad diminuendam excellentiam nostram oder daſs er unwürdig ist gerade das betreffende Gut nebst andern Würdigen oder gar vor diesen zu besitzen.[1]) Fürs zweite ist es ganz falsch, daſs das bonum proximi außer den eben erwähnten Fällen eine diminutio propriae excellentiae ist, „cum ex proximi felicitate tibi propter caritatis et amicitiae unionem potius aliquid excellentiae accedat," wie Laymann (l. 2. tr. 3. c. 10. n. 2.) genial bemerkt. Darum sagten

[1]) Man vergleiche, was oben von der tristitia ex timore und von der indignatio gesagt wurde.

wir auch: quòd sit, und nicht: quòd est diminutivum etc. Ist somit der Neid directe contra caritatem proximi, so ergibt sich, dass er ex genere suo peccatum mortale ist (vergleiche s. Thom. l. c. q. 36. a. 3.).

An zweiter Stelle frägt es sich, ob er mortale ex toto genere sei. Der hl. Thomas sagt darüber nichts, weil bei ihm überhaupt die Unterscheidung zwischen mortale ex toto genere und non ex toto nicht vorkommt. Viele andere Auctoren erklären ausdrücklich, dass es bezüglich dieser Sünde eine parvitas materiae gebe, begnügen sich aber auch mit dieser Erklärung. Bei aller Kürze lässt sich unter den von uns zurathe gezogenen Auctoren noch Schwane (specielle Moralth. 1. B. S. 140 f.) am meisten aus: „Der Neid ist eine schwere Sünde, sobald die Mitmenschen um des geistigen Wohles willen beneidet werden..... Der Neid über das zeitliche Glück der Mitmenschen ist nicht immer eine schwere Sünde". Wir lassen diese Unterscheidung zwischen geistlichem und leiblichem Wohl beiseite und sagen: Der Neid ist dann immer eine schwere Sünde, wenn der Neidische über ein solches Gut und von einem solchen Umfange trauert, dass der Nächste im Falle des wirklichen Mangels oder Verlustes desselben einen gewichtigen Entgang oder Schaden erleiden würde.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

V. **(Occasio proxima oder: „Man kann überall brav bleiben, wenn man will.")** Julia legt einmal bei einem Priester, der sie nicht kennt, eine heilige Beicht ab. Die Beicht ist in jeder Hinsicht musterhaft: die Pönitentin zeigt sich als sehr gut unterrichtet; sie beichtet vollständig und genau nach Zahl und Gattung und Umständen und dabei doch in der zartesten Ausdrucksweise; es verräth sich auch ganz unzweideutig die beste Disposition. Schon aus dieser Beschaffenheit des Bekenntnisses hatte der Beichtvater geschlossen, Julia empfange häufig die heiligen Sacramente; auf seine diesbezügliche Frage antwortet sie, sie beichte alle vierzehn Tage. Was ihr sehr schwer am Herzen liegt, ist das sündhafte Verhältnis, in welchem sie seit Jahr und Tag zu ihrem verehlichten Dienstgeber sich befindet; wie in dieser Beicht, so muss sie fast in jeder Beicht sich anklagen, dass sie von dem Dienstherrn auf sehr unehrbare Weise sich habe berühren lassen mit eigener Zustimmung und dass sie auch zuweilen solchen Gedanken und selbst Begierden nicht widerstanden habe; sie habe, sagt sie, schon viel gebetet und oft und ernstlich den Vorsatz gefasst, nicht mehr einzuwilligen und doch sei es immer wieder geschehen. Der Beichtvater fragt sie, ob ihr denn noch nie von einem Beichtvater aufgetragen worden sei, den Dienst zu verlassen. „O nein", antwortet sie, „ich wollte ja selbst das schon thun; allein mein gewöhnlicher Beichtvater erlaubt es mir nicht; er sagt

jedesmal: Versuchungen findest Du überall und wenn Du willst, kannst Du überall, also auch hier brav bleiben". — Dieser Ausspruch ist es, welchen wir zunächst auf seine Richtigkeit prüfen wollen, um zugleich die für den vorliegenden Fall maßgebenden Grundsätze aufzustellen.

1. „Versuchungen findet man überall". Gewiss ein Satz von unbestreitbarer Wahrheit, welchen die Imitatio Christi zum Ausdruck bringt mit den treffenden Worten: „Non est aliquis ordo tam sanctus nec locus tam secretus, ubi non sint tentationes." Somit wird Julia, wenn sie auch den Dienst mit einem anderen vertauscht, ja auch wenn sie in ein Kloster träte, zweifellos wieder Versuchungen zu bestehen haben. Allein nicht die Versuchung ist es, um welche es sich hier handelt, sondern vielmehr die unmittelbare Quelle zahlloser und heftiger Versuchungen: die Gelegenheit zur Sünde, d. i. die äußeren Umstände, welche ihrer Natur nach dem Menschen Anlass zur Sünde werden, — hier also das Haus, das Zusammensein mit einer Person des anderen Geschlechtes, deren Anreizungen der Pönitentin Anlass zur Sünde geworden sind und immerfort werden. Diese Gelegenheit für Julia ist aber eine solche, welche um jeden Preis gemieden, beziehungsweise aufgegeben werden muss; sie ist, um die Ausdrucksweise der Theologen zu gebrauchen, occasio proxima libera continua (seu in esse). Sie ist occasio proxima: die traurigen Erfahrungen, welche die Pönitentin so oft schon gemacht hat, beweisen es ja mehr als zur Genüge, dass sie unter den bestehenden Verhältnissen ihre Vorsätze nicht zu halten vermag, sondern oft und oft wieder fällt; — sie ist occasio libera: da Julia selbst sagt, sie habe schon den Dienst verlassen wollen, so ist die Aufhebung der Gelegenheit im vorliegenden Falle offenbar nicht mit außerordentlicher Schwierigkeit oder besonders großem Nachtheil verbunden; — sie ist occasio continua seu in esse: die Magd muss ja mit dem Dienstherrn beständig zusammenwohnen und ist dessen Anreizungen immerfort ausgesetzt. Demnach kommen bei Beurtheilung und Behandlung der Julia im Bußgerichte jene Principien in Betracht, welche die Moraltheologie hinsichtlich der Gelegenheitssünden aufstellt. Hierin finden wir aber eine ganz einstimmige Doctrin der Gottesgelehrten. „Occasio proxima libera peccandi graviter, lehrt Lehmkuhl, Th. mor. P. II. n. 486., omnino vitari debet, ita ut ipsam libere retinere sive adire jam sit peccatum mortale". Daraus folgt für den Beichtvater mit Nothwendigkeit die Regel: „Nunquam absolvendus est poenitens, qui occasionem proximam voluntariam dimittere recusat" wie Ern. Müller sagt (Th. mor. l. III. § 156), und zwar ordinarie loquendo, „si agatur de occasione in esse, poenitens ne prima quidem vice absolvendus est". Gerade so lehrt Lehmkuhl, welcher n. 492 die

Gelegenheits-Sünder in vier Classen theilt; in die erste Classe stellt er diejenigen, „qui versantur in occasione libera eaque continua“ und sagt: (hi) „vix unquam absolvi possunt, antequam re ipsa occasionem reliquerint“. Es ist wohl überflüssig, in einer Sache, in welcher die unanimis auctorum sententia feststeht, noch weitere Auctoritäten anzuführen.

Vielleicht möchte aber der gewöhnliche Beichtvater der Julia Versuchung und Gelegenheit der Sünde als gleichbedeutend ansehen oder wenigstens seinen Ausspruch auch auf die Gelegenheit zur Sünde ausdehnen und sagen: Auch Gelegenheit zur Sünde wird Julia überall finden. Occasio remota? Ja, ohne Zweifel; sonst müsste sie, wie der Apostel (I. Cor. V. 10.) sagt, „aus der Welt gehen“. Occasio proxima? Nein; wenigstens, wenn sie in der Wahl eines neuen Dienstplatzes vorsichtig ist und inständigst zu Gott betet, er wolle sie in Zukunft gnädigst vor solchen Gefahren bewahren („et ne nos inducas in tentationem“), dann ist sicher zu hoffen, dass sie in eine gleich gefährliche Gelegenheit nicht gerathen werde. Ein Dienstherr, noch dazu verheiratet, der seine Magd zur Sünde verleitet, ist gottlob auf dem Lande keine so häufige Erscheinung; sodann kann sie dadurch, dass sie einem neuen Dienstgeber gleich vom Anfang an mit großem sittlichen Ernst gegenübertritt, von vorneherein derartigen Anreizungen mit ziemlich sicherem Erfolge vorbeugen; für etwaige ähnliche Zumuthungen eines anderen Hausgenossen aber kann sie ja schnell wirksame Abhilfe schaffen, indem sie über dieselben sofort bei der Dienstherrschaft Anzeige erstattet.

2. „Wenn Du willst, kannst Du überall, also auch hier, brav bleiben —“, meint Juliens gewöhnlicher Beichtvater weiter. Ist das richtig? Keineswegs. Um „brav zu bleiben“, braucht der Mensch durchaus nothwendig die göttliche Gnade; die Gnade Gottes aber darf nur derjenige für sich erwarten, welcher alle nöthigen Mittel anwendet, um die Gefahr der Sünde von sich möglichst fern zu halten, — der Gelegenheitssünder, wenn die Gelegenheit eine freiwillige ist, also nur dann, wenn er die Gelegenheit zur Sünde aufgibt; denn, wie Ernest Müller sagt: „omnis occasio peccandi est periculum“. „Qui amat periculum, in illo peribit“, Eccl. III. 27. Freiwillig in der nächsten Gelegenheit der Sünde verharren und dabei von Gott die Gnade erwarten, dennoch von der Sünde freizubleiben, das heißt Gott versuchen. So lange also Julia die nächste Gelegenheit der Sünde nicht aufgibt, da sie doch könnte, darf sie auf den nöthigen Gnadenbeistand Gottes nicht rechnen, kann somit nicht „brav bleiben“; ja es ist so lange auch gar nicht richtig, dass sie den rechten Willen brav zu bleiben hat, weil ihr Wille keine voluntas efficax ist.

Wir fragten uns: Was mag denn den Beichtvater der Julia bestimmen, das Aufgeben der nächsten Gelegenheit der hiezu ohnehin

bereitwilligen Pönitentin nicht nur nicht streng aufzutragen, sondern nicht einmal zu gestatten? Darauf muthmaßten wir folgenden Erklärungsgrund: der genannte Priester kennt etwa den Dienstgeber seit längerer Zeit und hat die begründete Besorgnis, derselbe werde auch zu einer anderen Magd in ein sündhaftes Verhältnis treten und wenn diese weniger gewissenhaft und eifrig im Gebete ist, als Julia, werde es mit der Zahl und Art der Vergehungen noch weit ärger kommen. Zugegeben; allein ist das ein Grund, die Julia in dieser schrecklichen Lage zu lassen? sie Todsünde auf Todsünde begehen zu lassen? Nie und nimmermehr! Der Beichtvater der Julia hat auf niemanden Rücksicht zu nehmen, als auf diese Pönitentin, die er gerade vor sich hat; diese muss er auf alle mögliche Weise vor der Sünde zu behüten suchen; für das übrige trägt weder er noch Julia irgend welche Verantwortung.

Setzen wir noch kurz bei, wie denn Julia nun zu behandeln sei. Infolge ihres Dienstverhältnisses wird sie durch einige Wochen, vielleicht durch ein paar Monate, vielleicht moralisch genöthigt sein, im bisherigen Dienste auszuhalten, weil sie etwa sobald keinen oder doch keinen passenden Dienst finden kann und auch sonst keine Unterkunft hat; bis dahin ist sie zu behandeln als in occasione necessaria befindlich und darum strenge zu verhalten, dass sie die nöthigen Mittel, sich vor dem Rückfalle zu bewahren, eifrigst anwende: dass sie das Alleinsein mit dem Dienstherrn nach Möglichkeit meide, täglich gewisse kurze Gebete verrichte, mit dem bisherigen Eifer die heiligen Sacramente empfange u. dgl. Zugleich aber ist ihr das feste Versprechen abzunehmen, dass sie ohne Aufschub die erforderlichen Schritte mache, um das Verlassen der nächsten Gelegenheit anzubahnen. Würde sie, — was übrigens bei der in Rede stehenden Pönitentin nach deren Aussagen nicht zu besorgen ist, — dieses Versprechen nicht ablegen wollen oder in der Erfüllung desselben säumig sein, so müsste sie durch Aufschub der sacramentalen Absolution dazu gezwungen werden.

Walding bei Ottensheim. Pfarrvicar Josef Sailer.

VI. **(Etwas über die sacra Poenitentiaria apostolica und deren Procedur, namentlich in Behandlung des casus complicis.)** Die Redaction der „Quartalschrift" hat an den deutschen Beichtvater bei St. Peter in Rom, P. Konrad Eubel O. M. C., aus dessen Feder sie schon einige kleinere Recensionen gebracht, mit der Bitte sich gewendet, sie durch Mittheilung von Entscheidungen der heiligen Pönitentiarie, die für den Clerus von besonderer Wichtigkeit sind, wirksam zu unterstützen, sowie darin auch — dem besonderen Wunsche eines ihrer Abonnenten entsprechend — ein lateinisches Formular bekanntzugeben für Erflehung der Lossprechung von der Excommunication, welche ein Geistlicher propter attentatam proprii

complicis absolutionem sich zuzieht. Darauf erhielt sie folgende Zuschrift:

„Sehr geehrte Redaction ist bei diesem Ansuchen wahrscheinlich von der Voraussetzung ausgegangen, dass ich als apostolischer Pönitentiar zur Erfüllung der Bitte besonders in der Lage wäre, indem ich als solcher wohl nähere Beziehungen zur heiligen Pönitentiarie selbst hätte. Dies veranlasst mich, zunächst über deren Einrichtung, soweit es mir möglich ist, einige aufklärende Bemerkungen umsomehr vorauszuschicken, als wenigstens in weiteren Kreisen eine genauere Kenntnis hierüber mehr oder weniger zu mangeln scheint.

Alle dem Papste reservierten Gewissensfälle sind von demselben mitsammt den Ehesachen pro foro interno (und in forma pauperum auch pro foro externo) einem Cardinal übergeben, der den Titel „Poenitentiarius major" führt. Selbstverständlich bedarf derselbe zu deren Erledigung wieder mehrerer Gehilfen. Zunächst kommen hier in Betracht die bei St. Peter, im Lateran und bei S. Maria Maggiore zu Rom, sowie in der Kirche des heiligen Hauses zu Loreto angestellten apostolischen Pönitentiare, im Gegensatz zum Großpönitentiar „Poenitentiarii minores" genannt. Diese sind die mit entsprechenden Vollmachten versehenen Beichtväter für diejenigen Pönitenten der ganzen katholischen Welt, welche persönlich gewissermaßen dem heiligen Vater selbst (bezw. seinem Stellvertreter, dem Großpönitentiar) beichten wollen, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Sprachen derselben so ausgewählt, dass jeder von diesen in seiner Muttersprache beichten kann. Bei ihnen können auch jene rechtmäßiger Weise ihre Beichte ablegen, die sonst in der Wahl des Beichtvaters noch so sehr beschränkt sind, wie dies namentlich bei den Ordenspersonen beiderlei Geschlechts gewöhnlich der Fall ist. Ihre besondere Auszeichnung ist die Bacchetta, ein langer Stab, womit sie die vor ihnen sich Hinknienden — sei es nach Ablegung der Beicht oder auch ohne eine solche — berühren und denselben dadurch einen Ablass von 40 Tagen ertheilen.[1]) Sie gehören ausschließlich religiösen Orden — verschiedenen in den verschiedenen Kirchen, aber demselben in der nämlichen Kirche — an; so sind die apostolischen Pönitentiare von S. Maria Maggiore Dominicaner, jene vom Lateran Franciscaner und jene bei St. Peter in Rom sowie in Loreto Minoriten.[2]) Sie alle bewohnen besondere,

[1]) An gewissen Tagen der Charwoche kommt der Cardinal-Großpönitentiar selbst in die erwähnten drei Kirchen von Rom, und zwar am Palmsonntag nach dem Lateran, am folgenden Mittwoch nach S. Maria Maggiore, am Gründonnerstag und Charfreitag aber nach St. Peter, um daselbst in eigener Person beichtzuhören, wenn jemand es besonders wünscht, sowie diese Verrichtungen mit der Bacchetta vorzunehmen unter Verleihung eines Ablasses von je 100 Tagen. — [2]) Die Pönitentiare von St. Peter erfreuen sich den andern gegenüber gewisser Vorrechte. Sie gehören zur Familie des Papstes, haben (mit den Generälen und

für sie ausschließlich bestimmte und in der Nähe der betreffenden Kirchen gelegene Gebäude, wo sie klösterlich zusammenleben. Für Ergänzung des jeweiligen Abgangs eines Pönitentiars hat der General seines Ordens in der Weise zu sorgen, dass er eine geeignete Persönlichkeit dem Cardinal „Großpönitentiar präsentiert, welcher sie dann praevio examine rigoroso approbiert.

Während die Poenitentiarii minores in den früheren Zeiten, in welchem die absolutio a casibus summo Pontifici reservatis fast nur durch persönliches Erscheinen coram sede apostolica erlangt werden konnte, die fast ausschließlichen Gehilfen des Poenitentiarius major waren, liegt bei der jetzigen Regelung des Bußwesens, wornach auch der schriftliche Weg gestattet ist, der Schwerpunkt seiner Amtsthätigkeit in der Vorbescheidung der schriftlich an ihn gelangenden Gewissensfälle: und hiezu bedient er sich eines andern Hilfspersonals. Dasselbe bildet die Signatura sacrae Poenitentiariae apostolicae und besteht aus einem Regens, zwei gelehrten Beiräthen (einem Theologen und einem Canonisten), einem Datarius, einem Sigillator und einem Prosigillator, einem Secretär und mehreren Amanuenses. Deren Mitglieder, welche fast alle Weltgeistliche mit Prälatenrang sind — nur der gegenwärtige Theolog, P. Steinhuber, ehedem Rector des Collegium Germanicum, ist ein Jesuit —, haben ein Amtsgeheimnis zu beobachten, das dem Beichtgeheimnis gleichzuachten ist. Wie der Cardinal-Großpönitentiar seine Amtswohnung zugleich mit dem Cardinal-Vicekanzler der heiligen römischen Kirche im Palast der Cancellaria apostolica hat, so befindet sich daselbst, wo überhaupt die Kanzleien fast aller Cardinalscongregationen und sonstigen päpstlichen Behörden sind, auch jene der Signatura sacrae Poenitentiariae apostolica oder kurzweg die sacra Poenit. apost., weshalb alle an dieselbe zu richtenden Schreiben mit der Aufschrift: „Alla (Segnatura oder Segretaria della) sacra Penitenzieria apostolica — nel Palazzo della Cancellaria apostolica — Roma“ versehen sein sollen. Zu ihr stehen aber die vorerwähnten Poenitentiarii minores in keiner besonderen Beziehung, höchstens dass sie von derselben bisweilen als Dolmetscher gebraucht werden, wenn an diese Berichte in einer andern als der lateinischen oder italienischen Sprache einlaufen.

Was nun die gewünschte Mittheilung von Entscheidungen der heiligen Pönitentiarie betrifft, so finden sich jene, die sie veröffentlicht haben will, in den Acta s. Sedis; die meisten Entscheidungen ver-

---

Procuratoren der Mendikantenorden) den wöchentlichen Advents- und Fastenpredigten, welche im Vatican vor dem heiligen Vater an die Cardinäle gehalten werden, beizuwohnen, stellen bei Heiligsprechungen den Priesterstand vor, indem sie allein mit Messgewändern angethan, an der Feier theilnehmen, und haben beim Ableben eines Papstes an dessen Leiche drei Tage lang unter Verrichtung von Gebeten abwechslungsweise zu wachen.

öffentlicht sie aber weder selbst noch will sie, dass sie von andern, selbst jenen, für welche sie gegeben sind, veröffentlicht werden. Demnach ist es für einen dritten, und wäre er auch apostolischer Pönitentiar, unmöglich, etwas darüber zu erfahren und mitzutheilen.

Anlangend das Verfahren bei einem casus attentatae absolutionis proprii complicis in peccato turpi, von welchem ein gewöhnlicher Beichtvater ohne specielle Vollmacht nicht absolvieren kann, da ein solcher Fall dem Papste speciali modo reserviert ist, so frägt sich zunächst: welche Wege sind einzuschlagen, um diese Vollmacht zu erhalten? Man kann entweder direct an die heilige Pönitentiarie um dieselbe sich wenden oder auch, da den Diöcesanbischöfen gewöhnlich für einige solche Fälle Vollmacht gegeben ist, von diesen für den concreten Fall sie erbitten, was aber aus verschiedenen Gründen sich gerade nicht immer empfiehlt. Gehört aber der Fall (und in praxi — man denke nur an die sonst nothwendige Unterlassung des Beichthörens seitens eines Seelsorgsgeistlichen oder der Celebration der heiligen Messe seitens eines durch seine Stellung dazu Verpflichteten — wird dies sogar gewöhnlich so sein) zu jenen „casus vere urgentiores, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae", so kann man ja auf das Decret des heiligen Officiums vom 23. Juni 1886, welches der heilige Vater acht Tage später approbiert und confirmiert hat, sich stützen, in welchem ausgesprochen ist, „dari posse sc. a quocunque confessario approbato absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo summo Pontifici reservatis — sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem".[1]) Es ist also in einem solchen Falle jeder mit gewöhnlicher Approbation versehene Beichtvater zur sofortigen Absolution competent und nur die Recurrenz an den heiligen Stuhl beziehungsweise an die sacra Poenitentiaria apostolica und zwar innerhalb eines Monats nothwendig bei Vermeidung der Reincidenz in die Censuren, von denen der Pönitent im Uebrigen direct und vollständig absolviert werden konnte.

Während desselben Zeitraumes und unter dem gleichen Präjudiz müsste man nun aber bei einem casus complicis auch dann sich dorthin wenden, wenn man von einem Beichtvater davon absolviert worden wäre, der hiezu specielle Vollmacht gehabt hätte. Mit der Absolution allein ist es nämlich bei einem solchen Vergehen, welches als Amtsmissbrauch der schlimmsten Art sich erweist, nicht gethan. Der dieses Vergehens Schuldige hat sich dadurch vielmehr zur ferneren Verwaltung des heiligen Bußsacraments ganz und gar unfähig

[1]) Cfr. e. gr. Lehmkuhl, Comp. Theol. mor. ed. 2 nr. 857.

gemacht, und dahin wird die Sentenz der heiligen Pönitentiarie, an welche die Sache mit der Erklärung der unbedingten Unterwerfung unter ihren Ausspruch berichtet werden muss, gewöhnlich auch lauten, wobei jedoch eine vierteljährige Frist gewährt wird, so dass erst nach deren Ablauf der des crimen complicis Schuldige des ferneren Beichthörens sich gänzlich begeben soll. Das wird nun wohl für die meisten in diese Lage versetzten Geistlichen ein Ding der Unmöglichkeit sein, wenigstens in Gegenden, wo fast jeder Geistliche auf Ausübung der Seelsorge angewiesen und noch dazu Mangel an den nöthigen Seelsorgsgeistlichen ist; es müsste ein solcher bei einem nothgedrungenen Verzichte auf ferneres Beichthören seine ganze seelsorgliche Stellung aufgeben und würde damit — abgesehen von den Schwierigkeiten, denen er hiebei zu begegnen hätte — fast ausnahmslos seinen standesmäßigen Unterhalt verlieren. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als in einem neuen Berichte, auch wenn es schon im ersten geschehen sein sollte, diese Schwierigkeit wieder hervorzuheben, worauf der gesteckte Termin wahrscheinlich um die doppelte Zeit vorläufig verlängert werden wird; ist auch dieser Termin abgelaufen und besteht noch die frühere Schwierigkeit, so ist eben auf dieselbe neuerdings hinzuweisen und mit Rücksicht darauf eine weitere Terminsverlängerung mit progressiver Zeitdauer zu erwarten und so fort.

Was nun ein Formular für diesen erst-, zweit-, drittmaligen und noch öfters zu wiederholenden Bericht betrifft, so gibt es naturgemäß kein solches; denn jeder casus hat eben seine individuellen Schwierigkeiten. Der Sachverhalt ist vielmehr ganz nach Analogie eines casus moralis darzustellen mit Angabe der hiebei in Betracht kommenden Umstände, namentlich wie vielen Complicen und wie oft ihnen die sacramentale Lossprechung attentative gegeben worden ist; ob der desfallsige Attentäter nach dieser Absolution noch geistliche Functionen verrichtet hat, da er dann auch noch die Irregularität sich zugezogen hätte; ob er mit der betreffenden Person unter einem Dache wohnt, da eine Trennung von derselben ebenso entschieden gefordert werden wird, wie, dass er fernerhin deren Beichte nie mehr höre, dagegen sie von der Ungiltigkeit der das crimen complicis constituierenden Absolution geeignet verständige; ferner ob er auf Grund des vorerwähnten Decrets des heiligen Officiums oder auf andere rechtmäßige Weise bereits absolviert sei und, was bei den weiteren Berichten anzugeben, auf wie lange ihm durch die letzte Entscheidung der heiligen Pönitentiarie die Facultät zum Beichthören prorogiert worden und ob er quoad crimen complicis nicht rückfällig geworden sei. Auch die Art des Vergehens contra sextum (ob oscula, tactus, copula) dürfte anzugeben sein, da jener, der sich nur der ersteren schuldig gemacht hat, wohl auf eine mildere Behandlung Aussicht hat. Ebendasselbe dürfte der Fall sein, wenn ein Geistlicher

nicht mit Vorbedacht, sondern nur aus einer gewissen Unbedachtsamkeit oder Ueberraschung die Absolvierung proprii complicis sich erlaubt hätte, und kann dies darum ebenfalls hervorgehoben werden.[1])

Wer hat nun diesen Bericht an die heilige Pönitentiarie zu machen, der Pönitent oder dessen Beichtvater? Der eine kann es so gut thun wie der andere; aber im Allgemeinen muss es als die Sache des Pönitenten erscheinen, seine Angelegenheit selbst dahin zu berichten. Der Beichtvater übt nur einen Act gutmüthiger Gefälligkeit, wenn er es für denselben thut; nur in dem Falle scheint er nach dem Wortlaute des obenerwähnten Decrets des heiligen Officiums dazu berufen, wenn er ohne specielle Vollmacht von einem casus reservatus nur deshalb absolvierte, weil die Absolution absque periculo gravis scandali vel infamiae nicht verschoben werden konnte. Der Pönitent braucht, wenn er selbst berichtet, nicht zu fürchten, dadurch seine Person zu verrathen; er nennt ja seinen Namen nicht und als Adressaten für die zu empfangende Resolution kann er immerhin seinen Beichtvater bezeichnen; aber auch, wenn er sich selbst als solchen nennt, weiß man nicht, ob er der Pönitent oder der Beichtvater ist. Zudem wird die Resolution im engsten Anschlusse an den wieder zurückfolgenden Bericht selbst gegeben, weshalb auch darauf zu sehen ist, dass auf dem Berichtbogen ein leeres Blatt für diese Resolution übrig bleibt. Dieselbe wird als besonders gesiegelt in einem verschlossenen Couverte durch die Post an die im Berichte angegebene Adresse abgesendet und darf erst in der Beichte, in welcher von derselben Gebrauch gemacht werden soll, vom Beichtvater geöffnet werden, um sie zu seiner und des Pönitenten Kenntnis zu bringen!"

VII. **(Erstreckt sich das Reservat der absolutio complicis auch auf den Fall, dass jemand vor Empfang der höheren Weihen sich verfehlt habe?)** Bekanntlich hat Papst Benedict XIV. in seiner Constitution Sacramentum Poenitentiae von 1741 allen Priestern unter Strafe der dem Papste speciell vorbehaltenen Excommunication und der Nullität der ertheilten Absolution verboten, den complex in peccato turpi (den Fall der äußersten Noth ausgenommen) beichtzuhören und zu absolvieren. „Omnibus et singulis Sacerdotibus, so lautet der diesbezügliche Passus, tam saecularibus quam regularibus cujuscunque ordinis et dignitatis, tametsi alioquin ad confessiones excipiendas approbatis et quovis privilegio et indulto, etiam speciali expressione et specialissima

[1]) Eine große Rolle spielt in derlei Fällen wohl die — allerdings mehr eingebildete als wirkliche — Befürchtung, die zur Beichte gekommene persona complex würde durch Verweigerung der Absolution der Diffamation ausgesetzt. Derlei Bedenken müssen aber unbedingt zurücktreten vor dem „Non possum" und im Hinblick auf die Straffolgen bei einem Attentat hiegegen.

nota, auctoritate Apostolica et nostrae potestatis plenitudine interdicimus et prohibemus, ne aliquis eorum extra casum extremae necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo, et deficiente tunc quocunque alio sacerdote, qui confessarii munus obire possit, confessionem sacramentalem personae complicis in peccato turpi atque inhonesto contra sextum Decalogi praeceptum commisso excipere audeat, sublata propterea illi ipso jure quacunque jurisdictione ad qualemcunque personam ab hujusmodi culpa absolvendam, adeo quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit; et nihilominus si quis confessarius secus facere ausus fuerit, majoris quoque excommunicationis poenam, a qua absolvendi potestatem nobis solis, nostrisque successoribus duntaxat reservamus ipso facto incurrat".

So klar und umsichtig diese päpstliche Bestimmung auch ist, so läßt sie doch noch der Frage Raum, ob sie auch denjenigen Priester treffe, der schon vor Empfang der heiligen Weihen mit seinem Pönitenten die benannte Sünde begangen hat. Bewährte und hochangesehene Moraltheologen, z. B. Gury (casus consc. P. II. n. 639), Scavini (Theol. mor. lib. III. n. 485), Pruner (Lehrb. der Moralth. S. 471. Anm.) und Lehmkuhl (Theol. mor. vol. II. p. 658) bejahen auf das entschiedenste diese Frage. Letzterer schreibt a. a. O.: „Communi opinione et ex fine legis non videtur requiri, ut peccatum commissum fuerit post sacerdotium susceptum. Et revera si verba sumuntur, ut sonant, distinctio inter peccata post sacerdotium et ante sacerdotium commissa fieri posse non videtur". Gury illustriert a. a. O. diese Ansicht durch folgenden concreten Fall: Der Student Liborius hat sich contra sextum schwer mit der Flavia versündigt: Als er poenitentia serio peracta Priester geworden, erscheint diese bei ihm im Beichtstuhle und erklärt, daſs sie die mit ihm begangene Sünde bisher aus Scham verschwiegen habe und sich nicht entschließen könne, sie einem andern zu bekennen. Nach einigem Besinnen sagt Liborius zu, hört die Flavia Beicht und absolviert sie, weil er glaubt, die vor dem Empfang der heiligen Weihen mit der Flavia begangene Sünde unterliege nicht der Reservation. Hat Liborius recht geurtheilt und gehandelt? Nein, sagt Gury; denn durch den Empfang der Priesterweihe wurde das Band der Complicität nicht gelöst und Liborius ist nach wie vor der Priesterweihe noch complex peccati, und als solcher bezüglich der mit Flavia begangenen Sünde der Absolutionsgewalt beraubt.

Der Unterfertigte war lange Zeit aus gleichen Gründen der nämlichen Meinung. Als er jedoch vor kurzem aus Anlaſs einer mündlichen Erörterung dieser Frage die betreffende Benedictinische Constitution nebst der Declaration vom 8. Februar 1745 einer aufmerksameren Einsicht unterzog, glaubte er im Wortlaute und

Zwecke derselben Gründe zu finden, welche die entgegengesetzte Ansicht zu rechtfertigen geeignet sind. Indem nämlich der gelehrte und seine Worte sorgsamst abwägende Papst von sacrilegischen Priestern spricht, — sacrilegi quidam, qui complicem in peccatto turpi absolvere audeant —, konnte er offenbar nur solche im Auge haben, welche nicht schon vor, sondern erst nach dem Empfang der heiligen Weihen — als gottgeweihte Personen — in der angegebenen Weise sich versündigt haben, da ja diejenigen, welche vor Empfang der heiligen Weihen contra sextum sich verfehlt haben, keine qualificierte, sacrilegische, sondern bloß eine einfache Unkeuschheitssünde begangen haben, sohin nicht als sacrilegi bezeichnet werden können. Wenn es allerdings wahr ist, dass durch die Priesterweihe das Band der Complicität nicht aufgelöst wird, und dass der Papst in seiner Constitution nicht ausdrücklich zwischen peccata post und peccata ante sacerdotium commissa unterschieden hat und somit die einen wie die andern sich reserviert zu haben scheint; so ist es doch nicht minder wahr, weil durch die Bezeichnung sacrilegi stillschweigend (implicite) ausgesprochen, dass der Papst nicht die einfache, sondern nur die sacrilegische Complicität, d. h. nur die vom Beichtvater nach Empfang der heiligen Weihen mit dem Pönitenten sacrilegisch begangene Unzuchtssünde treffen und die Absolutionsgewalt nur dem sacrilegischen Priester entziehen wollte. — Zu dieser Ansicht drängt auch die Erwägung, dass zwischen einer einfachen und einer sacrilegischen Unzuchtssünde ein gar namhafter Unterschied besteht und die erstere nicht in gleichem Grade verabscheuungs- und strafwürdig ist, wie die letztere. Es wäre aber eine an Ungerechtigkeit streifende Unbilligkeit, wenn ungeachtet der großen Verschiedenheit der Sünden die eine wie die andere in gleichem Maße censuriert wäre. Demnach lässt sich mit gutem Grunde annehmen, dass der Papst nicht die einfache, sondern nur die sacrilegische Complicität in peccato turpi der Absolutionsgewalt des betreffenden Priesters entziehen wollte.

Diese mildere Ansicht erhält noch eine erhebliche Stütze durch den Zweck der Constitution. Der gelehrte Papst hat dieselbe erlassen, theils um das heilige Bußgericht vor Entweihung zu schützen, theils auch um von den Priestern und den sich ihnen anvertrauenden Seelen die Gefahren zur leichteren Begehung und Vervielfältigung der schändlichsten Sünden abzuwehren. „Magnopere cupientes a sacerdotalis judicii et sacri tribunalis sanctitate omnem turpitudinis occasionem et sacramentorum contemptum et Ecclesiae injuriam longe submovere et tam exitiosa hujusmodi mala prorsus eliminare, et quantum in Domino possumus, animarum periculis occurrere — —". Es wäre in der That das heilige Bußsacrament der größten Gefahr vielfacher Entweihung ausgesetzt

und würde den Seelen statt zum Heile, nur zum Verderben, weil zur Förderung und Vermehrung der schändlichsten Verbrechen gereichen, wenn die Priester die Genossen ihrer Schandthaten jedesmal selbst davon wieder lossprechen könnten. Diese Gefahren sind entweder gar nicht oder nur entfernt vorhanden, wenn ein Beichtvater eine Person von einer Sünde contra sextum lossspricht, welche er schon vor Empfang der heiligen Weihen mit ihr begangen hat, zumal wenn derselbe, wie anzunehmen ist, vor Antritt des Clericalstandes ernstliche Buße geleistet hat. Für diesen kommt Grund und Zweck des Gesetzes und damit zugleich das Gesetz selbst in Wegfall, so dass er den complex peccati giltig von der Complicitätssünde absolvieren kann.

In dem von Gury angeführten Falle konnte sonach Liborius die Flavia giltig absolvieren, 1.) weil er nicht complex sacrilegus war; 2.) weil für ihn und die Flavia keine oder nur eine entfernte Gefahr zur Wiederholung ihrer früheren Sünde bestand, und 3.) weil überdies in diesem Falle der Satz: „odia restringi convenit" — sein Recht behauptet.

Uebrigens bedarf es kaum der besonderen Bemerkung, dass es aus Gründen natürlichen Zart- und Schamgefühles zum mindesten höchst ungeziemend wäre, wenn eine Person ohne sehr dringende Ursache bei einem Priester beichten würde, welcher, wenn auch schon in früheren Jahren des Laienstandes, mit ihr schwer gegen das sechste Gebot gesündigt hat.

Scheyern (Bayern.) P. Bernhard Schmid O. S. B.

VIII. **(Die Sünde der Mode.)** Zweimal bereits wurde ich expresse aufgefordert, über gewisse Schattenseiten der Mode zu schreiben. Die Instigatoren haben entweder nicht bedacht, dass es eine gefährliche Sache sei, mit dem zarten Geschlechte anzubinden, oder sie haben sich gedacht, dass ein Veteran der katholischen Presse sich sowieso eine Menge Feindschaften aufgeladen haben werde, um eine oder die andere neue auf die leichte Achsel nehmen zu können. Nun so sei es denn gewagt.

Es handelt sich um eine Seite der Frauenmode, die übrigens momentan nicht in usu ist, nämlich die ausgeschnittenen Kleider, denudatio pectoris sagen die älteren Theologen, ferner um die kurzen Kleider der Mädchen. Diese beiden Punkte nämlich sind mir vorgelegt worden.

Wenn es nicht eine oft erprobte Thatsache wäre, dass die Mode sich nicht bloß in der Zeit ändert, sondern dass auch manche abgestorbene nach einer Zeit wiederkehrt, so würde ich Punkt eins wohl übergehen. So weit ich die zeitgenössischen Damen zu beobachten Gelegenheit hatte, enthalten sie sich gegenwärtig der Menschenfleisch-Ausstellung, was in der Zeit der Ausstellungen immerhin anerkennenswert genannt

werden muss. Freilich scheint etwas Berechnung mit dabei zu sein. Die Damen wissen, dass puncto aspectus ein gewisses kokettes Verhüllen unter Umständen wirksamer ist, als das zur Schau tragen. Die Maler kennen dieses Geheimnis ja auch. Sie vermögen mit einer gewissen Verdeckung durch Kleider größere Effecte hervorzubringen, als durch simpel enthüllte Nuditäten.

Die gewisse Büsten-Hervorhebung, ganz gleich, ob die Büste von Reithofer & Comp. oder der Mutter Natur stammt, kann durch die aufdringlich hervortretende Form vielleicht mehr Aufregung hervorrufen, als irgend eine enthüllte Magerkeit. Ich werde daher im Verlaufe auch auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen gezwungen sein.

Wie die oft sehr detaillierten Auseinandersetzungen der älteren Moralisten beweisen, wie man es an Abbildungen, Portraits vergangener Generationen sehen kann, dürften unsere europäischen Damen sich einst des Mangels jeder Prüderie rühmen. Was nur immer vom Oberleibe zu enthüllen war, ohne mit unserem gemäßigten Klima in Conflict zu kommen, das wurde frei getragen. Es war wahrscheinlich reine Modesache, nicht Frivolität, nicht Schamlosigkeit, im großen Ganzen wenigstens. — Woraus ich das schließe? Nun aus der Thatsache, dass man Bilder von entblößten Büsten in Gallerien, Museen ꝛc. zu Gesichte bekommt, deren Inhaberinnen sicher sein mussten, dass sie keine Reize zur Schau zu tragen hatten. Mehr als Eine müsste eher sehr froh gewesen sein, wenn die Mode erlaubt hätte, das Manco zu verdecken. Allein die Mode ist vielleicht die größte Tyrannin dieser Erde. Der Mode muss sich jedermann, selbst das starke Geschlecht bis zu einem gewissen Grade fügen. Wer es nicht glauben will, der versuche es nur mit einem Cylinderhute, wie er etwa vor zehn Jahren Mode war, der aber im Uebrigen neu sein kann, in Gesellschaft zu gehen. Ich bin fest überzeugt, dass er es ein zweitesmal nicht mehr thun wird. Das ist eben das Merkwürdige an dieser Sache, dass der nämliche Anzug, der einst fashionable war, so lange er in der Mode, außer und nach derselben eine Maskerade, eine unerträgliche Körperhülle zu sein scheint. Es gehören zwar diese Bemerkungen nicht eigentlich zur Moral, allein zur Darstellung des Streitfalles und dessen Beurtheilung scheinen sie mir zweckdienlich.

Im Grunde ist die Bekleidungsweise der Kinder auch von der Mode beeinflusst. Jeder von uns Männern weiß es, dass er einst im langen Mädchenröcklein die ersten Jahre seines Lebens verträumt hat, erinnert sich vielleicht noch, wie stolz und beseligt er war, als es hieß: „Vom Mädchen reißt sich stolz der Knabe" und zieht Höschen an. Heute?

Ach heute könnte sich das Mädchen losreißen, denn es trägt Höschen von der Zeit des ersten Promenadeversuches an, und trägt

sie sichtbar bis fast zum Ende der Schulpflicht. Das signum characteristicum des zarten Geschlechtes, das lange Kleid, ist in erster Zeit nicht einmal ein kurzes Kleid. Was über die Hüfte abwärts reicht, das ist nichts als ein Ansatz, ein Symbol, allenfalls ein Leitmotiv, wenn jemand über das Geschlecht der Trägerin in Zweifel sein sollte. So stehen die Thatsachen. Und nun fangen wir mit der Fackel der Moralkritik an, das Manco der Kinderkleider, später der erwachsenen Damen zu beleuchten. Der Zweck der Kleider ist zum mindesten ein zweifacher, ein zunächst physischer und ein moralischer. Die Kleider sind Schutz gegen die Unbilden der Witterung und sind auch ein Schutz gegen die Unbilden des Versuchers. Vom ästhetischen Momente, von dem naheliegenden Bestreben, durch die Kleidung schöner zu werden, anderen zu gefallen, rede ich nicht weiter. Es ist das so in der Natur gelegen. Der Wilde, der keine Kleider trägt, der putzt, resp. verunstaltet seine Haut, seine Haare. Er bemalt sich, tätowiert sich, verunstaltet sich indem er Ohren, Nase, Lippen ꝛc. verstümmelt. Der cultivierte Europäer dient, oder glaubt demselben Zwecke zu dienen, indem er an der Hülle des Körpers herumschnitzt und schneidert.

Soferne die Mütter bei der Auswahl und Herrichtung der Kleider für ihre Kinder das Schönheitsmoment im Auge haben, haben wir Moralisten uns mit ihnen nicht gerade sehr zu beschäftigen. Ein bischen Eitelkeit kann man durch die Finger sehen. Sie rangiert zu den Unvollkommenheiten, nicht zu den Sünden, sicher nicht zu den schweren.

Das gilt von der Sache an sich. Jetzt kommt aber ein anderes Moment zu berücksichtigen. Eine zu eitle Mutter macht ihre Kinder auch eitel, füllt deren Seelen mit Vanitatibus an, ja legt vielleicht den Grund zum vollen Seelenverderben. Dieses tritt dann ein, wenn ein Menschenkind den ewigen Zweck ganz außeracht läßt, sein Ziel im Gefallen (passiv genommen) sieht.

Seelengefahr kommt, wenn die Erziehung ein so übertriebenes Streben nach Kleiderpracht grundlegt, daß die irregeführte Seele später Unschuld, Ehrlichkeit ꝛc. daran gibt, sich verschönernde Hüllen und anderen Tand zu verschaffen.

Noch mehr fehlt die Mutter — der Vater zumeist nur durch Gewährenlassen — wenn sie die Kleidung für ihre Babys so wählt, daß die pudicitia, die Schamhaftigkeit, nicht cultiviert, im Gegentheile geschädiget wird. Die Kinder sündigen natürlich durch Ungeniertheiten nicht, propter defectum scientiae, für sie gilt: naturalia non sunt turpia. Die Mutter?

Die Moralisten nennen die pudicitia eine Schirmmauer für die Keuschheit. Eine Schirmmauer sucht man fester zu machen, nicht sie umzustürzen. Die Erfahrung belehrt uns, daß heutzutage die Kinder

vielfach sehr ungeniert sind bei Erfüllung der menschlichen Bedürfnisse. Ich habe solche Ungeniertheiten in Wien und Berlin beobachtet, kann sie zuhause alle Tage sehen. Sie mögen bei den Kindern nichts als Unerzogenheit, resp. Verzogenheit bedeuten. Bedauerlich bleiben sie. Die gewissen Verunreinigungen, welche die löbliche Polizei trotz Wachsamkeit und Schneidigkeit nicht bannen kann, würden viel seltener sein, wenn die häusliche wie die Schulerziehung auf das Moment der Schamhaftigkeit ein größeres Gewicht legen würde.

Schädlich für die Schamhaftigkeit wirken sicher auch die Kleider, wie sie heute Mode sind. Wer einmal ein Mädchen, einen Knaben, die modern bekleidet sind, beobachtet hat, wird mir im voraus recht geben. Es bedarf meinerseits keiner Detaillierung. Die ältere Zeit hat das lange Kleid auch den Knaben zudictiert, weil sonst die Verdeckung der pudenda nicht leicht möglich war. Und wenn die Kleider sich verschoben, so rief die besorgte Mutter: „Schämst dich nicht!? Das ist garstig! Der Himmelvater, der hl. Schutzengel wendet sich ab" u. s. w. Heute meinen manche, dass solche Mahnungen eher unpädagogisch seien, dass sie aufmerksam machen, es sei etwas zu verdecken ꝛc. Und so kleidet man selbst Mädchen derart, dass sie nicht einmal imstande wären, alle Blößen zu bedecken.

Ich mache die Concession, die Ballerini, wie wir später sehen werden, sogar für erwachsene Personen restrictis restringendis gelten läßt, dass die allgemeine Sitte und Gepflogenheit die Gefahr des Aergernisses für andere, für die Beobachter mindert oder aufhebt, aber ich kann es nicht zugeben, dass die Außerachtlassung der Pflege der Schamhaftigkeit leicht genommen werden dürfe. Es mag eine Mutter ihre Kinder so kleiden, dass die Reinlichkeit leicht zu pflegen ist, dass die freie Bewegung gesichert ist, dass die Gesundheit gefördert werde; sie mag meinetwegen auch auf die Mode gemilderte Rücksicht nehmen. Gemildert sage ich. Wenn sie ihre Kinder nicht zu widerstandslosen Sclaven derselben heranzieht, erweist sie ihnen und der Gesellschaft einen Dienst. Doch nie kann es die Moral zugeben, dass sie auch jener Mode Concessionen mache, welche der Schamhaftigkeit abträglich ist, welche daher für die Zeit, da die kindliche Unbefangenheit und Unschuld ein Ende gefunden hat, eine zum mindesten nicht beseitigte Gefahr, den Mangel eines sehr wichtigen Schutzmittels bedeutet. Wenn ich früher gesagt, dass die Gefahr des Aergernisses für andere nicht vorhanden sein werde, wenn eine Sitte (oder Unsitte) allgemein sei, so glaube ich doch auf eventuelle Ausnahmen aufmerksam machen zu sollen. Besorgte Eltern trennen die heranwachsenden Kinder diversen Geschlechts möglichst voneinander. Die Knaben in den sogenannten Flegeljahren sind nicht selten von der erwachenden concupiscentia angekränkelt. Schamlose Kleider, wenigstens der schon etwas größeren Mädchen, mögen viele böse Gedanken und Begierden hervorrufen

und so für die schuldtragenden Ursachen derselben den Fluch mit sich bringen, den unser göttlicher Heiland mit den Worten ausgesprochen: Wehe dem Menschen, durch den Aergernisse kommen! Wer Eines der Kleinen, die an mich glauben, ärgert (das kommt bekanntlich von arg i. e. böse machen), dem wäre es besser, wenn ein Mühlstein ihm um den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde. (Matth. XVIII. 6.)

Puncto der denudatio pectoris sei nun angeführt, was Ballerini in der Note zu Gury n. 239 sagt. Gury selbst führt den hl. Alphonsus an, nach welchem eine immoderata und valde notabilis denudatio schwere Sünde sei, non obstante quacunque consuetudine contraria. Eine nicht immoderata entschuldigt er von der schweren Sünde. Und fügt an: Consuetudo notabiliter vim concupiscentiae minuit, cum assueta minus phantasiam excitent. (S. Lig. n. 55.) Ballerini führt dazu die Bemerkung Cajetans an: Qualitas (inordinata) ornatus communiter peccatum inducit veniale, si indecens est ac minus castus, ut ornatus mulierum monstrantium media ubera. Verumtamen ubi consuetus est jam mos, sine peccato videtur. Wie hier wieder zu sehen, kommt Vieles auf die consuetudo an. Sündhaft ist die Entblößung eben wegen des scandalum. Wenn dieses bei allgemeiner Mode nicht vorhanden ist, cessat aut minuitur peccatum. Darum ist für den confessarius (so entwickelt Ballerini den Gegenstand der Erörterung weiter) wichtig und zu beachten, was der hl. Antoninus von Florenz sagt. Diejenigen, welche die Sitte (resp. Unsitte) der denudatio einführen, versündigen sich absque dubio schwer. Die aber die einmal eingeführte Mode fortführen, nicht.

Nun ist dabei zu beachten, dass gewöhnlich keine Mode so lange dauert, dass daraus die allgemeine Gewöhnung, resp. Abstumpfung erfolgen könne. Daher wird der Confessarius — bei uns — selten in der Lage sein, die immoderata denudatio entschuldigen zu können. Bei der moderata können Zweifel vorkommen, wo eben die moderatio beginne. Nach dem hl. Antoninus muss der Confessarius die Absolution verweigern, wenn die schwere Sünde zweifellos ist. Wenn ihm aber ein dubium bleibt, ob die denudatio immoderata, ob sie bereits ungefährliche consuetudo sei, dann soll er sich für die mildere Anschauung entscheiden und nicht aus eventuell materiellen Sünderinnen formelle machen. Denn, sagt der Heilige mit Recht, falls der Priester etwas für schwere Sünde erklärt, was die betreffenden Frauen bisher für nur leichte gehalten haben und sie es trotzdem nicht ablegen, so resultiere aus conscientia erronea eben in Zukunft eine schwere Sünde.

Anknüpfend nun an diese Anschauungen der Theologen, bemerke ich, dass nach meiner Meinung die gewisse Bekleidungsweise ebenso

sinnenreizend sein kann, wie die denudatio, wo sie nämlich nicht consuetudo ist, die Menschen daran nicht gewöhnt sind. Ist daher ein periculum scandali sicher damit verbunden, dann muss eine moderatio eintreffen. Ist ein solches nicht sicher, dann halten wir mit St. Antoninus dafür, dass der Confessarius auch diesbezüglich nicht formelle Sünderinnen schaffen dürfe.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

IX. **(Uneheliche, vor dem Forum des Staates für ehelich angesehene Kinder.)** Von einer Ehefrau in langer Abwesenheit des Ehemannes geborne Kinder sind nach §§ 138, 155—158 a. b. G. als ehelich einzutragen, wenn die betreffenden Eheleute, ohne gerichtlich von Tisch und Bett geschieden zu sein, voneinander getrennt leben. Diese gesetzliche Bestimmung, so viele Gründe sie auch in Hinblick auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse für sich haben mag, ist denn doch in vielen Fällen Ursache, dass eine offenbare Unwahrheit in die Taufmatrik eingetragen werden muss. Der Seelsorger, der Land und Leute kennt, der auch mit der gesammten Ortsbevölkerung die volle Sicherheit über den unehelichen Ursprung des in Abwesenheit des Ehemannes gebornen Kindes hat, muss dieses trotzdem als ehelich eintragen; der Nachtheil der legitimen Erben des abwesenden oder verschollenen Mannes ist unzweifelhaft, die Einschreibung des Kindes auf seinen Namen erscheint fast als eine Prämie auf die Untreue des Weibes. Und doch gestattet die staatliche Gesetzgebung keine Ausnahme, solange seit dem gehörig nachgewiesenen Absterben oder der Todeserklärung des Ehemannes bis zur Geburt des Kindes nicht volle 10 Monate verstrichen sind. Sollen solche Kinder auch in foro ecclesiae als ehelich gelten? Das Staatsgesetz gebietet es nicht, es hat eben nur die bürgerlichen Verhältnisse und Folgen im Auge. Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und in Hinblick auf die kirchlichen Folgen der unehelichen Abstammung dürfte es jedoch nicht gleichgültig sein, derartige Aergernisse in einer Weise zu stigmatisieren, die keine Collision mit den Staatsgesetzen schafft und das Aergernis zu mindern imstande ist. Meiner Ansicht nach steht gar nichts im Wege, dass in Fällen, wo es unter der Ortseinwohnerschaft und vielleicht auch noch in weiterer Umgebung bekannt ist, dass ein Ehemann bereits Jahre hindurch außerhalb seiner Heimat weilt, während der erforderlichen Zeit nie nachhause gekommen war, bekannt auch, dass sein Eheweib ein sündhaftes Verhältnis unterhält, vielleicht gar in offenkundigem Concubinate lebt —, dass in solchen Fällen mit dem Weibe, unter Zuziehung des Ortsvorstehers und noch eines achtbaren Mannes ein Protokoll aufgenommen und ihr Geständnis, außerhalb der Ehe empfangen zu haben, niedergeschrieben werde. Dieses Protokoll würde unter Hinweisung auf Rubrica, fas-

ciculus und numerus des Pfarrarchivs, wo es hinterlegt werden müsste, in der Taufmatrik anzuziehen sein, ohne dass natürlich in einem allenfalls auszufertigenden Taufscheine Erwähnung davon geschehe. Würde jedoch der Taufschein zu rein kirchlichen Zwecken auszustellen sein, so könnte der Pfarrer in einem eigenen ämtlichen Schreiben an die betreffende geistliche Behörde den Inhalt des oberwähnten Protokolls bekanntgeben.

Budweis. Canonicus Professor Dr. Anton Skočdopole.

X. **(Ein schwieriger Umstand bei Aufnahme einer Brautbeichte betreffend die Schwangerschaft der Braut.)** Eine Braut, B., geht vor dem Eheabschluss zur heiligen Beichte und bekennt, dass sie von einem Dritten schwanger gehe, wovon jedoch ihr Bräutigam nichts wisse. Darf sie die Ehe eingehen, ohne sich dem Bräutigam zu offenbaren?

Mit Rücksicht auf die Ehe unterscheidet man Mängel, Umstände, welche ein eigentliches Recht des Bräutigams verletzen, und solche, die kein strictes Recht schmälern, sondern bloß die Eheabschließung weniger wünschenswert machen. Zu letzteren gehören: Armut, geringere Herkunft, Mangel an Schönheit, Verlust der eigentlichen Jungfrauschaft und ähnliches. Was diese Umstände betrifft, so darf die Braut nicht durch Lüge oder Verstellung den Bräutigam positiv in die Irre führen, aber sie ist auch nicht kraft der Gerechtigkeit verpflichtet, sie zu offenbaren, auch dann nicht, wenn sie ausdrücklich darum gefragt wird.

Bezüglich der corruptio lehrt der hl. Alphonsus bestimmt, wenn der Bräutigam hierüber frägt „potest dissimulare aequivoce respondendo; tunc enim non fingit, sed occultat vitium occultum.“ L. VII. 864. Anders verhält es sich mit Mängeln, welche das Recht des Bräutigams schmälern, wie z. B. Infamie, Geschlechtskrankheit sind. In diese Classe von Mängeln ist auch die Schwangerschaft durch einen Dritten zu rechnen. Lacroix begründet es ausführlich L. VI. 183. Es sündigt gegen die Gerechtigkeit, wer eine schlechte, verdorbene Ware für eine gute verkauft, besonders, wenn der Fehler verborgen ist. Wenn auch die Braut den festen Willen hat, den aus der Ehe resultierenden Schaden des Bräutigams zu ersetzen (alendi prolem alienam), so ist es immerhin fraglich, ob sie es zu thun imstande ist. Man wende nicht ein, dass auch ein Eheweib, welches aus einem Ehebruche ein Kind hat, nicht verpflichtet ist, davon den Mann zu verständigen, denn hier handelt es sich um eine geschlossene quoad vinculum unlösbare Ehe und um die traurigsten Folgen, welche aus der Offenbarung für die ganze Familie entstehen würden, bei der Braut aber erst um eine zu schließende Ehe, wobei auch aus der Mittheilung sie allein Nachtheil haben wird, und in Rechts-

collisionen prävaliert das Recht des Unschuldigen vor dem des Schuldigen. Kurz und gut, Bertha hat die Pflicht ihren Zustand dem Bräutigam zu entdecken, wie auch St. Alphonsus lehrt (L. VII. n. 865 excipitur 1.). Falls sie diese Pflicht nicht kennt, hat sie der Confessar darüber zu unterrichten, wenigstens dann, wenn sie selbst um Aufschluss bittet; ist sie bona fide und kann man hoffen, dass sie gehorcht, so ist sie gleichfalls zu mahnen. Hat aber der Confessar triftigen Grund zur Vermuthung, dass seine Mahnung fruchtlos bleibt, so schweige er und lasse sie bona fide.

Aber wenn, wie im Casus liegt, Bertha unmittelbar vor dem Abschluss der Ehe beichtet? Wenn sie in große Gefahr käme, dass durch die Offenbarung die Ehe noch im letzten Momente zu ihrer nicht geringen öffentlichen Schande verhindert würde? Man wird unterscheiden müssen. Es kann sein, dass der Bräutigam nicht darauf kommen wird, dass das zu hoffende Kind einen anderen Vater hat, z. B. wenn die Empfängnis erst vor kurzer Zeit stattgefunden; ja wenn auch das Kind im Mutterschoße schon mehrere Monate alt ist, so steht die Vermuthung doch für die eheliche Geburt. (§ 138 a. b. G.) In dieser Voraussetzung kann man die Braut nicht verpflichten, unter Verweigerung der Lossprechung zu ihrer größten Beschämung sich zu offenbaren, vorausgesetzt, dass sie entschlossen ist, Alles zu thun, was in ihren Kräften liegt, um den erwachsenden Schaden für den Mann und die etwaigen ehelichen Kinder hintanzuhalten. Zu einer so außerordentlichen Beschwerde wie die in Rede stehende, die einen wahren heroischen Act involviert, kann Bertha nicht verpflichtet werden. Ihr Schade an Ehre und gutem Namen überragt, weil der Ordnung nach höher, den eventuellen Schaden an den Glücksgütern des Mannes. — Ist es aber wahrscheinlich oder sogar nothwendig, dass der Bräutigam den wahren Sachverhalt erfährt, indem z. B. die Zeit der Geburt nahe ist, so möchte ich wieder unterscheiden je nach dem Eindrucke, welchen der Betrug der Braut auf ihn machen wird. Es kann doch wohl vorkommen, dass man vernünftigerweise vermuthet, der Mann werde sich bald geben und Nachsicht üben.

Unter dieser Voraussetzung kann sie auch schweigen; nicht aber wenn dieser Betrug, wie wohl zu befürchten ist, eine sehr unglückliche Ehe vermuthen lässt, oder etwa gar zu befürchten wäre, der Mann würde das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zuhilfe rufen, die Sache vor Gericht bringen, auf Scheidung und zwar nicht bloß a thoro et mensa, sondern sogar a vinculo antragen, wozu ihm ja die Möglichkeit geboten ist, da der mit kirchlicher Gesetzgebung im grellen Widerspruch stehende § 58 lautet: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Verehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er ... fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde". In diesem

Falle überwiegen die nachtheiligen Folgen den Schaden an ihrer Ehre und muss sie auch im letzten Momente noch zurücktreten.

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XI. **(Exemtion der Ordensgemeinde bei Beerdigung eines Ordensmitgliedes außerhalb des Ordenshauses auf dem Ortsfriedhofe.)** Modestus, der Superior einer Ordensgemeinde, geräth gelegentlich des Todes eines Mitbruders in nicht geringe Verlegenheit. Bisher waren die Verstorbenen in der Gruft der Klosterkirche begraben worden. Nach einer neuen Verordnung der weltlichen Behörde sollen die Religiosen gleich allen andern auf dem Ortsfriedhofe ihre Ruhestätte finden. Der Pfarrer Severus hatte sich nun verlauten lassen, dass er die Religiosen die Leichenfeier in ihrer Kirche, wie gewöhnlich, werde halten lassen, den Leichenzug zum Friedhofe jedoch selbst leiten und die Einsegnung dortselbst vornehmen werde, da dies zu seinen Rechten gehöre. Die Religiosen, denen die Aeußerung des Pfarrers zu Ohren gekommen, behaupten dagegen, dass ihnen das Recht der exempten Bestattung ihres Mitbruders, wie früher, zustehe. Um einer Collision zuvorzukommen, begibt sich Modestus zum Pfarrer, bei dem es nach längerer Verhandlung und vorbehaltlich höherer Entscheidung zu folgendem Vergleiche kommt: Der Pfarrer enthält sich der Intervention bei dem Leichenbegängnisse; die Religiosen hingegen sollen die Leiche nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch das Dorf, sondern durch ihren Garten und über ihre Felder zum Friedhofe bringen, und zwar ohne Glockengeläute und ohne alles Gepränge. Die Leichenfeier findet nach dieser Abmachung statt. Nach derselben fragen der Pfarrer und die Religiosen bei den höheren Obern an, ob es ferner bei diesem Abkommen bleiben könne und müsse. Welchen Bescheid haben die höhern Obern zu geben?

Da es keinem Zweifel unterliegt, dass das Recht, welches die Religiosen früher ausübten, indem sie ihre Todten in der eigenen Gruft ohne Intervention des Pfarrers begruben, ein wahres, wirkliches, von der Kirche ihnen zugestandenes Recht gewesen, so kann nur in Frage kommen: Erstens, ob dieses Recht infolge der neuen Verhältnisse nicht verlorengegangen, und wenn nicht, zweitens, ob es noch in gleicher Weise, wie früher, ausgeübt werden kann. Dass die erste Frage im negativen Sinne beantwortet werden muss, ist leicht zu beweisen. Das sichere Recht, welches die Religiosen auf eine exempte Bestattung und Leichenfeier hatten, könnte unter den neuen Verhältnissen der Friedhöfe nur aus zwei Gründen verlorengegangen sein, nämlich: entweder weil die staatliche Verordnung, der zufolge in Zukunft die Verstorbenen der religiösen Gemeinden auf dem öffentlichen Friedhofe zu bestatten sind,

jenes Recht annullierte, *oder* aber, weil dasselbe seiner Natur nach nur innerhalb der klösterlichen Räume ausgeübt werden kann und sich somit auf die Leichenfeier, die jetzt außerhalb dieser Räume stattfinden muss, nicht erstrecken kann. Indes ist keiner dieser Gründe stichhaltig.

Nicht der erste: Denn Rechte aufheben kann nur derjenige, der sie geben kann. Das exempte Bestattungsrecht der Religiosen ist ein von der Kirche gegebenes Recht; könnte also nur durch eine kirchliche Verfügung aufgehoben werden, nicht aber durch eine staatliche.

Nicht der zweite: Denn wenn auch das exempte Bestattungsrecht der Religiosen früher nur innerhalb der klösterlichen Grenzen ausgeübt wurde und werden konnte, so folgt daraus noch nicht, dass es außerhalb derselben in keiner Weise ausgeübt werden kann. Es würde dem so sein, wenn dieses Recht ein rein *locales* wäre und die Religiosen früher nur deshalb ohne Zuziehung des Pfarrers begraben durften, weil sie sich auf einem Territorium befanden, welches der Jurisdiction des Pfarrers nicht unterworfen war. Allein das Recht des exempten Begräbnisses, welches die Religiosen besitzen, ist kein rein locales, sondern ein localpersonales, wie überhaupt ihre Exemptionsrechte. Ja, was daran local ist, ist eine Folge des personalen; nicht aber umgekehrt. Wenn die Religiosen in ihren Acten innerhalb des Klosters exempt sind, so sind sie es nicht, weil sie sich in einem exempten Raume befinden, sondern umgekehrt dieser Raum ist exempt, weil er die Wohnung der Religiosen ist. Der Ort ist exempt wegen der Personen, nicht die Personen wegen des Ortes. Wenn dem so ist, so folgt, dass die einfache Nothwendigkeit, das Begräbnis der Religiosen jetzt auf nicht exemptem Boden vorzunehmen, die Ausübung des exempten Begräbnisrechtes nicht einfach unmöglich mache, und dass sich mithin das Recht der exempten Leichenfeier auch außerhalb der klösterlichen Räume erstrecken könne.

Ist nun infolge der neuen Friedhöfe-Einrichtungen das Recht der Religiosen, ihre Todten ohne Zuziehung des Pfarrers zu begraben, nicht erloschen und verlorengegangen, so folgt, *dass es noch immer ausgeübt werden darf*; man müsste nur zu behaupten geneigt sein, dass dieses Recht der freien Beerdigung fortbestehe, jedoch nicht ausgeübt werden dürfe. Ein Recht aber, das nicht ausgeübt werden darf, ist ein erloschenes Recht; sowie ein Ziel, zu dessen Erreichung die Mittel fehlen, ein eingebildetes Ziel ist. Ist das Recht des exempten Begräbnisses der Religiosen nicht verlorengegangen, dann dürfen sie es auch jetzt noch ausüben und können daher ihre Verstorbenen, die sie früher innerhalb ihrer Klöster ohne Zuziehung des Pfarrers begruben, jetzt auf dem öffentlichen Friedhofe gleichfalls ohne Beiziehung des Pfarrers begraben.

Die Verneinung der Frage nach dem Verluste des exempten Begräbnisrechtes der Religiosen schließt jedoch die Bejahung der andern

Frage: ob nämlich dieses Recht noch in gleicher Weise, wie früher, ausgeübt werden könne, keineswegs in sich. Wir müssen im Gegentheil auch diese Frage entschieden verneinen. Können die Religiosen die Ihren, nach wie vor, ohne Intervention des Pfarrers begraben, so können sie dies doch nicht gerade so thun, wie sie es früher gethan haben. Sie sind in der Ausübung ihres Rechtes beschränkt. — Der Grund der Beschränkung, sowie die Art derselben erhellt aus dem Unterschiede, welcher zwischen der einstigen und jetzigen Ausübung des fraglichen Rechtes obwaltet. Einst übten die Religiosen ihr Recht aus an ihrem Orte — eine exempte Handlung an einem exempten Orte —; heute üben sie ihr Recht aus außerhalb ihrer Wohnungen. Die Handlung bleibt exempt, aber der Ort derselben ist es nicht mehr. Die nothwendige Folge davon ist nun, dass sie nunmehr alles dasjenige bei ihren Begräbnissen vermeiden müssen, was sie früher thun konnten, präcise aus dem Grunde, weil sie an ihrem freien Orte waren; mit andern Worten: was sie thun konnten, weil sie Herren im Hause waren. Was zum Wesen der Handlung gehört, also zu dem standesgemäßen, geziemenden Begräbnis der Ihrigen, kann ihnen demnach bei der Leichenfeier außerhalb ihrer Mauern nicht verwehrt werden. Sie müssen sich aber von dem enthalten, was nicht hiezu gehört, also von allem Luxus und allem unnöthigen Aufwande. Und da zu diesem Luxus eine besondere Pracht des Zuges oder der Begräbnisfeier gerechnet werden muss, so folgt, dass sie eben in Hinsicht auf diese Pracht beschränkt sind und sich an das halten müssen, was nach der Ortssitte zu einem standesgemäßen Begräbnisse gehört. Wie ihnen daher einerseits nicht verboten werden kann, die Ihren auf dem üblichen Wege unter Glockengeläute und mit Lichtern, sowie unter der Begleitschaft der Freunde zum Friedhofe zu geleiten, weil nämlich alle diese Dinge zu den Ueblichkeiten eines standesgemäßen Begräbnisses gehören; so dürfen sie andererseits nicht ohne Bewilligung des Pfarrers mit der Leiche einen Umzug durch die Ortschaft unter Begleitung der dazu geladenen Körperschaften und unter besonderer Feier halten.

Diese aus der Natur des Begräbnisrechtes der Religiosen und den geltenden Rechtsregeln abgeleitete Lösung der obengestellten Fragen finden wir auch in den neuesten positiven Entscheidungen der kirchlichen Auctorität gegeben.

Zu wiederholtenmalen hat die Congregatio Concilii entschieden, dass die Neugestaltung der Friedhöfe und die Nothwendigkeit, die Verstorbenen an dem allgemeinen Begräbnisorte zu bestatten, die alten Exemptionen nicht aufgehoben: so am 14. Mai 1825 (in una Arimin.); so am 16. September 1871 (in una Foroliviens. wo es in der Begründung im § Neque heißt: „Ecclesiae, quae jure sepeliendi pollebant, nunc jus istud exercent in publico coemeterio);

ſo auch am 24. Februar 1872 (in una Siracusan.), wo man im § Quibus ſogar lieſt: „Centies ab hoc S. Ordine definitum, erectione coemeteriorum locum sepulturae tantum materialiter et physice mutatum esse, non vero jus sepeliendi, quod idem integrum mansisse censuit“. Im Jahre 1846 (24. Jänner) wurden gelegentlich des Streites eines gewiſſen Conventes des Predigerordens und eines Pfarrers, welcher den Religioſen das exempte Begräbnis nicht zugeſtehen wollte, während ſie es in unbeſchränkteſter Weiſe ausüben zu dürfen behaupteten, der Congregatio Concilii die folgenden Fragen vorgelegt:

1. An expleto officio super regularis cadavere parochus vocari et interesse debeat cum stola in solemni associatione ejusdem regularis ad publicum coemeterium in casu?

2. An ista funeris processio ordinanda sit sub et praeeunte cruce metropolitanae seu parochialis ecclesiae in casu?

Et quatenus affirmative ad primam et secundam,

3. An parochus debeat deponere stolam prope sepulcrum regularium vel potius officium jam incoeptum perficere in casu?

4. An sine parochi interventu possint regulares ordinare processionem cum stola et cruce conventuali usque ad sepulcrum, vel potius utrumque signum deponere debeant in transitu per paroeciam, resumendum postea in coemeterio in casu?

Ad primum et secundum, lautete die Antwort: negative in omnibus, dummodo cadaver deferatur absque solemni pompa, recto tramite ad Coemeterium a familia regulari proprii conventus tantum.

Ad tertium provisum in praecedentibus.

Ad quartum affirmative ad primam partem cum conditionibus uti in praecedentibus et cum stola et cruce conventuali tantum, negative ad secundam.

Dieſe Entſcheidung wurde durch eine noch jüngere der Congr. Episc. et Reg. vom 17. Sept. 1880 (in una Caven: et Sarnen:) beſtätigt.

Demzufolge wird den Regularen zuerkannt: a) das Recht, die Ihrigen ohne Zuziehung des Pfarrers auf den öffentlichen Friedhof zu führen und dort zu beſtatten; b) Stola und Capitelkreuz dabei in Anwendung zu bringen.

Dagegen wird ihnen verboten: a) hierbei eine beſondere Pracht zu entwickeln; b) nicht den geraden Weg zum Friedhofe einzuſchlagen; c) andere Körperſchaften außer der eigenen beizuziehen und andere Kreuze außer dem eigenen in Anwendung zu bringen.

Als der Biſchof von Malta die Clauſel: „absque solemni pompa“ in der Weiſe verſtand, daſs er den Carmelitern verbot, bei ihren Begräbniſſen die Glocken zu läuten und mehr als vier Fackeln zu tragen, kam die Sache neuerdings vor die Congregatio Episc. et Regul., indem der Obere der Carmeliten von derſelben eine Erklärung der Formel: „absque solemni pompa“ begehrte. Dieſelbe fiel zugunſten der Religioſen aus, und am 21. März 1884 wurde die Frage, ob das biſchöfliche Verbot bezüglich des angedeuteten Modus

sepeliendi der Carmeliten aufrechtzuerhalten sei, mit negative et amplius beantwortet. Es gehört mithin weder Glockengeläute noch auch die Anwendung von mehr als vier Lichtern seitens der Religiosen zu dem verbotenen Aufwande bei dem Leichenzuge nach dem öffentlichen Friedhofe.

Eine ähnliche authentische Bestimmung bezüglich der andern Formel „recto tramite" ist zwar bislang nicht erfolgt; doch läßt sich kaum zweifeln, daß, wenn dieselbe erfolgen würde, sie der Auslegung, der zufolge unter recto tramite der kürzere Weg zu verstehen sei, keineswegs günstig lauten würde. Dem Geiste der gegebenen Entscheidungen zufolge ist nicht der kürzere Weg anbefohlen, sondern nur der Umweg verboten. Der bescheidene Zug auf dem gewöhnlichen Wege zum Friedhofe ohne Abwege nach andern Kirchen, z. B. einer Bruderschaft, kann hierdurch nicht gemeint sein.

Demzufolge ist dem Pfarrer Severus, sowie auch dem Modestus, dem Obern der religiösen Gemeinde, in unserm Falle zu bedeuten, daß ihr Abkommen für die Zukunft nicht aufrecht zu halten sei. Severus darf die Religiosen in Ausübung ihres Rechtes des Begräbnisses weder beim Durchzug durch die Gemeinde, noch auf dem öffentlichen Friedhof hindern. Die Religiosen können ihre Verstorbenen unter Glockengeläute und mit einer standesgemäßen Feier ohne Zuziehung des Pfarrers auf den Friedhof bringen und dort beerdigen. Durch die Felder gehen ist nicht geziemend. Hingegen müssen die Religiosen den geraden, d. h. den gewöhnlichen Weg einschlagen und dürfen auch nicht andere religiöse Familien und Körperschaften einladen, damit diese als solche mit den entsprechenden Abzeichen die Leiche begleiten. Eine private Begleitschaft aus Freundschaft kann niemandem verwehrt werden, da diese Acte der Liebe niemandens Recht verletzen. Severus selbst wird sehr gut thun, wenn er die Begleitschaft, die er in Ausübung eines Rechtes leisten wollte, in Ermanglung dieses Rechtes als Beweis der Liebe und Freundschaft leisten würde.

Rom. Consultor P. Karl von Dilgskron, O. SS. R.

XII. **(Muß ein Denunciant den durch die Denunciation verursachten Schaden ersetzen?)** Fabian nährt einen Haß gegen Sebastian und sucht eine Gelegenheit, sich an ihm zu rächen; diese findet sich, da er erfährt, daß letzterer des Nachts Wein in die Stadt zu schmuggeln und so sich der Verzehrungssteuer zu entziehen pflege. Auf das hin macht er die Bestellten darauf aufmerksam und infolge dessen wird Sebastian auf frischer That („in flagranti", wie man zu sagen pflegt) ertappt und zur entsprechenden Strafe verurtheilt, die er natürlich auch zahlen muß.

Frage: Hat hiedurch Fabian gegen Sebastian gegen die Gerechtigkeit gesündiget und ist er zur Restitution verpflichtet?

Antwort: Fabian hat zwar schwer gesündiget gegen die Nächstenliebe, weil seine Mittheilung vom Hasse eingegeben war, aber nicht gegen die Gerechtigkeit und ist somit auch nicht zum Ersatze (compensatio) verpflichtet, weil der Angeber (denunciator) kein strenges Recht des andern verletzt, indem in Anbetracht des öffentlichen Wohles jeder das Recht, wenn auch nicht die Pflicht hat, einen Schuldigen zu denuncieren, welcher sich dadurch, dass er die strafbare Handlung begeht, auch dieser Gefahr aussetzt. — Ganz gewiss hätte er nicht ungerecht gehandelt, wenn er nicht aus Hass den Sebastian angezeigt hätte; es ändert aber das Motiv oder die innere Absicht in dieser Beziehung nichts, indem durch sie nicht etwas zum Unrechte gestempelt werden kann, was an und für sich rechtlich ist.

Graz. Univ.-Professor Dr. Marcellin Josef Schlager.

XIII. **(Wiederconsecration eines altare portatile.)** Die Frage über Wiederconsecration eines altare portatile wird oft aufgeworfen. Auch ist sie der S. Cong. Rituum schon sehr oft vorgelegt worden und sind darüber anscheinend widersprechende Antworten erfolgt. Dies kommt wohl zumeist daher, weil bei der Fragestellung besondere Umstände angegeben werden, die für die Antwort der Congregation großen Einfluss haben, aber im Context der publicierten Frage nicht vollinhaltlich aufgenommen werden. De Heerdt Sacrae Liturgiae praxis sagt hierüber Tom. I. pag. 243 § 177:

„Si sepulchrum sit integrum et obseratae s. reliquiae, sed deletum sigillum episcopale super sepulchrum cera hispanica impressum; tunc juxta decretum 23. Maj. 1846 altare portatile nova indiget consecratione, quia non constat de reliquiarum identitate et authenticitate: sed juxta decretum 11. Martii 1837 in tali altari celebrari potest, dummodo lapis consecratus seu altare portatile sit integrum; et juxta decretum 23. Sept. 1848 altare portatile, cujus fractum est sigillum, vel cujus non existit sigillum, quod reliquiis in sepulchro inclusis apponitur, non amittit consecrationem, nisi fractum sit sepulchrum, vel ejus operculum, aut si hoc amotum fuerit. Ad intelligenda haec decreta, quae contraria videntur, considerandum est sigillum episcopale non esse quid essentiale consecrationis altaris portatilis, uti etiam patet ex pontificali, in quo de altaris portatilis consecratione neque mentio fit sigilli episcopalis sepulchro apponendi: ita ut sigillum tantummodo ut signum seu testimonium authenticitatis reliquiarum factaeque consecrationis altaris considerari debet. Proinde altare portatile cujus sigillum super sepulchrum hispanica cera impressum non existit, seu deletum est, consecrationem non amittit, nisi fractum sit sepulchrum vel ejus operculum seu parvus

ille lapis, qui claudit repositorium reliquiarum, aut etiam solummodo si hoc operculum amotum fuerit; neque nova indiget consecratione, modo ex continuo usu vel aliter certo constet, altare debite esse consecratum. Si autem sigillum episcopale deletum sit, et ex continuo usu vel aliter certo non constet, altare debite esse consecratum, ut si altare extra usum fuerit, a laicis servatum etc., nova indiget consecratione, licet etiam s. reliquiae observatae inveniantur, juxta decretum citatum 23. Maji 1846, quia non constat de reliquiarum identitate et authenticitate, nec consequenter de altaris consecratione".

Die obencitierte Entscheidung vom 23. Mai 1846 ist jener vom 28. Februar 1880, von der hier die Rede ist, ganz ähnlich. Aber auch in unserm Falle behauptet die Congregation nicht die essentielle Nothwendigkeit des bischöflichen Siegels, denn bei derselben Anfrage dubium II utrum sepulchro apponi possit et debeat sigillum Episcopale? antwortet sie: apponi posse; d. h. also, ist der Stein wirklich consecriert, so kann das Siegel nachträglich beigesetzt werden oder nicht; in jedem Falle kann er erlaubterweise gebraucht werden.

Der Schwerpunkt der Antwort ddo. 28. Februar 1880 liegt also in den Worten „nisi constet (altaria) rite fuisse consecrata". Dieser Beweis verlangt aber nur eine certitudo moralis, nämlich dass der Altarstein immer für consecriert gehalten worden, immer in Gebrauch gewesen ist und sich kein sichtbares Zeichen einer Oeffnung des Verschlusssteins (operculum) findet. Man vergleiche dazu den Wortlaut der obcitierten Entscheidung vom 11. März 1837. „Dub. II. An interdicenda sunt Altaria si existat Sepulchrum absque sigillo? Dub. III: an id saltem exequendum quando apparet Sepulchrum sed nullum extat appositi sigilli vestigium?" — Resp. „Dummodo lapis consecratus seu altare portatile integrum sit, in eo celebrari potest".

Betrachten wir also die Sache in praxi. Der Verschluss der Altarsteine wird bei der Consecration selbst vorgenommen und die kleine Steinplatte fest eingegypst oder cementiert. Dann kommen die consecrierten Steine in ihren Aufbewahrungsort und werden erst, wenn der Bischof einzelne versenden lässt, gesiegelt; denn sonst würde das Siegel schon beim Transport einer größeren Anzahl solcher Steine in Gefahr sein verletzt zu werden. Das Siegel wird dann einfach von irgend einem Manipulanten der bischöflichen Kanzlei darauf gesetzt und bezeugt, welcher Bischof die Consecration vollzogen hat. Wie leicht löst sich nun das Siegelwachs vom harten kalten Stein ab! Ein ungeschickter Druck, ein Daraufsteigen eines unbesonnenen Messners, der den Altar schmückt, genügt, um das spröde Siegel abzulösen, besonders wenn das Siegel nicht in einer eigenen geschnittenen Vertiefung, sondern an der Oberfläche des Steins an-

gebracht ist. Nun bringen natürlich solche Entscheidungen der S. Congregatio die Pfarrer in die größte Angst und sie glauben, weil das Siegel am Portatile gesprungen, oder gar nicht vorhanden ist, es sei schon der Stein zur neuerlichen Consecration dem Bischof zu senden, während derselbe schon lange Zeit fortwährend in Gebrauch ist und bei vielen Visitationen geprüft worden ist. Es gilt daher die Regel, man sehe genau auf den Verschlusstein und das Verschlussmaterial und wenn da alles fest ist, braucht man keine Sorge zu haben und sich um das Vorhandensein des Siegels nicht zu kümmern. Und ist in diesem Sinne die kurze Mittheilung über den gleichen Gegenstand Heft II, S. 499, Jahrg. 1890, zu verstehen, respective zu ergänzen.

Graz. Msgr. Franz Freiherr v. Oer
f. b. Hofkaplan.

XIV. **(Restitution an einen Armenhauspflegling.)** Ein Pönitent übergibt seinem Beichtvater Titius eine nicht unbedeutende Summe Geldes mit dem Ersuchen, dieselbe dem von ihm defraudierten Cajus als schuldige Restitution zu übermitteln. Titius nimmt das Geld in Empfang und verspricht, die Restitution zu besorgen; allein noch bevor er Gelegenheit findet dies zu thun, erhält er die Nachricht, dass Cajus gestorben sei, ohne gesetzliche Erben zu hinterlassen mit Ausnahme eines Bruders, den wir Sempronius nennen wollen; dieser befindet sich in dem Armenhause seiner Heimatgemeinde und wird auf Gemeindeunkosten erhalten. Weil nun Sempronius an und für sich der zunächst berechtigte Erbe des Cajus ist, so übergibt ihm Titius ohneweiters die restituierte Summe. Sempronius aber verwendet das Geld dazu, um sich von Zeit zu Zeit bessere Speisen und Getränke zu verschaffen, da ihm die Kost im Armenhause zu dürftig erscheint, bis endlich die ganze Summe aufgezehrt ist. Nachträglich kommt Titius mit einem andern Priester über den Fall zu sprechen; dieser behauptet nun, dass das ganze Vorgehen des Titius incorrect gewesen, dass selber anstatt dem Sempronius dem Armenhause hätte restituieren sollen und dass er dem Armenfonde der Gemeinde, welchem durch seine Schuld diese Summe verloren gegangen, Ersatz leisten müsse. Unserem Titius wird nun angst und bange und er weiß nicht, was er thun soll. Vielleicht gelingt es uns, ihn von seinen Zweifeln zu befreien, wenn wir den Fall etwas näher untersuchen.

Um den ganzen Fall klarzustellen, werden wir folgende drei Fragen nach den Regeln der Moral und des Rechtes beantworten.

1. Wem soll Titius die Restitutionssumme übergeben?

2. Hat Sempronius ungerecht gehandelt, indem er das von Titius erhaltene Geld für sich verwendete?

3. Ist Titius zu einer Ersatzleistung an den Armenfond verpflichtet?

Antwort auf die erste Frage: Wenn es sicher ist, dass der Armenfond vollberechtigten Anspruch hat auf alles, was den Armenhauspfleglingen aus was immer für einem Titel zufällt, kann Titius die betreffende Summe unmittelbar an den Armenfond abliefern. Jedoch an und für sich und nach den allgemeinen Rechtsbegriffen kann er das Geld auch dem Sempronius selbst übergeben, dessen Sache es dann ist, seiner Verpflichtung gegen den Armenfond der Gemeinde nachzukommen. Allein dort, wo eine allgemeine gesetzliche Bestimmung oder ein specielles behördlich genehmigtes Statut vorliegt, dass alles, was solche Armenhauspfleglinge erwerben, an das Armeninstitut abzuliefern ist, hat jedermann und sohin auch unser Titius die Pflicht, dieser Bestimmung Folge zu leisten. Für jeden Fall aber geht Titius am sichersten, wenn er die zu restituierende Summe der betreffenden gerichtlichen Behörde übergibt, damit selbe darüber verfüge, was rechtens ist.

Antwort auf die zweite Frage: Diese Frage ist im Allgemeinen, d. h. abgesehen von besonderen Umständen zu bejahen. Denn die Gemeinde hat nach den in Oesterreich und auch anderwärts geltenden Bestimmungen nur insoweit Pflicht und Absicht, den armen Gemeindeangehörigen den nothwendigen Unterhalt zu gewähren, als sie sich denselben nicht aus eigenen Mitteln verschaffen können. Daher ist jedermann verpflichtet, so lange er Vermögen hat oder irgendwie erwerbsfähig ist, die im Armenhause oder im Spitale genossene Verpflegung der Gemeinde zu vergüten. In Oesterreich sind diesbezüglich die Paragraphe 24 und 26 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. 1863, Nr. 105, S. 368) maßgebend, welche folgendermaßen lauten: § 24. „Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung." § 26. „Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag". Daraus ergibt sich, dass Sempronius die Verpflichtung hat, mit dem ihm zugefallenen Gelde seine Schuld an die Gemeinde abzutragen. Eine Ausnahme könnte etwa nur dann gemacht werden, wenn die von der Gemeinde geleistete Verpflegung offenbar unzureichend wäre. In diesem Falle könnte man die Handlungsweise des Sempronius wohl nicht verurtheilen. Denn auf den nothwendigen Unterhalt hat jeder nach dem natürlichen und bürgerlichen Gesetze Anspruch.

Antwort auf die dritte Frage: Titius ist nicht verpflichtet, dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde Ersatz zu leisten, da er sich keiner ungerechten Handlung schuldig gemacht, indem er die Re-

stitutionssumme demjenigen eingehändigt, der zunächst Anspruch darauf hatte. Denn als Mandatar seines Pönitenten hat er ex justitia nur die Pflicht, die erhaltene Summe dem von diesem defraudierten, respective dessen gesetzlichen Erben zu übergeben; gegen den Armenfond der Gemeinde bindet ihn keine Pflicht der Gerechtigkeit; ausgenommen im Falle, dass eine eigene gesetzliche Bestimmung vorschreiben würde, dergleichen Gelder dem betreffenden Armenfonde einzuliefern, wie schon oben angedeutet worden ist. Allein selbst in diesem Falle ist Titius zu keiner Ersatzleistung verbunden, da ihm, wie vorausgesetzt wird, ein derartiges Gesetz nicht bekannt war und er also wenigstens formaliter keine Ungerechtigkeit begangen hat. Daher kann Titius für diesesmal ruhig sein, ein anderesmal aber, wenn ihm wieder ein solcher allerdings seltener Fall vorkommen sollte, möge er klüger zuwerke gehen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XV. **(Wer verfällt der Censur: procurantes abortum effectu secuto?)** Man hat schon einmal in der Quartalschrift II. 1889, Seite 481 nach dem „katholischen Seelsorger" erwähnt, dass die Mutter, welche aus Furcht vor Infamie an sich den Abortus procuriert, von dieser Censur ausgenommen sei. In kluger und wie es scheint ganz richtiger Weise hat man diese Ausnahme auf diesen einen Fall, da eine sonst ehrbare Frau aus Furcht vor der Schande fällt, beschränkt, da die Worte der Censur, wie sie Pius IX. gestellt, ganz allgemein lauten und man wohl berechtigt sein muss, in erster Linie nach dem sensus obvius der jetzt vorliegenden Censur zu fragen. Diese Censur aber lautet ganz allgemein: procurantes abortum effectu secuto. Ferner sagt Ballerini „atqui etiam in Constitutionibus Sixti V. et Gregorii XIV. indistincte in procurantes abortum censura ferebatur" Gury II. p. 1004. Sind demnach vi huius censurae die Frauen inbegriffen, so sind sie aus einer andern Ursache auszunehmen; nämlich wegen Furcht vor Schande. Einmal deshalb, weil metus gravis im Allgemeinen von den päpstlichen Censuren befreit. Gury II. n. 940. Lehmkuhl II. n. 867, welche Ausnahme um so sicherer angenommen werden kann, da Auctoren wie Lehmkuhl II. n. 970 probabiliter alle Mütter ausschließen. Auch der hl. Alfons scheint, indem er die Mutter ausnimmt, auf diesen Grund, nämlich aus Furcht vor Schande, seine Meinung gebaut zu haben, da er sagt, „attenta ratione intrinseca probabilior" (lib. 4. n. 395). Es ist aber kein innerer Grund stichhaltig, als die Furcht vor der Infamie, da der andere Grund die Furcht vor zu großer Nachkommenschaft im Ehestande keinen Grund hiefür bietet, da der Ehestand zu diesem Zwecke eingesetzt ist.

1. Es sind nach meiner Ansicht aus diesem Grunde unverheiratete ehrbare Frauen, welche aus Furcht vor Schande an sich den Abortus procurieren, frei, wie Quartalschrift 1859, II. Heft, Seite 481 richtig gesagt wird, aber nicht ehrlose Frauen in Gegenden, wo dies nicht als Schande betrachtet wird und auch nicht verheiratete Mütter. (vide Bucceroni, Comment. Const. Apost. Sedis.)

2. Weiter sind jene von dieser Censur ausgenommen, welche hievon ohne Schuld keine Kenntnis hatten. Dies gilt im Allgemeinen von allen päpstlichen Censuren (wie die Autoren Gury, Lehmkuhl ꝛc. lehren), wohl aber nicht von bischöflichen Reservatfällen, wie die Quartalschrift selbst l. c. andeutet. Ist also diese Sünde in einer Diöcese nicht bischöflich reserviert und hatte die betreffende Person von dieser päpstlichen Censur keine Kenntnis, so kann jeder Beichtvater die Lossprechung ertheilen, ein Fall, der gar häufig vorkommt.

3. Um dieser, wie jeder päpstlichen Censur zu verfallen, wird ferner allgemein eine culpa gravis, eine Todsünde, vorausgesetzt. (Gury II. n. 934.) Kann also der Beichtvater vernünftigerweise urtheilen, dass das Beichtkind aus Uebereilung gehandelt habe, ohne schwer zu sündigen, so kann er wiederum die Lossprechung ertheilen.

4. Weitere Fälle und Ausnahmen ergeben sich aus der Erwägung des Wortlautes der Censur selbst: „procurantes abortum effectu secuto“. Unter procurantes verstehen die Autoren (Gury-Lehmkuhl) jene, welche directa voluntate, studiose, ex industria proxime causam foetus ejicientem ponunt, solche also, welche den abortus thatsächlich direct bezwecken und wirklich mit Absicht darauf hinarbeiten. Demzufolge sind ausgenommen a) jene, welche bloß Mitwisser sind, denn um eine Sache wissen, heißt nicht dieselbe wirklich thatsächlich bezwecken. Ferner b) jene, die bloß im Geiste den Vorsatz machen, den abortus zu procurieren: denn das heißt nur den abortus procurieren wollen, aber nicht thatsächlich procurieren. Weiter c) sind ausgenommen die Apotheker, die Verkäufer, welche um diese Handlung wissen und hiezu die nöthigen Medicamente hergeben, da diese wirklich nicht den abortus, sondern den Verkauf und die Geldeinnahme bezwecken. Endlich d) die dazu anrathen oder aufreizen. (Lehmkuhl II. n. 970.) Jedoch muss der Klarheit halber wohl bemerkt werden, dass man schwer sündigen kann, ohne der Censur zu verfallen, z. B. durch bösen Rath ꝛc. Um aber der Censur schuldig zu werden, muss das Verbrechen begangen sein, welches die Censur supponiert. Diese Censur setzt aber ein procurare voraus und procurare heißt, studiose, directe proxime causam foetum ejicientem ponere.

5. In dem Wortlaut der Censur heißt es ferner procurantes abortum; es wird somit verlangt, dass man den abortus bezwecke und nicht etwas anderes, was z. B. der Fall wäre, wenn man krankheitshalber auf Befehl des Arztes derartige Medicinen nehmen

müsste, welche direct die Hebung der Krankheit bezwecken, aber zugleich indirect den abortus mit sich führen; welche Bemerkung um so wichtiger ist, als dies in gewissen Fällen ohne Sünde geschehen kann (confer Gury-Ballerini I. n. 402).

6. Was heißt endlich „effectu secuto?“ Das heißt a) Eine Person, welche wie immer auf die ejectio foetus hinarbeitete, verfällt dieser Censur nicht, wenn der Erfolg nicht eintrat, weil die Worte lauten „effectu secuto“. b) Diese Person verfällt der genannten Censur erst dann, nachdem die Wirkung stattgefunden hat; das sagen wiederum die Worte „effectu secuto“. Wenn also eine Person, bevor diese Folge eingetreten, dem Bußgerichte sich unterwirft und beichtet, kann sie losgesprochen werden. Das ist wiederum die logische Folgerung aus dem Gesagten. c) Endlich sagen diese Worte auch folgendes: Der Abortus muss die wirkliche Folge, effectus procurationis sein, da die Censur besagt, effectu secuto und man hier die odiosa interpretatio walten lassen muss. Diese Bemerkung ist insoferne von Bedeutung, da der Fall eintreten könnte, dass eine Person, nachdem sie an sich den Abortus thatsächlich bezweckt hat, z. B. gefährlicherweise fällt, oder wie immer einem Umstand unterworfen wird, der sicherlich für sich allein vollkommen hingereicht hätte, um die ejectio foetus zu verwirklichen. Bei solchem Umstand ist der Abortus da, aber nicht als Folge der Sünde und da es nicht wahr ist „effectu secuto“, ist die Person von der Censur frei geblieben.

Es ließen sich noch andere Fälle anführen, aber dies genügt für den praktischen Seelsorger, um sich leicht in solchen Fragen die richtige Antwort zu geben. Wie sich aus dem Ganzen ergibt, bewahrheitet sich nicht gar so häufig der volle Wortlaut der Censur: procurantes abortum effectu secuto.

Feldkirchen (Steiermark). Dr. Anton Pauritsch.

XVI. **(Ueber die Clausel iniuncta confessione)** sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio tuo statuendum in den Rescripten pro foro conscientiae. In den Rescripten der Datarie und Pönitentiarie, durch welche in Ehehinderniſſen dispensiert wird, werden immer einige Clauseln beigefügt, und es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob eine Clausel eine wesentliche Bedingung oder bloß eine Anordnung und Ermahnung enthält, d. h. ob die Nichtbeachtung derselben die Dispens ungiltig oder bloß unerlaubt macht. In den meisten Fällen läßt sich die Tragweite der Clausel nach folgenden Grundsätzen bestimmen, welche wir Zitelli[1]) entnehmen: Eae clausulae quae exprimuntur per particulas si, dummodo, post-

[1]) De dispensationibus matrim. commentarii Romae 1887 pag. 75.

quam, vel quae efferuntur ablativo absoluto (ex. gr. audita prius eorum sacramentali confessione) conditiones esse generatim censentur, nisi forte id quod per clausulam exprimitur, ex ipsa rei, de qua agitur, natura vel ex iure sit servandum. Si enim quod clausula faciendum iniungit eiusmodi est, ut etsi non iniungeretur, nihilominus sive ex rei natura sive ex iure communi praestandum esset, S. Sedes illud in clausula commemorando, non aliud intendere existimatur, quam obligationem aliunde provenientem in memoriam revocare atque urgere. Ob hanc causam ex. gr. clausula peractis publicationibus quae est forma iuris communis, cum forte in litteris dispensationum exprimitur, non novam formam et conditionem inducit, sed est admonitio quaedam ut servetur forma ipsius iuris communis. In den Quinquennal-Facultäten, sowie in der sog. pagella findet sich nun bei den Facultäten: dispensandi cum incestuoso ad petendum debitum, dispensandi super occultis impedimentis affinitatis provenientis ex illicita copula und dispensandi super impedimento occulto criminis stets die Clausel iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio tuo statuendum. Der erste Theil iniuncta gravi poenitentia salutari berührt die Giltigkeit der Dispens gemäß obigen Principien nicht, da auch ohne die Clausel der Beichtvater dementsprechend verfahren muss. Gilt das aber auch von dem zweiten Theile? Nach obigen Principien, wie es scheint, nein.

Dass die Annahme einer solchen Buße, und noch mehr die Verrichtung derselben auf bedeutende Schwierigkeiten bei den Pönitenten stoßen kann, ist sicher; und ebenso gewiss ist, dass in manchen Fällen der Pönitent unter dem Zwange die Abschließung der Ehe beschleunigen zu müssen, oretenus die Buße annimmt mit dem festen Vorsatze sie nicht zu verrichten, besonders wenn er bisher sich mit der österlichen Beicht für das ganze Jahr oder mit noch weniger begnügt hat. In diesem Falle nimmt er geradezu aus der Clausel die Veranlassung zu einer ungiltigen Beicht. Zwei Punkte, die unsere Frage berühren, stehen fest. Zuerst; gemäß einer von Feije[1]) angeführten Entscheidung der Pönitentiarie macht die Nichtverrichtung der Buße nach vorhergegangener aufrichtiger Annahme derselben die Dispens nicht ungiltig. Dann ist zur Giltigkeit der Dispens laut einer anderen Entscheidung der Pönitentiarie wie bei Zitelli[2]) nicht auch die Giltigkeit der Beicht erforderlich. War also die Beicht aus irgend einem Grunde ungiltig, so wird dadurch allein die Giltigkeit der Dispens noch nicht in Frage gestellt. Der Beichtvater freilich muss,

[1]) De impedim. et dispens. matr. 3a. ed. Lovanii 1885 n. 742 pag. 753. — [2]) l. c. pag. 87 II.

wenn er den Pönitenten nicht disponiert findet, mit der Lossprechung die Ausführung der Dispens aufschieben, nisi forte, so heißt es in der angeführten Entscheidung bei Zitelli, urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes accelerare. Es fragt sich aber immer noch, ob die Auferlegung der vorgenannten Buße wesentliche Bedingung ist oder nicht und was von dem Falle zu halten, dass der Pönitent zwar erklärt dieselbe anzunehmen, im Herzen aber zum Gegentheile entschlossen ist. Entscheidung in der ersten Frage bringt die in der letzten Zeit der sog. Pagella, also auch wohl den andern Facultäten beigefügte Schlussformel, die wir ganz wiedergeben, weil sie auch in den nicht hieher gehörigen Theilen interessant ist: Mens vero nostra est 1°. ut si forte ex oblivione vel inadvertentia ultra praedictum terminum (in der Regel drei oder fünf Jahre) his facultatibus te uti contingat, absolutiones seu dispensationes exinde impertitae ratae sint et validae; 2°. ut iniunctio confessionis sacramentalis, de qua sub n. XI. XII. et XIII. (Die drei auch oben angeführten Facultäten), non sit irritativa sed tantum praeceptiva; 3°. ut his facultatibus non solum singillatim sed etiam cumulatim in uno eodemque casu uti possis (das letztere bedeutet eine große Ausdehnung gegen früher). Hat also der Beichtvater vergessen, die genannte Buße aufzuerlegen — was ja in solchen Fällen, die nicht gerade immer zu den größten Freuden der pastoralen Wirksamkeit zu gehören pflegen, möglich ist — so kann er, wenn das Beichtkind ihm unbekannt, oder aus einem anderen Grunde seiner Einwirkung im Beichtstuhle entzogen ist, sich dabei beruhigen, denn die Ehe ist aus diesem Grunde nicht ungiltig. Hat das Beichtkind die Buße angenommen, sie aber doch nicht verrichtet, so hindert auch das die Giltigkeit der Dispens und folglich auch der Ehe nicht. Weigert sich aber der Pönitent offen, die Buße anzunehmen, so muss der Beichtvater sich an die geistliche Behörde wenden, damit eventuell die Buße vermindert oder abgeändert werde. Denn wenn die Auflegung derselben auch nur präceptiv, nicht irritativ ist, so muss er sich doch an die gegebenen Vorschriften halten, umsomehr, da es sich um eine bedeutende Sache handelt.

Bezüglich der zweiten Frage stellt Scavini [1]) folgenden Satz auf: non vero (dispensatio est valida) si poenitens, gravem suscipiendo poenitentiam, intentionem eam implendi non habeat. Dasselbe müsste auch von confessio sacramentalis semel in mense gelten. Mir scheint aber die gegentheilige Ansicht durchaus nicht unberechtigt zu sein. Ich will nun nicht gerade folgende Schlussfolgerung ziehen: Wenn die Auflegung der Buße, um die es sich hier handelt, die Giltigkeit der Dispens nicht berührt, dann auch nicht die scheinbare Annahme

[1]) Theol. mor. ed. 13. tom. 3. n. 825. 5a. nota (2).

in Wirklichkeit aber Ablehnung dieser nicht wesentlichen Clausel; aber mir scheint die schon oben angeführte Antwort der Pönitentiarie auch auf unseren Fall zu passen. Die Entscheidung lautet: Dummodo confessarius litterarum S. Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datas vigore earundem litterarum dispensationes validas fore, etiamsi contingat poenitentem invalide ac sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. Quod si confessarius advertat poenitentem ex sua indispositione a peccatis absolvi rite non posse, curare debet ut idem poenitens recte disponatur, vel si disponi nequeat in praesenti, differre debet una cum absolutione a peccatis praedictas dispensationes, nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes accelerare. Die im Herzen gehegte Absicht, die genannte Buße nicht zu verrichten, macht sicher die Beicht ungiltig und sacrilegisch; zur Giltigkeit der Dispens ist die Ausführung der Clausel nicht nothwendig. Daher erscheint mir der Schluss nicht unberechtigt, dass, wenn sich in einer späteren Beichte herausstellt, dass der Pönitent die Buße oretenus angenommen hatte, im Herzen aber entschlossen war, sie nicht zu verrichten, auch in diesem Falle der Beichtvater sich beruhigen, und die Dispens, folglich auch die Ehe für giltig ansehen kann.

Roxheim (Preußen). Pfarrer Dr. Peter Ott.

XVII. **(Genuflexion des Celebranten vor dem Allerheiligsten.)** 1. Muss der Priester, der nicht am Aussetzungs-Altare celebriert, vor diesem oder seitwärts von demselben vorübergehen, um an seinen Altar zu gelangen oder vom Altare zur Sacristei zurückzukehren, so hat er vor dem hochwürdigsten Gute beide Knie zu beugen. Da er selber den Kelch trägt, so ist ihm hierbei folgendes Verfahren im Einzelnen vorgezeichnet: 1. er lässt sich auf beide Knie nieder; 2. er nimmt das Biret ab; 3. er beugt das Haupt, ohne dasselbe jedoch verneigt zu halten; 4. er setzt das Biret wieder auf; 5. er erhebt sich und setzt seinen Weg fort.

2. Der Priester, der am Aussetzungs-Altare die heilige Messe feiern soll, nimmt, sobald er des Allerheiligsten ansichtig wird, das Biret ab und übergibt es dem Diener. Bei der Ankunft am Altare lässt er sich vor der untersten Altarstufe (in plano), nicht aber auf derselben auf beide Knie nieder; nachdem er eine tiefe Verbeugung des Hauptes gemacht hat, erhebt er sich sofort, steigt zum Altare hinauf, stellt den Kelch etwas zur Evangelienseite hin und macht eine einfache Genuflexion.

3. Fortan genuflectiert er während der ganzen Feier stets nur mit einem Knie, und zwar jedesmal, bevor er aus der Mitte des Altars heraustritt, und so oft er wieder in die Mitte hintritt, sowie

jedesmal, bevor er sich zum Volke umwendet und sobald er sich darauf wieder zum heiligen Sacramente hinkehrt. Auch bevor er zum Beginn des Staffelgebetes das Kreuzzeichen macht, genuflectiert er mit einem Knie, und zwar auf (nicht vor) die untere Stufe, und gleichfalls, sobald er nach dem Staffelgebet zum Altare hinaufgestiegen ist, unmittelbar bevor er das Gebet Oramus te Domine beginnt. — Für die Reihenfolge der einzelnen Bewegungen stellen die Rubricisten die Regeln auf:

a) wenn der Celebrant in die Mitte des Altares hintritt, dann ist die Genuflexion die erste Bewegung; sie ist dagegen die letzte Bewegung, bevor er die Mitte verläßt oder zum Volke sich umwendet; b) wenn der Eintritt in die Mitte und der Austritt aus derselben ohne Aufenthalt in einem Zuge sich folgen, so daſs diese beiden Bewegungen gewissermaßen nur einen Act bilden, dann ist nur einmal zu genuflectieren; es sind aber zwei Genuflexionen zu machen, wenn beide Bewegungen durch eine Pause (aliqua mora) voneinander getrennt und darum als zwei Acte zu betrachten sind.

Von den Kniebeugungen, welche nicht durch die Rücksicht auf das hochheiligste Sacrament gefordert, sondern durch Worte des zu recitierenden Textes veranlaſst und außerhalb der Mitte des Altars zu vollziehen sind, werden nur diejenigen, die während der Lesung eines Evangeliums vorkommen, in der Richtung zum hochheiligsten Sacramente hin gemacht; alle übrigen sind zum Missale zu machen, wie wenn das Allerheiligste nicht ausgesetzt wäre.

4. Sobald der Celebrant nach Vollendung der heiligen Handlung vom Altare herabgestiegen ist, läſst er sich, wie bei der Ankunft am Altare, vor der untern Stufe auf beide Knie nieder, verneigt das Haupt, erhebt sich sofort und begibt sich, ohne neuerdings zu genuflectieren, zur Sacristei. — Der allgemeinen Meinung der Rubricisten zufolge soll der Priester, der den Altar verläſst, sich mit dem Biret erst bedecken, wenn er „extra conspectum Ss. Sacramenti", also nicht mehr vor dem Allerheiligsten sich befindet; jedoch nach dem heiligen Liguori (Liber de Caerem. Missae, ed. Schober, pag. 149, n. 9) und Martinucci (Manuale Ss. Caerem. I, c. 21, n. 12) hätte der Priester sogleich nach der Prostration, bevor er sich vom Altare entfernt, das Biret wieder aufzusetzen.

5. Wie für den Celebrant, so gilt nach einem Bescheid der Riten-Congregation vom 1. Juli 1877 auch für den Ministrant die Regel: In Missa, quae celebratur ad Altare, ubi Ss. Sacramentum est expositum, Minister in accessu et recessu genuflectere debet utroque genu, intra Missam vero unico genu.

I. N. D.

XVIII. **(Entschuldigungsgründe für Abweichungen von liturgischen Bestimmungen.)** Es wird stets des Priesters heiligstes Bestreben sein, bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen den kirchlichen Vorschriften, in specie den liturgischen, nachzukommen, sonst würde ihn der Fluch des Herrn treffen, den Jeremias 48, 10 ausgesprochen hat „maledictus, qui facit opus dei negligenter". Aber trotzdem bleibt es wahr, und dies wollen wir hier zum Troste für ängstliche Gemüther hervorheben, die Rubriken sind nur ein Kirchengesetz, eine lex humana, die bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit, bei Vorhandensein einer „causa valde gravis", eines „grave incommodum" ihre verpflichtende Kraft für diesen Fall verlieren. E. Langer führt in der „Hirtentasche" solche Entschuldigungsgründe an. Da ist es vor allem die physische Unmöglichkeit. Wo z. B. ein grünes Meßkleid nicht vorhanden ist, da ist die missa de dominica in einer anderen Farbe zu lesen. Es gibt aber auch eine moralische Unmöglichkeit, wenn nämlich aus der Einhaltung der liturgischen Vorschriften ein bedeutender Schaden materieller oder spiritueller Art, bedeutender als der aus der liturgischen Anordnung hervorgehende Schaden, erwachsen würde. Ein materielles Gut, das gefährdet werden könnte, ist die Gesundheit, wenn z. B. der Priester, der die Palmweihe vorgenommen, sich plötzlich so schwach fühlt, dass er fürchten muss, das darauffolgende Hochamt nicht mehr aushalten zu können. Heftiges Unwetter für den kränklichen, wirkliche Gefahr vor dem Sonnenstich für jeden Priester bilden gewiss einen Grund, in einzelnen Fällen das Viaticum capite tecto zu tragen. Ein anderes materielles Gut ist das Einkommen. Man wird nicht fordern können, dass der Seelsorger einen bedeutenden Theil seines standesmäßigen Einkommens opfere, um die Auslagen für die liturgischen Vorschriften zu bestreiten, z. B. dass er sich selber einen echten Kelch kaufe.

Noch mehr aber kommt die Schädigung geistiger Güter in Betracht und als erstes, geistiges Gut ist die Ehre anzusehen, der gute Name. Wenn durch die stricte Beobachtung einer liturgischen Vorschrift der gute Name des Seelsorgers leiden oder einer großen Verdächtigung ausgesetzt sein würde, so kann dies wohl einen hinreichenden Grund abgeben, von dieser stricten Beobachtung einstweilen und im besonderen Falle abzusehen. Es könnte auch sein, dass die liturgische Genauigkeit einen bösen Schein auf andere, z. B. auf den Vorgänger werfen würde; darum wird ein jüngerer Priester, ein neu eintretender Pfarrer, der Missbräuche vorfindet, nicht blind dreinfahren, sondern caute, prudenter, mit großer Vorsicht an die Abstellung derselben gehen. Ein großes Gut ist auch Friede und Eintracht. Wenn wegen der Einhaltung der Rubriken der Friede mit der Gemeinde oder mit den geistlichen Brüdern auf dem Spiele

steht, dann ist es wohl des Ueberlegens wert, welches das höhere Gut sei. Uebrigens ist hier sehr zwischen Rubriken und Rubriken zu unterscheiden und nie zu vergessen: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen".

Die Ritencongregation hat in gewissen Fällen gestattet, die Abschaffung wirklicher liturgischer Missstände bis auf einen geeigneten Zeitpunkt zu verschieben, quoties admiratio in populo orietur vel scandalum. „Admiratio" kann hier nicht im Sinne von Aufsehen verstanden werden, denn dass Ceremonien der Kirche Aufsehen machen, ist gewiss kein Uebel, manche derselben sind geradezu darauf angelegt; es ist vielmehr im Sinne dieser Stelle ein „Befremden", welches einen üblen Beigeschmack hat, welches den religiös-conservativen Sinn des Volkes erschüttern, den Complex ihrer religiösen Anschauungen in Verwirrung und Schwanken bringen könnte, freilich nur dann, wenn das Befremden nicht gehoben werden kann; und es kann nicht nur in den meisten Fällen, sondern soll auch durch Belehrung und Aufklärung gehoben werden. Verwandt mit der Admiratio in letzterem Sinne ist das schlimmste aller Uebel, das Scandalum. Es könnte eben aus der Einhaltung des liturgischen Rechtes eine Abneigung gegen den Seelsorger und die kirchlichen Vorgesetzten oder gegen gewisse Formen des Gottesdienstes entstehen. Wo noch dazu böser Wille im Spiele ist, können unliebsame Anordnungen in der Liturgie auch zum Ausgangspunkte förmlichen Hasses gegen Priesterthum und Kirche, Vernachlässigung des Gottesdienstes führen; um dieser Folgen willen ist auch das pharisäische Aergernis vom Seelsorger in Betracht zu ziehen, verdient aber im allgemeinen nicht viel Berücksichtigung, weil sonst böser Wille es in der Hand hätte, die herrlichsten Einrichtungen des kirchlichen Lebens hintanzuhalten. Aber auf das scandalum pusillorum ist möglichste Rücksicht zu nehmen; weil dasselbe aber in der Unwissenheit wurzelt, so kann es und muss es allmählich behoben werden durch Belehrung, durch Anbahnung der richtigen Kenntnisse und Auffassungen. Auch böswillige Renitenz mag hie und da beachtet werden, wenn man durch Connivenz sehr schwer wiegende Uebel, wie z. B. Apostasie, Irreführung anderer und die Vererbung des Schismas auf die kommenden Geschlechter verhüten kann. Aus solchem Grunde hat ja die heilige Kirche eine zeitlang versuchsweise die Communion sub utraque specie zugestanden, nachdem diese schon längst in Widerspruch mit ihrer Praxis gekommen war.

Wir lassen hier an diese Ausführungen die sehr lehrreiche Instruction der Ritencongregation an den Bischof von Limburg vom 9. Mai 1857, betreffend die Abstellung solcher liturgischer Unzukömmlichkeiten und Missbräuche folgen, da sie uns einen modus agendi in dieser Angelegenheit an die Hand gibt. „Consuetudines

istius modi", sagt sie, „haec S. Congregatio perpendens, quum Rubricis et Decretis generalibus contrarias esse viderit et a praxi Sanctae Romanae Ecclesiae prorsus alienas, approbari haud posse censuit. Dum autem ita definivit, eius mens minime fuit, ut contra abusus adeo generales et inveteratos Amplitudo Tua insurgere statim debeat omnique vi adniti, ut incunctanter eradicentur. Ex hac enim praecipiti agendi ratione turbae ac dissensiones oriri facile possunt et fideles graviter offendi . . . S. Congregatio supervacaneum duxit, Amplitudinem Tuam adhortari, ut in corrigendis abusibus procedat cum omni patientia et doctrina et iuxta datam sibi opportunitatem ita illos eliminare satagat, ut nullum inde fideles scandalum patiantur".

Es braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, dass es Pflicht des Priesters ist, die Hindernisse der Einhaltung des kirchlichen Ritus hinwegzuräumen; er kann dies durch Belehrung, durch Einleitung von Sammlungen, wo die Kirche arm ist, vor allem durch ein gutes Beispiel, große Pünktlichkeit und Genauigkeit; oft ist es ja doch nur der Priester selbst, der die tiefste und eigentlichste Ursache des Uebelstandes ist und überall einen Grund herausfindet, vom kirchlichen Ritus abzuweichen. Cavendum, ne mentiatur iniquitas sibi!

Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XIX. **(Unaufmerksame Schulkinder.)** Eine für Katecheten und Lehrer beherzigenswerthe Mittheilung befand sich jüngst in einer Beilage eines öffentlichen Blattes (Landshuter Zeitung). Es wird dort berichtet, dass vor kurzer Zeit an mehreren Berliner Schulanstalten Untersuchungen über die Hörfähigkeit der Schulkinder angestellt worden seien. Als Resultat ergab sich, dass bei dem vierten Theile der untersuchten Kinder Krankheitserscheinungen des Gehöres vorhanden waren. Verstanden die schwerhörigen Kinder jemanden nicht oder nicht ganz, so klagten sie, dass der Betreffende nicht deutlich spreche. Unter den Kindern wohlhabender Eltern befanden sich im allgemeinen weniger Leidende als unter den Kindern ärmerer Familien. Eine natürliche Folge der Schwerhörigkeit bei Schulkindern ist nun ohne Zweifel, dass die Kinder mit ungenügendem Gehöre dem Lehrer schwerer folgen, dass sie sich beim Unterrichte unbedingt mehr anstrengen müssen und deswegen leichter ermüden und in ihrer Aufmerksamkeit nachlassen. Gehörleiden bleiben, solange sie nicht besonders auffallend sind, leicht unbeachtet und die betreffenden Kinder werden oft verkannt, für unaufmerksam gehalten und darnach behandelt, während sie nur schlecht hören. Das Ergebnis der genannten Untersuchungen möchte für Katecheten und Lehrer ein Fingerzeig sein, bei Beurtheilung und Behandlung unaufmerksamer Kinder auch die Möglichkeit der Schwerhörigkeit derselben in Erwägung zu ziehen.

Freising (Bayern). E. Pfarrer J. Bichlmair.

XX. **(Beichtspiegel für Kinder.)** Oefter hört man Klagen über die gedruckten Beichtspiegel, mit denen die Kinder meistens nicht recht fertig werden. Mir gefällt es besser, die Kinder, namentlich die kleineren, ohne Beichtspiegel vorzubereiten. Ich nehme deshalb nicht bloß bei der Vorbereitung zur ersten Beichte, sondern öfter bei den späteren Beichten bis zur ersten heiligen Communion die Sünden, welche sie begehen können, an der Hand der zehn Gebote durch; besonders mache ich mit ihnen die Vorbereitung und Gewissenserforschung vor der Beichte in der Kirche, so dass ich ihnen genau vorsage: Jetzt denkt ein wenig nach, ob ihr das ... gethan habt. Wenn man ihnen so den Beichtspiegel vorhält, kann man auf das Alter und die Verhältnisse der Kinder gebürende Rücksicht nehmen. Ich habe gefunden, dass diese Weise in Industriegegenden (in solcher befindet sich der Schreiber) das einzige Mittel ist, um die Kinder in etwa gut zum Empfange des heiligen Bußsacramentes vorzubereiten. K.

Literatur.

1) **Commentarius in Jeremiam prophetam** auctore Josepho Knabenbauer, S. J. Parisiis. Lethielleux. 1889. 8°. 613 S. Preis Franks 10·50 = fl. 6.30.

Die klare Darlegung und Gliederung des Gedankenganges, den warmen, für das Gotteswort begeisterten Ton der Exegese, die pietätvolle Rücksichtnahme auf die alten katholischen Exegeten haben wir als die besonderen Vorzüge des Isaias-Commentars, den der Verfasser vor einem Jahre der Oeffentlichkeit übergab, bezeichnet. Die nämlichen Vorzüge zeichnen auch diesen neuen Commentar in so hervorragender Weise aus, dass man die Lectüre desselben, einmal begonnen, nur ungern unterbricht. Was aber diesen Commentar von dem vorangegangenen unterscheidet, das ist die ganz besondere Rücksichtnahme auf die alte alexandrinische Uebersetzung, die bekanntlich im Buche Jeremias vom masorethisch-hebräischen Texte (und unserer Vulgata) bedeutend abweicht; der Verfasser hält das Vorhandensein der Abweichungen am leichtesten erklärbar durch die Annahme, es sei die alexandrinische Uebersetzung aus einer vom masorethischen Texte verschiedenen Recension des hebräischen Textes geflossen. Er stellt ferner in Betreff des Verhältnisses beider Recensionen zueinander die Sätze auf, keine der beiden sei zu verwerfen, an vielen Stellen sei die alexandrinische besser, an anderen weise sie aber unberechtigte Auslassungen und Aenderungen auf; was aber die Ordnung der Weissagungen betreffe, so sei in keinen der beiden Recensionen die ursprüngliche zu finden. Diese Sätze sind Schlussfolgerungen der sorgfältigsten Vergleichungen, die Verfasser den ganzen Commentar hindurch anstellt zwischen dem hebräischen Texte und der alexandrinischen Uebersetzung, aber wohlgemerkt, nicht etwa nur nach *einer*, sondern nach den

mannigfachen Lesearten, die sich aus den verschiedenen Codices und den alten aus der Alexandrina geflossenen Uebersetzungen ergeben. Also Textkritik zur Genüge. Wir bemerken jedoch ausdrücklich, dass diese kritischen Erörterungen durch Verschiedenheit des Druckes von der eigentlichen Exegese wohl geschieden sind, und ohne Störung überschlagen werden können.

Wir müssen uns enthalten, über die interessanten kritischen Themen weiter zu sprechen, und möchten nur noch auf einige Beispiele meisterhafter Exegese verweisen. Ein Muster klarer Darlegung des Gedankenganges finden wir z. B. bei der schönen Rede c. 30 und 31. Der Verfasser vertheilt diese sehr geschickt in vier Strophen (30, 4—11; 30, 12—22; 30, 23—31, 14; 31, 15—26), denen ein feierlicher Nachruf (31, 27—40) folgt. Die Strophen sind gleichmäßig gebaut, indem bei jeder der Anfang „des Volkes Strafe", die Fortsetzung „des Volkes künftiges Glück" schildert. — Sehr schön ist z. B. die Exegese des im III. Cap. enthaltenen vaticinium messianum. Wir fassen nur den V. 16 ins Auge, in welchem der Prophet verkündet, zur Zeit der Mehrung des Volkes (in der messian. Zeit) werde man der Bundeslade nicht mehr gedenken. Nachdem Verfasser erklärt hat, wie durch diese Worte das Aufhören des alten Bundes in stärkster Weise vorhergesagt wurde, fügt er den Satz bei, der Goldes wert ist, „quanti momenti hoc vaticinium sit, ex eo quoque elucet, quia abrogatione cultus mosaici adeo explicite declarata, etiam docemur, quomodo loci illi quibus pro tempore quoque messiano vetera sacrificia retineri videntur, non sint intelligendi;" nämlich, nicht im eigentlichen, sondern im typischen und symbolischen Sinne. Es thut uns leid, die treffende Erklärung der messian. Stelle (31, 22) „femina circumdabit virum" nicht vorlegen zu können. Wir verweisen die Leser auf unsere Besprechung des Isaias-Commentars (Quartalschrift Jahrgang 1888, II. Heft, S. 409), in welcher wir die Bedeutung des neuen Bibelwerkes der Jesuiten auseinandersetzten, und schließen mit dem Wunsche, es möge der exegetische Theil desselben beim katholischen Clerus recht große Verwendung finden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Fraidl.

2) **Antonii Ballerini e Soc. J. Opus Theologicum Morale** in Busembaum medullam absolvit et edidit Dominicus Palmieri ex eadem Soc. Volumen I: Tractatus continens generales de actibus humanis, de conscientia, de legibus, de peccatis cum duabus appendicibus S. LXXXVI u. 687. 8°. Prati, ex officina Giachetti, Fil. & Soc. 1889. Preis Frks. 6.— = fl. 3.60. Volumen II: Tractatus continens de praeceptis virtutum theologicarum, de praeceptis decalogi (excepto 7°) de (quibusdam) Ecclesiae praeceptis. S. 832. 8° ib. 1890. Preis Frks. 6.— = fl. 3.60.

Schon bei der Neuausgabe und der durch zahlreiche Anmerkungen nicht unwesentlichen Umgestaltung des Gury'schen Compendiums der Moraltheologie hatte Ballerini einen selbständigen Commentar der medulla des P. Busembaum in Aussicht gestellt. Verschiedene Umstände und anderweitige Arbeiten hinderten ihn an der Ausführung seines Vorhabens. Vorbereitet war fast alles, als den an Jahren und Verdienst reichen, noch immer frischen und arbeitstüchtigen Moralisten der Tod fortriss. Es sollte einem andern zufallen, den schriftlichen Nachlass des Verstorbenen zu sichten, und das Versprechen desselben betreffs eines neuen Moralwerkes einzulösen. Wir können es eine glückliche Fügung nennen, dass es schließlich dem durch philosophische, theologische und exegetische Schriften rühmlichst bekannten P. Dom. Palmieri zufiel, die Herausgabe des oben genannten Werkes zu besorgen. Zwar hatte einerseits Ballerini selber Stoff und Form dem weitaus größten Theile nach schon fertiggestellt, und anderseits wollte der Herausgeber nicht eine neue Arbeit, sondern die Arbeit und das Werk des Verstorbenen dem Publicum übergeben; doch waren einige recht wesentliche Theile der Moraltheologie unbearbeitet geblieben, bei andern bedurfte es noch der letzten Feile oder auch neuer Verwertung von unterdessen erflossenen römischen Entscheidungen und Erlässen. Das alles erforderte große Umsicht, klaren Blick, Schärfe des Urtheils, weitgehende Kenntnis und Erfahrung in theologischen Fragen. Palmieri war, wie Wenige, dazu geeignet. Was auf ihn als Auctor fällt, hat er durch Sternchen kenntlich gemacht. Wer sich die bis jetzt erschienenen zwei Bände ansieht, erkennt, dass es nicht wenig und nicht Unwichtiges ist, wenn es auch fast nur Ausfüllung der Lücken ist, welche bei Ballerini sich fanden. In Anmerkungen, in welchen der Text Ballerinis beurtheilt oder modificiert wurde, war Palmieri sehr sparsam und zurückhaltend.

In den zwei bis jetzt erschienenen Bänden haben wir nebst dem allgemeinen Theil der Moraltheologie die Behandlung des ganzen Dekalogs mit Ausschluss des siebenten Gebotes. Das ganze Werk wird fünf bis sechs Bände umfassen. Die Doctrin selber, ihrem Resultat nach, ist freilich dem Leser Ballerinis schon durchgängig durch die Noten desselben zum Gury'schen Compendium bekannt; allein in diesem neuen Werk findet er erst recht den Nachweis und die Begründung der einzelnen Sentenzen, vor allem derjenigen Meinungen, welche mit andern verbreiteten Meinungen brechen oder zu brechen scheinen. Die Methode ist im allgemeinen folgende: Mit großer Erudition wird vor allem der Auctoritätsbeweis für Probabilität oder auch für ausschließliche Annehmbarkeit von Meinungen angetreten; der scheinbare Gegensatz verschiedener Autoren wird manchmal gehoben oder die Differenz auf ein geringeres Maß zurückgeführt; kurze Prüfung der Gründe scheidet durchgehends scharf und klar Haltbares von Unhaltbarem und befähigt den Leser, sich über den Stand der Frage und über die Beweiskraft der für verschiedene Meinungen vorgebrachten Gründe ein Urtheil zu bilden.

Einzelnes können wir hier nicht berühren. Als besonders empfehlenswert bezeichnen wir nur aus dem ersten Band die Erörterung über den Probabilismus und über die inneren Sünden; aus dem zweiten Band die Erörterungen über den Glauben, einschließlich der Ergänzungen Palmieris über die Sünden gegen den Glauben und über den Liberalismus; ebenso die Behandlung des Eidschwures

Gott gebe, dass die Herausgabe und der Abschluss des ganzen Werkes rüstig voranschreite und in nicht gar langer Zeit vollständig erfolge.

Exaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl, S. J.

3) **Pastoral-Psychiatrie** zum Gebrauche für Seelsorger von Doctor Anselm Ricker, O. S. B., k. k. Universitäts-Professor. Zweite Auflage. Wien 1889 bei Heinrich Kirsch. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Diese Schrift füllt in der Pastoral-Literatur eine Lücke aus. In den Pastoral-Theologien und den pastoral-medicinischen Büchern, die wir in deutscher Sprache besitzen, finden sich nur spärliche Andeutungen über die Geistesgestörten und deren seelsorgerliche Behandlung; sie genügen nicht, da der Gegenstand ungemein schwierig und ein zweckwidriges Verfahren höchst schädlich ist. Zudem nimmt in unserer Zeit die Zahl der Irrsinnigen von Tag zu Tag zu, weshalb der Geistliche mit den Geisteskranken häufiger in Berührung kommt, und eine gründliche Belehrung über die seelsorgerliche Behandlung derselben umsoweniger entbehren kann. Herr Professor Ricker hat durch die Herausgabe obiger Schrift einem dringenden Bedürfnisse der Zeit abgeholfen, und sich ein großes Verdienst um die praktische Seelsorge erworben. Er behandelt den schwierigen Gegenstand mit großer Sachkenntnis und reicher Erfahrung in edler ansprechender Form.

Der mir zugemessene Raum gestattet nicht, den reichen Inhalt der interessanten Schrift entsprechend zu skizzieren. „Nimm und lies". Bemerkt sei nur, dass Professor Rickers Pastoral-Psychiatrie im Monate Mai 1888 zuerst im Druck erschien und wie vorauszusehen war, in kurzer Zeit vergriffen wurde. Die uns vorliegende zweite Auflage weist eine ansehnliche Vermehrung der Seitenzahl auf und die in sachlicher Beziehung vorgenommenen Aenderungen verdienen unstreitig vollen Beifall. Nur die Ausführungen über den Empfang der heiligen Sacramente von Seite hypochondrischer und melancholischer Kranken sind, wie mir scheint, etwas zu allgemein gehalten. Unter gehöriger Vorsicht und der selbstverständlichen Voraussetzung, dass der psychische Zustand des Kranken einen übernatürlichen Reueact nicht hindert, möge man ihn vom Empfange der heiligen Sacramente nicht abhalten. In einigen Fällen meiner praktischen Seelsorge hat sich der Empfang der heiligen Sacramente, wenn auch nur indirect, psychiatrisch sehr heilsam erwiesen.

Die Ausstattung dieser Schrift ist vorzüglich. Leicht zu verbessernde Druckfehler fand ich nur auf Seite 117 Zeile 11 und 23. Die Lesung und das Studium Dr. Rickers Pastoral-Psychiatrie sei hiemit allen Seelsorgern aufs Beste empfohlen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Anton Reinwarth.

4) **Das hohe Lied.** Ausgelegt für Theologiestudierende und Theologen von P. Fr. Sales Tiefenthal, O. S. B., Professor der Theologie im Stifte Einsiedeln. VIII. S. 363. 8°. Mit bischöflicher Approbation. Kempten. 1889. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Dieses Buch bekundet viel Fleiß und Studium und ist von echt kirchlichem Geiste durchweht. Die Einleitungsfragen werden auf 85 Seiten abgehandelt. Hier ist der Excurs über die Literatur des hohen Liedes nach einzelnen Jahrhunderten geordnet besonders ausführlich und lehrreich. Selbst-

verständlich redet der Verfasser der allegorischen Auffassung das Wort. Nach der Erklärung zerfällt das Buch in zwei gleiche Theile. Die erste Hälfte (cap. 1—4) bezieht sich auf die Vereinigung des Messias mit seinem Volke Israel. Die zweite Hälfte, Wiedervereinigung (cap. 5—8) soll auf die Bekehrung Israels in der Endzeit gehen. Gegen die Beziehung der letzten vier Capitel auf die Endzeit erheben sich gewichtige Bedenken, und nicht viele Leser werden diese Auffassung theilen. Für Solche, die zum Zwecke der Erbauung die heilige Schrift lesen und studieren, wird das Buch von großem Nutzen sein, da sehr viel ascetisches Material aus den Vätern und Geisteslehrern aller Jahrhunderte zusammengetragen ist. Mehrere reiche Indices erleichtern die Handhabung des Buches.

Münster i. W. Professor Dr. B. Schäfer.

5) **Katholisches Leben im Mittelalter.** Ein Auszug aus Kenelm Henry Digby's „Mores catholici: or, Ages of Faith". Von P. A. Kobler, S. J., II.—IV. Bd. Innsbruck, Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1888—89. II. Bd., S. XV, 890. Preis fl. 3.80 = M. 7.60; III. Bd., S. VIII, 643. Preis fl. 2.80 = M. 5.60; IV. Bd., S. VIII, 940. Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Wir haben in dieser Quartalschrift (1889, I. Heft, S. 144 ff.) den I. Band des vorliegenden Werkes, das nun mit dem IV. Bande zum Abschlusse gelangt ist, bereits angezeigt und dabei das zur Orientierung über den Autor und die allgemeine Anlage des Werkes Nothwendige hervorgehoben. Die drei letzten Bände bestätigen nur noch mehr unser Urtheil, das wir dort betreffs der Reichhaltigkeit des Stoffes und das Fesselnde des Inhaltes abgegeben haben. Der zweite Band, (V.—VII. Buch), behandelt in der vierten und fünften Seligkeit den kirchlichen Gottesdienst des Mittelalters in allen seinen Bestandtheilen und Aeußerungen, sowie dessen und der allgemeinen Frömmigkeit veredelnde und heiligende Einwirkung auf die menschliche Gesellschaft und ihre verschiedenen Verhältnisse (V. u. VI. Buch); ferner die wahrhaft christliche und werkthätige Liebe gegen Alle, gegen die Gefangenen, Sclaven, Armen, Kranken und Reisenden, auch gegen die Feinde (VII. Buch). Der dritte Band zeigt in der sechsten Seligkeit den hohen Grad der Herzensreinheit des Mittelalters und deren Einfluss auf die Literatur und Kunst, auf Schule und Wissenschaft (VIII. Buch); in der siebenten Seligkeit die Friedensliebe in den häuslichen, politischen und nationalen Verhältnissen (IX. Buch).

Im vierten Bande endlich werden die wahren Friedensstätten, die Klöster des Mittelalters, eingehend geschildert (X. Buch) und dann in der achten Seligkeit das Martyrium überhaupt und die Leiden und Verfolgungen beschrieben, welche die Rechtgläubigen und Frommen auch im Mittelalter zu bestehen hatten (XI. Buch). Dieses letzte Buch dürfte diejenigen etwas beruhigen, welche im Vorausgehenden zuviel Licht gefunden haben, denn es sorgt hinreichend für Schatten im Gemälde. Im Schluss-

worte erklärt sich der Verfasser über die Intentionen des Werkes und richtet einen warmen Appell an das protestantische England, die Augen zu öffnen und in den Schoß der katholischen, als der allein wahren Kirche Christi zurückzukehren.

Schon diese kurze Inhaltsangabe eröffnet einen Einblick in die überraschende Fülle des Stoffes, der in diesem Werke von kundiger Hand aufgespeichert wurde. Es gibt keine wichtigen Fragen und keine Seiten des kirchlichen, culturellen und politischen Lebens des Mittelalters, die nicht berücksichtigt wären. Mehr aber ist noch angedeutet. Denn jedes Beispiel und jeder Ausspruch enthält indirect die Widerlegung irgend eines Irrthums, der in den populären Geschichtsbüchern behauptet wird oder die Vertheidigung oft ganzer Generationen betreffs des jeweiligen Zustandes der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung. Daraus ergibt sich auch die Hauptabsicht des Verfassers bei seiner Composition: „das Mittelalter gegen die Vorwürfe derer zu vertheidigen, welche mittelst desselben die Religion angreifen" (IV. Bd., S. 843), und geschichtlich darzuthun, dass, wenn es auch hie und da große Sünden gab, gewöhnlich noch größer die Buße und das Streben war, sich zu bessern.

Wir empfehlen das Werk wiederholt als belehrende und erbauende Lectüre allen, die sich für das Mittelalter interessieren, und wünschen dem Herausgeber und Verleger einen reichen Erfolg ihres Unternehmens.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

6) **Manna quotidianum sacerdotum** sive preces ante et post Missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit Dr. Jacobus Schmitt in eccl. cathedr. Friburg. canonicus. Tomi 3. Editio tertia. Frib. Herder. 1890. 12°. T. I. XII. 474, L. II. T. II. XII. 546. L. II. T. III. XII. 580. LX. pr. à M. 3 = fl. 1.80.

Dieses sehr beliebte Priesterbuch liegt bereits in dritter Auflage vor. In dieser neuen Auflage blieben die dem Boppart'schen Scutum fidei entnommenen Vorbereitungs- und Danksagungsgebete unverändert, während die von Canonicus Dr Schmitt selbst gearbeiteten vortrefflichen Meditationspunkte eine Erweiterung erfuhren. Besonders gilt letzteres von dem ersten Bande, in welchem das dargebotene Betrachtungsmaterial in den früheren Auflagen besonders knapp gefasst erschien. Da der Wunsch nach einer etwas ausführlicheren Bearbeitung der Meditationspunkte mehrfach geäußert wurde, so glaubte der um die Quartalschrift hochverdiente Verfasser demselben entsprechen zu sollen.

Wie wir bei Besprechung der zweiten Auflage an dieser Stelle (Jahrg. 1884, S. 665 f.) bereits erwähnten, zeichnen sich diese Punkte durch einen bei ihrer Kürze seltenen Gedankenreichthum, durch wohlthuende logische Ordnung aus. Die sich anschließenden Gebete zur Vorbereitung auf die heilige Messe und zur Danksagung kommen zumeist auf den hervorragendsten Meditationsgedanken in sehr passender Weise zurück und leiten hiedurch praktisch zur Uebung dessen an, was der heilige Franz von Sales das „Pflücken des geistlichen Blumensträußchens" nennt und in seiner Philothea II. Theil, siebentes Capitel empfiehlt: „Diejenigen, welche in einem schönen Garten spazieren gegangen sind, gehen nicht gerne daraus fort, ohne einige Blumen, etwa vier oder fünf, mit sich zu nehmen, um sie noch

während des Tages aufbewahren und riechen zu können. Ebenso sollen auch wir, nachdem unser Geist durch die Betrachtung irgend ein Geheimnis erwogen hat, uns einen, zwei oder drei Gedanken herauswählen, die unserem Geschmacke am angemessensten und unserem Fortschritte die förderlichsten sind, um uns während des Tages daran zu erinnern und uns geistigerweise an ihrem Wohlgeruche zu erfreuen". Bei welcher Gelegenheit aber könnte diese Erinnerung mit mehr Nutzen geschehen, als wenn nach der Celebration der Herr wirklich, wahrhaft und wesentlich an unserem Herzen ruht? —

Auch die jedem einzelnen Bande beigegebenen Appendices erfuhren durch Vermehrung der beigedruckten kürzeren Gebete eine Erweiterung. Das Format der neuen Auflage präsentiert sich gefälliger als das ihrer Vorgängerin.

Wien. Canonicus Dr. Gustav Müller.

7) **Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen der Neuzeit.** Eine Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft von Christian Pesch, S. J. Freiburg, Herder, 1888. gr. 8°. S. 252. Preis 3 M. 20 Pf. = fl. 1.92.

Vorliegendes Heft bildet den Abschluss der gewiss zeitgemäßen Untersuchung über die Frage, wie sich das Bewusstsein der gesammten Menschheit zu dem Grundproblem aller Religion, zum Gottesbegriffe, gestellt hat. Dass die Erörterung dieser Frage heutzutage nicht eine bloß akademische, sondern eminent apologetische Nothwendigkeit ist, gereicht unserer Zeit sicher nicht zum Ruhme. Je kühner gegenwärtig das Unterfangen hervortritt, den Glauben an einen persönlichen Gott als bloß zufällige Erscheinung in der Geschichte der Menschheit gelten zu lassen, umso dankbarer sind wir dem Herrn Verfasser für den in obiger Schrift erbrachten Nachweis, dass dieser Glaube thatsächlich ein Gemeingut der ganzen Menschheit war und ist, mithin die eine zum sogenannten historischen Gottesbeweise erforderliche Prämisse in ihrer Gewissheit gesichert ist. Diese Aufgabe hat sich der Verfasser gestellt und mit anerkennenswerter Umsicht gelöst.

Als heidnische Religionen „der Neuzeit" gelten in dieser zweiten Hälfte der Schrift die Religionen der den Alten (Griechen und Römer) unbekannten Völker, deren religiöse Zustände ja vielfach erst in allerletzter Zeit näher bekannt geworden sind. So macht uns dieses Schlussheft bekannt mit den religiösen Verhältnissen der Finnen, Chinesen, Koreaner und Japanesen, Tibetaner, Nepalesen, Singalesen, der Bewohner Hinterindiens, Vorderindiens, der ostasiatischen Inseln, Australiens und der Südseeinseln, der bekannten Völker Afrikas (Malegassen, Buschmänner, Hottentoten, Kaffern u. s. f.), schließlich der Ureinwohner Amerikas.

Dass bereits Erforschtes nicht nochmals zum Gegenstande eigener Forschung gemacht, sondern für die betreffenden Thatsachen sich vielfach auf vorausgegangene größere ethnographische Werke umsichtiger Autoren berufen wurde, wird dem Verfasser ebensowenig übel vermerkt werden können, als dass er den Berichten — insbesondere katholischer Missionäre — mehr Berücksichtigung widmet, als es sonst vielfach geschieht. Ueber derartige Fragen sind sie wohl besser qualificierte Zeugen als Forschungsreisende, deren Beobachtung sich wohl selten mit gleichem Interesse auf das religiöse Leben der von ihnen besuchten Völker concentrieren wird.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Gruber.

8) **Katholische Sonn- und Festtagspredigten.** Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular in Freiburg. Mit Approbation und Empfehlung

des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erster Jahrgang. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau 1890. S. 810. M. 6 = fl. 3.60.

Vorstehende Predigten sind den Lesern der Linzer Quartalschrift längst vortheilhaft bekannt. Sie wurden warm empfohlen Jahrg. 1878, S. 332 und wiederum Jahrg. 1888, S. 928. Wir können nur wiederholen, dass jeder Priester — auf dem Lande wie in der Stadt — diese echt populär und praktisch gehaltenen Predigten leicht benützen kann, wenn er sie halbwegs für die betreffende Gemeinde anpasst. Seit dem Jahre 1877 erlebten sie bereits die vierte Auflage. Vorliegender Band enthält den ersten Jahrgang, und zwar Sonntagspredigten S. 3—568, und Festtagspredigten S. 571—810. Mehr brauchen wir zur Empfehlung des Buches nicht zu sagen.

Krems (Niederösterreich). Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

9) **Edgar** oder **Vom Atheismus zur vollen Wahrheit.** Von L. v. Hammerstein, S. J. Sechste Auflage. Trier 1890, Paulinus-Druckerei. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Die ungewöhnlich schnelle Verbreitung vorstehender Schrift beweist besser als alle Kritiken ihre große Zeitgemäßheit und bestätigt lediglich unser Urtheil, das wir bereits über die früheren Auflagen in dieser Zeitschrift[1]) ausgesprochen haben. Wir haben demselben nichts neues hinzuzufügen, sondern beschränken uns bei der Anzeige dieser neuen Auflage auf einige wichtige Bemerkungen aus dem zweiten Anhange, welcher Recensionen protestantischer Blätter einer Kritik unterzieht, beziehungsweise deren Angriffe zurückweist.

Die „Post" hatte dem Verfasser vorgeworfen, seine moralstatistischen Angaben seien tendenziös und unrichtig, insbesondere sei der Selbstmord, der bei den Protestanten weitaus häufiger als bei Katholiken ist, von der Wissenschaft als Folge von Geistesstörung nachgewiesen. Darauf erwidert Hammerstein sehr treffend: „Ich weiß nicht, ob die ‚Post' ihre Sache hierdurch fördert, denn es folgt alsdann, dass nicht bloß die Selbstmorde bei einer gleichen Zahl von Protestanten und Katholiken sich verhalten wie 3:1, sondern auch die Geistesstörungen, und ähnlich jene physischen Ursachen, aus welchen die Geistesstörungen hervorgehen". Was aber die Zuverlässigkeit seiner Angaben anlangt, so stellt er in einer Tabelle, die aus dem Separatabdruck der „Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus", Jahrgang 1884, berechnet ist, die unehelichen Geburten der 36 Regierungsbezirke nebeneinander, woraus sich ergibt, dass die sechs günstigsten Regierungsbezirke: Münster, Aachen, Arnsberg, Koblenz, Trier, Düsseldorf vorwiegend katholisch, dagegen die 15 ungünstigsten: Hannover, Potsdam, Magdeburg . . ., Liegnitz, Berlin, Stralsund vorwiegend protestantisch sind.

Stöcker hatte dem Verfasser vorgeworfen, dass in Wien und München mehr uneheliche Geburten vorkämen, als in Berlin. Genauere statistische Angaben widerlegten diese Anschuldigungen; ihnen fügt nun Verfasser eine Tabelle, der Moralstatistik von Oettingen und der kirchlichen Statistik von Hausner entnommen, hinzu, welche das Verhältnis der Prostituierten zu der Einwohnerzahl in den europäischen Großstädten übersichtlich zusammenstellt: sie spricht ganz entschieden gegen die Protestanten. Stöcker wusste nichts dagegen vorzubringen, als dass diese Zusammenstellungen nicht genau den Stand der Sittlichkeit ausdrücken, weil die

[1]) Vgl. 1890 Heft II, Seite 422.

Zahl der Prostituierten von Ueberwachung und Bekanntmachung abhänge. Merkwürdig, dass gerade in den protestantischen Großstädten die Prostituierten mehr bekannt werden, als in den katholischen.

Dagegen beschuldigt Stöcker den Verfasser der Unterschlagung, weil er die Criminalstatistik des deutschen Reiches nicht angeführt, die in den Jahrgängen 1882—85 zu Ungunsten der Katholiken spreche. Mit Recht bemerkt dagegen der Verfasser: Seit 1872 hat man durch den Culturkampf die Katholiken künstlich demoralisiert, ihnen die Seelsorger genommen, die Staatsgesetze mit ihrem Gewissen in Conflict gebracht, durch Einkerkerung von Bischöfen und Priestern die Gefängnisse ihres entehrenden Charakters beraubt. Die bestraften Verbrechen lassen nicht so direct auf die Sittlichkeit schließen, als Prostitution und Selbstmord; denn dort wirkt die Furcht vor der Polizei, hier das Gewissen. Dann könnte noch hinzugefügt werden, dass die bestraften Verbrechen hauptsächlich zwei Quellen entspringen: übermüthigem Kraftbewusstsein oder der Noth des Lebens. Naturwüchsige Kraft findet sich noch ungebrochen in vielen deutschen Gauen, die vorwiegend katholisch sind, während in den protestantischen Polizei und Militarismus die Leute zahm macht. Die Verbrechen, zu welchen die Noth treibt, wie Diebstahl, Bettel, finden sich natürlich häufiger bei den armen Katholiken als bei den wohlhabenden deutschen Protestanten. Vor nicht langer Zeit hat ein Engländer aus dem größeren Reichthum der Protestanten die Wahrheit seines Bekenntnisses zu beweisen gesucht. Es ist aber hinlänglich bekannt, wie im 16. Jahrhundert die Katholiken arm und die Protestanten reich geworden sind.

Diese ganze Polemik legt uns den Gedanken recht nachdrücklich ans Herz, dass alle menschlichen Anstrengungen, unsere getrennten Brüder von der Wahrheit zu überzeugen, nur wenig fruchten können, wenn nicht der Allmächtige mit starker Hand sie an sich zieht. Die Vorurtheile sind, wie ihre Angriffe auf unsere klarsten Argumente zeigen, menschlich gesprochen, unüberwindlich. Das darf uns freilich nicht muthlos machen, sondern wir müssen, wenn wir alle wissenschaftlichen Mittel in Anwendung gebracht haben, doch schließlich alles von Gott erwarten und durch Gebet die Einigung, die über kurz oder lang doch eintreten wird, zu beschleunigen suchen.

Fulda (Preußen). Professor Dr. Constantin Gutberlet.

10) **Kirchenrecht.** Von Georg Phillips, fortgesetzt von Friedrich H. Vering. Achter Band. Erste Abtheilung. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. Manz, 1889. XXXIX und 474 Seiten, 8°. Preis M. 8 = fl. 4.80, des ganzen Werkes M. 74.70 = fl. 44.82.

Im Nachlasse Phillips haben sich auffallenderweise Vorarbeiten für die Fortsetzung seines großen Kirchenrechts nicht gefunden. Es fällt demnach Last wie Verdienst der Fortsetzung auf den gelehrten Prager Canonisten und ist nur zu hoffen, dass Professor Vering nebst seinen sonstigen Arbeiten hinreichend Muße finden möge, seine Kräfte dem Werke zu widmen. Das vorliegende Buch ist die Hälfte des 8. Bandes und handelt von der Besetzung der Bisthümer, bringt aber die Lehre nicht zum Abschlusse. Vor andern interessant ist die Darstellung der Bischofswahlen im Orient (12—170). Während für Spanien und Portugal die Geschichte bis auf die Gegenwart fortgesetzt erscheint, schließt die Darstellung in den andern europäischen Ländern mit dem 11. Jahrhundert ab.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

11) **Quaestiunculae Quaedam Theologicae** fratribus de clero propositae et enucleatae a presbytero Justinopolitano Joanne de Favento-Apollonio, ed. Justinopoli 1888. Typis Cobol et Priora. Bg. 11, S. 177.

Der Verfasser hat sich bereits früher durch mehrere gelehrte Schriften der theologischen Welt mit Erfolg vorgestellt. Die vorliegenden „Theologischen Fragen" sind, wie das Vorwort andeutet, eine Ueberarbeitung und Begründung der Schrift desselben Gelehrten, die den Titel führt: La Chiesa, la sua dottrina e la sua storia. Leider können wir uns nicht auf eine Kritik, vielleicht Bestreitung einzelner untergeordneter Punkte einlassen. Des engbemessenen Raumes wegen müssen wir uns auf die Angabe der Themate beschränken:

1) Quo sensu accipienda sit thesis: Anima humana est sua natura immortalis. 2) De effectu caracteris in baptismo. 3. De materia et forma sacramenti confirmationis. 4) De ministro sacramenti in matrimonio. 5) De oratione mentali. 6) Quaenam certitudo requiritur ad licite jurandum. 7) De sacrarum imaginum cultu. 8) De mutuo. 9) De Graecorum Schismatis causis.

Wir können die Schrift ihres selbständigen Urtheils sowohl als der maßvollen Resignation wegen nur bestens empfehlen.

München. Universitäts-Professor Dr. J. Bach.

12) **Der Weihnachtfestkreis des katholischen Kirchenjahres in seiner Bedeutung für das christliche Leben.** Praktische Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Jos. Dippel. Regensburg, Manz, 1889, 600 Seiten. Preis M. 6.60 = fl. 3.96.

Wie der natürliche Mensch das Naturjahr nicht bloß äußerlich an sich vorübergehen läßt, sondern mannigfach von ihm angeregt in ihm leibt und lebt, so soll es der Christ, vor allem der Priester mit den kirchlichen Zeiten und Tagen halten, deren Bedeutung am besten im Missale und Brevier ausgesprochen wird. Allerdings bringt der Priester in einem längeren Priesterleben jedenfalls tausende von Stunden in der Beschäftigung mit diesen Büchern zu. Aber wie? —

Wie dies geschehen solle, dazu gibt das vorliegende Buch in vortrefflicher Weise Anleitung und Aufschluss. Das auf fünf (auch einzeln käufliche) Bände berechnete Werk wird das ganze Kirchenjahr umfassen. Der übersetzte Brevier- und Missaletext wird sachlich und correct in angemessener Form erläutert, woraus sich reichliche, für das christliche Leben fruchtbare Erwägungen und Betrachtungen ergeben. Der vorliegende Band wird der Ankündigung des Titels vollkommen gerecht und hiemit bestens empfohlen.

Brixen. Professor Franz Bole.

13) **Handbuch der Pastoralmedicin** mit besonderer Berücksichtigung der Hygieine. Von Dr. August Stöhr, Privatdocent in Würzburg. Dritte Auflage. Freiburg i. B. Herder. 1887. Gr. 8°. S. VIII und 477. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die Kenntnis der Gesundheitslehre ist für jedermann, der das höchste irdische Gut sich erhalten und den Körper vor Schädlichkeiten bewahren will, von hohem Interesse und großem Nutzen. Insbesondere gilt dies für den Seelsorger, dessen eigenthümlichen, durch Predigtamt und Beichtstuhl und Krankenbesuch bedingten Gesundheitsgefahren specielle hygieinische Maßregeln nothwendig machen. Kein Wunder daher, dass Geistliche eine für ihren Stand berechnete Gesundheitslehre oder sogenannte Pastoralmedicin viel berathen und neue Erscheinungen auf diesem Gebiete der Literatur gerne sehen.

Die hier vorgeführte Stöhr'sche Pastoralmedicin ist bereits zum drittenmale schon vor geraumer Zeit aufgelegt worden, und entstand aus den Vorträgen, welche der gelehrte Verfasser an die Theologen der Würzburger Universität und zahlreiche andere Cleriker vor Jahren gehalten hat.

In der allgemeinen Hygieine werden namentlich die Wohnung und was damit zusammenhängt, dann die Kleidung, die äußere Leibespflege, ferner alle gewöhnlichen oder üblichen Nahrungs- und Genussmittel besprochen und beurtheilt. Die specielle Hygieine führt den Leser in die Kirche und Schule, ins Krankenhaus und Gefängnis, ins Seminar und Kloster, zur Volksmission. In der Pathologie, dem IV. Abschnitte des Werkes, finden hauptsächlich die ärztlichen Widersacher des Cölibates ihre Abfertigung. Vom folgenden Abschnitte V an wird der Seelsorger in seinem wechselvollen Verkehre mit den Kranken, in seinem Zusammenleben mit dem Arzte, in seinem Verhalten gegenüber dem medicinischen Aberglauben geschildert. Sodann werden die Geisteskrankheiten in ihren Ursachen, Folgen und Formen vorgeführt und der Einfluss der Ascese mit ihrer Mannigfaltigkeit auf das Leben des Individiums, zumal die physiologische Bedeutung und Wichtigkeit des Fastens erörtert. Zum Schlusse sind an der Hand vieler dubia aus dem großen Moralwerke des hl. Alfons ärztliche Bemerkungen nach dem Stande der heutigen Wissenschaft beigefügt; sie dienen, rasch die nöthige ärztliche Aufklärung über heikle Gegenstände der katholischen Moral zu gewinnen.

Der gelehrte Verfasser ist durch und durch Praktiker, fesselt durch die frische, leider mit Fremdwörtern vielvermischte Sprache und durch die Menge eingestreuter historischer Reminiscenzen sowie der Selbsterfahrung entnommenen Beispiele, begeistert durch die von wahrhaft christlichem Geiste getragenen Erörterungen, zerstreut mühelos mancherlei medicinische Vorurtheile, ist sich aber als tiefgläubiger Arzt wohl bewusst, in der Lösung von Moralfällen als Sachverständiger und nicht als Richter das Wort zu haben. Letzteres enthebt uns daher auch der Aufgabe, in etliche immerhin controverse Ansichten näher einzugehen; aber das Seite 461 behauptete kategorische non licet der Moralisten existiert nicht. Das Werk hat übrigens bleibenden Wert, und ist Priestern wie Aerzten sehr zu empfehlen. Es bildet in der bestbekannten Herder'schen „Theologischen Bibliothek" die fünfte Abtheilung der zweiten Serie.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

14) **Das Officium Defunctorum in homiletischen Vorträgen,** erklärt von P. Ludwig Fritz, aus dem Orden der beschuhten Karmeliten. Regensburg, 1888, Verlagsanstalt. 2 Bände. VIII, 453 u. IV, 378 S. M. 7.80 = fl. 4.68.

Der Titel des Werkes ist genügend, das lebhafteste Interesse zu erwecken; er sagt von vorneherein, dass hier mit einer originellen Arbeit die breiten, gangbaren, wohl auch sicheren Wege in der Verkündigung des Wortes Gottes muthig verlassen werden, und der rühmenswerte (Trid. Sess. V. de ref. c. 1.) Versuch unternommen wird, das gläubige Volk in das gelobte Land der heiligen Schrift einzuführen. Der Verfasser betont auch in der Vorrede die Absicht, die erlöschende Theilnahme des Volkes an den Todtenvigilien zu beleben, sowie den Wunsch, einem Mitbruder, der gleich ihm in die Lage kommen, öfter von den armen Seelen predigen zu sollen, einen „kleinen Behelf" zu geben.

Seinen Hauptzweck, „Liebe und Erbarmen zu und mit den armen Seelen zu heben und zu fördern", wird der Verfasser gewiss erreichen: die Psalmen und Lesungen aus dem Buche Job gewähren eben einen Einblick in den Zustand der armen Seelen, wie nur der heilige Geist einen solchen erschließen kann (B. 2, S. 38). Die Psalmen, Versikeln, Lectionen, Responsorien und Orationen der Vesper, Matutin und Laudes geben die Themata für 60 Homilien, welchen noch je ein Vortrag über das Messopfer für die Verstorbenen, über das Leichenbegängnis und das Libera angefügt ist. Die Gefahr, einförmig zu werden, hat sich der Verfasser nicht verhehlt (Vorrede); jedoch wird diese Einförmigkeit mehr der Leser empfinden als der Zuhörer; die Theilnahme des Hörers wird geweckt und erhalten durch die vorwiegend auf die Lebenden gemachten Anwendungen: die ernste Betrachtung der letzten Dinge soll zur rechtzeitigen Buße bewegen; in manchen Vorträgen wird den armen Seelen nicht viel Beachtung geschenkt. Die Sprache ist kräftig, oft ergreifend, jedoch nicht ganz frei von Härten und Derbheiten; die sehr lebhafte und packende Schilderung streift manchmal schon an das Gräßliche (z. B. B. 1, S. 399; B. 2, S. 356). Der großen Lebhaftigkeit der Schilderung dürfte es zuzuschreiben sein, wenn einigemale Ansichten zum Ausdruck kommen, deren Richtigkeit angezweifelt werden könnte; als ein Beispiel sei erwähnt die Darstellung des limbus patrum als eines finsteren Kerkers, den die Qual der Sehnsucht (und vielleicht gar auch Langeweile?) zu einem recht ungemüthlichen Aufenthaltsort gestaltet hätte (B. 2, S. 126 f.)! Auch die harten Ausdrücke, mit welchen der Verfasser sich gegen die „Gregorianischen Messen" ereifert, scheinen nicht gerechtfertiget (B. 2, S. 345). Die Congregation der Ablässe hat am 15. März 1884 erklärt: „Die Praxis der 30 Gregorianischen Messen mit dem Vertrauen auf ihre besondere Wirksamkeit ist eine fromme und nicht unbegründete". (Vgl. Quartalschrift 1885, S. 207; dazu auch Müller, Theol. Mor. III pag. 94; 1887.) Auch sonst noch finden sich kleine Mängel und Irrungen, z. B. die Behauptung, das Vaterunser komme im Off. Deff. bloß zweimal vor (B. 1, S. 89), ebenso auch der Versikel „a porta inferi etc."; über diesen als Abschluss der Psalmen in der ersten Nocturn wird eine zweite Homilie gehalten gerade an demselben Tage (Mariä Lichtmess), an welchem im vorhergehenden Jahre der Versikel zum erstenmale erklärt und dabei gesagt worden war, er werde zweimal gebetet, am Schluße der Vesper und am Schluße der Laudes (B. 1, S. 128 und 241).

Solche kleine Mängel können erwähnt werden: der Wert der hochverdienstlichen Arbeit des P. Fritz wird dadurch nicht gemindert. Dem Prediger gibt das herrlich gedachte und groß angelegte Werk Anregung und Anleitung, sich zu versenken in die Betrachtung der vom heiligen Geiste selbst dargebotenen Schilderungen der Schmerzen, der Hoffnungen und Bitten, die das Fegfeuer erfüllen. Dadurch wird für den Prediger nicht bloß der Ideenkreis außerordentlich erweitert und die Auffassung vertieft, sondern es

werden auch für den Ausdruck derselben, nothwendig immer wiederkehrenden Gedanken in den erhabenen Bildern der heiligen Schrift die mannigfaltigsten und ergreifendsten Darstellungsformen gewonnen.

Linz. Domprediger Dr. Rudolf Hittmair.

15) **Lesebuch für Priester,** welche mit Andacht und Frucht das Breviergebet persolvieren und die heilige Messe lesen wollen. Erster Band. Aperi. Psalterium. Ordo missae. Von Dr. Eduard Tersch, Prälat-Domscholasticus beim hl. Veit in Prag, apostol. Protonotar. Mit Genehmigung des hochwürdigsten fürsterzbischöfl. Ordinariates in Prag. Prag 1889. Selbstverlag. gr. 8°. 944 S. Preis ?

Unter diesem anspruchslosen Titel bietet der Verfasser die Früchte einer langjährigen philosophisch-theologischen Speculation und verwendet sie im Dienste jener Gebete und Cultacte, welche die Kirche dem Priester täglich aufgibt. Von ihm erschien in den Jahren 1885 und 1886 ein zweibändiges Werk „Meditationen über die Philosophie und Theologie des hl. Thomas," gr. 8°, 584 S. und 636 S., worin er zuerst die philosophische und theologische Lehre des englischen Lehrers wiedergibt, dann darüber im Zusammenhalte mit der modernen Philosophie meditiert und hiebei den ihm eigenen Grundgedanken durchführt, dass in Natur und Uebernatur das trinitäre Verhältnis in Gott zum Ausdruck komme. In den von ihm im Jahre 1884 zu Königgrätz abgehaltenen und später unter dem Titel „Sancta Trinitas unus Deus" in Druck gelegten Exercitien-Vorträgen wendete er das Geheimnis der heiligsten Dreieinigkeit auf die Schöpfung, Erlösung, Heiligung, auf das Studium und die Seelsorge des Priesters, auf die heilige Messe und das heilige Sacrament an.

Die hiebei gemachte Erfahrung, wie dankbar es sei, die dogmatischen Wahrheiten mit den priesterlichen Cultacten betrachtend zu verbinden, ist gewiss für den Verfasser bestimmend gewesen zu dem Entschlusse, oben genanntes Werk zu schreiben und dem Clerus hiedurch in noch umfänglicherem Maße zu nützen. Dasselbe setzt sich nicht bloß den Zweck, wie die „Meditationen", „dass der Leser sich im eigenen Nachdenken über die Lehre des Christenthums, über Philosophie und Theologie übe und auf diese Weise in der Wissenschaft der Heiligen zunehme", sondern will „zu eifriger Betrachtung der im Brevier und Missale niedergelegten Schätze anregen". Es wird gezeigt, wie einerseits das ganze Leben und Wirken des Priesters eine Vorbereitung auf das würdige Beten des Breviers und Lesen der heiligen Messe sein soll, und wie anderseits wieder durch das Breviergebet und Messopfer das Leben und Wirken des Priesters gereinigt und geheiligt wird. „Als Grundgedanke hiezu dient die Erwägung, dass wir uns hier auf Erden durch Abtödtung und Entsagung dem Himmel nähern und gleichsam in eine finstere Nacht eingeführt werden sollen, um nach und nach uns an dem anbrechenden Tageslichte zunächst in der Vorbereitung und einstens nach dem Tode in der Vollendung erfreuen zu können."

In der Einleitung verbreitet sich der Verfasser über die Verpflichtung und Zweckmäßigkeit des Breviergebetes, entkräftet die gegen die Form, den Inhalt und die Persolutionsdauer des Breviers erhobenen Einwürfe, zeigt dann, wie in Analogie mit dem Wechsel des Lichtes und der Finsternis im physischen Leben auch im intellectuellen Leben Licht und Finsternis wechseln und findet, dass diese Abwechslung auch in der Lebensvereinigung des Priesters mit Christus durch Gebet und Opfer an jedem einzelnen physischen Tage, im Laufe jeden Jahres und im Fortschritte seines physischen Alters sich äußern. Wenn auch das von der Kirche in seine Hand gelegte Brevier und Missale objectiv dasselbe bleiben, so soll und kann der Priester doch subjectiv mit dem zunehmenden Alter auch in der Persolvierung des Brevieres und in der Darbringung des heiligen Meßopfers fortschreiten und zwar rücksichtlich der Reinigung seines Geistes („ab omnibus vanis, perversis et alienis cogitationibus"), rücksichtlich des Verständnisses der einzelnen im Brevier und Missale niedergelegten Wahrheiten („intellectum illumina"), und rücksichtlich der Liebe zum kirchlichen Gebete und Opfer und des Eifers zur Anwendung desselben auf die tägliche Wirksamkeit (affectum inflamma"), endlich rücksichtlich der Vereinigung seines Gebetes und Opfers mit dem Gebete und Opfer, das Christus hier auf Erden dem himmlischen Vater dargebracht hat. Gerade im Brevier und Missale scheinen dem Verfasser die tiefsten philosophischen Wahrheiten niedergelegt zu sein und darin auch die beste Art gelehrt zu werden, wie man diese Wahrheiten in ihrem Grunde kennen lernen und sich die vollkommenste Ueberzeugung davon verschaffen kann: Das Brevier und Missale predigt auf jeder Seite den Unterschied zwischen Geist und Materie, weist nach die Vergänglichkeit alles Materiellen und die Nothwendigkeit, dass sich der Geist des Menschen vom Sinnlichen erhebe; es führt weiter zur Erkenntnis des letzten Grundes alles Seienden, nämlich eines persönlichen Gottes, des Schöpfers, und nicht bloß zur theoretischen Erkenntnis, sondern auch zur innigen Vereinigung mit Gott als dem Endziele alles Erschaffenen, in dem die wahre ewige Seligkeit zu finden ist; und diese Vereinigung kann nur erreicht werden durch die Erkenntnis und Liebe Jesu Christi, weshalb der heilige Bernhard den Gekreuzigten seine „erhabene Philosophie" nennt.

Der Verfasser stellt sich nun die Aufgabe, dem Priester zur Verarbeitung des Materiales des Brevieres und Missales behufs inniger Verrichtung seiner Functionen im Verein mit der Intention Christi behilflich zu sein; und zwar gedenkt er das gesammte Materiale zu erklären unter eventueller Vervollständigung der nur bruchstückweise im Brevier enthaltenen Lectionen und Homilien und dann dasselbe auf das gesammte Leben und Wirken des Priesters anzuwenden.

Diese wohl etwas weitgesteckte Aufgabe wird nun im vorliegenden ersten Bande bezüglich der Ersten Theile des Officiums erfüllt, indem das Vorbereitungsgebet (Aperi S. 53—357), das Psalterium (S. 358—865) und der Ordo missae (S. 866—942) in theologisch-speculativer und ascetischer Beziehung erläutert werden.

Das Hauptgewicht fällt wohl dem ersten Abschnitte zu (Aperi), worin der Verfasser die Reinigung der Seele verbunden mit der höchsten Erleuchtung des Verstandes und Entzündung des Affectes beschreibt. Er folgt hiebei einem Lehrmeister der mystischen Theologie, dessen Schriften weniger gekannt sind, obgleich sie den Schriften der hl. Theresia gleichzustellen sind, wenn sie dieselben nicht etwa überragen: dem hl. Johannes vom Kreuze († 14. December 1591), dessen Biographie er vorausschickt, und gibt eine Skizze und Erläuterung der zwei Hauptschriften desselben „vom Aufsteigen auf den Berg Carmel" und „von der finsteren Nacht der Seele". Sehr gut widerlegt der Verfasser an verschiedenen Stellen (z. B. S. 58, 137, 342, 345) den Einwand, dass der Heilige ja nur über monastische Vollkommenheit schreibe, indem er auf die Nothwendigkeit hinweist, in allen diesen Schriften das Wesen der Vereinigung mit Gott und der Heiligkeit von der äußeren Erscheinung und den verschiedenen außerordentlichen Stufen zu unterscheiden.

Unter Anwendung der Lehren des hl. Johannes vom Kreuz wird nun von der entfernteren Vorbereitung auf das Persolvieren des Brevieres und auf die Darbringung des heiligen Opfers und zwar in drei Punkten nach den Worten digne, attente, devote gehandelt. Beim ersten erklärt er speculativ die Nothwendigkeit der vorausgehenden, begleitenden und nachwirkenden Gnadenthätigkeit Gottes, im zweiten und dritten zeigt er die thätige Mitwirkung des Priesters mit der Gnade und zwar durch richtige Anwendung seiner Verstandes- und Willensthätigkeit. Zum zweiten Punkte (attente) gibt er nun eine Uebersicht der Resultate eines betrachtenden Studiums der Philosophie (S. 169—290) und der Theologie (S. 291—338) und legt diese philosophisch-theologischen Gesichtspunkte auch der Regelung der Willensthätigkeit der andächtigen Persolvierung (devote) zugrunde. Auf den Inhalt dieser philosophischen und theologischen Betrachtungen sei hier nicht weiter eingegangen. Er stellt sich als eine compendiöse und wie uns scheint oft präcisere Aussprache der Ausführungen seines früheren zweibändigen Werkes dar, worüber das Referat im „Oesterr. literarischen Centralblatte", Wien, 15. April 1889, eingesehen werden wolle.

Die zweite Abtheilung behandelt die Psalmen. Nach Vorausschickung der Gebetsweisen und Gebetsstufen wird die Stellung des Psalteriums zur Heilsordnung in Christo lichtvoll erörtert und dann eine Erklärung der einzelnen Psalmen nach der Vulgata gegeben. Hiebei handelt es sich dem Verfasser keineswegs um eine kritische Exegese, sondern um den praktischen Zweck des Gebetes und der an seinen theologisch-speculativen Standpunkt anschließenden Betrachtung, weshalb niemals unterlassen wird, diejenige Stimmung des Persolventen zu erzielen, welche die Kirche durch die Verwendung des betreffenden Psalmes zu bestimmten Festen im Auge hat. Da der 118. Psalm vom Priester täglich ganz (in seiner Vertheilung auf die Horen) zu beten ist, widmet ihm der Verfasser eine besondere Aufmerksamkeit und schließt sich jenen Auslegern an, welche nicht einen Zusammenhang und Gedankenfortschritt der einzelnen Partien organisieren, sondern ihn aus einzelnen für sich bestehenden Sinnsprüchen bestehen lassen, die alle das göttliche Gesetz und das Verhältnis desselben zum Menschen in dessen verschiedenen Verhältnissen ausdrücken und ihn von der Erde und ihren Unvollkommenheiten zu Gott durch Christus erheben, so dass, was nach T. der Hauptgedanke jedes einzelnen Psalmes ist, auch Gegenstand der einzelnen Verse des 118. Psalmes wird, und so, dass in dem Abbeten des 118. Psalmes gleichsam das ganze Psalterium kurz und übersichtlich wiederholt wird.

Eine in einzelnen Fällen mit überraschendem Erfolge durchgeführte Besonderheit fällt sofort auf: der Verfasser bringt die einzelnen Verse des 118. Psalmes mit je einem Einzelnpsalme in Verbindung. Da es nun bloß 150 Psalmen gibt, der 118. Psalm jedoch 176 (8×22) Verse zählt, so zerlegt er einige größere Psalmen nach dem Vorgange mancher Ordensbreviere in zwei und ergänzt dann die Zahl auf 176 durch die Hinzufügung der im Brevier benützten Cantica 3 puerorum, Isaiae, Ezechiae, Annae, Mosis (2), Habacuc, Zachariae, „Magnificat" und „Nunc dimittis". Selbstverständlich nimmt der Verfasser für diese Zusammenstellung nur eine subjective Bedeutung in Anspruch.

Die dritte und letzte Abtheilung behandelt das Materiale und die äußere Anordnung des Officiums und der Messfeier (ordo missae) und gipfelt in der Erklärung des Zusammenhanges des Officiums mit der heiligen Messe. Für die Bestimmung der Kirche, dass der Celebrant das Matutinum und die Laudes vor der Darbringung der heiligen Messe beten solle, sucht er den inneren Grund auf und zeigt, wie zufolge eines inneren Organismus die Theile des Breviers den Theilen der heiligen Messe entsprechen, so dass die in der Einleitung aufgestellte Zusammengehörigkeit des Breviers und Messofficiums zum Schlusse in helles Licht tritt.

Zum Schlusse sei es gestattet, an einem Citate über den Gebetszweck die Meditationsweise des Verfassers zu zeigen. S. 367 f.: „Der hl. Thomas lehrt,

dass in Gott die Erkenntnis aller einzelnen erschaffenen Dinge ist, und zwar nicht allein in irgend einer Allgemeinheit, sondern auch bezüglich der Besonderheit und der individuellen Unterschiede jedes einzelnen Dinges von allen andern; ferner, dass sich auf alle einzelnen erschaffenen Dinge in ihrer Besonderheit und Unterscheidung der Wille Gottes bezieht; ferner lehrt er, dass diese Vielheit der erkannten und gewollten Dinge in Gott seiner höchsten Einfachheit keinen Eintrag thut, indem Gott alle diese vielen einzelnen Dinge in seinem eigenen einfachen Sein erkennt und will, aus welchem das Sein aller Dinge nicht bloß, inwiefern sie es alle gemein haben, sondern auch inwiefern sie sich durch ihr individuelles eigenthümliches Sein von allen andern Dingen unterscheiden, herkommt; durch dieselbe Erkenntnis und denselben Willensact, durch welchen Gott sich selbst erkennt und will, erkennt und will er auch alle erschaffenen Dinge, inwiefern sie an seinem Sein participieren. Jedes Gebet nun ist eine Erhebung des Geistes von den erschaffenen Objecten zu Gott, also eine Erhebung von der Mannigfaltigkeit der erkannten und gewollten erschaffenen Objecte zur Erkenntnis und Liebe des unerschaffenen höchst einfachen Gottes, von der Erkenntnis und Liebe des von den einzelnen erschaffenen Objecten participierten Seins zur Erkenntnis und Liebe des absoluten Seins, wie es in sich selbst ist; und da alle erschaffenen Dinge in der höchsten Einfachheit und Vollkommenheit des göttlichen Seins ihren Seinsgrund haben, so werden im Gebete alle einzelnen erschaffenen Dinge in Gott erkannt und in Gott oder um Gottes willen gewollt und geliebt, worin die Frucht und Anwendung des Gebetes, oder das Herabsteigen von Gott zu den erschaffenen Dingen besteht. Jede Erklärung der einzelnen Psalmen soll daher dazu behilflich sein, dass der Psalmierende von der Mangelhaftigkeit der einzelnen Gedanken in denselben und von den ihnen zugrunde liegenden Begriffen und Wahrnehmungen zur Erkenntnis und Liebe Gottes in seinem dreieinigen Leben aufsteige."

Prag. Universitäts-Professor Dr. W. Frind.

16) **Die Cultus-Baulast** mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken, dargestellt von Dr. Paul Gabriel Schmitt, Domvicar in Würzburg. gr. 8°. XVI. 408 S. Regensburg, 1888, Verlagsanstalt. M. 4.80 = fl. 2.88.

Vorliegende Schrift ist mit sehr großem Fleiße und nach sehr eingehendem Studium geschrieben. Wer über den behandelten Gegenstand sich gründlich unterrichten will — und gemäß der Wichtigkeit des Gegenstandes sollte jeder Theologe hierin gut zuhause sein —, dem können wir das Studium vorliegenden Werkes nur empfehlen. Gut kam dem Herrn Verfasser zustatten, dass ihm die Würzburger Ordinariats-Registratur offen stand, welche ihm das Studium einzelner Rechtsfälle ermöglichte, aus denen er dann seine allgemeine Rechtsanschauung bildete.

In der vielumstrittenen Frage, ob auch der Laicalzehent, d. h. jener Zehent, welcher erweislich schon vor dem Jahre 1179 in den Händen von Laien war, zu Cultusbauten concurrenzpflichtig sei, stellt sich der Verfasser (S. 148—182) auf die Seite jener, welche die Frage auf Grund eines Gewohnheitsrechtes in Franken bejahen, während sich Regierungsrath Burkhard[1]) gegen das Bestehen dieses Gewohnheitsrechtes ausspricht. Der bayerische oberste Gerichtshof hat sich in fünf Entscheidungen gegen, in zwei Entscheidungen für das Bestehen des fraglichen Gewohnheitsrechtes ausgesprochen. Die Frage, ob die Decimatoren vor den Pfarr-

[1]) Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht. Erlangen 1884 und in Blätter für Rechtsanw. Bd. 48, p. 182.

kindern concurrenzpflichtig sind, welche die Bl. für Rechtsanw. Bd. 4, p. 100 und die Bl. f. adm. Prax. 1862, p. 4 verneinen, bejaht der Herr Verfasser S. 188—224), und wir stehen hierin auf seiner Seite.[1]) In der Frage, ob ein patronus simplex, der von der Kirche keine irgendwelche Einkünfte bezieht, für gewöhnliche Concurrenzfälle baupflichtig sei, steht der Herr Verfasser auf dem Standpunkte Dr. Pözls[2]) und Permaneders[3]), welche diese Frage verneinen. Ebenso in der Frage, ob der patronus simplex bei Neubauten oder diesen gleichkommenden Hauptreparaturen sich der Baupflicht durch Aufgeben des Patronates entziehen könne, eine Frage, welche Permaneder bejaht. Dr. Uhrig bezeichnet unter Berufung auf eine Entscheidung der Congreg. Concil. vom 15. September 1827 beide Antworten für unrichtig.[4]) Scharf geht der Herr Verfasser (S. 304 et sq.) dem oberstrichterlichen Erkenntnis vom 1. Februar 1873 zuleibe, welches unter Berufung auf das Tridentinum behauptet, dass die Baupflicht infolge von Incorporation nur eine secundäre sei. Und bis zu einem gewissen Grade mit Recht, denn die Incorporationen stammen aus der Zeit vom 9.—16. Jahrhunderte, demnach muss auch die Last, welche auf den Incorporationen ruht, nach dem vortridentinischen, nicht nach dem tridentinischen Rechte beurtheilt werden. Und nach dem vortridentinischen Rechte, behauptet der Verfasser, gibt es nur eine primäre, keine secundäre Baulast, folglich sei auch die Baulast infolge der Incorporation eine primäre. Wenn die incorporierende Dignität oder Corporation alles Vermögen der incorporierten Kirche oder Pfründe an sich genommen hat, dann geben wir dem Herrn Verfasser Recht; bei den incorporierten Pfründen wird das sogar die Regel sein, dem Vicarius wurde nur die congrua sustentatio belassen, alles andere Vermögen nahm die incorporierende Corporation an sich, und darum hatte diese und hat noch ihr Rechtsnachfolger die primäre Baulast an solchen Pfründengebäuden. Dagegen den Kirchen wurde ungeachtet der Incorporation gewöhnlich ein, wenn auch kleiner, Theil des Vermögens belassen, welcher den Zweck hatte, das Kirchengebäude baulich zu unterhalten und die Auslagen für den Gottesdienst zu bestreiten. Und in diesem Falle ist die Baupflicht infolge von Incorporation nicht eine primäre, sondern eine secundäre.

Das Vorstehende möge dem Herrn Verfasser die Ueberzeugung verschaffen, dass wir sein Buch genau und mit großem Interesse durchgesehen haben, so dass das Lob, das wir demselben spenden, ein wohlbegründetes ist.

Straubing (Bayern). Präses Eduard Stingl.

17) **Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland** von Dr. Max Lingg, Domcapitular, päpstl. Geheimkämmerer und kgl. Lycealprofessor in Bamberg. Kempten 1888.

Dieses Schriftchen von 75 Seiten ist mit großer Mühe und emsigem Fleiße geschrieben und ist sehr geeignet, die Pfarrvisitation in ihrer Bedeutung erscheinen zu lassen. Wird sie in ihrer Wichtigkeit erkannt, dann wird sie auch in richtiger Weise vorgenommen und dann ist sie ein Mittel zur Verbesserung des moralischen Zustandes der Pfarreien. Wir bedauern es sehr, dass zuweilen die Visitation des Pfründevermögens durch Decane oder Nachbarspfarrer als bloße Formalität behandelt wird; dadurch werden manchmal bedauerliche Dinge möglich, und der Staat nimmt daraus, dass die Visitationen von Seite der geistlichen Personen nicht mit der nöthigen

[1]) Stingl, Verwalt. d. kath. Pfarramtes, p. 863. — [2]) Bl. f. Rechtsanw. Bd. VIII, p. 305. — [3]) Kirchl. Baul. § 17. — [4]) Juristische Umschau f. d. kath. Deutschland. Bd. III, p. 37.

Strenge vorgenommen werden, Veranlassung, die Nothwendigkeit der weltlichen Aufsicht auf das Pfründe- und Kirchenvermögen abzuleiten. Bei aller Brüderlichkeit können und sollen die geistlichen Visitatoren ihre Sache genau nehmen. Das bezweckt offenbar obiges Schriftchen.

Straubing (Bayern). Präses Eduard Stingl.

18) **„Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr".** Verlag der Germania-Actiendruckerei zu Berlin C, Stralauerstraße 25.

Es ist ein anerkennungswertes Verdienst des genannten Verlages, eine Lanze zu brechen für die vom Evangelischen Bund in ebenso gehässiger wie lügenhafter Weise entstellten Lehren, Vorschriften und Gebräuche der Kirche Roms. In Form von Flugschriften, deren Preis trotz des Umfanges einer jeden von 4—5 Bogen und des vorzüglichsten Inhaltes sich nur auf à 10 Pf. = 6 kr. stellt, wird Red und Antwort gestanden auf die antikatholischen Tractätlein, die von den protestantischen Sionswächtern in Masse zur Verdächtigung der katholischen Kirche unter dem Beifall aller Elemente des radicalsten Unglaubens und Antichristenthums ausgehen und in alle Kreise der Bevölkerung eingeschmuggelt werden.

Gewiss gilt, wenn je, in unsern Tagen die Mahnung des großen Görres mit seinem prophetischen Blick: „Die Gegenwart gebietet peremptorisch, dass wir uns miteinander vertragen". Aber „es kann der Ruhigste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt". Als böser Nachbar entpuppt sich unter der Losung: „Kampf gegen Rom bis zur Vernichtung" vor aller Welt der Evangelische Bund, dessen Namen ein wahrer Hohn auf das Evangelium des Friedens ist. Sucht er doch den von seinen eigenen Vätern als ein politisches und nationales Unglück stigmatisierten und aufgegebenen Culturkampf in anderer Gestalt fortzusetzen und bedient er sich dazu der unchristlichen Waffen der Lüge, der Fälschung und der wildesten Hetze in Pamphleten, Vereinsreden und Thümpelmannischen Schauspielen zur Entfesselung des protestantischen Fanatismus. Und dazu soll der Angegriffene schweigen? mit verschränkten Armen dastehen und wehr- und ehrlos zuschauen? Nein! Er muss wie die Israeliten beim Tempelbau mit der einen Hand Stein auf Stein fügen, damit das Heiligthum in seiner Pracht wieder erstehe und mit der andern das Schwert führen, um Altar und Herd, Hirt und Herde zu vertheidigen gegen die feindlichen, arglistigen Aus- und Ueberfälle ins heilige Glaubensgebiet. Und das geschieht in den Flugschriften: „Luther und die Ehe", „der offene Brief des evangelischen Bundes an die katholischen Bischöfe", beleuchtet von Gottlieb, und „das Christusbild im St. Petersdom" von Lütke.

Wer sich gründlich über die laxe, protestantische Eheauffassung, wie sie sich in der Gestattung der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen durch Luther zeigt und über den heiligen sacramentalen Charakter der Ehe in der katholischen Kirche unterrichten will, der lese die classische Abfertigung, wie sie der schlagfertige Verfasser der ersten Flugschrift dem hessischen Oberconsistorium ertheilt. In der zweiten Flugschrift lernen wir Gottlieb als wohlgerüsteten Polemiker ersten Ranges kennen. Wir erfahren durch ihn, zu welcher Höhe der Vollkommenheit die katholische Rechtfertigungslehre, welche innere Heiligung verlangt, zu führen vermag; aber auch zu welcher Tiefe sittlicher Verworfenheit der Fiducialglaube allein, der bloß alles zuzudecken hat, den consequenten Anhänger desselben fortreißen kann. Und zwar wird die Beleuchtung dieses Fundamentalgegensatzes geboten mittelst Aeußerungen protestantischer Theologen, denen gegenüber die Wortfechter vom evangelischen Bund verstummen müssen, weil ja die Pfeile aus dem Holze ihres eigenen Waldes geschnitzt sind. In der dritten Flugschrift, „das Christusbild im St. Peters-

dom", wird von Lütke ein Blinder ertappt, der als Simulant nicht sehen will, obwohl er sehen kann. Es ist mit seinem Führer Trede in Neapel der protestantische Pastor Warneck, der anknüpfend an die Behauptung: „im St Petersdom in Rom sei nur ein Christusbild und zwar des todten Christus", der katholischen Kirche das christliche Bewusstsein überhaupt abspricht. Mit seltenem Humor weiß Lütke dem Simulanten die Augen zu öffnen, und nolens, volens die Nase zu stoßen auf eine erhebliche Anzahl von Christusbildern, -Gemälden, -Statuen in der ersten Kirche des katholischen Erdkreises und zwar vor, an, über, in und unter — (Krypta) dem St. Petersdom, sowie auf all' dessen zahlreichen Altären als liturgisches Requisit eines jeden. Nach solchen wuchtigen Argumenten steht Warneck da wie ein armer Sünder, der entlarvt ist und sich auf wissenschaftlichem Felde wohl nie mehr ohne Maske erblicken lassen kann. Mit wahren Autarishieben hat Lütke ihn und seinen Gewährsmann Trede heimgeschickt. Wenn es mit der Wahrheitsliebe der Diener am Worte allenthalben so bestellt ist, dann thust du mir, protestantisches Volk, in der Seele leid; die Binde des geflissentlich dir beigebrachten Irrthums und Vorurtheils gegen die katholische Mutterkirche wird dich hüllen in egyptische Finsternis, wenn nicht in ewige Nacht.

Wer je eine gründliche und gediegene Apologie des katholischen Christenthums auf verhältnismäßig wenigen Seiten und eine ebenso wissenschaftliche Widerlegung der neuesten Einwürfe wider unseren Glauben, unsere Sittenlehre, Heilsmittel und Liturgie lesen will, der kaufe sich diese Flugschriften, die in allerjüngster Zeit um vier weitere vermehrt worden sind von nicht minderem Interesse, wie schon die Titel besagen: 4. „Segnungen der Reformation", 5. „Rom und die sociale Frage", 6. „Luthers Freiheit eines Christenmenschen", 7. „Ignatius und Luther", gleichfalls à 10 Pf.

Wir können nur wünschen, dass das löbliche Unternehmen der Germania-Druckerei recht gedeihe, und das ist nur möglich bei Massenverbreitung dieser Flugschriften, die in jedem katholischen Hause Eingang finden müssen und welche jeder Capitels-Vorstand seinen Mitbrüdern auf Conferenzen empfehlen, jeder Vereinsleiter unter die Mitglieder vertheilen, besonders in confessionell gemischten Gegenden jeder Seelsorger seinen so vielfach in Wirtschaften, Werkstätten, Fabriken, im Verkehr mit Andersgläubigen attaquierten Pfarrkindern als wohlgespickte Patrontasche mit lauter treffsicheren Kugeln zur Wehr zuspielen soll.

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

19) **Die Parabeln des Herrn.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des heiligen Ignatius von Loyola, zunächst für Cleriker von P. Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Empfehlung des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Gurk und Erlaubnis der Ordensobern. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. 1889. Preis 75 kr. = M. 1.50.

In vorstehendem Werkchen finden sich 33 Entwürfe zu Betrachtungen über die Parabeln des Herrn. Besagte Entwürfe sind, wie der hochwürdige Herr Verfasser in seiner Vorrede bemerkt, vorzugsweise für Priesterseminarien berechnet; allein auch jeder Priester wird sie und zwar sowohl zu seiner Privaterbauung, als auch zu religiösen Vorträgen mit Vortheil benützen können. Das Werkchen ist bei aller Einfachheit recht anregend geschrieben. Von Seite des hochwürdigsten Fürstbischofs von Gurk hat es warme Anerkennung gefunden.

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

20) **Das Kirchenjahr** von Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes. Autorisierte Uebersetzung. Mit bischöflicher Approbation und einem Vorworte von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan in Mainz. Erster Band: Die heilige Adventzeit. Zweite Auflage. Mainz. Verlag von Fr. Kirchheim. VIII. 543 S. M. 4.40 = fl. 2.64.

Um der Abwendung vom kirchlichen Gottesdienste entgegenzuarbeiten, ist es gewiss sehr zweckdienlich, den Gläubigen die geheimnisvollen Schönheiten des katholischen Gottesdienstes zu erschließen. In umfassendster, zugleich eindringender Weise dürfte dies wohl der ebenso gelehrte, wie fromme Benedictinerabt von Solesmes in seinem „Kirchenjahr" gethan haben.

In nicht weniger als 13 Bänden (erster in zweiter Auflage) sucht er den gebildeten Katholiken in das praktische Mitleben mit dem Kirchenjahre einzuführen, indem er zu diesem Zwecke die reiche Fundgrube der kirchlichen Gebete in Messe und Brevier und das Schönste aus alten Liturgien benützt und nebstdem auch das Leben der Heiligen in ihrer Bedeutung fürs Kirchenjahr heranzieht. Die doppelten Uebersetzungen fremder Liturgien und etwas französische Breite wird jedermann gerne in den Kauf nehmen, um die Schätze des katholischen Kirchenjahres aus diesem Buche kennen zu lernen; dem Clerus aber dürfte es wohl das vorzüglichste Hilfsmittel für liturgische Vorträge sein.

Matrei (Tirol). Decan Albert von Hörmann.

21) **Meditationes sacerdotales** clero tum saeculari tum regulari accommodatae, auctore F. X. Schouppe, S. J. Parisiis e societate generali Librariae Catholicae Victor Palmé Rector generalis. Bruxellis, apud J. Albanel, via parochianorum, 12. Genovae, apud H. Thrembley, via Corraterie, 4. 8°. 2 Vol.

Vorliegende zwei Bände enthalten 375 Betrachtungen für Priester und zwar enthält der erste Band mit 438 Seiten 189 Betrachtungen (nebst einer Anleitung zur Erforschung des Gewissens) und der zweite Band mit 432 Seiten 186 Betrachtungen, in welchen sich der Verfasser über alle Verhältnisse des priesterlichen Lebens verbreitet.

Jede Meditation, in zwei bis drei Punkte getheilt, verräth nicht nur den gediegenen Theologen, sondern auch den Mann der Erfahrung. Bei aller Reichhaltigkeit im ganzen wie im einzelnen (es werden auch die Verhältnisse des seelsorglichen Lebens eingehend berücksichtiget), ist dem Betrachtenden noch Raum genug zum eigenen Nachdenken gegeben. Bei jeder einzelnen Meditation tritt das eigentlich praktische Moment der Betrachtung, die Rücksichtnahme auf das innere und äußere Leben des betrachtenden Priesters, sehr deutlich hervor. Der überaus reichhaltige Stoff ist in angemessener Weise vertheilt; die Stellen der heiligen Schrift werden mit dem Gegenstand der Betrachtung treffend verwoben; die einfache und schöne Sprache (lateinisch) gibt dem gediegenen Inhalt eine höhere Weihe — und somit können die vorliegenden Betrachtungen jedem Priester, ob er nun dem Welt- oder Ordensclerus angehört, aufs beste empfohlen werden.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

22) **P. Agostino da Montefeltro** Conferenzreden „Die Wahrheit". Aus dem Italienischen von Dr. Josef Drammer. III. Band. Franz Kirchheim in Mainz. 8°. 19 Bogen, geh. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Es erübrigt nur noch, dass wir auch das dritte Bändchen der Conferenzen des berühmten Franciscaners einer kurzen Besprechung unterziehen. Es enthält zehn Reden: 1. über das Gotteshaus, 2. die Eucharistie, 3. die Beichte, 4. die Segnungen der Beichte, 5. das Fegfeuer, 6. Maria, 7. der heilige Josef, 8. über das Leichentuch unseres Herrn Jesu Christi, 9. das Vaterland, 10. der Triumph der Kirche. — Zum Schluss der Fastenpredigten: Abschied und Segen. —

Es ist von diesen Conferenzen selbst nichts anderes zu sagen, als was wir über die ersten zwei Bändchen berichtet haben. Bezüglich der Titel für die Bändchen glauben wir, dass sie nicht ganz glücklich gewählt sind, weil manche Predigten in den ersten zwei Bändchen schon als „katholische" Wahrheiten bezeichnet zu werden verdienen, namentlich die Predigten im zweiten Bändchen über Jesus Christus, die Gottheit und Menschheit Jesu Christi, die Liebe Jesu Christi, das Werk Jesu Christi, das Leiden Jesu Christi; das sind nicht bloß christliche, sondern eminent katholische Wahrheiten; denn nur der katholischen Kirche ist die Erhaltung dieser Wahrheiten und ihrer vollen Integrität und Bedeutung bis auf den heutigen Tag zu verdanken. Unter den Herrschaften der Secten und Schismen aber, die sich zu diesen christlichen Wahrheiten noch bekennen, wäre die Person und Gottheit Christi, sowie die Lehre und Liebe Christi und sein ganzes Werk längst in Atome verflüchtigt. Was aber die Behandlung und oratorische Ausgestaltung dieser „katholischen" Wahrheiten anlangt, so ist sie ebenso originell, tiefgehend, beweiskräftig, den Verstand packend und das Herz ergreifend, wie in den vorausgehenden Conferenzen über die Wahrheit und die christlichen Wahrheiten. Ein Münchner liberales Blatt: „Die Neuesten" hat auch eine Recension geliefert über P. Agostinos Conferenzreden und der Recensent, ohne Zweifel ein Freigeist, sagt: „Seine Gedanken sind nicht unsere Gedanken; aber was die Durchführung anlangt, zeichnet sich dieselbe durch eine Höhe des Gedankenschwunges und eine Originalität aus, die in anderen modernen Werken dieser Art vergeblich gesucht wird".

Um das Ganze vom Anfang an bis zum Ende einer Schlusskritik zu unterziehen, also auch die zweite Hälfte der 38 Predigten, wie wir dies an der ersten Hälfte bereits gethan haben, müssen wir sagen, was wir bei Würdigung der ersten zwei Hefte gesagt haben: Es ist der klare, die ganze katholische Lehre durchdringende Geist, der dieselbe in sein eigen Fleisch und Blut aufgenommen, welcher das in sich geistig verarbeitete und von ihm vollständig beherrschte Material nun als auserlesene Leckerbissen seinem nach dieser Himmelsspeise hungerndem Auditorium vorsetzt, damit es an der reich besetzten Tafel seinen Hunger stille und gesättigt werde. Himmelsbrot hast du ihnen gereicht, das alle Süßigkeit in sich begreift, möchte man auch von diesem Manna sagen, das schon millionenmal an ungezählte Millionen verabreicht worden ist, aber von P. Augustin in einer so eigenartigen schmackhaften Weise zubereitet, wie es eben nur bei so genial angelegten Feinbäckern, die Gottes Geist in besonderer Weise begnadigt hat, in einem Jahrhundert nicht gar zu oft vorkommt. P. Augustin ist eben ein Säcular-Mensch unter den Predigern, und darum reißt er alles mit sich fort, die verstockten Sünder zerbricht er, die der Gnade nicht widerstehen, bekehrt er, und die Gläubigen bestärkt er. —

Um diese Kritik nicht für übertrieben zu halten, lese man die letzten 19 Predigten, welche folgende Wahrheiten behandeln: Jesus Christus, Jesus Christus als Gottmensch; die Lehre Jesu Christi; das Werk Jesu Christi; die armen Seelen im Fegfeuer; die Liebe zu Gott und den Nebenmenschen; der Glaube, die Hoffnung; der übernatürliche Charakter der Religion; die Intoleranz der Religion; die Sonntagsruhe; das Gotteshaus, Glaube und Wissenschaft; das

heiligste Altarssacrament, die Beicht I und II; Vorurtheile gegen die Religion; das Leiden Christi; das heilige Grabtuch; das Vaterland; die heilige Kirche. —

München. Prälat Dr. Anton Westermayer.

23) **Apologie des Christenthums auf dem Boden der empirischen Forschung.** Von F. Duilhé de Saint-Projet. In Vorträgen, mit Zusätzen und einer Einführung von Dr. C. Braig. Freiburg. Herder 1889. LXXXVIII und 680 S. Preis M. 6.20 = fl. 3.72.

Die Gegner des positiven Glaubens können sich über Ignorierung ihrer Einwürfe und Forschungen seitens der Vertheidiger desselben wahrlich nicht beklagen, während letztere umsomehr Ursache zu dem Vorwurf hätten, dass ihre Arbeiten von der „modernen Wissenschaft" nicht beachtet zu werden pflegen. Hiefür liefert auch das treffliche Werk von Duilhé-Braig einen Beleg, indem es mit lobenswertem Fleiß und umfassender Kenntnis der einschlägigen Literatur alle das Grenzgebiet zwischen Glauben und Naturforschung, beziehungsweise Philosophie betreffenden Ergebnisse und Probleme der Wissenschaft gründlich erörtert und würdigt und dabei oft genug Gelegenheit findet, Missverständnisse und Unwissenheit der Gegner in Sachen der christlichen Weltanschauung zu constatieren und zu corrigieren.

An vorzüglichen Apologieen leidet bekanntlich die deutsche theologische Literatur keinen Mangel, und die vorliegende (von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. belobigte) Arbeit dürfte an den ersten Band der Schanz'schen Apologie den Leser in mancher Beziehung erinnern. Gleichwohl hat sich Stadtpfarrer Braig in Wildbad durch ihre Uebersetzung, beziehungsweise Bearbeitung ein anzuerkennendes Verdienst erworben, da in der That die Darstellung und die Methode der Beweisführung eine originelle ist. Der Bearbeiter war „bemüht, des Verfassers Gedanken (getreu) wiederzugeben", und nur da, wo dieser auf die specifischen Verhältnisse seines Vaterlandes Rücksicht zu nehmen hatte, nahm er selbst Kürzungen vor, um dafür an anderen Orten nach den Forderungen der deutschen Anschauungen knappere oder längere Zusätze zu bieten, die er durch Sternchen am Rande markierte. Im ersten Theile hat Braig sogar einen vortrefflichen, selbständigen Vortrag über „die Grenzen des Naturerkennens" eingefügt. Wertvoll sind außerdem seine schönen Betrachtungen über die Aufgabe der Apologie des Christenthums in unserer Zeit.

Gestatten auch die engen Grenzen des unserem Referate zugewiesenen Raumes kein näheres Eingehen auf das Duilhé'sche Buch, so sei doch wenigstens erwähnt, dass es im ersten Theile eine „Methodologie" mit Darlegung der leitenden Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Beziehungen zwischen Offenbarung und Wissenschaft gibt, ein zweiter Theil, die Kosmologie (Welt-Entstehung, Welt-Bildung und -Erhaltung), im dritten die Biologie (Ursprung und Entwicklung des Lebens) und im vierten die Anthropologie behandelt. Letztere beschäftigt sich mit Ursprung und Wesen des Menschen, der Substanzialität der Seele, der Urgeschichte, dem Alter unseres Geschlechtes und der Bestimmung des Menschen. In einem prächtigen Schlusswort voll Begeisterung und schöner Gedanken erhebt sich der Verfasser zu der lichtumstrahlten Höhe des Calvarienberges, wo das vielgeschmähte Zeichen des Sieges steht und Christus Alles für Alle und in

Allem ist und bietet. Dann Bibel, Evangelium, Offenbarung, Mysterium, göttlicher Weltplan, menschliche Bestimmung, Summe des Glaubens, der Philosophie, der Wissenschaft — alles ist in Einem Worte gesagt, welches das Schlußwort dieses Buches sein soll: „Crucifixus"! — So nimm und lies!

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

24) **Ein Lutherspiel aus alter Zeit.** (Ludus ludentem Luderum ludens.) Im Auszuge dargestellt von Erzpriester Dr. Joh. Saffner. Breslau, Aderholz, 1889. 25 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Ein zumal durch orientierende inhaltreiche Noten besonders zur Beurtheilung der ersten Jahrzehnte der sogenannten Reformation wertvoller Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhundertes. Verfasser ist Joh. Hasenberg aus Leitmeritz im Jahre 1530. Das „Spiel" ist eine Art Proceß in vier Acten, worin zuerst Luther mit Katharina von Borry, hierauf die tieftrauernde Religio mit ihren Anklagen, dann die Häresis mit der Seditio und Corruptio scripturae in übermüthiger Rede auftreten und zuletzt ein Orator als Sachwalter der Religio mit Luther vergeblich disputiert. Der um sein Urtheil angerufene Philochristus erkennt endlich den Urheber der großen Spaltung des Feuertodes schuldig. So erscheint das „Spiel" als Gegenstück zu den vielgenannten modernen Lutherfestspielen, die den „Reformator" verhimmeln.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

25) **Leonis X. Pont. Max. Regesta** gloriosis auspiciis Leonis PP. XIII. . . collegit et edidit J. Card. Hergenröther. Fasc. V—VI, 4°. Frib., Herder, 1888. Preis M. 14.40 = fl. 8.64.

Die Regesten Leo X. schreiten langsam, aber stetig vor, was nur zu loben ist, da bei einem solchen Monumentalwerk nichts schädlicher wäre, als Ueberhastung auf Kosten der Gediegenheit und Vollständigkeit. Die vorliegenden zwei Fascikel enthalten zusammen 5223 Nummern, nämlich von 8244—13.467, auf 35 Bogen (66—101) und umfassen die Zeit vom 29. April bis 31. December 1514. Was den Inhalt betrifft, so heben wir nur hervor die neunte Sitzung des V. Lateran-Concils am 5. Mai 1514 mit den in derselben publicierten Constitutionen (Nr. 8494 bis 8496), indem wir betreffs alles Uebrigen auf die vorausgehenden Besprechungen in dieser Zeitschrift (1885, Heft I, S. 386 ff.; 1886, Heft IV, S. 914 f., und 1888, Heft I, S. 159) verweisen, da uns auch in diesen zwei Heften dieselbe universelle Thätigkeit und Fürsorge des apostolischen Stuhles entgegentritt. Auch auf die Diöcesen der gegenwärtig österreichisch-ungarischen Monarchie beziehen sich wieder eine größere Anzahl von Actenstücken.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

26) **Sammlung der bedeutendsten pädagog. Schriften aus alter und neuer Zeit.** Mit Biographien, Erläuterungen und erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Dr. B. Schulz, Regierungs-

und Schulrath in Münster, Dr. J. Gansen, Regierungs- und Schulrath in Breslau, Dr. A. Keller, Stadtpfarrer und geistl. Rath zu Wiesbaden. Paderborn, 1888 und 1889. Fortsetzung: Lieferung 10—16, à 24 Pf. = 15 kr.

Von der genannten Sammlung pädagogischer Schriften sind dem Gefertigten sieben weitere Hefte zugekommen. Die ersten drei (10—12) enthalten (nebst der Einleitung zu Fénelons Schrift „über die Erziehung der Mädchen") die sehr beachtenswerten Briefe des hl. Hieronymus an Läta und an Gaudentius sowie pädagogische Abhandlungen aus verschiedenen Werken des hl. Augustinus, bearbeitet von Konr. Ernesti; die folgenden vier Lieferungen bieten Alkuins pädagogische Schriften, bearbeitet von Dr. Freundgen. — Sämmtliche Lieferungen verdienen nach Inhalt und Ausstattung vollends das Lob, welches den vorausgegangenen Heften in dieser Quartalschrift (Jahrg. 1889, Heft III, pag. 659) gespendet worden ist.

Brixen. Professor David Mark.

27) **Betrachtungen zu jedem Capitel der Nachfolge Christi** von Msgr. Darboy, Erzbischof von Paris. Autorisierte Uebersetzung von Freiin M. Elisabeth von Schroetter, vom dritten Orden des hl. Dominicus. Dülmen. A. Laumann. 1888. 251 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Das Buch hat den berühmten Martyrer der Pariser Commune Erzbischof Darboy zum Verfasser; zu jedem Capitel der Nachfolge Christi hat derselbe Betrachtungen in erhabener Sprache geschrieben, welche durchaus keine Uebersetzungen sind, sondern eine ganz freie Auffassung der Grundsätze eines jeden Capitels, die von großer Erfahrung in der Seelenleitung Zeugnis geben. Zugleich sind die herrschenden Zeitverhältnisse in geistreicher Weise einbezogen. Für gewöhnliche Leser sind diese Betrachtungen zu hoch gegeben, aber für gebildete Kreise sind sie ungemein belehrend und aufmunternd. Die Uebersetzung des französischen Werkes ist im Ganzen gelungen, doch kommen ausnahmsweise z. B. auf Seite 238 erste und siebente Zeile von oben unrichtige und nicht gut gewählte Ausdrücke vor.

Linz. Professor Josef Schwarz

28) **Der Ernst des Lebens.** Christlicher Wegweiser für Männer und Jünglinge. Von P. Clement de Laage, S. J. Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Kirchheim, 1888. XVI. 328 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Gebildeten, in der Welt lebenden Männern und Jünglingen für die Zeit der Zurückgezogenheit oder inmitten der täglichen Beschäftigungen Anleitung zur Betrachtung der ewigen Wahrheiten zu geben, und sie zu christlichem Lebensernst zu führen, ist nach des Verfassers Worten Zweck dieses Büchleins.

Zu diesem Behufe bietet es in acht Capiteln Betrachtungen über die Vollkommenheiten Gottes, die Schöpfung und Vorsehung; über den Dienst Gottes und das Heil der Seele, über das Leben, die Sünde, den Tod, das Gericht und die zwei Ewigkeiten; über Jesus Christus, die katholische Kirche, Frömmigkeit und christliche Moral; darauf folgt ein neuntes Capitel mit verschiedenen Gebeten. Die einzelnen Erwägungen sind reich an schönen und erhabenen Gedanken, zu deren Darlegung die heilige Schrift vielfach verwertet wird, haben aber eine sehr ungleichmäßige Ausdehnung, indem einige nicht einmal eine Seite, andere vier bis sechs Seiten umfassen. Nach einer passenden Anwendung fürs Leben schließen sie

gewöhnlich mit einem kurzen Gebete, zuweilen nimmt die ganze Betrachtung die Form eines Gebetes oder einer Unterredung mit Gott an. Auffallend kurz ist das sechste Capitel gehalten; je eine Betrachtung wenigstens über das Fegfeuer, die Auferstehung und das Weltgericht wäre wohl hier am Platze, auch die Strafe des Verlustes (poena damni) hätte mehr Berücksichtigung verdient. — Außerdem finden sich hie und da Ausführungen, die, um vollständig erfasst zu werden, theologische Kenntnisse voraussetzen, welche von einem Laien kaum zu erwarten sind, wie auch einzelne Fremdwörter (z. B. Prosperität, Retraite, Purgatorium u. s. w.), die leicht hätten vermieden werden können, kaum allen verständlich sein dürften. — Möge das sonst vortreffliche Büchlein bei dem Leserkreis, für den es bestimmt ist, reichen Absatz finden und recht großen Nutzen stiften.

St. Florian. Professor Dr. Josef Moisl.

29) **Der Kapuziner mit dem Christkindlein.** Ein Lebensbild von P. Bartholomäus Wasserer, Kapuziner der nordtirolischen Provinz. Mainz, Kirchheim, 1888. VIII. 216 S. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Das Schriftchen, das allen Verehrern des Jesukindes gewidmet ist, enthält ein kurzes Lebensbild des im Jahre 1634 im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Kapuzinerpaters Johannes Chrysostomus aus dem Geschlechte der Grafen von Schenk-Castell, der sich durch eine außergewöhnliche Verehrung des göttlichen Kindes Jesu auszeichnete. Der Verfasser weilt mit sichtlicher Verehrung und Liebe bei dem Bilde des heiligmäßigen Mannes, in dem sich ein Stück der kindlich einfältigen Frömmigkeit des heiligen Ordensstifters Franciscus abspiegelt. Die etwas sonderbare Art seiner Verehrung des wunderthätigen Jesukindleins dürfte minder frommen Lesern vielleicht anstößig scheinen, minder erleuchteten und zum Aberglauben geneigten Personen das Büchlein nur mit Vorsicht in die Hände zu geben sein; echte Frömmigkeit dagegen wird Erbauung und Ansporn zur wahren Verehrung des Kindleins von Bethlehem darin finden. Der Preis ist etwas hoch.

St. Florian. Professor Dr. Josef Moisl.

30) Historisches Novum: **Hermann van der Hart,** der Quellhistoriker Constanz', von Dr. van der Hart in Viersen, Rheinland. Druck von Ferdinand Schöningh in Paderborn, 1889. Verlag des Verfassers. 59 S.

Das vorliegende Heft ist eine Art Huldigung des Verfassers an seinen Verwandten, den Helmstedter Gelehrten. Warum die Arbeit ein historisches Novum genannt wird, ist nicht recht ersichtlich, außer man würde die Aufdeckung der Verwandtschaft als solches bezeichnen. Der Verfasser bringt als Motto die Worte des Bischofs Dr. von Hefele: „Leider macht mir im hohen Alter (80 Jahre) Augenschwäche es sehr schwer, Geschriebenes zu lesen. Ich muss daher auf Durchsicht Ihres Manuscriptes verzichten, wünsche jedoch, dass dem hochverdienten van der Hart ein Denkmal gesetzt werde". Dieses Denkmal hat nun Dr. van der Hart mit sichtlicher Liebe und Begeisterung gesetzt, wobei er auch in unparteiischer Weise auf die Schrullen des protestantischen Gelehrten hinweist, der 313 Schriften über verschiedene Disciplinen hinterlassen hat, und dem es durch Fürstengunst leicht wurde, ein sechsfoliobandreiches Quellwerk über die Kirchenversammlung von Constanz herauszugeben. Dieses Werk ist in der Gelehrtenwelt hinlänglich bekannt, minder vielleicht seine andern Arbeiten, von denen auch in der vorliegenden Schrift uns seine sprachlichen und exegetischen kurz angedeutet werden. In letzterer Hinsicht wird beispielshalber erwähnt, dass er dem Moses einige Abschnitte des Pentateuchs absprach, dass er in Hiob keine wahre Geschichte fand, weil die Anzahl der Kinder, die ihm vor und nach seinem Unglück geboren wurden, als gleich groß angegeben wird; dass er die Raben des Elias in die gutmüthigen Einwohner der Stadt Orbo, den Walfisch des Jonas in ein Wirtshaus umschuf u. s. w.

Sollte der Wunsch des Verfassers hinsichtlich der Aufnahme seiner Arbeit in Erfüllung gehen, so möge er es nicht übel nehmen, wenn wir für eine neue Ausgabe etwas mehr Klarheit wünschen im Ausdrucke und in der Zusammenstellung. Aufgefallen ist uns, dass S. 26 der Graf von Cilli der Schwiegersohn König Sigismunds genannt wird.

Graz. Professor Dr. Peter Macherl.

31) **Rankes Weltgeschichte.** Eine kritische Studie von Emil Michael S. J. Dr. theol. et phil. Privat-Docent für Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck. Paderborn. Schöningh. 1890. Gr. 8°. 51 S. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Einer der hervorragendsten Führer unserer deutschen Geschichtsschreibung, ja der sogenannte „größte Historiker der deutschen Nation" ist es, in dessen Geist uns vorliegende, interessante Schrift einführt. Eines aus der Menge Ranke'scher Geistesproducte, seine „Weltgeschichte" hat der hochgeehrte Verfasser zum Vorwurf seiner „kritischen Studie" genommen; also gerade jenes Werk, das gepriesen wird als „das Ideal, welches objectiv gilt" und wir können hinzufügen, in welchem sich der Geist Rankes am deutlichsten offenbart. Ohne die unbestreitbaren Vorzüge Ranke'scher Geschichtsschreibung auch nur im geringsten anzutasten, stellt der Verfasser einfach zwei Fragen: 1. Welches sind die Grundsätze Ranke'scher Geschichtsschreibung? 2. Wie behandelt Ranke Christenthum und Kirche? Deren Beantwortung besorgt dann Ranke selbst.

Mit außerordentlichem Geschicke sind eine Reihe treffender Citate aus den neun Bänden der „Weltgeschichte" angeführt, gegenübergestellt und erläutert, welche den Geist Rankes mit aller wünschenswerten Klarheit schauen lassen. Schon die kurze Beantwortung der ersten Frage, die Theorie Rankes, zeigt die bedenkliche Lücke Ranke'scher Geschichtsauffassung, welche nothwendigerweise mit all' ihren erschreckenden Folgen zutage treten muss bei Behandlung von Christus und Kirche. Ranke ist Rationalist, und glaubt dabei doch „ein guter evangelischer Christ zu sein!" Was Wunder daher, wenn das Endurtheil lauten muss: Rankes Geschichtsschreibung ist in vielen Punkten charakterlos, voller Voraussetzungen und Willkürlichkeiten! Interessante Belege dafür bietet vorliegende Schrift in reicher Auswahl. Zweck und Ton der Abhandlung ist genugsam gekennzeichnet durch den Schlusssatz: „Es gibt auch einen Geniecult, mit dem der Wahrheit wenig gedient ist." Dass aber diese „kritische Studie" sehr zeitgemäß ist, dafür noch Gründe anzuführen, ist wohl überflüssig. Die Schrift sei angelegentlich empfohlen.

Innsbruck. Johann Zöchbaur.

32) **Christoph Columbus, sein Leben und seine Entdeckungen.** Nach dem französischen Werke des Grafen Roselly de Lourgues bearbeitet von Philipp Laicus. 582 S. 1889. Verlag von Benziger & Comp. Einsiedeln. Preis M. 14.40 = fl. 8.64.

Die Benziger'sche Firma hat mit obigem Prachtwerke die Erwartungen, die man nach dem Prospecte hegte, vollkommen befriedigt.

Betrachten wir vorerst die künstlerische Ausstattung, so müssen wir gestehen, nahezu jede Seite des Buches weist so wechselvolle Randeinfassungen

auf, in welchen die Gegenden, Städte und Denkmale, die Trachten und Volkstypen jener Zeit wiedergegeben werden, von denen das betreffende Capitel gerade handelt. Ein eigener Index am Schlusse des stattlichen Bandes präcisiert die Bedeutung der Bilder jeden Capitels. Das Leben des gefeierten Helden wird gleichfalls in seinen verschiedenen Phasen zur klaren Anschauung gebracht.

Was den literarischen Theil dieses prachtvoll ausgestatteten Werkes betrifft, so müssen wir die begeisternde Darstellung des Lebens und Wirkens des großen, glaubenseifrigen Entdeckers der neuen Welt aus der Feder des französischen Verfassers, Grafen Roselly de Lourgues, hervorheben, der es sich zum Ziele gesetzt hat, dem großen Manne eine glorioſe Ehrenrettung zu bereiten. So häufig begegnet man dem Vorurtheile, wornach Ehrgeiz und Sucht nach Schätzen die edlen Charakter-Eigenschaften Columbus' trüben. Wer die vier „Bücher" des vorliegenden Werkes durchgelesen, dem zerfließen diese Nebel vor der hellen Sonne der Wahrheit und das Gemüth wird innig ergriffen von der Seelengröße dieses überaus kühnen, genialen und doch dabei demüthigen Seefahrers. Dass dem französischen Verfasser vor Begeisterung manche Ueberschwänglichkeiten in die Feder liefen, wollen wir seinem Temperamente zugute halten.

Der strebsame Uebersetzer und Bearbeiter, Philipp Laicus, scheint nach dem vorliegenden Buche zu urtheilen, sich hie und da zu genau an den Originaltext angeklammert zu haben, worauf auch die zahlreichen Fremdwörter und die manchmal eigenartige Satzstellung schließen lassen. Trotz dieser kleinen Mängel, die leichter zu kritisieren sind, können wir das Prachtbuch nur auf das angelegentlichste empfehlen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

33) **Der christliche Kinderfreund.** Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgegeben vom katholischen Vereine der Kinderfreunde. Preis: jährlich 60 kr.

Ein Verein „zur Förderung christlicher Erziehung und Rettung der Jugend" ist in unserer Zeit wahrlich kein Ueberfluss. Ein solcher wurde vor ungefähr fünf Jahren von dem hochwürdigen P. Edmund Hager, Benedictiner-Ordenspriester von St. Peter in Salzburg unter dem Namen: „Katholischer Verein der Kinderfreunde" gegründet, und hat trotz seines verhältnismäßig kurzen Bestehens bereits 13 Anstalten (neun Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, eine Lehrlingsanstalt, drei Bewahranstalten) — die „Herz Jesu-Stiftung" in Martinsbühel an der Spitze — ins Leben gerufen. Um seine Thätigkeit auf möglichst weite Kreise auszudehnen, gibt dieser Verein eine Monatschrift unter obigem Titel heraus, die, für katholische Familien berechnet, in der That das ist, was der Name sagt: — Ein Kinderfreund. Den hochwürdigen Seelsorgern seien diese Heftchen recht angelegentlich zur Verbreitung empfohlen. Sie werden wegen ihres anziehenden Inhaltes von den Leuten gerne gelesen, stiften viel Gutes und — kosten nicht viel. Als besonderen Vorzug möchte ich die jedem Hefte beigegebene „Beilage für Kinder" nennen, von denen die meisten den hochwürdigen P. Ulrich Steindlberger, Benedictiner-Ordenspriester von Kremsmünster, zum Verfasser haben. Diese „Kinderfreundgaben" sind ein wahrer Schatz als Kinderlectüre sowohl was die Auswahl der Themata, als deren Durchführung anbelangt. Wie herrlich sind z. B. behandelt: „Die christliche Lehre vom Gehorsam der Kinder" — „Lüge nie" — „Ueber die Ehrfurcht im Hause Gottes" — „Schönheit und Wert der Unschuld" u. s. w. Diese Beilagen, die auch separat zu haben sind, eignen sich ganz besonders zur Vertheilung unter die Schulkinder, und kostet ein Probepaket mit 53 Stück franco 60 kr.

In Angelegenheit dieser Schriften wende man sich an hochwürdigen P. Edmund Hager, in Martinsbühel bei Zirl, Tirol.

Lasberg. Leopold Vetter.

34) **Kirchengeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes von Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage.** Für die katholische Familie bearbeitet von Dr. Hermann Rolfus. Dritte, vermehrte Auflage. Mit einer Uebersicht über die hierarchische Gliederung der römisch-katholischen Kirche und einem Verzeichnis der Päpste. Freiburg bei Herder. 1888. Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Die löbliche Verlagshandlung kündigt das Erscheinen der dritten Auflage dieses ausgezeichneten Werkes mit den Worten an: „Dr. Hermann Rolfus hat mit seiner Kirchengeschichte nach dem Urtheile der kirchlichen Behörden sowohl, als der gesammten katholischen Presse ein im hohen Grade verdienstvolles und zeitgemäßes Werk geschaffen, welches würdig ist, in jeder katholischen Familie einen Platz zu finden." Diesen Worten muss jeder Recht geben, der vom Buche einige Einsicht nimmt. Es ist sehr zeitgemäß, sowohl in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, dem lesegierigen Volke überhaupt eine gute Lectüre in die Hand zu geben, als auch insbesondere hinsichtlich seines Gegenstandes: „Geschichte des Reiches Gottes auf Erden", oder „Kirchengeschichte". Denn auf keinem Felde werden durch reine Lügen und böswillige Verdrehungen der Thatsachen so viele Angriffe gegen die katholische Kirche unternommen, als auf dem der Geschichte; einmal weil eben die Kirchengeschichte naturgemäß alle Zweige der theologischen und profanen Wissenschaft in ihr Bereich zu ziehen hat, und sodann, weil die Feinde nach dem Grundsatze vorgehen, man müsse die Festung dort angreifen, wo sie schwächer ist. Bekanntlich ist katholischerseits die Bearbeitung der Geschichte mit weniger Emsigkeit in Angriff genommen worden, als auf feindlicher Seite.

Sehr verdienstvoll ist dieses Buch wegen seines innern Gehaltes, indem es den Stoff in leichtfasslicher, aber doch edler Sprache vorträgt, die Geheimnisse des neuen Bundes durchgehends durch die alttestamentlichen Vorbilder zu beleuchten sucht, an zahlreichen Stellen auf die darinliegenden Glaubens- und Sittenlehren hinweist, aus den heiligen Schriften und den Werken der Kirchenväter und Schriftsteller die ganz besonders ansprechenden oder wesentlichen Stücke wörtlich anführt, von allen ausgezeichneten Männern aller Jahrhunderte ausführlichere Biographien gibt, überall die Resultate der neueren Geschichtsforschung berücksichtigt und, was sein besonderer Vorzug ist, bei jeder Gelegenheit die Wahrheit hervorhebt, dass in letzter Reihe alle Lebenskraft, himmlischer Segen und rechtmäßige Sendung zum apostolischen Wirken vom päpstlichen Stuhle, als dem Herzen der Kirche, in alle Kreise des geistigen Leibes ausgehen müsse.

Solchen Vorzügen gegenüber thut es dem Werke keinen Eintrag, wenn einige kleine, meist historische Unrichtigkeiten bemerklich gemacht werden, was nur zur Vervollkommnung desselben beitragen kann. Der heilige Apostel Jacobus d. J. wurde laut der Lectionen des römischen Breviers zwar zuerst mit Steinen verfolgt (S. 250), aber sein eigentliches Martyrium bestand im Sturze von der Zinne des Tempels und in der Tödtung durch einen Walkerbalken. — Kaiser Constantin baute die Kirche des heiligen Apostel Paulus nicht an dem Orte, wo derselbe gemartert wurde (S. 460), sondern eine halbe Stunde diesseits, näher bei Rom; den Ort der wirklichen Hinrichtung bestimmt die Kirche alle tre Fontane. — Die heilige Kaiserin Helena liegt in der Kirche Aracoeli begraben, nicht in S. Pietro e Marcellino (S. 461). — Auf Seite 565 wäre die Bemerkung angezeigt, dass zwar für solche Uebertretungen, wie sie daselbst aufgezählt sind, auch in der Sterbestunde nicht die Communion, wohl aber doch die sacramentale Lossprechung von der Sünde gewährt wurde. — Im Symbolum Constantinopolit. (S. 567) kommt keineswegs die Formel vor: „Qui a Patre Filioque procedit"; die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes auch vom Sohne wurde zuerst von der Synode zu Toledo 447 in ihrer professio fidei ausgesprochen, der Zusatz Filioque zum Constantinopler Symbolum aber in der dritten Synode

von Toledo 589 verfügt. — Auf Seite 699 findet sich nebst einer unklaren historischen Darstellung auch ein doctrineller Verstoß in der Honoriusfrage. Es geht durchaus nicht an, den Satz aufzustellen: „Ob aber Honorius rechtgläubig oder nicht rechtgläubig war, das ist nur eine geschichtliche Frage, in deren Entscheidung niemand, weder Papst noch Concil, untrüglich ist". Die Dogmatik aber lehrt, dass zum Objecte der kirchlichen, wie päpstlichen Infallibilität nicht bloß die direct oder mittelbar geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens, sondern auch nothwendig jene geschichtlichen Thatsachen, welche mit einer geoffenbarten Wahrheit in wesentlichem Zusammenhange stehen, sowie jene menschlichen Schriften gerechnet werden müssen, welche von Glaubenswahrheiten handeln; also die sogenannte facta et textus dogmatici. — S. 759 lässt die Darstellung glauben, als wäre das heutige Serbien damals vorzugsweise das Mähren, und Zwentibolds oder Svatopluks Stammland gewesen, was wohl sehr zweifelhaft ist, da Welehrad, die Metropolitankirche Mährens, in der Nähe des heutigen Brünn liegt. — Auf Seite 779, fünfte Zeile von unten, sind die Worte „und wieder hinab" (zu steigen) zu tilgen. — Der vom K. Ludwig dem Baier eingesetzte Gegenpapst war nicht aus dessen Begleitschaft genommen (S. 917), sondern ein seit Jahren in Rom wohnender, als Prediger bekannter Ordensmann. — In der Biographie des heiligen Franciscus von Assisi (S. 879—886) erscheinen folgende Unrichtigkeiten: Franciscus schenkte dem armen Ritter oder Soldaten seine neuen, schönen Kleider, nicht Rüstung und Waffen; er kehrte keineswegs deswegen nicht nachhause zurück, weil er sich bewusst gewesen wäre, mit dem Verkaufe der Tuchwaren und dem Hineinwerfen des gelösten Geldes durch das Fenster von St. Damian eine Ungerechtigkeit gegen den Vater begangen zu haben, (wie es in der That keine war), sondern theils aus Drang zum Gebete, theils um den Verfolgungen auszuweichen; — er gieng auch das erstemal (im Jahre 1209) nicht nach Rom, um vom Papste den Segen für das von ihm gewählte Predigtamt für sich und die Seinen zu erbitten, sondern um für die entstehende Genossenschaft überhaupt die kirchliche Approbation einzuholen, da „ohne Rom nichts dauerhaftes geschaffen werden könne"; — die Erzählung vom Traume, in dem Innocenz III. die Laterankirche dem Einsturze drohen, aber von Franciscus und Dominicus gestützt sah, beruht auf mehr als einem bloßen „soll", da in der Basilica vom Lateran das Fest des heiligen Franciscus von jeher mit hervorragender Solemnität gefeiert, ferner bei der Krönung des Papstes die dritte Oration vom heiligen Franciscus genommen wird, auf dass er fortfahre, die Kirche zu beschützen, und da endlich der heilige Bonaventura ausdrücklich berichtet, dass P. Innocenz selbst jenes Traumgesicht andern erzählt habe. — Zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses ist (S. 885) denn doch — außer dem Empfange der heiligen Sacramente — ein anderes gutes Werk geboten, nämlich der Kirchenbesuch, d. i. die Verrichtung des Ablassgebetes in der bestimmten Kirche nach der Meinung des heiligen Vaters. — Die kirchlichen Inquisitoren wurden nicht ausschließlich aus dem Dominicaner-Orden genommen (S. 887 und 898), sondern auch aus dem Franciscaner-Orden; in der That zählt letzterer deren 560. Auch die Zahl der von Johannes von Monte Corvino, dem allerersten Missionäre Chinas seit den Apostelzeiten, zum Glauben Bekehrten ist viel zu gering angegeben. — S. 890 soll es heißen: U. L. Frau von der Loskaufung (statt: von der Gnade) der Gefangenen; ebenso S. 905 Aquila statt Aquileja. — Hingegen kann die unverhältnismäßig kurze Behandlung der neuern Perioden der Kirchengeschichte als kein Fehler des Werkes erscheinen; denn alles so ausführlich, wie im Anfange, war nicht möglich; somit zog das Alterthum aus dem Grunde vor, dass den Protestanten gezeigt würde, es habe der katholische Glaube und katholisches Leben neunzehnhundert Jahre unverändert sich erhalten.

Hall (Tirol). P. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. Fr., Lector.

35) **Berthold von Henneberg,** Erzbischof von Mainz (1484 bis 1504). Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung. Von Dr. Josef Weiß. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1889. M. 1.— = 60 kr.

Der Verfasser der kleinen Schrift erklärt im Vorwort, dass er ursprünglich ein Lebensbild des Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg zu geben beabsichtigt, aber wegen der Schwierigkeit, das gesammte Material aus den Archiven zu beschaffen und wegen der Würdigung, welche Ulmann in seinem Werk „Kaiser Max I." der reichsgeschichtlichen Stellung Bertholds gewidmet, nur dem dort entworfenen Bilde einige ergänzende Züge beizugeben sich entschlossen habe. Wir bedauern diesen Entschluss in doppelter Beziehung. Einmal hätte die aufgeführte und benützte Literatur unter Einem Stoff genug zu einer hochinteressanten Biographie dieses deutschen Kirchenfürsten geboten, der gezeigt, dass es kurz vor der Reformation nicht an Männern auf den bedeutendsten Bischofsstühlen Deutschlands gefehlt, welche eine wahre Reform im Geiste der Kirche bei Clerus und Volk durchzuführen sich bemühten. Er gerade gehörte nicht zu jenen Prälaten, welche schon auf dem Concil von Constanz Petrus de Alliaco in der Rede vom 25. August 1417 charakterisierte: „Clamant de reformatione capitis, ipsis in monstruosa vitiorum deformitate manentibus. Aliorum infirmitatem sanare contendunt et propriam sanitatem contemnunt" Sodann zeigen auch die „ergänzenden Züge", dass der Verfasser es versteht, ein lebendiges und kraftvolles Bild geschichtlicher Verhältnisse und Zustände zu entwerfen und gerade die bedeutungsvollsten und entscheidenden Momente in Beurtheilung der Hauptperson einer Biographie zu erkennen und zur Darstellung zu bringen.

Niemand wird daher das Schriftchen aus der Hand legen ohne den Wunsch, dass der Verfasser die vollständige Biographie Bertholds von Henneberg bearbeiten möge.

Fulda. Professor Dr. Engel.

36) **Kölner Correspondenz** für die geistlichen Präsides katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände. Redigiert von Dr. P. Oberdörffer bei St. Ursula in Köln. Zu bestellen in der Verlagshandlung von J. P. Bachem in Köln. III. Jahrgang. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die „Kölner Correspondenz" will allen, welche in die Lage kommen, über die sociale Frage sprechen zu sollen, Stoff zu Vorträgen bieten. Daher bringt sie Vorträge und Skizzen, Quellen-Angaben und kleine Mittheilungen, betreffend das Vereinsleben in den Arbeitervereinen u. dgl. Um die Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit der „Correspondenz" zu zeigen, sei bloß auf einige, ausführlich behandelte Themata hingewiesen, wie z. B. das Programm der Socialdemokratie und das Programm der katholischen Arbeiter-Vereinigungen, Ferdinand Lassalle (vier Vorträge), die göttliche Vorsehung (fünf Vorträge), goldene Worte von Kirchenfürsten der neuen Zeit über die sociale Frage, sociale Bedeutung der Klöster (3 Vorträge), Eigenschaften einer guten Hausfrau u. s. w.

Die „Kölner Correspondenz" kann daher wegen ihres vielseitigen und praktischen Inhaltes allen Vorständen von Arbeiter- und Gesellenvereinen, den Rednern in Casinos, den Predigern, sowie allen, welche sich mit der socialen Frage beschäftigen, bestens empfohlen werden.

Steyr (Ob.-Oest.). Diöcesan-Gesellenvereinspräses J. Ev. Strobl.

37) **Manuale Clericorum,** in quo habentur Instructiones asceticae liturgicaeque ac variarum precum formulae ad usum eorum praecipue, qui in Seminariis clericorum versantur. Collegit,

disposuit, edidit P. J. Schneider S. J. Ratisbonae ap. Frid. Pustet 1889. 18°. Editio tertia. 728 Seiten. M. 4 20 = fl. 2.52.

Der verstorbene P. Schneider suchte durch dieses Manuale die Cleriker in ihren eigentlichen Beruf, in die hauptsächlichsten geistlichen Uebungen und kirchlichen Verrichtungen einzuführen.

Es zerfällt darum auch in zwei Theile; im ersten, dem ascetischen Theile, finden wir Anweisungen über den clericalen Stand und Beruf, über Vollkommenheit, geistliche Uebungen, Sacramentenempfang, über die heiligen Weihen ꝛc. und eine reiche Auswahl von Gebeten; während im zweiten, dem liturgischen Theile, die rubricistischen Vorschriften für den Chordienst, für die kirchlichen Functionen zu den verschiedenen Zeiten und Festen des Jahres und den Empfang der heiligen Weihen eingehend behandelt werden. In der neuen Ausgabe, welche P. Lehmkuhl besorgte, sind die Ablassgebete nach der neuesten Raccolta genau revidiert, die Rubriken einer genauen Revision unterworfen und ist auch der lateinische Stil an sehr vielen Stellen verbessert worden. Möchte dieses schätzbare Manuale von jedem Cleriker benützt werden.

Linz. Professor Josef Schwarz.

38) **Die Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens** in und außer dem Gefängnisse. Von Pastor Jacobs in Werden. Düsseldorf, L. Schwann, 1889. Preis geheftet M. 1.50 = 90 kr.

„Misereor super turbam" Marc. 8, 2 Auch eine Frucht des allenthalben zunehmenden religiösen Indifferentismus und der vielfach zerrütteten socialen Verhältnisse der Völker ist jene „turba", welche gegenwärtig in immer wachsender Zahl die Gefangenhäuser der europäischen Staaten überfüllt, und mit Recht das Mitleiden aller Menschenfreunde herausfordert. Der Anblick des religiösen und sittlichen Elendes der Gefangenen und das Verlangen, nach Möglichkeit darin Abhilfe zu schaffen, hat einem edlen Strafhausseelsorger, dem katholischen Pastor Jacobs in Werden an der Ruhr die Feder in die Hand gedrückt zu einem Büchlein, das eine wahrhafte That des Erbarmens genannt werden muss, und das unter obigem bescheidenen Titel unlängst den Büchermarkt betreten hat. Dasselbe will nicht die schon fast übergroße Literatur über das Gefängniswesen, über die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand desselben vermehren, sondern nur eine Reihe höchst praktischer Winke geben; und zwar im ersten Theile zur Besserung der Verbrecher a) durch Isolirung der Gefangenen, b) durch Arbeit, c) durch Unterricht und Seelsorge, d) durch Belohnung und Bestrafung und e) durch Fürsorge für die entlassenen Verbrecher; und im zweiten Theile zur Verhütung von Verbrechen durch Bekämpfung a) der Irreligiosität, b) der Trunksucht, c) der Unzucht, d) des Müssigganges und Bettels.

Gibt so der erste Theil einen für den Laien im Gefängniswesen hochinteressanten Einblick in den Mechanismus und Geist der deutschen Strafanstalten, der sich übrigens gegenwärtig mit dem Stande der österreichischen Gefangenhäuser fast vollständig deckt, so wendet sich der zweite Theil belehrend und ermunternd specifisch an die Außenwelt, zumal an die Seelsorger, und fordert sie zur Mithilfe an einem großen und höchst zeitgemäßen Werke der Nächstenliebe auf. Der behandelte Stoff ist, wie aus obigen Andeutungen des Inhaltes ersichtlich wird, ein sehr umfassender; wird jedoch von dem Verfasser in ansprechender Kürze (95 Seiten) ebenso logisch und klar als frisch und lebendig, ja mit einer gewissen Wärme und Begeisterung

behandelt. Ein wahrhaft goldenes Büchlein, das man mit immer steigendem Interesse liest, und das wir gerne in den Händen aller Priester wissen möchten; es kann und wird des Guten unendlich viel stiften. Nimm und lies. Der Verfasser hat, wie wir vernommen haben, von vielen Seiten höchst ehrenvolle Zuschriften erhalten, so namentlich vom hochwürdigsten Fürstbischof Georg von Breslau und von Sr. Excellenz Herrn Windthorst.

Garsten (Ob.-Oest.). Johann B. Lorenz,
Seelsorger der k. k. Strafanstalt.

39) **Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaft und Moral.** Ethisch-sociale Abhandlung von Dr. Ferdinand Hasler, Professor der Moraltheologie am königl. Lyceum zu Passau. Passau, M. Waldbauer'sche Buchhandlung (Max Coppenrath), 1887. gr. 8°, 40 S. M. 1.— = 60 kr.

Der Grundgedanke vorliegender Schrift ist ausgesprochen in der Einleitung: „In ihrem angewandten Theile aber muss sich die Wirtschaftslehre der Moral principiell unterordnen, indem ... die Moralgesetze niemals um der Erreichung eines rein wirtschaftlichen Vortheiles willen verletzt werden dürfen". Von diesem Standpunkte aus bespricht der Herr Verfasser das Verhältnis der Moral zur materiellen Existenzweise, zum Reichthum, zur Armut. Wenn auch nicht gesagt werden kann, dass die Schrift neues bringt, so darf ihr doch nicht das Zeugnis vorenthalten werden, dass sie das sonst Zerstreute recht gut zusammengefasst, mit besonderer Berücksichtigung der neueren diesbezüglichen literarischen Erscheinungen. In einer „Schlussbemerkung" bespricht der Herr Verfasser auch die „sociale Frage und Seelsorge". Dem Referenten erscheinen diese Ausführungen zu enge gefasst, und dürfte als Beleg nicht das Wort des citierten Pfarrers Eichhorn dienen, sondern die ganze Socialthätigkeit des genannten unerschrockenen praktischen Socialpolitikers.

Landau (Pfalz). Professor Dr. Schaedler.

40) **Im Geiste Overbergs** oder **Signale der „alten Garde"** für Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen von Bruno. Kempten, Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung, 1888. 345 S. M. 2.— = fl. 1.20.

Wenn dies Büchlein nur keinem Neupädagogen, einem Nachzüchtling à la Dittes in die Hände fällt! Hat es doch einer geschrieben, respective seine verschiedenen pädagogischen Aufsätze zusammengestellt, der sich mit Stolz bekennt zur „alten Garde", wie Windthorst die guten christlichen Lehrer genannt, die zwar freilich nicht disputirt über die fünf formalen Stufen des Unterrichts, über Herbart, Ziller, Stoy, dafür aber das nämliche übten, was man jetzt mit wissenschaftlichem Flitter umgeben, und noch etwas anderes dazu besaßen, nämlich das christlich innerliche, katholische Gemüth. Ein solcher alter Schulmeister in des Wortes bester und edelster Bedeutung wendet sich hier, nicht in einer Systematik, sondern in hundert aphoristischen Ausführungen an alle, die nicht bloß mit dem Unterricht, sondern auch mit der Erziehung der Jugend sich beschäftigen und es sind pädagogische Goldkörner aus der Praxis, die er bietet, wenn auch, wie natürlich nicht alles den nämlichen Karatgehalt hat. Wenn der Verfasser seine Ware auch als „noch so unansehnlich, gering und bedeutungslos" charakterisiert, so möge er dafür — gewiss freut es ihn — das Urtheil eines jüngeren Collegen hören, der bei uns durch die Dittes-Abklatschsäule gegangen, und der das Büchlein gelesen, der fasst sein Urtheil dahin: „Ein Schatzkästlein pädagogischer Weisheit".

Landau (Pfalz). Professor Dr. Schaedler.

41) **Thomae a Kempis De Imitatione Christi Libri quatuor.** Textum edidit, Considerationes ad cujusque Libri singula Capita ex ceteris ejusdem Thomae a Kempis opusculis collegit et adjecit Hermannus Gerlach Canonicus eccl. cathedr. Limburg. Jur. Utr. Dr. Opus posthumum. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1889, 12°, (XVI. 391 S.) M. 2.40 = fl. 1.44, geb. in Leinwand mit Rothschnitt M 3.20 = fl. 1.92.

Unter allen schon erschienenen und noch zu erwartenden Ausgaben der „Libri IV de Imitatione Christi" wird fortan diese zu den schätzbarsten, empfehlenswertesten zählen, einen der ersten Plätze einnehmen.

Durch die Parallelstellen „considerationes ad cujusque Libri singula Capita ex ceteris ejusdem Thomae a Kempis opusculis", die er mit dankenswertem Fleiße und großem Geschicke gesammelt hat, nimmt der als kirchenrechtlicher Schriftsteller in bestem Andenken stehende Limburger Domherr nun auch einen Ehrenplatz ein unter den Vertheidigern der Autorrechte des St. Agneten-Chorherrn. Möge die viel- und hochverdiente Verlagshandlung bald von dem vorbehaltenen Rechte auf Uebersetzung in andere Sprachen Gebrauch machen und zunächst für eine deutsche sorgen, damit in alle Kreise getragen werden die köstlichen Mahnungen und Belehrungen unseres Thomas in seinen verschiedenen Schriften mit den bekannteren in seinen vier Büchern von der Nachfolge Christi.

Böcklabruck. Albert Pucher.

42) **Predigten auf alle Sonn- und Festtage** des katholischen Kirchenjahres. Von einem katholischen Geistlichen. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofes von Paderborn. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis: I. Heft broschiert M. 1 20 = fl. 72 kr. II. Heft M. 1.40 = 84 kr. III. und IV. Heft M. 1.— = 60 kr.

Unter diesem Titel liegen nunmehr vier Hefte vor: I. und II. Sonntagspredigten des ganzen Kirchenjahres, III. Predigten auf die Feste des Herrn, IV. Predigten auf die Feste der Muttergottes. Die Predigten kennzeichnen sich durch Kürze; die Themate sind meist gut gewählt und praktisch, sind klar ausgesprochen und gewöhnlich zweigetheilt. Abschweifungen über das angekündigte Thema kommen nicht wohl vor. Papier und Druck sind sehr schön und lobenswert. — Das ist, was zum Lobe der vorliegenden Predigten gesagt werden kann. — Leider führen sich diese Predigten ohne alle weitere Erklärung in das Publicum ein; – es fehlt alle Vorrede, es fehlt der Name des Autors, es fehlt der Wortlaut der bischöflichen Approbation, es fehlt jegliche Empfehlung, und die Empfehlung, die sie sich selbst erworben, dürfte nicht bedeutend genannt werden. Vor allem drängt sich bei Durchlesung der beiden Hefte die Frage auf, warum man solche Predigten überhaupt drucken wollte. Wir haben doch hundert bessere Predigtwerke, darunter sehr viele, die nebst anderen Vorzügen, z. B. herrlichen Gedankenreichthums, edler, oratorischer Sprache u. a. denselben Vorzug der Kürze und dazu noch den der Prägnanz haben. — Vorliegende „Predigten" sind in jenem Stile geschrieben, welchen die Homileten den „niederen Stil" heißen, und sind durchweg laut Inhalt und Form für Zuhörer niederen Bildungsgrades (Landvolk) berechnet. Die Sprache ist einfach, populär, manchmal schwerfällig und unklar. Soweit Beweisführung sich vorfindet, ist sie gewöhnlich schwach, nicht überzeugend; die Affecte werden wenig oder gar nicht angeregt, auch nicht im Epilog; überhaupt ist der zweite Zweck einer Predigt („ut veritas placeat") fast gar nicht, der dritte Zweck („ut veritas moveat") im allgemeinen wenig und matt, gewöhnlich nur der erste

(„ut veritas pateat") erstrebt und soweit es bei solchen Zuhörern zu geschehen hat, auch ziemlich erreicht.

Auch die Festpredigten erheben sich nicht über das Niveau der Mittelmäßigkeit; Beweisführung und Sprache nichts weniger als musterhaft. Auch die Wahl des Themas verdient nicht immer Anerkennung; dasselbe ist oft zu ausgedehnt, z. B. ist für eine Lichtmesspredigt angekündigt im ersten Theil: „Tempel- und Opfergang, Aussegnung der Wöchnerinnen", im zweiten Theil: „Kerzenweihe"; für das Scapulierfest: „Bruderschaften und Ablässe"; — welche große Themate! und doch ist das erste Thema auf sechs, das zweite auf zehn Seiten abgethan.

Stift Metten (Bayern). Lector P. Gregor Meyer.

43) **Geschichte des fürstl. Benedictinerklosters U. L. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden** (1298—1327). Mit besonderer Berücksichtigung des schwyzerisch-einsiedeln'schen Marchenstreites. Mit urkundlichen und artistischen Beilagen. Von P. Odilo Ringholz, O. S. B. 297 Seiten, mit lithographierter Karte und Chromo-Tafel, elegant broschirt M. 4 — = fl. 2.40.

Das Buch erschien zuerst in dem Schweizer „Geschichtsfreund". Aber die Bedeutung, welche gerade die in demselben behandelten Zeitabschnitte für die Geschichte der Schweiz und infolge dessen für die allgemeine Geschichte haben, macht die besondere Herausgabe ebenso wichtig als interessant. Der erste Theil behandelt den innern Zustand des Stiftes, der zweite die äußern Störungen und der dritte die Thätigkeit einzelner Conventualen außerhalb des Stiftes.

Am anziehendsten ist der zweite Theil. Er führt uns ein in jene Zeit, wo der heilige Meinrad in den Zwanzigerjahren des neunten Jahrhunderts seine einfache Klause im „finstern Walde" an jener Stelle aufrichtete, wo jetzt die Gnadenkapelle liegt. Er kümmerte sich freilich nicht um die Eigenthumsverhältnisse des Bodens, den er bewohnte. Er verlangte nichts von der Welt und sein Aufenthalt störte auch niemanden. Anders wurde es, als im zehnten Jahrhunderte Benno mit mehreren Gefährten die St. Meinradskapelle bezog. Der Unterhalt der Eremitengemeinde forderte die Ueberwachung der Wildnis. Der Abt bat den Kaiser Heinrich II., er möchte diesen Wald, welcher durchaus „wild und unwegsam" sei, daher ein Regale und freies Eigenthum der Krone bilde, den Brüdern zur Benützung überlassen, was auch mittels Urkunde vom 2. September 1018 geschah. Die Mönche verwandelten bald den Urwald in herrliche Triften und Auen. Wie das die benachbarten Schwyzer sahen, gelüstete sie darnach, und es entbrannte jener merkwürdige „Marchenstreit", der durch zweihundert Jahre dauerte. Eben unter Abt Johannes kam er wieder zum Ausbruch und erreichte seinen Höhepunkt, indem die Schwyzer in der Dreikönigsnacht, 6.—7. Jänner 1314, das Kloster überfielen, es sammt dem Gotteshause ausplünderten und die Insassen theils niedermachten, theils gefangen fortführten. Wohl wurden sie wieder freigelassen und über die Schwyzer die Excommunication und die Reichsacht erklärt, aber der damalige Zustand des deutschen Reiches, die Zwistigkeiten und der Kampf der Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern machten die gegen die Schwyzer verhängten Strafen wirkungslos, und der Abt musste sich begnügen, einen Vergleich zu schließen. Aus der überall mit Urkunden belegten Darstellung leuchtet ein, wie übel selbst Friedrich Schiller berathen war, wenn er in seinem „Wilhelm Tell" den Stauffacher sprechen lässt, „es hätten die Leute von dem Gotteshaus Einsiedeln vom Kaiser einen Brief erschlichen, worin er ihnen die herrenlose Wüste schenkte, wiewohl sie von jeher ihnen gehörte". Solche Irrthümer haben sich auch in andere Geschichtsbücher eingeschlichen, daher war es eine verdienstliche That, dass der gelehrte Benedictiner P. Odilo durch das Studium der Quellen und durch Beibringung von reichem Urkundenmaterial die Behauptung eines unrechtmäßigen Besitzes auf das schlagendste widerlegte. Der Verfasser

spricht dabei nicht selbst, sondern läßt die Quellen reden, und handelt genau nach dem schon von Cicero aufgestellten Grundsatze: „daß das erste Gesetz der Geschichte sei, nichts Falsches zu erzählen und nichts Wahres aus Furcht zu verschweigen". Dabei werden wir in die damaligen Verhältnisse der Klöster in und außer denselben, die Sitten und Gebräuche des Volkes eingeführt, und ein reiches Bild handelnder Personen vom Klosterbruder und Schwyzer Bürger angefangen bis hinauf zu den Trägern der Tiara und der Kaiserkrone wird vor uns aufgerollt. Der Anhang zeigt ein Facsimile aus der Manessischen Handschrift. Bekanntlich wurde diese Handschrift von dem Ritter und Rathsherrn in Zürich, Rüdiger Manesse, hergestellt, um den zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu Neige gehenden Minnegesang durch eine Sammlung von Liederbüchern der Vergessenheit zu entreißen. Im siebzehnten Jahrhundert kam diese merkwürdige Sammlung durch Kauf aus der Schweiz in die kurfürstliche Bibliothek zu Heidelberg und im dreißigjährigen Krieg durch Raub nach Paris, von wo sie erst vor kurzem wieder nach Heidelberg zurückkam. Daher wird diese literarische Erscheinung nicht nur bei allen Geschichts- und Kunstfreunden großes Interesse erregen, sondern auch manche Geschichtslüge in ihrer Grundlosigkeit aufdecken.

Podersam (Böhmen). Canonicus Wächtler.

44) **De jejunio ecclesiastico in genere deque jejuniis ecclesiae orientalis in specie.** Dissertatio inauguralis, quam concinnavit Felicianus Bran. Magno-Varadani 1889. 8°.

Diese 86 Seiten umfassende Dissertation gibt eine gedrängte Uebersicht der Geschichte und Praxis des Fastens in der abendländischen und morgenländischen Kirche. Die Lectüre kann etwa solchen Theologen, welche zum Studium der Quellen und der größern Werke über diese Materie nicht Zeit haben, empfohlen werden. Die Latinität des Schriftchens läßt an manchen Stellen zu wünschen übrig; so ist z. B. S. 86, Z. 2 von oben vel statt an gebraucht; auch kommen im Verhältnis zu der geringen Seitenzahl ziemlich viele Druckfehler vor, so z. B. S. 4, Z. 10 continet sibi statt se, S. 22, Z. 3 von unten anathemisat; S. 43, Z. 10 von oben idaeis statt ideis, S. 74, Z. 7 von oben unquem statt unguem.

Dillingen. Professor Dr. Xaver Pfeifer.

45) **Rorate.** Anleitung, die heilige Advents- und Weihnachtszeit auf gottgefällige und verdienstliche Weise zuzubringen von Dominicus Josef Faustmann, freires. Pfarrer in Würzburg. Würzburg bei Bücher 1889. 232 S. in 16°. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Das benannte Werklein entspricht genau seinem Titel und ist sehr geeignet den katholischen Christen in den Geist der Advent- und Weihnachtszeit einzuführen. Es lehnt sich ganz an die Liturgie der Kirche an, wenn es auch einige Partien, wie die Rorate und Weihnachts-Messen, die Antiphonen und die Weihnachts-Mette in deutscher Uebersetzung darbietet. Einfachheit der Sprache und Nüchternheit der Ascese verdienen rühmlich hervorgehoben zu werden. Laien und Predigern ist es zu empfehlen.

Innichen. Propst Dr. Josef Walter.

46) **Der Rosenkranzmonat.** Ein Büchlein zur Belehrung über den heiligen Rosenkranz von D. J. Faustmann. Würzburg. Bücher. 236 S. in 16°. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Dieses Büchlein trägt das gleiche Gepräge an sich, und zerfällt sozusagen in drei Theile, wovon der erste mit dem Unterrichte über das Rosenkranzgebet, der zweite mit der Auseinandersetzung der Rosenkranz-Geheimnisse sich befaßt, während im dritten Theile die gewöhnlichen Andachtsübungen folgen, jedoch nicht

ohne Rücksicht auf den heiligen Rosenkranz. Der wichtigste dieser Theile ist der zweite, in welchem nach Muster mehrerer in unserer Zeit erschienener Rosenkranzbüchlein, die einzelnen Geheimnisse in zehn Punkte zerlegt sind. Wir glauben, dass dies Büchlein den besten Leistungen in diesem Gegenstande würdig zur Seite gestellt werden könne.

Innichen. Propst Dr. Josef Walter.

47) **Sieben Betrachtungen, für jeden Tag der Woche.** Von Pr. J. Bosco. 32°. 46 S. Donauwörth. L. Auer. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Ueber seine Absicht bei der Verfassung dieses Schriftchens sagt der nunmehr verewigte Apostel von Tausenden verwahrloster italienischer Knaben, Don Bosco, im Vorworte „an die Jugend" sehr bemerkenswert: Weil die zwei gewöhnlichsten Fallstricke, die die Hölle den jungen Leuten lege, die seien, dass sie ihnen vorspiegelt, erstens: ein gutes Leben sei nothwendig ein freudenloses, ja trauriges, und zweitens: sie hätten noch lange Zeit zu leben, und sich dann zuletzt zu bekehren: darum wolle er der Jugend in diesem Büchlein ein wirksames Mittel an die Hand geben, um in der Freundschaft Gottes stets freudig zu leben, und, jung oder alt, glückselig zu sterben. Dieses Mittel — er nennt es geradezu „Lebensregel", — sei die tägliche Beherzigung einer sogenannten ewigen Wahrheit. Er legt diese nun — es sind die bekannten: Ziel und Ende des Menschen, schwere Sünde, Tod, Gericht, Hölle, Ewigkeit der Strafe, Paradies — für jeden Wochentag vor, kernig und kurz, wie es für junge Leute eben sein muss; vielleicht würde der Ton des deutschen Büchleins noch wärmer sein, wäre es eine directe Uebersetzung aus dem Italienischen, welches fast gewiss die Sprache des Originals ist, und nicht aus dem Französischen, wie es sich auf dem Titel ankündet. Leider sagt die Erfahrung, wie schwer die Leute, namentlich junge, dazu zu bringen sind, eine, wenn auch noch so kurze und ihnen ganz leicht gemachte Betrachtung vorzunehmen. Falls daher das Büchlein des Don Bosco mehr Glück und Erfolg hat, so müsste man hierin ein deutliches Zeichen erkennen, dass der nunmehr verklärte Gottesmann auf dasselbe einen besonderen Segen vom Himmel herabgefleht habe, und durch seine eigenen reichen Verdienste bei Gott selber mehr und mehr wirksam und fruchtbringend mache. H. R.

48) **Die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes.** Ein Cyklus geistlicher Gedichte von Valentin Lehmann, Priester der Diöcese Ermeland. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Ertrag für zwei katholische Vereine in Elbing bestimmt. Braunsberg 1887. Huyes Verlag. Preis gebd. M. 1.20 = fl. —.72.

Diese kurzen Gedichtchen haben sich als „formgewandt und innig" bereits Freunde gemacht, und ist zu hoffen, dass sie in Kreisen, die Elbing näher stehen, ihrem guten Zwecke erfreuliche Beiträge zuführen mögen. Für den unmittelbaren Gebrauch, nämlich beim Gebet des heiligen Rosenkranzes selbst, dürften übrigens im Allgemeinen wohl noch kürzere und dabei auch möglichst markige Reimverse (ähnlich wie bei der Stationen-Andacht des heiligen Kreuzweges) am erwünschtesten sein, die in einfacher, herzlicher Sprache die wesentlichsten Momente jedes einzelnen Geheimnisses, sowie dessen Aufopferung und die Bitte um die, jedem dieser Geheimnisse besonders entsprechende Frucht und die ihm eigene Gnade, zum Ausdruck brächten. H. R.

49) **Weihnachts-Festkreis.** Entwürfe zu Betrachtungen, zunächst für Cleriker, von P. Julius Müllendorff, S. J. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1888. XIII und 444 S. Preis fl. 1.15 = M. 2.30.

Die „Betrachtungs-Entwürfe“ des hochw. P. Müllendorff haben das gewiss seltene Glück, überall gleich ausnahmslose wie warme Anerkennung und Empfehlung zu finden, sowohl wegen ihres reichen Inhaltes, als ihrer klaren fesselnden Darstellung, ihrer maßvollen Inanspruchnahme der Denkthätigkeit wie des Gemüthes der Leser, kurz ihres Aufbaues auf theologisch-wissenschaftlicher wie gediegen-ascetischer Grundlage. Gerade im vorliegenden Bändchen, das von der Sammlung das dritte bildet, war Gelegenheit, dies sehr vortheilhaft hervortreten zu lassen, indem bekanntlich die gewöhnliche Gattung ascetischer Schriften, wenn sie von der Menschwerdung und dem Deus Infans handelt, so gern vor jedem Tiefergehen gleichsam wie vor einem Mangel an sobrietas (Rom. 12, 3) und an Demuth zurückscheucht, und sozusagen nur in Affecten aufgeht. Um übrigens alle Betrachtungen über die „Geheimnisse der Kindheit Jesu“, so sagt der hochw. Verfasser in der „Vorbemerkung“, in diesem Bändchen zu vereinigen, wollte er auch die über die Verkündigung, Vermählung, Heimsuchung und Reinigung Mariä, sowie die Begebenheiten, welche den heiligen Vorläufer des Heilandes, Johannes den Täufer, betreffen, als Betrachtungsgegenstände für den Advent- und Weihnachts-Cyklus aufnehmen. Es wäre ganz überflüssig, das Buch des Weitern anzuempfehlen; es empfiehlt sich, wie gesagt, reichlich von selbst. H. R.

50) **Der hl. Valentin, erster Bischof von Passau und Rhätien.** Eine historisch-kritische Untersuchung. Von Professor Dr. Josef Nirschl. Mainz. Kirchheim. 1889. 47 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Obiges Schriftchen ist mit warmem Localpatriotismus geschrieben und sucht zu erweisen, was schon der Titel anzeigt, dass der hl. Valentin erster Bischof von Passau gewesen. Letzteres kann aber, bei den spärlichen Nachrichten, die wir über Valentins Thätigkeit haben, nur auf Grund der sogenannten Bleitafel erhärtet werden, die 1120, als in Passau der Sarg des heiligen Bischofs geöffnet wurde, gefunden worden sein soll. Dem Erweis der Authenticität dieser Bleitafel ist denn auch die ganze historisch-kritische Untersuchung gewidmet; allein ich muss gestehen: meine ernsten Bedenken gegen dieselbe sind durch obige Schrift nicht vermindert, sondern eher vermehrt worden; auf sie genauer einzugehen, ist jedoch hier nicht der Ort, nur andeuten möchte ich einige derselben. Wie eine Tafel aus Blei (tabula plumbea), das doch kein sonderlich sprödes Metall ist und die zudem in einem Sarg verwahrt worden, so in Stücke zerschlagen werden sollte, dass die Inschrift kaum mehr leserlich war; wie letztere in einem Sarg, der zudem in einer Mauer verwahrt worden, ex terrae putredine unleserlich werden könnte, ist mir nicht recht begreiflich. Trotz dieser angeblichen Unleserlichkeit weiß aber der Finder sie doch recht schön zu entziffern, freilich ganz im Sprachcolorit seiner Zeit. Letzterer Punkt scheint auch für H. N. eine der Hauptschwierigkeiten zu sein. Seite 18 und 22 sagt er, „dass wir keine diplomatisch genaue Copie der Inschrift haben, sondern nur soweit, als es die Lesbarkeit der Schrift möglich machte.“ Nach Seite 16: „Besitzen wir den Text der Inschrift — wenn wir vielleicht von Norica absehen — in einer diplomatisch genauen Copie“. Wie sich H. N. ersteren Fall denkt, ist mir nicht recht klar. Entweder kann ich eine alte Schrift lesen, dann copiere ich sie genau, oder aber sie ist für mich nicht ganz leserlich, dann gebe ich sie lückenhaft. Lückenhaft ist nun aber gerade die angebliche Inschrift nicht. Dann aber ist der Zweck der Fälschung zu durchsichtig. Valentin soll vom Papste selbst eigenhändig zum ersten Bischof von Passau consecriert worden sein. Der Vergleich mit anderen Missions-Bischöfen, speciell dem hl. Bonifacius und die hieraus sich ergebenden Folgen für den Passauer Stuhl, namentlich gegenüber Salzburg, legt sich von selbst nahe. Ich vermag somit die Authenticität genannter Bleitafel keineswegs für so sicher gestellt zu halten, wie Herr Professor Nirschl; dann aber bleibt der hl. Valentin für uns nur Regionarbischof von Rhätien, nicht aber Localbischof von Passau.

München. Universitäts-Professor Dr. Alois Knöpfler.

51) **Katechetische Predigt-Entwürfe** auf Grundlage des Deharbe'schen Katechismus zum Gebrauche für Seelsorgepriester von Georg Glaser, Priester der Diöcese Passau. Mit Druckerlaubnis des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats Passau. Passau, 1889, Verlag von Rudolf Abt. M. 2.50 = fl. 1.50.

Nicht weniger als 373 kurze Predigt-Entwürfe geben uns den ganzen Inhalt des Deharb'schen Katechismus in praktischer Behandlung, geeignet wie zur Christenlehre so auch für vormittägige Sonn- und Festtagspredigten. Der Vorzug dieser mit Benützung der neuesten einschlägigen Literatur ausgearbeiteten Entwürfe besteht in der guten Disposition des Stoffes, in den klaren Eintheilungen der einzelnen Skizzen, sowie auch in der meist ausführlichen Zergliederung der Punkte, mit Angabe zahlreicher Texte der heiligen Schrift und öfters auch von Beispielen. Letztere sind freilich oft nicht jedem Priester als bloße Citate schnell zur Hand, oder gar nicht erfindlich. S. 156 citirt der Verfasser „Katholischer Volksfreund von Regensburg 1878 n. 21, 1884 n. 21, 1885 n. 21", was selbst im Königreiche Bayern nicht in jedem Pfarrhofe zu haben sein wird. Unbekannte Beispiele sollten kurz angegeben werden. Auch würde das Buch auf größere Abnahme rechnen dürfen, wenn manche Entwürfe ausführlicher dargestellt wären, zumal sie doch als vollendete Concepte, die schon auf der Kanzel gehalten wurden, vorlagen. (Vorwort IV.) Ungeachtet dessen bleiben obige Vorzüge aufrecht und das Buch sei besonders jungen Priestern wegen der erschöpfenden Durcharbeitung des ganzen Katechismus bestens empfohlen — nicht nur für die Kanzel, sondern auch für Cura und Concurs, da es in allen Fragen der Dogmatik, Moral und des Kirchenrechtes in den wichtigsten Punkten Aufschluss gibt.

Was wohl nicht dem sich die Seite XI selbst widmenden Setzer in der Promenadestraße 6, München, in die Hausschuhe zu schieben sein wird, ist ein achtundneunzigjähriger Antiquar, der mit dem „gottseligen P. Porto Maurizio" S. 217 sich eingeführt hat, statt dem seit 1791 „selig" und 1867 „heilig" gesprochenen „Leonard von Porto Maurizio".

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, O. S. Fr.

Neue Auflagen von Gebet- und Erbauungsbüchern.

1) **Mein Gott und mein Alles.** Ein vollständiges Gebet- und Unterrichtsbuch von P. Ulrich Steindlberger, O. S. B. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Salzburg, Mittermüller. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Die vorliegende zweite Auflage hat eine gänzliche Umarbeitung erfahren und verdient wirklich ob der trefflichen Auswahl der Gebete und des tief religiösen Geistes, der aus dem Buche weht, die beste Empfehlung. Es ist sehr reichhaltig, bringt eine große Auswahl von Mess-, Beicht- und Communion- und anderen, für die verschiedenen heiligen Zeiten und Anliegen wünschenswerten Andachten, kernigen und weihevollen Gebeten. Ein Vorzug dieses Buches ist die zweckmäßige Verwendung sehr vieler Ablassgebete, wodurch die Erlangung der Ablässe so leicht ermöglicht wird; im Anhange gibt der Verfasser für die verschiedenen Stände recht praktische Lebensregeln. Möge das Buch die große Verbreitung finden, die ihm gebürt.

Linz. Professor Franz Schwarz.

2) **Die Lilie.** Ein katholisches Lehr- und Gebetbuch besonders für die reifere Jugend, von Ferdinand Hellweger. Dritte Auflage. Brixen. 1890. Verlag von A. Wegers Buchhandlung. Preis fl. —.80 = M. 1.60.

Der erste Theil des Buches gibt eine klare, eindringliche Belehrung über den Wert der heiligmachenden (Tauf-) Gnade, den Verlust und die Wiedererlangung durch das Sacrament der Buße, dessen einzelne Stücke wirkungsvoll durch Beispiele beleuchtet werden. Der zweite Theil führt uns lebhaft die verschiedenen Gefahren, die der Unschuld drohen, vor Augen und bespricht die Mittel, dieselbe zu bewahren. Im Anhange finden sich die nothwendigsten Gebetsformen.

3) **Weg zum Himmel.** Vollständiges Gebetbuch von P. Philibert Seeböck. 15. neu bearbeitete und vermehrte Auflage. 1890. Verlag von Fel. Rauch. Preis brosch. fl. —.60 = M. 1.—.

Diese neueste Auflage des sehr verbreiteten Gebetbuches hat eine thatsächliche Vermehrung und innere Vervollkommnung erfahren, indem die einzelnen Bruderschafts-Andachten und die größeren Feste kurze passende Erklärungen über deren Ursprung, Zweck und Bedeutung erhielten und einige neue Gebete eingefügt wurden.

4) **Die ewige Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes.** Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch, von J. Reinermann. Neunte Auflage. 1889. Münster, Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung. Preis M. 1.— = fl. —.60 kr.

Das vorliegende Buch, in seiner neuen Auflage von Pfarrer Evelt nach Reinermanns Ableben herausgegeben, erscheint in handsamerem Formate und vermehrtem Inhalte, und wird sich zur Uebung und Belebung der Andacht zum allerheiligsten Sacramente gewiss recht förderlich erweisen.

5) **St. Gertruden- und Mechtildenbuch.** Das Kirchenjahr nach den Offenbarungen der hl. Gertrudis und Mechtildis. Mit einem vollständigen Gebetbuche von P. Philibert Seeböck. Zweite Auflage. 1890. Salzburg. Verlag von Anton Pustet. Preis brosch. fl. —.70 = M. 1.20.

Wie der Titel schon andeutet, wird zuerst das Kirchenjahr in seinen einzelnen hervorragenden Festen nach den Offenbarungen der genannten Heiligen dem frommen Gemüthe in anziehenden Bildern und Allegorien vorgestellt; die darauffolgenden Andachts-Uebungen sind gleichfalls den Schriften dieser Heiligen entnommen. Der große klare Druck wirkt auf das Auge angenehm.

6) **Das Gotteskind im Gottesdienste.** Von Anton Grießl. Dritte Auflage. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung. Preis geb. in Calico 40 kr. = 80 Pf.

Das Lob, welches im ersten Hefte 1887 der zweiten Auflage gespendet wurde, gebürt mit vollem Rechte auch dieser Auflage; für Kinder von ca. zehn Jahren und darüber sehr empfehlenswert.

7) **Mesbüchlein für fromme Kinder** von G. Mey. Zwölfte Auflage in kleinem Format mit Bildern. Freiburg, Herder. Preise 30, 40, 45 Pf., in Leinwand mit Goldtitel M. 1.— = fl. —.60.

Das sehr gefällige, hübsch illustrierte und handsame Büchlein birgt in sich auch einen dementsprechenden andachterweckenden Inhalt. Für Kinder mit und über acht Jahren.

8) **Communion-Gebete,** zunächst zum Vor- und Nachbeten. Fünfte Auflage. Brixen. Wegers Buchhandlung. Preis 12 kr. = 24 Pf.

Diese Gebete, welche bezüglich der Acte der Vorbereitung und Danksagung die Ordnung des Katechismus einhalten, erweisen sich sehr praktisch; sie athmen den Glauben und das Gefühl, von denen ein gutes Kind bei dieser Andacht beseelt sein soll.

9) **Die Krippe.** Betrachtungen und Gebete für zehn Tage der heiligen Weihnachtszeit. Den lieben Kleinen gewidmet von P. Karl Antoniewicz. Zweite Auflage. Donauwörth 1890. L. Auer. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Die günstige Recension dieses lieben Büchleins, welche im ersten Hefte des heurigen Jahrganges der ersten Auflage zutheil wurde, gilt gleichfalls der zweiten, umsomehr, da dasselbe eine Vermehrung des Inhaltes erfuhr; es enthält auch zehn Krippenlieder mit Noten.

10) **Lasset uns beten!** Gebetbuch von W. Färber. Freiburg, Herder 1889. Dritte Auflage. Preis M. 1.10 = fl. –.66.

Wir kündigen dieses für Communion-Geschenke ganz geeignete Erbauungs-Büchlein, das in recht gefälliger Ausstattung erscheint, mit dem Bemerken an, dass es sich würdig an ein anderes, seinerzeit in der Quartalschrift besprochenes Gebetbuch desselben Verfassers mit dem gleichbedeutenden Titel „Oremus“ anschließt.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder.

11) R. P. Leonhard Goffine **Handpostille.** Neu herausgegeben von einem katholischen Pfarrer, wieder durchgesehen von Dr. F. J. Holzwarth. Siebente, umgearbeitete Auflage von Dr. M. J. Scheeben, Professor am erzbischöfl. Priesterseminar zu Köln. Mit Gutheißung der geistlichen Obrigkeit. Aachen 1887. Druck und Verlag von Albert Jacobi & Comp. Gr. 8°. S. XI u. 820. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die Goffine'sche Handpostille feiert gegenwärtig ihr 200jähriges Jubiläum, da sie 1690 zum erstenmale in Mainz die Presse verließ. Die bündige, klare und volksthümliche Art der Darstellung der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehren, hat selbe zu einem unentbehrlichen Hausbuche gemacht, hat übrigens auch so manche zeitgemäße Ueberarbeitung durch berufene Hände gefunden, deren eine im vorstehenden angezeigt wird. An derselben hat Dr. Holzwarth durch Beigabe der neuesten Feste, und namentlich Dr. Scheeben s. A. durch die Einrückung von Festen rheinländischer Heiligen bestens gearbeitet. Bilder hat diese Ausgabe allerdings keine, dafür ist aber der Text ungemein reichhaltig und auch gediegen, wofür schon Scheebens Name Bürgschaft genug ist.

Linz. Adolf Schmuckenschläger, Professor der Theologie.

12) Goffine, **Christkatholische Handpostille.** Eilfte Auflage. Volksausgabe. Freiburg bei Herder. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20; gebd. in Halbleder M. 3 — = fl. 1.80.

Leicht leserlicher Druck mit hübschen Holzschnitten, sowie der hinzugefügte dritte Theil, welcher nebst der Erklärung der heiligen Messe einen Unterricht über verschiedene fromme Uebungen sammt den entsprechenden Gebeten enthält, und der Anhang, welcher zwei Abhandlungen aus der Feder des seligen Alban Stolz bietet, machen diese Ausgabe zu einer recht empfehlenswerten.

13) Goffine, **Handpostille,** nebst einem vollständigen Gebetbuche. Volksausgabe. 24. Auflage. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Preis: Halbleder gebd. M. 2.30 = fl. 1.38; brosch. M. 1.75 = fl. 1.05.

Handsames Format, reiner und sehr gefälliger Druck und 49 Holzschnitte, sowie die ansprechenden Gebetsformulare kennzeichnen vortheilhaft diese Ausgabe.

14) **Maiblumen** zu Ehren der unbefleckten Braut des heiligen Geistes. Ein Maibüchlein für das katholische Volk. Mit geistlicher Genehmigung. Zweite Auflage. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl. 8°. 155 S. Preis 40 Pf. = 24 kr.

In schöner Ausstattung und handlichem Format liefert uns die namentlich für die Förderung der Andacht zum heiligen Geiste und der Marien-Verehrung so rührige Druckerei des Missionshauses zu Steyl in zweiter Auflage ein Betrachtungsbüchlein für den Maimonat, welches Maria, der unbefleckten Braut des heiligen Geistes geweiht ist. Es will einerseits in der wahren Verehrung und Liebe Marias befestigen und weiter befördern, andererseits zur Erfüllung der Dankbarkeit gegen die dritte göttliche Person anregen. Ein Zweck, der eben so erhaben ist, als er auch durch die Anlage und den reichen Inhalt des Buches gewiss erreicht wird.

Freistadt Professor Dr. Kerstgens.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1) Fünf kurze Gebete, welche sich auf die in der Encyklika „Sapientiae christianae" vom 10. Januar 1890 empfohlenen christlichen Pflichten beziehen, wurden durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 17. Mai 1890 mit 300 Tagen Ablass für Alle bereichert, welche sie wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen; auch ist der Ablass den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — Die Gebete lauten:

Jesus, Maria und Josef, segnet uns und verleihet uns die Gnade, die heilige Kirche, wie es unsere Pflicht ist, mehr als alle andern irdischen Dinge zu lieben und ihr diese unsere Liebe jederzeit und zumal durch unsere Handlungen zu beweisen. — Vater unser . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . .

Jesus, Maria und Josef, segnet uns und gewähret uns die Gnade, den Glauben, welchen wir in der heiligen Taufe zum Geschenke erhalten haben, unserer Pflicht gemäß offen und muthig, ohne menschliche Rücksichten zu bekennen. — Vater unser . . . ., Gegrüßest seist du . . . ., Ehre sei . . . . .

Jesus, Maria und Josef, segnet uns und gebet uns die Gnade, dass wir, wie es unsere Pflicht erfordert, durch unser Wort, mit unserm Vermögen und selbst mit dem Opfer unseres Lebens, soviel an uns gelegen ist, für die Vertheidigung und Erhöhung unseres heiligen Glaubens eintreten. — Vater unser . . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . .

Jesus, Maria und Josef, segnet uns und verleihet uns die Gnade, dass wir uns alle, wie es unsere Schuldigkeit ist, gegenseitig lieben und in unserm Denken, Wollen und Handeln vollkommene Eintracht herstellen, unter der Leitung und in Abhängigkeit von unsern kirchlichen Oberen. — Vater unser . . . . ., Gegrüßest seist du . . . . ., Ehre sei . . . . .

Jesus, Maria und Josef, segnet uns und gewähret uns die Gnade, dass wir, wie es unsere Pflicht ist, unser Leben vollkommen gleichförmig machen mit den Vorschriften der Gebote Gottes und der Kirche, auf dass wir stets in jener Liebe leben, welche den Hauptinhalt der Gebote bildet. — Vater unser . . . ., Gegrüßet seist du . . . . ., Ehre sei . . . . .

2) Ferner wurde für das folgende Gebet zum hl. Erzengel Raphael durch Rescript der heiligen Congregation der Ablässe vom 21. Juni 1890 ein Ablass von 100 Tagen allen Gläubigen gewährt, welche es reumüthig und mit Andacht sprechen; derselbe ist gleichfalls den armen Seelen zuwendbar:

Glorreicher Erzengel, heiliger Raphael, erhabener Fürst des himmlischen Hofes, ausgezeichnet durch die Gaben der Weisheit und Gnade, Führer der Reisenden zu Wasser und zu Land, Tröster der Unglücklichen und Zuflucht der Sünder, stehe mir, ich bitte dich, in allen Nöthen und Drangsalen dieses Lebens gnädig bei, gleichwie du dem jungen Tobias auf seiner Reise zur Seite standest. Da du die Heilkraft Gottes bist, so flehe ich demüthig zu dir: heile meine Seele von ihren zahlreichen Krankheiten, und meinen Leib von den Uebeln, welche ihn peinigen, wenn dies zu meinem Besten ist. Besonders aber bitte ich dich um die englische Tugend der Reinheit, auf dass ich würdig werde, ein lebendiger Tempel des heiligen Geistes zu sein. Amen.

3) Fünf Sonntage zu Ehren des hl. Johannes Berchmans. Zur Beförderung der Andacht zu diesem Patron der christlichen Jugend, welcher erst vor zwei Jahren feierlich in die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde, hat unser heiliger Vater durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 17. Mai 1890 folgende Ablässe bewilligt. Alle Gläubigen nämlich, welche an den fünf Sonntagen (zur Erinnerung an die fünf Jahre, welche der Heilige im Orden der Gesellschaft Jesu verlebte), die dem Feste des hl. Johannes Berchmans (13. August) unmittelbar vorhergehen, frommen Betrachtungen oder Gebeten und anderen Werken der christlichen Frömmigkeit zu Ehren dieses Heiligen obliegen, gewinnen an den ersten vier Sonntagen jedesmal einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen, wenn sie reumüthig beichten, communicieren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine zeitlang nach Meinung Sr. Heiligkeit fromm beten; am letzten Sonntag aber vollkommenen Ablass unter den gleichen Bedingungen. Alle diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

4) Die vor kurzem allen Gläubigen verliehenen Ablässe für die fromme Uebung von fünfzehn unmittelbar aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem Rosenkranzfest oder sonst während des Jahres wurden bereits in dieser Quartalschrift (1890, I. Heft, S. 189) mitgetheilt. Gleichzeitig wurde bemerkt, dass das betreffende Decret vom 21. September 1889 alle Ablässe zurücknimmt, welche etwa früher allen Gläubigen (nicht aber jene, welche den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft) für die nämliche Uebung waren bewilligt worden.

Zur Ergänzung und Richtigstellung des an der erwähnten Stelle (S. 190. Anmerk.) hierüber Gesagten fügen wir noch folgendes bei.

Allen Gläubigen waren früher für diese Andacht von den Päpsten Alexander VIII. und Pius IX. (Rescript der heiligen Ablass-

Congregation vom 29. December 1853) Ablässe verliehen worden; doch galt die Bewilligung des erstgenannten Papstes (ein vollkommener Ablass) nur für alle Gläubigen der Dominicaner-Ordensprovinz von Toulouse; die des zweiten (vollkommener Ablass für jeden der fünfzehn Samstage) einzig für alle Gläubigen in der Ordensprovinz von Belgien. — Diese Bewilligungen sind demnach jetzt durch das obenerwähnte neue Decret zurückgenommen.

Den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft hat Papst Pius IX. durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 12. December 1849 drei vollkommene Ablässe gewährt, welche sie an drei beliebigen von fünfzehn aufeinanderfolgenden Samstagen im Laufe des Jahres gewinnen können, und außerdem an den übrigen zwölf Samstagen jedesmal einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen, wenn sie an allen diesen Samstagen die heiligen Sacramente empfangen, die Bruderschaftskirche besuchen und dort eine zeitlang nach Meinung des Papstes fromm beten. Zwar ergieng diese Bewilligung direct nur an die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft in der Pfarrkirche zum hl. Thomas von Aquin in Paris; allein nach einem vom Papst Gregor XIII. (Pastoris aeterni, 5. Mai 1582), Sixtus V. (Dum ineffabilia, 30. Jan. 1586) und Innocenz XI. (Nuper pro parte, 31. Juli 1679) bewilligten Privileg gelten solche specielle Concessionen gleichmäßig für alle Bruderschaften des heiligen Rosenkranzes. — Diese Ablässe bestehen also auch jetzt noch für alle Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft fort; sie sind ebenfalls den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. (Nouvelle revue théol. XXII, 36 sqq. u. 301 sqq.; il Rosario, memorie Dominicane, Roma 1890, 314).

Der Verein der Priester der Anbetung

wurde gegründet vom ehrwürdigen Pater Eymard, dem Stifter der „Congregation der Väter vom heiligen Altarssacrament". Pius IX. äußerte sich: „Dieser Gedanke kommt vom Himmel, ich bin überzeugt davon, die Kirche hat es nothwendig; man soll alle Mittel anwenden, die Kenntnis der heiligen Eucharistie zu verbreiten. Leo XIII. segnete und approbierte den Verein durch ein eigenes Breve und ließ ihn durch Rescript des Cardinalvicars Parocchi vom 16. Jan. 1887 canonisch errichten. Von dorther datiert sein Aufschwung; mehr als 60 Bischöfe aller Welttheile haben den Verein ihren Priestern empfohlen; vor vier Jahren hatte er erst 3000 Mitglieder, jetzt über 16.000, darunter 42 Bischöfe und drei Cardinäle.

Zweck des Vereines ist: 1) Dem brennenden Verlangen unseres Herrn im Tabernakel dadurch nachzukommen, dass der Priester dem Herrn

in der hochheiligen Eucharistie sich mehr nähert, seine Besuche beim göttlichen Heiland verlängert und so das Leben schöpfen lernt aus diesem Sacrament des Lebens, diesem Anfang, Mitte und Ziel des Priesterthums.

2) Die Priester dieses Vereins noch mehr zu verbinden durch das Band einer innigen Bruderliebe, durch ein Leben in demselben Geiste; sich gegenseitig zu erbauen durch das gemeinsame Beispiel des Glaubens und der Liebe gegenüber dem Gotte der Eucharistie, theilzunehmen an den Gebeten, Verdiensten und guten Werken von Tausenden von Mitbrüdern in der ganzen Welt.

3) Dadurch die Priester zu wahren Aposteln der heiligen Eucharistie zu machen, die mit allen Kräften den Glauben und die Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament in den Gläubigen mehren und sie damit heiligen.

Bedingungen zur Aufnahme sind: 1) Die Priesterweihe oder wenigstens das Subdiaconat empfangen zu haben.

2) Name und Vorname einschreiben zu lassen ins Vereinsregister.

3) Sich verpflichten, wöchentlich eine ununterbrochene Stunde Anbetung vor dem Allerheiligsten zu machen; Tag und Stunde kann jeder selbst sich bestimmen und alle Wochen nach Belieben ändern.

4) Am Ende jedes Monats dem Vorsteher des Vereins das libellum adorationis einzusenden.

5) Jedes Jahr, womöglich in der Seelenoctav, eine heilige Messe für alle verstorbenen Vereinsmitglieder zu lesen und den der Anbetungsstunde gewährten vollkommenen Ablass ihnen jedesmal zuzuwenden; (diese 16.000 Messen sind uns Priestern ein großer Trost).

6) An den Verein einen Jahresbeitrag von 2 Fr. zu leisten. Dafür erhält jedes Mitglied monatlich das Vereinsorgan (betitelt: SS. Eucharistia zugesandt. (Außer der Schweiz beträgt der Jahresbeitrag wegen des Portos 1 fl. oder 2 M.). Diese Monatsschrift ist gegründet im Auftrage der Generaldirection des Vereines in Paris und ist deren Eigenthum; sie erscheint unter Aufsicht des hochwürdigsten Herrn Bischofs von St. Gallen und wird verfasst von einem Priester-Comité. Chefredacteur ist z. B. Herr Joh. Künzle, Pfarrer in Libingen (Canton St. Gallen).

Die Generaldirection liegt in den Händen der „Väter vom heiligen Sacrament" in Paris, 27 Avenue Friedland. Jeder größere Kreis hat seine Directoren, welche die Mitglieder ihres Cirkels zu bedienen haben und die libella adorationis empfangen. Director der deutschen Schweiz ist nunmehr Herr Joh. Künzle, Pfarrer in Libingen (Canton St. Gallen). Ebenderselbe übernimmt auch bis auf Weiteres die provisorische Direction für Deutschland und Oesterreich. Doch mögen die Mitglieder in Deutschland zur Verminderung des Porto ihre libella an Herrn Kaplan Bucher in Scheidegg bei Lindau (Bayern) adressieren, die in Oesterreich aber an Herrn Gau, Pfarrer in St. Peter bei Rankweil (Vorarlberg).

Der hochwürdigste Bischof Augustinus von St. Gallen empfiehlt diesen Verein den Priestern seiner Diöcese in folgenden Worten:

„Eine willkommene Anregung aus der Mitte des Clerus ist uns zugekommen in dem Ansuchen, den Priester-Verein zur Anbetung des heiligsten Altarssacramentes (Prêtres-adorateurs) zu empfehlen. Die wichtigste Verpflichtung der Mitglieder ist, wöchentlich je eine volle Stunde den göttlichen Heiland im heiligsten Altarssacramente anzubeten. Tag und Stunde können frei gewählt und nach Bedürfnis abgeändert werden. Die Zahl der Mitglieder ist innerhalb zwei Jahren von 3000 auf 14.000 gestiegen. Unsere Diöcese zählt deren 30, welche am 1. Juli l. J. eine Versammlung abhielten. In dieser wurde beschlossen, jährlich nach der Octav des Frohnleichnamsfestes sich zu versammeln und am Schlusse der Versammlung eine gemeinsame Anbetungsstunde zu halten. Letzteres geschah auch diesmal, und die Theilnehmer waren alle hocherfreut und für die Sache begeistert.

Es gereicht uns zur Freude und zum Troste, das begonnene heilsame Werk hiemit angelegentlichst zu empfehlen Das Opfer, welches hiebei dem Priester zugemuthet wird, wird durch seine segensreichen Wirkungen reichlich belohnt werden. Die Anbetung des Allerheiligsten soll ohnehin auf der priesterlichen Tagesordnung stehen, und diese Obliegenheit wird durch das genannte Werk in Bewusstsein und Uebung erhalten. Der göttliche Heiland wird die anbetenden Priester sicher nicht entlassen, ohne ihnen reichliche Gnade für ihre Selbstheiligung und für ihr Wirken in der Seelsorge mitzugeben. Namentlich wird er ein Haupterfordernis für Beides geben, indem er an seinen Anbetern seinen eigenen Herzenswunsch verwirklichet: Ut omnes unum sint. Die Theilnehmer werden lernen, in ihren Verdrießlichkeiten und Sorgen bei Dem anzuklopfen, der gesagt hat: „Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, und ich will euch erquicken". Endlich wird diese Uebung auch den Gläubigen zur Erbauung dienen und bei ihnen die Ehrfurcht vor unserem Herrn und die Achtung vor seinen Dienern fördern."

Infolge dieser oberhirtlichen Empfehlung ist die Zahl der Vereinsmitglieder in der Diöcese St. Gallen rasch von 30 auf 50 gestiegen. Jetzt zählt derselbe bereits in der deutschen Schweiz 154, außer denen der französischen Westschweiz. Gewiss eine hocherfreuliche Erscheinung unserer Zeit. Möge der Verein weiter wachsen, gedeihen und blühen!

P. Franz Beringer, S. J.,
Consultor der heiligen Congregation der Abläße in Rom.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Kirchfahrten oder Wallfahrtszüge sind überall in der katholischen Welt eine Lieblingssache des gläubigen Volkes. Dass die Leute verschiedener Gegenden bei ihren Kirchfahrten auch Jahrhunderte lang dieselbe Richtung einschlagen, wie es die Altvordern gethan haben, ist nichts seltenes; dass aber auch Kirchen sich auf den Weg machen und anderswohin übersiedeln, um dort wieder dem Volke guten Dienst zu leisten und fromme Pilger nach sich zu ziehen, dieses gehört doch zu den Seltenheiten, die des Erwähnens wert sind.

Während der heurigen Ferienzeit kam ich auf einer Wanderung durch die Bergwälder meiner Heimat eines Tages an das Hügelgelände des Enknachthales und stand plötzlich vor einem hochaufragenden Kreuze. Das

ist eine Stelle, welche lebhafte Erinnerungen in mir wachrief. Da stand einst die Kirche St. Andreas zu Humertsham, eine Filiale der Pfarrkirche Pischelsdorf. Das uralte Gotteshaus, zu Ende des vorigen Jahrhundertes auf staatliche Anordnung geschlossen, hatte mit seinen gewaltigen Tuffmauern noch lange standgehalten, der Zahn der Zeit hatte nur an Dachung und Gewölben so nachhaltig genagt, dass wir Schulkinder jedesmal mit gewisser Beklommenheit die hohen Hallen betraten, mit Scheu in den öden Räumen umherguckten, um alsbald, vorsichtig zurückblickend, wieder hinaus zu huschen.

Als ich, ein kleines Studentlein, einmal wieder in die Heimat zurückkehrte, da war das Kirchlein verschwunden. Wohin? Es hatte sich auf die Wanderschaft begeben! Gerade um jene Zeit, zu Ende der Fünfziger Jahre, hatte sich drei Stunden weiter gegen Osten auf einem Bergrücken des Höhnhart-Waldes eine Wallfahrt erhoben zu einem „Mariahilf"-Bilde, das, an einem Fichtenstamme befestigt und später unter einer hölzernen Kapelle in Schutz gebracht, immer größere Scharen hilfesuchender Beter an sich zog. Das allgemeine Verlangen nach einer Kirche an jener Stätte kam zur Ausführung. So wurde die obgenannte St. Andreaskirche käuflich erworben, deren Mauerwerk abgetragen, und im Winter wurden die Steinquadern auf Schlitten über alle Berge gegen Osten befördert und dort, übereinandergefügt, wuchsen sie wieder als ein schönes Gotteshaus zur Höhe. — Weithin in Oberösterreich und über die Grenzen hinaus kennt man die liebe Wallfahrt Maria-Schmolln. Der geräumigen Pfarrkirche, den Klostergebäuden und dem schmucken Dorfe, das sich ringsum gelagert hat, sieht man es kaum an, dass dort vor so kurzer Zeit noch die Föhren und Fichten ihre Wipfel gewiegt haben, und dass eine verlassene Kirche dahin gewandert gekommen sei, um dort eine so freudige Wiedergeburt und Sicherung für ferne Zeiten zu finden.

Die Erinnerung an all dieses schwebte mir auf jenem Plätzchen vor der Seele. Unter mancherlei Gedanken wanderte ich eine halbe Stunde weiter dem Walde zu, und fand dort unter schlanken Bäumen versteckt ein neues Kirchlein, zierlich in gothischer Bauart, wie frisch aus dem Boden gewachsen; Zimmerleute waren eben daran, ihm das Dach aufzusetzen; und wieder ist es eine Kirche, die ihren früheren Standort verlassen und sich auf Wallfahrt begeben hat, um eine Stunde weiter gegen Osten neugeboren wieder zu erstehen!

Daneben steht eine Kapelle, aus unbehauenen Baumstämmen zusammengefügt, mit einem Rindendache versehen, im Volksmunde deshalb der „Rindenschacher" genannt, welcher das Bild des kreuztragenden Heilandes birgt. Eine Menge hölzerner Kreuze und Krücken lehnen die Außenwände entlang, Votivtafeln überdecken den Innenraum. Eine Straße führt zu Füßen derselben vorüber, auf welcher seit Jahren die Wallfahrer aus dem Inviertler-Oberlande ihres Weges nach Maria-Schmolln hin- und zurückziehen. Tausende haben hier beim Bilde des kreuztragenden Heilandes betend gerastet,

und von Jahr zu Jahr mehrt sich der Zuzug aus der weiten Umgebung; und wieder hat der fromme opferwillige Sinn nicht nachgegeben: ein würdiges Kirchlein soll das liebgewordene Bild des Kreuztragenden in sich schließen! Und wieder war es ein altes, längst dem Verfalle preisgegebenes Gotteshaus, Burgkirchen der Pfarre Feldkirchen, welches man erwarb und dessen Mauerwerk mit Eifer hieher beförderte. Nun steht es im Rohbaue fertig da, und läßt sehen, wie mit Pietät und Verständnis die alten, sauber gearbeiteten Tuffstücke, Gesimse, Friese, Sockel und Capitäler, Maßwerk und Thürsturz sorglich in die Ziegelmauern eingefügt sind.

Lange stand ich schauend; und als ich die Waldsteige fürbaß weiter zog, gieng mir vieles durch den Sinn über diese eigenthümliche Wanderschaft der Kirchen und ihre stets neu sich gestaltende Anziehungskraft auf das gläubige Volk.

Daraus hat es sich ergeben, dass ich den Hinweis darauf als Einleitung zum Missions-Berichte benützen wollte; ist ja doch dieses Vorgehen der Kirchen ein Abbild der großen Weltmutter, der heiligen katholischen Kirche, dieses Neuentstehen von Kirchen und der unaufhaltsame Zug des Volkes zu denselben ein Miniaturbild von dem Wirken der Kirche, wie es sich in aller Welt in großen Zügen darstellt, also auch von dem Vorgehen der Kirche in ihren Missionen.

Ein kleiner Theil dieser großen Wirksamkeit soll im nachfolgenden wieder aus den Missionsgebieten aller Welttheile zusammengestellt sein.

I. Asien.

Palästina. Bei dem Mangel an eigentlichen Missions-Nachrichten möge an dieser ersten Stelle, die immer dem heiligen Lande gewahrt bleiben soll, Erwähnung geschehen von einer Wallfahrt, welche unstreitig eine besondere Bedeutung hatte.

Wie es früher schon von russischer Seite geschehen ist, hat auch die französische Regierung die Verfügung getroffen, dass von ihrer Kriegs-Escadre der Contre-Admiral Baron Alquier, 5 Commandanten, 50 Officiere mit 128 Mann in feierlicher Weise einen Pilgerzug von Jaffa nach Jerusalem und Bethlehem unternahmen.

Bei der Ansprache des Admirals an den hochwürdigsten Patriarchen Piavi wurde eigens betont, dass man sich der Hoffnung hingebe, es werde diese Demonstration als ein Beweis der Fürsorge Frankreichs für den Schutz des heiligen Grabes angesehen werden, und wurde ausdrücklich die Bitte unterbreitet, „der hochwürdigste Patriarch möge wie seine Vorgänger den französischen Einfluss im heiligen Lande begünstigen;" worauf Hochderselbe auch die Zusicherung gab, „dass er demselben die Ehre, welche er verdiene, stets erweisen werde, wie er auch in den 30 Jahren seiner Wirksamkeit in Syrien bei der Ausbreitung des Katholicismus den französischen Schutz stets zu würdigen in der Lage gewesen sei."

Die Haltung dieser militärischen Pilgerschar im Gebete an den heiligen Orten, im Empfange der heiligen Sacramente u. s. w. war so ernst und andächtig, dass selbst die Mohamedaner darüber vollste Bewunderung äußerten.

Die „Schwestern des hl. Josef von der Erscheinung" entfalten in Jerusalem eine überaus rege Thätigkeit.

Sie vereinigen in ihrer vor dem Jaffathore errichteten Niederlassung eine Anzahl der wohlthätigsten Anstalten: zunächst eine Mädchenschule mit 280 Schülerinnen verschiedener Confessionen, dann ein Asyl für verwahrloste Kinder, wo diese Kleinen, bis sie das Schulalter erreichen, Pflege und Unterricht finden; ferners ein Waisenhaus, welches fünfzig Pfleglingen Unterkunft bietet, zu welchem aber die Anmeldungen so überhandnehmen, dass die guten Schwestern entweder ihre Anstalt erweitern, oder eine Menge dieser Aermsten abweisen und den Anstalten der Protestanten und Schismatiker überlassen müssen. Sie bitten um Almosen zu diesem dringend nöthigen Neubaue. Außerdem haben sie noch das überfüllte St. Ludwigs-Spital mit der Armen-Apotheke zu betreuen und den Haus-Krankendienst, wofür eigens zwei Schwestern bestimmt sind.

Arabien. Die Franciscanerinnen in Calais haben mit Gutheißung der Propaganda die Anstalten der Schwestern vom guten Hirten in Aden übernommen. Vor kurzem hat sich ein reichlicher Zuwachs für diese Anstalten ergeben: ein englischer Kreuzer hat eine arabische Barke nach hartem Kampfe weggenommen und die darauf verfrachteten Sclaven befreit, darunter eine große Schar Kinder, welche vom Gouverneur an die christlichen Anstalten, katholische wie protestantische, vertheilt wurden. So erhielten die obgenannten Schwestern 50 Mädchen, und die Kapuziner in ihrer Colonie Scheich Osman 58 Knaben. Sämmtliche Kinder wurden bereits getauft, zeigen im Unterrichte gute Erfolge und sollen nach vollendeter Ausbildung in ihre Heimat im Gallaslande zurückbefördert werden.

Syrien. Die Jesuiten-Mission geht unaufhaltsam vor und zwar auf der sichersten Grundlage, im christlichen Schulwesen.

Nach dem neuesten Berichte besitzt der Orden in Syrien neun Missions-Stationen und nebst der St. Josef-Universität, dem Seminar, Convict und College in Beyruth noch 104 Knaben- und Mädchen-Schulen mit 7804 Schülern.

Trans-Kaukasien. Die Salzburger kath. Kirchenzeitung brachte jüngst aus diesem uns ziemlich fremden Gebiete einige Nachrichten über den Stand der dortigen katholischen Mission. — Die Anfänge derselben reichen noch in das vorige Jahrhundert zurück. Zur Zeit der Besetzung von Tiflis durch russische Truppen fanden sich vier mit italienischen Kapuzinern besetzte katholische Pfarreien vor, denen die damalige Regierung noch vier neue Pfarreien beifügte In den fünfziger Jahren wurden auf Verwendung des Barons Nicolai (später Convertit und Karthäusermönch) in den Garnisonsstädten Lagadekh, Manglis und Khankindakh katholische Kirchen erbaut. Derzeit bestehen im Kaukasus-Gebiete noch 13 Pfarreien mit der nöthigen Anzahl katholischer Priester.

Ost-Indien. Die raschen und großartigen Erfolge der Jesuiten-Mission unter den Kolh's stehen nicht allein da; auch die belgischen Missionäre können auf reiche Erfolge ihrer Arbeit mit Freude hinweisen, haben sie doch auch innerhalb der letzten zwei Jahre über 55.000 Heiden in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen.

Das Missions-Seminar, bisher in Asansol jenseits des Ganges, wurde des ungesunden Klimas wegen nach Karsiang am Himalayagebirge verlegt, dort in einem neuerbauten Gebäude untergebracht, und darf man dasselbe wohl auch als einen weitvorgeschobenen Vorposten der katholischen Mission betrachten.

Die junge Mission Assam der katholischen Lehrgesellschaft in Rom hat schon ein schwerer Verlust getroffen: der Superior P. Otto ist gestorben (21. August). Sofort wurde ein Ersatzmann für seine Stelle ernannt und wird die Aufnahme der Missionsarbeit von Shillong aus in dem von der Propaganda zugewiesenen Gebiete der heidnischen Bergbewohner Hill-Tribes bald vonstatten gehen.

China. In der Provinz Schansi wurde vom heiligen Stuhle ein neues apostolisches Vicariat Süd-Schansi gegründet und den Franciscanern der holländischen Ordensprovinz übertragen. Als apostolischer Vicar wurde P. Martin Poell ernannt; derselbe hat in seiner bisherigen Missionsthätigkeit schon vieles geleistet und ausgestanden, unter andern im Jahre 1875 Gefängnis und schwere Mißhandlung. — Nord-Schansi bleibt unter der Leitung der italienischen Franciscaner-Rekollekten.

Ost-Hupe. Großes wirken die Kanossianer-Ordensschwestern in ihrem Findelhause in Hankow. Im vergangenen Jahre haben sie 1300, theils von unmenschlichen Eltern weggeworfene, theils ihnen freiwillig überbrachte Kindlein in Pflege genommen. Die Gesammtzahl dieser Pflegekinder beläuft sich durchschnittlich jährlich auf 2000; die Kosten dafür werden größtentheils durch das Werk der heiligen Kindheit aufgebracht.

Süd-Schantung. Aus der Mission Wenschang wird gemeldet, daß es dem P. Th. Bilstermann gelungen sei in Hent-Jatans, einem Dorfe, welches als Wohnsitz vieler chinesischer Gelehrten ein besonderes Ansehen genießt, mehrere derselben zu bekehren und durch Eröffnung einer Schule, die mit Kindern schon reichlich besetzt ist, auch für die übrige Bevölkerung einen guten Anfang zu machen Im Uebrigen gehört Wenschang zu den schwierigsten Gebieten, weil es sich auf achtzig Dörfer vertheilt und mancherlei Verfolgungen, besonders von militärischer Seite, auszustehen hat.

Korea. Eine große Freude für die Mission, welche ein stetes Zunehmen der Bekehrungen aus dem Heidenthume zu verzeichnen hat, bildet das allmählige Wiederauffinden der in der letzten Verfolgung überallhin versprengten Christen.

Diese Verfolgung war im Jahre 1866 losgebrochen und sind damals alle Missionäre durch den Martertod zum Opfer gefallen, nach ihnen Tausende von Christen, die man theils hinmordete, theils als Sclaven verkaufte. Durch volle zwölf Jahre war dann Korea so streng abgeschlossen, daß kein Missionär mehr dort landen konnte. Die meisten der als Sclaven dienenden oder in abgelegenen Wildnissen versteckten Christen blieben ihrem Glauben treu, wenn sie auch alle Belehrung und den Trost der heiligen Sacramente entbehren mußten. Als endlich wieder ein paar Missionäre sich dahin wagten, war ihr Wirken noch sehr beschränkt und gefährdet. Erst seit vier Jahren kann die katholische Mission wieder frei und offen auftreten und ist mit Priestern und Ordensschwestern wohl versehen. Die Missionäre unterziehen sich nun den größten Anstrengungen, um diese verstreuten

Schäflein aufzusuchen und melden rührende Züge von der Freude, welche diese treu Erprobten darüber zeigen, dass sie wieder Priester haben können. P. André hat im Jahre 1889 etwa 2000 solcher Christen aufgefunden und einstweilen durch Spendung der heiligen Sacramente das Möglichste für sie gethan, bis es wieder gelingen wird, durch Gründung neuer Gemeinden ihnen für beständig näher zu kommen.

Die Mission besitzt auch ein Seminar mit 24 Zöglingen bei Söul am Flusse Hangang, ebenso eine Zufluchts-Anstalt für alte hilflose Leute; zu beiden Anstalten ist großer Zudrang, aber auch großer Mangel an den nöthigen Geldmitteln.

II. Afrika.

Nord-Afrika. Der greise Held der afrikanischen Mission Msgr. Cardinal Lavigerie hat eines seiner herrlichsten Werke zur Vollendung gebracht: die neue Kathedralkirche auf der Byrsa in Carthago, welche am Feste Christi-Himmelfahrt consecriert wurde. Die Feier war der Größe und Bedeutung dieses Werkes entsprechend. Daneben steht vollendet und wohl eingerichtet das Clerical-Seminar und der Convent St. Ludwig für die „weißen Väter", ebenso ein Mutterhaus für die afrikanischen Missionsschwestern mit Spital und Schulen.

Abessynien. Die Zeit der schwersten Heimsuchung, welche dort die katholische Mission durch Krieg und blutige Verfolgung, dann durch schreckliche Hungersnoth zu überstehen hatte, neigt sich doch wieder zu Ende.

Der apostolische Vicar Msgr. Crouzet meldet, dass seit dem Tode des Negus Johannes besonders in den Provinzen Akale-Gusay und Rembesan unter dem Volke sich eine sehr günstige Bewegung zur Annahme des Christenthums kundgebe. Viele, welche die Furcht vor den Gewaltthaten des grausamen Königs zum scheinbaren Abfall getrieben hatte, kehren wieder reuig bittend zu den Christengemeinden zurück; aus vielen Dörfern kommen Bitten um katholische Glaubensboten, dass es kaum möglich ist, sie alle gleich zu gewähren. Die beste Hoffnung und die Hauptstütze der Mission ist das Seminar in Keren, in welchem kürzlich zehn Alumnen, durchwegs Eingeborne aus verschiedenen Stämmen, zur Priesterweihe gelangten und zur Aufnahme ihrer apostolischen Thätigkeit in das Land entsendet wurden.

Deutsch-Ostafrika. Aus der St. Benedictus-Genossenschaft zu St. Ottilien in Bayern sind am 12. Juni sechs Missionäre unter Führung des P. Franz Mayer und neun Ordensschwestern nach Dar es Salam eingerückt, wo der apostolische Präfect P. Bonifacius über den Ruinen des einstigen Sultanpalastes zwei Klöster hergestellt hat, welche als Ausgangspunkt für neue Missionen im Innern des Landes und zugleich als Acclimatisations- und unter Umständen als Zufluchtstätten für die Missionskräfte dienen sollen.

Das Urtheil des deutschen Reichscommissärs Herrn Wißmann über die Vorzüge der katholischen vor allen andersgläubigen Missionen, welches in den meisten Zeitungen günstigen oder ungünstigen Wiederhall gefunden hat, ist nun neuerdings von demselben bekräftigt worden, indem er wiederholt erklärt, dass

er die katholische Mission als einen Hauptfactor, ja als den Grundpfeiler der Cultur und Civilisation in Afrika betrachten müsse, sowie, dass er den Vorrang der katholischen Mission vor den andersgläubigen der Disciplin der katholischen Kirche überhaupt und der vollen Hingebung der Missionäre an ihr Werk und dem verständnisvollen Auffassen der bestehenden Verhältnisse und ihrem richtigen Vorgehen in Arbeit und Gebet im Besonderen zuschreiben müsse. Er betrachtet ebenfalls den Ankauf von Sclavenkindern und deren Erziehung als die sicherste Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft.

Ein protestantischer Geistlicher, welcher aus Deutschland in die ostafrikanische Niederlassung zur Leitung der protestantischen Missionen beordert wurde, schreibt gleichfalls lobend über die katholischen Missionäre und hebt auch hervor, dass die deutsche Verwaltung mit denselben viel leichter und besser auskomme, als mit den evangelischen, welche durch Mangel an Takt und Rücksicht viele Schwierigkeiten bereiteten.

So hat auch die (protestantische) deutsche Nationalzeitung jüngst die Mission der Väter vom heiligen Geiste in Bagamoyo sehr anerkennend besprochen und unter andern gesagt: „Ein Blick in deren Muster-Anstalt genüge schon, dass auch der Protestant anstandslos werde diese Männer gerne gewähren lassen, wenn er sie in Ausübung eines wahrhaft praktischen Christenthumes näher beobachte". Diese Anstalt, seit 1869 bestehend, beherbergt jährlich über zweihundert Knaben und Mädchen, welche ganz nach Landessitte aufs einfachste gehalten, zu Reinlichkeit und Arbeitsamkeit erzogen werden und guten Unterricht erhalten.

Madagascar. Gegenüber der mit reichlichen Mitteln arbeitenden Bemühung der Protestanten, verlegt nun auch die katholische Mission ihre Hauptkraft auf die Schule. Es besteht nun ein von den Schulbrüdern geleitetes Colleg zu Tananariva mit 400 Zöglingen in sieben Classen, deren ausgezeichnete Leistungen bei der letzten Jahresprüfung von dem Unterrichtsminister in ehrenvollster Weise belobt wurden; ferners in Ambohipo eine von den Jesuiten geleitete höhere Normalschule, wo die besten Schüler der unteren Schulen weiter ausgebildet werden, und aus welcher auch schon eine Anzahl tüchtiger Katechisten hervorgegangen ist. Die Schulbrüder haben noch zwei ähnliche Collegien in Fianarantson und Tamatave und dazu 495 Elementarschulen mit 16.000 Schülern; die St. Josef-Ordensschwestern von Clugny leiten mehrere Mädchen-Pensionate. Das Seminar in Tananariva hat fünfzehn Alumnen.

Aequatorial-Afrika. Um für die Wiederaufnahme der Mission in Uganda die nöthigen Hilfskräfte zu bekommen, hat Msgr. Livinhac und sogar auch König Mwanga selbst sich bittlich an Cardinal Lavigerie gewendet. Hochderselbe erhielt auf einen diesbezüglichen Aufruf die Zusage von achtzehn Missionären und zwei Aerzten, die sich bereit erklärten, in diese Mission sich einreihen lassen zu wollen.

Süd-Afrika. In die Sambesi-Mission, welche jüngst aus dem bisherigen Verbande mit Capland ausgeschieden und als eigenes Missionsgebiet erklärt wurde, sind unter Führung des P. Czimmermann neue Arbeitskräfte nachgerückt und zwar vier Patres, fünf Fratres und acht Ordensschwestern, fast sämmtlich Deutsche, und bereiten sich noch sieben Novizen für diese Mission vor. Die Unterstützung hat der Afrikaverein deutscher Katholiken übernommen.

Natal. Der apostolische Vicar Msgr. Jolivet hat in diesem Jahre mehrere Trappisten-Missionsstationen besucht und seine Bewunderung und Freude über die segensreichen Erfolge ausgesprochen, welche in seinem Kirchensprengel durch die Trappisten erreicht worden sind. Er nimmt sie mit seinem bischöflichen Worte kräftig in Schutz gegen mancherlei Vorurtheile und Anwürfe.

Transvaal. In der Station Kalkfontain im Betschuanen-Lande, 1884 gegründet, ist es den Jesuiten-Missionären nach mühevollem Kampfe gegen alle möglichen Hindernisse endlich gelungen, eine katholische Gemeinde mit ausschließlich kaffrischer Bevölkerung zu vereinigen, die der Vielweiberei ergebenen Widerspenstigen zurückzudrängen und die Gutgesinnten zu einem arbeitsamen Leben und viele auch zur Annahme des Christenthumes zu bewegen. Bei den auffallend guten Anlagen dieser Leute setzen die Missionäre gute Hoffnung auf eine gesegnete Zukunft.

West-Afrika. Die Congregation der Pallottiner in Rom hat jetzt nach erfolgter Genehmigung der deutschen Regierung die Mission im deutschen Schutzgebiete Kamerun übernommen, und wurde P. Vieter vom heiligen Stuhle zum apostolischen Vicare ernannt.

Dahome. Ueber das Schicksal der aus der Station Whyda (siehe Heft III) fortgeschleppten Gefangenen ist eine unerwartet freudige Nachricht eingetroffen. Die beiden Missionäre und ihre Mitgefangenen wurden nicht, wie man befürchtet hatte, getödtet, sondern gegen Auslieferung dahomitischer Gefangenen wieder in Freiheit gesetzt.

Die seit 1882 von den Missionären des afrikanischen Seminars in Lyon geleitete apostolische Präfectur Dahome zählt unter 200.000 Einwohnern derzeit 3300 Katholiken in drei Stationen.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Weit mehr, als mit eigentlicher Missions-Arbeit, hat die katholische Kirche dort jetzt zu sorgen für die Herhaltung der erreichten Erfolge, am meisten auf dem Boden der christlichen Schule. Das Freimaurerthum tritt auf dieser Walstatt der verhassten katholischen Kirche mit allem Ingrimme entgegen. Es ist ihm gelungen, im Staate Illinois den Zwang eines gottlosen Schulgesetzes einzuführen; dasselbe steht im Staate Wiskonsin bevor. Die Katholiken ziehen sich aber nicht etwa, wie anderswo, feige in den Schmollwinkel zurück, sondern wehren sich in Versammlungen und Protesten schneidig gegen diese Vergewaltigung ihrer bürgerlichen Freiheit, zu welcher sie mit Recht vor allem andern die Erziehungsfreiheit rechnen.

In Canada, welches einst seine ersten Glaubensboten aus dem Franciscaner-Orden erhalten hatte, woraus aber seit fast einem Jahrhunderte dieser Orden verbannt war, wird jetzt durch den Provincial der französischen Franciscaner, P. Otto, ein Kloster in Montreal erbaut.

Mexico. Ueber Anregung des Erzbischofes von Mexico haben die PP. Terrien und Gallen die Aufgabe übernommen, zur Ausbreitung des heiligen Glaubens und zur Wiederbelebung des Eifers unter den bereits Gläubigen an möglichst vielen Orten weitum im Lande Missionen zu halten. Ein Comité von Herren und Damen hat sich vereinigt, um die nöthigen Geldmittel zur Unterstützung dieses Werkes aufzubringen.

Im apostolischen Vicariate Holländisch Guyana zählt die katholische Kirche 13.000 Bekenner unter den 65.000 Bewohnern. Die Mission obliegt den PP. Redemptoristen. Einen sehr schwierigen Theil ihrer Arbeit bildet die Fürsorge um die Aussätzigen, deren etwa 3000, theils in der Hauptstadt Paramaribo, theils im Lande verstreut, leben und durch häufigen Verkehr mit den Gesunden diese schreckliche Seuche immer noch mehr verbreiten. Missionär P. Johann Bakker hat sich, ähnlich wie † P. Damian Deveuster, ganz der Pflege dieser Aussätzigen gewidmet, und trotzdem er seit 10 Jahren selbst vom Aussatze ergriffen ist, arbeitet er noch mit der Anstrengung seiner letzten Kraft in Batavia an dem Heile dieser Unglücklichen.

Argentinien. Die zu den deutschen Ansiedlern entsendeten deutschen Missionäre haben schon vollauf zu arbeiten und wissen manches Freudige von ihrem Arbeitsfelde zu melden.

Ein großer Theil dieser Ansiedler sind Nachkommen jener Deutschen, die unter Katharina II. nach Rußland einwanderten. Um der Russificierung zu entgehen, haben diese Leute vor einigen Jahren zum Wanderstabe gegriffen und haben sich im Nord- wie in Süd-Amerika eine freiere Heimat gesucht. Ihnen wird von den Missionären das Zeugnis gegeben, dass sie mit Eifer und Entschiedenheit ihrer heiligen katholischen Religion ergeben sind, durch strenge Einhaltung der Sonntagsheiligung eine auffallende Ausnahme von der dort herrschenden Landesunsitte bilden und durch festes Zusammenhalten sich vor dem Strome der Glaubens- und Sittenlosigkeit noch zu erwehren wussten.

Diese, sowie die eingewanderten Schweizer zeigen die grösste Wertschätzung für den katholischen Priester und thun ihr möglichstes in Ausnützung jeder Gelegenheit, wo die Missionäre unter ihnen erscheinen, und schicken ihre Kinder gewissenhaft in die Missionsschulen.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Wie thätig und erfolgreich die katholische Kirche in diesem Welttheile die kurze Zeit benützt hat, darüber wurde schon wiederholt berichtet: Derzeit ist sicher der vierte Theil der Gesammtbevölkerung katholisch. In Bethätigung des religiösen Lebens zeigen sich auch dort, wie überall, Licht- und Schattenseiten. Zu den Lichtseiten ist jedenfalls zu rechnen: die standhafte Haltung der Katholiken in der Schulfrage.

Der Staat geht dort auch nach mancherlei europäischen Recepten vor, erbaut überall im Lande religionslose Schulen, oft wahre Paläste, und die Katholiken müssen dazu die schweren Abgaben leisten und daneben ihre eigenen Pfarrschulen bauen und erhalten. Das kostet Opfer, die auf die Länge schwer fallen, und bereitet den katholischen Eltern große Versuchungen; aber bis jetzt wurden die Opfer geleistet, die Versuchungen überwunden, ein Zeichen, dass das katholische Volk seine

Lage und Pflicht gut verstehe und sich wacker halte, damit ihm in der wichtigsten Sache, in der Erziehung der Kinder, nicht der Boden unter den Füßen weggezogen werde.

In Jamestown starb am 13. Juni der alte Missionär P. Johann Pallweber, S. J. Derselbe, 1822 in Tirol geboren, seit 1842 Mitglied des Jesuiten-Ordens, wirkte als Missionär zuerst in Nordamerika, von wo aus er 1856 zur Hilfeleistung nach Süd-Australien geschickt ward; seither hat er mit unermüdlichem Eifer soviel und Großes gewirkt, dass die dortigen Zeitungen ihn „den großen, bahnbrechenden Apostel Süd-Australiens" nennen. Braver Landsmann, ruhe im Frieden!

Fidji-Inseln. Dieses apostolische Vicariat zählt jetzt 10.000 eingeborne Katholiken, gerade den zehnten Theil der gesammten Bewohnerschaft. Die Freiburger „Katholischen Missionen" brachten jüngst einen hübschen Bericht über eine Rundreise des apostolischen Vicares Msgr. Vidal, aus welchem zumeist die erfreuliche Thatsache hervortritt, wie diese Wilden, welche der alte P. Bréhéret noch in den Fünfzigerjahren Menschenfleisch mit Gier fressen sah, jetzt in kindlich frommen Glauben wohlgesittet, Sanftmuth und Opferwilligkeit zu allem zeigen, was ihnen als Christenpflicht erscheint.

V. Europa.

Bulgarien. Nord-Bulgarien war in alter Zeit fast ganz katholisch und durch eine eigene Custodie des Franciscaner-Ordens wohl versorgt. Durch die Türken-Einfälle 1688 wurden die meisten katholischen Bewohner zur Auswanderung gezwungen, die Zurückgebliebenen ihrer Priester und Kirchen beraubt; erst im achtzehnten Jahrhunderte wurde es wieder theilweise durch Passionisten-Missionäre besetzt. In neuester Zeit, da wieder viele Bulgaren in ihre alte Heimat zurückgekehrt sind, weist auch die katholische Mission wieder größere Erfolge auf, und ist in der Diöcese Nicopolis die Zahl der Katholiken auf 12.000 angewachsen. Es bestehen zehn Hauptstationen, an denen im ganzen eilf Missionäre der Passionisten-Congregation, sowie auch einige Ordensschwestern in den Schulen, wirken.

Aus einem Privatbriefe aus Sophia sei erwähnt, dass die von den Schulbrüdern geleitete Knabenschule (mit 150 Schülern) ganz vortrefflich gedeihe, und auch der katholischen Mission gute Dienste zu leisten beginne. Im letzten Jahre wurden zwei, im heurigen vier Schüler dieser Schule in das Missionsseminar in Philippopel aufgenommen.

Wegen Ueberfüllung muss nun an die Erweiterung dieser Schule gegangen werden und soll nach dem Ausbaue derselben ein Pensionat und eine Waisenanstalt darin untergebracht werden, wozu der hochwürdigste Erzbischof Menini seine Bitten um Almosen auch nach Oesterreich richtet. Ein wichtiger Grund zur Beschleunigung dieses Unternehmens ist, dass auch die Protestanten in Sophia eine deutsche Schule errichteten und natürlich das Lob der Zeitungen für sich haben.

Rom. Die katholische Lehrgesellschaft in Rom, die seit den acht Jahren ihres Bestehens sich so kräftig entwickelt hat, dass sie schon 170 Mitglieder aufweist, will nun daran gehen, ein eigenes Gebäude zu erbauen, welches das Mutterhaus bilden soll. Auch in Tivoli hat diese Gesellschaft eine

Niederlassung gegründet; dort besteht schon länger ein Mutterhaus für die ihr angehörigen Ordensschwestern.

Das Werk der Glaubensverbreitung hat nach dem letzten Jahres-Ausweise (1889) die Summe von 2,616.767 Gulden zusammengebracht, um 71.912 Gulden mehr, als im Vorjahre. Die reichsten Beiträge sind wieder aus Frankreich, welches allein 1,605.562 Gulden geleistet hat; daran schließt sich mit der nächstgrößten Summe Deutschland mit 238.224 Gulden.

In den Geldbeutel unserer neu eröffneten Sammelstelle sind seit der letzten Verlautbarung wieder bedeutende Gaben aus Bayern eingeflossen. Der obige Missions-Bericht gäbe der Richtungen genug an, wohin für ein andersmal Almosen eine sehr gute Verwendung fänden. So Gott will, wird der Säckel nicht so schnell einschrumpfen.

Gott segne das Missionswerk seiner heiligen Kirche und dessen Arbeiter und Wohlthäter!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Im Hefte III ausgewiesene Gaben 69 fl. 50 kr. Neu eingelaufen: Aus Bayern von M. H. 20 M.; von B. 20 M.; von P. M. 21 fl.; von A. H. 10 fl. 50 kr.; in Summa 54 fl. 30 kr.; von W. in Rothenbuch 2 fl.; von einem Priester der Agramer Erzdiöcese 5 fl. — Gesammtsumme der Einnahmen 130 fl. 80 kr.

Gaben-Vertheilung:

An die Custodie des heiligen Landes 5 fl.; Seminar in Nagasaki (Japan) 20 fl.; Südschantung zur Loskaufung zweier Heidenkinder 22 fl. 80 kr.; Lazaristen-Mission in Persien 5 fl.; Benedictiner-Mission in Dar es Salam 15 fl.; Peres blancs d'Afrique zur Loskaufung zweier Heidenkinder 21 fl.; Mission der Pallottiner in Kamerun 5 fl.; Trappisten in Marianhill 10 fl.; Werk der Glaubensverbreitung für Asien, Afrika, Amerika und Australien 12 fl. 50 kr.; katholische Lehrgesellschaft in Rom 4 fl. 50 kr.; Missionsanstalt St. Gabriel bei Wien 5 fl.; katholische Schule in Sophia (Bulgarien) 5 fl. — Summe der Ausgaben 130 fl. 80 kr.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Kampf um die Mandate. Die Rattenphilosophie. Die Tragödie in Kärnten sammt Nutzanwendung. Der Mangel der Volksthümlichkeit. Die Gefahren der Staatskirche. Der Vertheidigungs-Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe. Wann Apologien natürlich waren. Nochmal die Wegtaufungen Ungarns. Ein liberales Urtheil. Das Ende der überflüssigen Appellation. Der deutsche Katholikentag aus Bayern exiliert im protestantischen Preußen freundlich aufgenommen. Was Windthorst sagt. Die Katholiken sollen nicht betteln. Oesterreichische Katholikentage. Kirche Christi und Kirche Ministri. Lehrertage. Saaz und seine Bedeutung. Der Wettersegen besteuert. Sorgen für den Priester-Nachwuchs. Zurück zum Volke! Die Berliner Kreuzzeitung. Die Grundsteinlegung zum katholischen Lehrerseminar. Ein ganzer Mann. Ein Freimaurer als Schuldirector. Das Beiramfest in Wien. Die Ausfahrt des Papstes. Das Programm eines katholischen Mannes in Frankreich.)

Mitten unter der Landtagswahlbewegung, in der mir gegen meinen Willen auch eine Rolle aufgedrungen wurde, schreibe ich die

diesmaligen Zeitläufe. In den übrigen Ländern sind dieselben bereits zu Ende gebracht, im Stammlande des Kaiserstaates, Niederösterreich, wird erst im October der Kampf der Parteien um die Mandate abgeschlossen sein.

Ich habe hier nicht vor, eine Chronik der politischen Bewegung zu geben, weil eine solche doch nicht so ganz in die kirchlichen Zeitläufe hineingehören würde. Doch ganz über die Sache hinweggehen kann ich nicht. Ich rede dabei nicht über die kleinlichen persönlichen Streitigkeiten, welche zum Hader der Katholiken untereinander und theilweise auch zu Wahlverlusten geführt haben. Es gibt unglückliche Temperamente, welche die Rattenphilosophie in den Katholicismus einführen möchten.

Ich setze die naturgeschichtliche Thatsache als bekannt voraus, dass überall die Hausratte verschwindet, wo die Wanderratte sich einnistet. Erstere wird einfach hinausgebissen.

Das sind eben Dinge, die mit der menschlichen Schwäche zusammenhängen. Weil die christliche Lehre etwas Beständiges, Unabänderliches ist, weil ferner in der Kirche ein nichtirrbares Lehramt von Gott eingesetzt ist, so glaubt manche schwache Intelligenz auch unfehlbar zu sein, und zwar gerade in jenen Dingen, in welchen es die Kirche selbst nicht ist.

Lassen wir das. Menschen, welchen die Thatsache, dass die Herrschsucht kirchenleerend ist, daselbst oft nur Bauern und Weibleins zurücklässt, nicht Bescheidenheit und Verträglichkeit nahelegt, werden durch die Zeitläufe nicht bekehrt. Priester, welche die Stimmung großer und weiter Volkskreise wegen des gewissen Hochmuthes kennen gelernt haben und doch dabei verharren, die könnte nur ein übernatürliches Licht erleuchten.

Ich muss und will dafür ein Ereignis aufschreiben, das vielleicht nicht einmal der größte Pessimist in unserem Vaterlande für möglich gehalten hätte.

Das Land Kärnten ist bei jenem Zustande angelangt, bei welchem weder die Städter noch die Bauern auf die katholische Confession der Candidaten glauben Rücksicht nehmen zu sollen. Es ist das einzige Land, das noch nie einen activen Katholiken in den Reichsrath geschickt hat, in den Landtag nur einen oder zwei Männer und auch diese nicht so sehr durch die Betonung der katholischen als der nationalen Idee sagt man. Heuer wollte man sich aufraffen. Der Clerus war daran, ernstlich einzugreifen. Da geschah etwas, was an sich bedauerlich genug war, aber nur bei einer außerordentlich großen Abneigung gegen Kirche und Priester diesen angekreidet werden konnte. Mehrere Bauern-Urwähler waren in einen Streit gekommen, gewiss keine Sache, die so selten wäre, dass sie in Arnoldstein hätte besonderes Aufsehen erregen müssen. Die Bauern schritten von Worten zu Thaten.

Bei der kräftigen raufluſtigen Bevölkerung noch immer nichts Außerordentliches. Leider wurde ein Mann dabei geſtochen und ſtarb infolge deſſen.

So beklagenswert letzteres iſt, ſo iſt doch auch bekannt, daſs bei Tanzunterhaltungen, ſogenannten Kirchtagen ꝛc. ſchon öfter, ich möchte ſagen in allen Ländern, derartige Exceſſe vorgefallen ſind. In Ungarn ſoll, wenn man auf den politiſchen Anlaſs glaubt Nachdruck legen zu ſollen, kaum eine Wahl ſtattfinden, bei der nicht Raufhändel vorfallen, gar manche, bei der man Todte zählt. Es gibt eben heftige Naturen, die ich nicht entſchuldige, die aber gewiſs kein Recht begründen, daſs man die ruhigſte, ich möchte faſt ſagen furchtſamſte Bevölkerungsclaſſe, die katholiſch-conſervative, des politiſchen Meuchelmordes beſchuldige.

In Kärnten geſchah das Unerhörte, daſs die Conſervativen ſich gezwungen glaubten, jede Wahlthätigkeit aufzugeben. Das „Kärntner Volksblatt", ein Wochenblatt nur und einziges politiſches Blatt für ein katholiſches Land, zeigte die Entwicklung der Dinge eines Tages mit folgendem „Statt eines Wahlaufrufes" überſchriebenen Artikel an:

„An dieſer Stelle ſollte heute der Wahlaufruf für die Landtagswahlen ſtehen. Aber Angeſichts der gegneriſchen Ausbeutung des traurigen Ereigniſſes von Arnoldſtein und der planmäßigen Suche und Hetzjagd nach »ähnlichen« einzelnen Vorfällen, für welche dann alle politiſchen Gegner verantwortlich gemacht werden können; bei der polizeimäßigen Spionage nach »Agitatoren«, die von ihren ſtaatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen wollen, und dafür als Mörder und Meſſerhelden der Angeberei verfallen, die ihnen Brot und Arbeit, Fortkommen und Hilfe in der Geldnoth und ſelbſt die Ehre koſten kann — wollen wir auf einen ſolchen verzichten. Jetzt ſtehen bereits höhere Intereſſen auf dem Spiele, als ſelbſt ein vorübergehender und theilweiſer Wahlerfolg, der immerhin möglich geweſen wäre. Es iſt die Entfeſſelung der Leidenſchaften, die bis in das kleinſte Dorf ſich erſtreckende Prieſterhetze, die gefliſſentliche Untergrabung jeder Autorität hierzulande ſchon ſo weit gediehen, daſs jetzt ganz andere Sorgen auftauchen, als die um die Verſtärkung der Minderheit um ein halbes Dutzend Stimmen im Landtage .... Zunächſt wird ſich freilich keine beſondere Veränderung zeigen, am wenigſten im neuen Landtage ſelbſt; ſcheinbar bleibt Alles beim Alten. Aber in den Tiefen der Geſellſchaft entwickelt ſich die Drachenſaat der heutigen Verhetzung: die Gefahren, welche die Hochgeſtellten und Reichen heute belächeln, denen ſie ein »unmöglich!« gegenüberſtellen, mit dem Hinweis auf den biederen Volkscharakter der Kärntner, werden den Augenblick noch erleben, in welchem der Zuſammenbruch ihrer eitlen Arbeit ihnen den Ruf erpreſst: »Alſo waren wir doch die Thoren?« Denn man predigt nicht umſonſt an dreitauſend Wirts-

tischen den Hass gegen die Priester; man wühlt nicht umsonst in allen Gassen und Straßen, auf allen Plätzen und bis in die letzten Werkstätten, bis in die kleinsten Alpenhütten und Touristenwinkel, auf Wochenmärkten und Viehmärkten, bei Alpenpartien und an den Pforten der Gewerkschaften; man stampft nicht umsonst in Wort und Beispiel dem Volke den letzten Rest von Patriotismus und Religiösität aus dem Herzen! Es war vielleicht der letzte Augenblick zum Einlenken; er ist versäumt, auch im friedliebenden Kärnten, wie er versäumt wurde in Böhmen, wie er versäumt wurde überall dort, wo heute der Kampf Aller gegen Alle jede Regierungsthätigkeit auf Schritt und Tritt vereitelt. Wir waren es, die rechtzeitig nicht nur geklagt und gewarnt, nicht nur kritisiert, sondern klar und deutlich gesagt hatten, wie Kärnten gleich einer ruhigen, abseits liegenden Insel zu bewahren sei vor der Sturmflut, die uns umtobt. Der Augenblick gibt uns unrecht — wohl Euch, wenn uns die Zukunft nicht recht gibt!"

Dieser Artikel und die darin zum Ausdrucke kommende Stimmung machte großes Aufsehen und mit Recht. Wenn es so steht, und ich muss dem einheimischen Publicisten, der sicher den Artikel im Einverständnis mit der katholischen Partei veröffentlicht haben wird, Kenntnis der Sachlage zutrauen, dann haben wir das traurige Schauspiel, dass die Geistlichen als Odium generis humani in Kärnten angesehen werden. Diese Bezeichnung glaube ich mit Recht wählen zu dürfen. Parteistreitigkeiten gibt es in allen Ländern, die Nächstenliebe wird überall mehr oder minder verletzt. Aber dass man den Clerus der Religion, der man angehört und die von demselben vertretene oder unterstützte politische Richtung um jeden Preis unterdrücken, ausrotten will, da soll jemand sagen, was er will, da muss irgendwo ein großer Fehler stecken. Eine so unnatürliche Lage kommt nicht von selbst.

Dieser Fehler steckt meiner Ueberzeugung nach in der dem Clerus aufgedrungenen Stellung. Derselbe ist von der Verbindung mit dem Volke abgetrennt worden, mit einem Worte, man hat ihm die Livrè eines staatskirchlichen Clerus angezogen, hat ihn gezwungen, sich als solchen zu geben. Dadurch mag vor Zeiten das heilige Feuer der Begeisterung bei einem größeren oder geringeren Theile ausgelöscht worden sein. Dann mag die erniedrigte Lage viele vor dem Eintritte in den Priesterstand abgeschreckt und so Priestermangel hervorgerufen haben und so musste kommen was da kam.

Die liberalen Tartuffes haben, wie ich wiederholt gelesen, ja wie seinerzeit der gewaltige Schreier Julius v. d. Traun im Reichsrathe es mit besonderer Heftigkeit gethan hat, behauptet, dass in Kärnten große Sittenlosigkeit herrsche und dass der Clerus nichts dagegen thue oder vermöge. Ich sehe hier davon ab, ob die Zahl

der unehelichen Kinder überhaupt für Sittenlosigkeit ein Thermometer abgibt; ich glaube es nicht, und halte die daran geknüpften Schlussfolgerungen für gänzlich missglückt. Ich müsste sonst die Lesewelt der jüdischen Tagblätter mit dem Ueberflusse der Pariser Gummi-Inserate von Sigi Ernst und Comp. für die sittlichsten Leute der Welt erklären. Aber sagen wir, dass die Sittlichkeit auch unter der Landbevölkerung Kärntens abgenommen habe, geben wir weiter zu, dass der Clerus dabei eine Schuld habe, so ist das nicht die Schuld, die er begangen, sondern die an ihm, am Clerus, begangen worden ist.

Wahr ist und bleibt, was das „Vtld." am 8. August 1890 schrieb: „In manchen Ländern, in denen dem Katholicismus weitaus die Mehrzahl der Einwohner den Taufregistern nach angehört, ist seit einem halben Jahrhundert eine zunehmende Erkaltung des Glaubens und ein Abfall vom christlichen Sittengesetze unverkennbar eingetreten und zwar dies in einem umso höheren Grade, als die Kirche zur Staatssache gemacht, ihr geistiges Leben gewissermaßen unter Polizeiaufsicht gestellt wurde. An Stelle des Gott gewollten Zusammenwirkens der beiden Gewalten zum Heile und Wohle der Menschen ist vielfach eine Verstaatlichung der Kirche getreten, die derem inneren Wesen durchaus widerspricht, die Herzen des Volkes von ihr abwendet." Ja, so ist es.

Die Kirche geht und treibt überall dem Banquerotte ihres Einflusses zu, wo ihr Clerus in Staatsregie ist. Wenn das Kärntner Trauerspiel die Wirkung hat, klärend zu wirken, dann kommt aus Bösem Gutes. Wenn selbst diese Lection vergebens ist, dann wird das Verhängnis weiterschreiten.

Kärnten ist leider nicht das einzige Land, in welchem unnatürliche Verhältnisse herrschen. Ein unnatürliches Verhältnis nenne ich es ebenfalls, dass die österreichischen Bischöfe, deren Schulaction ich in den letzten Zeitläufen nach Verdienst hervorgehoben habe, sich gezwungen fühlten, an das Volk zu appellieren und einen Vertheidigungs-Hirtenbrief von allen Kanzeln verlesen zu lassen. Am Herz Jesu-Sonntage (15. Juni) vernahm das christliche Volk folgende Worte der vereinigten Bischöfe des Westreiches:

Wie Euch, Geliebte im Herrn, gewiss nicht unbekannt geblieben ist, haben wir Bischöfe Oesterreichs, die wir dazu vor Gott und vor der Welt verpflichtet waren, am 28. Februar und am 12. März d. J. an der Stelle, wohin uns die Reichsverfassung gewiesen hat, in der Schulcommission des Herrenhauses, die Nothwendigkeit einer Abänderung der bestehenden Schulgesetze ausgesprochen und die Forderung gestellt, dass die öffentliche Volksschule für katholische Kinder so eingerichtet werde, wie es den Lehren unseres heiligen Glaubens einzig entspricht. Aber kaum hatten wir diesen Schritt gethan, wurden und werden wir von vielen Seiten auf das heftigste angegriffen, unser Vorgehen in ein schiefes Licht gestellt, missdeutet und in seinen wahren und eigentlichen Zielen verdunkelt. Wir sind es

daher Euch und uns, allen Mitbürgern überhaupt schuldig, in einem gemeinsamen Hirtenschreiben uns darüber offen und rückhaltslos auszusprechen, um wenigstens bei billig und gerecht Denkenden kein Missverständnis über unsere Absichten und Bestrebungen platzgreifen zu lassen.

Wir beanspruchen katholische öffentliche Volksschulen; wir wollen, dass katholische Kinder auch in der öffentlichen Volksschule nach den Grundsätzen ihrer heiligen Religion behandelt, erzogen und unterrichtet werden, und dass darum die ganze Einrichtung und Thätigkeit der Schule die entsprechende religiöse Grundlage habe und vom Geiste unseres heiligen Glaubens durchweht sei. Ist diese Forderung eine so unerhörte, dass es gerechtfertigt wäre, dieselbe so heftig zu bekämpfen, wie es thatsächlich geschieht? Ist diese Forderung etwas Neues? Haben wir denn seit Jahren nicht immer dasselbe gefordert und nicht alle unsere Bemühungen darauf gerichtet, dieser Forderung Geltung zu verschaffen? Und tragen wir damit etwa nur unsere Wünsche und Ansprüche vor? Nein, Geliebte im Herrn! Ihr wisset wohl, dass wir nicht allein es sind, welche dies fordern, dass es Wünsche und Forderungen sind, die jedes wahrhaft katholische Herz bewegen und bewegen müssen.

Wir stehen mit diesen Forderungen in vollem Einklange mit den Lehren und Weisungen des Oberhauptes unserer heiligen Kirche, unseres heiligen Vaters Leo XIII., wie sich dieselben sowohl in seinen allgemeinen Sendschreiben, als auch in den Erlässen an die Bischöfe einzelner Länder ausgesprochen finden.

Im weiteren Verlaufe berufen sich die Bischöfe auf die Aeußerungen und Resolutionen des Katholikentages, daraus den Schluss ziehend, dass das Volk selbst das Nämliche gewollt habe und wolle, was sie ihm ans Herz gelegt haben, kurz, dass es sich um wirklich katholische Fragen handle. Dann schließen sie:

„Sehet, Geliebte im Herrn, das sind die Aufklärungen und Mahnungen, welche wir Euch für jetzt bezüglich der Volksschule zu geben haben. Wir müssen so sprechen bei unserer Seligkeit! Dazu verpflichtet uns die Mahnung des Apostels: »Ich beschwöre Dich vor Gott und Jesus Christus, der die Lebenden und die Todten richten wird; predige das Wort, halte an damit, es sei gelegen oder ungelegen; überweise, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit; denn es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren Gelüsten sich Lehrer nehmen werden, welche die Ohren kitzeln; und von der Wahrheit werden sie das Gehör abwenden, zu den Fabeln aber hinwenden. Du aber sei wachsam, ertrage alle Mühseligkeiten, thue das Werk eines Evangelisten, erfülle Dein Amt.« Unser heiliges Amt erfordert es, nicht zu schweigen, wo es Pflicht ist zu reden, und diese Pflicht legen uns die Gefahren auf, welche Religion und Glauben bedrohen. Wir erheben unsere Hände zum Himmel und bezeugen vor Gott und aller Welt: Wir wollen und können nicht ruhig zusehen dem Niedergange des religiösen Sinnes, dem Verfalle der guten Sitte, dem Schwinden der theuersten, unschätzbarsten Güter im katholischen Volke Oesterreichs!“

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich es mit der Anführung dieser Stellen genügen lassen. Sie beweisen, was ich damit bewiesen haben will: Man muss zum Volke zurück, die Kirche

Oesterreichs muss eine Volkskirche werden, der Clerus muss volksthümlich sein, sonst finden Bischöfe und Clerus kein Gehör.

Was hat uns um die Volksthümlichkeit gebracht? Ich glaube nicht besonders erwähnen zu sollen, dass der Clerus persönlich in vielen Ländern noch sehr volksthümlich ist, wie das ja die Wahlen vieler Bauern bewiesen haben. Die Bauern kennen die Personen der Priester. Die Städter kennen die Personen weniger, aber sie kennen die Bande, mit welchen Kirche und Clerus gebunden sind. Darum ist dort die Volksthümlichkeit verlorengegangen. Ich habe kaum nothwendig mehr zu sagen.

Sehen wir zu, dass wir die Vorbedingung für dieselbe wieder erringen. Wir sind in Gefahr viel ernstere Zeiten einst mitmachen zu müssen, als unsere Brüder 1848. Damals handelte es sich um politische, ich möchte fast sagen Spielereien, oder wenn man will, Kleingeschütz. Wir hören noch das sociale Großgeschütz. Gott bewahre uns, dass wir dann in einem Renommee dastehen, welches die Kärntner bewogen, den Artikel „Statt des Wahlaufrufes" zu veröffentlichen, die Bischöfe gezwungen hat, ihre edle Absicht und das Berechtigte ihrer Forderungen erst zu vertheidigen.

In der ersten Zeit der Kirche war es natürlich, dass die Christen Apologien schrieben, in welchen sie bewiesen, weder Mörder, noch Menschenfresser, noch Feinde der Gesellschaft zu sein. Heute und im sogenannten katholischen Oesterreich sind solche Apologien doch gar zu deplaciert.

Um jegliche Wirksamkeit bringt uns die Knechtschaft und Abhängigkeit von einer Seite, die nicht nothwendig katholisch, vielleicht nicht einmal christlich sein muss. Ich habe neulich aus Ungarn berichtet, wie dort vom Ministerium aus das canonische Recht corrigiert werden wollte. Die sogenannten Wegtaufungen — der Religion, welcher ein Kind einer Mischehe von Seite des bürgl. Gesetzes zugesprochen ist, durch die Taufe wegnehmen, also weg- oder hinwegtaufen — haben bereits zu vielen Missheligkeiten und Bestrafungen katholischer Geistlicher geführt. Minister Csaky war der Meinung, dass er das Recht habe, gesetzlich zu bestimmen, erstlich wer bei einer Mischehe taufen dürfe, zweitens welche Wirkung die Taufe habe. Wenn nämlich der katholische Pfarrer die Tochter einer protestantischen Mutter taufe, so sei das Kind deswegen nicht katholisch, sondern der Taufact vom katholischen Pfarrer an den Pastor zu berichten, damit jener das Mädchen als zur protestantischen Confession gehörend in seiner Matrik verzeichne.

Wenn solche Anordnungen an das Tageslicht treten, dann schaut man unwillkürlich in den Kalender, ob wir doch 1890 nach Christi Geburt zählen, frägt sich, welcher Religion die herrschende Classe angehören mag. Christus hat bekanntlich den Auftrag gegeben überall

und Allen zu predigen und zu taufen, welche die Apostel als der Taufe fähig und würdig erklären würden. Von einer Anfrage oder Anzeige bei einer Regierung war diesbezüglich nirgends die Rede. In anderen Dingen, in weltlichen Angelegenheiten, da hat unser Erlöser Gehorsam vorgeschrieben, also dort, wo die Obrigkeit in ihrem Gebiete zum Besten des Volkes Anordnungen trifft. Nun soll das Fundament gestürzt werden. Graf Csaky theilt die Kinder an Rom, Calvin oder Luther aus. Ein grotesker Gedanke. Selbst Judenzeitungen erkennen das an. Die „N. Fr. Pr." z. B. schrieb: „Es ist nicht zu verkennen, dass der Gesetzartikel 53 vom Jahre 1868 an einer großen Härte leidet, indem er diejenigen Personen, welche in dieser Sache nach der Natur der Dinge wohl das gewichtigste Wort zu sprechen haben, nämlich die Eltern des Kindes, um das es sich handelt, ganz unberücksichtigt lässt. Das (cis-) österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868 über den gleichen Gegenstand verfügt ebenfalls, dass in gemischten Ehen Söhne der Religion des Vaters, Töchter der Religion der Mutter folgen; aber es fügt hinzu, dass die Ehegatten vor Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen können, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder der Mutter folgen sollen. Ueberdies können Eltern, welche das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr erreicht haben. Es ist wohl hauptsächlich diesen Bestimmungen zuzuschreiben, dass der widerwärtige Streit wegen der sogenannten Wegtaufen bei uns nicht entstanden ist, und darin scheint ein Fingerzeig zu liegen, wie durch die ungarische Gesetzgebung dem Kirchenconflicte vorgebeugt werden könnte. So wie es einerseits schwer zu begreifen ist, wie in Ungarn zwei Ministerien und mehrere Gerichte dazu kamen, übereinstimmend den Taufact nicht als die Aufnahme in die Religions-Genossenschaft anzuerkennen, so ist andererseits nicht zu ergründen, warum das Gesetz den Willen der Eltern, der sich wohl in den meisten Fällen in der Auswahl des Seelsorgers, der zur Vornahme der Taufe berufen wird, deutlich genug offenbart, gar nicht berücksichtigen soll." — Auf Grund dieser Ausführungen bleibt die „N. Fr. Pr." dabei, dass die ungarische Regierung aus sachlichen wie aus politischen Gründen an eine entsprechende Abänderung des vielcitierten Gesetzartikels 53 vom Jahre 1868 schreiten solle.

Die ungarische Regierung ist aber nicht dazu geschritten. Im Gegentheile, Graf Csaky hat das eine Zeit praktisch nicht angewendete Gesetz hervorgezogen und so den neuesten Conflict hervorgerufen.

Ich habe neulich erwähnt, dass eine (überflüssige) Appellation nach Rom gerichtet worden sei. Dieselbe ist bereits entschieden und soll laut Cardinal Simors Aeußerung zu geeigneter Zeit verlautbart

werden. Die geeignete Zeit! d. h. die Kirche will den Minister schonen und läßt ihm Zeit, einen Ausweg zu finden. Man sieht die Kirche ist staatsklug genug, das Ansehen der weltlichen Autorität nicht zwecklos herabzusetzen und zu untergraben. Schade, daß umgekehrt nicht auch überall dieselbe Einsicht herrscht, wenn ich schon von der eigentlichen Pflicht der der Kirche angehörigen Personen schweigen will.

Der verbotene bayerische Katholikentag, von dem ich gleichfalls neulich berichtet habe, hat seine Auferstehung in Preußen, Koblenz gefeiert. Preußen heißt gerne die protestantische Vormacht. Wie gering muß die Regierung des katholischen Bayern von unserer Kirche denken, wenn sie die Katholiken zwingt, ins protestantische Land — Koblenz selbst liegt allerdings in einem kath. Theile, Rheinprovinz — zu flüchten. Am 24. August wurde die General-Versammlung bei einer Theilnahme von 1500 Personen aus allen Gegenden Deutschlands und auch Oesterreichs eröffnet. Der Präses des Localcomités, Rechtsanwalt Müller, begrüßte die Versammlung, auf die Vorgeschichte des diesjährigen Katholikentages hinweisend. Der Zwischenfall habe schmerzliche Bewegung im katholischen Deutschland hervorgerufen, sei indes nicht wichtig genug, um die General-Versammlung länger zu beschäftigen. Die Bayern würden es nicht übelnehmen, auch am Rhein zu lernen, wie Treue gegen die katholische Sache sich mit wahrer Loyalität vereinigt. (Stürmischer Beifall.) Redner betont, daß das Localcomité des Katholikentages bei allen Behörden in Koblenz das liebenswürdigste Entgegenkommen gefunden, und schließt: Wir wollen im Sinne des großen Görres wirken.

Doctor Windthorst, mit Hochrufen und Tusch empfangen, sagte: Er sei gerne nach Koblenz gekommen. Der Münchener Fall sei bedauerlich, aber gebe nicht Anlaß zu vielen Worten. Bayern sei nach geographischer Lage und Geschichte berufen, der Vorort des katholischen Deutschland zu sein; er vertraue, daß Prinz-Regent Luitpold hiefür lebhaftes Interesse habe, die weitere Entwicklung werde das lehren. — Später komme der Katholikentag bestimmt einmal nach München. (Lebhaftes Bravo.) Keine Institution könne so kräftig gegen die Verwirrungen der Gegenwart eintreten wie die deutschen Katholikentage. Die äußere Gewalt könne dauernd die Völker nicht regieren, sondern nur die geistige Kraft. Wir haben uns vor Niemand zu fürchten, wir sind nicht die Diener Anderer, wir wollen nicht bitten und betteln, sondern verlangen unser Recht.

Wenn er gefragt werde, wozu denn alljährlich diese Katholikentage, so antworte er: Wozu denn alljährlich große Manöver? (Allseitiger lebhafter Beifall.) Jede Versammlung ist ein großes Corps-

manöver ohne rauchloses Pulver. (Heiterkeit.) Unsere Forderungen müssen wir bestimmt aussprechen: Auf kirchlichem Gebiete Wiederherstellung des Zustandes vor dem Culturkampfe, auf dem Schulgebiete Herstellung des Zustandes vor dem Schulaufsichts-Gesetze mit dem Einfluss der Eltern und Kirche. Wenn ein Wandel nicht zu erreichen ist, so werde man auf Ausführung der Verfassungsbestimmung über die Unterrichtsfreiheit dringen. Der jetzige Zustand ist verderblich. Das Centrum werde die jetzige Regierung gründlich unterstützen, wenn der jetzige Weg, wie er sich in der Haltung der Behörden zeige, weiter gehe. (Zum Schlusse stürmischer Beifall, Hochs und Tusch.)

Da es mir nicht möglich ist, weiteres über diesen schönen Tag zu berichten, so will ich meine verehrten Leser nur auf die Sprache Windthorst aufmerksam machen. Sie werden mir zugeben, dass hier von einer Flinte ins Korn werfen absolut keine Rede ist, auch vom Abdanken nicht. So aber muss der Katholik fühlen, sprechen und handeln, wenn er will, dass das Volk gegebenenfalls sich belehren lasse, dass mit einem Worte die Kirche volksthümlich sei oder werde.

Die Institution alljährlicher Katholikentage hat sich in Deutschland bewährt. Der in Koblenz ist der siebenunddreißigste. In Oesterreich scheint es mit allgemeinen Katholikentagen nicht zu gehen. Der vorjährige in Wien hat zwar auf Nachfolger gerechnet, sich aber verrechnet. Es ist in erster Linie nicht zu verkennen, dass für einen österreichischen Katholikentag die Scheidung der Völker in viele Nationen schädlich ist. Man mag hundertmal sagen, dass der Katholicismus über die nationale Idee siege. Der österreichische Katholicismus!? der in Kärnten nicht einmal bei den Bauern mehr Einfluss genug hat, die Aufrechthaltung eines kathol. Wahlprogrammes zu ermöglichen? Nein, da müsste er zuerst von seinen Fesseln befreit die Urständ feiern.

Doch davon abgesehen, macht es Schwierigkeiten, dass aus allen Ländern Leute mit genügender Kenntnis einer Verständigungssprache kommen. So sehr man es also bedauern mag, wir werden uns mit deutschösterreichischen, slavischen ꝛc. Katholikentagen begnügen müssen und werden froh sein dürfen, wenn wenigstens diese zustande kommen.

In einzelnen Landestheilen, wo energische Katholiken wohnen, gibt man sich Mühe, partielle Versammlungen zustande zu bringen. Nordböhmen hat unter Leitung des unermüdlichen Ambros Opitz den Anfang gemacht. Es feierte heuer den 4. nordböhm. Katholikentag. Schlesien ist bereits nachgefolgt. In Tirol regt es sich gleichfalls. Das (Bozener) „Tiroler Volksblatt" hat eine sehr warm geschriebene Anregung gegeben, damit die Katholikennacht in Oesterreich — für die heute angeführten Ereignisse wird hoffentlich niemand, auch nicht enragierteste Regierungskatholiken und Friedensfreunde die

Bezeichnung unberechtigt finden — je eher desto besser beendigt werde.

Es ist, so schrieb vor 20 Jahren ein Wiener Blatt, ein wahrhaft erhebendes Schauspiel, das uns die Katholiken im Deutschen Reiche mit ihren General-Versammlungen bieten, erhebend durch die große Anzahl von Theilnehmern, die sich alljährlich zusammenfinden, erhebend durch die Einigkeit, die diese Versammlung beherrscht, und endlich durch den gewaltigen Eindruck, welchen sie im ganzen Deutschen Reiche hervorrufen. Da sitzen Männer aller Gesellschaftsclassen und aller Stände beisammen: Bischöfe und Laien, Aristokraten und Cleriker; Excellenzen mit particularistischen Anschauungen, Männer der Wissenschaft, Advocaten, Fabrikanten, Gewerbetreibende, Kaufleute, landwirtschaftliche und Fabriksarbeiter, und haben nur das Eine — Gute — Große — Schöne im Auge und im Sinne: die Religion zu ehren, die katholische Kirche zu verherrlichen, das irdische Dasein des Volkes zu verbessern, und in Einklang zu bringen mit den Verheißungen des göttlichen Erlösers im besseren Jenseits. Draußen im Reiche gibt es eben unter den Katholiken keine politischen Differenzen, weil dort der Katholicismus nicht Mittel zum Zwecke, sondern Selbstzweck ist.

Weil wir in Oesterreich nun officiell keine Begünstigung oder Förderung unserer katholischen Anliegen haben, so muss ich, wenigstens im Vorbeigehen bemerken und zeigen, worin wir — Priester wenigstens — alle Völker und Nationen der Welt übertreffen. Es trifft das in der Ueberwachung und Besteuerung zu. Die „Kath. Kirchenzeitung" (Salzburg) brachte in Nr. 62 Zuschriften der Bezirkshauptmannschaft an kathol. Geistliche, in welchen ihnen mitgetheilt wurde, was sie alles einzubekennen und zu versteuern hätten: Stolgebüren-Ueberzahlungen, Versehgänge, (!) Krankenbesuche, (!!!) Kreuzweg-, Rosenkranz- und Mai-Andachten, Bittgänge, Beichtkreuzer, (!!) Natural- und Geldopfer, Litaneien, Wettersegen, (sic!?) Vater unser-Kreuzer (!) ꝛc.

Eine Bemerkung dazu schenken mir die Leser wohl. Sie begreifen auch, wie rebus sic stantibus die ideale Begeisterung unter dem fungierenden Clerus eingefrieren musste und wie der Zuzug zum Stande geringe sein m u s s. In etwas wird letzterer stets stattfinden, besonders wenn gerade in anderen Ständen die Aussichten geringe sind. Aber solche „gezwungene Freiwillige", man verzeihe den Kalauer, werden die Katholikennacht wenig erhellen.

Wenn die kathol. Bevölkerung, die städtische wie die ländliche, vom christlichen Geiste durchdrungen ist, wie es sein soll und kann, wenn ferner der Priesterstand die ihm gebürende sociale Stellung einnimmt, wenn er weder Paria und rechtloser Helote, noch untergebener Diener einer vielleicht nicht einmal christgläubigen Bureau-

kratie sondern Diener des höchsten Gottes einzig und allein ist, dann wird die Zukunft es nicht noth haben in außerordentlich künstlicher Weise Priester heranzuziehen. Ja, ich gehe weiter und sage, eine Generation wäre ohnehin schon verloren, die aus sich, aus allen Ständen heraus nicht mehr die nöthige Priesterzahl aufbrächte.

Zurück in's Volk hat kürzlich die Kreuzzeitung in Berlin für die Protestanten als nothwendig aufgestellt. „Hinsichtlich der evangelischen Kirche, sagte sie, darf man nicht vergessen, dass die oberste Bedingung für die Wirksamkeit der Kirche die Freiheit ist. Blicke man sich doch um in der Welt, schaue man sich die russische und die anglicanische Staatskirche an! Man wird finden, dass die Staatskirchen auf dem ganzen Erdenrunde bei dem Volke in gewisser Beziehung in Misscredit sind. Sobald der Geistliche als Beamter der öffentlichen Moral nach der Idee Napoleons I. erscheint, betrachtet ihn das Volk als einen Schutzmann im Talar, und glaubt, er predige das Evangelium nur nach Befehl. Das Christenthum erscheint wie ein amtlicher Glaube, der behördlich ausgebreitet wird, damit die Unterthanen „artige Kinder" seien. Nun kann der Mensch sich Alles aufdrängen lassen, bloß nicht die Religion. Unter dem Staatskirchenthum glaubt das Volk, die Religion solle ihm von oben aufgezwungen werden. Darum ist die russische Staatskirche in Secten zerrissen, während fast alle gebildeten Russen dem religiösen Nihilismus huldigen; darum kracht auch die anglicanische Staatskirche in allen Fugen und verliert immer mehr Boden an die — römisch-katholische Kirche und die Secten. Und solange die evangelische Landeskirche noch gewissermaßen ein Departement des Staates ist, so lange werden alle neuen Kirchenbauten nicht helfen, und die Mehrzahl der neuen Kirchen werden inmitten eines ungläubigen Volkes einsam dastehen wie Prediger in der Wüste."

Ja zurück ins Volk sage auch ich und ich glaube nicht, dass jemand imstande ist, ein anderes, ein besseres Mittel für unsere Misère zu finden und zu rathen.

Wir dürfen es auch dem Staate nicht nachmachen. Dieser hält gegenwärtig sehr viel darauf, seine ersten Beamtenstellen mit Männern aus dem Adel zu besetzen. Letzterer strömt dahin, denn die neue Aristokratie, die plutokratische hat sich in die Stammburgen seiner Väter eingeschlichen, er muss also eine Versorgung suchen. Dabei wächst jedoch unter den Beamten aus den Volkskreisen eine Unzufriedenheit, die früher oder später zur Katastrophe führen muss. Ich sage in kirchlichen Zeitläufen nicht mehr über die Sache. Es genügt mir, wenn meine Leser aufmerksam sind, dass Staat und Kirche nicht auf eine gewisse Classe sich stützen dürfen: das ganze Volk muss es sein! dann gedeiht Staat und Kirche. Zum Punkte der Katholikennacht sollte ich noch eine Auseinandersetzung über im letzten

Quartale abgehaltene Lehrertage geben. Wegen Mangel an Raum will ich die kleineren Versammlungen übergehen und nur von dem österreichischen Lehrertage in Saaz berichten. Tausend Lehrer kamen daselbst zusammen. Der Held des Tages, ich bitte das nicht zu vergessen, war Dittes, der Berüchtigte.

Die (Warnsdorfer) „Oesterr. Volkszeitung" schrieb über den „Tag":

„In der Form vorsichtig, im Wesen der Forderung anmaßend: das ist der Hauptzug, der sich durch die verschiedenen Reden und Beschlüsse auf dem jüngsten Lehrertage in Saaz hindurchzieht.

Man hatte, so scheint es, von oben einen energischen Wink bekommen, heftige Ausfälle auf die positive Religion, die katholische Kirche, den Episcopat und Clerus, wie sie der nach Oesterreich importierte „Musterpädagoge" Dittes am Berliner Lehrer-Congress und an anderen Orten zum Besten gegeben hatte, aus Klugheit zu unterlassen. Wenn trotzdem gehässige Ausfälle gemacht wurden, so läßt sich diesbezüglich nur sagen: man hat von modernen Jugendbildnern aus der Schule eines Dittes nichts Besseres erwartet.

Von den meritorischen Beschlüssen der Saazer Versammlung muss als erste That die Demonstration gegen die Erklärungen des Gesammt-Episcopates Oesterreichs in Sachen der confessionellen Schule registriert werden. Es ist indirect geschehen, dass die vom katholischen Volke für den Zweck der Jugenderziehung bezahlten öffentlichen Lehrer gegen ihre eigenen Bischöfe in einer Angelegenheit des kirchlichen Lehramtes als Gegendemonstranten auftraten. Dass dies geschah, wenn auch in vorsichtiger Form, ist ein trauriger Ruhm, den sich „katholische" Lehrer auf dem Saazer Lehrertage geholt haben. Die Sätze, welche diese Pädagogen ihren Bischöfen entgegensetzen zu sollen glaubten, wurden in die Worte zusammengefasst:

1. Dem Bedürfnisse der heutigen Zeit und dem Interesse des Staates entspricht nur eine Schule, in der die Kinder ohne Unterschied der Confession gemeinsam unterrichtet und erzogen werden, sohin die interconfessionelle Schule. — 2. Demgemäß und im Sinne des Staatsgrundgesetzes können als Lehrer an öffentlichen Schulen Personen ohne Unterschied der Confession angestellt werden, falls sie die vom Staate geforderte Befähigung nachweisen. — 3. Die Anstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen kann ausschließlich nur durch den Staat unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, geschehen. Jede Einmischung einer anderen Autorität muss ausgeschlossen sein.

Damit ist vom Saazer Lehrertage aufs neue jene confessionslose Schule gefordert worden, in der die Rücksichtnahme auf die christliche Offenbarung, auf die Kirche Christi mit ihrem gottgesetzten Lehramte, und auf das natürliche Elternrecht, das bekanntlich über dem staatlichen Rechte auf die Jugend steht — ausgeschlossen wird. Jude, Heide, Türke und Hottentote sollen darnach ohne Unterschied der Confession als Lehrer für die katholischen Kinder anerkannt werden müssen, und es soll nicht gefragt werden, ob der Einzelne etwas glaubt oder ein Christenthumshasser à la Dittes ist; ob er seine Sittlichkeit nach dem christlichen Gesetze oder dem Koran, nach dem Talmud oder dem Nihilismus einrichtet, wenn er nur das materielle Wissen der Staatsvorschrift hat.

Das forderten der Sache nach in obigen Resolutionen die tausend Jugendbildner des Saazer Lehrertages! Und dafür sollen auch die katholisch-gesinnten Eltern ihre Kinder, ihr Bestes, als Experimentierstoff hergeben! In einer weiteren Resolution wird ausgesprochen, dass der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen von der Religion der Schüler unabhängig sein soll. Das bedeutet etwa ebensoviel, als wenn der Mensch in seinem Denken und Reden „unabhängig" von Gott und seiner Religion erklärt wird. Für die Praxis ist das ein Unsinn, außer es wird unter dieser „Unabhängigkeit" Hass, Feindseligkeit oder vollständige Gleichgiltigkeit gegen Gott und Religion verstanden".

Nachdem ich jedoch ein Schattenbild aus der Schulwelt gebracht, verlangt es die Gerechtigkeit, auch ein Lichtbild ihm an die Seite zu stellen. Als solches rechne ich die Grundsteinlegung des katholischen Lehrer-Seminars in Währing bei Wien am 27. Juli dieses Jahres. Es ist das eine Schöpfung oder ein Unternehmen des katholischen Schulvereines. Dieser Schulverein hat zum Glück einen Präsidenten mit einem eisernen Willen und unverlöschlicher Begeisterung gefunden: Medicinae Dr. Caspar Schwarz in Wien. Vielleicht jeden anderen hätte die Theilnahmslosigkeit, ja zum Theile die offene Gegnerschaft auf katholischer Seite längst muthlos gemacht. Er hielt aus.

Und so ist von uns Oesterreichern wenigstens die Schande weggenommen, dass wir weder die öffentliche Schule zurückzuerobern, noch in irgend einer Weise den Anfang der Selbsthilfe zu schaffen wüssten. In den Grundstein wurde eine Urkunde eingelegt, die folgenden Wortlaut hatte, den ich zu Nutz und Frommen abdrucken lasse:

„Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit! Heute, den siebenundzwanzigsten Juli eintausendachthundertneunzig nach der Geburt unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi, im dreizehnten Jahre des Pontificates des glorreich regierenden Papstes Leo XIII., im zweiundvierzigsten Jahre der Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät Franz Josef I. und im ersten Jahre der oberhirtlichen Amtsführung des hochw. Fürsterzbischofes Dr. Anton Josef Gruscha wurde der Grundstein für das vom katholischen Schulverein für Oesterreich gegründete katholische Lehrer-Seminar in Währing nach vorangegangener Abhaltung einer heiligen Messe und feierlicher Einweihung durch den hochw. Herrn Rudolf Koller, infulierten Prälaten des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan, gelegt. Die Centralleitung des katholischen Schulvereines hat Ende des Jahres eintausendachthundertachtzigsieben die Gründung und Erbauung dieses katholischen Lehrer-Seminars verbunden mit einer Uebungsschule nach den Plänen des Herrn Architekten Ferdinand Trummler beschlossen, und hat die Ausführung des Baues, welche theils aus den eigenen Mitteln des Vereines bestritten, theils durch opferfreudige Spenden und Darlehen frommer Katholiken ermöglicht wird, dem Baumeister Herrn Ludwig Zatzka übertragen. In diesem Gebäude sollen nach dem Wunsche und der Bestimmung der Gründer, katholische Lehrer weltlichen Standes herangebildet werden, welche sowohl in den eigenen Schulen des katholischen Schulvereines, als auch in den öffentlichen Volksschulen, die Kinder in wahrhaft christlichem und religiösem Sinne ausbilden und erziehen und soll dadurch der Hauptzweck des Vereines: die Heranbildung der Jugend in den Lehren und im Geiste der katholischen Kirche gefördert werden. Möge Gott der Herr, zu dessen Ehre und in dessen Namen das Werk unternommen wird, demselben seinen

Segen verleihen! Zur Urkunde dessen wurden von den Anwesenden die nachfolgenden Unterschriften eigenhändig beigesetzt. Währing, 27. Juli 1890. Rudolf Koller, infulierter Domprälat; Ludwig Zatzka, Stadtbaumeister; Ferdinand Trummler, Architekt; Ferdinand Zehengruber, Baumeister; Gerlach. Für die Centralleitung des kathol. Schulvereines für Oesterreich: Dr. Caspar Schwarz, derzeit Obmann; Dr. Jos. Porzer, derzeit erster Obmannstellvertreter; Rudolf Otto, derzeit Cassier; Friedrich Sixt, Rechnungsführer; Josef Glasser; Josef Zebisch; Michael Seitz, f. e. Curpriester; Friedrich Baumann; Anton Menda."

So wollen wir nun hoffen, dass der Bau fortschreiten werde und dass aus dem Pflänzlein eine Pflanze erwachse, die unserer Kirche Lehrer schaffe voll christlicher Gesinnung.

Diejenigen Katholiken selbst, welche gegen den katholischen Schulverein sind, weil sie auf ein katholisches Schulgesetz hoffen, werden einst froh sein, wenn sie sich nicht überhaupt täuschen, dass ein Same christlich gebildeter Lehrer vorhanden sein wird. Das eventuelle Schulgesetz ändert weder die bisherigen Bildungsanstalten, noch die functionierenden Lehrer, die Dittes Geist in sich aufgenommen haben.

Dass eine (staats-)katholische Schuleinrichtung nichts nützt, beweist Ungarn. Mit katholischem Gelde wurde dort soeben eine Art ungarisches Theresianum fertiggestellt. Zum Director — ernannte man einen Freimaurer, Professor Erödi.

Auf Katholiken Rücksicht zu nehmen, hält man in Ungarn natürlich für überflüssig. Dafür hat Minister Kallay angeordnet, dass drei eben in Wien befindlichen Mohamedanern (bei der Ausstellung in der Rotunde) durch zwei Christen ein — Beiramsfest bereitet werde. Sapienti pauca. Jede Religion findet Berücksichtigung, unsere nicht. Warum nicht? Weil im West- und Ostreiche unseres Vaterlandes das Volk nicht gewonnen ist, effectiv und thatkräftig und selbständig mit uns einzustehen.

Es wird erst anders, und damit komme ich auf den eingangs entwickelten Gedanken zurück, wenn auf unserer Seite die Volksthümlichkeit gewonnen sein wird. Die gewinnt man selbstverständlich nicht mit leeren Wünschen, nicht mit frommen Seufzern, auch nicht mit sogenannten auctoritativen Anordnungen. Im Gegentheile, wenn man nur anschaffen und befehlen und nicht überzeugen und gewinnen will, wenn man irdische Machthaber copieren und mit äußerem Pompe imponieren will, dann kommen wir zu — kärntnerischen Ereignissen.

Ich ende und berühre von all den vielen ausländischen Ereignissen nur Eines, die sogenannte Ausfahrt des Papstes, da ich als Katholik Rom im Grunde nicht zum Auslande rechne. Der heil. Vater hat den Vatican verlassen, hänselten im Juli alle Blätter.

Er ist auf italienisches Gebiet getreten und hat damit die neue Ordnung der Dinge anerkannt.

In Wirklichkeit ist er nur durch eine andere Thüre, als er es gewöhnlich zu thun pflegt in — den Garten gegangen.

Da heißt es immer, dass der wehrlose Greis ganz unbedeutend sei. Und siehe, man wäre schon froh, wenn sein Fuß das annectierte Gebiet betreten würde. Nebenbei gesagt, hat Leo XIII. das vaticanische Gebiet nie verlassen. Die fragliche Gartenthüre gehört unstreitig zu demselben.

Weil selbst die Gegner solches Gewicht darauf legen, dass der Papst seine Gefangenschaft verlasse, so darf ich nicht engherziger sein. Ich sage daher als Schlusswort: Möge der Morgen bald tagen, wo der Papst durch die Stadt Rom segnend ziehen wird! Er wird kommen, wenn die Italiener katholische Männer verbo et opere sein werden, wenn sie Papst, Priester und Kirche nicht als etwas ansehen werden, das sie — nichts angehe.

Ein Franzose, Vicomte de la Poëze, in der Vendee trat neulich mit folgendem Aufrufe vor die Wähler: „Katholik vor Allem, schwöre ich, die religiöse Sache stets zu vertheidigen. Meine Fahne ist das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus. Ist es nicht auch die Ihrige? Sie werden es am Wahltage beweisen!“

Das war ein ganzer Mann. Möge die volksthümlich gewordene Kirche uns alle Männer als solche ganze Männer finden lassen!

St. Pölten, 8. September 1890.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Priestervereine.)** Es ist für einen jeden ein ermuthigender Gedanke, wenn er sich bewusst ist, dass viele andere dasselbe thun wie er und dass viele für einen beten und ihn mit ihren Verdiensten unterstützen. Deshalb haben sich an vielen Orten Priestervereine gebildet, die bereits große Gemeinden bilden, da die meisten Geistlichen, die Wohlthaten, die ihnen die Vereinigung bietet, erkennend, denselben sich anschließen. So zählte die Wiener Associatio perseverantiae sacerdotalis Ende 1889 — 4957 lebende und 320 verstorbene Mitglieder, die sich auf Oesterreich (45 Diöcesen mit 3186 Mitglieder), Deutschland (26 Diöcesen mit 1671 Mitglieder), Schweiz, Frankreich, Holland, Italien u. s. w. vertheilen. Ja auch im fernen Amerika und Afrika hat die Associatio ihre Mitglieder. — Ein anderer Priesterverein ist der zur Anbetung des heiligen Sacramentes (Prêtres-adorateurs), dessen Leitung den Vätern vom heiligen Sacrament in Paris (27 Avenue Friedland) übertragen ist. Dieser Verein zählt über 16.000 Mitglieder, darunter 42 Bischöfe

und Cardinäle, von denen jeder Theilnehmer wöchentlich eine stündige Besuchung des Allerheiligsten hält. — In Oberitalien besteht ein Verein mit dem Zwecke, für verstorbene Priester zu beten und ihnen durch das heilige Meßopfer zu helfen. Diesen können auch Laien durch milde Beiträge unterstützen. So ist der Priester nicht allein und verlassen, weder im Leben noch nach dem Tode. Einer für alle, alle für einen.

II. **(Leo XIII. und die Exercitien.)** Leo XIII. hatte im Frühjahr 1890 in Rom die Abhaltung von Exercitien befohlen. Auch außer Rom folgte man der Weisung des heiligen Vaters und so auch in Carpineto, der Vaterstadt des Papstes. Der versammelte Clerus beschloss nun am Ende der heiligen Uebungen, dem heiligen Vater, dem Veranlasser der Exercitien, für die Wohlthaten, die ihnen zutheil geworden waren, zu danken. Die abgesandte Deputation wurde freundlich empfangen und Leo XIII. richtete an sie folgende Worte, ewig denkwürdig und beherzigenswert für jeden Priester: „Schon vieles habe ich während meines Pontificates für meine Geburtsstadt gethan, öffentliche Brunnen habe ich errichtet, Schulen gebaut, Kirchen wieder hergestellt, aber nichts gewährt mir größeren Trost als der Gedanke, dem Clerus von Carpineto die Wohlthat der geistlichen Exercitien verschafft zu haben. Lange Zeit war ich über die Art und Weise meines geistlichen Lebens schwankend, viele ascetische Werke habe ich benützt, aber ich blieb unbefriedigt, bis ich das Exercitienbuch des heiligen Ignatius in die Hände bekam. Da rief ich aus: Das ist das Buch! — das Fundament in demselben reicht aus, um eine Welt zu bekehren".

III. **(Ob jene, welche infolge eines Privilegiums das Calendarium Romanum gebrauchen, an Stelle des Votiv-Officium der heiligen Apostel, jenes der heiligen Petrus und Paulus nehmen müssen?)** Der Moderator der liturgischen Akademie in Rom legte der Ritencongregation folgendes Dubium vor:

Im Decrete Urbis et Orbis „Per apostolicas literas" heißt es: Feria III. non impedita assignatum officium votivum de Sanctis Apostolis und dann folgt Romae vero de sanctis Petro et Paulo. Da aber viele religiöse Genossenschaften zu einem engeren Anschlusse an den heiligen Stuhl das Kalendarium des römischen Clerus benützen, so stellt sich die Frage: ob jene Worte: „Romae vero de s. Petro et Paulo" nur jene angehen, welche wirklich in Rom sich aufhalten oder auch jene, welche zwar außerhalb Rom leben, aber doch, da sie das Kalendarium für Rom benützen, in Bezug auf das Officium gewissermaßen zum römischen Clerus gehören.

Die heilige Congregation gab darauf zur Antwort: Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam; d. h. also alle,

welche das Calendarium Romanum gebrauchen, wenn sie auch außerhalb der Stadt Rom leben, haben das Offic. votiv. de s. Petro et Paulo zu nehmen.

Congregatio ita rescripsit die 18. Mai 1889.

IV. **(Wer hat die Note aus der Religionslehre für das Entlassungs-Zeugnis der Schüler zu bestimmen?)** Es ist in einer Schule in Oberösterreich wiederholt der Fall vorgekommen, dass der Schulleiter eigenmächtig und ganz nach seinem Gutdünken die Religionsnote für das Entlassungs-Zeugnis bestimmt und eingetragen hat. Dagegen soll jeder Katechet, in dessen Schule ein solcher Fall vorkommt, an den Bezirksschulrath oder an das Ordinariat zur Wahrung seines klaren Rechtes die Anzeige erstatten; denn dass der Katechet jede Religionsnote seiner Schüler zu bestimmen berechtigt ist, liegt auf der Hand. Das Eintragen der Note in die betreffende Matrik kann er entweder selbst besorgen oder es dem Classenlehrer, bezw. Schulleiter überlassen; jedoch muss er sich in diesem Falle auch von der Richtigkeit der Eintragung überzeugen können.

V. **(Ueber den Rosenkranz als Beruhigungsmittel)** für ein aufgeregtes Gemüth und sogar für körperliche Schmerzen schreibt Alban Stolz in seinem Werke „Wilder Honig": Der Rosenkranz ist und wirkt auf die christliche Seele wie Glockengeläute; er ist durch die Wiederholung derselben gleichsam auch eintönig, bringt aber dadurch mit einer gewissen gleichmäßigen Ausdauer auf das Gemüth ein und gibt ihm Stimmung zu bestimmtem Gedankenspiel. Wenn man nachts nicht schlafen kann und von einem Insectenschwarm widriger Gedanken geplagt ist, beruhigt nichts mehr, als den Rosenkranz bloß in Gedanken beten. Die Einförmigkeit des längst bekannten Inhaltes hebt jede Anstrengung auf, die altbekannte, der Seele längst eingefurchte Formel bindet und beschwichtigt das regellose Phantasiespiel, die Frömmigkeit des Gebetes tröstet die Seele — und so mag der Mensch, wie wenn er ein eintöniges Lied hört, in bester Weise in den Schlaf sinken. Aehnlich ist der Rosenkranz auch ein Beruhigungsmittel, wenn man von Schmerzen geplagt, sonst nicht arbeiten oder denken kann, eben weil er das leichteste Gebet von allen ist: wenig Wechsel der Worte und tröstlicher Inhalt.

VI. **(Sterbsacramente bei Kindern vor dem siebenten Lebensjahre.)** Der kirchlichen Vorschrift gemäß darf und soll Kindern das heilige Sacrament der Buße und im Todesfall das heilige Sacrament der letzten Oelung gespendet werden, wenn sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind und fähig erscheinen, eine Sünde begehen zu können. Dieser Termin ist nun bei Kindern gleichen Alters bekanntlich verschieden je nach der natürlichen Anlage, je nach der Erziehung, je nach der Umgebung, in welcher ein Kind aufwächst. Es lässt sich durchaus kein für alle Kinder gemeinschaftlicher Zeit-

punkt bestimmen, in welchem Kinder zu sündigen fähig und darum im Sterbefalle der heiligen Sacramente (der Buße und letzten Oelung) bedürftig sind. Eine für die Praxis beherzigenswerte diesbezügliche Mittheilung findet sich in der Lebensbeschreibung der gottseligen Mutter Maria Anna von Jesu Lindmayr (verfaßt von P. Franciscus Nock, O. S. B.). Es ist daselbst Seite 132 die Rede von einem Kinde, das in einem Alter von noch nicht vier Jahren gestorben war. Der frommen Ordensfrau wurde geoffenbart, daſs dieses Kind, weil es so verständig gewesen sei, schon gesündigt habe und darum ins Fegfeuer gekommen sei. In der Offenbarung heißt es weiter: „Ich habe viele Kinder von vier bis sieben Jahren im Fegfeuer gesehen und habe bemerkt, daſs man, wenn solche Kinder dem Tode nahe kommen, mit ihnen eine Beichte vornehmen, sie absolvieren und mit der letzten Oelung versehen soll". — Diese Mahnung mag in ausgedehnterer Weise als früher für unsere hypercultivierte Zeit gelten, in welcher viele Kinder, namentlich in besseren Ständen, zu einer frühzeitigen, oft vorreifen Verstandesentwickelung und darum auch Fähigkeit, zu sündigen, gelangen.

Freising (Oberbayern). Pfarrer J. Bichlmair.

VII. **(Roratemesse infra octav. Immaculatae Concept.)** Da in einigen Diöcesen die Roratemesse nicht durch eigenes Indult privilegiert ist, so wird sie dort, auch wenn sie gesungen wird, doch nach Art der privaten Votivmessen sine Gloria et Credo gehalten; und auch in den Diöcesen, welche für das solenne Rorateamt das Privilegium des Gloria und Credo erhalten haben, ist vorgeschrieben, daſs in der stillgelesenen Roratemesse das Gloria und Credo ausbleibe (natürlich immer mit Ausnahme des Samstages, der das Gloria fordert). Es wird demnach überall die Frage praktisch werden: Wie ist es infra oct. Immac. Conc. mit diesen sonst ohne Gloria und Credo zu feiernden Messen zu halten? Zweifellos ist die Antwort für die Tage, an denen das Officium de octava recitiert wird, an denen also Gloria und Credo zu nehmen ist, da die Messe eben Tagesmesse und nicht Votivmesse ist. Bezüglich der Tage aber, in denen das Officium von einem Feste oder vom Sonntag infra octavam gebetet wird, ist eine allgemein geltende Erklärung der kirchlichen Behörde nicht erfolgt; nur für das Königreich Polen ist unter dem 22. August 1744 (nr. 4160 ad 8.) die tägliche Votivmesse im Advent indulgiert worden mit der Clausel: dummodo canatur sine Credo et solum cum Gloria in Sabbato et infra octav. ejusdem B. M. Aus diesem particularen Erlasse leiten die Rubricisten denn die allgemeine Regel ab, daſs, wenn nicht das Officium de octava recitiert wird, die Messe zwar ohne Credo, aber propter solemnitatem Octavae immer mit Gloria zu halten sei, ebenso wie ja für die Votivmesse eines Heiligen bestimmt sei, die an dem Tage

gelesen wird, wo der Heilige im Officium commemoriert wird oder auch nur im Martyrologium steht, dass in ihr das Gloria zu nehmen sei. Dieser Meinung darf man als einer höchst wahrscheinlichen ohne Bedenken folgen, und wird daher, wenn wir den diesjährigen Kalender zugrunde legen, am 9., 11. und 14. December in den Votivmessen der zu Anfang bezeichneten Art zwar Gloria aber nicht Credo einzulegen sein. Das Formular ist natürlich nicht das der Missa Rorate, sondern die Festmesse vom 8. December.

Anmerkung der Redaction. In der Linzer Diöcese gestattet das apostolische Indult vom 28. September 1871, dass auch während der Octave des Festes der unbefleckten Empfängnis die Votivmesse „Rorate" genommen werden dürfe, wenn das Officium nicht von der Octave, sondern von einem anderen Feste oder Dominica recitiert wird und zwar entweder als Amt mit Gl. cum Cr. und einer Oration oder als Segenmesse in minoribus ecclesiis sine Gloria (except. Sabbato) et Cr. cum commemorationibus occurrentibus.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien.

Rudolf Buchwald, Gymnasial-Religionslehrer.

VIII. **(Gemüthsschwankungen des Beichtvaters.)** Die 1.) Versuchung besteht darin, dass sich der Beichtvater auf seine eigene Thätigkeit zuviel verlässt und meint, der Zuspruch, den er den Pönitenten ertheilt, sei die Hauptsache; besonders jüngere Priester, welche anfangen im Beichtstuhle zu wirken, sind nicht selten in dieser Meinung befangen. 2.) Häufig, aber meist erst nach längerer Verwaltung des Beichtstuhls, stellt sich die Versuchung zum Ueberdruss und Ekel ein. Menschlicherweise und vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet, ist ja das Beichthören eine der beschwerlichsten, widerwärtigsten, peinlichsten und langweiligsten Beschäftigungen, besonders wenn man einen starken Beichtstuhl hat. 3.) Eine recht schlimme und gefährliche Versuchung ist jene zum Kleinmuth, zur Trostlosigkeit, die sich nur zu leicht und zu bald oft einstellt. Ueberaus groß ist eben die Macht des Bösen in der Welt und oft scheint es, als ob die Gnade kraftlos gegen das Böse sei. Niemand wird das mehr erfahren, als der Verwalter des Bußsacramentes. Jahrelang scheinen die Pönitenten immer dieselben zu bleiben und keinen Schritt vorwärts zu kommen, immer dieselben Sünden, die nämlichen Fehler. Eine nicht minder gefährliche Versuchung ist endlich 4.) die zur eitlen Freude an dem dem Beichtvater geschenkten Vertrauen, die selbstgefällige Freude an der eigenen Ehre, die man durch einen stark umlagerten Beichtstuhl zu gewinnen vermeint. Darum nehme der Beichtvater immer und immer wieder zum Gebet seine Zuflucht, meditiere häufig die menschliche Schwachheit, die Erbarmungen Gottes und reinige sich selbst durch häufigen Empfang des Sacramentes der Barmherzigkeit von allen ehrgeizigen, mürrischen, verzagenden Gedanken!

IX. **(Wie man die „Burschen" in die Kirche bringen kann.)** Ein praktischer Seelsorger erzählte vor Jahren in der W. Pr. Esp. nachstehende Verfahrungsweise, die er mit Erfolg anwandte, um das leidige Außenstehen der jungen Leute vor der Kirche abzuschaffen. Ich erkundigte mich unter der Hand, wer denn eigentlich die Aergsten jener jungen Leute seien, die während des Gottesdienstes vor der Kirche herumzulungern pflegten; da wurden mir drei Burschen genannt, die regelmäßig vor der Kirche bleiben und andere vom Gottesdienst abhalten. Diese drei ließ ich rufen und unterhielt mich mit ihnen beiläufig auf diese Art. Das ist recht, sagte ich, dass ihr kommt. Ich wollte schon lange über eine Angelegenheit reden, die mir am Herzen liegt; nur wusste ich nicht recht, wen ich rufen lassen soll, um einen Unfug abzustellen, der mir und gewiss euch allen nicht gefällt. Ich habe jetzt auf euch gedacht und euch rufen lassen, weil ich weiß, dass ihr aus ordentlichen Häusern und verständige Burschen seid und dass ihr bei eueren Kameraden etwas geltet. Ihr werdet es wohl dahin bringen, dass das, was ich jetzt sagen werde, nicht mehr geschehen wird. Es handelt sich nämlich um das Heraußenstehen vor der Kirche während des Gottesdienstes. Sagt es den andern, sie sollen es nicht mehr thun; es ist unanständig und sündhaft; auch halten sich die Leute darüber auf; es wurde mir schon öfter sehr geklagt. Dann sprach ich noch mit jedem dieser Burschen, fragte, ad captandam benevolentiam, wie es zuhause geht, was der Vater, die Mutter macht und zuletzt recapitulierte ich noch das anfänglich Besprochene und entließ sie, indem sie mir die Versicherung gaben, es werde so etwas nicht mehr vorkommen. Darauf ich: Ich wusste es ja, dass ich an euch die Rechten finden werde; ihr seid brave Burschen, die wissen, was sich gehört. Das diesen jungen Leuten gezeigte Vertrauen machte es ihnen zu einer Ehrensache, zu zeigen, dass sie bei den anderen etwas vermögen (und natürlich auch bei sich selbst). Der Unfug blieb abgestellt und nur sehr selten hielt sich mehr der eine oder der andere vor der Kirche auf.

X. **(Ein Mittel zum richtigen Beten.)** Es ist eine sehr empfehlenswerte Uebung, die Schulkinder von Zeit zu Zeit die Gebetstexte aufschreiben zu lassen. Sie sind häufig im elterlichen Hause (und fügen wir hinzu: in der Kirche) an ein so mechanisches Herleiern der gewöhnlichen Gebete, besonders des Vaterunser und Ave Maria gewöhnt, dass sie oft kaum einmal ein Wortverständnis besitzen, ja die einzelnen Worte gar nicht gehörig aussprechen. Wenn sie aber genöthigt sind, die Worte zu fixieren und zu schreiben, werden sie am ersten selbst inne, wo es und was fehlt. Das klare Wortbild, das ihnen vor die Augen tritt, erzeugt dann auch selbstverständlich ein klares Lautbild und sie geben sich dann Mühe für eine correcte und articulierte Aussprache. Diese Uebung wäre besonders für den Anfang des Schuljahres zu empfehlen. —l.

XI. **(Ein abusus bei der Expositio Sanctissimi.)** Niemand wird die Schwierigkeit verkennen, welche das Abstellen eines langjährigen, dem Volke liebgewordenen abusus mit sich bringt. Sodann wird jeder Priester, der nur halbwegs mit dem Geiste jener liturgischen Vorschriften vertraut ist, welche die Behandlung des Sanctissimum (Aufbewahrung, Expositio ꝛc.) betreffen und die insbesonders alles Theatralische hiebei ausgeschlossen wissen wollen, in vorhinein mit ziemlicher Sicherheit errathen können, wie eine diesbezügliche Anfrage in Rom entschieden werden wird. Unter solchen Umständen muss man sich über die Naivität eines spanischen Confessarius verwundern, der sich in Betreff der Legitimität und Beibehaltung eines derartigen abusus bei der Ritencongregation angefragt hat. Der Fall ist folgender:

In einem Clarissen-Kloster Spaniens herrscht seit unvordenklicher Zeit die Gewohnheit, am Feste der heiligen Clara das Sanctissimum in der Weise zu exponieren, dass die Monstranze von der Statue der genannten Heiligen in der rechten Hand gehalten wird. Der Confessarius dieses Klosters hat nun an die heilige Congregation die Anfrage gestellt: 1. Utrum praelaudata consuetudo Monialium Clarissarum sit legitima? 2. Quatenus negative, postulatur suppliciter ut continuari possit de speciali gratia. Wie nicht anders zu erwarten, wurde ihm, 2. August 1884, mit einem „Negative“ ad I. und „Non expedire“ ad II. geantwortet. (Acta S. Sedis, Vol. 22, Fasc. VII.)

St. Florian (Ob.-Oest.). Professor Dr. Joh. Ackerl.

XII. **(Wozu dürfen unterirdische Räume der Kirchen nicht verwendet werden?)** An manchen Orten der Turiner Diöcese sind unterirdische Räume angebracht, die zur Aufführung von Theaterstücken zu ehrbarer Unterhaltung und Bildung der Jugend benützt werden. Ist das erlaubt? Nein; denn die Kirche und ihr unterirdisches Gewölbe bilden ein Ganzes. Ebenso ist es nicht erlaubt eine Kirche zu consecrieren, welche, in Händen von Laien befindlich, Gefahr läuft durch Erbschaft oder Verkauf veräußert oder zu profanen Zwecken verwendet zu werden. S. Congr. Rit. in un. Taurin. die 4. Maii 1882.

XIII. **(Wann sollen die Kinder bei Anhörung der heiligen Messe das Kreuzzeichen machen?)** Es kann einem pflichttreuen Priester unmöglich gleichgiltig sein, zu sehen, dass die Gläubigen bei irgend einem Zeichen des Messglöckchens in der Kirche instinctmäßig mit der Hand nach dem Gesichte fahren, um das Kreuzzeichen zu machen und dann an die Brust zu klopfen. Und doch, wer hat dieses geistlose Automatenwesen in Stadt- und Landkirchen noch nicht beobachtet? Woher dieser Mechanismus? Aus dem Mangel

einer genügenden Anleitung zum Anhören der heiligen Messe. Schon aus diesem Grunde soll man die Kinder beim Sanctus und auch bei der Communion des Priesters das Kreuzzeichen nicht machen lassen. Nach der Ansicht der W. Pr. Esp. soll das Kreuzzeichen bei der heiligen Messe gemacht werden: Beim Beginn des Stufengebetes, beim Evangelium, vor und nach der Elevation der heiligen Gestalten, beim Segen und beim letzten Evangelium. —k.

XIV. **(Drei Stufen des Religions-Unterrichtes.)** Bischof Ketteler drückte sich hierüber folgendermaßen aus: Wie der Tempel zu Jerusalem drei Theile hatte: den Vorhof, das Heilige und das Allerheiligste; so hat auch der Weg, auf dem der Religionsunterricht das Kind zu Gott führt, drei ähnliche Stufen. Das Auswendiglernen ist wichtig, aber ist nur der Vorhof des Tempels. Das Verstehen der Wahrheiten, die Gott geoffenbaret hat, ist noch viel wichtiger, aber dadurch allein ist die Seele noch nicht bei Gott — es ist das Heilige, das zum Allerheiligsten führt. Die Liebe Gottes aber, die volle Hingabe an ihn, das ist das Allerheiligste, wo Gott selbst wohnt und die Kinder erwartet, die wir zu ihm hinführen sollen. O möchten wir alle Kinder so unterrichten, dass sie dorthin gelangten.

XV. **(Das gute Beispiel des Seelsorgers.)** Nicht zu unterschätzen ist in einer Gemeinde für ein gedeihliches Familienleben und einen gesegneten Hausstand das gute Beispiel des Priesters. Wo man im Pfarrhaus nicht Zucht und Ordnung findet, da wird man auch bald in manchen Häusern einen Niedergang bemerken; die Predigten des Priesters sind dann meist nutzlos und die ganze Wirksamkeit ist beeinträchtigt. Möchten es doch die Priester beherzigen, dass der Seelsorgssprengel eines jeden schon mit dem eigenen Zimmer und Hause beginnt, bei der eigenen Person und bei den Hausgenossen. An dem Pfarrherrn sollte die Gemeinde das Muster eines Hausvaters sehen. Der Pfarrherr soll zeigen, dass der schönste Platz des Familienvaters zuhause sei. Er wird es daher vermeiden, allzuoft und aus reiner Vergnügungssucht in öffentlichen Localen sich einzufinden. Es kann ja oft einem guten Zweck gelten, z. B. einen Verein (Gesellenverein, Casino ꝛc.) zu fördern, und dann ist es etwas anderes. Ein Priester, der eifrig seine Kranken besucht, mit den Kindern sich abgibt, die übrigen Berufspflichten pünktlich und getreu verrichtet, nebenbei auch etwas bestrebt ist für seine wissenschaftliche Fortbildung, wahrlich, der findet keine Zeit zu unnöthigen, müßigen und allzulangen Besuchen öffentlicher Locale. Durch sein Beispiel sollte der Priester predigen, dass seine Heimstätte keineswegs so arm und freudelos sei, um anderswo Ruhe und Erholung zu suchen. — Wichtig für einen gedeihlichen Einfluss auf die Pfarrgemeinde ist

ferner die Aufnahme guter Dienstboten, die Herhaltung der Zucht und die Pflege wahrer Frömmigkeit unter denselben. Zu empfehlen ist hier die Art und Weise, wie ein kernkatholischer Bauer sich rechtschaffene Dienstboten heranzog. Er stellte bei der Aufnahme immer zwei Hauptbedingungen, vor allem, dass die Kinder geradewegs vom Elternhause kamen, also von schlechten Dienstboten noch nicht verdorben waren, und dass die Eltern brave und christliche Leute seien. Das sollte auch der Priester thun, wenn er Oekonomie zu betreiben hat, und er wird immer gute Dienstboten haben, die lange Jahre bleiben und treu dienen. — Immer und überall soll der Priester das Wort des Apostels beherzigen: Si quis domni suae praeesse nescit, quomodo Ecclesiae Dei diligentiam habebit (I. Tim. 3. 5.) und von jedem Seelsorger soll gelten, was Tacitus von Agricola rühmt: a se suisque orsus primum domum suam coërcuit. W.

XVI. **(Der St. Rafaels-Verein zum Schutze der Auswanderer.)** Nahezu zwanzig Jahre reicht die segensreiche Wirksamkeit dieses Vereines zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer zurück, dessen Wichtigkeit in neuerer Zeit erst, namentlich infolge der sensationellen Oswiecim'schen Criminal-Verhandlung in vielen katholischen Kreisen gewürdigt wird, so dass auch nunmehr ein österreichischer Rafaels-Verein gegründet worden ist. Der „deutsche" St. Rafaels-Verein hat fast in allen Hafenstädten der alten und neuen Welt seine Vertreter, die in der opferwilligsten Weise mit Rath und That sich der hilfesuchenden Auswanderer annehmen, um dieselben theils vor ihrer Einschiffung vor materiellen und geistigen Schäden zu bewahren, oder während der Reise zu schützen, theils denselben jenseits des Oceans ein Heim anzurathen, wo ihr zeitliches und ewiges Wohl nicht gefährdet ist.

Im I. Hefte des Jahrganges 1889 der Quartalschrift stand das Verzeichnis der Vertrauensmänner in den Hafenstädten und an den hochwürdigsten Ordinariaten. Es genügt daher, im Nachstehenden die seitdem eingetretenen Veränderungen anzugeben, so dass nur jene Städte, wo andere Vertrauensmänner als im vorjährigen Verzeichnisse fungieren, oder welche neu besetzt wurden, angeführt werden.

a) Die Vertrauensmänner in den Hafenstädten:

Bremen: Die Herren Pfarrer Schlösser und Prachar, Lindenstraße 6; Amsterdam: Herr Eduard Huf, Nieuwendyk 215; Liverpool: Herr Rev. Fr. d'Heuter, 27 High Park Street; London: Herr Pfarrer Dr. Verres, 47 Union Street, Whitechapel; New-York: Rev. J. Reuland, 6 State Street (Leohaus); Philadelphia: Herr Capt. L. M. Kiesser, 5te und Girard Avenue.

b) Die Vertrauensmänner an den hochwürdigsten Ordinariaten:

Augsburg: Herr Domcapitular Freiherr von Castell; Budweis: Hochw. bischöfliches Consistorium; Köln: Herr Domvicar Pesch; Eichstädt: Herr Domdecan

Dr. Pruner; Frauenburg: Herr bischöflicher Secretär Dr. Liedke; Hildesheim: Herr Pastor Anton Hollemann; Leitmeritz: Herr Dompfarrer und Domcapitel-Official Karl Musch; Olmütz: Herr Spiritual Josef Drobena; Würzburg: Herr Dompropst Schork; Neisse: Herr Rechtsanwalt Nadbyl.

Die Namen von Vertrauensmännern des Vereines an den Ordinariaten Heppenheim a. d. B. und Wien scheinen im neuen Verzeichnisse nicht mehr auf.

Linz. Professor Franz Schwarz.

XVII. **(Behördliche Vorkehrungen gegen die Ausbeutung der Auswanderer.)** Zu trauriger Berühmtheit ist die österreichische Grenzstation Oswiecim gelangt infolge der Greuel und Schandthaten, welche eine Reihe von Jahren hindurch von gewissenlosen Agenten und deren Zutreibern an den armen galizischen Auswanderern beim Passieren der österreichischen Grenze daselbst verübt worden sind. Endlich hat der Arm der irdischen Gerechtigkeit die Schuldigen ereilt. Um für die Zukunft diesen greulichen Vampyren das „Handwerk" zu legen, hat die österreichische Regierung nunmehr eine Polizei-Expositur in Oswiecim errichtet, da diese Station den Durchgangspunkt bildet für die große Zahl der Auswanderer aus Galizien, Ungarn, der Slovakai, Mähren und Böhmen. Der Vorstand dieser Expositur, Stanislaus Mazurkiewicz, füllt, nach einem Berichte des St. Rafaels-Blattes, seine Stelle in vortrefflicher Weise aus. Sogleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge revidiert derselbe bei allen Auswanderern die Pässe und läßt keinen Passagier ohne richtigen Pass weiterfahren. Die früher hier bestandenen Agenturen des norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, von denen die Ausbeuterei der unkundigen Auswanderer so schwunghaft betrieben worden war, sind aufgehoben worden. Die Furcht vor der jetzt in Oswiecim ihres Amtes energisch waltenden österreichischen Polizei veranlaßt sogar slavische Auswanderer, die von denselben eine Zurückweisung besorgen, eine Station vorher die Bahn zu verlassen und zu Fuß über die Grenze zu kommen.

In dem nahegelegenen Myslowitz O. S. revidiert die preußische Behörde die Auswanderer und weist alle, welche ohne Contract oder ohne genügende Geldmittel getroffen werden, zurück.

Hoffentlich wird der Beraubung der Auswanderer endlich ein Ziel gesetzt sein.

Linz. Professor Franz Schwarz.

XVIII. **(In welchem Lichte stellt sich die Betheiligung des Priesters am kath. Vereine der Kinderfreunde dar?)** Die Arbeiten dieses Vereines zielen ab: 1. auf Hebung und Förderung der christlichen Erziehung überhaupt und 2. auf die Rettung der gefährdeten und der verwahrlosten Jugend.

I. Ein in der Seelsorge arbeitender Priester richtete nach Martinsbühel die Anfrage, ob er der Herz Jesu-Stiftung beitreten

und die Erwartung hegen könnte, dass er sich dann ganz den Arbeiten zum Heile der Jugend widmen könnte. Ein solches Verlangen dürfte bei einem Priester, der ein Priester nach dem Herzen Jesu sein will, nicht schwer zu erklären sein; namentlich drängen sich dem Priester folgende Momente auf:

1. Ein guter Priester arbeitet vorzüglich dahin, ein treues Abbild seines Herrn und Meisters zu werden und zu sein, also Desjenigen, der in besonderer Weise als der göttliche Kinderfreund vor seinen Augen steht und ruft: „Lasset die Kleinen zu Mir kommen und wehret es ihnen nicht". Darum nimmt er sich besonders der Jugend an. 2. Der gute Priester lässt sich das umsomehr angelegen sein, weil er weiß, dass auch die heilige Kirche, von der er die Sendung hat, ihm die Sorge für die Jugend in besonderer Weise ans Herz legt. 3. Auch die Gläubigen, besonders Eltern, wünschen, dass sich der Priester namentlich der Kinder annehme, und achten und lieben ihn, wenn er das thut. An einem Orte, wo ein Wechsel des Seelsorgspriesters eintrat, sagte eine Mutter zu mir: „Wenn wir nur wieder einen Kinderfreund bekämen!" Und fasst der gute Priester die Jugend selbst näher ins Auge, so findet er: 4. Dieser Theil der Herde Christi ist, sowie in physischer, ebenso auch in moralischer Hinsicht der schwächste, der am meisten hilfsbedürftige Theil, und ist 5. auch am meisten gefährdet, besonders in unserer Zeit. Als Schreiber dieses den seligen Bischof Rudigier von Linz (kurz vor seinem Tode) von der Einführung des oben genannten Vereines in Kenntnis setzte, so äußerte er sich dahin, dass es wohl recht noth thue, dass alle Gutgesinnten sich zusammenthun, um der armen Jugend zuhilfe zu kommen, denn, fügte er bei, „Alles arbeitet die Jugend zu verderben;" diese Aeußerung that er öfters und zwar mit solcher Wehmuth, dass es auf mich einen großen Eindruck machte. Und hatte er nicht Recht? Hatte er nicht selbst in der bittersten Weise es erfahren? 6. Die der Jugend zugewendete Sorgfalt und Arbeit ist verhältnismäßig am meisten lohnend, lohnend an den jungen Seelen selbst und durch diese weiterhin auch oft an deren Familiengliedern und deren Nachkommen. „Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft."

Unter solchen Umständen wäre es gewiss ein recht bedenkliches Zeichen, wenn ein Priester dem genannten Theile der Herde Christi gleichgiltig und träg gegenüberstünde, und namentlich auch heutzutage solches thäte. Der gute Priester wird umgekehrt sich angetrieben fühlen, diesem Theile der Herde Christi eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden, er wird da keine Arbeit, keine Opfer scheuen.

II. Der schon erwähnte selige Bischof Rudigier sagte bei der gedachten Gelegenheit auch: „Der Verein (der Kinderfreunde) besitzt meine vollste Sympathie". Aehnlich meine ich wird nach dem Gesagten jeder gute Priester denken. „Unitis viribus" — dies hat ja auch sicher betreffs Hebung christlicher Erziehung und Rettung der verwahrlosten, der gefährdeten Jugend seine volle Geltung. Vereinzelnt und alleinstehend kann der Priester beim besten Willen und bei allem Eifer vieles nicht thun und erreichen, was er in besagter Richtung als recht nützlich und nothwendig erkennt. Als Glied eines großen, starken Vereines steht die Sache ganz anders; da participiert er an all dem, was der Verein zu dem besagten Zwecke Dienliches und Nutzbares schafft und besitzt; dagegen kann auch das, was er hiezu thut, gleichfalls Gemeingut in weiten Kreisen werden, man denke z. B. an die Vereinsschriften.

Vor kurzem schrieb ein junger Seelsorgspriester (der allerdings schon als Theologe dem Vereine beigetreten war) an mich: „Wenn man in der Seelsorge ist, da erkennt man erst recht, wie wichtig der Verein ist". Freilich, man lernt da aus eigener Erfahrung die großen Nöthen kennen und lernt die Hilfsmittel würdigen, die der Verein dagegen bietet. Wohl hauptsächlich ob der Wichtigkeit der Sache und namentlich auch ob der Nöthen, die es auf dem Gebiete der Erziehung und Rettung der Jugend gibt,[1]) hat sich der hochwürdigste Fürstbischof von Gurk, Dr. Kahn, dahin geäußert: er halte den katholischen Verein der Kinderfreunde unter den religiösen Vereinen dermalen für den wichtigsten.

Sollte man nun nicht meinen, dass jeder Seelsorgspriester, jeder Katechet für den in Rede stehenden Verein großes Interesse hege, sich ihm anschließe und nach der Hilfe greife, die ihm da geboten wird? Wie steht es aber in der Wirklichkeit? Allerdings ein guter Theil der Priester befindet sich unter den Vereins-Mitgliedern und ist sehr für den Verein eingenommen; aber der größere Theil steht demselben noch ferne. Es ist das gewiss sehr zu bedauern, dürfte aber größtentheils in Unkenntnis der Sache oder in irriger Anschauung seinen Grund haben. Darum sei schließlich bemerkt:

Wer den gedachten Verein noch nicht näher kennt, der bekommt das Handbüchlein desselben und andere der hauptsächlichsten Schriften gratis und franco, wenn er den diesbezüglichen Wunsch richtet an: P. Edmund Hager, O. S. B. in Martinsbühel bei Zirl (Tirol).

Martinsbühel (bei Zirl). P. Edmund Hager, O. S. B.

XIX. **(Christus-Gemälde-Gallerie.)** Zur Verherrlichung des göttlichen Heilandes, zur Belehrung und Erbauung des Volkes, sowie zur Hebung und Förderung der religiösen Malerei wird unter der Oberleitung des Herrn Pfarrers in Büdesheim bei Bingen a. Rh. Jakob Nostadt eine Christus-Gemälde-Gallerie errichtet, deren einzelne Bilder abwechselnd in jenen Städten zur Ausstellung kommen, wo sich dafür Interesse zeigt.

Zunächst werden Copien der berühmtesten Christus-Gemälde ausgestellt. Bereits sind copiert: Rafaels wunderbarer Fischfang und

---

[1]) Zur Beleuchtung der Nothstände unserer Jugend sei hier aus dem „christl. Kinderfreund" folgendes erwähnt: Vor etlichen Jahren hat ein Priester von Wien, der die dortigen Verhältnisse, namentlich auch bei der Jugend, näher kennt, sich mir gegenüber dahin geäußert: er sei der Ueberzeugung, wenn nicht in außerordentlicher Weise Hilfe komme, so werde ein großer Theil der Jugend um den Glauben kommen und für die Kirche verlorengehen.

Aus einer Landgemeinde eines österreichischen Kronlandes schrieb mir letzter Tage ein Priester: von hundert Schulkindern wohne kaum eines dem sonntäglichen Gottesdienste bei (!!); und über die religiösen Zustände überhaupt bemerkt er: selbst an Sonntagen werde keine heilige Messe mehr gehört, außer Ostern werde fast nie gebeichtet und nur von der kleineren Hälfte der Leute die Osterpflicht erfüllt; schlechte Schriften seien vielfach verbreitet; es gäbe in der Gemeinde Confessionslose, Spiritisten und solche, die im Glauben wanken oder im Glauben bereits Schiffbruch gelitten haben. — Was wird in einer solchen Gemeinde aus der Jugend werden?! Richtet sich diese nicht gewöhnlich nach dem Beispiele der Erwachsenen? Und wenn die Schulkinder bereits eines der wichtigsten Gebote Gottes und der Kirche, nämlich die Heiligung der Sonn- und gebotenen Festtage, außeracht lassen — was wird die Folge sein? Keine andere als: es wird ein glaubens- und sittenloses Geschlecht heranwachsen.

Berufung Petri (London); Rafaels Uebertragung der höchsten Schlüsselgewalt und des obersten Hirtenamtes (London); Rafaels Madonna di Tempi (München); Tizians Zinsgroschen (Dresden). Soeben werden copiert: Rafaels Verklärung (Rom); Lionardo da Vincis Abendmahl (Mailand); Masaccios Tempelabgabe (Florenz); Giottos Auferweckung des Lazarus (Padua) u. s. w.[1])

Auf diese Weise hat jedermann Gelegenheit, die Meisterwerke der christlichen Malerei, die dermalen in Europa weit zerstreut sind, in getreuen, großen und schönen Nachbildungen ganz leicht kennen zu lernen. Vorträge und Abhandlungen, denen die neuesten Kunstforschungen zugrunde liegen, werden das Verständnis der bildlichen Darstellungen erleichtern und über die Maler und Geschichte der ausgestellten Bilder Aufschluss geben.

An die Copien der berühmtesten Christus-Gemälde werden sich Original-Gemälde, die namentlich Wunder Jesu schön und erbaulich darstellen, anreihen.

Wir begrüßen das schöne Unternehmen und wünschen demselben den besten Fortgang.

XX. **(Entscheidung der Riten-Congregation über Suffragien, nona lectio Sancti und einige Officien.)** Auf Anfrage der Passionisten-Congregation hat die S. R. C. am 14. Mai 1887 folgende Entscheidung getroffen.

1. Bei den Suffragien hat die Commemoratio sancti fundatoris alicuius Religionis der Commemoratio Sancti Titularis im Allgemeinen nachzufolgen (im Officium der Regularen.)[2])

2. Wird das Officium votivum Sanctorum Angelorum gebetet, so hat in jenen Kirchen, wo St. Michael Arch. Titular ist, bei den Suffragien seine Commemoration zu unterbleiben.

3. Innerhalb einer privilegierten Octav, welche nur Feste dupl. I. und II. cl. zulässt, darf dann als neunte Lection die lectio Sancti simplicis oder simplificati nicht genommen werden, wenn das Officium de eadem octava vel de dominica infra illam octavam ist.

4. Wenn das festum Patroni Principalis Civitatis vel Dioeceseos öfter im Jahre gefeiert wird, so müssen es die Regularen jedesmal auch mitfeiern.

5. Wenn eine Kirche dem Namen Jesu und Maria geweiht ist, hat ein doppeltes Officium stattzuhaben, eines de Sanctissimo Nomine Jesu und eines de Nomine Mariae. —l.

[1]) Ein Mitglied der Redaction des „Mainzer Journal" schreibt: „Die Ausstellung von Copien der berühmtesten Christusbilder, welche auch uns zu einem Besuche in Büdesheim (Saal „Zum Römer") veranlasste, hat unsere Erwartungen in schönster Weise befriedigt. Es sind in der That wohlgelungene, künstlerisch ausgeführte Bilder, die dem Beschauer die Schöpfungen der berühmtesten Maler vermitteln, hier zunächst des Malerfürsten Rafael." — [2]) Dies gilt nur, wenn beide Heilige derselben Dignität sind, z. B. beide vom Commune Conf. Pont.; sonst ist die Ordnung der Allerheiligen-Litanei maßgebend.

XXI. **(Remuneration für Ertheilung des katechetischen Unterrichtes von Seite weltlicher Lehrer.)** Mit Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 6. März 1890, Z. 725, wurde die Bestreitung der Remuneration dem Bezirksschulfonde zugewiesen und dies in folgender Weise begründet: Das Gesetz vom 20. Juni 1872 sprach im § 1 als Princip die unentgeltliche Ertheilung des Religions-Unterrichtes von Seite der Religions-Gesellschaften aus. Zugleich wurde aber im ersten Absatze des § 3 bestimmt, dass von der Landesschul-Behörde ausnahmsweise für die Besorgung an einer mehr als dreiclassigen Volksschule oder einer Bürgerschule eine Remuneration zuerkannt oder an einer Bürgerschule ein eigener Katechet bestellt werden kann. Im zweiten Satze wurde aber verfügt, dass, wenn der Religions-Unterricht gemäß § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen sei. Mit dem Gesetze vom 17. Juni 1888 wurde nun der § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 dahin abgeändert, dass die bis dahin in das Ermessen der Schulbehörde gestellte Ausnahme von der Unentgeltlichkeit des von der Kirche besorgten Religions-Unterrichtes gesetzlich und imperativ für die dort bezeichneten Schulkategorien normiert wurde. Der zweite Satz aber bezüglich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch weltliche Lehrer blieb unverändert und wurde nur von dem ersten durch ein eigenes Alinea getrennt. Die Remuneration für die weltlichen Lehrer ist an keine Kategorie oder Classe gebunden und gehört nach § 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1882 in Ermanglung anderer specieller Deckungsmittel zum Aufwande der betreffenden Schule. Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Zur Berechnung der Dienstverleihungs-Gebür.)** Dem Pfarrer zu Corto d'Isola wurde infolge der Erhöhung der Bezüge nach der Congrua-Regulierung die vom Mehrgenusse per 500 fl. entfallende Gebür nach Scala III mit 3 fl. 75 kr. vorgeschrieben. Dagegen beschwerte sich der Pfarrer, weil ihm der Wohnungswert eingerechnet wurde, und weil er ohnehin schon 42 fl. 67 kr. an Dienstverleihungs-Gebüren entrichtet habe, und ihm daher, da von der jetzigen Dotation per 600 fl. nur 37 fl. 50 kr. Gebüren entfallen, vielmehr 5 fl. 17 kr. zurückzuerstatten wären. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 11. März 1890, Z. 606, die Beschwerde als unbegründet ab. Nach Gebürengesetz T.-P. 40, a ist als Maßstab für die Gebürenbemessung der Betrag aller mit der Bedienstung verbundenenen Jahresgenüsse bezeichnet. Zu diesem Genusse gehöre offenbar die Benützung einer Naturalwohnung. Nach Anmerkung zur genannten Tarifpost ist ferner, falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber eine höhere dotierte Bedienstung erhält, die Gebür für diese letztere lediglich von dem Mehr-

genusse zu entrichten, wenn entweder die Entrichtung der Gebür von dem früher erlangten Genusse oder die gesetzliche Befreiung von derselben nachgewiesen ist. Unter dieser Voraussetzung erscheint hiernach eine Abrechnung der früheren von der späteren erhöhten Dotation, aus welcher sich eben der Mehrgenuss ergibt, keinesfalls aber ein Abzug der bereits gezahlten Gebür von der noch zu entrichtenden zuläßig. Die früheren vergebührten Bezüge betrugen mit dem zehnfachen Betrage 5750 fl., die gegenwärtigen 6250 fl.; es ist also von dem Mehrgenusse per 500 fl. die Gebür nach Scala III mit 3 fl. 93 kr. zu entrichten. Msgr. Pinzger.

XXIII. **(Den Aufwand für den Chordienst hat in Ermanglung kirchlicher Mittel die Pfarrgemeinde zu bestreiten.)** Gegen diese Entscheidung des Cultusministeriums recurrierte die Gemeinde Plan an den Verwaltungs-Gerichtshof, welcher aber die Beschwerde mit Erkenntnis vom 29. Jänner 1890, Z. 291, als unbegründet abwies. Zuerst wurde durch die kirchliche Obrigkeit constatiert, dass der Chordienst zu den rituellen Erfordernissen des Gottesdienstes gehöre; dann wurde erörtert, dass der Patron keine Verpflichtung zur Bestreitung eines solchen Aufwandes habe, denn die Vorschriften, welche sich auf Beitragsleistung des Patrons in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude beziehen, können doch nicht per analogiam auch auf den Chordienst ausgedehnt werden. Beim Abgange von gesetzlichen Bestimmungen, welche den Aufwand für den Chordienst jemand anderem auferlegen, kann zur Bestreitung nur die Pfarrgemeinde, zu deren Besten der fragliche Gottesdienst stattfindet, gemäß § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 herangezogen werden. Msgr. Pinzger.

XXIV. **(Quinquennalzulage eines Religionslehrers an Mittelschulen.)** J. E. wurde im Jahre 1873 zum Religionslehrer an dem damals erst vierclassigen Staatsgymnasium ernannt mit einem Gehalte von 525 fl. und einer Activitätszulage von 200 fl. Bei Eröffnung der V. Classe ersuchte derselbe um den vollen Gehalt eines Gymnasiallehrers, welcher ihm aber erst für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt wurde, wo die Erweiterung der Anstalt zu einem Obergymnasium durchgeführt sein würde. Inzwischen wurde ihm die erste und zweite Quinquennalzulage zuerkannt, die dritte aber vom Cultusministerium im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 9. April 1870 eingestellt. Diese Entscheidung wurde aber vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1890, Z. 182, aufgehoben. J. E. wurde nämlich mit Decret vom 2. August 1873 zum wirklichen Religionslehrer am k. k. Obergymnasium in Mies ernannt. In diesem Decrete ist keinerlei Einschränkung oder besondere Bestimmung enthalten. Durch den § 12 des Gesetzes vom 9. April 1870 wird das

für die rechtliche Stellung des einzelnen maßgebende Anstellungsdecret nicht berührt und auch mit der oberwähnten Hinausschiebung des vollen Gehaltes wurde keineswegs über die Rechtsansprüche des Beschwerdeführers aus der vollzogenen Anstellung abgesprochen. J. E. hatte daher nach § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 auf Grund seines Decretes Anspruch auf die dritte Quinquennalzulage.

Linz. Msgr. Pinzger.

XXV. **(Einrechnung der Hilfspriester-Congrua in die Pfarrfassion.)** Der Pfarrer in Ampezzo hatte unter die Ausgaben der Fassion die Congrua der beiden Hilfspriester mit 600 fl. eingestellt, welche Ziffer aber von der Regierung auf 375 fl. 40 kr. herabgemindert wurde. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 22. Jänner 1890, Z. 4206, die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 liegt dem Religionsfonde nur die Verpflichtung der Ergänzung des eigenen Amtseinkommens der Hilfspriester ob. Dieses beträgt 224 fl. 60 kr.; gegenüber der Congrua per 600 fl. waren daher nur die fehlenden 373 fl. 40 kr. in Ausgabe zu stellen. Der Umstand, dass das eigene Amtseinkommen infolge Abmachungen zwischen Pfarrer und Gemeinde vor dem Jahre 1885 auf eine solche Höhe gebracht wurde, konnte nicht in Betracht kommen, weil solche Vereinbarungen dem Religionsfonde eine Verpflichtung nicht auflegen und eine gesetzliche Bestimmung, wie z. B. bei den Stiftungsbezügen, bezüglich der Nichteinrechnung der aus Vereinbarungen zwischen Pfarrer und Gemeinde zufließenden Bezüge nicht besteht. Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Verpflichtung zur Errichtung von Leichenkammern.)** Nach § 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 obliegt die Errichtung von Leichenkammern der Gemeinde in der Voraussetzung, dass sie eine derlei sanitätspolizeiliche Anstalt nicht besitzt oder dass die bestehende Anstalt für das Bedürfnis nicht ausreicht. Die citierte Gesetzbestimmung kann aber auf jene Fälle nicht ausdehnt werden, in welchen nicht wegen des objectiven Verhältnisses, sondern wegen specieller Veranstaltungen besondere Vorkehrungen als geboten sich darstellen, insbesondere, wenn der Consens zur Errichtung eines neuen oder Vergrößerung des alten Friedhofes an die Bedingung geknüpft wurde, dass die Errichter auch für die Leichenkammer zu sorgen haben. (V. G. H. 7. Februar 1890, Z. 183.) Pinzger.

XXVII. **(Die persönliche Befreiung vom Gebürenäquivalente kommt allen Beneficiaten zu, deren Einkommen 500 Gulden nicht übersteigt.)** Diese Befreiung gründet sich auf § 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877. Das Gesetz macht keine Unterscheidung zwischen Curatbeneficien und einfachen Beneficien weder dort, wo es die Aequivalentpflicht der Be-

neficien als Regel normiert — T.-P. 106 B, e, 1 — noch dort, wo es deren Aquivalentfreiheit als Ausnahme statuiert — Anm. 2, e zur T.-P. B, e. Eine diesbezügliche Entscheidung der Finanzverwaltung, welche einen einfachen Beneficiaten ohne Seelsorge als gebürenpflichtig erklärte, obwohl sein Einkommen nicht 500 fl. überstieg, musste daher vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 25. Februar 1890, Z. 604, als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben werden. Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Herkömmliche, freiwillige Messnersammlungen kann die Gemeinde nicht untersagen.)** Die beiden Messner in K. pflegten alljährlich nach Weihnachten die sogenannte Colleda (freiwillige Beiträge zur Verbesserung des Einkommens der Messner) einzusammeln. Die Gemeinde-Vorstehung untersagte nun diese „lästige Bettelei". Ueber Recurs der Betroffenen entschied die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft, dass derlei freiwillige Sammlungen zu jenen kirchlichen Angelegenheiten zu zählen seien, deren Ordnung und Verwaltung nach Artikel 15 des Staatsgrund-Gesetzes vom 21. December 1867 jeder gesetzlich anerkannten Kirche selbständig zusteht. Die Colleda kann auch nicht zu jenen Sammlungen gezählt werden, für welche nach den bestehenden Vorschriften eine Bewilligung erforderlich ist, weil die Colleda von jeher üblich war und nicht beanständet wurde, weil dieselbe den Charakter eines freiwilligen Beitrages zur Entlohnung der Kirchendienerschaft hat und als solche in mehreren Einkommenfassionen aufgenommen erscheint. Die Gemeinde war daher nicht competent, diese Sammlung zu untersagen und hat mit dem Verbote ihren Wirkungskreis überschritten. Diese Entscheidung wurde auch vom k. k. Ministerium des Innern unterm 27. Februar 1890, Z. 2016, bestätigt. (Z. für Verw. Nr. 34.) Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Landesgesetz für Schlesien, betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen vom 28. Februar 1890.)** [1])

„Eigene Religionslehrer werden an öffentlichen, mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen entweder mit festen Bezügen oder mit Remunerationen angestellt". (§ 1.) „Mit festen Bezügen ist ein eigener Religionslehrer dann anzustellen, wenn der von ihm an den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen zu ertheilende Religions-Unterricht mindestens 16 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt". (§ 2.) Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet, wobei Exhorten für zwei Stunden eingerechnet werden. (§ 3.) Solche mit festen Bezügen an einer bestimmten Schule angestellte eigene Religionslehrer können auch verpflichtet werden, an anderen öffentlichen Volksschulen derselben Schulgemeinde den Religions-Unterricht bis zu 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden unentgeltlich zu ertheilen. (§ 4.)

[1]) Siehe Quartalschrift 1889, H. III, Seite 578 u. 1890, H. III, Seite 746.

„Sind die Voraussetzungen für die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen nicht vorhanden, so kann gleichwohl, wenn es die Verhältnisse erheischen, insbesonders aber dort, wo eine Ueberbürdung der Seelsorge-Geistlichkeit bei Besorgung des Religions-Unterrichtes platzgreift, für die höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder Bürgerschulen, ein eigener Religionslehrer, jedoch nur mit Remuneration angestellt werden, dessen Lehrverpflichtung und Dienststellung von Fall zu Fall von der Landesschul-Behörde durch das Bestellungs-Decret bestimmt werden". (§ 5.)

Ueber die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie über die Dienstverpflichtung entscheidet unter Festhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Landesschul-Behörde nach Anhörung der Gemeinde- und der Bezirksschulbehörde, sowie nach Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberhörde. (§ 6.)

Die Bestellung der bloß mit Remuneration zu entlohnenden eigenen Religionslehrer erfolgt in der Regel in derselben Weise, wie die Anstellung der Religionslehrer mit festen Bezügen; ausnahmsweise kann aber auch von einer Concurs-Ausschreibung Umgang genommen werden. (§ 7.) In Betreff der Höhe der Bezüge der definitiv angestellten Religionslehrer und deren Pensionierung gelten die Vorschriften, die für die weltlichen Lehrer Geltung haben. „In Bezug auf die Pension wird ihnen auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht". „Den aus der activen Seelsorge in den Schuldienst übergetretenen Religionslehrern wird die in der Seelsorge zugebrachte Zeit bei Bemessung der Pension, jedoch mit höchstens 5 Jahren, angerechnet". (§ 8.)

„Als Remuneration für die eigenen Religionslehrer hat der Betrag von 25 fl., dann für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch active Seelsorger an den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen der Betrag von 20 fl. für jede wöchentliche Lehrstunde eines durch das ganze Schuljahr hindurch ertheilten Religions-Unterrichtes zu gelten". (§ 9.)

Ueber die Höhe etwa zu gewährender Wegentschädigungen hat die Landes-Schulbehörde auf Grund der von der Bezirks-Schulbehörde gepflogenen Erhebungen von Fall zu Fall nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

„Hiebei hat als Norm zu gelten, dass, wenn die Entfernung der Wohnung des Religionslehrers von dem Standorte der Schule, an welcher derselbe den Religions-Unterricht ertheilt, nicht mehr als 1·5 Kilometer beträgt, eine Wegentschädigung nicht zu gewähren, diese letztere hingegen bei größerer Entfernung unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse mit wenigstens acht und höchstens fünfzehn Kreuzer per Kilometer der zurückgelegten Wegstrecke, sowohl der Hin- als auch der Rückreise zu bemessen ist". „Im Falle die Schulgemeinde es vorzieht, eine angemessene Fahrgelegenheit beizustellen, und insolange die Schulgemeinde dieser Obliegenheit nachkommt, hat eine Wegentschädigung nicht einzutreten". (§ 11.)

„Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden". (§ 13.)

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit. (§ 14.)

Lasberg. Leopold Vetter.

XXX. **(Matrikenscheine für militärische Evidenzhaltung sind gebürenfrei auszufertigen.)** Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse vom 25. Februar 1890, Z. 17.334 ex 89, in Ergänzung seiner früheren Erlässe vom 24. December 1872, Z. 15.885, und vom 15. Juli 1878, Z. 9036, betreffend die Ausfertigung der Matrikenscheine für Zwecke der militärischen

Evidenz zur Behebung etwaiger Zweifel, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, dann für Landesvertheidigung auszusprechen, dass die in den oben bezogenen beiden hohen Erlässen erwähnten, lediglich für Zwecke der militärischen Evidenzhaltung erforderlichen Matrikenscheine nicht nur stempelfrei, sondern auch gebürenfrei, d. h. unentgeltlich, auszufolgen sind.

Hiebei wurde darauf hingewiesen, dass, was die Sterbefälle der dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehörenden Individuen selbst anbelangt, behufs deren Evidenz bereits mit dem h. o. Erlasse vom 20. Februar 1880, Z. 3121, die Matrikenführer entsprechende Weisungen erhalten haben, die bezüglichen Todtenscheine solcher Personen gebürenfrei sofort unmittelbar dem Gemeinde-Vorsteher des Sterbeortes einzusenden sind.

XXXI. **(Apostolat der Kinder in der Kranken-Seelsorge.)** Bei der heutigen Entfremdung der Familie gegen das Christenthum geschieht es nicht selten, dass im Falle schwerer Erkrankungen nicht die Mutter, sondern die gläubigen Kinder den Empfang der Sterbesacramente veranlassen. Wiederholt begegnete es mir, theilt ein Seelsorger der trefflichen W. Pr. Corresp. mit, dass ich durch Schulkinder auf gefährlich kranke Kinder aufmerksam gemacht wurde und dadurch in die Lage kam, denselben die kirchlichen Tröstungen zuzuwenden, deren sie sonst nicht theilhaftig geworden wären. Soeben berichtete mir ein priesterlicher Freund, einige seiner Schülerinnen wären jüngst Ursache gewesen, dass eine Mitschülerin, die zum Tode erkrankte, mit den heiligen Sacramenten versehen wurde. Die Eltern des erkrankten Mädchens wollten von einem Priester absolut nichts hören, durch vieles Bitten der jugendlichen Apostoln bestürmt, gestatteten sie endlich, der Religionslehrer der Tochter dürfe kommen, aber nur unter der Bedingung, dass er von Beicht und letzter Oelung kein Wort verlauten lasse. Der Priester durfte also die Krankenstube betreten. Sein Wort brachte aber die Patientin sofort dahin, dass sie ihre Eltern so dringend um die Gnade der heiligen Sacramente bat, dass diese nicht widerstehen konnten. Das Mädchen starb, ausgerüstet mit allen jenen Gnaden, welche die heilige Kirche für die entscheidende Stunde zu bieten vermag.

Es empfiehlt sich gar sehr, den Schulkindern öfter ans Herz zu legen, dem Religionslehrer Mittheilung zu machen, wenn sie von einem gefährlich erkrankten Kinde erfahren.

XXXII. **(Ueber die Abläße der Missionskreuze.)** Die P. P. Jesuiten, Redemptoristen u. s. w. pflegen bei Abhaltung von Missionen sogenannte „Missionskreuze" zu errichten, welche gemäß apostolischer Indulte mit Abläßen versehen sind. Derlei Kreuze nun werden, wenn sie aus Holz gefertigt sind und im Freien stehen, mit

der Zeit schadhaft und mancher Seelsorger möchte sie gerne durch neue ersetzen. Es frägt sich, ob in diesem Falle die an das frühere Kreuz geknüpften Ablässe eo ipso auf das neue, dem ehemaligen substituierte Kreuz übergehen oder ob zu diesem Zwecke eine specielle Vollmacht vom heiligen Stuhle nachgesucht werden müsse. Der hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg legte diese Frage der S. Ind. Cong. vor und erhielt am 22. Februar 1888 folgende Antwort: „Orator non indiget nova concessione, dummodo nova crux erigatur in eodem loco, quo prima existebat, et de consensu Reverendissimi Episcopi".

XXXIII. **(In die Kaserne.)** Ein Hauptgrundsatz des heiligen Franz v. Sales bei Leitung der Seelen lautet: „Jeder liebt nach seinem Geschmacke, wenige lieben gemäß ihrer Pflicht und dem Geschmacke unsers Herrn". Ueber dieses Thema hielt einmal ein Seelsorger der Linzer Diöcese in einer Jungfrauenbundes-Versammlung eine freie Ansprache. Unter den praktischen Nutzanwendungen war auch folgende: Manche von Euch haben vielleicht, weil es „Brauch" ist, den befreundeten Recruten zum Abschiede einen „Buschn" (Blumenstrauß) auf den Hut gesteckt. Bei einer braven Bundesjungfrau gefällt mir das nicht .... dafür wüsste ich ein nützlicheres Andenken. Werdet kleine Missionäre! Manche hat einen Bruder oder Verwandten in der Kaserne oder in Recrutenliste. Das sind arme Leute, vergessen die heiligen Religionswahrheiten, können die längste Zeit keine heilige Messe hören, werden durch nichts an ihre Religionspflichten erinnert, vergessen die Beichtgebete und getrauen sich auch gerade deshalb hie und da nicht zur heiligen Beichte u. s. w. Sie wissen oft nicht, was sie anstellen oder lesen in den einsamen Stunden ... Es könnte ihnen ja gar leicht gehen, wie dem heiligen Ignaz mit der Legende, u. s. w. Ich habe mir einige Dutzend Büchlein kommen lassen von Donauwörth (Sickmann: Der christliche Soldat; Sailer: Lehr- und Gebetbuch für Soldaten; Starklauf: Mit Gott . .; Vollmar: Der katholische Soldat; Soldatenkalender von P. Koneberg; Stolz: Vorläufiges; In der Kaserne [Schutzengelbrief Nr. 72]; Schmid: Lese- und Gebetbuch für Soldaten). Das sind so herzige und billige (20, 30, 40, 50 kr.) Büchlein, dass sie sich leicht werden im Tornister verstecken lassen und dort gewiss nicht liegen bleiben. Früher oder später greift der Soldat schon zu. . . Da geht also auf Mission! — Nach vierzehn Tagen hatte ich „Ausverkauf"! Und nach weiteren vierzehn Tagen? Neue Bestellung! — „Hochwürden, das war mal gut; hat mein Bruder eine Freude gehabt, als er das Büchlein angeschaut! Mir auch, mir auch! haben die Nachbarbuben gesagt, mir soll die Schwester auch eines einlegen!" „Gestern habe ich vom Cousin einen Brief aus der Kaserne bekommen; er dankt ganz außerordentlich für das kleine „Osterei", es erleichtere ihm die Osterpflicht gar sehr".

Möge diese Mittheilung des Seelsorgers die hochwürdigen Mitbrüder zu gleichem aufmuntern.

Lambach (Ob.-Oest.).

P. Bernard Grüner, O. S. B.

XXXIV. **(Die Abschriften von Urkunden sind giltige Beilagen zu den Eingaben an höhere Behörden.)** Häufig ist es schon vorgekommen, dass die Parteien bei ihren Eingaben an höhere Behörden, in der Meinung dem Recurse ein größeres Gewicht und eine größere Eindringlichkeit zu verschaffen, die Beweisurkunden in originali beigeschlossen haben; aber dann nach Erledigung oder Abweisung der Recurse die traurige Wahrnehmung machen mussten, dass die Original-Beweisurkunden abhanden gekommen waren, indem sie fremden Eingaben beigeschlossen wurden und erst nach umständlichen Recherchen wieder aufgefunden werden konnten; oder sie blieben zum Schaden der Parteien für immer verloren. Um daher solche Beweisurkunden vor etwaigen Beschädigungen oder gar vor dem Verluste zu bewahren, sollten Parteien, ganz besonders Geistliche, bei ihren Recursen die in den Archiven aufbewahrten Originalurkunden immer nur in beglaubigten Abschriften beischließen; damit ist den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Eingaben bei Aemtern genügegeleistet. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat deshalb am 30. November 1859, Z. 12.976 (917), entschieden: „Beglaubigte Abschriften sind beweiskräftig, insbesonders, wenn noch unterstützende Momente hinzutreten". — „Es ist unzulässig, den Producenten eines Urkundenauszuges zur Beibringung einer vollständigen Abschrift anzuhalten (k. k. oberster Gerichtshof in Wien 3. August 1880, Z. 8929). — Beilagen können auch in einer der Landessprachen, welche nicht Gerichtssprache ist, ohne Uebersetzung vorgelegt werden". Entscheidung des k. k. obersten Gerichthofes Wien 21. August 1878, Z. 9444.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

XXXV. **(Rückforderung eingezahlter Gemeinde-Umlagen.)** Im Interesse eines größeren Aufwandes für gemeinnützige Anstalten in der Gemeinde K. wurde mit oberbehördlicher Genehmigung eine außerordentliche Umlage in der Gemeinde ausgeschrieben, nach Percenten auf die directe Steuer umgelegt und eingehoben. Das über 600 fl. betragende Einkommen des Geistlichen wurde nun mit dem Mehrbetrage auch von dieser Umlage getroffen. (In Böhmen ist das Einkommen der Seelsorger bis zum Betrage von 600 fl., und jenes der öffentlichen Schullehrer bis zum Betrage von 400 fl. von Zuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen nach § 81 des Gemeindegesetzes frei.) Die bedeutende Umlage von dem Plus des pfarrlichen Einkommens über 600 fl. wurde eingezahlt. Nicht lange nach Einhebung der Umlage stellte es sich heraus, dass

infolge eines Versehens oder einer andern nicht nachweisbaren Ursache, von einem Steuerträger, der in der Gemeinde sich ähnlichen Verhältnisses gegenüber dem § 81 des Gemeindegesetzes erfreute, wie der Geistliche, die respective Umlage nicht eingehoben wurde. Der Geistliche verlangte nun im autonomen Instanzenzuge gleiche Behandlung mit N., d. h. die gezahlte Umlage zurück. Die autonome Oberbehörde wies aber unter Hinweis auf eine Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes in Wien, die einen ganz analogen Fall behandelte, die Eingabe zurück mit den Worten der oberstbehördlichen Entscheidung: „Rückforderungs-Ansprüche auf die eingezahlten Gemeindeumlagen, können von Niemanden deshalb gemacht werden, weil von anderen Umlagepflichtigen die auf sie entfallenden Gemeindeumlagen nicht eingehoben wurden". Verwaltungs-Gerichtshof in Wien vom 14. Juli 1882, Z. 1480.

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XXXVI. **(Die katholische Kirche in Holland.)** Sieben- unddreißig Jahre sind jetzt verstrichen, seitdem Pius IX. in Holland die katholische Hierarchie wieder hergestellt hat. Was für herrliche Früchte diese Maßregel gebracht, welchen Aufschwung der Katholicismus während dieser Zeit genommen, davon bieten die folgenden Zahlen ein kleines Bild. Im Jahre 1853 gab es in Holland 711 Ordensleute in 88 Häusern, im Jahre 1887 gab es deren 2572 in 144 Klöstern. Die Ordensschwestern waren in demselben Zeitraume von 1943 in 109 Häusern auf 8350 in 454 Klöstern gestiegen. Die Hospize und katholischen Waisenanstalten haben sich von 93 auf 233 vermehrt. Man hat innerhalb dieser Zeit 416 Kirchen neu gebaut und 126 restauriert mit einem Kostenaufwande von über 100 Millionen Franks. Die Zahl der Katholiken aber ist von 1,144.415 im Jahre 1853 auf 1,403.000 im Jahre 1877 gestiegen und diese Zahl dürfte sich bis jetzt noch um mehrere Hunderttausende vergrößert haben. Diese wenigen Ziffern bieten uns die Aussicht auf eine kommende Blütezeit des Katholicismus in Holland.

XXXVII. **(Muss ein Priester des III. Ordens des heiligen Franciscus, der sich des Missals und Breviers jenes Ordens bedient, im Confiteor die Worte „Sancti Patris nostri Francisci" einschalten?)** Vorstehende Frage wurde der Redaction des „K.-S." von einem Säcularpriester, der dem III. Orden angehört, vorgelegt. Zur Beantwortung: Der Priester als Tertiar kann, wie in der Frage auch vorausgesetzt wird, allerdings sich des seraphischen Ordensbrevieres und Missales bedienen, ist aber nicht dazu verpflichtet (privilegio per se nemo uti tenetur); wenn er aber von demselben Gebrauch macht, so kann er nicht nur, sondern er muss sich auch, wie sonst (z. B. Commemo-

rationibus, Credo, Praefatio) im Confiteor accommodieren. Ratio est, quia Ecclesia vult, ut cuncta integre fiant.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXXVIII. **(Marienverehrung bei Akatholiken.)** Das „Ave Maria", eine in London erscheinende katholische Zeitschrift, bringt in einem Artikel über Marienverehrung einen Theil der Predigt, die vor einigen Tagen der sehr bekannte presbyterianische Geistliche Rev. Robert Court gehalten hat. Der Gegenstand der Predigt war das Magnificat. Unter anderm sagt Dr. Court: „Alle Protestanten müssten die heilige Jungfrau ehren und verehren, nicht nur wegen ihres persönlichen Charakters, sondern weil sie die Mutter Gottes ist. Ich für meine Person habe schon längst gelernt, Maria zu lieben und zu verehren. Bis die Uhr der Zeit die letzte Stunde geschlagen hat, so lange werden Generationen auf Generationen sie als die Gebenedeite und Selige anrufen. Und warum? Wegen ihres Sohnes. Die Menschwerdung ist der Mittelpunkt der christlichen Lehre; dieselbe ist ein Plan der zum Heile führenden Wahrheit und eine rührende Form der Hingebung an Gott. Leugnet die göttliche Mutterschaft oder verweigert derselben den ihr gebürenden Ehrenplatz, und die Theologie wird zur einfachen Weltweisheit und Eure Kirchen werden zu einfachen Probiervereinen". So ein Akatholik über Marienverehrung.

XXXIX. **(Können Postscheine als Quittung dienen?)** Diese Frage ist durch Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes dahin beantwortet worden, dass der Postschein über eine mittels Postanweisung gemachte Zahlung noch nicht als Quittung, betreffend die Tilgung einer Schuld angesehen werden könne. Vielmehr liefere in diesem Falle der Postschein nur den Beweis, dass an eine bestimmte Person ein gewisser Betrag bei der Post eingezahlt wurde. Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass der Postanweisungsbetrag an eine andere Person als an den Adressaten (z. B. an dessen Verwandten, Ehegatten u. s. w.) ausgeliefert wird, so hat der Zahlende streitigen Falles den Beweis zu liefern, dass die Postanweisung auch zuhänden des Forderungsberechtigten gelangte. Deshalb ist es gerathen, dass der, welcher durch Postanweisung Zahlungen macht, vom Adressaten innerhalb der gesetzlichen Posthaftpflicht eine Empfangs-Bescheinigung fordert.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XL. **(Messrubrik zur Communion.)** Einige Priester haben die Gewohnheit bei der Darbringung des heiligen Mesopfers nach der Sumptio ss. sanguinis den Kelch auf den Altar zu stellen und ein wenig zu meditieren, wie nach dem Genusse der heiligen Hostie. Als Grund geben sie an, nach dem Genusse der heiligen Hostie ist die Meditation vorgeschrieben, bei der sumptio ss. sang. nicht, weil

es ex paritate causae selbstverständlich ist. — Diese Gewohnheit ist jedoch nicht richtig und der Grund nicht stichhältig. Das Richtige ist, hier gar keine Pause eintreten zu lassen, sondern den Kelch gleich nach der Sumptio Sang. zum Eingießen des Purificationsweines hinzureichen; denn auf die Frage: An sacerdos post sumptionem pretiosissimi Sanguinis debeat parumper immorari in adoratione, prout fit post sumptionem sacrae Hostiae? entschied die S. R. C. am 24. Sept. 1842: Serventur rubricae. Die Rubriken schreiben wohl nach dem Genusse der heiligen Hostie, nicht aber nach der sumptio Sanguinis eine Meditation vor. Die Rubrik lautet: Sumit totum Sanguinem cum particula. Quo sumpto, si qui sunt communicandi, eos communicet, antequam se purificet. Postea dicit: Quod ore sumpsimus etc. Interim porrigit calicem ministro etc. Somit bleibt für die Meditation kein Raum. — So fast alle Rubricisten. K.

XLI. **(Priester, die um eine Stelle in einer fremden Diöcese petieren wollen, haben zuerst die Erlaubnis ihres Bischofs einzuholen.)** Das Budweiser Ordinariatsblatt brachte vor mehreren Jahren folgende auch anderwärts beachtenswerte Verordnung: Es ist in letzterer Zeit öfter vorgekommen, dass unsere Diöcesan-Priester um die Stelle eines Katecheten oder sonst um eine Stelle außerhalb der Seelsorge in fremden Diöcesen petierten, ohne es für nöthig gehalten zu haben, vorerst ihren Bischof zu fragen, ob er sie aus seiner Diöcese entlassen kann oder will, wenn sie die gewünschte Stelle wirklich erhalten sollten. Diese Handlungsweise steht mit der canonischen Ordnung nicht im Einklang und schädigt die kirchliche Disciplin. Es wird deshalb hiermit festgesetzt, dass künftighin kein Priester unserer Diöcese um oberwähnte Stellen in einer anderen Diöcese einkommen soll, ohne sich früher bei seinem Bischofe angemeldet und dessen Erlaubnis erlangt zu haben. Sollte ein Priester diese Anordnung unbeachtet lassen, so hätte er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm das günstige Zeugnis vorenthalten wird, ohne welches die hochlöbliche k. k. Landesschul-Behörde oder die Verwaltung eines Bildungs-Institutes ihr unterstehende Stellen nicht verleiht.

XLII. **(Darf der Pfarrer öffentlich vor Geschäftshäusern warnen?)** Vor dem Schöffengericht zu Köln wurde am 14. November v. J. in der Beleidigungsklage eines Restaurateurs in Ehrenfeld gegen den dortigen katholischen Pfarrer verhandelt. Im Laufe des Frühlings und Sommers hatten in den Räumen des Restaurateurs mehrere Versammlungen stattgefunden, in welchen unter andern die Wanderprediger der Freidenkervereine Dr. Rüdt und Frau Wilhelmi-Heinrich Vorträge hielten und manche die katholische Religion verletzende Aeußerungen fielen. Am Sonntag vor Frohnleichnam

nahm der katholische Pfarrer von Ehrenfeld in einer Ansprache an seine Gemeinde beim Gottesdienst Anlass, auf die das katholische Bewusstsein tief kränkenden Vorträge hinzuweisen und vor dem Besuche des Locals des Restaurateurs zu warnen. Der Restaurateur stellte Strafantrag gegen den Pfarrer wegen Beleidigung. Zu der Verhandlung waren von beiden Parteien zahlreiche Zeugen geladen. Der Vertreter des Klägers beantragte Gefängnisstrafe. Der Vertheidiger des Angeklagten führte aus, dass der Pfarrer nur seine Pflicht gethan und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, und beantragte Freisprechung. Letzterem Antrage trat das Gericht bei und wies den Kläger unter Auferlegung sämmtlicher Kosten mit der Klage ab.

XLIII. **(Wie sollen die Messkännchen sein?)** Die Messkännchen (urceoli, ampullae) sollen nach den Rubriken des Missals aus Glas sein (tit. 1 u. 3); die liturgischen Schriftsteller verurtheilen mit Recht die aus undurchsichtigem Stoffe verfertigten, weil man in ihnen Wein und Wasser nicht leicht unterscheiden kann; die aus Gold oder Silber hergestellten toleriert die Ritencongregation 8. April 1866. —l.

XLIV. **(Ist ein Minister vermöge seiner Würde als solcher Excellenz?)** Wir haben im II. Heft, Seite 509 (1890), die Antwort auf die Frage gebracht, ob ein Statthalter als solcher Excellenz sei, und dabei bemerkt, dass auch Minister mit diesem Titel nicht angesprochen werden können, so lange sie nicht Geheimräthe sind. Nun finden wir im „Gothaischen genealogischen Taschenbuch" vom Jahre 1887, Seite 831, folgende Fußnote: „Den ungarischen Ministern gebürt gleich den österreichischen, auch wenn sie nicht wirkliche Geheimräthe sind, für die Functionsdauer der Titel »Excellenz«".

XLV. **(Das katholische Dienstbotenheim in London.)** Wir warnen hier vor dem protestantischen Unterkunftshaus in London, d. „Gordon House", in welchem schon viele katholische Mädchen, die in diese Anstalt gewiesen wurden, ihre Religion aufgeben und ihre religiöse Ueberzeugung opfern mussten, um eine Stelle zu bekommen. Die Adresse des katholischen Dienstbotenhauses zu London lautet: St. Zita's Home for servant girls, 17 Mulberry Street, Commercial road, Whitechapel, London. —l.

XLVI. **(Grundbücherliche Einverleibung bestehender Rechte auf landtäflichen Besitz.)** Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat folgendes Edict erlassen: Vom k. k. Oberlandesgericht in Wien wird hiemit in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1871 Nr. 96 R.-G.-Bl. kundgemacht, dass, nachdem die zur Anmeldung der Belastungsrechte auf die im neuen Grundbuche für landtäfliche Liegenschaften des k. k. Landesgerichtes in Wien für nachstehende landtäfliche Güter: 1. Mannerstorf oder Scharffenegg, die Herrschaft ꝛc. — es sind insgesammt 39 landtäfliche Besitze aufgezählt — enthaltenen

Liegenschaften im oberlandesgerichtlichen Edicte vom 23. Jänner 1889 Z. 1024 bestimmte Frist abgelaufen ist, alle diejenigen, welche sich durch den Bestand oder die bücherliche Rangordnung einer Eintragung in dem obbezeichneten Grundbuche in ihren Rechten verletzt erachten, aufgefordert werden, ihren Widerspruch längstens bis zum 31. Dec. 1890 beim k. k. Landesgerichte Wien zu erheben, widrigenfalls die Eintragung die Wirkung grundbücherlicher Eintragungen erlangt. Eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen dieser Edictal-Frist, oder eine Verlängerung derselben für einzelne Parteien findet nicht statt. Z. 6701. Wien am 28. Mai 1890. Der k. k. Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Azwanger m. p.

Um dem Sinne des obenangeführten Edictes gemäß zu handeln, sollen die hochwürdigen Herren sich genau erkundigen, auf wessen Namen Baulichkeiten und Grundstücke grundbücherlich eingetragen sind. Ist bei irgend einer Baulichkeit, oder bei irgend einem Grundstücke die Bemerkung Dominical beigesetzt, alsdann ist im geeigneten Wege das Ansuchen zu stellen, es möge diese betreffende Parcelle ꝛc. aus dem landtäflichen Besitze ausgeschieden und der Pfarre oder der Kirche grundbücherlich einverleibt werden. Der Rechtstitel zu diesem Ansuchen ist ein oft viele Jahrhunderte hindurch bereits innegehabter Besitz und die mit diesem Besitze immer auch ausgeübten Rechte und das Tragen der auf diesem Besitze lastenden Pflichten. Ueberhaupt soll jede Kirche mit ihrem Grundbesitze an die Pfarrgemeinde, und jeder Pfarrhof mit seinen Gründen und Rechten an die Pfarre grundbücherlich einverleibt sein. Dieses gilt von allen Kirchen und Pfarren Cis-Oesterreichs. Nur Böhmen und Galizien machen hier noch eine Ausnahme. Aber auch in diesen beiden Kronländern ist es sehr wünschenswert, dass es den hochwürdigsten Oberhirten im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung gelingen möge, im Interesse einer endlichen Regelung dieser kirchlichen Angelegenheiten Wandel zu schaffen.

Sierndorf (N.-Ö.), am 14. August 1890.

Pfarrer Stephan Rosenberger.

XLVII. **(Pfründenfassionslegung)** Wie das „Wiener Diöcesanblatt" vom 11. November 1889 schreibt, muss bei jeder Neubesetzung einer Pfarre, welche entweder ganz oder theilweise aus dem niederösterreichischen Religionsfonde dotiert ist, zum Zwecke der Gehaltsanweisung eine neue Fassion gelegt werden. § 13 der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 besagt: „Die Einbekenntnisse sind jedenfalls bei einem Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern". Diese Fassion ist im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 und der vorbezeichneten Durchführungs-Verordnung nach den neuesten Daten postenweise documentiert zu verfassen und in zwei Parien vorzulegen.

XLVIII. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1891.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. Felician Rauch. Jährlich vier Hefte. Preis fl. 3.— = M. 6.—. Das dritte Heft des XIV. Bandes dieser Zeitschrift enthält u. a.: Ueber das Wesen der Sünde. Das Sectenwesen in der russischen Kirche Rom und die fränkische Kirche vornehmlich im 6. Jahrh. Zehn Recensionen, vier „Analekten" und Kleinere Mittheilungen.

Stimmen aus Maria Laah. Herder in Freiburg und Wien. Alle fünf Wochen ein Heft. Jährlich M. 10.80 = fl. 6.70 ö. W. Inhalt des 7. Heftes: Ein Papstfest. Die internationale Arbeiterschutz-Conferenz. Energie und Entropie, die Triebfedern der unbelebten Welt. Die Wahl der Religion und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Die katholischen Niederlande. Vier Recensionen. Miscellen.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler. V. Jahrgang. Salzburg, Mittermüller. Jährlich fl. 1.— = M. 2.—. Das dritte Heft enthält: Geschichte der Kirchenmusik. Autoritative Stimmen. Gesang des Volkes in der Kirche. Ein österreichischer Ministerial-Erlass betreffend die Kirchenmusik. Ueber Kritik mit besonderer Rücksicht auf Kirchenmusik.

Katechetische Blätter. Redigiert von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf, Kempten. Verlag von Kösel. Jährlich 24 Nummern. Preis M. 3.20. 17. Band. Das dritte Heft enthält u. a.: Vorträge an den Aloisius-Sonntagen. Für die Feiertags-Schuljugend. Der Religions-Unterricht in der untersten Classe der Volksschule. Ueber die Andacht zum heiligen Geiste. Literatur und Miscellen. Aeltestes katechetisches Organ.

Katechetische Monatsschrift. Erscheint in zwei Ausgaben. Ausgabe I kostet jährlich M. 3.—, Ausgabe II mit gleichem Inhalte wie Ausgabe I und der Beilage: „Predigt und Katechese" M. 4.20. Herausgegeben von H. Kömstedt, Verlag von Schöningh in Münster. Aus dem reichen Inhalte heben wir besonders hervor: Die Taufe Jesu. Bedeutung der Versuchung Jesu. Der Lehrton im Religions-Unterrichte. Ueber schwachsinnige Kinder und ihre religiöse Erziehung. Disciplinarische Kleinigkeiten. Pädagogisches Allerlei. Ueber Jugendliteratur

Katholische Schulzeitung Donauwörth. L Auer. Jährlich 52 Wochen-Nummern mit vier Beilagen. Halbjährig M. 3.—. 23. Jahrgang. Nr. 34 dieser sehr nützlichen Zeitschrift enthält: Priester und Lehrer. Was kann die Schule zur Lösung der socialen Frage beitragen? Wie man früher praktisch gegen die Verwilderung der Jugend einschritt. Lehrer, lerne stenographieren. Correspondenzen.

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge L. Auer in Donauwörth. Monatlich eine Nummer. Jährlich M. 3.—. 15. Jahrgang. Nummer sieben enthält: Opfer des Herzens. Geschichte und Praxis der Sonntags-Christenlehre. Die ascetische Vorbereitung der Erstcommunicanten. Scenen aus der Kinderstube. (Vorträge für Müttervereine.) Nachrichten und Notizen.

Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs Redigiert von Berthold Anton Egger. Verlag von Fromme. Wien. Jährlich 24 Nummern. Preis fl. 2.—. IX. Jahrgang. Nummer 14 enthält u. a.: Reformgedanken. Der Stern der Hohenzollern. Personal-Nachrichten. Verschiedene Mittheilungen. Zum 31. Juli 1890. Sprechsaal. Literatur-Blatt Augustinus. Von der Krankheit der Zeit und dem, was zum Heile wäre. Recensionen und Referate. Novitätenzettel.

Literarischer Handweiser. Herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern für 4 M. pro Jahr. 1890. Nr. 13. Inhalt: Die Hallenser, Wiener und Berliner Neudruckserien älterer deutscher Literaturwerke. — Kritische Referate über: Völter, Composition der Paulinischen Hauptbriefe; Zimmermann, Maria die Katholische; Herrmann, Deutsche Schriften des Albrecht von Eyb; Kothe, Abriß der Musikgeschichte; Glattfelter, Lehrbuch der katholischen

Religion; v. Redwitz, Glück; und Orzeszko, Mirtala. — P. Seeböcks zahlreiche Erbauungsbücher, verschiedenes Andere.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Jahrg. 1890. Zwölf Nummern. Preis M. 9.—. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Nummer acht enthält u. a.: Weiß, Benjamin Herder. Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. I. Tiefenthal, Das Hohelied. Langer, Das Buch Job. Das Hohelied nach seiner mystischen Erklärung. Schwane, Dogmengeschichte der neuern Zeit. Fessler-Jungmann, Institutiones patrologiae. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit seit der Reformation. Knecht, Praktischer Commentar zur Biblischen Geschichte. Finke, Westfälisches Urkundenbuch. Klee, Bilder aus der älteren deutschen Geschichte. Hettinger, Die Göttliche Komödie des Dante Alighieri. Alberto, La Divina Commedia di Dante Alighieri. Spillmann, Durch Asien. Haas, Falsche Ideen der modernen Gesellschaft im Lichte der Wahrheit. Ommerborn, Kaiserin Augusta. Kirchenmusikalisches.

Oesterreichisches Literarisches Centralblatt. Herausgeber Adolf Höllerl, Wien, IV., Kleinschmiedgasse 1. Monatlich zweimal. Jährlich fl. 4.— = M. 8.50. VII. Jahrgang. Nummer 12 dieser angesehenen Zeitschrift enthält einen Artikel von Dr. G. E. Haas über Weiß' Weltgeschichte, neun „Kritische Referate," drei „Kleine Referate" über Werke aus den verschiedensten Wissenszweigen.

Das heilige Land. 34. Jahrgang. Verlag von Bachem, Köln. Jährlich M. 2.—. Aus dem reichen Inhalte des Doppelheftes 2—3 heben wir hervor: Das Grab der Mutter Gottes im Thale Josaphat bei Jerusalem. Die Russen in Palästina. Eisenbahn Jaffa - Jerusalem. Einnahmen und Ausgaben des Vereines vom heiligen Grabe 2c.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— ö. W. = M. 2.—. Verlag von F. Rauch in Innsbruck. Inhalt des achten Heftes des 26. Jahrg.: Mariä Himmelfahrt (Gedicht). Das Reich des Herzens Jesu. Gotteslohn für Gottesdienst. Der hl. Dominicus. Ein Hirtenwort und eine Hirtenthat. Oeffentlicher Dank. Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel fl. —.60 ö. W. = M. 1.20. Innsbruck. Fel. Rauch. Inhalt des eilften Heftes des zwölften Jahrganges: Monatspatron. Wanderungen in Canada. Briefe über die Regel des dritten Ordens. Ein Engel der weiblichen Schule. Am Feste Mariä Himmelfahrt. Die Missionen unter den Guarayos. Aus den seraphischen Missionen. Seraphische Chronik. Der hl. Antonius hilft.

Monat-Rosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— ö. W. = M. 2.—. Das dritte Heft des 20. Jahrganges enthält u. a.: Maria Geburt. Schönheiten des heiligsten Herzens Mariä. Sub tuum praesidium! Die Bitterkeit der Schmerzen Mariä. Die Schmerzen-Mutter und ihre Kinder in der schmerzhaften Bruderschaft. Gnadenblüten.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Jährlich zwölf Hefte. Preis fl. —.75 = M. 1 80 (im Buchhandel 1 fl. = 2 M.) XIV. Jahrgang. Nummer neun dieser trefflichen ascetischen Zeitschrift enthält u. a.: Das heilige Meßopfer. Erzabt Placidus Wolter, O. S. B. Besuche bei U. L. Frau. St. Gabriel. Vereinsnachrichten.

St. Benedicts-Panier. Monatsschrift der Benedictiner Amerikas für das katholische Volk. St. Meinrad. Amerika. Debit für Europa: Herder, Freiburg; Benziger, Einsiedeln; Manz, Regensburg. Preis 1 Dollar. II. Jahrgang. Mit ähnlicher Tendenz wie die „St. Benedicts-Stimmen". Nummer 8 enthält u. a.: Das Triumphgefolge der Himmelskönigin. Die Mission der St. Benedictus-Missions-Gesellschaft in Ostafrika. Aus Italien. America Benedictina. Notizen. Erzbruderschaft des heiligen Antlitzes.

Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Braunau. Oberösterreich. Monatlich zweimal. Halbjährig 80 Pf. = 50 kr. X. Jahrgang. Nummer 15 dieses guten Blattes enthält u. a.: Erlösung. Maria Himmelfahrt. Seeleneifer. Die römische Frage. Aus unseren Collegien. Rom und die katholische Welt ꝛc.

Warnsdorfer Hausblätter, illustrierte Familien-Zeitschrift. Jährlich 24 Nummern. Franco 1 fl. (Ausland 2 Mark). Verlag von A. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. VII. Jahrgang. Die 15. Nummer enthält außer der Zeitrundschau die Novelle „Treulos", Gemeinnütziges, für Erziehung, Gesundheitspflege ꝛc. Artikel über die Themata „Verschiedene Berufsarten" und „Christliche Hausführung", über „Die nichtkatholischen Religions-Gesellschaften".

St. Norbertus-Blatt. Redacteur Johann Dörfler, Wien, I., Johannesgasse 8. II. Jahrgang. Jährlich fl. 1.40. Eine interessante Lectüre. Verschiedene Artikel und Notizen wurden diesem Organe von ausländischen Zeitungen entnommen und — ohne Quellenangabe abgedruckt.

Edelsteine. Illustrierte katholische Jugendschrift. Monatlich zwei Nummern. Cordier in Heiligenstadt. (Eichsfeld). Jährlich M. 1.20. Nummer 5 enthält: Lieb Kindlein, gute Nacht! Die Erzählung des bretannischen Großvaters. Allerlei. Plaudereckchen. Wer rathet? u. s. w.

Der Volksbote. Monats-Blatt für das christliche Volk. Verleger Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. Jährlich 50 kr. Nummer neun dieses sehr empfehlenswerten Volks-Blättchens enthält u. a.: Ein Wort an die schlechten und guten Wähler. Was gibts denn Neues? Ferner eine Anzahl ernster und heiterer Aphorismen.

Sanct Josef! Katholisches Sonntags-Blatt. Verlag von Leopold Warendorf. Westfalen. Jährlich durch den Buchhandel M. 1.40. IV. Jahrgang. Ein liebes Volks-Blättchen! Nummer 32 enthält: Danksagung nach der heiligen Communion. Ueber Kindererziehung. Aus Kirche und Welt.

Kreuzwegstationsbilder. Nach den von † Professor J. Klein componierten und gemalten Originalen in lithographischem Farbendruck ausgeführt. Jedes der vierzehn Stationsbilder ist 44 %m hoch, 31 %m breit. Preis des completen Kreuzweges unaufgezogen ohne Rahmen 16 M. 80 Pfg. Verlag von Friedrich Pustet, Regensburg, New-York und Cincinnati.

Die Ausführung der edlen, zur Andacht stimmenden Compositionen des verewigten Meisters in Farbendruck auf Goldgrund ist gelungen, die zahlreichen Figuren im großen und ganzen ziemlich gut behandelt; nur die Figuren der Schergen weisen hie und da einen zu sehr verzerrten Gesichtsausdruck auf. Am meisten empfiehlt sich die Anschaffung dieses Kreuzweges für kleinere trockene Kirchen, Kapellen und Oratorien.

Rothburgabild. Verlag von L. Auer, Donauwörth. Größe 40/31½ %m. Preis 80 Pfg. Dieses Bild können wir nicht empfehlen. In der Jetztzeit, wo die Reproductionstechnik auf einer so hohen Stufe steht, sollte eine Verlagshandlung es nicht wagen, ein so einfaches Bild als „tadellos prächtig" in den Anzeigen zu bezeichnen und in den Handel zu bringen. Der Preis ist viel zu hoch. Selbst die Dienstboten, für die das Bild zumeist bestimmt ist, sind an bessere Bilder gewöhnt.

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender. Der kath. Pressverein der Diöcese Linz gibt für das Jahr 1891 zwei Kalender heraus; den großen, der im 10. Jahrgange erscheint, und einen kleinen, der in der Filiale in Wels gedruckt wurde. Der letztere ist schon erschienen und findet ob seines Inhaltes, bestehend in kurzen, anziehenden Erzählungen reichliche Abnahme. Der im großen Formate erscheinende befindet sich unter der Presse und wird an Reichhaltigkeit des Inhaltes und der Original-Illustrationen den früheren Jahrgängen nicht nachstehen. Außer zahlreichen praktischen Anzeigen, darunter besonders ein sehr brauchbarer, von einem Fachmann diesmal gründlich überarbeiteter Anzeiger der

Stempelgebüren, enthält der Kalender Novellen von Zöhrer und Weidenholzer, Aufsätze über das neue Museum in Linz, den neuen Dom, die Vermählungsfeier in Ischl, Viechtwang u. a. m. Der Preis des kleinen Kalenders beträgt 14 kr., des großen 35 kr.

Maria-Hilf-Kalender. Allen frommen Verehrern Mariä, besonders den Mitgliedern der Erzbruderschaft unter dem Titel und der Anrufung der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe und des hl. Alfons von Liguori gewidmet. Münster i. W., Alphonsus-Buchhandlung. 160 Seiten. 8°. Preis 40 Pf.

St. Michaels-Kalender. Zwölfter Jahrgang. Herausgegeben zum Besten des Missionshauses St. Michael in Steyl. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl. Preis 50 Pf.

Einsiedler-Kalender. 51. Jahrgang. 120 Quartseiten mit 91 Original-Holzschnitten, ein künstlerisch fein ausgeführtes Chromo-Titelbild „Die heilige Dreifaltigkeit" nach M. Albertinelli und ein in zwei Farben ausgeführter Wand-kalender. Verkaufspreis 40 Pf. oder 50 Cts. und kleiner Taschenkalender, Preis 20 Pf., 25 Cts. Neben den vier deutschen Ausgaben für Süddeutschland, Norddeutschland, Oesterreich und die Schweiz erscheint der „Einsiedler-Kalender" auch in französischer und in italienischer Sprache in ebenso reicher Ausstattung, zum Preise von je 40 Pfg. oder 50 Cts.

Katholischer Schulvereins-Kalender. Redigiert von Johann Maria Stöber, f. b. Curpriester, Redacteur der Zeitschriften „Die christliche Familie" und „Das gute Kind". 154 S. Preis 30 kr. ö. W. Wien, Verlag des katholischen Schulverein, Schottenhofgasse 3. Das Reinerträgnis fließt dem Fonds zur Erbauung des katholischen Lehrer-Seminars in Wien zu. Der sehr schön ausgestattete Kalender enthält liebe Erzählungen, Gedichte und das Bildnis des Fürst-Erzbischofs Gruscha.

XLIX. Pränumerations-Einladung pro 1891.

Die Redaction schließt den gegenwärtigen Jahrgang mit dankbarem Aufblicke zu Gott, dessen Segen sichtlich auf unserem Unternehmen ruht.

Mit dem Jahre **1891** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift" ihren vierundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, dass gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **33 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir

auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, dass unsere Zeitschrift ungeachtet der stets wachsenden Concurrenz nicht bloß den alten Pränumerantenstand behauptet, sondern noch mehr als **400 neue** Abnehmer gewonnen hat. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange zutheil werden!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **I. Heft 1891** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1\frac{3}{4}$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., den 30. September 1890.

Redactionsschluss 15. September — ausgegeben 15. October 1890.

L. Inserate.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Dr. A. Glattfelter, Lehrbuch der kathol. Religion I. Theil. Vom Glauben. 142 S. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, geb. M. 1.50 = fl. —.90. (Der zweite Theil erschien im Vorjahre zum Preise von 80 Pfg. = 48 kr. brosch., geb. M. 1 = 60 kr.)

Profittlich J. P., Methodik des Religions-Unterrichtes in der kathol. Volksschule. 32 S. 50 Pfg. = 30 kr.

Trier. **Paulinus-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, V., S. J., **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. Zwei Bände.

Erster Band: Allgemeine Moralphilosophie. gr. 8°. (XVI u. 522 S.) M. 7.50 = fl. 4.50.

Der zweite (Schluss-) Band, der sich mit der Lehre von den einzelnen Pflichten und Rechten des Menschen sowohl in individueller als socialer Beziehung befasst, wird 1891 erscheinen.

Meschler, P. **M.,** S. J., **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi,** des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Zweiter Band: 8°. (VIII u. 528 S.) M. 3.20 = fl. 1.92; gebd. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.60 = fl. 2.76. — Früher ist erschienen:

Erster Band: Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu. 8°. (XX u. 582 S.) M. 3.60 = fl. 2.16; gebd. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5 = fl. 3.

— **Vollständig in zwei Bänden.** (XXVIII u. 1110 S.) M. 6 80 = fl. 4.08; gebd. M. 9.60 = fl. 5.76.

Scherer, P. **A.,** (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes

Vierter Band: Die Sonntage des Kirchenjahres. (IV. Des Pfingst-Cyclus zweite Hälfte, vom dreizehnten bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten.) Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter. gr. 8°. (824 S.) M. 8 = fl. 4.80; geb. in eleg. Original-Einband, Halbfranz mit Rothschnitt M. 10 = fl. 6. Einbanddecken apart M. 1.40 = 84 kr. Lederrücken allein (ohne Decke) M. 1 = 60 kr.

Mit dem vorliegenden IV. Bande, welchem ein **alphabetisches Register** beigefügt ist, sind die **„Sonntagspredigten"** abgeschlossen. — Die weiteren Bände (V—VIII), enthaltend die **Festpredigten, Marienpredigten, Heiligenfest-** und **Gelegenheitspredigten,** werden sich alsbald anschließen.

Kaulen, Dr. **Fr., Einleitung in die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Erster Theil. Allgemeine Einleitung in das Alte und Neue Testament. Dritte, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VI u. 182 S.) M. 2 = fl. 1.20.

1887 ist erschienen:

Zweiter Theil. Besondere Einleitung in das Alte Testament. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (S. 153—370) M. 3 = fl. 1.80.

Dritter Theil. Besondere Einleitung in das Neue Testament. Zweite, unveränderte Auflage. gr. 8°. (S. 371—600) M. 3 = fl. 1.80.

Das Werk bildet die IX. Abtheilung der ersten Serie unserer **„Theologischen Bibliothek".**

Dreher, Dr. **Th., Leitfaden der kathol. Religionslehre für höhere Lehranstalten.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. In 4 Theilen. III. **Die heiligen Sacramente.** Dritte Auflage. 12°. (IV u. 32 S.) 25 Pf. = 15 kr. Die übrigen Theile enthalten:

I. Die Glaubenslehre. Zweite Auflage. 12. (XII u. 60 S.) 50 Pf. = 30 kr.
II. Die Sittenlehre. Zweite Auflage. 12. (IV u. 52 S.) 50 Pf. = 30 kr.
IV. Das Kirchenjahr. Zweite Auflage. 12. (II u. 28 S.) 25 Pf. = 15 kr.

— Vollständig in einem Bändchen. 12°. (XXII u. 172 S.) M. 1.50 — 90 kr.

Ein V. Theil: **Kirchengeschichte,** ist in Vorbereitung.

— **Katholische Elementarkatechesen über die Gnadenmittel.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV u. 138 S.) M. 1.40 = 84 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mey, G., Vollständige Katechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs v. Rottenburg und mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente, vermehrte und theilweise umgearbeitete Auflage. 8°. (XVI u. 484 S.) M. 3 = fl. 1.80; gebd. in Halbfranz M. 4.50 = fl. 2.70.

Der Gebrauch der vorstehenden siebenten Auflage der Katechesen von Mey wurde in der Diöcese Rottenburg durch Erlass des hochw. bischöfl. Ordinariates vom 29. April 1890 officiell vorgeschrieben.

Mey, G., Messbüchlein für fromme Kinder. Mit Bildern von L. Glötzle. Mit Approbation bezw. Empfehlung der hochw. Herren Bischöfe von Rottenburg, Eichstätt, St. Gallen, Leitmeritz, St. Pölten, Speier, Trier und Würzburg, sowie des hochw. Herrn Fürstbischofs von Seckau. **Zwölfte Auflage, in kleinem Format.** Elegante Ausstattung in Schwarz-, Roth- und Tondruck. 24°. (IV u. 140 S.) 30 Pf. = 18 kr.; gebd. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 40 Pf. = 24 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel 40 Pf. = 24 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und bronziertem Umschlag 45 Pf. = 27 kr.; in Leinw. m. Goldschn. u. reicher Deckenpressung M. 1 = 60 kr.

Auf vielseitiges Verlangen haben wir von dem beliebten Mey'schen Kindergebetbüchlein die vorstehend angezeigte **neue Ausgabe in kleinem Formate** veranstaltet. Die bisherige Ausgabe in größerem Formate, welche in elf starken Auflagen eine außergewöhnliche Verbreitung gefunden hat, kann ebenfalls noch bezogen werden. Desgleichen die in demselben Format existierende Ausgabe **mit Einleitung über Zweck, Einrichtung und Gebrauch des Büchleins.**

Preise der größeren Ausgabe: Ohne Einleitung 40 Pf. = 24 kr.; gebd. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 50 Pf. = 30 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und Buchdruck-Umschlag 50 Pf. = 30 kr.; in Ganzleinw. mit Goldschnitt und reicher Deckenpressung M. 1.20 = 72 kr. — Mit Einleitung, gebd. in Halbleinw. mit Goldtitel und Buchdruck-Umschlag 80 Pf. = 48 kr.

Schmitz, W., emerit. Lehrer, **Das heilige Messopfer.** In Fragen und Antworten für die reifere Jugend. Ein Büchlein, das auch Erwachsene mit Nutzen lesen können. Mit Approbation der hochw. Herren Erzbischöfe von Freiburg und Köln. 16°. (VII u. 88 S.) 25 Pf. = 15 kr.; cart. 30 Pf. = 18 kr.

— **Unterricht über das heilige Messopfer.** In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre bearbeitet. Mit Approbation der hochw. Herren Erzbischöfe von Freiburg und Köln. 16°. (VIII u. 37 S.) 20 Pf. = 12 kr.; cart. 25 Pf. = 15 kr.

Die beiden vorstehenden, hübsch ausgestatteten Büchlein eignen sich auch vorzüglich zu **Geschenken.**

— **Kommentar zu dem Unterricht über das hl. Messopfer.** In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre bearbeitet. Mit Approbation der hochw. Herren Erzbischöfe von Freiburg und Köln. 12°. (VIII u. 80 S.) 40 Pf. = 24 kr.; cart. 45 Pf. = 27 kr.

Ignatius, des heiligen, Geistliche Exercitien, für Gläubige jeden Standes dargestellt von P. **F. Brucker,** S. J. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XIX u. 366 S.) M. 1.80 = fl. 1.08; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.70 = fl. 1.62.

Das Werk bildet einen Bestandtheil unserer **„Ascetischen Bibliothek".**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beissel, St., S. J., **Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland** bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. (VIII u. 148 S.) M. 2 = fl. 1.20.
(Bildet Heft 47 der Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach".)

Hefele, Karl Josef v. (Bischof von Rottenburg), **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet. Sechster Band: **Die Zeiten des Interregnums 1250 bis zum Pisaner Concil 1409.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr. **A. Knöpfler.** gr. 8°. (XVIII und 1091 S.) M. 12 = fl. 7.20; gebd. in Halbfranz mit Rückenpressung und Rothschnitt M. 14 = fl. 8.40.
Einbanddecken à M. 1.40 = 84 kr.; Lederrücken à M. 1 = 60 kr.

Kraus, Dr. **F. X., Ueber das Studium der Theologie sonst und jetzt.** Rede, gehalten am 17. Mai 1890 bei der öffentlichen Feier der Uebergabe des Prorectorats der Universität Freiburg. *Zweite, vermehrte Ausgabe.* Lex.-8°. (VIII u. 53 S.) M. 1.60 = 96 kr.

Ponte, P. L. de, S. J., Meditationes de praecipuis fidei nostrae mysteriis. De Hispanico in Latinum translatae a **Melchiore Trevinnio** S. J. De novo editae cura **Augustini Lehmkuhl** S. J. Cum approbatione Revmi Archiep. Frib. et Super. Ordinis.
Pars V: Complectens meditationes *de Christi Domini Nostri glorificatione, de Spiritus Sancti missione ejusque in ecclesia operatione.* 12°. (XXVI u. 372 S.) M. 2 = fl. 1.20; gebd. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2 80 = fl. 1.68.
Pars VI: Complectens meditationes *de divinitate divinisque perfectionibus, de naturalibus et supernaturalibus Dei beneficiis.* **Cum duabus appendicibus.** 12° (XXXVI u. 552 S.) M. 2.80 = fl. 1.68; gebd. in Leinwd. mit Rothschnitt M. 3.60 = fl. 2.16.
— **Vollständig in 6 Theilen:** (CLXXIV u 2554 S.) M. 13.60 = fl. 8.16; gebd. M. 18.40 = fl. 11.04.
Bei dieser Ausgabe handelt es sich um die **vollständigen Meditationes,** nicht um dürftige Auszüge, dergleichen mehrere existieren.

Aufsehen erregend!

Im unterzeichneten Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Religionskrieg in Sicht? Ein Wort zum Frieden unter den christl. Confessionen in Deutschland.
Von **Dr. M. Höhler,** Domcapitular zu Limburg. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die grundsätzliche Unduldsamkeit der Reformation. Von Dr. Irenicus. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Sincerus, ein protestantischer Theologe in der Urkirche. Von **P. Hammerstein,** S. J. Preis 80 Pf. = 48 kr. Der Verfasser dieser Schrift ist bekannt durch seine früheren Schriften „Edgar" und „Winfrid", deren erstere vor kurzem in **sechster,** die zweite binnen Jahresfrist in **dritter** Auflage erschien.

Trier. Paulinus-Druckerei.

Soeben erschien im unterzeichneten Verlage und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die andere Welt.

Conferenz-Reden des

P. J. M. L. Monsabré, O. P.,

gehalten in der Notre-Dame-Kirche zu Paris.
Genehmigte Uebersetzung von

Dr. Jos. Drammer.

270 Seiten 8°. Preis geheftet M. 2.80 = fl. 1.68. In eleg. Halbfranzband mit Rothschnitt M. 3.80 = fl. 2.28.

Der vorliegende zweite Band der Conferenz-Reden des P. Monsabré bildet den Schluss der eschatologischen Vorträge des berühmten Dominicaners. Während der im April d. J. erschienene Band, „Das künftige Leben",*) die Nothwendigkeit einer Fortdauer des Menschen nach dem Tode mit überzeugender Klarheit dargethan hat, versetzt den Leser „Die andere Welt" an die einzelnen Orte des Jenseits und beweist zunächst das Dasein von Hölle, Fegfeuer und Himmel. In einem weitern Vortrage bespricht der mächtige Redner die Lehre von der Auferstehung des Fleisches und endet alsdann seine lichtvollen Predigten mit einer trostreichen Rede über „Die Zahl der Auserwählten", die man wohl als ein meisterhaftes Gegenstück der bekannten Rede Massillon's bezeichnen darf. Die Beweise beruhen durchweg, wie es sich bei dem berühmten Verfasser von selbst versteht, auf streng thomistischer Grundlage und sind deshalb einfach und klar überzeugend.

Das Buch ist sowohl für Priester als auch für Laien bestimmt.

Köln. **J. P. Bachem.**

*) Die zweite Auflage dieses Bandes musste gleich nach Erscheinen des Buches gedruckt werden, da die erste Auflage innerhalb 4 Wochen vergriffen war.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck,

zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Fessler, Josephi, Institutiones Patrologiae quas denuo recensuit, auxit, edidit Bernardus Jungmann. Tomus I. gr. 8°. (XXII und 717 S.) Preis 3 fl. = 6 M.

Scheyring, P. Sebast., Der hl. Wundersmann Antonius von Padua und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbationen. 16°. 314 S. Preis 40 kr. = 80 Pf. In Leinwandband 60 kr. = M. 1.20 In Leinwandband mit Goldsch. 70 kr. = M. 1.40. In Lederband mit Goldsch. 90 kr. = M. 1.80.

Wörnhart, P. Leon. Maria, O. S. F., Maria, die wunderbare Mutter Gottes und der Menschen, nach allen Gesichtspunkten dargelegt und mit sehr zahlreichen Stellen der hl. Väter und theol. Schriftsteller begründet. Mit Genehmigung des fürstbischöfl. Ordinar. Brixen u. Erlaubnis der Obern. 8°. (VIII u. 447 S.) Preis 2 fl. = 4 M.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. V. Frins S. J., Ueber das Wesen d. Sünde (3. Art.) S. 401. — A. Arndt S. J., Das Sectenwesen in d. russischen Kirche S. 416 — H. Grisar S. J., Rom und die fränkische Kirche vornehmlich im 6. Jahrhundert S. 447.

Recensionen. Th. Friedrich, Tempel und Palast Salomo's (F. Knabenbauer S. J.) S. 494. — P. D. Wolff, O. S. B., Der Tempel v. Jerusalem u. seine Maße (Derf.) S. 497. — Ch. Sylvain, Hist. de S. Charles Borr. (L. Schäfer) S. 504. — F. Düsterwald, Die Weltreiche u. das Gottesreich bei Daniel (F. Knabenbauer S. J.) S. 506. — G. A. Müller, Pontius Pilatus (H. Hurter S. J.) S. 511. — G. A. Müller, Christus bei Josephus Flavius (Derf.) S. 512. — L. Pastor, Geschichte der Päpste II (D. Rattinger S. J.) S. 516. — F. Heiner, Grundriß des kath. Eherechts (F. X. Wernz S. J.) S. 527. — Westcott, The Epistle to the Hebrews (A. Zimmermann S. J.) S. 538. — A. Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Irland I (Derf.) S. 540.

Analekten. Die Statuten der Passauer Synode vom Jahre 1437 (J. Heller S. J.) S. 545. — Gregorius praesul meritis et nomine dignus (H. Grisar S. J.) S. 552. — Die Jesuiten u. der Weltclerus in England zur Zeit Elisabeths (A. Zimmermann S. J.) S. 556. — Ingeborg, Innocenz III. u. Dr. Davidsohn (E. Michael S. J.) S. 562.

Kleinere Mittheilungen, bes. aus ausländischer Literatur S. 569

Literarischer Anzeiger S. 9*.

Verlags-Anstalt vormals G. J. Manz in Regensburg.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Benger, Dr. M., Pastoraltheologie.

2. Auflage. Bearbeitet von P. Ulrich Klarmann. I. Band. 10 M. = 6 fl.

Das Werk wurde auf das Günstigste recensiert und insbesondere der positive, durch und durch kirchliche Charakter, die edle Einfachheit gepaart mit Gründlichkeit und der praktische Tekt, der überall den Bedürfnissen des concreten Seelsorgerlebens Rechnung trägt, gerühmt.

Ratisbonne, P. Th. Antworten auf die Fragen eines Israeliten unserer Zeit. Autoris Uebersetzung v. Dr. Fr. Endler. (IV u. 92 S.) 80 Pf. = 48 kr.

Dieses Schriftchen hat entschieden apologetischen Wert; namentlich sind darin ein paar Gesichtspunkte hervorgehoben, die bisher noch weniger allgemeine Beachtung fanden, wie z. B. der Umstand, dass Judenthum und Christenthum keine Gegensätze, sondern nur zwei Entwicklungsstufen der einen wahren Religion sind und dass das Christenthum auf dem Judenthum sich aufbaut — eine Thatsache die im allgemeinen Bewusstsein heutzutage zu wenig gewürdigt wird.

P. Agostino da Montefeltro's
Neueste Predigten.

Soeben erschien bei Unterzeichnetem ein **vierter Band Predigten** des berühmten Franciscanermönches unter dem Titel:

Glaube und Liebe
oder die Heilung der Schäden der modernen Gesellschaft.

Predigten gehalten in der St. Marcus-Kirche in Mailand, während der Fastenzeit 1890 von

P. Agostino da Montefeltro.

Aus dem Italienischen von **Dr. Josef Drammer.**

8. (12¼ Bogen) geh. Preis M. 1.50 = fl. —.90. Unter Kreuzband franco M. 1.60 = fl. —.96.

Früher erschienen folgende **drei Bände** in der **Dr. Drammer'schen Ausgabe:** I. Die Wahrheit M. 2.50 = fl. 1.50. II. Die christliche Wahrheit M. 2.25 = fl. 1.35. III. Katholische Wahrheiten M. 2.— = fl. 1.20.

Preis aller vier Bände M. 8.25 = fl. 4.95. — Unter Kreuzband franco M. 8.55 = fl. 5.13. — Jeder Band hat Separat-Titel und wird einzeln abgegeben.

Mainz 1890. **Franz Kirchheim.**

In unserem Verlage ist erschienen und durch **alle Buchhandlungen zu beziehen:**

Pottgeißer, P. J., S. J., Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres mit einem Anhange von Fastenpredigten. Mit kirchlicher Approbation. **Zweite,** verbesserte Auflage. VIII u. 488 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4.80 = fl. 2.88; geb. in Halbfranzband M. 6.— = fl. 3.60.

Heiner, F., Prof., Dr. jur. can. Die kirchlichen Censuren oder praktische Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte l. s. der Bulle „Apostolicae Sedis", des Concils von Trient und der Constitution: „Romanus Pontifex". Mit bischöfl. Approbation. 442 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 5.40 = fl. 3.24, gebd. in Halbfranzband M. 6.— = fl. 3.60.

Vorstehende Werke sind von der gesammten kathol.-theolog. Fachpresse auf das Beste beurtheilt worden.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Bei **Benziger & Co.** in Einsiedeln, sowie durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer ist zu haben:

Einsiedler-Kalender

für 1891.

51. Jahrgang.

In vorzüglichster Ausstattung vermehrt auf 124 Quartseiten Text mit 91 Original-Holzschnitten reich illustrirt, mit einem hübschen illustrirten, zweifarbig gedruckten **Wandkalender** auf starkem Cartonpapier und mit einem prachtvollen Chromobild: „Die heilige Dreifaltigkeit".

Ausgabe für Oesterreich.

Mit vollständigen Marktverzeichnissen.

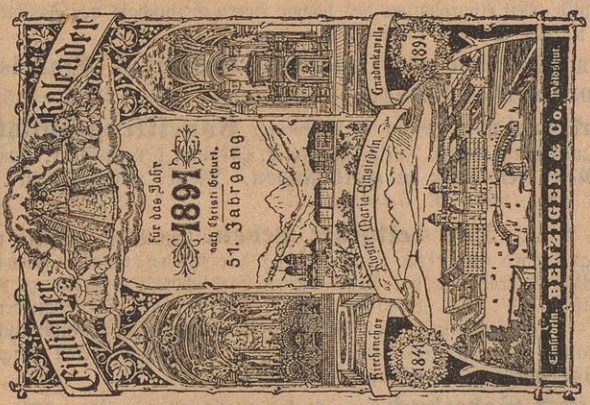
Preis mit Stempelgebühr 30 Nkr.

Erscheint auch in **französischer** und **italienischer Sprache** zu je 30 Nkr. — Ferner:

Benziger's Taschen-Kalender für 1891

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen. **Preis 18 Nkr.**

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst.



Soeben ist bei Florian Kupferberg in Mainz erschienen:

Die historische Kritik über Luthers Lebensende.

Von **Paul Majunke.**

8°. geh. M. 1.50 = 90 kr. **Zweite, unveränderte Auflage.**

In der vorstehenden Schrift läßt der Verfasser die gegen seine bekannte Broschüre erschienenen Kritiken Revue passieren, und zwar sowohl die von den protestantischen sogenannten Lutherforschern veröffentlichten Besprechungen, als auch die in der katholischen Presse, sowie die im preußischen Abgeordnetenhause gepflogenen Erörterungen. Besondere Berücksichtigung findet die Gegenschrift des „Lutherforschers" Professor Kolde. — Für Jeden, der sehen will, ist damit die Frage, deren öffentliche Discussion **über hundert Jahre von der Staats-Censur unterdrückt worden war, spruchreif** geworden.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Eberhard, Dr. M., (weil. Bischof von Trier), **Kanzel-Vorträge.** Herausgegeben von Dr. **Aegidius Ditscheid.** Zweite, neu durchgesehene Auflage.

Fünfter (Schluss-) Band: Fest- und Gelegenheitspredigten, II. Mit Sachregister über alle fünf Bände. gr. 8°. (VIII und 465 S.) M. 5.50 = fl. 3.30. — Früher sind erschienen und in unsern Verlag übergegangen:

I. Band: Fastenvorträge. gr. 8°. (VIII u. 464 S.) M. 5 50 = fl. 3.30. — II. Band: Homiletische Vorträge über das erste Buch Mosis. gr. 8°. (VIII und 584 S.) M. 6.40 = fl. 3.84. — III. Band: Homiletische Vorträge über das zweite bis fünfte Buch Mosis. gr. 8°. (VIII u. 466 S.) M. 5.50 = fl. 3.30. — IV. Band: Fest- und Gelegenheitspredigten I. gr. 8°. (VIII und 378 S.) M. 4.20 = fl. 2.52. — Dazu als Supplement (VI. Band): Predigten über Sonntags-Evangelien. gr. 8°. (IV u. 180 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Jeder Band wird einzeln abgegeben.

Gratian, Fr. von Linden, O. C. M. N., **Die Kapuziner im Elsaß einst und jetzt.** Bilder aus dem Kapuzinerleben, zur Erinnerung an die Consecration der Kapuzinerkirche in Sigolsheim. Mit einem Titelbild. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (VIII u. 164 S.) M. 1 = 60 kr.

— **Principia directiva pro Candidatis Ordinis S. Francisci Capucinorum** ad confirmandam vocationem. 16°. (36 S.) 25 Pf. = 15 kr.

Hefele, Karl Josef von, (Bischof von Rottenburg), **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von J. Cardinal Hergenröther. Zweite Auflage. **Neue Ausgabe in Halbbänden.** Vierter Halbband. gr. 8°. (II. Bd. S. 481—963.) M. 5 = fl. 3.

Pesch, T., S. J., **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die Männerwelt. Fünfte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. 32°. (XX u. 554 S.) M. 1 = 60 kr.; geb. in verschiedenen Einbänden. — Congreganiſten, sowie Mitglieder der katholischen kaufmännischen Vereine erhalten das „Religiöse Leben" mit einer 24 Seiten starken Beigabe **ohne Preiserhöhung.** — Früher ist erschienen:

— **Regel- und Gebetbuch** zum Gebrauche der Marianischen Männer-Congregationen gebildeter Stände. Gedruckt als Anhang zu dem Büchlein „Das religiöse Leben" von **T. Pesch,** S. J. 32°. (VI u. 136 S.) 30 Pf. = 18 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und Rothschnitt 50 Pf. = 30 kr.

Im Verlage von **A. Weger's Buchhandlung in Brixen** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Egger, Dr. Fr., Enchiridion theologiae dogmaticae specialis. Editio altera 8° (VIII u. 964 S.) Preis M. 9.60 = fl. 4.80 ö. W.)

1957 K 6679

8,85